This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

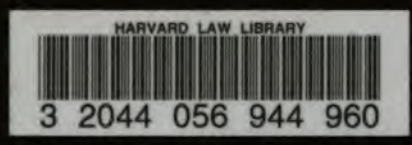
HARVARD LAW LIBRARY
3 2044 056 944 960

HARVARD LAW LIBRARY.

Received June 14, 1899.

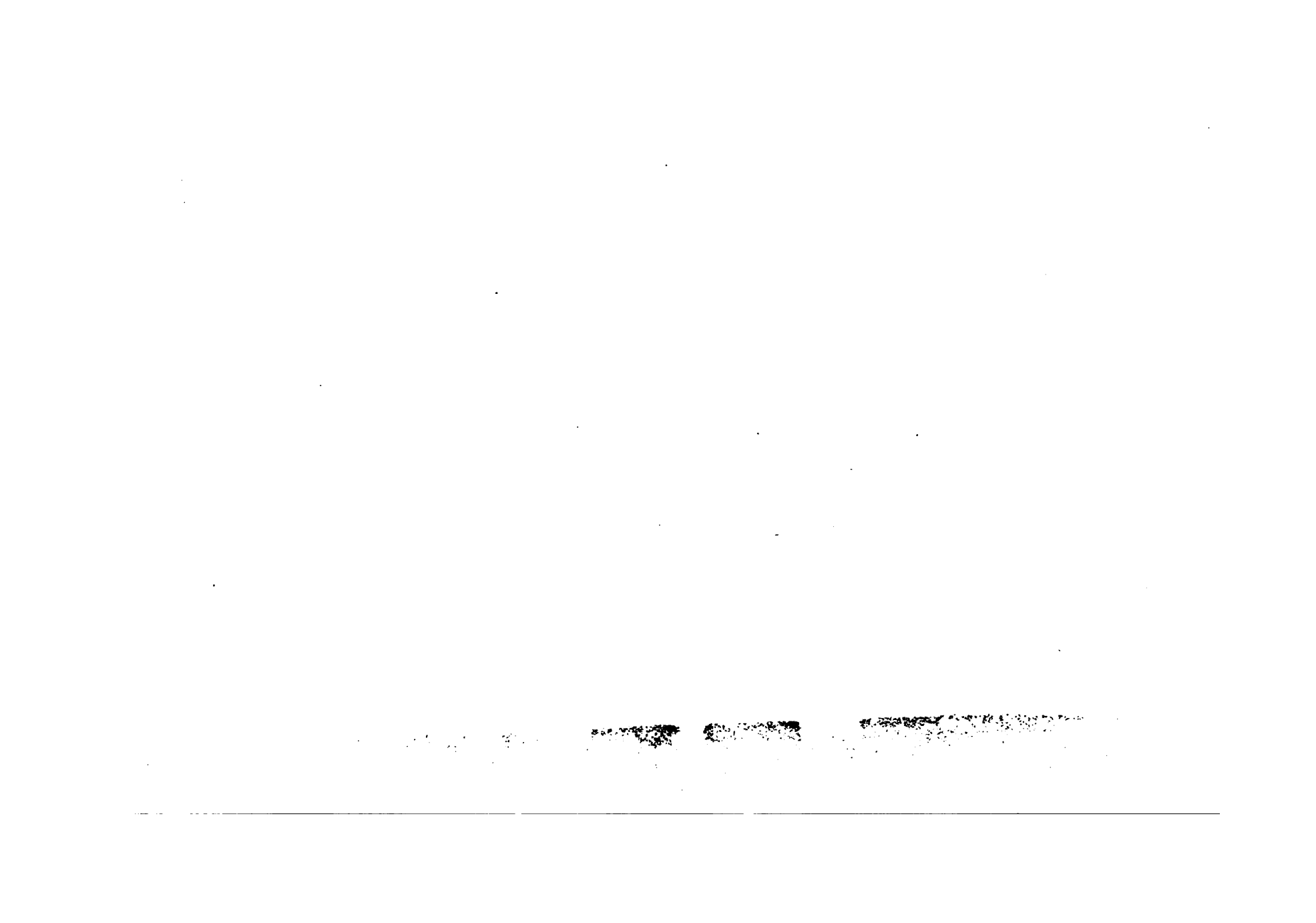

Erkenntnisse

des

k. k. Verwaltungsgerichtshofes.

Zusammengestellt auf dessen Veranlassung

von

Dr. Adam Freiherrn von Budwiński,
Rath des k. k. Verwaltungsgerichtshofes.

XV. Jahrgang 1891.

Wien.
Verlag der Manz'schen k. u. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung
1891.

Rec. June, 14, 1899.

Druck von Friedrich Jasper in Wien.

Mit diesem Jahrgange angefangen und in Hinkunft werden, aus Zweckmäßigkeitsgründen für die Sache selbst, auch die ohne vorausgegangene öffentliche mündliche Verhandlung geschöpften Verwaltungsgerichtshofs-Erkenntnisse nach § 6 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wie solche bis nun in abgesonderten sieben Heften erschienen sind, in dieser Sammlung, und zwar in der Reihenfolge ihrer Schöpfung Aufnahme finden.

Diese Erkenntnisse werden von den gleichen, aber nach durchgeführter öffentlicher mündlicher Verhandlung geschöpften § 6-Erkenntnissen in der Sammlung daran erkennbar gemacht, daß sie die Namen der Parteien nur mit Anfangsbuchstaben bezeichnet tragen werden.

Wien, Jänner 1891.

Nr. 5646.

Die Statthalterei-Verordnung für Oberösterreich vom 13. October 1857, L. G. B. Nr. 15, mit welcher die Rechtsnorm zur Veranstaltung von Schutzvorkehrungen gegen Wildschäden mit der Strenge erlassen wurde, daß bei Nichtbeachtung ein Schadenersatzanspruch ausgeschlossen ist, erscheint, als mit dem Jagdpatente vom Jahre 1786 im Widerspruche stehend, nicht rechtsverbindlich.*)

Erkenntniß vom 2. Jänner 1891, Z. 31.

Josef Jungreithmayr (Adv. Dr. Schön) ca. Ministerium des Innern (M.-S. Dr. König); mitbeth. Franz Weiß; E. vom 22. November 1889, Z. 20721, puncto Wildschadenersatz.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Beschwerde bestreitet die Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung, mit welcher erkannt wurde, daß Beschwerdeführer zum Ersatze des Wildschadens in den Baumschulen verpflichtet sei, ungeachtet diese letzteren gegen die Beschädigung durch Hasenfraß angeblich nicht gehörig geschützt waren und zwar wird die Gesetzmäßigkeit aus dem Grunde bestritten, weil es unrichtig sei, daß für Oberösterreich bezüglich der Verpflichtung des Grundbesitzers zum Schutze seiner Culturen keine gesetzliche Norm bestehe und weil, wenn selbst eine solche Norm nicht bestünde, schon nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen eine solche Verpflichtung des Grundbesitzers unter gewissen Umständen angenommen werden müßte.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, diese Anschauung als richtig zu erkennen, und ist hiebei von nachstehenden Erwägungen ausgegangen: Die §§ 2 und 15 des Jagdpatentes vom 28. Februar 1786 und bzw. der § 11 des kais. Patentes vom 7. März 1849 räumen den Grundbesitzern das Recht ein, die Vergütung aller Wildschäden zu verlangen, und es kann aus der Bestimmung des § 12 des Patentes vom Jahre 1786, welcher dem Grundbesitzer die Befugniß einräumt, seinen Besitz mit Planken u. dgl. gegen das Eindringen des Wildes zu verwahren, nicht die Folgerung gezogen werden, daß jener Grundbesitzer, welcher dies zu thun unterläßt oder von dieser Befugniß aus irgend einem Grunde keinen Gebrauch machen kann, deshalb des Rechtes auf Entschädigung für erlittene Wildschäden verlustig wird.

Wenn sich die Beschwerde zur Begründung ihrer Anschauung auf die Grundsätze über Schadenersatz nach dem XXX. Hauptstücke des allg. bürgl. Gesetzbuches, sowie auf das Gewohnheitsrecht in der Richtung, daß eine

---

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 4146 (Bd. XII, J. 1888).

Verwahrung von Baumschulen seit jeher allgemein üblich sei, beruft, so ist zu bemerken, daß durch die früher erwähnten Normen die im bürgerlichen Gesetzbuche enthaltenen Rechtsgrundsätze über Schadenersatz, insbesondere jener des § 1305 eine Einschränkung erfahren haben und daß auch in Administrativ-Angelegenheiten dort, wo es sich um Rechte und Pflichten Einzelner handelt, der Grundsatz des § 10 a. b. G. B., wornach auf Gewohnheiten nur in den Fällen, in welchen sich ein Gesetz darauf beruft, Rücksicht genommen werden kann, Anwendung zu finden hat und thatsächlich auch beispielsweise in den einzelnen Gemeinde-Ordnungen bei den Bestimmungen über die Nutzungsrechte Einzelner auf das Gemeindegut Anwendung findet.

Als Specialnorm, welche in Oberösterreich den Grundbesitzer zur Verwahrung seiner Obstbäume und Baumschulen verpflichtet, wird von der Beschwerde die Kundmachung der o.-ö. Statthalterei vom 13. October 1857, Z. 16582, L. G. B. Nr. 15 ex 1857, bezeichnet. Es ist nun allerdings richtig, daß diese Verordnung nicht als eine bloße Belehrung und Erinnerung an die Grundbesitzer über das ihnen im § 12 des Jagdpatentes vom Jahre 1786 eingeräumte Recht zur Veranstaltung von Schutzvorkehrungen gegen Wildschäden, sondern als eine neue Rechtsnorm sich darstellt, bei deren Nichtbeachtung ein Schadenersatzanspruch ausgeschlossen ist. Dies geht deutlich aus dem Wortlaute dieser Kundmachung selbst hervor, welche die Erinnerung an die Obstbaumbesitzer zum Schutze mit dem Beisatze erläßt, »als sie sich sonst den durch ihr Versäumniß für sie entspringenden Schaden nur selbst zuzuschreiben hätten«. Hiedurch stellt sich aber diese Verordnung mit dem Patente vom 28. Februar 1786, welches im § 12 einen besonderen Schutz der Gründe zwar als ein Recht, nicht aber als eine Pflicht des Grundbesitzers bezeichnet und im § 15 den Wildschaden-Ersatzanspruch keineswegs von dem Bestande von Schutzvorkehrungen abhängig macht, in Widerspruch.

Es unterliegt nun keinem Zweifel, daß bestehende, mit allgemein bindender Gesetzeskraft erlassene Vorschriften nicht durch die zur Ausführung derselben berufenen Behörden, sondern wieder nur durch die zur Erlassung einer solchen allgemeinen Norm berufene gesetzgebende Gewalt geändert werden konnten.

Die Statthalterei in Linz war daher keineswegs berechtigt, mit der erwähnten Verordnung vom Jahre 1857 selbstständig besondere Bestimmungen zu treffen, welche die durch das für alle Erbländer erlassene Patent vom Jahre 1786 rücksichtlich des Wildschaden-Ersatzanspruches getroffene Norm abändern.

Der V. G. Hof konnte hienach die erwähnte Statth.-Kundmachung vom 13. October 1857, Z. 16582, weil mit den gesetzlichen Bestimmungen in Widerspruch stehend, nicht als rechtsverbindlich erkennen (§ 8 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876).

Daß endlich derlei Rechtsansprüche in Oberösterreich, für welches dermalen noch das Patent vom Jahre 1786 in Kraft steht, nicht auf die für andere Länder — wie beispielsweise Steiermark (1878), Niederösterreich und Krain (1889) — erlassenen Specialgesetze gestützt werden können, bedarf keiner weiteren Widerlegung.

Auf den erst bei der ö. m. Verhandlung von dem Vertreter der Beschwerde erhobenen Einwand der Mangelhaftigkeit des Verfahrens deshalb,

weil nur Ein Sachverständiger der Schadenserhebung zugezogen wurde, fand der V. G. Hof., da diese Einwendung nicht in der Beschwerdeschrift selbst geltend gemacht und auch der Schätzungsbefund selbst in keiner Weise bekämpft wurde, nicht weiter einzugehen.

Nr. 5647.

Die Anfechtung einer vom Bezirksausschusse genehmigten Jagdverpachtung ist nur innerhalb der Recursfrist zulässig. Die Recursfrist ist nur dann gewahrt, wenn der Recurs innerhalb der kritischen Zeit und am vorgeschriebenen Orte einlangt.

Erkenntniß vom 3. Jänner 1891, Z. 26.

Jagdausschuß in Strobenitz ca. böhm. Landesausschuß; E. vom 16. Jänner 1890, Z. 1615, puncto Verpachtung der Jagd.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«*)

Nr. 5648.

Die seitens des Dienstgebers, wenn auch einverständlich mit dem Bediensteten, erfolgte vorzeitige Entlassung des Letzteren aus dem Dienste wegen dessen Erkrankung, entbindet den Ersteren nicht von der Verpflichtung zur Bezahlung der auerlaufenen Spitalskosten. (Kärnten.)

Erkenntniß vom 3. Jänner 1891, Z. 41.

Leopold Tschemernigg ca. Min. des Innern (M.-R. Dr. Baron Pascotini); E. vom 16. December 1889, Z. 22028, puncto Verpflegskostenersatz.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Durch die Administrativ-Verhandlung ist sichergestellt, daß der beim Beschwerdeführer im Dienste gestandene Knecht Michael Kuchler am 2. Mai 1889 wegen eines 8 Tage früher erlittenen Knochenbruches im beiderseitigen Einverständnisse aus dem Dienste entlassen und dann, nachdem er früher 3 Tage im Barmherzigen Spitale in St. Veit verpflegt wurde, in das allgemeine Krankenhaus von Klagenfurt gelangt ist.

Die Behauptung des Beschwerdeführers, daß er seinen Knecht nahezu einen Monat im kranken Zustande verpflegte, ist nicht erwiesen; es steht derselben vielmehr die Aussage des Michael Kuchler entgegen, nach welcher er nur 8 Tage nach seiner Verunglückung vom Dienstgeber zu Hause behalten wurde, ohne daß ihm ärztliche Hilfe zu Theil ward. Beschwerdeführer hatte daher nicht das Recht, den genannten Knecht gemäß § 11 Abs. 11 der Dienstboten-Ordnung für Kärnten vom 19. März 1874, L. G. B. Nr. 14, zu entlassen, und es entbindet den Beschwerdeführer die einverständliche vorzeitige Entlassung des erkrankten Kuchler aus dem Dienste, gemäß § 23 der Dienstboten-Ordnung, sowie nach den §§ 1 und 3 des Landesgesetzes für Kärnten vom 2. April 1863 keineswegs von der Ver-

---

*) S. Erkenntnisse sub Nr. 2822 (Bd. IX, J. 1885) u. sub Nr. 3037 (Bd. X, J. 1886).

pflichtung zur Bezahlung der im öffentlichen Krankenhause zu Klagenfurt aufgelaufenen Kosten, da Kuchler zur Zeit der Spitalsaufnahme gesetzlich als noch im Dienste stehend zu betrachten war.

Auf die nicht in der Administrativverhandlung, sondern erst bei der d. m. Verhandlung vom Beschwerdeführer vorgebrachte Behauptung, daß Michael Kuchler durch sein Verschulden erkrankt sei, konnte der V. G. Hof gemäß § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, nicht Rücksicht nehmen.

Nr. 5649.

Der Aufwand für Volksschulen ist nach § 62 des Reichsvolksschulgesetzes von der Ortsgemeinde als solcher, nicht aber von den einzelnen eingeschulten Theilen derselben zu bestreiten. (Böhmen.)

Erkenntniß vom 3. Jänner 1891, Z. 37.

Prokop Mraz, in Vertretung der Ortsgemeinde und des Ortsschulrathes in Huschitz, ca. böhm. Landesausschuß; E. vom 6. März 1890, Z. 3221, puncto Enthebung der Catastralgemeinde Kelne von der Beitragspflicht zum Schulbaue in Huschitz.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«*)

Nr. 5650.

Zum Begriffe eines „Umbaues" im Sinne der Prager Bauordnung vom Jahre 1886.

Erkenntniß vom 3. Jänner 1891, Z. 3064 ex 1890.

Marie Wawak und Genossen (Adv. Dr. Doslal) ca. böhm. Landesausschuß; E. vom 18. December 1889, Z. 45518, puncto Bausache.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz findet nicht statt.«

Entscheidungsgründe. Gegen die angefochtene Entscheidung werden zwei Beschwerdepunkte geltend gemacht: Erstens in formaler Hinsicht, daß zwischen dem Pächter des landtäflichen Gutes Wrschowitz mit Podol, Karl Reitler, welcher allein um die Baubewilligung für eine Scheuer in Wrschowitz bei C.-Nr. 1 eingeschritten ist, und zwischen den Besitzern dieses Gutes nicht unterschieden worden sei und zweitens, daß meritorisch die in Rede stehende Bauangelegenheit nicht nach den §§ 26 und 27 Bauordnung für Prag vom 10. April 1886, L. G. B. Nr. 40, als bloße Ausbesserungen angesehen, sondern nach § 25 l. c. als Umbau behandelt worden sei.

Der V. G. Hof fand jedoch beide Einwendungen als gesetzlich nicht begründet. Was nun den ersten Beschwerdepunkt anbelangt, so beseitigt sich dieser von selbst dadurch, daß im administrativen Verfahren nicht nur der Pächter allein, sondern auch gemeinschaftlich mit ihm die Eigenthümer sich gegen die in dieser Bausache ergangenen Entscheidungen der autonomen

*) S. Erkenntnisse sub Nr. 3269 u. 3315 (Bd. X, Z. 1886).

Behörden beschwert und die angefochtene Entscheidung gemeinschaftlich provocirt haben, überdies auch die Entscheidungen stets dem gemeinschaftlichen Vertreter sowohl des Pächters als auch der Gutseigenthümer zugestellt wurden, ohne daß im administrativen Verfahren dagegen ein Einspruch erhoben worden wäre.

In der Sache selbst handelt es sich mit Rücksicht darauf, daß dem Bauherrn gegebenenfalls in Gemäßheit des § 14 des cit. Gesetzes aufgetragen wurde, vor dem Einschreiten um die Baubewilligung, um die Bekanntgabe der Baulinie und des Niveaus anzusuchen und zu diesem Zwecke einen neuen Situations- und Niveauplan vorzulegen, lediglich um die Beurtheilung der Frage, ob hier thatsächlich ein Bau vorliegt, für welchen die Bestimmungen des § 14 l. c. vorgesehen erscheinen.

Diese Frage fand der V. G. Hof zu bejahen. Denn aus den administrativen Acten, namentlich aus der producirten Bauplanskizze und dem Commissions-Protokolle vom 1. Juni 1889 geht hervor, daß das bisher an der Straße liegende, derzeit als Eiskeller benützte Bauobject, bestehend in einem von vier Mauern umschlossenen unbedachten Raume bei Nr. 1 in Wrschowitz, in eine Scheuer umgewandelt werden soll, daß zu diesem Zwecke ein vollkommen neuer Dachstuhl hergestellt und die Stützmauern verstärkt werden sollen. Nach § 25 l. c. ist jene Bauausführung, durch welche die an eine öffentliche Gasse oder Straße angrenzenden Hauptbestandtheile einer bestehenden Bauanlage ausgewechselt werden sollen und welche Umwandlung sonach eine Neuherstellung wesentlicher Constructionstheile des Baues zur Folge hat, als Umbau anzusehen.

Daß nun ein ganz neuer Dachstuhl, sowie die zur Tragung desselben bestimmten Stützmauern überhaupt, sowie bei dem in Rede stehenden Bauobjecte insbesondere als Hauptbestandtheile einer Bauanlage anzusehen sind, braucht nicht näher ausgeführt zu werden, und hat der Sachverständige im Baufache dies bei der abgehaltenen Baucommission anerkannt, indem er die vorgelegte Planskizze wegen Mangels des Niveaus und der Regulirungslinie als zur Genehmigung nicht geeignet bezeichnete. Es mag sein, daß die geplanten Bauausführungen, wenn dieselben an einem nicht an einer öffentlichen Straße gelegenen Bauobjecte vorgenommen worden wären, sich als bloße »wesentliche Abänderungen« darstellen würden, allein da es sich um Vornahme der Bauausführungen an einem an der öffentlichen Straße gelegenen Objecte handelt, wodurch wesentliche Constructionstheile des Baues neu hergestellt werden sollen, so sind diese Bauführungen in Gemäßheit des § 25 cit. als Umbau zu behandeln, auf welchen die Bestimmungen des § 14 l. c. ihre Anwendung zu finden haben.

Nr. 5651.

Der Besitzer einer Realität kann in Absicht auf seinen Gemeindenutzungsanspruch mit Erfolg nicht geltend machen, daß seinem Vorbesitzer — mag dieser auch der Vater gewesen sein — die Nutzungsrechte in der Gemeinde rechtskräftig zuerkannt worden waren.

Erkenntniß vom 5. Jänner 1891, Z. 2276 ex 1890.

Gemeindevorstehung in T.... ca. galiz. Landesausschuß; E. vom 13. November 1889, Z. 46277, puncto Zulassung des Fedko D.... zu den Gemeindenutzungen.

Entscheidung wird nach § 6 des Ges. R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe: Mit Beschluß vom 17. Juli 1889 hat der [illegible] dem Fedko D...., der daselbst einen Grund- [illegible] das Recht auf Benützung der Gemeindehutweide abgesprochen. [illegible] wurde von den übergeordneten autonomen Behörden, in [illegible] von dem galiz. Landesausschusse mit der angefochtenen [illegible] gehoben und dem Fedko D.... das fragliche Recht zu- [illegible] lediglich aus dem Grunde, weil derselbe in T.... eine Liegen- [illegible] und an den Pflichten und Lasten der Gemeinde theilnimmt, [illegible] Gemeindemitglied im Sinne des § 6 der Gemeindeordnung [illegible] erscheint, in Gemäßheit des § 9 Gemeindeordnung an den Ge- [illegible] nutzungen Antheil zu nehmen.

Der V. G. Hof vermochte diese Entscheidung nicht aufrecht zu erhalten. Laut § 9 der galiz. Gemeindeordnung nehmen die Gemeindemitglieder und unter diesen die Gemeindegenossen, d. i. die in der Gemeinde nicht heimatsberechtigten Personen, wenn dieselben innerhalb der Grenzen der Gemeinde einen Realbesitz haben oder wenn sie von einer selbstständig betriebenen Erwerbsunternehmung oder von einem Einkommen eine directe Steuer in der Gemeinde entrichten (§ 6 Gem.-Ordg.), nach den Bestimmungen dieses Gesetzes (der Gemeindeordnung) an den Rechten und Vortheilen, wie an den Pflichten und Lasten der Gemeinde theil.

In Bezug auf das Recht und das Maß der Theilnahme an den Nutzungen des Gemeindegutes enthält nun der § 68 Gem.-Ordg. die Bestimmung, daß sich diesfalls nach der bisherigen unangefochtenen Uebung zu benehmen sei. Das Gesetz gibt einem besonderen Titel diesfalls keineswegs — wie dies der Landesausschuß in der Gegenschrift behauptet — einen Vorzug. Im Gegentheile geht aus dem 2. Absatze des § 68 cit. klar hervor, daß der Gemeinderath die jene Theilnahme regelnden Bestimmungen mit Beachtung der bestehenden speciellen Rechtstitel nur dann zu treffen hat, wenn und insoweit eine solche unangefochtene Uebung nicht besteht.

Schon aus diesem Grunde könnte dem in Rechtskraft erwachsenen Erlasse des Bezirksausschusses vom 20. Juli 1872, Z. 398, mit welchem dem Vater und zugleich Vorbesitzer des Fedko D.... das Gemeindenutzungsrecht zugestanden wurde, eine Bedeutung nicht beigelegt werden und zwar umsoweniger, als dieser Erlaß ausschließlich nur auf die Person des Hryn D.... Bezug nimmt, daher für Fedko D.... und zwar schon aus dem Grunde einen besonderen Rechtstitel zu bilden nicht geeignet ist, weil es nicht ausgeschlossen erscheint, daß die für das Zutreffen der bisherigen unangefochtenen Uebung maßgebenden Voraussetzungen, welche beim Vater allenfalls bestimmend sein konnten, beim Sohne eben mangeln.

Aus den Administrativacten ergibt sich, daß die Gemeinde im Instanzenzuge bereits geltend gemacht hat, es bestehe in der Gemeinde seit jeher die Uebung, daß das Recht auf die Gemeindenutzungen blos jenen Mitgliedern der Gemeinde zustehe, welche daselbst ihren ständigen Wohnort haben. Die gedachte Uebung soll schon zur Zeit des Inslebentretens der Gemeinde- [illegible]ng im Jahre 1866 bestanden haben und wurden hierüber Zeugen

berufen. Aus den Administrativacten ergibt sich ferner, daß Fedko D...., welcher in T.... eine Grundwirthschaft besitzt, seinen ständigen Wohnort in K.... hat.

Da, wie bereits erwähnt, für das Recht und das Maß der Theilnahme an den Nutzungen des Gemeindegutes die zur Zeit des Insslebentretens der Gemeindeordnung bestandene unangefochtene Uebung einzig und allein ausschlaggebend erscheint, so war angesichts der von der beschwerdeführenden Gemeinde zu Ungunsten des Fedko D.... behaupteten Uebung dieselbe zu erheben.

Nr. 5652.

Berechtigung der Finanzverwaltung, vom Gemeinschuldner im Concursverfahren die für seine Besitzperiode entfallende Gebäudesteuer zu fordern.

Erkenntniß vom 7. Jänner 1891, Z. 1.

Hubert Meßner ca. Finanz-Min. (S.-R. Dr. Edl. v. Schuster); E. vom 9. Mai 1890, Z. 15510, puncto Nachtragshausclassensteuer per 176 fl. 75½ kr.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Der angefochtenen Entscheidung liegt der Thatbestand zu Grunde, daß der Beschwerdeführer, über dessen Vermögen im Jahre 1887 der kaufmännische Concurs eröffnet worden war, welcher dann durch den zufolge Beschlusses des Gerichtshofes Leoben vom 15. December 1887 gerichtlich bestätigten Zwangsausgleich aufgehoben wurde, die ihm bis dahin gehörigen Gebäude, und zwar: in Rottenmann Nr. 44, erbaut im Jahre 1858, 44a, erbaut im Jahre 1886, 44b, erbaut im Jahre 1886, 44c, erbaut im Jahre 1884 und in Versbichl Nr. 48, erbaut im Jahre 1863, zur Besteuerung nicht angezeigt hat und daß die Steuerbehörde erst gelegenheitlich einer anderweitigen, im Jahre 1888 vorgenommenen Amtshandlung in die Kenntniß des Bestandes dieser Gebäude gelangte, worauf sie im Evidenzhaltungswege diese Gebäude unter dem 19. December 1888 in die Besteuerung einbezogen hat.

Die Beschwerde ist dagegen gerichtet, daß mit der angefochtenen Entscheidung von dem Beschwerdeführer, als dem Eigenthümer dieser Gebäude, bis zum Zwangsausgleiche die für die Zeit bis Ende 1887 von denselben entfallende Gebäudeclassensteuer im Gesammmtbetrage per 176 fl. 75½ kr. gefordert wird, während der Beschwerdeführer vermeint, daß mit Rücksicht auf die Bestimmungen in den §§ 233 und 236 der Concursordnung die in dem Zwangsausgleiche ohne Verschulden des Gläubigers, nämlich des Steuerärars, unberücksichtigt gebliebene Forderung von ihm höchstens mit der 20%igen Ausgleichsquote gefordert werden könnte, daß er aber auch diese Tangente zu bezahlen nicht verpflichtet sei, weil er einerseits zur Zeit der Evidenzhaltungserhebung nicht mehr Eigenthümer der betreffenden Häuser war, anderseits aber in dem Zwangsausgleiche der Franz Neuper sich verpflichtet habe, die 20perc. Tangente auch für die beim Abschlusse des Ausgleiches nicht angemeldet gewesenen Schulden zu bezahlen.

Belangend zunächst diese letzte Einwendung ist zu bemerken, daß dieselbe schon aus dem Grunde unzutreffend erscheint, weil in dem erwähnten Zwangsausgleiche Neuper sich zur Zahlung der 20perc. Tangente nicht in dieser

allgemeinen Weise, sondern nur hinsichtlich der bereits liquidirten oder bis zur Concursaufhebung (15. December 1887) noch liquidirt werdenden Forderungen sammt Anhang verpflichtet hat, während die gegenständliche Forderung zu jener Zeit, trotz des Rechtes des Staatsschatzes auf dieselbe, formell, wegen der noch nicht erfolgten Steuerbemessung, nicht zur Liquidirung gebracht werden konnte.

Im gegebenen Falle handelt es sich unstreitig um steuerpflichtige Gebäude und es kann nicht bestritten werden, daß der Beschwerdeführer zur Entrichtung der Gebäudesteuer von den in Rede stehenden Häusern, als Eigenthümer derselben, bis Ende des Jahres 1887 verpflichtet war, weil nach dem kais. Patente vom 23. Februar 1820, bezw. nach dem Gesetze vom 9. Februar 1882, R. G. B. Nr. 17, die Gebäude der Versteuerung unterliegen und die einzelnen Steuerleistungen sonach als persönliche Verpflichtungen des Besitzers, in dessen Periode sie fallen, angesehen werden müssen, denen er sich auch durch die, wie im gegebenen Falle, erfolgte Hintangabe des Reales nicht entziehen kann.

Es steht aber nach der Actenlage auch fest, daß der Beschwerdeführer, welcher bis Ende 1887 Eigenthümer der besprochenen Häuser war, die ihm hienach als dem Steuerpflichtigen zufolge § 16 der Anleitung zur Evidenzhaltung der Gebäudesteuer im allgemeinen Cataster (Prov. Ges.-Samml. für Steiermark vom Jahre 1841, Nr. 132, pag. 210), obgelegene Anzeige über das Entstehen dieser Gebäude, welche längstens vier Wochen nach vollendetem Baue und ertheilter Bewohnungsbewilligung zu erstatten war, nicht erstattet hat.

Bei diesem Sachstande war die Finanzverwaltung auch nach den Bestimmungen der Concursordnung berechtigt, vom Beschwerdeführer die für seine Besitzperiode entfallende Gebäudesteuer zu fordern, da es sich hienach um eine Forderung handelt, deren Uebergehung im Ausgleiche der Beschwerdeführer als Gemeinschuldner, wegen der unterlassenen Anzeige über das Entstehen der fraglichen Gebäude, selbst verschuldet hat, für welchen Fall nach dem zweiten Alinea des § 236 der Concursordnung ausdrücklich bestimmt wird, daß eine solche Forderung aus dem im Sinne des 1. Alinea nicht gebundenen Vermögen im vollen Betrage von dem Gemeinschuldner hereingebracht werden kann.

Nr. 5653.

Percente, welche den Hauseigenthümern von den Miethparteien als Reinigungsbeitrag entrichtet werden müssen, sind in die Hauszinssteuerfassionen einzubeziehen.

Erkenntniß vom 7. Jänner 1891, Z. 2.

Johann Kreid ca. Finanz-Landes-Dir. Innsbruck; E. vom 10. Juni 1890, Z. 9128, puncto Hauszinssteuer-Nachtragsvorschreibung für die Jahre 1889 u. 1890.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

*) S. Erkenntniß sub 1227 (Bd. V, Z. 1881).

Nr. 5654.

Die Bestimmung des § 44 der Instruction zur Erhebung der Hauszinserträgnisse, wonach die Steuerlandesbehörde in letzter Instanz zu entscheiden hat, bezieht sich auf alle im V. Abschnitte der Instruction vorgesehenen Fälle.

Erkenntniß vom 7. Jänner 1891, Z. 86.

Dr. Franz Knittelfelder ca. steierm. Fin.-Landes-Dir.; E. vom 27. April 1890, Z. 6417, und ca. Finanz-Min. (S.-R. Dr. Edl. v. Schuster); E. v. 9. Juni 1890, Z. 19737, puncto Recursführung in einer Hauszinssteuersache.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Aus Anlaß einer mit dem 1. Jänner 1890 bei dem Hause Nr. 95 in Feldbach eingetretenen Verminderung des Zinserträgnisses hat der Beschwerdeführer an die Finanzverwaltung das Begehren gestellt, daß die ihm mit dem Anlageschein vom 31. December 1889, P. Nr. 425 für das Jahr 1890 vorgeschriebene Hauszinssteuer herabgesetzt werde.

Dieses Begehren wurde von der k. k. Bezirkshauptmannschaft Feldbach und von der steierm. k. k. Fin.-Landes-Dir. abgewiesen, von der letzteren laut Erlaß ddto. 27. April 1890, Z. 6417, mit dem Bedeuten, daß in Gemäßheit des § 44 der mit dem Hofkanzleidecrete vom 26. Juni 1820, Z. 918, kundgemachten Instruction zur Erhebung der Hauszins-Erträgnisse gegen die bezügliche Entscheidung ein weiterer Recurs unzulässig sei. Gleichwohl hat der Beschwerdeführer hiewider eine weitere Berufung bei der k. k. Fin.-Landes-Dir. und sohin auch bei dem k. k. Fin.-Min. eingelegt, aber sein Recurs wurde von der ersteren Behörde als unstatthaft und von dem Letzteren unter Hinweis auf die endgiltige Entscheidung der Fin.-Landes-Dir. ddto. 27. April 1890, Z. 6417, zurückgestellt.

Die Beschwerde ist dagegen gerichtet, daß die letzterwähnten Recurse nicht in meritorische Behandlung genommen wurden, und stützt sich hierbei darauf, daß der § 44 der Instruction zur Erhebung der Hauszinserträgnisse nur bei solchen Recursen Anwendung finde, welche gegen von amtswegen vorgenommene Aenderungen des Zinsertrages überreicht werden.

Der V. G. Hof ist dagegen der Rechtsanschauung, daß diese Gesetzesstelle weder ihrem Wortlaute, noch ihrem Sinne nach eine solche Einschränkung zuläßt, sondern vielmehr auf alle im V. Abschnitte der fraglichen Instruction vorgesehenen Fälle sich bezieht und immer dort anzuwenden kommt, wo es sich überhaupt um eine Aenderung des einbekannten Zinsertrages oder der hienach bemessenen Steuerquote handelt. Dies ist vorliegend der Fall, indem der Beschwerdeführer, wie Eingangs erwähnt, wegen eingetretener Verminderung des Zinsertrages seines Hauses eine Herabsetzung der ihm vorgeschriebenen Hauszinssteuer anstrebt und da die Beschwerde überhaupt zugibt, daß nach § 44 der Instruction vom 26. Juni 1820 die Steuerlandesbehörde in letzter Instanz zu entscheiden hat, so erscheint die angefochtene Min.-Entscheidung gesetzlich gerechtfertigt.

Nr. 5655.

Erwerbsteuerpflicht der Erdwachsgewinnung in Galizien.

Erkenntniß vom 7. Jänner 1891, Z. 3.

Dr. Johann Kuczkiewicz und Leon Cukier ca. galiz. Finanz-Landes-Dir. (M.-V.-S. Dr. Szlachtowski); E. vom 15. Juni 1890, Z. 22281, puncto Erwerbsteuerpflicht der Erdwachsgewinnung in Truskawiec.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Beschwerdeführer, denen von der Unternehmung der Erdwachsgewinnung in Truskawiec vom II. Semester 1885 ab die Erwerbsteuer vorgeschrieben war, haben gelegentlich eines Recurses de präs. 27. September 1888, betreffend die Herabsetzung der Erwerbsteuer, die Befreiung dieser Unternehmung von der Erwerbsteuer in Anspruch genommen, weil Unternehmungen, welche sich mit der Gewinnung roher Bergwerksproducte befassen, von der Erwerbsteuer befreit seien.

Die Beschwerde ist dagegen gerichtet, daß mit der angefochtenen Entscheidung diesem Anspruche keine Folge gegeben wurde und zwar aus dem Grunde, weil die Verleihung der Erdwachsgrube in Truskawiec nicht in Folge des Berggesetzes erfolgte, sondern die Unternehmung der Beschwerdeführer auf Grund der von der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Drohobycz, als der Gewerbsbehörde, ertheilten Concession bestehe und die Beschwerdeführer eine Bergabgabe nicht entrichten.

Der V. G. Hof ist bei seiner Entscheidung von folgenden Erwägungen ausgegangen. Mit Rücksicht darauf, daß die Finanzbehörden, obwohl den Beschwerdeführern die Erwerbsteuer von der Erdwachsgewinnung seit dem 2. Semester 1885 rechtskräftig vorgeschrieben war, in die Entscheidung über die in Anspruch genommene Erwerbsteuerfreiheit eingegangen sind, hatte auch der V. G. Hof die Frage, ob die angefochtene Entscheidung im Gesetze begründet erscheint, nach dem Gesichtspunkte zu prüfen, ob im vorliegenden Falle der in Anspruch genommene Befreiungsgrund platzgreift.

Der angefochtenen Entscheidung liegt die von der Bergbehörde ertheilte Auskunft zu Grunde, daß die gegenständliche Erdwachsgewinnung der Beschwerdeführer den die Bergabgaben regelnden gesetzlichen Bestimmungen nicht unterliegt, weil dieselbe nicht auf Grund des Berggesetzes, sondern auf Grund der früher von der Bezirkshauptmannschaft, als der Gewerbsbehörde, ertheilten Concession besteht und der Aufsicht der Bergbehörden nur in jenen Richtungen unterliegt, welche durch das Gesetz vom 11. Mai 1884, R. G. B. Nr. 71, und das auf Grundlage desselben erlassene Gesetz vom 17. December 1884, galiz. L. G. B. Nr. 35 ex 1886, bezeichnet wurden. Auch liegt die Bestätigung des Drohobyczer Steueramtes vor, daß Beschwerdeführer keine Bergabgabe entrichten.

Nach der mit dem Hofkanzleidecrete vom 4. October 1815, Pol. Ges.-Samml. Band 43, Nr. 110, kundgemachten A. h. Entschließung vom 30. September 1815 sind aber nur diejenigen der berggerichtlichen Jurisdiction unterstehenden, mit dem Bergbaue in Verbindung stehenden Gewerbe, welche die Bergfrohne entrichten, von der Erwerbsteuer losgezählt. Daß hiebei auch die Erwerbsteuerfreiheit des bergfrohnpflichtigen Bergbaues selbst vorausgesetzt ist, ergibt sich schon aus dem Wortlaute der A. h. Entschließung

selbst, außerdem findet diese Auffassung noch ihre Bestätigung in dem kais. Patente vom 22. Jänner 1824 aus Anlaß der Einführung der Erwerbsteuer in Salzburg, in dem Inn- und in dem zurückgefallenen Theile des Hausruckkreises (Prov. Ges.-Samml. für Oesterreich ob der Enns und Salzburg VI. Theil, Nr. 21), durch welches Patent nach den Eingangsbestimmungen die Gleichstellung der erwähnten Gebietstheile in den Erwerbsteuergrundsätzen mit den übrigen Provinzen bezielt war und wo im § 2 bestimmt wird, daß von der Erwerbsteuer Bergwerke, welche der berggerichtlichen Jurisdiction unterstehen und die Bergfrohne entrichten, ausgenommen sind.

Aus diesen gesetzlichen Bestimmungen geht unzweifelhaft hervor, daß für die Befreiung einer bergwerksmäßig betriebenen Unternehmung von der Erwerbsteuer nicht nur die Unterordnung derselben der berggerichtlichen Jurisdiction, sondern auch die Entrichtung der bestandenen Bergfrohne, welche das allgemeine Berggesetz vom 24. Mai 1854, R. G. B. Nr. 146, als Bergwerksabgabe bezeichnet, als Bedingungen zusammen zutreffen mußten.

Da nun von der fraglichen Unternehmung im Sinne des § 219 des cit. Berggesetzes die bestandene Bergwerksfrohne nicht zu entrichten gewesen wäre, von derselben auch überhaupt keine Bergwerksabgabe entrichtet wird, so fehlt hier die auch nach dem erläuternden Hofkanzleidecrete vom 10. März 1825, Z. 7001, maßgebende gesetzliche Bedingung für die angesprochene Erwerbsteuerbefreiung.

Nr. 5656.

Die einkommensteuerpflichtige Partei hat keinen rechtlichen Anspruch auf Abschreibung einer, wenn auch ungebührlich, aber rechtskräftig vorgeschriebenen Einkommensteuer.*)

Erkenntniß vom 7. Jänner 1891, Z. 3790 ex 1890.

Franz Niklas und Dr. Johann Vašatý (Adv. Dr. Lenoch) ca. Finanz-Min. (M.-V.-S. Dr. Szlachtowski); E. vom 13. December 1889, Z. 41734, puncto Recursführung in einer Einkommensteuersache.

»Die Beschwerde wird bezüglich des Franz Niklas als unzulässig, bezüglich des Dr. Johann Vašatý als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf nachstehenden Erwägungen: Insoferne in dieser Streitsache auch Franz Niklas in Smichow als Beschwerdeführer auftritt, mußte demselben die Legitimation zur Beschwerdeführung abgesprochen werden, da es sich im gegebenen Streitfalle lediglich um die dem J. U. Dr. Johann Vašatý in Prag vorgeschriebene Einkommensteuer handelt, wie denn auch dem Franz Niklas bereits mit der Entscheidung der k. k. Prager Steueradministration vom 20. November 1889, Z. 33952, die Legitimation zum Recurse in dieser Angelegenheit aberkannt worden ist.

In der Sache selbst handelt es sich blos darum, ob Beschwerdeführer J. U. Dr. Johann Vašatý den Recurs gegen den ihm von der k. k. Prager Steueradministration am 11. September 1888 zugestellten Zahlungsauftrag

---

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 1940 (Bd. VII, J. 1883).

ddto. 12. August 1888, Z. 356, betreffend die ihm auferlegte Zahlung der Einkommensteuer III. Classe per 20 fl. für das Jahr 1888, hinsichtlich des zu seinen Handen ob der Realität des Franz Niklas in Smichow C.-Nr. 579 haftenden Capitals per 8000 fl., binnen der im Zahlungsauftrage bestimmten 30tägigen Frist rechtswirksam überreicht habe, oder nicht.

Diese Frage fand der V. G. Hof zu verneinen. Denn aus den Acten ist ersichtlich, daß J. U. Dr. Vašatý bezüglich des obigen, ihm am 11. September 1888 zugestellten Zahlungsauftrages nur eine Eingabe wegen Nichtvorschreibung der Einkommensteuer von seinem in Rede stehenden Capitale per 8000 fl. und auch diese erst am 22. October 1888 bei der k. k. Prager Steueradministration, einen Recurs aber erst am 14. November 1888, also längst nach Ausgang der ihm im Zahlungsauftrage eingeräumten 30tägigen Recursfrist eingebracht hat.

Wenn nun diese beiden Eingaben unter Hinweisung auf den § 1 des Ges. vom 19. März 1876, R. G. B. Nr. 28, in letzter Instanz mit dem angefochtenen Erlasse, als verspätet eingebracht, zurückgewiesen worden sind, so vermochte der V. G. Hof eine Gesetzwidrigkeit in diesem Vorgange der k. k. Finanzbehörden nicht zu erblicken, zumal der Beschwerdeführer eine Fristverlängerung zur Einbringung des Recurses nicht erwirkt hat.

Die Einwendung der Beschwerde, daß die von Franz Niklas bei der k. k. Fin.-Landes-Dir. in Prag am 29. August 1888, Z. 63694, überreichte Eingabe bezüglich der Freilassung der Zinsen der ob seiner Realität C.-Nr. 579 in Smichow versicherten Capitalien von der Einkommensteuerzahlung, bezw. um Rückstellung der seit 1886 gezahlten Einkommensteuer von dem für die böhm. Sparcasse ebenda haftenden Capitale per 15.000 fl. als ein rechtzeitig überreichter Recurs gegen den eingangs erwähnten Zahlungsauftrag anzusehen war, konnte schon deshalb nicht berücksichtigt werden, weil diese Eingabe — abgesehen davon, daß dieselbe direct nur von Franz Niklas, von dem Beschwerdeführer dagegen blos mand. nom. gefertigt erscheint — einerseits nicht nach Anordnung des § 1 l. c. bei der k. k. Finanzbehörde, von welcher der Zahlungsauftrag ergangen war, gegebenenfalls nicht bei der k. k. Prager Steueradministration, anderseits auch nicht nach Zustellung des Zahlungsauftrages überreicht wurde und daher nicht als ein gegen den Letzteren gerichteter Recurs angesehen werden konnte.

Nr. 5657.

Es besteht keine Bestimmung, aus welcher ein Rechtsanspruch der neugebildeten Pfarrei auf die Einkünfte und Einkommensquellen der vorbestandenen Pfarre abgeleitet werden könnte. Ein solcher Rechtsanspruch besteht nur rücksichtlich der Leistungen der Parochianen.

Erkenntniß vom 8. Jänner 1891, Z. 6.

Georg Tykal, Pfarrer in Tochowic (Adv. Dr. v. Fuchs), ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-V.-S. Kaněra); E. vom 31. December 1889, Z. 23461, puncto Erscindirung von Grundstücken aus dem Genusse des Pfarrers in Březnitz.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Der im administrativen Instanzenzuge erhobene und mit der angefochtenen Entscheidung abgewiesene Anspruch auf Erscindirung

von zur Dotation der Pfarre in Březnic gehörigen, jedoch für die Pfarre in Tochowic gestifteten Grundstücken wird auf die Urkunde vom 17. Jänner 1331, nach welcher die fraglichen Grundstücke für die Kirche und für den Pfarrer in Tochowic gestiftet wurden, und weiter darauf gestützt, daß die vormals mit der Pfarre von Bubowic und später von Březnic vereinigte Pfarre Tochowic wieder als selbstständige Pfarre errichtet wurde.

Was nun das letztere Fundament der Beschwerde anbelangt, so ist zunächst aus den Acten zu constatiren, daß, was den Bestand einer eigenen Pfarre Tochowic anbelangt, das bischöfliche Consistorium in Budweis dahin sich äußerte, daß über diese Frage verläßliche Daten nicht aufgefunden werden können, und das erzbischöfliche Consistorium Prag äußerte sich in dieser Frage nur dahin, daß bis zum Jahre 1641 die Tochowicer Pfarre bestanden habe, daß jedoch schon im Jahre 1760 Tochowic zur Pfarrei in Bubowic gehörte.

Darüber, in welcher Weise seinerzeit die Vereinigung der Beneficien platzgegriffen hat, geben die Acten keinerlei Aufschluß, und es ist auch von dem Beschwerdeführer in dieser Richtung keinerlei Beweis erbracht worden. — Nach der Actenlage ist aber wohl anzunehmen, daß durch die vollzogene Union beider Beneficien ein neues, einheitliches Beneficium geschaffen wurde und daß die Vereinigung selbst eine unbedingte und nicht auf eine Zeit beschränkte gewesen war, zumal bei Constituirung der Pfarrei Tochowic in der Neuzeit wieder ein eigener Constituirungsact als erforderlich erachtet wurde.

Bei dieser Sachlage muß angenommen werden, daß das Amtseinkommen der ehemaligen Tochowicer Pfarre aus Anlaß ihrer Vereinigung mit Bubowic und Březnic einen integrirenden Bestandtheil des neugebildeten einheitlichen Beneficiums gebildet hat. Daraus nun, daß Tochowic wieder als neue und selbstständige Pfarre errichtet wurde, kann nicht gefolgert werden, daß sofort die Dotationsverhältnisse, wie sie zwischen den vereinigten Beneficien vordem bestanden haben, wieder aufleben müßten, und aus dem österreichischen und dem gemeinen Kirchenrechte ist keine Bestimmung nachweisbar, aus welcher ein Rechtsanspruch der neugebildeten Pfarrei auf die Einkünfte und Einkommensquellen der vorbestandenen Pfarre abgeleitet werden könnte.

Nach § 21 des Ges. vom 7. Mai 1874 greift ein solcher Rechtsanspruch nur dann und insoweit platz, als es sich um Leistungen der Parochianen handelt. Zu diesen Leistungen kann aber der einer Pfarrpfründe zugekommene, jedenfalls ein dingliches Recht darstellende Genuß von Grundstücken nicht gezählt werden.

Wenn die Beschwerde aber auch auf die Urkunde ddto. 17. Jänner 1331 sich beruft und in dieser eine besondere Stiftung erblickt, kraft welcher die neu errichtete Pfarre von Tochowic Ansprüche auf die fraglichen Liegenschaften als Stiftungsvermögen erheben zu können vermeint, so sind derlei Ansprüche nach der Vorschrift des Hofdecretes vom 7. Juli 1841, Nr. 541 Just.-Ges.-Samml., und nach § 38, Abs. 2 des Ges. vom 7. Mai 1874, R. G. B. Nr. 50, im ordentlichen Rechtswege geltend zu machen, welchen Vorbehalt die angefochtene Entscheidung auch zu Gunsten des Beschwerdeführers gemacht hat.

pflichtung zur Bezahlung der im öffentlichen Krankenhause zu Klagenfurt aufgelaufenen Kosten, da Kuchler zur Zeit der Spitalsaufnahme gesetzlich als noch im Dienste stehend zu betrachten war.

Auf die nicht in der Administrativverhandlung, sondern erst bei der h. m. Verhandlung vom Beschwerdeführer vorgebrachte Behauptung, daß Michael Kuchler durch sein Verschulden erkrankt sei, konnte der V. G. Hof gemäß § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, nicht Rücksicht nehmen.

Nr. 5649.

Der Aufwand für Volksschulen ist nach § 62 des Reichsvolksschulgesetzes von der Ortsgemeinde als solcher, nicht aber von den einzelnen eingeschulten Theilen derselben zu bestreiten. (Böhmen.)

Erkenntniß vom 3. Jänner 1891, Z. 37.

Prokop Mraz, in Vertretung der Ortsgemeinde und des Ortsschulrathes in Huschitz, ca. böhm. Landesausschuß; E. vom 6. März 1890, Z. 3221, puncto Enthebung der Catastralgemeinde Kellne von der Beitragspflicht zum Schulbaue in Huschitz.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«*)

Nr. 5650.

Zum Begriffe eines „Umbaues" im Sinne der Prager Bauordnung vom Jahre 1886.

Erkenntniß vom 3. Jänner 1891, Z. 3064 ex 1890.

Marie Mawak und Genossen (Adv. Dr. Postal) ca. böhm. Landesausschuß; E. vom 18. December 1889, Z. 45518, puncto Bausache.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz findet nicht statt.«

Entscheidungsgründe. Gegen die angefochtene Entscheidung werden zwei Beschwerdepunkte geltend gemacht: Erstens in formaler Hinsicht, daß zwischen dem Pächter des landtäflichen Gutes Wrschowitz mit Podol, Karl Reitler, welcher allein um die Baubewilligung für eine Scheuer in Wrschowitz bei C.-Nr. 1 eingeschritten ist, und zwischen den Besitzern dieses Gutes nicht unterschieden worden sei und zweitens, daß meritorisch die in Rede stehende Bauangelegenheit nicht nach den §§ 26 und 27 Bauordnung für Prag vom 10. April 1886, L. G. B. Nr. 40, als bloße Ausbesserungen angesehen, sondern nach § 25 l. c. als Umbau behandelt worden sei.

Der V. G. Hof fand jedoch beide Einwendungen als gesetzlich nicht begründet. Was nun den ersten Beschwerdepunkt anbelangt, so beseitigt sich dieser von selbst dadurch, daß im administrativen Verfahren nicht nur der Pächter allein, sondern auch gemeinschaftlich mit ihm die Eigenthümer sich gegen die in dieser Bausache ergangenen Entscheidungen der autonomen

*) S. Erkenntnisse sub Nr. 3269 u. 3315 (Bd. X, J. 1886).

Behörden beschwert und die angefochtene Entscheidung gemeinschaftlich provocirt haben, überdies auch die Entscheidungen stets dem gemeinschaftlichen Vertreter sowohl des Pächters als auch der Gutseigenthümer zugestellt wurden, ohne daß im administrativen Verfahren dagegen ein Einspruch erhoben worden wäre.

In der Sache selbst handelt es sich mit Rücksicht darauf, daß dem Bauherrn gegebenenfalls in Gemäßheit des § 14 des cit. Gesetzes aufgetragen wurde, vor dem Einschreiten um die Baubewilligung, um die Bekanntgabe der Baulinie und des Niveaus anzusuchen und zu diesem Zwecke einen neuen Situations- und Niveauplan vorzulegen, lediglich um die Beurtheilung der Frage, ob hier thatsächlich ein Bau vorliegt, für welchen die Bestimmungen des § 14 l. c. vorgesehen erscheinen.

Diese Frage fand der V. G. Hof zu bejahen. Denn aus den administrativen Acten, namentlich aus der producirten Bauplanskizze und dem Commissions-Protokolle vom 1. Juni 1889 geht hervor, daß das bisher an der Straße liegende, derzeit als Eiskeller benützte Bauobject, bestehend in einem von vier Mauern umschlossenen unbedachten Raume bei Nr. 1 in Wrschowitz, in eine Scheuer umgewandelt werden soll, daß zu diesem Zwecke ein vollkommen neuer Dachstuhl hergestellt und die Stützmauern verstärkt werden sollen. Nach § 25 l. c. ist jene Bauausführung, durch welche die an eine öffentliche Gasse oder Straße angrenzenden Hauptbestandtheile einer bestehenden Bauanlage ausgewechselt werden sollen und welche Umwandlung sonach eine Neuherstellung wesentlicher Constructionstheile des Baues zur Folge hat, als Umbau anzusehen.

Daß nun ein ganz neuer Dachstuhl, sowie die zur Tragung desselben bestimmten Stützmauern überhaupt, sowie bei dem in Rede stehenden Bauobjecte insbesondere als Hauptbestandtheile einer Bauanlage anzusehen sind, braucht nicht näher ausgeführt zu werden, und hat der Sachverständige im Baufache dies bei der abgehaltenen Baucommission anerkannt, indem er die vorgelegte Planskizze wegen Mangels des Niveaus und der Regulirungslinie als zur Genehmigung nicht geeignet bezeichnete. Es mag sein, daß die geplanten Bauausführungen, wenn dieselben an einem nicht an einer öffentlichen Straße gelegenen Bauobjecte vorgenommen worden wären, sich als bloße »wesentliche Abänderungen« darstellen würden, allein da es sich um Vornahme der Bauausführungen an einem an der öffentlichen Straße gelegenen Objecte handelt, wodurch wesentliche Constructionstheile des Baues neu hergestellt werden sollen, so sind diese Bauführungen in Gemäßheit des § 25 cit. als Umbau zu behandeln, auf welchen die Bestimmungen des § 14 l. c. ihre Anwendung zu finden haben.

Nr. 5651.

Der Besitzer einer Realität kann in Absicht auf seinen Gemeindenutzungsanspruch mit Erfolg nicht geltend machen, daß seinem Vorbesitzer — mag dieser auch der Vater gewesen sein — die Nutzungsrechte in der Gemeinde rechtskräftig zuerkannt worden waren.

Erkenntniß vom 5. Jänner 1891, Z. 2276 ex 1890.

Gemeindevorstehung in T.... ca. galiz. Landesausschuß; E. vom 13. November 1889, Z. 46277, puncto Zulassung des Fedko D.... zu den Gemeindenutzungen.

Nr. 5659.

Demolirung einer ohne Baubewilligung und mit Ueberschreitung der Baulinie aufgeführten Einfriedung.*)

Erkenntniß vom 8. Jänner 1891, Z. 7.

Eheleute Franz und Barbara Špora ca. böhm. Landesausschuß; E. vom 27. December 1889, Z. 47204, puncto Demolirung einer Umfassungsmauer.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Die Beschwerdeführer sind schuldig, dem belangten Landesausschusse an Kosten des Verfahrens vor dem V. G. Hofe den angesprochenen Betrag von 10 fl. 80 kr. binnen 14 Tagen nach Zustellung dieses Erkenntnisses zu bezahlen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurden die Beschwerdeführer für verpflichtet erkannt, die längs ihrer Gartenparcelle 207 hergestellte Umfassungsmauer, weil dieselbe ohne Baubewilligung und über die bestimmte Bau- und Regulirungslinie hinaus hergestellt wurde, zu demoliren.

Der V. G. Hof mußte diese Entscheidung nach der Sach- und Rechtslage als durchaus begründet erkennen. — Im Hinblicke auf den Wortlaut des § 27 der Bauordnung vom 8. Jänner 1889, L. G. B. Nr. 5, unterliegt es keinem Zweifel, daß zur Herstellung von Einfriedungen gegen die Straße oder Gasse eine behördliche Baubewilligung erforderlich ist.

Durch das Commissionsprotokoll vom 29. April 1889 ist erwiesen, daß die Beschwerdeführer die bei ihrem Besitzstande bestehende Umfassungsmauer bis auf 1·30 M. erniedrigt, renovirt und mit einem Eisengitter versehen, mit dieser Mauer also Aenderungen vorgenommen haben, welche als eine Herstellung einer Einfriedung anzusehen sind. — Desgleichen ist durch das cit. Commissionsprotokoll constatirt, daß die fragliche Mauer über die in jener Lage festgestellte Bau- und Regulirungslinie hinausragt.

Wenn die Beschwerdeführer behaupten, daß für jenen Theil ihrer Realität die Bau- und Regulirungslinie nicht bestimmt wurde, so ist diese Behauptung actenwidrig, da über ihr eigenes Ansuchen mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 3. März 1888 für ihre Realität die Bau- und Regulirungslinie in der Weise bestimmt worden ist, daß auch von der Gartenparcelle 207 ein Theil zur Erbreiterung des anliegenden öffentlichen Weges 3430 verwendet werden sollte. Hieraus ergibt sich, daß die ohne behördliche Bewilligung erfolgte Herstellung der Einfriedungsmauer auch der Bestimmung des § 20 cit. widerstreitet.

Nach § 127 der Bauordnung ist aber ein gegen die Vorschrift des § 40, also ohne behördliche Bewilligung aufgeführter Bau, wenn die Baubewilligung nachträglich nicht erlangt wird, zu demoliren, und desgleichen ist nach derselben Vorschrift ein Bau, welcher der Bedingung des § 20 der Bauordnung nicht entspricht, insoweit zu demoliren, als dies die Einhaltung der Baulinie und des Niveaus erforderlich macht. — Aus alledem folgt, daß die angefochtene Entscheidung in dem klaren Wortlaute der cit. Gesetzesstellen begründet ist.

---

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 5566 (Bd. XIV, Z. 1890).

Auf die Ausführungen der Beschwerde, daß eine Vereinbarung zwischen den Beschwerdeführern und der Gemeinde über die Entschädigung aus Anlaß der Einbeziehung eines Theiles des Besitzes der ersteren zur Gassenerbreiterung nicht stattgefunden habe, war, davon abgesehen, daß auch diese Ausführungen mit der Actenlage nicht im Einklange stehen, nicht weiter Rücksicht zu nehmen, da durch die Entschädigungsfrage, deren endliche Austragung im Sinne des § 25 in der Entscheidung den politischen Behörden vorbehalten wurde, die Gesetzlichkeit der Entscheidung selbst nicht in Frage gestellt wird.

Nr. 5660.

Die übungsgemäße Benützung von Gemeindeeigenthum zur Entlohnung von Diensten begründet kein Sonderrecht.

Erkenntniß vom 8. Jänner 1891, Z. 8.

Ferdinand Sykora und Genossen ca. böhm. Landesausschuß; E. vom 5. Februar 1890, Z. 2518, puncto Gemeindegutsverwaltung.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Die Beschwerdeführer sind schuldig, dem belangten Landesausschusse an Kosten des Verfahrens vor dem V. G. Hofe den angesprochenen Betrag von 13 fl. 45 kr. binnen 14 Tagen nach Zustellung dieses Erkenntnisses zu bezahlen.«

Entscheidungsgründe. Die mit der angefochtenen Entscheidung getroffene Verfügung, daß die Gemeinderealitäten, welche in Groß-Aujezd von dem sogenannten Gemeindeschmiede benützt werden, nach § 69 der Gem.-Ordg. als Gemeindevermögen zu verwalten sind, und daß der Gemeindeausschuß über die Art und Weise der Benützung dieser Realitäten Beschluß zu fassen habe, wird in der Beschwerde unter Berufung auf § 70 Gem.-Ordg. deshalb als gesetzwidrig angefochten, weil diese Grundstücke nach althergebrachter Uebung bisher zur Dotirung des Gemeindeschmiedes benützt worden sind, und weil weiter über die Benützung der Grundstücke, da sie ein Ortschaftseigenthum bilden, der Gemeindeausschuß zur Beschlußfassnng nicht berufen war.

Der V. G. Hof konnte die Beschwerde nicht als begründet erkennen. — Die Berufung auf die Bestimmung des § 70 Gem.-Ordg. ist unzutreffend, weil durch diese Gesetzesstelle keineswegs eine jede bisher bestandene Uebung in der Benützung des Gemeindeeigenthumes aufrechterhalten, sondern nur jene übungsweise Benützung des Gemeindeeigenthumes weiter als zulässig erkannt wurde, welche mit dieser Gesetzesbestimmung selbst im Einklange steht. Nachdem nun nach dem Wortlaute der cit. Gesetzesstelle nur jene Nutzungen aus dem Gemeindeeigenthume weiter bezogen werden dürfen, welche dem Haus- und Gutsbedarfe dienen, also diesem unmittelbar zugute kommen, welche Einschränkung auch weiter aus dem Gesetze deshalb gefolgert werden muß, weil ja die überschüssigen Einnahmen in die Gemeindecasse fließen sollen und diese Verfügung des Gesetzes bei blos mittelbarer Benützung ohne Kraft und Wirkung wäre, so ist es gewiß, daß die übungsgemäße Benützung von Gemeindeeigenthum zur Entlohnung von Diensten ein dem § 70 Gem.-Ordg. entsprechendes Sonderrecht nicht begründet, und

daß daher eine derlei Uebung, wo sie besteht, als dem Gesetze nicht entsprechend außer Wirksamkeit zu setzen ist. — Demzufolge erscheint auch die Verfügung der angefochtenen Entscheidung, daß die fraglichen Realitäten nach § 69 Gem.-Ordg. zu verwalten sind, in der Sach- und Rechtslage begründet.

Die weitere Einwendung der Beschwerde, daß eine Beschlußfassung des Gemeindeausschusses über die Verwendung der Grundstücke nicht hätte vorbehalten werden sollen, konnte der V. G. Hof nicht als zutreffend erkennen, weil — wie aus den Administrativacten sich ergibt — dermalen die fraglichen Grundstücke ein bücherliches Eigenthum der Ortsgemeinde bilden, der bezüglich dieses Eigenthumes zwischen der Ortschaft und der Ortsgemeinde obschwebende Streit nicht ausgetragen erscheint und diesem Rechtsverhältnisse in der angefochtenen Entscheidung selbst dadurch Rechnung getragen wurde, daß der Landesausschuß zugleich die Verwendung der Einkünfte für Zwecke der Ortsgemeinde nicht gestattete, vielmehr die Deponirung dieser Einkünfte verfügte.

Nr. 5661.

1. Der Landesausschuß ist berechtigt, die zur Regelung der Vermögensverwaltung der Gemeinden geeigneten Verfügungen jederzeit von amtswegen zu treffen. — 2. Für den Aufwand, betreffend die der Gesammtgemeinde obliegenden Verwaltungsaufgaben (Bestreitung der Gemeinde- und Armenauslagen), hat die Gesammtgemeinde, und zwar unter gleichmäßiger Betheiligung aller beitragspflichtigen Gemeindemitglieder aufzukommen.

Erkenntniß vom 9. Jänner 1891, Z. 112.

Franz Rappel und Gen. ca. steierm. Landesausschuß; E. vom 5. Jänner 1890, Z. 21877, puncto Vermögensverwaltung und Armenversorgung in der Ortsgemeinde Tanzelsdorf.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der Entscheidung vom 18. Jänner 1888, Z. 754, wurde vom steierm. Landesausschusse aus Anlaß eines Streites über die Armenversorgung des Franz Rappitsch im Instanzenzuge entschieden, daß in der aus den Catastralgemeinden Tanzelsdorf und Bochera gebildeten Ortsgemeinde Tanzelsdorf die Armenversorgungslast nicht von den einzelnen Catastralgemeinden nach Maßgabe der auf dieselben entfallenden Anzahl der Armen, sondern für alle Armen von der Gesammtgemeinde zu tragen sei. — Ebenso wurde vom steierm. Landesausschusse unterm 14. Mai 1888, Z. 6569, der bisherige Vorgang in der Ortsgemeinde Tanzelsdorf, wonach für jede der genannten zwei Catastralgemeinden Theilpräliminarien aufgestellt und verschiedene Umlagenpercente eingehoben wurden, als unstatthaft erklärt und angeordnet, daß in Hinkunft für die ganze Ortsgemeinde Ein Gemeinde- und Ortsarmenfonds-Präliminare aufzustellen, Eine Gemeinde-Rechnung zu führen und Ein gemeinschaftliches Umlagenpercent einzuheben sei. — Mit der Entscheidung vom 4. Jänner 1890, Z. 21877, fand der Landesausschuß diese seine beiden Entscheidungen von amtswegen zu beheben und in Berücksichtigung der §§ 66 der Gem.-Ordg. und 12 des

Armengesetzes zu erkennen, daß jede der beiden Steuergemeinden Tanzelsdorf und Vochera abgesonderte Voranschläge zu verfassen, separate Rechnungen zu führen und ihre Armen selbst zu erhalten habe.

In der gegen diese letzte Entscheidung h. g. eingebrachten Beschwerde des Franz Rappel und Consorten wird im Wesentlichen geltend gemacht, daß der Landesausschuß zur Aufhebung seiner rechtskräftigen früheren Entscheidungen deshalb nicht schreiten durfte, weil der Gemeindevorsteher für sich allein zu dem Einschreiten um Reformirung der früheren Entscheidungen des Landesausschusses nicht berufen war, ein diesfälliger Beschluß des Gemeindeausschusses nicht vorlag und auch gar nicht gefaßt wurde; weiter, weil das Verfahren insofern ein mangelhaftes gewesen, als der Landesausschuß auf einen von den Insassen von Vochera gegen die Insassen von Tanzelsdorf in der gleichen Angelegenheit angestrengten Civilproceß, welcher noch anhängig sei, gar nicht Rücksicht genommen und, ohne das Ergebniß dieses Processes abzuwarten, die Entscheidung gefällt hat und endlich seiner Entscheidung das Ergebniß der Vernehmung nicht glaubwürdiger Zeugen über ein angeblich seinerzeit zwischen beiden Catastralgemeinden abgeschlossenes Uebereinkommen, betreffs selbstständiger Verwaltung und Armenversorgung, zu Grunde gelegt hat; schließlich wird auch die Entscheidung in ihrem materiellen Inhalte angefochten.

Der V. G. Hof ist nicht in der Lage, der Anschauung der Beschwerde beizupflichten, daß der Landesausschuß nur für den Fall, als der Gemeindeausschuß in der Sache selbst neuerlich Beschluß gefaßt und diesfalls beim Landesausschusse eingeschritten, oder als sonst etwa im Recurszuge diese Angelegenheit an den Landesausschuß gelangt sein würde, neuerdings zu entscheiden berechtigt gewesen wäre, da dem Landesausschusse im Grunde der Bestimmung des § 84 der steierm. Gemeindeordnung, sowie nach dem Gesetze vom 5. Mai 1882, L. G. B. für Steiermark Nr. 25, das Recht zusteht, die zur Regelung der entsprechenden Vermögensverwaltung der Gemeinden für die Zukunft geeigneten Verfügungen jederzeit von amtswegen zu treffen. Ebenso kann der obschwebende Civilstreit zwischen den Insassen von Vochera und Tanzelsdorf das Entscheidungsrecht des Landesausschusses nicht alteriren, da die Frage, ob die einzelnen Steuergemeinden der Ortsgemeinde Tanzelsdorf abgesonderte Voranschläge zu verfassen und separate Rechnungen zu führen haben oder nicht, nur aus der Gemeindeordnung gelöst werden kann, somit öffentlich-rechtlicher Natur ist und daher das in dieser Richtung dem Landesausschusse gesetzlich zustehende Entscheidungs- und Verfügungsrecht der Gemeinde gegenüber durch einen in Mitte liegenden Civilproceß einzelner Insassen untereinander in keiner Weise beschränkt werden kann.

Die weiteren Beschwerde-Einwendungen hat der V. G. Hof durch nachstehende Erwägungen gewürdigt: Nach der im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Steiermark kundgemachten Uebersicht der politischen Eintheilung des Herzogthums Steiermark (L. G. B. Nr. 27 ex 1854 und L. G. B. Nr. 36 ex 1868) sind die Catastralgemeinden Tanzelsdorf und Vochera zu einer Ortsgemeinde unter dem Namen Tanzelsdorf vereint. Es ist hienach die Behauptung des Gemeindevorstehers und der vom Landesausschusse einvernommenen Zeugen, daß die beiden Catastralgemeinden

lediglich zur gemeinschaftlichen Geschäftsführung vereinigt seien, unrichtig. Uebrigens könnte eine solche Vereinigung schon deshalb nicht erfolgt sein, weil das provisorische Gemeindegesetz vom Jahre 1849 eine derlei Vereinigung nicht kennt, dieselbe vielmehr erst im VI. Hauptstücke der Gemeindeordnung vom Jahre 1864 als zulässig erklärt wird und die Vereinigung der beiden Catastralgemeinden zu einer Ortsgemeinde — wie auch aus den Administrativacten hervorgeht — bereits im Jahre 1850 vor sich ging.

Wie der Gemeindehaushalt und die Gemeindeumlagen einzurichten sind, wird durch das V. Hauptstück der Gemeindeordnung bestimmt, und es ist in den Bestimmungen der §§ 62 und 64 als grundsätzliche Regel festgestellt, daß in den Voranschlägen und Rechnungen der Gemeinde die Einnahmen und Ausgaben der ganzen Ortsgemeinde aufzunehmen sind, wie auch weiter insbesondere in den §§ 70 und 72 der Grundsatz zum Ausdrucke kommt, daß die Auftheilung der Zuschläge zu den directen Steuern auf alle in der Gemeinde vorgeschriebenen directen Steuern nach einem gleichen Ausmaße zu geschehen habe.

Eine Ausnahme von dieser Regel zur Bestreitung des Gemeindeaufwandes hat gemäß der §§ 66 und 72 der Gemeindeordnung nur dann einzutreten, wenn zwei oder mehrere Ortsgemeinden mit Vorbehalt ihres Eigenthumes zu einer Ortsgemeinde vereinigt sind, in welchem Falle die Einkünfte des gesonderten Eigenthums nach dem bei der Vereinigung geschlossenen Uebereinkommen, in Ermanglung eines solchen aber zur Bestreitung des Aufwandes, der auf jede der früheren selbstständigen Gemeinden entfällt, zu verwenden sind.

Der Landesausschuß ist in der angefochtenen Entscheidung von der Annahme ausgegangen, daß die beiden Steuergemeinden Tanzelsdorf und Vochera anläßlich ihrer Vereinigung im Jahre 1850 sich die separate Vermögensgebahrung und Armenversorgung vorbehalten haben, und daß demnach im Grunde des § 66 der Gem.-Ordg., so wie gemäß § 12 des steierm. Armengesetzes vom 12. März 1873, L. G. B. Nr. 19, die beiden genannten Steuergemeinden abgesonderte Voranschläge zu verfassen, separate Gemeinderechnungen zu führen und endlich jede dieser Gemeinden ihre Armen selbst zu erhalten habe.

Daß der Abschluß eines solchen Uebereinkommens, welches schriftlich nicht vorliegt, durch die einseitigen Angaben einzelner Insassen von Vochera allein, von denen mehrere als Partei an dem anhängigen Civilprocesse betheiligt und daher nicht unbefangen sind, nicht erwiesen werden könne und daher in dieser Richtung der Thatbestand nicht genügend sichergestellt ist und wenigstens noch der Gemeindeausschuß sowie die Insassen der Steuergemeinde Tanzelsdorf hätten einvernommen werden müssen, ist klar. Der V. G. Hof konnte jedoch in der Unterlassung dieser Einvernehmungen einen der Fällung des Erkenntnisses entgegenstehenden Mangel des Verfahrens deshalb nicht erblicken, weil selbst bei der Annahme des Bestandes dieses Uebereinkommens die angefochtene Entscheidung sich nicht als gesetzlich begründet darstellt.

Es ist nämlich durch die Administrativacten sichergestellt, daß weder die Catastralgemeinde Tanzelsdorf, noch auch die Catastralgemeinde Vochera

zur Zeit der Vereinigung ein besonderes Gemeindevermögen oder besondere Gemeindeanstalten besaßen, noch auch heute besitzen. — Aus der Aussage des Gemeindevorstehers, sowie der einvernommenen Zeugen geht auch noch so viel hervor, daß das angebliche Uebereinkommen im Jahre 1850 sich auf die separate Bestreitung der Gemeinde- und Armenauslagen seitens jeder der zwei Catastralgemeinden wie bisher erstreckt habe.

Da nun bei dem Abgange eines besonderen Vermögens, besonderer Anstalten, Stiftungen oder Fonde selbstverständlich die Art der Verwendung eines eben nicht vorhandenen Sonder-Gemeindevermögens nicht Gegenstand des Uebereinkommens sein konnte, so hätte dieses letztere nur über die Art der Aufbringung der Gemeindeauslagen geschlossen worden sein können. — Einem solchen Uebereinkommen könnte jedoch eine rechtsverbindliche Wirkung deshalb nicht zugestanden werden, weil durch das Gesetz selbst, und zwar dermal durch das Gemeindegesetz vom Jahre 1864 die Bedeckung des Gemeindeaufwandes in der Art geregelt ist, daß für den Aufwand, betreffend die der Gesammtgemeinde obliegenden Verwaltungsaufgaben, die Gesammtgemeinde, und zwar unter gleichmäßiger Betheiligung aller beitragspflichtigen Gemeindemitglieder aufzukommen hat. — Diesen Grundsätzen widerstreitenden Vereinbarungen kann daher eine verbindliche Kraft nicht beigemessen werden.

Nr. 5662.

Zur Entrichtung der mit dem A. h. sanctionirten Landtagsbeschlusse vom 12. December 1885 der Stadt Teschen bewilligten, als Getränkeauflage bezeichneten Abgabe können nur die als Getränke, nicht auch die zu gewerblichen Zwecken verwendeten gebrannten geistigen Flüssigkeiten herangezogen werden.

Erkenntniß vom 9. Jänner 1891, Z. 113.

Erste Bielitzer Dampfbrauerei Holländer Hähnel & Comp. (Adv. Dr. Weitlof) ca. schles. Landesausschuß (für Mitbel. Adv. Dr. Drößler); E. vom 7. Jänner 1890, Z. 7409, puncto Einhebung einer Verbrauchsabgabe von gebrannten geistigen Flüssigkeiten in Teschen.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Die Beschwerdeführerin wird verpflichtet, der mitbelangten Partei die Kosten des Verfahrens vor dem V. G. Hofe im ermäßigten Betrage von 138 fl. 55 kr. binnen 14 Tagen nach Zustellung dieses Erkenntnisses zu bezahlen.«

Entscheidungsgründe. Der Landtagsbeschluß vom 12. December 1885 lautet: Der Stadtgemeinde Teschen wird die Einhebung einer Auflage auf den Consum von Bier und gebrannten geistigen Flüssigkeiten und zwar in der Höhe von 1 fl. per Hectoliter Bier und von 3 fl. per Hectoliter gebrannter geistiger Flüssigkeiten für die Jahre 1886, 1887 und 1888 und zwar falls die A. h. Sanction erst nach dem 1. Jänner 1886 publicirt werden sollte, vom Tage der Publicirung bewilligt. Durch diese Auflage darf nur der Verbrauch im Gemeindegebiete und nicht die Production und der Handelsverkehr getroffen werden. Dieser Landtagsbeschluß wurde mit der Beschränkung A. h. sanctionirt, daß die Einhebung der Getränkeauflagen

für die Zeit vor der Kundmachung der A. h. Entschließung nicht stattzufinden hat und daß die Einhebung der Auflagen auf Bier und gebrannte geistige Flüssigkeiten weder bei der Erzeugung noch bei der Einfuhr derselben platzgreifen darf.

Die Beschwerde geht von der Annahme aus, daß mit Rücksicht auf den oben citirten Wortlaut der Auflagenbewilligung, wornach die Einhebung von dem Verbrauche gebrannter geistiger Flüssigkeiten im Allgemeinen ohne Beschränkung auf derlei nur als Getränke dienende Flüssigkeiten stattzufinden habe, auch der im Gewerbs- und Fabriksbetriebe der Firma Jakob und Josef Kohn, Möbelfabrikanten in Teschen, verbrauchte Branntwein der Abgabepflicht unterliege, während die Gemeinde Teschen so wie der Landesausschuß mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Landesgesetzes vom 31. Jänner 1883, L. G. B. Nr. 16, dahin entschieden haben, daß nur von den als Getränke verbrauchten gebrannten geistigen Flüssigkeiten die Abgabe zu entrichten sei. Aber auch selbst bei der Anwendung des eben erwähnten Landesgesetzes vom Jahre 1883 hält die Beschwerde ihren Anspruch gegen die Firma Jakob und Josef Kohn für gesetzlich begründet.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, die Anschauung der Beschwerde als richtig zu erkennen und zwar aus folgenden Gründen: Der § 79 der schles. Gemeindeordnung, welcher bestimmt, daß zur Einführung von Auflagen und Abgaben, welche in die Kategorie der Zuschläge zu den directen Steuern oder der Verzehrungssteuer nicht gehören, ein Landesgesetz erforderlich sei, hat durch das schles. Landesgesetz vom 31. Jänner 1883, L. G. B. Nr. 16, insoferne eine Aenderung erfahren, als durch dieses Gesetz in § 1 den Gemeinden principiell die Berechtigung eingeräumt wird, zu Gemeindezwecken eine Auflage auf den Consum von Bier und gebrannten geistigen Flüssigkeiten mit einem bestimmten, von der Verzehrungssteuer und Gradhältigkeit unabhängigen Betrage, nach der Menge dieser Getränke einzuheben.

Während in den §§ 1 und 2 allgemeine Bestimmungen hinsichtlich dieser Consumauflagen getroffen werden, wird im § 3 die Competenz zur Bewilligung von derlei Auflagen dahin geregelt, daß der die Einhebung einer solchen Auflage betreffende Gemeindeausschußbeschluß an die Bewilligung der Landesvertretung gebunden, wenn jedoch die Auflage einen gewissen Betrag übersteigt, hiezu ein Landesgesetz erforderlich erklärt wird. Daß der § 3 eben nur die Competenz zur Bewilligung feststellen wollte, geht noch klarer aus der durch das Landesgesetz vom 15. März 1888, L. G. B. Nr. 30, erfolgten Aenderung dieses Paragraphen hervor.

Hieraus ergibt sich, daß, wenn im einzelnen Falle durch das wegen der Umlagenhöhe erforderliche und geschaffene Landesgesetz nicht selbst ausdrücklich abändernde Anordnungen getroffen werden, auch für derlei erhöhte Umlagen die allgemeinen Bestimmungen des Landesgesetzes vom 31. Jänner 1883, Nr. 16, gelten.

Dadurch nun, daß im § 1 dieses Gesetzes die Berechtigung zur Einhebung mit einem bestimmten, von der Verzehrungssteuer und Gradhältigkeit unabhängigen Betrage nach der Menge der Getränke eingeräumt wird, sind als Steuerobject ausdrücklich solche gebrannte geistige Flüssigkeiten, welche als Getränke zu dienen haben, bezeichnet, und es erscheint

gegenüber dem Wortlaute des Gesetzes nicht zulässig, wie die Beschwerde meint, diesem Ausdrucke lediglich den Werth einer Bezeichnung der betr. Flüssigkeiten nach ihrem häufigen Gebrauche beizumessen.

Ueberdies geht aus der bei der Sanction des Landtagsbeschlusses erfolgten Beschränkung der Auflageneinhebung, in welcher diese Auflagen ausdrücklich als Getränkeauflagen bezeichnet werden, klar hervor, daß die Verpflichtung zur Abgabe nur auf als Getränke dienende Flüssigkeiten Bezug hat. Es kann daher der in der Möbelfabrik Jakob und Josef Kohn zu gewerblichen Zwecken verwendete Brantwein zur Abgabe nicht herangezogen werden.

Bei dieser Sachlage war für den V. G. Hof kein Anlaß vorhanden, auch noch auf die übrigen in der Gegenschrift der Firma Jakob und Josef Kohn gegen die Verpflichtung zur Abgabenleistung vorgebrachten Einwendungen näher einzugehen.

Nr. 5663.

Der Anspruch des Pfarrers auf Uebernahme einer Dotationsergänzung für einen Hilfspriester kann nur auf Grundlage einer eingebrachten, auf die Congrua-Ergänzung abzielenden Einkommensfassion erhoben werden.

Erkenntniß vom 10. Jänner 1891, Z. 121.

Laurent Puchalski, röm.-kath. Pfarrer in Loka (Adv. Dr. v. Fuchs), ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-C. Dr. Bar. Schwind); E. vom 17. Februar 1890, Z. 1077, puncto Verweigerung der Uebernahme einer Dotationsergänzung für den Pfarr-Cooperator auf den Religionsfond.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Der Beschwerdeführer hat das im Sinne der Min.-Verordnung vom 2. Juli 1885, R. G. B. Nr. 99, verfaßte Einbekenntniß der röm.-kath. Pfarrpfründe Loka im Wege der k. k. Bezirkshauptmannschaft Rzezsow eingebracht. In diesem Einbekenntnisse war auch die Dotation des Hilfspriesters als Ausgabspost mit 300 fl. eingestellt. — Mittelst Eingabe vom 22. Februar 1886, Z. 22, ist der Beschwerdeführer um die Rückstellung dieses Einbekenntnisses eingeschritten, infolge dessen dem Beschwerdeführer mit dem ihm am 24. April 1886 eingehändigten Erlasse der Bezirkshauptmannschaft in Rzezsow vom 15. April 1886, Z. 7476, das Einbekenntniß auch rückgestellt worden ist. — Unterm 19. September 1889, Z. 22, ist der Beschwerdeführer bei der Statthalterei um die Uebernahme der Dotationsergänzung jährlicher 90 fl. für den bei der röm.-kath. Pfarre in Loka systemisirten Hilfspriester auf den Religionsfond vom 1. Jänner 1886 an eingeschritten, welchem Ansuchen jedoch von den Cultusbehörden mit Rücksicht auf die Verzichtleistung des Beschwerdeführers vom 22. Februar 1886 auf jedwede Dotationsergänzung aus dem Religionsfonde keine Folge gegeben wurde, wogegen die vorliegende Beschwerde gerichtet ist.

In derselben führt der Beschwerdeführer aus, daß er kraft der bei seiner Investition getroffenen Bestimmungen nur verpflichtet sei, für den bei der Pfarre systemisirten Hilfspriester die Congrua nach dem vor Erlassung des Gesetzes vom 19. April 1885, R. G. B. Nr. 47, fixirten Betrage

von 210 fl. aus seinem Pfründeneinkommen zu bestreiten, daß er aber nicht verhalten werden könne, auch für den aus diesem Gesetze sich ergebenden Mehrbetrag von 90 fl. für den Hilfspriester aufzukommen, zumal er durch die Zurückziehung des Einbekenntnisses nur auf die Ergänzung seiner eigenen Congrua, nicht aber auch auf die des Hilfspriesters verzichtet habe.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf folgenden Erwägungen: Angesichts des dargestellten Thatbestandes steht außer Frage, daß Beschwerdeführer die Fassion, welche nach § 3 des Gesetzes vom 19. April 1885, R. G. B. Nr. 47, die Grundlage für die Entscheidung der Frage einer Congrua-Ergänzung (§ 1 cit.) bildet und in welcher auch die Congrua für den Hilfspriester mit 300 fl. eingestellt war, zurückgezogen hat. Diese Zurückziehung der Fassion, mag man selbe als einen Verzicht ansehen oder nicht, mußte — wie es sich aus dem cit. § 3 von selbst ergibt — bewirken, daß den Cultusbehörden sofort jede Grundlage benommen wurde, darüber zu entscheiden, ob und welche Congrua-Ergänzung dem Beschwerdeführer aus dem Religionsfonde zu erfolgen war.

Wenn Beschwerdeführer darauf hinweist, daß er wohl auf eine Ergänzung seiner Congrua verzichtet, damit aber noch keineswegs in eine Schmälerung seiner Einkünfte eingewilligt habe, so ist dies ein Standpunkt, welcher allenfalls gegenüber dem die Fassion ohne einen Vorbehalt oder Einschränkung rückstellenden bezirkshauptmannschaftlichen Erlasse vom 15. April 1886, Z. 7476 — welcher dem Beschwerdeführer am 24. April 1886 eingehändigt worden war — hätte eingenommen werden können, welcher aber den Beschwerdeführer, nachdem er jenen Erlaß in Rechtskraft erwachsen ließ, nicht berechtigt, den Rückersatz der dem Hilfspriester gezahlten erhöhten Congrua für die Vergangenheit anzufordern, zumal für einen solchen Rückersatzanspruch im Gesetze jede Grundlage fehlt.

Soferne es sich um die Frage der Congrua-Ergänzung pro futuro handelt, konnte der V. G. Hof in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit gleichfalls nicht erkennen, weil aus Anlaß des unterm 19. September 1889 erhobenen Anspruches auf die Uebernahme der Dotationsergänzung des Hilfspriesters eine neue Einkommensfassion, welche nach dem Vorausgeschickten die Grundlage zur Beurtheilung der Frage der Congrua-Ergänzung abzugeben hat, gar nicht vorgelegt wurde.

Nr. 5664.

Der instanzmäßigen Richtigstellung der Aerarialsteuer hat auch die ziffermäßige Berichtigung des Gemeindezuschlages zu folgen.

Erkenntniß vom 10. Jänner 1891, Z. 4231 ex 1890.

Stadtgemeinde Brixen ca. Tiroler Landesausschuß; mitbeth. Karl Filosi (Adv. Dr. Desaler); E. vom 7. März 1890, Z. 2726, puncto Rückvergütung von Gemeindezuschlägen.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Die beschwerdeführende Gemeinde ist schuldig, dem mitbetheiligten Karl Filosi an Kosten des Verfahrens vor dem V. G. Hofe den angesprochenen Betrag von 60 fl. binnen 14 Tagen nach Zustellung dieses Erkenntnisses zu bezahlen.«

Entscheidungsgründe. Im Jahre 1888 wurden dem Karl Filosi von der Bezirkshauptmannschaft Brixen pro praeterito für die Jahre 1885 bis inclusive 1888 die Einkommen- und Erwerbsteuer vorgeschrieben; auf Grund dieser Vorschreibung hat die Gemeinde Brixen von Karl Filosi einen hundertpercentigen Gemeindezuschlag für die angeführten Jahre eingehoben. Die Aerarialsteuer-Vorschreibung hat jedoch über Einschreiten der Partei eine Richtigstellung durch die competente Finanz-Oberbehörde erfahren. — Mit dem Finanz-Landes-Directions-Erlasse vom 31. Juli 1889, Z. 12764, wurden nämlich die Einkommensteuerbeträge für obige vier Jahre auf geringere Summen herabgesetzt und mit weiterem Finanz-Landes-Directions-Erlasse vom 10. August 1889 wurde die Löschung der vorgeschriebenen Erwerbsteuer vom II. Semester 1888 an genehmigt. — Das Begehren des Filosi um Rückersatz der hienach zuviel eingenommenen Gemeindezuschläge wurde vom Magistrat und Gemeindeausschuß von Brixen abgewiesen, mit der angefochtenen Landesausschuß-Entscheidung aber als begründet erkannt.

Da die im Jahre 1888 von der I. Instanz vorgenommene Steuervorschreibung eine im Recurswege anfechtbare war — wie sie denn in der That, und zwar mit Erfolg, angefochten wurde — so konnte der Natur der Sache nach, nachdem die Aerarialsteuer die Basis und den Maßstab für den Gemeindezuschlag abzugeben hatte, die von der Gemeinde auf Grund der von der I. Instanz verfügten Aerarial-Steuervorschreibung vorgenommene Bemessung der Gemeindezuschläge nur eine vorläufige sein, welche in dem Maße, als ihre Basis in competenter Weise eine ziffermäßige Berichtigung erhält, dieser Aenderung zu folgen hat, indem der Gemeindezuschlag lediglich in einem bestimmten Percentsatze zur Aerarialsteuer besteht.

Der Einwendung der Beschwerde, Filosi habe dadurch, daß er gegen die Bemessung der Gemeindezuschläge nach der von der Bezirkshauptmannschaft vorbemessenen Aerarialsteuer nicht binnen der gesetzlichen Fallfrist Berufung einlegte, diese Bemessung in Rechtskraft erwachsen lassen und könne daher auch eine Indebitezahlung nicht mehr zurückfordern, kann kein Gewicht beigelegt werden, da dem Filosi, solange die von ihm geforderte Berichtigung der Aerarialsteuer nicht erfolgt war, die gesetzliche Grundlage fehlte, die Richtigkeit der auf Basis derselben bemessenen Gemeindezuschläge zu bestreiten; nach der Richtigstellung der Staatssteuer konnte aber Filosi sein Begehren nicht mehr in die Form eines Recurses, sondern nur in jene eines Rückerstattungsansuchens kleiden und für ein solches Ansuchen ist die Recursfrist unentscheidend.

Nr. 5665.

In Einkommensteuersachen ist das Gutachten der sachverständigen Vertrauensmänner über thatsächliche Verhältnisse, betreffend Ersatznachschaffungen, dem Steuerpflichtigen wegen Ertheilung von Aufklärungen vorzuhalten.

Erkenntniß vom 12. Jänner 1891, Z. 3568 ex 1890.

Johann M.... ca. Finanz-Direction in Klagenfurt; E. vom 31. Mai 1890, Z. 6901, puncto Einkommensteuer-Bemessung für das Jahr 1889 von der Holzstoff- und Pappenfabrik in G....

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben und die Sache zur Behebung des Mangels und neuerlichen Entscheidung an die k. k. Fin.-Direction in Klagenfurt zurückgeleitet.«

Entscheidungsgründe. Die gegen die angefochtene Entscheidung eingebrachte Beschwerde erscheint auch mit Rücksicht auf die in der Gegenschrift der k. k. Finanz-Direction actenmäßig richtig hervorgehobene, am 13. und nicht, wie in der Beschwerde angegeben war, am 14. Juni 1890 erfolgte Zustellnng der letztinstanzlichen Entscheidung nach den §§ 14 und 15 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, innerhalb der gesetzlichen 60tägigen Beschwerdefrist eingebracht, da die Beschwerde bei der Post am 12. August 1890 aufgegeben wurde. Diesemnach mußte die Einwendung der Fristversäumniß übergangen werden.

Die für das Jahr 1889 aufrecht erhaltene Einkommensteuer-Bemessung von der Holzstoff- und Pappenfabrik des Beschwerdeführers in G.... wird lediglich in der Richtung bestritten, daß ein in der Jahresbilanz für das Jahr 1888 ausgewiesener Betrag von 4312 fl. 46 kr. für Maschinen-Reconstruction als abzugsfähige Ausgabspost nicht anerkannt wurde.

Aus den vorgelegten administrativen Verhandlungsacten ergibt sich, daß die Fin.-Direction im Zwecke der Beurtheilung des thatsächlichen Verhältnisses, ob und in wie weit die für Maschinenreconstruction nachgewiesenen Auslagen sich als Ersatznachschaffungen für schon vorhanden gewesene, aber in Folge Abnützung entfernte Werksvorrichtungen darstellen, oder ob diese Post einen Ueberschuß bilde, welcher aus der Unternehmung gezogen und zur Erweiterung und Verbesserung des Geschäftsbetriebes verwendet wurde, so daß hiedurch eine Vermehrung des Anlagecapitals eingetreten ist, die Einvernahme von sachverständigen Vertrauensmännern angeordnet hat und daß die angefochtene Entscheidung sich auf das Gutachten dieser Vertrauensmänner stützt.

Nachdem jedoch dieses Gutachten, in welchem die thatsächlichen Verhältnisse über die an die Stelle der bestandenen Trocknereieinrichtung getretene Canaltrocknerei umständlich erörtert wurden, dem Beschwerdeführer nicht vorgehalten und derselbe wegen Ertheilung der erforderlichen Aufklärungen nicht einvernommen wurde, wie es der § 25 des Einkommensteuerpatentes vom 29. October 1849, R. G. B. Nr. 439, vorzeichnet, so fand der V. G. Hof, daß hier eine wesentliche, gesetzlich vorgeschriebene Form des administrativen Verfahrens außer Acht gelassen wurde.

Nr. 5666.

1. Der Umstand, daß ein in einer Handelscorrespondenz enthaltenes Rechtsgeschäft in einem der Gebühr bereits unterzogenen Schreiben beurkundet ist, macht dieses noch nicht gebührenfrei. — 2. Unter dem „amtlichen Gebrauche" wird nur die Verwendung einer Urkunde oder Schrift zu dem Zwecke, zu welchem sie ausgestellt ist, verstanden.

Erkenntniß vom 13. Jänner 1891, Z. 151.

Dr. Albert Kuh ca. Finanz-Min. (M.-C. Dr. Ritter v. Beck); E. vom 25. Jänner 1890, Z. 38315, puncto Gebühren von kaufmännischen Correspondenzen.

»Die angefochtene Entscheidung wird, insoferne dieselbe die Gebühr von dem Schreiben ddto. 23. Jänner 1884 betrifft, nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben, im Uebrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit dem von Berthold Baß an die Firma Anton Bondy und Sohn gerichteten Schreiben ddto. Wien. 5. November 1883 lautend: »Wir kaufen heute von Ihnen« 2c. und dem von der genannten Firma an Berthold Baß gerichteten Schreiben ddto. Wien, 5. November 1883 lautend: »Wir verkaufen Ihnen heute« 2c. ist ein Lieferungsvertrag auf eine bestimmte Quantität Patronen-Tombak und Messingblech um bestimmte Preise unter festgesetzten Bedingungen zu Stande gekommen, in dessen Abwicklung die Firma Anton Bondy & Sohn folgende ungestempelte Empfangsbestätigung ddto. Wien, 23. Jänner 1884 ausgestellt hat: »Wir bestätigen a conto unseres Guthabens ö. W. fl. 1492·99 empfangen zu haben.« Aus diesem Lieferungsvertrage hat die Firma Anton Bondy & Sohn durch den Hof- und Gerichtsadvocaten Dr. Albert Kuh die Firma L. Mandl & Comp., welche das Geschäft des Berthold Baß sammt allen Activen und Passiven übernommen hatte, auf Zahlung von 3964 fl. 49 kr. ö. W. gerichtlich belangt, und wurden in der betreffenden Schlußschrift als Beilagen R' und S', die beiden vorgedachten Schreiben ddto. 5. November 1883 und als Beilage U' das Schreiben ddto. 23. Jänner 1884 beigelegt, deren jedes nur mit einer Stempelmarke von 15 Kreuzern versehen war.

Ueber erfolgte Notionirung wurde mit dem durch die Entscheidung der n.-ö. Fin.-Landes-Dir. vom 13. Juli 1888, Z. 23154, principiell bestätigten Zahlungsauftrage der k. k. Fin.-Bezirks-Dir. Wien vom 29. März 1887, Z. 10118, von dem Schreiben des Berthold Baß ddto. 5. November 1883 im Grunde der T. P. 2, Anm. 1 und T. P. 65 A a, dann der §§ 71 und 79 Gebührengesetzes dem Dr. Albert Kuh die von dem Werthe des Lieferungsgegenstandes nach Scala III entfallende Gebühr nebst einer (im Gnadenwege herabgeminderten) Steigerungsgebühr bemessen, welche Bemessung nicht Gegenstand der vorliegenden Beschwerde ist.

Ueberdies erfolgte jedoch mit dem Zahlungsauftrage des k. k. Centralzahlamtes Wien vom 23. Juli 1888, Z. 40444, die Bemessung a) einer Gebühr nach Scala III von dem Schreiben der Firma Anton Bondy & Sohn ddto. 5. November 1883 nebst Steigerungsgebühr, b) einer Gebühr nach Scala II von der Empfangsbestätigung eben dieser Firma ddto. 23. Jänner 1884 nebst Steigerung, welche Bemessung mit der angefochtenen Entscheidung des k. k. Finanzministeriums, nach der seitens der n.-ö. Fin.-Landes-Dir. erfolgten Richtigstellung des der Scalagebühr zu Grunde zu legenden Werthes der zu liefernden Sache, bestätigt worden ist.

Der V. G. Hof ist bei seiner Entscheidung von folgenden Erwägungen ausgegangen. Es ist unbestritten, daß das Schreiben der Firma Anton Bondy & Sohn ddto. 5. November 1883 eine die bedingte Gebührenfreiheit nach § 9 des Ges. vom 29. Februar 1864, R. G. B. Nr. 20, genießende kaufmännische Correspondenz ist; es ist ferner unbestritten, daß von diesem Schreiben durch Dr. Albert Kuh (als Vertreter der Firma Anton Bondy & Sohn) ein die Gebührenpflicht begründender gerichtlicher

Gebrauch gemacht wurde; es ist endlich unbestritten, daß das den Inhalt dieses Schreibens bildende Rechtsgeschäft ein nach T. P. 65 A, a der Gebühr nach Scala III unterliegender Lieferungs- beziehungsweise Kaufvertrag ist. Bestritten ist nur das Recht der Finanzverwaltung, die Gebühr von diesem Schreiben ein zweitesmal anzufordern, nachdem das den Inhalt desselben bildende Rechtsgeschäft schon durch die Gebührenbemessung von dem Schreiben des Berthold Baß ddto. 5. November 1883 der Vergebührung unterzogen war.

In Bezug auf die Gebühr nach Scala III von dem Schreiben der Firma Anton Bondy & Sohn ddto. 5. November 1883 ist der V. G. Hof der Rechtsanschauung, daß dieselbe deshalb im Gesetze begründet erscheint, da es sich hier unbestritten um eine Handelscorrespondenz handelt, von welcher im gerichtlichen Processe Gebrauch gemacht worden ist, weil diese Handels-Correspondenz durch Angabe des Verkaufsgegenstandes und des Preises alle Kriterien des Kaufvertrages (§ 1053 a. b. G. B.) in sich schließt, also ganz zweifellos ein auf den Handelsbetrieb Bezug nehmendes Geschäft beinhaltet und der Umstand, daß dieses Schreiben das gleiche Rechtsgeschäft zum Gegenstande hat, welches in dem der Gebührenbemessung bereits unterzogenen Schreiben des Berthold Baß vom 5. November 1883 bereits beurkundet ist, dasselbe deshalb nicht gebührenfrei erscheinen läßt, weil jede Handels-Correspondenz als solche, d. h. als Urkunde oder Schrift bei ihrem gerichtlichen Gebrauche in Bezug auf die Gebühr für sich in Betracht kommt, wie dies aus dem Punkte 3 der Vorerinnerungen zum Tarife des Ges. vom 9. Februar 1850, R. G. B. Nr. 50, und aus dem Schlußsatze des § 9 des Ges. vom 20. Februar 1864, R. G. B. Nr. 20, hervorgeht.

Was weiters die Gebührenbemessung von der Empfangsbestätigung der Firma Anton Bondy & und Sohn ddto. 23. Jänner 1884 anbelangt, so ist bezüglich dieses Schreibens unbestritten, daß sich dasselbe als kaufmännische Correspondenz darstellt und als solche die bedingte Gebührenfreiheit genießt.

Es kann sich also nur um die Frage handeln, ob in der Vorlage dieser Empfangsbestätigung bei Gericht die von den Finanzbehörden angenommene gerichtliche Gebrauchmachung gelegen sei, durch welche im Sinne des § 9 des cit. Ges. vom 29. Februar 1864 die Gebührenpflicht dieser kaufmännischen Correspondenz herbeigeführt wird.

Der V. G. Hof glaubte diese Frage verneinen zu müssen. Nach dem bezogenen § 9 unterliegen bedingt befreite kaufmännische Correspondenzen der für das bezügliche Rechtgeschäft festgesetzten Gebühr dann, wenn davon ein gerichtlicher oder ein anderer als der in den T. P. 44 q, r, 102 d, e, bemerkter ämtlicher Gebrauch gemacht wird. Unter dem Ausdrucke »gerichtlicher Gebrauch« kann aber nicht jeder vor Gericht gemachte Gebrauch verstanden werden, denn die allgemeine Regel, was unter »ämtlicher Gebrauch«, welcher auch den gerichtlichen in sich schließt, im Sinne der Gebührengesetze zu verstehen sei, enthält der Punkt 3 der Vorerinnerungen zum Tarife des Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850 und setzt derselbe diesfalls ausdrücklich fest, daß unter diesem Ausdrucke nur die Verwendung einer Urkunde oder Schrift bei einem Amte ꝛc. zu dem Zwecke, zu welchem sie ausgestellt ist, verstanden wird.

Nun ist es aber im gegebenen Falle außer Zweifel und wird auch von der Finanzverwaltung nicht in Abrede gestellt, daß das Schreiben vom 23. Jänner 1884 der Firma L. Mandl & Comp. (als Geschäftsübernehmer des Berthold Baß) zu dem Zwecke ausgestellt wurde, um über die an die Firma Anton Bondy & Sohn erfolgte Zahlung eines Betrages von 1492 fl. 99 kr. einen Beweis herzustellen. Zu diesem Beweise wurde aber das fragliche Schreiben im Processe nicht producirt, sondern ausschließlich zum Beweise für die Unrichtigkeit des behaupteten Umstandes, daß die Firma L. Mandl & Comp. der Firma Anton Bondy & Sohn mit Schreiben vom 21. Jänner 1884 das Quantum Abfälle angezeigt und diese von der November-Factura in Abzug gebracht habe, welcher Beweis darin gelegen sein sollte, daß in dem fraglichen Antwortschreiben vom 23. Jänner 1884 eben nichts anderes als eine Empfangsbestätigung enthalten war.

Nun kann aber gewiß nicht behauptet werden, daß eine Empfangsbestätigung zu dem Zwecke ausgestellt wird, um darüber Beweis zu machen, daß dem Empfänger derselben nichts anderes als die Bestätigung eines Empfanges mitgetheilt worden sei.

Da nun nach dem Punkte 3 der bezogenen Vorerinnerungen der Zweck, zu welchem eine bedingt befreite Urkunde ausgefertigt worden ist, bei Beurtheilung des Umstandes eines gerichtlichen Gebrauches nicht außer Acht gelassen werden darf, im gegebenen Falle der Zweck, zu welchem die Empfangsbestätigung im Processe gebraucht wurde, erwiesenermaßen ein anderer ist als jener, zu welchem dieselbe ausgestellt worden war, so konnte der V. G. Hof den Vorgang der Finanzverwaltung, welche den vorliegend gemachten gerichtlichen Gebrauch der Empfangsbestätigung als die Gebührenpflicht begründend angenommen hat, als im Gesetze begründet nicht anerkennen.

Nr. 5667.

Die Gebührenpflicht bei der auf eine ungewisse Zeit bedungenen Leistung ist im § 16, c des Gebührengesetzes derart fest bestimmt, daß es weiter gar nicht darauf ankommt, ob die Parteien die der Dauer nach unbestimmt gelassene Leistung ihrerseits auf eine bestimmte Zeit gewollt oder erfüllt haben.

Erkenntniß vom 13. Jänner 1891, Z. 152.

D. Berl (Adv. Dr. Langstein) ca. Fin.-Min. (M.-C. Dr. R. v. Beck); E. vom 10. März 1890, Nr. 44557 ex 1889, puncto Gebühr von einem Kohlenlieferungsvertrage.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mittelst der kaufmännischen Correspondenzen und zwar der Wigstadtler Maschinenpapier- und Pappefabriks-Actiengesellschaft »Annathal« ddto. Troppau 1. Juli 1887, des Antwortschreibens des Kohlenhändlers in Wien D. Berl ddto. 2. Juli 1887 und des Annahmeschreibens der genannten Actiengesellschaft ddto. 3. Juli 1887, ist ein Lieferungsvertrag, betreffend die Lieferung von wöchentlich zwei Waggons Wilczek'sche Würfelkohle zum Preise von 45½ kr. pro 100 Kilogr. zu Stande gekommen.

Mit der Eingabe de präs. 20. September 1887 brachte Berl dem k. k. Central-Taxamte Wien zur Kenntniß, daß er diese drei Correspondenzen

in einer gegen die genannte Actiengesellschaft anzustrengenden Klage behufs Begründung des Klagsanspruches auf Anerkennung des Rechtsbestandes des fraglichen, für die Dauer eines Jahres giltigen Kaufgeschäftes dem Gerichte vorlegen werde. Die Finanzbehörden betrachteten diesen Lieferungsvertrag als auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und wurde die Gebühr von demselben nach §§ 5, 16 und T. P. 69 Gebührengesetzes aus dem dreifachen Betrage des Jahresverdienstes per 4732 fl., sohin aus 14.196 fl. nach Scala III bemessen.

Der Beschwerdeführer bekämpft diese Gebührenbemessung, weil derselben eine dreijährige und nicht eine nur einjährige Vertragsleistung zu Grunde gelegt wurde, während doch nach dem in dem auf die Anerkennung einer blos einjährigen Vertragsdauer gerichteten Klagebegehren zum Ausdrucke gelangten wahren Willen der Parteien und nach den bestehenden Usancen der Lieferungsvertrag als auf nur ein Jahr abgeschlossen zu betrachten sei.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit wahrzunehmen. Es handelt sich hier unbestrittenermaßen um die Vergebührung eines Lieferungsvertrages. Nach § 1, A, 3 des Ges. vom 9. Februar 1850, R. G. B. Nr. 50, unterliegt dieses Rechtsgeschäft der durch dieses Gesetz angeordneten Abgabe nur in dem Falle, wenn über dasselbe eine Rechtsurkunde ausgefertigt wird und es ist somit diese das Rechtsgeschäft beinhaltende Urkunde Gegenstand der Gebührenabgabe. Es bildet daher die Grundlage der Gebührenbemessung der Inhalt der Urkunde, nach welchem allein das Rechtsgeschäft zu beurtheilen ist, und wenn derselbe unklar, zweifelhaft oder unvollständig wäre, so hätte vom Standpunkte der Gebührenbemessung keineswegs — wie dies allerdings für die Beurtheilung des Handelsgeschäftes vom privatrechtlichen Gesichtspunkte durch Art. 278 Handelsgesetzbuches vorgeschrieben ist — die Erforschung des Willens der Contrahenten einzutreten, sondern es würde nach Punkt 1 der Vorerinnerungen zum Gebührentarife das Recht der Finanzverwaltung platzgreifen, denjenigen Umstand als von den Contrahenten vereinbart anzunehmen, nach welchem das höhere Ausmaß der Gebühr entfällt. Schon diesem zufolge wäre die Gebührenbemessung unter der Annahme einer dreijährigen Vertragsleistung nicht gesetzwidrig, nachdem ein Beweis für die blos einjährige Vertragsdauer seitens des Beschwerdeführers weder im Wege des (nicht durchgeführten) Processes, noch vor den administrativen Behörden erbracht worden ist.

Nun kann aber in dem vorliegenden Falle nicht einmal behauptet werden, daß der fragliche Vertrag in Hinsicht auf die Gebührenbehandlung eine Unklarheit, Zweifelhaftigkeit oder Unvollständigkeit enthalte. Denn indem eine wöchentliche Lieferung ohne Angabe der Zahl der Wochen contrahirt erscheint, bildet den Gegenstand des Contractes eine Leistung, die auf eine ungewisse Zeit bedungen ist; für derartige Vertragsvereinbarungen ist aber hinsichtlich der Gebührenbemessung im § 16, lit c des Ges. vom 9. Februar 1850 ausdrücklich Vorsorge getroffen und angeordnet, daß von denselben die Stempelgebühr nach dem dreifachen Betrage der jährlichen Leistung entrichtet werden müsse.

Diese Gebührenpflicht erscheint gesetzlich derart fest bestimmt, daß es weiterhin gar nicht mehr darauf ankommen kann, ob die Parteien die der Dauer nach unbestimmt gelassene Leistung ihrerseits auf eine bestimmte Zeit gewollt oder erfüllt haben, was schon daraus klar hervorgeht, daß in den Fällen des § 16, lit. b—e — also auch in dem gegenwärtigen Falle — die Gebühr nicht nach der Summe der Geldwerthe der vereinbarten wirklichen Leistungen (wie bei § 16, lit. a), sondern nach dem gesetzlich fixirten Multiplum einer Jahresleistung zu bemessen ist.

Nr. 5668.

Der Convertirung ohne dauernde Zinsfußherabsetzung kommt keine Gebührenerleichterung zu statten.

Erkenntniß vom 13. Jänner 1891, Z. 141.

Mechel und Rachel Gütter ca. Finanz-Min.; E. vom 1. Juli 1890, Z. 11239, puncto Verweigerung von Gebührenerleichterungen aus Anlaß der Convertirung einer Kaufschillingsforderung.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.« *)

Nr. 5669.

1. Ueberwachungsrecht der Finanzverwaltung in Gebührensachen. — 2. Gebühr von Empfangsbestätigungen über erfolgte gerichtliche Depositen.

Erkenntniß vom 13. Jänner 1891, Z. 142.

Josephine Prager ca. Finanz-Min. (M.-C. Dr. Ritter v. Beck); E. vom 22. Mai 1890, Z. 17789, puncto Stempelgebühr für Quittungen über Coupons gerichtlich depositirter Effecten.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Nach Inhalt der angefochtenen Entscheidung ist der Ernestine Prager von zwei Stück Quittungen über erhobene Coupons von im gerichtlichen Depositenamte verwahrten Rentenobligationen die Gebühr nach Scala II sammt Steigerung im Grunde der T. P. 47 c und § 79 des Gebührengesetzes vorgeschrieben worden.

Die Beschwerde beruft sich dagegen auf die Entscheidung der Finanz-Bezirks-Direction in Ungarisch-Hradisch vom 20. August 1888, Z. 18546, der gemäß in einem vollständig gleichen Falle der der Beschwerdeführerin vom Steueramte vorgeschriebene Quittungsstempel deshalb abgeschrieben worden ist, weil die Quittung nach T. P. 48, lit. h des Gebührengesetzes stempel- und gebührenfrei ist. Die Beschwerde vermeint, daß diese Entscheidung, weil rechtskräftig, zwischen den Parteien ein materielles Recht begründet, weshalb die Beschwerdeführerin der angefochtenen Entscheidung gegenüber die exceptio rei judicatae erhebt.

Diese Beschwerdeausführung ist aber haltlos. Gewiß ist in Parteisachen des öffentlichen Rechtes zunächst die Rechtskraft der administrativen

*) S. Erkenntniß sub Nr. 5528 (Bd. XIV, J. 1890).

Entscheidung zur Richtschnur zu nehmen; aber hier handelt es sich nicht um eine reine Privatsache, sondern um eine Verwaltungsangelegenheit, bei welcher den Finanzbehörden nach ihrem Wirkungskreise das Ueberwachungsrecht zusteht, kraft dessen dieselben schon von amtswegen berechtigt und verpflichtet sind, die ordnungswidrig und mit Schädigung des Staatsschatzes geschöpfte Entscheidung der untergeordneten Behörden zu beheben, insofern nicht nach dem Gesetze vom 18. März 1878, R. G. B. Nr. 31, die Verjährung eingetreten ist.

Die berufene Finanz-Bezirks-Directions-Entscheidung, wiewohl sie in Rechtskraft erwachsen ist, konnte mit Rücksicht darauf, daß es sich um keine Parteisache handelt, für alle künftigen Fälle die Einwendung der entschiedenen Sache nicht begründen und war daher bei dem gegenwärtig in Frage kommenden Falle selbe nicht weiter in Betracht zu ziehen. Da es sich im gegebenen Falle nicht um Empfangscheine über Zinsen von Staatsschuldverschreibungen oder Obligationen handelt, bei deren Herausgabe den Zinsenquittungen die Stempelfreiheit ausdrücklich zugesichert wurde (T. P. 48, lit. h), vielmehr die in Frage kommenden Quittungen sich als Empfangsbestätigungen über erfolgte gerichtliche Depositen darstellen, so war die Vorschreibung der Gebühr nach T. P. 47, lit. c des Gebührengesetzes vollends begründet.

Nr. 5670.

Inhibirung des Ankaufes eigener Actien durch die Actiengesellschaft und Capitalsreduction.

Erkenntniß vom 14. Jänner 1891, Z. 10.

Actien-Zuckerfabrik in Nimburg (Adv. Dr. Dostal) ca. Min. des Innern (M.-R. Ritter v. Wotawa); E. vom 16. Jänner 1890, Z. 19579 ex 1889, puncto Untersagung des Besitzes eigener Actien.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Der Beschluß der Generalversammlung der Nimburger Actien-Zuckerfabriksgesellschaft ddto. 4. Juli 1882 des Inhaltes: »Actien, welche etwa die Gesellschaft angekauft hat oder noch ankaufen wird, dürfen nicht als Grundlage zur Stimmrechtsausübung dienen; sie werden jedoch in einem besondern Conto als verkäufliche Actien geführt und darf deren weitere Veräußerung nur über vorhergehende Einwilligung der Generalversammlung geschehen,« wurde mit der angefochtenen Entscheidung sistirt, und zugleich die Actiengesellschaft beauftragt, den Verkauf der im Besitze der Gesellschaft befindlichen Actien zu veranlassen, oder aber die gesetzmäßige Capitalsreduction durchzuführen. Die Entscheidung stützt sich auf den Art. 248 Handelsgesetzbuches, indem sie in dem Ankaufe der eigenen Actien eine Reduction des Actiencapitales erkennt.

Die Beschwerde macht dagegen geltend, daß nach dem Wortlaute des Beschlusses der Ankauf der Actien selbst unter der Beschränkung der Weiterveräußerung erfolgte, daß also es sich hier um ein der Gesellschaft zustehendes Handelsgeschäft handle, weshalb die Sistirung des Beschlusses, sowie der daran geknüpfte Auftrag als gesetzwidrig sich darstelle.

Der V. G. Hof vermochte dieser Anschauung der Beschwerde nicht beizupflichten. — Es kann zugegeben werden, daß finanziell nicht jeder

Ankauf der eigenen Actien durch die Actiengesellschaft eine Verminderung des Actiencapitales bedeute, und daß namentlich in dem Falle, wenn zu dem Ankaufe der zur Vertheilung geeignete Gewinn der Actiengesellschaft selbst verwendet wird, eine Verminderung des Grundcapitales nicht platzgreift; allein gleichwohl erachtete der V. G. Hof die angefochtene Entscheidung für gesetzlich, weil dieselbe mehr im Einklange mit den Bestimmungen des Gesetzes über das Verhältniß der Actionäre zur Actiengesellschaft sich befindet, als die auf die oberwähnte Eventualität gestützte Anschauung der Beschwerde.

Zunächst ist hervorzuheben, daß nach dem Wortlaute des Art. 248 Handelsgesetzbuches die Zurückzahlung des Grundcapitales an die Actionäre an die durch die Art. 243 und 245 Handelsgesetzbuches gekennzeichneten Bedingungen geknüpft erscheint. Da nun der Actionär ein von der Actiengesellschaft selbst unterschiedenes Rechtssubject ist und eine Identificirung dieser beiden Subjecte in der Richtung, daß eine Actiengesellschaft ihr eigener Actionär wäre, nach allen gesetzlichen Bestimmungen ausgeschlossen erscheint, so ist, sobald die Gesellschaft selbst dem Actionär den Betrag der Actie ausbezahlt, eine Zurückzahlung jenes Theiles des Grundcapitales, welchen die Actie repräsentirt, formell erfolgt.

In einem solchen Vorgange muß die Zurückzahlung des durch den Actienbetrag repräsentirten Actiencapitales umsomehr erkannt werden, als sich ja nicht verkennen läßt, daß der Ankauf der eigenen Actien durch die Gesellschaft mit dem Art. 216 H. G. B. nicht wohl in Einklang zu bringen ist; denn während nach Art. 216 H. G. B. der einzelne Actionär immer nur einen Anspruch auf den reinen Gewinn, soweit er zur Vertheilung zu gelangen hat, erheben kann und im Sinne der Gesetzesbestimmung auch einen weiteren Betrag aus dem Gesellschaftsvermögen nicht zurückerhalten soll, wird durch den Ankauf der Actien der einzelne Actionär thatsächlich mit dem ganzen eingezahlten Betrage befriedigt, also der Gesellschaft gegenüber liberirt, und befindet sich somit angesichts der bei jeder Unternehmung möglichen Zufälle im Erfolge der Gebahrung in einer günstigeren und mit dem Art. 216 H. G. B. weniger übereinstimmenden Lage, als jene Actionäre, deren Actien nicht angekauft wurden.

Die Unzulässigkeit eines solchen Vorganges tritt aber insbesondere dann deutlich zu Tage, wenn — wie im concreten Falle — es sich um auf Namen lautende Actien handelt, deren Uebertragung nach Art. 223 H. G. B. unter Beachtung der Bestimmungen der Art. 182 und 183 H. G. B zu erfolgen hat. Die Anschreibung der Actiengesellschaft ans Eigenthum der Actien im Actienbuche erscheint unstatthaft, da — wie aus den vorcitirten Bestimmungen und insbesondere aus den letztcit. Art. 182 und 183 H. G. B. sich ergibt — die Actionäre als von der Gesellschaft verschiedene Rechtssubjecte gedacht sind.

Der mit der angefochtenen Entscheidung beanständete Beschluß, welcher eine besondere Behandlung der von der Gesellschaft angekauften Actien — als separates Conto — in Aussicht nimmt, tritt daher auch mit der Bestimmung des § 6 der Gesellschaftsstatuten selbst in Widerspruch. — Aus eben diesen Gründen konnte der V. G. Hof auch in dem der Gesellschaft

ertheilten Auftrage, auf die formelle Durchführung der Reducirung ihres Actiencapitales, oder aber auf die Veräußerung der angekauften Actien bedacht zu sein, eine Gesetzwidrigkeit nicht erkennen.

Nr. 5671.

Auflassung von Bahnübersetzungen.

Erkenntniß vom 14. Jänner 1891, Z. 9.

Gemeinde Lowëschitz (Adv. Dr. Koudela) ca. Handels-Min. (M.-V.-S. Dr. v. Schuster); E. vom 21. August 1889, Z. 30676, puncto Auflassung einer Eisenbahnwegübersetzung.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde das von der k. k. priv. Kaiser Ferdinands-Nordbahn vorgelegte Project zur Errichtung eines Vorbahnhofes in Prerau unter gleichzeitiger Verlegung der Trace Brünn-Prerau, nach den Anträgen der Begehungscommission genehmigt und insbesondere diese Genehmigung auch für die Auflassung der Wegübersetzung in Kilometer $181^2/_3$ und Verlegung derselben nach Kilometer $181^1/_2$, sowie für die damit zusammenhängende Umlegung des Weges 759 ausgesprochen.

Dieses letztere Project bildet den eigentlichen Gegenstand der vorliegenden Beschwerde der Gemeinde Lowëschitz und es erachtet sich nach dieser die Gemeinde durch die Entscheidung für verletzt, weil

1. die Begehungscommission das bei der Commission selbst gestellte mündliche Begehren um Herstellung einer Unterfahrt bei Kilometer $181^2/_3$ nicht berücksichtigt habe, weil

2. die Commission jene Wirthschaftserschwernisse und Nachtheile, welche durch die Beseitigung der Wegübersetzung entstehen, nicht erhoben, noch auch der Eisenbahngesellschaft den entsprechenden Ersatz auferlegt, sondern sich auf die Verweisung dieser Ansprüche auf den Rechtsweg beschränkt habe, weil

3. darüber nicht entschieden wurde, wer die auf der rechten und linken Seite der Bahn infolge der Auflassung der Wegübersetzung neu herzustellenden Wege künftig zu erhalten habe.

Was nun zunächst den ersten Beschwerdepunkt anbelangt, so ist nach der Actenlage es nicht richtig, daß die Gemeinde schon bei der Begehungscommission einen Antrag auf Herstellung einer Unterfahrt gestellt habe, indem laut des Begehungsprotokolles die Gemeinde nur gegen die Auflassung der Wegübersetzung Einsprache erhoben hat. — Da die angefochtene Entscheidung selbst nur mit den Ergebnissen der Begehungscommission sich befaßte und der Antrag der Gemeinde auf Herstellung einer Unterfahrt den Gegenstand einer anderen Entscheidung des k. k. Handels-Min. gebildet hat, welche dermalen nicht in Beschwerde gezogen ist, so mußte der V. G. Hof diesen Beschwerdepunkt als unbegründet erkennen.

Ad 2. Allein auch den zweiten Beschwerdepunkt erachtete der V. G. Hof nach der Actenlage nicht für begründet. — Es war festzuhalten, daß die angefochtene Entscheidung des Ministeriums keinen anderen Inhalt hat, als die Genehmigung des von der Ferdinands-Nordbahn vorgelegten Projectes.

Diese Genehmigung zu ertheilen, war das Handels-Min. auch dann berechtigt, wenn, was zunächst nicht erwiesen ist, die Auflassung der fraglichen Wegübersetzung nur durch Expropriation, sei es der für den Weg benützten Grundfläche, sei es bestehender Wegrechte, ausführbar gewesen wäre.

Nachdem nun bei der Commission selbst Ansprüche in dieser Richtung nicht erhoben worden sind, so hatte das Handels-Min. von seinem Standpunkte aus keinen Anlaß, einen Mangel in dem Verfahren der Begehungscommission etwa darin zu erblicken, daß diese sich nicht von amtswegen in eine Erörterung der Frage, ob und welche Rechte durch die Auflassung der Wegübersetzung in Mitleidenschaft gezogen werden, eingelassen hat.

Durch diese Entscheidung des Handels-Min. ist aber eventuellen Rechten der Anrainer auch nicht präjudicirt, da es denselben unbenommen bleibt, falls die durch die Auflassung der Wegübersetzung herbeigeführte Aenderung in den vordem bestandenen Rechtsverhältnissen ihnen zum Nachtheile gereicht, ihre Rechte nach Maßgabe der Bestimmung des § 10 des Eisenbahnconcessionsgesetzes geltend zu machen.

Aus dem gleichen Grunde konnte der V. G. Hof auch den ad 3 erwähnten Beschwerdepunkt nicht als begründet erkennen, weil auch die Frage, wer künftighin die neu herzustellenden Wege zu erhalten habe, keinen Gegenstand der angefochtenen Entscheidung gebildet hat und auch nicht bilden mußte, da diese Frage von der Partei in keiner Art zur Entscheidung gestellt worden war.

Nr. 5672.

Kinder, welche nur zum Zwecke des Schulbesuches in der Gemeinde in Kost und Wohnung gegeben werden, und welche nur zeitweise und zufällig sich in der Gemeinde aufhalten, sind bei Berechnung des fünfjährigen Durchschnittes in Absicht auf die Schulerrichtung nicht in Anschlag zu bringen.*)

Erkenntniß vom 14. Jänner 1891, Z. 11.

Stadtgemeinde Prag (Adv. Dr. Dostal) ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-V.-S. Kaněra); E. vom 21. Mai 1889, Z. 9531 und 22. October 1888, Z. 17533, puncto Errichtung von Parallelclassen an der Altstädter deutschen Mädchen-Bürgerschule in Prag.

»Die angefochtenen Entscheidungen werden nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit den angefochtenen Entscheidungen wurde aus Anlaß der Errichtung weiterer Classen für die deutschen Schulen in Prag erkannt, daß bei Berechnung der durchschnittlichen Gesammtzahl der Schulkinder auch jene die Schule besuchenden Kinder, welche nicht bei ihren Eltern, sondern bei anderen Parteien in Kost und Wohnung sich befinden, mitzuzählen sind, da diese Kinder in Prag wohnhaft und solange sie in Prag in Kost und Wohnung sind, im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. Februar 1870, L. G. B. Nr. 22, zu den Prager Schulen eingeschult erscheinen.

---

*) S. auch Erkenntnisse sub Nr. 4964 (Bd. XIII, J. 1889) und Nr. 5506 (Bd. XIV, J. 1890).

Die Beschwerde macht gegen die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung geltend, daß im Sinne der angewendeten Gesetzesstelle, Kinder, welche nur zum Zwecke des Schulbesuches in Prag in Kost und Wohnung gegeben werden, welche nur zeitweise und zufällig, d. i. zum Zwecke des Schulbesuches in Prag sich aufhalten, nicht als da wohnhaft anzusehen und darum auch nicht bei Berechnung der durchschnittlichen Gesammtzahl der der Schulkinder mitzuzählen sind.

Der V. G. Hof mußte die Beschwerde als begründet erkennen. Aus den Bestimmungen der §§ 9 und 10 des Ges. vom 19. Februar 1870 ergibt sich, daß die Einschulung die Feststellung des Schulsprengels, also die Zuweisung von Ortschaften, Ortschaftstheilen oder Häusern zu einer öffentlichen Volksschule zum Gegenstande hat und daß keineswegs eine Einschulung nach Personen statthat.

Wenn nun im § 10 als Zweck der Einschulung die Möglichkeit der Aufnahme sämmtlicher innerhalb des Schulsprengels wohnhafter schulpflichtiger Kinder bezeichnet wird und wenn sofort im § 11 des Ges. vom 19. Februar 1870 bestimmt wird, daß Kinder, welche außerhalb des Schulsprengels wohnen, nur bedingnißweise in die Schulen des Sprengels aufgenommen werden dürfen, so folgt wohl aus dieser Fassung des Gesetzes, daß zu den innerhalb des Schulsprengels wohnenden Kindern nur jene gezählt werden dürfen, welche in dem Sprengel selbst ihren ordentlichen dauernden Wohnsitz haben, nicht aber auch solche Kinder, deren ordentlicher Wohnsitz außerhalb des Sprengels gelegen ist.

Unter dem Ausdrucke »wohnen« ist nach der natürlichen, auch durch die Gesetzgebung anerkannten Bedeutung des Wortes, die Niederlassung in der Absicht, bleibenden Aufenthalt an dem Orte der Niederlassung zu nehmen, zu verstehen. Nach dieser Bedeutung des Wortes kann aber als ordentlicher Wohnsitz der Kinder regelmäßig nur derjenige ihrer Eltern angesehen werden, und es kann in der Anweisung des Aufenthaltes in einer bestimmten Schulgemeinde für die Zeit des Schulunterrichtes und zum Zwecke des Schulbesuches gewiß nicht eine Niederlassung in der Absicht des bleibenden Aufenthaltes gefunden werden.

Daß auch die Schulgesetze den Ausdruck »wohnen« in dem eben erörterten engeren und technischen Sinne auffassen, geht nicht blos aus der bereits hervorgehobenen Textirung der §§ 10 und 11 des Ges. vom 19. Februar 1870, sondern weiter auch daraus hervor, daß — wie aus dem § 21 des cit. Gesetzes sich ergibt — die Schulkinderbeschreibung vor Beginn des Schuljahres, also zu einer Zeit zu erfolgen hat, in welcher in dem Schulsprengel selbst bezüglich des Wohnsitzes die regelmäßigen Verhältnisse obwalten und daß dieser Paragraph als Object der Schulkinderbeschreibung Kinder des Schulsprengels bezeichnet, unter welchem Ausdrucke doch nur solche Kinder verstanden werden können, die nach den regelmäßig obwaltenden gesellschaftlichen und wirthschaftlichen Verhältnissen dem Schulsprengel selbst angehören. Ebenso spricht für diese Auslegung der § 11 des Schulaufsichtsgesetzes, welcher im Absatze 4 die Aufnahme von Kindern aus fremden Schulsprengeln dem Ortsschulrathe vorbehält.

Diese eben erörterten gesetzlichen Bestimmungen müssen als eine Consequenz des § 62 des Reichs-Volksschulgesetzes vom 14. Mai 1869,

R. G. B. Nr. 62, und des § 1 des Ges. vom 24. Februar 1873, L. G. B. Nr. 16, angesehen werden, kraft welcher Bestimmungen die Sorge für die nothwendigen Volksschulen der Ortsgemeinde auferlegt erscheint. Da nun bei der Auslegung der Gesetze davon auszugehen ist, daß dieselben mit einander im Einklange stehen, so ist auch bei der Auslegung des § 62 des Reichsvolksschulgesetzes in Betracht zu ziehen, daß der Umfang der Rechte und Pflichten der Gemeinden durch den Art. 5 des Ges. vom 5. März 1862, R. G. B. Nr. 18, dahin bestimmt wurde, daß ihr Wirkungskreis überhaupt Alles umfaßt, »was das Interesse der Gemeinde zunächst berührt und innerhalb ihrer Grenzen durch ihre eigenen Kräfte besorgt und durchgeführt werden kann«. Durch diese Bestimmung erscheint angedeutet, daß die Gemeinde eben für die Bedürfnisse, welche aus dem Gemeindeverbande sich ergeben, vorzusorgen hat, woraus folgt, daß einer Gemeinde die Sorge für die Bedürfnisse von Personen, welche einem anderen Gemeindeverbande angehören, grundsätzlich nicht obliegt.

Dieser Grundsatz hat eine weitere Anerkennung auch in jener Bestimmung über die Stellung der Auswärtigen in der Gemeinde gefunden, welche durch das Gesetz (Art. 3 des Ges. vom 5. März 1862) nur dahin beschränkt erscheint, daß die Gemeinde diesen den Aufenthalt in ihrem Gebiete nicht verweigern darf.

Es würde daher weder dem Wortlaute der §§ 10 und 11 des Ges. vom 19. Februar 1870, noch auch der Absicht des Gesetzes entsprechen, wenn eine concrete Schulgemeinde zu einem Aufwande für die Erweiterung der Schulen eben deshalb verhalten werden sollte, weil Personen, die einem anderen Gemeindeverbande angehören, es ihrem Zwecke entsprechender finden, ihre Kinder die Schulanstalten jener Gemeinde besuchen zu lassen. Der § 11 des Schulerrichtungsgesetzes verfolgt nach der Rechtsanschauung des V. G. Hofes eben den Zweck, daß die Belastung einzelner Gemeinden auch für Schulzwecke nicht über das durch die Gesetze und zwar insbesondere auch durch das Gemeindegesetz vorgesehene Maß hinaus platzgreifen soll.

Es unterliegt nun keinem Zweifel, daß, sobald es sich um die Errichtung neuer Classen und um die Bestreitung des für dieselben nothwendigen Sacherfordernisses handelt, der Gemeinde eine größere Last erwachsen wird, sobald bei der für die Bestimmung der Classenzahl entscheidenden Bestimmung der Durchschnittsziffer der Schulkinder, auch solche Schulkinder mitgezählt werden, welche nicht Kinder des Schulsprengels sind, sondern nur zum Zwecke des Schulbesuches in dem Schulsprengel den Aufenthalt nehmen.

Nr. 5673.

Das Prager Stadtverordneten-Collegium ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung der Schulbehörden, den Lehrern an städtischen Schulen Gehaltsaufbesserungen zuzuerkennen.*)

Erkenntniß vom 14. Jänner 1891, Z. 12.

Stadtrath Prag (Adv. Dr. Dostal) ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-V.-S. Kanóra); E. vom 19. September 1889, Z. 15750 ex 1888, puncto Schullehrerzulagen.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

---

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 2815 (Bd. IX, J. 1885).

Entscheidungsgründe. Aus Anlaß der von dem Prager Stadtverordneten-Collegium unterm 13. December 1883 und 11. Februar 1884 gefaßten Beschlüsse über die Ertheilung freiwilliger und widerruflicher Zulagen für die Lehrpersonen der städtischen Schulen, hat das k. k. Ministerium mit der angefochtenen Entscheidung ausgesprochen, daß zur Aufbesserung des Einkommens der Lehrpersonen an den öffentlichen Volksschulen die schulbehördliche Genehmigung erforderlich ist und daß in streitigen Fällen, in denen es sich um die Anwendung der schulbehördlich genehmigten Norm über die Aufbesserung der Lehrerbezüge handelt, die Entscheidung den Schulbehörden zusteht, und weiter hat dasselbe verfügt, daß der Landesschulrath die Modalitäten der von der Stadtgemeinde Prag beschlossenen Aufbesserungen der Lehrerbezüge meritorisch zu prüfen und ein Erkenntniß darüber zu fällen hat, ob und unter welchen Modalitäten die fragliche Aufbesserung der Lehrerbezüge vom Standpunkte der Schulaufsicht genehmigt werde.

Durch diese Entscheidung erachtet die Prager Stadtgemeinde sich für verletzt, weil den Schulbehörden das Recht vorbehalten wird, die Modalitäten über die Bewilligung freiwilliger und widerruflicher Beiträge an die städtischen Lehrpersonen zu prüfen und zu genehmigen und in Streitfällen darüber zu entscheiden und weil ebenso über die Art und Weise der Ausübung des Präsentationsrechtes der Gemeinde durch die Schulbehörden entschieden werden soll.

Nach dem obcitirten Wortlaute der angefochtenen Entscheidung hatte der V. G. Hof im Hinblicke auf die Bestimmung des § 5 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, nur mit der Frage sich zu befassen, ob die Rechte der Prager Stadtgemeinde durch den mit der angefochtenen Entscheidung für die Schulbehörden gemachten Vorbehalt, über die Zulässigkeit der vom Prager Stadtverordneten-Collegium beschlossenen Modalitäten der Gehaltsaufbesserung zu erkennen, verletzt worden sind.

Der V. G. Hof fand diese Frage zu verneinen. Aus dem im § 48 des Reichs-Volksschulgesetzes vom 14. Mai 1869, R. G. B. Nr. 62, aufgestellten Grundsatze, daß der Dienst an öffentlichen Schulen ein öffentliches Amt sei und aus den Bestimmungen des § 55, Abs. 2 und 3 desselben Gesetzes, wornach die Lehrer ihr Diensteinkommen unmittelbar von der Schulbehörde zu erhalten und wornach die Schulbehörden über die rechtzeitige und befriedigende Verabfolgung der Lehrerbezüge zu wachen und zu entscheiden haben, muß gefolgert werden, daß es in der Absicht des Gesetzes nicht gelegen ist, das Einkommen der Lehrerschaft von den arbiträren Entschließungen wessen immer abhängig zu machen. Sowohl dem Charakter des Dienstes an der öffentlichen Volksschule als eines öffentlichen Amtes, als auch der disciplinären Unterordnung der Lehrerschaft unter die Schulbehörden widerstreitet es, daß ohne Wissen und ohne Zustimmung der Schulbehörden Lehrern über die gesetzlich fixirten Bezüge hinaus Zuwendungen gemacht werden können.

Diese Schlußfolgerung erscheint umso berechtigter, als durch das Gesetz vom 19. December 1875, L. G. B. Nr. 86, die Art und Höhe der Bezüge für die gesammte Lehrerschaft des Landes nach gleichen Grundsätzen taxativ geregelt worden ist und eine einseitige, ohne Zustimmung der Schulbehörden eintretende Aenderung der Dotation eines Lehrers nicht

blos die Interessen der einzelnen Gemeinde, sondern die Interessen aller Gemeinden des Landes berührt. In Consequenz dessen ist auch nach der Bestimmung des § 26 ad 10 des Schulaufsichtsgesetzes vom 24. Februar 1873 es Sache des Bezirksschulrathes, Personalzulagen, Remunerationen und Aushilfen an die Lehrpersonen in Antrag zu bringen.

Daß diese Bestimmung auch für städtische Schulbezirke gilt, ergibt sich aus dem klaren Wortlaute des § 29 und es kann eben darum die Prager Stadtgemeinde aus der Bestimmung des § 27, wornach die Gewährung von Personalzulagen, Remunerationen und Aushilfen der Gemeindevertretung zukomme, keineswegs das Recht für sich ableiten, in dieser Angelegenheit für sich allein selbstständig vorzugehen.

Nr. 5674.

Die Friedhofserrichtung aus Sanitätsrücksichten liegt im selbstständigen Wirkungskreise der Gemeinde und ist keine Sonderauslage.

Erkenntniß vom 15. Jänner 1891, Z. 3290 ex 1890.

Florian Alberer und Gen. (Adv. Dr. Porzer) ca. n.-ö. Landesausschuß (n.-ö. L.-Rath Dr. Fritz); E. vom 27. Februar 1890, Z. 6749, puncto Einstellung der Ausgabe für einen neuen Friedhof in Obernondorf in den Ortsgemeinde-Voranschlag.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Das Erkenntniß des V. G. Hofes gründet sich auf nachstehende Erwägungen: Nach § 3, Punkt d des Sanitätsgesetzes vom 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68, ist die Errichtung der Begräbnißplätze eine Angelegenheit des selbstständigen Wirkungskreises der Gemeinde. Im Auftrage der Bezirkshauptmannschaft vom 9. December 1886, Z. 13459, welcher mit der Statth.-Entscheidung vom 13. März 1889, Z. 13911, aufrechterhalten wurde, mußte die Gemeinde Obernondorf den Friedhof daselbst als sanitätswidrig schließen, worauf der Gemeindeausschuß von Obernondorf sich veranlaßt fand, den Beschluß zu fassen, einen neuen Friedhof für die Ortsgemeinde Obernondorf, also auch für Königsbach auf Gemeindekosten zu errichten. Als dagegen einzelne Gemeinde-Insassen von Königsbach an die Bezirkshauptmannschaft Beschwerde geführt haben und diese unterm 25. Juli 1889, Z. 11160, erklärt hatte, daß die Errichtung dieses Friedhofes für die Königsbacher Insassen nicht bindend sei, hat die k. k. Statthalterei im Instanzenzuge mit Entscheidung vom 26. December 1889, Z. 63640, diesen bezirkshauptmannschaftlichen Erlaß als incompetent aufgehoben und unter Berufung auf jenen § 3 des Sanitätsgesetzes, auf den selbstständigen Wirkungskreis der Gemeinde hingewiesen. Diese Entscheidung der Statthalterei ist unbestrittenermaßen in Rechtskraft erwachsen und damit ist die in der fraglichen Beschwerdesache aufgeworfene Frage — ob die Errichtung des neuen Friedhofes in Obernondorf als eine kirchliche Angelegenheit im Sinne des § 35 des Ges. vom 7. Mai 1874, R. G. B. Nr. 50, anzusehen sei — insoferne präjudicirt, als ja sonst, wenn dies der Fall wäre, zur Entscheidung der Sache in Gemäßheit des § 55 des cit. Gesetzes nicht die autonome, sondern die politische Behörde allein berufen erscheinen müßte.

Hiezu kommt noch der gewichtige Umstand in Betracht, daß die Beschwerdeführer den die Errichtung des Friedhofes auf Gemeindekosten seitens des Gemeindeausschusses gefaßten und öffentlich kundgemachten Beschluß im Instanzenzuge nicht angefochten haben, also auch damit — wenn nur indirect — zugegeben haben, daß es sich nicht um eine kirchliche Angelegenheit im Sinne jenes § 35 des Ges. vom 7. Mai 1874, sondern um eine Angelegenheit des selbstständigen Wirkungskreises der Gemeinde handelt.

Es kann sonach nur noch die Frage in Betracht kommen, ob den Beschwerdeführern gegen die in das Jahres-Präliminare der Ortsgemeinde Obernondorf aufgenommenen Kosten der neuen Friedhofserrichtung das Recht der Einwendung aus dem § 72, bzw. 76 der n.-ö. Gemeindeordnung vom 31. März 1864, L. G. B. Nr. 5, zur Seite stehe.

Auch dies ist nicht der Fall, aus dem § 72 cit. könnten sie eine Befreiung von jenen Kosten nicht beanspruchen, weil die Auslage für die Errichtung eines neuen Friedhofes nicht eine solche ist, welche nur das Sonderinteresse einzelner Grund-, Haus- oder Viehbesitzer betreffen würde, wie dies übrigens der Vertreter der Beschwerde bei der Verhandlung selbst zugegeben hat; der § 76 der Gemeindeordnung steht aber den Beschwerdeführern bei der Anfechtung der Umlagen-Auftheilung gleichfalls nicht zur Seite, weil diese Auftheilung (mit Ausnahme des hier nicht zutreffenden Falles des § 70 der Gemeindeordnung) in der Regel in dem ganzen Umfange der Gemeinde nach einem gleichen Ausmaße zu geschehen hat und die in dieser Gesetzesstelle vorkommende demonstrative Aufzählung der Einrichtungen, welche nur dem Orte und seinen Bewohnern nützen können, wie z. B. der öffentlichen Brunnen, der Straßenbeleuchtung, Pflasterung u. s. w., zur Genüge erkennen läßt, daß eine Friedhofsanlage, welche hervorragend den sanitären Gemeindeinteressen dient und als solche vom Sanitätsgesetze angesehen und anerkannt wird, nicht jenen beschränkt örtlichen Einrichtungen beizuzählen ist, für welche nur die Erträgnisse des Eigenthums der Ortschaft und die Steuern der Ortsbewohner aufzukommen haben.

Nr. 5675.

Für die Theilnahme an den Nutzungen des Gemeindegutes, soweit eine solche nicht Allen, sondern nur einzelnen Gemeindemitgliedern zukommt, ist die im Zeitpunkte des Eintrittes der Wirksamkeit der Gemeindeordnung bestandene, giltige Uebung in aller und jeder Beziehung maßgebend.

Erkenntniß vom 15. Jänner 1891, Z. 193.

Salomon Knoll und Gen. ca. galiz. Landesausschuß; E. vom 20. November 1889, Z. 49387, puncto Gemeindegutsnutzungen.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

---

*) S. Erkenntniß sub Nr. 4337 (Bd. XII, J. 1888).

Nr. 5676.

1. Gegen Entscheidungen über gewerbliche Betriebsanlagen gilt die 14tägige Recursfrist. — 2. Durch eine unrichtige Rechtsbelehrung erwirbt die Partei keinen Anspruch auf eine längere Recursfrist.

Erkenntniß vom 16. Jänner 1891, Z. 206.

Charles Godderidge ca. Min. des Innern (M.-R. Fischbach); E. vom 1. März 1890, Z. 21930 ex 1889, puncto Zurückweisung eines Recurses.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der Statth.-Entscheidung vom 18. August 1889, Z. 37421, wurde dem Recurse des Beschwerdeführers gegen die Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten vom 25. Mai 1889, Z. 10449, betreffend die Verweigerung der Herstellung eines Dampfschlotes bei seinem Fabriksgebäude in Viehofen keine Folge gegeben. Gegen diese Entscheidung wurde eine vierwöchentliche Recursfrist offen gelassen. Die Zustellung dieser Entscheidung erfolgte am 30. August 1889.

Sub präs. 27. September 1889 überreichte Beschwerdeführer gegen diese Statth.-Entscheidung die Recursanmeldung, stellte gleichzeitig die Bitte um Fristerweiterung zur Recursausführung bis 31. October 1889 und überreichte am letztgenannten Tage auch den Recurs. Mit der angefochtenen Entscheidung hat das Ministerium des Innern den Recurs als unstatthaft zurückgewiesen, weil derselbe nach Ablauf der gesetzlichen Frist angemeldet, bezw. ausgeführt und überreicht wurde.

Der V. G. Hof fand die dagegen gerichtete Beschwerde nicht begründet. Gemäß § 34 der Gewerbegesetz-Novelle vom Jahre 1883 steht gegen Entscheidungen der Gewerbsbehörden in Angelegenheiten über gewerbliche Betriebsanlagen der Recurs an die höhere Instanz binnen 14 Tagen offen. Hienach war im gegebenen Falle der Recurs gegen die Statthalterei-Entscheidung nur innerhalb 14 Tagen zulässig. Da der Recurs erst am 27. Tage nach der Zustellung angemeldet und noch viel später ausgeführt wurde, war derselbe nicht in der offenen Frist eingebracht.

Es ist zwar richtig, daß dem Beschwerdeführer gegen die Statthalterei-Entscheidung nicht die gesetzliche 14tägige, sondern eine vierwöchentliche Recursfrist eingeräumt wurde.

Aus der Unrichtigkeit dieser Rechtsbelehrung kann Beschwerdeführer jedoch ein Recht auf eine andere als die gesetzliche Recursfrist nicht ableiten, da die maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen — § 92 der Amts-Instruction vom 17. März 1855, R. G. B. Nr. 52, und Min.-Verordnung vom 27. October 1859, R. G. B. Nr. 196 — an die Unterlassung oder Unrichtigkeit der Recursbelehrung eine Rechtsfolge nicht knüpfen. Auch auf die Min.-Verordnung vom 30. August 1868, R. G. B. Nr. 124, welche die Zulässigkeit der Reformirung der getroffenen Entscheidungen in Recursfällen durch jene Behörden selbst, gegen deren Entscheidungen der Recurs gerichtet ist, behandelt, kann sich die Beschwerde nicht stützen, weil dieser Fall nicht vorliegt und überdies diese Ministerial-Verordnung — wie aus deren Schlußabsatze hervorgeht — jene Bestimmungen, welche sich auf das Recursrecht beziehen, ausdrücklich unberührt läßt.

Ebensowenig kann das Gesetz vom 19. März 1876, R. G. B. Nr. 28, welches die Fristen zur Geltendmachung der Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Organe der Finanzverwaltung bestimmt und regelt, auf Entscheidungen der politischen Behörden in Angelegenheiten der öffentlichen Verwaltung zur Anwendung gelangen.

Nr. 5677.

Von der Oeffentlichkeit eines Fahrweges kann nicht die Rede sein, sobald thatsächliche, einen öffentlichen Wagenverkehr ausschließende Momente vorliegen.

Erkenntniß vom 16. Jänner 1891, Z. 207.

Gemeinde Wimsbach (Adv. Dr. Porzer) ca. Landesausschuß in Linz; für Mitbel. Adv. Dr. Berger; E. vom 11. Februar 1890, Z. 12049, puncto Oeffentlichkeit eines Fahrweges.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Annahme der Beschwerde, daß der vorliegenden angefochtenen Entscheidung das h. g. Erkenntniß vom 17. Mai 1889, Z. 1852,*) mit welchem die frühere Entscheidung des n.-ö. Landesausschusses vom 3. Juli 1888, Z. 1254 und 3846, wegen mangelhaften Verfahrens behoben wurde, nicht als Grundlage dienen könne, ist deshalb eine irrige, weil der die Aufhebung der Entscheidung des Landesausschusses vom Jahre 1888 begründende Mangel nicht in der Unvollständigkeit der Feststellung des Thatbestandes, sondern vielmehr in der Nichtübereinstimmung der Entscheidung mit dem erhobenen und vorliegenden Thatbestande, in einer actenwidrigen Annahme des Thatbestandes gefunden wurde. Der Landesausschuß hatte daher bei seiner neuen Entscheidung, diese mit dem vorgelegenen Thatbestande in Uebereinstimmung zu bringen und es hätte vollständig genügt, wenn seitens des Landesausschusses auf Grund der Actenlage und der rücksichtlich des Verkehres auf der strittigen Straße bereits erhobenen thatsächlichen Momente, neuerdings sofort entschieden worden wäre.

Der Landesausschuß hat sich jedoch hiemit nicht begnügt, sondern neuerliche Erhebungen und Einvernehmungen eingeleitet. Der bei der Localerhebung am 3. September 1889 erhobene Befund über den Bestand des fraglichen Weges steht mit dem Befunde bei der Localerhebung vom 5. September 1887 im Großen und Ganzen in Uebereinstimmung und es erscheinen die diesfalls in der Beschwerde gegen diese Befundsaufnahme erhobenen Einwendungen umsomehr belanglos, als bei der Commission selbst von dem anwesenden Vertreter der Gemeinde Wimsbach gegen die Befundsaufnahme keine Einsprache erhoben worden ist. Auch durch die neuerlich gepflogenen Einvernehmungen von Zeugen wurden viele Acte der Behinderung des Verkehres, welche zur Kenntniß der zur Wahrung der öffentlichen Verkehrsinteressen berufenen Organe gelangten und gelangen mußten, constatirt.

---

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 4692 Bd. XIII, J. 1889).

Im Zusammenhange mit allen auf die Wahrung des Privatbesitzes abzielenden Handlungen ist allerdings die in den Acten erliegende, bei der Commission am 3. September 1889 im Originale producirte Bestätigung der Gemeindevorsteher von Wimsbach, Neidharting und Bachloch über den Empfang einer Zuschrift der Gutsverwaltung von Wimsbach vom 11. April 1864, in welcher Zuschrift diesen drei Gemeinden gegenüber seitens der Gutsverwaltung die Erklärung abgegeben wurde, daß die Benützung des fraglichen Weges als Fahrweg nicht gestattet sei, umsomehr von Bedeutung, als seitens der Gemeinde Wimsbach gar nicht behauptet wird, daß ihrerseits oder seitens der Gemeindevorsteher zur Wahrung der Oeffentlichkeit dieses Weges als Fahrweg irgend welche ämtlichen Schritte unternommen worden wären.

Es wurde daher durch die nachträglich gepflogenen Erhebungen der schon früher festgestellte Thatbestand, daß auf dem fraglichen Wege nicht andauernd frei und ungehindert für Jedermann der Verkehr mit Wagen stattfand und daß insbesondere seitens der Gutsinhabung Wimsbach ein solcher Verkehr verwehrt wurde, nicht nur nicht alterirt, vielmehr nur als richtig erhärtet.

Bei dieser Sachlage ist der Umstand, daß der fragliche Weg seit längerer oder kürzerer Zeit als Fahrweg durch einzelne Personen benützt und dagegen keine Einsprache seitens der Gutsinhabung erhoben wurde, von keiner Bedeutung und es kann insbesondere dem vom Vertreter der Beschwerde bei der öffentlichen Verhandlung hervorgehobenen Umstande, daß seit dem dermaligen Besitzer, seit 5 bis 6 Jahren, das Fahren ungehindert stattfinde, deshalb keine Bedeutung zugemessen werden, weil, wie die Administrativacten nachweisen, vom Gutsbesitzer des Gutes Wimsbach ausdrücklich, und zwar ohne Präjudiz für die vorliegende Streitsache, die Unterlassung von Einsprachen gegen das Befahren dieses Weges bis zur Austragung dieses Wegstreites zugestanden wurde.

Mit Rücksicht auf die thatsächlichen, einen öffentlichen Wagenverkehr ausschließenden Momente, erscheinen die weiteren in der angefochtenen Entscheidung hervorgehobenen Umstände über die Lage, Beschaffenheit, Nothwendigkeit und Erhaltung dieses Weges von minderem Belange und fand es der V. G. Hof daher nicht erforderlich, noch in eine nähere Erörterung auch dieser Momente einzugehen.

Nr. 5678.

Der Anspruch an die Gemeinde auf Ersatz der Krankheitskosten ist von der rechtzeitigen Anmeldung der Erkrankung und jener bezüglich der Begräbnißkosten davon abhängig, daß die betreffende Person in der Armenversorgung stehe.

Erkenntniß vom 16. Jänner 1891, Z. 214.

Marie Roith ca. böhm. Landesausschuß; E. vom 18. Juli 1890, Z. 23538, puncto Krankheits- und Beerdigungskosten.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde ausgesprochen, daß die Gemeinde Weißensulz zum Ersatze der für ihren

Angehörigen Johann Roith aufgerechneten Verpflegs- und Beerdigungskosten an die Beschwerdeführerin im administrativen Wege nicht verhalten werden könne, weil die Beschwerdeführerin ihre und ihres Gatten Unterstützungs-Bedürftigkeit zur Zeit der Erkrankung und des Absterbens des Letzteren weder bei der Aufenthalts-, noch bei der Heimatsgemeinde gemeldet hat, diese somit nicht in der Lage war, wegen Verpflegung und Beerdigung ihres genannten Angehörigen die ihr zustehende Verfügung zu treffen.

Der V. G. Hof konnte in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht erblicken. Nach den §§ 22, 24 und 25 des Heimatsgesetzes vom 3. December 1863, R. G. B. Nr. 105, ist die Gemeinde verpflichtet, für die Unterstützung ihrer Heimatsberechtigten im Verarmungs- und für deren Verpflegung im Erkrankungsfalle in der ihr angemessen erscheinenden Art und Weise zu sorgen und nach § 12 des böhm. Armengesetzes vom 3. December 1868, L. G. B. Nr. 59, hat die Gemeinde auch die unerläßlich nöthigen Begräbnißkosten für die in ihrer Versorgung stehenden Armen zu bestreiten. Inwieweit und unter welchen Bedingungen die Aufenthaltsgemeinde für auswärtige Arme zu sorgen habe, ist in den §§ 28, 29 und 30 des Heimatsgesetzes bestimmt. Schließlich enthalten die §§ 5 bis 12 des böhm. Armengesetzes die Bestimmung, was zu geschehen habe, damit der Anspruch eines Armen auf Unterstützung seitens der Gemeinde zur Verwirklichung gelange.

Wie nun die Administrativacten ausweisen, hat sich die Beschwerdeführerin zur Zeit der Erkrankung und des Absterbens ihres Gatten allerdings weder bei der Aufenthalts-, noch bei der Zuständigkeits-Gemeinde gemeldet, sondern erst am 25. October 1889 den Ersatz der auf ihre eigene Veranlassung aufgelaufenen Krankheits- und Beerdigungskosten von der Gemeinde Weißensulz beansprucht, indeß ihr Gatte bereits am 10. Juni 1888, somit mehr als ein Jahr vor der Erhebung dieses Anspruches, in Pilsen verstorben war. Es ist somit richtig, daß die Beschwerdeführerin die Anordnung des § 5 des böhm. Armengesetzes in Betreff der Anmeldung des behaupteten Unterstützungsanspruches außer Acht gelassen und hiedurch der Gemeinde die Möglichkeit benommen hat, die Grundhältigkeit dieses Anspruches sofort sicherzustellen und wegen der Krankenpflege und Bestattung ihres Angehörigen die ihr gesetzlich zustehenden Maßnahmen nach eigenem Ermessen zu treffen.

Wenn nun die Gemeinde Weißensulz den von der Beschwerdeführerin angesprochenen Ersatz der für die Verpflegung und Beerdigung ihres Angehörigen Johann Roith aufgerechneten und nachweislich auch aufgelaufenen Kosten ablehnte und die Angemessenheit dieser Kosten, sowie die Unterstützungsbedürftigkeit der Beschwerdeführerin und ihres Gatten zur Zeit der Erkrankung und der ersteren auch nach Absterben ihres Gatten, ungeachtet der diesfalls beigebrachten Behelfe nachträglich nicht anerkannte, so muß bemerkt werden, daß auch die Administrativbehörden, angesichts des Vorausgeschickten, thatsächlich nicht in der Lage waren, diese Gemeinde zur Bezahlung der Kostenrechnung zu verhalten.

Denn zur Zeit des von der Beschwerdeführerin erhobenen Anspruches war, wie oben erwähnt, ihr Gatte bereits längst verstorben, es stand somit nicht mehr die Verpflegung eines erkrankten und die Beerdigung eines ver-

storbenen Angehörigen der Gemeinde Weißenfulz und die von derselben nach freiem Ermessen zu treffende Vorkehrung, sondern die Begleichung einer Auslage in Frage, welche die Beschwerdeführerin in Folge der unterlassenen Inanspruchnahme der gesetzlich normirten Ingerenz der Aufenthalts- oder Heimatsgemeinde, als Gattin auf sich genommen hatte. (§ 8, Abs. 2.) Hiezu kommt noch, daß das Gesetz der Gemeinde die Verpflichtung zur Bezahlung der unerläßlich nöthigen Begräbnißkosten nur für jene Personen auferlegt, welche in der Armenversorgung derselben stehen, was jedoch bei Johann Roith nicht der Fall war.

Die Einwendung der Beschwerdeführerin, daß die aufgerechneten Kosten nicht zu hoch gegriffen seien, ist bei dieser Sache belanglos. Aber auch der weitere Einwand, daß die Beschwerdeführerin die aufgerechneten Kosten den Forderungsberechtigten selbst noch nicht abgezahlt habe, weil ihr geringer Arbeitsverdienst zur Erhaltung ihrer Familie kaum zureicht, ist nicht relevant und könnte das Motiv desselben, insoferne nämlich die Beschwerdeführerin sich den nothwendigen Unterhalt mit eigenen Kräften etwa nicht zu verschaffen vermöchte, dieselbe im Hinblicke auf § 26 des Heimatsgesetzes unter Umständen lediglich zu dem Anspruche auf eine Armenunterstützung berechtigten, in keinem Falle aber kann hieraus die Verpflichtung der Gemeinde abgeleitet werden, für die privatrechtlichen Verbindlichkeiten der Beschwerdeführerin aufzukommen.

Da nun auch die schließliche Einwendung, als sei mit der angefochtenen Entscheidung ausgesprochen worden, daß diese Angelegenheit im administrativen Wege auszutragen sei und daß hiemit nur die politischen Behörden gemeint sein können, wie die Beschwerdeführerin in der Nachtragserklärung vom 6. Jänner 1891 selbst angibt, blos auf einer irrigen Auffassung dieser Entscheidung beruht, mußte die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 5679.

Beim Begriffe der „Wirthschaftsfuhr" kommt es im concreten Falle nur darauf an, ob die Fuhr zu Zwecken des Betriebserfordernisses des Wirthschaftsinhabers, oder aber zu Zwecken der Verwerthung des Productes durch Ueberlassung an Dritte unternommen wird.*)

Erkenntniß vom 17. Jänner 1891, Z. 200.

Adolf Richter, Administrator der Domäne Kolin, ca. Finanz-Min. (M.-V.-S. Dr. Atzinger); E. vom 24. Mai 1890, Z. 12539, puncto Mauthpflicht von Fuhren mit Streustroh und Dünger an dem Mauthschranken in Kolin.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. In der Zeit vom August 1887 bis 6. März 1889 sind Fuhren mit Streustroh vom Maierhofe Ohrada nach Kolin in die Schloßbrauerei und in den Kaisersdorfer Maierhof und umgekehrt Fuhren mit Dünger von da nach Ohrada geführt worden, ohne daß bei dem Aerarial-Mauthschranken in Kolin, die Mauthgebühr entrichtet worden wäre.

Nach durchgeführtem Verfahren wegen Gefällsverkürzung wurde Adolf Richter, Administrator der Domäne Kolin, der Gefällsübertretung der

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 3918 (Bd. XII, J. 1888).

Mauthverweigerung schuldig erkannt, wegen Verjährung von der Strafe freigesprochen, jedoch zur Zahlung der verkürzten Mauthgebühr verurtheilt, letzteres im Grunde des § IV, lit. O des Mauthnormales vom 17. Mai 1821, Pol. Ges.-Samml. Nr. 74, und in der Erwägung, daß die Schloßbrauerei und der Kaisersdorfer Maierhof nicht vom Domänenadministrator Adolf Richter bewirthschaftet werden, sondern verpachtet sind.

Die Abweisung der dagegen gerichteten Beschwerde gründet sich auf nachstehende Erwägungen: Nach § IV, lit. O, Z. 3 des Mauthnormales vom 17. Mai 1821, Prov.-Ges.-Samml. Band III. Seite 337, ist allen Wirthschaftsfuhren, welche die Bewohner einer Ortschaft, wo ein Wegmauthschranken aufgestellt ist, mit ihrem »eigenen oder in demselben Orte gemietheten« Zugvieh verrichten, oder »zum Betriebe ihrer Wirthschaft, ihres Gewerbes« derart nothwendig haben, daß eigentlich nur das nämliche Naturale oder die nämliche Waare hin- und hergeführt wird, ohne weitere Beschränkung rücksichtlich der Lage und Entfernung der Gründe die Mauthfreiheit zugestanden.

Der Begriff der »Wirthschaftsfuhre« ist durch die Hauptnormalien in einer Weise festgestellt, daß es im concreten Falle nur darauf ankommen kann, ob die Fuhre zu Zwecken des Betriebserfordernisses des Wirthschaftsinhabers oder aber zu Zwecken der Verwerthung des Productes durch Ueberlassung an Dritte unternommen wird. So verordnete bereits das Hofdecret vom 9. Juni 1803, Pol. Ges.-Samml. Band 19, Seite 255, daß die Bewohner von Mauthorten von der Entrichtung der Wegmauth im Orte selbst befreit sein sollen, außer wenn sie Industrial-Artikel zum Verschleiße oder Verkaufe verführen. Das Hofdecret vom 21. Jänner, kundgemacht 13. März 1804, Pol. Ges.-Samml. Band 21, Seite 177, und die A. h. Entschließung vom 31. Juli 1804, Pol. Ges.-Samml. Band 22, Seite 150, sprechen im Absatze d, 1 die Mauthfreiheit der Wirthschaftsfuhren aus und fügen der Definition dieses Begriffes bei: »Unter die sogenannten Industrialfuhren hingegen, welche das Wegegeld entrichten müssen, gehören eigentlich nur solche, wodurch Producte und Fabricate zum Verkaufe oder Verschleiße anderweitig vom Orte verführt werden.« Die Definition des Begriffes Wirthschaftsfuhre ist aber in den eben citirten Gesetzen wörtlich gleichlautend mit jener des Mauthnormales vom Jahre 1821, § IV, lit. O, Z. 3. Auch das Hofkammerdecret vom 13. August 1828, Pol. Ges.-Samml. Band 56, Seite 246, bezeichnet als die mauthfreien Wirthschaftsfuhren diejenigen, welche der »Bewirthschaftung wegen« unternommen werden.

Im gegebenen Falle betreibt Beschwerdeführer die Bewirthschaftung des zur Gemeinde Neudorf conscribirten Maierhofes Ohrada nicht von Kolin, d. i. nicht vom Mauthorte aus; anderseits werden die Schloßbrauerei und der Kaisersdorfer Maierhof, welche zu der den Mauthort bildenden Gemeinde Kolin conscribirt sind, nicht von der Domänenverwaltung, sondern von Pächtern bewirthschaftet. Die Fuhren mit Streustroh werden also von Ohrada aus nach Kolin nicht der »Bewirthschaftung wegen« unternommen, sie dienen nicht dem »Betriebserfordernisse des Wirthschaftsinhabers«, sondern zunächst dem des Pächters, welcher das Stroh für sein Vieh verwendet. Dem gegenüber ist die Behauptung des Beschwerdeführers, daß das Streu-

stroh von Ohrada zu den Pächtern nach Kolin nur zu dem Zwecke verführt werde, um den daselbst erzeugten Dünger wieder nach Ohrada zurückzuführen, sowie die hierüber angebotene Beweisführung vollständig irrelevant; denn das Streustroh und der Dünger kann nicht, um bei dem Beispiele des Hofkammerdecretes vom 18. Februar 1838 zu bleiben, wie etwa das Getreide und das aus demselben vermahlene Mehl als ein und dasselbe Naturale oder als die nämliche Waare betrachtet werden und zwar schon deshalb nicht, weil die Verarbeitung des Strohes zum Dünger nicht unvermittelt erfolgen kann, sondern in der Regel eine anderweitige wirthschaftliche Ausnützung zur Voraussetzung hat. Diese Ausnützung, diese in Mitte liegende Verwerthung des Strohes erfolgt aber hier durch dritte Personen und nicht durch den Wirthschaftsbesitzer selbst, und weil demzufolge die in Rede stehenden Fuhren nach dem Vorausgelassenen keine »Wirthschaftsfuhren« sind, kommt ihnen — selbst davon abgesehen, daß sie nicht seitens der Pächter mit deren eigenem oder in Kolin gemiethetem Gespanne verrichtet werden — die Mauthfreiheit an dem ärarischen Mauthschranken in Kolin nicht zu.

Belangend die Fuhren mit Dünger, welche von Kolin zum Maierhofe Ohrada verkehren und welche den vorausgelassenen Erwägungen zufolge gleichfalls nicht als »Wirthschaftsfuhren« angesehen werden können, zumal sie nicht den Bewirthschaftungszwecken der Pächter dienen, kommt noch weientlich in Betracht, daß diese Fuhren von Ohrada aus geholt werden und daß, da die Bewirthschaftung des Maierhofes Ohrada nicht von Kolin aus stattfindet, die Domänenverwaltung rücksichtlich dieses Maierhofes nicht als Ortsbewohner von Kolin angesehen werden kann. Nach § IV, O, Punkt 5 des obencit. Mauthnormales vom 17. Mai 1821 sind aber nur die Fuhren derjenigen Dominien frei, welche in einem Orte, wo ein Mauthschranken steht, ihre Wirthschaftsgebäude haben, von welchen aus der Feldbau betrieben, überhaupt die im § IV, O, 3 cit. bezeichneten »Wirthschaftsfuhren« unternommen werden.

Diese Voraussetzung trifft bei den Düngerfuhren nicht zu, weshalb ihnen die angesprochene Mauthfreiheit gleichfalls nicht zukommt.

Nr. 5680.

Ob dem Wirthschaftsbetriebe dienende und mit der Realität veräußerte Gegenstände als fundus instructus oder selbstständig überlassen werden, ist im Vertrage zum deutlichen Ausdruck zu bringen. Geschieht dies nicht, werden vielmehr alle Inventarsgegenstände gemeinsam bewerthet, so ist die Finanzverwaltung berechtigt, vom Gesammtwerthe derselben die Percentualgebühr zu bemessen.

Erkenntniß vom 17. Jänner 1891, Z. 87.

Ursula Grömmer ca. Finanz-Min.; E. vom 19. Jänner 1890, Z. 32115 ex 1889, puncto Gebührennachlaß.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.« *)

*) S. Erkenntniß sub Nr. 5174 (Bd. XIV, Z. 1890).

Nr. 5681.

Die Begünstigung des Gesetzes vom 9. März 1889, Z. 30 R. G. B., kommt den hypothekarisch sichergestellten Creditgewährungen nicht zu.*)

Erkenntniß vom 17. Jänner 1891, Z. 221.

Josef Hörandner (Adv. Dr. Haßlwanter) ca. Finanz-Min. (M.-V.-S. Ritter v. Schierl); E. vom 21. April 1890, Z. 6536, puncto Gebührenerleichterungen aus Anlaß der Convertirung einer intabulirten Creditforderung.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die Ertheilung der auf Grund des Gesetzes vom 9. März 1889, R. G. B. Nr. 30, angesuchten Gebührenerleichterungen für das Conversionsgeschäft aus dem Schuldscheine ddto. 27. November 1889 lediglich aus dem Grunde versagt, weil es sich dabei um die Convertirung einer auf der Realität des Beschwerdeführers pfandrechtlich haftenden Baucreditforderung handle, solche Satzposten aber nicht unter die im § 6 des cit. Gesetzes erwähnten Schulden aus Darlehen, Kaufschillingsresten, Erbtheilungen und Vermächtnissen zu rechnen seien.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit zu erkennen. Das Gesetz vom 9. März 1889, R. G. B. Nr. 30, über die Gebührenerleichterungen für Convertirungen von Geldschuldforderungen begünstigt unter gewissen Voraussetzungen die Aufnahme von »Hypothekardarlehen« bei zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Anstalten »zur Umwandlung von bestehenden Hypothekarschulden« (§ 2 cit.). Was unter diesen Schulden (Geldschulden, Hypothekarschulden) zu verstehen ist, besagt der § 6 des cit. Gesetzes; es sind dies sowohl die aus Darlehen, als die aus creditirten Kaufschillingsresten, Erbtheilungen und Vermächtnissen herrührenden Schulden. Da diese Aufzählung zweifellos eine taxative ist, so kommen alle anderen Schuldarten für das Gesetz nicht in Betracht und genießen die Conversionen anderer Hypothekarschulden keine Gebührenbegünstigungen.

Im gegenwärtigen Falle handelt es sich um die Convertirung einer Baucreditschuld und es ist demnach zu untersuchen, ob dieselbe — da von einer Kaufschillingsrest-, einer Erbtheilungs- oder Vermächtnißschuld nicht die Rede sein kann — als eine Schuld zu betrachten ist, welche aus einem Darlehen herrührt.

Bei einem hypothekarisch sichergestellten Baucredite, sowie bei jeder derartigen Forderung aus einem eingeräumten Credite besteht die Eigenthümlichkeit, daß dabei ein Pfand bestellt wurde für eine Forderung, welche zur Zeit der Pfandbestellung noch keine rechtliche Existenz hatte und bezüglich deren das bestellte Pfandrecht nur dann und in dem Maße zur rechtlichen Geltung gelangt, wann und inwieweit von dem eingeräumten Credite in der Folge wirklich Gebrauch gemacht worden ist. Daß das Rechtsleben derartige Pfandbestellungen kennt, beweisen die zahlreichen Fälle der Cautions-Einräumungen und insbesondere der § 14 des Grundbuchsgesetzes vom

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 5601 (Bd. XIV, Z. 1890).

25. Juli 1871, R. G. B. Nr. 95, welcher für die hypothekarische Sicherstellung derartiger zur Zeit der Hypothekbestellung noch nicht existenter Forderungen die Angabe eines Höchstbetrages, bis zu welchem der Credit oder die Haftung reichen soll, in der Urkunde oder dem Eintragungsansuchen fordert.

Nun ist das Charakteristische jeder »Crediteröffnung«, daß der Creditgeber sich zur Creditirung in jeder Form und nicht gerade blos zur Gewährung von Darlehen verpflichtet. Eine solche »Creditgewährung« stellt sich daher weder als ein perfecter Darlehensvertrag, noch auch als Verabredung eines künftigen Vertrages (§ 936 a. b. G. B.) dar, sie ist vielmehr ein durch einen eigenen Titel (causa) charakterisirter Vertrag sui generis, wie dies in der Gesetzgebung durch den obcitirten § 14 der allgemeinen Grundbuchsordnung in der Weise anerkannt wird, daß diese Gesetzesstelle es für zulässig erklärt, Forderungen, welche aus einem Credite *entstehen können*, pfandrechtlich im Grundbuche sicherzustellen, woraus folgt, daß der grundbücherlich einzuverleibenden Hypotheks-Bestellungsurkunde nicht eine schon wirklich bestehende Forderung zu Grunde liegen muß.

Darnach ist eine solche Pfandbestellung für einen Credithöchstbetrag, wie sie im gegebenen Falle vorliegt, also eine Pfandbestellung für eine erst in Zukunft entstehen könnende, aber nicht entstehen müssende Schuld, einer Hypothekarschuld im Sinne des Gesetzes vom 9. März 1889, d. i. einer *bereits bestehenden*, aus einem Darlehen herrührenden Schuld (§§ 2 und 6 cit.) nicht gleichzuhalten, weshalb auch das zur Löschung des pfandrechtlich sichergestellten Credithöchstbetrages aufgenommene Hypothekardarlehen nicht gleich behandelt werden darf mit einem solchen zur Umwandlung von *bestehenden* Hypothekarschulden, welchem allein (beziehungsweise den aus diesem Anlasse aufgenommenen Urkunden) nach den Bestimmungen der §§ 2 und 6 cit. die Begünstigungen dieses Gesetzes zukommen.

Angesichts dessen war auch eine Beweisführung darüber, daß der sichergestellte Credithöchstbetrag im vorliegenden Falle erschöpft wurde und dies beiderseits anerkannt sei — welche Beweisführung sich nach dem oben Bemerkten als eine solche über eine später zu Stande gekommene Novation qualificirt — nicht nur überflüssig, sondern geradezu unzulässig, weil bei den zu Zwecken der Conversion aufzunehmenden Hypothekardarlehen die Eigenschaft der zu convertirenden Hypothekarpost nach dem Zeitpunkte der Aufnahme des Hypothekardarlehens und nicht nach den später eintretenden Verhältnissen beurtheilt werden muß, was schon aus der Bestimmung des § 2 cit. hervorgeht, indem daselbst von der Aufnahme des Hypothekardarlehens zur Umwandlung der schon bestehenden und nicht der erst zu entstehenden Hypothekarschulden die Rede ist.

Die Argumentation des Parteienvertreters bei der ö. m. Verhandlung, daß das Gesetz vom 9. März 1889, R. G. B. Nr. 30, lediglich eine Erweiterung der nach dem früheren Gesetze vom 11. Juni 1881, R. G. B. Nr. 43, gewährten Gebührenerleichterung zum Zwecke hatte, wonach, da nach letzterem Gesetze die Finanzverwaltung die Gebührenerleichterung auch bei Convertirung von Baucreditsforderungen anstandslos gewährt hat, auch heute das Recht der Partei, in einem solchen Falle die Gebührenerleichterung zu fordern, nicht bestritten werden könne, ist im Allgemeinen

schon deshalb nicht zwingend, weil es auch bei einem Gesetze, welches die Tendenz verfolgt, die Parteien gegenüber dem Aerar günstiger zu stellen, nicht ausgeschlossen ist, daß neben den diese Absicht zum Ausdrucke bringenden Bestimmungen in einzelnen Punkten eine weniger günstige Behandlung der Partei platzgreift.

Wenn aber darauf hingewiesen wird, daß im vorliegenden Falle gerade der entscheidende Wortlaut in dem Gesetze vom Jahre 1889 gegenüber dem Gesetze vom Jahre 1881 nicht geändert worden sei, indem da wie dort Hypothekarforderungen als Gegenstand der vom Gesetze begünstigten Convertirungen genannt sind und daß blos deshalb, weil das neue Gesetz die Parteien günstiger stellen wollte als das frühere, dasselbe Wort doch nicht ungünstiger interpretirt werden könne, als es früher von der Finanzverwaltung selbst interpretirt worden ist, so ist hierauf zu bemerken, daß die Frage, ob die Finanzverwaltung nach dem früheren Gesetze berechtigt war, in Fällen der Convertirung einer Baucreditforderung die Gebührenbegünstigung zuzugestehen, heute nicht zu entscheiden ist, zumal der Entscheidung des V. G. Hofes lediglich der Wortlaut des gegenwärtigen Gesetzes zu Grunde gelegt werden kann und bei der Interpretation eines zur Anwendung des Gesetzes vollkommen ausreichenden Wortlautes auch auf die in den Verhandlungen der gesetzgebenden Körper zum Ausdrucke gelangten Intentionen nicht weiter Rücksicht genommen werden kann, da für die richterliche Cognition nicht die Intention, in welcher das einzelne Mitglied eines gesetzgebenden Körpers einen gesetzlichen Wortlant auffaßt oder für denselben seine Stimme abgibt, sondern nur der Wortlaut des sanctionirten und kundgemachten Gesetzes maßgebend sein kann.

Nr. 5682.

Auslegung eines gefällsgerichtlichen Erkenntnisses in Absicht auf die Executionsführung.

Erkenntniß vom 17. Jänner 1891, Z. 201.

Roma und Fortuna Salzer (Adv. Dr. Lueger), ca. Finanz-Min. (M.-V.-S. Ritter v. Schierl); E. vom 26. April 1890, Z. 4638, puncto Einbringung von Gefällsstrafen.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz wird nicht auferlegt.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde dem Recurse dagegen, daß Roma Salzer und Fortuna Salzer zur Bezahlung der mit dem in der Verhandlung wegen Verheimlichung eines gebührenpflichtigen Nachlaßvermögens erflossenen gefällsgerichtlichen Urtheile ausgesprochenen Gefällsstrafe von je 1813 fl. 50 kr. verhalten wurden, nicht stattgegeben.

Die dagegen beim V. G. Hofe eingebrachte Beschwerde führt im Wesentlichen aus, daß mit den Beschwerdeführerinnen eine Untersuchung nicht durchgeführt und ihnen keine Gelegenheit gegeben wurde, sich zu vertheidigen, daß ein Urtheil gegen sie nicht erflossen ist, daß nur ein einziges gefällsgerichtliches Urtheil und zwar jenes gegen Ernst Julius Salzer vorliegt, dieser die Geldstrafe von 1813 fl. 50 kr. bezahlt habe und daher

die Abforderung dieser Geldstrafe von jeder der beiden Beschwerdeführerinnen abgesondert, gesetzwidrig sei.

Diese Beschwerdeausführungen fand der V. G. Hof nach Lage der ihm vorgelegenen Acten vollständig haltlos. Es wurde nämlich aus diesen Acten bereits in der ö. m. Verhandlung constatirt, daß aus Anlaß der Verheimlichung eines Nachlaßvermögens nach der am 9. Mai 1885 verstorbenen Emilie Ernestine Salzer nicht nur Ernst Julius Salzer, sondern auch Roma und Fortuna Salzer in gefällsgerichtliche Untersuchung gezogen worden sind, daß das gefällsobergerichtliche Urtheil vom 29. Mai 1886, Z. 218, gesondert gegen Agnes, Roma, Fortuna und gegen Ernst Salzer erflossen ist, daß jede der genannten Personen wegen Verheimlichung von Nachlaßforderungen zu einer Geldstrafe von 1813 fl. 50 kr. und zum Ersatze der Kosten von 15 fl. 52½ kr. zur ungetheilten Hand verurtheilt worden sind, daß dieses Urtheil vom obersten Gefällsgerichte unterm 22. März 1888, Z. 12, vollinhaltlich bestätigt worden ist und daß die bezüglichen Urtheilsausfertigungen den genannten vier Personen laut der in den Acten erliegenden Empfangsscheine am 22. Juni 1886, beziehungsweise am 7. Juni 1888 zugestellt worden sind.

Es ist allerdings richtig, daß das von der Beschwerde producirte gefällsobergerichtliche Urtheil vom 29. Mai 1886, Z. 218, von der Verurtheilung der Beschwerdeführerinnen zu einer Geldstrafe nichts erwähnt. Das angeschlossene Urtheil ist aber das gegen Ernst Julius Salzer erflossene und die Art der Ausfertigung dieses Urtheiles entspricht nur der Bestimmung des § 827 des Gefällsstrafgesetzes, wornach bei Vorhandensein mehrerer Schuldigen oder Theilnehmer das Urtheil rücksichtlich aller vereint zu erlassen und jedem aus ihnen dasjenige, was ihn betrifft bekannt zu machen ist.

Was den meritorischen Theil der Beschwerdeausführung anbelangt, daß nämlich die Beschwerdeführerinnen nicht nur die Untersuchungskosten, sondern auch die Geldstrafe nur zur ungetheilten Hand zu tragen haben, ist zu erinnern, daß es sich im vorliegenden Falle nur darum handeln kann, ob die Execution im Sinne des gefällsgerichtlichen Erkenntnisses verfügt wurde, ob also nach letzterem sowohl Roma wie Fortuna Salzer jede für sich zu der erwähnten Geldstrafe verurtheilt erscheinen. Diese Frage muß aber bejaht werden, da das gefällsobergerichtliche Urtheil nach Absätzen gegliedert ist, jeder Absatz einen für sich bestehenden Ausspruch enthält und in dem die Geldstrafen behandelnden Abs. 2 hinsichtlich der Tragung derselben nicht, wie dies im Abs. 3 betreffs der Untersuchungskosten vorkommt, die Verpflichtung zur ungetheilten Hand hervorgehoben erscheint, woraus zur Genüge hervorgeht, daß die Verurtheilung zur Zahlung der Geldstrafe Jeden der Theilnehmer gleichmäßig trifft.

Daß dem gefällsobergerichtlichen Urtheile kein anderer Sinn beizulegen war, geht aber nicht nur aus dem Inhalte desselben hervor, sondern findet seine Bestätigung auch in der rechtlichen Natur der Strafobligation, derzufolge jeder Schuldige — ohne Rücksicht auf allfällige Mitschuldige — die Gesetzesübertretung mit einem ihn persönlich treffenden Vermögensnachtheile zu sühnen hat, sowie in der für das gedachte Erkenntniß zweifellos maßgebend gewesenen Bestimmung des § 98 des Gefällsstrafgesetzes, wo für den Fall der Betheiligung Mehrerer an einem Delicte die gedachte, aus der

Natur der Strafobligation sich ergebende rechtliche Consequenz ausdrücklich gezogen erscheint.

Angesichts dessen war in der in Gemäßheit des § 894, Z. 2 des Gefällsstrafgesetzes und des Fin.-Min.-Erlasses vom 3. Mai 1856, R. G. B. Nr. 73, erfolgten zwangsweisen urtheilsmäßigen Einbringung der Geldstrafen von jeder der beiden Beschwerdeführerinnen eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erkennen, weshalb die Beschwerde als unbegründet abzuweisen war.

Dagegen fand der V. G. Hof die vom Vertreter des k. k. Ministeriums liquidirten Kosten des Verfahrens vor dem V. G. Hofe in Gemäßheit des § 40 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, in der Erwägung nicht zuzusprechen, daß der die Untersuchungskosten betreffende, den Ausspruch über die Verpflichtung zur ungetheilten Hand in sich schließende dritte Absatz durch das Bindewort »und« mit dem die Geldstrafe betreffenden Absatze 2 des Urtheils in eine derartige Verbindung gesetzt erscheint, daß die Beschwerdeführerinnen allerdings Anlaß zu Zweifeln und somit zur Beschwerdeführung beim V. G. Hofe finden konnten.

Nr. 5683.

Ist die Besorgung der auf einem Beneficium ruhenden Sonn- und Feiertagsmessen um das diöcesanübliche Stipendium nicht erzielbar, so können die Einkünfte des Beneficiums zur Erfüllung der Verbindlichkeit in dem nöthigen Betrage verwendet werden.

Erkenntniß vom 19. Jänner 1891, Z. 32.

Alexander Vretis, Pfarrer in Roncegno (Adv. Dr. Köchler), ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-C. Dr. Bar. Schwind); E. v. 24. December 1889, Z. 13201, puncto Intercalar-Rechnung für das Ecker-Hueller'sche Beneficium.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde ausgesprochen, daß Beschwerdeführer in die von ihm gelegte Intercalar-Rechnung für das Ecker-Hueller'sche Beneficium pro 1887—1888 als Ausgabspost für Sonn- und Feiertagsmessen nur das diöcesanübliche Stipendium einzustellen berechtigt sei und daß die höheren Aufrechnungen des Beschwerdeführers für die Persolvirung dieser Messen nicht passirt werden.

Die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung wird in der Beschwerde deshalb angefochten, weil 1. Beschwerdeführer überhaupt nicht verpflichtet sei, für das genannte Beneficium eine Intercalar-Rechnung zu legen und 2. deshalb, weil die Besorgung der auf diesem Beneficium ruhenden Sonn- und Feiertagsmessen um das diöcesanübliche Stipendium nicht erzielbar sei, daher die Einkünfte des Beneficiums zur Erfüllung der Verbindlichkeiten in dem nöthigen, vom Beschwerdeführer aufgerechneten Betrage verwendet werden können.

Was den ad 1 erwähnten Beschwerdepunkt anbelangt, so fand der V. G. Hof in eine Prüfung desselben nicht einzugehen, weil — wie in der Gegenschrift des k. k. Min. für Cultus und Unterricht mit Grund eingewendet wird — der Beschwerdeführer im administrativen Instanzenzuge die Frage, ob

von dem genannten Beneficium eine Intercalar-Rechnung zu legen sei oder nicht, gar nicht zur Geltung brachte, diese Frage also im administrativen Instanzenzuge nicht ausgetragen ist, weshalb in dieser Richtung die Beschwerde nach § 5 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, sich als unzulässig darstellt.

Dagegen erachtete der V. G. Hof den ad 2 erwähnten Beschwerdepunkt als gesetzlich begründet. Die angefochtene Entscheidung selbst anerkennt, daß aus der rein persönlichen Verpflichtung des Verwesers eines Beneficiums, die auf dem letzteren haftenden Meßintentionen zu persolviren, nicht gefolgert werden kann, daß dann, wenn diese Verpflichtung durch den Verweser — wie im vorliegenden Falle — persönlich nicht erfüllt werden kann, die dadurch verursachten nothwendigen Auslagen vom Provisor aus Eigenem getragen werden müssen, daß vielmehr derlei Mehrauslagen den Fruchtnießer des belasteten Einkommens, also den Religionsfond zu treffen haben. Die Entscheidung meint gleichwohl, daß die Nothwendigkeit eines Aufwandes für die Erfüllung der auf dem Beneficium haftenden Meßintentionen nur bis zur Höhe des diöcesanüblichen Stipendiums zugegeben werden könne.

Soweit nun mit diesem Ausspruche etwa festgestellt werden sollte, daß die Besorgung der auf dem Beneficium haftenden Meßintetnionen um das diöcesanübliche Stipendium erfüllbar war, würde eine solche Feststellung der Actenlage nicht entsprechen, weil der Beschwerdeführer über Ermächtigung und unter Zustimmung des Ordinariates sich genöthigt sah, wegen Erfüllung der Stiftungsverbindlichkeiten mit Alois Hellweger einen Vertrag zu schließen, nach welchem dem Letzteren für die Persolvirung der Stiftungsmessen und zwar für jede Präsenz 2 fl. nebst Wohnung und Verpflegung von der Vigilie bis zur Nachvigilie jedes Sonn- und Festtages zu leisten ist und weil nichts vorliegt, woraus geschlossen werden könnte, daß etwa eine die Beneficiumsrenten minder belastende Vereinbarung erzielbar gewesen wäre.

Soweit aber durch jenen Ausspruch der angefochtenen Entscheidung überhaupt ein zulässiges Maximum für die Aufrechnung in der Intercalar-Rechnung festgesetzt werden sollte, erscheint eine solche Verfügung gesetzlich nicht begründet. Es ist zweifellos, daß das obgenannte Beneficium eine Stiftung ist, mit welcher nach Absatz III der Stiftungsurkunde die Verpflichtung, an Sonn- und Festtagen die Messe für das Seelenheil des Stifters zu lesen, verbunden ist. Aus der Natur der Stiftung folgt schon, daß die Stiftungszwecke genau und jedenfalls nach Möglichkeit erfüllt werden müssen, weshalb auch die Einkünfte des Beneficiums in erster Reihe für die Erfüllung der Stiftungsverbindlichkeiten verwendet werden müssen. Soweit also die Einkünfte des Beneficiums zu dem Zwecke benöthigt werden, um die Stiftungszwecke ins Werk zu setzen, kann eine Zurückbehaltung derselben aus welchem Titel immer nicht erfolgen.

Daß dieser aus der Natur der Stiftung sich ergebende und im Hofdecrete vom 7. Juli 1841, Nr. 541 Just.-Ges.-Samml., ausdrücklich anerkannte Grundsatz auch für die Vacanz eines Beneficiums Geltung hat, ergibt sich zweifellos aus den Hofdecreten vom 8. Februar 1771 (Jaksch pag. 88) und vom 13. Jänner 1801 (Pol. G. S. Band 16, pag. 35), nach welchen als fructus intercalares, auf welche der Religionsfond tempore

vacantiae Anspruch erheben kann, bei Beneficien und Stiftungen nur jene fructus gelten, welche auf die Erfüllung der Stiftungsobliegenheiten nicht aufgehen.

Daß diese gesetzlichen Bestimmungen auch dermalen noch Geltung haben, kann umsoweniger zweifelhaft sein, als durch den § 59 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R. G. B. Nr. 50, der Rechtszustand bis zu diesem Gesetze aufrecht erhalten werden sollte und nach Art. 32 des Concordates das Erträgniß der erledigten Pfründen dem Religionsfonde nur soweit zufallen sollte, als es bisher üblich war.

Demzufolge hätte eine Beanständung der in Frage stehenden Ausgabsposten der Intercalar-Rechnung nur dann und nur insoweit erfolgen können, als der Beweis erbracht wäre, daß jene Ausgabsposten nicht nothwendige Auslagen für die Erfüllung der Stiftungsverbindlichkeit gewesen sind, ein Beweis, der keineswegs erbracht erscheint.

Nr. 5684.

In Absicht auf die amtswegige Aenderung der Hauszinsfassion ist die Richtigkeit und Höhe des für jede der Wohnungen einbekannten Zinsbetrages direct Gegenstand der Erhebung und haben die zur Localuntersuchung beigezogenen Hauseigenthümer des Ortes gerade hierüber ihre Meinung abzugeben.

Erkenntniß vom 19. Jänner 1891, Z. 3380 ex 1890.

J. L. M .... ca. steierm. Finanz-Landes-Dir.; E. vom 24. Mai 1890, Z. 7445, puncto Hauszinssteuerbemessung für das Jahr 1890 vom Hause Nr. 12, Laubgasse in G ....

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben und die Sache zur Behebung der Mängel und neuerlichen Entscheidung an die k. k. Finanz-Landes-Direction in Graz zurückgeleitet.«

Entscheidungsgründe. Der Beschwerdeführer hat als Eigenthümer des Hauses Nr. 12 in der L ... gasse in G ..., in dem für das Jahr 1890 eingebrachten Zinsertrags-Bekenntnisse den Zins einschließig der Zinskreuzer und der Beleuchtung und Reinigung, für jede der zehn an verschiedene Miethparteien vermietheten Wohnabtheilungen ziffermäßig abgesondert (zusammen (428 fl. 40 kr.) und für das in eigener Benützung stehende Magazin mit 12 fl. einbekannt und angegeben, daß die Miether außerdem ihm monatlich für Benützung des Wassers aus dem Mühlgange, sammt Entschädigung für Herstellung und Erhaltung der Spundwände, dann für Benützung der Wiesen zum Wäscheaufhängen nebst Säulen hiezu, ziffermäßig angeführte Beträge zu bezahlen haben.

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde auf Grund der gepflogenen Erhebung ddto. 31. März 1890 der als zinssteuerpflichtig für das ganze Haus sich darstellende Zinsertrag mit 1043 fl. 63 kr. summarisch festgestellt und hienach die Hauszinssteuer für das Jahr 1890 in Vorschreibung gebracht.

Es handelt sich sonach im gegebenen Falle um eine Aenderung der Fassion, die von amtswegen vorgenommen wurde, wobei das im V. Ab-

schnitte der Instruction zur Erhebung der Zinserträgnisse vom 26. Juli 1820, Prov.-Ges.-Samml. für Steiermark 2. Theil Nr. 118, vorgezeichnete Verfahren einzuhalten war, um den Zinsertrag jeder der besonders vermietheten Wohnungen zu ermitteln, wenn die Steuerbehörde gegen die Richtigkeit des fatirten Zinses Bedenken hatte.

Der V. G. Hof fand nach der Actenlage, daß die Erhebung vom 31. März 1890 im Sinne der bezogenen Instruction nicht durchgeführt wurde, denn es wurde blos der Gebrauchswerth für Wiesen, Spundwände und Waschbrücken, dann für Stangen, sowie für die Canalreinigung ein entsprechender Betrag ermittelt, während es sich doch um die im Zwecke der Zinssteuerbemessung vorzunehmende Ermittlung des Zinserträgnisses jeder der besonders einbekannten Wohnungen, also darum gehandelt hat, ob der für jede dieser Wohnungen einbekannte Zinsbetrag zur Versteuerung billiger Weise angenommen werden kann, oder auf welche Summe derselbe zu erhöhen sei, wie dies der § 40 der cit. Instruction ausdrücklich vorschreibt und worüber eben die zur Localuntersuchung beigezogenen Hauseigenthümer des Ortes ihre Meinung abzugeben hatten, was jedoch nicht geschehen ist.

In Folge der Außerachtlassung dieser wesentlichen Form des administrativen Verfahrens erscheint denn auch der der angefochtenen Entscheidung zu Grunde liegende Thatbestand in einer wesentlichen Beziehung ergänzungsbedürftig.

Nr. 5685.

Die unrichtige Intimation der Entscheidung einer höheren Instanz durch die Unterbehörde begründet die Außerachtlassung einer wesentlichen Form des Administrativverfahrens.

Erkenntniß vom 19. Jänner 1891, Z. 3575 ex 1890.

Handelsfirma L. S .... & Comp. ca. böhm. Finanz-Landes-Dir.; E. vom 27. Juli 1890, Z. 46106, puncto Hauszinssteuerbemessung für das Jahr 1890 vom Hause C.-Nr. 61 in Böhm.-K ....

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben und die Sache zur Behebung des Mangels und neuerlichen Entscheidung an die k. k. Finanz-Landes-Dir. in Prag zurückgeleitet.«

Entscheidungsgründe. Aus den administrativen Verhandlungsacten geht hervor, daß auf Grund des von der beschwerdeführenden Firma eingebrachten Zinsertragsbekenntnisses für das Haus Nr. 61 in Böhm. K .... in welchem der Zinsertrag mit 150 fl. fatirt war, von der k. k. Bezirkshauptmannschaft in T .... für das Jahr 1890 mit dem Anlageschein und Zahlungsbogen vom 15. Jänner 1890 (Post Nr. 62 der Bemessungstabelle), die Hauszinssteuer von einem auf 700 fl. richtiggestellten Zinsertrage mit 98 fl. vorgeschrieben wurde. Dem gegen diese Steuervorschreibung eingebrachten Recurse hat die k. k. Fin.-Landes-Dir. in Prag, nachdem eine Localerhebung am 14. Juni 1890 vorgenommen worden war, mit der angefochtenen Entscheidung keine Folge gegeben und angeordnet, die Partei unter Recursausschluß zu verständigen.

Die k. k. Bezirkshauptmannschaft hat nun mit dem der Beschwerde im Original beigeschlossenen Decrete vom 9. August 1890, Z. 14400, die Firma in der Art verständigt, es habe die Fin.-Landes-Dir. mit dem obcitirten Erlasse eröffnet, daß dem Recurse keine Folge gegeben werde, nachdem der ausgewiesene Bevollmächtigte der Firma und Fabriksdirector derselben Namens Raimund R.... bei der Localbesichtigung selbst einen parificirten Zinswerth per 1200 fl. angegeben habe, weshalb noch unter Einem der resultirende Nachtrag von dem Zinswerthe per 500 fl. vorgeschrieben werden würde und daß ein weiterer Recurs unzulässig sei.

Nun richtet sich die beim V. G. Hofe gegen die erwähnte Entscheidung der Fin.-Landes-Dir. eingebrachte Beschwerde der Firma dagegen, daß der Zinswerth des Gebäudes Nr. 61 zur Zinssteuerbemessung mit 1200 fl. veranschlagt werden soll, insoweit beim Anschlage des Zinses die maschinellen Vorrichtungen berücksichtigt wurden.

Ohne in eine Erörterung der Sache selbst einzugehen, mußte der V. G. Hof in Erwägung ziehen, daß die Intimation der angefochtenen Entscheidung eine unrichtige ist, denn die Fin.-Landes-Dir. hat mit der angefochtenen Entscheidung nur dem Recurse gegen die aus dem auf 700 fl. richtig gestellten Zinse für das Jahr 1890 bemessene Hauszinssteuer unter Recursausschluß keine Folge gegeben, keineswegs aber entschieden, daß der Zinsertrag auf 1200 fl. richtig gestellt und von dem Zinswerthe per 500 fl. eine Nachtragssteuer von derselben in letzter Instanz in Vorschreibung gebracht werde, was auch aus dem Schlußabsatze des Erlasses der k. k. Fin.-Landes-Dir. vom 27. Juli 1890, Z. 46106, hervorgeht, indem die Nachtrags-Zinssteuervorschreibung der k. k. Bezirkshauptmannschaft im eigenen Wirkungskreise zu veranlassen (ohne Recursausschluß) aufgetragen wurde.

Da nun eine richtige Intimation der Entscheidung einer höheren Instanz durch die Unterbehörde zu den wesentlichen Formen des Administrativverfahrens gehört, so mußte in der hervorgehobenen unrichtigen Intimation ein Mangel des administrativen Verfahrens erblickt werden.

Nr. 5686.

Verfahren in Absicht auf die Ertheilung einer Baubewilligung (Graz).

Erkenntniß vom 19. Jänner 1891, Z. 3718 ex 1890.

Alma K.... ca. Min. des Innern; E. vom 7. Juli 1890, Z. 10300, puncto Bausache.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben«.

Entscheidungsgründe. Nach den §§ 3 und 4 der Bauordnung für Graz vom 7. September 1881, L. G. B. Nr. 20, ist vor Ertheilung der Baubewilligung zur Erhebung der örtlichen Verhältnisse ein behördlicher Augenschein vorzunehmen, welcher, so oft es sich um einen Neubau oder eine das Interesse der Nachbarn berührende Bauveränderung handelt, die Nachbarn beigezogen werden müssen und ist über das Ergebniß der Erhebung und Verhandlung ein Protokoll aufzunehmen.

Im gegebenen Falle liegt ein Commissionsprotokoll über die betreffs des Bauprojectes gepflogene Verhandlung mit den Parteien, so wie die technische Erhebung nicht vor, es erfolgte nur eine Relation des städtischen Bauamtes und es hat letzteres nur eine schriftliche, an den Bauwerber gerichtete Erklärung der Nachbarin Alma K...., in welcher dieselbe jene Bedingungen bekannt gibt, unter welchen sie dem Projecte zustimmt, seinem Gutachten über die technische Zulässigkeit des Baues angeschlossen, rücksichtlich welcher Erklärung erst nachträglich der Bauwerber selbst einvernommen wurde und sich ablehnend geäußert hat.

Wenn nun auch nach § 76 der Bauordnung es dem Stadtrathe unbenommen bleibt, den im § 3 vorgeschriebenen Localaugenschein bei geringfügigen Herstellungen durch seine technischen Organe allein vornehmen zu lassen, so entbindet dies noch keineswegs diese Organe, den Localaugenschein nach Vorschrift vorzunehmen, das heißt unter Zuziehung aller Betheiligten und unter Aufnahme eines Commissionsprotokolls, in welchem sowohl der technische Befund und das Gutachten, als auch das Ergebniß der Parteiverhandlungen und Aeußerungen aufzunehmen sind.

Mag auch im vorliegenden Falle dem Stadtrathe dieser gesetzlich vorgeschriebene Vorgang minder wesentlich deshalb erschienen sein, weil seitens desselben die Abweisung der angesuchten Baubewilligung erfolgte, so muß doch andererseits erwogen werden, daß dieser gesetzlich vorgesehene Vorgang eben die Grundlage der Entscheidung auch für die höheren Instanzen zu bilden hat, daß die Nachbarn unbedingt ein Recht haben, bei der Commission gehört zu werden, ihre Einwendungen hiebei vorzubringen haben, Aeußerungen so wie Gegenäußerungen abzugeben und weiter gemäß § 5 Bauordnung, die Verständigung von der Erledigung des Baugesuches zu verlangen.

Der V. G. Hof mußte daher darin, daß den Eheleuten Franz und Anna K.... — wenn auch erst in letzter Instanz — die Baubewilligung ertheilt wurde, ohne daß das Verfahren nach Vorschrift der §§ 3, 4 und 5 der Bauordnung für die Stadt Graz durchgeführt worden ist, einen wesentlichen Mangel des Verfahrens erkennen.

Nr. 5687.

1. Freie Beweiswürdigung mit Rücksicht auf das Gutachten der Vertrauensmänner in Einkommensteuersachen. — 2. Partielle Büchereinsicht. — 3. Berechtigung der Finanzoberbehörden bei Wahrnehmung eines Mangels, ohne Reassumirung der Verhandlung unter Behebung des Mangels in der Sache zu entscheiden.

Erkenntniß vom 20. Jänner 1891, Z. 3826 ex 1890.

Firma Stantien & Becker (Adv. Dr. Schnürdreher) ca. n.-ö. Finanz-Landes-Direction (M.-S. Dr. Ritter v. Lesigang); E. vom 20. Jänner 1890, Z. 52695, bezw. 19. Juni 1890, Z. 29674, puncto Einkommensteuer-Bemessung für die Jahre 1887 und 1888 vom Bernsteinhandel.

»Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die beschwerdeführende Firma, als Zweigniederlassung der zu Königsberg in Preußen bestehenden Hauptniederlassung,

Firmainhaber Moriz Becker, hat in Wien vom 1. Mai 1887 ab den Handel mit rohem und geschmolzenem Bernstein eröffnet. Nachdem derselben für das Jahr 1887 unter Zugrundelegung eines Einkommens per 20.000 fl. und für das Jahr 1888 von 30.000 fl. die Einkommensteuer bemessen worden war und die k. k. Fin.-Landes-Dir. mit der Entscheidung vom 20. Jänner 1890, Z. 52695, dem gegen die erstinstanzliche Entscheidung eingebrachten Recurse keine Folge gegeben hat, überreichte die Firma die Beschwerde beim V. G. Hofe, in welcher das Verfahren bemängelt und im Wesentlichen eingewendet wurde, daß nicht das von der Firma einbekannte, sondern das von den Vertrauensmännern begutachtete Einkommen der Steuerbemessung zu Grunde gelegt worden sei, wiewohl die Firma die geforderten Conti vorgelegt, alle gewünschten Aufklärungen ertheilt und sich erboten habe, die Abschriften der vorgelegten Buchauszüge zu beglaubigen und selbst die Bücher zur Einsichtnahme vorzulegen.

Ueber diese Beschwerde hat die k. k. Fin.-Landes-Dir. unter Zurückziehung der angefochtenen Entscheidung nach erfolgter Ergänzung der administrativen Verhandlung neuerlich mit der Entscheidung vom 19. Juni 1890, Z. 29674, dem gegen die vorerwähnte erstinstanzliche Steuerbemessung eingebrachten Recurse keine Folge gegeben, und die Firma hat auch gegen diese Entscheidung eine neue Beschwerde überreicht, in welcher die Einwendungen der ersten Beschwerde aufrecht erhalten werden und überdies eingewendet wird, daß, wenn die erste Entscheidung der Fin.-Landes-Dir. von derselben zurückgezogen wurde, diese freiwillige Zurückziehung der vor dem V. G. Hofe angefochtenen Entscheidung gleich einem Spruche des V. G. Hofes die Wirkung haben müsse, daß auch die Entscheidung der ersten Instanz als behoben anzusehen sei, daß sonach vorerst von dieser letzteren eine Entscheidung geschöpft werden müßte und demnach für die zweite Entscheidung der Fin.-Landes-Dir. das gesetzliche Substrat fehle, dann daß die Fin.-Landes-Dir. die von der Firma vorgelegten Buchauszüge nicht als ausreichend erkannt hat, obwohl dieselben notariell beglaubigt waren.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage die Beschwerdeeinwendung wegen Unzulässigkeit der neuerlichen Entscheidung der Fin.-Landes-Dir. als gesetzlich gerechtfertigt zu erkennen. Es ist unbestritten und geht auch klar aus der Bestimmung des § 44 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, hervor, daß die belangte Behörde auch im Stadium des Verfahrens vor dem V. G. Hofe in der Sache selbst insoferne vorzugehen berechtigt ist, als es gilt, der Beschwerde gerecht zu werden. Diesemnach konnte die Fin.-Landes-Dir., wenn sie anläßlich der Beschwerde der Firma gegen ihre Entscheidung zur Kenntniß gelangte, daß das Administrativverfahren, dessen Correctheit übrigens die Partei selbst bemängelte, in irgend welcher Richtung mangelhaft gewesen sei, auch unter Zurückziehung der angefochtenen Entscheidung und unter Vorbehalt einer neuen Entscheidung die Ergänzung der Administrativverhandlung einleiten. Dadurch war die Sache aber nur in den Stand versetzt, in welchem sie sich vor der Entscheidung der letzten Instanz befand, d. i. in das Stadium der Recursverhandlung gegen die erstinstanzliche Entscheidung, über welche die Ober-Instanz zu entscheiden hat. In keinem Gesetze und keiner mit allgemein

verbindlicher Kraft bestehenden Verordnung in Einkommensteuersachen erscheint gefordert, daß im Falle, als die Oberbehörde einen Mangel im Verfahren wahrnehmen sollte, dieselbe verpflichtet wäre, mit Aufhebung aller unterinstanzlichen Entscheidungen und mit Anordnung einer Reassumirung der Verhandlung vom Ursprung an vorzugehen. Es wäre aber auch die Sach- und Rechtslage keine andere gewesen, wenn ein Erkenntniß des V. G. Hofes über die Beschwerde gegen die erste Entscheidung der Fin.-Landes-Dir. in Gemäßheit des § 6 des cit. Gesetzes gefällt worden wäre, da auch dieses Erkenntniß die Angelegenheit nur in den Stand vor der Entscheidung der Fin.-Landes-Dir. zurückversetzen könnte, welch' letztere sohin die Mängel zu beheben und hierauf eine neue Entscheidung oder Verfügung zu treffen hätte.

Insoferne aber die vorliegenden Beschwerden gegen das Vorgehen der Steuerbehörde im Zwecke der Feststellung des steuerpflichtigen Einkommens und gegen dessen Annahme nach dem Gutachten der Vertrauensmänner gerichtet sind, konnte denselben aus folgenden Erwägungen nicht stattgegeben werden: Dem V. G. Hofe liegt ob, seinem Erkenntnisse den von der letzten Instanz angenommenen Thatbestand zu Grunde zu legen, wenn derselbe actenmäßig angenommen wurde und bei dessen Constatirung die wesentlichen Formen des Administrativ-Verfahrens eingehalten sind. Nach Prüfung der vorliegenden administrativen Verhandlungsacten konnte aber das Verfahren, nach den über die erste Beschwerde vorgenommenen Ergänzungen als mangelhaft nicht erkannt werden.

Die Feststellung des steuerbaren Einkommens erfolgte, wie in der Gegenschrift actenmäßig dargestellt erscheint, auf Grund der von der beschwerdeführenden Firma eingebrachten Bekenntnisse, nach wiederholter Einvernehmung sachverständiger Vertrauensmänner und ebenso nach wiederholter Abverlangung der Aufklärungen von Seite der steuerpflichtigen Firma, welcher die Gutachten der Vertrauensmänner vorgehalten wurden, also unter Einhaltung des Vorganges, welcher in den §§ 9 und 25 des Einkommensteuerpatentes vom 29. October 1849, R. G. B. Nr. 439, vorgeschrieben ist und den auch der Fin.-Min.-Erlaß vom 13. November 1850, R. G. B. Nr. 445, vorzeichnet, wenn es sich um die Erhebung und Richtigstellung der auf die Steuerbemessung Einfluß nehmenden Thatsachen handelt.

Nach diesen gesetzlichen Bestimmungen ist die Steuerbehörde in Einkommensteuersachen, insoferne es sich um thatsächliche Verhältnisse handelt, an das Gutachten der Vertrauensmänner und Sachverständigen gewiesen. Sie ist verpflichtet, über die Bedenken, welche sich gegen die Richtigkeit des angegebenen Betrages ergeben, vom Fatenten die Aufklärungen zu verlangen und berechtigt, von ihm andere Angaben, als welche durch die Einrichtung des Bekenntnisses vorgezeichnet sind, einzuholen und eine zergliederte Angabe der Einnahmen und Ausgaben (§ 14 der Vollzugsvorschrift zum Einkommensteuerpatente vom 11. Jänner 1850, R. G. B. Nr. 10) abzuverlangen, ist aber bei Beurtheilung der vom Fatenten gegebenen Aufklärungen und allenfalls gelieferten Nachweisungen durch keine gesetzlichen Regeln beschränkt oder gebunden, es ist ihr vielmehr die freie Beweiswürdigung — allerdings mit Rücksicht auf das Gutachten der Vertrauensmänner

und Sachverständigen — eingeräumt, wie dies aus der Anordnung des § 26 des Einkommensteuerpatentes hervorgeht, welcher bestimmt, daß die Commission (nunmehr die laut des vorcit. Erlasses vom 13. November 1850 an deren Stelle getretene Bezirkshauptmannschaft, Steuer-Administration,) den gebührenden Steuerbetrag, nachdem die zur vollständigen Richtigstellung der Gebühr erforderlichen Erörterungen und Vernehmungen gepflogen worden sind, festzusetzen hat.

Wenn sonach die Steuerbehörde durch die vom Steuerpflichtigen ertheilten Aufklärungen oder die im vorliegenden Falle von ihm vorgelegten Auszüge aus den Geschäftsbüchern die Ueberzeugung nicht erlangen konnte, daß das Gutachten der sachverständigen Vertrauensmänner widerlegt und die Angabe des Fatenten richtig sei und daher in Anbetracht des Umstandes, daß die beschwerdeführende Firma die im Recurse angebotene Büchereinsicht, zu deren Anbietung sie gesetzlich nicht verpflichtet, wohl aber berechtigt war, als dieselbe verlangt wurde, zurückgezogen hatte, sich veranlaßt fand, das steuerbare Einkommen nach dem Gutachten der sachverständigen Vertrauensmänner, an welches sie eben gesetzlich gewiesen ist, festzustellen, so kann in diesem Vorgange eine Gesetzwidrigkeit nicht erblickt werden, da von Seite der Steuerbehörde alles geschehen ist, was dieselbe nach der Sachlage thun konnte und mußte, um der Vorschrift des § 25 des Einkommensteuerpatentes zu entsprechen.

Die Widerlegung des Gutachtens der Vertrauensmänner war Aufgabe der beschwerdeführenden Firma und wenn es gesetzlich zulässig ist, eine solche Widerlegung, insbesondere bei einer steuerpflichtigen Handelsunternehmung durch die Einsicht in die ordnungsmäßig geführten Bücher zu liefern, so kann anderseits nicht bemängelt werden, daß die Steuerbehörde die Vorlage der beglaubigten Auszüge aus den einzelnen Conti, welche lediglich Summenziffern dieser Conti enthalten, und des Verlust- und Gewinnconto, welches ebenfalls nur auszugsweise geliefert war, gestützt auf das Gutachten der über diese Auszüge einvernommenen Sachverständigen, daß diese bücherlichen Aufschreibungen die Betriebsresultate des Bernsteingeschäftes nicht vollständig darthun, nicht als ausreichend erkannte, um von dem Gutachten der Vertrauensmänner abzugehen und der Steuerbemessung die für das Jahr 1887 mit 4903 fl. 46 kr. und für das Jahr 1888 mit 9703 fl. 92 kr. fatirte Reinertragsziffer zu Grunde zu legen.

Zur Einvernahme der von der beschwerdeführenden Firma benannten Sachverständigen war aber die Fin.-Landes-Dir. selbst mit Rücksicht auf den Punkt 8 der Verordnung des Fin.-Min. vom 18. April 1850, R. B. B. Nr. 142, nicht verpflichtet, weil die beschwerdeführende Firma diese Einvernahme nicht schon bei der Verhandlung über das Bekenntniß, sondern erst im Recurse gegen den Einkommensteuer-Zahlungsauftrag verlangt hat, wiewohl ihr, respective ihrem ausgewiesenen Vertreter, das Gutachten der Vertrauensmänner rechtzeitig, vor der Erlassung des Zahlungsauftrages, nämlich am 17. November 1888 vorgehalten war.

Nr. 5688.

1. Freie Beweiswürdigung mit Rücksicht auf das Gutachten der Vertrauensmänner in Einkommensteuersachen. — 2. Partielle Büchereinsicht. — 3. Berechtigung der Finanzoberbehörden bei Wahrnehmung eines Mangels, ohne Reassumirung der Verhandlung unter Behebung des Mangels in der Sache zu entscheiden.

Erkenntniß vom 20. Jänner 1891, Z. 4.

Executiver Sequester der Alt-Benateker Zuckerfabrik (Adv. Dr. Ritt. v. Boschan) ca. böhm. Finanz-Landes-Dir. (M.-S. Dr. Ritter v. Lesigang); E. vom 22. December 1889, Z. 75450, puncto Einkommensteuer-Bemessung von der Zuckerfabrik in Alt-Benatek für das Jahr 1885.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die k. k. Bezirkshauptmannschaft in Jungbunzlau hat von der Zuckerfabrik des Leopold Grafen Thun-Hohenstein in Alt-Benatek die Einkommensteuer für das Jahr 1885 aus dem dreijährigen Durchschnittseinkommen per 43.790 fl. 59½ kr. unter Berücksichtigung der Erwerbsteuer per 525 fl. mit 1664 fl. 53 kr. bemessen. — Ueber den gegen diese Steuerbemessung von Otto Lindemann, als mittlerweile gerichtlich bestelltem Sequester der Zuckerfabrik, eingebrachten Recurs, hat die k. k. Fin. Landes-Dir. mit der angefochtenen Entscheidung, nach vorausgegangener Einvernahme sachverständiger Vertrauensmänner aus drei verschiedenen Bezirken, Entgegennahme der Aufklärungen des Recurrenten, bezw. dessen ausgewiesener Vertreter und gepflogener Büchereinsicht, die Besteuerungsgrundlage für dieses Steuerjahr, sonach die Einnahmen und Ausgaben aus den Jahren 1882, 1883 und 1884 einer Ueberprüfung unterzogen, nach dem Ergebnisse der commissionell gepflogenen Erhebungen unter näherer Specificirung des steuerpflichtigen Einkommens, das Reineinkommen aus dem Jahre 1882 mit 138.610 fl. 74½ kr., aus dem Jahre 1883 mit 71.183 fl. 58½ kr. und aus dem Jahre 1884 einen Verlust von 44.676 fl. 11 kr. festgestellt, hienach die vorgeschriebene Einkommensteuer auf den dem Jahres-Durchschnittseinkommen per 55.039 fl. 41 kr. entsprechenden Betrag von 2751 fl. 97 kr., respective nach Abzug der Erwerbsteuer auf den Betrag von 2226 fl. 97 kr. richtig gestellt und in Folge dessen den resultirenden Mehrbetrag per 562 fl. 44 kr. in Vorschreibung gebracht.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage der Beschwerde, welche hauptsächlich gegen das Vorgehen der Steuerbehörde im Zwecke der Feststellung des steuerpflichtigen Einkommens und gegen dessen Annahme nach dem Gutachten der sachverständigen Vertrauensmänner gerichtet ist, stattzugeben.

Vor Allem erscheint die Einwendung gegen die Reassumirung der Einkommensberechnung aus den drei vorangegangenen Jahren und die hienach über den Recurs erfolgte Erhöhung der vorgeschriebenen Einkommensteuer gesetzlich nicht gerechtfertigt. Denn da nach § 10 des Einkommensteuerpatentes vom 29. October 1849, R. G. B. Nr. 439, und § 6 der Vollzugsvorschrift zu demselben vom 11. Jänner 1850, R. G. B. Nr. 10, in dem Bekenntnisse für das Steuerjahr 1885 die Einnahme, die Ausgabe und das reine Einkommen, nämlich um welchen Betrag die Ausgabe von der Einnahme des steuerpflichtigen Geschäftsbetriebes überstiegen wurde, aus den drei diesem Jahre vorausgegangenen Jahren zur Feststellung des steuerbaren Durchschnittsergebnisses für das Steuerjahr 1885 anzugeben war und nach § 25 dieses Patentes der Steuerbehörde obliegt, das Be-

kenntniß in Absicht auf die Regelmäßigkeit der Form und auf dessen Inhalt zu prüfen und allenfalls dessen Vervollständigung einzuleiten, so ist es offenbar, daß im vorliegenden Falle im Zwecke der Ermittlung des steuerbaren Einkommens für das Jahr 1885 die Einnahmen, Ausgaben und das reine Einkommen aus den Jahren 1882, 1883 und 1884 anzugeben waren und daß alle diese den Inhalt des Bekenntnisses bildenden Ziffern der Ueberprüfung seitens der Steuerbehörde und sonach auch der Richtigstellung unterlagen.

Daß die Finanzbehörde zweiter Instanz auf Recurs des Beschwerdeführers diese Ueberprüfung und Richtigstellung vorgenommen und sofort von amtswegen und zum Nachtheile des Steuerpflichtigen die Steuer bemessen hat, war schon deshalb dem Gesetze nicht zuwider, weil das Recht hiezu schon aus der Erwägung folgt, daß die Finanzbehörden, als Verwalter des Staatsschatzes, bei der Entscheidung über Recurse in Steuersachen nicht etwa nur über Parteiansprüche zu judiciren, sondern außerdem auch das eigene Interesse der ihrer Verwaltung anvertrauten Staatsfinanzen wahrzunehmen haben, deren Rechte von den Bemessungsbehörden erster Instanz nicht widergesetzlich vergeben werden können.

Die Einwendung, daß dem Beschwerdeführer im Zwecke der Erstattung von Aufklärungen die letztbehördlich angenommene Besteuerungsgrundlage nicht vorgehalten sei, ist sowohl nach der Actenlage, als auch nach der der Beschwerde allegirten, an den Beschwerdeführer ergangenen Aufforderung der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Jungbunzlau vom 1. December 1887, Z. 25672, nicht stichhältig. Dem mit diesem am 9. December zugestellten Erlasse wurde dem Beschwerdeführer in Folge Auftrages der k. k. Fin.-Landes-Dir. nicht nur das Gutachten der Sachverständigen über die vom Beschwerdeführer vorgebrachten Ertragsberechnungen zur allfälligen Einbringung der Einwendungen gegen dasselbe mitgetheilt, sondern auch der auf dieses Gutachten gestützte Entwurf der Reassumirung der Einkommensteuer-Bemessung für das Jahr 1885 zugestellt, welcher dann der letztinstanzlichen Entscheidung, mit Ausnahme einiger zu Gunsten des Steuerpflichtigen vorgenommenen Aenderungen zu Grunde lag. In Folge dieser Mittheilung hat auch der Beschwerdeführer mit der Eingabe de präs. 8. März 1888 bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft seine Einwendungen gegen die Einkommensteuer-Reassumirung eingebracht.

In der Sache selbst ist hervorzuheben, daß dem V. G. Hofe obliegt, seinem Erkenntnisse den von der letzten Instanz angenommenen Thatbestand zu Grunde zu legen, wenn derselbe actenmäßig angenommen wurde und bei dessen Constatirung die wesentlichen Formen des Administrativverfahrens beobachtet sind.

Nach Prüfung der vorliegenden administrativen Verhandlungsacten konnte der V. G. Hof das Verfahren als mangelhaft nicht erkennen. Die Feststellung des steuerbaren Einkommens erfolgte auf Grund des vom Beschwerdeführer eingebrachten Bekenntnisses, nach Einholung des Gutachtens sachverständiger Vertrauensmänner und nach den von dem Beschwerdeführer ertheilten Aufklärungen, also unter Einhaltung jenes Vorganges, welcher in den §§ 9 und 25 des Einkommensteuer-Patentes vorgeschrieben ist und den auch der Fin.-Min.-Erlaß vom 13. November 1850, R. G. B. Nr. 445,

vorzeichnet, wenn es sich um die Erhebung und Richtigstellung der auf die Steuerbemessung Einfluß nehmenden Thatsachen handelt.

Nach diesen gesetzlichen Bestimmungen ist die Steuerbehörde in Einkommensteuersachen, insoferne es sich um thatsächliche Verhältnisse handelt, an das Gutachten der Vertrauensmänner und Sachverständigen gewiesen. Sie ist verpflichtet, über die Bedenken, welche sich gegen die Richtigkeit des angegebenen Betrages ergebeu, vom Fatenten die Aufklärung zu verlangen und berechtigt von ihm andere Angaben, als welche durch die Einrichtung des Bekenntnisses vorgezeichnet sind, einzuholen und eine zergliederte Angabe der Einnahmen und Ausgaben (§ 14 der Vollzugsvorschrift vom 11. Jänner 1850) abzuverlangen, ist aber bei Beurtheilung der vom Fatenten gegebenen Aufklärungen und der allenfalls gelieferten Nachweisungen durch keine gesetzlichen Regeln beschränkt oder gebunden, es ist ihr vielmehr die freie Beweiswürdigung — allerdings mit Rücksicht auf das Gutachten der Vertrauensmänner und Sachverständigen — eingeräumt, wie dies aus der Anordnung des § 26 des Einkommensteuerpatentes hervorgeht, welcher bestimmt, daß die Commission (nunmehr die an deren Stelle getretene Bezirkshauptmannschaft, Steueradministration) den gebührenden Steuerbetrag, nachdem die zur vollständigen Richtigstellung der Gebühr erforderlichen Erörterungen und Vernehmungen gepflogen worden sind, festzusetzen hat.

Wenn sonach die Steuerbehörde durch die vom Steuerpflichtigen ertheilten Aufklärungen und durch die im vorliegenden Falle nur theilweise gewährte Einsichtnahme in die Geschäftsbücher die Ueberzeugung nicht erlangen konnte, daß das Gutachten der sachverständigen Vertrauensmänner widerlegt und die Angabe des Fatenten richtig sei und daher in Anbetracht der Ablehnung des Letzteren, weitere von der Steuerbehörde zur Aufklärung seiner Angaben erforderliche Nachweisungen zu liefern, sich veranlaßt fand, das steuerbare Einkommen, inclusive der bemängelten Zucker-, Rüben-, Kohlen- und Arbeitspreise nach dem Gutachten der sachverständigen Vertrauensmänner anzunehmen, an welches Gutachten sie gesetzlich angewiesen ist, so kann in diesem Vorgange eine Gesetzwidrigkeit nicht erblickt werden, da von Seite der Steuerbehörde Alles geschehen ist, was dieselbe nach der Actenlage thun konnte und mußte, um der Vorschrift des § 25 des Einkommensteuerpatentes zu entsprechen.

Die Widerlegung des Gutachtens der Sachverständigen war Aufgabe des Beschwerdeführers und wenn es gesetzlich zulässig ist, eine solche Widerlegung, insbesondere bei einer steuerpflichtigen Unternehmung, durch die Einsicht in die ordnungsmäßig geführten Bücher zu liefern, so kann anderseits nicht bemängelt werden, daß die Steuerbehörde im vorliegenden Falle das Ergebniß der blos partiellen Büchereinsicht nicht als ausreichend erkannte. Aus den administrativen Verhandlungsacten geht nämlich hervor, daß dem entsendeten Steuerbeamten wohl die Einsicht in die Hauptbücher der hier in Frage kommenden Jahre gewährt wurde, aus deren summarischen Ansätzen jedoch nicht ersichtlich war, was Alles in die einzelnen Conti aufgenommen und verrechnet erscheint. Die Einsicht in das Rohzucker-Conto, in die detaillirten Aufschreibungen der Localbahnfrachten und überhaupt in die Specialconti wurde nicht gestattet und nachdem den Sachverständigen das Ergebniß der Büchereinsicht vorgehalten wurde, bestätigten dieselben den

vollen Inhalt ihres früher abgegebenen Gutachtens vom 10. September 1887, nachdem nicht erwiesen erscheine, ob die Specialconti aus den Hilfsbüchern richtig ins Manipulationsconto übertragen wurden und was Alles die Specialconti enthalten.

Es muß ferner constatirt werden, daß die Fin.-Landes-Dir. im Zwecke der möglichst genauen Erörterung des Sachstandes sodann noch das Gutachten der Sachverständigen des Raudnitzer Bezirkes einholte, welche die Einwendungen und Ausführungen des Beschwerdeführers gegen das vorerwähnte Gutachten der Vertrauensmänner nach jeder Richtung als unbegründet bezeichneten, ihr Gutachten begründeten und schließlich dem Gutachten der Jungbunzlauer sachverständigen Vertrauensmänner, als einem vollkommen gewissenhaften und gut durchdachten, beitraten.

Schließlich konnte auch nicht bemängelt werden, daß die Jungbunzlauer Sachverständigen in ihrem Gutachten, insoferne es sich um Werthabschreibungen am Inventar handelt, auf die am 20. December 1883 von dem gräflichen Bevollmächtigten, Secretär Zechner, in dieser Beziehung ertheilte Aufklärung reflectirten, indem derselbe zu jener Zeit, als die Aufklärung ertheilt wurde, im Sinne des § 3 der bezogenen Vollzugsvorschrift zum Einkommensteuerpatente als zur Ertheilung der Aufklärungen ermächtigt gehalten werden mußte und seitens des Beschwerdeführers nicht nachgewiesen wurde, daß die erwähnte Aufklärung unrichtig war.

Nr. 5689.

Zwischen Oesterreich und Frankreich bestehende Reciprocität in Bezug auf Spitalskosten für Verpflegung von Irrsinnigen. Solche Kosten können den Heimatsgemeinden nicht auferlegt werden.

Erkenntniß vom 21. Jänner 1891, Z. 279.

Stadtgemeinde Brody (Adv. Dr. Kornfeld) ca. Min. des Innern (S.-R. Baron Mosch); E. vom 9. Jänner 1890, Z. 24218, puncto Auferlegung eines Verpflegs- und Transportkosten-Ersatzes.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde im Instanzenzuge die Stadtgemeinde Brody verpflichtet, der französischen Regierung die Kosten der in den französischen Irrenanstalten St. Anne Vaucluse und Boilleul in der Zeit vom 6. Augnst 1886 bis 6. August 1888 verpflegten Geisteskranken Ettel Lea Weizmann, gebornen Marer, im Betrage von 939 Francs 27 ct. und die des Transportes der Genannten aus Frankreich bis nach Bregenz im Betrage ven 584 Francs 6 ct. zu ersetzen.

Ueber die Beschwerde der Stadtgemeinde Brody ist der V. G. Hof bei seiner Entscheidung von nachstehenden Erwägungen ausgegangen. Aus der dem Min. des Innern von dem Min. des Aeußern unterm 12. Jänner 1877, Z. 670, mitgetheilten Uebersichtsdarstellung der Grundsätze, welche bei der Einbringung von Verpflegskosten für mittellose Kranke mit Einschluß der Irren und Siechen, fremden Staaten gegenüber maßgebend sind, ergibt sich, daß die französische Regierung nur die den österreichisch-ungarischen Spitälern erwachsenen Kosten für die Verpflegung von Irrsinnigen, Findlingen und Unheilbaren ersetzt.

Nach den Grundsätzen der Reciprocität steht außer Zweifel, daß auch die österreichische Regierung nicht mehr als nur die den französischen Spitälern erwachsenen Kosten für die Verpflegung von Irrsinnigen (Findlingen und Unheilbaren) zu ersetzen verpflichtet erscheint.

Um dieser Reciprocität gerecht zu werden, war es vorerst geboten zu prüfen, wer im Inlande nach inländischen Gesetzen die Kosten für die Verpflegung der Irrsinnigen in den Spitälern zu ersetzen verpflichtet erscheint, weil ja derselbe Verpflichtete eben kraft des Grundsatzes der Reciprocität derjenige ist, welchem im entgegengesetzten Falle, wo es sich um einen französischen, im österreichischen Spitale verpflegten Irren handeln sollte, der von der französischen Regierung zu leistende Ersatz an Verpflegskosten zu Statten kommen müßte.

Die angefochtene Entscheidung weist diesfalls auf das Heimatsgesetz vom 3. December 1863, Nr. 105 R. G. B., hin, in welchem die Gemeinde als diejenige bezeichnet wird, welche die Verpflegskosten der Armen zu tragen hat. Indessen sind in den Geltungsbereich dieses Gesetzes jene Armen, besonders Irren, welche in öffentlichen Anstalten verpflegt werden, nicht aufgenommen. Dies ergibt sich aus dem Gesetze vom 17. Februar 1864, R. G. B. Nr. 22, mit welchem die Verpflegsgebühren in öffentlichen Irrenanstalten geregelt werden. Namentlich ergibt sich aus dem § 4 cit. Gesetzes, daß der Ersatz dieser Verpflegskosten von der Heimatsgemeinde wohl durch dieses Gesetz in Aussicht genommen erschien, jedoch dies zu bestimmen erst der Landesgesetzgebung vorbehalten wurde. Für Galizien ist nun ein solches specielles Gesetz u. zw. das vom 6. Jänner 1874, L. G. B. Z. 7, erlassen worden; aber auch dieses Gesetz hat den Ersatz der Verpflegskosten der Heimatsgemeinde nicht auferlegt.

Nr. 5690.

Berechtigung der Bergbehörden die Disposition mit den nicht vorbehaltenen Mineralien außerhalb des Rahmens des § 124 allgem. Berggesetz zu untersagen.

Erkenntniß vom 21. Jänner 1891, Z. 277.

Vladimir Vondraček und Gen. (Adv. Dr. Aufebnicek) ca. Berghauptmannschaft in Prag (O.-B.-Com. Wachtel); mitbeth. Tott (Adv. Dr. Lenoch); E. vom 25. März 1890, Z. 1157, puncto Einleitung einer politischen Execution.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz wird nicht auferlegt.«

Entscheidungsgründe. Die angefochtene Entscheidung stützt sich auf die Erwägung, daß mit der Entscheidung des Ackerbau-Min. vom 22. März 1889, Z. 18294, rechtskräftig ausgesprochen worden ist, daß der kohlige Schiefer zu den vorbehaltenen Mineralien nicht zählt, daß daher eine Verwendung dieses Minerals von Seite des Bergwerksbesitzers nur unter Beachtung des § 124 allg. Berggesetzes zulässig ist.

Da nach dieser letztcit. Gesetzesstelle der Bergwerksbesitzer über nicht vorbehaltene Mineralien nur dann zu disponiren berechtigt ist, wenn der betheiligte Grundbesitzer binnen 4 Wochen sich über die eigene Verwendung nicht erklärt, so sind die Bergbehörden nach der Bestimmung des § 124

Berggesetzes berechtigt, jede Disposition mit derlei Mineralien außerhalb des Rahmens des § 124 zu untersagen.

Mit der angefochtenen Entscheidung ist aber eben nur ausgesprochen worden, daß eine Verführung des gewonnenen Minerals vor Erledigung des Anspruches des Grundbesitzers nicht erfolgen darf und es wird, wie aus dem Contexte der Entscheidung sich ergibt, keineswegs dadurch ein Hinderniß geschaffen, mit dem Minerale unter Beachtung des § 124 zu disponiren. Das Verbot ist sachlich auf jene Mineralien beschränkt, welche zu einem Berg- und Hüttenbetriebe nicht erforderlich sind und es liegt auch nicht vor, daß der Bergwerksbesitzer in der Benützung jener geförderten Mineralquantität gehindert wird und werden soll, rücksichtlich welcher die im Gesetze festgestellte, für den Anspruch des Grundbesitzers entscheidende unerstreckbare Frist von 4 Wochen von den Grundbesitzern nicht eingehalten worden ist.

Da nun die in dem § 124 des Berggesetzes vorgesehenen Rechte des Bergwerksbesitzers in der angefochtenen Entscheidung gewahrt erscheinen, die freie Verführung des Minerales aber derselben Gesetzesbestimmung nicht entsprechen würde, so vermochte der V. G. Hof in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erblicken.

Nr. 5691.

Für bereits bestehende Schutzwerke, welche auf Kosten der Etschregulirung lediglich verstärkt und erhöht werden, gebührt den Eigenthümern keine Entschädigung.

Erkenntniß vom 22. Jänner 1891, Z. 4233 ex 1890.

Johann Christoforo Parisi (Adv. Dr. Lederer) ca. Ackerbau-Min. (S.-R. Bar. Trauttenberg); E. vom 1. März 1890, Z. 1455, puncto Entschädigungsanspruch für einen Archenbau.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. In der mit dem angefochtenen Min.-Erlasse aufrecht erhaltenen, vom Specialcommissär der Etschregulirungs-Section II. Namens der Statthalterei unterm 5. December 1889, Z. 1134, getroffenen Entscheidung, wurde der Beschwerdeführer auf Grund des gemäß § 84 des Tiroler Wasserrechtsgesetzes vom 28. August 1870, L. G. B. Nr. 64, und § 20 der Verordnung vom 22. November 1887, L. G. B. Nr. 48, durchgeführten commissionellen Verfahrens, gemäß § 48 dieses Gesetzes, als verpflichtet erkannt, die zeitliche Benützung seines Dammgrundes nebst wasserseitigem Vorlande an der Etsch längs seines Besitzes in Cadino, Gemeinde Faedo, behufs der auf Kosten des Etschregulirungsfondes der II. Bausection von der Staatsverwaltung durchzuführenden Verstärkung und Erhöhung seines dortigen Etschdammes, nach dem der commissionellen Verhandlung zu Grunde gelegten Plane zu dulden, bei Vorbehalt des Dammkörpereigenthums für den Beschwerdeführer.

Als angemessene Entschädigung gemäß § 48 Wasserrechts-Gesetzes und § 23 alinea 4 der Verordnung vom 22. November 1887 wurde dem Beschwerdeführer ein Betrag von 50 kr. für jede Quadratklafter des bei der Dammerbreiterung zu occupirenden Vorlandes, vom Dammfuße wasser-

seitig bemessen, wobei hervorzuheben ist, daß diese von den der Commission beigezogenen Schätzleuten bestimmte Entschädigung ausschließlich für die occupirten Vorlande zu entrichten ist, nachdem die beigezogenen Schätzleute bei der Commissions-Verhandlung zu einem Gutachten über den Werth des Dammes als Schutzbau sich nicht für competent hielten.

Die vom Beschwerdeführer begehrte Einlösung seiner ganzen Vorlandsfläche wurde abgewiesen, weil laut Sachverständigenbefundes die zweckmäßige Benützung des Vorlandes durch die Dammerhöhung und Verstärkung nicht aufgehoben wird. Ebenso wurde das Begehren des Beschwerdeführers auf Entschädigung für den Dammkörper als Schutzbau abgewiesen, weil der Damm durch die Erhöhung und Verstärkung keine Verminderung, sondern eine Vermehrung des Werthes erhält, also von einem Schaden und einer Vergütung desselben keine Rede sein könne.

Auf ein durch den Bestand dieses Dammes dem Etschregulirungsfonde etwa zugehendes Bauersparniß könne der Anspruch nicht gegründet werden, weil für solche Ansprüche dem Fonde keine Mittel zu Gebote gestellt sind.

Der V. G. Hof ist bei seinem Erkenntnisse von nachstehenden Erwägungen ausgegangen: Es ist unbestritten, daß die Etschregulirung im Grunde des Gesetzes vom 11. September 1886, tir. L. G. B. Nr. 41, einen Schutzbau bildet, welcher im öffentlichen Interesse aus Reichs- und Landesmitteln vorgenommen wird. Bezüglich solcher Bauten ist nach dem im Grunde des § 23 der Kundmachung des k. k. Statthalters vom 22. November 1887, L. G. B. Nr. 48, zur Anwendung gelangenden § 48 des tir. Wasserrechtsgesetzes die Abtretung des nöthigen Grundes und Bodens und sonstiger Liegenschaften, Werke und Anstalten, oder die Einräumung der erforderlichen Grunddienstbarkeiten, jedoch nur gegen angemessene Entschädigung statthaft.

Eine solche Inanspruchnahme hat bezüglich der wasserseitigen, bei der Dammverbreiterung zu occupirenden Vorlandsgründe thatsächlich stattgefunden; es ist aber auch bezüglich dieser Grundflächen die entfallende Entschädigung ermittelt und geleistet worden.

Was den Damm des Beschwerdeführers anbelangt, so hat derselbe bereits vor der Etschregulirung bestanden und oblag diesfalls dem Beschwerdeführer nach § 42 Wasserr.-Gesetzes die Verpflichtung, denselben fortan zu erhalten. Es lag daher aus Anlaß der Etschregulirung keine Veranlassung vor, dieses Schutzwerk im Sinne des § 48 Wasserr.-Gesetzes überhaupt für sich in Anspruch zu nehmen. Wenn an demselben in Folge der Etschregulirung eine Verstärkung und Erhöhung erforderlich war, so hat der Damm hiedurch nur eine Verbesserung erfahren, welche, da sie auf Kosten der Etschregulirung vorgenommen wurde, dem Beschwerdeführer selbst um so zweifelloser zu statten kam, als der verbesserte Damm nach der ausdrücklichen Erklärung des Regierungsvertreters bei der heutigen b. m. Verhandlung, in seinem Eigenthume belassen worden ist, woraus sich ergibt, daß bei dem Mangel einer Schadenszufügung die Voraussetzung für eine Entschädigungsleistung überhaupt nicht vorhanden ist.

Es könnte sich demnach lediglich um die Frage handeln, ob der Beschwerdeführer, nachdem seine Dammanlage von der Etschregulirung, bezw.

der Genossenschaft nicht in Anspruch genommen ist, verhalten werden könne, Genossenschaftsbeiträge zu leisten. Ueber diese Frage ist aber durch den angefochtenen Min.-Erlaß eine Entscheidung nicht getroffen, vielmehr ist in derselben ausdrücklich ausgesprochen, daß diese Frage weder den Gegenstand der Verhandlung, noch jenen des angefochtenen Erkenntnisses gebildet habe, weshalb auch dem V. G. Hofe jede Veranlassung fehlte, diese Frage in Erwägung zu ziehen.

Nr. 5692.

1. In der Bauordnung für Insbruck besteht keine ausdrückliche Vorschrift, daß jedes neue Haus einen Haushof erhalten müsse. — 2. Wo die in der Innsbrucker Bauordnung geforderte Straßenbreite als vorhanden nicht bestritten ist, können die Baubehörden auch einen vierstöckigen Neubau bewilligen.

Erkenntniß vom 22. Jänner 1891, Z. 4234 ex 1890.

Anton Polli ca. Tiroler Landesausschuß; E. vom 14. März 1890, Z. 2416, puncto Neubau des Robert Nißl.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz findet nicht statt.«

Entscheidungsgründe. Die Beschwerde richtet sich dagegen, daß dem Robert Nißl der Neubau dreier Häuser aus öffentlichen Rücksichten nicht untersagt wurde, obwohl der Neubau keinen Haushof erhalten soll, wodurch das Stöckelgebäude des Beschwerdeführers in feuer- und sanitätspolizeilicher Beziehung gefährdet werde und obwohl der Bau vier Stockwerke hoch beantragt ist.

Betreffend den beanständeten Mangel eines Haushofes ist zu bemerken, daß der § 35 der Bauordnung für die Landeshauptstadt Innsbruck vom 26. November 1884, L. G. B. Nr. 40, zwar anordnet, daß Haushöfe bei Neubauten geräumig angetragen und ebenso erhalten werden sollen, eine ausdrückliche Vorschrift, daß jedes neue Haus einen Haushof erhalten müsse, besteht jedoch nicht. Es kann daher dem Bauwerber im Allgemeinen nicht versagt werden, seinen ganzen Baugrund zu verbauen, es wäre denn, daß er mit einer solchen Verbauung in einem gegebenen Falle eine positive Anordnung des Gesetzes verletzen würde. Beschwerdeführer hat jedoch keine solche Anordnung, speciell keine zur Wahrung der öffentlichen feuer- und sanitätspolizeilichen Rücksichten erlassene Bestimmung der Bauordnung anzuführen vermocht, welche durch den projectirten Neubau verletzt würde.

Die autonomen Behörden, welche die Frage, ob ein Neubau aus Gründen der Feuersicherheit oder Sanität oder aus anderen öffentlichen Rücksichten gegründete Bedenken erregt, soferne sie an keine bestimmte Richtschnur ihres Vorgehens gewiesen sind, nach freiem Ermessen zu beurtheilen haben, waren daher gegebenen Falles nicht verpflichtet, den Neubau wegen Mangels eines Haushofes aus öffentlichen Rücksichten als unzulässig zu erkennen, weshalb in der Unterlassung der Untersagung des Baues eine Gesetzwidrigkeit nicht gefunden werden kann.

Insoferne sich die Beschwerde dagegen richtet, daß der Neubau vier Stockwerke erhalten soll, ist zu bemerken, daß die Beschränkung auf drei Stockwerke im § 16 nur als Regel gegeben ist, also eine Ausnahme zu-

läßt, über deren Gewährung im gegebenen Falle, wo die im § 16 der Bauordnung geforderte Straßenbreite als vorhanden nicht bestritten ist, die Baubehörden als zur Entscheidung nach freiem Ermessen berufen erachtet werden müssen, deren Ausspruch in diesem Punkte einer Ueberprüfung durch den V. G. Hof nach § 3 lit. e des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, nicht unterliegt.

Nr. 5693.

Ein Mitglied des Bezirksausschusses kann sich in diesem Ausschusse durch einen Bevollmächtigten nicht vertreten lassen.

Erkenntniß vom 22. Jänner 1891, Z. 288.

Bezirksausschuß Tetschen ca. böhm. Landesausschuß; E. vom 5. März 1890, Z. 7397, puncto Berechtigung zur Vertretung im Bezirksausschusse durch einen Bevollmächtigten.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde erkannt, daß das Mitglied der Bezirksvertretung Tetschen, der Domänenbesitzer Franz Graf Thun berechtigt sei, sich als Mitglied des Bezirksausschusses in diesem Ausschusse durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage diese Entscheidung als gesetzlich begründet zu erkennen und ist hiebei von nachstehenden Erwägungen ausgegangen: Aus den Bestimmungen der §§ 41 und 43 des Bezirksvertretungs-Gesetzes geht klar hervor, daß der Bezirksausschuß aus, von der Bezirksvertretung aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern, also nur aus Personen, welche selbst Mitglieder der Bezirksvertretung sind, zu bestehen habe. Der § 49 räumt allerdings jenen Großgrundbesitzern oder Höchstbesteuerten der Industrie und des Handels, welche im Bezirke ihren bleibenden Wohnsitz nicht haben, ausnamsweise das Recht ein, sich als »Mitglieder der Bezirksvertretung« durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen und es meint der Landesausschuß, daß, weil dieser Paragraph am Schlusse des über die Wahlen der Bezirksvertretung und des Bezirksausschusses handelnden Abschnittes und daher zu beiden Körperschaften in natürlicher Beziehung steht und überdies eine Einschränkung des eingeräumten Befugnisses in dieser Richtung nicht ausspricht, hieraus das Recht zur Vertretung auch im Bezirksausschusse gefolgert werden könne.

Es wird jedoch vom Landesausschusse hiebei übersehen, daß die Bestimmung des § 49 eine Ausnahmsbestimmung und als solche strenge zu interpretiren ist, daß daher nur dasjenige, was darin ausdrücklich enthalten ist, als Ausnahme zu gelten hat.

Mit Rücksicht auf den Wortlaut, wonach Mitglieder der Bezirksvertretung als solche unter der vorgesehenen Voraussetzung zur Bestellung eines Bevollmächtigten berechtigt erklärt werden, kann daher, nachdem dies nicht ausdrücklich normirt wird, wie dies ja der Landesausschuß selbst anerkennt, diese Ausnahme nicht auch für Mitglieder des Bezirksausschusses gelten.

Die Functionen des Bezirksausschusses, welcher in den Angelegenheiten des Bezirkes das verwaltende und vollziehende Organ bildet (§ 59), sind wesentlich anderer Art, als jene der Bezirksvertretung selbst.

Durch die gesetzlich normirte Verantwortlichkeit des Bezirksausschusses der Bezirksvertretung gegenüber (§ 63), durch die Bestimmung, daß die Wahl des Obmannes, welcher nach § 43 auch Mitglied des Bezirksausschusses ist, der kaiserlichen Bestätigung bedarf (§ 41), durch die weitere Bestimmung, daß, wenn ein Ausschußmitglied an der Besorgung der Ausschußgeschäfte bleibend verhindert ist, für denselben eine Neuwahl stattzufinden hat, und endlich durch die Art der Zusammensetzung des Bezirksausschusses selbst mittelst Wahl, somit durch einen Vertrauensact der Bezirksvertretungs-Mitglieder, ist überdies gesetzlich die Function des einzelnen Bezirksausschußmitgliedes als eine solche, welche die persönliche Mitwirkung desselben zur Voraussetzung hat, somit auf die einzelne Person beschränkt ist, gekennzeichnet, bei welcher daher, da das Gesetz ausdrücklich eine Stellvertretung mittelst Vollmacht des einzelnen Mitgliedes nicht normirt, eine solche Stellvertretung auch nicht zulässig sein kann.

Nr. 5694.

Nur eine solche bücherliche Eintragung, bei welcher die Gewerbegerechtigkeit als solche speciell und ausdrücklich Gegenstand derselben ist, liefert den Beweis für die radicirte Eigenschaft eines Gewerbes.

Erkenntniß vom 23. Jänner 1891, Z. 15.

Karl Beer ca. Min. des Innern; E. vom 31. März 1890, Z. 5438, puncto radicirter Eigenschaft von Schankrechten ob dem Hause C.-Nr. 35 in Holleschau.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.« *)

Nr. 5695.

1. Die Eintragung in das öffentliche Buch ist die Voraussetzung sowohl der rechtlichen Existenz eines radicirten Gewerbes, wie auch der Constatirung derselben. — 2. Das Schankrecht als Realrecht soll nach § 43 des Ges. vom 29. April 1869 mit dem Besitze nur jener Realitäten verbunden bleiben, rücksichtlich welcher die Verpflichtung zur Getränkeabnahme nach diesem Gesetze aufhört.

Erkenntniß vom 23. Jänner 1891, Z. 14.

Max Beer ca. Min. des Innern (M.-R. Dr. Ritter v. Helm); E. vom 9. April 1890, Z. 5546, puncto radicirter, bezw. Realeigenschaft von Schankrechten ob dem Hause C.-Nr. 42 in Holleschau.

»Die angefochtene Entscheidung wird, insoweit mit derselben die Anerkennung der radicirten Eigenschaft des Bier- und Weinschankes für diese Realität abgelehnt wurde, nach § 7 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben, im Uebrigen aber die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.«

---

*) S. Erkenntnisse bei Nr. 3205 und 3243 (Bd. X, J. 1886) auch Nr. 5612 (Bd. XIV, J. 1890).

Entscheidungsgründe. Das von dem Besitzer der Realität Nr. 42 in Holleschau im Administrativverfahren gestellte Begehren um Anerkennung der radicirten Eigenschaft der bei dieser Realität betriebenen Bier- und Weinschankgerechtigkeit, eventuell um Anerkennung der Realeigenschaft der Bier- und Branntweinschankgerechtigkeit nach der Bestimmung des § 43 des Ges. vom 29. April 1869, L. G. B. Nr. 23, wurde mit der angefochtenen Entscheidung abgewiesen, weil die Realität im Grundbuche blos als Bürgerhaus ausgezeichnet ist, somit die Voraussetzung für die Anerkennung der radicirten Eigenschaft der Schankgerechtigkeiten, nämlich deren Eintragung im Grundbuche mangelt und weil auch die Anerkennung der Realeigenschaft der Schankgerechtigkeit nach § 43 des Ges. vom 29. April 1869 nicht zulässig erscheint, indem durch die intabulirte Erklärung des Domänenbesitzers vom 24. October 1848 die privatrechtliche Verpflichtung zur Getränkeabnahme bereits erloschen sei.

Der V. G. Hof konnte diese Entscheidung, insoweit mit derselben die Anerkennung der radicirten Eigenschaft des Bier- und Weinschankes für diese Realität abgelehnt wurde, nicht als begründet erkennen.

Daß in den Grundbüchern die Realität Nr. 42 in Holleschau als schankberechtigt ausgezeichnet sei, ist durch die Note des k. k. Bezirksgerichtes Holleschau ddto. 12. April 1880, Z. 2392, mit welcher Note das genannte k. k. Bezirksgericht die Feststellung der radicirten Eigenschaft jener Schankgerechtigkeiten begehrte, sowie durch andere Acte erwiesen. Es kann sich somit nur mehr um die Frage handeln, ob die bücherliche Eintragung dieser Gerechtigkeiten vor dem für Mähren geltenden Normalzeitpunkte, also vor dem 15. November 1780 erfolgte.

Diese Frage war aber zu bejahen. Denn in dem Vertrage ddto. 17. August 1773, welcher vor der Stadtobrigkeit abgeschlossen, von dem Holleschauer Oberamte ratificirt und am 8. Februar 1774 ins Grundbuch eingetragen worden ist, wird das Haus Nr. 42 ausdrücklich als ein bier- und weinschankberechtigtes Haus bezeichnet. Wenn nun auch das Besitzstandblatt die Realität Nr. 42 allgemein als Bürgerhaus bezeichnet, so kann doch daraus ein Schluß gegen die Berechtigung der genannten Realität umsoweniger gezogen werden, als ja zur Zeit der Eintragung des citirten Kaufvertrages die Verbücherung eben durch die Intabulation der gesammten Urkunde vollzogen worden ist und als weiter aus den älteren über die Streitigkeiten zwischen der Obrigkeit und den sogenannten Ringbürgerhausbesitzern in Holleschau gepflogenen Verhandlungen, speciell aus dem kreisämtlichen Erhebungsacte vom 15. April 1836 sich ergibt, daß sich die Berechtigung gewisser Realitäten in Holleschau auf Privilegien, speciell auf die Handfeste vom Jahre 1587 stützt, was in der Anführung der über die Realitäten ausgestellten Urkunden, betreffend die Schankberechtigung, seinen äußeren Ausdruck gefunden hat.

Nachdem nun die Eintragung des obcitirten Vertrages, in welchem die Bier- und Weinschankberechtigung einen wortdeutlichen Ausdruck gefunden hat, vor dem für Mähren giltigen Normaljahre erfolgt ist, so war die radicirte Eigenschaft dieser Schankberechtigungen anzuerkennen.

Dagegen konnte der V. G. Hof das von dem Beschwerdeführer gestellte Eventualbegehren nach § 43 des Ges. vom 29. April 1869, welches

Eventualbegehren überhaupt nur bezüglich des Branntweinschankes in Betracht gezogen werden kann, nicht als begründet erkennen. Durch die Note des k. k. Bezirksgerichtes Holleschau vom 12. November 1889, Z. 10698, ist erwiesen, daß die in dem Vergleiche vom 26. April 1845 stipulirte Verpflichtung der oben bezeichneten Realität zur Getränkeabnahme bücherlich gelöscht worden ist. Ob diese Löschung mit Grund oder Ungrund geschehen ist, darüber zu entscheiden sind weder die administrativen Behörden, noch auch der V. G. Hof berufen und es hatten somit die administrativen Behörden vollen Anlaß, jenen gerichtlichen Löschungsact zum Ausgangspunkte ihrer eigenen Entscheidung zu machen.

Aus dem Zusammenhange des § 16 mit § 43 des Ges. vom 29. April 1869, Nr. 23 L. G. B., ergibt sich aber zweifellos, daß der Bestand der privatrechtlichen Verpflichtung zur Getränkeabnahme zur Zeit des Eintrittes der Wirksamkeit dieses Gesetzes die nothwendige Voraussetzung für die Anerkennung des Schankrechtes als Realrechtes nach § 43 bildet; denn nach dem letztcit. Paragraphen soll das Schankrecht als Realrecht mit dem Besitze nur jener Realitäten verbunden bleiben, rücksichtlich welcher die Verpflichtung zur Getränkeabnahme nach diesem Gesetze aufhört; aus § 16 aber ergibt sich, daß die Ablösung von derlei Verpflichtungen nach dem citirten Gesetze eben nur dann statthat, wenn die gedachte Verpflichtung eine immerwährende Last der Realität »bildet«, also zur Zeit des Eintrittes der Wirksamkeit des Gesetzes rechtsbeständig war.

Da nun — wie oben ausgeführt — zur Zeit der Wirksamkeit des citirten Gesetzes eine privatrechtliche Verpflichtung zur Getränkeabnahme vom Propinationsberechtigten rücksichtlich der Realität des Beschwerdeführers nicht bestanden hat, war die angefochtene Entscheidung in diesem Punkte gesetzlich begründet.

Nr. 5696.

Das Schankrecht als Realrecht soll nach § 43 des Ges. vom 29. April 1869 mit dem Besitze nur jener Realitäten verbunden bleiben, rücksichtlich welcher die Verpflichtung zur Getränkeabnahme nach diesem Gesetze aufhört.

Erkenntniß vom 23. Jänner 1891, Z. 13.

Veronika Batscha und Gen. ca. Min. des Innern; E. vom 9. April 1890, Z. 5546, puncto Realschankrecht ob dem Hause C.-Nr. 17 in Holleschau.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.« *)

Nr. 5697.

Die Eintragung in das öffentliche Buch, als Voraussetzung sowohl der rechtlichen Existenz eines radicirten Gewerbes, wie auch der Constatirung derselben.*)

Erkenntniß vom 23. Jänner 1891, Z. 16.

Theresia Neumann ca. Min. des Innern (M.-R. Dr. Ritter v. Helm); E. vom 24. April 1890, Z. 7324, puncto radicirter Eigenschaft von Schankrechten ob dem Hause C.-Nr. 44 in Holleschau.

»Die angefochtene Entscheidung wird, insoweit mit derselben die Anerkennung der radicirten Eigenschaft des Bier-

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 5695.

und Weinschankes für diese Realität abgelehnt wurde, nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Das von der Beschwerdeführerin gestellte Begehren um Anerkennung der radicirten Eigenschaft der Bier- Wein- und Branntweinschankgerechtigkeit für die Realität Nr 44 in Holleschau wurde mit der angefochtenen Entscheidung deshalb abgewiesen, weil dieses Haus im Grundbuche lediglich als Bürgerhaus bezeichnet wird. Die angefochtene Entscheidung ist somit von der Voraussetzung ausgegangen, daß die radicirte Eigenschaft der in Anspruch genommenen Schankgerechtigkeiten nur dann anerkannt werden könnte, wenn diese Gerechtsame in dem Besitzstandblatte der Grundbuchseinlage Ausdrnck gefunden haben würden.

Dieser Anschauung vermochte der V. G. Hof nicht beizupflichten, da nicht die nach den neuen Grundbuchsgesetzen übliche Eintragung der Gerechtsame ausschließlich maßgebend sein kann, sondern jene Art und Weise der Eintragung ausschlaggebend sein muß, welche in der kritischen Zeit eben üblich gewesen war, da ja für die Anerkennung der radicirten Eigenschaft eines Gewerbes eben nur die Vergewährung desselben im Grundbuche, die Eintragung desselben im Allgemeinen begehrt wird.

Daß nun bei der Realität Nr. 44 in Holleschau Schankgerechtsame Gegenstand der bücherlichen Auszeichnung gewesen waren, ist zweifellos und insbesondere durch die Note des k. k. Bezirksgerichtes Holleschau ddto. 12. April 1880, Z. 2392, erwiesen, da ja dieses k. k. Bezirksgericht die Einleitung des Verfahrens wegen Feststellung der radicirten Eigenschaft der eingetragenen Schankgerechtigkeiten selbst begehrte. Durch die von der Beschwerdeführerin producirten Urkunden, wie nicht minder durch die den Administrativacten beigeschlossenen älteren Verhandlungen über die Schankverhältnisse der sogenannten Holleschauer Ringbürgerhäuser ist aber dargethan, daß mit der Realität Nr. 44 allerdings Schankgerechtigkeiten verbunden gewesen sind. So wird in dem Kaufcontracte ddto. 20. März 1758 die Weinschankberechtigung dieses Hauses anerkannt und in dem Kaufcontracte ddto. 10. März 1780, eingetragen im Grundbuche II Fol. 178 und erwähnt in dem von der kreisämtlichen Commission aufgenommenen Verzeichnisse vom 14. April 1836, wird die Realität als wein- und bierschankberechtigtes Bürgerhaus bezeichnet. Diese beiden verbücherten Documente datiren vor dem 15. November 1780 und sprechen somit für das von der Beschwerdeführerin gestellte Begehren.

Der letztcitirte Kaufcontract wurde allerdings von der Beschwerdeführerin selbst im administrativen Instanzenzuge nicht producirt; allein da das Verfahren zum Zwecke der Feststellung der radicirten Eigenschaft eines Gewerbes von Amtswegen erfolgt, so mußte die Behörde auf Acte, welche aus gleichen Anlässen bereits zur behördlichen Cognition gelangt sind, umsomehr Rücksicht nehmen, als durch die von der Partei selbst producirten Urkunden, insbesondere durch die Einantwortungsurkunde ddto. 19. Juni 1847 erwiesen worden war, daß die fraglichen Schankgerechtigkeiten sogar den Gegenstand besonderer gerichtlicher Schätzung unter gleichzeitiger Auszeichnung des Schätzwerthes in den Grundbüchern gebildet haben.

Nr. 5698.

Das Realschankrecht kann nach § 43 des Ges. vom 29. April 1869, Nr. 23 L. G. B., nur in Anspruch genommen werden, wenn die privatrechtliche Verpflichtung zur Getränkeabnahme eine immerwährende Last der Realität bildete.

Erkenntniß vom 23. Jänner 1891, Z. 17.

Johann Matušu ca. Min. des Innern; E. vom 26. März 1890, Z. 4732, puncto Realeigenschaft des Bier- und Branntweinschankrechtes ob dem Hause C.Nr. 163 in Trnawa.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 5699.

1. Zur Reciprocitätsfrage in Bezug auf Nachlaßgebühren im Verkehre zwischen Oesterreich und Dänemark. — 2. Schulfondsbeitrag. — 3. Legatsgebühren.

Erkenntniß vom 24. Jänner 1891, Z. 320.

Otto Baron Höning O'Carolle und Gen. ca. Finanz-Min. (M.-C. Dr. Baron Obkolek); E. vom 15. Mai 1890, Z. 15096, puncto Nachlaßgebühren.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Nach Inhalt der angefochtenen Entscheidung ist das in Prag befindliche bewegliche Nachlaßvermögen der zu Brüssel verstorbenen Marie Isabella Baronin von Stampe, welche dänische Staatsangehörige war, hierlands der Gebührenbemessung unterzogen worden.

Die Beschwerdeführer bestreiten die Gesetzmäßigkeit der mit der angefochtenen Entscheidung erfolgten Vorschreibung der Nachlaßgebühr und des Schulfondsbeitrages aus dem Grunde der Reciprocität, sowie aus dem Grunde, weil den österreichischen Gerichten bezüglich des Nachlasses eines dänischen Staatsbürgers eine Abhandlungspflege nicht zusteht und überdies weil die Legate bei der Gebührenbemessung nicht in Abschlag gebracht worden seien.

Der V. G. Hof war jedoch nicht in der Lage, der Beschwerde stattzugeben. — Denn nach § 1 B und § 57 des Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850 unterliegt der gesammte Nachlaß eines Verstorbenen — dieser mag also ein österreichischer oder ausländischer Staatsbürger gewesen sein, hierlands oder auswärts domicilirt haben, im In- oder Auslande mit Tod abgegangen sein — den daselbst angeordneten Gebühren, mit alleiniger Ausnahme der im Auslande liegenden unbeweglichen Güter des Erblassers. Im Uebrigen macht das Gebührengesetz keinen Unterschied zwischen einem abgehandelten oder nicht abgehandelten, einem unbeweglichen oder beweglichen Nachlaßvermögen, und das hierlands befindliche bewegliche Vermögen der hier in Frage stehenden ausländischen Erblasserin unterliegt daher, gleich wie jenes einer inländischen, der Gebührenbemessung nicht etwa deshalb, weil — wie dies thatsächlich der Fall ist — die Nachlaßabhandlung nach derselben im Inlande, und zwar beim k. k. städtisch-delegirten Bezirksgerichte

---

*) S. Erkenntnisse sub Nr. 3509 (Bd. XI, J. 1887) und Nr. 5695.

in Prag, durchgeführt worden ist, sondern schon deshalb, weil dieses bewegliche Nachlaßvermögen im Geltungsgebiete des Gebührengesetzes sich befindet.

Diese Regel hat durch die von dem k. k. Finanz-Min. im Einvernehmen mit den Min. des Aeußern und der Justiz erlassene Verordnung vom 8. April 1854, Nr. 84 R. G. B., allerdings eine Ausnahme insofern erhalten, als hiedurch der Grundsatz der Reciprocität dahin festgestellt wurde, daß der hierlands befindliche Nachlaß eines Ausländers der Gebühr dann nicht unterliegt, wenn nachgewiesen wird, daß das bewegliche Nachlaßvermögen österreichischer Staatsbürger als solches keiner wie immer gearteten Gebühr in jenem Staate unterliegt, welchem der Erblasser angehört.

Dieser Nachweis wurde im vorliegenden Falle nicht erbracht. — Die ämtliche Mittheilung der k. u. k. österr.-ungar. Gesandtschaft in Kopenhagen ddto. 3. August 1889, Z. 131, welche seitens der Beschwerdeführer zum Nachweise der geforderten Reciprocität beigebracht wurde, besagt nämlich nur, daß, wenn der Nachlaß eines zur Zeit seines Ablebens in Dänemark domicilirenden österreichischen Unterthans auch in Dänemark weiter verwaltet wird, derselbe den nämlichen Erbsteuer- und Vertheilungsgebühren, zu deren Zahlung jeder Nachlaß eines hier domicilirten dänischen Unterthans verhalten ist, unterliegt, daß dagegen, wenn der bewegliche Nachlaß nach einem österreichischen Unterthan aus Dänemark nach den österreichischen Staaten ausgeführt wird, derselbe von der »Abfahrtsgeld« genannten Specialabgabe befreit ist, und zwar gemäß der diesbezüglich zwischen Dänemark und Oesterreich abgeschlossenen Convention vom 30. April (2. Juni) 1830 (Pol. Ges.-Samml. Bd. 58, Nr. 73).

Diese Mittheilung der k. u. k. Gesandtschaft beschäftigt sich somit nur mit der Gebührenpflicht, welche den Nachlaß eines in Dänemark domicilirenden Oesterreichers trifft, während es nach der citirten Min.-Verordnung vom Jahre 1854 ganz allgemein auf die Gebührenpflicht eines in Dänemark befindlichen Vermögens eines Oesterreichers ankommt, mag derselbe in Dänemark domicilirt haben oder nicht. — Hienach kann diese von der Gesandtschaft ertheilte Auskunft nicht als Nachweis der Reciprocität in dem Falle, um welchen es sich hier handelt, gelten, ganz abgesehen davon, daß in der Note der Gesandtschaft zunächst nur von der »Abfahrtsgeld« genannten Specialabgabe und nicht von eigentlichen »Gebühren« gesprochen wird, während doch in der von der Gesandtschaft berufenen Staatsconvention vom Jahre 1830 eben zwischen dem Abfahrtsgelde und den Gebühren, insbesondere auch der Verlassenschaftsgebühr unterschieden und hinsichtlich dieser letzteren die Befreiung von den contrahirenden Staaten wechselseitig nicht zugestanden wird.

Bezüglich des Schulfondsbeitrages genügt es auf die Thatsache hinzuweisen, daß das Verlassenschaftsvermögen im Königreiche Böhmen abgehandelt wurde, welcher Umstand deshalb ausschlaggebend erscheint, weil durch das Gesetz vom 2. Februar 1873, Nr. 60 L. G. B. ex 1874, von jeder im Königreiche Böhmen abgehandelten Verlassenschaft, wenn dieselbe nach Abzug der Schulden 500 fl. übersteigt, ohne allen weiteren Unterschied, ob es sich dabei um einen Nachlaß eines Ausländers oder eines österreichischen Staatsangehörigen handelt, der Schulbeitrag einzuheben ist.

Was schließlich die Legate anbelangt; so sind dieselben allerdings größtentheils für Seelenmessen gestiftet; da diese Seelenmessen jedoch nicht etwa bei Gelegenheit des Begräbnisses abzuhalten waren und daher den Begräbnißkosten nicht beigezählt werden können, vielmehr zu den gewöhnlichen Vermächtnissen jener Art zu zählen sind, welche von dem Nachlasse vor Berichtigung der Gebühr nach der klaren Bestimmung des § 57 Gebührengesetzes nicht abgezogen werden dürfen, so war die Abnahme der Gebühr auch von diesen Legaten im Gesetze gerechtfertigt, wobei nur noch zu erinnern kommt, daß auf die Min.-Verordnung vom 31. März 1853, Z. 1500, als auf eine nicht mit allgemein verbindlicher Kraft kundgemachte Verordnung, bei der Frage nach der Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung Bedacht nicht genommen werden konnte.

Nr. 5700.

1. Vermögensübertragungs-Gebühr aus Anlaß der Aenderung des hinsichtlich eines bestimmten Vermögens bestehenden Rechtssubjectes. — 2. Als der Uebertragende bei der fideicommissarischen Substitution gilt der Anordner der Substitution und nicht der Fiduciarerbe. — 3. Werthzuwachs.

Erkenntniß vom 24. Jänner 1891, Z. 319.

Przemislaus Graf Zierotin (Adv. Dr. Blitzfeld) ca. Finanz-Min. (M.-C. Dr. Baron Odkolek); E. vom 21. Jänner 1890, Z. 34179 ex 1889, puncto Gebühr von einem Substitutionsnachlasse.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz wird nicht auferlegt.«

Entscheidungsgründe. Es handelt sich im vorliegenden Falle um drei Fragen:

1. Ob durch das Ableben des Fiduciarerben Zdenko Grafen von Zierotin und durch den hiedurch herbeigeführten Uebergang des Elise Gräfin Zierotin'schen Substitutions-Nachlasses an Przemislaus Grafen Zierotin eine gebührenpflichtige Vermögensübertragung stattgefunden habe,

2. ob bejahenden Falles diese Uebertragung an Przemislaus Grafen Zierotin durch die Erblasserin Elise Gräfin Zierotin oder durch den Fiduciarerben Zdenko Grafen Zierotin erfolgt sei und im ersteren Falle,

3. ob als Gegenstand der Uebertragung von Elise Gräfin Zierotin an den fideicommissarischen Erben nur der zur Zeit des Ablebens der Erblasserin vorhanden gewesene Nachlaß per 61.615 fl. 48 kr. oder das zur Zeit des Ablebens des Fiduciarerben Zdenko Grafen Zierotin durch den Zuwachs der von Letzterem nicht bezogenen und zum Capitale geschlagenen Nutzungen auf 116.312 fl. 59¾ kr. erhöhte Vermögen anzunehmen sei.

Ad 1. Mit der Einantwortungsurkunde des k. k. Landesgerichtes Brünn vom 31. December 1869, Z. 7494, ist der Nachlaß der am 22. December 1854 verstorbenen Elise Gräfin Zierotin per 61.615 fl. 48 kr. dem Zdenko Grafen Zierotin unter dem Bande der fideicommissarischen Substitution bis auf den zweiten Grad nach dem Rechte der Primogenitur und mit der weiteren Beschränkung eingeantwortet worden, daß Zdenko Graf Zierotin seit dem 23. März 1863 von dem Fruchtgenusse dieses Vermögens

ausgeschlossen bleibt und daß dessen Ertrag bis zu seinem Tode zur Vermehrung des Fideicommißcapitales verwendet werden muß.

Im Grunde dieser Einantwortung und des § 613 a. b. G. B., nach welchem dem eingesetzten Erben das eingeschränkte Eigenthumsrecht mit den Rechten und Verbindlichkeiten eines Fruchtnießers zukommt, hat eine Uebertragung des obgedachten Substitutionsnachlasses von Elise Gräfin Zierotin an deren Fiduciarerben Zdenko Grafen Zierotin (wenn auch nur auf dessen Lebensdauer) stattgefunden und war von dem Tage dieser gerichtlichen Einantwortung an der Fiduciarerbe der Träger der Rechte und Verbindlichkeiten in Bezug auf das fragliche Vermögen.

Mit dem Tode des Zdenko Grafen Zierotin ist dieses Rechtssubject weggefallen, an seine Stelle ist zufolge Verfügung des Gerichtes in der Person des Beschwerdeführers ein neues Rechtssubject in das Vermögen eingetreten und da in der Aenderung des hinsichtlich eines bestimmten Vermögens bestehenden Rechtssubjectes eben der Uebergang dieses Vermögens gelegen ist (§ 423 a. b. G. B.), jeder solche Uebergang aber nach Punkt 6 a der Vorerinnerungen zum Gebührentarife vom Jahre 1850 gebührenrechtlich einer Vermögensübertragung gleichgehalten werden muß, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß durch den Uebergang des Elise Gräfin Zierotin'schen Substitutionsnachlasses von dem Fiduciarerben an den fideicommissarischen Erben eine wirkliche Vermögensübertragung stattgefunden hat, welche — da im Grunde des § 1 B des Ges. vom 9. Februar 1850, R. G. B. Nr. 50, und der T. P. 106, B desselben Gesetzes jede Vermögensübertragung von Todeswegen gebührenpflichtig ist, auch der Gebühr unterworfen erscheint.

Dabei kann es weiter nicht in Frage kommen, ob der Vermögensübergang an den fideicommissarischen Erben seinen Rechtsgrund in derselben Willenserklärung findet, in welcher auch der Rechtsgrund für den früheren Vermögensübergang an den Fiduciarerben gelegen war (d. i. in der Anordnung der fideicommissarischen Substitution), oder ob für denselben etwa ein anderer Rechtstitel geltend gemacht wird, indem besonders auch im ersten Falle sich lediglich ergibt, daß die fideicommissarische Substitution den Rechtstitel für die beiden Vermögensübertragungen, sowohl für jene an den Fiduciarerben, als auch für die weitere an den fideicommissarischen Erben in sich schließt.

Ebenso belanglos erscheint, ob nach dem Tode des Fiduciarerben eine neuerliche Verlassenschaftsabhandlung über das Substitutionsvermögen zu pflegen ist oder nicht, da die Gebühr der T. P. 106, B nicht eine Gebühr für Amtshandlungen, sondern für eine Vermögensübertragung darstellt.

Ad 2. Steht aber fest, daß anläßlich des Todes des Fiduciarerben eine Uebertragung des Substitutionsvermögens an den fideicommissarischen Erben platzgreift, dann ist nur die Frage offen, ob als Uebertrager des Vermögens der Anordner der fideicommissarischen Substitution oder der Fiduciarerbe zu betrachten sei.

Nach § 608 a. b. G. B. besteht die fideicommissarische Substitution darin, daß der Erblasser seinen Erben verpflichtet, die angetretene Erbschaft nach seinem Tode... einem zweiten ernannten Erben zu überlassen. In der fideicommissarischen Substitution liegt also einerseits auch bezüglich des fidei-

commissarischen Erben ein Willensact des Erblassers, anderseits die Untersagung einer selbstwilligen Verfügung des Fiduciarerben über den Substitutionsnachlaß. Der Fiduciarerbe darf über diesen Nachlaß keine Anordnung nach seinem Willen treffen, weil eben sein Wille durch den erklärten Willen des Erblassers ausgeschlossen ist, ja er hat bei der auf den Todesfall des instituirten Erben errichteten fideicommissarischen Substitution nicht einmal dem erblasserischen Willen gemäß zu handeln, sondern sich lediglich passiv zu verhalten, was in der Bestimmung des Gesetzes, daß er die angetretene Erbschaft »zu überlassen« hat, klar zum Ausdrucke gebracht ist. Das im § 613 a. b. G. B. bezeichnete Recht des Fiduciarerben auf den Substitutionsnachlaß ist durchaus auf die Person des Fiduciarerben eingeschränkt und durch den Tod desselben wird die Erlöschung dieses Rechtes herbeigeführt (§ 1448 a. b. G. B.).

Bei dieser Rechtslage kann von einer Uebertragung des Substitutionsnachlasses an den fideicommissarischen Erben durch den Fiduciarerben selbstverständlich keine Rede sein, als der Uebertragende tritt vielmehr einzig und allein der Anordner der fideicommissarischen Substitution ein, in dessen letztwilliger Verfügung der Titel auch zum Erbrechte für den substitutionirten Erben gelegen ist.

Diesemnach und da gemäß T. P. 106, B Gebührengesetzes für das Percentausmaß der Vermögensübertragung das persönliche Verhältniß des Erben zu demjenigen maßgebend ist, welcher die letztwillige Anordnung erließ; auf Grund deren die Vermögensübertragung vor sich geht, erscheint für die Gebührenbemessung im vorliegenden Falle das persönliche Verhältniß des Beschwerdeführers zu Elise Gräfin Zierotin und nicht jenes zu Zdenko Graf Zierotin maßgebend und ist daher die Bemessung einer 4%igen Gebühr gesetzlich gerechtfertigt.

Ad 3. In ihrer letztwilligen Anordnung vom 9. Juni 1840 hat Elise Gräfin Zierotin verfügt, daß derjenige Graf Zierotin, welcher die Herrschaft Blanda verkauft, vom Tage dieses Verkaufes den Genuß des in Rede stehenden Vermögens verliert und der Ertrag des letzteren bis zum Tode des Verkäufers angelegt und zur Vermehrung des Vermögens verwendet werden soll.

Da Zdenko Graf Zierotin die Herrschaft Blanda am 23. März 1863 thatsächlich verkaufte, wurde er laut der ad 1 bezogenen Einantwortungsurkunde von dem Genusse des Substitutionsvermögens seit dem 23. März 1863 ausgeschlossen und hat dessen Ertrag von diesem Zeitpunkte an bis zum Ableben des Genannten den Betrag von 54.697 fl. 11¾ kr. erreicht, um welchen also das Substitutionsvermögen zur Zeit des Todes des Fiduciarerben vermehrt erschien.

Bei dieser Sachlage steht zunächst fest, daß Zdenko Graf Zierotin, welcher den ihm nach den §§ 613 und 509 a. b. G. B. zustehenden Anspruch auf den Genuß des Substitutionsvermögens vom 23. März 1863 an verwirkt hatte, von diesem Zeitpunkte kein Recht auf das Erträgniß dieses Vermögens erheben konnte, daß daher Zdenko Graf Zierotin auch nicht in der Lage war, das aus diesen Erträgnissen gebildete Vermögen seinerseits an den Beschwerdeführer zu übertragen (Nemo plus juris in alium transferre potest, quam ipse habet).

Diese aus den Erträgnissen des Substitutionsvermögens entstandene, auf der letztwilligen Anordnung der Elise Gräfin Zierotin basirende Vermehrung des Substitutionsvermögens stellt sich hiernach unverkennbar als Zuwachs der Hauptsache des Substitutionsnachlasses dar und da das Accessorium alle Schicksale der Hauptsache zu theilen hat (accessorium sequitur principale), so ist der fragliche zugewachsene Betrag per 54.697 fl. $11^3/_4$ kr. auch bezüglich der Gebührenbemessung genau so zu behandeln, wie der Substitutionsnachlaß selbst, d. h. es ist auch von diesem Zuwachse die nach den Ausführungen ad 2 mit 4% entfallende Gebühr abzunehmen.

Nr. 5701.

Das Pflichtversäumniß in Absicht auf die Nachlaßgebühren-Verjährung ist vorhanden, wenn die Erfüllung der Verpflichtung zur Vorlage von Nachlaßnachweisungen aus was immer für einem Grunde versäumt worden ist.

Erkenntniß vom 24. Jänner 1891, Z. 321.

Katharina Hořejší ca. Finanz-Min. (M.-C. Dr. Baron Odkolek); E. vom 28. Juni 1890, Z. 7672, puncto Verjährung einer Nachlaßgebühr.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Es handelt sich im gegebenen Falle um die Frage der Verjährung des Gebührenbemessungsrechtes, dieses verjährt nach § 1 des Ges. vom 18. März 1878, R. G. B. Nr. 31, in fünf Jahren und beginnt die Verjährung mit Ablauf des Verwaltungsjahres, in welchem die Partei ihrer Verpflichtung zur Anzeige, beziehungsweise zur Lieferung der Grundlagen der Bemessung oder Vorschreibung nachgekommen oder, wenn der Partei eine solche Verpflichtung nicht obliegt, mit Ablauf des Verwaltungsjahres, in welchem die betreffende Schuldigkeit entstanden ist.

Da die Gebühr, deren Verjährung in Frage steht, eine Vermögensübertragung, beziehungsweise einen Nachlaß betrifft, von welchem die Gebühr nicht ohne amtliche Bemessung einzuzahlen ist, rücksichtlich dessen vielmehr der Partei die Pflicht der Anzeige behufs der Bemessung seitens des betreffenden Amtes obliegt, so war zu untersuchen, ob die Partei dieser ihrer Verpflichtung nachgekommen ist, oder aber, ob ihr diesbezüglich ein Pflichtversäumniß zur Last gelegt werden kann.

Die Verpflichtung und die Frist zur Anzeige bei Verlassenschaftsabhandlungen regeln der § 46 des Gebührengesetzes und im Einklange mit demselben die Min.-Erlässe vom 23. März 1852, R. G. B. Nr. 84, und vom 23. Mai 1852, R. G. B. Nr. 82. Darnach liegt der Partei, d. i. dem Haupterben einer Verlassenschaft ob, die Nachweisung des Nachlasses, der aus demselben zu leistenden Vermächtnisse und der entfallenden Gebühr bei der Abhandlung pflegenden Behörde zu überreichen und ist, wo die Verlassenschaft mündlich abgehandelt wird, jene Nachweisung unter Mitwirkung der abhandelnden Behörde zu Stande zu bringen und darüber ein Protokoll aufzunehmen, wobei, wie die citirten Min.-Erlässe anordnen, der Partei obliegt, die nöthigen Behelfe dem Gerichte beizubringen.

Daß diese Verpflichtung der Partei, d. i. des Erben zur Nachlaßnachweisung unabhängig von der dem Gerichte obliegenden Verständigung

zu Recht besteht, besagt ausdrücklich der zweite Absatz des § 46 des Gebührengesetzes, woraus zugleich hervorgeht, daß sowie durch die gerichtliche Verständigung über einen Sperract, beziehungsweise eine Todfallsaufnahme das Gebührenbemessungsamt noch nicht in die Lage versetzt wird, die Gebührenbemessung vorzunehmen, weil hiezu nach Inhalt des obencitirten Min.-Erlasses vom 23. März 1852, Punkt 6, sowie nach § 3 der Min.-Verordnung vom 25. Juli 1853, R. G. B. Nr. 148, die Nachlaßnachweisung erforderlich ist, ebenso die unterlassene rechtzeitige Verständigung seitens des Gerichtes das Pflichtversäumniß der Partei nicht zu beseitigen vermag.

Die Hinweisung darauf, daß Franz Fanta sen. im Jahre 1853 verstorben war und nur sein Universalerbe, der Vater der Beschwerdeführerin, das Pflichtversäumniß in Vorlage der Nachlaßnachweisung sich habe zu Schulden kommen lassen, wofür Beschwerdeführerin nicht verantwortlich gemacht werden könne — ist nicht zutreffend.

Der § 2 des Ges. vom 18. März 1878 kann nämlich keineswegs dahin ausgelegt werden, daß das dort erwähnte Pflichtversäumniß eine absichtliche, dolose Nichterfüllung einer Verpflichtung zur Voraussetzung habe, so daß diese Außerachtlassung eine Art Straffanction in der Behandlung der Verjährung nach sich bringen würde. Ein Pflichtversäumniß ist vielmehr nach der natürlichen Bedeutung des Wortes vorhanden, wenn die Erfüllung einer Verpflichtung aus was immer für einem Grunde versäumt worden ist. So ist die erhobene Einwendung der Verjährung nicht deshalb hinfällig, weil in der Sache das Pflichtversäumniß schon zuvor einem Anderen hätte angelastet werden können, sondern einzig und allein deshalb, weil der Beschwerdeführerin — als dem Haupterben — im Grunde des § 46 des Gebührengesetzes die Verpflichtung zur Nachlaßnachweisung oblag und sie die Erfüllung dieser Verpflichtung bis zum 11. Mai 1889 verabsäumt hat, daher die Verjährung erst mit Ablauf dieses Jahres 1889 — in welchem die Behörde durch die Vorlage der Nachlaßnachweisung in die Lage versetzt worden ist, die Gebührenbemessung vorzunehmen — ihren Lauf hätte beginnen können, wenn nicht inzwischen der Zahlungsauftrag der Beschwerdeführerin zugestellt worden wäre.

Daß aber die im Schlußabsatze des § 2 des Verjährungsgesetzes vorgesehene dreißigjährige Verjährungsfrist, gleichwie die übrigen Verjährungsfristen in Ansehung jener Abgaben, auf welche der Anspruch des Staates vor Wirksamkeit des cit. Gesetzes entstanden ist — und dies ist gerade hier der Fall — erst mit dem Tage beginnen konnte, in welchem das Gesetz in Wirksamkeit getreten war, das ist mit dem 1. Jänner 1879, ergibt sich aus dem 2. Absatze des § 9 cit. und aus der Erwägung, daß dortselbst zwischen den einzelnen Verjährungen, beziehungsweise Verjährungsfristen ein Unterschied nicht gemacht wird.

Nr. 5702.

Voraussetzungen für die Namhaftmachung eines geheimen Anzeigers.

Erkenntniß vom 24. Jänner 1891, Z. 4215 ex 1890.

Ferdinand Perner (Adv. Dr. Dostal) ca. Fin.-Min. (M.-C. Dr. Bar. Odkolek); E. vom 19. März 1890, Z. 7230, puncto Verweigerung der Namhaftmachung eines geheimen Anzeigers.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Ueber eine bei der k. k. Finanzwach-Controls-Bezirksleitung in Kolin am 5. Mai 1889 erstattete geheime Anzeige, daß sich in des Beschwerdeführers Kunstmühle und Maschinenfabrik in Elbeteinitz ungestempelte Rechnungen, Bestell- und Lieferscheine und Bücher befinden, hat der Vorstand der k. k. Fin.-Bezirks-Dir. in Čáslau unterm 30. Juli 1889 unter Berufung auf den § 3 des Ges. vom 27. October 1862, R. G. B. Nr. 88, und die §§ 273 und 274 der Zoll- und Staatsmonopolsordnung vom 11. Juli 1835 (Pol. Ges.-Samml. für das Jahr 1835 B. 63 Nr. 112) einen Hausdurchsuchungsbefehl gegen den Beschwerdeführer erlassen; doch wurde bei der wegen Abwesenheit des Beschwerdeführers in Paris und in Badeorten erst am 25. November 1889 vorgenommenen Durchsicht der vorhandenen Bücher und anderer stempelpflichtiger Urkunden, nichts vorgefunden, was beanständet werden konnte. Als dann der Beschwerdeführer unter Berufung auf den § 304 der cit. Zoll- und Staatsmonopolsordnung bei der k. k. Finanzbehörde um Bekanntmachung des Namens des Anzeigers angesucht hat, wurde ihm, zuletzt mit dem angefochtenen Erlasse des k. k. Finanz-Min. vom 19. März 1890, Z. 7230, bedeutet, daß diesem seinem Ansuchen nicht willfahrt werden könne.

Die der Beschwerde gegen diese Entscheidung von dem Vertreter des belangten k. k. Fin.-Min. bei der ö. m. Verhandlung entgegengesetzte formelle Einwendung: daß hier § 3, lit. e des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36, platzgreife und die Angelegenheit somit als in das freie Ermessen der Finanzverwaltung fallend, der h. g. Cognition entzogen sei, hat der V. G. Hof schon deshalb als nicht begründet übergangen, weil im § 304 Zoll- und Staatsmonopolsordnung ein Recht der Partei zur Namhaftmachung des Anzeigers normirt ist, welches eben daselbst an gesetzlich fixirte, thatsächliche Voraussetzungen geknüpft erscheint, weshalb hier von einer nach dem Ermessen der Verwaltungsbehörde zu behandelnden Angelegenheit nicht die Rede sein kann.

In der Sache selbst hat der V. G. Hof Nachstehendes erwogen: Nach § 304 der Zoll- und Staatsmonopolsordnung, welche zufolge § 94 des Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. B. Nr. 50, auch auf Uebertretungen dieses letzteren Gesetzes Anwendung zu finden hat, soll der Name des Anzeigers von Gefällsübertretungen von den k. k. Behörden geheim gehalten werden und nur dann, wenn aus den gepflogenen Erhebungen hervorgeht, daß die Anzeige, von welcher Gebrauch gemacht worden, erdichtet oder die Wahrheit in derselben arglistig entstellt worden sei, soll die Verhandlung zur Anwendung der allgemeinen Strafgesetze gegen den Anzeiger der hiezu berufenen Behörde übergeben und falls die Person,

gegen welche die Anzeige gerichtet war, um die Bekanntmachung des Anzeigers einschreitet, ihr dessen Name mitgetheilt werden.

In dem vorliegenden Falle ist es aber zu einer solchen Abgabe der Acten zur Strafbehandlung nicht gekommen und die Partei hat offenbar kein Recht, die Behörde zu einer solchen Anzeige, welche dieselbe nach dem ihr bekannten Actenstande nicht für gesetzlich begründet hält, zu zwingen, blos deshalb, um zu der an eine solche Actenmittheilung geknüpften Namhaftmachung des geheimen Anzeigers zu gelangen.

Da sohin die gesetzliche Voraussetzung, unter welcher allein die Bekanntmachung des Namens des Anzeigers platzgreifen kann, gegebenen Falls nicht zutrifft, so konnte der V. G. Hof in der Verweigerung der Bekanntmachung des Namens des Anzeigers an den Beschwerdeführer eine Gesetzwidrigkeit nicht erblicken.

Nr. 5703.

Die in den Anmerkungen zum Zinstarife vorgesehene fallweise Vergütung für einzelne zu Militärbequartierungszwecken gewidmete Bestandtheile, ist der im § 18 des Einquartierungsgesetzes erwähnten, eine Voraussetzung für die Steuerbefreiung bildenden Vergütung nicht gleichzuhalten.

Erkenntniß vom 27. Jänner 1891, Z. 372

Franz Kammann ca. Finanz-Min. (S.-R. Dr. Edl. v. Schuster); E. vom 4. April 1890, Z. 10694, puncto Steuerfreiheit eines Hauses aus dem Titel der Militärbequartierung.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Nach § 18 des Einquartierungsgesetzes vom 11. Juni 1879, R. G. B. Nr. 83, sind Gebäude, welche von einer Gemeinde, einem Bezirke, Lande oder von Privaten gegen Bezug der im Sinne dieses Gesetzes entfallenden Vergütung für Militär-Bequartierungszwecke bleibend gewidmet werden, für die Dauer dieser Widmung von der Gebäudesteuer befreit.

Auf diese Gesetzesstelle gestützt, hat Beschwerdeführer die Befreiung von der Gebäudesteuer für das sub C.-Nr. 242 in Wiener-Neustadt liegende, zu Einquartierungszwecken gewidmete Gebäude vom 1. Februar 1884 angefangen in Anspruch genommen, weil nach seiner Auffassung das ganze Gebäude, also auch die Localitäten top. Nr. 72, 73 und 105 gegen Bezug einer im Sinne dieses Gesetzes entfallenden Vergütung gewidmet sind. Diesem Anspruche wurde jedoch in der angefochtenen Entscheidung in Ansehung der erwähnten Localitäten Nr. 72, 73 und 105 keine Folge gegeben.

Der V. G. Hof konnte die dagegen gerichtete Beschwerde als im Gesetze begründet nicht erkennen. Wie aus dem Wortlaute des voranstehenden Paragraphen des Einquartierungsgesetzes zu entnehmen ist, ist die dort zugesicherte Gebäudesteuerbefreiung an zwei Voraussetzungen geknüpft: 1 an die bleibende Widmung für Militärbequartierungszwecke und 2. an den Bezug der nach dem Einquartierungsgesetze entfallenden Vergütung.

Das Zutreffen der ersten Voraussetzung wird in der angefochtenen Min.-Entscheidung nicht in Frage gestellt.

Was die zweite Voraussetzung anbelangt, so ist Folgendes zu erinnern: Es ist richtig, daß in dem cit. § 18 des Einquartierungsgesetzes direct von einer »tarifmäßigen« Vergütung nicht die Rede ist, es kann jedoch einem Zweifel nicht unterliegen, daß unter der »im Sinne dieses Gesetzes entfallenden Vergütung« keine andere Vergütung verstanden werden kann, als nur jene, welche kraft dieses Gesetzes geregelt ist, welche Regelung im Allgemeinen in der Weise vor sich ging, daß auf Grund des § 30 des citirten Einquartierungsgesetzes ein Zinstarif festgesetzt und die Einreihung der Gemeinden in die Classen dieses Tarifes vorgenommen wurde.

Diese Tarifirung erfolgte kraft Kundmachung des Min. für Landesvertheidigung und des Finanz-Min. unter dem 14. December 1885, R. G. B. Nr. 168, und sind diejenigen Vergütungen, welche nach diesem Gesetze für die bleibende Widmung der Gebäude zu Bequartierungszwecken im Sinne des § 30 des Einquartierungsgesetzes und der letztcitirten Min.-Verordnung nach den daselbst festgesetzten Tarifen entrichtet werden, einzig und allein als die »im Sinne dieses Gesetzes« entfallenden Vergütungen zu betrachten, während Vergütungen, welche im Tarife nicht vorgesehen sind, als solche nicht gelten können.

Zwar ist bezüglich jener Gebäudebestandtheile, bezüglich welcher eine besondere Vergütung im Zinstarife nicht vorgesehen erscheint, eine Bestimmung in den Anmerkungen zum Zinstarife enthalten, so auch für die im gegebenen Falle in Frage kommenden Gebäudebestandtheile und zwar die Schmiede, die Beschlagbrücke und den Geschützschupfen in den Anmerkungen 8 und 11 der cit. Verordnung. Diese Anmerkungen besagen aber nichts anderes als nur, daß die Vergütung für diese Gebäudebestandtheile fallweise zu vereinbaren sei. Eine Vergütung aber, welche erst von Fall zu Fall zu vereinbaren ist, ist keine tarifmäßige, also auch nicht eine im Sinne des Einquartierungsgesetzes entfallende.

Mit Rücksicht hierauf war in der angefochtenen Entscheidung, welche für die drei Gebäudebestandtheile Nr. 72, 73 und 105 die Steuerbefreiung aus dem Titel der Widmung zu Militärbequartierungszwecken verweigert, eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erblicken.

Nr. 5704.

Erhebungen zu Zwecken der Einreihung einer Unternehmung in eine höher besteuerte Hauptbeschäftigungs-Abtheilung.

Erkenntniß vom 27. Jänner 1891, Z. 4141.

Josef Eckstein (Adv. Dr. Schneeberger) ca. böhm. Finanz-Landes-Direction (M.-V.-S. Dr. Szlachtowski); E. vom 27. März 1890, Z. 12189, puncto Erwerbsteuer von einer Maschinenstrickerei.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf nachstehenden Erwägungen: Nach Anordnung des § 8 des Erwerbsteuer-Patentes vom 31. December 1812 fällt die Entscheidung, nach welcher Classe eine Gewerbsunternehmung mit der Erwerbsteuer zu belegen ist, im Allgemeinen in das freie Ermessen der Steuerverwaltung und erübrigt

daher für den V. G. Hof die Ueberprüfung der Gesetzmäßigkeit einer diesbezüglichen Entscheidung blos in der Richtung, ob bei dem Vorgange der Steuerverwaltung das gesetzlich vorgezeichnete Verfahren beobachtet und die vom Gesetze gezogenen Grenzen eingehalten worden sind.

Diesfalls bestimmt der § 2 der zur Ausführung des Erwerbsteuerpatentes mit Decret der Central-Finanz-Commission vom 14. Jänner 1813 kundgemachten Instruction (Prov.-Ges.-Samml. 29. B., Nr. 37, Beil. 1), daß für die Wahl des Steuersatzes insbesondere maßgebend seien: Die Zahl der in einer Unternehmung beschäftigten Hilfsarbeiter, die Höhe des Betriebscapitales nebst anderen Daten, welche über den Umfang des Geschäftes Aufschluß geben können, wobei im § 5 derselben Instruction der bei der Erhebung einzuhaltende Vorgang näher bezeichnet wird.

Diesen gesetzlichen Bestimmungen und ebenso den Grundsätzen des § 8 Erwerbsteuerpatentes ist im vorliegenden Falle, wie sich der V. G. Hof aus den administrativen Verhandlungsacten die Ueberzeugung verschafft hat, in hinreichender Weise entsprochen worden. Der Beschwerdeführer hat die Erwerbsteuererklärung eingebracht, es ist über dieselbe das Gutachten der Ortsobrigkeit eingeholt worden und nebstdem hat der Gemeindevorsteher mit zwei Vertrauensmännern in dem Berichte vom 10. October 1888 angegeben, daß diese Commission im Etablissement des Beschwerdeführers zu Neu-Oetting C.-Nr. 145 im Ganzen 50 Strick-Maschinen, darunter 45 im Betriebe vorgefunden habe, daß im Ganzen über 50 Arbeitskräfte dort in Verwendung stünden ein Geschäftsleiter mit einem Gehalt von 1000 fl. angestellt sei und in dem Unternehmen ein Betriebscapital von ungefähr 15.000 fl. verwendet werde. Auf Grund dieser Daten wurde das Unternehmen des Beschwerdeführers in Neu-Oetting unter die fabriksmäßigen eingereiht.

Diese Entscheidung vermochte der V. G. Hof nicht als eine gesetzwidrige zu erkennen, zumal die der Entscheidung zu Grunde gelegten Daten welche für die Entscheidung über die Hauptbeschäftigungs-Abtheilung ausschlaggebend sind, betreffend die Zahl der Maschinen, der Hilfsarbeiter und die Höhe des Betriebscapitals, auch im Wesentlichen mit jenen Daten übereinstimmen, welche bei der öffentlichen mündlichen Verhandlung laut des daselbst vorgelegten Protokolles vorgebracht worden sind.

Es erscheint daher weiter nicht nöthig, auf das Protokoll vom 3. Juli 1889 zu reflectiren, dessen Aufstellungen hinsichtlich der Berechnung der producirten Waare und des jährlichen Umsatzes als unrichtig und übertrieben bestritten werden und es bleibt ebenso gleichgiltig, ob das Betriebscapital dem Beschwerdeführer zur Gänze gehört, oder bei Beschaffung desselben Credit in Anspruch genommen wird, indem schon auf Grund des unbestrittenen Thatbestandes, sowie des gleichfalls constatirten Umstandes, daß die Waaren des Unternehmens zum großen Theile ins Ausland, auch nach Egypten exportirt werden, das Unternehmen also nicht auf den Localbedarf beschränkt ist, die Anwendung der Vorschrift des § 3 der cit. Instruction, die Einreihung desselben unter die fabriksmäßigen Betriebe vollauf rechtfertigt und nicht gesagt werden kann, daß von der Steuerverwaltung dabei die gesetzlich gezogenen Grenzen überschritten worden wären.

Dabei kann auch von dem Umstande abgesehen werden, daß Beschwerdeführer in wiederholten Eingaben seine Unternehmung als mechanische

Wirkwaaren-Fabrik bezeichnete und laut Auskunft des k. k. Kreisgerichtes Tabor vom 16. August 1889 die öffentlichen Gesellschafter dieses Geschäftes und zwar sowohl Josef Eckstein als auch Jakob Heller als Fabrikanten, ersterer in Neu-Oetting und Letzterer in den Königl. Weinbergen sich protocolliren ließen.

Was endlich den angewendeten Steuersatz betrifft, so steht die Wahl desselben in der betreffenden Hauptbeschäftigungs-Abtheilung dem freien Ermessen der Steuerverwaltung zu, weshalb die Ueberprüfung desselben von der Judicatur des V. G. Hofes ausgeschlossen erscheint.

Nr. 5705.

1. Verfahren in Absicht auf die Besteuerung des Einkommens I. Classe. — 2. Erwerbsteuererhöhung.

Erkenntniß vom 27. Jänner 1891, Z. 363.

Brauberechtigte Bürgerschaft der Stadt Zwickau (Adv. Dr. Ritt. v. Hornbostel) ca. böhm. Fin.-Landes-Dir. (M.-V.-S. Dr. Szlachtowski); E. vom 5. December 1889, Z. 82793, puncto a) Einkommensteuer pro 1887, b) Erwerbsteuererhöhung.

»Die angefochtene Entscheidung wird bezüglich der Einkommensteuer wegen mangelhaften Verfahrens nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben, bezüglich der Erwerbsteuererhöhung wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung ist 1. die Vorschreibung der Einkommensteuer rücksichtlich des Betriebes der Bierbrauerei der Beschwerdeführerin für das Jahr 1887 mit 65 fl. 86½ kr. und 2. die Erhöhung der Erwerbsteuer von diesem Betriebe vom 1. Semester 1888 an u. zw. von 63 fl. auf 157 fl. 50 kr. unter gleichzeitiger Einreihung der Unternehmung in die II. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung verfügt, beziehungsweise bestätigt worden.

Der V. G. Hof ist bei seiner Entscheidung von folgenden Erwägungen ausgegangen.

Ad 1. Die Bemessung der Einkommensteuer für das Jahr 1887 erfolgte auf Grund des Einbekenntnisses vom 26. Februar 1887, in welchem für das Jahr 1885 ein Verlust von 5716 fl. 07 kr. und für das Jahr 1886 ein reines Einkommen per 132 fl. 53 kr. unter zergliederter Angabe der Einnahmen und Ausgaben des Jahres 1886 fatirt war. Ein Reineinkommen für das in den dreijährigen Durchschnitt fallende Jahr 1884 war in dem Bekenntnisse nicht angesetzt.

Nachdem die Partei am 26. Juli 1887 Aufklärungen zu den einzelnen Ausgabsposten ertheilt hatte, wurde mit der Zustellung des vom 30. Juni 1887 datirten Zahlungsauftrages Nr. 66 vorgegangen und wurden der Beschwerdeführerin erst über deren gegen diesen Zahlungsauftrag eingebrachten Recurs mit dem Decrete vom 16. November 1887, Z. 9289, die Bemessungsgrundlagen detaillirt bekannt gegeben, mit dieser Bekanntgabe aber zugleich eine Frist bis 28. November 1887 zur eventuellen Einbringung mündlicher oder schriftlicher Einwendungen mit dem Beisatze gestellt, daß im Falle

Einwendungen nicht fristgerecht eingebracht werden sollten, die bekannt gegebene Berechnung als anerkannt angenommen werden würde.

Schon dieser Vorgang der Steuerbehörde erschien dem V. G. Hofe dem Gesetze nicht entsprechend. Nach § 10 des Einkommensteuerpatentes vom 29. October 1849, R. G. B. Nr. 439, und § 6 des Fin.-Min.-Erlasses vom 11. Jänner 1850, R. G. B. Nr. 10, ist in dem Einkommensbekenntnisse für ein bestimmtes Jahr das reine Einkommen für jedes der drei vorausgegangenen Jahre besonders aufzunehmen und nach § 25 des Einkommensteuerpatentes haben die Steuerbehörden Mängel in der Form und Unvollständigkeiten der Bekenntnisse durch Vernehmung des Fatenten im kürzesten Wege verbessern und ergänzen zu lassen.

Nun ist im vorliegenden Falle zwar der Fatent am 26. Juli 1887 über seine Fassion einvernommen worden, allein eine Verbesserung, beziehungsweise Ergänzung des Einbekenntnisses in der Richtung, daß der Fatent zur Angabe seines reinen Einkommens für das in den dreijährigen Durchschnitt fallende Jahr 1884 verhalten worden wäre, hat nicht stattgefunden, in Folge dessen der Einkommensteuerbemessung pro 1887 noch immer das unvollständige Einbekenntniß vom 26. Februar 1888 zu Grunde liegt.

Weiters ergibt sich aus der der Partei mit dem Decrete vom 16. November 1887, Z. 9289, bekannt gegebenen Bemessungsgrundlage, daß sowohl Einnahms- als Ausgabsposten des Jahres 1886 differirend mit den Angaben der Partei angenommen worden sind. Die k. k. Bezirkshauptmannschaft hatte daher Bedenken gegen die Richtigkeit der Angaben des Einkommensteuer-Bekenntnisses, hat es jedoch gleichwohl unterlassen, die in Gemäßheit des § 25 Einkommensteuerpatentes zur Aufklärung erforderlichen Erhebungen einzuleiten und ist ohne diese Aufklärungen und auf Grund eines mangelhaften Bekenntnisses mit der Steuerbemessung vorgegangen, obwohl nach § 26 Einkommensteuerpatentes die Festsetzung des Steuerbetrages erst zu erfolgen hat, nachdem die Prüfung der Bekenntnisse vollzogen und die zur vollständigen Richtigstellung der Gebühr erforderlichen Erörterungen und Vernehmungen gepflogen worden sind.

Auch die nachträgliche Bekanntgabe der Bemessungsgrundlagen unter der vorne angeführten Präclusion findet im Einkommensteuerpatente keine gesetzliche Grundlage. Nachdem nämlich der Partei der Zahlungsauftrag zugestellt war, stand derselben das Recht zu, entweder sofort in Gemäßheit des § 28 Einkommensteuerpatentes den Recurs zu ergreifen, oder im Grunde des § 2, Alinea 4 des Ges. vom 19. März 1876, R. G. B. Nr. 28, vorerst noch um die Bekanntgabe der Gründe zu dem erflossenen Zahlungsauftrage anzusuchen.

Im vorliegenden Falle lag ein Ansuchen der Beschwerdeführerin um Bekanntgabe der Bemessungsgrundlagen nicht vor, vielmehr hatte dieselbe von dem anderen ihr zustehenden Rechte Gebrauch gemacht und den Recurs über den erflossenen Zahlungsauftrag eingebracht, welcher im Sinne des § 28 Einkommensteuerpatentes zu behandeln, d. i. ohne Weiteres der Fin.-Landes-Dir. zur Entscheidung vorzulegen gewesen wäre.

Es ist nun wohl richtig, daß der angefochtenen Entscheidung nicht die in dem Decrete der Bezirkshauptmannschaft Gabel vom 16. November 1887, Z. 9289, entwickelten Bemessungsgrundlagen zu Grunde liegen, sondern

daß dieselbe auf Grund des Ergebnisses neuerlich gepflogener Erhebungen erflossen ist. Allein auch diese Erhebungen erschienen dem V. G. Hofe in wesentlichen Punkten mangelhaft.

Indem nämlich in Folge des eingebrachten Recurses und nachdem die Steuerbehörde Bedenken gegen die Richtigkeit der Angaben des Einkommensteuerbekenntnisses hatte, seitens der Bezirkshauptmannschaft Gabel in einem undatirten Protokolle und in einem weiteren Protokolle vom 23. August 1889 ein sachverständiger Vertrauensmann und in dem bei der Bezirkshauptmannschaft Rumburg am 15. November 1889 aufgenommenen weiteren Protokolle zwei sachverständige Vertrauensmänner einvernommen worden waren, welche sich über die detaillirten Angaben des Einbekenntnisses über Einnahmen und Ausgaben und über den Stand des Unternehmens der Beschwerdeführerin, namentlich auch über deren Reineinkommen in den Jahren 1884, 1885 und 1886 eingehend geäußert hatten, wäre es im Grunde des § 25 Einkommensteuerpatentes Aufgabe der Steuerbehörde gewesen, die Aussagen dieser sachkundigen Vertrauensmänner dem Patenten vorzuhalten und ihm hiedurch Gelegenheit zu geben, die Angaben dieser Vertrauensmänner zu kritisiren und seine eigenen Angaben zu rechtfertigen.

Dieser Vorhalt an den Beschwerdeführer ist nicht erfolgt; und wenn die Steuerbehörde denselben aus dem Grunde für unwesentlich erachtete, weil für die Jahre 1884 und 1885 ohnehin genau jenes Einkommen beibehalten worden ist, welches den unangefochten gebliebenen Steuerbemessungen für die Jahre 1885 und 1886 zu Grunde gelegen war und weil für das Jahr 1886 bezüglich der Hauptausgabspost »Schwendung« der von dem Patenten selbst angegebene Betrag auch angenommen wurde, so ist in ersterer Hinsicht zu erinnern, daß durch eine unangefochten gebliebene oder nicht weiter anfechtbare Steuerbemessung lediglich der Betrag der für das concrete Jahr vorgeschriebenen Steuer in Rechtskraft gelangt ist, womit jedoch noch keineswegs bewirkt erscheint, daß auch das dieser Steuerermittlung zu Grunde liegende Einkommen für die Bemessung der Steuer für ein folgendes Jahr unanfechtbar geworden ist, indem für jede einzelne Steuerbemessung die Herstellung der Bemessungsgrundlage selbstständig und zwar derart zu erfolgen hat, daß weder die Steuerbehörde noch die Partei an die Ergebnisse der Vorjahre gebunden ist, was sich schon daraus ergibt, daß die steuerpflichtige Partei nach dem bezogenen § 10 Einkommensteuerpatentes und § 6 des Fin.-Min.-Erlasses vom 11. Jänner 1850 in ihrem Einkommensbekenntnisse die Einnahmen, Ausgaben und das reine Einkommen der drei Durchschnittsjahre unabhängig von den Steuerbemessungen für diese Vorjahre stets von Neuem einzubekennen hat.

In letzterer Beziehung, betreffend das Jahr 1886 ist aber zu bemerken, daß nicht die Post »Schwendung« allein streitig war, sondern daß auch andere Einnahms- und Ausgabsposten differirend von den Angaben der Fassion angenommen wurden, bezüglich deren die Partei jedenfalls zu hören gewesen wäre.

Aus allen diesen Erwägungen hat der V. G. Hof das der angefochtenen Entscheidung, soweit dieselbe die Bemessung der Einkommensteuer für das Jahr 1887 betrifft, zu Grunde liegende Verfahren als in wesentlichen

Punkten ergänzungsbedürftig erachtet, daher dieselbe in diesem Theile nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufzuheben und die Sache zur Behebung der Mängel und neuerlichen Entscheidung an die belangte Behörde zurückzuleiten war.

Ad 2. Belangend die Erhöhung der Erwerbsteuer vom 1. Semester 1888 angefangen, ist aus den vorliegenden administrativen Verhandlungsacten zu constatiren, daß der Steuerbehörde die Ausweise der k. k. Finanzwache-Controls-Bezirksleitung über die in den Jahren 1884, 1885, 1886 und 1887 in der Bierbrauerei der Beschwerdeführerin erzeugten Bierquantitäten vorgelegen waren und das in dem Erhebungsprotokolle auf das im Jahre 1886 erzeugte Bierquantum ausdrücklich hingewiesen ist. Es ist ferner die Partei selbst und auch die Ortsobrigkeit einvernommen worden und haben die Steuerbehörden überdies auch das Gutachten zweier sachkundiger Vertrauensmänner eingeholt.

Nachdem nun diese Erhebungen der Steuerbehörde die Ueberzeugung verschafft haben, daß das Unternehmen der Beschwerdeführerin stetig an Umfang zunehme und ein Erträgniß abwerfe, welches mit der früher bemessenen Erwerbsteuer nicht mehr im Verhältnisse stehe, war dieselbe nach den zufolge der A. h. Entschließung vom 4. Februar 1832 mit dem Hofkanzleidecrete vom 15. Februar 1832 (Pol. Ges.-Samml. Nr. 16 ex 1832) kundgemachten Bestimmungen über die Erwerbsteuerbehandlung nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, die gesetzmäßige Bemessung von amtswegen zu veranlassen.

Wenn hiebei die Steuerbehörden die Einreihung der Unternehmung in die II. Hauptbeschäftigungsclasse unter Anwendung des classenmäßigen Satzes von 157 fl. 50 kr. den bestehenden Verhältnissen angemessen fanden, so hatte der V. G. Hof in dieser Beziehung kein Recht der Ueberprüfung, weil die Entscheidung, nach welcher Hauptbeschäftigungsabtheilung und innerhalb derselben nach welchem tarifmäßigen Satze jede erwerbsteuerpflichtige Unternehmung mit der Erwerbsteuer zu belegen sei, unter Beobachtung des vom Gesetze vorgezeichneten Verfahrens und der von demselben gegebenen Grenzen in das Ermessen der Steuerbehörden gelegt ist.

Aus den oben angeführten Constatirungen ergibt sich aber, daß das Verfahren im Sinne der Anordnungen des § 8 des Erwerbsteuerpatentes vom 31. December 1812 beobachtet worden ist, und da auch der Steuersatz von 157 fl. 50 kr. im Sinne der A. h. Entschließung vom 5. September 1822 (Pol. Ges.-Samml. Nr. 99) einen Steuersatz der II. Hauptbeschäftigungsabtheilung darstellt, so vermochte der V. G. Hof in der angefochtenen Entscheidung, soweit dieselbe die Erhöhung der Erwerbsteuer betrifft, eine Gesetzwidrigkeit nicht wahrzunehmen.

Nr. 5706.

Verfahren in Erwerbsteuersachen.

Erkenntniß vom 27. Jänner 1891, Z. 4143 ex 1890.

Josef Svoboda ca. böhm. Finanz-Landes-Direction; E. vom 17. April 1890, Z. 23274, puncto Erwerbsteuer.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.« *)

*) S. Erkenntnisse sub Nr. 3165 und 3318 (Bd. X, J. 1886).

Nr. 5707.

In der Ertheilung einer unrichtigen Rechtsbelehrung über die Recursfrist kann, soferne nicht eine besondere Gesetzesbestimmung etwas anderes verfügt, weder eine Gesetzwidrigkeit, noch ein wesentlicher Mangel des Verfahrens erblickt werden.

Erkenntniß vom 28. Jänner 1891, Z. 384.

Gemeinde Schmiedeberg ca. Min. des Innern; E. vom 15. Jänner 1890, Z. 80, puncto Recursabweisung in einer Gewerbsverleihungssache.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 5708.

Der Anerkennung der radicirten Eigenschaft der mit einer Realität verbundenen Wirthshausgerechtigkeit steht nicht entgegen, daß in dem vor dem Normaljahre intabulirten Verkaufsvertrage die Verpflichtung der Abnahme des Getränkes von dem Propinationsberechtigten stipulirt wurde. — Normaljahre in Böhmen.

Erkenntniß vom 28. Jänner 1891, Z. 20.

Wenzel Urban (Abv. Dr. Lenoch) ca. Min. des Innern (M.-R. Dr. Ritter v. Helm); E. vom 7. April 1890, Z. 6238, puncto radicirter Eigenschaft des Gast- und Schankgewerbes ob dem Hause C.-Nr. 17 in Nesuchyn.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Die mit dem angefochtenen Erlasse bestätigte Statth.-Entscheidung vom 24. Jänner 1890, Z. 107594, hat das Begehren des Besitzers der Realität Nr. 17 in Nesuchyn um Anerkennung der radicirten Eigenschaft des Gast- und Schankgewerbes bei diesem Hause abgewiesen, weil aus den vom Gesuchsteller producirten Documenten hervorgehe, daß die Schänke bei der genannten Realität eine herrschaftliche gewesen war und daß diese Qualität der Schänke insbesondere aus der Grundverschreibung ddto. 14. April 1789 sich ergebe, durch welche die Verpflichtung des Reales zur Abnahme von Bier und Branntwein aus der herrschaftlichen Bierbrauerei und Branntweinbrennerei erwiesen werde.

Nach dieser Motivirung geht also die angefochtene Entscheidung davon aus, daß es sich im concreten Falle um einen sogenannten Propinationsschank gehandelt habe. Allein diese thatsächliche Voraussetzung der Entscheidung ist nicht zutreffend; denn daraus, daß in dem im Jahre 1789 abgeschlossenen Vertrage die Verpflichtung zur Bier- und Branntweinabnahme von der propinationsberechtigten Obrigkeit stipulirt wurde, kann noch nicht geschlossen werden, daß die Besitzer der Realität Propinationsschänker gewesen waren, da ihnen auch als Besitzern eines sebstständigen Gasthauses zweifellos freistand, mit dem Propinationsberechtigten hinsichtlich der Abnahme der Propinationsgetränke Verträge zu schließen.

Die Schlußfolgerung der Entscheidung ist aber umso unzulässiger, als die vorangegangenen Kaufverträge ddto. 1785 und 1743 eines ähnlichen

---

*) S. Erkenntnisse sub Nr. 3142 (Bd. X, J. 1886) uub Nr. 4002 u. 4003 (Bd. XII, J. 1888).

Verhältnisses gar nicht gedenken, diese Realität vielmehr einfach als ein Einkehrwirthshaus (výsadní hospoda, krčma) bezeichnen.

Aus der in dem Particular-Extracte dato. 15. Mai 1890 aufgenommenen ersten Eintragung geht aber weiter hervor, daß bereits im Jahre 1743 die oben bezeichnete Realität ein Einkehrwirthshaus gewesen war und zwar im Privatbesitze des Thomas Dikasta, welcher dieses Wirthshaus mit dem citirten Vertrage an Mathias Stibra verkaufte. Dieses Datum ist aber von entscheidender Bedeutung, weil nach den Bestimmungen des Hofkanzleidecretes vom 9. December 1824, Prov.-Ges.-Samml. für Böhmen Nr. 58 ex 1825 und nach dem Hofdecrete vom 18. November 1781, Pol. Ges.-Samml. Band I, pag. 100, in Böhmen jene Gewerbe als radicirt zu gelten haben, welche vom 22. April 1775 an durch 32 Jahre zurückgerechnet, also im Jahre 1743 in den Grundbüchern eingetragen waren.

Aus dem Grundbuchsextracte selbst ergibt sich, daß die Gasthausgerechtigkeit als ein besonderes, mit der Realität verbundenes, also radicirtes Recht seit mehr denn 100 Jahren bücherlich ausgezeichnet war, da über die Anzeige des Grundbuchsamtes selbst die Richtigstellung der Eintragung sub präs. 27. November 1885 erfolgte, und in der That kennzeichnen die im Jahre 1743 beginnenden und bis in die neueste Zeit reichenden bücherlichen Eintragungen die mit dieser Realität verbundene »Schankgerechtigkeit«, beziehungsweise Wirthshausgerechtigkeit.

Da nun — wie aus den Eintragungen 1 und 2 sich ergibt — die Kaufverträge vom Jahre 1743 und 1785 unter Intervention der Obrigkeit abgeschlossen worden sind, so war die angefochtene Entscheidung aufzuheben.

Nr. 5709.

Aus der Bestimmung des § 65 der Bauordnung für Prag kann die Partei ein Recht auf Abänderung eines rechtskräftigen Abtheilungsplanes in der Richtung, daß ihr gestattet sein solle, eine größere Fläche als die im Abtheilungsplane festgestellte, als Baugrund auszunützen, nicht ableiten.

Erkenntniß vom 28. Jänner 1891, Z. 18.

Firma Werfel und Böhm (Adv. Dr. Lenoch) ca. böhm. Landesausschuß; E. vom 17. Juli 1890, Z. 24353, puncto Abänderung des Abtheilungsplanes der Realität Nr. 580 II in Prag.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz findet nicht statt.«

Entscheidungsgründe. Das Ansuchen des Beschwerdeführers um Aenderung des mit Decret vom 4. April 1883, Z. 53103, für die Realität Nr. 580/II genehmigten Abtheilungsplanes dahin, daß dem Beschwerdeführer gestattet werden solle, einen Theil der bei seiner Realität Nr. 1668/II gelegenen Gartenparcelle zu verbauen, wurde mit der angefochtenen Entscheidung abgewiesen, weil die begehrte Aenderung des Abtheilungsplanes den öffentlichen Interessen widerstreite, da aus Sanitätsrücksichten die Belassung größerer unverbauter Räume zwischen bedeutenderen Häusercomplexen geboten sei.

Der Beschwerdeführer bestreitet die Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung wesentlich aus der Bestimmung des § 65 der Bauordnung

vom 10. April 1886, wornach bei Verbauung einzelner Bauparzellen 15% des Gesammtausmaßes als Minimum unverbaut bleiben sollen, während bei Genehmigung des von ihm vorgelegten Projectes immer noch 28% der Area unverbaut blieben.

Die letztere thatsächliche Aufstellung der Beschwerde ist zwar durch die commissionellen Erhebungen vom 30. August 1889 allerdings erwiesen; gleichwohl vermochte der V. G. Hof in der angefochtenen Entscheidung eine gesetzwidrige Verletzung von Rechten des Beschwerdeführers nicht zu erblicken. Zunächst steht außer Frage, daß die von der Realität 580/II stammenden Bauparcellen, also auch die Realität des Beschwerdeführers Nr. 1668/2, nur nach Maßgabe des Abtheilungsplanes verbaut werden durften, d. h. daß dem Beschwerdeführer ein Recht zur Verbauung der Parcelle eben nur insoweit zusteht, als durch den Abtheilungsplan diese Parcelle als Baugrund anerkannt worden ist. Daß jener Grund, welchen der Beschwerdeführer dermalen zu verbauen gedachte, nach dem Abtheilungsplane als Baugrund nicht qualificirt wurde, ist unbestritten und erwiesen.

Aus der Bestimmung des § 65 der Bauordnung vermag aber der Beschwerdeführer ein Recht auf Abänderung des Abtheilungsplanes in der Richtung, daß ihm gestattet sein solle, eine größere Fläche als die zunächst im Abtheilungsplane festgestellte, als Baugrund auszunützen, nicht abzuleiten, weil der Partei ein solcher Rechtsanspruch dann jedenfalls nicht zur Seite steht, wenn nach Maßgabe des rechtskräftigen Abtheilungsplanes eine größere Grundfläche von der Verbauung ausgeschlossen worden war.

In eine Erörterung der Ausführungen, daß im concreten Falle eine weitere Verbauung der oben bezeichneten Parcelle ohne Gefährdung öffentlicher Interessen statthaft gewesen wäre, hatte der V. G. Hof im Hinblicke auf die Bestimmung des § 3, lit. e des Ges. vom 22. October 1875 R. G. B. Nr. 36 ex 1876, nicht einzugehen.

Nr. 5710.

Nur der Bauführer ist verpflichtet, sich an die Bestimmungen der Bau- und Abtheilungspläne zu halten, und darf von diesen eigenmächtig nicht abgehen, die Baubehörden sind aber nicht behindert, die für nöthig oder für zulässig erkannten Aenderungen des festgestellten Bau- und Abtheilungsplanes vorzunehmen. (Prag.)

Erkenntniß vom 28. Jänner 1891, Z. 19.

Dr. Georg Pražák und Gen. ca. böhm. Landesausschuß; für Mitbeth. Adv. Dr. Lenoch; E. vom 3. April 1890, Z. 12650, puncto Theilungsplan der Realität C.-Nr. 580/II in Prag.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz findet nicht statt.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurden die Baubehörden der unteren Instanzen beauftragt, über das Ansuchen der Besitzer der Realität 1668/II in Prag um Bewilligung zur Verbauung eines Theiles der bei dieser Realität gelegenen Gartenparcelle, meritorisch und unter Beiseitesetzung des von den unteren Instanzen ihren Entscheidungen zu Grunde gelegten Motives, daß ein genehmigter Parcellirungsplan von der Baubehörde nicht abgeändert werden könne, zu entscheiden.

Die Beschwerde macht nun gegen diese Entscheidung zunächst drei formale Beschwerdepunkte und zwar dahin geltend, daß

1. ein mangelhaftes Verfahren vorliege wegen Unterlassung der Zustellung der Entscheidung der II. Instanz an die Beschwerdeführer; daß

2. ein Mangel des Verfahrens in der nicht entsprechenden Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes gelegen sei und daß

3. der Landesausschuß entgegen der Bestimmung des § 126 der Bauordnung die unteren Instanzen zu einer neuerlichen Entscheidung veranlaßt hätte, obschon die unteren Instanzen in der Sache selbst bereits entschieden hatten.

Von den geltend gemachten formalen Beschwerdepunkten ist zwar der ad 1 hervorgehobene Mangel in dem administrativen Verfahren allerdings eingetreten; allein der V. G. Hof erachtete denselben nicht für wesentlich, weil die unterlassene Zustellung der Entscheidung der II. Instanz an die Beschwerdeführer die Rechte dieser in keiner Weise zu beirren geeignet war, noch auch thatsächlich beirrt hat.

Was dagegen die gerügte mangelhafte Ausschreibung der commissionellen Verhandlung anbelangt, so konnte der V. G. Hof eine solche nicht als vorhanden annehmen, weil bei der Ausschreibung der neuerlichen commissionellen Verhandlung vom 10. August 1889 ausdrücklich auf die erste Ausschreibung Bezug genommen worden ist und in dieser Ausschreibung der Gegenstand der Verhandlung deutlich und zweifellos bezeichnet worden war.

Auch eine Verletzung des § 126 der Bauordnung konnte der V. G. Hof in dem abgeführten Verfahren nicht erkennen, da die beiden unteren Instanzen das Baugesuch der Firma Werfel & Böhm nur aus einem formalrechtlichen Grunde und zwar wegen Rechtskraft und Unabänderbarkeit des Parcellirungsplanes abgewiesen hatten und weil es daher durchaus correct war, die Beurtheilung der meritorischen Zulässigkeit des Bauansuchens dem Instanzenzuge vorzubehalten.

In merito macht die Beschwerde geltend, daß, nachdem das Bauproject der rechtskräftigen Abtheilungsbewilligung vom 4. April 1883, Z. 53103, nicht entsprach, die von den unteren Instanzen ausgesprochene Abweisung des Projectes gesetzlich begründet war. Dieser Beschwerdepunkt geht von der Ansicht aus, daß ein rechtskräftig festgestellter Abtheilungsplan überhaupt, oder doch zum Mindesten ohne Zustimmung der interessirten Parteien, das ist aller derjenigen, welche einzelne Baustellen von der in den Abtheilungsplan einbezogenen Realität erworben hatten, unzulässig sei. Diese Ansicht läßt sich aber weder aus den Bestimmungen der Bauordnung vom Jahre 1864, unter deren Wirksamkeit die Parcellirung der Realität Nr. 580/II, von welcher die Realität 1668/II einen Theil bildet, erfolgte, noch auch aus jenen der Bauordnung vom Jahre 1886 begründen. Daß die Parteien durch Ankauf einzelner Bauparcellen von einer auf Bauplätze abgetheilten Realität ein vielfaches Interesse daran haben, daß der einmal festgestellte Abtheilungsplan eingehalten werde, ist zwar richtig und es ist auch zuzugeben, daß die Erwerber einzelner Bauplätze durch nachträgliche Aenderungen des Abtheilungsplanes eventuell auch beträchtliche vermögensrechtliche Nachtheile erleiden können; allein weder in der Bauordnung vom Jahre 1864, noch auch in jener vom Jahre 1886 haben diese Erwägungen

einen Ausdruck dahin gefunden, daß die Baubehörden an dem einmal genehmigten Abtheilungsplane selbstständig etwas zu ändern nicht berechtigt wären. Aus den einschlägigen Bestimmungen der Bauordnung vom Jahre 1864 (§§ 6, 17, 68 und 69) läßt sich nur ableiten, daß der Bauführer verpflichtet ist, sich an die Bestimmungen der Bau- und Abtheilungspläne zu halten und daß ihm nicht gestattet ist, von diesen eigenmächtig abzugehen, nicht aber, daß die Baubehörden behindert wären, für nöthig oder für zulässig erkannte Aenderungen des festgestellten Bau- und Abtheilungsplanes vorzunehmen.

Eine derlei die Rechte der Baubehörden einschränkende Bestimmung findet sich aber auch in der Bauordnung vom 10. April 1886 nicht und speciell nicht in dem von der Abtheilung eines Grundes auf Bauparcellen handelnden II. Abschnitte derselben.

Aus der Bestimmung des § 10, Absatz 4, wornach von Seite der Interessenten sowohl privatrechtliche Einwendungen erhoben, als auch Berichtigungen und Abänderungen des Abtheilungsplanes begehrt werden können, welche entweder im Wege der Verständigung oder aber im Wege der Entscheidung zum Austrage zu bringen sind, kann nur gefolgert werden, daß in Fällen, wo entweder zwischen den Parteien eine Verständigung über das Detail eines Abtheilungsplanes erzielt, oder über diesfällige Ansprüche entschieden wurde, Rechte erwachsen sind, welche bei nachfolgenden Verhandlungen von den Baubehörden Berücksichtigung zu finden haben. Aber auch diese Bestimmung kann nicht dahin ausgedehnt werden, daß außer dem im § 10, Absatz 4, vorgesehenen Falle, die Baubehörden vom Standpunkte der öffentlich-rechtlichen Interessen an den einmal genehmigten Parcellirungsplan gebunden blieben.

Der V. G. Hof konnte daher darin, daß die angefochtene Entscheidung die meritorische Behandlung des dem Parcellirungsplane allerdings nicht entsprechenden Baugesuches verfügte, eine Gesetzwidrigkeit nicht erkennen.

Nr. 5711.

Der Tag, an welchem die Auflegung der Wählerlisten erfolgte, ist jenem Zeitraume, welchen das Gesetz für die Dauer der Publication in Aussicht genommen hat, beizuzählen, daher in die Frist zur Anbringung von Einwendungen einzurechnen. (Dalmatien.)

Erkenntniß vom 29. Jänner 1891, Z. 395.

Dr. Salomon Mandolfo ca. Bezirkshauptmannschaft in Ragusa (M.-R. Dr. Bar. Pascotini); E. vom 9. April 1890, Z. 3887, puncto Gemeindeausschußwahl.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Der Gemeindevorstand von Ragusa hat vier von Dr. Salomon Mandolfo bei demselben überreichte Reclamationsbeschwerden als zulässig erkannt und in allen vier Fällen die angesuchte Berichtigung der Wählerlisten theilweise verfügt. Ueber Recurs des Wählers Mathias Šarić hat dagegen die k. k. Bezirkshauptmannschaft in Ragusa mit der Entscheidung vom 9. April 1890, Z. 3887, die von dem dortigen Gemeindevorstand verfügten Berichtigungen, soweit dieselben 27 namentlich bezeichnete

Wähler betreffen, aufgehoben und zugleich angeordnet, daß die Wählerlisten hinsichtlich derselben in den früheren Stand zu versetzen sind, beides mit der Begründung, daß drei von den vier Reclamationsbeschwerden des Dr. Mandolfo verspätet überreicht wurden.

Die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung wird von dem Beschwerdeführer mit der Behauptung bestritten, daß nur gegen die von dem Gemeindevorstande verweigerte, nicht auch gegen die von demselben bewilligte Berichtigung der Wählerlisten eine Berufung an die politische Behörde zulässig sei und daß der Tag, an welchem die Auflegung der Wählerlisten verlautbart worden ist, in die Frist zur Anbringung von Einwendungen nicht eingerechnet werden dürfe.

Der V. G. Hof konnte in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht erkennen. Der § 18 der Gemeindewahlordnung für Dalmatien in der durch das Gesetz vom 6. October 1880, Nr. 57 L. G. B., festgestellten Fassung, setzt, abweichend von dem Vorgange anderer Gemeindewahlordnungen, für die Einbringung von Einwendungen gegen die Wählerlisten keine besondere Frist fest, sondern trifft die Bestimmung in Absatz 2, daß die Einwendungen innerhalb jenes Zeitraumes einzubringen sind, durch welchen die Wählerlisten aufzuliegen haben.

In dieser Richtung bestimmt § 18, daß die Wählerlisten »für den Zeitraum von 14 Tagen aufzulegen sind«. Während nun die Beschwerde den Tag, an welchem die Auflage der Wählerlisten erfolgte, dem im Gesetze bemessenen Zeitraume nicht zuzählt, geht die angefochtene Entscheidung von der Rechtsanschauung aus, daß dieser Tag allerdings mitzuzählen sei. Nun läßt sich nicht in Abrede stellen, daß mit dem Momente der Auflegung der Wählerlisten die Erfüllung der im § 18, Abs. 2, der Wahlbehörde auferlegten Action begonnen hat, aus welchem Umstande dann folgt, daß der Tag, an welchem die Auflage der Wählerlisten erfolgt, jenem Zeitraume angehört und darum beizuzählen ist, welchen das Gesetz für die Dauer der Publication in Aussicht genommen hat.

Nun ist durch die Administrativacten erwiesen, daß die Auflegung der Wählerlisten am 20. Februar 1890 zu den gewöhnlichen Amtsstunden erfolgt ist, daß also bezüglich der Auflegung der Wählerlisten auch der Voraussetzung des § 18 der Gemeindewahlordnung für Dalmatien Rechnung getragen worden ist und daß die Auflegung der Wählerlisten in einer solchen Art und Weise erfolgte, daß sie die Einsichtnahme derselben am Tage ihrer Publication zur Folge haben konnte. Da weiter feststeht, daß die Einwendungen gegen die Wählerlisten nicht innerhalb der Frist, welche, dem § 18 entsprechend, für die Einsichtnahme der Wählerlisten offen stand, eingebracht wurden, so konnte in der Zurückweisung derselben wegen Versäumung der Frist eine Gesetzwidrigkeit nicht erkannt werden.

Nr. 5712.

Feststellung des Pfarreinkommens aus Naturalleistungen durch Schätzungsbefund der gerichtlichen Sachverständigen.

Erkenntniß vom 29. Jänner 1891, Z. 396.

Stefan Princić, Pfarrer zu St. Martin in Eggen (Adv. Dr. v. Fuchs), ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-C. Dr. Bar. Schwind); E. vom 24. März 1890, Z. 5451, puncto Congrua-Ergänzung.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Beschwerde richtet sich gegen die Bewerthung des Congruaweines mit 11 fl. 50 kr. per Hektoliter und gegen die Herabsetzung des bisherigen Religionsfondsbeitrages von 89 fl. 30 kr. auf 63 fl. 7 kr. Nach Inhalt der Dotationsurkunde vom 20. October 1862 hat nämlich die Pfarrgemeinde St. Martin in Eggen unter anderem 56 Conzi (gleich 48 Hektoliter) Ribolla-Florwein Mostmesserei dem jeweiligen dortigen Pfarrer als Dotation jährlich zu verabreichen und der Religionsfond hiezu mit einer Ergänzung von jährlichen 89 fl. 30 kr. beizutragen. Der Congruawein ist in der citirten Dotationsurkunde mit 6 fl. per Conzo (= 7 fl. 6 kr. per Hektoliter) berechnet, wurde aber vom Beschwerdeführer selbst auf Grundlage eines Certificates des Gemeindeamtes St. Martin ddto. 27. November 1855 nach Abschlag der Einbringungskosten mit 9 fl. per Hektoliter in die Fassions-Einnahmen eingestellt.

Die Liquidirung dieser Einnahmspost erfolgte in erster Instanz mit 12 fl. per Hektoliter unter Abzug von 10% für Einbringungskosten, nachdem das Gemeindeamt St. Martin in seinem Berichte vom 15. December 1885, Z. 1303, den sechsjährigen Durchschnittspreis des Weines bester Qualität (und solcher »Florwein« soll eben nach der Dotationsurkunde prästirt werden) mit 12 fl. per Hektoliter ermittelt hatte, wornach sich ein aus dem Religionsfonde zu bedeckender Abgang von 41 fl. 87 kr. ergeben hat.

Im Recurszuge wurden nun über Anordnung des Min. für Cultus und Unterricht seitens der politischen Behörde zwei Schätzungsbefunde über den Werth des dem Beschwerdeführer zu verabreichenden Weines aufgenommen, der erste, vom 16. October 1888, mit den gerichtlichen Sachverständigen Michael Braß und Johann Baptist Torelli, ergab den Durchschnittspreis von 11 fl. 50 kr. per Hektoliter, und der zweite vom 1. April 1889, mit den Ortssachverständigen Johann Simoni und Karl Sineig, den Durchschnittspreis von $9^1/_2$ fl. bis 10 fl. per Hektoliter. Die Aufnahme des zweiten Befundes erfolgte, um dem vom Beschwerdeführer geäußerten Bedenken Rechnung zu tragen, daß die Sachverständigen Braß und Torelli mit den Ortsverhältnissen nicht genügend vertraut seien.

Da aber die Ortssachverständigen, über Anlangen des Beschwerdeführers, im Protokolle vom 1. April 1889 insbesondere auch den Werth desselben thatsächlich verabreichten Weines mit 9 bis 10 fl. per Hektoliter geschätzt haben, während die gerichtlichen Sachverständigen sich darüber im Protokolle vom 16. October 1888 nicht ausdrücklich ausgesprochen hatten, so wurde von diesen eine Nachtragserklärung eingeholt, welche — im Protokolle ddto. 7. März 1890 — folgenden Wortlaut hat: »der im Protokolle vom 16. October 1888 angegebene Weinpreis von 11 fl. 50 kr. per

Hektoliter bezieht sich auf den Collecturwein in St. Martin; denn der allgemeine Preis für den gewöhnlichen Wein in der Pfarre St. Martin schwankt zwischen 16 und 20 fl. per Hektoliter. Der Durchschnittspreis der letzten 6 Jahre für Collecturwein ist bei dem Umstande, als der Collecturwein gewöhnlich von schlechterer Qualität ist, mit 11 fl. 50 kr. zu bestimmen.«

Wenn Angesichts dessen die Cultusverwaltung nicht das Gutachten der Ortssachverständigen, wie die Beschwerde verlangt, sondern den Befund der gerichtlichen Schätzmänner der angefochtenen Entscheidung zu Grunde gelegt hat und wenn hienach die strittige Einnahmspost unter Berücksichtigung der 10%igen Einbringungskosten mit 496 fl. 80 kr. berechnet und die aus dem Religionsfonde zu erfolgende Congruaergänzung mit 63 fl. 7 kr. liquid gestellt wurde, so vermochte der V. G. Hof hierin eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erblicken. Denn einerseits sind Braß und Torelli als gerichtliche Sachverständige speciell im Weinfache für den ganzen Görzer Bezirk bestellt und es muß demnach angenommen werden, daß dieselben mit den erforderlichen Fach- und Ortsverhältnissen dieses Bezirkes vollkommen vertraut seien und anderseits hat der Beschwerdeführer keinerlei bestimmte Thatsachen angeführt, welche seine diesbezügliche Einwendung rechtfertigen könnten.

Dagegen sind, nach Lage der Acten, gegen die Unbefangenheit der Ortssachverständigen Bedenken rege geworden, welche umsomehr ins Gewicht fallen, als ihr Befund mit den sonstigen von den kirchlichen und politischen Behörden constatirten Umständen nicht im Einklange steht.

Den Beschwerdepunkt, daß der bisher prästirte Betrag von 89 fl. 30 kr. aus dem Religionsfonde hätte weiter gezahlt werden sollen, weil nach der Dotationsurkunde dieser Betrag als Bewerthung der Naturalleistung zu gelten habe, hat der V. G. Hof nicht für begründet erkannt, weil nach der Dotationsurkunde nicht eine alternative Leistung der Parochianen, also nicht die Abgabe von Wein oder die Abgabe des fixen Geldbetrages den Inhalt des Rechtsanspruches ausmacht, sondern weil nach der Dotationsurkunde allerdings die Naturalgiebigkeit den eigentlichen Gegenstand des Rechtsanspruches bildet und nur nach Art. III für den heute nicht in Frage kommenden Fall der Unmöglichkeit der Naturalleistung, der anstatt der Naturalleistung zu entrichtende Ersatzbetrag fixirt erscheint.

Dagegen hatte der V. G. Hof auch keinen Anlaß, von amtswegen in die Erörterung der Frage einzugehen, welche rechtliche Consequenzen die Bestimmung des Art. III der Dotationsurkunde für die fassionsmäßige Feststellung jener Naturalleistung haben könne, da die Beschwerde selbst lediglich die Bewerthung der prästirten Naturalleistung anficht. In letzterer Beziehung war aber nach der Bestimmung des § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, auch der Entscheidung des V. G. Hofes der der administrativen Entscheidung zu Grunde gelegte Thatbestand zu Grunde zu legen, da die Naturalleistung in eben jenem Betrage bewerthet worden ist, welcher durch den ordnungsmäßig abgeführten Sachverständigenbefund als richtig festgestellt wurde und da weiter von Seite der Partei für die Richtigkeit ihrer Angaben die im § 4, I, ad d der Verordnung vom 20. Jänner 1890, Z. 7 R. G. B., vorgesehenen urkundlichen Belege nicht beigebracht worden sind.

Nr. 5713.

Die Haftungspflicht trifft die Triftunternehmung nicht blos für unmittelbare Beschädigungen, sondern auch für solche, welche als eine (mittelbare) Folge der Einführung der Trift sich herausstellen.

Erkenntniß vom 30. Jänner 1891, Z. 418.

Johann Liebig & Co. ca. Ackerbau-Min.; E. vom 30. März 1890, Z. 2131, puncto Triftschadenersatz.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 5714.

Durch den § 1 der Min.-Verordnung vom 15. December 1852, Nr. 257 R. G. B., ist sowohl der § 5 als auch der § 7 des Jagdgesetzes vom Jahre 1849, und zwar dahin geändert worden, daß bezüglich der Ausübung des Jagdrechtes der den Gemeinden zugewiesene und der denselben eigenthümliche Grundbesitz einander gleichgestellt wurden, so daß beide Kategorien von Grundstücken, und zwar ungetheilt verpachtet werden müssen.

Erkenntniß vom 30. Jänner 1891, Z. 4235 ex 1890.

Gemeinde Fiera, ca. Ackerbau-Min.; E. vom 9. April 1890, Z. 4650, puncto Jagdsache.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«**)

Nr. 5715.

Die Feststellung der Baulinie liegt im Wirkungskreise der autonomen Behörden. (Tirol.)

Erkenntniß vom 30. Jänner 1891, Z. 471.

Johann Unterweger ca. tirol. Landesausschuß; E. vom 27. März 1890, Z. 3404, puncto Hausbau.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit Beschlusse vom 18. Februar 1888 stellte der Gemeindeausschuß von Lienz eine Baulinie für Neubauten am unteren Querwege in der s. g. Kalkgrube fest. Einen gegen diesen öffentlich kundgemachten Beschluß ergriffenen Recurs des Beschwerdeführers wies der Landesausschuß unterm 26. Juli 1889, Z. 9392, zurück, da er den Gemeindeausschuß zu diesem Beschlusse für competent und letzteren selbst für zweckmäßig erkannte.

Mit der angefochtenen Entscheidung hat der Landesausschuß einen Recurs des Beschwerdeführers gegen den Beschluß des Gemeindeausschusses vom 23. März 1889, Z. 851, womit ein Hausbaugesuch desselben wegen Ueberschreitung der oberwähnten Baulinie abschlägig beschieden worden war, unter Voraussetzung der Bewilligung der Enteignung des für die

---

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 2594 (Bd. IX, J. 1885).
**) S. auch Erkenntniß sub Nr. 4280 (Bd. XII, J. 1888).

Straßencorrection nothwendigen Grundes durch die competente Behörde, im Hinblicke auf die rechtskräftige Feststellung der mehrerwähnten Baulinie abgewiesen.

Der Beschwerdeführer stützt sich wesentlich darauf, daß die Abweisung seines Baugesuches lediglich durch die demselben entgegenstehende Baulinie begründet werde, zur Festsetzung derselben aber die politische, nicht die autonome Behörde competent sei.

Der V. G. Hof vermochte aber diese Anschauung nicht als richtig zu erkennen. Durch die tirolische Gemeindeordnung vom 9. Jänner 1866 hat die im § 24 der Feuerlöschordnung (tirol. Prov.-Ges.-Samml. IV. Bd., II. Theil vom Jahre 1817) festgesetzte Competenz für Baubewilligungen eine Aenderung erfahren, indem durch § 27, P. 9 der erwähnten Gemeinde-Ordnung die Bau- und Feuerpolizei, die Handhabung der Bauordnung und die Ertheilung der polizeilichen Baubewilligungen als in den selbstständigen Wirkungskreis der Gemeinde gehörig erklärt wurde.

Da eine neue Bauordnung, welche für Lienz Anwendung zu finden hätte, für Tirol nicht erlassen wurde und eine der Gemeindeordnung vom Jahre 1866 nachgefolgte specielle gesetzliche Anordnung, zufolge welcher für Festsetzung einer Baulinie eine besondere Competenz statuirt wurde, nicht besteht, so mußten gegebenen Falles die autonomen Behörden auch zur Feststellung der Baulinie competent erachtet werden. Da nun unbestrittenermaßen das Bauproject des Beschwerdeführers der competent und rechtskräftig bestimmten Baulinie zuwiderläuft, waren die autonomen Behörden zur Verweigerung des Bauconsenses berechtigt.

Nr. 5716.

Ein Bestandnehmer zweier getrennter selbstständiger Unternehmungen hat für diese abgesonderte Erwerbsteuererklärungen und Einkommensteuerfassionen einzubringen.

Erkenntniß vom 31. Jänner 1891, Z. 428.

Angelo Neumann (Adv. Dr. Kerpal) ca. Finanz-Min. (M.-C. Dr. Meister); E. vom 5. Mai 1890, Z. 14428, puncto Erwerb- und Einkommensteuerpflicht eines Theaterbetriebes.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Angelo Neumann hat mit zwei verschiedenen Pachtverträgen das in der Altstadt Prag gelegene deutsche Landestheater von dem Lande Böhmen und den sogenannten Erblogenbesitzern und das in der Gemeinde Königl. Weinberge erbaute neue deutsche Theater von dem deutschen Theaterverein in Prag gepachtet und die entfallende Erwerb- und Einkommensteuer in Prag fatirt und einbezahlt. Die angefochtene Entscheidung verpflichtet nun denselben, bezüglich des deutschen Theaters in den Königlichen Weinbergen eine selbstständige Erwerbsteuererklärung und besondere Einkommensbekenntnisse zum Zwecke der abgesonderten Besteuerung dieses Betriebes einzubringen, welche Verpflichtung die Beschwerde aus dem Grunde bestreitet, weil bezüglich dieses Theaters keine selbstständige Unternehmung bestehe, vielmehr dasselbe mit dem deutschen Landestheater in Prag nur Ein Unternehmen bilde, indem hier wie dort mit dem gleichen

Personale und mit denselben Hilfsmitteln gespielt werde, das im Landestheater eröffnete Abonnement auch für das Theater in den Königlichen Weinbergen Geltung habe und für beide Theater nur Ein Bureau und Eine Casse u. zw. im deutschen Landestheater in Prag bestehe, wo sich daher der Sitz der Unternehmung bezüglich beider Theater befinde.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit zu erkennen. Es ist unbestrittener Thatbestand, daß das deutsche Landestheater in Prag und das neue deutsche Theater in den Königlichen Weinbergen verschiedenen Eigenthümern gehören, ferner daß der Theaterbetrieb des Beschwerdeführers in diesen beiden Theatern auf Grund von zwei verschiedenen Pachtverträgen vor sich geht, welche von demselben mit dem einen und dem anderen Eigenthümer der Theatergebäude abgeschlossen wurden. Es liegt ferner vor, daß es sich hiebei auch um zwei verschiedene Theater-Unternehmungen handelt, da zufolge des mit dem Lande Böhmen und den sogenannten Erblogenbesitzern abgeschlossenen Pachtvertrages vom 30. Mai 1885 das Theaterunternehmen in Prag auf Grund des diesen Eigenthümern des Theatergebäudes in Prag zustehenden, auf die Stadt Prag beschränkten Privilegiums ausgeübt wird, woraus sich von selbst ergibt, daß das Theaterunternehmen in den Königlichen Weinbergen ein von jenem in Prag verschiedenes, also ein selbstständiges sein muß.

Es geht nun aus den Acten allerdings nicht hervor, ob bezüglich des letzteren Unternehmens der Concessionär der deutsche Theaterverein in Prag oder der Beschwerdeführer ist. Allein in beiden Fällen ergibt sich schon aus der Verschiedenheit der Unternehmungen die gesetzliche Begründung der angefochtenen Entscheidung. Denn im ersteren Falle treffen bezüglich einer jeden der beiden Theaterunternehmungen die Umstände zu, daß die Unternehmer moralische Personen sind und das Theatergewerbe nicht selbstständig ausüben, sondern in Bestand gegeben haben.

Unter diesen Voraussetzungen legt aber der § 11 des die A. h. genehmigte Instruction zur Ausführung des Erwerbsteuerpatentes enthaltenden Central-Finanzhofcommissions-Decretes vom 14. Jänner 1813 dem das Gewerbe betreibenden Bestandnehmer die Verpflichtung auf, die Erwerbsteuererklärung einzubringen, den Steuerschein zu lösen und die Steuer zu entrichten. Dieser gesetzlichen Anordnung zufolge tritt also der Bestandnehmer einer solchen erwerbsteuerpflichtigen Beschäftigung steuerrechtlich vollkommen in die Stelle des Bestandgebers ein, es können demnach für die Frage der Erwerbsteuerpflicht nur die Verhältnisse dieses letzteren maßgebend sein und da der Theaterverein in Prag jedenfalls ein von dem Lande Böhmen und den sogenannten Erblogenbesitzern ganz verschiedenes selbstständiges Unternehmen ist, erscheint auch der Beschwerdeführer hinsichtlich des neuen deutschen Theaters in den Königlichen Weinbergen als der Stellvertreter eines von dem Unternehmer des deutschen Landestheaters in Prag verschiedenen selbstständigen Unternehmers, wie immer er seinerseits die Beziehungen zwischen diesen beiden getrennten Unternehmungen hergestellt haben mag, und der Beschwerdeführer ist demnach gesetzlich und zwar nach § 1, III des Erwerbsteuerpatentes für jede der beiden Theaterunternehmungen u. zw. als Stellvertreter der concessionirten Eigenthümer derselben abgesondert erwerbsteuerpflichtig und gemäß § 8 des Erwerbsteuerpatentes und der §§ 5 und 8

des bezogenen Hofdecretes vom 14. Jänner 1813 verhalten, für jedes einzelne Theaterunternehmen die abgesonderte Erwerbsteuererklärung bei der Steuerbehörde einzubringen.

Aber auch dann, wenn die Theaterconcession bezüglich des neuen deutschen Theaters in den Königlichen Weinbergen nicht dem deutschen Theatervereine in Prag, sondern dem Beschwerdeführer selbst ertheilt ist und der letztere von dem genannten Vereine nur das Theatergebäude gepachtet hat, besteht die obengedachte Verpflichtung zu Recht, weil auch in diesem Falle zwei verschiedene Unternehmungen vorliegen, von welchen der Beschwerdeführer die eine (jene des deutschen Landestheaters in Prag) in Stellvertretung des concessionirten Eigenthümers, nämlich des Landes Böhmen und der sogenannten Erblogenbesitzer, die zweite aber als eigener selbstständiger Unternehmer ausübt, daher er bezüglich der letzteren als derjenige auffcheint, welcher für sich eine gewinnbringende, erwerbsteuerpflichtige Beschäftigung ausübt.

Unter diesen Umständen kann im vorliegenden Falle zwar von der Anwendung des § 11, Abs. 3 des bezogenen Hofdecretes vom 14. Jänner 1813 ebensowenig die Rede sein, als von der Anwendnng des zweiten Alinea des § 1 des Ges. vom 29. Juli 1871, R. G. B. Nr. 91, weil diese Gesetzesstellen den Betrieb mehrerer erwerbsteuerpflichtiger Beschäftigungen durch einen Unternehmer im Auge haben, während im vorliegenden Falle es sich jedenfalls um zwei Unternehmungen handelt, welche von verschiedenen Personen betrieben werden.

Ebenso war auch auf die von der Beschwerde geltend gemachten eingangs berührten Verhältnisse kein Bedacht zu nehmen, weil dieselben, wenigstens soweit es sich um das deutsche Landestheater in Prag handelt, lediglich in dem persönlichen Willen des Pächters gelegen sind, bei Beurtheilung der Steuerpflicht aber nicht diese, sondern die Verhältnisse des Verpächters zu berücksichtigen sind.

War aber dem Voranstehenden zufolge die abgesonderte Erwerbsteuerpflicht des Beschwerdeführers in Bezug auf den Betrieb des neuen deutschen Theaters in den Königlichen Weinbergen als im Gesetze begründet zu erkennen, so konnte auch die Einkommensteuerpflicht desselben bezüglich dieses Unternehmens nicht weiter zweifelhaft sein, da nach §§ 3 und 4, I des Einkommensteuerpatentes vom 29 October 1849, R. G. B. Nr. 439, das Einkommen von den der Erwerbsteuer unterworfenen Erwerbsgattungen der Einkommensteuer in der I. Classe ausdrücklich unterworfen ist und es erscheint in Folge dessen auch die Verpflichtung des Beschwerdeführers zur Einbringung besonderer Einkommensbekenntnisse über das Einkommen aus dem Betriebe des neuen deutschen Theaters in den Königlichen Weinbergen im § 9 des Einkommensteuerpatentes begründet.

Nr. 5717.

1. Verfahren in Absicht auf die Erwerbsteuererhöhung. — 2. Feststellung der Einkommensteuergrundlage gesondert für getrennt betriebene Geschäftsunternehmungen.

Erkenntniß vom 31. Jänner 1891, Z. 4142 ex 1890.

Josef Stadler (Adv. Dr. Tezner) ca. böhm. Finanz-Landes-Direction (M.-C. Dr. Meister); E. vom 27. März 1890, Z. 12316, puncto Erwerb- und Einkommensteuer vom Betriebe eines Schnittwaarenhandels.

»Die angefochtene Entscheidung wird im Punkte der Nachtrags-Einkommensteuer-Bemessung nach § 7 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben, im Uebrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Der Beschwerdeführer hat zu seinem in C.-Nr. 152 zu Raudnitz auf Grund des Erwerbsteuerscheines vom 17. September 1872, Z. 1680, betriebenen Schnitt- und Modewaarengeschäfte ein zweites gleichartiges in C.-Nr. 107 ebendaselbst von Julie Engel betriebenes Geschäft an sich gebracht und für Letzteres auch einen besonderen Erwerbsteuerschein ddto. 1. Mai 1883 gelöst, welchen er jedoch am 21. Juni 1886 zurückgelegt hat. Nachdem eine aus dem Vertreter des Stadtrathes und zwei Vertrauensmännern gebildete Commission im Protokolle vom 20. October 1888 bestätigte, daß das in das umgebaute und luxuriös eingerichtete Haus C.-Nr. 107 übertragene Geschäft des Beschwerdeführers im großartigen Maßstabe, laut Protokolls vom 12. December 1888, auch nicht blos für die Bevölkerung in Raudnitz, sondern auch für die Bewohner der Umgebung und der Nachbarbezirke betrieben wird, in selbem vier Personen beschäftigt sind und ein Betriebscapital von 30.000 fl. verwendet wird, erfolgte auf Grund dieser Erhebungen und nach Anhörung der Ortsobrigkeit, die Erhöhung der Erwerbsteuer des Beschwerdeführers auf 63 fl. vom I. Semester 1889 angefangen nach der II. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung, welche Steuerbemessung durch die Beschwerde angefochten wird.

Der V. G. Hof vermochte in diesem Punkte der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erblicken. Denn es wurde im Zwecke der Erhöhung der Erwerbsteuer des Beschwerdeführers das Gutachten der Ortsobrigkeit eingeholt und der Beschwerdeführer einvernommen, wodurch den Anforderungen des § 8 des Erwerbsteuerpatentes vom 31. December 1812 hinsichtlich des einzuhaltenden Verfahrens genügt worden ist.

Da nun nach der cit. Gesetzesstelle die Bestimmung der Classe, nach welcher die einzelnen Gewerbsunternehmungen mit der Erwerbsteuer zu belegen sind, dem freien Ermessen der k. k. Steuerbehörde überlassen ist, so konnte eine Gesetzwidrigkeit darin nicht gefunden werden, daß der für Handelsunternehmungen mit der allerhöchsten Entschließung vom 5. September 1822 festgesetzte Steuersatz von 63 fl. zur Anwendung auf das Geschäft des Beschwerdeführers in Raudnitz mit 5942 Einwohnern gelangte, zumal dieser Steuersatz schon für kleinere Orte von 1000 bis 4000 Seelen gesetzlich zulässig ist.

Hingegen fand der V. G. Hof die Beschwerde, insoferne dieselbe gegen die durch die angefochtene Entscheidung aufrecht erhaltene nachträgliche Bemessung der Einkommensteuer für die Jahre 1887 und 1888 per

24 fl. 33 kr. und 12 fl. 16 kr. gerichtet ist, welche Steuerbemessung unter Berücksichtigung des in den Jahren 1884 und 1885 in den beiden vorerwähnten, getrennt betriebenen und versteuerten Geschäftsunternehmungen erzielten Einkommens erfolgte, gesetzlich begründet.

Denn wenngleich der Beschwerdeführer selbst in der beim V. G. Hof eingebrachten schriftlichen Beschwerde den Standpunkt eingenommen hat, daß das in C.-Nr. 107 betriebene, seit dem II. Semester 1886 aufgelassene Unternehmen, kein selbstständiges Unternehmen, sondern ein bloßes Magazin seines in C.-Nr. 152 befindlich gewesenen Stammgeschäftes gewesen sei, so kann dies doch — wie auch der Vertreter der Beschwerde bei der öffentl. Verhandlung zur Geltung brachte — nichts an der actenmäßig feststehenden Thatsache ändern, daß im gegenwärtigen Falle der vormalige Bestand zweier vom Beschwerdeführer getrennt betriebener Geschäfte in Raudnitz für die Steuerperiode vom 1. Semester 1883 bis zum II. Semester 1886 ausgewiesen vorliegt.

Dieser Thatbestand war auch schon im administrativen Verfahren unzweifelhaft festgestellt und die Finanzverwaltung somit bei dieser Sachlage nicht berechtigt, in die Durchschnittsberechnung für die Einkommensteuerbemessung für die Jahre 1887 und 1888 auch das Einkommen aus dem von dem Beschwerdeführer im Jahre 1886 aufgegebenen Geschäfte einzubeziehen, vielmehr konnte dieser Steuerbemessung nur das Einkommen aus dem ununterbrochen betriebenen Stammgeschäfte zu Grunde gelegt, bezw. nur dieses in die Durchschnittsberechnung des steuerbaren Einkommens einbezogen werden und nachdem durch die angefochtene Entscheidung die auf der vorerwähnten unzulässigen Grundlage bemessene Nachtragseinkommensteuer aufrecht erhalten worden ist, mußte die Entscheidung in diesem Punkte aufgehoben werden.

Nr. 5718.

Voraussetzungen für die Anwendung eines höheren, als für den Ort des Gewerbebetriebes bestimmten Steuersatzes.

Erkenntniß vom 31. Jänner 1891, Z. 4216 ex 1890.

Bürgerliche Vorschußcasse in Kladno ca. böhm. Finanz-Landes-Dir.; E. vom 26. April 1890, Z. 26727, puncto Erwerbsteuer.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 5719.

Mit Ausnahme der auf Leibrenten bezüglichen Einschränkung, findet bei Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens der III. Classe ein Abzug nicht statt.

Erkenntniß vom 31. Jänner 1891, Z. 4218 ex 1890.

Sparcasse in Libochovic ca. böhm. Finanz-Landes-Dir.; E. vom 14. Juni 1890, Z. 34552, puncto Einkommensteuer-Bemessung für das Jahr 1889.

---

*) S. Erkenntniß sub Nr. 4434 Bd. (XIII, J. 1889).

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Die beschwerdeführende Sparcasse hat der belangten k. k. böhm. Finanz-Landes-Dir. an Kosten des Verfahrens vor dem V. G. Hofe den angesprochenen Betrag von 10 fl. binnen 14 Tagen nach Zustellung dieses Erkenntnisses zu bezahlen.«*)

Nr. 5720.

1. Verspäteter Beschwerdezug an den V. G. Hof. — 2. Jedem Wähler steht frei, die Berichtigung der Wählerlisten zu begehren und auch im Instanzenzuge die allenfalls gegen eine gesetzliche Anordnung erfolgte Aenderung der Wählerlisten anzufechten.

Erkenntniß vom 3. Februar 1891, Z. 202.

Franz L.... und Dr. Eduard B.... ca. böhm. Statthalterei; E. vom 16. November 1889, Z. 112576, puncto Zusammenstellung der Wählerlisten für die Gemeindeausschußwahl in Deutschbrod.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurden die von Dr. Eduard B.... gegen die Entscheidung der k. k. Bezirkshauptmannschaft ddto. 22. October 1889, Z. 17069, und von Franz L.... gegen die Entscheidung derselben Bezirkshauptmannschaft ddto. 20. October 1889, Z. 17071, überreichten Recurse in Angelegenheit der Richtigstellung der Wählerlisten für die Gemeindeausschußwahlen in Deutsch-Brod, aus dem formalen Grunde abgewiesen, weil, soweit die Recurse das Wahlrecht der Wähler Professor N...., St..., P.... und Josef K.... betrafen von den Recurrenten Reclamationen gegen die Wählerlisten nicht eingebracht worden waren, soweit aber der Recurs des Franz L.... das Wahlrecht des Ferdinand M.... betraf, deshalb, weil die Anerkennung des Wahlrechtes des letztgenannten Wählers infolge einer der Reclamation des Adalbert N.... Folge gebenden Entscheidung der Reclamations-Commission erfolgte. Soweit nun die gegen diese Entscheidung angebrachte Beschwerde des Franz L.... die Wahlberechtigung des Ferdinand M.... betrifft, war die Beschwerde nach § 14 und 21 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, zurückzuweisen, weil, wie aus den Administrativacten sich ergibt, der Reclamation des Ferdinand N.... um Einreihung des genannten Wählers in den II. Wahlkörper seitens der Reclamationscommission Folge gegeben war, weil daher nach § 18 Abs. 4 der Gemeindewahlordnung die Entscheidung der Reclamationscommission eine im administrativen Instanzenzuge nicht weiter anfechtbare ist und daher gegen diese Entscheidung der Beschwerdezug an den V. G. Hof nur innerhalb der 60tägigen Frist vom Tage der Zustellung der Entscheidung der Reclamationscommission zulässig gewesen wäre. Soweit aber die angefochtene Entscheidung die Wahlberechtigung der Wähler Professor N...., St..., P.... und K.... zum Gegenstande hat, geht dieselbe von der Voraussetzung aus, daß den Beschwerdeführern ein Recursrecht an die Statthalterei nicht

---

*) S. Erkenntniß sub Nr. 77 (Bd. I, Z. 1876/77).

zugestanden sei, weil die Beschwerdeführer in Betreff der genannten Wähler eine Reclamation überhaupt nicht überreicht hatten. Allein bei dieser Voraussetzung ist ein wesentlicher Thatumstand außer Acht geblieben.

Wie aus den Administrativacten sich ergibt, war nach den publicirten Wählerlisten die Rechtslage rücksichtlich dieser Wähler so, daß die Wähler Professor N.... und Josef K.... in den Wählerlisten nicht eingetragen waren, während die Wähler St... und P.... als solche sub Post Nr. 116 Aufnahme gefunden hatten.

Diese Eintragung war Gegenstand der Reclamation des Adalbert N...., welcher die Eintragung der beiden erstgenannten und die Streichung des letztgenannten Wählers anstrebte. Die Reclamationscommission hat diesem Begehren keine Folge gegeben; dagegen hat die Bezirkshauptmannschaft diesem Begehren im vollen Umfange Folge gegeben, so daß auf Grund dieser Entscheidung eine Aenderung der Wählerlisten in der vom Reclamanten angestrebten Richtung erfolgte. Da nun nach der Bestimmung des § 18 der Rechtszug für die Richtigstellung der Wählerlisten für den Fall, daß die Reclamationscommission einer eingebrachten Reclamation nicht Folge gibt, bis zur k. k. Statthalterei reicht, und diese also in letzter Instanz über begehrte Berichtigungen zu entscheiden hat, und da für den administrativen Instanzenzug es jedem Wähler freisteht, die Berichtigung der Wählerlisten zu begehren und eben darum auch im Instanzenzuge allenfalls gegen die gesetzlichen Anordnungen erfolgte Aenderung der Wählerliste anzufechten, so durfte bei Erledigung der Recurse der erwähnte Umstand nicht außer Acht gelassen werden, daß die Recurrenten mit ihrem Recurse eben die Wiederherstellung jener Rechtslage anstrebten, welche durch die publicirte Wählerliste geschaffen und von ihnen als die richtige gehalten war.

Bei Festhaltung dieses Thatumstandes ergibt sich aber, daß die Beschwerdeführer für den administrativen Instanzenzug zur Recursführung legimitirt waren und daß eben darum über den Recurs eine meritorische Entscheidung hätte geschöpft werden müssen.

Nr. 5721.

Voraussetzungen für den Befreiungstitel des § 2, lit. a des Erwerbsteuerpatentes (Erzeugung landwirthschaftlicher Producte).

Erkenntniß vom 4. Februar 1891, Z. 509.

Firma M. Lohninger's Nachfolger (Adv. Dr. Starkel) ca. steierm. Finanz-Landes-Dir. (M.-S. Dr. Ritter v. Lesigang); E. vom 8. Juni 1890, Z. 6349, puncto Erwerbsteuerpflicht eines Sägebetriebes.

»Die angefochtene Entscheidung wird wegen mangelhaften Verfahrens nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben und die Sache zur Behebung des Mangels und neuerlichen Entscheidung an die belangte Behörde zurückgeleitet.«

Entscheidungsgründe. Die Beschwerde ist lediglich dagegen gerichtet, daß die Finanzverwaltung die für den Betrieb eines Sägewerkes in Mißling verlangte Befreiung von der Erwerbsteuer verweigert hat.

Mit Rücksicht darauf, daß die Finanzbehörden in eine Entscheidung über die angesprochene Erwerbsteuerfreiheit eingegangen sind, obwohl der fragliche Sägebetrieb schon seit dem I. Semester 1882 der Erwerbsteuer unterworfen ist, hatte auch der V. G. Hof die Frage, ob die angefochtene Entscheidung im Gesetze begründet erscheint, nach dem Gesichtspunkte zu prüfen, ob im vorliegenden Falle der in Anspruch genommene Befreiungsgrund des § 2 a des Erwerbsteuerpatentes platzgreift.

Im Zwecke der Entscheidung in dieser Richtung fand aber der V. G. Hof, daß der der angefochtenen Entscheidung zu Grunde liegende Thatbestand in wesentlichen Punkten ergänzungsbedürftig ist. — Der V. G. Hof hat nämlich als nicht klargestellt angesehen, welcher Zusammenhang zwischen den verschiedenen Unternehmungen der beschwerdeführenden Firma und dem Sägebetriebe besteht, insbesondere ob der letztere auch mit dem zweifellos einen industriellen Betrieb darstellenden Hammerwerke in irgend einer Verbindung steht, oder ob das verfägte Holz lediglich verkauft wird und im letzteren Falle, ob auch fremdes Holz auf die Säge kommt (was die angefochtene Entscheidung ausdrücklich annimmt, welche Annahme jedoch, abgesehen allenfalls von der Erwerbsteuererklärung des M. Lohninger vom Jahre 1882, in den Acten keine hinreichende Basirung hat).

Es ist ferner nicht klar, ob die fragliche Säge ungeachtet des Ablebens des M. Lohninger thatsächlich noch auf Grund des von demselben im Jahre 1882 erlangten Gewerbescheines betrieben wird, was umso wichtiger erscheint, als wenn der Sägebetrieb als gewerbliche Unternehmung angemeldet war, die beschwerdeführende Firma auch zu der Verfägung fremden Holzes berechtigt sein würde und es alsdann für die Steuerpflicht ganz irrelevant wäre, ob von dieser Berechtigung auch Gebrauch gemacht wird oder nicht.

Nr. 5722.

1. Die Dienstverleihungsgebühr ist von Jedermann zu entrichten, dem die persönliche Befreiung nicht zu statten kommt. — 2. Die Befreiung von der Umlagepflicht steht in strittigen Fällen den autonomen Behörden zu.

Erkenntniß vom 4. Februar 1891, Z. 510.

Dr. Franz Volarič ca. küstenl. Finanz-Dir. (M.-S. Dr. Ritter v. Lesigang); E. vom 26. Februar 1890, Z. 2611, puncto Einkommensteuer.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Von dem einbekannten Jahresgehalte per 773 fl., welchen Dr. Franz Volarič als Domherr und bischöflicher Kanzler in Veglia bezieht, haben die küstenländischen Steuerbehörden demselben die Einkommensteuer nach der II. Classe mit 13 fl. 14 kr. und an 61 Percent Umlagen per 8 fl. 1 kr., zusammen mit 21 fl. 15 kr. für das Jahr 1890 vorgeschrieben.

Die Beschwerde bestreitet die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung durch Inanspruchnahme der im § 21 des Einkommensteuerpatentes, beziehungsweise im § 74, Abs. 2, der Gem.-Ordg. für Istrien vom 10. Juli 1863, Nr. 13 L. G. B., vorgesehenen Befreiungstitel.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, der Beschwerde stattzugeben. § 21 des Einkommensteuerpatentes enthält allerdings die Bestimmung, daß bezüglich der in der II. Classe begriffenen stehenden Bezüge in dem Jahre, in welchem dieselben »dem Abzuge einer Dienst- oder Pfründenverleihungstaxe unterliegen, die Einkommensteuer nur in dem Betrage einzufordern ist, um welchen dieselbe den im Laufe des erwähnten Jahres fälligen Taxbetrag übersteigt«, aber diese Bestimmung kann bezüglich der Pfründenverleihungstaxen nicht mehr in Anwendung kommen, weil diese Taxen durch die ausdrückliche Anordnung des § 17 des Ges. vom 13. December 1862, Nr. 89 R. G. B., aufgehoben wurden. Der Zahlungsauftrag des k. k. Steueramtes Veglia ddto. 21. August 1888, B. Reg. Post 288 d. 88, betrifft auch nicht eine Pfründenverleihungstaxe, sondern eine Urkundengebühr, welche unter die Tarifpost 40 des Ges. vom 13. December 1862 fällt und nach Maßgabe des § 1, A. 3 des Gebührengesetzes von Jedermann zu entrichten ist, dem die persönliche Befreiung nach der Tarifpost 75 l. c. nicht zu statten kommt. — Soweit also die Staatsgebühr hier in Frage kommt, erscheint der vom Beschwerdeführer in Anspruch genommene Befreiungsgrund gesetzlich nicht gerechtfertigt.

Aber auch die Zuerkennung des bezüglich der Gemeindeumlage zur Geltung gebrachten Befreiungstitels, haben die Finanzbehörden aus Competenzrücksichten mit Recht abgelehnt, weil sie nur die Repartition und Einhebung solcher Umlagen vorzunehmen haben, wogegen die Entscheidung über die Umlagepflicht in strittigen Fällen den autonomen Behörden zusteht.

Nr. 5723.

Feststellungen in Absicht auf die Besteuerung der Zinsen von hypothezirten Forderungen und Abzugsrechte.*)

Erkenntniß vom 4. Februar 1891, Z. 495.

Sparcasse der I. f. Stadt Freistadt (Adv. Dr. Lenz) ca. o.-ö. Finanz-Direction (M.-S. Dr. Ritter v. Lesigang); E. vom 15. April 1890, Z. 3192, puncto Einkommensteuerbemessung für das Jahr 1888.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die mit der angefochtenen Entscheidung bestätigte Einkommensteuerbemessung für das Jahr 1888 wird von der Beschwerdeführerin aus folgenden drei Gründen angefochten:

1. Weil die $4^1/_2$ perc. Zinsen von dem auf dem zeitlich steuerfreien Hause C.-Nr. 1126 in Währing sichergestellten Darlehenscapitale per 18.000 fl. der Einkommensteuer unterzogen wurden, obwohl in der Grundbuchseinlage Z. 1250 Währing nicht blos das fragliche Haus C.-Nr. 1126 (ob der P.-Nr. 418/29 Bauarea), sondern auch die der Grundsteuer unterliegenden Parcellen 418/15 (Garten) inneliegen, welche zwei Parcellen zusammen also den Grundbuchskörper und somit auch das Grundpfand für die bezeichnete Darlehensforderung bilden;

---

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 2679 (Bd. IX, J. 1885).

2. weil jene Zinsen von der Einkommensteuer nicht freigelassen wurden, deren Capitalien zwar auf ganz steuerfreien Häusern haften, deren Besitzer jedoch Handels- und Gewerbetreibende sind;

3. weil eine Einkommensteuer für das Jahr 1888 überhaupt nicht vorzuschreiben gewesen wäre, nachdem aus den Ueberschüssen des Reservefondes 33.070 fl. 40 kr. zu wohlthätigen und gemeinnützigen Zwecken abgegeben wurden, wodurch allein schon die aus der Gebahrung des Hauptfondes dem Reservefonde zugeführte Summe per 22.905 fl. 33½ kr. weitaus überschritten werde und die Sparcasse berechtigt sei, in Bezug auf die gegebenen Spenden, die Behandlung in der Weise zu beanspruchen, wie dies gesetzlich für die Vorschußcassen zugestanden ist.

Der V. G. Hof vermochte keinen der drei Beschwerdepunkte für gesetzlich begründet zu erkennen.

Ad 1. Nach den §§ 4 III und 13 des Einkommensteuerpatentes vom 29. October 1849, R. G. B. Nr. 439, unterliegen die Zinsen von grundbücherlich einverleibten Satzposten, welche nicht durch den dem Schuldner zufolge des § 2 dieses Patentes bewilligten Abzug getroffen werden, der Einbekennung und der Einkommensteuer in der III. Classe. — Dieses Abzugsrecht besteht in Gemäßheit des Punktes 6 des kaiserl. Patentes vom 10. October 1849, R. G. B. Nr. 412, und des § 12 des Ges. vom 9. Februar 1882, R. G. B. Nr. 17, in Bezug auf die auf hauszinssteuerfreien Gebäuden elocirten Satzposten nicht.

Zufolge des § 12 der Vollzugsvorschrift vom 11. Jänner 1850, R. G. B. Nr. 10, zum Einkommensteuerpatente, ist für die Einkommensteuerbemessung nach der III. Classe der Stand des Vermögens vom 31. December des dem Steuerjahre vorangegangenen Jahres maßgebend. — Bei der Besteuerung von Zinsen von hypothezirten Forderungen ist ferner vor allem Anderen der Umfang des demselben zur Hypothek dienenden Eigenthumes festzustellen, welcher nach den Bestimmungen der §§ 3 und 5 des Grundbuchsgesetzes vom 25. Juli 1871, R. G. B. Nr. 95, lediglich durch die im Sinne dieser Paragraphe erfolgte Eintragung im Grundbuche bestimmt wird, daher diese Feststellung nicht auf Grund des factischen, sondern auf Grund des bücherlichen Besitzstandes vorzunehmen ist.

Aus dem vorliegenden Auszuge aus dem Grundbuche über die Gemeinde Währing, Einlags-Z. 1250, vom 27. October 1887 ergibt sich nun, daß dieser Zeit im Besitzstandsblatte »das Haus C.-Nr. 1126 Währing, G. P. 418/15 Bauarea« eingetragen war und es ist durch die nachträglichen Erhebungen, und zwar durch die in den administrativen Verhandlungsacten erliegende Auskunft des k. k. Bezirksgerichtes Währing vom 29. August 1890, Z. 26695, festgestellt, daß die Aenderung im Besitzstande, wonach die G. P. 418/15 in die Parcelle 418/29 Bauarea und 418/15 Garten untergetheilt wurde, erst auf Grund des Anmeldungsbogens der Cataster-Evidenzhaltung, welcher unter Z. 27748 am 25. September 1888 bei dem genannten Gerichte eingelangt war, vorgenommen worden ist.

Hieraus ergibt sich, daß das fragliche Satzcapital per 18.000 fl. am 31. December 1887 nach dem damaligen Stande des Grundbuches nur auf dem unbestritten die Hauszinssteuerbefreiung genießenden Hause C.-Nr. 1126 in Währing gehaftet hat und da für die Einkommen-

steuerbemessung, bezw. der Zinsen von diesem Satzcapitale für das Jahr 1888 nur der Grundbuchsstand vom 31. December 1887 in Berücksichtigung zu ziehen war, nach demselben aber ein Abzugsrecht des Schuldners nicht bestand, so hatte bezüglich dieser Zinsen die unmittelbare Einkommensteuerbemessung dem Gläubiger gegenüber einzutreten.

Ad 2. Es ist allerdings richtig, daß nach § 23 Einkommensteuerpatentes der Eigenthümer einer Handels- oder anderen Gewerbeunternehmung berechtigt ist, die Steuer der Zinsen von den Capitalsschulden seiner Unternehmung mit fünf vom Hundert bei der Auszahlung der Zinsen in Abzug zu bringen und zu fordern, daß der auf diese Art abgezogene Betrag als geleistete Zahlung von dem Gläubiger quittirt werde, in Folge dessen der betreffende Gläubiger bezüglich dieser Zinsen der unmittelbaren Einkommensteuerbemessung nicht unterzogen werden kann (§ 13 Einkommensteuerpatentes).

Allein, wenn es schon an sich in der Natur der Sache gelegen ist, daß die gesetzliche Voraussetzung dieses Abzugsrechtes, der Umstand nämlich, daß es sich um Zinsen von Capitalsschulden einer bestimmten steuerpflichtigen Unternehmung handelt, den Steuerbehörden gegenüber außer Zweifel gestellt sein muß, so erscheint diese Anforderung bezüglich der auf steuerfreien Häusern von Handels- und Gewerbetreibenden hypothezirten Capitalsschulden durch den 2. Absatz des bezogenen § 23 vollständig gerechtfertigt, indem in diesem Absatze eine gesetzliche Vermuthung für das Vorhandensein dieser Voraussetzung nur rücksichtlich der nicht hypothezirten Capitalsschulden eines Gewerbetreibenden aufgestellt ist, woraus der Schluß gerechtfertigt erscheint, daß bezüglich hypothezirter Capitalsschulden (insoferne bei denselben nicht schon das Abzugsrecht nach § 2 des Einkommensteuerpatentes eintritt) — mangels einer gesetzlich ausgesprochenen Vermuthung, der strenge Nachweis über das Vorhandensein der Voraussetzungen des Steuerabzugsrechtes von dem Gläubiger erbracht werden müsse.

Einen solchen Nachweis hat aber die Beschwerdeführerin im administrativen Verfahren nicht beigebracht, daher auch bezüglich der ad 2 behandelten Zinsen die unmittelbare Einkommensteuerbemessung gesetzlich gerechtfertigt erscheint.

Ad 3. Nach § 2 des Ges. vom 27. December 1880, R. G. B. Nr. 151, bezw. des Ges. vom 14. April 1885, R. G. B. Nr. 43, sind allerdings Spenden, Geschenke und anderweitige Widmungen, welche bestehenden Wohlthätigkeits-Anstalten zugewendet werden, in die Besteuerungsgrundlage nicht einzubeziehen.

Diese Gesetze finden jedoch nur auf die im § 1 derselben genannten Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, dann Vorschußcassen Anwendung und kann bei der in dem § 1 derselben taxativ erfolgten Aufzählung, sowie bei dem Umstande, daß diese Gesetze Ausnahmen von den Bestimmungen des Einkommensteuerpatentes aufstellen, von einer analogen Anwendung derselben auf andere als die in dem § 1 benannten Anstalten — also auch auf Sparcassen — keine Rede sein. — Für diese haben vielmehr die Anordnungen des Einkommensteuerpatentes allein Geltung, nach welchen (abgesehen von der besonderen Behandlung der Leibrenten) in der III. Classe ein Abzug von dem Einkommen nicht stattzufinden hat. (§ 13 der Vollzugsvorschrift vom 11. Jänner 1850.) Es war daher gesetzlich gerechtfertigt,

das ausgewiesene Reineinkommen der Beschwerdeführerin ohne Berücksichtigung des aus dem Reservefonde zu wohlthätigen und gemeinnützigen Zwecken gewidmeten Betrages der Einkommenbesteuerung zu unterziehen.

Diesen Erwägungen zufolge vermochte der V. G. Hof in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht wahrzunehmen.

Nr. 5724.

Nach Ablauf der Recursfrist, beziehungsweise nach endgiltig erfolgter letztinstanzlicher Entscheidung ist die Steuerbehörde nicht verpflichtet, auf die meritorische Prüfung der Steuerbemessung, beziehungsweise auf die Steuerrückvergütungsfrage einzugehen.*)

Erkenntniß vom 4. Februar 1891, Z. 514.

Urban Golmajer ca. Finanz-Min. (M.-S. Dr Ritter v. Lesigang); E. vom 8. Juni 1890, Z. 20033, puncto verweigerter Rückerstattung gezahlter Einkommensteuern.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Im vorliegenden Falle erfolgte die Vorschreibung der Einkommensteuer II. Classe für das Jahr 1877 auf Grund der Angabe des Pfarradministrators Johann Narobe, für die Jahre 1878 bis inclusive 1882 auf Grund der Angaben des Pfarrers Urban Golmajer. — Der Zahlungsauftrag vom 29. Jänner 1877, Z. 130, ist dem Johann *Narobe* am 9. Juni 1877 zugestellt worden; der Zahlungsauftrag vom 31. Mai 1878, Z. 100, betreffend die Einkommensteuer für das Jahr 1878, ist dem Beschwerdeführer am 7. September 1878, der Zahlungsauftrag vom 25. Mai 1879, Z. 98, betreffend die Einkommensteuer für das Jahr 1879, demselben am 28. Juni 1879, die Recursentscheidung vom 13. November 1880, Z. 17088, betreffend die Einkommensbesteuerung für das Jahr 1880, demselben im November 1880, der Zahlungsauftrag vom 17. Juli 1881, Z. 102, betreffend die Einkommensbesteuerung für das Jahr 1881, am 19. August 1881 und der Zahlungsauftrag vom 27. Juli 1882, Z. 99, betreffend die Einkommensbesteuerung für das Jahr 1882, eben demselben am 27. August 1882 zugestellt worden. — Erst im März 1886 überreichte Beschwerdeführer ein Gesuch um Restituirung der ungebührlich eingezahlten Einkommensteuerbeträge für die Jahre 1877 bis 1884.

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde im Instanzenzuge dieses Rückvergütungsansuchen abgewiesen, ausnahmsweise jedoch gestattet, daß die für die Jahre 1883 und 1884 vorgeschriebenen Einkommensteuerbeträge sammt Zuschlägen in Abfall gebracht und dem Beschwerdeführer zurückvergütet werden.

Die Beschwerde glaubt jedoch die verweigerte Steuerrückvergütung in Anspruch nehmen zu können, sowohl auf Grund des Fin.-Min.-Erlasses vom 12. Mai 1862, Z. 1500, als auch in der Erwägung, daß das k. k. Finanz-Min. durch die theilweise Rückvergütung die Unrechtmäßigkeit aller seit dem Jahre 1877 dem Beschwerdeführer auferlegten Einkommensteuern anerkannt habe.

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 1940 (Bd. VII, J. 1883).

Der V. G. Hof war jedoch nicht in der Lage, die angefochtene Verweigerung der Steuerrückvergütung als gesetzwidrig zu erkennen. — Was vorerst die Steuerrückvergütung für das Jahr 1877 anbelangt, so erscheint Beschwerdeführer zur Stellung dieses Anspruches gar nicht legitimirt, weil diese Steuer ihm weder vorgeschrieben war, noch auch von ihm bezahlt wurde, und daher — da es sich um eine Personalsteuer handelt — nur allenfalls der Pfarradministrator Narobe zur Rückforderung legitimirt hätte erkannt werden können.

In Bezug auf den Steuerrückvergütungs-Anspruch pro 1878 bis 1882 inclusive ist Folgendes zu erinnern: Die Frage, ob eine Rückvergütung der Einkommensteuer zu erfolgen hat, kann nur auf Grund der für diese Steuer bestehenden gesetzlichen Bestimmungen beantwortet werden. Nun besteht aber nach den letzteren, abgesehen von dem hier nicht zutreffenden Falle des für diese Steuergattung auch nicht maßgebenden § 21 der Vollzugsvorschrift zum Einkommensteuerpatente, keine andere Bestimmung, welche die Rückvergütung einer vorgeschriebenen und gezahlten Einkommensteuer statthaft erscheinen ließe, als jene des § 28 des Einkommensteuerpatentes vom 29. October 1849, Nr. 439 R. G. B., wornach denjenigen, welche sich durch die Entscheidung der Steuerbehörde rücksichtlich der Steuerpflicht oder des Steuerausmaßes für beschwert erachten, der Weg des Recurses an die Steuerlandesbehörde offen steht, welcher jedoch mit Rücksicht auf das Gesetz vom 19. März 1876, R. G. B. Nr. 28, binnen 30 Tagen von der Zustellung des Zahlungsauftrages eingebracht werden muß.

Nachdem nun die oben erwähnten Einkommensteuer-Zahlungsaufträge innerhalb der gedachten gesetzlichen Recursfrist entweder gar nicht angefochten, oder, wenn angefochten, im Instanzenzuge endgiltig — wie dies bei der Einkommenbesteuerung für das Jahr 1880 geschah — aufrechterhalten wurden, somit in Rechtskraft erwachsen sind, so konnte durch das verspätete Ansuchen um Steuerrückvergütung, welches erst im März 1886 überreicht worden war, der in jenen Zahlungsaufträgen, beziehungsweise in jener Recursentscheidung zum Ausdrucke gelangte Rechtsstandpunkt nicht mehr in Frage gestellt werden, da die Behörde nicht verpflichtet war, nach Ablauf der Recursfrist, beziehungsweise nach endgiltig erfolgter letztinstanzlicher Entscheidung auf die meritorische Prüfung der als gesetzwidrig bezeichneten Steuerbemessung einzugehen.

Daraus aber, daß das k. k. Finanz-Min. sich veranlaßt fand, für die Jahre 1883 und 1884 die Steuerrückvergütung ausnahmsweise zu bewilligen, ist dem Beschwerdeführer ein Recht auf die gleiche Rückvergütung für die vorangegangenen Jahre selbstverständlich nicht erwachsen.

Auf den Fin.-Min.-Erlaß vom 12. Mai 1862, Z. 1500, konnte, als auf einen nicht mit Gesetzeskraft kundgemachten Erlaß, kein Bedacht genommen werden.

Nr. 5725.

Verfahren und Wahl des Steuersatzes bei der Erwerbsteuerbemessung.

Erkenntniß vom 4. Februar 1891, Z. 438.

Firma Maison de nouveautés zum Magnet Hirsch & Comp. in Wien ca. n.-ö. Finanz-Landes-Dir.; E. vom 10. Mai 1890, Z. 19770, puncto Erwerbsteuerbemessung.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.« *)

Nr. 5726.

Die Geltung der über die Bestellung des Vorstandes von israelit. Cultusgemeinden bestehenden Staatsgesetze wurde durch Art. 15 des Staatsgrundges. v. 21. Dec. 1867, R. G. B. Nr. 142, nicht berührt.

Erkenntniß vom 5. Februar 1891, Z. 489.

Moriz Löbl und Gen. (Adv. Dr. Spitzer), ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-C. Dr. Müller); E. vom 2. October 1889, Z. 14170, puncto Neuwahl der israel. Cultusgemeinde-Vertretung in Eiwanowitz.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die am 14. Jänner 1889 vollzogene Neuwahl des israelit. Cultusvorstandes von Eiwanowitz deshalb für ungiltig erklärt, weil diese Wahl nicht nach den Bestimmungen des § 3 der General-Polizei-Proceß- und Commercial-Ordnung für die Judenschaft in Mähren vom Jahre 1754 vorgenommen wurde.

In der Beschwerde wird die Anwendbarkeit des cit. Gesetzes vom Jahre 1754 auf den vorliegenden Fall aus dem Grunde angefochten, weil nach Art. 15 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger vom 21. December 1867, R. G. B. Nr. 142, jeder gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaft die selbstständige Ordnung und Verwaltung ihrer inneren Angelegenheit zustehe und weil daher die genannte israelitische Cultusgemeinde auch ohne ausdrückliche Aufhebung des Gesetzes vom Jahre 1754 berechtigt gewesen sei, die Art der Bildung ihres Cultusvorstandes selbstständig zu normiren, beziehungsweise hiebei nach den Bestimmungen der mährischen Gemeindeordnung vom Jahre 1864 vorzugehen, was, wie die Beschwerde behauptet, seit langer Zeit bei Constituirung des Vorstandes der Cultusgemeinde beobachtet worden sei. — Zugleich wird behauptet, daß durch diese langjährige unbeanständete Uebung ein Recht der Cultusgemeinde begründet worden sei, bei der Wahl ihres Vorstandes nach den Vorschriften der für die Ortsgemeinden geltenden Wahlordnung vorzugehen.

Der V. G. Hof fand die Beschwerde nicht begründet. — Der Berufung auf Art. 15 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. B. Nr. 142, gegenüber ist zu bemerken, daß die Constituirung des Vorstandes einer Cultusgemeinde, welcher die Gemeinde nach außen zu vertreten hat, nicht als eine ausschließlich innere Angelegenheit der Gemeinde betrachtet werden kann, sondern daß die Art dieser Constituirung nach allgemeinen, durch das Staatsgrundgesetz nicht berührten Grundsätzen, zu ihrer

*) S. Erkenntniß sub Nr. 2502 (Bd. IX, J. 1885).

Wirksamkeit nach außen jedenfalls der staatlichen Anerkennung bedarf. Dieser schon in der älteren Gesetzgebung festgehaltene Grundsatz hat insbesondere die neuerliche Anerkennung der Legislative durch das Gesetz vom 21. März 1890, Nr. 75 R. G. B., betreffend die Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der israelitischen Religionsgesellschaft gefunden, welches ausführliche Normen über die Organisirung der israel. Cultusgemeinden enthält (§§ 9 bis 29 des cit. Gesetzes). Hieraus ergibt sich, daß die Geltung der über die Bestellung des Vorstandes von israel. Cultusgemeinden bestehenden Staatsgesetze durch die erwähnte Bestimmung des cit. Staatsgrundgesetzes nicht berührt wurde. Daß eine ausdrückliche Aufhebung der Judenordnung für Mähren vom Jahre 1754 und insbesondere der Bestimmung des Art. V, § 3, auf welche sich die angefochtene Entscheidung stützt, nicht erfolgt ist, wird in der Beschwerde selbst anerkannt. Der in der Beschwerde behaupteten Uebung könnte aber auch, wenn sie erwiesen wäre, eine, dem bestehenden Gesetze derogirende Geltung nicht zuerkannt werden.

Die angefochtene Entscheidung, wodurch die erwähnte Bestimmung des Gesetzes vom Jahre 1754 als noch derzeit wirksam anerkannt wurde, erscheint daher gesetzlich begründet.

Nr. 5727.

Dem V. G. Hofe steht die Ueberprüfung einer Entscheidung der Oberinstanz, mit welcher die Unzuständigkeit der Polizeistrafbehörde I. Instanz festgestellt wird, nicht zu.

Erkenntniß vom 5. Februar 1891, Z. 490.

Gemeinde Abtsdorf ca. Min. des Innern (M.-R. Dr. Ritter v. Helm); E. vom 9. October 1889, Z. 17867, puncto Competenz bezüglich der licitatorischen Verpachtung von Grundstücken.

»Die Beschwerde wird wegen Unzuständigkeit des V. G. Hofes als unzulässig zurückgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Aus den Administrativacten ergibt sich, daß die Unterlage der angefochtenen Entscheidung ein von der Gemeindebehörde nach § 62 Gemeindeordnung gefälltes Straferkenntniß gewesen war, mit welchem die Verwaltung der Domäne Leitomischl wegen Außerachtlassung und Einholung der Bewilligung zur licitatorischen Verpachtung von Grundstücken und selbstständiger Vornahme des Verpachtungsactes zu einer Geldstrafe von 40 fl. verurtheilt worden ist. — Gegen dieses Straferkenntniß war der Recurs der Partei gerichtet.

Wenn nun auch die im Recurszuge ergangenen Entscheidungen der politischen Behörden die Bestimmung des § 103 Gemeindeordnung berufen, so mußte doch nach dem ganzen Inhalte der Entscheidung der V. G. Hof annehmen, daß mit der Entscheidung der politischen Behörde in der Sache selbst über die Gesetzmäßigkeit oder Gesetzwidrigkeit des erwähnten Straferkenntnisses erkannt worden ist.

Nach dieser Actenlage tritt aber die Unzuständigkeit des V. G. Hofes nach der Bestimmung des § 48 des Ges. vom 22. October 1875 ein, da Polizeistraffachen von der Zuständigkeit des V. G. Hofes überhaupt ausgenommen sind, dem Gerichtshofe also auch die Ueberprüfung einer Ent-

scheidung der Oberinstanz, mit welcher die Unzuständigkeit der Polizeistrafbehörde erster Instanz festgestellt wird, nicht zusteht.

Eben darum konnte der V. G. Hof in eine Erörterung der Frage, inwiefern die Vornahme von Feilbietungen der oberwähnten Art in den administrativen Wirkungskreis der Gemeinde falle, nicht eintreten, weil diese Frage von der Gemeinde nur zur Begründung des in der Strafsache ihrerseits eingelegten Recurses ausgeführt, nicht aber im Verwaltungswege anhängig gemacht und zur Entscheidung gestellt worden ist.

Nr. 5728.

Beim Mangel eines öffentlichen jagdpolizeilichen Interesses, liegt für den Landesausschuß kein gesetzlicher Anlaß vor, eine Entscheidung des Bezirksausschusses, deren rechtzeitige Anfechtung seitens des betheiligten Jagdausschusses versäumt worden war, von amtswegen abzuändern.*)

Erkenntniß vom 5. Februar 1891, Z. 491.

Heinrich von Mattoni ca. böhm. Landesausschuß; E. vom 30. October 1889, Z. 36752, puncto Bildung von Jagdgebieten.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die Entscheidung des Bezirksausschusses von Karlsbad vom 6. August 1888, Z. 1396, betreffend die Feststellung des Eigenjagdgebietes Gießhübl-Puchstein und der angrenzenden genossenschaftlichen Jagdgebiete, über den Recurs des Jagdausschusses von Unter-Lomitz insofern aufgehoben, als damit 1. die Grundstücke 1162, 1163 und 1165 als Bestandtheile des Eigenjagdgebietes Gießhübl-Puchstein anerkannt, dann 2. die Gründe a) Nr. 193, 195, 196, 197, 199, 200, b) Nr. 166 bis 168 (nach der Bezirksausschuß-Entscheidung auch ein Theil der anstoßenden Parcelle 1160), c) Nr. 270 bis 272 der Catastralgemeinde Unter-Lomitz als Enclaven des Jagdgebietes Gießhübl erklärt wurden, ferner 3. insofern, als die Jagdpachtzinse von den reducirten genossenschaftlichen Jagdgebieten der Ortschaften Unter-Lomitz, Zweilau, Rodisfort und Rittersgrün herabgemindert wurden.

In der Beschwerde wird hiegegen vor Allem die formelle Einwendung erhoben, daß der Recurs, über welchen die angefochtene Entscheidung erfolgte, mit Rücksicht auf die Bestimmungen des § 77 des Bezirksvertretungsgesetzes vom 25. Juli 1864, L. G. B. Nr. 27 (resp. des Gesetzes vom 25. October 1868, L. G. B. Nr. 36), verspätet überreicht wurde, weil die Entscheidung des Bezirksausschusses dem Obmann des Jagdausschusses von Unter-Lomitz am 29. August 1888 zugestellt worden war, der Recurs aber erst am 3. November 1888 und zwar beim Landesausschusse unmittelbar einlangte, und daß es daher dem Landesausschusse obgelegen hätte, diesen Recurs ohne meritorische Ueberprüfung der angefochtenen Entscheidung des Bezirksausschusses, als unzulässig zurückzuweisen.

Der V. G. Hof fand diese Einwendung, deren thatsächliche Angaben durch die Acten bestätigt werden, begründet. — Kraft des im § 23 des

---

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 3677 (Bd. XI, J. 1887).

böhm. Jagdgesetzes vom 1. Juni 1866, L. G. B. Nr. 49, den autonomen Verwaltungsbehörden eingeräumten Ueberwachungsrechtes, erscheinen dieselben und insbesondere der Landesausschuß gegenüber dem Bezirksausschusse in Jagdangelegenheiten zum Einschreiten von amtswegen, allerdings aber nur dann berufen, wenn es sich um die Durchführung imperativer, der Disposition der Parteien vollständig entzogener Anordnungen des Gesetzes handelt.

Diese Voraussetzung trifft aber im vorliegenden Falle nicht zu. — Denn die Verfügungen des Bezirksausschusses über die Abgrenzung des Eigenjagdgebietes Gießhübl-Puchstein und des genossenschaftlichen Jagdgebietes Unter-Lomitz, auf welche sich die Punkte 1 und 2 der Entscheidung des Landesausschusses beziehen, sind durchaus solche, welche nach § 21 des Jagdgesetzes sogar im Wege einer freiwilligen Ordnung und Zusammenlegung der Jagdgebiete von den Parteien hätten vereinbart werden können. Dies gilt insbesondere auch von dem Punkte 1 der Entscheidung, weil selbst dann, wenn die Grundstücke 1162, 1163 und 1165 nach der Annahme des Landesausschusses mit dem benachbarten Grundcomplexe des Heinrich von Mattoni nicht als zusammenhängend anzusehen wären, ein solcher Zusammenhang durch die Zusammenlegung der Grundparcellen 166 bis 168 (Punkt 2b der Landesausschuß-Entscheidung) mit den Mattoni'schen Grundstücken hergestellt erscheint. Da nun der Bestand eines öffentlichen jagdpolizeilichen Interesses, welches der Anordnung der Jagdgebiete im Sinne der Entscheidung des Bezirksausschusses entgegenstünde, vom Landesausschusse gar nicht angenommen wurde, so lag für den Landesausschuß kein gesetzlicher Anlaß vor, die vorerwähnte Entscheidung des Bezirksausschusses, deren rechtzeitige Anfechtung seitens des betheiligten Jagdausschusses versäumt worden war, von amtswegen abzuändern.

Ebenso war ein solcher Anlaß bezüglich der vom Landesausschusse ausgesprochenen Verminderung der Pachtzinse für mehrere genossenschaftliche Jagdgebiete (wegen der Reducirung des Umfanges dieser Gebiete), auf welche sich der Punkt 3 bezieht, gegeben, weil auch diese Verfügung, deren Gegenstand der Landesausschuß selbst als eine nur die Contrahenten betreffende Angelegenheit erklärt, kein von amtswegen zu wahrendes öffentliches Interesse berührte.

Nr. 5729.

1. Der Markenschutz bezieht sich nicht nur auf die Totalität des Markenbildes, sondern auch auf die Unterscheidbarkeit der Marke bei nur gewöhnlicher Aufmerksamkeit. — 2. Auf die Farbe des Untergrundes kommt es bei Vergleichung der Marken nicht an.

Erkenntniß vom 6. Februar 1891, Z. 534.

Johann Zacherl, Insectenpulverfabrikant (Adv. Dr. Singer), ca. Handels-Min. (M.-V.-S. Dr. v. Schuster); für Mitbel. Adv. Dr. Kastner; E. vom 20. März 1890, Z. 7002, puncto Markenrechtsstreit.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz findet nicht statt.«

Entscheidungsgründe. Der angefochtenen Entscheidung liegt der actenmäßig richtig befundene Thatbestand zu Grunde, daß die im Marken- und Schutzregister der Handelskammer in Wien am 25. September 1888 für

J. Zacherl registrirte Schutzmarke ausschließlich in schwarzer Farbe auf weißem Grunde gedruckt ist, während die von demselben thatsächlich verwendete Etiquette das schwarz gedruckte Markenbild auf rothem Unterdrucke darstellt und es handelt sich lediglich um die Frage, ob die von Wilhelm Frechinger ebenfalls in schwarzem Drucke auf rothem Unterdrucke hergestellte Etiquette als eine Nachahmung der registrirten Marke des J. Zacherl zu betrachten sei.

In der angefochtenen Entscheidung wird zwar zugegeben, daß die von Wilhelm Frechinger auf seinen Insectenpulverfläschchen verwendete Etiquette mit der von Johann Zacherl auf seinen Insectenpulverfläschchen angebrachten Etiquette eine zur Täuschung geeignete Aehnlichkeit habe, dieselbe gelangt jedoch zu dem Ausspruche, daß die beanständete Marke des Wilhelm Frechinger bei gewöhnlicher Aufmerksamkeit von der für J. Zacherl registrirten Schutzmarke zu unterscheiden sei und daß zwischen diesen beiden Vergleichsobjecten ausreichende Unterschiede in Farbe, Format und Schriftgröße vorlägen.

Der V. G. Hof ist bei seiner Entscheidung vorerst davon ausgegangen, daß das Markenschutzgesetz den Begriff der Marke nicht feststellt, daß jedoch der § 1 dieses Gesetzes unter Marken »besondere Zeichen« versteht, welchen allerdings auch Worte beigefügt sein können (§ 3), woraus folgt, daß bei vorhandener Verbindung der Zeichen und Worte der gesetzliche Markenschutz nicht nur den Zeichen, sondern auch den mit denselben verbundenen Worten zukommt. Das Markenschutzgesetz verbietet (§§ 15 und 16) nur allgemein den Eingriff in das Markenrecht, insbesondere durch widerrechtliche Aneignung oder Nachahmung einer Marke und es ist die dergestalt verpönte »Nachahmung« der Marke nicht schon mit einer Nachbildung irgend eines in der Marke vorkommenden Gegenstandes, sondern erst dann gegeben, wenn die bezüglichen Marken von einander ohne mehr als gewöhnliche Aufmerksamkeit nicht zu unterscheiden sind (§ 16).

Es ist allerdings richtig, daß im gegebenen Falle die Nachbildung eines wenn auch verschiedenen, doch in der Art der Markenausfertigung dem zur Marke benützten, besonders ähnlichen Gegenstandes (Käfer oder Wanze) vorliegt und daß die Unterscheidung dieses Markengegenstandes allenfalls ohne mehr als gewöhnliche Aufmerksamkeit nicht leicht möglich ist, was wohl auch den Sachverständigen bei ihrem Gutachten vorgeschwebt haben mag. — Dennoch war nicht außer Acht zu lassen, daß das Charakteristische der registrirten Marke nicht die Markenfigur (das Zeichen) allein, vielmehr auch die der Figur beigefügten Worte, die besondere Benennung der Firma des Etablissements oder des Gegenstandes als solchen, wie im gegebenen Falle »Zacherlin«, bildet.

Die im Markenschutzgesetze verpönte Nachbildung, bzw. Nachahmung der Marke liegt im gegebenen Falle schon deshalb nicht vor, weil das in der Marke Zacherl's neben der Figur der Wanze mitgeschützte Wort »Zacherlin« in der Marke der Firma Frechinger nicht vorkommt, daselbst nur der Name Frechinger aufscheint. Wer ein solches Insectenpulver, welches mit einer bestimmten Marke versehen ist, kauft, der wird sich nicht so sehr an die Zeichnung des Bildes, als vielmehr an das wesentlichste Unterscheidungsmerkmal, d. i. an die Aufschrift, bzw. Benennung des Insecten-

pulvers halten und diese ist im gegebenen Falle dem Inhalte nach in beiden Marken so auffallend verschieden, daß schon deshalb allein die Markennachahmung im Sinne des Markenschutzes ausgeschlossen erscheint.

Wenn also auch die Motive der angefochtenen Entscheidung, welche unter anderem den Unterschied der Farbe als ausschlaggebend ansieht, nicht ganz zutreffend erscheinen, weil ja in Gemäßheit der citirten gesetzlichen Bestimmungen es auf die Farbe des Untergrundes bei Vergleichung der Marke nicht ankommt, so war doch den vorausgelassenen Erwägungen zufolge die meritale Abweisung der Eingriffsklage im Gesetze begründet.

Nr. 5730.

1. Eine Naturalnutzung durch die Gemeindeberechtigten kann nur beim Gemeindegute, nicht aber beim Gemeindevermögen platzgreifen. — 2. Vertheilung von Jahresüberschüssen. (Tirol.)

Erkenntniß vom 6. Februar 1891, Z. 4237 ex 1890.

Gemeinde Varena ca. tirol. Landesausschuß; E. vom 6. Juni 1890, Z. 6594, puncto Benützung der Bergwiesen.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit dem h. g. Erkenntnisse vom 9. Mai 1889 ist ausgesprochen worden, daß die von der Gemeinde Varena nach Beginn der Wirksamkeit der Gemeindeordnung vom 9. Jänner 1866 aus Einkünften der Gemeindecasse angekauften Mahdstücke einen Theil des Stammvermögens der Gemeinde zu bilden haben und als solches zu behandeln sind, daß daher gemäß § 62 Gem.-Ordg., demzufolge das Stammvermögen derart zu verwalten ist, daß die thunlichst größte nachhaltige Rente daraus erzielt werde, Nutzungsansprüche, wie solche im Sinne des § 63 Gem.-Ordg., hinsichtlich des Gemeindegutes bestehen, in Bezug auf ein solches Vermögen aus der Bestimmung des 1. Alinea dieses Paragraphen überhaupt nicht, also von Niemandem in der Gemeinde geltend gemacht werden können.

In Ausführung dieses Erkenntnisses, gemäß des § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, verbot der Landesausschuß mit dem Erlasse vom 26. Juli 1889, Z. 8347, für die Zukunft den bisherigen Vorgang, demzufolge diese Mahdstücke unter die Vicini zum Naturalgenusse vertheilt waren und trug der Gemeinde die Beschlußfassung wegen der Modalität der fruchtbringenden Gebahrung mit diesem Gemeindevermögen auf. Derselbe behob, unter gleicher Motivirung, den von der Gemeinde am 15. März 1890 gefaßten Beschluß, mit welchem das bisherige Privilegium der Vicini aufrecht erhalten werden wollte.

Mit der gegenwärtig in der Beschwerde der Gemeinde Varena angefochtenen Entscheidung wird jedoch im Widerspruche mit der im h. g. Erkenntnisse vom 9. Mai 1889 ausgesprochenen Rechtsanschauung, daß hinsichtlich der in Rede stehenden Grundstücke, als einem Theile des Ge-

meindevermögens eine Naturalnutzung der Gemeindeberechtigten nach § 63 der Gem.-Ordg. 1866 nicht platzgreife, daß vielmehr eine die möglichst größte nachhaltige Rente erzielende Gebahrung mit diesem Theile des Gemeindevermögens einzutreten habe, angeordnet, daß hinsichtlich der erwähnten Gemeindegrundstücke vom Jahre 1891 an, alle Steuerträger im Sinne der Bestimmungen der §§ 10 und 63 Gem.-Ordg. — ohne Unterschied, ob sie zur Classe der Vicini gehören oder nicht — gleichgehalten werden müssen.

Durch die Hinweisung auf die Bestimmung des § 63 Gem.-Ordg. wird offenbar in Bezug auf die in Rede stehenden Gemeindegrundstücke eine Naturalnutzung durch die Gemeindeberechtigten, wie sie wohl durch diesen Paragraph beim Gemeindegute, nicht aber beim Gemeindevermögen platzgreifen kann, angeordnet, damit aber eine Verfügung getroffen, welche — wie erwähnt — der vom V. G. Hofe ausgesprochenen Rechtsanschauung zuwiderläuft.

Insoferne aber, wie in der Gegenschrift des Landesausschusses ausgeführt wird, in einer Vertheilung der in Rede stehenden Gemeindegrundstücke an sämmtliche Steuerträger zur unentgeltlichen Naturalnutzung, lediglich eine Vertheilung von Jahresüberschüssen im Sinne des Alinea 3 des § 62 Gem.-Ordg. erblickt werden will, so ist zu entgegnen, daß unter Jahresüberschüssen die am Schlusse des Verwaltungsjahres, nach Deckung aller Gemeindeauslagen durch die Einkünfte der Gemeindecasse, sich ergebenden Baarbestände zu verstehen sind, um welche es sich gegebenen Falles nicht handelt, daß übrigens Jahresüberschüsse nach der erwähnten Gesetzesbestimmung nicht an alle Steuerträger, sondern nur an die Gemeindeglieder vertheilt werden dürfen und daß eine solche Vertheilung regelmäßig der Genehmigung des Landtages bedarf und nur bei Dringlichkeit, also der Natur der Sache nach nur von Fall zu Fall, vom Landesausschusse bewilligt werden könnte.

Nr. 5731.

1. Theilnahme an den Gemeindegutnutzungen. — 2. Anschaffung von Grundstücken aus Jahresüberschüssen.*)

Erkenntniß vom 6. Februar 1891, Z. 4236 ex 1890.

Gemeinde Varena ca. tirol. Landesausschuß; E. vom 28. März 1890, Z. 3651, puncto Holznutzungen.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Wie aus der der Beschwerde beiliegenden Bestätigung der Generalgemeinde Fleims vom 5. Juni 1890, Z. 147, zu ersehen ist, wird der Ortsgemeinde Varena, welche eine der 11 diese Generalgemeinde bildenden Ortsgemeinden ist, von der Generalgemeinde jährlich ein gewisses Quantum Brennholz und Torf zur Vertheilung unter die Vicini von Varena ausgefolgt. — Die Gemeinde Varena besitzt aber auch eigene Gemeindewaldungen. In Bezug auf diese unterscheidet die Beschwerde

---

*) S. Erkenntnisse sub Nr. 5730 u. Nr. 4677 (Bd. XIII, Z. 1889).

zwischen solchen, die schon bei Einführung der Gemeindeordnung vom Jahre 1866 im Besitze der Gemeinde waren, und anderen, die nach diesem Zeitpunkte von der Gemeinde eigenthümlich erworben wurden.

Wie aus der angefochtenen Entscheidung des Landesausschusses in ihrem Zusammenhange hervorgeht, ist sie dahin aufzufassen, daß Magdalene Witwe Braito, die Eheleute Bapt. und Lucia Antoniazzi, Santa Antoniazzi für sich und ihren Sohn Heinrich Longo und Nicolaus Deflorian, von der Gemeinde Varena mit Brennholz ohne Unterschied der Waldungen, aus denen es bezogen wird, gleich den Gemeindegliedern betheilt werden müssen. Ferners wurde durch diese Entscheidung bestimmt, daß für die Theilnahme am Bezuge sowohl des der Gemeinde Varena von der Generalgemeinde Fleims zugetheilten, als auch des aus den Gemeindewäldern von Varena bezogenen Holzes, Taxen eingeführt werden können, daß aber diese Taxen von allen, ob sie nun Vicini oder Nonvicini, ob sie Gemeindeangehörige oder Auswärtige seien, zu bezahlen seien.

Insoferne diese Entscheidung die Betheilung der erwähnten Parteien mit jenem Holze betrifft, welches aus dem Eigenthum der Generalgemeinde Fleims der Gemeinde Varena zur Vertheilung unter die Vicini von Varena zugewiesen wird, mußte dieser Ausspruch als ein incompetent erflossener betrachtet werden; denn es handelt sich hier um Einkünfte aus dem Vermögen einer Corporation, welche, laut reichsgerichtlichen Erkenntnissen vom 24. October 1872 und 28. August 1874 nicht als eine politische Gemeinde, oder als eine Vereinigung mehrerer politischer Gemeinden, sondern als eine Rechtsgemeinschaft einzelner Bewohner von eilf abgesonderten Gemeinden, speciell in Bezug auf Vermögensrechte, anzusehen ist, weshalb Ansprüche auf die Mitgliedschaft an derselben und auf Einkünfte aus ihren Vermögenheiten nicht nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung von den autonomen Behörden, sondern als Ansprüche privatrechtlicher Natur vom Civilrichter entschieden werden müssen.

Insoweit den besagten Parteien der Holzbezug aus den Gemeindewäldern von Varena zugesprochen wird, waren für das h. h. Erkenntniß nachstehende Erwägungen maßgebend: Nach § 10 der Gemeindeordnung vom Jahre 1866 nehmen an den Rechten und Vortheilen der Gemeinde, nach diesem Gesetze die Gemeindeglieder und unter den Auswärtigen Jene Theil, welche Besitzer oder lebenslängliche Nutznießer einer in der Gemeindegemarkung gelegenen, unbeweglichen, versteuerten Sache sind, oder von einem in der Gemeinde selbstständig betriebenen Gewerbe oder Erwerbe eine directe Steuer entrichten.

Die im § 63 der Gemeindeordnung näher geregelte Theilnahme an den Nutzungen des Gemeindegutes hat daher zur grundsätzlichen Voraussetzung, daß der Theilnahmswerber ein Gemeindeglied oder ein mit den Qualificationen des § 10 versehener Auswärtiger sei. Daß die in Rede stehenden Parteien für Varena Auswärtige sind, ist unbestritten; die beschwerdeführende Gemeinde behauptet aber noch weiter, daß Bapt. Antoniazzi, Magdalene Braito und Nicolaus Deflorian weder Besitzer noch Nutznießer einer in der Gemeinde Varena gelegenen, versteuerten Realität seien, noch von einem in der Gemeinde selbstständig betriebenen Gewerbe oder Erwerbe eine directe Steuer bezahlen, während in der Gegenschrift der mitbetheiligten

Parteien das Vorhandensein des Realbesitzes und der Steuerzahlung unter Beibringung von Belegen behauptet wird. — Eine Feststellung, ob den in Rede stehenden Parteien die im § 10 der Gemeindeordnung bei Auswärtigen geforderte besondere Qualification zur Seite steht oder nicht, ist im Administrativverfahren nicht erfolgt.

Es ergibt sich aber weiter noch Folgendes: Belangend die Theilnahme an den Nutzungen jener Gemeindewälder von Varena, welche schon vor Einführung der Gemeindeordnung vom Jahre 1866 im Besitze der Gemeinde waren, hat der V. G. Hof anläßlich einer Beschwerde der Gemeinde Varena über Nutzungsansprüche des Thomas, Blasius und Lorenz Baja und des Bapt. Antoniazzi, mit dem Erkenntnisse vom 9. Mai 1889, Z. 1164, die nach § 63 Gem.-Ordg. für das Recht und das Maß der Theilnahme an den Nutzungen des Gemeindegutes maßgebende, bisherige giltige Uebung in Varena als dahingehend erkannt, daß an den Nutzungen des Gemeindegutes von Varena nur Jene als theilnahmsberechtigt anzusehen seien, welche sich in Varena niedergelassen hatten, daselbst das Heimatsrecht besaßen, und denen zugleich die Eigenschaft eines Vicino der Generalgemeinde von Fleims zur Seite stand.

Als giltig hat der V. G. Hof diese Uebung deshalb anerkannt, weil sie der am 15. October 1862, Z. 4241, erlassenen und unangefochten gebliebenen Entscheidung der Statthalterei, welche vor Einführung der Gemeindeordnung des Jahres 1866 die competente staatliche Gemeindeaufsichtsbehörde war, zu Grunde gelegt wurde.

Angesichts dieser giltigen Uebung können die in Rede stehenden Parteien zur Theilnahme an den Nutzungen aus den schon bei der Einführung der Gemeindeordnung 1866 im Besitze der Gemeinde Varena gewesenen Waldungen — abgesehen davon, daß ihre Eigenschaft als Vicini und bezüglich des Bapt. Antoniazzi, der Magdalene Braito und Nicolaus Deflorian, der versteuerte Besitz in Varena im Sinne des § 10 der Gem.-Ordg. 1866 bestritten ist — schon deshalb nicht als berechtigt angesehen werden, weil sie unangefochtenermaßen in Varena nicht heimatberechtigt sind.

Insoferne weiters in Varena auch solche Wälder bestehen, welche nach der Einführung der Gemeindeordnung 1866 von der Gemeinde acquirirt wurden, so kann, so lange nicht etwas anderes nachgewiesen wird, in dieser Erwerbung nur die fruchtbringende Anlegung entbehrlicher Jahresüberschüsse im Sinne des § 62 der Gem.-Ordg. erblickt werden. — Nach der weiteren Bestimmung des Alinea 2 des § 62 Gem.-Ordg., hatten aber diese aus Ueberschüssen erkauften Wälder fortan einen Theil des Stammvermögens zu bilden und waren als solches zu behandeln. — Nach dem ersten Absatze des § 62 Gem.-Ordg. ist das Stammvermögen derart zu verwalten, daß die thunlichst größte nachhaltige Rente daraus erzielt werde, und es können Nutzungsansprüche, wie solche im Sinne des § 63 Gem.-Ordg. hinsichtlich des Gemeindegutes bestehen, in Bezug auf ein solches Gemeindevermögen aus der Bestimmung des Alinea 1 dieses Paragraphen überhaupt nicht, also von Niemandem in der Gemeinde geltend gemacht werden.

Nr. 5732.

Der Abtheilungswerber kann nicht verpflichtet werden, das vorgelegte Abtheilungsproject auch auf solche Grundflächen auszudehnen, welche nach Absicht des Abtheilungswerbers zunächst der Verbauung nicht zugeführt werden sollen.

Erkenntniß vom 7. Februar 1891, Z. 448.

Böhm. Bau- und Immobilien-Bank in Liquidation (Adv. Dr. Goldschmid) ca. böhm. Landesausschuß; E. vom 20. August 1890, Z. 23882, puncto Parcellirung von Grundstücken.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Das von der Bau- und Immobilienbank vorgelegte Parcellirungsproject für die Grundstücke Nr. 61/1, 60/2 und eines Theiles der Parcelle 68/1 wurde unter Abänderung der unterinstanzlichen Entscheidungen mit der angefochtenen Entscheidung durch die Verfügung erledigt, daß der Parcellirungswerber nach § 8 der Bau-Ordnung gehalten sei, einen neuen Parcellirungsplan, welcher die Parcellirung des ganzen Grundstückes Nr. 61/1 in sich schließen würde, vorzulegen.

Wie aus der Motivirung der Entscheidung und aus den Administrativacten sich ergibt, hatte diese Verfügung ihren Anlaß darin, daß eine Abtheilung des Grundstückes Nr. 68/1 auf Bauplätze in seinem ganzen Umfange nicht ohne Zuziehung eines Theiles der Parcelle Nr. 72, welche einem Anrainer gehört, durchführbar ist, da die Fluchtlinien der nach dem Lagerplane für jenen Ortstheil projectirten neuen Straßen nicht mit den Grenzlinien der Grundstücke zusammentreffen.

Die Entscheidung selbst wird auf die Bestimmung des § 8 Bauordnung und auf die Erwägung gestützt, daß die Forderung des Gesetzes, es solle die Abtheilung der Bauflächen in einem solchen Umfange erfolgen, daß die zu errichtenden Gebäude hinreichend Licht und Luft hätten, nur dann erfüllbar sei, wenn bei der Parcellirung sofort auf die Abtheilung des gesammten Grundstückes, soweit dasselbe innerhalb der Regulirungslinie verbaut werden soll, Rücksicht genommen wird.

Nach dieser Sach- und Actenlage handelt es sich demnach um die Frage, ob von Seite der Baubehörde eine meritorische Entscheidung über ein vorgelegtes Abtheilungsproject abgelehnt werden kann, weil nicht der ganze Flächeninhalt der in die Parcellirung einbezogenen Grundstücke sofort auf Bauplätze abgetheilt wird, sondern eine solche Abtheilung nur bezüglich eines Theiles der Grundfläche in Anspruch genommen wird.

Der V. G. Hof mußte diese Frage verneinen, weil weder aus den Bestimmungen des zweiten Abschnittes des Ges. vom 10. April 1886, noch aus irgend einer anderen Bestimmung der Bauordnung eine Beschränkung der Parteienrechte dahin abgeleitet werden kann, daß dieselben ihre Abtheilungsprojecte auf jene Grundflächen auszudehnen gehalten sind, welche die Baubehörde aus Zweckmäßigkeitsgründen zur Ergänzung des Abtheilungsprojectes als nöthig erachtet. Was insbesondere die in der angefochtenen Entscheidung berufene Bestimmung des § 8 Bauordnung anbelangt, so ist durch dieselbe eine Beschränkung der Abtheilungswerber nur dahin gegeben, daß die Projecte die durch den Lagerplan festgestellten Fluchtlinien zu be-

achten haben, daß daher Abtheilungsprojecte, welche mit Außerachtlassung der Straßen- und Regulirungslinien des Lagerplanes verfaßt werden, zur Amtshandlung ungeeignet sind.

Daß das Project der Beschwerdeführerin der Anforderung des Gesetzes in dieser Richtung nicht entsprochen hätte, wird in der Entscheidung nicht festgestellt und es ist aus den Entscheidungen der unteren Instanzen, sowie aus den Plänen selbst ersichtlich, daß die Beschwerdeführerin das Abtheilungsproject für die obgenannten Parcellen nach Maßgabe des Lager- und Regulirungsplanes entworfen hat.

Ob die beantragten Baustellen in dem Projecte selbst in einer solchen Gestalt und Größe ausgemittelt wurden, daß die auf denselben aufzuführenden Gebäude genügend Licht und Luft erhalten, ist aber eine Frage, deren Beantwortung von der Einbeziehung weiterer Grundflächen in das Abtheilungsproject selbst nicht weiter abhängig erscheint, sondern selbstständig nach Maßgabe des Projectes beurtheilt werden kann und es kann darum aus dieser Anforderung des Gesetzes ein Rückschluß auf die formale Einrichtung des Projectes nicht gezogen werden.

Aber auch aus den Zielen und Zwecken, welche das Gesetz durch die Bestimmungen über die Abtheilung eines Grundes auf Bauplätze verfolgt, läßt sich die in der angefochtenen Entscheidung zum Ausdrucke gelangte Beschränkung der Eigenthümer nicht ableiten; es geht vielmehr gerade aus der Bestimmung des § 8 Bauordnung hervor, daß die Feststellungen des Lagerplanes, soweit es sich um die Verbauung von Grundflächen handelt, die bislang Bauplätze nicht gebildet haben, für die Beurtheilung der einzelnen Projecte maßgebend sind und nach der Einrichtung des Lagerplanes steht es außer aller Frage, daß die Baubehörde bei jedem vorgelegten Abtheilungsprojecte in der Lage sein wird, zu beurtheilen, ob die in dem einzelnen Projecte concret eingetragenen Baustellen mit Rücksicht auf die nach dem Lagerplane in Aussicht genommene Art der Verbauung des betreffenden Ortstheiles der Bestimmung des § 8 Bauordnung entsprechen werden oder nicht.

Da aber in vielen Fällen — sowie im vorliegenden — eben wegen der Bestimmungen des Lagerplanes die Verbauung einzelner Grundflächen sich nicht immer innerhalb der Grenzen des privaten Eigenthums des einzelnen Bauführers wird vollziehen lassen, so würde gegen die Absicht des Gesetzes der einzelne Abtheilungswerber in der Ausübung seiner Rechte allerdings beschränkt werden, wenn er verhalten werden sollte, das Abtheilungsproject auch auf solche Grundflächen auszudehnen, auf welchen eben wegen der Bestimmungen des Lagerplanes, Bauplätze ohne Heranziehung fremden Grundeigenthums nicht ausgemittelt werden können.

Der V. G. Hof konnte daher die mit der angefochtenen Entscheidung getroffene Verfügung auf Ausdehnung des Abtheilungsprojectes auch auf solche Grundflächen, welche nach Absicht des Abtheilungswerbers zunächst der Verbauung nicht zugeführt werden sollen, nicht als gesetzlich begründet erkennen.

Nr. 5733.

1. Zur selbstständigen Anbringung von Recursen ist der Gemeindevorstand legitimirt, sobald es sich um die Durchführung von Gemeindeausschuß-Beschlüssen handelt. — 2. Verweisung auf einen der Partei zugestellten in Rechtskraft erwachsenen Gemeindeausschußbeschluß.

Erkenntniß vom 7. Februar 1891, Z. 450.

Johann Jeniček (Adv. Dr. Lenoch) ca. böhmischen Landesausschuß; E. vom 30. Juli 1890, Z. 27049, puncto Nutzungsrechte der Realität C.-Nr. 8 in Kocelovic.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz wird nicht auferlegt.«

Entscheidungsgründe. Mit Erlaß vom 30. Juli 1890, Z. 27049, hat der Landesausschuß unter Abänderung der Entscheidung des Bezirksausschusses erkannt, daß der von Johann Jeniček gegen den Beschluß des Gemeindeausschusses von Kocelovic ddto. 23. Februar 1889 überreichte Recurs wegen rechtskräftig entschiedener Sache als verspätet abzuweisen sei, weil der Gemeindeausschuß von Kocelovic bereits mit dem Beschlusse vom 16. November 1888 erkannt hatte, daß wegen Parcellirung der Realität C.-Nr. 8, der dieser Realität zugestandene Nutzungsantheil an dem Gemeindegute zu Gunsten der Gemeindecassa einzuziehen sei, weil Johann Jeniček gegen diesen Beschluß nicht recurrirt hatte und weil mit dem Beschlusse vom 23. Februar 1889 unter ausdrücklicher Bezugnahme auf den früheren Beschluß vom 16. November 1888 keine neuerliche Entscheidung getroffen, sondern die frühere Verfügung wiederholt worden ist.

Gegen diese Entscheidung ist die Beschwerde des Johann Jeniček gerichtet, in welcher nach Darlegung des Sachverhaltes, die folgenden Beschwerdepunkte erhoben werden:

1. Nachdem der Bezirksausschuß mit seiner Entscheidung vom 22. August 1889, Z. 720, den Beschluß des Gemeinde-Ausschusses vom 23. Februar 1889 aufgehoben und dem Beschwerdeführer das Nutzungsrecht für die Realität C.-Nr. 8 zuerkannt hatte, habe der Landesausschuß diese Entscheidung über Recurs des Gemeindevorstandes nicht aufheben dürfen, da der Gemeindevorstand in derlei Fragen — wie dies in anderen Fällen vom Landesausschusse selbst anerkannt wurde — zu einer Recursführung gegen den Landesausschuß nicht legitimirt gewesen sei.

2. Eine Berufung auf den Beschluß des Gemeinde-Ausschusses vom 16. November 1888 sei nicht zulässig, weil diese Entscheidung dem Beschwerdeführer nicht zugestellt worden sei.

Der V. G. Hof konnte diese Beschwerdepunkte nicht als begründet erkennen.

Ad 1. Die Legitimation des Gemeindevorstandes zur Recursführung gegen die Entscheidung des Bezirksausschusses ist materiell in der Bestimmung des § 70 der Gemeinde-Ordnung gegründet gewesen, da ja Nutzungen aus dem Gemeindegute, welche nach Deckung aller rechtmäßig gebührenden Ansprüche erübrigen, in die Gemeindecasse abzuführen sind, die Gemeinde also allerdings an der Frage, ob die Nutzungsansprüche des Beschwerdeführers zu Recht bestanden oder nicht, rechtlich interessirt war; formell war aber die Legitimation des Gemeindevorstehers deshalb vorhanden, weil durch

die Entscheidung des Bezirksausschusses ein Beschluß des Gemeinde-Ausschusses in der Sache aufgehoben worden war und nach den §§ 51 und 56 der Gemeinde-Ordnung der Gemeindevorsteher berufen erscheint, die vom Gemeinde-Ausschusse gefaßten Beschlüsse in Ausführung zu bringen.

Ad 2. Der angefochtenen Entscheidung wurde als Thatbestand zu Grunde gelegt, daß mit Beschluß vom 16. November 1888 der Gemeinde-Ausschuß dem Beschwerdeführer das Recht zum Bezuge der Gemeindegutsnutzungen abgesprochen hatte, daß diese Entscheidung dem Beschwerdeführer zugestellt worden sei und von ihm unangefochten blieb.

Der V. G. Hof mußte diesen Thatbestand als durchaus actenmäßig erkennen, weil den Administrativacten ein Empfangsschein des Beschwerdeführers zuliegt, in welchem die Zustellung der Entscheidung des Gemeinde-Ausschusses vom 16. November 1888 durch den beauftragten Gemeindediener mit der Bemerkung constatirt wird, daß der Beschwerdeführer die Unterschrift des Empfangscheines abgelehnt habe und weil die im administrativen Verfahren gehörten Zeugen die erfolgte Zustellung des Bescheides an den Beschwerdeführer noch des Weiteren außer Zweifel gestellt haben.

Da aber mit dem Beschlusse vom 16. November 1888 bereits über die Ansprüche des Beschwerdeführers erkannt worden war und die Intimation vom 23. Februar 1889, welche — wie aus den gepflogenen Erhebungen geschlossen werden muß — über Anforderung des Beschwerdeführers selbst erfolgt ist, auf den Beschluß vom 16. November 1888 sich bezieht, so ist auch die Folgerung der angefochtenen Entscheidung, daß die Rechtskraft dieses Beschlusses durch die neuerliche Intimation nicht weiter in Frage gestellt wurde, durchaus begründet.

Nr. 5734.

Ortschaftsvertretungen sind nicht schon dann zu bilden, wenn bezüglich eines Theiles des Gemeindeeigenthums Nutzungsansprüche Einzelner bestehen.

Erkenntniß vom 7. Februar 1891, Z. 449.

Gemeinde Nakri (Adv. Dr. Lenoch) ca. böhm. Landesausschuß; mitbeth. Ortsvertretung Unter-Nakri (Adv. Dr. Postal); E. vom 6. März 1890, Z. 6808, puncto Bildung einer Ortsvertretung in Unter-Nakri.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Die Gesetzmäßigkeit der mit der angefochtenen Entscheidung getroffenen Verfügung, daß für die Verwaltung der Parcellen 177 und 179/2 eine besondere Ortsvertretung in Unter-Nakri zu bilden sei, wird in der Beschwerde bestritten, weil Unter-Nakri keine eigene Ortschaft bildet und weil die obbezeichneten Parcellen keineswegs ein Eigenthum der Ortschaft Unter-Nakri sind, sondern nach dem Grundbuchsextracte der Gemeinde Nakri, welche ein untheilbares Ganzes bildet, innerhalb dessen mit den Benennungen Ober- und Unter-Nakri nur Riede bezeichnet werden, gehören.

Der V. G. Hof mußte die Beschwerde als begründet erkennen. — Nach § 107 der Gemeinde-Ordnung ist für die Bildung eigener Ortsver-

tretungen eben der Umstand geltend, daß innerhalb einer Gemeinde einzelnen Orten oder auch Ortstheilen selbstständig und abgesondert ein eigenes Vermögen gehört. — Wenn nun nach der Bestimmung des citirten Paragraphen die Bildung einer eigenen Ortsvertretung auch nur für einen Ortstheil zulässig ist, und eben darum gegen die Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung der Umstand, daß Ober- und Unter-Nakři nur eine Ortschaft bilden, nicht streitet, so war doch in Betracht zu ziehen, daß nach dem Grundbuchsextracte Eigenthümer des Gemeindevermögens eben nicht ein Ortstheil, Unter-Nakři, sondern die Gemeinde Nakři ist. Die Voraussetzung für die Bildung einer eigenen Ortsvertretung nach § 107 Gem.-Ordg. war aber nicht gegeben, weil mit der Entscheidung des Landesausschusses vom 3. Februar 1886, Z. 43116, erkannt worden war, daß den sogenannten Altansässigen von Unter-Nakři Nutzungsrechte an den bezeichneten, »Branšov« genannten Grundstücken zustehen; denn nach der Bestimmung des § 70 Gem.-Ordnung ist es ja möglich und zulässig, daß rücksichtlich gewisser Theile des Gemeinde-Eigenthums Nutzungrechte nur einzelnen Personen, bzw. Ansässigkeiten zustehen. Ein solches Verhältniß ändert aber nichts daran, daß der Gemeinde als solcher das Eigenthum jener Grundstücke zusteht. Es hat nur zur Folge, daß diese Eigenthumsobjecte nicht als Gemeindevermögen, sondern als Gemeindegut nach Maßgabe der für dieses geltenden Bestimmungen zu verwalten sind.

Da aber nach der Bestimmung des § 107 Ortschaftsvertretungen nicht schon dann zu bilden sind, wenn bezüglich eines Theiles des Gemeinde-Eigenthums Nutzungsansprüche Einzelner bestehen, sondern nur dann, wenn innerhalb der Gemeinde einem Orte oder Ortstheile abgesondert ein Eigenthum, Vermögen, zukommt, so mußte die Beschwerde, welche gegen die Bestellung einer eigenen Ortsvertretung in Unter-Nakři gerichtet ist, als begründet erkannt werden.

Nr. 5735.

1. Unzulässigkeit der Identificirung der „Schulgemeinde" mit dem „Schulsprengel". — 2. Der Aufwand für Volksschulen ist von der Ortsgemeinde als solcher, also auch von zu anderen Schulen zugeschulten Theilen derselben zu bestreiten.

Erkenntniß vom 7. Februar 1891, Z. 452.

Gemeinde und Ortsschulrath in Jiwina-Neweklowitz (Adv. Dr. Vavřinek) ca. böhm. Landesausschuß; mitbeth. Ernst Graf Waldstein-Wartenberg (Adv. Dr. Hampe); E. vom 6. März 1890, Z. 34821, puncto Repartition von Schulauslagen.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Die angefochtene Entscheidung hat den Besitzer des Meierhofes Pachoun von der Concurrenzpflicht zur Bedeckung des Aufwandes für die Schule Jiwina-Neweklowitz pro 1888/89 losgezählt, weil dieser Meierhof zur Schule in Kloster eingeschult ist, also nicht zur Schulgemeinde Jiwina-Neweklowitz gehört.

Da die Zugehörigkeit des genannten Meierhofes zur Ortsgemeinde Jiwina außer Frage steht, so liegt der angefochtenen Entscheidung offenbar die Rechtsanschauung zu Grunde, daß nur jene Theile der Ortsgemeinde

Jiwina-Newekłowitz, welche zu der gleichnamigen Schule eingeschult sind, oder — wie die Entscheidung sich ausdrückt — die Schulgemeinde Jiwina-Newekłowitz bilden, für den Aufwand ihrer Schule concurrenzpflichtig seien, daß dagegen die zu anderen Schulen zugeschulten Theile der genannten Ortsgemeinde von der Concurrenz freizuhalten sind.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, dieser Rechtsanschauung beizupflichten. — Der Aufwand für die Herstellung und Erhaltung der Schulgebäude wird in den §§ 1 und 2 des Ges. vom 24. Februar 1873, L. G. B. Nr. 16, allerdings der Schulgemeinde auferlegt, von welcher nach § 10 der unbedeckte Abgang aufgebracht werden soll; allein in dem citirten Gesetze ist nicht festgestellt, was unter dem Ausdrucke »Schulgemeinde« zu verstehen ist, welchen Interessentenkreis diese umfaßt. Eine Identificirung des Ausdruckes »Schulgemeinde« mit den zur Schule zugeschulten Ortschaften, Ortschaftstheilen, Häusern und Grundstücken ist unthunlich, weil dieses Gebiet in dem Gesetze vom 19. Februar 1870 (§ 9) als Schulsprengel bezeichnet wird und weil der Zweck der Einschulung keineswegs auf Schaffung oder Bezeichnung eines Concurrenzfactors, sondern ausschließlich darauf gerichtet ist, den innerhalb des Schulsprengels wohnhaften schulpflichtigen Kindern die Aufnahme in die Schule zu sichern.

Unter dem Ausdrucke »Schulgemeinde« kann nun mit Rücksicht darauf, daß nach § 62 des Reichs-Volksschulgesetzes für den Aufwand der nothwendigen Volksschulen die Ortsgemeinden zu sorgen haben, daß weiter nach den Bestimmungen der §§ 11 und 12 des Ges. vom 24. Februar 1873 die Bedeckung des Aufwandes aus Gemeindemitteln durch den Gemeindeausschuß zu erfolgen hat und daß nach der Tendenz des § 62 des Reichs-Volksschulgesetzes der Landesgesetzgebung nur überlassen war, die Bestreitung des Schulaufwandes steuerkräftigeren Concurrenzfactoren, wie den Bezirken, zu überweisen, nichts anderes erkannt werden, als eine abgekürzte Bezeichnung der zur Obsorge für Schulen berufenen Gemeinden, das ist nach § 62 des Reichs-Volksschulgesetzes der Ortsgemeinden.

Der § 11 des Ges. vom 24. Februar 1873, bezw. des Ges. vom 11. September 1880, L. G. B. Nr. 85, hat eine Aenderung der grundsätzlichen Bestimmung des § 62 des Reichs-Volksschulgesetzes nicht herbeigeführt, da mit dieser gesetzlichen Bestimmung lediglich die Quote, mit welcher die an einer Schule betheiligten Gemeinden zu concurriren haben, festgesetzt wird, ohne daß in diese Bestimmung oder anderwärts ausgesprochen würde, welche Steuersubjecte dieser Quote aufzubringen haben.

Nachdem nun feststeht, daß der Meierhof Pachoun einen Bestandtheil der Ortsgemeinde Jiwina-Newekłowitz bildet, so war derselbe mit seiner Steuerschuldigkeit gleichfalls für die Schule Jiwina-Newekłowitz, für welche die genannte Ortsgemeinde zu concurriren hat, seinerseits concurrenzpflichtig.

Nr. 5736.

Der Abverkauf einzelner Parcellen ist nicht als eine „Theilung der Ansässigkeit" und insbesondere für die Frage der Theilhaberschaft an den Contributionsfonden nicht als relevant anzusehen.*)

Erkenntniß vom 7. Februar 1891, Z. 451.

Ignaz Tanzer und Gen. ca. böhm. Landesausschuß; E. vom 16. Juni 1890, Z. 19885, puncto Theilhaberschaft am Contributionsfonde.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die mit der angefochtenen Entscheidung getroffene Verfügung, daß der Besitzerin der Realität Nr. 41 in Zlonic der ganze Nutzungsantheil an dem Contributionsgeldfonde in Zlonic gebühre, wird in der Beschwerde als gesetzwidrig angefochten, weil von dieser Realität Grundstücke abverkauft worden sind und weil daher den Käufern dieser Grundstücke nach Verhältniß der Grundsteuer der Antheil an dem Contributionsgeldfonde gebühre, der Nutzungsantheil der Besitzerin der Realität Nr. 41 also in dem gleichen Verhältnisse zu mindern war.

Der V. G. Hof hat die Beschwerde nicht als gesetzlich begründet erkannt. — Nach § 3 des Gesetzes vom 9. Juli 1863, L. G. B. Nr. 45, waren Theilhaber der Contributionsfonde die jeweiligen Besitzer jener Ansässigkeiten, welche an den bis dahin bestandenen Contributions-Getreidefonden betheiligt waren, und zwar nach Verhältniß des Ackerbodens nach dem josephinischen Catastralausmaße. Da nach dem kais. Patente vom 9. Juni 1788 an den Contributionsfonden eben nur die Rusticalwirthschaften betheiligt waren, so ist es gewiß, daß durch den § 3 des vorcit. Gesetzes antheilsberechtigt nur die Besitzer der Ansässigkeiten, also jener wirthschaftlichen Ganzen, welche zur Zeit des Inslebentretens des vorcitirten Gesetzes als Bauerngüter bestanden haben, erklärt worden sind.

Das Gesetz vom 6. August 1864, L. G. B. Nr. 28, hat eine Aenderung in der Theilhaberschaft an den genannten Fonden nicht herbeigeführt, allerdings aber im § 5, Abs. 2, die Bestimmung getroffen, daß bei künftigen Theilungen von Ansässigkeiten die Zergliederung der diesfälligen Antheile (am Fonde) im Verhältnisse der ordentlichen Grundsteuer geschehen soll. — Aus dieser Bestimmung läßt sich also allerdings ableiten, daß neue Theilnehmer an der Vorschußcasse erstehen können und diese Möglichkeit ist auch in dem Gesetze vom 22. März 1882, L. G. B. Nr. 26, vorgesehen, welches im § 10, Abs. 3, bestimmt, daß bei Theilungen von Ansässigkeiten die Zergliederung der diesfälligen Antheile im Verhältnisse der Grundsteuer geschehen soll, welche Bestimmung also die Bestimmung des § 5, Abs. 2, des cit. Gesetzes vom Jahre 1864, wiederholt.

Es fragt sich daher nur, ob durch den Abverkauf einzelner Grundstücke von der antheilsberechtigten Realität, wie sie zur Zeit der Wirksamkeit des Ges. vom 9. Juli 1863 bestanden hat, bezw. durch den Ankauf von Grundstücken, die Theilhaberschaft an dem Contributionsfonde, und zwar nach Maßgabe der Grundsteuer erworben wird — wie die Beschwerdeführer vermeinen — oder aber, ob — wie die angefochtene Entscheidung feststellt —

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 5371 (Bd. XIV, J. 1890).

derlei Abverkäufe einzelner Grundstücke den Nutzungsantheil der berechtigten Realität nicht vermindern.

Der V. G. Hof hat die in der angefochtenen Entscheidung zum Ausdrucke gelangte Rechtsanschauung für begründet erachtet. — Daß das Gesetz vom 6. August 1864, L. G. B. Nr. 28, bei Festsetzung der Bestimmung des § 5, Abs. 2, jenen Rechtszustand bezüglich der Theilungen von Bauerngründen vor Augen gehabt hat und berücksichtigen wollte, welcher zur Zeit der Erlassung des Gesetzes bestand, kann wohl nicht bestritten werden. Nun war der Rechtszustand bezüglich der Rusticalwirthschaften und ihrer Theilbarkeit bis zum Gesetze vom 20. December 1869, L. G. B. Nr. 152, eben der, daß die Rusticalwirthschaften nur unter bestimmten Voraussetzungen theilbar waren, und daß als Regel für dieselben die Untheilbarkeit gegolten hat. Wenn also im § 5 ein Neuerwerb von Antheilen am Contributionsfonde für den Fall von Theilungen von Ansässigkeiten als zulässig hingestellt erscheint, so ist hieraus zu folgern, daß einen Erwerbstitel eben nur solche Theilungen bilden sollen, welche nach den damaligen Gesetzen möglich und zulässig waren.

Nun ergibt sich aus den maßgebenden Bestimmungen (Hofdecret vom 18. Mai 1786, Pol. Ges.-Samml. Josef Bd. 10, pag. 52; — Hofdecret vom 16. Juni 1787, Pol. Ges.-Samml. Josef Bd. 13, pag. 105 und Gub.-Verordnung vom 27. August 1787, pag. 107), daß unter Theilungen von Rusticalwirthschaften (Grundzertheilungen) nur solche verstanden wurden, bei welchen größere Bauerngründe in mehrere kleinere selbstständige Wirthschaftsganze getheilt worden sind, und daß weiter der Abverkauf einzelner Grundstücke von Realitäten nur insoweit gestattet war — aber als eine Grundzertheilung nicht aufgefaßt wurde — als schwerer zu bewirthschaftende Rusticalgrundstücke zu anderen Rusticalrealitäten transferirt wurden. Daß insbesondere der Abverkauf einzelner Grundstücke nicht als eine Theilung im Sinne jener gesetzlichen Vorschriften angesehen wurde und daß insbesondere ein solcher Abverkauf einzelner Grundstücke für die Frage der Theilhaberschaft an den Contributionsfonden als nebensächlich angesehen wurde, ergibt sich insbesondere deutlich aus dem Hofdecrete vom 22. März 1835, Prov.-Ges.-Samml. Bd. 17, pag. 191, welches bestimmt, daß auf Dominicalgrundbesitzer die Einrichtung der Contributionsfonde weder in Beziehung auf die Dominicalgrundstücke, noch auf das ihnen zustehende Rusticalgrundbesitzthum auszudehnen sei.

Wenn daher der § 5, Abs. 2, des Gesetzes vom 6. August 1864, L. G. B. Nr. 28, im Falle der Theilung von Ansässigkeiten auch eine Theilung des Nutzungsantheiles am Contributionsfonde eintreten läßt, so kann unter diese Gesetzesbestimmung nur jener Fall subsumirt werden, wo im Wege der Theilung aus einer Ansässigkeit mehrere Ansässigkeiten, aus einem selbstständigen wirthschaftlichen Ganzen mehrere kleinere solche Ganze entstehen, nicht aber jene Fälle, wo eben nur einzelne Grundstücke ohne Constituirung einer Ansässigkeit oder durch Zuziehung zu einer schon bestehenden Ansässigkeit von der nutzungsberechtigten Realität abverkauft werden. — Diese Auslegung ist auch mit dem Wortlaute des Gesetzes im Einklange, weil nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche unter Theilung von Ansässigkeiten einzelne Abverkäufe von Grundstücken nicht verstanden werden.

Da nun das Gesetz vom Jahre 1882 — wie oben erwähnt — für die Antheilnahme an den aus Contributionsfonden jetzt neu gebildeten Vorschußcassen wörtlich dieselbe Voraussetzung aufstellt, so konnte, da die Beschwerdeführer für sich eben nur den Ankauf von einzelnen Grundstücken geltend zu machen in der Lage sind, ihr Anspruch auf die Antheilnahme nicht als begründet erkannt werden.

Nr. 5737.

Copirbücher der Handelsleute sind gebührenfrei, auch wenn sie Facturen-Copirbücher sind.

Erkenntniß vom 10. Februar 1891, Z. 576.

Firma Mathias Zucker & Comp. (Adv. Dr. Zucker) ca. Finanz-Min. (M.-C. Dr. Ritter v. Beck.; E. vom 13. Juni 1890, Z. 16658, puncto Gebühr von Geschäftsaufschreibungen.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Nach Inhalt der angefochtenen Entscheidung werden die in Form eines sogenannten »Bibliorhaptes« gesammelten Geschäftsaufschreibungen der beschwerdeführenden Firma, enthaltend die durch Copirung hergestellten wörtlichen Abschriften der Facturen, als ein nach T. P. 59, b des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, resp. § 11 des Ges. vom 29. Februar 1864, R. G. B. Nr. 20, stempelpflichtiges »Facturenbuch« behandelt und wird das Ausmaß der Stempelgebühr gemäß § 2, Abs. 2 der Vorerinnerungen zum Gebührentarife vom 13. December 1862 nach einzelnen Bogen, bezw. einzelnen Blättern, berechnet.

Die Beschwerde ficht sowohl die Stempelpflicht als auch das Gebührenausmaß an.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes gründet sich auf nachstehende Erwägungen: Nach T. P. 59, lit. a der geänderten Tarifbestimmungen und nach § 11 des Ges. vom 29. Februar 1864, R. G. B. Nr. 20, mit welchem die Tarifpost 59, lit. b, bezw. die Anm. 1 zu dieser Tarifpost eingeschränkt wurde, gibt es nunmehr zwei Gattungen von stempelpflichtigen »Handels- und Gewerbsbüchern«, nämlich die unter T. P. 59. lit. a, aufgeführten, der festen Gebühr von 25 kr. unterliegenden »Haupt-, Contocorrent- und Saldocontobücher« und die im 1. Absatze des § 11 des Ges. vom 29. Februar 1864 genannten, der festen Gebühr von 5 kr. unterliegenden Geschäftsaufschreibungen, nämlich das »Journal- oder Tagebuch, Strazza- oder Ladenbuch, Cassabuch, Primanota, Facturen- oder Verkaufsbuch, Magazinsbuch, das Inventar- und das Bilanzbuch.«

Mit Rücksicht auf diese taxative Aufzählung der Bücher in dem cit. § 11, sowie in der T. P. 59, lit. a, sind alle anderen weder in diesem Paragraphe, noch in der T. P. 59, a ausdrücklich angeführten Handels- und Gewerbebücher kein Gegenstand der Abgabe.

In Absicht auf die angefochtene Stempelpflicht des gegenständlichen Geschäftsbuches kommt es somit nach dem Vorausgelassenen lediglich auf die Frage an, ob das beanständete, Facturencopien enthaltende »Bibliorhapt-

als Facturenbuch im Sinne der handelsrechtlichen Bestimmungen anzusehen ist, da nach der Sachlage von allen im § 11 cit. aufgezählten Büchern nur diese Kategorie allein in Frage kommen kann.

In richtiger Auffassung der Streitsache, sowie in Würdigung der im Instanzenzuge über die Eigenschaft des beanständeten Buches aufgetauchten Zweifel hat denn auch das k. k. Finanz-Min. mit Erlaß vom 15. Februar 1890, Z. 41825, über die oben formulirte Frage ein präcises Gutachten der Sachverständigen im Buchfache, und zwar der beeideten Buch-Sachverständigen des k. k. Wiener Handelsgerichtes einholen lassen. Das zu Protokoll vom 2. April 1890 abgegebene, bei der öffentlichen mündlichen Verhandlung zur Verlesung gebrachte Gutachten der beiden beeideten Buch-Sachverständigen lautet präcise dahin, daß das in Frage kommende »Bibliorhapt« thatsächlich nur ein Copirbuch ist und zum Schlusse heißt es wörtlich: »Es ist daher das eingesehene Bibliorhapt, welches in dieser Form jetzt bei Kaufleuten gebräuchlich ist, in seiner Einrichtung an und für sich, dann insbesondere im Zusammenhalte mit der actenmäßig dargestellten übrigen Buchführung der Firma nicht als Facturenbuch im Sinne der handelsrechtlichen Bestimmungen anzusehen, sondern nur als ein Facturen-Copirbuch.«

Angesichts dieses Gutachtens, welches auch mit der vorher abgegebenen Aeußerung der n.-ö. Handels- und Gewerbekammer vom 26. September 1888, Z. 3690, nicht im Widerspruche steht, indem diese Aeußerung in Bezug auf die Eigenschaft des Buches gleichfalls dahin geht, daß dasselbe ein Copirbuch sei, erscheint die ausgesprochene Stempelpflicht im Gesetze nicht begründet, weil das »Copirbuch« zu den im § 11 des Ges. vom 29. Februar 1864 aufgezählten stempelpflichtigen Handels- und Gewerbebüchern nicht gehört.

Wenn dawider aus dem Zusammenhalte der T. P. 59, lit. b des Ges. vom 13. December 1862, welche die »Brief-Copirbücher« ausdrücklich gebührenfrei läßt, mit § 11 des Ges. vom 29. Februar 1864, welcher von »Brief-Copirbüchern« überhaupt nicht mehr spricht, die Schlußfolgerung hergeleitet werden will, daß nunmehr die im cit. § 11 aufgeführten Bücher, insbesondere also auch das »Facturenbuch«, auch dann gebührenpflichtig seien, wenn letzteres Copien enthält, daß also auch ein Facturen-Copirbuch der Gebühr zu unterziehen sei, so ist dem entgegen zu erinnern, daß in der T. P. 59, lit. b, die besondere Hervorhebung, bezw. Ausscheidung der »Brief-Copirbücher« von der Gebührenpflicht nothwendig war, weil in Gemäßheit dieser Tarifpost und der Anmerkung 1 zu derselben alle Geschäftsaufschreibungen, die thatsächlich über einen Handels- oder Gewerbsbetrieb geführt wurden, als Handels- und Gewerbsbücher angesehen wurden und als solche stempelpflichtig waren, so daß auch die »Brief-Copirbücher«, wenn sie nicht ausdrücklich von der Stempelpflicht ausgenommen worden wären, unter dieselbe gefallen sein würden, während bei dem nunmehr geänderten Standpunkte des Gesetzes eine solche besondere Ausscheidung einzelner Bücher von der Gebührenpflicht entfallen konnte, indem bei der taxativen Natur der Aufzählung der stempelpflichtigen Bücher in dem citirten § 11 alle anderen Kategorien von Geschäftsaufschreibungen, also auch alle Arten von »Copirbüchern« von der Gebührenpflicht von selbst ausgenommen erscheinen.

Wenn aber die Finanzverwaltung — offenbar im Einklange mit der meritalen Aeußerung der niederösterreichischen Handels- und Gewerbekammer — darauf Gewicht legen will, daß das Copirbuch Abschriften von Facturen enthält, welche zuvor in ein ordnungsmäßig geführtes, gestempeltes Original-Facturenbuch nicht eingetragen erscheinen, wonach dieses Copirbuch als das einzige — kaufmännisch nicht zu missende — Facturenbuch angesehen und behandelt werden könne, so ist dies eine Auffassung, welche weder vom handelsrechtlichen, noch vom gebührenrechtlichen Standpunkte gerechtfertigt erscheint.

Das Handelsgesetzbuch statuirt zwar die Pflicht des Kaufmannes zur ordentlichen Buchführung (Art. 28 Handelsges.), überläßt es aber (abgesehen von den im 2. Absatze des Art. 28 besonders genannten Copirbüchern, dann der Sammlung der Inventare und Bilanzen, Art. 30) dem Kaufmanne, welche Bücher er führen will, es bindet ihn nur an das Erforderniß, daß aus den geführten Büchern in ihrem Zusammenhalte nicht blos der Stand seiner Handelsgeschäfte, sondern seine gesammte Vermögenslage vollständig ersichtlich sein müsse.

Nun haben die Erhebungen vom 11. April 1889 dargethan, daß nach der Geschäftsführung der Firma Mathias Zucker & Comp. die wichtigsten Momente der Factura, welche für die Buchführung maßgebend sind, als Collianzahl, Anzahl der Dutzende, Marke und Betrag, in die Prima-Nota eingetragen werden und hierüber haben die Buch-Sachverständigen ihr Gutachten dahin abgegeben, daß eine so geführte Prima-Nota das Original-Facturenbuch vollständig ersetzt und es nicht nothwendig sei, daß ein solches noch insbesondere geführt werde. Dieses Gutachten der Buch-Sachverständigen steht mit der Aeußerung der n.-ö. Handels- und Gewerbekammer vom 26. September 1888, daß es bei der Frage nach der Stempelpflicht des gegenständlichen Facturen-Copirbuches, auf das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein eines gestempelten Original-Facturenbuches ankomme, gleichfalls nicht im Widerspruche, weil zwischen jenem Gutachten und dieser Aeußerung die Constatirungen vom 11. April 1889 über die Art der Buchführung bei der beschwerdeführenden Firma in Strakonitz in Mitte liegen, welche Constatirungen der n.-ö. Handelskammer nicht vorlagen und welche ersehen lassen, daß dortselbst zwar kein Original-Facturenbuch, wohl aber ein ein solches ersetzendes Facturen-Primanota-Buch geführt werde.

Aber selbst wenn die Auffassung, daß die beschwerdeführende Firma zur Führung eines Original-Facturenbuches verpflichtet sei und daß, weil sie ein solches nicht führt, das Facturen-Copirbuch dasselbe zu ersetzen habe, die richtige wäre, was — wie gezeigt — weder nach dem Handelsgesetze noch nach den thatsächlichen Constatirungen im vorliegenden Falle zutrifft, so wäre gleichwohl von dem hier maßgebenden Gebührenstandpunkte die angefochtene Entscheidung nicht begründet.

Denn die im § 11 des Ges. vom 29. Februar 1864 vorgesehene Stempelpflicht der Handels- und Gewerbebücher hat zur Voraussetzung das thatsächliche Vorhandensein der dortselbst taxativ aufgezählten Bücher; wird eines dieser Bücher nicht geführt, so kann die Gebühr vom selben nicht etwa deshalb vorgeschrieben werden, weil es hätte geführt werden müssen oder sollen. Denn diese Gebühr ist eine Urkundengebühr im Sinne des

§ 1, A, 3 des Gebührengesetzes und daher nicht zu entrichten, wenn die gebührenpflichtige Rechtsurkunde nicht ausgestellt wird, welcher Umstand nach der Anordnung des § 5 des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, nur bei den unmittelbar zu entrichtenden Gebühren von bestimmten Rechtsgeschäften ohne Relevanz erscheint.

Da somit ein »Facturenbuch« constatirtermaßen von der beschwerdeführenden Firma nicht geführt wird, das gegenständliche »Bibliorhapt« nur ein »Copirbuch« ist, ein solches aber, wie erwähnt, unter den stempelpflichtig erklärten Handels- und Gewerbebüchern in dem oftcitirten § 11 nicht erscheint, so war die Vorschreibung einer Gebühr von diesem Copirbuche nach dem Gesetze nicht gerechtfertigt.

Nr. 5738.

1. Passivposten, deren Abzug vom Nachlasse begehrt wird, sind von der Partei, und zwar schon im Administrativverfahren durch die in der Min.-Verordnung vom 25. Juli 1853, R. G. B. Nr. 148, vorgesehenen Beweismittel nachzuweisen. — 2. Wird in einer Erbtheilung von einem Erben mehr erworben, als der Werth seiner Rechte auf den Nachlaß beträgt, so ist die Mehrerwerbung als ein neues Rechtsgeschäft anzusehen. — 3. Eine Erklärung zum Zwecke der Löschung, als eine Beurkundung über die Aufhebung von Rechten, stempelpflichtig.

Erkenntniß vom 10. Februar 1891, Z. 577.

Anton Berghofer und Consl. ca. Finanz-Min.; E. vom 19. Februar 1890, Z. 41890 ex 1889, puncto Nachlaßgebühr.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 5739.

Beim Tausch eines inländischen mit einem gleichwerthigen ausländischen Immobile, ist die Gebühr nur von der Hälfte des inländischen Tauschgegenstandes abzunehmen.

Erkenntniß vom 10. Februar 1891, Z. 570.

Alice Gräfin Strassoldo ca. Finanz-Min. (M.-C. Dr. Ritter v. Beck); E. vom 22. Juni 1890, Z. 6394, puncto Gebühr von einem Tauschvertrage.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit dem Notariatsacte ddto. Udine 27. April 1889 hat Alice Gräfin Strassoldo, geborene Morpurgo, die ihr gehörigen, im Königreiche Italien — Steuergemeinde Bagnaria Mandamento Palmanuova — gelegenen, mit 70.000 Lire, gleich 33.000 fl. ö. W. bewertheten Realitäten, dem Pietro Conte de Roma im Tauschwege überlassen und dafür von demselben die ihm eigenthümlichen, im Kaiserthume Oesterreich — Steuergemeinden Ruva, Peg und Merna — gelegenen Realitäten um die gleichen Geldwerthe (70.000 Lire oder 33.000 fl. ö. W.) im Tauschwege erworben.

---

*) Ad 1. S. Erkenntniß sub Nr. 4709 (Bd. XIII, J. 1889), ad 2. s. Erkenntniß sub Nr. 2539 (Bd. IX, J. 1885) und ad 3. s. Erkenntniß sub Nr. 4120 (Bd. XII, J. 1888).

— Von diesem Vertrage hat die italienische wie die österreichische Finanzwaltung die Uebertragungsgebühr bemessen, die erstere mit 3360 Lire, die letztere — unter Zugrundelegung des vollen Werthes der hierlands gelegenen Grundstücke — mit 1237 fl. 50 kr.

Die Beschwerdeführerin bestreitet nicht die Gebührenpflicht des fraglichen Rechtsgeschäftes, sie verlangt jedoch, daß die hievon entfallende Gebühr nach der Anmerkung zur T. P. 97 des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, nur von der Hälfte des Werthes der im Inlande gelegenen Realitäten — also von 16.500 fl. bemessen werde.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes gründet sich auf nachstehende Erwägungen: Die Gebührenpflicht ist im vorliegenden Falle nach § 48 des Gebührengesetzes nicht zweifelhaft, ebensowenig das Gebührenausmaß nach T. P. 106, 2, a und T. P. 97. Bezüglich der Berechnung der Gebühr muß aber, da es sich hier um einen Tausch handelt, unter allen Umständen nach der Anmerkung zur T. P. 97 vorgegangen, also die Gebühr von der Hälfte eines jeden Tauschgegenstandes bemessen werden und geht es bei gleichwerthigen Tauschgegenständen in keinem Falle an — wie die angefochtene Entscheidung thut — den ganzen Werth des hierländigen Tauschgegenstandes zur Grundlage der Gebührenbemessung anzunehmen. Hiefür fehlt jede gesetzliche Basis.

Auch daß der eine Tauschgegenstand im Auslande liegt, kann an der ausnahmslosen Vorschrift der Anmerkung zur T. P. 97 nichts ändern, wenn sich auch darnach bei Festhaltung des von der angefochtenen Entscheidung ausgesprochenen Grundsatzes, daß hinsichtlich der Gebühr nur auf die im Inlande liegenden Immobilien Rücksicht zu nehmen ist, ergeben würde, daß der nach der Hälfte des ausländischen Immobiles bemessene Gebührensatz hierlands nicht zur Zahlung vorgeschrieben werden könnte.

Nr. 5740.

1/ Der Conversionszweck muß in Absicht auf die Gebührenerleichterungen für Convertirungen in der Haupturkunde enthalten sein. — 2. Die Conversionsthatsache müsse sich aus der Wechselbeziehung zwischen Schuld- und Löschungsurkunde ergeben. — 3. Neben der bestimmten Rückzahlungsfrist vereinbarte Kündigungsvorbehalte.

Erkenntniß vom 10. Februar 1891, Z. 578.

Firma H. Sternberg junior ca. Finanz-Min. (M.-C. Dr. Ritter v. Beck); E. vom 23. Februar 1890, Z. 2141, puncto Gebührenerleichterungen aus Anlaß der Convertirung von Schuldforderungen.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Nichtzugestehung der im Gesetze vom 9. März 1889, R. G. B. Nr. 30, vorgedachten Gebührenerleichterungen für das Conversionsgeschäft aus dem Schuldscheine ddto. 21. März 1889, wird in der angefochtenen Entscheidung vorerst unter Hinweis auf den § 2, Z. 4, des bezogenen Gesetzes damit begründet, daß aus dem Inhalte dieser Schuldurkunde nicht hervorgehe, daß das Darlehen zu dem Zwecke aufgenommen worden sei, um eine ältere Forderung zurückzuzahlen, überdies aber unter Hinweis auf den § 2, Punkt 2, damit, daß der Gesellschaft »Anker« das

Kündigungsrecht vor Ablauf der zehnjährigen Vertragsdauer für den Fall der zufälligen Verschlimmerung des Pfandobjectes zustehe.

Die Beschwerde findet die angefochtene Entscheidung unrichtig, weil die auf der Originalurkunde beigesetzte amtliche Bestätigung den Conversionszweck zur Genüge nachweise und auch aus der Nachtragserklärung ddto. 27. Mai 1889, sich ergebe, daß das Sparcassadarlehen zum Zwecke der Convertirung aufgenommen wurde, dann, weil aus dem Zusammenhalte der vorgelegten Löschungsquittungen mit der Schuldurkunde sich gleichfalls ergebe, daß das neu aufgenommene Darlehen zur Rückzahlung und Convertirung der älteren Satzposten verwendet wurde.

Was den letzteren Abweisungsgrund anbelangt, so bekämpft die Beschwerde auch diesen mit Hinweis darauf, daß das Kündigungsrecht der Gesellschaft »Anker« blos ein bedingtes sei, überdies mit demselben der Gesellschaft kein mehreres Recht eingeräumt sei, als jenes, welches im § 458 a. b. G. B. dem Pfandgläubiger ohnehin gesetzlich vorbehalten erscheint.

Der V. G. Hof ist bei seiner Entscheidung von folgenden Erwägungen ausgegangen: Die auf der Original-Schuldurkunde ddto. 21. März 1889 beigesetzte amtliche Bestätigung ist eine gewöhnliche Einreichungs-Contestation und bezeichnet nur die Beziehung der Urkunde zu dem Parteiansuchen, vermag aber den Inhalt der Urkunde nicht zu ergänzen, daher auch nicht weiter auseinandergesetzt zu werden braucht, daß der in der Urkunde selbst zugegebenermaßen fehlende Verwendungszweck durch eine solche amtliche Clausel nicht ersetzt werden kann.

Was die Nachtragserklärung vom 27. Mai 1889 anbelangt, so ist dieselbe gleich der Schuldurkunde zwar von derselben Person, jedoch zu verschiedenen Zeiten ausgefertigt worden und diese Erklärung enthält nichts, was zum Wesen und zur Rechtswirksamkeit, bezw. zum Inhalte der Schuldurkunde rechtlich erforderlich erscheinen würde. Es handelt sich vielmehr bei dieser Nachtragserklärung um eine von dem Darlehensgeschäfte selbst ganz verschiedene Parteienäußerung, welche nicht dem Darlehensgeber, sondern lediglich der Finanzverwaltung gegenüber zu dem bereits vollkommen perfecten Darlehensvertrage nachträglich abgegeben wurde. Daß derlei ganz selbstständige Nachtragserklärungen als integrirende Theile der in sich abgeschlossenen vorangegangenen Schuldurkunden zu betrachten wären, dafür bietet weder das obbezogene Gesetz, noch das Gebührengesetz einen Anhaltspunkt; es besteht aber auch keine allgemeine Fiction dahin, daß derlei Erklärungen als bereits in der Haupturkunde enthalten anzusehen seien und es geht daher nicht an, den in einer solchen, ad hoc ausgestellten Urkunde ausgesprochenen Conversionszweck, als bereits in der Haupturkunde enthalten, gelten zu lassen.

Im Uebrigen würde die Insufficienz dieser beiden Documente den Nachweis des im § 2, Z. 4, des cit. Gesetzes normirten Erfordernisses nicht ausschließen. Denn nach § 2, Z. 4, cit. handelt es sich um die Thatsache der erfolgten Verwendung des Darlehens zu Conversionszwecken, diese Conversions-Thatsache kann aber nur den Inhalt der Löschungsurkunde bilden. — Das cit. Gesetz fordert außerdem nur eine erkennbare Wechselbeziehung zwischen Schuld- und Löschungsurkunde, wofür schon die Textirung der Gesetzesstelle selbst spricht, indem daselbst lediglich verlangt

ist, daß die Conversions-Thatsache sich aus dem Inhalte der genannten zwei Urkunden, nämlich der Schuld- und Löschungsurkunde ergeben müsse.

Der V. G. Hof war demnach der Anschauung, daß der im § 2, Z. 4, des cit. Ges. gestellten Anforderung entsprochen ist, wenn durch die Löschungserklärung die Verwendung des vermittelst des Schuldscheines aufgenommenen Darlehens zum Zwecke der Tilgung der älteren Forderungen dargethan ist und somit aus dem Zusammenhange der beiden Urkunden die Verwendung des vermittelst der Schuldurkunde aufgenommenen Darlehens zu der nach der Löschungsurkunde erfolgten Tilgung des älteren Darlehens erhellt.

Wenn demungeachtet der V. G. Hof nicht in der Lage war, der Beschwerde stattzugeben, so war hierfür die Erwägung maßgebend, daß dem Ansuchen um Gebührenerleichterungen für das in Frage kommende Conversionsgeschäft das Zutreffen der Voraussetzung des § 2, Punkt 2, cit. Ges. allerdings nicht zur Seite steht.

Der § 2, Punkt 2, cit. stellt für die zu gewährende Gebührenerleichterung unter anderem die Anforderung auf, daß die Frist zur Tilgung des Darlehens, unbeschadet der durch die Statuten der Sparcassen und Hypothekenanstalten vorgeschriebenen Kündigungsvorbehalte, nicht unter sechs Jahren festgesetzt ist. — In der in Frage kommenden Schuldurkunde verpflichtet sich nun zwar die beschwerdeführende Firma der Gesellschaft »Anker« gegenüber, das Darlehen per 30.000 fl. erst am 15. Mai 1899 zurückzuzahlen, womit die Tilgungsfrist des Darlehens allerdings mit Rücksicht auf den Zeitpunkt der Darlehensurkunde, d. i. den 24. März 1889, nicht unter sechs Jahren festgesetzt wäre; allein in einem weiteren Absatze der Schuldurkunde heißt es wörtlich: »Das Recht, das Darlehen nach vorangegangener $^1/_2$jähriger Aufkündigung zurückzufordern, steht dem »Anker«, Gesellschaft für Lebens- und Rentenversicherungen, auch dann zu, wenn infolge äußerer Einwirkung der Werth der verpfändeten Realität nach einer vom »Anker« zu veranlassenden Schätzung sich soweit vermindert hat, daß derselbe die vorgeschriebene pupillarmäßige Sicherheit nicht mehr bietet und wenn nicht innerhalb der Kündigungsfrist durch weitere Sicherheit die von der Gesellschaft »Anker« für hinreichend befundene pupillarmäßige Sicherheit hergestellt wird.«

Dieser neben der bestimmten Rückzahlungsfrist vereinbarte Kündigungsvorbehalt, welcher nicht etwa für den Fall der Nichterfüllung des Vertrages, sondern für den Fall der Werthverminderung der Realität durch äußere Einwirkung, also für den Fall einer durch Zufall herbeigeführten Deteriorirung der Realität stipulirt erscheint, würde nur dann der Gewährung der Gebührenerleichterungen nicht entgegenstehen, wenn die Gesellschaft »Anker« unter die Sparcassen oder Hypothekenanstalten eingereiht werden könnte und jener Vorbehalt ein statutenmäßig vorgesehener wäre, was beides aber nicht der Fall ist, und auch von der Beschwerde selbst nicht behauptet wird.

Im Uebrigen ist in dieser Stipulation eine Einschränkung der zehnjährigen Rückzahlungsfrist zu erkennen, welche die Verweigerung der Gebührenerleichterungen rechtfertigt.

Daß diese Stipulation eine bedingte ist, bezw. daß für den Fall der Werthverminderung dem Schuldner das Recht vorbehalten bleibt, der Ge-

sellschaft eine weitere pupillarmäßige Sicherheit anzubieten, ändert nichts an der Sache, stempelt insbesondere die Rückzahlungsfrist nicht zu einer vertragsmäßig feststehenden, weil es ja auch dann erst dem Ermessen der Gesellschaft vorbehalten bleibt, die angebotene Sicherheit als hinreichend zu befinden oder nicht.

Schließlich ist zu erinnern, daß der hier stipulirte Fall des Kündigungsvorbehaltes auch über die Bestimmung des § 458 a. b. G. B. hinausgeht, indem ja hier die Forderung eines anderen angemessenen Pfandes bei einer durch Zufall herbeigeführten Verschlimmerung des Pfandes stipulirt wird, welches nicht der im § 458 vorgesehene Fall und überhaupt nicht die nach allgemeinem Civilrechte eintretende rechtliche Consequenz ist, indem nach den Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches bei einer durch Zufall herbeigeführten Verschlechterung des Pfandes der Pfandgläubiger die hiedurch eintretende Verminderung seiner Sicherheit als einen Zufall tragen muß, wie aus dem § 1311 a. b. G. B. und vermöge des Rückschlusses a majori ad minus aus den §§ 467 und 1447 a. b. G. B. hervorgeht.

Nr. 5741.

Ein Papierhändler darf die Vermittlung von Druckſorten für die Parteien nicht ohne Anmeldung des Antrittes eines ſolchen Gewerbes betreiben.

Erkenntniß vom 11. Februar 1891, Z. 585.

Anton Prachonny (Adv. Dr. Gnändinger) ca. Min. des Innern (M.-R. Dr. Ritter v. Helm); E. vom 5. October 1889, Z. 18594, puncto Untersagung des Vertriebes von Visitkarten und anderen Preßerzeugnissen.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Der angefochtenen Entscheidung liegt der Thatbestand zu Grunde, daß der Beschwerdeführer, welcher zufolge seiner Gewerbsberechtigung zum Handel mit Papier befugt ist, Visitkarten und sogenannte Accidenz-Druckſorten, wie Verlobungs- und Vermählungsanzeigen 2c., in seinem Geschäfte führt, bezw. über Bestellung besorgt und liefert, d. i. daß er dieselben durch einen berechtigten Gewerbsunternehmer ausführen läßt und sohin an die Käufer abliefert.

Die Gewerbebehörde sieht hierin eine Ueberschreitung der Grenzen der Gewerbeberechtigung des Beschwerdeführers, indem nach § 15, Punkt 1 des Gewerbegesetzes nicht nur die Herstellung von Preßerzeugnissen, sondern auch der Handel mit solchen an eine besondere Concession gebunden ist, deren Mangel die Berechtigung zum Papierhandel nicht zu ersetzen vermag, welch' letzterer auch keineswegs dazu berechtigt, dem Käufer von Papier auch den etwa gewünschten Druck auf demselben zu liefern.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf nachstehenden Erwägungen: Es war zunächst klarzustellen, daß ein Handel mit fertiggestellten Visitkarten und sogenannten Accidenz-Druckſorten in dem Sinne, daß solche etwa fertig am Lager gehalten und den Kunden zum Kaufe angeboten würden, schon nach der Natur der Sache ausgeschlossen ist, daß es sich vielmehr stets nur darum handeln kann, derlei Gegenstände den Kunden über vorherige Bestellung zu liefern, wobei der Beschwerdeführer im Grunde

seiner Berechtigung zum Papierhandel zweifellos befugt erscheint, den Kunden das zu solchen Drucksorten erforderliche Papier abzugeben.

Nicht um die Vervielfältigung von auf mechanischem oder chemischem Wege hervorgebrachten literarischen oder artistischen Erzeugnissen oder um den Handel mit solchen Gegenständen handelt es sich, daher man auch nicht von einem Gewerbe im Sinne des § 15, Abs. 1, im gegebenen Falle sprechen kann, vielmehr liegt hier nach dem der angefochtenen Entscheidung zu Grunde gelegten Thatbestande lediglich eine Vermittlung vor, zwischen einem ein solches Gewerbe Treibenden und zwischen den Kunden, welche sich dem Wesen nach als eine Geschäftsvermittlung darstellt, und die, da sie nicht zu den Geschäftsvermittlungen des Punktes V, lit. f des Kundmachungspatentes des Gewerbegesetzes vom Jahre 1859 gehört, nach der Gewerbeordnung zu behandeln, daher nach § 1 der Gewerbenovelle als freies Gewerbe in Gemäßheit des § 11 bei der Behörde vor Antritt des Gewerbes anzumelden war.

Wenn auch der V. G. Hof der Rechtsanschauung ist, daß das Vorgehen des Beschwerdeführers im gegebenen Falle nicht einen concessionirten Gewerbebetrieb in sich schließt, so ist doch dem Vorausgelassenen nach gewiß, daß Beschwerdeführer auf Grund seiner Gewerbsberechtigung zum Handel mit Papier, nicht auch zu einer Geschäftsvermittlung, wie sie hier vorliegt, berechtigt war, weshalb in der Untersagung dieses Gewerbebetriebes eine Gesetzwidrigkeit nicht zu finden ist.

Nr. 5742.

Voraussetzungen für die Eigenschaft eines „Gemeindevermögens" und eines „Gemeindegutes".

Erkenntniß vom 11. Februar 1891, Z. 588.

Hryń Dobrzański und Gen. (Adv. Dr. Hecht) ca. galiz. Landesausschuß; E. vom 27. September 1889, Z. 18458, puncto Eigenschaft einer Hutweide als Gemeindevermögen.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. In der Angelegenheit der Feststellung der Gebühren für die Benützung der Gemeindehutweide »Troka« in Kałucz für das Jahr 1886 haben sowohl die Gemeindeverwaltung als auch der Bezirksausschuß diese Hutweide als ein Gemeindevermögen behandelt und anerkannt, daß dieselbe in Betreff der Verwaltung unter die Bestimmungen des § 67 der galizischen Gemeindeordnung falle. — Diese Entscheidungen hat der galiz. Landesausschuß unterm 28. Juli 1887, Z. 32851, behoben, und erkannt, daß die erwähnte Hutweide als ein Gemeindegut anzusehen ist. Ueber Beschwerde der Stadtgemeinde Kałucz hat der k. k. V. G. Hof die Landesausschuß-Entscheidung unterm 9. Juli 1888, Z. 2097,*) wegen mangelhaften Verfahrens nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876 aufgehoben, — wesentlich in der Erwägung,

*) S. § 6. Erkenntniß Nr. 383 (Heft VI).

daß das einzige, der angefochtenen Landesausschußentscheidung zu Grunde gelegte alte Actenmateriale lediglich Verfügungen, theilweise der politischen und theilweise der autonomen Behörden aus den Jahren 1863—1869, aufwies, welche für sich den Ausspruch, daß es sich um ein »Gemeindegut« und nicht um ein »Gemeindevermögen« handle, nicht zu rechtfertigen vermochten, und daß neue, bezw. andere Erhebungen und Feststellungen nicht gepflogen worden waren.

In Durchführung des h. g. Erkenntnisses hat der galiz. Landesausschuß diese Erhebungen und Feststellungen angeordnet, und hat auf Grund des neu gewonnenen Substrates mit der heute angefochtenen Entscheidung in Reassumirung seiner Entscheidung vom 26. Juli 1887, Z. 32851, und in neuerlicher Erledigung des Recurses der christlichen Gemeindemitglieder gegen den Beschluß des Bezirksausschusses vom 28. April 1887, Z. 717, demzufolge die Gemeindehutweide »Tłoka« in Kałucz als »Gemeindevermögen« erkannt und der Beschluß der bestandenen Gemeindeverwaltung in Kałucz ddto. 30. März 1887 bestätigt wurde, jenen in Recurs gezogenen Beschluß aufrecht erhalten.

Der V. G. Hof vermochte indessen auf Grund der nunmehr vorliegenden Erhebungen und Feststellungen, welche der Landesausschuß selbst seinem Ausspruche zu Grunde gelegt hat, diese Entscheidung, insoferne mit derselben die in Frage kommenden Hutweiden als ein »Gemeindevermögen« erkannt worden sind, als im Gesetze gegründet nicht zu erkennen.

Die Gemeindeordnung gibt für die Eigenschaft des Gemeindeeigenthums als »Gemeindevermögen« oder »Gemeindegut« keine Definition, stellt auch die Frage nicht etwa nach der inneren Beschaffenheit der Vermögenssache zur Entscheidung, sondern nach der Bestimmung, welche diese vermöge der bestehenden Einrichtungen erhalten hat. So werden die städtischen Hutweiden als »Gemeindevermögen« zu behandeln sein, wenn sie dazu bestimmt sind, als ein ertragsfähiges Vermögen der Gemeinde die thunlichst größte nachhaltige Rente abzuwerfen (§ 67 der galiz. Gem.-Ordg.), was sofort die Nutzungsansprüche der Gemeindemitglieder überhaupt ausschließen würde, oder diese Hutweiden sind als »Gemeindegut« zu behandeln, wenn sie die Bestimmung haben, in erster Linie die wirthschaftlichen Bedürfnisse der Gemeindemitglieder zu befriedigen (§ 68, galiz. Gem.-Ordg.) und ist diese letztere Bestimmung nach der »bisherigen« — d. i. nach der zur Zeit des Eintrittes der Wirksamkeit der galiz. Gemeindeordnung vom 12. August 1866 — zu Recht bestehenden »unangefochtenen Uebung« zu beurtheilen.

Die sowohl beim Bezirksrathe unterm 29. October 1888, als auch die beim k. k. Bezirksgerichte Kałucz unterm 9. Februar 1889 — u. zw. die beim Bezirksgerichte unter Eid — einvernommenen Zeugen, deren Aussagen bei der ö. m. Verhandlung im Wesentlichen zur Verlesung gelangt sind, haben übereinstimmend ausgesagt, daß die in Frage kommende Hutweide »Tłoka« in Kałucz — mit Ausnahme jener Theile, welche verkauft oder verpachtet worden waren — stets und zwar nicht nur nach dem Jahre 1869, sondern auch immer vorher als Viehweide von den Gemeindemitgliedern von Kałucz, u. zw. sowohl von den Christen als auch von den Israeliten benützt worden war. Daß diese Theilnahme an den Hutweidenutzungen den Gemeindemitgliedern jemals streitig gemacht worden wäre,

liegt nicht erwiesen vor, vielmehr muß nach den übereinstimmenden Zeugenaussagen als erwiesen angenommen werden, daß insbesondere zur Zeit des Eintrittes der Wirksamkeit der Gemeindeordnung, die Uebung in Bezug auf diese Theilnahme als solche eine unangefochtene war. Diese erwiesene unmittelbare Benützung der Hutweiden durch die Gemeindemitglieder für deren wirthschaftliche Bedürfnisse, ist ein charakteristisches Merkmal für die Eigenschaft des »Gemeindegutes«, zugleich ein Moment, welches nach dem Vorausgelassenen gegen die Annahme spricht, daß es sich da um ein »Gemeindevermögen« handelt.

Angesichts des nunmehr vorliegenden Beweismateriales gewinnen auch die in dem h. g. Erkenntnisse vom 9. Juli 1888, Z. 2097, ihrem Datum und Inhalte nach berufenen Erlässe der k. k. Kreisbehörde in Stryj, des k. k. Bezirksvorstandes und der k. k. Statthalterei aus den Jahren 1863 bis 1869 eine verschiedene Bedeutung; in den Vordergrund stellt sich nunmehr der wesentliche Umstand, daß auch in diesen Erlässen die Benützung der Hutweiden durch die Städtler im Allgemeinen nicht in Frage gestellt erscheint, daß wohl das Maß als auch die Modalitäten der Benützung von Fall zu Fall sich ändern, daß aber diese Erlässe mit dem, was in Bezug auf die »Theilnahme« an den Nutzungen der Hutweiden durch die Zeugenaussagen erwiesen vorliegt, nicht im Widerspruche stehen.

Die in der angefochtenen Entscheidung angeführten, durch Zeugenaussagen gleichfalls bestätigten Thatumstände, daß ein Theil der Hutweiden, u. zw. je 150 Joch, zeitweise in Cultur genommen und zu diesem Zwecke verpachtet worden waren, sowie, daß ein unbedeutender Theil derselben Hutweiden bald als Exercierplatz, bald als Marktstandplatz in Verwendung kam, vermögen diesen Hutweiden die Eigenschaft des »Gemeindegutes« schon deshalb nicht zu benehmen, weil eine blos zeitweise Nichtausübung des Benützungsrechtes, welche in den verschiedensten Verhältnissen begründet sein kann, noch nicht den Verlust jenes Rechtes und damit den Verlust der Eigenschaft des Vermögensobjectes zur Folge haben muß und weil es dem Begriffe des Gemeindegutes keineswegs widerstreitet, daß der Ueberschuß des Einkommens aus dem Gemeindegute, welcher nach der Befriedigung aller Nutzungsberechtigten erübriget, in die Gemeindecasse fließe (Schlußsatz des § 68 galiz. Gem.-Ordg.).

Daß im Jahre 1872 der Gemeinderath in der Sitzung vom 15. April beschlossen hat, einen Theil der Hutweiden »za Bania« im Umfange von 30 Joch zu veräußern und aus dem Erlöse eine Gemeinde-Vorschußcassa zu errichten, kann — davon abgesehen, daß die Gesetzmäßigkeit dieses vor dem Jahre 1876 in Rechtskraft erwachsenen Beschlusses sich einer Ueberprüfung durch den V. G. Hof schon nach § 49 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, entziehen würde, — den übrigen Hutweidetheilen im Umfange von nahezu 1000 Joch nicht den Charakter eines »Gemeindevermögens« im Sinne des § 67 galiz. Gem.-Ordg. aufdrücken, weil nach § 99 galiz. Gem.-Ordg., bezw. Gesetz vom 17. Juni 1874, L. G. B. für Galizien Nr. 50, Art. I, die Veräußerung der zum Stammgute gehörigen Sachen principiell nicht ausgeschlossen erscheint.

Auf ein Erkenntniß über den in der angefochtenen Entscheidung enthaltenen Ausspruch in Betreff der Bezahlung von Weidezinsen hatte der

V. G. Hof derzeit nicht einzugehen, weil dieser Ausspruch des Landesausschusses möglicherweise auf der von dieser Behörde angenommenen Qualification der Weidegründe als Gemeindevermögen beruhte, und weil daher nach der durch das gegenwärtige Erkenntniß bedingten Aenderung der Rechtslage über die Frage der Weidezinse neuerdings im Instanzenzuge zu entscheiden sein wird.

Nr. 5743.

Ehrenbürger, welche in öffentlichen Geschäften von der Gemeinde abwesend sind, können ihr Wahlrecht durch Bevollmächtigte ausüben.

Erkenntniß vom 12. Februar 1891, Z. 456.

Heinrich Mayer und Gen. ca. Statthalterei in Prag; E. vom 3. Juni 1890, Z. 55961, puncto Gemeindeausschußwahlen in Königinhof.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 5744.

1. Die Eintragung in das öffentliche Buch ist die Voraussetzung sowohl der rechtlichen Existenz eines radicirten Gewerbes, wie auch der Constatirung derselben. — 2. Die Anerkennung des Ausschankrechtes als Realrecht kann nicht in Anspruch genommen werden, wenn die privatrechtliche Verpflichtung zur Abnahme des Getränkes bereits abgelöst worden ist.

Erkenntniß vom 12. Februar 1891, Z. 587.

Eheleute Vincenz und Antonia Havel ca. Min. des Innern; E. vom 27. März 1890, Z. 4625, puncto radicirter, bezw. Realeigenschaft des Schankrechtes ob dem Hause C.-Nr. 1 in Lhota.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«**)

Nr. 5645.

Bezüglich für Eisenbahnzufahrtsstraßen freiwillig überlassenen Grundflächen kann nachträglich das Enteignungsverfahren nicht durchgeführt werden.

Erkenntniß vom 12. Februar 1891, Z. 453.

Bezirksstraßenausschuß in Teltsch (Adv. Dr. Dostal) ca. Min. des Innern (M.-R. Dr. Ritter v. Helm); E. vom 18. Juni 1890, Z. 11198, puncto Verweigerung der Expropriation zur Herstellung einer Eisenbahnzufahrtsstraße.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde das Begehren des beschwerdeführenden Bezirksstraßenausschusses um Enteignung von 16 in der Catastralgemeinde Kalischt gelegenen Parcellen abgewiesen, weil nach der eigenen Angabe des Straßenausschusses die zu enteignenden Parcellen bereits in den Besitz des Straßenausschusses gelangt und zur

*) S. Erkenntniß sub Nr. 3058 (Bd. X, J. 1886).

**) Ad 1. S. Erkenntniß sub Nr. 3988 (Bd. XII, J. 1888), ad 2. s. Erkenntniß sub Nr. 2267 (Bd. VIII, J. 1884), Nr. 4855 u. 4928 (Bd. XIII, J. 1889).

Herstellung der Eisenbahnzufahrtsstraße verwendet worden sind und somit der Fall einer Einlösung der Grundstücke im Sinne der Expropriationsvorschriften nicht vorliege.

Diesen der angefochtenen Entscheidung zu Grunde gelegten Thatbestand gibt die Beschwerde als richtig zu; sie meint aber gleichwohl, daß eine Expropriirung der fraglichen Grundstücke erfolgen könne und erfolgen müsse, um die bücherliche Abtrennung jener Grundflächen von den Stammrealitäten ausführen zu können.

Der V. G. Hof konnte die Beschwerde als gesetzlich begründet nicht erkennen. — Aus dem Wesen der Enteignung als einer Zwangsverfügung folgt, daß, soweit in speciellen gesetzlichen Verfügungen nicht etwas anderes bestimmt wird, dieselbe gegenüber Sachen oder Rechten, die im Privateigenthume oder im Privatbesitze stehen, nur dann platzgreifen kann, wenn deren Verwendnng aus öffentlichen Rücksichten erforderlich erscheint und die Ueberlassung dieser Eigenthumsobjecte seitens der Eigenthümer oder Besitzer versagt wird, ihre Zuwendung für den öffentlichen Zweck also anders als im Wege der Expropriation nicht erfolgen kann.

Da — wie die Beschwerde selbst zugesteht — im gegebenen Falle die zum Baue der Eisenbahnzufahrtsstraße erforderlichen Grundflächen von ihren Eigenthümern und Besitzern dem Bezirksstraßenausschusse freiwillig überlassen und von diesem auch für den gedachten Zweck verwendet worden sind und heute einen integrirenden Bestandtheil dieser Eisenbahnzufahrtsstraße selbst bilden, so bedarf es keiner weiteren Ausführung, daß jedes Substrat für die Enteignung dieser Grundflächen zu dem angegebenen Zwecke absolut mangelt.

Der Umstand, daß sich Schwierigkeiten wegen der bücherlichen Ordnungsherstellung deshalb ergeben haben, weil die Stammrealitäten, von welchen die einzelnen Grundflächen abgetrennt wurden, bücherlich belastet sind, kann eine nachträgliche Durchführung der Enteignung und des Enteignungsverfahrens nicht rechtfertigen.

Nr. 5746.

Ein Theaterverein, welcher nach seinen behördlich genehmigten Statuten Theaterstücke aufzuführen berechtigt erscheint, ist blos zur Anzeige der beabsichtigten Aufführung eines Bühnenwerkes, nicht auch zur Einholung der Genehmigung für jede einzelne Theatervorstellung verpflichtet.*)

Erkenntniß vom 12. Februar 1891, Z. 454.

Theaterdilettanten-Verein in Tabor ca. Min. des Innern (S.-R. Baron Czapka v. Winstetten); E. vom 28. Mai 1890, Z. 3067, puncto Einholung der behördlichen Bewilligung zur Veranstaltung von Theatervorstellungen.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde der beschwerdeführende Theaterverein unter Berufung auf die Bestimmungen des § 2, Abs. 2, und § 6, Abs. 3 der Theaterordnung vom 25. November

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 2902 (Bd. X, Z. 1886).

1850, Nr. 454, R. G. B., für verpflichtet erkannt, die Genehmigung für jede einzelne Theatervorstellung einzuholen und nicht blos die Anzeige davon zu erstatten.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, der in dieser Entscheidung zum Ausdrucke gelangten Rechtsanschauung beizupflichten. — In thatsächlicher Beziehung steht es außer Streit und Frage, daß der beschwerdeführende Theaterverein nach den behördlich genehmigten Statuten zur Erreichung seiner Zwecke Theatervorstellungen zu veranstalten und Theaterstücke aufzuführen berechtigt ist. Durch die Nichtbeanständung der Statuten hat der Verein das Recht, seine Vereinsthätigkeit innerhalb der Grenzen seiner statutarischen Wirksamkeit und unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften zu entfalten, erlangt. Die in der angefochtenen Entscheidung citirten gesetzlichen Bestimmungen verpflichten nun den Verein nicht zur Einholung einer speciellen Bewilligung für jede Theatervorstellung; denn aus den §§ 1 und 2 der cit. Theaterordnung ergibt sich, daß die politische Bewilligung zur Aufführung theatralischer Vorstellungen entweder eine allgemeine oder eine fallweise ist und aus den §§ 3 und 4 folgt, daß, wenn Jemand eine allgemeine politische Bewilligung zur Aufführung theatralischer Vorstellungen erlangt hat, er einer besonderen Aufführungsbewilligung nur für die erste Darstellung einer Bühnenproduction bedarf, bezw. kraft der Bestimmung des § 3 der Theaterordnung nur gehalten ist, eine besondere Aufführungsbewilligung dann einzuholen, wenn es sich um die Aufführung eines Bühnenwerkes handelt, das auf einer Bühne der Kronlandshauptstadt noch *nicht* zur Aufführung gekommen ist (§ 4 ibid.). Aus der Bestimmung des § 6, Abs. 3, läßt sich eine allgemeine Verpflichtung des Vereines zur Einholung der politischen Bewilligung für jede einzelne Vorstellung nicht ableiten; denn diese Gesetzesbestimmung ermächtigt nur die Behörden, die Aufführung eines Bühnenwerkes ganz oder theilweise zu untersagen und selbst die Fortsetzung einer bereits begonnenen Darstellung einzustellen.

Dieses Untersagungsrecht, welches den politischen Behörden — wie aus § 6, Abs. 2, sich ergibt — im Interesse der Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung eingeräumt erscheint, ist aber mit der heute streitigen Frage in keinem nothwendigen Zusammenhange, da ja nicht das Recht der Behörde, sondern die Verpflichtung des Vereines zur Einholung der Bewilligung in Frage gestellt ist und die Ausübung des Rechtes nur davon abhängig erscheint, daß die Behörde von der beabsichtigten Aufführung eines Bühnenwerkes Kenntniß erlangt, dieser Voraussetzung aber dadurch entsprochen wird, daß der Verein die ihm obliegende Anzeigepflicht erfüllt.

Nr. 5747.

In Absicht auf die Concurrenzverpflichtungen sind im Streitfalle Erhebungen über den Charakter einer Volksschule zu pflegen.

Erkenntniß vom 13. Februar 1891, Z. 4238 ex 1890.

Stadtgemeinde Lienz (Adv. Dr. Desaler) ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-R. Dr. Ritter v. Spaun); E. vom 2. April 1890, Z. 21686 ex 1889, puncto Erklärung der von den Dominicanerinnen besorgten Mädchenvolksschule in Lienz als Privatschule.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Min.-Entscheidung wird die in Lienz bestehende, von dem Dominicanerordens-Convente versehene Volksschule als eine Privatanstalt erklärt, weil sie als Klosterschule nothwendig eine Privatanstalt sei, zumal die städtischen Beiträge für selbe nicht in der gesetzlichen Concurrenzpflicht begründet erscheinen.

Nach § 2 des Reichsvolksschulgesetzes ist für die Frage, ob eine Volksschule eine öffentliche Anstalt sei, lediglich der Umstand entscheidend, daß zu deren Gründung oder Erhaltung der Staat, das Land oder die Ortsgemeinde die Kosten ganz oder theilweise bestreitet.

Nun theilt der V. G. Hof wohl die vom Vertreter des k. k. Ministeriums bei der ö. m. Verhandlung dargelegte Rechtsanschauung, daß Beitragsleistungen, welche ihrer rechtlichen Natur nach blos als die einem Schulhalter gewährte Subventionen aufzufassen sind, mögen dieselben auch vertragsmäßige sein, einer Schule den privaten Charakter nicht benehmen, und daß nur solche Beitragsleistuugen einer Gemeinde den Charakter einer Schule als einer öffentlichen bestimmen, welche die Gemeinde in Erfüllung der ihr durch das Gesetz auferlegten Verpflichtungen zu einer nicht lediglich von ihr errichteten und erhaltenen Schule entrichtet.

Nun ergibt sich aber gegebenen Falles aus der Actenlage, daß die Gemeinde Lienz für die von dem Dominicaner-Convente daselbst versehene Volksschule wiederholt von den Behörden zur gesetzlichen Concurrenz herangezogen wurde und zwar geschah dies nicht nur vor Wirksamkeit des Reichsvolksschulgesetzes vom Jahre 1869, in welcher Beziehung insbesondere auf die Gubernialdecrete vom 10. April und 16. October 1835, Z. 6273 und 22003, hinzuweisen ist, sondern es geschah auch nach eingetretener Wirksamkeit des Reichsvolksschulgesetzes vom Jahre 1869; wie aus dem Decrete der Bezirkshauptmannschaft Lienz vom 20. September 1879, Z. 6180, sich ergibt.

Es liegt also actenmäßig vor, daß die in Rede stehende Schule thatsächlich — wenigstens vom Standpunkte der Concurrenzleistung aus — als öffentliche Schule behandelt worden ist. — Diesen thatsächlichen Momenten gegenüber läßt sich aus dem Umstande allein, daß die Schule bisher von einem religiösen Orden versehen wurde, nicht sofort der Schluß ziehen, daß sie eine Privatschule sein müsse; es kann vielmehr nur zugegeben werden, daß bezüglich dieser Schule einzelne Verhältnisse obwalten, welche bei einer nach den organischen Bestimmungen des Reichsvolksschulgesetzes eingerichteten öffentlichen Volksschule nicht ohne Modificationen würden fortbestehen können.

Jedenfalls war es aber bei dieser Sachlage und im Hinblicke auf die für die Gemeinde aus der dermalen geltenden Schulgesetzgebung sich ergebenden Consequenzen umsomehr geboten, daß über die zwischen dem Convente und der Gemeinde streitig gewordene Frage, betreffend den Charakter der Schule und die gegenseitigen Verhältnisse der Streittheile, mit den Parteien eine Verhandlung gepflogen und denselben hierdurch die Gelegenheit geboten werde, unter genauer Formulirung ihrer Ansprüche und unter Beibringung von Belegen, ihre Rechte zu wahren.

Nr. 5748.

Für die Bestimmung des Religionsbekenntnisses eines Kindes sächsischer Unterthanen ist das Gesetz des Königreichs Sachsen maßgebend.

Erkenntniß vom 13. Februar 1891, Z. 604.

Dr. Johann Kometer, Dechant und Stadtpfarrer in Innsbruck, ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-R. Dr. Ritter v. Spaun); mitbet. Pfarrer J. Seberiny; E. vom 20. April 1890, Z. 2007, puncto Religionsbekenntniß der Louise Schneider.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Ueber Beschwerde des evangelischen Pfarramtes Innsbruck dagegen, daß das katholische Pfarramt ebenda, über die Anmeldung der Mutter der am 14. December 1870 geborenen und evangelisch getauften Louise Schneider den Uebertritt dieses Kindes zur katholischen Kirche zur Kenntniß genommen und in der katholischen Matrik durchgeführt habe, hat das k. k. Min. für Cultus und Unterricht in Abänderung der unterinstanzlichen Entscheidungen erkannt, daß Louise Schneider als dem evangelischen Religionsbekenntnisse angehörend zu betrachten sei. Die Entscheidung ist im Wesentlichen darauf gestützt, daß die Eltern der Louise Schneider sächsische Staatsangehörige sind, und daß nach der Bestimmung des § 8 des sächsischen Gesetzes vom 1. November 1836 die religiöse Erziehung derjenigen Kinder, welche das sechste Lebensjahr bereits vollendet haben, durch die Eltern nicht mehr geändert werden kann. Die gegen diese Entscheidung gerichtete Beschwerde des katholischen Pfarramtes Innsbruck wendet sich zunächst gegen die Anwendbarkeit der der Entscheidung zu Grunde gelegten Rechtsquelle.

Der V. G. Hof ist jedoch der Rechtsanschauung der angefochtenen Entscheidung, daß der concrete Streitfall nach den Bestimmungen des cit. sächsischen Gesetzes zu entscheiden war, beigetreten. Denn das Religionsbekenntniß zählt zu jenen Qualitäten einer Person, welche, soweit es sich um das weltliche Rechtsgebiet handelt, sowohl in privat- als auch staatsrechtlicher Beziehung für die Rechtsfähigkeit der einzelnen Person von Bedeutung sind.

In dem Bereiche der staatlichen Gesetzgebung erscheint seit der Wirksamkeit der Bestimmung des Art. 14 des Staatsgrundgesetzes, das Religionsbekenntniß nur in sehr beschränktem Maße und zu dem Zwecke einbezogen, um das Rechtsverhältniß der einzelnen Religionsgesellschaften zum Staate und gegen einander abzugrenzen. Dieser Bedeutung des Religionsbekenntnisses entspricht es, wenn die Entscheidung concreter Fälle nach dem Principe der Staatsangehörigkeit erfolgt, welches in den §§ 4 und 34 a. b. G. B. seine Anerkennung gefunden hat und speciell für die Frage des Religionsbekenntnisses auch deshalb als maßgebend erkannt werden muß, weil nach § 140 a. b. G. B. die Bestimmung des Religionsbekenntnisses nach Maßgabe der politischen Vorschriften zu erfolgen hat und das Gesetz vom 25. Mai 1868, R. G. B. Nr. 49, ausdrücklich nur zur Regelung der interconfessionellen Verhältnisse der Staatsbürger erlassen worden ist.

Der V. G. Hof vermochte daher in der Anwendung des sächsischen Gesetzes auf den concreten Fall umsoweniger eine Ungesetzlichkeit zu erkennen, als einerseits durch die Acten erwiesen ist, daß die Eltern der

Louise Schneider Staatsangehörige des Königreiches Sachsen sind und als weiter andererseits durch die Note des sächsischen Min. des Aeußeren ddto. 13. Jänner 1890 dargethan ist, daß im Königreiche Sachsen in Fragen des Religionsbekenntnisses die dort wohnhaften österreichischen Staatsangehörigen nach den österreichischen Gesetzen behandelt werden.

Nach dem cit. Gesetze vom 1. November 1836, dessen Anwendbarkeit vom königl. sächsischen Min. des Aeußern bestätigt erscheint, ist aber laut § 8 eine Aenderung der religiösen Erziehung derjenigen Kinder, welche das sechste Jahr bereits erfüllt haben, auch dann nicht mehr zulässig, wenn die Eltern eine solche Aenderung vereinbart hätten.

Es ist nun erwiesen und auch nicht bestritten, daß die Mutter der Louise Schneider die Aenderung des Religionsbekenntnisses der Louise Schneider zu einer Zeit, da diese bereits das sechste Lebensjahr überschritten hatte, bewirken wollte und es ist darum die diesen Act annullirende Entscheidung des k. k. Min. für Cultus und Unterricht gesetzlich begründet.

Nr. 5749.

Der Anspruch auf die erste Dienstalterszulage entsteht erst mit dem Zeitpunkte der Ernennung zum definitiven Lehrer.

Erkenntniß vom 13. Februar 1891, Z. 600.

Lehrer Stefan Teichmann ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-R. Dr. Ritter v. Spann); E. vom 6. April 1890, Z. 2730, puncto Anfallstermin seiner ersten Dienstalterszulage.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Beschwerdeführer wurde laut Decretes des Bezirksschulrathes St. Pölten vom 29. März 1889, Z. 755, zum definitiven Lehrer an der Volksschule in Böheimkirchen ernannt und wurde demselben mit weiterem Decrete des Bezirksschulrathes von St. Pölten vom 4. Juli 1889, Z. 1730, vom 1. April 1889 angefangen die erste Dienstalterszulage per 50 fl. zuerkannt und diese Verfügung über dessen Recurs in letzter Instanz auch vom k. k. Min. für Cultus und Unterricht aufrecht erhalten.

In der dagegen eingebrachten Beschwerde wird geltend gemacht, daß, wenn auch der Bezug der ersten Dienstalterszulage erst nach der Ernennung zum definitiven Lehrer dem Beschwerdeführer zukomme, der Anfallstermin nicht der 1. April 1889, sondern der 1. December 1887 sei, weil Beschwerdeführer im Mai 1882 die Lehrbefähigungsprüfung abgelegt hat und unterm 9. November 1882 zum definitiven Unterlehrer ernannt wurde und weil das n. ö. Landesgesetz vom 3. Mai 1882, L. G. B. Nr. 48, ausdrücklich die Anrechenbarkeit der nach abgelegter Lehrbefähigungsprüfung als Unterlehrer zugebrachten Dienstzeit ausspricht. Er sei daher durch die angefochtene Entscheidung deshalb geschädigt, weil er den Bezug der Dienstalterszulage für die Zeit vom 1. December 1887 bis 31. März 1889 entbehre und weil ihm die Bewerbung um jede weitere Dienstalterszulage immer erst nach Ablauf obiger Zeit ermöglicht sei.

Der V. G. Hof fand die Beschwerde aus nachstehenden Erwägungen nicht begründet. Nach § 30 des n. ö. Landesgesetzes vom 5. April 1870, L. G. B. Nr. 35 haben Lehrer, welche in definitiver Anstellung durch fünf

Jahre an einer öffentlichen Volksschule gewirkt haben, Anspruch auf die erste Dienstalterszulage und ebenso für jede zurückgelegte weitere fünfjährige Dienstperiode Anspruch auf weitere Dienstalterszulagen und bestimmt weiter das Landesgesetz vom 3. Mai 1882, L. G. B. Nr. 48, daß den Lehrern auch die Dienstzeit, während welcher sie in definitiver Anstellung als Unterlehrer nach abgelegter Lehrbefähigungsprüfung an einer öffentlichen Volksschule gewirkt haben, bei Berechnung der ihnen gebührenden Dienstalterszulagen mit eingerechnet werde.

Das Gesetz knüpft hiernach den Anspruch auf die erste Dienstalterszulage, um die es sich im vorliegenden Falle handelt, nicht blos an die Bedingung einer in definitiven Anstellung nach abgelegter Lehrbefähigungsprüfung, sei es auch als Unterlehrer, vollstreckten fünfjährigen Dienstzeit, sondern weiter an die Ernennung zum wirklichen Lehrer an einer Volksschule und es sind daher auch erst mit dem Zeitpunkte der Ernennung zum definitiven Lehrer, welche bei Stefan Teichmann mit Decret des Bezirksschulrathes vom 29. März 1889, Z. 755, erfolgt ist, beide diese Bedingungen erfüllt worden und es ist erst von diesem Zeitpunkte an der Anspruch auf die erste Dienstalterszulage begründet.

Nach dem Gesetze gebühren Dienstalterszulagen eben nur den Lehrern, nicht aber auch Unterlehrern und es kann daraus, daß das Gesetz die als Unterlehrer vollstreckte Dienstzeit bei der dem Lehrer gebührenden derlei Zulage als anrechnungsfähig erklärt, nicht gefolgert werden, daß auch für jene Zeit, welche das Lehrindividuum nach fünf Jahren der Lehrverwendung als Unterlehrer und nicht als Lehrer in Verwendung stand, ihm die Dienstalterszulage zuerkannt werde, weil, wie eben gezeigt, der Anspruch erst mit dem Zeitpunkte der Ernennung zum definitiven Lehrer entsteht und die Anrechnungsfähigkeit der als Unterlehrer vollbrachten Dienstzeit zwar für die Berechnung der Zeit für den Anfall der Dienstalterszulagen des Lehrers in Betracht zu kommen hat, das Gesetz aber keineswegs berechtigt, für die als Unterlehrer nach fünf Jahren vollbrachte Dienstzeit die Auszahlung der Dienstalterszulage zu begehren, was einer nachträglich einem Unterlehrer zuerkannten Dienstalterszulage gleichkäme, welcher Vorgang jedoch gesetzlich ausgeschlossen ist.

Der Anspruch des Beschwerdeführers, daß ihm nicht vom 1. April 1889, wie dies seitens der Administrativbehörde geschehen, sondern schon vom 1. December 1887 die erste Dienstalterszulage bewilligt und angewiesen werde, erscheint hiernach gesetzlich unbegründet.

Auf den weiter in der Beschwerde geltend gemachten Umstand, daß durch die angefochtene Entscheidung die Bewerbung um jede weitere Dienstalterszulage erst nach Ablauf obiger Zeit möglich gemacht sei, fand der V. G. Hof deshalb weiter nicht einzugehen, weil es sich gegebenenfalls nur um den Anfallstermin der ersten Dienstalterszulage gehandelt hat, spätere Dienstalterszulagen aber selbstständige Gehaltsansprüche involviren, welche nicht in Ausführung des über die erste Zulage ergangenen Ausspruchs erwachsen, über welche vielmehr besonders erkannt werden muß, daher einem seinerzeitigen Anspruch des Beschwerdeführers in dieser Richtung durch das h. g. Erkenntniß in keiner Weise präjudicirt erscheint.

Nr. 5750.

In Hauszinssteuer-Angelegenheiten kann nur mit dem Hauseigenthümer oder einem mit besonderer Vollmacht versehenen Vertreter desselben mit Rechtswirkung verhandelt werden.

Erkenntniß vom 16. Februar 1891, Z. 2737 ex 1890.

Apollonia S.... ca. böhm. Fin.-Landes-Dir.; E. vom 28. März 1890, Z. 14441, puncto der wegen Zinsverheimlichung beim Hause C.-Nr. 178/703 in A.... auferlegte Zinsverheimlichungsstrafe und Nachtragszinssteuer für die Jahre 1882 bis 1888.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben und die Sache zur Behebung der Mängel und neuerlichen Entscheidung an die k. k. Finanz-Landes-Direction in Prag zurückgeleitet.«*)

Nr. 5751.

Feststellung der Grundlage für die Bestimmung des Beitrages für außergewöhnliche Ausnützung einer unbemautheten Gemeindestraße. (Galizien.)

Erkenntniß vom 16. Februar 1891, Z. 3798 ex 1890.

Markus Sch.... ca. galiz. Landesausschuß; E. vom 15. Juli 1890, Z. 30516, puncto Beitragsleistung für die außergewöhnliche Benützung der Gemeindestraße in N....

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde der mit der Ausnützung der Waldungen beschäftigte Markus Sch.... & Co. auf Grund des § 19 des Straßengesetzes vom 7. Juli 1885, galiz. L. G. B. Nr. 39, für verpflichtet erklärt, zu Gunsten der unbemautheten Gemeindestraße in N.... einen besonderen Beitrag von 300 fl. zu leisten, weil durch die seitens dieser Unternehmung in der Zeit vom 1. Mai 1888 bis 1. Mai 1890 bewirkten bedeutenden Holztransporte die besagte Gemeindestraße in einer außergewöhnlichen Weise abgenützt und verdorben wurde. Die Bestimmung bezüglich der Höhe dieses Beitrages per 300 fl. kann nach der Actenlage sich lediglich auf die Aeußerung des Gemeinde- und Gutsgebiets-Vorstehers stützen, welche dahin ging, daß Sch.... mindestens 300 fl. zahlen soll, weil er durch zwei Jahre die Straße verdirbt und weil zur Wiederherstellung der Straße in guten Stand nicht einmal dieser Betrag ausreichen wird.

Nach dem cit. § 19 des Straßengesetzes hat die Höhe des Beitrages für außergewöhnliche Ausnützung einer unbemautheten Gemeindestraße sich nach jenem Maße zu richten, in welchem durch die Abnützung der Straße seitens der Unternehmung die Kosten der Erhaltung derselben vergrößert werden. In welchem Maße sich aber die Kosten der Erhaltung der erwähnten Straße durch die außergewöhnliche Benützung derselben seitens des

*) S. § 6 Erkenntnisse Nr. 332 u. 368 (Heft VI).

Beschwerdeführers vergrößert haben, ist gar nicht erhoben worden und nachdem eine derartige Feststellung die Grundlage für die Bestimmung der Höhe des Beitrages zu bilden hat und eine solche jedenfalls im Wege einer commissionellen Erhebung unter Zuziehung der Parteien, denen die Gelegenheit, ihre Rechte wahrzunehmen, geboten sein muß, zu erfolgen hätte, was dem Gesagten zufolge aber nicht geschehen ist, so mußte die Entscheidung aufgehoben werden.

Nr. 5752.

1. Recht der Steuerverwaltung auf Richtigstellung der Steuern innerhalb der Verjährungsfrist. — 2. Zu Zwecken dieser Richtigstellung ist die Steuerverwaltung berechtigt, vom Steuerpflichtigen auch die Zergliederung der Einnahmen und Ausgaben aus den drei in den Durchschnitt für das Steuerjahr fallenden vorangegangenen Jahre abzufordern. — 3. Die Beurtheilung der Nothwendigkeit einer solchen Abforderung fällt in das Ermessen der Steuerbehörde.

Erkenntniß vom 17. Februar 1891, Z. 439.

Handelsfirma: Vereinigte Schuhfabriken Mally & Demberger (Adv. Dr. Ritter v. Kaschenreuther) ca. Finanz-Dir. (M.-V.-S. Dr. Szlachtowski); E. vom 8. Mai 1890, Z. 163/pr., modificirt mit Erlaß vom 27. Juni 1890, Z. 253/pr., puncto Abforderung detaillirter Nachweisungen der Einnahmen und Ausgaben für die Jahre 1885 inclusive 1888 zum Zwecke der Reassumirung der Einkommensteuer-Bemessung für die Jahre 1888 und 1889.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Beschwerde ist dagegen gerichtet, daß die Steuerbehörde von der Firma im Zwecke der Ueberprüfung der Einkommensbekenntnisse derselben für die Steuerjahre 1888 und 1889 mit den Ertragsbilanzen in Uebereinstimmung stehende Nachweisungen der Einnahmen und Ausgaben, betreffend den gesammten Geschäftsumfang ihrer Schuhfabriken für die Jahre 1885, 1886, 1887 und 1888 abfordert, indem die Beschwerde von der Ansicht ausgeht, daß eine solche Forderung bei dem Umstande, als der Firma die Einkommensteuer für die Jahre 1888 und 1889 mit bereits in Rechtskraft erwachsenen Zahlungsaufträgen bemessen worden ist, im Gesetze nicht begründet sei, da vom Steuerpflichtigen Ergänzungen des Bekenntnisses, Aufklärungen und zergliederte Nachweisungen der Einnahmen und Ausgaben nur über die erst vorzunehmende Bemessung der Einkommensteuer der betreffenden Periode und im Laufe der Bemessungsverhandlung, nicht aber auf Jahre zurückverlangt werden können, zumal das Gesetz die Reassumirung abgeschlossener Besteuerungs-Verhandlungen nicht kennt und auch vom Standpunkte der Verjährung des Bemessungsrechtes nur die Steuerjahre 1888 und 1889 in Frage kommen könnten, wenn die Bemessung für diese Periode nicht schon längst abgeschlossen und rechtsgiltig beendet wäre.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, die Beschwerdeausführungen als haltbar zu erkennen. — Daß die Rechtskraft einer behördlichen Entscheidung in Steuerbemessungssachen die nachträgliche Geltendmachung des dem Staate zustehenden Rechtes auf die ihm gebührende Abgabe nicht unter allen Umständen hindern könne, ergibt sich aus dem § 3 des Gesetzes vom 18. März 1878, R. G. B. Nr. 31, wonach das Recht, Beträge, um welche

zufolge einer unrichtigen Bemessung zu wenig vorgeschrieben wurde, nachträglich zu bemessen, bei directen Steuern in der Regel erst nach zwei Jahren nach Ablauf des Verwaltungsjahres, in welchem die ursprünglich bemessene Abgabe fällig geworden ist, verjährt.

Dafür, daß unter »unrichtiger Bemessung« im Sinne des cit. Verjährungsgesetzes blos die ungesetzliche Berechnung des Steuerbetrages zu verstehen wäre, fehlt eine richtige Begründung umsomehr, als ja die Bemessung der Einkommensteuer nicht nur die ziffermäßige Ermittlung derselben auf der Grundlage eines ermittelten Einkommens, sondern auch die Ermittlung, beziehungsweise Feststellung dieser Grundlage selbst in sich schließt, überdies aber die bezogene Gesetzesstelle zwischen dem That- und dem Rechtsirrthume in Ansehung der Bemessung der Abgabe nicht unterscheidet.

Im vorliegenden Falle gelangte die k. k. Finanz-Direction nach Einsicht der Bemessungsacten der ersten Instanz aus Anlaß einer gegen die beschwerdeführende Firma beim k. k. Finanz-Min. erstatteten Anzeige über namhafte Einkommensteuer-Verkürzungen zu der Annahme, daß die Behandlung der Einkommensbekenntnisse der beschwerdeführenden Firma eine unvollständige war und in Folge dieser unvollständigen Behandlung der Bekenntnisse das steuerbare Einkommen auffallend zu gering ermittelt worden sei.

Kraft des ihr zustehenden Ueberwachungsrechtes und der ihr obliegenden Verpflichtung der Mitwirkung bei Feststellung der Steueranlage, sowie mit Rücksicht auf die cit. Bestimmung des § 3 des Gesetzes vom 18. März 1878, war die Finanzverwaltung hienach berechtigt und verpflichtet, insoferne nicht mittlerweile die Verjährung eingetreten war, die Steuerbemessung zu reassumiren.

Nachdem nun bezüglich der für die Jahre 1888 und 1889 bemessenen Steuer zur Zeit der Erlassung des bezirkshauptmannschaftlichen Erlasses vom 29. März 1890, Z. 8/pr., welcher das Substrat der angefochtenen Entscheidung bildet, das Recht des Staates zur Richtigstellung der bemessenen Steuer nicht verjährt war, so war die Steuerbehörde auch berechtigt, die im Zwecke der Reassumirung der Steuerbemessung erforderlichen Verhandlungen ebenso durchzuführen, wie dies überhaupt für die Beschaffung der richtigen Besteuerungsgrundlage und für die Steuerbemessung vorgeschrieben ist. — Sie war sonach mit Rücksicht auf die Bestimmungen des § 14 der Vollzugsvorschrift zum Einkommensteuerpatente vom 11. Jänner 1850, R. G. B. Nr. 10 ex 1850, berechtigt, von der beschwerdeführenden Firma andere Angaben als durch die Einrichtung des Bekenntnisses vorgezeichnet sind, einzuholen und auch eine zergliederte Angabe der Einnahmen und Ausgaben zu verlangen, welch' letztere der Steuerpflichtige nach der ausdrücklichen Anordnung dieses Paragraphen einbringen muß, wenn es die Commission, resp. die Steuerbehörde zur Beurtheilung und Prüfung des Bekenntnisses als nothwendig erkennt und verlangt.

Da aber die Bekenntnisse für die Steuerjahre 1888 und 1889 in Gemäßheit des § 10 des Einkommensteuerpatentes die Angaben der Einnahmen und Ausgaben des steuerpflichtigen Geschäftsbetriebes aus den Jahren 1885, 1886, 1887 und 1888 enthalten und diese Angaben mit Rücksicht auf ihren Inhalt nach § 25 des Einkommensteuerpatentes den Ge-

genstand der behördlichen Ueberprüfung zu bilden haben, die Reassumirung der Steuerbemessung aber, wie bereits angedeutet wurde, nicht blos in dem rechnungsmäßigen »Bemessen« gefunden werden kann, sondern dahin auch — schon im Sinne des § 10 des Einkommensteuerpatentes — die Ermittlung und Feststellung der Steuergrundlagen gehört, so war eine Gesetzwidrigkeit darin nicht zu erkennen, daß die Steuerbehörde im Zwecke der Reassumirung der Steuerbemessung für die Jahre 1888 und 1889 auch die Bemessungsgrundlagen für diese Steuerjahre, d. i. das Einkommen der in den dreijährigen Durchschnitt fallenden Jahre 1885, 1886, 1887 und 1888 neu zu ermitteln unternahm und zu diesem Zwecke eben die zergliederte Angabe der Einnahmen und Ausgaben von der steuerpflichtigen Firma verlangte.

Auf die Erörterungen der Beschwerde, ob die Abforderung der verlangten detaillirten Angaben der Einnahmen und Ausgaben überhaupt nothwendig war, konnte der V. G. Hof nicht eingehen, weil nach § 14 der vorcit. Vollzugsvorschrift des Einkommensteuerpatentes der Steuerbehörde vollkommen freigestellt ist, derartige Angaben, wenn sie es nothwendig findet, zur Beurtheilung und Prüfung der Bekenntnisse abzuverlangen, die Beurtheilung der Nothwendigkeit und Zweckdienlichkeit dieser Angaben also in das freie Ermessen der Steuerbehörde gestellt erscheint und somit die Sache in dieser Beziehung sich nach § 3, lit. e des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, der Judicatur des V. G. Hofes entzieht.

Nr. 5753.

Erwerbsteuererhöhung und Verfahren.

Erkenntniß vom 17. Februar 1891, Z. 440.

Josef Noa Löwenherz ca. galiz. Finanz-Landes-Dir.; E. vom 6. Juni 1890, Z. 43828, puncto Erwerbsteuer von der Dampfmühle des Beschwerdeführers in Alt-Brody.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 5754.

Die Verabreichung von Speisen und Getränken in den Vereinslocalitäten nur an die Mitglieder des Vereines und deren Gäste seitens des Vereines selbst ist eine der Erwerbsteuer nicht unterliegende Wirthschaftsführung.

Erkenntniß vom 17. Februar 1891, Z. 571.

Verein »Narodna citalnica« in Pettau (Adv. Dr. Franz Furtéla), ca. steierm. Finanz-Landes-Dir. (M.-V.-S. Dr. Szłachtowski); E. vom 16. Mai 1890, Z. 7421, puncto Erwerbsteuerpflicht des Vereines wegen Verabreichung von Speisen und Getränken an die Mitglieder des Vereines.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Der beschwerdeführende Verein bestreitet die ihm mit der angefochtenen Entscheidung auferlegte Erwerbsteuerpflicht aus

*) S. Erkenntniß Nr. 2502 (Bd. IX, J. 1885).

dem Grunde, weil er sich, da ihm die Ausübung des Gast- und Schankgewerbes verweigert wurde, mit der Verabreichung von Speisen und Getränken nur an die Vereinsmitglieder innerhalb der Vereinslocalitäten beschränken müsse und weil es sonach an dem Dritten fehle, von welchem der Verein einen Gewinn oder Nutzen ziehen könnte.

Der V. G. Hof hat die Beschwerde als gesetzlich begründet erkannt. — Es unterliegt keinem Zweifel, daß der beschwerdeführende Verein derzeit keine Gast- und Schankgewerbe-Concession besitzt, ihm die Ertheilung einer solchen vielmehr ausdrücklich verweigert wurde und daß daher die thatsächlich bestehende Verabreichung von Speisen und Getränken in den Vereinslocalitäten nur auf die Mitgleider des Vereines beschränkt ist, dritte Personen, Nichtvereinsmitglieder, aber nur etwa als Gäste von Vereinsmitgliedern daselbst Speisen und Getränke erhalten können.

Es ist demnach auch klar, daß es sich hier nur um eine Wirthschaftsführung des Vereines und für den Verein, bezw. dessen Mitglieder handelt und daß schon hienach die Absicht auf Erzielung eines Gewinnes, wie er zum Begriffe einer erwerbsteuerpflichtigen Unternehmung gehört, ausgeschlossen erscheint, indem die Verköstigung von dem Verein nur für seine Mitglieder, bezw. jene Mitglieder, welche davon Gebrauch machen wollen, besorgt wird, wobei ein allfälliger Ueberschuß über die Gestehungskosten der Speisen und Getränke Niemandem zu Gute kommt, als wieder nur den Vereinsmitgliedern, so daß es offenbar ganz gleichgiltig ist, ob durch die für die Speisen und Getränke gezahlten Preise sofort nur die Kosten der Beschaffung hereingebracht werden, oder ob sich hiebei zunächst formell ein Ueberschuß ergibt, welcher aber dann wieder in die Vereinsmittel zurückfällt.

Nr. 5755.

Verfahren in Absicht auf die Erwerbsteuer-Abschreibung, bezw. -Herabsetzung.

Erkenntniß vom 17. Februar 1891, Z. 572.

Francisca Grabner ca. Finanz-Min.; E. vom 11. Mai 1890, Z. 16693, bezw. n.-ö. Finanz-Landes-Dir.; E. vom 18. Mai 1890, Z. 24027, puncto verweigerter Herabsetzung und Löschung der Erwerbsteuer.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 5756.

Der Zuständigkeits-Erwerbstitel des § 12, lit. b, des Gemeindes. vom 17. März 1849 findet auf Pflegekinder der Findelanstalten keine Anwendung.

Erkenntniß vom 18. Februar 1891, Z. 4214 ex 1890.

Gemeinde Suchodol (Adv. Dr. Dostal) ca. Statthalterei in Prag (M.-R. Dr. Ritter v. Helm); E. vom 17. November 1889, Z. 66646, puncto Heimatsrecht des Carl Winternitz und seiner Gattin Francisca.

---

*) S. Erkenntnisse bei Nr. 2640 (Bd. IX, J. 1885) und Nr. 4131 (Bd. XII, J. 1888).

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde Karl Winternitz in der Gemeinde Suchodol, in Anwendung des § 12, lit. b des Gemeindegesetzes vom 17. März 1849 für zuständig erkannt, weil derselbe in der Zeit vom 5. April 1850 bis 12. December 1855 als Pflegekind der Prager Gebäranstalt bei den Eheleuten Franz und Ludmilla Wessely in Skalka sich aufgehalten hat.

Der V. G. Hof konnte der in der Entscheidung zum Ausdrucke gelangten Rechtsanschauung, daß auf einen so qualificirten Aufenthalt die Bestimmung des § 12, lit. b, Anwendung zu finden habe, nicht beipflichten.

Nachdem das Gesetz den Erwerbstitel des § 12, Abs. b, als eine stillschweigende Aufnahme bezeichnet, also als einen aus concludenten Handlungen gefolgerten Willensact der Gemeinde erklärt, so kann der Erwerbstitel des § 12, lit. b, des cit. Gesetzes nur bei einem solchen Aufenthalte Fremder in der Gemeinde überhaupt in Frage kommen, bei welchem es in der rechtlichen Möglichkeit der Gemeinde gelegen war, die Fortdauer des Aufenthaltes zu unterbrechen oder zum Mindesten zu bewirken, daß aus der Thatsache dieses Aufenthaltes nicht weiter die Schlußfolgerung auf die Zustimmung der Gemeinde zu demselben zuläßig erscheint.

Bei dem Aufenthalte der Pflegekinder der Gebäranstalt treffen aber jene Voraussetzungen nicht zu, welche die Duldung eines Fremden in der Gemeinde als eine stillschweigende Aufnahme kennzeichnen. — Denn aus den Bestimmungen über die Gebär- und Findelanstalten ergibt sich, das den Gemeinden gegenüber solchen Kindern, welche von diesen Anstalten in auswärtige Pflege gegeben werden, keineswegs die Selbstständigkeit der Entschließung über die Zulassung des Aufenthaltes und seiner formalen Bedingungen zugestanden ist.

Wie aus dem Gub.-Decrete vom 3. April 1789 und vom 30. Juli 1789, Pol. Ges.-Samml. Josef, Bd. XVII, pag. 691 und 699 ff., weiter aus den Gub.-Verordnungen vom 3. Juli 1827, Prov.-Ges.-Samml. Bd. IX, pag. 331 und vom 9. December 1829, Prov.-Ges.-Samml. Bd. XI, pag. 699, endlich vom 15. August 1834, Nr. 250, sich ergibt, ist die Uebergabe der Findelkinder in die Pflege auswärtiger Parteien eine gesetzlich vorgesehene Verwaltungsmaßregel, welche ausschließlich von der Entschließung der betreffenden Anstaltsverwaltung abhängig erscheint. — Es ist weiter durch die citirten Bestimmungen die Art und Weise des Ausweises über die Persönlichkeit des Kindes besonders und zwar, wie aus dem Absatze 10 der erstcitirten Verordnung sich ergibt, derart geregelt, daß den Pfleglingen, außer den Documenten der Anstalt selbst, sonstige Ausweise nicht mitgegeben werden. Endlich wird der weltlichen, wie der geistlichen Ortsobrigkeit die Beaufsichtigung dieser Kinder zur Pflicht gemacht.

Aus allen diesen Momenten muß gefolgert werden, daß, sobald ein solches Kind einer auswärtigen Partei in jener Art und Form, welche dem gesetzlich vorgesehenen Vorgange solcher Anstalten entspricht, übergeben wird, von Seite der Gemeinde weiter keinerlei Einfluß auf diesen Aufenthalt genommen werden kann. Anderseits ist es den Verwaltungsorganen solcher Anstalten zur Pflicht gemacht, die Zuständigkeit der Mütter dieser Kinder

festzustellen, aus welcher Anordnung des Weiteren zu folgern ist, daß die Zuständigkeit dieser Kinder ganz unabhängig von der Verwaltungsmaßregel der auswärtigen Pflege beurtheilt werden soll, wie denn auch der § 19 des Gemeindegesetzes vom Jahre 1849 für die Bestimmung der Zuständigkeit der Findlinge besondere gesetzliche Bestimmungen in Aussicht nahm.

Wie aus den Administrativacten sich ergibt, ist auch im concreten Falle die Zuständigkeit der Mutter des Karl Winternitz Gegenstand der Feststellung seitens der Anstalt gewesen und wenn auch die Richtigkeit dieser Feststellung im Zuge des administrativen Verfahrens dadurch in Zweifel gestellt wurde, daß nicht ausgeschlossen ist, daß das von der Mutter producirte Heimatsdocument einer anderen Person, der Schwester der Mutter, gehört hat, so konnte dieser Zweifel allenfalls zu weiteren Erhebungen in dieser Richtung Anlaß geben, nicht aber es rechtfertigen, daß die Bestimmung der Zuständigkeit des Karl Winternitz, nach seinem Aufenthaltsorte als Pflegekind der Prager Findelanstalt, festgestellt wurde.

Nr. 5757.

Wurden die Wahlen der früher zur Wahl berufenen Wahlkörper in ihrer Gänze für ungiltig erklärt, so entspricht die Annullirung der, wenn auch anstandslosen Wahl des nachgefolgten Wahlkörpers dem Zwecke des Wahlgesetzes. (Mähren.)

Erkenntniß vom 18. Februar 1891, Z. 654.

Franz Kubiček und Gen. (Adv. Dr. Dostal) ca. Statthalterei in Brünn (M.-R. Dr. Ritter v. Helm); E. vom 21. Juli 1890, Z. 25362, puncto Gemeindewahlen in Kralitz.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Gegen die Entscheidung der k. k. mähr. Statthalterei vom 21. Juli 1890, Z. 25362, wird deshalb Beschwerde geführt, weil von der Statthalterei nicht blos die angefochtene, im II. Wahlkörper der Gemeinde Kralitz vorgenommene Ausschußwahl annullirt, sondern auch die nicht angefochtene Wahl des I. Wahlkörpers als nichtig erklärt wurde, ungeachtet in diesem Wahlkörper sich unbestrittenermaßen keine gesetzwidrigen Vorgänge ereignet haben.

Das hg. Erkenntniß beruht auf nachstehenden Erwägungen: Es ist unbestritten, daß die Wahl im I. Wahlkörper ohne formelle Mängel vollzogen wurde. Allein bei Annullirung der Wahl des früher zur Wahl gelangten II. Wahlkörpers, ändern sich die Voraussetzungen, unter welchen der I. Wahlkörper, welcher später zur Wahl gelangte, diese Wahl vollzogen hat. Zu diesen Voraussetzungen zählt nach § 21 der mähr. Gemeindewahlordnung, daß es jedem Wahlberechtigten freisteht, aus allen wählbaren Gemeindemitgliedern ohne Unterschied des Wahlkörpers zu wählen, und nach § 31, daß Stimmen, die einem in einem frühern Wahlkörper bereits Gewählten zugewendet wurden, nicht zu zählen sind, daß also jeder Wähler eines später wählenden Wahlkörpers das Resultat der Wahl in dem früher wählenden Wahlkörper bei seiner Stimmabgabe in Betracht zu ziehen, gesetzlich gehalten ist.

Es ist nun offenbar auch im vorliegenden Falle nicht ausgeschlossen, daß bei der annullirten Wahl des II. Wahlkörpers Personen als gewählt

proclamirt worden waren, auf deren Eintritt in die Gemeindevertretung auch der I. Wahlkörper Werth legen konnte und welche in diesem Wahlkörper daher gewählt worden wären, wenn sie nicht schon durch den früher wählenden II. Wahlkörper in den Gemeindeausschuß berufen worden wären. Die Möglichkeit hiezu konnte dem I. Wahlkörper nur durch die Wiederholung seines Wahlactes, bezw. durch die Annullirung des ersten Wahlergebnisses geboten werden.

Dies geschah durch die angefochtene Entscheidung und dieselbe muß daher als dem Zwecke des Wahlgesetzes, den Wählern die Bethätigung ihres Willens jedenfalls zu ermöglichen, entsprechend und da der politischen Behörde nach § 20 Gemeindewahlordnung die Sorge für die Befolgung des Gesetzes bei Gemeindewahlen obliegt und derselben somit die Berechtigung nicht bestritten werden kann, die Gesetzmäßigkeit des Vorganges bei einer angefochtenen Wahl überhaupt zu prüfen, auch als gesetzlich gerechtfertigt erkannt werden.

Nr. 5758.

In der seitens einer Bezirksvertretung vorgenommenen Votirung einer Ausgabe für einen Zweck, auf welchen die im § 50 des böhm. Bezirksvertretungsgesetzes angegebenen Merkmale des Bezirksinteresses nicht zutreffen, liegt eine Ueberschreitung des Wirkungskreises der Bezirksvertretung.

Erkenntniß vom 18. Februar 1891, Z. 655.

Bezirksausschuß in Sedlčan (Adv. Dr. Moser) ca. Min. des Innern (M.-R. Dr. Ritter v. Helm); E. vom 14. Juli 1890, Z. 13357, puncto Beitragsleistung zur Errichtung eines Huß-Denkmales.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die böhm. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 13. Mai 1890, Nr. 51651, im Grunde des § 79 des Ges. vom 25. Juli 1864, L. G. B. Nr. 27, erkannt, daß der Beschluß der Bezirksvertretung Sedlčan vom 18. März 1890, betreffend die Widmung eines Beitrages aus Bezirksmitteln zu dem in Prag zu errichtenden Huß-Denkmale darum nicht vollzogen werden könne, weil durch denselben der in § 50 des bezogenen Gesetzes umschriebene Wirkungskreis der Bezirksvertretung überschritten wurde. — Dieser Ausspruch wurde mit der Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 14. Juli 1890, Nr. 13357, im Recurswege bestätigt und wird dermal gegen diese Entscheidung hiergerichts Beschwerde erhoben.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf nachstehenden Erwägungen: Wie aus Art. XVII des Ges. vom 5. März 1862, R. G. B. Nr. 18, und aus den sämmtlichen Bestimmungen des Ges. vom 25. Juli 1864, L. G. B. Nr. 27, für Böhmen sich ergibt, sind die Bezirksvertretungen Organe der öffentlichen Verwaltung, welche bestimmte Verwaltungsaufgaben zu lösen haben und nur für die Lösung dieser Aufgaben, die in dem Gesetze ihnen eingeräumten Machtbefugnisse in Anwendung zu bringen berechtigt erscheinen. Sind auch in dem Gesetze vom 25. Juli 1864, L. G. B. Nr. 27, die, in die Competenz der Bezirksvertretungen fallenden Angelegenheiten nicht so, wie es in der Gemeindeordnung der Fall ist, specialisirt, so ist doch durch die Bestimmung des § 50 des cit. Ges. deutlich zum Ausdrucke gebracht, daß auch der Wirkungskreis der Bezirksvertretungen

entsprechend ihrer Stellung in dem allgemeinen Verwaltungsorganismus, ein auf die Bezirksangelegenheiten beschränkter ist, oder — wie das Gesetz sich ausspricht — daß zu dem Wirkungskreise der Bezirksvertretungen alle inneren, die gemeinsamen Interessen des Bezirkes und seiner Angehörigen betreffenden Angelegenheiten gehören.

Dadurch, daß das Gesetz den Wirkungskreis der Bezirksvertretungen einerseits auf die »inneren« Angelegenheiten beschränkt und anderseits auch für diese inneren Angelegenheiten noch die weitere Qualification des »gemeinsamen Interesses« fordert, kennzeichnet es die dem Wirkungskreise der Bezirksvertretung überwiesenen Aufgaben als Angelegenheiten der öffentlichen Verwaltung, welche kraft des geschaffenen Bezirksverbandes zu gemeinsamen Angelegenheiten des Bezirkes, d. i. der als Einheit gedachten Bezirksangehörigen geworden und fortan durch das Bezirksverwaltungsorgan als solche wahrzunehmen sind.

Daß der § 50 des Bezirksvertretungsgesetzes in eben diesem Sinne zu verstehen ist, ergibt sich auch aus der beispielsweisen Aufzählung solcher Angelegenheiten im § 51, welcher eben nur Angelegenheiten der öffentlichen Verwaltung selbst mit der Thätigkeit der Bezirksvertretungen in Verbindung bringt.

Das den Bezirksvertretungen im § 54 eingeräumte Besteuerungsrecht kann eben darum von der Bezirksvertretung nur für die ihr zukommenden Verwaltungsaufgaben ausgeübt werden und es muß deshalb in der Votirung einer Ausgabe für einen Zweck, auf welchen die im § 50 angegebenen Merkmale des Bezirksinteresses nicht zutreffen, als eine Ueberschreitung des Wirkungskreises erblickt werden.

Den mit der angefochtenen Entscheidung inhibirten Beschluß der beschwerdeführenden Bezirksvertretung mußte auch der V. G. Hof als einen außerhalb des Wirkungskreises der Bezirksvertretung gelegenen ansehen. Denn, welches auch immer die Motive für die Votirung eines Beitrages zum Huß-Denkmale gewesen sein mochten, so viel ist gewiß, daß die Errichtung eines solchen Denkmales nicht als eine »Bezirksangelegenheit« in in dem oben festgestellten Sinne des Gesetzes angesehen werden kann. Selbst die Beschwerde versucht es nicht, diese Angelegenheit als eine »innere«, den Bezirksangehörigen gemeinsame zu kennzeichnen. Die Beschwerde glaubt vielmehr die Competenz der Bezirksvertretung zu dem gedachten Beschlusse daraus ableiten zu können, daß es sich »um ein den allgemeinen culturellen Interessen der böhmischen Nation, zu welcher die Bezirksangehörigen zählen, entsprechendes Unternehmen handle.«

Damit gibt aber die Beschwerde selbst zu, daß bei dieser Angelegenheit die durch das Gesetz festgestellten Qualificationen einer »Bezirksangelegenheit« nicht zutreffen. Die Wahrnehmung der allgemeinen culturellen Interessen einer Nation kann ja schon deshalb nicht den inneren Angelegenheiten eines Bezirkes beigezählt werden, weil, wie die Nation, so auch ihre Interessen weit über die Grenzen des Bezirkes reichen und weil die Gemeinsamkeit des Interesses der Bezirksangehörigen an derlei Angelegenheiten in einzelnen Fällen wohl aus dem vom Bezirksverbande ganz unabhängigen und zufälligen Umstande, daß alle Bezirksbewohner der betreffenden Nationalität angehören, sich ergeben kann, aber durch den

Bezirksverband nicht herbeigeführt wird, noch auch nach dem Wesen und der Natur solcher Interessen durch den Bezirksverband geschaffen werden kann.

Nr. 5759.

Rechtssatz wie bei Nr. 5758.

Erkenntniß vom 18. Februar 1891, Z. 656.

Bezirksausschuß in Jungbunzlau ca. Min. des Innern; E. vom 14. Juli 1890, Z. 13357, puncto Beitragsleistung zur Errichtung eines Huß-Denkmales.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 5760.

1. Unterläßt eine Gemeindevertretung rechtzeitig gegen das Schulpräliminare Einsprache zu erheben, so wird sie unbedingt verpflichtet für die Deckung des Abganges, bezw. für die Deckung der nichtbeanständeten einzelnen Präliminarposten aus Gemeindemitteln zu sorgen. — 2. Eine Schulconcurrenz jener Gemeinden und Gemeindetheile hat nicht platzzugreifen, welche aus der Schulgemeinde schon ausgeschieden sind oder für welche, wegen der im Zuge befindlichen Ausscheidung keine Vorsorge getroffen wurde.

Erkenntniß vom 19. Februar 1891, Z. 458.

Ortsschulrath Brandeis an der Adler ca. Min. für Cultus und Unterricht; E. vom 17. Februar 1890, Z. 696, puncto Schulbauconcurrenz.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«**)

Nr. 5761.

1. Nur absolute Incompetenz, nicht aber eine verschiedene Auffassung des Thatbestandes rechtfertigt die Aufhebung rechtskräftiger Entscheidungen von amtswegen. — 2. Grenzen der Competenz der politischen Behörden in Straßensachen.

Erkenntniß vom 19. Februar 1891, Z. 457.

Anton Kobrle ca. Ackerbau-Min. (M.-S. Pop); E. vom 6. Mai 1890, Z. 6127, puncto Störung eines Wasserlaufes.

»Die angefochtene Entscheidung wird, insoweit mit derselben die Erkenntnisse der k. k. Bezirkshauptmannschaft Chrudim vom 5. Jänner 1888, Z. 22638, und der k. k. Statthalterei in Prag vom 10. December 1888, Z. 62344, außer Kraft gesetzt worden sind, nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Die Gesetzmäßigkeit der Entscheidung wird in der Beschwerde nur insoweit bestritten, als mit derselben die Erkenntnisse der Bezirkshauptmannschaft vom 5. Jänner 1888, Z. 22638, und der Statt-

*) S. Entscheidungsgründe bei Nr. 5758.

**) Ad 1. S. Erkenntniß sub Nr. 3264 (Bd. X, J. 1886) und ad 2. s. Erkenntniß sub Nr. 427 (Bd. III, J. 1879).

halterei vom 10. December 1888, Z. 62344, wegen Incompetenz der Behörden von amtswegen außer Kraft gesetzt worden sind.

Mit diesen Erkenntnissen wurde Johann Howorka zur Herstellung und Erhaltung eines Wassergrabens längs des von Bankalka nach Prachowitz führenden Gemeindeweges Parcelle 649 für verpflichtet erkannt, u. zw. deshalb, weil die von dem Genannten vorgenommene Erhöhung des Weges den Bestimmungen der §§ 11 und 72 des Wasserrechtsgesetzes widersprach und weil zur Abwendung der nachtheiligen Folgen der Wegerhöhung für die Nachbargrundstücke, die Anlegung eines Grabens als nothwendig erkannt und die Herstellung desselben von Johann Howorka übernommen worden ist.

Die Aufhebung dieser Erkenntnisse erfolgte anläßlich einer weiteren Verhandlung und Entscheidung über den Ersatz von Beschädigungen, welche infolge der unterlassenen Herstellung des Grabens an den Grundstücken des Beschwerdeführers eingetreten sind.

Die Incompetenz der politischen Behörden zu den Erkenntnissen ddto. 5. Jänner 1888, Z. 22638 und 10. December 1888, Z. 62344, kann jedoch nach der Actenlage nicht als gegeben anerkannt werden. Denn einerseits ist es durch die Ergebnisse der am 22. December 1887 gepflogenen Erhebungen, auf Grund welcher jene Entscheidungen der politischen Behörden gefällt worden sind, nicht ausgeschlossen, daß bei der Herstellung des fraglichen Weges durch Johann Howorka auch Aenderungen an dem Niveau landwirthschaftlichen Zwecken dienender Grundstücke vorgenommen worden sind und eine solche Aenderung wird von dem Beschwerdeführer geradezu behauptet. Anderseits darf nicht außer Betracht bleiben, daß die politischen Behörden, soweit es sich um die Instandhaltung öffentlicher Wege handelt, keineswegs durchaus incompetent sind, da nach § 21 des Ges. vom 12. August 1864, Nr. 46 L. G. B., die politischen Behörden insbesondere auch dann zum Einschreiten berufen sind, wenn durch vorgefundene Straßengebrechen die Sicherheit des Eigenthumes gefährdet wird, in welchem Falle denselben unter bestimmten Voraussetzungen sogar die Veranlassung der Abhilfe auf Kosten der Verpflichteten zusteht.

Im Hinblicke auf diese Gesetzesbestimmung läßt sich daher eine absolute Incompetenz der politischen Behörden zu der mit den erwähnten Entscheidungen vom 5. Jänner 1888 und 10. December 1888 getroffenen Verfügung nicht behaupten, womit aber auch zugleich die Voraussetzung, unter welcher allein die Außerkraftsetzung dieser in Rechtskraft erwachsenen Erkenntnisse zulässig gewesen wäre, nicht weiter zutrifft.

Nr. 5762.

1. Die Zwangsmaßregel des § 27 b des schles. Wasserrechtsgesetzes greift nur für neue Wasseranlagen platz — 2. Die politischen Behörden sind nicht berufen darüber abzusprechen, ob die factisch bestehende Servitut der Wasserleitung nach der Zeit ihres Bestandes und ihrer sonstigen rechtlichen Qualität für die bücherliche Eintragung geeignet ist oder nicht.

Erkenntniß vom 19. Februar 1891, Z. 459.

Erzherzogl. Gutsverwaltung Seelowitz ca. Ackerbau-Min. (M.-S. Pop); E. vom 20. Mai 1890, Z. 1532, puncto Einleitung des Verfahrens zum Zwecke der Bestellung von Wasserleitungsservituten.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde unter Aufhebung der unterinstanzlichen Entscheidungen, das von der Gutsverwaltung Seelowitz gestellte Begehren um Einleitung des Verfahrens wegen Bestellung von Grunddienstbarkeiten für die Rohrbach-Seelowitzer Schloßtrinkwasserleitung abgewiesen, weil im gegebenen Falle es sich nicht um die Errichtung, respective Abänderung oder Erweiterung einer Wasserleitung oder der hiezu erforderlichen Werke und Anlagen und nicht um die Begründung von Servituten zu diesem Zwecke, sondern nur darum handelt, für die bereits bestehende und von den Besitzern der dienenden Grundstücke anerkannte Wasserleitungsservitut die Verbücherung zu verlangen.

Der V. G. Hof mußte diese Entscheidung als in dem Wortlaute des § 27, ad b des Wasserrechtsgesetzes begründet erkennen. — Aus dem Wortlaute der cit. Gesetzesstelle ergibt sich, daß die den Verwaltungsbehörden daselbst vorbehaltenen Verfügungen nur dann platzgreifen können, wenn es sich um die Errichtung solcher Anlagen handelt, durch welche eine bis nun nicht bestehende Wasserbenützung ermöglicht und eine vorkommende schädliche Einwirkung des Wassers beseitigt wird.

Diese in dem Eingange der cit. Gesetzesstelle aufgestellte Beschränkung hat auch insbesondere in dem Alinea b dadurch deutlich Ausdruck gefunden, daß dieses Alinea einer Wortfügung (»gestattet«, »geleitet«, »Anlagen errichtet werden«, »von der Uebernahme sich befreien können«) sich bedient, welche mit aller Deutlichkeit erkennen läßt, daß es sich in allen jenen Fällen um die Schaffung eines von dem vorhandenen verschiedenen Zustandes handelt.

Nun steht nach den gepflogenen Erhebungen außer Frage, daß die Wasserleitung, für welche die Bestellung von Zwangsservituten nach § 27 angestrebt wird, bereits besteht und daß demnach jene Voraussetzungen concreten Falles nicht zutreffen, unter welchen allein die politische Behörde die im § 27 vorgesehenen Zwangsmaßregeln verfügen kann.

Im Hinblicke auf diesen Thatbestand ist es vollkommen gleichgiltig, in welcher Art und Weise die Parteienbegehren formulirt waren, wie es auch vollkommen belanglos ist, daß durch die Vorentscheidungen der Behörden das Vorverfahren nach der Bestimmung des § 27 eingeleitet und daß gegen diese Vorentscheidung von Seite der betheiligten Grundbesitzer nicht recurrirt worden ist, da die Behörden von amtswegen die Competenz in der Sache wahrzunehmen verpflichtet sind und die politischen Behörden darüber abzusprechen jedenfalls nicht berufen erscheinen, ob die factisch bestehende, von den Besitzern der belasteten Grundstücke gar nicht bestrittene Servitut der Wasserleitung nach der Zeit ihres Bestandes und ihrer sonstigen rechtlichen Qualität für die bücherliche Eintragung geeignet ist oder nicht.

Nr. 5763.

1. Bei Berechnung des fünfjährigen Durchschnittes in Absicht auf die Errichtung einer Volksschule sind nicht blos die Kinder der Gemeindemitglieder, sondern auch Kinder aller derjenigen, welche in der Schulgemeinde wohnen, in Anschlag zu bringen. — 2. Die Zahl der Classen einer Volksschule ist in Voraus nach dem Ergebnisse der gepflogenen Erhebungen festzustellen. (Mähren.)*)

Erkenntniß vom 20. Februar 1891, Z. 691.

Stadtgemeinde Iglau und die nach Iglau eingeschulten Gemeinden (Adv. Dr. Schwarz) ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-V.-S. Kaněra), mitbeth. Leop. Altner und Franz Mach (Adv. Dr. Scheichl); E. vom 10. Mai 1890, Z. 5238, puncto Errichtung einer Volksschule mit böhmischer Unterrichtssprache.

»Die angefochtene Entscheidung wird, insoweit mit derselben die Verfügung des Landesschulrathes aufrecht erhalten wurde, daß die Zahl der Classen an dieser Schule sich nach der Zahl der in diese Schule nach deren Eröffnung aufgenommenen Schulkinder zu richten habe, nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben, im Uebrigen aber die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Nach Inhalt der angefochtenen Entscheidung wurde die Errichtung einer öffentlichen Volksschule mit böhmischer Unterrichtssprache für den Sprengel der Schulgemeinde Iglau und zwar mit Beginn des Schuljahres 1890—91 angeordnet, u. zw. mit dem Beisatze, daß die Zahl der Classen der neu errichteten Schule nach der Schüleraufnahme, zur Zeit der thatsächlichen Eröffnung derselben, sich zu richten haben und erst zu Beginn des betreffenden Schuljahres bestimmt werden wird.

Das k. k. Ministerium gründet seinen Ausspruch auf die dargethane Nothwendigkeit der Errichtung einer öffentlichen Volksschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Iglau. — Dieser Entscheidung liegt nämlich der Thatbestand zu Grunde, daß nach fünfjährigem Durchschnitte der Schuljahre 1884—85, 1885—86, 1886—87, 1887—88 und 1888—89 133 schulpflichtige, der böhmischen Nationalität angehörende Kinder im Sprengel der Schulgemeinde Iglau wohnhaft sind, für welche von deren Eltern, bezw. Stellvertretern derselben die Errichtung einer öffentlichen Volksschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Iglau verlangt wird.

Dieser Thatbestand stellt sich als ein actengemäßer dar, welchen die beschwerdeführenden Gemeinden nicht nur nicht anfechten, sondern — wie dies besonders aus dem Administrativverfahren zu ersehen ist — als richtig anerkennen.

Die Stadtgemeinde Iglau und die nach Iglau eingeschulten Gemeinden bestreiten aber demungeachtet die Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung, u. zw. mit Hinweis darauf, daß

1. unter den die Errichtung der Schule begehrenden Parteien sich zumeist solche befinden, welche nicht Angehörige der betroffenen Gemeinden sind, ja, nicht einmal einen bauernden Aufenthalt in diesen Gemeinden haben, wie z. B. Arbeiter, die bald da, bald dort ihren Aufenthalt nehmen, daß

---

*) S. auch Erkenntnisse sub Nr. 5606 (Bd. XIV, Z. 1890) und Nr. 5672.

2. dem Bedürfnisse nach Errichtung einer böhmischen Schule bereits durch die in Iglau bestehende Privatschule »ustředni matice školska« abgeholfen sei, und daß

3. die Zahl der Classen dieser zu errichtenden Schule nicht erst nach erfolgter Schüleraufnahme festgesetzt werden dürfe.

Ueber diese Beschwerdepunkte ist Folgendes zu erinnern:

Ad 1. Davon abgesehen, daß die Beschwerde weder die Behauptung aufstellt, noch weniger den Beweis erbringt, daß die angeblich nicht stabil seßhaften Parteien, über deren Begehren die Errichtung der Schule stattfinden soll, sämmtlich Auswärtige und nicht auch Gemeindemitglieder sind, wäre dieser Umstand für die Entscheidung der Sache auch vollkommen irrelevant, da, wenn es sich um die Errichtung einer Schule handelt, nach § 1 des Schulerrichtungsgesetzes, welcher auch bei Schulerrichtungen nach Art. XIX des Staatsgrundgesetzes Anwendung zu finden hat, alle Diejenigen, welche in der Schulgemeinde sich befinden (wohnen) — ohne weiteren Unterschied auf ihre in der Gemeindeordnung begründete Qualification — und ohne weitere Bedachtnahme auf die länger oder kürzer andauernde Stabilität dieses ordentlichen Aufenthaltsortes — als Parteien in Betracht zu ziehen sind.

Ad 2. Die Behauptung, daß die beschwerdeführenden Gemeinden schon durch den bloßen Bestand von Privatanstalten von ihrer Verpflichtung zur Errichtung öffentlicher Schulen befreit werden, erscheint nicht stichhältig; denn der § 72, Abs. 2 des Reichsvolksschulgesetzes bestimmt zwar, daß in einem solchen Falle die Gemeinden von der Verpflichtung, eine neue Schule zu gründen, entbunden werden können; allein auf diese Befreiung haben die Gemeinden nach dem klaren Wortlaute des cit. § 72 kein Recht, sondern es kann die Befreiung nur nach den Umständen des einzelnen Falles von der Unterrichtsverwaltung zugestanden werden; es läßt sich sonach auch eine Beschwerde bei dem V. G. Hofe auf diese Bestimmung nicht stützen.

Nachdem aus dem vom k. k. Ministerium bei der angefochtenen Entscheidung angenommenen actengemäßen Thatbestande, welcher gemäß § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, auch der Entscheidung des V. G. Hofes zu Grunde zu legen ist, die Nothwendigkeit eines Volksschulunterrichtes mit böhmischer Unterrichtssprache in Iglau sich ergibt — so war in der angefochtenen Verfügung, eine öffentliche Volksschule mit böhmischer Unterrichtssprache für den Sprengel der Schulgemeinde Iglau mit Beginn des Schuljahres 1890—91 zu errichten, angesichts der Bestimmungen der §§ 6 und 10 des Landesgesetzes für Mähren vom 24. Jänner 1870, L. G. B. Nr. 17, eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erblicken.

Auf den ganz allgemeinen und erst in der mündlichen Verhandlung vorgebrachten Beschwerdepunkt, daß nicht erhoben wurde, ob nicht im Umkreise von vier Kilometern eine Schule mit böhmischer Unterrichtssprache bestehe, war im gegebenen Falle schon deshalb nicht einzugehen, weil es sich nicht um die Errichtung einer neuen Schulgemeinde im Sinne des § 1 des Schulerrichtungsgesetzes, sondern um das innerhalb einer bereits bestehenden Schulgemeinde sich ergebende Unterrichtsbedürfniß handelt, für welches jenes Erforderniß nicht besteht.

Ad 3. Dagegen konnte der V. G. Hof die angefochtene Entscheidung, insoweit mit derselben auch die Verfügung des Landesschulrathes aufrecht erhalten wurde, daß die Zahl der Classen an dieser Schule sich nach der Zahl der in diese Schule nach deren Eröffnung ordnungsmäßig aufgenommenen Schulkinder zu richten habe, nicht als gesetzlich gegründet erkennen.

Der Gemeinde kann eine weitergehende Verpflichtung, als welche sie nach den Ergebnissen der gepflogenen Erhebungen und nach den gesetzlichen Bestimmungen zu übernehmen schuldig ist, nicht auferlegt werden, und es konnte daher die Bestimmung der Classenzahl der Schule nicht nach einem Momente, welches durch die Resultate der Erhebung in keiner Weise bedingt erscheint, getroffen werden. Darum war auch die Verpflichtung der Gemeinde, welche durch die Zahl der Classen wesentlich beeinflußt wird, mit den Ergebnissen der Verhandlung in Einklang zu bringen.

Nr. 5764.

Ohne eine staatlicherseits erfolgte Versetzung in den Ruhestand, kann Niemandem ein staatlicher Ruhegenuß zuerkannt werden.

Erkenntniß vom 20. Februar 1891, Z. 692.

Karl Senft, gewesener Lehrer (Adv. Dr. Fuchs), ca. Finanz-Min. (M.-C. Dr. Ploi); E. vom 21. Jänner 1890, Z. 45383, puncto verweigerter Anweisung eines Ruhegenusses.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Karl Senft, welcher unterm 10. Jänner 1846, zu Zeiten des bestandenen Freistaates Krakau, als Lehrer an der evangelischen Normalschule in Krakau gegen eine jährliche Entlohnung von 1000 fl. pol. nebst Naturalwohnung angestellt worden war und mit dem Decrete der k. k. Landesregierung in Krakau vom 27. Mai 1858, Z. 1633, die Bestätigung als von der k. k. Staatsbehörde angestellter Lehrer erhielt, verblieb an dieser Schule als Lehrer auch dann, als dieselbe in Folge des Gesetzes vom 14. Mai 1869, R. G. B. Nr. 62, eine Privatanstalt geworden war. — In Folge Beschlusses des Presbyteriums der evangelischen Kirchengemeinde in Krakau vom 3. Mai 1887, Z. 122, mit dem Ruhegenusse von 800 fl. jährlich in den bleibenden Ruhestand versetzt, stellte Senft beim Landesschulrathe das Begehren, daß ihm für seine Dienstleistung an dieser Schule für die Zeit vom 14. Jänner 1846 bis Ende 1869, während welcher er zuerst als öffentlicher Lehrer des bestandenen Freistaates Krakau und hernach als Lehrer unter der österreichischen Verwaltung fungirte, der Ruhegenuß bewilligt werde.

Nach Inhalt der angefochtenen Entscheidung wurde im Instanzenzuge diesem Begehren — bei dem Umstande, als das vorbehaltlose Verbleiben des Karl Senft an der evangelischen Privatschule in Krakau als ein Verzicht auf seine früher innegehabte Stellung als öffentlicher Lehrer anzusehen sei und dem Genannten in Folge dessen ein Pensionsanspruch nicht gebühre — keine Folge gegeben.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes gründet sich auf nachstehende Erwägungen. — Nach den österr. Pensionsnormen kann der Ruhegenuß nur

demjenigen Staatsbeamten oder Diener zuerkannt werden, der über eigenes Ansuchen oder von amtswegen in den Ruhestand versetzt worden ist. — Dieser Grundsatz beherrscht alle österr. Pensionsnormen; so spricht die a. h. Normalresolution vom März 1781 den Ruhegenuß Demjenigen zu, der »zehn Jahre gedient und sodann Alters oder Gebrechlichkeit halber, oder unter dem Namen als Quiescent von allem Dienst enthoben wird,« — so setzt das Hofdecret vom 31. März 1781 (Josef II. Ges., B. 4, S. 86) für den Bezug eines Ruhegenusses die Versetzung in den »Jubilations- oder Quiescentenstand« (Punkt 4 und 5) voraus; so spricht die das Ausmaß der Ruhebezüge normirende kais. Verordnung vom 9. December 1866, R. G. B. Nr. 157, die Betheilung mit einem Ruhegenusse oder einer Abfertigung, den »über eigenes Ansuchen oder über Verfügung der Behörde aus dem Staatsdienste Ausscheidenden« (§ 1), bezw. den »in den Ruhestand tretenden Staatsbeamten oder Dienern« zu (§ 3). So hat auch die Berechnung, bezw. Einrechnung der an der Trivialschule geleisteten Dienstzeit im Grunde des Studien-Hofcommissionsdecretes vom 14. Februar 1820 (Pol. Ges.-Samml., Bd. 48, Nr. 23) bei der »Pensionirung« platzzugreifen und so geruhte auch Se. Majestät mit a. h. Entschließung vom 31. Juli 1847 (J. G. S. Jahr 1847, Nr. 1077) anzuordnen, daß bei der Pensionirung oder Quiescirung in Bezug auf die Behandlung der in den kais. österr. Staatsdienst übergetretenen Beamten und Diener des erloschenen Freistaates Krakau, die günstigeren Vorschriften, nämlich entweder die Krakauer Emeritalnormen oder aber die österr. Pensionsvorschriften angewendet werden.

Ein Gesetz oder eine Verordnung, welche einen staatlicherseits zu bemessenden Ruhegenuß Jemandem ohne dessen staatlicherseits erfolgte Versetzung in den Ruhestand zuzuerkennen für zulässig fände, besteht nicht.

Der Beschwerdeführer, welcher für die Jahre 1846—1869 den Zuspruch eines Ruhegenusses begehrt, ist nach Ablauf jener Jahre weder von amtswegen, noch auch über eigenes Ansuchen in den Ruhestand versetzt worden, welch' letzteres, — da die Pensionirung von amtswegen hier nicht in Frage kommt — doch sofort nach Ablauf der Jahre, für welche jetzt der Ruhegenußanspruch gestellt wird, hätte geschehen müssen, um den competenten Behörden Gelegenheit zur Anerkennung seiner physischen oder geistigen Dienstunfähigkeit zu geben, oder um die Uebersetzung an einen anderen Posten zu veranlassen, zumal in Anbetracht des Hofkammerdecretes vom 12. September 1824, Pol. Ges.-Samml., Bd. 52, Nr. 116, wonach kein Beamter selbst nach vierzigjähriger Dienstzeit, soferne es seine Kräfte zulassen, dem Staate mit einer nicht nothwendigen Pension zur Last fallen darf, und in Anbetracht des Hofkammerdecretes vom 26. Mai 1803, Pol. Ges.-Samml., Bd. 19, Nr. 60, wonach »auf die Jubilation eines Beamten nur dann anzutragen ist, wenn er zu gar nichts mehr gebraucht werden kann« und wonach »ein zu einem bekleideten Amte untauglich gewordenes Individuum, das noch anderswo zu dienen im Stande ist, dahin zu übersetzen war.«

Diese im Gesetze gegründete Voraussetzung für den Zuspruch eines Ruhegenusses wurde dadurch, daß der Beschwerdeführer von der Auflassung der öffentlichen Schule nicht ausdrücklich verständigt worden war, nicht beseitigt; denn davon ganz abgesehen, daß eine solche individuelle Verständi-

gung im Gesetze gar nicht vorgesehen erscheint, gibt ja Beschwerdeführer selbst zu, hievon durch die beim Steueramte erfolgte Einstellung der Auszahlung des bezogenen Gehaltes Kenntniß erlangt zu haben, und entschuldigt den — wie er selbst besagt — ihn allenfalls treffenden Vorwurf, daß er erst im Jahre 1887 sein Gesuch um Zuerkennung des Ruhegenusses vorgelegt habe, damit: er wäre kein Jurist und hätte geglaubt, daß er einen Ruhegehalt erst dann erreichen könne, wenn er wirklich zu lehren aufhöre.

In Erwägung aber, daß Niemand mit der Unkenntniß der Gesetze sich entschuldigen kann (§ 2 a. b. G. B.), — in Erwägung, daß die dem Beschwerdeführer zugegebenermaßen bekannt gewordene Einstellung der Zahlung seines Gehaltes beim Steueramte genug Anlaß war, jene oben angedeuteten Schritte zur Erlangung, sei es einer anderweitigen staatlichen Anstellung oder des Ruhegenusses einzuleiten, — in Erwägung, daß Beschwerdeführer dadurch, daß er nach Auflassung der evangelischen Normalschule in Krakau, bezw. nach Einstellung seines Gehaltes beim k. k. Steueramte, ohne sofort damals die Vortheile, welche mit der Stellung eines ehemaligen staatlich angestellten Lehrers in Ansehung der Pensionirung verbunden waren, in Anspruch zu nehmen, in die Privatdienste der evangelischen Gemeinde getreten ist, den früheren öffentlich-rechtlichen Charakter und die damit verbundenen Vortheile verloren hat und sich heute auf dieselben im administrativen Wege nicht mehr berufen kann, war in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erkennen.

Nr. 5765.

Gebührenbehandlung der Versicherung von Losen und Anlagepapieren gegen Coursverluste im Falle der Verlosung.

Erkenntniß vom 21. Februar 1891, Z. 712.

Wechselstuben-Actiengesellschaft »Mercur« in Wien (Adv. Dr. Schneeberger und S. Fischer) ca. Finanz-Min. (M.-S. Dr. Ritter v. Schwabe); E. vom 8. Mai 1890, Z. 9498, puncto Gebühr für die Versicherung von Losen und Anlagewerthen gegen Coursverluste im Falle der Verlosung.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Wechselstuben-Actiengesellschaft »Mercur« hat einen neuen Geschäftszweig, nämlich die Versicherung gegen Coursverluste bei Werthpapieren im Falle der Verlosung derselben in der Weise eingerichtet, daß sie sich verpflichtet, gegen eine ihr gezahlte Prämie die versicherten Lose oder andere Anlagepapiere im Falle der Verlosung auf Verlangen des Versicherungsnehmers gegen ein anderes gleichartiges unverlostes Werthpapier ohne jede weitere Vergütung umzutauschen. — In Folge dessen wurde die Gesellschaft seitens des Centraltaxamtes aufgefordert, von diesem Geschäfte die nach T. P., 57, F des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, entfallenden Gebühren zu entrichten, resp. die bezüglichen Gebührennachweisungen vorzulegen und wurde diese Aufforderung mit der angefochtenen Min.-Entscheidung aufrecht erhalten.

Die Beschwerde bestreitet das Vorhandensein von Versicherungsverträgen in dem vorliegenden Falle, indem sie in den bezüglichen Vereinba-

rungen nichts anderes als Verabredungen künftiger Tauschverträge erkennen will.

Es ist zunächst selbstverständlich, daß die von der Beschwerdeführerin gewählte Bezeichnung des fraglichen Geschäftes als Versicherungsvertrag nicht entscheiden kann (»falsa denominatio non nocet«), ebensowenig wie der Umstand, daß wirthschaftlich dasselbe zweifellos den Versicherungseffect hervorbringt, indem ja der aus der Verlosung erstandene Nachtheil wirthschaftlich durch die in Rede stehende Vereinbarung vollkommen aufgehoben wird, vielmehr wird für die streitige Gebührenfrage ausschließlich die juristische Natur dieses Geschäftes ins Auge zu fassen sein.

Nach § 1288 a. b. G. B. besteht nun das Wesen des Versicherungsvertrages in der Uebernahme einer vereinbarten Ersatzleistung an den Versicherten, für einen ohne dessen Verschulden durch den Eintritt eines bestimmt bezeichneten Ereignisses eventuell erwachsenen Schaden gegen Zahlung eines gewissen Preises (der Prämie).

Alle diese gesetzlichen Kriterien des Versicherungsvertrages treffen bei den in Frage stehenden Verträgen unzweifelhaft zu. — Denn nach den »Bestimmungen« über die gegenständliche Versicherung hat der Prämienzahler die zur Versicherung gelangenden Werthpapiere (also den Gegenstand der Versicherung) genau zu verzeichnen; als Gefahr (Versicherungsfall) ist die bei einer bestimmten Ziehung eventuell eintretende, mit Coursverlust verbundene Verlosung der verzeichneten Werthpapiere bezeichnet; die Prämie wird von der Gesellschaft in dem vor jeder Ziehung veröffentlichten Versicherungstarife festgestellt, nach deren Zahlung die Versicherung erst in Kraft tritt; endlich ertheilt die Gesellschaft die Zusicherung, den erlittenen Schaden durch Umtausch des verlosten Werthpapieres gegen ein gleichartiges unverlostes zu ersetzen.

Die Finanzbehörden hatten demnach vollen gesetzlichen Grund, die Bestimmungen der T. P. 57, F des Ges. vom 13. December 1862 auf die fraglichen Verträge anzuwenden und — da es sich um einen der in der Anmerkung zur T. P. 57, E und F, behandelten Fälle der Gebührenfreiheit nicht handelt — die Zahlung der von diesen Versicherungsverträgen entfallenden Gebühren, bezw. die Vorlage der betreffenden Gebührennachweisungen anzufordern.

Den Standpunkt der Beschwerde, wonach die Versicherungsverträge nicht als solche, sondern als Verabredungen künftiger Tauschverträge zu betrachten seien, vermochte der V. G. Hof nicht zu theilen, einerseits, weil es für das Wesen eines Versicherungsvertrages, sobald nur überhaupt der Ersatz des Schadens zugesichert ist — ohne Belang erscheint, auf welche Weise dieser Ersatz geleistet wird, der Schadenersatz vielmehr in erster Linie in der Versetzung in den vorigen Stand besteht (§ 1323 a. b. G. B.), durch den zugesicherten Umtausch aber gerade eine solche Rückversetzung in den vorigen Stand herbeigeführt werden soll; anderseits, weil die gegenständlichen Verträge deshalb als pacta de paciscendo nach § 936 a. b. G. B. nicht qualificirt werden können, weil dieselben selbst schon eine Vertragsleistung (die Zahlung der Prämie) bewirken und der Umtausch im Falle der mit Coursverlust stattgehabten Verlosung nicht auf Grund eines

erst dann zu vereinbarenden, sondern unmittelbar auf Grund des Versicherungsvertrages zu leisten ist.

Auch der in der Beschwerde geltend gemachte Umstand, daß der Versicherungsnehmer auf den Umtausch des verlosten Werthpapieres verzichten könne, erschien dem V. G. Hofe nicht maßgebend, weil die Möglichkeit, auf die Ausübung eines vertragsmäßigen Vermögensrechtes zu verzichten, bei jedem vermögensrechtlichen Vertrage gegeben, also keine Eigenthümlichkeit der vorliegenden Verträge ist. Insoferne aber die Nichtausübung dieses Rechtes darin ihren Grund findet, daß mit Rücksicht auf den Cours der verlosten Werthpapiere dem Inhaber derselben ein Schaden aus deren Verlosung nicht zugegangen ist, ist zu erinnern, daß in solchen Fällen eben die Voraussetzung des Assecuranzgeschäftes — ein eingetretener Schaden — fehlt und daher auch von der zugesicherten Ersatzleistung (durch Umtausch) an sich keine Rede sein kann.

Ebenso gleichgiltig für die juristische Natur des Geschäftes muß schließlich der Umstand erscheinen, daß nach Abs. 5 der »Bestimmungen« der Umtausch zu Handen des Ueberbringers des verlosten Werthpapieres erfolgt, daß nach Abs. 6 ebenda die Versicherten zur Ausübung ihres Rechtes wiederholt aufgefordert werden müssen, und daß nach Punkt 8 der Gesellschaft die Abänderung und der Widerruf der Versicherungstarife vorbehalten wird. Denn bei alledem handelt es sich um Proceduren, die lediglich einen commerciell-technischen Charakter haben, welcher sich aus dem lebhaften Verkehre einer Wechselstube erklärt und deren Verabredung — unbeschadet der gesetzlich sich ergebenden Qualification — allerdings hier wie anderwärts dem Parteiwillen anheimgegeben ist, ohne die juristische Natur des Geschäftes, welche hier wie anderswo nur nach dem Zutreffen der im Gesetze bezeichneten wesentlichen Erfordernisse des Geschäftes zu beurtheilen ist, zu tangiren.

Nr. 5766.

Voraussetzungen für den Umtausch von Stempelmarken.

Erkenntniß vom 21. Februar 1891, Z. 713.

Dr. Gustav Lenz ca. Finanz-Min. (M.-S. Ritter v. Schwabe); E. vom 23. Juni 1890, Z. 20263, puncto verweigerter Umwechslung von Stempelmarken.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung ist der Umtausch von Stempelmarken, welche auf einer noch nicht datirten und noch nicht unterschriebenen Pfandrechts-Freilassungserklärung verwendet waren, aus dem Grunde verweigert worden, weil die Stempelmarken auf dem fraglichen Urkunden-Entwurfe nachträglich auf die mit Bleistift vorgeschriebene Stelle aufgeklebt und sodann überschrieben worden sind.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, in dieser Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit wahrzunehmen. — Es mag allerdings zugegeben werden, daß bei der vom Beschwerdeführer beobachteten Manipulation, nach welcher die Zeile, die über den Stempel zu schreiben ist, zuvor mit Bleistift vorgeschrieben, sodann an die mit Bleistift geschriebenen Worte den anschließen-

den Inhalt der Rechtsurkunde bis ausschließlich Datum und Unterschrift mit Tinte fortgesetzt und alsdann erst die Stempelmarke aufgeklebt und mit den früher mit Bleistift geschriebenen Worten nunmehr mit Tinte überschrieben wird, keineswegs eine Benachtheiligung des Aerars, sondern lediglich der Zweck verfolgt wird, hintanzuhalten, daß bei Mundirungsfehlern der bereits verwendete Stempel unbrauchbar werde und dessen Umtausch veranlaßt werden müßte; allein der V. G. Hof hatte sich gegenwärtig zu halten, daß es sich im vorliegenden Falle weder um eine Gefällsstrafe, noch um die Beurtheilung der Zweckmäßigkeit eines von der Partei eingehaltenen Vorganges, sondern lediglich darum handelt, ob für den vom Beschwerdeführer angesuchten Umtausch von verdorbenen Stempelmarken die gesetzlichen Voraussetzungen vorhanden sind.

Der vor der Einführung der Stempelmarken in Geltung gestandene § 21 des Gebührengef. vom 9. Februar 1850, R. G. B. Nr. 50, hat den Grundsatz aufgestellt, daß jede stempelpflichtige Schrift oder Urkunde gleich bei der Ausstellung auf einem mit dem gesetzmäßigen Stempel versehenen Papiere geschrieben werden müsse. — Schon aus dieser Anordnung ergibt sich, daß der Stempel bereits auf dem unbeschriebenen Papiere vorhanden sein mußte und wenn darüber noch ein Zweifel bestehen könnte, so schwindet derselbe vollständig durch die Bestimmung des § 30, l. c., nach welcher »das gestempelte Papier« bei eigens befugten Bestellten zu kaufen, Jedermann aber auch gestattet war, »sein eigenes unbeschriebenes Papier« gegen Entrichtung der Gebühr stempeln zu lassen.

Ganz den gleichen Grundsatz, wie ihn der bezogene § 21 Gebührengesetzes ausspricht, stellt aber auch bezüglich der Verwendung der Stempelmarken der § 3 der in Folge der a. h. Entschließung vom 6. März 1854 erflossenen Verordnung des Finanzministers vom 28. März 1854, R. G. B. Nr. 70, auf, wonach jede stempelpflichtige Urkunde oder Schrift auf schon mit der gesetzmäßigen Marke versehenem Papiere geschrieben werden muß und womit umso gewisser angeordnet erscheint, daß schon das unbeschriebene »Papier« (nicht erst die Urkunde oder Schrift) mit der Stempelmarke versehen sein müsse und nur auf das bereits mit der Stempelmarke versehene Papier geschrieben (nicht erst auf demselben unterschrieben) werden dürfe, als an diesem schon früher geltenden Grundsatze durch die bezogene Verordnung des Finanzministers ersichtlich nichts geändert werden wollte.

Was nun den Umtausch von unbrauchbar gewordenen Stempelmarken oder von Stempelmarken betrifft, welche auf unbrauchbar gewordenem Papiere befestigt sind, so läßt der § 16 der cit. Verordnung des Finanzministers denselben bei dem Vorhandensein der im § 8 unter a angegebenen (hier nicht in Frage stehenden) Bedingungen nur mit Beobachtung des § 41 Gebührengef. vom 9. Februar 1850 zu. — Der bezogene § 41 verlangt aber zum Umtausche, daß das Stempelpapier (jetzt also das mit der gesetzmäßigen Marke versehene Papier) entweder noch gar nicht beschrieben, oder die Schrift nicht vollständig ausgestellt, dieser Umstand deutlich zu erkennen und keine Uebertretung des Gesetzes vorhanden sei.

Nun liegt aber im vorliegenden Falle eine Gesetzesübertretung zweifellos vor. Denn der § 14 der Verordnung des Finanzministers vom 28. März 1854 bestimmt, daß in dem Falle, als die Stempelmarke auf

dem stempelpflichtigen Gegenstande nicht vorschriftsmäßig befestigt ist (Z. 3), die Stempelmarke als nicht vorhanden anzusehen und der Gegenstand, auf dem sie befestigt ist, als nicht gestempelt zu behandeln ist. — Der § 79, lit. b, erklärt aber als eine Gesetzesübertretung, wenn die Urkunde oder Schrift auf eine solche vorschriftswidrige Art ausgefertigt ist, zufolge welcher die Urkunde oder Schrift nach dem Gesetze als nicht gestempelt anzusehen ist.

Da im Sinne des Vorangeschickten zur vorschriftsmäßigen Befestigung einer Stempelmarke auch deren Befestigung auf das Papier zur Zeit, wo dasselbe noch unbeschrieben ist, gehört, im gegebenen Falle aber die Stempelmarken auf der Pfandrechts-Freilassungserklärung unbestrittener Maßen erst nach der Niederschrift des Aufsatzes auf dem Papier befestigt worden sind, so hatten die Finanzbehörden allerdings gesetzlichen Grund, die Stempelmarken als nicht vorhanden anzusehen und daher deren Umtausch zu verweigern, wobei auf die gerade den vorliegenden Fall treffende, mit den vorangeschickten Erörterungen im vollen Einklange stehende Fin.-Min.-Verordnung vom 14. December 1858, R. G. B. Nr. 231, Alinea 3, nicht weiter verwiesen zu werden braucht.

Nr. 5767.

Giltigkeit eines und desselben Giro-Datums für mehrere einander nachfolgende Giranten, in Bezug auf den Wechselstempel.

Erkenntniß vom 21. Februar 1891, Z. 76.

Moritz Sohr in Prag und Firma F. Heller & Comp. in Welwarn, ca. Finanz-Min. (M.-S. Dr. Ritter v. Schwabe); E. vom 13. Juni 1890, Z. 3442, puncto erhöhter Wechselstempelgebühr.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Moritz Sohr hat einer beim k. k. Prager Handelsgerichte im Jahre 1887 überreichten Wechselklage den mit 40 kr. gestempelten, von der Firma Heller & Comp. über 450 fl. unterm 8. Jänner 1885 ausgestellten, am 8. April 1885 zahlbaren, auf Johann und Maria Kindel in Welwarn gezogenen und von derselben acceptirten Primawechsel angeschlossen, auf dessen Vorderseite unterhalb der Unterschriften der ausstellenden Firma und der Acceptanten noch die Unterschrift des Moritz Neumann aufscheint, auf dessen Rückseite aber die Worte »Ohne Protest in Obligo bleibend« das Datum 9. Jänner 1885, die durchstrichene Unterschrift des Moritz Neumann und die Unterschrift F. Heller & Comp. vorkommen.

Nach Inhalt der angefochtenen Entscheidung wurden dem Moritz Sohr, sowie der Firma Heller & Comp. die Giro- und Ergänzungsstempel sammt Steigerungen deshalb vorgeschrieben, weil angenommen wurde, daß das von Moritz Neumann geschriebene Datum 9. Jänner 1885 nach durchstreichung seiner Unterschrift jede Bedeutung verloren habe und insbesondere auf die Giro-Unterschrift des Heller nicht mehr zu beziehen sei, daher in Bezug auf den Umstand, wann der Wechsel von der Firma Heller weitergegeben wurde, eine Undeutlichkeit vorliege und folgerichtig in Gemäßheit des § 24 des Wechselstempelgesetzes zu Ungunsten der Partei angenommen werden müsse, daß diese Begebung nach Ablauf von 6 Monaten erfolgt sei.

Dem gegenüber vindicirt die Beschwerde die volle Giltigkeit des von Neumann geschriebenen Giro-Datums vom 9. Jänner 1885 auch für das Giro des Heller, zumal die inmitten liegende Unterschrift des Neumann nur aus Irrthum beigesetzt und deshalb durchstrichen worden war.

Der V. G. Hof ist bei seiner Entscheidung von nachstehenden Erwägungen ausgegangen. Es ist gleichviel, ob der Moritz Neumann als Mitaussteller des Wechsels anzusehen ist oder nicht, ob also die Durchstreichung seines Giros auf der Rückseite eine Rechtshandlung oder nur die Beseitigung eines thatsächlichen Irrthums bezweckte. Denn es steht fest, daß ein von Moritz Neumann beigesetztes Datum nicht durchstrichen wurde und unter demselben sich nunmehr das Giro der zweifellos als Wechselaussteller erscheinenden Firma Heller & Comp. befindet.

Eine Undeutlichkeit in Bezug auf den Zeitpunkt der Weiterbegebung des Wechsels durch die Firma Heller könnte angesichts dieses Thatbestandes nur dann angenommen werden, wenn die Behauptung, daß das von Neumann geschriebene Datum 9. Jänner 1885 nach Durchstreichung seiner Unterschrift von der Firma Heller & Comp. für sich nicht mehr in Anspruch genommen werden durfte, im Gesetze eine Rechtfertigung finden würde. Dies ist aber nicht der Fall. Es besteht keine gesetzliche Vorschrift, daß ein nachfolgender Girant sich nicht des bereits vom Vormanne, dessen Giro durchstrichen ist, beigesetzten Datums bedienen kann, zumal ja die Möglichkeit besteht, daß die Giri an demselben Tag beigesetzt wurden, in welchem Falle die Wiederholung des Datums umsoweniger verlangt werden kann, als das Giro mit der Namensfertigung des Giranten vollzogen wird (Art. 12 Wechselordnung), ohne daß die besondere Datirung eines jeden einzelnen Giros gesetzlich vorgeschrieben wäre.

Angesichts dessen, daß nach dem Vorausgelassenen eine Undeutlichkeit in der Begebung des Wechsels durch die Firma Heller & Comp. nicht vorlag, vielmehr anzunehmen war, daß mit Rücksicht auf das Giro-Datum 9. Jänner 1885 diese Weitergebung innerhalb des Zeitraumes von 6 Monaten vom Ausstellungstage des Wechsels an gerechnet erfolgt ist, war die Anwendung der Bestimmungen der §§ 5, Alinea 2, 11, Alinea 3, und 20 des Wechselstempelgesetzes, im Grunde deren die Giro- und Ergänzungsgebühren sammt Steigerungen vorgeschrieben worden waren, ausgeschlossen, weshalb die Entscheidung aufzuheben war.

Nr. 5768.

Erfolgt die Correctur des Ausstellungsdatums eines Wechsels nicht in einer solchen Weise, daß die ursprünglich angesetzte Ziffer ohne weiters unzweifelhaft entnehmbar ist, so ist die Finanzverwaltung berechtigt, der Gebührenbemessung jenen Zeitpunkt zu Grunde zu legen, welcher das höhere Ausmaß begründet.

Erkenntniß vom 21. Februar 1891, Z. 75.

Franz Horak ca. Finanz-Min.; E. vom 15. Jänner 1890, Z. 44997 ex 1889, puncto erhöhter Wechselstempelgebühr.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.« *)

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 3242 (Bd. X, J. 1886).

Nr. 5769.

Ein durchstrichenes, undatirtes Indossament berechtigt die Finanzverwaltung bis zur Beibringung des Gegenbeweises darüber, daß das Indossament vor 6 Monaten vom Tage der Ausstellung des Wechsels rechnend, beigesetzt wurde, die Ergänzungsgebühr, beziehungsweise die erhöhte Gebühr einzufordern.

Erkenntniß vom 21. Februar 1891, Z. 714.

Eisig Meißner ca. Finanz-Min.; E. vom 13. Juni 1890, Z. 12943, puncto erhöhter Wechselstempelgebühr.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Der Beschwerdeführer hat dem k. k. Finanz-Min. an Kosten des Verfahrens vor dem V. G. Hofe den angesprochenen Betrag von 10 fl. binnen 14 Tagen nach Zustellung dieses Erkenntnisses zu bezahlen.«*)

Nr. 5770.

Einvernahme von Gedenkmännern und Erhebungen über eine behauptete Quadrennirung in einer Gemeinde.

Erkenntniß vom 23. Februar 1891, Z. 3900 ex 1890.

Stadtgemeinde St. V... ca. Landesregierung in Klagenfurt; E. vom 25. August 1890, Z. 9594, puncto Heimatsrecht der Lucia M....

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Wie schon aus der von der k. k. Landesregierung in Klagenfurt erstatteten Gegenschrift zu entnehmen ist, wurde der vierjährige ausweislose Aufenthalt des Franz M.... während der Wirksamkeit des provisorischen Gemeindegesetzes vom Jahre 1849 in der Stadtgemeinde St. V..., welcher die Aufnahme desselben in den Gemeindeverband gemäß § 12, b) l. c. begründen würde, durch die Aussage der Witwe Lucia M...., sowie durch die vom Grundbuchsamte mitgetheilten Daten über den Besitz des Hauses Nr. 15 in der Klagenfurter Vorstadt zu St. V... in der Zeit vom 13. Mai 1849 bis 28. November 1853 als erwiesen angenommen.

Wenn nun auch zugegeben werden kann, daß durch die eben erwähnten Momente der fragliche Aufenthalt in dieser Zeit zu St. V.... als wahrscheinlich erscheint, so konnte der V. G. Hof dennoch den Nachweis hierüber deshalb nicht als erbracht erkennen, weil aus dem Besitze eines Hauses oder einer Realität allein noch nicht der Aufenthalt in der Gemeinde gefolgert werden kann und weil der Aussage der Lucia M...., welche in der vorliegenden Angelegenheit ein besonderes Interesse daran hat, in St. V.... heimatberechtigt erkannt zu werden, selbst in Verbindung mit den gerichtlich nachgewiesenen Besitzverhältnissen ihres Gatten aus dem Grunde weniger Gewicht beigelegt werden kann, weil dieselbe, als erst im Jahre 1865 mit Franz M.... vermählt, über Aufenthaltsverhältnisse ihres Gatten in viel früherer Zeit Erklärungen abgegeben hat, obwohl diese Verhältnisse ihr nicht aus eigener Wahrnehmung bekannt sein können.

---

*) S. Erkenntniß sub Nr. 3827 (Bd. XI, Z. 1887).

Es war daher bei dem seitens der Gemeinde St. V... schon in der Administrativverhandlung dadurch, daß dieselbe den vierjährigen Aufenthalt in der kritischen Zeit nicht als erwiesen bezeichnete, erhobenen Widerspruche um so nothwendiger, allenfalls durch die unmittelbare Einvernehmung von Gedenkmännern über den Aufenthalt des Franz M.... weitere und genauere Erhebungen zu pflegen, als Franz M.... bereits an demselben Tage, als er das Haus Nr. 15 in der Klagenfurter Vorstadt in St. V... verkaufte, in den Besitz der Wurzerkeusche in M..., Gemeinde H..., gelangt ist (28. November 1853) und es nicht ausgeschlossen erscheint, daß derselbe noch vor Durchführung der grundbücherlichen Umschreibung nach M.... übersiedelt ist und daher das Quadriennium in St. V... nicht erreicht hat.

Aber auch die vorliegenden Matrikenauszüge über die in den Jahren 1839 und 1841 erfolgten Geburten der Töchter erster Ehe des Franz M..., Maria und Therese, können nicht als Beweismittel für den Aufenthalt des Genannten in der für die Quadriennirung maßgebenden Zeit gelten, da die erwähnten Geburten zu einer früheren Zeit stattfanden. Diese Auszüge könnten daher nur dann in Betracht kommen, wenn es sich um die Frage der Nationalisirung durch Ankauf eines Hauses und den damit verbundenen Aufenthalt gemäß § 26 des Conscriptionspatentes vom Jahre 1804 handeln würde, auf welches Moment sich jedoch die angefochtene Entscheidung nicht stützt.

Nr. 5771.

1. Voraussetzungen für die Einwendung einer entschiedenen Streitsache sind nicht nur die gleichen That- und Rechtsverhältnisse, sondern auch die nämlichen Streittheile. — 2. Die Mauthfreiheit der Gewerbefuhren hat zur Bedingung, daß Derjenige, welcher die Mauthbefreiung anspricht, vermöge der Beschaffenheit seines Gewerbes genöthigt sei, das überführte Naturale erst einer Verarbeitung zu unterziehen. — 3. Mauthfreiheit der Düngerfuhren für die Ortsbewohner.

Erkenntniß vom 24. Februar 1891, Z. 761.

Firma M. Gläßner & Söhne (Adv. Dr. Ofner) ca. Finanz-Min. (M.-V.-S. Dr. Atzinger); E. vom 6. Juli 1890, Z. 19792, puncto verweigerter Mauthfreiheit für die Fuhren der beschwerdeführenden Firma bei dem Mauthschranken in Lobositz.

»Die angefochtene Entscheidung wird, insoferne sie die Düngerfuhren der beschwerdeführenden Firma betrifft, nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben, im Uebrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde erkannt, daß 1. die mit eigenem Zugvieh unternommenen Fuhren der Firma M. Gläßner & Söhne in Lobositz mit eigenem Getreide, Linsen und anderen Erzeugnissen des Feldbaues von ihren in den Gemeinden Sullowitz und Chotěschan bei Lobositz gelegenen Grundstücken in ihren Fruchtspeicher in Lobositz, 2. die mit eigenem Zugvieh unternommenen Fuhren mit eigener Zuckerrübe von ihren in den Gemeinden Sullowitz und Chotěschan liegenden Grundstücken in die Actien-Zuckerfabrik in Lobositz, und 3. die mit Abfällen, sei es zu Fütterungs- oder Düngungszwecken von Lobositz nach Chotěschan oder Sullowitz verkehrenden Fuhren mauthpflichtig sind.

Vorerst muß erinnert werden, daß die Berufung auf den allerdings in Rechtskraft erwachsenen, der beschwerdeführenden Firma die Mauthbefreiung zuerkennenden Erlaß der Fin.-Bezirks-Direction Leitmeritz vom 31. Jänner 1889, Z. 2728, aus welchem die beschwerdeführende Firma für sich die Einwendung der entschiedenen Sache ableiten will, schon deshalb nicht relevant erscheint, weil die Einwendung der entschiedenen Sache nicht nur die gleichen That- und Rechtsverhältnisse, sondern auch die nämlichen Streittheile voraussetzt, diese Voraussetzung aber im gegebenen Falle mit Rücksicht auf die jenem Erlasse nachgefolgte Aenderung in der Person des Mauthpächters, welcher zur Beurtheilung der vorliegenden Mauthsache Thatsachen vorgebracht hat, die zu neuen Erhebungen und zur sohinigen neuen Entscheidung Anlaß gaben, selbstverständlich nicht zutrifft.

In der Sache selbst gründet sich das Erkenntniß des V. G. Hofes auf nachstehende Erwägungen:

Ad 1. Nach § 4, lit. o, Abs. 3, der mit dem Hofkammer-Präs.-Decrete vom 17. Mai 1821, Nr. 74, Pol. Ges.-Samml., erlassenen Mauth-Directiven kommt die Mauthbefreiung den Wirthschaftsfuhren zu, »welche die Bewohner einer Ortschaft, wo ein Wegmauthschranken aufgestellt ist, mit ihrem eigenen oder im Orte gemietheten Zugvieh verrichten oder zum Betriebe ihres Gewerbes dergestalt nothwendig haben, daß eigentlich nur das nämliche Naturale oder die nämliche Waare hin- und hergeführt wird, z. B. wenn Getreide oder Mehl zur Vermahlung oder Verbackung, oder Fabrikate in die nächste Walke, oder bei der Wirthschaft eigenes Baugut und die Fechsung vom Felde, oder Holz aus dem Walde zu eigenem Bedarfe geführt wird.«

Nach dem Wortlaute und Sinne dieser Bestimmung, insbesondere des vorangestellten Grundsatzes im Zusammenhange mit den nachfolgenden erläuternden Beispielen, kann aus derselben der von der beschwerdeführenden Firma behauptete Mauthbefreiungstitel für die Getreidefuhren nicht abgeleitet worden. Diese Fuhren können nämlich nach dem Vorausgelassenen nicht als reine Wirthschaftsfuhren behandelt werden, weil die Firma in Lobositz keine Wirthschaft, sondern einen Handel betreibt; die Fuhren können aber auch nicht als Gewerbefuhren angesehen werden; denn die citirte Bestimmung bedingt dafür vor Allem, daß der die Versendung des Naturales Veranlassende in dem Orte der Versendung Gewerbetreibender, und zwar ein solcher sei, welcher sich mit der Erzeugung der Waare aus dem betreffenden Naturale beschäftigt.

Es geht dies aus der Bedingung für die Mauthbefreiung der Gewerbefuhren hervor, daß derjenige, welcher die Mauthbefreiung anspricht, vermöge der Beschaffenheit seines Gewerbes genöthigt sei, das überführte Naturale erst einer Verarbeitung zu unterziehen. Diese Annahme ist schon aus dem Grunde naheliegend, weil die Verarbeitung für den Erzeuger ein Glied in der Reihe jener Arbeiten ist, welche nothwendig sind, um den Gewerbsartikel fertig zu stellen und zur kaufrechten Waare zu machen, der Handelsmann hingegen regelmäßig sich mit fertigen Fabrikaten, mit kaufrechter Waare befaßt.

Bei dieser Auffassung der citirten Stelle der Mauthdirectiven konnte der V. G. Hof den Anspruch der beschwerdeführenden Firma, welche in Lo-

bositz nicht Gewerbetreibender, sondern einfach Productenhändler ist, nicht für stichhältig ansehen.

Zu dem gleichen Resultate gelangt man, wenn man die Bestimmung ins Auge faßt, welche das Mauthnormale im § 4, lit. o, Z. 5, bezüglich der mauthpflichtigen Industrialfuhren aufstellt. Diese Fuhren bezeichnet das Normale im Gegensatze zu Wirthschaftsfuhren als solche, mit welchen Producte oder Fabrikate zum Verkaufe aus dem Orte anderswohin verführt werden, sowie auch solche, welche von den umliegenden Ortschaften Victualien, Holz und derlei Bedürfnisse in den Mauthort auf den Markt oder sonst zum Absatze bringen. Dies ist aber eben hier der Fall, wo die beschwerdeführende Firma das Getreide aus ihren Wirthschaften in Chotěschan und Sullowitz nach Lobositz, wohin diese Wirthschaften nicht conscribirt sind, zum Verkaufe, wenn auch in ihren eigenen Handel und in ihre eigenen Magazine, verführt.

Ad 2. Die von den Beschwerdeführern nach Lobositz verführte Zuckerrübe ist allerdings ein Naturale, welches erst in Lobositz zur Verarbeitung gelangt; indessen trifft das sub 1. Auseinandergesetzte auch in Betreff der Rübenfuhren insofern zu, als ja die beschwerdeführende Firma selbst kein Zuckerfabrikant ist, sie die Rübe in dem Mauthorte nicht für ihr Gewerbe, sondern für die daselbst bestehende Actien-Zuckerfabrik verfrachtet und der Umstand, daß die Firma oder die einzelnen Mitglieder derselben etwa an der Zuckerfabrik als Actionäre betheiligt sind, bei der Verschiedenheit des Rechtssubjectes, wie eine solche zwischen der Actiengesellschaft und den einzelnen Actionären besteht, umsoweniger von Bedeutung ist, als ja die Rübe zugestandenermaßen an die Zuckerfabrik endgiltig abgegeben, d. i, veräußert wird. Dasselbe gilt schließlich auch in betreff der Rübenschnittlinge, welche nicht Erzeugnisse der Firma sind und welche auf Wirthschaften hinaus geführt werden, welche zum Mauthorte Lobositz nicht conscribirt erscheinen.

Die Beschwerde mußte sohin, sofern sie gegen die Mauthpflicht der Getreide- und Zuckerrübenfuhren gerichtet ist, als im Gesetze nicht begründet abgewiesen werden.

Ad 3. Dagegen ist die angefochtene Entscheidung rücksichtlich der Düngerfuhren der beschwerdeführenden Firma gesetzlich nicht gerechtfertigt.

Die Firma, welche in Lobositz wohl keine Wirthschaft, aber einen Productenhandel betreibt, ist als Ortsbewohner des Ortes anzusehen, wo der Wegmauthschranken aufgestellt ist. Auf diese Firma, beziehungsweise auf ihre Fuhren zum Feldbaue (Düngerfuhren) findet sonach der § 4, lit. o, Z. 2, des in Folge A. h. Entschließung erlassenen Hofkammer-Präs.-Decretes vom 17. Mai 1821, Nr. 74 Pol. Ges.-Samml., Anwendung, wonach in den Orten, wo ein Wegmauthschranken aufgestellt ist, den Ortsbewohnern das Fuhrwerk zum Feldbaue (Düngerfuhren) von der Wegmauth freigelassen wird, wobei zufolge A. h. Entschließung vom 4. Juli 1822, Nr. 78 Pol. Ges.-Samml., diesfalls keine weitere Beschränkung hinsichtlich der Lage und Entfernung der Gründe, wohin das Vieh oder Fuhrwerk zu gehen hat, eintreten solle und dafür, daß in diesen Fällen die Grundstücke, zu deren Bewirthschaftung die Düngerfuhren hinausgeführt werden, zum Mauthorte conscribirt sein müßten, ein Anhaltspunkt im Gesetze nicht gegeben ist.

Im Hinblicke auf jene gesetzlichen Bestimmungen waren die Düngerfuhren der beschwerdeführenden Firma als Ortsbewohnerin von Lobositz am Mauthschranken in Lobositz von der Mauthentrichtung befreit.

Nr. 5772.

Eine Löschungsbewilligung hinsichtlich einer jure consolidationis erloschenen im Verfachbuche eingetragenen Hypothekarforderung unterliegt nur der Rechtsurkundengebühr nach T. P. 101, II, b des Gebührengesetzes.

Erkenntniß vom 24. Februar 1891, Z. 756.

Jacob Schlechter ca. Finanz-Min. (M.-V.-S. Ritter v. Schierl); E. vom 6. Juni 1890, Z. 3505, puncto Gebühr von einer Löschungsbewilligung hinsichtlich einer jure consolidationis erloschenen, im Verfachbuche eingetragenen Hypothekarforderung.

»Die angefochtenen Entscheidungen werden nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. In dem zwischen Maria und Anna Martina Ruch als Verkäufern und dem Beschwerdeführer als Käufer des Tiefenbrunner Brauanwesens in Kitzbühel am 19. November 1886 abgeschlossenen Vertrage wurde bezüglich der Berichtigung des Kaufpreises von 71.000 fl. unter Anderem vereinbart, daß dem Käufer auf Abschlag desselben die zu seinen Gunsten auf dem Kaufsgegenstande und außerdem noch auf dem von den Verkäufern aus dem Verkaufe ausgeschiedenen sogenannten Adjunctenhause in Kitzbühel haftende Hypothekarschuld per 35.879 fl. 70 kr. überwiesen worden ist, welche Schuld als nunmehr jure consolidationis erloschen erklärt wurde. Zugleich wurde in dem Kaufvertrage (P. VIII) die Bewilligung zur Verfachung dieser Urkunde behufs Uebertragung des dinglichen Eigenthumsrechtes und Löschung der Pfandrechte für die fragliche Forderung des Käufers ertheilt.

Von diesem Kaufvertrage haben die Finanzbehörden außer der Kaufgebühr per 990 fl. noch eine Gebühr per 112 fl. 50 kr. nach § 1, ad 3 Gebührengesetzes und T. P. 101, I, A, n des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, von der ertheilten Löschungsbewilligung beansprucht und gegen diesen letzteren Anspruch ist die Beschwerde gerichtet.

Vor Allem ist aus den Acten festzustellen, daß die fragliche Löschungsbewilligung von den Finanzbehörden nur insoweit in Betracht gezogen wurde, als mit derselben in die Löschung der Hypothekarschuld per 35.879 fl. 70 kr. nicht blos von den durch den Käufer erworbenen Realitäten, sondern auch von anderen Liegenschaften, insbesondere dem sogenannten Adjunctenhause in Kitzbühel gewilligt worden ist.

Da der § 1, A des Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. B. Nr. 50, Rechtsgeschäfte nur dann der Gebühr unterwirft, wenn durch dieselben nach den bürgerlichen Gesetzen Rechte begründet, übertragen, befestigt, umgeändert oder aufgehoben werden und nach Punkt 3 dieser Gesetzesstelle alle anderen als die ebendort unter den Zahlen 1 und 2 aufgezählten, hier nicht in Betracht kommenden Rechtsgeschäfte nur dann gebührenpflichtig sind, wenn über dieselben eine Rechtsurkunde ausgefertigt

wird: so kann es sich im vorliegenden Falle lediglich um die Frage handeln, ob durch die in Rede stehende Löschungsbewilligung ein Rechtsgeschäft beurkundet erscheint, durch welches das ob dem sogenannten Adjunctenhause (und eventuell anderen an den Beschwerdeführer nicht verkauften Realitäten) lastende Pfandrecht aufgehoben worden ist.

Daß die schriftlich ausgefertigte Löschungsbewilligung eine Rechtsurkunde im Sinne des § 1, A. 3 Gebührengesetzes ist, darüber kann kein Zweifel bestehen, da der Grund ihrer Ausfertigung unleugbar darin gelegen ist, gegen den Aussteller zum Behufe der Löschung des Pfandrechtes als Beweis zu dienen.

Dagegen war der V. G. Hof der Rechtsanschauung, daß das in der Löschungsbewilligung beurkundete Rechtsgeschäft kein solches ist, durch welches nach den bürgerlichen Gesetzen Rechte aufgehoben werden. Denn es kann sich bei der Beurtheilung dieses Rechtsgeschäftes nicht um den Rechtstitel, welcher der Löschungsbewilligung zu Grunde liegt — hier die eingetretene Consolidation — sondern lediglich um jenes Rechtsgeschäft handeln, welches in der Urkunde seinen schriftlichen Ausdruck gefunden hat. — Dieses Rechtsgeschäft ist aber (ganz unabhängig von seiner Veranlassung) die Auflassung eines bis dahin rechtlich bestehenden Pfandrechtes auf Liegenschaften.

Das Pfandrecht ist ein accessorisches Recht der Forderung, für welche es bestellt ist, dasselbe kann ohne giltige Forderung nicht bestehen (§ 449 a. b. G. B.) und erlischt von selbst mit dem Aufhören der Forderung (§ 469 a. b. G. B.), daher beim Erlöschen der Forderung das Pfand sogleich zurückgestellt werden muß (§§ 469 und 1369 a. b. G. B.).

Dieser allgemeine (für Faustpfänder ausnahmslos geltende) Grundsatz erleidet eine gesetzliche Ausnahme nur dort, wo das Institut der Grundbücher oder Landtafeln besteht, und zwar aus Rücksichten für das denselben innewohnende Princip der Publicität und der aus demselben fließenden Anforderung, daß Derjenige, welcher im Vertrauen auf diese öffentlichen Bücher ein Recht an einer Liegenschaft erworben hat, in demselben geschützt werden müsse. — Daher bestimmen auch die bezogenen §§ 469 und 1369, dann bezüglich der Consolidation insbesonders der § 1446 a. b. G. B., daß zur Aufhebung einer Hypothek die Tilgung der Schuld allein nicht hinreichend ist, ein Hypothekgut vielmehr so lange verhaftet bleibt, bis die Schuldurkunde aus den öffentlichen Büchern gelöscht ist.

Würde diese Ausnahmsbestimmung auf den vorliegenden Fall zur Geltung gelangen, dann würde die Löschungsbewilligung zweifelsohne nach T. P. 101, I, A, n Gebührengesetzes gebührenpflichtig erscheinen. — Dies ist jedoch nicht der Fall, da es sich um die Löschung eines im Verfachbuche eingetragenen Pfandrechtes handelt.

Gemäß des an das Appellationsgericht in Tirol und Vorarlberg in Folge a. h. Entschließung vom 24. December 1814 erflossenen Hofdecretes vom 24. October 1816, Just.-Ges.-Samml. Nr. 1291, hat nämlich in den genannten Ländern der Grundsatz zu gelten, daß jene Anordnungen des allgem. bürgl. Gesetzbuches, welche die Existenz der Grundbuchs- und Landtafelverfassung voraussetzen, bis zur erfolgenden Einführung der Grundbücher außer Anwendung zu bleiben haben.

Hiemit ist die Ungiltigkeit der vorbesagten Ausnahmsbestimmungen der §§ 469, 1369 und 1446 a. b. G. B. für Tirol und Vorarlberg gesetzlich ausgesprochen, was an sich zur Consequenz hat, daß der (nicht außer Geltung gesetzte) allgemeine Grundsatz der §§ 449 und 469 a. b. G. B. auch bezüglich der Grundpfänder zur Anwendung zu bringen ist, insoweit derselbe nicht mit den in dieser a. h. Entschließung ausdrücklich aufrecht erhaltenen »vorigen Gesetzen und Verordnungen, welche vor Einführung des bairischen und italienischen Rechtes in Tirol und Vorarlberg gegolten haben«, im Widerspruche steht.

Als diese Gesetze und Verordnungen führt das besagte Hofdecret vom 24. October 1816 erschöpfend auf: das Hofdecret vom 12. März 1792, Z. 5; das Hofdecret vom 10. Juni 1793, Z. 111; das Hofdecret vom 4. März 1803, Z. 597; endlich das Hofkanzleidecret vom 7. März 1805. — Alle diese Gesetze und Verordnungen behandeln nur die Erwerbung dinglicher Rechte auf Liegenschaften, also auch die Erwerbung des Pfandrechtes und knüpfen dieselbe an die Protokolliruug der betreffenden Urkunde im Verfachbuche.

Bezüglich der Erlöschung derart erworbener dinglicher Rechte ist in den gedachten Gesetzen und Verordnungen eine Norm nicht aufgestellt und es ist sonach ausgeschlossen, daß der voraufgestellte allgemeine Grundsatz der §§ 449 und 469 a. b. G. B. mit diesen Gesetzen und Verordnungen im Widerspruche stehe, woraus sich ergibt, daß dieser allgemeine Grundsatz in Tirol und Vorarlberg auch bezüglich der Hypotheken volle Kraft hat. — Es muß daher angenommen werden, daß in Tirol und Vorarlberg schon mit der Tilgung der Schuld auch die für dieselbe haftende Hypothek aufhört, und daß in Folge dessen zur Löschung einer Hypothek die Verfachung der bezüglichen Quittung nicht erforderlich ist (Dr. Bruno Lecher, das Verfachbuch in Tirol und Vorarlberg).

Ist aber das Pfandrecht schon mit dem Erlöschen der sichergestellten Forderung — hier jure consolidationis — von selbst erloschen, so kann das in der vorliegenden Löschungserklärung beurkundete Rechtsgeschäft nicht die Auflassung des (bereits erloschenen) Pfandrechtes sein, diese Urkunde kann daher auch nicht nach T. P. 101, I. (A, n), sondern nur nach T. P. 101, II, b jener Gebührenpflicht unterliegen, welche für Rechtsurkunden bestimmt ist, die eine Vermögensübertragung, eine Rechtsbefestigung oder die Aufhebung von Rechten und Verbindlichkeiten nicht in sich schließen.

Nr. 5773.

Eine die Gebührenbegünstigung nach dem Gesetze vom 9. März 1889, R. G. B. Nr. 30, ausschließende Ausdehnung der Hypothek liegt auch dann vor, wenn auf intellectuelle Antheile eines und desselben Grundbuchskörpers das Pfandrecht in der Convertirungsurkunde neu eingeräumt wird.

Erkenntniß vom 24. Februar 1891, Z. 757.

Rudolf Schwarz ca. Finanz-Min.; E. vom 25. April 1890, Z. 3809, puncto Verweigerung von Gebührenerleichterungen anläßlich der Aufnahme eines Conversions-Darlehens.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

*) S. Erkenntniß sub Nr. 5388 (Bd. XIV, Z. 1890).

Nr. 5774.

Die Gebührenerleichterung bei Convertirung von Darlehensforderungen kann nicht in Anspruch genommen werden, wenn der Convertirungszweck nicht in der Schuldurkunde selbst, sondern nur in einer nachträglichen, wenn auch der Haupturkunde beigehefteten Erklärung ersichtlich gemacht ist.

Erkenntniß vom 24. Februar 1891, Z. 758.

Dr. Isidor Singer und Hermine Singer ca. Finanz-Min.; E. vom 13. Mai 1890, Z. 15385, puncto Verweigerung von Gebührenerleichterungen aus Anlaß der Aufnahme eines Conversions-Darlehens.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 5775.

Die Begünstigung des Ges. vom 9. März 1889, Z. 30 R. G. B., kommt den hypothekarisch sichergestellten Creditgewährungen nicht zu.

Erkenntniß vom 24. Februar 1891, Z. 759.

Barbara Konas, verehel. Smisal, ca. Finanz-Min.; E. vom 23. Februar 1890, Z. 2403, puncto Verweigerung von Gebührenerleichterungen aus Anlaß der Aufnahme eines Conversions-Darlehens.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«**)

Nr. 5776.

1. Heimatsrechterwerbung durch Quadriennirung. — 2. Für die Jurisdiction einer Gemeinde in Bezug auf die Bewohner eines bestimmten Hauses ist nicht die Thatsache der Conscribirung zur Ortschaft, sondern die bei der Gemeinde erfolgte Eincatastrirung oder Versteuerung des Gebäudes maßgebend.

Erkenntniß vom 25. Februar 1891, Z. 766.

Gemeinde Windisch-Kamnitz ca. Statthalterei in Prag (M.-R. Dr. Ritter v. Helm); E. vom 14. December 1889, Z. 49699, puncto Heimatrechtssache.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurden die Witwe und die Kinder des verstorbenen Ignaz Urchs als in der Gemeinde Windisch-Kamnitz heimatsberechtigt erklärt, weil der verstorbene Ignaz Urchs unbestrittenermaßen von seiner Geburt an dahin zuständig war und weil die Statthalterei von der Ansicht ausging, daß der Genannte dieses Heimatsrecht durch seinen Aufenthalt in einem Hause, welches gegenwärtig zwar zur Gemeinde Alt-Ohlisch unter Nr. 76 conscribirt ist, aber während der Zeit des dortigen Aufenthaltes des Ignaz Urchs (von 1853 bis zu seinem Tode 1878) unter Nr. 7 zu Windisch-Kamnitz conscribirt war, nicht verloren, beziehungsweise dadurch das Heimatsrecht in der Gemeinde Alt-Olisch nicht erworben habe, und zwar deshalb, weil unter diesen Umständen die Gemeinde Alt-Ohlisch nicht in der Lage gewesen sei, den Ignaz Urchs zur Vorweisung seines Heimatsscheines zu verhalten.

*) S. Erkenntniß sub Nr. 5363 (Bd. XIV, J. 1890).
**) S. Erkenntniß sub Nr. 5681.

In der Beschwerde wird dagegen eingewendet, daß das erwähnte Haus ungeachtet seiner Conscribirung zu Windisch-Kamnitz von jeher zur Gemeinde Alt-Ohlisch gehört habe, welcher es im josefinischen Catastr zugeschrieben worden war und zu welcher es auch nach Richtigstellung der irrthümlichen Conscribirung im Jahre 1880 wieder conscribirt, bezw. zunumerirt wurde. — Hieraus folgert die beschwerdeführende Gemeinde Windisch-Kamnitz, daß Ignaz Urchs, welcher während seines Aufenthaltes in jenem Hause unbestrittenermaßen keinen Heimatsschein besaß, durch jenen Aufenthalt nach § 12, Abs. 2 des Gemeindegesetzes vom 17. März 1849 das Heimatsrecht in der Gemeinde Alt-Olisch erworben habe.

Der V. G. Hof konnte zwar der Anschauung der Statthalterei, daß für die Jurisdiction einer Gemeinde in Bezug auf die Bewohner eines bestimmten Hauses die Thatsache der Conscribirung desselben zu einer Ortschaft, welche zur Gemeinde gehört, allein entscheidend sei, nicht beipflichten, indem diese Jurisdiction nur durch die Zugehörigkeit des Hauses zum Gebiete der Gemeinde begründet wird. Wenn daher auch die Motivirung der Entscheidung nicht zutreffend erscheint, so stellt sich doch die getroffene Entscheidung selbst deshalb als richtig dar, weil aus den Acten und insbesonders aus dem mit der Beschwerde vorgelegten Zeugnisse des Steueramtes Böhmisch-Kamnitz vom 23. Jänner 1890, Nr. 149, hervorgeht, daß das fragliche von Ignaz Urchs seit 1853 bewohnte Haus bis Ende des Jahres 1856 nicht blos zu Windisch-Kamnitz conscribirt, sondern auch bei dieser Gemeinde catastrirt und versteuert war, daher in jeder Beziehung amtlich als zu derselben gehörig behandelt wurde.

Der Aufenthalt des Ignaz Urchs in dem fraglichen Hause kann daher nicht als ein Aufenthalt in der Gemeinde Alt-Olisch angesehen und es kann daraus gegen diese Gemeinde eine Rechtsfolge im Sinne des § 12, Abs. 2 des Gemeindegesetzes vom 17. März 1849 nicht abgeleitet werden.

Der Zeitraum vom Anfang des Jahres 1857 bis zum Erscheinen des Gemeindegesetzes vom 24. April 1859, R. G. Bl. Nr. 58, wodurch die Bestimmungen des Gesetzes vom Jahre 1849 über die stillschweigende Aufnahme in den Gemeindeverband durch ausweisloſen Aufenthalt aufgehoben wurden, reichte nicht aus, um für Ignaz Urchs die Erwerbung eines neuen Heimatsrechtes nach § 12, Abs. 2 des Gemeindegesetzes vom 17. März 1849 zu begründen

Da nun Ignaz Urchs, wie erwähnt, von seiner Geburt an unbestrittenermaßen das Heimatsrecht in Windisch-Kamnitz besaß, so war die Anerkennung des Fortbestandes dieses Heimatsrechtes für denselben und bezw. für seine hinterbliebenen Angehörigen gesetzlich begründet.

Nr. 5777.

Ehrenbürger und Ehrenmitglieder einer Gemeinde gehören in den I. Wahlkörper.

Erkenntniß vom 25. Februar 1891, Z. 764.

Josef Bujet und Gen. (Adv. Dr. Lenoch) ca. Statthalterei in Prag (M.-R. Dr. Ritter v. Helm); E. vom 25. Juni 1890, Z. 65042, puncto Reclamationsverfahren anläßlich der Gemeindeausschußwahl in Druzdau.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Statthalterei-Entscheidung wurde erkannt, daß die Ehrenbürger der Gemeinde Druzbau Josef Trapp und Friedrich Laube im Grunde der §§ 13 und 14 der böhm. Gem.-W.-Ordg. in den ersten Wahlkörper der genannten Gemeinde gehören.

Die Beschwerde tritt dieser Entscheidung mit der Behauptung entgegen, daß die genannten beiden Ehrenbürger als solche im Hinblicke auf die durch das Landesgesetz vom 18. April 1869 geänderte Fassung des § 15 Gem.-W.-Ordg. nicht in den ersten, sondern in den dritten Wahlkörper einzureihen seien, da ja diese geänderte Gesetzesbestimmung der Ehrenbürger nicht mehr gedenkt und für deren Einreihung dermal nur die Bestimmung des § 14, Abs. 4 Gem.-W.-Ordg. maßgebend erscheint.

Der V. G. Hof konnte jedoch dieser Ansicht der Beschwerde nicht beipflichten. — Denn eine Vergleichung des § 15 Gem.-W.-Ordg. in seiner ursprünglichen Fassung mit dem § 13 G.-W.-Ordg. läßt deutlich erkennen, daß, die Ehrenbürger ausgenommen, bei allen übrigen im § 15 genannten Personen die vom Gesetze beabsichtigte Zuweisung in eine höhere Wählerclasse nur im Wege einer Ausnahmsbestimmung von der im § 13 Gem.-W.-Ordg. festgestellten Regel erzielbar war, daß dagegen die Ehrenbürger, die allein in das Wählerverzeichniß zu oberst und ohne jede Rücksichtnahme auf die Ziffer ihrer Steuerschuldigkeit einzureihen waren, schon in Folge der Bestimmungen der §§ 13 und 14 Gem.-W.-Ordg. dem ersten Wahlkörper angehören mußten. Es war daher die besondere Anführung der Ehrenbürger und Ehrenmitglieder im § 15 Gem.-W.-Ordg. vollkommen belanglos.

Die Frage, in welchen Wahlkörper die Ehrenbürger und Ehrenmitglieder einer Gemeinde gehören, erscheint somit, ganz unabhängig von dem § 15 Gem.-W.-Ordg., schon durch die Bestimmungen der §§ 13 und 14 dahin gelöst, daß die Ehrenbürger dem ersten Wahlkörper angehören, weil ja dieselben nach § 13 in dem Wählerverzeichnisse zu oberst gereiht anzusetzen sind und nach § 14 die Wahlberechtigten, welche nach den fortlaufenden Zahlen dieses Verzeichnisses das erste Drittel der Gesammtsteuersumme entrichten, dem ersten Wahlkörper angehören.

Da nun das Wahlrecht der Ehrenbürger im § 1, ad 1 Gem.-W.-Ordg. begründet ist und der vorstehenden ganz unabweislichen Consequenz der Anordnungen der §§ 13 und 14 Gem.-W.-Ordg. weder eine Bestimmung dieser Wahlordnung, noch das Gesetz vom 18. April 1869 entgegensteht, so war die Beschwerde abzuweisen.

Nr. 5778.

Die Nichteinvernahme der Rustikalisten, um deren Nutzungsansprüche es sich handelt, begründet einen wesentlichen Mangel des Verfahrens.

Erkenntniß vom 25. Februar 1891, Z. 767.

Joh. Schwab und Gen. (Adv. Dr. Schanzer) ca. böhm. Landesausschuß; E. vom 9. October 1889, Z. 35964, puncto Gemeindenutzungen.

»Die angefochtene Entscheidung wird, soweit sie sich auf die Entscheidung des Bezirksausschusses Mies vom 8. Novem-

ber 1888, Z. 988, bezieht, nach § 6 des Ges. vom 22. October 75, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben; im Uebrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die angefochtene Entscheidung des Landesausschusses wurde durch eine Eingabe der Beschwerdeführer veranlaßt, welche in der Wesenheit gerichtet war:

1. gegen eine Entscheidung des Bezirksausschusses von Mies vom 8. November 1888, Z. 988, womit die Abfuhr der nach Deckung des Guts- und Hausbedarfs der Nutzungsberechtigten erübrigenden Erträgnisse des Gemeindeguts von Prostiboř an die Gemeindecasse und außerdem die Verpachtung der bisher dem Schmiede und Stierhalter überlassenen Grundstücke zu Gunsten der Gemeindecasse angeordnet wurde, und

2. gegen einen Auftrag des Gemeindevorstehers von Prostiboř, welcher die Beschwerdeführer nach ihrer Angabe zur Rückstellung der ihnen für das Jahr 1888 ausgefolgten Ertragsüberschüsse des Gemeindegutes aufgefordert hatte.

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde das Begehren um Abänderung dieser Verfügungen, soweit es gegen die citirte Entscheidung des Bezirksausschusses gerichtet war, sowohl als verspätet wie auch als gesetzlich nicht begründet, und soweit es sich gegen den erwähnten Auftrag des Gemeindevorstehers wendete, wegen der zunächst eintretenden Competenz des Gemeindeausschusses, als formell unzulässig abgewiesen.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf folgenden Erwägungen:

Zu 1. In diesem Punkte liegt der Entscheidung des Landesausschusses zunächst die Thatbestandsannahme zu Grunde, daß die Entscheidung des Bezirksausschusses Mies vom 8. November 1888, Z. 988, den Beschwerdeführern gehörig zugestellt worden sei. Diese Annahme konnte aber vom V. G. Hofe nicht als richtig erkannt werden, weil die letzterwähnte Entscheidung unbestrittenermaßen schriftlich niemals zugestellt wurde und weil die Erklärung des Gemeindevorstehers von Prostiboř, daß er den Rustikalisten jene Entscheidung mündlich mitgetheilt habe, als ein gehöriger Nachweis über die Zustellung nicht angesehen werden kann, indem ein amtliches Protokoll über jene behauptete Mittheilung nicht beigebracht wurde. Der Ausspruch des Landesausschusses, daß die erwähnte Entscheidung des Bezirksausschusses Mies in Rechtskraft erwachsen sei, beruht daher auf einer nicht actenmäßigen Thatbestandsannahme. Insofern aber in der angefochtenen Entscheidung deshalb, weil sie den Ausspruch des Bezirksausschusses als dem Gesetze entsprechend bezeichnet, ein meritorisches Erkenntniß zu erblicken ist, erscheint dieselbe auf ein mangelhaftes Verfahren gestützt, weil sich aus den Acten ergibt, daß in den Verhandlungen des Bezirksausschusses die Rustikalisten, um deren Nutzungsansprüche es sich handelt, keine Gelegenheit zur Geltendmachung ihres Standpunktes erhalten haben.

Die angefochtene Entscheidung mußte daher, soweit sie sich auf das Erkenntniß des Bezirksausschusses von Mies vom 8. November 1888 bezieht, u. zw. sowohl bezüglich der Anerkennung der Rechtskraft als der Gesetzmäßigkeit des Erkenntnisses des Bezirksausschusses nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben werden. Dagegen war

Ad 2. die Entscheidung bezüglich des zweiten Punktes im § 40 der böhm. Gem.-Ordg. begründet, weil sich aus den Acten ergibt, daß die Rückerstattung der für das Jahr 1888 vertheilten Nutzungsüberschüsse vom Bezirksausschusse Mies mit Erlaß vom 16. April 1889, Z. 387, dem Gemeindevorsteher aufgetragen worden war und daß die diesfalls gestellte Anforderung an die Beschwerdeführer sich als eine selbstständige Verfügung des Gemeindevorstehers darstellt, gegen welche nach der citirten Gesetzesbestimmung zunächst die Berufung an den Gemeindeausschuß offen stand.

Nr. 5779.

Ueber eine erst im Recurse angeregte Aenderung der Baulinie ist neu zu verhandeln, und instanzmäßig zu entscheiden.

Erkenntniß vom 25. Februar 1891, Z. 768.

Stadtgemeinde Kaaden (Adv. Dr. Pichler) ca. böhm. Landesausschuß; E. vom 11. September 1889, Z. 32725, puncto Bestimmung einer Baulinie.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Insofern mit der angefochtenen Entscheidung die aus Anlaß des Baugesuches des Hausbesitzers Anton Siegl bestimmte Baulinie als unzulässig erklärt wurde, erscheint diese Entscheidung der Ueberprüfung durch den V. G. Hof entzogen, weil die hiebei maßgebenden Zweckmäßigkeitsrücksichten vom Landesausschusse nach freiem Ermessen zu beurtheilen waren.

Dagegen fand der V. G. Hof die von der beschwerdeführenden Gemeinde erhobenen formellen Einwendungen gegen den positiven Theil der Entscheidung, womit an Stelle der von der Gemeinde fixirten Baulinie eine andere im Recurse der Anrainer Hergl und Peter bezeichnete Linie vorgeschrieben wurde, theilweise begründet.

Die Behauptung der Gemeinde, daß der Recurs der Genannten schon deshalb abzuweisen gewesen wäre, weil dieselben bei der Localcommission eine nähere Präcisirung ihrer Einsprache gegen die projectirte Bau- und resp. Regulirungslinie unterlassen hatten, ist zwar nicht zutreffend, weil nach den hiefür maßgebenden §§ 19 und 21 der Bauordnung vom 3. Jänner 1889, L. G. B. Nr. 5, das Recursrecht der Parteien gegen die Bestimmung der Baulinie nach § 131 Bauordnung nicht in der angedeuteten Weise beschränkt ist, dagegen ist die Einwendung begründet, daß dem Gemeindeausschusse, dem nach § 131 der Bauordnung die Bestimmung von Baulinien in erster Instanz zusteht, keine Gelegenheit gegeben wurde, über die von den Recurrenten vorgeschlagene und vom Landesausschusse vorgeschriebene Baulinie den ihm gesetzlich zustehenden Beschluß zu fassen. Denn diese Baulinie, welche erst im Zuge des Recursverfahrens zur Sprache gebracht wurde, stellt sich als ein ganz neues Project dar, welches keinen Gegenstand der Erörterung bei der Bauverhandlung gebildet hat, wodurch möglicherweise auch die Interessen von Parteien betroffen werden können. (§ 20 Bauordnung) zu deren Würdigung bisher keine Gelegenheit gegeben war. — Es wäre daher dem Landesausschusse obgelegen, nach Aufhebung der vom Gemeindeausschusse bestimmten Baulinie, wegen der Festsetzung einer anderen Baulinie die instanzmäßige Amtshandlung anzuordnen.

Nr. 5780.

Die Abwendung von Nachtheilen, welche in Folge von Bauführungen und Herstellungen auf städtischen Gründen den Nachbarn durch die Rückwirkung auf die Vertheilung atmosphärischer Niederschläge erwachsen können, ist Sache der Baubehörden, insoweit nicht das Civilrecht Anwendung zu finden hat. (Krain.)

Erkenntniß vom 26. Februar 1891, Z. 460.

Theresia Schusterschitz ca. Ackerbau-Min. (M.-C. Tschopp); E. vom 27. April 1890, Z. 5133, puncto Ablehnung der Competenz in einer Wasserführungs-Angelegenheit.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe Die Entscheidung der Landesregierung Laibach ddto. 4. November 1889, Z. 11030, daß über die Beschwerde der Theresia Schusterschitz wegen Aenderung des Wasserlaufes in dem zwischen den Realitäten Nr. 1 und 4 in Hühnerdorf in Laibach gelegenen Gäßchen, der Stadtmagistrat als politische Behörde auf Grund des Wasserrechtsgesetzes das instanzmäßige Erkenntniß zu fällen habe, wurde mit der angefochtenen Entscheidung des k. k. Ackerbau-Min. behoben und die Theresia Schusterschitz mit ihrer Beschwerde an die competente Behörde verwiesen und zwar in der Erwägung, daß die Competenz der politischen Behörde nach § 11 des Reichswassergesetzes und nach § 43 des Landeswassergesetzes nur dann eintritt, wenn es sich um die Aenderung des natürlichen Abflusses der Gewässer über Grundstücke, das ist, landwirthschaftlichen Zwecken dienenden Grund und Boden handelt, während concreten Falles nur die Abwendung von Nachtheilen in Frage stehe, welche der Realität der Beschwerdeführerin, die an der Realität Nr. 4 behufs Ableitung der atmosphärischen Niederschläge getroffenen Vorrichtungen zugehen soll, die Regelung solcher Verhältnisse aber, sofern nicht rein privatrechtliche, der Competenz der Gerichte unterliegende Fragen vorliegen, in die Competenz der autonomen Baubehörden falle.

Der V. G. Hof mußte der in der angefochtenen Entscheidung zum Ausdrucke gelangten Rechtsanschauung zur Gänze beitreten. — Die Beschwerde selbst gesteht zu, daß der der angefochtenen Entscheidung zu Grunde gelegte Thatbestand vollkommen der Sach- und Actenlage entspreche. Es ist also zweifellos, daß es sich im concreten Falle um Anlagen oder Vorkehrungen zur Ableitung der Regenwässer von städtischen Baugrundstücken handelt, welche nach den baupolizeilichen Vorschriften zu beurtheilen sind. — Ein Zweifel kann im concreten Falle umsominder platzgreifen, als ja nach der von der Beschwerde cit. Bauordnung vom 25. October 1875, Nr. 26 L. G. B., § 1, ad 2 nicht nur die Herstellung neuer, sondern auch die Abänderung schon bestehender Rinnsale als eine Bauführung qualificirt wird, für welche die Bewilligung der Baubehörde einzuholen ist.

Wenn daher die angefochtene Entscheidung die Angelegenheit als eine solche kennzeichnet, in welcher die Competenz der Baubehörden eintritt, so ist es gewiß, daß die Entscheidung sowohl der Sachlage, als auch den cit. gesetzlichen Bestimmungen durchaus entspricht.

Nr. 5781.

Einstellung eines Schulbauaufwandes in das Gemeindepräliminare.

Erkenntniß vom 26. Februar 1891, Z. 461.

Domäne Hochwald (Adv. Dr. Wallach) ca. mähr. Landesausschuß (L.-A.-V. Dr. Fanderlik); E. vom 3. Mai 1890, Z. 4803, puncto Einstellung eines Schulbauaufwandes in das Gemeindepräliminare von Bordowitz pro 1890.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe. Die mit der angefochtenen Entscheidung aufrecht erhaltene Einstellung eines Betrages von 5657 fl. 54 kr., bezw. von 4707 fl. 51 kr. in das Präliminare der Gemeinde Bordowitz zur Bedeckung des Aufwandes für die in dieser Gemeinde durchgeführten Schulhausbauten wird in der Beschwerde der Domäne Hochwald als gesetzwidrig angefochten, weil die Gemeinde nicht, wie es projectirt und entsprechend war, den Schulbau aus Holz, sondern aus hartem Material ausgeführt hat, weil die Domäne gegen eine solche Erhöhung des Aufwandes bei den gepflogenen Verhandlungen sich verwahrt hat und die Gemeindevertreter erklärt haben, den Mehraufwand auf eigene Kosten zu bestreiten.

Der V. G. Hof fand die Beschwerde nicht begründet. — Was zunächst die Einwendung der Beschwerde anbelangt, daß der Bau der Schule nicht aus hartem Material, sondern aus Holzmaterial hätte geführt werden sollen, so ist aus den Administrativacten ersichtlich, daß die ursprünglichen Projecte eine Abänderung erfahren haben, und daß mit Genehmigung der competenten Behörden die Aufführung der Schulgebäude aus hartem Material nach den vorgelegten Plänen erfolgt sei. Eine Beanständung der fraglichen Präliminarpost aus dem Grunde, daß es sich um einen behördlich nicht genehmigten, also eigenmächtig vorgenommenen Bau der Gemeinde handle, ist daher nicht zulässig.

In eine Erörterung der Frage, ob gegebenen Falles die Bauführung aus hartem Materiale geboten war, hatte der V. G. Hof nach § 3, lit. e des Ges. vom 22. October 1875 nicht einzugehen. — Ebensowenig konnte der V. G. Hof der Meinung der Beschwerde beipflichten, daß die Gemeinde die Bestreitung des Mehraufwandes, welchen die Ausführung des Schulbaues aus hartem Material erforderte, in der Weise auf sich genommen hätte, daß die Domäne Hochwald von der ihr nach den Gesetzen obliegenden Concurrenzleistung, nach Maßgabe der Steuerschuldigkeit, hätte befreit bleiben sollen.

Der Vertreter der Domäne Hochwald hat allerdings bei den Verhandlungen nur der Aufführung der Schulgebäude aus Holzmaterial zugestimmt und es wurde bei den Verhandlungen von Seite der Vertreter der Gemeinde die Erklärung des Inhaltes abgegeben: Wir werden den Mehraufwand selbst bestreiten. Allein dieser allgemeinen Erklärung kann die ihr von der Domäne beigemessene Tragweite der Befreiung der Domäne von der gesetzmäßigen Concurrenz umsoweniger beigemessen werden, als, abgesehen von der Frage nach der Legitimation und Competenz der intervenirenden Gemeindevertreter, eine derlei Befreiung der Domäne zuzugestehen, in jener allgemeinen Ausdrucksweise eine rechtsförmliche Verpflichtung zur Uebernahme der Mehrkosten zur Selbstzahlung, sei es von Seite der intervenirenden Gemeindevertreter, sei es von Seite der Gemeindemitglieder mit

Ausschluß der Domäne nicht erkannt werden kann, denn dieser Ausdruck kann sehr wohl auch dahin verstanden werden, daß die Gemeinde als der verpflichtete Concurrent den Mehraufwand zu bestreiten sich bereit erklärt und wegen des Mehraufwandes keinerlei weitere Unterstützung seitens der Concurrenzfactoren höherer Ordnung in Anspruch nehmen wolle. In diesem Sinne ist die, wie bereits hervorgehoben, ganz allgemein und unbestimmt lautende Aeußerung der Gemeindevertreter umsomehr zu verstehen, als es sich bei dem fraglichen Schulbau thatsächlich auch um die Beisteuer des Landes in den verschiedenen, im Gesetze vorgesehenen Formen gehandelt hat.

Auch jener Beifügung des Protokolles ddto. 8. November 1887, daß die Gemeinde an den Fürsterzbischof wegen eines gnadenweisen Beitrages sich wenden wolle, konnte der Gerichtshof die vindicirte Tragweite nicht beimessen, weil in diesem Vorbehalte eine ausdrückliche Exemtion der Domäne von der gesetzlichen Concurrenz nicht enthalten ist und diesem Beisatze auch der Sinn beigelegt werden kann, daß die intervenirenden Gemeindevertreter der Erwartung gewesen sind, es könnte durch ein Geschenk des Domänenbesitzers der im Concurrenzwege zu bedeckende Betrag eine Herabminderung erfahren.

Da nun nach der Actenlage für die Domäne Hochwald eine klare und ausdrückliche Befreiung von der ihr gesetzlich obliegenden Concurrenzpflicht nicht festgestellt wurde, war die Einstellung des Bauaufwandes in das Präliminare der Gesammtgemeinde nach den §§ 36 und 42 des Ges. vom 24. Jänner 1870, L. G. B. Nr. 17, gesetzlich begründet.

Nr. 5782.

Schulbauaufwand-Einstellung in das Gemeindepräliminare.

Erkenntniß vom 26. Februar 1891, Z. 462.

Domäne Hochwald ca. mähr. Landesausschuß; E. vom 1. Februar 1890, Z. 2588, puncto Einstellung eines Schulbauaufwandes in das Gemeinde-Präliminare von Trojanovic pro 1889.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz wird nicht auferlegt.«*)

Nr. 5783.

Wird der Umfang des genossenschaftlichen Jagdgebietes gemindert, dann ist der Landesausschuß berechtigt, den Bezirksausschuß von amtswegen zu beauftragen, darüber zu entscheiden, ob die Gesammtheit der Grundbesitzer der betreffenden Ortschaft noch eine Jagdgenossenschaft im Sinne des Gesetzes bildet. (Böhmen.)

Erkenntniß vom 26. Februar 1891, Z. 463.

Jagdausschuß in Kolodej und Wenzel Hrodej (Adv. Dr. Nejedlý) ca. böhm. Landesausschuß; E. vom 12. März 1890, Z. 8720, puncto Annullirung eines Jagdpachtes.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz wird nicht auferlegt.«

---

*) S. Erkenntniß sub Nr. 5781.

Entscheidungsgründe. Aus Anlaß der im Instanzenzuge dem Landesausschusse vorgelegenen Frage über die Giltigkeit der vom Jagdausschusse Kolodej am 17. August 1889 vorgenommenen Jadverpachtung hat der Landesausschuß mit der angefochtenen Entscheidung den Bezirksausschuß beauftragt, zunächst in erster Instanz darüber zu entscheiden, ob die Grundbesitzer von Kolodej noch eine Jagdgenossenschaft im Sinne des § 4 des Jagdgesetzes bilden, oder ob das genossenschaftliche Gebiet nach § 5 des Jagdgesetzes als Enclave zuzuweisen sei.

Die Beschwerde erachtet diesen Auftrag für gesetzwidrig, weil mit demselben erstens die ordnungsmäßig durchgeführte Jagverpachtung annullirt wird, weil zweitens jene Veränderungen des Jagdgebietes, welche durch den Ankauf eines Areales von 33 Joch 1315 Quadratklafter seitens der Domäne eingetreten sind, sich erst nach Durchführung der Jagdverpachtung ergeben haben und daher nicht hätten in Betracht gezogen werden sollen, weil endlich drittens auch nach Ausscheidung jenes Areales immer noch ein genossenschaftliches Jagdgebiet bestehe.

Was zunächst den ad 3 geltend gemachten Beschwerdepunkt anbelangt, so erscheint dieser nach der Bestimmung des § 5 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, unzulässig, da ja nach der angefochtenen Entscheidung des Landesausschusses zunächst im administrativen Instanzenzuge über den Bestand oder Nichtbestand eines genossenschaftlichen Jagdgebietes zu entscheiden sein wird.

Die ad 1 und 2 hervorgehobenen Beschwerdepunkte konnte aber der V. G. Hof nicht als gesetzlich begründet erkennen. — Nach der Bestimmung des § 4 des Jagdgesetzes vom 1. Juli 1866 kann ein genossenschaftliches Jagdgebiet nur dann und nur insolange bestehen, als das Areale der Gesammtheit der Grundbesitzer einer Ortschaft mindestens 115 Hektar (200 niederösterr. Joch) beträgt. Nach § 23 des Jagdgesetzes sind die übergeordneten autonomen Organe, insbesondere auch zur Durchführung dieser gesetzlichen Anordnung berufen. Es ist somit zweifellos, daß, sobald die übergeordneten autonomen Organe in Kenntniß gelangen, daß ein genossenschaftliches Jagdgebiet nicht oder nicht mehr der Anforderung des § 4 entspreche, sie berufen und verpflichtet sind, dieses Moment wahrzunehmen und eventuell nach den Bestimmungen des § 5 vorzugehen.

Da nun, wie aus den Acten sich ergibt und die Beschwerde zugesteht, das genossenschaftliche Jagdgebiet, dessen Umfang aus Anlaß der Verpachtung nur mit 232 Joch, 1253 Quadratklafter angegeben worden war, um 33 Joch 1315 Quadratklafter gemindert wurde, so erscheint der mit der angefochtenen Entscheidung dem Bezirksausschusse ertheilte Auftrag in den Bestimmungen der §§ 4, 5 und 23 des Jagdgesetzes begründet.

Nr. 5784.

Die Competenz der Wegebehörden ist dadurch bedingt, daß eine Grundfläche dem öffentlichen Verkehre gewidmet, also nach ihrer Bestimmung und Benützung thatsächlich Straße, Weg ist.

Erkenntniß vom 26. Februar 1891, Z. 464.

Gemeinde Wráž-Dědowitz (Adv. Dr. Lenoch) ca. böhm. Landesausschuß; E. vom 23. April 1890, Z. 10145, puncto Oeffentlichkeit eines Weges.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die mit der Entscheidung des Bezirksausschusses Pisek vom 6. Juli 1889 Z. 639, erfolgte, mit der angefochtenen Entscheidung des Landesausschusses bestätigte Aufhebung des Beschlusses des Gemeindeausschusses von Wráž-Dědowitz ddto. 4. October 1888, mit welchem Beschlusse der über die Waldparcelle der Domäne Drhovel-Čižova Nr. 380 führende Weg als ein öffentlicher erklärt wurde, wird in der Beschwerde als gesetzwidrig und zwar wesentlich mit Berufung des § 35 des Gesetzes von 31. Mai 1866 angefochten.

Nach der cit. Gesetzesbestimmung hat allerdings die Gemeindevertretung über den Bau einer neuen Gemeindestraße nach Maßgabe der localen Bedürfnisse und Verhältnisse zu beschließen, allein der aufgehobene Gemeindebeschluß war nicht dieser in dem § 35, Abs. 1 vorgesehenen Art, es sollte vielmehr durch den Beschluß ein bestehender, von den oberen Instanzen mit den cit. Entscheidungen als privater anerkannter Weg zu einem öffentlichen erklärt, also seiner privaten Eigenschaft entkleidet werden.

Daß eine solche Veränderung in der Eigenschaft eines Weges durch den Beschluß eines Gemeindeausschusses nicht herbeigeführt werden kann, daß vielmehr die Gemeinde, wenn sie die Herstellung eines neuen öffentlichen Weges durch Einbeziehung von Privatgrundstücken für nothwendig erkennt, das vorgeschriebene Verfahren einzuhalten hat, bedarf keiner weiteren Ausführung und es konnte demnach sich nur mehr darum handeln, ob der Weg bis zu dem Beschlusse des Gemeindeausschusses thatsächlich bereits ein öffentlicher gewesen war oder nicht, da den autonomen Organen es nur zukommt, für die Aufrechthaltung des öffentlichen Verkehres zu sorgen.

Aus den im administrativen Verfahren gepflogenen Erhebungen geht nun unzweifelhaft hervor, daß der fragliche Weg dem öffentlichen Verkehre nicht gedient hat, denn es wurde constatirt, daß der Privatbesitz dieses Weges durch civilgerichtliche Erkenntnisse geschützt worden ist, daß die Waldparcelle, über welche der Weg führt, eingezäunt und der Weg selbst durch ein Thor abgesperrt ist, daß weiter auch die Bodenfläche ihrer äußeren Erscheinung nach die Bestimmung der Parcelle, dem öffentlichen Verkehre zu dienen, nicht erkennen läßt, da dieselbe mit Gestrüpp und Stockholz besetzt erscheint, daß ferner die Gemeinde für die Instandhaltung des Weges niemals etwas geleistet hat, daß endlich auch in den Catastralmappen der Weg als solcher nicht eingezeichnet erscheint, daß vielmehr die ordnungsmäßige Verbindung der Gemeinden Dědowitz und Ostrowetz, für welche auch der fragliche Weg in Anspruch genommen wird, durch eine Gemeindestraße hergestellt wird.

Aus diesem Thatbestande ergibt sich, daß bei dem in Rede stehenden Wege alle Merkmale für die Oeffentlichkeit eines Weges abgehen. — Da

sonach der der angefochtenen Entscheidung zu Grunde gelegte Thatbestand der Sach- und Actenlage entspricht und aus demselben die private Eigenschaft der Parcelle 380, sowie des über diese führenden Weges zweifellos hervorgeht, mußte der V. G. Hof die Aufhebung des obcitirten Gemeindebeschlusses durch die angefochtene Entscheidung als gesetzlich begründet erkennen.

Nr. 5785.

Zum Statute der israel. Cultusgemeinde in Stanislau. Art der Besetzung des Rabbiner-Postens.

Erkenntniß vom 27. Februar 1891, Z. 793.

Israelitischer Cultusgemeindevorstand in Stanislau (Adv. Dr. Geller) ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-R. Dr. Ritter v. Spaun); E. vom 13. Mai 1890, Z. 5313, puncto Annullirung der Wahl des Rabbiners.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Nach § 70 des Statuts der israelitischen Cultusgemeinde in Stanislau hat die Besetzung des Rabbinerpostens durch einen mit Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßten Beschluß der Generalversammlung aller stimmberechtigten Cultusgemeindemitglieder zu erfolgen, wobei für die Beschlußfähigkeit die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der in Stanislau ansässigen Stimmberechtigten vorgeschrieben ist. Sollten aber in der Versammlung die Cultusgemeindemitglieder in dieser Anzahl nicht erscheinen, so soll binnen 14 Tagen eine zweite, eventuell nach weiteren 14 Tagen eine dritte Versammlung einberufen werden, zu deren Beschlußfähigkeit die Anwesenheit der Hälfte, bezw. von 100 Stimmberechtigten erforderlich ist.

Aus diesen Bestimmungen ergibt sich, daß die Anstellung des Rabbiners durch einen Beschluß der Generalversammlung, das ist der gleichzeitig in der vorgeschriebenen Zahl anwesenden Cultusgemeindemitglieder zu erfolgen hat, wie auch, daß der Beschlußfassung die Constatirung der Anwesenheit der zu einem solchen Beschlusse erforderlichen Zahl der Stimmberechtigten vorangehen müsse.

Nun ist bei der auf den 12. Februar 1888 zum ersten Male einberufenen Generalversammlung die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Cultusgemeindemitglieder gar nicht constatirt worden. Auch durch die Stimmabgabe am ersten Tage wurde die Beschlußfähigkeit nicht dargethan, indem laut des Protokolles vom 12. Februar 1888 an diesem Tage blos 153, also kaum ein Drittel der 484 stimmberechtigten Cultusgemeindemitglieder ihre Stimmen abgegeben haben. Auch wurde nicht ein Beschluß der Generalversammlung, das ist der gleichzeitig anwesenden Cultusgemeindemitglieder gefaßt, sondern es wurde eine förmliche, auf drei Tage anberaumte Wahlhandlung angeordnet und an diesen Tagen wurden die Stimmzettel von den einzelnen, in das Wahllocale eintretenden Cultusgemeindemitgliedern entgegengenommen.

Ein solches Vorgehen steht im Widerspruche mit den Bestimmungen des § 70 des besagten Statuts und dasselbe kann auch dadurch nicht als samirt angesehen werden, daß auf Isaak Horowitz zum Rabbiner nach dem

schließlichen Resultate der Abstimmung von 336 abgegebenen Stimmen, 326 entfallen sind.

Wenn daher die Administrativbehörden die mit der Außerachtlassung der Bestimmung des citirten § 70 vorgenommene Wahl des Isaak Horowitz zum Rabbiner als eine giltige nicht anerkannt haben, so vermochte der V. G. Hof darin eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erblicken.

Nr. 5786.

1. Ordnungswidrigkeiten, welche das Wahlergebniß nicht beeinflussen, begründen keine Nichtigkeit des Wahlactes. — 2. Stimmzettel, welche bei der Existenz von zwei Personen desselben Namens den Candidaten undeutlich bezeichnen, sind ungiltig. (Galizien.)

Erkenntniß vom 27. Februar 1891, Z. 795.

Moses Feldmann und Samuel Brettler Eisig ca. galiz. Statthalterei; E. vom 7. Mai 1890, Z. 25246, puncto Gemeinderathswahlen in Kolomea.

»Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen.«

Nr. 5787.

Zur Anfechtung eines auf Biergroßhandel in Galizien lautenden Gewerbescheines ist — da jener Handel als ein freies Gewerbe gilt — der Propinationsberechtigte nicht legitimirt.

Erkenntniß vom 27. Februar 1891, Z. 796.

Stadtgemeinde Kolomea ca. Min.* des Innern (M.-R. Dr. Roża); E. vom 25. Juli 1890, Z. 12407, puncto des dem Jakob Brettler ertheilten Gewerbescheines zum Betriebe des Biergroßhandels,

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe. Mit der Entscheidung vom 30. März 1890, Z. 21974, hat die k. k. galiz. Statthalterei in Abänderung des Erkenntnisses der Bezirkshauptmannschaft in Kolomea vom 2. März 1890, Z. 22909, erkannt, daß dem Jakob Brettler aus Diatkowce der von ihm angesuchte Gewerbeschein zum Betriebe des Biergroßhandels in Kolomea, und zwar in Gefäßen oder Gebinden, welche mindestens einen halben Hektoliter zu enthalten haben, auszufolgen ist. — Der dagegen von der propinationsberechtigten Gemeinde eingebrachte Recurs wurde mit der Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 25. Juli 1890, Z. 12407, als unstatthaft zurückgewiesen, weil der Stadtgemeinde Kolomea ein Recursrecht nicht zusteht.

Gegen diese Entscheidung ist die Beschwerde der Stadtgemeinde Kolomea gerichtet. — In derselben wird die Gesetzmäßigkeit der Min.-Entscheidung bestritten, weil laut Artikel VIII zur Gewerbeordnung vom 20. De-

---

*) Ad 1 s. Erkenntniß sub Nr. 3217, ad 2 s. Erkenntniß sub Nr. 3093 (Bd. X, Z. 1886).

cember 1859 die Propinationsvorschriften auch weiterhin als maßgebend erklärt worden sind, weil Bier ein Propinationsgetränke bildet und weil der von einem Nichtpropinationsberechtigten betriebene Biergroßhandel dem Producenten nur in dem Orte der Erzeugung der Propinationsgetränke gesetzlich gestattet ist, Jakob Brettler aber sein Brauhaus nicht in Kolomea, sondern in Diatkowce besitzt, sonach das Bier auch nicht in Kolomea erzeugt, demnach durch die Außerachtlassung der zu Gunsten des Propinationsberechtigten ergangenen Bestimmung, wornach der Erzeuger den Großhandel mit Propinationsgetränken nur im Orte der Erzeugung betreiben darf, die propinationsberechtigte Stadtgemeinde Kolomea in ihrem Propinationsrechte verletzt wurde und ihr auch das Recht der Anfechtung der Statth.-Entscheidung im Instanzenzuge nicht aberkannt werden durfte.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf folgenden Erwägungen. — Es ist allerdings richtig, daß laut Art. VIII der mit dem kais. Patente vom 20. December 1859, R. G. B. Nr. 227, eingeführten Gewerbeordnung die bezüglich der Propinationsrechte bestehenden Vorschriften als fortan maßgebend erkannt worden sind. — Der § 2 des galiz. Propinations-Ablösungsgesetzes vom 30. December 1875, L. G. B. Nr. 55 ex 1877, erkennt aber die Erzeugung der Propinationsgetränke vom Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes unter den in demselben enthaltenen Beschränkungen als Gegenstand des freien Gewerbes und der § 31 ebendort beschränkt die Erzeuger von Propinationsgetränken nur dahin, daß sie diese Getränke innerhalb der im § 3 dieses Gesetzes, bezw. im § 1 des Ges. vom 22. April 1889, L. G. B. Nr. 30, festgesetzten Periode nicht anders als in Gefäßen oder Gebinden, welche mindestens einen halben Hektoliter zu enthalten haben, verschleißen dürfen. Diesemnach ist die Behauptung der Beschwerde, daß die nicht propinationsberechtigten Erzeuger von Propinationsgetränken den Betrieb des Großhandels mit diesen Getränken nur im Orte der Erzeugung ausüben dürfen, unrichtig, wie auch die weitere Behauptung der Beschwerde unrichtig ist, daß der Großhandel mit den Propinationsgetränken nur von dem Propinationsberechtigten uhd dem Erzeuger der Propinationsgetränke betrieben werden darf.

Derartige einschränkende Bestimmungen des Großhandels mit Propinationsgetränken enthalten die bereits citirten Propinations-Ablösungsgesetze vom 30. December 1875 und 22. April 1889 nicht. — Denn aus dem § 31 des Ges. vom 30. December 1875, woselbst die Erzeuger von Bier und sonstigen propinationsmäßigen Getränken, obwohl die Erzeugung der Propinationsgetränke laut § 2 vom Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes unter den in demselben enthaltenen Beschränkungen als freies Gewerbe erklärt wurde, dennoch im Verkaufe dahin beschränkt worden sind, daß sie diese Getränke innerhalb der im Gesetze festgesetzten Zeitperiode nicht anders als in Gefäßen oder Gebinden, welche mindestens einen halben Hektoliter zu enthalten haben, verschleißen dürfen, kann nichts weiter gefolgert werden, als daß diese allerdings zu Gunsten des Propinationsberechtigten ergangene Bestimmung für den Handel mit Bier überhaupt Geltung hat. Hieraus folgt aber auch weiter, daß für die Frage des Betriebes des Bierhandels im Großen mit der im cit. § 31 festgesetzten Beschränkung lediglich die Gewerbeordnung als maßgebend anerkannt werden muß, und daß dem-

nach dem Propinationsberechtigten die Berechtigung zur Anfechtung des auf einen derartigen Biergroßhandel ausgefolgten Gewerbescheines mangelt.

Wenn daher das k. k. Min. des Innern der beschwerdeführenden Stadtgemeinde Kolomea die Berechtigung zur Anfechtung des ausgefolgten Gewerbescheines aberkannt hat, so vermochte der V. G. Hof darin eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erblicken, weil die Gewerbebehörden zur Ausfolgung derartiger Gewerbescheine durch die Propinationsvorschriften durchaus nicht behindert sind und weil auch die Propinationsvorschriften dem Propinationsberechtigten eine Einflußnahme auf dieselben nicht einräumen.

Nr. 5788.

Wenn seit Einzahlung einer Gebühr mehr als drei Jahre verstrichen sind, so kann ein Rechtsanspruch auf Rückersatz des Gezahlten nicht mehr gestellt werden.*)

Erkenntniß vom 28. Februar 1891, Z. 806.

Franz Wojda ca. Finanz-Min. (M.-C. Dr. Bar. Odkolek); E. vom 12. Mai 1890, Z. 7424, puncto Gebühr von einem Kaufvertrage.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Franz Wojda hat von dem zwischen ihm und der Bronislava Nowicka in Betreff eines Antheils der Realität Nr. 354 in Krakau unterm 22. Jänner 1876 zu Stande gekommenen Kaufvertrage die ihm rechtskräftig bemessene Gebühr sammt Verzugszinsen im Gesammtbetrag von 61 fl. 40 kr. im Jahre 1877, beziehungsweise 1878 vollständig entrichtet. — Der besagte Kaufvertrag wurde über Klage der Nowicka mit dem Urtheile des k. k. Landesgerichtes in Krakau vom 31. December 1886, Z. 33502, annullirt, worauf Wojda mit der Eingabe vom 17. Mai 1887 um Rückzahlung der bereits berichtigten Gebühren per 61 fl. 40 kr. ansuchte. — Diesem Ansuchen wurde und zwar zuletzt mit der im Instanzenzuge gefällten Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 12. Mai 1890, Z. 7424, unter Berufung auf die Nichtzuhaltung der Frist des § 77 des Gebührengesetzes keine Folge gegeben.

In der Beschwerde wird dagegen im Wesentlichen ausgeführt, daß die dreijährige Frist einzuhalten den Beschwerdeführern im gegebenen Falle geradezu unmöglich war, da ja der Annullirungsproceß betreffs des Kaufvertrages nahezu 10 Jahre gedauert habe.

Der V. G. Hof vermochte gleichwohl der Beschwerde nicht stattzugeben. Daß der Rückvergütungsanspruch des Beschwerdeführers nur nach der Bestimmung des § 77 des Gebührengesetzes zu beurtheilen kommt, wird in der Beschwerde nicht in Abrede gestellt und erscheint es um so zweifelloser, als der Beschwerdeführer, falls die Anwendbarkeit des cit. § 77 hier ausgeschlossen wäre, überhaupt keinen Titel für die Rückerstattung geltend machen könnte, da die Gebührengesetze außer dem Falle, daß ein gerichtliches Erkenntniß im Zuge des Verfahrens durch ein höheres (Anmerkung 6 zur T. P. 103) und dem Falle, daß eine Intabulation oder Pränotation im Recurswege aufgehoben wird (T. P. 45, Anm. 1), welche Fälle hier keine Anwendung finden, in Hinsicht auf die Rückerstattung einer eingezahlten Gebühr nur die Bestimmung des § 77 Gebührengesetzes enthalten.

*) S. auch Erkenntnisse sub Nr. 1275 u. 1494 (Bd. VI, J. 1882).

Nun stellt aber der § 77 cit. für den Rückforderungsanspruch unter Anderem auch die Voraussetzung auf, daß dieser Anspruch innerhalb des Zeitraumes von drei Jahren erhoben werden muß, welcher Zeitraum vom Zeitpunkte der erfolgten Zahlung zu berechnen ist. Da diese Frist eine unbedingte Fallfrist ist, so konnte darauf, daß dem Beschwerdeführer innerhalb dieser Frist die anderen für den Rückforderungsanspruch nothwendigen Voraussetzungen, namentlich der Beweis der Ungebühr nicht zur Verfügung standen, bezw. daß er das gerichtliche Urtheil über die Annullirung des Kaufvertrages in dieser Frist nicht beizubringen im Stande war, Rücksicht nicht genommen werden.

Es ist außer Zweifel gestellt, daß die Rückforderung der fraglichen Gebühr erst lange nach Verlauf von drei Jahren nach der erfolgten Einzahlung stattgefunden hat, es fehlt also hier die Bedingung, unter welcher das Gesetz die Rückzahlung des ungebührlich Berichtigten gestattet und es mußte daher der vom Beschwerdeführer erhobene Rückforderungsanspruch als gesetzlich unbegründet erkannt werden.

Nr. 5789.

Bei mündlich abgeschlossenen Kaufverträgen über Realitäten hat als der für den Gebührennachlaß maßgebende terminus ad quem jener Tag zu gelten, an welchem die Anzeige der Partei über das mündlich abgeschlossene Rechtsgeschäft beim Gebührenbemessungsamte eingelangt ist, und zwar ohne Rücksicht auf eine spätere Ausfertigung der Kaufurkunde.

Erkenntniß vom 28. Februar 1891, Z. 807.

Josef Ladurner (Adv. Dr. Rottensteiner) ca. Finanz.-Min. (M.-C. Dr. Bar. Obkolek); E. vom 18. April 1890, Z. 11488, puncto Gebührennachlaß.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Am 2. März 1887 erstattete der Beschwerdeführer beim Steueramte Meran die Anzeige, daß er das Haus Nr. 76 Berglauben am 19. Februar 1887 um 22.000 fl. von Dr. Alois Rottensteiner käuflich an sich gebracht habe, und daß er nach Errichtung des schriftlichen Kaufvertrages denselben sofort einsenden werde. Dieser schriftliche Kaufvertrag wurde am 28. Juni 1887 zu Meran ausgefertigt und am 26. Juli 1887 verfacht. — Nachdem der Verkäufer Dr. Alois Rottensteiner das fragliche Haus durch Erbanfall nach seinem am 19. Mai 1877 verstorbenen Vater Alois Rottensteiner erworben hatte, wurde von den Finanzbehörden die Gebühr von dem vorbezeichneten Kaufvertrage unter Annahme des Vorbesitzes vom 19. Mai 1877 (Erbanfall an den Verkäufer bis 26. Juli 1887 (Tag der Verfachung des Kaufvertrages) mit $3^1/_2\%$ bemessen.

Der Beschwerdeführer beansprucht dagegen in Hinblick auf die Punkte 8 und 11 der Verordnung des Finanz-Min. vom 3. Mai 1850, R. G. B. Nr. 181, einen $^1/_2\%$igen Gebührennachlaß.

Der V. G. Hof ist bei seiner Entscheidung von nachstehenden Erwägungen ausgegangen: Der Punkt 8 der bezogenen Min.-Verordnung ordnet

an, daß der für den Gebührennachlaß maßgebende Zeitraum von dem Tage, an welchem der die zuletzt vorhergegangene Uebertragung begründende Rechtstitel zu Gunsten des letzten Besitzers zu Recht zu bestehen angefangen hat, bis zu dem Tage zu rechnen sei, an welchem die mit dem § 43 Gebührengesetzes angeordnete Anzeige über die Vermögensübertragung, um die es sich wegen der Gebührenbemessung handelt, dem zu der letzteren bestellten Amte zukommt und bezeichnet insbesondere bei Uebertragungen, welche sich auf ein Erbrecht gründen, als den terminus a quo den Anfallstag des Erbrechtes.

Nun ist im vorliegenden Falle unbestritten, daß der Vorbesitzer Dr. Alois Rottensteiner das fragliche Haus im Wege des Erbganges nach seinem am 19. Mai 1877 verstorbenen Vater erworben hat, daß also im Grunde der obigen Vorschrift des Fin.-Min.-Erlasses vom 3. Mai 1850 mit Rücksicht auf den § 545 a. b. G. B. als terminus a quo der 19. Mai 1877 in Betracht zu nehmen ist.

Was aber den terminus ad quem anbelangt, so war zu erwägen, daß nach § 1, A, 1 des Gebührengesetzes die Abgabenpflicht bei einem Rechtsgeschäfte, durch welches das Eigenthum einer unbeweglichen Sache übertragen wird, ohne Rücksicht darauf eintritt, ob über das Geschäft eine Urkunde ausgefertigt wird oder nicht. Nach § 44 desselben Gesetzes erwächst das Recht des Staatsschatzes auf die Gebühr mit dem Zeitpunkte, in welchem das Rechtsgeschäft im Inlande geschlossen wurde.

Nachdem der Kaufvertrag ein Consensualvertrag ist (§ 1053 a. b. G. B.), somit einer besonderen Form der Willenserklärung nicht bedarf und auch nicht vorliegt, daß bei dem concreten Kaufvertrage die Parteien sich zu einem schriftlichen Vertrage ausdrücklich verabredet haben (§ 884 a. b. G. B), so war das betreffende Rechtsgeschäft durch das bloße Zusammentreffen von Versprechen und Annahme rechtlich als abgeschlossen zu betrachten (§ 861 a. b. G. B.), ohne daß es weiter darauf anzukommen hatte, zu welcher Zeit die schriftliche Beweisurkunde über den mündlich vereinbarten Vertrag ausgefertigt wurde.

Der im Punkte 8 der Min.-Verordnung vom 3. Mai 1850 ausdrücklich bezogene § 43 Gebührengesetzes normirt ferner die Verpflichtung der Parteien, alle der unmittelbaren Gebührenentrichtung unterliegenden Rechtsgeschäfte dem Amte anzuzeigen und der § 44 l. c. bestimmt für diese Anzeige unter Z. 1 für im gebührenpflichtigen Inlande abgeschlossene Geschäfte eine Frist von acht Tagen *nach dem Abschlusse* des Geschäftes. — Es ergibt sich hieraus, daß auch für Kaufverträge über unbewegliche Sachen die Anzeigepflicht der Parteien besteht, und zwar innerhalb der gesetzlichen Frist, welche von dem Tage des, wenn auch nur mündlichen Abschlusses des Kaufvertrages — ohne Rücksicht auf eine spätere Ausfertigung der Kaufurkunde — zu laufen beginnt.

Demnach wird bei mündlich abgeschlossenen Kaufverträgen über Realitäten der für den Gebührennachlaß maßgebende terminus ad quem in jenem Tage erkannt werden müssen, an welchem die Anzeige der Partei über das mündlich abgeschlossene Rechtsgeschäft bei dem Gebührenbemessungsamte eingelangt ist. — Diese Anzeige ist im vorliegenden Falle beim Steueramte Meran am 2. März 1887 eingelangt und war um so mehr

zu berücksichtigen, als dieselbe alle wesentlichen Bestimmungen des Kaufvertrages: die Namen der Contrahenten, den Gegenstand des Kaufes und den Kaufpreis enthielt.

Die dawider bei der ö. m. Verhandlung vorgebrachte Berufung auf den Wortlaut der Anzeige und des schriftlichen Vertrages erscheint unstichhältig: denn die Ankündigung, daß nach Errichtung des Vertrages derselbe vorgelegt werden würde, konnte in der Anzeige über den Abschluß des (mündlich geschlossenen) Vertrags keinen andern Sinn haben, als den, daß die (für die Verfachung erforderliche) Vertragsurkunde nach ihrer Errichtung zur Vorlage gelangen werde und ebenso kann gegenüber der Thatsache, daß ein mündlich geschlossener Vertrag ausdrücklich und mit Angabe aller wesentlichen Merkmale eines solchen zur Anzeige gebracht wurde, auch der Umstand, daß in der später ausgefertigten schriftlichen Urkunde über den Vertrag die gegenwärtige Zeit gebraucht worden ist (kauft und verkauft, statt: »hat gekauft und hat verkauft«), nur als ganz bedeutungslos erscheinen.

Diesemnach ist der nach dem Punkte 8 des bezogenen Fin.-Min.-Erlasses zu berechnende Zeitraum durch den 19. Mai 1877 als Anfangs- und den 2. März 1887 als Endtermin begrenzt, dieser Zeitraum überschreitet aber zehn Jahre nicht, weshalb die Anforderung eines $^1/_2$percentigen Nachlasses von der $3^1/_2$percentigen Eigenthumsübertragnngsgebühr im Punkte 11 a der Min.-Verordnung vom 3. Mai 1850, R. G. B. Nr. 181, die gesetzliche Begründung findet.

Nr. 5790.

Zugehör von Einrichtungsstücken zu einem Schankhause, mit Rücksicht auf die dieser Einrichtung vom Eigenthümer zum fortdauernden Gebrauche der Hauptsache gegebenen Bestimmung.

Erkenntniß vom 28. Februar 1891, Z. 808.

Leo Spitzer ca. Finanz-Min.; E. vom 3. Juli 1890, Z. 21259, puncto Gebühr von einem Kaufvertrage.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 5791.

Rechtsbefestigungen, wann keiner besonderen Gebühr unterliegen?

Erkenntniß vom 28. Februar 1891, Z. 809 und 810.

Johanna Gräfin Thun-Hohenstein in Prag und die Hypothekenbank für das Königreich Böhmen, gleichfalls in Prag, sowie die k. k. priv. allgemeine österreichische Boden-Creditanstalt in Wien, ca. Finanz-Min.; E. vom 9. Mai 1890, Z. 2157/2261, puncto Gebühr für eine Hypothekbestellung.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«**)

---

*) S. Erkenntnisse sub Nr. 2797 (Bd. IX, J. 1885) u. Nr. 4742 (Bd. XIII, J. 1889).

**) S. Erkenntnisse sub Nr. 2 u. 19 (Bd. I, J. 1876/77).

Nr. 5792.

Wird bei einer Wohnung neben dem Zins auch ein Betrag für die Gartenbenützung und für Einrichtungsstücke fatirt, so ist im Falle einer Parification nicht die Angemessenheit des letzterwähnten Betrages, vielmehr nur die Angemessenheit des fatirten Zinses zu erörtern.

Erkenntniß vom 2. März 1891, Z. 3783 ex 1890.

Johann K .... ca. Fin.-Direction in Klagenfurt; E. vom 28. Juli 1890, Z. 9902, puncto Hauszinssteuerbemessung für die Jahre 1888 inclusive 1890, vom Hause C.-Nr. 8 in U ....

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben und die Sache zur Behebung der Mängel und neuerlichen Entscheidung an die k. k. Fin.-Direction in Klagenfurt zurückgeleitet.«

Entscheidungsgründe. Der Beschwerdeführer hat als Eigenthümer des Hauses Nr. 8 in U .... in den Zinsertragsbekenntnissen für die Jahre 1888, 1889 und 1890 den Zins für die an Dr. Karl S ...., k. k. Bezirksrichter in H ...., vermietheten drei Zimmer, 1 Küche und 1 Keller nebst gemeinschaftlicher Benützung der Waschküche mit 80 fl. einbekannt und es ist in der vom genannten Miether bestätigten Anmerkung angegeben, daß außer dem obigen Miethzins per 80 fl. für Garten, Einrichtung, Waschkessel, Holzhütten, dann für zeitweilige Fuhren in den Wintermonaten vom Lerchenhof nach H .... der Betrag per 100 fl. separat vereinbart wurde.

Auf Grund der am 18. October 1889 vorgenommenen Localuntersuchung hat die k. k. Bezirkshauptmannschaft in H .... den steuerbaren Zins für obige Wohnung auf 129 fl. richtiggestellt und hienach die Hauszinssteuer für die Jahre 1888, 1889 und 1890 vorgeschrieben, welche Steuervorschreibung im Recurswege mit der angefochtenen Entscheidung aufrecht erhalten worden ist.

Im gegebenen Falle handelt es sich sonach um eine Aenderung der Fassionen, die von amtswegen vorgenommen wurde, wobei das im V. Abschnitte der Instruction zur Erhebung der Zinserträgnisse vom 26. Juli 1820 (Prov.-Ges.-Samml. für Krain und den Villacher Kreis, 3. Band, Seite 317) vorgezeichnete Verfahren einzuhalten war, um den Zinsertrag der erwähnten Wohnung zu ermitteln, wenn die Steuerbehörde gegen die Richtigkeit des fatirten Zinses Bedenken hatte, namentlich wenn ihr dieser Zins als auffallend zu gering erschien.

Der V. G. Hof fand nach der Actenlage, daß die Localerhebung vom 18. October 1889 nicht im Sinne der bezogenen Instruction durchgeführt worden ist. Denn dieselbe erstreckte sich nur auf die Erhebung des Werthes, respective eines angemessenen Betrages für die Benützung des Gartens, der Einrichtungsstücke und der durchschnittlich vom Hauseigenthümer zu leistenden Fuhren und nachdem vom Bürgermeister und zwei beigezogenen Hauseigenthümern hiefür ein Betrag von 51 fl. in Anschlag gebracht wurde, gelangten die letzteren zum Schlusse, daß der hienach von 180 fl. erübrigende Betrag per 129 fl. als Zins angenommen werden müsse.

Nun war aber im vorliegenden Falle zufolge der von der Miethpartei bestätigten Angabe, welche in Absicht auf ihre Richtigkeit bei der Localerhebung nicht weiter erörtert wurde, für diese Objecte und Leistungen abgesondert von dem Miethzinse für die Wohnung ein Betrag von 100 fl. vereinbart und es hatte sich sonach die Localuntersuchung nicht auf die Erhebung der Angemessenheit des vereinbarten diesfälligen Betrages, sondern auf die Angemessenheit des für die Wohnung im Zwecke der Zinssteuer-Bemessung fatirten Zinses zu erstrecken. Namentlich hätte erhoben werden sollen, ob der für die Wohnung einbekannte Zins per 80 fl. jährlich zur Versteuerung billiger Weise angenommen werden könne, oder auf welche Summe derselbe zu erhöhen sei, wie dies der § 40 der citirten Instruction ausdrücklich vorschreibt und worüber eben die zur Localuntersuchung beigezogenen Hauseigenthümer des Ortes ihre Meinung abzugeben hatten, was jedoch nicht geschehen ist.

Nr. 5793.

Um den Umfang der den Bürgermeister treffenden Haftung zu bestimmen, kommt es nicht blos auf die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit einzelner Gemeindeauslagen an, sondern seine Verantwortlichkeit muß nach Maßgabe aller seiner Befugnisse und Verpflichtungen von amtswegen festgestellt werden. (Istrien.)

Erkenntniß vom 2. März 1891, Z. 548.

Gemeinde V .... ca. Landesausschuß in Parenzo; E. vom 6. Jänner 1890, Z. 5351, puncto dem Bürgermeister P .... auferlegte Ersätze.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der Entscheidung des Istrianer Landes-Ausschusses vom 6. Jänner 1890, Z. 5351, wurde die zufolge Beschlusses der Gemeindevertretung von V .... ddto. 18. Jänner 1889 dem gewesenen Gemeindevorsteher Theodor P .... auf Grundlage der Prüfung und Liquidirung der Gemeinderechnungen, welche derselbe für die Zeit seiner Functionsdauer — vom 26. April 1880 bis zum 4. August 1887 — gelegt hat, bis zum Belaufe von 1616 fl. 21 kr. auferlegte Ersatzpflicht auf den Betrag von 116 fl. 15 kr. herabgesetzt.

Diese Entscheidung wird von der beschwerdeführenden Gemeinde wegen mangelhaften Verfahrens deshalb angefochten, weil der Landesausschuß die gesammte Vermögensgebahrung der Gemeinde V .... zu überblicken und zu würdigen nicht im Stande war.

Der V. G. Hof fand diese Einwendung gesetzlich begründet. — Denn obgleich es außer Frage steht, daß die endgiltige executionsfähige Entscheidung darüber, ob der Gemeindevorsteher für das pflichtwidrige Gebahren mit den Gemeindegeldern einen Ersatz zu leisten habe oder nicht, nur dem ordentlichen Richter zukommt, wogegen aber dem Gemeindeausschusse und dem übergeordneten autonomen Organe die Beschlußfassung darüber zusteht, ob und wegen welcher pflichtwidriger Acte von dem Gemeindevorsteher ein Ersatz in Anspruch zu nehmen sei, so folgt hieraus durchaus nicht die Unzuständigkeit des V. G. Hofes zur Beurtheilung der Gesetzmäßigkeit der angedeuteten Beschlußfassung, wohl aber die Nothwendigkeit, die gesammte Gemeindeverwaltung des Bürger-

meisters zu prüfen und zu würdigen, da es, um den Umfang der ihn gemäß § 59 Gemeindeordnung vom 10. Juli 1863, L. G. B. Nr. 13, treffenden Haftung zu bestimmen, nicht blos auf die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der von ihm bestrittenen Gemeindeauslagen, sondern überhaupt darauf ankommt, daß seine Verantwortlichkeit nach Maßgabe aller seiner Befugnisse und Verpflichtungen nach den Normen des öffentlichen Rechtes von amtswegen festgestellt werde.

Nun wird aber in der angefochtenen Entscheidung ausdrücklich constatirt, daß zu einer erschöpfenden und genauen Revision der für die Eingangs erwähnte Zeitperiode gelegten Rechnungen, die der Prüfung unterzogenen Belege nicht genügen, sondern hiezu noch die fehlenden Hauptbücher und Cassajournale für die Jahre 1881 bis 1884 unerläßlich sind und daß überdies noch aus den von der Gemeinde V.... eingesendeten Acten nicht zu entnehmen ist, wie und wann die bezüglichen Voranschläge genehmigt wurden, weshalb diese Actenstücke sich nicht als vollkommen beweishältig darstellen

Angesichts dessen liegt es klar am Tage, daß die angefochtene Entscheidung auf einem unvollständigen und ergänzungsbedürftigen Thatbestande beruht.

Nr. 5794.

Haftung der Verlassenschaft eines Brennereiunternehmers für den verkürzten Branntweinsteuerbetrag.

Erkenntniß vom 3. März 1891, Z. 88.

Erben nach Hugo von Knapitsch (Adv. Dr. Ritt. v. Menz) ca. Finanz-Min. (M.-C. Dr. Spitzmüller); E. vom 28. April 1890, Z. 11143, puncto Haftung für eine verkürzte Branntweinsteuer.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit dem Urtheile des k. k. Gefällsobergerichtes in Graz ddto. 22. October 1887, Z. 137, wurde der Brennereileiter des am 20. November 1888 verstorbenen Hugo von Knapitsch, Philipp Wessiak, der schweren Gefällsübertretung, begangen

a) durch Unterbringung gährender Maische in einer Menge von 2046 Hektoliter in anderen als den angemeldeten Gährgefäßen;

b) durch öftere Zusetzung des Gährmittels zur Maische im Vorbottich Nr. 5 bezüglich einer Menge von 58·5 Hektoliter; endlich

c) durch Unterbringung von Maische in einem unangemeldeten Gefäße zu 1 Hektoliter Rauminhalt bezüglich einer Menge von 4320 Liter als Thäter schuldig erkannt und Hugo von Knapitsch gemäß § 85 des Ges. vom 27. Juni 1878, R. G. Bl. Nr. 72, und 19. Mai 1884, R. G. Bl. Nr. 63 zur Haftung für die seinem genannten Brennereileiter auferlegte Geldstrafe verurtheilt und schuldig erkannt, denjenigen Betrag dieser Geldstrafe zu entrichten, welcher aus dem Vermögen und Einkommen des Philipp Wessiak nicht eingebracht werden kann.

Dieses Urtheil wurde vom k. k. Obersten Gefällsgerichtshofe unterm 31. Jänner 1889, somit zu einer Zeit bestätigt, als Hugo von Knapitsch schon mit Tod abgegangen war.

Das inzwischen von der k. k. Fin.-Direction für Kärnten geschöpfte Erkenntniß vom 3. Juni 1888, Z. 5962, mit welchem Hugo von Knapitsch nach § 80 des Gefällsstrafgesetzes als Brennereiunternehmer verpflichtet wurde, die verkürzte Verzehrungssteuer für die in seiner Brennerei verbotswidrig zur Vergährung, beziehungsweise zur Erzeugung gelangte Erdäpfelmaische mit 1181 fl. 23 kr. zu bezahlen, ist nicht in Rechtskraft erwachsen, sondern mit dem Fin.-Min.-Erlasse vom 7. November 1889, Z. 13517, aufgehoben worden; dasselbe wurde jedoch durch eine neue von der genannten Fin.-Direction unter dem 11. Jänner 1890, Z. 347, geschöpfte und vom k. k. Finanz-Min. laut Erlasses vom 28. April 1890, Z. 11143, aufrecht erhaltene Entscheidung ersetzt, mit welcher zunächst der Brennereileiter Philipp Wessiak zur Zahlung einer verkürzten Gebühr von 3961 fl. 90 kr. verpflichtet und den Erben des Brennereiunternehmers Hugo von Knapitsch, bezw. der Verlassenschaft desselben die unmittelbare Haftung für die erwähnte Gebühr gemäß § 72 des Gesetzes vom 27. Juni 1878, Nr. 72 R. G. B., auferlegt worden ist.

Diese Entscheidung beruht auf dem durch die Ergebnisse der vorangedeuteten Gefällsstrafverhandlung festgestellten Thatbestande, sowie auf dem in der Entscheidung der Fin.-Direction vom 11. Jänner 1890, Z. 347, niedergelegten Sachverhalte, welche beide vorliegend nicht weiter angefochten werden, und gemäß § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. Bl. Nr. 36 ex 1876, dem Erkenntnisse zu Grunde zu legen sind.

Die Beschwerde bestreitet die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung, weil das Gesetz vom 27. Juni 1878 nach § 100 des neuen Branntweinsteuergesetzes vom 20. Juni 1888, Nr. 95 R. G. B., außer Kraft gesetzt wurde und nur mehr auf die vor der Wirksamkeit dieses letzteren Gesetzes begangenen, noch nicht rechtskräftig entschiedenen Uebertretungen Anwendung finde, während es sich hier um die Haftung der Erben des Brennereiunternehmers für eine verkürzte Branntweinsteuer handelt, und weil auch das aufgehobene Gesetz keine Bestimmung enthalte, nach welcher die Erben eines Brennereiunternehmers zur Haftung für eine verkürzte Verzehrungssteuer dann herangezogen werden können, wenn der Brennereiunternehmer, welcher für die Zahlung der wegen Steuerverkürzung einzuhebenden Gebühr für den in erster Linie verpflichteten Betriebsleiter zu haften hat, vor Fällung des die Haftung für diese verkürzte Gebühr aussprechenden Erkenntnisses gestorben ist.

Der V. G. Hof ist in die Cognition der angefochtenen Entscheidung überhaupt nur insoferne eingegangen, als mit derselben die Haftung für eine Steuerverkürzung gegen die Verlassenschaft des Hugo von Knapitsch ausgesprochen worden ist.

Dagegen hat der Gerichtshof bei seinen Erwägungen, die im Fin.-Dir.-Erkenntnisse vom 11. Jänner 1890, Z. 347, namentlich bezeichneten Erben des Hugo von Knapitsch deshalb nicht in Berücksichtigung gezogen, und hat ebenso auch den in der Intimation der angefochtenen Entscheidung constatirten formellen Mangel, welcher die unterbliebene Mittheilung des in dieser Entscheidung vorkommenden Beisatzes: »Selbstverständlich kann diese Haftung nur nach Maßgabe der Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes geltend gemacht werden« — betrifft, darum übergangen, weil die Einbringung der verkürzten Gebühr gegen die erwähnten Erben, nach der von

dem Regierungsvertreter bei der ö. m. Verhandlung abgegebenen Erklärung, nur im ordentlichen Rechtswege in Aussicht genommen wurde, weil also in dieser Beziehung eine mit Executionskraft aufgestellte Entscheidung im Sinne des § 2 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, nicht vorliegt und sonach auch der V. G. Hof in dieser Richtung keinen Anlaß hatte, die angefochtene Entscheidnng auf ihre Gesetzmäßigkeit zu prüfen.

Die Competenz der Finanzverwaltung zur Bemessung der verkürzten Verzehrungssteuer und zum Ausspruche über die Haftung für dieselbe wird von der Beschwerde anerkannt und kann auch angesichts der Bestimmungen der §§ 5, 19, 58 ꝛc. des Ges. vom 27. Juni 1878 keinem Zweifel unterliegen, zumal laut § 5 l. c. weder über die Frage, ob die Verzehrungssteuer zu entrichten ist oder nicht, noch über das Ausmaß der Gebühr ein Verfahren vor den ordentlichen Gerichten stattfindet und gemäß § 826 des Gefälls-Strafgesetzes das Erkenntniß über die gebührende Abgabe einen Bestandtheil des Urtheiles nach dem Gefälls-Strafgesetze nicht auszumachen hat.

Soweit aber vorliegend die nach § 79 des Ges. vom 27. Juni 1878 durchgeführte Liquidirung der verkürzten Gebühr per 3961 fl. 90 kr. und die der Verlassenschaft des Hugo von Knapitsch hiefür auferlegte Haftung in Betracht kommt, soweit hat der V. G. Hof die angefochtene Entscheidung als begründet erkannt. — Denn was zunächst die Frage der Anwendbarkeit des Gesetzes vom 27. Juni 1878 anbelangt, so liegt es in der Natur der Sache und wird auch durch die Anordnungen der §§ 20, 39, 58, 59, 78 ꝛc. bestätigt, daß die Fälligkeit der Branntweinsteuer und die hiefür eintretende Zahlungs- und Haftungspflicht nur nach jenen gesetzlichen Bestimmungen beurtheilt werden kann, welche zu der Zeit zu Recht bestehen, als der Brennereibetrieb vor sich geht.

Sowie nun einerseits feststeht, daß die vorliegend in Frage stehende Haftungspflicht sich auf eine Zeitperiode bezieht, welche unter die Wirksamkeit des Gesetzes vom 27. Juni 1878 fällt, ebenso ist andererseits unbestritten, daß es sich hier nicht etwa um eine mit Rücksicht auf das Ableben des Brennereiunternehmers nach § 496 Ges.-Straf-Ges. erloschene Delictsobligation, sondern lediglich um eine Steuerforderung handelt, deren Bestand durch das Erlöschen der Strafe gemäß §§ 80 und 467 Ges.-Straf-Ges. unberührt bleibt und in der Specialanordnung des § 79 des Ges. vom 27. Juni 1878 ihre Unterlage findet. Der in dieser Gesetzesstelle vorkommende Ausdruck »Steuerverkürzung« und die Ueberschrift des VI. Hauptstückes des ebencitirten Gesetzes, in welchem die Fälligkeit der Steuern, die Zahlungs- und Haftungspflicht, dann die Steuerborgung und die Fälligkeitstermine der Steuer behandelt werden, lassen über die Natur der in Frage stehenden Abgabe keinen Zweifel aufkommen.

Wenn das Gesetz, im Falle der Unternehmer nicht selbst den Betrieb leitet, zunächst den Betriebsleiter zur Zahlung der verkürzten Gebühr heranzieht, so hat dies seinen Grund darin, daß es eben der Betriebsleiter ist, der durch die Uebertretung des Gesetzes die Steuerverkürzung herbeiführt (§§ 9, 18, 79).

Es kann jedoch dieser Umstand der bezüglichen Gebühr den Charakter einer Steuerforderung schon darum nicht entziehen, weil sich ja sonst der

Unternehmer, welchem das Gesetz die Haftung für die Steuer auferlegt, in Folge der begangenen Gesetzesübertretung der Steuerentrichtung entziehen und zum Nachtheile des Staatsschatzes bereichern könnte. — Die Zahlungspflicht des Brennereileiters und die Haftungspflicht des bezüglichen Unternehmers betreffen also ein und dasselbe Object, die verkürzte Verzehrungssteuer. Beide Verbindlichkeiten sind im Gesetze ausdrücklich ausgesprochen und treten ipso jure als Folgen der begangenen Gesetzesübertretung ein.

Da im vorliegenden Falle die gefällsgerichtliche Strafverhandlung eine verbotswidrige Vergrößerung des Maischraumes ergeben hat, so hat sich damit auch das Steuerpauschale von 1816 fl. 1½ kr. auf 5777 fl. 91½ kr. erhöht und wurde sonach der Differenzbetrag per 3961 fl. 90 kr., dem Brennereileiter zur Zahlung und der Verlassenschaft des Unternehmers zur unmittelbaren Haftung auferlegt. — Es ist klar, daß damit bezüglich der verkürzten Steuergebühr nur der Umfang der Haftung concretirt wurde, welche, wie gesagt, dem Quale nach unmittelbar aus dem Gesetze fließt und dem Quantum nach im vorliegenden Falle gar nicht beanständet wird.

Nr. 5795.

Unterschied zwischen dem materiell-rechtlichen und dem rein formalrechtlichen Titel der Erwerbsteuerabschreibung.

Erkenntniß vom 3. März 1891, Z. 851.

Liquidatoren der Reichenberger Bank in Liquidatioa ca. Finanz-Min. (M.-S. Dr. Ritt. v. Lesigang); E. vom 12. August 1890, Z. 28851, puncto verweigerter Abschreibung, bezw. Rückvergütung einer bezahlten Erwerbsteuer.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Den vom Regierungsvertreter in der ö. m. Verhandlung geltend gemachten Gesichtspunkt, daß die beschwerdeführenden Liquidatoren zu dem Rückvergütungsanspruch gar nicht legitimirt seien, hat der V. G. Hof schon deshalb nicht in Erwägung gezogen, weil dieser formelle Rechtsstandpunkt weder im administrativen Verfahren, noch auch in der angefochtenen Entscheidung zur Geltung gelangt ist, vielmehr alle Instanzen auf die Recurse der beschwerdeführenden Liquidatoren meritorisch eingegangen sind.

In der Sache selbst gründet sich das Erkenntniß des V. G. Hofes auf nachstehende Erwägungen: Der § 17 des Erwerbsteuerpatentes enthält zwei grundsätzliche Bestimmungen: die eine (Satz 1) besagt, daß der Tod, die gezwungene oder freiwillige Abtretung von einem Gewerbe und der Uebertritt zu einem anderen Gewerbe, kein Recht gibt, den vorhinein entrichteten halbjährigen Steuerbetrag zurückzufordern; die andere gestattet zwar den Rückersatz, aber ausdrücklich nur in dem Falle eines erwiesenen unrechtmäßigen Erlages.

In Ausführung des ersterwähnten Grundsatzes hat die Steuergesetzgebung eine Reihe von Bestimmungen aufgestellt, welche einerseits — offenbar zur Wahrung der Ordnung im Staatshaushalte — die Eintreibung der fälligen Erwerbsteuerraten bezwecken, anderseits aber auch dem das Gewerbe oder die steuerpflichtige Beschäftigung Aufgebenden die Mittel

bieten, sich von ferneren Steuerzahlungen zu befreien. — So besagt der § 15 des Hofkammerdecretes vom 14. Jänner 1813 (Prov.-Ges.-Samml. für Böhmen vom Jahre 1847, Nr. 37), daß der bloße Nichtbetrieb eines Gewerbes und eine nur stillschweigende Entsagung auf dessen Fortsetzung noch gar nicht von der ferneren Steuerzahlung entheben. Wer seine bisherige Beschäftigung aufgibt, ohne dafür eine andere, die der Erwerbsteuer unterliegt, zu wählen, hat seinen Steuerschein längstens in dem nächsten Zahlungstermine bei der Ortsobrigkeit zurückzulegen und von dieser zur Bedeckung und Entledigung von ferneren Ratenzahlungen hierüber einen Empfangschein zu erhalten.

Zwar kann Niemand gezwungen werden, ein Gewerbe beizubehalten, oder eine Unternehmung fortzusetzen, da jedoch die Erwerbsteuer vorhinein entrichtet werden muß und nach dem Patente keine Zurückvergütung der entrichteten Steuer Platz findet, so besagt das Hofkanzleidecret vom 11. April 1816, Pol. Ges.-Samml., Bd. 44, Nr. 38, daß die Zurücklegung nach dem Verfallstermine der Steuer dem Gewerbsinhaber von der Entrichtung der Steuer für das halbe Jahr keineswegs befreie .... Hiebei ist den Ortsobrigkeiten bedeutet worden, daß sie, sowie ihnen eine Zurücklegung des Gewerbes angezeigt wird, die etwa auf demselben haftende rückständige Steuer eintreiben und von der Zurücklegung die Anzeige ungesäumt zu machen haben, widrigenfalls sie für die aus ihrer Nachlässigkeit entstehenden uneinbringlichen Rückstände zu haften hätten.

In gleicher Weise bestimmt die böhm. Gub.-Verordnung vom 15. Juli 1821, Goutta, B. 45, daß ein jeder Erwerbsteuerpflichtige, welcher sein Gewerbe aufgibt, solches längstens bis zum nächsten gesetzlich bestimmten Erwerbsteuerzahlungstermine anzuzeigen hat, und daß eine jede nach Verlauf dieses Zeitpunktes eingebrachte, früher datirte Gewerbsverzichtleistung nicht zu berücksichtigen ist, sondern ein solcher Gewerbsmann, wenn er auch das Gewerbe durch längere Zeit nicht betrieben haben sollte, dennoch zur Zahlung der fälligen Erwerbsteuerraten zu verhalten ist.

Alle diese gesetzlichen Verordnungen wären geradezu ohne jedwede Bedeutung, wenn es vom steuerrechtlichen Standpunkte zulässig wäre, eine blos in Folge Außerachtlassung jener formalrechtlichen Bestimmungen fällig gewordene Steuerrate zu verweigern, oder doch den erfolgten Steuererlag hinterher als einen unrechtmäßigen zu behandeln.

Nach allen Interpretationsregeln kann als unrechtmäßiger Erlag im Sinne des Schlußsatzes des § 17 des Erwerbsteuerpatentes — und im Gegensatze zu den in Gemäßheit der vorstehenden Formalbestimmungen fälligen und einzubringenden Steuerraten nur jener gelten, welcher als den materiell-rechtlichen Steuergesetzen zuwiderlaufend erkannt wird.

Wo die materielle Erwerbsteuerpflicht als solche mit Erfolg angefochten wird oder wo die gesetzlichen Steuerbefreiungen in Anspruch genommen und behördlich anerkannt werden, dort wird allerdings die inzwischen fällig gewordene Steuerrate oder der erfolgte Steuererlag als erwiesen unrechtmäßig gelten und aus diesem Titel die Steuerabschreibung oder Rückvergütung erfolgen müssen; zwischen einem solchen materiell-rechtlichen Titel der Steuerabschreibung oder Rückvergütung aber und zwischen jenem zuvor auseinandergesetzten rein formalrechtlichen muß strenge unterschieden werden.

In dem hier vorliegenden Falle liegt actenmäßig erwiesen vor, daß das im I. Semester 1888 unter Zurücklegung des Erwerbsteuerscheines gestellte Ansuchen um Erwerbsteuerabschreibung mit der im Instanzenzuge erfolgten Entscheidung der k. k. böhm. Fin.-Landes-Dir. vom 19. December 1888, Z. 84785, zurückgewiesen wurde, und daß diese Entscheidung in Rechtskraft erwachsen ist. Die beschwerdeführende Firma hat seither den Erwerbsteuerschein nicht neuerlich und namentlich nicht im II. Semester des Jahres 1888, wo angeblich die Finalisirung der Liquidation der Reichenberger Bank erfolgt war, zurückgelegt, sie verlangt aber dennoch jetzt die Abschreibung der für das II. Semester 1888 und für das Jahr 1889 fälligen Steuerraten aus dem Titel des unrechtmäßigen Erlages.

Das ist aber eine ganz unzulässige Confundirung der beiden im cit. § 17 Erwerbsteuerpatentes vorkommenden grundsätzlichen Bestimmungen. — Denn die beschwerdeführende Firma hat die materielle Erwerbsteuerpflicht niemals angefochten, sie hat auch einen gesetzlichen Steuerbefreiungsgrund nicht geltend gemacht; was die Beschwerde in Anspruch nimmt, ist vielmehr nichts anderes, als die Steuerabschreibung aus dem Titel des Aufgebens der steuerpflichtigen Beschäftigung und auf diesen Fall findet nach dem Erörterten nicht der Schlußsatz des § 17 Erwerbsteuerpatentes Anwendung, sondern es gelten für denselben die rein formalrechtlichen, eingangs aufgeführten gesetzlichen Bestimmungen, im Grunde deren in derselben Sache bereits die rechtskräftige, vor dem V. G. Hofe nicht angefochtene, daher nicht weiter zu überprüfende Entscheidung der k. k. Fin.-Landes-Dir. vom 19. December 1888, Z. 84785, erflossen war, auf welche die beschwerdeführende Firma mit Recht verwiesen wurde.

Nr. 5796.

1. Neue Bücher aus Anlaß der Uebernahme eines Brennereibetriebes durch eine neue Gesellschaft, Pränumerationskosten für Nichtfachblätter, Gratisbier und Neujahrsgelder sind keine steuerabzugsfähigen Betriebsauslagen eines Brennereiunternehmens. — 2. Ersatznachschaffungen sind steuerabzugsfähige Auslagen.

Erkenntniß vom 3. März 1891, Z. 852.

Erste Grazer Actienbrauerei, vormals Franz Schreiner & Söhne (Adv. Dr. Lenz) ca. steierm. Fin.-Landes-Dir. (M.-S. Dr. Rit. v. Lesigang); E. vom 18. August 1890, Z. 12021, puncto Einkommenbesteuerung.

»Die angefochtene Entscheidung wird, insoferne dieselbe die Nichtpassirung der Ausgabe für Placate als Betriebsauslage betrifft, nach § 7 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben, im Uebrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Beschwerde wird gegen die Einkommensteuerbemessung für das Jahr 1887 aus dem Grunde geführt, weil die bei der Einkommensermittlung als Betriebsauslagen geltend gemachten Beträge: a) für die Handelsbücher mit 1826 fl. 61 kr., b) für die Placate mit 2309 fl. 70 kr. und c) für die Pränumeration von Nichtfachblättern mit 87 fl. 20 kr. als solche nicht berücksichtigt, vielmehr dem ermittelten

Einkommen zugerechnet worden sind und weil die gleichfalls als Abzugsposten geltend gemachten Beträge für Neujahrsgelder an das Personale der Gastwirthe per 2082 fl. 50 kr. und für Gratisbier 4930 fl. 5 kr. als nicht passirbar erkannt wurden. — Bei der ö. m. Verhandlung hat der Vertreter der Beschwerde noch insbesondere zur Sprache gebracht, daß einzelne Posten erst in letzter Instanz als nicht passirbar erkannt worden sind und damit das Recursrecht der beschwerdeführenden Gesellschaft beeinträchtigt wurde.

Der V. G. Hof hat hierüber folgenden Erwägungen stattgegeben: Daß die Finanzbehörde zweiter Instanz auf Recurs der beschwerdeführenden Gesellschaft die Steuer sofort von amtswegen und zum Nachtheile der Gesellschaft bemessen hat, war schon deshalb dem Gesetze nicht zuwider, weil dieses Recht auch, abgesehen von dem ganz allgemeinen Wortlaute des § 28 Einkommensteuerpatentes schon aus der Erwägung folgt, daß die Finanzbehörden als Verwalter des Staatsschatzes bei der Entscheidung über Recurse in Steuersachen nicht etwa nur über Parteiansprüche zu judiciren, sondern außerdem auch das eigene Interesse der ihrer Verwaltung anvertrauten Staatsfinanzen wahrzunehmen haben und weil in keinem Gesetze und keiner mit allgemein verbindlicher Kraft bestehenden Verordnung bestimmt, insbesondere auch nicht durch den Wortlaut des cit. § 28 gefordert erscheint, daß die Berichtigung der Bemessung der ersten Instanz aufgetragen wird. Von einer Beeintächtigung des Recursrechtes kann hiernach, sowie in der Erwägung, daß in dem vorliegenden Falle eben über den Recurs gegen die Entscheidung der ersten Instanz die Oberbehörde das Amt gehandelt, das ist über die Besteuerungsgrundlagen entschieden hat, keine Rede sein.

In der Sache selbst ist zu bemerken: Bei der Feststellung des steuerbaren Einkommens im Sinne der §§ 10 und 11 des Einkommensteuerpatentes vom 29. October 1849, R. G. B. Nr. 439, und der §§ 4, 6, 7 und 8 der Vollzugsschrift zu demselben vom 11. Jänner 1850, R. G. Bl. Nr. 10, sind nur jene aus den Betriebseinnahmen der steuerpflichtigen Unternehmung bestreitbaren Ausgaben anzurechnen, welche durch den Betrieb selbst verursacht werden und die daher nach den cit. gesetzlichen Bestimmungen als gesetzlich zulässige Abzugsposten sich darstellen.

Hiernach ist im vorliegenden Falle zunächst in betreff der Handelsbücher hervorzuheben, daß von der Beschwerdeführerin in der Eingabe vom 3. März 1890, Z. 1173, ausdrücklich erklärt wurde, daß diese Bücher aus Anlaß der Uebernahme des Brauereibetriebes durch die neue Gesellschaft, durchwegs neu angeschafft werden mußten; diese Kosten waren also Vorauslagen in Absicht auf den zu übernehmenden Geschäftsbetrieb durch die neue Actiengesellschaft und sind schon aus diesem Grunde keine Betriebsauslagen.

Was die Pränumeration der Nichtfachblätter anbelangt, so kann dieselbe wohl den Interessen der Actionäre dienen, die hiefür verwendeten Kosten werden aber deshalb, weil solche Blätter auch verschiedene Annoncen, Anerbietungen, Informationen u. s. w. enthalten, welche mit einem Bierbrauereiunternehmen in Zusammenhang gebracht werden können, nicht als Braubetriebsauslagen zu behandeln sein, d. i. als Auslagen, welche durch den Braubetrieb selbst verursacht werden.

Belangend die Neujahrsgelder und das Gratisbier, gibt die Beschwerde selber zu, daß diese Ausgaben nur mit Rücksicht auf die allgemein bestehende Sitte und Uebung gemacht werden; dieselben können hienach nicht als Entlohnung für geleistete außergewöhnliche Dienste im Geschäftsbetriebe der Brauerei gelten, sondern sie erfolgen zugegebenermaßen zu dem Zwecke, um gewisse Personen zu einer erhöhten Bereitwilligkeit und freundlicheren Gesinnung gegenüber der Gesellschaft anzueifern; die Neujahrsgelder wie das Gratisbier qualificiren sich daher rechtlich nur als Geschenke, welche mit dem Braubetriebe als solchem in keinem unmittelbaren Zusammenhange stehen, wobei noch zu erinnern kommt, daß die erst in der Beschwerde und nicht auch in Administrativverfahren vorgebrachte Behauptung, daß die Neujahrsgelder und das Gratisbier bei den Geschäftsabschlüssen mit den Wirthen ausbedungen werden, selbst wenn sie von Bedeutung wäre, nicht erwiesen vorliegt.

Die Nichteinvernahme der Sachverständigen über diesen Streitpunkt vermag einen Mangel im Verfahren nicht zu begründen, weil die Beurtheilung: ob eine Auslage als Geschäftsbetriebsauslage anzusehen ist oder nicht, zur Cognition der Finanzverwaltung gehört und nicht als ein Gegenstand des Befundes der Sachverständigen erscheint.

Alle bisher besprochenen Auslagen waren also nach den eingangs cit. Steuernormen zur Ausscheidung aus dem steuerbaren Einkommen nicht geeignet, weshalb die Beschwerde, sofern sie auf diese Auslagen Bezug nimmt, als unbegründet abzuweisen war.

Dagegen vermochte der V. G. Hof die angefochtene Entscheidung, soferne sie die Auslagen für Placate betrifft, nicht aufrecht zu erhalten. — Als »Placate« werden in der Eingabe der Gesellschaft vom 25. März 1890 »kleine für die Gasthäuser bestimmte Tafeln aus Pappendeckel mit der Firma und Bierqualität«, bezeichnet; daraus und speciell aus dem Umstande, daß diese sog. Placate die Firma der Gesellschaft enthalten, geht aber noch keineswegs hervor, daß alle diese Placate gerade aus Anlaß der Gründung der Actiengesellschaft und der Firmaänderung neu angeschafft worden sind. Denn die Firma lautete »Erste Grazer Actienbrauerei vormals Franz Schreiner & Söhne«, sie schließt also auch den Namen der bestandenen Firma in sich, und es war daher in der Firmaänderung ein zwingender Grund für die Annahme, daß die Placate aus Anlaß der Gesellschaftsgründung neu angeschafft worden seien, daß also die Kosten für dieselben eine Vorauslage bilden, nicht gelegen. Die Gesellschaft hat vielmehr in derselben Eingabe vom 25. März 1890 die ausdrückliche Erklärung abgegeben, daß aus Anlaß der Gründung der Gesellschaft keine neuen Placate angeschafft worden sind, sondern daß die Anschaffung stets nur zum Ersatze für verbrauchte Gegenstände geschah.

Diese Erklärung erscheint in keiner Weise widerlegt und da für die Annahme der Steuerbehörde, daß es sich hier um eine erste Anlage handelt, nach der Actenlage kein ausreichender Nachweis vorhanden ist — so konnte der V. G. Hof im Hinblicke auf die vorangeschickten gesetzlichen Bestimmungen die angefochtene Entscheidung, soferne mit derselben auch die Auslagen für Placate als Ausgabsposten nicht passirt wurden, als gesetzlich gerechtfertigt nicht erkennen.

Nr. 5797.

Anordnung eines Provisoriums in Gemäßheit des § 56 des Ges. vom 7. Mai 1874, R. G. B. Nr. 50.*)

Erkenntniß vom 4. März 1891, Z. 855.

Gemeinde Obrau (Adv. Dr. Pohl) ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-C. Dr. Müller); E. vom 22. August 1889, Z. 5224, puncto Zahlung eines Gehaltsbeitrages an den Pfarrer von Obrau.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Gegen die Min.-Entscheidung, mit welcher der Pfarrer von Obrau im Bezuge eines von der Gemeinde Obrau zu leistenden Gehaltsbeitrages von 33 fl. 60 kr. provisorisch geschützt wurde, wird von der beschwerdeführenden Gemeinde geltend gemacht, daß die Competenz der Verwaltungsbehörden zur Anordnung eines Provisoriums nach § 56 des Ges. vom 7. Mai 1874, R. G. B. Nr. 50, im vorliegenden Falle deshalb nicht begründet gewesen wäre, weil der Pfarrer sich nicht im ruhigen Besitze dieses Bezuges befunden habe und ferner wird bemerkt, daß eventuell die Verwaltungsbehörden bei Anordnung des Provisoriums mindestens dem Pfarrer eine Frist zur Betretung des Rechtsweges gegen die Gemeinde hätten bestimmen sollen.

Hierüber ist zunächst zu bemerken, daß die Behauptung der Gemeinde, der Pfarrer habe sich bei Beginn dieses Streites nicht mehr im ruhigen Besitze des in Rede stehenden Bezuges befunden, keineswegs erwiesen wurde, denn darüber, daß der Beschluß des Gemeindeausschusses vom 1. October 1885 wegen Sistirung dieses Beitrages dem Pfarrer amtlich mitgetheilt worden sei, sowie darüber, daß die Zahlung schon für 1885 verweigert worden sei, wurde von der Gemeinde kein Nachweis beigebracht und ist ein solcher auch den Acten nicht zu entnehmen. — Dagegen ergibt sich aus den Acten, daß der Pfarrer sofort nach der am 12. December 1886 erfolgten ausdrücklichen Verweigerung der Zahlung pro 1886 Schritte beim fürsterzbischöflichen Consistorium eingeleitet hat, in deren Folge auch der Gemeindevorsteher über die Streitsache am 18. Mai 1887 zu Protokoll vernommen wurde.

Allein auch wenn hiedurch der ruhige Besitzstand nicht als festgestellt anzusehen wäre, so wären doch die Verwaltungsbehörden nach § 56 des cit. Gesetzes zur Anordnung eines Provisoriums auf Grund der erhobenen thatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse formell berechtigt gewesen. Diesen Verhältnissen entsprach die Aufrechthaltung des fraglichen Bezuges auch materiell ohne Zweifel, da von der Gemeinde wiederholt, insbesondere — wie in der Beschwerde selbst erwähnt ist — auch aus Anlaß der Pfarrfassion im Jahre 1885 ausdrücklich anerkannt wurde, daß der Beitrag, um den es sich handelt, seit langer Zeit (nach der Aeußerung des Gemeindevorstehers im Protokolle vom 18. Mai 1887, seit 1672) geleistet worden ist.

Inwieweit die in der Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft Troppau vom 16. December 1887, Z. 22990, ausgesprochene Verweisung des Pfarrers von Obrau auf den Rechtsweg im Gesetze begründet war, hatte der V. G. Hof nicht zu untersuchen, weil dieser Punkt der Entscheidung

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 3726 (Bd. XI, Z. 1887).

von Seite des dadurch betroffenen Pfarrers nicht angefochten wurde. Sofern aber von der Gemeinde über die Unterlassung einer Fristbestimmung für die Betretung des Rechtsweges durch den Pfarrer Beschwerde geführt wird, war dieser Beschwerdepunkt schon deshalb zu übergehen, weil — abgesehen davon, daß es in der Regel nicht Sache der Verwaltungsbehörden ist, die Parteirollen in einer dem Rechtswege vorbehaltenen Angelegenheit zu bestimmen — ein Begehren um Vervollständigung jenes Ausspruches in der angedeuteten Richtung von der beschwerdeführenden Gemeinde bei den Verwaltungsbehörden nicht gestellt und daher in diesem Punkte der administrative Instanzenzug versäumt wurde. (§ 5 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876.)

Nr. 5798.

Voraussetzung für die Ausscheidung einzelner Gewerbskategorien aus einer bestehenden Genossenschaft.

Erkenntniß vom 4. März 1891, Z. 856.

Genossenschaft der Bau- und Steinmetzmeister in Wien (Adv. Dr. Borschke und Th. Neumayer) ca. Handels-Min. (M.-V.-S. Dr. v. Schuster), mitbeth. Ed. Schieber (Adv. Dr. Wolf-Eppinger); E. vom 18. Februar 1890, Z. 50485 ex 1889, puncto Verweigerung der Ausscheidung der Maurermeister aus dem Verbande dieser Genossenschaft.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die von der Vorstehung der Bau- und Steinmetzmeistergenossenschaft begehrte Ausscheidung der Maurermeister aus dieser Genossenschaft wegen Mangels der im § 111, Abs. 2 des Ges. vom 15. März 1883, R. G. B. Nr. 39, bezeichneten Voraussetzungen als unzulässig erklärt.

Der V. G. Hof konnte nach seinem gesetzlichen Wirkungskreise selbstverständlich auf die von der Genossenschaft sowohl in der Beschwerde als in der h. m. Verhandlung vorgebrachten Ausführungen, welche sich auf Zweckmäßigkeits- und Billigkeitsgründe stützen, in keiner Weise eingehen, sondern nur die Frage in Erwägung ziehen, ob der angefochtene Ausspruch des Handels-Min. gesetzlich begründet war.

Diese Frage mußte aber bejaht werden. — Denn nach der obencitirten maßgebenden Gesetzesstelle, welche lautet: »Ebenso können bei jenen Genossenschaften, welche verschiedenartige Gewerbe umfassen, im gegenseitigen Einvernehmen oder über Begehren einzelner Gewerbskategorien die Letzteren aus der bisherigen Genossenschaft ausgeschieden werden,« unterliegt es keinem Zweifel, daß die Ausscheidung einzelner Gewerbskategorien aus einer bestehenden Genossenschaft nur über ihr Begehren oder mit ihrem Einverständniß, niemals aber gegen ihren Willen verfügt werden kann. Dem klaren Wortlaute dieser Gesetzesstelle gegenüber, erscheint insbesondere auch die von der beschwerdeführenden Genossenschaft versuchte Auslegung, welche sich auf die Vermuthung einer jenem Wortlaute durchaus widersprechenden Absicht des Gesetzes stützt, nach den §§ 6 und 7 des a. h. G. B. unzulässig.

Die erwähnten Voraussetzungen sind nun bezüglich der Ausscheidung der Maurermeister aus der bestehenden, die Bau-, Steinmetz- und Maurermeister umfassenden Genossenschaft den Acten zufolge nicht gegeben, da weder ein gegenseitiges Einvernehmen zwischen den verschiedenen Gewerbskategorien, noch ein Begehren der Maurermeister vorliegt, welche vielmehr der von dem Genossenschaftsausschusse beantragten und von der Statthalterei genehmigten Ausscheidung widerstrebten und durch ihren Recurs die nun angefochtene Min.-Entscheidung erwirkten.

Insbesondere kann das im Gesetze vorausgesetzte Begehren bezüglich der Maurermeister nicht durch die von der Genossenschaftsvorstehung veranlaßte schriftliche Abstimmung der einzelnen Genossenschaftsmitglieder, wobei von 213 Maurermeistern nur 10 ihr Votum (und zwar 6 für und 4 gegen die Ausscheidung) in die aufgelegten Listen eintrugen, ersetzt werden, weil für eine Verpflichtung der Genossenschaftsmitglieder zur Theilnahme an dieser Abstimmung jeder gesetzliche Anhaltspunkt fehlt und weil daher aus der Unterlassung der Stimmabgabe keinerlei nachtheilige Rechtsfolge gegen die einzelnen Genossenschaftsmitglieder abgeleitet werden kann.

Nr. 5799.

Ueberwachungsrecht des Landesausschusses in Betreff der Verwendung eines Kaufschillings für veräußerte Ortschafts-Grundstücke.

Erkenntniß vom 4. März 1891, Z. 857.

Johann Matschiener und Gen. ca. böhm. Landesausschuß; E. vom 26. Februar 1890, Z. 6549, puncto Verwendung eines Kaufschillings für veräußerte Ortschafts-Grundstücke.

»Die vom belangten Landesausschusse erhobene Einwendung der Unzuständigkeit des V. G. Hofes wird zurückgewiesen. — Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Der mit der angefochtenen Entscheidung aufrecht erhaltene Auftrag der Bezirksvertretung, daß von dem für die Parcellen Nr. 144/1, 144/2 und 146 der Ortschaft Oppelitz erzielten Kaufschillinge per 3600 fl., welcher unter die Grundbesitzer dieser Ortschaft vertheilt worden war, der Betrag von 3000 fl. in die Ortschaftscasse zu refundiren sei, wird darauf gestützt, daß diese Vertheilung vollständig ungesetzlich erfolgt sei, und daß eben darum die Rückerstattung der von den Grundbesitzern ungesetzlich bezogenen Beträge an die Gemeinde-, bezw. Ortschaftscasse erfolgen müsse. — Dem entgegen wurde seitens der Beschwerdeführer im Administrativverfahren sowohl, wie auch in der Beschwerde an den V. G. Hof behauptet, daß die Veräußerung der Grundstücke und die Vertheilung des Erlöses mit Zustimmung der Bezirksvertretung und zu dem Zwecke erfolgt sei, um die Grundbesitzer für die Nachtheile, welche sie an ihren Eigenthums- und Nutzungsrechten durch den Bau der Langendorf—Unter-Reichensteiner Bezirksstraße erlitten haben, zu entschädigen.

Es ist klar, daß, sofern und insoweit der Verkauf der Grundstücke aus einem solchen Anlaß erfolgte und die Vertheilung des Kaufschillings unter Zustimmung der Behörde platzgegriffen hat, die der angefochtenen Entscheidung zu Grunde liegenden Voraussetzungen nicht weiter der Sachlage entsprechen würden.

Aus den dem V. G. Hofe mitgetheilten, augenscheinlich nicht vollständigen Acten geht zum mindesten soviel hervor, daß die Aufstellung der Beschwerde nicht durchaus grundlos ist. Davon abgesehen, daß schon der Umstand, daß mit der aufrecht erhaltenen Entscheidung der Bezirksvertretung der Betrag von 600 fl. von dem Kaufschillinge für den von den Grundbesitzern behaupteten Zweck verwendet werden soll, zu Gunsten der Beschwerde streitet, erliegt in den Acten der Beschluß der Bezirksvertretung von Bergreichenstein vom 9. Jänner 1886, nach welchem im Principe beschlossen wurde, daß der Kaufpreis per 3600 fl. für die dem Grafen Franz Thun-Hohenstein verkaufte Oppelitzer Insel, zur Grundablösung, und zwar aus Anlaß des Straßenbaues Unter-Reichenstein-Langendorf zu verwenden ist. Da diesem Beschlusse wahrscheinlicherweise das Protokoll des Ortsvorstandes von Oppelitz ddto. 8. December 1885 zu Grunde gelegen war, in welchem nicht blos die Nothwendigkeit der Entschädigung der Grundbesitzer für verschiedene Schäden und Nachtheile, welche diesen aus Anlaß des erwähnten Straßenbaues entstanden sind, als geboten bezeichnet wird, sondern zugleich auch eine Repartition über die Art und Weise der Entschädigung enthalten ist, so folgt, daß die Behauptung der Beschwerde, der Verkauf der Grundstücke und die Vertheilung des Kaufschillings sei unter Vorwissen und mit Zustimmung der vorgesetzten Behörde erfolgt, durch die Acten bescheinigt wird.

Diesem Thatbestande widerstreitet die Entscheidung des Landesausschusses vom 4. August 1886, Z. 18940, nicht, da diese Entscheidung sich lediglich auf die Entschädigung der Oppelitzer Grundbesitzer rücksichtlich des Baues der Straße Bergreichenstein-Schrebersdorf, nicht aber auf die Entschädigung dieser Grundbesitzer aus Anlaß des Straßenbaues Unter-Reichenstein-Langendorf bezieht.

Die Unvollständigkeit des Actenmateriales läßt zwar den weiteren Verlauf dieser Angelegenheit mit Sicherheit nicht erkennen und es geben die Acten weiter keinen Aufschluß darüber, ob etwa durch eine ordnungsmäßig abgeführte Verhandlung unter Zuziehung der Parteien, die schwebende Entschädigungsfrage ausgetragen wurde und ob die von der Bezirksvertretung ausgesprochene Anweisung des Betrages von 600 fl. zu diesem Zwecke, auf einer derlei Verhandlung beruht. — Da jedoch anzunehmen ist, daß auch dem Landesausschusse nur die dem V. G. Hofe mitgetheilten Administrativacten vorgelegen waren, so ergibt sich, daß die angefochtene Entscheidung auf einem in wesentlichen Punkten unvollständigen Thatbestande beruht.

Nr. 5800.

Ein vor Ablauf des Quinquenniums zum Lehrer ernannter Unterlehrer hat auf die Einrechnung der Dienstzeit als Unterlehrer zur Erlangung der Quinquennalzulage keinen Anspruch.

Erkenntniß vom 5. März 1891, Z. 827.

Wenzel Syrovy ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-V.-S. Kanëra); E. vom 29. Mai 1890, Z. 9833, puncto Quinquennalzulage.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Nach der mit dem Gesetze vom 2. Mai 1886, L. G. B. Nr. 41, festgestellten Textirung des § 30 des Ges. vom 19. December 1875, Nr. 86 böhm. L. G. B., sind bei Bemessung der Quinquennalzulagen die in der Eigenschaft eines definitiven Unterlehrers zurückgelegten Dienstjahre für die Erlangung der Lehrer-Dienstalterszulage dann nicht anrechenbar, wenn ein nach erlangter Lehrbefähigung definitiv angestellter Unterlehrer noch vor Ablauf eines in dieser Eigenschaft zurückgelegten Quinquenniums als Lehrer angestellt wird.

Der Beschwerdeführer gesteht nun zu, daß er am 30. September 1879 zum Unterlehrer ernannt wurde und am 3. November 1881 die Lehrbefähigung erlangt habe. Ebenso gibt derselbe zu, daß er am 12. September 1885 zum Lehrer ernannt worden ist. Er vermeint gleichwohl, vom 3. November 1881, als dem Tage der erlangten Lehrbefähigung, den Anspruch auf eine Quinquennalzulage erheben zu können, und zwar aus dem Grunde, weil die Lehrerstelle, welche er erhalten hat, mit keinem höheren Gehalte verbunden ist, als die Unterlehrerstelle, die er zuletzt bekleidet hat.

Allein es ist klar, daß diesem Anspruche der Wortlaut des § 30 widerstreitet, welcher die Nichteinrechnung der als Unterlehrer verbrachten Zeit allgemein und ausnahmslos für den Fall statuirt, wenn der Unterlehrer vor Ablauf des Quinquenniums eine Lehrerstelle erhalten hat. — Da dies nun beim Beschwerdeführer thatsächlich der Fall war, indem er nach Ablauf von 4 Jahren nach erlangter Lehrbefähigung zum Lehrer ernannt worden ist, so mußte der V. G. Hof die mit der angefochtenen Entscheidung erfolgte Zurückweisung des Anspruches als gesetzlich begründet erkennen.

Nr. 5801.

1. Es ist Sache der Cultusbehörde, den Pfarrer wegen Beischaffung der entsprechenden Behelfe zu Zwecken der Feststellung des Congruabetrages anzuweisen, eventuell für deren Beischaffung selbst Sorge zu tragen. — 2. In Absicht auf die Congruaberechnung hat der 10perc. Abzug für Einbringungskosten von dem Werthansatze der Naturalien immer stattzufinden.

Erkenntniß vom 5. März 1891, Z. 828.

Pfarrer Josef Hejna (Adv. Dr. Lenoch) ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-V.-S. Kanëra); E. vom 18. October 1889, Z. 18196, puncto Congrua-Ergänzung.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Die mit der angefochtenen Entscheidung erfolgte Adjustirung der Fassion der Pfarre Drahles zum Zwecke der Congruabemessung wird in den zur öffentlichen Verhandlung verwiesenen Beschwerdepunkten als gesetzwidrig angefochten, weil

1. die Wertherhebung der mit 457 fl. 89 kr. veranschlagten Naturalien eine mangelhafte war, da einerseits die Sachverständigen nicht informirt worden sind, daß die Bewerthung nach Durchschnittspreisen zu erfolgen habe, und weil andererseits die Werthansätze der Sachverständigen den wirklichen Preisen nicht entsprechen, weil

2. der im Gesetze vorgesehene 10perc. Abschlag für Einbringungskosten nicht gewährt worden ist.

Was nun den ersten Beschwerdepunkt anbelangt, so ist aus den Acten zu constatiren, daß die Bewerthung der Naturalbezüge im Verfahren zweimal, einmal am 12. März 1888 und sodann am 11. und 29. August 1888 zum zweitenmal durch die Beamten jener Domäne, welche die Naturalgiebigkeiten zu leisten hat, stattgefunden habe.

Aus dem Vergleiche der beiden Sachverständigen-Gutachten ergibt sich, daß die Werthansätze von einander nur dann sehr beträchtlich differiren, wenn die in der Eingabe der erstgehörten Sachverständigen unterm 16. März 1888 rectificirten Daten in Betracht gezogen werden, da nach diesen Angaben insbesondere die in der Beschwerde speciell beanständeten Werthansätze für Holz und Bier, und zwar bezüglich des ersteren Naturales um 60 kr. und bezüglich des zweiten um 1 fl. in der Einheit variiren.

Der Beschwerdeführer producirt Privat-Zeugnisse, nach welchen der Preis dieser beiden Naturalien ein wesentlich geringerer ist als jener, welcher der angefochtenen Entscheidung zu Grunde gelegt wurde.

Da die Naturalleistung in Holz 64 Raummeter, an Bier 15·85 Hektoliter, also Quantitäten beträgt, bei welchen die zu Tage getretene Preisdifferenz den Congruabetrag sofort um eine Ziffer alterirt, welche eine Ergänzung der systemmäßigen Congrua zur Folge haben müßte, so war die zu Tage getretene Differenz eine wesentliche und es war eben darum im Sinne der Bestimmungen der §§ 4 und 5 der Verordnung vom 19. April 1885, Nr. 47 R. G. B., eine verläßliche Feststellung der Werthe zu veranlassen. Eine solche erschien im Sinne des § 5 der cit. Verordnung umsomehr möglich und deshalb geboten, als amtliche Daten über die Preise der Naturalien von den Gewerbe- und Marktbehörden eingeholt werden konnten und als concreten Falles auch nicht einmal ausgeschlossen erscheint, daß steuerämtliche Documente hätten beschafft werden können, da ja Documente über die steuerämtliche Bewerthung der Deputate der Angestellten der Domäne wohl vorhanden sein dürften.

Da nun nach den §§ 4 und 5 der cit. Verordnung es Sache der Behörde ist, die Partei wegen der Beischaffung der entsprechenden Behelfe anzuweisen, eventuell für deren Beischaffung selbst Sorge zu tragen, so mußte der V. G. Hof den Beschwerdepunkt ad 1 als begründet erkennen.

Allein auch den weiteren Beschwerdepunkt mußte der V. G. Hof für gerechtfertigt finden. — Nach § 3, 1, d sind Naturalien nach Durchschnittspreisen zu berechnen und von diesem Werthansatze 10 Percent als Einbringungskosten abzuziehen. Das Gesetz macht in letzterer Beziehung keinen

Unterschied, gewährt vielmehr den Abzug unbedingt und ohne weitere Specialisirung, was unter Einbringungskosten verstanden werden soll. Allerdings hat das Patronatsamt den Behörden mitgetheilt, daß die Zufuhr der Naturalbezüge, insoweit deren Abnahme in natura erfolgt, von Seite der Domäne stets unentgeltlich besorgt wird. Allein, davon abgesehen, daß die Richtigkeit dieser Mittheilung durch das von demselben Patronatsamte ausgestellte, bei der mündlichen Verhandlung producirte Amtszeugniß ddto. 28. September 1890 in Zweifel gestellt wird, könnte gleichwohl der 10perc. Abschlag vom Bruttoertrage nicht verweigert werden, da die citirte gesetzliche Bestimmung eine Pauschalirung sämmtlicher Einbringungskosten verfügt, mögen solche aus welchem Anlasse immer erstehen, weshalb es nicht angeht, die Einbringungskosten mit den Kosten der Zufuhr zu identificiren.

Da nun das Gesetz die Bewerthung der Naturalien ganz positiv regelt und den zugestandenen Abzug vom Bruttoertrage von keinerlei Bedingung abhängig macht, so erscheint durch die angefochtene Entscheidung auch die citirte Gesetzesbestimmung verletzt.

Nr. 5802.

Auf die Rückerstattung von indebite gezahlten Schulgeldern hat die Gemeinde keinen Rechtsanspruch. (Böhmen.)

Erkenntniß vom 5. März 1891, Z. 829.

Stadtgemeinde Laun (Adv. Dr. Dostal) ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-V.-S. Kaněra); E. vom 30. April 1890, Z. 5605, puncto Rückersatz von Schulgeldpauschale.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Der von der Stadtgemeinde Laun im Administrativverfahren und in der Beschwerde erhobene Anspruch auf Zurückerstattung eines Betrages von 1946 fl. 88 kr. an die Schulbezirkscasse in den Jahren 1883, 1884 und 1885 zu viel und ohne Rechtsgrund gezahlter Schulgelder wird darauf gestützt, daß bei der Feststellung der Pauschalsumme an Schulgeld im Sinne des § 3 des Ges. vom 6. December 1882, Nr. 76 L. G. B., nicht, wie das Gesetz es vorsieht, in die Durchschnittszahl der schulpflichtigen Kinder, nur die in der Gemeinde Laun schulpflichtigen, sondern auch die fremden Kinder einbezogen worden sind, als Durchschnitt in Folge dessen die Zahl von 826 statt 670 Kinder angenommen worden ist, wodurch die Gemeinde Laun an Schulgeld jährlich um 648 fl. 96 kr. zuviel an die Schulbezirkscasse abgestattet hat.

Die thatsächlichen Grundlagen der Beschwerde sind durch die Administrativacten erwiesen und es hat auch die angefochtene Entscheidung nicht etwa deshalb, weil sie die Richtigkeit des Thatbestandes in Zweifel gezogen, sondern nur aus dem Grunde die Forderung der Stadtgemeinde Laun abgewiesen, weil der Bemessungsact des Schulgeldpauschales, der Erlaß des Landesschulrathes vom 23. Mai 1883, Z. 16108, in Rechtskraft erwachsen ist.

Bei dieser Sachlage konnte es sich nur um die Frage handeln, ob aus den Bestimmungen des Gesetzes vom 6. December 1882, L. G. B.

Nr. 76, ein Rückersatzanspruch für indebite gezahlte Schulgeldpauschalien der Gemeinden abgeleitet werden kann.

Diese Frage war aber zu verneinen. — Denn nicht nur enthält das citirte Gesetz keinerlei Bestimmung über den Rückersatz indebite gezahlter Pauschalien, es muß vielmehr daraus, daß die Zahlung des Schulgeldes, welche im § 1 des Ges. der Ortsgemeinde grundsätzlich auferlegt wird, im Pauschalirungswege erfolgt, gefolgert werden, daß eine Rückerstattung eingezahlter Schulgeldbeträge aus dem Grunde, weil die Ansätze für die Berechnung des Betrages sich nachträglich als irrig erwiesen haben, nicht statthaft sei.

Eine solche Rückforderung erscheint umsoweniger der Natur der Pauschalirung entsprechend, als nicht die rechnungsmäßig festgestellte Pauschalsumme zugleich das Maß der Leistung der Gemeinde bildet, sondern von dieser Summe noch und zwar nach eigener Würdigung der Schulbehörde, den Gemeinden innerhalb der Grenze von 15 bis 25 Percent Nachlässe gewährt werden und auch im concreten Falle ein solcher Nachlaß gewährt worden ist.

Eben darum läßt sich nicht behaupten, daß eine indebite Mehrleistung der Gemeinde immer ziffermäßig festgestellt wäre, da ja durch die Verminderung des Nachlasses immer eine in dem Ermessen der Behörde gelegene Variabilität platzgreifen müßte. Es läßt sich weiter auch nicht behaupten, daß die Irrung in keiner Weise der Ortsgemeinde selbst zur Last gelegt werden kann, da ja dieselbe in der Lage ist, bei Feststellung der Pauschalsumme von den Unterlagen derselben Kenntniß zu nehmen. — Es konnten daher die berufenen Organe aus Gründen der Billigkeit sich bestimmt sehen, der vorgekommenen Mehrleistung der Gemeinde Rechnung zu tragen. Allein aus dem Gesetze selbst läßt ein Rechtsanspruch sich nicht ableiten.

Nr. 5803.

Bedingungen für Entschädigung aus dem Propinationsfonde. (Böhmen.)

Erkenntniß vom 5. März 1891, Z. 830.

Louise Erxleben und Gen. (Adv. Dr. Kromb) ca. böhm. Landesausschuß; für Mitbeth. Adv. Dr. Hampe; E. vom 27. August 1890, Z. 10685, puncto Zuerkennung der Propinationsablösung.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz findet nicht statt.«

Entscheidungsgründe. Die mit der angefochtenen Entscheidung erfolgte Abweisung des von den Besitzern des Branntweinhauses Nr. 159 in Landskron erhobenen Anspruches um Betheilung aus dem Propinations-Entschädigungsfonde nach Maßgabe des Gesetzes vom 30. April 1869, Nr. 55 L. G. B., wird in der Beschwerde als gesetzwidrig angefochten, weil das obbezeichnete Branntweinhaus von der Domäne Landskron mit dem Kaufvertrage vom 1. August 1777 mit allen Rechten und Gerechtigkeiten, wie solches von altersher benutzet und genossen wurde, verkauft worden ist, die Besitzer des Branntweinhauses also als Rechtsnachfolger der Domäne in das Propinationsrecht anzusehen sind, das

Branntweinhaus demnach als ein propinationsberechtigtes Object im Sinne des § 6 des cit. Gesetzes zu behandeln gewesen war. Die angefochtene Entscheidung selbst hat dem erhobenen Anspruche keine Folge gegeben, weil nach dem citirten Gesetze eine Entschädigung nur den Dominien und den städtischen Individual-Bürgerschaften, welchen nach der Landesverfassung das Propinationsrecht zugestanden ist, gebühre.

In eine Erörterung der Frage, ob die letztere Motivirung für die Abweisung des Anspruches der Bestimmung des § 6 des cit. Gesetzes entspreche oder nicht, hatte der V. G. Hof keinen Anlaß einzutreten, weil die Beschwerdeführer ihren Anspruch auf die Erwerbung des Propinationsrechtes durch die angebliche Vereinigung dieses Rechtes mit dem käuflich erworbenen Branntweinhause Nr. 159 begründen zu können vermeinen.

Die Unrichtigkeit dieser Aufstellung ergibt sich aber aus den von der Beschwerde producirten Urkunden selbst. — Zunächst ist es zweifellos, daß, sollten auch nach der Aufstellung der Beschwerde die Besitzer des Branntweinhauses Nr. 159 als bezugsberechtigt im Sinne des § 6 erscheinen, ihnen durch den producirten Kaufvertrag vom 1. August 1777 nicht blos das Branntweinhaus, sondern auch das Propinationsrecht für den Branntwein zum mindesten hätte übertragen werden müssen, mit anderen Worten, durch den Kaufvertrag vom 1. August 1777 hätten die Erkäufer des Branntweinhauses Nr. 159 zugleich auch das ausschließliche Recht zur Erzeugung, sowie zum Ausschanke von Branntwein auf einem bestimmten Gebiete (§ 1 des cit. Gesetzes) erwerben müssen. Allein weder ist in dem Vertrage ddto. 1. August 1777 eine ausdrückliche Bestimmung enthalten, daß der Domänenbesitzer das Propinationsrecht in dem gesetzlich festgestellten Sinne veräußere und veräußert habe, noch läßt sich aus den einzelnen Bestimmungen dieses Vertrages ein solcher Vertragswille ableiten. Denn wenn im ersten Absatze des Vertrages als Gegenstand desselben »das Branntweinhaus mit allen Rechten und Gerechtigkeiten, wie solches von uraltersher auch zeither Bestandsweiß genutzet und genossen worden«, bezeichnet wird, so kann unter dieser Bezeichnung das im § 1 definirte Propinationsrecht weder dem Wortlaute nach, noch auch dem Sinne nach verstanden werden, da dieser Absatz nur dahin gedeutet werden kann, daß der Käufer des Branntweinhauses dieses seiner Bestimmung entsprechend benützen kann, neben welcher Benützung das Recht der Domäne zur eigenen Erzeugung und zum eigenen Ausschanke von Branntwein ganz wohl bestehen kann.

Der Behauptung der Beschwerde, daß als Gegenstand des Verkaufes das Propinationsrecht für Branntwein anzusehen sei, steht auch die Bestimmung des VII. Absatzes des Vertrages entgegen, in welchem die Zahl der Kessel genau fixirt wird.

Auch aus der Ermächtigung des Artikels VIII des Vertrages, daß der Käufer so viel Branntwein brennen könne, als er in beiden Herrschaften Landskron und Landsberg verschleißen kann, kann nicht abgeleitet werden, daß die Domäne sich des Branntweinpropinationsrechtes überhaupt begeben habe, da durch diesen Vertragsabsatz der Erkäufer wohl das Recht erworben hat, in dem bezeichneten Territorium den Branntwein zu verkaufen, ohne daß auch nur angedeutet wäre, daß ihm dieses Recht fortan ausschließlich in jenem Territorium zustehen solle, und daß insbesonders die Domäne

nicht berechtigt sein sollte, nach ihrem Gutdünken von dem Rechte zur Erzeugung von Branntwein Gebrauch zu machen.

Daraus, daß bei der Intabulirung des Kaufvertrages insbesondere auch die eben besprochenen Befugnisse auf dem Branntweinhause Nr. 159 vergewährt worden sind, folgt nur die Realeigenschaft derselben, aber nicht, daß mit dem Hause das Propinationsrecht zur Branntweinerzeugung in dem im § 1 des cit. Gesetzes festgestellten Sinne verbunden worden ist. Auch daraus, daß in dem Decrete des Bezirksamtes Landskron vom 15. März 1860 der Besitzer des Branntweinhauses Nr. 159 propinationsberechtigt genannt wird, kann zu Gunsten der Beschwerde nichts gefolgert werden, da dieses Decret keine Entscheidung über die Frage, wem das Propinationsrecht zusteht, enthält und auch nicht enthalten kann, weil über die Rechtswirkungen des Kaufvertrages vom 1. August 1777 die politischen Behörden abzusprechen nicht competent waren.

Aus dem Gesagten folgt, daß die Beschwerdeführer den Nachweis darüber nicht erbracht haben, daß mit der Realität Nr. 159 in Landskron das Propinationsrecht für Branntwein in dem im § 1 des cit. Gesetzes festgestellten Sinne als Realrecht verbunden ist.

Nr. 5804.

Der politische Eheconsens darf wegen Kränklichkeit, zeitweiser Unterstützung seitens der Gemeinde und ebensolcher Verpflegung in Spitälern nicht verweigert werden. (Trient.)

Erkenntniß vom 6. März 1891, Z. 805.

Domenico Alton ca. Min. des Innern (S.-R. v. Grabmayer); E. vom 13. November 1889, Z. 20319, puncto Verweigerung des politischen Eheconsenses.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit Entscheidung vom 13. August 1889, Z. 12558, hat die Bezirkshauptmannschaft Trient dem Beschwerdeführer den politischen Eheconsens ertheilt, da der Eheschließung kein Hinderniß im Sinne der Hofkanzlei-Verordnung vom 12. Mai 1820, Z. 12614, entgegenstehe. — Der Hofrath in Trient behob jedoch unterm 19. September 1889, Z. 8900, über Recurs der Heimatsgemeinde diese Entscheidung, weil Beschwerdeführer sich öfters in der Nothlage befand, von der Heimatsgemeinde Unterstützungen anzusprechen — und zwar das letztemal im December 1888, als eben über sein Ehegesuch verhandelt wurde — weil er öfters von seiner Braut unterstützt wurde, weil seine physische Erwerbsfähigkeit durch ein chronisches Lungenleiden, welches seine spitalärztliche Behandlung zum erstenmale im Jahre 1873 und seit 1885 alljährlich nöthig machte, beeinträchtigt ist. — Das Ministerium hat diese Entscheidung über Recurs des Beschwerdeführers aus deren Gründen bestätigt.

Nach der eingangs citirten Hofkanzlei-Entscheidung sind die politischen Obrigkeiten befugt, jenen Personen die Verehelichungs-Bewilligung zu verweigern, welche an einer Armenversorgung Antheil nehmen (im italienischen

Texte heißt es: **partecipano dei soccorsi di un Istituto dei poveri**), oder dem Bettel ergeben, oder sonst ein unstetes, erwerbloses Leben führen (**si danno al mendicare, ovvero in altro modo vivono alla giornata senza un mezzo stabile di sussistenza**).

Daß Beschwerdeführer oder seine Braut dem Bettel ergeben wären, oder sonst ein unstetes erwerbsloses Leben führen, ist nicht behauptet worden und angesichts der von ihnen beigebrachten Arbeits- und Aufführungs-Zeugnisse und der Aeußerungen der Behörden ihres Aufenthaltes auch nicht anzunehmen. Dafür, daß die Ehewerber dem Bettel ergeben wären, liegt kein Erweis und keine Angabe vor. — Zeitweise Kränklichkeit, welche dem Beschwerdeführer gegenüber als ein Bedenken gegen Ertheilung des Eheconsenses geltend gemacht wird, gehört nicht zu den Voraussetzungen, bei deren Vorhandensein der Consens versagt werden könnte.

Es erübrigte sohin nur die Untersuchung, ob gegebenen Falles die Verweigerung wegen »Antheilnahme an einer Armenversorgung« gerechtfertigt sei. — Der V. G. Hof ist, da es sich bei Normirung des Eheconsenses um die Einschränkung eines persönlichen Rechtes handelt und sohin die Einschränkungen im strengen Sinne auszulegen sind, von der Anschauung ausgegangen, daß unter »Armenversorgung« im Sinne des Hofdecretes vom Jahre 1820 vorübergehende, von der Gemeinde gewährte Unterstützungen nicht zu verstehen sind. — Es können daher jene einzelnen Beträge nicht als entscheidend angesehen werden, welche Beschwerdeführer — angeblich, doch nicht nachgewiesener Maßen — am 9., 16., 22. und 28. December 1888 von der Gemeinde für Medicinen beansprucht haben soll. Aber auch die laut Angabe der Gemeinde Calavino im Berichte vom 9. August 1889, Z. 510, namhaft gemachte Verpflegung des Beschwerdeführers vom 24. April bis 9. Mai 1873 im Spitale Kufstein, vom 6. Mai bis 24. Juni 1885, 8. Juli bis 27. August 1885, 20. Mai bis 9. Juni 1886, 26. September bis 15. October 1887 und 15. October bis 26. November 1888 im Spitale Salzburg kann nicht als ein gesetzliches Hinderniß der Ertheilung des Eheconsenses im Sinne des Hofkanzleidecretes vom Jahre 1820 angesehen werden.

Denn abgesehen davon, daß letzteres eine Consensverweigerung jenen Personen gegenüber als zulässig erklärt, welche an einer Armenversorgung Antheil nehmen, also die Gegenwart im Auge hat, alle die erwähnten Unterstützungen und Verpflegungen aber vor dem Jahre 1889 stattfanden, während das Eheconsensgesuch des Ehewerbers (vom 15. Februar 1889) erst am 18. Februar 1889 in Verhandlung genommen wurde, ist zu bemerken, daß die Verpflegung in öffentlichen Spitälern, wenn diese Kosten auch nicht vom Verpflegten oder civilrechtlich Verpflichteten ersetzt werden, nicht ohne weiteres als »Armenversorgung« angesehen werden kann.

Es ist übrigens noch insbesonders zu bemerken, daß hinsichtlich der letzten im Jahre 1888 im öffentlichen Spitale zu Salzburg erlaufenen Verpflegskosten, der vom Landesausschusse gemäß dem Gesetze vom 5. October 1883, L. G. B. Nr. 31, der Heimatsgemeinde zur Tragung auferlegte vierte Theil von den Ehewerbern der Gemeinde bezahlt und von letzterer die Zahlung angenommen worden ist.

Nr. 5805.

Gegen den Willen der eingeschulten Gemeinden kann die Errichtung einer neuen selbstständigen gemischten Volksschule nicht aufgetragen werden, wenn die bestehende Volksschule nicht bereits durch fünf Jahre die größere Zahl ihrer Jahresstufen oder Classen in parallele Abtheilungen zu trennen genöthigt war. (Steiermark.)*)

Erkenntniß vom 6. März 1891, Z. 890.

Gemeinden Unter-Sečovo, Hl. Dreifaltigkeit (Adv. Dr. Lenoch), Hermagor, Brestovec, Rajnkovec, Nimno, Plat und Sct. Katharina, ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-C. Dr. Bar. Schwind); E. vom 22. März 1890, Z. 18996 ex 1889, puncto Errichtung einer Volksschule in Sauerbrunn.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Die Beschwerde bestreitet die Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung, mit welcher, unter Aufrechthaltung der Einheit der Schulgemeinde Hl. Kreutz, die Errichtung einer vierclassigen gemischten Volksschule zu Sauerbrunn, unter Belassung der bisher bestandenen Volksschule in Hl. Kreutz, angeordnet wurde. — Zur Begründung wird angeführt, daß die Bedingungen des § 12 des steierm. Landesgesetzes vom 4. Februar 1870, L. G. B. Nr. 15, zur Trennung einer bereits bestehenden Schule in zwei Schulen nicht vorhanden seien, und daß die Voraussetzungen, unter welchen nach § 1 des cit. Gesetzes zur Errichtung einer neuen Schule geschritten werden muß, nicht zutreffen.

Wenn seitens des Regierungsvertreters bei der ö. m. Verhandlung bemerkt wurde, daß den Gemeinden die Legitimation zur Beschwerde deshalb mangle, weil durch die Neuerrichtung einer gemischten Schule den Gemeinden keine größeren Auslagen erwachsen, als durch die Creirung einer Mädchenschule, so fand der V. G. Hof diese Einwendung deshalb unbegründet, weil es sich heute nur um die Errichtung einer neuen gemischten Schule handelt, in welcher Frage die Gemeinden zweifellos finanziell interessirt und daher beschwerdeberechtigt erscheinen, wie dieselben ja auch bei der Frage einer eigenen Mädchenschule zur Beschwerdeführung berechtigt wären.

Uebergehend in das Meritum ist zunächst zu bemerken, daß der § 59 des Reichsvolksschulgesetzes, sowie der § 1 des steierm. Landesgesetzes vom 4. Februar 1870, L. G. B. Nr. 15, nach ihrem Wortlaute und nach ihrem Zusammenhange mit den übrigen Bestimmungen der citirten Gesetze volle Anwendung nur auf den Fall finden, wenn es sich um die Errichtung einer Schule für eine neu zu bildende Schulgemeinde handelt, nicht aber dann, wenn für die innerhalb einer bereits bestehenden Schulgemeinde sich ergebenden Unterrichtsbedürfnisse Vorsorge getroffen werden soll, in welcher Richtung durch die §§ 2, 3, 4, 6, 12 des Landesgesetzes vom 4. Februar 1870, Nr. 15, die entsprechenden Anordnungen getroffen werden.

Der in der Beschwerde angerufene § 12 des Landesgesetzes vom 4. Februar 1870 bestimmt, daß eine Schule, welche bereits durch fünf Jahre die größere Zahl ihrer Jahresstufen oder Classen in parallele Ab-

*) S. Erkenntniß sub Nr. 2017 (Bd. VIII, J. 1884).

theilungen zu trennen genöthigt war, nach Ablauf dieses Zeitraumes sofort in zwei Schulen zu theilen ist.

Die mit der angefochtenen Entscheidung angeordnete Errichtung einer Schule in Sauerbrunn wird nicht auf die Bestimmung des § 12, sondern vielmehr darauf gestützt, daß mit Rücksicht auf die ausgewiesene Zahl der schulpflichtigen Kinder die Nothwendigkeit der Erweiterung der Schule bis zu neun Classen gesetzlich vorliegt, in Folge dessen die Trennung der Geschlechter nach § 4 des Landesgesetzes vom 4. Februar 1870, Nr. 15, stattfinden müßte und sonach durch die Errichtung einer zweiten Schule in der Schulgemeinde Hl. Kreutz den gesetzlichen Erfordernissen entsprochen wird.

Nach dem von den Administrativbehörden erhobenen Thatbestande, welcher gemäß § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, auch dem hiergerichtlichen Erkenntnisse als Grundlage zu dienen hat, beträgt die Schülerzahl der ganzen Schulgemeinde Hl. Kreutz nach dem Durchschnitte der letzten drei Jahre 695 schulpflichtige und 583 schulbesuchende Kinder. Hienach steht es fest, daß die vierclassige Volksschule in Hl. Kreutz dem Unterrichtsbedürfnisse nicht genügt, daß vielmehr mit Rücksicht auf die in Betracht zu ziehende Zahl der schulbesuchenden Kinder gemäß § 11 des Reichsvolksschulgesetzes, acht Lehrkräfte vorhanden sein sollen und daß sonach gemäß § 4 des Landesgesetzes vom 4. Februar 1870, Nr. 15, die Trennung nach Geschlechtern und die Errichtung einer eigenen Mädchenschule erfolgen müßte.

Die Unterrichtsverwaltung ist nun nicht nach dieser Bestimmung vorgegangen und hat nicht die Trennung der bestehenden gemischten Schule nach den Geschlechtern und die Errichtung einer eigenen Mädchenschule, sondern vielmehr die Errichtung einer neuen gemischten Schule mit dem Standorte in Sauerbrunn angeordnet.

Wenn es auch richtig ist, daß durch diese Anordnung den gesetzlichen Erfordernissen insoferne entsprochen erscheint, daß dann bei dem Bestande zweier selbstständiger gemischter Volksschulen mit je vier Classen die Trennung der Schüler nach Geschlechtern nicht mehr erforderlich ist, so kann hieraus die Gesetzlichkeit der angefochtenen Entscheidung deshalb nicht gefolgert werden, weil das Gesetz (§ 4) unter den gegebenen und bereits erörterten thatsächlichen Verhältnissen die Abhilfe nicht durch die Errichtung einer neuen gemischten Schule, sondern vielmehr durch die Trennung der Schulkinder nach Geschlechtern und Errichtung einer eigenen Mädchenschule vorschreibt und die Trennung einer bestehenden Schule in zwei Schulen vielmehr von dem Eintritte der Bedingungen des § 12 abhängig macht.

Da seitens der Unterrichtsverwaltung nicht angenommen wurde und nach Maßgabe der Administrativacten auch nicht vorliegt, daß die bestehende vierclassige Volksschule in Hl. Kreutz bereits durch fünf Jahre die größere Zahl ihrer Jahresstufen oder Classen in parallele Abtheilungen zu trennen genöthigt war, konnte auch gegen den Willen der eingeschulten Gemeinden die Errichtung einer neuen selbstständigen gemischten Volksschule in Sauerbrunn nicht aufgetragen werden.

Nr. 5806.

1. Zum Begriffe der Verzehrungssteuer beim Vorhandensein einer Abfindung. — 2. Vom Zuschlage zur Verzehrungssteuer kann nur dann gesprochen werden, wenn derselbe gleichzeitig mit Entrichtung der Verzehrungssteuer beim selben Anlasse, von derselben Person bezahlt, und von denselben Organen wie die Staatssteuer selbst eingehoben wird.

Erkenntniß vom 6. März 1891, Z. 4230 ex 1890.

Fleischverzehrungspflichtige Gewerbetreibende und Solidarabfindungs-Contrahenten Karl Abart und Gen. in Meran (Adv. Dr. Kopp), ca. Tiroler Landesausschuß; mitbeth. Stadtgemeinde Meran (Adv. Dr. Menger); E. vom 9. Mai 1890, Z. 5613, puncto Einhebung von Gemeindezuschlägen zur Verzehrungssteuer.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit dem Erlasse vom 5. April 1889, Z. 4511, hat der Landesausschuß mit Zustimmung der Statthalterei der Stadtgemeinde Meran die Bewilligung zur Einhebung eines Zuschlages von 150 Percent zur Fleischverzehrungssteuer für die Jahre 1889, 1890 und 1891 ertheilt und es hat die Stadtgemeinde diese Zuschläge bisher in der Weise erhoben, daß sie von jedem Stücke Vieh oder Fleisch, welches in das Schlachthaus von Meran gebracht wurde, einen Zuschlag von 150 Percent zum allgemeinen Tarife der Verzehrungssteuer für das offene Land abforderte, während die Beschwerdeführer der Meinung sind, daß dieser Gemeindezuschlag vielmehr im obigen Percente von dem zwischen den Solidarabfindungs-Contrahenten und dem Aerar laut Protokolls vom 17. November 1887 für das Jahr 1888, und bei nicht erfolgter Aufkündigung für die Jahre 1889 und 1890 vereinbarten Abfindungspauschale einzuheben sei.

Nach § 2 des Abfindungsvertrages sind die steuerpflichtigen Contrahenten zur ungetheilten Hand verpflichtet, den Abfindungsbetrag in monatlichen Raten vorhinein an das Steueramt abzuführen, wogegen sie nach § 7 das Recht erhalten, im Umfange des Abfindungsbezirkes von den nicht abgefundenen Gewerbsparteien und anläßlich von steuerpflichtigen Handlungen anderer Personen 2c., die Verzehrungssteuer mittelst besonderer Abfindungen oder nach dem Tarife einzuheben. Nach § 12 ist die Abfindungsgesellschaft weiters verpflichtet, für jede Gemeinde im Abfindungsbezirke einen Zuschlag auf Verlangen des Gemeindevorstandes einzuheben und an die Gemeinde die dem Theilbetrage des Abfindungspauschales, auf den der Gemeindezuschlag sich bezieht, und die dem Percentsatze des letzteren entsprechende Zahlung zu leisten, gegebenen Falles also, wo der Abfindungsvertrag die Gemeinden Meran, dann Ober- und Untermais betrifft, an die Gemeinde Meran 150 Percent des auf Meran entfallenden Betrages abzuführen.

Der V. G. Hof ist von nachstehenden Erwägungen ausgegangen: Mit dem eingangs erwähnten Erlasse ist der Stadtgemeinde ein Verzehrungssteuerzuschlag bewilligt worden. Es frägt sich sohin, sind im gegebenen Falle als Verzehrungssteuer, von welcher der Zuschlag zu beheben ist, jene Beträge anzusehen, welche anläßlich aller einzelnen nach dem Gesetze vom 16. Juni 1877, R. G. B. Nr. 60, als verzehrungssteuerpflichtig erklärten Handlungen laut des dem Gesetze beigegebenen Tarifs zu zahlen wären, falls keine Abfindung bestehen würde und kann eine Auflage als ein Zuschlag

zur Verzehrungssteuer erkannt werden, wenn sie nicht von demjenigen, welcher die Verzehrungssteuer entrichtet, gleichzeitig mit dieser bezahlt und nicht von denselben Organen, welche die Verzehrungssteuer einheben, eingehoben wird?

Diese beiden Fragen waren zu verneinen. — Als das dem percentualen Gemeindezuschlage zu Grunde zu legende Steuerbetreffniß in der Gemeinde Meran kann nicht jene Summe angesehen werden, welche sich ergeben würde, wenn für sämmtliche vorkommende verzehrungssteuerpflichtige Handlungen die nach dem gesetzlichen Tarife entfallenden Gebühren berechnet werden; als Verzehrungssteuerbetreffniß in der Gemeinde Meran kann nur jener Betrag angesehen werden, welcher zufolge rechtskräftiger Festsetzung der competenten Behörde als das wirklich zu zahlende Steuerbetreffniß sich darstellt, d. i. der mit rechtskräftiger Genehmigung der competenten Behörde festgestellte Abfindungsbetrag und von einem Zuschlage zur Verzehrungssteuer kann der Sache nach nur dann gesprochen werden, wenn derselbe gleichzeitig mit Entrichtung der Verzehrungssteuer beim selben Anlasse, von derselben Person bezahlt, beziehungsweise von denselben Organen wie die Staatssteuer selbst, also gegebenen Falles von dem Abfindungsvereine, eingehoben wird.

Die angefochtene Entscheidung war daher, insofern sie das Begehren um Einhebung des Zuschlages von der Abfindungssumme abweist, nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufzuheben. Insofern die Beschwerde die Rückerstattung des seit 1890 eingehobenen Zuschlages begehrt, wird darüber auf Grund der durch das vorstehende h. g. Erkenntniß geschaffenen geänderten Rechtslage instanzmäßig zu entscheiden sein.

Nr. 5807.

Die Fortsetzung eines Gewerbes durch eine aus einer aufgelösten Gesellschaftsfirma entstandenen gleichnamige Einzelfirma ist in Absicht auf die Erwerbbesteuerung, als ein Betrieb des Gewerbes durch ein neues Rechtssubject zu betrachten.

Erkenntniß vom 7. März 1891, Z. 900.

Josef Altschul, Alleininhaber der Firma Böhmisch-Leipaer Zuckerraffinerie Altschul & Comp. in Böhmisch-Leipa, ca. böhm. Finanz-Landes-Direction; E. vom 2. September 1890, Z. 59946, puncto Erwerbsteuerbemessung.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz wird nicht auferlegt.«*)

---

*) S. Erkenntniß sub Nr. 2308 (Bd. VIII, J. 1884).

Nr. 5808.

1. Die Aufhebung einer Entscheidung nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, hat nicht die völlige Wiederaufnahme des Verfahrens unter Aufhebung aller erflossenen Entscheidungen zur Folge. — 2. Ort der Erwerbsteuervorschreibung bei an verschiedenen Orten betriebenen nicht concessionirten Unternehmungen gleicher Art.*)

Erkenntniß vom 7. März 1891, Z. 552.

Philipp Dub (Adv. Dr. Weisl) ca. böhm. Finanz-Landes-Direction (M.-C. Dr. Meister); E. vom 1. Juni 1890, Z. 35202, puncto Erwerbsteuer vom Realitätenverkehre und eine Erwerbsteuerstrafe.

»Die angefochtene Entscheidung wird wegen mangelhaften Verfahrens nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben und die Sache zur Behebung des Mangels und neuerlichen Entscheidung an die belangte k. k. böhm. Finanz-Landes-Dir. zurückgeleitet.«

Entscheidungsgründe. Der V. G. Hof ist bei Schöpfung des Erkenntnisses von nachstehenden Erwägungen ausgegangen: Das Argument der Beschwerde, daß in Folge des Mangels einer neuen Entscheidung im vorliegenden Falle die Execution fortgesetzt werden konnte, während dies bei correctem Vorgange nicht zulässig gewesen wäre, trifft nach der eigenen Ausführung des Vertreters der Beschwerde bei der öffentlichen mündlichen Verhandlung nicht zu, da auch nach derselben nicht die völlige Wiederaufnahme des Verfahrens (unter Aufhebung aller erflossenen Entscheidungen), sondern nur eine Reformat-Entscheidung der Finanz-Landes-Direction verlangt werden konnte, eine solche aber die Fortführung der Execution schon deshalb nicht aufzuhalten vermochte, weil in Steuersachen die Pendenz einer Sache im Recurszuge keinen Suspensiv-Effect hat. (§ 10 des Erwerbsteuerpatentes.) Die gesetzlich geforderte Reformat-Entscheidung der Fin.-Landes-Direction (§ 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876) liegt im vorliegenden Falle in dem Erlasse der Fin.-Landes-Direction vom 1. Juni 1890, Z. 35202, thatsächlich vor, wenn dieselbe auch sachlich auf die Aufrechthaltung der früheren Entscheidung hinauskam.

Dagegen hat der V. G. Hof der Einwendung der Incompetenz der k. k. Steueradministration in Prag stattgegeben, weil — wie von dem Vertreter der belangten Behörde nicht widersprochen wird — die den steuerpflichtigen Betrieb begründenden Geschäfte nicht in Prag, sondern in anderen Bezirken abgeschlossen worden sind.

Da nun hier eine concessionirte, also mit behördlicher Genehmigung an einem bestimmten Orte etablirte Geschäftsunternehmung nicht in Frage steht — was allein gestatten würde, einen solchen Ort, im vorliegenden Falle also Prag, als Geschäftsmittelpunkt des Gewerbetreibenden und hienach die dortige Steuerbehörde als zur Steuerbemessung competent anzusehen — so kam Prag im vorliegenden Falle lediglich als (früherer) Wohnort des Beschwerdeführers in Betracht, nach § 11, Alinea 3, des Hofkanzlei-Decretes vom 14. Jänner 1813, Z. 42, hat aber die Steuerbemessung ohne Berücksichtigung des etwa verschiedenen Wohnortes des Steuerpflichtigen, lediglich

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 5520 (Bd. XIV, Z. 1890).

dort zu erfolgen, wo die der Erwerbsteuer unterzogene Unternehmung betrieben wird; es war daher im vorliegenden Falle zur Steuervorschreibung nicht die k. k. Steueradministration in Prag, sondern die Steuerbehörde der Bezirke, in welchen die erwerbsteuerpflichtige Unternehmung betrieben wurde, competent.

Nr. 5809.

Einkommensteuer-Bemessung nach dem von der Fassion abweichenden Gutachten der Vertrauensmänner.

Erkenntniß vom 7. März 1891, Z. 74.

Dr. Jonas Lamberg ca. mähr. Fin.-Landes-Dir.; E. vom 4. April 1890, Z. 8901, puncto Einkommensteuer von der Advocatie des Beschwerdeführers.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Der Beschwerdeführer hat der belangten k. k. mähr. Finanz-Landes-Dir. an Kosten des Verfahrens vor dem V. G. Hofe den angesprochenen Betrag von 12 fl. binnen 14 Tagen nach Zustellung dieses Erkenntnisses zu bezahlen.«*)

Nr. 5810.

Verfahren in Gemeindegutnutzungs-Angelegenheiten.

Erkenntniß vom 9. März 1891, Z. 430.

Simon V .... in P .... ca. Tiroler Landesausschuß; E. vom 26. September 1890, Z. 11448, puncto Anspruch des Beschwerdeführers auf unentgeltlichen Holzbezug aus dem Unterplankner Walde.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung hat der Landesausschuß über die Eingabe der Fraction U .... de praes. 15. September 1890, Z. 11078, den Beschluß des Gemeindeausschusses von P ... ddto. 19. März 1890 außer Kraft gesetzt. — Nach der Feststellung der angefochtenen Entscheidung und nach den Berichten des Gemeindeausschusses soll durch diesen Gemeindeausschußbeschluß, über welchen weder das Gemeindeausschußsitzungs-Protokoll, noch sonst eine förmliche Ausfertigung vorliegt, dem Simon V .... der Holzbezug für seine Mühle, richtiger zur Erbauung seiner Mühle zugestanden worden sein und es fand der Landesausschuß zur Aufhebung dieses Beschlusses deshalb sich veranlaßt, weil Simon V .... einen Rechtstitel zum Holzbezuge nicht erwiesen habe.

Aus den dem V. G. Hofe mitgetheilten und auch dem Landesausschusse wohl allein vorgelegenen Acten geht nun zunächst nicht hervor, welchen Inhalt eigentlich der Beschluß vom 19. März 1890 gehabt habe. Die Fraction U ...., über deren Eingabe die Aufhebung des Beschlusses

*) S. Erkenntniß sub Nr. 3546 (Bd. XI, J. 1887).

erfolgte, behauptet unter Vorlegung einer Erklärung von Ausschußmitgliedern, daß die Angaben des Gemeindevorstandes über den Inhalt des Beschlusses im Widerspruche stehen mit dem thatsächlich zu Stande gekommenen Beschlusse. — Ebenso wenig lassen die Acten ersehen, wann und auf welche Weise die Fraction U.... von dem Gemeindeausschuß-Beschlusse vom 19. März 1890 in Kenntniß gesetzt worden ist und ob daher ihre als Recurs behandelte Eingabe de praes. 15. September 1890, Z. 11078, den Bestimmungen der Gemeindeordnung entsprechend als Recurs behandelt werden konnte.

Von diesen formalen Mängeln der Unvollständigkeit des actenmäßigen Thatbestandes aber abgesehen, ist aus den dem V. G. Hofe mitgetheilten Acten ersichtlich, daß bei dem ganzen Verfahren in der Sache wesentliche Formen des administrativen Verfahrens außer Acht gelassen worden sind. Denn die Entscheidung des Landesausschusses vom 26. September 1890, Z. 11448, welche in der Beschwerde angefochten wird, nahm ihren Ausgangspunkt von dem an den Landesausschuß gerichteten Gesuche des Simon V.... de praes. 28. November 1889, Z. 14616. Mit diesem Gesuche hat der Genannte wiederholt den Anspruch auf Anweisung des zur Herstellung der Mühle nöthigen Bauholzes erhoben. Dieser Anspruch war zwar einmal bereits Gegenstand der Entscheidung des Landesausschusses gewesen und es wurde derselbe mit der Entscheidung vom 20. Mai 1887, Z. 6969, für insolange abgewiesen, als Simon V.... nicht den Nachweis erbringt, daß er außer dem für den Haus- und Gutsbedarf ihm zukommenden Holzbezug, auch noch einen Anspruch auf einen weiteren Holzbezug für das Mühlwerk habe und in gleicher Weise wurde mit der Entscheidung des k. k. Ackerbau-Min. vom 24. November 1888, Z. 11959, die Anweisung des Holzes an Simon V.... für solange verweigert, als er nicht durch eine rechtskräftige Entscheidung der competenten Behörde das Recht zum Bezuge des Holzes für den Neubau des Mühlwerkes erweist.

Aus diesen Vorentscheidungen ist ersichtlich, daß das citirte Gesuch des Simon V.... vom 28. November 1889 auf Feststellung seines Anspruches auf den fraglichen Holzbezug abzielte und daß diesem wiederholt erhobenen Anspruche auch nicht die Einwendung der rechtskräftig entschiedenen Sache entgegengesetzt werden konnte, da die früheren Abweisungen nur zur Zeit erfolgt und wirksam sein sollten.

Hieraus folgt, daß über dieses Gesuch das den Bestimmungen des § 63 der Gemeindeordnung entsprechende Verfahren einzuleiten gewesen war, daß also unter Zuziehung der betheiligten Parteien, das ist einerseits der Fraction U...., andererseits des Simon V.... die in Betreff des Holzbezuges in dieser Fraction herrschende giltige Uebung, eventuell durch Einvernahme der von den Parteien bezeichneten oder von amtswegen beigestellten Gebenkmänner, oder in anderer Weise, festzustellen und sodann im Instanzenzuge, auf Grund der Ergebnisse über den erhobenen Anspruch zu entscheiden war.

Dagegen hat der Landesausschuß laut seines Decretes ddto. 29. November 1889, Z. 14616, sich darauf beschränkt, die Eingabe dem Gemeindeausschusse zur Aeußerung und zur Vorlage des Sitzungsprotokolles zuzufertigen und als der Gemeindeausschuß mit der Eingabe de praes. 23. Jänner 1890

unter Vorlage des Sitzungsprotokolles vom 27. März 1887 über den mit der Entscheidung des Landesausschusses vom 20. Mai 1887 aufgehobenen Gemeindeausschußbeschluß gleichen Datums, sich für die Gewährung des Anspruches aussprach, mit dem Decrete vom 23. Jänner 1890, Z. 1046, verfügt, daß der Gemeindeausschuß darüber Beschluß zu fassen habe, ob auf Grund der in der Gemeinde P.... ortsüblichen Gepflogenheit oder nach den vom Gemeindeausschusse seinerzeit getroffenen Bestimmungen des Beschwerdeführers Ansuchen ganz oder theilweise abzuweisen oder zu bewilligen sei. — Diesem Auftrage ist der Gemeindeausschuß P.... mit der Eingabe de praes. 19. März 1890 insoweit nachgekommen, als berichtweise dem Landesausschusse mitgetheilt wird, daß der Gemeindeausschuß das Recht des Simon V.... anerkenne und vermeine, daß der Holzbezug nach Maß des Haus- und Gutsbedarfes auch für die Mühle und das Mühlwerk in Anspruch genommen werden könne.

Aus diesem Sachverhalte, welcher die Unterlage der angefochtenen Entscheidung bildet, geht aber klar hervor, daß — ganz abgesehen von den eingangs hervorgehobenen Unvollständigkeiten — in der Sache selbst das dem § 63 der Gemeindeordnung entsprechende Verfahren nicht stattgefunden hat, da den Parteien keinerlei Gelegenheit geboten war, ihren Rechtsstandpunkt zu wahren und die Belege hiefür zu erbringen, daß auch der Gemeindeausschuß nicht eine instanzmäßige Entscheidung gefällt, sondern in der Sache selbst sich nur berichtweise hat vernehmen lassen und daß, wenn — was allerdings actenmäßig nicht dargethan ist — der Gemeindeausschuß am 19. März 1890 gleichwohl eine Entscheidung gefällt haben sollte, diese den betreffenden Parteien ordnungsmäßig nicht zugestellt wurde.

Nr. 5811.

Amtswegige Aenderung der Zinsfassion und Berechtigung der Steuerbehörde zur Nachtragsvorschreibung der Steuer.

Erkenntniß vom 10. März 1891, Z. 950.

Vincenz Alesani, Vormund des minderj. Zeno Frhrn. von Alesani, ca. steierm. Finanz-Landes-Direction; E. vom 25. Juli 1890, Z. 11482, puncto Hauszinssteuer.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 5812.

1. Der Geschäftsbetrieb einer Genossenschaft ist nicht als auf die eigenen Mitglieder beschränkt anzusehen, wenn die Aufnahme von Darlehen unter Heranziehung von Bürgen statutenmäßig nicht auf die Vermittlung lediglich zwischen den eigenen Mitgliedern eingeschränkt ist.*) — 2. Im Falle, wo die Steuer zuvor noch nicht vorgeschrieben war, kann in Bezug auf die Verjährung des Steuervorschreibungsrechtes nur die Frist von vier und nicht die von zwei Jahren in Frage kommen.

Erkenntniß vom 10. März 1891, Z. 818.

Credit- und Sparverein für Handel und Gewerbe, registrirte Genossenschaft mit beschränkter Haftung in Sniatyn (Adv. Dr. Geller), ca. galiz. Finanz-Landes-Dir.

*) S. Erkenntniß sub Nr. 4422 (Bd. XII, J. 1888).

**) S. auch Erkenntniß sub Nr. 3785 (Bd. XI, J. 1887).

(M.-B.-S. Dr. Szlachtowski); E. vom 10. Juni 1890, Z. 37407, puncto Erwerbsteuervorschreibung vom I. Semester 1887.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Dem beschwerdeführenden Vereine, welcher vom Jahre 1884 der Erwerbsteuer unterzogen war, hat die k. k. Bezirkshauptmannschaft in Sniatyn über dessen Eingabe de praes. 31. December 1886, in welcher mit Rücksicht auf die beschlossene Aenderung der Statuten im Grunde der Gesetze vom 27. December 1880, R. G. B. Nr. 151, und vom 15. April 1885, R. G. B. Nr. 43, um Freilassung von der Erwerbsteuer vom I. Semester 1887 und um Einkommensteuer-Behandlung nach diesen Gesetzen ersucht wurde, mit dem Erlasse vom 6. Juni 1887, Z. 2369, die Erwerbsteuer vom I. Semester 1887 abgeschrieben.

In Folge Bemänglung des Rechnungsdepartements des k. k. Finanz-Min. vom 27. Juni 1888 hat die k. k. Bezirkshauptmannschaft nach vorläufiger am 21. Jänner 1890 erfolgter protokollarischer Einvernahme der Vereins-Direction unter Aberkennung der Anwendbarkeit der cit. Gesetze auf den Verein mit Erlaß vom 28. März 1890, Z. 3825, die mit obiger Verfügung abgeschriebene Erwerbsteuer vom I. Semester 1887 wieder in Vorschreibung gebracht, weil nach § 2, lit. a und b der Vereinsstatuten Nichtmitglieder ausdrücklich von der Bürgschaft für die den Mitgliedern erfolgten Darleihen nicht ausgeschlossen seien und zufolge der durchgeführten Erhebung der Verein Mitgliedern Darleihen gegen Bürgschaft von Nichtmitgliedern erfolge, welche dem Vereine gegenüber als Solidarschuldner im Sinne des § 1347 a. b. G. B. auftreten und sich verpflichten, auch im Falle der Nichtzahlung der Darlehensschuld vom Vereine als Mitschuldner belangt werden, somit der Verein factisch Geldgeschäfte mit Nichtmitgliedern eingehe.

Dem Recurse des Vereines hat die k. k. Finanz-Landes-Direction mit der angefochtenen Entscheidung keine Folge gegeben und auch die aus dem § 3 des Ges. vom 18. März 1878, R. G. B. Nr. 31, erhobene Einwendung der Verjährung des Bemessungsrechtes der Erwerbsteuer für das Jahr 1887 wegen Nichtanwendbarkeit dieses Paragraphen im gegebenen Falle zurückgewiesen, weil dieser Paragraph von der Verjährung des Bemessungsrechtes jener Beträge handle, um welche zufolge einer unrichtigen oder unvollständigen Bemessung zu wenig vorgeschrieben wurde, während hier die Erwerbsteuer ganz abgeschrieben und mit der recurrirten Entscheidung in demselben Betrage und von demselben Termine wieder neu vorgeschrieben wurde.

Die Beschwerde nimmt die Anwendbarkeit des Gesetzes vom 27. December 1880 für den Verein, resp. dessen Befreiung von der Erwerbsteuer in Anspruch und hält eventuell auch die Einwendung der Verjährung des Bemessungsrechtes der Erwerbsteuer für das Jahr 1887 aufrecht.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf folgender Erwägung: Nach § 2 der geänderten Statuten befaßt sich die beschwerdeführende Genossenschaft mit

a) Ertheilung von Darlehen an ihre Mitglieder auf executionsfähige Notariatsacte, welche Darlehen creditfähige Bürgen haben sollen,

b) Escomptirung von Wechseln ihrer Mitglieder, welche außer der Unterschrift des Darlehenswerbers noch mit den Unterschriften zahlungsfähiger Verpflichteter als Bürgen versehen sein müssen, dann

c) Spareinlagen der Mitglieder.

Die Beschwerde geht von der Ansicht aus, daß der Verein statutenmäßig bezüglich seines Geschäftsbetriebes auf die eigenen Mitglieder beschränkt sei. — Diese Ansicht ist aber nicht gerechtfertigt. — Da das Gesetz vom 27. December 1880 ausdrücklich von der Beschränkung des Geschäftsbetriebes auf die eigenen Mitglieder spricht, so ist es klar, daß, soll das gedachte Gesetz Anwendung finden, in der Regel Nichtmitglieder bei jedem seitens der Genossenschaft geschlossenen Geschäfte ausgeschlossen sein müssen.

Eine Ausnahme ist für den Abschluß von Geschäften mit Nichtmitgliedern nach der Bestimmung des § 1 dieses Gesetzes, bezw. des Gesetzes vom 14. April 1885 nur in den daselbst taxativ angeführten Fällen zulässig. — Als solche Geschäfte sind daselbst angeführt: Die Aufnahme von Darlehen, der Kauf von Waaren und die Anlegung der Cassabestände bei zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen und Anstalten.

Nun geht aus den Acten hervor, daß laut der von der zur Vertretung des Vereines statutenmäßig berufenen Direction am 21. Jänner 1890 ertheilten Aufklärungen und producirten zahlreichen Notariatsacten, der Verein sich factisch in seinem Geschäftsbetriebe auf Mitglieder nicht beschränkt. — Es wird nämlich zugegeben, daß bei den vom Vereine gewährten Darlehen gegen Schuldscheine und Wechsel die Bürgen auch Nichtmitglieder sein können und daß im Falle der Nichteinzahlung eines Darlehens sämmtliche Mitverpflichtete eingeklagt werden. Aus einer Reihe von producirten, in die Zeitperiode vom Jahre 1887 weiterhin fallenden Notariatsacten über Schuldscheine geht ferner hervor, daß diese Schuldscheine zwischen dem Darlehensnehmer und den Bürgen überhaupt nicht unterscheiden, denn alle in dem Schuldscheine benannten Personen, worunter auch Nichtmitglieder, bekennen und bestätigen, ein Darlehen vom Vereine aufgenommen zu haben und verpflichten sich solidarisch zur Rückzahlung desselben, der Zinsen, Provisionen, der Kosten an Gebühren, Stempeln und Taxen.

Die Form, in welcher eine Bürgschaft geleistet wird, ist aber keineswegs gleichgiltig (wie der Vertreter der Beschwerde bei der öffentlichen mündlichen Verhandlung vermeinte), vielmehr ist für die rechtliche Beurtheilung eines Schuldverhältnisses vor Allem die rechtliche Form, in welcher sich dasselbe darstellt, maßgebend.

Wenn also auch im vorliegenden Falle der Zutritt von Nichtmitgliedern als Mitschuldner zu den an die Vereinsmitglieder gegebenen Darlehen wirthschaftlich sich als Verbürgung darstellen mag, so ändert dies doch nichts an der Thatsache, daß hier in zahlreichen vorliegenden Schuldocumenten Mitglieder und Nichtmitglieder sich ohne jede Unterscheidung als Solidarschuldner eines von dem Verein gegebenen Darlehens bekennen, wonach das zwischen diesen Personen und dem Verein bestehende Schuldverhältniß sich juristisch hinsichtlich aller in den Schuldocumenten angeführten Personen als ein zur ungetheilten Hand gegebenes Darlehen darstellt, womit dann auch die soeben erwähnte Erklärung der Vereins-Direction vom 21. Jänner 1890 in Einklang steht, wonach bei Nichtzurückzahlung eines

Darlehens alle in den Schuldbocumenten als Solidarschuldner genannten Personen gerichtlich belangt werden (wenngleich die Execution zunächst bei den Vereinsmitgliedern gesucht wird).

Wie unklar übrigens im vorliegenden Falle das aus den Darlehen des Vereines entstehende Rechtsverhältniß gedacht ist, geht schon aus der Thatsache hervor, daß selbst in jenen Schuldbocumenten, in welchen die dem Geschäfte beitretenden Nichtmitglieder als Bürgen ausdrücklich benannt sind, gleichwohl auch diese Personen den Empfang des Darlehens von dem Verein einbekennen und sich zu dessen Rückzahlung solidarisch verpflichten.

Mit Rücksicht auf diese von der Vereins-Direction gegebenen Aufklärungen und thatsächlichen Verhältnisse ist die Finanzverwaltung im Rechte, wenn sie die Anwendbarkeit der Gesetze vom 27. December 1880, bezw. vom 14. April 1885 auf den beschwerdeführenden Verein nicht anerkennt, respective die Befreiung von der Erwerbsteuer verweigert, weil die hiefür erforderliche Voraussetzung, nämlich die Beschränkung des Geschäftsbetriebes der Genossenschaft auf ihre eigenen Mitglieder, factisch nicht zutrifft.

Bezüglich der eingewendeten Verjährung des Bemessungsrechtes der Erwerbsteuer für das Jahr 1887 muß hervorgehoben werden, daß über Ansuchen des Vereines vom 31. December 1886 die Erwerbsteuer vom 1. September 1887 an gelöscht, folglich diese Steuer überhaupt nur bis Ende des Jahres 1886 bemessen war, indem die Bezirkshauptmannschaft von der irrigen Ansicht ausging, daß vom Jahre 1887 an auf den Verein das Gesetz vom 27. December 1880 Anwendung zu finden und ihm demnach die im § 4 dieses Gesetzes ausgesprochene Befreiung von der Erwerbsteuer zuzukommen habe. — Für das Jahr 1887 war sonach die Erwerbsteuer nicht bemessen und es handelte sich, als die Behörde zur Erkenntniß gelangte, daß das Gesetz vom 27. December 1880 im gegebenen Falle keine Anwendung finde, um eine neue Erwerbsteuerbemessung.

Bei dieser Sachlage ist es klar, daß hier nicht der im § 3 des Ges. vom 18. März 1878 vorgesehene Fall vorliegt, welcher das Recht des Staates, Beträge, um welche zufolge einer unrichtigen Bemessung der Abgabe zu wenig vorgeschrieben wurde, zu bemessen, bei directen Steuern auf zwei Jahre nach Ablauf des Verwaltungsjahres, in welchem die ursprünglich bemessene Abgabe fällig geworden ist, einschränkt, weil im vorliegenden Falle für das Jahr 1887 eine Erwerbsteuer nicht bemessen war und es sich sonach nicht um die Bemessung einer in zu geringem Betrage, sondern einer noch gar nicht vorgeschriebenen Abgabe gehandelt hat. — In diesem Falle kommt vielmehr die allgemeine Regel des § 1 des letztcitirten Gesetzes in Anwendung, weshalb die im Jahre 1890 vorgenommene Erwerbsteuervorschreibung sich auch auf das Jahr 1887 erstrecken konnte, da dasselbe nicht außerhalb der vierjährigen Verjährungsperiode liegt.

Nr. 5813.

1. Wenn die unbefugte Ausübung eines Gewerbes durch die zuständige Gewerbsbehörde rechtskräftig constatirt worden ist, so ist auch die Bemessung der diesfälligen Erwerbsteuer und die Auferlegung der Erwerbsteuerstrafe im Gesetze gegründet. — 2. Einreihung der Handelsgeschäfte in die II. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung.

Erkenntniß vom 10. März 1891, Z. 817.

Markus Politzer (Adv. Dr. Frühwald) ca. n.-ö. Fin.-Landes-Dir. (M.-V.-S. Dr. Szłachtowski); E. vom 6. Juni 1890, Z. 16820, puncto Erwerbsteuer und Steuerstrafe.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Auf Grund der über eine Anzeige gepflogenen, mit den eigenen Angaben des Beschwerdeführers übereinstimmenden Erhebungen, durch welche beweiskräftig festgestellt war, daß der Beschwerdeführer seit dem Jahre 1886 Wechselescompte-Geschäfte in nicht unbedeutendem Maßstabe betreibe, ohne dieses Gewerbe ordnungsgemäß bei der Gewerbebehörde angemeldet zu haben, hat der Magistrat in Wien als Gewerbebehörde, mit dem Erkenntnisse vom 29. September 1887, Z. 255203, den Beschwerdeführer wegen dieser Uebertretung der Gewerbeordnung im Sinne des § 132, lit. A, derselben zu einer Geldstrafe von 100 fl., eventuell Arreststrafe von 20 Tagen verurtheilt, welches Erkenntniß über Recurs von der k. k. n.-ö. Statthalterei mit Erlaß vom 9. November 1887, Z. 60209, mit Rücksicht auf den erwiesenen Thatbestand der Uebertretung bestätigt worden ist.

Auf Grund dieses rechtskräftigen Erkenntnisses der Gewerbebehörde, dann der Erklärung des Beschwerdeführers, des Gutachtens der Ortsobrigkeit und der gepflogenen Erhebungen über den Umfang des Geschäftsbetriebes, deren Ergebniß in der Gegenschrift der k. k. n.-ö. Fin.-Landes-Direction auf die gegenständliche Beschwerde im Wesentlichen actenmäßig richtig dargestellt erscheint, hat die k. k. Fin.-Landes-Direction die dem Beschwerdeführer vom Geldverleihgewerbe (Wechselescompteur-Gewerbe) mit 105 fl. jährlich, ursprünglich nach der III., nachträglich richtiggestellt nach der II. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung vorgeschriebene Erwerbsteuer vom I. Semester 1886 aufrecht erhalten und auch dem Recurse gegen die mit dem vierfachen Betrage der für ein Jahr entfallenden Erwerbsteuer sammt landesfürstl. Zuschlage auferlegten Erwerbsteuerstrafe wegen Uebertretung der Erwerbsteuervorschriften, begangen dadurch, daß Beschwerdeführer sich rücksichtlich des Betriebes des obgenannten Geschäftes in Wien der Steuerverpflichtung entzogen habe, keine Folge gegeben.

Die Beschwerde ist gerichtet gegen die Erwerbsteuerpflicht des gegenständlichen Geschäftsbetriebes, eventuell gegen die Einreihung desselben in die II. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung, gegen die Höhe der vorgeschriebenen Steuer und gegen die verhängte Erwerbsteuerstrafe.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf folgender Erwägung: Beschwerdeführer bestreitet die Erwerbsteuerpflicht, weil er den Wechselescompte nicht als Gewerbe betrieben, sondern sich darauf beschränkt habe, Rimessen einiger naher Freunde und Verwandten mit seinem Giro bei der mährischen Escomptebank einzureichen, wofür er sich 1 bis $1^1/_2$ Percent Provision berechnete.

In dieser Beziehung ist jedoch zu bemerken, daß der V. G. Hof in eine Würdigung der Thatsachen, auf Grund deren der Beschwerdeführer der unangemeldeten, somit unbefugten Ausübung des Wechselescompte-Gewerbes schuldig erkannt wurde, grundsätzlich nicht eingehen konnte, weil der diesfällige Ausspruch Gegenstand eines anderen competenzmäßigen Judicates, als welches heute vor dem V. G. Hofe angefochten ist, gebildet hat und weil dieses Judicat überdies eine Angelegenheit der Polizei-Strafgesetzgebung betrifft, welche zufolge § 48 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, dermalen noch der Cognition des V. G. Hofes entzogen ist.

Demgemäß erübrigte diesem Gerichtshofe nur, sich auf den Standpunkt zu stellen, daß durch die competente und rechtskräftige Entscheidung der Gewerbebehörde die Thatsache des unangemeldeten und somit unbefugt betriebenen Wechselescompte-Gewerbes seitens des Beschwerdeführers in der Zeit vom Jahre 1886 in Wien festgestellt erschien, und daß sonach die Steuerbehörden verpflichtet waren, nach den Erwerbsteuervorschriften das Amt zu handeln.

Da nun nach dem Erwerbsteuerpatente vom 31. December 1812 der Betrieb von Gewerben, wozu auch Handelsgewerbe gehören, unbedingt der Erwerbsteuer unterworfen ist, so war die angefochtene Erwerbsteuerpflicht gesetzlich begründet.

Belangend die Hauptbeschäftigungs-Abtheilung, in welche die Unternehmung des Beschwerdeführers eingereiht wurde, mußte der V. G. Hof die in dieser Beziehung von der Fin.-Landes-Direction eingewendete Fristversäumniß zur Beschwerdeführung übergehen, weil, wenn auch die diesfalls separat getroffene Entscheidung der k. k. Fin.-Landes-Direction vom 6. Juni 1890, Z. 27101, dem Beschwerdeführer thatsächlich bereits am 17. Juni 1890 zugestellt war, ohne daß eine separate Beschwerde gegen diese Entscheidung in der gesetzlichen 60tägigen Frist hiergerichts eingebracht worden wäre, doch in der den Gegenstand der vorliegenden Beschwerde bildenden Entscheidung sich auf die gleichzeitige Entscheidung der k. k. Fin.-Landes-Direction, Z. 27101 berufen wurde, welch' letztere bei einem correcten Vorgange gleichzeitig mit der die Erwerbsteuerpflicht und den angewendeten Steuersatz behandelnden Entscheidung vom 6. Juni 1890, Z. 16820, hätte zugestellt werden sollen, weshalb es zulässig war, in der Beschwerde gegen diese letztere Entscheidung auch die Wahl der Hauptbeschäftigungs-Abtheilung zu bestreiten.

Meritorisch erschien die Einreihung der Unternehmung des Beschwerdeführers in die II. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung, in welche zufolge § 1 des Erwerbsteuerpatentes und Punkt 2 der a. h. Entschließung vom 5. September 1822, Vol. Ges.-Samml. Nr. 99 ex 1822, Handlungsunternehmungen und alle Gattungen Handlungsgerechtigkeiten der Regel nach gehören, im gegebenen Falle gesetzlich begründet, da der gewerbsmäßige Betrieb des Wechselescompte-Geschäftes sich im Sinne der Bestimmung des Art. 272, Z. 2, des Handelsgesetzbuches als Betrieb von Handelsgeschäften darstellt.

War aber die Einreihung der Unternehmung des Beschwerdeführers in die II. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung gesetzlich gerechtfertigt, so kann von

einer Gesetzwidrigkeit im vorliegenden Falle schon darum keine Rede sein, weil die Steuerbehörde unter Einhaltung des im § 8 des Erwerbsteuerpatentes vorgesehenen Verfahrens hier nur den niedrigsten Erwerbsteuersatz in Anwendung brachte, welcher zufolge der vorcit. a. h. Entschließung vom 5. September 1822 für Wien in der II. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung normirt ist.

Da nun schließlich die gewerbsmäßige Ausübung einer Handelsunternehmung zweifellos erwerbsteuerpflichtig ist, und diese Unternehmung von dem Beschwerdeführer vom Jahre 1886 an ausgeübt wurde, ohne daß er dieselbe angemeldet und sich um einen Erwerbsteuerschein für diese unangemeldet gewerbsmäßig ausgeübte Handelsunternehmung beworben hätte, so konnte der V. G. Hof in Anbetracht dieses actenmäßigen Sachstandes, welcher der administrativen Entscheidung zu Grunde lag, und welchen demzufolge auch der Gerichtshof nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, seiner Entscheidung zu Grunde zu legen verpflichtet ist, eine Gesetzwidrigkeit darin nicht erblicken, daß die Steuerbehörde durch Auferlegung der Erwerbsteuerstrafe in Gemäßheit der a. h. Entschließung vom 21. März 1819, Pol. Ges.-Samml. Nr. 19 ex 1819, und des Hofkanzleidecretes vom 18. April 1837, n.-ö. Prov.-Ges.-Samml., 19. Bd. Nr. 85, erkannt hat, daß der Beschwerdeführer sich der Erwerbsteuerpflicht durch Schleichwege entzogen habe, zumal derjenige, welcher unbefugt eine der Berechtigung bedürfende und steuerbare Beschäftigung betreibt, ohne die gesetzliche Steuer zu zahlen, sich eben dadurch nach der ausdrücklichen Bestimmung des cit. Hofkanzleidecretes der Besteuerung auf Schleichwegen entzieht.

Nr. 5814.

Die Versicherungspflicht bei der Bezirkskrankencasse in Bezug auf die Gehilfen einer Genossenschaft muß solange andauern, als nicht eine den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende genossenschaftliche Krankencasse besteht und dem Zwecke der Versicherung ihrer Mitglieder thatsächlich genügt.

Erkenntniß vom 11. März 1891, Z. 494.

Genossenschaft der Friseure und Barbiere in Innsbruck ca. Min. des Innern (M.-S. v. Swoboda); E. vom 15. Juli 1890, Z. 11749, puncto Einbeziehung der Gehilfen in die Bezirkskrankencassa.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde in Bestätigung der Entscheidung der Statthalterei vom 20. October 1889, Z. 23165, ausgesprochen, daß die Gehilfen der Genossenschaft der Friseure und Raseure bis zum Inslebentreten der nach dem Krankenversicherungsgesetze eingerichteten genossenschaftlichen Krankencasse, als bei der Bezirkskrankencasse versichert zu verbleiben haben.

Gegen die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung wendet die Beschwerde mit Berufung auf die Bestimmung des § 58 des Ges. vom 30. März 1888, Z. 33, ein, daß, weil bei der Genossenschaft eine Krankencasse bestanden hat, deren Umbildung in eine den Bestimmungen des cit. Paragraphen entsprechende Krankencasse verfügt worden ist, die Versicherung der Gehilfen der genannten

Genossenschaft bei der Bezirkskrankencasse nicht habe platzgreifen dürfen, da eine Doppelversicherung nach dem Gesetze nicht gefordert werde.

Der V. G. Hof konnte die Beschwerde nicht als begründet erkennen. — Nicht die Bestimmung des § 58 des Ges. vom 30. März 1888, sondern nur den zufälligen Umstand kann die Genossenschaft für sich anrufen, daß in den Statth.-Erlässen vom 8. August 1889, Z. 18593, und vom 19. October 1889, Z. 23165, das Wort »Umbildung« der Krankencasse für die erste Constituirung einer solchen nach Maßgabe der Gewerbenovelle, gebraucht worden ist. Allein der Anwendung der Bestimmungen des Gesetzes vom 13. März 1888 steht selbstverständlich eine solche ungenaue Redeweise behördlicher Erlässe nicht entgegen, sobald es außer Frage ist, daß das cit. Gesetz nach der wirklichen Sachlage auf die Genossenschaft Anwendung finden muß und daß insbesondere also der Genossenschaft der im § 58 normirte Befreiungstitel von der Versicherungspflicht bei der Bezirkskrankencasse nicht zur Seite steht.

Das ist nun nach der Actenlage und nach den Beschwerdeausführungen thatsächlich der Fall. — Nach § 58 des Ges. vom 30. März 1888 sind von der Versicherungspflicht bei der Bezirkskrankencasse nur die Mitglieder der auf Grund der Bestimmungen des VII. Hauptstückes der Gewerbeordnung errichteten genossenschaftlichen Krankencassen befreit. Wie aber durch die behördlichen Entscheidungen festgestellt worden ist und aus den Statuten der Genossenschaft, Beilage C der Beschwerde, zweifellos sich ergibt, hat bei dieser Genossenschaft eine den Bestimmungen des § 121 des Ges. vom 15. März 1883 entsprechende Krankencasse gar nicht bestanden.

Die Bestimmungen der §§ 5 bis 8 des Anhanges der Statuten enthalten zwar Normen über die Unterstützung kranker Gehilfen, allein diese Bestimmungen reichen schon deshalb nicht aus, die zu Zwecken der Unterstützung kranker Gehilfen angesammelten Gelder als eine Krankencasse im Sinne der Gewerbenovelle aufzufassen, weil durch dieselben nicht einmal der Bestimmung des § 121 entsprochen erscheint, nach welcher die Gebahrung und Verwaltung der Krankencasse selbstständig und unabhängig von den sonstigen bei den Genossenschaften etwa bestehenden Unterstützungsanstalten, und zwar in der im § 121 c. u. ff. vorgesehenen Weise erfolgen muß, davon ganz abgesehen, daß in keiner Weise dargethan ist, daß die Bestimmungen über die Beiträge, den gesetzlichen Anordnungen entsprechen. Bestand aber nach dem Gesagten bei der genannten Genossenschaft eine Genossenschafts-Krankencasse nicht, so konnte auch von der Umbildung einer solchen im Sinne des § 58 des Ges. vom 30. März 1888 nicht die Rede sein, da die in diesem Paragraphe vorgesehene Abänderung, den Bestand einer dem Gewerbegesetze entsprechenden Genossenschafts-Krankencasse zur Voraussetzung hat.

Die Entscheidung des Ministeriums hat daher mit Recht hervorgehoben, daß es sich um die Neuconstituiruug einer Krankencasse handelt. Nach dem Wortlaute des § 58 des Ges. vom 30. März 1888 kann es also nicht zweifelhaft sein, daß für die Mitglieder dieser Genossenschaft allerdings die Versicherungspflicht bei der Bezirkskrankencasse bestanden hat. Durch die angefochtene Entscheidung ist aber auch die Dauer dieser Versicherungspflicht in einer die Genossenschaft jedenfalls nicht beschwerenden

Weise fixirt, da die Versicherungspflicht bei der Bezirkskrankencasse eben bis zum Inslebentreten einer den Bestimmungen des § 58 des Ges. vom 30. März 1888 entsprechenden Genossenschafts-Krankencasse dauern soll. Es kann nun nach dem Zwecke der Institution der Genossenschafts-Krankencasse wie der Bezirkskrankencasse, nicht zweifelhaft sein, daß die Versicherungspflicht bei der Bezirkskrankencasse jedenfalls solange dauern muß, als nicht eine den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende genossenschaftliche Krankencasse besteht und dem Zwecke der Versicherung ihrer Mitglieder thatsächlich genügt.

Nr. 5815.

Die Festsetzung der Höhe der Taxen für den Eintritt in die Genossenschaft unterliegt der behördlichen Genehmigung, welche nach freiem Ermessen versagt werden kann.

Erkenntniß vom 11. März 1891, Z. 962.

Dritte und vierte Genossenschaft der handwerksmäßigen Gewerbe im Landbezirke Olmütz ca. Handels-Min.; E. vom 27. Juni 1890, Z. 25088, puncto Nichtgenehmigung einer Statutenänderung.

»Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 5816.

Die über Beschlüsse der Jagdgenossenschaft auf Ausübung des genossenschaftlichen Jagdrechtes durch Sachverständige aufgenommenen ämtlichen Schriftstücke dürfen keinen begründeten Zweifel aufkommen lassen, welche Mitglieder der Genossenschaft und in welcher Weise an der Abstimmung theilgenommen haben, und daß das erzielte Ergebniß dem Gesetze und den Intentionen der Abstimmung entspreche.

Erkenntniß vom 11. März 1891, Z. 963.

Anton Fuksa ca. böhm. Landesausschuß; E. vom 9. Juli 1890, Z. 23587, puncto Annullirung eines Beschlusses des Jagdausschusses in Besetz.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Der Beschwerdeführer wird verpflichtet, dem böhm. Landesausschusse die Kosten des Verfahrens vor dem V. G. Hofe im angesprochenen Betrage von 15 fl. 10 kr. binnen 14 Tagen nach Zustellung dieses Erkenntnisses zu ersetzen.«

Entscheidungsgründe. Der böhm. Landesausschuß hat mit der angefochtenen Entscheidung die Abstimmung der Besetzer Jagdgenossenschaft, betreffend die Ausübung des derselben zustehenden Jagdrechtes durch Sachverständige, deshalb für ungiltig erklärt, weil nicht nachgewiesen wurde, daß bei der am 8. Mai 1890 stattgehabten Versammlung der Genossenschaftsmitglieder die Abstimmung ordnungsmäßig und mit Beachtung der gesetzlichen Vorschriften vorgenommen wurde.

Die Beschwerde setzt dieser Entscheidung die Einwendung entgegen, das der § 14 des böhm. Jagdgesetzes vom 1. Juni 1866, L. G. B. Nr. 49, für die Ausübung des genossenschaftlichen Jagdrechtes durch Sach-

*) S. Erkenntniß sub Nr. 3141 (Bd. X, J. 1886).

verständige lediglich die Zustimmung von mindestens drei Viertheilen aller Stimmen der Jagdgenossenschaft erfordere, über den Modus aber, wie diese Zustimmung zu erklären sei, keine Bestimmung enthalte.

Der V. G. Hof mußte die Richtigkeit dieser Einwendung zugeben, da ja — wie die Beschwerde zutreffend bemerkt — die Gemeindewahlordnung thatsächlich nur in dem einzigen Punkte, worauf das Jagdgesetz im § 9, lit. b, verweist, nämlich rücksichtlich der Stimmenabgabe durch Vollmacht bei den Wahlen der Jagdausschüsse, in Anwendung zu kommen, im Uebrigen aber für die Abstimmungen des Jagdausschusses keineswegs als gesetzliche Richtschnur zu gelten hat.

Allein wenn auch formale Bestimmungen darüber, wie der nach § 14 des Jagdgesetzes erforderliche Beschluß der Jagdgenossenschaft zu Stande zu kommen hat, im Gesetze mangeln, so liegt es doch in der Natur der Sache, daß — soll anders den nach § 23 des Jagdgesetzes zur Ueberwachung der gesetzmäßigen Durchführung desselben berufenen Organen die Möglichkeit gewahrt werden, die bezüglichen Beschlüsse der Jagdgenossenschaft auf ihre Gesetzmäßigkeit zu prüfen — die über derlei Verhandlungen aufgenommenen ämtlichen Schriftstücke keinen begründeten Zweifel aufkommen lassen dürfen, welche Mitglieder der Genossenschaft und in welcher Weise an der Abstimmung theilgenommen haben und daß das erzielte Ergebniß dem Gesetze und den Intentionen der Abstimmenden entspreche.

Diesem Grundsatze wird jedoch durch die vom Jagdausschusse producirten Belege in keiner Weise genügt. Denn über die auf den 8. Mai 1890 anberaumt gewesene Abstimmung der Besetzer Jagdgenossenschaft wurde außer dem Abstimmungsverzeichnisse und den Stimmzetteln kein anderweitiges Schriftstück aufgenommen, da hiebei weder ein Protokoll, noch eine Gegenliste geführt wurde.

Aber auch durch diese beiden Acte wird das Abstimmungsergebniß nicht in zweifelloser und verläßlicher Weise zum Ausdrucke gebracht. — Nach dem gedachten Verzeichnisse zählt die Jagdgenossenschaft in Besetz 47 Mitglieder, welche 82 Stimmen repräsentiren und beträgt sonach die nach § 14 des Jagdgesetzes erforderliche Majorität von mindestens drei Viertheilen aller Stimmen $61^1/_2$, also 62 Stimmen. — Diese gesetzliche Majorität wurde jedoch zu Gunsten der Jagdausübung durch Sachverständige nach dem Abstimmungsverzeichnisse nicht erzielt, denn nach demselben sind von 82 Stimmen 78 als abgegeben verzeichnet, von welchen blos 61 für den geplanten Modus der Jagdausübung lauten.

Werden die abgegebenen Stimmzettel in Betracht gezogen, so ergibt sich, daß statt 78 sogar 90 Stimmen zur Abgabe gelangt sein sollen, von welchen gleichfalls nur 61 für die Jagdausübung durch Sachverständige lauten; weiter stellt sich heraus, daß 8 Genossenschaftsmitglieder und zwar Wenzel Kubeš, Josef Kokoška, Elisabeth Novák, Franz Dětinský, Franz Drobný, Karl Palič, Wenzel Janda und Josef Mojžiš nach dem Verzeichnisse für, nach den Stimmzetteln aber gegen den gedachten Modus der Jagdausübung gestimmt haben und daß 4 Mitglieder, nämlich Wenzel Kameníček, Wenzel Hajzl, Josef Benda und Johann Vocasek, welche nach dem Verzeichnisse an der Abstimmung nicht theilgenommen haben, ihre Stimmen gleichwohl gegen den beabsichtigten Modus abgaben.

Es ist daher außer Zweifel, daß bei der am 8. Mai 1890 stattgehabten Abstimmung ein dem § 14 des Jagdgesetzes entsprechendes Ergebniß nicht erzielt und auch nicht ordnungsmäßig vorgegangen worden sei.

Nr. 5817.

Verpflichtung der Gemeinde zur Beleuchtung der gesammten öffentlichen Communication.

Erkenntniß vom 12. März 1891, Z. 831.

Stadtgemeinde Karolinenthal (Adv. Dr. Dostal) ca. böhm. Landesausschuß; mitbeth. Vormundschaft der minderj. Besitzer der Hetzinsel in Karolinenthal (Adv. Dr. Moser); E. vom 7. Mai 1890, Z. 14826, puncto Beleuchtung der auf der Hetzinsel befindlichen Wege.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz wird nicht auferlegt.«

Entscheidungsgründe. Die Gemeinde Karolinenthal bestreitet die Gesetzmäßigkeit der ihr mit der angefochtenen Entscheidung auferlegten Verpflichtung zur Beleuchtung der Wege Kat.-Parc. 242, 250, 251, 252 und 254 auf der im Gemeindegebiete gelegenen Hetzinsel, weil diese Insel im Privatbesitze sich befindet und die obbezeichneten Wege, obschon sie unbestritten den öffentlichen Verkehr vermitteln, doch nur als öffentlich in dem Sinne angesehen werden können, als sie die Verbindung zu der Ueberfuhrsanstalt, welche gleichfalls den Besitzern der Insel gehört, herstellen, so daß, da aus allen diesen Einrichtungen die Inselbesitzer allein den Nutzen zögen, ihnen auch allein die Verpflichtung zur Beleuchtung der Wege obliegen könne.

In formeller Hinsicht wendet die Beschwerde noch weiter ein, daß im administrativen Instanzenzuge es sich zunächst nur um die Rechtsbeständigkeit der von dem Bürgermeister getroffenen Polizeiverfügung, mit welcher der Inselbesitzer zur Beleuchtung der Wege verpflichtet wurde, gehandelt habe, daß sonach nicht über die Frage, wer die Kosten der Beleuchtung zu tragen habe, in dritter Instanz hätte abgesprochen werden sollen und daß weiter eine Erhebung über die thatsächlichen Verhältnisse unter Zuziehung der Partei nicht platzgegriffen hat, so daß auch das Verfahren ein mangelhaftes sei.

Was nun zunächst die letzterwähnten formalen Einwendungen der Beschwerde anbelangt, so konnte der V. G. Hof dieselben als begründet nicht erkennen. — Da mit der Entscheidung des Bürgermeisteramtes dem Inselbesitzer der Auftrag zur Beleuchtung ertheilt worden war und der Inselbesitzer gegen diesen Auftrag deshalb Beschwerde führte, weil ihn die Verpflichtung hiefür nicht treffe, so stand allerdings, wie der Landesausschuß angenommen hat, von Anfang an die Frage zur Entscheidung, wem die aus Rücksichten der öffentlichen Sicherheit unbestritten gebotene Beleuchtung der fraglichen Wege obliege, ob der Gemeinde oder aber den Inselbesitzern und es kann darum nicht gesagt werden, daß durch die vom Landesausschusse getroffene Entscheidung der Instanzenzug verletzt worden sei.

Allein auch einen Mangel im Verfahren wegen nicht vollständiger Feststellung des Thatbestandes konnte der V. G. Hof nicht annehmen, weil

die Administrativacten allerdings einen zureichenden Aufschluß über die Qualität der Wege bieten, indem einerseits durch das unter Intervention aller betheiligten Parteien aufgenommene Protokoll zum Zwecke der Anlegung der Grundbücher ddto. 9. August 1880 und 23. August 1880 die entscheidenden Thatsachen ämtlich sichergestellt erscheinen und andererseits durch die Angaben der Gemeinde selbst ein ausreichender Einblick in die Qualität der Wege geboten wurde. Durch das citirte Protokoll ist nun dargethan, daß die obbezeichneten Wege als öffentliche Wege in das Verzeichniß des öffentlichen Gutes eingetragen wurden, daß die Oeffentlichkeit der Wege selbst von der Gemeinde behauptet und von der Partei zugestanden wurde, allerdings mit der Beschränkung und mit dem Vorbehalte, daß für den Fall der Auflassung der Ueberfuhr, in dieser rechtlichen Qualification eine Aenderung eintreten würde.

Ueberdies constatirt dieses Protokoll, daß ob der Realität, genannt »die Hetzinsel«, grundbücherlich die Verbindlichkeit ersichtlich gemacht ist, über die Brücke den öffentlichen Verkehr zu der Hetzinsel und der an derselben bestehenden Ueberfuhr nach Klein-Bubna ungehindert zu dulden. Es kann somit keine Frage sein, daß die bestehende Ueberfuhr, wie auch die Brücken öffentliche Communicationsanstalten sind und daß ein öffentlicher Verkehr über die fraglichen Wege zu Zwecken der Verbindung Karolinenthals mit Klein-Bubna sich vollzieht. Es kann somit sich nur mehr um die Frage handeln, ob durch den Umstand, daß die Ueberfuhrsanstalt, welche die weitere Fortsetzung der Verbindung zwischen Karolinenthal und Klein-Bubna über den Moldaufluß bildet, ein concessionirtes Unternehmen der Inselbesitzer ist, eine Aenderung in der nach der gesetzlichen Regel die Gemeinde treffenden Verpflichtung, für die Sicherheit des öffentlichen Verkehrs zu sorgen, also dort, wo nöthig, auch die öffentlichen Wege zu beleuchten, herbeigeführt werden kann.

Diese Frage ist aber zu verneinen, denn der Umstand, daß die Ausführung der besonderen Anstalt, welche concreten Falles die Herstellung der Verbindung zwischen Karolinenthal und Klein-Bubna erheischt, nicht auch durch diejenigen Factoren besorgt wurde, welche nach den bestehenden Gesetzen für die öffentliche Communication zu sorgen haben, ändert einerseits noch nicht den Charakter der Ueberfuhrsanstalt, als eines öffentlichen Communicationsmittels und es kann aus diesem Umstande andrerseits für den Unternehmer keine weitere Verpflichtung abgeleitet werden, als welche ihm aus der Concessionirung eben dieser Anstalt erwachsen ist. Die Gemeinde behauptet nun nicht und auch die Acten geben keinerlei Andeutung, daß etwa dem Besitzer der Ueberfuhrsanstalt wegen Haltung derselben auch die Verpflichtung zur Beleuchtung der Verbindungswege auferlegt worden wäre.

Ist aber dies nicht geschehen, dann folgt aus der öffentlichen Eigenschaft der Wege, welche zur Ueberfuhr führen, als eines Theiles der gesammten Communication, die Verpflichtung der Gemeinde, für alle Anstalten zu sorgen, welche für die der Gemeinde obliegenden Aufgaben nach § 28 ad 2 und 3 nothwendig sind und nach §§ 74 und 79 der Gemeindeordnung aus Gemeindemitteln bestritten werden müssen.

Von dieser nach der gesetzlichen Regel die Gemeinde treffenden Verpflichtung könnte dieselbe eine Ausnahme zu ihren Gunsten nur dann und

nur insoweit in Anspruch nehmen, als erwiesen wäre; daß durch einen besonderen Titel ein Dritter verpflichtet wurde, den Aufwand für die in Frage stehende Einrichtung der öffentlichen Sicherheit (Beleuchtung) zu bestreiten. Ein solcher besonderer Verpflichtungstitel wurde aber im administrativen Verfahren von der Gemeinde, die, wie die Acten darthun, wiederholt Gelegenheit gefunden, ihren Rechtsstandpunkt in der Sache zu wahren, nicht erwiesen, ja auch nicht behauptet, da die Gemeinde stets nur ausführte, daß aus der Einrichtung und Benützungsweise jener Realitäten die Verpflichtung der Besitzer auch zur Beleuchtung der Wege folge, eine Folgerung, die, wie oben ausgeführt, nicht als richtig anerkannt werden kann.

Im Uebrigen bleibt der Gemeinde unbenommen, falls sie in der Lage ist oder doch in die Lage kommt, die Existenz eines besonderen Titels für die Aufbringung des Aufwandes für jene Polizeieinrichtung zur Geltung zu bringen, dies je nach Beschaffenheit des Titels im Rechtswege oder im administrativen Instanzenzuge zu thun und steht die Entscheidung des Landesausschusses der Erörterung und Entscheidung dieser Frage weiter nicht entgegen.

Nr. 5818.

Erfolgt die Anweisung einer Entlohnung an den Gemeindevorsteher und die Einstellung des betreffenden Betrages in die Gemeinderechnungen im Widerspruche mit einer diesfalls gefällten rechtskräftigen Entscheidung des Landesausschusses, dann ist derselbe berechtigt, die Ausscheidung des Entlohnungsbetrages aus dem Präliminare zu veranlassen.

Erkenntniß vom 12. März 1891, Z. 832.

Vincenz Vachuta ca. böhm. Landesausschuß; E. vom 6. März 1890, Z. 6681, puncto Ausscheidung der Entlohnung des Beschwerdeführers als Gemeindevorsteher aus dem Gemeindepräliminare.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz wird nicht auferlegt.«

Entscheidungsgründe. Die mit der angefochtenen Entscheidung erfolgte Außerkraftsetzung des Beschlusses des Gemeindeausschusses von Křižanov vom 20. Jänner 1889, daß dem Gemeindevorsteher der Betrag von 125 fl. als Entlohnung zuerkannt werde und die Streichung dieses in die Gemeinderechnung eingestellten Betrages, wird in der Beschwerde als gesetzwidrig angefochten, 1. aus dem formalen Grunde, daß der Beschluß des Gemeindeausschusses vom 20. Jänner 1889 in Rechtskraft erwachsen sei und von dem Landesausschusse also nicht weiter beanständet werden konnte, und 2. deshalb, weil nach der Bestimmung des § 25 der Gemeindeordnung der Gemeindeausschuß berechtigt ist, dem Gemeindevorsteher eine Entlohnung zuzugestehen.

Den formalen Beschwerdepunkt hat der V. G. Hof nicht für begründet erkannt, weil aus den Administrativacten sich ergibt, daß gegen die Einstellung des Betrages von 125 fl. als Entlohnung für den Gemeindevorsteher in die Rechnung, rechtzeitig Beschwerde geführt wurde. — Da aus den Administrativacten sich nicht ergibt, daß der Beschluß des Gemeindeausschusses vom 20. Jänner 1889 in irgend welcher Weise kundgemacht,

also den Parteien die Möglichkeit geboten worden sei, von den in der Gemeindeordnung vorgesehenen Rechtsmitteln Gebrauch zu machen, so mußte die von den Gemeindemitgliedern aus Anlaß der Gemeinderechnungen gegen diese Post erhobene Beschwerde als rechtzeitig überreicht angesehen werden und es waren also die übergeordneten Organe allerdings berechtigt, in eine meritorische Entscheidung der Streitsache gemäß § 99 der Gemeindeordnung einzutreten.

Zur Außerkraftsetzung des Beschlusses vom 20. Jänner 1889 und zur Ausscheidung des Betrages von 125 fl. aus der Gemeinderechnung fand sich aber der Landesausschuß aus dem Grunde bestimmt, weil dieser Betrag dem Gemeindevorsteher deshalb zugewendet wurde, um denselben für die Kosten eines Rechtsstrittes zu entschädigen und weil bereits mit der Entscheidung des Landesausschusses vom 17. August 1888, Z. 34627, erkannt worden war, daß die Kosten dieses Rechtsstrittes nicht aus der Gemeindecasse, sondern von dem Gemeindevorsteher allein zu bestreiten sind.

Im Hinblicke auf den Wortlaut des Protokolles über die Gemeindeausschußsitzung vom 20. Jänner 1889 konnte der V. G. Hof nicht finden, daß der Landesausschuß bei der heute angefochtenen Entscheidung von einem unrichtigen Thatbestande ausgegangen und daß also das Motiv der angefochtenen Entscheidung ein nicht zutreffendes wäre. Denn das Protokoll ddto. 20. Jänner 1889 weist nach, daß der Antrag auf Gewährung einer Entschädigung per 125 fl. an den Gemeindevorsteher allerdings auch ausdrücklich mit dem Hinweise darauf motivirt wurde, daß der Gemeindevorsteher mit dem oberwähnten Rechtsstritte besondere Auslagen gehabt habe.

Da nun nach der Bestimmung des § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, der V. G. Hof nach Maßgabe des der angefochtenen Entscheidung zu Grunde gelegten Thatbestandes, sofern dieser actenmäßig ist, zu erkennen hat, so mußte auch bei der verwaltungsrechtlichen Entscheidung davon ausgegangen werden, daß die Anweisung des Betrages von 125 fl. im Widerspruche mit der cit. Landesausschuß-Entscheidung vom 17. August 1888 erfolgt sei.

Nr. 5819.

Die Bestimmung der Gemeindeordnung für Böhmen (§ 86), daß die Umlage den Handel und die Production nicht treffen darf, bezieht sich auf Zuschläge zur Verzehrungssteuer und nicht auf die auf einem besonderen Titel basirten Communalauflagen.*)

Erkenntniß vom 12. März 1891, Z. 833.

Firma Schimmel und Comp. (Adv. Dr. Ofner) ca. böhm. Landesausschuß; E. vom 2. Juli 1890, Z. 17527, puncto Zahlung einer Spiritusumlage in Žižkov.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz wird nicht auferlegt.«

Entscheidungsgründe. Die Gesetzmäßigkeit des mit der angefochtenen Entscheidung aufrecht erhaltenen Zahlungsauftrages zur Zahlung der in der

---

*) S. Erkenntnisse bei Nr. 1018 (Bd. V, J. 1881) und Nr. 3703 (Bd. XI, J. 1887).

Gemeinde Žižkov bestehenden Umlage von Spiritus und Spirituosen, wird in der Beschwerde bestritten, weil 1. durch diese Umlage der Handel und die Production getroffen werden, was der Bestimmung des § 86 der Gem.-Ordg. widerstreite, weil 2. die beschwerdeführende Firma den Spiritus nicht consumire, sondern lediglich zu Zwecken der Bereitung von Essenzen verwende und weil 3. äußersten Falles eine Umlage nur bezüglich der im Gemeindegebiete verbrauchten Essenzen, aber auch da nicht von der beschwerdeführenden Fabriksfirma, sondern von den Consumenten eingehoben werden dürfe, solle nicht eine Doppelbesteuerung eintreten.

Der V. G. Hof konnte diese Beschwerdepunkte nicht als begründet erkennen. — Was zunächst die Berufung auf die Bestimmung des § 86 der Gem.-Ordg. anbelangt, so ist diese nicht zutreffend, da nach dem Wortlaute der cit. Gesetzesstelle die mit derselben statuirte Beschränkung sich auf die Zuschläge zur Verzehrungssteuer bezieht, im gegebenen Falle es sich aber nicht um einen Zuschlag zur Verzehrungssteuer, sondern um eine auf einen besonderen Titel basirte Communalauflage handelt, welche in ihren Wirkungen nach dem Wortlaute des betreffenden Bewilligungsactes zu beurtheilen ist. — Mit dem Bewilligungserlasse vom 21. December 1887, Z. 52432, wurde aber der Gemeinde Žižkov die Einhebung einer Umlage von vier Kreuzern für jeden Liter Spiritus und Spirituosen, welche in der Gemeinde verbraucht werden, nur unter der Beschränkung bewilligt, daß die Umlage weder bei der Erzeugung, noch auch bei der Zufuhr eingehoben werden darf.

Aus dem Bewilligungsacte ergibt sich, daß die Umlage keineswegs blos den Verbrauch als Getränke, sondern den Verbrauch überhaupt trifft, weshalb auch der Umstand, daß die Beschwerdeführer den Spiritus nur zu gewerblichen Zwecken verwenden, eine Befreiung derselben an und für sich nicht herbeiführen, richtiger die Gemeinde nicht hindern kann, die Umlage von dem so verwendeten Spiritus einzuheben. Eine andere Frage ist, ob nicht die Beschwerdeführer eventuell eine Rückerstattung der Umlage deshalb in Anspruch nehmen können, weil der von ihnen versteuerte Spiritus durch seine Verwendung nur eine solche Umwandlung erfahren hat, daß das Fabricat noch die Beschaffenheit der umlagepflichtigen Flüssigkeiten (Spirituosen) behält und wegen Exportes des Fabricates die weitere Voraussetzung für die Zahlungspflicht — des Verbrauches im Gemeindegebiete — hinfällig wird.

Allein diese Frage stand heute nicht zur Entscheidung, weil die Beschwerdeführer weder im administrativen Instanzenzuge, noch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren behauptet haben, daß ihnen die Rückerstattung der Umlage für exportirte Spirituosen verweigert, bezw. die Gebühr auch für solche Mengen vorgeschrieben wurde.

Wenn die Beschwerdeführer endlich auch darauf hinweisen, daß bei der Veräußerung ihrer Fabricate an Consumenten im Gemeindegebiete, speciell an Gewerbsleute, welche die Fabricate weiter veräußern, eine Doppelbesteuerung derselben Mengen Spiritus erfolgen würde, so konnte auch diese Ausführung keine weitere Berücksichtigung finden; denn einerseits ist es Sache der Parteien, dafür zu sorgen, daß jene umlagepflichtigen Getränkemengen, welche bereits versteuert worden sind, nicht wieder der Be-

steuerung unterzogen werden und die Parteien können durch den Ausweis der erfolgten Versteuerung die Freilassung der übernommenen Spirituosenmengen bewirken, andererseits könnte eine Verletzung des Gesetzes doch nur durch die zweimalige Abforderung der Umlage von einer und derselben Spirituosenmenge platzgreifen und die Beschwerde beweist nicht, daß eine solche Doppelbesteuerung den Beschwerdeführern gegenüber thatsächlich platzgegriffen hat.

Nr. 5820.

Auflassung eines Bezirksstraßenfragmentes mit Ueberlassung des Straßengrundes ins Privateigenthum.

Erkenntniß vom 12. März 1891, Z. 834.

Gemeinde Hořin (Adv. Dr. Herold) ca. böhmischen Landesausschuß; E. vom 2. Juli 1890, Z. 21955, puncto Freihaltung des Verkehres auf der ehemaligen Bezirksstraße Parc. 682.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz wird nicht auferlegt.«

Entscheidungsgründe. Die mit der angefochtenen Entscheidung erfolgte Außerkraftsetzung des Beschlusses des Gemeindeausschusses Hořin ddto. 27. Jänner 1889, des Inhaltes, daß die ehemalige Bezirksstraße Parz. 682 in Hořin als öffentlicher Weg erklärt und der Gemeindevorstand beauftragt werde, zu veranlassen, daß die Domänenverwaltung, in deren Besitz dieses Wegfragment von der Bezirksvertretung übergeben wurde, die Verkehrshindernisse auf jenem Wege zu beseitigen und den Weg in den vorigen Stand zurückzuversetzen habe, wird in der Beschwerde als gesetzwidrig angefochten 1. aus dem formellen Grunde der Rechtskraft dieses Beschlusses und 2. weil die erfolgte Auflassung jenes Wegfragmentes nur die Bedeutung hatte, daß der Weg nicht mehr als Bezirksstraße fernerhin erhalten werde, nicht aber, daß der für die Verbindung der Gemeinde Hořin mit Melnik nothwendige und vor Herstellung der Bezirksstraße schon bestandene Weg überhaupt aufzulassen sei.

Zu diesen beiden Beschwerdepunkten war zu erinnern: Der mit dem Bescheide des Gemeindeamtes vom 7. Februar 1889, Z. 9, der Domänenverwaltung Hořin intimirte Beschluß des Gemeindeausschusses vom 27. Jänner 1889 hatte nach Form und Inhalt eine unmittelbar gegen die Domäne getroffene Entscheidung und Verfügung zum Gegenstande, indem mit diesem Beschlusse bezweckt wurde, jenes Fragment der Bezirksstraße, welches der Domäne Hořin in das Privateigenthum übergeben worden war, wieder den Zwecken des öffentlichen Verkehrs dienstbar zu machen. Eben darum war es durchaus der Sachlage entsprechend, daß neben der öffentlichen Kundmachung des Beschlusses zugleich die Domäne insbesonders von diesem Beschlusse verständigt und ihr die Entscheidung zugestellt worden ist. Eben darum kann aber die Frist zur Beschwerdeführung nicht vom Zeitpunkte der Kundmachung des Beschlusses, sondern vom Tage der erfolgten *Zustellung* der Entscheidung an die Domänenverwaltung gerechnet werden, und da der Recurs gegen den Beschluß innerhalb der Recursfrist von der

Domäne überreicht wurde, behauptet die Beschwerde mit Unrecht die formelle Rechtskraft des obcitirten Gemeindeausschuß-Beschlusses. Es war daher der formelle Beschwerdepunkt als nicht begründet zu erkennen.

Aber auch den materiell-rechtlichen Beschwerdepunkt konnte der V. G. Hof nicht für stichhältig erachten. — Durch die Administrativacten ist erwiesen und es wird auch von der Beschwerde nicht in Abrede gestellt, daß mit dem Erlasse der k. k. Statthalterei ddto. 6. December 1888, Z. 108295, im Einvernehmen mit dem Landesausschusse der Melniker Bezirksvertretung die Bewilligung ertheilt wurde, den von Hořin bis zum Elbeflusse führenden Theil der alten Bezirksstraße aufzulassen, sobald die neue Bezirksstraße von Brozanek zur Melniker Elbebrücke dem öffentlichen Verkehre übergeben sein wird.

Es ist erwiesen, daß die für die Wirksamkeit der Auflassungsbewilligung gesetzte Bedingung eingetreten ist, und daß eben dieser Theil der Bezirksstraße das Straßenfragment bildet, auf welches der Gemeindeausschußbeschluß vom 27. Jänner 1889 Bezug hat. Nachdem nun die Bewilligung zur Auflassung der Bezirksstraße ganz allgemein lautet, so kann zum mindesten aus dem Wortlaute dieses Beschlusses nicht abgeleitet werden, daß die Bezirksstraße nicht überhaupt als öffentlicher Weg zu bestehen aufhören sollte, und daß die Auflassung jenes Straßenfragmentes nur den Sinn hatte, daß das Straßenfragment zwar dem öffentlichen Verkehre gewidmet bleibt, nicht aber weiter die Qualificationen einer Bezirksstraße haben solle.

Aus den dem cit. Statth.-Decrete zu Grunde liegenden Acten geht aber zweifellos hervor, daß von vorneherein die Tendenz der Bezirksvertretung darauf gerichtet war, das Straßenfragment überhaupt als öffentlichen Weg aufzulassen. Denn dieses Straßenfragment sollte in das Eigenthum des Besitzers der Domäne Hořin dafür überlassen werden, daß seinerseits die zur Umlegung der Bezirksstraße erforderlichen Grundstücke unentgeltlich abgetreten werden. Wenn daher die Gemeinde Hořin die Auflassung des Straßenfragmentes mit der Wirkung, daß dasselbe überhaupt als öffentlicher Weg zu bestehen aufhören sollte, als den längs dieses Fragmentes bestehenden öffentlichen Communicationsrücksichten widerstreitend erkannte, so wäre es ihre Sache gewesen, gegen die diesfälligen Beschlüsse der Bezirksvertretung die im Gesetze vorgesehenen Rechtsmittel zu ergreifen, was jedoch nicht geschehen ist.

Es mußte daher auch der V. G. Hof davon ausgehen, daß das fragliche Straßenfragment in der durch das Gesetz vorgeschriebenen Weise überhaupt als öffentliches Communicationsmittel aufgelassen worden ist, und daß im Zeitpunkte des Beschlusses des Gemeindeausschusses von Hořin ddto. 27. Jänner 1889 dieses Fragment nicht mehr einen dem öffentlichen Verkehre dienenden Weg, sondern den Privatbesitz der Domäne gebildet hat. Nachdem nun die Competenz der Gemeindevertretung in Straßenangelegenheiten eben dadurch bedingt erscheint, daß ein Weg, eine bestimmte Bodenfläche als öffentliches Communicationsmittel bestehe und eine Disposition über Privatgrundstücke, außer dem Falle einer Expropriation, der Gemeindevertretung nicht zusteht, so mußte der V. G. Hof die Aufhebung des oberwähnten Beschlusses der Gemeindevertretung als gerechtfertigt erkennen.

Nr. 5821.

Wenn es sich um die Classenvermehrung einer bereits bestehenden öffentlichen Volksschule, überdies um die Bestimmung der Unterrichtssprache handelt, sind zur Anfechtung der Entscheidungen der Schulbehörden immer nur die Gemeinden als solche, nicht aber die einzelnen Gemeindemitglieder, Steuerträger legitimirt. (Schlesien.)

Erkenntniß vom 13. März 1891, Z. 1000.

Thomas Otipka und Gen. (Adv. Dr. Dostal) ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-V.-S. Kaněra); E. vom 7. Juni 1890, Z. 8073, puncto Erweiterung der Volksschule in Wlastowitz und Einführung der deutschen Unterrichtssprache daselbst.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Der V. G. Hof konnte in der Abweisung des Recurses der Insassen in Wlastowitz—Jarkowitz wegen mangelnder Legitimation zur Recursführung eine Gesetzwidrigkeit nicht erblicken. — Vorerst muß constatirt werden, daß es sich hier nicht um die Neuerrichtung einer Nationalitätenschule im Sinne des Art. 19 des Staatsgrundgesetzes, sondern einerseits und zwar hauptsächlich um die Classenvermehrung der bereits bestandenen einclassigen öffentlichen Volksschule zu Wlastowitz, überdies um die Bestimmung der Unterrichtssprache handelt.

Wenn es auch richtig ist, daß im § 7 des Schulerrichtungsgesetzes für Schlesien vom 28. Februar 1870, L. G. B. Nr. 16, im Allgemeinen die Zuziehung aller Interessenten angeordnet wird, so kann doch, soweit es sich um eine Classenvermehrung und die daraus abgeleitete Mehrleistung handelt — wie dies hier der Fall ist — unter dem Ausdrucke »Interessent« nicht jeder einzelne Bewohner und Steuerträger einer Schul-, bezw. Ortsgemeinde verstanden werden, sondern nur die durch das Gesetz bezeichneten Concurrenten. Als Concurrenten sind aber nach § 36 des cit. Gesetzes die Schulgemeinde, bezw. die zum Schulorte eingeschulten Gemeinden (§ 2 cit.) zu verstehen und obliegt diesen, infolge der Bestimmungen der Gemeindeordnung eben die Vertretung der einzelnen Gemeindemitglieder. — Die gleiche Erwägung ergibt sich aus den Bestimmungen des mährischen Schulerrichtungsgesetzes vom 24. Jänner 1870, L. G. B. Nr. 17.

Insoweit es sich aber um die Bestimmung der Unterrichtssprache im Sinne des § 6 des Reichsvolksschulgesetzes vom 14. Mai 1869, R. G. B. Nr. 62, handelt, so ist daselbst ausdrücklich bestimmt, daß in einer solchen Angelegenheit diejenigen, welche die Schule erhalten, zu hören sind, und dies ist wieder nach dem oben Vorausgelassenen die Schulgemeinde, bezw. sind es die zum Schulorte eingeschulten Gemeinden, weshalb für die einzelnen Gemeinde-Insassen und Steuerträger aus den obcitirten Gesetzesstellen die Legitimation zur Anfechtung von Entscheidungen der Schulbehörden nicht abgeleitet werden kann.

Nr. 5822.

Verfahren bei Auflassung eines öffentlichen Gemeindeweges. (Galizien.)

Erkenntniß vom 13. März 1891, Z. 1001.

Elias H. Lenchter ca. galiz. Landesausschuß; E. vom 13. December 1889, Z. 37692, puncto Umlegung eines Gemeindewegtheiles.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Entscheidung des galiz. Landesausschusses wird insoferne angefochten, als mit derselben die Auflassung eines Theiles des Gemeindeweges Parz. Nr. 972 in Piotrkowice aufrecht erhalten worden ist und die Beschwerdeausführung geht im Wesentlichen dahin, daß das Verfahren in der Sache überhaupt ein mangelhaftes war, daß die jene Straße benützenden Gemeinden der Verhandlung nicht zugezogen und nicht gehört worden sind, daß nicht Rücksichten für das öffentliche Wohl, sondern lediglich das Interesse der Gemeinde Piotrkowice, rücksichtlich des Gutsgebietes maßgebend waren, daß aber insbesondere dem Beschwerdeführer durch diesen Vorgang der Zutritt zu seinem Walde, wenigstens zu einem größeren Theile desselben, benommen worden ist.

Der V. G. Hof war indessen nicht in der Lage in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit zu erkennen. — Für die Auflassung einer Gemeindestraße ist lediglich der § 7 des Ges. vom 18. August 1866, L. G. B. ex 1867 Nr. 15, maßgebend und erfolgt eine solche Auflassung über den, einvernehmlich mit dem Vorstande des Gutsgebietes zu fassenden Beschluß des Gemeinderathes und mit Bewilligung des Bezirksrathes und der politischen Bezirksbehörde. Alle diese Voraussetzungen treffen im gegebenen Falle zu; dies wurde actenmäßig constatirt und die Beschwerde selbst gibt dies ausdrücklich zu. Ein besonderes Verfahren aus Anlaß der Umlegung, bezw. Auflassung eines Gemeindeweges ist im Gesetze nicht vorgeschrieben und war die Einvernahme oder Vorladung zur Verhandlung anderer, die Gemeindestraße benützender Gemeinden umsoweniger geboten, als ja doch das Interesse des ganzen Bezirkes durch die im Gesetze vorgesehene Bewilligung des Bezirksrathes gewahrt erscheint.

Daß durch die Auflassung des in Frage kommenden Gemeindestraßentheiles irgend ein zu den Grundstücken des Beschwerdeführers führender Weg zerstört worden wäre, wird vom Beschwerdeführer selbst nicht behauptet; insoferne aber Beschwerdeführer in Folge der Straßenumlegung das Fahrrecht durch die dem Dr Bus gehörige Waldparzelle Nr. 325 zu verlieren besorgt, so ist zu erinnern, daß solche ohne Zuthun der Straßenverwaltung in Bezug auf den Zutritt zu einer öffentlichen Straße bestehenden Privatrechtsverhältnisse bei der — wie dies aus der bezüglichen gesetzlichen Bestimmung des § 7 Straßengesetzes zu entnehmen ist — nur aus öffentlichen Rücksichten vorzunehmenden Straßenauflassung nicht in Betracht gezogen werden können.

Die wenn auch nicht ganz zutreffende Verweisung des Beschwerdeführers auf die Zulässigkeit der Erstehung der aufgelassenen Straßengrundfläche vermag für sich allein — wie selbstverständlich — die Gesetzwidrigkeit der angefochtenen Entscheidung nicht zu begründen.

Nr. 5823.

Der Umfang der Dispositionsbefugnisse der Gemeindebehörden über „Durchgangsfluren" ist von der Vorfrage abhängig, ob dieselben dem öffentlichen Verkehre kraft eines von der Gemeinde erworbenen Rechtes, oder blos thatsächlich dienen. (Galizien.)*)

Erkenntniß vom 13. März 1891, Z. 1002.

Aba und Scheindel Krauthamer ca. galiz. Landesausschuß; E. vom 26. März 1890, Z. 10254, puncto Beseitigung der Verkaufsläden aus einer Durchgangsflur.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Nach den Administrativacten mußte der V. G. Hof es zunächst als einen feststehenden Thatumstand ansehen, daß der Grund und Boden, auf welchem die Durchgangsflur der Häuser Nr. 79 und 80 erstes Viertel in Kolomea sich befindet, Privateigenthum der Hausbesitzer ist. Unbestritten ist auch, daß diese Durchgangsflur, bezw. der von derselben occupirte Grund und Boden dem öffentlichen Verkehre gedient hat. Ob dies kraft eines von der Gemeinde erworbenen Rechtes oder blos thatsächlich der Fall gewesen ist, ist den Administrativacten nicht zu entnehmen.

Nun ist es aber sofort klar, daß die Rechtsstellung und die Machtbefugnisse der Gemeinde gegenüber den Hausbesitzern durchaus verschieden sind, je nachdem man es bei der Benützung der Durchgangsflur für den öffentlichen Verkehr mit einem blos thatsächlichen oder mit einem Rechtszustande zu thun hat. Während letzteren Falles die Gemeinde nach Maß und Umfang ihres Rechtes zu Dispositionen in Betreff der Durchgangsflur berechtigt erscheint, kann sie ersteren Falles eben nur die Freihaltung des Verkehres in jenem Maße und Umfange, als dies bis nun thatsächlich der Fall war, verfügen, weil ihr für eine weitere Beschränkung des Privateigenthumes der Titel abgeht.

Nun wird von den Beschwerdeführern behauptet und der Inhalt der angefochtenen Verfügung scheint die Richtigkeit dieser Behauptung zu bestätigen, daß die Hausbesitzer bisher die Durchgangsflur durch Vermiethung von Verkaufsständen benützt haben, daß sie daher durch den bisher bestandenen öffentlichen Verkehr durch diese Durchgangsflur in der angeführten Benützung nicht behindert waren. Die Richtigkeit dieser Behauptung vorausgesetzt und angenommen, daß die angeführte Benützungsweise nicht auf einem Genehmigungsacte der Gemeindevertretung beruht, würde die angefochtene Verfügung eine gesetzwidrige Verletzung von Rechten der Beschwerdeführer in sich schließen, da die volle Dispositionsbefugniß nach Maßgabe der Vorschriften über öffentliche Wege (Gesetz vom 18. August 1866, L. G. B. Nr. 15) der Gemeinde nur rücksichtlich der »öffentlichen Wege«, das ist jener Grundflächen, die dem öffentlichen Verkehre gewidmet sind, zusteht, während bei Privateigenthum, wenn auch dieses zeitweise thatsächlich dem öffentlichen Verkehre dient, den Gemeinden als Wegbehörden nur die Aufrechthaltung des factisch bestandenen Verhältnisses zukommt. Ein weiteres Eingreifen derselben erschiene gegebenen Falles umso

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 5060 (Bd. XIV, Z. 1890).

minder gerechtfertigt, als ja bei Auflassung von gewerblichen Standorten eventuell auch die Ingerenz der politischen Behörde mit in Betracht kommt.

Das wesentliche Thatbestandsmoment, ob die Hauseigenthümer die zugegebenermaßen private Durchgangsflur in der angegebenen Weise und ob kraft eigenen Rechtes benützt haben, wurde durch die bisher gepflogenen Erhebungen nicht festgestellt, weshalb die angefochtene Entscheidung aufzuheben war.

Nr. 5824.

1. Nachtragssteuer-Bemessung bei unterlassener Anzeige des Umbaues bei der Steuerbehörde. — 2. Nur das privilegirte Pfandrecht, nicht aber die Realhaftung überhaupt, ist auf dreijährige Rückstände beschränkt. — 3. Unter „Rückstand" sind nicht blos angeforderte und nicht zur Zahlung gelangte, sondern alle Steuerleistungen zu verstehen, welche nach dem Gesetze von einem Objecte zu entrichten waren und nicht zur Zahlung gelangt sind.

Erkenntniß vom 14. März 1891, Z. 550.

Dominik Vrbata (Adv. Dr. Herold) ca. Finanz-Min. (S.-R. Dr. v. Schuster); E. vom 25. Jänner 1890, Z. 45684 ex 1889, puncto Hausclassensteuer-Nachtrags-Vorschreibung.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Nach der Actenlage wurde von dem mit zwei Wohnungsbestandtheilen in der XV. Classe des Hausclassensteuer-Tarifes eincatastrirten Hause C.-Nr. 53 in Eule, auch nachdem dasselbe durch eine Feuersbrunst zerstört und im Laufe des Jahres 1866 von Grund aus und in einer veränderten Regulirungslinie mit zwei Zimmern und zwei Küchenzimmern umgebaut worden war, in Folge unterlassener Anzeige von diesem Umbau an die k. k. Steuerbehörde seitens des damaligen und der nachgefolgten Hausbesitzer die Hausclassensteuer ununterbrochen bis zum Jahre 1887 lediglich mit 1 fl. 70 kr. entrichtet.

Als die k. k. Steuerbehörde am 15. April 1887 Kenntniß von dem im Jahre 1866 erfolgten Umbau des seit 1. Jänner 1867 mit vier Wohnungsbestandtheilen in Benützung genommenen Hauses erlangt hatte, wurde auf Grund der mit dem Beschwerdeführer aufgenommenen topographischen Beschreibung dieses Hauses und des Evidenzhaltungs-Protokolles ddto. Eule, 28. October 1887, wonach dieses Haus seit dem Jahre 1867 zwei Zimmer und zwei Küchenzimmer, respective vier Wohnungsbestandtheile enthält, das Haus in die XIII. Classe des Hausclassensteuer-Tarifes eingereiht und von demselben die jährliche Hausclassen-Nachtragssteuer per 4 fl. 90 kr. zur Vorschreibung gebracht und ist mit dem angefochtenen Erlasse des k. k. Finanz-Min. die dem Beschwerdeführer auferlegte Verpflichtung zur Zahlung der vom Hause C.-Nr. 53 in Eule für die Zeit vom Jahre 1867 an bis 1885 entfallenden Nachtragsclassensteuer aus dem Titel der Realhaftung des gedachten Steuerobjectes, aufrecht erhalten worden.

Der V. G. Hof fand die gegen diese Entscheidung eingebrachte Beschwerde gesetzlich nicht gerechtfertigt. — Es steht außer Frage — da dies der Beschwerdeführer in seinem Recurse ddto. 23. Juli 1888 selbst ausdrücklich zugibt — daß im Jahre 1866 ein gänzlicher Umbau des Hauses

C.-Nr. 53 in Eule stattfand, welcher nach Vorschrift des § 10 der Belehrung zur Evidenzhaltung des Gebäudeclassensteuer-Catasters (böhm. Prov.-Ges.-Samml. Nr. 201 ex 1824), respective des Fin.-Min.-Erlasses vom 25. August 1857, Z. 27594 böhm. L. G. B., II. Abth., Nr. 64 ex 1857) von dem Steuerpflichtigen im Zwecke der neuen Steuerbemessung vom Jahre 1867 an, längstens binnen vier Wochen nach vollendetem Baue dem bezüglichen Steueramte hätte angezeigt werden sollen.

Dieser gesetzlichen Verpflichtung ist jedoch weder der Besitzer des in Rede stehenden Hauses im Jahre 1866, Jakob Spála, noch auch dessen Besitznachfolger seit 8. Mai 1867, Franz Kuna, und die Erbin des Letzteren Maria Kuna seit 17. März 1877, noch auch der seit 20. April 1885 Mitbesitzer der Realität gewordene Beschwerdeführer nachgekommen.

Die Neubemessung der Steuer ist also in Folge eines Pflichtversäumnisses der Partei unterblieben und in einem solchen Falle ist für die Beurtheilung der Frage wegen Verjährung des Steuerbemessungsrechtes der § 2 des Ges. vom 18. März 1878, R. G. B. Nr. 31, maßgebend, wonach der Lauf der Verjährungsfrist erst mit Ablauf des Verwaltungsjahres beginnt, in welchem die Behörde, d. i. die Finanzbehörde in die Lage gesetzt wurde, die Bemessung oder Vorschreibung vorzunehmen.

Hiebei genügt es selbstverständlich noch nicht, daß eine andere Behörde, wie hier z. B. die Gemeinde- als Baubehörde von dem Umbau Kenntniß haben mußte. — Nach der Actenlage ist das zur Steuerbemessung berufene behördliche Organ, die k. k. Bezirkshauptmannschaft, erst im Laufe des Jahres 1887 in Folge einer Anzeige des Gemeindevorstehers in die Kenntniß des im Jahre 1866 erfolgten Umbaues des Hauses C.-Nr. 53 in Eule gelangt; die vierjährige Verjährungsfrist (§ 1) konnte daher in Gemäßheit des § 2 des cit. Gesetzes erst mit Ablauf des Verwaltungsjahres 1887 zu laufen beginnen und da der Zahlungsauftrag über die Nachtragssteuer vom Jahre 1867 bis 1885 dem Beschwerdeführer am 30. Juni 1888 zugestellt worden ist, so hat im vorliegenden Falle die eingewendete Verjährung nicht stattgefunden.

Die gleichzeitig erhobene Einwendung, daß es sich im Jahre 1866 überhaupt blos um Aenderungen im Innern des Gebäudes handelte, steht mit der Actenlage und insbesondere mit der obenangeführten Recursangabe des Beschwerdeführers vom 23. Juli 1888 selbst im Widerspruche, indem in diesem Recurse die Neuherstellung des Hauses vom Grund aus behauptet und von der Steuerfreiheit des Gebäudes gesprochen wird.

Die weitere Einwendung der Beschwerde, daß in dem Hause C.-Nr. 53 seit dem Jahre 1867 blos zwei Zimmer und zwei Küchen vorhanden waren, welche letztere nach § 22 des Gebäudesteuerpatentes vom 23. Februar 1820 in die Classification nicht einzubeziehen sind, widerlegt sich durch die vom Beschwerdeführer mitgefertigte topographische Beschreibung des in Rede stehenden Hauses, wornach nebst zwei Zimmern auch noch zwei »Küchenzimmer« vorgefunden wurden, so wie durch das mit genauer Beobachtung der Vorschriften der mit dem Hofkanzleidecrete vom 18. April 1820, Z. 601, erlassenen Instruction zur Classification der Wohngebäude (böhm. Prov.-Ges.-Samml. 1820, II. Bd. Nr. 75, II. Abschnitt) aufgenommene Erhebungsprotokoll ddto. Eule, 28. October 1887, wornach ausdrücklich vier be-

wohnbare Bestandtheile seit dem Jahre 1867 als vorhanden auch vom Beschwerdeführer zugegeben sind (wobei nur Beschwerdeführer das Verschulden an der unterbliebenen Anzeige des Umbaues den Besitzvorgängern zuschiebt).

Die schließliche Einwendung der Beschwerde, daß das in Rede stehende Reale für die Zeitperiode der Besitzvorgänger des Beschwerdeführers bezüglich der nicht entrichteten vollen Gebäudesteuern, wegen unterbliebener Auszeichnung der Steuerrückstände im Grundbuche nicht mehr in Anspruch genommen werden könne, ist ebenfalls unbegründet, da den Beschwerdeführer zwar die persönliche Haftung für die Steuer nur für die Zeit seiner Besitzperiode trifft, bezüglich der sachlichen (Pfand-) Haftung aber nach klarer Anordnung der Hofdecrete vom 16. September 1825, Just.-Ges.-Samml. Nr. 2132, und vom 14. Februar 1840, Just.-Ges.-Samml. Nr. 409, nur das Pfandprivilegium der Steuern, demzufolge dieselben vor den Hypothekargläubigern zur Befriedigung zu gelangen haben, auf dreijährige Steuerreste beschränkt ist; hingegen für das gesetzliche Pfandrecht der Gebäudesteuer selbst eine solche Beschränkung überhaupt nicht besteht, vielmehr wird in jenen gesetzlichen Bestimmungen der Bestand eines solchen (unprivilegirten) Pfandrechtes für ältere als dreijährige Steuern ausdrücklich vorausgesetzt und erwähnt, ohne daß eine grundbücherliche Auszeichnung der Rückstände verlangt wird.

Die bei der ö. m. Verhandlung vorgebrachte Behauptung des Beschwerdeführers, daß die sachliche Haftung sich nur auf liquid gestellte Steuerrückstände, nicht dagegen auf noch gar nicht zur Vorschreibung gelangte erstrecken könne, ist nicht richtig, weil das Gesetz nirgends eine Andeutung darüber enthält, daß die Haftung für die Steuerrückstände als Folge eines Zahlungsverzuges einzutreten hat, sondern ganz allgemein ein Pfandrecht für Steuerrückstände normirt, was den Schluß gestattet, daß hier unter Rückständen nicht blos vorgeschriebene, respective schon angeforderte und nicht zur Zahlung gelangte, sondern alle Steuerleistungen zu verstehen sind, welche nach dem Gesetze von einem Objecte zu entrichten waren und nicht zur Zahlung gelangt sind, wozu im vorliegenden Falle noch die Erwägung tritt, daß die Vorschreibung eben in Folge eines Pflichtversäumnisses — wenn auch nicht des Beschwerdeführers, so doch des Vorbesitzers der in sein Eigenthum gelangten steuerpflichtigen Realität — unterblieben ist.

Nr. 5825.

1. Nichtpassirung eines zum Zwecke der Berichtigung der bereits als Passivpost anerkannten Nachlaßschuld aufgenommenen Darlehens als Passivpost bei Bemessung der Nachlaßgebühr. — 2. Ueber die Art der Bemessung der besonderen Realgebühr für Erwerbung der mit Fruchtgenußrechten belasteten Nachlaßrealitäten. — 3. „Steuerwerth" bei Bemessung der Gebühr für Uebertragung hauszinssteuerpflichtiger Gebäude.

Erkenntniß vom 14. März 1891, Z. 365.

Karl Slezak, Vormund der minderj. Marie Pokorny und Anna Pokorny, ca. Finanz-Min. (M.-C. Dr. Ritter v. Beck); E. vom 27. Februar 1890, Z. 41081 ex 1889, puncto Nachlaßgebühren.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf nachstehenden Erwägungen: Nach Vorschrift des § 50 des Gebührengesetzes

vom 9. Februar 1850, R. G. B. Nr. 50, und mit Rücksicht auf die Bestimmung im § 13 des Ges. vom 9. Februar 1882, R. G. B. Nr. 17, ist in der Regel im Zwecke der Gebührenbemessung bei Uebertragungen von unbeweglichen Sachen der Werth einer der Hauszinssteuer unterliegenden Realität mit keinem minderen Betrage, als dem Sechzigfachen des vollen Ausmaßes der Hauszinssteuer anzunehmen.

Wenn daher im vorliegenden Falle mit dem angefochtenen Erlasse des k. k. Finanz-Min. hinsichtlich des auf Grund der letztwilligen Anordnung des am 23. Juni 1886 verstorbenen Johann Pokorny zum Eigenthume der Tochter Maria Pokorny angefallenen, der Ehegattin Anna Pokorny aber bis zur Großjährigkeit oder Verehelichung der Ersteren zur Gänze zum Fruchtgenusse vermachten und nach Eintritt der eben erwähnten Fälle weiter zur Hälfte im Fruchtgenusse der Letztgenannten verbleibenden Prager Hauses C.-Nr. 856/I gemäß der im Jahre 1886 von dieser Realität vorgeschriebenen Hauszinssteuer per 311 fl. 95 kr. der sechzigfache Werth per 18.717 fl. und nicht der von der Beschwerde angesprochene gerichtliche Schätzungswerth per 13.222 fl. 50 kr. im Zwecke der Gebührenbemessung angenommen wurde, so konnte der V. G. Hof in diesem Vorgange der Finanzbehörde mit Rücksicht auf die vorcitirten Gesetzesstellen, sowie auch im Hinblicke auf § 6 der kais. Verordnung vom 19. März 1853, R. G. B. Nr. 53, eine Gesetzwidrigkeit nicht erkennen.

Da weiter nach § 57 Gebührengesetzes nur die gehörig documentirten Schulden des Erblassers von dessen Nachlasse abzuziehen und bei Bemessung der Nachlaßgebühr zu berücksichtigen sind, so fand der V. G. Hof auch die Nichtpassirung des erst nach dem Tode des Erblassers im Monate November 1886 bei der Prager städtischen Sparcasse zum Zwecke der Berichtigung anderer bereits als Passivposten anerkannter Nachlaßschulden aufgenommenen Darlehens per 1000 fl. nebst Caution per 40 fl. gesetzlich gerechtfertigt, zumal überdies aus der der Beschwerde beigeschlossenen Beilage zu entnehmen ist, daß das k. k. Prager Landesgericht mit Beschluß vom 24. December 1887, Z. 57324, die Einbeziehung dieser Beträge in den Passivstand des Nachlasses nach Johann Pokorny rechtskräftig nicht genehmigt hat.

Desgleichen waren die bei den Hypothekarschulden versicherten Cautionen für eventuelle Kosten der Einbringung derselben per 100 fl. und 40 fl. als Passivposten nicht zu passiren, weil etwaige diesbezügliche, noch bei Lebzeiten des Erblassers Johann Pokorny entstandene Kostenersätze im Zuge der Verlassenschaftsabhandlung nicht documentirt worden sind.

Nachdem der Werth der Realität gesetzmäßig mit 18.717 fl. angenommen, mit Zurechnung des Courswerthes des halben 1864er Loses 84 fl. 12½ kr., also der Activstand zusammen 18.801 fl. 12½ kr. ausmacht, so war der reine Nachlaß abzüglich der Passiven, als: Begräbnißkosten 355 fl. 66 kr., Palmare 56 fl. 84 kr., hypothecirte Schulden 1969 fl. 24 kr. und 995 fl., Forderung der Katharina Loquens 500 fl. und endlich die fällige Annuität per 180 fl., zusammen 4056 fl. 74 kr. mit 14.744 fl. 38½ kr. richtig berechnet worden.

Die Bemessung der 1percentigen Gebühr von dem reinen Nachlasse des Johann Pokorny und zwar vom Fruchtgenußwerthe der Hälfte, abge-

rundet 7380 fl. und vom Substanzwerthe der anderen Hälfte mit je 92 fl. 25 kr. findet in der T. P. 106, B, a und § 58 des Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. B. Nr. 50, ihre Begründung.

Die Bemessung der weiteren Gebühr per $1^1/_2$ Percent und zwar für den der Anna Pokorny angefallenen lebenslänglichen Fruchtgenuß der Hälfte der Realität per 7380 fl. à $1^1/_2$ Percent nebst Zuschlag mit 138 fl. $37^1/_2$ kr. und von dem Werthe der der Maria Pokorny angefallenen ganzen Realität 18.720 fl. à $1^1/_2$ Percent mit 351 fl. findet ihre Begründung in der Anmerkung 1 zur T. P. 106, B, a, wobei nur diese letztere Gebühr, sowie jene per 92 fl. 25 kr. von dem Substanzwerthe des reinen Nachlasses, in Gemäßheit des § 9 des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, bis zur Erlöschung der Dienstbarkeit vorgemerkt verbleibt.

Nachdem endlich laut der Bestätigung des k. k. Prager Landesgerichtes vom 27. September 1887, Z. 42277, der Stempel zur letztwilligen schriftlichen Anordnung des Johann Pokorny nicht beigebracht worden ist, so findet auch die Aufrechthaltung der Gebühr hievon in der Tarifpost 101 I, A, 1 ihre Rechtfertigung.

Nr. 5826.

Eintragungsgebühr bei grundbücherlicher Eintragung des Superpfandrechtes zu Handen des Käufers einer Realität ob dem auf derselben für den Verkäufer sichergestellten Kaufschillingsreste.

Erkenntniß vom 14. März 1891, Z. 369.

Stadtgemeinde Prag ca. Finanz-Min. (M.-C. Dr. Ritter v. Beck); E. vom 27. Juni 1890, Z. 17887, puncto Eintragungsgebühr.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe. Die beschwerdeführende Stadtgemeinde Prag hat mit dem Vertrage ddto. Prag, 12. September 1889 die Prager Häuser C.-Nr. 407/I und 408/I um den Kaufpreis per 183.200 fl. zu Eigenthum erworben, nach Uebernahme einiger Passivposten den Kaufschilling bis auf den Betrag per 36.547 fl. 20 kr. sofort bezahlt und sich Absatz II, 3 verpflichtet, den Kaufschillingsrest mit 16.547 fl. 20 kr. Ende Februar 1890 unbedingt, den weiteren Rest aber per 20.000 fl. insoferne und insoweit den Verkäufern zu bezahlen, als letztere die Depurirung einiger nicht übernommener Passiven bis dahin in den Grundbüchern durchführen und wurde auf Grund der im Vertrage Absatz VIII, D enthaltenen Bestimmung hinsichtlich dieser Depurirungspflicht für die Prager Stadtgemeinde bei Uebertragung des Eigenthums der Realitäten an dieselbe das Superpfandrecht bis zum Höchstbetrage von 20.000 fl. ob dem erwähnten pfandrechtlich sichergestellten Kaufschillingsreste per 36.547 fl. 20 kr. zufolge Bescheides des k. k. Prager Landesgerichtes vom 2. November 1889, Z. 50434, grundbücherlich eingetragen.

Die für letztere grundbücherliche Eintragung auf Grund des § 1, D, 2 des Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. B. Nr. 50, dann der T. P. 45, B, a des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, mit der angefochtenen Entscheidung aufrechterhaltene $^1/_2$percentige Gebühr wird in der vorliegenden Beschwerde als ungesetzlich bekämpft und für diese

Eintragung unter Berufung auf T. P. 84 und T. P. 45 die Gebührenfreiheit in Anspruch genommen.

Der V. G. Hof fand die Beschwerde gesetzlich nicht begründet. — Was die Berufung auf T. P. 84, Abs. 2, betrifft, so wurde schon mit dem Erlasse der k. k. böhm. Fin.-Landes-Direction vom 18. März 1890, Z. 17205, die für die Einräumung des Superpfandrechtes in der Vertragsurkunde zu Handen der Prager Stadtgemeinde bis zum Höchstbetrage per 20.000 fl. nach Scala II von der I. Instanz bemessene Gebühr per 62 fl. 50 kr., respective wegen Ausfertigung des Vertrages in zwei Parien im doppelten Betrage per 125 fl. auf Grund obiger Tarifpost zur Abschreibung bewilligt; es handelt sich demnach nur mehr um die nach T. P. 45, B, a aufrechterhaltene Eintragungsgebühr.

Hinsichtlich dieser steht jedoch der beschwerdeführenden Stadtgemeinde Prag der in T. P. 45, ff enthaltene Befreiungsgrund nicht zur Seite. — Denn diese Gesetzesstelle räumt die Befreiung von der Eintragungsgebühr lediglich dem Eigenthümer einer unbeweglichen Sache oder eines in den öffentlichen Büchern eingetragenen Rechtes bei Uebertragung derselben hinsichtlich der für seine Person auf derselben Sache vorbehaltenen oder bedungenen Rechte, wie Kaufschillingsforderungen, Renten, Ausgedinge u. s. w. ein.

Nun hat im vorliegenden Falle die beschwerdeführende Gemeinde Prag durch den in Rede stehenden Kaufvertrag ein in den öffentlichen Büchern eingetragenes Eigenthums- oder sonstiges Recht an eine andere Person nicht übertragen; im Gegentheile selbst eine unbewegliche Sache erworben, sie kann also schon aus diesem Grunde den durch die citirte Tarifbestimmung eventuell von der Gebühr befreiten Subjecten nicht beigezählt werden.

Da nun die im Vertrage stipulirte Rückzahlung des Kaufschillingsrestes per 36.547 fl. 20 kr., respective die Einräumung der Einverleibung des Superpfandrechtes bis zum Höchstbetrage per 20.000 fl. ob diesem Kaufschillingsreste, wie bereits erwähnt, als gebührenfrei behandelt wurde, so liegt blos die Gebührenvorschreibung von einer nach § 1, D, 2 Gebührengesetzes gebührenpflichtigen Amtshandlung vor, nämlich der bücherlichen Eintragung des Superpfandrechtes bis zum Höchstbetrage per 20.000 fl. ob dem auf den verkauften Realitäten C.-Nr. 407/I und 408/I versicherten Kaufschillingsreste per 36.547 fl. 20 kr., welche Eintragung von der Sicherstellung des Kaufschillingsrestes auf den Realitäten selbst, sowohl der Ziffer als dem Pfandobjecte nach, verschieden ist, weshalb die Behauptung der Beschwerde, daß es sich um eine wiederholte Eintragung derselben identischen Beträge handelt, gegebenen Falles nicht zutrifft; zumal ja beide, wenn auch gleichzeitige Eintragungen auf besonderen ihrer civilrechtlichen Natur nach verschiedenen Rechtsgeschäften beruhen, folglich auch bezüglich ihrer Gebührenpflicht einer abgesonderten Beurtheilung und Behandlung unterzogen werden müssen.

Nr. 5827.

1. Amtswegige Gebührenrichtigstellung. — 2. Die Gebühr ist von zwei Parien zu bemessen, wenn nur nach Inhalt der Vertragsurkunde der Vertrag in zwei Exemplaren ausgefertigt worden ist. — 3. Die Maximal-Scalagebühr ist nach der Summe der einzelnen Geldwerthe zu bemessen. — 4. Wann den Gemeinden die persönliche Gebührenbefreiung zukommt.

Erkenntniß vom 14. März 1891, Z. 554.

Gemeinde Žižkov (Adv. Dr. Herold) ca. Finanz-Min. (M.-C. Dr. Ritt. v. Beck); E. vom 27. September 1889, Z. 26557, puncto Gebühr von einem Wasserlieferungsvertrage.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die beschwerdeführende Gemeinde Žižkov erhebt gegen die angefochtene Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 27. September 1889, mittelst welcher die ihr von dem mit der Gemeinde der Königl. Weinberge abgeschlossenen Wasserlieferungsvertrage ddto. 30. Mai 1883 vorläufig mit 10.954 fl. ö. W. bemessene Gebühr aufrechterhalten wurde, nachstehende Einwendungen:

a) daß es formell unzulässig war, daß seitens der k. k. Fin.-Bezirks-Direction in Prag obige Gebühr, nachdem eben diese Behörde die ursprünglich von dem Vertrage bemessene Gebühr zur Abschreibung bewilligt hatte und diese Abschreibung rechtskräftig geworden war, die Gebühr später neuerdings in erhöhtem Betrage vorgeschrieben wurde,

b) daß es gesetzlich nicht gerechtfertigt sei, die Gebühr von zwei Parien des Vertrages zu bemessen, nachdem ein zweites Pare zur Gebührenbemessung überhaupt gar nicht vorgelegt wurde,

c) daß nicht von dem im Vertrage bestimmten Maximum der bedungenen Wasserlieferung die Gebühr zu bemessen war, sondern blos von der thatsächlichen Lieferung, eventuell vom Durchschnitte der Mindest- und Höchstmenge des zu liefernden Wasserquantums,

d) daß der in Rede stehende Vertrag überhaupt vom Anbeginn wegen mangelnder Genehmigung seitens der Bezirksvertretung rechtsungiltig war, endlich nimmt

e) die Gemeinde Žižkov die persönliche Gebührenfreiheit in Anspruch, weil mit dem Vertrage die aus Sanitätszwecken für die Bevölkerung benöthigte Wassermenge beschafft und zur Erreichung dieses im öffentlichen Interesse gelegenen Zweckes auch die Expropriation hätte zur Anwendung gelangen können.

Der V. G. Hof fand alle diese Einwendungen gesetzlich nicht begründet.

Ad a. Was den formalen Einwand wegen Unzulässigkeit der nachträglichen Gebührenvorschreibung betrifft, so ist allerdings über die am 23. Juli 1883 erfolgte Anmeldung des Vertrages zur Gebührenbemessung die von demselben ursprünglich vom k. k. Steueramte in den Königlichen Weinbergen im Jahre 1883 bemessene Gebühr mit der Entscheidung der k. k. Fin.-Bezirks-Direction Prag vom 21. März 1884, Z. 5568, abgeschrieben worden; allein deshalb kann von einer entgegenstehenden Rechtskraft der letzterwähnten Entscheidung keine Rede sein, weil die Finanzbehörden als Verwalter des Staatsschatzes bei der Entscheidung über Recurse in Gebührensachen nicht etwa nur über Parteiansprüche zu judiciren, sondern

außerdem auch das eigene Interesse der ihrer Verwaltung anvertrauten Staatsfinanzen wahrzunehmen haben, deren Rechte von den Bemessungsbehörden nicht widergesetzlich vergeben werden können und weil in keinem Gesetze und keiner mit allgemein verbindlicher Kraft bestehenden Verordnung bestimmt ist, daß die Berichtigung der Bemessung nur der ersten Instanz zusteht.

Demnach war gegebenen Falles auch die k. k. Fin.-Bezirks-Direction Prag im Sinne des § 3 des Ges. vom 18. März 1878, R. G. B. Nr. 31, berechtigt, innerhalb der gesetzlichen Frist von amtswegen ihre frühere unrichtige Entscheidung nachträglich durch Bemessung der gesetzlichen Gebühr richtig zu stellen.

Ad b. Die Bemessung der Gebühr von zwei Parien des in Rede stehenden Vertrages findet ihre Begründung in der Anordnung des § 40 des Ges. vom 9. Februar 1850, R. G. B. Nr. 50, wonach, wenn von derselben Urkunde mehrere gleichlautende Exemplare ausgefertigt werden, jedes einzelne Exemplar der gesetzlichen Stempelgebühr unterliegt, es konnte daher der V. G. Hof — da die Gebührenpflicht einer Urkunde nach deren Inhalte zu beurtheilen ist — eine Gesetzwidrigkeit darin nicht erblicken, daß die Finanzverwaltung im vorliegenden Falle auf Grund der Bestimmungen der ihr zur Gebührenbemessung angezeigten Urkunde, denen gemäß der Vertrag in zwei Exemplaren ausgefertigt worden ist, die Gebühr auch von zwei Vertragsexemplaren bemessen hat.

Ad c. Nach der klaren Anordnung des § 17 des Gebührengesetzes ist, wenn das höchste Ausmaß (Maximum) einer Leistung festgesetzt worden ist, die Gebühr vom Geldwerthe des Maximums zu bemessen.

Da nun im vorliegenden Falle mit dem Vertrage Absatz 1 der Bezug eines Maximalquantums von 1500 Kbm. Wasser täglich und zwar Absatz 6 bis 600 Kbm. à 7 Kreuzer, also täglich für 42 fl. und außerdem ein Mehrbezug von 900 Kbm. à 6 kr., also per 54 fl. täglich, zusammen somit ein Bezug um 96 fl. pro Tag sichergestellt erschien, sonach pro Jahr eine Zahlung von 35.040 fl. entfiel und der Vertrag weiter ausdrücklich auf 25 Jahre giltig sein soll, sohin ein Entgelt per 876.000 fl. beinhaltet, so entfiel unter Anwendung der §§ 17, 40, 68 Gebührengesetzes T. P. 69, Anm. und T. P. 65, A, a, nach Scala III die Gebühr per 4380 fl. nebst außerordentlichem Zuschlag von 25 Percent per 1095 fl., zusammen per 5475 fl. für das eine und die gleiche Gebühr per 5475 fl. für das zweite Pare, nebst je 2 fl. für 4 Einlagsbogen und es erscheint die Einwendung der Beschwerde, daß die Gebühr nur von dem Entgelte für die wirklich gelieferte Wassermenge oder eventuell von dem Durchschnitte der Mindest- und Höchstmenge zu bemessen war, als haltlos.

Ad d. Der V. G. Hof konnte auch in der Annahme der Finanzverwaltung, daß derselben ein rechtsgiltiger Vertrag zur Gebührenbemessung angezeigt worden ist, eine Gesetzwidrigkeit nicht erblicken, weil im Zuge des administrativen Verfahrens der Nachweis der Ungiltigkeit des Vertrages nicht erbracht worden ist, indem die beigebrachte Zuschrift des Bezirksausschusses der Königlichen Weinberge ddto. 27. August 1886, Z. 1210, als ein solcher Nachweis der Ungiltigkeit des Vertrages nicht gelten kann.

Ad e. Was endlich die angesprochene persönliche Gebührenfreiheit der Gemeinde Žižkov hinsichtlich des in Rede stehenden Wasserlieferungs-

vertrages betrifft, so ist dagegen zu erinnern, daß die T. P. 75, b des Gebührengesetzes die Gebührenbefreiung bei Gemeinden auf Urkunden und Schriften, welche dieselben für die ihnen anvertrauten öffentlichen Zwecke ausstellen, sowie auf Eingaben beschränkt, die sie bei den zur Beaufsichtigung und Leitung der Gemeinden bestellten Behörden, in den auf diese Beaufsichtigung und Leitung sich beziehenden Geschäften einbringen.

Dabei bemerkt die cit. Gesetzesstelle ausdrücklich, daß die Gemeinden hinsichtlich derjenigen Rechtsgeschäfte und außer den bemerkten Eingaben, derjenigen Schriften, welche ihre privatrechtlichen Beziehungen oder ihr Vermögen, die Gemeinderenten oder die Ueberschüsse von denselben zum Gegenstande haben, den Privatpersonen gleichzuhalten sind.

Da es sich nun im vorliegenden Falle um den Abschluß eines schriftlichen Lieferungsvertrages bezüglich der Wasserversorgung der beschwerdeführenden Gemeinde Zizkov durch die Gemeinde Königliche Weinberge, daher um ein, privatrechtliche Beziehungen zwischen den genannten Gemeinden regelndes Rechtsgeschäft handelt, so kann im Sinne der obigen gesetzlichen Bestimmungen hiefür die persönliche Gebührenfreiheit der beschwerdeführenden Gemeinde nicht zuerkannt werden.

Auch die in der T. P. 102, f, normirte bedingte Gebührenfreiheit kommt im gegebenen Falle der beschwerdeführenden Gemeinde Zizkov nicht zu, da diese Gebührenbefreiung nur für thatsächlich expropriirte Grundstücke gilt, welcher Fall bei dem in Rede stehenden Wasserlieferungsvertrage nicht eintraf.

Nr. 5828.

Voraussetzungen für die Gewinnung von Sand und Schotter in öffentlichen Gewässern.

Erkenntniß vom 16. März 1891, Z. 400.

Gemeinde S.... ca. Ackerbau-Min.; E. vom 28. Juni 1890, Z. 8468, puncto Schottergewinnung im Isonzoflusse.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. In Bestätigung der Entscheidungen der unteren Instanzen wurde mit dem Erlasse des k. k. Ackerbau-Min. vom 28. Juni 1890, Z. 8468 erkannt: »Es bleibe dem Franz P.... die Gewinnung von Sand und Schotter auf den Parz. Nr. 303/1 und 303/2 im Inundationsgebiete des Isonzoflusses im Sinne des § 15 des Ges. vom 28. August 1870, Nr. 41 L. G. B. für das Küstenland, unbenommen und es stehe dem Gemeindeamte S.... sonach nicht zu, denselben in dieser Absicht zu behindern.«

Dieses Erkenntniß, welches wesentlich auf der Erwägung beruht, die Gemeinde S.... habe den Nachweis nicht erbracht, daß ihr bezüglich der Parzellen Nr. 303/1 und 303/2 ein ausschließliches Recht der Sand- und Schottergewinnung zusteht, wird von der Beschwerde mit Recht wegen mangelhaften Verfahrens angefochten, weil die Einvernahme der eben zum Zwecke des geforderten Nachweises berufenen Zeugen unterblieben ist.

»Seit Menschengedenken hat die Gemeinde S.... den Sand- und Schotterbezug in den innerhalb ihres Gebietes liegenden Flußstrecken als

ein ihr zustehendes Recht in Anspruch genommen und nur der Nachbargemeinde St. A... das Befugniß zugestanden, sich den Sandbedarf für die eigenen Bauten auf jenen Flußstrecken zu holen. Es wurde nämlich entweder jedem Einzelnen eine bestimmte Abgabe per Fuhre auferlegt, oder die Gesammtquantität öffentlich versteigert. Der Erlös floß in die Gemeindecasse. So wurde es stets gehalten und der Ertrag aus der Sand- und Schottergewinnung im Isonzo bildete im Gemeindehaushalte eine nicht unbedeutende Einnahmspost, sowohl vor als nach Einführung des Reichs- und Landeswassergesetzes.«

So lautet das Beweisthema, welches die beschwerdeführende Gemeinde, nach Inhalt ihrer gegen die erstinstanzliche Entscheidung eingebrachten Beschwerdeschrift de präs. 17. April 1889, Z. 5748, durch die in der letzteren namhaft gemachten Zeugen zu erhärten sich erboten hat.

Daß dieses Beweisthema sich nicht auf die S....-Au (Parz. Nr. 150/1 und 153) bezieht (welche schon bei Aufnahme des ersten Commissionsprotokolles ddto. 22. November 1887 durch die Erklärung des Franz P...., daß er auf derselben die Schottergewinnung nicht beanspruche, außer Streit geblieben war), sondern das strittige Inundationsgebiet des Isonzoflusses überhaupt und die zwei Parz. Nr. 303/1 und 303/2 insbesondere umfaßt, ergibt sich zweifellos aus dem Localaugenschein-Protokolle vom 17. Mai 1888 und aus dem dazugehörigen technischen Gutachten und Plane ddto. Görz, 16. November 1888. Daß es aber auch für die Lösung der vorliegenden Streitfrage relevant sei, dies folgt ebensowohl aus der vorausgeschickten, der angefochtenen Entscheidung zu Grunde liegenden Erwägung, als auch aus dem Wortlaute des bezogenen Wasserrechtsgesetzes.

Nach § 15 dieses Landesgesetzes (vom 28. August 1870) ist auch in öffentlichen Gewässern die Gewinnung von Sand und Schotter Jedermann nur unter der Voraussetzung gestattet, daß hiedurch nicht ein fremdes Recht verletzt wird und nach Artikel II der bezüglichen Einführungsanordnung bleiben die nach den früheren Gesetzen erworbenen Wasserbenützungs- oder sonstigen, auf Gewässer sich beziehenden Privatrechte aufrecht. Hieraus folgt, daß allerdings auch an öffentlichen Gewässern Rechte bestehen können, die den Gemeingebrauch ausschließen, ohne jedoch diesen Gewässern den Charakter der Oeffentlichkeit zu benehmen, und daß der § 15 Wasserrechtsgesetzes keineswegs dahin verstanden werden kann, als ob ungeachtet solcher Rechte und neben denselben noch andere als die berechtigten Personen jene Nutzungen, die den Inhalt solcher Rechte ausmachen, kraft des § 15 Wasserrechtsgesetzes für sich in Anspruch nehmen können.

Wenn auch darüber, ob Jemandem ein derlei den Gemeingebrauch ausschließendes Recht zusteht oder nicht, der ordentliche Richter zu entscheiden haben mag, so schließt dies keineswegs aus, daß die Administrativbehörden, welchen ja die Ueberwachung und Regelung des Gemeingebrauches (§§ 15 und 16 Wasserrechtsgesetzes) und die Handhabung des Wasserrechtsgesetzes überhaupt obliegt, um die ihnen überwiesenen Verwaltungszwecke wahrnehmen zu können, über den Bestand oder Nichtbestand solcher Rechte Erhebungen pflegen und je nach dem Resultate derselben ihre weiteren Maßnahmen treffen.

Im vorliegenden Falle wurde nun Franz P.... bezüglich der Gewinnung von Sand und Schotter auf den Isonzofluß-Parcellen 303/1 und 303/2 nur deshalb geschützt, weil die beschwerdeführende Gemeinde — wie gesagt — den Beweis eines diesfälligen ausschließlichen Bezugsrechtes nicht erbracht hat. Da aber in dieser Beziehung der von derselben angebotene Zeugenbeweis nicht zugelassen und durchgeführt, überdies auch ein sicherer L...., welcher in dem technischen Gutachten als Besitzer der sogenannten Boschetta L...., Parc. Nr. 303/1, bezeichnet wird, zu der bezüglichen Verhandlung nicht zugezogen wurde, so beruht die angefochtene Entscheidung auf einem unvollständigen und ergänzungsbedürftigen Thatbestande.

Nr. 5829.

Die Beurtheilung der Frage, ob durch Errichtung einer Betriebskrankencasse die dauernde Leistungsfähigkeit der Bezirkskrankencasse gefährdet würde, ist dem freien Ermessen der Administrativbehörde anheimgegeben, doch müssen die Arbeiter, für welche die Errichtung der Betriebskrankencasse angestrebt wird, versicherungspflichtig sein.

Erkenntniß vom 16. März 1891, Z. 3326 ex 1890.

Direction der Domänen S.... und B.... ca. Min. des Innern; E. vom 9. Mai 1890, Z. 7136, puncto Untersagung der Errichtung einer Betriebskrankencassa für die von den genannten Domänen in ihren Betrieben beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Die Direction der Domänen S.... und B.... hat die Errichtung einer Betriebskrankencasse für die bei folgenden Betrieben beschäftigten 145 Arbeiter, u. zw. 1. bei dem Sägebetrieb in S.... mit 12, 2. bei dem Betriebe der Dampfdresch- und Häckselschneidemaschine mit 5, 3. bei dem Steinbruch in L.... mit 87, sammt Schottererzeugung mit 29, 4. bei dem Ziegeleibetriebe im Meierhofe P.... mit 12 Arbeitern angestrebt; die Errichtung dieser Betriebskrankencasse wurde jedoch mit der Entscheidung der k. k. Statthalterei in Prag vom 10. Jänner 1890, Z. 131861, aus dem Grunde untersagt, weil hiedurch die Leistungsfähigkeit der S.... er Bezirkskrankencasse dauernd gefährdet würde.

In dem gegen diese Entscheidung eingebrachten Recurse wurde vorzugsweise geltend gemacht, daß alle vier obgedachten Betriebe ganz eminent land- und forstwirthschaftliche Betriebe seien, welche nach § 3 des Ges. vom 30. März 1888, R. G. B. Nr. 33, der Krankenversicherungspflicht nicht unterliegen, daher das Abweisungsmotiv der Statthalterei nicht zutreffend sein könne.

Mit der angefochtenen Entscheidung hat das k. k. Min. des Innern dem Recurse aus den Gründen der Statth.-Entscheidung keine Folge gegeben und beigefügt, daß, insoferne seitens der Domänendirection S.... die Versicherungspflicht der in den auf der Domäne befindlichen Betrieben beschäftigten Arbeiter bestritten wird, es derselben überlassen bleibe, die instanzmäßige Entscheidung dieser Frage zu begehren.

Der § 42 des vorbezogenen Krankenversicherungsgesetzes räumt allerdings den politischen Landesbehörden das Recht ein, die Errichtung einer Betriebskrankencasse in dem Falle zu untersagen, wenn hiedurch die dauernde Leistungsfähigkeit der Bezirkskrankencasse gefährdet würde und der V. G. Hof ist der Anschauung, daß die Beurtheilung der Frage, ob dieser Fall zutreffe oder nicht, dem freien Ermessen der administrativen Behörden anheim gegeben ist.

Allein dieses Ermessen ist an die gesetzlich festgestellten Voraussetzungen gebunden und kann überhaupt nur bei dem Vorhandensein derselben platzgreifen. Als eine derartige Voraussetzung muß aber der Thatumstand bezeichnet werden, daß jene Betriebe, beziehungsweise Arbeiter, für welche die Errichtung einer Betriebskrankencasse angestrebt wird, überhaupt nach dem Krankenversicherungsgesetze versicherungspflichtig seien, weil bei dem Wegfalle dieser Voraussetzung selbstverständlich eine Gefährdung der Leistungsfähigkeit der Bezirkskrankencasse nicht eintreten kann, indem eine solche doch nur dann möglich erscheinen würde, wenn dieser Casse durch die Errichtung einer Betriebskrankencasse Betriebe, bezw. Arbeiter entzogen würden, welche bei ihr nach dem Gesetze versicherungspflichtig sind.

Indem nun die Frage der Versicherungspflicht der obgenannten vier Betriebe zur Bezirkskrankencasse dermalen noch gar nicht ausgetragen, vielmehr mit der angefochtenen Entscheidung selbst erst der instanzmäßigen Austragung vorbehalten ist, erscheint ein wesentlicher Thatumstand für die Entscheidung darüber, ob durch die Errichtung einer Betriebskrankencasse für die in Rede stehenden vier Betriebe der Domänen S .... und B .... die dauernde Leistungsfähigkeit der S ....er Bezirkskrankencasse gefährdet werde, derzeit noch nicht klargestellt.

Nr. 5830.

Zur Frage, wann die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr von Rechnungen eintritt.

Erkenntniß vom 17. März 1891, Z. 1040.

Actiengesellschaft Union, vereinigte Zündholz- und Wichse-Fabriken in Linz, ca. Finanz-Min. (M.-S. Ritter v. Schwabe); E. vom 3. September 1890, Z. 31030, puncto erhöhter Rechnungsstempelgebühren.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die beschwerdeführende Gesellschaft, welche in ihrem Geschäftsbetriebe 8 Rechnungen auf Blanketten ausgestellt hatte, die blos mit Stempelmarken à 1 kr. versehen waren, während sie — weil auf einen höheren Betrag als 50 Gulden lautend — mit Marken à 5 kr. hätten versehen sein sollen, verlangte bei der k. k. Fin.-Direction in Linz die Umwechslung gegen neue Marken, was ihr jedoch verweigert und zur Veranlassung wurde, daß ihr das k. k. Gebührenbemessungsamt in Linz eine Gebühr im fünfzigfachen Betrage des bei jeder der gedachten Rechnungen um 4 kr. zu gering verwendeten Stempels, d. i. einen Betrag zusammen von 16 fl. in Vorschreibung brachte.

Diese Gebührenbemessung wurde unter Hinweisung auf die §§ 19, 20 und 21 des Ges. vom 8. März 1876, R. G. B. Nr. 26, auch im

administrativen Instanzenzuge bestätigt und ist der Gegenstand der vorliegenden Beschwerde wesentlich der, daß die beschwerdeführende Gesellschaft meint, die Gebührenpflicht von derlei Rechnungen werde nur durch das Hinausgeben der Rechnung an die Person, für welche sie bestimmt ist, begründet, im gegebenen Falle aber sei von einem solchen Incirculationsetzen der Rechnungen keine Rede.

Der V. G. Hof vermochte jedoch eine Gesetzwidrigkeit in der angefochtenen Entscheidung nicht zu erkennen. — Es fragt sich nämlich, wann bei Rechnungen die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr eintrete. Nach § 3 der auf der A. h. Entschließung von 6. März 1854 beruhenden Verordnung des k. k. Finanz-Min. vom 28. März 1854, R. G. B. Nr. 70, sind Rechnungen, wenn die im § 19 des Ges. vom 8. März 1876, R. G. B. Nr. 26, bestimmten Voraussetzungen zutreffen, auf bereits mit dem gesetzlichen Stempelzeichen versehenem Papier zu schreiben, womit auch der Absatz 13 der Vollzugsvorschriften vom 20. December 1862, R. G. B. Nr. 102, übereinstimmt. Die Stempelpflicht (in Bezug auf den höheren Betrag) war somit im vorliegenden Falle schon mit dem Momente eingetreten, in welchem die Rechnung auf den höheren Betrag ausgefertigt, ausgestellt wurde. Dieser Moment hängt aber bei kaufmännischen Rechnungen nicht wie bei anderen Urkunden und Schriften (§ 22, a des Ges. vom 9. Februar 1850) von der Beisetzung der Unterschrift des Ausstellers ab; denn nach § 19, Alinea 4, des Ges. vom 8. März 1876 ist bei kaufmännischen Rechnungen die Unterschrift des Ausstellers zur Begründung der Gebührenpflicht nicht erforderlich, sondern es genügt, wenn die Firma oder Person, in deren Geschäfte die Ausstellung erfolgte, aus der Rechnung, z. B. aus der Druckbezeichnung (wie dies bei den vorliegenden Rechnungen der Fall ist) oder aus einer Stampiglie u. dgl. entnommen werden kann.

Daß die Gebührenpflicht erst durch die Aushändigung der Rechnung an die Person, für welche sie bestimmt ist, begründet würde, läßt sich aus keiner gesetzlichen Bestimmung ableiten.

Nach § 20 des Gesetzes vom 8. März 1876 ist ferner die Gebührenerhöhung durch das Vorhandensein der Gebührenpflicht und durch den Umstand bedingt, daß derselben nicht rechtzeitig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise entsprochen worden ist, woraus sich von selbst ergibt, daß hiebei die Absicht der Schädigung des Aerars gar nicht in Frage kommt.

Nr. 5831.

Bei Entrichtung der Gebühr mittelst Stempels (§ 4, B des Gebührenges.) kann es darauf nicht ankommen, daß auf der einen Vertragsseite der Vertrag erst einer vormundschaftlichen Genehmigung bedarf.

Erkenntniß vom 17. März 1891, Z. 1041.

Karl Schubert ca. Finanz-Min. (M.-S. Dr. Ritter v. Schwabe); E. vom 28. August 1890, Z. 24569, puncto die Scalagebühr von einem Bauvertrage.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Da die einfache Gebühr ohne Zuschlag im gegebenen Falle 20 fl. nicht übersteigt, so war nicht — wie der Beschwerde-

führer vermeint und wie übrigens auch von der Finanzverwaltung angenommen worden ist — der § 5, lit. B, und in Consequenz dessen der § 44, Abs. 1 des Gebührengesetzes in Anwendung zu bringen, sondern es unterlag auch das zweite Pare des Vertrages der Stempelung nach § 4, lit. B des Gebührengesetzes und § 3 der Min.-Verordnung vom 28. März 1854, R. G. B. Nr. 70, und war die stempelpflichtige Urkunde gleich bei der Ausstellung auf einem mit dem gesetzmäßigen Stempel versehenen Papiere zu schreiben, wie dies in dem § 21 Gebührengesetzes normirt erscheint.

Mit Rücksicht darauf, ferner, daß es sich hier um Entrichtung der Gebühr mittelst Stempels (§ 4, B) handelt und daß jedenfalls ein perfect geschlossener Vertrag ausgefertigt vorliegt, konnte es auch nicht darauf ankommen, daß auf der einen Vertragsseite auch ein minderjähriger Mitcontrahent war und der Vertrag erst einer vormundschaftlichen Genehmigung bedurfte.

Wenn sich Beschwerdeführer weiter darüber beschwert, daß die fragliche Gebühr ihm zur Alleinzahlung vorgeschrieben wurde, so liegt dabei offenbar ein thatsächlicher Irrthum vor, indem sowohl aus dem Zahlungsauftrage, als auch aus den bezüglichen Entscheidungen ausdrücklich zu entnehmen ist, daß die Gebühr dem Beschwerdeführer zur ungetheilten Hand mit Josef Hietz in Brünn zur Zahlung vorgeschrieben wurde, wie dies dem § 64 des Gebührengesetzes entspricht.

Es fehlt aber eine gesetzliche Bestimmung, welche den Finanzbehörden zur Pflicht machte, bei zweiseitig verbindlichen Rechtsgeschäften die Gebühr von jedem der Contrahenten zu gleichen Theilen. abzufordern. — Das Gebührengesetz regelt nur das Verhältniß des Gebührenschuldners zum Aerar; die Verpflichtung mehrerer Schuldner ist aber nach der berufenen Gesetzesbestimmung gegenüber dem Aerar eine solidarische und es liegt in der Natur einer Verpflichtung zur ungetheilten Hand (§ 891 a. b. G. B.), daß der Gläubiger die Wahl hat, von allen oder von einigen Mitschuldnern das Ganze oder nach von ihm gewählten Antheilen oder von einem Einzigen seine Gebühr zu fordern.

Nr. 5832.

Die nach der Wirksamkeit des Gesetzes vom 9. Februar 1850 angesuchte Einverleibung eines vor Wirksamkeit dieses Gesetzes angefallenen Eigenthumsrechtes unterliegt der Eintragungsgebühr von $1\frac{1}{2}$ Percent. Hiebei ist der Realitätenwerth zur Zeit der Eintragung maßgebend.

Erkenntniß vom 17. März 1891, Z. 1042.

Emma Nevečeřel ca. Finanz-Min.; E. vom 28. Mai 1890, Z. 17195, puncto Eintragungsgebühr.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

*) S. Erkenntniß sub Nr. 110 (Bd. I, J. 1876/77).

Nr. 5833.

Ein über Recurs der Partei begonnenes Verfahren, kann nach Zurückziehung des Recurses auf Grund des Aufsichtsrechtes der Finanzverwaltung auch von amtswegen fortgesetzt werden.

Erkenntniß vom 17. März 1891, Z. 1043.

Georg Ogriseg (Adv. Dr. Kopp) ca. Finanz-Min. (M.-S. Dr. Ritter v. Schwabe); E. vom 2. August 1890, Z. 25194, puncto Nachweisungen für eine Gebührenbemessung.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz wird nicht auferlegt.«

Entscheidungsgründe. Im vorliegenden Falle ist zwischen dem zweifellos in der Disposition der Partei stehenden Rechtsmittelverfahren und dem den Finanzbehörden in Gebührensachen ebenso zweifellos zustehenden amtswegigen Verfahren zu unterscheiden. — Wie es einerseits in Steuer- und Gebührensachen ein unbestrittenes Recht der Partei ist, Rechtsmittel zu ergreifen und dieselben wieder zurückzuziehen, so besteht andererseits das Recht der Finanzverwaltung, von amtswegen vorzugehen und als Verwalterin des Staatsschatzes die Rechte desselben, wenn sie dieselben für verkürzt erachtet, zu wahren. — Dieses amtswegige Verfahren, welches der Finanzverwaltung unter allen Umständen zusteht, kann mit einer durch ein Rechtsmittel eingeleiteten Procedur in Verbindung treten, so daß die Finanzverwaltung aus Anlaß eines von der Partei ergriffenen Rechtsmittels ultra petitum oder in pejus des Recurrenten zu reformiren berechtigt erscheint.

Allein wenn auch das amtswegige Verfahren neben dem Rechtsmittelverfahren besteht, dürfen doch beide Proceduren nicht miteinander verwechselt werden. — Im vorliegenden Falle ist das Einschreiten des Finanz-Min. durch den von der Partei ergriffenen Recurs eingeleitet worden und ist folglich ab initio kein amtswegiges gewesen. — Dieses Verfahren in Folge eingelegten Rechtsmittels hat in dem Momente, wo die Partei ihren an die zweite Instanz gelangten Recurs zurückgezogen hat, zweifellos sein Ende erreicht und konnte von einer Fortsetzung dieses Verfahrens hinfort nicht mehr die Rede sein. Vielmehr wird durch die angefochtene Entscheidung das über Recurs der Partei begonnene Verfahren nunmehr von amtswegen fortgesetzt und es stellt sich der Auftrag des k. k. Finanz.-Min. zur Vorlage der Jahresbilanz pro 1887 zum Zwecke der Gebührenbemessung als eine Verfügung dar, welche das k. k. Finanz-Min. auf Grund seines Aufsichtsrechtes erließ.

Es kann sich also in dieser Beziehung für den V. G. Hof nur darum handeln, ob das k. k. Finanz-Min. berechtigt war, diese Nachweisung von der Partei ex offo zu verlangen. — Nach § 43 des Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. B. Nr. 50 ex 1850, ist nun das k. k. Finanz-Min. — wie überhaupt jede Finanzbehörde — berechtigt, die Vorlage der zur Gebührenbemessung erforderlichen Nachweise und Behelfe von der Partei zu fordern. Daß in dem vorliegenden Falle die Vorlage der gedachten Bilanz zweckdienlich und nothwendig war, hat der V. G. Hof in seinem die gleiche Partei betreffenden Erkenntnisse vom 13. März 1890, Z. 811, ausgesprochen.

Wenn der Vertreter der Beschwerde hinwieder bei der ö. m. Verhandlung eingewendet hat, daß der in Frage stehende Auftrag nicht unmittelbar vom Finanz-Min. erlassen, sondern von letzterer Behörde lediglich die Reassumirung des ganzen Bemessungsverfahrens durch die erste Instanz angeordnet werden konnte, so ist dagegen zu erinnern, daß aus der angefochtenen Entscheidung der Zweck, zu welchem die Vorlage der Bilanz angeordnet wurde, nicht entnommen werden kann, weshalb es ungewiß bleibt, ob das k. k. Finanz-Min. auf Grund der Bilanz in dritter Instanz selbst in der Sache zu entscheiden, oder nur auf dieser Grundlage und bezw. der hiedurch gewonnenen Information die Reassumirung der Gebührenbemessung durch die erste Instanz anzuordnen beabsichtigt.

Es kann demnach, da in dieser Richtung eine Entscheidung der Finanzverwaltung gar nicht vorliegt, die Beschwerde mit dieser Argumentation nicht gestützt werden.

Nr. 5834.

Bezüglich der Gebührenpflicht und des Gebührenausmaßes für ein nicht datirtes Indossament ist bis zum Beweise des Gegentheiles durch die Partei, jener Umstand oder jener Zeitpunkt als eingetreten anzunehmen, welcher die für die Partei ungünstigste Gebührenbemessung zur Folge haben würde.

Erkenntniß vom 17. März 1891, Z. 1044.

Juda Rosenberg und Leon Koffler ca. Finanz-Min.; E. vom 29. Juli 1890, Z. 22875, puncto erhöhter Wechselstempelgebühr.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Die Beschwerdeführer haben dem k. k. Finanz-Min. an Kosten des Verfahrens vor dem V. G. Hofe den angesprochenen Betrag von 10 fl. binnen 14 Tagen nach Zustellung dieses Erkenntnisses zu bezahlen.«*)

Nr. 5835.

Einer Gewerbsgerechtigkeit, welche nach den Grundbüchern und dem Urkaufsvertrage schon vor dem 15. November 1780 als mit der Realität verbunden einprotokollirt war, kann die Eigenschaft einer radicirten auch dann nicht abgesprochen werden, wenn im Kaufvertrage der Käufer zur Abnahme der Propinationsgetränke von der Obrigkeit verpflichtet wurde.

Erkenntniß vom 18. Februar 1891, Z. 835.

Eheleute Karl und Francisca Jeftabek ca. Min. des Innern; E. vom 8. Juni 1890, Z. 10316, puncto Nichtanerkennung von Realschankrechten ob dem Hause C.-Nr. 27 in Groß-Wisternitz.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«**)

---

*) S. Erkenntnisse sub Nr. 285 (Bd. II, J. 1878) u. Nr. 4505 (Bd. XIII, J. 1889).

**) S. Erkenntniß sub Nr. 5573 (Bd. XIV, J. 1890).

Nr. 5836.

Handelt es sich um die Feststellung der radicirten oder Realeigenschaft einer Gewerbegerechtigkeit, so sind die aus den von der Partei vorgelegten Behelfen sich allenfalls ergebenden Zweifel und Unklarheiten durch amtswegige Erhebungen zu beseitigen.

Erkenntniß vom 18. März 1891, Z. 836.

Karl Eberl und Franz Franz (Adv. Dr. Exle) ca. Min. des Innern (M.-R. Dr. Ritter v. Helm); E. vom 21. Juli 1890, Z. 14012, puncto Nichtanerkennung von Realrechten ob dem Hause C.-Nr. 160 in Aussig.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Min.-Entscheidung wurde der Recurs der gegenwärtigen Beschwerdeführer gegen die Entscheidung der böhm. Statthalterei vom 21. April 1890, Z. 31022, aus den Motiven dieser Entscheidung zurückgewiesen. — Hieraus ergibt sich, daß das Min. des Innern die in jener Statth.-Entscheidung angeführten Thatbestandsmomente auch seiner Entscheidung über die streitige Frage der radicirten Eigenschaft des auf dem Hause Nr. 160 in Aussig betriebenen Gastgewerbes zu Grunde gelegt hat.

Der Statthalterei sind aber nicht alle gegenwärtig beigebrachten Urkunden, sondern nur: der Vertrag vom 29. December 1799 und das Adjudications-Instrument vom Jahre 1806 vorgelegen, welche Behelfe mit Rücksicht auf das Hofdecret vom 13. Juli 1778, wodurch alle willkürlichen Radicirungen untersagt worden waren, nicht als eine ausreichende Grundlage für die Anerkennung der radicirten Eigenschaft des in Rede stehenden Gewerbes betrachtet wurden.

Dagegen ergibt sich aus dem Min.-Recurse, daß dem Ministerium des Innern außer jenen Urkunden, auch der über Beschluß des Magistrates Aussig einverleibte Kaufvertrag über das Wirthshaus zum weißen Lampl und die damit verbundenen Rechte und Gerechtigkeiten, vom 6. März 1700 vorlag, in welchem zugleich auf frühere Eintragungen Bezug genommen ist, deren Citat auf die gegenwärtig vorliegende Urkunde vom Jahre 1640 hinweist.

Es wäre daher mit Rücksicht auf den officiosen Charakter des Verfahrens bei Constatirung der Realeigenschaft von Gewerben auch auf die eben erwähnte Urkunde und die in derselben bezogenen weiteren Daten Rücksicht zu nehmen und hiernach eine Ergänzung des Thatbestandes zu veranlassen gewesen.

Nr. 5837.

Das Realschankrecht kann nach § 43 des Ges. vom 29. April 1869, Nr. 23 L. G. B. für Mähren, nur in Anspruch genommen werden, wenn die privatrechtliche Verpflichtung zur Getränkeabnahme eine immerwährende Last der Realität bildete.

Erkenntniß vom 18. März 1891, Z. 837.

Marie Menšik und Karoline Čikanek ca. Ministerium des Innern; E. vom 11. Juli 1890, Z. 13075, puncto Nichtanerkennung der Realeigenschaft des Branntweinschankes ob dem Hause C.-Nr. 124 neu, 60 alt in Sudoměřitz.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 5838.

Eine im Auslande ausgefertigte Wahlvollmacht ist in gesetzlicher Form nur dann ausgestellt, wenn sie legalisirt erscheint. (Böhmen.)

Erkenntniß vom 18. März 1891, Z. 838.

Anton Kaska und Gen. (Adv. Dr. Lenoch) ca. Statthalterei in Prag (M.-R. Dr. Ritter v. Helm); E. vom 24. August 1890, Z. 88410, puncto Gemeindeausschußwahl in Neu-Paka.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die von den Beschwerdeführern im administrativen Verfahren erhobene Einwendung gegen die Zulassung des Bevollmächtigten des Franz Sikora und gegen die Annahme der von diesem ausgestellten Vollmacht für die Wahl des Gemeindeausschusses im I. Wahlkörper von Neu-Paka verworfen, weil in der Zulassung des Bevollmächtigten des genannten Wählers eine Gesetzwidrigkeit nicht erblickt werden könne, da die Vollmacht in Gemäßheit des § 9 der Gemeindewahlordnung in gesetzlicher Form ausgestellt erscheint, die Echtheit der Unterschrift auf derselben von keiner Seite in Zweifel gezogen wurde und die Legalisirung der im Auslande zu Gemeindewahlen in Böhmen ausgestellten Vollmachten durch das Gesetz nicht vorgeschrieben sei.

In der Beschwerde wird die Ungiltigkeit der Vollmacht deshalb behauptet, weil der Vollmachtgeber in Rußland sich aufhalte, die Vollmacht daher zu legalisiren war.

Der V. G. Hof mußte die Beschwerde als begründet erkennen. — Die Gemeindewahlordnung für Böhmen trifft keinerlei Bestimmung über die Form, in welcher die Wahlvollmachten auszufertigen sind, beschränkt sich vielmehr auf die Anordnung, daß der Bevollmächtigte eine in gesetzlicher Form ausgestellte Vollmacht vorweisen müsse. Durch diese Anordnung wird demnach auf die nach bürgerlichem Rechte für Vollmachten giltigen Bestimmungen verwiesen, wie denn auch das durch die Bevollmächtigung zwischen dem Vollmachtsgeber und dem Vollmachtsnehmer geschaffene Rechtsverhältniß durchaus privatrechtlicher Natur ist.

Nun ist durch das Hofdecret vom 13. Jänner 1809, Nr. 880, und durch das Hofdecret vom 8. Februar 1812, Nr. 971, bestimmt, »daß aus

---

*) S. Erkenntniß sub Nr. 3509 (Bd. XI, J. 1887).

Ländern und Gegenden, wo sich eine k. k. Gesandtschaft oder ein österreichisches Consulat befindet, von den Behörden durchaus keine Vollmachten angenommen und für rechtsgiltig anerkannt werden sollen, sie seien denn, so oft es sich um das Recht eines k. k. Unterthanen handelt, von den gedachten Gesandtschaften oder Consulaten ausgestellt oder doch wenigstens legalisirt.« — Dieser Grundsatz der Nothwendigkeit der Legalisirung von im Auslande ausgestellten Privaturkunden, also auch Vollmachten, hat auch durch den § 8 des kais. Patentes vom 9. August 1854 eine weitere Anerkennung erfahren.

Mit Rücksicht auf diese gesetzlichen Bestimmungen mußte also der Gerichtshof der Rechtsanschauung der Beschwerde beipflichten, daß eine im Auslande ausgefertigte Wahlvollmacht in gesetzlicher Form nur dann ausgestellt erscheint, wenn dieselbe legalisirt ist. Da nun, wie aus den Administrativacten sich ergibt, schon bei der Wahlhandlung gegen die Annahme der nicht legalisirten Vollmacht Protest erhoben wurde und da weiter in dem concreten Wahlact Eine Stimme ausschlaggebend war, so war die angefochtene Entscheidung aufzuheben.

Nr. 5839.

Der Gemeinde kommt über die von ihr zu Kirchenzwecken gewidmeten Objecte (Kirchenglocken) das Dispositionsrecht auch nicht aus dem Titel des Eigenthums zu. Die Entscheidung über dieses Verfügungsrecht steht bei den politischen nicht bei den autonomen Behörden.

Erkenntniß vom 19. März 1891, Z. 1067.

Stadtgemeinde Zwittau (Adv. Dr. Zimmermann) ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-C. Dr. Bar. Schwind); E. vom 28. December 1889, Z. 17729, puncto Verfügungsrecht über die bei den katholischen Kirchen in Zwittau befindlichen Glocken.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde erkannt, daß der Gemeinde Zwittau ein Verfügungsrecht über den Gebrauch der Kirchenglocken nicht zustehe, daß vielmehr nur die zur Besorgung der Kirchenangelegenheiten berufenen Organe in Betreff des Gebrauches dieser Glocken bei kirchlichen Functionen zu verfügen berufen sind.

Was zunächst die in der Beschwerde erhobene Einwendung der Incompetenz der politischen Behörden zur Entscheidung betrifft, so fand der V. G. Hof diese Einwendung nicht begründet, da es sich gegebenen Falles nicht um einen Streit bezüglich des Eigenthumes oder eines sonstigen privatrechtlichen Verhältnisses der fraglichen Kirchenglocken handelt, bei welchem gemäß § 38, Alinea 2, des Ges. vom 7. Mai 1874, R. G. B. Nr. 50, das Gericht zu entscheiden berufen wäre, sondern, da vielmehr in Frage steht, ob der Gemeinde rücksichtlich der zu Kirchenzwecken gewidmeten Objecte, das von ihr in Anspruch genommene und geübte Verfügungsrecht zukomme, welche Frage sich als eine Cultusangelegenheit darstellt. — Eben deshalb hat aber auch nicht der autonome Instanzenzug, sondern die Competenz der in Cultusangelegenheiten zur Entscheidung berufenen politischen Verwaltungsbehörden platzzugreifen.

In der Sache selbst beruht das h. g. Erkenntniß auf nachstehenden Erwägungen: Aus den Reversen ddto. Zwittau 31. März 1836 und 30. September 1853, welche seitens der Stadtgemeinde Zwittau unter Intervenirung der kirchlichen Behörde ausgestellt und grundbücherlich sichergestellt wurden, geht zweifellos hervor, daß seitens der Stadtgemeinde Zwittau die Verpflichtung übernommen wurde, sowohl bei der Pfarrkirche als auch bei der St. Egydi-Kirche in Zwittau die erforderlichen Glocken (bei ersterer Kirche vier, bei letzterer drei) für immerwährende Zeiten aus eigenen Mitteln herzustellen und zu erhalten, mit dem ausdrücklichen Vorbehalte des Eigenthumes der Stadtgemeinde an den fraglichen Glocken.

Durch diese Widmung der Glocken zu Kirchenzwecken ist naturgemäß seitens der Stadtgemeinde Zwittau insolange, als diese Widmung aufrecht besteht, ein aus der Ausübung des Eigenthumsrechtes fließendes freies Verfügungsrecht über diese Glocken nicht vorhanden, da vielmehr den zur Besorgung der Kirchenangelegenheiten berufenen Organen das Verfügungsrecht über den Gebrauch dieser zu kirchlichen Zwecken bestimmten Glocken bei kirchlichen Functionen zukommt und da von den letzteren insbesondere jeder Gebrauch ausgeschlossen werden kann, welcher mit dem kirchlichen Zwecke, welchem die geweihten Glocken als res sacrae zu dienen haben, unvereinbar ist.

Im Bestande dieses durch die erwähnte kirchliche Widmung geschaffenen Rechtsverhältnisses ist die Frage des Eigenthumes auf die besagten Glocken völlig unentscheidend. Es kann daher auch die Stadtgemeinde Zwittau aus dem Titel des Eigenthumes über den Gebrauch der für Kirchenzwecke gewidmeten Glocken nicht verfügen, da das Dispositionsrecht hierüber den kirchlichen Organen zukommt.

Das in der Beschwerde bezogene Hofdecret vom 12. August 1788 kann auf den vorliegenden Fall schon deshalb nicht in Anwendung gebracht werden, weil es sich hier um eine innerkirchliche Angelegenheit handelt, welche nach Art. XV des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. B. Nr. 142, in das Gebiet der selbstständigen Verwaltung der betreffenden Religionsgesellschaft fällt.

Nr. 5840.

1. Nur der Pfarrer ist zum Bezuge des Stolapauschales berechtigt und das Gesetz vom 19. April 1885 behandelt dasselbe als ein Ganzes. — 2. Bei Entscheidung der Frage, ob, bezw. inwieweit, der für den Unterhalt der Kapläne in der Pfarrfassion aufgerechnete Betrag zu berücksichtigen sei, muß auf die langjährige Uebung Bedacht genommen werden.

Erkenntniß vom 19. März 1891, Z. 1064.

Martin Podše (Adv. Dr. v. Fuchs) ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-C. Dr. Bar. Schwind); E. vom 16. März 1890, Z. 25949 ex 1889, puncto Congrua-Ergänzung.

»Die angefochtene Entscheidung wird bezüglich des Beschwerdepunktes in Betreff der Beköstigung der Kapläne nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben, im Uebrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Beschwerde richtet sich dagegen, daß bei der in Gemäßheit des Gesetzes vom 19. April 1885, R. G. B. Nr. 47, durchgeführten Richtigstellung der Congrua des Pfarrers von St. Georgen im Felde, 1. das Stolapauschale von 81 fl. 36 kr. unter die Einnahmen eingerechnet und 2. der Beköstigungsbeitrag von 420 fl. für zwei bei der genannten Pfarre systemisirte Hilfspriester aus den Ausgaben ausgeschieden wurde.

Ad 1. Bezüglich des ersten Beschwerdepunktes behauptet der Pfarrer Martin Povše, daß er nur die Verkündstola beziehe, während die Stola für Trauungen und Begräbnisse seinen beiden Cooperatoren zukomme und verlangt demgemäß, daß von dem liquid gestellten gesammten Stolapauschale per 111 fl. 36 kr. nur der nach dem sechsjährigen Durchschnitte auf die Verkündstola entfallende Theilbetrag von 32 fl. 96 kr. unter Abrechnung des Normalabzuges von 30 fl., also nur der Rest von 2 fl. 96 kr. in die Fassionseinnahme eingestellt werde.

Der V. G. Hof fand dieses Verlangen gesetzlich nicht gerechtfertigt. — Die Ausübung der stolapflichtigen Acte gehört, wie die Beschwerde selbst anerkennt, zu den pfarrlichen Rechten, woraus von selbst folgt, daß auch die hiefür entfallenden Stolagebühren dem Pfarrer allein zukommen. Das Patent vom 24. October 1783 (Punkt 8), dann die Hofdecrete vom 24. September 1785 (Punkt 2) und vom 21. Jänner 1788 (Ges. Josef II., Bd. II, S. 387, Bd. VIII, S. 688 und Bd. XV, S. 924) lassen übrigens keinen Zweifel darüber aufkommen, daß nur der Pfarrer zum Bezuge der Stolagebühren gesetzlich berechtigt ist. — In Uebereinstimmung mit diesem Grundsatz behandelt auch der § 3, I, lit. f des Ges. vom 19. April 1885 das Stolapauschale als ein Ganzes und enthält die ausdrückliche Bestimmung, daß »von den solcherweise, d. i. im Ganzen ermittelten Stolagebühren ein Betrag von 30 fl. in Abrechnung zu bringen ist.«

Für das in der Beschwerde verfochtene Recht der Hilfspriester zum Bezuge der Trauungs- und Beerdigungsstola wurde der Nachweis eines besonderen Titels nicht erbracht. Ein solcher Nachweis kann auch durch den Umstand nicht supplirt werden, daß die Landesregierung in Laibach laut der unter dem 30. December 1868, Z. 25, adjustirten Fassionen des damaligen Pfarrers und der beiden Kapläne von St. Georgen im Felde, die von der Beschwerde verlangte Theilung der Stolagebühren nicht beanständet hat, weil es ja dem Pfarrer freisteht, auf einen Theil seines Einkommens zu Gunsten seiner Hilfspriester zu verzichten, sofern dadurch der Religionsfond nicht in Mitleidenschaft gezogen wird. Letzteres war im Jahre 1868 nicht der Fall, nachdem die Dotation des Pfarrers und der Kapläne in dem ausgewiesenen Pfründeneinkommen ihre Deckung fand und es hatte eben darum auch die Cultusverwaltung keinen Anlaß, gegen die von den Betheiligten übereinstimmend in Aufrechnung gebrachten Fassionseinnahmen in dieser Beziehung einen Anstand zu erheben.

Ad 2. Was den zweiten Beschwerdepunkt anbelangt, so kommt diesfalls nicht die Frage in Betracht, ob die Congrua der Hilfspriester durch das eigene Local-Einkommen bedeckt ist, sondern vielmehr die Frage, ob, beziehungsweise inwieweit der von dem Beschwerdeführer für den Unterhalt seiner Kapläne in der Fassion aufgerechnete Betrag aus dem pfarrlichen Einkommen zu bestreiten sei.

Die Beschwerde stützt sich in diesem Punkte auf die Behauptung einer langjährigen Uebung, also auf einen Titel, welcher in der Min.-Verordnung vom 20. Jänner 1890, R. G. B. Nr. 7, als zur Begründung einer auf dem Einkommen haftenden Verbindlichkeit geeignet anerkannt wird. — Es handelt sich daher im vorliegenden Falle darum, ob von dem Pfarrer ein Beitrag zum Unterhalte der Hilfspriester in einer bestimmten Höhe übungsgemäß geleistet wurde.

In dieser Beziehung ist zu constatiren, daß in den vorliegenden Fassionen der Pfarrpfründe (und der beiden Kaplaneien) aus den Jahren 1801, 1815, 1845, 1855 und 1866 unter den pfarrlichen Ausgaben der Betrag von 200 fl. C.-M. oder 210 fl. ö. W. auf die Verpflegung der beiden Kapläne stets gleichmäßig eingestellt erscheint. — Es liegt nun nicht vor, daß die Cultusverwaltung bei Schöpfung der angefochtenen Entscheidung den vorangedeuteten Umstand in Berücksichtigung gezogen und insbesondere auf den Bestand einer diesbezüglichen, langjährigen Uebung Bedacht genommen hat. — In dieser Richtung beruht also die angefochtene Entscheidung auf einem ergänzungsbedürftigen Thatbestande.

Nr. 5841.

Der Ertrag der einzelnen Gewerbsberechtigungen als ein wesentliches Moment für die Frage, ob der angemeldete Branntweinausschank als Haupt- oder Nebengeschäft zu behandeln.

Erkenntniß vom 20. März 1891, Z. 1071.

Hermann Smetana (Adv. Dr. Saxl) ca. Min. des Innern (M.-R.Dr. Ritter v. Helm); E. vom 1. März 1890, Z. 1546, puncto Nichtbehandlung des Branntweinschankes des Beschwerdeführers als Nebengeschäft.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Aus den in der Sache gepflogenen Erhebungen kann als constatirt angenommen werden, daß Hermann Smetana eine Concession für den Kleinverschleiß seit dem Jahre 1882 besitzt, daß er für sein Zuckerbäckergewerbe seit dem Jahre 1882 eine Erwerbsteuer bezahlt, und daß er am 15. December 1884 pro I. Semester 1885 zur Volette Nr. 194 den Ausschank mit gebrannten geistigen Flüssigkeiten als Nebengeschäft angemeldet und mit 53 kr. versteuert hat. — Mit dem diese Daten enthaltenden Berichte der Finanzwach-Control-Bezirksleitung in Mährisch-Ostrau vom 19. März 1885, sowie vom Jahre 1888, wurde constatirt, daß das von Smetana betriebene Zuckerbäckergewerbe nur nebensächlich und bedeutungslos ist, und daß der Ausschank gebrannter geistiger Flüssigkeiten seitens des Smetana als Hauptgeschäft betrieben werde und in Folge dessen hat die politische Behörde über Antrag der Finanzbehörde den vom Beschwerdeführer im Hause Nr. 260 in Mähr.-Ostrau betriebenen Ausschank gebrannter geistiger Getränke für die Jahre 1885, 1886, 1887 und 1888 nicht als Nebengeschäft anerkannt.

Nun hat der Vertreter des Beschwerdeführers bei der ö. m. Verhandlung den Beschwerdepunkt, betreffend die Erklärung des Ausschankes als Hauptgeschäft, bezw. die Nichtanerkennung desselben als Nebengeschäft

direct zurückgezogen und lediglich das Verfahren, namentlich in der Richtung bemängelt, es sei nicht erhoben, daß Beschwerdeführer überhaupt den Ausschank ausübe. Indessen wurde sowohl aus den Acten als auch durch die Aussagen des Beschwerdeführers selbst bei der Verhandlung constatirt, daß Beschwerdeführer den Ausschank am 15. December 1884 pro I. Semester 1885 zur Bolette Nr. 194 angemeldet hat und aus den Acten ist nicht zu entnehmen, daß er diesen Ausschank später jemals abgemeldet hätte.

Angesichts jener Constatirungen und angesichts dessen, daß durch eine ganze Reihe von amtlichen Berichten außer Zweifel gestellt ist, daß Beschwerdeführer das Zuckerbäckergewerbe nur im geringen Umfange betreibt, und daß dieses ihm kaum 50 kr. wöchentlich abwirft — auch in der Verhandlung nicht behauptet wurde, daß dieses Zuckerbäckergewerbe in einem größeren Umfange als der Ausschank betrieben worden wäre, konnte in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht erblickt werden.

Nr. 5842.

1. Nur die zur effectiven Entrichtung vorgeschriebenen, nicht aber auch die blos bemessenen Steuern (Idealsteuern) sind in Gemeindewahlrechtssachen zu berücksichtigen. — 2. In Hinsicht auf die Höhe der in die Wählerliste einzubeziehenden Jahresschuldigkeit an directen Steuern, sind die steueramtlichen Vorschreibungen maßgebend.

Erkenntniß vom 20. März 1891, Z. 1073.

Ludwig Nedopil und Gen. (M.-R. Dr. Ritter v. Helm); E. vom 26. Februar 1890, Z. 14999, puncto Gemeindeausschußwahl in Littau.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Entscheidung der k. k. Bezirkshauptmannschaft Littau vom 26. Februar 1890, Nr. 14999, mittelst welcher die Aufnahme der Eheleute Josef und Aloisia Boxan mit der Gesammtsteuersumme von 64 fl. 73 kr. in die Gemeindewählerlisten der Stadt Littau angeordnet wurde, wird deshalb in Beschwerde gezogen, weil der angegebenen Steuersumme auch die Hauszinssteuer im Betrage von 46 fl. 30 zugerechnet wurde, diese aber nach der Ansicht der Beschwerdeführer nicht in Anschlag zu bringen war, da das Haus C.-Nr. 65 in der Olmützer Vorstadt steuerfrei ist, die Hauszinssteuer somit nicht als eine wirklich zu entrichtende Steuerschuldigkeit, sondern nur als eine sogenannte Idealsteuer zum Zwecke der Evidenz und der Ermittlung der Zuschläge vorgeschrieben war.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf nachstehenden Erwägungen: Aus § 1, ad 2 der Gemeinde-Wahlordnung, welche das Wahlrecht den Gemeindebürgern und Gemeindeangehörigen zuerkennt, die seit einem Jahre in der Gemeinde einen bestimmten Jahresbetrag an directen Steuern entrichten, aus § 1, ad 4, welcher das Wahlrecht gewisser Kategorien von Gemeindeangehörigen ohne Rücksicht auf eine Steuerzahlung normirt, und aus § 12, welcher die Einreihung der nach dem § 1, ad 2 und 3 Gemeinde-Wahlordnung wahlberechtigten Gemeindemitglieder »nach der Höhe der auf Jeden entfallenden, in der Gemeinde vorgeschriebenen Jahresschuldigkeit an directen Steuern« in das Wählerverzeichniß anordnet, geht thatsächlich hervor, daß, soweit überhaupt das Wahlrecht von der

Steuer abhängt, nur jene Steuern in Betracht gezogen werden können, welche der Steuerpflichtige wirklich zu entrichten hat, denn nur bei diesen Steuern kann von einer Steuerschuldigkeit oder Jahresschuldigkeit an directen Steuern, welcher Ausdruck im § 12 Gemeinde-Wahlordnung consequent festgehalten wird, die Rede sein.

Es kann daher im concreten Falle nur darauf ankommen, ob die den Eheleuten Josef und Aloisia Boran zur Zeit der Verfassung des Wählerverzeichnisses von dem Hause C.-Nr. 65 in der Olmützer Vorstadt vorgeschriebene Hauszinssteuer per 46 fl. 30 kr. auch als eine von diesen Eheleuten zu entrichtende Steuer vorgeschrieben war. — Diese Frage muß aber bejaht werden, denn nach Auskunft des k. k. Steueramtes Littau vom 18. Februar 1890, Nr. 353, stand noch zu dieser Zeit, somit drei Monate nach Ablauf der Reclamationsfrist, die Hauszinssteuer per 46 fl. 30 kr. von dem gedachten Hause auf den Namen der Eheleute Boran als eine von denselben zu entrichtende Steuerschuldigkeit in Vorschreibung, weil die dem fraglichen Hause mit dem Erlasse der k. k. Fin.-Landes-Direction vom 13. December 1888, Nr. 29472 zugestandene Steuerfreiheit inzwischen blos bezüglich der Gebäudeclassensteuer durchgeführt worden war.

Es ist daher der Behauptung der Beschwerdeführer, daß diese Hauszinssteuer zur Zeit der Verfassung des Wählerverzeichnisses lediglich als eine nicht zu entrichtende Idealsteuer vorgeschrieben und als solche für das Wahlrecht nicht anrechenbar war, unrichtig und da in Hinsicht auf die Höhe der in die Wählerliste einzubeziehenden Jahresschuldigkeit an directen Steuern, die steuerämtlichen Vorschreibungen maßgebend sind, war die Berücksichtigung der Hauszinssteuer der Eheleute Josef und Aloisia Boran im Gesetze vollkommen gerechtfertigt, zumal es den mit der Durchführung der Gemeindewahlen betrauten Organen gesetzlich nicht obliegt, die steuerämtlichen Vorschreibungen nach ihrer Richtigkeit und Gesetzlichkeit zu überprüfen und es vielmehr Sache der Parteien ist, dafür rechtzeitig vorzusorgen, daß diese Vorschreibungen den jeweiligen thatsächlichen und rechtlichen Verhältnissen entsprechen.

Nr. 5843.

Die partielle Aufhebung des Wahlactes rücksichtlich einer Anzahl von Gewählten unter Aufrechthaltung der Giltigkeit der Wahlen der Uebrigen ist gesetzlich zulässig.

Erkenntniß vom 20. März 1891, Z. 551.

Josef Bříza und Gen. ca. Statthalterei in Prag; E. vom 24. Juni 1890, Z. 53199, puncto Gemeindeausschußwahlen in Lišnic.

»Die Beschwerde wird theils als unzulässig, theils als unbegründet abgewiesen.«*)

---

*) S. Erkenntniß sub Nr. 2120 (Bd. VIII, J. 1884).

Nr. 5844.

Besteht zwischen zwei Unternehmungen nur ein subjectiver, nicht aber ein objectiv nothwendiger Zusammenhang, so ist die Finanzverwaltung berechtigt, die Erwerb- und Einkommensteuer am Standorte jeder der beiden Unternehmungen vorzuschreiben.

Erkenntniß vom 21. März 1891, Z. 1065.

Firma k. k. a. pr. Papierfabriken von Ernst Rathansky & Comp. in Deutsch-Landsberg ca. Finanz-Min.; E. vom 4. Juni 1890, Z. 22756, puncto abgesonderter Vorschreibung einer Erwerbsteuer für eine Holzschleiferei

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 5845.

Erwerbsteuerpflicht der in gewinnbringender Absicht unternommenen Beschäftigung der Grundparcellirung.

Erkenntniß vom 21. März 1891, Z. 819.

David Beck (Adv. Dr. Tezner) ca. böhm. Finanz-Landes-Direction (M.-C. Dr. Meister); E. vom 24. Mai 1890, Z. 23506, puncto Erwerbsteuer vom Grundparcellirungsgeschäfte.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die Erwerbsteuerpflicht des Beschwerdeführers rücksichtlich des Betriebes von Parcellirungsgeschäften für die Jahre 1882 bis inclusive 1887 aufrecht erhalten, weil derselbe in den genannten Jahren zahlreiche auf den Ein- und Verkauf von Grundstücken gerichtete Verträge abgeschlossen habe und der Betrieb dieser Geschäfte sich als eine gewinnbringende Beschäftigung darstelle, welche nach den einleitenden Bestimmungen des Erwerbsteuerpatentes der Erwerbsteuer unterliegt.

Die in der gegen diese Entscheidung eingebrachten Beschwerde zunächst erhobene Einwendung der entschiedenen Sache: weil das Min. des Innern mit Erlaß vom 14. Juli 1877, Z. 9089, ausgesprochen habe, daß der Betrieb von Grundparcellirungs-Geschäften den Bestimmungen der Gewerbeordnung nicht unterliege und deshalb die dem Beschwerdeführer oder eigentlich dem Hermann Beck & Cons. auferlegte Gewerbestrafe aufgehoben wurde, konnte schon aus dem Grunde als zutreffend nicht erkannt werden, weil die gegenwärtig angefochtene Entscheidung die Geschäftsthätigkeit eines anderen Rechtssubjectes und aus einer anderen Periode betrifft, auf welche die früheren Entscheidungen der Gewerbs- und auch der Steuerbehörden sich nicht erstrecken und nicht erstrecken konnten.

Im gegebenen Falle handelt es sich vielmehr darum, ob die in dem Ankaufe von Grundwirthschaften, dann in der Parcellirung derselben und dem Verkaufe der parcellirten Liegenschaften in den Jahren 1882 bis 1887 ausgeübte Beschäftigung des Beschwerdeführers vom Standpunkte der Erwerbsteuergesetze erwerbsteuerpflichtig sei.

Mit Rücksicht auf den der angefochtenen Entscheidung zu Grunde liegenden Thatbestand, wie derselbe actengemäß in der Gegenschrift der

---

*) S. Erkenntnisse sub Nr. 3929, 4130 u. 4283 (Bd. XII, J. 1888).

k. k. Fin.-Landes-Direction dargestellt erscheint und auf umfassenden Erhebungen beruht, mußte der V. G. Hof die Erwerbsteuerpflicht im gegebenen Falle als gesetzlich begründet erkennen.

Der Beschwerdeführer hat nämlich in den Jahren 1882, 1883, 1884 und 1885 zehn Realitäten angekauft, dieselben parcellirt und sodann theils sofort nach dem Ankaufe, theils im weiteren Verlaufe der Jahre, und zwar auch noch in den Jahren 1886 und 1887 an 176 Parteien verkauft, wobei er Gewinn nicht nur offenbar beabsichtigt, sondern auch factisch erzielt hat.

Der V. G. Hof ist nun zwar der Ansicht, daß ein einzelnweise vorkommender Kauf- und Wiederverkauf von Realitäten nicht sofort als eine erwerbsteuerpflichtige Beschäftigung angesehen werden kann. Ist aber, wie im vorliegenden Falle, thatsächlich sichergestellt, daß ein solcher Kauf- und Wiederverkauf fortdauernd unternommen wird — wobei als selbstverständlich angenommen werden muß, daß eine solche Unternehmung nur mit der Absicht auf Erzielung eines Gewinnes fortgeführt werden kann — so erscheint es gesetzlich gerechtfertigt, den Erwerber zur Erwerbsteuer von einer solchen Beschäftigung heranzuziehen.

Denn das Erwerbsteuerpatent vom 31. December 1812 hat die einzeln zu besteuernden Unternehmungen und Beschäftigungen nicht taxativ aufgezählt, sondern im § 1 im Allgemeinen nur die erwerbsteuerpflichtigen Unternehmungen in vier Hauptabtheilungen eingereiht und im § 2 diejenigen Personen bezeichnet, welche in Absicht auf ihre Beschäftigung von der Erwerbsteuer ausgenommen sind. — Im Eingange dieses Patentes wurde jedoch die allgemeine Regel aufgestellt, daß die Erwerbsteuer auf jene Personen gelegt werden soll, welche sich Gewerben, Fabriken und Handelsunternehmungen oder anderen gewinnbringenden Beschäftigungen dieser Art widmen.

Daß dieser Eingangsbestimmung des Erwerbsteuerpatentes ebenfalls ein dispositiver Charakter zukommt, folgt schon aus der Aufzählung der Ausnahmen von der Steuerpflicht in § 2, da diese Aufzählung offenbar zum Theil überflüssig wäre, wenn die Steuerpflichtigkeit lediglich nach der Aufzählung im § 1 taxativ zu bestimmen wäre, indem alsdann die Befreiung von der Erwerbsteuer für mehrere im § 2 ausdrücklich befreite Beschäftigungen sich schon daraus ergeben würde, daß dieselben zweifellos nicht unter die Enunciation des § 1 fallen.

Es waren daher auch im vorliegenden Falle die Behörden berechtigt, ohne Rücksicht darauf, ob Beschwerdeführer das Grundparcellirungs-Geschäft als Gewerbe angemeldet hatte, oder nicht, diese seine in gewinnbringender Absicht unternommene, andauernd fortgeführte Beschäftigung selbstständig nach dem Erwerbsteuerpatente zur Steuer heranzuziehen, zumal nach § 9 des Erwerbsteuerpatentes ohne Steuerentrichtung, bezw. ohne Steuerschein, Niemand eine der Erwerbsteuer unterliegende Beschäftigung, sie mag sonst frei betrieben werden können oder nicht und der Steuerpflichtige mag schon hierzu berechtigt sein oder die Verleihung erst bewirken wollen, ausüben darf.

Uebrigens unterliegen auch Unternehmungen und Beschäftigungen, auf welche die Bestimmungen der Gewerbeordnung zweifellos keine Anwendung finden, ebenso zweifellos der Erwerbsteuer, wenn sie nach der allgemeinen Regel des Erwerbsteuerpatentes sich als Gewerbe, Fabriken, Handelsunter-

nehmungen, oder andere gewinnbringende Beschäftigungen dieser Art darstellen und nach diesem Patente von der Erwerbsteuer nicht ausdrücklich ausgenommen sind.

Daß der vom Beschwerdeführer betriebene Kauf- und parcellenweise Wiederverkauf von Realitäten sich als eine gewinnbringende Beschäftigung darstellt, ist im administrativen Verfahren erschöpfend constatirt worden und da diese Beschäftigung von der Erwerbsteuer nach § 2 des Erwerbsteuerpatentes nicht ausdrücklich ausgenommen erscheint, war sonach die Anwendung der Erwerbsteuervorschriften auf sie gesetzlich zulässig.

Es war aber auch die Aufrechthaltung der Erwerbsteuerpflicht für die Jahre 1882 inclusive 1887 gerechtfertigt, da die Beschäftigung des Beschwerdeführers, welche in dem Ankaufe und sohin in dem parcellenweisen Verkaufe von Liegenschaften bestand, nicht in ihren einzelnen Theilen, sondern als Ganzes das Object der Erwerbsteuer bildet und in dieser ihrer Totalität durch den ganzen erwähnten Zeitraum thatsächlich ausgeübt wurde. Denn es liegt actengemäß vor, daß in Byrow und Planes im Jahre 1882, in Mrtnik, Kaznan, Kocin und Komaran im Jahre 1883, in Ratka im Jahre 1884, in Krastovic, Foßlau und Kotauschen im Jahre 1885 Realitäten vom Beschwerdeführer erworben und sodann parcellenweise verkauft wurden und daß hiebei Einzelnverkäufe der Parcellen namentlich aus den Wirthschaften in Mrtnik noch im Jahre 1886 und in Foßlau noch im Jahre 1887 stattfanden.

Da sonach der Geschäftsbetrieb im Hinblick auf die Daten der Kauf- und Verkaufsverträge in der ersten Hälfte des Jahres 1882 begonnen und bis in die zweite Hälfte des Jahres 1887 fortgesetzt wurde und es sich hier um eine freie Beschäftigung handelt, so war mit Rücksicht auf die Bestimmungen der §§ 9 und 16 des Erwerbsteuerpatentes und des Hofkanzleidecretes vom 28. Juli 1825, Pol. Ges.-Samml. Bd. 53, Nr. 81, die Erwerbsteuer vom I. Semester 1882 bis einschließig II. Semester 1887 zu entrichten.

Mit Rücksicht auf die feststehende Erwerbsteuerpflicht der gegenständlichen Beschäftigung erscheint schließlich auch die erhobene Einwendung der Verjährung des Bemessungsrechtes für das Jahr 1882 nach den Bestimmungen des § 9 des Erwerbsteuerpatentes und des § 8 des Central-Finanzhofcommissions-Decretes vom 14. Jänner 1813, Z. 42 (Prov.-Ges.-Sammlung für Böhmen 29. Bd., Nr. 37), nicht begründet, weil Beschwerdeführer unterlassen hat, den Erwerbsteuerschein zu lösen, bezw. die erwerbsteuerpflichtige Beschäftigung anzuzeigen, ihm daher ein Pflichtversäumniß zur Last fällt, welches gemäß § 2 des Ges. vom 18. März 1878, R. G. B. Nr. 31, zur Folge hat, daß die Verjährungsfrist erst mit Ablauf jenes Verwaltungsjahres beginnen konnte, in welchem die Behörde in die Lage gesetzt worden ist, die Bemessung vorzunehmen.

Da dieser Fall vorliegend erst im Jahre 1887 eingetreten ist, so konnte die Verjährung auch erst vom Jahre 1888 an zu laufen beginnen, weshalb die im Jahre 1887 erfolgte Steuerbemessung auch für das Jahr 1882 gesetzlich gerechtfertigt erscheint.

Nr. 5846.

Die Frage, ob an einem Orte besondere, die Bewilligung eines Quartiergeldes begründende Verhältnisse bestehen, sowie in welchem Betrage dieses Quartiergeld anzusetzen sei, ist unter Mitwirkung von Vertrauensmännern zu erörtern. Die in Gemäßheit des Gutachtens dieser Vertrauensmänner erfolgte Einbeziehung eines Theiles des als Quartiergeld einbekannten stehenden Genusses in das steuerpflichtige Einkommen begründet keine Gesetzwidrigkeit.

Erkenntniß vom 21. März 1891, Z. 830.

Johann Löw, Franz Eduard Matras und Fritz Höller ca. n.-ö. Finanz-Landes-Direction; E. vom 5. Mai, 10. Juni 1890, ZZ. 20480 u. 22217, bezw. vom 5. Mai und 20. Juli 1890, ZZ. 20480 u. 29644, resp. vom 5. September 1890, Z. 40886, puncto Einkommensteuer-Bemessung von stehenden Bezügen.

»Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 5847.

Wahl der Vertrauensmänner. — Feststellung des Reineinkommens nach dem von der Fassion abweichenden Gutachten der Vertrauensmänner.

Erkenntniß vom 21. März 1891, Z. 1066.

Blas Babuder ca. küstenl. Finanz-Dir.; E. vom 20. August 1890, Z. 18465, puncto Einkommensteuer-Bemessung für das Jahr 1890.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«**)

Nr. 5848.

In Wasserrechtssachen sind die Kosten sofort im Verfahren über die Sache selbst zu liquidiren.

Erkenntniß vom 24. März 1891, Z. 1134.

Kaspar Breit (Adv. Dr. Zimmermann) ca. Ackerbau-Min. (M.-C. Graf Beust); E. vom 1. Jänner 1890, Z. 17962 ex 1889, puncto Vertretungskosten in einer Wasserrechtssache.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Ueber das Ansuchen des Mathias Mittermayer um Bewilligung zur Errichtung einer Wasserleitung mittelst Widderbetriebes von den auf der Parcelle 620 in der Gemeinde Lindenberg befindlichen Quellen, sowie über die von Kaspar Breit durch seinen Vertreter Dr. Kaiser überreichte Klage wegen Besitzstörung seiner Wasserbezugsrechte, in welcher Klage Kosten angesprochen aber nicht liquidirt wurden, ist mit Zusammenfassung aller dieser Punkte verhandelt und in allen Instanzen entschieden worden.

In der gegenwärtigen Beschwerdesache handelt es sich nicht um das Meritum der Sache, sondern um die Frage, ob darin, daß die im wasser-

*) S. Erkenntnisse sub Nr. 854 (Bd. IV, J. 1880) u. Nr. 1422 (Bd. VI, J. 1882).

**) S. Erkenntnisse sub Nr. 421 (Bd. III, J. 1879) und Nr. 2107 (Bd. VIII, J. 1884)

rechtlichen Verfahren wohl angesprochenen, aber nicht liquidirten Kosten nicht zugesprochen worden sind, ein Mangel des Verfahrens zu erblicken ist. — Während die administrativen Behörden die im Verfahren angesprochenen Kosten deshalb nicht zugesprochen haben, weil dieselben nicht liquidirt worden sind, vermeint Beschwerdeführer, daß ihm einerseits die Gelegenheit zur Kostenliquidirung dadurch benommen worden war, daß sein Vertreter zu den Verhandlungen nicht vorgeladen wurde und daß anderseits jene schon in der Klage angesprochenen Kosten des Verfahrens ihm im Principe hätten zugesprochen werden sollen, um sodann nachträglich liquidirt zu werden.

Der V. G. Hof war jedoch nicht in der Lage der Beschwerde stattzugeben. Der Beschwerdeführer hatte zu wiederholtenmalen, so am 3. Juli 1889 und am 6. September 1889, volle Gelegenheit, die ihm allenfalls in der Sache aufgelaufenen Kosten des Verfahrens zu liquidiren.

Dem Umstande, daß zur Verhandlung die Partei und nicht ihr Vertreter beigeladen wurde, hat der V. G, Hof deshalb kein weiters Gewicht beigemessen, weil es Sache der Partei gewesen wäre, wenn sie durch diese Art der Ladung sich beschwert erachtete, dies bei der Verhandlung zur Geltung zu bringen, was nicht geschehen ist. — Da Beschwerdeführer in die Verhandlung ohne weiters eingetreten ist, war es seine Sache, den vermeintlichen Rechtsanspruch dem Gesetze gemäß wahrzunehmen, also soferne er den Anspruch auf Kostenersatz aufrecht halten wollte, die Kosten auch sofort zu liquidiren.

Der § 98 des Ges. v. 28. August 1870, o.-ö. L. G. B. Nr. 32, bestimmt zwar, wer die Kosten für commissionelle Erhebungen und Verhandlungen, sowie die Kosten der Untersuchung wegen Gesetzesübertretung zu tragen habe, ebenso daß die politische Behörde zu erkennen habe, wie diese Kosten allenfalls zu vertheilen sind; aber weder in dieser noch in einer anderen Gesetzesstelle ist eine Bestimmung betreffs eines besondern Verfahrens zu Zwecken des Kostenanspruches, bezw. der Kostenliquidation enthalten, weshalb anzunehmen ist, daß diese letzteren zugleich mit dem Kostenanspruche, und zwar sofort im Verfahren über die Sache selbst, wohin auch der Kostenanspruch der Gesetzanordnung nach gehört, erfolgen muß, als sonst die politische Behörde gar nicht in der Lage wäre, die Kosten etwa bei vorhandenem gemeinschaftlichen Interesse zu vertheilen oder zu bestimmen, inwieweit der Sachfällige diese dem Gegner zu ersetzen hat (2. Alinea des § 98 cit.), zu diesem Zwecke vielmehr, wenn die Ansicht des Beschwerdeführers die richtige wäre, stets ein abgesondertes Verfahren und eine gesonderte Judicatur in einem neu zu eröffnenden Instanzenzuge platzgreifen müßte, wofür aber nicht der geringste gesetzliche Anhaltspunkt gegeben ist.

Nr. 5849.

1. Maßgebende Umstände, nach denen der für die Zugehörigkeit der Kinder zum Schulsprengel entscheidende ordentliche Wohnsitz derselben zu beurtheilen ist.*) — 2. Zur Aufnahme auswärtiger Kinder in die Schulen einer bestimmten Gemeinde, bedarf es nicht der Zustimmung dieser Gemeinde.

Erkenntniß vom 24. März 1891, Z. 1131.

Stadtgemeinde Olmütz (Adv. Dr. Schwarz) ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-C. Dr. Müller); E. vom 7. October 1889, Z. 12085, puncto Aufnahme von Schulkindern in die böhmische Volksschule in Olmütz.

»Die angefochtene Entscheidung wird bezüglich der Aufnahme der Kinder Ignaz Metelka und Raimund Barvič in die böhmische Volksschule in Olmütz nach § 6, bezüglich der Aufnahme des Kindes Amalie Stawělik nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben, im Uebrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die von der Gemeinde Olmütz begehrte Ausscheidung von acht durch die Schulbehörden in die dortige böhmische Volksschule aufgenommenen Schulkindern verweigert. — Die Entscheidung wird bei fünf Kindern, welche als in Olmütz wohnend angesehen wurden, mit der Berufung auf die §§ 10 und 20 des mähr. Landesgesetzes vom 24. Jänner 1870, L. G. B. Nr. 24, und bei drei Kindern, welche außerhalb des Gemeindegebietes von Olmütz wohnen, damit motivirt, daß für diese Kinder in dem Lehrzimmer der ersten Classe, in welche dieselben aufgenommen wurden, einstweilen genügender Raum vorhanden war, und daß sich auch ohne diese Kinder die von der Gemeinde Olmütz selbst erkannte, gesetzliche Nothwendigkeit der Parallelisirung der ersten Classe ergeben habe.

In der Beschwerde wird dagegen geltend gemacht:

1. bezüglich der fünf als in Olmütz wohnend behandelten Kinder (Franz Ochmann, Friedrich Köhler, Ignaz Metelka, Amalie Stawělik, Raimund Barvič), daß die von den Schulbehörden angenommene Gleichstellung der Begriffe »wohnen« und »sich aufhalten« im Gesetze nicht begründet, sondern vielmehr der Wohnsitz von nicht eigenberechtigten Kindern in der Regel nach dem Wohnsitze ihrer Eltern zu beurtheilen sei, und daß es nicht dem Belieben der Eltern oder den Umtrieben von nationalen Parteien anheimgestellt werden könne, einer Gemeinde die Sorge für fremde, dem Schulsprengel nicht angehörende Kinder aufzubürden.

Von den fünf Kindern, um welche es sich hier handelt, seien nach den vorliegenden von der Gemeinde nicht controlirten Daten zwei gegen Bezahlung in Kost gegeben und drei unentgeltlich bei Verwandten untergebracht. Von einem Kinde, Raimund Barvič, wird behauptet, daß diese Unterbringung nur zum Zwecke des Schulbesuches stattgefunden habe.

Diese Kinder seien jedenfalls als dem Schulsprengel, in welchem ihre Eltern wohnen, angehörig zu betrachten, weshalb die Gemeinde Olmütz zur Aufnahme derselben in ihre Schulen nicht verpflichtet werden könne.

*) Vgl. auch das Erkenntniß sub Nr. 5672.

2. bezüglich der drei Kinder, welche unbestrittenermaßen bei ihren Eltern außerhalb des Olmützer Gemeindegebietes, nämlich in der Gemeinde Neu- und Greinergasse wohnen, wird die Ansicht ausgesprochen, daß dieselben nach § 11 des cit. Gesetzes überhaupt nur mit Zustimmung der Gemeinde in eine ihrer Schulen aufgenommen werden dürfen.

Hierüber ist zu bemerken:

Zu 1. Es ist wohl richtig, daß als ordentlicher Wohnsitz der Kinder, welcher nach den §§ 9, 10 und 11 des cit. Gesetzes für die Zugehörigkeit zum Schulsprengel entscheidend ist, in der Regel der Wohnsitz ihrer Eltern oder deren Vertreter zu gelten hat; daß aber Ausnahmen hievon eintreten können, wird von der Beschwerde selbst anerkannt. — Solche Ausnahmen von diesem regelmäßigen Verhältnisse werden insbesondere dann eintreten, wenn, sei es wegen der Erwerbs- und Familienverhältnisse der Eltern, sei es aus anderen Gründen, das Kind einen eigenen, von dem Wohnorte der Eltern verschiedenen Aufenthalt in der Absicht erhält, daß es an diesem Orte dauernd zu bleiben, also da zu wohnen hat.

In solchen Fällen sind die Kinder im Sinne des § 10 des cit. Gesetzes als Angehörige des Schulsprengels, in welchem sie selbst wohnen, zu betrachten und in die Schulen dieses Sprengels aufzunehmen. Allerdings tritt die Voraussetzung der §§ 10 und 20 des cit. Gesetzes dann nicht ein, wenn den Kindern blos für die Zeit des Schulunterrichtes und zum Zwecke des Schulbesuches der Aufenthalt in einer bestimmten Schulgemeinde angewiesen wird, weil dann von einer Niederlassung in der Absicht des bleibenden Aufenthaltes, welche das Merkmal des Wohnsitzes bildet, nicht die Rede sein kann.

Bei Anwendung der vorstehenden Grundsätze auf die vorliegenden Fälle stellt sich die Beschwerde bezüglich der Kinder Franz Ochmann und Friedrich Köhler als unbegründet dar, weil diese Kinder nach den vorliegenden Erhebungen von ihrem frühesten Alter (seit dem neunten und respective zweiten Monate nach ihrer Geburt) sich in Olmütz in der Pflege befinden, daher als dort wohnend angesehen werden müssen.

Bezüglich des Kindes Amalie Stawělik erscheint die Beschwerde begründet, weil dieses Kind nach Aussage des Wenzel Swoboda nur zeitweilig bei ihm und zeitweilig bei seinen Eltern in Salzergut sich aufhält.

Bezüglich der Kinder Ignaz Metelka und Raimund Barvič erscheint der Thatbestand nicht vollständig klargestellt, da die ganz allgemein lautende Erklärung der Josefa Kulik, daß Ignaz Metelka dauernd bei ihr im Familienverbande lebe und die Erklärung des Josef Barvič, daß sein jüngerer Bruder Raimund von jetzt an fortwährend bei ihm wohne, die Möglichkeit, daß diese Kinder nur zum Zwecke des Schulbesuches nach Olmütz gesendet wurden, nicht ausschließt.

Bezüglich der Kinder Franz Ochmann und Friedrich Köhler war daher die Beschwerde abzuweisen; dagegen war die angefochtene Entscheidung bezüglich des Kindes Amalie Stawělik nach § 7 und bezüglich der Kinder Ignaz Metelka und Raimund Barvič nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufzuheben.

Zu 2. Bezüglich der drei unbestrittenermaßen außerhalb des Gemeindegebietes wohnenden Kinder wird die Beschwerde auf die Ansicht gestützt,

daß es nach dem Wortlaute des § 11 des cit. Gesetzes zur Aufnahme solcher auswärtiger Kinder in die Schulen einer bestimmten Gemeinde stets der Zustimmung dieser Gemeinde bedürfe. Diese Ansicht ist aber als unrichtig zu bezeichnen, weil die Aufnahme der Kinder in die Schule zum Wirkungskreise der Schulbehörden gehört und daher die Bestimmung des § 11 des cit. Gesetzes als eine Directive für diese Behörden aufzufassen ist.

Allerdings muß der Gemeinde ein Einspruchsrecht gegen die Aufnahme solcher Kinder in dem Falle zuerkannt werden, wenn durch diese Aufnahme eine Ueberfüllung der Schulzimmer herbeigeführt wird. Eine solche Ueberfüllung ist aber, ungeachtet die Zahl von 80 Kindern in der beschwerdeführenden Classe überschritten ist, darum nicht vorhanden, weil der Fassungsraum des Schulzimmers im Sinne des § 14 des mähr. Schulerrichtungsgesetzes für die vorhandene größere Kinderzahl ausreicht, und weil eine Verletzung von Rechten der zur Beistellung der Schullocalitäten verpflichteten Gemeinde durch die in der angefochtenen Entscheidung enthaltene Erklärung ausgeschlossen erscheint, daß die erwähnten Kinder bei Prüfung der Frage wegen eventueller Beistellung neuer Schulräume nicht zu zählen seien.

Nr. 5850.

Maßgebende Umstände, nach denen der für die Zugehörigkeit der Kinder zum Schulsprengel entscheidende ordentliche Wohnsitz derselben zu beurtheilen ist.*)

Erkenntniß vom 24. März 1891, Z. 1129.

Gemeinderath der königl. Hauptstadt Olmütz (Adv. Dr. Schwarz) ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-C. Dr. Müller); E. vom 26. Mai 1890, Z. 9008, puncto Wiederaufnahme des Kindes Ulrich Valouch in die böhmische Volksschule in Olmütz.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde dem Recurse der Stadt Olmütz gegen die angeordnete Wiederaufnahme des Kindes Ulrich Valouch in die böhmische Volksschule in Olmütz im Grunde der §§ 10 und 20 des mähr. Volksschulgesetzes keine Folge gegeben.

Ueber die dagegen ergriffene Beschwerde ist folgendes zu bemerken: Es ist wohl richtig, daß als ordentlicher Wohnsitz der Kinder, welcher nach den §§ 9, 10 und 11 des cit. Gesetzes für die Zugehörigkeit zum Schulsprengel entscheidend ist, in der Regel der Wohnsitz ihrer Eltern oder deren Vertreter zu gelten hat. Daß aber Ausnahmen hievon eintreten können, wird von der Beschwerde selbst anerkannt. Solche Ausnahmen von diesen regelmäßigen Verhältnissen werden insbesondere dann eintreten, wenn, sei es wegen der Erwerbs- und Familienverhältnisse der Eltern, sei es aus anderen Gründen, das Kind einen eigenen von dem Wohnorte der Eltern verschiedenen Aufenthalt in der Absicht erhält, daß es an diesem Orte dauernd zu bleiben, also da zu wohnen hat. In solchen Fällen sind die Kinder im Sinne des § 10 des cit. Gesetzes als Angehörige des Schulsprengels, in welchem sie selbst wohnen, zu betrachten und in die Schule dieses Sprengels aufzunehmen.

---

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 5849.

Allerdings tritt die Voraussetzung der §§ 10 und 20 des cit. Gesetzes dann nicht ein, wenn den Kindern blos für die Zeit des Schulunterrichtes und zum Zwecke des Schulbesuches der Aufenthalt in einer bestimmten Schulgemeinde angewiesen wird, weil dann von einer Niederlassung in der Absicht des bleibenden Aufenthaltes, welche das Merkmal des Wohnsitzes bildet, nicht die Rede sein kann.

Im gegebenen Falle ist nun durch die Angaben der Katharina Wodnarzik in Olmütz festgestellt, daß der Knabe Ulrich Valouch ihr Neffe ist, und daß derselbe seinen dauernden Aufenthalt nicht etwa zu dem Zwecke allein, um die Schule in Olmütz zu besuchen, bei seiner genannten Tante genommen hat, ja, daß die letztere denselben an Kindesstatt annahm und ihn seither unentgeltlich verpflegt. — Die in der Sache gepflogenen polizeilichen Erhebungen haben das Gegentheil nicht erwiesen. Am allerwenigsten ist in den gepflogenen Erhebungen ein Anhaltspunkt dafür zu finden, daß Ulrich Valouch — wie dies die Beschwerde behauptet — nach Olmütz nur zu dem Zwecke gebracht wurde, um hier die böhmische Stadtschule zu besuchen und die Anzahl der sogenannten schulpflichtigen Kinder künstlich zu vermehren.

Nr. 5851.

Maßgebende Umstände, nach denen der für die Zugehörigkeit der Kinder zum Schulsprengel entscheidende ordentliche Wohnsitz derselben zu beurtheilen ist.*)

Erkenntniß vom 24. März 1891, Z. 1130.

Gemeinderath der königl. Hauptstadt Olmütz (Adv. Dr. Schwarz) ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-C. Dr. Müller); E. vom 8. Juni 1890, Z. 9010, puncto Nichtausscheidung des Schülers Josef Koukal aus der böhmischen Volksschule in Olmütz.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde dem Recurse der Stadt Olmütz gegen die verweigerte Ausscheidung des Volksschülers Josef Koukal aus der böhmischen Stadtschule in Olmütz im Grunde der §§ 10 und 20 des mähr. Schulgesetzes keine Folge gegeben.

Ueber die dagegen ergriffene Beschwerde ist folgendes zu bemerken: Es ist wohl richtig, daß als ordentlicher Wohnsitz der Kinder, welcher nach den §§ 9, 10 und 11 des cit. Gesetzes für die Zugehörigkeit zum Schulsprengel entscheidend ist, in der Regel der Wohnsitz ihrer Eltern oder deren Vertreter zu gelten hat. Daß aber Ausnahmen hievon eintreten können, wird von der Beschwerde selbst anerkannt. Solche Ausnahmen von diesen regelmäßigen Verhältnissen werden insbesondere dann eintreten, wenn, sei es wegen der Erwerbs- und Familienverhältnisse der Eltern, sei es aus anderen Gründen, das Kind einen eigenen, von dem Wohnorte der Eltern verschiedenen Aufenthalt in der Absicht erhält, daß es an diesem Orte dauernd zu bleiben, also da zu wohnen hat. In solchen Fällen sind die Kinder im Sinne des § 10 des cit. Gesetzes als Angehörige des Schulsprengels, in welchem sie selbst wohnen, zu betrachten und in die Schule dieses Sprengels aufzunehmen.

---

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 5849.

Allerdings tritt die Voraussetzung der §§ 10 und 20 des cit. Gesetzes dann nicht ein, wenn den Kindern blos für die Zeit des Schulunterrichtes und zum Zwecke des Schulbesuches der Aufenthalt in einer bestimmten Schulgemeinde angewiesen wird, weil dann von einer Niederlassung in der Absicht des bleibenden Aufenthaltes, welche das Merkmal des Wohnsitzes bildet, nicht die Rede sein kann.

Nun ist im gegebenen Falle durch die Angaben der Therese Hradil in Olmütz zwar festgestellt, daß sie die Tante des Knaben Josef Koukal ist und denselben freiwillig zu sich genommen hat, dagegen ist nicht klar zu entnehmen, ob Therese Hradil diesen Knaben zu sich nahm, um denselben ohne Rücksicht auf die Schulbeschickung bei sich dauernd zu behalten, oder ob dies nur zu dem Zwecke geschehen ist, um den Knaben in die städtische Schule in Olmütz zu schicken. — Es erscheint sonach in dieser Beziehung der Thatbestand nicht vollständig klargestellt.

Nr. 5852.

Bei der Hauszinsbesteuerung können Auslagen für den Wasserverbrauch nur mit jenen Beträgen in Anschlag kommen, welche die Fatirungsperiode betreffen.

Erkenntniß vom 1. April 1891, Z. 1138.

Generalagentschaft in Wien der k. k. priv. Riunione Adriatica di Sicurtà in Triest (Adv. Dr. Grünbaum) ca. n.-ö. Finanz-Landes-Dir. (S.-R. Dr. v. Schuster); E. vom 14. Juni 1890, Z. 28313, puncto Hauszinssteuer-Bemessung für das Jahr 1890 vom Hause C.-Nr. 1379, I. Bezirk, Wien.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Im Zinsertragsbekenntnisse des der beschwerdeführenden Gesellschaft gehörigen Hauses C.-Nr. 1379, O.-Nr. 4, Weihburggasse, I. Bezirk in Wien, aus der Zeit vom 1. November 1888 bis 31. October 1889 für das Verwaltungsjahr 1890 wurde nebst den Ausgaben für Beleuchtung, den normalen, außergewöhnlichen Wasserbezug und den Wassermehrverbrauch in der erwähnten Periode per zusammen 816 fl. 38 kr., welche aus dem einbekannten Zinsertrage ausgeschieden wurden, angegeben, daß überdies an Wassergebühren für außergewöhnlichen Bezug vom 1. Jänner 1884 bis 31. December 1887 792 fl. und für Wassermehrverbrauch für die Jahre 1879 bis 1886 2512 fl. 93 kr. (d. i. zusammen 3304 fl. 93 kr.) vom Hauseigenthümer bezahlt worden seien. — Mit der angefochtenen Entscheidung hat die Fin.-Landes-Direction die Nichtausscheidung dieses Betrages per 3304 fl. 93 kr. aus dem einbekannten Zinse bei der Zinssteuerbemessung für das Jahr 1890 aufrecht erhalten, weil bei Feststellung der Bemessungsgrundlage für die Hauszinssteuer pro 1890 der Miethzins aus der Periode vom 1. November 1888 bis 31. October 1889 zur Grundlage zu dienen habe und daher von demselben für Leistungen, welche der Hauseigenthümer aus dem Bruttozinse den Mietheparteien zu gewähren hat, nur jene Beträge in Anschlag gebracht werden können, welche diesen Zins, d. i. die Steuerbemessungsgrundlage des Gegenstandsjahres angehen, der erwähnte Betrag aber Vorjahre betreffe, für welche die Steuerbemessung nicht angefochten erscheint, bezw. nicht für Lei-

stungen entrichtet wurde, welche in der Zeit vom 1. November 1888 bis 31. October 1889 gewährt worden sind.

Die Beschwerde gibt zu, daß der Wiener Magistrat in den Jahren 1884 bis 1887 diese Mehrverbrauchsgebühren vorgeschrieben hat, vermeint jedoch, daß, nachdem die Richtigkeit der vorgeschriebenen Gebühr vom Hauseigenthümer bestritten und die Gebühr erst nach Austragung des Streites im Instanzenzuge im Laufe des Jahres 1889 bezahlt wurde, dieser Betrag bei Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Hauszinssteuer des Steuerjahres 1890 von dem Bruttozinse des Zinsjahres 1888/89 abgezogen werden müsse.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit zu erblicken. — Für die Hauszinssteuerbemessung gilt grundsätzlich die Regel, daß dieselbe immer nur für Ein Jahr erfolgt, und zwar auf Grund der für jedes Jahr besonders einzubringenden Bekenntnisse, wobei für das betreffende Steuerjahr die im Vorjahre stipulirten Zinserträgnisse als Besteuerungsgrundlage zu dienen haben. Dies geht unzweifelhaft aus den Bestimmungen des § 10 der Instruction zur Erhebung der Hauszinserträgnisse und der zum § 28 derselben kundgemachten Belehrung für die Hauseigenthümer (§§ 13, 14 und 15) n.-ö. Prov.-Ges.-Samml., 2. Theil, Nr. 170, sowie des Hofkanzleidecretes vom 30. Juli 1821, Z. 1324, n.-ö. Prov.-Ges.-Samml., 3. Theil, Nr. 252, hervor. — Zufolge Hofkanzleidecretes vom 22. April 1823, Z. 610, n.-ö. Prov.-Ges.-Samml., 5. Theil, Nr. 87, wurden ferner jene Extrabeiträge benannt, welche neben dem eigentlichen Miethzinse von den Miethparteien bedungen werden, und welche die Hauseigenthümer nach diesem Decrete von den Miethparteien abnehmen dürfen, ohne solche dem jährlichen Miethzinse einzurechnen, zu fatiren und zu versteuern.

Bezüglich dieser Beiträge, zu welchen auch der Wasserpfennig zählt, bestimmt das Hofkanzleidecret, daß sie in den Hauszinsfassionen in der Rubrik: Anmerkung, besonders angesetzt und von dem wirklichen Miethzinse dergestalt ausgeschieden sein müssen, daß die Wasserpfennige »den diesfälligen Betrag nicht überschreiten.«

Aus dieser Anordnung und dem dem erwähnten Hofkanzleidecrete beigeschlossenen, durch Beispiele erläuterten Formulare einer solchen Fassion kann nur gefolgert werden, daß auch bezüglich der Beiträge für das vom Hauseigenthümer an die Miethparteien gelieferte Wasser dieselben grundsätzlichen Bestimmungen in Anwendung kommen müssen, welche bezüglich des einzubekennenden Zinses gelten, d. i. daß für ein bestimmtes Steuerjahr ebenso wie die Zinse, auch die Extrabeiträge, respective die Auslagen für den Wasserverbrauch nur mit jenen Beträgen in Anschlag zu kommen haben, welche die Fatirungsperiode betreffen, im gegebenen Falle also für das Steuerjahr 1890 aus der Periode vom 1. November 1888 bis 31. October 1890.

Da nun bei Feststellung der Besteuerungsgrundlage für das Jahr 1890 von dem Bruttozinse aus der letzterwähnten Periode die ausgewiesenen Gebühren für jenen Wasserverbrauch, welcher in dieser Periode an Seite der Miethparteien stattfand, im vollen Betrage per 532 fl. 88 kr. aus der Besteuerungsgrundlage ausgeschieden worden sind, so erscheint der Vorgang

der Steuerbehörde im Hinblick auf die citirten gesetzlichen Vorschriften gerechtfertigt.

Da aber weder ein Anhaltspunkt dafür vorhanden ist, daß in dem Bruttozinse aus der Fatirungsperiode auch ein Beitrag der in dieser Periode im Hause der beschwerdeführenden Gesellschaft wohnhaft gewesenen Parteien für den in anderen dieser Periode vorangegangenen Jahren stattgehabten Wasserverbrauch enthalten sei, noch aus dem Gesetze, eben mit Rücksicht auf die vorerwähnten grundsätzlichen Regeln, sich ableiten läßt, daß Beträge, welche die Fatirungsperiode nicht betreffen, in jener Fatirungsperiode in Betracht zu kommen hätten, in welcher sie factisch entrichtet wurden, so konnte der Anspruch der beschwerdeführenden Gesellschaft, daß bei der Feststellung der Besteuerungsgrundlage für das Steuerjahr 1890 der den Wasserverbrauch in den Jahren 1879 bis 31. December 1887 betreffende Betrag per 3304 fl. 93 kr. aus dem Bruttozinse der Fatirungsperiode vom 1. November 1888 bis 31. October 1889 ausgeschieden werde, als gesetzlich begründet nicht erkannt werden, wobei übrigens auch nicht unbemerkt gelassen werden kann, daß laut der vorgelegten Fassionen der Vorjahre die daselbst ausgewiesenen Wassergebühren passirt worden sind.

Ob und inwiefern schließlich nach den thatsächlichen Verhältnissen des vorliegenden Falles eine Rectification der Zinssteuerbemessung für die Vorjahre in Anspruch genommen werden konnte, hatte der V. G. Hof nach dem hier Ausgeführten, wornach es sich hier blos um die Gesetzmäßigkeit der Hauszinssteuer-Vorschreibung für das Jahr 1890 handeln kann, umsoweniger zu erwägen, als in dieser Beziehung der Vertreter der n.-ö. Fin.-Landes-Direction bei der ö. m. Verhandlung spontan die Erklärung abgegeben hat, daß einem Ansuchen der Partei um Reassumirung der Steuerverhandlung für die Vorjahre Folge gegeben werden würde.

Nr. 5853.

Irrenanstalten, welche die Institutskranken entgeltlich beköstigen, somit auch mit Fleischkost in der Art und in dem Umfange versehen, wie es sonst von gewerbsmäßigen Speisewirthen geschieht, sind gleich diesen von den vorgenommenen Viehschlachtungen, bezw. vom Fleischbezuge verzehrungssteuerpflichtig.

Erkenntniß vom 1. April 1891, Z. 1171.

Böhmische Landes-Irrenanstalt in Dobran, einverständlich mit dem böhmischen Landesausschusse, ca. Finanz-Min.; E. vom 22. Februar 1890, Z. 2797, puncto Fleischverzehrungssteuer von Viehschlachtungen.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 5854.

Die Mittheilung des Einkommensteuer-Bekenntnisses selbst oder dessen Inhaltes an die Vertrauensmänner begründet einen Mangel des Verfahrens.

Erkenntniß vom 1. April 1891, Z. 1139.

Firma Franz Xav. Brosche Sohn ca. böhm. Finanz-Landes-Dir.; E. vom 24. März 1890, Z. 3819, puncto Einkommensteuer für das Jahr 1887 von der Spiritusfabrik in Jestřeby.

*) S. Erkenntnisse sub Nr. 777 u. 782 (Bd. IV, J. 1880).

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben und die Sache zur Behebung des Mangels und neuerlichen Entscheidung an die k. k. Finanz-Landes-Direction in Prag zurückgeleitet.«*)

Nr. 5855.

Für eine cumulative Besteuerung mehrerer, an verschiedenen Standorten betriebenen selbstständigen Unternehmungen und der sohinigen Vertheilung lediglich der 80perc. Tangente auf die einzelnen Standorte dieser Unternehmungen, ist im Gesetze ein Anhaltspunkt nicht gegeben.

Erkenntniß vom 1. April 1891, Z. 1191.

Gemeinde Nürschan (Adv. Dr. Weitlof) ca. Finanz-Min. (M.-S. Dr. Ritter v. Lesigang); mitbeth. westböhm. Bergbau-Actienverein (Adv. Dr. Herzfeld) und Gemeinde Lihn (Adv. Dr. Track); E. vom 13. August 1890, Z. 27461, puncto Auftheilung einer Einkommensteuer.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Als der westböhmische Bergbau-Actienverein bei der Bezirkshauptmannschaft Mies die Bitte gestellt hatte, die 80percentige Tangente der für das Jahr 1888 bemessenen Einkommensteuer zwischen den Gemeinden Lihn und Nürschan aufzutheilen und die letztgenannte Gemeinde den angebahnten Vergleichsverhandlungen gegenüber eine ablehnende Haltung einnahm, ist die Bergbehörde aufgefordert worden, ein erschöpfendes Gutachten darüber abzugeben, welche von den Bergbauunternehmungen des westböhmischen Bergbau-Actienvereines die Hauptunternehmung sei, beziehungsweise in welcher der beiden Gemeinden sich deren Standort befinde, dann, ob die andere Unternehmung in einem absolut nothwendigen Zusammenhange mit der Hauptunternehmung stehe oder für sich als eine selbstständige Unternehmung angesehen werden könne.

Schon bei der Verhandlung vom 22. November 1889 hat der Vertreter der Bergbehörde seine Aeußerung dahin abgegeben, daß die einzig richtige Basis zur Auftheilung der Einkommensteuer der bei jedem Schachte erzielte Reingewinn sei, und daß sich dieser auch bestimmen lasse, da bei jedem Schachte aus den Büchern der Unternehmung die Erhauungskosten, der Materialverbrauch, überhaupt die Gestehungskosten erhoben werden können.

Noch präciser lautet diesbezüglich das Gutachten des k. k. Revierbergamtes in Mies vom 11. December 1889, Z. 1445: »Die Grubenmaßen des westböhmischen Bergbau-Actienvereines bilden keinen geschlossenen Complex, sondern sind auf mehrere Complexe vertheilt. Der eine derselben, in den Gemeinden Nürschan und Auherzen gelegen, ist durch den in der Gemeinde Nürschan befindlichen Humboldtschacht, ein zweiter Complex in der Gemeinde Lihn durch die beiden Sulkovschächte und den Hilfsschacht aufgeschlossen. Jede dieser drei Schachtanlagen ist mit einer Förder-Wasserhaltungs-Separationsanlage ausgerüstet, durch eine Flügelbahn mit der Hauptbahn ver-

---

*) S. Erkenntniß sub Nr. 5570 (Bd. XIV, J. 1890).

bunden und wird die geförderte Kohle von jeder Schachtanlage direct an die Consumenten gesendet. Für jede derselben ist ein eigener Betriebsleiter bestellt und haben dieselben nur gemeinschaftlich, daß sie unter einer Betriebsdirection stehen, deren Sitz in Lihn ist, und daß der Verkauf der Kohle sämmtlicher Schächte vom commerciellen Bureau in Pilsen besorgt wird. Es muß daher jede dieser drei Schachtanlagen als eine selbstständige Unternehmung betrachtet werden und ist insbesondere der Humboldtschacht nicht als Zweigsunternehmung der Sulkovschächte oder des Hilfsschachtes anzusehen, nachdem bei demselben der Betrieb früher eröffnet wurde und er damals die einzige Unternehmung des westböhmischen Bergbau-Actienvereines war. Ist aber jede dieser drei Schachtanlagen als eine selbstständige Unternehmung anzusehen, so muß als Standort jeder dieser Unternehmungen diejenige Gemeinde betrachtet werden, in welcher die Schachtanlage gelegen ist, daher für den Humboldtschacht die Gemeinde Nürschan, ungeachtet derselbe der gemeinschaftlichen Betriebsdirection des westböhmischen Bergbau-Actienvereines untersteht, welche in der Gemeinde Lihn ihren Sitz hat.«

Angesichts dieses im Sinne des Gesetzes vom 28. April 1862, R. G. B. Nr. 28, in thatsächlicher Beziehung ausschließlich maßgebenden Gutachtens der Bergbehörde, welchem nach es sich hier um selbstständige, an zwei verschiedenen Standorten betriebene Bergwerksunternehmungen handelt und in Erwägung, daß der subjective Zusammenhang der drei selbstständigen Schachtanlagen, welcher darin besteht, daß dieselben einer und derselben Gesellschaft gehören und einheitlich geleitet werden, bei der Steuerbehandlung der an verschiedenen Orten betriebenen Bergwerksunternehmungen nicht ausschlaggebend ist (siehe 1. Alinea des § 1 des Ges. vom 29. Juli 1871, R. G. B. Nr. 91), war der Ausspruch der angefochtenen Entscheidung, daß die Bergwerksunternehmung des westböhmischen Bergbau-Actienvereines in Wien offenbar ein einheitliches, an drei verschiedenen Orten, d. i. auf drei Schachtanlagen betriebenes Unternehmen bilde, und daß die Einkommensteuer für das ganze Unternehmen einheitlich zu bemessen und 20 Percent der so bemessenen Steuer in Wien, die restlichen 80 Percent aber an den betreffenden Betriebsorten vorzuschreiben seien, im Gesetze nicht begründet. Denn nach dem im § 1 des Ges. vom 29. Juli 1871, R. G. B. Nr. 91, enthaltenen Grundsatze ist jede selbstständige, an einen bestimmten Standort gebundene Erwerbsunternehmung, namentlich auch jede selbstständige Bergwerksunternehmung selbstständig zu besteuern und ist bei Gesellschaften, bei denen der Standort der Bergwerke mit dem Sitze derselben nicht zusammenfällt (wie im gegebenen Falle), die Steuertheilung derart vorzunehmen, daß 20 Percent der gesammten Einkommensteuer an diesem Orte, die restlichen 80 Percent hingegen dort vorzuschreiben und einzuheben sind, wo sich der Standort der Unternehmung befindet. Für eine cumulative Besteuerung mehrerer, an verschiedenen Standorten betriebener selbstständiger Unternehmungen und der sohinigen Vertheilung lediglich der 80percentigen Tangente auf die einzelnen Standorte dieser selbstständigen Unternehmungen ist im Gesetze vom 29. Juli 1871 ein Anhaltspunkt in keiner Weise gegeben.

Der im Sinne des cit. Gesetzes vom 29. Juli 1871 in Absicht auf die Einkommenbesteuerung als selbstständig zu betrachtende Humboldt-

schacht war somit an seinem Standorte, d. i. in der Gemeinde Nürschan zu besteuern, ebenso wie die für sich als selbstständig zu betrachtenden »Sulkovzeche« und der »Hilfsschaft« in ihrem Standorte, d. i. in der Gemeinde Lihn selbstständig in Besteuerung zu ziehen kamen und erst bei den so erzielten Einkommensteuerbeträgen war die im § 2 des citirten Gesetzes vorgesehene Steuertheilung zwischen dem Sitze der Gesellschaft und dem bezüglichen Standorte der Unternehmung durchzuführen.

Nr. 5856.

Ueber ein Begehren um Richtigstellung der Catastralzuschreibungen sind nur die Finanzbehörden zu entscheiden berufen.

Erkenntniß vom 2. April 1891, Z. 1202.

Ferdinand Dreßler ca. Min. des Innern (M.-R. Ritter v. Helm); E. vom 1. Juni 1890, Z. 9828, puncto Competenz bei Bestimmung von Ortschaftsgrenzen.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die angefochtene Entscheidung ist erflossen über das von dem Beschwerdeführer sup präs. 3. Juni 1882 bei der politischen Behörde eingebrachte Gesuch um Veranlassung der Richtigstellung der Catastralzuschreibung bei Nr. 73 in Alt-Ohništan, indem der Beschwerdeführer behauptete, daß Grundstücke, welche zu dem Gutsbestande von Nr. 73 in Alt-Ohništan gehörten, ohne Rechtsgrund, also ungehörig zu Nr. 35 in Neu-Ohništan, welche Realität gleichfalls dem Beschwerdeführer gehört, zucatastrirt worden seien.

Die mit der angefochtenen Entscheidung ausgesprochene Incompetenz der politischen Behörden zur meritorischen Erledigung des fraglichen Gesuches wird darauf gestützt, daß es sich im concreten Falle um die strittige Grenze zwischen zwei Ortschaften innerhalb einer politischen Ortsgemeinde, somit um die ortschaftsweise Zugehörigkeit von Liegenschaften innerhalb der Ortsgemeinde und um eine auf den Gemeindeverband sich beziehende Angelegenheit handelt, welche nach § 28, ad 1 der Gem.-Ordg. in den Wirkungskreis der autonomen Behörden falle.

Wenn nun auch der V. G. Hof nicht in der Lage war, der Motivirung der angefochtenen Entscheidung beizupflichten, weil nach dem Inhalte der Eingabe de präs. 3. Juni 1882 es sich nur um die Richtigstellung des Catasters gehandelt hat, wenn auch das Motiv für die Richtigstellung des Catasters allerdings mit Fragen der Gemeindeverwaltung im Zusammenhange war, so mußte doch der V. G. Hof den Ausspruch der Entscheidung, welcher die Competenz der politischen Behörden in der Sache ablehnt, als gesetzlich begründet erkennen, weil über ein Begehren um die Richtigstellung der Catastralzuschreibungen nur die Finanzbehörden zu entscheiden berufen sind.

Der Beschwerdeführer hat im administrativen Instanzenzuge und insbesondere in der citirten Eingabe behauptet, daß die Catastraldaten über den individuellen Besitzstand von Nr. 73 in Alt-Ohništan, der Sach- und Rechtslage entgegen, irrig aufgenommen worden seien, indem Grundstücke, welche zu diesem Besitzstande gehörten, einem anderen, wenn auch demselben

Beschwerdeführer gehörigen Besitzstande, zugeschrieben wurden. Nach dieser Eingabe handelte es sich sonach um die Frage der sogenannten individuellen Besitzbogen der Realität Nr. 73 in Alt-Ohništan und der Realität Nr. 35 in Neu-Ohništan.

Wie aus § 335 der Instruction zur Ausführung der a. h. Patente vom 23. December 1817 und vom 20. October 1849 über die Catastralvermessung sich ergibt, ist Gegenstand des Besitzbogens das individuelle Besitzthum, also das ein wirthschaftliches Ganzes bildende steuerpflichtige Object; die Anführung der zu diesem individuellen Besitzthume gehörigen Parcellen unter Angabe der Ried-Namen und Nummern, des Flächenmaßes und der Culturgattung bildet den Gegenstand des individuellen Besitzbogens und ihre Verzeichnung also eine Amtshandlung der Catastralorgane.

Daß Aenderungen der sogenannten individuellen Besitzbogen nicht nach dem Ermessen oder Belieben der Catastralorgane, sondern nur auf Grund rechtlicher Unterlagen statthaft und zulässig waren, ergibt sich aus den Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Mai 1883, R. G. B. Nr. 83, speciell aus den Bestimmungen der §§ 2, ff. die als Gegenstand der Evidenzhaltung die Veränderungen bezeichnen, welche beim individuellen Besitzthume hinsichtlich der verschiedenen Momente sich ergeben.

Daß insbesondere auch die Wahrnehmung und Richtigstellung der Irrungen in den Catastraloperaten zu der Amtshandlung der Catastralorgane gehören, folgt insbesondere aus der Bestimmung des § 8, welcher von der Correctur jener Fälle handelt, in welchen die Bezeichnung der Besitzer, der Culturgattung u. s. f. sich als irrig erweist, aber auch solcher Fälle gedenkt, in welchen die Aufzeichnung im Cataster den thatsächlichen Verhältnissen entgegen erfolgt war. — Aus § 24 des cit. Gesetzes und aus dem cit. § 335 der Instruction für die Catastralvermessung geht insbesondere hervor, daß neben den schon erwähnten Momenten auch die Bezeichnung der Riede mit eine Aufgabe der Catastralaufzeichnung bildet.

Nun bestimmt der § 12 des Ges. vom 23. Mai 1883, daß die Aufnahme der eintretenden Aenderungen und die Durchführung derselben in den Operaten des Grundsteuercatasters unter Oberleitung des Finanz-Min., bezw. der Finanz-Landesbehörden zu erfolgen hat und die mit Verordnung vom 29. Mai 1874 publicirte Dienstesinstruction und Bestimmung des Wirkungskreises für die Fin.-Landesbehörden bezeichnet im § 3, Punkt 7, die Evidenzhaltung des Steuercatasters als zum Wirkungskreise der Fin.-Landesdirection gehörig.

Hieraus folgt, daß der Beschwerdeführer das in der Eingabe de praes. 3. Juni 1882 gestellte Begehren vor den Finanzbehörden anzubringen hatte und es mußte darum die Beschwerde — ohne daß der V. G. Hof einen Anlaß hatte, in eine meritorische Prüfung der Berechtigung dieses Begehrens einzugehen, da die angefochtene Entscheidung lediglich die Competenzfrage betrifft — abgewiesen werden.

Nr. 5857.

Der Abtheilungswerber muß den an die Gemeinde zu übergebenden Grund auf jenes Niveau bringen, welches für die Straßenanlage bestimmt ist.

Erkenntniß vom 2. April 1891, Z. 1200.

Dr. Karl Richter (Adv. Dr. Salomon) ca. mähr. Landesausschuß (L.-A.-V. Dr. Fanderlik); E. vom 12. Juli 1890, Z. 26434, puncto Abtretung von Straßengrund.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde ausgesprochen, daß der Beschwerdeführer in seiner Eigenschaft als Abtheilungswerber, die den parcellirten Grund Nr. 421, 422 und 423 in Přívoz nach dem Projecte durchziehenden Straßen auf das Niveau anzuschütten und nach dieser Niveauherstellung der Gemeinde zu übergeben habe, und daß die Gemeinde diese Niveauherstellung selbst zu besorgen nicht verpflichtet sei.

Die Beschwerde erachtet diese Entscheidung für gesetzwidrig, weil nach § 60 der Bauordnung der Abtheilungswerber nur verpflichtet erscheint, den Grund zur Herstellung der die parcellirte Realität durchziehenden Straßen an die Gemeinde abzutreten, während die Herstellung und Pflasterung der Straßen Sache der Gemeinden sei und weil Beschwerdeführer eine über die gesetzliche Pflicht hinausreichende Verpflichtung nur insoweit auf sich genommen habe, als er sich bereit erklärte, die Straßen nach Maßgabe seines Bedürfnisses und des erfolgenden Ausbaues der einzelnen Bauobjecte herzustellen und sodann an die Gemeinde Přívoz zu übergeben.

Aus den Administrativacten und speciell aus dem über das Parcellirungsproject aufgenommenen Protokolle vom 3. Juni 1890 geht allerdings hervor, daß der Beschwerdeführer eine Verpflichtung bezüglich der Straßenherstellung und Uebergabe derselben nur mit der von ihm geltend gemachten und oben erwähnten Beschränkung übernommen hat. Die in der angefochtenen Entscheidung dem Beschwerdeführer auferlegte allgemeine Verpflichtung kann also nicht auf einen speciellen Rechtstitel, sondern nur auf das Gesetz gegründet werden und es war demnach, da der Beschwerdeführer auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren ausdrücklich erklärte, an der laut Protokolles übernommenen Verpflichtung festzuhalten, lediglich die Frage zu untersuchen, ob ihm nach den Bestimmungen der Bauordnung die Verpflichtung zur Anschüttung des für Straßenzwecke entfallenden Grundes bis zur Höhe des bestimmten Niveaus auferlegt und die sofortige Uebergabe des so hergestellten Straßengrundes zur Pflicht gemacht werden konnte.

Der V. G. Hof fand diese Frage zu bejahen. — Allerdings bestimmt der § 60 der Bauordnung, daß der Abtheilungswerber den Grund zur Herstellung der seine parcellirte Realität durchziehenden Straßen unentgeltlich an die Gemeinde abzutreten hat und im Absatze 2 wird die Herstellung und Pflasterung der Straßen als eine Verpflichtung der Gemeinde bezeichnet. Allein daraus folgt nicht, daß der Abtheilungswerber lediglich die Verpflichtung hätte, die Grundfläche, welche nach dem Abtheilungsprojecte in die projectirten Straßen fällt, in jener Beschaffenheit, in welcher im Momente der Projectswerbung sie sich befindet, der Gemeinde zu übergeben; es muß vielmehr im Hinblicke auf die Bestimmungen der §§ 4, 11, 18

und 25 der Bauordnung davon ausgegangen werden, daß der an die Gemeinde zu übergebende Grund in jenem Niveau sich befinden, also eventuell auf jenes Niveau gebracht werden muß, welches für die Anlage bestimmt ist.

Denn nach § 4 der Bauordnung obliegt der Gemeinde die Bestimmung des Niveaus und aus den §§ 11 und 18 ergibt sich, daß es Sache des Bauherrn ist, für die bauliche Anlage jenes Niveau herzustellen und bei derselben einzuhalten, welches von der Gemeinde bestimmt worden ist. Wenn daher das factische Niveau irgend einer Grundfläche mit jenem Niveau nicht übereinstimmt, welches in Absicht auf die Verwendung der Fläche zur Verbauung sich als nöthig darstellt und bestimmt wird, so ist es nach den cit. Bestimmungen Sache des Bauherrn, die dazu erforderlichen Arbeiten zu leisten.

Das diese gesetzlichen Bestimmungen insbesondere auch bei Parcellirungen auf die gesammte Grundfläche zu beziehen sind, welche auf Bauplätze abgetheilt wird, daß also auch jene Partien der abzutheilenden Grundfläche, welche nach dem Projecte als Straßen benützt werden sollen und nicht etwa blos die Bauplätze im engeren Sinne, von dem Bauherrn auf das bestimmte Niveau zu bringen sind, ergibt sich daraus, daß nach § 58 die Bestimmung des Niveaus der Gemeinde und zwar nach Maßgabe des § 4 vorbehalten ist und daß nach der Bestimmung des § 59 die Straßenanlage mit einen Gegenstand des Abtheilungprojectes bildet und daß hiebei insbesondere der gesetzlichen Forderung Genüge zu geschehen hat, betreffend eine entsprechende Verbindung der neuen Anlage mit den nächsten Straßen und Plätzen. — Diese entsprechende Verbindung setzt — wie es in der Natur der Sache gelegen ist — immer eine Ausgleichung des Niveaus voraus, sobald die thatsächlichen Niveauverhältnisse eine entsprechende Verbindung nicht gestatten würden.

Darin also, daß dem Beschwerdeführer mit der angefochtenen Entscheidung die Verpflichtung auferlegt wurde, die ganze abzutheilende Grundfläche auf das von der Gemeinde bestimmte Niveau zu bringen, konnte der V. G. Hof eine gesetzwidrige Verletzung der Rechte des Beschwerdeführers nicht erkennen.

Daß die Straßen, welche nach dem Abtheilungsprojecte anzulegen sind, in ihrer Gänze sofort auf das erforderliche Niveau zu bringen und sofort der Gemeinde zu übergeben sind, ist nach dem Wortlaute der angefochtenen Entscheidung durch diese nicht ausdrücklich festgesetzt worden und es hatte daher der V. G. Hof keinen Anlaß, in eine Erörterung dieser Frage einzugehen.

Nr. 5858.

1. Der Bezirksausschuß ist berechtigt, das von der Ortsvertretung eingebrachte Gesuch wegen Mittheilung der Rechnungen ohne Provocirung einer Entscheidung der Verwaltungscommission sofort selbst zu erledigen. — 2. Eine Ortsvertretung, welche als Gemeindemitglied die Gemeinderechnungen bemängelt, kann die besondere Mittheilung der betreffenden Rechnungen nicht begehren.

Erkenntniß vom 2. April 1891, Z. 1201.

Ortschaft Vodolka (Adv. Dr. Nejedly) ca. böhm. Landesausschuß; E. vom 21. Mai 1890, Z. 10158, puncto Erledigung von Gemeinderechnungen.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz wird nicht auferlegt.«

Entscheidungsgründe. Die mit der angefochtenen Entscheidung bestätigte Abweisung des von der beschwerdeführenden Ortsvertretung im administrativen Instanzenzuge gestellten Begehrens um Verhaltung der für die Ortsgemeinde Vodolka bestellten Verwaltungscommission zur Uebergabe der Gemeinderechnungen behufs Prüfung derselben durch die Ortsvertretung Vodolka, in Betreff der diese Ortschaft betreffenden Einnahms- und Ausgabsposten, wird in der Beschwerde zunächst aus dem formalen Grunde angefochten, weil die Entscheidung des Bezirksausschusses ergangen ist, ohne daß eine Entscheidung der Verwaltungscommission selbst in der Sache erflossen wäre, und meritorisch deshalb, weil der Ortsvertretung die Gemeinderechnungen zu dem gedachten Zwecke zu übergeben waren.

Was nun zunächst den formalen Beschwerdepunkt anbelangt, so ist zu constatiren, daß die Eingabe, über welche der mit der angefochtenen Entscheidung bestätigte Bescheid des Bezirksausschusses ddto. 26. November 1888, Z. 1760, ergangen ist, nach Form und Inhalt nichts anderes gewesen war, als ein an den Bezirksausschuß selbst gerichtetes Gesuch wegen Mittheilung der fraglichen Rechnungen. Im Hinblicke auf die Bestimmung des § 96 der Gemeindeordnung konnte in Ausübung seines Aufsichtsrechtes und als der Gemeinde übergeordnetes Verwaltungsorgan der Bezirksausschuß die von der Ortsvertretung begehrte Mittheilung der Rechnungen allerdings verfügen und er war daher berufen, das an ihn gerichtete Gesuch unmittelbar selbstständig und ohne Provocirung einer Entscheidung der Verwaltungscommission zu erledigen. Es kann daher von einer Verletzung des Instanzenzuges gegebenen Falles nicht die Rede sein.

In der Abweisung des Begehrens konnte aber der V. G. Hof eine Verletzung der Rechte der Ortsvertretung nicht erblicken. — Die Bestimmungen der Gemeindeordnung über das Verfahren mit den Jahresvoranschlägen und Jahresrechnungen der Gemeinden, speciell die Bestimmung des § 72 der Gemeindeordnung, macht keinen Unterschied zwischen den Interessenten, sondern bestimmt ganz allgemein, daß Voranschläge und Rechnungen zur Einsicht öffentlich beim Gemeindevorsteher aufzulegen sind, daß weiter der Zeitpunkt der Auflegung kundzumachen ist; also auch dann, wenn eine Ortsvertretung als Interessent, als Gemeindemitglied zu einer Bemängelung der Rechnungen sich veranlaßt sieht, kann dieselbe nicht eine besondere Uebergabe der Rechnungen an sie begehren, sondern ist durch die Bestimmung des § 72, sowie durch die Bestimmung des § 99 an die in der Gemeindeordnung vorgesehenen Formen gewiesen. — In der Abweisung des von der Ortsvertretung gestellten Begehrens ist also eine Gesetzwidrigkeit nicht gelegen.

Auf eine weitergehende — wie oben erwähnt — nach § 96 der Gemeindeordnung allerdings zulässige Verfügung steht demnach auch der Ortsvertretung ein im Gesetze begründeter Rechtsanspruch nicht zur Seite.

In die Untersuchung der Frage einzugehen, welche Rechte auch bezüglich der Uebergabe von Acten und Behelfen der Ortsvertretung von Vodolka daraus erwachsen, daß zum Zwecke der Herstellung der gesetzlichen Ordnung die Uebergabe des Ortschaftsvermögens in die Verwaltung des Ortsausschusses, und die Scheidung der Vermögensmassen der Gemeinde und der Ortschaft erfolgt, hatte der V. G. Hof nach der oben gekenn-

zeichneten Actenlage keinen Anlaß. Es ist vielmehr, soweit die Ordnung dieser Angelegenheit aussteht, Sache der Ortsvertretung, zunächst im administrativen Instanzenzuge diese Fragen zur Entscheidung zu stellen.

Nr. 5859.

Durch die Aufnahme in den Bauconsens wird auch eine ihrer Natur nach privatrechtliche Bedingung zu einer öffentlichen Forderung und öffentlichen Verpflichtung, welche nicht nur den Bauherrn selbst, sondern auch seine Rechtsnachfolger bindet.*)

Erkenntniß vom 3. April 1891, Z. 646.

Dr. Leopold Steindler, Massaverwalter im Concurse des Leopold Brückner, ca. böhm. Landesausschuß; mitbeth. A. Müller (Adv. Dr. Glaser); E. vom 17. Mai 1890, Z. 11915, puncto Anbringung von Fenstern.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Der Beschwerdeführer hat an Kosten des Verfahrens den von dem belangten böhm. Landesausschusse angesprochenen Betrag von 14 fl. 60 kr., ferner dem mitbetheiligten Anton Müller den ermäßigten Betrag von 40 fl. binnen 14 Tagen nach Zustellung dieses Erkenntnisses zu bezahlen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidnng wurde unter Aufhebung der unterinstanzlichen Entscheidungen ddto. 28. Februar 1890, Z. 2237, des Bezirksausschusses und ddto. 28. October 1889, Z. 1876, des Gemeindeamtes erkannt, daß dem Ansuchen des Beschwerdeführers Leopold Brückner um nachträgliche Genehmigung der im Erdgeschosse des Hauses Nr. 6 in Graslitz consenslos angebrachten Fenster keine Folge gegeben werde. Gegen die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung wendet die Beschwerde zunächst in formaler Beziehung ein, daß der Beschwerdeführer zu der am 25. October 1889 gepflogenen Verhandlung über das unterm 17. September 1889 gestellte Ansuchen nicht geladen worden sei; in meritorischer Beziehung macht aber die Beschwerde geltend, daß, weil die beabsichtigte Bauführung in öffentlicher Beziehung sich als zulässig erwies, dieselbe genehmigt und die Einwendung des Anrainers auf den Rechtsweg hätte verwiesen werden sollen.

Beide Beschwerdepunkte mußte der V. G. Hof als unbegründet erkennen. Was die formale Einwendung anbelangt, so ist hervorzuheben, daß nach dem Protokolle vom 25. October 1889 Leopold Brückner an der Verhandlung allerdings theilgenommen hat, da das Protokoll die von ihm eigenhändig gefertigte, zur Sache abgegebene Aeußerung enthält. Mag nun auch — wie die Beschwerde behauptet — der Beschwerdeführer zu dieser Verhandlung zunächst nicht persönlich geladen worden sein, so hat er doch durch das Eintreten in die Verhandlung diesem formalen Mangel selbst weiter keine Bedeutung beigelegt, diesen Mangel auch im administrativen Instanzenzuge nicht geltend gemacht, und es konnte darum der V. G. Hof, da — wie erwähnt — die Partei gleichwohl von der ihr dargebotenen Gelegenheit zur Wahrnehmung ihres Rechtsstandpunktes Gebrauch gemacht

---

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 2889 (Bd. X, Z. 1886).

hat, in einem allfälligen Mangel ihrer Ladung keinen wesentlichen Formfehler erkennen.

Allein auch in der Sache selbst erscheint die Entscheidung des Landesausschusses durchaus gerechtfertigt. — Durch die Administrativacten ist erwiesen und die Beschwerde gesteht es ausdrücklich zu, daß für den Umbau des Hauses Nr. 6 in Graslitz mit den Bescheiden des Gemeindeamtes vom 11. Juli 1887, Z. 1127, und vom 22. Juli 1887, Z. 1166, der Bauconsens unter der ausdrücklichen Bedingung ertheilt worden ist, daß im Erdgeschosse längs der gegen Nr. 7 gekehrten Längenmauer, ohne Einverständniß des Anrainers Anton Müller Fensteröffnungen nicht angebracht werden dürfen.

Wenn die Beschwerde meint, daß diese Consensbedingung nur den ersten Bauherrn, nicht aber den Beschwerdeführer als den Rechtsnachfolger binde, so ist dies eine durchaus irrthümliche Anschauung, da eine Baubewilligung nicht für eine bestimmte Person, sondern für ein bestimmtes Object Geltung verlangt. In Folge der Aufnahme der vorcit. Bedingung konnte demnach durch den Umbau des Hauses nur ein solcher Rechtsbestand geschaffen werden, welcher dem Bauconsense entsprach, d. h. der im Sinne der Bauordnung zulässige Bestand des Hauses Nr. 6 war der, daß im Erdgeschosse des Gebäudes in der gegen Nr. 7 gekehrten Längenmauer ohne Zustimmung des Anrainers Fenster nicht angebracht werden durften.

Es ist durch die Administrativacten nun erwiesen, daß gegen die Bestimmung dieses Consenses Beschwerdeführer in der fraglichen Mauer gleichwohl Fenster angebracht hat, weshalb sich denn auch sein sub praes. 17. September 1889 überreichtes Gesuch als nichts anderes darstellt, als ein Gesuch um die nachträgliche Genehmhaltung einer der Bauordnung unerlaubten Neuerung. Auf Gestattung einer solchen hat der Beschwerdeführer überhaupt keinen Rechtsanspruch. — Es war aber auch die Baubehörde concreten Falles nicht in der Lage, die Neuerung, selbst wenn sie vom Standpunkte der öffentlichen Interessen nicht weiter zu beanständen war, zu gestatten, da durch den obcit. rechtskräftigen Bauconsens der Anrainer Rechte erlangt hat, welche die Baubehörde nicht unberücksichtigt lassen durfte.

Da nun mit der angefochtenen Entscheidung im Sinne des Baugesetzes die erwähnte Neuerung als unzulässig erkannt wurde, so ist dieser Ausspruch in den Bestimmungen der §§ 42 und 127 der Bauordnung vom 8. Jänner 1889 begründet.

Nr. 5860.

Ein Contribuent kann wegen der in Folge nachträglicher Richtigstellung eingetretenen Aenderung in dem Staatssteuersatze die Rückerstattung der von ihm gezahlten, rechtzeitig nicht angefochtenen Gemeinde- und Schulumlagen nicht ansprechen.*)

Erkenntniß vom 3. April 1891, Z. 1237.

Moritz Müller (Adv. Dr. Stransky) ca. böhm. Landesausschuß; E. vom 2. Juli 1890, Z. 3072, puncto verweigerter Rückerstattung von Gemeinde- und Schulumlagen.

*) S. auch Erkenntnisse sub Nr. 627 (Bd. III, J. 1879) und Nr. 3688 (Bd. XI, J. 1887).

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz wird nicht auferlegt.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde das Begehren des Beschwerdeführers, die Gemeinde Unter-Kralowitz möge verhalten werden, demselben von den für die Jahre 1882, 1883 und 1884 entrichteten Gemeinde- und Schulumlagen die angeblich ungebührlich bezahlten Mehrbeträge von 45 fl. 9 kr. und 30 fl. 53 kr., zusammen 75 fl. 62 kr. zurückzuerstatten, für unzulässig erkannt.

Der Beschwerdeführer führt in der h. g. eingebrachten Beschwerde aus, er habe die ihm pro 1881 mit 449 fl. 26 kr. vorgeschriebene Einkommensteuer, der bestehenden gesetzlichen Anordnung entsprechend, in eben dieser Ziffer auch für die Jahre 1882, 1883 und 1884 entrichtet und nach dieser Steuerziffer auch die in der Gemeinde bestandenen Gemeinde- und Schulumlagen berichtigt und da ihm erst im Jahre 1885 die Einkommensteuer für die Jahre 1882, 1883 und 1884 nachträglich blos mit 200 fl. 88 kr. bemessen und ihm die geleistete Mehrzahlung zu Gute gerechnet wurde, sei er auch berechtigt, das indebite gezahlte Plus an Gemeinde- und Schulumlagen zurückzufordern, zumal diese Umlagen — der Anordnung des § 80 der Gemeindeordnung zuwider — auf Grund einer nicht vorgeschriebenen Steuerschuldigkeit bemessen und vorgeschrieben wurden.

Es ist allerdings richtig, daß nach § 80 Gemeindeordnung Zuschläge zu den directen Steuern nur auf die in der Gemeinde vorgeschriebenen Steuern aufzutheilen sind und daß dem Beschwerdeführer in den Jahren 1882, 1883 und 1884 die Einkommensteuer nicht definitiv vorgeschrieben war. — Allein das Gesetz vom 9. März 1870, R. G. B. Nr. 23, bestimmt im § 5, daß in dem Falle, wenn mit Beginn eines neuen Steuerjahres die Steuerschuldigkeit noch nicht definitiv vorgeschrieben werden konnte, die Steuern nach der Gebühr des unmittelbar vorausgegangenen Steuerjahres auf die Dauer der verfassungsmäßigen Bewilligung insolange zu entrichten sind, bis die neuen Schuldigkeiten vorgeschrieben sind, in welche dann die geleisteten Einzahlungen eingerechnet werden.

Hieraus folgt, daß in solchen Fällen die mangelnde Vorschreibung für das neue Steuerjahr durch die Vorschreibung des Vorjahres ersetzt werde und daß diese letztere die Grundlage der Steuerentrichtung bilde und somit nach §§ 79 und 80 der Gemeindeordnung auch als Basis für die Auftheilung der Gemeinde- und Schulumlagen angenommen werden könne. — Es konnte daher der Gemeinde nicht verwehrt werden, Zuschläge zu Gemeinde- und Schulzwecken auf die vorgeschriebene factische Steuerschuldigkeit des Beschwerdeführers aufzutheilen.

Daß aber die Gemeinde verpflichtet sei, das nach diesem Auftheilungsmodus eingehobene Umlagen-Plus dem Beschwerdeführer von amtswegen oder über jeweiliges Verlangen zurückzuerstatten, kann nicht zugegeben werden. — Denn, wenn auch die Rückerstattung einer indedite-Leistung nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen billig erscheint, darf doch nicht übersehen werden, daß weder das Gemeinde-, noch das Schulgesetz über den Rückersatz einer solchen Leistung eine Bestimmung enthält. Aber auch aus der lediglich im Steuersatze des Beschwerdeführers, und zwar nicht in Folge Abschreibung, wie der Beschwerdeführer behauptet, sondern in Folge nachträglicher Richtig-

stellung eingetretenen Aenderung kann die Verpflichtung der Gemeinde zum Rückersatz darum nicht abgeleitet werden, weil Gemeinde- und Schulumlagen, wenngleich auch dieselben in Gemäßheit der §§ 79 und 80 der Gemeindeordnung und der §§ 11 und 12 des Ges. vom 24. Februar 1873, L. G. B. Nr. 16, nach dem Ausmaße der Steuern bemessen werden, deshalb doch nicht als ein bloßes Accessorium dieser letzteren, sondern vielmehr als selbstständige, für sich bestehende, auf ihre eigenen rechtlichen Bedingungen gestellte Abgaben in Betracht kommen.

Es war vielmehr im gegebenen Falle die Bestimmung des § 99 der Gemeindeordnung maßgebend, wonach eine Berufung gegen Steuerzuschläge und speciell die Anfechtung der Repartition nur innerhalb der Fallfrist von 14 Tagen vom Tage der Kundmachung des bezüglichen Gemeindebeschlusses oder der Verständigung hievon zulässig ist, und wäre es Sache des Beschwerdeführers gewesen, sich im Berufswege rechtzeitig gegen die Anforderung der Gemeinde zu verwahren. Dies hat jedoch der Beschwerdeführer unterlassen und erst im Jahre 1887 den Rückersatz der mehr bezahlten Umlagen mit der der Actenlage nicht entsprechenden Behauptung beansprucht, es sei ihm für die Jahre 1882, 1883 und 1884 die Einkommensteuer theilweise abgeschrieben worden.

Daß aber die Rückerstattung indebite geleisteter Gemeinde- und Schulumlagen auf Grund einer erst nach Ablauf der Fallfrist des § 99 erhobenen Anforderung die Ordnung im Gemeindehaushalte gefährden müßte, ist zweifellos, denn es würde dann die Folge eintreten, daß zum Zwecke der nachträglichen Bedeckung des jeweilig bestandenen Gemeinde- und Schulbedürfnisses eventuell ganz andere Personen und ganz andere Steuergrundlagen herangezogen werden müßten, als welche im Sinne der §§ 71, 72 und 80 der Gemeindeordnung und bezw. der §§ 11 und 12 des Schulgesetzes zur Bedeckung dieses Bedürfnisses berufen sind.

Nr. 5861.

Der Gläubiger der Schulgemeinde kann nur die Schulbehörden bestimmen, die geeigneten Schritte zur Dotirung der Ortsschulcasse zu veranlassen, er kann aber nicht begehren, daß seine Forderung durch die autonomen Behörden der Bedeckung und Zahlung zugeführt werde.

Erkenntniß vom 3. April 1891, Z. 1238.

Anton Stutz ca. böhm. Landesausschuß; E. vom 2. Juli 1890, Z. 18448, puncto Eintreibung einer Schulbauforderung.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz wird nicht auferlegt.«

---

*) S. Erkenntniß sub Nr. 3862 (Bd. XII, J. 1888).

Nr. 5862.

Die Entscheidung über alle, einen kirchlichen Gegenstand betreffenden Rechte und Verbindlichkeiten und insbesondere über die kirchliche Concurrenzpflicht liegt nicht den autonomen, sondern den staatlichen Verwaltungsbehörden ob.

Erkenntniß vom 4. April 1891, Z. 1243.

Gemeinde Deskla ca. Görzer Landesausschuß; E. vom 11. April 1890, Z. 5763, puncto Kirchenbauconcurrenz.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«*)

Nr. 5863.

Zusammenhang des Jagdgebietes durch einen Wassercanal. — Verfahren.

Erkenntniß vom 4. April 1891, Z. 364.

Jagdausschuß in Rojic ca. böhm. Landesausschuß; E. vom 25. October 1889, Z. 42065, puncto Ausscheidung von Grundstücken aus dem genossenschaftlichen Jagdgebiete.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz wird nicht auferlegt.«

Entscheidungsgründe. Es handelt sich im vorliegenden Falle um die Entscheidung der Frage, ob ein Zusammenhang der dem Domänenbesitzer von Drhovel-Seblič unbestrittenermaßen gehörigen Grundparcellen Nr. 1/1, 1/2, 1/3, 2, 14, 38 und 111 in Rojic, vermittelst der demselben gehörigen Parcellen Nr. 1556, 1580, 1579, 1958, 1998 und insbesondere durch die Parcelle Nr. 2020/I in Seblič mit der sonstigen selbstständigen Jagdbarkeit desselben Domänenbesitzers in Seblič und Láz, Parcellen Nr. 1584, 1585 u. s. w. im Sinne des § 2 böhm. Jagdgesetzes vom 1. Juni 1866, L. G. B. Nr. 49, angenommen werden kann oder nicht.

Der V. G. Hof fand diese von den administrativen Instanzen gleichmäßig entschiedene Frage auch zu bejahen. — Aus den vorliegenden Catastralbogen und Catastralmappen, welche der angefochtenen Entscheidung zu Grunde lagen, hat sich der V. G. Hof durch Einsichtnahme in dieselben die Ueberzeugung verschafft, daß die Parcellen Nr. 111, 38, 14, 2, 1/3, 1/2 unmittelbar an den großen Teich in Rojic, Parcelle Nr. 1/1 angrenzen, und daß die nebeneinander liegenden Parcellen Nr. 1580, 1579, 1958 sich an die Canalparcelle Nr. 2020/I anschließen. — Das von der Gemeinde Seblič ausgestellte Amtszeugniß ddto. 12. Juni 1889 bestätigt weiter, daß der in derselben Gemeinde befindliche Milevsker Canal (Parcelle Nr. 2020/I), nämlich das 1 bis $1^1/_2$ Meter breite Wasserrinnsal, nebst den Ufern 6 bis 8 Meter breit ist, auf welcher Parcelle der Domänenbesitzer von Seblič seit jeher ununterbrochen durch seine Organe alle Eigenthumsrechte ausübt, den Canal reinigen und die Ufer ausbessern läßt. — Dieser Canal steht wieder mit den Parcellen der Domäne Nr. 1556, 1578, 1579, 1581 und den Wegen Nr. 1958, 1998 in Seblič in Zusammenhang.

---

*) S. Erkenntniß sub Nr. 815 (Bd. IV, J. 1880).

Durch diesen actenmäßigen Thatbestand ist außer jeden Zweifel gestellt, daß die Parcelle Nr. 1/1 nebst den weiter an dieselbe angrenzenden Parcellen 1/2, 1/3, 2, 14, 38 und 111 in Rojic mit den sonstigen, zum selbstständigen Jagdgebiete der Domäne in Sedlič-Laz gehörigen Grundstücken derart zusammenhängen, daß man von einem Theile des Jagdgebietes, insbesondere vermittelst des Canals Nr. 2020/I und seiner Ufer auf den andern Theil gelangen kann, ohne einen fremden Grundbesitz überschreiten zu müssen. — Insofern daher die in Rede stehenden Parcellen durch die angefochtene Entscheidung als Bestandtheile des Jagdgebietes der Domäne erklärt, bezw. die Parcellen Nr. 1/1, 1/2, 1/3, 2, 14, 38 und 111 aus der Rojicer Jagdgenossenschaft ausgeschieden wurden, konnte der V. G. Hof in einer solchen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht erblicken.

Die nur das Verfahren bemängelnde Einwendung der Beschwerde, daß der Thatbestand von den administrativen Instanzen unvollständig erhoben worden sei, ist nicht begründet, da über das bezügliche Ansuchen der Domänenverwaltung um Ausscheidung der in Rede stehenden Parcellen aus der Rojicer Jagdgenossenschaft der Jagdausschuß in Rojic einvernommen, über dessen Bemängelung des vorgelegten Situationsplanes die Vorlage eines neuen vervollständigten Situationsplanes angeordnet und derselbe auch geliefert wurde, daß ferner von der Gemeinde Rojic die Parcellen-Protokolle abgefordert und von der Gemeinde Sedlič über die Beschaffenheit des Milevsker Canales der Bericht abgefordert und erstattet wurde. Hiedurch ist die Sachlage vollkommen klargestellt worden.

Nr. 5864.

Für das Moment des Zusammenhanges des Jagdgebietes ist nur die Möglichkeit des Gelangens von einem Grundstücke zum andern, ohne fremden Grundbesitz zu betreten, entscheidend; daß dabei die Berührungsfläche der aneinanderstoßenden Einzelgrundstücke eine äußerst minimale ist, erscheint für die Bildung des Jagdgebietes ebenso irrelevant, wie der Umstand, ob diese Grundstücke landtäfliche Gründe oder Rusticalgründe sind.

Erkenntniß vom 4. April 1891, Z. 368.

Jagdausschuß Perutz (Adv. Dr. Lenoch) ca. böhm. Landesausschuß; mitbeth. Franz Graf Thun Hohenstein (Adv. Dr. Ritter v. Winiwarter); E. vom 21. Mai 1890, Z. 17409, puncto Zuweisung von Jagdenclaven.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz wird nicht auferlegt.«

Entscheidungsgründe. Es handelt sich im gegebenen Falle um die Entscheidung der vor Allem bestrittenen Frage, ob bezüglich der Ausübung des Jagdrechtes ein Zusammenhang der dem Domänenbesitzer von Perutz gehörigen, in der Gemeinde Perutz gegen Černochov gelegenen Parcellen Nr. 721 und 722, im Sinne des § 2 böhm. Jagdgesetzes vom 1. Juni 1866, L. G. B. Nr. 49, angenommen werden kann, oder nicht.

Der V. G. Hof fand diese Frage zu bejahen, weil die nach § 2 l. c. für die Bejahung dieser Streitfrage maßgebenden gesetzlichen Kriterien, nämlich eine derartige Lage der in Rede stehenden Grundstücke, daß man von dem einen zu dem anderen gelangen kann, ohne einen fremden Grund-

besitz überschreiten zu müssen, thatsächlich vorhanden sind. — Denn einerseits wurde durch die an Ort und Stelle gepflogenen Erhebungen constatirt, daß die in Rede stehenden Grundparcellen, wenn sie nicht durch die zwischen denselben führende Bezirksstraße getrennt wären, mit ihren Grenzen zu einem Theile aneinanderstoßen würden.

Wenn auch die Erhebungen nicht vollständig correct durchgeführt erscheinen, indem von den Sachverständigen jeder für sich das Gutachten erstattete, so mußte doch in Betracht gezogen werden, daß das für den beschwerdeführenden Jagdausschuß günstigste Gutachten des Civilingenieurs Pizil, dessen Richtigkeit von der Beschwerde übrigens gar nicht bestritten wird, feststellt, daß im Falle des unmittelbaren Aneinandergrenzens der Parzellen Nr. 722 und 721 sich eine Berührungsfläche mit 1·65, 1·25, 0·40 und zum mindesten mit 0·15 Meter ergibt (die Beschwerde selbst erwähnt dieser Flächenberührung in der Ausdehnung von »kaum ein Schuh«). Diese Berührungsfläche genügt aber, um den Zusammenhang des Jagdgebietes herzustellen, weil man mit Ueberschreitung der Straße von einer Parcelle zur anderen gelangen kann, ohne einen fremden Grundbesitz betreten zu müssen, da die diese beiden Parcellen durchziehende Bezirksstraße, Parcelle Nr. 927, nach § 2, Absatz 3, l. c., als fremder Grundbesitz im Sinne dieser Gesetzesstelle nicht zu betrachten ist.

Wenn bei diesem Thatbestande der böhmische Landesausschuß den Zusammenhang der in Rede stehenden Grundparcellen Nr. 722 und 721 in Perutz im Sinne des § 2 l. c. angenommen hat, so konnte der V. G. Hof eine Gesetzwidrigkeit darin nicht erblicken.

Die weiteren Einwendungen der Beschwerde, daß die beiden in Rede stehenden Parcellen nicht, wie die sonstigen Jagdgründe der Domäne, in der Landtafel inneliegen, daß dieselben blos 5 Klafter breit sind und in Pacht gegeben wurden, daß sie endlich wegen deren Beschaffenheit nicht als ein Grundcomplex angesehen werden können — sind irrelevant. — Denn nach dem böhmischen Jagdgesetze § 2 kann jedweder zusammenhängende Grundcomplex von mindestens 200 Joch oder 115 Hektar als ein selbstständiges Jagdgebiet constituirt werden, gleichviel, ob dessen einzelne Bestandtheile schmal oder breit sind, ob sie in der Landtafel oder in einem Grundbuche inneliegen und ohne Rücksicht auf dessen sonstige Configuration und Beschaffenheit und ohne Rücksicht auf die Art der Bewirthschaftung, wenn bei dem Grundcomplexe nur die in der citirten Gesetzesstelle angeführten Bedingungen zutreffen.

Da somit der Zusammenhang der in Rede stehenden Parcellen außer Zweifel steht, die den Ortsbewohnern von Perutz gehörigen, gegen Černachov gelegenen Grundstücke im Ausmaße von 138 Joch 1257 Qu.-Klafter vom Jagdgebiete der Domäne Perutz nach der Catastralmappe vollends umschlossen sind, so war deren Behandlung und Zuweisung als Enclave zum Jagdgebiet der Domäne gesetzlich gerechtfertigt.

Nr. 5865.

Voraussetzungen für die zweien Personen gemeinschaftliche Vorschreibung einer Erwerbsteuer.

Erkenntniß vom 6. April 1891, Z. 670.

Samuel und Ester B .... ca. galiz. Finanz-Landes-Dir.; E. vom 19. September 1890, Z. 76220, puncto Erwerbsteuer von Geldgeschäften.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben und die Sache zur Behebung der Mängel und neuerlichen Entscheidung an die k. k. Fin.-Landes-Dir. in Lemberg zurückgeleitet.«

Entscheidungsgründe. Der der angefochtenen Entscheidung zu Grunde gelegte und in der Gegenschrift der k. k. Fin.-Landes-Direction geschilderte Thatbestand: daß die Eheleute Samuel und Esther B .... vom Jahre 1888 gemeinschaftlich Geldgeschäfte gewerbsmäßig betreiben, weshalb ihnen auch gemeinschaftlich die Erwerbsteuer vom Jahre 1888 angefangen mit 31 fl. 50 kr. vorgeschrieben wurde, erscheint dem V. G. Hofe mit Rücksicht auf die Actenlage in wesentlichen Punkten ergänzungsbedürftig.

Die gemeinschaftliche Vorschreibung der Erwerbsteuer wäre mit Bedachtnahme auf die Bestimmung des § 11 der mit Hofkanzleidecret vom 14. Jänner 1813, Z. 42, erlassenen Instruction zur Ausführung des Erwerbsteuerpatentes vom 31. December 1812 in dem Falle gerechtfertigt, wenn vorliegen würde, daß die Beschwerdeführenden das Geldgeschäft für gemeinschaftliche Rechnung betreiben. In dieser Beziehung liegt aber nur die Erklärung des Samuel B .... vom 23. Juli 1890 vor, wornach er für seine Person den Betrieb der Geldgeschäfte zugab und nachträglich erklärte, daß seine Gattin Esther B .... in seinem Namen zeitweise Geld, »aber nur wenig«, darleihe und um Ausfolgung eines gemeinschaftlichen Erwerbsteuerscheines ersuchte.

Aus dieser Erklärung läßt sich sonach mit Bestimmtheit nicht entnehmen, ob die Beschwerdeführenden das Geldgeschäft für gemeinschaftliche Rechnung betreiben oder jeder Theil für sich unter dem Namen des Samuel B ...., oder endlich ob Esther B .... nur in Vertretung des Gatten und für seine Rechnung unter ihrem Namen Geldbarlehen gibt.

Die eingeholten Gutachten der Ortsobrigkeit und überdies zweier Vertrauensmänner geben in dieser Richtung ebenfalls keine bestimmte Aufklärung und aus den Ausweisen über die gerichtlich eingeklagten Forderungen ist nur zu ersehen, daß Samuel B .... für seinen und Esther B .... für ihren Namen selbstständig geklagt haben.

Da nun von der Klarstellung des Sachstandes in der angedeuteten Richtung die Bestimmung des Steuersubjectes, d. i. derjenigen Person, welcher und auf deren Namen die Erwerbsteuer vorzuschreiben ist, bezw. auf deren Namen der Erwerbsteuerschein zu lauten hat, abhängig ist, je nachdem beide Theile für gemeinschaftliche Rechnung, gleichsam als eine Gesellschaft, oder jeder Theil für eigene Rechnung, oder ein Theil für Rechnung des andern, in dessen Vertretung, die erwerbsteuerpflichtige Beschäftigung ausübt, diesfalls aber die Acten keinen Aufschluß geben und sowohl

im administrativen Instanzenzuge als auch in der Beschwerde bestritten wird, daß Esther B .... sich gewerbsmäßig mit Geldgeschäften befasse, so erscheint der der angefochtenen Entscheidung zu Grunde gelegte Thatbestand in wesentlichen Punkten ergänzungsbedürftig.

Bezüglich des Zeitpunktes, von welchem angefangen für die freie Beschäftigung des Gelddarleihens mit Rücksicht auf das Hofkanzleidecret vom 28. Juli 1825 (Pol. Ges.-Samml. Nr. 81, Bd. 53) die Erwerbsteuer vorzuschreiben wäre, ist zu bemerken, daß eine ausdrückliche Angabe des Steuerpflichtigen nicht vorliegt, wann er das Gelddarleihen nach Aufhebung des Concurses auszuüben begonnen habe. Die diesfalls bei Gericht erhobenen Daten betreffen das Jahr 1889. Aus dem Jahre 1888 liegen in Absicht auf die Ausübung der Beschäftigung in diesem Jahre, mit Ausnahme der durch eine Angabe thatsächlicher Momente nicht unterstützten Aeußerung der Ortsobrigkeit und der Vertrauensmänner, keine thatsächlichen Umstände vor. Es bedarf daher auch der angenommene Thatbestand, daß Samuel B .... vom Jahre 1888 an sich mit Geldgeschäften zu befassen wieder begonnen habe, einer Ergänzung.

Nr. 5866.

1. Die Qualität des Zugehöres kann nur bezüglich solcher Fahrnisse in Frage kommen, welche zugleich mit der Liegenschaft veräußert worden sind. — 2. Den zu einer Handelswaare zu umstaltenden Vorräthen eines Braureigewerbes kommt die Pertinenzeigenschaft nicht zu.

Erkenntniß vom 7. April 1891, Z. 1295.

Andrä Sillober (Adv. Dr. Haßlwanter) ca. Finanz-Min. (M.-V.-S. Ritter v. Schierl); E. vom 9. Mai 1890, Z. 40176 ex 1889, puncto Gebühr von einem Realitätenkaufe in Bezug auf das Zugehör.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit dem schriftlichen Kaufvertrage vom 10. April 1882 hat der Beschwerdeführer dem Leonhard Euler das Klostergebäude in Seefeld nebst darin gebauter Braustätte sammt dem Klostergarten von 100 Qu.-Klafter und andere Grundstücke, u. zw. nicht nur mit dem zur Brauerei und zum Oekonomiewesen gehörigen fundus instructus, sondern überhaupt mit allen auf dem Verkaufsanwesen befindlichen Fahrnissen, mit Ausnahme derjenigen, welche der Verkäufer laut Einverständnisses mit dem Käufer speciell ausgenommen und abgesondert hat, um den Preis von 16.000 fl. verkauft, wovon auf das Reale sammt fundus instructus 15.000 fl. und auf das mitverkaufte, nicht zum fundus instructus gehörige Mobilare 1000 fl. entfallen. — Unter dem fundus instructus waren nach Angabe der Partei die zur Brauerei gehörigen Utensilien, als: Gährbottiche, Lager- und Fuhrfässer 2c., sowie die Wirthschaftsgeräthschaften, als: Wägen, Pflüge, Eggen, ferner Futtervorräthe, zum Theile auch Zimmereinrichtung verstanden.

Die ausgenommenen und abgesonderten Fahrnisse waren 3 Pferde (von der Partei bewerthet mit 300 fl.), 18 Stück Rindvieh (bewerthet mit 1000 fl.), 4 Schweine (bewerthet mit 100 fl.), der vorhandene Vorrath an Malz, Hopfen und Gerste (bewerthet mit 2850 fl.), dann Bier- und Branntweinvorräthe (bewerthet mit 700 fl.) und wurden all' diese Gegen-

stände nachträglich stückweise ohne Ausfertigung schriftlicher Verträge ebenfalls an den Käufer der Realitäten Bernhard Euler um den Gesammtpreis von 5000 fl. verkauft und dem Käufer am selben Tage wie das Anwesen (1. Mai 1882) in den physischen Besitz übergeben. — Alle diese ausgenommenen und abgesonderten Fahrnisse — mit einziger Ausnahme der Bier- und Branntweinvorräthe — wurden mit der angefochtenen Entscheidung als fundus instructus der den Gegenstand des Kaufvertrages vom 10. April 1882 bildenden Brauerei und Landwirthschaft erklärt und deren Werth per 4300 fl. der $3^1/_2$percentigen Gebühr unterzogen.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, bei seiner Entscheidung den von dem Regierungsvertreter bei der ö. m. Verhandlung eingenommenen Standpunkt — wonach die angefochtene Gebührenvorschreibung im Hinblicke auf Punkt 1 der Vorerinnerungen zum Gebührentarif vom 9. Februar 1850 aus dem Grunde gesetzlich gerechtfertigt sei, weil mit dem Vertrage vom 10. April 1882 die Realitäten und Fahrnisse in Bausch und Bogen veräußert, jene Fahrnisse aber, welche von dem Verkaufe ausgeschlossen wurden, nicht speciell namhaft gemacht worden sind und daher nicht festgestellt erscheint, daß die zwar nachträglich an Euler verkauften, jedoch gleichzeitig mit den Realitäten in dessen Besitz übergegangenen Objecte, als Pferde, Rindvieh, Schweine, Malz-, Hopfen- und Gerstenvorräthe wirklich die contractlich vom Realitätenverkaufe ausgeschlossenen Fahrnisse gewesen seien — in Betracht zu ziehen, da dieser Standpunkt jenem vorne dargestellten Thatbestande nicht entspricht, welcher der angefochtenen Entscheidung umso unzweifelhafter zu Grunde gelegt war, als derselbe in der durch diese Entscheidung lediglich bestätigten Entscheidung der k. k. Fin.-Landes-Direction in Innsbruck vom 20. August 1889, Z. 14619, ausdrücklich entwickelt erscheint, welchen Thatbestand sohin auch der V. G. Hof seiner Entscheidung zu Grunde zu legen gesetzlich verhalten war.

Diesem Thatbestande folgend, mußte aber der V. G. Hof folgende Erwägungen für maßgebend erkennen: Nach § 1 A des Ges. vom 9. Februar 1850, R. G. B. Nr. 50, unterliegt der Gebührenpflicht jedes Rechtsgeschäft, durch welches nach den bürgerlichen Gesetzen Rechte ... übertragen ... werden. — Der Ausgangspunkt und die Grundlage der Gebührenbemessung kann demnach nur das jeweilige concrete zum Abschlusse gelangte Rechtsgeschäft sein und es wird daher auch für die Frage, was den Gegenstand der speciellen Rechtsübertragung bilde, einzig und allein der durch das Rechtsgeschäft zum Ausdrucke gebrachte Parteiwille — bei Verträgen der übereinstimmende Wille der Contrahenten (§ 861 a. b. G. B.) — maßgebend sein müssen.

Es ist sonach auch im vorliegenden Falle zu untersuchen, was nach dem Inhalte des schriftlichen Vertrages vom 10. April 1882 wirklich übertragen worden ist. — Als Gegenstand der Uebertragung sind aber in diesem Vertrage die vorbenannten mit 15.000 fl. bewertheten Realitäten sammt fundus instructus, und die auf 1000 fl. bewertheten, nicht zum fundus instructus gehörigen Mobilien bezeichnet, von eben deren Uebertragung auch die Gebühr seinerzeit bemessen und entrichtet worden ist.

Die angefochtene Entscheidung geht nun von dem actenmäßig richtig befundenen Thatbestande aus, daß zur Zeit des Abschlusses des Kaufver-

trages vom 10. April 1882 auf den verkauften Liegenschaften auch Vieh, Malz, Hopfen und Gerste befindlich waren, welche zum ordentlichen Betriebe der verkauften Landwirthschaft, bezw. Brauerei erforderlich waren und auch thatsächlich — wenngleich später und mit besonderen mündlichen Verträgen — dem Käufer der Realitäten verkauft und demselben am gleichen Tage mit den Realitäten übergeben worden sind, und folgert hieraus und aus dem Umstande, daß nach dem eigenen Zugeständnisse des Verkäufers die Anschaffung dieser Fahrnisse von Seite des Käufers zum Betriebe der Brauerei, bezw. der Landwirthschaft nothwendig gewesen sei, daß die fraglichen Gegenstände als Zugehör benützt und bestimmt waren, vom Käufer auch in dieser Absicht erworben wurden und daher auch bei der Gebührenbemessung als unbewegliche Sachen behandelt werden müssen.

Hiebei ist vorerst aus den Acten richtig zu stellen, daß der Verkäufer die fraglichen Fahrnisse allerdings als zum Betriebe der Brauerei, jedoch nur insoferne als nothwendig bezeichnet hat, als sie der Käufer sonst anderswoher hätte kaufen müssen.

Wenn nun auch angenommen werden wollte, daß alle diese Gegenstände zur Zeit des Abschlusses des Vertrages vom 10. April 1882 wirklich ein Zugehör zu den mit diesem Vertrage verkauften Realitäten gebildet hätten, so haben die Finanzbehörden dennoch keine Veranlassung gehabt, sich mit denselben zu befassen. — Denn in dem fraglichen Vertrage hat der Verkäufer im Einverständnisse mit dem Käufer ausdrücklich gewisse auf den verkauften Liegenschaften befindlich gewesene Gegenstände von dem Verkaufe ausgenommen und sich vorbehalten, und nach dem der angefochtenen Entscheidung zu Grunde liegenden Thatbestande sind eben das Vieh, die Malz-, Hopfen- und Gerstenvorräthe diese vom Verkaufe ausgenommenen Gegenstände.

Da nun dieselben ganz zweifellos Object des schriftlichen Kaufvertrages vom 10. April 1882 nicht gewesen sind, so konnten sie auch bei der Bemessung der von demselben entfallenden Gebühr, sei es als Zugehör, sei es in anderer Weise, nicht in Betracht gezogen werden, da insbesondere die Qualität des Zugehöres nur bezüglich solcher Fahrnisse in Frage kommen kann, welche zugleich mit der Liegenschaft veräußert worden sind.

Da nun kein Gesetz besteht, welches die Uebertragung des Zugehörs einer unbeweglichen Sache zugleich mit dieser dem veräußernden Eigenthümer zur Pflicht machen würde, es demnach gesetzlich durchaus zulässig erscheint, daß der Besitzer einer Realität diese allein mit Ausscheidung des Zugehörs an einen Anderen überträgt, so ist klar, daß von dem am 10. April 1882 abgeschlossenen Verkaufe das auf den verkauften Liegenschaften, wenn auch in der Eigenschaft eines fundus instructus vorhanden gewesene Vieh, sowie die Vorräthe an Malz, Hopfen und Gerste ausgenommen und von dem Verkäufer in seinem Eigenthume behalten werden konnten.

Damit war aber die für diese Objecte bestandene Widmung der Realität (Brauhaus und Landwirthschaft) dauernd zum Gebrauche zu dienen (§ 294 a. b. G. B.) erloschen, es war die fortdauernde Verbindung dieser Gegenstände mit der Realität aufgelöst und es hatten dieselben somit aufgehört, Zugehör der verkauften Realitäten zu sein.

Da nun Vieh, Malz, Hopfen und Gerste an sich nach § 293 a. b. G. B. ganz zweifellos zu den beweglichen Sachen gehören und nur dann für unbeweglich gehalten werden, wenn sie das Zugehör einer unbeweglichen Sache ausmachen, so hatten dieselben mit dem Erlöschen ihrer Pertinenzqualität auch im rechtlichen Sinne die Eigenschaft der Unbeweglichkeit verloren und waren von da an auch im rechtlichen Sinne wieder als bewegliche Sachen zu betrachten, es können demnach auch aus Anlaß der Uebertragung derselben vom Gebührenstandpunkte nur jene Vorschriften zur Anwendung gebracht werden, welche für die Uebertragung des Eigenthums an beweglichen Sachen gesetzlich aufgestellt sind, daher eine Percentualgebühr von diesen Eigenthumsübertragungen nicht gefordert werden kann. (T. P. 106, A, 3 und 101, I, A, m.)

Dabei kann bezüglich der Vorräthe an Malz, Hopfen und Gerste nicht unberührt bleiben, daß denselben auch zur Zeit des Verkaufes vom 10. April 1882 die Eigenschaft eines Zugehörs zur verkauften Brauerei u. zw. aus dem Grunde nicht zukommen konnte, weil dieselben Materialvorräthe als solche aber einen Theil des Betriebsfondes darstellen, welcher, wie sein Name andeutet, zum Betriebe der Brauerei erforderlich, aber eben so wenig wie diese letztere als Zugehör der Braurealität im Sinne der §§ 294 und 297 a. b. G. B. betrachtet werden kann, indem solche Vorräthe ihrer Natur nach nicht den Zweck haben und denselben auch durch den Willen des Eigenthümers vernünftiger Weise nicht erhalten können, in einer, wenngleich losen Verbindung mit dem Fabriksgebäude fortdauernd zu verbleiben, sondern lediglich zu dem Zwecke beigeschafft werden, um zur Handelswaare umgestaltet und als solche in Verkehr gesetzt zu werden und weil demnach diese Vorräthe sammt dem Braugebäude wohl dem Brauereigewerbe, nicht aber dem Gebäude zu dienen bestimmt sind.

Das in der Beschwerde gestellte Begehren um Verurtheilung des k. k. Finanz.-Min. in die liquidirten Kosten der Beschwerde und in jene des weiteren Verfahrens konnte eine Berücksichtigung nicht finden, da im Grunde des § 40 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, ein Kostenzuspruch an den Beschwerdeführer nicht statthaft erscheint.

Nr. 5867.

1. In Absicht auf Gebührenerleichterungen bei Convertirungen durch Cessionen ist der gesetzl. Aufforderung des Punktes 1 des § 2 des Ges. vom 9. März 1889 vollkommen entsprochen, wenn die Zinsherabsetzung aus der Cessionsurkunde hervorgeht. — 2. Der Mangel einer grundbücherlichen Auszeichnung der Höhe der Verzinsung der älteren Forderung kann die Verweigerung der Gebührenerleichterung nicht begründen.

Erkenntniß vom 7. April 1891, Z. 1296.

Theodor Schmidt ca. Finanz-Min. (M.-V.-S. Ritter v. Schierl); E. vom 19. August 1890, Z. 26811, puncto Gebührenerleichterungen bei einem Conversionsgeschäfte.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Die angesuchte Gewährung der im Gesetze vom 9. März 1889, R. G. B. Nr. 30, normirten Gebührenerleichterungen aus

Anlaß der Convertirung der ob der Realität Nr. 17 neu, 84 alt in Liebenthal haftenden Creditforderungen des schlesischen Realcreditvereines per 4000 fl., 2000 fl. und 2000 fl., welche mittelst Cession ddto. Olbersdorf, 3. März, Troppau, 27. Februar 1890 der Olbersdorfer Sparcasse abgetreten wurden, ist mit der angefochtenen Entscheidung im Hinblick auf § 2, Z. 1 l. c., aus dem Grunde verweigert worden, weil die frühere Verzinsung der cedirten Forderungen weder grundbücherlich ausgezeichnet noch anderweitig urkundlich erscheint.

Der V. G. Hof ist bei seiner Entscheidung von nachstehenden Erwägungen ausgegangen: Nach § 3 des Ges. vom 9. März 1889 finden die Gebührenbegünstigungen auch auf Convertirungen durch Cession bestehender Hypothekarschulden an die im § 2 bezeichneten juristischen Personen dann sinngemäße Anwendung, wenn die in dem § 2 unter 1 bis 3 angeführten Bedingungen zutreffen.

Daß im vorliegenden Falle den Gegenstand der Convertirung bestehende Hypothekarschulden gebildet haben, erkennt die angefochtene Entscheidung ungeachtet der Thatsache, wornach dieselben im Grunde der betreffenden Hypothekbestellungs-Urkunden ddto. 21. Februar 1881, 11. Juni 1881 und 22. December 1883 grundbücherlich als Creditforderungen einverleibt erscheinen, wegen der in der vorgedachten Cessionsurkunde enthaltenen gleichzeitigen Schuldanerkennung ausdrücklich zu; auch das Zutreffen der Bedingungen 2 und 3 des § 2 steht nicht in Frage und es kommt demnach nur zu untersuchen, ob auch die Bedingung 1 des § 2 vorhanden ist.

Der Punkt 1 des § 2 fordert nun, daß die mindestens $^1/_4$ Percent betragende dauernde Herabsetzung des Zinsfußes aus der Schuldurkunde erhellen müsse. — Aus dem Zusammenhange dieses Punktes 1 mit dem vorangehenden Eingange des § 2, welcher nur von den auszustellenden (Löschungs- und) Schuldurkunden handelt, wie auch aus dem Texte des Punktes 1 selbst, nach welchem aus der Schuldurkunde die Herabsetzung des Zinsfußes zu erhellen hat, ergibt sich, daß unter »der Schuldurkunde« des Punktes 1 keine andere zu verstehen ist, als jene, welche über das neue, zur Convertirung zu verwendende Darlehen ausgestellt wird, und es erscheint demnach der gesetzlichen Anforderung vollkommen entsprochen, wenn die dauernde, mindestens $^1/_4$percentige Herabsetzung des Zinsfußes aus dieser (über das neue Darlehen ausgefertigten) Schuldurkunde sich ergibt.

Bei sinngemäßer Anwendung dieser Bestimmung des § 2, Punkt 1 auf Convertirungen durch Cession wird also bei dem Umstande, daß bei Cessionen die betreffende Schuldurkunde, die die Richtiganerkennung des Cessus (§ 1396 a. b. G. B.) enthaltende Cessionsurkunde ist, die Bedingung des Punktes 1 des § 2 dann erfüllt sein, wenn die fragliche Zinsherabsetzung aus der Cessionsurkunde hervorgeht.

Nun enthält aber die in Rede stehende Cession ddto. Olbersdorf, 3. März 1890, Troppau, 27. Februar 1890 ausdrücklich die Anerkennung des aufrechten Schuldbestandes durch den Cessus einerseits, anderseits die Erklärung des cedirenden schlesischen Realcreditvereines darüber, daß die cedirte Forderung per 8000 fl. mit $5^1/_2$ Percent verzinst wurde und die Verpflichtungserklärung des Schuldners, einen Betrag per 7700 fl. (die restlichen 300 fl. werden als Caution bestellt) der Olbersdorfer Sparcasse

als Cessionärin weiterhin mit 5 Percent zu verzinsen und indem sich sonach diese Cessionsurkunde als die im Punkte 1 des § 2 gedachte Schuldurkunde darstellt, erhellt aus derselben in zweifelloser Weise, daß bei dem fraglichen Cessionsgeschäfte in der That eine dauernde Herabsetzung des Zinsfußes um $^1/_2$ Percent stattgefunden hat.

Eine anderweitige urkundliche Feststellung dieses Umstandes neben der in der Cessionsurkunde enthaltenen, insbesonders etwa durch ein Zurückgreifen auf die über die zu convertirenden älteren Hypothekarforderungen bestehenden Schuldurkunden ist gesetzlich (im Punkt 1 des § 2) nicht vorgesehen und ebenso kann auch der Mangel einer grundbücherlichen Auszeichnung der Höhe der Verzinsung der älteren Hypothekarforderung die Verweigerung der Gebührenerleichterung nicht begründen, weil das Gesetz vom 9. März 1889 den Bestand einer solchen grundbücherlichen Auszeichnung als Bedingung der Gebührenerleichterungs-Gewährung nicht anfordert.

Allerdings wird bei verzinslichen Hypothekarforderungen aus dem Grundbuche die Höhe der Zinsen regelmäßig zu ersehen sein, weil das Alinea 1 des § 14 des Grundbuchsgesetzes vom 25. Juli 1871, R. G. B. Nr. 95, die grundbücherliche Eintragung der Höhe der Zinsen coercitiv vorschreibt, allein das zweite Alinea dieses § 14 stellt von dieser Regel eine Ausnahme bezüglich der Creditforderungen auf, bezüglich welcher nicht die Eintragung der Höhe der Zinsen, sondern jene eines Höchstbetrages, bis zu welchem der Credit (in Haupt- und Nebensachen) reichen soll, gefordert wird und nachdem im gegenwärtigen Falle die zur Convertirung gelangten Hypothekarforderungen grundbücherlich als Creditforderungen eingetragen erscheinen, erklärt sich der Mangel der Auszeichnung der Höhe der Zinsen im Grundbuche aus der oben bezogenen Gesetzesstelle.

Da nun die angefochtene Entscheidung den Umstand, daß die zur Convertirung gelangten Hypothekarforderungen im Grundbuche als Creditforderungen eingetragen erscheinen, nicht als ein gegen die Gewährung der Gebührenerleichterungen sprechendes Moment erkannt und erklärt hat, so vermag auch der aus diesem Umstande mit Nothwendigkeit sich ergebende Mangel der grundbücherlichen Auszeichnung der Verzinsungshöhe einen Grund für die Ablehnung der Gebührenerleichterungen nicht darzustellen.

Nr. 5868.

Rechtssätze wie bei Nr. 5867.

Erkenntniß vom 7. April 1891, Z. 1297.

Karl Schmidt ca. Finanz-Min.; E. vom 16. August 1890, Z. 26812, puncto Gebührenerleichterungen bei einem Conversionsdarlehen.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Nr. 5869.

In Bezug auf die Gebührenpflicht bei Ausfertigung einer Urkunde kommen nachträgliche, d. i. der Urkundenausfertigung nachgefolgte Umstände nicht in Betracht.

Erkenntniß vom 7. April 1891, Z. 1298.

Max Sobel ca. Finanz-Min. (M.-V.-S. Ritt. v. Schierl); E. vom 6. Juni 1890, Z. 6447, puncto Gebühr für eine Empfangsbestätigung.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der »Erklärung« ddto. Wien, 19. August 1883, hat der Beschwerdeführer auf Grund des sogenannten Ehevertrages ddto. Frankfurt, 24. Juli 1883, erklärt, daß seine Braut Salomea Stern, geborene Bernstein, ein baares Vermögen von 5000 Rubel eingebracht und diese Summe ihm baar zugezählt habe. Außerdem sei seine Braut mit Kleidern, Wäsche, Geschmeide und Möbeln in dem von ihm angenommenen Werthe von 10.000 Rubel ausgestattet und bestätigt der Beschwerdeführer den Empfang dieser 15.000 Rubel, agnoscirt die Dotaleigenschaft und bekennt die Verschmelzung mit seinem eigenen Vermögen, indem er sich und seine Successoren für den Fall der Auflösung der Ehe durch den Tod zur Restitution dieses Capitals per 15.000 Rubel verpflichtet.

Die von dieser »Erklärung« im Grunde der Tarifpost 47 a Gebührengesetzes bemessene Scalagebühr wird aus dem Grunde angefochten, weil die Ehe zwischen dem Beschwerdeführer und der Salomea Stern nicht zu Stande gekommen ist, infolge dessen der Beschwerdeführer die baaren 5000 Rubel wieder zurückgestellt und die in Wien eingelangten mit 10.000 Rubel bewertheten Fahrnisse gar nicht übernommen, sondern sofort zurückgesandt habe.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, die angefochtene Entscheidung als gesetzwidrig zu erkennen. — Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die vorliegende »Erklärung« ihrem Inhalte gemäß, auf welchen es bei der Gebührenbemessung allein ankommt, als eine Urkunde im Sinne des § 1, a. 3 des Gebührengesetzes anzusehen ist und zwar als die Bestätigung einer in das Eigenthum des Empfängers übergegangenen schätzbaren Sache und schon deshalb, weil dieselbe eine Vermögensübertragung in sich schließt, der Bestimmung der T. P. 101, I des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, als Urkunde, Rechtsurkunde behandelt werden muß.

Als Empfangsbestätigung unterliegt aber diese Urkunde im Grunde der Tarifpost 47 a der Gebühr nach Scala II, welche — wie jede Urkundengebühr — gleich bei der Ausfertigung der Urkunde zu entrichten war, daher in Bezug auf diese Gebührenpflicht nachträgliche, d. i. der Urkundenausfertigung nachgefolgte Umstände, also auch der Umstand, daß die beabsichtigte Eheschließung nicht zu Stande gekommen ist, nicht in Betracht zu ziehen kommen; wie denn auch für die Gebührenpflicht einer Empfangsbestätigung selbstverständlich vollkommen gleichgiltig bleibt, was der Empfänger mit den als empfangen bestätigten Gegenständen hinterher verfügt, ob er dieselben verbraucht, verwendet, veräußert oder zurückgestellt hat.

Daß aber in der vorliegenden Empfangsbestätigung wirklich die Uebernahme der darin bezeichneten Sachen in das Eigenthum des Empfängers bestätigt ist, ergibt sich unzweifelhaft daraus, daß der Aussteller

dieser Urkunde »die Verschmelzung der übernommenen Sachen mit seinem eigenen Vermögen« ausdrücklich bestätigt und sich (eventuell) nicht zur Rückstellung der erhaltenen Sachen, sondern eines — den Werth derselben repräsentirenden — Capitales per 15.000 Rubel verpflichtet.

Die Einwendung des Beschwerdeführers aber, daß die fragliche Empfangsbestätigung einen in den Ehevertrag vom 24. Juli 1883 einzubeziehenden Theil der Ehepacte und mit diesen einen einzigen zusammenhängenden Act bilde, und daß derselben daher die Gebührenfreiheit nach der Anmerkung zur Tarifpost 47 a zukomme, war aus dem Grunde nicht in Rücksicht zu ziehen, weil die Empfangsbestätigung thatsächlich eben nicht in der Urkunde über das Hauptgeschäft (dem Ehevertrage), sondern abgesondert von demselben in einer besonderen Urkunde ertheilt ist, daher die Voraussetzung der gedachten Anmerkung hier nicht zutrifft, ganz abgesehen davon, daß der mit 10.000 Rubel bewertheten Kleider, Wäsche, Geschmeide und Möbel in dem Ehevertrage überhaupt keine Erwähnung gemacht ist.

Auf den in der Beschwerde bezogenen Unterricht vom 17. Jänner 1885, Z. 1728, hatte der V. G. Hof nicht einzugehen, weil derselbe mit allgemein verbindlicher Kraft nicht kundgemacht ist, sondern nur eine interne Instruction für die Gebührenbemessungsämter bildet, aus welcher die Parteien Rechte für sich abzuleiten nicht vermögen.

Nr. 5870.

Die vom Zeitpunkte der Anhaltung eines Landstreichers zum Zwecke der Abschiebungsveranlassung bis zur Vollstreckung des Erkenntnisses aufgelaufenen Verpflegskosten gehören zu den Kosten der Ortspolizei jener Gemeinde, bei welcher die Anhaltung stattgefunden hat.

Erkenntniß vom 8. April 1891, Z. 1244.

Gemeinde Matteria ca. Min. des Innern; E. vom 4. März 1890, Z. 23432, puncto Verpflegskosten für angehaltene Zigeuner.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 5871.

Aus dem Zwecke, der Lage und Beschaffenheit und aus der Erhaltungsart eines Weges ergeben sich die Merkmale eines öffentlichen Communicationsmittels.

Erkenntniß vom 8. April 1891, Z. 1314.

Gemeinden Spojil, Gunstdorf und Studanka, ca. böhm. Landesausschuß; E. vom 6. März 1890, Z. 1417, puncto Oeffentlichkeit eines Fußsteiges.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz findet nicht statt.«**)

---

*) S. Erkenntnisse sub Nr. 449 u. 480 (Bd. III, J. 1879).

**) S. Erkenntnisse sub Nr. 2376 (Bd. IX, J. 1885) und Nr. 3498 (Bd. XI, J. 1887).

Nr. 5872.

Theile eines zusammenhängenden (genossenschaftlichen) Jagdgebietes bilden, auch wenn sie zu zwei Drittheilen von einem fremden Jagdgebiete umschlossen sind, keine Enclave.

Erkenntniß vom 8. April 1891, Z. 366.

Lorenz Hamernik ca. böhm. Landesausschuß; E. vom 11. Juni 1890, Z. 20021, puncto Jagdsache.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz wird nicht auferlegt.«*)

Nr. 5873.

1. Abgrenzung der verwaltungsgerichtlichen und der reichsgerichtlichen Competenz in Gemeindewahlsachen. — 2. Die Streitfrage über die passive Wahlfähigkeit eines Gewählten kann in zweifacher Weise, u. zw. durch Einschreiten der politischen Behörde von amtswegen (§ 31) und als Einwendung gegen den Wahlact zur Judicatur der Administrativbehörden gelangen. — 3. Professoren an Gemeindemittelschulen sind als Gemeindebeamte nicht wählbar.

Erkenntniß vom 9. April 1891, Z. 1321.

Peter Stephan und Franz Kittel ca. Statthalterei in Prag; E. vom 7. Juli 1890, Z. 72059, puncto passiven Wahlrechtes von Professoren der Communalmittelschulen für die Gemeindevertretung.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«**)

Nr. 5874.

1. Der Abtheilungs- (Parcellirungs-)werber ist verpflichtet, den zu Straßenanlagen erforderlichen Grund unentgeltlich abzutreten. — 2. Begriff der „Parcellirung". — (Prag.)

Erkenntniß vom 9. April 1891, Z. 1203.

Prager Stadtrath (Adv. Dr. Moser) ca. Min. des Innern (M.-R. Dr. Ritter v. Helm); mitbel. Josef Rydrych (Adv. Dr. Weisl); E. vom 17. September 1890, Z. 18003, puncto Grundabtretung zu Gassenzwecken.

»Die angefochtene Entscheidung wird bezüglich der Parcellen Situationsplan 342 und 343 nach § 7 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben, im Uebrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Der Beschluß des Prager Stadtrathes ddto. 11. Juni 1889, womit das von dem Besitzer der Parcellen 342/4, 343/1 und 2 und 663/2 vorgelegte Project zur Abtheilung dieser Grundstücke auf Bauplätze unter der Bedingung genehmigt wurde, daß der Eigenthümer der

---

*) S. Erkenntnisse sub Nr. 2674 (Bd. IX, J. 1885), auch sub Nr. 713 (Bd. IV, J. 1880) und Nr. 1922 (Bd. VII, J. 1883).

**) Ad 1. S. Erkenntniß Nr. 4555, Punkt 1 (Bd. XIII, J. 1889), ad 2. S. Erkenntniß Nr. 5014 (Bd. XIII, J. 1889) und ad 3. S. Erkenntniß Nr. 4164 (Bd. XII, J. 1888).

gedachten Grundstücke als Parcellant nach § 19, Abs. 2 der Bauordnung verpflichtet sei, den zu Gassenzwecken erforderlichen Grund der Stadtgemeinde Prag unentgeltlich und lastenfrei abzutreten, wurde mit der angefochtenen Entscheidung außer Kraft gesetzt und ausgesprochen, daß die Stadtgemeinde Prag verpflichtet sei, den Besitzer für die Abtretung des zu Gassenzwecken erforderlichen Grundes angemessen zu entschädigen.

Die Entscheidung wird einerseits auf die Bestimmung des § 19, Abs. 3, anderseits auf die Bestimmung des § 20 der Bauordnung vom 10. April 1886 gestützt, welch' erstere Bestimmung erklärt, daß Unterabtheilungen bestehender Bauplätze, wodurch keine neue Straße oder Gasse entsteht, nicht als Parcellirungen anzusehen sind, während die letztere Bestimmung die Schadloshaltung des Besitzers für die Abtretung jenes Grund und Bodens normirt, welcher dadurch frei wird, daß nach Maßgabe der festgesetzten Baulinie bei Neu-, Zu- und Umbauten hinter die Grenzlinien des bereits bestehenden Gebäudes oder des noch unverbauten Grundes zurückgerückt werden muß.

In thatsächlicher Beziehung wird durch die Entscheidung festgestellt, daß es sich um die Unterabtheilung eines bereits bestehenden, zum Theile verbauten, von einer Mauer eingeschlossenen Bauplatzes handelt, wodurch keine neue Straße oder Gasse entsteht.

Diese letztere thatsächliche Feststellung ist nach dem vorgelegten Plane insofern richtig, als das Grundstück, um das es sich handelt, von bereits bestehenden Straßen begrenzt wird, auf welchem Baulichkeiten sich vorfinden und welches von einer Mauer umschlossen ist. — Es geht jedoch zugleich aus dem Plane hervor, daß mit der Verbauung des Grundstückes auch eine Verbreiterung der dasselbe umschließenden Gassen herbeigeführt werden soll.

Da nach der Bestimmung des § 19 der Bauordnung, Abs. 1 und 2, der Abtheilungs-, bezw. Parcellirungswerber verpflichtet ist, den zu Straßenanlagen erforderlichen Grund unentgeltlich abzutreten, so fragt es sich, ob der Besitzer der oben bezeichneten Realitäten im Sinne des Gesetzes als ein Abtheilungswerber anzusehen war oder nicht.

Die Bauordnung vom 10. April 1886 enthält keine specielle Bestimmung, welche ex professo die Merkmale festsetzen würde, die die Verwendung einer Grundfläche zu Bauzwecken als Abtheilung desselben auf Bauplätze, als »Parcellirung« kennzeichnen würde.

Aus dem Zusammenhange der Bestimmungen der §§ 8, 19 und 20 muß jedoch gefolgert werden, daß eine Parcellirung vorliegt, sobald eine größere Grundfläche, welche bis nun unverbaut war, nunmehr von einer Vielzahl von Gebäuden occupirt und zu diesem Zwecke auf mehrere Bauplätze abgetheilt werden soll, ohne Rücksicht darauf, ob durch die projectirte Verbauung neue Gassen oder Straßen entstehen, oder aber ob die Verbauung der Grundfläche innerhalb der schon bestehenden Straßen sich vollziehen soll. — Hiefür spricht einerseits der Wortlaut des § 8, dann aber auch die Bestimmung des § 19, Abs. 2, welcher ausdrücklich des Falles gedenkt, daß es sich um eine Grundfläche handelt, welche längs einer bereits bestehenden Straßenanlage läuft.

Allerdings bestimmt der § 19, Abs. 3, der Bauordnung, daß Unterabtheilungen bestehender Bauplätze, wodurch keine neue Straße oder Gasse entsteht, nicht als Parcellirungen im Sinne des vorhergehenden Absatzes anzusehen sind; allein dieser Bestimmung kann nicht etwa die Deutung gegeben werden, daß als ein charakteristisches Merkmal einer Parcellirung das Entstehen neuer Straßen oder Gassen festzuhalten sei, so daß die Abtheilung einer größeren Grundfläche auf mehrere Bauplätze dann keine Parcellirung wäre, wenn die Fläche von schon bestehenden Straßen begrenzt wird. Einer solchen Auslegung steht die Erwägung entgegen, daß die cit. Bestimmung von einer Unterabtheilung bestehender Bauplätze, also von Grundflächen spricht, welche im Sinne des § 8 der Bauordnung die rechtliche Qualification als Bauplatz bereits haben, welche rechtliche Qualification mit Rücksicht auf die principielle Unterscheiburg der Bauordnung zwischen Grund- und Bauparcellen in § 16 Bauordnung im Sinne des § 8 Bauordnung, nur durch behördliche Bewilligung erlangt werden kann.

Auch die Bestimmung des § 20 der Bauordnung widerstreitet nicht dem oben entwickelten Begriffe der Parcellirung, weil dieser Paragraph — wie aus der Gleichstellung des bestehenden Gebäudes mit dem noch unverbauten Grunde zu folgern ist — nur auf solche Grundflächen bezogen werden kann, welche als einzelne Baugründe im Zuge ausgebauter Gassen bestehen und durch diese ihre Lage schon als Bauplätze qualificirt sind, so daß es eines behördlichen Actes zur Fixirung des Bauplatzes nicht erst bedarf.

Von diesen Gesichtspunkten aus muß aber — wie eben ausgeführt — für die Frage, ob die Bestimmung einer Grundfläche zur Verbauung, als Abtheilung auf Bauplätze, als Parcellirung anzusehen ist, der Umstand als irrelevant angesehen werden, ob diese Grundfläche bereits von bestehenden Gassen begrenzt wird, und kommt es vielmehr nur darauf an, daß eine Mehrheit von Bauten auf der Grundfläche selbst entstehen soll und diese eben darum auf mehrere Bauplätze abgetheilt wird.

Werden diese gesetzlichen Merkmale der Parcellirung auf den concreten Fall angewendet, so ist es nicht zweifelhaft, daß es sich bei der Verbauung der Parcellen Situationsplan 342 und 343 thatsächlich um eine Parcellirung im Sinne des § 8 gehandelt hat, da aus den Grundparcellen Situationsplan Nr. 342, 343 eine Mehrzahl von Bauplätzen gebildet wurde, daß dagegen bei der in der Flußgasse gelegenen Parcelle 663 diese Merkmale nicht zutreffen, da diese Parcelle bereits als Bauparcelle anzusehen ist und die in der Flußgasse beabsichtigten Aenderungen der Straße durchaus die Merkmale der im § 20 Bauordnung behandelten Regulirung an sich tragen.

Die der Bestimmung der §§ 8 und 19 in dem Vorstehenden gegebene Deutung steht übrigens wohl auch mit der Absicht des Gesetzes im Einklange, welches in Anbetracht des Vortheiles, den der Grundbesitzer von einer derartigen Verwerthung seiner Grundfläche zieht, ihm offenbar auch die Verpflichtung auferlegen will, jenen Grund, der ja doch wesentlich für Communicationszwecke der so neu entstehenden Gebäude zu dienen bestimmt ist, auch ohne weiteres Entgelt diesem Zwecke zu widmen.

Der V. G. Hof konnte daher die Entscheidung, welche die Stadtgemeinde Prag überhaupt zur entgeltlichen Einlösung des für Straßen-

zwecke längs der parcellirten Realität erforderlichen Grundes verpflichtet, nicht aufrecht halten, sondern mußte dieselbe in betreff der Parcellen 342, 343 als gesetzlich nicht begründet aufheben.

Nr. 5875.

Mauthpflicht und Mauthumgehung im Sinne des böhmischen Landesgesetzes vom 2. April 1867, L. G. B. Nr. 32.

Erkenntniß vom 9. April 1891, Z. 1204.

Anna Krouska ca. Min. des Innern (M.-R. Ritter v. Helm); E. vom 1. December 1889, Z. 19819, puncto Entrichtung von Mauthgebühren.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde erkannt, daß die mit Benützung der Bezirksstraße, bezw. der Brücke in Krnsko zu der Mühle des Franz Kuchta und aus derselben, sowie zu dem Bahnhofe verkehrenden Fuhren zur Entrichtung der Straßen-, bezw. Brückenmauth nicht verpflichtet sind.

Die Beschwerde bestreitet die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung einmal aus dem formellen Grunde, daß Franz Kuchta, über dessen Recurs die angefochtene Entscheidung erflossen ist, zur Anbringung desselben nicht legitimirt gewesen war, da die Entscheidungen der unteren Instanzen, welche die Mauthpflicht der fraglichen Fuhren ausgesprochen haben, nicht gegen den Besitzer der Mühle, sondern gegen die Fuhrwerksbesitzer erflossen seien. — Meritorisch wendet die Beschwerde ein, daß im concreten Falle eine Mauthumgehung dadurch statthabe, daß das Fuhrwerk kurz vor dem Mautheinhebungspunkte durch das neuerrichtete Thor in den Hofraum der Mühle einlenke, was, solange nur das vorbestandene Einfahrtsthor benützt werden konnte, nicht der Fall gewesen sei.

Der V. G. Hof konnte die Beschwerde nicht für begründet erkennen. — Aus der Bestimmung des § 6 des Ges. vom 2. April 1867, L. G. B. Nr. 32, wie aus der Bestimmung des Hofkammerdecretes vom 17. October 1821, Nr. 154 Pol. Ges.-Samml., Art. 1 und 4, ergibt sich, daß die Mauthpflicht durch die Passirung des Mauthschrankens bedingt erscheint, da die Mauth bei Betretung des Schrankens selbst zu entrichten ist.

Aus dem Titel der Mauthumgehung aber tritt die Mauthpflicht nur dann ein, wenn die Ablenkung von der bemautheten Straße vor dem Mauthschranken nur zum Zwecke der Umfahrung desselben erfolgt und die bemauthete Straße wieder zur Fortsetzung der Fahrt nach Umgehung des Mauthschrankens betreten wird. — Daß durch die angefochtene Entscheidung Fälle dieser Art von der Mauthpflicht nicht ausgeschlossen werden sollten, ergibt sich aus ihrem Wortlaute selbst, da des Falles der Mauthumgehung in derselben insbesonders gedacht wird.

Der V. G. Hof vermochte daher die Entscheidung nach ihrem Wortlaute nur auf jene Fälle zu beziehen, in welchen mit der Einlenkung des Fuhrwerkes in den Hofraum der Mühle auch das Ende der Fahrt erreicht erscheint. — In diesen Fällen tritt aber die Mauthpflicht nach den obcitirten gesetzlichen Bestimmungen allerdings nicht ein, weil der Mauthschranken nicht passirt

wird. Daß das Moment der Nichtpassirung des Mauthschrankens durch die Errichtung eines neuen Thores bei der Mühle herbeigeführt wurde, ist durchaus irrelevant, zumal aus den Acten sich ergibt, daß die Errichtung dieses Thores mit behördlicher Bewilligung und insbesondere auch mit Zustimmung des Bezirksausschusses erfolgt ist.

Aber auch den formellen Beschwerdepunkt konnte der V. G. Hof als begründet nicht erkennen, weil der Recurs, über welchen die angefochtene Entscheidung erflossen ist, von dem Mühlbesitzer Franz Kuchta nicht allein, sondern auch von Genossen überreicht war und angenommen werden muß, daß die Legitimation des Recurrenten, auch im Namen anderer Parteien aufzutreten, im administrativen Verfahren geprüft und als gegeben erkannt worden ist und weil überdies auch der Mühlenbesitzer im eigenen Namen, soweit er mit seinem Fuhrwerk die Straßen benützt, die grundsätzliche Entscheidung über die Frage der Mauthpflicht des in der beschriebenen Weise verkehrenden Fuhrwerks zu provociren legitimirt war.

Nr. 5876.

Einwendungen, durch welche das passive Wahlrecht eines gewählten Ausschußmitgliedes bestritten wird, sind von der politischen Landesbehörde zu entscheiden.*)

Erkenntniß vom 10. April 1891, Z. 1338.

Isak Kamil und Gen. (Adv. Dr. Furcht) ca. Landesregierung in Czernowitz (M.-S. Dr. König); E. vom 20. März 1890, Z. 3761, puncto Gemeindeausschußwahlen in Wiznitz.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde über die von Josfel Stier und Genossen, sowie von Isak Kamil und Genossen vorgebrachten Einwendungen gegen die am 17., 18. und 19. December 1889 durchgeführten Gemeindeausschußwahlen in Wiznitz, insoweit diese Entscheidung heute in Betracht zu ziehen ist, erkannt, daß das in den zwei Wahlprotesten der Beschwerdeführer gleichlautend gestellte Begehren, es mögen statt der im II. Wahlkörper als in den Ausschuß gewählt bezeichneten Seide Eltis und Abraham Fränkel, weil den Ebengenannten die passive Wahlberechtigung fehlt, diejenigen, welche die zunächst meisten Stimmen erhielten, als gewählt bezeichnet werden, sich nicht als eine Einwendung gegen das Wahlverfahren darstelle, über welche die Landesregierung zu entscheiden hätte, daß vielmehr die gesetzliche Remedur für einen solchen Fall im § 31, Alinea 4 der Gemeindewahlordnung gegeben sei.

In der von Isak Kamil und Josfel Stier und Genossen dagegen überreichten Beschwerde wird die in Folge der angefochtenen Entscheidung nachträglich von der Bezirkshauptmannschaft im Grunde des § 31 G.-W.-O. getroffene ablehnende Entscheidung mit der ihr zu Grunde liegenden landesbehördlichen Entscheidung vermengt und ebenfalls angefochten, was jedoch gemäß § 5 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876,

---

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 5014 (Bd. XIII, J. 1889).

sich als unzulässig darstellt, daher der V. G. Hof sich nur mit dem wesentlichen Beschwerdepunkte, dahin gehend, daß seitens der Landesregierung auf die gegen die Wahl des Seide Eltis und Abraham Fränkel zu Ausschußmitgliedern vorgebrachten Einwendungen nicht eingegangen, bezw. nicht selbst entschieden, sondern die Sache zur Entscheidung an die Bezirkshauptmannschaft gewiesen wurde, zu befassen hatte.

Was zunächst den in der Gegenschrift der k. k. Landesregierung gegen die active Klagslegitimation der auf der Beschwerdeschrift mitgefertigten Eisig Rosenrauch und Maier Rosner vorgebrachten Einwand anbelangt, so mußte der V. G. Hof diesen Einwand als begründet und die Betheiligung der Ebengenannten an der Beschwerdeführung gemäß § 5, Alinea 3 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, als unzulässig erkennen, weil dieselben im Administrativverfahren keinerlei Eingaben im Streitgegenstande gemacht und auch die von den übrigen Beschwerdeführern diesfalls überreichten Eingaben nicht mitunterzeichnet haben und daher zur Beschwerdeführung vor dem V. G. Hofe gegen die eine meritorische Verfügung ablehnende Entscheidung der k. k. Landesregierung nicht berechtigt erscheinen.

Wenn sich in der angefochtenen Entscheidung zu deren Begründung auf den § 31 G.-W.-O. berufen wird, so erscheint dies schon deshalb nicht richtig, weil dieser Paragraph von der Außerkraftsetzung von Wahlen jener Personen handelt, die von der Wählbarkeit ausgenommen oder ausgeschlossen sind (§§ 10 und 11 G.-W.-O.), im vorliegenden Falle aber nicht wegen des Vorhandenseins eines Ausnahms- oder Ausschließungsgrundes, sondern vielmehr aus dem Grunde, weil angeblich den Gewählten das Erforderniß der Wählbarkeit selbst (§ 9 G.-W.-O.) mangelt, deren Eliminirung und Ersetzung durch Andere begehrt wird, in welcher Richtung das Verfahren nicht durch den § 31, sondern durch § 29 G.-W.-O. vorgezeichnet ist.

Der § 32 G.-W.-O. spricht ganz allgemein von Entscheidungen über Einwendungen gegen das Wahlverfahren und es unterliegt im Hinblicke auf die Bestimmung des § 29 G.-W.-O. keinem Zweifel, daß im Gesetze offenbar auch solche Einwendungen vorgesehen sind, durch welche das passive Wahlrecht eines gewählten Ausschußmitgliedes bestritten wird, zumal ja eben darin, daß jene Wähler, welche einem Nichtwählbaren entgegen der ihnen gemäß § 22 G.-W.-O. bekannt gegebenen Vorschrift des § 9 ihre Stimme zuwendeten, eine Incorrectheit des Wahlverfahrens gelegen ist, deren Bestreitung im Wege von Einwendungen innerhalb der hiefür laufenden Präclusivfrist nicht verwehrt werden kann.

Im gegebenen Falle war daher der Vorgang, wornach über die rechtzeitig eingebrachten Einwendungen gegen die Wählbarkeit von zwei in den Ausschuß Gewählten seitens der k. k. Landesregierung die Entscheidung abgelehnt und die Sache zur Entscheidung vor die Bezirkshauptmannschaft gewiesen wurde, dem Gesetze nicht entsprechend.

Nr. 5877.

Wird in einem Etablissement eine Waare erzeugt, die an und für sich marktfähig ist, so ist das Etablissement nicht unselbstständig, mag auch die da verfertigte Waare nach der Bestimmung des Unternehmers nur als Materiale zur Verarbeitung in einer anderen Fabrik hergestellt werden.

Erkenntniß vom 11. April 1891, Z. 1192.

Markus Straßmann ca. Finanz-Min.; E. vom 7. Juli 1890, Z. 23592, puncto selbstständiger Erwerbsteuer für die Malzfabrik in Polnisch-Ostrau.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 5878.

1. Bei der Einkommenbesteuerung einer Wirthschaftsgenossenschaft sind die bilanzmäßigen Ueberschüsse ohne Unterschied der Quelle, aus welcher sie herrühren, in die Besteuerungsgrundlage einzubeziehen. — 2. Als Abzugsposten können Ueberschüsse nur dann behandelt werden, wenn sie aus Nutzungen der Grund- und Gebäudesteuerobjecte, nicht auch wenn sie aus der Veräußerung von Liegenschaften herrühren.

Erkenntniß vom 11. April 1891, Z. 1245.

Erster Vorschußverein für Krems und Umgebung, registrirte Genossenschaft mit unbeschränkter Haftung in Krems (Adv. Dr. Vogler), ca. Finanz-Landes-Direction (M.-E. Dr. Meister; E. vom 7. September 1890, Z. 43118, puncto nachträglich vorgeschriebener Einkommensteuer.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Von einem Ueberschusse per 3877 fl., welcher sich bei dem Geschäftsbetriebe des beschwerdeführenden Vereines im Jahre 1888 aus dem Verkaufe von Liegenschaften ergeben hat und bei der ursprünglichen Einkommensteuervorschreibung für das Jahr 1889 unversteuert geblieben ist, haben die n.-ö. Finanzbehörden dem erwähnten Vereine eine Nachtragsteuer von 193 fl. 85 kr. vorgeschrieben.

Die Beschwerde wendet gegen diese Steuerbemessung ein, daß gemäß § 2, I des Ges. vom 27. December 1880, R. G. B. Nr. 151, respective vom 14. April 1885, R. G. B. Nr. 43, welche vorliegend in Anwendung kommen, der Reinertrag der betriebenen Unternehmung die Grundlage zur Bemessung der Einkommensteuer bilde, der beschwerdeführende Verein aber statutenmäßig nur das Creditgeschäft mit Beschränkung auf seine Mitglieder betreibe und demnach der Handel mit Realitäten keinen Gegenstand seines Unternehmens ausmache, daß es sich im Uebrigen im gegebenen Falle um eine Wertherhöhung eines Vermögensobjectes und nicht um ein Einkommen von einem Erwerbe oder von einem Vermögen handle, welches allein der Einkommensteuer unterliege, und daß sonach der fragliche Ueberschuß in die Besteuerungsgrundlage nicht einbezogen werden dürfe.

Der V. G. Hof hat diese Einwendungen durchwegs als unbegründet erkannt, da für die Steuerpflicht des beschwerdeführenden Vereines nicht die Bestimmungen des Einkommensteuerpatentes vom 29. October 1849,

---

*) S. Erkenntnisse sub Nr. 3929 und 4075 (Bd. XII, J. 1888).

R. G. B. Nr. 439, sondern einzig und allein die Erwägungen aus dem § 2, I des Ges. vom 14. April 1885 und § 3 des Ges. vom 27. December 1880 maßgebend sind.

Es ist nun allerdings richtig, daß nach Vorschrift des § 2, I des Ges. vom 14. April 1885 der Reinertrag der betriebenen Unternehmung die ziffermäßige Grundlage zur Bemessung der Einkommensteuer zu bilden hat, aber nach der ausdrücklichen Anordnung des § 2, I, Alinea 2, l. c., sind unter dem in Alinea 1 gebrauchten Ausdrucke »Reinertrag« die bilanzmäßigen Ueberschüsse, welche unter was immer für Titeln zur Vertheilung gelangen, im Reservefonde hinterlegt, oder auf künftige Rechnung vorgetragen werden — also ohne Unterschied der Quelle, aus welcher sie herrühren — zu verstehen. — Angesichts dieser ganz allgemeinen Fassung des Gesetzes läßt sich die einschränkende Auslegung der Beschwerde nicht vertreten, wonach unter die gesetzliche Bestimmung nicht alle, sondern nur jene zur Vertheilung gelangten, oder in den Reservefond hinterlegten, oder auf künftige Rechnung vorgetragenen Ueberschüsse fallen sollen, welche aus dem von dem beschwerdeführenden Verein betriebenen Creditgeschäfte herrühren.

Gegebenen Falles steht, wie die Beschwerde selbst anerkennt und durch den vorliegenden, in der Hauptversammlung des beschwerdeführenden Vereines vom 7. März 1889 genehmigten Rechnungsabschluß für das Jahr 1888 bestätigt wird, ein bilanzmäßiger Ueberschuß in Frage und es stellt sich daher dessen Einbeziehung in die Besteuerungsgrundlage als gesetzlich gerechtfertigt dar.

Ebenso gerechtfertigt erscheint aber auch die von der Finanzverwaltung verweigerte Behandlung dieses Ueberschusses als Abzugspost nach § 2, II, lit. b des Ges. vom 14. April 1885, weil unter den in dieser Gesetzesstelle normirten Erträgen aus Grund- und Gebäudesteuerobjecten — wie aus dem daselbst vorkommenden Nachsatze: »in dem, nach Abschlag der für dieselben bestrittenen Auslagen verbleibenden Betrage« klar hervorleuchtet — nur die Nutzungen aus diesen Objecten verstanden werden können, während der hier in Betracht kommende Ueberschuß, wie die Beschwerde selbst hervorhebt, aus einer Veräußerung der Liegenschaften herrührt.

Was endlich den Anspruch anbelangt, daß der Theilbetrag von 2478 fl. aus der Bemessungsgrundlage ausgeschieden werde, so entfiel hinsichtlich dieses — in der administrativen Verhandlung übrigens nicht geltend gemachten — Anspruches eine Entscheidung des Gerichtshofes auch deshalb, weil der Regierungsvertreter bei der ö. m. Verhandlung erklärt hat, daß die Finanzverwaltung dem Begehren des beschwerdeführenden Vereines im Gnadenwege stattzugeben nicht Anstand nehmen werde, dafern und insoweit sich auf Erhebung des Sachverhaltes herausstellen sollte, daß der jetzt in Frage stehende Ueberschuß sich thatsächlich als Folge der bei der Besteuerung im Jahre 1885 nicht berücksichtigten Abschreibung von dem Werthe der Liegenschaften ergeben habe.

Nr. 5879.

Die Hypothekargläubiger sind nicht berechtigt, die Steuerfreiheit der ihnen als Hypothek dienenden Häuser anzufechten.

Erkenntniß vom 11. April 1891, Z. 1246.

Don Giuseppe Brunati ca. Finanz-Min. (S.-R. Dr. v. Schuster); E. vom 24. Juli 1890, Z. 25771, puncto Aufhebung der zeitlichen Steuerfreiheit für Häuser und die Reassumirung der betreffenden Verhandlung.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Finanzverwaltung hat das vom Beschwerdeführer gestellte Begehren um Annullirung der für die Häuser Nr. 2, 3 und 5 in der Roggia Grande der Stadt Trient bewilligten zeitlichen Steuerfreiheit, eventuell um Reassumirung der diesbezüglichen Verhandlung wegen mangelnder Activlegitimation abgewiesen.

Gestützt auf ein Zeugniß des Trienter Municipiums, behauptet dagegen der Beschwerdeführer, die erwähnten Realitäten seien durchaus keine Neubauten und hätten durchaus kein Recht auf Steuerfreiheit; als Gläubiger von Hypothekarforderungen, welche auf diesen Realitäten haften, habe er ferner an der Frage der Steuerbefreinng derselben das lebhafteste Interesse und sei daher auch zur Beschwerdeführung in dieser Sache legitimirt, weil er, wenn die Steuerfreiheit nicht bewilliget worden wäre, die Zinsen seiner Hypothekarforderungen nicht zu fatiren und die Einkommensteuer nebst Zuschlägen nicht zu entrichten gehabt hätte. (§§ 2 und 13 des Einkommensteuerpatentes.)

Mit Rücksicht auf diesen Sachverhalt hatte sich der V. G. Hof mit der im administrativen Instanzenzuge nicht ausgetragenen Frage der Annullirung der bewilligten Steuerfreiheit, bezw. der Reassumirung der bezüglichen Verhandlung nicht zu befassen, sondern nur über die dem Beschwerdeführer abgesprochene Sachlegitimation zu erkennen. — In dieser Beziehung ist der V. G. Hof von der Erwägung ausgegangen, daß das Begehren um zeitliche Befreiung von der Hauszins- und Hausclassensteuer nach dem Gesetze von den betreffenden Hauseigenthümern zu stellen ist (§§ 3 und 4 des Ges. vom 25. März 1880, Nr. 39 R. G. B., und §§ 4 und 7 der Fin.-Min.-Verordnung vom 1. December 1880, Nr. 140 R. G. B.), und daher auch eine formelle Verhandlung diesfalls nur mit den Hausbesitzern und nicht etwa mit den bezüglichen Hypothekargläubigern gepflogen wird.

Aber auch in materiell rechtlicher Beziehung wurde in Folge der für die fraglichen Häuser bewilligten Steuerfreiheit seitens der Finanzverwaltung an den Beschwerdeführer keinerlei Anforderung gestellt, also auch kein Recht desselben verletzt.

Auch soweit es sich um den Einfluß der den fraglichen drei Häusern zugesprochenen Hauszinssteuerbefreiung auf die Einkommensteuer von den auf denselben haftenden Satzposten handelt, kann hierin eine materielle Rechtsverletzung nicht gefunden werden, da die Steuerbefreiung auch diesfalls nicht eine Aenderung der Steuerpflicht oder des Steuerbetrages, sondern lediglich eine Modification der Einhebung der von Hypothekarforderungen entfallenden Einkommensteuer zur Folge hat.

Da sonach in Folge der Gewährung der Steuerfreiheit für die in Rede stehenden Häuser kein Eingriff in die Rechtssphäre des Beschwerdeführers stattgefunden hat, war die Finanzverwaltung berechtiget, demselben die Legitimation zur Beschwerdeführung in Absicht auf die Steuerpflicht der erwähnten Häuser abzusprechen.

Nr. 5880.

Merkmale, welche gegen die Oeffentlichkeit eines Weges sprechen.

Erkenntniß vom 13. April 1891, Z. 1253.

Leo Ritter von H.... ca. n.-ö. Landesausschuß; E. vom 12. Mai 1890, Z. 37949 ex 1889, puncto Oeffentlichkeit eines Weges.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. In der Beschwerde wird vor Allem das Verfahren deshalb als ein mangelhaftes bezeichnet, weil der Bezirksstraßenausschuß, als gemäß § 17 des n.-ö. Landesgesetzes vom 14. Jänner 1887, L. G. B. Nr. 4, zur Entscheidung in erster Instanz berufene Behörde, nicht auf Grund eines ordnungsmäßigen Verfahrens entschieden habe, da derselbe zwar eine commissionelle Erhebung unter Zuziehung des Beschwerdeführers veranlaßt hat, hiebei aber die Anhörung des Beschwerdeführers geradezu verweigert und gar kein Protokoll aufgenommen und sodann lediglich auf Grund des Berichtes und Gutachtens der bei der Commission fungirenden Amtsorgane entschieden wurde.

Wenn nun auch in diesem Vorgange allerdings ein Mangel des Verfahrens erkannt werden muß, da die Einvernahme einer interessirten Partei auch ohne ausdrückliche Anordnung des Gesetzes jedenfalls dann zu erfolgen hat, wenn dies, wie im vorliegenden Falle, zur ordnungsmäßigen Feststellung des für die Entscheidung maßgebenden Thatbestandes gehörte, so hat der V. G. Hof dieser Unterlassung dennoch keine wesentliche Bedeutung beigemessen, weil seitens des Landesausschusses selbst vor seiner Entscheidung eine Localerhebung vorgenommen wurde.

Die Bestätigung des Beschlusses des Bezirksstraßenausschusses Gloggnitz vom 21. Mai 1889, Z. 60, mit welchem der auf Parcelle 368/1 der Catastralgemeinde Schmiedsdorf hinführende Weg als öffentlicher Fahr- und Gehweg erklärt wurde, erfolgte mit der angefochtenen Entscheidung unter Hinweis auf die gepflogenen Erhebungen.

Daß die ohne Anhörung des interessirten Beschwerdeführers und ohne Protokollsaufnahme durch den Bezirksstraßenausschuß gepflogenen Erhebungen, welche übrigens auch in keiner Weise actenmäßig festgestellt erscheinen, da sich in den Acten diesfalls ein Protokoll, ein Bericht oder Gutachten der vom Straßenausschusse belegirten Commissionsorgane nicht befindet, ein ordnungsmäßiges Substrat für die Entscheidung nicht bilden konnten, wurde bereits dargethan, es erübrigt daher nur zu untersuchen, ob die vom Landesausschusse unterm 11. Juni 1889 vorgenommene Erhebung eine entsprechende Grundlage für die angefochtene Entscheidung zu bilden geeignet sei.

Bei dieser Erhebung wurde constatirt, daß der fragliche Weg auf der Parcelle 368/1, sowie die Fortsetzung desselben auf der Parcelle 368/2, 369 ꝛc. von der Commission befahren wurde und sich somit als ein zum Fahren geeigneter Weg in der Breite von höchstens 3 Meter darstelle. Es bedarf wohl keiner besonderen Widerlegung, daß aus der Möglichkeit der Benützung eines Weges mit Fuhrwerken allein der Nachweis über den öffentlichen Charakter, d. h. über die Zugänglichkeit desselben für Jedermann, nicht erbracht werden kann.

Aber auch die weitere Behauptung des Bürgermeisters von R...., daß dieser Weg seit urdenklichen Zeiten als öffentlicher Weg benützt wurde, wie durch Gedenkmänner nachzuweisen sei, kann als einseitige Parteibehauptung zur Qualificirung des Weges als eines öffentlichen nicht hinreichen und wäre es in dieser Hinsicht erforderlich gewesen, die namhaft zu machenden Gedenkmänner commissionell zu vernehmen.

Auch die weiter vom Bürgermeister hervorgehobene Nothwendigkeit der Benützung dieses Weges bei Wasser- und Feuersgefahr zur Vermeidung eines Umweges, so wie der behauptete Umstand, daß der strittige Weg ein nothwendiger Verbindungsweg zwischen K....., W..... und P..... sei, sind nicht geeignet, die Oeffentlichkeit dieses Weges nachzuweisen, weil im Falle außerordentlicher Ereignisse, wie bei Feuer- und Wassergefahr, sich jeder Eigenthümer gemäß § 364 a. b. G. B. die im öffentlichen Interesse erforderliche Einschränkung seines Eigenthumes gefallen lassen muß, daher in derlei Fällen die Benützung dieses Weges — auch in seiner Eigenschaft als Privatweg — zur Beitigung der Gefahr nicht ausgeschlossen erscheint und weil für die behauptete Nothwendigkeit der Verbindung der genannten Orte durch den fraglichen Weg gar nichts näher angeführt wird, über diesen Umstand auch der Erhebungsact keinen Aufschluß gibt und selbst beim Nachweise dieser Nothwendigkeit dies allenfalls dafür sprechen könnte, daß dieser Weg als ein öffentlicher für die Zukunft unter Erfüllung der rechtlichen Voraussetzungen erklärt werde, ohne daß jedoch hiermit dargethan wäre, daß derselbe seit jeher als ein öffentlicher Weg für Jedermann ungehindert und frei benützbar war.

Bei der Localerhebung vom 11. Juni 1889 hat sich Beschwerdeführer zur Widerlegung der behaupteten Oeffentlichkeit des fraglichen Weges auf seine sub praes. 11. Mai 1889, Z. 17.718, überreichte Eingabe berufen und alle daselbst gemachten Angaben aufrecht erhalten. — Von denselben ist hervorzuheben, daß anläßlich der Neuanlegung der Grundbücher die Gemeinde R.... sowohl rücksichtlich der strittigen Parcelle 368/1 als auch rücksichtlich der Fortsetzung auf den Parcellen 368/2, 369 und 370 anerkannt habe, daß die daselbst befindlichen Wege Privatwege und absperrbares Gut seien und eben deshalb die Wegparcelle 367 öffentliches Gut bilden müsse; daß der fragliche Weg erst von dem Vorbesitzer in seiner ganzen Ausdehnung aus eigenen Mitteln hergestellt und bis auf die neueste Zeit sammt den mit dem Wege in Verbindung stehenden Brücken, ohne je die Gemeinde zu fragen, vom Besitzer erhalten wurde; daß dieser Weg immer als ein Privateigenthum angesehen und behandelt wurde, was auch daraus hervorgehe, daß sowohl bei der Anlage der Wiener Hochquellen-Wasserleitung, als auch in neuester Zeit (1888) bei Anlage eines Werks-

canals für die Fabriksgesellschaft Sch...., wegen des Durchschneidens dieses Weges nur mit dem Eigenthümer des Grundes verhandelt wurde; daß dieser Weg, wie durch Zeugen nachweisbar, auch abgesperrt war, daß Tafeln angebracht waren mit der Aufschrift: »Privatweg, Brücke abgesperrt, Durchgang freiwillig gestattet«, von welchen Tafeln eine noch vorhanden ist, während bei der andern nur mehr die Säule besteht; daß seitens des Eigenthümers Anderen auf dem Wege Servituten eingeräumt wurden. Ueber alle diese Angaben wurde seitens des Landesausschusses nichts weiter erhoben; es ist jedoch klar, daß im Falle, als der in denselben dargestellte Sachverhalt richtig ist, davon, daß der fragliche Weg ein öffentlicher, d. i. solcher sei, auf welchem als öffentlichem Verkehrsmittel die Passage sowohl zu Fuß als mittelst Wagen Jedermann zustehe, keine Rede sein könnte.

Hiernach stellt sich der der angefochtenen Entscheidung zu Grunde gelegte Thatbestand als unvollständig und in wesentlichen Punkten ergänzungsbedürftig dar.

Nr. 5881.

Derjenige, welcher die Urkunde über einen Lieferungsvertrag, wenn auch nicht mit seinem Namen aber mit dem Namen eines Dritten, wenn auch ohne dessen Vollmacht fertigt, hat dennoch die Urkundengebühr zu bezahlen.

Erkenntniß vom 14. April 1891, Z. 1377.

Julius Kohn (Adv. Dr. Hellmann) ca. Finanz-Min. (M.-C. Dr. Bar. Obkolek); E. vom 14. Juli 1890, Z. 14673, puncto Urkundengebühr.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz wird nicht auferlegt.«

Entscheidungsgründe. Der angefochtenen Entscheidung liegt der actenmäßig richtig befundene Thatbestand zu Grunde, daß der von dem handelsgerichtlich protokollirten Productenhändler in Golč-Jenikau Leopold Kohn als Handelsbevollmächtigter zur Abschließung von Getreidegeschäften in Prag bestellte Julius Kohn (Sohn des Leopold Kohn) mit der Firma G. Marx & Comp. in Paris auf Grund dreier von Julius Kohn mit dem Namen »Leopold Kohn« gefertigter Briefe Lieferungsgeschäfte auf Zucker abgeschlossen hat, daß aus diesen Lieferungsgeschäften Leopold Kohn von der Firma G. Marx & Comp. bei dem prorogirten Schiedsgerichte der Wiener Börse (Waarenbranche) auf Zahlung von 2068 Fcs. 75 Cent. geklagt, die Giltigkeit des betreffenden Urtheiles aber beim k. k. Bezirksgerichte Habern im Proceßwege angefochten wurde, und daß mit einem im Zuge dieses letzteren Processes eingebrachten Revisionsrecurse des Leopold Kohn die fraglichen drei Briefe vorgelegt worden sind.

Die über erfolgte Notionirung im Grunde des § 1, A, 3 der T. P. 69 in Verbindung mit T. P. 65 A, a und des § 79, dann § 71, Z. 1, lit. a erfolgte Vorschreibung der nach Scala III entfallenden Gebühr per 161 fl. 25 kr., sammt Steigerung per 322 fl. 50 kr. wurde mit der angefochtenen Entscheidung aufrecht erhalten.

Die Beschwerde bestreitet die Gesetzmäßigkeit dieser Gebührenanforderung aus dem Grunde, 1. weil nichts vorliege, was die Vermuthung rechtfertigen würde, daß die Ausstellung der drei mit »Leopold Kohn« un-

terfertigten Briefe vom Beschwerdeführer herrühre, 2. weil, wenn dies der materiellen Wahrheit entsprechen würde, der Beschwerdeführer nur als Bevollmächtigter des Leopold Kohn gehandelt hätte, die fraglichen drei Briefe also bei dem Umstande, als Leopold Kohn handelsgerichtlich protokollirter Kaufmann ist, als kaufmännische Correspondenzen die bedingte Gebührenbefreiung genossen haben würden, der die Gebührenpflicht derselben herbeiführende gerichtliche Gebrauch aber nicht von dem Beschwerdeführer gemacht worden sei.

Der V. G. Hof vermochte keiner dieser Einwendungen stattzugeben. Denn was zunächst die erste Einwendung anbelangt, so ergibt sich deren Unstichhältigkeit aus den Acten des k. k. Landesgerichtes Prag über die gegen den Beschwerdeführer auf Grund der wegen Verbrechens des Betruges erhobenen Anzeige eingeleiteten Strafuntersuchung, indem der Beschwerdeführer bei seinen protokollarischen Einvernahmen vom 1. Februar und 15. Mai 1886 vor dem Untersuchungsrichter ausdrücklich zugestanden hat, daß die fraglichen drei Briefe *von ihm* mit der Unterschrift »Leopold Kohn« versehen worden sind.

Nun liegt zwar vor, daß der Beschwerdeführer von seinem Vater Leopold Kohn als Handlungsbevollmächtigter im Sinne des Art. 47 Handelsgesetzbuches bestellt und daher auch nach Art. 48 Handelsgesetzbuches berechtigt war, die Firma seines Principals zu zeichnen und es würde der Umstand allein, daß er bei dieser Firmazeichnung der Ordnungsvorschrift des letztbezogenen Artikels zuwider die Firma ohne Bezeichnung des Vollmachtsverhältnisses gezeichnet hat, der Rechtswirksamkeit des abgeschlossenen Geschäftes für den Principal Leopold Kohn nicht entgegenstehen, vorausgesetzt, daß der Abschluß derartiger Geschäfte überhaupt in den Vollmachtskreis des Firmazeichners fiel.

Diese Voraussetzung trifft aber in dem vorliegenden Falle nicht zu. Denn aus den vorliegenden Acten ergibt sich, daß Julius Kohn von Leopold Kohn nur zum Betriebe einer *bestimmten Art* von Geschäften, nämlich zum Abschlusse von *Getreide*geschäften bevollmächtigt war, er konnte daher seinen Principal nur durch solche Geschäfte und durch Rechtshandlungen berechtigen und verpflichten, welche die Ausführung von Getreidegeschäften *gewöhnlich* mit sich bringt.

Daß in diesen Kreis von Geschäften und Rechtshandlungen auch der Abschluß von Zuckerlieferungsgeschäften gewöhnlich falle, ist nicht nur nirgends nachgewiesen, sondern auf Grund des Urtheiles des Schiedsgerichtes der Wiener Börse (Waarenbranche) unbedingt und umsomehr zu verneinen, als der Principal Leopold Kohn selbst die Bevollmächtigung des Beschwerdeführers zum Abschlusse der fraglichen Geschäfte für ihn direct in Abrede stellt.

War aber der Beschwerdeführer zum Abschlusse der Lieferungsgeschäfte aus den notionirten drei Briefen seitens des Leopold Kohn nicht ermächtigt und hat er dieselben dennoch mit der Firma »Leopold Kohn« unterfertigt, so hat er bei Abschluß dieser Geschäfte seine Vollmacht überschritten, somit nicht in Stellvertretung des Leopold Kohn gehandelt und es ergibt sich hieraus zunächst die Folgerung, daß diesen Briefen die Eigenschaft von kaufmännischen Correspondenzen nicht beigemessen werden

kann, da sie (Mangels der Stellvertretung) nicht als Correspondenzen des Handelsmannes Leopold Kohn betrachtet werden können, der Ausfertiger derselben, Julius Kohn, aber weder ein Handel- noch ein Gewerbetreibender, sondern nur ein Handelsbediensteter seines Principales ist.

Nichtsbestoweniger stellen sich die in den drei Briefen beinhalteten Lieferungsgeschäfte als vollkommen wirksame Rechtsgeschäfte dar, weil der Art. 55 Handelsgesetzbuches demjenigen Handlungsbevollmächtigten, welcher ein Geschäft mit Ueberschreitung seiner Vollmacht abschließt, dem Dritten persönlich nach Handelsrecht verhaftet erklärt und diesem Dritten das Wahlrecht einräumt, denselben auf Schadenersatz oder Erfüllung zu belangen.

Indem also Julius Kohn durch die Ausfertigung der fraglichen drei Briefe Rechtsgeschäfte beurkundet hat, welche für ihn und den Dritten, die Firma G. Marx & Comp., volle Rechtswirksamkeit hatten, müssen diese Briefe als Aufsätze von zweiseitig verbindlichen Rechtsurkunden betrachtet werden und nachdem diese Aufsätze von Julius Kohn (wenn auch mit fremdem Namen) gefertigt und in den Händen der Firma G. Marx & Comp. (von welcher sie dem Börsen-Schiedsgerichte vorgelegt worden sind), befindlich waren und alle gesetzlichen Kriterien von Lieferungsverträgen enthalten; so erschien der Aussteller Julius Kohn in Gemäßheit der T. P. 49, § 37, T. P. 69 und 65, A, a, §§ 22, a, 64, Z. 1, a, aa, verpflichtet, diese Aufsätze gleich bei deren Ausfertigung mit den nach Scala III entfallenden Stempelmarken zu versehen (§ 21 Gebührengesetzes, bezw. § 3 der Verordnung des Finanzministers vom 28. März 1854, R. G. B. Nr. 70), und erscheint die Einhebung einer Steigerungsgebühr — da die Stempelung der Aufsätze unterblieben war — im § 79, Z. 1, a, cit. gesetzlich gerechtfertigt.

Nr. 5882.

Gerichtlicher Gebrauch von Abschriften der bedingt gebührenfreien Handelscorrespondenzen und die Gebührenbehandlung solcher.*)

Erkenntniß vom 14. April 1891, Z. 1378.

Dr. Richard Schulhof, dann Eduard und Benedict Perutz, ca. Finanz-Min. (M.-S. Dr. Bar. Odkolek); E. vom 27. Juli 1890, Z. 21122, puncto Gebühr für eine kaufmännische Correspondenz.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Die Beschwerdeführer haben an Kosten des Verfahrens dem belangten k. k. Finanz-Min. den angesprochenen Betrag von 10 fl. binnen 14 Tagen nach Zustellung dieses Erkenntnisses zu bezahlen.«

Entscheidungsgründe. Das von der Firma Friedrich Mattausch & Söhne an die Firma Josef Perutz Söhne gerichtete Schreiben ddto. 6. Juli 1885, folgenden Inhaltes: »Wir verkauften Ihnen durch Herrn M. Umlauft & Comp. dort Quantum 1000 Stück 39" W. 17/12 Barchent, Garn 28/8 Stücklänge, 80 Meter, Preis 23·60 Meter ohne Rauhen Lieferzeit

---

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 4140 (Bd. XII, Z. 1888).

August, September Condition 6/m, franco Lieben, was wir hiemit bestätigen,« trägt unzweifelhaft die Merkmale einer kaufmännischen Correspondenz im Sinne des § 9 des Ges. vom 29. Februar 1864, R. G. B. Nr. 20, an sich, da dasselbe von einem handelsgerichtlich protokollirten Kaufmanne, also einem Handeltreibenden ausgestellt ist, Gegenstände seines Handelsbetriebes betrifft und ein auf dieselben Bezug nehmendes Rechtsgeschäft — einen Lieferungsvertrag — beinhaltet. — Ebenso zweifellos ist, daß dieses Schreiben der Firma Josef Perutz Söhne zu dem Zwecke ausgehändigt worden ist, um ihr zum Beweise des abgeschlossenen Lieferungsvertrages zu dienen.

Als kaufmännische Correspondenz genießt das fragliche Schreiben im Grunde des vorbezogenen § 9 des Ges. vom 29. Februar 1864 die bedingte Gebührenfreiheit, jedoch nur insolange von derselben nicht ein gerichtlicher oder ein anderer als der in den T. P. 44 q, r und 102 d, e, bemerkter ämtlicher Gebrauch gemacht wird, in welchem Falle die für das bezügliche Rechtsgeschäft, rücksichtlich für die bezügliche Rechtsurkunde festgesetzte Gebühr auf die im § 4, Z. 3, § 5, lit. b und § 7, letztes Alinea der Verordnung des Finanzministers vom 28. März 1854, R. G. B. Nr. 70, vorgeschriebene Art, also jedenfalls bevor der die Stempelpflicht begründende Gebrauch erfolgt, nachträglich zu entrichten ist.

Was aber unter dem die Stempelpflicht begründenden Gebrauche zu verstehen sei, ist im Punkte 3 der Vorerinnerungen zum Gebührentarife vom 9. Februar 1850 dahin bestimmt, daß als »ämtlicher Gebrauch«, welcher auch den gerichtlichen in sich schließt, die Verwendung einer Urkunde oder Schrift bei einem Amte, einer Casse oder einer öffentlichen Behörde zu dem Zwecke, zu welchem sie ausgestellt ist, zu gelten hat, sie mag zu diesem Zwecke in Original oder in Abschrift beigebracht werden.

Nun ist durch die vorliegenden Acten festgestellt, daß das fragliche Schreiben mit der in dem Processe der Firma Mattausch & Sohn gegen die Firma J. Perutz Söhne, puncto 6270 fl. 43 kr. c. s. c. von der durch Dr. Richard Schulhof vertretenen geklagten Firma erstatteten Einrede als Beilage Nr. 2 dem Handelsgerichte in Prag vorgelegt worden ist, wodurch unzweifelhaft von diesem Schreiben ein gerichtlicher Gebrauch gemacht wurde. — Es ergibt sich aber auch weiter aus dem Inhalte dieser Einrede, daß das fragliche Schreiben zu dem Zwecke im Processe producirt wurde, um über das Zustandekommen des in demselben beinhalteten Lieferungsgeschäftes Beweis herzustellen, woraus erhellt, daß dieses Schreiben genau zu dem Zwecke gerichtlich gebraucht worden ist, zu welchem es ausgestellt worden war.

Somit treffen alle gesetzlichen Voraussetzungen für die Gebührenpflicht des in Rede stehenden Schreibens zu und nachdem die gerichtlich vorgelegte Abschrift desselben nur mit einer 15 kr.-Stempelmarke versehen war, der Umstand aber, daß das Original nachgestempelt worden wäre, nicht dargethan, ja nicht einmal behauptet ist, erschien die Vorschreibung der nach T. P. 69, bezw. 65 A, a, des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, entfallenden Gebühr und nach § 79 Gebührengesetzes auch jene einer Steigerungsgebühr gesetzlich gerechtfertigt.

Nr. 5883.

Gebührenbemessung bei stillschweigender Verlängerung eines Bestandvertrages auf unbestimmte Zeit — nach dem Maßstabe für wiederkehrende Leistungen.*)

Erkenntniß vom 14. April 1891, Z. 1379.

Ignaz Herschmann (Adv. Dr. Glaser) ca. Finanz.-Min. (M.-C. Dr. Baron Odkolek); E. vom 19. April 1890, Z. 41826 ex 1889, puncto Gebühr von einem Miethvertrage.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit dem von Max Wozelka unterfertigten, an den Beschwerdeführer als Administrator des Hauses Nr. 22 in der Bäckerstraße I. Bezirk in Wien gerichteten Schreiben, ddto. 18. August 1885, erklärt der Aussteller desselben die Wohnungen Nr. 8 und 9 des gedachten Hauses um den jährlichen Zins von 3000 fl., $9^1/_4$ Percent an Zinskreuzern und 6 Percent an Beiträgen vom Novembertermine 1885 an gegen gegenseitige halbjährige Kündigung, jedoch nicht vor 1. Mai 1887, zu miethen.

Nachdem der Vertreter der Beschwerde bei der ö. m. Verhandlung die Beschwerde, insoferne dieselbe die Gebührenpflicht des in diesem schriftlichen Aufsatze beurkundeten Miethvertrages bestreitet, zurückgezogen hat, hatte der V. G. Hof nur zu untersuchen, ob die Berechnung der Miethdauer nach § 16, lit. a und e Gebührengesetzes im Gesetze gerechtfertigt sei.

Der Inhalt des Schreibens vom 18. August 1885 trifft diesfalls zwei Bestimmungen: 1. daß vor dem Maitermin 1887 nicht gekündigt werden dürfe, daher die vom Novembertermine 1885 beginnende feste Miethdauer mit zwei Jahren festgesetzt erscheint; 2. daß weiterhin halbjährig gekündet werden könne, womit eine fortgesetzte stillschweigende Erneuerung des Bestandvertrages für unbestimmte Zeit vorbehalten erscheint (§§ 1114, 1115 a. b. G. B.). — Es ist daher eine thatsächlich unrichtige Behauptung der Beschwerde, daß die Parteien für den Fall, als vor dem Maitermine 1887 nicht gekündigt wird, nichts vereinbart hätten.

Eine unrichtige Auffassung über den Charakter der Dispositivgesetze aber ist es, wenn die Beschwerde vermeint, daß dieselben bestimmt seien, den mangelnden Parteiwillen zu ergänzen. — Nicht weil die Parteien nicht gewollt haben, sondern weil sie ihren etwa vorhandenen, von der Dispositivbestimmung des Gesetzes abweichenden Willen nicht zum Ausdrucke gebracht haben, tritt die dispositive Gesetzbestimmung in Wirkung kraft der Annahme, daß die Parteien ihren Willen auszudrücken aus dem Grunde unterlassen haben, weil derselbe mit der ihnen bekannten (§ 2 a. b. G. B.) Anordnung des Dispositivgesetzes im Einklange steht.

Zum Punkt 1 muß noch darauf hingewiesen werden, daß mit dem Urtheile des k. k. städt. deleg. Bezirksgerichtes der inneren Stadt Wien vom 19. August 1886, Z. 8197, die Unkündbarkeit der Wohnung Nr. 9 vor dem Maitermine 1887 über den dieselbe bestätigenden durchgeführten Zeugenbeweis davon abhängig gemacht wurde, daß der Beschwerdeführer in Stellvertretung des Hauseigenthümers über diesen Umstand den Erfüllungseid ablege und daß sohin in dem Protokolle vom 29. September 1889

*) S. Erkenntniß sub Nr. 5389 (Bd. XIV, Z. 1890).

der Beklagte vor Gericht erklärte, von dem sententionirten Erfüllungseide Umgang zu nehmen und dem Beschwerdeführer die Leistung desselben mit der Rechtswirkung zu erlassen, als ob derselbe abgelegt worden wäre.

Hiedurch ist der die ursprüngliche zweijährige unkündbare Vertragsdauer festsetzende Inhalt des Schreibens vom 18. August 1885 auch durch rechtskräftiges gerichtliches Urtheil erhärtet. — Die Finanzbehörden waren sonach vollkommen im Rechte, für diese zweijährige wiederkehrende Leistung die Gebühr nach § 16, lit. a, zu bemessen.

Da aber nach Ablauf der ersten zwei Jahre eine weitere Leistung auf ungewisse Zeit vereinbart erscheint, so entfällt von derselben eine weitere Gebühr gemäß § 16, lit. e, nach dem dreifachen Betrage der jährlichen Leistung, daher die Bemessung der Gebühr aus dem Fünffachen der Jahresleistung per 15.000 fl. nach Scala II im Gesetze begründet erkannt werden mußte.

Nr. 5884.

1. Der Stempelumtausch ist eine Angelegenheit, bei welcher es auf eine besondere Legitimation zur Sache nicht ankommt. — 2. Der Recurs in Stempelsachen kommt nur Demjenigen zu, welchem der Bescheid oder Auftrag zugestellt wurde.

Erkenntniß vom 14. April 1891, Z. 1380.

Dr. Franz X. Biel und Ehegatten Adolf und Hedwig Löbl ca. Finanz-Min. (M.-C. Dr. Bar. Odkolek); E. vom 23. Juni 1890, Z. 19603, puncto Ablehnung der meritorischen Entscheidung eines Recurses wegen Umtausches von Stempelmarken.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. In dem (nicht datirten und nicht unterschriebenen) Aufsatze einer Quittung und Löschungserklärung, welcher mit der Eingabe de praes. 15. Juli 1889, Z. 39322, der k. k. Fin.-Bezirks-Direction in Wien mit der Bitte um Umwechslung der auf demselben verwendeten Stempelmarken per 46 fl. 88 kr. vorgelegt worden ist, wird als Aussteller dieser Urkunde die k. k. österr. Hypothekenbank genannt und sind als Schuldner der zur Löschung zu bringenden Hypothekarpost die Eheleute Adolf und Hedwig Löbl bezeichnet.

Dagegen ist das Stempel-Umwechslungsgesuch von dem Hof- und Gerichtsadvocaten Dr. Franz X. Biel, dessen Name in der fraglichen Quittung und Löschungserklärung in keiner Weise aufscheint, ohne Bezugnahme auf ein Vollmachtsverhältniß eingebracht worden. Wenn es sich daher bei dem Stempelumtausch um eine Angelegenheit gehandelt hätte, bei welcher es auf eine besondere Legitimation zur Sache ankommt, so wäre die Fin.-Bezirks-Direction entweder berechtigt gewesen, den Dr. Franz X. Biel als legitimirt anzusehen und sohin ins Meritum der Sache einzugehen oder dessen Vollmacht abzuverlangen.

Zu einer solchen Untersuchung der Sachlegitimation fehlte aber die gesetzliche Voraussetzung, da der § 16 der Finanz-Min.-Verordnung vom 28. März 1854 den Umtausch unbrauchbar gewordener Stempelmarken bei Verhandensein der im § 8, a der cit. Verordnung angegebenen Bedingung, sowie bei Beobachtung der im § 41 des Gebührengesetzes festgesetzten Voraussetzung Jedem gewährt, der eine solche Stempelmarke oder das verdorbene gestempelte Papier beibringt.

Da ferner die Fin.-Bezirks-Direction das Gesuch des Dr. Biel sofort erledigt, bezw. abgewiesen hat, handelte es sich weiterhin ebenfalls nicht mehr um die Frage der Sachlegitimation, sondern nur um die Legitimation zur Recursführung gegen jenen abweislichen Bescheid und diese ist nach dem Schlußabsatze des § 1 des Fristengesetzes vom 19. März 1876, R. G. B. Nr. 28, zu beurtheilen, wonach die Recursführung nur Demjenigen zusteht, welchem der Bescheid oder Auftrag zugestellt wurde.

Da nun Dr. Franz Biel den Umtausch der Stempelmarken nicht als Vertreter der Eheleute Lößl, sondern im eigenen Namen verlangte und das abweisliche Decret der Fin.-Bezirks-Direction vom 25. October 1889, Z. 50268, nur an ihn gerichtet und ihm zugestellt worden war, so war nach der cit. Bestimmung des Fristengesetzes auch nur er allein zur Recursführung berufen. — Der von den Eheleuten Lößl, bezw. von Dr. Biel als Bevollmächtigtem derselben eingebrachte Recurs wurde daher von der Finanzverwaltung mit Recht wegen Mangels der Legitimation zur Recursführung abgewiesen.

Nr. 5885.

Voraussetzungen für den Umtausch von Stempelmarken.

Erkenntniß vom 14. April 1891, Z. 1381.

Dr. Franz X. Biel ca. Finanz-Min.; E. vom 25. August 1890, Z. 25942, puncto Umtausch von Stempelmarken.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 5886.

Voraussetzungen zur Errichtung einer Schulexpositur.

Erkenntniß vom 15. April 1891, Z. 1388.

Gemeinde Ober-Studenetz (Adv. Dr. Edl. v. Goldreich) ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-V.-S. Kaněra); mitbel. Gemeinde Audav (Adv. Dr. Dostal); E. vom 28. Februar 1890, Z. 18831, puncto Errichtung einer Schulexpositur.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die Errichtung einer Schulexpositur in der Schulgemeinde Ober-Studenetz verfügt. Im Hinblicke auf die Bestimmung des § 2 des Ges. vom 19. Februar 1870, Nr. 22 L. G. B., erscheint somit die Frage nach der Gesetzlichkeit dieser Verfügung lediglich davon abhängig, ob nach den localen Verhältnissen der Zugang zur Schule dauernd oder periodisch wiederkehrend erschwert ist. Daß dies thatsächlich der Fall ist, erscheint durch die gepflogenen Erhebungen außer Zweifel gestellt, da nach den Ergebnissen der Localcommission der Verbindungsweg zwischen der Schule und den Ortschaften Audav und Struženetz, der sogenannte Schulweg, zur Winterszeit nicht ohne Gefahr von den Schulkindern jener Orte passirt werden kann. Die Beschwerde behauptet zwar, daß die Schule ohne erhebliche Schwierigkeit mit Benützung der Bezirks-

*) S. Erkenntniß sub Nr. 5766.

straße und eines die Parcellen 721 und 725 derselben verbindenden Zwischenweges von den Schulkindern erreicht werden kann und erkennt in der Unterlassung der amtlichen Erhebung über die Praktikabilität dieses Weges einen Mangel des Verfahrens.

Der V. G. Hof vermeinte jedoch dieser Beschwerdeausführung kein Gewicht beimessen zu können. Denn schon anläßlich des h. g. Erkenntnisses vom 26. November 1886, Nr. 3114,*) ist constatirt worden, daß die Entfernung der Schule von den Ortschaften Audav und Stružinetz, nach der Bezirksstraße gemessen, mehr als 4 Kilometer beträgt und daß diese das gesetzliche Maximum überschreitende Entfernung für die Ortschaft Stružinetz auch dann vorhanden ist, wenn der zwischen den gezeichneten Straßenparzellen bestehende Abkürzungsweg benützt wird. Hieraus folgt, daß die Anwendung des § 2 des cit. Gesetzes für einen Theil der Schulgemeinde unter allen Umständen gesetzlich gerechtfertigt erscheint, weshalb auch die Unterlassung der commissionellen Begehung der von der Beschwerdeführerin angegebenen Wegeverbindung nicht weiter als ein wesentlicher Mangel des Verfahrens angesehen werden kann.

Da weiter die Wahl unter den in der cit. Gesetzesstelle für zulässig erklärten Auskunftsmittel und bezw. die Bestimmung des Standortes der Schulexpositur innerhalb jenes Territoriums, in welchem die Communicationshindernisse nicht weiter obwalten, dem Ermessen der Schulbehörden überlassen ist und da das Recht der Gemeinde, sobald einmal die Nothwendigkeit der Errichtung der Schulexpositur außer Frage gestellt ist, durch die Bestimmung des Standortes für dieselbe nicht weiter berührt wird, weil die Gemeinde nur mit Rücksicht auf ihre Concurrenzpflicht einspruchsberechtigt erscheint, diese Concurrenzpflicht aber — wie oben festgestellt — unter allen Umständen nach der Bestimmung des § 2 des cit. Gesetzes zutrifft, so konnte der gegen die Zulässigkeit der Errichtung der Schulexpositur erhobene Beschwerdepunkt nicht als begründet erkannt werden.

Wenn die Beschwerde weiter noch ausführt, daß bei Errichtung der fraglichen Expositur auch das Alter und die Anzahl der an dieselbe gewiesenen Kinder hätte berücksichtigt werden sollen, da letztere die für eine Schulclasse festgesetzte Maximalzahl bei Weitem überschreitet, so ist, abgesehen davon, daß nach dem Reichsgesetze vom 2. Mai 1883, R. G. B. Nr. 53, bei halbtägigem Unterrichte selbst 100 Schüler auf eine Lehrkraft zu rechnen sind (§ 11) und daß nicht die schulpflichtigen, sondern nur die die Schule wirklich besuchenden Kinder gesetzlich in Betracht kommen (§ 23), auch diese Einwendung in § 2 des Schulerrichtungsgesetzes nicht begründet.

Schließlich könnte auch die von der Beschwerde befürchtete Beeinträchtigung der weiteren gedeihlichen Entfaltung der Mutterschule durch die Expositur, wenn selbe thatsächlich eintreten sollte, nur als eine Folge der, gegebenen Falles mit Recht angewendeten gesetzlichen Anordnung des § 2 des Ges. vom 19. Februar 1870 angesehen werden, eine Gesetzwidrigkeit der angefochtenen Entscheidung aber nicht begründen.

*) S. Erkenntniß sub Nr. 3268 (Bd. X, J. 1886).

Nr. 5887.

Einem nicht blos im öffentlichen Interesse, sondern auch zur Sicherung bereits bestehender Wasserbenützungsrechte von der zuständigen politischen Behörde zwischen den Parteien in Bezug auf eine Wasseranlage aufgenommenen Vergleiche, kommt der Charakter eines Concessionirungsactes zu; die durch einen solchen Act festgesetzten Bedingungen sind mit der Anlage selbst untrennbar verbunden und übergehen auf den jeweiligen Besitzer.

Erkenntniß vom 15. April 1891, Z. 1399.

Franz Schuster (Adv. Dr. Ambros) ca. Ackerbau-Min. (M.-S. Josef Pop); E. vom 30. Juni 1890, Z. 9500, puncto Herstellung eines Leerfluders.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde Beschwerdeführer für verpflichtet erkannt, um die Bewilligung zur Errichtung des mit dem rechtskräftigen Erkenntnisse vom 13. August 1878, Z. 6819, angeordneten neuen Leerfluders bei seiner sogenannten Schargauner Mühle, unter Vorlage von Plänen, einzuschreiten.

In der Beschwerde wird diese Verpflichtung bestritten, weil Beschwerdeführer erst seit dem Jahre 1886 Besitzer dieser Mühle sei, die Errichtung des fraglichen Leerfluders aber auf Grund des von dem Vorbesitzer der Mühle mit den Besitzern der oberhalb gelegenen Wasserwerke, den Eheleuten Knapp, geschlossenen Vergleiches vom 16. Juli 1878 gefordert wird, welcher Vergleich, wenn auch unter behördlicher Intervention und Genehmigung erfolgt, doch nur den Charakter eines civilrechtlichen Actes und nicht den eines behördlichen Erkenntnisses an sich trägt und daher, da derselbe nicht intabulirt worden sei, gegen ihn nicht wirksam sein könne, weshalb er heute, nach Ablauf von so vielen Jahren und nachdem auf die Erfüllung der im Vergleiche gestellten Bedingung, daß dieses Leerfluder in den Jahren 1878 und 1879 herzustellen sei, nicht rechtzeitig gedrungen wurde, zur Ausführung dieses Leerfluders nicht mehr verhalten werden könne.

Der V. G. Hof fand die Beschwerde aus nachstehenden Erwägungen unbegründet. — Bei der im Jahre 1878 von der Bezirkshauptmannschaft Littau über das Einschreiten der oberen Wasserwerksbesitzer, der Eheleute Knapp, vorgenommenen Revision der Wasserbezugsverhältnisse der sogenannten Schargauner Mühle wurde constatirt, daß das bei dieser Mühle bestehende, im Jahre 1874 hergestellte Wehr gegen seinen rechtmäßigen, bereits im Jahre 1810 festgestellten Bestand um 74 Mm. erhöht sei.

Mit Rücksicht auf die Bestimmungen der §§ 17 und 75 des mährischen Wasserrechtsgesetzes war es zweifellos Sache der politischen Behörde, über die Frage wegen der Zulässigkeit des Fortbestandes dieser Werksanlage in ihrer veränderten Beschaffenheit, die Verhandlung einzuleiten und hiebei jene Bedingungen vorzuschreiben, welche nicht etwa blos im öffentlichen Interesse, sondern auch zur Sicherung bereits bestehender Wasserbenützungsrechte (§§ 18—23, 70, 72, 79) sich als nothwendig darstellen. — Dies ist denn auch geschehen; es wurden jene Bedingungen, unter welchen seitens der oberen Werkbesitzer der geänderte Bestand der Wehranlage als zulässig zugestanden worden ist, sowie die Erklärung des Besitzers der Schargauner Mühle, diese Bedingungen anzunehmen, in Form eines Vergleiches zu Protokoll genommen und dieses gemäß § 84 des Wasserrechtsgesetzes zu Stande

gekommene Uebereinkommen den Parteien mit der Erledigung vom 13. August 1878, Z. 6819, unter gleichzeitiger Aufforderung des Besitzers der Schargauner Mühle zur rechtzeitigen Vorlage der Pläne rücksichtlich des Leerfluders, mitgetheilt.

Diesem von der zuständigen politischen Behörde in einer Angelegenheit ihres Wirkungskreises aufgenommenen Vergleiche kann daher nicht — wie die Beschwerde vermeint — ein privatrechtlicher Charakter zukommen, derselbe ist vielmehr der nicht in Form einer Entscheidung, sondern in Form des Vergleiches ausgefertigte Concessionsact für das betreffende Wehr und darum öffentlich rechtlichen Charakters. — Durch die Consensbedingung wird aber der Inhalt und Umfang des Rechtes festgestellt und es sind eben darum nach § 25 des Wasserrechtsgesetzes die durch den Consens festgesetzten Bedingungen mit der Anlage selbst untrennbar verbunden, so daß dieselben nach dem Gesetze auf den jeweiligen Besitzer übergehen, ohne daß es erst der Eintragung im Grundbuche bedürfte und es kann der spätere Besitzer wegen Nichterfüllung einer Bedingung seitens eines Vorbesitzers in dem gestellten Termine, weil ja eben die Verpflichtung keine persönliche, sondern eine mit dem Besitze der Anlage verbundene ist, deren Erfüllung den rechtlichen Bestand der Anlage begründet, sich von der Verpflichtung zur Ausführung der erforderlichen und rechtswirksam auferlegten Herstellungen mit Recht nicht für befreit halten.

Nr. 5888.

1. Die Handhabung der Bauordnung kommt dem Gemeindevorstande und nicht dem Gemeindeausschusse zu. — 2. Die Baubehörden sind nicht berechtigt, die Reihenfolge der als zulässig erkannten Bauführungen vorzuschreiben. (Böhmen.)

Erkenntniß vom 15. April 1891, Z. 1387.

Anton Bayer ca. böhm. Landesausschuß; E. vom 19. März 1890, Z. 6417, puncto Baubedingung.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Die Beschwerde richtet sich gegen den Ausspruch der Baubehörden, daß der (an sich als zulässig erklärte) Bau des von dem Beschwerdeführer projectirten Hofgebäudes erst nach Vollendung des an der Straße gelegenen Wohngebäudes begonnen werden dürfe.

In der Beschwerde wird zunächst in formeller Beziehung behauptet, daß mehrere Mitglieder der Gemeindevertretung, welche angeblich bei Verhandlung der Angelegenheit mitwirkten, wegen Verwandtschaft oder Verschwägerung mit dem Anrainer Josef Nießner, über dessen Verlangen die erwähnte Bedingung vorgeschrieben wurde, nach § 46 der böhm. Gemeindeordnung befangen gewesen seien. — In der Sache wird eingewendet, daß die Baubehörden nach der Bauordnung wohl die Zulässigkeit von Bauten zu beurtheilen hätten, aber nicht berechtigt seien, die Reihenfolge für, als zulässig erkannte Bauführungen vorzuschreiben. Außerdem wird die vorgeschriebene Reihenfolge der Bauausführung auch als technisch unausführbar bezeichnet.

Ueber die Einwendung der Befangenheit der Gemeindevertreter ist zu bemerken, daß, da nach § 130 der Bauordnung vom 8. Jänner 1889, L. G. B. Nr. 5, die Handhabung der Bauordnung (abgesehen von den hier nicht in Frage kommenden Fällen des § 131) dem Gemeindevorstande zukommt, in dieser Beziehung nur der Gemeindevorsteher und die Gemeinderäthe (in der Verhandlung Stadträthe genannt) in Betracht kommen können. — Nun werden aber in der Beschwerde selbst nur zwei Personen genannt, welche mit Josef Nießner im zweiten Grade verwandt oder verschwägert sein sollen, nämlich Gustav Nießner, angeblich Bruder und Franz Tamme, angeblich Schwager des Josef Nießner. Diese sind aber nach Angabe der Beschwerde selbst, wie nach dem vorliegenden Berichte des Gemeindevorstehers, nicht Mitglieder des Gemeindevorstandes, sondern nur des Gemeindeausschusses, welcher in dieser Angelegenheit gar nicht zur Amtshandlung berufen war, weshalb der V. G. Hof auch keinen Anlaß hatte, die in der Beschwerde verlangte Vorlage eines Gemeindeausschuß-Protokolles zu verfügen.

Die in der Beschwerde genannten Mitglieder des Gemeindevorstandes werden dort als im dritten oder vierten Grade mit Josef Nießner verwandt oder verschwägert (Oheim, Geschwisterkind) bezeichnet, wodurch nach der citirten Gesetzesstelle eine Befangenheit nicht begründet werden könnte. — Hiernach stellt sich die gegen die formale Giltigkeit der Entscheidung des Gemeindevorstandes erhobene Einwendung als nicht stichhältig dar.

In der Sache selbst war zu bemerken: Die dem Bauführer im Bauconsense gestellte Bedingung, daß derselbe zuerst das Gassengebäude und dann das Hofgebäude zu bauen habe, wird auf die Bestimmung des § 36 der Bauordnung gestützt, nach welcher die Baubehörde die Bewilligung zur Ausführung eines Baues verweigern kann, welcher den Platz, die Straße oder Gasse offenbar verunzieren würde.

Daß das Bauproject an und für sich den Anforderungen des guten Geschmackes widerstreiten, daß es die Gasse verunzieren würde, haben die Baubehörden selbst nicht angenommen, da sie ja das Bauproject als solches genehmigten. Die gesetzte Baubedingung soll sich also gegen eine von der Baubehörde vermuthete Eventualität kehren und ist bestimmt zu verhindern, daß nicht etwa die Ausführung des Projectes, wie es vorgelegt und consentirt worden, als Ganzes unterbleibe und nur die Ausführung des Hofgebäudes erfolge.

Allein, davon abgesehen, daß die gepflogenen commissionellen Erhebungen es nicht außer Zweifel stellen, ob und inwieweit die durch diese Bedingung festgestellte Reihenfolge der Bauführung auch praktisch ausführbar erscheine, ergibt sich aus dem Wortlaute der angewendeten Gesetzesstelle, daß aus ihr eine solche Beschränkung des Baurechtes, nach welcher wegen der Anforderungen des guten Geschmackes eine bestimmte Reihenfolge der Bauführung dem Bauherrn auferlegt würde, nicht abgeleitet werden kann, weshalb auch die Baubehörde zur Aufstellung einer solchen Consensbedingung in Absicht der Wahrung des guten Geschmackes nicht berechtigt erscheint.

Der Baubehörde steht allerdings das Recht zu, auf die projectgemäße Ausführung des Baues zu bringen; sie ist eben darum auch im concreten Falle berechtigt, die Ausführung des Frontgebäudes sicherzustellen und dies durch den Bauconsens zum Ausdrucke zu bringen; allein die Geltendmachung

dieses Rechtes kann sich nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, also insbesondere durch Anwendung der Bestimmungen des § 48 und des § 122, ad 2 und 4 der Bauordnung vollziehen, keineswegs geht es aber an, aus gesetzlichen Bestimmungen, welche einen anderen Zweck und eine andere Absicht verfolgen, über diesen Zweck und diese Absicht hinausreichende Beschränkungen des Bauführers als Consensbedingungen aufzustellen.

Nr. 5889.

1. Einspruchsrecht gegen öffentlich kundgemachte Lagerpläne. — 2. Zulässigkeit der Aufnahme in den Lagerplan auch solcher Regulirungsprojecte, deren Ausführung muthmaßlicherweise einer späteren Zukunft vorbehalten wird. — 3. Die Qualification der Grundstücke als Baugrund, welche durch erwirkte Abtheilungsbewilligung erfolgt ist, kann für die Frage, in welcher Art und Weise die Baubehörden im Interesse der öffentlichen Rücksichten den Lagerplan festzusetzen haben, nicht entscheidend sein. — 4. Ob die durch den Lagerplan festgesetzten Regulirungsprojecte den örtlichen Verhältnissen entsprechen, ist eine Frage des Ermessens der Behörden.

Erkenntniß vom 16. April 1891, Z. 1206.

Eduard Ritter v. Portheim, Ottilie Goldschmidt und Gen. (Adv. Dr. Kauders), ca. böhm. Landesausschuß; für Mitbeth. (Adv. Dr. Stepnička); E. vom 28. August 1890, Z. 33767, puncto Lagerplan der Stadt Smichov.

»Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurden die von den Beschwerdeführern gegen den Lagerplan der Stadt Smichov erhobenen Einwendungen zurückgewiesen und der Lagerplan selbst bestätigt.

In den vorliegenden Beschwerden wird die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung angefochten, 1. weil einzelne in dem Lagerplane projectirte Straßen und Gassen offenbar nicht in absehbarer Zeit zur Ausführung gelangen können, und daher im Sinne der Bestimmung des § 2 dieser Projecte nicht den Gegenstand des Lagerplanes hätten bilden können, weil 2. der Lagerplan, bezw. die denselben bestätigende Entscheidung in Widerspruch mit den erworbenen Rechten der Beschwerdeführer tritt, indem die Beschwerdeführer für die in Frage kommenden Realitäten 67/68 mit dem Erlasse vom 26. November 1875, Nr. 64382, die Bewilligung zur Abtheilung und Parcellirung dieser Realitäten erhielten, welche Parcellirung durch den Lagerplan vollständig außerachtgelassen wird, da neue der Parcellirung nicht entsprechende Straßen über diesen Grund geführt werden sollen, weil endlich 3. die nach dem Lagerplane neu projectirten Gassen und Straßen im Zuge der Baugründe der Beschwerdeführer, den örtlichen Verhältnissen nicht entsprechen.

Die gegen die Legitimation der Beschwerdeführer erhobene Einwendung konnte der V. G. Hof deshalb nicht für begründet erkennen, weil aus der Bestimmung des § 4 der Bauordnung vom 10. April 1886, nach welcher der Lagerplan öffentlich kundzumachen ist, im Hinblicke auf die wichtigen Rechtsfolgen derselben für die einzelnen Interessenten, gefolgert werden muß, daß diese öffentliche Kundmachung zum Zwecke der Anbringung von Einwendungen zu geschehen hat, wie denn auch im Absatze 3 des cit. Paragraphen, das Vorkommen von Streitigkeiten und die Entscheidung darüber, vorgesehen erscheint.

Dagegen konnte der V. G. Hof die einzelnen Beschwerdepunkte nicht für begründet erkennen. — Daraus, daß im § 2 als Gegenstand der Einzeichnung in den Lagerplan die in Ausführung begriffenen und die für die nächste Zeit beabsichtigten Regulirungen angegeben werden, kann nicht gefolgert werden, daß die Aufnahme solcher Regulirungsprojecte in den Lagerplan unzulässig wäre, deren Ausführung muthmaßlicherweise einer späteren Zukunft vorbehalten sein wird, zumal durch die Bestimmung des § 21 der Bauordnung den Gemeindebehörden die Handhabe geboten ist, jederzeit mit der Eröffnung neuer Gassen und Straßen, die für den Verkehr als erforderlich sich darstellen, vorzugehen, und einem solchen Unternehmen das Vorhandensein von Realitäten, welche an und für sich einen lange währenden unveränderten Bestand voraussehen lassen, in keiner Weise entgegensteht.

Auch den ad 2. erwähnten Beschwerdepunkt konnte der V. G. Hof nicht als begründet erkennen. — Es ist zwar richtig, daß die Beschwerdeführer für die in Frage stehenden und durch den Lagerplan betroffenen Realitäten mit dem cit. behördlichen Erlasse die Abtheilung auf Bauplätze erwirkt haben; allein aus dieser behördlichen Bewilligung folgt eben nur, daß diese Realitäten, soweit sie auf Bauplätze abgetheilt wurden, im Sinne des § 1 der Bauordnung als Bauparcellen anzusehen sind, d. h. als Grundstücke, rücksichtlich welcher feststeht, daß ihren Eigenthümern das Recht, dieselben zu verbauen, zusteht.

Allein aus dieser rechtlichen Qualification der Grundstücke kann nicht gefolgert werden, daß nur eine solche Anlage des Lagerplanes zulässig gewesen wäre, welche diese rechtliche Qualification der Grundstücke intact beläßt, da aus dem Wesen des Lagerplanes und aus den im § 2 normirten Zwecken zweifellos gefolgert werden muß, daß nach Maßgabe der Bestimmungen des Lagerplanes zu Zwecken der Regulirung nicht nur die Grundstücke, welche die Qualification als Baugrund bereits besitzen, sondern auch verbaute Flächen in Hinkunft wieder der Verbauung nicht zugeführt werden dürfen.

Die Qualification der Grundstücke als Baugrund, welche durch die von den Beschwerdeführern erwirkte Abtheilungs-Bewilligung allerdings erfolgt ist, kann somit wohl für die Frage der Schadloshaltung der Besitzer dafür, daß sie von dem ihnen zustehenden Rechte keinen Gebrauch machen dürfen, entscheidend sein, nicht aber für die Frage, in welcher Art und Weise die Baubehörden im Interesse der öffentlichen Rücksichten den Lagerplan festzusetzen haben.

Ad 3. Ob die durch den Lagerplan festgesetzten Regulirungsprojecte den örtlichen Verhältnissen und den öffentlichen Rücksichten entsprechen oder nicht, ist eine Frage, in deren Erörterung der V. G. Hof im Hinblicke auf die Bestimmung des § 3, lit. e des Ges. vom 22. October 1875, Nr. 36 R. G. B. ex 1876, sich nicht einzulassen hatte.

Nr. 5890.

Eine nach Maßgabe der böhm. Bauordnung vom Jahre 1864 erwirkte Abtheilungsbewilligung behält ihre Rechtswirkung auch gegenüber dem nach Maßgabe der Bauordnung vom Jahre 1886 geänderten Lagerplane.

Erkenntniß vom 16. April 1891, Z. 1208.

Ottilie Goldschmidt und Gen. (Adv. Dr. Kauders) ca. böhm. Landesausschuß; für Mitbeth. (Adv. Dr. Stepnička); E. vom 8. October 1890, Z. 30543, puncto Verweigerung der Vornahme einer Baucommission.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Die von den Besitzern der Realität Nr. 85 in Smichow überreichten Baugesuche wegen Erbauung von drei Häusern auf der Grundparcelle Cat.-Z. 45 und von vier Häusern auf der Grundparcelle Cat.-Z. 46, wurden im Instanzenzuge und mit der angefochtenen Entscheidung ohne Einleitung einer Commissionsverhandlung, abgewiesen und die Gesuchsteller zur Erwirkung einer Abtheilungsbewilligung für die Grundflächen angewiesen, weil die vorgelegten Pläne dem für die Gemeinde Smichow mit Erlaß des Landesausschusses vom 28. August 1889, Z. 33767, genehmigten Lagerplane nicht entsprechen und die Baugesuche im Sinne des § 8 der Bauordnung nach dem bestehenden genehmigten Lagerplane beurtheilt werden müssen.

In thatsächlicher Beziehung ist durch die administrativen Entscheidungen festgestellt und durch die Acten erwiesen, daß für jene Grundflächen, welche nach den Baugesuchen der Verbauung zugeführt werden sollten, der Abtheilungsplan bereits erwirkt und mit Erlaß der Statthalterei vom 28. August 1877, Z. 48552, genehmigt worden ist, daß weiter in theilweiser Ausführung des Abtheilungsplanes mit dem Bescheide des Stadtrathes Smichow ddto. 8. August 1877, Z. 6730, die Aufführung der Grundmauern für die seinerzeitige Aufbauung von drei- bis vierstöckigen Häusern nach Maßgabe des Abtheilungsprojectes bewilligt und die Ausführung dieser Grundmauern mit dem Decrete des Stadtrathes vom 1. September 1877, Z. 10741, collaudirt worden ist.

Die Abweisung der Baugesuche erfolgte — wie in den Entscheidungen selbst und auch in der Gegenschrift des Landesausschusses insbesondere noch hervorgehoben wird — deshalb, weil die Baubehörden von der Rechtsanschauung ausgegangen sind, daß die nach Maßgabe der Bauordnung vom Jahre 1864 mit dem Statth.-Erlasse vom 28. August 1877, Z. 48552, genehmigte Parcellirung der Grundflächen, durch die Genehmigung des neuen Lagerplanes alle und jede Rechtswirkung verloren hat, und daß die Besitzer dieser Grundflächen zunächst im Sinne des § 8 der Bauordnung eine neue Abtheilung der Grundfläche auf Bauplätze erwirken müssen.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, dieser für die Entscheidung maßgebenden Rechtsanschauung der administrativen Behörden beizupflichten. — Die Bauordnung vom Jahre 1864 enthält zwar über die Abtheilung eines Grundes auf Bauplätze keine so detaillirten Vorschriften wie die Bauordnung vom 10. April 1886; allein aus den Bestimmungen der §§ 65

und 68 der Bauordnung von 1864 ergibt sich, daß die Rechtswirkung der Genehmigung der Eintheilung der neuen Bauanlage (des Parcellirungsprojectes) eben die war, daß die Grundflächen, soweit dieselben nicht für Straßenzwecke vorbehalten wurden, die rechtliche Eigenschaft von Baugründen, von Bauplätzen erhielten, der Eigenthümer derselben daher diese Flächen zu verbauen berechtigt wurde. Dies folgt insbesondere aus der Bestimmung des § 68, nach welcher, wenn es sich um die wirkliche Verbauung handelte, nicht mehr die Frage der Zulässigkeit der Verbauung in Erörterung gezogen werden konnte, sondern nur mehr die behördliche Aussteckung der Begrenzungslinie für nöthig erkannt und der Behörde vorbehalten wird.

Es war demnach auch nach der Bauordnung des Jahres 1864 derjenige Grundbesitzer, welcher für seinen Grund die behördliche Abtheilungsbewilligung erhalten hat, rücksichtlich der durch dieselbe genehmigten Bauplätze in derselben Rechtslage, wie derjenige, welcher nach den Bestimmungen der Bauordnung vom 10. April 1886 die Genehmigung eines Abtheilungsplanes erwirkt, wie dies insbesondere aus den den citirten Bestimmungen der Bauordnung vom Jahre 1864 durchaus gleichen Bestimmungen der §§ 11 und 12 der Bauordnung vom Jahre 1886 hervorgeht.

Diese Rechtslage des Besitzers einer Grundfläche, für welche der Abtheilungsplan behördlich genehmigt war, hat durch die Bauordnung vom Jahre 1886 keine Aenderung erfahren; denn nicht nur findet sich in der letztcit. Bauordnung keine Bestimmung, aus welcher die Rechtsunwirksamkeit der vordem erwirkten Abtheilungsbewilligungen abgeleitet werden könnte, es muß im Gegentheile aus der Bestimmung des § 1 der Bauordnung gefolgert werden, daß durch dieselbe die Fortdauer der Rechtswirkungen einer vordem nach der Bauordnung vom Jahre 1864 erwirkten Abtheilungsbewilligung anerkannt wurde. Denn der § 1 der Bauordnung unterscheidet genau zwischen Grund- und Bauparcellen und bezeichnet diesen Unterschied — wie oben ausgeführt und im § 6 der Bauordnung vom 10. April 1886 ausdrücklich anerkannt wird — in der Weise, daß als Bauparcellen diejenigen Grundparcellen anzusehen sind, für welche die Verbauungsbewilligung behördlich erwirkt wurde, oder — wie der § 6 sich ausdrückt — welche in Bauparcellen verwandelt worden sind.

In Consequenz des § 1 der Bauordnung vom 10. April 1886 waren demnach in dem auszuführenden Lagerplane jene Grundflächen, für welche mit dem Statth.-Erlasse vom 28. August 1877, Z. 48552, die Abtheilungsbewilligung erwirkt war, nicht etwa als Grundparcellen, sondern als Bauparcellen zu behandeln. Die Rechtsstellung der Besitzer dieser Parcellen gegenüber der Gemeinde und gegenüber den Bestimmungen des neuen Lagerplanes, war eben darum die gleiche, wie diejenige der Besitzer anderer, etwa schon verbauter Baugründe, insoweit demnach durch die Feststellungen des neuen Lagerplanes diese Baugründe nicht weiter der Verbauung zugeführt werden sollten, sind diese Feststellungen des Lagerplanes im Sinne des § 2 den in Ausführung begriffenen oder beabsichtigten Regulirungen gleichzustellen.

Daß die durch die Abtheilungsbewilligung vom 28. August 1877, Z. 48552, geschaffenen Bauplätze in Folge der Feststellungen des neuen Lagerplanes nur nach Maßgabe derselben weiter als Bauplätze ausgenützt

werden dürfen, und daß eine Verbauung jener Flächen, welche nach dem Lagerplane frei zu bleiben haben, nicht statthaben kann, ist eine selbstverständliche Rechtsfolge des Lagerplanes; allein von dieser Rechtsfolge ist die mit der angefochtenen Entscheidung aus der Schaffung des neuen Lagerplanes im concreten Falle gezogene Folgerung, daß nämlich die Besitzer jener Bauparcellen verpflichtet wären, eine neue Abtheilungsbewilligung zu erwirken und daß dieselben als Abtheilungswerber nach Maßgabe der Bestimmungen des II. Abschnittes der Bauordnung vom Jahre 1886 behandelt werden könnten, durchaus verschieden. Für die Unzulässigkeit dieser Folgerung spricht außer dem Gesagten noch weiter, daß die Bestimmungen des II. Abschnittes durchaus Grundflächen vor Augen haben, welche noch nicht auf Bauplätze abgetheilt worden sind und weiter, daß aus der Bestimmung des § 13 der Bauordnung vom 10. April 1886 im Zusammenhalte mit den Bestimmungen des § 5, Abs. 2 und § 6 deutlich sich ergibt, daß die Bauordnung den Aenderungen des Lagerplanes keineswegs die Rechtswirkung beilegt, daß durch die neuen Feststellungen des Lagerplanes, erwirkte Abtheilungsbewilligungen von selbst hinfällig würden. Denn der § 13 der Bauordnung macht die Rechtswirksamkeit der Abtheilungsbewilligung nur von einer Frist abhängig und erklärt eine Abtheilungsbewilligung nur für den einen Fall unwirksam, wenn binnen fünf Jahren, vom Tage der Zustellung derselben gerechnet, die Verbauung der abgetheilten Gründe nicht begonnen wird.

Hieraus folgt, daß die erwirkte Abtheilungsbewilligung rechtswirksam bleibt, auch gegenüber Aenderungen, welche im Sinne der Bestimmungen der §§ 5, Abs. 2, und 6 innerhalb dieser Frist an dem Lagerplane für nöthig erachtet werden.

Da also die Bauordnung vom Jahre 1886 die Rechtswirksamkeit der Abtheilungsbewilligung in keiner Weise durch die Feststellungen des Lagerplanes und die Aenderungen desselben bedingt erklärt, geht es nicht an, einer Abtheilungsbewilligung nur darum, weil sie unter der Wirksamkeit der früheren Bauordnung erwirkt wurde, einen wesentlich anderen Rechtsinhalt beizumessen. — Die Bestimmung des § 13 der Bauordnung vom Jahre 1886 könnte vielmehr nur zu der Frage Anlaß geben, ob nicht die im § 13 festgesetzte Frist auch für Abtheilungsbewilligungen, welche unter der Wirksamkeit der Bauordnung vom Jahre 1864 erwirkt worden sind, analog, u. zw. dergestalt, daß eine solche Abtheilungsbewilligung nach Ablauf von fünf Jahren seit Wirksamkeit der Bauordnung vom Jahre 1886 ihre Rechtswirkung verliere, zu gelten habe.

Allein im concreten Falle war kein Anlaß, in eine Erörterung dieser Frage einzugehen, weil die Baugesuche der Beschwerdeführer am 13. April 1890, also innerhalb jenes Zeitraumes überreicht worden sind, welcher äußersten Falles, also auch dann diesen Abtheilungswerbern zu Gute kommen müßte, wenn der Erwägung, daß die Bauordnung vom Jahre 1864 eine Verjährungsfrist überhaupt nicht festsetzt, kein Gewicht beigemessen werden wollte.

Aus dem Gesagten folgt, daß die Erledigung der Baugesuche der Beschwerdeführer durch die Verweisung derselben auf die Erwirkung einer neuerlichen Abtheilungsbewilligung, dem Gesetze nicht entspricht.

Nr. 5891.

1. Nur jene übungsgemäße Nutzung des Gemeindegutes, welche dem Haus- und Gutsbedarfe der Bezugsberechtigten unmittelbar dient, ist durch die Gemeindeordnung aufrecht erhalten worden. — 2. Die übungsgemäße Benützung von Gemeindeeigenthum zur Entlohnung von Diensten begründet kein Sonderrecht.

Erkenntniß vom 16. April 1891, Z. 1205.

Thomas Riha und Gen. ca. böhm. Landesausschuß; E. vom 9. Juli 1890, Z. 22319, puncto Gemeindegutsnutzungen

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz findet nicht statt.«*)

Nr. 5892.

In Absicht auf die Verpflichtung zur Ausführung von Maßregeln zum Schutze gegen schädliche Einwirkungen eines abfließenden Gewässers, muß vorerst constatirt werden, ob dieses in seinem natürlichen Gerinne sich befinde, oder ob nicht vielmehr durch eine Anlage demselben ein künstliches Bett geschaffen worden ist.

Erkenntniß vom 17. April 1891, Z. 647.

Josef Waldhart ca. Ackerbau-Min. (S.-R. Baron Trautenberg); E. vom 15. April 1890, Z. 1990, puncto Wasserschutzpflicht und Kostenersatz.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Das im administrativen Verfahren vom Beschwerdeführer gestellte Begehren, um Verhaltung der Besitzer der Wegestrecke, genannt »strada Nevian«, zur Ausführung von Maßregeln zum Schutze des Bozino benannten Besitzes desselben gegen die schädlichen Einwirkungen der durch diesen Weg in der Gemeinde Povo abfließenden Gebirgswässer, wurde mit der angefochtenen Entscheidung abgewiesen, weil beim Abgange besonderer rechtsgiltiger Verpflichtungen Anderer die Ausführung der Schutzmaßregeln eine Angelegenheit desjenigen ist, welchem die bedrohte, bezw. bereits beschädigte Liegenschaft gehört. — Diese auf den § 44 des Wasserrechtsgesetzes gestützte Entscheidung geht demnach von dem Thatbestande aus, daß die Wässer, welche die Beschädigung zunächst der längs der Wegestrecke befindlichen Mauer und sodann des Besitzes des Beschwerdeführers verursacht haben, in ihren natürlichen Gerinnen sich befinden, da, wie aus der Vergleichung der Bestimmungen der §§ 43 und 44 sich ergibt, die letztere Bestimmung nur auf die in ihrem natürlichen Bette fließenden Wässer anwendbar erscheint. Daß diese thatsächliche Voraussetzung der angefochtenen Entscheidung aber auch der Sachlage entspreche, konnte der V. G. Hof nach der Actenlage nicht als erwiesen ansehen.

Aus den gepflogenen Erhebungen und insbesondere aus dem den Acten zuliegenden Profilplane ergibt sich, daß die Wegestrecke, genannt »strada Nevian«, durchschnittlich »$2^1/_2$ Meter« über dem angrenzenden Terrain, welches den Besitzstand des Beschwerdeführers, genannt Bozino,

*) S. Erkenntniß sub Nr. 2359 (Bd. IX, Z. 1885).

bildet, gelegen ist, und daß dieses Niveau der Wegstrecke durch die Aufführung einer Mauer hergestellt worden ist. Hiernach würde die Wegestrecke selbst als eine künstliche Anlage erscheinen und es wird eben darum in Frage gestellt, ob das innerhalb dieser künstlichen Anlage führende Wasserbett, welches, wie in den Acten hervorgehoben wird, einem stetig fließenden Wasser, also einem Bache zugehört, das natürliche Bett desselben bildet, oder ob nicht vielmehr durch die Wegeanlage selbst auch für den Bach ein künstliches Bett geschaffen worden ist. Würde aber nach der Anlage der strada Nevian sich ergeben, daß durch dieselbe dem in ihrem Zuge fließenden Wasser selbst ein künstliches Gerinne gegeben worden ist, dann würde im Sinne der Bestimmung der §§ 42 und 43 es zweifellos Sache der Besitzer dieser Anlage sein, das Gerinne in einer solchen Weise herzustellen und zu erhalten, daß dasselbe fremden Rechten, also auch den Rechten des Beschwerdeführers unnachtheilig wäre.

Die Frage nun, ob durch die Anlage der strada Nevian in Anbetracht der natürlichen Gefällsverhältnisse ein künstlicher Abfluß der Gewässer geschaffen und die natürlichen Abflußverhältnisse geändert worden sind, erscheint aber auch für den Fall von Bedeutung, daß es sich nicht um ein stetig fließendes Wasser (Bach), sondern um Meteorwässer handeln sollte, welche nach den durch die Anlage geschaffenen Abflußverhältnissen eben durch die strada ihren Abfluß nehmen müssen. Denn in diesem Falle würde es sich sodann um Anlagen handeln, welche einen integrirenden Bestandtheil des Weges und der Straße selbst zu bilden hätten, und rücksichtlich welcher die Herstellungs- und Erhaltungspflicht nach den Bestimmungen der Straßen- und Wegegesetze zu beurtheilen wäre.

Da nun die eben erörterten, für die Entscheidung maßgebenden Momente durch die bisherigen Verhandlungen nicht ins Klare gestellt worden sind, mußte die angefochtene Entscheidung aufgehoben werden.

Nr. 5893.

1. Einem einzelnen Gemeindemitgliede steht ein Recursrecht gegen eine Entscheidung nicht zu, in welcher die Gemeinde als solche zur Bedeckung eines Congrua-Abganges verpflichtet wird. — 2. In der Ertheilung einer unrichtigen Rechtsbelehrung über die Zulässigkeit des Instanzenzuges kann, soferne nicht eine besondere Gesetzesbestimmung etwas anderes verfügt, eine Gesetzwidrigkeit nicht erblickt werden.

Erkenntniß vom 17. April 1891, Z. 1416.

Graf Friedrich Jenison-Wallworth (Adv. Dr. Kolbe) ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-C. Dr. Bar. Schwind); E. vom 15. Februar 1890, Z. 21261 ex 1887, puncto Legitimation des Beschwerdeführers zur Recursführung in einer Congrua-Angelegenheit.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Min.-Entscheidung wurde der Recurs des Beschwerdeführers gegen die Statthalterei-Entscheidung vom 29. Juli 1887, Nr. 20357, betreffend die Verpflichtung der Gemeinden Potschenitz, Tetéschitz und Uhřitz zur Bedeckung des Congrua-Abganges per 64 fl, des Potschenitzer Curaten, aus dem formalen Grunde zurückgewiesen, weil einem einzelnen Gemeindemitgliede ein Recursrecht gegen eine Ent-

scheidung, in welcher die Gemeinde als solche verpflichtet erkannt wird, nicht zugestanden werden kann.

Dieser Formal-Entscheidung tritt die Beschwerde mit Einwendungen entgegen, welche theils gegen diese Entscheidung selbst, theils gegen das derselben zu Grunde liegende Erkenntniß der Statthalterei gerichtet sind. — In ersterer Beziehung hebt die Beschwerde im Wesentlichen hervor, daß die erwähnte Statthalterei-Entscheidung dem Beschwerdeführer unter ausdrücklicher Freistellung des Recurses intimirt wurde, daß derselbe bei den Verhandlungen stets als selbstständiger Interessent behandelt worden und als solcher auch dermal anzusehen sei, da die der Gemeinde auferlegte Verpflichtung auch seine Rechte finanziell tangire, weil er als Besitzer des landtäflichen Gutes Uhřitz in der Gemeinde gleichen Namens zwei Drittheile der Gesammtsteuerschuldigkeit derselben entrichte und somit nach diesem Verhältnisse auch zu der auf die Gemeinde Uhřitz entfallenden Beitragsquote beizusteuern verpflichtet sein würde.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf nachstehenden Erwägungen. — Die Statthalterei stützt ihre Entscheidung auf die Punkte I und VI der Errections-Urkunde über die Potschenitzer Seelsorgestation vom 18. August 1853, wornach die Vorstände der genannten Gemeinden im Namen derselben und als Bevollmächtigte der sämmtlichen Grundbesitzer sich verpflichtet haben, die Dotation des Seelsorgers aus ihren Mitteln jederzeit in der gesetzlichen Höhe zu erhalten und diese Verpflichtung, für welche sie in solidum haften, auf dem sämmtlichen Gemeindebesitzstande grundbücherlich sicherstellen zu lassen. — Es standen daher dieser Entscheidung nicht die einzelnen Steuerträger, sondern die Gemeinden als Partei gegenüber und sind nach dem Wortlaute derselben auch nur die Gemeinden als solche zur gegenständlichen Leistung verpflichtet worden.

Da nun die Gemeinde nach § 13 der Gemeindeordnung durch den Gemeindeausschuß vertreten wird und dieser nach § 29 das beschließende und überwachende Organ ist, erscheinen auch nur die betheiligten Gemeinden durch ihre Ausschüsse zur Recursführung berechtigt.

Daß die den Gemeinden auferlegten Verpflichtungen die Rechte der einzelnen Gemeindemitglieder überhaupt und besonders dann, wenn sie, wie der Beschwerdeführer, größere Steuerträger sind, finanziell tangiren, ist allerdings richtig, allein eine Bestimmung, welche diese Gemeindemitglieder ermächtigen würde, aus diesem Grunde ihr Interesse vor den Staatsbehörden selbstständig zu wahren, besteht nicht und kann sonach auch aus der unrichtigen Rechtsbelehrung, welche dem Beschwerdeführer bei Intimirung der Statth.-Entscheidung ertheilt wurde, nicht abgeleitet werden. — Denn die Rechtsmittel, welche die §§ 78, 81 und 98 der Gemeindeordnung den Virilstimmberechtigten und beziehungsweise Gemeindemitgliedern in den durch diese gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Fällen einräumen, setzen Beschlüsse des Gemeindeausschusses voraus und können nur vor den autonomen Instanzen geltend gemacht werden.

Aber auch dann, wenn die durch die Statth.-Entscheidung verpflichteten Gemeinden in Rücksicht auf ihre Zugehörigkeit zur Pfarre Potschenitz, somit als Pfarrgemeinde in Betracht gezogen werden, steht die Wahrung des Interesses derselben nach der Min.-Verordnung vom 31. December 1877,

R. G. B. Nr. 5 ex 1878, nur den Ortsgemeinde-Vertretungen zu, und erscheint zu einem selbstständigen, die Wahrung der eigenen Rechte bezweckenden Auftreten des Beschwerdeführers die Veranlassung nicht gegeben, da demselben eine persönliche Verpflichtung nicht auferlegt wurde.

Das von dem Vertreter der Beschwerde bei der mündlichen Verhandlung aus dem Gesetze vom 2. April 1864, L. G. B. Nr. 11, abgeleitete Argument für die Legitimation desselben zur Recursführung, konnte der B. G. Hof nicht als zutreffend erkennen, weil, abgesehen davon, daß auch nach diesem Gesetze den staatlichen Cultusbehörden gegenüber als Vertreter der Concurrenz nur der Ausschuß erscheint, dieses Gesetz nur für Angelegenheiten der Kirchen- und Pfarrgebäude anwendbar ist.

Der formale Ausspruch der Min.-Instanz, durch welche dem Beschwerdeführer das Recursrecht aberkannt wurde, erscheint daher im Gesetze begründet. — Auf die gegen die Statth.-Entscheidung vom 29. Juli 1887, Nr. 20357, gerichteten Einwendungen der Beschwerde war selbstverständlich nicht einzugehen.

Nr. 5894.

Haftung für die Entrichtung der Gebühr seitens Desjenigen, welcher von der Abschrift einer ausländischen bei Uebertragung ins Inland zur Gebührenbemessung bereits angezeigten Urkunde, einen gerichtlichen Gebrauch macht.

Erkenntniß vom 18. April 1891, Z. 1432.

Dr. Heinrich Gottlieb ca. Finanz-Min. (M.-C. Dr. Ritter v. Beck); E. vom 12. Mai 1890, Z. 8166, puncto Haftung für eine Urkundengebühr.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Karl Roy zeigte bei dem Gebührenbemessungsamte in Lemberg unterm 6. Mai 1886 an, daß er am 17. April 1886 nach Oesterreich die in Paris unterm 7. April 1886 ausgestellte Cessionsurkunde zu dem Zwecke eingebracht habe, um von derselben im Processe gegen J. O. Allair Gebrauch machen zu können. — Von dieser Cessionsurkunde wurde dem Karl Roy die Gebühr mit 241 fl. 25 kr. bemessen und die Haftung für dieselbe dem Advocaten Dr. Heinrich Gottlieb, welcher die Intabulation der Cessionsurkunde zu Gunsten des Karl Roy erwirkte und zu diesem Behufe die gedachte Urkunde beim k. k. Kreisgerichte Przemyśl unterm 7. Mai 1886 eingebracht hat, im Grunde des § 71, Z. 1, lit. b des Gebührengesetzes und des Punktes 3 der Vorerinnerungen zum Tarife auferlegt. — Mit der angefochtenen Entscheidung wurde diese Haftungspflicht aufrecht erhalten.

Der Beschwerdeführer macht dagegen geltend, 1. daß der seinerseits von der ausländischen Urkunde gemachte Gebrauch wohl ein gerichtlicher, also amtlicher, aber kein die Stempelpflicht begründender war, da ein solcher die Stempelpflicht begründender Gebrauch schon seitens des Karl Roy gemacht wurde, als dieser die ausländische Urkunde zur Gebührenbemessung angemeldet hat und 2. daß er nicht von einer Originalurkunde, sondern von einer Ausfertigung (authentische Abschrift) Gebrauch gemacht habe, daher das Object der Haftung fehle.

Diese Beschwerdeausführungen finden jedoch im Gesetze keine Begründung. — Unbestrittenermaßen liegt hier eine außerhalb des stempelpflichtigen Inlandes ausgestellte Urkunde vor, welche ihrer Beschaffenheit nach im stempelpflichtigen Inlande der Stempelpflicht bei der Ausfertigung unterliegt; nämlich die in das gebührenpflichtige Inland eingebrachte Cession ddto. Paris 7. April 1886 (T. P. 32, 2 lit. f des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89). Da diese Urkunde ein Rechtsgeschäft betraf, das im stempelpflichtigen Inlande Wirksamkeit erlangte, so wurde sie im Sinne des § 23 des Gebührengesetzes innerhalb der gesetzlichen Frist nach Uebertragung in das gebührenpflichtige Inland von Karl Roy zur Stempelung gebracht. Diese wegen der Höhe des Gebührenbetrages im § 6 des Ges. vom 13. December 1862 gesetzlich vorgesehene Anzeige der stempelpflichtigen Urkunde zur Gebührenbemessung stellt sich aber noch nicht als die Entrichtung der Gebühr dar, welche ja im Sinne des § 61 des Gebührengesetzes oder der Anmerknng 1 zur T. P. 2 auf der Urkunde oder der Abschrift derselben hätte angemerkt werden müssen. Es kann daher diese seitens des Karl Roy zur Gebührenbemessung im Sinne des § 23 des Gebührengesetzes gemachte Anzeige den Beschwerdeführer, welcher unbestrittenermaßen von der außerhalb des stempelpflichtigen Inlandes ausgestellten Urkunde im Namen des Karl Roy den gerichtlichen, also amtlichen Gebrauch gemacht hat, nicht von der Haftung für die Entrichtung der Gebühr — und um diese allein handelt es sich im gegebenen Falle — befreien.

Ad 2. Nach Punkt 3 der Vorerinnerungen zum Tarife des Gebührengesetzes begründet der gerichtliche Gebrauch einer Urkunde oder Abschrift die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr für das Original, und es verordnet die Anmerkung 1 zur T. P. 2 des letztcit. Gesetzes, daß, wenn Abschriften der bedingt befreiten oder der vom Auslande in das gebührenpflichtige Inland eingebrachten Urkunden als Beilagen beigebracht werden, denselben vorläufig die amtliche Bestätigung beigefügt werden soll, daß das Original wegen des amtlichen Gebrauches mit dem vorschriftsmäßigen Stempel versehen wurde.

Aus diesen gesetzlichen Bestimmungen geht klar hervor, daß, wenn die Partei das Original nicht beibringt, für die Abschrift jene Gebühr zu entrichten ist, welcher das Original unterliegt, oder mit anderen Worten, daß es in Bezug auf das Object der Haftung vollständig gleichgiltig ist, ob der amtliche Gebrauch von der Originalurkunde selbst oder nur von einer Abschrift derselben gemacht worden ist.

Nr. 5895.

Die sächliche Haftung für die unmittelbare Gebühr von Vermögensübertragungen ist eine selbstständige neben der persönlichen Zahlungspflicht bestehende und nicht eine subsidiäre.

Erkenntniß vom 18. April 1891, Z. 1193.

Heinrich Graf Kolowrat-Krakowsky-Nowohradsky, als Nutznießer des gräflich Kolowrat-Nowohradsky'schen Realfideicommisses (Adv. Dr. Clemens) ca. Finanz-Min.

(M.-C. Dr. Ritter v. Beck); E. vom 12. Mai 1890, Z. 15869, puncto Einforderung eines Percentualgebührenrestes per 48.251 fl. 17 kr. sammt Verzugszinsen.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Aus Anlaß des von Todeswegen erfolgten Ueberganges des gräflich Kolowrat-Nowohradsky'schen Realfideicommisses an Philipp Nerius Grafen Kolowrat-Krakowsky wurde diesem vom k. k. Gebührenbemessungsamte in Prag mit dem Zahlungsauftrage vom 24. Juli 1878, Z. 3454, die Vermögensübertragungsgebühr mit 121.206 fl. 50 kr. rechtskräftig bemessen und es ist das Pfandrecht für diese Gebühr, respective den derzeit noch unberichtigten Restbetrag per 48.251 fl. 17 kr. mit 6perc. Zinsen seit 25. August 1878 auf den Fideicommiß-Realitäten landtäflich einverleibt. — Mit dem Erlasse der k. k. Fin.-Landes-Dir. in Prag vom 22. Jänner 1889, Z. 3332, wurde der Beschwerdeführer, als dermaliger Besitzer des erwähnten Fideicommisses in Kenntniß gesetzt, daß die Finanzverwaltung die Haftung des Fideicommisses für die bezeichnete Gebühr geltend mache und ihn, als dermaligen Fideicommißinhaber und Besitzer des sächlich haftenden Objectes, einlade, die obige Gebühr per 48.251 fl. 17 kr. sammt 6perc. Verzugszinsen seit 25. August 1878 innerhalb 30 Tagen beim Gefällsamte in Prag zu berichtigen.

Dem Recurse gegen die Aufforderung hat das k. k. Fin.-Min. mit der angefochtenen Entscheidung in Hinblick auf § 72 des Gebührengesetzes und den § 226 des kais. Patentes vom 9. August 1854, R. G. B. Nr. 208, wonach die fragliche Gebührenzahlung von dem Fideicommißerben aus den Früchten des Fideicommißvermögens geleistet werden soll, nicht stattgegeben und das Begehren des Beschwerdeführers, die Finanzverwaltung solle diese Gebührenforderung vorerst im ordentlichen Rechtswege bei der Concursmasse des Allodnachlasses des Philipp Nerius Grafen Kolowrat-Krakowsky geltend machen, nicht berücksichtigt.

Die gegen diese Entscheidung gerichtete Beschwerde steht auf dem Standpunkte, daß der Zeitpunkt zur Geltendmachung der im § 72 des Gebührengesetzes statuirten sächlichen Haftung des Fideicommisses noch nicht eingetreten sei, da das Pfandrecht für diese Gebühr nur unter Berufung auf den citirten Paragraph landtäflich eingetragen sei und die im § 72 des Gebührengesetzes normirte sächliche Haftung, wie im vorliegenden Falle, in dem Erlasse der k. k. Fin.-Landes-Direction in Prag vom 21. Jänner 1884, Z. 3890, ausdrücklich ausgesprochen wurde, nur subsidiär erscheine, folglich erst dann geltend gemacht werden könne, wenn der Allodnachlaß zur Einbringung der Gebühr nicht ausreicht, daß somit vor Allem erst die Concursmasse der Allodverlassenschaft des Philipp Nerius Grafen Kolowrat-Krakowsky zur Zahlung der in Rede stehenden Gebühr heranzuziehen sei und daher die Finanzverwaltung zur Einbringung des erwähnten Gebührenrestes bei der Concursmasse den Rechtsweg zu betreten, bezw. bei der competenten Concursinstanz die Klage wegen Liquidanerkennung der zum Concurse angemeldeten Gebührenforderung zu überreichen hätte.

Das Erkenntniß des V. G. Hof beruht auf folgender Erwägung: Im vorliegenden Falle handelt es sich um eine unmittelbare Gebühr von einer Vermögensübertragung von Todeswegen. — Bezüglich solcher Gebühren bestimmt einerseits der § 68, Z. 2, des Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850,

R. G. B. Nr. 50, daß zur Entrichtung derselben der Erwerber, rücksichtlich des von der Sache, die von ihm erworben wird, gebührenden Betrages verpflichtet ist, es wird also der persönlich Zahlungspflichtige benannt.

Anderseits wird dem Staatsschatze im § 72 dieses Gesetzes und dem Abs. III, Punkt 14, der auf Grund a. h. Entschließung vom 1. Mai 1850 erflossenen Verordnung des Finanz-Min. vom 3. Mai 1850, R. G. B. Nr. 181, für diese Gebühren die sächliche Haftung auf der den Gegenstand der Uebertragung ausmachenden Sache eingeräumt, also ein Pfandrecht und zwar mit einem dreijährigen Vorrechte vor allen aus Privatrechtstiteln entspringenden Forderungen, von dem Zeitpunkte an, mit welchem die Gebühr zufolge des Zahlungsauftrages von dem Steuerpflichtigen hätte berichtigt werden sollen, unbeschadet des dem Staatsschatze zustehenden Forderungsrechtes gegen den Steuerpflichtigen und nach Erlöschung des Vorrechtes mit derjenigen Priorität auf dem liegenden Gute, welche dem Zeitpunkte der Eintragung des Betrages in die öffentlichen Bücher entspricht.

Aus diesen gesetzlichen Anordnungen geht hervor, daß das den unmittelbaren Gebühren von Vermögensübertragungen eingeräumte Pfandrecht ein selbstständiges, neben der persönlichen Zahlungspflicht bestehendes Pfandrecht auf dem Gegenstande der Uebertragung ist und es ist weder aus diesen, noch aus einer anderen gesetzlichen Bestimmung zu entnehmen, daß dieser sächlichen Haftung blos ein subsidiärer Charakter zugedacht werden wollte, am allerwenigsten aber, daß diese sächliche Haftung eine eingeschränktere Wirkung haben soll, als dies ausdrücklich im § 447 a. b. G. B. im Begriffe des Pfandrechtes normirt ist, wonach das Pfandrecht das dingliche Recht ist, welches dem Gläubiger eingeräumt wird, aus einer Sache, wenn die Verbindlichkeit zur bestimmten Zeit nicht erfüllt wird, die Befriedigung zu erlangen.

Daß die Geltendmachung des Pfandrechtes seitens des Hypothekargläubigers an die Bedingung der Uneinbringlichkeit der Forderung beim persönlichen Schuldner nicht geknüpft ist, geht klar aus dem § 2 der die §§ 461 und 466 a. b. G. B. erläuternden Verordnung des Justizministeriums vom 19. September 1860, R. G. B. Nr. 212, hervor, wonach es dem Hypothekargläubiger freisteht, die Klage wegen seiner Forderung entweder gegen den persönlichen Schuldner, oder gegen den Eigenthümer des Pfandgutes, oder gegen Beide gemeinschaftlich zu richten.

Da nun im gegebenen Falle feststeht und auch nicht bestritten wird, daß die fragliche Gebührenrestforderung zur bestimmten Zeit nicht entrichtet wurde, daß sie aus Anlaß einer Vermögensübertragung unmittelbar zu entrichten und daß für dieselbe das Pfandrecht auf den Fideicommißrealitäten landtäflich einverleibt ist, welch' letztere derzeit im Besitze des Beschwerdeführers sich befinden, so ist mit Rücksicht auf die vorcitirten gesetzlichen Bestimmungen evident, daß es in der Wahl der Finanzverwaltung gelegen ist, die Forderung entweder gegen den persönlichen Schuldner, oder gegen den Beschwerdeführer, als Besitzer des Pfandgutes, geltend zu machen und zwar ohne Rücksicht darauf, ob diese Forderung bei dem persönlichen Schuldner einbringlich sei oder nicht.

Die angefochtene Entscheidung erscheint nur als eine Verständigung des Beschwerdeführers, daß der Staatsschatz sein Pfandrecht für die Hypo-

thekarforderung geltend mache und der Beschwerdeführer wird nicht als persönlich Zahlungspflichtiger erklärt, sondern lediglich als dermaliger Fideicommißinhaber und Besitzer des sächlich haftenden Objectes zur Berichtigung des fraglichen Gebührenrestes eingeladen.

In einer solchen Einladung, welcher übrigens eine Executionsandrohung nicht beigefügt wurde, vermochte der V. G. Hof eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erblicken und mußte die Beschwerde als unbegründet abweisen, zumal die einzige Voraussetzung, auf welche dieselbe gestützt wird und über welche daher auch allein anläßlich der vorliegenden Beschwerdeführung zu entscheiden war: daß nämlich die sächliche Haftung für die Gebühr aus dem § 72 des Gebührengesetzes eine subsidiäre, nur für den Fall der Uneinbringlichkeit bei dem persönlichen Schuldner bestehende sei, jedes gesetzlichen Anhaltspunktes entbehrt.

Nr. 5896.

Veränderungen oder Umstaltungen an der unbeweglichen Sache, sowie der Zeitpunkt der Vornahme dieser Veränderungen sind auf den Gebührennachlaß ohne Einfluß.

Erkenntniß vom 18. April 1891, Z. 1433.

Ehegatten Alois und Karoline Czerni ca. Finanz-Min.; E. vom 6. Juni 1890, Z. 19190, puncto Gebührennachlaß.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 5897.

1. Voraussetzungen zur Errichtung einer Schulexpositur und Verfahren. — 2. In Angelegenheiten, deren meritale Erledigung dem freien Ermessen der Behörden überlassen ist, hat die Competenz des V. G. Hofes gleichwohl darüber statt, ob das Verfahren ein gesetzmäßiges war.)**

Erkenntniß vom 20. April 1891, Z. 334.

Ortsschulrath und Gemeindevertretung D .... ca. Min. für Cultus und Unterricht; E. vom 5. Juli 1890, Z. 11234, puncto Umschulung der Ortschaft Sch ... von S ... nach D ... und Errichtung einer ständigen Expositur in H ...

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Auf die in der Gegenschrift des Min. für Cultus und Unterricht erhobene Einwendung der Incompetenz gemäß § 3, lit. e, des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36, fand der V. G. Hof deshalb nicht einzugehen, weil in der Beschwerde das der Entscheidung des k. k. Ministeriums zu Grunde gelegte Verfahren als ein mangelhaftes angefochten wird, und daher schon in dieser Richtung im Hinblicke auf die Bestimmungen der §§ 1, 2 und 7 des Landesgesetzes für Böhmen vom 19. Februar 1870, L. G. B. Nr. 22, die Angelegenheit von der h. g. Ueberprüfung keineswegs ausgeschlossen ist.

---

*) S. Erkenntniß sub Nr. 1777 (Bd. VII, J. 1883).
**) S. auch § 6 Erkenntniß Nr. 336 (Heft VI).

Im vorliegenden Streitfalle hat es sich nicht blos um die Frage der Ausschulung der sogenannten Schierlichhäuser aus der Schulgemeinde S.... und Einschulung derselben zur Schulgemeinde D...., sondern auch um die weitere mit dieser Umschulung innig zusammenhängende Frage der Errichtung einer ständigen Expositur in H.... gehandelt; es war sonach der Anlaß zur Erörterung und Feststellung aller hiefür maßgebenden Umstände nach Vorschrift des § 7 des Schulerrichtungsgesetzes gegeben.

Die am 26. und 27. September 1889 vorgenommene Localerhebung, bei welcher auch die Hauptinteressenten: die Ortsschulräthe und Gemeindevertretungen von D.... und S.... vertreten waren, läßt nun vor Allem ein für die angefochtene Entscheidung wesentliches Moment vermissen. — Die Errichtung der fraglichen ständigen Expositur in H.... hat nämlich hauptsächlich den Zweck, den schulpflichtigen Kindern der Schierlichhäuser, welche bisher eine Schule, der Entfernung und der Wegesverhältnisse wegen, gar nicht besuchen konnten, die Aufnahme in eine Schule zu ermöglichen und die regelmäßige Theilnahme am Unterrichte zu sichern und soll eben wegen des Bestandes dieser Expositur in H.... die Umschulung der Schierlichhäuser von S.... nach D.... erfolgen.

Nun wurde darüber, ob die bestehenden Localverhältnisse den ununterbrochenen Besuch der Hinterwinkler Schule seitens der Schulkinder der Schierlichhäuser zulässig erscheinen lassen, keine Erhebung gepflogen, was doch an und für sich geboten war, im gegebenen Falle aber umso nothwendiger erschien, als die Gemeindevertretung und der Ortsschulrath von D.... auch im Min.-Recurse gegen die Entscheidung des Landesschulrathes vom 11. März 1890, Z. 40448, auf diesen Umstand hinwiesen und als aus einem Berichte des Gemeindevorstehers von S.... vom 21. August 1887, Z. 125, welcher in den Acten erliegt, zu entnehmen ist, daß dieser Gemeindevorsteher darauf aufmerksam macht, daß für die Kinder aus dem Schierlichgraben der Besuch der Schule in H.... zur Winterszeit, der ungangbaren Wege wegen dauernd unmöglich ist, wozu noch der in der Beschwerde hervorgehobene Umstand tritt, daß angeblich die Benützung dieses Weges seitens der Domäne im Proceßwege streitig gemacht wird.

Da nun weiter den betheiligten Gemeinden und Ortsschulräthen nach Maßgabe der erfolgten Feststellungen, welche sich auf die Erhebung der Schülerzahl der Schulgemeinden D.... und S...., des Vermögens der Gemeinden, der Entfernungen und Wegebeschaffenheit (mit Ausnahme des Weges von Sch.... nach H....) beschränkten, auch keine Gelegenheit geboten war, sich über den eigentlichen Zweck der Localverhandlung, die Errichtung einer ständigen Expositur in H.... unter gleichzeitiger Auflassung der bisher daselbst bestandenen Winter-Excurrendo-Station, zu äußern und allenfalls besondere Anträge zu stellen, mußte der V. G. Hof in diesen Unterlassungen einen wesentlichen Mangel des Verfahrens erkennen.

Nr. 5898.

Die beschlossene Aenderung der Richtung einer im Bau begriffenen Bezirksstraße, bedeutet noch nicht die Verpflichtung der Bauenden zur Herstellung der geänderten Trace.

Erkenntniß vom 20. April 1891, Z. 4257 ex 1890.

Gemeinde D .... ca. böhm. Landesausschuß; E. vom 1. Mai 1890, Z. 8730, puncto Straßenbau W ....-D ....

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Die Abweisung des von der Gemeinde D .... gegen die Entscheidung des Bezirksausschusses vom 2. Februar 1890, Z. 807, angebrachten Recurses erfolgte aus dem Grunde, weil bereits mit dem rechtskräftigen Erlasse des Landesausschusses vom 5. September 1888, Z. 31167, die Sache entschieden worden war und weil der Bescheid des Bezirksausschusses vom 2. Februar 1890, Z. 807, nur mehr die zwangsweise Durchführung der Sache betreffe. — Die angefochtene Entscheidung geht sonach davon aus, daß die Entscheidung des Landesausschusses vom 5. September 1888 genau dieselbe streitige Frage zum Gegenstande hatte, welche der Gegenstand der Beschwerde war, über welche die heute angefochtene Entscheidung erflossen ist und daß weiter die Entscheidung des Bezirksausschusses vom 2. Februar 1890 in der Sache selbst mit dem Erlasse des Landesausschusses vom 5. September 1888 sich decke. Nach der Actenlage ist aber diese Voraussetzung für die angefochtene Entscheidung nicht zutreffend.

Dem Erlasse des Landesausschusses ddto. 5. September 1888, Z. 31167, lagen die Beschlüsse der Bezirksvertretung, bezw. des Bezirksausschusses Mies ddto. 28. (recte 14.) Juni 1887 und 27. August 1887 zu Grunde und es wurde mit dem citirten Landesausschuß-Erlasse der gegen diese Beschlüsse von der Gemeinde D .... überreichte Recurs abgewiesen.

Nach der Actenlage hat der Bezirksausschuß mit dem Beschlusse vom 14. Juni 1887 eine Aenderung der Richtung der im Bau begriffenen Bezirksstraße W ....-D .... beschlossen und zwar, daß diese Straßenstrecke in der Richtung über die Flur B .... zum Ausbau zu gelangen habe und mit dem Beschlusse vom 27. August 1887 wurden die gegen diese Richtung des Straßenzuges von der Gemeinde D .... erhobenen Einwendungen abgewiesen. — Es ist sonach mit der Entscheidung des Landesausschusses vom 5. September 1888, Z. 31167, lediglich und ausschließlich über die Frage, in welcher Richtung der erwähnte Straßenzug zu erbauen sei, abgesprochen worden.

Mit der Entscheidung des Bezirksausschusses vom 2. Februar 1890, Z. 807, wurde aber ausgesprochen, daß die Gemeinde D .... für den mit dem Landesausschuß-Erlasse vom 5. September 1888, Z. 31167, genehmigten Straßenbau die Pläne vorzulegen habe und weiter wurde erkannt, daß die Gemeinde D .... nach Genehmhaltung der Pläne sodann zur Ausführung des Baues der Straßenstrecke über B .... zu schreiten habe, widrigens der Bau dieser Straßenstrecke, soweit sie in das Gebiet der genannten Gemeinde fällt, von dem Bezirke auf Gefahr und Kosten der

Gemeinde ausgeführt werden würde. Mit dieser Entscheidung wird also eine Verpflichtung der Gemeinde D .... zum Ausbaue der mit dem vorcitirten Landesausschuß-Erlasse genehmigten Straßenstrecke im Entscheidungswege festgestellt.

Demnach könnte die heute angefochtene Entscheidung auf die Rechtskraft des Landesausschuß-Erlasses vom 5. September 1888, Z. 31167, nur dann sich berufen, wenn mit dieser Entscheidung gleichfalls über die Verpflichtung der Gemeinde D .... zum Bau der genehmigten Straßenstrecke entschieden worden wäre.

Daß der Erlaß des Landesausschusses vom 5. September 1888 über die Frage der Verpflichtung der Gemeinde zum Bau der Straßenstrecke nicht ergangen ist, wurde oben bereits festgestellt. Es geht aber auch aus den Administrativacten hervor, daß vor dem Bescheide des Bezirksausschusses vom 2. Februar 1890, ad Z. 807, die Verpflichtung der Gemeinde D .... zum Ausbau der Straßenstrecke über V .... überhaupt nicht Gegenstand der Entscheidung gewesen ist.

Wie die Acten darthun, basirt die ganze Streitangelegenheit über den Bau der Straße W ....-D .... auf dem Beschlusse der Bezirksvertretung vom 27. December 1883, welcher mit dem Decrete des Bezirksausschusses Mies vom 20. März 1884, Z. 180, den Gemeinden — darunter auch D .... — intimirt worden war. Mit diesem Beschlusse hat die Bezirksvertretung die Subventionirung und Uebernahme der Strecke in die Bezirksverwaltung unter bestimmten Bedingungen und insbesondere gegen dem zugesichert, daß die Straße von den Gemeinden selbst nach den genehmigten Bau-, Situations- und Niveauplänen hergestellt werde. Da dem Genehmigungsbeschlusse Bau-, Situations- und Niveaupläne zu Grunde lagen, so war die rechtliche Verpflichtung der Gemeinden eben durch diese Bau-, Situations- und Niveaupläne bestimmt. — Den dem V. G. Hofe mitgetheilten Acten sind die Pläne nicht beigeschlossen.

Aus dem Wortlaute des Protokollarbeschlusses vom 14. Juni 1887 und aus dem Gesuche der Gemeinde W .... de praes. 22. April 1887, welches zu dem citirten Beschlusse Anlaß gegeben hat, geht hervor, daß die ursprüngliche Richtung der Straßenstrecke durch den Beschluß des Bezirksausschusses vom 14. Juni 1887 eine Aenderung erfahren hat und es hat diese Aenderung der Trace sodann mit der citirten Entscheidung des Landesausschusses vom 5. September 1888, Z. 31167, die Billigung des Landesausschusses gefunden. Allein aus dieser Aenderung der Trace durch den Beschluß des Bezirksausschusses und aus der Genehmigung dieses Beschlusses seitens des Landesausschusses folgt an und für sich die Verpflichtung der Gemeinde D .... zur Herstellung der geänderten Trace nicht; eine derlei Verpflichtung könnte nur gefolgert werden, entweder aus einer neuerlichen Uebernahme derselben durch die Gemeinde, oder aber daraus, daß die durch den citirten Beschluß bestimmte Richtung den ursprünglich genehmigten Bau-, Situations- und Niveauplänen entspreche, die factische Ausführung der Straße also als eine Abweichung von den Bau- und Situationsplänen sich darstelle. Daß eines oder das andere der Fall gewesen sei, wurde nun bisher im Entscheidungswege nicht festgestellt, da auch die Bescheide des Bezirksausschusses ddto. 17. April 1889, Z. 392,

und 2. Juli 1889, Z. 29712, sich nicht mit der Frage der Verpflichtung der Gemeinde D.... zur Herstellung der so festgestellten Straße beschäftigten, sondern nur die Gemeinde zur Vorlage von Plänen verpflichteten. Erst in dem Bescheide des Bezirksausschusses vom 2. Februar 1890, Z. 807, wird die Ausführung der geänderten Trace der Gemeinde D.... auferlegt.

Demnach war nach dem actenmäßigen Thatbestande der Landesausschuß aus Anlaß des Recurses der Gemeinde D.... gegen den letztcitirten Bescheid des Bezirksausschusses berufen, darüber zu erkennen, ob und inwieweit der Ausspruch der Bezirksvertretung, daß die Gemeinde D.... zur Ausführung des Straßenbaues über V.... zu schreiten verpflichtet sei, begründet war und es entspricht der Actenlage nicht, wenn die angefochtene Entscheidung vom 1. Mai 1890, Z. 8730, ausspricht, daß über die Frage der Verpflichtung der Gemeinde D.... bereits rechtskräftig entschieden worden sei und daß es sich nur mehr um die zwangsweise Durchführung einer entschiedenen Sache handle.

Nr. 5899.

Die Besteuerung muß nach einem der fixen Steuersätze erfolgen, welche für die als angemessen befundene Hauptbeschäftigungs-Abtheilung gesetzlich normirt erscheinen.*)

Erkenntniß vom 21. April 1891, Z. 1194.

Rückversicherungs-Gesellschaft »Securitas« (Adv. Dr. Schmidt) ca. n.-ö. Finanz-Landes-Dir. (M.-C. Dr. Meister); E. vom 14. August 1890, Z. 37226, puncto der beschwerdeführenden Gesellschaft vorgeschriebenen Erwerbsteuer jährlicher 1575 fl.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Die Beschwerde ist gerichtet gegen die mit der angefochtenen Entscheidung aufrecht erhaltene, der Gesellschaft für den Betrieb der statutenmäßigen Geschäfte unter Einreihung in die II. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung vom 1. Semester 1890 angefangen von der bisherigen Quote per 1050 fl., auf jährlich 1575 fl. erhöhte Erwerbsteuer.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf folgender Erwägung: Aus dem § 8 des Erwerbsteuerpatentes vom 31. December 1812 und dem § 3 des die Vollzugsvorschrift zu demselben enthaltenden Decretes der Central-Finanzhofcommission vom 14. Jänner 1813, Z. 42, ergibt sich allerdings, daß, wenngleich im Patente die erwerbsteuerpflichtigen Unternehmungen in bestimmte Hauptbeschäftigungs-Abtheilungen classificirt und in jeder dieser Abtheilungen mehrere fixe Steuerclassen festgesetzt sind, dennoch die Entscheidung, nach welcher Hauptbeschäftigungs-Abtheilung und innerhalb derselben, nach welchem classenmäßigen Steuersatze jede Erwerbsunternehmung mit der Erwerbsteuer zu belegen sei, unter Beobachtung des vom Gesetze vorgezeichneten Verfahrens und der von demselben gezogenen Grenzen dem Ermessen der Steuerbehörde überlassen ist.

Die Bestimmung der Hauptbeschäftigungs-Abtheilung für die mit der Erwerbsteuer zu belegende Unternehmung steht aber mit der Wahl der

---

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 877 (Bd. IV, J. 1880).

Steuerclasse in einem nothwendigen Zusammenhange, indem die Steuerclasse eben nur aus der Abtheilung, in welche die Unternehmung von der Steuerbehörde gereiht wird, zu entnehmen ist, weshalb auch in dem dem Erwerbsteuerpatente beigegebenen Formulare des Erwerbsteuerscheines, auf welches der § 11 des Erwerbsteuerpatentes verweist, eine besondere Rubrik »Hauptbeschäftigungs-Abtheilung« enthalten ist.

Da nun im gegebenen Falle die Steuerbehörden die steuerpflichtige Unternehmung in die II. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung eingereiht haben, für welche zufolge der a. h. Entschließung vom 5. September 1822, Pol. Ges.-Samml. Nr. 99 ex 1822, für die Haupt- und Residenzstadt Wien sammt einer Umgebung von 2 Meilen, als höchster Steuersatz in der 8. Classe der Betrag von 1050 fl. fixirt ist, so liegt in der hier vorgekommenen Anwendung des Steuersatzes von 1575 fl., welcher für die II. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung überhaupt nicht besteht, eine Ueberschreitung der gesetzlichen Grenze, innerhalb welcher die Steuerbehörde bei der Bemessung der Erwerbsteuer vorzugehen hatte.

Nr. 5900.

1. Die Wahl der Vertrauensmänner aus der Gemeinde, ist in das freie Ermessen der Steuerbehörde gestellt. — 2. Den Antrag auf Einvernahme von Sachverständigen kann der Steuerpflichtige nur in der Verhandlung über sein Bekenntniß stellen. — 3. Annahme des Reineinkommens nach dem von der Fassion abweichenden Gutachten der Vertrauensmänner.

Erkenntniß vom 21. April 1891, Z. 1195.

Michael Kerschitz ca. Fin.-Direction in Klagenfurt; E. vom 1. September 1890, Z. 11293, puncto Einkommensteuer für das Jahr 1890.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.« *)

Nr. 5901.

1. Die außer dem Hauptbetriebsorte der Unternehmung gewerbsmäßig betriebenen Filialen oder Zweigniederlassungen sind durch das Gesetz von der besonderen Erwerbsteuerbelegung nicht ausgenommen. — 2. Ermessen der Steuerbehörde bei der Wahl des classenmäßigen Steuersatzes.

Erkenntniß vom 21. April 1891, Z. 1196.

Firma Emanuel Löwy und Söhne ca. mähr. Finanz-Landes-Dir.; E. vom 1. August 1890, Z. 15465, puncto Erwerbsteuer von der Zweigniederlassung des Waaren-Commissionsgeschäftes der beschwerdeführenden Firma in Olmütz.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.« **)

---

*) S. Erkenntnisse sub Nr. 3300 (Bd. X, J. 1886) und Nr. 421 (Bd. III, J. 1879).

**) S. Erkenntnisse sub Nr. 3022 (Bd. X, J. 1886) und Nr. 2502 (Bd. IX, J. 1885).

Nr. 5902.

Bei der Entscheidung der Frage des Fortbestandes einer Gebäudesteuerfreiheit, reicht der Instanzenzug an das k. k. Finanzministerium.

Erkenntniß vom 21. April 1891, Z. 1468.

Johanna Marguc ca. krain. Finanz-Direction (S.-R. v. Schuster); E. vom 20. August 1890, Z. 10966, puncto fünfpercentiger Steuer eines hauszinssteuerfreien Hauses.

»Die angefochtene Entscheidung wird wegen mangelhaften Verfahrens nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben und die Sache zur Behebung des Mangels und neuerlichen Entscheidung an die belangte k. k. krain. Finanz-Dir. zurückgeleitet.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die von dem zeitlich steuerfreien Hause C.-Nr. 11 in Unter-Loitsch bemessene 5perc. Steuer aufrecht erhalten.

Johanna Marguc bestreitet weder die Pflicht zur Entrichtung dieser Steuer, noch deren Ausmaß, sondern führt lediglich dagegen Beschwerde, daß bei der Ermittlung der bezüglichen Steuerbasis ein Concurrent und Feind ihrer Familie als Vertrauensmann mitgewirkt habe und daß ihre Verzichtleistung auf die Steuerfreiheit nicht angenommen wurde, obwohl sich herausgestellt habe, daß im gegebenen Falle das steuerfreie Haus von einer größeren Steuerlast getroffen wurde, als wenn es steuerpflichtig wäre.

Was nun den ersten Beschwerdepunkt anbelangt, so hat die k. k. Fin.-Direction für Krain das von der Beschwerdeführerin in dem Recurse de praes. 14. Jänner 1889 gegen einen Vertrauensmann zum Ausdrucke gebrachte Bedenken mit Recht übergangen, weil derselbe nicht namentlich bezeichnet wurde und weil überdies bei der nachgefolgten Parifications-Verhandlung vom 9. Juli 1890 gegen die Vertrauensmänner und Sachverständigen, welche bei der Miethzinserhebung in Verwendung gekommen sind, keine Einwendung erhoben und überhaupt keinerlei Umstände geltend gemacht wurden, welche der Steuerbehörde Anlaß geboten hätten, die Glaubwürdigkeit und Unbefangenheit der erwähnten Vertrauensmänner in Zweifel zu ziehen.

In Betreff des zweiten Beschwerdepunktes, daß nämlich dem Ansuchen der Beschwerdeführerin um Zurücknahme der für das fragliche Haus bewilligten zeitlichen Steuerbefreiung nicht stattgegeben wurde, muß zunächst constatirt werden, daß mit der nachträglichen Entscheidung der belangten Fin.-Direction vom 11. December 1890, Z. 18314, die Abschreibung des Betrages von 41 fl. 70 kr. von der ursprünglich bemessenen Zinssteuer verfügt wurde und daß sonach das Motiv, welches dem erwähnten Ansuchen zu Grunde liegt, nämlich, daß das steuerfreie Haus von einer größeren Steuerlast getroffen werde, als wenn es steuerpflichtig wäre, derzeit nicht mehr zutrifft.

In dieser Beziehung hat sich jedoch die Beschwerdeführerin laut ihrer Eingabe de praes. 28. Februar 1891 nicht als vollkommen klaglos gestellt erklärt, sondern das Begehren um Ausscheidung ihres fraglichen Hauses aus den steuerfreien Gebäuden und die Einreihung desselben in die zins-

steuerpflichtigen Gebäude aufrecht erhalten. Der V. G. Hof hat sich daher veranlaßt gesehen, auch in dieser Beziehung die Beschwerde in Erwägung zu ziehen und mußte in diesem Punkte die angefochtene Entscheidung wegen des in derselben zu Tage getretenen Mangels des Verfahrens aufheben.

Dieser Mangel betrifft einmal den Umstand, daß mit der angefallenen Entscheidung die Beschwerdeführerin mit ihrem Ansuchen lediglich auf die Rechtskraft der Entscheidung, mit welcher die Steuerbefreiung bewilligt worden war, verwiesen wurde. — Diese Procedur konnte der Gerichtshof nicht für richtig halten, weil ja das diesmal gestellte Begehren der Beschwerdeführerin mit demjenigen, über welches seinerzeit von der Finanzbehörde rechtskräftig erkannt worden war, in keiner Weise zusammenfällt, vielmehr das gerade Gegentheil enthält. Damals hat es sich um die Bewilligung der Steuerfreiheit gehandelt und diesmal wurde um die Zurücknahme dieser Steuerfreiheit gebeten. — Es ging daher nicht an, dieses Begehren einfach auf die rechtskräftige Zuerkennung der Steuerfreiheit zu verweisen, da auf diese Art das gestellte Begehren in der angefochtenen Entscheidung unentschieden blieb.

Außerdem war aber ein Mangel des Verfahrens auch darin zu erkennen, daß von der Fin.-Direction die weitere Beschwerdeführung als nicht statthaft bezeichnet wurde, indem im vorliegenden Falle, wo es sich um die Frage des Fortbestandes der Steuerfreiheit handelt, der Instanzenzug zweifellos nicht bei der Fin.-Direction seinen Abschluß findet, sondern an das Finanz-Min. offen steht. — Es war daher auch in dieser Beziehung die Entscheidung mangelhaft.

Nr. 5903.

1. Conscriptionspatent vom Jahre 1804 als Quelle für Entscheidungen in Zuständigkeitssachen.*) — 2. Wer unter dem Bestande des Conscriptionspatentes seinen Aufenthalt durch mehr als zehn Jahre in einer Gemeinde genommen hat, für den und seine Nachkommen gilt das Heimatsrecht in dieser Gemeinde für erworben.)**

Erkenntniß vom 22. April 1891, Z. 1481.

Gemeinde Schlackenwerth ca. böhm. Statthalterei (M.-R. Dr. Ritt. v. Helm); E. vom 29. März 1890, Z. 32691, puncto Heimatsrecht des Josef Kornhäuser.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit dem angefochtenen Erlasse der böhmischen Statthalterei wurde Josef Kornhäuser, Sohn des Johann Kornhäuser, als zur Gemeinde Schlackenwerth zuständig erkannt, weil er kein selbstständiges Heimatsrechts erworben hatte, somit seine Zuständigkeit nach der seines Vaters beurtheilt werden muß, welcher durch mehr als 10jährigen Aufenthalt in Schlackenwerth nach § 26 des Conscriptionspatentes vom 25. October 1804 das Heimatsrechts daselbst erwarb.

Dagegen wird in der Beschwerde im Wesentlichen vorgebracht, daß Johann Kornhäuser zur Zeit der Geburt seines Sohnes Josef nicht nach

---

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 3990 (Bd. XII, Z. 1888).

**) S. auch Erkenntnisse sub Nr. 1084 (Bd. V, Z. 1881) und Nr. 2571 (Bd. IX, Z. 1885).

Schlackenwerth, sondern nach Altwasser zuständig war und es nicht nachgewiesen ist, daß in der Zuständigkeit des Vaters des Josef Kornhäuser während dessen Aufenthalt in der Gemeinde Schlackenwerth, vom Jahre 1826 bis zu der im Jahre 1849 erfolgten Einreihung des Josef Kornhäuser in das k. k. Heer — wodurch der Austritt des letzteren aus dem Familienverbande bedingt wurde — eine Veränderung in dem ursprünglichen Zuständigkeitsverhältnisse eingetreten sei. — Auch wird die Behauptung aufgestellt, daß Josef Kornhäuser nach seinem Austritte aus dem Familienverbande im Jahre 1849 die Möglichkeit hatte, sich selbstständig ein Heimatsrecht zu erwerben und dasselbe wahrscheinlich in Chudoples in der Zeit zwischen dem Jahre 1861 bis 1881 erworben hat.

Diese Beschwerdeausführungen konnte jedoch der V. G. Hof für begründet nicht erkennen. — Was vor allem die Frage betrifft, ob Josef Kornhäuser ein selbstständiges Heimatsrecht erworben hat, so muß dieselbe nach den laut der Verhandlungsacten gepflogenen Erhebungen verneint werden. — Insbesondere ist für die Behauptung der beschwerdeführenden Gemeinde, daß Josef Kornhäuser in der Zeit zwischen dem Jahre 1861 bis 1881 in Chudoples selbstständig ein Heimatsrecht erworben hat, ein Beweis nicht erbracht worden.

Aus dem in den Acten erliegenden militärischen Grundbuchsblatte geht nämlich hervor, daß Josef Kornhäuser vom Jahre 1849 bis zum Jahre 1859 im Militär gedient hat und daß seine Heimatszuständigkeit jedenfalls zweifelhaft gewesen sein mußte, als sonst selbe in der Rubrik »Heimatsgemeinde« zum Ausdrucke gekommen wäre, während diese Rubrik unausgefüllt geblieben ist. Josef Kornhäuser hat erst am 31. October 1859 den Abschied bekommen und schon im Jahre 1862 ist die Zuständigkeitsfrage angeregt worden, indem die Gemeinde Chudoples ihm den Aufenthalt nur unter der Bedingung gestattet hat, daß er sich mit einem Heimatschein ausweise.

Nachdem die Erwerbung eines selbstständigen Heimatsrechtes für Josef Kornhäuser nicht erwiesen werden konnte, so war seine Zuständigkeit nach jener seines Vaters zu beurtheilen (§ 6 des Heimatsgesetzes vom 3. December 1863, R. G. B. Nr. 105). Letzterer, nämlich Johann Kornhäuser, hat sich aber unbestritten über 10 Jahre, nämlich seit dem Jahre 1826 bis zu seinem Ableben, d. i. bis zum Jahre 1851 in Schlackenwerth aufgehalten und nach § 26 des Conscriptionspatentes vom 25. October 1804 in Schlackenwerth die Zuständigkeit erworben. Der so erworbenen Zuständigkeit hatte auch der im Familienverbande in der Zeit vom Jahre 1826 bis 1849 lebende Sohn Josef Kornhäuser zu folgen, weshalb der Umstand, bezw. die Behauptung der Beschwerde, daß Johann Kornhäuser zur Zeit der Geburt seines Sohnes Josef angeblich in Altwasser zuständig war, selbst wenn für die Behauptung ein Beweis beigebracht worden wäre, was nicht der Fall ist, irrelevant erscheint.

Schließlich ist nur noch zu erinnern, daß das Conscriptionspatent allerdings auch Anordnungen über solche Umstände trifft, welche nach den später zur Regelung der Heimatsverhältnisse erlassenen Gesetzen bei Bestimmung der Zuständigkeit maßgebend zu sein haben und daß sonach in Ermanglung anderer specieller Normen, sobald es sich um die rechtliche

Bedeutung solcher Thatumstände handelt, welche unter der Wirksamkeit des Conscriptionspatentes eingetreten sind, auf die Bestimmungen dieses Patentes zurückgegriffen werden muß.

Nr. 5904.

Die in einem vor dem Normaljahre geschlossenen Kaufvertrage vorkommende Bezeichnung einer Realität als „Gast- oder Wirthshaus" ohne Erwähnung eines damit als Zugehör verbundenen Gewerberechtes kann zur Anerkennung des Bestandes eines solchen Rechtes als ausreichend nicht angesehen werden.*)

Erkenntniß vom 22. April 1891, Z. 1483.

Karl Lebwohl ca. Min. des Innern (M.-R. Dr. Ritter v. Helm); E. vom 28. Jänner 1890, Z. 517, puncto radicirter Eigenschaft des Gast- und Schankgewerbes ob dem Hause C.-Nr. 10 in Nikolsburg.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Gegen die angefochtene Entscheidung, mit welcher dem Beschwerdeführer die Anerkennung der radicirten Eigenschaft des auf dem Hause Nr. 10 in Nikolsburg betriebenen Gast- und Schankgewerbes mit allen Berechtigungen des § 16 des Ges. vom 15. März 1883, Nr. 89 R. G. B., mit Ausnahme des Ausschankes von Kunst- und Halbwein, verweigert wurde, wird in der Beschwerde geltend gemacht, daß das Haus in allen Verträgen als bürgerliches Gast- und Schildwirthshaus zur goldenen Rose bezeichnet wird, daß in einzelnen Verträgen von Rechten und Gerechtigkeiten, welche mit dem Gasthause zur goldenen Rose verbunden sind, die Rede ist, daß weiter im 6. Abs. des Vertrages vom 26. November 1728 von dem »Bestandinhaber« der goldenen Rose Erwähnung geschieht, was nur bei Gewerben möglich war, welche mit der Realität unzertrennlich verbunden gewesen sind, und schließlich wird bemerkt, daß im Schätzungsprotokolle vom 16. December 1833 das radicirte Schildwirthshaus zur goldenen Rose als solches amtlich geschätzt wurde.

Der V. G. Hof vermochte jedoch diesen Beschwerdeausführungen ein entscheidendes Gewicht nicht beizulegen. — Denn da die über radicirte Gewerbe erlassenen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere das Hofdecret vom 20. Februar 1795, Nr. 219 Just.-Ges.-Samml., und das Gub.-Circular vom 3. August 1821, mähr. Prov.-Ges.-Samml. Nr. 95, bezw. die dort bezogene A. h. Entschließung vom 6. November 1779 die Eintragung der Gewerbegerechtigkeiten als solcher, oder die Eintragung von solchen Acten, welche sich auf dergleichen Gerechtigkeiten beziehen, in die öffentlichen Bücher im Auge haben, so kann die in einem Kaufvertrage enthaltene Bezeichnung einer Realität als Gast- oder Wirthshaus für sich allein ohne Erwähnung eines damit als Zugehör verbundenen Gewerberechtes noch nicht als ausreichend zur Anerkennung des Bestandes eines solchen Rechtes angesehen werden.

Der im Vertrage vom 20. November 1776 vorkommende Absatz, wonach das Rosenwirthshaus Nr. 411 Stadtviertel »mit alle Recht und Gerechtigkeit«, wie selbes die vorigen Besitzer genossen und innegehabt haben, verkauft wird, kann als eine Bestätigung des damaligen Bestandes einer

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 5146 (Bd. XIV, Z. 1890).

Gast- und Wirthshausgerechtigkeit nicht erkannt werden, weil dieser Ausdruck ebenso, wie ein ähnlicher in dem Vertrage vom 29. November 1728, Absatz 7, wonach der Verkäufer alle Documente und Schriften, so dieses Hauses Recht und Gerechtigkeit betreffen, zu behändigen sich verpflichtet, ebenso gut auf das Gastgewerbe, als auch auf andere mit dem Hause verbundene Rechte, welche nicht specificirt erscheinen, sich beziehen kann und Beschwerdeführer selbst in der Beschwerde angibt, daß er außer Stande wäre, den Ursprung des fraglichen Hauses und Gewerbes nachzuweisen.

Die im Vertrage vom 26. November 1728, Pkt. 6, verkommende Erwähnung eines Bestandinhabers der »goldenen Rose« deutet auch nicht auf ein radicirtes Gewerbe — wie dies die Beschwerde vermeint — weil dieser Absatz, namentlich der Schluß desselben, wonach dem Bestandnehmer für den Fall des Verkaufes des Hauses das Genießen eines vierteljährigen Zinses ohne alles Entgelt zugesichert wird, auf die Bestandnahme des Hauses als solchen und nicht auf die Bestandnahme eines Gewerbes schließen läßt.

Beschwerdeführer beruft sich auf das Schätzungsprotokoll ddto. 16. December 1883; dieses wäre für die radicirte Eigenschaft des Schildwirthshauses allenfalls von Bedeutung, wenn nicht der Umstand entgegenstände, daß dasselbe eine nach dem für Mähren giltigen Normaljahre 1780 errichtete Urkunde bildet, daher auf dieses Protokoll eine Rücksicht nicht genommen werden kann.

Die nicht im administrativen Instanzenzuge, sondern erst im Verfahren vor dem V. G. Hofe vorgelegten amtlichen Anerkennungen der radicirten Eigenschaft des Gast- und Schankgewerbes zur goldenen Rose konnte der V. G. Hof schon mit Rücksicht auf den § 6 des Ges. v. 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, nicht in Betracht ziehen.

Nr. 5905.

1. Recursfrist in Fragen der behördlichen Genehmigung einer gewerblichen Betriebsanlage in Gemäßheit des § 31 der Gewerbeordnung vom Jahre 1859, beziehungsweise des § 25 der Gewerbenovelle. — 2. Irrthümliche Rechtsbelehrung über die Recursfrist.*)

Erkenntniß vom 22. April 1891, Z. 1482.

David Sachs (Adv. Dr. Leeb) ca. Min. des Innern (M.-R. Dr. Ritt. v. Helm); E. vom 24. Februar 1890, Z. 3066, puncto Recursfrist in Gewerbesachen.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit dem Bescheide der k. k. Bezirkshauptmannschaft Budweis, ddto. 28. Juni 1885, Z. 13415, zugestellt am 16. August 1885, wurde dem David Sachs die Haltung der Niederlage von rohen Häuten und Fellen im Hause Nr. 69 Böhmgasse in Budweis untersagt und die Räumung dieser Niederlage angeordnet. — Zugleich wurde demselben die Einbringung des Recurses in der Frist von sechs Wochen freigestellt. Der Recurs an die k. k. böhm. Statthalterei wurde am 20. September 1885 eingebracht. Letztere Behörde hat sohin nach gepflogenen Erhebungen unterm 18. Juni 1889, Z. 49959, diesen Recurs als verspätet

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 3142 (Bd. X, J. 1886).

— weil nach der gesetzlichen Frist von 14 Tagen überreicht — zurückgewiesen und ist diese Entscheidung mit dem angefochtenen Erlasse des k. k. Min. des Innern aufrecht erhalten worden.

Der V. G. Hof vermochte in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erblicken. — Vorerst muß constatirt werden, daß das Verbot der Haltung einer Niederlage mit rohen Häuten und Fellen im Hause Nr. 69 Böhmgasse in Budweis mit § 31 der Gewerbeordnung vom 20. December 1859 motivirt, und daß über die Behauptung des Beschwerdeführers im Recurse, daß ihm schon vor 25 Jahren der Handel und die Aufbewahrung von rohen Häuten in diesem Hause bewilligt worden war, die Beibringung des Nachweises aufgetragen wurde. Aus den vom Beschwerdeführer beigebrachten Belegen und aus den Acten der k. k. Bezirkshauptmannschaft wurde constatirt, daß David Sachs unterm 30. April 1876 den Gewerbeschein zum Betriebe des Handels mit Wolle, Leder und Federn im Hause Nr. 69 ausgefolgt bekommen hat, dieses Gewerbe jedoch im II. Semester 1876 gelöscht worden war, und daß unterm 8. Februar 1880 dem David Sachs der Gewerbeschein für den Handel mit Wolle, rohen Häuten und Fellen, sowie mit Federn, in dem oft besagten Hause ausgefolgt worden war, daß jedoch eine Genehmigung der Betriebsanlage zur Aufbewahrung von rohen Häuten und Fellen nicht nachgewiesen vorliegt.

Es handelt sich darnach nicht um die Verweigerung einer Concession oder die Zurücknahme einer Gewerbeberechtigung im Sinne des § 60 der Gewerbeordnung vom 20. December 1859, Nr. 227 R. G. B. (§ 57 der Gewerbenovelle vom 15. März 1883, Nr. 39 R. G. B.), auf welchen Fall der § 146 der Gewerbeordnung vom Jahre 1859 Anwendung zu finden hätte, sondern um die Frage einer gewerblichen Betriebsanlage in Gemäßheit des § 31 der Gewerbeordnung vom Jahre 1859, bezw. § 25 der Gewerbenovelle vom Jahre 1883, welche Anlage, wenn sie geeignet ist, durch gesundheitsschädliche Einflüsse die Nachbarschaft zu gefährden oder zu belästigen, einer gewerbebehördlichen Genehmigung bedarf, ohne welche die Betriebsanlage nicht errichtet werden darf. Hieraus folgt, daß im gegebenen Falle allerdings nur die vierzehntägige Frist des § 34 der Gewerbenovelle vom Jahre 1883 und nicht die Frist des § 146 der Gewerbeordnung vom Jahre 1859 für die Recurseinbringung maßgebend war, und ist daher der Ausspruch der angefochtenen Entscheidung, daß der am 36. Tage nach Zustellung der erstinstanzlichen Entscheidung überreichte Recurs verspätet eingebracht wurde, also unstatthaft sei, im § 34 der Gewerbenovelle vom Jahre 1883 begründet.

An dieser Rechtslage wird durch die dem Beschwerdeführer von der I. Instanz gegebene irrthümliche Rechtsbelehrung nichts geändert, weil in der Unterlassung der Rechtsbelehrung oder in der Ertheilung einer unrichtigen Rechtsbelehrung über die Zulässigkeit des weiteren Instanzenzuges, sowie über die Fristen dafür, sofern nicht eine besondere Gesetzesbestimmung etwas anderes verfügt, weder eine Gesetzwidrigkeit, noch ein wesentlicher Mangel des Verfahrens erblickt werden kann, da einem solchen Vorgange ein Einfluß auf die Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung nicht zuzuerkennen ist.

Nr. 5906.

Einem beim Garnisonsspitale eingetheilten Militär-Curaten steht das active Wahlrecht aus dem Titel der „Ortsseelsorge" nicht zu. (Böhmen.)

Erkenntniß vom 22. April 1891, Z. 1470.

Anton Mares ca. böhm. Statthalterei (M.-R. Dr. Ritter v. Helm); E. vom 28. Juni 1890, Z. 47983, puncto Gemeindewählerlisten in Theresienstadt.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Der Beschwerdeführer hat sowohl im administrativen, als im verwaltungsgerichtlichen Verfahren die Einreihung des Militär-Curaten P. Anton Janik in Theresienstadt in den I. Wahlkörper dieser Gemeinde auf Grund des § 15 der Gem.-W.-Ordg., bezw. des Gesetzes vom 18. April 1869, L. G. B. Nr. 44, mit der Behauptung in Anspruch genommen, daß dieser Curat als Ortsseelsorger anzusehen sei.

Diese Bestimmung des § 15 Gem.-W.-Ordg., welche die Ortsseelsorger in den I. Wahlkörper einreiht, setzt jedoch die im § 1, ad 2, b derselben Wahlordnung begründete active Wahlberechtigung der betreffenden, in der Ortsseelsorge bleibend verwendeten Geistlichen und diese Wahlberechtigung wieder die Angehörigkeit dieser Geistlichen zu der Gemeinde ihres ständigen Amtssitzes nach § 10 des Heimatsgesetzes vom 3. December 1863, R. G. B. Nr. 105, voraus. — Hieraus folgt, daß der Militär-Curat Anton Janik in Theresienstadt, selbst wenn er als Ortsseelsorger angesehen werden könnte, doch nur dann in den I. Wahlkörper einzureihen wäre, wenn bei ihm die erwähnten Voraussetzungen dieser Einreihung zuträfen.

Allein die Nothwendigkeit, das Zutreffen dieser Voraussetzungen zu untersuchen, war im gegebenen Falle nicht geboten. — Denn nach der Auskunft des k. k. Min. für Landesvertheidigung vom 18. April 1891, Nr. 6991/446, VI, ist der beim Garnisonsspitale Nr. 13 in Theresienstadt eingetheilt Militär-Curat Anton Janik nur berechtigt, die geistlichen Jurisdictions-Befugnisse gegenüber den zu dem gedachten Spitalscommando gehörigen Militärpersonen selbstständig auszuüben, während ihm über die außerhalb des Garnisonsspitales in Theresienstadt befindlichen Personen des k. u. k. Heeres die Ausübung der Seelsorge und der Functionen der geistlichen Jurisdiction — mit Ausschluß der dem Militärpfarrer vorbehaltenen Eheangelegenheiten — lediglich in Vertretung dieses Pfarrers, somit nicht selbstständig zusteht.

Da nun die Gemeindewahlordnung in Absicht auf die Einreihung in die Wahlkörper zwischen den in der Seelsorge bleibend verwendeten Geistlichen der christlichen Confessionen (§ 1, ad 2, b) und den selbstständigen Ortsseelsorgern, § 15, unterscheidet, als selbstständiger Seelsorger aber doch nur derjenige angesehen werden kann, welcher in seinem Bezirke die ganze geistliche Jurisdiction im eigenen Namen der Art auszuüben das Recht hat, daß außer ihm in diesem Bezirke kein anderer Seelsorger einen Jurisdictionsact selbstständig vorzunehmen berechtig ist, so ist nach dem Vorausgeschickten Anton Janik zwar allerdings als selbstständiger Seelsorger des Garnisonsspitales, nicht aber als Ortsseelsorger der Gemeinde Theresienstadt zu betrachten.

Es ist daher vollkommen irrelevant, auf welcher Grundlage die Wahlberechtigung des Genannten basirt und ob er in der Gemeinde Theresienstadt heimatsberechtigt ist oder nicht, da demselben in der Eigenschaft als Seelsorger der Anspruch auf die Einreihung in den I. Wahlkörper nach § 15 der Gem.-W.-Ordg. nicht zukommt.

Nr. 5907.

Die aus Anlaß der Trennung zweier Gemeinden für die beiden Gemeindegebiete festgestellten Grenzen können nur durch die gesetzlich vorgesehenen Acte der Staatsgewalt geändert werden.

Erkenntniß vom 23. April 1891, Z. 1210.

Gemeinde Meistersdorf ca. Min. des Innern (M.-R. Dr. Ritter v. Helm); E. vom 29. September 1890, Z. 18034, puncto Richtigstellung der Gemeindegrenzen.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Das von der Gemeinde Meistersdorf im administrativen Verfahren gestellte Begehren um Anerkennung der Zugehörigkeit der Bauparcellen 304 und 305, sowie der Grundparcellen 1174 bis 1176 und 1792 zu dem Gemeindegebiete von Meistersdorf, wurde mit der angefochtenen Entscheidung zurückgewiesen, weil nach den aus Anlaß der Trennung der Gemeinde Ullrichsthal von Meistersdorf für die beiden Gemeindegebiete festgestellten Grenzen die fraglichen Parcellen zu dem Gemeindegebiete von Ullrichsthal gehören und eine Aenderung der beiderseitigen Gemeindegebiete nur nach den Bestimmungen des § 4 der Gem.-Ordg. statthaft wäre.

Die Beschwerde gegen diese Entscheidung wird nun darauf gestützt, daß einerseits das abgeführte Administrativverfahren ein mangelhaftes gewesen sei, indem die von der Gemeinde Meistersdorf gestellten Anträge auf Feststellung jener Momente, welche die frühere Zugehörigkeit jener Parcellen zum Gemeindegebiete von Meistersdorf darzuthun geeignet wären, keine Beachtung gefunden haben und weil andererseits bei der commissionellen Behandlung und Festsetzung der Grenzen der beiden Gemeindegebiete diese im Einverständnisse aller Parteien thatsächlich so gezogen worden sind, daß durch den Grenzzug die fraglichen Parcellen in das Gemeindegebiet von Meistersdorf einbezogen wurden.

Der V. G. Hof konnte die Beschwerde nicht als begründet erkennen. — Durch die Administrativacten ist erwiesen, daß mit dem Erlasse der Statthalterei ddto. 28. Jänner 1878, Z. 5332, im Einvernehmen mit dem Landesausschusse die Trennung der Ortschaft Ullrichsthal von Meistersdorf und die Constituirung von Ullrichsthal und Meistersdorf als selbstständige Gemeinden dergestalt erfolgen sollte, daß die Gemeindegrenzen nach jener Trennungslinie, welche in dem dem Acte beigeschlossenen Croquis eingezeichnet ist, in der Natur auszuführen waren. Die Zugehörigkeit der fraglichen Parcellen zu dem einen oder zu dem anderen Gebiete kann demnach nur darnach sich richten, ob nach der durch den citirten Constituirungsact bestimmten Gemeindegrenze die fraglichen Parcellen dem einen oder dem anderen Gemeindegebiete anzugehören hatten.

Durch die gepflogenen Erhebungen ist nun aber außer Zweifel gestellt, daß die Gemeindegrenze durch den citirten Statth.-Erlaß dergestalt bestimmt war, daß die genannten Parcellen dem Gebiete von Ullrichsthal zuzufallen hatten. — Dieser entscheidende Thatumstand wird nicht nur durch das Commissionsprotokoll vom 20. Februar 1883, sondern auch insbesondere durch den Bericht des Catastralmappenarchives vom 25. Juli 1889, Z. 2645, erwiesen, welche beiden Acte constatiren, daß die in dem erwähnten Croquis gezogene Trennungslinie die fraglichen Grundparcellen dem Gebiete von Ullrichsthal zuwies.

Es ist allerdings richtig, daß bei der factischen Aussteckung der Grenze und bei der späteren Einzeichnung derselben in die Mappen die Grenzlinie derart gezogen wurde, daß die fraglichen Parcellen zum Gebiete von Meistersdorf einbezogen worden sind; allein dieser eigenmächtige Act war nicht geeignet, die Rechtswirkung des Constituirungsactes zu beirren, da derselbe eine Aenderung der genehmigten Grenze involvirte, welche Aenderung mit Rechtswirkung nur nach Maßgabe der Bestimmungen des § 4 der Gemeindeordnung sich vollziehen konnte. — Eben darum sind die Ausführungen der Beschwerde, daß die fraglichen Parcellen dereinst dem Ortschaftsgebiete von Meistersdorf zugehört haben, durchaus irrelevant und es konnte auch eben darum der V. G. Hof darin, daß im administrativen Verfahren auf eine Beweisaufnahme über diesen Umstand nicht eingegangen wurde, einen Mangel des Verfahrens nicht erkennen.

Nr. 5908.

Die Stadtgemeinde Prag ist nicht berechtigt, ihre Sanitätsorgane von der Mitwirkung bei Amtshandlungen der k. k. Polizeidirection allgemein und grundsätzlich zu befreien.

Erkenntniß vom 28. April 1891, Z. 1492.

Stadtrath der königl. Hauptstadt Prag (Adv. Dr. Dostal) ca. Min. des Innern (M.-R. Dr. Ritter v. Helm); E. vom 21. August 1890, Z. 8346, puncto Sistirung des Beschlusses der Befreiung der städtischen Bezirksärzte von der Besorgung des Polizei-Sanitätsdienstes.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Sistirung des von dem Prager Stadtrathe am 9. April 1889 gefaßten Beschlusses, daß die städtischen Bezirksärzte von dem Polizeisanitätsdienste befreit werden sollen, und daß diese Enthebung vom 1. Juli 1889 an in Wirksamkeit zu treten habe, wird in der Beschwerde als ungesetzlich angefochten, weil aus den bestehenden gesetzlichen Vorschriften eine Verpflichtung der Stadtgemeinde Prag zur Besorgung der polizeiärztlichen Agenden der landesfürstlichen Polizei durch die städtischen Organe nicht abgeleitet werden könne und weil daher die zur Besorgung des Sanitätsdienstes, soweit derselbe in den Wirkungskreis der landesfürstlichen Polizeibehörde fällt, erforderlichen Organe nicht von der Gemeinde und auf ihre Kosten beizustellen sind.

Die angefochtene Entscheidung stützt die ausgesprochene Sistirung des Stadtrathsbeschlusses einerseits auf die Bestimmung des § 83 des Gemeindestatutes für Prag, andererseits auf die Bestimmung des § 4, lit. d des

Ges. vom 30. April 1870, Nr. 68 R. G. B., und auf § 10, Abs. 1 des Ges. vom 23. Februar 1888, Nr. 9 L. G. B., aus welchen Bestimmungen gefolgert wird, daß die Mitwirkung der Gemeinde und ihrer Organe, sowohl für Angelegenheiten des selbstständigen, als auch des übertragenen Wirkungskreises gesetzlich begründet erscheine.

Zu dieser Begründung der angefochtenen Entscheidung ist zunächst zu bemerken, daß nach Lage der Acten es sich keineswegs um irgend welche concrete Streitfälle und auch nicht darum gehandelt hat, daß etwa die Gemeinde die Besorgung solcher Angelegenheiten durch ihre Sanitätsorgane abgelehnt hätte, welche ihr, sei es im selbstständigen, sei es im übertragenen Wirkungskreise obliegen würden, daß vielmehr nach der Actenlage es sich nur um Angelegenheiten gehandelt hat, deren Besorgung in dem ausschließlichen Wirkungskreise der k. k. Polizeidirection gelegen ist, also um Angelegenheiten, welche in der auf Grund A. h. Entschließung vom 10. Juli 1850 getroffenen Bestimmung über den Wirkungskreis der k. k. Stadthauptmannschaft Prag, ddto. 14. Februar 1851, Nr. 35 L. G. B., insbesondere in den Absätzen 2 und 3 aufgezählt erscheinen, deren Besorgung nicht den Gemeindebehörden, u. zw. auch nicht im übertragenen Wirkungskreise, sondern unmittelbar der k. k. Polizeidirection obliegt, nachdem — wie gleichfalls unbestritten ist — die mit A. h. Entschließung vom 10. Jänner 1868 kundgemachte, mit der Statthaltereiverordnung vom 8. Februar 1868, Nr. 5 L. G. B., getroffene Aenderung des Wirkungskreises der k. k. Polizeidirection und erfolgte Uebertragung der in der Uebersicht II bezeichneten Agenden von der k. k. Polizeidirection an die Gemeinde, seither außer Kraft getreten ist.

Nach dieser Actenlage ist zwar die Ausführung der Beschwerde, daß die Gemeinde in keiner Weise gehalten sei, für Verwaltungsangelegenheiten, welche außerhalb ihres Wirkungskreises gelegen sind, Organe zu halten, oder solche Agenden durch ihre Organe besorgen zu lassen, zutreffend und auch ist die Rechtsanschauung der Beschwerde, daß die Bestellung solcher Organe und die Bestreitung des Aufwandes dafür jener Behörde obliege, in deren Wirkungskreis die fraglichen Agenden fallen, gewiß begründet; gleichwohl konnte der V. G. Hof die Beschwerde nicht als formell gerechtfertigt erkennen, weil durch den sistirten Beschluß die Bestimmung des § 83 des Gemeindestatutes außer Acht gelassen worden ist.

Nach § 83 des Statutes ist die Gemeinde verpflichtet, die von der Regierung bestellte Sicherheitsbehörde zu unterstützen, soweit sie dies mit ihren Organen zu thun vermag. — Dieser Bestimmung des Statutes gegenüber muß anerkannt werden, daß der Beschluß des Stadtrathes vom 9. April 1889, welcher die städtischen Bezirksärzte, also die städtischen Sanitätsorgane vom 1. Juli 1889 ab grundsätzlich und für alle Fälle von der Besorgung solcher Agenden entbindet, welche in den Wirkungskreis der k. k. Polizeidirection fallen, der im § 83 des Statutes begründeten Verpflichtung der Gemeinde nicht Rechnung trägt. Die grundsätzliche und ausnahmslose Befreiung der städtischen Organe von allen Dienstleistungen aus Anlaß und zum Zwecke von Amtshandlungen der k. k. Polizeidirection, widerstreitet der im Statute vorgesehenen fallweisen Unterstützung der genannten Behörde durch diese Organe der Gemeinde. Allerdings ist in dem

§ 83 die Verpflichtung der Gemeinde auch zu dieser fallweisen Unterstützung davon abhängig gemacht, daß die Gemeinde die Unterstützung durch ihre Organe zu gewähren vermag; allein aus dieser Beschränkung der Verpflichtung kann nur abgeleitet werden, daß die Gemeindevertretung die Beurtheilung der Möglichkeit und ebendarum der Zulässigkeit der Mitwirkung ihrer Organe von Fall zu Fall in Anspruch nehmen kann, und daß in Hindernißfällen die Gemeinde berechtigt ist, ihre Organe von der Dienstleistung in concreten Fällen zu befreien, allein eine allgemeine und grundsätzliche Befreiung seiner Sanitätsorgane von der Mitwirkung bei Amtshandlungen der k. k. Polizeidirection konnte der Stadtrath im Hinblick auf den citirten § 83 des Statutes nicht beschließen.

Wenn der Vertreter der Beschwerde bei der mündlichen Verhandlung dem Beschlusse die Deutung gab und den Sinn beilegte, daß die Gemeindevertretung durch ihre Organe nur den regelmäßigen Polizeisanitätsdienst nicht weiter permanent besorgen lassen will, und daß mit dem Beschlusse nur der unmittelbaren Disposition der k. k. Polizeidirection über die städtischen Sanitätsorgane begegnet werden sollte, so war gegenüber diesen Ausführungen zu erinnern, daß der für die Entscheidung maßgebende Wortlaut des Beschlusses eben etwas anderes besagt.

Nr. 5909.

1. Auch die freiwillig zugesicherten Interessentenbeiträge für den Bau der böhmisch-mährischen Transversalbahn sind Concurrenzleistungen für öffentliche Verkehrszwecke und darum im Wege politischer Execution exequirbar.*) — 2. Die commissionelle Constatirung der Erfüllung einer bei Uebernahme der Verpflichtung gesetzten Bedingung ist bei der vorhandenen Notorietät überflüssig. — 3. Die von einer Firma ausgestellte Verpflichtungserklärung verpflichtet auch den nach erfolgtem Austritte der Gesellschafter übriggebliebenen Alleininhaber.

Erkenntniß vom 23. April 1891, Z. 1209.

Josef und Nathan Hermann (Adv. Dr. Bunzlau) ca. Min. des Innern (M.-R. Dr. Ritter v. Helm); E. vom 9. September 1890, Z. 17678, puncto Zahlung von Interessentenbeiträgen zum Baue der böhm.-mähr. Transversalbahn.

»Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Beschwerdeführer erachten sich durch die mit der angefochtenen Entscheidung ausgesprochene Verpflichtung zur Bezahlung der von ihnen für den Bau der böhm.-mähr. Transversalbahnstrecke Pilgram-Tabor-Ober-Cerekve zugesicherten Concurrenzbeiträge per 500 fl. für beschwert, weil diese Zusicherungen ihrerseits nur unter der Bedingung gegeben worden sind, daß die Bahn nicht nur unmittelbar bei Pilgram vorüber, sondern daß auch der Bahnhof unmittelbar angrenzend an die Stadt gebaut würde, welcher Bedingung nicht nachgekommen wurde, weil weiter das Verfahren in der Sache ein mangelhaftes gewesen wäre, indem die Beschwerdeführer zu der Commission, bei welcher die Erfüllung der Bedingung constatirt wurde, nicht zugezogen worden sind.

In der Beschwerde des Nathan Hermann wird insbesondere noch geltend gemacht, daß seine Verpflichtung zur Zahlung des Concurrenzbei-

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 4473 (Bd. XIII, J. 1889).

trages nicht dargethan sei, weil der Concurrenzbeitrag von der Firma Brüder Hermann zugesichert wurde und nicht ausgewiesen sei, daß er Rechtsnachfolger dieser Firma wäre.

Der V. G. Hof konnte die Beschwerden nicht als begründet anerkennen. — Der bei der mündlichen Verhandlung erhobene Beschwerdepunkt der Incompetenz der politischen Behörden zur Entscheidung erscheint nicht stichhältig. Denn aus dem Gesetze vom 25. November 1883, R. G. B. Nr. 173, betreffend den Bau der böhm.-mähr. Transversalbahn, Art. II, III und IV ergibt sich, daß der Bau dieser Bahn im Concurrenzwege und zwar dergestalt erfolgen sollte, daß die Baukosten zum Theile vom Staate, zum Theile aus Landesmitteln und zum Theile durch Beiträge der Interessenten ihre Bedeckung zu finden hatten.

Aus den dem V. G. Hofe mitgetheilten Administrativacten ergibt sich ferner, daß in Durchführung des Art. IV mit den einzelnen Interessenten, insbesondere auch mit den Beschwerdeführern, wegen der Interessentenbeiträge verhandelt wurde und daß die Beschwerdeführer, u. zw. jeder derselben den Betrag von 500 fl. als den von ihm zu leistenden Beitrag angeboten habe und daß dieser Beitrag von der Staatsverwaltung angenommen wurde. — Diesemnach repräsentiren diese Beiträge einen Concurrenzbeitrag für öffentliche Verkehrszwecke und es hat nach dem Hofdecrete vom 4. Jänner 1836, Nr. 113 Just.-Ges.-Samml., die Eintreibung desselben nach den für die directen Steuern bestehenden Vorschriften zu erfolgen.

Nach der kais. Verordnung vom 20. April 1854, R. G. B. Nr. 96, § 2, Abs. 2 sind aber die politischen Behörden berufen, Leistungen, welche nach dem Gesetze hinsichtlich ihrer Einbringung den Steuern gleichgehalten werden, im Wege der politischen Execution einzubringen, woraus folgt, daß die politischen Behörden im vorliegenden Falle allerdings competent waren, über die fraglichen Beiträge den Zahlungsauftrag an die Beschwerdeführer zu erlassen und diesen die Execution im Falle der Nichtbefolgung in Aussicht zu stellen.

Der in den Beschwerden betonte Umstand, daß die in Rede stehenden Beiträge von den Beschwerdeführern freiwillig übernommen wurden, ändert die rechtliche Natur dieses Beitrages darum nicht, weil bei Concurrenzverhandlungen die Beiträge der einzelnen Concurrenzfactoren auch im Wege der Vereinbarung unter denselben festgestellt werden und gegebenenfalls, nach der cit. Bestimmung des Art. IV, auch im Wege der Vereinbarung festgestellt werden konnten.

Für die bestrittene Competenz der politischen Behörden war aber der Umstand maßgebend, daß nach den cit. Bestimmungen des Gesetzes vom 25. November 1883 auch die Interessentenbeiträge als Concurrenzleistungen aufzufassen sind.

In der Sache selbst stützt sich die Entscheidung auf die folgenden Erwägungen: Die Beschwerdeführer selbst gestehen zu, daß der Bahnhof etwa 15 Minuten von Pilgram entfernt angelegt sei. Gegenüber diesem Zugeständnisse mußte auch der V. G. Hof der Ansicht der administrativen Behörden beipflichten, daß durch die Bahnhofanlage der der Verpflichtungserklärung beigesetzten Bedingung, welche wörtlich lautet: »wenn die Bahn unmittelbar an Pilgram geführt würde und der Bahnhof an der Stadt

selbst wäre«, Genüge geschehen ist, da für die Anlage eines Bahnhofes eine bestimmte Entfernung nicht gefordert, also nur eine solche Anlage, welche nach den technischen Anforderungen als möglich und zugleich als nahe an der Stadt gelegen anzusehen wäre, als ausbedungen erachtet werden kann. — Eine besondere commissionelle Feststellung dieses allgemein und auch den Beschwerdeführern bekannten Thatumstandes erschien dem V. G. Hofe nicht erforderlich und er konnte eben darum in der Unterlassung einer solchen keinen wesentlichen Mangel des Verfahrens erkennen.

Durch den Auszug aus dem Handelsregister des k. k. Kreisgerichtes Tabor ddto. 9. November 1888 ist erwiesen, daß Nathan Hermann zur Zeit der Ausstellung der Verpflichtungserklärung öffentlicher Gesellschafter der Firma Brüder Hermann war und daß derselbe seit dem 14. December 1886, nach dem erfolgten Austritte der beiden anderen Gesellschafter alleiniger Inhaber dieser Firma ist. Es ist darum auch die erhobene Einwendung, als ob die von der Firma ausgestellte Verpflichtungserklärung den Beschwerdeführer Nathan Hermann nicht verpflichtet haben würde, unbegründet.

Nr. 5910.

Nur Barauslagen sind als Gemeindevertretungskosten zu vergüten, nicht aber auch Verzugszinsen.

Erkenntniß vom 24. April 1891, Z. 1491.

Gemeinde Pomarolo (Adv. Dr. Debiasi) ca. Tiroler Landesausschuß; E. vom 30. Mai 1890, Z. 6530, puncto Vergütung der Barauslagen an die Vertreter der Fraction Piazzo in der Gemeinde-Trennungsangelegenheit.

»Die angefochtene Entscheidung wird, insoweit mit derselben die Gemeinde zur Zahlung von 5 Percent Zinsen von dem Betrage per 1258 fl. 24 kr. verpfichtet wurde, nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben, im Uebrigen aber wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Nach Maßgabe des Erkenntnisses des V. G. Hofes vom 23. September 1887, Z. 1509,*) konnte aus Anlaß der Liquidirung der Auslagen der für die Fraction Piazzo bestellten Vertreter es sich nur darum handeln, ob die einzelnen Ausgabsposten die rechtliche Qualification der zum Ersatze gebührenden Barauslagen (§ 24 Gemeinde-Ordnung) haben oder nicht, und es war demgemäß in dem fortgesetzten Verfahren Sache der Gemeindevertretung, die einzelnen Aufrechnungsposten auf diese ihre rechtliche Qualification zu prüfen und nach dem Ergebnisse dieser Prüfung selbe anzuerkennen oder zu beanständen. In der von den Vertretern der belangten Fraction gelegten Rechnung ddto. 1. September 1888 werden als Ausgabsposten angeführt: 1. das Palmare des Advocaten Vittori per 366 fl. 81 kr., 2. Palmare des Advocaten Dordi per 463 fl. 60 kr., 3. diverse Spesen per 139 fl. 25 kr., 4. Reisekosten des Vertreters

*) S. Erkenntniß sub Nr. 3662 (Bd. XI, J. 1887).

Daniel Rossi per 184 fl. 70 kr., 5. Reisekosten des Vertreters Domenico Petrolli per 115 fl. 40 kr., in Summa 1269 fl. 76 kr.

Die beschwerdeführende Gemeinde beanständet weder die rechtliche Qualification dieser Aufrechnungen, noch bestreitet sie die Thatsache der Verausgabung, weshalb der V. G. Hof keinen Anlaß hatte, in eine meritorische Prüfung dieser Rechnungsposten selbst einzugehen. Da aber diese von der Gemeinde nicht beanständeten Ausgabsposten bereits den von dem Landesausschusse als liquid anerkannten Betrag per 1258 fl. 24 kr. übersteigen, so ist es klar, daß durch die angefochtene Entscheidung die Gemeinde nicht beschwert ist. — Die Einwendungen der Beschwerde richten sich ausschließlich gegen die Rechnungspost 6 per 413 fl., mit welchem Betrage die Zinsen der von den Vertretern zur Deckung der oben angeführten Ausgaben aufgenommenen Darlehen verrechnet erscheinen. Allein auf diese Einwendungen konnte der V. G. Hof keinen Bedacht nehmen, weil einerseits diese Post, wie oben ausgeführt, in dem vom Landesausschusse liquid gestellten Betrage keine Beachtung gefunden hat und weil die erhobenen Einwendungen der Gemeinde wieder nur darauf sich beziehen, daß die rechnunglegenden Vertreter der Fraction nicht als Gemeindevertreter anzusehen seien, ein Umstand, über welchen bereits mit dem Erkenntnisse des V. G. Hof abgesprochen worden ist.

Dagegen konnte der V. G. Hof die Entscheidung, insofern mit derselben den Rechnungslegern 5perc. Zinsen von dem liquid gestellten Betrage von 1258 fl. 24 kr. vom 5. November 1886 angefangen zugesprochen wurden, nicht für gesetzlich begründet erkennen, weil ein derlei Anspruch auf Nebengebühren in der Gemeindeordnung nicht begründet ist.

Nr. 5911.

Die sanitätspolizeilichen Untersuchungskosten hat die Gemeinde auch dann zu tragen, wenn die Untersuchung durch eine Privatanzeige veranlaßt und eine Sanitätsgefahr nicht constatirt wurde.

Erkenntniß vom 24. April 1891, Z. 1499.

Franz Lipperheide ca. Tiroler Landesausschuß; E. vom 1. August 1890, Z. 9077, puncto Untersuchungskosten in einer Sanitätsangelegenheit.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit dem Erlasse vom 25. März 1890, Z. 165, wies die Gemeindevorstehung Reith eine Anzeige des Franz Lipperheide, betreffend die sanitär unzuläßige Entnahme von Eis aus dem Schloßteiche von Matzen von Seite der Besitzerin Frau Fanny von Schnorr, eventuell auch von Metzgern in Brixlegg, als unbegründet zurück und erkannte den Franz Lipperheide zur Berichtigung der Untersuchungskosten für verpflichtet. — Diese Entscheidung wurde im Recurswege vom Gemeindeausschusse vollinhaltlich bestätigt und ein weiterer Recurs vom Landesausschusse mit der Entscheidung vom 1. August 1890, Z. 9077, abgewiesen.

Insoferne die dagegen gerichtete Beschwerde sich gegen die Aufrechnung der Untersuchungskosten richtet — denn nur in diesem Punkte war sie

Gegenstand der ö. m. Verhandlung — führt Beschwerdeführer aus, daß er zur Zahlung der ihm auferlegten Untersuchungskosten von 20 fl., nämlich der vom Stadt- und Gerichtsarzte für den bei der bezüglichen Commission abgegebenen Befund aufgerechneten Gebühren nicht verpflichtet sei, weil es nach dem Sanitäts-Reichsgesetze Pflicht der Gemeindebehörde ist, bei derartigen Anzeigen, bezw. Beschwerden die Erhebungen, als im öffentlichen Interesse gelegen, durch den k. k. Bezirksarzt als ständiges Sanitätsorgan, von amtswegen vornehmen zu lassen.

Der V. G. Hof ist von der Erwägung ausgegangen, daß gegebenen Falles, wo es sich um sanitätspolizeiliche Rücksichten handelte, nach § 3 des Sanitätsgesetzes, bezw. § 27, Punkt 5, der Gemeindeordnung vom Jahre 1866, die Aufgabe der autonomen Organe war, die erforderlichen Erhebungen unter der ihnen nöthig erscheinenden Zuziehung von Sanitätsorganen zu pflegen, daß aber eine gesetzliche Bestimmung nicht besteht, welche es für zulässig erklären würde, im Falle als die Erhebungen eine Sanitätsgefahr nicht constatiren, Denjenigen, auf dessen Anzeige die Erhebungen gepflogen wurden, zur Vergütung der aufgelaufenen Sachverständigen-Gebühren im Entscheidungswege zu verhalten.

Nr. 5912.

Verfügungen, durch welche einem Gewerbebetriebe, wenn auch nur in Bezug auf den Umfang der Betriebsanlage, Einschränkungen auferlegt werden, liegen nicht in der Competenz der autonomen, sondern in jener der Gewerbebehörden.

Erkenntniß vom 24. April 1891, Z. 1500.

Fleischhauer Martin Melion (Adv. Dr. Herold) ca. mähr. Landesausschuß (L.-A.-Beis. Dr. Promber); E. vom 29. März 1890, Z. 1916, puncto Verbot der Einstellung von Schafen im Stalle des Hauses C.-Nr. 7, Geistgasse, in Iglau.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung hat der mährische Landesausschuß nach eingeholtem Gutachten des k. k. mährischen Landessanitätsrathes dem Martin Melion, Fleischhauer in Iglau, die Einstellung von Schafen in seinem Stalle, Haus Nr. 7 der Geistgasse in Iglau, verboten.

Die Beschwerde richtet sich sowohl gegen das Meritum der Sache selbst, als auch gegen die Competenz des Landesausschusses zur Entscheidung der vorliegenden Streitsache.

Der V. G. Hof findet auch thatsächlich, daß die Competenz des Landesausschusses zur Entscheidung der Streitsache im gegebenen Falle nicht vorhanden ist. — Es ist zwar richtig, daß dem Beschwerdeführer nur das Halten von Schafen in seinem Stalle verboten wurde, und daß daher die Benützung dieses Stalles im allgemeinen nicht verwehrt erscheint; nichtsdestoweniger war zu erwägen, daß — wie dies die Behandlung der ganzen Angelegenheit zur Genüge nachweist — das besagte Verbot einen Fleischhauer, also einen Gewerbsmann trifft, welcher diesen seinen Stall, bis zur Einbringung der Klage seitens des Nachbars Franz Meißner, unbestrittener-

maßen stets zur Einstellung des zu schlachtenden Viehes und — wie constatirt wurde — auch einer Anzahl von 30 bis 50 Stück Schafen, also zu gewerblichen Zwecken benützte, wie denn auch der Gemeinderath der Stadt Iglau unterm 15. Juni 1888, Z. 5881, die Abweisung der Beschwerde des Meißner auf gewerbliche Rücksichten stützte.

Durch das Verbot des Haltens von Schafen im besagten Stalle ist also, wenn auch mittelbar, der Gewerbebetrieb des Beschwerdeführers berührt. — Verfügungen, durch welche einem Gewerbebetriebe, wenn auch nur in Bezug auf den Umfang der Betriebsanlage, Einschränkungen auferlegt werden, liegen nicht in der Competenz der autonomen, sondern in jener der Gewerbebehörden, wie dies aus den §§ 25 und 26 des Gewerbegesetzes vom 15. März 1883, R. G. B. Nr. 39, hervorgeht, welchen Bestimmungen nach nur die politischen Behörden über die Frage zu entscheiden berufen sind, ob und mit welchen Beschränkungen eine gewerbliche Betriebsanlage, welche durch gesundheitsschädliche Einflüsse die Nachbarschaft zu gefährden oder zu belästigen geeignet ist, statthaft sei.

Für die Competenz der autonomen Organe kann vorliegend der § 3, lit. a, des Ges. vom 30. April 1870, Nr. 65 R. G. B., ebensowenig geltend gemacht werden, wie der Umstand, daß seitens des Beschwerdeführers eine specielle Genehmigung der Benützung des gedachten Stalles zu Gewerbezwecken nicht ausgewiesen worden ist. Nach § 3, lit. a leg. cit. gehört die Handhabung der sanitätspolizeilichen Vorschriften allerdings in den Wirkungskreis der Gemeinde; die Competenz der Gemeindebehörden kann aber — wie dies dem Begriffe des selbstständigen Wirkungskreises entspricht — eben nur insoweit platzgreifen, als nicht in Folge specieller Bestimmung die Wahrnehmung und Wahrung der öffentlichen Sanitätsrücksichten anderen Organen der öffentlichen Verwaltung übertragen erscheint — und solche specielle Vorschriften sind eben die des III. Hauptstückes der Gewerbeordnung.

Nr. 5913.

Die Voraussetzung der Stempelpflicht der nur von einem Contrahenten gefertigten Urkunde, daß nämlich dieselbe in den Händen des anderen Contrahenten befindlich sein muß, trifft auch dann zu, wenn die Urkunde im Auftrage des Contrahenten in der Innehabung eines Dritten sich befindet.

Erkenntniß vom 25. April 1891, Z. 1511.

Majer Rosenblatt ca. Finanz-Min. (M.-V.-S. Ritter v. Schierl); E. vom 20. August 1890, Z. 16488, puncto Gebühr von einem Lohnvertrage.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Von dem zwischen dem Bauunternehmer Majer Rosenblatt als Arbeitgeber und dem Geschäftsmanne Moses Schulbaum als Arbeitnehmer geschlossenen Lohnvertrage ddto. 3. Juni 1884, welcher von Moses Schulbaum und zwei Zeugen unterschrieben war, wurde die Gebühr nach Scala II mit 187 fl. 17 kr. dem Majer Rosenblatt zur ungetheilten Hand mit Moses Schulbaum vorgeschrieben, nachdem zuvor durch protokollarische Einvernahme des Hersch Hulles constatirt worden war, daß dieser den Vertrag von Majer Rosenblatt erhalten hat.

Die Beschwerde ficht diese Gebührenanforderung mit dem an, daß weder ein perfecter Geschäftsabschluß, noch eine perfect gewordene Urkunde vorliege, und daß die Innehabung der Urkunde die Geltendmachung von Ansprüchen aus derselben umsoweniger bewirken konnte, als das projectirte Geschäft gar nicht zum Abschlusse gelangt ist.

Der V. G. Hof konnte die Beschwerde als begründet nicht erkennen. — Nach T. P. 49 des Gebührengesetzes sind Entwürfe oder Aufsätze von zweiseitig verbindlichen Rechtsurkunden, sobald sie von beiden vertragschließenden Theilen unterschrieben oder blos von einem derselben gefertigt und in den Händen des anderen befindlich sind, wie Punktationen zu behandeln.

Vom Standpunkte des allg. bürg. Gesetzbuches ist es allerdings richtig, daß ein Aufsatz über Punktationen, um eine Verbindlichkeit zu begründen, nach § 885 a. b. G. B. von beiden Parteien gefertigt sein muß; vom Standpunkte des Gebührengesetzes aber genügt es, wenn ein solcher von dem einen Contrahenten unterschriebener Aufsatz dem anderen eingehändigt wurde und die in der T. P. 49 vorkommende Ausdrucksweise »wie Punktationen« deutet eben darauf hin, daß ein solcher Aufsatz in gebührenrechtlicher Beziehung den Punktationen gleich, also nach § 37 des Gebührengesetzes wie eine förmliche Urkunde zu behandeln ist, auch ohne daß jene im allg. bürg. Gesetzbuche vorgesehene Form der Ausstellung vorhanden ist.

Da der Vertrag ddto. 3. Juni 1884 — wie solcher vorliegt — sich als ein entgeltlicher Vertrag über Dienstleistungen darstellt, nämlich alle Merkmale eines Lohnvertrages enthält, zumal in demselben der eine Contrahent gegenüber dem anderen entgeltlich die Verpflichtung übernimmt, bestimmte Arbeiten zu leisten (§ 1151 a. b. G. B.), und da ferner dieser schriftliche Vertrag von dem einen Contrahenten gefertigt erscheint, so kann es sich nur noch darum handeln, ob dieser Vertragsaufsatz als in den Händen des anderen Contrahenten befindlich anzusehen war.

Der Vertragsaufsatz ist allerdings bei Herfch Hulles vorgefunden worden; derselbe hat jedoch zu Protokoll vom 15. März 1888 ausdrücklich angegeben, daß er diesen Vertrag von Majer Rosenblatt erhalten habe und Rosenblatt gibt im administrativen Instanzenzuge, namentlich im Ministerialrecurse selbst zu, daß er den Vertragsaufsatz, den ihm Moses Schulbaum behändigte, als Rechtsunkundiger dem Herfch Hulles zur Prüfung übergeben hat. Damit ist gegeben, daß Herfch Hulles nur im Auftrage des Majer Rosenblatt in die Innehabung der Urkunde gelangt war, also nur Inhaber derselben im Sinne des § 309 a. b. G. B. geworden war, während der animus possidendi und das unbedingte Recht zur Disposition über dieselbe (§ 1020 a. b. G. B.), bei dem Beschwerdeführer Majer Rosenblatt zurückgeblieben war. — Dies genügt aber für das Zutreffen der in der T. P. 49 gegebenen Voraussetzung der Stempelpflicht einer Urkunde, da diese Bestimmung, daß die Urkunde »in den Händen des anderen Contrahenten befindlich« sein muß, keinen anderen Grund und Sinn haben kann, als eben den, daß ein solcher Contrahent jederzeit in der Lage sein soll, von der Urkunde zum Zwecke des Beweises gegen den anderen Contrahenten Gebrauch machen zu können (§ 1, A, 3 und 64, Punkt 1, b des Gebührengesetzes).

Diesemnach war die Gebührenanforderung in Ansehung der gegenständlichen Urkunde im Gesetze begründet, und nachdem das Recht des Staatsschatzes auf diese Gebühr mit dem Zeitpunkte eintrat, in welchem das Rechtsgeschäft im Inlande geschlossen wurde (§§ 1 und 44 Gebührengesetzes), so war auch auf die Behauptung, daß das beurkundete Rechtsgeschäft nicht zu Stande gekommen sei, nicht Rücksicht zu nehmen.

Nr. 5914.

Stempelpflicht ausländischer Rechnungen, welche im Inlande Wirksamkeit zu erhalten haben.

Erkenntniß vom 25. April 1891, Z. 1512.

Firma Muschak und Glaser in Liebenau (Adv. Dr. Riehl) ca. Finanz-Min. (M.-V.-S. Ritter v. Schierl); E. vom 13. Juli 1890, Z. 13439, puncto Gebühr für ungestempelte Rechnungen.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Da der Vertreter der Beschwerde dieselbe bei der ö. m. Verhandlung in Ansehung der von dem Handlungsreisenden Dotzler saldirten zwei Rechnungen ddto. Leipzig den 15. October 1885 über 46 fl. 40 kr. und vom 8. September 1885 über 34 fl. 90 kr. ausdrücklich zurückgezogen hat, so hatte der V. G. Hof sich lediglich mit der Stempelpflicht der übrigen notionirten 30 Rechnungen zu beschäftigen.

Daß Rechnungen nach dem Gebührengesetze formell den Rechtsurkunden beigezählt und als solche behandelt werden, ergibt sich aus der Einreihung derselben unter die »Urkunden« der Tar. Post 101, I, A, a des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89; daß sie im Sinne des § 23 des Gebührengesetzes auch materiell »Rechtsurkunden« sind, das ist Urkunden, welche ein Rechtsgeschäft »betreffen« (§ 1, A, 3 des Gebührengesetzes), ergibt sich aus der im § 19 des Ges. vom 8. März 1876, R. G. B. Nr. 26, gegebenen Definition der Rechnungen, wornach diese »Aufzeichnungen sind, die von Handel- oder Gewerbetreibenden über Gegenstände ihres Handels- oder Gewerbebetriebes, das ist über die diesen Betrieb betreffenden Geschäfte, woraus ihnen eine Forderung erwachsen ist, an Handel- oder Gewerbetreibende oder an andere Personen ausgestellt werden, ohne Unterschied, ob sie eine Saldirung enthalten oder nicht«; — daß schließlich Rechnungen zu den Rechtsurkunden jener Art gehören, welche ihrer Beschaffenheit nach im stempelpflichtigen Inlande der Stempelpflicht bei der Ausfertigung unterliegen, ergibt sich aus den Bestimmungen der §§ 1 und 3 der Fin.-Min.-Verordnung vom 28. März 1854, R. G. B. Nr. 70, im Zusammenhange mit § 4, Punkt 5 des Gebührengesetzes, was übrigens von der beschwerdeführenden Seite nicht in Frage gestellt wird.

Dies vorausgelassen, kann es sich mit Rücksicht auf den Fall, der dem V. G. Hofe zur Entscheidung vorliegt und der — da es sich um die ins Inland eingebrachten ausländischen Rechnungen handelt — einzig und allein vom Gesichtspunkte des § 23 des Gebührengesetzes seiner Lösung zugeführt werden muß, nur darum fragen, ob die gegenständlichen Rechnungen, bzw. die betreffenden, das ist ihnen zu Grunde liegenden Rechtsgeschäfte im

stempelpflichtigen Inlande Wirksamkeit zu erhalten hatten, ob im Inlande eine durch diese Urkunden übernommene Verbindlichkeit erfüllt oder auf Grundlage dieser Urkunden eine rechtsverbindliche Handlung vorgenommen wurde (der »ämtliche Gebrauch« kommt hier nicht in Frage), — denn in allen diesen Fällen, welche dem Wesen und Sinne nach nichts Anders als die, sei es in Aussicht genommene, sei es thatsächlich eingetretene Erfüllung der betreffenden Rechtsgeschäfte im Inlande bedeuten, waren die gegenständlichen Rechnungen in Gemäßheit des § 23 Gebührengesetzes zuvor zur Stempelung zu bringen.

Die in Frage kommenden Rechnungen betreffen selbst nach der Auffassung der Beschwerde Handelsgeschäfte, nämlich Käufe der in den Rechnungen specificirten Waaren und da die beschwerdeführende Firma, bei welcher diese ausländischen Rechnungen (in Liebenau, also im Inlande) vorgefunden worden sind, leugnet, daß die betreffenden Rechtsgeschäfte im Inlande Wirksamkeit, bzw. Erfüllung erhalten haben oder zu erhalten hatten, so war an Hand der gesetzlichen Bestimmungen über die Erfüllung der Handelsgeschäfte, namentlich der Kaufverträge zu untersuchen, ob und inwieferne der Inhalt der vorliegenden Rechnungen selbst einen Anhaltspunkt für eine solche Annahme seitens der Finanzverwaltung bieten.

Das Handelsgesetzbuch stimmt bezüglich der Erfüllung von Handelsgeschäften in der obersten Regel mit dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch überein, wornach vor Allem der ausdrückliche oder der aus der Natur des Geschäftes und der Absicht der Contrahenten hervorleuchtende Parteiwille für den Ort der Erfüllung maßgebend ist. Fehlt es an diesem Anhaltspunkte, so gilt im Allgemeinen der Ort der Handelsniederlassung, eventuell der Wohnort des Verpflichteten, respective des Verkäufers zur Zeit des Vertragsabschlusses als der Erfüllungsort (s. §§ 902 und 1413 a. b. G. B. und Art. 324 und 342 Handelsgesetzbuches).

Im gegebenen Falle liegen zwar die eigentlichen Verträge über die den dreißig in Leipzig ausgestellten Rechnungen zu Grunde liegenden Geschäfte nicht vor. Alle diese Rechnungen — mit Ausnahme von zweien (nämlich der ddto. 30. Juni 1884 über 127 fl. 5 kr. und 13. Jänner 1885 über 71 fl. 78 kr.) — tragen aber den ausdrücklichen Vormerk: »Senden auf Ihre Ordre, Rechnung und Gefahr per Bahn ab Prag«, woraus nicht nur der Vertragswille der Parteien in Bezug auf den Erfüllungsort, sondern sogar die Thatsache der in Prag, also im Inlande vollzogenen Erfüllung der betreffenden Rechtsgeschäfte (cf. Art. 345 Handelsgesetzbuches) klar hervorgeht.

Ein solcher den Erfüllungsort ausdrücklich andeutender Vormerk findet sich auf den zwei letztgenannten Rechnungen ddto. Leipzig vom 30. Juni 1884 und vom 13. Jänner 1885 nicht vor. In Bezug auf diese beiden Rechnungen ist daher nach den vorbesprochenen gesetzlichen Bestimmungen der Ort der Handelsniederlassung des Verkäufers zur Zeit des Vertragsabschlusses als der Ort der Erfüllung, sowohl der Verbindlichkeit des Verkäufers als des Käufers, anzusehen.

Nun ist den bezüglichen Rechnungen selbst zu entnehmen, daß die Verkäufer, das ist die Firma Schimmel & Comp., zur Zeit des Vertragsabschlusses, als welche im Sinne des Art. 321 Handelsgesetzbuches der Zeitpunkt, in welchem die Erklärung der Annahme behufs der Absendung

— hier die in den obdatirten zwei Rechnungen sich vorfindende Erklärung »Senden auf Ihre Ordre, Rechnung und Gefahr per Bahn« — abgegeben erscheint, also der 30. Juni 1884 und 13. Jänner 1885 (das ist zugleich auch das Datum der Rechnungen), zu gelten hat, Handelsniederlassungen nicht etwa allein in Leipzig, sondern auch in New-York und in Prag gehabt haben.

Wären nur die im Auslande befindlichen Handelsniederlassungen vorhanden, dann müßten die beiden Rechnungen in Anbetracht des Art. 324 Handelsgesetzbuches und des § 23 des Gebührengesetzes gebührenfrei ausgehen; da aber der Bestand auch einer Handelsniederlassung in Prag, also im Inlande aus den Urkunden, das ist den beiden Rechnungen, sich unzweifelhaft ergibt und daher aus diesen Urkunden der die Gebührenbefreiung bedingende Umstand, ob nämlich das betreffende Geschäft im Auslande oder im Inlande Wirksamkeit zu erhalten hatte, deutlich nicht zu entnehmen war, so hat die Finanzverwaltung bezüglich dieser beiden Rechnungen mit Grund den Punkt 1 der Vorerinnerungen zum Tarife zur Anwendung gebracht und angenommen, daß bis zur Erbringung des Gegenbeweises durch die Partei als der Erfüllungsort, in welchem die betreffenden Geschäfte Wirksamkeit zu erhalten hatten, Prag, das ist also ein Ort im Inlande anzusehen ist.

Diesemnach war in Ansehung aller 30 beanständeten ausländischen Rechnungen die Voraussetzung der Stempelpflicht aus dem § 23 des Gebührengesetzes gegeben, weshalb die Gebührenverschreibung als im Gesetze begründet sich darstellt.

Nr. 5915.

1. Gebührenbemessungs-Grundlagen bei einer Cession.*) — 2. Berechnung des Zeitraumes in Absicht auf den Gebührennachlaß. — 3. Anzeigepflicht bei allen der unmittelbaren Gebührenentrichtung unterliegenden Rechtsgeschäften und Verjährungsfrage.

Erkenntniß vom 25. April 1891, Z. 1513.

Vorschußverein in Lemberg, registrirte Genossenschaft mit unbeschränkter Haftung, ca. Finanz-Min. (M.-V.-S. Ritt. v. Schierl); E. vom 10. November 1890, Z. 23116, puncto Uebertragungsgebühr für eine Cession.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Dr. Johann Kuczkiewicz erwarb im Versteigerungswege die Realität Nr. 788, Erstes Viertel in Lemberg am 17. April 1879 um 5000 fl. und trat sämmtliche dadurch erworbene Rechte dem Vorschußvereine in Lemberg um die gleiche, baar ausbezahlte Cessionsvaluta per 5000 fl. in das ausschließliche Eigenthum ab, indem er zugleich bewilligte, daß der Verein alle Licitationsbedingnisse erfülle, das Eigenthumsdecret und Besitz erhalte und als Eigenthümer einverleibt werde. Dies ist der Inhalt der Cessionsurkunde vom 14. August 1879, von welcher dem Lemberger Vorschußvereine die Gebühr nach § 50, T. P. 32 und 65, B, Anm. 1 und 3 und zwar nach dem Betrage per 10000 fl. zusammen mit 420 fl. 50 kr. bemessen wurde. Im Instanzenzuge ist diese Gebühr auf den

---

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 2042, (Bd. VIII, J. 1884).

Betrag von zusammen 358 fl. richtiggestellt worden, nachdem in Anbetracht dessen, daß zwischen dem Licitationsacte vom 17. April 1879 und dem Tage, an welchem die Cession dem Amte zur Gebührenbemessung mitgetheilt wurde, das ist dem 15. Februar 1888, weniger zehn und mehr als acht Jahre verflossen sind, ein $^1/_2$perc. Gebührennachlaß gewährt worden ist.

Die Beschwerde richtet sich gegen die Gebührenbemessungs-Grundlage, beansprucht einen höheren Gebührennachlaß und erhebt schließlich auch die Einwendung der Verjährung des Bemessungsrechtes.

Der V. G. Hof war jedoch nicht in der Lage, der Beschwerde stattzugeben. — Nach T. P. 32, g der geänderten Tarifbestimmungen zum Gesetze vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, sind Cessionen von allen anderen Rechten, als Schuldforderungen, wie Kaufverträge zu behandeln. Nach T. P. 65, B des oben citirten Gesetzes ist das Rechtsgeschäft des Kaufes, wenn es sich um eine unbewegliche Sache handelt, mit $3^1/_2$ Perc. zu vergebühren und nach Anmerkung 1 zu dieser T. P. ist als Werth zur Gebührenbemessung der Kaufschilling anzunehmen, das ist die für die Sache bedungene Barzahlung mit allen Nebenleistungen, daher — insoferne auf der Sache Passiven haften — auch der nebst der Baarzahlung von dem Käufer übernommene Passivstand.

Aus dem eingangs bezeichneten Inhalte der Cessionsurkunde geht klar hervor, daß zur Zeit der Errichtung derselben die Licitationsbedingnisse, deren Erfüllung der Cedent übernommen hatte, thatsächlich noch nicht erfüllt waren, der Kaufschilling daher noch nicht berichtigt war. Mit dem Rechte auf das Eigenthum der abgetretenen Realität ging auf den beschwerdeführenden Vorschußverein ausdrücklich auch die Verpflichtung zur Erfüllung der Licitationsbedingnisse, also auch zur Zahlung des Kaufschillings über, welch' letzterer im Sinne jener Anmerkung 1 zur T. P. 65 als ein auf der Sache vertragsmäßig haftendes Passivum zu betrachten und daher zum Zwecke der Werthausmittlung in Absicht auf die Gebührenbemessung zu der bedungenen Baarzahlung, das ist der Cessionsvaluta hinzuzuschlagen war. Uebrigens geht der Umstand, daß thatsächlich der beschwerdeführende Verein die Licitationsbedingnisse vollinhaltlich erfüllt und den entfallenden Kaufschilling zur Gänze berichtigt hat, schon aus der der Beschwerde angeschlossenen Beilage B hervor.

Was den Gebührennachlaß anbelangt, so war der Zeitraum, welcher seit der zuletzt vorhergegangenen Uebertragung der Realität bis zu jener, um welche es sich für die vorliegende Gebührenbemessung handelt, verstrichen ist, nach Punkt 8 der Fin.-Min.-Verordnung vom 3. Mai 1850, Nr. 181 R. G. B., zu berechnen. Darnach war als der Zeitpunkt ad quem nicht der Tag der zustandegekommenen Cession, also der 14. August 1879, in Betracht zu ziehen, sondern jener Tag, an welchem die im § 43 des Gebührengesetzes angeordnete Anzeige über die Vermögensübertragung, um die es sich bei der vorliegenden Gebührenbemessung handelt, dem Gebührenbemessungsamte zugekommen war; eine solche Anzeige ist aber vor dem von der Finanzverwaltung angenommenen Tage, dem 15. Februar 1888, nicht erfolgt. Da nun von dem Tage des Licitationsactes, das ist vom 17. April 1879, bis zu dem letzterwähnten Tage, das ist dem 15. Februar 1888, weniger als zehn und mehr als acht Jahre verflossen waren, so war die Gewährung

eines Gebührennachlasses von blos $^1/_2$ Perc. durch die ausdrückliche Bestimmung des Punktes 11, a der soeben citirten Fin.-Min.-Verordnung gerechtfertigt.

In Ansehung der aufgeworfenen Verjährungsfrage ist Folgendes zu erinnern: Das Rechtsgeschäft, um das es sich im gegebenen Falle handelt und welches nach T. P. 32, g bezw. 65, B einer Percentualgebühr unterliegt, ist nach § 5, C, Punkt 1, der unmittelbaren Gebührenentrichtung unterworfen. Alle der unmittelbaren Gebührenentrichtung unterliegenden Rechtsgeschäfte sind aber nach § 43 des Gebührengesetzes dem Amte anzuzeigen und dabei die darüber errichteten Urkunden gleichzeitig vorzulegen.

Zu dieser Anzeige war die betreffende Partei unter allen Umständen verpflichtet, und von dieser Pflicht hat sie die dem Gerichte nach dem Fin.-Min.-Erlasse vom 2. December 1850, Nr. 470 R. G. B., Punkt 3, aus Anlaß der Eintragung der Cession in das öffentliche Grundbuch obliegende Verpflichtung zur Mittheilung des Actes an das Gebührenbemessungsamt nicht enthoben, weil es sich hier nicht um die Intabulationsgebühr, sondern um die Gebühr von dem Rechtsgeschäfte der Cession handelt.

Darnach liegt auf Seite der Partei ein Pflichtversäumniß vor, infolge dessen die Bemessung der Abgabe unterblieb und da in einem solchen Falle nach § 2 des Verjährungsgesetzes vom 18. März 1878, R. G. B. Nr. 31, die im § 1 festgesetzte Verjährungsfrist von 5 Jahren erst mit Ablauf des Verwaltungsjahres beginnt, in welchem die Behörde in die Lage gesetzt wird, die Bemessung oder Vorschreibung vorzunehmen, so kann hier von einer eingetretenen Verjährung mit Rücksicht darauf, daß das Bemessungsamt erst in Folge der ihm nach Annahme der Finanzverwaltung am 15. Februar 1888, also erst im Verwaltungsjahre 1888 zugekommenen Anzeige in die Lage versetzt war, von der Cession ddto. 14. August 1879 die Gebühr zu bemessen und daß die Bemessung, bezw. der Zahlungsauftrag der Partei schon am 21. Juni 1888 behändigt wurde, keine Rede sein.

Nr. 5916.

1. Die Competenz der Wegebehörden ist dadurch bedingt, daß eine Grundfläche thatsächlich ein öffentlicher Gemeinde- und nicht ein Privatweg ist. — 2. An dem Charakter der Communication ändert nichts der Umstand, daß die Erhaltung des Weges von einem Interessentenkreise besorgt wird. (Tirol.)

Erkenntniß vom 27. April 1891, Z. 1233.

Beschwerde des Josef H... ca. Tiroler Landesausschuß; E. vom 11. Juli 1890, Z. 7837, puncto Wegangelegenheit.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Die mit Beschluß des Stadtmagistrates Kufstein ddto. 14. Mai 1890 aufrecht erhaltene Verfügung des Gemeindevorstandes ddto. 1. April 1890, Z. 830, daß der Feldweg Parcelle 1165 nur mit Oekonomiefuhrwerk befahren werden dürfe und daß dessen Benützung mit Lohnfuhrwerk dem Thomas K.... untersagt werde, wurde mit der angefochtenen Entscheidung weder Unzuständigkeit der autonomen Behörden auf-

gehoben, weil der Landesausschuß — wie sich aus der Motivirung der Entscheidung ergibt — von der Annahme ausging, daß der fragliche Weg ein Privatweg sei.

Allein eben dieser Thatbestand ist durch die vorliegenden Acten nicht erwiesen, da eine eigentliche Erhebung über die Beschaffenheit des Weges nicht stattgefunden hat. — Die Richtigkeit der Annahme wird in der Beschwerde mit dem Hinweise darauf bestritten, daß der fragliche Weg einen selbstständigen Catastralkörper bildet und in dem Cataster auch der Gemeinde zugeschrieben ist, sowie auch der weitere Umstand gegen diese Annahme spricht, daß die Gemeinde Kufstein selbst den Weg als einen Gemeindeweg bezeichnet und die behobene Verfügung getroffen hat, daher die Richtigkeit des der Entscheidung zu Grunde liegenden Thatbestandes in Zweifel gestellt erscheint.

Da aber unter der Voraussetzung, daß die fragliche Wegparcelle thatsächlich ein öffentlicher Gemeindeweg ist, an der Competenz der autonomen Organe, die Verkehrsverhältnisse auf diesem Wege zu regeln, nicht gezweifelt werden kann und diese Competenz schon im Hinblicke auf die Bestimmung des § 70 der Gemeindeordnung dadurch nicht beirrt wird, daß die Erhaltung des Weges nicht im Wege der allgemeinen Gemeindeconcurrenz, sondern von einem Interessentenkreise besorgt wird, so mußte die angefochtene Entscheidung, als auf einem unvollständigen Thatbestande beruhend, aufgehoben werden.

Nr. 5917.

1. Ueberprüfung der Einnahmen und Ausgaben der dem Steuerjahre vorausgegangenen Jahre. — 2. Feststellung des Reineinkommens nach dem von den Vertrauensmännern angegebenen Percentsatze, falls die Partei es unterlassen hat, über Einnahmen und Ausgaben detaillirte Daten zu liefern. — 3. Die Behörde ist nicht behindert, auch andere als die von der Partei namhaft gemachten Sachverständigen beizuziehen. — 4. Die Zuziehung der Partei zu der Verhandlung mit Sachverständigen ist im Gesetze nicht vorgesehen.

Erkenntniß vom 28. April 1891, Z. 1135.

Firma Dr. Fotr, Bohaček & Comp., Seilerwaarenfabrik in Turnau (Adv. Dr. Capek), ca. Finanz-Landes-Dir. (M.-C. Dr. Meister); E. vom 1. April 1890, Z. 925, puncto Einkommensteuer-Bemessung für das Jahr 1888.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf nachstehenden Erwägungen: Der V. G. Hof hat sich vorerst durch Einsichtnahme in die administrativen Verhandlungsacten die Ueberzeugung verschafft, daß die Feststellung des Reineinkommens aus den Jahren 1885, 1886 und 1887 und die Bemessung der Einkommensteuer für das Jahr 1888 unter genauer Einhaltung der Vorschriften der §§ 9, 10 und 25 des Einkommensteuerpatentes vom 29. October 1849, R. G. B. Nr. 439, wie dies des Näheren und actenmäßig in der der beschwerdeführenden Firma mitgetheilten Gegenschrift der k. k. böhm. Fin.-Landes-Direction auseinandergesetzt wird, erfolgte.

Bei der Feststellung des Reineinkommens aus den oberwähnten Jahren hat sich die Steuerbehörde an das Gutachten der Vertrauensmänner gehalten, auf welches sie sowohl durch das Einkommensteuerpatent (§ 25) als auch durch den Fin.-Min.-Erlaß vom 13. November 1850, R. G. B. Nr. 445

(Abs. 5), gewiesen ist und es konnte der V. G. Hof in Anbetracht des eingehaltenen Vorganges eine Gesetzwidrigkeit darin nicht erblicken, daß die Steuerbehörde sich nicht veranlaßt fand, ein von dem Ausspruche der Vertrauensmänner abweichendes Einkommen zur Basis der Steuerbemessung anzunehmen.

Die Einwendung der Beschwerde, daß die Steuerbehörde nicht berechtigt war, das aus Anlaß der früheren Bemessungen der Einkommensteuer aus den Jahren 1885 und 1886 rechtskräftig festgestellte Reineinkommen einer neuerlichen Richtigstellung zu unterziehen, vielmehr lediglich das Reineinkommen aus dem Jahre 1887 zu überprüfen hatte, ist nicht haltbar. — Denn die Richtigstellung des Reineinkommens der beschwerdeführenden Firma aus den Jahren 1885 und 1886 zum Zwecke der Steuerbemessung für das Jahr 1888 entspricht den Anordnungen des Gesetzes.

Nach § 10 des Einkommensteuerpatentes und § 6 der Vollzugsvorschrift zu demselben vom 11. Jänner 1850, R. G. B. Nr. 10, ist in dem Bekenntnisse für das Jahr 1888 die Einnahme und Ausgabe und das reine Einkommen, nämlich um welchen Betrag die Ausgabe von der Einnahme des steuerpflichtigen Geschäftsjahres überstiegen wurde, aus den drei diesem Jahre vorangegangenen Jahren zur Feststellung des steuerbaren Durchschnittsergebnisses für das betreffende Steuerjahr anzugeben, und nach § 25 dieses Patentes obliegt es der Steuerbehörde, das Bekenntniß in Absicht auf Regelmäßigkeit der Form und den Inhalt zu prüfen und allenfalls dessen Vervollständigung einzuleiten, woraus folgt, daß im vorliegenden Falle im Zwecke der Ermittlung des steuerbaren Einkommens für das Jahr 1888 die Einnahmen, Ausgaben und das reine Einkommen für die Jahre 1885, 1886 und 1887 anzugeben waren und daß alle diese den Inhalt des Bekenntnisses bildenden Ziffern der Ueberprüfung seitens der Steuerbehörde, sonach auch der Richtigstellung unterlagen.

Die weitere Einwendung, daß der Reingewinn blos nach der Quantität des Erzeugnisses pauschalweise und blos mit einem Percentsatze von den Vertrauensmännern angegeben worden ist, verliert gegebenenfalls an Bedeutung, weil die beschwerdeführende Firma in den von ihr gelieferten Ausweisen über die erzeugten Waaren letztere auch nicht specificirt, sondern blos in der Gesammtmenge angegeben, ebenso in den Recursausführungen den Gewinn ebenfalls nur mit einem, allerdings geringeren Procentsatze des Werthes der Erzeugnisse beziffert, dagegen die von der Behörde abgeforderten Bilanzen und Gewinnst- und Verlustausweise zu liefern sich geweigert und die Einsicht in ihre Geschäftsbücher behufs Widerlegung der Angaben des Gutachtens der Vertrauensmänner nicht angeboten hat. Insbesondere hat Beschwerdeführer auch in dem in der Verhandlung bezogenen Einschreiten de praes. 10. Jänner 1889 nur die Vorlage des Bilanzbuches bei der Steuerbehörde angeboten und ist mit dem Bescheide vom 11. Jänner 1889 auch nur diese Vorlage als (zur Erbringung der Gewinn- und Verlustausweise) ungenügend abgelehnt worden, aus diesem Buche allein aber hätte der der beschwerdeführenden Firma offenstehende Gegenbeweis in keinem Falle erbracht werden können; die Vorlage der vollständigen Geschäftsbücher aber hat die Firma — was ihr allerdings freistand — überhaupt nicht und in keiner Form angeboten.

Dieselbe hat vielmehr gegen die ihr mit Bescheid vom 4. Jänner 1889 aufgetragene Vorlage der Bilanz recurrirt und dabei bemerkt, daß sie die Geschäftsbücher nicht vorzulegen verpflichtet sei und auch factisch nicht vorlegen könne, weil sie dieselben brauche.

Nachdem überdies der von der beschwerdeführenden Firma als Sachverständiger namhaft gemachte Josef Riedel behördlich über das Reineinkommen der Partei einvernommen und über sein das Einkommen der Partei gleichfalls nur pauschalweise und mit einem bloßen Procentsatze bezifferndes, mit dem Gutachten der Prager Vertrauensmänner in letzterem Punkte differirendes Gutachten eine neuerliche Einvernahme der Letzteren zum Zwecke der Aufklärung des Widerspruches in den beiden Gutachten stattgefunden hat, endlich auch der Vorhalt des Gutachtens der Vertrauensmänner an die Beschwerdeführer actenmäßig constatirt erscheint, so konnte der V. G. Hof einen Mangel in dem im vorliegenden Falle abgeführten Verfahren nicht wahrnehmen.

Weitere Einwendungen, wie die, daß die beschwerdeführende Firma mit Rücksicht auf die Uebersiedlung ihres zweiten Sachverständigen nach Wien zur Namhaftmachung eines anderen und ebenso mit Rücksicht auf die ungenügend, nur durch Angabe der Spindelzahl beantwortete Anfrage nach den Werksvorrichtungen zu genaueren Angaben aufzufordern war, widerlegen sich schon durch die Erwägung, daß das Verfahren in Steuersachen nicht ins Unbestimmte verschleppt werden kann, es vielmehr Sache der steuerpflichtigen Partei ist, im Zuge des Verfahrens entsprechende Propositionen und Auskünfte an die Behörde gelangen zu lassen, weshalb sie auch die Consequenzen des Gegentheils zu tragen hat.

Da schließlich die Steuerbehörde bei Bemessung der Einkommensteuer an das Gutachten der von der Partei namhaft gemachten Sachverständigen nicht gebunden ist, vielmehr nach Anordnung des Fin.-Min.-Erlasses vom 18. April 1850, R. G. B. Nr. 142, Z. 8, berechtigt ist, auch noch andere Sachverständige zu vernehmen und zwar auch dann, wenn dieselben vom Gemeindevorstande hiezu nicht bezeichnet worden sind und das Gutachten der letzteren gegebenenfalls der Steuerbemessung zu Grunde gelegt wurde, endlich auch die Zuziehung der Partei zu der Verhandlung mit ihren Sachverständigen in keinem Gesetze vorgeschrieben erscheint, so war in dem Vorgange der Steuerbehörde eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erblicken.

Nr. 5918.

Eine Niederlage, welche sich nicht auf den Verschleiß der eigenen in der Hauptunternehmung erzeugten Producte beschränkt, sondern auch einen commissionsweisen Verkauf fremder Producte betreibt, stellt sich nicht als ein im Zusammenhange mit der Hauptunternehmung stehendes Hilfsetablissement dar, ist vielmehr als eine selbstständige Geschäftsunternehmung zu besteuern.

Erkenntniß vom 28. April 1891, Z. 1197.

Firma »Neue Przemysler Dampfmühle Frenkel & Comp. in Przemysl« ca. Finanz-Min. (M.-C. Dr. Meister); E. vom 15. Mai 1890, Z. 16638, puncto besonderer Erwerbsteuer vom Mehlhandel in Chyrow.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Der angefochtenen Entscheidung, mit welcher die besondere Erwerbsteuer der beschwerdeführenden Firma für den Mehlhandel in Chyrow aufrecht erhalten wurde, liegt der actenmäßige, auf gepflogenen Erhebungen gestützte Thatbestand zu Grunde, daß in der auf Grund des Gewerbescheines vom 25. August 1887 in Chyrow betriebenen Mehlniederlage, commissionsweise nicht nur eigenes in der Przemysler Mühle der beschwerdeführenden Firma erzeugtes, sondern auch fremdes, namentlich das aus der amerikanischen Mühle in Staremiasto eingebrachte Mehl, für Rechnung des Abraham Lam verkauft wurde, weshalb diese ausschließlich zum Verkaufe der Producte der Przemysler Mühle dienende Niederlage nicht als ein Hilfsetablissement der genannten Mühle betrachtet werden könne, sondern vielmehr eine selbstständige Unternehmung bilde, welche im Betriebsorte, d. i. in Chyrow, nach § 1, Alinea 3 des Ges. vom 29. Juli 1871, R. G. B. Nr. 91, abgesondert zu besteuern ist.

Die Beschwerde geht von der Ansicht aus, daß eine selbstständige Niederlage der Firma in Chyrow ohne ihr Mehl aus der Dampfmühle in Przemysl gar nicht denkbar wäre, und der Umstand, daß in dieser ihrer Niederlage ohne Wissen auch fremdes Mehl und auf fremde Rechnung mit Schädigung der eigenen Interessen verkauft wurde, ihr nicht zum Nachtheile gereichen könne, weil die Besteuerung eines bereits versteuerten Geschäftes an einem zweiten Absatzorte dem Gesetze nicht entspreche.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, die angefochtene Entscheidung als gesetzwidrig zu erkennen. — Es steht nach der Actenlage fest, daß in der Niederlage der beschwerdeführenden Firma in Chyrow sich nicht auf den Verschleiß der eigenen in der Przemysler Dampfmühle erzeugten Producte beschränkt, sondern auch ein commissionsweiser Verkauf fremden Mehles betrieben wurde, welcher Betrieb keineswegs als eine Hilfsunternehmung der Hauptunternehmung in Przemysl angesehen werden kann, da derselbe eben den Verschleiß der Producte einer anderen Unternehmung der Firma zum Gegenstande hatte und daher auch in dieser Beziehung nicht nur in keinem Zusammenhange mit der Hauptunternehmung stand, sondern eben als eine selbstständige Geschäftsunternehmung sich darstellte.

Demzufolge ist der Mehlverschleiß in Chyrow, insoferne er den Verkauf fremden Mehles für Rechnung eines Dritten zum Gegenstande gehabt hat, wozu die beschwerdeführende Firma mit Rücksicht auf den ihr ertheilten, auf Mehlverschleiß ohne weitere Einschränkung lautenden Gewerbeschein berechtigt war, eine Zweigunternehmung der Firma, welche mit ihrer Hauptunternehmung in Przemysl in keinem nothwendigen Zusammenhange stand, und es erscheint daher die Anwendung des Alinea 3 des § 1 des Ges. vom 29. Juli 1871 im gegebenen Falle vollkommen gerechtfertigt, indem hiernach die Zweigunternehmungen von Fabriken und an bestimmte Standorte gebundenen Gewerbsunternehmungen, welche mit diesen nicht im nothwendigen Zusammenhange stehen, an ihren Standorten zu besteuern sind.

Der in der Beschwerde vorgebrachte Umstand, daß dieser Verschleiß ohne Wissen der beschwerdeführenden Firma stattfand, mußte als irrelevant schon deshalb übergangen werden, weil die beschwerdeführende Firma, welche den Leisor Katz als ihren Geschäftsführer bezüglich der Niederlage in Chyrow gewerbebehördlich angezeigt hat, gemäß § 55 des Ges. vom

15. März 1883, R. G. B. Nr. 39, die unter dessen Geschäftsführung eintretenden, auf die Ausübung des anvertrauten Geschäftes bezüglichen Vorkommnisse im Allgemeinen und somit auch in steuerrechtlicher Beziehung, zu vertreten hat.

Nr. 5919.

Verweigerung der Abschreibung einer rechtskräftigen Erwerbsteuer bei Nichtzurücklegung des Erwerbsteuerscheines und gleichem Betriebe der erwerbsteuerpflichtigen Unternehmung.*)

Erkenntniß vom 28. April 1891, Z. 1551.

Josef Domladisch ca. krain. Finanz-Dir. (M.-C. Dr. Meister); E. vom 2. September 1890, Z. 11993, puncto verweigerter Erwerbsteuerlöschung.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Der Beschwerdeführer verlangt die Löschung der für die in den Gebäuden C.-Nr. 60, 58 und 72 zu Illirisch-Feistritz betriebenen Mahl- und Sägemühlen in Vorschreibung stehenden Erwerbsteuer von jährlichen 4 fl. 20 kr., 2 fl. 10 kr. und 4 fl. 20 kr. aus dem Grunde, weil die bezüglichen Unternehmungen mit der daselbst im Gebäude C.-Nr. 65 betriebenen, sich nur als Ein Gewerbe darstellen, welches in verschiedenen Betriebsstätten ausgeübt wird und im Sinne des § 14 des Erwerbsteuerpatentes vom 31. December 1812 auch nur mit Einer Erwerbsteuer zu belegen ist.

Der V. G. Hof hat zunächst der Erwägung Raum gegeben, daß sich der Beschwerdeführer in formeller Beziehung nicht auf die Bestimmung des Hofkanzleidecretes vom 11. April 1816 (Pol. Ges.-Samml., Bd. 44, Nr. 38), sowie des Central-Finanzcommissions-Decretes vom 14. Jänner 1813, Z. 42, berufen kann, da diese Normen das gänzliche Aufgeben der erwerbsteuerpflichtigen Beschäftigung, das Aufhören des Gewerbebetriebes, als Bedingung der Steuerabschreibung fordern, während im vorliegenden Falle der Fortbetrieb der besteuerten Sägewerke ausdrücklich zugestanden wird.

Insoferne aber das Begehren um Löschung der Erwerbsteuer darauf gestützt wird, daß die sub C.-Nr. 60, 72 und 58 betriebenen Mahl- und Sägemühlen nur Betriebsstätten des sub C.-Nr. 65 ausgeübten Gewerbes bilden, ist zu bemerken, daß es sich im gegebenen Falle nicht um Betriebstätten im Sinne des § 39 Gewerbeordnung, sondern, wie aus dem vorliegenden Auszuge aus dem Gewerberegister der k. k. Bezirkshauptmannschaft Adelsberg hervorgeht, um selbstständige Gewerbe handelt, die vom Beschwerdeführer successive zur Anmeldung gebracht, bezüglich der Betriebsanlage auch besonders genehmigt und eben als selbstständige Gewerbsunternehmungen auch selbstständig der Besteuerung unterzogen wurden. Demgemäß erscheint aber auch die Frage der Erwerbsteuerpflicht dieser Gewerbe durch die in Rechtskraft erwachsene Vorschreibung in einer Weise rechtskräftig entschieden, daß eine Anfechtung derselben bei den ungeändert fortbestehenden Verhältnissen derzeit weder im administrativen Instanzenzuge noch auch im Sinne des § 5 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, vor diesem Gerichtshofe weiter statthaft ist.

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 4962 (Bd. XIII, J. 1889).

Aber auch der behauptete einheitliche Betrieb der einzelnen Unternehmungen kann nicht zu einer cumulativen Besteuerung der vier Mahl- und Sägemühlen führen, weil der Beschwerdeführer, wie durch das Localaugenscheins-Protokoll vom 13. August 1890 bezeugt wird, die einzelnen Objecte nacheinander im Executionswege an sich gebracht, die bezüglichen Unternehmungen also nicht selbst begründet hat und weil zwischen diesen Unternehmungen nur ein subjectiver, durch das identische geschäftliche und industrielle Interesse gegebener, keinesfalls aber ein objectiver Zusammenhang besteht. Durch den oberwähnten Gewerberegister-Auszug wird auch in der That bestätigt, daß der Beschwerdeführer die Mahl- und Sägemühlen sub C.-Nr. 60 und 72 seither abgetreten hat, und daß dieselben am 17. März 1891, sub ZZ. 3824 und 3829, im Gewerberegister zur entsprechenden Löschung gebracht worden sind.

In Anbetracht dessen konnte der V. G. Hof in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht erblicken, zumal der § 8 der Currende über die Einführung der Erwerbsteuer in Krain vom 8. März 1816, Z. 1400 (Prov.-Ges.-Samml., III. Ergänzungsband Nr. 22, Seite 60), die Bestimmung enthält, daß, wenn in besonderen Fällen eine und dieselbe Person mehrere an sich schon bedeutende Gewerbe besitzt, welche sich theils auf besondere Gerechtsame stützen, theils auch abgesondert auf verschiedenen Standpunkten oder durch verschiedene Hilfsarbeiter ausgeübt werden, eine besondere Besteuerung aller einzelnen Erwerbsgattungen auch außer der Stadt Laibach platzgreifen kann und weil nach dieser gesetzlichen Anordnung gestattet ist, in den übrigen Städten und Orten außerhalb Laibach die Erwerbsteuer abgesondert oder vereint für mehrere Erwerbsgattungen einer und derselben Person zu bemessen, die Beurtheilung der Verhältnisse jedoch, bei deren Eintritt die cumulative oder abgesonderte Besteuerung stattzufinden hat, dem freien Ermessen der Steuerbehörde anheimfällt.

Nr. 5920.

1. Die Verabreichung des Branntweines von einem concessionirten Kleinverschleißer an Stehgäste im geschlossenen, an das Verschleißlocale anstoßenden Hofraume, über welchen dem Verschleißer das Verfügungsrecht zusteht, unterliegt der besonderen Abgabe für den Ausschank gebrannter geistiger Getränke. — 2. Der Mangel eines Rechtes zum Ausschanke, kann die Befreiung von der Abgabe nicht bewirken.

Erkenntniß vom 28. April 1891, Z. 1198.

Ludwig Strakosch (Adv. Dr. Rabel) ca. Finanz-Min. (M.-V.-S. Bar. Ehmig); E. vom 9. September 1890, Z. 30672, puncto besonderer Abgabe vom Ausschanke gebrannter geistiger Getränke für den I. Semester 1890.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Der Beschwerdeführer, welcher für das erste Halbjahr 1890 den Kleinverschleiß gebrannter geistiger Getränke in seinem Hause Nr. 153 im Seelowitz angemeldet und hiefür die besondere Abgabe per 8 fl. entrichtet hatte, ist auf Grund des über eine Anzeige durchgeführten Verfahrens mit dem Erkenntnisse der k. k. Fin.-Bezirks-Direction in Brünn vom 23. Februar 1890, Z. 4382, welches im Recurswege von der k. k. mähr. Fin.-Landes-Direction mit Erlaß vom 17. April 1890, Z. 10057, aufrecht

erhalten wurde und somit in Rechtskraft erwachsen ist, ohne daß eine Beschwerde gegen diese letztinstanzliche Entscheidung hiergerichts geführt worden wäre, der Uebertretung des Gesetzes vom 23. Juni 1881, R. G. B. Nr. 62, dadurch begangen, daß er in der ersten Hälfte des Jahres 1890 den Ausschank gebrannter geistiger Getränke statt des angemeldeten Kleinverschleißes ohne vorherige Entrichtung der hiefür entfallenden besonderen Abgabe ausgeübt habe, schuldig erkannt und hiefür mit dem zweifachen Betrage der Differenz der entrichteten und der entfallenden Abgabe per 12 fl., d. i. mit 24 fl., bestraft worden.

Im Nachhange zu dem erwähnten Erkenntnisse hat die k. k. Fin.-Bezirks-Direction in Brünn mit Erlaß vom 2. Mai 1890, Z. 13503, den Beschwerdeführer angewiesen, die hiedurch verkürzte besondere Abgabe per 12 fl. für den I. Semester 1890 zu entrichten und den hiegegen eingebrachten Recursen wurde im Instanzenzuge, zuletzt mit der nunmehr angefochtenen Entscheidung keine Folge gegeben.

Die Beschwerde, welche gegen diese Entscheidung gerichtet ist, bestreitet die Gesetzmäßigkeit der auferlegten Abgabe, weil Beschwerdeführer in seinem Verschleißlocale nur den Kleinverschleiß ausgeübt habe und wenn auch in dem Einen vorliegenden Falle, ohne sein Wissen und Willen in dem an das Verschleißlocale anstoßenden freien, offenen Hofe, über welchen ihm ein ausschließliches Verfügungsrecht nicht zustehe, gebrannte geistige Flüssigkeiten genossen wurden, so könne er hiefür nicht verantwortlich gemacht und ihm der Betrieb des Ausschankgewerbes nicht imputirt, somit auch für diesen eine Abgabe nicht vorgeschrieben werden.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit zu erblicken. — Nach dem vom k. k. Finanz-Min. angenommenen, durch das — wie erwähnt — in Rechtskraft erwachsene und vor dem V. G. Hofe unangefochten gebliebene, von der competenten Behörde geschöpfte Straferkenntniß in endgiltiger Weise festgestellten und für die vorliegende Frage keineswegs ergänzungsbedürftigen Thatbestande, welcher gemäß § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, auch dem Erkenntnisse des V. G. Hofes zu Grunde zu legen ist, hat Beschwerdeführer im geschlossenen Hofraume seines Hauses Nr. 153 in Seelowitz Branntwein an Stehgäste in beliebigen Mengen abgegeben, welcher an Ort und Stelle consumirt und bezahlt wurde.

Angesichts dieses Thatbestandes erscheint die Annahme der Finanzverwaltung, daß der Beschwerdeführer in Ausübung seines gewerbsmäßig betriebenen Kleinverschleißes den Ausschank gebrannter geistiger Getränke betrieben habe, gerechtfertigt, da zufolge § 1 des Ges. vom 23. Juni 1881 eine solche Verabreichung gebrannter geistiger Flüssigkeiten in dem an sein, im eigenen Hause befindlichen Verschleißlocale anstoßenden, zu diesem Hause gehörenden und selbst nach der vom Beschwerdeführer producirten Planskizze umschlossenen Hofraume, über welchen ihm als Hauseigenthümer zweifellos das Verfügungsrecht zusteht, sich als Ausschank gebrannter geistiger Getränke darstellt, welcher nach § 2 des cit. Gesetzes der besonderen Abgabe, in dem nach § 11 normirten Ausmaße unterliegt.

Der Umstand, daß Beschwerdeführer kein Recht zum Ausschanke hatte, kann offenbar nicht bewirken, daß Beschwerdeführer von der Abgabe frei

bleibt, bei deren Entrichtung allein das Gesetz den Ausschank überhaupt gestattet, deren Entrichtung also als eine gesetzliche Bedingung erscheint, unter welche jeder Ausschank gebrannter geistiger Getränke fällt und die daher umsomehr dort gefordert werden kann und muß, wo ein Recht zum Ausschanke gar nicht bestand, sondern sich nur angemaßt wurde.

Da nun im gegebenen Falle nach § 11, I, 3, für den Ausschank die Abgabe für das erste Halbjahr 1890 mit 20 fl. zu entrichten war und blos eine Abgabe für den Kleinverschleiß mit 8 fl. entrichtet wurde, so war die Abforderung des Differenzbetrages per 12 fl. gesetzlich gerechtfertigt.

Nr. 5921.

Nur dingliche Forstservituten sind nach dem kais. Patente vom 5. Juli 1853 unablösbar.

Erkenntniß vom 29. April 1891, Z. 804.

Dominik Facchini ca. Ministerium des Innern (M.-S. Dr. Schenk); E. vom 10. April 1890, Z. 6031, puncto Ablösbarkeit der Servitutsrechte der Familie Facchini gegenüber der regola feodale in Predazzo.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Beschwerde ficht in dem zur ö. m. Verhandlung vorbehaltenen Punkte den vom Ministerium aufrecht erhaltenen Ausspruch des Erkenntnisses der Grundlasten-Ablösungs- und Regulirungs-Commission vom 15. December 1888, Z. 17897, an, daß die mit Min.-Entscheidung vom 6. Jänner 1884, Z. 11517, und Declaratorium vom 28. Februar 1887, Z. 943, den Familien Facchini in Forno auf dem Berge Vardabe der regola feodale von Predazzo zuerkannten Servitutsrechte, 1. des Brennholzbezuges nach Bedarf von wenigstens drei Wiener Klaftern jährlich im Niederwalde ober Forno, 2. das Recht zur Sammlung des dürren Holzes im Hochwalde von wenigstens drei Wiener Klaftern, 3. das Recht zum Sammeln und Bezuge der sogenannten Spinata (Nadelstreu) von 60 Säcken, den Sack zu 4 Staar jährlich im Hochwalde, und 4. das Recht zum Bezuge des Laubes im Niederwalde ober Forno zum Schaf- und Ziegenfutter im Winter von 8 Karren jährlich, gegen Geldentschädigung ablösbar seien.

Die Beschwerdeführer behaupten, es handle sich nicht um Personal-Servituten, sondern um ihrem Besitze anklebende Rechte; die Einvernehmung anderer Sachverständigen, als der durch die Localcommission einvernommenen, sei überflüssig gewesen und ihr Befund irrig, da 12 und nicht 6 Passeti einer Wiener Klafter gleichkommen und sie berufen sich auf § 5 des Patentes, nach welchem eine Ablösung nur zulässig sei, wenn sie ohne Gefährdung des Hauptwirthschaftsbetriebes und ohne Schädigung der Landescultur möglich erscheine, was aber nicht zutreffe, da die Beschwerdeführer nicht in der Lage seien, sich anderweitig Holz zu beschaffen.

Durch die Administrativacten, insbesondere durch das Protokoll vom 27. Juni 1878 ist erwiesen und es wurde auch in dem letztcitirten Protokolle von den Beschwerdeführern ausdrücklich zugestanden, daß die oben

angeführten Gerechtsame Berechtigungen sind, welche der Familie Facchini — vorausgesetzt, daß sie in Forno oder auf dem Gebiete der regola feodale di Predazzo ansässig ist — zustehen.

Daß diese Gerechtsame mit einem Reale dergestalt verbunden wären, daß als Rechtssubject eben dieses Reale erscheinen würde, liegt nicht vor, und wird von Seite der Beschwerdeführer nicht erwiesen. Nach der Bestimmung des § 5, ad a des kais. Patentes vom 5. Juli 1853 ist aber die Ablösbarkeit einer Forstservitut nur dann ausgeschlossen, wenn durch die Ablösung der übliche Hauswirthschaftsbetrieb des berechtigten oder dienenden Gutes gefährdet würde. Es ist demnach die Voraussetzung der Unablösbarkeit einer Forstservitut allerdings die, daß die Servitut eine dingliche sei. Da nun aber die vorerwähnten Gerechtsame nicht dinglicher Natur sind, so ist durch die angefochtene Entscheidung die Bestimmung des § 5, ad a, nicht verletzt.

Darüber aber, ob ungeachtet der gesetzlichen Zulässigkeit der Ablösung im concreten Falle gleichwohl die bloße Regulirung der Servituten besser den Interessen der Parteien entsprochen hätte, hatte der V. G. Hof sich nicht weiter auszusprechen, weil eine derlei Transaction durchaus in der Selbstbestimmung der Parteien gelegen ist. Eben darum konnte auch die Ausführung der Beschwerde, daß über die Rückwirkung der Ablösung auf die Wirthschaftsverhältnisse der Berechtigten noch ein zweiter Sachbefund aufgenommen wurde, umsoweniger eine Beachtung finden, als nach der Bestimmung des § 65 der Min.-Verordnung vom 31. October 1857, Nr. 218 R. G. B., es in dem Ermessen der Behörden gelegen ist, weitere Sachverständige zu vernehmen.

Nr. 5922.

1. Die Einführung des Unterrichtes an einer Volksschule in einer zweiten Landessprache, ist Sache der Landesschulbehörde nach Anhörung des Schulerhalters; die Zustimmung des Letzteren ist für jene Einführung keine Voraussetzung. — 2. Die Bezüge der Lehrer für nichtobligate Lehrgegenstände gehören ebenso zum Schulaufwande und fallen unter den Begriff der „Dotation des Lehrpersonales", wie die Bezüge der übrigen Lehrer.

Erkenntniß vom 29. April 1891, Z. 1562.

Stadtgemeinde Reichenberg ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-R. Dr. Ritter v. Spaun); E. vom 11. Jänner 1890, Z. 11558, puncto Einführung des deutschen Sprachunterrichtes an der böhm. öffentlichen Volksschule in Reichenberg.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Stadtgemeinde Reichenberg erachtet sich durch die angefochtene Entscheidung, mit welcher angeordnet wurde, daß an der vierclassigen czechischen Volksschule in Reichenberg auch die deutsche Sprache als unobligater Gegenstand zu lehren sei, in ihrem Rechte dadurch verletzt, daß, entgegen der Bestimmung des § 3 des Landesgesetzes vom 18. Jänner 1866, L. G. B. Nr. 1, die Einführung dieses Unterrichtes ohne den zustimmenden Beschluß der Stadtgemeinde Reichenberg, als Erhalterin dieser Schule, angeordnet und der Stadtgemeinde auch die Kosten für diesen Unterricht aufgebürdet wurden, so daß dieselbe auch materiell benachtheiligt erscheint.

Der V. G. Hof konnte die Beschwerde nicht für begründet erkennen, u. zw. aus nachstehenden Erwägungen. — Maßgebend für die Beurtheilung in der vorliegenden Streitsache ist die Bestimmung des § 77 des Reichsvolksschulgesetzes vom 14. Mai 1869, R. G. B. Nr. 62, welche besagt, daß in dem betreffenden Lande alle auf Gegenstände dieses Gesetzes sich beziehenden bisherigen Gesetze und Verordnungen, insoweit solche den Bestimmungen des Reichsvolksschulgesetzes widersprechen oder durch dieselben ersetzt werden, außer Kraft treten.

Durch die Bestimmung des § 6 des Reichsvolksschulgesetzes, daß die Landesschulbehörde nach Anhörung Derjenigen, welche die Schule erhalten, über die Unterweisung in einer zweiten Landessprache zu entscheiden habe, ist zweifellos die Bestimmung des § 3 des böhm. Landesgesetzes vom 18. Jänner 1866, wonach die Einführung eines solchen Unterrichtes von dem hierauf gerichteten Beschlusse der Schulerhalter abhängig war, ersetzt worden und es hat daher nach dem Reichsvolksschulgesetze nicht mehr die Zustimmung des Schulerhalters die Voraussetzung für die Einführung dieses Unterrichtes zu bilden; es fordert das Gesetz nur mehr die Anhörung dessen, welcher die Schule zu erhalten hat. — Eben deshalb kommt es weiter darauf, ob die Anordnung des § 3 des Landesgesetzes vom Jahre 1866 mit dem Reichsvolksschulgesetze im Widerspruche stehe, oder nicht, gar nicht an, und es muß vielmehr die früher durch das Landesgesetz getroffene Anordnung, weil nunmehr die Mitwirkung des Schulerhalters bei Einführung des Unterrichtes in einer zweiten Landessprache anders geregelt erscheint, durch das Reichsvolksschulgesetz als aufgehoben bezeichnet werden.

Wenn nach § 6 des Reichsvolksschulgesetzes die Einführung eines solchen Unterrichtes nur »innerhalb der durch die Gesetze gezogenen Grenzen« zulässig erklärt wird, so können derlei Grenzen doch wohl nur in materiell rechtlichen Beschränkungen liegen, wie solche beispielsweise durch die im Art. 19 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. B. Nr. 142, normirte principielle Ausschließung jeden Zwanges zur Erlernung einer zweiten Landessprache gegeben sind und allenfalls später im Gesetzgebungswege noch weiter auferlegt werden würden.

Aber auch die weitere Einwendung der Beschwerde, daß der Stadtgemeinde in Reichenberg die Verpflichtung zur Bestreitung des für den fraglichen unobligaten Unterricht entfallenden Aufwandes nicht auferlegt werden könne, da Remunerationen für unobligate Fächer nicht zum ordentlichen Schulaufwande gehören, für welchen die Stadtgemeinde gemäß § 27 des Landesgesetzes vom 24. Februar 1873, L. G. B. Nr. 17, imperativ aufzukommen hätte, daß daher dieser Aufwand im Sinne des Gesetzes nur in Folge freiwilliger Uebernahme der Gemeinde zu leisten wäre, woraus folge, daß bei Nichtübernahme des Aufwandes seitens der Gemeinde, die Einführung des fraglichen Unterrichtes auch nicht stattfinden könne, ist nicht stichhältig.

Mit Rücksicht darauf, daß das Gesetz vom 19. December 1875, L. G. B. Nr. 86, die Bestellung der Lehrer nicht obligater Unterrichtsfächer ausdrücklich vorsieht und deren Entlohnung mit fixen Beträgen anordnet, sowie im Hinblicke auf die Bestimmungen der §§ 1, 2 und 15 des Landes-

gesetzes unterliegt es keinem Zweifel, daß die Bezüge der Lehrer für nicht obligate Gegenstände ebenso zum Schulaufwande gehören und unter den Begriff der »Dotation des Lehrpersonales« fallen, wie die Bezüge der übrigen Lehrer, für welche der Bezirk und eventuell das Land und bei Städten, die einen eigenen Schulbezirk bilden, gemäß § 32 des Landesgesetzes vom 24. Februar 1873, L. G. B. Nr. 16, sowie gemäß § 27 des Landesgesetzes vom gleichen Datum, Nr. 17, diese Gemeinden allein zu sorgen verpflichtet sind, daß daher von einer blos freiwilligen Uebernahme dieses Aufwandes keine Rede sein kann.

Insoferne daher, wie im gegebenen Falle, die Einführung des Unterrichtes in der zweiten Landessprache der Gemeinde die Verpflichtung auferlegt, eventuell für die Bedeckung des hiefür erforderlichen Aufwandes zu sorgen, kann die Gemeinde hieraus allein ebensowenig, als wie rücksichtlich der Dotation für die übrigen Lehrkräfte das Recht für sich ableiten, die Einführung dieses Unterrichtes, welche, wie früher erörtert, an ihre Zustimmung gesetzlich nicht gebunden ist, von dieser ihrer Zustimmung abhängig zu machen.

Die weitere Einwendung der Beschwerde, daß die Stadtgemeinde nicht über alle bei der angeregten Sache in Betracht kommenden Momente, sondern nur über die Kostenfrage vernommen wurde, wird dadurch widerlegt, daß es Sache des Bezirksschulrathes als Schulbehörde und nicht der Stadtgemeinde gewesen, über die Art und die Modalitäten der Einführung des erwähnten Unterrichtes an die höhere Schulbehörde die Anträge zu stellen, und daß übrigens der Stadtgemeinde dadurch, daß dieselbe wiederholt zur Aeußerung aufgefordert wurde, sowie daß der Bürgermeister zugleich auch Vorsitzender des Bezirksschulrathes ist, zweifellos Gelegenheit gegeben war, sich über alle bei Einführung dieses Unterrichtes maßgebenden Momente zu äußern, daß sich dieselbe jedoch darauf beschränkt hat, lediglich die Uebernahme der Kosten abzulehnen.

Wenn endlich darin ein Mangel des Verfahrens erblickt werden will, daß nicht auch gleichzeitig darüber entschieden wurde von wem und in welcher Höhe die Kosten dieses Unterrichtes zu bestreiten seien, so ist zu erinnern, daß, wenn selbst hierin ein Mangel des Verfahrens gelegen sein sollte, die Stadtgemeinde eben dadurch, daß ihr noch keine Verpflichtung zur Zahlung eines bestimmten Kostenbetrages auferlegt wurde und ihr gegen die erst zu treffende Entscheidung die gesetzlichen Rechtsmittel offen stehen, eine Verletzung ihrer Rechte nicht behaupten könnte.

Nr. 5923.

Nach dem Schulaufsichtsgesetze für Schlesien vom 28. Februar 1870 bildet den Schulaufsichtsbezirk die Gesammtheit der zu einem politischen Bezirke gehörigen Ortsgemeinden und nicht jene der Schulgemeinden.

Erkenntniß vom 29. April 1891, Z. 1563.

Anton Michl, Bürgermeister von Skotschan, ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-R. Dr. Ritter v. Spaun); E. vom 10. April 1890, Z. 787, puncto Berechtigung der Gemeinden Kisielan und Lonczka zur Wahl von Mitgliedern in den Bezirksschulrath von Bielitz-Land.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die beiden Ortsgemeinden Kisielan und Lonczka liegen in dem politischen Bezirke Bielitz (Umgebung) und sind zu der in der Ortsgemeinde Ogrodzon, im politischen Bezirke Teschen gelegenen Schule eingeschult.

Die Beschwerde erachtet die mit der angefochtenen Entscheidung aufrecht erhaltene Betheiligung der Gemeinden Kisielan und Lonczka an der Wahl der Mitglieder in den Bezirksschulrath Bielitz und ebenso die Wahl des Grundbesitzers und Gemeindevorstehers Johann Stwiertnia von Kisielan zum Bezirksschulrathsmitgliede von Bielitz, für ungesetzlich, weil die beiden genannten Gemeinden in den Ortsschulrath von Ogrodzon, welcher dem Bezirksschulrathe Teschen untersteht, zu wählen haben und somit zur Schulgemeinde Ogrodzon und zum Schulaufsichtsbezirke Teschen gehören, weil daher deren Theilnahme an der Wahl der Bezirksschulrathsmitglieder von Bielitz und ebenso die Wahl des Johann Stwiertnia in diesen Bezirksschulrath im Sinne des § 17, Abs. d des schles. Schulaufsichtsgesetzes vom 28. Februar 1870, L. G. B. Nr. 18, nicht zulässig sei, zumal diese zwei Gemeinden an den Beschlüssen des Bezirksschulrathes Bielitz gar kein Interesse haben können.

Der V. G. Hof fand die Beschwerde aus nachstehenden Erwägungen nicht begründet. — Es ist zwar richtig, daß die beiden Ortsgemeinden Kisielan und Lonczka als nach Ogrodzon eingeschult, gemäß § 4 des Schulaufsichtsgesetzes sich an der Wahl zum Ortsschulrathe von Ogrodzon zu betheiligen haben, und daß dieselben gemäß § 2 des Schulerrichtungsgesetzes für Schlesien vom 28. Februar 1870, L. G. B. Nr. 16, einen Theil der Schulgemeinde Ogrodzon bilden; unrichtig ist aber die Annahme der Beschwerde, daß diese zwei Gemeinden deshalb auch zum Schulaufsichtsbezirke Teschen gehören.

Nach dem Wortlaute des § 16 des schles. Schulaufsichtsgesetzes in seiner zur Zeit der angefochtenen Entscheidung in Wirksamkeit gestandenen Fassung fallen die Schulaufsichtsbezirke dem Umfange nach mit den politischen Bezirken zusammen; die Gesammtheit der zu einem politischen Bezirke gehörigen Ortsgemeinden und nicht jene der Schulgemeinden, bildet sonach auch den Schulaufsichtsbezirk.

Da, wie aus der unterm 27. Juni 1885, L. G. B. Nr. 31, kundgemachten Uebersicht der politischen Eintheilung Schlesiens hervorgeht, die Gemeinden Kisielan und Lonczka zum politischen Bezirke Bielitz = Umgebung gehören, ist sonach auch deren Zugehörigkeit zu diesem Schulaufsichtsbezirke gegeben und es war daher sowohl die Theilnahme dieser Gemeinden an der Wahl der Mitglieder dieses Bezirksschulrathes, als auch die Wahl des Johann Stwiertnia aus Kisielan zum Mitgliede dieses Bezirksschulrathes gemäß § 17, Punkt d des Schulaufsichtsgesetzes gesetzlich begründet.

Daß allenfalls Zweckmäßigkeitsgründe eine anderweitige Regelung der Theilnahme der Gemeinden an der Wahl in den Bezirksschulrath wünschenswerth erscheinen lassen, kann bei der klaren und wortdeutlichen Anordnung der §§ 16 und 17 in der zur Zeit der Entscheidung noch in Wirksamkeit gestandenen Fassung die Gesetzlichkeit der angefochtenen Entscheidung nicht alteriren und könnte dies nur einen Anlaß zur entsprechenden Aenderung des Gesetzes bieten, wie dies eben auch thatsächlich durch die inzwischen

nachträglich mit dem Landesgesetze für Schlesien vom 11. December 1890, L. G. B. Nr. 3 ex 1891, erfolgte, diesen Zweckmäßigkeitsrücksichten Rechnung tragende Aenderung der Textirung dieser beiden Paragraphe geschehen ist.

Nr. 5924.

1. Wer kein Recht auf die Marke hat, ist auch zur Annullirungsklage nicht legitimirt. — 2. Der Markenschutz kann auch blos für Waaren erwirkt werden.

Erkenntniß vom 30. April 1891, Z. 1211.

Firma Ed. Kordina & Co. (Adv. Dr. Záček) ca. Handels-Min. (M.-V.-S. Dr. v. Schuster); für Mitbeth. (Adv. Dr. Latscher); E. vom 14. Juni 1890, Z. 15984, puncto Eintragung der Marke 5808 des A. Mussard.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz wird nicht auferlegt.«

Entscheidungsgründe. Der Beschwerdeführer erachtet sich durch die mit der angefochtenen Entscheidung in letzter Instanz ausgesprochene Abweisung seines im administrativen Verfahren gestellten Begehrens auf Annullirung des sub Nr. 5808 bei der Handels- und Gewerbekammer in Wien für A. Mussard in Wien eingetragenen Marke darum für beschwert, weil 1. dieser selben Marke die Firma S. M. Schibaëff & Co. im Handel sich bedient und die von dieser Firma dem A. Mussard ertheilte Zustimmung zur Registrirung der Marke für die von A. Mussard in Handel gebrachten Waaren der Firma S. M. Schibaëff & Co. erst nach Anbringung der Annullirungsklage ertheilt worden ist, weil 2. die Marke selbst nicht den Bestimmungen der §§ 1, 3, 5 und 6 des Ges. vom 7. December 1858, R. G. B. Nr. 230, entspreche, da dieselbe nur aus Worten und Buchstaben besteht.

Der V. G. Hof konnte die Beschwerde nicht als begründet erkennen. — Was zunächst den ad 1 erwähnten Beschwerdepunkt anbelangt, so ergibt sich aus ihm selbst, daß zur Anbringung eines solchen Beschwerdepunktes unter Umständen nur die Firma S. M. Schibaëff & Co. legitimirt wäre, nicht aber der Beschwerdeführer, da er ein Recht auf die Marke zu haben nicht einmal behauptet und weiter von ihm ebensowenig behauptet, geschweige denn erwiesen wird, daß die registrirte Marke etwa nur aus solchen Zeichen bestehe, die im Verkehre bei einzelnen Waarengattungen allgemein gebräuchlich sind. Da überdies aus der Erklärung der Firma S. M. Schibaëff & Co. ddto. 7. März 1889 deutlich sich ergibt, daß diese Firma mit der von ihrem Commissionär bewirkten Registrirung der Marke einverstanden war, so hatte die Behörde allerdings keinen Anlaß, den Einspruch des Beschwerdeführers zu berücksichtigen.

Daß die Marke, wie in dem zweiten Beschwerdepunkte behauptet wird, den Bestimmungen der §§ 1 und 3 nicht entspreche, konnte der V. G. Hof nicht als zutreffend anerkennen, weil die registrirte Marke keineswegs blos aus Buchstaben, Worten und Zahlen besteht, sondern überdies noch ein besonderes Zeichen, nämlich ein rothes wappenähnliches Schild mit charakteristischer Zeichnung aufweist und somit der Voraussetzung für den Erwerb eines Alleinrechtes auf die Benützung nach § 3 des cit. Gesetzes allerdings entspricht.

Auch der Ausführung des Vertreters der Beschwerde bei der ö. m. Verhandlung, daß der Firma A. Mussard die Registrirung der Marke schon darum nicht hätte bewilligt werden sollen, weil nach § 1 die Registrirung einer Marke nur für Erzeugnisse (Fabrikate) eines Gewerbetreibenden zulässig sei, A. Mussard aber nicht Erzeuger der von ihm in Handel gesetzten Waare sei, konnte der V. G. Hof nicht beipflichten. Denn nach dem Wortlaute des § 1 kann der Markenschutz nicht blos für »Erzeugnisse« eines Gewerbetreibenden, sondern auch für »Waaren«, also für Gegenstände, die der Gewerbetreibende selbst nicht erzeugt, sondern zur Weiterveräußerung anschafft, erworben werden. Die Ansicht aber, daß mit dem Ausdrucke »Waare« nur solche Artikel bezeichnet werden sollten, welche im Gewerbebetriebe des Markenschutzwerbers hergestellt werden, ist um so weniger zutreffend, als diese Auslegung dem Gesetze, welches die Worte »Erzeugnisse und Waaren« nebeneinander, also zweifellos in einem begrifflich verschiedenen Sinne gebraucht, eine Tautologie imputirt.

Nr. 5925.

1. Die Wahrnehmung öffentl. Rücksichten bei Bauführungen fällt in das Ermessen der Baubehörden. — 2. Eine Verletzung der Nachbarrechte durch das Höhenmaß eines Hofgebäudes kann nur dort vorliegen, wo die Ueberschreitung der durch die Bauordnung vorgesehenen regelmäßigen Hausshöhe den Licht- und Luftzutritt für die Nachbargebäude beschränkt. (Prag.)

Erkenntniß vom 30. April 1891, Z. 1212.

Anton Waněk, Hausbesitzer in Prag, ca. böhm. Landesausschuß; E. vom 16. Juli 1890, Z. 22033, puncto Bau eines Gebäudes im Hofraume des Hauses C.-Nr. 253/III in Prag.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz wird nicht auferlegt.«

Entscheidungsgründe. Die angefochtene Entscheidung, mit welcher der von dem Besitzer der Realität Nr. 253/III in Prag projectirte Bau eines zweistöckigen Flügelgebäudes im Hofraume dieser Realität in öffentlich-rechtlicher Beziehung als zulässig erklärt wurde und die privatrechtlichen Einwendungen auf den Rechtsweg verwiesen worden sind, wird von dem Beschwerdeführer als Besitzer der angrenzenden Realität 254/III angefochten, weil 1. die projectirte Höhe des Flügelgebäudes den Bestimmungen des § 73 der Bauordung vom 10. April 1886 widerstreite, indem dieselbe mehr als $^6/_4$ der Hofbreite betrage und weil 2. durch den Bau selbst eine wesentliche Verschlechterung der sanitäts- und feuerpolizeilichen localen Verhältnisse, namentlich für die Nachbargebäude herbeigeführt würde, da durch den Neubau der Licht- und Luftzutritt eingeschränkt und durch die Verbauung eines Theiles des Hofraumes überhaupt der Zutritt zu den Realitäten 254 und 255 bei Feuersgefahren erschwert werde.

Der V. G. Hof konnte die Beschwerde nicht als gesetzlich begründet erkennen. — Was zunächst die Ausführungen der Beschwerde anbelangt, daß die Entscheidung des Landesausschusses die öffentlichen sanitäts- und feuerpolizeilichen Rücksichten nicht entsprechend wahrnehme, so konnte der V. G. Hof auf diese Ausführungen darum keinen Bedacht nehmen, weil

die Wahrnehmung dieser Rücksichten in das freie Ermessen der Baubehörden fällt, der V. G. Hof aber über Beschwerden der Parteien nur soweit zu erkennen berechtigt ist, als durch eine administrative Entscheidung concrete Rechte der Partei in Frage gestellt werden (§§ 2 und 3 lit. c des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876).

Solche concrete Rechte des Beschwerdeführers können aber im vorliegenden Falle nur vom Standpunkte des in der Beschwerde gleichfalls angerufenen § 73 der Bauordnung in Frage kommen, weil die Bestimmung des § 73, welche eine bestimmte Höhe der Häuser festsetzt und diese in Relation mit der Straßen- und Gassenbreite bringt, offenbar bezweckt, eine entsprechende Licht- und Luftzufuhr für die Nachbarhäuser zu sichern, wie dies auch im Schlußabsatze des § 73 ausdrücklich angedeutet wird. Da jedoch der § 73 für die Höhe der Wohnhäuser nicht eine absolute, sondern insoweit eine blos relative Norm aufstellt, als über die Grenze des Maximums von 25 Meter die Hauseshöhe nur der Regel nach nicht mehr als $^6/_4$ der Straßen- und Gassenbreite betragen darf, so liegt in der Consentirung einer jene $^6/_4$ überschreitenden Hauseshöhe eine Gesetzesverletzung und eine gesetzwidrige Beeinträchtigung der Rechte der Nachbarn nicht an und für sich, sondern nur dann, wenn im concreten Falle die Ueberschreitung des regelmäßigen Maßes eben jene Nachtheile, welche durch die Bestimmung des § 73 von den Nachbargebäuden abgewendet werden sollten, zur Folge haben würde.

Eben darum konnte der V. G. Hof in dem Umstande, daß mit der angefochtenen Entscheidung eine die Regel von $^6/_4$ der Gassen-(Hof-)Breite um 5 Cm. überragende Hauseshöhe consentirt wurde, nicht schon an und für sich eine gesetzwidrige Verletzung von Rechten des Beschwerdeführers erkennen, vielmehr würde der ad 1 geltend gemachte Beschwerdepunkt nur dann als begründet sich erweisen, wenn durch die Erhebungen der Localcommission dargethan wäre, daß eben jene Ueberschreitung der regelmäßigen Hauseshöhe den Licht- und Luftzutritt für die Nachbargebäude beschränkt. Dies ist aber nach der Actenlage nicht der Fall, da die von dem Sanitätsexperten allerdings constatirte Beeinflussung der Luftströmung und des Lichtzutrittes in eben diesem Gutachten aus den allgemeinen, durch die Anlage jener Häuser geschaffenen localen Verhältnissen, nicht aber aus der für das Flügelgebäude projectirten Höhe abgeleitet wurde.

Nr. 5926.

1. Unzulässigkeit der Inanspruchnahme frei gewordener Nutzungsantheile einer einzelnen Realität für andere Nutzungsberechtigte. — 2. Die übergeordneten autonomen Organe haben von amtswegen für eine dem Gesetze entsprechende Verwaltung und Verwendung des Gemeindeeigenthums Sorge zu tragen.

Erkenntniß vom 30. April 1891, Z. 1213.

Wenzel Krejčik und Gen. (Adv. Dr. Weisl) ca. böhm. Landesausschuß; E. vom 6. August 1890, Z. 19604, puncto Verwaltung des Gemeindeeigenthums.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz wird nicht auferlegt.«

Entscheidungsgründe. Aus Anlaß der über die Verwaltung und Verwendung des Gemeindeeigenthums von Přelowitz vom Bezirksausschusse gepflo-

genen Erhebungen hat derselbe mit Entscheidung vom 18. Jänner 1890, Z. 52, unter anderm erkannt: 1. daß die bislang von der Realität Nr. 19 bezogenen Nutzungen des Gemeindegutes infolge der Parcellirung dieser Realität zu Gunsten der Gemeinderenten zu verrechnen sind; daß weiter 2. die auf den Namen der Gemeinde lautende Grundentlastungs-Obligation per 2100 fl. als Gemeindevermögen zu verwalten ist und daß die seitens der 11 Rusticalwirthschaftsbesitzer von dieser Obligation bezogenen Nutzungen in die Gemeindecasse zu ersetzen sind; 3. daß die gleichfalls auf den Namen der Gemeinde lautende Obligation per 100 fl. als ein Eigenthum jener 11 Grundbesitzer von Přelowitz anzusehen sei, welchen die Wiese »Židovka« eigenthümlich zugehört hat; endlich 4. daß der für den Verkauf von Holz aus den Gemeindewaldungen im Jahre 1887 erzielte Erlös per 340 fl. in die Gemeindecasse zu fließen habe und daselbst zu verrechnen ist.

Mit Erlaß vom 6. August 1890, Z. 19604, hat der Landesausschuß die Entscheidung des Bezirksausschusses mit der Abänderung bestätigt, daß auch die Obligation per 100 fl. als Gemeindevermögen zu verwalten sei, weil auch diese Obligation auf den Namen der Gemeinde Přelowitz geschrieben sei und in dem vom Bezirksausschusse bestätigten Inventar vom 22. Juni 1885 einbezogen erscheine.

Diese Verfügungen der angefochtenen Entscheidung halten die Beschwerdeführer für gesetzwidrig, weil 1. der bei der Realität Nr. 19 frei gewordene Nutzungsantheil den übrigen Nutzungsberechtigten hätte accresciren sollen, weil 2. die Obligation per 2100 fl. aus dem Erlöse für Gemeindegrundstücke angeschafft worden sei, bezüglich welcher den Beschwerdeführern Nutzungsrechte zugestanden sind, weil 3. auch die Obligation per 100 fl. aus dem Erlöse eines Grundstückes angeschafft wurde, welches im Besitze der Beschwerdeführer sich befunden hat und weil überdies die Entscheidung des Landesausschusses in dieser Beziehung eine reformatio in pejus herbeiführte, weil endlich 4. der Erlös für verkauftes Holz ebenfalls den Beschwerdeführern zugewiesen werden sollte, da ihnen Nutzungen an dem Gemeindewalde zustehen.

Der V. G. Hof konnte diese Beschwerdepunkte nicht als begründet erkennen. — Aus dem Wortlaute des § 70 der Gemeindeordnung für Böhmen ergibt sich, daß die am Gemeindegute bestandenen Nutzungen einzelner Gemeindemitglieder eine Einschränkung dahin erfahren haben, daß einerseits für die Größe des Bezuges der Haus- und Gutsbedarf maßgebend erklärt wurde und daß anderseits Nutzungen, welche nach Deckung aller rechtmäßig gebührenden Ansprüche erübrigen, in die Geweindecasse einzufließen haben. Mit dieser Bestimmuug der Gemeindeordnung ist die Inanspruchnahme frei gewordener Nutzungsantheile einer einzelnen Realität für andere Nutzungsberechtigte nicht vereinbar, da die Zuweisung eines solchen frei gewordenen Nutzungsantheiles nicht weiter zur Deckung eines rechtmäßig bestehenden Anspruchs im Sinne des § 70 erfolgen würde.

Aus dem gleichen Grunde kann ein Anspruch auf den Zinsenertrag solcher Obligationen, welche um den Erlös für verkaufte Gemeindegrundstücke angeschafft worden sind, darum nicht erhoben werden, weil bezüglich der verkauften Grundstücke Nutzungsansprüche bestanden haben; denn durch die Veräußerung jener Grundstücke ist dargethan, daß der Naturalertrag derselben nicht weiter für den Haus- und Gutsbedarf erforderlich angesehen

wurde, und es kann also auch aus dem Titel der Nutzungstheilnahme an dem früheren Gemeindeeigenthume ein Anspruch auf Belassung des Ertrages der Obligation nicht erhoben werden.

Wenn die Beschwerde bezüglich der Obligation von 100 fl. hervorhebt, daß die den Beschwerdeführern günstigere Entscheidung durch den Landesausschuß von amtswegen aufgehoben wurde, so konnte der V. G. Hof auch in einem solchen Vorgange eine gesetzwidrige Verletzung von Rechten der Beschwerdeführer nicht erblicken, da im Sinne der Bestimmungen der §§ 96 und 67 bis 70 der Gemeindeordnung die übergeordneten autonomen Organe von amtswegen für eine dem Gesetze entsprechende Verwaltung und Verwendung des Gemeindeeigenthumes Sorge zu treffen haben.

Die Unzuständigkeit des Landesausschusses aber zu den getroffenen Verfügungen konnte der V. G. Hof in Anbetracht, daß die Obligationen auf den Namen der Gemeinde lauten und deren inventarmäßiges Eigenthum bilden, nicht annehmen.

Aber auch in der Einbeziehung des Erlöses für verkauftes Holz in die Gemeinderenten ist eine gesetzwidrige Verletzung von Rechten der Beschwerdeführer nicht gelegen, weil ja durch die gepflogenen Erhebungen dargethan wurde, daß die Beschwerdeführer jene Nutzungsantheile, welche übungsgemäß aus den Gemeindewäldern ihnen zukommen, stets angewiesen erhielten und daß der der Gemeindecasse zugewiesene Erlös eben für solche Holzmengen erzielt worden ist, welche nach Deckung der rechtmäßig gebührenden Ansprüche erübrigten. Die Zuweisung dieses Erlöses an die Gemeindecasse entspricht also dem Wortlaute des Schlußabsatzes des § 70 der Gemeindeordnung.

Nr. 5927.

Die übergeordneten autonomen Organe sind berechtigt, eventuell von amtswegen die gesetzlichen Anordnungen rücksichtlich der Gemeindewirthschaft, d. i. zur Wahrung des Gemeindeeigenthums und seiner gesetzlichen Benützung zu treffen.

Erkenntniß vom 30. April 1891, Z. 1214.

Wenzel Schiepek und Gen. ca. böhm. Landesausschuß; E. vom 2. Juli 1890, Z. 13339, puncto Benützung des Gemeindeeigenthumes in Techlowitz.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz wird nicht auferlegt.«*)

Nr. 5928.

1. Versammlungen der Wähler außerhalb des Wahllocales sind Vorgänge, welche das Wahlverfahren nicht berühren. — 2. Legitimationskarten für die Stimmgebung sind in Galizien nicht vorgesehen. — 3. Ordnungsmäßige Correctur der Kundmachung des Wahltermines innerhalb der acht Tage vor der Wahl. — 4. Eine zur Kenntniß der Wähler gebrachte Verlegung des Scrutiniums ist durch die galiz. Gemeindewahlordnung nicht ausgeschlossen.

Erkenntniß vom 1. Mai 1891, Z. 1570.

Wolf Kenis ca. Statthalterei in Lemberg (S.-R. Baron Mosch); E. vom 28. Mai 1890, Z. 32358, puncto Gemeinderathswahl in Brody.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

---

*) S. Erkenntniß sub Nr. 2358 (Bd. IX, J. 1885), auch Nr. 5926.

Entscheidungsgründe. Die k. k. Statthalterei hat mit der angefochtenen Entscheidung die vorgebrachten Einwendungen gegen die am 30. und 31. December 1889, dann am 9. und 14. Jänner 1890 in Brody vorgenommenen Stadtgemeinderathswahlen zurückgewiesen und diese Wahlen als giltig anerkannt.

Dagegen ist die Beschwerde beim V. G. Hofe von Valentin Sokolowski und Wolf Kenis eingebracht worden. Valentin Sokolowski ist laut seiner Erklärung de praes. 27. April 1891 von dieser Beschwerde zurückgetreten, daher dieselbe nur von Wolf Kenis aufrecht erhalten wurde.

In dieser Beschwerde — insofern dieselbe zur ö. m. Verhandlung erwiesen wurde — wird die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung bestritten

1. weil mehrere Wähler, welche am 30. December 1889 in einem in der Nähe des Wahllocales zur Wahlberathung aufgenommenen Locale sich versammelt haben, über Aufforderung des Stellvertreters des Bürgermeisters dieses Local räumen mußten;

2. weil die in deutscher und polnischer Sprache erfolgte Kundmachung über die Vornahme der Wahlen bezüglich des Wahltermines nicht übereinstimmend war, da nach dem deutschen Texte für die Stimmgebung im III. Wahlkörper blos der 30. December 1889, während nach dem polnischen Texte hiefür der 30. und 31. December 1889 bestimmt waren und da ferner nach dem deutschen Texte für die Vornahme der Wahlen im II. Wahlkörper die Zeit von 9 Uhr früh bis 2 Uhr Nachmittags, während nach dem polnischen Texte blos bis 1 Uhr nachmittags festgesetzt war und

3. weil entgegen der Bestimmung des § 25 der Gemeindewahlordnung der Vorsitzende der Wahlcommission die Beendigung der Stimmgebung in keinem Wahlkörper bekannt gab, weil die Zahl der abgegebenen Stimmzettel mit der Stimmliste nicht verglichen wurde und weil das Scrutinium im III. Wahlkörper nicht sofort nach Beendigung der Stimmgebung, sondern erst am 2. Jänner 1890, überdies bei verschlossenen Thüren, sonach mit Ausschluß der Oeffentlichkeit vorgenommen wurde.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf folgenden Erwägungen:

Zu 1. Insoferne es sich um die Versammlung mehrerer Wähler außerhalb des Wahllocales handelt, so steht ein Vorgang in Frage, welcher das Wahlverfahren in keiner Weise berührt und kann daher die Bestimmung des § 31 der Gemeindewahlordnung für Galizien auf einen solchen, im Wahlverfahren nicht vorgesehenen Vorgang eine Anwendung nicht finden.

Wenn Beschwerdeführer behauptet, daß das Zusammentreffen der Wähler in dem außerhalb des Wahllocales liegenden Gebäude auch die Betheilung der Wähler mit Legitimationskarten zum Zwecke hatte, so ist zu erinnern, daß Legitimationskarten für die Stimmgebung nach der Gemeindewahlordnung für Galizien nicht vorgesehen sind, daher es irrelevant bleibt, ob in jener Versammlung solche Legitimationskarten ertheilt wurden oder nicht.

Zu 2. Die k. k. Statthalterei hat bei ihrer Entscheidung als Thatbestand angenommen, daß die von dem Beschwerdeführer hervorgehobene Nichtübereinstimmung der Kundmachung bezüglich des Wahltermines im deutschen Texte mit dem polnischen, in den lithographirten und am 12. December 1889 affigirten Kundmachungen noch am 13. December 1889 von dem Magistratssecretär Mohr wahrgenommen und in Folge dessen gleich an diesem Tage

die fehlerhaften Kundmachungen entfernt und statt derselben richtiggestellte Kundmachungen, in denen der deutsche Text mit dem polnischen übereinstimmend war, affigirt wurden. Dieser Thatbestand stützt sich auf die protokollarischen Aussagen des Bürgermeisters, des Magistratssecretärs Moriz Mohr, des Officials Michael Moszyński und des mit der Affigirung der Kundmachungen ausschließlich betraut gewesenen Gemeindedieners Anton Jankiewicz; auch wurde durch den Bericht des Bezirkshauptmannes vom 17. Februar 1890, Z. 3514, constatirt, daß die richtiggestellten Kundmachungen im Gemeindebereiche affigirt waren.

Diesemnach mußte der V. G. Hof nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, Nr. 36 R. G. B. ex 1876, diesen actenmäßig angenommenen Thatbestand auch seiner Entscheidung zu Grunde legen. — Nachdem aber, diesem Thatbestand zufolge, die richtiggestellten, in beiden Texten bezüglich des Wahltermines übereinstimmenden Kundmachungen noch am 13. December 1889 affigirt waren, die Wahl selbst aber erst am 30. December 1889 zu beginnen hatte und demnach die ordnungsmäßige Kundmachung des Wahltermines jedenfalls in dem nach § 17 der Gem.-W.-Ordg. vorgeschriebenen Termine erfolgt war, so vermochte der V. G. Hof auch diesen Beschwerdepunkt als begründet nicht zu erkennen.

Zu 3. Laut der Wahlprotokolle hat der Vorsitzende der Wahlcommission in jedem der drei Wahlkörper, nach Beendigung der Stimmgebung solche für geschlossen erklärt. Auch wurde laut dieser Protokolle in jedem Wahlkörper die Zahl der abgegebenen Stimmzettel mit der Stimmliste verglichen, demnach die bezüglichen, auf bloße Vermuthungen — wie der Beschwerdeführer selbst anführt — gestützten Behauptungen durch die Wahlprotokolle widerlegt erscheinen.

Anlangend das Scrutinium im III. Wahlkörper, so hat die Wahlcommission laut des Wahlprotokolles in Anbetracht des herannahenden Neujahrstages, beschlossen, das Scrutinium erst am 2. Jänner 1890 in demselben Wahllocale vorzunehmen und hat diese Verfügung gleich den im Wahllocale anwesenden Wählern bekannt gemacht, wie auch für eine gehörige Verwahrung der Wahlacten Vorsorge getroffen wurde. — Eine solche zur Kenntniß der Wähler gebrachte Verlegung des Scrutiniums ist durch die Gemeindewahlordnung nicht ausgeschlossen.

Der Beschwerdeführer behauptet zwar, daß das Scrutinium bei verschlossenen Thüren vorgenommen wurde; derselbe habe aber weder Personen namhaft gemacht, denen der Eintritt in das Wahllocal nicht möglich gewesen wäre, weil die Thür geschlossen war, noch auch Zeugen angeführt, welche diese Behauptung zu bekräftigen in der Lage wären. — Die k. k. Statthalterei hatte daher, nachdem dem Protesteinwande, daß das Scrutinium bei verschlossenen Thüren vorgenommen wurde, im Berichte des Gemeindevorstehers entschieden widersprochen worden ist, keinen Anlaß, auf diese allgemein gehaltenen, durch concrete Fälle nicht belegten Behauptungen einzugehen.

Nr. 5929.

Voraussetzungen für die den Industrialunternehmungen aus dem Titel der außergewöhnlichen Straßenabnützung zu bemessende Beitragsleistung. (Galizien.)

Erkenntniß vom 1. Mai 1891, Z 1572.

Sender Schildkraut ca. galiz. Landesausschuß; E. vom 30. September 1890, Z. 35951, puncto Einforderung eines Straßen-Conservirungspauschales.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen, im Einvernehmen mit der k. k. Statthalterei ergangenen Entscheidung des galiz. Landesausschusses vom 30. September 1890, Z. 35951, wurde erkannt, daß, nachdem die mit der Ausnützung der Waldungen beschäftigten Sender Schildkraut, Jakob Heller und Josef Falter seit dem Jahre 1887 die unbemauthete Gemeindestraße in Wisłok wielki über Czystohorb nach Komnáncza bedeutenden Holztransporten in einer ungewöhnlichen Weise abnützen und verderben, jeder derselben im Grunde des § 19 des Ges. vom 7. Juli 1885, Nr. 39 galiz. L. G. B., verpflichtet ist, vom Jahre 1888 an einen Beitrag von jährlich 108 fl. zu Gunsten dieser Straße zu leisten.

In der dagegen von Sender Schildkraut eingebrachten Beschwerde wird eingewendet, daß Beschwerdeführer seit dem Jahre 1889 kein Holz mehr über die besagte Gemeindestraße verführt hat, die Holztransporte in den Jahren 1887 und 1888 aber mit gewöhnlichen Fuhren bewirkt wurden, demnach auch die Straße nicht in einer ungewöhnlichen Weise abgenützt werden konnte und daß der Beitrag zu hoch bemessen wurde.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf folgenden Erwägungen: Nach § 19 des galiz. Straßengesetzes vom 7. Juli 1885 ist es ganz irrelevant, mit welchen Fuhren die Holztransporte bewirkt werden. Entscheidend ist für die Anwendung dieser Gesetzesstelle blos der Umstand, daß die unbemauthete Gemeindestraße in einer ungewöhnlichen Weise abgenützt oder verdorben wurde. Nun hat der Landesausschuß mit der angefochtenen Entscheidung als Thatbestand angenommen, daß der Beschwerdeführer durch seine die Ausnützung von Waldungen bezweckende Unternehmung die besagte Gemeindestraße abgenützt und verdorben hat.

Dieser Thatbestand muß als ein actengemäßer bezeichnet werden, weil durch die Aussagen der einvernommenen Gemeindevorstände und Gutsgebietsvorsteher von Czystohorb, Kománcza und Wisłok wielki constatirt wurde, daß der Beschwerdeführer mehrere Tausend Fuhren Holz über diese Gemeindestraße geführt hat und weil durch diese Aussagen auch die Behauptung des Beschwerdeführers, daß seit dem Jahre 1889 keine Holztransporte mehr auf dieser Gemeindestraße vor sich gingen, widerlegt ist.

Auf das erst der Beschwerde angeschlossene und im administrativen Verfahren nicht producirte, übrigens mit den vorerwähnten Aussagen im Widerspruche stehende Zeugniß vom 16. December 1890 hatte der V. G. Hof im Grunde des § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, keine Rücksicht zu nehmen.

Belangend die Höhe der durch diese Abnützung der Straße vergrößerten Kosten der Erhaltung der Straße, so ist im Wege der vom Bezirksausschusse eingeleiteten commissionellen Erhebung festgestellt worden,

daß für die Erhaltung dieser Straße ohne Rücksicht auf die Abnützung derselben, für das Jahr 1888, 706 fl. 07 kr. präliminirt waren, daß aber infolge der Abnützung dieser Straße sich ein Mehrerforderniß zur Erhaltung derselben mit 323 fl. herausstellt und daß durch die Abnützung der Straße seitens des Beschwerdeführers vom Jahre 1888 an die Kosten der Erhaltung dieser Straße um 108 fl. jährlich vergrößert wurden. Gegen die so ermittelte Ziffer der durch die Abnützung der Straße seitens des Beschwerdeführers vergrößerten Kosten der Erhaltung der Straße hat der Beschwerdeführer im administrativen Verfahren keine Einwendung erhoben.

Angesichts jener thatsächlichen Umstände und dieser ziffermäßig festgestellten, vom Beschwerdeführer bei der commissionellen Verhandlung nicht angefochtenen Daten konnte der V. G. Hof bei Vorhandensein aller Voraussetzungen des § 19 des galiz. Straßengesetzes vom 7. Juli 1885 in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht erblicken.

Nr. 5930.

Im Verfahren zu Zwecken der Bemessung des Beitrags für außergewöhnliche Straßenabnützung ist dem betheiligten Industrialunternehmer Gelegenheit zu bieten, seine Rechte wahrzunehmen.

Erkenntniß vom 1. Mai 1891, Z. 1572.

Jakob Heller (Adv. Dr. Kornfeld) ca. galiz. Landesausschuß; E. vom 30. September 1890, Z. 35951, puncto Einforderung eines Straßen-Conservirungspauschales.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde der mit der Ausnützung der Waldungen beschäftigte Jakob Heller auf Grund des § 19 des galiz. Straßengesetzes vom 7. Juli 1885, L. G. B. Nr. 39, für verpflichtet erkannt, zu Gunsten der unbemautheten Gemeindestraße in Wisłok wielki über Czystohorb nach Komańcza vom Jahre 1888 an, einen besonderen Beitrag jährlicher 108 fl. zu leisten, weil die Thatsache der ungewöhnlichen Benützung dieser Straße seitens des Genannten constatirt wurde und weil der Beschwerdeführer gegen die Ermittlung der Ziffer der durch die Abnützung der besagten Gemeindestraße seitens seiner Unternehmung vergrößerten Kosten der Erhaltung dieser Straße keine Einwendung erhoben hat. Gegen diese Entscheidung ist die Beschwerde des Jakob Heller gerichtet.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf folgenden Erwägungen: Nach § 19 des cit. Straßengesetzes hat die Höhe des Beitrages für außergewöhnliche Ausnützung einer unbemautheten Gemeindestraße sich nach jenem Maße zu richten, in welchem durch die Abnützung der Straße seitens der Unternehmung die Kosten der Erhaltung derselben vergrößert werden. In welchem Maße sich aber die Kosten der Erhaltung der erwähnten Straße durch die ungewöhnliche Benützung derselben seitens des Beschwerdeführers vergrößert haben, war einerseits entsprechend zu erheben und andererseits war den Parteien Gelegenheit zu bieten, ihre Rechte wahrzunehmen.

Nun hat zwar der Landesausschuß angenommen, daß der Beschwerdeführer bei der commissionellen Erhebung durch einen gewissen Mordko

Danilowicz vertreten war, weil der letztere im Namen des Beschwerdeführes Erklärungen bei der commissionellen Verhandlung abgegeben hat; allein der Beschwerdeführer bestreitet, den Mordko Danilowicz ermächtigt zu haben, ihn bei der betreffenden Verhandlung zu vertreten.

Nachdem nun der Mordko Danilowicz mit einer Vollmacht zur Vertretung des Beschwerdeführers bei der bezüglichen Verhandlung sich nicht ausgewiesen und auch nachträglich eine solche nicht beigebracht hat, was übrigens der Sanoker Bezirksausschuß in seinem Berichte vom 27. September 1889, Z. 9953, selbst anerkennt — und nachdem aus den Administrativacten auch nicht hervorgeht, daß der Beschwerdeführer von der Vornahme der bezüglichen Verhandlung verständigt worden wäre, so mußte der V. G. Hof schon diesem Einwande des Beschwerdeführers stattgeben und in der unterlassenen Zuziehung des Beschwerdeführers zur commissionellen Verhandlung einen wesentlichen Mangel des Administrativ-Verfahrens erblicken.

Nr. 5931.

Nach der bestehenden Bauordnung für die Stadt Lemberg kann die Reconstruction der nicht reparaturbedürftigen Canäle aus Nothwendigkeit allein für die öffentlichen Rücksichten den Realitäteneigenthümern nicht auferlegt werden.

Erkenntniß vom 1. Mai 1891, Z. 1571.

Simon Schlein und Ernestine Jolles ca. galiz. Landesausschuß; E. vom 23. Mai 1890, Z. 20886, puncto Canalbau.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurden die Eigenthümer der Realitäten Nr. 431 3/4 und Nr. 512 3/4 in Lemberg bei dem Umstande, als die aus ihren Realitäten über den alten Ringplatz in den Canal der Straße Czacki mündende hölzerne Canalröhre mit entsprechenden Oeffnungen zur Reinigung nicht versehen und überdies derart fehlerhaft construirt ist, daß bei der jedesmaligen Reinigung der Canalröhre längs derselben der öffentliche Platz aufgegraben werden muß, angewiesen, aus öffentlichen Rücksichten für diese Realitäten einen gemauerten, in den innerhalb der Straße Siniawa oder des alten Ringplatzes liegenden öffentlichen Canal mündenden Canal nach vorheriger Genehmigung des diesbezüglichen Planes aufzuführen und sodann die bisherige Canalröhre zu verschütten.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes über die dagegen gerichtete Beschwerde der Miteigenthümer der Realitäten Nr. 431 3/4 und Nr. 512 3/4 beruht auf folgenden Erwägungen: Es steht außer Frage, daß die aus den Realitäten Nr. 431 3/4 und Nr. 512 3/4 in Lemberg in den Canal in der Straße Czacki mündende hölzerne Canalröhre den Vorschriften des § 51 der Bauordnung für die Stadt Lemberg vom 21. April 1885, L. G. B. Nr. 31, nicht entspricht; anderseits kann angesichts der Zugehörigkeit der erwähnten Canalröhre zu den besagten Realitäten, welche sich daraus ergibt, daß der Unrath aus diesen Realitäten eben durch diese Canalröhre herausgeführt wird, und angesichts der Bestimmnng des § 51 der cit. Bauordnung nicht zweifelhaft sein, daß, wenn es sich um die Reconstruction dieser Canalröhre

nach Maßgabe der Vorschriften des § 51 Bauordnung handeln sollte, die Verpflichtung hiezu die Eigenthümer dieser Realitäten treffen müßte. — Streitig ist lediglich die Frage, ob die Beschwerdeführer dermalen verhalten werden können, diese Canal-Reconstruction vorzunehmen.

Daß die Bestimmung des § 51 Bauordnung nicht sofort auf schon bestehende Gebäude zur Anwendung gelangen soll und kann, ergibt sich klar und deutlich aus § 75 der cit. Bauordnung. Nach dieser Gesetzesstelle muß nämlich die Bestimmung des § 51 cit. auf bestehende Gebäude in Betreff der entsprechenden Einrichtung der Canäle angewendet werden, aber nur nach Maßgabe der vom Magistrate aus öffentlichen Rücksichten erkannten Nothwendigkeit und nur bei Vornahme von Haupt- und solchen Reparaturen, mit deren Kosten die Auslagen für die zu bewirkende Verbesserung in einem angemessenen Verhältnisse stehen.

Die vom Magistrate aus öffentlichen Rücksichten erkannte Nothwendigkeit der Reconstruction ist dadurch constatirt, daß der aus Holz errichtete Canal der Realitäten $431^3/_4$ und $512^3/_4$ keine oben angebrachte Oeffnung zur Reinigung der aus Holz construirten Canalröhren besitzt und in der Weise fehlerhaft angelegt ist, daß bei jedesmaliger Reinigung derselben der öffentliche Platz, durch welchen diese Röhren laufen, der ganzen Länge der Röhren nach aufgerissen werden muß, so daß in dieser Zeit die Communication gehemmt erscheint.

Indessen ist die Reparaturbedürftigkeit selbst des erwähnten Canals nicht vorhanden, weil ein durch Reparatur zu beseitigendes Gebrechen oder die Schadhaftigkeit des Canals nicht constatirt erscheint, der Mangel des Ventilationsschlauches und der Oeffnung von der Straße aus zur Reinigung des Canals sich aber nicht als ein solches Gebrechen, vielmehr als eine vor Wirksamkeit der cit. Bauordnung zulässige Bauart der Canäle darstellt.

Aus öffentlichen Rücksichten und solange kein reparaturbedürftiges Gebrechen constatirt vorliegt, kann dem Mangel in der Canalanlage nur seitens der Gemeinde selbst abgeholfen werden, indem der vorletzte Satz des § 51 der cit. Bauordnung der Gemeinde hiezu dadurch die nöthige Handhabe bietet, daß er sie für berechtigt erkennt, die unter den öffentlichen Gassen und Plätzen liegenden Privatcanäle an sich zu bringen und, falls ein gütliches Uebereinkommen nicht zustande kommen sollte, selbst im Wege der Expropriation nach Maßgabe der diesfalls geltenden Vorschriften vorzugehen.

Diesemnach fehlen die Voraussetzungen des § 75 der cit. Bauordnung, unter denen allein die Beschwerdeführer zur Canalherstellung nach Maßgabe des § 51 cit. verhalten werden könnten.

Nr. 5932.

Stempelpflicht verschiedener Ausgaben einer wöchentlich einmal erscheinenden Zeitschrift.

Erkenntniß vom 2. Mai 1891, Z. 1613.

Robert Mohr und Wilhelm Lauser (Adv. Dr. Deutsch) ca. Finanz-Min. (M.-S. Dr. Ritter v. Schwabe); E. vom 2. August 1890, Z. 27297, puncto Zeitungsstempel für die Halbmonatsausgabe der Zeitschrift »Die Gartenlaube«.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Das k. k. Fin.-Min. hat in seinem Namen und im Namen des k. k. Min. des Innern dem Wilhelm Lauser als verantwortlichen Redacteur und dem Robert Mohr als Verleger der in Zwischenräumen von 12—14 Tagen als Halbheft und von je 3—4 Wochen als Ganzheft herausgegebenen Zeitschrift »Die Gartenlaube, Ausgabe für Oesterreich-Ungarn« mit der angefochtenen Entscheidung eröffnen lassen, daß es sich bei diesem Zeitungsunternehmen um eine selbstständige Zeitschrift nicht handle, daß vielmehr die sogenannte Wiener Ausgabe als eine von der Leipziger Ausgabe der Keil'schen Zeitschrift »Die Gartenlaube« nur nach den Zwischenräumen des Erscheinens abweichende Ausgabe mit wesentlich gleichem Inhalte wie die in Leipzig wöchentlich erscheinende Hauptausgabe sich darstelle und daher gemäß der kais. Verordnung vom 23. November 1858, R. G. B. Nr. 217, stempelpflichtig sei.

Die Beschwerde bestreitet die Stempelpflicht, indem sie ausführt, daß die fragliche in Wien herausgegebene und redigirte Zeitschrift bei der k. k. Polizeidirection in Wien, den preßgesetzlichen Vorschriften entsprechend, zur Anmeldung gebracht und in die amtliche Liste der in Wien erscheinenden periodischen Druckschriften aufgenommen worden sei, somit ein inländisches Zeitungsunternehmen darstelle; daß dieselbe, wenn sie auch eine gewisse Gleichheit des Stoffes mit der in Leipzig wöchentlich erscheinenden Zeitschrift »Die Gartenlaube« aufweise, dennoch eine Reihe besonderer Aufsätze und Illustrationen bringe, welche in der gleichnamigen Leipziger Zeitschrift vollständig fehlen, daß diese Gleichheit des Stoffes auf einem zwischen den Beschwerdeführern und dem Verleger der Leipziger Zeitschrift getroffenen Uebereinkommen beruhe, daß bei der fraglichen Zeitschrift ein vollständig geändertes typographisches Arrangement erforderlich sei, also factisch ein Neudruck erfolge, woraus sich ergebe, daß diese Zeitschrift ein von der »Leipziger Gartenlaube« unabhängiges, ganz selbstständiges Zeitungsunternehmen sei. Uebrigens müssen auch die Heftausgaben jener Zeitschriften, welche programmmäßig gleichzeitig auch in Wochenausgaben erscheinen, als selbstständige Unternehmungen betrachtet werden.

Der V. G. Hof ist bei seiner Entscheidung von nachstehenden Erwägungen ausgegangen. — Es ist nach der Actenlage richtig, daß die Beschwerdeführer die beabsichtigte Herausgabe der illustrirten Zeitschrift »Die Gartenlaube, Ausgabe für Oesterreich-Ungarn« in Gemäßheit des § 10 des Preßgesetzes vom 17. December 1862, R. G. B. Nr. 6 ex 1863, bei der k. k. Polizeidirection in Wien angemeldet haben und daß diese Zeitschrift in Folge dessen bei der genannten Direction (und bei der k. k. Staatsanwaltschaft) als eine im Inlande herausgegebene periodische Druckschrift in Evidenz gehalten wird.

Allein das derart angemeldete Zeitungsunternehmen hatte nach dem Inhalte der betreffenden Anmeldung (§ 10, Z. 3 l. c.) als Verleger den Robert Mohr in Wien angegeben, die hier in Frage stehende Zeitschrift erscheint jedoch laut der Angabe auf den einzelnen Zeitungsnummern nicht im Verlage des Genannten, sondern in jenem der »Gartenlaube«, welcher sich, wie dies von Seite des Vertreters der Beschwerde bei der ö. m. Verhandlung auch ausdrücklich zugegeben wurde, in Leipzig, also im Auslande befindet.

Es handelt sich demnach zunächst um ein anderes Blatt als jenes, welches bei den österreichischen Ueberwachungsbehörden in Evidenz gehalten ist, und es kann diesem Blatte, wenngleich der Herausgeber desselben und der verantwortliche Redacteur in Wien ihren Wohnsitz haben, schon in Anbetracht des im Auslande gelegenen Verlagsortes die Eigenschaft einer inländischen Zeitschrift nicht zuerkannt werden.

Vielmehr handelt es sich um eine in Leipzig erscheinende Zeitschrift.

In Leipzig erscheint aber in demselben Verlage der Gartenlaube das illustrirte Familienblatt »Die Gartenlaube« unbestritten wöchentlich einmal.

Nachdem nun mit der kais. Verordnung vom 23. November 1858, R. G. B. Nr. 217, der durch das kais. Patent vom 6. September 1850, R. G. B. Nr. 345, neu eingeführten und durch die kais. Verordnungen vom 23. October 1857, R. G. B. Nr. 207, und vom 23. November 1858, R. G. B. Nr. 217, modificirten Stempelabgabe alle Zeitschriften des In- und Auslandes — mit einziger Ausnahme der ämtlichen Zeitungen und der Fachblätter — unterworfen werden, welche ein- oder mehrmal die Woche erscheinen, so ist die in Leipzig wöchentlich einmal erscheinende »Gartenlaube« im Grunde der vorbezogenen Gesetze bei ihrer Einbringung in das Inland zweifellos der Entrichtung des österreichischen Zeitungsstempels unterworfen, gleichviel ob jede einzelne Wochennummer für sich, oder ob mehrere Wochennummern zu einem Hefte vereinigt eingebracht werden, indem es für die Stempelpflicht nur auf das programmmäßige Erscheinen der Zeitschrift im Auslande anzukommen hat.

Wenn nun neben dieser wöchentlichen Ausgabe bei demselben Verleger in Leipzig noch eine zweite Ausgabe für Oesterreich-Ungarn erscheint, so handelt es sich doch dabei nur um eine formell (durch die Heftform und die Benennung eines besonderen Redacteurs) sich unterscheidende Ausgabe der wöchentlich erscheinenden Leipziger Zeitschrift »Gartenlaube«, welche formelle Unterschiede für die Stempelpflichtigkeit ebensowenig in Betracht kommen können, wie geringe Unterschiede in der Redaction des Inhaltes, indem ungeachtet des nachgewiesenen Bestandes solcher doch der geistige, schriftstellerische und artistische Inhalt — auf den es bei einem litterarisch-artistischen Preßerzeugnisse vor Allem ankommt — in beiden Ausgaben wesentlich und zwar derart gleich ist, daß das Vorkommen jeder einzelnen Wochennummer in der Heftform nachweisbar ist, daher die Behauptung, daß es sich hier um zwei verschiedene Unternehmungen handelt, nicht begründet erscheint.

Nr. 5933.

Zum Begriffe der „Anzeige- und Ankündigungsblätter" und deren Stempelpflicht.

Erkenntniß vom 2. Mai 1891, Z. 1614.

Karl Huber in Graz ca. Finanz-Min.; E. vom 27. Juni 1890, Z. 20890, puncto Zeitungsstempelpflicht der »österreichisch-alpenländischen Eisenbahn-Zeitung«.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

---

*) S. Erkenntniß sub Nr. 3802 (Bd. XI, J. 1887).

Nr. 5934.

Dem Zeitungsstempel unterliegt nicht eine blos vierzehntägig oder monatlich erscheinende, ein selbstständiges einheitliches Ganzes bildende Zeitschrift, selbst wenn sie sich als „Ausgabe" einer ähnlichen wöchentlich erscheinenden Zeitschrift bezeichnet.

Erkenntniß vom 2. Mai 1891, Z. 1615.

J. H. Schorer in Berlin (Adv. Dr. Foregger) ca. Finanz.-Min. (M.-S. Dr. Ritter v. Schwabe); E. vom 9. Mai 1890, Z. 15730, puncto Zeitungsstempel für die Salonausgabe der illustrirten Zeitschrift »Schorer's Familienblatt«.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Das k. k. Fin.-Min. hat mit der angefochtenen Entscheidung im Einvernehmen mit dem k. k. Min. des Innern die von J. H. Schorer in Berlin für die in 12 Heften jährlich erscheinende »Salonausgabe der illustrirten Zeitschrift Schorer's Familienblatt« beanspruchte Freiheit vom österreichischen Zeitungsstempel nicht zuzuerkennen befunden, weil diese Salonausgabe keinesfalls als eine von der Wochenausgabe und den dreiwöchentlichen Heften verschiedene Zeitschrift selbstständigen Inhaltes angesehen werden könne, sondern sich lediglich als eine blos formell verschiedene Ausgabe einer und derselben Zeitschrift darstelle, daher mit Rücksicht auf die außer Zweifel stehende und nicht bestrittene Stempelpflicht der Wochen-, sowie der dreiwöchentlichen Heftausgaben der Stempelgebühr in dem Maße unterliege, als dieselbe Wochennummern umfaßt.

Der V. G. Hof ist bei seiner Entscheidung über die Beschwerde, welche lediglich die Stempelpflicht der »Salonausgabe« bestreitet, von nachstehenden Erwägungen ausgegangen: Es steht außer Frage, daß die in Berlin herausgegebene illustrirte Zeitschrift »Schorer's Familienblatt«, welche im Verlage von J. H. Schorer wöchentlich einmal erscheint, bei ihrer Einbringung in das Inland der Entrichtung des österreichischen Zeitungsstempels unterworfen ist, gleichviel, ob jede einzelne Wochennummer für sich, oder ob mehrere Wochennummern zu einem Hefte vereint ins Inland eingebracht werden.

Im vorliegenden Falle handelt es sich aber um eine zugegebenermaßen einmal im Monat im Auslande erscheinende Zeitschrift, welche mit jener daselbst wöchentlich erscheinenden Zeitschrift »Schorer's Familienblatt« — wenngleich sie sich selbst als »Ausgabe« derselben bezeichnet — stempelrechtlich nicht identificirt werden kann, da sie sich sowohl in der Form, wie im Inhalte von ihr unterscheidet. Nach der Form, weil sie als ein selbstständiges einheitliches Ganzes, nicht etwa blos als Zusammenfassung der Wochenhefte von »Schorer's Familienblatt« erscheint, mit besonderem Titel, besonderer Anordnung des Inhaltes, besonderem Drucke, besonderen Abonnenten, und weil vermöge der besonderen Stoffanordnung in der Monatsausgabe das Vorkommen jeder einzelnen Wochennummer als solcher gar nicht mehr nachweisbar erscheint, nach dem Inhalte, weil derselbe nicht nur nicht vollständig mit dem Inhalte der stempelpflichtigen Zeitschrift zusammentrifft, sondern mit demselben nach Format und Zeitperioden des Erscheinens gar nicht zusammentreffen kann.

In Anbetracht nun, daß nach der kaiserl. Verordnung vom 23. November 1858, R. G. B. Nr. 217, nur jene Zeitschriften des In- und

Auslandes — mit Ausnahme der amtlichen Zeitungen und der Fachblätter — der Stempelabgabe unterworfen sind, welche ein- oder mehrmal die Woche erscheinen, und in Anbetracht, daß die in Frage kommende, als selbstständige Zeitschrift zu behandelnde »Salonausgabe« — wie bereits erwähnt — nur einmal im Monate erscheint und daher der Stempelabgabe nicht unterliegt, war die angefochtene Entscheidung im Gesetze nicht begründet.

Nr. 5935.

Rechtssatz wie bei Nr. 5934.

Erkenntniß vom 2. Mai 1891, Z. 1616.

Deutsche Verlagsanstalt, Actiengesellschaft in Stuttgart, ca. Finanz-Min.; E. vom 9. Mai 1890, Z. 8614, puncto Zeitungsstempel für eine Ausgabe der Zeitschrift »Ueber Land und Meer«.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.« *)

Nr. 5936.

Zum Zwecke der Bemessung der Landesabgabe von den in ärarischer Regie betriebenen Jagdgebieten im Sinne des Landesgesetzes vom 23. November 1887, muß festgestellt werden, was nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen als „Jagdgebiet" anzusehen ist. (Salzburg.)

Erkenntniß vom 4. Mai 1891, Z. 844.

K. k. Forst- und Domänen-Direction in S .... ca. Landesausschuß des Herzogthums Salzburg; E. vom 6. October 1890, Z. 7807, puncto Bemessung der Abgabe pro 1890 für die vom Aerar im Kronlande Salzburg ausgeübte Jagd.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Unterm 12. December 1890 wurde seitens der k. k. Forst- und Domänendirection S .... dem Landesausschusse der Fassionsausweis über die im Herzogthume Salzburg gelegenen eigenen und gepachteten, in ärarischer Regie betriebenen Jagdgebiete zum Zwecke der Bemessung der Landesabgabe im Sinne des Landesgesetzes vom 23. November 1887, L. G. B. Nr. 29, für das Jahr 1890 vorgelegt und 30 Jagdgebiete ausgewiesen. — Mit Erledigung des Landesausschusses vom 7. August 1890, Z. 6554, wurde das ausgewiesene Flächenmaß von 126.833 Hektar richtig befunden, jedoch statt für 30 für 99 Jagdgebiete die entfallende Abgabe vorgeschrieben. — Einer gemäß § 7 des Landesgesetzes vom 23. November 1887 eingebrachten Vorstellung der k. k. Forst- und Domänendirection wurde vom Landesausschusse keine Folge gegeben.

In der h. g. eingebrachten Beschwerde der k. k. Forst- und Domänendirection wird gegen die Gesetzlichkeit der Zahlungsvorschreibung des Landesausschusses geltend gemacht, daß es unzulässig sei, wie es der Lan-

---

*) S. Entscheidungsgründe bei Nr. 5934.

desausschuß gethan, jede Steuergemeinde als Jagdgebiet aufzufassen und der selbstständigen Besteuerung zu unterziehen und ebenso bloße Enclaven als selbstständige Jagdgebiete zu behandeln.

Der V. G. Hof hat gefunden, daß der Entscheidung des Landesausschusses ein mangelhaftes Verfahren zu Grunde gelegt wurde. — Der § 1, Punkt 5 des Landes-Gesetzes vom 23. November 1887, L. G. B. Nr. 29, welcher für die Ausübung der Jagd nach der Größe des Jagdgebietes, sowie nach seiner Beschaffenheit (Gebirgsland) die Abgabenpflicht normirt, und ebenso die übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes lassen es vollkommen unentschieden, was unter Jagdgebiet zu verstehen sei. — Es muß daher zur Feststellung des Begriffes »Jagdgebiet« auf die Bestimmungen des Jagdpatentes vom 7. März 1849, R. G. B. Nr. 154, zurückgegriffen werden.

Im Sinne dieses Patentes werden daher der die Eigenjagdberechtigung eines Besitzers begründende zusammenhängende Grundcomplex (§ 5), sowie die den Gemeinden zur Jagd zugewiesenen Grundstücke (§ 6) als Jagdgebiet zu verstehen sein, und es besteht das wesentliche Merkmal für den Begriff »Jagdgebiet« in der Selbstständigkeit der Ausübung der Jagd auf einem bestimmten Gebiete.

Der Salzburger Landesausschuß hat nun, wie aus dem Steuerscheine zu entnehmen ist, die auf die einzelnen Steuergemeinden entfallenden Grundflächen der vom Aerar gepachteten Gemeindejagden oder kurz gesagt, jede Steuergemeinde ohneweiters als »Jagdgebiet« aufgefaßt und als solches der selbstständigen Besteuerung unterzogen.

Dies wäre jedoch nur für den Fall zutreffend, wenn die Verpachtung der den Gemeinden zur Ausübung zugewiesenen Jagdrechte nicht nach dem Umfange der ganzen Ortsgemeinde, sondern für jede Steuergemeinde für sich erfolgt wäre, weil eben nur im letzteren Falle durch den Verpachtungsact die selbstständige Ausübung der Jagd auf den die Catastralgemeinde bildenden Grundstücken überlassen wurde und somit die Grundstücke, welche innerhalb dieser Catastralgemeinde liegen, als »Jagdgebiet« bezeichnet werden könnten, währenddem, wenn, wie es eigentlich dem Gesetze gemäß hätte stattfinden sollen, das Jagdrecht für die ganze Orts- oder politische Gemeinde zur Verpachtung gelangt wäre, die Gesammtheit der innerhalb der Gemarkung der Ortsgemeinde gelegenen Grundstücke als »Jagdgebiet« sich darstellt.

Mit Rücksicht darauf, daß seitens des Salzburger Landesausschusses jede Steuergemeinde unbedingt als »Jagdgebiet« aufgefaßt und der selbstständigen Besteuerung unterzogen wurde, während dies nur unter den eben erörterten Voraussetzungen zulässig sein könnte, darüber aber, ob diese Voraussetzungen zutreffen, keinerlei Erhebungen gepflogen wurden, mußte der V. G. Hof den Thatbestand in einem wesentlichen Punkte mangelhaft und daher ergänzungsbedürftig erkennen.

Das Gleiche gilt auch rücksichtlich der weiter in Beschwerde gezogenen Besteuerung von Enclaven als selbstständigen Jagdgebieten.

Wie insbesondere auch aus der vom Landesausschusse erstatteten Gegenschrift hervorgeht, war für denselben bei Feststellung der Abgabepflicht auch für solche Grundstücke, welche nicht gemäß §§ 5 und 6 des Jagd-

patentes, sondern in anderer Weise in die Berechtigung des Aerars zur Jagdausübung gelangten, lediglich der Umstand maßgebend, daß die Erwerbung der Ausübung des Jagdrechtes durch einen Pachtungsact erfolgt ist, und es rechtfertigt der Landesausschuß hiedurch die selbstständige Auflagenbestimmung für Grundstücke von weniger als 115 Hektar und sonach auch für sogenannte Enclaven.

Daß jedoch Enclaven, welche auf Grund des § 2 des Min.-Erlasses vom 31. Juli 1849, R. G. B. Nr. 342, von dem eigenjagdberechtigten Besitzer des dieselben umschließenden Grundcomplexes gepachtet werden, niemals als selbstständige Jagdgebiete angesehen werden könnten, ist evident. Dieselben sind nämlich im Falle der Pachtung durch den eigenjagdberechtigten Besitzer des sie umschließenden Grundcomplexes ein Zugehör des letzteren, oder aber, falls der Besitzer der Eigenjagd sich zur Pachtung nicht herbeiläßt, mit dem die Eigenjagdberechtigung verlierenden umschließenden Grundcomplexe ein Theil der Gemeindejagd; die selbstständige Ausübung der Jagd auf solchen Enclaven ist unbedingt vom Gesetze ausgeschlossen.

Es kann daher aus dem Umstande allein, daß die Ausübung des Jagdrechtes auf derlei Grundstücken im geringeren Flächenausmaße als 115 Hektar im Wege der Pachtung erlangt wurde, die Qualificirung von derlei Grundstücken als selbstständiges, abgabenpflichtiges Jagdgebiet nicht begründet werden, und muß vielmehr zur Beurtheilung der Abgabepflicht die rechtliche Natur des der Pachtung zu Grunde liegenden Verhältnisses klargestellt werden.

Es war demnach in beiden Richtungen seitens des Landesausschusses vor Bemessung der Abgabe festzustellen, was nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen als Jagdgebiet anzusehen ist, welche Feststellung nicht erfolgte.

Nr. 5937.

1. Recht der Partei, um Bekanntgabe der Begründung einzuschreiten. — 2. Eine der Erwerbsteuer unterliegende Anstalt kann den Anspruch auf Befreiung von der Gebäudesteuer aus dem Titel einer „wohlthätigen Anstalt" nicht erheben. — 3. Auf Gebäude, welche nicht zu öffentlichen Lehranstalten gewidmet sind, findet die Steuerexemtion nach dem Hofkanzleidecrete vom 22. Juli 1821 keine Anwendung. — 4. Eine analoge Anwendung der Bestimmungen über die Befreiung von der Gebäudesteuer ist durch die A. h. Entschließung vom 26. Februar 1833 ausgeschlossen.

Erkenntniß vom 5. Mai 1891, Z. 1659.

Wiener Kloster der Schwestern von Nôtre Dame de Sion (Adv. Dr. Porzer) ca. Finanz-Min. (S.-R. Dr. Edl. v. Schuster); E. vom 9. September 1890, Z. 31861, puncto permanenter Steuerbefreiung aus dem Titel der Widmung von Gebäuden zu Schulzwecken.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Das Wiener Kloster der Schwestern von Nôtre Dame de Sion hat im Grunde der Hofkanzleidecrete vom 22. October 1820, Z. 1842 und vom 22. Juli 1821, Z. 1045, um die Gewährung der permanenten Steuerbefreiung für die ihm eigenthümlich gehörigen Häuser C.-Nr. 150 und 152 im VII. Bezirke in Wien aus dem

Titel der Widmung zu Schulzwecken angesucht und dieses Ansuchen auf die ihm vom n.-ö. Landesschulrathe ertheilte Bewilligung zur Errichtung einer sechsclassigen Privat-Mädchenvolksschule in Verbindung mit einem Mädchenpensionate, ferner auf die Widmungsurkunde vom 20. April 1890 gestützt, mit welcher das genannte Kloster die fraglichen Häuser ausschließlich für die vorerwähnte Schule sammt Pensionat, ferner zur Unterbringung der daselbst wirkenden Schwestern mit Ausschluß jeder Vermiethung an dritte Personen gewidmet hat. — Mit der angefochtenen Entscheidung hat das k. k. Finanz-Min. diesem Ansuchen keine Folge gegeben, weil die berufenen beiden Hofkanzleidecrete im vorliegenden Falle keine Anwendung finden.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit zu erkennen. — Was zunächst die bei der ö. m. Verhandlung erhobene Einwendung des mangelhaften Verfahrens aus dem Grunde, weil der angefochtenen Min.-Entscheidung keine meritorische Motivirung beigegeben sei, betrifft, so kann allerdings die der angefochtenen Entscheidung beigegebene Begründung als eine unvollständige und ungenügende angesehen werden; allein wenn sie der Partei nicht genügte, so gab ihr das Gesetz vom 19. März 1876, § 2, das Mittel an die Hand, zu einer vollständigeren zu gelangen. Dieser gesetzlichen Pflicht der Finanzverwaltung entspricht das Recht der Partei, um Bekanntgabe der Begründung einzuschreiten, eben diesem Rechte aber muß auch das Präjudiz entsprechen, daß, wenn die Partei von demselben nicht Gebrauch macht, sie die Entscheidung blos aus dem formalen Grunde der Unvollständigkeit der Begründung nicht bestreiten darf.

In der meritalen Frage ist der V. G. Hof von folgenden Erwägungen ausgegangen: Was die Befreiung von der Gebäudesteuer anbelangt, so wurde durch die A. h. Entschließung vom 26. Februar 1833, Pol. Ges.-Samml., 61. Band, Nr. 44, bestimmt, daß von der Gebäudesteuer nur diejenigen Gebäude loszuzählen sind, welche mit Einführung des stabilen Catasters im A. h. Patente vom 23. December 1817 zur Exemtion bezeichnet sind, und welche seit Einführung der Gebäudesteuer durch eigene von Fall zu Fall bekannt gemachte A. h. Entschließungen davon ganz oder in der darin bezeichneten Art losgezählt würden. — Damit erscheint zunächst das übrigens nur für Galizien und Lodomerien erflossene und auf einer A. h. Entschließung nicht beruhende, von der Beschwerdeführung bei der ö. m. Verhandlung berufene Hofkanzleidecret vom 2. Jänner 1833, Z. 4101, beseitigt.

Nun macht zwar die Beschwerde für die angesuchte Steuerfreiheit auch zwei weitere, später erflossene Hofkanzleidecrete geltend, allein keines von beiden findet auf den vorliegenden Fall Anwendung. — Denn die A. h. Entschließung vom 12. October 1820 (Hofkanzleidecret vom 22. October 1820, Z. 1842, Pol. Ges.-Samml., 48. Band, Nr. 122) handelt nur von zu Spitälern, Armenhäusern oder zu anderen wohlthätigen Anstalten gewidmeten Gebäuden und könnte — da es sich im gegenwärtigen Falle um ein Spital oder Armenhaus evident nicht handelt — nur in der letzteren Hinsicht in Betracht kommen.

Hier aber handelt es sich nicht um eine wohlthätige, sondern um eine Anstalt zu Unterrichtszwecken, welche Anstalten in der österreichischen Gesetz-

gebung regelmäßig nicht unter die allgemeine Kategorie von Wohlthätigkeitsanstalten begriffen, sondern eventuell neben denselben angeführt zu werden pflegen, was auch der Natur der Sache entspricht, da solchen Anstalten zwar der Charakter der Gemeinnützigkeit, nicht aber der Wohlthätigkeit zukommt.

Im vorliegenden Falle konnte sich übrigens auf den Charakter der Wohlthätigkeit auch schon deshalb nicht berufen werden, weil der Unterricht sowie die Verpflegung in der Anstalt regelmäßig entgeltlich ertheilt werden soll und zum Theile thatsächlich ertheilt wird und die Anstalt der Erwerbsteuer unterzogen, also als eine auf Gewinn berechnete Unternehmung qualificirt worden ist.

Die Beschwerde ruft weiters noch die besondere gesetzliche Verfügung des Hofkanzleidecretes vom 22. Juli 1821, Pol. Ges.-Samml., 49. Band, Nr. 106, an. — Allein dieses Hofkanzleidecret handelt nur von den zu öffentlichen Lehranstalten gewidmeten Gebäuden und den Wohnungen, welche die Lehrer in solchen Gebäuden innehaben, und die Frage: welche Lehranstalten als »öffentliche« zu betrachten seien, ist selbstverständlich nach jenen Gesichtspunkten zu beantworten, welche zur Zeit Geltung haben, zu welcher die Steuerbefreiung angesprochen wird.

Nun bestimmt aber das Reichsvolksschulgesetz vom 14. Mai 1869, R. G. B. Nr. 62, welches in dieser Beziehung durch das Gesetz vom 2. Mai 1883, R. G. B. Nr. 53, unberührt geblieben ist, in seinem § 2, daß als öffentliche Anstalt jene Volksschule zu gelten hat, zu deren Gründung oder Erhaltung der Staat, das Land oder die Ortsgemeinde die Kosten ganz oder theilweise beiträgt, sowie daß jede öffentliche Volksschule der Jugend ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses zugänglich ist. Zugleich erklärt diese Gesetzesstelle die in anderer Weise gegründeten und erhaltenen Volksschulen ausdrücklich für Privatanstalten.

Da nun zur Gründung und Erhaltung der in Rede stehenden Lehranstalt weder der Staat, noch das Land, noch die Ortsgemeinde einen Beitrag leistet, so kann dieselbe — abgesehen davon, daß sie nach der eigenen Angabe der Beschwerde nur Kindern des katholischen Religionsbekenntnisses zugänglich ist — als eine öffentliche Lehranstalt nicht betrachtet werden, wie denn auch der vorbezogene Erlaß des n.-ö. Landesschulrathes ausdrücklich anordnet, daß dieselbe stets als eine »private« Anstalt zu bezeichnen ist, und wie denn auch die Anstalt in Uebereinstimmung damit thatsächlich die Bezeichnung einer »Privat-Mädchenvolksschule« führt.

Nachdem nun der in der eingangs bezogenen A. h. Entschließung vom 26. Februar 1833 betreffs der Steuerbefreiung festgestellte Grundsatz jede analoge Anwendung von gesetzlich eingeräumten Steuerbefreiungen als von Ausnahmsbestimmungen zweifellos ausschließt, so kann die angesuchte Steuerbefreiung in Bezug auf die Lehranstalt des Beschwerdeführers auch aus dem Hofkanzleidecrete vom 22. Juli 1821 nicht abgeleitet werden, was in Folge dessen auch bezüglich der Unterbringung der an derselben wirkenden Schwestern zu gelten nat.

Auf den von der Beschwerde bezogenen Fin.-Min.-Erlaß vom 28. Jänner 1874, Z. 34293, vermochte der V. G. Hof schon aus dem Grunde keinen Bedacht zu nehmen, weil derselbe mit gesetzlich verbindender

Kraft nicht kundgemacht ist, wobei noch zu bemerken ist, daß der Beschwerdeführer daraus, daß die Finanzverwaltung in einzelnen Fällen Begünstigungen ertheilt, für sich ein Recht auf gleiche Behandlung nicht beanspruchen kann.

Nr. 5938.

Art der Bemessung und Einzahlung der Einkommensteuer II. Classe.

Erkenntniß vom 5. Mai 1891, Z. 1585.

Emanuel Woriffek ca. böhm. Fin.-Landes-Dir. (M.-S. Dr. Ritter v. Lesigang); E. vom 17. Juli 1890, Z. 40876, rectificirt mit Nachtragsentscheidung vom 5. December 1890, Z. 85202, puncto Einkommensteuer für das Jahr 1889 von einem Ruhegenusse.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Die Bezirkshauptmannschaft in Budweis hat dem Beschwerdeführer, welcher derzeit in Budweis wohnt, von seinem Ruhegenusse jährlicher 2100 fl., welchen als pensionirter städtischer Rechnungsrath der Stadt Salzburg aus der städtischen Gemeindecasse in Salzburg bezieht, auf Grund des von ihm abverlangten Bekenntnisses, mit dem Zahlungsauftrage vom 23. August 1889 die Einkommensteuer für das Jahr 1889 zur unmittelbaren Zahlung bei dem k. k. Steueramte in Budweis in vierteljährigen Raten in Vorschreibung gebracht, welche Vorschreibung bei der Gemeinde Budweis mit der angefochtenen Entscheidung im Hinblicke auf den Umstand, als Beschwerdeführer seit October 1888 seinen ständigen Wohnsitz in Budweis hat, im Grunde des § 16 des Einkommensteuerpatentes vom 29. October 1849, R. G. B. Nr. 439, aufrecht erhalten wurde.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf folgenden Erwägungen: Im gegebenen Falle handelt es sich unstreitig um einen in einer stehenden Jahresgebühr bestimmten, in der II. Classe einkommensteuerpflichtigen Bezug, welchen Beschwerdeführer von einer öffentlichen Casse bezieht. — Aus den Bestimmungen des § 12 des Einkommensteuerpatentes und der §§ 1 und 17 der Vollzugsvorschrift zu demselben vom 11. Jänner 1850, R. G. B. Nr. 10, ergibt sich, daß ein solcher Bezug nicht von dem Steuerpflichtigen mittelst eines Bekenntnisses der Steuerbehörde einzubekennen, sondern von der öffentlichen Casse, aus welcher er bezogen wird, der Steuerbehörde mittelst des zum citirten § 17 der Vollzugsvorschrift vorgezeichneten Formulares anzuzeigen ist.

Bezüglich der Bemessung und Einzahlung der Einkommensteuer von solchen bestehenden Bezügen bestimmt der § 22 des Einkommensteuerpatentes, daß die Steuergebühr von den Cassen, denen die Auszahlung dieser Bezüge an die zum Genusse Berechtigten obliegt, bemessen und gleich unmittelbar bei der Auszahlung der jahresfälligen Beträge nach Verhältniß der Letzteren abgezogen werden soll, wonach die auf diese Art im Laufe eines jeden Monates abgezogenen Beträge binnen 8 Tagen nach dem Schlusse desselben an die zur Empfangnahme der Steuer angewiesene Casse abzuführen sind. — Endlich geht aus den Bestimmungen der §§ 24 und 30 des Einkommensteuerpatentes hervor, daß bezüglich der Einkommensteuer von solchen

stehenden Bezügen, die nicht auf Grund eines Bekenntnisses des Steuerpflichtigen zu bemessen sind, denselben weder ein Steuerbogen zu erfolgen, noch die unmittelbare Steuerzahlung bei einer Casse in vierteljährigen decursiven Raten aufzutragen ist.

Die Berufung des § 16 des Einkommensteuerpatentes in der angefochtenen Entscheidung erscheint schon deshalb unzutreffend, weil dieser Paragraph die Bestimmung enthält, »bei wem die Bekenntnisse einzubringen sind«, also den Fall normirt, in welchem der Steuerpflichtige zur Einbringung eines Bekenntnisses überhaupt gesetzlich verpflichtet ist, was im gegebenen Falle nicht zutrifft. — Im gegebenen Falle war vielmehr nach den vorcitirten gesetzlichen Anordnungen die städtische Gemeindecasse in Salzburg zur Anzeige des stehenden Jahresbezuges an die Steuerbehörde, aber auch zur Bemessung, Einhebung und Abfuhr der Einkommensteuer binnen 8 Tagen nach Schluß des Monats an die von der Steuerbehörde angewiesene Casse verpflichtet.

Wenn nun auch der Steuerbehörde obliegt, die diesfällige Anzeige und die von der Casse vorgenommene Steuerbemessung zu überprüfen, allenfalls richtigzustellen und sodann die Casse, welche bei Erfolglassung der Bezüge die Steuer abzuziehen hat, anzuweisen, welcher Betrag und an welche Casse abzuführen ist, so kann hierin doch nicht eine Berechtigung erkannt werden, von den cit. gesetzlichen Anordnungen über die Anzeige des stehenden Bezuges, Bemessung, Einhebung der Steuer mittelst Abzuges bei Auszahlung der fälligen Beträge und Abfuhr an die Steuercasse abzugehen, wie im vorliegenden Falle geschehen ist, weshalb der in dieser Richtung in erster Linie erhobenen Beschwerde stattgegeben werden mußte.

Den weiteren Beschwerdepunkt, betreffend die Zahlungspflicht der Fondszuschläge konnte der V. G. Hof mit Rücksicht auf § 5 des letztcit. Gesetzes in den Bereich seines Erkenntnisses nicht einbeziehen, weil in dieser Richtung die Sache vor den competenten autonomen Behörden nicht ausgetragen ist.

Nr. 5939.

Eine der Ehegattin vom Manne gewährte Unterstützung, welche selbst zum Unterhalte der Kinder nicht ausreicht, sowie ein nicht näher nachgewiesenes Einkommen, können die Steuerbefreiung einer 300 fl. CM. nicht übersteigenden Rente nicht in Frage stellen.

Erkenntniß vom 5. Mai 1891, Z. 1658.

Eleonore Ferschin (Adv. Dr. Schuloff) ca. n.-ö. Finanz-Landes-Dir. (M.-S. Dr. Ritter v. Lesigang); E. vom 26. August 1890, Z. 32446, puncto Einkommensteuer von einer auf einem hauszinssteuerfreien Hause haftenden Rente.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Von der auf dem zinssteuerfreien Hause Einlage Nr. 169 im I. Bezirke in Wien zu Gunsten der Beschwerdeführerin und ihres Sohnes Franz Lumperger sichergestellten Jahresrente von 600 fl. hat die Finanzverwaltung denselben cumulativ die Einkommensteuer nach der III. Classe für die Jahre 1888 und 1889 mit 60 fl. per Jahr nebst entfallenden Landes- und Communalbeiträgen vorgeschrieben.

Die Beschwerdeführerin bestreitet die ihr mit der angefochtenen Entscheidung bezüglich des vollen Rentenbezuges von 600 fl. auferlegte Fatirungs- und Zahlungspflicht und stützt sich diesfalls mit Recht auf das h. g. Erkenntniß vom 2. März 1889, Z. 850.*) In diesem Erkenntnisse wurde nämlich ausgesprochen, daß nach der diesbezüglichen testamentarischen Anordnung und nach der allgemeinen Regel des § 888 ff. a. b. G. B. die Beschwerdeführerin und ihr Sohn mit einem auf zusammen 600 fl. bestimmten Rentenbetrage, bezw. jede von beiden Personen mit einer Rente von 300 fl. bedacht angesehen werden muß, woraus von selbst folgt, daß jeder von beiden auch nur für seinen Rentenantheil einkommensteuerpflichtig sein kann.

Die testamentarische Bestimmung, welche die Beschwerdeführerin bei ihren Lebzeiten zur Empfangnahme der fraglichen Rente in ihrer Gänze berechtigt, vermag an der getheilten Fatirungs- und Einkommensteuerpflicht keine Aenderung herbeizuführen, weil die Beschwerdeführerin durch die erwähnte Bestimmung nicht in den Besitz und Genuß jenes Einkommens gelangt, das ihrem Sohne legirt wurde und das derselbe daher auch allein zu versteuern und — als Minderjähriger — durch seinen Vormund einzubekennen hat (§§ 3, 13, 14 und 17 des Einkommensteuerpatentes und § 3 der Vollzugsvorschrift zu demselben).

Da nun die Beschwerdeführerin die Vormundschaft ihres Sohnes nicht führt, sohin auch nicht berechtigt erscheint, ein Bekenntniß für denselben einzubringen, das Bekenntniß aber den Ausgangspunkt und die Grundlage des Administrativverfahrens in Absicht auf die Einkommensteuerbemessung bildet (§§ 14, 24 und 32 Einkommensteuerpatentes), so stellt sich die in cumulativer Weise für Eleonore Ferschin und den minderjährigen Franz Lumperger erfolgte Vorschreibung der Einkommensteuer als gesetzwidrig dar, zumal dieselbe auf Grundlage der von der Beschwerdeführerin allein eingebrachten Fassion vor sich gegangen ist.

Aber auch soweit die von der Beschwerdeführerin bezüglich ihres Rentenantheils per 300 fl. nach § 8 des Einkommensteuerpatentes angesprochene Steuerbefreiung in Frage kommt, erscheint die angefochtene Entscheidung gesetzlich begründet. Die Finanzverwaltung hat diese Steuerbefreiung deshalb verweigert, weil die Beschwerdeführerin einerseits von ihrem Gatten zu ihrem und zum Unterhalte ihrer Kinder einen Monatsbeitrag von 8 fl. erhalte und sich andererseits als Kleidermacherin einen, wenn auch nur geringfügigen Verdienst erwerbe.

Der V. G. Hof ist jedoch der Ansicht, daß die der Beschwerdeführerin von ihrem Manne zugesicherte Unterstützung von 8 fl. monatlich schon deshalb nicht in Betracht kommen kann, weil dieselbe so geringfügig ist, daß sie auch zum Unterhalte der (3) Kinder allein nicht hinreicht, vielmehr voraussetzt, daß die Kinder von der Beschwerdeführerin miterhalten werden, wonach der Bestand dieser Unterstützung viel eher eine Last als ein Einkommen der Beschwerdeführerin, nämlich nur den Umstand darthut, daß der zum Unterhalte der Kinder gesetzlich zunächst verpflichtete Vater dieser Er-

*) S. Erkenntniß sub Nr. 4545 (Bd. XIII, J. 1889).

haltungspflicht nicht nachkommt, sondern dieselbe zum Theile auf die Mutter abwälzt.

Das Einkommen aus dem Kleidermachen aber ist in keiner Weise dargethan und durch die hiefür berufene Polizeinote an und für sich und speciell auch deshalb nicht bewiesen, weil nicht vorliegt, auf welcher Basis die diesfällige Annahme des Polizeicommissariates Landstraße beruht. — Folglich konnte der V. G. Hof, dem gleichzeitig auch das von der Beschwerdeführerin beigebrachte Mittellosigkeitszeugniß vorlag, im gegebenen Falle den Bestand eines die Rente von 300 fl. um mehr als 15 fl. überschreitenden Jahreseinkommens nicht als erwiesen annehmen.

Nr. 5940.

1. Für jede einzelne Steuerbemessung hat die Herstellung der Bemessungsgrundlage selbstständig zu erfolgen und ist die Steuerbemessung des Vorjahres für die folgenden Steuerjahre nicht präjudicirend. — 2. Erfolgt die Bemessung der Einkommensteuer im geringsten gesetzlichen Ausmaße, so ist jede Erörterung über Ausgabsposten belanglos.

Erkenntniß vom 5. Mai 1891, Z. 1586.

Actien-Gesellschaft Dynamit Nobel in Wien (Adv. Dr. Gallia) ca. n.-ö. Finanz-Landes-Direction (M.-S. Dr. Ritter v. Lesigang); E. vom 17. September 1890, Z. 40356, puncto Einkommensteuer für das Jahr 1889 von der Dynamitfabrik in Sct. Lambrecht.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Actiengesellschaft »Dynamit Nobel« hat in ihrem Einkommensbekenntnisse für das Jahr 1889, bezüglich der von ihr im Jahre 1887 erworbenen Dynamitfabrik in St. Lambrecht unter Angabe der Einnahmen und Ausgaben aus der 15monatl. Periode 1887/88 einen Verlust von 66.990 fl. 70 kr. angegeben, wobei unter den Ausgaben eine Post per 47.011 fl. 54 kr. angeblich an Reparaturen veranschlagt war, welche aber die Steuerbehörde als nicht passirbare Investitionskosten betrachtete, wonach sie nach Ausscheidung dieser und einiger anderer Posten aus den Ausgaben den Verlust im Jahre 1888 mit 14.766 fl. 90 kr. feststellte. — Unter Aufrechthaltung dieser Feststellung des Verlustes wurde der Gesellschaft zu Folge der angefochtenen Entscheidung die Einkommensteuer von der erwähnten Fabrik für das Jahr 1889 mit Einem Drittel der Erwerbsteuer per 105 fl., das ist mit 35 fl. in Vorschreibung gebracht.

Die Beschwerde richtet sich gegen die Nichtpassirung obiger Post per 47.011 fl. 54 kr.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf folgender Erwägung: Nach der Bestimmung des § 10 des Einkommensteuerpatentes vom 29. October 1849, R. G. B. Nr. 439, und des § 6 der Vollzugsvorschrift zu demselben vom 11. Jänner 1850, R. G. B. Nr. 10, ist in dem Bekenntnisse, welches mit Rücksicht auf die immer nur für Ein Jahr erfolgende Einkommensteuer-Bemessung alljährlich einzubringen ist, die Einnahme, die Ausgabe und das reine Einkommen für jedes Steuerjahr nach dem Ergebnisse der diesem Steuerjahre vorangegangenen 3 Jahre als Durchschnittsergebniß für Ein Jahr

einzubekennen und zwar unabhängig von den Feststellungen und Steuerbemessungen für diese vorangegangenen Jahre.

Im Hinblick auf die Anordnungen der §§ 26 und 28 des cit. Patentes gelangt durch eine unangefochten gebliebene oder nicht weiter anfechtbare Steuerbemessung lediglich der für das concrete Steuerjahr gebührende Steuerbetrag, das Ausmaß der Gebühr, in Rechtskraft. — Dadurch erscheint jedoch noch keineswegs bewirkt, daß auch das dieser Steuerermittlung zu Grunde liegende Einkommen, respective die Einnahmen, Ausgaben und das Reineinkommen der einzelnen für das Durchschnittsergebniß maßgebenden Jahre für die Bemessung der Steuer für ein folgendes Jahr unanfechtbar geworden sind, indem vielmehr für jede einzelne Steuerbemessung — wie erwähnt — sowohl die Einbekennung, als auch mit Hinblick auf den § 25 des Patentes die Feststellung der Bemessungsgrundlage selbstständig und zwar derart zu erfolgen hat, daß weder die steuerpflichtige Partei noch die Steuerbehörde an die Feststellungen für die Vorjahre gebunden ist.

Wenn nun im gegebenen Falle die Steuerbehörde nach Prüfung des Bekenntnisses mit Rücksicht auf den § 20 des Einkommensteuerpatentes, der Gesellschaft für die Dynamitfabrik in St. Lambrecht für das Jahr 1889 die Einkommensteuer mit Einem Drittel der Erwerbsteuer, das ist mit einem Betrage bemessen hat, unter welchem vom Einkommen der I. Classe die Steuer nach dieser gesetzlichen Anordnung nie zu bemessen ist, so konnte in der angefochtenen Entscheidung weder eine Gesetzwidrigkeit, noch speciell eine Verletzung von Rechten des Steuerpflichtigen erblickt werden, indem eine solche nur möglich wäre, wenn entweder der Gesellschaft an der Einkommensteuer von der Fabrik mehr als das gesetzliche Minimum für das Jahr 1889 vorgeschrieben worden wäre, oder wenn die Einkommensfeststellungen aus dem Jahre 1888 auch bei der Steuerbemessung für die dem Jahre 1889 folgenden Steuerjahre präjudicirend und unanfechtbar wären, was jedoch nach der obigen Rechtsanschauung des V. G. Hofes nicht der Fall ist.

Deshalb erscheinen auch die Einwendungen der Beschwerde gegen die Beanständung der in Frage stehenden Ausgabspost belanglos, und war auf eine Erörterung derselben im gegebenen Falle nicht einzugehen.

Nr. 5941.

Der Bestandnehmer eines einer moralischen Person gehörigen Gewerbes, welches er durch einen Bestellten ausübt, hat die Erwerbsteuer auf seinen Namen zu entrichten.

Erkenntniß vom 5. Mai 1891, Z. 1587.

Leib Straßberg ca. galiz. Finanz-Landes-Dir. (M.-S. Dr. Ritter v. Lesigang); E. vom 28. September 1890, Z. 77697, puncto Erwerbsteuer von einer Schwitzbadpachtung.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Der Beschwerdeführer, welchem von der Pachtung des der israelitischen Cultusgemeinde gehörigen Schwitzbades in Wielkie oczy vom Jahre 1884 die mit der angefochtenen Entscheidung aufrecht erhaltene Erwerbsteuer jährlicher 2 fl. 62½ kr. nach der III. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung vorgeschrieben wurde, bestreitet diese Steueranforderung, weil nicht

er, sondern Isak Feuer das Schwitzbad gepachtet habe und das Gewerbe betreibe, der Beschwerdeführer aber nur als Gläubiger der israelitischen Cultusgemeinde zur Behebung der Einkünfte aus dem Schwitzbade berechtigt sei, und wenn auch angenommen werden wollte, daß Beschwerdeführer Pächter des Schwitzbades sei, ihm vom Pachtgeschäfte keine Erwerbsteuer, nur eine Einkommensteuer abgefordert werden könnte.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, diese Einwendungen als stichhältig zu erkennen und zwar mit Rücksicht auf den der angefochtenen Entscheidung nach der Actenlage zu Grunde liegenden Thatbestand, welcher nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, auch dem h. g. Erkenntnisse zur Grundlage zu dienen hat.

Beschwerdeführer hat, zur Erwerbsteuererklärung aufgefordert, zu Protokoll vom 23. Mai 1890 angegeben, daß er zum Wiederaufbau des eingestürzten Schwitzbades der israelitischen Cultusgemeinde 700 fl. vorgeschossen habe, worauf ihm behufs Rückerlangung des vorgeschossenen Betrages im Frühjahre 1884 das Schwitzbad zur Benützung auf 10 Jahre übergeben worden sei. Vom Zeitpunkte der Uebernahme des Schwitzbades habe er daselbst den Isak Feuer bestellt, welcher ihm wöchentlich 1 fl. 50 kr. bezahle und die Auslagen für Beheizung, Besen und Beleuchtung bestreite. Beschwerdeführer bezahle überdies jährlich 20 fl. an Assecueranzprämie und erziele keinen Gewinn, erleide vielmehr einen Verlust. — Der einvernommene Gemeindevorsteher — und überdies zwei Vertrauensmänner — erklärten dagegen, daß Beschwerdeführer das Schwitzbad in Wielkie oczy vom Frühjahre 1884 unter Vorauserlag des Zinses für 10 Jahre per 700 fl. in Bestand genommen habe, von dem Bestellten wöchentlich 3 fl. beziehe, dieser die Beheizung, Beleuchtung und Besen beistelle, die Reparaturen aber die israelitische Cultusgemeinde bestreite.

In Anbetracht dieses in formeller Beziehung mit Rücksicht auf den § 8 des Erwerbsteuerpatentes vom 31. December 1812 und § 5 des die Vollzugsvorschrift zu demselben enthaltenden Central-Finanz-Hofcommissions-Decretes vom 14. Jänner 1813, Z. 42, ordnungsmäßig erhobenen Thatbestandes hat die Steuerbehörde mit Recht angenommen, daß das Schwitzbad in Wielkie oczy vom Beschwerdeführer, als Pächter desselben, betrieben werde.

Da nun nach Anordnung des § 11 der cit. Vollzugsvorschrift bei Gewerben, welche moralischen Personen gehören, wenn der Eigenthümer dasselbe nicht selbst ausübt, sondern in Bestand verlassen hat, der das Gewerbe betreibende Bestandnehmer die im § 5 vorgeschriebene Erklärung einzubringen, den Steuerschein zu lösen und die Erwerbsteuer zu entrichten hat, so ist es gesetzlich gerechtfertigt, daß dem Beschwerdeführer, als dem Bestandnehmer des Gewerbes, welches er durch seinen Bestellten betreibt, die Erwerbsteuer und nicht blos die Einkommensteuer vorgeschrieben wurde.

Nr. 5942.

Für die Erwerbung der Gemeindezuständigkeit in den Jahren 1854 bis 1862 war nicht mehr das Conscriptionspatent vom Jahre 1804, sondern das prov. Gemeindegesetz vom 17. März 1849, bezw. die Gemeindeordnung vom 24. April 1859 maßgebend. (Galizien.)

Erkenntniß vom 6. Mai 1891, Z. 1671.

Gemeinde Tapin ca. galiz. Statthalterei (M.-R. Dr. Roża); E. vom 7. Juli 1890, Z. 47341, puncto Heimatsrecht des Josef Odrzywolski.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde im Instanzenzuge erkannt, daß der am 29. April 1828 in Zbydniow geborene Josef Odrzywolski in Folge seiner in den Jahren 1854 bis 1862 erfolgten häuslichen Niederlassung in der Gemeinde Tapin, im Grunde des § 26, Z. 1, lit. b des Conscriptionspatentes vom 25. October 1804 das Heimatsrecht in der genannten Gemeinde durch Nationalisirung erworben hat und dasselbe noch jetzt besitzt, nachdem er später ein anderes Heimatsrecht nicht erworben hat. — Dagegen ist die Beschwerde der Gemeinde Tapin gerichtet.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf folgenden Erwägungen: Nachdem die k. k. Statthalterei ihre Entscheidung lediglich auf den § 26, Z. 1, lit. b des Conscriptionspatentes vom Jahre 1804, und zwar auf die Nationalisirung durch die vom Jahre 1854 bis 1862 erfolgte häusliche Niederlassung in der Gemeinde Tapin fußt, so hatte der V. G. Hof vor Allem sich die Frage vorzulegen, ob der im Conscriptionspatente vorgesehene Nationalisirungstitel der häuslichen Niederlassung in einer Gemeinde in den Jahren 1854—1862 auch die Gemeindezuständigkeit begründen konnte.

Diese Frage war entschieden zu verneinen, weil in den Fragen der Gemeindezuständigkeit im Jahre 1854 nicht mehr das Conscriptionspatent, sondern das provisorische Gemeindegesetz vom 17. März 1849, R. G. B. Nr. 170, maßgebend war, was sich schon daraus ergibt, daß dieses Gesetz laut seines Einganges auch für Galizien wirksam erklärt wurde, diese Wirksamkeit aber nicht von der Ausführung der Bestimmungen über die Constituirung der Gemeinden und am allerwenigsten bezüglich der das Heimatsrecht regelnden Bestimmungen abhängig gemacht werden kann, da diese für sich selbst bestehen und wie Art. 11 des kais. Patentes vom 24. April 1859, Z. 58 R. G. B., zeigt, sehr wohl auch ohne die Durchführung der weiteren auf das Gemeindewesen bezüglichen Normen in Geltung treten können.

Dieses provisorische Gemeindegesetz hatte sonach bis zur Wirksamkeit des nachgefolgten Gemeindegesetzes vom 24. April 1859, R. G. B. Nr. 58, Geltung. In Gemäßheit des Art. 11 des Gemeindegesetzes vom 24. April 1859 aber sind die Bestimmungen dieser Gemeindeordnung über die Gemeindezuständigkeit vom 27. April 1859, d. i. an dem Tage, an welchem diese Gemeindeordnung durch das Reichsgesetzblatt kundgemacht wurde, in Kraft getreten. — Hiernach war für die Erwerbung der Gemeindezuständigkeit in den Jahren 1854 bis 1862 nicht mehr das Conscriptionspatent vom Jahre 1804, sondern das provis. Gemeindegesetz vom 17. März 1849, bezw. die Gemeindeordnung vom 24. April 1859 maßgebend.

Nach § 12, lit. b des provis. Gemeindegesetzes vom 17. März 1849 hat derjenige, der sich ohne Heimatschein oder mit einem bereits erloschenen Heimatscheine durch 4 Jahre ununterbrochen in einer Gemeinde aufgehalten hat, daselbst durch die stillschweigende Aufnahme in den Gemeindeverband das Heimatrecht erlangt.

Die Resultate der bisherigen Erhebungen lassen es nun als möglich erscheinen, daß bei Josef Obrzywolski dieser Erwerbstitel des Heimatsrechtes platzgegriffen hat. Denn aus den Aussagen der Gattin des Genannten und aus den Zeugnissen des Gutsgebietsvorstehers kann gefolgert werden — und die Statthalterei-Entscheidung nimmt dies auch an — daß der Genannte in der Zeit von 1854 bis 1862 sich in der Gemeinde Tapin aufgehalten hat und auch des Gemeindevorstehers Aussage, daß Obrzywolski bis zum Jahre 1857 in der Sommerszeit in Tapin Aufenthalt genommen habe, bezieht sich noch auf einen Zeitraum, welcher den Eintritt der Quadriennirung zum mindesten nicht ausschließt. — Eben darum erscheint gegebenen Falles eine genaue Feststellung der für den Erwerbstitel des § 12, lit. b des Gemeindegesetzes vom Jahre 1849 maßgebenden Momente, der Dauer des Aufenthaltes, sowie des Umstandes, ob dieser Aufenthalt ein ausweisloser war, geboten.

Da jedoch die bisherigen Erhebungen über diese wesentlichen Umstände keinen vollständig verläßlichen Aufschluß bieten, so erscheint der Thatbestand ergänzungsbedürftig.

Nr. 5943.

1. Unter den „Grundbesitzern einer Ortschaft", deren Gesammtheit im Falle, als ihr zusammenhängender Grundcomplex mindestens 200 Joch beträgt, eine Jagdgenossenschaft bildet, sind nur die in der Ortschaft behausten Besitzer der daselbst gelegenen Realitäten zu verstehen. — 2. Für die ortschaftsweise Bildung des Jagdgebietes ist es unentscheidend, ob die Ortschaft eine selbstständige Verwaltung und Vertretung besitzt oder nicht.

Erkenntniß vom 6. Mai 1891, Z. 1661.

Gemeinde und Jagdausschuß in Ledetzo ca. böhm. Landesausschuß; E. vom 12. März 1890, Z. 5412, puncto Jagdsache.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz findet nicht statt.«*)

Nr. 5944.

Grundstücke, die den gemeinschaftlichen Besitz zweier Ortschaften bilden, sind dem Jagdgebiete jener Ortschaft beizuzählen, wo die juristische Person (Eigenthümerin dieser Grundstücke) ihren Sitz hat.)**

Erkenntniß vom 6. Mai 1891, Z. 1660.

Jagdausschuß der Ortschaften Ledeč und Vinná Lhota (Adv. Dr. Lenoch) ca. böhm. Landesausschuß; E. vom 13. August 1890, Z. 27959, puncto Jagdsache.

---

*) S. Erkenntnisse sub Nr. 863 (Bd. IV, J. 1880), Nr. 1539 (Bd. VI, J. 1882), Nr. 2461 (Bd. IX, J. 1885) und Nr. 3648 (Bd. XI, J. 1887).

**) S. auch Erkenntnisse sub Nr. 2461 (Bd. IX, J. 1885) und Nr. 5440 (Bd. XIV, J. 1890).

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde der Bestand des aus dem Areale der Ortschaften Ledeček und Vinna Lhota gebildeten genossenschaftlichen Jagdgebietes für gesetzwidrig erklärt und die Zuweisung des Areals dieser Ortschaften zu dem zumeist angrenzenden Eigenjagdgebiete der Domäne Dymokur ausgesprochen.

Diese auf die Bestimmungen der §§ 4 und 5 des böhm. Jagdgesetzes vom 1. Juni 1866, L. G. B. Nr. 49 gestützte Entscheidung wird von der Beschwerde zunächst mit der Behauptung angegriffen, daß die beiden Ortschaften, da sie gemeinsame Einrichtungen und eine gemeinsame Verwaltung haben, somit in vermögensrechtlicher Beziehung als ein Ganzes erscheinen, auch im Sinne des § 107 der Gemeindeordnung nur als eine einzige Ortschaft anzusehen seien und daß daher die Gesammtheit der Grundbesitzer derselben, da deren zusammenhängender Grundcomplex mehr als 200 Joch beträgt, nach § 4 des Jagdgesetzes berechtigt sei, eine Jagdgenossenschaft zu bilden und das Jagdrecht auf ihrem Gebiete auszuüben.

Der V. G. Hof konnte jedoch dieser Rechtsanschauung der Beschwerde nicht beipflichten. — Denn der § 107 der Gemeindeordnung, dessen Citirung im § 4 des Jagdgesetzes offenbar nur deshalb erfolgte, damit die Absicht des Gesetzes, daß bei der Bildung der Jagdgebiete nicht nach den Orts- und Catastralgemeinden, sondern nach Ortschaften vorzugehen sei, außer Zweifel gestellt werde, besagt nicht, daß eine Mehrheit von Ansiedlungen nur dann als eine Ortschaft anzusehen sei, wenn dieselbe eine eigene Verwaltung oder Vertretung besitzt, sondern behält lediglich den Ortschaften die selbstständige Vermögensverwaltung für den Fall vor, als nicht ein anderweitiges Uebereinkommen getroffen wurde.

Hieraus folgt, daß der Begriff »Ortschaft« von dem Bestande eines besonderen Vermögens und einer selbstständigen Verwaltung durchaus unabhängig ist, wie sich dies auch aus der Aufschrift des § 107 der Gemeindeordnung, »Von der Vertretung einzelner Ortschaften, die ein abgesondertes Vermögen besitzen« wortdeutlich ergibt. — Es ist daher für den in der Gemeindeordnung nicht umschriebenen Begriff »Ortschaft« lediglich die Auffassung maßgebend, welche der Sprachgebrauch und die mit demselben übereinstimmende Anschauung der Volkszählungsvorschrift mit diesem Begriffe verbindet.

Die genannten beiden Orte führen besondere Namen, sind in dem auf Grund der Volkszählung des Jahres 1880 herausgegebenen Ortsrepertorium jeder für sich als Dorf bezeichnet, somit abgesondert conscribirt und sind auch der Lage nach räumlich von einander getrennt, dieselben bestehen also abgesondert und müssen sonach, wenngleich sie eine gemeinsame Verwaltung und Vertretung haben, bei der Bildung der Jagdgebiete auch abgesondert, d. i. jeder für sich als Ortschaft in Betracht gezogen werden.

Dagegen mußte der V. G. Hof die Beschwerdeausführungen, soweit sie dagegen gerichtet sind, daß bei Feststellung der genossenschaftlichen Jagdgebiete der den Ortschaften Ledeček und Vinná Lhota gemeinschaftlich gehörige Grundcomplex von 34 Joch 1324 Quadratklafter ganz außer Anschlag geblieben ist, für begründet erkennen.

Denn da die Ortschaften nicht so wie die Catastral- und Ortsgemeinden giltig umschriebene Grenzen besitzen und eben darum nach der Bestimmung des § 4 das genossenschaftliche Jagdgebiet durch den zusammenhängenden Complex der Grundbesitzer einer Ortschaft, das ist der Insassen, der behausten Grundeigenthümer bestimmt wird und im concreten Falle es sich um den Besitz einer juristischen Person handelt, welche den Grundbesitzern der Ortschaft gewiß beizuzählen ist, da ja diese juristische Person die Ortschaften selbst sind, so ist es gewiß, daß der beiden Ortschaften gemeinschaftliche Grundcomplexe bei der Feststellung des genossenschaftlichen Jagdgebietes jedenfalls in Anschlag kommen muß und daß es nur mehr fraglich sein kann, ob dieser Grundcomplex dem Jagdgebiete der einen oder der anderen Ortschaft zuzuschlagen ist.

Auf die Zurechnung dieses Grundcomplexes haben an und für sich, wegen des obwaltenden Miteigenthumsverhältnisses, beide Ortschaften gleichmäßigen Anspruch; da aber als Träger des Rechtes, als Rechtssubject, die durch die Vereinigung beider Ortschaften bezüglich der Verwaltung gebildete juristische Persönlichkeit erscheint, so wird in erster Reihe für die Zuweisung des Complexes zu dem Jagdgebiete der einen oder der anderen Ortschaft der Umstand maßgebend sein müssen, in welcher Ortschaft die juristische Persönlichkeit ihren regelmäßigen Sitz hat, da sie kraft dieses Thatbestandsmomentes im Sinne der Bestimmung des § 4 sodann als Grundbesitzer, als Jagdgenosse eben dieser Ortschaft erscheint. Soweit der Sitz der bezeichneten juristischen Person nicht ohnehin durch die rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse derselben festgestellt sein sollte, wird derselbe durch die maßgebende Erklärung der Repräsentanten dieser juristischen Persönlichkeit bestimmt werden müssen.

Auf diese Umstände hätte concreten Falles aber um so gewisser Rücksicht genommen werden müssen und es wären diese im Administrativverfahren umsomehr außer Zweifel zu stellen gewesen, als es nach den übrigen Ergebnissen des Administrativverfahrens möglich erscheint, daß bei Zurechnung des fraglichen Complexes zu dem Jagdgebiete der übrigen Grundbesitzer der Ortschaft Ledeček für die genannte Ortschaft allerdings ein genossenschaftliches Jagdgebiet bestehen kann, welches als solches selbstständig zu verwalten wäre, da es das Mindestausmaß von 115 Hektar erreicht, vorausgesetzt, daß der vom Jagdgesetze geforderte Zusammenhang dieses Complexes mit den übrigen jagdbaren Gründen der Ortschaft Ledeček vorhanden ist.

Nr. 5945.

Voraussetzungen für den Pensionsanspruch einer Volksschullehrerin. (Tirol.)

Erkenntniß vom 8. Mai 1891, Z. 1031.

Gemeinde Rogaredo ca. Min. für Cultus und Unterricht; E. vom 29. Mai 1890, Z. 4507, puncto Pension der Lehrerin Anna Manfredi geb. Marzadro.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

---

*) S. Erkenntniß sub Nr. 5526 (Bd. XIV, Z. 1890).

Nr. 5946.

Brottaxe in Tirol.

Erkenntniß vom 8. Mai 1891, Z. 1032.

Dominik Borga ca. Tiroler Landesausschuß; E. vom 24. Juni 1890, Z. 6918, und vom 14. August 1890, Z. 9444, puncto Einhebung einer Brottaxe.

»Die angefochtenen Entscheidungen werden nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Die Beschwerde richtet sich gegen die am 29. Juni 1890 zugestellte Entscheidung des Landesausschusses vom 24. Juni 1890, Z. 6918, und gegen dessen Entscheidung vom 14. August 1890, Z. 9444; diesen Entscheidungen gegenüber ist die am 23. August 1890 der Post übergebene Beschwerde an den V. G. Hof rechtzeitig eingebracht. — Der Landesausschuß bezeichnet jedoch die Beschwerde als eigentlich der Landesausschuß-Entscheidung vom 17. Jänner 1890, Z. 588, gegenüber erhoben und in Bezug auf diese als verspätet eingebracht.

Dieser Einwendung der entschiedenen Streitsache konnte der V. G. Hof keine Folge geben, weil der citirte Act überhaupt keine Entscheidung in der heute vorliegenden Streitsache bildet, sondern nur eine provisorische, an die Gemeinde Tuenno gerichtete Verfügung enthält, die als solche für die Entscheidung des Falles dermalen schon darum überhaupt bedeutungslos ist, weil für die Einhebung des Zuschlages und die Zahlungsverpflichtung nur die A. h. Entschließungen vom 10. December 1885, vom 14. August 1886 und vom 15. April 1890 maßgebend sind.

In merito ist zu constatiren, daß es sich bei den vom Beschwerdeführer geforderten Beträgen von 113 fl. und 29 fl. 49 kr. unbestrittenermaßen um eine Taxe für Brot handelt, welches für erstere Summe in der Zeit vom 1. September 1888 bis Ende December 1888, für letztere Summe im 1. Viertel des Jahres 1890 in Tuenno erzeugt, aber nach Nanno ausgeführt und dort consumirt wurde.

Für die Taxe per 113 fl. war die für das Triennium 1886 bis inclusive 1889 geltende Genehmigung maßgebend, wonach von derselben nur das im Gemeindegebiete erzeugte und verbrauchte Brot betroffen wurde. Das vom Beschwerdeführer als Pächter des Appalto der Gemeinde Nanno nach Nanno ausgeführte und dort verzehrte Brot unterlag daher der Taxe nicht.

Für die im 1. Vierteljahre 1890 geforderte Taxe bestand überhaupt keine competent ertheilte Genehmigung, da die früher ertheilte mit Ende des Trienniums 1886—1889 ablief, die A. h. Genehmigung vom 15. April 1890 aber die ausdrückliche Einschränkung enthielt, daß eine nachträgliche Einhebung für die Zeit vor der Kundmachung dieser allerhöchsten Entschließung nicht stattzufinden habe. — Da sonach die gesetzliche Basis für Einhebung dieser zwei Taxbeträge fehlte, waren die angefochtenen Entscheidungen aufzuheben.

Nr. 5947.

Das als Servitut vorbehaltene Jagdrecht kann nur nach Maßgabe der Jagdgesetze ausgeübt werden, die eigene Ausübung der Jagd also von dem Servitutsberechtigten nur für einen zusammenhängenden Grundcomplex von mindestens 200 Joch in Anspruch genommen werden.

Erkenntniß vom 8. Mai 1891, Z. 1698.

Gemeinde Neukirchen ca. Ackerbau-Min.; E. vom 3. December 1889, Z. 11975, puncto Jagdausübung auf mit Jagdservituten belasteten Gründen.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«*)

Nr. 5948.

Nur die Brau- und Branntweinhäuser, in welchen auf Grund des Propinationsrechtes die Bier- und Branntweinerzeugung ausgeübt wurde, sind als Träger des Realrechtes — als Rechtssubjecte — anzusehen.

Erkenntniß vom 9. Mai 1891, Z. 1606.

Blasius Krömer (Adv. Dr. Pohl) ca. Min. des Innern (M.-R. Dr. Ritter v. Helm); E. vom 1. October 1890, Z. 19788, puncto Realeigenschaft des Bierschankes ob dem Hause Nr. 29 in Hof.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Der vom Beschwerdeführer im administrativen Verfahren erhobene, mit der angefochtenen Entscheidung abgewiesene Anspruch auf Anerkennung der Realeigenschaft des Bierschankes ob dem Hause Nr. 29 in Hof wurde auf die Bestimmung des § 42, Abs. 1 und 2 des Ges. vom 29. April 1869, L. G. B. Nr. 23 (Mähren), gestützt, wonach mit dem Besitze der Brau- und Branntweinhäuser, in welchen auf Grund des Propinationsrechtes die Bier- und Branntweinerzeugung ausgeübt wurde, das Erzeugungsrecht als Realrecht verbunden bleibt und die Inhaber solcher Braustätten den Ausschank in der Erzeugungsstätte oder in einer anderen dazu gehörigen Räumlichkeit ausüben können.

Der Beschwerdeführer meint, deshalb weil das Haus Nr. 29 zugleich mit den übrigen Brauhausrealitäten Nr. 23, 26 und 27 von der propinationsberechtigten Bürgerschaft ihm verkauft wurde und weil das Haus Nr. 29 seit der Zeit, als es in den Besitz der brauberechtigten Bürgerschaft gelangt war, also seit dem Jahre 1828, von der brauberechtigten Bürgerschaft als Betriebsstätte des Ausschankes benützt wurde, den erhobenen Anspruch auf Anerkennung des Realrechtes für diese Realität mit Recht gestellt zu haben.

Der V. G. Hof vermochte jedoch die Beschwerde nicht für begründet zu erkennen. — Aus dem Vergleiche der Bestimmung des Abs. 1 des § 42 mit der Bestimmung des Abs. 2 des cit. Paragraphen ergibt sich, daß das Gesetz als Träger des Realrechtes, also als Rechtssubject nur die Brau- und Branntweinhäuser, in welchen auf Grund des Propinationsrechtes die Bier- und Branntweinerzeugung ausgeübt wurde, ansieht und daß daher das Realrecht in vollem Umfange nur mit diesen Realitäten verbunden

*) S. Erkenntniß sub Nr. 5457 und auch sub Nr. 5074 (Bd. XIV, Z. 1890).

werden kann. Der 2. Absatz des § 42 trifft nur eine Bestimmung bezüglich der Ausübung des Ausschankes dahin, daß die Inhaber solcher Brau- und Branntweinhäuser, also die Inhaber des Rechtes, den Ausschank als eine mit dem Realrechte verbundene Befugniß entweder in der Erzeugungsstätte oder in einer dazu gehörigen Räumlichkeit ausüben können. Allein durch diese Bestimmung wird schon nach ihrem Wortlaute der Grundsatz des § 42, welcher als das Subject des Realrechtes das Brau- und Branntweinhaus selbst bezeichnet, nicht beirrt, und es ist demnach die mit dem angefochtenen Erlasse entschiedene Frage nach dem Rechtssubjecte durchaus verschieden von der Frage, welche Localität eventuell zur Ausübung der Befugniß zum Ausschanke benützt werden kann.

Durch das Propinations-Entschädigungserkenntniß ddto. 14. Juni 1872, Z. 240, wird aber ebenso wie durch die bücherlichen Eintragungen festgestellt, daß als Brauhaus, als Erzeugungsstätte nur die Realitäten Nr. 23, 26 und 27 in Hof angesehen werden können, daß also auf Grund des § 42 das Realrecht nur für diese Realitäten in Anspruch genommen werden kann. Aus dem Umstande, daß die Realität Nr. 29 von den Vorbesitzern des Brauhauses mit der Brauhausrealität selbst in Verbindung gebracht und zum Zwecke der Ausübung des Propinationsrechtes dadurch benützt worden ist, daß in derselben der Ausschank betrieben wurde, kann also nicht der Anspruch auf Zuerkennung des Realrechtes für diese Realität, sondern nur der Umstand abgeleitet werden, daß eventuell die Ausübung des Ausschankes als eines Bestandtheiles des mit dem Brauhause verbundenen Realrechtes auch in dieser Realität statthaft ist, vorausgesetzt, daß die Behauptung der Beschwerde, daß die Realität Nr. 29 ein Zugehör der Brauhausrealität gebildet hat, zutrifft.

Nachdem aber, wie bereits erwähnt, der im administrativen Instanzenzuge gestellte und mit der Entscheidung abgewiesene Anspruch direct auf Zuerkennung des Realrechtes für das letzterwähnte Object gestellt worden ist, dieser Anspruch aber dem §. 42, Abs. 1 widerstreitet, so mußte die Beschwerde abgewiesen werden.

Nr. 5949.

1. Ungleichheiten in der Steuerziffer der einzelnen Wahlkörper. — 2. Zusammensetzung der Wahlcommission. — 3. Die Unterlassung der Belehrung der Wähler hat die Nichtigkeit des Wahlactes nicht zur Folge. — 4. Abkürzung der Aufzeichnungen in der Stimmliste. — 5. Die Wahlfreiheit beeinträchtigende Agitationen. — 6. Die mit Rücksicht auf das Stimmenverhältniß das Wahlergebniß nicht beeinflussenden Mängel.

Erkenntniß vom 9. Mai 1891, Z. 1603.

Markus H. Brammer und Gen. (Adv. Dr. Forner) ca. mähr. Statthalterei (M.-R. Dr. Ritter v. Helm); E. vom 21. August 1890, Z. 26233, puncto Gemeindeausschußwahl in Ungarisch-Brod.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Gegen die Entscheidung der k. k. Statthalterei ddto. 21. August 1890, Z. 26233, mit welcher die in Ungarisch-Brod am 22., 23., 24. und 27. Mai 1890 durchgeführten Gemeindeausschußwahlen

aufrecht erhalten und die dagegen erhobenen Einwendungen des Marcus Brammer und Genossen verworfen worden sind, werden in der von Marcus Brammer und Genossen überreichten Beschwerde die folgenden zur öffentlichen mündlichen Verhandlung verwiesenen Beschwerdepunkte erhoben:

1. daß die Wahlen auf Grund unrichtiger Wählerlisten durchgeführt worden sind, indem die im Reclamationsverfahren getroffenen Entscheidungen der Bezirkshauptmannschaft nicht durchgeführt wurden, da einerseits die Ergänzung des I. Wahlkörpers durch die erforderliche Zahl der Wähler nicht vorgenommen und andererseits die infolge der Streichung von 4 Wählern des II. Wahlkörpers und 31 Wählern des III. Wahlkörpers nothwendig gewordene neue Steuertheilung und die Einreihung der Wähler nach derselben nicht durchgeführt wurde;

2. die Wahlcommission sei nicht gesetzlich zusammengesetzt gewesen, da in dieselbe ein Nichtwahlberechtigter berufen wurde;

3. die im § 22 der Gemeindewahlordnung vorgeschriebene Belehrung und Mahnung an die Wähler sei nicht ertheilt worden;

4. das Wahlprotokoll sei entgegen der Bestimmung des § 25 geführt worden, indem nicht bei jedem Wähler die von ihm Gewählten eingetragen wurden, sondern sich der abgekürzten Bezeichnung »dieselben« bedient worden ist;

5. es habe eine die Wahlfreiheit gänzlich ausschließende Agitation stattgefunden und die Behörde habe es unterlassen, die von den Beschwerdeführern unter Anbietung des Beweises bezeichneten concreten Thatsachen zu erheben, und

6. die Entscheidung habe über die Giltigkeit der von dem Pfarradministrator Johann Paroubek in Vollmacht der Schulschwestern-Congregation und des Domherrn Franz Knapp abgegebenen Stimmen nicht erkannt, worin gleichfalls ein wesentlicher Mangel gelegen sei.

Zu diesen Beschwerdepunkten war zu bemerken:

Ad 1. Es ist nicht richtig, daß die Berichtigung der Wählerlisten zum Zwecke der Ergänzung des I. Wahlkörpers auf die nöthige Zahl der Wähler unterlassen worden ist. Diese Richtigstellung der Wählerlisten bezweckte vielmehr die Reclamation des Moriz Okenfuß Z. 581 und dieselbe wurde in Uebereinstimmung mit der eingebrachten Reclamation nach Ausweis der Wählerlisten von der Wahlcommission selbst durchgeführt. Desgleichen ist es nicht richtig, daß die von der Bezirkshauptmannschaft in Betreff der Wählerlisten getroffenen Entscheidungen in diesen Listen nicht durchgeführt worden seien, indem die Wählerlisten ausweisen, daß die Streichungen und Eintragungen, wie sie den bezirkshauptmannschaftlichen Entscheidungen entsprachen, in den Wählerlisten selbst durchgeführt worden sind.

Daß nachträglich nach Durchführung des Reclamationsverfahrens eine Ausgleichung zwischen der Steuersumme des II. und III. Wahlkörpers nicht stattgefunden hat, ist allerdings richtig, allein diesem Umstande war ein Gewicht nicht beizumessen, weil Ungleichheiten in der Steuerziffer der einzelnen Wahlkörper, welche wegen der durch die Wahlordnung vorgeschriebenen Besonderheiten für die Bildung des I. und II. Wahlkörpers entstehen, nicht weiter ins Gewicht fallen und die nach der Steuerziffer durchgeführte Eintheilung nicht beirren, wie denn auch diese Ausgleichung für das Wahlergebniß des II. Wahlkörpers ohne jede Bedeutung gewesen wäre, da die

geringe Differenz zwischen der Steuerziffer per 4590 fl. des II. Wahlkörpers und der Steuerziffer per 4656 fl. des III. Wahlkörpers gegen das Mittel per 4623 fl. mit Rücksicht auf den Umstand, daß die Steuerleistung der an erster Stelle im III. Wahlkörper eingereihten drei Wähler je über 14 fl. betragen hat, nur diese berührt, während die Differenz der Stimmenzahl eine bei weitem größere ist, da die Gewählten zum mindesten 75 Stimmen auf sich vereinigten, während die meiste Stimmenzahl der in der Minorität gebliebenen Candidaten nur 66 betragen hat.

Ad 2. Es ist zwar richtig, daß in die Wahlcommission als Mitglied Josef Polesni berufen wurde, welchem die Wahlberechtigung mangelte, allein durch das Wahlprotokoll ist erwiesen, daß der Genannte in die Wahlcommission selbst nicht eingetreten ist, daß die Wahlcommission bis zum Eintritte des neugewählten Commissionsmitgliedes nur aus den in dieselbe berufenen wahlberechtigten Mitgliedern bestanden hat. Da nach dieser Zusammensetzung der Wahlcommission dieselbe nur aus gesetzlich qualificirten Mitgliedern bestand und dieselbe noch immer eine solche Zahl von Mitgliedern in sich schloß, daß sie als beschlußfähig erschien, so konnte der V. G. Hof auch diesem Beschwerdepunkte kein weiteres Gewicht beimessen.

Ad 3. Davon abgesehen, daß das Wahlprotokoll constatirt, daß die Belehrung der Wähler bei Beginn der Wahl stattgefunden hat, würde auch die Unterlassung dieser Belehrung eine Nichtigkeit des Wahlactes nicht zur Folge haben, weil weder aus dieser Förmlichkeit selbst, noch aus dem Wortlaute der diesfälligen Anordnung des Gesetzes abgeleitet werden kann, daß die Erinnerung an die Wähler die Giltigkeit der Wahl bedingen würde.

Ad 4. Daß bei der Führung der Stimmliste nicht bei jedem Wähler die von ihm Genannten eingetragen worden sind, sondern daß die Wahl einzelner Wähler durch das Wort »dieselben« dann angedeutet wurde, wenn der Wähler dieselben Namen bezeichnete, welche der Vormann angegeben hatte, ist richtig; allein diese Art der Eintragung der Abstimmung ist während des Wahlactes nicht beanständet worden und es ist darum anzunehmen, daß diese Abkürzung in der Führung der Stimmliste in allen Fällen mit Vorwissen und unter Zustimmung des betreffenden Wählers selbst erfolgt ist. Aus der Bestimmung des § 26 der Wahlordnung läßt sich aber nicht ableiten, daß immer und unter allen Umständen bei jedem Wähler alle Namen der von ihm Genannten ausdrücklich anzuführen sind, sondern nur, daß in der Stimmliste in Gegenwart des Wählers die Abstimmung deutlich eingetragen wird. Wenn daher mit Vorwissen und unter Zustimmung des Wählers selbst, die im concreten Falle geübte Ablürzung der Aufzeichnung in der Stimmliste gehandhabt wurde, so kann in einem solchen Vorgange eine die Nichtigkeit des Wahlactes begründende Formwidrigkeit nicht erkannt werden.

Ad 5. Zu dem die behauptete Beschränkung der Wahlfreiheit betreffenden Beschwerdepunkte ist zunächst aus den Acten zu constatiren, daß die k. k. Bezirkshauptmannschaft alle diejenigen Personen, von welchen die Beschwerdeführer behaupteten, daß sie, sei es durch Agitationsacte des k. k. Bezirksrichters, sei es durch solche des k. k. Notars oder aber der Geistlichkeit, in ihrer Wahlfreiheit eingeschränkt worden sind, einvernommen hat und daß alle diese Personen jede unberechtigte Einflußnahme auf ihre

Abstimmung negirten und erklärten, in voller Freiheit nach ihrer eigenen Entschließung von ihrem Wahlrechte Gebrauch gemacht zu haben.

Im Hinblick auf dieses Ergebniß der gepflogenen Erhebungen stellt sich der Beschwerdepunkt als unbegründet dar und es konnte der V. G. Hof auch in der Unterlassung der Abhörung weiterer Zeugen einen wesentlichen Mangel des Verfahrens nicht erkennen, weil in der Frage der Beschränkung der Wahlfreiheit die Aussage eben der Personen entscheidend sein muß, auf welche die angeblich widerrechtlichen Agitationsacte sich bezogen haben.

Ad 6. Es ist richtig, daß die Entscheidung der Statthalterei es unterlassen hat, auf eine meritorische Behandlung der gegen die Ausübung des Wahlrechtes der Schulschwestern-Congregntion und des Domherrn Franz Knapp durch Bevollmächtigte erhobenen Einwendungen einzugehen. Der V. G. Hof fand jedoch in dieser Unterlassung keinen wesentlichen Mangel des Verfahrens, weil mit Rücksicht auf das Stimmenverhältniß in dem betreffenden Wahlkörper, nach welchem von den 20 Abstimmenden die Gewählten zum mindesten 18 Stimmen auf sich vereinigten, wie immer die Entscheidung in Betreff der beiden Stimmen ausgefallen wäre, diese das Wahlergebniß in keiner Weise zu beeinflussen vermocht hätte.

Nr. 5950.

Durch das in den Jahren 1749 und 1756 geschehene cumulative Einbekenntniß des Reinertrages für mehrere Propinationsobjecte entsteht unter diesen Objecten eine privatrechtliche Gemeinschaft rücksichtlich des Entschädigungsbetrages, deren Lösung nur im ordentlichen Rechtswege erfolgen kann. (Böhmen.)

Erkenntniß vom 9. Mai 1891, Z. 1605.

Theodor Graf Desfours-Walderode und Dr. Anton Kiemann (Adv. Dr. Smrček) ca. böhm. Landesausschuß; E. vom 6. September 1890, Z. 26434, puncto Propinationsentschädigung.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Der angefochtenen Entscheidung, mit welcher ausgesprochen wurde, daß der auf die Herrschaft Groß- und Klein-Rohosetz und das Gut Jillowej entfallende Entschädigungsbetrag aus dem Propinations-Ablösungsfonde nach dem Maßstabe des in den Jahren 1749 und 1756 fatirten Reinertrages von 4020 fl. den derzeitigen Besitzern der propinationsberechtigten Objecte, das ist dem Grafen Desfours, als Besitzer der Herrschaft Rohosetz, dem Fürsten Rohan, als Besitzer des Gutes Jillowej, und dem Karl von Unger, als Besitzer des Gutes Klein-Rohosetz, gemeinschaftlich zugewiesen und im Falle der Nichteinigung der Interessenten über die Vertheilung werde gerichtlich deponirt werden, liegt als Thatbestand zu Grunde, daß der Entschädigungsbetrag aus dem Propinations-Ablösungsfonde von allen drei genannten Besitzern der bezeichneten propinationsberechtigten Objecte in Anspruch genommen wurde, daß weiter das für die Betheilung maßgebende Einbekenntniß zur Steuerausschreibung in den Jahren 1749 und 1756 cumulativ für alle drei genannten propinationsberechtigten Objecte mit dem Betrage von 4020 fl. fatirt worden war.

Da dieser Thatbestand durchaus der Actenlage entspricht und insbesondere in dem Betheilungsansuchen der vorgenannten Besitzer keine An-

gaben, noch weniger ein Beweis darüber vorgebracht wurde, in welchem Verhältnisse die einzelnen propinationsberechtigten Objecte an dem einbekannten Betrage von 4020 fl. participiren, so war nach Vorschrift der Bestimmung des § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, dieser Thatbestand auch der Entscheidung des V. G. Hofes zu Grunde zu legen und zwar umsomehr, als die Richtigkeit dieses Thatbestandes durch die vom Beschwerdeführer nachträglich vorgelegten Behelfe in keiner Weise in Zweifel gestellt wird. Denn der Umstand, daß die genannten drei propinationsberechtigten Objecte stets selbstständige landtäfliche Objecte waren, ist für die Entscheidung des Landesausschusses nicht relevant gewesen. Diese beruht vielmehr auf dem formalen Momente des cumulativen Einbekenntnisses des Brau- und Branntweinerzeugungsertrages für alle drei Objecte. Die Actenmäßigkeit und Richtigkeit dieses Thatbestandsmomentes wird aber durch das Amtszeugniß ddto. 2. Mai 1891 nicht in Frage gestellt, vielmehr bekräftigt, da der Umstand, daß in den Bekenntnißtabellen der Güter Klein-Rohosetz und Jillowei der Brau- und Branntweinhäuser nicht gedacht wird, die Einheitlichkeit der Ausübung der Propination auf dem ganzen Gebiete der drei Dominicalkörper und eben darum auch die Einheitlichkeit, die Cumulirung der Fassion für den Braunutzen erklärt. Es war deshalb auch bei dem verwaltungsgerichtlichen Erkenntnisse von dem Thatbestande auszugehen, daß für die maßgebende Zeit der Propinationsertrag für alle drei Güter cumulativ einbekannt wurde.

Im Hinblicke auf diesen Thatbestand vermochte der V. G. Hof die gegen die angefochtene Entscheidung erhobene Beschwerde des Grafen Desfours nicht als begründet zu erkennen.

Die Beschwerde glaubt zunächst, daß der Landesausschuß den Antheil jedes der drei propinationsberechtigten Objecte an der Entschädigung insbesondere hätte bestimmen sollen. — Allein diese Ausführung ist nicht zutreffend, weil nach der Bestimmung des § 6 des Ges. vom 30. April 1869, L. G. B. Nr. 55, für die Vertheilung eben die Einbekenntnisse der Dominien zur Steuerausschreibung in den oben angeführten Jahren als maßgebend erklärt worden sind, der Landesausschuß also, da dieses Einbekenntniß für alle drei Objecte einheitlich abgegeben worden war, eben auch nur die einbekannte Ertragsziffer seinerseits der Vertheilung zu Grunde legen konnte, u. zw. umsomehr, als — wie bereits constatirt — seitens der Interessenten kein Nachweis darüber erbracht wurde, in welchem Betrage jedes der einzelnen Objecte an diesem cumulativ angegebenen Ertrage participirt. Da dem Gesetze vom 30. April 1869 — wie der Landesausschuß mit Recht hervorhebt — jede Bestimmung mangelt, nach welchem Maßstabe eventuell die Vertheilung der Entschädigung unter solche Propinationsobjecte zu erfolgen hat, für welche in den maßgebenden Jahren der Reinertrag cumulativ einbekannt worden ist, so muß der Rechtsanschauung des Landesausschusses beigepflichtet werden, daß durch diesen Umstand unter den betheiligten Objecten eine privatrechtliche Gemeinschaft rücksichtlich des Entschädigungsbetrages herbeigeführt wird, deren Lösung, wie die einer anderen derlei Gemeinschaft, nur im ordentlichen Rechtswege erfolgen kann.

Wenn die Beschwerde dagegen meint, daß die Feststellung des Entschädigungsbetrages nach dem zweiten Absatze des § 6 cit. Gesetzes hätte

erfolgen sollen, und daß also jedem Besitzer der genannten propinationsberechtigten Objecte jener Entschädigungsbetrag zuzuweisen war, welcher sich aus der Theilung des Fondes durch die Zahl der propinationsberechtigten Objecte ergibt, so ist diese Beschwerdeausführung unrichtig, weil nach dem klaren Wortlaute des § 6 der letztere Maßstab für die Ermittlung der Entschädigung nur bei propinationsberechtigten Objecten anwendbar erscheint, von welchen keine Fassionen aus den bereits erwähnten Jahren vorliegen, eine Voraussetzung, die — wie bereits constatirt — im concreten Falle nicht zutrifft.

Ebensowenig ist aber die Aufstellung der Beschwerde zutreffend, daß dem Besitzer der ehemaligen Herrschaft Groß-Rohosetz allein der Entschädigungsbetrag nach dem fatirten Reinertrage von 4020 fl. zuzuweisen gewesen war, da ja die Fassion nicht die Domäne Groß-Rohosetz allein, sondern auch die Güter Klein-Rohosetz und Jillowej betrifft.

Nr. 5951.

Mit der Lösung der Frage, ob gewisse Grundstücke im Sinne der Gemeindeordnung als ein Gemeindevermögen oder aber als Gemeindegut zu verwalten sind, ist von den autonomen Behörden auch festzustellen, ob diese Verwaltung im Interesse und zu Gunsten Einer der zur Ortsgemeinde vereinigten Ortschaften oder aber zu Gunsten der Gesammtgemeinde zu erfolgen habe.

Erkenntniß vom 9. Mai 1891, Z. 1604.

Gemeindevorstand in Bejscht, dann Wenzel Kohoutek und Gen. (Adv. Dr. Dostal) ca. böhm. Landesausschuß; E. vom 10. September 1890, Z. 22629, puncto Verwaltung des Gemeindeeigenthums.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde der Beschluß des Gemeindeausschusses von Bejscht ddto. 10. Mai 1888 und die Entscheidung des Bezirksausschusses ddto. 1. Februar 1890, Z. 447, mit welchen ausgesprochen worden war, daß die für die Gemeinde Bejscht grundbücherlich vorgeschriebenen Realitäten als Gemeindevermögen der Ortschaft Bejscht zu verwalten sind, wegen Incompetenz der autonomen Organe außer Kraft gesetzt, weil der Landesausschuß in jenen Beschlüssen der autonomen Organe eine Entscheidung über das Eigenthum jener Realitäten umsomehr erkannte, als er seinerseits bereits mit der Entscheidung vom 10. Juli 1883, Z. 8904, die Verwaltung jener Grundstücke als Ortsgemeindevermögen ausgesprochen habe.

Der V. G. Hof konnte der Anschauung der angefochtenen Entscheidung nicht beipflichten. — Was zunächst die angerufene Entscheidung des Landesausschusses vom 10. Juli 1883, Z. 8904, anbelangt, so ist zu constatiren, daß mit dieser Entscheidung keineswegs über die Frage der Verwaltung und Verwendung jener Grundstücke unmittelbar entschieden wurde, daß vielmehr mit jener Entscheidung nur aus Anlaß eines Streitfalles über die Bedeckung der Schulbedürfnisse festgestellt wurde, daß die Einkünfte jener Grundstücke in erster Reihe zur Deckung jenes Aufwandes zu verwenden sind. Zu gleicher Zeit hat aber der Landesausschuß eine genaue

Erhebung über die bisherige Art und Weise der Verwendung jener Grundstücke und sodann eine instanzmäßige Entscheidung in der Sache verfügt.

Aus diesem Inhalte der Entscheidung folgt, daß dieselbe einerseits nicht die gleiche Streitfrage zum Gegenstande hatte, und daß, soweit die heutige Streitfrage für die Entscheidung des Falles selbst von Bedeutung war, in der Entscheidung anerkannt wurde, daß die thatsächlichen Momente noch einer besonderen Erhebung und Feststellung bedürftig sind.

In der That haben auch, wie der Landesausschuß anerkennt, die nachträglich gepflogenen Erhebungen einen vollständig verschiedenen Thatbestand als den ursprünglich angenommenen zu Tage gefördert, und es anerkennt der Landesausschuß in der Gegenschrift, daß die Vorschreibung des Eigenthums der Grundstücke für die Ortsgemeinde Bejscht in den neuen Grundbüchern thatsächlich nur aus Irrthum erfolgt sei.

Die Frage nun, welche im concreten Falle zur Entscheidung stand, war aber die, ob die Grundstücke im Sinne der Gemeindeordnung als ein Gemeindevermögen oder aber als Gemeindegut zu verwalten sind, eine Frage, deren Lösung in die Competenz der autonomen Behörden fällt.

Daß bei Lösung dieser Frage zu gleicher Zeit auch festgestellt werden mußte, ob die Verwaltung jener Grundstücke im Interesse und zu Gunsten Einer der zur Ortsgemeinde vereinigten Ortschaften oder aber zu Gunsten der Gesammtgemeinde zu erfolgen habe, ist nur eine Folge der Bestimmungen der Gemeindeordnung, welche eventuell die gesonderte Verwaltung solcher Eigenthumsobjecte verfügt und gleichwohl die Unterscheidung zwischen Vermögen und Gut in jedem Falle erheischt.

Selbverständlich können durch die Entscheidung der autonomen Behörden auch oft die formalen privatrechtlichen Verhältnisse eine Regelung erfahren; allein die betreffenden Beschlüsse der Gemeindevertretung und des Bezirksausschusses haben auch nicht diese Fragen in den Kreis der administrativen Regelung gezogen. Es hat sich vielmehr nur darum gehandelt, festzustellen, in welcher Art und Weise und zu wessen Gunsten jene Grundstücke bisher verwaltet und verwendet worden sind, und die Entscheidungen der unteren Instanzen zielten nur darauf ab, diesen thatsächlichen Verhältnissen entsprechend die weitere Verwaltung der Grundstücke einzurichten. Ob nun aber die in den beiden unteren Instanzen gefällte Entscheidung der erhobenen Sachlage entsprechend gefällt wurde oder nicht, dies hatte der V. G. Hof nicht weiter zu untersuchen, da die Entscheidung des Landesausschusses selbst nicht eine meritorische gewesen ist.

Nr. 5952.

Eine zu Zwecken der Beurtheilung der aufgeworfenen Gebühren-Rückerstattungsfrage innerhalb der Verjährungsfrist vorgenommene Richtigstellung der Gebühr vom Erbvergleiche.

Erkenntniß vom 12. Mai 1891, Z. 1731.

Paul Koziel ca. Finanz-Min. (M.-C. Dr. Bar. Odkolek); E. vom 11. December 1890, Z. 34262, puncto verweigerter Gebührenrückvergütung.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Der Beschwerdeführer verlangt die Rückstellung des Betrages von 526 fl. 75 kr., welchen er aus dem Titel der Gebühr von dem in Bilitz am 23. September 1881 zwischen den Erben des Paul Koziel geschlossenen Erbvergleiche überzahlt zu haben glaubt, weil die Fin.-Bezirksdirection im Instanzenzuge unterm 21. October 1885, Z. 23199, diese von dem k. k. Hauptsteueramte in Krakau zur Z. 736 ex 1882 mit zusammen 801 fl. 75 kr. bemessene Gebühr auf den Betrag von zusammen 204 fl. richtiggestellt hat und diese Gebührenherabsetzung seither in Rechtskraft erwuchs.

Sowohl die k. k. Fin.-Landesdirection als auch das k. k. Finanz-Min. sind bei Beurtheilung dieser Frage der Rückerstattung des angeblich überzahlten Gebührenbetrages davon ausgegangen, daß die Bemessung der in Frage kommenden Gebühr seitens der Fin.-Bezirksdirection eine unrichtige war und daß mit Zugrundelegung der Richtigstellung derselben eine Ueberzahlung nicht stattgefunden und daher eine Rückerstattung nicht platzzugreifen hat.

Daß die mit der angefochtenen Entscheidung vorgenommene Gebührenbemessung nach dem Gesetze die materiell richtige ist und bei der Bemessung der Gebühr von dem erwähnten Erbtheilungsacte die schon zuvor in derselben Nachlaßsache zur Z. 1922 ex 1879 und zur Z. 157 ex 1882 bemessenen Nachlaßgebühren mit in Betracht zu ziehen waren, ergibt sich klar und deutlich aus den Bestimmungen der kaiserlichen Verordnung vom 19. März 1853, R. G. B. Nr. 53, namentlich aus den §§ 3, 4 und 5 und daraus, daß der Erbtheilungsact während der Verlassenschaftsabhandlung, u. zw. noch vor der gerichtlichen Einantwortung des Nachlasses zu Stande gekommen ist, daher die mit diesem Erbtheilungsacte an Karl und Paul Koziel gelangten unbeweglichen Sachen als durch das Gericht veräußert zu betrachten waren und demgemäß die Gebührenbemessung im Sinne der berufenen Gesetzesstellen als ein Ganzes aufgefaßt und behandelt werden mußte.

So war insbesondere die Einhebung der 1perc. Gebühr von dem Gesammtnachlasse mit Rücksicht auf das Verwandtschaftsverhältniß in der T. P. 106, B, a, und die Einhebung der $1^1/_2$perc., bezw. $3^1/_2$perc. Immobiliargebühr mit Rücksicht darauf, daß ein Gebührennachlaß in Gemäßheit des § 5 nicht platzzugreifen hatte, im § 3, bezw. 4 der obencitirten kaiserlichen Verordnung vollkommen begründet.

Was aber die Zugrundelegung des vollen Betrages der Realitätenwerthe anbelangt, so ist diese mit Rücksicht auf § 6 der cit. kais. Verordnung, bezw. auf die Anordnung des § 50 des Gebührengesetzes im Gesetze gleichfalls begründet. — Daß es sich nicht um die Richtigstellung der mit dem Zahlungsauftrage des k. k. Hauptsteueramtes in Krakau vom 15. April 1882, Z. 736, bemessenen Abgabe von dem Erbtheilungsacte, welche insgesammt — wie erwähnt — mit 801 fl. 75 kr. ermittelt wurde, sondern um die Richtgstellung der in der Entscheidung der Fin.-Bezirksdirection Krakau nicht in gesetzmäßiger Weise bemessenen Gebühr, kraft welcher jener Gebührenbetrag vom Erbtheilungsacte auf 204 fl. herabgesetzt wurde, handelt, geht klar daraus hervor, daß dem Beschwerdeführer ein nach der Berechnung des Finanz-Min. sich zu Gunsten des Staatsschatzes ergebender

Gebührenbetrag von 5 fl. 76½ kr. zur Zahlung nicht vorgeschrieben und von demselben nicht gefordert wird.

Die zu Zwecken der Beurtheilung der vom Beschwerdeführer aufgeworfenen Rückerstattungsfrage vorgenommene Gebührenrichtigstellung wurde durch die Anforderung des Beschwerdeführes selbst provocirt, ist andererseits aber auch ein Ausfluß des Oberaufsichts- und Ueberprüfungsrechtes der Finanzverwaltung gegenüber den unteren Bemessungsinstanzen, und es konnte in diesem Vorgange der Finanzverwaltung eine Gesetzwidrigkeit umsoweniger erblickt werden, als das Recht derselben auf die Richtigstellung dieser Gebühr in Gemäßheit des § 3 des Verjährungsgesetzes vom 18. März 1878, R. G. B. Nr. 31, nicht — wie der Beschwerdeführer vermeint — verjährt ist. Die Fin.-Bezirksdirections-Entscheidung vom 21. October 1885, Z. 23199, mit welcher jene Gebühr vom Erbtheilungsacte eine Herabsetzung erfahren hat, ist dem Beschwerdeführer am 20. März 1886 zugestellt worden und da die Richtigstellung dieser Gebühr zu Zwecken der Beurtheilung der vom Beschwerdeführer aufgeworfenen Rückerstattungsfrage unterm 1. Juli 1888, Z. 16719, erfolgt war und im Jahre 1888 dem Beschwerdeführer auch zugestellt worden ist, so war die im § 3 vorgesehene dreijährige Frist zur Richtigstellung der Gebühr noch nicht abgelaufen, weshalb die aufgeworfene Einwendung der Verjährung sich nicht als begründet darstellt.

Selbst aber wenn man mit Rücksicht auf die Schlußbestimmung im § 3 cit. die Verjährungsfrist von der Bemessung der Gebühr durch die I. Instanz (das k. k. Hauptsteueramt in Krakau) ab berechnete, so würde sich doch in Folge der späteren Entscheidung der k. k. Fin.-Bezirksdirection in Krakau eine Unterbrechung dieser Verjährungsfrist im Sinne des § 4 cit. ergeben, wonach abermals die Verjährungsfrist im Jahre 1888 nicht abgelaufen gewesen wäre.

Nr. 5953.

1. Eine Sparcasse, deren Hauptzweck auf den Vermögensvortheil der Einleger gerichtet ist, kann nicht als Stiftung zu Wohlthätigkeitszwecken gelten. — 2. Nur die am 1. Jänner 1881 rückständigen, also zu dieser Zeit bereits fälligen Zinsen sind in das Gebührenäquivalent-Bekenntniß für das IV. Decennium einzustellen.

Erkenntniß vom 12. Mai 1891, Z. 1729.

Sparcasse in Trient (Adv. Dr. Stein) ca. Finanz-Min. (M.-S. Dr. Baron Obkolek); E. vom 14. Juli 1890, Z. 23229, puncto Gebührenäquivalent für das IV. Decennium.

»Die angefochtene Entscheidung wird im Punkte der Einbeziehung des Betrages von 29.083 fl. 72 kr. in den äquivalentpflichtigen Vermögensstand nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben, im Uebrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die beschwerdeführende Sparcasse beansprucht in erster Linie die ihr mit der angefochtenen Entscheidung verweigerte Befreiung von der Entrichtung des Gebührenäquivalentes für das IV. Decennium, indem sie darzuthun versucht, daß ihre Einkünfte im Sinne der T. P. 106,

B, c, Anmerkung 2 ad d des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, einem wohlthätigen und gemeinnützigen Zwecke gewidmet seien, in zweiter Linie verlangt sie, daß der Betrag von 29.083 fl. 72 kr., welcher die erst im Jahre 1881 fälligen Interessenraten repräsentire, aus ihrem Activvermögen ausgeschieden werde.

Was den ersten Beschwerdepunkt anbelangt, so können nach der cit. T. P. 106, B, c, Anm. 2 d, nur bewegliche Sachen der Stiftungen zu Unterrichts-, Wohlthätigkeits- und Humanitätszwecken von dem Gebührenäquivalente befreit werden. — Daß aber die beschwerdeführende Sparcasse als Stiftung im Sinne des § 646 a. b. G. B. nicht angesehen werden kann, ergibt sich aus ihren Statuten. — Nach § 1 dieser Statuten ist nämlich die beschwerdeführende Sparcasse nicht eine Anstalt, deren Vermögen ausschließlich den in der bezogenen Tarifpost des Gebührengesetzes bezeichneten Zwecken gewidmet erscheint, sondern sie hat nur die Aufgabe, insbesondere unbemittelten Einlegern Gelegenheit zu bieten, ihre Ersparnisse fruchtbringend anzulegen und es ist sonach ihr Hauptzweck auf einen Vermögensvortheil der Einleger gerichtet.

Dieser Auffassung steht die Bestimmung des § 20 der Statuten — wornach die beschwerdeführende Sparcasse die Hälfte ihrer Einkünfte wohlthätigen und gemeinnützigen Zwecken zuwenden kann — durchaus nicht entgegen, weil ihr damit nur die Möglichkeit einer solchen Verwendung geboten ist und auch dies nur unter Vorbehalt der Zustimmung des Gemeinderathes von Trient und der Genehmigung der politischen Behörde, sowie mit der Beschränkung auf die Hälfte ihrer Einkünfte, während die andere Hälfte dieser Einkünfte unbedingt dem Reservefonde zuzuwenden ist.

Aber auch der von dem Vertreter der Beschwerde bei der ö. m. Verhandlung hervorgehobene Umstand, daß das Vermögen der beschwerdeführenden Sparcasse im Reservefonde erschöpft sei, welch letzterer schließlich — im Falle der Auflösung der Sparcasse — in seiner Gänze zu wohlthätigen und gemeinnützigen Zwecken zu verwenden ist (§§ 20 und 42 der Statuten), vermag diesem Fonde den Charakter einer Stiftung nicht aufzudrücken, weil der Reservefond doch zunächst den Zweck hat, als Garantiefond für die Einleger zu dienen, weil es ferner keineswegs feststeht, daß bei der allfälligen Auflösung der Anstalt ein Reservefond für gemeinnützige Zwecke erübrigen wird und weil ebensowenig auch sicher ist, daß zu dieser Zeit die Statuten noch dieselben sein werden, also die in Frage stehende Widmung noch aufrecht bestehen wird.

Das Vermögen, für welches hier die Befreiung vom Gebührenäquivalente in Anspruch genommen wird, hat also nicht die Eigenschaft eines Zweckvermögens von wohlthätigem Charakter, indem es nicht ausschließlich dazu bestimmt ist, das Menschenwohl im Allgemeinen zu fördern, oder Veranstaltungen zur Linderung des Elends oder Noth der Menschen zu treffen und weil es ebenso auch nicht auf immerwährende Zeiten für solche Acte der Wohlthätigkeit und Humanität gewidmet erscheint. — Diesemnach war die Beschwerde bezüglich des ersten Beschwerdepunktes als unbegründet abzuweisen.

Dagegen mußte der Gerichtshof den zweiten Beschwerdepunkt, belangend die Einbeziehung des Betrages von 29.083 fl. 72 kr. in den äqui-

valentpflichtigen Vermögensstamm, als gesetzlich begründet erkennen und in diesem Punkte die angefochtene Entscheidung aus nachstehenden Erwägungen aufheben. — Für die Grundsätze in Absicht auf die Werthsausmittlung zur Bemessung des Gebührenäquivalentes ist nach der Anmerkung 2 zur vorcitirten T. P., die in jedem Falle von der Finanzverwaltung erlassene besondere Vorschrift maßgebend, welche Vorschrift für das IV. Decennium in dem Erlasse des Fin.-Min. vom 26. Juli 1880, R. G. B. Nr. 102, vorliegt. Dort heißt es unter Punkt 14 ausdrücklich, daß Zinsen nur dann anzusetzen sind, wenn sie aus der Zeit vor dem 1. Jänner 1881 rückständig sind. Infolge dieser Bestimmung können unter den in das Bekenntniß einzustellenden Zinsen nur solche Zinsen verstanden werden, welche zu dieser Zeit bereits fällig waren, weil Zinsen, welche noch nicht fällig waren, welche also der Gläubiger einzufordern gar nicht berechtigt war, nicht als rückständige »Zinsen« angesehen werden können.

Wenn die Finanzverwaltung diese Bestimmung in dem vorliegenden Falle dahin aufgefaßt hat, daß unter solchen rückständigen Zinsen alle bis zu dem maßgebenden Zeitpunkte ausständigen, wenn auch noch nicht fälligen Zinsen zu verstehen seien, so widerspricht diese Auslegung der klaren Bedeutung des Wortes »Rückstand«. Außerdem steht diese Auffassung aber auch mit der Textirung des Punktes 14, Abs. 1 nicht im Einklange, weil diese Bestimmung dahingeht, daß die Einbekennung des beweglichen Vermögens nach dem Vermögensstande vom 1. Jänner 1881, auf welchen Zeitpunkt auch die Werthsbestimmung zu beziehen ist, zergliedert in der Art eines Nachlaßinventars 2c. stattzufinden habe. Aus dieser Hinweisung auf ein Nachlaßinventar im 1. Abs. des Punktes 14 geht mit Rücksicht auf die Bestimmung der §§ 99 und 100 des kais. Patentes vom 9. August 1854, R. G. B. Nr. 208, wornach in das Inventar der Betrag der bis zum Todestag ausständigen, respective verfallenen Interessen einbezogen werden muß, mit Klarheit hervor, daß die Bestimmung des Schlußabsatzes des Punktes 14 nicht von allen ausständigen Zinsen überhaupt, sondern nur von den bereits fälligen zu verstehen ist.

Wenn sich die Finanzverwaltung außerdem auch auf den Wortlaut der Bilanz bezieht, worin die Sparcasse selbst einen Betrag von 39.798 fl. 56 kr. im Ganzen als rückständige Zinsen bezeichnet hat, so ist dieses Argument gesetzlich nicht gerechtfertigt, weil der Bemessung des Aequivalentes nicht die Bilanz einer Gesellschaft, sondern das Einbekenntniß derselben zu Grunde zu legen ist und in diesem Einbekenntnisse im vorliegenden Falle ganz klar angegeben war, daß die bis zu dem maßgebenden Zeitpunkte rückständigen Zinsen nur den Betrag von 10.714 fl. 84 kr. erreichten. Es war daher kein Anlaß, von diesen Angaben abzugehen und den gesammten ausgewiesenen Zinsenertrag in die Gebührenbemessung einzubeziehen.

Nr. 5954.

1. Darüber, daß ein bestimmtes Rechtsgeschäft von Ursprung an null und nichtig war, kann von der Partei der Nachweis nur durch ein rechtskräftiges gerichtliches Erkenntniß erbracht werden. — 2. Abschluß des Schenkungsvertrages durch das beurkundete Versprechen, Jemandem eine Summe Geldes unentgeltlich zu überlassen und durch die notarielle Bestätigung, daß die betreffende Urkunde dem Beschenkten ausgefolgt wurde. — 3. Betagung oder Bedingung?

Erkenntniß vom 12. Mai 1891, Z. 1732.

Michael Graf Plater-Syberg (Adv. Dr. Fuchs) ca. Finanz-Min. (M.-C. Dr. Bar. Odkolek); E. vom 29. August 1890, Z. 27740, puncto Schenkungsgebühr.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Von der notariellen Erklärung ddto. Wien 6. October 1888, mit welcher sich Graf Michael Plater-Syberg verpflichtete, nach erfolgter Annullirung (Auflösung) seiner Ehe mit Henriette Gräfin Plater-Syberg, geborenen Gräfin Laczyńska, derselben die Summe von 125.000 fl. ö. W. zu bezahlen, wurde dem Beschwerdeführer nach § 5 T. P. 91, dann § 73, Z. 3 des Ges. vom 9. Februar 1850, R. G. B. Nr. 50, die 1perc. Gebühr sammt Zuschlag mit 1562 fl. 50 kr. bemessen und ist diese Bemessung mit der angefochtenen Entscheidung aufrecht erhalten worden.

Die Beschwerde macht dagegen geltend, daß das fragliche Rechtsgeschäft von Ursprung an ungiltig war, daß dasselbe jedenfalls keine Schenkung, sondern höchstens eine nach Scala II zu vergebührende Schulderklärung beinhalte; endlich daß, selbst wenn eine Schenkung angenommen werden wollte, doch nur eine bedingte Schenkung vorliegen würde, daher die Gebühr gemäß § 10 des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, erst nach Eintritt der Bedingung eingefordert werden könnte.

Die Entscheidung des V. G. Hofes stützt sich auf nachstehende Erwägungen: Die vermeintliche Ungiltigkeit des in der Erklärung ddto. 6. October 1888 beurkundeten Rechtsgeschäftes wird in der Beschwerde aus dem § 898 a. b. G. B. und aus dem Umstande hergeleitet, daß das Zahlungsversprechen aus dem Grunde gemacht worden sei, um die Ehegattin des Beschwerdeführers dadurch zu vermögen, dem letzteren in dem von ihm angestrengten Eheannullirungsprocesse nicht hinderlich zu sein, worin offenbar eine Verabredung unter einer unerlaubten Bedingung erblickt werden müsse.

Mag nun die fragliche Erklärung vorläufig als Schenkung oder als Schulderklärung aufgefaßt werden, so enthält sie in jedem Falle ein Rechtsgeschäft, welches in abstracto geeignet ist, nach den bürgerlichen Gesetzen Rechte zu begründen und da derartige Rechtsgeschäfte nach § 1, A, 3 des Ges. vom 9. Februar 1850 der Gebühr unterliegen, wenn über dieselben eine Rechtsurkunde, das ist eine Urkunde zu dem Zwecke, um gegen den Aussteller zum Beweise zu dienen, ausgefertigt wird, der notariellen Ausfertigung der vorliegenden Erklärung durch den Beschwerdeführer aber offenbar der Zweck zu Grunde liegt, gegen ihn einen Beweis über das in Frage stehende Rechtsgeschäft herzustellen, so ist die Gebührenpflicht im vorliegenden Falle im Principe begründet.

Allerdings wird die Gebührenpflicht für ein derartiges Rechtsgeschäft in concreto in dem Falle nicht anerkannt werden können, wenn dieses bestimmte Rechtsgeschäft aus besonderen, bei demselben unterlaufenen Gründen ausnahmsweise nach dem a. b. G. B. von Anfang an rechtsunwirksam war.

Das Vorhandensein von derlei Ausnahmsverhältnissen anzunehmen oder zu prüfen kann jedoch die Finanzverwaltung nicht verpflichtet erscheinen, vielmehr ist es Sache der gebührenpflichtigen Partei, hierüber den Nachweis zu liefern, welcher Nachweis nur durch ein rechtskräftiges gerichtliches Erkenntniß darüber, daß das bestimmte Rechtsgeschäft von Ursprung an null und nichtig war, erbracht werden kann.

Hiebei soll noch insbesonders darauf hingewiesen werden, daß der Grund der Zuwendung der 125.000 fl. in der Erklärung gar nicht angegeben ist und daß auch schon im Hinblicke auf § 34 der Notariatsordnung vom 25. Juli 1871, R. G. B. Nr. 75, kein Grund bestehen kann, die Ungiltigkeit des in der in Rede stehenden notariellen Erklärung beurkundeten Rechtsgeschäftes ohne weiteres anzunehmen. — Der Einwendung zur Ungiltigkeit dieses Rechtsgeschäftes konnte demnach nicht stattgegeben werden.

Aber auch die Einwendung, daß dieses Rechtsgeschäft keine Schenkung sei, erschien dem V. G. Hof nicht zutreffend. — In der fraglichen Erklärung verpflichtet sich der Beschwerdeführer, seiner Gattin eine Summe von 125.000 fl. ö. W. zu bezahlen, ohne daß dafür eine Gegenleistung bedungen und ohne daß auf einen etwa bestehenden Verpflichtungsgrund (ein solcher ist vielmehr durch den Passus der Erklärung, wonach sich der Beschwerdeführer zu derselben lediglich aus dem Grunde veranlaßt sieht, weil seine Gattin seinen Namen trägt, geradezu negirt) hingewiesen wäre. — Es liegt demnach in dieser Erklärung thatsächlich das Versprechen, die genannte Summe Jemandem unentgeltlich zu überlassen und trägt dieselbe also unverkennbar die Merkmale des Schenkungsversprechens (§ 938 a. b. G. B).

Aus dieser Urkunde geht zwar die seitens der Beschenkten erfolgte Annahme des Versprechens, somit der Abschluß des Schenkungsvertrages (§ 861 a. b. G. B.) nicht ausdrücklich hervor. Allein da der Versprechende in der Erklärung sich von dem Notariatsacte eine Ausfertigung für seine Gattin bedungen hat, welche ihm zu übergeben ist und »welche er seiner Gattin ausfolgen wird«, und da der k. k. Notar auf dieser Ausfertigung ausdrücklich bestätigt, »noch am 6. October 1888 der Gräfin Henriette Plater-Syberg zu Handen des Grafen Michael Plater-Syberg diese Ausfertigung ertheilt zu haben«, so war die Finanzverwaltung gewiß zur der Annahme berechtigt, daß die fragliche, von dem Beschwerdeführer als Geschenkgeber unterfertigte Schenkungserklärung in der Hand der Geschenknehmerin sich befunden habe, bezw. befinde, welcher Umstand nach T. P. 49 des Ges. vom 9. Februar 1850 genügt, im Grunde des § 37 l. c. die Gebührenpflicht herbeizuführen.

Der Beschwerdeführer vermeint zwar der in Rede stehenden Erklärung den Charakter eines zweiseitig verbindlichen Rechtsgeschäftes deshalb vindiciren zu können, weil das Versprechen gegen dem gemacht worden sei, daß die Ehegattin auf alle ihre Rechte aus der abgeschlossenen Ehe, insbesonders auf das Unterhaltsrecht des § 91 a. b. G. B. verzichte und die angestrebte Ungiltigkeitserklärung ihrer Ehe auch ihrerseits unterstütze.

Allein von derlei Gegenleistungen findet sich in der Erklärung vom 6. October 1888 kein Wort und da die Grundlage der Gebührenbemessung nur der Inhalt der Urkunde bildet und auch nur nach diesem das Rechtsgeschäft zu beurtheilen war, so mußten die Finanzbehörden um so berechtigter sein, einen Schenkungsvertrag und nicht ein zweiseitig verbindliches Rechtsgeschäft (wie die Beschwerde namentlich vermeint, eine Schulderklärung) anzunehmen, als selbst in dem Falle, wenn über die Beschaffenheit des Rechtsgeschäftes in der Erklärung eine Undeutlichkeit bestehen würde, dasselbe nach Punkt 1 der Vorerinnerungen zum Gebührentarife vom 9. Februar 1850 als ein unentgeltliches — eine Schenkung — zu behandeln war.

Dagegen war der V. G. Hof der Anschauung, daß der Einwendung der Beschwerde, wonach die vorliegende Schenkung als eine bedingte aufgefaßt werden müsse, stattzugeben sei. — Der Beschwerdeführer hat nämlich in der Erklärung vom 6. October 1888 die Verpflichtung übernommen, seiner Gattin die Summe von 125.000 fl. *nach erfolgter Annullirung (Auflösung) seiner Ehe* zu bezahlen. — Die Finanzbehörden haben nun hierin eine Betagung und nicht eine aufschiebende Bedingung erblickt, allein mit Unrecht. — Denn es steht nach der Erklärung selbst fest, daß zur Zeit der Ausfertigung derselben die Auflösung der Ehe noch nicht stattgefunden hatte.

Nachdem nun die Auflösung, das heißt Ungiltigerklärung einer Ehe, um welche es sich nach der bei der ö. m. Verhandlung abgegebenen Erklärung vorliegend handelt, nur durch einen auf dieselbe abgehenden Spruch herbeigeführt werden kann, in keinem Falle also zur Herbeiführung dieses Ereignisses der einseitige Wille *eines* Ehegatten genügt, so muß in dem Passus der von dem Beschwerdeführer *einseitig* abgegebenen Erklärung »nach erfolgter Annullirung (Auflösung) meiner Ehe« die Angabe einer zur Zeit der Abgabe der Erklärung noch ungewissen Ereignung erblickt werden, von deren Eintritt das Recht der Ehegattin desselben, die Zahlung von 125.000 fl. zu fordern, abhängig gemacht wurde, das heißt es liegt in diesem Passus eine bejahende aufschiebende Bedingung (§§ 897 und 696 a. b. G. B.).

Aber auch wenn in dieser Bestimmuug nur eine Willenseinschränkung durch einen Zeitpunkt erblickt werden wollte, so war es zur Zeit der Abgabe der Erklärung jedenfalls ungewiß, ob dieser Zeitpunkt kommen werde oder nicht und war demnach die fragliche Anordnung nach § 704 a. b. G. B. als eine Bedingung und zwar wieder als eine bejahende aufschiebende Bedingung anzusehen. Es liegt daher hier eine aufschiebend bedingte Schenkung vor.

Nach § 10 des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, ist aber die Percentualgebühr von Rechtsgeschäften, deren Erfüllung von einem Ereignisse, dessen Eintritt ungewiß ist, abhängig gemacht wurde, erst beim Eintritte desselben, unbeschadet der in § 44 des Ges. vom 9. Februar 1850 ausgesprochenen Verpflichtung zu entrichten.

Mit dieser Gesetzesbestimmung ist eine Ausnahme von der aus § 1, A, Gebührengesetzes sich ergebenden Regel, wonach bedingt abgeschlossene Rechtsgeschäfte in Absicht auf die Gebührenpflicht den unbedingt abgeschlossenen gleichzuhalten sind, bezüglich der unter einer Suspensivbedingung eingegangenen Rechtsgeschäfte gesetzlich statuirt und da mit der angefochtenen Entscheidung auf diese gesetzliche Ausnahme nicht Bedacht genommen erscheint,

indem der die sofortige Zahlung gemäß § 60 Gebührengesetzes anfordernde Zahlungsauftrag des k. k. Centralzahlamtes Wien vom 23. December 1889, Regst. Nr. 12393 ex 1888, aufrecht erhalten wurde, so erscheint diese Entscheidung im Gesetze nicht begründet.

Nr. 5955.

Ein bei Convertirung bestehender Hypothekarschulden durch Cession neben der bestimmten Rückzahlungsfrist vereinbarter, aber statutenmäßig für die allg. Versorgungsanstalt in Wien nicht vorgesehener Kündigungsvorbehalt benimmt den Anspruch auf Gebührenerleichterung.*)

Erkenntniß vom 12. Mai 1891, Z. 1733.

Marie Leinauer-Keck (Adv. Dr. Ritter v. Ernst) ca. Finanz-Min. (M.-C. Dr. Bar. Odkolek); E. vom 24. April 1890, Z. 4826, puncto Gebührenerleichterungen bei einem Conversionsdarlehen.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Dem Gesuche der Beschwerdeführerin um Gewährung der im Gesetze vom 9. März 1889, R. G. B. Nr. 30, normirten Gebührenerleichterungen für eine durch die Abtretung der ob dem Hause C.-Nr. und Einl.-Z. 392 im II. Bezirke in Wien intabulirten Hypothekarforderung per 20.000 fl. ö. W. sammt 6 perc. Verzugszinsen an die allgemeine Versorgungsanstalt in Wien, mittelst der Cessionsurkunde ddto. Wien, 10. Mai 1889, Mattighofen, 20. Mai 1889 und Haag, 24. Mai 1889 bewirkte Convertirung wurde mit der angefochtenen Entscheidung nicht stattgegeben, weil die obgedachte Cessionsurkunde nicht die Bestimmung enthält, daß die Tilgung der Schuld nicht vor Ablauf von 6 Jahren stattfinden darf.

Der V. G. Hof ist bei seiner Entscheidung von nachstehenden Erwägungen ausgegangen: Das vorbezogene Gesetz, betreffend Gebührenerleichterungen bei Convertirung von Geldschuldforderungen hat zum Schutze des Staatsschatzes gewisse concrete, im Gesetze aufgezählte Bedingungen festgestellt und bestimmt, daß nur dann, wenn denselben seitens der Parteien entsprochen ist, die gesetzlich zustandenen Gebührenerleichterungen gewährt werden müssen. Zu diesen Bedingungen gehört bei Hypothekardarlehen, welche zum Zwecke der Convertirung bei einer der im § 2 l. c. bezeichneten juristischen Personen aufgenommen werden, nach § 2, Z. 2, auch die, daß aus der Schuldurkunde (bezw. Cessionsurkunde — vide § 3 l. c.) erhellen müsse, daß die Frist zur Tilgung des Darlehens — unbeschadet der durch die Statuten der Sparcassen und Hypothekaranstalten vorgeschriebenen Kündigungsvorbehalte — nicht unter 6 Jahren festgesetzt ist. — Nach § 3 l. c. hat diese Bedingung auch auf Convertirungen durch Cession bestehender Hypothekarschulden Anwendung.

Mit dieser Anordnung des § 2, Z. 2, ist allerdings nichts anders gefordert, als daß die Darlehenszeit (§ 983 a. b. G. B.) vertragsmäßig auf mindestens 6 Jahre vereinbart sein müsse; und ganz im Einklange damit erklärt auch der § 5 der Durchführungsverordnung des Ministers der Justiz und der Finanzen vom 17. März 1889, R. G. B. Nr. 31, daß nach

---

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 5740.

§ 2, Z. 2, des Ges. vom 9. März 1889 aus dem Inhalte der Schuld- oder Cessionsurkunde sich ergeben müsse, daß die Dauer des Geschäftes mindestens 6 Jahre betragen soll.

Nun hat sich die Beschwerdeführerin in der fraglichen Cession verpflichtet, die abgetretene Forderung mit $4^1/_2$ Percent in halbjährigen Anticipatiwraten zu verzinsen, das Capital selbst aber, oder für den Fall geleisteter Ratenzahlungen den Restbetrag desselben nach vorläufiger, jedem Theile gleichmäßig zustehender halbjähriger Aufkündigung zurückzubezahlen, insolange aber das Capital nicht aufgekündet wird, dasselbe sammt Zinsen in 40 halbjährigen Pauschalraten à 756 fl. zurückzuzahlen und es zeigt sich sonach, daß — abgesehen von dem vorbehaltenen Kündigungsrechte, — die Dauer des Darlehensgeschäftes vertragsmäßig auf mehr als 6, nämlich auf 20 Jahre vereinbart war.

Allein diese Vertragsdauer ist in Folge des eingeräumten halbjährigen Aufkündigungsrechtes keine unabänderliche, vielmehr ist durch die vorbehaltene Kündigung schon nach der Cessionsurkunde selbst, also ohne daß es in der Folge einer weiteren diesfälligen Vereinbarung bedürfen würde, die Möglichkeit gegeben, daß das Darlehen auch vor Ablauf von 6 Jahren zur Rückzahlung gelangt.

Insoferne eine solche Möglichkeit früherer Rückzahlung durch einen in den Statuten der Sparcassen und Hypothekaranstalten vorgeschriebenen Kündigungsvorbehalt gegeben ist, erklärt allerdings das Gesetz ausdrücklich, daß ein derartiger Vorbehalt bei der Frage des Zutreffens der Bedingung des § 2, Z. 2, des bezogenen Gesetzes außer Betracht zu bleiben habe. Beruht jedoch der Kündigungsvorbehalt nicht auf einer statutenmäßigen Bestimmung, so erscheint durch denselben die Bedingung des § 2, Z. 2, l. c. beseitigt, da die vertragsmäßig festgesetzte Contractsdauer durch die Einräumung eines Kündigungsrechtes, welches in Aufhebung der Anordnung der §§ 902 und 1413 a. b. G. B. die Vertragserfüllung zu einer anderen als der vertragsmäßig vereinbarten Zeit ermöglicht, überhaupt die Bestimmtheit verliert.

Die vertragsmäßige Einräumung eines Kündigungsrechtes ist ihrem rechtlichen Wesen nach nichts anderes, als die in voraus ertheilte Zustimmung des einen Theiles zu einer von dem anderen Theile in Zukunft etwa gewollten vorzeitigen Vertragsauflösung und da durch Vereinbarungen, wodurch die Darlehensdauer auf einen Zeitraum von unter 6 Jahren herabgesetzt wird, die Begünstigungen des § 2 und 3 verwirkt werden (§ 5 l. c.), bei dem Kündigungsvorbehalt (vor Ablauf von 6 Jahren) aber eine solche nachträgliche Vereinbarung schon durch die bloße Kündigung perfect wird, so kann auch im Falle eines solchen Vorbehaltes die Begünstigung nicht in Anspruch genommen werden.

Nachdem nun die Beschwerdeführerin nicht nachgewiesen hat, daß das vereinbarte beiderseitige Kündigungsrecht auf Grund eines statutarischen Vorbehaltes der allg. Versorgungsanstalt in Wien stipulirt worden ist, war die Finanzverwaltung berechtigt, die angesuchten Gebührenerleichterungen wegen Abganges der Bedingung des § 2, Z. 2, des Ges. vom 9. März 1889 zu verweigern.

Nr. 5956.

1. Einwendungen gegen Eintragungen in die Wählerlisten können nur im Reclamationsverfahren, nicht aber im Wahlverfahren geltend gemacht werden. — 2. Der Tag der Kundmachung der Wahl ist in die achttägige Frist einzurechnen. — 3. Ordnungswidrigkeiten, welche das Wahlergebniß nicht beeinflußen, begründen keine Nichtigkeit des Wahlactes. — 4. Die Abstimmung der Mitglieder der Wahlcommission in der Reihenfolge der Wählerliste hat die Nullität des Wahlactes nicht zur Folge. — 5. Die Wahlfreiheit wird durch Androhung persönlicher Nachtheile nicht aufgehoben.

Erkenntniß vom 13. Mai 1891, Z. 1735.

Franz Majovsk und Gen. ca. Statthalterei in Prag; E. vom 27. August 1890, Z. 76366, puncto Gemeindeausschußwahl in Zäzmuk.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 5957.

Die Wahlberechtigung einer in die endgiltig festgestellte Wählerliste eingetragenen Person darf bei der Wahl nicht mehr bestritten werden.

Erkenntniß vom 13. Mai 1891, Z. 1736.

Josef Navrátil und Gen. ca. Statthalterei in Brünn; E. vom 25. August 1890, Z. 30166, puncto Gemeindeausschußwahl in Luttopetz.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«**)

Nr. 5958.

Eine wenn auch während einer Reihe von Jahren thatsächlich stattgehabte Brückenerhaltung kann als ein Privatrechtstitel des § 12 des tirol. Straßengesetzes nicht gelten.

Erkenntniß vom 13. Mai 1891, Z. 1033.

Gemeinde Levico (Adv. Dr. Lederer; ca. Tiroler Landesausschuß; mitbel. Lazzaro di Slucca Matteoni (Adv. Dr. Kopp); E. vom 20. Juni 1890, Z. 6997, puncto Erhaltung der Brücke über die Brentella.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Die beschwerdeführende Gemeinde ist schuldig, dem mitbelangten Lazzaro di Slucca Matteoni die Kosten des Verfahrens vor dem V. G. Hofe im angesprochenen Betrage von 50 fl. binnen 14 Tagen nach Zustellung dieses Erkenntnisses zu bezahlen.«

Entscheidungsgründe. Es ist unbestritten, daß die in Rede stehende, in der Mappe mit lit. q bezeichnete Brücke über die s. g. Brentella zwei Gemeindestraßenstrecken mit einander verbinde und daß auf derselben seit unvordenklichen Zeiten der öffentliche Verkehr ganz so, wie auf den Straßen, die sie verbindet, stattfinde. Da nach § 9 des Straßengesetzes vom 12. October 1882, L. G. B. Nr. 30, Brücken — insoferne die darin vorgesehene,

---

*) Ad 1. S. Erkenntniß Nr. 2450 (Bd. IX, Z. 1885), ad 2. S. Erkenntniß Nr. 3001 (Bd. X, Z. 1886), ad 3. S. Erkenntniß Nr. 2654 (Bd. IX, Z. 1885), ad 4. S. Erkenntniß Nr. 3447 (Bd XI, Z. 1887) und ad 5. S. Erkenntniß Nr. 3871 (Bd. XII, Z. 1888).

**) S. Erkenntniß sub Nr. 1770 (Bd. VII, Z. 1883).

hier nicht zutreffende Ausnahme nicht eintritt — als Theile der betreffenden Straße zu behandeln sind, so kann in der vom Landesausschusse ausgesprochenen Erklärung, daß die in Rede stehende Brücke als eine Gemeindebrücke anzusehen sei, eine Gesetzwidrigkeit nicht erblickt werden, da auch speciell bezüglich derselben unbestrittenermaßen jene Kriterien eintreten, welche im § 4 des erwähnten Straßengesetzes eine Communication als eine Gemeindeverbindung charakterisiren. Nun bleiben nach § 12 dieses Gesetzes allerdings in Privatrechtstiteln begründete Verpflichtungen aufrecht; die Verwaltungsbehörde kann jedoch auf solche nur dann Rücksicht nehmen, wenn sie unbestritten oder unzweifelhaft erwiesen vorliegen. Keines von beiden ist hier der Fall. Ein rechtlicher Verpflichtungstitel ist nicht nachgewiesen und es kann insbesondere ein solcher in der durch eine, wenn auch während einer Reihe von Jahren thatsächlich stattgehabte Brückenerhaltung nicht gefunden werden. Der Landesausschuß hat daher mit Grund die Gemeinde Levico als zur Erhaltung der fraglichen Brücke, welche den öffentlichen Verkehr auf einer Gemeindestraße vermittelt, als verpflichtet erkannt und demgemäß das Begehren, den L. di Slucca zur künftigen Brückenerhaltung und zum Ersatze der bereits hiefür ausgelegten Kosten zu verhalten, abgewiesen, wobei es selbstverständlich der Gemeinde unbenommen bleibt, allfällige, auf einem Privatrechtstitel begründete Ansprüche an denselben im Civilrechtswege geltend zu machen.

Da bei dem dargelegten Sachverhalte in dem abgeführten Verfahren ein Mangel nicht zu entdecken war, so konnte der V. G. Hof auch das bei der ö. m. Verhandlung gestellte Begehren um Aufhebung der angefochtenen Entscheidung nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, nicht berücksichtigen.

Nr. 5959.

Zur Ergänzung der Congrua können auch Einkünfte des Kirchenvermögens herangezogen werden, sobald diese Heranziehung von den zur Disposition mit dem Kirchenvermögen berufenen Autoritäten und unter Wahrung der anderen bewidmeten Zwecke erfolgt.

Erkenntniß vom 14. Mai 1891, Z. 1750.

Gräflich Albrecht Kaunitz'sches Patronatsamt in Neuschloß (Adv. Dr. Prokisch) ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-C. Dr. Bar. Schwind); E. vom 7. Jänner 1890, Z. 25681 ex 1889, puncto Bestreitung eines Congrua-Abganges.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit dem angefochtenen Erlasse hat das k. k. Min. für Cultus und Unterricht in Gemäßheit des § 54 des Ges. vom 7. Mai 1874, Nr. 50 R. G. B., mit Rücksicht auf die seitens des bischöflichen Consistoriums in Leitmeritz ertheilte kirchliche Zustimmung die Heranziehung der Einnahmsüberschüsse der Filialkirche in Dürchel mit dem Betrage jährlicher 41 fl. 52½ kr. zur Deckung der Congruaabgänge des Pfarrers in Pablowitz genehmigt.

Die Gesetzmäßigkeit dieser Verfügung wird aus nachstehenden Gründen bestritten:

1. Das Patronatsamt ist in dem bisherigen Administrativverfahren nicht gehört worden, das Verfahren sei daher mangelhaft;

2. im Congruagesetze vom 19. April 1885, Nr. 47 R. G. B., sei nicht vorgesehen, daß eine Ergänzung der Congrua aus dem Kirchenvermögen statthaben soll; am allerwenigsten sei es zulässig, die Verwendung des Vermögens einer Filialkirche zu Gunsten der Mutterkirche zu verfügen;

3. die Ergänzung der Congrua kann unter den § 54 des Ges. vom 7. Mai 1874, Nr. 50 R. G. B., nicht fallen, so lange der Religionsfond zureicht;

4. sind die im § 54 vorgesehenen Ueberschüsse umsoweniger als vorhanden anzunehmen, als in der nächsten Zeit dringende Reparaturen an der Kirche und an den Pfarrgebäuden in Pablowitz bevorstehen; schließlich

5. das Kirchenvermögen von Dürchel ist ausschließlich zur Bestreitung der Bedürfnisse für diese Kirche, aber nicht zur Ergänzung der Congrua des Pfarrbeneficiaten an der Mutterkirche in Pablowitz bestimmt.

Zu diesen Beschwerdepunkten ist Folgendes zu erinnern:

Ad 1. Wiewohl im gegebenen Falle der Patron — da es sich um eine, von der im § 54 des citirten Gesetzes geregelten, verschiedene Angelegenheit gehandelt hat — hätte einvernommen werden sollen, indem die getroffene Verfügung auf die rechtliche Lage des Patrons zurückwirkt, so fand der V. G. Hof doch in dem Umstande, daß der Patron nicht sofort der Verhandlung zugezogen wurde, nach der Actenlage einen wesentlichen Mangel nicht weiter gelegen, weil, wie dies aus der Zuschrift vom 7. November 1886, Z. 223, hervorgeht, der Patron zwar aus einem anderen Anlasse, aber zur ganz gleichen Rechtsfrage, nämlich über die Entnahme von Beträgen aus den Fonds des Dürcheler Kirchenvermögens für die Hilfspriester der Pfarre Pablowitz, sich und zwar im ablehnenden Sinne geäußert hat und überdies, wie aus seiner Aeußerung vom 15. Juni 1890, Z. 83, hervorgeht, seine Einvernahme die Ergebnisse der amtlichen Erhebungen weder geändert noch vervollständigt haben würde.

Ad 2 und 3. Es ist zwar richtig, daß das Congruagesetz keine Bestimmung enthält, daß die Congrua aus dem Kirchenvermögen zu ergänzen sei. Allein schon aus der Bestimmung des § 3, I, lit. e dieses Gesetzes ergibt sich, daß die Dotirung der Geistlichkeit auch aus dem Kirchenvermögen erfolgen kann, und es ist nach den Bestimmungen des Kirchenrechtes geradezu einer der Zwecke dieses Vermögens, den Unterhalt der bei der Kirche bestellten Geistlichkeit sicherzustellen.

Eben darum kann in der Heranziehung von Einkünften des Kirchenvermögens zu diesen Zwecken, sobald diese von den zur Disposition mit dem Kirchenvermögen berufenen Autoritäten und unter Wahrung der anderen bewidmeten Zwecke erfolgt, eine Gesetzesverletzung nicht erkannt werden. Der Umstand, daß concreten Falles zu diesem Zwecke das Vermögen der Filialkirche herangezogen wird, erscheint umsomehr nebensächlich, als ja der bei der Mutterkirche bestellte Beneficiat auch die gottesdienstlichen Handlungen an der Filialkirche besorgt. Da nun concreten Falles sowohl die Zustimmung des Ordinariates vorliegt, also auch erwiesen erscheint, daß die erwähnte Verfügung nur »Ueberschüsse«, also für andere Zwecke nicht beanspruchte Einkünfte zum Gegenstande hatte, so konnte der V. G. Hof die ad 2 und 3 erhobenen Beschwerdepunkte nicht für begründet erkennen.

Ad 4. Das Vorhandensein der Erträgnißüberschüsse der genannten Kirche ist actenmäßig constatirt. — In dieser Beziehung ergibt sich nämlich aus den Acten, daß nach der sechsjährigen Durchschnittsberechnung die Filialkirche in Dürchel selbst mit Berücksichtigung aller Bau- und Anschaffungskosten einen jährlichen Einnahmsüberschuß von 1984 fl. aufweist. Bei Berücksichtigung aller Auslagen, sowohl der baulichen als auch der Dotations- und Remunerationsauslagen, verbleibt der Dürcheler Filialkirche immer noch ein jährlicher Ueberschuß von circa 1290 fl., welcher bei Zugrundelegung einer 5perc. Verzinsung ein für diese Kirche entbehrliches Capital von 25.000 fl. repräsentirt, das für unvorhergesehene Auslagen nach der behördlichen Auffassung einen hinreichenden Bedeckungsfond bildet. Die Hinweisung der Beschwerde auf eine blos hypothetische Veranschlagung von allenfalls möglichen Bauauslagen in der Zukunft, konnte im Hinblicke darauf, daß die angefochtene Entscheidung im Einverständnisse mit dem Ordinariate ergangen ist, und in Anbetracht der ausgewiesenen Rechnungsresultate einen Grund zur Aufhebung der angefochtenen Entscheidung nicht abgeben.

Ad 5. Daß durch eine solche Verfügung nachweisbare stiftsbriefmäßige Festsetzungen nicht verletzt werden dürfen (§ 54 cit.), ist allerdings richtig. Wenn aber die Beschwerde behauptet, daß das Kirchenvermögen von Dürchel stiftsbriefmäßig im Ganzen zur Bestreitung anderweitiger Bedürfnisse, und zwar dieser Kirche allein, hätte verwendet werden müssen, so wäre es Sache des beschwerdeführenden Patrons gewesen, diese Behauptung zu erweisen. Dies ist aber in keiner Weise geschehen und gibt das beschwerdeführende Patronatsamt selbst zu, nicht in der Lage zu sein, diese seine Behauptung durch Vorlage irgend eines Stiftsbriefes zu erweisen.

Nr. 5960.

Die im Bauconcurrenznormale vom Jahre 1806 gedachte „canonische Portion" oder „Congrua" stellt sich als die fixe Grundlage für die Ermittlung sowohl der Pflicht als des Maßes der Leistung aller im Normale genannten Concurrenten dar.

Erkenntniß vom 14. Mai 1891, Z. 1754.

Fürstlich Löwenstein'sches Patronatsamt in Haid (Adv. Dr. Fuchs) ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-C. Dr. Baron Schwind); E. vom 3. Juli 1890, Z. 12442, und vom 9. September 1890, Z. 18026, puncto Pfarrbauconcurrenzen.

»Die angefochtenen Entscheidungen werden nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Nach Inhalt der angefochtenen Entscheidungen und der Beschwerdeausführungen handelt es sich im gegebenen Falle lediglich um die Rechtsfrage, ob bei Entscheidungen über die Bauconcurrenzpflicht der Pfarrbeneficiaten die gegenwärtig mit dem Gesetze vom 19. April 1885, Nr. 47 R. G. B., festgestellte Congrua maßgebend ist, oder ob dabei noch immer die zur Zeit der Erlassung des Bauconcurrenznormales vom Jahre 1806 bestandene frühere Congrua in Betracht kommt.

Der V. G. Hof ist bei seinem Erkenntnisse von nachstehenden Erwägungen ausgegangen: Nach Absatz 3 des Kirchenbauconcurrenz-Normales für Böhmen vom 18. April 1806, Polit. Ges.-Samml. Bd. 26, S. 49,

Nr. 31, haben die Pfarrer und Locale, welche von ihrem Beneficium mehr als die canonische Portion beträgt genießen, nach einem gewissen Percentsatze zu den Reparaturen der pfarrlichen Gebäude beizutragen, und es bestimmt der Absatz 5 desselben Normales, daß diese Beiträge nur von dem wirklichen Ueberschusse zu nehmen und nach dem Verhältnisse der Einkünfte dergestalt zu leisten sind, daß, um dem Pfarrer auch für unvorhergesehene Fälle seine canonische Portion sicherzustellen, »ein gewisses Quantum des Ueberschusses zum Grunde genommen und nach Maß, als dieser steigt, auch der Beitrag bestimmt werde«. Laut Absatz 4 desselben Normales sind jene Pfarrer, die über die canonische Portion keinen Ueberschuß ihrer Einkünfte haben, von allem Beitrage zu einer größeren Reparatur und zur Herstellung der Pfarrgebäude frei zu lassen.

Daß das Pfarrbauconcurrenz-Normale widerstreitende Interessen des Pfarrbenificiaten einerseits, des Kirchenpatrons und der Pfarrgemeinden andererseits, berührt, geht aus dem Schlußsatze des 3. Absatzes dieses Concurrenznormales hervor, wornach der Kirchenpatron mit dem nöthigen Beitrage und die Pfarrgemeinden mit Hand- und Zugarbeiten zur Beitragsleistung erst dann zugezogen werden, wenn weder das Kirchenvermögen, noch das soeben erwähnte Uebermaß der Congrua zulangt.

Die Pflicht des Kirchenpatrons zur Beitragsleistung für Reparirung und Herstellung der Pfarrgebäude beginnt sonach dort, wo das Recht des Pfarrers auf Freihaltung von jeder Concurrenzpflicht aufhört, und ist dieses Recht im Concurrenznormale selbst dadurch ziffermäßig genau umschrieben, daß im Punkte 6 das stufenartig steigende Quantum des Ueberschusses über die Congrua als Maßstab der Leistung des Pfarrers bestimmt und derselbe von allem Beitrage erst dann enthoben wird, wenn er keinen, die Summe von 100 fl. erreichenden Congrua-Ueberschuß aufzuweisen hat.

Darnach stellt sich die im Bauconcurenznormale vom Jahre 1806 gedachte »canonische Portion« oder die »Congrua« als die fixe Grundlage für die Ermittlung sowohl der Pflicht als des Maßes der Leistung aller im Baunormale genannten Concurrenten dar und als solche kann keine andere als nur die im Jahre 1806 bestandene Congrua gelten. — Es braucht nämlich nicht des Näheren ausgeführt zu werden, daß der im Punkte 6 des Normales vom Jahre 1806 berechnete Percentsatz des Congrua-Ueberschusses nicht nach einem unbekannten »jeweiligen«, sondern nur nach dem im Jahre 1806 bestandenen Congruabetrage ermittelt war, und daß die Annahme anderer als der dazumal bestandenen Congruabeträge — bei dem Umstande, als mit der steigenden Congruaziffer der im Normale gedachte Ueberschuß sich verringern und in gleichem Maße die Leistung der anderen Concurrenten eintreten oder sich erhöhen muß — die Bauconcurrenzpflicht zu Gunsten des Pfarrers und zu Ungunsten der anderen im Normale genannten Concurrenten sofort verschieben würde.

Dies wäre aber nur im Gesetzgebungswege statthaft. — Das Gesetz vom 19. April 1885, Nr. 47 R. G. B., hat eine solche Aenderung nicht herbeigeführt und konnte auch solche nicht herbeiführen, weil es lediglich eine provisorische Aufbesserung der Bezüge des katholischen Curatclerus und nicht die Bauconcurrenz bei Pfarr- und Kirchengebäuden normirt. Ueberdies kommt in Betracht, daß in Gemäßheit des § 3, II, lit. e des cit. Gesetzes größere

Bauauslagen, welche den Beneficiaten nach den bestehenden Gesetzen treffen, bei der zu Zwecken der Congrua-Ergänzung zu überreichenden Fassion, unter die Ausgaben einzustellen sind, woraus die Absicht des Gesetzes, derlei Lasten des Beneficiaten auf den Religionsfond zu überwälzen, erkennbar ist, nicht aber die Absicht, die neue Congrua der Ermittlung der Concurrenzleistung des Pfarrers zu Grunde zu legen.

Diesen Erwägungen zufolge entsprechen die angefochtenen Entscheidungen, welche in Absicht auf die Beurtheilung der Bauconcurrenzpflicht des Pfarrers den höheren, mit dem Gesetze vom 19. April 1885 statuirten Congruabetrag annehmen, nicht den bestehenden Bauconcurrenznormen.

Nr. 5961.

Die strafweise Versetzung eines Lehrers ist eine Form der Besetzung von Lehrerstellen, welche bezüglich der Wirkungen auf das Heimatsrecht der Ernennung gleichgestellt ist.

Erkenntniß vom 14. Mai 1891, Z. 1751.

Gemeinde Dubus ca. Min. des Innern (M.-R. Dr. Ritter v. Helm); mitbeth. Gemeinde Zittnai (Adv. Dr. Kopp); E. vom 10. Juli 1890, Z. 12783, puncto Heimatsrecht des Karl Vysoky.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde Karl Vysoky in der Gemeinde Dubus, Verwaltungsbezirk Dauba, heimatberechtigt erkannt, weil durch die mit dem Erlasse des k. k. Landesschulrathes vom 7. Mai 1878, Z. 9821, erfolgte definitive Anstellung an der in der Gemeinde Dubus liegenden Schule Konradsthal demselben zugleich der ständige Amtssitz in der Gemeinde Dubus angewiesen worden ist, und er somit in dieser Gemeinde gemäß § 10 des Heimatgesetzes das Heimatrecht erworben hat.

Die Beschwerde vermeint dagegen, daß die Anstellung des Karl Vysoky in Konradsthal eine nur provisorische war, u. zw. sowohl aus dem Grunde, weil Vysoky strafweise nach Konradsthal versetzt wurde, als auch deshalb, weil diese Versetzung nicht im Sinne der §§ 1 bis 5 und 16 des Ges. vom 19. December 1875, Landesgesetzblatt für Böhmen Nr. 86, erfolgte.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf folgenden Erwägungen: Karl Vysoky hat durch seine mit Decret des Landesschulrathes in Prag vom 13. Jänner 1873, Z. 353, erfolgte Ernennung zum Lehrer an der Volksschule in Klein-Bössig die Eigenschaft eines definitiv angestellten öffentlichen Lehrers erlangt. (§ 16 des Ges. vom 19. December 1875, L. G. B. für Böhmen Nr. 86.) Diese Eigenschaft hat er durch seine mit dem Decrete des Landesschulrathes vom 7. Mai 1878, Z. 9821, erfolgte strafweise Versetzung auf den Posten eines Unterlehrers an der Volksschule vierter Gehaltsclasse in Konradsthal nicht verloren, da hiedurch nur sein Gehalt und sein Dienstrang vermindert wurde und da nach der soeben citirten Gesetzesbestimmung auch jede vom Landesschulrathe vorgenommene Anstellung eines mit einem Lehrbefähigungszeugnisse versehenen Unterlehres eine definitive ist.

Daß Vysoky mit einem solchen Zeugnisse versehen war, ist unbestritten und ergibt sich auch aus seiner vorausgegangenen Ernennung zum Lehrer und Leiter der Schule in Klein-Bössig.

Daß die strafweise Versetzung eines Lehrers einer Ernennung für den Dienstposten, auf welchen er versetzt wird, gleichzuachten ist, ergibt sich daraus, daß die im § 16 obcit. Gesetzes vorbehaltene Versetzung sich eben als eine Form der Besetzung von Lehrerstellen darstellt, welche unter Umständen an die Stelle der sonst im Concurswege erfolgenden Ernennung tritt, und welche bezüglich der Wirkungen in Bezug auf das Heimatrecht dieser gleichgestellt ist, da das Gesetz (§ 10 des Heimatgesetzes) in dieser Hinsicht keinen Unterschied macht. Mit der gleichen Erwägung, daß nämlich diese Art Versetzung einer im Concurswege erfolgenden Ernennung gleichkommt, widerlegt sich die Bemängelung der Beschwerde in Bezug auf die Concursausschreibung und den Vorschlag des Ortsschulrathes, zumal in Gemäßheit des zweiten Absatzes des citirten § 16 bei definitiven Versetzungen wohl die bestehenden Präsentationsrechte, nicht aber auch die im § 1 bis 6 des cit. Gesetzes aufgezählten Erfordernisse berücksichtigt werden müssen; daß aber der Bezirksschulrath in Absicht auf die Versetzung Vysoky's nach Konradsthal das im § 7 cit. Gesetzes vorgesehene Präsentationsrecht ausgeübt hat, ergibt sich aus dem Erlasse desselben vom 28. April 1878, Z. 726, wird übrigens von der Beschwerde selbst nicht in Frage gestellt.

Da die angeordnete Versetzung des Karl Vysoky nach Konradsthal, wie sich dies aus den Acten, namentlich aus dem Erlasse des Landesschulrathes vom 7. Mai 1878, Z. 9821, ergibt, keineswegs als eine vorübergehende Maßregel verfügt wurde und daher auch in Bezug auf den Amtssitz dieselbe Wirkung wie eine in anderer Form erfolgte Besetzung dieses Postens äußerte, so stellt sich die Behauptung der Beschwerde, daß Konradsthal nicht als ständiger Amtssitz des Karl Vysoky gelten könne, als unrichtig dar.

Karl Vysoky erlangte zwar seither eine Lehreranstellung in Zittnai; daß aber diese Anstellung eine nur provisorische war, ergibt sich zur Genüge daraus, daß die Verleihung dieser Stelle vom Bezirksschulrathe Dauba unterm 31. December 1880, Z. 1056, erfolgt war und dem Bezirksschulrathe nach § 26, Punkt 8, des Schulaufsichtsgesetzes für Böhmen vom 24. Februar 1873, L. G. B. Nr. 17, nur die provisorische Besetzung erledigter Lehrstellen zukommt.

Karl Vysoky, der seit seiner strafweisen Versetzung nach Konradsthal eine andere definitive Anstellung, beziehungsweise einen anderen ständigen Amtssitz nicht erlangt hat, wurde nach § 10 des Heimatgesetzes mit Recht in der Gemeinde Dubus — zu welcher die Schule Konradsthal gehört — als heimatberechtigt erkannt.

Nr. 5962.

1. Competenz des V. G. Hofes in Angelegenheiten der Conscribirung. — 2. Conscribirung von im Territorium zweier Gemeinden liegenden Gebäuden.

Erkenntniß vom 15. Mai 1891, Z. 1607.

Stadtrath der königl. Hauptstadt Prag (Adv. Dr. Dostal) ca. Min. des Innern (M.-R. Dr. Ritter v. Helm); mitbeth. Stadtgemeinde Žižkov (Adv. Dr. Lenoch)

und österr.-ungar. Staatseisenbahn-Gesellschaft (Adv. Dr. Kompert); E. vom 6. October 1890, Z. 13123, puncto Conscribirung der Bahnhofgebäude der k. k. österr.-ungar. Staatseisenbahn-Gesellschaft in Prag.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Die angefochtene Entscheidung verfügt, daß die im Bahnhofterritorium der priv. ö.-u. Staatseisenbahn-Gesellschaft in Prag gelegenen Gebäude, als erstens das Gebäude der Werkstätte mit der Bahnhofbezeichnung XVI, zweitens das Gebäude der Wagenburg mit der Bahnhofbezeichnung XIV, drittens das Gebäude Neues Abgabsmagazin mit der Bahnhofbezeichnung VII und viertens das Gebäude Neues Aufnahmsmagazin mit der Bahnhofbezeichnung X, in der Gemeinde, bezw. Ortschaft Žižkov zu conscribiren, bezw. daß die in dieser Ortschaft erfolgte Conscription, bei welcher die genannten Gebäude mit den Hausnummern 95 bis 99 versehen worden sind, zu Recht bestehe, daß dagegen die Conscribirung dieser Gebäude bei der Stadt Prag als Nebengebäude des Stationsgebäudes zu löschen sei.

In thatsächlicher Beziehung ergibt sich aus den Administrativacten, daß die bisher bestandene Conscription dieser Gebäude in beiden Orten Prag und Žižkov darin ihren Grund hat, daß die bezeichneten Gebäude über die beiderseitige Gemeindegrenze hinausragend derart errichtet wurden, daß dieselben zum Theile im Territorium der Ortschaft Prag, zum Theile im Territorium der Ortschaft Žižkov gelegen sind.

Die Gemeinde Prag bestreitet nun die Gesetzmäßigkeit der Verfügung mit Berufung auf die Bestimmungen der §§ 1 und 5 des Ges. vom 29. März 1869, R. G. B. Nr. 67, nach welchen einerseits Nebengebäude eines Wohnhauses unter dessen Nummer begriffen und nicht mit einer besonderen Nummer versehen werden sollen und andererseits bestimmt ist, daß, wenn zwei oder mehrere Häuser durch einen Bau in Ein Haus vereinigt werden, dieses Haus die mehreren Nummern der vorbestandenen Häuser so lange fortzuführen hat, bis eine neue Hausnumerirung in dem Orte stattfindet, welche Bestimmnng eine analoge Anwendung in jenen Fällen zu finden habe, wo — wie hier — ein Gebäude in den Territorien zweier Orte gelegen ist, so daß auch dieses Gebäude die Nummern beider Orte zu tragen hätte.

Im Hinblicke auf die Bestimmung des § 2 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, nach welcher die Zuständigkeit des V. G. Hofes im Allgemeinen nur dann platzgreift, wenn Jemand durch eine gesetzwidrige Entscheidung oder Verfügung einer Verwaltungsbehörde in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet, und im Hinblicke darauf, daß die Bestimmungen der §§ 1—10 des cit. Ges. vom 29. März 1869 vor Allem für Zwecke der Volkszählung, also der Evidenzhaltung, gegeben erscheinen, mußte der V. G. Hof zunächst in Erwägung ziehen, ob die Ueberprüfung der angefochtenen Verfügung von seiner Zuständigkeit nicht ausgeschlossen sei, weil es sich bei Acten der Evidenzhaltung um keinerlei Parteiansprüche handelt und ein Recht der Parteien auf eine bestimmte Art und Weise der Durchführung der Evidenzhaltung nicht besteht.

Der V. G. Hof hat gleichwohl seine Zuständigkeit gegenüber der angefochtenen Verfügung für gegeben erachtet, weil durch den Conscribirungsact nicht ausschließlich Zwecke der Evidenzhaltung erfüllt werden, sondern zugleich auch die Zugehörigkeit eines Gebäudes zu dieser oder jener Ortschaft festgestellt wird und eine solche behördliche Feststellung von unmittelbaren und weittragenden Rechtsfolgen auf den verschiedensten Gebieten des öffentlichen Rechtes für die Parteien ist, von welchen Consequenzen hier beispielsweise nur jener gedacht werden soll, welche aus den Gemeinde- und aus den Steuergesetzen sich ergeben. Die angefochtene Entscheidung bestimmt zwar, daß die verfügte Conscribirung auf die Gemeindegrenzen keinerlei Rückwirkung üben soll; allein, daß dieser Vorbehalt in Wahrheit den Eintritt jener Rechtsfolgen, welche mit der Conscription eines Gebäudes gegeben sind, nicht hindert, zeigt der Umstand, daß die angefochtene Entscheidung durch den Erlaß des k. k. Min. des Innern vom 22. Jänner 1887, Z. 1167, provocirt wurde, nach welchem die Besteuerung des Gebäudes in jener Gemeinde zu erfolgen hat, in welcher und für welche dasselbe conscribirt ist.

Aus den die Conscribirung der Häuser betreffenden Bestimmungen des Gesetzes vom 29. März 1869, R. G. B. Nr. 67, ergibt sich, daß für Fälle, wie es der gegebene ist, wo ein Gebäude durch die Grenze zweier Orts- (Gemeinde-) Territorien durchschnitten wird und eben darum nach seiner Lage beiden Territorien angehört, keine ausdrückliche Bestimmung gegeben erscheint, da die citirten Bestimmungen sämmtlich von der Voraussetzung ausgehen, daß die zu conscribirenden Gebäude eben dem Territorium eines Ortes, einer Gemeinde (Argm. §§ 7, 8) angehören, eine Voraussetzung, die mit der Bestimmung des Art. I des Ges. vom 5. März 1862, R. G. B. Nr. 18, im Einklange ist, nach welcher der Gemeindeverband einer Liegenschaft rechtlich nur gegenüber Einer Ortsgemeinde statthat.

Hieraus ist zu folgern, daß auch im Sinne des Gesetzes vom 29. März 1869, R. G. B. Nr. 67, der Conscribirungsact unter strenger Wahrung der Orts-, respective Gemeindegrenzen zu vollziehen ist, eine Folgerung, die im Hinblicke auf die Bestimmungen der Gemeindegesetze über den Gemeindeverband und die Art und Weise der Aenderung des Gemeindeverbandes, respective der Gemeindegrenzen, sowie auch im Hinblicke auf die rechtlichen Consequenzen dieser Institute sich als unabweislich darstellt.

Eben darum konnte der V. G. Hof der Rechtsanschauung, auf welche die angefochtene Verfügung gegründet ist, daß nämlich für den Conscribirungsact einerseits das Moment, in welchem Territorium sich zum größeren Theile das Gebäude befindet, andererseits aber die Lage des Haupteinganges entscheidend sein soll, nicht beipflichten.

Daß das erstere Moment dem im Gesetze zum Ausdrucke gelangten Principe der ortsweisen Conscribirung nicht Rechnung trägt, und daß bei Berücksichtigung desselben die aus dem Gemeindeverbande sich ergebenden Rechtsfolgen außer Acht bleiben, ist an und für sich klar und bedarf keiner weiteren Ausführung. Aber auch die Lage des Haupteinganges kann für den Conscriptionsact nicht als entscheidend angesehen werden, weil die Bestimmung des § 3 des obencit. Gesetzes wortdeutlich nur die Frage, wo die Nummer anzubringen ist, nicht aber die Frage, zu welchem Orte, und in

welcher Gemeinde das Haus zu conscribiren sei, zu lösen beabsichtigt. Aus den Bestimmungen der §§ 4, 5 und 6 des Ges. vom 29. März 1869 ergibt sich vielmehr, daß für die Frage, wo ein Gebäude zu conscribiren ist, wie schon nach dem Conscriptionspatente vom 25. October 1804, Nr. 4, Pol. Ges.-Samml., so auch nach dem neuen Gesetze nur die Zugehörigkeit zum Orte entscheidend ist.

Daraus aber folgt, daß in Fällen — wie der vorliegende — wo das Gebäude über die Orts-, respective Gemeindegrenzen gelagert, also in den Territorien zweier Gemeinden gelegen ist und demzufolge beiden zugehört, dieser thatsächliche Zustand auch in der Conscribirung seinen Ausdruck zu finden habe.

Daß eine solche Conscribirung im praktischen Leben zu manchen Schwierigkeiten Anlaß geben mag, soll nicht verkannt werden; allein diese Erwägungen können gegenüber den Bestimmungen des Gesetzes und im Hinblicke darauf, daß ein anderer Vorgang ganz ohne Zweifel durch die mit der Conscribirung verbundenen Consequenzen mit positiven gesetzlichen Anordnungen, so insbesondere mit den oft erwähnten Bestimmungen über den Gemeindeverband, in Widerspruch tritt, nicht weiter ins Gewicht fallen.

Es war demnach im Hinblicke auf den Thatbestand und auf die erhobenen Beschwerdepunkte nur noch die Frage zu untersuchen, ob die obenbezeichneten vier Gebäude überhaupt zu jenen Baulichkeiten zählen, welche nach den gesetzlichen Bestimmungen der Conscribirung, bezw. Numerirung unterliegen. — Nach § 1 unterliegen aber der Conscribirung nur Gebäude, welche zur Wohnung der Menschen bestimmt sind, wogegen Nebengebäude eines Wohnhauses unter dessen Nummer begriffen und nicht mit einer besonderen Nummer versehen werden. Die Conscribirung der obenbezeichneten Gebäude würde also nach dieser Gesetzesbestimmung überhaupt nur dann platzzugreifen haben, wenn diese Bauten — zum Theile wenigstens — die Bestimmung, als Wohngebäude zu dienen, hätten. Ob dies der Fall, läßt sich aus den vorliegenden Acten nicht entnehmen. Die Bestimmung der Gebäude würde an und für sich zu der Annahme führen, daß dieselben nicht als Wohngebäude qualificirt werden könnten, daß sie vielmehr vom Standpunkte des Conscriptionsgesetzes als Nebengebäude des Hauptgebäudes anzusehen wären, wie sie auch bei der Conscribirung in der Gemeinde Prag als solche behandelt worden sind. In dieser Richtung erscheint also der Thatbestand zur Beantwortung der Frage, ob die fraglichen Gebäude zu conscribiren seien, nicht zureichend.

Nr. 5963.

1. Jede Freilassung eines Bauconcurrenzfactors kann von den in Frage kommenden Beitragspflichtigen vor dem V. G. Hofe angefochten werden. — 2. Ein für „Reparaturarbeiten" im engeren Sinne aufrecht bestehender besonderer Verpflichtungstitel darf nicht ohneweiters im Wege ausdehnender Interpretation auch für „Neuherstellungen" wirksam erkannt werden.

Erkenntniß vom 15. Mai 1891, Z. 1609.

K. u. k. Gutsverwaltung als Patronatsamt in Bistrau, gemeinschaftlich mit der k. u. k. Privat- und Familienfondsgüter-Direction in Prag (Adv. Dr. Aufedníček),

ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-C. Dr. Bar. Schwind); mitbeth. Gemeinde Schönbrunn (Adv. Dr. Bondy); E. vom 9. Juni 1890, Z. 2659, puncto Concurrenz für Neuherstellungen pfarrlicher Wirthschaftsgebäude in Schönbrunn.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz wird nicht auferlegt.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde erkannt, daß den Aufwand für die Neuherstellungen der Wirthschaftsgebäude bei der Pfarre in Schönbrunn die Gemeinde gleichen Namens allein zu tragen und kraft eines besonderen Rechtstitels zu bestreiten nicht verpflichtet sei.

Die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung wird in der Beschwerde der Domäne Bistrau, über deren Mitconcurrenz aus dem Titel des Patronates die Entscheidung in dem angefochtenen Erlasse gleichzeitig vorbehalten wird, deshalb angefochten, weil in den Erectionsinstrumenten ddto. 3. Mai 1782 und 14. October 1795 die Gemeinde Schönbrunn sich verpflichtet habe, alle Reparationen an den Pfarrgebäuden jederzeit aus eigenen Mitteln zu bestreiten und weil im Sinne der Concurrenznormalien unter Reparaturen auch Neuherstellungen von Gebäuden, die baufällig geworden sind, zu verstehen sind.

Die bei der mündlichen Verhandlung aus dem § 2 des Ges. vom 22. October 1875 erhobene Einwendung der mangelnden Legitimation der Beschwerdeführerin, fand der V. G. Hof nicht begründet, weil mit der Entscheidung in endgiltiger Weise festgestellt wurde, daß ein nach dem Concurrenznormale in erster Reihe maßgebender besonderer Verpflichtungstitel für den concreten Concurrenzfall nicht besteht, weshalb, soweit eine gesetzwidrige Freilassung eines solchen Concurrenzfactors behauptet wird, Jeder, dessen Beitragspflicht nach den allgemeinen Vorschriften in Frage kommen kann, zur Beschwerdeführung legitimirt erscheint.

Dagegen konnte der V. G. Hof die Beschwerde nicht als begründet erkennen. — Denn in den citirten Erectionsinstrumenten hat die Gemeinde nur die »von Zeit zu Zeit in und an den geistlichen Wohngebäuden vorstellende nöthige Reparation« aus eigenen Mitteln zu bestreiten übernommen. Die Verpflichtung der Gemeinde bezieht sich also nach dem Wortlaute des Erectionsinstrumentes lediglich auf das geistliche Wohngebäude und betrifft nur die an diesem von Zeit zu Zeit als nöthig erscheinenden Reparaturen, durch welche Fassung die Verpflichtung nur auf jene Herstellungen beschränkt erscheint, welche zum Zwecke der Instandhaltung des Gebäudes sich als erforderlich darstellen. — Von solchen Herstellungsarbeiten ist aber der nothwendig gewordene Neubau, mag derselbe auch durch die im Laufe der Zeit eingetretene Baufälligkeit des Gebäudes herbeigeführt worden sein, durchaus verschieden.

Daraus, daß das Concurrenznormale, insbesondere das Hofkanzleidecret vom 18. April 1806, Pol. Ges.-Samml. 26. Bd., Nr. 31, überhaupt nur des Ausdruckes »Reparaturen« sich bedient, und das die gleichen Grundsätze auch dann Anwendung zu finden haben, wenn es sich thatsächlich um eine Wiederherstellung des Gebäudes handelt, kann nicht gefolgert werden, daß Specialverpflichtungstitel gleichfalls in diesem ausdehnenden Sinne zu interpretiren sind, und daß, soweit ein besonderer Verpflichtungstitel für Reparaturarbeiten im engeren Sinne besteht, dieser auch ohne

weiters für Neuherstellungen wirksam sein müsse; denn besondere Verpflichtungstitel dürfen eben nur jene Deutung erfahren, welche aus ihrem Wortlaute sich ergibt, und es geht nicht an, im Wege einer ausdehnenden Interpretation die übernommene Concurrenzlast zu erweitern.

Da ein anderer besonderer Verpflichtungstitel als der aus dem Erectionsinstrumente abgeleitete nicht erwiesen wurde und nach der derzeitigen Actenlage nicht besteht, mußte die Beschwerde abgewiesen werden. — In den Zuspruch der Kosten fand der V. G. Hof in Anbetracht der Divergenz der administrativen Entscheidungen nicht einzugehen.

Nr. 5964.

Eine in Wegesachen von den Wegebehörden erlassene, der Partei ordnungsmäßig zugestellte und im Instanzenzuge nicht angefochtene Verfügung kann nicht erst bei der Durchführung in Beschwerde gezogen werden.

Erkenntniß vom 15. Mai 1891, Z. 1608.

Eheleute Franz und Katharina Červený (Adv. Dr. Lenoch) ca. böhm. Landesausschuß; E. vom 27. August 1890, Z. 22057, puncto Oeffentlichkeit eines Weges.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz wird nicht auferlegt.«

Entscheidungsgründe. Die mit der angefochtenen Entscheidung erfolgte Zurückweisung des Recurses der Beschwerdeführer gegen den gemeindeämtlichen Auftrag auf Beseitigung der Hofthore, welche an dem durch die Realität Nr. 28 in Chwalenic führenden Wege angebracht wurden, und zwar wegen Rechtskraft dieses Auftrages, wird in der Beschwerde als gesetzwidrig bezeichnet, weil die gemeindeämtliche Verfügung den Beschwerdeführern, insbesondere aber Katharina Červený nicht zugestellt worden sei, und weil überdies die autonomen Behörden nicht competent waren, eine derlei Verfügung zu treffen, da es sich nicht um einen öffentlichen Weg gehandelt habe.

Daß dem beschwerdeführenden Besitzer der Realität Nr. 28 die vom Gemeindeausschusse bereits unterm 15. August 1889 getroffene und dem damaligen Besitzer der Realität zugestellte Entscheidung nur neuerdings mit dem Bescheide vom 18. October 1889, Z. 225, intimirt worden ist, wird das Protokoll ddto. 22. October, welches die erfolgte Zustellung des des Bescheides an Franz Červený darthut, außer Frage gestellt. Schon durch die an Mathias Červený erfolgte Zustellung ist die Entscheidung, welche im administrativen Instanzenzuge nicht angefochten wurde, gegenüber den Besitzern der Realität Nr. 28, also auch gegenüber den Nachfolgern im Besitze in Rechtskraft erwachsen und es kann Franz Červený diese Rechtsfolge von sich umsominder abweisen, als, wie bereits erwähnt, die Entscheidung auch ihm intimirt wurde, ohne daß er innerhalb der Recursfrist dagegen Einsprache erhoben hätte. Es ist demnach die Annahme der angefochtenen Entscheidung, daß der fragliche Auftrag in Rechtskraft erwachsen sei, zutreffend.

Durch den Bescheid vom 18. October 1889 ist aber eben festgestellt worden, daß der durch den Hofraum der Realität Nr. 28 führende Weg ein öffentlicher sei, und da zur Entscheidung der Frage nach der Oeffent-

[illegible] eines Pachtvertrages [illegible] Behörden berufen sind, so erscheint die Behauptung der Beschwerde, daß der Erlaß dto. 15. October 1889 wegen Incompetenz der Behörde überhaupt nur in Nichtigkeit erwachsen könne, gesetzlich unbegründet.

Nr. 3965.

1. Umfang der überprüfenden autonomen Cognition auf die Verweigerung gemeindeämtlicher Jagdkarten. — 2. Anmeldung des Jagdpachtvertrages und dem Grunde, weil der Pächter zur Zeit der Entscheidung des Bezirksausschusses keinen Waffenpaß hatte.*

Erkenntniß vom 15. Mai 1891, Z. 1151

Diese [illegible] Art. IV. [illegible] Landesausschusses wegen Jagdangelegenheiten, Bd. IV. [illegible] v. 6. November 1889, Z. 11146, gemäß Anmeldung eines Jagdpachtvertrages.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz wird nicht auferlegt.«

Entscheidungsgründe. Die vom Bezirksausschusse mit Entscheidung vom 11. September 1890 ausgesprochene und mit dem angefochtenen Erlasse des Landesausschusses bestätigte Annahme des seitens der Beschwerdeführerin mit dem Jagdausschusse Velesla für die Zeit vom 1. Februar 1890 bis zum 31. Jänner 1900 abgeschlossenen Pachtvertrages dto. 2. Jänner 1890 wird in der Beschwerde als gesetzwidrig bezeichnet, weil

1. im Sinne der Bestimmung des § 23 des Jagdgesetzes der Bezirksausschuß zur Annahme des Pachtvertrages nicht mehr berechtigt war, da die Abschließung des Pachtvertrages seinerzeit verlautbart wurde und für die Einbringung von Einwendungen dagegen eine 14tägige Frist vorbehalten worden war, innerhalb dieser Frist aber der Pachtvertrag nicht angefochten wurde und weil

2. der für die Annahme des Pachtvertrages geltend gemachte Grund, daß die Pächterin nicht im Besitze eines Waffenpasses gewesen war, unstichhältig sei, da nach den Bestimmungen des Gesetzes für die Abschließung des Pachtvertrages nicht der Besitz eines Waffenpasses, sondern nur die Fähigkeit, einen Waffenpaß zu erlangen, erforderlich erscheine.

Der k. k. G. Hof vermochte die Beschwerde nicht als begründet zu erkennen. — Was zunächst den ersten Beschwerdepunkt anbelangt, so ergibt sich aus § 23 des Jagdgesetzes, daß der Bezirksausschuß berechtigt ist, die gesetzmäßige Durchführung der Bestimmungen der §§ 2, 4, 6 und 8 bis inclusive 22 des Jagdgesetzes von amtswegen zu überwachen und also Acte, welche im Widerspruche mit diesen gesetzlichen Bestimmungen sich befinden, außer Kraft und die gesetzlichen Bestimmungen in Vollzug zu setzen.

Bei der Ausübung dieses Rechtes ist der Bezirksausschuß an keine Frist gebunden und ebensowenig ist sein Einschreiten von einem formalen Recursanbringen der Partei abhängig gemacht. Eben darum war der Bezirksausschuß nicht behindert, den oben erwähnten Pachtvertrag auch in jenem

*) S. auch Erkenntnisse sub Nr. 1178 (Bd. V, J. 1881) und Nr. 2128 (Bd. VIII, J. 1884).

späteren Zeitpunkte außer Wirksamkeit zu setzen, sobald dieser Pachtvertrag mit einer der im § 23 citirten gesetzlichen Bestimmungen im Widerspruche stand.

Der Bezirksausschuß hat nun in dem Abschlusse des ihm erst aus Anlaß der Beschwerde gegen den Pachtact bekannt gewordenen Pachtvertrages aus freier Hand mit der Gattin des Jagdausschußobmannes auf eine so lange Zeit, die Unterlassung der entsprechenden Berücksichtigung der obwaltenden Verhältnisse, also die Außerachtlassung der Bestimmung des § 13 des Jagdgesetzes erkannt. — Die Beurtheilung dessen aber, ob und inwieweit nach den obwaltenden Verhältnissen eine der drei im Gesetze bezeichneten Jagdbenützungs-Modalitäten sich empfehle, ist eine Angelegenheit, bei welcher die Administrativbehörden nach freiem Ermessen zu entscheiden haben.

Nach §§ 16 und 28 des Jagdgesetzes ist es weiter gewiß, daß als Jagdpächter nur eine solche Person auftreten, beziehungsweise anerkannt werden kann, welche sich mit einem Waffenpasse auszuweisen vermag. Nach diesem Wortlaute des Gesetzes ist also nicht die bloße Fähigkeit zum Besitze eines Waffenpasses genügend, damit der Bezirksausschuß bei Handhabung des § 23 des Jagdgesetzes gehalten wäre, den Jagdpächter als gesetzlich qualificirt anzuerkennen. Es muß vielmehr der Pächter mit einem Waffenpasse versehen sein und durch den Waffenpaß selbst die in den §§ 16 und 28 vorgesehene Qualification erwiesen sein.

Daß zur Zeit der Entscheidung des Bezirksausschusses, das ist am 11. September 1890, Marie Štastný mit einem Waffenpasse versehen war, ist nicht erwiesen, da das Datum des erst im verwaltungsgerichtlichen Verfahren producirten Waffenpasses undeutlich ist; es konnte darum der V. G. Hof im Hinblick auf die Bestimmung des § 6 des Ges. vom 22. October 1875 nur von dem der administrativen Entscheidung zu Grunde gelegten Thatbestande ausgehen, bei welchem nach der citirten Bestimmung des § 23 der Bezirksausschuß allerdings berechtigt war, auch diesen Annullirungsgrund geltend zu machen.

Nr. 5966.

Ob in einer Gemeinde die Theilnahme an den Gemeindenutzungen von der Gemeindemitgliedschaft oder gar von der Heimatberechtigung der Theilnehmer abhängt, ist durch Erhebungen von amtswegen festzustellen.

Erkenntniß vom 19. Mai 1891, Z. 1477.

Anton R . . ca. Görzer Landesausschuß; E. vom 19. September 1890, Z. 3835, puncto Gemeindegutsnutzungen.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Als Universalerbe nach Anna R . ., geborenen B . . ., beansprucht der Beschwerdeführer die Zuerkennung aller dem Hause Nr. 116 in S . . . zugehörigen Gemeindegutsnutzungen, an welchen seine Rechtsvorgängerin theilgenommen hat und die zufolge Einantwortungsdecretes des k. k. Bezirksgerichtes in Ilitsch vom 6. November 1888,

Z. 2167, auf ihn übergegangen sind. — Dieser Anspruch wurde mit der angefochtenen Landesausschußentscheidung deshalb zurückgewiesen, weil gemäß § 63 der Gemeindeordnung nur Gemeindemitglieder das Recht haben, an den Gemeindenutzungen theilzunehmen, der Beschwerdeführer jedoch nicht Gemeindemitglied von S..., sondern von Z... sei.

Hieraus ergibt sich, daß der Landesausschuß den Bestand einer unangefochtenen Uebung in der Gemeinde S... angenommen hat, wornach daselbst das Recht der Theilnahme an den Gemeindenutzungen nicht von dem Haus- und Gutsbesitze, sondern von der persönlichen Eigenschaft und zwar von der Gemeindemitgliedschaft oder gar nur von der Heimatsberechtigung der Theinehmer abhängt.

Für die Annahme einer solchen Uebung, welche eine Ausnahme von der im § 63 der Gemeindeordnung für Görz vorausgesetzten Regel und beziehungsweise (wenn die Theilnahme an den Gemeindenutzungen nur den Heimatberechtigten zugestanden würde) von den Bestimmungen des § 10, Abs. 1, der cit. Gemeindeordnung in sich schließen würde, fehlt jedoch jeder Beweis. Sie beruht lediglich auf der Behauptung des Gemeindeamtes von S... ddto. 11. September 1890, Z. 309. — Es wäre daher Sache des Landesausschusses gewesen, von amtswegen eine vollständige Erhebung über die bezüglich der Theilnahme an den Gemeindenutzungen bei Beginn der Wirksamkeit der Gemeindeordnung bestandene unangefochtene Uebung zu veranlassen.

Der ohne eine solche Erhebung angenommene und der Entscheidung zu Grunde gelegte Thatbestand erscheint daher in wesentlichen Punkten ergänzungsbedürftig.

Nr. 5967.

Eine dem Eisenbahnconcessionär gewährte Steuerfreiheit kann der Unternehmer, dem der Bau der Bahn übertragen wurde, für sich nicht in Anspruch nehmen.

Erkenntniß vom 20. Mai 1891, Z. 1802.

Peter Kraus (Adv. Dr. Hoffer) ca. steierm. Finanz-Landes-Dir. (M.-V.-S. Dr. Szlachtowski); E. vom 1. October 1890, Z. 15063, puncto Erwerbsteuer für die Unternehmung des Baues der Localeisenbahn Eisenerz-Vordernberg.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Aus Anlaß der Uebernahme des Baues der Localbahn Eisenerz-Vordernberg wurde dem Beschwerdeführer eine Erwerbsteuer von 525 fl. nach der I. Hauptbeschäftigungsabtheilung vom zweiten Semester 1889 ab vorgeschrieben.

Die Beschwerde bestreitet nicht die Steuerpflicht dieser Bauunternehmung an sich, sondern sie verlangt für die letztere die Erwerbsteuerfreiheit unter Berufung auf die Bestimmung des § 2 der Concessionsurkunde vom 10. October 1888, R. G. B. Nr. 178, und mit der Behauptung, daß die daselbst sub lit. d ausgesprochene »Befreiung von der Erwerb- und Einkommensteuer« nicht lediglich der österreichischen Alpinen Montangesellschaft als der Concessionärin, sondern dem Unternehmen überhaupt ertheilt worden sei, weshalb dieselbe nicht nur für den Betrieb, sondern auch für den Bau der Localbahn zu gelten habe, daher auch dem Beschwerdeführer zu Gute

kommen müsse, da derselbe den begünstigten Bau führe und die Concessionsurkunde keinen Unterschied mache, ob der Bau von der Alpinen Montangesellschaft oder Localbahn in eigener Regie oder durch ein bauführendes Organ durchgeführt wird.

Der Verwaltungsgerichtshof fand indessen die Beschwerdeausführungen gesetzlich nicht gerechtfertigt. — Das entscheidende Moment für die vorliegende Streitsache liegt darin, daß der Bau der Localbahn Eisenerz-Vordernberg nicht von den Concessionären dieser Bahn, sondern von einem Dritten geführt wird. Diese Art der Ausführung des Bahnbaues ist im vorliegenden Falle sogar concessionsmäßig vorgezeichnet, da § 11 der cit. Concessionsurkunde die ausdrückliche Bestimmung enthält, daß »die Bauarbeiten, abgesondert von der Geldbeschaffung, im Offertwege zu vergeben sind«, womit selbstverständlich der Bahnbau in eigener Regie ausgeschlossen und zugleich der Unterschied zwischen der concessionirten Localbahn und der bezüglichen Bauunternehmung festgestellt erscheint.

Daß die Steuerbefreiung der den Gegenstand der Concessionsurkunde bildenden Unternehmung gewährt wurde, ist zwar richtig, aber dabei kann als Unternehmung doch nur die Localbahn, keinesfalls aber deren Bauführer, respective Bauunternehmer verstanden werden.

Wenn der Bau einer Eisenbahn von dem zum Betriebe derselben concessionirten Unternehmer selbst geführt wird, so entsteht allerdings keine eigene Unternehmung des Bahnbaues neben der Eisenbahn-Unternehmung selbst, ebensowenig, wie wenn ein bauverständiger Eigenthümer für sich selbst ein Haus baut; wenn dagegen der Bau einem dritten Unternehmer überlassen wird, so ist die Ausführung dieses Baues für sich das Unternehmen des Bauführers, welches vollständig von der Unternehmung des Eisenbahn-Concessionärs verschieden ist und daher die für letztere bestehende Steuerfreiheit nicht ohneweiters für sich in Anspruch nehmen kann, dessen Erwerbsteuerpflicht vielmehr nach den bei ihm selbst zutreffenden Merkmalen, denen zufolge es für sich als ein auf Gewinn gerichtetes Unternehmen erscheint, zu beurtheilen kommt.

Im vorliegenden Falle muß diese Unterscheidung zwischen dem Eisenbahn- und dem Bauunternehmen noch umsomehr gelten, als, wie bemerkt, die Ueberlassung der Bauführung an einen dritten Bauführer sogar in der Concessionsurkunde vorgesehen war.

Auch der Umstand, daß die Steuerfreiheit nicht von der Betriebseröffnung ab zugestanden worden ist, nöthigt keineswegs zu dem Schlusse, daß die Steuerfreiheit auch für das Unternehmen des Baues der Eisenbahn gelten muß, indem jener Termin nach beliebigem Ermessen der Staatsverwaltung bestimmt werden kann und die hier vorgekommene Art der Terminbestimmung auch ganz wohl nur den Grund haben kann, daß durch die ohne Rücksicht auf die Betriebseröffnung erfolgte Festsetzung des Termines auf eine hiernach im Interesse des Concessionärs liegende möglichst rasche Bauführung eingewirkt werden soll.

Nr. 5968.

Der Ankauf und parcellenweise Wiederverkauf von Realitäten, wenn er fortdauernd betrieben wird, ist erwerbsteuerpflichtig.

Erkenntniß vom 20. Mai 1891, Z. 1588.

Albert Dub ca. n.-ö. Fin.-Landes-Dir.; E. vom 27. September 1890, Z. 39987, puncto Erwerbsteuer vom An- und Verkauf von Liegenschaften.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 5969.

Einkommenbesteuerung bei Nichtvorlage der detaillirten Nachweisungen nach dem von der Fassion abweichenden Gutachten der Vertrauensmänner.

Erkenntniß vom 20. Mai 1891, Z. 1589.

Vincenz Bubeníček ca. n.-ö. Finanz-Landes-Dir.; E. vom 23. August 1890, Z. 16971, puncto Einkommensteuer für das Jahr 1887 von der Dampfsäge in Hirschenwies (Schwarzau).

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«**)

Nr. 5970.

Zur Frage der Verjährung des Einforderungsrechtes.

Erkenntniß vom 20. Mai 1891, Z. 1801.

Gemeinde Ried ca. Finanz-Min. (M.-V.-S. u. Univ.-Prof. Dr. Mayer); E. vom 8. Juli 1890, Z. 11680, puncto Grundsteuer-Nachtragsvorschreibung.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Beschwerde geht von der Annahme aus, daß es sich gegebenen Falles um eine Grundsteuerforderung handle, welche aus dem Jahre 1882 herrühre, aber erst im Jahre 1888 zur Vorschreibung gelangt sei und gründet darauf die Einwendung der Verjährung aus § 1 des Ges. vom 18. März 1878, Nr. 31 R. G. B.

Diese Annahme ist jedoch eine irrige, da die vorliegenden Administrativacten die Thatsache ergeben, daß die der beschwerdeführenden Gemeinde für die Jahre 1881 und 1882 mit je 66 fl. 64 kr. bemessene Grundsteuer nebst Umlagen derselben mit dem Zahlungsauftrage vom 6. December 1882, Z. 804 (zugestellt am 10. December 1882), zur Einzahlung vorgeschrieben wurde und diese Vorschreibung in Rechtskraft erwachsen ist. — Erst gegen die steuerämtliche Zahlungsaufforderung vom 24. November 1888, Z. 422, beziehungsweise gegen die von der Bezirkshauptmannschaft angedrohte Execution hat die beschwerdeführende Gemeinde die Vorstellung vom 11. December 1888 und den Recurs vom 4. Jänner 1889 eingebracht, welche schließlich zu der angefochtenen Entscheidung geführt haben.

---

*) S. Erkenntnisse sub Nr. 3232 (Bd. X, J. 1886) und Nr. 5845.
**) S. Erkenntnisse sub Nr. 3623 (Bd. XI, J. 1887), und Nr. 5614.

Es liegt also klar am Tage, daß es sich vorliegend nicht um die Verjährung des Bemessungsrechtes nach § 1 des Ges. vom 18. März 1878, sondern um die Verjährung des Einforderungsrechtes nach § 5 l. c. handelt. Da aber nach der hier getroffenen Bestimmung das Recht des Staates, fällig gewordene Abgaben einzufordern, erst binnen 6 Jahren nach Ablauf des Verwaltungsjahres verjährt, in welchem die Abgabe fällig geworden ist, im gegebenen Falle aber die Steuer zu Ende des Jahres 1882 fällig gewesen und ihre Einforderung unterm 24. November 1888 erfolgt ist, so wurde dadurch der Lauf der Verjährung gemäß § 6 l. c. unterbrochen und entbehrt demnach die Einwendung der Verjährung des Forderungsrechtes der gesetzlichen Begründung.

Nr. 5971.

1. Die Frage der passiven Wahlberechtigung kommt erst bei der Wahlvornahme in Betracht. — 2. Instanzenzug. — 3. Die nach dem Sanitätsgesetze für Böhmen angestellten Stadtärzte sind „Bedienstete der Gemeinde" und als solche in den Gemeindeausschuß nicht wählbar.

Erkenntniß vom 21. Mai 1891, Z. 1834.

Leopold Gellert (Adv. Dr. Müller) ca. Statthalterei in Prag (M.-R. Dr. Ritt. v. Helm); mitbeth. Med. DDr. Ambros Wolfram und Friedrich Waller in Saaz (Adv. Dr. Pichler); E. vom 31. März 1890, Z. 28224, puncto Wählbarkeit von Stadtärzten zu Mitgliedern des Gemeindeausschusses.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurden die Einwendungen des Beschwerdeführers gegen die Wahl der Stadtärzte Dr. Ambros Wolfram und Dr. Fritz Waller in den Gemeindeausschuß von Saaz, weil dieselben Bedienstete der Gemeinde seien, im Hinblicke auf die Bestimmungen des § 11, Punkt 2, Abs. 2 Gemeindewahlordnung zurückgewiesen.

Was zunächst die in der Gegenschrift der mitbetheiligten Parteien gegen die Beschwerde erhobene Einwendung betrifft, daß die Wählbarkeit von Einzelnen nur im Reclamationsverfahren und nicht im Wege von Einwendungen gegen das Wahlverfahren anfechtbar sei, so fand der V. G. Hof diese Einwendung nicht zu berücksichtigen, weil das Reclamationsverfahren sich nur auf das active Wahlrecht bezieht, während die Frage der passiven Wahlberechtigung nicht im Wahlvorbereitungsverfahren, sondern erst bei der Wahlvornahme selbst in Betracht kommt, indem erst dann, wenn Jemand, der nicht wählbar, oder von der Wählbarkeit ausgenommen oder ausgeschlossen ist (§§ 10 bis 12 Gem.-W.-O.) gewählt wurde, überhaupt Anlaß gegeben ist, gegen einen solchen Vorgang Beschwerde zu erheben.

Ebenso fand der V. G. Hof die weitere Einwendung der Gegenschrift, daß die angefochtene Entscheidung als eine gemäß § 31, Punkt 4, und nicht gemäß § 32 Gem.-W.-O. erfolgte anzusehen sei, daß daher die Beschwerde wegen des versäumten Instanzenzuges an das Min. des Innern gemäß § 5 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, unzulässig sei, nicht begründet. Denn im § 31, Alinea 4, wird das Vorgehen

der politischen Bezirksbehörden von amtswegen rücksichtlich der Wahlen von Personen, die von der Wählbarkeit ausgenommen oder ausgeschlossen sind, geregelt und im Falle der Außerkraftsetzung solcher Wahlen der weitere Recurs offen gelassen. Ein solcher Fall liegt aber gegenwärtig nicht vor, da seitens der politischen Bezirksbehörde keinerlei Verfügung auf Außerkraftsetzung der Wahlen erfolgt ist, daher diesfalls seitens der Statthalterei eine Entscheidung in 2. Instanz auch nicht getroffen werden konnte. Es wurde vielmehr seitens des Beschwerdeführers als Wähler im Wege von Einwendungen innerhalb der gesetzlichen Präclusivfrist gegen die Wahl von Personen, die nach seiner Ansicht von der Wählbarkeit in den Gemeindeausschuß ausgenommen sind, Beschwerde erhoben und diesen Einwendungen mit der angefochtenen Entscheidung gemäß § 32 Gem.-W.-O. und daher endgiltig keine Folge gegeben.

In der Beschwerde wird gleichwie im Administrativverfahren die Wählbarkeit der genannten zwei Stadtärzte gemäß § 11, Abs. 2, Alinea 1 Gem.-W.-O. bestritten, weil dieselben als Bedienstete der Gemeinde zu betrachten sind. — Der V. G. Hof mußte diese Anschauung als begründet erkennen.

In thatsächlicher Richtung ist zu constatiren, daß die beiden genannten Stadtärzte mit Beschluß des Gemeindeausschusses von Saaz vom 17. April 1889, unter Erhöhung ihres bisherigen Gehaltes im Sinne des Landesgesetzes vom 23. Februar 1888, L. G. B. Nr. 9 für das Königreich Böhmen, betreffend die Organisirung des Sanitätsdienstes in den Gemeinden neuerdings als Stadt-, bzw. Gemeindeärzte bestellt wurden. Die rechtliche Stellung dieser beiden Aerzte als bestellte Gemeindeärzte und sonach ihr Verhältniß in dieser ihrer Eigenschaft zur Stadtgemeinde Saaz ist daher nach dem eben citirten Landesgesetze zu beurtheilen.

Mit Rücksicht auf die Bestimmungen des § 6, nach welchen die Ernennung der Gemeindeärzte selbstständig durch die Gemeindevertretung erfolgt, des § 8, nach welchem deren Gehalt von den Gemeindevertretungen bemessen und bei der Gemeindecasse ausgezahlt wird, nach der Bestimmung des § 10, welcher die Gemeindeärzte als zur Mitwirkung bei der den Gemeinden im selbstständigen, sowie im übertragenen Wirkungskreise (§§ 3 und 4 des Reichsgesetzes vom 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68) überwiesenen Handhabung der Gesundheitspolizei berufene Fachorgane bezeichnet und nachdem dieselben gemäß § 11 unter die Ueberwachung und die Disciplinargewalt des Gemeindevorstandes gestellt werden, ist zu folgern, daß bei den nach dem erwähnten Landesgesetze bestellten Gemeindeärzten, welche gemäß § 7 auch auf ihre Dienstpflicht zu beeidigen sind, alle für das Dienstverhältniß zur Gemeinde charakteristischen Momente als: Anstellung und Besoldung durch die Gemeinde, Verwendung in Gemeindeangelegenheiten, Unterordnung unter den Gemeindevorstand in dienstlicher und disciplinärer Hinsicht zutreffen und daß dieselben sonach gemäß der §§ 32 und 53 Gem.-Ordg. Bedienstete der Gemeinde sind.

Der § 11, Abs. 2 Gem.-W.-O. besagt nach seinem Wortlaute nicht, daß Aerzte als Gemeindebedienstete nicht anzusehen sind, es ist also die Subsumtion eines Gemeindearztes unter den Ausdruck: »Bedienstete der Gemeinde« durch das Gesetz keineswegs ausgeschlossen. — Das Gesetz sagt

vielmehr nur, »daß Bezüge, welche Aerzte von der Gemeinde erhalten, sie der Wählbarkeit nicht verlustig machen sollen.« Diese Bestimmung trifft also nur jene Fälle, wo Aerzte — ohne Bedienstete der Gemeinde im technischen Sinne des Wortes zu sein — von dieser ein Entgelt für Verrichtungen erhalten, ebenso wie Geistliche, Lehrer und Rechtsanwälte, welchen die Aerzte gleichgestellt werden.

Nr. 5972.

Die Berechtigung des Handelsministeriums zur Ueberprüfung und Genehmhaltung rein privatrechtlicher Vereinbarungen zwischen einem Concessionär einer Localbahn und dem Bau- und Betriebsunternehmer derselben kann nur aus einer darauf bezugnehmenden Concessionsbedingung abgeleitet werden.

Erkenntniß vom 21. Mai 1891, Z. 1832.

K. k. priv. Kaiser Ferdinands-Nordbahn (Adv. Dr. Fenz) ca. Handels-Min. (M.-S. Dr. v. Schuster); E. vom 11. März 1890, Z. 2504, puncto Betriebsvertrag für eine Schleppbahn.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Das k. k. Handels-Min. leitet seine Berechtigung zur Beurtheilung der Bestimmung des Artikels 11 des zwischen der fürstlich Liechtenstein'schen Hofkanzlei und der k. k. priv. Kaiser Ferdinands-Nordbahn unterm 21./23. December 1889 abgeschlossenen Vertrages über den Bau und den Betrieb der Schleppbahn zur Fabrik in Themenau, daraus ab, daß mit der Concessionsurkunde für den Bau dieser Schleppbahn das k. k. Handels-Min. sich ausdrücklich das Recht vorbehalten hat, diesen Vertrag zu genehmigen.

Da der cit. Artikel 11 des Vertrages keinerlei Bestimmung in Betreff des Betriebes der in Frage kommenden Bahn enthält, sondern einzig und allein das Uebereinkommen zwischen dem Concessionär einerseits und der Nordbahn anderseits über den Bezug von Kohlen zum Gegenstande hat, so kann allerdings, da weder aus dem Eisenbahn-Concessionsgesetze vom 14. September 1854, R. G. B. Nr. 238, noch auch aus dem Concessionsgesetze vom 1. Jänner 1886, R. G. B. Nr. 7, die Berechtigung des Handels-Min. zur Ueberprüfung und Genehmhaltung solcher rein privatrechtlicher Vereinbarungen abzuleiten ist, die in der Beschwerde bestrittene Gesetzmäßigkeit der Entscheidung nur nach dem Inhalte der Concessionsurkunde selbst beurtheilt werden, indem es gewiß ist, daß, wenn die Concession — wie bei der mündlichen Verhandlung von dem Vertreter des k. k. Handels-Min. ausgeführt wurde — unter der Bedingung ertheilt worden ist, daß der Bau- und Betriebsvertrag für die Schleppbahn der Genehmigung des Handels-Min. unterliegt, dieses kraft einer solchen Concessionsbedingung nach freiem Ermessen die Genehmigung zu ertheilen oder zu versagen berechtigt wäre.

Daß aber die Concession thatsächlich eine derlei Bedingung enthält, konnte der V. G. Hof nach der derzeitigen Actenlage nicht als erwiesen ansehen. Bei der mündlichen Verhandlung wurde als Concessionsurkunde der

Erlaß des Handels-Min. vom 25. Juli 1889, Z. 25181, bezeichnet. Sowohl aus der von der Partei beigebrachten Abschrift, als auch aus dem Concepte dieses Erlasses ergibt sich aber, daß dieser Erlaß einerseits die Verständigung der k. k. priv. Kaiser Ferdinands-Nordbahn davon enthält: »Daß das Handels-Min. unter Einem im Wege der k. k. n.-ö. Statthalterei Seiner Durchlaucht dem regierenden Fürsten von und zu Liechtenstein die Concession unter Festsetzung des Bauvollendungstermines mit sechs Monaten zu ertheilen findet, daß diese Concession an die ausdrückliche Bedingung geknüpft wird, daß der Betrieb der Schleppbahn im Mobilisirungs- und Kriegsfalle nach Ermessen der Militärbehörde eingestellt werden kann; des weiteren enthält dieser Erlaß die Verständigung, daß gegen das Detailproject kein Anstand erhoben und die Statthalterei zur Vornahme der politischen Begehung ermächtigt wird, woran sich der an die k. k. priv. Kaiser Ferdinands-Nordbahn gerichtete Auftrag knüpft, daß der mit dem Fürsten Liechtenstein abzuschließende Bau- und Betriebsvertrag von der Gesellschaft zur Genehmigung vorzulegen sein wird.

Aus diesem Inhalte des Erlasses ergibt sich, daß derselbe die Concessionsurkunde nicht ist, und daß von dem am Schlusse des Erlasses enthaltenen Auftrage an die Gesellschaft auch nicht ohneweiters präsumirt werden kann, daß der gleiche Auftrag einen Bestandtheil der Concession und eine Bedingung derselben bildet, da ja der Erlaß selbst genau und deutlich zwischen dem Concessionär und der Gesellschaft unterscheidet und Concessionsbedingungen doch nur gegenüber dem Concessionär gestellt werden können. Es muß vielmehr nach dem Inhalte des Erlasses geschlossen werden, daß die Concession durch die k. k. n.-ö. Statthalterei Sr. Durchlaucht dem Fürsten von und zu Liechtenstein auszufertigen war, da dieser Vorgang nicht nur aus der Ausfertigung des Erlasses an die k. k. priv. Kaiser Ferdinands-Nordbahn, sondern auch aus der Decretation an die k. k. Statthalterei, welcher dieser Erlaß »zur ingedachten Verfügung« übermittelt wurde, sich ergibt.

Da — wie bei der mündlichen Verhandlung ausdrücklich von Seite des Regierungsvertreters hervorgehoben wurde — die angefochtene Entscheidung des Handels-Min. nur auf Grund des vorcitirten Erlasses erfolgt ist, die Concession selbst also bei der Entscheidung des Falles nicht berücksichtigt wurde, so folgt, daß die angefochtene Entscheidung auf einem unvollständigen Thatbestande beruht.

Nr. 5973.

1. Zur Erlassung von die Jagdverpachtung grundsätzlich regelnden Verfügungen ist das Ackerbau-Ministerium von amtswegen berechtigt. — 2. Das Gemeindejagdgebiet bildet die Orts- und nicht die Catastralgemeinde.*)

Erkenntniß vom 21. Mai 1891, Z. 1833.

Karl Rieger und Gen. (Karl Rieger und Josef Mücke) ca. Ackerbau-Min. (M.-C. Graf Beust); E. vom 19. Juni 1890, Z. 8317, puncto Verpachtung der Gemeindejagd in Altrothwasser.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

---

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 5595 (Bd. XIV, Z. 1890).

Entscheidungsgründe. Die in der Beschwerde gegen die Legitimation des Anton Latzel, Jagdpächters in Niederrothwasser und Besitzers einer Eigenjagd daselbst, zur Recursführung gegen die Entscheidung der k. k. Landesregierung erhobenen Bedenken fand der V. G. Hof deshalb nicht näher in Erwägung zu ziehen, weil gemäß der §§ 9 und 12 des Jagdpatentes vom 7. März 1849, R. G. B. Nr. 154, sowie gemäß der §§ 27 und 46 der Beilage A der Min.-Verordnung vom 19. Jänner 1853, R. G. B. Nr. 10, die politischen Behörden aller Instanzen und somit auch das Ackerbau-Min. berufen erscheinen, für die genaue Handhabung der Gesetze in Jagdangelegenheiten von amtswegen zu sorgen und Abweichungen von den gesetzlichen Bestimmungen von amtswegen abzustellen, weil daher das Ackerbau-Min. zu seiner, die Jagdverpachtung der Gemeinde Altrothwasser grundsätzlich regelnden Verfügung, des Recurses einer hiezu berechtigten Person gar nicht bedurfte.

Durch die eben erfolgte Hinweisung auf den den politischen Behörden in Jagdangelegenheiten zustehenden Wirkungskreis wird aber auch die weitere Einwendung der Beschwerde, daß sich die von der ersten und letzten Instanz getroffene Entscheidung als ein Eingriff in das der Gemeinde in ihren Jagdangelegenheiten zukommende Dispositionsrecht darstelle, widerlegt.

In der Sache selbst fand der V. G. Hof die Beschwerde aus nachstehenden Erwägungen nicht begründet: Das Jagdpatent construirt nicht eine eigene Jagdgemeinde, es definirt nicht den Begriff derselben, sondern bedient sich lediglich des Begriffes »Gemeinde«. Nach der natürlichen Bedeutung dieses Wortes ist unter diesem Ausdrucke der unterste politische Verwaltungsorganismus, also die Ortsgemeinde mit dem ihr zugewiesenen Gebiete als territoriale Einheit zu verstehen. Daß das Jagdpatent in eben diesem Sinne die Gemeinde verstanden hat, folgt daraus, daß derselben im Jagdpatente Rechte zugesprochen (§ 6) und Verpflichtungen auferlegt wurden (§ 7).

Daß dieselbe damals in der Regel mit der Catastralgemeinde zusammenfiel, ist irrelevant, immer handelte es sich um die Gemeinde als juristische Person, als vermögensrechtliches Subject, nicht um die, lediglich ein für die Steueranlage als selbstständiges Ganzes vermessene Gebiet, repräsentirende Catastralgemeinde.

Hiemit in Uebereinstimmung hat auch der Min.-Erlaß vom 10. September 1849, R. G. B Nr. 386, welcher das auch für Schlesien erlassene Jagdpatent erläutert, erklärt, daß bis zur erfolgten Constituirung des neuen Gemeindegesetzes unter der im § 6 bezeichneten Gemeinde, die Gemeinde, wie sie damals bestand, zu verstehen ist, woraus folgt, daß nach eingetretener Wirksamkeit des Gemeindegesetzes unter »Gemeinde« die politische, die Ortsgemeinde verstanden werden muß.

Die angefochtene Entscheidung, mit welcher erkannt wurde, daß die der Gemeinde Altrothwasser zugewiesene Jagd ungetheilt, d. i. für den ganzen Umfang der Ortsgemeinde und nicht nach einzelnen Catastralgemeinden zu verpachten sei, entspricht daher dem Gesetze.

Wenn endlich in der Beschwerde das Verfahren deshalb als ein mangelhaftes bezeichnet wird, weil die Bezirkshauptmannschaft vor ihrer Entscheidung die Gemeinde darüber, ob die Jagd nach einzelnen Catastral-

gemeinden oder nach dem Umfange der ganzen Ortsgemeinde zu verpachten sei, gar nicht gehört hat, so könnte, selbst wenn eine solche Einvernehmung unterlassen worden wäre, darin ein mangelhaftes Verfahren nicht gelegen sein, weil ja eine andere Verpachtungsart der Jagd als nach dem Umfange der ganzen Ortsgemeinde nicht zulässig erscheint. Ueberdies stellt sich die diesfällige Behauptung als actenwidrig dar, weil im gegebenen Falle die Gemeinde von der Bezirkshauptmannschaft vor der Entscheidung mit Decret vom 15. December 1889, Z. 20432, unter Darlegung des Sachverhaltes zur Aeußerung aufgefordert wurde und der hierüber gefaßte Gemeindebeschluß vom 4. Jänner 1890 auch in den Acten erliegt.

Nr. 5974.

1. Die ein eigenes Stammvermögen besitzenden Stadt- und Marktgemeinden haben zu den Lehrergehalten den vollen, nach der Steuerleistung sie treffenden Concurrenzbeitrag zu prästiren. — 2. Ob einer solchen Stadtgemeinde irgend ein Zuschuß aus dem Bezirks- oder Landesschulfonde zugesprochen werden soll, ist Sache des Ermessens der Schulbehörden.

Erkenntniß vom 22. Mai 1891, Z. 1838.

Stadtgemeinde Bohorodczany ca. Min. für Cultus und Unterricht; E. vom 30. März 1890, Z. 4542, puncto Beitragsleistung zu den Lehrergehalten an der Volksschule zu Bohorodczany.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 5975.

Einem im neuen Etat angestellten Lehrer kann für seine früheren Dienste als definitiver Lehrer an den nicht etatmäßigen Volksschulen auch dann nicht mehr als eine Quinquennalzulage zuerkannt werden, wenn seine frühere Dienstleistung eine längere als fünfzehnjährige war. (Galizien.)

Erkenntniß vom 22. Mai 1891, Z. 1839.

Roman Dworzański, Volksschullehrer in Biała (Adv. Dr. Zimmermann), ca. Min. für Cultus und Unterricht (St.-R. Ritter v. Szawłowski); E. vom 9. Mai 1890, Z. 3663, puncto Aberkennung der zweiten Quinquennalzulage.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Schulbehörden haben dem Roman Dworzański, welcher mit dem Erlasse des galizischen Landesschulrathes vom 29. Juni 1888, Z. 8387, zum definitiven Lehrer an der im Sinne des Gesetzes vom 2. Mai 1873, galiz. L. G. B. Nr. 250, in Biała errichteten etatmäßigen Volksschule für Mädchen ernannt wurde, für seine gesammte frühere Dienstzeit als Lehrer an den Schulen im alten Etat, eine Quinquennalzulage, u. zw. am 1. Juli 1888, zuerkannt, wogegen die vorliegende Beschwerde gerichtet ist. In derselben macht der Beschwerdeführer geltend, daß, nachdem er bereits mit dem Decrete des galiz. Landesschulrathes vom

---

*) S. Erkenntnisse sub Nr. 2845 (Bd. IX, J. 1885) und Nr. 3573 (Bd. XI, J. 1887).

27. Juli 1868, Z. 2781, zum definitiven Lehrer ernannt wurde und als solcher bis zu seiner Ernennung zum definitiven Lehrer an der etatmäßigen Volksschule in Biała ununterbrochen an verschiedenen, wenngleich nicht im Sinne des Gesetzes vom 2. Mai 1873 errichteten öffentlichen Volksschulen gewirkt hat, ihm für die Zeit vom 27. Juli 1868 bis Ende Juli 1883 die erste und für die Zeit vom 1. August 1883 bis 1. August 1888 die zweite Quinquennalzulage zuzusprechen war, da der Art. 12 des Ges. vom 12. März 1875, galiz. L. G. B. Nr. 32, den definitiven Lehrern schon nach Ablauf des 15. Dienstjahres des früheren Dienstes, die erste Quinquennalzulage zuerkennt.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf folgenden Erwägungen: Das vorliegend maßgebende Gesetz vom 12. März 1875, galiz. L. G. B. Nr. 32, welches auf Lehrer an den nach dem Gesetze vom 2. Mai 1873 errichteten öffentlichen Volksschulen Bezug hat, bestimmt im Art. 12, letztes Alinea, daß den vor Wirksamkeit des Gesetzes ernannten definitiven Lehrern die erste Quinquennalzulage nur für den Fall bewilligt wird, wenn sie bereits 15 Jahre an einer öffentlichen Volksschule ununterbrochen und in zufriedenstellender Weise Dienste geleistet haben; daß allen anderen, schon früher definitiv ernannten Lehrern aber die Quinquennalzulage erst nach Ablauf des 15. Dienstjahres zuzuerkennen ist.

Hieraus ergibt sich, daß einem im neuen Etat angestellten Lehrer für seine früheren Dienste als definitiver Lehrer an den nicht im Sinne des Gesetzes vom 2. Mai 1873, L. G. B. Nr. 250, eingerichteten öffentlichen Volksschulen nur dann eine Quinquennalzulage zuzuerkennen ist, wenn diese seine Dienstleistung eine ununterbrochene und von mindestens 15jähriger Dauer war.

Daß aber einem Lehrer deshalb, weil seine frühere Dienstleistung eine 20jährige oder noch längere war, für seine frühere Dienstleistung mehrere Quinquennalzulagen zuzuerkennen seien, besagt das Gesetz nicht. Auch das nachgefolgte, den cit. Art. 12 theilweise abändernde Gesetz vom 1. Jänner 1889, galiz. L. G. B. Nr. 16, enthält gleichfalls keine derartige Bestimmung. Die Schulbehörden waren daher im Rechte, indem sie dem Beschwerdeführer für seine frühere, im alten Etat zugebrachte Dienstzeit nur Eine Quinquennalzulage zuerkannt haben.

In die vom Beschwerdeführer zur Unterstützung seiner Beschwerde geltend gemachten Opportunitätsgründe fand der V. G. Hof nicht einzugehen, weil er die angefochtene Entscheidung lediglich in Bezug auf deren Legalität zu prüfen hatte.

Nr. 5976.

Oeffentliche Wege können, sobald sie einer höheren Wegekategorie nicht zuzuzählen sind, nur Gemeindewege sein und sind dieselben, soweit ein besonderer Verpflichtungstitel nicht platzgreift, aus allgemeinen Gemeindemitteln zu erhalten.

Erkenntniß vom 22. Mai 1891, Z. 1034.

Alois Klotz und Gen. (Adv. Dr. Wolf-Eppinger) ca. Tiroler Landesausschuß; E. vom 27. Juni 1890, Z. 7628, puncto Wegerhaltung.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Wie die Administrativacten darthun und nicht in Streit gezogen ist, erfolgt die Offenhaltung des Thalhauptweges im Winter (die Schneeschaufelung) alter Uebung zufolge in der Weise, daß die einzelnen Fractionen der Gemeinde bestimmte, ihnen zunächst liegende Strecken dieser Straße für den Verkehr frei erhalten; nur für Eine Strecke derselben, nämlich jene vom Rothlechhofe bis Anrauth konnte eine alte Gepflogenheit nicht nachgewiesen werden.

Da die Herstellung des Winterweges auf dieser Strecke von keiner Fraction als eine ihr obliegende Verbindlichkeit anerkannt werden wollte, diese Wegesstrecke aber mitten in der Gemeinde liegt und eine Verkehrsstockung im Winter in Folge Vernachlässigung hintanzuhalten war, faßte der Gemeindeausschuß am 27. November 1870 den Beschluß, daß hinsichtlich der Herstellung und Erhaltung des »Winterweges durch das Thal Berwang« im Allgemeinen die alte Uebung aufrecht bleiben, daß aber jene Strecke, bezüglich welcher eine alte Uebung nicht besteht und zwar, da angeblich der damalige Besitzer des Rothlechhofes die Herstellung und Erhaltung des Winterweges von seiner Behausung an bis in das Branderthal für sich und seine Rechtsnachfolger allein übernahm, die Strecke vom Branderthal bis Anrauth, d. i. bis zum Branderbild, im Winter von den vier Hausbesitzern von Anrauth hergestellt und erhalten werden soll.

Gegen diesen Beschluß, insoferne er über die der Fraction Brand nach alter Uebung unbestritten obliegende Pflicht der Erhaltung vom Orte Brand bis zum Orte Rinnen hinaus eine Verpflichtung des Rothlechhofbesitzers und der vier Besitzer von Anrauth (welche so wie der Rothlechhof zur Fraction Brand gehört) in Anspruch nimmt, beschwerte sich der Rothlechhofbesitzer, der eine Verpflichtung hinsichtlich der Strecke von seinem Hofe bis Branderthal nicht anerkannte, nebst mehreren Besitzern der Fraction Brand beim Landesausschusse, welcher mit der angefochtenen Entscheidung vom 27. Juni 1890, Z. 7628, aussprach, daß der jeweilige Rothlechhofbesitzer die Strecke Rothlech-Branderthal, dann die Hofbesitzer von Anrauth die Strecke Branderthal-Branderbild und die übrigen Fractionisten von Brand, die Strecke Brand, bezw. Branderbild bis Rinnen freizuhalten haben.

Die Beschwerde beim V. G. Hofe wurde sowohl von dem Besitzer des Rothlechhofes und jenem aus Anrauth, denen eine in der alten Uebung nicht begründete neue Last auferlegt wird, als auch von zwölf Besitzern in Brand erhoben, welche durch die Landesausschuß-Entscheidung insoferne eine höhere Belastung erfahren, als die der Fraction Brand nach alter Uebung obgelegene Verpflichtung der Offenhaltung des Winterweges vom Orte Brand bis zum Orte Rinnen nunmehr mit Ausschluß des Rothlechhofbesitzers und der Besitzer von Anrauth, ihnen auferlegt wird.

Der V. G. Hof ist bei seinem Erkenntnisse von nachstehenden Erwägungen ausgegangen: Den Acten zufolge und unbestrittenermaßen ist der Hauptthalweg und bezw. die in Frage stehende Strecke desselben, eine dem öffentlichen Verkehr dienende, auch im Winter für denselben nothwendige Gemeindefahrstraße; ihre Erhaltung liegt daher nach den §§ 11 und 12 des Straßengesetzes vom 21. Februar 1870, L. G. B. für Tirol Nr. 16

(übrigens auch nach § 11 des Straßengesetzes vom 12. October 1882, L. G. B. Nr. 30), der Gemeinde ob und es sind die hiezu nöthigen Geld- und Arbeitsleistungen nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung aufzubringen. Diesen zufolge sind, da es sich, wie erwähnt, um eine nothwendige, dem öffentlichen Verkehre dienende Gemeindestraßenstrecke und somit nicht um eine nur das Interesse einzelner Grundbesitzer berührende Sonderauslage im Sinne des § 70 der Gemeindeordnung handelt, die Ausgaben für Offenhaltung des Verkehres im Winter auf dieser Gemeindestraßenstrecke solche Kosten, welche die Gemeinde selbst und nicht einzelne Grundbesitzer allein zu belasten haben und welche aus den Einkünften der Gemeindecasse zu bestreiten sind.

Allerdings steht es dem Gemeindeausschusse nach § 78 der Gem.-Ord. frei, für Gemeindeerfordernisse Dienste (Hand- und Zugdienste) zu fordern, diese sind jedoch nach dem weiteren Inhalte dieser Gesetzesbestimmung in Geld anzuschlagen und zwar mit Beobachtung der Anordnungen der §§ 72 bis 75 d. Gem.-Ord., sohin, insoferne nicht eine gesetzliche Ausnahme besteht, auf alle directen Steuern im ganzen Umfange der Gemeinde nach gleichem Ausmaße zu vertheilen.

Nachdem nun hinsichtlich der in Rede stehenden Gemeindestraßenstrecke laut Ausweis der Acten und zugestandenermaßen, eine auf rechtlichen Verhältnissen ruhende Gepflogenheit, bei deren Vorhandensein gemäß § 74 der Gem.-Ord. eine Ausnahme von der allgemeinen Regel einzutreten haben würde, nicht besteht, so konnte die Offenhaltung dieser Wegesstrecke im Winter dem Besitzer des Rothlechhofes, welcher eine solche Verpflichtung nicht anerkennt und dem gegenüber der rechtliche Bestand einer solchen Verpflichtung nicht erwiesen ist, bezüglich eines und den Besitzern von Anrauth, bezüglich des anderen Theiles dieser Strecke, nicht aufgelastet werden.

Nr. 5977.

Nach dem zu Zwecken der Constatirung der Realeigenschaft eines Branntweinschankgewerbes eingeleiteten Verfahren, kann nur über diesen Streitgegenstand, und nicht über den hievon verschiedenen Rechtsanspruch auf ein Realschankrecht erkannt werden.

Erkenntniß vom 23. Mai 1891, Z. 1611.

Johanna Müller (Adv. Dr. Neuda) ca. Min. des Innern (M.-R. Dr. Ritter v. Helm); E. vom 18. September 1890, Z. 17195, puncto Realeigenschaft des Branntweinschankes ob dem Hause C.-Nr. 75 in Gaya.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Das administrative Verfahren, welches mit der heute angefochtenen Entscheidung des k. k. Min. des Innern ddto. 18. September 1890, Z. 17195, seinen Abschluß gefunden hat, wurde eingeleitet durch das Decret der k. k. Bezirkshauptmannschaft Gaya ddto. 14. August 1883, Z. 4654, mit welchem in Anwendung der Bestimmungen der Min.-Verordnung vom 31. October 1856, R. G. B. Nr. 204, die Besitzerin des Hauses Nr. 75/I in Gaya aufgefordert wurde, die Beweise über

die Realeigenschaft des Brantweinschank-Gewerbes, welches in diesem Hause betrieben werden wollte, vorzulegen. — In Befolgung dieses Decretes hat Johanna Müller mit der Eingabe vom 8. October 1883 die Belege vorgelegt.

Sowohl nach dem Acte der k. k. Bezirkshauptmannschaft, als auch nach dem Verhalten der Partei hat es sich demnach um die Constatirung der Realeigenschaft eines in den Grundbüchern als radicirt eingetragenen Gewerbes gehandelt und es war somit im Sinne der Min.-Verordnung vom 31. October 1856 die Entscheidung über eben diese Streitangelegenheit zu fällen.

Mit dem Erlasse ddto. 16. April 1890, Z. 13916, hat jedoch die k. k. Statthalterei befunden: »nicht anzuerkennen, daß in Gemäßheit der §§ 42 und 43 des Ges. vom 29. April 1869, mähr. L. G. B. Nr. 23, mit dem Hause Nr. 75 in Gaya das Recht zum Ausschanke von Branntwein als Realrecht verbunden ist«, und es wurde mit dem vorcitirten Erlasse des k. k. Min. des Innern diese Statthalterei-Entscheidung vollinhaltlich bestätigt.

Da ein auf das Gesetz vom 29. April 1869, L. G. B. Nr. 23, gestützter Rechtsanspruch auf ein Realschankrecht durchaus verschieden ist von den Rechtsansprüchen auf die Anerkennung eines Real- oder radicirten Gewerberechtes nach Maßgabe der über diese bestehenden Vorschriften und speciell des Hofkanzleidecretes vom 6. November 1779, so ist mit der angefochtenen Entscheidung nicht über den durch die Behörden zum Streite gestellten und von der Partei vertretenen Rechtsanspruch, sondern über einen ganz anderen Rechtsanspruch aberkannt worden, und es mußte daher, da eine solche Entscheidung wider die wesentlichen Formen des administrativen Verfahrens verstößt, dieselbe aufgehoben werden.

Nr. 5978.

Die Aufnahme in den Gemeindeverband begründet für sich allein noch nicht die Verpflichtung zur Entrichtung einer Heimatrechtsverleihungstaxe. (Schlesien.)

Erkenntniß vom 23. Mai 1891, Z. 1863.

Gemeinde Ober-Suchau ca. Min. des Innern (M.-R. Dr. Ritter v. Helm); E. vom 19. März 1890, Z. 4128, puncto executiver Eintreibung einer Heimatrechts-Verleihungstaxe.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die Hereinbringung einer Heimatrechts-Verleihungstaxe von 10 fl. von Constantin Ginzel verweigert, weil weder die Berechtigung der Gemeinde Ober-Suchau zur Einhebung von derlei Gebühren überhaupt, noch die Liquidität der von dieser Gemeinde gegen Constantin Ginzel erhobenen Forderung per 10 fl. insbesondere nachgewiesen sei.

Das h. g. Erkenntniß über die von der Gemeinde Ober-Suchau gegen diese Entscheidung eingebrachte Beschwerde stützt sich auf nachstehende Erwägungen: Nach § 10 der schlesischen Gemeindeordnung sind die Gemeinden ermächtigt, für die Verleihung des Heimatrechtes eine Gebühr bis zu 20 fl. abzunehmen. Hierdurch wird im Grunde des § 9 des Heimat-

gesetzes vom 3. December 1863, R. G. B. Nr. 105, den Gemeinden Schlesiens, also auch der Gemeinde Ober-Suchau, im Allgemeinen die Berechtigung zur Einhebung von Gebühren bis zu einem bestimmten Betrage für die ausdrückliche Aufnahme in den Gemeindeverband im Wege des Landesgesetzes eingeräumt. — Es kann sich sonach nur um die Frage handeln, ob die erfolgte Abweisung wegen des Mangels der Liquidität der Forderung begründet war.

Die Verpflichtung zur Entrichtung einer Aufnahmsgebühr ist nach dem Gesetze nicht unbedingt mit dem Aufnahmsacte verknüpft, sondern vielmehr davon abhängig, daß die Gemeinde von dem ihr gesetzlich eingeräumten Befugnisse Gebrauch macht, daß somit dem Aufzunehmenden die Entrichtung der Gebühr bei der ausdrücklichen Aufnahme rechtskräftig auferlegt wurde.

Die Gemeinde Ober-Suchau behauptet gar nicht, daß bei der im Jahre 1868 erfolgten ausdrücklichen Aufnahme in den Gemeindeverband des Constantin Ginzel die Entrichtung der Aufnahmsgebühr per 10 fl. beschlossen wurde und ebensowenig hat die Gemeinde versucht, nachzuweisen, daß die Einhebung solcher Gebühren unter Feststellung der Modalitäten der Entrichtung und der Höhe derselben überhaupt in der Gemeinde mittelst Ausschußbeschlusses erfolgt sei. Die Gemeinde stützt vielmehr ihren Anspruch lediglich darauf, daß seitens der politischen Bezirksbehörde bei der Entscheidung über das Heimatrecht des Constantin Ginzel die ausdrückliche Aufnahme desselben durch die Gemeinde Ober-Suchau als nachgewiesen angenommen wurde.

Da jedoch, wie bereits erwähnt, aus der erfolgten Aufnahme in den Gemeindeverband für sich allein die Verpflichtung zur Entrichtung einer Gebühr hiefür nicht fließt, war es ganz correct, daß mit der angefochtenen Entscheidung bei dem Mangel des Nachweises der seinerzeitigen rechtsgiltig erfolgten Auflage der Gebühr die Liquidität der Forderung der Gemeinde per 10 fl. an Constantin Ginzel nicht anerkannt und gemäß der §§ 3 und 4 der kais. Verordnung vom 20. April 1854, R. G. B. Nr. 96, die Execution verweigert wurde.

Nr. 5979.

Die Höhe eines Hofgebäudes ist nach der Entfernung zu bestimmen, in welcher es von dem ihm gegenüber liegenden Gebäude zu stehen kommen soll, ohne weitere Rücksicht auf die geometrische Bezeichnung dieser Entfernung. (Böhmen.)

Erkenntniß vom 23. Mai 1891, Z. 1612.

Karl J. Schütz ca. böhm. Landesausschuß; E. vom 20. August 1890, Z. 26503, puncto Bau eines Hofgebäudes.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Das von dem Besitzer des Hauses Nr. 943 der Rosengasse in Prag gestellte Ansuchen um Bewilligung des Aufbaues eines Stockwerkes auf dem Hofgebäude dieser Realität wurde mit der angefochtenen Entscheidung abgewiesen, weil die projectirte Höhe des Aufbaues der Bestimmung des § 73 der Bauordnung widerstreite, da die Breite des Hofes lediglich 4·25 Meter betrage, während der Aufbau 8·94 Meter betragen würde. — Die angefochtene Entscheidung stützt sich demnach auf die Rechtsanschauung,

daß nach § 73 der Bauordnung für die Höhendimension der Hofgebäude die Breite des Hofraumes maßgebend sei, wobei dem Ausdrucke »Breite« die geometrische Bedeutung beigelegt erscheint.

Der V. G. Hof konnte dieser Rechtsanschauung nicht beipflichten. — Nach § 73, al. 5 der Bauordnung vom 10. April 1886 sind die Höhen der Hofgebäude in analoger Weise nach der Größe des Hofes zu behandeln. — Für die Höhe der Hofgebäude erscheint also nach dem Wortlaute des Gesetzes jene Dimension, welche bei der Hoffläche geometrisch die Breite darstellt, an und für sich nicht maßgebend, wie dies allerdings der Fall ist mit der Bestimmung des § 73, al. 2, nach welcher bei Gassengebäuden die Höhe der Straßen- oder Gassenbreite entsprechen soll und in der Regel nicht mehr als $^6/_4$ der Straßen- oder Gassenbreite betragen darf.

Da nun die Bestimmung des § 73, al. 5, eine analoge Anwendung der in den früheren Absätzen für die Gassengebäude aufgestellten Regeln auch auf Hofgebäude verfügt und als Ausgangspunkt für diese analoge Anwendung überhaupt die Größe des Hofes bezeichnet, so ergibt sich, daß die einfache Uebertragung jener Dimension, welche geometrisch die Breitseite einer Fläche darstellt, als Maßstab für die Höhenbestimmung der Hofgebäude, der gesetzlichen Anordnung nicht entsprechen würde.

Wie aus der Bestimmung des § 73, insbesondere aus dem letzten Absatze desselben hervorgeht, ist das Ziel und der Zweck der gesetzlichen Anordnung über die Höhe der Häuser der, eine entsprechende Licht- und Luftzufuhr den Gebäuden zu gewährleisten.

Eben darum ist auch die Straßen- oder Gassenbreite bei den Gassengebäuden als maßgebend für die Höhe der Häuser bestimmt, weil der Zutritt des Lichtes und der Luft in die einzelnen Gebäude eben davon abhängig ist, in welcher Entfernung die Gebäude einander gegenüber liegen. In analoger Weise wird demnach die Höhe eines Hofgebäudes nach der Entfernung zu bestimmen sein, in welcher es von dem ihm gegenüberliegenden Gebäude zu stehen kommen soll, ohne weitere Rücksicht darauf, welche geometrische Bezeichnung diese Entfernung zu finden hätte.

Es wird daher auch sowohl das Maximum der Hauseshöhe als die regelmäßig für zulässig erklärte Höhendimension von $^6/_4$ nach jener Entfernung sich bestimmen, in welcher das Hofgebäude von dem gegenüber liegenden Hause sich befindet.

Da nun, wie aus dem Plane sich ergibt, das fragliche Hofgebäude derart aufgeführt werden soll, daß es in der Längenrichtung des Hofes dem Hauptgebäude gegenübergestellt wird, so war im gegebenen Falle für die Beurtheilung der zulässigen Hauseshöhe nicht die Breite des Hofes weiter maßgebend.

Nr. 5980.

Nothwendigkeit der Constatirung des Verlassens einer Gemeinde und der Dauer des Aufenthaltes in der anderen, mit Rücksicht auf die Möglichkeit der Quadriennirung nach dem prov. Gemeindegesetze v. J. 1849.

Erkenntniß vom 25. Mai 1891, Z. 754.

Gemeinde E . . . . ca. Statthalterei in Graz; E. vom 12. October 1890, Z. 22562, puncto Heimatsrecht des Alois Hajek.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Die angefochtene Entscheidung, mit welcher die in 1. Instanz gefällte Entscheidung, betreffend das Heimatsrecht des Alois H.... in der Gemeinde E.... bestätigt wurde, stützt sich auf die Annahme, daß der Genannte sich bis Mitte 1855 in der Gemeinde E.... aufgehalten und daß sonach, da er nicht im Besitze eines Heimatsscheines gewesen, und da nicht nachgewiesen sei, daß er vor dem Jahre 1855 E.... verlassen habe, und in die Gemeinde Z.... gekommen sei, das Heimatsrecht von demselben gemäß § 12 b des provisorischen Gemeindegesetzes vom Jahre 1849 in E.... erworben wurde, welches Heimatsrecht er durch den späteren Aufenthalt in Z.... nicht mehr ändern konnte, da dieser Aufenthalt während der Wirksamkeit des provisorischen Gemeindegesetzes vom Jahre 1849 nicht 4 Jahre gedauert hat.

Aus den Administrativacten ergibt sich nun, daß der Zeitpunkt, wann Alois H.... die Gemeinde E.... verlassen und Aufenthalt in der Gemeinde Z.... genommen hat, nicht festgestellt erscheint. — Nach der eigenen, seine ursprüngliche Aussage berichtigenden Angabe des Alois H.... ging er etwa ½ Jahr vor dem Tode seines Ziehvaters (20. Juli 1854) aus der Gemeinde E.... weg und es wird die Richtigkeit des Umstandes, daß Alois H.... zur Zeit des Todes seines Ziehvaters bereits E.... verlassen und in Z.... in Dienst gestanden, durch die Aussagen der Gedenkmänner Andreas K.... und Johann K.... bestätigt.

Mit Rücksicht darauf, daß laut Auszuges aus dem Heimatscheinprotokolle des k. k. Bezirksamtes Kirchbach dem Alois H.... unterm 26. November 1857 ein Heimatsschein, lautend auf die Gemeinde G...., ausgefertigt wurde, ist der Zeitpunkt, wann derselbe E.... verlassen und nach Z.... gekommen, jedoch deshalb maßgebend, weil, wenn dies, wie in der Beschwerde behauptet wird, vor dem 26. November 1853 gewesen, dann die Erwerbung des Heimatsrechtes auf Grund des 4jährigen ununterbrochenen Aufenthaltes ohne Heimatschein in Z.... erfolgt und hiedurch das etwa früher in E.... erworbene Heimatsrecht erloschen wäre.

Es stellt sich daher als nothwendig heraus, über diesen relevanten Umstand sowohl den Alois H...., als auch die Zeugen K.... und K.... neuerdings eindringlich zur genauesten Angabe zu verhalten und über das Ergebniß der Einvernehmung die Gemeinde zu hören, wie auch weiter der Gemeinde E.... die im Jahre 1857 erfolgte Heimatscheinertheilung zur Aeußerung bekanntzugeben sein wird, was bisher nicht geschah.

Nr. 5981.

Im Zinsverheimlichungsverfahren ist es Pflicht der Administrativbehörden im Falle, als der Hauseigenthümer die Richtigkeit der Angaben der Parteien bestrettet, dieselben ihm entgegenzustellen, ohne Rücksicht darauf, ob er es verlangt oder nicht.

Erkenntniß vom 25. Mai 1891, Z. 894.

Ferdinand P.... ca. galiz. Finanz-Landes-Dir.; E. vom 6. October 1890, Z. 59593, puncto Zinsverheimlichung beim Hause C.-Nr. 210¾ in L.... auferlegter Strafe und Nachtragssteuer.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben und die Sache zur Behebung des Mangels und neuerlichen Entscheidung an die k. k. Finanz-Landes-Direction in Lemberg zurückgeleitet.«

Entscheidungsgründe. Der der angefochtenen Entscheidung zu Grunde gelegte Thatbestand, daß der Beschwerdeführer in den Bekenntnissen vom Hause Nr. $210^3/_4$ in L.... für die Jahre 1880 bis 1883 weniger an Miethzins einbekannt habe, als mit den einzelnen Parteien bedungen war, beruht auf den Aussagen der einzelnen Wohnparteien, welche bei ihrer protokollarischen Einvernahme andere Beträge für die von ihnen innegehabten Wohnbestandtheile gezahlt zu haben angaben, als welche in den betreffenden Bekenntnissen vom Hauseigenthümer einbekannt und von einigen dieser Parteien als richtig angegeben bestätigt waren.

Bei der in Folge h. g. Erkenntnisses vom 13. Jänner 1890, Z. 3982,*) erfolgten Vorhaltung der diesfälligen Parteiaussagen hat Beschwerdeführer zum Protokoll vom 19. Juli 1890 die Richtigkeit dieser Aussagen und die Glaubwürdigkeit der einvernommenen Parteien bestritten, die Richtigkeit seiner Angaben aufrecht erhalten und sich erboten, den Parteien diese Angaben bei einer Entgegenstellung, welche er allerdings nicht entschieden verlange, zu wiederholen. — Beschwerdeführer war somit der angeschuldeten Zinsverheimlichung nicht geständig.

Da es nun zufolge der Bestimmungen der Instruction zur Erhebung der Hauszinserträgnisse und deren Controle vom 26. Juni 1820 (Prov. Ges.-Samml. für Galizien Nr. 95, ex 1820) die Pflicht der Administrativbehörde war, von amtswegen den vollständigen Thatbestand zu erforschen, und insbesondere im Falle als der Hauseigenthümer die Richtigkeit der Angaben der Parteien bestreitet, letztere demselben entgegen zu stellen, ohne Rücksicht darauf, ob er es verlangt oder nicht, so mußte in der Unterlassung dieser Entgegenstellung die Außerachtlassung einer für die Feststellung des Thatbestandes wesentlichen, gesetzlich vorgeschriebenen Form des administrativen Verfahrens erblickt werden.

Es muß nämlich nach den §§ 38 und 39 der cit. Instruction die Untersuchung mit Zuziehung des Hauseigenthümers oder seines Bevollmächtigten vorgenommen werden und es sind im Wege der Einvernehmung der Zinsparteien die Daten zur Widerlegung der Angaben des Hauseigenthümers zu sammeln. — Die Anordnung der Beiziehung des Hauseigenthümers zur Untersuchung hat offenbar den Zweck, denselben den Parteien entgegenzustellen und auf diese Art den richtigen Thatbestand klarzustellen, bzw. den Hauseigenthümer zu überweisen, daß seine Angaben im Zinsertragserkenntnisse unrichtig sind, um dann auf Grund der Resultate der Untersuchung beurtheilen zu können, ob Fatent das Zinserträgniß mit absichtlicher Verschweigung geringer angegeben habe, in welchem Falle nach § 45 der cit. Instruction gegen denselben wegen Zinsverheimlichung strafweise vorgegangen werden soll.

*) S. § 6 Erkenntniß Nr. 424 (Heft VII).

Nr. 5982.

Gebührenäquivalentpflicht offener Handelsgesellschaften und Fälle der Befreiung.*)

Erkenntniß vom 26. Mai 1891, Z. 1887.

Firma Ignaz Pauler & Sohn ca. Finanz.-Min. (M.-C. Dr. Ritter v. Beck); E. vom 20. October 1890, Z. 27130, puncto Aufforderung zur Legung eines Gebührenäquivalents-Bekenntnisses.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde im Instanzenzuge die Verpflichtung der Firma Ignaz Pauler & Sohn zur Einbringung des Bekenntnisses zum Zwecke der Bemessung der Aequivalentsgebühr aufrecht erhalten.

Der V. G. Hof konnte hierin eine Gesetzwidrigkeit nicht erkennen. — Nach der positiven Anordnung der T. P. 106 B, e des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, sind sowohl Gesellschaften, deren Mitgliedern ein Antheil an dem Vermögensstamme der Gemeinschaft nicht zusteht (Punkt 1), als auch Actienunternehmungen und andere Erwerbsgesellschaften, deren Theilhabern an dem Hauptstamme des gemeinschaftlichen Vermögens ein solcher Antheil zusteht (Punkt 2), unter welche Bestimmung auch die Handelsgesellschaften fallen, im Allgemeinen gebührenäquivalentspflichtig, die letzterwähnten Gesellschaften mit der Einschränkung, daß sie dem Gebührenäquivalente nicht unterworfen sind, wenn sie nur auf die Lebensdauer der Theilhaber, oder für ihre Erben, oder auf keine längere bestimmte Dauer als 15 Jahre errichtet wurden (Anmerkung 1 zur T. P. 106, B, e), wozu mit dem Fin.-Min.-Erlasse vom 10. März 1864, R. G. B. Nr. 29, die Erläuterung dahin erfolgte, daß Erwerbsgesellschaften, welche ursprünglich nur auf 15 oder weniger Jahre errichtet wurden, deren Dauer aber nachträglich in dem Maße erstreckt wurde oder erstreckt wird, daß die Gesammtdauer 15 Jahre überschreitet, vom Tage der festgesetzten oder bewilligten Erstreckung angefangen, jenen Erwerbsgesellschaften gleichzustellen sind, welche auf eine Dauer von mehr als 15 Jahren errichtet worden sind, oder errichtet werden. (Absatz 2 des Erlasses).

Allerdings liegt ein Gesellschaftsvertrag im gegebenen Falle nicht vor, so daß sich nicht genau feststellen läßt, ob bei Constituirung der Gesellschaft eine Vertragsdauer überhaupt stipulirt worden ist oder nicht. — Dieser Umstand ist aber angesichts des weit über 15 Jahre andauernden Bestandes der Gesellschaft gänzlich irrelevant; denn entweder war der Vertrag ursprünglich auf eine nur kürzere bestimmte Dauer als 15 Jahre errichtet, dann erweist der im Jahre 1890 constatirte stillschweigende Fortbestand der Gesellschaft die in dem letztcitirten Min.-Erlasse vom 10. März 1864 vorgesehene, die Gebühren-Aequivalentpflicht begründende Ueberschreitung der kritischen Gesammtdauer von 15 Jahren, oder der Gesellschaftsvertrag war schon vom Anfang an auf eine unbestimmte Dauer eingegangen, dann kann sich die beschwerdeführende Firma grundsätzlich auf die Anmerkung 1 zur T. P. 106, B, e nicht berufen, da nach dem klaren Wortlaute derselben die Befreiung von dem Gebühren-Aequivalente bei einem solchen auf eine ganz unbestimmte Dauer

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 4272 (Bd. XII, J. 1888).

geschlossenen Gesellschaftsvertrage überhaupt nicht eintreten kann. Denn nach der citirten gesetzlichen Bestimmung genießen die Handelsgesellschaften die Befreiung vom Gebühren-Aequivalente nur in zwei genau umschriebenen Fällen, nämlich 1. wenn sie ausdrücklich auf die Lebensdauer der Theilhaber oder für ihre Erben und 2. wenn sie auf eine bestimmte, aber keine längere Dauer als 15 Jahre errichtet worden waren, wobei die ausdrücklich oder stillschweigend erfolgte Ueberschreitung dieser 15jährigen Vertragsdauer die Befreiung vom Gebühren-Aequivalente aufhebt.

Da die in Frage kommende Anmerkung eine Ausnahmsbestimmung enthält, so kann sie auch nur in den ausdrücklich vorgesehenen Fällen zur Anwendung gelangen und es kann daher die beschwerdeführende Handelsgesellschaft in allen anderen Fällen — selbstverständlich bei Zutreffen der übrigen in der T. P. 106, B, e gegebenen, hier nicht in Frage gestellten Voraussetzungen — also auch besonders im Falle der Errichtung des Gesellschaftsvertrages auf eine unbestimmte Dauer, die Befreiung vom Gebühren-Aequivalente nicht genießen.

Wenn die beschwerdeführende Firma weiter eine Befreiung von der Gebühren-Aequivalentspflicht aus dem Titel der Anmerkung 1 zur T. P. 106, B, e und zwar deshalb anspricht, weil seit dem Jahre 1871 bis auf die neueste Zeit zwar die Firma ungeändert fortbestehe, nicht aber auch die Gesellschaft, welche vielmehr in Folge des Austrittes eines Gesellschafters bereits im Jahre 1880 zu existiren aufgehört habe, so ist dem gegenüber zu erinnern, daß der bloße Austritt eines Gesellschafters — wie der Art. 123 des Handelsgesetzes darthut — noch nicht die Auflösung der Gesellschaft nach sich ziehen muß, daß ferner die Auflösung der Gesellschaft, wenn sie nicht in Folge der Eröffnung des Concurses über die Gesellschaft eintritt, nach Art. 129 Handelsgesetzes in das Handelsregister eingetragen werden muß und daß eine solche Eintragung, bzw. Auflösung der Gesellschaft im gegebenen Falle nicht nur nicht vorliegt, sondern vielmehr das Gegentheil aus den im administrativen Verfahren von der beschwerdeführenden Firma selbst vorgelegten Eingaben an das k. k. Landesgericht in Troppau de praes. 2. Februar 1880 und de praes. 21. Jänner 1886 zu entnehmen ist, wornach bei dem jedesmaligen Austritte je eines Gesellschafters aus der Gesellschaft noch immer zwei andere Personen zurückgeblieben sind, welche die Gesellschaft fortgesetzt haben und daß daher der Art. 127 Handelsgesetzbuches im gegebenen Falle von der Finanzverwaltung mit Recht zum Erweise dessen angezogen wird, daß durch den Austritt eines Theilhabers aus der Gesellschaft, der Fortbestand der Gesellschaft als solcher nicht in Frage gestellt werden konnte.

Nr. 5983.

Gebühr von Pfandrechtsauflassungen, welche sich als Nebenabmachungen der Haupturkunde darstellen.

Erkenntniß vom 26. Mai 1891, Z. 1888.

Ehegatten Anton und Electa Kreißl ca. Finanz-Min. (M.-C. Dr. Ritter v. Beck); E. vom 5. Mai 1890, Z. 10933, puncto Gebühr für Pfandrechtsausdehnungen und Löschungserklärungen.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde aus Anlaß der Cession der Marie Slivensky, ddto. 19. März 1887, zu Handen der Hypothekenbank des Königreiches Böhmen per 5000 fl. und aus Anlaß der Cession des Spar- und Vorschußvereines in Podersam, ddto. 2. April 1887, per 14.000 fl., von der in der letzterwähnten Cession vorkommenden theilweisen Pfandrechtsauflassung wie auch von den in beiden Cessionen vorkommenden Pfandrechtsausdehnungen, die Gebühr nach Scala II vorgeschrieben.

Der V. G. Hof konnte in dieser Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht erkennen. — Was vorerst die Pfandrechtsauflassung anbelangt, so ist nach § 1, A, 3 des Gebührengesetzes im Allgemeinen jede Rechtsurkunde, in kraft welcher nach dem bürgerlichen Gesetze Rechte aufgehoben werden, Object einer Gebühr, und die T. P. 101, I, A, lit. n des Ges. vom 13. December 1862, Nr. 89 R. G. B., ordnet an, daß derlei Rechtsurkunden, wenn das aufgehobene Recht eine schätzbare Sache ist, der Gebühr nach dem Werthe und nach der Scala II zu unterziehen sind.

Allerdings ist die hier in Frage kommende Pfandrechtsauflassung nicht in einer besonderen Urkunde stipulirt, sondern in der oberwähnten Cession enthalten; allein diesfalls ist zu erinnern, daß nach § 39 des Gebührengesetzes, wenn in einer und derselben Urkunde Rechtsgeschäfte verschiedener Art, welche nicht gegenseitig zusammenhängende Bestandtheile des Hauptgeschäftes ausmachen, enthalten sind, für jedes einzelne Geschäft die gesetzlich entfallende Gebühr entrichtet, folglich die Urkunde nach dem für die verschiedenen Geschäfte entfallenden Gesammtbetrage der Gebühr, mit Berücksichtigung der Natur jedes einzelnen Geschäftes, gestempelt werden muß.

Nach der Ansicht des V. G. Hofes trifft aber die Voraussetzung des in dem citirten § 39 erwähnten Zusammenhanges nur zu, wenn die einzelnen Rechtsgeschäfte einen nach dem Civilrechte nothwendigen oder doch regelmäßigen Bestandtheil des Hauptgeschäftes ausmachen. — Im vorliegenden Falle handelt es sich aber um die Gebührenbemessung von einer Cessionsurkunde, deren nächster Zweck — wie die Beschwerdeführer selbst angeben — die Convertirung eines Hypothekardarlehens ist; diese zum Zwecke der Convertirung errichtete Cession erscheint sonach als das Hauptgeschäft und insofern dies in Gemäßheit des Ges. vom 11. Juni 1881, Nr. 59 R. G. B., zuläßig erschien, ist — wie die Beschwerde selbst zugibt — für dieses Hauptgeschäft die Gebührenerleichterung gewährt worden.

Alle übrigen in der bezüglichen Urkunde enthaltenen Nebenabmachungen dagegen — insbesondere auch die in Frage kommende Pfandrechtsauflassung — stellen sich nicht als gegenseitig zusammenhängende Bestandtheile jenes Hauptgeschäftes in dem oben erörterten Sinne dar; es war daher gesetzlich gerechtfertigt, für jede derselben die Gebühr nach ihrer rechtlichen Natur besonders abzuverlangen.

Die T. P. 34 lit. b des Gebührengesetzes konnte aber — was die in der Cession des Spar- und Vorschußvereines in Podersam, ddto. 2. April 1887 per 14.000 fl., enthaltene Pfandrechtsauflassung anbelangt — überhaupt nicht zur Anwendung gelangen, weil nach dem ausschließlich maßgebenden Inhalte der in Frage kommenden Pfandrechtsauflassungs-Erklärung diese sich

nicht als ein zur Rechtsgiltigkeit eines von einer dritten Person zu vollziehenden oder vollzogenen Rechtsgeschäftes erforderlicher Consens darstellt.

Was die Pfandrechtsausdehnungen betrifft, so unterliegen dieselben in Gemäßheit der T. P. 61 des Gebührengesetzes der Gebühr nach Scala II auf Grund des Werthes der Verbindlichkeit, d. i. des Creditbetrages, für welchen die Hypothek bestellt wurde. — Diese Pfandrechtsausdehnungen können aber als Rechtsbefestigungen nach T. P. 84 des Ges. vom 13. December 1862 die Gebührenbefreiung schon deshalb nicht beanspruchen, weil sie nicht zur Sicherstellung der Cessionsforderungen, sondern vielmehr zur ergänzenden Sicherstellung der von den Beschwerdeführern den Cedenten vormals in anderen Urkunden bereits bescheinigten Schuldforderungen eingeräumt sich darstellen und daher nicht behauptet werden kann, daß sie in den Rechtsurkunden über das Hauptgeschäft eingeräumt worden wären.

Nr. 5984.

Pertinenzeigenschaft von Mobilien in Folge pauschalweiser Behandlung der Objecte im Vertrage.

Erkenntniß vom 26. Mai 1891, Z. 1889.

Anton und Louise David ca. Finanz-Min.; E. vom 25. September 1890, Z. 33547, puncto Gebühr von einem Kaufvertrage.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 5985.

Die Verfachung einer Uebergabsurkunde, welche sich als Durchführung der Einantwortung derart darstellt, daß der Erwerbstitel für die übernehmende Partei nicht in der Uebergabsvereinbarung, sondern in dem der Vermögensübertragungs-Gebühr unterliegenden Erbrechte liegt, erscheint gebührenfrei.

Erkenntniß vom 26. Mai 1891, Z. 1866.

Anna Moser, verehelichte Schroll, ca. Finanz-Min. (M.-C. Dr. Ritter v. Beck); E. vom 8. Mai 1890, Z. 10090, puncto Eintragungsgebühr.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Der aus Realitäten und Fahrnissen bestehende Nachlaß des am 24. Mai 1880 verstorbenen Matthäus Moser, Bauers zu Vordermitteraften in Tirol, wurde im Grunde des Testamentes vom 23. Mai 1880 mit der Einantwortungsurkunde des k. k. Bezirksgerichtes Hopfgarten vom 3. März 1881, verfacht am 20. März 1881, den fünf m. j. erblasserischen Kindern Mathäus, Anna, Maria, Peter und Therese mit der, der letztwilligen Anordnung entsprechenden Bestimmung eingeantwortet, daß die Mutter mit den Kindern 3 Jahre lang, vom Todestage des Erblassers gerechnet, die Wirthschaft auf dem Gute auf gemeinsame Wag und Gefahr, Nutzen und Vortheil führen, nach Ablauf dieser 3 Jahre aber zunächst der älteste Sohn Mathäus Alleineigenthümer des väterlichen Anwesens sammt

*) S. Erkenntniß sub Nr. 5011 (Bd. XIII, J. 1889).

fundus instructus und Fahrnissen aller Art werden, daß jedoch, wenn die Mutter gegründete Ursache hätte, denselben davon auszuschließen, sie bestimmen solle, welches der anderen Kinder Alleineigenthümer zu werden und die Wirthschaft zu führen habe.

Mit der Uebergabsurkunde vom 31. August 1885 hat die Mutter Anna Moser im Einverständnisse mit ihrem Sohne Mathäus Moser auf Grund der vorgedachten Bestimmung der Einantwortung das gesammte väterliche Erbgut mit dem in der obgedachten Einantwortung bestimmten Uebernahmswerthe von 5270 fl. 20 kr. ihrer Tochter Anna Moser in deren Alleineigenthum übergeben und ist mit dem Zahlungsauftrage des k. k. Steueramtes Hopfgarten vom 19. Februar 1889, B. Reg. P. 29, von diesem Uebergabsvertrage nach T. P. 106, B, a des Ges. vom 9. Februar 1850, R. G. B. Nr. 50, die 1perc. Gebühr sammt Zuschlag aus $^4/_5$ des Werthes des gesammten Erbgutes, d. i. aus dem Betrage von rund 4220 fl. mit 52 fl. 75 kr. bemessen worden.

Diese Gebührenbemessung wurde mit der angefochtenen Entscheidung mit Hinweis auf T. P. 45 A, b des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, aufrecht erhalten, während die Beschwerde sich auf die T. P. 45, A, a des bezogenen Gesetzes beruft und aus diesem Grunde, eventuell nach T. P. 45 D, dd die Gebührenfreiheit beansprucht.

Der V. G. Hof ist bei seiner Entscheidung von nachstehenden Erwägungen ausgegangen: In thatsächlicher Beziehung ist vorerst festzustellen, daß die den Gegenstand des Uebergabsvertrages bildenden Realitäten nach der Auskunft des k. k. Bezirksgerichtes Hopfgarten vom 8. Februar 1890, Z. 496, ein Bauerngut im Sinne des kais. Patentes vom 9. October 1795, Just. Ges.-Samml. Nr. 258 (somit ein gesetzlich untheilbares Gut) bilden. Demnach ist nach § 4 der kais. Verordnung vom 9. März 1853, R. G. B. Nr. 53, die Erwerbung des ganzen den fünf Kindern nach dem verstorbenen Mathäus Moser testamentarisch angefallenen Erbgutes durch das eine Kind Anna Moser als ein neues Rechtsgeschäft nicht zu betrachten, daher eine Gebührenanforderung von dem Uebergabsvertrage ddto. 31. August 1885 nach T. P. 106, B, a des Gebührengesetzes gesetzlich nicht statthaft erscheint, nachdem der Uebergabsvertrag — wie unten näher begründet werden wird — nur in Ausführung der letzwilligen Anordnung des Erblassers und der im Sinne derselben stattgehabten Einantwortung errichtet wurde, von der Uebertragung des Nachlasses selbst aber die Gebühr bereits berichtigt war.

Es kann sich demzufolge nur darum handeln, ob von der auf Grund dieses Uebergabsvertrages vor sich gegangenen verfachbuchmäßigen Eintragung des Alleineigenthumsrechtes der Anna Moser die Eintragungsgebühr nach T. P. 45, A, b gefordert werden könne, in welcher Beziehung darauf hinzuweisen ist, daß die Einantwortung vom 3. März 1881, mit welcher die fraglichen Erbrealitäten den fünf erblasserischen Kindern eingeantwortet worden waren, bereits am 20. März 1881 verfacht worden ist.

Die T. P. 45, A unterscheidet bezüglich der Gebühr von der Eintragung des Eigenthumsrechtes an einer unbeweglichen Sache in die öffentlichen Bücher, ob das Rechtsgeschäft oder der Erwerbstitel, im Grunde dessen die Eintragung zu erfolgen hat, der für Vermögensübertragungen

unter Lebenden oder von Todeswegen angeordneten Gebühr unterliegt oder nicht. Daß die Verfachung der Uebergabsurkunde vom 31. August 1885, d. i. die Eintragung dieser Urkunde in das Verfachbuch die Erwerbung des Eigenthumsrechtes an den betreffenden Realitäten zum Zwecke und zur rechtlichen Folge hat, ergibt sich aus dem Hofdecrete vom 24. October 1816, Just. Ges.-Samml. Nr. 1291, und ist übrigens auch nicht bestritten. — Es ist sonach die Voraussetzung der T. P. 45, A, d. i. eine Eintragung in die öffentlichen Bücher zur Erwerbung des Eigenthumsrechtes im vorliegenden Falle gegeben und nur noch im Sinne dieser Tarifpost zu untersuchen, auf Grund welchen Rechtsgeschäftes oder Erwerbstitels die Verfachung erfolgt ist.

Zur Verfachung ist allerdings die mehrgedachte Uebergabsurkunde gelangt, allein mit derselben ist kein selbstständiges Rechtsgeschäft beurkundet, vielmehr ergibt sich gerade aus dem Inhalte derselben, daß der Erwerbstitel für das Alleineigenthum der Anna Moser in deren Erbrecht nach ihrem verstorbenen Vater Mathäus Moser gelegen ist. — Denn schon die Einleitung dieser Urkunde besagt ausdrücklich, daß die Uebergabe »auf Grund der Einantwortung des Bezirksgerichtes Hopfgarten vom 3. März 1881, verfacht 20. März 1881«, erfolgt, und es wird als Gegenstand der Uebergabe »das väterliche Erbgut« bezeichnet.

Schon hieraus, weiters aber auch aus dem Umstande, daß als Uebergeber nicht die in der Einantwortung aufgeführten fünf Kinder des Erblassers, denen die väterliche Verlassenschaft in das gemeinsame Eigenthum eingeantwortet worden war, sondern deren Mutter Anna Moser im Einverständnisse mit ihrem ältesten Sohne Mathäus Moser auftritt, sowie aus der weiteren Erwägung, daß das Einverständniß des ältesten Sohnes nur deshalb erforderlich war, weil im Streitfalle drei unparteiische Gemeindemänner von Kirchberg über das Vorhandensein gegründeter Ursachen für die Ausschließung desselben von der Uebernahme des Anwesens zu entscheiden gehabt hätten, ergibt sich mit voller Bestimmtheit, daß die fragliche Uebergabe nicht als ein selbstständiges Rechtsgeschäft zwischen den Erben nach dem verstorbenen Vater Mathäus Moser und der Uebernehmerin, sondern lediglich als die Durchführung der Verlassenschaftsabhandlung, beziehungsweise die Ausführung der vorbezogenen Einantwortung selbst betrachtet werden muß, welche Einantwortung der Witwe mit ihren Kindern nur die Führung der Wirthschaft auf dem Gute durch einen bestimmten Zeitraum einräumt, sohin aber bestimmt, daß nach Ablauf dieses Zeitraumes (dem kais. Patente vom 9. October 1795 entsprechend), das gesammte väterliche Erbgut in das Alleineigenthum des ältesten Sohnes, bzw. eines anderen von der Mutter zu bestimmenden Kindes überzugehen habe.

Indem also schon in der verfachten Einantwortung die Vorkehrung getroffen ist, daß das väterliche Erbgut in das Alleineigenthum eines Kindes überzugehen habe (was auch nach dem Patente vom 9. October 1795 nicht anders festgesetzt werden konnte), und indem die in Rede stehende Uebergabsurkunde eben diesen bereits vorgesehenen Uebergang in das Alleineigenthum der Anna Moser bewerkstelligt, zeigt sich, daß die Uebergabsurkunde im Wesentlichen nichts Anderes bestimmt als die Einantwortung, nur daß die hier noch nicht benannte Person des Alleineigenthümers dort benannt ist.

Stellt sich aber die Uebergabe nur als Durchführung der Verlassenschaftsabhandlung und Ausführung der Bestimmungen der Einantwortung dar, dann liegt der Erwerbstitel für die Uebernehmerin nicht in der Uebergabsvereinbarung, sondern in dem (durch das bezogene kais. Patent vom 9. October 1795 geregelten) Erbrechte und da dieser Erwerbstitel nach T. P. 109, B Gebührengesetzes der für Vermögensübertragungen von Todeswegen angeordneten Gebühr unterliegt, erscheint die Eintragung (Verfachung) der in Rede stehenden Uebergabsurkunde in das Verfachbuch nach T. P. 45, A, a, welche hier zur Anwendung zu gelangen hat, gebührenfrei.

Dem kann der Umstand nicht entgegenstehen, daß die Gebühr von der Eintragung zur Erwerbung dinglicher Rechte in die öffentlichen Bücher eine Percentualabgabe ist, welche für die diesbezügliche Amtshandlung zu entrichten kommt (§ 1, D, Z. 2 des Ges. vom 9. Februar 1850), weil ja die T. P. 45 des Ges. vom 13. December 1862, nach welcher allein die Gebührenpflicht solcher Eintragungen zu beurtheilen ist, für Eintragungen, wie die in Frage stehende, ausdrücklich die Gebührenfreiheit feststellt.

Nr. 5986.

Wenn die Aussteller einer Vollmacht zur Zeit der Ausfertigung in keiner solchen Gemeinschaft stehen, daß sie in Beziehung auf den Gegenstand des Rechtsgeschäftes als eine Person angesehen werden können, so ist die Stempelgebühr für jeden Aussteller zu entrichten.

Erkenntniß vom 26. Mai 1891, Z. 1256 u. 1257.

Dr. Adolf Pavlousek ca. Finanz-Min.; E. vom 18. August (2. October) 1890, Z. 27684 (30739), puncto erhöhter Stempelgebühr für eine Vollmacht.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 5987.

Rechtssatz wie bei Nr. 5986.

Erkenntniß vom 26. Mai 1891, Z. 1714.

Dr. Johann Basaty ca. Finanz-Min.; E. vom 8. September 1890, Z. 20069, puncto erhöhter Stempelgebühr für eine Vollmacht.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Nr. 5988.

Das die Krankenversicherung der Arbeiter betreffende Gesetz hat auch auf das in den Kanzleien der Advocaten bedienstete Personale Anwendung zu finden.

Erkenntniß vom 27. Mai 1891, Z. 1899.

Advocat Dr. Josef Sernetz ca. Min. des Innern; E. vom 7. Mai 1890, Z. 8273, puncto Krankenversicherungspflicht des in Advocaturskanzleien beschäftigten Personals.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«**)

*) S. Erkenntnisse sub Nr. 2243 (Bd. VIII, J. 1884) und Nr. 5126, (Bd. XIV, J. 1890).

**) S. Erkenntniß sub Nr. 5285 (Bd. XIV, J. 1890).

Nr. 5989.

Das die Krankenversicherung der Arbeiter betreffende Gesetz hat auch auf das in den Kanzleien der Notare bedienstete Personale Anwendung zu finden.

Erkenntniß vom 27. Mai 1891, Z. 1900.

Notar Theodor Totz ca. Min. des Innern; E. vom 6. Mai 1890, Z. 7289, puncto Krankenversicherungspflicht des in Notariatskanzleien beschäftigten Personals.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.« *)

Nr. 5990.

Der zur einstweiligen Besorgung der Geschäfte einer aufgelösten Gemeinde bestellte Specialausschuß ist nicht berechtigt, dem Obmanne eine Entlohnung zuzugestehen. (Istrien.)

Erkenntniß vom 27. Mai 1891, Z. 1890.

Gemeinde Pinguente (Adv. Dr. v. Fuchs) ca. Istrianer Landesausschuß; E. vom 21. Juni 1890, Z. 2986, puncto Entlohnung des Gemeindegerenten.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Gegenstand der Beschwerde ist die Entlohnung, welche der gemäß § 96 der Gemeindeordnung für Istrien zur Besorgung der Agenden der Gemeinde Pinguente bestellte Specialausschuß in der Sitzung vom 6. October 1885 seinem Obmanne Anton Bigatto mit monatlichen 45 fl. angewiesen, der neugewählte Gemeindeausschuß jedoch laut Beschlusses vom 23. November 1889 auf den Betrag von monatlichen 15 fl. herabgesetzt hat — Mit der angefochtenen Landesausschuß-Entscheidung wurde nämlich der Gemeindeausschußbeschluß vom 23. November 1889, vornehmlich unter Hinweis auf die Rechtskraft der vom bestandenen Specialausschusse zu Gunsten seines Obmannes unter dem 6. October 1885 beschlossenen Entlohnung, annullirt und die Gemeindecasse als verpflichtet erkannt, dem Anton Bigatto die für die Zeit vom 6. August 1885 bis 31. Mai 1887 entfallende Remuneration im unbehobenen Restbetrage von 453 fl. 50 kr. zu bezahlen.

Gegen diese Entscheidung erhebt die Beschwerde die Einwendung: der Beschluß des Specialausschusses sei überhaupt ungesetzlich und konnte gar nicht in Rechtskraft erwachsen, weil der Specialausschuß keine öffentlichen Sitzungen gehalten und seine Beschlüsse nicht verlautbart hat, dann weil die fragliche Entlohnung in der Tagesordnung der Sitzung vom 6. October 1885 in keiner Weise vorgesehen war, endlich weil Bigatto in seiner an die Bezirkshauptmannschaft in Capodistria gerichteten Erklärung vom 25. April 1885 auf die Zuwendung einer Remuneration von Vorneherein verzichtet hat.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf nachfolgenden Erwägungen: Nach § 96 der Gemeindeordnung vom 10. Juli 1863, küstenl. L. G. B. Nr. 13, hat im Falle der erfolgten Auflösung einer Gemeindevertretung die Statthalterei im Einverständnisse mit dem Landesausschusse

*) S. Erkenntniß sub Nr. 5285 (Bd. XIV, J. 1890).

die zur einstweiligen Besorgung der Geschäfte erforderlichen Maßregeln zu treffen. — Es erscheint daher einerseits die auf solche Weise bestellte Gemeindegerenz nur berufen und berechtigt, während ihrer Functionsdauer die Geschäfte der Gemeinde, also die im IV. Hauptstücke der bezogenen Gemeindeordnung aufgezählten Agenden der Gemeinde zu besorgen, während andererseits die Anordnung aller zur einstweiligen Besorgung dieser Geschäfte erforderlichen Maßregeln den im § 96 bezeichneten Landesbehörden zusteht.

Nachdem nun zu diesen Anordnungen nicht nur die Bestellung der Personen, welche die Geschäfte der Gemeinde einstweilen zu besorgen haben, sondern sachgemäß auch die Feststellung jener Modalitäten gehört, unter welchen die bestellten Personen die ihnen aufgetragene Geschäftsführung zu übernehmen haben, zu diesen Modalitäten aber zweifellos auch die eventuelle Entlohnung für die Geschäftsführung zu zählen ist, so ergibt sich, daß diese Entlohnung nur durch die Statthalterei im Einvernehmen mit dem Landesausschusse, nicht aber durch den von dieser bestellten Specialausschuß selbst zugestanden und bestimmt werden kann. — Es war also der zur einstweiligen Besorgung der Geschäfte der Gemeinde Pinguente im Grunde des § 96 der bezogenen Gemeindeordnung durch die Statthalterei einverständlich mit dem Landesausschusse bestellte Specialausschuß keineswegs zu dem in der Sitzung dieses Ausschusses vom 6. October 1885 gefaßten Beschlusse, mit welchem dem Obmanne eine Entlohnung zugestanden wurde, berechtigt, es wurde vielmehr dieser Beschluß mit Ueberschreitung des dem Specialausschusse gesetzlich eingeräumten Wirkungskreises, also incompetent gefaßt.

Indem nun die neue Gemeindevertretung von Pinguente mit ihrem Beschlusse vom 26. Juli 1887 die auf Grund des Beschlusses des Specialausschusses vom 6. October 1885 von dem gewesenen Obmanne desselben angeforderte Auszahlung einer Entlohnung verweigerte, also die Giltigkeit des gedachten Specialausschußbeschlusses nicht anerkannte, befand sich dieselbe auf streng gesetzlichem Boden, und es mußte daher die angefochtene Entscheidung des Landesausschusses, mit welcher der Gemeindebeschluß vom 26. Juli 1887, insbesonders im Grunde der Rechtskraft des von dem Specialausschusse incompetent gefaßten Beschlusses vom 6. October 1885, aufgehoben wurde, als gesetzwidrig befunden werden.

Nr. 5991.

Die Bemessung des Religionsfondsbeitrages erfolgt nach den Daten für das Gebührenäquivalent, während die Ermittlung des Einkommens nach dem für die Einkommensteuer maßgebenden Durchschnitte nur zum Zwecke der Beurtheilung der pfarrlichen Competenz platzgreift.

Erkenntniß vom 29. Mai 1891, Z. 1921.

Marcell Piątkowski, röm.-kath. Pfarrer in Olesko (Adv. Dr. Fenz), ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-C. Dr. Bar. Schwind); E. vom 30. Juni 1890, Z. 7379, puncto Bemessung des Religionsfonds-Beitrages.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Das k. k. Min. für Cultus und Unterricht hat mit der angefochtenen Entscheidung dem Recurse des röm.-kath. Pfarrers in Olesko, Marcell Piątkowski, gegen die von der k. k. Statthalterei erfolgte Bemessung des Religionsfondsbeitrages für das Decennium 1881—1890, insoferne der Recurs gegen die Höhe des angesetzten Ertrages des Propinationsrechtes mit 723 fl. 50 kr., der Mühle na Łazach mit 876 fl. 96½ kr., und der Mühle in Rozwaź mit 882 fl. gerichtet war, keine Folge gegeben, wogegen die vorliegende Beschwerde des Pfarrers Marcell Piątkowski gerichtet ist.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf folgenden Erwägungen: Der Gerichtshof hat einen Mangel des Verfahrens schon darin erkannt, daß das Erträgniß der Mühle in Rozwaź im Widerspruche mit der ausnahmslosen Vorschrift des § 6 der Min.-Verordnung vom 21. August 1881, R. G. B. Nr. 112, welcher einen sechsjährigen Durchschnitt verlangt, nach einem nur fünfjährigen, d. i. die Jahre 1876—1880 umfassenden Erträgnißdurchschnitte, angenommen wurde. Der hiefür von der Staatsverwaltung angegebene Grund, daß nämlich das Einkommensbekenntniß pro 1875 in Verstoß gerathen sei, rechtfertigt den von den Behörden beobachteten Vorgang deshalb nicht, weil mit Rücksicht auf die ausnahmslose Vorschrift der cit. Min.-Verordnung in einem solchen Falle, wo — wie vorliegend — die Fassion nicht mehr zur Hand ist, eben nichts anderes erübrigt, als das Reinerträgniß im Wege einer commissionellen Erhebung unter Zuziehung von Sachverständigen und der Partei festzustellen.

Allein der Gerichtshof konnte — auch ganz abgesehen von diesem eben besprochenen Mangel — auf Grund des ihm vorliegenden Actenmateriales überhaupt nicht zu der Ueberzeugung gelangen, daß im vorliegenden Falle die für die Bemessung des Religionsfondsbeitrages gesetzlich vorgeschriebene Procedur eingehalten worden ist. In Fällen der Bemessung des Religionsfonsbeitrages concurriren zwei verschiedene Erhebungen, nämlich erstens diejenige der Vermögensgrundlage für die Bemessung des Beitrages selbst, und zweitens diejenige des Einkommens zum Zwecke der Feststellung, ob in einem concreten Falle durch die Entrichtung des nach 1) bemessenen Beitrages, die gesetzlich bestimmte Competenz geschmälert erscheint oder nicht.

Die Bemessung des Religionsfondsbeitrages erfolgt nach der ganz klaren und ausnahmslosen Vorschrift des § 14 des Ges. vom 7. Mai 1874, R. G. B. Nr. 51, auf Grund der zum Zwecke der Vorschreibung des Gebührenäquivalentes von den Finanzbehörden festgestellten Daten. Behufs dieser Bemessung des Beitrages — dessen, was von der Pfründe gesetzlich zu leisten ist — gibt es daher keine selbstständige Erhebung seitens der Cultusverwaltung, sondern die Basis haben ausschließlich die Gebührenäquivalents-Bekenntnisse zu bilden; ein anderer Vorgang greift lediglich hinsichtlich desjenigen Vermögens Platz, von welchem wegen der noch nicht abgelaufenen zehnjährigen Besitzdauer das Gebührenäquivalent noch nicht zu entrichten ist (§ 2, Abs. 3 des cit. Gesetzes und § 2 der Ministerial-Verordnung vom 21. August 1881), und für welches Vermögen dann allerdings von dem Beitragspflichtigen ein eigenes Einbekenntniß vorzulegen ist.

Außer diesem — hier nicht in Betracht kommenden— Falle gibt es keine eigene Erhebung des Vermögens oder Einkommens der beitragspflichtigen Subjecte seitens der Cultusverwaltung, sondern die Bemessung des Religionsfondsbeitrages hat lediglich auf Grund der Fassion für das Gebührenäquivalent zu erfolgen und alle in den §§ 4—17 der cit. Min.-Verordnung vom 21. August 1881, R. G. B. Nr. 112, enthaltenen Normen betreffen, wie sich auch ganz wortdeutlich aus § 18 ergibt, lediglich die Erhebung des Vermögens zum Zwecke der Feststellung, ob durch den Religionsfondsbeitrag nicht die Competenz geschmälert wird. Bei dieser Berechnung handelt es sich nicht mehr um die Bemessung, sondern nur um die Frage, ob der gesetzlich entfallende Beitrag auch wirklich zu zahlen sei, und hiebei kommt dann neben allen anderen in den cit. Paragraphen enthaltenen, auch die Vorschrift des § 6 in Betracht, jedoch nur für die Berechnung des Einkommens, nicht für die des Religionsfondsbeitrages.

Im vorliegenden Falle hat es aber nach den dem V. G. Hofe mitgetheilten Acten den Anschein, als ob die gedachten beiden Fragen confundirt, beziehungsweise nicht hinreichend auseinander gehalten worden wären, indem es in den Acten heißt, daß das Einkommen aus dem Propinationsrechte und den zwei Mühlen »zum Zwecke der Bemessung des Religionsfondsbeitrages« nach dem Erträgnißdurchschnitte der Jahre 1875, respective 1876—1880 angenommen wurde. — Eine solche Procedur entspricht nicht den gesetzlichen Bestimmungen, indem — wie bemerkt — für die Bemessung des Religionsfondsbeitrages eine besondere Fatirung des Einkommens des Beschwerdeführers überhaupt nicht platzzugreifen hatte, sondern hiefür die einzige und ausschließliche Basis in den Gebührenäquivalents-Bekenntnissen gegeben war und somit auch ein Vorgehen auf Grund des für die Einkommensteuer gesetzlich maßgebenden Durchschnittes jeder gesetzlichen Basis entbehrte.

Aus diesem Grunde erschien dem Gerichtshofe — abgesehen von dem eingangs berührten Mangel wegen Annahme eines fünf- statt sechsjährigen Durchschnittes — die angefochtene Entscheidung dem Gesetze nicht entsprechend.

Nr. 5992.

Der Anspruch auf Congrua-Ergänzung kommt allen systemisirten Hilfspriestern zu, ohne Rücksicht darauf, ob die Systemisirung derselben eine für immerwährende Zeiten beabsichtigte oder aber eine provisorische ist.

Erkenntniß vom 29. Mai 1891, Z. 1891.

Johann Dominik Valentinelli, Canonicus in Trient (Adv. Dr. Fuchs), ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-C. Dr. Bar. Schwind); E. vom 29. April 1890, Z. 10555 ex 1889, puncto Ergänzung der Congrua für die bei der Dompfarre in Trient, fungirenden Cooperatoren.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Die von dem Beschwerdeführer verlangte Liquidirung der Congrua für die ihm beigegebenen, an der Dompfarre in Trient fungirenden zwei Cooperatoren wurde mit der angefochtenen Entscheidung

deshalb verweigert, weil die bezüglichen Posten bei der genannten Dompfarre nicht als dauernd systemisirt angesehen werden können.

Nach Inhalt der Administrativacten hat sich in Folge der Auflösung der Trientiner Klöster das dringende Bedürfniß ergeben, eine Regulirung der Seelsorge in der Stadt Trient durchzuführen, welche sohin mit A. h. Entschließung vom 3. März 1819 bewilligt worden ist. — Demgemäß erhielt die Dompfarre in Trient einen Pfarrer und zwei Cooperatoren, »deren Gehalte aus den dermaligen pfarrlichen Einkünften bestritten, der Abgang aber aus der Dotation für den Cultus in Südtirol angewiesen werden soll.«

Außerdem enthält die bezogene A. h. Entschließung, nach Inhalt des Hofkanzleidecretes vom 15. März 1819, Z. 8545, die Anordnung, erstens, daß dermal bei der Dompfarre nur ein Administrator in spiritualibus und zwar für solange anzustellen sei, bis dieses Pfarramt einem Domcapitularen übergeben werden kann; zweitens, daß solange, bis ordentliche, zur Seelsorge zu verpflichtende Chorvicäre mit der Organisirung des Capitels angestellt werden, dem Dompfarrer zwei ohnehin ad nutum amovible Cooperatoren mit dem systemisirten Gehalte von 250 fl. für jeden beizugeben sind; endlich drittens, daß die zur Dotation der Trienter Pfarreien bestimmten einfachen Beneficien nach ausdrücklichem Befehle Sr. Majestät nur soweit hiezu verwendet werden sollen, als diese Verwendung dem Willen ihrer Stifter nicht zuwider ist.

Daß mit dieser Anordnung eine Systemisirung der Seelsorgeposten bei der Dompfarre in Trient erfolgte, kann wohl nicht bezweifelt werden, zumal das Provisorium, auf welches die angefochtene Entscheidung hinweist, nicht etwa eine Aenderung des Seelsorgedienstes zum Gegenstande hat, sondern nur die Uebertragung der Spiritualadministration an einen zu ernennenden Domcapitularen und den Ersatz der Cooperatoren durch Chorvicäre betrifft, beides unter der Voraussetzung, daß die Beneficien, welche hiezu verwendet werden sollen, eine solche Verwendung stiftsgemäß zulässig erscheinen ließen.

Dagegen kann sich auch nicht auf den seinerzeit erstatteten allerunterthänigsten Vortrag berufen werden, weil das durch die A. h. Entschließung vom 3. März 1819 begründete Rechtsverhältniß offenbar nur nach deren bekannt gegebenem Wortlaute und nicht nach irgendwelchen rein internen Voraussetzungen derselben beurtheilt werden kann. Nach diesem Wortlaute aber kann der definitive Charakter der Systemisirung der fraglichen zwei Cooperatorsposten nicht wohl bezweifelt werden, da es — mit dem gleichen Wortlaute, wie bei den zwei anderen Trienter Pfarren — heißt: »Diesemnach haben zu erhalten a) die Dompfarre einen Pfarrer und zwei Cooperatoren,« und da auch der weiter folgende Wortlaut der A. h. Entschließung nicht den angeblichen provisorischen Charakter der Maßregel darthut, vielmehr daselbst lediglich eine spätere Uebertragung der Cooperatorsposten an Trienter Chorvicäre in Aussicht genommen ist, was nicht die Systemisirung, sondern nur die Absicht einer beständigen Aufrechthaltung dieser Maßregel ausschließt.

Wenn der Regierungsvertreter bei der ö. m. Verhandlung speciell noch darauf Bezug genommen hat, daß an jener Stelle der A. h. Entschließung die ad nutum Amovibilität der Cooperatoren ja ausdrücklich hervorgehoben

worden sei, so beweist dieses Argument offenbar zu viel, da regelmäßig jeder Cooperator kirchenrechtlich ad nutum amovibel ist, weshalb diese Eigenschaft die vom Gesetze vorausgesehene Möglichkeit der Systemisirung solcher Hilfspriester offenbar nicht ausschließen kann.

Was weiters die ursprünglich verfügte Spiritualadministration anbelangt, so hat dieselbe allerdings durch die nachgefolgte A. h. Entschließung vom 9. August 1862 insofern ihr Ende erreicht, als beim Domcapitel in Trient eine neue Präbende errichtet wurde, deren jedesmaliger Inhaber Dompfarrer sein soll. In der Stellung der ursprünglich bei der Dompfarre bestellten zwei Cooperatoren ist jedoch damit ebensowenig eine Aenderung eingetreten, als in Folge des Min.-Erlasses vom 22. September 1868, Z. 7832, mit welchem zwar die Dotationsergänzung für die Cooperatoren eingestellt, deren Systemisirung jedoch nicht widerrufen wurde.

Vielmehr wurde nach dem Wortlaute dieses Erlasses dem fürstbischöfl. Ordinariate in Trient überlassen, für die Bedürfnisse der Seelsorge an dieser Pfarre entsprechend vorzusehen und die gegen Verwendung und Heranziehung der Chorvicäre zum Dienste der Seelsorge angeregten Bedenken erforderlichenfalls in geeignet erscheinender Weise zu beseitigen.

Damit ist aber im Sinne des Hofkanzleidecretes vom 16. März 1789 die Nothwendigkeit anerkannt, die zwei Cooperatorsposten fortbestehen zu lassen oder dieselben durch Chorvicäre zu ersetzen. Es liegt nun nicht vor, daß Chorvicäre an Stelle der Cooperatoren jemals zu dem fraglichen Seelsorgedienste herangezogen worden wären; im Gegentheile stehen die zwei Cooperatoren auch heute noch wie im Jahre 1819 bei der Dompfarre in Function, weil dieselben eben niemals eingezogen worden sind. — Solange aber dies nicht geschieht, bezw. solange nicht in Gemäßheit der A. h. Entschließung vom 3. März 1819 ordentliche, zur Seelsorge zu verpflichtende Chorvicäre angestellt werden, solange müssen auch die ursprünglich bestellten zwei Cooperatoren als bei der Dompfarre in Trient systemisirte Hilfspriester angesehen werden.

Da nun das Gesetz vom 19. April 1885 den Anspruch auf die Congrua-Ergänzung allen systemisirten Hilfspriestern zuerkennt, ohne Rücksicht darauf, ob die Systemisirung derselben eine für immerwährende Zeiten beabsichtigte oder aber im Sinne des Ministeriums insoferne eine provisorische ist, als eine spätere Aenderung der bestehenden Systemisirung in Aussicht genommen erscheint, und auch ebenso ohne Rücksicht darauf, ob die genannten Hilfspriester bisher von der Staatsverwaltung dotirt worden sind oder nicht, so stellt sich auch die für die zwei an der Dompfarre in Trient fungirenden Cooperatoren angesprochene Congrua-Ergänzung als gesetzlich gerechtfertigt dar.

Nr. 5993.

Ein ordnungswidriger Vorgang des Gemeindevorstehers kann die amtswegige Annullirung einer Gewerbsconcession nicht rechtfertigen.

Erkenntniß vom 30. Mai 1891, Z. 1933.

Sigmund Kolliner (Adv. Dr. Bendiener) ca. Min. des Innern (M.-R. Dr. Ritt. v. Helm); E. vom 17. Juni 1890, Z. 9198, puncto Annullirung einer Schankconcession.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Die böhm. Statthalterei hat mit der Entscheidung vom 17. Jänner 1890, Z. 2186, die dem Sigmund Kolliner mit dem Erlasse der Bezirkshauptmannschaft Aussig vom 28. Juli 1889, Nr. 16848, ertheilte Concession zum Ausschanke der von ihm auf kaltem Wege erzeugten geistigen Getränke an Sitz- und Stehgäste im Hause Nr. 19 in Schönpriesen über den Recurs dieser Gemeinde annullirt. — Diese Entscheidung hat das Min. des Innern über den Recurs des Sigmund Kolliner mit dem Erlasse vom 17. Juni 1890, Z. 9198, zwar aufgehoben, weil die Berufung der genannten Gemeinde gegen die bezirkshauptmannschaftliche Concession erst nach Ablauf der im § 18, Alinea 6 des Ges. vom 15. März 1883, R. G. B. Nr. 39, festgesetzten Berufungsfrist eingebracht wurde, zugleich aber ausgesprochen, daß diese Concession auf Grund des § 146, Alinea 2 der Gewerbeordnung wegen mangelhaften Verfahrens von amtswegen außer Kraft gesetzt werde und die Bezirkshauptmannschaft über das Concessionsgesuch des Sigmund Kolliner neuerlich das Amt zu handeln habe.

Diesen Ausspruch, welcher in der vorliegenden Beschwerde angefochten wird, stützt das Ministerium auf die Erwägung, daß der Beschluß des Gemeindeausschusses vom 11. Juli 1889, welcher sich gegen die Concessionsertheilung ausgesprochen hat, als die maßgebende Aeußerung der Gemeinde, nicht zur Kenntniß der Gewerbebehörde gelangt ist, weil der Gemeindevorsteher, im Widerspruche mit diesem Beschlusse, das Concessionsgesuch des Sigmund Kolliner berichtlich unterm 11. Juli 1889 befürwortete, dieser Umstand aber seinem Effecte nach, der Unterlassung der gesetzlich vorgeschriebenen Anhörung der Gemeinde vor Ertheilung der Concession gleichkommt.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf nachstehenden Motiven: Aus den Administrativacten ergibt sich, daß die Anordnung des § 18, Abs. 4 der Gewerbenovelle vom 15. März 1883, welche die Einvernehmung der Gemeinde von der Gewerbebehörde vorschreibt, durchaus beobachtet worden ist, daß die Gemeinde diesfalls am 11. Juli 1889 Beschluß gefaßt und sich gegen die Ertheilung der Concession ausgesprochen hat. — Die Gemeinde hat also von dem ihr gesetzlich zustehenden Rechte Gebrauch gemacht und war es ihre Sache, dafür zu sorgen, daß ihr Beschluß zur Kenntniß der Gewerbsbehörde gelange.

Der pflichtwidrige Vorgang des Gemeindevorstehers war daher nicht geeignet, die Correctheit des gewerbebehördlichen Verfahrens in Frage zu stellen, da die Gewerbebehörde berechtigt war, die Uebereinstimmung des über ihre Aufforderung erstatteten Berichtes des Gemeindevorstehers mit dem vom Ausschusse gefaßten Beschlusse umsomehr anzunehmen, als ja der Gemeindevorsteher nach § 56, Alinea 2, der Gem.-Ordg. die vom Ausschusse gefaßten Beschlüsse in Vollzug zu setzen hat. — Im Uebrigen war der Gemeinde auch noch Gelegenheit geboten, ihre Rechte durch rechtzeitige Ergreifung des ihr im § 18, Abs. 6, eingeräumten Rechtsmittels zur Geltung zu bringen.

Aber auch abgesehen hievon kann die angefochtene Entscheidung auf die Bestimmung des § 146, Abs. 2 der Gewerbeordnung nicht gestützt werden. — Denn nach § 57 der Gewerbenovelle und § 146, Alinea 2

der Gewerbeordnung sind die Gewerbebehörden allerdings berechtigt, bereits ertheilte Concessionen zurückzunehmen, wenn entweder nachträglich der ursprüngliche und noch fortdauernde Mangel eines der gesetzlichen Erfordernisse des selbstständigen Gewerbebetriebes zum Vorschein kommt oder wenn mit dem Betriebe des Gewerbes nicht rechtzeitig begonnen oder der Betrieb über die zulässige Dauer ausgesetzt wird.

Allein unter den gesetzlichen Erfordernissen zur Ausübung einer Gewerbeberechtigung sind, wie aus der Aufschrift 2 des Hauptstückes II »Bedingungen des selbstständigen Gewerbebetriebes« und aus § 23 der Gewerbenovelle sich ergibt, nur jene zu verstehen, welche in den §§ 2 bis 10 und § 23 der gedachten Novelle angeführt werden. — Der Mangel eines dieser Erfordernisse trifft aber im gegebenen Falle nicht zu und kann der ordnungswidrige Vorgang des Gemeindevorstehers, wenngleich derselbe auch der im § 18, Abs. 4 der Gewerbenovelle ausgesprochenen Absicht des Gesetzes widerstreitet, die Behörde zu einem amtswegigen Vorgange im Sinne des § 146, Abs. 2 der Gewerbeordnung nicht berechtigen.

Daß aber die Außerkraftsetzung der dem Sigmund Kolliner ertheilten Schankconcession nicht im ordentlichen Instanzenzuge über einen giltigen Recurs der Gemeinde, sondern vielmehr von amtswegen erfolgt ist, steht außer Zweifel.

Die Entscheidung der Min.-Instanz mußte daher in dem angefochtenen Theile, als den Bestimmungen des § 57 der Gewerbenovelle und des § 146, Abs. 2 der Gewerbeordnung widerstreitend, aufgehoben werden.

Nr. 5994.

Zur Frage der Verpflichtung einer Betriebskrankencasse für einen in eine öffentliche Krankenanstalt aufgenommenen Versicherten die Verpflegskosten zu ersetzen.

Erkenntniß vom 30. Mai 1891, Z. 1934.

Betriebskrankencasse der Zuckerfabrik in Groß-Wisternitz, ca. Min. des Innern (M.-S. Swoboda v. Fernow); E. vom 10. September 1890, Z. 18314, puncto Verpflegskostenersatz.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Min.-Entscheidung wurde die Betriebskrankencasse der Zuckerfabrik in Groß-Wisternitz verpflichtet erklärt, der Direction der Landeskrankenanstalt in Olmütz die für die vierwöchentliche Verpflegung des Arbeiters Franz Hrabil erlaufenen Verpflegskosten im Betrage von 26 fl. 32 kr. zu vergüten. — Diese Entscheidung stützt sich auf die Anschauung, daß die Bestimmung des § 8, Abs. 3 des Krankenversicherungs-Gesetzes vom 30. März 1888, R. G. B. Nr. 33, für die Betriebskrankencasse die unbedingte Verpflichtung begründe, für einen in eine öffentliche Krankenanstalt aufgenommenen Versicherten die Verpflegskosten nach der letzten Classe bis zur Dauer von vier Wochen zu ersetzen.

Der V. G. Hof fand jedoch diese Anschauung gesetzlich nicht begründet. — Denn es geht aus den Bestimmungen des § 8 des cit. Gesetzes, welche im Zusammenhange aufgefaßt werden müssen, hervor, daß

die im dritten Absatze vormirte Verpflichtung zum Ersatze von Verpflegskosten an eine öffentliche Krankenanstalt nur dann platzgreift, wenn die Abgabe des Erkrankten in die öffentliche Krankenanstalt überhaupt im Gesetze begründet war. Nun wird aber in den beiden ersten Absätzen bestimmt, daß an Stelle der freien ärztlichen Behandlung, der Beistellung der nothwendigen Heilmittel und des Krankengeldes (§ 6 cit.) die Verpflegung in einem Krankenhause nach der letzten Classe auf Kosten der Krankencasse gewährt werden »kann«, woraus sich ergibt, daß die Betriebskrankencasse zur Abgabe eines Erkrankten an eine öffentliche Krankenanstalt nicht verpflichtet, sondern daß diese Abgabe dem Ermessen der Krankencassenverwaltung überlassen ist. Dem entspricht auch die Bestimmung des § 8 des behördlich genehmigten Statutes für die in Rede stehende Krankencasse, welche in Uebereinstimmung mit § 14 des Musterstatutes vom 27. October 1888, R. G. B. Nr. 159, anordnet, daß an die Stelle der regelmäßigen Unterstützung des § 7 (freiärztliche Behandlung und Krankengeld) auf Verfügung des Cassenarztes oder Vorstandes die Verpflegung im Krankenhause zu treten hat.

Auch aus § 64 des Krankenversicherungsgesetzes, Abs. 1, ergibt sich, daß von den Gemeinden oder Corporationen, welche gesetzlich aus dem Titel der Armenversorgung Krankenverpflegskosten zu bestreiten haben, ein Ersatz von der Betriebskrankencasse nur bis zum Betrage des dem Verpflegten gegen diese Casse zustehenden Unterstützungsanspruches gefordert werden kann. — Dieser Anspruch war aber im vorliegenden Falle, da die Aufnahme des Arbeiters Franz Hradil in die öffentliche Krankenanstalt ohne eine Verfügung der Verwaltung der Betriebskrankencasse erfolgte, lediglich nach § 7 der Cassastatutes und nicht nach den für die Verpflegung im Krankenhause geltenden Sätzen zu beurtheilen.

Aus den vorstehenden Erwägungen folgt, daß dem Olmützer Krankenhause der volle Ersatz der Krankenverpflegskosten gegenüber der Betriebskrankencasse nur unter der Voraussetzung hätte zugesprochen werden können, wenn dieser Verpflegskostenbetrag in jenen Werthen seine volle Deckung findet, welche den, der Betriebskrankencasse nach § 7, ad I und II des Statutes obliegenden Aufwand darstellen, daß dagegen, insoweit die Ziffer des Aufwandes, welchen die Betriebskrankencasse statutenmäßig zu tragen hätte, den vollen Verpflegskostenbetrag des Krankenhauses nicht erreicht, die Ersatzpflicht der Betriebskrankencasse auf den ersteren Betrag zu beschränken gewesen war. Darüber nun, welcher Aufwand der Betriebskrankencasse statutenmäßig erwachsen wäre, wurde in dem abgeführten Vorverfahren eine weitere Feststellung nicht vorgenommen und in dieser Beziehung erscheint der Thatbestand ergänzungsbedürftig.

Nr. 5995.

Auf die Feststellung der Verantwortlichkeit des Gemeindevorstehers abzielendes Verfahren.

Erkenntniß vom 30. Mai 1891, Z. 1937.

Karl Zeh (Adv. Dr. Goldberger) ca. böhm. Landesausschuß; für Mitbeth. (Adv. Dr. Blumenthal); E. vom 27. November 1889, Z. 42302, puncto Ersatzleistungen an die Gemeinde Kosten.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung des böhm. Landesausschusses wurde in Bestätigung einer Entscheidung des Bezirksausschusses von Teplitz der Beschwerdeführer, als ehemaliger Gemeindevorsteher von Kosten, verpflichtet erklärt, dieser Gemeinde mehrere in den Jahren 1885 und 1886 verausgabte, durch Rechnungsbelege nicht gedeckte Beträge von zusammen 114 fl. 50 kr. zu ersetzen.

In der Beschwerde wird zunächst die Berechtigung des Gemeindeausschusses, die Rechnungen für 1885 und 1886 zu beanständen, aus dem Grunde bestritten, weil die Prüfung und Genehmigung jener Rechnungen durch die vom Gemeindeausschusse bestellten Revisoren der damals in der Gemeinde bestandenen Gepflogenheit entsprochen habe und auch ohne Einholung eines förmlichen Beschlusses des Gemeindeausschusses als ausreichend betrachtet worden sei. Ferner wird der Inhalt der Entscheidung deshalb angefochten, weil keine Erhebungen über die von dem Beschwerdeführer in seinen Recursen behauptete wirkliche Auszahlung, bezw. Genehmigung der fraglichen Ausgabsposten gepflogen wurden, dann, weil durch den Ausspruch, daß der Beschwerdeführer zum Ersatze dieser Beträge verpflichtet erkannt werde, die autonomen Behörden ihre Competenz überschritten und ein dem Beschwerdeführer möglicherweise nachtheiliges Präjudiz für die gerichtliche Austragung des Ersatzanspruches geschaffen hätten.

Den ersten Beschwerdepunkt fand der V. G. Hof deshalb nicht begründet, weil in der Beschwerde selbst zugegeben wird, daß vom Gemeindeausschusse ein Beschluß über die Erledigung der Gemeinderechnungen für 1885 und 1886 (gemäß § 31, Punkt 4 der böhm. Gem.-Ordg.), bezw. über den Befund der zur Prüfung bestellten Revisoren nicht formell festgestellt wurde, weshalb es dem Gemeindeausschusse jedenfalls zustand, eine neuerliche Prüfung der in rechtsgiltiger Weise nicht genehmigten Rechnungen zu veranlassen.

Was den Ausspruch des Bezirksausschusses betrifft, »daß der Beschwerdeführer verpflichtet erkannt werde, der Gemeinde die in Frage stehenden Beträge zu ersetzen,« so ist dieser Wortlaut wohl als ein ungenauer, der Competenz der autonomen Behörden nicht entsprechender zu bezeichnen, da diesen Behörden eben nur die Erhebung von Ersatzansprüchen, nicht aber die Entscheidung über dieselben zusteht. Nachdem aber in der Entscheidung des Landesausschusses ausdrücklich gesagt ist, daß, falls Karl Zeh den Ersatz an die Gemeinde nicht freiwillig leisten sollte, es der Gemeinde obliege, nach § 66 Gem.-Ordg. den Ersatzanspruch im Rechtswege geltend zu machen, so erscheint hiedurch der erwähnte Ausspruch des Bezirksausschusses auf die ihm allein zukommende Bedeutung der Erhebung eines Ersatzanspruches zurückgeführt und zugleich die vom Beschwerdeführer besorgte Consequenz, daß in diesem Ausspruche ein für die gerichtliche Entscheidung präjudizirliches Ersatzerkenntniß erblickt werden könnte, ausgeschlossen.

Den erhobenen Beschwerdepunkt, daß das Verfahren in der Streitsache ein mangelhaftes gewesen war, hat jedoch der V. G. Hof für begründet erkannt. — Bei Entscheidungen im Sinne des § 66, Abs. 1, welche darauf abzielen, die Verantwortlichkeit des Gemeindevorstehers fest-

zustellen, kommt es darauf an, daß durch die Administrativbehörden jene concreten Amtshandlungen, aus welchen eventuell Ersatzansprüche im Rechtswege geltend gemacht werden sollen, auf ihre Gesetzmäßigkeit, also in der Richtung geprüft werden, ob und inwieweit der Gemeindevorsteher die für sein Vorgehen, sei es durch die Gemeindeordnung, sei es durch Beschlüsse des Gemeindeausschusses gezogenen Grenzen überschritten habe oder nicht.

Diese dem Gemeindeausschusse und den übergeordneten Organen zugewiesene Aufgabe hat zur selbstverständlichen Voraussetzung, daß einerseits der zunächst betroffenen Partei in dem abgeführten Verfahren die Gelegenheit zur Wahrung ihres Rechtsstandpunktes geboten wird, und daß andererseits jede einzelne der concreten Handlungen vom Standpunkte der für sie maßgebenden gesetzlichen Vorschriften geprüft wird.

Nun ergibt sich aus den Administrativacten, daß dem Beschwerdeführer in dem abgeführten Administrativverfahren die Gelegenheit nicht geboten war, die gegen ihn erhobenen Anstände zu entkräften und seine Rechtfertigung vorzubringen, obschon derselbe eine sachgemäße Prüfung auf seine eigenen Kosten sich erbeten hatte. Ebensowenig hat eine sachgemäße Erhebung über die concreten einzelnen Amtshandlungen, bezw. über einzelne bemängelte Rechnungsposten platzgegriffen und es hat die angefochtene Entscheidung sich darauf beschränkt, die beanständeten Aufrechnungen als auf einer incorrecten Amtshandlung des Gemeindevorstehers beruhend zu bezeichnen, weil einerseits für einzelne Rechnungsposten Belege über die erfolgten Zahlungen nicht beigebracht waren und weil andererseits für einzelne Ausgabsposten die Genehmigung des Gemeindeausschusses nicht vorgelegen war.

Allein diese allgemeinen Gesichtspunkte reichen nicht aus, dem Gemeindevorstande in allen jenen Fällen ein der Gemeindeordnung nicht entsprechendes, pflichtwidriges Vorgehen zur Last zu legen. Denn einzelne der beanständeten Rechnungsposten sind Aufrechnungen von Baarauslagen aus Anlaß vorgenommener Amtshandlungen. Im Hinblicke auf die Bestimmung des § 25 Gem.-Ordg. ist die Aufrechnung jeder Baarauslage gesetzlich gerechtfertigt, vorausgesetzt, daß sie aus Anlaß der Amtsführung effectiv erfolgte und es ist auch nicht zu verkennen, daß ein Rechnungsbelag nicht für jede Baarauslage, so beispielsweise für Eisenbahnfahrten, beigebracht werden kann.

Es wäre demnach Sache des Verfahrens gewesen, festzustellen, ob die Amtshandlung thatsächlich vorgenommen wurde oder nicht und inwieweit durch die Verhältnisse die Aufrechnung selbst gerechtfertigt erscheint. — Eine Erhebung in dieser Richtung hat jedoch gleichfalls nicht stattgefunden.

Ebensowenig kann schon darum, weil für eine Auslage ein Gemeindeausschußbeschluß nicht vorliegt, einem Gemeindevorstande sofort eine Pflichtwidrigkeit wegen Nichtbeachtung der Vorschriften der Gemeindeordnung zur Last gelegt werden, da ja im Sinne des § 73 Gem.-Ordg. der Gemeindevorsteher auch nicht präliminirte Ausgaben eventuell zu machen berechtigt erscheint. Es wird also in allen diesen Fällen festzustellen und zu erheben sein, ob und inwieweit dem Gemeindevorsteher eine Ueberschreitung seiner durch den § 73 erweiterten Befugnisse zur Last fällt, ob und inwieweit es sich um nothwendige Auslagen der Gemeindeverwaltung gehandelt hat.

Auch in dieser Beziehung hat in dem abgeführten Verfahren keinerlei Feststellung platzgegriffen, obschon der Gemeindevorsteher in seinen Recursen wie auch bei der mündlichen Verhandlung darauf sich berufen hat, daß einzelne der beanständeten Rechnungsposten direct in Beschlüssen des Gemeindeausschusses ihre Unterlage finden, wie z. B. die Mehrausgabe bei der Straßenherstellung, die Auslagen für Verfassung der Landsturmrollen.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß die angefochtene Entscheidung auf einem ergänzungsbedürftigen Thatbestande beruht, und daß bei derselben wesentliche Formen des Administrativverfahrens verletzt wurden.

Nr. 5996.

Die Verlautbarung der Jagdausschußwahl hat nach der Gepflogenheit jener Ortschaft zu erfolgen, für welche die Jagdausschußwahl vorzunehmen ist. (Böhmen.)*)

Erkenntniß vom 30. Mai 1891, Z. 1938.

Mathias Paulusch ca. böhm. Landesausschuß; E. vom 30. April 1890, Z. 15543, puncto Annullirung der Wahl des Jagdausschusses von Tieberschlag.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung hat der Landesausschuß die Entscheidung des Bezirksausschusses Neuhaus vom 9. März 1890, mit welcher die am 10. August 1889 stattgefundene Wahl des Jagdausschusses in Tieberschlag für ungiltig erklärt wurde, bestätigt, weil die Verlautbarung der Wahl nicht in entsprechender Weise erfolgte, zumal die Vorladung der auswärtigen Mitglieder der Jagdgenossenschaft vollständig unterblieb.

Der V. G. Hof fand die von Mathias Paulusch dagegen eingebrachte Beschwerde nicht begründet. — Nach § 9 des Jagdgesetzes ist zur Giltigkeit der Wahl erforderlich, daß sämmtliche Mitglieder der Jagdgenossenschaft auf die ortsübliche Weise zur Wahl vorgeladen werden. — Es frägt sich daher, ob die Vorladung in ortsüblicher Weise erfolgt sei.

Nach den Administrativacten erfolgte die Vorladung mittelst einer in Tieberschlag affigirten Kundmachung. — Durch die Erhebungen ist sichergestellt und es wird auch von der Beschwerde zugegeben, daß es bei den früheren Jagdausschußwahlen üblich war, die einzelnen Mitglieder der Jagdgenossenschaft durch den Gemeindediener von der angeordneten Wahl zu verständigen, es ist sonach erwiesen, daß die individuelle Ladung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft ortsüblich war.

Wenn dem gegenüber vom Beschwerdeführer, der zugleich Gemeindevorsteher ist, bemerkt wird, daß seit seiner Amtirung als Gemeindevorsteher in Tieberschlag, das ist seit dem Jahre 1886 die Veröffentlichung aller gemeindeämtlichen Verfügungen und insbesondere der Wahlanordnungen lediglich durch Affigirung einer bezüglichen Kundmachung erfolgt, so mag dies richtig sein, es wird jedoch hiedurch keineswegs widerlegt, daß die individuelle Vorladung der Jagdgenossen bisher ortsüblich war und es kann

---

*) S. auch Erkenntnisse sub Nr. 2465 (Bd. IX, J. 1885) und Nr. 4703 (Bd. XIII, J. 1889).

daher — mag auch die geänderte Art der Kundmachung in anderen Fällen als zulässig befunden werden — hiedurch die bisher in anderer Weise ortsüblich erfolgte Vorladung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft nicht ersetzt werden, weil das Gesetz eben die ortsübliche Verlautbarung fordert.

Nr. 5997.

1. In Absicht auf die Einkommenbesteuerung der Fleischverzehrungssteuer-Pachtung sind auch die erst im Recurszuge von der Partei geltend gemachten Umstände, wie z. B. die Frage des Pachtverhältnisses der Prüfung und Feststellung zu unterziehen. — 2. Die einvernommenen Vertrauensmänner müssen wohlunterrichtet sein.

Erkenntniß vom 1. Juni 1891, Z. 1199.

Leiser S . . . ca. galiz. Finanz-Landes-Direction; E. vom 30. October 1890, Z. 87065, puncto Einkommensteuer für das Jahr 1890 von der Pachtung der Fleischverzehrungssteuer in W . . . .

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben und die Sache zur Behebung des Mangels und neuerlichen Entscheidung an die k. k. Finanz-Landes-Direction in Lemberg zurückgeleitet.«

Entscheidungsgründe. Der angefochtenen Entscheidung liegt die Annahme zu Grunde, daß der Beschwerdeführer die Fleischverzehrungssteuer in W . . . sammt Umgebung vom Pächter dieser Verzehrungssteuer Kalmann F . . . . für das Jahr 1890 gepachtet habe, was der Beschwerdeführer in seinem Einkommensbekenntnisse vom 23. Mai 1890 angegeben hat und was vom Bürgermeister in W . . . . und zwei einvernommenen Vertrauensmännern bestätigt erscheint und daß die bemessene Einkommensteuer für das Jahr 1890 dem correct erhobenen Einkommen per 300 fl. entspreche.

Der V. G. Hof fand den der angefochtenen Entscheidung zu Grunde liegenden Thatbestand ergänzungsbedürftig. — Es ist zwar richtig, daß der Beschwerdeführer selbst und ebenso auch die nebst dem Bürgermeister einvernommenen Vertrauensmänner angegeben haben, daß der Beschwerdeführer die Verzehrungssteuer vom Fleisch in W . . . . gepachtet habe. Da er aber im Recurse gegen die erstinstanzliche Entscheidung ausführte, daß er nur im Dienste des eigentlichen Verzehrungssteuerpächters Kalmann F . . . . stehe (also weder Pächter noch Afterpächter der Verzehrungssteuer sei), welche Angabe er auf das von dem Letztgenannten ausgestellte »Creditiv« stützte, so erscheint es für die Beurtheilung der Frage, nach welcher Classe das Einkommen des Beschwerdeführers im Sinne des § 4 des Einkommensteuerpatentes vom 29. October 1849, R. G. B. Nr. 439, steuerpflichtig erscheint, von wesentlichem Belange, unzweifelhaft festzustellen, ob hier ein Pachtverhältniß vorliege, oder ob und unter welchen Bedingungen der Beschwerdeführer als Bestellter des F . . . . bedienstet ist. — Da in letzterer Beziehung eine Erhebung überhaupt nicht gepflogen wurde, so erscheint eine Ergänzung diesfalls geboten.

Bezüglich der Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens, vorausgesetzt, daß dasselbe nach der 1. Einkommensclasse steuerpflichtig sei, muß weiters bemerkt werden, daß die der Berechnung der Einnahme zu Grunde

liegenden Ziffern, welche vom Bürgermeister und zwei Vertrauensmännern angegeben sind, daß nämlich per Stück vom Hornvieh 2 fl., von Kälbern 50 kr. von Schafen 30 kr. und von Schweinen 70 kr. an Verzehrungssteuer eingehoben werden, mit Rücksicht auf das Gesetz vom 16. Juni 1877, R. G. B. Nr. 60, über die Verzehrungssteuer vom Fleisch außer den für die Verzehrungssteuer-Einhebung als geschlossen erklärten Orten und nach dem zu diesem Gesetz gehörigen Tarife, offenbar unrichtig sind, indem nach diesem Tarife in W... vom Hornvieh 2 fl. 52 kr., von Kälbern 42 kr., von Schafen 17 kr. und von Schweinen 63 kr. per Stück an Fleischverzehrungssteuer entfallen.

Mit Rücksicht auf diese offenbar unrichtige und den thatsächlichen gesetzlich normirten Verhältnissen widersprechende Angabe der Vertrauensmänner, mußte der V. G. Hof die Ueberzeugung gewinnen, daß die einvernommenen Vertrauensmänner in der Sache nicht, wie der § 25 des Einkommensteuerpatentes verlangt, wohl unterrichtet waren, weshalb auch in dieser Richtung der Thatbestand durch Einvernahme zweier wohlunterrichteter Vertrauensmänner genau festzustellen, bezw. das Verfahren nach den Bestimmungen dieses Paragraphen ordnungsmäßig durchzuführen wäre.

Nr. 5998.

1. Veräußerung des Erbrechtes vor Gericht in Form einer Cession. — 2. Behandlung eines erblasserischen Schuldbekenntnisses als Legat.

Erkenntniß vom 2. Juni 1891, Z. 1974.

Leopoldine Leszczyńska (Adv. Dr. Geller) und Clementine Raczyńska ca. Finanz-Min. (M.-V.-S. Ritter v. Schierl); E. vom 10. September 1890, Z. 27294, puncto Nachlaßgebühren.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Min.-Entscheidung wird lediglich in 2 Punkten angefochten, auf welche allein das Erkenntniß des V. G. Hofes beschränkt bleibt; der erste Punkt betrifft die Cessionsgebühr, der zweite die Legatsgebühr per 1480 fl.

In Bezug auf keinen dieser beiden Punkte konnte der V. G. Hof in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit erkennen. — Was vorerst die Cessionsgebühr anbelangt, so ist zu erinnern, daß die in Frage kommende Cession des Gustav Walter ddto. 3. April 1886 sich nicht als ein Erbverzicht, das ist blos als die Erklärung an die Abhandlungsbehörde, von dem testamentarischen Rechte auf die Erbschaft keinen Gebrauch zu machen, darstellt und daher auch nicht nach T. P. 51 behandelt werden konnte; vielmehr ist diese Cession ein förmliches Uebereinkommen zwischen den erblasserischen Geschwistern, nämlich der Leopoldine Leszczyńska und dem Gustav Walter in kraft dessen Letzterer die ihm auf den Nachlaß seines Vaters zustehenden Erbrechte seiner Schwester und Miterben gegen dem abgetreten hat, daß sich dieselbe zur Leistung einer lebenslänglichen jährlichen Rente an ihn verpflichtete. Diese Cession wurde nicht nur vom Gerichte zur Kenntniß genommen, sondern es erfolgte auf Grund derselben sowohl die Erbserklärung der Leopoldine Leszczyńska zu dem ganzen Nachlasse nach

Leopold Walter, als auch die gerichtliche Einantwortung ddto. 13. Jänner 1887, Z. 19596. Diese Cession stellt sich daher ihrem Wesen nach als eine Veräußerung des Erbrechts dar und zwar genau als eine solche, wie sie der § 5 der kais. Verordnung vom 19. März 1853, R. G. B. Nr. 53, vor Augen hat.

Die Gebühr von dieser Cessionsurkunde mußte also, da hier alle Merkmale eines Kaufvertrages, insbesondere eines Erbschaftskaufes im Sinne des § 1278, a. b. G. B. zusammentrafen, nach T. P. 65, B und Anmerkung 1 zu dieser Tarifpost behandelt werden; dasselbe Resultat mußte aber auch die Behandlung des Geschäfts lediglich als Cession ergeben, da in Gemäßheit der Bestimmung der T. P. 32, Z. 2, lit. g. des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, derartige Cessionen wie Kaufverträge zu behandeln sind (T. P. 65). — Nach Anmerkung 1 war ferner als der der Gebührenbemessung von dem in Frage kommenden Rechtsgeschäfte zu unterlegende Werth der Kaufschilling, das ist die für die Sache bedungene Barzahlung mit allen Nebenleistungen, daher auch der nebst der Barzahlung von dem Käufer übernommene Passivstand anzunehmen.

Dagegen kann sich auch nicht darauf berufen werden, daß Gegenstand dieses Kaufs, respective dieser Cession das Erbrecht und nicht die in der Erbschaft befindlichen Immobilien waren; denn abgesehen davon, daß schon § 1280 a. b. G. B. als den Gegenstand eines Erbschaftskaufes »Alles was der Erbe aus dem Erbrechte erhält«, bezeichnet, schreibt das Gebührengesetz unter dem Schlagwort »Erbschaftskäufe« ausdrücklich die Behandlung dieser Geschäfte wie Kaufverträge vor und hinsichtlich der letzteren setzt T. P. 65, Anm. 3, ausdrücklich fest, daß die Uebertragung des Kaufrechtes auf eine unbewegliche Sache als die Uebertragung der letzteren selbst anzusehen ist.

Da nun die Cessionsgebühr nach Inhalt der angefochtenen Entscheidung diesen Grundsätzen entsprechend bemessen erscheint, so stellt sich der dagegen gerichtete Beschwerdepunkt nicht als begründet dar.

In Bezug auf die Legatsgebühr ist folgendes zu erinnern: Nach dem Absatze lit. f. des Min.-Erlasses vom 25. Juli 1853, Nr. 148, Punkt 5, sind Forderungen, welche auf Grund eines in der letztwilligen Anordnung enthaltenen Schuldbekenntnisses geltend gemacht wurden, in Ermanglung eines anderen Beweismittels, wie Legate zu behandeln.

Es ist richtig, daß diese in dem Nachlaßinventare unter den Nachlaßpassiven vorkommende Forderung der Clementine Raczyńska vom Abhandlungsgerichte für liquid erkannt worden ist, dieser Umstand kann jedoch die in diesem Punkte getroffene Entscheidung schon deshalb nicht als gesetzwidrig erscheinen lassen, weil die Liquid-Anerkennung von Seite der Abhandlungsbehörde nicht das Resultat einer gerichtlichen Judicatur war, sondern auf einem Einverständnisse der an dem Nachlasse interessirten Parteien beruhte und nach Absatz lit. e. der cit. Verordnung selbst ein civilgerichtliches Erkenntniß, welches ausschließend nur auf dem Geständnisse der Erben beruht, gegenüber dem Aerar kein Präjudiz begründet.

Da nun die Forderung der Clementine Raczyńska nur auf das Testament des Leopold Walter gestützt wurde und im administrativen Instanzenzuge andere Beweismittel für diese Forderung nicht beigebracht worden

sind, so konnte darin, daß diese Schuldforderung als Legat behandelt wurde, eine Gesetzwidrigkeit nicht erkannt werden.

Darauf, daß eine förmliche Aufforderung zum Nachweise der Schuldforderung im Sinne der Eingangsbestimmung des Absatzes 5 der cit. Min.-Verordnung an die gebührenpflichtige Partei nicht ergangen ist, konnte der V. G. Hof die Aufhebung der angefochtenen Entscheidung nicht gründen, weil im vorliegenden Falle dieser allerdings thatsächlich vorgekommene Mangel des Verfahrens auf die Rechte der Partei nicht Einfluß nehmen konnte, da abgesehen davon, daß ja an sich schon die Beibringung der genannten Nachweisungen nicht erst von der ausdrücklichen Aufforderung hiezu abhängig ist, die Beschwerdeführer thatsächlich dagegen, daß die Fin.-Landesdirection dieses Passivum und zwar wegen nicht erbrachten Nachweises ausgeschieden hat, Recurs und zwar unter ausdrücklichem Hinweise auf die Min.-Verordnung vom 25. Juli 1853, R. G. B. Nr. 148, geführt haben, wobei ihnen in jeder Hinsicht der Anlaß und die Möglichkeit gegeben war, die später beigebrachten Behelfe der Administrativbehörde vorzulegen.

Auf die erst im Verfahren vor dem V. G. Hof producirten Belege zum Behufe des Erweises, daß Leopold Walter den als Schuld im Testamente anerkannten Betrag von der Clementine Raczyńska thatsächlich geliehen und von ihr zugezählt erhalten habe, konnte der V. G. Hof mit Rücksicht darauf, daß diese Belege im Administrativverfahren nicht beigebracht wurden, nicht Bedacht nehmen, zumal der V. G. Hof nur zu erkennen hat, ob die von der letzten administrativen Instanz auf Grund des derselben vorgelegten Beweismaterials gefällte Entscheidung im Gesetze begründet erscheine oder nicht.

Nr. 5999.

Pertinenzeigenschaft von Mobilien in Folge pauschalweiser Behandlung der Objecte im Vertrage.

Erkenntniß vom 2. Juni 1891, Z. 1978.

Eheleute Karl und Maria Vanek ca. Finanz-Min.; E. vom 24. August 1890, Z. 20887, puncto Kaufvertragsgebühr.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 6000.

Gebühr von dem einem Rechtsstreite zu Grunde liegenden Rechtsgeschäfte, wenn die Nachweisung der Entrichtung der Gebühr von diesem Rechtsgeschäfte nicht geliefert wird.

Erkenntniß vom 2. Juni 1891, Z. 1955.

Dr. Josef Fabris-Basiliseo ca. Finanz-Min.; E. vom 17. Juni 1890, Z. 9330, puncto Gebühr von einem Kaufvertrage.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«**)

---

*) S. Erkenntniß sub Nr. 5011 (Bd. XIII, J. 1889).

**) S. auch Erkenntniß sub Nr. 4829 (Bd. XIII, J. 1889).

Nr. 6001.

Erlangen bereits bestehende Widmungen den formellen Charakter einer Stiftung erst durch die Ausstellung einer Stiftungsurkunde, dann ist bei diesem Anlasse die Gebühr von den bezüglichen Stiftungscapitalien zu entrichten.

Erkenntniß vom 2. Juni 1891, Z. 1956.

Ortsschulrath in Feldkirchen, ca. Finanz-Min. (M.-V.-S. Ritter v. Schierl); E. vom 30. September 1890, Z. 29470, puncto Stiftungsgebühren.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die beschwerdeführende Partei macht der angefochtenen Entscheidung gegenüber im Wesentlichen geltend, daß die beiden Stiftungsurkunden, ddto. Feldkirchen 1. September 1889, nicht die Errichtung von Stiftungen beurkunden, daß also dabei eine gebührenpflichtige Vermögensübertragung überhaupt nicht stattgefunden habe, sondern beide Stiftungen bereits seit Jahren bestanden haben und in den gegenständlichen Urkunden nur der Beschluß des Ortsschulrathes rücksichtlich der Verwendung des bereits vorlängst gestifteten Vermögens zum Ausdrucke gelangt sei.

Der V. G. Hof war indessen nicht in der Lage, sich von der Richtigkeit dieses Standpunktes zu überzeugen. — Was zunächst die erste Stiftungsurkunde, nämlich die Stiftung zum Zwecke der Bekleidung und Beschuhung armer Kinder anbelangt, so geht aus der Stiftungsurkunde hervor, daß — abgesehen von den drei Legaten, hinsichtlich welcher die Gebühr nicht gefordert wird und welche daher hier außer Betracht bleiben — eine Stiftung vor Errichtung dieser Urkunde nicht bestanden hat, vielmehr nach dem Wortlaute der Urkunde selbst, welcher hier allein maßgebend ist, es sich vordem lediglich um formlose Zuwendungen, Sammlungen, welche ohne Bestimmung eines speciellen Zweckes im Laufe der Jahre veranstaltet wurden und dergleichen, im äußersten Falle um einzelne Widmungen für den derzeitigen Stiftungszweck gehandelt hat, welche Acte jedoch insgesammt den formellen Charakter einer Stiftung erst durch die Ausstellung der in Frage stehenden Stiftungsurkunde erlangt haben.

Vor der Errichtung der in Frage kommenden Stiftungsurkunde waren also hier die Criterien des § 646 a. b. G. B. in keiner Weise vorhanden, wie ja im Uebrigen aus dem Wortlaute der Stiftungsurkunde selbst zweifellos hervorgeht: daß der Ortsschulrath in Feldkirchen die Stiftung errichtet hat, indem er, wie es in dieser Urkunde heißt »beschlossen hat, den Betrag von 500 fl. auszuscheiden und zu widmen«, zu welcher Disposition er nicht berechtigt gewesen wäre, wenn vorher schon eine förmliche Stiftung darüber bestanden hätte.

Ebenso verhält es sich im Wesentlichen mit der zweiten Stiftungsurkunde, die sogenannte Josef Erlacher'sche Stiftung betreffend; die Differenz besteht nur darin, daß hier bereits vor Errichtung der Urkunde eine bestimmte stiftungsmäßige Widmung seitens des Josef Erlacher vorhanden war.

Aus dem Wortlaute der Stiftungsurkunde geht aber hervor, daß später, d. i. nach bereits erfolgter Widmung eines Capitals, zwischen dem Spender und dem Ortsschulrathe verschiedene Transactionen bezüglich des zu widmenden Betrages stattgefunden haben und daß die Parteien sich dahin geeinigt haben, die Stiftung unter den damals getroffenen Vereinbarungen

zu Recht bestehen zu lassen, woraus folgt, daß auch in diesem Falle die Stiftung formell erst durch die Stiftungsurkunde, wie dies übrigens in derselben wortdeutlich ausgedrückt erscheint, »zur Errichtung gelangt ist«.

Die Finanzverwaltung war daher berechtigt, in beiden Fällen die Stiftungserrichtung als erst durch die Ausfertigung der Stiftungsurkunden vollzogen anzusehen und von diesem Standpunkte aus die bezüglichen Stiftungscapitalien nach T. P. 96 des Ges. vom 13. December 1862 der Gebührenbemessung zu unterziehen.

Nr. 6002.

Wird die Besorgung der Hausreinigung vom Vermiether, beziehungsweise vom Hauseigenthümer übernommen, so stellt sich die ihm dafür seitens der Wohnparteien zu leistende Vergütung als ein Zuschlag zum Miethzinse dar.

Erkenntniß vom 2. Juni 1891, Z. 1957.

Alois Seemann im eigenen Namen, dann im Namen seiner m. j. Kinder August, Marie und Francisca, Rechtsnachfolger der Marie Seemann, ca. krain. Finanz-Direction; E. vom 29. September 1890, Z. 11304, puncto Hauszinssteuer.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 6003.

In Absicht auf die Erwerbung des Heimatsrechtes nach dem prov. Gemeindegesetze vom Jahre 1849 sind die Steueramtspraktikanten wohl nicht als „definitiv angestellte Staatsbeamte" doch als „Staatsdiener" anzusehen.

Erkenntniß vom 3. Juni 1891, Z. 1985.

Gemeinde Nikolsburg ca. Statthalterei in Brünn (M.-R. Dr. Ritter v. Helm); E. vom 19. April 1890, Z. 9175, puncto Heimatsrecht der Karoline Wokurek und ihrer Kinder.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Entscheidung der mährischen Statthalterei, womit Karoline Wokurek und ihre Kinder als heimatberechtigt in der Gemeinde Nikolsburg erklärt wurden, wird in der Beschwerde auf Grund der Anschauung angefochten, daß der verstorbene Gatte und Vater der Genannten, Ferdinand Wokurek, dessen Heimatrecht auch für seine Angehörigen zu gelten hat, durch seine Ernennung zum Amtspraktikanten beim Steueramte in Nikolsburg im Jahre 1857 das Heimatrecht in jener Gemeinde nicht erworben habe.

Diese Anschauung der Beschwerde wird wesentlich damit begründet, daß Amtspraktikanten nach dem Min.-Erlasse vom 25. October 1853, R. G. B. Nr. 225, bezw. nach dem dort bezogenen Hofdecrete vom 3. Juni 1835 und der A. h. Entschließung vom 22. August 1841, Nr. 110, Pol. Ges.-Samml. ai 1841 nicht als Beamte anzusehen seien, und nachdem sie auch nicht in die Kategorie der Dienerschaft gehören, überhaupt nicht als Staatsdiener betrachtet werden können, welche nach § 13 des Gemeinde-

*) S. Erkenntniß sub Nr. 1227, (Bd. VIII, J. 1881).

gesetzes vom 17. März 1849, R. G. B. Nr. 170, durch ihre Anstellung die Zuständigkeit in der Gemeinde ihres Dienstortes erwerben konnten.

Der V. G. Hof, vermochte jedoch diese Einwendung der Beschwerde nicht als begründet zu erkennen. — Denn wenn es auch richtig ist, daß Amtspraktikanten der Steuerämter nach den cit. Gesetzesbestimmungen, insbesondere nach Punkt 10 des Fin.-Min.-Erlasses vom 25. October 1853, R. G. B. Nr. 225, und nach Punkt 12 des Hofkammerdecretes vom 3. Juni 1835 (republicirt durch die Pol. Ges.-Sammlung vom Jahre 1841, Nr. 110) nicht als definitiv angestellte Beamte anzusehen waren, so müssen dieselben nach den oberwähnten Vorschriften doch den Staatsdienern im Sinne des § 13 des Gemeindegesetzes vom 17. März 1849 beigezählt werden.

Jene Vorschriften bestimmen nämlich, daß die Amtscandidaten nach einer sechswöchentlichen bis dreimonatlichen günstigen Probeverwendung mit Decret und Eid zur Amtspraxis zugelassen werden sollen. (A. h. Entschließung vom 22. August 1841, Punkt 2.) Dieselben sind bestimmt, den Aemtern oder Behörden, denen sie zugewiesen sind, in verschiedenen Dienstzweigen die ihren Eigenschaften und Kenntnissen angemessene Hilfe thätigst zu leisten. (Hofdeeret vom 3. Juni 1835, Punkt 2). Auch wird das Verhältniß der Amtspraktikanten in diesen Vorschriften wiederholt ausdrücklich als ein Dienstverhältniß bezeichnet.

Daß Amtspraktikanten, welche sich nicht bewähren, der Dienstleistung ohne weiteres enthoben werden können, schließt ihre Qualification als Staatsdiener im Sinne des § 13 des Gemeindegesetzes vom 17. März 1849 nicht aus, weil diese Gesetzesbestimmung zwischen einer provisorischen und definitiven Anstellung nicht unterscheidet. Maßgebend für die Zuständigkeit eines Staatsdieners in einer bestimmten Gemeinde ist nur der Umstand, daß seine amtliche Stellung ihm den ständigen Aufenthalt in dieser Gemeinde anweist.

Da nun die letzte Voraussetzung bei Ferdinand Wokurek durch seine Ernennung zum Amtspraktikanten beim Steueramte in Nikolsburg gegeben war, so muß die Ansicht der Statthalterei, daß er hiedurch die Angehörigkeit in der Gemeinde Nikolsburg erworben habe, als gesetzlich begründet angesehen werden und es erscheint daher, da Ferdinand Wokurek seither unbestrittenermaßen ein anderes Heimatrecht nicht erworben hat, auch die Anerkennung des Heimatrechtes seiner hinterlassenen Familie in Nikolsburg gerechtfertigt.

Nr. 6004.

Die a. o. Zuschläge zur Erwerb- und Einkommensteuer sind bei der Verfassung von Wählerlisten in die Steuerschuldigkeit der einzelnen Wähler nicht einzubeziehen. (Mähren.)*)

Erkenntniß vom 3. Juni 1891, Z. 1986.

Gustav Derka und Gen. ca. Bezirkshauptmannschaft Wischau (M.-R. Dr. Ritt. v. Helm); E. vom 11. Mai 1890, Z. 5512, puncto Einrechnung von Steuerzuschlägen bei Verfassung der Wählerverzeichnisse für die Gemeindeausschußwahl in Wischau.

---

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 1602 (Bd. VI, J. 1882).

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung hat die Bezirkshauptmannschaft Wischau über eine Berufung gegen die Entscheidung der Gemeinde-Reclamationscommission von Wischau erkannt, daß die a. o. Zuschläge zur Erwerb- und Einkommensteuer bei der Verfassung der Wählerlisten in die Steuerschuldigkeit der einzelnen Wähler einzubeziehen seien, weil diese Zuschläge nur eine im Laufe der Zeit im Gesetzgebungswege eingetretene Steuererhöhung seien, weil ferner diese Zuschläge schon bei der ursprünglichen Einführung durch die kais. Verordnung vom 13. Mai 1859, R. G. B. Nr. 88, als eine Erhöhung der directen Besteuerung bezeichnet wurden und auch im Gesetze vom 26. Juni 1868, R. G. B. Nr. 72, die Erhöhung des Zuschlages als eine Steuererhöhung aufgefaßt worden sei.

Der V. G. Hof vermochte diese Entscheidung nicht als gesetzlich begründet zu erkennen. — Denn wenn es auch richtig ist, daß die Staatszuschläge zu den directen Steuern thatsächlich eine Erhöhung der Steuerlast bedeuten und wenn auch deren Einführung als eine Erhöhung der directen Besteuerung in der kais. Verordnung vom 13. Mai 1859, R. G. B. Nr. 88, bezeichnet wurde, so ist doch für die Entscheidung der vorliegenden Streitsache maßgebend, daß in der Gemeindewahlordnung für Mähren vom 15. März 1864, L. G. B. Nr. 4, § 1, Nr. 2 und 3, zwischen den directen Steuern und den Zuschlägen, welche damals schon gesetzlich bestanden, unterschieden wird. Wenn auch in der erwähnten Gesetzesstelle die Berechnung der directen Steuern ohne Zuschläge ausdrücklich nur für den zum Wahlrechte erforderlichen Mindestbetrag von 1 fl. festgesetzt ist, so ergibt sich doch aus dieser Bestimmung, daß bei Bemessung der Steuerschuldigkeit als Grundlage des Wahlrechtes in der Gemeinde überhaupt nur die directen Steuern ohne Zuschläge zu berücksichtigen sind, weil dem Gesetze die Absicht offenbar nicht unterlegt werden kann, daß die Berechnung der Steuerschuldigkeit bei den höheren Beträgen nach einem anderen Maßstabe erfolgen soll, als bei dem Mindestbetrage.

Auch durch das Gesetz vom 26. Juni 1868, R. G. B. Nr. 72, wurde ausdrücklich eine Erhöhung der bei den directen Steuern bestehenden Zuschläge zur ordentlichen Gebühr verfügt und der Charakter dieser Verfügung, bzw. die Unterscheidung zwischen den ordentlichen directen Steuern und den Zuschlägen wird dadurch nicht alterirt, daß in der Bestimmung, welche von den Erwerbsteuerpflichtigen der beiden untersten Classen handelt, die bezüglich derselben verfügte geringere Zuschlagserhöhung eine Erhöhung der Erwerb- und resp. Einkommensteuer genannt wird, denn auch in dieser Bestimmung ist das Ausmaß der Erhöhung mit 3 Zehntel der ordentlichen Gebühr festgesetzt, daher der Zuschlag von dieser Gebühr unterschieden. Die erwähnte Unterscheidung der a. o. Zuschläge von dem Ordinarium wurde auch in den Finanzgesetzen und zwar zuletzt in dem Finanzgesetze vom 20. Mai 1889, R. G. B. Nr. 72, welches bei der Anlegung der Wählerlisten im vorliegenden Falle maßgebend war, festgehalten, da es im Art. IV des letzterwähnten Gesetzes heißt, daß bei der Erwerbsteuer und bei der Einkommensteuer nebst dem Ordinarium ein a. o. Zuschlag in der Höhe des Ordinariums einzuheben ist.

In diesem Gesetze ist auch bezüglich derjenigen Steuerpflichtigen, welche einen geringeren Betrag an Erwerb- und Einkommensteuer entrichten, die von denselben nebst dem Ordinarium mit 7 Zehntel desselben zu entrichtende Gebühr ausdrücklich als ein a. o. Zuschlag bezeichnet.

Diesem Wortlaute der gesetzlichen Bestimmungen gegenüber kommt es auch nicht in Betracht, daß in Folge der Gesetze vom 7. Juni 1881, R. G. B. Nr. 49, und vom 9. Februar 1882, R. G. B. Nr. 17, die Einhebung von a. o. Zuschlägen bei der Grund- und Gebäudesteuer aufgehört hat und bei diesen Steuern die Vorschreibung der die Steuerträger treffenden Steuerschuldigkeit im Ganzen eingeführt wurde, da eine Ausgleichung der hiedurch begründeten Verschiedenheit in der Behandlung der einzelnen Steuergattungen nur durch die Gesetzgebung und nicht auf dem Wege der Judicatur herbeigeführt werden kann.

Nr. 6005.

1. Nur die zur effectiven Entrichtung vorgeschriebenen, nicht aber auf die blos bemessenen Steuern (Idealsteuer) sind bei der Einreihung in das Wählerverzeichniß zu berücksichtigen.*) — 2. Die Reclamationscommission hat darüber nicht zu erkennen, ob Abschriften von Wählerlisten an die Parteien mitzutheilen sind oder nicht. (Böhmen.)

Erkenntniß vom 3. Juni 1891, Z. 1992.

August Waller und Gen. ca. Statthalterei in Prag (M.-R. Dr. Ritt. v. Helm); E. vom 8. Juni 1890, Z. 51136, puncto Gemeindeausschußwahl in Gablonz.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde im Einklange mit der Reclamations-Commission und der Bezirkshauptmannschaft erkannt, daß die den Besitzern steuerfreier Häuser lediglich zum Zwecke der Evidenzhaltung vorgeschriebene ideale Hauszinssteuer bei Zusammenstellung der Wählerlisten nicht zu berücksichtigen sei, weil für das Wahlrecht im Sinne des Gesetzes blos die zum Zwecke der Entrichtung vorgeschriebene Steuerschuldigkeit maßgebend erscheine.

Die Beschwerde hält diese Entscheidung 1. für gesetzwidrig, weil nach ihrer Ansicht die gesetzliche Befreiung von der Entrichtung der vorgeschriebenen Hauszinssteuer der thatsächlichen Entrichtung gleichkomme und sonach die verweigerte Anrechnung dieser Steuer eine widerrechtliche Verkürzung des Wahlrechtes der Besitzer zinssteuerfreier Häuser zur Folge habe, da diese Hausbesitzer im Anrechnungsfalle theils in den 1., theils in den 2. Wahlkörper hätten eingereiht werden müssen;

2. für unvollständig, weil über die von der Bezirkshauptmannschaft verneinte Frage, ob die Reclamations-Commission berufen war, über die Zulässigkeit der vom Bürgermeister verwehrten Abschriftnahme der Wählerlisten zu entscheiden, nicht abgesprochen worden ist.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf nachstehenden Erwägungen: Aus § 1, ad 3 der böhm. Gemeindewahl-Ordnung, welcher das Wahlrecht denjenigen Gemeindemitgliedern zuerkennt, die in der Gemeinde eine directe Steuer »entrichten«, aus § 13, welcher die Einreihung der

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 1980 (Bd. VIII, J. 1884).

wahlberechtigten, zu einer directen Steuer vorgeschriebenen Gemeindemitglieder nach der Höhe der auf Jeden entfallenden, in der Gemeinde vorgeschriebenen »Jahresschuldigkeit von directen Steuern« in das Wählerverzeichniß anordnet, dann aus § 14, welcher bestimmt, daß die Wahlberechtigten, welche das erste Drittel der Gesammtsteuersumme »entrichten«, in den ersten, jene welche das zweite Drittel dieser Summe »entrichten«, in den zweiten Wahlkörper gehören, ferner aus § 15, wornach die im § 1 sub. c bis g G.-W.-O. genannten Personen, wenn sie eine directe Steuer »entrichten«, insofern sie nach dieser »Steuerleistung« nicht in den 1. Wahlkörper gehören, in den 2., sonst aber in den 3. Wahlkörper einzureihen sind, ergibt sich, daß, soweit überhaupt das Wahlrecht von der Steuer abhängt, nur jene Steuern in Betracht gezogen werden können, welche dem Steuerpflichtigen in der Gemeinde nicht nur vorgeschrieben sind, sondern welche derselbe auch wirklich zu entrichten hat.

Es kann daher den Besitzern von zinssteuerfreien Häusern nicht die ideale Hauszinssteuer, eine Steuer, von welcher dieselben befreit sind, sondern nur die 5perc. Einkommensteuer, welche sie zu entrichten haben, bei der Einreihung in das Wählerverzeichniß angerechnet werden.

In der bloßen Vorschreibung der idealen Hauszinssteuer zum Zwecke der Evidenz und der Einhebung von Zuschlägen in der Gemeinde kann die Vorschreibung einer Jahresschuldigkeit an directen Steuern im Sinne des § 13 G.-W.-O. nicht verstanden werden, weil bei einer Steuer, die nur zu bemessen, aber nicht zu entrichten ist, von einer Schuldigkeit überhaupt nicht die Rede sein kann.

Würde dem Momente der bloßen Vorschreibung der Steuer das demselben von der Beschwerde beigelegte Gewicht thatsächlich beigemessen und die ideale Gebäudesteuer den Wahlberechtigten angerechnet werden, so hätte dies zur Folge, daß Besitzer steuerfreier Häuser, welche nur die 5perc. Einkommensteuer vom Zinsertrage zahlen, bei der Einreihung in die Wählerlisten jenen Hausbesitzern vorangestellt werden müßten, welche eine höhere Gebäudesteuer wirklich zahlen, was der Anordnung des § 13, der die Einreihung der Wähler nach der Höhe der vorgeschriebenen Jahresschuldigkeit an directen Steuern festsetzt, zuwiderlaufen würde.

Anbelangend den zweiten Beschwerdepunkt, so ist zu erinnern, daß die angefochtene Statth.-Entscheidung allerdings eine ausdrückliche Motivirung in Bezug auf diesen Punkt nicht enthält. — Da jedoch die Statthalterei den Recurs der Beschwerdeführer im Ganzen zurückgewiesen hat, so liegt in dieser Entscheidung zugleich auch der abweisende Ausspruch über den zweiten Beschwerdepunkt.

Der V. G. Hof konnte daher in dem Administrativ-Verfahren die behauptete Mangelhaftigkeit nicht erblicken und war sonach in der Lage, auch in Bezug auf diesen Punkt in die Sache selbst einzugehen und auch in diesem Punkte die Beschwerde als unbegründet zu erkennen; denn nach § 18 G.-W.-O. hat die Reclamations-Commission über die rechtzeitig eingebrachten Einwendungen gegen den Inhalt der Wählerlisten zu entscheiden, bzw. die für zulässig erkannten Berichtigungen vorzunehmen, nicht aber auch darüber zu erkennen, ob Abschriften der Wählerlisten an die Parteien mitzutheilen sind oder nicht.

Nr. 6006.

Die Heimatsgemeinde kann zum Ersatze der Verpflegskosten der in eine Gebäranstalt unentgeltlich Aufgenommenen nicht herangezogen werden.

Erkenntniß vom 3. Juni 1891, Z. 1108.

Stadtgemeinde Josefstadt (Adv. Dr. Lenoch) ca. Min. des Innern (M.-R. Dr. Ritter v. Helm); E. vom 21. April 1890, Z. 7003, puncto Verpflegskostenersatz an die n.-ö. Landes-Gebäranstalt.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die Stadtgemeinde Josefstadt verpflichtet erkannt, die für Magdalena verehelichte Košiál in der u.-ö. Landes-Gebäranstalt aufgelaufenen Verpflegskosten von 9 fl. 50 kr. zu bezahlen, u. zw. auf Grund der Bestimmung des 2. Absatzes des Hofkanzleidecretes vom 7. Jänner 1836, Nr. 27816, Prov.-Ges.-Samml. für Böhmen vom Jahre 1838, pag. 185. Nach dieser gesetzlichen Bestimmung sollen verheiratete Personen in der Regel in die Gebäranstalt nicht aufgenommen werden; die unter besonderen Verhältnissen erfolgte Aufnahme darf jedoch nicht unentgeltlich geschehen, »sondern es sind die entfallenden Verpflegskosten nach Umständen entweder von der Aufgenommenen und den gesetzlich verpflichteten Anverwandten derselben oder bei deren Zahlungsunvermögenheit von der betreffenden Gemeinde hereinzubringen«.

Der V. G. Hof konnte der Rechtsanschauung der angefochtenen Entscheidung, daß auf den concreten Streitfall die citirte Gesetzesbestimmung Anwendung finde, nicht beipflichten. Ganz abgesehen von der Frage, inwieweit das cit. Hofkanzleidecret, welches nach seinem Inhalte doch nur ein Statut für Gebäranstalten ist, im Hinblicke darauf, daß mit der Verordnung vom 30. März 1870, Nr. 36 L. G. B., für die n.-ö. Landesgebäranstalt ein neues Statut erlassen worden ist, überhaupt noch Anwendung findet, steht es fest, daß in Betreff der Verpflegsgebühren in öffentlichen Gebäranstalten durch das Gesetz vom 17. Februar 1864, Nr. 22 R. G. B., grundsätzliche Bestimmungen erlassen worden sind, durch welche allen früheren Bestimmungen jedenfalls dann und insoweit derogirt ist, als solche in betreff der Zahlung der Verpflegsgebühren etwas anderes, als das eben citirte Gesetz, bestimmen.

Nun verfügt § 1 des letztcitirten Gesetzes ganz im allgemeinen, daß für die in eine öffentliche Gebär- und Irrenanstalt unentgeltlich aufgenommenen zahlungsunfähigen Personen die Verpflegskosten von den Landesfonden der Heimatsgemeinde zu tragen sind und § 4, Abs. 2, desselben Gesetzes bestimmt, daß hinsichtlich der in die Gebäranstalt unentgeltlich Aufgenommenen eine Uebertragung der Kosten an die Heimatsgemeinde nicht statthat.

Nach dem Wortlaute des § 4, Abs. 2 des Ges. vom 17. Februar 1864 kann die Heimatsgemeinde der Verpflegten, sobald diese in der Gebäranstalt unentgeltlich Aufnahme gefunden hat, selbst nicht im Wege der Landesgesetzgebung verflichtet werden, die Verpflegskosten zu bezahlen und es ist demnach jedenfalls der Bestimmung des Hofkanzleidecretes vom

7. Jänner 1836 durch die Anordnung des Gesetzes vom 17. Februar 1864 und zwar sowohl durch den § 1 als § 4 ausdrücklich derogirt worden.

Dagegen kann nicht eingewendet werden, daß die Bestimmungen der §§ 1 und 4 des Ges. vom 17. Februar 1864 sich nur auf ledige Frauenspersonen beziehen, weil nach dem citirten Hofkanzleidecrete vom Jahre 1836 eine unentgeltliche Aufnahme in die Gebäranstalt nur bei ledigen Frauenspersonen zulässig war. — Diese Einwendung ist nicht stichhältig, weil das Gesetz vom 17. Februar 1864, Nr. 22 R. G. B., ohne jede weitere Unterscheidung und ganz im allgemeinen die Tragung der Verpflegskosten für die unentgeltlich aufgenommenen zahlungsunfähigen Personen den Landesfonden auferlegt und im allgemeinen und ohne weitere Unterscheidung im § 4 einen Rückgriff für derlei Verpflegskosten auf die Heimatsgemeinde ausschließt. Nach dem Wortlaute des letzten Absatzes des § 4 ist im Hinblicke auf die Bestimmung des § 1 des cit. Gesetzes vom 17. Februar 1864 jedenfalls die Zahlungspflicht der Gemeinde ausgeschlossen, sobald die in der Gebäranstalt Verpflegte unentgeltliche Aufnahme gefunden hat.

Daß im concreten Falle dies thatsächlich bezüglich der Magdalena Košťál geschehen ist, ist nicht bestritten, überdies auch nach den Bestimmungen der §§ 13 und 16 des Statutes zweifellos, da ja die Zahlung der Verpflegsgebühren stets in vorhinein zu erfolgen hat. — Hieraus folgt, daß die weitere Frage, ob und inwiefern der zur Tragung der Verpflegskosten gesetzlich berufene Landesfond aus der Bestimmung des § 3 des cit. Gesetzes einen Ersatzanspruch an die Verpflegten eventuell zu erheben berechtigt erscheine, keinenfalls weiter die Rechtsstellung der Heimatsgemeinde berührt, da diese nach dem Worlaute der §§ 1 und 4, Abs. 2, cit. zum Ersatze der Verpflegskosten jedenfalls nicht herangezogen werden kann.

Nr. 6007.

Die im Interesse von Privatrechten und zu ihrem Schutze beanspruchten Verfügungen können ohne Zustimmung der Partei nicht als Consensbedingungen aufgestellt werden, und sind derlei Ansprüche auf den Rechtsweg zu verweisen.

Erkenntniß vom 4. Juni 1891, Z. 2001.

Michael Egger (Adv. Dr. Kopp) ca. Min. des Innern (S.-R. v. Grabmayr); E. vom 1. Juli 1890, Z. 3644, puncto Inbetriebsetzung eines Cementsteinbruches.

»Die angefochtene Entscheidung wird, insoweit im Punkte 5 Schlußabsatz die Freihaltung der Funk'schen Anlagen vom Bruchmateriale als Consensbedingung festgesetzt wurde, nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben, im Uebrigen aber wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die mit der angefochtenen Entscheidung aufrecht erhaltenen Bedingungen für den mit dem Erlasse der Bezirkshauptmann- vom 5. November 1889, Z. 8965, concessionirten Betrieb eines Cement-Steinbruches im sogenannten Sagwiesl, Cat.-Nr. 2260, lit. D in der Gemeinde Thiersee, werden in der Beschwerde als unzulässig bezeichnet, weil diese Bedingungen nicht öffentliche Rücksichten der Gewerbepolizei zum

Gegenstande haben, vielmehr den Schutz der Privatrechte der anrainenden Cementfabriksfirma Virgil Funk Witwe bezwecken und darum im Sinne des § 30, Abs. 4, der Gewerbeordnung nicht als Bedingungen der gewerbsbehördlichen Concession hätten aufgestellt, sondern vielmehr dem Privatrechtswege hätten vorbehalten werden sollen.

Die in der Beschwerde in dieser Weise als unzulässig bezeichneten Bedingungen lauten:

Punkt 4. »Ist darauf zu sehen, daß kein Abfallmateriale in den Glemmbach oder in den Einlaufscanal des Funk'schen Fabriksgerinnes gelangt und für die Trifter keine Gefahr entsteht.«

Punkt 5. »Die an das Bruchterritorium angrenzenden und theilweise auf demselben situirten im Betriebe stehenden Funk'schen Anlagen, nämlich Cementöfen, Cementmühlen und Rollbahn dürfen durch den Steinbruchbetrieb nicht geschädigt werden, und sind auch hier im Falle des Schießens Wachen mit rother Fahne aufzustellen und die bei diesen Betrieben beschäftigten Arbeiter, insoweit für selbe eine Gefahr zu befürchten ist, vor dem Ablassen eines Schusses zu verständigen.

Ebenso sind diese Anlagen vom Bruchmateriale freizuhalten.«

Aus dem Wortlaute der ad 4 erwähnten Consensbedingung ergibt sich, daß dieselbe keineswegs auf den Schutz irgend welcher Privatrechte abzielt, sondern vielmehr durchaus öffentlich rechtlicher Natur ist und eine Consequenz der Bestimmungen der §§ 15 und 16 des Wasserrechtsgesetzes vom 28. August 1870, R. G. B. Nr. 64, bildet, da sie den Schutz des Glemmbaches und der auf demselben bestehenden Trift bezweckt und ihrem Wesen nach Vorkehrungen im Interesse der öffentlichen Sicherheit getroffen hat. Daß die gleichen Beschränkungen für den Betrieb des Steinbruches auch für den Einlaufscanal des Funk'schen Fabriksgerinnes Geltung haben sollen, ändert nichts an der rechtlichen Natur dieser Consensbedingung, da einerseits im Sinne der Bestimmung des § 26 des Wasserrechtsgesetzes aus öffentlichen Gewässern abgeleitete Canäle, wenn nicht in besonderen Rechtstiteln eine Ausnahme begründet ist, die Eigenschaft eines öffentlichen Gewässers nicht verlieren, und weil andererseits die beim Zusammenhange der Gewässer unvermeidliche Rückwirkung aller für die Abflußverhältnisse maßgebenden Umstände jede Beeinträchtigung dieser Abflußverhältnisse in einem Privatcanale im Interesse der Wasserstandsverhältnisse des öffentlichen Gewässers hintangehalten werden muß.

Desgleichen ergibt sich aus dem Inhalte des ersten Absatzes der Consensbedingung ad 5, daß dieselbe Rücksichten der öffentlichen Sicherheit Rechnung zu tragen bestimmt ist und vornehmlich die persönliche Sicherheit der im Betriebe der Funk'schen Anlagen Beschäftigten bezweckt. An diesem Charakter der Consensbestimmung des citirten Absatzes wird weder durch den Umstand, daß der Beschwerdeführer kraft des ihm zustehenden Servitutsrechtes zur vollständigen Ausbeutung des Bruchterritoriums berechtigt erscheint, noch auch durch den Umstand, daß ein Theil der Funk'schen Anlagen, speciell die Rollbahn — wie aus den Acten sich ergibt — die behördliche Genehmigung vorläufig nicht erhalten hat, etwas geändert. Denn die Frage, inwieweit der Beschwerdeführer durch den Erwerb der Servitut ein Recht auf die Beseitigung jener Anlagen erlangt hat, ist civilrechtlicher

Natur und nicht von der Gewerbebehörde zu entscheiden, welche allein nach dem factischen Stande die aus öffentlichen Rücksichten erforderlichen Bedingungen festzusetzen hat, weshalb auch die aus dem Betriebe der Rollbahn sich ergebenden Folgen für die öffentliche Sicherheit von der Gewerbebehörde umsomehr in Anschlag zu bringen waren, als ja die eventuell nothwendige Consentirung dieser Anlage auch nachträglich ausgesprochen werden kann.

Der zweite Absatz der Consensbedingung 5 läßt allerdings wegen seiner allgemeinen Fassung die Deutung zu, daß mit demselben überhaupt die Occupirung des von den Funk'schen Anlagen eingenommenen Terrains zu Zwecken der Deponirung des Bruchmateriales untersagt wird. In dieser allgemeinen Fassung würde die Consensbedingung allerdings die privatrechtlichen Verhältnisse des Beschwerdeführers und der Besitzer der sogenannten Funk'schen Anlagen bezüglich der Benützung des fraglichen Terrains zum Gegenstande haben und eben darum nicht gewerberechtlicher, sondern privatrechtlicher Natur sein.

Nun ergibt sich zwar aus den Administrativacten und insbesondere aus dem Commissionsverhandlungs-Protokolle vom 25. October 1889, daß es sich in Betreff der Ablagerung des Bruchmateriales um die Freihaltung der Passage, also einerseits um öffentliche Verkehrsrücksichten, andererseits um Rücksichten der öffentlichen Sicherheit für den auf der Rollbahn sich vollziehenden Privatverkehr gehandelt hat, und daß daher eine Consensbedingung, welche die Freihaltung der Passage bezweckt, eben auch in Betracht zu ziehen war.

Nachdem jedoch der eben in Frage stehende Absatz der Consensbedingung 5 nach seiner Fassung nicht auf die Wahrung dieser öffentlichen Verkehrs- und Sicherheitsrücksichten sich beschränkt, sondern — wie oben erwähnt — die privatrechtlichen Besitz- und Benützungsverhältnisse der beiden Anrainer trifft und somit ungenau gefaßt ist, in letzterer Beziehung aber im Sinne des § 30, Abs. 4 und 5 der Gewerbeordnung in dem Consense selbst nur ein Vorbehalt des Rechtsweges zulässig gewesen wäre, so mußte die angefochtene Entscheidung in diesem Punkte als dem Gesetze nicht entsprechend aufgehoben — im Uebrigen aber die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 6008.

1. Ueber die Einhaltung von auf Vertrauenswürdigkeit der in Dienstmanns-Instituten Angestellten abzielenden Concessionsbestimmungen solcher Institute haben die Gewerbebehörden zu entscheiden. — 2. Einhaltung des Instanzenzuges.

Erkenntniß vom 4. Juni 1891, Z. 2002.

Alois Mayr und Gen. ca. Min. des Innern (S.-R. v. Grabmayr); E. vom 11. September 1890, Z. 17738, puncto Verbot der Aufnahme entlassener Bediensteten der Concurrenzinstitute.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurden die mit dem Statth.-Erlasse vom 20. Juni 1890, Z. 14061, wegen In-

competenz der politischen Behörden aufgehobenen Decrete des Stadtmagistrates in Innsbruck ddto. 19. und 23. Mai 1890, Z. 8817, unter Aufhebung der Statth.-Entscheidung wieder in Kraft gesetzt.

Mit dem erstberufenen Magistratsdecrete wurde dem Alois Mayr, Inhaber des Commissionärinstitutes in Innsbruck, zur Kenntniß gebracht, daß die von dem Packträgerinstitute Mathias Winkler entlassenen Packträger Nr. 10, 13, 23, 6 und 5 nach § 10 der Statuten des Commissionärinstitutes nicht angestellt werden dürfen. Mit dem letztcitirten Decrete wurde demselben Inhaber des Commissionärinstitutes aufgetragen, die vor Zustellung des ersterwähnten Decretes bereits aufgenommenen Packträger »sofort aus dem Dienste zu entlassen, widrigenfalls gegen ihn nach dem Gesetze vorgegangen werden müßte.«

Die von der ersten Instanz angewendete Bestimmung des § 10 der vom Stadtmagistrate Innsbruck genehmigten Statuten des Commissionärinstitutes lautet wörtlich: »Nie erfolgt ohne Grund die Entlassung eines Commissionärs und solche, welche mit Grund, d. i. wegen Ueberschreitung des Tarifes oder wegen anderer Unzukömmlichkeiten, sei es gegenüber dem Publicum, oder gegenüber ihrem Institute, entlassen werden, dürfen hier bei einem anderen Institute bei Vermeidung einer Conventionalstrafe von 10, eventuell 20 fl. nicht wieder angestellt werden, und dieser Strafbetrag soll dem Innsbrucker Armenfonde anheimfallen.«

Die angefochtene Min.-Entscheidung hat diese Bestimmung des Statutes als eine den Concessionär bindende gewerbsbehördliche Vorschrift und kraft der gewerbsbehördlich erfolgten Genehmigung der Statuten als einen Theil der Concessionsbedingungen betrachtet und eben darum ein Einschreiten der Gewerbebehörde gegen den Concessionär als zulässig erkannt.

In dieser Richtung mußte der V. G. Hof der Rechtsanschauung der angefochtenen Entscheidung beipflichten, denn obschon das Verhältniß der in einem Packträgerinstitute angestellten Einzelnen zu dem Institutsinhaber privatrechtlicher Natur ist, so steht nichts entgegen, daß die Gewerbebehörde bei der Concessionirung eines solchen Institutes Bestimmungen trifft, welche zur Sicherung des Publicums eine sorgfältige Auswahl der Dienstleute dem Concessionär zur Pflicht machen und es ist nicht zu verkennen, daß die obcitirte Bestimmung des § 10 des Statutes, welche Tragweite derselben immer innewohnen mag, und welche Rechtsfolgen an ihre Verletzung sich immer knüpfen mögen, eben dieser rechtlichen Natur ist.

Ob der von dem k. k. Ministerium in der angefochtenen Entscheidung vorausgesetzte Zusammenhang der Statutenbestimmungen mit der Concession thatsächlich besteht, konnte der V. G. Hof allerdings nicht beurtheilen, da den Administrativacten die Concessionsurkunde des Commissionärinstitutes Mayr nicht beigeschlossen war; da jedoch in dieser Richtung von Seite der Parteien Anstände nicht erhoben wurden, so hatte im Sinne der Vorschrift des § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, der V. G. Hof auch bei seiner Entscheidung von dem der angefochtenen Administrativentscheidung zu Grunde gelegten Thatbestande auszugehen.

Aus diesen Erwägungen ist aber nur die Folgerung zu ziehen, daß die Aufhebung der Entscheidung der k. k. Statthalterei, welche die politische Behörde überhaupt zu einem Einschreiten aus Anlässen der Statutenbestim-

mung des § 10, Schlußabsatz, für incompetent erklärte, gesetzlich gerechtfertigt ist; allein die Ministerialentscheidung hat sich auf diesen Ausspruch nicht beschränkt, sondern sofort die erstinstanzlichen Entscheidungen und insbesondere die Entscheidung vom 23. Mai 1890, mit welcher dem Institutsinhaber die Entlassung der oben bezeichneten Dienstleute aufgetragen wurde, in Kraft gesetzt.

Diesen Vorgang konnte jedoch der V. G. Hof nicht als richtig erkennen, weil ja die zweite Instanz einen meritorischen Spruch in der Sache selbst überhaupt nicht gefällt hat, sondern — wie oben erwähnt — sich darauf beschränkte, die Unzuständigkeit der Gewerbebehörde festzustellen. Diese Außerachtlassung des vorgeschriebenen Instanzenzuges erscheint gegebenen Falles aber umso bedeutsamer, als die letztbezeichnete Verfügung der Gewerbebehörde ddto. 23. Mai 1890, Z. 8817, einer mehrfachen Deutung fähig ist und sowohl nach der Richtung der Zulässigkeit eines Auftrages an den Institutsinhaber zur Entlassung der aufgenommenen Packträger, als auch nach der Richtung der rechtlichen Consequenz für den Fall der Nichtbefolgung, von den Parteien schon im administrativen Instanzenzuge angefochten worden ist.

Nr. 6009.

Bei einer mehrere Gemeinden verbindenden Gemeindestraße besteht die Verpflichtung zur Erhaltung derselben für jede Gemeinde, in deren Gebiete sie theilweise liegt.

Erkenntniß vom 4. Juni 1891, Z. 1991.

Gemeinde Viarago ca. Tiroler Landesausschuß; E. vom 8. August 1890, Z. 9672, puncto Straßenerhaltung.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«*)

Nr. 6010.

Die Amtscorrespondenzen eines Stadtmagistrates in seiner Eigenschaft als politische Behörde I. Instanz sind portofrei.

Erkenntniß vom 5. Juni 1891, Z. 1998.

Gemeinderath Bozen ca. Handels-Min. (M.-S. Dr. v. Schuster); E. vom 26. Juli 1890, Z. 31661, puncto Portopflicht der Correspondenz des Magistrates in Bozen mit der Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt in Salzburg.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Die in der Beschwerde zunächst erhobene Einwendung, daß über die für die angesprochene Portofreiheit maßgebende Frage, betreffend die Gleichstellung der mit eigenen Statuten versehenen Gemeinden rücksichtlich bestimmter ihnen zugewiesener Agenden mit den k. k. politischen Bezirksbehörden, nicht das Handels-Min. selbstständig ab-

*) S. Erkenntniß sub Nr. 4237 (Bd. XII, J. 1888).

zusprechen hatte, daß vielmehr hierüber allein das Min. des Innern zu entscheiden berufen sei, fand der V. G. Hof unbegründet. Denn es handelt sich im vorliegenden Falle ausschließlich um die Anwendung des Gesetzes vom 2. October 1865, R. G. B. Nr. 108, über die Portofreiheit, somit zweifellos um eine zum Wirkungskreise des Handelsministeriums gehörige Angelegenheit, bei welcher die für die Beurtheilung allerdings maßgebende Frage der Gleichstellung von Communalämtern der mit selbstständigen Statuten versehenen Städte mit den politischen Staatsbehörden, nicht selbstständig zur Lösung gelang, sondern eben nur als Thatbestandsfrage zu erörtern ist.

In der Sache selbst stützt sich das h. g. Erkenntniß auf nachstehende Erwägungen: Nach § 4 des Ges. vom 19. Mai 1868, R. G. B. Nr. 44, sind die Communalämter der mit eigenen Statuten versehenen Gemeinden zur Besorgung der Angelegenheiten der politischen Verwaltung berufen und ebenso bestimmt der § 74 des mit dem Landesgesetze vom 19. Juli 1882, L. G. B. Nr. 23, erlassenen Gemeindestatutes für Bozen, daß dem Magistrate für den Stadtbezirk Bozen die Besorgung der politisch-administrativen Geschäfte, welche den politischen Behörden I. Instanz (Bezirkshauptmannschaften) obliegen, zugewiesen ist.

Durch diese gesetzlichen Bestimmungen erscheinen die mit der Besorgung der Agenden der politischen Verwaltung betrauten Gemeindeämter, der mit eigenen Statuten versehenen Städte und speciell der Magistrat von Bozen den k. k. politischen Behörden I. Instanz in Bezug auf diese Agenden gleichgestellt und es hat daher auf die Correspondenzen der Ersteren der Artikel II, Punkt 1 und 3 des Ges. vom 2. October 1865, R. G. B. Nr. 108, in Bezug auf die Befreiung von der Entrichtung der Portogebühr für die k. k. Civilbehörden, dann der ihnen gesetzlich gleichgestellten Organe rücksichtlich her Amtscorrespondenz sowohl unter sich als auch mit portopflichtigen Adressaten, in den Agenden der politischen Verwaltung, bei welchen das Communalamt als politische Behörde I. Instanz fungirt, volle Anwendung zu finden.

Die im Art. II, Punkt 6 des Ges. vom 2. October 1865, enthaltene Bestimmung über die Portofreiheit der Correspondenz der Gemeindeämter in Angelegenheiten des übertragenen und selbstständigen Wirungskreises im Allgemeinen, schließt noch keineswegs die Anwendung der im Art. II, Punkt 1, normirten besonderen Bestimmungen über die Portofreiheit der Correspondenz der als politische Behörden fungirenden Gemeindeämter aus. Es werden vielmehr bei den letzteren lediglich jene Correspondenzen, welche in Angelegenheiten gepflogen werden, die nicht in den Wirkungskreis der Gemeinden als politische Behörden fallen, nach der Bestimmung des Art. II, Punkt 6, zu behandeln sein.

Für diese Auslegung des Art. II, Punkt 6, spricht die Erwägung, daß der im Gesetze vom 2. October 1865 gebrauchte Ausdruck »übertragener Wirkungskreis« im Sinne der Feststellung dieses Begriffes durch den Art. VI des Ges. vom 5. März 1862, R. G. B. Nr. Nr. 18, zu verstehen ist, nach welcher die Gemeinden in verschiedenen Angelegenheiten zur »Mitwirkung« berufen werden, ohne daß sie als eigentliche Instanzen für diese Angelegenheiten bestellt werden, durch welche letztere Bestellung aber

die im Art. II, Punkt 1, des Ges. vom 2. October 1865 besonders hervorgehobene Gleichstellung gewisser Organe mit den landesfürstlichen Behörden bewirkt wird, wie denn auch durch den Art. XXIII des Ges. vom 5. März 1862, R. G. B. Nr. 18, die besondere Stellung der mit eigenen Statuten versehenen Städte, die zugleich als politische Behörden I. Instanz fungiren, Ausdruck gefunden hat.

Da es sich im gegebenen Falle um eine Amtscorrespondenz des Stadtmagistrates Bozen, welche von demselben im Grunde des § 50 des Ges. vom 28. December 1887, R. G. B. Nr. 1 ex 1888, als politische Behörde I. Instanz gepflogen wurde, handelte, so hat hiefür gemäß des Art. II, Punkt 1 und 3, des Ges. vom Jahre 1865 die Portofreiheit einzutreten.

Nr. 6011.

Verpflichtung der Eisenbahnverwaltung, die durch den Bahnbau geänderten Wasserführungsverhältnisse wiederherzustellen.

Erkenntniß vom 5. Juni 1891, Z. 1999.

Gaisbergbahn-Gesellschaft in Salzburg (Adv. Dr. Stirner) ca. Handels-Min. (M.-S. Dr. v. Schuster), mitbelangte Wasserwerksbesitzer Firma Andrä Hofer und Gen. in Parsch (Adv. Dr. Prinzinger); E. vom 9. Juli 1890, Z. 12934, puncto Ableitung einer Quelle.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Die beschwerdeführende Gaisbergbahn-Gesellschaft ist schuldig, den mitbelangten Wasserwerksbesitzern in Parsch, Firma Andrä Hofer und Gen., an Kosten des Verfahrens vor dem V. G. Hofe den angesprochenen Betrag von 50 fl. 28 kr. binnen 14 Tagen nach Zustellung dieses Erkenntnisses zu bezahlen.«

Entscheidungsgründe. Die gegen die Competenz der politischen Behörden, speciell des Handels-Min., sowie gegen das eingehaltene Verfahren erhobenen Beschwerdepunkte fand der V. G. Hof nicht begründet. — Denn nach der Actenlage handelte es sich um die Abwendung eines Nachtheiles, welcher durch den Bahnbau den an der, in der Parcelle 345 entspringenden Quelle Interessirten dadurch zugefügt wurde, daß durch den Bahneinschnitt in Kilometer 17 die unterirdischen Abflußverhältnisse unterbrochen und die Quelle zum Versiegen gebracht wurde.

Nach § 13 des Eisenbahn-Concessionsgesetzes vom 14. September 1854, R. G. B. Nr. 238, waren somit die politischen Behörden zur Verhandlung in der Sache berufen und haben dieselbe auch durchgeführt. Die commissionelle Verhandlung hat unter Zuziehung eines Sachverständigen platzgegriffen, weshalb die aus der Sache selbst und aus den allgemeinen Bestimmungen sich ergebenden wesentlichen Formen des administrativen Verfahrens beobachtet erscheinen. — Die Beobachtung der im § 6 des cit. Gesetzes vorgeschriebenen weiteren Formalitäten war aber, da es sich nicht um die Erhebung der für die Ertheilung einer Concession erforderlichen Thatumstände, sondern um eine davon verschiedene concrete Verwaltungsangelegenheit gehandelt hat, nicht weiter geboten.

In der Sache selbst wurde der angefochtenen Entscheidung als Thatbestand zu Grunde gelegt, daß durch den fraglichen Bahneinschnitt die Wasserführungsverhältnisse auf der Parcelle 345 in der angegebenen Weise geändert worden sind. Diesen Thatbestand als unrichtig oder unvollständig zu erkennen, war der V. G. Hof darum nicht in der Lage, weil derselbe nicht nur mit dem Commissionsgutachten des Protokolles vom 17. Juli 1888 im Einklange steht, sondern auch im Zuge des Verfahrens ein Widerstreit darüber zwischen den Parteien nicht bestanden hat.

Die Beschwerde meint nun, daß die mit der angefochtenen Entscheidung der Eisenbahn auferlegte Verpflichtung zur Ausführung von Vorkehrungen, welche die Aenderung der Wasserführungsverhältnisse zu beheben geeignet sind, ungesetzlich sei, einmal aus dem Grunde, weil das in dem Bahnkörper in Folge des Bahneinschnittes zu Tage tretende Wasser ein Eigenthum der Eisenbahngesellschaft bildet, welches anderen Interessenten zuzuleiten sie nicht verpflichtet erscheint und weiter deshalb, weil auch im Sinne des § 10, lit. b des cit. Eisenbahn-Concessionsgesetzes die Bahnverwaltung zur Vornahme von derlei Vorkehrungen nicht verhal en werden könne, da sie äußersten Falles und unter der Voraussetzung einer widerrechtlichen Handlung, nur zur Vergütung eines Schadens verpflichtet wäre.

Diese Ausführung der Beschwerde konnte der V. G. Hof nicht als zutreffend erkennen. — Durch die Auffandungserklärung ddto. 5. März 1888 ist erwiesen, daß die Abtretung der zum Bahnbau von der Grundparcelle 345 erforderlichen Fläche unter dem Vorbehalte erfolgt ist, daß durch die Anlage der Bahn an den Wasserführungsverhältnissen dieser Parcelle, in welcher auch die fragliche Quelle entspringt, keine Aenderung herbeigeführt werde. Denn nur in dieser Weise läßt sich der Nachtrag der Auffandungserklärung deuten, nach welchem dem anhängigen Streite wegen Ableitung der Quelle, durch die Abtretung der Grundfläche in keiner Weise präjudicirt sein soll.

Demgemäß mußte der V. G. Hof den Bestand eines Rechtsverhältnisses zwischen dem Besitzer der Parcelle 345 und der Bahngesellschaft in Betreff der auf jener Parcelle entspringenden Quelle und in Absicht auf deren Schutz in der Richtung annehmen, daß die Anlage der Bahn unter Wahrung der Wasserbezugsrechte des Parcellenbesitzers zu erfolgen hat.

Da nun nach § 10, lit. b des Eisenbahn-Concessionsgesetzes einerseits die Bahnunternehmungen für Beschädigungen zu haften haben, welche durch den Bahnbau, oder wegen desselben, in der Folge am Privatgute eintreten und da andererseits durch die commissionellen Erhebungen festgestellt wurde, daß durch den Bahnbau in der bereits bezeichneten Weise die Wasserführungsverhältnisse der Parzelle 345 zum Nachtheile des Besitzers geändert worden sind, so wurde mit der angefochtenen Entscheidung mit Recht der Eisenbahnverwaltung die Behebung jener Nachtheile zur Pflicht gemacht. Daß durch die getroffene Entscheidung der Eisenbahnverwaltung die Ausführung bestimmter Vorkehrungen zur Pflicht gemacht wird, entspricht durchwegs der Bestimmung des § 10, lit. b und aus der gesetzlich festgestellten Haftung für eingetretene Beschädigungen folgt auch die Pflicht zur Beseitigung dieser Beschädigungen, also eventuell zur Wiederherstellung des vorigen Standes und zur Vornahme der hiezu nothwendigen Anlagen.

Nr. 6012.

Verpflichtung der Schulgemeinde zur Beistellung der Erfordernisse für die Schulexpositur.

Erkenntniß vom 5. Juni 1891, Z. 2000.

Ortsschulrath und Ortsgemeinde Nitzau (G.-V. Jacob Matschiner) ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-C. Dr. Müller); E. vom 8. Juni 1890, Z. 10157, puncto Beistellung der Erfordernisse für die Schulexpositur in Reckerberg.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Das k. k. Min. für Cultus und Unterricht hat mit der Entscheidung vom 8. Juni 1890, Nr. 10157, den auf die Bestimmungen des § 2 des böhm. Schulconcurrenz-Gesetzes vom 24. Februar 1873, L. G. B. Nr. 16, gestützten Ausspruch des böhm. Landesschulrathes vom 26. März 1890, Nr. 5886, betreffend die Verpflichtung der Schulgemeinde Nitzau zur Beistellung des Locales und der sachlichen Erfordernisse für die in dieser Schulgemeinde zu errichtende Expositur, aus dessen Motiven und in der Erwägung bestätigt, daß bereits mit der rechtskräftigen Entscheidung des Landesschulrathes vom 28. Jänner 1886, Nr. 39020 an die genannte Schulgemeinde der Auftrag ergangen ist, die sachlichen Erfordernisse für die gedachte Expositur beizustellen.

Die Beschwerde wendet gegen diese Entscheidung ein:

1. Daß mit dem bezogenen und als rechtskräftig bezeichneten Erlasse des Landesschulrathes vom 28. Jänner 1886, Nr. 39020 der Schulgemeinde die Prästirung der fraglichen Leistungen auf eigene Kosten überhaupt noch nicht auferlegt worden sei;

2. daß eine solche Verpflichtung von Seite der Schulgemeinde in Rücksicht auf § 10 des Ges. vom 24. Februar 1873, Nr. 16, nicht bestehe, weil diese Verpflichtung in dem Protokolle vom 17. Jänner 1882 von den Insassen des Ortes Reckerberg übernommen worden sei und

3. daß über den Rechtsbestand der Verpflichtung der gedachten Insassen mit der angefochtenen Entscheidung nicht abgesprochen worden, das Administrativ-Verfahren somit mangelhaft sei.

Auf diese Ausführungen ist zu entgegnen: Aus den Administrativacten ergibt sich, daß der Landesschulrath mit dem cit. Erlasse angeordnet habe, es sei die Schulgemeinde zur Beistellung der sachlichen Erfordernisse für die zu errichtende Expositur zu verhalten, daß dieser Erlaß im Recurswege nicht angefochten wurde und daß der Landesschulrath gleichwohl mit den späteren Entscheidungen vom 30. April 1886, Nr. 8962, und vom 26. März 1890, Nr. 8886, der Schulgemeinde die Prästirung dieser Leistung auf eigene Kosten ausdrücklich und unter gesetzlicher Motivirung, jedoch ohne Bezugnahme auf den erwähnten Erlaß aufgetragen habe. — Es ist daher die Frage, ob die mit der angefochtenen Entscheidung der Schulgemeinde aufgetragene Verpflichtung derselben bereits mit dem in dieser Entscheidung cit. Erlasse des Landesschulrathes auferlegt worden sei oder nicht, vollkommen irrelevant.

Aus § 10 des erwähnten Gesetzes folgt allerdings, daß die Schulgemeinde zur Aufbringung der mit der gegenständlichen Leistung verbundenen Kosten dann nicht verpflichtet wäre, wenn die behauptete Verbindlichkeit der

Reckerberger Insassen für den Gesammtaufwand der Expositur ohne Belastung der Schulgemeinde aufzukommen, in dem Protokolle vom 17. Jänner 1882 thatsächlich begründet, bzw. wenn eine die Schulgemeinde von der ihr nach § 2 obliegenden Leistung befreiende Concurrenz wirklich festgestellt worden wäre.

Allein die Behauptung der Beschwerde, daß diese Bedingung mit der angefochtenen Entscheidung nicht in Betracht gezogen wurde, ist nicht zutreffend. Denn sowohl die Entscheidung des Landesschulrathes vom 26. März 1890, Nr. 5886, als auch die dieselbe bestätigende, eben in Beschwerde gezogene Min.-Entscheidung ist unter Zurückweisung der Recurse erfolgt, in welchen der Ortsschulrath den zu Gunsten der Schulgemeinde erhobenen Befreiungsanspruch auf die vermeintliche Verpflichtung der Reckerberger Insassen gestützt hatte und da mit den bezüglichen Entscheidungen die fragliche Leistung nach § 2 des cit. Ges. dennoch der Schulgemeinde auferlegt, somit der von derselben geltend gemachte Befreiungsanspruch nicht anerkannt wurde, so ist in diesen Aussprüchen der Schulbehörden auch die Nichtanerkennung der dem erhobenen Befreiungsanspruche zu Grunde gelegten Verpflichtung der Reckerberger Insassen enthalten.

Wenn nun das k. k. Ministerium dieses in den Motiven der angefochtenen Entscheidung nicht besonders gedachte, so konnte der V. G. Hof darin allein eine Mangelhaftigkeit des Verfahres nicht erblicken und war somit in der Lage auf das Meritum dieser Entscheidung einzugehen.

Die Protokollar-Erklärung der Reckerberger Insassen vom 17. Jänner 1882 nimmt wortdeutlich die Einführung des Excurrendo-Unterrichtes für die Winterszeit zur Voraussetzung und verpflichtet dieselbe zur alleinigen Bestreitung der bezüglichen Auslagen der Art, »daß die Steuerträger der Schulgemeinde Nitzau auf die Errichtung und Erhaltung der Schulstation für die Wintermonate in Reckerberg, so lange dieselbe dort bestehen wird, nicht den geringsten Beitrag zu leisten haben sollen.«

Die Unterrichtsverwaltung hat jedoch auf Grund der späteren Protokollarverhandlungen vom 10. Juni 1883, vom 1. März 1885 und vom 14. October 1885 die Errichtung einer Expositur in Reckerberg für nothwendig erklärt und somit mit Recht in der Erklärung der gedachten Insassen eine Verbindlichkeit zu einer Specialconcurrenz auch für die zu errichtende Expositur nicht erblickt. Da nun die angefochtene Entscheidung, welche die Schulgemeinde zu der fraglichen Leistung verpflichtet, auf den § 2 des Schulconcurrenz-Gesetzes gestützt wird, erscheint dieselbe gesetzlich begründet und kann die schließliche Bezugnahme auf den Erlaß des Landesschulrathes vom 28. Jänner 1886, Nr. 39020, die Gesetzmäßigkeit derselben durchaus nicht in Frage stellen.

Nr. 6013.

Vermögensübertragungs-, namentlich Immobiliar-Gebühr aus Anlaß der Umwandlung der bestandenen Commandit- in eine Actien-Gesellschaft.

Erkenntniß vom 9. Juni 1891, Z. 2053.

Leitmeritzer Bierbrau-Gesellschaft »zum Elbschloß« (Adv. Dr. Golitschek) ca. Finanz-Min. (M.-C. Dr. Bar. Odkolek); E. vom 3. September 1890, Z. 23112, puncto Vermögensübertragungs-Gebühr.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die auf Grund des Gesellschaftsvertrages vom 17. Juli 1859 unter der Firma »Leitmeritzer Bierbrau-Gesellschaft« mit dem Zwecke der Errichtung und des Betriebes eines Brauwesens in Leitmeritz bestandene Gesellschaft war seit 13. October 1863 im Handelsregister als Commandit-Gesellschaft im Allgemeinen mit dem ursprünglichen Einlagscapitale von 350.000 fl., unter Auszeichnung des damaligen Gesellschafters und Directors der Gesellschaft Georg Wurster als persönlich haftenden Gesellschafters, eingetragen und wurde am 1. Mai 1866 registrirt, daß die Firma den Zusatz »zum Elbschloß« angenommen habe.

Da seit 4. September 1877 ein persönlich haftender Gesellschafter nicht mehr eingetragen war und die diese Firma betreffenden Eintragungen in das Handelsregister auch in anderen Beziehungen dem Begriffe einer Commanditgesellschaft nicht entsprachen, wurde die Gesellschaft mit dem Bescheide des k. k. Kreisgerichtes Leitmeritz vom 25. Jänner 1884, Z. 554, aufgefordert, binnen vier Wochen bei Ordnungsstrafe sich zu erklären, ob und innerhalb welcher Frist sie veranlassen wolle, daß die Eintragungen in das Handelsregister dem Gesetze und den thatsächlichen Verhältnissen entsprechend eingerichtet werden.

Nachdem noch am 30. November 1886 in das Handelsregister eingetragen worden war, daß der Director der Gesellschaft Karl W. Körbel als persönlich haftender Gesellschafter in die Commanditgesellschaft eingetreten sei, erfolgte unterm 6. Jänner 1888 folgende Eintragung:

»Firma Leitmeritzer Bierbrau-Gesellschaft zum Elbschloß, Hauptniederlassung in Leitmeritz. Die bisher als Commanditgesellschaft bestandene Gesellschaft hat sich unter Zustimmung des persönlich haftenden Gesellschafters K. W. Körbel mit der in den Generalversammlungen vom 19. December 1886 und 20. November 1887 gefaßten Beschlüssen unter Beibehalt der bisherigen Firma als eine Actiengesellschaft constituirt und die Auflösung der bisherigen Commanditgesellschaft, deren gesammtes Vermögen mit allen Activen und Passiven von der neu begründeten Actiengesellschaft übernommen wird, beschlossen und beruht nunmehr das Unternehmen auf dem in der Generalversammlung vom 19. December 1886 beschlossenen, mit Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 21. September 1887, Z. 16092, genehmigten Gesellschaftsvertrage, nach welchem die Gesellschaft .... zum Gegenstande des Unternehmens die Uebernahme und den Betrieb der unter der vorbenannten Firma bestehenden Bierbrauerei, sowie die Erwerbung, Errichtung und den Betrieb aller jener Anlagen, welche zur Erreichung vorgenannten Zweckes erforderlich sind, hat ....«

Nach §§ 1 und 3 des vorbezogenen Gesellschaftsvertrages beträgt das voll eingezahlte Grundcapital der Actiengesellschaft 900.000 fl., welches in 1800 auf bestimmte Namen lautende Actien à 500 fl. zerlegt ist.

Am 9. Mai 1888 hat die Gesellschaft die Actienstempelgebühr per 6750 fl. erlegt, die Finanzverwaltung erblickte jedoch in dem Uebergange der Liegenschaften der bestandenen Commanditgesellschaft an die nunmehrige Actiengesellschaft eine Uebertragung dieses unbeweglichen Vermögens und wurde mit der durch die angefochtene Entscheidung aufrecht erhaltenen Entscheidung der k. k. Fin.-Landes-Direction in Prag vom 13. März 1890,

Z. 13800, die Actiengesellschaft verhalten, den Werth ihres unbeweglichen Vermögens im Zwecke der Bemessung der Uebertragungsgebühr einzubekennen.

Der V. G. Hof vermochte in dieser Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erkennen. — Es handelt sich heute nur um die Frage der Gebührenpflicht des von Seite des k. k. Ministeriums des Innern unterm 21. September 1887, Z. 16092 genehmigten Gesellschaftsvertrages.

Nach Anmerkung 4 zur T. P. 55 des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, hat dann, wenn durch den Gesellschaftsvertrag an eine Gesellschaft das Eigenthum einer unbeweglichen Sache übertragen wird, in Absicht auf dieselbe die T. P. 106, A, 2 Anwendung, womit für derartige Vermögensübertragungen die Gebührenpflicht gesetzlich ausgesprochen erscheint.

Da laut § 1 des hier in Rede stehenden Gesellschaftsvertrages das Grundcapital der Gesellschaft 900.000 fl. beträgt und nach § 3 dasselbe in 1800 Actien à 500 fl. zerlegt ist, so ergibt sich, daß das Vermögen der durch diesen Vertrag neu gebildeten Actiengesellschaft in nichts Anderem als den für die 1800 Actien voll eingezahlten Beträgen per à 500 fl., also in einem Baarfonde von 900.000 fl. bestand.

Im § 2 des Vertrages ist nun ausdrücklich als Gegenstand des Unternehmens die Uebernahme und der Betrieb der unter der Firma »Leitmeritzer Bierbraugesellschaft zum Elbschloß« bereits bestehenden Bierbrauerei bezeichnet und muß sonach angenommen werden, daß diese Uebernahme der Brauerei in das Eigenthum der Gesellschaft nur gegen Hintangabe eines entsprechenden Theiles des ursprünglichen Baarvermögens der Actiengesellschaft vor sich gehen konnte.

Ueberdies setzt die »Uebernahme« an sich schon eine Uebergabe voraus, so daß schon nach dem oben dargestellten Sachverhalte eine Vermögensübertragung der zur Brauerei gehörig gewesenen Realitäten von dem früheren Eigenthümer derselben an die Actiengesellschaft angenommen werden muß.

Dem steht der Umstand, daß die alte Firma auch von der Actiengesellschaft beibehalten wurde, nicht entgegen, da auch der neue Erwerber eines bestehenden Handelsgeschäftes nach Art. 22 Handelsgesetzbuches zur Fortführung desselben unter der bisherigen Firma berechtigt ist.

Die Beschwerde vermeint nun zwar, daß die Actiengesellschaft mit der früheren Gesellschaft ein und dasselbe Rechtssubject und zwar deshalb sei, weil bei beiden die Gesellschafter die gleichen Personen sind, wie auch eine Auflösung der früheren Gesellschaft, insbesondere in der aus den §§ 32, 33 und 34 des Vertrages vom 17. Juli 1859 sich ergebenden Form nicht stattgefunden habe.

Hierüber ist jedoch Folgendes zu erinnern: Es steht fest, daß die Gesellschaft auf Grund des Vertrages vom 17. Juli 1859 eine Actiengesellschaft nicht gewesen ist, da sie einen persönlich haftenden Gesellschafter hatte, welcher die Gesellschaft nach Außen repräsentirte, wodurch das wesentliche Merkmal einer Commanditgesellschaft (Art. 150 und 173 Handelsgesetzbuches) gegeben war, weshalb die Gesellschaft im Handelsregister auch thatsächlich als Commanditgesellschaft eingetragen war. — Die neue Gesellschaft auf Grund des am 21. September 1887 behördlich genehmigten Vertrages ist aber eine Actiengesellschaft im Sinne des Art. 207 Handelsgesetzbuches und als solche neuerlich im Handelsregister protokollirt.

Diese beiden Gesellschaften sind also schon nach ihrer rechtlichen Organisation wesentlich von einander verschiedene Rechtssubjecte, wobei der Umstand, daß in beiden dieselben Personen und in dem gleichen Verhältnisse betheiligt sind, darum ohne Belang ist, weil durch keine gesetzliche Vorschrift ausgeschlossen erscheint, daß die Mitglieder einer aufgelösten Handelsgesellschaft sich neuerdings zu einer Gesellschaft vereinigen und weil durch einen solchen neuen Gesellschaftsvertrag die Antheile der einzelnen Gesellschafter ganz nach deren Belieben, also auch genau so wie in dem früheren bestimmt werden können.

Daß aber eine Auflösung der früher bestandenen Gesellschaft nicht stattgefunden habe, ist offenbar unrichtig; es spricht dagegen die Eintragung im Handelsregister vom 6. Jänner 1888, nach welcher die Commanditgesellschaft in den Generalversammlungen vom 19. December 1886 und 20. November 1887 ihre Auflösung beschlossen hat und es muß diese Auflösung auch stattgehabt haben, weil sonst bezüglich der Leitmeritzer Bierbraugesellschaft zum Elbschloß zwei Gesellschaften, eine Commandit- und eine Actiengesellschaft bestehen würden.

Darüber, was das Wesen der früheren Gesellschaft gewesen sei, hatten die Finanzbehörden eine Prüfung anzustellen keinen Grund, da dieselbe im Handelsregister unter Auszeichnung eines persönlich haftenden Gesellschafters als Commanditgesellschaft eingetragen war; ebenso konnte der Grund, bezw. der Zweck, aus welchem die Auflösung dieser Gesellschaft und die Constituirung einer Actiengesellschaft vor sich ging, ganz außer Betracht gelassen werden, da ja bei der Beurtheilung eines Rechtsgeschäftes nur die Willensäußerung, nicht aber das Willensmotiv maßgebend ist.

Aus alledem ergibt sich, daß die Finanzbehörden berechtigt waren, anzunehmen, daß durch den Gesellschaftsvertrag, genehmigt mit dem Erlasse des k. k. Min. des Innern vom 21. September 1887, Z. 16092, in Verbindung mit den Beschlüssen der Generalversammlungen der früheren Commanditgesellschaft vom 19. December 1886 und 20. November 1887 bereits der Titel zur Eigenthumsübertragung im Sinne der Anmerkung 4 zur T. P. 55 im Zusammenhange mit §§ 1, A, und 44 Gebührengesetzes gegeben war, daß demnach auch die Gebührenpflicht für die Entrichtung einer Vermögensübertragungsgebühr bestand und da nur über die Höhe dieser Gebühr, insbesondere den Percentsatz nicht entschieden worden ist und bezüglich der Abschreibung der bisher bemessenen Aequivalentgebühr und der Anrechnung der bezahlten Beträge derselben in der angefochtenen Entscheidung bereits Vorkehrung getroffen wurde, so vermochte der V. G. Hof in der letzteren eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erblicken.

Nr. 6014.

Die Stempelpflicht der Executionsgesuche richtet sich immer nach dem im Urtheile festgesetzten Streitgegenstande und ändert sich auch dann nicht, wenn es sich nur um Realisirung von restlichen Beträgen des Streitgegenstandes handelt.

Erkenntniß vom 9. Juni 1891, Z. 2054.

Dr. Franz Schlesinger ca. Finanz-Min. (M.-C. Dr. Bar. Odkolek); E. vom 26. August 1890, Z. 24641, puncto Eingabenstempel.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit dem in duplo und mit 25 Rubriken eingebrachten Gesuche de präs. 25. Mai 1889, Z. 3100, hat Heinrich Heidrich durch Dr. Franz Schlesinger gegen Adolf Barde beim k. k. Kreis- als Handelsgerichte Leitmeritz puncto restlicher 30 fl. 28 kr. c. s. c. um Reassumirung der ad Nr. 2055 wegen einer Forderung von 51 fl. 50 kr. c. s. c. bewilligt gewesenen, jedoch sistirten executiven Mobilar-Feilbietung angesucht. — Die beiden Parien dieses Gesuches waren je mit 12 kr., die Rubriken je mit 10 kr. gestempelt.

Ueber ämtlichen Befund wurden vorgeschrieben für das erste Pare 1 fl., für das zweite Pare 36 kr. für 25 Rubriken je 15 kr., zusammen 5 fl. 11 kr., nach Abzug der verwendeten Stempel per 2 fl. 74 kr. restlich 2 fl. 37 kr. und eine Steigerungsgebühr von 4 fl. 74 kr. — Diese Vorschreibung wurde mit der angefochtenen Entscheidung im Hinblicke auf T. P. 43, d, dann a, 1 des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, und auf T. P. 20 des Ges. vom 9. Februar 1850, R. G. B. Nr. 50, bestätigt.

Die Beschwerde leitet die mindere Stempelgebühr der fraglichen zwei Parien und 25 Rubriken aus dem § 19 des Ges. vom 29. Februar 1864, R. G. B. Nr. 20, her, indem sie der Anschauung ist, daß für die in Rede stehende Stempelpflicht nicht der ursprüngliche Betrag der Hauptforderung, sondern nur jener Restbeteag derselben maßgebend sein könne, bezüglich dessen die angesuchte gerichtliche Verfügung zu treffen war.

Der V. G. Hof ist bei seiner Entscheidung von nachstehenden Erwägungen ausgegangen: Der § 19 des Ges. vom 29. Februar 1864 hat die Gebühr von gerichtlichen Eingaben und Rubriksabschriften für Rechtsstreite ermäßigt, deren Gegenstand den Werth von 50 fl. nicht übersteigt.

Wenn nun auch im Wege einer ausdehnenden Interpretation, der unverkennbaren Absicht des Gesetzgebers entsprechend, angenommen werden muß, daß unter dem Ausdrucke »Rechtsstreit« des bezogenen § 19 das ganze in einer bestimmten Streitsache durchzuführende contentiose Verfahren, wie dasselbe in der allgemeinen Gerichtsordnung geregelt ist, also nicht blos das Proceß-, sondern auch das Executionsverfahren zu verstehen ist (wozu übrigens auch die Berufung bei dem Schlagworte »Executions-Gesuche« im Gebührentarife berechtigt), so ergibt sich doch gerade hieraus, daß alle einzelnen in einer concreten Streitsache vorfallenden Proceß- und Executionshandlungen als ein Ganzes, als die verschiedenen Phasen ein und desselben Rechtsstreites zu betrachten sind und muß demnach insbesondere der Gegenstand der Executionsführung umsomehr identisch sein mit dem Gegenstande des Processes, als die Executionsführung lediglich die Zwangsvollstreckung des im Processe erflossenen Urtheiles, also die Realisirung des urtheilsmäßig bezeichneten Streitgegenstandes ist.

Der Rechtsstreit beginnt aber mit der Einbringung der Klage bei Gericht und der Gegenstand des Rechtsstreites findet in dem in der Klage gestellten Begehren seinen Ausdruck (§ 8 Allgem. Gerichtsordnung), welches eben auf Fällung des richterlichen Spruches über den Streitgegenstand gestellt ist. — Der Gegenstand des Rechtsstreites ist daher derjenige, über welchen die richterliche Cognition angerufen ist und zu erfolgen hat (§ 248 Allgem. Gerichtsordnung).

Insoferne processualisch eine Aenderung des Klagebegehrens bis zur Schöpfung des Urtheiles zulässig erscheint, wird auch im Falle einer solchen Aenderung des Klagepetites eine Aenderung des Streitgegenstandes eintreten, weil sohin vom Richter nur mehr über das geänderte Begehren erkannt werden kann, womit die von der Beschwerde bezogenen Bestimmungen des § 6, Abs. 2, und § 10, Abs. 3 des Ges. vom 24. Mai 1873, R. G. B. Nr. 97, sowie des — übrigens mit allgemein verbindlicher Kraft nicht kundgemachten — Fin.-Min.-Erlasses vom 30. März 1870, Z. 7539, im vollen Einklange stehen.

Mit dem Richterspruche ist aber der Gegenstand des Rechtsstreites unabänderlich festgestellt. — Nachträgliche Aenderungen in demselben können nur durch ein weiteres Rechtsgeschäft — durch Novation (§ 1376 a. b. G. B.) — herbeigeführt werden.

Im vorliegenden Falle ergibt sich nun aus den betreffenden Proceßacten, daß das Klagebegehren auf Zahlung von 51 fl. 50 kr. c. s. c. gestellt war und daß auch das Urtheil vom 15. Juni 1888, Z. 4722, auf Zahlung von 51 fl. 50 kr. c. s. c. lautete.

Den Gegenstand dieses Rechtsstreites bildete demnach eine den Betrag von 50 fl. übersteigende Forderung, woraus sich ergibt, daß für diesen Rechtsstreit und zwar sowohl im Proceß- als auch im Executionsverfahren die Bestimmung des § 19 des Ges. vom 29. Februar 1864 nicht Anwendung finden kann.

Wenn, wie im vorliegenden Falle, auf Grund des Urtheiles in der Folge Abschlagszahlungen auf die urtheilsmäßig schuldige Leistung gemacht worden sind, so ist hiedurch lediglich der Umfang des urtheilsmäßig festgestellten Streitgegenstandes durch Theilerfüllungen der Verbindlichkeit verkleinert, aber keineswegs eine Aenderung des Gegenstandes des Rechtsstreites herbeigeführt worden, woraus folgt, daß auch die weiteren, nur auf Realisirung des restlichen Streitgegenstandes gerichteten Executionsschritte die Realisirung nicht etwa eines neuen, sondern immer nur des im Urtheile bezeichneten Gegenstandes des Rechtsstreites bezielen.

Da nun die Stempelpflicht der Executionsgesuche nach dem Gegenstande des Rechtsstreites sich richtet, hiebei aber immer der im Urtheile festgesetzte Streitgegenstand zu verstehen ist, so waren auf das in Rede stehende Executionsgesuch die T. P. 43, d und a, 1 des Ges. vom 13. December 1862 und T. P. 89 des Ges. vom 9. Februar 1850 anzuwenden, daher dem V. G. Hofe die angefochtene Entscheidung im Gesetze begründet erschien.

Nr. 6015.

In Absicht auf die Verwahrungsgebühr sind Genossenschafts-, beziehungsweise Spareinlagebüchel nicht als Umsatzpapiere, vielmehr als Rechtsurkunden anzusehen.

Erkenntniß vom 9. Juni 1891, Z. 2049.

Spar- und Vorschußverein Posojilnica in Marburg ca. Finanz-Min. (M.-C. Dr. Bar. Odkolek); E. vom 29. October 1890, Z. 34015, puncto Verwahrungsgebühr.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Für die Erfolglassung aus den gerichtlichen Depositen des Genossenschaftsbüchels des Spar- und Vorschußvereines Posojilnica in Marburg Nr. 9 per 500 fl., des Spareinlagebüchels des Spar- und Vorschußvereines Cilli Nr. 17 per 2000 fl. und des Spareinlagebüchels des Vorschußvereines Schönstein Nr. 251 per 3160 fl. 59 kr. fordert die Finanzverwaltung die depositenämtliche Verwahrungsgebühr gemäß § 3, lit. b, und § 9 des Patentes vom 26. Jänner 1853, Nr. 18 R. G. B., nach dem Werthe der erwähnten Büchel und zugleich nach der Dauer der Verwahrung, indem sie von der Anschauung ausgeht, daß die fraglichen Einlagebüchel einen Gegenstand des Umsatzes bilden.

Dagegen verlangt der beschwerdeführende Verein, daß diese Genossenschafts-, respective Spareinlagebüchel als Rechtsurkunden behandelt und demgemäß die Verwahrungsgebühr im Sinne des § 10 des Patentes vom 26. Jänner 1853 nur nach der Dauer der Verwahrung berechnet und eingehoben werde.

Der V. G. Hof hat dieses Verlangen als berechtigt erkannt. — Der § 3 des cit. Patentes bezeichnet als Papiere, die den Gegenstand des Umsatzes bilden: Gesellschaftsactien, Lose von Güterlotterien, Wechselbriefe und dergleichen und der § 7 zählt hiezu überhaupt Lospapiere, Coupons und Talons und beruft sich in Absicht auf die Bestimmung des Werthes solcher Effecten auf die Vorschrift des § 51 des Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. B. Nr. 50.

Angesichts dieser gesetzlichen Bestimmungen, welche den Zweck und die Beschaffenheit der Umsatzpapiere kennzeichnen, konnte sich der V. G. Hof der Anschauung nicht anschließen, daß auch die in Frage stehenden Büchel unter die gleichen Anordnungen fallen. Schon die Bezeichnung dieser Papiere als Genossenschafts- und Spareinlagebüchel weist darauf hin, daß dieselben nicht zu dem Zwecke ausgestellt werden, um in den Umsatz zu gelangen; die bezüglichen Geldbeträge werden im Gegentheile nur mit der Absicht eingelegt und angenommen, dieselben zu fructificiren, bezw. die Stamm- und Geschäftsantheile zu documentiren.

Wenn trotzdem solche Bücheln hie und da an Dritte übertragen oder sonstwie umgesetzt werden, so erleidet der juristische Charakter dieser Papiere dadurch ebensowenig eine Aenderung, als durch den Umstand, daß die betreffenden Genossenschaften und Vereine zur Uebernahme von Geldern in laufende Rechnung berechtigt sind, da einerseits der Umfang dieser Berechtigung in Absicht auf die Uebernahme und Verzinsung von Geldeinlagen für die Qualification der bezüglichen Einlagedocumente als Umsatzpapiere ohne Belang ist, — anderseits aber der im Gesetze vom 9. April 1873, R. G. B Nr. 70, vorgesehene und in den Statuten der betreffenden Vereine näher normirte Zweck solcher Einlagedocumente durch vereinzelte Umsätze nicht alterirt wird.

Da nun nach dem citirten Genossenschaftsgesetze die Genossenschaftsbüchel — wie bereits erwähnt wurde — die Stamm- und Geschäftsantheile der Genossenschafter documentiren und die Spareinlagebüchel, nach den Statuten der in Frage kommenden Spar- und Vorschußvereine, als Beweis der betreffenden Forderungen gelten sollen, solche Beweisdocumente aber nach Vorschrift des § 1, A, 3, des Gebührengesetzes

vom 9. Februar 1850, R. G. B. Nr. 50, als Rechtsurkunden angesehen werden müssen, so ist es vollkommen gerechtfertigt, daß die Papiere (Büchel), um die es sich im vorliegenden Falle handelt, als Rechtsurkunden behandelt und demgemäß die Verwahrungsgebühr nach § 10 des Patentes vom 26. Jänner 1853 nur nach der Dauer der Verwahrung, nicht aber, wie vorliegend geschehen, nach dem Werthe und zugleich auch nach der Dauer der Verwahrung (§ 9 l. c.) bemessen und eingehoben werde.

Nr. 6016.

Rechtssatz wie bei Nr. 6015.

Erkenntniß vom 9. Juni 1891, Z. 2049.

Dr. Bartholomäus Glančnik, als Franz Rapoc'scher Testamentsexecutor, ca. Finanz-Min.; E. vom 29. October 1890, Z. 31228, puncto Verwahrungsgebühr.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Nr. 6017.

Der zu Zwecken der Erlangung der Gebührenerleichterung bei Convertirungen von Darlehensforderungen gestellten Anforderung des § 2, Abs. 4 des Gesetzes vom 9. März 1889 ist nicht entsprochen, wenn die Verwendung des neu aufgenommenen Darlehens weder aus der Schuld- noch aus der Löschungsurkunde entnehmbar ist.

Erkenntniß vom 9. Juni 1891, Z. 2055.

Ehegatten Franz und Marie Schuster (Adv. Dr. Wagner) ca. Finanz-Min. (M.-C. Dr. Bar. Odkolek); E. vom 30. März 1890, Z. 5664, puncto Gebührenerleichterungen aus Anlaß eines Conversionsdarlehens.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Dem Ansuchen der Beschwerdeführer um Gewährung der im Gesetze vom 9. März 1889, R. G. B. Nr. 30, normirten Gebührenerleichterungen aus Anlaß der Convertirung der auf dem Hause C.-Nr. 682 in Hernals, Grundbuch der Cat.-Gem. Hernals, Einl.-Z. 242, sichergestellten Forderungen der k. k. priv. Hypothekenbank per 5400 fl. und 6954 fl. 98 kr. c. s. c. in ein von der Ersten österreichischen Sparcasse laut Schuldscheines vom 14. October 1889 aufgenommenes Darlehen per 82.500 fl. wurde mit der angefochtenen Entscheidung keine Folge gegeben, weil aus dem Inhalte der Schuldurkunde sich nicht ergebe, daß das neue Darlehen zur Tilgung der älteren Forderungen verwendet worden sei.

Die Beschwerde ficht diese Entscheidung an

1. weil es unrichtig sei, daß nach § 2, Punkt 4, des bezogenen Gesetzes, sowohl der Inhalt der Schuld-, als auch jener der Löschungsurkunde die erfolgte Tilgung der älteren Forderungen aus dem neuen Darlehen ergeben müsse;

2. weil dieser Umstand bei Berücksichtigung der auf der neuen Schuldurkunde befindlichen Anmeldungsclausel, der in derselben enthaltenen Verzichtserklärung der Schuldner betreffs der Kündigung in den ersten sieben

Jahren und in Verbindung mit der Anmeldungseingabe thatsächlich aus der neuen Schuldurkunde sich ergebe;

3. weil ohne Berücksichtigung des die Tilgung aus dem neuen Darlehen ausdrücklich hervorhebenden Inhaltes der Löschungserklärung der k. k. priv. österr. Hypothekenbank die Gebührennachsicht zur Gänze, also auch betreffs der Scalagebühr für diese Löschungserklärung und betreffs der Eintragungsgebühr für diese Beträge verweigert worden ist.

Der V. G. Hof vermochte in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht wahrzunehmen. — Denn ad 1 ist es zwar richtig, daß nach Punkt 4 des § 2 des bezogenen Gesetzes die Convertirungsthatsache keineswegs den Inhalt sowohl der Schuld- als der Löschungsurkunde bilden muß, vielmehr der in dieser Gesetzesstelle aufgestellten Anforderung entsprochen ist, wenn aus dem Inhalte der Löschungserklätung die Verwendung eben des vermittelst des Schuldscheines aufgenommenen Darlehens zur Tilgung der älteren Forderung dargethan ist und somit aus dem Zusammenhange dieser beiden Urkunden die Verwendung des auf Grund der Schuldurkunde aufgenommenen neuen Darlehens zu der nach der Löschungsurkunde erfolgten Tilgung des älteren Darlehens erhellt; allein im vorliegenden Falle ist aus den administrativen Verhandlungsacten zu constatiren, daß die Thatsache der Convertirung der beiden zu Gunsten der k. k. priv. österr. Hypothekenbank haftenden Capitalien durch das bei der Ersten österreichischen Sparcasse neu aufgenommene Darlehen weder in dem betreffenden neuen Schuldscheinen vom 14. October 1889, noch in der Löschungserklärung der genannten Bank vom 22. October 1889 zum Ausdrucke gebracht ist, sich daher aus keiner dieser beiden Urkunden und somit auch nicht aus dem Zusammenhange derselben ergibt, daß das neue Darlehen zur Tilgung der älteren Forderungen verwendet worden sei. — Damit liegt aber zu Tage, daß in dem concreten Falle der Anforderung des § 2, Z. 4, des Ges. vom 9. März 1889 nicht entsprochen ist.

Ad 2. Das Gesetz fordert in der bezogenen Gesetzesstelle, daß die Convertirungsthatsache »aus dem Inhalte der Schuld- und Löschungsurkunde« sich ergeben müsse.

Es sind hiemit zunächst jene Schriftstücke genau bezeichnet, welche bei der Prüfung der Zulässigkeit der Gewährung angesprochener Gebührenerleichterungen in Betracht zu kommen haben.

Da nun die Eingabe der Beschwerdeführer de präs. 14. October 1889, B. 826, mit welcher dieselben den fraglichen Schuldschein ddto. 14. October 1889 beim k. k. Steueramte Hernals zur Gebührenbemessung angemeldet und um die in Rede stehenden Gebührenerleichterungen angesucht haben, offenbar weder die Schuld- noch die Löschungsurkunde ist, so kann dieselbe auch zur Beurtheilung der Frage, ob im vorliegenden Falle den Anforderungen des § 2, Z. 4, l. c. entsprochen sei, nicht in Berücksichtigung gezogen werden.

Aber auch die am Kopfe der Schuldurkunde ersichtlich gemachte Anmeldung derselben zur Gebührenbemessung kann eine Beachtung nicht verdienen, weil dieselbe sich als eine Bestätigung des Amtes über eine mit der Convertirung in gar keinem Zusammenhange stehende Thatsache (nämlich über die Erfüllung der nach § 43 Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850,

R. G. B. Nr. 50, der Partei obliegenden Verpflichtung) darstellt und schon aus diesem Grunde, aber auch formell nicht als »Inhalt« der Urkunde angesehen werden kann, zumal dieselbe sich am Kopfe der Urkunde befindet und erst nach Ausfertigung dieser letzteren — überdies von einem von den Contractsparteien verschiedenen Dritten — beigesetzt wurde. Diesen Mangel in der Schuldurkunde vermochte endlich selbstverständlich auch der in derselben enthaltene Verzicht der Darlehensnehmer auf das ihnen schuldbriefmäßig eingeräumte Kündigungsrecht für einen Zeitraum von sieben Jahren nicht zu beseitigen und es kann demnach nicht behauptet werden, daß die Schuldurkunde das Requisit des § 2, Z. 4, des bezogenen Gesetzes aufweise.

Ad 3. Diese Einwendung geht von der Annahme aus, daß der Inhalt der Löschungsurkunde vom 22. October 1889 die Tilgung aus dem neuen Darlehen hervorhebe. — Da diese Voraussetzung nach der bereits ad 1 erfolgten actenmäßigen Constatirung unrichtig ist, war der Einwendung ad 3 schon aus diesem Grunde keine Folge zu geben.

Nr. 6018.

1. Ueber den Bestand eines radicirten Gewerbes hat die Statthalterei in I. Instanz zu entscheiden. — 2. Daraus, daß in den Grundbüchern vor dem Normaljahre eine Realität als „Gasthaus" oder „Wirthshaus" bezeichnet wurde, kann ein Schluß auf die radicirte Eigenschaft des Gewerbes noch nicht gezogen werden.

Erkenntniß vom 10. Juni 1891, Z. 2065.

Anton Schlager, Eheleute Adolf und Maria Kraus (Adv. Dr. Kreiml), dann Franz Reichl, ca. Min. des Innern (M.-R. Dr. Ritt. v. Helm); E. vom 19. Juni 1890, Zl. 9620 und 9618, dann vom 9. Juli 1890, Z. 12440, puncto radicirter Eigenschaft eines Gastgewerbes.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die mit der angefochtenen Entscheidung erfolgte Abweisung des von den Beschwerdeführern im administrativen Verfahren gestellten Anspruches auf Anerkennung der radicirten Schank- und Gasthausgerechtigkeit für die Realitäten Nr. 117, 19 und 33 in Nikolsburg, genannt zum weißen Rößl, bezw. Löwen und Schwan, wird in der Beschwerde als gesetzwidrig angefochten, weil 1. bereits mit der Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft Nikolsburg vom 1. Mai 1853, Z. 4484, die radicirte Eigenschaft dieser Gastgewerbe anerkannt worden war und somit eine neuerliche Entscheidung über die radicirte Eigenschaft nicht zulässig gewesen sei, weil 2. durch die von den Parteien vorgelegten Urkunden, insbesondere durch die Verträge vom 31. August 1742 und 28. November 1746, bezw. vom 22. Juni 1743, 24. April 1751 und 30. October 1779, dann den Kaufvertrag vom 1. Juni 1743, sowie durch die grundbücherliche Auszeichnug der radicirten Eigenschaft dieser Gewerbe, der nach dem Hofdecrete vom 6. November 1779 und nach der Min.-Verordnung vom 31. October 1856, R. G. B. Nr. 204, erforderliche Nachweis über die Realeigenschaft erbracht worden sei.

Was nun zunächst den ad 1 erwähnten Beschwerdepunkt anbelangt, so fand der V. G. Hof diesen nicht begründet, weil der Gerichtshof der in der angefochtenen Entscheidung zum Ausdrucke gelangten Rechtsanschauung

beipflichten mußte, daß eine competente Entscheidung über die radicirte Eigenschaft eines Gewerbes nur von der Landesstelle in erster Instanz erfolgen konnte.

Es ist zwar richtig, daß in den den Wirkungskreis der Länderstellen umschreibenden gesetzlichen Vorschriften, als in der A. h. Entschließung vom 24. Jänner 1800, Pol. Ges.-Samml., Band 15, Nr. 1, und in dem Hofkammerdecrete vom 11. Jänner 1810, Pol. Ges.-Samml. Band 33, pag. 9, dessen nicht ausdrücklich gedacht ist, daß über den Bestand oder Nichtbestand eines radicirten Gewerbes die Länderstellen in erster Instanz zu entscheiden haben; allein, daß die Länderstellen im Allgemeinen als die entscheidenden Behörden in Gewerbesachen anzusehen waren, insoweit nicht durch specielle Bestimmung eine Competenz den Ortsobrigkeiten und Magistraten eingeräumt gewesen war, ergibt sich aus dem Hofkanzleidecrete vom 19. März 1819 Pol. Ges.-Samml., Band 47, Nr. 44, in welchem ausdrücklich constatirt wird, daß den Kreisämtern ein Erkenntniß in Gewerbesachen nicht zusteht.

Da nach den vorcitirten Bestimmungen, wie auch schon nach den früheren Bestimmungen (vergleiche Pol. Ges.-Samml. Josef II., Band XIV, pag. 939) die Landesstelle als die eigentliche Verwaltungsbehörde anzusehen war, bei welcher in politischen Angelegenheiten, soweit nicht besondere Bestimmungen etwas anderes verfügten, die regelmäßige Entscheidung stand und da für die concrete Angelegenheit eine derlei besondere Bestimmung nicht erlassen wurde, so wurde auch fortan in der Praxis thatsächlich an der Judicatur der Landesstelle in erster Instanz in derlei Fragen festgehalten.

An dieser Competenz der Landesstelle wurde auch durch die späteren Organisationsgesetze nichts geändert; denn nach der kais. Entschließung vom 26. Juni 1849, R. G. B. Nr. 295, ist die Bezirkshauptmannschaft nur in den Competenzkreis der bisherigen politischen Obrigkeiten und Kreisämter eingetreten (Art. II). Daß die hier in Frage kommende Angelegenheit in den Competenzkreis dieser Instanzen nicht fiel, wurde eben erörtert. Eine weitere Bestätigung hat diese Abgrenzung der Competenz insbesondere durch die mit A. h. Entschließung vom 14. September 1852 kundgemachte Organisations- und Competenz-Verordnung vom 19. Jänner 1853, R. G. B. Nr. 10, betreffend die Einrichtung und Amtswirksamkeit der Bezirksämter, Kreisbehörden und Statthaltereien erfahren; denn die Competenz der politischen Behörden erster Instanz in Betreff der Gewerbeangelegenheiten ist in den §§ 29 und 45 der citirten Verordnung taxativ aufgezählt, und es kann die Entscheidung über die radicirte Eigenschaft unter keine der in jenen Gesetzbestimmungen angeführten Agenden subsumirt werden. — Auch die Competenz des Kreisamtes in Gewerbeangelegenheiten ist im § 31 der cit. Verordnung taxativ aufgeführt und es kann nach dieser Gesetzesstelle für diese politische Behörde die Competenz in der angeregten Frage gleichfalls nicht behauptet werden.

Dagegen wird in den Bestimmungen über die k. k. Statthaltereien im § 1, ad 3, die k. k. Statthalterei als die Verwaltungsbehörde für Handels- und Gewerbesachen, sonach ganz im Allgemeinen als die für diese Angelegenheiten competente Behörde erklärt. Wenn nun auch im § 38 bezüglich der Gewerbeangelegenheiten für die Competenz der Statthalterei noch besondere Vorbehalte gemacht werden, so kann gegenüber der allge-

meinen Bestimmung des § 1 dem § 38 nicht etwa die Deutung gegeben werden, daß die Competenz der Statthalterei in erster Instanz auf eben die im § 38 angeführten Agenden beschränkt war. — Es erklärt sich vielmehr die Bestimmung des § 38 aus der Anordnung des § 29 über die Competenz des Bezirksamtes; denn da der letztcitirte § 29 die politische Behörde erster Instanz im Allgemeinen zur Verleihung von Handels- und Gewerbebefugnissen insoweit für competent erklärt, als nicht die Ertheilung bestimmter Handels- und Gewerberechte einer höheren Behörde vorbehalten wird, so mußte in den Competenzbestimmungen für die k. k. Statthalterei folgerichtig diese Einschränkung ihren besonderen Ausdruck finden.

Aus diesen durch die nachgefolgte Gesetzgebung nicht abgeänderten Competenzbestimmungen ergibt sich daher, daß die Frage über den Bestand oder Nichtbestand eines radicirten Gewerbes zur Competenz der k. k. Statthalterei in erster Instanz deshalb gehörte, weil diese Angelegenheit nach den taxativen Competenzbestimmungen für die Unterbehörden, diesen nicht zugewiesen war und weil die k. k. Statthalterei im Allgemeinen als die oberste Verwaltungsbehörde für Handels- und Gewerbesachen des ihr zugewiesenen Kronlandes erklärt worden ist.

Aus diesen Gründen konnte der V. G. Hof der vorcitirten Entscheidung der k. k. Bezirkshauptmannschaft die Bedeutung einer rechtsförmlichen und rechtsgiltigen Entscheidung über die radicirte Eigenschaft der in Rede stehenden Gewerbegerechtsame nicht zuerkennen, davon ganz abgesehen, daß das cit. Decret der k. k. Bezirkshauptmannschaft nach seinem Wortlaute keineswegs als ein Erkenntniß über den Bestand oder Nichtbestand dieser Gerechtigkeit sich darstellt, vielmehr nur die Bewilligung zur Ausübung dieser Gastgerechtigkeit ertheilt, von welch' letzterer zugleich anerkannt wird, daß dieselbe im Grundbuche als eine radicirte eingetragen sei.

Aber auch den weiteren materiell-rechtlichen Beschwerdepunkt konnte der V. G. Hof nach der Actenlage nicht als begründet erkennen. — Es ist zwar richtig, daß in den Grundbüchern die genannten Realitäten als radicirtes Gast- und Einkehrhaus zum weißen Rößl, bezw. Schildwirthshaus zum weißen Löwen und Schildwirthshaus zum weißen Schwan bezeichnet werden, allein aus der Bestimmung des § 1 der Min.-Verordnung vom 31. October 1856, R. G. B. Nr. 204, ergibt sich, daß die grundbücherliche Eintragung eines Gewerbes als radicirt an und für sich noch keinen Anspruch auf Anerkennung dieser Eigenschaft begründet, da ja nach dieser Min.-Verordnung erst darüber zu erkennen ist, ob dem also eingetragenen Gewerbe die Realeigenschaft wirklich zukomme.

Es kann demnach die Frage nach der radicirten Eigenschaft des Gewerbes nur darnach beurtheilt werden, ob aus der vor dem Normaljahre eingetragenen Urkunde abgeleitet werden kann, daß mit der Realität selbst ein Gewerbe als ein Realrecht verbunden wurde.

Aus den von den Parteien producirten Urkunden, insbesondere aus den Verträgen vom 31. August 1742 und 28. November 1746, bezw. vom 22. Juni 1743, 24. April 1751 und 30. October 1779, dann aus dem Kaufvertrage vom 1. Juni 1743 kann aber nicht gefolgert werden, daß kraft dieser Urkunden mit dem Reale ein Gewerbe als Realrecht verbunden wurde, oder aber, daß ein solches Realrecht schon mit diesen

Realitäten verbunden war; denn in den Urkunden wird die Realität nur als ein Gast- oder Einkehrhaus bezeichnet, welche Bezeichnung ebensogut in dem blos thatsächlichen Umstande, daß zu jener Zeit auf dieser Realität ein Gewerbe betrieben wurde, ihren Grund haben kann, ohne daß weiter auf die Realeigenschaft dieses Gewerbes aus dieser Bezeichnung geschlossen werden könnte.

Nr. 6019.

1. Das auf dem Propinationsverhältnisse beruhende Realrecht zum Ausschanke kann nur entweder in der Erzeugungsstätte oder in einem anderen dazu gehörigen Locale ausgeübt werden. — 2. Der Anspruch auf Zuerkennung des Realrechtes der Branntweinerzeugung geht darum nicht verloren, weil zur Zeit des Eintrittes der Wirksamkeit des Gesetzes die Branntweinerzeugung in der Realität nicht betrieben wurde. (Mähren.)

Erkenntniß vom 10. Juni 1891, Z. 2066.

Siegfried Fischmann (Adv. Dr. Mayer) ca. Min. des Innern (M.-R. Dr. Ritt. v. Helm); E. vom 29. Juli 1890, Z. 13993, puncto Realschankrechts-Angelegenheit.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Die dem Siegfried Fischmann mit dem Decrete der Bezirkshauptmannschaft ddto. 27. December 1889, Z. 19905, ertheilte Ermächtigung zur Ausübung des ihm für die Realität Nr. 58 in Startsch im Grunde des § 42 des Ges. vom 29. April 1869, Nr. 23 L. G. B. für Mähren, zuerkannten Real-Branntweinschankes in der Realität Nr. 62, wurde mit dem Statth.-Erlasse vom 7. Juni 1890, Z. 20501, von amtswegen außer Kraft gesetzt, weil das Haus Nr. 62 nicht als eine zur Erzeugungsstätte gehörige Räumlichkeit im Sinne des § 42 des vorcit. Ges. angesehen werden kann. Diese Statth.-Entscheidung wurde mit dem angefochtenen Erlasse des Ministeriums aus demselben Grunde, sowie aus dem weiteren Motive bestätigt, weil es sich mit Rücksicht auf die räumlich getrennte Lage der Häuser Nr. 58 und 62 um die Uebertragung eines Realgewerbes gehandelt hat, worüber in erster Instanz die Landesstelle zu entscheiden berufen erscheint.

Die gegen diese Entscheidung von Siegfried Fischmann angebrachte Beschwerde mußte der V. G. Hof als begründet erkennen. — Was zunächst den mit der Min.-Entscheidung selbstständig angeführten Aufhebungsgrund anbelangt, so erscheint derselbe schon darum nicht stichhältig, weil es sich keineswegs um die Uebertragung des für die Realität Nr. 58 zuerkannten Realrechtes auf die Realität Nr. 62, sondern nur um die Ausübung dieses Rechtes in der letztbezeichneten Räumlichkeit handelte. Nun unterscheidet der § 42 des vorcit. Ges. genau zwischen jener Realität, welche als Rechtssubject, als Träger des Realrechtes anzusehen ist und zwischen jener Realität (Räumlichkeit), in welcher blos die Ausübung des Realrechtes erfolgen soll, und es ist darum eine Identificirung beider Fragen nicht zulässig.

Aber auch den von der Statthalterei geltend gemachten und vom Ministerium beibehaltenen weiteren Aufhebungsgrund, daß die Realität Nr. 62 im Sinne des cit. § 42 nicht als eine zur Erzeugungsstätte gehörige Räum-

lichkeit angesehen werden kann, konnte der V. G. Hof nicht als zutreffend erkennen. — Aus den Administrativacten ergibt sich, daß zunächst die Realität Nr. 62 laut Bescheides des Bezirksgerichtes Trebitsch vom 28. Februar 1890, Z. 2073, den Bestandtheil einer und derselben Grundbuchseinlage Nr. 55 in Startsch bildet, in welcher Einlage eben auch die Ergänzungsstätte Nr. 58 ihre Eintragung gefunden hat. Es ist weiter erhoben, daß diese Realität schon seit mehr als acht Jahren von dem Besitzer der Erzeugungsstätte zu Zwecken der Bewirthschaftung seiner Brennerei verwendet worden ist und zwar als Spiritus- und Erdäpfelmagazin. — Es ist also formell und materiell die Zugehörigkeit der Realität Nr. 62 zur Erzeugungsstätte im Sinne des § 294 a. b. G. B. dargethan, da eben diese Räumlichkeit (Realität) von dem Eigenthümer zum fortdauernden Gebrauche zum Zwecke des Hauptbetriebes bestimmt worden ist.

Nun ist durch den § 42 des vorcit. Gesetzes den Inhabern der Brau- und Branntweinhäuser, mit welchen das Erzeugungsrecht als Realrecht verbunden wurde, das Recht eingeräumt, den Ausschank nicht blos in der Erzeugungsstätte, also in dem Brau- und Branntweinhause, sondern auch in einer anderen dazu gehörigen Räumlichkeit auszuüben. — Es ist also nach dem Wortlaute des Gesetzes die Ausübung des Rechtes in Räumlichkeiten der Erzeugungsstätte, also der Brau- und Branntweinhaus-Realität keineswegs vorgeschrieben, sondern durchaus zulässig, daß diese Ausübung auch in einer anderen Räumlichkeit erfolge, sofern eben diese Räumlichkeit in einem wirthschaftlichen Zusammenhange mit der Brau- und Branntweinstätte sich befindet.

Diese aus dem Wortlaute des Gesetzes folgende Auslegung erscheint aber umso unabweislicher, als nach den Bestimmungen über die Besteuerung des Branntweines die Ausübung des Ausschankes in der Branntweinstätte selbst nicht ausführbar erscheint und die Benützung einer von der Erzeugungsstätte entfernten Räumlichkeit zu Zwecken des Ausschankes durch das Gesetz zur Pflicht gemacht ist (vergl. § 24 der Verordnung vom 10. August 1888, Nr. 133 R. G. B.).

Nr. 6020.

1. Der Anerkennung der radicirten Eigenschaft der mit einer Realität verbundenen Wirthshausgerechtigkeit steht nicht entgegen, daß im Verkaufsvertrage die Verpflichtung der Abnahme des Getränkes von dem Propinationsberechtigten stipulirt wurde. — 2. Unter den Begriff „radicirter Gewerbe" fallen in Mähren nur diejenigen, welche vor dem 15. November 1780 in einem Stadt- oder Grundbuche vergewährt erscheinen.

Erkenntniß vom 10. Juni 1891, Z. 2067.

Hermann Horak (Adv. Dr. Stransky) ca. Min. des Innern (M.-R. Dr. Ritter v. Helm); E. vom 19. August 1890, Z. 15171, puncto radicirter Eigenschaft des Gast- und Schankgewerbes, sowie des Fleischhauergewerbes ob dem Hause C.-Nr. 44 in Choryn.

»Die angefochtene Entscheidung wird in Betreff des Ausspruches über das Gast- und Schankgewerbe nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben, im Uebrigen aber wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Der vom Beschwerdeführer im administrativen Instanzenzuge gestellte Anspruch auf Anerkennung der radicirten Eigenschaft des im Hause Nr. 44 in Chotyn betriebenen Gast- und Schankgewerbes, dann der Fleischhauergerechtigkeit wurde abgewiesen, weil aus den von der Partei producirten Belegen, insbesondere aus dem Verkaufsvertrage ddto. 1. April 1777 hervorgeht, daß dieses Wirthshaus ein propinationspflichtiges gewesen sei, welcher Umstand an sich schon den Charakter eines radicirten Gewerberechtes ausschließe und weil ferner das erwähnte Haus im Grundbuche blos als Gasthaus eingetragen sei, welche Bezeichnung die radicirte Eigenschaft von Gewerberechten überhaupt nicht und insbesondere die radicirte Eigenschaft des Fleischergewerbes nicht zu erweisen vermöge.

Die Nichtanerkennung der radicirten Eigenschaft des Gast- und Schankgewerbes wird also lediglich auf den Umstand gestützt, daß das Gasthaus ein propinationspflichtiges war; ob dieser Umstand daraus gefolgert wird, daß in dem Urkaufvertrage das Gasthaus als ein herrschaftliches Wirthshaus bezeichnet ist, oder aber daraus, daß im 4. Vertragsabsatze der Käufer für immerwährende Zeiten verpflichtet wurde, herrschaftliches Bier auszuschänken, wird des Näheren nicht ausgeführt.

Allein weder der eine noch der andere Umstand reicht zu, um in der fraglichen Realität lediglich eine Propinationsschänke erkennen zu lassen, weil einerseits bei der Veräußerung der Realität durch die Herrschaft die Constituirung eines Gewerberechtes rechtlich möglich und zulässig war und weil andererseits nichts im Wege stand, daß auch solche Parteien, denen eine selbstständige Schankgerechtigkeit zugestanden wurde, durch vertragsmäßige Vereinbarungen zur Abnahme des Getränkes von Propinationsberechtigten sich verpflichten. Es kann sonach nur darauf ankommen, ob einerseits aus dem Urkaufvertrage ddto. 1. April 1777 hervorgeht, daß Gegenstand des Vertrages zugleich auch die Gast- und Schankgerechtigkeit gewesen war und ob der fragliche Vertrag vor dem 15. November 1780 zur bücherlichen Eintragung gelangt ist.

Aus den Bestimmungen des 5. und 6. Vertragsabsatzes ist nun allerdings zu folgern, daß die Schankgerechtigkeit einen Gegenstand des Vertrages selbst gebildet hat, da in diesen beiden Absätzen Bestimmungen getroffen werden, welche im Zusammenhange mit der Gast- und Schankgerechtigkeit stehen und auf diese sich beziehen und insbesondere diese Vertragsabsätze auch polizeiliche Bestimmungen enthalten, welche den für Gast- und Schankgerechtigkeiten bestehenden Vorschriften entsprachen. — Dagegen ist durch die Administrativacten nicht aufgeklärt, ob der citirte Urkaufsvertrag bis zum kritischen Zeitpunkte zur Intabulirung gelangt ist, da der Kaufvertrag selbst darüber keinen Aufschluß gibt und aus dem mit Note des Bezirksgerichtes Wallachisch-Meseritsch vom 5. Juli 1890, Z. 5319, vorgelegten Particularextracte wohl die Thatsache der Intabulirung des Urkaufvertrages und insbesondere auch der auf den Betrieb des Gast- und Schankgewerbes bezüglichen Bestimmungen dieses Vertrages sich ergibt, nicht aber auch hervorgeht, in welchem Zeitpunkte die Intabulation erfolgt ist. — In dieser Richtung erscheint also das abgeführte Administrativverfahren ergänzungsbedürftig.

Dagegen konnte der V. G. Hof den weiter gestellten Anspruch auf Anerkennung der Fleischbankgerechtigkeit nicht als begründet erkennen, weil laut der cit. Note des k. k. Bezirksgerichtes eine eigentliche Fleischbankgerechtigkeit bei der Realität nicht einverleibt war, sondern lediglich die Verpflichtung der Besitzer, herrschaftliches Vieh zur obrigkeitlichen Nothdurft unentgeltlich zu schlachten, zur grundbücherlichen Auszeichnung gelangt ist und auch dies nur in den alten Grundbüchern, während bei der Neuanlage der Grundbücher die Uebertragung einer derlei Gerechtsame, oder auch nur der erwähnten Verpflichtung in das neue Grundbuch nicht begehrt wurde. Demgemäß fehlt in Betreff der Fleischbankgerechtigkeit die wesentliche Voraussetzung, nämlich die grundbücherliche Eintragung dieser Gerechtigkeit, und es stellt sich die Beschwerde in dieser Beziehung als unbegründet dar.

In eine Erörterung des auf das Gesetz vom 29. April 1869 gestützten Anspruches hatte der V. G. Hof einzugehen keinen Anlaß, da der Rechtsanspruch des Beschwerdeführers im Administrativverfahren ausdrücklich auf Anerkennung der radicirten Eigenschaft des Gewerbes gerichtet war.

Nr. 6021.

Den Mangel von Vorkehrungen gegen Wildschäden hat der Grundbesitzer nur in jenen Zeitperioden zu verantworten, in welchen erfahrungsgemäß Wildbeschädigungen vorkommen. (Steiermark.) *)

Erkenntniß vom 11. Juni 1891, Z. 2083.

Karl Fritscher ca. Min. des Innern (M.-R. Dr. Edl. v. Braunhof); mitbeth. Thom. Moline (Adv. Dr. Kauffler); E. vom 26. Mai 1890, Z. 5181, puncto Wildschadenersatz.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde Beschwerdeführer mit seinem Wildschadenersatz-Anspruche an den Jagdpächter Thomas Moline abgewiesen, weil die durch Hasenfraß beschädigten Obstbäume weder im Mai, noch im October, zu welcher Zeit die Beschädigung erfolgte, entsprechend geschützt waren, weil die meisten Obstzüchter in Allerheiligen ihre Bäume das ganze Jahr hindurch gegen das Wild zu schützen pflegen, Beschwerdeführer dies aber unterlassen habe, daher die den Schadenersatzanspruch begründende Bedingung des § 4 des steierm. Landesgesetzes vom 17. September 1878, L. G. B. Nr. 10, nicht erfüllt sei.

Der V. G. Hof ist bei seiner Entscheidung von nachstehenden Erwägungen ausgegangen: Der § 4 des Landesgesetzes vom 17. September 1878, in seiner für den gegenwärtigen Streitfall maßgebenden ursprünglichen Fassung macht den Wildschadenersatz-Anspruch von dem Nachweise abhängig, daß der Schaden erfolgte, obgleich solche Vorkehrungen bestanden, wodurch ein ordentlicher Grundwirth seine Obstbäume zu schützen pflegt.

---

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 3193 (Bd. X, J. 1886).

Die der Localcommission am 14. November 1888 zugezogenen Sachverständigen, so wie auch einzelne einvernommene Grundbesitzer der Gemeinde Allerheiligen haben zwar allerdings bestätigt, daß allgemein die Anbringung von Schutzvorkehrungen, sei es durch Anstrich sei es durch Einbinden der Obstbäume, erst im Spätherbste üblich sei.

Ganz abgesehen davon, daß die Angaben mehrerer später über das Recursbegehren des Thomas Moline einvernommenen Grundbesitzer und Obstzüchter anders lauten, konnte der V. G. Hof dieses Gutachten der Sachverständigen zur Beurtheilung der Streitsache schon deshalb nicht als ausreichend erkennen, weil die Sachverständigen von der Bezirkshauptmannschaft unter der irrthümlichen Voraussetzung, daß in der Sache der § 4 des Wildschadenersatz-Gesetzes, in der durch das steierm. Landesgesetz vom 24. September 1888, L. G. B. Nr. 40, geänderten Fassung zur Anwendung zu gelangen habe, es daher nur darauf ankomme, ob und welche Schutzvorkehrungen im Allgemeinen ortsüblich seien, einvernommen wurden, während über die im gegebenen Falle vor Allem maßgebende Frage, ob, zu welcher Zeit und in welcher Art bei Obstbäumen, die in der Nähe des Waldes und entfernt von Wohnhäusern situirt sind, ein ordentlicher Grundwirth Schutzvorkehrungen zur Hintanhaltung von Beschädigungen durch das Wild zu treffen pflegt, die Sachverständigen nicht gehört wurden und sich demnach über diesen Umstand nicht äußern konnten.

Nr. 6022.

Aufsichts- und instanzmäßiges Entscheidungsrecht in Sachen der Verwaltung des Gemeindevermögens. (Galizien.)

Erkenntniß vom 11. Juni 1891, Z. 2072.

Symche Löbel und Gen. (Adv. Dr. Geller) ca. galiz. Landesausschuß; mitbeth. Gemeinde Głogow (Adv. Dr. Krzyzanowski); E. vom 12. August 1890, Z. 26510, puncto Verwaltung und Benützung der Gemeindegrundstücke.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz wird nicht auferlegt.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung hat der galiz. Landesausschuß die Entscheidung des Rzezówer Bezirksausschusses vom 7. Februar 1889, Z. 555, mit welcher die in der Grundbuchseinlage der Catastralgemeinde Głogow, Z. 580, eingetragenen Grundstücke als ein Gemeindegut anerkannt wurden und verfügt worden ist, daß die Verwaltung dieses Gemeindegutes dem Gemeinderathe in Głogow als solchem zukomme, von amtswegen aufgehoben, weil in dieser Angelegenheit vorerst der Gemeinderath hätte beschließen sollen und nachdem eine solche Beschlußfassung bisher nicht erfolgt ist, die Entscheidung des Bezirksausschusses mit Außerachtlassung des vorgeschriebenen Instanzenzuges gefällt wurde.

Gegen diese Entscheidung ist die Beschwerde des Symche Löbel und Genossen, Gemeindemitglieder in Głogow, gerichtet. In derselben wird eingewendet, daß der Recurs gegen die Entscheidung des Bezirksausschusses hätte binnen 14 Tagen beim Bezirksausschusse eingebracht werden sollen, daß aber der von der christlichen Bevölkerung in Głogow eingebrachte

Recurs beim Landesausschusse unmittelbar und überdies nach Ablauf der Recursfrist eingebracht wurde, das daher der Landesausschuß nicht mehr berechtigt erschien, diesen Recurs zum Anlasse einer meritorischen Erledigung zu nehmen, sondern vielmehr verpflichtet war, diesen Recurs als einen verspäteten zurückzuweisen. Sodann führt die Beschwerde aus, daß der Bezirksausschuß zur Fällung der vom Landesausschusse außer Kraft gesetzten Entscheidung berufen war, weil sich die Beschwerdeführer beim Bezirksausschusse beklagt haben, daß die israelitischen Mitglieder des Gemeinderathes zu den die Verwaltung der fraglichen Grundstücke betreffenden Sitzungen des Gemeinderathes nicht zugelassen werden und daß diese Grundstücke ein Gemeindegut und nicht ein ausschließliches Vermögen der christlichen Bevölkerung bilden.

Daß Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf folgenden Erwägungen: Was zunächst die in den Gegenschriften des Landesausschusses und der mitbetheiligten Partei erhobene Einwendung des Mangels der Legitimation der Beschwerdeführer anbelangt, so vermochte der V. G. Hof dieselbe als gesetzlich begründet nicht zu erkennen, weil die Beschwerdeführer Mitglieder der Gemeinde Głogow sind und weil, nachdem sie sich durch die Außerkraftsetzung der zu Gunsten der Ortsgemeinde Głogow ergangenen Bezirksausschuß-Entscheidung in ihren Rechten verletzt erachten, sie im Grunde des § 2 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, als zur Anbringung der vorliegenden Beschwerde berechtigt angesehen werden müssen.

Uebergehend in das Meritum der Sache, so ist Folgendes zu bemerken: Moses Altmann und andere israelitische Gemeindemitglieder in Głogow haben sich mittelst der Eingabe de praes. 27. Mai 1887, Z. 1540, beim Bezirksausschusse beklagt, daß die christlichen Mitglieder des Gemeinderathes die israelitischen Gemeinderathsmitglieder zu den Berathungen in Betreff der einen Gegenstand der Grundbuchseinlage Z. 580 bildenden Grundstücke (Hutweide) nicht zulassen, daß das Erträgniß von dieser Hutweide zu Zwecken der christlichen Bevölkerung verwendet werde, während die israelitischen Gemeindemitglieder von der Theilnahme an den Nutzungen dieser Grundstücke ausgeschlossen werden.

Die Beschwerdeführer haben begehrt, daß die bezüglichen Grundstücke als Gemeindegut anerkannt werden, worüber die erwähnte Entscheidung des Bezirksausschusses vom 7. Februar 1889, Z. 555, ergangen ist. Nach dieser Eingabe, welche nicht gegen einen bestimmten Gemeinderathsbeschluß gerichtet war und in welcher auch nicht behauptet wurde, daß ein Gemeinderathsbeschluß ergangen ist, hat es sich den Beschwerdeführern um die Anerkennung der fraglichen Grundstücke als eines Gemeindegutes und um die Erlassung einer Anordnung wegen entsprechender Benützung desselben gehandelt.

Nachdem der Landesausschuß dort, wo es sich um die Wahrung des Gemeindegutes und seine im Sinne der Gemeindeordnungentsprechende Benützung handelt, in Gemäßheit des § 98 der Gemeindeordnung auch von amtswegen einzuschreiten berechtigt ist, so war auf den in der Beschwerde erhobenen Umstand, daß der Landesausschuß die verspätete Ueberreichung des Recurses außer Acht gelassen hat, vom V. G. Hofe weiter nicht Bedacht zu nehmen.

Im Grunde der §§ 27, 30 und 68 der galiz. Gemeindeordnung war darüber, ob die fraglichen Grundstücke ein Gemeindegut bilden und bejahenden Falles, in welcher Weise dieselben zu benützen seien, zunächst vom Gemeinderathe zu beschließen.

Der Bezirksausschuß konnte allerdings kraft des ihm zustehenden Aufsichtsrechtes über die Gemeinden, bezw. über das Stammvermögen und Stammgut derselben, den Gemeinderath zu einer Beschlußfassung in der fraglichen Angelegenheit verhalten, er war aber nicht berechtigt, mit Außerachtlassung des Instanzenzuges gleich selbst mit einer Entscheidung in erster Instanz vorzugehen.

Wenn daher der Landesausschuß die Entscheidung des Bezirksausschusses außer Kraft gesetzt und die beschwerdeführenden Parteien auf den ordnungsmäßigen Instanzenzug verwiesen hat, so vermochte der V. G. Hof in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erblicken.

Nr. 6023.

Zur Kothwegräumung auf öffentlichen Eisenbahnzufahrtsstraßen sind nicht die Gemeinden, sondern die Concurrenzparteien verpflichtet. (Galizien.)

Erkenntniß vom 11. Juni 1891, Z. 2073.

Stadtgemeinde Sokal (Adv. Dr. Geller) ca. galiz. Landesausschuß; E. vom 11. Juli 1890, Z. 22675, puncto Verpflichtung zur Kothwegräumung auf der Eisenbahnzufahrtsstraße.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die Stadtgemeinde Sokal für verpflichtet erkannt, die Wegführung des Kothes auf der öffentlichen Eisenbahn-Zufahrtstraße innerhalb des Territoriums der Stadt unentgeltlich zu besorgen.

Dagegen ist die Beschwerde der Stadtgemeinde Sokal gerichtet. — In derselben wird die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung bestritten, weil die Wegführung des Kothes von der Eisenbahn-Zufahrtstraße zur Erhaltung derselben gehört und weil für die Bedeckung der Kosten der Erhaltung der öffentlichen Eisenbahnzufahrten eine specielle Concurrenz gesetzlich bestimmt ist.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf folgender Erwägungen: Die für die öffentlichen Eisenbahnzufahrten in Galizien erlassenen Gesetze vom 15. April 1881, L. G. B. Nr. 46, und vom 9. März 1888, L. G. B. Nr. 38, bestimmen eine specielle Concurrenz zu den Kosten des Baues und der Erhaltung der öffentlichen Eisenbahnzufahrten.

Nachdem diese hier maßgebenden Gesetze eine besondere Bestimmung bezüglich der Kothverführung auf den öffentlichen Eisenbahnzufahrten nicht enthalten und nachdem für Galizien auch ein Straßenpolizeigesetz, aus welchem die Verpflichtung der Gemeinde zur alleinigen unentgeltlichen Besorgung der Fortführung des Kothes auf der öffentlichen Eisenbahn-Zufahrtstraße abgeleitet werden könnte, nicht besteht, so muß die Wegführung des Kothes auf der Eisenbahnzufahrt als zur Erhaltung der Straße gehörig angesehen werden und müssen sonach die für die Erhaltung der Eisenbahn-

zufahrten geltenden Bestimmungen auch für die Fortführung des Kothes auf den Eisenbahnzufahrten als maßgebend anerkannt werden.

Nach § 8 des bereits cit. Gesetzes vom 15. April 1881, L. G. B. Nr. 46, haben aber zu den Kosten der Erhaltung der Eisenbahnzufahrten die Concurrenzparteien in dem Verhältnisse und unter den im § 4 festgesetzten Bedingungen beizutragen. — Hieraus ergibt sich, daß die angefochtene Entscheidung, mit welcher die Wegführung des Kothes von der Eisenbahn-Zufahrtstraße der Stadtgemeinde Sokal als eine dieselbe allein treffende Verpflichtung auferlegt wurde, im Gesetze nicht begründet ist.

Nr. 6024.

Der Zusammenhang eines Jagdgebietes wird durch eine öffentliche Wegparcelle auch dann nicht unterbrochen, wenn dieselbe den Ortsplatz bildet, nur darf der Weg in dem in Frage kommenden Theile durch Bauten nicht begrenzt sein.

Erkenntniß vom 12. Juni 1891, Z. 2091.

Ernst Graf Wallis (Adv. Dr. Dostal) ca. böhm. Landesausschuß; für Mitbeth. (Adv. Dr. Lenoch); E. vom 3. September 1890, Z. 26239, puncto Jagdsache.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Die Entscheidung der streitigen Frage nach dem Zusammenhange des Grundcomplexes der Domäne Planitz, welcher durch die Parc. 578 bei den Grundstücken Parc. 264 und 232 in zwei Theile getheilt erscheint, war nach dem Erkenntnisse des V. G. Hofes ddto. 20. December 1889, Z. 4047,*) von der Beantwortung der Vorfrage abhängig, ob die Parc. 578 als solche und zur Gänze der öffentlichen Communication dient oder nicht.

Durch die nachträglich gepflogenen Erhebungen ist jedoch eine sichere Beantwortung dieser Vorfrage nicht ermöglicht worden. Denn einerseits wurde diese Parcelle und zwar in Uebereinstimmung mit den Grundbuchs- und Catastraldaten als Ortsplatz bezeichnet, eine Bezeichnung, welche für die Bestimmung dieser Parcelle, der öffentlichen Communication zu dienen, sprechen würde; andererseits wurde, wenn auch nicht von allen, so doch von einzelnen Zeugen behauptet, daß nur der in Mitte der bezeichneten Parcelle befindliche Weg der öffentlichen Communication diene; während die zu beiden Seiten dieses Weges gelegenen Theile der Parcelle als Weide benützt werden und weiter wurde bei der mündlichen Verhandlung unter Vorlage eines Tabularbescheides behauptet, daß diese Theile der Parcelle auf Bauparcellen abgetheilt sind.

Ob nun die thatsächliche Benützung der Parcelle als Weide so geartet ist, daß sie die weitere Benützung derselben zu Zwecken der öffentlichen Communication ausschließt, ist durch die Nachtragserhebungen in keiner Weise sichergestellt. Ebensowenig geben die Acten über die behauptete Abtheilung der Parcelle auf Baugründe irgend einen Aufschluß.

---

*) S. Erkenntniß sub Nr. 5039 (Bd. XIII, Z. 1889).

Da nun je nach der erörterten Bestimmung jener Parcelle die Entscheidung der Frage über den Zusammenhang der beiden Domänen-Grundcomplexe im Hinblicke auf die Bestimmung des § 2 des Jagdgesetzes vom 1. Juni 1866 eine verschiedene sein muß, da nur dann, wenn die Parcelle ihrem ganzen Umfange nach einen den öffentlichen Wegen gleichgestellten Ortsplatz bildet, der Zusammenhang der beiden bezeichneten Grundcomplexe durch dieselbe nicht unterbrochen würde, so mußte der V. G. Hof auch dermalen den Thatbestand in der Richtung als ergänzungsbedürftig erkennen, daß durch die Einvernahme unbefangener Gedenkmänner festgestellt werde, ob die fragliche Parcelle in ihrem Gesammtumfange als Ortsplatz dient und als solcher auch den Zwecken des allgemeinen Verkehres offensteht.

Nr. 6025.

Aenderung der Angabe des Steuerpflichtigen in Bezug auf die Bewerthung der beweglichen Sache vor Hinausgabe des Zahlungsauftrages.

Erkenntniß vom 13. Juni 1891, Z. 2103.

Firma Gebrüder Lederer ca. Finanz.-Min. (M.-C. Dr. Ritt. v. Beck); E. vom 29. October 1890, Z. 32127, puncto Gebühr von einem Holzlieferungsvertrage.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Da es sich im vorliegenden Falle um einen Kaufvertrag von bestimmter (fünfjähriger) Dauer handelt und die Gebühr von einem solchen nach der für die ganze Vertragsdauer zu ermittelnden Menge des Kaufobjectes, beziehungsweise nach dem dafür entfallenden Preise zu bemessen ist (T. P. 69, bzw. 65 Gebührengesetzes), das Recht des Staatsschatzes auf die Gebühr aber nach § 44 des Gebührengesetzes mit dem Zeitpunkte eintritt, in welchem das Rechtsgeschäft im Inlande geschlossen wurde und die Gebühr von einer eventuellen Leistung gleichwie von einer definitiven zu entrichten ist (§ 49 Gebührengesetzes), so kann bei der hier eintretenden Unbestimmtheit des Gesammtentgeltes das Recht der Finanzverwaltung auf die provisorische Gebührenbemessung mit Vorbehalt der Reassumirung nach Ablauf eines jeden Jahres nicht in Frage gestellt werden und wird auch dieses Recht seitens der Beschwerde nicht bestritten.

Die Beschwerde ficht lediglich die Gebührenermittlung der Ziffer nach an, indem sie vermeint, daß diese Ermittlung nicht nach der Angabe der beschwerdeführenden Firma vom 11. Juni 1889, wo der Betrag von 15.000 Gulden als der Mindestwerthbetrag des jährlichen Holzbezugs bezeichnet wurde, sondern nach der rectificirten Angabe vom 12. Juni 1889 hätte vorgenommen werden sollen, wonach der Betrag vom 15.000 Gulden als der Mindestwerthbetrag des Gesammtholzbezugs angegeben wurde.

Für die Beurtheilung der so zur Entscheidung gestellten Frage dient im Gebührengesetze lediglich die Bestimmung des § 52 cit., wonach der Steuerpflichtige den Werth der beweglichen Sache anzugeben hat, wenn nicht ohnehin eine gerichtliche Schätzung derselben vorgenommen wird und wonach ebenso auch die Steuerverwaltung, wenn sie die Angabe der Steuer-

pflichtigen nicht für angemessen hält, berechtigt ist, zu fordern, daß eine gerichtliche Schätzung vorgenommen werde.

Nach dieser gesetzlichen Bestimmung ist also die Finanzverwaltung allerdings berechtigt, sich an die Angabe des Steuerpflichtigen zu halten, allein diese Bestimmung ist nicht so auszulegen, daß durch eine Angabe der Partei die Finanzverwaltung gewissermaßen ein Recht auf die Annahme des angegebenen Betrags erhält, welches ihr nur etwa durch eine ordnungsmäßige Beweisführung über die Unrichtigkeit der angegebenen Ziffer abgestritten werden könnte, sondern diese Bestimmung ist so zu verstehen, daß an die Finanzverwaltung nach einer solchen Werthangabe vorzugehen berechtigt ist, wenn und solange ihr dieselbe thatsächlich vorliegt. Im vorliegenden Falle aber ist die am 11. Juni gemachte Angabe der Partei von derselben am 12. Juni zurückgenommen, während der Zahlungsauftrag nach den auf demselben befindlichen Vermerken und nach den Präsentationsdaten der hiegegen überreichten Vorstellung nicht vor dem 9. September expedirt worden ist. Die Finanzverwaltung war daher bereits vor Hinausgabe des auf die Angabe der Partei gestützten Zahlungsauftrages die von ihr angenommene Grundlage dieser Bemessung bereits entzogen und sie hatte somit, wenn ihr die zweite Angabe der Partei nicht annehmbar erschien, in anderen gesetzlichen Wegen (Schätzung und Uebereinkommen, §§ 52, 54 Gebührengesetzes) die Bewerthung vorzunehmen.

Nr. 6026.

Prüfung der Entgeltlichkeit eines Uebergabsvertrages.

Erkenntniß vom 13. Juni 1891, Z. 1715.

Vincenz Pilat ca. Finanz-Ministerium (M.-C. Dr. Ritter v. Beck); E. vom 27. April 1890, Z. 11226, puncto Vermögungsübertragungs-Gebühr.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Das Erkenntniß der V. G. Hofes beruht auf nachstehenden Erwägungen: Nach der Actenlage haben die Eltern des Beschwerdeführers Vincenz Pilat anläßlich der gemeinsamen Erwerbung der Grundwirthschaft Nr. C. 6 in Damic, in dem bezüglichen Kaufvertrage ddto. 28. Mai 1868 zugleich ihren letzten Willen dahin ausgesprochen, diese Realität nach ihrem Tode einem ihrer beiden Söhne Vincenz oder Wenzel um einen mäßigen, von dem überlebenden Elterntheile zu bestimmenden Preis zu überlassen; worauf, als der Vater des Beschwerdeführers Jakob Pilat in seinem Testamente ddto. 14. März 1873 seine Realitätenhälfte der überlebenden Ehegattin Rosalia ohne weitere Beschränkung, blos gegen Uebernahme der Passiven und Hinauszahlung der väterlichen Erbtheile von je 600 fl. an die beiden Söhne zugewendet hat, Letztere in dem Abhandlungsprotokolle vom 29. November 1873 die ihr vermachte Realitätenhälfte anzunehmen erklärte, indem sie sich gleichzeitig verpflichtete, die Realität einem ihrer beiden Söhne abzutreten und es wurde sohin in Folge dieser in die Einantwortungsurkunde ddto. Bergreichenstein vom 20. Jänner 1874 auf-

genommenen Erklärung das Eigenthum der genannten Realität der Rosalia Pilat mit der erwähnten Beschränkung im Grundbuche zugeschrieben.

Mit dem Abtretungsvertrage ddto. 10. November 1887 hat dann Rosalia Pilat obige Realität ihrem Sohne Vinceuz Pilat um den gegenseitig vereinbarten Preis per 4854 fl. 46 kr. abgetreten und es übernahm auf Abschlag dieses Betrages der Uebernehmer die Auszahlung des väterlichen Erbtheiles für Wenzel Pilat per 600 fl., dann des mütterlichen Erbtheiles per 900 fl. nebst der Forderung der böhmischen Hypothekenbank per 3100 fl., respective nach Abschlag der getilgten Annuitäten im Restbetrage per 2854 fl. 46 kr. und endlich ein Ausgedinge für die abtretende Mutter.

Von dem oben stipulirten Abtretungspreise per 4854 fl. 46 kr., wozu das von der Partei bewerthete Ausgedinge per 1328 fl., dann an fundus instructus 76 fl. und an Begräbnißkosten 20 fl. zusammen 6278 fl. 46 kr. hinzugeschlagen wurden, ist in Gemäßheit der T. P. 65, B die $3^1/_2$perc. Immobilargebühr bemessen worden; in zweiter Instanz ist noch das ob der Realität für den Beschwerdeführer versicherte väterliche Erbtheil per 600 fl. und in letzter Instanz auch die daselbst gleichfalls für die böhmische Hypothekenbank haftende Forderung per 2900 fl. in die Gebührenbemessung einbezogen und hienach die $3^1/_2$per. Gebühr richtig gestellt worden.

Die Beschwerde bekämpft die Anwendung der T. P. 65 auf die Abtretungsurkunde, weil im Hinblicke auf den Eingangs erwähnten Sachverhalt hier keine entgeltliche Vermögensübertragung, sondern nur eine unentgeltliche stattgefunden habe, weiters wendet die Beschwerde ein, daß die Gebühr blos von dem Abtretungsbetrage per 6278 fl. 46 kr., nicht aber von dem zu Handen des Beschwerdeführers ob der erworbenen Realität haftenden väterlichen Erbtheile per 600 fl., welche Forderung im Wege der Consolidation erloschen sei, noch auch von der Hypothekenforderung der böhmischen Hypothekenbank per 2900 fl., da diese blos zur Convertirung der in dem vorgedachten Uebergabsvertrage aufgeführten Hypothekarforderungen derselben Bank per zusammen 3100 fl. aufgenommen worden sei, hätte bemessen werden sollen.

Der V. G. Hof hat diese Beschwerdeausführungen mit Rücksicht auf die nachstehenden Erwägungen begründet befunden. — Denn wenn auch die Ausführungen der Beschwerde, belangend die angebliche Consolidation bezüglich der väterlichen Erbtheilsforderung des Beschwerdeführers per 600 fl. im Hinblick auf die Bestimmungen des § 1446 a. b. G. B. nicht haltbar erscheinen, so konnte doch der V. G. Hof mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse des Falles, in dem der Gebühr unterzogenen Vertrage nicht ohne weiters ein rein entgeltliches Rechtsgeschäft erkennen.

Zufolge der Einantwortungsurkunde des Bezirksgerichtes Bergreichenstein vom 20. Jänner 1874, Z. 3765, sowie des Bescheids desselben Gerichtes vom 28. November 1878, Z. 6587, ist nämlich die Verpflichtung der Rosalia Pilat zur Uebergabe der Realität Nr. 6 in Damic an Einen ihrer Söhne grundbücherlich angemerkt worden.

Diese beim Eigenthume der Rosalia Pilat angemerkte Verpflichtung, seinerzeit die Realität Einen der beiden Söhne abzutreten, welche unverkennbar dem zwischen den Eheleuten Pilat geschlossenen Erbvertrage ddto. 28. Mai 1868 entsprungen ist und sich daher nicht als eine von der

erblasserischen Witwe freiwillig übernommene darstellt, war den der Finanzverwaltung vorgelegenen Verlassenschaftsacten klar zu entnehmen und war daher mit Rücksicht auf die im Instanzenzuge gemachten Ausführungen bei Beurtheilung der Gebührenpflicht des Abtretungsvertrages ddto. 23. November 1886, 10. November 1887, mit in Betracht zu ziehen, wonach dann in dem letzteren, bei den besonderen sich auch aus den übernommenen Abschlagszahlungen auf das mütterliche Erbtheil ergebenden Verhältnissen des Falles, eine der Erbtheilung vorgreifende Vermögensübertragung nicht zu verkennen war.

War aber derart die Entgeltlichkeit des Geschäftes — also dessen Eigenschaft als Kauf — mit Rücksicht auf den § 3 der kais. Verordnung vom 19. März 1853, R. G. B. Nr. 53, zum mindesten nicht feststehend, so konnte die Vorfrage der Entgeltlichkeit oder Unentgeltlichkeit des Geschäftes bei dem gegenständlichen Abtretungsvertrage nur noch nach dem Gesichtspunkte des § 2 der kais. Verordnung vom 19. März 1853, R. G. B. Nr. 53, beurtheilt werden, nämlich nach dem Umstande, ob die Gegenleistungen den Werth des veräußerten Objectes erschöpften oder nicht.

Aus dem Wortlaute des Abtretungsvertrages war diese Entgeltlichkeit nicht zu deduciren, da dort gegenüber dem Werthe der Realität per 7000 fl. nur Passiva im Betrage per 4854 fl. 46 kr. übernommen wurden, während es von den anderen Passiven dort heißt, daß dieselben bereits getilgt seien. — Die Finanzverwaltung hat nun die Entgeltigkeit in der Weise zu deduziren unternommen, daß sie auch die im Abtretungsvertrage nicht erwähnte, aber im Grundbuchsextracte sub Post 18 aufgeführte Forderung der böhmischen Hypothekenbank per 2900 fl. den von dem Beschwerdeführer übernommenen Passiven zugerechnet hat, in Folge dessen der Werth der Realität selbstverständlich überstiegen war und die Entgeltlichkeit des Geschäftes sich ergab. Ein solcher Vorgang ist aber nur bei feststehender Entgeltlichkeit nach Anmerkung 1, T. P. 65, B, nicht aber zum Zwecke der Beurtheilung der Entgeltlichkeit oder Unentgeltlichkeit des Geschäftes gesetzlich zulässig, vielmehr hat die Finanzverwaltung, wenn sie in die Positionen des Abtretungsvertrags keinen Glauben setzt, von der Partei die nöthigen Aufklärungen abzuverlangen.

Im vorliegenden Falle war jedoch der Sachverhalt im Punkte der gedachten Passivpost ganz klar, da aus den Daten des Abtretungsvertrages hervorgeht, daß der Inhalt desselben — wenngleich der Vertrag erst am 10. Jänner 1887 gefertigt wurde — bereits ein Jahr vorher festgestellt worden ist, während die genannte Forderung zu jener Zeit noch nicht bestand.

Es geht also offenbar nicht an, behufs der Gebührenbemessung von dem gedachten Abtretungsvertrage die vorgedachte Hypothekarforderung von 2900 fl. als ein übernommenes thatsächlich bestehendes Passivum in Anschlag zu bringen, zumal in dem diesbezüglichen Schuldscheine die Tilgung und Löschung älterer Passiven als Bedingung der Auszahlung dieses Darlehens ausdrücklich erwähnt ist.

Nr. 6027.

Anwendung des § 77 Gebührengesetzes bei Rückforderung der bereits eingezahlten Gebührenbeträge.

Erkenntniß vom 13. Juni 1891, Z. 2105.

Anna Neumeister ca. Finanz-Min.; E. vom 8. November 1890, Z. 25517, puncto verweigerter Rückvergütung einer Scalagebühr.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 6028.

Gebühr für eine Pfandrechtsauflassung und Grundlage der Bemessung.**)

Erkenntniß vom 13. Juni 1891, Z. 2106.

Heinrich Jenewein und Hermann Winter, Inhaber der Firma Adamsbräu-Innsbruck-Wilten ca. Finanz-Min. (M.-C. Dr. Ritter v. Beck); E. vom 30. September 1890, Z. 27344, puncto Gebühr für eine Pfandrechtsauflassungs-Erklärung.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der auf einem 50 kr.-Stempel ausgefertigten Pfandverzichtsurkunde ddto. Innsbruck 17. Februar 1887 hat die Beschwerdeführerin auf das zur Sicherstellung einer ihr zustehenden Jahresrente per 2000 fl. ob den Realitäten Cat.-Nr. 96/51 A, B, C, D der Gemeinde Wilten haftende Pfandrecht unter ausdrücklichem Vorbehalte ihrer Rentenforderung selbst verzichtet und ihre Einwilligung erklärt, daß diese Pfandverzichtsurkunde zur Löschung des gedachten Pfandrechtes dem Verfachbuche des k. k. städt.-deleg. Bezirksgerichtes Innsbruck als Realinstanz einverleibt werde.

Die Beschwerde ist dagegen gerichtet, daß in Folge stattgehabter Notionirung für diese Pfandrechtsauflassung eine Gebühr nach Scala II, sohin, daß diese Gebühr nach dem im Grunde des § 16 des Ges. vom 9. Februar 1850, R. G. B. Nr. 50, ermittelten Werthe des Jahresrentenbezugsrechtes, auf dessen verfachbuchmäßige Sicherstellung die Beschwerdeführerin verzichtete, mit 62 fl. 50 kr. bemessen und eine Steigerungsgebühr im ermäßigten Betrage von 10 fl. vorgeschrieben worden ist.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, der Beschwerde stattzugeben. — Nach § 1, A, Z. 3 des Ges. vom 9. Februar 1850 ist im Allgemeinen jede Rechtsurkunde, welche bestimmt ist, daß durch dieselbe gegen den Aussteller ein Beweis über ein Rechtsgeschäft hergestellt werden soll, durch welches nach den bürgerlichen Gesetzen Rechte aufgehoben werden, Object einer Gebühr und da die fragliche Pfandverzichtsurkunde unbestritten diesen Zweck verfolgt, ist deren Gebührenpflicht außer Frage. — Die Art und Höhe der Gebühr, welcher derlei Rechtsurkunden unterliegen, ist in der T. P. 101, I des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, bestimmt, welche in ihrer lit. A und B unterscheidet, ob das aufgehobene Recht eine schätzbare Sache ist, oder ob nicht schätzbare Rechte aufgehoben werden.

---

*) S. Erkenntnisse sub Nr. 1275 (Bd. VI, J. 1882) und Nr. 984, 1089 (Bd. V, J. 1881).

**) S. auch Erkenntniß sub Nr. 1976 (Bd. VIII, J. 1884).

Die Beschwerde stellt sich nun zunächst auf den Standpunkt, daß das Pfandrecht als blos accessorisches Recht losgelöst von der Forderung eine nicht schätzbare Sache sei, indem sie sich hiebei auf die Bestimmung des § 303 a. b. G. B. stützt.

Nun ist es zwar richtig, daß das Pfandrecht nur ein accessorisches Recht ist, welches den Bestand jener Forderung, zu deren Sicherstellung es dient, nothwendig voraussetzt; allein gerade aus dieser Natur des Pfandrechtes ergibt sich, daß dasselbe niemals von der Forderung losgelöst behandelt werden kann, sondern immer nur mit dieser selbst in Betracht zu ziehen, ist und da nun das Pfandrecht die Bestimmung hat, dem Gläubiger — unter Absehen von der in der persönlichen Creditfähigkeit des Schuldners gelegenen Gewähr — eine vermögensrechtliche Deckung für seine Forderung dahin zu geben, daß er berechtigt erscheint, im Falle der Nichtbefriedigung die Zahlung aus der Pfandsache, bezw. aus dem im Wege der gerichtlichen Feilbietung erzielten Erlöse für dieselbe zu suchen (§§ 447 und 461 a. b. G. B.), so repräsentirt das Pfandrecht allerdings einen sehr deutlichen Vermögenswerth und zwar einen solchen, welcher sich mit der durch den Werth des Pfandes gesicherten Höhe der Forderung selbst vollkommen deckt. — Dies ergibt sich auch aus der weiteren Erwägung, daß durch die Pfandbestellung einerseits eine Verminderung des Vermögens auf Seite des Pfandbestellers, andererseits eine Erhöhung des Vermögens auf Seite des Pfandnehmers eintritt.

Von dieser dem bürgerlichen Gesetze entnommenen Auffassung des Pfandrechtes geht auch das Gebührengesetz aus und hat dieselbe in der T. P. 61 und 78, bezüglich der Hypothekar- und Pfandverschreibungen unverkennbar zum Ausdrucke gebracht.

Dieselben Grundsätze aber, welche bezüglich der Bestellung eines Pfandes maßgebend sind, müssen auch dort zur Anwendung gelangen, wo es sich um die Auflassung eines bestellten Pfandes handelt, und es erscheint demnach nicht nur die Anwendung der T. P. 101, I, A, n des Ges. vom 13. December 1862, weil das aufgehobene Recht eine schätzbare Sache ist, sondern auch die der T. P. 61 des Ges. vom 9. Februar 1850, weil der Vermögenswerth der Pfandrechtes jenem der durch das Pfand gedeckten Forderung gleichkommt, im Gesetze gerechtfertigt.

Der Einwendung der Beschwerde, welche darin eine Ungerechtigkeit erblickt, daß, wenn zugleich mit dem Pfandverzichte die versicherte Forderung selbst quittirt wird, die Scalagebühr nur einmal; wenn aber die Pfandauflassung und die Quittirung der Forderung getrennt bewerkstelligt wird, zweimal entrichtet werden muß, ist entgegenzuhalten, daß bei Berichtigung der pfandrechtlich gedeckten Forderung von einem Pfandverzichte (welcher im § 467 a. b. G. B. behandelt ist) keine Rede sein kann, indem der accessorischen Natur des Pfandrechtes entsprechend dasselbe durch Tilgung der Schuld von selbst aufhört (§ 469 a. b. G. B.), somit der Pfandgläubiger alsdann verpflichtet ist, das Handpfand zurückzustellen oder bei einer Hypothek den Verpfänder in den Stand zu setzen, die grundbücherliche Löschung des Pfandrechtes bewirken zu können (§ 1369 a. b. G. B.); daß in Folge dessen die Hypothekarauflassung, zu deren Erwirkung die Ausstellung der betreffenden Rechts- (Löschungs-) Urkunde gesetzlich erforderlich ist (§ 26

Grundbuchsgesetzes), einen civilrechtlich nothwendigen Bestandtheil der Quittirung der Forderung (des Hauptgeschäftes) bildet und daß demnach, wenn diese beiden Rechtsgeschäfte in einer Rechtsurkunde enthalten sind, schon nach § 39 Gebührengesetzes eine doppelte Gebührenbemessung nicht statthaft erscheint; daß jedoch bei einem Pfandverzichte, d. i. der Auflassung eines Pfandrechtes ohne Tilgung der Schuld die obigen Voraussetzungen nicht zutreffen, hiefür vielmehr ein Act der freien Willensbestimmung der Contrahenten erforderlich ist, durch welchen ein ganz selbstständiges Rechtsgeschäft gesetzt wird.

Ganz das Gleiche ist dann der Fall, wenn von mehreren Pfandobjecten (Simultanhypotheken) eines ohne Berichtigung der Forderung aus dem Pfandnexus entlassen wird, und ist hiebei noch zu bemerken, daß die Gebührengesetze keine speciellen Bestimmungen in Ansehung der Urkundengebühren für die Aufgebung von Simultanpfandrechten enthalten, vielmehr jede Aufgebung von Pfandrechten wie die Aufgebung sonstiger Rechte behandeln.

Nr. 6029.

1. Die Ansprüche auf Ersatz der aus Amtshandlungen der Amtspersonen erwachsenen Kosten sind Angelegenheiten, welche zur Competenz der Administrativbehörden gehören und von diesen nicht nach freiem Ermessen zu behandeln sind. — 2. Bei Adjustirung der aufgerechneten Kosten für Wasserschutzbauten bei der Gailflußregulirung hat der Landesausschuß die anerkannten und die nicht anerkannten Ersatzansprüche der Partei genau zu bezeichnen.

Erkenntniß vom 15. Juni 1891, Z. 1114.

Gemeindevorstehung D .... ca. Kärntner Landesausschuß; E. vom 29. November 1890, Z. 9844, puncto Ersatz für Wasserschutzbauten.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Die in der Gegenschrift des Landesausschusses gegen die Competenz des V. G. Hofes erhobenen, auf § 3, lit. a und e des Ges. vom 22. October 1875, Nr. 36 R. G. B. ex 1876, gestützten Einwendungen hat der V. G. Hof nicht begründet erkannt. — Aus den Administrativacten ergibt sich, daß jene Schutzarbeiten, für welche der Gemeindevorsteher den Ersatzanspruch erhebt, von diesem in seiner Amtseigenschaft, also nach Maßgabe der ihm durch die §§ 50 und 97 des Wasserrechtsgesetzes und insbesondere nach Maßgabe des § 17 des Ges. vom 27. December 1881, Nr. 34 L. G. B., über die Gailflußregulirung, obliegenden Pflichten und zukommenden Competenzen ausgeführt worden sind.

Hieraus folgt, daß Ansprüche auf Ersatz der aus diesen Amtshandlungen erwachsenen Kosten nicht privat-, sondern öffentlich-rechtlicher Natur sind und daß über die Berechtigung und den Umfang dieses Anspruches im Streitfalle die durch die Bestimmung des § 75 des Wasserrechtsgesetzes für alle Angelegenheiten, welche sich auf die Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer, nach dem Wasserrechtsgesetze, beziehen, für competent erklärten politischen Behörden zu entscheiden haben. Aus der Zugehörigkeit der Angelegenheit zur Competenz der administrativen Organe folgt aber

auch die Zuständigkeit des V. G. Hofes und also die Unstatthaftigkeit der auf § 3, lit. a, gegründeten Einwendung.

Daß Ansprüche auf Ersatz der aus Amtshandlungen der Amtsperpersonen erwachsenen Kosten keine Angelegenheiten sind und sein können, bei welchen die einschreitenden Administrativbehörden nach freiem Ermessen vorzugehen berechtigt wären, bedarf keiner weitern Ausführung und zwar umsoweniger, als durch die in Ausführung des vorcit. Gesetzes vom 27. December 1881, Nr. 34 L. G. B., erlassene Instruction ddto. 31. December 1885, Nr. 3 L. G. B. ex 1886, § 12, ausdrücklich anerkannt ist, daß den Gemeindevorstehern für die dieser Instruction entsprechend vorgenommenen Schutzarbeiten der Ersatz gebühre. Es war daher auch die Incompetenzeinwendung aus § 3, lit. e, des Ges. vom 22. October 1875 als nicht stichhältig zu erkennen.

In der Sache selbst mußte der V. G. Hof erwägen, daß im Sinne der vorcit. gesetzlichen Bestimmungen und im Sinne des § 12 der letztcit. Instruction dem Landesausschusse zwar nicht die endgiltige Entscheidung in der Sache selbst, aber doch eine Vorentscheidung insoweit zusteht, als nach der cit. Instruction die Rechnung über den Aufwand für Schutzarbeiten zunächst dem Landesausschusse zur Prüfung vorzulegen und von diesem zu adjustiren ist. Der angefochtene Erlaß des Landesausschusses hat demnach allerdings den Charakter einer Verfügung, durch welche eventuell in die Rechte der Partei eingegriffen wird, weshalb der angefochtene Erlaß jenen Entscheidungen und Verfügungen beizuzählen war, rücksichtlich welcher nach § 2 des cit. Gesetzes vom 22. October 1875 die Zuständigkeit des V. G. Hofes platzgreift.

Aus der dem Landesausschusse durch § 12 der erwähnten Instruction zugewiesenen Amtshandlung ergibt sich, daß derselbe der Partei in klarer und bündiger Weise jene Posten der Aufrechnung bezeichnen muß, welche er nicht anzuerkennen findet und rücksichtlich welcher die Entscheidung sodann im politischen Instanzenzuge zu erfolgen hat.

Dies ist nun gegebenen Falles nicht geschehen, indem mit dem angefochtenen Erlasse von der allgemeinen Aufrechnung der Kosten per 718 fl. 79½ kr. nur der Betrag von 482 fl. genehmigt, der Restbetrag aber abgelehnt wurde, ohne daß die Partei in der Lage gewesen wäre, aus der Entscheidung selbst zu erkennen, welche Arbeiten und welche Abrechnungen und aus welchen Gründen dieselben beanständet werden. Aus den Administrativacten ist allerdings der vom Landesausschusse beobachtete Vorgang ersichtlich und es ergibt sich, daß durch den Landesausschuß nur, und zwar eben auch blos theilweise, jene Kosten adjustirt werden wollten, welche bei der ersten Ueberschwemmung in Kilometer 5 bestritten worden sind, daß aber die bei der ersten Ueberschwemmung in Kilometer 7 und bei der zweiten Ueberschwemmung auch die in Kilometer 5 vollzogenen Schutzarbeiten, als den Regulirungsfond nicht treffend, abgelehnt werden sollten.

Allein davon abgesehen, daß — wie bereits erwähnt — die Partei von diesem Vorgange keinerlei Kenntniß durch die Entscheidung erhielt, ist überdies noch eine Post der Aufrechnung und zwar die Post für die Anschaffung von Eisendraht, ganz außer Acht geblieben, obschon diese Post, zum mindesten nach dem Datum der Rechnung, die erste Ueberschwemmung

betrifft und also auch solche Schutzarbeiten zum Gegenstande haben kann, welche der Landesausschuß selbst als unter die Bestimmung der §§ 11 und 12 der Instruction fallend anerkannt hat. Die dem Wesen der Sache und der Bestimmung des § 12 der Instruction entsprechend genaue Bezeichnung der anerkannten und nicht anerkannten Ersatzansprüche erscheint aber umso wesentlicher, als ja aus dem Umstande, daß etwa im Sinne des § 11 der citirten Instruction für die eine oder die andere Schutzarbeit der Ersatz dem Gemeindevorsteher nicht aus dem Regulirungsfonde gebühren würde, noch nicht folgt, daß für eine derlei Arbeit überhaupt der Ersatz des Aufwandes nicht platzzugreifen hat, als ja vielmehr sodann, nach den Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes, jene Concurrenzfactoren zu bezeichnen sein werden, welche die Kosten der von amtswegen getroffenen Schutzmaßregeln zu tragen haben.

Nr. 6030.

1. Eine bewilligte Steuerbefreiung kann vor dem V. G. Hofe nur nach der Richtung angefochten werden, daß eine Verrückung des gesetzlich fixirten Anfangspunktes platzgegriffen habe. — 2. Als Zeitpunkt, von welchem an die Dauer der Steuerbefreiung für einen Umbau zu berechnen ist, gilt die Bauvollendung und nicht die thatsächliche Benützung des umgebauten Hauses. — 3. Prüfung einer Verordnung.

Erkenntniß vom 16. Juni 1891, Z. 2140.

Anton Krones ca. Finanz-Min. (M.-V.-S. Kunz); E. vom 27. August 1890, Z. 23752, puncto zeitlicher Steuerfreiheit eines Hauses aus dem Titel des Umbaues.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Das an Stelle des bestandenen Hauses C.-Nr. 53 und 37 Alsergrund von dem Beschwerdeführer in Folge der Bewilligung des Wiener Magistrates vom 23. Juni 1883, Z. 147643, neu erbaute Haus C.-Nr. und Einl. Z. 173 im VIII. Bezirke in Wien, enthielt nach der Beschreibung und dem Zinsertragsbekenntnisse vom Jahre 1884, 194, bzw. in Folge späterer Unterabtheilung der Nr. 27 und 62 im Ganzen 196 topographische Bestandtheile, wobei jedoch die Gänge, Stiegen, Aborte und Vorböden nicht topographirt waren und nach der durch die topographische Bezeichnung auch dieser letzteren Räume ergänzten Beschreibung vom Jahre 1889, 290 topographische Bestandtheile.

Ueber die vom Beschwerdeführer gestellten Ansuchen war mit den Erlässen der k. k. n. ö. Fin.-Landesdirection vom 10. Juli, 5. September und 24. November 1884, Z. Z. 32149, 41125 und 55762, dann vom 19. Jänner und 10. December 1885, Z. Z. 543 und 51918, endlich vom 11. April 1886, Z. 15775, die hier nicht in Frage stehende 12jährige Steuerbefreiung für 65, 73, 15, 22, 1 und 4, zusammen für 180 Bestandtheile (darunter die Unterabtheilung 27/a) ertheilt worden.

Als der Beschwerdeführer mit der Eingabe de praes. 25. September 1888, Z. 4525, neuerlich um die Steuerbefreiung für weitere drei, bzw. mit Rücksicht auf die Unterabtheilung der Nr. 62 für vier Bestandtheile ansuchte, hat die k. k. n. ö. Fin.-Landesdirection auf Grund der gepflogenen Erhebungen mit dem durch die h. g. angefochtene Entscheidung des k. k. Fin.-Min. aufrecht erhaltenen Erlasse vom 5. März 1890, Z. 8425, die Steuerfreiheit für 12 Bestandtheile (darunter Nr. 81 in der Beschreibung vom

Jahre 1884 nicht enthalten und 106 gleich der Unterabtheilung 62/a vom Jahre 1884) für die Zeit vom 1. November 1888 bis 31. December 1896; für 84 Bestandtheile (darunter fünf, und zwar die Nr. 23, 44, 52, 108 und 109 auch in der Beschreibung vom Jahre 1884 unter Nr. 29, 38, 39, 63 und 64 enthalten) für die Zeit vom 1. Mai 1884 bis 30. April 1896; für weitere neun Bestandtheile für die Zeit vom 28. Juli 1884 bis 27. Juli 1896; für weitere zwei Bestandtheile für die Zeit vom 8. October 1884 bis 7. October 1896; endlich für drei Bestandtheile für die Zeit vom 8. November 1884 bis 7. November 1896, somit im Ganzen für 110 Bestandtheile bewilligt, womit im Zusammenhalte mit den früheren Bewilligungen für 180 Bestandtheile, die gesammten in der Beschreibung vom Jahre 1889 aufgeführten 290 topographischen Bestandtheile des in Rede stehenden Hauses in die Steuerfreiheit einbezogen waren.

Diese letztgedachte Min.-Entscheidung wird aus drei Gründen in Beschwerde gezogen, und zwar:

1. weil die Steuerfreiheit für Bestandtheile des neu erbauten Hauses bewilligt wurde, bezüglich deren der Beschwerdeführer nicht um die Steuerfreiheit angesucht hat;

2. weil durch die angefochtene Entscheidung die früheren die Steuerfreiheit des Hauses betreffenden Entscheidungen zum Theile zu Ungunsten des Beschwerdeführers abgeändert worden seien;

3. weil die Steuerfreiheit bezüglich der Bestandtheile Nr. 80—82, 106 und 107 mit Unrecht auf die Zeit vom 1. November 1888 bis 31. December 1896 beschränkt worden sei.

Was zunächst den zweiten Beschwerdepunkt anbelangt, so war aus den vorliegenden administrativen Verhandlungsacten zu constatiren, daß mit den früher bezogenen Erlässen der k. k. n. ö. Fin.-Landesdirection aus den Jahren 1884, 1885 und 1886 die zeitliche Steuerbefreiung für 179, bzw. mit Rücksicht auf die Untereintheilung der Nr. 27 in Nr. 27 und 27/a für 180 Bestandtheile der Beschreibung vom Jahre 1884 ausgesprochen worden ist.

Diese 179, resp. 180 Bestandtheile bleiben durch die angefochtene Entscheidung vollkommen unberührt, welch' letztere vielmehr eine neue Steuerbefreiung für durchwegs andere Hausbestandtheile, u. zw. die fehlenden 15, bzw. (mit Rücksicht auf die Unterabtheilung der Nr. 62 in Nr. 62 und 62/a) 16 der Beschreibung vom Jahre 1884 (Nr. 32, 31, 30, 28, 61, 60, 62, 62/a, 172, 180 und 190, dann 29, 38, 39, 63 und 64 identisch mit den Nr. 47—50, 80, 82, 106, 107, 256, 268 und 269, dann 23, 44, 52, 108 und 109 der Beschreibung vom Jahre 1889), dann die in der Beschreibung vom Jahre 1884 nicht enthaltenen 93 und bzw. unter Zuziehung der Nr. 81—94 Bestandtheile, zusammen 110 Bestandtheile verfügt.

Es ergibt sich hieraus, daß von einer stattgefundenen Aufhebung oder Abänderung der früheren in den Jahren 1884, 1885 und 1886 erflossenen Steuerbefreiungserlässe durch die angefochtene Entscheidung absolut keine Rede sein kann, daß diese Annahme der Beschwerde actenwidrig und die Beschwerde selbst in diesem zweiten Punkte unbegründet ist. Bezüglich des ersten und dritten Beschwerdepunktes ist aber Folgendes zu erinnern.

Zunächst ist es richtig, daß durch die Bewilligung einer Steuerbefreiung ein Recht der Partei nicht wohl verletzt werden kann, indem ja

mittelst einer solchen Erklärung der Finanzverwaltung keine Anforderung an die Partei gestellt wird. In der Steuerbefreiung an sich kann also ein Anlaß zur Beschwerdeführung bei diesem Gerichtshofe gegen eine finanzbehördliche Verfügung niemals gelegen sein. Allerdings aber kann sich eine Rechtsverletzung auf diesem Wege dadurch ergeben, daß die Steuerbefreiung vorzeitig bewilligt wird, nämlich früher, als sie nach der gesetzlichen Bestimmung zu bewilligen ist. Durch eine solche Verrückung des gesetzlich fixirten Anfangspunktes kommt die Partei insofern zu Schaden, daß ihr nach Ablauf des im Gesetze bestimmten Zeitraumes gewisse sonst steuerfreie Jahre nicht mehr zu Gute kommen.

Der Gerichtshof hat daher in dieser Beziehung allerdings auch das Anbringen der Beschwerde, daß die Steuerbefreiung gesetzwidrig ausgesprochen worden sei, untersuchen müssen u. zw. deshalb, weil die Beschwerde auf dem Standpunkte steht, daß die Steuerbefreiung früher ausgesprochen wurde, als sie hätte nach dem Gesetze ausgesprochen werden sollen, indem sie der Anschauung ist, daß für den Zeitpunkt, von welchem an die Dauer der Steuerbefreiung zu berechnen ist, maßgebend sei die thatsächliche Benützung des umgebauten Hauses, während die Finanzverwaltung unter Berufung auf § 4 des Ges. vom 25. März 1880, Nr. 39 R. G. B., die Bauvollendung als den maßgebenden Zeitpunkt betrachtet.

Der Gerichtshof hat nicht die Ueberzeugung gewinnen können, daß der Standpunkt der Beschwerde im Gesetze begründet ist.

Aus dem Acte ergibt sich, daß der Wiener Magistrat unterm 17. Mai 1889, Z. 141190, bestätigt hat, daß das in Frage stehende Haus seit Anfang des Jahres 1885 in allen seinen Theilen baulich vollendet war. Dieser Thatbestand war der Entscheidung der Finanzbehörden zu Grunde zu legen und war angesichts der gedachten Bestätigung des Magistrates nicht weiter auf die Argumentation des Beschwerdeführers einzugehen, daß einzelne Bestandtheile dieses Hauses sich noch nicht in benützbarem Zustande befinden und deshalb nicht in die Steuerfreiheit fallen.

Die Beschwerde beruft sich zwar auf § 2 des cit. Gesetzes, welcher ausdrücklich bestimmt, daß die Dauer der Steuerbefreiung auf 12 Jahre vom Zeitpunkte der behördlich bewilligten oder früheren thatsächlichen Benützung festgesetzt wird und argumentirt hieraus, daß es nicht angehe, im vorliegenden Falle die Steuerfreiheit von einem früheren Zeitpunkte an zu rechnen, als dem der wirklichen Benützung.

Nun ist es auch richtig, daß der § 2 cit. diese Bestimmung enthält; allein ebenso bestimmt verpflichtet der § 4 den Befreiungswerber, daß Gesuch längstens binnen 45 Tagen nach Vollendung des Gebäudes oder eines zur selbstständigen Benützung geeigneten Gebäudetheiles und jedenfalls vor Benützung des Objectes für welches die Steuerfreiheit beansprucht wird, bei der Steuerbehörde einzubringen. Diese Vorschrift ist formeller Natur und muß daher zur Rechtsfolge haben, daß, wenn das Steuerbefreiungsgesuch der Behörde dennoch verspätet unterbreitet wird, diese berechtigt ist, unter Berücksichtigung des 2. Alinea des § 4 die Steuerbefreiung mit Beziehung auf den Zeitpunkt zu bewilligen, wo das Gesuch hätte überreicht werden sollen, da sonst diese Vorschrift eludirt werden könnte.

Dagegen konnte die Berufung der Beschwerde auf die Verordnung des Fin.-Min. vom 1. December 1880, Nr. 140 R. G. B., wornach dem Gesuche um Bewilligung der zeitlichen Steuerbefreiung der Bewohnungs- und Benützungsconsens beizulegen ist, nicht berücksichtigt und die hieraus gezogene Folgerung, daß der Lauf der 12jährigen Steuerbefreiung im Zweifel frühestens vom Tage der Ausstellung dieses Consenses zu berechnen ist, nicht als statthaft befunden werden, denn es ist wohl richtig, daß eine solche Bestimmung in der cit. Fin.-Min.-Verordnung getroffen erscheint, allein dieser Anordnung steht die ganze formale und kategorische gesetzliche Bestimmung des § 4 des Ges. vom 25. März 1880 entgegen, mit Rücksicht auf welche aus der Anordnung der bezogenen Fin.-Min.-Verordnung nichts anderes abgeleitet werden kann, als daß bei einem regel- und ordnungsmäßigen Vorgange der Benützungsconsens binnen 45 Tagen nach der Bauvollendung zu erlangen ist und dann dem Steuerbefreiungsgesuche angeschlossen werden soll. Es kann aber hieraus nicht die von dem Beschwerdeführer gezogene Consequenz abgeleitet werden, da diese mit der cit. positiven gesetzlichen Bestimmung in directen Widerspruch treten würde.

Soweit also diese Bestimmung der Min.-Verordnung mit jener des Gesetzes nicht übereinstimmt, ist sie nicht maßgebend. Das Gesetz schreibt ausnahmslos vor, innerhalb welcher Frist nach Vollendung des Baues das Ansuchen um Steuerbefreiung überreicht werden soll; es kann daher aus der Fin.-Min.-Verordnung nicht gefolgert werden, daß das Gesuch zu einem anderen Zeitpunkte, nämlich dann, wenn der Befreiungswerber den Benützungsconsens sich verschafft hat, zu überreichen sei. Durch eine solche Auslegung würde die ausnahmslose, formale Bestimmung des § 4 thatsächlich beseitigt und an Stelle der gesetzlichen, eine andere, u. zw. eine solche Zeitbestimmung hinsichtlich der Einbringung des Gesuches um Steuerbefreiung gesetzt werden, welche ganz von dem Belieben der Partei abhängen würde.

Nr. 6031.

Wo es sich um die Erhebung und Richtigstellung der auf die Steuerbemessung Einfluß nehmenden Thatsachen handelt, haben die Behörden die Mitwirkung von Vertrauensmännern in Anspruch zu nehmen.

Erkenntniß vom 16. Juni 1891, Z. 1965.

Josef Bruß ca. Finanz-Direction in Laibach; E. vom 31. August 1890, Z. 11556, puncto Einkommensteuer für das Jahr 1889 vom Tabak-Districtsverlage.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

---

*) S. Erkenntnisse sub Nr. 2107 und 2231 (Bd. VIII, J. 1884).

Nr. 6032.

1. Bei ungeändert fortbestehenden Verhältnissen, kann eine rechtskräftig feststehende Erwerbsteuerpflicht einer Anfechtung nicht unterliegen. — 2. Mit der Anerkennung der Erwerbsteuerpflicht ist auch die Einkommensteuerpflicht in der I. Classe gegeben.

Erkenntniß vom 16. Juni 1891, Z. 2139.

Felix Staré (Adv. Dr. Seshun) ca. krain. Finanz-Dir. (M.-V.-S. Dr. Szłachtowski); E. vom 7. October 1890, Z. 13481, puncto Einkommensteuer-Bemessung von dem Betriebe einer Brettsäge für das Jahr 1890.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Dem Beschwerdeführer, welchem für den Betrieb von zwei Sägewerken eine Erwerbsteuer der III. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung nach dem Ausmaße der IV. Classe mit 16 fl. 80 kr. seit dem I. Semester 1890 vorgeschrieben erscheint, wurde auf Grundlage der eingebrachten Fassion und des Gutachtens der hierüber einvernommenen Vertrauensmänner die Einkommensteuer der I. Classe im Ordinarium mit 95 fl. 70 kr. nebst Zuschlägen für das Jahr 1890 bemessen und diese Steuervorschreibung im Recurszuge von der k. k. Fin.-Direction für Krain endgiltig bestätigt.

Die Beschwerde bestreitet weder die Grundlage der Einkommensteuerbemessung noch auch die Höhe des nach dem ermittelten Wahrscheinlichkeitseinkommen berechneten Steuerausmaßes, sondern behauptet lediglich, daß die Vorschreibung der Erwerbsteuer, obwohl dieselbe in Rechtskraft erwachsen sei, für die Bemessung der Einkommensteuer kein Präjudiz bilden könne, da sie nur für das betreffende Jahr gelte und daß der fragliche Sägebetrieb als landwirthschaftliches Nebengewerbe der Einkommensteuer nicht unterliege, weil auf beiden Sägen ausschließlich nur das aus den Waldungen des Beschwerdeführers gewonnene Holz verarbeitet werde.

Die Beschwerde beruht in beiden Punkten auf einer irrigen Auffassung der bestehenden gesetzlichen Vorschriften. — Es ist zwar richtig, daß die Erwerbsteuer zur semestralmäßigen Zahlung vorgeschrieben wird, aber daraus folgt durchaus nicht, daß die Entscheidung über die Erwerbsteuerpflicht auch nur für ein Semester gilt. Vielmehr ergibt sich, sobald die Erwerbsteuerpflicht einer Unternehmung rechtskräftig feststeht (wie vorliegend der Fall ist), als nothwendige Folge der Rechtskraft der bezüglichen Entscheidung, daß eine Anfechtung dieser Entscheidung bei ungeändert fortbestehenden Verhältnissen weder im administrativen Instanzenzuge, noch auch im Sinne des § 5 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, vor dem V. G. Hofe weiter statthaft erscheint.

Mit der Anerkennung der Erwerbsteuerpflicht des fraglichen Sägebetriebes ist aber auch die Einkommensteuerpflicht der bezüglichen Unternehmung gemäß § 4 des Patentes vom 29. October 1849, R. G. B. Nr. 439, welcher das Einkommen von den der Erwerbsteuer unterworfenen Erwerbsgattungen allgemein als der Einkommensteuer I. Classe unterliegend bezeichnet, von selbst gegeben.

Da nun, wie Eingangs erwähnt wurde, der Sägebetrieb des Beschwerdeführers und zwar nach der IV. Classe der III. Beschäftigungsabtheilung besteuert ist, also auch die im § 5 des Einkommensteuerpatentes

für die unterste Erwerbsteuerclasse vorgesehene Ausnahme hier nicht zutrifft, so erscheint die angefochtene Einkommensteuerbemessung gesetzlich gerechtfertigt. Diesemnach hat sich der V. G. Hof nicht veranlaßt gesehen, die Frage zu prüfen, ob die fragliche Unternehmung sich als landwirthschaftliches Nebengewerbe darstelle oder nicht, ganz abgesehen davon, daß nach der unwidersprochenen Behauptung der Gegenschrift diese Unternehmung als Gewerbe angemeldet wurde und sich schon deshalb nach § 1, III des Erwerbsteuerpatentes als erwerbsteuerpflichtig darstellt, zumal mit einem solchen gewerblichen Sägebetriebe auch die Berechtigung verbunden ist, fremdes Materiale zu verarbeiten.

Was endlich die von dem Vertreter der Beschwerde bei der ö. m. Verhandlung erhobene Einwendung anbelangt, daß die Einvernahme der Ortsobrigkeit unterlassen wurde, so konnte der V. G. Hof in dieser Unterlassung einen Mangel im Verfahren darum nicht erkennen, weil eine diesfällige gesetzliche Anordnung, wie dieselbe im § 8 des Erwerbsteuerpatentes vorgeschrieben ist, bezüglich der Einkommensteuer nicht besteht.

Nr. 6033.

Feststellung des Reineinkommens nach dem von der Fassion abweichenden Gutachten der Vertrauensmänner.

Erkenntniß vom 16. Juni 1891, Z. 2089.

Alois Zimmer ca. böhm. Finanz-Landes-Dir.; E. vom 23. August 1890, Z. 57530, puncto Einkommenbesteuerung für das Jahr 1889.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.« *)

Nr. 6034.

Für Niveauregulirungen von Straßen in Wien durch Hebung oder Senkung des bestehenden Trottoirs an Häuserfronten, sind die Bestimmungen der Bauordnung und nicht die des n.-ö. Straßengesetzes maßgebend.

Erkenntniß vom 17. Juni 1891, Z. 2092.

Eduard Hauser (Adv. Dr. Ružicka) ca. Gemeinderath der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien (Adv. Dr. Schmitt); E. vom 12. März 1889, Z. 1030 (int. mit Magistr.-Decret vom 7. März 1890, Z. 83633), puncto Niveauregulirung der Spitalsgasse in Wien vor dem Hause Nr. 19.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit dem Decrete des Magistrates der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien vom 7. März 1890, Z. 83633, wurde der Beschwerdeführer verständigt, daß der Gemeinderath in Folge Plenarbeschlusses vom 12. März 1889, Z. 1030, das vom Stadtbauamte im Hinblicke auf die Anlage einer Pferdeeisenbahn durch die Spitalgasse vorgelegte technische Project für eine Nieveauregulirung in dieser Gasse, genehmigt habe und wurde der Beschwerdeführer mit Rücksicht auf die bald

*) S. Erkenntniß sub Nr. 421 (Bd. III, J. 1879).

bevorstehende Inangriffnahme dieser Regulirungsarbeiten zugleich aufgefordert, für die rechtzeitige Veranlassung der anläßlich dieser Regulirung an seinem Hause C.-Nr. 19 erforderlichen Adaptirungsarbeiten Sorge zu tragen und sich diesbezüglich mit dem Stadtbauamte ins Einvernehmen zu setzen.

Nach den vorliegenden administrativen Verhandlungsacten hatte die Niveauregulirung darin zu bestehen, daß die Trottoirs, welche auf beiden Seiten der Spitalgasse höher lagen als die Fahrbahn, tiefer gelegt und die Böschungen, welche die Niveauunterschiede vermittelten, in die Fahrbahn einbezogen werden sollten, wodurch namentlich, wie die Beschwerde anführt, und in der Gegenschrift der Stadtgemeinde Wien nicht bestritten wird, bei dem Hause und Grundbesitze des Beschwerdeführers ein bedeutender Niveauunterschied verursacht würde.

Der Beschwerdeführer erblickt in diesen Verfügungen eine Gesetzwidrigkeit, weil die Regulirung beschlossen und ausgeführt worden ist, ohne die vorherige Einwilligung der durch sie betroffenen und in ihrem Besitze und ihren Rechten geschädigten Hauseigenthümer, oder aber ohne eine von der competenten Behörde nach vorhergegangenem gesetzlichen Verfahren ausgesprochenen Enteignung der Betroffenen, oder mindestens ohne vorher durchgeführtes ordnungsmäßiges Verfahren, zu welchem unter allen Umständen gehört, daß die Betroffenen zur Verhandlung ordentlich vorgeladen und mit ihren Einwendungen und eventuellen Vorschlägen gehört werden.

In der Gegenschrift der Stadtgemeinde Wien wird im Wesentlichen sich darauf berufen, daß die Gemeinde verpflichtet sei, die Gemeindewege in einem für die Sicherheit des Verkehres gefahrlosen Zustande herzurichten und zu erhalten (§ 6 des Ges. vom 23. December 1889, n.-ö. L. G. B. Nr. 1 ex 1890), um welche Verpflichtung es sich hier handle, da die Spitalgasse in einem gefährlichen Zustande gewesen sei, daß ferner ein Recht des Einzelnen auf ein bestehendes Niveau nirgends ausgesprochen, dagegen das Recht der Gemeinde zur Vornahme von Niveauregulirungen in den Gemeindestatuten und dem Landesstraßengesetze begründet sei, daß die Gemeinde berechtigt erscheine, Niveauänderungen für sich, also ohne Einvernahme dritter Personen vorzunehmen (§ 12, Abs. 4 Landesstraßengesetz, §§ 22 bis 24 Gemeindestatut), daß insbesonders eine Enteignung nicht stattzufinden habe (§ 16 Landesstraßengesetz), weil ein Eingriff in fremdes Eigenthum nicht erfolgt sei, und daß übrigens die Entschädigungsfrage auf den Civilrechtsweg gehöre.

Der V. G. Hof mußte anerkennen, daß die Feststellung, bezw. Aenderung des Niveaus in bestehenden Straßen und Gassen der Stadtgemeinde Wien kraft ihres in dem Gemeindestatute (§§ 61, 62 und 64), sowie durch Art. V, Punkt 3 des Ges. vom 5. März 1862, R. G. B. Nr. 18, begründeten Wirkungskreises, zustehe.

Es bildet aber den heutigen Streitgegenstand nicht die Frage dieser Competenz im Allgemeinen, sondern es handelt sich vielmehr um die durch das Intimat ddto. 7. März 1890, Z. 83633, der Partei gegenüber getroffene concrete Verfügung, durch welche die gegebenen Niveauverhältnisse einer bestehenden Gasse im Interesse des öffentlichen Verkehres dergestalt geändert werden, daß durch diese Niveauänderung zugleich die Bauanlage

des angrenzenden Hauses zum erwiesenen Nachtheile des Eigenthümers gleichfalls eine Aenderung, die bisherige Benützbarkeit des Hauses eine mehrfache Beschränkung erleidet.

Die Stadtgemeinde leitet ihr, nach ihrer Meinung in Betreff des Niveaus nicht beschränktes Recht zur Straßenregulirung aus dem n.-ö. Straßengesetze vom 23. December 1889, L. G. B. Nr. 1 ex 1890, ab und ist der Ansicht, daß, weil eben in dem Straßengesetze (§ 6, Alinea 3) keine andere Bestimmung als jene getroffen ist, daß die Gemeindewege in einem für die Sicherheit des Verkehres gefahrlosen Zustand hergerichtet und erhalten werden müssen und weil im § 12 die Herstellung und Erhaltung der Gemeindewege als innere Gemeindeangelegenheit bezeichnet ist, die Gemeinde bei der Niveauregulirung bestehender Gassen und Straßen durch keinerlei andere Rücksichten als jene des öffentlichen gefahrlosen Verkehres gebunden sei.

Der V. G. Hof war jedoch durchaus nicht in der Lage, dieser Anschauung beizupflichten. — Es bedarf wohl keiner weitläufigen Auseinandersetzung, um darzuthun, daß nicht das n.-ö. Straßengesetz vom 23. December 1889, sondern die Bestimmungen der Bauordnung und die in derselben dargelegten Grundsätze im vorliegenden Falle zur Geltung kommen müssen, da ja die Bauordnung die diesfälligen Verhältnisse insbesondere und überdies nach Grundsätzen regelt, welche von jenen des Straßengesetzes durchaus verschieden sind. (Vgl. §§ 1, 2, 5, 6, 10, 26, 61 der Bauordnung und § 16 des Straßengesetzes.)

Solche besondere Anordnungen über die Bestimmung der Baulinie und des Niveaus von Gebäuden bei bestehenden, sowie bei neu anzulegenden Straßen, Gassen und Plätzen sind ebenso wie in der Bauordnung vom Jahre 1883, auch schon in den älteren Bauordnungen enthalten. — So treffen die mit dem Reg.-Circulare vom 13. December 1829, Z. 67863 (n.-ö. Prov.-Ges.-Samml., 11. Theil vom Jahre 1829, Nr. 307), republicirten älteren Bauvorschriften in den §§ 5, 9, 22 genaue Bestimmungen über die Nachweisung und Feststellung des Niveaus, sowohl in bestehenden, als auch in neu anzulegenden Straßen.

Das Reg.-Circulare vom 26. September 1838, Z. 48422 (n.-ö. Prov.-Ges.-Samml., 20. Theil, Nr. 241), mit welchem die Erfordernisse zur Instruirung eines Baugesuches kundgemacht wurden, schreibt im Punkte 3 insbesondere vor, daß die Baupläne das Straßenalignement, das Niveau des Fußbodens, die Höhe des Thorschwellers, dann die der anstoßenden Nachbarhäuser, Gärten und Höfe und die gegenseitigen Gassenlinien genau enthalten müssen.

Es geht somit aus den früher in Geltung gestandenen, sowie aus den heute bestehenden Bauvorschriften hervor, daß sowohl die Baulinie als auch das Niveau bei Bauführungen jederzeit Gegenstand einer besonderen Bestimmung und Entscheidung war, welche einen integrirenden Bestandtheil des Bauconsenses gebildet hat.

Sowohl nach den älteren Bauvorschriften, als auch nach der gegenwärtig in Geltung stehenden Bauordnung ist aber der Bauconsens jener Rechtsact, welcher in Form und mit der Wirkung einer Entscheidung für den concreten Fall den Inhalt und Umfang jener Einschränkungen festsetzt, »die nach den Gesetzen zur Erhaltung und Beförderung des allgemeinen Wohles«, also aus

öffentlichen Rücksichten der Eigenthümer bei der Benützung seines Grundstückes durch Verbauung auf sich zu nehmen hat (§ 364 a. b. G. B. und § 23 Bauordnung).

Aus dieser im Wortlaute wie im Sinne der cit. Gesetzesbestimmungen ganz zweifellos begründeten Rechtswirkung des Bauconsenses ergeben sich aber zwei für die Beurtheilung des Streitfalles maßgebende Folgerungen, und zwar:

1. daß der Eigenthümer des consensgemäß aufgeführten Gebäudes dieses fortan in eben jener Art und Weise zu besitzen und zu benützen berechtigt ist, welche der consentirten Bauanlage entspricht, mit anderen Worten, daß eine weitere Einschränkung seines Eigenthumsrechtes und der daraus fließenden Befugnisse, durch Acte der Verwaltung, ohne besondere gesetzliche Ermächtigung (vgl. z. B. § 53, Abs. 2, der Bauordnung für Wien), nur mehr nach Maßgabe des § 365 a. b. G. B. und beim Zutreffen der gesetzlichen Voraussetzungen zulässig ist, und

2. daß die Straßen und Gassen der Stadt, weil der consensmäßige Bestand eines Gebäudes die genehmigte Gassen- und Straßenanlage und insbesondere auch das Straßenniveau zur rechtlichen Grundlage hat, nicht blos die Bestimmung, dem öffentlichen Verkehre im engeren Sinne des Wortes zu dienen, sondern auch die weitere Bestimmung haben, die der baulichen Anlage der einzelnen Häuser entsprechende Benützung derselben zu ermöglichen, also dem besonderen Bedürfnisse der einzelnen Bauten nach Licht-, Luft-Zutritt u. s. w. zu dienen, und daß eben darum in allen diesen Beziehungen den Hausbesitzern Rechtsansprüche auf einen besonderen, durch die Anlage des Baues bedingten und bestimmten Gebrauch zustehen.

Die Unabweislichkeit und Richtigkeit dieser Folgerungen kann umsominder in Zweifel gestellt werden, als das Gesetz, die Bauordnung, dieselben direct und indirect anerkennt und zur Geltung bringt. — Eine directe Anerkennung derselben findet sich allerdings nur rücksichtlich der durch die Baulinie bestimmten Verhältnisse, wie unschwer aus einer Vergleichung der Bestimmungen der §§ 9 und 10 und speciell aus der Qualificirung eines Grundstückes als Baugrund (§ 9, Abs. 2), zu erkennen ist.

Daß aber die gleichen Folgerungen auch für die durch das Niveau bedingten Verhältnisse Geltung haben, ergibt sich nicht blos daraus, daß das Gesetz »Niveau und Baulinie« rechtlich als etwas Gleichartiges, Gleichwerthiges behandelt und eben darum für beide Momente die gleichen Normen aufstellt (§§ 1, 2, 6, 26), sondern ganz besonders daraus, daß jene Bestimmungen der Bauordnung, welche das Straßenniveau mit den Gebäuden und ihren Bestandtheilen in Relation bringen, das Straßenniveau als eine constante Größe voraussetzen. Wenn z. B. der § 42 bestimmt: »Der Fußboden des obersten Stockwerkes darf niemals höher als 20 Meter über dem Straßenniveau liegen,« oder, wenn der § 46 anordnet: »Die Fußböden aller ebenerdigen Wohnungen mindestens 15 Cm. über das bestimmte Straßenniveau zu legen« — und weiter verfügt: es darf der Fußboden auf keinen Fall mehr als zwei Meter unter dem Niveau des Terrains liegen, dann kann schon wegen der Consequenzen jeder Aenderung des Straßenniveaus für den bauordnungsmäßigen Bestand der

Gebäude und ihrer Bestandtheile daran nicht gezweifelt werden, daß im Sinne und nach der Absicht des Gesetzes, das für einen concreten Bau einmal »bestimmte Straßenniveau« (§ 46) für diesen auch insolange und insoweit erhalten bleiben muß, als hiedurch der bauordnungs- und consensgemäße Bestand des Gebäudes und dessen entsprechende Benützung bedingt wird.

Werden nun die so nachgewiesenen und oben präcisirten Rechtsfolgen des Bauconsenses der angefochtenen Verfügung entgegen gehalten, so ist klar, daß durch dieselbe sowohl der consensgemäße Bestand des Gebäudes als auch die demselben entsprechende bisherige Benützung geändert und beeinträchtigt wird.

Die Regulirung des Straßenniveaus der Spitalgasse soll aber, und zwar nach der unbestritten gebliebenen Angabe des Beschwerdeführers in der Weise vor sich gehen, daß bei dem längs der Spitalgasse sich hinziehenden, zu dem, ein Ganzes bildenden Häusern Nr. 15, 17, 19, gehörigen Grundbesitze (nämlich Werkplatz, Steinmetzwerkstätte, Steinmetz-Waarenlager und Steinmetz-Lagerplatz) in der Länge von circa 135 Metern, nicht nur die zu denselben führenden drei Einfahrtsthore unbrauchbar werden, sondern daß dieser ganze Werkplatz in einem Flächeninhalte von beiläufig 2400 Quadratklafter, um ebenso benützbar zu bleiben, wie bisher, um $1^1/_2$ bis $1^3/_4$ Meter tiefer gelegt werden müßte, wozu die Abtragung von mehr als 100 Monumenten und aller Steinstöße, insbesondere aber auch der vor 4—5 Jahren mit baubehördlicher Bewilligung unter Einhaltung des damals bezeichneten Niveaus erbauten Monumentenhalle nothwendig und deren Reconstruction vom Grund aus erforderlich sein würde.

Daß all' dies schwerwiegende Einschränkungen des Eigenthums des Beschwerdeführers bewirkt, liegt ebenso zu Tage, als es nach dem Vorgesagten gewiß ist, daß aus der Bauordnung eine Bestimmung nicht nachzuweisen ist, welche die Baubehörde zu dieser Einschränkung ermächtigen und den Hausbesitzer sie zu tragen verpflichten würde.

Ist dem aber so, dann ist im Hinblicke auf die Bestimmungen der §§ 364 und 365 a. b. G. B. zweifellos, daß, insoweit die geplante Gassenregulirung aus öffentlichen Rücksichten gleichwohl durchgeführt werden muß, die dadurch bedingten Einschränkungen des Privateigenthums nur im Wege der Enteignung statthaben können. Der Vertreter der Commune Wien führte zwar bei der mündlichen Verhandlung aus, daß ein Fall der Enteignung nicht vorliege, weil einerseits die Rechte der Hausbesitzer gegenüber der Commune und dem Straßengrunde öffentlich rechtlicher Natur sind und als solche nicht Gegenstand der Enteignung sein können und weil andererseits die Commune von dem Objecte des Privateigenthums, dem Hause, nichts in Anspruch nehme, und er folgerte hieraus, daß äußersten Falles den Parteien nach Analogie des § 11 Bauordnung nur eine civilrechtliche Klage auf Schadenersatz offen stehe.

Der V. G. Hof vermochte aber weder die eine noch die andere Ausführung als zutreffend zu erkennen.

In eine Erörterung der Frage, ob und inwieweit gegenüber Parteienrechten öffentlich-rechtlicher Natur die Enteignung statthaben könne oder

ausgeschlossen sei, hatte der V. G. Hof einzugehen schon darum keinen Anlaß, weil in dem concreten Falle durch die Ausführung der Verfügung, nach dem Vorhergesagten, das Privateigenthum des Beschwerdeführers direct und unmittelbar betroffen wird, da diesem die Möglichkeit der bisherigen Benützung zum Theile entzogen wird. Daß aber die Enteignung sich nicht auf jene Fälle beschränkt, wo das Object des Eigenthums und anderer Rechte als solches oder zum Theile der Partei entzogen wird, daß vielmehr auch die Entziehung einzelner Befugnisse, Berechtigungen, Gegenstand der Enteignung sein kann, folgt aus dem Wortlaute des § 365 und ist in den Special-Expropriations-Gesetzen ausdrücklich anerkannt.

Von einer analogen Anwendung des § 11 der Bauordnung auf den concreten Fall kann aber keine Rede sein. Denn davon abgesehen, daß die fragliche Bestimmung eine durchaus exceptionelle ist, sind auch die im § 11 gedachten Fälle von dem concreten durchaus verschieden. — Denn der § 11 hat Fälle vor Augen, wo aus Anlaß baulicher Aenderungen an einem bestehenden Gebäude oder bestehenden Baugrunde, eine Aenderung der Baulinie in Wirksamkeit zu treten hat; im concreten Falle erfolgt aber an den Gebäuden keinerlei Aenderung, es soll vielmehr ihr consentirter Bestand unabhängig von einem Baufalle, durch verfügte Niveauänderung die oberwähnten Einschränkungen erfahren.

Diese Fälle sind demnach nur jenen die Baulinie betreffenden analog, in welchen die Gemeinde aus Anlaß der Erbreiterung von Straßen gleichfalls selbstständig, und ohne daß von den Hausbesitzern ein Neubau, Zubau oder Umbau beabsichtigt wird, die Aenderung der Baulinie ins Werk setzen will, in welchen Fällen die Gemeinde ihr Vorhaben eben auch nur nach Durchführung der Enteignung in Vollzug zu setzen in der Lage ist.

Nr. 6035.

Rechtssatz wie in Nr. 6034.

Erkenntniß vom 17. Juni 1891, Z. 2092.

Victoria Dlauhy ca. Gemeinderath der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien; E. vom 12. März 1889, Z. 1030 (intim. mit Magistr.-Decr. vom 7. März 1890, Z. 83633), puncto Niveauregulirung der Spitalsgasse in Wien vor dem Hause Nr. 5.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Nr. 6036.

Rechtssatz wie bei Nr. 6034.

Erkenntniß vom 17. Juni 1891, Z. 2093.

Leopoldine Baronin Chlumecky und Gen. ca. Gemeinderath der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien; E. vom 1. August 1890, Z. 4566 (intim. mit Magistr.-Decr. vom 12. August 1890, Z. 130831), puncto Niveauregulirung der Rothenthurmstraße in Wien vor dem Hause Nr. 35.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Nr. 6037.

Einem Wirths-Tafernrecht, welches als selbstständiges Gewerbe im Grundbuche mit der Realität im Jahre 1793 nicht verbunden war, kommt die Eigenschaft eines radicirten Gewerbes nicht zu. (Oberösterreich.)

Erkenntniß vom 17. Juni 1891, Z. 2161.

Florian Schartmüller ca. Min. des Innern; E. vom 11. August 1890, Z. 14659, puncto radicirter Eigenschaft des Schank- und Gastgewerbes ob dem Hause C.-Nr. 17 in Naarn.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.« *)

Nr. 6038.

1. Provisorsgehalt bei nicht selbstständigen Seelsorgestationen. — 2. Einkünfte von Stiftungsmessen, bei welchen eine zeitliche Verschiebung der Persolvirung nicht zulässig erscheint und welche in die Intercalarszeit fallen, kommen dem Religionsfonde zu.

Erkenntniß vom 17. Juni 1891, Z. 2162.

Johann Kirchsteiger, Cooperator in Aspach, ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-C. Dr. Müller); E. vom 9. September 1890, Z. 16203, puncto Intercalarrechnung der Pfründe Haigermoos.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Beschwerde bestreitet die Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung, mit welcher die Intercalarrechnung des Beschwerdeführers als Provisor der Pfarrexpositurpfründe Haigermoos im Recurswege erledigt wurde, deshalb, weil 1. dem Beschwerdeführer als Provisorsgehalt nur der Betrag von 30 fl. per Monat zuerkannt wurde, 2. der Beschwerdeführer verpflichtet erkannt wurde, den für die in die Intercalarszeit fallenden Stiftungsmessen entfallenden Betrag, als Ersatz in Abfuhr zu bringen.

Der V. G. Hof fand die Beschwerde in beiden Richtungen aus nachstehenden Erwägungen nicht begründet:

Ad 1. Mit der Entscheidung des k. k. Min. für Cultus und Unterricht vom 6. Juli 1884, Z. 21585 ex 1883, wurde erkannt, daß die Seelsorgestation in Haigermoos keine selbstständige, sondern vielmehr eine von der Hauptpfarre Ostermiething abhängige sei. Durch diese längst in Rechtskraft erwachsene Entscheidung ist die Frage über die Unselbstständigkeit der Pfründe Haigermoos endgiltig gelöst und erscheint daher das derartig festgestellte Abhängigkeitsverhältniß für die Beurtheilung des Congrua-Anspruches des jeweiligen Expositus zu Haigermoos maßgebend, wie denn auch weiter mit dem Min.-Erlasse vom 20. April 1888, Z. 24620, rechtskräftig erkannt wurde, daß den Expositen in Haigermoos nicht die Congrua eines selbstständigen Seelsorgers (per 700 fl.), sondern jene eines Hilfspriesters (per 350 fl.) zukomme.

Da gemäß § 5 des Ges. vom 19. April 1885, R. G. B. Nr. 47, bei Pfründen unter 500 fl. Congrua, der Provisorgehalt monatlich 30 fl.

*) S. Erkenntnisse sub Nr. 5455 u. 5612 (Bd. XIV, Z. 1890).

beträgt, die Congrua der Pfründe Haigermoos aber den Betrag von 500 fl. nicht erreicht, so kann Beschwerdeführer auch nur den Betrag von 30 fl. monatlich und keinen höheren Betrag als Provisorsgehalt beanspruchen.

Ad 2. Nach der Bestimmung des § 59 des Ges. vom 7. Mai 1874, R. G. B. Nr. 50, hat der Religionsfond den Anspruch auf die Einkünfte erledigter weltgeistlicher Pfründen. Mit Rücksicht hierauf wird auch gemäß § 5 des Congruagesetzes den Provisoren erledigter Pfründen ihr Gehalt aus dem Religionsfonde flüssig gemacht und dieselben nicht auf das Pfründeneinkommen gewiesen.

Nach Maßgabe der im Administrativverfahren durch die Einvernehmung des fürstbischöflichen Ordinariates erfolgten, übrigens auch in der Beschwerde nicht bestrittenen Feststellung, sind 10 Stiftungsmessen, bei welcher eine zeitliche Verschiebung der Persolvirung stiftungsmäßig nicht zulässig erscheint, in die Intercalarszeit gefallen. — Der Religionsfond als Intercalarnutznießer besitzt daher den Anspruch auf das Erträgniß dieser Stiftungsmessen per 21 fl. 39·5 kr. (§ 59 des Ges. vom 7. Mai 1874, R. G. B. Nr. 50,) und Beschwerdeführer hat gemäß § 5 Alinea 2 des Ges. vom 19. April 1885, R. G. B. Nr. 47, nur das Recht auf das diöcesanübliche Meßstipendium. — Dieser Vorgang wurde auch, wie der Beschwerdeführer selbst zugibt, eingehalten.

Daß Beschwerdeführer, in der irrigen Meinung, er würde für die Persolvirung der fraglichen Stiftungsmessen nichts erhalten, die Persolvirung unterlassen hat, kann den Religionsfond in seinem Rechte auf die Einkünfte erledigter weltgeistlicher Pfründen, nicht beeinträchtigen.

Nr. 6039.

Demjenigen, welcher, wenn auch mit Anstrengung, sich den nothwendigen Unterhalt noch mit eigenen Kräften zu verschaffen vermag, steht ein Anspruch auf dauernde Armenunterstützung nicht zu.

Erkenntniß vom 17. Juni 1891, Z. 2150.

Christine Pscheidl ca. Landesausschuß des Königreiches Böhmen; E. vom 17. September 1890, Z. 31766, puncto Armenunterstützung der Beschwerdeführerin.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Der böhmische Landesausschuß hat mit der angefochtenen Entscheidung vom 17. September 1890, Z. 31766, in Uebereinstimmung mit dem Ausspruche des Gemeinde- und bezw. Bezirksausschusses in Hartmanitz, dem Gesuche der Christine Pscheidl um Ertheilung einer dauernden Armenunterstützung keine Folge gegeben, weil die Genannte ungeachtet ihrer behaupteten Erwerbsunfähigkeit dermal noch im Stande ist, sich den nothwendigen Unterhalt mit eigenen Kräften zu verschaffen.

Die Beschwerde stützt ihre Einwendung gegen diese Entscheidung zunächst auf das beigebrachte ärztliche Zeugniß, wornach die Beschwerdeführerin wegen schwächlicher Körperconstitution, Kropfes und Augenschwäche als zu einer anstrengenden Arbeit unfähig erklärt wird, sowie auf die Behauptung, daß den mit diesem Zeugnisse im Widerspruch stehenden Ausspruche dieser Entscheidung eine behördliche Erhebung nicht zu Grunde liege.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf nachstehenden Erwägungen: Nach den §§ 24 und 26 des Heimatsgesetzes vom 3. December 1863, R. G. B. Nr. 105, mit welchem auch die Bestimmungen des böhm. Armengesetzes vom 3. December 1868, L. G. B. Nr. 59, §§ 1 und 2, im Einklange stehen, hat die in der Verabreichung des nothwendigen Unterhaltes und in der Verpflegung im Erkrankungsfalle bestehende Armenunterstützung von Seite der Gemeinde nur insoweit einzutreten, als sich der Arme den nothwendigen Unterhalt mit eigenen Kräften nicht zu verschaffen vermag.

Die Beschwerdeführerin strebt nun nicht die Krankenverpflegung, sonden eine monatliche, somit dauernde Armenunterstützung an. — Allein die Bedingung, von welcher nach dem Gesetze die Gewährung dieser Unterstützung abhängt, trifft im gegebenen Falle nicht zu. Denn die Beschwerdeführerin hat nicht nur im Administrativverfahren u. z. in den an den Bezirks- und Landesausschuß erhobenen Recursen, sondern auch in der an den V. G. Hof gerichteten Beschwerde selbst zugegeben, daß sie, um nur den nothdürftigsten Unterhalt zu gewinnen, genöthigt war, mit äußerster Kraftanstrengung Näh- und Putzarbeiten zu verrichten.

Durch dieses dem beigebrachten ärztlichen Zeugnisse allerdings nicht durchaus entsprechende Zugeständniß der Beschwerdeführerin erscheint aber die Richtigkeit des der angefochtenen Entscheidung zu Grunde liegenden Thatbestandes in einer, die Nothwendigkeit weiterer ämtlicher Erhebungen ausschließenden Weise dargethan und auch die Entscheidung selbst gerechtfertigt. — Denn abgesehen davon, daß das ärztliche Zeugniß die absolute Erwerbsunfähigkeit der Beschwerdeführerin nicht nachweist, besteht überhaupt keine gesetzliche Bestimmung, welche die Gemeinde verpflichten würde, dem Armen die begehrte Armenversorgung auf Grund des ärztlichen Ausspruches über dessen Erwerbsunfähigeit auch dann zu gewähren, wenn derselbe zugibt, daß er sich den nothwendigen Unterhalt noch mit eigenen Kräften zu verschaffen vermag; der Umstand aber, ob die Gewinnung des Unterhaltes mit Leichtigkeit oder nur mit Anstrengung möglich ist, ist gesetzlich irrelevant, da ja § 26 des Heimatsgesetzes und § 10 des Armengesetzes die Gemeinde sogar berechtigt, den arbeitsfähigen Bewerber um eine Armenversorgung zur Leistung geeigneter Arbeiten nöthigenfalls zwangsweise zu verhalten

---

Nr. 6040.

1. Der Heimatschein ist eine vollen Beweis machende Urkunde über das Heimatsrecht und dieses gibt Anspruch auf Armenversorgung. — 2. Die übergeordnete autonome Behörde ist berechtigt, nicht nur der Gemeinde die Unterstützung aufzutragen, sondern auch die Art und Weise derselben zu bestimmen.

Erkenntniß vom 17. Juni 1891, Z. 2151.

Gemeinde Wosek ca. Landesausschuß des Königreiches Böhmen; E. vom 3. September 1890, Z. 30736, puncto Armenunterstützung des Thomas Janouschek.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz wird nicht auferlegt.«

Entscheidungsgründe. Die Entscheidung des böhm. Landesausschusses vom 3. September 1890, Nr. 30736, mittelst welcher die Gemeinde Wosek verpflichtet wurde, ihrem Angehörigen Thomas Janouschek eine Armenunter-

stützung von 2 fl. per Monat vom 1. September 1890 in vierteljährigen Anticipativ-Raten zu erfolgen, wird von dieser Gemeinde deshalb in Beschwerde gezogen, weil nicht nachgewiesen erscheint, daß der Genannte wirklich nach Wosek zuständig sei und ob er nicht Angehörige habe, welche für dessen Unterhalt zu sorgen verpflichtet seien, endlich, weil die Art und Weise der zu gewährenden Armenversorgung dem Ermessen der Gemeinde vorbehalten sei.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes stützt sich auf folgende Motive: Die Beschwerde bestreitet nicht, daß Thomas Janoušek mit einem von der Gemeinde Wosek ausgestellten Heimatscheine versehen ist, sondern stellt lediglich die Giltigkeit dieses Documentes mit der Behauptung in Abrede, daß der Genannte zur Zeit der Ausstellung desselben das Heimatsrecht in der Gemeinde Husinetz hatte. — Da jedoch nach § 32 des Heimatsgesetzes vom 3. December 1863, R. G. B. Nr. 105, der Heimatschein die Urkunde ist, welche bestätigt, daß der Person, welcher er ertheilt wird, daß Heimatsrecht in der Gemeinde zusteht, muß Thomas Janoušek in so lange als ein Angehöriger der Gemeinde Wosek angesehen und behandelt werden, als diese die behauptete Ungiltigkeit des Heimatscheines im Sinne des § 35 l. c. nicht rechtskräftig nachgewiesen haben wird und da ferner nach § 1 des Heimatgesetzes und § 3 des böhm. Armengesetzes vom 3. December 1868, L. G. B. Nr. 59, das Heimatrecht in der Gemeinde den Anspruch auf die Armenversorgung begründet, erscheint der Genannte berechtigt, diese Versorgung von der Gemeinde zu verlangen und letztere nach den Bestimmungen des 4. Abschnittes des Heimatsgesetzes und bezw. nach den §§ 8—11 des böhm. Armengesetzes zu deren Gewährung verpflichtet.

Der Umstand, daß Thomas Janoušek möglicher Weise Angehörige habe, welche für dessen Unterhalt zu sorgen civilrechtlich verpflichtet sind, kann die unaufgehaltene Erfüllung der der Gemeinde obliegenden Versorgungspflicht durchaus nicht hemmen, denn § 23 des Heimatsgesetzes und die §§ 9 und 15 des Armengesetzes verpflichten die Gemeinde selbst bei Vorhandensein civilrechtlich Verpflichteter zur sofortigen Versorgung vorbehaltlich des Ersatzrechtes gegen diese Verpflichteten und verbinden die Gemeinde überdies noch, dem Armen zur Geltendmachung seiner civilrechtlichen Ansprüche behilflich zu sein.

Was nun schließlich die Art und Weise der Armenversorgung betrifft, so ist die Bestimmnng derselben nach § 25 des Heimatsgesetzes und § 11 des Armengesetzes zwar allerdings dem freien Ermessen der Gemeinde, allein in Rücksicht auf § 44 des ersteren und § 35 des letzteren Gesetzes im Falle der Weigerung der Gemeinde auch jenem der höheren autonomen Organe überlassen, welche die Gemeinde in der Erfüllung der ihr durch diese Gesetze auferlegten Verbindlichkeiten zu überwachen, bezw. im Recursfalle zu entscheiden haben. Es war daher der Landesausschuß vollkommen berechtigt, der Gemeinde Wosek nicht nur die Unterstützung des Thomas Janoušek aufzutragen, sondern auch die Art und Weise derselben selbst zu bestimmen.

Auf die in letzterer Beziehung weiter erhobenen Einwendungen hatte der V. G. Hof nach § 3 lit. e das Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, nicht einzugehen.

Nr. 6041.

Zuspruch von Gemeindenutzungen entgegen der constatirten bestehenden Uebung.

Erkenntniß vom 18. Juni 1891, Z. 2173.

Gemeinde Spormaggiore ca. Tiroler Landesausschuß; für Mitbeth. (Adv. Dr. Krasser); E. vom 18. Juli 1890, Z. 8630, puncto Theilnahme an den Gemeindenutzungen seitens der Einwoher des Maso Maurina.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit dem h. g. Erkenntnisse vom 25. October 1889, Z. 2556, wurde festgestellt, daß für die übungsgemäße Theilnahme an den Nutzungen von Spormaggiore nicht die auf das Heimatrecht gegründete Gemeindemitgliedschaft, sondern nur die auf die Titel des Punktes 1, a, b, c, des § 7 Gem.-Ordg. begründete Gemeindemitgliedschaft maßgebend war und daß daher die damals angefochtene Entscheidung des Landesausschusses vom 10. August 1888, Z. 11052, welche für den Anspruch auf die Nutzungen die Gemeindemitgliedschaft überhaupt und insbesondere den Umstand für entscheidend erkannte, daß dem Anspruchswerber die Heimatsberechtigung zustehe, auf Basis eines unrichtigen Thatbestandes ergangen ist.

Eine Unvollständigkeit des Thatbestandes hat der V. G. Hof nur in der Richtung anerkannt, daß nicht klar gestellt war, ob nur solche Gemeindemitglieder, welche in Spormaggiore im engeren Sinne wohnten, oder aber ob Gemeindemitglieder, welche überhaupt innerhalb der Grenzen der Ortsgemeinde ansässig waren, zum Nutzungsbezuge berechtigt gewesen sind. Nun hat die Mehrheit der nachträglich einvernommenen Gedenkmänner bezeugt, daß an den Nutzungen des Gemeindegutes nur jene obbezeichneten Gemeindemitglieder (Punkt 1, § 7 a, b, c,) theilgenommen haben, welche in der Ortschaft Spormaggiore oder den unter dieser Ortsschaftsbezeichnung mitbegriffenen Weilern (Masi) ansässig gewesen sind, daß dagegen insbesondere die in Maurina ansässigen Gemeindemitglieder der Ortsgemeinde Spormaggiore an den Nutzungen nicht theilgenommen haben.

Dieser auch durch wiederholte frühere Entscheidungen des Landesausschusses anerkannte Rechtszustand kann nicht etwa daraus erklärt werden, daß die Zugehörigkeit von Maurina zur Ortsgemeinde Spormaggiore erst im Jahre 1872 im Entscheidungswege festgestellt worden ist, denn da in dieser Entscheidung nach den gesetzlichen Bestimmungen nur die Anerkennung eines rechtlichen Zustandes gelegen sein kann, nicht aber eine Neuorganisirung der Gemeindegrenzen in der Art, daß ein zu Spormaggiore früher nicht gehöriger Theil dieser Ortsgemeinde neu zugewiesen worden wäre, und da nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung für die Theilnahme an den Gemeindenutzungen die Uebung maßgebend gewesen ist, so erscheint allerdings der durch die Erhebung constatirte Thatumstand, daß die Gemeindemitglieder aus Maurina an den Nutzungen niemals theilgenommen haben, von ausschlaggebender Bedeutung.

Durch die angefochtene Entscheidung wird nun der Nutzungsbezug entgegen der nachgewiesenen Uebung gleichwohl den Gemeindemitgliedern von Maurina im Principe zuerkannt, weshalb die angefochtene Entscheidung in Widerspruch mit dem § 63 Gemeindeordnung tritt.

Nr. 6042.

Der Gemeindevorsteher kann für den Schaden aus einem Processe, in welchen er in Ausführung eines Gemeindebeschlusses und in Vertretung der belangten Gemeinde eintreten mußte, nicht für verantwortlich erklärt werden.

Erkenntniß vom 18. Juni 1891, Z. 2174.

Gemeindevorstand von Villa Lagarina (Adv. Dr. Debiasi) ca. Tiroler Landesausschuß; E. vom 25. Juli 1890, Z. 8027, und vom 5. September 1890, Z. 10584, puncto Haftung für Rechtsstrittkosten.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung hat der Landesausschuß den Gemeindevorstand persönlich und solidarisch für den Schaden verantwortlich erklärt, der der Gemeinde Villa Lagarina aus dem Proceß mit Febrigotti, bezw. mit dessen Erben, erwachsen würde.

Aus den Administrativacten ergibt sich, daß nicht die Gemeinde, sondern die Erben nach Febrigotti den Proceß angestrengt haben, daß also die Gemeinde die geklagte Partei sei und weiter, daß der Proceß eben erst anhängig und die richterliche Entscheidung noch nicht erfolgt ist.

Nach dieser Sachlage handelt es sich also um die Vertretung einer Gemeinde in einem gegen sie anhängig gemachten Rechtsstritte und es ist diese Vertretung der Gemeinde nach §§ 48 und 52 der Gemeindeordnung zweifellos Pflicht des Gemeindevorstehers. Eben darum kann aus der Erfüllung dieser Pflicht im Sinne des § 59 Gemeindeordnung eine Verantwortlichkeit des Gemeindevorstehers nicht abgeleitet werden, u. zw. umsoweniger, als, wie bereits erwähnt, ein richterlicher Spruch darüber, auf welcher Seite der Proceßparteien das Recht steht, nicht vorliegt und als durch den Beschluß vom 28. April 1889 dem Gemeindevorsteher das Eintreten in den Proceß zur Pflicht gemacht wurde.

Nachdem nach den Administrativacten es sich in dem abgeführten Verfahren lediglich um die Ausführung des Gemeindebeschlusses vom 28. April 1889, nicht aber um die hievon ganz verschiedene Frage gehandelt hat, ob den Gemeindevorsteher eine Verantwortung und bis zu welchem Maße etwa aus dem Anlasse des Rechtsstrittes treffe, so war die angefochtene Entscheidung aufzuheben.

Nr. 6043.

Die Rechte der Gemeindebeamten gegenüber der Gemeinde sind nach dem Dienstvertrage zu beurtheilen und dieser ist privatrechtlicher Natur.

Erkenntniß vom 18. Juni 1891, Z. 2175.

Gemeinde Villa Lagarina (Adv. Dr. Debiasi) ca. Tiroler Landesausschuß; E. vom 25. Juli 1890, Z. 7954, puncto Kostenvergütung.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Der Gemeindecassier gehört nicht zu jenen Functionären der Gemeinde, welche durch die berechtigten Wähler der Gemeinde zu ihrem Amte berufen werden, deren Rechte und Pflichten gegen-

über der Gemeinde durch die Gemeindeordnung festgestellt sind, welche sohin auf öffentlich rechtlichem Titel beruhen und bezüglich welcher im Streitfalle der höheren autonomen Behörde eine Entscheidung zusteht. Der Gemeindecassier ist vielmehr zufolge Gesetzes vom 18. Jänner 1882, R. G. B. Nr. 2, § 28, vom Gemeindeausschusse zu bestellen; sein Verhältniß zur Gemeinde wird durch einen Vertrag bestimmt, durch welchen seine Rechte und Pflichten mit Beobachtung der Anordnungen des § 29, wornach der Cassier für die rechtzeitige Eintreibung der Einnahmen verantwortlich ist, die Rückstände dem Gemeindevorsteher anzuzeigen hat und der Ueberwachung desselben in seiner Geschäftsgebahrung unterliegt, näher geregelt werden.

Im gegenwärtigen Streite zwischen der Gemeinde und ihrem Cassier, wobei es sich um die Zuerkennung der Vergütung einer vom Cassier behaupteten, die Gemeindeeinnahmen übersteigenden Auslage handelt, ist das zwischen dem Cassier und der Gemeinde bestandene Vertragsverhältniß entscheidend, daher nur der ordentliche Richter, nicht aber der Landesausschuß competent erscheint.

Nr. 6044.

Die Künstler bei Theaterunternehmungen sind versicherungspflichtig.

Erkenntniß vom 19. Juni 1891, Z. 2188.

Angelo Neumann, Director des königlichen deutschen Landestheaters in Prag, ca. Min. des Innern (M.-S. v. Svoboda); E. vom 13. August 1890, Z. 16054, puncto Krankenversicherungspflicht des Künstlerpersonales.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde erkannt, daß auch die beim deutschen Landestheater in Prag beschäftigten und derzeit im Dienste des Beschwerdeführers stehenden Künstler der Krankenversicherungspflicht nach dem Ges. vom 30. März 1888, R. G. B. Nr. 33, unterliegen und bei der Bezirkskrankencasse angemeldet und versichert werden müssen.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit zu erkennen. — Das Ges. vom 30. März 1888, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, führt im § 1 die versicherungspflichtigen Unternehmungen auf und benennt als solche unter anderen, die unter die Gewerbeordnung fallenden oder sonstigen gewerbsmäßig betriebenen Unternehmungen, zu welchen unbestritten die Theaterunternehmungen zu zählen sind. — Als versicherungspflichtig werden die bei derlei Unternehmungen beschäftigten »Arbeiter und Betriebsbeamten« erklärt.

Die Beschwerde vermeint nun im wesentlichen, daß die Künstler bei den Theaterunternehmungen deshalb nicht versicherungspflichtig sind, weil sie weder den Betriebsbeamten, noch auch den Arbeitern zugezählt werden können, zumal sie eine ausschließlich künstlerische und nicht eine manuelle oder technische Thätigkeit zu pflegen haben.

Aus der Entgegenstellung von »Arbeitern und Betriebsbeamten« in Bezug auf die Versicherungspflicht derselben, kann indessen auf den Unter-

schied dieser beiden Kategorien von Bediensteten in der Richtung, wie die Beschwerde dies thut, nämlich, daß die einen dem Unternehmen ihre körperlichen, die anderen ihre geistigen Kräfte widmen, daß also unter Arbeitern jene Personen verstanden werden müssen, welche mechanische Arbeiten verrichten, während zu den Betriebsbeamten jene zählen, die ihre geistigen Fähigkeiten im Unternehmen verwerthen, nicht gefolgert werden. Hiefür bietet das Gesetz, welches im allgemeinen alle bei einer Unternehmung bediensteten Arbeiter und Beamten, möge deren Thätigkeit auf dem Gebiete der Kunst oder auf dem der nur rein mechanischen, manuellen Leistungen liegen, in die Versicherungspflicht einbezieht, keinen Anhaltspunkt; vielmehr deuten die §§ 2, 4 und 5 des oben cit. Ges. darauf hin, daß der Unterschied dieser beiden Kategorien von Bediensteten nur in der Art der Anstellung und der Entlohnung derselben zu erblicken ist.

Nr. 6045.

Den Mitgliedern einer auf Grund der Gewerbeordnung errichteten Genossenschafts-Krankencasse liegt die Versicherungspflicht im Grunde des Arbeiter-Krankenversicherungsgesetzes nicht ob.

Erkenntniß vom 19. Juni 1891, Z. 2186.

Gremial-Krankencasse der Wiener Kaufmannschaft (Julius Axmann), einverständlich mit dem Gremium dieser Kaufmannschaft, ca. Min. des Innern (M.-S. Edl. v. Svoboda); mitbeth. Firmen Benedict Schroll's Sohn und Franz Liebig, Firma S. Jenny, Firma Hermann Horwitz (Adv. Dr. Exle, Dr. Kuh u. Dr. Weissel); E. vom 25. Mai 1890, Z. 7200, und 7. Juni 1890, Z. 9388, puncto Krankenversicherungspflicht des kaufmännischen Personals.

»Die angefochtenen Entscheidungen werden nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Es handelt sich darum, ob der § 4 des Arbeiter-Krankenversicherungsgesetzes vom 30. März 1888, R. G. B. Nr. 33, auch auf die Angehörigen von Genossenschaften angewendet werden könne, oder ob dessen Anwendung der § 121 der Gewerbeordnung (Ges. vom 15. März 1883, R. G. B. Nr. 39) entgegenstehe.

Die bei der ö. m. Verhandlung erhobene Einwendung der auf Seite der Beschwerdeführerin mangelnden Legitimation erschien dem V. G. Hofe nicht berücksichtigungswürdig, weil die angefochtene Entscheidung über ausdrückliches Ansuchen der einzelnen Firmen um Befreiung ihres Personales von der Versicherungspflicht bei der Genossenschaftscasse nach § 4 des Kranken-Versicherungsgesetzes erflossen ist.

In der Sache selbst ist der V. G. Hof von nachstehenden Erwägungen ausgegangen: Das Gesetz vom 30. März 1888, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, setzt im § 1 die Krankenversicherungspflicht für alle dort bezeichneten Personen fest und bestimmt im § 11, durch welche Kategorien von Krankencassen die im § 1 vorgeschriebene Versicherung erfolgen könne. — Wenn nun der § 4 die politischen Behörden ermächtigt, bei dem Vorhandensein der dort bezeichneten Voraussetzungen Personen von der Versicherungspflicht überhaupt zu befreien, so kann diese Befreiung

einerseits nur von Personen verstanden werden, denen die Versicherungspflicht nach dem Gesetze vom 30. März 1888 obliegen würde, andererseits nur auf Versicherungscassen Bezug haben, bei welchen die Krankenversicherung nach eben diesem Gesetze stattzufinden hätte.

Nun ist es wohl richtig, daß der § 1 unter den versicherungspflichtigen Personen auch die Arbeiter und Betriebsbeamten, welche in einer unter die Gewerbeordnung fallenden Unternehmung beschäftigt sind, aufzählt, allein der von den Genossenschafts-Krankencassen (Punkt 4 des § 11) speciell handelnde § 58 ordnet ausdrücklich an, daß für die Mitglieder der auf Grund der Bestimmungen des 7. Hauptstückes der Gewerbeordnung errichteten genossenschaftlichen Krankencassen, sobald diese Cassen den in diesem Paragraphe gestellten Anforderungen entsprechen, die Verpflichtung, einer nach Maßgabe der Vorschriften des Kranken-Versicherungsgesetzes errichteten Krankencasse anzugehören, nicht eintrete, womit ausgesprochen ist, daß den Mitgliedern einer solchen Genossenschafts-Krankencasse eine Versicherungspflicht im Grunde des Gesetzes vom 30. März 1888 nicht obliege, eine Anordnung des Gesetzes, welche wohl offenbar darin ihren Grund hat, daß die Versicherungspflicht dieser Personen schon in dem Specialgesetze vom 15. März 1883 normirt ist, auf welches Gesetz das Krankenversicherungsgesetz wohl in Hinsicht der statutarischen Bestimmungen (§ 58, lit. a, b, c), nicht aber in Betreff der Verpflichtung zur Mitgliedschaft einen Einfluß ausgeübt hat.

Steht es aber fest, daß die Versicherung der zu einer Genossenschafts-Krankencasse pflichtigen Personen sich nicht nach dem Gesetze vom 30. März 1888 regelt, so kann auch der § 4 dieses Gesetzes, welcher nur die Befreiung von der nach eben diesem Krankenversicherungsgesetze bestehenden Versicherungspflicht ermöglicht, auf die Mitglieder einer Genossenschafts-Krankencasse nicht angewandt werden, vielmehr besteht bezüglich derselben der § 121 der Gewerbenovelle vom 15. März 1883 in Kraft, nach welchem sämmtliche bei einem Genossenschaftsmitgliede in Verwendung stehenden Hilfsarbeiter, mit Ausnahme der Lehrlinge, verpflichtet sind, der genossenschaftlichen Krankencasse anzugehören und von welcher Verpflichtung eine Befreiung gesetzlich nicht stattfinden kann.

Nachdem gezeigtermaßen die Genossenschafts-Krankencassen in Bezug auf die Versicherungspflicht der Genossenschaftsangehörigen einen Gegenstand des Gesetzes vom 30. März 1888 nicht bilden, kann auch der § 77 dieses Gesetzes nicht herangezogen werden, vielmehr war zu erkennen, daß der § 121 Gewerbeordnung in der bezeichneten Richtung durch den § 4 des Krankenversicherungsgesetzes von 1888 eine Einschränkung in Bezug auf die Zulassung einer Befreiung nicht erfahren hat.

Nr. 6046.

Krankenversicherungspflicht des in den gewerbsmäßig betriebenen Privat-Lehr- und Erziehungsanstalten verwendeten Dienstpersonales.

Erkenntniß vom 19. Juni 1891, Z. 2187.

Collegium der PP. Jesuiten in Kalksburg (Adv. Dr. v. Fuchs) ca. Min. des Innern (M.-S. Edl. v. Svoboda); mitbeth. Bezirks-Krankencasse in Hietzing (Eduard

Czeschka); E. vom 10. Mai 1890, Z. 6906, puncto Krankenversicherungspflicht des in der Privat-Lehr- und Erziehungsanstalt dieses Collegiums verwendeten Bedienungspersonales.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde erkannt, daß das Bedienungspersonale in der Privat-Lehr- und Erziehungsanstalt der PP. Jesuiten in Kalksburg den Bestimmungen des Gesetzes vom 30. März 1888, R. G. B. Nr. 33, unterliege und daß die PP. Jesuiten verpflichtet seien, das zur Bedienung der Zöglinge, sowie das sonst im Institute verwendete Dienstpersonale, mit Ausnahme der dem Orden angehörigen Laienbrüder und des in der Landwirthschaft verwendeten Personales, zur Krankenversicherung bei der Bezirkskrankencasse in Hietzing anzumelden.

Der Beschwerdeführer behauptet dagegen, daß das gesammte in Frage stehende Personale Dienstboten seien, daß diese dem Krankenversicherungsgesetze nicht unterliegen, daß vielmehr deren Verpflegung in Krankheitsfällen nach der Dienstbotenordnung vom 22. Jänner 1877, n.-ö. L. G. B. Nr. 6, zu erfolgen habe.

Der V. G. Hof ist allerdings der Anschauung, daß das Krankenversicherungsgesetz vom 30. März 1888 auf Dienstboten principiell keine Anwendung zu finden habe, daß vielmehr die Verpflegung erkrankter Dienstboten durch die betreffenden Dienstbotenordnungen (in Niederösterreich durch die §§ 20—22 des Ges. vom 22. Jänner 1877) ihre Regelung finde. — Dies kann jedoch nur bezüglich derjenigen Dienstboten gelten, welche durch ihren Eintritt in den Dienst Mitglieder der betreffenden Hausgenossenschaft werden (§ 16 der bezogenen Dienstbotenordnung) und Arbeiten für die betreffende Haus- oder Landwirthschaft leisten.

Im vorliegenden Falle steht aber unbestritten fest, daß es sich um ein Dienstpersonale handelt, welches in einer Privat-Lehr- und Erziehungsanstalt und nicht zur Dienstleistung für den Hausherrn, sondern zu Arbeiten für das Institut verwendet wird. — Darüber, daß die Privat-Lehr- und Erziehungsanstalt der PP. Jesuiten in Kalksburg eine gewerbsmäßig betriebene Unternehmung sei, besteht kein Streit und es handelt sich daher um Personen, welche in einer gewerbsmäßig betriebenen Unternehmung beschäftigt sind, beziehungsweise Arbeiten leisten.

Da nun der § 1 des Krankenversicherungs-Gesetzes alle Arbeiter, welche in solchen Unternehmungen beschäftigt sind, der Krankenversicherungspflicht unterwirft, ohne bezüglich der Art der Arbeitsleistung zu unterscheiden, so wird die Versicherungspflicht auch bezüglich solcher Personen, welche ihren Dienstleistungen nach als Dienstboten betrachtet werden müßten, dann anerkannt werden, wenn sie diese Dienstleistungen in einer gewerbsmäßig betriebenen Unternehmung und für diese verrichten. — Da dies nun bezüglich jenes Dienstpersonales, welches zur Bedienung der Zöglinge, sowie sonst im Institute selbst verwendet wird, thatsächlich zutrifft, die Versicherungspflicht aber mit der angefochtenen Entscheidung nur auf eben diesen Theil des Dienstpersonales beschränkt ist, so vermochte der V. G. Hof in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht wahrzunehmen.

Nr. 6047.

In Absicht auf den Reclamationsanspruch nach dem Propinations-Ablösungsgesetze für Galizien ist nur der nach Abschlag der Steuern sammt Zuschlägen von dem festgestellten Einkommen erübrigende Betrag als das reine Einkommen aus dem Propinationsrechte in Betracht zu ziehen.

Erkenntniß vom 19. Juni 1891, Z. 2190.

Moses Rosenkranz (Adv. Dr. Landesberger) ca. Direction des galiz. Propinationsfondes (M.-R. Dr. Roża); E. vom 6. October 1890, Z. 14037, puncto Erhöhung des Einkommens aus dem Propinationsrechte.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die k. k. Direction des galiz. Propinationsfondes hat mit der angefochtenen Entscheidung die Reclamation des Beschwerdeführers wegen Verificirung der Erhöhung des Einkommens aus dem Propinationsrechte in Michalcze für unbegründet erkannt, weil das durchschnittliche reine Jahreseinkommen dieses Propinationsrechtes auf Grundlage des in den Jahren 1885, 1886 und 1887 der Bemessung der Einkommensteuer zu Grunde gelegten Einkommens, nach Abschlag der durchschnittlich aus dieser dreijährigen Periode berechneten Einkommensteuer sammt Landes- und Grundentlastungs-Zuschlägen, mit 1066 fl. 49½ kr. ermittelt wurde und weil dieses durchschnittliche reine Jahreseinkommen der Jahre 1885, 1886 und 1887 das dem Beschwerdeführer mit dem im Sinne des Gesetzes vom 30. December 1875, galiz. L. G. B. Nr. 55 ex 1877, gefällten Erkenntnisse der Propinationsablösungs-Landescommission vom 8. November 1880, Z. 3074, zuerkannte reine Einkommen aus dem Propinationsrechte per 992 fl. 69 kr. nicht um 10 Percent übersteigt.

Der Beschwerdeführer bestreitet die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung von der Anschauung ausgehend, daß in Gemäßheit des § 7 des Ges. vom 22. April 1889, galiz. L. G. B. Nr. 30, das der Bemessung der Einkommensteuer in den Jahren 1885, 1886 und 1887 zu Grunde gelegte Einkommen des Propinationsrechtes in Michalcze per 1270 fl. ohne Abschlag der hievon gezahlten Steuern sammt Zuschlägen als das durchschnittliche reine Jahreseinkommen zu ermitteln, und daß dieses durchschnittliche Jahreseinkommen per 1270 fl. gegenüberzustellen war dem mit dem Erkenntnisse der Propinationsablösungs-Landescommission vom 8. November 1880, Z. 3074, festgestellten durchschnittlichen Einkommen der sechs Jahre 1869 bis 1874, d. i. dem Betrage von 1150 fl.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf folgenden Erwägungen: Der § 7 des Ges. vom 22. April 1889, L. G. B. Nr. 30, welcher den Eigenthümern des Propinationsrechtes, deren, mit Rücksicht auf das in den Jahren 1885, 1886 und 1887 der Bemessung der Einkommensteuer zu Grunde gelegte Einkommen, ermitteltes reines durchschnittliches Jahreseinkommen mindestens um 10 Percent höher war, als das mit dem im Sinne des Gesetzes vom 30. December 1875, L. G. B. Nr. 55 ex 1877, gefällten Erkenntnisse zuerkannte reine Einkommen, das Recht einräumt, bei der Propinations-Fonds-Direction Reclamationen einzubringen und die Verificirung der Erhöhung ihres Einkommens zu beanspruchen, besagt allerdings nicht ausdrücklich, daß behufs der Ermittlung des reinen durchschnittlichen Jahreseinkommens der drei Jahre 1885, 1886 und 1887 von dem der Einkommensteuer zu Grunde gelegten Einkommen die durchschnittlich

aus diesen Jahren berechnete Steuerschuldigkeit sammt Zuschlägen abzuziehen ist. Hieraus folgt aber noch keineswegs, daß die Beschwerde, welche den Abschlag der Steuern sammt Zuschlägen bei der Ermittlung des reinen Einkommens bekämpft, eine begründete ist. Denn der § 12 des cit. Gesetzes vom 22. April 1889 verordnet, daß das Verfahren bei den zufolge der Reclamationen eingeleiteten Erhebungen unter analoger Anwendung der §§ 11 und 12 des Ges. vom 30. December 1875, L. G. B. Nr. 55 ex 1877, stattzufinden hat. In dem § 11 des Ges. vom 30. December 1875 ist aber der § 5 desselben Gesetzes bezogen.

Dieser § 5, welcher den Eigenthümern des Propinationsrechtes nach Maßgabe des ermittelten reinen Einkommens des Propinationsrechtes eine Entschädigung zuerkennt, verordnet, daß dieses Einkommen nach dem durchschnittlichen Einkommen der sechs Jahre 1869 bis einschließlich 1874 nach Abschlag der durchschnittlich aus dieser sechsjährigen Periode berechneten jährlichen Steuerschuldigkeit sammt Staats-, Landes- und Grundentlastungszuschlägen zu ermitteln ist.

Hieraus ergibt sich, daß das Propinationsablösungsgesetz vom 30. December 1875 den Propinationsberechtigten als reines Einkommen das Einkommen nach Abschlag der Steuern sammt Zuschlägen zuerkannte. Wenn daher dieses Gesetz den Propinationsberechtigten als reines Einkommen nur das Einkommen nach Abschlag der Steuern sammt Zuschlägen zuerkannt hat, so muß aus den §§ 7 und 12 des Ges. vom 22. April 1889 gefolgert werden, daß bei der Ermittlung des reinen Einkommens nach dem § 7 des eben citirten Gesetzes, von dem Einkommen gleichfalls die Steuer sammt Zuschlägen abzuschlagen ist, bezw. daß nur der nach Abschlag der Steuern sammt Zuschlägen von dem festgestellten Einkommen erübrigende Betrag als das reine Einkommen aus dem Propinationsrechte in Betracht gezogen werden kann.

Nachdem aber vorliegend auf Grundlage des Abschlages der Steuern sammt Zuschlägen von dem der Einkommensteuer-Bemessung zu Grunde gelegten Einkommen des Propinationsrechtes in Michalcze in den Jahren 1885, 1886 und 1887 das ermittelte reine Einkommen per 1066 fl. 49½ kr. das dem Beschwerdeführer mit dem Erkenntnisse der Propinationsablösungs-Landescommission vom 8. November 1880, Z. 3074, zuerkannte reine Einkommen per 992 fl. 69 kr. nicht um 10 Percent übersteigt, so mußte die angefochtene Entscheidung in Gemäßheit des § 7 des mehrcit. Gesetzes vom 22. April 1889 als im Gesetze begründet erkannt werden.

Belangend schließlich die Ausführung der Beschwerde, daß das Erkenntniß der Propinationsablösungs-Landescommission vom 8. November 1880, Z. 3074, verschiedene Rubriken in sich schließt, und daß in denselben das durchschnittliche Einkommen der sechs Jahre 1869 bis 1874 und die in dieser sechsjährigen Periode berechnete jährliche Steuerschuldigkeit besonders angeführt erscheinen, muß bemerkt werden, daß dieser Umstand ganz unentscheidend sei; denn zuerkannt wurde dem Beschwerdeführer mit diesem Erkenntnisse im Sinne des § 5 des Ges. vom 30. December 1875 nur das reine Einkommen, das ist nur der, nach Abschlag der Steuern sammt Zuschlägen von dem festgestellten Jahreseinkommen, erübrigende Betrag von 992 fl. 69 kr.

Nr. 6048.

Annahme einer Schenkung bei nicht nachgewiesener Entgeltlichkeit des Rechtsgeschäftes.*)

Erkenntniß vom 20. Juni 1891, Z. 2201.

Ehegatten Josef und Marie Rakušan cs. Finanz-Min.; E. vom 25. September 1890, Z. 30736, puncto Schenkungsgebühr.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf nachstehenden Erwägungen: In der von Maria geborenen Rakušan, verehelichten Prášek, und ihrem Gatten Wenzel Prášek gefertigten »Schuldschein« überschriebenen Urkunde ddto. Jungbunzlau 8. März 1888 wird bestätigt, daß erstere von ihren Eltern Josef und Maria Rakušan (den Beschwerdeführern) sowohl den väterlichen als auch den mütterlichen Erbtheil beim Ankaufe der von den Erstgenannten gemeinsam erworbenen Grundwirthschaft C.-Nr. 5 in Hrušov baar zu dem Ende erhalten habe, um den Ankauf dieser Realität zu ermöglichen.

Aus diesem Grunde haben sich in gedachter Urkunde die Ehegatten Prášek gemeinschaftlich verpflichtet, den Eltern, bezw. Schwiegereltern — dem Josef und der Marie Rakušan — als Ausgedinge lebenslänglich 800 fl. jährlich und nach Ableben des einen Elterntheiles dem Ueberlebenden 600 fl. baar zu entrichten und gelangte dieses Rentenbezugsrecht jährlicher 800 fl. ob der Realität C.-Nr. 5 in Hrušov zur grundbücherlichen Sicherstellung.

Der vor dem k. k. Steueramte in Benátek am 22. Mai 1888 einvernommene Wenzel Prášek erklärte, daß er die Höhe der von seiner Gattin erhaltenen Erbtheile anzugeben außer Stande sei, auch die Letztere könne darüber nichts angeben, die Schwiegereltern hätten ihm und seiner Gattin zum Ankaufe der Realität C.-Nr. 5 in Hrušov einen größeren Betrag gegen Schuldschein baar dargeliehen. — Der hierüber am 27. April 1890 einvernommene Josef Rakušan dagegen gab an, daß er einen anderen Schuldschein als den Eingangs erwähnten vom 8. März 1888 nicht besitze.

Die von letzterer, als Schenkungsvertrag behandelten Urkunde, in Gemäßheit des § 16 des Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. B. Nr. 50, und T. P. 91, B, I und III, und zwar von 800 fl. im zehnfachen Betrage per 8000 fl. und von 600 fl., fünffach per 3000 fl., zusammen von 11.000 fl., und zwar zur Hälfte (von 5500 fl.) mit 1 Percent (bezüglich der Tochter) und von der anderen Hälfte (per abermals 5500 fl.) mit 8 Percent (bezüglich des Schwiegersohnes), nebst 25 Percent außerordentlichen Zuschlag bemessene Gebühr ist durch die angefochtene Entscheidung aufrecht erhalten worden.

Die gegen diese Gebührenbemessung in der Beschwerde vorgebrachte Einwendung, daß in der Eingangs erwähnten Urkunde ddto. 8. März 1888 ein bloßer Leibrentenvertrag (§ 1284 a. b. G. B.) vorliege, welcher gemäß T. P. 57, G, nach Scala III, somit mit Rücksicht auf den Betrag per 11.000 fl. mit 79 fl. zu stempeln war, fand der V. G. Hof gesetzlich nicht begründet.

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 4517 (Bd. XIII, J. 1889).

Für die in Rede stehende Gebührenbemessung kann nur der Inhalt der vorliegenden Urkunde ddto. 8. März 1888 maßgebend sein, in welcher bestätigt wird, daß Marie Prášek von ihren Eltern (den Beschwerdeführern) die ihr seinerzeit gebührenden Erbtheile vorausgezahlt erhielt, welche vorausgezahlten Erbtheile in der Beschwerde als Entgelt für den Ankauf der darin erwähnten Leibrente bezeichnet werden.

Da aber inhaltlich dieser Urkunde lediglich Marie Prášek den Empfang ihrer Erbtheile bestätigt, Wenzel Prášek dagegen von den Beschwerdeführern keine Zahlung erhielt und aus dem angegebenen Titel (des Erbrechtes) eine solche auch nicht erhalten konnte, so kann vorerst von einem zwischen den Beschwerdeführern und dem Wenzel Prášek geschlossenen entgeltlichen Rechtsgeschäfte, speciell einem in dieser Art zwischen diesen Personen geschlossenen Leibrentenvertrage, keine Rede sein, zumal auf die beweislose, mit dem Inhalte des Protokolles vom 27. April 1890 im directen Widerspruche stehende Behauptung des Wenzel Prášek, daß das Entgelt für die Leibrente in einem Darlehen bestanden habe, kein Bedacht genommen werden kann.

Aber auch bezüglich der von Marie Prášek den Beschwerdeführern zugesicherten Rente kann gedachte Zusicherung nicht als ein entgeltliches Geschäft angesehen werden, weil das wesentliche Merkmal eines solchen, nämlich eben das Entgelt (die vorausbezahlten Erbtheile) in der Urkunde keinen bestimmten Ausdruck gefunden hat und auch Wenzel Prášek laut Protokolls vom 22. Mai 1888 Namens seiner Gattin hierüber keine Aufklärung ertheilt hat.

Bei dieser Sachlage war die Finanzverwaltung, da das behauptete Entgelt für den Ankauf des Rentenbezugsrechtes weder urkundlich bestimmt ist, noch auch durch die eingeleiteten Erhebungen sichergestellt werden konnte, im Sinne des Punktes 1 der Vorerinnerungen zum Gebührengesetze vom 9. Februar 1850, R. G. B. Nr. 50, berechtigt, anzunehmen, daß hier ein unentgeltliches Rechtsgeschäft, eine Schenkung vorliege, zumal nach den §§ 940 und 941 a. b. G. B. selbst eine belohnende (sogenannte remuneratorische) Schenkung, welche aus Erkenntlichkeit oder Dankbarkeit erfolgt, darum den Charakter einer Schenkung nicht verliert, insoferne nur der Beschenkte ein Klagerecht hierauf nicht hatte, welch' Letzteres im vorliegenden Falle nicht behauptet werden kann und zum Mindesten aus der maßgebenden Urkunde nicht erhellt.

Nr. 6049.

Voraussetzungen, unter denen den „Curatoren" die Gebührenvormerkung zu statten kommt.

Erkenntniß vom 20. Juni 1891, Z. 2195.

Dr. Richard Nevečeřel ca. Finanz-Min. (M.-C. Dr. Bar. Obkolek); E. vom 24. September 1890, Z. 24422, puncto erhöhter Stempelgebühr.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Nach dem Schlagworte »Curatoren« im Tarife zum Gebührengesetze kann diesen entweder die Gebührenvormerkung (§ 29

Gebührengesetzes) oder die persönliche Befreiung (T. P. 75, p) zu Statten kommen. — Die Voraussetzung der Gebührenvormerkung des § 29 des Gebührengesetzes liegt in der Curatelsbestellung aus dem Grunde des unbekannten Aufenthaltes des Curanden oder dessen erwiesener Armuth; die persönliche Befreiung der T. P. 75, p, dagegen hat, von anderem abgesehen, wesentlich zur Voraussetzung, daß die Armuth nicht nur auf Seite des Curanden selbst, sondern auch auf Seite der Angehörigen desselben, denen seine Obsorge und sein Unterhalt obliegt, dargethan vorliegt.

Keiner dieser Fälle liegt im gegebenen Falle vor. Der erstere, d. i. der Fall der Gebührenvormerkung nicht, weil der Beschwerdeführer — wie dies actenmäßig in der Verhandlung constatirt wurde — im Streitverfahren für die minderjährigen Antonia und Alois Kuhn wegen der damals zwischen diesen Kindern und ihrem Vater Constantin Kuhn eingetretenen Collisionsgemeinschaft behufs der Sicherstellung des den Minderjährigen gehörigen Capitals von 800 fl. (Zuschrift des k. k. städt.-delegirten Bezirksgerichtes Czernowitz vom 18. Mai 1890, Z. 6500), also nicht aus dem Grunde des unbekannten Aufenthaltes oder der erwiesenen Armuth der Curanden, zum Curator bestellt wurde; der zweite Fall, d. i. der Fall der persönlichen Befreiung nicht, weil Beschwerdeführer im Recurse an das Finanz-Min. zwar der Armuth der Antonia Kuhn und deren Angehörigen beiläufig Erwähnung thut, dieselbe aber in keiner Weise dargethan vorliegt.

Der Umstand, daß im § 29 des Gebührengesetzes in Absicht auf die Gebührenvormerkung nur des gerichtlichen Streitverfahrens Erwähnung geschieht, spricht nicht für, sondern gegen die Beschwerde, weil die Einschränkung der Gebührenvormerkung auf genau präcisirte Fälle im Streitverfahren den Schluß a contrario nicht zuläßt, daß im außerstreitigen Verfahren auch in allen anderen Fällen einer Curatelsbestellung die Gebührenvormerkung ohneweiters stattzufinden habe, zumal die Gebührenentrichtung die Regel, die Gebührenvormerkung aber eine Ausnahme darstellt, die nicht ausdehnend interpretirt werden darf.

Nr. 6050.

Baubedingnisse und Kostenvoranschläge, welche wesentliche Bestandtheile eines Bauvertrages bilden, sind bei der Werthermittlung in Absicht auf die Gebührenbemessung mit in Betracht zu ziehen.

Erkenntniß vom 20. Juni 1891, Z. 2196.

Paul Wagler (Adv. Dr. Turnwald) ca. Finanz-Min. (M.-C. Dr. Baron Obkolek); E. vom 25 August 1890, Z. 22145, puncto Gebühr von einem Bauvertrage.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Von den ungestempelten »Baubedingnissen für die Vergebung der Baumeisterarbeiten zum Neubau der Katharinberger Schule nach den beiliegenden Plänen«, wurde in Folge ämtlichen Befundes dem Beschwerdeführer, welcher diesen Bau übernommen hatte, von der ins Verdienen gebrachten Bausumme von 25.288 fl. 71 kr. gemäß T. P. 40, lit. b, und 65, a des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, dann §§ 64 und 79 des Ges. vom 9. Februar 1850, R. G. B. Nr. 50,

die Gebühr nach Scala III mit 158 fl. 75 kr., vom zweiten Bogen nach Absatz 2 der Vorerinnerungen zum Tarife des Jahres 1850 der Stempel von 50 kr., von den Plänen per Bogen der Stempel von 1 fl. und eine Steigerungsgebühr im zweifachen Betrage per 338 fl. 50 kr. vorgeschrieben.

Der Beschwerdeführer bekämpft diese mit der angefochtenen Entscheidung aufrecht erhaltene Vorschreibung, indem er behauptet, der fragliche Bauvertrag sei mündlich abgeschlossen worden, die fraglichen »Baubedingnisse« enthalten nur einzelne Bestimmungen des Vertrages, nicht aber diesen selbst, da die wesentlichen Erfordernisse: als die Namen der Contrahenten, die Höhe der Bausumme und die Bestimmung, wer dieselbe zu zahlen habe, fehlen; diese Bedingnisse stellen sich daher auch nicht als Rechtsurkunden im Sinne des § 1, A, Z. 3, Gebührengesetzes dar, da aus ihnen das Zustandekommen des Bauvertrages nicht bewiesen werden könnte. Endlich wird beanständet, daß die Gebühr sammt Steigerung nur dem Beschwerdeführer und nicht auch dem nach § 64 und 73 Gebührengesetzes solidarisch verpflichteten Ortsschulrathe zu Katharinberg auferlegt worden ist.

Der V. G. Hof vermochte in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht wahrzunehmen. Vor Allem ist zu constatiren, daß die in Rede stehenden Baubedingnisse einerseits von dem Ortsschulrathe in Katharinberg, andererseits von dem Beschwerdeführer als Baumeister unterfertigt sind. — Was den Inhalt dieser Urkunde anbelangt, so ist als Gegenstand des Vertrages der Bau des Schulhauses zu Katharinberg bezeichnet, es ist vereinbart, daß dieser Bau nach den vorliegenden Plänen und Kostenüberschlage zu erfolgen (§ 1) und der Bauübernehmer die gesammten Baumaterialien beizustellen hat (§ 4), es ist die Bauzeit festgesetzt (§ 2), weiters bestimmt, daß die Uebernahme des Baues auf Grund des Kostenvoranschlages, der Baupläne und der vorliegenden Bedingnisse zu erfolgen hat (§ 3) und daß in einem eventuellen Streitfalle für die Beurtheilung desselben die Pläne, der Voranschlag, die Baubedingnisse und der Augenschein maßgebend sein sollen (§ 11).

Aus diesem Inhalte der Baubedingnisse ergibt sich, daß die Baupläne und der Kostenvoranschlag integrirende Bestandtheile der Baubedingnisse darstellen und daß sie mit den Baubedingnissen zusammen den Bauvertrag bilden. Aus diesen Documenten bestimmt sich der Vertragsgegenstand und die zu leistende Zahlung genau, und ebenso sind auch die Personen der Contrahenten daselbst in zweifelloser Weise bezeichnet, es ist sonach in diesen Documenten der Bauvertrag in allen seinen wesentlichen Theilen beurkundet (§§ 1158, 1053 a. b. G. B.).

Die Baubedingnisse im Zusammenhange mit den in denselben bezogenen Bauplänen und dem Kostenüberschlage sind demnach eine Rechtsurkunde, ausgestellt zu dem Zwecke, um gegen den Aussteller zum Beweise zu dienen, und sie beinhalten einen Bauvertrag, also ein Rechtsgeschäft, durch welches nach den bürgerlichen Gesetzen Rechte begründet werden, es ist sonach die Gebührenpflicht dieser Urkunde im § 1, A, Z. 3, Gebührengesetzes begründet.

Was aber das Ausmaß der Gebühr anbelangt, so verweist das Schlagwort »Bauverträge« auf die Gebührenbehandlung wie Verträge über Dienstleistungen oder Lieferungen, je nach der Beschaffenheit des Vertrags,

während sowohl die T. P. 40, lit. b, welche — da im vorliegenden Falle der Bauunternehmer auch die Materialien zu liefern hat — hier von den Bestimmungen über Dienstleistungsverträge allein zur Anwendung gelangt, sowie die die Lieferungsverträge behandelnde T. P. 69 bestimmt, daß derlei Verträge wie Kaufverträge zu vergebühren sind, daher vorliegend die Anwendung der Scala III in den vorbezogenen Tarifposten, sowie in der T. P. 65, A, a ihre gesetzliche Begründung findet.

Auch der der Scalagebühr zu Grunde gelegte Werth erscheint gesetzlich gerechtfertigt, da die Summe von 25.288 fl. 71 kr. eben jener Betrag ist, welcher unbestritten für den fraglichen Schulbau ausbezahlt wurde, und wenn derselbe auch den in dem Kostenvoranschlage präliminirten Bauschilling übersteigt, so liegt eben auch für diese Mehrzahlung der Titel in den Baubedingnissen und zwar im § 9 derselben, wonach Mehrarbeiten auf Grund der Einheitspreise des Voranschlages oder der vorher getroffenen Vereinbarung erfolgt werden.

Da ferner die in der Rede stehende Gebühr laut T. P. 65, A, a von der Vertragsurkunde zu entrichten ist, die Urkundengebühr aber bei Rechtsgeschäften, deren Leistung oder Gegenleistung eine schätzbare Sache ist, wenn der Werth nicht in der Urkunde selbst angegeben oder durch Beziehung auf andere Urkunden 2c. ausgedrückt ist, unmittelbar entrichtet wird (§ 5, B, b) und zu diesem Zwecke das Rechtsgeschäft dem Gebührenbemessungsamte binnen acht Tagen nach dem Abschlusse anzuzeigen ist (§§ 43 und 44, Z. 1 Gebührengesetzes) und nachdem dieser Anzeigepflicht im vorliegenden Falle nicht nachgekommen wurde, so ist auch die Vorschreibung der Steigerungsgebühr im § 79, Z. 8 Gebührengesetzes begründet.

Auch darin, daß die Gebühr und die Steigerung nur dem Beschwerdeführer und nicht auch dem Ortsschulrathe in Katharinberg vorgeschrieben wurde, war eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erkennen, da zwischen diesen Personen eine Solidarverpflichtung besteht, eine solche Verpflichtung aber dem Gläubiger das Recht gibt, das Ganze nach seiner Wahl von allen Mitschuldnern oder nur von einem einzigen zu fordern (§ 891, a. b. G. B.), und die Instruction vom 17. Jänner 1885, Z. 1328, auf welche die Beschwerde sich beruft, schon aus dem Grunde nicht in Betracht zu ziehen war, weil dieselbe mit allgemein verbindlicher Kraft nicht kundgemacht ist, vielmehr nur eine für die Gebührenbemessungsämter ergangene interne Weisung darstellt, aus welcher die Parteien Rechte für sich abzuleiten nicht vermögen.

Nr. 6051.

Beweiswürdigung im Wechselstempelgesetze.

Erkenntniß vom 20. Juni 1891, Z. 2197.

Johann Benesch ca. Finanz-Min.; E. vom 24. August 1890, Z. 23749, puncto erhöhter Wechselstempelgebühr.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

---

*) S. Erkenntnisse sub Nr. 2502 (Bd. VI, J. 1882) und Nr. 4351 (Bd. XII, J. 1888).

Nr. 6052.

1. Beurtheilung der vom Fatenten gegebenen Aufklärungen und Nachweisungen. — 2. Die Widerlegung des Gutachtens der Vertrauensmänner und Sachverständigen ist Sache der Partei. — 3. Partielle Büchereinsicht.

Erkenntniß vom 23. Juni 1891, Z. 1966.

Firma: Cellulosefabrik von Dr. Alexander Peez in Weißenbach an der Enns ca. steierm. Finanz-Landes-Direction; E. vom 12. August 1890, Z. 10314, puncto Einkommensteuer für das Jahr 1889.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 6053.

Verfahren und Ausmaß in Erwerbsteuersachen.

Erkenntniß vom 23. Juni 1891, Z. 1967.

Sophie Kulisch, Gesellschafterin und Repräsentantin der Firma Theodor Kulisch in Wien, ca. n.-ö. Finanz-Landes-Direction; E. vom 5. November 1890, Z. 49819, puncto Erwerbsteuer vom Apothekergewerbe.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz wird nicht auferlegt.«**)

Nr. 6054.

Voraussetzungen für die Anwendung höherer Steuerclassen, als der für die betreffende Oertlichkeit (Localität) zunächst bestimmten.

Erkenntniß vom 23. Juni 1891, Z. 2233.

Egerländer Spar- und Vorschußverein in Eger ca. böhm. Fin.-Landes-Direction; E. vom 4. Jänner 1891, Z. 86247, puncto Erwerbsteuererhöhung.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«***)

Nr. 6055.

Voraussetzungen für die Anwendung höherer Steuerclassen, als der für die betreffende Oertlichkeit (Localität) zunächst bestimmten.

Erkenntniß vom 23. Juni 1891, Z. 2015.

Firma H. Kulka & Comp. ca. Fin.-Direction in Troppau; E. vom 6. November 1890, Z. 15502, puncto Erwerbsteuer vom Steinbruche in Dielhau.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«†)

---

*) S. Erkenntnisse sub Nr. 3623 (Bd. XI, J. 1887) und Nr. 5570 und 5614 (Bd. XIV, J. 1890).

**) S. Erkenntnisse sub Nr. 16 (Bd. I, J. 1876) und Nr. 2502 (Bd. IX, J. 1885).

***) S. Erkenntniß sub Nr. 4434 (Bd. XIII, J. 1889).

†) S. Erkenntniß sub Nr. 4434 (Bd. XIII, J. 1889) und auch Nr. 4405 (Bd. XII, J. 1888).

Nr. 6056.

Der freie Verkehr von Fleisch in frischem und verarbeitetem Zustande nach allen Richtungen ist im Gesetze nicht beschränkt und eine diesen Verkehr beschränkende Verordnung ist als verbindlich nicht anzusehen.

Erkenntniß vom 24. Juni 1891, Z. 2238/9.

Josef Neugebauer (Vincenz Dwořak, Adv. Dr. Weißenstein) ca. Min. des Innern (M.-R. Dr. Ritter v. Helm); E. vom 4. August (17. September) 1890, Z. 13303 (14173), puncto Verbot des Handels mit Pferdefleisch-Selchwaaren.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Wenn sich in der Beschwerde darauf gestützt wird, daß die angefochtene Entscheidung mit dem durch die §§ 38 und 41 der Gewerbegesetznovelle dem Inhaber eines Handelsgewerbes eingeräumten Rechte des Handelsbetriebes im Widerspruche stehe, so ist zu bemerken, daß jeder Gewerbsinhaber die für das betreffende Gewerbe bestehenden besonderen Vorschriften zu beobachten hat und daß übrigens bei Handelsgewerben gemäß § 38 der Gewerbegesetznovelle das Gewerbebefugniß ausdrücklich als das Recht zum Handel mit allen im freien Verkehre gestatteten Waaren bezeichnet wird, daß daher die Beantwortung der den Beschwerdegegenstand bildenden Frage, ob das mit der angefochtenen Entscheidung aufrecht erhaltene Verbot des Verkaufs von aus andern Orten eingeführten Selchwaaren aus Pferdefleisch gerechtfertigt erscheint, von der Vorfrage abhängig ist, ob und inwieweit durch die für den Handel und Verkauf von Fleischwaaren bestehenden gesetzlichen Vorschriften der freie Verkehr mit solcher Waare beschränkt ist.

Da das fragliche Verbot die Verordnung des k. k. Statthalters von Mähren vom 4. October 1881 (kundgemacht im Landesgesetzblatte Nr. 25 ex 1881) und zwar die Bestimmung des § 4 des Inhaltes, »daß die Ausfuhr von Pferdefleisch aus einer Gemeinde in eine andere Gemeinde zum Zwecke des weiteren Verkaufs nicht stattfinden darf«, zur Grundlage hat, so ist vor allem die Giltigkeit dieser Bestimmung im Grunde des § 8 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, zu prüfen.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage die Giltigkeit derselben anzuerkennen und zwar aus folgenden Erwägungen: Aus den allgemeinen Bestimmungen über den Verkehr mit Lebensmitteln und insbesondere aus den Bestimmungen über den Verkehr mit Thieren im lebenden und todten Zustande muß gefolgert werden, daß der Gesetzgeber unter gewöhnlichen Verhältnissen den freien Verkehr von Fleisch in frischem und verarbeitetem Zustande nach allen Richtungen als zulässig befunden hat und nicht weiter beschränkt wissen wollte als durch jene Maßnahmen, welche zur Constatirung der Brauchbarkeit desselben zum menschlichen Genusse geboten erscheinen.

Schon die allgemeine Landesmarktordnung vom 14. Mai 1770 (Ges. Josef II., 6. Band, Nr. 1202), §§ 22 und 23, schreibt die allgemeine Vieh- und Fleischbeschau vor, ohne den Verkehr des Fleisches von bereits beschautem Vieh weiter zu beschränken; ebenso enthalten die älteren für die einzelnen Länder erlassenen Vieh- und Fleischbeschau-Ordnungen in dieser Richtung keinerlei Beschränkung, es wird vielmehr in vielen derselben der Verkauf von Fleisch aus anderen Orten — selbstverständlich immer unter

Nachweis der erfolgten Beschau — ausdrücklich als zulässig erklärt (Verordnung der k. k. n.-ö. Landesregierung vom 1. Juni 1838. Ges. Ferdinand I., 4. Band Nr. 82, Punkt 15, Gub.-Verordnung vom 17. August 1839 des illir. Gub., Prov.-Ges.-Samml. 21. Band, Nr. 74, §§ 8, 14 und 15, Erlaß der Landesregierung von Salzburg vom 5. August 1856, L. G. B. Nr. 18, § 13 u. f. f.). Selbst die mit Statth.-Verordnung für Mähren vom 10. Juni 1875, L. G. B. Nr. 29, erlassene Vorschrift für die Vieh- und Fleischbeschau (mit Ausnahme des Pferdefleisches) erklärt sub Punkt III, k. die Einbringung von Fleisch aus anderen Orten in den Verkauf gegen Beibringung von Beschau-Certificaten für zulässig.

Auch die früher bestandenen Vorschriften über das Verfahren bei Thierseuchen vom 6. December 1859, Z. 32592, verbieten im II. Abschnitte § 43 die Einfuhr von rohem Fleisch unter gewöhnlichen Verhältnissen nur aus Rußland, der Moldau und Wallachei und ebenso bestimmt das gegenwärtig in Wirksamkeit stehende Gesetz vom 29. Februar 1880, R. G. B. Nr. 35, im § 5, daß nur bei Ausbruch einer ansteckenden Thierkrankheit in einem Nachbarlande, außer der Einfuhr lebender oder todter Thiere, nach Erforderniß auch die Einfuhr von rohem Fleisch verboten werden kann.

Da die Statthalterei bei Erlassung allgemeiner Vorschriften in Bezug auf den Verkehr mit Lebensmitteln die vom Gesetze anerkannten Grundsätze zu beobachten gehalten ist und daher auch in der Beschränkung des Verkehres nicht über das vom Gesetzgeber in Aussicht genommene Maß hinausgehen darf, so konnte der V. G. Hof die Bestimmung des § 4 der citirten Verordnung, welche den Verkehr mit Pferdefleischwaare weiteren Beschränkungen unterwirft, nicht als verbindlich ansehen. — Hieraus folgt aber, daß die angefochtene Entscheidung, welche die Gewerbeausübung des Beschwerdeführers in der oben angedeuteten weitern Weise beschränkt und ihm den Handelsbetrieb in dem durch die §§ 38 und 41 Gewerbeordnung gewährleisteten Umfange untersagt, Rechte desselben in gesetzwidriger Weise verletzt.

Nr. 6057.

Für das Recht und Maß der Theilnahme an den Nutzungen des Gemeindegutes ist die im Zeitpunkte des Eintrittes der Wirksamkeit der Gemeindeordnung bestandene giltige Uebung maßgebend.

Erkenntniß vom 24. Juni 1891, Z. 2242.

Wenzel Gebhart und Gen. ca. böhm Landesausschuß; E. vom 30. Juli 1890, Z. 25930, puncto Nutzungsansprüche am Gemeindeeigenthume.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«*)

---

*) S. Erkenntnisse sub Nr. 265 (Bd. II, J. 1878), auch Nr. 1866 (Bd. VII, J. 1883).

Nr. 6058.

Sobald die Unzureichenheit des Kirchenvermögens im Zeitpunkte des Concurrenzfalles rechnungsmäßig erwiesen und rechtskräftig entschieden vorliegt, daß ein specieller Rechtstitel, welcher den Patron zur Erhaltung der Kirche verpflichten würde, nicht besteht, können sich die Eingepfarrten der ihnen obliegenden Kirchenbauconcurrenz nicht entschlagen.

Erkenntniß vom 25. Juni 1891, Z. 2231.

Gemeinden Haindorf, Weißbach, Liebwerda und Raspenau-Ferdinandsthal (Adv. Dr. Koenig), ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-C. Dr. Müller); E. vom 26. März 1890, Z. 3194, puncto Kirchenbauconcurrenz.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz findet nicht statt.«

Entscheidungsgründe. Die beschwerdeführende Gemeinde erachtet ihre Heranziehung zur Bedeckung des Aufwandes für die Hand- und Spanndienste aus Anlaß von Herstellungsbauten an der Haindorfer Kirche für gesetzwidrig, weil 1. die Erhaltung der Kirche stiftbriefmäßig dem Besitzer der Herrschaft Friedland als Patron obliege, weil 2. nach den Concurrenzbestimmungen zur Bedeckung des Aufwandes bei Kirchenbauten zunächst das Kirchenvermögen heranzuziehen sei und da dieses 8762 fl. 49 kr. betrage, der gesammte Aufwand per 881 fl. 17 kr. daraus zu bedecken gewesen wäre, endlich 3. berufen sich die Beschwerdeführer darauf, daß sie bisher zur Concurrenz für die Kirche nicht herangezogen worden sind, was daraus erklärt werden soll, daß die Kirche nicht eine Pfarr-, sondern eine Kloster- und Wallfahrtskirche sei.

Der V. G. Hof konnte diese Beschwerdepunkte nicht für begründet erkennen.

Ad 1. Wie aus den Administrativacten sich ergibt und von dem mitbetheiligten Patron mit Grund geltend gemacht wird, ist darüber, daß bezüglich der Erhaltung der fraglichen Kirche die allgemeinen Concurrenznormen platzzugreifen haben und daß ein specieller Rechtstitel, welcher den Patron zur Erhaltung der Kirche verpflichten würde, nicht besteht, schon mit dem Staatsmin.-Erlasse vom 19. März 1866, Z. 4642, entschieden worden. Dem geltend gemachten Beschwerdepunkte steht somit die Einwendung der rechtskräftig entschiedenen Sache entgegen.

Diese Rechtslage wird auch durch die bei der mündlichen Verhandlung producirte Kreisamtsentscheidung ddto. 4. August 1862, Nr. 4909, nicht beirrt, da ja diese Entscheidung durch die gleichfalls producirte Statth.-Entscheidung ddto. 29. April 1863, Nr. 339, außer Wirksamkeit gesetzt und in der Sache eine neuerliche Verhandlung angeordnet wurde, welche Verhandlung durch die cit. Staatsmin.-Entscheidung ihren Abschluß gefunden hat.

Ad 2. Es ist allerdings richtig, daß nach den Concurrenznormen (Hofkanzleidecret vom 24. September 1785, Nr. 361) das Kirchenvermögen für das Bauerforderniß aufzukommen hat, allein nur insoweit, als es im Hinblicke auf die täglichen Erfordernisse verfügbar erscheint. — Nun ist durch die Kirchenrechnungen dargethan, daß zur Zeit des concreten Baufalles ein überschüssiges Kirchenvermögen nicht bestand, indem nach den Rechnungsextracten pro 1885 und 1886 die Gebahrung passiv abschließt.

Es kann also in der Heranziehung der Eingepfarrten zur Concurrenz und zur Aufbringung des Aufwandes für Hand- und Spanndienste eine

Gesetzwidrigkeit nicht erkannt werden, da in Ermanglung des Kirchenvermögens nach Hofkanzleidecret vom 24. Juni 1840, böhm. Prov.-Ges.-Samml., pag. 380, eben diese Concurrenzleistung den Eingepfarrten obliegt.

Der Vertreter der Beschwerde hat zwar, gestützt auf die Bestimmung des Abs. 1 des Stiftsbriefes bei der mündlichen Verhandlung die Unzureichenheit des Kirchenvermögens in Zweifel gezogen und darauf hingewiesen, daß die zum Unterhalte der Geistlichkeit nicht benöthigten Dotationserträgnisse, welche nach dem Stiftsbriefe »zur Erhaltung oder Zierde der Kirchen« verwendet werden sollen, jede Concurrenz entbehrlich machen. — Allein der V. G. Hof vermochte auch diesen Ausführungen ein entscheidendes Gewicht nicht beizumessen. Denn, abgesehen davon, daß jene Ueberschüsse nach dem Stiftsbriefe nicht ausschließlich für den Kirchenbau, sondern auch für den Klosterbau bestimmt sind, können die Gemeinden aus der cit. Stiftsbriefbestimmung nur das Recht ableiten, im administrativen Instanzenzuge darauf zu bringen, daß jene Ueberschüsse ihren Zwecken zugeführt und für diese vorbehalten werden, sie können aber, sobald rechnungsmäßig die Unzureichenheit des Kirchenvermögens im Zeitpunkte des Concurrenzfalles erwiesen ist, sich der ihnen obliegenden Concurrenzleistung nicht entschlagen.

Ad 3. Aus dem Umstande, daß die Eingepfarrten zur Concurrenz bisher nicht herangezogen worden sein sollen, würde eine Befreiung von der in den, in Gemäßheit des § 57 des Ges. vom 7. Mai 1874, R. G. B. Nr. 50, auch dermalen giltigen obbezeichneten Concurrenznormen begründeten Leistung auch dann nicht folgen, wenn die von den Beschwerdeführern aufgestellte Behauptung richtig wäre. Allein aus den Administrativacten und speciell bereits angeführten Entscheidungen ergibt sich, daß dieser Beschwerdepunkt auf einer actenwidrigen Behauptung und zwar auch in der Richtung basirt, daß die in Rede stehende Kirche nicht eine Pfarrkirche sei, da mit der Gubernialverordnung vom 21. October 1785 die Kirche als eine Pfarrkirche erklärt worden ist.

Nr. 6059.

Für die Beurtheilung der Streitfälle in Wasserrechtssachen ist jener Thatbestand maßgebend, welcher durch die unter Intervention der Parteien gepflogene commissionelle Erhebung festgestellt wird.

Erkenntniß vom 25. Juni 1891, Z. 2232.

Balthasar Roat und Gen. ca. Ackerbau-Min. (S.-R. Baron Trauttenberg); für das Min. des Innern (Ober-Baurath Beckmann); E. vom 2. August 1890, Z. 9722, puncto Bewilligung zu einem Brückenbaue und zur Befestigung eines Bachufers.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Der anläßlich der Errichtung einer eisernen Brücke über den Vignolabach in Pergine zwischen den Parc. Nr. 2790 und 2973, unter Aufführung einer 700 Meter langen Uferversichernng am rechten Ufer des genannten Baches oberhalb dieser Brücke, durch das k. k. Straßenärar, von den Beschwerdeführern gestellte Anspruch wegen

Aufführung einer Schutzmauer durch das Straßenärar zum Schutze der Wiesen der Beschwerdeführer, wurde mit der angefochtenen Entscheidung zurückgewiesen, weil das k. k. Ackerbau-Min. von der Annahme ausgegangen ist, daß durch jene Bauführungen des k. k. Straßenärars eine Verengerung des Bachbettes und eben darum eine Vermehrung der Geschiebsführung nicht herbeigeführt wird, die beanspruchte Ausführung einer Schutzanlage daher nicht wegen der Bauten des Straßenärars, sondern schon wegen der natürlichen Abflußverhältnisse des genannten Baches sich als nothwendig herausstellt.

Da nach der Bestimmung des § 42 des Wasserrechtsgesetzes Anlagen an und in fließenden Gewässern so herzustellen sind, daß sie fremden Rechten nicht nachtheilig werden und da — wie die Citation des § 20 beweist — eine derlei Herstellung, sowie auch die Herstellung solcher Anlagen, welche die durch eine Wasserbaute herbeigeführten nachtheiligen Folgen zu beseitigen geeignet sind, Sache des Unternehmers ist, so kommt es bei der Entscheidung des Rechtsfalles allerdings darauf an, ob und inwiefern erwiesen ist, daß durch die oben beschriebenen Bauten des Straßenärars für den Wiesenbesitz der Beschwerdeführer Gefahren und Nachtheile der Verschotterung ihres Besitzes herbeigeführt werden oder nicht.

Durch den in Ausführung des Erlasses des k. k. Ackerbau-Min. vom 15. April 1890, Z. 1311, durchgeführten Sachbefund erscheint nun einerseits allerdings erwiesen, daß der Wiesenbesitz der Beschwerdeführer auch ohne die Bauten des k. k. Straßenärars der Gefahr der Verschüttung durch die Geschiebsmassen des Baches unterworfen ist, daß daher die Ausführung einer Schutzmauer am Ablagerungsbecken schon nach den natürlichen Abflußverhältnissen geboten erscheint. Allein die gehörten Sachverständigen haben auch weiter bestätigt, daß durch die vom k. k. Straßenärar projectirte Schutzmauer das Bachbett etwas verengt, der Wasserlauf beschleunigt und so ein erhöhtes Vorschieben des Gerölles in das Ablagerungsbecken bewirkt wird und weiter, daß bei Ausführung der projectirten Uferschutzmauer ein leichteres Vorwärtsschreiten der Geschiebsmassen voraussichtlich ist und daß dieses den Zeitpunkt näher bringt, in welchem die Wiese vom Bachgerölle überschüttet und bedeckt werden würde.

Nach diesem Gutachten der Sachverständigen ist es somit gewiß, daß der Uferschutzbau des k. k. Straßenärars Nachtheile für den Wiesenbesitz der Beschwerdeführer im Gefolge hat, da ja die Benützbarkeit dieses Wiesenbesitzes für einen früheren Zeitpunkt in Frage gestellt wird, als es ohne die Uferversicherung der Fall wäre.

Im Hinblicke auf die cit. Gesetzesbestimmungen der §§ 42 und 20 des Wasserrechtsgesetzes steht somit außer Frage, daß dem k. k. Straßenärar obliegt, für die Beseitigung dieser Nachtheile Sorge zu tragen, da aus dem Umstande, daß das eigene Interesse der Wiesenbesitzer diese gleichfalls zur Vornahme der Versicherung ihrer Grundstücke gegen die nachtheiligen Folgen des Gewässers nöthigt, im Sinne des § 51 cit. nur gefolgert werden kann, daß die Wiesenbesitzer dazu verhalten werden können, einen angemessenen Beitrag zu den Baukosten zu leisten.

Das k. k. Ackerbau-Min. hat nun allerdings der Feststellung der Sachverständigen, daß durch die Bauten des k. k. Straßenärars die Grund-

stücke der Beschwerdeführer benachtheiligt werden, keine Bedeutung beigelegt, weil nach einem im Vorverfahren abgegebenen Gutachten des Civilingenieurs Dr. Obrelli und der k. k. Bausection in Trient eine Verengerung des Bachbettes durch die Bauten des k. k. Straßenärars nicht herbeigeführt und eben darum auch die oben angeführte Beeinträchtigung der Wiesengrundstücke der Beschwerdeführer nicht durch den ärarischen Bau veranlaßt wird.

Allein im Hinblicke auf die Bestimmung des § 84 des Wasserrechtsgesetzes ist für die Beurtheilung des Streitfalles jener Thatbestand maßgebend, welcher durch die unter Intervention der Parteien gepflogene commissionelle Erhebung festgestellt wird. Wenn daher das k. k. Ackerbau-Min., insbesondere auf Grund der internen Gutachten seiner Bauorgane, den durch die commissionelle Erhebung festgestellten Thatbestand als nicht richtig oder zweifelhaft zu erachten fand, dann hätte auf dem durch den § 84 vorgeschriebenen Wege eine weitere Klarstellung der Streitpunkte veranlaßt werden müssen. Dies erschien im concreten Falle umsomehr geboten, als ja aus den Motiven der angefochtenen Entscheidung von selbst sich ergibt, daß das eine streng thatsächliche Moment, welches die Unterlage für das Gutachten über die Rückwirkung des ärarischen Baues bietet, nämlich das Moment der Aenderung des Abflußprofiles des Baches, auch nach jenen internen Gutachten keineswegs zweifellos in der Richtung erscheint, daß keine Verengerung des Bachbettes platzgreift, da ja in den Motiven gesagt wird: »sollte auch zwischen den Profilen D und F eine kleine Verengerung des Hochwasser-Durchbruchprofiles stattfinden, so würde dies nur eine äußerst geringe Vermehrung der Wassergeschwindigkeit verursachen.«

Nun aber ist das Thatbestandsmoment, ob und inwieweit eine Verengerung des Durchflußprofiles stattfindet und welche Rückwirkung dieselbe auf die Wassergeschwindigkeit ausübt, in ganz zweifelloser Weise feststellbar und keineswegs blos Gegenstand von Schlußfolgerungen; durch die entsprechende Fragestellung an die Sachverständigen können diese Momente mit mathematischer Genauigkeit außer Zweifel gestellt und so die richtige thatsächliche Grundlage für das Gutachten gewonnen werden. — Hieraus folgt, daß die angefochtene Entscheidung auf einem unvollständigen Thatbestande beruht.

Nr. 6060.

Es besteht kein Gesetz, welches den Landesausschuß ermächtigen würde, in Folge einer als unbegründet erkannten Beschwerde die Anzeiger zur Tragung der Kosten einer durch ihre Anzeige verursachten Entsendung eines Landescommissärs zu verpflichten.

Erkenntniß vom 25. Juni 1891, Z. 2258.

Battista Osti und Gen. ca. Tiroler Landesausschuß; E. vom 1. August 1890, Z. 9413, puncto Ersatz von Commissionskosten.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung hat der Landesausschuß die von den Gemeinderäthen von Spor-Maggiore Osti, Onestinghel und Raich erhobene Beschwerde gegen die Gemeindeverwaltung

des Gemeindevorstehers Flabbi als unannehmbar und unbegründet zurückgewiesen und die drei gegenwärtigen Beschwerdeführer in solidum zum Ersatze eines Theiles der Commissionskosten verurtheilt, welche in Folge der Entsendung eines Landesausschuß-Commissärs zur Vornahme der nöthigen Erhebungen erwachsen sind.

Insoferne die Beschwerde die Verwaltung des Gemeindevorstehers Flabbi betrifft, wurde dieselbe mit h. g. Beschlusse vom 9. März 1891, Z. 359, nach 2, 3 lit. c und 21 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, ohne Fortsetzung des Verfahrens zurückgewiesen. Es handelt sich also vorliegend nur mehr um den den Beschwerdeführern auferlegten Commissionskostenersatz.

Nach § 51, lit. b des Ges. vom 18. Jänner 1882, L. G. B. Nr. 2, Seite 8, kann und soll der Landesausschuß einen Commissär in die betreffende Gemeinde entsendeu, wenn aus Parteibeschwerden oder ämtlichen Mittheilungen Thatsachen zu entnehmen sind, welche mit Grund auf wesentliche Mängel und Gebrechen in der Verwaltung oder Rechnungslegung der Gemeinde schließen lassen; und nach § 55 desselben Gesetzes kann der Landesausschuß Mitgliedern der Gemeindevorstehung oder des Gemeindeausschusses den vollen oder theilweisen Ersatz der Reisekosten und Diäten der Commissäre auferlegen, wenn ihnen in Bezug auf die Gemeindevermögens-Verwaltung die Unterlassung einer aus ihrem Amte herrührenden Obliegenheit oder eine pflichtwidrige Gebahrung zur Last fällt.

Diese Voraussetzung greift aber vorliegenden Falles nicht Platz; es es hat sich nicht um die Constatirung einer den Beschwerdeführern zur Last fallenden Unterlassung in der Erfüllung einer ihnen zukommenden Obliegenheit oder um eine ihnen zur Last fallende, pflichtwidrige Gebarung, sondern um die Geschäftsführung des Gemeindevorstehers gehandelt; aus der oben angeführten Gesetzesbestimmung kann daher die Berechtigung des Landesausschusses zur Verhaltung der drei Beschwerdeführer zum theilweisen Ersatze der Commissionskosten nicht abgeleitet werden, und da kein Gesetz besteht, welches den Landesausschuß ermächtigen würde, in Folge einer als unbegründet erkannten Beschwerde die Anzeiger zur Tragung der Kosten einer durch ihre Anzeige verursachten Entsendung eines Landesausschuß-Commissärs zu verpflichten, so war die angefochtene Entscheidung, insofern sie die Beschwerdeführer zu einem theilweisen Commissionskostenersatze verhält, aufzuheben.

Nr. 6061.

In Privilegiumssachen findet gegen zwei gleichlautende Entscheidungen kein weiterer Recurs statt.

Erkenntniß vom 26. Juni 1891, Z. 2269.

Julius Benk (Adv. Dr. Gallia) ca. Handels-Min. (M.-S. Dr. v. Schuster); mitbeth. Percival Everitt (Adv. Dr. Porzer); E. vom 24. Februar 1890, Z. 2426, puncto Beschlagnahme von drei Wägemaschinen in einer Privilegiumsstreitsache.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Dem Beschwerdeführer wird der Ersatz der Kosten des Verfahrens vor dem V. G. Hofe im ermäßigten Betrage von 60 fl.

an den mitbetheiligten Percival Everitt binnen 14 Tagen nach Zustellung dieses Erkenntnisses auferlegt.«

Entscheidungsgründe. In dem Privilegiums-Eingriffsstreite des Percival Everitt gegen Julius Benk hat der Wiener Magistrat unter Z. 209525 am 3. Juli 1889 die Beschlagnahme dreier Wägemaschinen verfügt.

Gegen diese Verfügung brachte

1. Julius Benk den Recurs ein und focht die erfolgte Beschlagnahme auch aus dem Grunde an, weil die mit Beschlag belegten Gegenstände nicht sein, sondern ein fremdes, eines gewissen K. A. Sauer, Eigenthum seien. Außerdem hat

2. Karl A. Sauer in einer an den Wiener Magistrat gerichteten Eingabe gegen diese Beschlagnahme seines Eigenthumes protestirt und die sofortige Rückstellung der Wägemaschinen begehrt, welch' letzteres Ansuchen mit dem Beschlusse des Wiener Magistrates vom 1. August 1889, Z. 247.807, zurückgewiesen und in den betreffenden Gründen ausgesprochen wurde, daß, solange K. A. Sauer das Eigenthum an diesen Wagen nicht ausgewiesen hat, Benk als Eigenthümer derselben angesehen werden müsse. Dieser Magistratsbeschluß wurde auch dem Julius Benk zugestellt und es brachten gegen denselben a) K. A. Sauer und b) Julius Benk Recurse ein, der letztere dagegen, daß ihm der fragliche Magistratsbeschluß intimirt worden ist.

Ueber die Recurse des Benk (1 und a) und jenen des Sauer (b) erfloß die Entscheidung der k. k. n. ö. Statthalterei vom 20. October 1889, Z. 59042, in welcher jeder dieser Recurse unter besonderer Motivirung abgesondert behandelt ist und es wurde mit dieser Entscheidung keinem der drei Recurse Folge gegeben und zwar dem Recurse des K. A. Sauer aus den Gründen der I. Instanz und mit dem Beifügen, daß es dem Recurrenten selbstverständlich unbenommen bleibt, im Falle er sich durch die Beschlagnahme der Wägemaschinen in seinen Privatrechten geschädigt erachtet, seine diesfälligen Schadenersatzansprüche gegenüber dem Julius Benk im gerichtlichen Wege geltend zu machen.

Gegen diese Statth.-Entscheidung hat nur Julius Benk (und Everitt wegen der hier nicht in Frage stehenden Cautionsbestellung), nicht auch K. A. Sauer den Min.-Recurs ergriffen, welcher mit der h. g. angefochtenen Entscheidung im Sinne der Bestimmungen der §§ 43 und 44 des Privilegiumgesetzes zurückgewiesen und mit welche die recurrirte Entscheidung der k. k. Statthalterei vollinhaltlich bestätigt worden ist.

Die Beschwerde vertritt die Anschauung, daß die Magistratsverfügung vom 3. Juli 1889, Z. 209525, durch die vorgedachte Statth.-Entscheidung und zwar über den alleinigen Recurs des Beschwerdeführers — also in ungesetzlicher Weise — in pejus reformirt worden sei, daß demnach keineswegs zwei gleichlautende Entscheidungen der unteren Instanzen vorliegen und es wird behauptet, daß auch das Verfahren in I. Instanz wegen unterlaufenen Formwidrigkeiten ein ungesetzliches war und auch aus diesem Grunde von dem k. k. Ministerium in die meritale Behandlung des Ministerialrecurses einzugehen gewesen sei.

Der V. G. Hof ist bei seiner Entscheidung von nachstehenden Erwägungen ausgegangen: Nachdem der Beschwerdeführer in seinem Recurse

gegen die Magistratsverfügung vom 3. Juli 1889, Z. 209525 (Recurs 1) die dort getroffene Beschlagnahme unter Anderem auch aus dem Grunde angefochten hat, weil die mit Beschlag belegten Wägemaschinen angeblich das Eigenthum des K. A. Sauer seien, so hatte die II. Instanz Veranlassung, in ihrer Recursentscheidung dem Beschwerdeführer gegenüber auch dieses Moment in Erwägung zu ziehen und erschien dieselbe hiezu umsomehr verpflichtet, als der zweite Recurs des Beschwerdeführers (Recurs a) gegen die über das Begehren des K. A. Sauer um sofortige Rückstellung der angeblich ihm gehörigen, in Beschlag genommenen Wägemaschinen, erflossene Entscheidung des Wiener Magistrates vom 1. August 1889, 247807, welcher Recurs lediglich gegen die erfolgte Intimation dieser Magistratsentscheidung an den Beschwerdeführer gerichtet war, von der II. Instanz als unbegründet zurückgewiesen wurde, womit offenbar anerkannt ist, daß der Beschwerdeführer an der Entscheidung über den Einfluß der vorgebrachten Behauptung des fremden Eigenthumrechtes an den fraglichen Maschinen, an der verfügten Beschlagnahme derselben ein rechtliches Interesse habe.

Es geht daher nicht an, die Entscheidung der k. k. Statthalterei vom 20. October 1889, Z. 59042, welche alle 3 Recurse (jene des Benk 1 und a und jenen des Sauer b) allerdings jeden für sich und mit abgesonderten Entscheidungsgründen behandelt, in der Art aufzufassen, daß der Beschwerdeführer Benk mit der Entscheidnng über den Recurs Sauers nichts gemein habe; vielmehr betrifft diese letztere Entscheidung unverkennbar den auch in dem Recurse Benk's (1) vorgebrechten Recursgrund aus dem angeblichen fremden Eigenthume und muß daher als ein integrirender Bestandtheil auch der über den Recurs des Benk ergangenen Entscheidung aufgefaßt werden.

Demungeachtet erschien aber auch die Anschauung der Beschwerde, daß zwei gleichlautende Entscheidungen nicht vorliegen und daß in II. Instanz eine reformatio in pejus stattgefunden habe, nicht begründet. — Denn in der Verfügung der I. Instanz vom 3. Juli 1889, Z. 209525, ist in Bezug auf die Einwendung, betreffend das fremde Eigenthum, eine Entscheidung überhaupt gar nicht getroffen. Eine solche spricht nur die Magistratsentscheidung vom 1. August 1889, Z. 247807, und zwar dahin aus, daß, so lange K. A. Sauer das Eigenthumsrecht an den fraglichen Wägemaschinen nicht nachgewiesen hat, Benk als der Eigenthümer derselben angesehen werden müsse, da die bloße, an den Maschinen angebrachte Aufschrift »Eigenthum des K. A. Sauer in Mähr.-Ostrau« für sich allein nicht als ein Beweis der Richtigkeit der Behauptung, daß Sauer der Eigenthümer der Wagen sei, angesehen werden könne.

Diese letztgedachte Entscheidung der I. Instanz ist mit der in Rede stehenden Entscheidung der k. k. Statthalterei und zwar ausdrücklich aus den Gründen der I. Instanz bestätigt worden und es liegt hiemit wohl klar zu Tage, daß die Entscheidungen der I. und II. Instanz über die Bedeutung des erhobenen Eigenthumsanspruches des K. A. Sauer vollkommen gleichlautend sind.

Wenn nun die k. k. Statthalterei ihrer diesfälligen Entscheidung außer der Bezugnahme auf die Gründe der I. Instanz noch »beifügt«, daß es dem Recurrenten selbstverständlich unbenommen bleibe, im Falle er

sich durch die Beschlagnahme der Wägemaschinen in seinen Privatrechten geschädigt erachtet, seine diesfälligen Schadenersatzansprüche gegenüber dem Julius Benk im gerichtlichen Wege geltend zu machen, so mag dieser von der Behörde selbst als »selbstverständlich« bezeichnete Beisatz wohl überflüssig sein, aus demselben kann aber keineswegs hergeleitet werden, daß der Entscheidung der II. Instanz eine andere Rechtsanschauung zu Grunde liege, als jener der I. Instanz.

Denn durch die Acceptirung der Gründe des Wiener Magistrates zur Entscheidung vom 1. August 1889, Z. 247807, hat auch die k. k. Statthalterei ihrer Entscheidung vom 20. October 1889, Z. 59042, die Rechtsanschauung zu Grunde gelegt, daß die in Beschlag genommenen Wägemaschinen so lange als Eigenthum Benk's angesehen werden müssen, bis Sauer sein Eigenthum an denselben nachgewiesen haben wird. Damit steht aber diese Statthalterei-Entscheidung einerseits ganz unzweifelhaft auf dem Standpunkte, daß nur solche Gegenstände in Beschlag genommen worden seien, welche dem im Privilegiums-Eingriffsstreite Belangten eigenthümlich gehörten, anderseits ist damit dem Sauer nahe gelegt, sein bis dahin blos behauptetes Eigenthumsrecht zu erweisen.

Mit diesem Rechtsstandpunkte ist es nun ganz wohl vereinbar, daß Sauer aus der erfolgten Beschlagnahme an und für sich einen vermögensrechtlichen Nachtheil erlitten habe und lediglich die Geltendmachung der Ansprüche aus diesem erlittenen Schaden ist in der Statthaltereiverfügung auf den Rechtsweg verwiesen, ohne daß die Entscheidung betreffs der Beschlagnahme hiedurch irgend eine Aenderung erfahren hätte.

Ist aber, wie gezeigt, die Entscheidung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 20. October 1889, Z. 59042, gleichlautend mit jener des Wiener Magistrates vom 1. August 1889, Z. 247807, so findet gegen dieselbe gemäß §§ 43 und 44 Privilegiumgesetzes und § 41 Vollzugsvorschrift zu demselben ein weiterer Recurs nicht statt und es erscheint daher gesetzlich gerechtfertigt, daß der eingebrachte Ministerialrecurs mit Hinweisung auf diese Paragraphe, ohne in das Meritum der recurrirten Entscheidung einzugehen, zurückgewiesen worden ist.

Was den Beschwerdepunkt anbelangt, welcher gegen das behauptete mangelhafte Verfahren gerichtet ist, so war zu erwägen, daß, nachdem die Entscheidung der n. ö. Statthalterei vom 20. October 1889, Z. 59042, den obigen Ausführungen zufolge eine endgiltige war, des k. k. Handels-Min. keine Berechtigung hatte, in eine Prüfung des Verfahrens einzugehen, daß es vielmehr Sache des Beschwerdeführers gewesen wäre, diesfalls gegen die Statthalterei-Entscheidung beim V. G. Hofe eine Beschwerde einzubringen, welche jedoch nunmehr, als offenbar verspätet, nicht mehr statthaft erscheint.

Nr. 6062.

Die Anzeige über die Einberufung einer außerordentlichen Gehilfenversammlung hat vor dieser Einberufung zu geschehen.

Erkenntniß vom 26. Juni 1891, Z. 2270.

Leopold Entinger, Obmann-Stellvertreter der Gehilfenversammlung des Gremiums der Stein- und Kupferdrucker in Wien (Adv. Dr. Ornstein), ca. Handels-Min. (M.-S. Dr. v. Schuster); E. vom 28. Juni 1890, Z. 25409, puncto Untersagung der Abhaltung einer außerordentlichen Gehilfenversammlung.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung ist die von Seite des Wiener Magistrates erfolgte Untersagung einer auf den 1. Mai 1890 einberufenen Gehilfenversammlung des Gremiums der Stein- und Kupferdrucker in Wien aus dem Grunde bestätigt worden, weil in der an den Magistrat erstatteten Anzeige von der Einberufung dieser Gehilfenversammlung weder die im § 120, Abs. 4 des Gewerbegesetzes vom 15. März 1883, R. G. B. Nr. 39, vorgeschriebene Aufforderung des Genossenschaftsvorstehers, noch auch die rechtzeitige Ausschreibung der Versammlung ausgewiesen erscheint.

Es ist zwar richtig, daß nach § 120, Abs. 4 des cit. Gesetzes die Gehilfenversammlung das erstemal durch die Gewerbsbehörde, in der Folge jedoch über Aufforderung des Genossenschaftsvorstehers durch ihren Obmann einberufen wird, und ist diese Bestimmung in Betreff der Einberufung der weiteren Gehilfenversammlungen derart allgemein, das sie eine jede Gehilfenversammlung (mit Ausnahme der ersten) in sich begreift. Allein das Statut, welches diesfalls mit dem Normalstatute (§ 2) im vollen Einklange steht, unterscheidet zwischen ordentlichen und außerordentlichen Versammlungen und verlangt die Aufforderung des Genossenschaftsvorstehers nur für die ersteren, indem es wohl nach der gedachten Anordnung des § 2 des Statutes ganz zweifellos ist, daß bei außerordentlichen Versammlungen die Veranlassung derselben lediglich entweder in einem Beschlusse des Ausschusses oder in einem Antrage der Gehilfen, also nicht in einer Aufforderung des Genossenschaftsvorstandes gelegen sein muß. Da der Charakter der auf den 1. Mai 1890 einberufenen Gehilfenversammlung als einer außerordentlichen unbestritten erscheint, so wäre es gesetzlich nicht gerechtfertigt gewesen, die in Rede stehende Gehilfenversammlung aus dem Grunde allein zu untersagen weil in der an den Magistrat erstatteten Anzeige vor der Einberufung derselben eine Aufforderung des Genossenschaftsvorstehers nicht ausgewiesen wurde.

Indessen vermochte der V. G. Hof in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit deshalb nicht zu erkennen, weil der Schlußsatz des § 120 des oftcit. Gesetzes die vorherige Anzeige über die Einberufung der Gehilfenversammlung sowohl an die Genossenschaftsvorstehung, als auch an die Gewerbebehörde fordert, offenbar in der Absicht, auch der Gewerbebehörde Gelegenheit zu bieten, rechtzeitig Vorkehrungen zur Ueberwachung einer solchen Versammlung zu treffen. Da im gegebenen Falle erst die bereits einberufene Gehilfenversammlung der Gewerbebehörde zur Anzeige gebracht wurde, eine solche Anzeige aber vor der Einberufung nicht

vorlag, so war der Schlußbestimmung des § 120 Gewerbeordnung nicht entsprochen worden, weshalb die angefochtene Bestätigung der Untersagung der außerordentlichen Gehilfenversammlung aus diesem Grunde gesetzlich gerechtfertigt erschien.

Nr. 6063.

Gegen Disciplinarstrafverfügungen, welche von der Direction einer Privatbahn wider die bei der Bahn Angestellten erlassen werden, greift eine Beschwerde an das k. k. Handelsministerium und an die k. k. Verwaltungsbehörden überhaupt nicht platz.

Erkenntniß vom 26. Juni 1891, Z. 2271.

Franz Nahowski ca. Handels-Min.; E. vom 19. April 1890, Z. 4393, mitbetheiligt General-Direction der k. k. priv. Südbahn-Gesellschaft, puncto im Disciplinarwege erfolgter Dienstesentlassung.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 6064.

Eine Entlohnung der Vorstandsmitglieder einer Erwerbsgenossenschaft für geleistete Dienste, möge sie auch nach Percenten bestimmt sein, ist im Sinne des Gesetzes vom 27. December 1880 in die Besteuerungsgrundlage nicht einzubeziehen.)**

Erkenntniß vom 1. Juli 1891, Z. 2315.

Credit- und Sparverein »Union« in Tarnopol, registrirte Genossenschaft mit beschränkter Haftung in Liquidation, ca. galiz. Finanz-Landes-Direction (M.-V.-S. Szlachtowski); E. vom 21. December 1890, Z. 85162, puncto Nachtrags-Einkommensteuer für die Jahre 1888 und 1889.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Der einzige Beschwerdepunkt geht dahin, daß die Entlohnung der Directionsmitglieder bei Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens aus den Jahren 1887 und 1888 dem Reingewinne zugeschlagen worden ist.

Der V. G. Hof mußte die Beschwerde als gesetzlich begründet erkennen. — Denn nach § 50 der Statuten erhält die Direction für ihre Bemühungen aus der Vereinscasse als Vergütung $3\frac{1}{2}$ Percent von dem den Vereinsmitgliedern gewährten Credite und eine Hälfte der Provision für andere in den Statuten angeführten Geschäfte, mit welcher Besoldung sich die Directionsmitglieder nach einem unter sich zu treffenden Uebereinkommen zu theilen haben. Es wird daher im vorliegenden Falle die Entlohnung der Directionsmitglieder für Dienste bezahlt, welche diese dem Vereine leisten.

Diese Entlohnung ist allerdings nicht für die einzelnen Mitglieder der Direction festgesetzt, sie kommt aber doch jedem derselben einzeln zu und es muß daher angenommen werden, daß diese Entlohnung eine solche ist,

---

*) S. Erkenntniß sub Nr. 957 (Bd. IV, J. 1880).
**) S. auch Erkenntniß sub Nr. 4796 (Bd. XIII, J. 1889).

wie sie der § 2, II, lit. c, vorsieht indem er bestimmt, daß die festen Gehalte sowie Remunerationen, welche einzelne Vereins-, Vorstands- und Aufsichtsrathsmitglieder für ihre dem Vereine geleisteten Dienste erhalten, in die Besteuerungsgrundlage nicht einzubeziehen sind.

Auf den Umstand, daß die »Besoldung« hier nicht fix, sondern percentuell bestimmt ist, konnte die Abweisung der Beschwerde gleichfalls nicht begründet werden, weil in derselben gesetzlichen Bestimmung auch die Remunerationen genannt sind, für welche der fixe Charakter nicht verlangt ist und nach der Natur der Sache auch nicht wohl verlangt werden konnte, während gleichzeitig — für Gehalte und Remunerationen — hinsichtlich der entlohnten Dienste kein Unterschied gemacht wird, so daß der Schluß gerechtfertigt ist, daß die percentuelle Bestimmung der Entlohnung der Vorstandsmitglieder im Sinne des Gesetzes keinen Unterschied macht, wenn es sich nur um die Entlohnung von Diensten der Vorstandsmitglieder für die Genossenschaft handelt. Nach dieser Auffassung hat das Gesetz eben dadurch, daß es feste Gehalte und Remunerationen anführt, erklären wollen, daß alle Entlohnungen der Vorstandsmitglieder für geleistete Dienste, mögen sie als Gehalte fest oder als Remunerationen nicht fest, also eventuell auch nach Percenten bestimmt sein, von der Besteuerungsgrundlage in Abzug zu bringen sind.

Was hienach unter den nach § 2, I, in die Besteuerungsgrundlage einzubeziehende »Tantièmen« zu verstehen sei, war hier nicht zu entscheiden, es ergibt sich aber nach dem Grundsatze, daß unter diese allgemeine Bestimmung nur fallen kann, was nach der speciellen Ausnahmsbestimmung des § 2, II, c, nicht unter diese letztere gezogen ist, von selbst, daß als solche Tantièmen nur Bezüge in Betracht kommen können, die entweder nicht von Vorstandsmitgliedern oder nur von solchen, aber nicht als Gehalte oder Remunerationen für der Genossenschaft geleistete Dienste bezogen werden.

Nr. 6065.

Verfahren und Ausmaß in Erwerbsteuersachen.

Erkenntniß vom 1. Juli 1891, Z. 2246.

Wilhelm Beigel ca. galiz. Finanz-Landes-Dir.; E. vom 15. November 1890, Z. 90538, puncto Erwerbsteuer von Geldgeschäften.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Der Beschwerdeführer hat der k. k. Finanz-Landes-Dir. in Lemberg die Kosten des Verfahrens vor dem V. G. Hofe im angesprochenen Betrage von 10 fl. binnen 14 Tagen nach Zustellung des Erkenntnisses zu bezahlen.«*)

*) S. Erkenntnisse sub Nr. 16 (Bd. I, J. 1876/77) und Nr. 2502 (Bd. IX, J. 1885).

Nr. 6066.

Die Verabfolgung des Franzbranntweines in der Apotheke als Medicament ist abgabefrei.

Erkenntniß vom 1. Juli 1891, Z. 2311.

Richard Hanzlik, Wendelin von Trnkoczy, Josef Purgleitner und A. F. Weller, Apotheker in Graz (Adv. Dr. Sauerstick), ca. Finanz-Min. (Fin.-O.-C. Eglauer); E. vom 20. October und 22. November 1890, ZZ. 32544, 38827, 38129 und 38128, puncto besondere Abgabe vom Nebenhandel mit gebrannten geistigen Getränken.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Die Fin.-Bez.-Direction in Graz hat die Beschwerdeführer wegen unterlassener Entrichtung der besonderen Abgabe für den in ihrem Apothekergewerbe nebenbei ausgeübten Handel mit gebrannten geistigen Flüssigkeiten der Uebertretung des Gesetzes vom 23. Juni 1881, R. G. B. Nr. 62, schuldig erkannt und dieselben gemäß § 7 l. c. zur Zahlung des Zweifachen der verkürzten Abgabe und zur Entrichtung der entfallenden, nach Vorschrift des § 11, I, 5 und IV, bemessenen Abgabe verhalten. — Die Entscheidung erster Instanz wurde von der Fin.-Landes-Direction für Steiermark in beiden Punkten, daher in Betreff der Geldstrafe endgiltig bestätigt und ist in Betreff der vorgeschriebenen Abgabe auch in letzter Instanz von dem Finanz-Min. aufrecht erhalten worden.

Die h. g. eingebrachten Beschwerden sind nur gegen die auferlegte Zahlung der besonderen Abgabe gerichtet, jedoch ohne die pro Semester bemessene Höhe derselben zu beanständen und stützen sich darauf:

1. daß der Franzbranntwein, um den es sich in den gegebenen Fällen handelt, von den Beschwerdeführern nicht als Getränke, respective als Genußmittel, sondern nur als Heilmittel verabreicht wird,

2. daß die Verabfolgung von Franzbranntwein nach § 11, B, des vorcitirten Ges. in dem vorliegenden Falle von der besonderen Abgabe frei sei, weil dieselbe in den Apotheken vor sich geht und eine ärztliche Verschreibung dafür nicht erforderlich sei,

3. daß die Beschwerdeführer den Franzbranntwein aus versteuertem Branntwein erzeugen, und daß sonach die Verabfolgung desselben auch nach dem Absatze IV des Regulativs für den zur abgabefreien Verwendung bestimmten Branntwein nicht als Handel angesehen werden könne,

4. daß endlich die Beschwerdeführer vermöge der ihnen von der politischen Behörde ertheilten Concession berechtigt und verpflichtet sind, auch nicht officinelle Heilmittel, darunter speciell den Franzbranntwein, zu führen.

Der V. G. Hof fand die Beschwerden mit Rücksicht auf nachstehende Erwägungen begründet. — Es mag sein, daß Franzbranntwein, um den es sich in der abgeführten Verhandlung gehandelt hat, zu den im § 1 des Ges. vom 23. Juni 1881, R. G. B. Nr. 62, behandelten gebrannten geistigen Flüssigkeiten gehört, welche sich mit oder ohne einen Zusatz zum menschlichen Genusse eignen. — Allein wenn auch nach diesem § 1 cit. der Handel mit derartigen zum Getränk sich eignenden gebrannten geistigen Flüssigkeiten der in diesem Gesetze eingeführten Abgabepflicht unterworfen wird, so findet sich andererseits im § 11, lit. B leg. cit. die bestimmte

Ausnahme für die in Apotheken in Form von ärztlich verordneten Medicamenten verabreichten gebrannten geistigen Flüssigkeiten. — Man darf sich daher nicht darauf beschränken — wie dies seitens der Finanzverwaltung geschehen ist — zu constatiren, daß es sich hier um eine zum menschlichen Genusse geeignete gebrannte geistige Flüssigkeit handelt, sondern es war auch festzustellen, ob nicht auch unbeschadet dieser Genußfähigkeit des fraglichen Gegenstandes, die im § 11, B, cit. normirte Ausnahme von der Abgabepflicht hier zutrifft.

Nach dem Resultate der durchgeführten Verhandlung kann es keinem Zweifel unterliegen, daß der Franzbranntwein in mehrfacher Weise als Medicament seine Verwendung findet, und daß er sich ohne Zweifel als ein Heilmittel qualificiren lasse. Darnach aber erscheint die Verabfolgung des Franzbranntweins in der Apotheke als die Verabfolgung eines Medicamentes und somit als abgabefrei. — Das Gesetz normirt allerdings, daß nur die in Form von ärztlich verordneten Medicamenten verabfolgten gebrannten geistigen Flüssigkeiten die Abgabefreiheit genießen; allein diese Bestimmung kann man nicht dahin auslegen, daß solche Flüssigkeiten nur dann abgabefrei seien, wenn sie als Medicamente gegen specielle Verschreibung durch ein ärztliches Recept für den einzelnen Fall hintangegeben werden, es genügt vielmehr, daß dem betreffenden Getränke im Allgemeinen der Charakter eines Medicamentes zukomme. Es gibt Medicamente, welche nur auf besondere ärztliche Verschreibung (Recept) und andere, welche ohne sogenannte Receptur auf Grund allgemeiner ärztlicher (auch mündlicher) Verordnung verabfolgt werden. — Zu den letzteren gehört der Franzbranntwein.

Es geht aber nicht an, das Gesetz dahin zu interpretiren, daß zum Behufe der Abgabefreiheit mehr verlangt werde, als zu dem Medicamentencharakter des Franzbranntweines an sich gehört, nämlich die besondere ärztliche Verordnung; denn das Gesetz beschränkt die Abgabefreiheit nicht ausschließlich auf den Fall, daß es sich um den Franzbranntwein als Medicament zufolge specieller ärztlicher Verschreibung handelt.

Im vorliegenden Falle kann es nach der Auffassung des Gerichtshofes keinem Zweifel unterliegen, daß es sich nicht um eine Umgehung des Gesetzes, um eine Verabreichung zu anderen als Heilzwecken handelt, sondern es liegt klar vor und wird von der Finanzverwaltung nicht bestritten, daß es sich in dem vorliegenden Falle um Franzbranntwein mit einem Zusatz in verschlossenen Flaschen mit beigegebener Gebrauchsanweisung, in Form eines ärztlich verordneten Medicamentes handelt, also um einen Artikel, welchen die Apotheker unwidersprochenermaßen als Heilmittel zu führen verpflichtet sind. Einem solchen Handel mit Franzbranntwein aber kommt die im § 11, B cit. normirte Abgabefreiheit zweifellos zu.

Nr. 6067.

Nachtragsabgabe vom Branntweinschanke nach Maßgabe der durch die Gewerbsbehörde rechtskräftig festgestellten Qualification.

Erkenntniß vom 1. Juli 1891, Z. 2247.

Barbara Stögbauer ca. Finanz-Min.; E. vom 13. October 1890, Z. 32897, puncto Nachtragsabgabe für den I. Semester 1884 vom Ausschanke gebrannter geistiger Getränke.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 6068.

Recht der Militärverwaltung in allen von Militär belegten Kasernen Marketender zu halten.

Erkenntniß vom 2. Juli 1891, Z. 2323.

Stadtgemeinde Pilsen (Adv. Dr. Peták) ca. Landesvertheidigungs-Min. (S.-R. v. Bauer-Bargehr); E. vom 13. Jänner 1891, Z. 20682, puncto Errichtung einer Marketenderei in der Infanterie-Kaserne in Pilsen.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit Erlaß vom 13. Jänner 1891, Z. 20682, hat das k. k. Min. für Landesvertheidigung die von der Gemeinde Pilsen erhobene Beschwerde wegen Errichtung einer Marketenderei in der Infanteriekaserne in Pilsen verworfen, weil in Gemäßheit des § 17 des Ges. vom 11. Juni 1879, Z. 93 R. G. B., der Militärverwaltung das Recht zusteht, in allen von Militär belegten Kasernen und Nothkasernen, Marketender zu halten und ein dieser gesetzlichen Bestimmung im Sinne des Art. 3 des cit. Gesetzes etwa derogirender Rechtstitel nicht besteht.

Die Beschwerde erachtet diese Entscheidung deshalb für gesetzwidrig, weil nach Art. 3 des cit. Gesetzes die wegen Beistellung von Militärunterkünften von den Militärbehörden mit Gemeinden abgeschlossenen und noch rechtswirksamen Verträge durch dieses Gesetz nicht berührt worden sind, weil daher im Hinblicke auf den zwischen der Gemeinde Pilsen und dem Militärärar aus Anlaß der Errichtung der Kaserne abgeschlossene Vertrag, nach welchem das Militärärar sich des Rechtes begeben haben soll, in dieser Kaserne eine Marketenderei zu errichten, die Militärverwaltung von dem ihr im § 17 des cit. Gesetzes eingeräumten Rechte nicht Gebrauch machen konnte.

Der V. G. Hof konnte die Beschwerde nicht für begründet erkennen, weil die Gemeinde Pilsen keineswegs erwiesen hat, daß die von ihr behauptete, vertragsmäßige Vereinbarung bestehe. — Aus den dem V. G. Hofe vorgelegten Administrativacten ist nämlich ersichtlich, daß ein rechtsförmlicher Vertrag über die Errichtung der Infanteriekaserne durch die Gemeinde Pilsen und anderseits über die aus diesem Anlasse vom Militärärar der Gemeinde gegenüber übernommenen Verpflichtungen, zur Zeit der angefochtenen Verfügung nicht bestanden hat, da der in den Acten erliegende Vertragsentwurf ddto. 4. September 1871 die Genehmigung der Ober-

---

*) S. Erkenntnisse sub Nr. 3854 u. 4234 (Bd. XII, J. 1888).

behörden nicht erlangt hat, vielmehr mit dem Erlasse des k. k. Landesvertheidigungs-Min. vom 14. April 1879, Z. 10707, eine neuerliche commissionelle Verhandlung in Absicht auf die endgiltige Feststellung des Vertrages angeordnet wurde.

Es ist allerdings richtig, daß nach dem Protokolle vom 6. Mai 1820 die brauberechtigte Bürgerschaft, bzw. die Gemeinde Pilsen, zu dem Bau einer Kaserne sich nur unter der Bedingung verstanden hat, daß, insolange als die dort (in der in Rede stehenden Kaserne) kasernirte Mannschaft ihre Lebensbedürfnisse aus der Stadt in guter Qualität beziehen kann, durchaus keine eigene Regie durch Marketender oder in einer anderen Art, von Seite des Militärs unter was immer für einem Vorwande stattfinden darf; es ist weiter richtig, daß die mit der A. h. Entschließung vom 17. Jänner 1821 zur Vorberathung der Angelegenheit berufene Enquête-Commision zur Frage, inwieweit dem Ansinnen der Bürgerschaft wegen der Errichtung von Marketendereien willfahrt werden könne, dahin sich äußerte, daß vorderhand gar keine Nothwendigkeit eintrete, in der neuen Kaserne eine Marketenderei aufzustellen und deren Bestehen außer der Kaserne dermal umso unnöthiger sei, als die Wochenmärkte die Deckung des diesfälligen Bedarfes sichern und weil überhaupt die Errichtung der Marketenderei nur dann nothwendig wird, wenn die Preise der Victualien so hoch steigen, daß sie der Soldat nicht mehr von seiner Löhnung bezahlen kann; es ist weiter auch richtig, daß mit der A. h. Entschließung vom 11. September 1821 alle Anträge der zusammengetretenen Behörden und der vereinigten Hofkanzlei in Betreff der fraglichen Kaserne genehmigt worden sind. Allein alle diese Daten können höchstens als eine Richtschnur für die Abfassung des Vertrages über die Kaserne angesehen werden und es geht aus denselben keineswegs hervor, daß das Militärärar sofort und unbedingt die Verpflichtung übernommen hat, in der Kaserne niemals eine Marketenderei zu errichten.

Eine derlei Verpflichtung kann aus den cit. Acten umsoweniger mit logischer Nothwendigkeit gefolgert werden, als nicht blos die Erklärung des Hofkriegsrathes als eine bedingte, von concreten Voraussetzungen abhängige sich darstellt, sondern auch die Proposition der Bürgerschaft selbst den erhobenen Anspruch wegen Nichterrichtung der Marketenderei gleichfalls nur für den Fall des Zutreffens der Voraussetzung, daß die kasernirte Mannschaft ihre Lebensbedürfnisse aus der Stadt in guter Qualität beziehen kann, formulirte, es also schon nach diesen Acten darauf ankommen wird, in welcher Weise die beiderseitigen Ansprüche und Vorbehalte endgiltig festgestellt werden.

An dieser Rechtslage ist auch durch das von der Beschwerde cit. Gub.-Decret vom 18. October 1821, Z. 51263, nichts geändert worden, da ja durch dieses Gub.-Decret die Gemeinde lediglich von der erfolgten A. h. Entschließung vom 11. September 1821 verständigt wurde und die Constatirung, daß die Wochenmärkte der Stadt Pilsen ohnehin den Bedarf der dortigen Garnison sichern, lediglich als eine Motivirung dafür beigefügt erscheint, daß in der Kaserne Localitäten für Marketender nicht in das Bauproject aufgenommen werden.

Aus dem Gesagten folgt, daß derzeit ein rechtsförmlicher Vertrag zwischen der Gemeinde Pilsen und dem Militärärar über das in Frage

stehende Verhältniß nicht besteht, weshalb auch durch die angefochtene Entscheidung eine Verletzung des Art. 3 des cit. Ges. vom 11. Juni 1879, R. G. B. Nr. 93, nicht Platz gegriffen hat.

Nr. 6069.

Die Marketenderei ist eine nicht unter das Gewerbegesetz fallende Unternehmung und die Bestellung des Marketenders erfolgt mit voller Rechtswirkung durch die Militärverwaltung selbst.

Erkenntniß vom 2. Juli 1891, Z. 2324.

Stadtgemeinde Pilsen (Adv. Dr. Peták) ca. Min. des Innern (M.-R. Dr. Ritt. v. Helm); E. vom 20. Juli 1890, Z. 12682, puncto Errichtung einer Marketenderei in der Infanterie-Kaserne in Pilsen.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die Beschwerde der Gemeinde Pilsen gegen die Errichtung einer Militärcantine in der Infanteriekaserne zu Pilsen abgewiesen. Sowohl im administrativen Verfahren, als auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren hat die Gemeinde Pilsen ihre Beschwerde darauf gestützt, daß

1. die Militärverwaltung vor Errichtung der Marketenderei eine gewerbsbehördliche Concession zu erwirken hatte, da die Marketenderei als ein Gastgewerbe anzusehen ist, dessen Concessionirung nach dem Gewerbegesetze, überdies nicht ohne Einvernehmen der Gemeinde, statthaben kann;

2. berief die Gemeinde Pilsen sich darauf, daß nach dem zwischen der Gemeinde und dem Militärärar obwaltenden Vertragsverhältnisse in der bezeichneten Kaserne eine Marketenderei nicht errichtet werden dürfe und daß darum durch die Errichtung der Marketenderei die Bestimmung des Art. 3 des Ges. vom 11. Juni 1879, Nr. 93 R. G. B., verletzt wurde.

Da die Entscheidung des k. k. Min. des Innern nur die gewerberechtliche Frage betrifft und die Gemeinde Pilsen wegen Verletzung des Art. 3 des Einquartierungs-Ges. vom 11. Juni 1879, Nr. 93 R. G. B., den Min.-Recurs an das k. k. Landesvertheidigungs-Min. richtete, über welchen dieses abgesondert entschieden hat und diese Entscheidung den Gegenstand einer besonderen Beschwerde bildet, so hatte der V. G. Hof bei seiner Entscheidung über die gegen das Min. des Innern gerichtete Beschwerde nur den ersten Beschwerdepunkt in Betracht zu ziehen. Diesen Beschwerdepunkt mußte aber der V. G. Hof als nicht begründet erkennen, da auch er die Rechtsanschauung der angefochtenen Entscheidung theilt, daß Marketendereien nicht unter den im § 16 der Gewerbeordnung aufgezählten Gast- und Schankgewerben inbegriffen sind, sondern vielmehr eine für sich abgesondert bestehende, nicht unter das Gewerbegesetz fallende Unternehmung bilden; denn nach § 17 des cit. Einquartierungsges. steht es der Militärverwaltung frei, in allen vom Militär belegten Kasernen und Nothkasernen Marketender, jedoch nur für den ausschließlichen Bedarf der Truppen, zu halten.

Nach dem Wortlaute des § 17 erfolgt somit die Bestellung des Marketenders sofort und mit voller Rechtswirkung durch die Militärverwaltung selbst und die geschäftliche Thätigkeit des Marketenders ist auf den

ausschließlichen Bedarf der Truppen beschränkt. Die Marketenderei ist also einerseits nicht von der Concessionirung durch die Gewerbebehörde abhängig, andererseits trifft bei derselben das wesentliche Merkmal der Gastgewerbe, die in Bezug auf die Personen, auf den Kundenkreis, weiter nicht beschränkte Berechtigung zur Verabreichung von Speisen und Getränken, nicht zu.

Muß aber die Marketenderei als eine von dem Gastgewerbe verschiedene und nicht unter das Gewerbegesetz fallende Unternehmung aufgefaßt werden, dann hatte die politische Behörde keinen Anlaß, wegen Errichtung der Marketenderei in der Pilsener Infanteriekaserne das gewerberechtliche Verfahren einzuleiten und es kann eben darum auch von einer Verletzung des im § 18 des Gewerbegesetzes begründeten Rechtes der Gemeinde nicht die Rede sein.

Nr. 6070.

1. Beschlüsse der Reclamationscommission in Gemeindewahlsachen vor dem V. G. Hofe anfechtbar. — 2. Die Virilstimmberechtigten sind von der Wahlberechtigung in der Gemeinde nicht ausgenommen. — 3. Bei Feststellung der Anzahl der in den ersten Wahlkörper einzureihenden Wähler darf eine Unterscheidung zwischen den Ehrenbürgern und den sonstigen Wählern nicht gemacht werden. — 4. Bei Einreihung der Honoratioren in die einzelnen Wahlkörper ist auch deren Steuerschuldigkeit zum Zwecke der Bildung der Wahlkörper mit zu berücksichtigen.

Erkenntniß vom 2. Juli 1891, Z. 1254.

Fürst Franz Lobkowicz und Gen. (Adv. Dr. Dyk) ca. Reclamations-Commission der Gemeinde Krimic (Adv. Dr. Peták); E. vom 14. April 1889, puncto Wahlrecht des Fürsten Franz Lobkowicz und des Johann Kaspar.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf nachstehenden Erwägungen: Die formale Einwendung der belangten Reclamations-Commission, daß wegen des in Mitte liegenden Erkenntnisses des V. G. Hofes vom 28. December 1889, Z. 3764, in dieser Angelegenheit eine res judicata vorliege, fand der V. G. Hof deshalb nicht für begründet, weil mit dem erwähnten h. g. Erkenntnisse nicht über die durch die vorliegende Beschwerde geltend gemachten Wahlrechte in der Gemeinde Krimic, sondern über eine von anderen Beschwerdeführern eingebrachte Beschwerde lediglich in formaler Hinsicht über das Verfahren, nämlich über die Unzulässigkeit der Recursführung vor den politischen Behörden seitens der damaligen Beschwerdeführer wider die von der Reclamations-Commission am 14. April 1889 bewilligten Berichtigungen der Wählerlisten entschieden worden war, wobei der materielle Inhalt der gedachten Beschlüsse der Reclamations-Commission selbst nicht berührt worden ist.

Der V. G. Hof erachtete auch die Beschwerde als rechtzeitig eingebracht, weil durch diese Beschlüsse der Reclamations-Commission über die Wahlrechte der gegenwärtigen Beschwerdeführer entschieden worden ist und an Letztere die Verständigung hievon erfolgen mußte und nachdem dies erst am 2. Jänner 1890 geschehen ist, so erscheinen die Beschwerdeführer allerdings berechtigt, den materiellen Inhalt dieser Beschlüsse durch die vorliegende Beschwerde vor dem V. G. Hofe anzufechten, da die Reclamations-

Commission für Gemeindewahlen im Sinne des § 2 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, unzweifelhaft als ein Organ der Gemeindeverwaltung zu betrachten ist und weil nach § 18 böhm. Gemeinde-Wahlordnung deren Beschlüsse — wenn mit denselben die begehrte Berichtigung der Wählerliste nicht verweigert, sondern bewilligt wird — als endgiltige gelten.

Auch die weitere Einwendnng der Reclamations-Commission, bezüglich der angeblich mangelnden Legitimation des Beschwerdeführers Franz Fürsten von Lobkowicz und des Johann Kaspar fand der V. G. Hofe deshalb nicht für begründet, weil dem Ersteren das active Wahlrecht in der Gemeinde Křimic abgesprochen wurde und weil bei dem Letzteren die Eintragung und Berücksichtigung der von ihm gezahlten Steuer einerseits dessen Wahlberechtigung nach § 15 Gem.-W.-Ordg. beeinflußt, andererseits die Berücksichtigung seiner Steuerleistung auch das Recht der Wähler überhaupt berührt, da im Falle der Nichtberücksichtigung der Steuerleistung des Genannten, die Einbeziehung einer größeren Zahl der Wähler in den Wahlkörper erfolgt.

In der Sache selbst handelt es sich um die Entscheidung folgender drei Rechtsfragen, 1. ob im Sinne der böhm. Gem.-W.-Ordg. den nach § 17 Gem.-Ordg. im Ausschusse Virilstimmberechtigten, überdies auch das Wahlrecht zur Gemeinde zustehe und 2. ob die blos vermöge ihrer persönlichen Eigenschaft zur Wahl Berechtigten in die doppelte Anzahl der nach § 16 Gem.-W.-Ordg. in einen Wahlkörper zumindest einzureihenden Wähler mitzuzählen sind und endlich 3. ob bei Einreihung der nach § 1, Z. 2 Gem.-W.-Ordg. aufgezählten Honoratioren in die einzelnen Wahlkörper, auch deren Steuerschuldigkeit zum Zwecke der Bildung der Wahlkörper mit zu berücksichtigen ist.

Der V. G. Hof fand alle diese Fragen zu bejahen.

Ad 1. Nach Anordnung des § 1 Gem.-W.-Ordg. steht das Wahlrecht in der Gemeinde überhaupt jedem daselbst direct steuerpflichtigen Gemeindemitgliede zu, sofern bei ihm nicht ein Ausnahmsfall (§§ 2 u. f. w. l. c.) eintritt und ist unter dieser Ausnahme im Gesetze nirgends ausgesprochen, daß die Virilstimmberechtigten von der Wahlberechtigung in der Gemeinde ausgenommen wären. — Im Gegentheile wird im § 17 Gem.-Ordg. ausdrücklich die Virilstimmberechtigung nur den wahlberechtigten Gemeindemitgliedern, welche von den gesammten, in der Gemeinde vorgeschriebenen directen Steuern wenigstens ein Sechstheil entrichten, zuerkannt und dieses »ihr Recht«, auch ohne Wahl und sohin kraft des Gesetzes Mitglieder des Ausschusses zu sein, ihrer Wahlberechtigung zur Seite gestellt; wie denn auch im § 2 Gem.-W.-Ordg. der bei dienenden Officieren und Militärparteien mit Officierstitel statuirte Ausnahmsfall von der Wahlberechtigung zur Gemeinde, ausdrücklich auf die im § 17 Gem.-Ordg. erwähnten, zur Virilstimme berechtigten Gemeindemitglieder sich nicht zu beziehen hat, abgesehen davon, daß in den §§ 18 und 20 Gem.-Ordg. auf die Virilstimmberechtigten als gewählte Ausschüsse hingewiesen, daher bei denselben nach § 10 Gem.-W.-Ordg. ihre Wahlberechtigung vorausgesetzt wird.

Insoferne daher mit der angefochtenen Entscheidung dem Beschwerdeführer Franz Fürsten von Lobkowicz in der Gemeinde Křimic, wo er mehr

als ein Drittel der gesammten directen Steuerschuldigkeit entrichtet, das active Wahlrecht zur Gemeinde abgesprochen worden ist, erscheint dieselbe in diesem Punkte gesetzlich nicht haltbar.

Ad 2. Da nach den §§ 1, 13 und 14 Gem.-W.-Ordg. den Ehrenbürgern und Ehrenmitgliedern das Wahlrecht mit den sonstigen Gemeindemitgliedern ohne weitere Unterscheidung zukommt, dieselben im Verzeichnisse der Wahlberechtigten (§ 13) zu oberst, nach § 14 nach den fortlaufenden Zahlen aufzunehmen und in den ersten Wahlkörper einzureihen sind, so folgt hieraus, daß dieselben bei der nach § 16 l. c. etwa vorzunehmenden Ergänzung der Wahlkörper, in die mindestens doppelte Zahl der Wähler gegenüber der Anzahl der zu Wählenden einzubeziehen sind, daher beim Abgange einer diesfälligen gesetzlichen Bestimmung, eine Unterscheidung zwischen den blos vermöge ihrer Eigenschaft in den ersten Wahlkörper aufgenommenen Ehrenbürgern und den sonstigen, dahin vermöge ihrer Steuerzahlung gehörigen Wählern, nicht gemacht werden darf, da nur die behufs Ergänzung des ersten Wahlkörpers in denselben einzubeziehenden Wähler aus dem Verzeichnisse (§ 13) nächstfolgenden Besteuerten zu nehmen sind.

Insoferne daher durch die angefochtene Entscheidung die beiden Ehrenbürger der Gemeinde Křimic P. Johann Krčik und Franz Schwarz, bei Feststellung der Anzahl der in den ersten Wahlkörper einzureihenden Wähler außer Anschlag gebracht und nur die Steuerzahler in jene Zahl der Wahlberechtigten gerechnet wurden, sonach nicht nur für den gesetzwidrig ausgeschiedenen Franz Fürsten von Lobkowicz, sondern auch noch an Stelle der genannten zwei Ehrenbürger, aus dem zweiten Wahlkörper, die daselbst die höchsten Steuern zahlenden Wähler in den ersten Wahlkörper zum Zwecke der Erhöhung der Wähler auf die doppelte Zahl der zu wählenden Ausschußmitglieder und deren Ersatzmänner, versetzt worden sind, war auch dieser Vorgang mit dem Gesetze nicht im Einklang.

Ad 3. Nach dem Protokolle vom 14. April 1889 hat die Reclamations-Commission beschlossen, daß bei dem im zweiten Wahlkörper eingereihten Schulleiter Johann Kašpar, dessen Steuerschuldigkeit 19 fl. 68 kr. außer Anschlag zu kommen habe und es wurden demzufolge aus dem dritten Wahlkörper 4 Wähler in den zweiten, behufs dessen Ergänzung versetzt und stimmt daher die der Beschwerde beigeschlossene Intimation, der zufolge Johann Kašpar aus dem 2. in den 3. Wahlkörper versetzt worden sein soll, mit obigem Protokolle nicht überein.

Da nun der § 13 Gem.-W.-Ordg. die Regel aufstellt, daß in dem Verzeichnisse der Wahlberechtigten, neben deren Namen ihre bezüglichen Steuerbeträge ersichtlich zu machen sind und nach § 14 l. c. auf Grundlage dieses Verzeichnisses zur Bildung der Wahlkörper zu schreiten ist, so folgt hieraus, daß, wenn in Folge Anordnung des § 15 l. c. der in der Gemeinde Křimic constatirtermaßen 12 fl. 58 kr. steuerzahlende Leiter der Schule Johann Kašpar wegen dessen Steuerzahlung in den 2. Wahlkörper eingereiht werden mußte, eben diese sein Wahlrecht im 2. Wahlkörper begründende Steuerleistung im Sinne des § 16 l. c. mit zu berücksichtigen war und enthält die angefochtene Entscheidung, welche diese Steuerschuldigkeit außer Anschlag brachte, auch in diesem Punkte eine Gesetzwidrigkeit.

Nr. 6071.

Heimatsrechterwerbung durch Quadriennirung nach dem prov. Gemeindegesetze vom 17. März 1849.

Erkenntniß vom 2. Juli 1891, Z. 2330.

Gemeinde Jarohnowitz ca. mähr. Statthalterei; E. vom 7. August 1890, Z. 24582, puncto Heimatsrecht des Josef Kornel.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 6072.

Eine von der Fabriksunternehmung unter Beitritt der Arbeiter ins Leben gerufene, nach Art der Versicherungsinstitute eingerichtete Unterstützungscasse für Invaliditätsfälle der Arbeiter, dann für deren Witwen und Waisen, zählt nicht zu jenen Instituten, welche nach Vorschrift der Gewerbeordnung pflichtgemäß bei Geschäftsunternehmungen einzurichten und nach den darüber erlassenen Vorschriften zu behandeln sind.

Erkenntniß vom 3. Juli 1891, Z. 2347.

Firma F. Schmitt in Iserthal (Adv. Dr. Brabée) ca. Min. des Innern (M.-R. Ritter v. Wotawa); E. vom 19. Mai 1890, Z. 8099, puncto Errichtung einer Pensionscasse für die im Etablissement der Beschwerdeführerin beschäftigten Arbeiter.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Entscheidung des V. G. Hofes stützt sich auf folgende Erwägungen: Mit der angefochtenen Entscheidung vom 19. Mai 1890 wurde die Eingabe der beschwerdeführenden Firma de präs. 29. Juni 1889, mit welcher Satzungen einer Pensionscasse für die Fabriken dieser Firma vorgelegt wurden, dahin erledigt, daß das Ministerium dermalen nicht in der Lage sei, den gegenständlichen Statutenentwurf der meritorischen Behandlung im Sinne des Gesetzes vom 26. November 1852 zu unterziehen. — Da dieser Ausspruch den Inhalt der getroffenen Entscheidung und Verfügung bildet, so hatte auch der V. G. Hof nur mit der Frage sich zu befassen, ob durch diesen Ausspruch die erwähnte Eingabe der beschwerdeführenden Firma die gesetzliche und sachgemäße Erledigung gefunden hat oder nicht, da die Motivirung der Entscheidung und ihre weiteren, der Partei weder bestimmte Verpflichtungen auferlegenden, noch auch Rechte absprechenden Beisätze im Hinblicke auf die Bestimmung des § 7 des Ges. vom 22. October 1875 den Gegenstand der verwaltungsgerichtlichen Judicatur nicht bilden konnten.

Das in der erwähnten Eingabe von der Partei an die Bezirkshauptmannschaft gestellte Petit ging dahin, »die vorgelegten Satzungen der Pensionscasse zur geneigten Kenntniß zu nehmen, eventuell diese der Statthalterei zur Genehmigung vorzulegen. — Die beiden unteren Instanzen haben, wie aus den Acten hervorgeht, im eigenen Wirkungskreise die Verfügung nicht getroffen und die Eingabe sofort dem Min. zur Erledigung im eigenen Wirkungskreise vorgelegt. — Es war demnach zu untersuchen,

---

*) S. Erkenntnisse sub Nr. 90 (Bd. I, 1876), Nr. 1039 (Bd. V, J. 1881) und Nr. 1889 (Bd. VII, J. 1883).

ob einerseits dieser beobachtete Vorgang und andererseits der Spruch des Min. selbst der Gesetzes- und Actenlage entsprach. — Aus den vorliegenden Satzungen der Pensionscasse ergibt sich, daß die beschwerdeführende Fabriksunternehmung unter Beitritt der bei ihr beschäftigten Arbeiter, eine nach Art von Versicherungsinstituten eingerichtete Unterstützungscasse für Invaliditätsfälle der Arbeiter, dann für deren Witwen und Waisen ins Leben rufen will.

Nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung zählt eine solche Unterstützungscasse nicht zu jenen Einrichtungen, welche nach Vorschrift der Gewerbeordnung pflichtgemäß bei Geschäftsunternehmungen einzurichten und nach den darüber erlassenen Vorschriften zu behandeln sind. Derlei Unterstützungscassen können vielmehr nach dem gegenwärtigen Standpunkte der Gesetzgebung nur als solche Institutionen angesehen werden, welche in der freien Vereinbarung des Arbeiters und Arbeitsgebers ihre rechtliche Unterlage haben.

Es ist aber weiter keine gesetzliche Bestimmung nachweisbar, welche die Errichtung einer derlei Unterstützungscasse als unzulässig oder überhaupt nur unter bestimmten Bedingungen als zulässig erklären würde. — Hieraus folgt, daß für die Gewerbsbehörden als solche kein Anlaß zu einer Amtshandlung vorgelegen ist, und daß darum in der Vorlage der Eingabe an das Min., weil die Behörden in der projectirten Unterstützungscasse die Errichtung eines Versicherungsvereines erblickten, eine Gesetzesverletzung oder ein mangelhaftes Verfahren nicht gelegen war.

Aber auch in der von dem Min. über diese Eingaben getroffenen oberwähnten Verfügung konnte der V. G. Hof weder eine Gesetzwidrigkeit erkennen, noch auch finden, daß der Vorgang des Min. an einem formellen Gebrechen leidet, denn zu einem Einschreiten des Min. im eigenen Wirkungskreise und zu einer meritorischen Erledigung der Eingabe würde für das Min. nur dann ein Anlaß vorgelegen sein, wenn nach der Absicht der Partei, die angedeuteten Unterstützungszwecke durch die Errichtung eines Versicherungsvereines verfolgt und erreicht werden sollten. Daß dies nicht der Fall ist, constatirt die angefochtene Entscheidung und die Partei selbst stimmt darin überein, daß es sich nicht um die Activirung eines Versicherungsvereines handle. — War dem aber so, dann war auch das Min. nicht in der Lage, die Eingabe einer meritorischen Behandlung zu unterziehen und ist somit diese über die Eingabe ausdrücklich getroffene Verfügung gesetzlich begründet.

Dadurch aber, daß das Ministerium erklärte, in eine meritorische Behandlung der Eingabe nicht einzutreten, hat es zugleich das Begehren der Partei auf Kenntnißnahme oder Genehmigung der Satzungen formell, und zwar ablehnend in dem Sinne erledigt, daß für den vorgelegten Statutenentwurf weder der Fall der Genehmigung, noch jener der Kenntnißnahme zutrifft, weshalb der V. G. Hof in dem eingehaltenen Vorgange auch nicht einen Mangel des Verfahrens erblicken konnte.

Die Berufung der Beschwerdeführerin auf die Statth.-Entscheidung vom 17. April 1889, Z. 5530, ist in dieser Beziehung durchaus belanglos, weil die oberwähnte durch die angefochtene Min.-Entscheidung erledigte Eingabe der Firma, als eine durchaus selbstständige angesehen werden muß,

auf welche die erwähnte Statth.-Entscheidung schon darum weiter keinen Bezug haben kann, weil es sich hiebei um einen verschiedenen neuen Statutenentwurf gehandelt hat.

Nr. 6073.

Einem Unternehmer, welcher in einem oder mehreren benachbarten Betrieben 100 oder mehr versicherungspflichtige Personen beschäftigt, steht das Recht zu, eine Betriebskrankencasse auch dann zu errichten, wenn sein Personale ursprünglich bei der Bezirkskrankencasse versichert war. — 2. Die Entscheidung darüber, ob in einem concreten Falle durch die Errichtung einer Betriebskrankencasse, die Bezirkskrankencasse gefährdet werde oder nicht, ist dem Ermessen der politischen Behörde anheimgegeben.

Erkenntniß vom 3. Juli 1891, Z. 2348.

Bezirkskrankencasse in Leipnik (Obmann Nowotny) ca. Min. des Innern (M.-R. Kaan); E. vom 9. Mai 1890, Z. 5782, puncto Errichtung einer Betriebskrankencasse bei der Firma Brüder Zerkowitz in Leipnik.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde der Recurs der Bezirkskrankencasse Leipnik gegen die von der Statthalterei in Brünn der Firma Brüder Zerkowitz ertheilte Bewilligung zur Errichtung einer Betriebskrankencasse abgewiesen.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage in dieser Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit wahrzunehmen. — Der § 42, Alinea 1, des Ges. vom 30. März 1888, R. G. B. Nr 33, räumt einem Unternehmer, welcher in einem oder mehreren benachbarten Betrieben 100 oder mehrere versicherungspflichtige Personen beschäftigt, das Recht ein, eine Betriebskrankencasse zu errichten. — Dieses Recht erfährt nur in dem Falle des zweiten Alineas des § 42 eine Einschränkung, indem nämlich die Errichtung einer Betriebskrankencasse einem solchen Unternehmer von der politischen Landesbehörde dann, aber auch nur dann untersagt werden kann, wenn hiedurch die Leistungsfähigkeit der Bezirkskrankencasse gefährdet würde. — Die Entscheidung darüber, ob in einem concreten Falle durch die Errichtung einer Betriebskrankencasse die Bezirkskrankencasse in ihrer Betriebsfähigkeit gefährdet werde oder nicht, ist dem Ermessen der politischen Behörden anheimgegeben, da das Gesetz die Ausübung des der Regierung eingeräumten Untersagungsrechtes weder von bestimmt formulirten rechtlichen oder thatsächlichen Voraussetzungen, sondern von den jeweiligen Umständen des einzelnen Falles abhängig macht, weshalb auch die Ueberprüfung der hierüber getroffenen Entscheidung nach § 3, lit. e des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, von der Competenz des V. G. Hofes ausgeschlossen, bezw. nur auf die Untersuchung beschränkt ist, ob die gesetzlich für die Errichtung einer Betriebskrankencasse aufgestellten Voraussetzungen, nämlich eine Anzahl von mindestens 100 im Betriebe oder in benachbarten Betrieben beschäftigten Arbeitern und Betriebsbeamten vorhanden sei, ein Thatumstand, dessen Zutreffen in dem vorliegenden Falle durch die gepflogenen Erhebungen actenmäßig außer Zweifel gestellt ist.

Dennoch hatte der V. G. Hof seine Entscheidung lediglich über die von der Beschwerde relevirte Frage zu treffen, ob das Alinea 1 des § 42

Krankenversicherungsges. wirklich — wie die Beschwerde annimmt — nur auf Unternehmungen bezogen werden dürfe, welche außerhalb des Verbandes einer Bezirkskrankencasse stehen. — Für eine derartige Einengung der bezogenen gesetzlichen Bestimmung findet sich aber im Ges. vom 30. März 1888 kein Anhaltspunkt. — Denn der § 42 Krankenversicherungsges. bedient sich bei Aufstellung des Rechtes auf Errichtung von Betriebskrankencassen des ganz allgemeinen Ausdruckes »ein Unternehmer, welcher 2c. 2c.« und es ist hiedurch schon zum Ausdrucke gebracht, daß darunter jeder Unternehmer, bei dessen Betriebe die gesetzlichen Voraussetzungen zutreffen, diese Berechtigung besitzen soll, eine Auslegung, welche umso gerechtfertigter erscheinen muß, als das Gesetz selbst keine Unterscheidung macht, was nothwendig gewesen sein würde, wenn das in Rede stehende Recht nicht allen, sondern nur einem bestimmten Theile der Unternehmer hätte eingeräumt werden wollen. — Damit steht auch die Erwägung im Einklange, daß die Bezirkskrankencassen, bezw. deren Bestand nicht Selbstzweck, sondern daß dieser Zweck in der Versicherung der Arbeiter und Betriebsbeamten für den Fall der Erkrankung gelegen ist, welcher durch die Krankenversicherung bei irgend einer der im § 11 Krankenversicherungsges. aufgezählten sechs Cassen erreicht werden kann, daher auch die Bezirkskrankencassen nur diesem Zwecke dienen und demzufolge nur in der Richtung in Berücksichtigung zu ziehen sind, als die Vorsorge erheischt, daß dieselben in den Stand gesetzt seien und bleiben ihren Verpflichtungen gegen das bei ihnen versicherungspflichtige Arbeiter- und Betriebsbeamten-Personale nachkommen zu können. Diese Berücksichtigung ist aber der Bezirkskrankencasse durch das vorbesprochene Alinea 2 des § 42 Krankenversicherungsges. in ausreichender Weise zu Theil geworden, welches die Fürsorge für die dauernde Leistungsfähigkeit der Bezirkskrankencassen den politischen Landesbehörden anheimgibt.

Da nun eine Gefährdung der dauernden Leistungsfähigkeit einer Bezirkskrankencasse offenbar auch dann eintreten kann, wenn ihr ein Theil der bei ihr bereits versicherten Personen entzogen wird, so zeigt sich, daß im cit. § 42 auch der Fall behandelt ist, daß ein bestehendes Unternehmen sein Personale ursprünglich bei der Bezirkskrankencasse versichert hatte und in der Folge die Errichtung einer Betriebskrankencasse anstrebt, daß daher dieser Paragraph keineswegs blos von Unternehmungen verstanden werden könne, welche außerhalb des Verbandes einer Bezirkskrankencasse stehen.

Auf die bei der ö. m. Verhandlung vorgebrachte Einwendung, daß bei Errichtung der fraglichen Betriebskrankencasse die gesetzliche Vorschrift des § 47, Z. 1, Krankenversicherungsges. nicht beobachtet worden sei, konnte der V. G. Hof keinen Bedacht nehmen, weil dieselbe im administrativen Instanzenzuge nicht geltend gemacht wurde und übrigens der Errichtungsact der fraglichen Betriebskrankencasse nicht den Gegenstand der angefochtenen Entscheidung bildet.

Nr. 6074.

Zu den „Betriebsbeamten" im Sinne des Arbeiter-Kranken-Versicherungsgesetzes gehören alle Beamten und Diener, ohne Unterschied der Art ihrer Verwendung, sobald sie in einem nach dem erwähnten Gesetze versicherungspflichtigen Betriebe beschäftigt erscheinen.

Erkenntniß vom 3. Juli 1891, Z. 2349.

Oesterreich.-alpine Montangesellschaft ca. Min. des Innern (M.-R. Kaan); E. vom 4. August 1890, Z. 13007, puncto Krankenversicherungspflicht des in den Wiener Bureaux der beschwerdeführenden Gesellschaft beschäftigten Personals.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Beschwerdeführerin bestreitet die mit der angefochtenen Entscheidung ausgesprochene Verpflichtung zur Anmeldung der in den Wiener Bureaux der Beschwerdeführerin angestellten Beamten und Diener bei der Bezirkskrankencasse, weil unter dem Begriffe »Betriebsbeamte« im § 1 des Ges. vom 30. März 1888, R. G. B. Nr. 33, nicht alle, sondern (nach einer vom Min. des Innern selbst in seinen ämtlichen Nachrichten, Jahrg. II, Nr. 3, gegebenen Erläuterung) nur jene zu verstehen seien, welche ihrer Beschäftigung nach in irgend welcher Weise den mit dem Betriebe verbundenen Gefahren, wenn auch nur unmittelbar oder nur zeitweilig ausgesetzt sind.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit zu erkennen. — Während das Ges. vom 28. December 1887, R. G. B. Nr. 1 ex 1888, die Versicherungspflicht nur gegen die Folgen der bei dem Betriebe gewisser, gesetzlich bestimmter Unternehmungen sich ereignenden Unfälle anordnet und sie daher auch auf jene Personen beschränkt, welche in derlei Betrieben einer Unfallsgefahr ausgesetzt sind, hat das Ges. vom 30. März 1888, R. G. B. Nr. 33, keineswegs blos die mit gewissen Betrieben verbundene Krankheitsgefahr, sondern jene ganz allgemeine Gefahr der Erkrankung zum Gegenstande, welche in jedem menschlichen Organismus an und für sich gelegen ist und verordnet die Versicherung gegen diese Krankheitsgefahr, indem es die betreffende Versicherungspflicht allerdings auf bestimmte, im § 1 aufgezählte Unternehmungen beschränkt, bezüglich dieser Unternehmungen aber ausnahmslos auf alle in derselben beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamte ausdehnt. — Hieraus erhellt vor Allem, daß die von der Beschwerde bezogene Erläuterung des Begriffes »Betriebsbeamte« im § 1 des Arbeiter-Unfall-Versicherungsges., welche das Min. des Innern mit dem, übrigens nicht mit allgemein verbindlicher Kraft verlautbarten, Erlasse vom 16. Jänner 1890, Z. 527, und ausdrücklich nur unvorgreiflich der instanzmäßigen Entscheidung im einzelnen Falle gegeben hat, auf den Begriff »Betriebsbeamte« im § 1 des Arbeiter-Kranken-Versicherungsges. keinen Bezug hat; daß vielmehr unter diesem letzteren Begriffe alle Beamten und Diener, ohne Unterschied der Art ihrer Verwendung zu verstehen sind, welche in einem nach § 1 des letztbezogenen Ges. vom 30. März 1888 versicherungspflichtigen Betriebe beschäftigt erscheinen.

Da nun die Beschwerde selbst zugibt, daß das Unternehmen der österr.-alpinen Montangesellschaft unter die nach § 1 des Krankenversicherungsges. aufgezählten Unternehmungen fällt, und daß die in den Wiener

Bureaux beschäftigten Beamten und Diener dem von dieser Gesellschaft betriebenen Unternehmen Dienste leisten, so ergibt sich, daß die Versicherungspflicht dieser Beamten und Diener zur Bezirkskrankencasse im Gesetze begründet ist.

Nr. 6075.

1. Thatsächliche Voraussetzungen unter denen die Pflichten des Lehrherrn mit den Verbindlichkeiten des Lehrlings in einer Person vereinbart werden können. — 2. Die erlangte Großjährigkeit ist kein gesetzliches Hinderniß für die Aufdingung als Lehrling.

Erkenntniß vom 3. Juli 1891, Z. 2350.

Genossenschaft der Schlosser, Schmiede und verwandter Gewerbe in Brünn (Adv. Dr. Fischl), ca. Handels-Min. (M.-S. v. Schuster); mitbeth. Franz Indra; E. vom 30. Mai 1890, Z. 19853, puncto Aufdingung des Kupferschmiedes Franz Indra als Lehrling im Gelbgießergewerbe des Rudolf Bayer.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Genossenschaft der Schlosser, Schmiede und verwandten Gewerbe in Brünn hat dem Ansuchen des Gelbgießers Rudolf Bayer um Aufdingung des 41jährigen Kupferschmiedmeisters Franz Indra als Gelbgießerlehrling nicht stattgegeben; der hiegegen eingebrachten Beschwerde hat jedoch der Gemeinderath Brünn mit der Entscheidung vom 31. October 1889, Z. 46263, Folge gegeben, und wurde diese letztere Entscheidung von der k. k. Statthalterei in Brünn, wie auch mit der angefochtenen Entscheidung des k. k. Handelsmin. und zwar mit der Motivirung bestätigt, daß die Weigerung der genannten Genossenschaft im Gesetze nicht begründet erscheine. Zugleich wurde der an die Genossenschaft in I. Instanz ergangene Auftrag, den zwischen Bayer und Indra abgeschlossenen Lehrvertrag in das Protokollsbuch der Genossenschaft einzutragen, bestätigt.

Die Beschwerdeführerin erblickt die Gesetzwidrigkeit dieser angefochtenen Entscheidung darin, daß Indra die ihm nach § 100 Gewerbenovelle vom Jahre 1885 in seiner Eigenschaft als Lehrherr im Betriebe des Kupferschmiedgewerbes obliegenden Pflichten mit den ihm als Lehrling im Gelbgießergewerbe nach § 76, lit. c, aufhabenden Pflichten nicht vereinbaren könne, daß schon das Alter Indra's seine thatsächliche Verwendung als Lehrling nicht denkbar erscheinen lasse, daß es vielmehr auf eine Umgehung des Gesetzes abgesehen sei und daß der Genossenschaft kraft der Verfügung des § 99, lit. c, das Recht zustehen müsse, nach Befinden des Falles die Aufdingung eines Lehrlings zu verweigern.

Der V. G. Hof ist bei seiner Entscheidung von nachstehenden Erwägungen ausgegangen: Durch die vorliegenden administrativen Verhandlungsacten ist festgestellt, daß das Gelbgießergewerbe des Rudolf Bayer in dem Standorte Kröna Nr. 7 und zwar in der Kupferschmiedwerkstätte des Franz Indra betrieben wird. Es ist daher Franz Indra als Lehrling im Gelbgießergewerbe des Rudolf Bayer in genau demselben Locale beschäftigt, in welchem er als Lehrherr das von ihm betriebene Kupferschmiedgewerbe ausübt.

Unter diesen thatsächlichen Verhältnissen ist es offenbar ganz gut vereinbar, daß Indra die ihm als Lehrherrn nach § 100 der Gewerbenovelle

vom Jahre 1885 obliegenden Pflichten und zugleich auch die ihm nach §§ 76 und 99, b dieser Novelle als Lehrling auferlegten Verbindlichkeiten erfülle, und vermochte daher der V. G. Hof in der Aufdingung Indra's als Lehrling im Gelbgießergewerbe Bayer eine Colliſion der obgedachten Pflichten nicht zu erblicken.

Ebenſowenig konnte der V. G. Hof in dem Umſtande, daß Indra bereits 41 Jahre alt iſt, einen Grund zur Verweigerung der Aufdingung desſelben als Lehrling erkennen. Denn nach § 73 der Gewerbenovelle vom Jahre 1885, welcher unter der Ueberſchrift »Hilfsarbeiter« sub lit. c namentlich auch die Lehrlinge begreift, werden unter Hilfsarbeitern alle Arbeitsperſonen, welche bei Gewerbsunternehmungen in regelmäßiger Beſchäftigung ſtehen, ohne Unterſchied des Alters verſtanden, und nach § 97, lit. c, wird als Lehrling angeſehen, wer bei einem Gewerbsinhaber zur praktiſchen Erlernung in Verwendung tritt, ohne daß auch hier eine Altersgrenze geſetzt iſt; endlich werden die in den §§ 99 und 99, b, alin. 2, 100 alin. 2, 102 alin. 1, für minderjährige Lehrlinge beſondere Anordnungen getroffen, woraus zu folgern iſt, daß die erlangte Großjährigkeit kein geſetzliches Hinderniß für die Aufdingung als Lehrling bildet, daher es nicht gerechtfertigt erſcheint, die Aufdingung Indra's als Lehrling im Gelbgießergewerbe des Bayer aus dem Grunde zu verweigern, weil der Aufzudingende bereits in einem vorgerückteren Alter ſich befindet.

Nr. 6076.

Gegen die Seitens der höheren politiſchen Behörde getroffene Anordnung über die Art der Behandlung eines in den Wirkungskreis der Gemeinde als politiſche Behörde fallenden Gegenſtandes, ſteht dieſer Gemeinde das Beſchwerderecht nicht zu.

Erkenntniß vom 4. Juli 1891, Z. 2358.

Stadtgemeinde Klagenfurt (Adv. Dr. Magg) ca. Min. des Innern (M.-R. Dr. Baron Pascotini); für Mitbeth. (Adv. Dr. Lenoch); E. vom 9. September 1890, Z. 17919, puncto Verpflichtung zur Annahme von Eingaben in ſloveniſcher Sprache beim Stadtmagiſtrate in Klagenfurt.

»Die Beſchwerde wird als unzuläſſig abgewieſen.«

Entſcheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entſcheidung wurde erkannt, daß der Magiſtrat der Stadt Klagenfurt als politiſche Behörde erſter Inſtanz verpflichtet erſcheine, die von dem katholiſch-politiſch und landwirthſchaftlichen Verein für Slovenen in Kärnten in ſloveniſcher Sprache abgefaßten Eingaben ohneweiters (und nicht erſt, wie ſeitens des Magiſtrates begehrt wurde, nach Beigabe einer deutſchen Ueberſetzung) in ſachliche Behandlung zu nehmen. Dagegen iſt die vorliegende Beſchwerde der Stadtgemeinde Klagenfurt gerichtet.

Der V. G. Hof mußte vor Allem die Frage der Legitimation der Stadtgemeinde Klagenfurt zur Beſchwerdeführung in Erwägung ziehen und iſt zur Ueberzeugung gelangt, daß der genannten Gemeinde dieſe Legitimation nicht zukomme. — Im gegebenen Falle handelt es ſich um die Behandlung einer nach den Beſtimmungen des Vereinsgeſ. vom Jahre 1867

(§ 28) zweifellos und auch unwidersprochen in den Wirkungskreis des Magistrates als politischer Behörde fallenden Angelegenheit. Daß die Stellung der Gemeinden in Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises gegenüber jener in dem Geschäfte des selbstständigen Wirkungskreises eine grundsätzlich verschiedene ist, bedarf im Hinblick auf die grundsätzlichen Bestimmungen zur Regelung des Gemeindewesens vom 8. März 1862, R. G. B. Nr. 18 (Art. V, VI, XIII und XXIII) keiner ausführlichen Erörterung. — Auch das Gemeindestatut für die Stadt Klagenfurt vom 9. Juni 1850, L. G. B. Nr. 355, kennzeichnet die Stellung der Gemeinde Klagenfurt in den Agenden des übertragenen Wirkungskreises der Regierung gegenüber, durch die in den §§ 57, 109, 118 und 119 getroffenen Bestimmungen, nach welchen dem Bürgermeister und dem ihm untergeordneten Magistrate die Besorgung des von der Staatsregierung der Gemeinde übertragenen Wirkungskreises, so wie der genaue Vollzug aller ihm vom Statthalter zukommenden Anordnungen in Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes in der durch das Gesetz oder die berufene Behörde bezeichneten Weise obliegt.

Dieses Verhältniß der Unterordnung der Stadtgemeinde Klagenfurt, bezw. des Bürgermeisters in Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises im Allgemeinen unter die Staatsbehörden ist aber im Besonderen in Angelegenheiten, bei welchen der Bürgermeister, bezw. der ihm untergeordnete Magistrat als politische Behörde erster Instanz fungirt, noch genauer und enger durch den § 4 des Ges. vom 19. Mai 1868, R. G. B. Nr. 44, sowie durch § 6, c, der Min.-Verord. vom 19. Jänner 1853, R. G. B. Nr. 10, gesetzlich festgestellt. Nach diesen gesetzlichen Bestimmungen haben die landesfürstlichen Behörden und die Communalämter der mit eigenen Statuten versehenen Gemeinden die Angelegenheiten der politischen Verwaltung unter Leitung des Landeschefs zu besorgen; alle für die Geschäfte der politischen Verwaltung bestellten Behörden, Aemter, Organe sind hiernach der Statthalterei untergeordnet und kömmt es letzterer zu, allen diesen Behörden, Aemtern und Organen innerhalb des zugewiesenen Wirkungskreises, sowie in Vollziehung höherer Befehle Belehrungen und Aufträge zu ertheilen. Insoweit die Gemeinden, bezw. Communalämter, als politische Behörden erster Instanz fungiren, sind dieselben sonach rücksichtlich der Unterordnung unter die höheren politischen Behörden den landesfürstlichen politischen Behörden erster Instanz vollkommen gleichgestellt.

Die angefochtene Entscheidung stellt sich der Gemeinde Klagenfurt gegenüber als eine Anordnung der die Geschäftsführung der Gemeinden als politische Behörde erster Instanz überwachenden höheren politischen Behörde über die Art der Behandlung eines in den Wirkungskreis der Gemeinde als politische Behörde fallenden Gegenstandes dar. Ein Beschwerderecht der untergeordneten Organe gegen derlei Anordnungen der vorgesetzten Behörden stünde im Widerspruche mit dem gesetzlich den höheren Behörden eingeräumten Ueberwachungsrechte und wäre überhaupt mit den Zwecken und Zielen einer geregelten Verwaltung unvereinbar. Es kann daher ein Beschwerderecht der Stadtgemeinde Klagenfurt, in deren Namen der Bürgermeister, bezw. der Stadtmagistrat die politischen Verwaltungs-Angelegenheiten in erster Instanz besorgt, in vorliegender Sache nicht anerkannt werden.

Wenn auch durch derlei, die Art der Behandlung der Agenden der politischen Verwaltung betreffende Anordnungen und Aufträge mitunter das finanzielle Interesse der Gemeinde berührt werden mag, so stellt sich dies eben nur als Consequenz der der Gemeinde obliegenden Verpflichtung als politische Bezirksbehörde erster Instanz zu fungiren dar, und es kann bei dem aufrechten und von der Gemeinde gar nicht widersprochenen und daher anerkannten Bestande dieser Verpflichtung, aus dieser Consequenz allein das Recht zur Beschwerde nicht abgeleitet werden.

Nr. 6077.

Regreßrecht der Aufenthaltsgemeinde an die Heimatsgemeinde betreff der für ein Kind geleisteten Verpflegskosten.

Erkenntniß vom 4. Juli 1891, Z. 2356.

Gemeinde Kastelruth ca. Statthalterei in Graz (M.-R. Ritter v. Braunhof); E. vom 23. Juni 1890, Z. 12219, puncto Ersatz von Verpflegskosten.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Der mit der angefochtenen Entscheidung bestätigten Entscheidung erster Instanz liegt die Annahme zu Grunde, daß das durch die Uebergabe des Kindes Marie Bobek seitens des Vaters an die Pflegepartei im Jahre 1884 begründete, lediglich civilrechtliche Verhältniß, auch später eine Aenderung nicht erfahren habe, was schon daraus hervorgeht, daß die Pflegepartei selbst, statt sich an die Aufenthaltsgemeinde Kastelruth zu halten, die Heimatsgemeinde Bischofdorf um die Zahlung angegangen habe, daß daher der Fall der Unterstützung durch die Aufenthaltsgemeinde wegen des augenblicklichen Bedürfnisses gemäß § 28 des Heimatsges. nicht vorliege und daß überdies eine Verständigung der Heimatsgemeinde durch die Aufenthaltsgemeinde gemäß § 30 des Heimatsges. nicht erfolgt sei.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, diese Anschauung als richtig zu erkennen, derselbe fand vielmehr die von der Gemeinde Kastelruth eingebrachte Beschwerde aus nachstehenden Erwägungen begründet: Es unterliegt zwar keinem Zweifel, daß das ursprünglich zwischen dem ehelichen Vater des Kindes Maria Bobek und dem Daniel Kompatscher wegen Uebernahme dieses Kindes in die Pflege im Jahre 1884 getroffene Uebereinkommen rein privatrechtlicher Natur gewesen sei. Wenn jedoch seitens der Administrativbehörden angenommen wurde, daß dieses Verhältniß rücksichtlich der Verpflegung des Kindes keine Aenderung erfahren und daß es sich sonach im gegebenen Falle um eine seitens der Aufenthaltsgemeinde gemäß § 28 des Heimatsges. geleistete Unterstützung, deren Ersatz dieselbe von der Heimatsgemeinde verlangen könne, nicht gehandelt habe, so konnte der V. G. Hof diese Annahme mit der Actenlage nicht in Uebereinstimmung stehend erachten.

Aus den wiederholten, mit der Aussage des Daniel Kompatscher nicht im Widerspruche stehenden Aeußerungen der Gemeindevorstehung Kastelruth geht nämlich hervor, daß sich Kompatscher kurze Zeit, nachdem der Vater des Kindes am 6. April 1885 Kastelruth verlassen und unbekannt wohin

begeben hat, an die Aufenthaltsgemeinde mit der Anfrage gewendet habe, was er mit dem Kinde zu thun habe und daß ihm, da er das Kind unentgeltlich nicht weiter behalten wollte, von der Gemeindevorstehung die Bezahlung der Pflegekosten zugesichert und deshalb das Kind von ihm in der Pflege behalten wurde. Es bedarf wohl keiner besonderen Begründung, daß für das $1^1/_2$ Jahre alte Kind, dessen Erhaltung und Pflege dem Daniel Kompatscher gesetzlich nicht oblag und nach seinen von der Gemeinde geschilderten Verhältnissen unentgeltlich auch nicht möglich war, der im § 28 des Heimatsges. vorgesehene Fall des augenblicklichen Bedürfnisses und sonach für die Aufenthaltsgemeinde die Verpflichtung zur Gewährung der nöthigen Unterstützung vorhanden war. — Letztere hat sonach das Recht, den Ersatz der von ihr bestrittenen Auslagen von der Heimatsgemeinde zu verlangen, insoweit als der Aufenthaltsgemeinde rücksichtlich der Ermittlung der Heimatsgemeinde und der unverzüglichen Anzeige an dieselbe nicht eine Verzögerung zur Last fällt, da gemäß § 30 des Heimatsgesetzes im Falle einer solchen Verzögerung die daraus entstehenden Nachtheile die Aufenthaltsgemeinde zu verantworten hat. Daß Daniel Kompatscher sich statt an die Aufenthaltsgemeinde ursprünglich an die Heimatsgemeinde um die Befriedigung rücksichtlich der Verpflegsgebührenforderung gewendet hat und dessen diesfälliges Einschreiten von der Aufenthaltsgemeinde der Heimatsgemeinde gegenüber befürwortet wurde, ist für die Frage der Ersatzpflicht der Heimatsgemeinde gegenüber der Aufenthaltsgemeinde nicht von Bedeutung, sobald nur nachgewiesen ist, daß die Aufenthaltsgemeinde auf Grund der ihr gesetzlich obliegenden Verpflichtung einen Aufwand gemacht hat, dessen Ersatz dieselbe nach dem Gesetze von der Heimatsgemeinde beanspruchen kann.

Aus den den Administrativacten zuliegenden und noch vor der Entscheidung zweiter Instanz beigebrachten Belegen, also nach dem Thatbestande, wie derselbe gemäß § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr 36 ex 1876, auch dem h. g. Erkenntnisse zur Grundlage zu dienen hat, insbesondere aus der Klage des Daniel Kompatscher gegen die Gemeinde Kastelruth und dem gerichtlichen Urtheile vom 3. Juni 1889, Z. 2017, und aus der Quittung des Daniel Kompatscher vom 8. Juni 1889 geht nun hervor, daß derselbe mit seiner Forderung an die Gemeinde Kastelruth für die Verpflegung des Kindes Marie Bobek durch die Zeit von Anfangs April 1885 bis 7. März 1887 per 161 fl. von der genannten Gemeinde befriedigt wurde und hierdurch ist nachgewiesen, daß die Gemeinde Kastelruth für die Verpflegung der Marie Bobek einen Aufwand gemacht hat, dessen Ersatz von ihr nach den §§ 28, 30 und 39 des Heimatsges. beansprucht werden kann. — Die angefochtene Entscheidung, mit welcher principiell der Ersatzanspruch der Gemeinde Kastelruth an die Heimatsgemeinde Bischofdorf abgelehnt wurde, erscheint daher gesetzlich nicht begründet.

Bei der neuerlichen Entscheidung wird allerdings zu erwägen sein, ob und inwieweit mit Rücksicht darauf, daß nach der Actenlage vor dem 8. November 1887, als dem Tage, an welchem der Ersatzanspruch an die Gemeinde Bischofdorf gestellt wurde, die Gemeinde Kastelruth eine Mittheilung darüber, daß das fragliche Kind sich in der Pflege der Aufenthaltsgemeinde befinde, an die Heimatsgemeinde nicht gemacht hat, ein auf die Höhe des zuzuerkennenden Ersatzanspruches Einfluß nehmendes Verschulden

der Gemeinde Kastelruth gemäß § 30 des Heimatsgesetzes vorliege. Mit Rücksicht auf diese Erörterungen mußte die angefochtene Entscheidung gemäß § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben werden.

Wenn in der Beschwerdeschrift, auch die angebliche Verzögerung der Entscheidung seitens der Statthalterei als Beschwerdepunkt formulirt wurde, so konnte der V. G. Hof mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 2 des eben cit. Ges. hierauf nicht weiter eingehen, weil nur Entscheidungen und Verfügungen von Verwaltungsbehörden den Gegenstand der h. g. Judicatur zu bilden haben und dem V. G. Hofe ein Ueberwachungsrecht der Staatsbehörden rücksichtlich ihrer Amtirung nicht zukommt.

Nr. 6078.

Der durch die Qualität des Materiales eines Industrie-Erzeugnisses hervorgerufene Glanz desselben bildet keinen Gegenstand des Musterschutzes.

Erkenntniß vom 4. Juli 1891, Z. 2357.

Firma »Schneck & Kohnberger« (Adv. Dr. Loewy) ca. Handels-Min. (M.-S. Dr. v. Schuster); für Mitbeth. (Adv. Dr. Altschul); E. vom 14. Juni 1890, Z. 8411, puncto Annullirung eines Musterrechtes.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Ersatz der Kosten findet nicht statt.«

Entscheidungsgründe. Die Beschwerde der Firma Schneck und Kohnberger richtet sich gegen jenen Theil der Entscheidung des Handelsmin. vom 14. Juni 1890, Z. 8411, mit welchem erkannt wurde, daß von den bei der niederösterr. Handelskammer unterm 21. October 1886, Z. 25036 (25037) vorschriftsmäßig registrirten Mustern (Gummizüge), die Registrirung hinsichtlich des einen, aus dem kleineren Dessin bestehenden, mit a bezeichneten Musters, für nichtig und ohne Wirkung erklärt wurde. Die in der Beschwerde wegen angeblicher Mangelhaftigkeit des Verfahrens erhobenen Einwendungen beanständen:

1. Daß die Sachverständigen wohl ein Gutachten, aber keinen Befund abgegeben haben,

2. daß bei der Einvernehmung der Zeugen die Stellung allgemeiner Fragestücke an die Zeugen nach dem Verhältnisse derselben zur Streitsache und zu den streitenden Parteien unterlassen wurde,

3. daß die Begründung der angefochtenen Entscheidung die Feststellung darüber, welche Thatsachen und aus welcher Ursache als erwiesen angenommen wurden, vermissen lasse.

Der V. G. Hof fand diese Einwendungen aus nachstehenden Gründen nicht gerechtfertigt:

Ad 1. Die Nichtigkeitserklärung des registrirten Musters erfolgte im Grunde des § 10 Punkt a des Musterschutzges. vom 7. December 1858, R. G. B. Nr. 237, weil schon vor dem Zeitpunkte der Hinterlegung, nach dem hinterlegten Muster verfertigte Industrie-Erzeugnisse im Verkehre waren. Dieser Umstand kann naturgemäß durch einen Sachbefund und Gutachten nicht erwiesen werden und wurde der Sachverständigenbeweis auch nicht

in Angelegenheit der Ungiltigkeitserklärung des registrirten Musters, sondern vielmehr gemäß § 22 des Musterschutzgef. in dem gleichzeitig behandelten Eingriffsprocesse geführt, welch' letzterer Proceß endgiltig abgethan ist und keinen Gegenstand der Beschwerdeführung bildet, übrigens auch als Polizeistraffache nach § 48 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr 36 ex 1876, von der hiergerichtlichen Judicatur ausgeschlossen wäre. Das Handelsmin. hat auch seine Entscheidung nicht auf diesen Sachverständigenbeweis, sondern vielmehr auf die Zeugenaussagen gestützt und hatte daher auch keine Veranlassung, in eine formelle Prüfnng des Sachverständigenbeweises näher einzugehen.

Ad 2. Die Stellung allgemeiner Fragestücke an die Zeugen vor deren Einvernehmung, wie dies im Gerichtsverfahren gemäß § 152 der allgemeinen Gerichtsordnung bestimmt wird, ist im Administrativverfahren nicht vorgeschrieben, es kann daher die Unterlassung der Stellung solcher allgemeinen Fragen nicht als ein Mangel angesehen werden.

Ad 3. Ganz abgesehen davon, daß keine gesetzlichen Vorschriften über die Art der Begründung von administrativen Entscheidungen bestehen, kann die allfällige mindere Ausführlichkeit der Begründung eines Erkenntnisses einen Mangel des Verfahrens nicht begründen, da es im Administrativverfahren nicht auf die größere oder geringere Ausführung der Gründe, sondern vielmehr darauf ankommen muß, ob der der Entscheidung zu Grunde gelegte Thatbestand in genügender und entsprechender Weise festgestellt wurde. Die in Beschwerde gezogene Ungiltigkeitserklärung des fraglichen Musters wird in der angefochtenen Entscheidung damit begründet, daß seitens des Handelsmin. als erwiesen angenommen wurde, daß nach diesem Muster verfertigte Industrie-Erzeugnisse und zwar Gummizüge im In- und Auslande bereits früher im Verkehre waren und die Richtigkeit dieser Thatsache nicht beirrt wird, selbst wenn diese Gummizüge einen matten oder doch minder glänzenden Oberstoff oder ein mattes oder doch minder glänzendes Aussehen gehabt haben sollten, als dasjenige Industrie-Erzeugniß, auf welches das registrirte Muster übertragen war. — Wenn in der Beschwerde die in dieser Streitsache zu lösende Rechtsfrage dahin präcisirt wird, daß zu entscheiden sei, ob, wie es seitens des Handelsmin. geschieht, der Glanz eines Industrieproductes principiell von dem Schutze durch das Musterschutzges. ausgeschlossen sei, oder ob es nicht vielmehr quaestio facti sei, in welchem einzelnen Falle auch der Glanz ein selbstständiges Muster begründen könne, so kommt zu erinnern, daß nach dem so eben citirten Inhalte der angefochtenen Entscheidung, in dieser der von der Beschwerde angenommene principielle Ausspruch keineswegs enthalten ist, daß mit derselben vielmehr bei den fraglichen Gummizügen, also im concreten Falle das mehr oder minder glänzende Aussehen, als belanglos erkannt wurde. In dieser Hinsicht fand der V. G. Hof die Anschauung des Handelsmin. gesetzlich begründet. — Nach der im § 1 des Musterschutzgesetzes gegebenen Feststellung des Begriffes »Muster« als ein auf die Form eines Industrie-Erzeugnisses bezügliches, zur Uebertragung auf ein solches geeignetes Vorbild, muß das Eigenartige, Charakteristische, welches das Gesetz geschützt wissen will, in diesem Vorbilde selbst gelegen sein, welches sodann durch die Anwendung, die Uebertragung auf das Industrie-Erzeugniß zum Aus-

drucke gelangt. — Die Qualität dieses Vorbildes und nicht jene des Industrie-Erzeugnisses ist das Entscheidende und es können daher Eigenthümlichkeiten eines Industrie-Erzeugnisses, welche blos auf der inneren Qualität des zur Herstellung eines Industrieerzeugnisses verwendeten Materiales beruhen, keinen Gegenstand des Musterschutzes bilden, sondern eventuell nur den Schutz des Privilegiumsgesetzes genießen.

Die Eigenthümlichkeit des für die Beschwerdeführer registrirten Musters soll, wie aus der Administrativverhandlung hervorgeht, in einem glänzenden Aussehen desselben bestehen, herbeigeführt durch Verwendung eines glänzenderen Oberstoffes. Das Eigenthümliche liegt daher nicht in der Form des Vorbildes, dasselbe wird nicht durch die Uebertragung dieses Vorbildes auf das Industrie-Erzeugniß, sondern vielmehr durch die Qualität des für das Erzeugniß in Verwendung gelangenden Materiales geschaffen; das Handelsmin. hat daher mit Recht das mehr oder minder glänzende Aussehen bei den fraglichen Gummizügen als belanglos erkannt. Durch die im Administrativverfahren gehörten Zeugen, gegen deren Glaubwürdigkeit keine gegründeten Bedenken obwalten und welchen, vermöge ihrer Stellung und Beschäftigung, auch die zur Beurtheilung erforderliche Sachkenntniß nicht abgesprochen werden kann, ist erwiesen, daß Gummizüge mit dem gleichen Relief, wie das für die beschwerdeführende Firma registrirte Muster, schon vor dem Registrirungstage erzeugt wurden und im Verkehre standen; zwei Zeugen (Bernhardt Kohn und Sigmund Recht) bestätigen, daß diese schon früher im Verkehre gestandenen Gummizüge den gleichen Glanz hatten, ein anderer Zeuge (Moriz Reithofer) bestätigt, daß dieselben nahezu den gleichen Glanz hatten, andere Zeugen wieder, daß selbe mehr oder weniger Glanz als das registrirte Muster besaßen; darin aber, daß rücksichtlich der maßgebenden Form, des Reliefs, ganz gleiche Industrie-Erzeugnisse schon früher und zwar in kürzerer und längerer Zeit früher im Verkehre standen, stimmen alle Zeugen überein.

Den erst der Beschwerde beigelegten, den Widerruf der abgegebenen Zeugenaussage enthaltenden Brief des Bernhardt Kohn, konnte der V. G. Hof mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, nicht weiter in Betracht nehmen.

Bei diesem actenmäßig festgestellten Thatbestande hat der V. G. Hof in der mit der angefochtenen Entscheidung erfolgten Ungiltigkeitserklärung des hinterlegten fraglichen Musters, gemäß § 10, a, des Musterschutzges. eine Gesetzwidrigkeit nicht erkannt.

Nr. 6079.

1. Die Ungiltigkeitserklärung der Registrirung von Musterrechten ist eine administrative Angelegenheit und keine Polizeistrafsache. — 2. Die verweigerte Anerkennung des Ersatzes der Vertretungskosten in einer Musterrechtssache rechtfertigt der Mangel einer darauf bezüglichen gesetzlichen Vorschrift.

Erkenntniß vom 4. Juli 1891, Z. 2359.

Firma »W. Nagel & Comp.« (Adv. Dr. Altschul) ca. Handels-Min. (M.-S. Dr. v. Schuster); mitbelangt Schneck und Kohnberger (Adv. Dr. Loewy); E. vom 14. Juni 1889, Z. 5411, puncto verweigerter Zuerkennung des Ersatzes der Proceßkosten in einer Musterrechtssache.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Ersatz der Kosten findet nicht statt.«

Entscheidungsgründe. Die von der mitbelangten Firma Schneck & Kohnberger erhobene Einwendung der Incompetenz des V. G. Hofes nach § 48 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, fand der V. G. Hof unbegründet und daher nicht zu berücksichtigen, weil die Ungiltigkeitserklärung der Registrirung von Musterrechten sich nicht als eine Polizeistraffache, sondern als eine administrative Angelegenheit, rücksichtlich welcher gemäß § 2 des cit. Gesetzes der Beschwerdezug an den V. G. Hof offen steht, darstellt, und weil dadurch, daß in der Regel und so auch im vorliegenden Falle die Frage der Ungiltigkeit von Musterregistrirungen in Verbindung mit einer Klage wegen wissentlichen Mustereingriffes zur Verhandlung gelangt, an dieser Rechtslage nichts geändert werden kann und daher der V. G. Hof rücksichtlich der von den Administrativbehörden entschiedenen Kostenfrage, insoweit dieselbe eben nicht blos einen Theil des durchgeführten Strafverfahrens bildet, sondern auch auf die administrative Verhandlung über die Ungiltigkeitserklärung des Musterrechtes sich bezieht, eben in letzterer Beziehung sich competent finden mußte.

In der Sache selbst fand der V. G. Hof die Beschwerde aus nachstehenden Erwägungen unbegründet. Daß die im gerichtlichen Verfahren, namentlich durch das Gesetz vom 16. Mai 1874, R. G. B. Nr. 69, über den Ersatz der Proceßkosten in Civilrechtsstreitigkeiten getroffenen Bestimmungen nicht auch bezüglich der Kosten im Administrativverfahren in analoge Anwendung gelangen können, bedarf mit Rücksicht auf die grundsätzliche Verschiedenheit des Verfahrens vor den Administrativbehörden keiner besonderen Widerlegung.

Wenn nun auch nicht, wie dies seitens des k. k. Handels-Min. sowohl in der Entscheidung selbst, wie in der Gegenschrift erfolgte, die Abweisung des Anspruches der Beschwerdeführerin auf den Ersatz der Vertretungskosten auf die Gewerbeordnung gestützt werden kann, weil gemäß § 19 des Musterschutzgesetzes nur bei den Verhandlungen über Eingriffe in das Musterrecht die Bestimmungen der Gewerbeordnung für das Verfahren zu gelten haben, während dies für das Verfahren über Ungiltigkeit oder Verlust des Musterrechtes nicht vorgezeichnet ist, für welches daher die allgemeinen Grundsätze des Administrativverfahrens in Geltung stehen, so konnte der V. G. Hof eben darum, weil keine allgemeinen gesetzlichen Vorschriften bestehen, nach welchen die Parteien im Administrativverfahren zum Ersatze von Vertretungskosten an eine andere Partei verpflichtet werden könnten, und das hier in Anwendung kommende specielle Gesetz in dieser Beziehung ebenfalls keine Bestimmung enthält, in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht erblicken.

Nr. 6080.

Der Anspruch auf Abschreibung der Consumabgabe für den in Folge Elementarereignisses zu Grunde gegangenen Alkohol nach § 72 des Ges. vom 20. Juni 1888 ist an die Bedingung gebunden, daß die schriftliche Anzeige binnen 24 Stunden nach dem Bekanntwerden des Elementarereignisses der Finanzbehörde I. Instanz erstattet worden ist.

Erkenntniß vom 7. Juli 1891, Z. 2248.

Jakob Goldenberg in Doroschoutz (Adv. Dr. Menger) ca. Finanz-Min. (M.-S. Bernatzky); E. vom 5. October 1890, Z. 33361, puncto verweigerter Abschreibung von 4707·3 Hektolitergraden Alkohol in der Rechnung über die Consumabgabe der Brennerei in Doroschoutz.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde dem Recurse des Beschwerdeführers, als Brennereiunternehmers in Doroschoutz, gegen die Entscheidung der k. k. Finanzdirection in Czernowitz vom 28. Mai 1890, Z. 6669, womit dessen Gesuche um Abschreibung der Consumabgabe von 4707·3 Liter Spiritus wegen durch Elementarereigniß eingetretenen Schadens nicht stattgegeben worden ist, gemäß § 72 des Ges. vom 20. Juni 1888, R. G. B. Nr. 95, keine Folge gegeben, weil das Elementarereigniß, auf welches der Verlust der Alkoholmenge von 4707·3 Hektolitergraden bezogen wird, und von welchem Recurrent am 5. September 1889 Kenntniß erlangt hat, erst am 9. September 1889 der Finanzbehörde I. Instanz (dem k. k. Finanz-Inspector in Czernowitz) angezeigt worden sei und der Nachweis für die Behauptung des Beschwerdeführers, daß er die im cit. § 72 vorgeschriebene Anzeige am 6. September 1889, somit innerhalb der normirten Frist von 24 Stunden recommandirt der Postanstalt übergeben habe, nicht erbracht wurde.

In der gegen diese Entscheidung eingebrachten Beschwerde wird eingewendet, es sei die Annahme in der angefochtenen Entscheidung, daß Beschwerdeführer erst am 9. September 1889 das Elementarereigniß in seiner Brennerei der Finanzbehörde I. Instanz angezeigt hätte, actenwidrig, denn es sei aus den Acten zu entnehmen, daß er noch am 6. September 1889 eine schriftliche Anzeige an den Finanzinspector in Czernowitz mittelst des k. k. Postamtes in Zastawna recommandirt abgesendet habe.

Der V. G. Hof fand jedoch diese Einwendung nicht begründet. — Denn aus den vorgelegten administrativen Verhandlungsacten ergibt sich, daß die vorerwähnte an den Finanz-Inspector in Czernowitz — als die Finanzbehörde erster Instanz — stilisirte Anzeige, beziehungsweise das Ansuchen um Abschreibung der Consumabgabe für die durch ein Elementarereigniß zu Grunde gegangene Alkoholmenge (welches Elementarereigniß bereits am 5. September 1889 dem Beschwerdeführer bekannt war, nachdem er bei der an diesem Tage abgehaltenen commissionellen Erhebung intervenirte), zwar vom 6. September 1889 datirt erscheint, laut des auf der Anzeige ersichtlichen Präsentationsvormerkes aber bei der erwähnten I. Instanz, erst am 9. September 1889 eingelangt ist.

Der Umstand, daß diese Anzeige bei der Post Zastawna am 6. September 1889 aufgegeben worden sei, ist aus den Acten nicht zu entnehmen und es haben auch die diesfalls seitens der Finanzbehörde eingeleiteten Er-

hebungen ein positives Resultat für die Behauptung des Beschwerdeführers nicht ergeben. — Der Beschwerdeführer hat nämlich zum Protokoll vom 28. August 1890 angegeben, daß, soweit er sich entsinne, die erwähnte Eingabe an den Finanzinspector am 6. September 1889 dem Postamte in Zastawna recommandirt zur Einbeförderung übergeben wurde, daß jedoch das Recepisse über die erfolgte Aufgabe sich nicht mehr in seinem Besitze befinde, weil er Aufgabsrecepisse durch einen so langen Zeitraum nicht aufzubewahren pflege. Er verwies deshalb auf die beim Postamte einzuholende Auskunft.

Laut der beim Postamte in Zastawna eingeholten Erkundigung sind bei demselben am 6., 7. und 8. September 1889 allerdings recommandirte Briefe an den Finanzinspector in Czernowitz aufgegeben worden, der Postmeister konnte jedoch nicht bestätigen, ob unter diesen Briefen auch ein Brief vom Beschwerdeführer aufgegeben worden sei, indem der Name des Aufgebers der Briefe nicht vorgemerkt erscheint.

Auf Grund dieser Actenlage steht fest, daß weder der Beschwerdeführer seine Behauptung, daß er die in Rede stehende Anzeige am 6. September 1889 bei der Post recommandirt aufgegeben habe, zu erweisen vermochte, noch die behördlichen Erkundigungen einen stichhältigen Nachweis hierüber erzielten, und daß sonach den einzigen Anhaltspunkt für die Beurtheilung des Zeitpunktes, in welchem die Anzeige bei der Finanzbehörde I. Instanz erstattet wurde, das Präsentationsdatum auf dieser Eingabe — d. i. 9. September 1889 — bietet, welches auch actenrichtig in der angefochtenen Entscheidung in Betracht gezogen wurde

Da aber nach § 72 des cit. Gesetzes vom 20. Juni 1888 die Abschreibung der Consumabgabe für eine abgängige und durch ein Elementarereigniß zu Grunde gegangene Alkoholmenge an die ausdrückliche Bedingung geknüpft ist, daß das Elementarereigniß binnen 24 Stunden, nachdem es dem Unternehmer bekannt wurde, der Finanzbehörde I. Instanz schriftlich angezeigt werde, welche Bedingung im vorliegenden Falle mit Rücksicht auf das Datum des Bekanntwerdens des Elementarereignisses und das Präsentationsdatum der diesfälligen Anzeige bei der Finanzbehörde I. Instanz als erfüllt nicht angesehen werden kann, so konnte der V. G. Hof in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht erblicken.

Nr. 6081.

Verfahren und Ausmaß in Erwerbsteuersachen.

Erkenntniß vom 7. Juli 1891, Z. 2249.

Benjamin Spira und Moses Markus Finker in Krakau ca. galiz. Finanz-Landes-Direction; E. vom 23. November 1890, Z. 86170, puncto Erwerbsteuer vom Schuhmachergewerbe.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Ersatz der Kosten des Verfahrens wird nicht auferlegt.«*)

---

*) S. Erkenntnisse sub Nr. 16 (Bd. I, J. 1876) und Nr. 2502 (Bd. IX, J. 1885).

Nr. 6082.

Erwerbsteuerpflicht der in gewinnbringender Absicht unternommenen Beschäftigung des Realitätenhandels und Beginn derselben.*)

Erkenntniß vom 7. Juli 1891, Z. 2364.

Anton Neubauer in Straß (Adv. Dr. Ritter v. Winiwarter) ca. steiermärk. Fin.-Landes-Direction (M.-S. Dr. Ritter v. Lesigang); E. vom 13. Jänner 1891, Z. 458, puncto Erwerbsteuer vom An- und Verkaufe von Realitäten.

»Die angefochtene Entscheidung wird, insofern dieselbe die Erwerbsteuer für das II. Semester 1882 betrifft, nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben, im Uebrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde dem Recurse des Beschwerdeführers bezüglich der für den Betrieb des Realitätenhandels in der Steuergemeinde Straß nach der III. Hauptbeschäftigungsabtheilung mit 8 fl. 40 kr. vom I. Semester 1882 an vorgeschriebenen Erwerbsteuer keine Folge gegeben, als Beginn der Erwerbsteuerpflicht wurde jedoch, über Recurs des Beschwerdeführers, das II. Semester 1882 festgestellt. — Die Beschwerde richtet sich einerseits gegen die Steuerpflicht, andererseits gegen die Zeitdauer der Vorschreibung.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf folgenden Erwägungen: Die angefochtene Steuervorschreibung erfolgte auf Grund umständlicher Erhebungen, nach Abforderung der Erwerbsteuererklärung des Beschwerdeführers und gestützt auf das Gutachten der Ortsobrigkeit, also unter Einhaltung des Verfahrens wie es in Erwerbsteuersachen im § 8 des Patentes vom 31. December 1812 und im § 5 der mit Decret der Central-Finanz-Hofcommission vom 14. Jänner 1813, Z. 42, erlassenen Instruction zur Ausführung desselben vorgezeichnet ist. — Namentlich wurde durch die Berichte der Gemeindeämter in Leutschach und in Straß, sowie der Steuerämter in Arnfels, Leibnitz und Wildon festgestellt, daß Beschwerdeführer seit December 1882 Realitäten einzeln oder auch mehrere zusammen aus freier Hand angekauft und dieselben seit dem Jahre 1883 fortan parcellenweise und successive weiterveräußert hat. Die einzelnen Käufe und Verkäufe bestreitet Beschwerdeführer selbst nicht und die Aufzählung derselben im Recurse, sowie in der Beschwerde geben ein klares Bild der seit dem Jahre 1883 fortgesetzten Geschäftsthätigkeit des Beschwerdeführers in dieser Richtung. Die Aeußerung der Gemeindevorstehung in Straß besagt auch ausdrücklich, daß Neubauer bei dem gedachten Unternehmen keine Concurrenz habe und daß das dabei verwendete Capital ein namhaftes, der Verkehr ein großer und der erzielte Gewinn ein bedeutender sei.

Der V. G. Hof ist zwar der Ansicht, daß ein einzelnweise vorkommender Kauf- und Wiederverkauf von Realitäten nicht sofort als eine erwerbsteuerpflichtige Beschäftigung angesehen werden kann. Ist aber — wie im vorliegenden Falle — thatsächlich sichergestellt, daß ein solcher Kauf und Wiederverkauf fortdauernd unternommen wird, wobei als selbstverständlich angenommen werden muß, daß eine solche Unternehmung nur

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 5845.

mit der Absicht auf Erzielung eines Gewinnes fortgeführt werden kann, so erscheint es gesetzlich gerechtfertigt, den Erwerber zur Erwerbsteuer von einer solchen Beschäftigung heranzuziehen. Denn das Erwerbsteuerpatent vom 31. December 1812 hat die einzelnen zu besteuernden Unternehmungen und Beschäftigungen nicht taxativ aufgezählt, sondern im § 1 im Allgemeinen nur die erwerbsteuerpflichtigen Unternehmungen in vier Hauptabtheilungen eingereiht und im § 2 diejenigen Personen bezeichnet, welche in Absicht auf ihre Beschäftigung von der Erwerbsteuer ausgenommen sind. Im Eingange dieses Patentes wurde jedoch die allgemeine Regel aufgestellt, daß die Erwerbsteuer auf jene Personen gelegt werden soll, welche sich Gewerben, Fabriken und Handelsunternehmungen oder anderen gewinnbringenden Beschäftigungen dieser Art widmen. — Daß dieser Eingangsbestimmung des Erwerbsteuerpatentes ebenfalls ein dispositiver Charakter zukommt, folgt schon aus der Aufzählung der Ausnahmen von der Steuerpflicht im § 2, da diese Aufzählung offenbar zum Theile überflüssig wäre, wenn die Steuerpflichtigkeit lediglich nach der Aufzählung im § 1 taxativ zu bestimmen wäre, indem alsdann die Befreiung von der Erwerbsteuer für mehrere im § 2 ausdrücklich befreite Beschäftigungen sich schon daraus ergeben würde, daß dieselben zweifellos nicht unter die Enunciation des § 1 fallen. Es waren daher im vorliegenden Falle die Behörden berechtigt, ohne Rücksicht darauf, ob das Geschäft des Beschwerdeführers sich als ein Gewerbe darstellt oder nicht, diese seine in gewinnbringender Absicht unternommene, andauerd fortgeführte Beschäftigung selbstständig nach dem Erwerbsteuerpatente zur Steuer heranzuziehen, zumal nach § 9 des Erwerbsteuerpatentes ohne Steuerentrichtung, bezw. ohne Steuerschein Niemand eine der Erwerbsteuer unterliegende Beschäftigung, sie mag sonst frei betrieben werden können oder nicht und der Steuerpflichtige mag schon hierzu berechtigt sein oder die Verleihung erst bewirken wollen, ausüben darf. — Hiebei muß hervorgehoben werden, daß auch Unternehmungen und Beschäftigungen, auf welche die Bestimmungen der Gewerbeordnung zweifellos keine Anwendung finden, der Erwerbsteuer unterliegen, wenn sie nach der allgemeinen Regel des Erwerbsteuerpatentes sich als Gewerbe, Fabriken, Handelsunternehmungen oder andere gewinnbringende Beschäftigungen im Sinne dieses Patentes darstellen und nach demselben von der Erwerbsteuer nicht ausdrücklich ausgenommen sind. — Daß der vom Beschwerdeführer betriebene Kauf und parcellenweise Wiederverkauf von Realitäten sich als eine gewinnbringende Beschäftigung darstellt, ist im administrativen Verfahren erschöpfend constatirt worden und da diese Beschäftigung von der Erwerbsteuer nach § 2 des Patentes nicht ausdrücklich ausgenommen erscheint, so war die Anwendung der Erwerbsteuervorschriften auf sie gesetzlich zulässig. Da ferner die Beschäftigung des Beschwerdeführers, welche in dem Ankaufe und sohin in dem parcellenweisen Verkaufe von Liegenschaften bestand, nicht in ihren einzelnen Theilen, sondern als Ganzes das Object der Erwerbsteuer bildet und in dieser ihrer Totalität seit dem Jahre 1883 bis in die neueste Zeit durch den fortdauernden, wenn auch zeitweise unterbrochenen parcellenweisen Weiterverkauf der zuvor erstandenen Realitäten ausgeübt wurde, so war auch die Aufrechterhaltung der Erwerbsteuerpflicht vom I. Semester 1883 an gerechtfertigt.

Was aber die Erwerbsteuerpflicht des Beschwerdeführers für das II. Semester 1882 anbelangt, so mußte die angefochtene Entscheidung in diesem Punkte aufgehoben werden, weil den gepflogenen Erhebungen zufolge im December 1882 wohl der Ankauf der Realität Nr. 62 in der Gemeinde Ploderberg stattfand, in diesem Jahre aber eine Zerstückelung dieser oder einer anderen Realität oder ein Weiterverkauf einer solchen nach der Actenlage nicht stattfand.

Nr. 6083.

Eine Rückvergütung der im Vorhinein halbjährig zu entrichtenden Steuer findet nicht statt.

Erkenntniß vom 7. Juli 1891, Z. 2365.

Dr. Gustav Schnürdreher ca. böhm. Fin.-Landes-Direction; E. vom 10. September 1890, Z. 55051, puncto Erwerbsteuervorschreibung.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 6084.

Heimatsrechterwerbung durch Quadriennirung.

Erkenntniß vom 8. Juli 1891, Z. 2393.

Gemeinde Decani ca. Triester Statthalterei; E. vom 27. Juli 1890, Z. 8346, puncto Heimatrechtssache des Anton Kren.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«**)

Nr. 6085.

Concurrenzpflicht der Gemeinde zu Reparaturauslagen für pfarrliche Wirthschaftsgebäude, deren Nothwendigkeit festgestellt ist, auch wenn dieselben zuvor nicht im Concurrenzwege hergestellt wurden. (Schlesien.)

Erkenntniß vom 8. Juli 1891, Z. 2397.

Gemeinde Dittmannsdorf (Adv. Dr. Weitlof) ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-C. Dr. Müller); E. vom 23. Juli 1890, Z. 10554, puncto Concurrenz zur Reparatur von pfarrlichen Wirthschaftsgebäuden.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Beschwerde geht von der Anschauung aus daß die Gemeinde Dittmannsdorf zur Concurrenzleistung nur bezüglich jener Gebäude herangezogen werden darf, welche in der Pfarrerrichtungsurkunde angeführt erscheinen.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage diese Anschauung als zutreffend zu erkennen. — Laut der Pfarrerrichtungsurkunde vom 30. September 1863 und 21. April 1864 (Art. III), wurde das Pfarrgebäude nebst dem Neben-

---

*) S. Erkenntniß sub Nr. 2010 (Bd. VIII, Z. 1884).
**) S. Erkenntniß sub Nr. 1039 (Bd. V, Z. 1881).

gebäude, enthaltend die Pferde-, Horn- und Schwarzvieh-, dann die Geflügelstallungen, den Holz- und Wagenschoppen von der Gemeinde allein hergestellt und bestimmt, daß diese Gebäude nach den allgemeinen Concurrenzgesetzen erhalten werden. Wenn auch die nicht auffindbaren Verhandlungsacten über die Errichtung dieser Gebäude nicht zur Hand sind, so kann es doch keinem Zweifel unterliegen, daß der Bau des Wirthschaftsgebäudes aus dem Grunde erfolgt ist, weil nach Art. IX der Pfarrerrichtungsurkunde zur Dotation der errichteten Pfründe Dittmannsdorf unter Anderem auch der Ertrag der pfarrlichen Widmuth zu Dittmannsdorf, d. i. die dem Pfarrer gewidmeten Grundstücke im Ausmaße von 24 Joch 381 Qu.-Klafter zugewiesen wu de, da ja sonst ein Anlaß zur Beischaffung von Oekonomiegebäuden nicht gegeben war. Als im Jahre 1870 anläßlich der Erledigung der Pfarre Deutschleuthen diese pfarrliche Widmuth der Pfründe Dittmannsdorf factisch zufiel, wurden außer dem ursprünglich errichteten Wirthschaftsgebäude, welches sich als unzulänglich herausstellte, ein zweiter Wagenschoppen, und zwar, wie aus der Aussage des früheren Pfarrers Quitta und eines zweiten Zeugen hervorgeht, mit dem vom Kirchenbaue erübrigten Materiale, sowie ein Jungviehstall, letzterer aus eigenen Mitteln des Pfarrers Quitta errichtet. Dies sind aber die zwei Objecte, bei welchen die Gemeinde Dittmannsdorf die Verpflichtung zur Concurrenz bei den Reparaturauslagen bestreitet.

Daß die Gemeinde nur zur Concurrenz für die Erhaltungskosten jener Gebäude verpflichtet erscheint, welche in dem Errectionsinstrumente aufgeführt sind, geht aus diesem letzteren selbst nicht hervor.

Die im Art. III dieser Urkunde enthaltene Bestimmung wegen der künftigen Erhaltung der daselbst angeführten Gebäude durch die allgemeine Concurrenz, hat nur den Zweck, außer Zweifel zu stellen, daß die Gemeinde, welche die fraglichen Gebäude ohne Heranziehung anderer Concurrenzfactoren ganz aus eigenen Mitteln ausgeführt hat, nicht auch für die Auslagen künftiger Reparaturen allein aufzukommen habe, keineswegs liegt jedoch in dieser Bestimmung eine Anordnung darüber, daß die Errichtung des einen oder anderen etwa noch als nothwendig sich darstellenden Oekonomiegebäudes unzulässig oder aber, daß die Gemeinde von der Concurrenz hiezu befreit wäre. — Im vorliegenden Falle wurde durch die gepflogenen Erhebungen, insbesondere durch den Befund und das Gutachten der Sachverständigen im Wirthschaftsfache, enthalten im Protokolle vom 21. August 1889, sichergestellt, daß für die Wirthschaftsverhältnisse der Pfarre Dittmannsdorf mit Rücksicht eben auf die der Pfarre als Dotation zugewiesenen Grundstücke, die in der Errichtungsurkunde angeführten, ursprünglich von der Gemeinde beigestellten Oekonomiegebäude, nicht zureichen, daß vielmehr zur intensiven Bewirthschaftung auch die beiden im Streite befindlichen Wirthschaftsobjecte nothwendig seien. Uebrigens hat die Gemeinde Di tmannsdorf selbst im Recurse an die Statthalterei das Unzureichende der ursprünglich ausgeführten Oekonomiegebäude zugegeben. Bei der festgestellten Nothwendigkeit dieser Objecte für die Pfründe, kann sich die Gemeinde daher der ihr durch das Landesgesetz für Schlesien vom 15. November 1863, L. G. B. Nr. 2 ex 1864, gesetzlich obliegenden Verpflichtung zur Concurrenzleistung nicht entschlagen.

Auch der Umstand, daß die fraglichen zwei Objecte, um deren Reparatur es sich handelt, nicht im Concurrenzwege hergestellt wurden, kann, da deren Zugehörigkeit zur Pfründe außer Zweifel steht, die Concurrenzpflicht der Gemeinde bei den Reparaturauslagen nicht alteriren.

Daß etwa gemäß § 1 des cit. Ges. eine dritte Person kraft einer Stiftung, eines Vertrages oder eines sonstigen Rechtstitels zur Bestreitung der Herstellungs- und Erhaltungskosten besonders verpflichtet wäre, wird gar nicht behauptet. Der in der mündlichen Verhandlung vom Vertreter der Beschwerde berufene § 32 des Ges. vom 7. Mai 1874, R. G. B. Nr. 50, kann schon darum, weil es sich nicht um eine Leistung des Patrons handelt, nicht in Frage kommen.

Nr. 6086.

Die Spängler, welche die Concession zur Ausübung der Gas- und Wasserleitungs-Installation erwirken, sind bezüglich der Letzteren auch bei der Genossenschaft der Gas- und Wasserleitungs-Installateure beitrittspflichtig.

Erkenntniß vom 8. Juli 1891, Z. 2398.

Spängler-Genossenschaft in Wien (Adv. Dr. Löwy und Obmann Matthies) ca. Handels-Min. (M.-S. Dr. v. Schuster); für die mitbeth. Genossenschaft der Gas- und Wasserleitungs-Installateure (Adv. Gallia und Obmann Gorsky); E. vom 23. Juli 1890, Z. 30665, puncto Mitgliedschaft der die Concession zur Gas- und Wasserleitungs-Installation besitzenden Spängler bei der Genossenschaft der Gas- und Wasserleitungs-Installateure.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Beschwerde richtet sich gegen den mit der angefochtenen Entscheidung im Instanzenzuge aufrecht erhaltenen Ausspruch, daß jene Spängler, welche die Concession zur Ausübung der Gas- und Wasserleitungs-Installation erwirken, bezüglich der letzteren auch bei der Genossenschaft der Gas- und Wasserleitungs-Installateure beitrittspflichtig seien.

Der V. G. Hof konnte die Beschwerde nicht als gesetzlich begründet erkennen. — Wenn vor Allem behauptet wird, daß ein Beitrittszwang zu mehreren Genossenschaften nicht besteht, so steht dies mit der Bestimmung des § 107 der Gewerbenovelle vom 15. März 1883, Z. 39 R. G. B., im Widerspruche. Dieser Paragraph bestimmt ganz klar, daß, wer in dem Bezirke einer Genossenschaft das Gewerbe, für welches dieselbe besteht, selbstständig betreibt, schon durch den Antritt des Gewerbes Mitglied der Genossenschaft wird, und es wird dann weiter angeführt, daß auf diese Art derjenige, welcher mehrere verschiedenartige Gewerbe selbstständig betreibt, welche nicht in einer Genossenschaft vereinigt sind, auch mehreren Genossenschaften angehören kann. In der Beschwerde wird nun behauptet, daß ein Beitrittszwang nur beim Betriebe verschiedenartiger Gewerbe bestehe, daß jedoch die Gewerbe der Spängler und Gasinstallateure keine verschiedenartigen Gewerben seien.

Hierauf ist zu bemerken, daß der Ausdruck »verschiedenartige Gewerbe« nur in Beziehung mit dem Nachsatze, »welche nicht in einer Genossenschaft vereinigt sind« dahin seine Erläuterung findet, daß es hiebei lediglich auf die Gruppirung der Gewerbe in den Genossen-

schaften ankommt, während die objective Verschiedenartigkeit der einzelnen Gewerbe bei deren Gruppirung in die einzelnen Genossenschaften gemäß § 106 in Betracht zu kommen hat, wornach in der Regel nur gleiche oder verwandte Gewerbe in einer Genossenschaft zu vereinigen sind. Nach § 15, Punkt 7 der Gewerbegesetznovelle ist das Gewerbe der Gas- und Wasserleitungs-Installateure ein selbstständiges, concessionirtes Gewerbe, dasselbe bildet daher keineswegs, wie in der Beschwerde behauptet wird, einen Theil des Spänglergewerbes. Spängler, welche die Concession zum Betriebe der Installation erwirken, üben dieses letztere Gewerbe nicht kraft ihrer Berechtigung als Spängler, sondern kraft der eigens für die Installation erwirkten Concession aus. Wenn sich in der Beschwerde rücksichtlich der Zugehörigkeit der Installation zum Spänglergewerbe auf die Min.-Vrdg. vom 17. September 1883, R. G. B. Nr. 151, Punkt 8, berufen wird, so ist dies deshalb unrichtig, weil in dieser Verordnung lediglich die Erfordernisse zur Erlangung der Concession für die Ausführung der Gasrohrleitungen 2c. bestimmt werden. Nach dieser Verordnung ist die Erlernung des Spänglergewerbes weder eine nothwendige Bedingung zur Erlangung der fraglichen Concession, da auch die Erlernung des Mechaniker- oder Schlossergewerbes genügt, noch auch allein ausreichend, da der Nachweis einer vierjährigen Verwendung im Installationsgewerbe gefordert wird.

Da nun in Wien eine eigene Genossenschaft der Gas- und Wasserleitungs-Installateure besteht, welcher Genossenschaft die Spängler nicht angehören, so ist es klar, daß Spängler, welche auch die Concession zur Ausführung der fraglichen Installation besitzen, im Sinne des § 107 der Gewerbegesetznovelle durch das Gesetz selbst auch zum Beitritte zur Genossenschaft der Installateure verpflichtet sind.

Wenn endlich in der Beschwerde als ein Mangel des Verfahrens geltend gemacht wird, daß die Genehmigung des Statuts der Gas- und Wasserleitungs-Installateure ohne Einvernahme der Spänglergenossenschaft erfolgt sei, so konnte der V. G. Hof auf diesen Beschwerdepunkt nicht weiter eingehen, weil die Genehmigung des erwähnten Statuts nicht den Gegenstand der angefochtenen Entscheidung gebildet hat.

Nr. 6087.

1. Die Schulbehörden sind behufs Feststellung der Wählbarkeit zum Ortsschulrathe auch berufen, die Vorfrage über die Wählbarkeit zur Gemeindevertretung zu lösen. — 2. Unter „öffentlichen Fondsbeamten" können nur Beamte, welche öffentliche Fonde verwalten, nicht aber die aus solchen Fonden dotirten Functionäre verstanden werden.*)

Erkenntniß vom 9. Juli 1891, Z. 2327.

Cajetan Kleveta in Napajedl ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-R. Ritter v. Spaun); E. vom 19. September 1890, Z. 15920, puncto Wählbarkeit desselben in den Ortsschulrath.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

---

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 3506 (Bd. XI, J. 1887).

Entscheidungsgründe. In Anwendung der Bestimmung des § 7 des Schulaufsichtsges. vom 21. Jänner 1870, L. G. B. Nr. 3, wurde die Wahl des Beschwerdeführers in den Ortsschulrath von Napajedl annullirt, weil dem Beschwerdeführer im Zeitpunkte der Wahl die Wahlberechtigung zur Gemeindevertretung gemangelt hat. — In der gegen diese Entscheidung angebrachten Beschwerde wird zunächst die Berechtigung der Unterrichtsbehörden zur Beurtheilung der Wählbarkeit in die Gemeindevertretung abgesprochen und weiter ausgeführt, daß nicht nur im Zeitpunkte der Entscheidung, sondern auch im Zeitpunkte der Wahl dem Beschwerdeführer die Wählbarkeit zugekommen sei, da er einerseits als Straßenmeister des Straßenbezirkes Napajedl die Qualification nach § 1, 4, lit. b der Gem.-Wahl-Ordg. besaß und andererseits ihm auch die Wählbarkeit als Gemeindegenossen aus dem Titel der Steuerleistung zugestanden sei.

Der V. G. Hof konnte die Beschwerde nicht für begründet erkennen. — Denn was zunächst die Bestreitung der Berechtigung der Schulbehörden zur Feststellung der Wählbarkeit des Beschwerdeführers anbelangt, so ist diese haltlos, weil über die Gesetzlichkeit oder Ungesetzlichkeit des Wahlactes zum Ortsschulrathe die Schulbehörden zu entscheiden berufen sind (§ 25 ad 11 Schulaufsichtsges.) und weil, da den Schulbehörden nach § 7 des citirten Schulaufsichtsgesetzes obliegt, die Wählbarkeit zum Ortsschulrathe festzustellen und zu prüfen, diese auch zu diesem Zwecke die Vorfrage über die Wählbarkeit zur Gemeindevertretung zu lösen berufen erscheinen. Die angefochtene Entscheidung hat aber auch mit Grund festgestellt, daß dem Beschwerdeführer im Momente der Wahl — und dieser Zeitpunkt kann, sobald die Giltigkeit der Wahl in Frage kommt, der allein entscheidende sein — die Wählbarkeit nicht zustand. Wenn die Beschwerde auf die Bestimmung des § 1, 4, b der Gem.-Wahl-Ordg. sich beruft und der Beschwerdeführer seine Wählbarkeit aus dieser Gesetzesbestimmung ableitet, so übersieht er, daß nach dem Wortlaute dieser Gesetzesstelle die Wählbarkeit nicht allen öffentlichen Beamten überhaupt, sondern nur den Hof-, Staats, Landes- oder öffentlichen Fondsbeamten eingeräumt wird. Da der Beschwerdeführer als Wegmeister des Straßenbezirkes Napajedl den ersten drei genannten Kategorien von Beamten jedenfalls nicht angehört, so könnte nur fraglich sein, ob er als öffentlicher Fondsbeamter zu behandeln gewesen sei. Allein auch dieses ist nicht der Fall, weil unter öffentlichen Fondsbeamten nach der Bedeutung des Wortes und der gesetzlichen Terminologie nur jene Beamten verstanden werden, welche die öffentlichen Fonde verwalten, nicht aber Functionäre, welche aus öffentlichen Fonden dotirt werden.

Daß die Wählbarkeit dem Beschwerdeführer auf Grund der Bestimmung des § 1, ad 3 der Gem.-Wahl.-Ord. nicht zugestanden ist, ist zweifellos, da demselben nach den steuerämtlichen Auskünften bis zum Zeitpunkte der Wahl nur eine Steuerschuldigkeit von 27 kr. vorgeschrieben war und da die Vorschreibung der Einkommensteuer per 7 fl. erst am 24. December 1888 erfolgte, Beschwerdeführer somit im Zeitpunkte der Wahl, d. i. am 13. October 1888, den nach der citirten Gesetzesbestimmung geforderten Mindestbetrag von 1 fl. Steuerschuldigkeit nicht seit wenigstens Einem Jahre entrichtet hat.

Nr. 6088.

Mangelhafte Erhebungen der in der Gemeinde bestehenden Uebung betreff der Kosten für die Alpenbenützung.

Erkenntniß vom 9. Juli 1891, Z. 2394.

Gemeinde Lermoos (Adv. Dr. Hueber) ca. Tiroler Landesausschuß; für Josef Grießer und Gen., Fractionisten in Obergarten (Adv. Dr. Wolf); E. vom 5. September 1890, Z. 10641, puncto Alpenbenützungskosten.

»Die angefochtene Entscheidung wird wegen mangelhaften Verfahrens nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung hat der Landesausschuß erkannt, daß die Fractionisten von Obergarten, wenn sie die Galtalpen Schober u. s. w. vor Peter und Paul, d. i. dem 29. Juni, verlassen, nur die Hälfte des Hirtenlohnes und die Hälfte aller übrigen nicht von der Gemeindecasse bestrittenen, sondern auf die Viehstücke umzulegenden Alpkosten zu zahlen haben. Ob der Landesausschuß bei dieser seiner Entscheidung von dem Thatbestande ausgegangen ist, daß in betreff der Tragung der Alpkosten in der Gemeinde Lermoos eine giltige Uebung bestehe, welcher die angefochtene Entscheidung entspreche, oder aber ob der Landesausschuß davon ausgegangen ist, daß eine giltige Uebung nicht bestehe und daß darum im Sinne des § 63, Absatz 3 der Gem.-Ordg., die Bestimmung der Abgabe für die Benützung der Gemeindeweiden selbstständig zu erfolgen hat, lassen die Entscheidungsgründe mit Sicherheit nicht erkennen, da in den Motiven der Entscheidung beide Eventualitäten Ausdruck gefunden haben. Doch dürfte für die Entscheidung des Landesausschusses der letzterwähnte Gesichtspunkt der maßgebende gewesen sein, weil in der Gegenschrift des Landesausschusses die Einwendung der Incompetenz des V. G. Hofes aus § 3, lit. e des Ges. vom 22. October 1875, Nr. 36, R. G. B. ex 1876, erhoben und damit begründet wird, daß es sich um einen jener Fälle handle, zu deren Beurtheilung oder Lösung rechtliche oder gesetzliche Bestimmungen und Anhaltspunkte fehlen und die von dem Gemeindeausschusse und im weiteren Instanzenzuge vom Landesausschusse ex aequo et bono und mit Bedacht auf die wirthschaftlichen Verhältnisse nach freiem Ermessen zu schlichten sind.

Die erhobene Einwendung der Incompetenz konnte der V. G. Hof nach Lage des Streitfalles nicht für zutreffend erkennen. — Davon abgesehen, daß, soweit es sich um die Entrichtung von Abgaben für die Benützung des Gemeindegutes handelt, keinesfalls — wie die Gegenschrift meint — durchwegs rechtliche und gesetzliche Bestimmungen für die Entscheidung fehlen, daß vielmehr die Bestimmungen der §§ 63 und 70 der Gem.-Ordg. für diese Angelegenheiten ganz positive Normen aufstellen, ging die Streitfrage in dem concreten Falle ebendahin, ob eine und welche Uebung bezüglich der Theilnahme an den Gemeindeweiden und insbesondere bezüglich der Zahlung der Kosten durch die Weideberechtigten bestehe oder nicht. Während nämlich von dem einen Streittheile, der Gemeinde Lermoos, behauptet wurde, daß bezüglich der Tragung der Kosten in der Gemeinde Lermoos eine giltige Uebung darin bestehe, daß Jeder, der sein Vieh zur

Weide auftreibe, ohne Rücksicht darauf, ob sein Vieh durch die ganze Weidezeit hindurch auf der Weide erhalten wird oder nicht, zur Tragung der entfallenden Kosten verpflichtet sei, sobald nur das Vieh drei Tage unter dem Hirtenstabe gestanden ist, wurde andererseits von dem anderen Streittheile, den Fractionisten von Obergarten, die Behauptung aufgestellt, daß für sie, weil sie bis in die neueste Zeit, in welcher der Streit entstanden ist, die Lermooser Gemeindeweiden nicht benützt haben, jene Uebung überhaupt nicht Geltung haben könne und daß weiter die Uebung in Betreff der Zahlung der Auslagen in Lermoos — wie allgemein in Nordtirol — dahin gegangen ist, daß die Zahlung der Weidekosten dergestalt im Zusammenhange mit der Eintheilung der Weide gewesen ist, daß für jenes Vieh, welches nur die Voralpe oder aber nur die Sommeralpe oder Nachalpe benützt hat, auch nur ein Theil der Kosten und zwar die Hälfte entrichtet wurde.

Aus dieser Lage der Streitsache ergibt sich von selbst, daß die Entscheidung keineswegs eine selbstständige Bestimmung der Abgabe im Sinne des § 63, Absatz 3 der Gem.-Ordg., sondern die Feststellung dessen, was nach der herrschenden Uebung Rechtens sei, zum Gegenstande haben mußte, weshalb auch für den V. G. Hof der Incompetenzgrund des § 3, lit. e des cit. Ges. vom 22. October 1875 nicht platzgreift.

In der Sache selbst konnte nun der V. G. Hof allerdings nicht den von der Fraction Obergarten eingenommenen Standpunkt als richtig erkennen, daß für diese Fractionisten, weil sie bislang das Vieh auf die Gemeindeweiden nicht getrieben haben, die eventuell in der Gemeinde Lermoos wegen der Weidebenützung geltende Uebung keine Geltung habe. Denn es ist gewiß, daß die in der Gemeinde herrschende Uebung in Betreff der Theilnahme an den Nutzungen des Gemeindegutes eben darum, weil diese Uebung nach § 63 sowohl für das Recht als für das Maß als entscheidend erklärt wird, für Jedermann zu gelten hat, der in die Theilnahme an den Nutzungen, hier also in die Ausübung der Weide eintritt. Vorausgesetzt also, daß die von der Gemeinde Lermoos behauptete Uebung thatsächlich bestünde, würde, weil durch dieselbe die Art und Weise in der Benützung der Gemeindeweiden geregelt wird, diese Uebung auch für die Fractionisten von Obergarten Geltung haben müssen. Ob aber die Uebung in Betreff der Gemeindeweiden in Lermoos den von der Gemeinde Lermoos behaupteten Inhalt habe, oder aber ob die bezüglich der Uebung gemachten Aufstellungen der Fractionisten von Obergarten den richtigen Thatbestand enthalten, konnte der V. G. Hof auch dermalen nicht außer Zweifel gestellt finden, da die in Folge des h. g. Erkenntnisses vom 12. November 1888, Nr. 2502,*) vom Landesausschusse nachträglich gepflogenen Erhebungen formell und sachlich ungenügend erscheinen.

In ersterer Beziehung ist hervorzuheben, daß der Landesausschuß eine eigentliche Verhandlung unter Zuziehung der Streittheile und Einvernahme der von den Streittheilen oder von amtswegen berufenen Gedenkmänner überhaupt nicht veranlaßt, sondern sich darauf beschränkt hat, im Correspondenzwege einerseits die Meinungen der Streittheile und anderer-

*) S. § 6 Erkenntniß Nr. 389 (Heft VI).

seits die Zeugenaussagen einzuholen. Die Ergebnisse dieses ganz formlosen Verfahrens erscheinen eben darum auch unvollständig und undeutlich, da, insbesondere wegen der Allgemeinheit der Aussagen der gehörten Gedenkmänner, die für die Sache entscheidenden Gesichtspunkte daraus nicht entnommen werden können. Es haben allerdings der Forst-Inspectionscommissär in seinem Berichte vom 22. Februar 1889, der Obmann der Bezirksgenossenschaft Alois Bauer in seinem Berichte vom 10. Februar 1889 und der Gemeindevorsteher von Biberwier bestätigt, daß in Lermoos — wie überhaupt im Sprengel des Bezirksgerichtes Reutte — die Uebung bestehe, daß der volle Hirtenlohn in der betreffenden Alpe bezahlt werden muß, wenn das Vieh mindestens drei Tage unter dem Hirtenstabe gestanden.

Allein diese anscheinend zu Gunsten der Gemeinde Lermoos lautenden Aussagen können nicht als entscheidend angesehen werden, weil durch sie die Behauptung der Fractionisten von Obergarten, daß die Eintheilung der Weiden speciell für die Abgabepflicht von Bedeutung war, weder widerlegt, noch auch ihrem Inhalte nach als unmöglich hingestellt wird. Denn wenn die Gedenkmänner von dem Hirtenlohne »der betreffenden Alpe« sprechen, so kann unter diesem Ausdrucke sehr wohl jener Lohn verstanden werden, welcher bei Einhaltung der Eintheilung der Weiden in eine Voralpe, Sommeralpe und Nachalpe für die einzelne Weideperiode entfällt. Die Möglichkeit dieser Deutung der Aussagen liegt umso näher, als in dem cit. Berichte des Alois Bauer auf eine solche Unterscheidung direct hingewiesen und als in dem Berichte des Gemeindevorstehers von Biberwier Aehnliches behauptet wird und als schließlich der Gedenkmann Engelbert Spielmann auch für die Gemeinde Lermoos, allerdings nur für eine der Weiden, eine gleiche Uebung behauptet. Dem entgegen stehen allerdings, aber auch nur zum Theile, die Aussagen der von der Gemeinde Lermoos einvernommenen Hirten, welchen aber ein entscheidendes Gewicht nicht blos deshalb, weil die Einvernahme durch die betheiligte Gemeinde selbst erfolgt ist, sondern auch aus dem weiteren Grunde nicht beigemessen werden kann, weil aus ihrer Aussage nicht zu erkennen ist, ob sie die von den Fractionisten von Obergarten als maßgebend behauptete Unterscheidung in der Eintheilung der Weiden in Vor-, Sommer- und Nachalpe festgehalten haben und ob sich ihre Aussage auf alle Weiden als Einheit oder aber auf jede der einzelnen Weiden bezogen hat.

Da die von der Gemeinde Lermoos behauptete Uebung, daß eine zeitweise Nichtbenützung der Gemeindeweiden, der Nichtauftrieb des Weideviehes auf die Vor-, Sommer- oder Nachalpe, ohne Einfluß für die Abgabe gewesen sei, nur dann als erwiesen angenommen werden könnte, wenn dargethan würde, daß Gemeindemitglieder von Lermoos, welche nach eigener Entschließung entweder nur die Vor-, oder nur die Sommer- oder Nachalpe benützt haben, gleichwohl zur Zahlung der gesammten Alpkosten verhalten wurden, so wäre speciell bei der Einvernahme derjenigen Gedenkmänner, welche als Alpmeister oder als Hirten die Verhältnisse kennen lernten, sowie bei der Einvernahme anderer von den Parteien namhaft gemachter Gedenkmänner, die Aussage dieser über eben dieses Thatbestandsmoment einzuholen gewesen. Denn wenn die Zahlung der vollen Abgabe nur von solchen Mitgliedern der Gemeinde Lermoos erweislich wäre, welche die

Weiden in ihrem vollen Umfange ausübten, so würde ein solcher Umstand selbstverständlich für die Frage, welche Abgabe bei einer nur theilweisen Benützung der Gemeindeweiden statthaft sei, schon nach dem Grundsatze des § 70 der Gem.-Ordg. nicht als maßgebend für eine gegen die Fractionisten von Obergarten geltende Uebung erkannt werden können. — Demgemäß erscheint der Thatbestand auch dermal noch in der Richtung ergänzungsbedürftig und ist unter Zuziehung der Streittheile dahin zu vervollständigen, ob

1. auch in der Gemeinde Lermoos bezüglich der obbezeichneten Alpen die Eintheilung der Weide in Voralpe, Sommeralpe und Nachalpe besteht, ob

2. das Entgelt für die Benützung der Weide in jeder dieser drei Perioden besonders berechnet und bezahlt wurde, oder ob das Entgelt, die Alpenkosten, einheitlich gewesen waren, ob

3. die Gesammtkosten jedes zum Auftriebe berechtigte Gemeindemitglied, wenn es auch nur in einer der drei Perioden die Weide benützte, zu zahlen verpflichtet war, sobald nur dessen Vieh drei Tage unter dem Hirtenstabe gestanden und ob

4. thatsächlich Fälle der letzteren Art sich ereignet, also Gemeindemitglieder von Lermoos nur von der Voralpe oder nur von der Sommer- und Nachalpe Gebrauch gemacht haben, gleichwohl aber die Gesammtkosten der drei Weideperioden nach Verhältniß der nur einmal aufgetriebenen Viehmenge zu bezahlen verhalten wurden. In Absicht auf diese Ergänzungen wären auch die etwa vorhandenen Rechnungen und Repartitionen über die Alpkosten der früheren Jahre einzusehen, da aus diesen gleichfalls Belege für den Rechtsstandpunkt des einen oder des anderen Streittheiles sich ergeben dürften.

Nr. 6089.

Für die Theilnahme an den Nutzungen des Gemeindegutes ist in jeder Beziehung die bestehende Uebung maßgebend.

Erkenntniß vom 9. Juli 1891, Z. 2326.

Fraction Dorf der Gemeinde Taisten ca. Tiroler Landesausschuß; E. vom 24. October 1890, Z. 12526, puncto Beistellung von Bauholz zu einem Brückenbau.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 6090.

Verpflichtung der Gemeinde zur Erhaltung öffentlicher Wege.

Erkenntniß vom 9. Juli 1891, Z. 2325.

Gemeinde Ruda (Adv. Dr. Moser) ca. böhm. Landesausschuß; für die mitbelangte Domäne Pürglitz (Adv. Dr. Mitlacher); E. vom 24. September 1890, Z. 28916, puncto Oeffentlichkeit eines Weges.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz wird nicht auferlegt.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde ausgesprochen, daß die im Gemeindegebiete von Ruda gelegenen Wegparcellen 617

*) S. Erkenntniß sub Nr. 3811 (Bd. XI, J. 1887).

und 628 öffentliche Wege sind, deren Erhaltung der Gemeinde Ruda obliege. Die Beschwerde wendet gegen die Gesetzlichkeit dieser Entscheidung ein, daß einerseits die Qualificirung der Wege als öffentlicher Wege unrichtig sei, daß diese Wege vielmehr Privatwege der Domäne sind und daß andererseits zur Erhaltung dieser Wege die Domäne verpflichtet sei, weil dieselben wesentlich ihren Zwecken und Interessen zu dienen haben.

Der V. G. Hof konnte die Beschwerde nicht als begründet erkennen. — Was zunächst den der angefochtenen Entscheidung zu Grunde gelegten Thatbestand anbelangt, daß die oben bezeichneten Wege öffentliche Wege seien, so konnte diesen Thatbestand der V. G. Hof nicht als unrichtig erkennen, weil der Gemeindeausschuß selbst mit Beschluß vom 7. December 1889 ausgesprochen hat, daß diese Wege auch weiterhin dem öffentlichen Verkehre erhalten werden sollen, weil somit durch die Gemeinde selbst die Oeffentlichkeit dieser auch im Grundbuche als öffentliches Gut verzeichneten Wege anerkannt ist. Wenn die Beschwerde die Richtigkeit der grundbücherlichen Eintragung in Zweifel zieht, so ist auf diese Einwendung weiter nicht Rücksicht zu nehmen, weil die Richtigkeit der grundbücherlichen Eintragungen nicht Gegenstand der Prüfung der administrativen Organe und des V. G. Hofes sein kann.

War aber festgestellt und davon auszugehen, daß die obbezeichneten Wege öffentliche Wege sind, so stand im Hinblicke auf die Bestimmungen der §§ 4 und 12 des Ges. vom 12. August 1864, Nr. 46 böhm. L. G. B., die Verpflichtung der Gemeinde zur Erhaltung dieser Wege und zur Aufbringung der erforderlichen Geldmittel nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes außer Frage, es wäre denn, daß die Gemeinde in der Lage gewesen wäre, im Sinne des § 13 des cit. Ges. nachzuweisen, daß zur Erhaltung dieser öffentlichen Wege kraft eines bestehenden besonderen Rechtstitels ein Dritter verpflichtet sei. Ein solcher Nachweis wurde aber von Seite der Gemeinde nicht erbracht. Derselbe ist insbesondere auch nicht in der Ausführung der Beschwerde, daß der in Rede stehende Weg zumeist den Interessen der Domäne dienen soll, gelegen, da nach den Bestimmungen des cit. Ges. aus dem Umstande allein, daß ein öffentlicher Weg für ein Gemeindemitglied von besonderer Wichtigkeit und Bedeutung sei, eine besondere Verpflichtung zur Erhaltung dieses Weges für ein solches Gemeindemitglied nicht abgeleitet werden kann.

Nr. 6091.

Wenn bei einer Theilung der Wirthschaft in mehrere selbstständige Realitäten die herrschende Uebung dahin ging, daß auch eine verhältnißmäßige Theilung der Nutzungen unter die neu entstandenen Realitäten platzgegriffen hat, so ist das nutzungsberechtigte Subject nicht erloschen.

Erkenntniß vom 9. Juli 1891, Z. 2328.

Josef und Theresia Woduansky in Wosek (Adv. Dr. Moser) ca. böhm. Landesausschuß; E. vom 21. Mai 1890, Z. 17102, puncto Gemeindenutzungen.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Der bei der Realität Nr. 9 in Wosek bestandene Antheil an den Gemeindenutzungen wurde mit der angefochtenen

Entscheidung zu Gunsten der Gemeinderenten für verfallen erklärt, weil der Landesausschuß annahm, daß nach der in der Gemeinde herrschenden Uebung, Nutzungsantheile bei den nutzungsberechtigten Realitäten im Falle der Theilung nur insolange belassen wurden, als die Theilung in gleiche Wirthschaftshälften erfolgte, weil daher, da die Realität Nr. 9 bereits wiederholt zur Theilung gelangt ist und die Trennstücke unter das Ausmaß der Hälfte gesunken sind, nach der herrschenden Uebung das nutzungsberechtigte Subject erloschen sei.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, diese Entscheidung für gesetzlich begründet zu erkennen. — Was zunächst die vom Landesausschusse in der Gegenschrift angeregte Frage über die Rechtzeitigkeit der Ueberreichung der Beschwerde anbelangt, so ist durch die über Veranlassung des V. G. Hofes nachträglich gepflogenen Erhebungen, speciell durch das Protokoll vom 19. März 1891 erwiesen, daß die angefochtene Entscheidung den Beschwerdeführern am 26. Juni 1890 zugestellt worden war, woraus sich ergibt, daß die am 22. August 1890 überreichte Beschwerde innerhalb der im § 14 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, bemessenen Frist angebracht wurde.

In der Sache selbst hat der V. G. Hof den folgenden Erwägungen Raum gegeben. — Durch die am 26. October 1889, 3. und 28. März 1890 gepflogenen Erhebungen ist erwiesen, daß die bei Theilungen der nutzungsberechtigten Realitäten in der Gemeinde Wosek in Betreff der Ueberweisung der Nutzungen an die Trennstücke, bestandene Uebung dahin gegangen ist, daß bei einer Theilung der Realitäten in abgesonderte Wirthschaften auch eine Theilung der Nutzungen platzgegriffen hat. Es ist weiter erwiesen, daß diese Theilung der Nutzungen nicht immer je zur Hälfte erfolgte, sondern daß bei einer Theilung der Wirthschaft in mehrere selbstständige Realitäten auch eine verhältnißmäßige Theilung der Nutzungen unter die neuentstandenen Realitäten platzgegriffen hat. Es ist endlich erwiesen, daß das Mindestausmaß der zum Bezuge der Nutzungen berechtigten Realitäten 6 Joch 270 Qu.-Klafter betrage. Da sonach nach der in der Gemeinde herrschenden Uebung die Theilung einer Realität in mehrere wirthschaftliche Ganze eine Erlöschung des Nutzungsbezuges nicht zur Folge hatte und da andererseits auch solche wirthschaftliche Ganze, welche ein geringeres Ausmaß, einen geringeren Umfang von Grundstücken, als die Realität Nr. 9 nach dem Abverkauf eines Theiles der Grundstücke, aufweisen, immer noch als nutzungsberechtigte Rechtssubjecte angesehen wurden, so konnte im concreten Falle nicht behauptet werden, daß das nach der herrschenden Uebung zum Nutzungsbezuge berechtigte Rechtssubject erloschen sei, und es konnte daher auch eine Einziehung der Nutzungen zu Gunsten der Gemeinderenten nicht erfolgen.

Nr. 6092.

Zuweisung eines Heimatslosen nach § 19, Abs. 4 des Heimatsgesetzes.

Erkenntniß vom 10. Juli 1891, Z. 2413.

Municipium von Pergine ca. Min. des Innern (M.-S. Dr. Schenk); E. vom 2. August 1890, Z. 15303, puncto Heimatrechtssache des Alois Bauer.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die über die Zuständigkeit des Alois Bauer gepflogenen Erhebungen haben nach der Actenlage weder die Gemeinde, in welcher nach irgend einer Bestimmung des Heimatsgesetzes der Genannte das Heimatsrecht erworben hatte, ergeben, noch lieferten dieselben den Beweis über eines jener thatsächlichen Momente, nach welchen die Zuweisung nach den Bestimmungen der ersten 3 Absätze des § 19 des Heimatsgesetzes erfolgen könnte. Die Zuweisung des Alois Bauer mußte daher nach der Bestimmung des § 19, Abs. 4, also zu derjenigen Gemeinde erfolgen, in welcher Alois Bauer zur Zeit des in Frage gekommenen Heimatsrechtes angetroffen wurde; daß diese Gemeinde Pergine gewesen war, steht nach der Actenlage außer Zweifel, da die Gemeinde selbst zugesteht und überdies durch die Acten erwiesen ist, daß Alois Bauer in Pergine aufgegriffen und gegen ihn sofort nach den Bestimmungen des Ges. vom 27. Juli 1871, R. G. B. Nr. 88, vorgegangen wurde. Aus Anlaß einer Abschiebung nach Wien mußte, zum Zwecke der Feststellung des Ortes, nach welchem Alois Bauer abgeschoben werden sollte, dessen Zuständigkeit nach der Natur der Sache schon damals in Frage kommen, sie mußte es aber auch kraft der Vorschrift des § 4, Abs. 2 des vorcit. Gesetzes, nach welcher die Feststellung der Zuständigkeit dem Abschiebungs-Erkenntnisse voranzugehen hat. Hieraus folgt, daß concreten Falles die für die Zuweisung nach § 19, Abs. 4 des Heimatsges. maßgebenden Momente der Gemeinde Pergine gegenüber erwiesen sind, daß daher die Zuweisung des Alois Bauer nach Pergine gesetzlich begründet war.

Nr. 6093.

1. Die nach dem böhm. Propinations-Ablösungsgesetze ex 1869 für die Errichtung einer Branntweinbrennerei zu leistende Abgabe an den Propinations-Entschädigungsfond ist auch von Spiritusbrennereien zu entrichten. — 2. Wurde die Auferlegung und Leistung dieser Abgabe innerhalb der gesetzlichen Recursfrist nicht angefochten, so ist ein späterer Befreiungsanspruch nicht statthaft.

Erkenntniß vom 10. Juli 1891, Z. 2404.

Josef und Anna Siegler ca. böhm. Landesausschuß; E. vom 5. März 1890, Z. 6819, puncto verweigerte Rückvergütung der für die Erlangung eines Befugnisses zur Spirituserzeugung erlegten Taxe.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Die Beschwerdeführer sind schuldig, dem böhmischen Landesausschusse an Kosten des Verfahrens den Betrag von 9 fl. binnen 14 Tagen nach Zustellung dieses Erkenntnisses zu bezahlen.«

Entscheidungsgründe. Der böhm. Landesausschuß hat mit der angefochtenen Entscheidung vom 5. März 1890, Nr. 6819, das Ansuchen der Eheleute Josef und Anna Siegler um Rückerstattung des im Jahre 1887 anläßlich der Errichtung einer Spiritusbrennerei in Worhabschen, zu Handen des Propinations-Entschädigungsfondes erlegten Betrages von 200 fl. zurückgewiesen, weil ein Unterschied zwischen Spiritus und Branntwein vom gesetzlichen Standpunkte nicht zulässig ist. — Die Beschwerdeführer bestreiten die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung mit der Behauptung, daß die frag-

liche Abgabe nach § 3 des böhm. Landesgeſ. vom 30. April 1869, L. G. B. Nr. 55, nur für die Errichtung einer Branntweinbrennerei, alſo für die Erzeugung von unmittelbar zum Conſum geeignetem Branntwein, nicht aber für die Errichtung einer Spiritusbrennerei zu entrichten war und berufen ſich hiebei, wenngleich ohne jede nähere Ausführung, auf den Sprachgebrauch, auf die Entſtehungsgeſchichte und den Zweck des bezogenen Geſetzes und auf die bisherige Praxis.

Der V. G. Hof konnte jedoch dieſen Argumenten der Beſchwerde nicht beipflichten. — Denn daß vom geſetzlichen Standpunkte der Ausdruck Branntwein als ſynonym mit gebrannter geiſtiger Flüſſigkeit gebraucht wird, ergibt ſich aus allen die Beſteuerung gebrannter geiſtiger Flüſſigkeiten behandelnden Geſetzen, ſpeciell aus den zur Zeit der Erlaſſung des böhm. Landesgeſ. vom 30. April 1869 in Wirkſamkeit geſtandenen Geſetzen vom 28. März und 8. Juni 1868, R. G. B. Nr. 24 und 90, ſowie auch aus den ſpäteren Geſetzen vom 27. Juni 1878, R. G. B. Nr. 72, und vom 19. Mai 1884, R. G. B. Nr. 63, endlich aus dem neueſten Geſetze vom 20. Juni 1888, R. G. B. Nr. 96. Eine geſetzliche Beſtimmung, welche nur ſolche Flüſſigkeiten, die eine beſtimmte, den Genuß als Getränke nicht ausſchließende Menge von Alkoholgraden enthalten, als Branntwein erklären würde, findet ſich nicht vor, ſo daß nach der Redeweiſe der Geſetze, jede gebrannte geiſtige Flüſſigkeit, ohne Rückſicht auf ihre Grabhältigkeit, als Branntwein gilt.

Das Landesgeſetz vom Jahre 1869 hat nun allerdings nicht die Beſteuerung der Branntweinerzeugung zu Staatszwecken zum Gegenſtande, ſondern belegt vielmehr lediglich die Errichtung neuer Branntweinbrennereien mit einer Abgabe in der Abſicht, damit aus dem durch dieſe Abgabe gebildeten Fonde diejenigen entſchädigt werden, deren bis dahin ausſchließliches Recht zur Erzeugung und zum Ausſchanke von Branntwein durch eben dieſes Geſetz aufgehoben wurde. — In dieſem Geſetze, deſſen weſentlichen Inhalt, Zweck und Entſtehungsgrund durch das eben Angeführte gekennzeichnet erſcheint, wird zwar im § 1 bei Feſtſtellung des Begriffes »Propinationsrecht« der Ausdruck »Branntwein« mit den Worten Erzeugung und Ausſchank in Verbindung gebracht, und da letzteres nach der gewöhnlichen Sprachweiſe nur in Abſicht auf den Verkehr und Verſchleiß von Getränken üblich iſt, könnte immerhin gefolgert werden, daß das gedachte Geſetz in eben dieſem Paragraphen zunächſt nur den ſich zum Getränke eignenden Branntwein oder den ſogenannten Genußbranntwein vor Augen hatte. — Allein abgeſehen davon, daß das Geſetz an derſelben Stelle auch von der Erzeugung ſpricht und daß nicht nur die Erzeugung dieſes, ſondern die Erzeugung von Branntwein überhaupt Gegenſtand des Propinationsrechtes war, da keine geſetzliche Beſtimmung bekannt iſt, welche dieſes Recht nur auf die Erzeugung von Branntwein als Getränke eingeſchränkt haben würde, erſcheint der Schluß, daß das fragliche Landesgeſetz, welches in den §§ 2, 3 und 6 von der Errichtung und dem Betriebe der Branntweinbrennerei ſpricht, mit dem Worte »Branntwein« durchaus nur den gedachten einſchränkenden Sinn hätte verbinden wollen, ſchon darum unzuläſſig, weil ja, wie bereits erwähnt, nach dem zur Zeit der Erlaſſung dieſes Landesgeſetzes üblichen geſetzlichen Sprachgebrauche, unter Branntwein ge-

brannte geistige Flüssigkeiten überhaupt verstanden wurden. — Die Beschwerdeführer können daher den erhobenen Befreiungsanspruch von der fraglichen Abgabe auf den Umstand, daß die von ihnen erzeugte geistige Flüssigkeit vermöge ihrer hochgradigen Alkoholhältigkeit zum Genusse als Getränke nicht tauglich ist und nach gemeinem Sprachgebrauche als Spiritus und nicht als Branntwein bezeichnet wird, nicht stützen. — Im Uebrigen haben die Beschwerdeführer die Entscheidungen der Bezirkshauptmannschaft vom 4. August 1886, Nr. 7001 und 8722, mittelst welchen der Erlag der Abgabe angeordnet und der schon damals erhobene Befreiungsanspruch als unstatthaft zurückgewiesen wurde, im Instanzenzuge nicht angefochten und die Abgabe am 15. März 1887 anstandslos erlegt, und da das Gesetz vom 30. April 1869 eine Bestimmung über die Rückforderung der fraglichen, aus dem Titel der behaupteten Nichtschuld bereits entrichteten Abgabe nicht enthält, ist der neuerliche Anspruch der Beschwerdeführer auch aus diesem Grunde unzulässig.

Nr. 6094.

Zur Frage der Oeffentlichkeit eines Weges.

Erkenntniß vom 10. Juli 1891, Z. 2405.

Andreas Sommer und Genossen ca. böhm. Landesausschuß; E. vom 6. November 1890, Z. 29256, puncto Oeffentlichkeit eines Weges.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Der böhm. Landesausschuß hat mit der angefochtenen Entscheidung die Erkenntnisse der unteren autonomen Instanzen, mittelst welcher das Eigenthumsrecht der Beschwerdeführer auf den streitigen Theil der Wegparzelle Nr. 1155 anerkannt und zur Löschung dieser Parcelle aus dem Verzeichnisse des öffentlichen Gutes und grundbücherlichen Vorschreibung derselben als Privateigenthum zugestimmt wurde, aufgehoben und ausgesprochen, daß der strittige Weg als ein öffentlicher anzusehen sei. Dieser Entscheidung liegt als Thatbestand zu Grunde, daß die fragliche Wegparcelle grundbücherlich als öffentliches Gut verzeichnet ist und nicht nur von den Beschwerdeführern, sondern auch von anderen Ortsinsassen, um zu ihren Grundstücken und zur Aerarialstraße zu gelangen, benützt werde und daß dieser Weg die kürzeste Verbindung zwischen dem Ortsplatze und der gedachten Straße, sowie den einzigen Zugang zu einer ganzen Häusergruppe bildet. Die Beschwerde gibt zu, daß der strittige Weg in neuerer Zeit auch von anderen Ortsinsassen benützt werde, behauptet aber, daß die angefochtene Entscheidung darum gesetzwidrig sei, weil über die Frage, ob das obwaltende factische Benützungsverhältniß auch ein rechtliches und ob die bezügliche Wegparcelle ein öffentliches Gut sei, nicht abgesprochen wurde, dieser Ausspruch aber von den Beschwerdeführern im administrativen Wege angestrebt worden sei.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf nachstehenden Erwägungen. Nach § 28, ad 3 der Gemeindeordnung hat die Gemeinde für die

Erhaltung der Gemeindestraßen und Wege und für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf denselben zu sorgen. Als Gemeindewege sind aber nach § 4 des Straßengesetzes vom 12. August 1864, böhm. L. G. B. Nr. 46, nur die dem allgemeinen Verkehre gewidmeten Communicationen anzusehen, welche keiner anderen Kategorie der öffentlichen Verkehrsmittel angehören. Hieraus folgt, daß für die Qualification eines Weges als Gemeinde- und bzw. öffentlichen Weges dessen thatsächliche Widmung für den allgemeinen Verkehr maßgebend ist. Hiermit ist der Standpunkt festgestellt, welchen der Landesausschuß in der vorliegenden Streitsache in Rücksicht auf die bestehenden Wegvorschriften einzunehmen hatte.

Dem Landesausschusse, als der obersten autonomen Instanz, steht es allerdings auch zu, die ungeschmälerte Erhaltung des Stammgutes und Stammvermögens der Gemeinde zu überwachen, soweit sich demselben im Grunde des § 77 des Bezirksvertretungsgesetzes in Recursfällen hiezu ein Anlaß bietet. Allein ein Entscheidungsrecht über privatrechtliche Eigenthumsansprüche auf das Stammgut und Stammvermögen der Gemeinde steht dem Landesausschusse nicht zu und liegt überhaupt nicht im Bereiche der Administrativbehörden. Da nun im concreten Falle die unteren autonomen Instanzen die Wegparcelle N. 1155 als Privateigenthum der Beschwerdeführer erklärt haben, war der Landesausschuß berechtigt, diese Entscheidungen sowohl vom Standpunkte der Wegrechtsvorschriften, als auch vom Standpunkte des Ueberwachungsrechtes über die Erhaltung des Gemeindegutes zu prüfen und eventuell aufzuheben, er war aber nach dem Vorausgeschickten auch bemüssigt, sich angesichts der erhobenen privatrechtlichen Ansprüche auf die dem strittigen Wege zu Grunde liegende Bodenfläche lediglich auf die Entscheidung der Frage zu beschränken, ob der über die fragliche Parcelle führende Weg thatsächlich ein öffentlicher sei oder nicht.

Ob aber die angefochtene Entscheidung in letzterer Beziehung dem Gesetze entspreche, vermochte der V. G. Hof auf der Basis der derselben zu Grunde gelegten Thatbestandsmomente nicht zu beurtheilen, da diese, soweit sie überhaupt durch die Administrativacten und die denselben beiliegende Planskizze gestützt werden, für die Frage, ob der strittige Weg ein öffentlicher sei, nicht durchaus ausschlaggebend sind. Denn der Umstand, daß dieser Weg unbeanständet von Jedermann benützt werde und somit thatsächlich dem öffentlichen und allgemeinen Verkehre diene, erscheint durch die in den Protokollen vom 2. August 1888 und vom 18. Jänner 1890 enthaltenden Aussagen der vernommenen Gedenkmänner und Wirthschaftsbesitzer der Gemeinde nicht genügend sichergestellt. Denn durch die Aussagen der Mehrheit der einvernommenen Gedenkmänner, welche allerdings nicht als unbefangen angesehen werden können, wird die Benützung des Weges für den öffentlichen allgemeinen Verkehr keineswegs bestätigt, und es kann auch der von den Beschwerdeführern zugestandene Umstand, daß der Weg nicht blos von den Beschwerdeführern, sondern zeitweise von anderen Insassen benützt wurde, nicht als hinreichender Beweis für die Oeffentlichkeit des Weges angesehen werden, da ja eine aus nachbarlicher Gefälligkeit unterlassene Beanständung der Benützung des Weges durch Fremde in einzelnen Fällen noch nicht zureicht, um einen Privatweg sofort zu einem öffentlichen zu gestalten. Es sind daher die für die Oeffentlichkeit des fraglichen Weges

maßgebenden Momente durch Einvernahme unbefangener Gedenkmänner, eventuell aus Nachbargemeinden, in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise sicherzustellen.

Nr. 6095.

Urkundengebühr von einer Pfandrechtsauflassung, bezw. Löschungserklärung.

Erkenntniß vom 11. Juli 1891, Z. 2147.

Karl und Anna Penkava in Kladrub ca. Finanz-Min.; E. vom 18. Juni 1890, Z. 15191, puncto Gebühr für eine Löschungserklärung.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 6096.

Gebührenerleichterung aus Anlaß der Uebertragung einer Hypothek, deren Löschung zwar auf Grund der Zahlung der versicherten Forderung hätte erfolgen können, die aber nicht erfolgt war und in welche auf Grund der in gleicher Höhe geleisteten Zahlung ein neuer Gläubiger eingetreten ist.

Erkenntniß vom 11. Juli 1891, Z. 2146.

Josef Pillmann in Budweis ca. Finanz-Min. (M.-V.-S. Ritter v. Schierl); E. vom 12. März 1890, Z. 486, puncto Gebührenerleichterungen aus Anlaß einer Convertirung.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Der Beschwerdeführer Josef Pillmann, auf dessen Realität Nr. 79 in Budweis, Prager Vorstadt, zu Gunsten der minderjährigen Robitschek'schen Erben, Satzcapitalien von zusammen 19.600 fl. sammt 6 Percent Zinsen hafteten, ist bei der Hypothekenbank des Königreiches Böhmen zum Zwecke der Convertirung dieser Hypothekarschuld, um Uebernahme derselben gegen 4 Percent Zinsen und $^1/_4$ Percent Regiebeitrag und Rückzahlung in 41 Jahren mit 5 Percent Annuitäten eingeschritten, welchem Ansuchen die Hypothekenanstalt Folge gab. Bei Durchführung dieser Convertirung mußte Beschwerdeführer die Erbtheile der genannten Minderjährigen vor Unterschrift der bezüglichen Uebertragungsurkunde aus Eigenem bezahlen, worauf die befriedigten Erben — unter Hervorhebung der bereits erfolgten Bezahlung ihrer Forderung — dieselbe mit Cession vom 30. Juni — 7. Juli 1889 an die Hypothekenbank cedirten und in die Uebertragung des für die Forderung noch aushaftenden Pfandrechts an die Bank einwilligten. Die vom Beschwerdeführer auf Grund des Ges. vom 9. März 1889, R. G. B. Nr. 30, für dieses Geschäft angesuchte Gebührenerleichterung wurde mit der angefochtenen Entscheidung verweigert, weil die Cessionsvaluta nicht zum Zwecke der Tilgung der alten Schuld verwendet worden ist, wenn auch die übrigen Bedingungen des cit. Gesetzes vorliegen würden.

Der V. G. Hof hat die dagegen gerichtete Beschwerde begründet erkannt und ist hiebei von nachstehenden Erwägungen ausgegangen. —

---

*) S. Erkenntniß sub Nr. 3288 (Bd. X, J. 1886).

Ob der väterliche Curator der Robitschek'schen Erben berechtigt war, eine Forderung als solche zu cediren, welche nach dem Wortlaute der Cessionserklärung selbst bereits getilgt und hinsichtlich welcher nur die Hypothek noch nicht gelöscht war, war nicht zu untersuchen, da es für die Gebührenfrage nur darauf ankommt, ob die Voraussetzungen des Ges. vom 9. März 1889, R. G. B. Nr. 30, in einem gegebenen Falle zutreffen. Thatsächlich hat nun hier nach dem Inhalte der Cessionsurkunde vom 30. Juni bis 7. Juli 1889 die Uebertragung einer Hypothek stattgefunden, deren Löschung zwar auf Grund der Zahlung der versicherten Forderung hätte erfolgen können, die aber factisch nicht erfolgt war und in welche, auf Grund einer von ihr in gleicher Höhe geleisteten Zahlung, die Hypothekenbank des Königreiches Böhmen eingetreten ist. Es trifft also hier die Voraussetzung des Gesetzes zu, daß eine bestehende Hypothekarschuld auf einen anderen Gläubiger übergegangen ist, in Folge einer von dem letzteren in gleicher Höhe mit der abgelösten Forderung geleisteten Zahlung und da die in Z. 1—3 des § 2 cit. Ges. normirten Voraussetzungen hier zweifellos zutreffen, auch von einem Vorgange in fraudem legis nach den vollkommen klar liegenden Umständen des Falles nicht die Rede sein kann, so war der Anspruch auf die Gebührenbegünstigung begründet.

Nr. 6097.

1. Einkommensteuerbemessung auf Grund des von der Fassion abweichenden Gutachtens der Vertrauensmänner. — Von den Vertrauensmännern kann nicht eine detaillirte Begründung ihres Gutachtens verlangt werden, wenn Patent nicht detaillirte Angaben über seine Einnahmen und Ausgaben geliefert hat.

Erkenntniß vom 11. Juli 1891, Z. 2149.

Alois Reiner in Steinkirchen ca. böhm. Finanz-Landes-Dir.; E. vom 6. September 1890, Z. 53831, puncto Einkommensteuer.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.« *)

Nr. 6098.

1. Das Gebäudesteuergesetz vom Jahre 1882 dehnt die Hauszinssteuer auf alle Gebäude, also auch auf solche aus, von denen kein besonders stipulirter Zins bezahlt wird. — 2. Für die Zinssteuerpflicht ist es ohne Belang, ob das obwaltende Bestandverhältniß civilrechtlich sich als Mieth- oder als Pachtvertrag darstellt.

Erkenntniß vom 11. Juli 1891, Z. 2148.

Brauberechtigte Bürgerschaft in Libochovic ca. Finanz.-Min. (M.-V.-S. Kunz); E. vom 20. Juli 1890, Z. 25893, puncto Hauszinssteuerpflicht eines Brauhausgebäudes.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Es handelt sich hier lediglich um die Entscheidung der Frage, ob die mit dem angefochtenen Erlasse des k. k. Finanz-Min. vom 20. Juli 1890, Z. 25893, aufrechterhaltene Zinssteuerpflicht

---

*) S. Erkenntnisse sub Nr. 3417 (Bd. XI, J. 1887) und Nr. 4866 (Bd. XIII, J. 1889).

des ganzen Brauhausgebäudes C.-Nr. 71 in Libochovic im Sinne des § 1 lit. b des Ges. vom 9. Februar 1882, R. G. B. Nr. 17, gesetzlich gerechtfertigt ist oder nicht. — Die Beschwerde nimmt die Befreiung des erwähnten Gebäudes von der Zinssteuer in Anspruch, weil dasselbe kein selbstständiges Object der Vermiethung bilde, vielmehr dem Brauer Josef Hloucha mittelst Vertrag ddto. 7. October 1886 lediglich als industrielles Unternehmen um den einheitlichen Pachtzins von 3550 fl. in Bestand gegeben sei und der Brauer für eine Wohnung — wenngleich er einige Localitäten des Brauhauses als Wohnung benützen mag — keinen besonders stipulirten Zins bezahlt.

Der V. G. Hof fand den Anspruch der Beschwerde gesetzlich nicht begründet. — Denn der § 1 des Ges. vom 9. Februar 1882, R. G. B. Nr. 17, dehnt die Hauszinssteuer auf alle Gebäude — daher nicht blos auf Wohngebäude — aus, wenn bei denselben die in lit. a oder b dieses Gesetzes enthaltenen Bedingungen zutreffen. — Da nun das in Rede stehende Brauhausgebäude zugestandenermaßen zur Gänze dem Brauer Josef Hloucha um jährliche 3550 fl. in Bestand gegeben ist — wovon 150 fl. auf die sieben Wohnbestandtheile gerechnet wurden — und dieses Gebäude aber mehr als drei Wohnbestandtheile enthält, so hat auf dasselbe die Hauszinssteuer nach § 1, lit. b, l, c, zweifellos Anwendung zu finden.

Die Einwendung der Beschwerde, daß gegebenen Falles kein Miethvertrag, sondern ein Pachtvertrag bezüglich des in Rede stehenden Brauhausgebäudes vorliege, ist deshalb irrelevant, weil unter dem Ausdrucke »Vermiethung« im § 1, lit. b, l, c, offenbar nichts anderes ausgedrückt werden wollte, als was im Sinne der Gebäudesteuervorschriften darunter verstanden wird, nämlich der Gegensatz zu dem eigenen Gebrauche des Wohngebäudes durch den Eigenthümer selbst, weshalb es im Zwecke der Zinssteuerpflicht nicht darauf weiter ankommt, ob die Hintangebung des in Rede stehenden Brauhausgebäudes durch einen civilrechtlichen Mieth- oder Pachtvertrag erfolgte.

Nr. 6099.

Bei sich ergebenden Bedenken gegen die Bemessungsgrundlage ist die Steuerbehörde verpflichtet, den Steuerpflichtigen wegen Ertheilung der erforderlichen Aufklärungen zu vernehmen.

Erkenntniß vom 11. Juli 1891, Z. 1970.

Sparcasse der Stadt S .... ca. galiz. Fin.-Landes-Dir.; E. vom 26. December 1890, Z. 88641, puncto Einkommensteuer für das Jahr 1890.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«*)

*) S. § 6 Erkenntnisse Nr. 5 (Heft I).

Weiden in ihrem vollen Umfange ausübten, so würde ein solcher Umstand selbstverständlich für die Frage, welche Abgabe bei einer nur theilweisen Benützung der Gemeindeweiden statthaft sei, schon nach dem Grundsatze des § 70 der Gem.-Ordg. nicht als maßgebend für eine gegen die Fractionisten von Obergarten geltende Uebung erkannt werden können. — Demgemäß erscheint der Thatbestand auch dermal noch in der Richtung ergänzungsbedürftig und ist unter Zuziehung der Streittheile dahin zu vervollständigen, ob

1. auch in der Gemeinde Lermoos bezüglich der obbezeichneten Alpen die Eintheilung der Weide in Voralpe, Sommeralpe und Nachalpe besteht, ob

2. das Entgelt für die Benützung der Weide in jeder dieser drei Perioden besonders berechnet und bezahlt wurde, oder ob das Entgelt, die Alpenkosten, einheitlich gewesen waren, ob

3. die Gesammtkosten jedes zum Auftriebe berechtigte Gemeindemitglied, wenn es auch nur in einer der drei Perioden die Weide benützte, zu zahlen verpflichtet war, sobald nur dessen Vieh drei Tage unter dem Hirtenstabe gestanden und ob

4. thatsächlich Fälle der letzteren Art sich ereignet, also Gemeindemitglieder von Lermoos nur von der Voralpe oder nur von der Sommer- und Nachalpe Gebrauch gemacht haben, gleichwohl aber die Gesammtkosten der drei Weideperioden nach Verhältniß der nur einmal aufgetriebenen Viehmenge zu bezahlen verhalten wurden. In Absicht auf diese Ergänzungen wären auch die etwa vorhandenen Rechnungen und Repartitionen über die Alpkosten der früheren Jahre einzusehen, da aus diesen gleichfalls Belege für den Rechtsstandpunkt des einen oder des anderen Streittheiles sich ergeben dürften.

Nr. 6089.

Für die Theilnahme an den Nutzungen des Gemeindegutes ist in jeder Beziehung die bestehende Uebung maßgebend.

Erkenntniß vom 9. Juli 1891, Z. 2326.

Fraction Dorf der Gemeinde Taisten ca. Tiroler Landesausschuß; E. vom 24. October 1890, Z. 12526, puncto Beistellung von Bauholz zu einem Brückenbau.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 6090.

Verpflichtung der Gemeinde zur Erhaltung öffentlicher Wege.

Erkenntniß vom 9. Juli 1891, Z. 2325.

Gemeinde Ruda (Adv. Dr. Moser) ca. böhm. Landesausschuß; für die mitbelangte Domäne Pürglitz (Adv. Dr. Mitlacher); E. vom 24. September 1890, Z. 28916, puncto Oeffentlichkeit eines Weges.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz wird nicht auferlegt.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde ausgesprochen, daß die im Gemeindegebiete von Ruda gelegenen Wegparcellen 617

*) S. Erkenntniß sub Nr. 3811 (Bd. XI, J. 1887).

und 628 öffentliche Wege sind, deren Erhaltung der Gemeinde Ruda obliege. Die Beschwerde wendet gegen die Gesetzlichkeit dieser Entscheidung ein, daß einerseits die Qualificirung der Wege als öffentlicher Wege unrichtig sei, daß diese Wege vielmehr Privatwege der Domäne sind und daß andererseits zur Erhaltung dieser Wege die Domäne verpflichtet sei, weil dieselben wesentlich ihren Zwecken und Interessen zu dienen haben.

Der V. G. Hof konnte die Beschwerde nicht als begründet erkennen. — Was zunächst den der angefochtenen Entscheidung zu Grunde gelegten Thatbestand anbelangt, daß die oben bezeichneten Wege öffentliche Wege seien, so konnte diesen Thatbestand der V. G. Hof nicht als unrichtig erkennen, weil der Gemeindeausschuß selbst mit Beschluß vom 7. December 1889 ausgesprochen hat, daß diese Wege auch weiterhin dem öffentlichen Verkehre erhalten werden sollen, weil somit durch die Gemeinde selbst die Oeffentlichkeit dieser auch im Grundbuche als öffentliches Gut verzeichneten Wege anerkannt ist. Wenn die Beschwerde die Richtigkeit der grundbücherlichen Eintragung in Zweifel zieht, so ist auf diese Einwendung weiter nicht Rücksicht zu nehmen, weil die Richtigkeit der grundbücherlichen Eintragungen nicht Gegenstand der Prüfung der administrativen Organe und des V. G. Hofes sein kann.

War aber festgestellt und davon auszugehen, daß die obbezeichneten Wege öffentliche Wege sind, so stand im Hinblicke auf die Bestimmungen der §§ 4 und 12 des Ges. vom 12. August 1864, Nr. 46 böhm. L. G. B., die Verpflichtung der Gemeinde zur Erhaltung dieser Wege und zur Aufbringung der erforderlichen Geldmittel nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes außer Frage, es wäre denn, daß die Gemeinde in der Lage gewesen wäre, im Sinne des § 13 des cit. Ges. nachzuweisen, daß zur Erhaltung dieser öffentlichen Wege kraft eines bestehenden besonderen Rechtstitels ein Dritter verpflichtet sei. Ein solcher Nachweis wurde aber von Seite der Gemeinde nicht erbracht. Derselbe ist insbesondere auch nicht in der Ausführung der Beschwerde, daß der in Rede stehende Weg zumeist den Interessen der Domäne dienen soll, gelegen, da nach den Bestimmungen des cit. Ges. aus dem Umstande allein, daß ein öffentlicher Weg für ein Gemeindemitglied von besonderer Wichtigkeit und Bedeutung sei, eine besondere Verpflichtung zur Erhaltung dieses Weges für ein solches Gemeindemitglied nicht abgeleitet werden kann.

Nr. 6091.

Wenn bei einer Theilung der Wirthschaft in mehrere selbstständige Realitäten die herrschende Uebung dahin ging, daß auch eine verhältnißmäßige Theilung der Nutzungen unter die neu entstandenen Realitäten platzgegriffen hat, so ist das nutzungsberechtigte Subject nicht erloschen.

Erkenntniß vom 9. Juli 1891, Z. 2328.

Josef und Theresia Woduansky in Wosek (Adv. Dr. Moser) ca. böhm. Landesausschuß; E. vom 21. Mai 1890, Z. 17102, puncto Gemeindenutzungen.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Der bei der Realität Nr. 9 in Wosek bestandene Antheil an den Gemeindenutzungen wurde mit der angefochtenen

Einkommens bei der Reassummirungsverhandlung jener Vorgang eingehalten worden ist, welcher im § 25 des Einkommensteuerpatentes vom 29. October 1849, R. G. B. Nr. 439, und in dem Fin.-Min.-Erlasse vom 13. November 1850, R. G. B. Nr. 445, vorgezeichnet erscheint. Es wurden nämlich über die vom Beschwerdeführer gelieferten Nachweisungen sachverständige Vertrauensmänner einvernommen; über deren umständliches Gutachten, welches wörtlich dem Beschwerdeführer vorgehalten wurde, hat er seine — allerdings ganz allgemein gehaltenen — Einwendungen erhoben und es erfolgte endlich auch die Einvernahme der von dem Beschwerdeführer im Grunde des Fin.-Min.-Erlasses vom 18. April 1850, R. G. B. Nr. 142, Punkt 8 bezeichneten Sachverständigen.

Wenn aber nach der übereinstimmenden Erklärung dieser Sachverständigen das Repertorium und Protestregister eines Notars nicht als ausreichende Behelfe zur Beurtheilung des Einkommens aus dem Notariatsgeschäfte betrachtet werden können, indem daselbst nicht alle mit der Notariatsführung verbundenen Einnahmen eingetragen werden und gerade das Einkommen aus den nicht eingetragenen Beschäftigungen des Beschwerdeführers als Notars, im gegebenen Falle nach den obwaltenden thatsächlichen Verhältnissen jenes aus den eingetragenen bei weitem überstieg, so konnte eine Gesetzwidrigkeit darin nicht erblickt werden, wenn die k. k. Fin.-Landes-Direction bei ihrer Entscheidung diejenigen Ziffern angenommen hat, welche von den Vertrauensmännern als Minimalreineinkommen angegeben wurden, da sie eben nach den citirten gesetzlichen Bestimmungen bei Feststellung des steuerbaren Einkommens, wenn es sich um thatsächliche Verhältnisse handelt, welche auf die Steuerbemessung Einfluß nehmen, auf dieses Gutachten gewiesen ist.

Schließlich ist bezüglich der Durchschnittsberechnung des für das Jahr 1890 steuerpflichtigen Einkommens zu erinnern, daß die Grundlagen einer Einkommensteuerbemessung infolge der Rechtskraft der Letzteren nicht nothwendig auch bei späteren Steuerbemessungen, soweit diese noch auf die früheren Jahre zurückzugehen haben anzunehmen sind, da die Rechtskraft nur auf die Steuerbemessung selbst, nicht auf deren thatsächliche Grundlagen, insbesondere die Feststellung des Reineinkommens, sich erstreckt. Dies umsomehr, als nach der ausdrücklichen Anordnung des § 10 des Einkommensteuerpatentes und nach § 6 der Vollzugsvorschrift zu demselben vom 11. Jänner 1850, R. G. B. Nr. 10, sowie nach der mit dem Fin.-Min.-Erlasse vom 13. November 1850 infolge Ministerrathsbeschlusses kundgemachten Anordnung der Ermittlung des steuerbaren Durchschnittserträgnisses die Erträgnisse und Auslagen, bezw. das Reineinkommen von dem steuerpflichtigen Geschäftsbetriebe der drei letzten vorangegangenen Jahre zu Grunde zu legen sind und daher das Durchschnittserträgniß aus dem in diesen drei Jahren wirklich erzielten Reinertrage, nicht aber aus dem in jedem dieser 3 Steuerjahre besteuerten Durchschnittseinkommen zu ermitteln und zu besteuern ist.

Da nun im gegebenen Falle die Einkommensteuer für die Jahre 1887 und 1888 mit Rücksicht auf das fatirte Einkommen mit $^1/_3$ der Erwerbsteuer, das ist mit dem nach § 20 des Einkommensteuerpatentes zulässig geringsten Betrage bemessen war und bei der Reassummirungs-

verhandlung sich aus den erwähnten Jahren ein wirklich erzieltes Reinerträgniß von 720 fl und 900 fl herausstellte, so war es dem Gesetze vollkommen entsprechend, daß bei der Durchschnittsberechnung des für das Jahr 1890 steuerbaren Einkommens diese letzteren Beträge in Anschlag gebracht wurden.

Nr. 6103.

1. Die Legitimation eines Kindes per subsequens matrimonium kann nach dem Tode des Vaters nur im Gerichtswege nachgewiesen werden. — 2. Uneheliche Kinder folgen dem Heimatsrechte, welches ihre Mutter vor der Verehelichung besaß.

Erkenntniß vom 16. September 1891, Z. 2950.

Gemeinde Michelgleinz ca. Statthalterei in Graz (M.-S. Dr. König); E. vom 12. November 1890, Z. 25042, puncto Heimatrechtssache der Anna Temmel.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Die angefochtene Entscheidung stützt sich auf die Annahme, daß die am 1. April 1866 als uneheliches Kind der Dienstmagd Anna Temmel geborene Heimatrechtswerberin gleichen Namens, durch die am 23. April 1866 erfolgte Verehelichung der Mutter mit dem Keuschler Alois Walter legitimirt worden sei und daß daher Anna Temmel, geboren 1866, gemäß § 6 des Ges. vom 3. December 1863, dem Heimatsrechte des Alois Walter, welches dieser anerkanntermaßen in der Gemeinde Michelgleinz besaß, folge.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage diese Entscheidung als dem Gesetze entsprechend zu erkennen und zwar aus nachstehenden Erwägungen. — Die angefochtene Entscheidung erachtet die gemäß § 161 a. b. G. B. erfolgte Legitimation durch die nachfolgende Ehe des Alois Walter und der Mutter der laut Taufscheines am 1. April 1866 von Anna Temmel unehelich geborenen Heimatrechtswerberin aus dem Grunde für nachgewiesen, weil, wie aus den Aussagen der Anna Temmel, verwitweten Walter und der Zeugen Therese Jörg, Juliana Daum und Josefa Fuchs hervorgeht, sich Alois Walter wiederholt, wenn auch nur außergerichtlich, als Vater bekannt hat und daher gemäß § 163 als Kindesvater anzusehen ist.

Ganz abgesehen davon, daß die Zeugenaussagen nicht so lauten, wie seitens der angefochtenen Entscheidung angenommen worden, da außer der Anna Walter (Temmel), ihr verstorbener Gatte Alois Walter sei der Vater der Anna Temmel, nur die Aussage der Therese Jörg, dahin gehend, daß Alois Walter sich stets als Vater der Genannten bekannte, vorliegt; während Juliana Daum, sowie Josefa Fuchs bei ihrer Protokollar-Einvernehmung erklärten, rücksichtlich der Vaterschaft des Alois Walter zur Anna Temmel nichts zu wissen und daher auch nichts angeben zu können — kann, da Alois Walter bereits gestorben ist und daher die Vaterschaftserklärung gemäß § 164 a. b. G. B. und im Grunde des Hofdecretes vom 21. October 1813, Pol. Ges.-Samml. B. 41, S. 95, sowie die außergerichtliche Berichtigung, bezw. Ergänzung der Geburtsmatrik gemäß des Hofkanzleidecretes vom 27. Juni 1835, Pol. Ges.-Samml., B. 63, S. 243, nicht möglich ist, die Feststellung des auf das Familienrecht Bezug nehmenden Nachweises der

durch die nachgefolgte Ehe der Eltern angeblich erfolgten Legitimation der Anna Temmel gemäß § 163 a. b. G. B. nur durch die Gerichte erfolgen, wie dies auch der § 37 des Heimatsgesetzes vom 3. December 1863 ausdrücklich hervorhebt.

Die politischen Behörden, welchen nur die Aufsicht über die Einhaltung der hinsichtlich der Matrikenführung bestehenden Vorschriften seitens der Matrikenführer obliegt, sind daher nur dann, wenn es sich um nachträgliche Eintragungen nach dem Hofdecrete vom 5. April 1844, Just. Ges.-Samml. Nr. 799, handelt, oder aber sonst deren Ingerenz nach dem Hofdecrete vom 21. October 1813 geboten ist, zum Einschreiten berufen, keineswegs steht es jedoch denselben zu, dann zu erkennen, wenn es auf eine Beweisführung ankommt, deren Würdigung, da dieselbe den Familienstand, also eine Frage des Privatrechtes betrifft, nur dem ordentlichen Richter zukommt.

Da nun im gegebenen Falle der außergerichtliche Nachweis der Vaterschaft des Alois Walter wegen des Abganges der bezüglichen, der Vorschrift des § 164 a. b. G. B. entsprechenden Erklärung desselben, so wie wegen des mittlerweile erfolgten Ablebens desselben nicht vorliegt und auch nicht geliefert werden kann, war Anna Temmel auf Grund der Eintragung im Geburtsbuche noch als uneheliche Tochter ihrer Mutter Anna Temmel anzusehen und hat daher gemäß der §§ 6 und 12 des Heimatsgesetzes jenem Heimatsrechte zu folgen, welches ihre Mutter vor der Verehelichung mit Alois Walter besaß.

Nr. 6104.

Die Dauer der Militärtaxpflicht.

Erkenntniß vom 16. September 1891, Z. 2951.

Gottfried Stettinger ca. Statthalterei in Graz (M.-S. Gf. Huyn); E. vom 25. September 1890, Z. 21409, puncto Militärtaxpflicht.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen, gleichzeitig wird über den Beschwerdeführer eine Muthwillensstrafe von 5 fl. verhängt, welche derselbe binnen 14 Tagen an den Ortsarmenfond der Stadtgemeinde Bruck a. d. Mur abzuführen hat.«

Entscheidungsgründe. Beschwerdeführer erachtet die Vorschreibung einer Militärtaxe für das Jahr 1889 bereits mit Ende December 1888 erloschen und daher die Verpflichtung zur Entrichtung einer Militärtaxe seinerseits noch für das Jahr 1889 nicht mehr vorhanden.

Der V. G. Hof fand die Beschwerde aus nachstehenden Erwägungen nicht begründet. — Wie in der Beschwerde selbst zugegeben wird, wurde der im Jahre 1855 geborene Beschwerdeführer im Jahre 1875 stellungspflichtig und im Jahre 1877 in der III. Altersclasse wegen Nichttauglichkeit zum Kriegsdienste zurückgestellt. Beschwerdeführer wurde daher gemäß § 1, Punkt 1 des Ges. vom 13. Juni 1880, R. G. B. Nr. 70, da bei ihm als im Jahre 1855 geboren, daher im Jahre 1875 bereits wehrpflichtig, der Befreiungsgrund des § 5, Punkt 3, nicht vorhanden war, zur Zahlung einer Militärtaxe verpflichtet und erstreckt sich diese Taxpflicht gemäß § 2 a

auf jedes der Wehrpflichtdienstjahre, welches er in dem Falle noch zurückzulegen gehabt hätte, wenn er in der III. Altersclasse, statt zurückgestellt, assentirt worden wäre.

In diesem Falle hätte die zwölfjährige Dienstzeit des Beschwerdeführers nach den §§ 4 und 39 des Wehrgesetzes vom 5. December 1868, bezw. des Gesetzes vom 2. October 1882, R. G. B. Nr. 153, am 1. October 1877 begonnen und wäre, nicht wie Beschwerdeführer unrichtig annimmt, am 1. October 1888, bezw. Ende December 1888, sondern mit Ende December 1889 abgelaufen.

Hiernach ist Beschwerdeführer im Jahre 1889 noch taxpflichtig und war die Beschwerde daher als gesetzlich nicht begründet abzuweisen. — Mit Rücksicht darauf, daß Beschwerdeführer gegen den klaren Wortlaut des Gesetzes streitend angesehen wurde, sah sich der V. G. Hof gemäß § 42 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36, zur Verhängung der Muthwillensstrafe von 5 fl. veranlaßt.

Nr. 6105.

1. Abgrenzung der Gewerbe der Schlosser und Bautischler. — 2. Unvollständige oder widersprechende Gutachten der Handels- und Gewerbekammer über den Umfang von Gewerberechten begründen einen unvollständigen Thatbestand.

Erkenntniß vom 16. September 1891, Z. 2949.

Genossenschaft für Metall- und Baugewerbe in Cilli (Adv. Dr. Derschatta und Moriz Unger) ca. Min. des Innern (M.-S. Dr. König); E. vom 16. August 1890, Z. 9918, puncto Umfang der Gewerbeberechtigung der Tischler.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung hat das k. k. Min. des Innern im Einvernehmen mit dem k. k. Handels-Min. erkannt, daß das Anschlagen und Anbringen von Beschlägen und Schlössern an Fenstern, Thüren und Hausthoren bei Neu- und sonstigen Bauten im Grunde des § 37 des Ges. vom 15. März 1883, R. G. B. Nr. 39, sowohl dem Tischler an seinen eigenen Erzeugnissen mittelst der von befugten Gewerbsleuten hergestellten Schlösser und Beschläge, als auch dem Schlosser mittelst der selbstverfertigten Schlösser und Beschläge zustehe.

Die gegen diese Entscheidung angebrachte Beschwerde der Genossenschaft für Metall- und Baugewerbe in Cilli stützt sich im Wesentlichen auf die Gutachten der Handels- und Gewerbekammer in Graz, sowie der Schlosser- und Tischlergenossenschaft ebendaselbst, welche Corporationen sich dahin ausgesprochen haben, daß das Anschlagen der Tischlerarbeiten bei Neubauten lediglich Sache des Schlossers sei, und die Beschwerde führt weiter aus, daß die fraglichen Arbeiten nach der Entwicklung, welche die Bautischlerei genommen, entschieden nicht zu dem Umfange ihrer Gewerberechte zähle.

Der V. G. Hof ist bei seiner Entscheidung von nachstehenden Erwägungen ausgegangen. — Da über den Umfang der Gewerberechte des Schlossergewerbes und der Tischlerei, speciell der Bautischlerei, gesetzliche

Vorschriften nicht bestehen, so kann die Entscheidung der Frage nach dem Umfange der Gewerberechte des einen und des anderen Gewerbes nur auf jene Momente gestützt werden, welche aus den begrifflichen Merkmalen des betreffenden Gewerbes, aus seiner technischen Einrichtung und Entwicklung sich ergeben, selbstverständlich unter Festhaltung der in den §§ 36 und 37 der Gewerbe-Ordnung selbst aufgestellten Grundsätze. In letzterer Beziehung hat der § 36 Gewerbe-Ordnung wohl in Anerkennung dessen, daß der Umfang der Gewerberechte in allen jenen Fällen, in welchen — wie vorliegend — eine Abgrenzung durch specielle Vorschriften nicht erfolgte, daher nur aus thatsächlichen gewerbstechnischen Momenten wird abgeleitet werden können, die vorläufige Einvernehmung der Handels- und Gewerbekammer sowie der betreffenden Genossenschaften zu verfügen für nöthig erachtet, während der § 37 der Gewerbenovelle selbstständig ein Erkenntnißmoment für die Abgrenzung der Gewerbe, und zwar dahin statuirt hat, daß jeder Gewerbetreibende das Recht besitzt, alle zur vollkommenen Herstellung seiner Erzeugnisse nöthigen Arbeiten zu vereinigen und die hiezu erforderlichen Hilfsarbeiter auch anderer Gewerbe zu halten.

Aus diesen gesetzlichen Vorschriften muß gefolgert werden, daß die Beantwortung der Frage nach dem Umfange der Gewerberechte dieses oder jenes Gewerbes, nach den Befugnissen zweier Gewerbe zur Vornahme dieser oder jener gewerblichen Arbeit, von der Beantwortung zweier Vorfragen abhängig erscheint, und zwar zunächst der Frage, welche einzelne Arbeit begriffsmäßig nach der gewerbstechnischen Einrichtung und Entwicklung des einen oder des andern Gewerbes und nach der durch diese bewirkten Fähigkeit des Gewerbsmannes zur Vornahme der Arbeiten, als gewerbliche Arbeit des einzelnen Gewerbes sich darstellt, und weiter der Frage, welches die Erzeugnisse sind, die gleichfalls nach der gewerbstechnischen Einrichtung des einzelnen Gewerbes als die Producte eben dieses Gewerbes anzusehen sind. Und da weiter — wie erwähnt — der § 36 der Gewerbenovelle für die thatsächlichen Feststellungen zur Beantwortung dieser Fragen als Unterlage die Gutachten der Handels- und Gewerbekammern und der Genossenschaften fordert, so ist weiters zu folgern, daß der gesetzlichen Vorschrift des § 36, Abs. 2, nur dann entsprochen erscheint, wenn die Gutachten der genannten Corporationen über die beiden für die Entscheidung relevanten Fragen auch sachlichen Aufschluß geben.

Dies ist nun mit den der angefochtenen Entscheidung zu Grunde gelegten Gutachten keineswegs der Fall; allerdings haben — wie die Beschwerde mit Grund hervorhebt — die Gutachten der Grazer Handels- und Gewerbekammer sowie der Grazer Tischler- und Schlossergenossenschaft grundsätzlich constatirt, daß die Arbeit des Beschlagens und Anbringens von Schlössern bei Tischlerarbeiten, ausschließlich dem Schlossergewerbe zukomme, also eine Arbeit darstelle, welche nach den gewerbstechnischen Einrichtungen dem Schlossergewerbe allein eigenthümlich ist. Allein davon abgesehen, daß auch diese Feststellung durch die weitere Ausführung des Gutachtens in ihrer Richtigkeit wieder dadurch in Frage gestellt erscheint, daß die Ausführung der gleichen Arbeiten, sofern es sich um deren Vornahme an einzelnen Objecten handelt, gleichwohl auch für das Tischlergewerbe in Anspruch genommen wird, geben die Gutachten der genannten Corporationen

gerade über jene Momente keinen Aufschluß, welche der angefochtene Erlaß als für die Entscheidung des concreten Falles maßgebend erkannt hat.

Der angefochtene Erlaß ist — wie oben erwähnt — ausschließlich auf die Bestimmung des § 37 gestützt, geht also von der Annahme aus, daß als Erzeugniß des Tischler-, bezw. des Bautischlergewerbes keineswegs blos Fenster, Thüren und dergl. in ihren Holzbestandtheilen, sondern diese Objecte in jener Gestaltung und Gebrauchsfähigkeit zu betrachten sind, welche sie durch Anbringung der hieran nöthigen Schlosserarbeiten (Beschläge, Schlösser) erlangen.

Die Richtigkeit dieser Annahme wird aber von der beschwerdeführenden Genossenschaft auf das entschiedenste bestritten und ausgeführt, daß das Erzeugniß des Tischlergewerbes, soweit dasselbe als Bautischlerei sich darstellt, nach der gewerbstechnischen Einrichtung und Entwicklung dieses Gewerbszweiges lediglich Thüren, Fenster und dgl. in den Holzbestandtheilen angesehen werden können.

Darüber nun, ob diese letztere Aufstellung der Beschwerde richtig sei, oder ob die der angefochtenen Entscheidung zu Grunde gelegte Annahme über die Beschaffenheit des Erzeugnisses der Bautischlerei, der gewerbstechnischen Einrichtung und Entwicklung des genannten Zweiges des Tischlergewerbes entspreche, geben die Gutachten der genannten Corporationen keinerlei Aufschluß, weshalb der V. G. Hof aus den oben erörterten Gründen den Thatbestand, welcher der angefochtenen Entscheidung zu Grunde lag, als unvollständig erkennen mußte.

Nr. 6106.

Ein gegen die Ertheilung der Gasthausconcession vom Gemeindevorsteher eingebracher Recurs, gilt bei Vorhandensein eines darauf bezüglichen Gemeindeausschußbeschlusses, als von der Gemeinde eingebracht.

Erkenntniß vom 17. September 1891, Z. 1255.

Josef Pečenka ca. Min. des Innern (M.-R. Dr. Ritter v. Helm); E. vom 8. Mai 1890, Z. 8240, puncto Verweigerung der Ertheilung der Concession zum Betriebe eines Gast- und Schankgewerbes.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Als die dem Beschwerdeführer Josef Pečenka bezüglich der Realität C.-Nr. 3 in Střebohostitz von der k. k. böhm. Statthalterei am 31. Jänner 1889, Z. 8709, verliehene Concession zum Betriebe des Gastgewerbes mit dem Erlasse des k. k. Min. des Innern vom 12. Juni 1889, Z 58565, wegen mangelhaften Verfahrens behoben worden ist, hat der im neuerlichen Verfahren über das bezügliche Concessionsgesuch einvernommene Gemeindeausschuß von Střebohostitz in der Sitzung vom 21. September 1889 sich mit Majorität gegen die Ertheilung der Concession ausgesprochen und den Vorsteher zur Beantwortung des Protestes der Minorität, im Berufungswege ermächtigt. — Die sodann dem Josef Pečenka von der ersten Instanz verliehene Concession, wurde über den rechtzeitig vom Gemeindevorsteher in Střebohostitz ergriffenen Recurs — welchen der Gemeindevorsteher und 2 Gemeinderäthe unterschrieben haben, und dem noch

weitere 4 Gemeindeausschüsse am 20. November 1889 beigetreten sind — von der k. k. böhm. Statthalterei am 19. Jänner 1890, Z. 124826, behoben und diese Entscheidung ist mit dem angefochtenen Erlasse des k. k. Min. des Innern aufrecht erhalten worden.

Die vom Beschwerdeführer dagegen in der Beschwerde vorgebrachten Einwendungen, daß wegen der in Mitte liegenden res judicata die Aufhebung der Concession nicht zulässig gewesen sei, daß ferner der Gemeindevorsteher von Střebohostitz zur Einbringung des Recurses gegen die Verleihung der Concession durch einen förmlichen Gemeindeausschußbeschluß nicht legitimirt erscheine, fand der V. G. Hof nicht begründet. — Eine res judicata, nämlich eine rechtskräftige Verleihung der Concession zum Betriebe des Gastgewerbes an den Beschwerdeführer durch den Erlaß der k. k. böhm. Statthalterei vom 31. Jänner 1889, Z. 8709, war deshalb nicht vorhanden, weil der gedachte Statth.-Erlaß durch die seinerzeit vor dem V. G. Hofe nicht angefochtene Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 12. Juni 1889, Z. 58565, behoben worden ist.

Aber auch die weitere Einwendung der Beschwerde, betreffend den Mangel der Ermächtigung des Gemeindevorstehers zur Recursführung, ist nicht stichhältig. — Es ist allerdings richtig, daß im Sinne des § 18 der Gewerbegesetz-Novelle vom 15. März 1883, R. G. B. Nr. 39, lediglich der Gemeinde das Recht zur Recursführung hinsichtlich der Concession zum Betriebe des Gastgewerbes zusteht, und daß dieses Recht nur über speciellen Beschluß des Gemeindeausschusses (§§ 30, 31 ad 5 böhm. Gemeindeordnung) ausgeübt werden darf. Allein da nach der Actenlage der legal einberufene und versammelte Gemeindeausschuß von Střebohostitz sich mit Majorität gegen die Ertheilung der Concession zur Errichtung eines neuen Gasthauses in der Gemeinde aussprach, so liegt in der Einbringung des Recurses durch den Gemeindevorsteher keine Ueberschreitung seines Wirkungskreises; es war daher dieser Act vielmehr nur die Ausführung des Gemeindeausschußbeschlusses vom 21. September 1889, zumal der Vorsteher ausdrücklich zur Beantwortung der Protestation der Minorität des Ausschusses im Berufungswege ermächtigt worden ist. — Die Administrativbehörden haben daher mit Recht den Recurs, als Namens der Gemeinde überreicht, behandelt.

In die Prüfung der meritorischen Gründe, hinsichtlich der Verweigerung der Concession hatte der V. G. Hof angesichts der Bestimmungen des § 3, lit e des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, nicht einzugehen.

Nr. 6107.

Die Kosten für die Verpflegung erkrankter auswärtiger Armen in Epidemie-Spitälern sind nicht als Sanitätsauslagen von der Aufenthaltsgemeinde, sondern als Auslagen der Armenpflege von der Heimatsgemeinde zu tragen.

Erkenntniß vom 17. September 1891, Z. 2957.

Gemeinde Neuhaus ca. Statthalterei in Prag (M.-R. Dr. Ritter v. Helm); mitbeth. Gemeinde Hernals, bezw. Stadtgemeinde Wien (Adv. Dr. Schmitt); E. vom 26. August 1890, Z. 125380, puncto Verpflegskostenersatz.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Die beschwerdeführende Gemeinde ist schuldig, der mitbetheiligten Gemeinde Hernals, dermal Stadtgemeinde Wien, an Kosten des Verfahrens vor dem V. G. Hofe den ermäßigten Betrag von 30 fl. binnen 14 Tagen nach Zustellung dieses Erkenntnisses zu bezahlen.«

Entscheidungsgründe. Die böhm. Statthalterei hat mit der angefochtenen Entscheidung in Uebereinstimmung mit der Bezirkshauptmannschaft erkannt, daß die Gemeinde Neuhaus verpflichtet sei, die für die Verpflegung dreier Kinder des Franz Bauhof im Epidemie-Nothspitale zu Hernals aufgelaufenen Verpflegskosten der Gemeinde Hernals zu ersetzen. — Diese Entscheidung wurde damit begründet, daß einerseits die Gemeinde Hernals nach § 28 des Heimatsgesetzes vom 3. December 1863, R. G. B. Nr. 105, nicht in der Lage war, den genannten Kindern, die sich in Folge ihrer Erkrankung an Blattern im Zustande eines augenblicklichen Bedürfnisses befanden, die nöthige Unterstützung zu versagen, welche gegebenen Falles in Gemäßheit des § 4 des Sanitätsgesetzes vom 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68, nur in deren Verpflegung in dem von dieser Gemeinde über behördlichen Auftrag errichteten Epidemie-Nothspitale bestehen konnte, und daß anderseits die Gemeinde Neuhaus nach den §§ 28 und 29 des Heimatsgesetzes zum Ersatze dieser Kosten verpflichtet sei, weil ihr in Folge der indirecten Anzeige von der Erkrankung der verpflegten Kinder insofern ein Nachtheil nicht erwachsen konnte, als diese Gemeinde aus sanitären Gründen eine andere Verfügung wegen deren Verpflegung zu treffen, außer Stande war.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes stützt sich auf nachstehende Erwägungen: Nach § 4 ad a des Sanitätsgesetzes hat allerdings die Gemeinde im übertragenen Wirkungskreise die örtlichen Vorkehrungen zur Verhütung ansteckender Krankheiten und ihrer Weiterverbreitung durchzuführen, ohne daß ihr dieses Gesetz den Ersatz des bezüglichen Aufwandes in Aussicht stellen würde. Allein unter die diesfälligen Aufgaben der Gemeinde gehört doch vor allem Andern zunächst nur die Errichtung von Epidemie-Nothspitälern, als einer auf die Isolirung der Kranken und Verhütung der Weiterverbreitung ansteckender Krankheiten abzielenden Maßnahme, nicht aber auch die Bestreitung der Kosten für die in diesen Spitälern verpflegten Armen, denn die Krankenverpflegung der Armen, welche den Gemeinden im selbstständigen Wirkungskreise obliegt, ist durch die Bestimmungen des Heimatsgesetzes erschöpfend geregelt.

Da nun die hier in Frage kommenden Bestimmungen dieses Gesetzes durch das Sanitätsgesetz eine Aenderung nicht erfahren haben und sonach im Zusammenhange mit diesem ausgelegt werden müssen, ergibt sich, daß, soweit es sich um Infectionskrankheiten handelt, die Aufenthaltsgemeinde bei Bestand eines Nothspitales, den erkrankten auswärtigen Armen die nach den §§ 28 und 29 des Heimatsgesetzes nicht versagbare Unterstützung und bezw. Verpflegung im Erkrankungsfalle im Sinne des § 4 des Sanitätsgesetzes eben nur durch die Aufnahme und Verpflegung in dem Epidemie-Spitale gewähren könne und daß in dieser Beziehung das der Heimatsgemeinde des erkrankten Armen nach § 25 des Heimatsgesetzes nur innerhalb der be-

stehenden Gesetze zustehende Recht, die Art der Verpflegung desselben selbst zu bestimmen, folgerichtig eine Einschränkung erleide.

Für die Richtigkeit dieser Auffassung spricht in ersterer Beziehung nicht nur der Umstand, daß die Aufenthaltsgemeinde nach § 29 des Heimatsgesetzes durchaus nicht behindert ist, die Verpflegung erkrankter auswärtiger Armen auch in einem Spitale vorzukehren, sondern analog auch der § 12 des im Rahmen des Heimatsgesetzes erlassenen böhm. Armengesetzes vom 3. December 1868, L. G. B. Nr. 59 ex 1869, welcher die Unterbringung erkrankter Armen, die mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind und deren Verpflegung im Orte unthunlich oder sanitätswidrig wäre, in private oder öffentliche Anstalten geradezu anordnet.

Die Ausführungen der Beschwerde sind daher, soweit sie die sich aus den Bestimmungen der §§ 24, 28, 29 und 30 des Heimatsgesetzes ergebende Ersatzpflicht der Gemeinde grundsätzlich bestreiten, nicht stichhältig.

Aber auch die weiteren Einwendungen, auf welche die Beschwerde die Befreiung von der Ersatzpflicht stützt, sind nicht begründet. — Denn, wenn auch die Verständigung von der Erkrankung und Aufnahme der Bauhof'schen Kinder in das Hernalser Epidemie-Spital der Gemeinde Neuhaus nicht direct und rechtzeitig, sondern erst mittelst der Erlässe der Bezirkshauptmannschaft Neuhaus vom 3. December 1887 und 6. Jänner 1888, Nr. 16454 und 16735, somit indirect und theilweise verspätet zugekommen ist, so kann doch aus diesem dem § 30 des Heimatsgesetzes allerdings nicht entsprechenden Vorgange keineswegs schon die Befreiung der Heimatsgemeinde Neuhaus von der Ersatzpflicht überhaupt, sondern lediglich die Verantwortlichkeit der Aufenthaltsgemeinde Hernals für die der ersteren aus dieser Verzögerung etwa erwachsenen Nachtheile gefolgert werden. Allein, derlei Nachtheile konnten im gegebenen Falle nicht eintreten, weil, abgesehen davon, daß, wie schon erwähnt, die Gemeinde Neuhaus die Art der Verpflegung der erkrankten Kinder selbst zu bestimmen, im concreten Falle gar nicht in der Lage war, diese Gemeinde auch im Falle ihrer rechzeitigen Verständigung von diesem Selbstbestimmungsrechte auch dann, wenn es ihr zugestanden wäre, gewiß keinen Gebrauch gemacht haben würde, da sie ja die späteren Aufforderungen der Bezirkshauptmannschaft vom 12. Jänner 1888, Nr. 321, und 527, und vom 14. Jänner 1888, Nr. 770, zur Bezahlung der aufgelaufenen Verpflegskosten unter Negirung des Heimatsrechtes der verpflegten Kinder im Recurswege bekämpft und die Entscheidung der politischen Behörden über deren Gemeindeangehörigkeit provocirt hat.

Daß aber die Verpflegung erkrankter Armen auch in Spitalanstalten, welche außer den eigentlichen Verpflegskosten auch Regiekosten verrechnen, gesetzlich zulässig ist, ist oben bereits gezeigt worden und durch die Amtsbestätigungen der Bezirkshauptmannschaft Hernals vom 16. November und 3. December 1889, Nr. 27265 u. 26427, dargethan, daß die im concreten Falle aufgerechnete Verpflegsgebühr täglicher 85 kr. den Localverhältnissen entspreche und daß die Gemeinde Hernals die nothwendigen Auslagen für Aerzte, Medicamente, Wartung und Verpflegung der im Epidemie-Spitale untergebrachten Kranken aus ihren Mitteln bestreite.

Die Berechtigung der Gemeinde Hernals, ihre Ersatzansprüche wider die Gemeinde Neuhaus sofort und ohne vorherige Intervenirung bei der

letzteren im politischen Wege geltend zu machen, sowie die Competenz der politischen Behörden, über diese Ersatzansprüche und bezw. über die Angemessenheit der Verpflegskosten abzusprechen, ist im § 39 des Heimatsgesetzes begründet.

Schließlich erscheint auch die Armuth der Verpflegten durch das für deren Vater, den Schuhmacher Franz Bauhof ausgefertigte und der angefochtenen Entscheidung zu Grunde liegende Armuthszeugniß der Gemeinde Neuhaus vom 5. November 1889 nachgewiesen und somit die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung in jeder Hinsicht dargethan.

Da nun auch auf die Einwendung der beschwerdeführenden Gemeinde, es sei ihr die Beschwerdeführung durch die Nichtrückstellung der Recursbeilage erschwert worden, nicht einzugehen war, weil es Sache der Gemeinde gewesen ist, die Rückstellung der Beilage von den Administrativbehörden zu verlangen, dies aber unterlassen wurde, mußte die Beschwerde als gesetzlich nicht begründet abgewiesen werden.

Nr. 6108.

Die übungsmäßige Benützung von Gemeindeeigenthum zur Entlohnung von Diensten begründet kein dem § 70 der Gemeindeordnung entsprechendes Sonderrecht.

Erkenntniß vom 17. September 1891, Z. 2958.

Wenzel Hejl und Genossen ca. böhm. Landesausschuß; E. vom 17. September 1890, Z. 30148, puncto Benützung von Gemeindehutweiden.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Die Beschwerdeführer sind schuldig, dem belangten Landesausschusse die Kosten des Verfahrens vor dem V. G. Hofe im angesprochenen Betrage von 13 fl. 45 kr. binnen 14 Tagen nach Zustellung dieses Erkenntnisses zu bezahlen.«*)

Nr. 6109.

Gegen Gemeinde-Präliminarposten, welche nicht in der gesetzlichen Frist angefochten worden sind, können Einwendungen aus Anlaß von Jahresrechnungen nicht erhoben werden.

Erkenntniß vom 17. September 1891, Z. 2959.

Wenzel Žerawa und Gen. (Adv. Dr. Rauscher) ca. mähr. Landesausschuß (L.-A.-V. Dr. Fanderlik); E. vom 26. Juli 1890, Z. 15740, puncto Gemeinderechnung von Wschetul pro 1888.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Entscheidung des mähr. Landesausschusses vom 26. Juli 1890, Z. 15740, mittelst welcher den mit dem Beschlusse des Gemeindeausschusses in Wschetul vom 19. März 1889 zurückgewiesenen Einwendungen des Anton Chytil und Genossen, gegen die Gemeinderechnung

*) S. Erkenntnisse sub Nr. 222 (Bd. II, J. 1878) und Nr. 522 (Bd. IX J. 1879).

für das Jahr 1888 im Recurswege keine Folge gegeben wurde, wird in der vorliegenden Beschwerde von Wenzel Zerawa, Karl Fuksa, Ignaz Pocedníček und Anton Chytil im eigenen und angeblich im Namen der Steuerträger von Alexovic, Količin und Střebetic als gesetzwidrig angegriffen.

Der V. G. Hof konnte jedoch die Beschwerdeführer nur für ihre Person als zur Beschwerdeführung legitimirt erkennen, da sie ihre Berechtigung zur Vertretung anderer Steuerträger nicht nachgewiesen haben.

Die erhobenen Beschwerdepunkte betreffen: 1. Die Ertragslosigkeit des vom Gemeindehirten benützten Gemeindehäuschens; 2. die Entlohnung des Gemeindedieners, bezw. Glöckners und Nachtwächters; 3. die anläßlich der Aufnahme eines Gemeindeanlehens aufgerechneten Reisekosten; 4. die Kosten für die Anschaffung einer Gemeindekalesche und 5. die Ausgaben für den Eber.

Der V. G. Hof konnte die Beschwerdepunkte ad 1, 4 und 5 meritorisch nicht in Betracht ziehen, weil die betreffenden Posten, entweder Gegenstand des Gemeindepräliminares pro 1888 waren, wie die Auslagen für die Anschaffung einer Kalesche und die Erhaltung des Ebers, oder aber nach der Meinung der Beschwerdeführer eine Einnahmspost des Präliminars hätten bilden sollen, wie der Ertrag des Hirtenhäuschens. — Dieses Präliminare hätte aber im Sinne der §§ 65 und 81 der mähr. Gemeindeordnung vom 15. März 1864 in der gesetzlichen Frist angefochten werden müssen und da dies nicht geschehen ist, sind die Beschwerdeführer mit ihren Einwendungen präjudicirt und können dieselben aus Anlaß der Jahresrechnung nicht mehr geltend machen.

Belangend den Beschwerdepunkt ad. 2, so sind die sub Post Nr. 5 und 155 mit 18 fl. 50 kr. und 4 fl. für den Glöckner verrechneten Ausgabsposten allerdings nicht präliminirt. Allein der Gemeindevorsteher, welcher nach § 65 der Gemeindeordnung das Gemeindepräliminare zu verfassen hat und welchen der Landesausschuß somit mit Recht zur Aufklärung des Sachverhaltes angewiesen hat, hat mit den den Administrativacten beiliegenden Berichten vom 6. Februar und 12. April 1890, Nr. 3 und 25, diesen Verrechnungsmodus als einen irrthümlichen bezeichnet und erklärt, daß beide Ausgabsposten eigentlich den Gemeindediener betreffen, welcher, da er auch die Functionen eines Glöckners und Nachtwächters gegen separate Entlohnung von Seite der Ortsinsassen versieht, mitunter auch Glöckner genannt wird. — Wenn nun der Landesausschuß diese Aufklärung des Gemeindevorstandes seiner Entscheidung zu Grunde gelegt hat, so konnte in diesem Vorgange eine Gesetzwidrigkeit nicht erblickt werden.

Im Uebrigen erreichen die für den Glöckner sub Post Nr. 155 mit 4 fl. und die für den Gemeindediener sub Post Nr. 36, 153 und 154 mit 52 fl. 50 kr., 130 fl. und 15 fl. 50 kr. verrechneten Ausgabsposten nicht einmal den für die Entlohnung des Gemeindedieners präliminirten und nicht beanständeten Betrag von 207 fl und erscheint somit auch dieser Beschwerdepunkt, da die gleichfalls für den Glöckner verrechnete Ausgabe, Post Nr. 5 per 18 fl. 50 kr., das Gegenstandsjahr nicht betrifft und sich als eine Nachtragszahlung für das Vorjahr darstellt, zur Berücksichtigung nicht mehr geeignet.

Auf die sub 3. aufgeworfene Frage, ob die anläßlich der Aufnahme eines Gemeindeanlehens unternommenen Reisen von Gemeindeausschuß-Mitgliedern nothwendig waren und somit die Kostenaufrechnung hiefür gerechtfertigt sei, hatte der V. G. Hof nach § 3 e des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, nicht einzugehen, da diesfalls das freie Ermessen der autonomen Behörden platzgreift und der V. G. Hof zur Judicatur nicht berufen erscheint.

Nr. 6110.

1. Die Räumung eines Bachbettes, vollzogen im Auftrage der Ortspolizeibehörde, ist nicht als eine eigenmächtige Neuerung anzusehen. — 2. Commissions- und Vertretungskostenersatz in Wasserrechtssachen.

Erkenntniß vom 18. September 1891, Z. 2963.

Johann Johne (Adv. Dr. Berth. Fritsch); ca. Ackerbau-Min. (M.-C. Tomaszewski); für Mitbeth. (Adv. Dr. Mikosch); E. vom 12. October 1890, Z. 13002, puncto Tragung der Commissionskosten im Wasserrechtsstritte mit Laurenz Sieber.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz findet nicht statt.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde in Bestätigung des Erkenntnisses der Bezirkshauptmannschaft Rumburg vom 15. December 1888, Z. 17085, die von Johann Johne gegen Laurenz Sieber überreichte Klage wegen Beschädigung und Gefährdung seines Wasserwehres in Obergrund abgewiesen und der Kläger zur Zahlung der Commissions- und Vertretungskosten des Laurenz Sieber verhalten. Die von Johann Johne gegen Laurenz Sieber überreichte Klage war darauf gegründet, daß der letztere auf das dem Kläger gehörige Wehr Bretter aufgesetzt, unterhalb des Wehres das Bachbett vertieft und verbreitert und an dem zwischen den beiden Wehren befindlichen Damme Rasen abgestochen hat, durch welche eigenmächtige Handlungen eventuell die Unterwaschung der Ufer- und Wehrstützmauern und hiedurch die Gefährdung des Wehres herbeigeführt werden kann. Gegenüber diesem Thatbestande der Klage wurde nach den Ergebnissen der am 14. October 1888 und 19. November 1888 vorgenommenen Verhandlung, der angefochtenen Entscheidung als Thatbestand zu Grunde gelegt, daß die Ausräumung des Bachbettes im Auftrage des Gemeindevorstandes erfolgte, daß weiter die Aufsetzung von Brettern auf das Wehr zwar stattgefunden hat, am Commissionstage aber bereits von der Partei selbst beseitigt war und daß weder dadurch, noch durch die übrigen Ausräumungsarbeiten eine Beschädigung oder Gefährdung des Wehres des Klägers stattgefunden hat. — In der Beschwerde wird nun die Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung im Wesentlichen deshalb angefochten, weil die erwähnte eigenmächtige Vornahme der oberwähnten Handlungen eine Uebertretung des Wasserrechtsgesetzes an sich beinhalte und weil durch diese Handlungen und insbesondere durch das Einrammen von Pfählen in den Wehrkörper das Wehr des Klägers beschädigt worden war, weshalb in dem Vorgange des Laurenz Sieber eine Uebertretung des Wasserrechtsgesetzes zu erkennen und eben deshalb diesem auch die Tragung der Commissions- und Vertretungskosten aufzuerlegen gewesen wäre.

Insoweit die Beschwerde darauf abzielt, daß Laurenz Sieber einer Uebertretung des Wasserrechtsgesetzes schuldig erkannt werden sollte, konnte dieselbe vom V. G. Hofe im Hinblicke auf die Bestimmung des § 48 des Ges. vom 22. October 1875, Nr. 36 R. G. B. ex 1876, nicht in Betracht gezogen werden; der V. G. Hof mußte sich vielmehr lediglich auf die Untersuchung beschränken, ob die Entscheidung des k. k. Ackerbau-Min. dem Gesetze entspreche oder nicht. Diese Entscheidung des k. k. Ackerbau-Min. ist aber ausschließlich auf die Frage beschränkt, ob eine eigenmächtige Neuerung von Laurenz Sieber vorgenommen wurde und ob im Sinne der Bestimmung des § 72 W. R. G. diesem eine Wiederherstellung des vorigen Standes aufzuerlegen war. Diese Fragen hat die Entscheidung des k. k. Ackerbau-Min. mit Recht verneint.

Was nun zunächst die Bemänglung des Thatbestandes anbelangt, so ist dieselbe vollständig haltlos, denn nach dem Protokolle vom 19. November 1888 hat der Beschwerdeführer mit den Ergebnissen des Sachverständigenbefundes sich für vollkommen einverstanden erklärt. Durch diesen Sachverständigenbefund wurde aber eben festgestellt, daß durch die von Laurenz Sieber vorgenommenen Räumungsarbeiten eine Gefährdung oder Beschädigung des Wehres des Beschwerdeführers nicht stattgefunden hat. Nach diesem festgestellten Thatbestande konnte nach dem Wortlaute des § 72 W. R. G. von der Anwendung dieser Gesetzesbestimmung gegenüber Laurenz Sieber keine Rede sein. Es konnte aber auch weiter in jenem Vorgehen insbesondere nicht eine eigenmächtige Neuerung erkannt werden, da durch die commissionellen Erhebungen festgestellt wurde, daß Laurenz Sieber den Auftrag zur Räumung des Bachbettes von der Ortspolizeibehörde erhalten hat, die Ortspolizeibehörde aber nach § 98 unter Umständen zur Ertheilung von derlei Aufträgen competent erscheint und im concreten Falle auch im Sinne der cit. Gesetzesbestimmung gehandelt hat. Ob für dieses Vorgehen der Ortspolizeibehörde der gesetzliche Anlaß gegeben war, war nicht weiter zu untersuchen, da diese Frage für die Beurtheilung der Handlungsweise des für die Verfügung der Gemeinde nicht verantwortlichen Laurenz Sieber nicht weiter relevant erscheint, davon ganz abgesehen, daß die politische Behörde selbst aus Anlaß der Verhandlung die Nothwendigkeit der Räumungsarbeiten anerkannte.

War aber nach dem Vorgesagten die Abweisung der Klage des Johann Johne aus dem Gesichtspunkte des § 72 W. R. G. begründet, dann war auch dessen Verfällung zur Tragung der Commissions- und Vertretungskosten nach § 99 W. R. G. gesetzlich gerechtfertigt und zwar umsomehr, als Johann Johne selbst bei der protokollarischen Einvernahme vom 24. October 1888 die Abhaltung der Localcommission an Ort und Stelle begehrt hat.

Nr. 6111.

1. Die übergeordneten autonomen Behörden sind bei Verfügungen im Interesse der Erhaltung des Stammvermögens der Gemeinden an die durch die Gemeindeordnung und die Nachtragsgesetze gegebenen Vorschriften gebunden. — 2. Die Bedeckung einer Gemeindeschuld durch Darlehen kann vom Bezirksausschusse selbstständig nicht verfügt, die Einhebung von Umlagen durch einen Curator nicht veranlaßt werden.

Erkenntniß vom 18. September 1891, Z. 2964.

Gemeinde Kučeř (Adv. Dr. Lenoch) ca. böhm. Landesausschuß; E. vom 15. October 1890, Z. 38455, puncto Bestellung eines Curators für diese Gemeinde zum Zwecke der Tilgung einer Schuld.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Die angefochtene Entscheidung bestätigt die Verfügung des Bezirksausschusses ddto. 18. Juni 1890, Z. 4, mit welcher der Gemeinde Kučeř ein Curator zu dem Zwecke bestellt wurde, daß derselbe zur Bezahlung der dem Paul Nowotný gegenüber der Gemeinde zustehenden Forderung per 1760 fl. 67 kr. sammt Nebengebühren, ein Darlehen aufnehme und dieses Darlehen innerhalb 10 Jahren mittelst Umlagen rückzahle.

Die Beschwerde bestreitet die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung, einmal wegen Incompetenz des Bezirksausschusses zu der getroffenen Verfügung, weil es Sache der Gemeindevertretung sei, zu bestimmen, in welcher Weise die bestehende Schuld zu berichtigen sei; weiter deshalb, weil zu einem Einschreiten nach § 96 der Gemeindeordnung kein Anlaß war, da von Seite der Gemeinde eine Verwendung des Stammvermögens, etwa zum Zwecke der Deckung der Schuldforderung, nicht beschlossen wurde; endlich widerstreite nach Ansicht der Beschwerde die getroffene Verfügung auch den Bestimmungen der §§ 51, 52, 55 und 100, sowie den Bestimmungen der §§ 74 und 69 der Gemeindeordnung, weil die Ausschreibung von Umlagen innerhalb der Gemeinde nur von der Gemeindevertretung erfolgen könne und weil endlich zur Bedeckung der Gemeindeerfordernisse zunächst die Einkünfte des Gemeindevermögens zu verwenden sind, die Gemeinde also nicht verhalten werden könne, ohne Inanspruchnahme dieser Einkünfte die Schuldforderung einzig und allein durch Umlagen zu decken.

Die vom Landesausschusse in der Gegenschrift gegen die Zulässigkeit dieser Beschwerde erhobenen formalen Einwendungen konnte der V. G. Hof nicht als begründet erkennen. — Die Einwendung der mangelnden Legitimation des Gemeindevorstandes erscheint nicht stichhältig, weil laut des dem V. G. Hofe vorgelegten Protokolles vom 23. December 1890 die Gemeindevertretung den Gemeindevorstand zur Anbringung der Beschwerde beim V. G. Hofe ermächtigt hatte.

Eine Unzuständigkeit des V. G. Hofes trifft aber nach der Bestimmung des § 3 lit. e des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, nicht zu, weil die übergeordneten autonomen Behörden dann, wenn sie im Interesse der Erhaltung des Stammvermögens der Gemeinde zu bestimmten Verfügungen sich veranlaßt sehen, bei der Ausführung derselben immer an die durch die Gemeindeordnung und die Nachtragsgesetze gegebenen Vorschriften gebunden erscheinen, in dieser Richtung es also keineswegs im

Ermessen der Behörden gelegen ist, welche Maßnahme im concreten Falle zur Erhaltung der Ordnung im Gemeindehaushalte zur Durchführung gelangen soll.

Wie aus dem den Acten entnommenen Sachverhalte und aus der angefochtenen Entscheidung selbst sich ergibt, handelt es sich im gegebenen Falle darum, daß die dem Paul Nowotný gerichtlich zuerkannte und bereits gegen die Gemeinde exequirte Forderung des Paul Nowotný per 1760 fl. 67 kr. zur Bedeckung gelange.

Nach der Bestimmung des § 97 der Gemeindeordnung war es allerdings dem Ermessen der übergeordneten autonomen Organe anheimgestellt, ob dieselben die Bedeckung der Forderung durch theilweise Verwendung des Stammvermögens der Gemeinde — wie dies von Seite der Gemeindevertretung beabsichtigt war — eventuell gegen Refundirung des verwendeten Betrages, verfügen wollen oder nicht; sobald aber die übergeordneten Instanzen die Deckung dieser Schuld der Gemeinde aus den Einkünften einschließlich der Gemeindeumlagen als erforderlich erkannten, waren auch sie an die durch die Gemeindeordnung und speciell durch das nachgefolgte Gesetz vom 19. September 1883, Nr. 51 L. G. B., vorgeschriebenen Ausführungsmodalitäten gebunden. Da — wie die gerichtliche Zuerkennung und executive Eintreibung der erwähnten Forderung erweist — die Gemeinde es unterließ, diese Forderung im Wege des Voranschlages entsprechend zu bedecken, war nach den citirten Gesetzesbestimmungen der Bezirksausschuß, bezw. die Bezirksvertretung zweifellos zum Einschreiten berechtigt und erscheint in dieser Richtung die Beschwerde unbegründet.

Allein nach den cit. gesetzlichen Bestimmungen konnte die Vorsorge für den Gemeindehaushalt nur in der Weise erfolgen, daß durch den Bezirksausschuß selbst, im Einverständnisse mit der Statthalterei, die liquide Forderung in den Gemeindevoranschlag einzustellen und sodann das sich ergebende Erforderniß durch Zuschläge einzubringen war.

Daß die von dem Bezirksausschusse getroffene und mit der angefochtenen Entscheidung aufrecht erhaltene Verfügung an sich der cit. gesetzlichen Anordnung nicht entspricht, bedarf kaum einer weiteren Ausführung, da ja die Bedeckung der Forderung — um nur eines Momentes zu gedenken — im Wege der Darlehensaufnahme erfolgen soll, die Darlehensaufnahme für die Gemeinde aber nicht ohne Zustimmung der Gemeindevertretung selbst ins Werk gesetzt werden kann, zumal nach § 97 Gemeindeordnung der Bezirksvertretung lediglich die Genehmhaltung oder Nichtgenehmhaltung von derlei Beschlüssen der Gemeindevertretung, zusteht.

Die getroffene Verfügung widerstreitet aber nicht blos dem Wortlaute des § 1 des Ges. vom 19. September 1883, Nr. 51 L. G. B., sondern auch dem § 4 desselben, da die Ausschreibung der zur Bedeckung der Forderung nöthigen Zuschläge einerseits nur vom Bezirksausschusse erfolgen kann und andererseits auch die Einhebung dieser Zuschläge durch das k. k. Steueramt zu geschehen hat, so daß die Bestellung eines eigenen Organes für diese Amtshandlungen der gesetzlichen Unterlage entbehrt.

Nr. 6112.

1. Die autonomen Behörden sind über die Verwaltung von im Besitze der Gemeinde befindlichen Grundstücken zu bestimmen dadurch nicht beirrt, daß Einzelne Privatrechtsansprüche auf solche erheben. — 2. Theilnahme an den Nutzungen des Gemeindegutes.

Erkenntniß vom 18. September 1891, Z. 2965.

Gemeinde Platt und Gen. ca. Tiroler Landesausschuß; E. vom 10. October 1890, Z. 11784, puncto Nutzungen des Hüttwaldes, bezw. Eigenthum desselben.

»Die angefochtene Entscheidung wird, insoweit mit derselben die Berechtigung aller Gemeindemitglieder der Gesammtgemeinde Platt zum Bezuge von Holznutzungen aus dem Gemeindewalde Hüttwald anerkannt wurde, nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben, im Uebrigen aber die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 6113.

Für den Beginn der Verjährungsfrist bei Vorschreibung einer Nachtragsverzehrungssteuer ist nicht der Zeitpunkt der zu Zwecken der Constatirung der Gefällsübertretung aufgenommenen Thatschrift, sondern der des judicatmäßigen Abspruches maßgebend.

Erkenntniß vom 19. September 1891, Z. 2961.

Leopold Riegelhaupt (Adv. Dr. Geller) ca. Finanz-Min. (M.-C. Dr. Spitzmüller); E. vom 30. October 1890, Z. 25824, puncto Biersteuer.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der Entscheidung des k. k. galizischen Gefälls-Obergerichtes vom 22. März 1884, Z. 144, wurde Leopold Riegelhaupt der von dem Bierbrauer Anton Havelec verübten schweren Gefällsübertretung der mit der Thatschrift vom 20. März 1878 beanständeten unangemeldeten und unversteuerten Mehrerzeugung von 13 Hektoliter zwölfgrädiger Bierwürze mitschuldig erkannt; weiters wurde derselbe der vom Havelec dadurch, daß letzterer bei der Erzeugung des zu 35 Verzehrungssteuer-Volleten versteuerten Bieres, somit bei 35 Gebräuen um je 5 Hektoliter zwölfgrädiger Bierwürze über die Anmeldung erzeugt hat, verübten schweren Gefällsübertretung durch Erzeugung einer bei allen 35 Gebräuen um 175 Hektoliter zwölfgrädiger Bierwürze größeren Menge, als angemeldet und versteuert war, mitschuldig erkannt. — Dieses Urtheil ist über Berufung des Leopold Riegelhaupt mit der Entscheidung des k. k. obersten Gefällsgerichtes vom 17. December 1885, Z. 97, bestätigt worden und ist sonach in Rechtskraft erwachsen.

Auf Grund dieses Urtheiles hat die k. k. Fin.-Bezirks-Direction in Lemberg den Leopold Riegelhaupt gemäß § 5, lit. a des allgem. Verzehrungssteuer-Gesetzes vom 25. Mai 1829 schuldig erkannt, die Verzehrungssteuer sammt Zuschlägen im Betrage von 876 fl 83 kr. für eine unversteuerte Mehrerzeugung von 188 Hektoliter zwölfgrädiger Bierwürze zu entrichten

*) Ad 1. S. Erkenntniß sub Nr. 4247 (Bd XII, J. 1888), ad 2. S. Erkenntniß sub Nr. 303 (VI. Heft der § 6 Erkenntnisse).

und es wurde diese Anordnung mit der angefochtenen Entscheidung des k. k. Finanz-Min. bei dem durch das gefällsstrafgerichtliche Urtheil erwiesenen Thatbestande kraft des § 5, lit. a des Verzehrungssteuer-Gesetzes vom Jahre 1829, dann des § 80 Gefällsstrafgesetzes aufrecht erhalten.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit zu erkennen. — Der § 80 des Gefällsstrafgesetzes ordnet ausdrücklich an, daß die Vollziehung der gesetzmäßigen Strafe von der Entrichtung der gebührenden Abgabe, sofern die zur Einhebung derselben bestimmten gesetzlichen Bedingungen vorhanden sind, nicht enthebt. — Die Beschwerde bestreitet auch nicht das Einforderungsrecht als solches, sondern erhebt nur demselben gegenüber die Einwendung der Verjährung und mit Rücksicht auf die Ausführungen der Beschwerde kommt es bei Beurtheilung dieser Verjährungsfrage lediglich darauf an, wohin im vorliegenden Falle der Beginn der Verjährungsfrist zu setzen sei.

Für die Beantwortung dieser Frage ist dermal ausschließlich die Bestimmung des § 2 des Verjährungsges. vom 18. März 1878, R. G. B. Nr. 31, maßgebend, wonach in einem Falle wie der vorliegende, wo in Folge Pflichtversäumnisses der Partei die Bemessung der Abgabe, wenn auch nur theilweise unterblieben ist, der Lauf der im § 1 festgesetzten vierjährigen Verjährungsfrist erst mit Ablauf des Verwaltungsjahres beginnt, in welchem die Behörde in die Lage gesetzt worden ist, die Bemessung oder Vorschreibung vorzunehmen.

In die Lage gesetzt, die Bemessung und Vorschreibung vorzunehmen, ist die Behörde, wenn das Vorhandensein des Pflichtversäumnisses und der Umfang desselben bestimmt gegeben, bezw. der Thatbestand, welcher der Bemessung der Abgabe zu Grunde gelegen ist, festgestellt erscheint.

In der Aufnahme der Thatschrift aber, oder in dem Schlußverhöre, welche Acte nur Vorerhebungen zu Zwecken der Constatirung einer Gefällsübertretung darstellen, liegt noch nicht die Feststellung des Thatbestandes, vielmehr erfolgt dieselbe erst durch den judicatmäßigen Abspruch über die in dem Verfahren auf Grund der Thatbeschreibung und der Verhöre zum Zwecke der Constatirung der Gefällsübertretung gesammelten Beweise. Folgerichtig kann im Sinne des Verjährungsgesetzes vom 18. März 1878, Nr. 31 R. G. B., die zur Bemessung der Verzehrungssteuer berufene Behörde erst dann in der Lage sein, diese Bemessung vorzunehmen, wenn der Thatbestand der Steuerverkürzung endgiltig und beweiskräftig festgestellt erscheint und nicht schon zu jener Zeit, wo erst die für jene Constatirung maßgebenden Thatumstände und Beweise im ordnungsmäßigen Verfahren gesammelt werden.

Es war daher im vorliegenden Falle vollständig gesetzmäßig, daß die Steuerbehörde erst, nachdem ihr das gefällsobergerichtliche Urtheil vom 22. März 1884, Z. 144, mit welchem die in Frage stehende Gefällsverkürzung und ihr Umfang rechtskräftig constatirt wurde, zugekommen war, mit der Bemessung der nachträglichen Bierverzehrungssteuer vorging. Somit war mit Rücksicht darauf, daß die Zustellung der ersten Zahlungsanforderung am 25. März 1887 erfolgte, die im § 1 des Verjährungsgesetzes vorgesehene Frist von 4 Jahren hier noch nicht abgelaufen, indem der Lauf derselben erst vom Jahre 1884 ab als demjenigen, in welchem das gefällsobergerichtliche Urtheil erflossen war, begonnen hatte; folgerichtig stellt sich die

in der Beschwerde erhobene Einwendung der Verjährung nicht als begründet dar und hatte der V. G. Hof bei dieser Sachlage nicht erst zu untersuchen, ob eine Unterbrechung der Verjährung in Mitte liegt oder nicht.

Nr. 6114.

Die Vorschriften der noch in Giltigkeit stehenden Gub.-Verord. vom 26. August 1830, Z. 15482 (Prov.-Ges.-Samml. für Steiermark Nr. 164), über die Rückvergütung der Bierabgabe bei der Ausfuhr von innerhalb der Steuerlinien von Graz erzeugten Biere auf das flache Land, namentlich auch die Vorschrift, betreffend die sechswöchentliche Giltigkeitsfrist für die Austrittsbolleten sind auch nach dem Gesetze vom 25. April 1869, R. G. B. Nr. 49, in gesetzlicher Kraft geblieben.

Erkenntniß vom 19. September 1891, Z. 2980.

Stadtgemeinde Graz (Adv. Dr. Tunner) ca. Finanz-Min. (M.-C. Dr. Spitzmüller); mitbel. Grazer Actienbrauerei (vorm. Schreiner) (Adv. Dr. Lenz); E. vom 6. October 1890, Z. 25479, puncto Rückvergütung einer Bierabgabe.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Die erste Grazer Actienbrauerei hat am 1. Mai 1889, 9604 Liter in Graz erzeugten Bieres über die Verzehrungssteuerlinie von Graz ausgeführt, die betreffenden 11 Stück Bieraustrittsbolleten aber erst am 12. Juni 1890 — also nach Ablauf von 6 Wochen — der Liniengefälls-Pachtung in Graz mit der Bitte um Restitution des auf das ausgeführte Bierquantum entfallenden Betrages an Gemeindezuschlag und Landesumlage vorgelegt, welcher Bitte von der genannten Pachtung und im Recurszuge auch von der Finanz-Bezirks- und der Fin.-Landes-Direction in Graz unter Hinweis auf das Fin.-Min.-Decret vom 16. März 1853, Z. 35967, wegen verspäteter Vorlage der Austrittsbolleten nicht stattgegeben worden ist.

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde jedoch die angesuchte Restitution verfügt, weil die Verordnung der ehemaligen steierm.-illir. Fin.-Landes-Direction vom 8. Mai 1853, Z. 7409, welche für die Bieraustrittsbolleten eine sechswöchentliche Giltigkeitsdauer normirt, nicht in einer rechtsgiltigen Form publicirt worden sei, das Gesetz vom 18. Mai 1875, R. G. B. Nr. 84 (Art. 6 letztes Alinea b), aber die Restitution der Bierabgabe für das über die Linie der geschlossenen Stadt ausgeführte Bier und zwar ohne irgend eine Fristbeschränkung für die Inanspruchnahme der Restitution bestimme.

Der V. G. Hof hat die angefochtene Entscheidung nicht im Gesetze begründet gefunden. — Zunächst erscheint es unstatthaft, zur Beantwortung der Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Restitution der Bierabgabe bei der Ausfuhr von innerhalb der Steuerlinien einer geschlossenen Stadt erzeugten Biere über diese Linie hinaus stattzufinden habe, das Gesetz vom 18. Mai 1875, R. G. B. Nr. 84, heranzuziehen. Dieses Gesetz hat seiner Ueberschrift und seinem ganzen Inhalte nach keinen anderen Zweck und keine andere Aufgabe, als jene Aenderungen in den Bestimmungen über die Verzehrungssteuer festzusetzen, welche durch die Einführung der neuen

Maße und Gewichte (Gesetz vom 23. Juli 1871, R. G. B. Nr. 16 ex 1872) bedingt erschienen und es ergibt sich schon hieraus und aus der Erwägung, daß die Einführung der neuen Maße und Gewichte eine Aenderung der materiellen und der Formal-Vorschriften über die Abgaben-Restitution nicht bedingen konnte, die nothwendige Folgerung, daß diese Vorschriften durch das bezogene Gesetz unberührt geblieben sind. Namentlich trifft das fragliche Gesetz bezüglich der Rückvergütung der Bierabgabe nur im Art. 6, Alinea 2, eine Verfügung und zwar dahin, daß dieselbe mit Einschluß des 20percentigen Zuschlages a) für Wien mit 1 fl. 47 kr., b) für die übrigen geschlossenen Städte mit 74 kr. von jedem Hektoliter Bier gewährt wird, eine Verfügung, die — wie dies nicht anders sein kann — nur die Höhe des rückzuvergütenden Betrages mit Berücksichtigung des neuen Maßes zum Gegenstande hat und selbst von der Voraussetzung ausgeht, daß eine Abgaben-Rückvergütung überhaupt nach anderweitigen bestehenden Gesetzen (auf welche insbesondere das Gesetz vom 25. April 1869, R. G. B. Nr. 49, im Art. III, Alinea 2, ausdrücklich verweist) zulässig erkannt ist.

Die materiellen und die Formal-Vorschriften über die Rückvergütung der Bierabgabe bei der Ausfuhr von innerhalb der Steuerlinien von Graz erzeugten Biere auf das flache Land enthält die Gub.-Verordnung vom 26. August 1830, Z. 15487, welche in der Provinzial-Ges.-Sammlung für das Herzogthum Steiermark unter Nr. 164 aufgenommen ist, daher den Charakter einer allgemein verbindlichen Norm an sich trägt und insbesondere auch nach den zur Zeit ihrer Erlassung bestandenen Vorschriften (A. h. Entschließung vom 17. Juli 1818, beziehungsweise Hofkanzlei-Decrete vom 4. August 1818, Z. 12920, und vom 12. April 1821, Z. 10061, in der für die allgemein verbindende Kraft solcher Normalien gesetzlich vorgeschriebenen Form publicirt erscheint, weshalb ihre Giltigkeit nicht bestritten werden kann.

Diese Gub.-Verordnung spricht die Zulässigkeit der Abgaben-Restitution aus und schreibt zugleich die Modalitäten vor, unter welchen sie stattfinden kann. Zu diesen Modalitäten gehört unter anderem, daß der Brauer das auszuführende Bierquantum beim Verzehrungssteuer-Oberamte schriftlich anzumelden hat und daß dieses Amt darüber eine Austrittsanweisbollete ausfertigt und es wird weiters wörtlich verfügt, daß gegen diese Austrittsbollete, welche für 6 Wochen giltig und von der Partei zur Erlangung der Steuervergütung vorzulegen ist, das Verzehrungssteuer-Oberamt die Restitution zu leisten habe.

Diese Gub.-Verordnung bestimmt also in der That eine sechswöchentliche Frist für die Vorlage der Austrittsbolleten zum Zwecke der Restitution und zwar mit der Rechtsfolge, daß nach Ablauf dieser Frist eine Restitution nicht mehr geleistet werden kann, da sohin die Austrittsbollete ihre Giltigkeit verloren hat, auf ungiltige Bolleten aber selbstverständlich jede Zahlung unstatthaft erscheinen muß.

Es ist nun allerdings richtig, daß bezüglich des Verfahrens bei der theilweisen Verzehrungssteuer-Rückvergütung von dem in geschlossenen Städten erzeugten und ausgeführten Biere in der Folge und zwar durch die Fin.-Landes-Directions-Circularverordnung vom 8. Mai 1853, Z. 7400, einige Aenderungen vorgenommen worden sind. — Allein abgesehen davon, daß

diese Circularverordnung, welche auf dem Finanz-Min.-Decrete vom 16. März 1853, Z. 35967, beruht, ebensowenig wie dieser letztere Erlaß mit allgemein verbindlicher Kraft kundgemacht, sondern nur in der chronologischen Sammlung der Vorschriften in Finanz-Angelegenheiten, herausgegeben von der k. k. Fin.-Landes-Direction für Steiermark, Krain und Kärnten, Jahrgang 1853 unter Nr. 115, aufgenommen erscheint und demnach die Kraft eines giltigen Gesetzes oder einer allgemein giltigen Verordnung nicht beanspruchen, daher auch die Gub.-Verordnung vom 26. August 1830, Z. 15487, nicht derogiren kann, vermag dieselbe den Standpunkt der Beschwerde auch schon deshalb nicht zu unterstützen, weil sie gerade in dem hier in Betracht kommenden Punkte der sechswöchentlichen Giltigkeitsdauer der Austrittsbolleten mit der Gub.-Verordnung vom 26. August 1830, Z. 15487, im vollen Einklange steht, indem sie im Punkte 5, Schlußsatz, wörtlich besagt: daß die Austrittsbollete für 6 Wochen giltig ist und erläuternd noch hinzufügt, daß, wenn dieselbe erst nach Ablauf dieser Frist beigebracht wird, eine Rückvergütung der Verzehrungssteuer sammt Zuschlag nicht geleistet wird.

Es besteht demnach die sechswöchentliche Giltigkeitsfrist für die in Rede stehenden Austrittsbolleten auch heute noch in gesetzlicher Kraft und da die angefochtene Min.-Entscheidung auf dem entgegengesetzten Standpunkte steht, erschien dieselbe im Gesetze nicht begründet.

Nr. 6115.

1. Giltigkeit der Gub.-Verord. vom 26. August 1830, Z. 15487 (Prov.-Ges.-Samml. für Steiermark Nr. 164), betreffs Rückvergütung der Bierverzehrungssteuer. — 2. Für diese Rückvergütung ist der bloße Austritt des Erzeugnisses aus der geschlossenen Stadt Graz, nicht auch der Absatz nach auswärts oder die Veräußerung von Belang.

Erkenntniß vom 19. September 1891, Z. 2981.

Stadtgemeinde Graz (Adv. Dr. Tunner) ca. Finanz-Min. (M.-C. Dr. Spitzmüller) mitbeth. Grazer Actienbrauerei (vorm. Schreiner) (Adv. Dr. Lenz); E. vom 16. November 1890, Z. 39177, puncto Rückvergütung eines Biersteuerzuschlages.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die erste Grazer Actienbrauerei hat am 30. April 1890 zehn Faß Bier, welches in ihrer Brauerei in Graz erzeugt war, durch das k. k. Linienamt Triester Straße in ihre Brauerei in Puntigam ausgeführt und es ist streitig, ob für dieses ausgeführte Bierquantum die theilweise Rückvergütung der Bierverzehrungssteuer sammt Zuschlägen zu leisten sei oder nicht. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde erkannt, daß diese Rückvergütung stattzufinden habe.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes gründet sich auf nachstehende Erwägungen: Bezüglich der Rückvergütung der Bierverzehrungssteuer und der Zuschläge zu derselben von dem innerhalb der Linien von Graz erzeugten Bier bei der Ausfuhr desselben auf das Land, besteht die steiermärkische Gub.-Verordnung vom 26. August 1830, Z. 15487. Diese Verordnung ist in der Provinzial-Gesetzsammlung für das Herzogthum Steiermark unter

Nr. 164 aufgenommen, hat daher den Charakter einer allgemein verbindlichen Verordnung und erscheint insbesondere auch nach den zur Zeit ihrer Erlassung bestandenen Vorschriften (A. h. Entschließung vom 17. Juli 1818, bezw. Hofkanzlei Decrete vom 4. August 1818, Z. 12920, und vom 12. April 1821, Z. 10061), in der zu allgemein verbindlicher Kraft vorgeschriebenen Weise publicirt; es kann daher die Giltigkeit dieser Gub.-Verordnung nicht bestritten werden.

Nach dieser Verordnung hat für das innerhalb der Linien von Graz erzeugte und auf das Land geführte Bier die Rückvergütung des bei der Erzeugung entrichteten vollen Gemeindezuschlages und jenes Betrages stattzufinden, um welchen die Verzehrungssteuergebühr für das in Graz erzeugte Bier höher ist, als die Steuer für die Biererzeugung auf dem flachen Lande. — Darnach handelt es sich — entgegen der Anschauung des Regierungsvertreters — hier nicht blos um den Gemeindezuschlag, sondern nach dem deutlichen Wortlaute der Verordnung zweifellos auch um die staatliche Verzehrungssteuer.

Allein der V. G. Hof ist der Rechtsanschauung, daß diejenige Bestimmung dieser Verordnung, welche von den auswärtigen Abnehmern des Bieres handelt, nicht in der stricten juristischen Weise interpretirt werden kann, wie die Stadtgemeinde Graz annimmt; es kann nämlich unter dem Abnehmer des Bieres, da es sich dabei um formelle Vorschriften des Verzehrungssteuerdienstes handelt, nicht blos derjenige verstanden werden, welcher auf Grund eines Rechtsgeschäftes mit dem Biererzeuger von diesem das Bier erwirbt, sondern ganz allgemein auch derjenige, welcher das Bier jenseits der Steuerlinie in Empfang nimmt. Es kann also aus dem Inhalte der Verordnung nicht abgeleitet werden, daß nicht jeder solche Uebernehmer des unter Beobachtung der geltenden gesetzlichen Vorschriften über die Steuerlinie hinaus geführten Bieres die Rückvergütung nicht in Anspruch nehmen könne.

Das Gegentheil kann insbesondere nicht daraus deducirt werden, daß die Verordnung gerade von einem »Abnehmer« spricht; dieser Ausdruck ist vielmehr in dem Sinne aufzufassen, daß damit nur der endgiltige Austritt des Bieres über die Steuergrenze bezeichnet werden sollte; denn die ratio legis ist bei der cit. Verordnung auf den Austritt des Erzeugnisses aus der geschlossenen Stadt und nicht auf den Absatz nach Auswärts oder auf die Veräußerung gerichtet.

Allerdings ist im Eingange der Verordnung als nächster Zweck derselben angegeben: »Die Bierbrauer der Hauptstadt Graz in die Lage zu setzen, die Concurrenz mit den außerhalb derselben befindlichen Bierbrauern bestehen zu können.« Dieser Eingang ist aber nicht die Disposition der Verordnung und aus demselben daher gegen den Inhalt der Vorschrift selbst nichts zu beweisen.

Dazu kommt, daß seit dem Erlasse der Fin.-Landes-Direction vom 23. December 1877, Z. 13049, die Stadtgemeinde selbst die Forderung, daß eine Empfangs-Bestätigung vorliegen müsse, fallen gelassen hat, wodurch eben auf den Standpunkt verzichtet wurde, daß das Bier an einen dritten Erwerber jenseits der Steuerlinie abgegeben worden sein müsse.

Nr. 6116.

Haftung für die Entrichtung der Stempelgebühr und die Stempelerhöhung beim Gebrauch der Abschrift einer bedingt befreiten Urkunde.

Erkenntniß vom 22. September 1891, Z. 3001.

Joachim Rosenberg ca. Finanz-Min. (M.-C. Dr. Ritter v. Beck); E. vom 15. November 1890, Z. 36490, puncto erhöhter Scalagebühr.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz wird nicht auferlegt.«

Entscheidungsgründe. Nach Punkt 3 der Vorerinnerungen zum Tarife des Gebührengesetzes begründet der gerichtliche Gebrauch einer Urkunde oder Abschrift die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr für das Original und es verordnet weiters die Anmerkung 1 zur Tarifpost 2 des letztcit. Gesetzes, daß, wenn Abschriften der bedingt befreiten Urkunden als Beilagen beigebracht werden, denselben vorläufig die amtliche Bestätigung beigefügt werden soll, daß das Original wegen des amtlichen Gebrauches mit dem vorschriftsmäßigen Stempel versehen wurde.

Aus diesen gesetzlichen Bestimmungen geht klar hervor, daß, wenn die Partei, wie im gegebenen Falle, im Processe das Original nicht beibringt, für die Abschrift, sobald selbe die vorerwähnte Bestätigung nicht enthält, jene Gebühr zu entrichten ist, welcher das Original selbst unterliegt. — In Bezug auf das Object der Haftung ist es sonach vollständig gleichgiltig, ob der amtliche Gebrauch von der Originalurkunde selbst oder nur von einer Abschrift derselben gemacht worden ist und nach § 71 Gebührengesetzes haftet für die Entrichtung der Stempelgebühr und für den vorschriftsmäßigen Gebrauch des Stempels nebst den im § 64 Gebührengesetzes bezeichneten Personen mit diesen und unter sich zur ungetheilten Hand Jedermann, der im eigenen Namen oder in jenem eines Anderen von einer bedingt stempelfreien oder außerhalb des stempelpflichtigen Inlandes ausgestellten Urkunde oder Schrift, einen die Stempelpflicht begründenden Gebrauch macht.

Nun hat Beschwerdeführer von einer Abschrift des Uebereinkommens ddto. Stanislau 19. April 1885 im Processe gegen Samuel Taub Gebrauch gemacht und da ein solcher Gebrauch nach den vorausgeschickten gesetzlichen Bestimmungen die Stempelpflicht begründet, so haftet er im Grunde des § 71, Z. 1 lit. b Gebührengesetzes, für die Entrichtung der Stempelgebühr und die Stempelerhöhung (§ 79 Gebührengesetzes), ohne das es weiter darauf ankommen würde, ob er bei der dem Processe vorausgegangenen Transaction zwischen den Parteien betheiligt war oder nicht.

Nr. 6117.

Eine entgeltliche Vermögensübertragung unter Ehegatten.

Erkenntniß vom 22. September 1891, Z. 3002.

Louise v. Straßern ca. Finanz-Min. (M.-C. Dr. Ritter v. Beck); E. vom 13. November 1890, Z. 30811, puncto Gebühr von einem Vertrage über die Auflösung einer ehelichen Gütergemeinschaft.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit dem Dissolutionsvertrage vom 5. August 1886 haben die Ehegatten Hugo von Straßern und Louise von Straßern den zwischen ihnen bis dahin bestandenen Gütergemeinschaftsvertrag vom 20 Jänner 1872, welcher auch die früher der Louise von Straßern allein gehörig gewesenen Realitäten Nr. 36 sammt Zugehör in Rusin, Nr. 2 in Rusin sammt Grundstücken und das Haus Nr. 30/I in Prag in sich faßte, aufgehoben und hat Hugo von Straßern insbesondere das ihm an diesen Realitäten, dann an dem auf verschiedenen von ihm gepachteten Gütern befindlichen fundus instructus im Grunde der bestandenen Gütergemeinschaft zukommende Miteigenthumsrecht an seine Gattin übertragen, wogegen auch diese auf alle ihr aus dem Gütergemeinschaftsvertrage zustehenden Rechte verzichtete und das Alleineigenthumsrecht ihres Gatten an den im Grundbuche Rusin E.-Z. 3 und 72 inliegenden Realitäten anerkannte. Zugleich wurde vereinbart, daß von nun ab, jeder der beiden Ehegatten nur die ihn persönlich treffenden oder auf den ihm allein gehörigen Vermögensobjecten haftenden Lasten und Verbindlichkeiten allein zu tragen und zu erfüllen habe. Es handelt sich nun lediglich um die Frage, ob dieser Dissolutionsvertrag als ein entgeltliches Rechtsgeschäft (wie die Finanzverwaltung annahm), oder als ein unentgeltliches (wie die Beschwerdeführerin verlangt), zu vergebühren sei.

Der V. G. Hof ist der Rechtsanschauung, daß hier ein entgeltliches Rechtsgeschäft vorliege. — Der Dissolutionsvertrag vom 5. August 1886 enthält einen zweifachen Verzicht auf die aus dem Gütergemeinschaftsvertrage vom 20. Jänner 1872 den Contrahenten zustehenden Rechte, und zwar einen Verzicht des Hugo von Straßern zu Gunsten der Louise von Straßern und einen weiteren Verzicht dieser Letzteren zu Gunsten des Ersteren. Nun liegt es auf der Hand, daß diese beiden Verzichtleistungen nicht als zwei getrennte Rechtsgeschäfte aufgefaßt werden können, da ja sonst jeder entgeltliche Vertrag in zwei unentgeltliche sich gegenüberstehende Rechtsgeschäfte (z. B. der Kauf in die Schenkung des Kaufobjectes an den Käufer und in die Schenkung des Kaufpreises an den Verkäufer) zu zerlegen wäre. Vielmehr bilden die beiden Verzichte die unzertrennbaren Bestandtheile eines und desselben Rechtsgeschäftes, bei welchem der Vertragswille jedes der beiden Contrahenten darin gelegen ist, daß er auf seine Rechte deshalb verzichtet, weil der andere Theil auch seinerseits auf die ihm zustehenden Rechte Verzicht leistet. Stehen aber die beiden Verzichtleistungen des Dissolutionsvertrages in dieser wechselseitigen Beziehung, so zeigt sich sofort, daß keiner der Rechtsverzichte unentgeltlich erfolgte und daß insbesondere jener des Hugo von Straßern in dem Rechtsverzichte der Louise von Straßern sein Entgelt findet. Dieser letztere Rechtsverzicht stellt sich aber in Anbetracht des Umstandes, daß Louise von Straßern aus dem (aufgelösten) Gütergemeinschafts-

vertrage vom 20. Jänner 1872 den rechtlichen Anspruch auf die Hälfte des nach dem Ableben ihres Gatten vorhandenen Vermögens hatte (§ 1234 a. b. G. B.), eben in den Werthe dieser Vermögenshälfte dar.

Ergibt sich hienach die Entgeltlichkeit des Dissolutionsvertrages schon aus dem beiderseitigen Rechtsverzichte, so sprechen hiefür namentlich bezüglich der der Gebührenbemessung zu Grunde liegenden Uebertragung der Hugo von Straßern'schen Hälfteantheile an den Realitäten Nr. 36 und Nr. 2 in Rusin, sammt Zugehör und an dem Hause Nr. 30/I in Prag an Louise von Straßern noch besondere Gründe. Es ist nämlich in dieser Hinsicht die Bestimmung des Punktes 3 des Dissolutionsvertrages von Wichtigkeit, nach welcher von nun ab jeder der beiden Contrahenten nur die ihn persönlich treffenden oder auf den ihm allein gehörigen Vermögensobjecten haftenden Lasten und Verbindlichkeiten allein zu tragen und zu erfüllen hat.

Es ist selbstverständlich, daß diese zwischen den beiden Ehegatten getroffene Vereinbarung den Gläubigern des einen, oder des anderen Ehegatten, oder wo diese — wie fast durchaus — Solidarschuldner waren, den gemeinschaftlichen Gläubigern gegenüber keine Rechtswirkung zu erzeugen vermag, da ja diese Gläubiger der Vereinbarung nicht beigetreten sind. Allein zwischen den contrahirenden Ehegatten bringt dieselbe unstreitig die rechtliche Wirkung hervor, daß der Ehegatte, welcher von seinem Gläubiger auf Zahlung einer auf den Realitäten des anderen Ehegatten haftenden Forderung belangt, Zahlung zu leisten hat, sich bei eben diesem anderen Ehegatten regressiren kann und daß bei pfandrechtlich intabulirten Solidarverpflichtungen, namentlich das dem zahlenden Realitätenbesitzer als Mitschuldner in § 896 a. b. G. B. eingeräumte Recht der Ersatzforderung nicht ausgeübt werden kann. Hieraus ergibt sich, daß Hugo von Straßern im Grunde des Dissolutionsvertrages von allen ihn belastenden Verpflichtungen befreit wurde, welche auf den ihm gehörigen Hälfteantheilen der obenbezeichneten Realitäten einverleibt waren und daß diese Verpflichtungen in ihrem ganzen Umfange von Louise von Straßern übernommen wurden, daher auch in der Uebernahme dieser Verpflichtungen seitens der Letzteren ein Entgelt für die Uebertragung der Realitätenhälften ihres Gatten erkannt werden muß.

Was aber die Uebertragung des Pachthöfe-fundus instructus, bezw. des dem Hugo von Straßern gehörigen Hälfteantheiles an demselben an Louise von Straßern anbelangt, so erfolgte dieselbe nach der ausdrücklichen Bestimmung im Punkte 7 des Dissolutionsvertrages als Gegenleistung dafür, daß die Realitäten im Grundbuche Rusin E. Z. 3 und 72 als alleiniges Eigenthum des Hugo von Straßern zu verbleiben haben, es liegt also auch hier unzweifelhaft eine entgeltliche Vermögensübertragung vor.

Die Finanzverwaltung war demnach im Rechte bei der Gebührenbemessung von dem fraglichen Dissolutionsvertrage die Bestimmung der Tarifpost 106 A, 2 a, zur Anwendung zu bringen.

Nr. 6118.

1. Die im Nachlaßinventar vorkommenden Verlassenschaftsschulden sind vom Gebührenstandpunkte als Verlassenschaftspassiven nicht zu behandeln, wenn im Ersatzforderungswege für dieselben die Gattin des Erblassers aufzukommen hat. — 2. Die Finanzverwaltung kann die Ausscheidung der erblasserischen Forderung, bei wirklicher Uneinbringlichkeit nicht verweigern; diese Uneinbringlichkeit muß aber erwiesen werden.

Erkenntniß vom 22. September 1891, Z. 3003.

Louise v. Straßern ca. Finanz-Min. (M.-C. Dr. Ritter v. Beck); E. vom 13. November 1890, Z. 30814, puncto Nachlaßgebühr.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. In dem Nachlaß-Inventare de präs. 28. Februar 1887, Z. 5177, und in der Nachlaßnachweisung nach dem am 3. September 1886 verstorbenen Hugo von Straßern sind unter den Passiven aufgenommen: Schuldforderungen des Heinrich Schmidt per 11.000 fl., der böhmischen Sparcasse per 15.248 fl. 9 kr. und der minderjährigen Paul und Ida von Bergamin per 13.018 fl. 65 kr. nebst Zinsen per 133 fl. 42 kr. und 67 fl. 62 kr., während unter den Activen eine Forderung gegen Raimund von Straßern per 76.652 fl. 75 kr. aufscheint. Bei Bemessung der betreffenden Verlassenschaftsgebühr wurden mit der angefochtenen Entscheidung die drei erstgenannten Schuldposten aus den Verlassenschaftspassiven ausgeschieden und es wurde zugleich dem von den Erben gestellten Begehren um Ausscheidung eines Theilbetrages per 58.114 fl. 80 kr. von der Forderung per 76.652 fl. 75 kr. aus dem Grunde der Uneinbringlichkeit, bezw. Unsicherheit des fraglichen Theilbetrages keine Folge gegeben. In diesen beiden Punkten erscheint die Ministerialentscheidung angefochten; der V. G. Hof vermochte jedoch diese Entscheidung nicht für gesetzwidrig zu erkennen.

Aus den vorliegenden Verlassenschafts-Abhandlungsacten ergibt sich nämlich, daß die Schuldscheine bezüglich der Forderung des Heinrich Schmidt ddto. Rusin 7. Juni 1886 und der böhmischen Sparcasse ddto. Rusin 7. Juli 1874 von dem Erblasser Hugo von Straßern und seiner Ehegattin Louise von Straßern als Solidarschuldnern ausgefertigt und daß die bezüglichen Forderungen auf dem den beiden Schuldnern gehörig gewesenen Hause Nr. 30/I in Prag pfandrechtlich sichergestellt worden sind. Bezüglich der Forderung der minderjährigen Paul und Ida von Bergamin liegt zwar die Schuldurkunde vom 31 December 1885 nicht vor, allein es ergibt sich aus der betreffenden grundbücherlichen Einverleibung, sowie aus dem Verlassenschafts-Inventare, daß diese Forderung c. s. c. zu Gunsten der genannten zwei Gläubiger zu je einer Hälfte im Grundbuche Rusin E.-Z. 2, pfandrechtlich eingetragen ist. — Nun ist es zwar richtig, daß bei der Verlassenschafts-Abhandlung nach Hugo von Straßern diese drei Schuldposten in ihrer vollen Höhe als Schulden des Erblassers, bezw. der Verlassenschaft behandelt worden sind, indem dieselben im Inventare de präs. 28. Februar 1887, Z. 5177, unter die Passiven eingestellt erscheinen und mit der Einantwortungsurkunde des k. k. Bezirksgerichtes Smichow ddto. 17. März 1887, Z. 6843, »die fragliche Verlassenschaft auf Grund des am 16. März 1887, Z. 6843, geschlossenen Erbvergleiches gemäß des Inventars de präs. 28. Februar 1887, Z. 5177,« eingeantwortet wurde und

es ist weiters auch richtig, daß nach § 46 des Ges. vom 9. Februar 1850, R. G. B. Nr. 50, und der Min.-Verordn. vom 23. März 1852, R. G. B. Nr. 82, von dem Abhandlungsgerichte die Nachlaßnachweisung in Bezug auf die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben über das Nachlaßvermögen auf Grundlage des Inventars, sowie die bezüglich der Abschlagsposten beigebrachten Beweismittel zu prüfen und zu bestätigen oder zu berichtigen sind: allein daraus, daß durch diese Gesetze den Gerichten bezüglich der Gebührenbemessung von Verlassenschaften eine Mitwirkung eingeräumt ist, kann noch keineswegs die Folgerung gezogen werden, daß unter allen Umständen das Resultat der Abhandlungspflege für die Amtshandlung der Finanzbehörden maßgebend sei; vielmehr erscheinen die letzteren allerdings befugt, die von den Verlassenschafts-Interessenten allein vorgenommenen Zifferansätze selbstständig zu prüfen und deren Richtigstellung nach Maßgabe der Gebührenvorschriften vorzunehmen und dies insbesondere in jenen Fällen, in welchen der von den Gerichten ihren Verfügungen zu Grunde gelegte Thatbestand nicht auf einer eigentlichen Judicatur beruht, sondern — wie dies im vorliegenden Falle durch den Erbvergleich vom 16. März 1887 geschehen — nur den übereinstimmenden Willen der Privatinteressenten zum Ausdrucke bringt, ohne daß dem Gebühren-Aerar gegen derlei Constatirungen ein gerichtliches Rechtsmittel zustehen würde. Allerdings weist der Punkt 3 der Min.-Verordn. vom 25. Juli 1853, R. G. B. Nr. 148, beim Bestande gewisser Anstände die Bemessungsbehörde an, dieselben zur Kenntniß der Finanz-Landes-Behörde zu bringen, welche die Grundhältigkeit des erhobenen Anstandes zu prüfen und falls sie ihn begründet hält, sich diesfalls mit dem Oberlandesgerichte ins Einvernehmen zu setzen hat; allein diese Procedur beschränkt sich nur auf jene Fälle, in welchen die Unrichtigkeit oder Grundlosigkeit einer gerichtlichen Bestätigung erkannt wird, was jedoch vorliegend nicht unbedingt der Fall ist. — Denn bezüglich der beiden Passivposten, bezüglich deren die Ehegatten von Straßern Solidarschuldner sind, würde allerdings im Grunde des § 891 a. b. G. B. im Verhältnisse zum Gläubiger die Möglichkeit bestehen, daß die Verlassenschaft allein für die vollen Beträge der Schuldposten anfzukommen hätte und es würde sich daher — wenn von dem Ersatzanspruche des § 896 a. b. G. B. abgesehen wird — die Einstellung der vollen Schuldbeträge nicht gerade als Unrichtigkeit oder Grundlosigkeit darstellen. Dasselbe trifft auch bezüglich der auf der Realität Grundbuch Rusin E.-Z. 2 intabulirten Forderung der minderjährigen Bergamin zu, da auch deren Forderungen in den vollen beiden Hälftebeträgen aus der zur Zeit ihrer grundbücherlichen Einverleibung dem Erblasser gehörigen Realitäten-Hälfte allein hereingebracht werden konnten.

Allein diesen an sich richtigen Annahmen steht der zwischen den Eheleuten von Straßern abgeschlossene Dissolutionsvertrag vom 5. August 1886 entgegen, mit welchem Hugo von Straßern seine Antheile an dem Hause 30/I in Prag und an den Realitäten im Grundbuche Rusin, E.-Z. 2, an seine Gattin (und Miteigenthümerin) Louise abgetreten hat, und in welchem (Punkt 3) vereinbart wurde, »daß von nun ab jeder der beiden Ehegatten nur die ihn persönlich treffenden oder auf den ihm allein gehörenden Vermögensobjecten haftenden Lasten und Verbindlichkeiten allein zu tragen und zu erfüllen habe.« Durch diese Vereinbarung ist im Verhältnisse zwischen Hugo von

Straßern und Louise von Straßern die Letztere für die auf den ihr nunmehr allein gehörigen Realitäten: Haus Nr. 30/I in Prag und Grundbuch-E.-Z. 2 Rusin haftenden Forderungen des Heinrich Schmidt per 11.000 fl, der böhmischen Sparcasse per 15.248 fl. 9 kr. und der minderjährigen Paul und Ida von Bergamin per 13.018 fl. 65 kr. sammt Zinsen per 133 fl. 42 kr. und 67 fl. 62 kr. Alleinschuldnerin geworden; d. h. wenn auch die genannten drei Gläubiger berechtigt waren, nach wie vor ihre volle, oder auch nur theilweise Befriedigung von Hugo von Straßern zu fordern, so stand diesem letzteren doch wieder im Grunde des bezogenen Dissolutionsvertrages seinerseits das Recht zu, den vollen Ersatz des Geleisteten von Louise von Straßern zu verlangen. Da Hugo von Straßern auch nach diesem Dissolutionsvertrage den Glaubigern gegenüber Personalschuldner geblieben war, erscheint es auch begreiflich, daß die fraglichen Posten in dessen Handlungsbüchern als Passiven aufscheinen, es kann aber auch hieraus bei den oben dargelegten Verhältnissen an dem Ersatzanspruchsrechte des Hugo von Straßern nichts geändert werden und erscheinen die diesfälligen Eintragungen in den Handlungsbüchern um so belangloser, als dieselben bei dem kurz nach Abschluß des Dissolutionsvertrages eingetretenen Ableben des Principales eine Aenderung nicht leicht hätten erfahren können.

Aus diesen Erwägungen ergibt sich aber zugleich, daß die Finanzbehörden mit Rücksicht auf das dem Erblasser im Falle seiner Inanspruchnahme seitens der Gläubiger zustehende Ersatzforderungsrecht gegen seine Gattin berechtigt waren, die hier behandelten drei Schuldposten vom Gebührenstandpunkte als Verlassenschaftspassiven nicht anzuerkennen und zu behandeln.

Die Erben nach Hugo von Straßern verlangten weiters mit der Eingabe de präs. 7. Februar 1889, Z. 996 Str., beim k. k. Steueramte die Herabsetzung der Verlassenschaftsgebühr um den entsprechenden Gebührentheilbetrag wegen Uneinbringlichkeit eines Theilbetrages per 58.114 fl. 30 kr. von der Forderung des Erblassers gegen Raimund von Straßern per 76.652 fl. 75 kr. Betreffend den wegen Abweisung dieses Theiles des Parteibegehrens formulirten Beschwerdepunkt hat der Regierungsvertreter bei der ö. m. Verhandlung zunächst im Grunde des § 57 Gebührengesetzes die Einwendung der Incompetenz des V. G. Hofes nach § 3, lit. e des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, erhoben. Allein der V. G. Hof hat diese Einwendung nicht für begründet gehalten, weil, wenngleich § 57, Alinea 6, die Anweisung an die Behörde, das Ansuchen um Herabsetzung der Gebühr *nach Billigkeit* zu würdigen, enthält, damit doch nicht die Bewilligung eines solchen Ansuchens in das Ermessen der Finanzverwaltung gestellt erscheint, da das Gesetz zugleich den unbedingten Auftrag an die Finanzverwaltung einschließt, über ein solches Ansuchen »nach Maßgabe der nachgewiesenen Verhältnisse« abzusprechen (»hat« — »zu würdigen«), wonach die Worte: »nach Billigkeit« nur auf die Erwägung bezogen werden können, inwieweit nach Maßgabe des gelieferten Nachweises die genannten Activen als uneinbringlich oder als unsicher anzunehmen und daher aus dem Activstande auszuscheiden seien. Aber damit ist keineswegs der Finanzverwaltung das Belieben zuerkannt, auch bei wirklich nachgewiesener Uneinbringlichkeit die Ausscheidung der Forderung zu verweigern.

Es war demnach in das Meritum auch des zweiten Beschwerdepunktes einzugehen.

Nach § 57 Gebührengef. unterliegt der Gebühr der gesammte Nachlaß eines Verstorbenen, welcher sich nach Abschlag der auf demselben lastenden Passiven, dann der Krankheits- und Begräbnißkosten als reines Verlassenschaftsvermögen darstellt. Der Gebührenbemessung ist demnach das Vermögen zu Grunde zu legen, wie es sich zur Zeit des Ablebens des Erblassers darstellt. Wenn daher eine Gebührenherabsetzung im Grunde des Alinea 6 des § 57 Gebührengef. als ein Recht (und nicht »nach Billigkeit«) beansprucht wird, kann es sich nur um den Nachweis handeln, daß die betreffende Forderung schon zur Zeit des Ablebens des Erblassers uneinbringlich war. Nun haben aber die Erben nach Hugo von Straßern hinsichtlich der hier in Frage kommenden Forderung, bezw. des Theilbetrages derselben lediglich nachgewiesen, daß der fragliche Theilbetrag mit 31. Juli 1887 — also lange nach dem Tode des Erblassers — in den Handelsbüchern zur Abschreibung gebracht wurde und es ist dabei die Möglichkeit offen, daß die Uneinbringlichkeit erst nach dem Ableben des Erblassers, vielleicht sogar aus Verschulden der Erben eingetreten ist. Keinesfalls beweisen aber die bezüglich der Restforderung per 15.000 fl. erwirkten Executionsbescheide, daß der Theilbetrag per 58.114 fl. 30 kr. uneinbringlich oder unsicher gewesen sei, indem sie nicht diesen Betrag, sondern den nach Abschlag desselben verbliebenen Restbetrag der ursprünglichen Forderung zum Gegenstande haben. Da anderweitige, die Unsicherheit oder Uneinbringlichkeit der in Rede stehenden Theilforderung betreffende Nachweisungen nicht erbracht wurden, war für die Finanzverwaltung kein gesetzlicher Grund vorhanden, die angesuchte Gebührenherabsetzung zu bewilligen.

Nr. 6119.

Der Notar ist verpflichtet, eine Abschrift des Notariatsactes zur Gebührenbemessung vorzulegen, ohne Rücksicht darauf, ob ihm die Notarsgebühr bezahlt wurde oder nicht.

Erkenntniß vom 22. September 1891, Z. 3857.

Wilhelm Kasparek, k. k. Notar, ca. Finanz-Min. (M.-C. Dr. Ritter v. Beck); E. vom 13. Juni 1890, Z. 18151, puncto Verpflichtung zur Vorlage einer Abschrift eines gebührenpflichtigen Notariatsactes.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Der Beschwerdeführer, welcher angeblich im Namen der Anna Fedeczko und des Peter Machyszyn am 22. Februar 1888 beim k. k. Hauptsteueramte in Sambor schriftlich angezeigt hatte, daß vor ihm als k. k. Notar am 15. Februar 1888 zur Repertoriumszahl 18378 zwischen den genannten Parteien ein Grundtauschvertrag errichtet worden sei, dessen Abschrift aber der Anzeige nicht angeschlossen war, bestreitet die Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung, mit welcher ausgesprochen wurde, daß er verpflichtet sei, eine Abschrift des erwähnten Notariatsactes zum amtlichen Gebrauche des Steueramtes (zur Bemessung der Gebühr vom Rechtsgeschäfte) vorzulegen, ohne Rücksicht darauf, daß ihm die Parteien, welche diesen Notariatsact veranlaßten, die Notarsgebühren bis nun nicht bezahlt haben.

Der Beschwerdeführer erkennt an, daß zufolge der Verordnung der Min. der Justiz und der Finanzen vom 27. November 1858, R. G. B. Nr. 223, Z. 1, jeder Notar unbedingt verpflichtet ist, im Falle, als ein Notariatsact ein Rechtsgeschäft betrifft, welches der unmittelbaren Gebühr unterliegt, die Anzeige über den Abschluß des Rechtsgeschäftes an das zur Gebührenbemessung bestimmte Amt innerhalb der im § 44 des Ges. vom 9. Februar 1850, R. G. B. Nr. 50, festgesetzten Frist unter Anschluß einer stempelfreien ämtlichen Abschrift des Notariatsactes zu erstatten, er vermeint jedoch, daß mit Rücksicht auf den Art. II des Ges. vom 25. Juli 1871, R. G. B. Nr. 75, betreffend die Einführung einer neuen Notariatsordnung diese Min.-Verordnung ihre verpflichtende Kraft verloren habe, weil im § 176 dieser Notariatsordnung die Bestimmung enthalten ist, daß der Notar Abschriften der Notariatsacte erst nach erfolgter Bezahlung der Gebühren hinauszugeben verpflichtet sei.

Der V. G. Hof vermochte nicht diese Ansicht des Beschwerdeführers für begründet zu erkennen. — Zufolge Art. II des Ges. vom 25. Juli 1871 treten wohl alle Gesetze und Verordnungen, welche Gegenstände der mit demselben erlassenen Notariatsordnung betreffen, soweit sie durch dieselben geregelt sind, außer Kraft. Es heißt weiter im Gesetze nach dieser Anordnung ausdrücklich: »wie insbesondere« und es werden hiernach diesbezügliche Gesetze und Verordnungen angeführt, welche ganz oder theilweise außer Kraft zu treten haben, respective noch theilweise in Wirksamkeit verbleiben sollen.

Unter diesen ist die Verordnung der Min. der Justiz und der Finanzen vom 27. November 1858, R. G. B. Nr. 223, nicht enthalten und namentlich auch nicht angedeutet, daß diese Verordnung theilweise nur in Giltigkeit zu verbleiben habe, wie dies bezüglich anderer Verordnungen an dieser Stelle geschehen ist.

Diese Verordnung kann aber nicht auch durch die voranstehende allgemeine Anordnung des Art. II des Ges. vom 25. Juli 1871 als aufgehoben gelten, weil sie die Anwendung des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. B. Nr. 50, d. i. des Gesetzes über die Gebühren von Rechtsgeschäften, Urkunden, Schriften und Amtshandlungen, auf einige Notariatsacte behandelt, sonach einen Gegenstand betrifft, dessen Regelung weder in den Bereich einer Notariatsordnung gehört, noch auch durch die vorerwähnte Notariatsordnung geregelt werden wollte oder geregelt erscheint.

Daß übrigens diese Verordnung durch die erwähnte Notariatsordnung weder ganz, noch theilweise außer Kraft gesetzt wurde, ergibt sich offenbar und zweifellos aus dem Gesetze vom 28. Juni 1872, R. G. B. Nr. 94, mit welchem, nach bereits längst eingetretener Wirksamkeit der Notariatsordnung vom Jahre 1871, einige Absätze dieser aufrecht bestehenden Verordnung abgeändert wurden, was nicht verständlich wäre, wenn diese Verordnung, wie der Beschwerdeführer vermeint, mit dem Tage der Wirksamkeit der erwähnten Notariatsordnung überhaupt außer Kraft getreten wäre.

Belangend die Berufung des Beschwerdeführers auf den § 176 der Notariatsordnung muß erinnert werden, daß schon mit Rücksicht auf den Wortlaut und die Stellung dieses Paragraphen in dem Hauptstücke, welches die Notariatsgebühren behandelt, daselbst die Hinausgabe von Ausfertigungen, Abschriften u. s. w. nur an die zur Entrichtung der Notariatsgebühren ver-

pflichteten Parteien, nicht aber an Behörden und Aemter, welchen der Notar solche Abschriften zu liefern nach anderen gesetzlichen Vorschriften verpflichtet ist, gemeint sein kann.

Angesichts des hienach selbst im Hinblicke auf die Bestimmung des § 9 a. b. G. B. feststehenden Fortbestandes der erwähnten gesetzlichen Anordnung und insbesondere der bis nun weder ausdrücklich aufgehobenen, noch geänderten Bestimmung der Z. 1, der cit. Verordnung war die angefochtene Entscheidung gesetzlich gerechtfertigt.

Nr. 6120.

1. „Radicirte Gewerbe" in Mähren sind nur diejenigen, welche vor dem 15. November 1780 in einem Stadt- oder Grundbuche vergewährt erscheinen.*) — 2. Die Anerkennung des Ausschankrechtes als Realrecht wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß die zur Getränkeabnahme verpflichtete Realität dem Propinationsberechtigten gehört.

Erkenntniß vom 23. September 1891, Z. 3007.

Josef Maria Aresin Fatton (Adv. Dr. Groß) ca. Min. des Innern (M.-R. Dr. Ritter v. Helm); E. vom 21. October 1890, Z. 19013, puncto Nichtanerkennung der radicirten, bezw. Realeigenschaft des Bier- und Branntweinschankes ob dem Hause C.-Nr. 197 in Sedlnitz.

»Die angefochtene Entscheidung wird, insoweit mit derselben der Ausschank von Bier und Branntwein als Realrecht nicht zuerkannt wurde, gemäß § 7 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben, im Uebrigen die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde das Ansuchen des Besitzers der Realität C.-Nr. 197 in Sedlnitz um Anerkennung der radicirten Eigenschaft des auf dieser Realität betriebenen Bier- und Branntweinschankes, eventuell um Anerkennung des Realrechtes für diesen Ausschank nach dem Gesetze vom 29. April 1869, Nr. 23 L. G. B., abgewiesen, und zwar das ersterwähnte Begehren deshalb, weil die Realität eine propinationspflichtige war, welcher Umstand an sich den Charakter einer radicirten Eigenschaft ausschließe; das letztere Begehren wurde aber deshalb abgewiesen, weil durch den Ankauf dieser Realität von Seite der propinationsberechtigten Domäne, die ob der Realität haftende Verpflichtung zur Getränkeabnahme durch Consolidation erloschen sei.

Was nun zunächst die Abweisung des Begehrens um Anerkennung der radicirten Eigenschaft der erwähnten Ausschanksberechtigungen anbelangt, so konnte der V. G. Hof in dieser Abweisung eine Gesetzwidrigkeit nicht erkennen. — Der V. G. Hof konnte zwar der in den Gründen der administrativen Entscheidung zum Ausdrucke gelangten Rechtsanschauung, daß der Bestand einer vertragsmäßigen Verpflichtung zur Getränkeabnahme vom Propinationsberechtigten, den Ausschank an und für sich als Propinationsschank qualificire und die Möglichkeit des Bestandes radicirter Ausschanksrechte ausschließe, nicht beipflichten, er mußte aber erwägen, daß laut Note

*) S. Erkenntniß sub Nr. 3205 (Bd. X, J. 1886).

des Bezirksgerichtes Freiberg vom 29. April 1890, Z. 2344, die erste bücherliche Eintragung jene ist, mit welcher der Vertrag ddto. 1. März 1782 verbüchert wurde, da der Urkaufvertrag vom 29. September 1763 in dem alten Grundbuche nicht aufgefunden wurde. Bei dieser Sachlage war die Abweisung des Begehrens auf Anerkennung der radicirten Eigenschaft des Ausschankrechtes begründet, weil diese Rechte nicht vor dem für Mähren giltigen Normalzeitpunkte, d. i. vor dem 15. November 1780, zur bücherlichen Auszeichnung gelangt sind.

Dagegen mußte der V. G. Hof den erhobenen Anspruch auf Zuerkennung des Realrechtes nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 29. April 1869 für begründet erkennen. — Die angefochtene Entscheidung anerkennt, daß die privatrechtliche Verpflichtung zur Getränkeabnahme vom Propinationsberechtigten eine bücherliche Last der Realität Nr. 197 in Sedlnitz gebildet hat. Dadurch erscheint auch nach dem Wortlaute des § 43 des vorcit. Gesetzes der von der Partei erhobene Anspruch begründet, da das Gesetz des Falles nicht gedenkt, daß ein solcher Anspruch dann nicht erhoben werden kann, wenn die verpflichtete und die berechtigte Realität ein und derselben Person gehören und da nach dem Wortlaute des § 1446 a. b. G. B. eine Erlöschung der ob der Realität Nr. 197 verbücherten Verbindlichkeit durch den Umstand, daß diese Realität von dem Besitzer des propinationsberechtigten Gutes angekauft worden ist, nicht eingetreten ist.

Nr. 6121.

Das radicirte Schankgewerbe auf den sog. Bürgerhäusern in Wallachisch-Meseritsch.

Erkenntniß vom 23. September 1891, Z. 3005.

Adele Kleska und Wallachisch-Meseritsch-Krasnaer Spar- und Vorschußverein (Adv. Dr. Heller) ca. Min. des Innern (M.-R. Dr. Ritter v. Helm); E. vom 21. October 1890, Z. 19942, und 22. October 1890, Z. 20082, puncto Nichtanerkennung von Realschankrechten ob den Häusern C.-Nr. 106 und 86 in Wallachisch-Meseritsch.

»Die angefochtenen Entscheidungen werden nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Der von den Besitzern der Bürgerhäuser Nr. 86 und 106 in Wallachisch-Meseritsch gestellte Anspruch um Anerkennung der radicirten Eigenschaft des mit diesen Häusern verbundenen Bier- und Weinschankgewerbes wurde mit der angefochtenen Entscheidung abgewiesen, weil aus den von der Partei producirten Urkunden und zwar aus der Privilegiumsurkunde des Johann von Pernstein vom Jahre 1546, des Bernhard von Zierotin vom Jahre 1576 und der Brüder Karl Heinrich und Bernhard Ferdinand von Zierotin vom Jahre 1672, aus dem Vergleiche, geschlossen zwischen Franz Ludwig von Zierotin und dem Bürgermeister, Rath und der ganzen Gemeinde Wallachisch-Meseritsch ddto. 20. September 1724, wie endlich aus den Propinationsablösungsacten sich ergibt, daß die der Bürgerschaft verliehenen Schankrechte gemeinschaftliche waren und keineswegs jedem einzelnen der 59 Schankbürgerhäuser zugestanden sind, so daß die bücherliche Eintragung, daß mit dem betreffenden Hause das Recht zum Bier- und

Weinschanke verbunden sei, nur bedeutete, daß mit dem Besitze eines jeden einzelnen schankberechtigten Bürgerhauses nur ein Antheil an dem, sämmtlichen 59 Bürgerhäusern gemeinsam zustehenden Biererzeugungs- dann Bier- und Weinschankrechte verbunden ist.

Daß die erwähnte bücherliche Auszeichnung ob den Häusern 86—106 in Wallachisch-Meseritsch auf grundbücherliche Eintragungen sich gründet, welche vor dem Normaljahre vollzogen worden sind, wird durch die angefochtene Entscheidung nicht weiter in Zweifel gestellt und ist dieser Umstand durch die von der Partei vorgelegten Urkunden überdies erwiesen. Es kann sich daher nur darum handeln, ob der Abweisungsgrund, daß diese bücherliche Auszeichnung lediglich einen Antheil an einem gemeinsamen Schankrechte bedeute, zutreffend oder nicht zutreffend ist.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, der in der angefochtenen Entscheidung zum Ausdruck gelangten Ansicht beizupflichten, daß aus den citirten Privilegiumsurkunden sich ergebe, daß den sogenannten 59 Großbürgerhäusern ein gemeinsames Schankrecht verliehen worden sei.

Schon die erste Privilegiumsurkunde vom Jahre 1546 bezeichnet den Anlaß ihrer Errichtung dahin, daß der Schankhäuser allzuviele wären und daß, wenn neue errichtet werden sollten, hiedurch der Erwerb beeinträchtigt würde. In Erwägung dieses Umstandes begab sich die Obrigkeit des Rechtes, weitere Schankprivilegien zu verleihen, mit der Rechtsfolge, daß, wenn Jemand eine solche Berechtigung sich verschaffen wollte (takovoů výsadu vyjednával), er straffällig würde. Die Privilegiumsurkunde gedenkt nicht mit einem Worte dessen, daß die Berechtigung der 59 Bürgerhäuser eine einzige und einheitliche wäre und aus dem Anlasse und der Art der neuen »Begnadigung« läßt sich auf eine solche Einheitlichkeit des Rechtes nicht schließen.

Die Privilegiumsurkunde vom Jahre 1576 nennt die Besitzer jener 59 Bürgerhäuser geradezu Schänker und bezeichnet den Zweck der neuen Begnadigung dahin, »damit diese Schänker ihre Gewerbe (Nahrung) desto besser betreiben könnten.«

Diese neue Begnadigung bestand nun darin, daß den Schänkern das ausschließliche Recht zur Biererzeugung eingeräumt wurde und daß die Obrigkeit der gleichen Gerechtsame sich begab. Aus dieser Urkunde würde daher nur auf die Gemeinsamkeit des Biererzeugungsrechtes, nicht aber auf eine Gemeinsamkeit des Schankrechtes geschlossen werden können, da die Urkunde nur dessen gedenkt, daß die Schänker das erzeugte Bier in ihren Häusern auszuschänken berechtigt sein sollen, ohne irgend eine Verfügung zu treffen, wie dann, wenn es sich auch um ein gemeinsames Schankrecht gehandelt hätte, dieses auszuüben wäre.

Die Privilegiumsurkunde vom Jahre 1672 ermächtigt die Besitzer der Schankhäuser, eigenen Wein auszuschänken und wiederholt, daß von Seite der Obrigkeit Wirthshäuser zum Ausschanke von Wein oder Bier für den Vortheil der Obrigkeit in der Stadt Meseritsch zum Nachtheile des Ausschankes und der Gewerbe der genannten Bürger nicht errichtet werden sollen. Da das Privilegium aus dem Umstande, daß in Wallachisch-Meseritsch eine herrschaftliche Weinschänke errichtet wurde, den Anlaß nimmt, zu betonen, daß es Jedermann frei stehe, herrschaftlichen oder städtischen Wein wann und wo immer zu trinken, so muß gefolgert werden, daß der Ausschank

auch zu jener Zeit keineswegs gemeinschaftlich, sondern in den betreffenden Häusern als Einzelausschank betrieben wurde.

Aus dem Vergleiche vom Jahre 1724 ergibt sich, daß die Obrigkeit das Recht der Lehnstadt Mezeritsch »künftighin alleinig und privative in das Stadtl Krasno das Bier auszustoßen und auszuschrotten,« anerkannte und daß »alle Inwohner und Unterthanen der Stadt alleinig und sonst nirgend anders woher das Bier zu nehmen befugt sein sollen«, und der Vergleich bekräftigt das früher bereits bestandene Privilegium wegen Nichtvermehrung der Wirthshäuser dahin, »daß in dem Bezirk von einer Viertl Meyl Wegs umb die Stadt Meseritsch herumb, einiges Neues Würthshaus aufzubauen der Obrigkeit nicht zustehen soll.« Auch aus dieser Urkunde kann daher nicht geschlossen werden, daß die Schankrechte der Bürgerhäuser gemeinsame gewesen sind, sondern nur, daß die Gerechtsame der Biererzeugung eine einheitliche gewesen war.

In der in den Entscheidungsgründen berufenen Grundentlastungsurkunde vom 16. September 1872, Nr. 468, wird denn auch lediglich die Einheitlichkeit des Biererzeugungsrechtes anerkannt, während der Schankrechte in dieser Urkunde gar nicht gedacht wird. Die Annahme der Einheitlichkeit der Schankrechte wird auch durch das von der Partei producirte Magistratsdecret vom 25. Mai 1821 nicht gestützt; denn abgesehen davon, daß dieses Decret der bei der Realität 86/106 in Wall.-Meseritsch bestehenden Schankrechte ausdrücklich gedenkt, wird mit dem Decrete dem Besitzer dieser Realität ein weiteres Befugniß, nämlich das des Gast- und Einkehrrechtes ertheilt. Es läßt sich aber daraus, daß diese Berechtigung dem Besitzer der Realität ad personam ertheilt wurde, nicht schließen, daß demselben die erwähnten Schankrechte als radicirte Gerechtsame nicht schon zugestanden sind.

Aus den Urkunden, auf Grund welcher die vor dem Normaljahre erfolgte bücherliche Auszeichnung der Bier- und Weinschankberechtigung erfolgt ist, kann somit nicht gefolgert werden, daß diese Berechtigung eine einheitliche, allen 59 Bürgerhäusern als eine einzige Gerechtsame verliehen worden war.

Nr. 6122.

1. Die Frage nach dem Bestande radicirter Gewerberechte kann im verwaltungsgerichtlichen Verfahren nicht gelöst werden, sobald selbe im administrativen Verfahren nicht ausgetragen erscheint. — 2. Theilnehmer an einer gemeinsamen Brauberechtigung können unter bestimmten Voraussetzungen auf Zuerkennung des Realgewerbes für die einzelne Realität Anspruch erheben. (Mähren.)

Erkenntniß vom 23. September 1891, Z. 3006.

Vorschußcassa in Wallachisch-Meseritsch (Adv. Dr. Lenoch) ca. Min. des Innern (M.-R. Dr. Ritter v. Helm); E. vom 22. October 1890, Z. 20080, puncto Nichtanerkennung von Realschankrechten ob dem Hause C.-Nr. 75 in Wallachisch-Meseritsch.

»Die angefochtene Entscheidung wird, insoweit mit derselben der Anspruch des Bierschankrealrechtes abgewiesen wurde, nach § 6 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben, im Uebrigen aber die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Den mit dem Gesuche de præs. 22. October 1889 gestellten Anspruch um die Anerkennung, daß mit dem Hause Nr. 75 in Wallachisch-Meseritsch das Realrecht zum Bier- und Weinschanke verbunden sei, hat die Beschwerdeführerin mit der weiteren Eingabe vom 11. November 1889 dahin präcisirt, daß sie die Realeigenschaft der Schankrechte aus dem § 42 des Ges. vom 29. April 1869, Nr. 23 L. G. B., in Anspruch nehme, indem sie zugleich bemerkte, daß die Einleitung des Verfahrens nach der Min.-Verordnung vom Jahre 1856 entfalle.

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde in Bestätigung der Entscheidung der Statthalterei der erhobene Anspruch abgewiesen, weil das Biererzeugungs- und Ausschankrecht der 59 Bürgerhäuser in Wallachisch-Meseritsch ein gemeinsames gewesen war und weil Wein überhaupt keinen Gegenstand der Propination gebildet hat. In der Beschwerde wird geltend gemacht, daß die Entscheidung ungesetzlich sei, weil 1. das k. k. Ministerium darüber, ob mit der erwähnten Realität das Bier- und Weinschanksrecht als radicirtes Gewerbe verbunden sei, überhaupt nicht abgesprochen habe, obschon in dem Ministerialrecurse das Begehren ausdrücklich auf diese Anerkennung gestellt worden war; weil 2. nach den Privilegiumsurkunden vom Jahre 1556 und 1724 mit der Realität das Bier- und Weinschankrecht als ein besonderes Recht verbunden gewesen ist, welches als radicirtes Gewerberecht anzuerkennen war, da dessen bücherliche Auszeichnung vor dem Normaljahre erfolgte, und weil 3. der Realität auch nach der Bestimmung des § 42 des Ges. vom 29. April 1869 das Bier- und Weinschankrecht als Realrecht zustehe.

Der V. G. Hof konnte die erstangeführten zwei Beschwerdepunkte nicht als begründet erkennen. — Wie bereits erwähnt, hat die Beschwerdeführerin mit der Eingabe de præs. 11. November 1889 ausdrücklich erklärt, daß sie ihren Anspruch auf die Bestimmung des § 42 des Ges. vom 29. April 1869 stütze und daß sie die Einleitung des Verfahrens nach der Min.-Verordnung vom Jahre 1856 nicht begehre.

Nach diesem Parteibegehren hatte demnach weder die k. k. Statthalterei, noch weniger aber das k. k. Ministerium einen Anlaß, in eine Entscheidung der Frage sich einzulassen, ob etwa die beanspruchten Schankrechte als radicirte Gewerberechte mit der Realität verbunden sind, und es haben die Entscheidungen der administrativen Behörden, dem von der Partei selbst gestellten Begehren ganz entsprechend, sich auf die Entscheidung der Frage beschränkt, ob und inwieweit die Beschwerdeführerin aus den Bestimmungen des Gesetzes vom 29. April 1869 die Schankrechte als Realrechte in Anspruch nehmen darf. Da somit die Frage nach dem Bestande radicirter Gewerberechte im administrativen Instanzenzuge nicht ausgetragen erscheint, konnte der V. G. Hof im Hinblicke auf die Bestimmung des § 5 des Ges. vom 22. October 1875, Nr. 36 R. G. B. ex 1876, jene Beschwerdeausführungen nicht weiter berücksichtigen, welche auf den Nachweis der radicirten Eigenschaft der erwähnten Schankrechte abzielen.

Betreffend den von der Beschwerdeführerin gestellten Anspruch auf Zuerkennung des Realrechtes auf Grund der Bestimmungen des Ges. vom 29. April 1869, Nr. 23 L. G. B., ist zu erinnern: Insoweit dieser Anspruch auch für den Weinschank erhoben worden war, erschien die Abweisung

desselben begründet, weil gemäß der A. h. Verordnung vom 17. August 1784, Polit. Ges.-Samml., Josef Bd. VI, Seite 11, den Dominien in Mähren ein ausschließliches Weinausschanksrecht nicht zustand, weil Wein keinen Gegenstand des Propinationsrechtes gebildet hat und eben darum aus dem citirten, über die Aufhebung und Ablösung des Propinationsrechtes erlassenen Gesetze, Rechtsansprüche betreffs des Weinschankes nicht abgeleitet werden können.

Betreffend den Bierausschank, ist es zwar nach der Actenlage außer Zweifel, daß die Realität Nr. 75 in Wallachisch-Meseritsch keine Erzeugungsstätte für Bier gewesen war und daß ferner mit der eben bezeichneten Realität die privatrechtliche Verpflichtung zur Abnahme des Bieres vom Propinationsberechtigten, als immerwährende Last, verbunden gewesen ist, so daß ein Anspruch auf die Zuerkennung des Realrechtes aus der Bestimmung des § 42, Abs. 2 und aus der Bestimmung des § 43 des cit. Ges. allerdings nicht abgeleitet werden kann. Allein aus den Administrativacten und insbesondere aus dem diesen Acten zuliegenden Propinationsablösungs-Erkenntnisse ergibt sich, daß das Propinationsrecht in Wallachisch-Meseritsch einer brauberechtigten Bürgerschaft, bezw. — wie dieses Erkenntniß sich ausdrückt — den Eigenthümern bestimmter, in dem Erkenntnisse angeführter Realitäten zugestanden ist.

Da nun nach der Bestimmung des § 42, Abs. 3 und 4 in jenen Fällen, wo das Propinationsrecht im Besitze einer Corporation (brauberechtigten Bürgerschaft 2c.) gestanden ist und mit den Realitäten der Theilnehmer das Schankrecht verbunden war, diese Schankrechte als Realrechte aufrecht zu bleiben haben, so entsteht im concreten Falle allerdings die Frage, ob nicht die Besitzerin der Realität Nr. 75 aus diesem Titel einen Anspruch auf Zuerkennung eines Bierschank-Realrechtes abzuleiten vermöge. Wohl ist durch die Administrativacten weiter erwiesen, daß die eben bezeichnete Realität zu den sogenannten brauberechtigten Häusern zählt, und es wird auch weiter durch die Acten die thatsächliche Ausübung des Schankes auf der Realität bescheinigt; allein diese Momente erschienen dem V. G. Hofe zunächst nicht für zureichend, um den Bestand des Anspruches nach der Bestimmung des § 42, Abs. 4, als gegeben zu erkennen.

Denn davon abgesehen, daß aus der Anführung des Propinationsablösungs-Erkenntnisses so wenig wie aus den grundbücherlichen Acten sofort mit Sicherheit die rechtliche Qualität jener Gemeinschaft, welche im Besitze des Propinationsrechtes gewesen war, erkennbar ist, kann die bloße Ausübung des Schankes auf einer Realität, welche einem Theilnehmer an dem Propinationsrechte zugehört, noch nicht als zureichender Titel für den im § 42, Abs. 4, gemeinten Anspruch angesehen werden. Ein solcher Anspruch wird vielmehr nur dann und nur insoweit anerkannt werden können, als erwiesen vorliegt, daß nach den bei der betreffenden Corporation obwaltenden Rechtsverhältnissen über die Ausübung des gemeinsamen Propinationsrechtes, der Ausschank auf der Realität eben in Ausübung dieses Rechtes und kraft desselben erfolgte und als Recht, gegenüber der juristischen Persönlichkeit des Propinationsberechtigten, mit der Realität des Theilnehmers verbunden war.

Ueber diese Vorfrage ist nun in dem abgeführten Administrativverfahren weiter keinerlei Erhebung gepflogen worden, obschon dieselbe im Hinblicke auf die Bestimmung des § 42, Abs. 4, und den von der Partei gestellten Anspruch sich als erheblich darstellt.

Nr. 6123.

Für die ortschaftsweise Bildung des Jagdgebietes ist unentscheidend, ob die Ortschaft eine selbstständige Verwaltung und Vertretung besitzt oder nicht.*)

Erkenntniß vom 23. September 1891, Z. 3019.

Wenzel Kohoutek und Josef Mladek (Adv. Dr. Dostal) ca. böhm. Landesausschuß; E. vom 10. September 1890, Z. 32181, puncto Bildung von Jagdgebieten.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Der böhm. Landesausschuß hat mit der Entscheidung vom 10. September 1890, Nr. 32181, unter Behebung des Erkenntnisses des Bezirksausschusses in Holitz ausgesprochen, daß die die Orts- und Catastralgemeinde Bejscht bildenden Gemeindetheile Bejscht und Svoboda in jagdrechtlicher Beziehung als Ortschaften nicht anzusehen seien und daß daher der den Bewohnern der gedachten Ortsgemeinde gehörige zusammenhängende Grundcomplex lediglich ein genossenschaftliches Jagdgebiet zu bilden habe.

Diese Entscheidung wird in der vorliegenden Beschwerde als gesetzwidrig angefochten.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes stützt sich auf nachstehende Erwägungen. — Nach § 4 des böhm. Jagdgesetzes ist bei der Bildung von Jagdgenossenschaften nicht nach Orts- und Catastralgemeinden, sondern nach Ortschaften vorzugehen. — Dieser Paragraph citirt allerdings den § 107 der böhm. Gemeindeordnung, allein aus diesem Citate kann nicht gefolgert werden, daß das Jagdgesetz nur jene Ortschaften vor Augen habe, welche ein eigenes Vermögen und eine eigene Ortsvertretung haben.

Denn aus der Aufschrift und dem Inhalte des § 107 der Gemeindeordnung ergibt sich, daß eben nicht alle Ortschaften ein eigenes Vermögen und eine eigene Vertretung haben müssen, weil letztere ja nur dann statthaft ist, wenn über die Verwaltung des Ortschaftsvermögens eine andere Vereinbarung nicht besteht. — Diese Citation hat sonach augenscheinlich nur den Zweck, den Vorgang der ortschaftsweisen Bildung der Jagdgenossenschaften vollkommen außer Zweifel zu stellen.

Demgemäß ist der Umstand, daß die beiden Theile der Ortsgemeinde Bejscht weder eigene Vermögenschaften, noch eigene Verwaltungen haben, vollkommen irrelevant und da diese Gemeindetheile in dem von der k. k. statistischen Central-Commission auf Grund der Volkszählungsergebnisse vom Jahre 1880 herausgegebenen Special-Ortsrepertorium Böhmens auf Seite 396 unter den Ortschaften mit dem Namen Bejscht und Svoboda als Dörfer

---

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 3648 (Bd. XI, Z. 1887).

verzeichnet vorkommen, sind dieselben nach den §§ 4 und 5 des Jagdgesetzes auch bei der Regelung der jagdrechtlichen Verhältnisse als Ortschaften in Betracht zu ziehen.

Auf die im administrativen Wege nicht ausgetragene Frage, ob das der Gesammtheit der Grundbesitzer jeder dieser beiden Ortschaften gehörige zusammenhängende Areale die Bildung selbstständiger Jagdgebiete für jede dieser Ortschaften rechtfertige, war nach § 5 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, nicht einzugehen.

Nr. 6124.

Im Zuge des Verfahrens gestellte Bauänderungs-Anträge hindern die Staatsaufsichtsbehörde nicht, über die Legalität des Bauconsenses selbst zu entscheiden.

Erkenntniß vom 24. September 1891, Z. 3029.

Karl Wrchowszky (Adv. Dr. Pick) ca. Min. des Innern (M.-S. Bäumen); für Mitbeth. (Adv. Dr. Kraft); E. vom 23. August 1890, Z. 11880, puncto dem Theodor Ritter Engel von Mainfelden ertheilter Baubewilligung.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz findet nicht statt.«

Entscheidungsgründe. Die in der Gegenschrift des Theodor Ritter Engel von Mainfelden erhobene Einwendung des Mangels der Legitimation zur Beschwerdeführung des Karl Wrchowszky fand der V. G. Hof zu übergehen, weil Letzterer als Besitzer einer an der Straße gelegenen Villa, als an der Bauführung interessirt, somit gemäß § 24 der niederösterr. Bauordnung vom 17. Jänner 1883, L. G. B. Nr. 36, als Betheiligter angesehen werden muß, wie dies denn auch in der durchgeführten Administrativverhandlung seitens der Gemeindevorstehung Grinzing, sowie mit der angefochtenen Entscheidung selbst anerkannt worden ist.

Die Beschwerde richtet sich dagegen, daß einerseits seitens der staatlichen Administrativbehörden, insbesondere seitens des Min. des Innern, der Bauconsens nicht beanständet, anderseits aber noch über einen Theil des Baues, nämlich rücksichtlich der Façade, die instanzmäßige Entscheidung durch den Gemeindevorsteher aufgetragen wurde, während nach Ansicht der Beschwerde unter Aufhebung des ganzen bisherigen Verfahrens der Act der 1. Instanz zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung zurückzustellen gewesen wäre.

Der V. G. Hof konnte die Beschwerde nicht begründet finden. — Nach den §§ 121 und 122 Absatz 3 der niederösterr. Bauordnung lag es dem Min. des Innern lediglich ob, die in Beschwerde gezogene Verfügung des Gemeindevorstehers und die über dieselbe erfolgten Entscheidungen der beiden unteren Instanzen in der Richtung zu prüfen, ob dadurch die Bauordnung verletzt oder fehlerhaft angewendet wurde. Bei den der Ertheilung des Bauconsenses vorangegangenen commissionellen Verhandlungen und Erhebungen wurden alle jene thatsächlichen Momente festgestellt, welche nach § 24 der Bauordnung die Grundlage für die Prüfung des Bauprojectes zu bilden haben. Eben deshalb waren die politischen Behörden in der Lage, die Legalität der Verfügung des Gemeindevorstehers, die Ertheilung des Bauconsenses im Ganzen, rücksichtlich der hiebei maßgebenden, wesentlichen,

auf die Lage des Gebäudes, dessen Bauart und die Sanitätsrücksichten 2c. Bezug nehmenden Momente zu prüfen.

Der im Laufe des Verfahrens, und zwar im Recurse an die Statthalterei vom Bauwerber gestellte Antrag auf architektonische Aenderung der projectirten Façade, stellt sich als eine Abänderung des ursprünglichen Bauplanes dar, zu welcher nach den §§ 16, Punkt G und 31 der Bauordnung überdies die Genehmigung der Baubehörde erforderlich ist, es war jedoch von der Genehmignng dieses neuen Antrages die Beurtheilung der übrigen auf das Bauproject selbst Bezug nehmenden, hiemit in keinem Zusammenhange stehenden thatsächlichen Momente keineswegs abhängig. Es war dem Min. des Innern durchaus nicht verwehrt, unter Erwägung dieser letzteren Momente in die Prüfung des Bauconsenses vom Legalitätsstandpunkte näher einzugehen und gleichzeitig das Gesuch um Abänderung der Façade an den Gemeindevorsteher zur Amtshandlung als baubehördliche 1. Instanz zu leiten.

Der V. G. Hof konnte daher auch in diesem Vorgange des Min. des Innern das von der Beschwerde behauptete mangelhafte Verfahren nicht erblicken und war sonach die Beschwerde als unbegründet abzuweisen. Insofern als seitens der Beschwerde und auch bei der öffentlichen Verhandlung auf Amtshandlungen der unteren Instanzen gewiesen wurde, welche nach der angefochtenen Entscheidung erfolgt sind, können dieselben nach § 5 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, dermalen keinen Gegenstand der h. g. Ueberprüfung bilden.

Ein Kostenersatz wurde wegen der divergirenden Entscheidungen der Administrativbehörden nicht auferlegt.

Nr. 6125.

1. Voraussetzungen, unter denen eine in Bayern ausgestellte Urkunde in Oesterreich als eine öffentliche angesehen werden kann. — 2. Die Matrikenführer sind nur berechtigt, jene Thatsachen zu bestätigen, welche in den Matriken festgestellt erscheinen.

Erkenntniß vom 24. September 1891, Z. 3028.

Salomon Hummel (Adv. Dr. Schnürdreher) ca. Min. des Innern (M.-S. Bäumen); E. vom 2. September 1890, Z. 13688, puncto Verweigerung der Anerkennung seines Rechtes, neben dem Vornamen »Salomon« auch den Rufnamen »Sigmund« zu führen.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde das Begehren des Beschwerdeführers um Umschreibung seines Vornamens »Salomon« in »Sigmund« in seinem Staatsbürgerschaftsdecrete und den Bevölkerungslisten, als unstatthaft abgewiesen.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage in dieser Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit wahrzunehmen. — Der Beschwerdeführer beansprucht nicht eine Umänderung seines Vornamens, sondern die Anerkennung des ihm angeblich zustehenden Rechtes, neben seinem Geburtsnamen »Salomon« auch den ihm ertheilten Rufnamen »Sigmund« führen zu können.

Dieses angebliche Recht stützt derselbe auf das von dem israelitischen Lehrer Heilbronner in Erledigung des Rabbinates ausgestellte Zeugniß ddto.

Buttenwiesen, 4. August 1889, in welchem bestätigt wird, daß Hummel auch den Rufnamen »Sigmund« habe und sohin berechtigt sei, auch den Namen Sigmund Hummel zu führen.

Zunächst war zu constatiren, daß dieses im Königreiche Bayern ausgestellte Zeugniß seiner Form nach den Anforderungen des zwischen Oesterreich-Ungarn und dem Deutschen Reiche vereinbarten Legalisirungsvertrages vom 25. Februar 1880, R. G. B. Nr. 85, nicht entspricht und schon aus diesem Grunde als öffentliche Urkunde nicht betrachtet werden kann.

Aber auch seinem Inhalte nach vermag das fragliche Zeugniß die Bedeutung einer öffentlichen Urkunde nicht zu beanspruchen. — Denn es ist wohl ganz zweifellos, daß in Hinsicht auf den Vornamen, welchen eine bestimmte Person zu führen hat, der Lehrer einer israelitischen Cultusgemeinde, auch in Erledigung des Rabbinates, ebenso wie der Rabbiner selbst, in seiner ämtlichen Eigenschaft, darauf beschränkt ist, Auszüge oder Zeugnisse aus den Matriken zu ertheilen und daß in solchen Zeugnissen lediglich Thatsachen, und zwar jene Thatsachen zu bestätigen sind, welche eben in den Matriken festgestellt erscheinen.

Es ergibt sich hieraus sofort, daß ein derartiges Zeugniß, insoweit dasselbe ein Recht bestätigt, die Kraft einer öffentlichen Urkunde nicht beanspruchen kann, sondern keinen anderen Werth als den der persönlichen Meinung eines Privatmannes besitzt. — Als Thatsache aber bestätigt das fragliche Zeugniß nur den Umstand, daß Salomon Hummel auch den Rufnamen »Sigmund« habe und es wird sich weiters darum handeln, ob diese Thatsache aus der betreffenden Geburtsmatrikel ersichtlich ist oder nicht.

Nun ergibt der vorliegende Auszug aus dem Geburtsregister der israelitischen Cultusgemeinde Buttenwiesen ddto. 10. September 1889, daß in dem Geburtsregister nur der Name »Salomon Hummel« eingetragen ist, daß also der sogenannte Rufname »Sigmund« in diesem Register nicht aufscheint, daher das fragliche Zeugniß des israelitischen Lehrers Heilbronner auch bezüglich des in demselben bestätigten obangeführten Thatumstandes die Bedeutung einer öffentlichen Urkunde nicht verdient.

Da nun für den Vornamen, welchen eine Person zu führen hat, ausschließlich die Geburtsmatriken maßgebend sind, nach diesen aber der Beschwerdeführer nur den Vornamen »Salomon« hat; nachdem ferner der Beschwerdeführer sein vermeintliches Recht zur Führung des Vornamens »Sigmund« auf ein — wie gezeigt — belangloses, weil einerseits formloses, anderseits der nothwendigen urkundlichen Grundlage entbehrendes Zeugniß stützt, war das k. k. Min. des Inneren gesetzlich gehalten, die angesuchte Aenderung, bezw. Umschreibung des Vornamens »Salomon« in »Sigmund« in dem Staatsbürgerschaftsdecrete des Beschwerdeführers und in den Bevölkerungslisten zu verweigern.

Nr. 6126.

1. Modalitäten der Einbringung der Berufung gegen einen Gemeindeausschußbeschluß. — 2. Die Festsetzung der Entlohnung für den Gemeindevorsteher ist Ermessenssache.

Erkenntniß vom 24. September 1891, Z. 2372.

Johann Vaněk ca. mähr. Landesausschuß (Dr. Jos. Fanderlik); E. vom 31. Mai 1890, Z. 1652, puncto Anspruches auf eine Remuneration.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Der Beschwerdeführer Johann Vaněk hat mittelst einer an den zur Genehmigung des Gemeindevoranschlages in Leitersdorf pro 1889 für den 10. Juni 1889 einberufenen Gemeindeausschuß gerichteten Eingabe um Bewilligung einer jährlichen Remuneration per 20 fl. für seine zehnjährige Amtsführung als Vorsteher und Cassier der Gemeinde angesucht und hat die Majorität des Gemeindeausschusses sich für diese Entlohnung zustimmend ausgesprochen. Es ist jedoch dieser Beschluß der Gemeindevertretung mit dem angefochtenen Erlasse des mährischen Landesausschusses außer Kraft gesetzt worden. Beschwerdeführer erhebt gegen diese Entscheidung zunächst die formale Einwendung, daß die Aufhebung des bezüglichen Gemeindeausschußbeschlusses nicht über eine im Sinne des § 98 der mähr. Gemeindeordnung vom 15. März 1864, L. G. B. Nr. 4, in der Frist von 14 Tagen beim Vorsteher der Gemeinde überreichte Berufung erfolgte, daher dieser Beschluß in Rechtskraft erwachsen sei und wird in der Beschwerde ausgeführt, daß auch in meritorischer Hinsicht die Bewilligung der Remuneration nach beendigter Function des Vorstehers dem Gesetze, insbesondere dem § 24 l. c., dann den §§ 1152 und 1156 a. b. G. B. entsprechend sei.

Der V. G. Hof hatte sich lediglich mit der zuerst aufgeworfenen Rechtsfrage zu befassen, ob gegen den erwähnten Gemeindeausschußbeschluß rechtzeitig eine Berufung eingelegt worden war oder nicht, und derselbe fand diese Frage zu bejahen. — Nach den administrativen Acten wurde gegen den bezüglichen Gemeindeausschußbeschluß vom 10. Juni 1889 beim mähr. Landesausschusse am 19. Juni 1889 von mehreren Steuerträgern eine Eingabe überreicht, welcher ein an den Gemeindevorstand in Leitersdorf stylisirter Recurs ddto. 14. Juni 1889 gegen den Gemeindeausschußbeschluß vom 10. Juni 1889, beigelegen war und zwar wurde die Vorlage dieses Recurses direct an den Landesausschuß damit motivirt, daß der Gemeindevorsteher, der dermalige Beschwerdeführer, die Uebernahme des Recurses verweigert habe. Es ist nun zwar aus den Acten nicht zu ersehen, daß die angebliche Uebernahmsverweigerung des Recurses durch den Gemeindevorsteher mittelst geeigneter Erhebungen constatirt worden wäre. Bei dem Umstande jedoch, daß der Recurs ddto. 14. Juni 1889 ausdrücklich an den Gemeindevorstand in Leitersdorf stylisirt war und innerhalb der 14tägigen Frist dem mähr. Landesausschusse vorgelegt worden ist, und bei der Vorlage des Recurses an den Landesausschuß durch den neugewählten Gemeindevorsteher die Verweigerung der Annahme des Recurses seitens des Beschwerdeführers bescheinigt wird, liegt kein Grund vor, zu zweifeln, daß die unmittelbare Vorlage des Recurses beim Landesausschusse deshalb geschehen sei, weil der frühere Gemeindevorsteher die Uebernahme verweigert habe, und zwar umso-

weniger, als die gegentheilige Angabe in der Beschwerde seitens des früheren Gemeindevorstehers, gegen dessen Interesse der Recurs gerichtet war, nicht unbefangen erscheint.

Bei diesem Sachverhalte hat der V. G. Hof angenommen, daß eine Berufung gegen den in Rede stehenden Gemeindeausschußbeschluß vom 10. Juni 1889 entsprechend dem § 98 mähr. Gemeindeordnung überreicht worden sei und sohin der mähr. Landesausschuß über dieselbe in II. Instanz zu entscheiden hatte.

Betreffend das meritum der Sache, fand der V. G. Hof, daß, nachdem laut § 24 mähr. Gemeindeordnung es dem Ermessen des Gemeindeausschusses überlassen ist, festzusetzen, ob und welche Entlohnung der Gemeindevorsteher und die Gemeinderäthe aus Gemeindemitteln zu erhalten haben, über diesen Gegenstand, über welchen die autonomen Behörden im vorschriftsmäßigen Instanzenzuge nach freiem Ermessen zu entscheiden haben, die Judicatur des V. G. Hofes nach § 3 lit. e des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, nicht platzzugreifen hat.

Nr. 6127.

Reconstruction von Brücken-Durchlässen im Sinne des § 42 des mähr. Wasserrechtsgesetzes.

Erkenntniß vom 25. September 1891, Z. 3041.

Emanuela Gräfin Khuen-Belasi (Adv. Dr. Tezner) ca. Ackerbau-Min. (M.-S. Pop); für mitbel. Gemeinde Lechwitz (Adv. Dr. Schlenkrich); E. vom 1. Juli 1890, Z. 4897, puncto Reconstruction von zwei Brücken an der Reichsstraße bei Lechwitz.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Die Beschwerdeführerin ist schuldig, der mitbelangten Gemeinde Lechwitz die Kosten des Verfahrens vor dem V. G. Hofe im ermäßigten Betrage von 50 fl. binnen 14 Tagen nach Zustellung dieses Erkenntnisses zu bezahlen.«

Entscheidungsgründe. Die Beschwerde stützt sich auf die Rechtsanschauung, daß die angeordnete Brückenreconstruction im Zuge der Reichsstraße bei Lechwitz gesetzlich nicht zulässig sei, weil infolge derselben für die Besitzer der unteren Grundstücke eine Ueberschwemmungsgefahr entstehen und jedenfalls die Wasserstandsverhältnisse sich nachtheiliger gestalten werden als vordem. Bei Würdigung dieser Beschwerde waren im Sinne der Bestimmung des § 2 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, die eventuell bei dieser Brückenreconstruction obwaltenden öffentlichen Rücksichten außer Anschlag zu lassen, weil darüber, ob der Ausführung jener Reconstruction öffentliche, Sicherheits- oder Verkehrsrücksichten entgegenstehen oder nicht, die Administrativbehörden nach freiem Ermessen zu entscheiden haben.

Der V. G. Hof hatte demnach die Stichhältigkeit der Beschwerde nur in der Richtung zu untersuchen, ob die behördliche Bewilligung der Reconstruction auch dann noch eine gesetzliche war, wenn der Nachweis erbracht wird, daß durch die Aenderung der Wasserstandsverhältnisse in der unteren Strecke des Jaispitzbaches, das Eigenthum oder andere Rechte der Anrainer Beschädigungen

und Gefährdungen ausgesetzt werden, welche als unmittelbare Folgen des Reconstructionsprojectes sich darstellen. Der V. G. Hof ist bei seiner Entscheidung von der Rechtsanschauung ausgegangen, daß es sich im gegebenen Falle nicht um eine Schutzvorkehrung gegen eine Ueberschwemmungsgefahr, sondern um die Reconstruction von am Jaispitzbache aufgeführten Anlagen handelt.

Daß die im Jaispitzbache angelegte Reichsbrücke mit Recht als eine »Anlage« angesehen und als solche behandelt wird, entspricht vollends der Auffassung der §§ 42 und 20 des mähr. Wasserrechtsgesetzes, zumal diese Reichsbrücke mit ihren Bogenpfeilern in den fließenden Gewässern des Jaispitzbachbettes eingestellt ist und geeignet erscheint, den Ablauf des Wassers und des Eises zu behindern. Thatsächlich haben die durchgeführten Erhebungen dargethan, daß die im Flußbette befindlichen Brückenpfeiler eine stete Gefahr für die Gemeinde Lechwitz in der Weise herbeiführen, daß das Jaispitzbachwasser bei Ueberschwemmungen nicht den gehörigen Ablauf findet.

Nun verfügt aber der § 42 des mähr. Wasserrechtsgesetzes, daß die Herstellung und Erhaltung der Anlagen so geartet sein müsse, »daß sie fremden Rechten nicht nachtheilig sei und Ueberschwemmungen thunlichst vorbeuge.« Im Sinne dieser Bestimmung müssen daher die Eigenthümer von durch Wassergefahr bedrohten Liegenschaften als berechtigt angesehen werden, durch zweckentsprechende Vorkehrungen den ihnen drohenden Wasserschäden zu begegnen.

Nach den Ausführungen der Beschwerde soll das Reconstructionsproject für die Interessenten unterhalb der zu reconstruirenden Brückendurchlässe deshalb nachtheilig sein, weil durch dasselbe die ohnehin das Gutsgebiet von Grußbach und die anstoßenden Gemeinden schwer treffenden Hochwässer — wenn auch nur im geringen Umfange — gefahrdrohender werden, was sich schon daraus ergebe, daß durch die projectirte Erweiterung der Brückendurchlaßöffnungen der Wasserablauf beschleunigt wird und in dem unzureichenden Jaispitzbachbette das Gewässer keine Aufnahme finden könne. Daß die projectirte Reconstruction für die Liegenschaften unterhalb der Brückendurchlässe die behaupteten Nachtheile zur Folge haben kann, muß nach den Ergebnissen der Verhandlung als möglich zugegeben werden und es hätten eben deshalb die Administrativbehörden in Wahrnehmung der öffentlichen Rücksichten vielleicht Anlaß gehabt, die Rückwirkungen der geplanten Brückendurchlaßerweiterungen auf die untere Jaispitzbachgegend umsomehr in Betracht zu ziehen, als der in seiner Ausdehnung nicht festgestellte, aber zugegebenermaßen jedenfalls vorhandene Rückstau der Hochwässer des Thayaflusses, diese nachtheiligen Folgen zu steigern geeignet erscheint. Allein die Würdigung dieses Momentes liegt außerhalb der Competenz des V. G. Hofes; der Spruch des Gerichtshofes über diese Beschwerde war vielmehr nach den Bestimmungen der §§ 42 und 20 Wasserrechtsgesetzes nur von der Beantwortung der Frage abhängig, ob die beabsichtigten Vorkehrungen in Bezug auf die Rechte Dritter, über die gesetzlichen Schranken des der Gemeinde Lechwitz zustehenden Rechtes hinausgehen und geeignet sind, selbstständig für diese Rechte Nachtheile herbeizuführen. Dies ist aber zu verneinen, weil — wie die Ausführungen der Beschwerde über die Rückwirkungen der Reconstruction selbst darthun — diese nur den Austritt der Hochwässer auf die

Grundstücke von Lechwitz durch Vermehrung der Aufnahmsfähigkeit des Flußbettes zu verhindern bezweckt, während die Nachtheile, die den unteren Adjacenten hieraus erwachsen, ausschließlich dadurch herbeigeführt werden, daß die Ausbreitung der Hochwässer in der Gemeinde Lechwitz fernerhin nicht mehr in dem bisherigen Umfange stattfinden wird und daß das Flußbett unterhalb der Brückendurchlässe eventuell unzureichend ist, die oberhalb im Flußbette sich fortbewegenden Wassermengen weiter zu fassen. Die Erweiterungen der Brückendurchlaßöffnungen sind also nicht die directe Ursache von Nachtheilen; sie führen solche nur indirect durch den Entgang jener Vortheile herbei, welche die flußabwärts liegenden Interessenten aus dem bisherigen Bestande der unzureichenden Durchlaßöffnungen zum Schaden der oberen Interessenten gezogen haben.

Nachdem nun im Hinblicke auf die Bestimmung des § 42 Wasserrechtsgesetzes die Beschwerdeführerin von den oberhalb der Brückendurchlässe liegenden Flußanrainern die Unterlassung der Reconstruction zu fordern nicht berechtigt ist, die Brückendurchlässe in dem bisherigen unzureichenden Bestande unbestrittenermaßen nicht den Zweck gehabt haben, das beschwerdeführende Gutsgebiet vor einer Ueberschwemmungsgefahr zu schützen, schließlich die getroffenen Vorkehrungen innerhalb der durch den § 42 Wasserrechtsgesetzes gesetzten Schranken ausgeführt werden, so ist der von den Interessenten unterhalb der Brückendurchlässe gegen die Reconstruction erhobene Einspruch gesetzlich nicht begründet.

Diesen Erwägungen zufolge war auf die in der Beschwerde hervorgehobenen Mängel des Verfahrens, insbesondere in Bezug auf den übrigens durch die Protokolle vom 23. März und 1. April 1886 constatirten letzten Hochwasserstand, nicht einzugehen und es war sonach die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

Der Ausspruch über den Kostenersatz findet im § 40 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, seine Begründung.

Nr. 6128.

Die Vorschreibung der Umlagen muß entsprechend der Vorschreibung der Staatssteuern erfolgen.

Erkenntniß vom 25. September 1891, Z. 3042.

D. L. Kohorn ca. böhm. Landesausschuß; E. vom 9. Juli 1890, Z. 22910, puncto Zahlung von Schulbauumlagen.

»Die angefochtene Entscheidung wird in Bezug auf die Art der Vorschreibung der Umlage nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben, im Uebrigen aber die Beschwerde als unzulässig abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Es handelt sich im vorliegenden Falle um eine Umlage für den Schulbau in Neboseďl, welche bezüglich des Beschwerdeführers, nach Maßgabe der in der Gemeinde Neboseďl im Jahre 1883 vorgeschriebenen Steuer, im Betrage von 458 fl. $4^1/_2$ kr. ermittelt und demselben zur Zahlung vorgeschrieben wurde.

Was den ersten Beschwerdepunkt anbelangt, nämlich, daß nicht die Steuer zur Zeit der Ausschreibung der Umlage, sondern jene vom Jahre 1883 der von dem Beschwerdeführer verlangten Schulbauumlage zu Grunde gelegt worden ist, so erscheint derselbe im Grunde des § 5, Abs. 3 des Ges. vom 22. October 1875, Nr. 36 R. G. B. ex 1876, unzulässig, weil in dieser Richtung der administrative Instanzenzug versäumt wurde.

Beschwerdeführer bringt weiter vor, daß die Steuer, welche der Umlage zur Grundlage gedient hat, nämlich die Steuer per 226 fl. 66 kr., nicht ihm allein, sondern auch dem Bernard Kohorn vorgeschrieben war und daher auch die Umlage nicht ihm allein, sondern dem Bernard Kohorn hätte mitvorgeschrieben werden sollen. — Dieser Beschwerdepunkt erscheint auch im Gesetze begründet. — Nach § 80 der Gemeindeordnung für Böhmen sind in der Regel Zuschläge zu den directen Steuern auf alle in der Gemeinde vorgeschriebenen Steuern dieser Art aufzutheilen und insofern nicht gemäß § 84 etwas anderes bestimmt wird, auf alle Gattungen dieser Steuer gleichmäßig umzulegen. — Da eine der Ausnahmen des § 81 der Gemeindeordnung im gegebenen Falle nicht zutrifft, so hatte die autonome Behörde bei der Ermittlung der in Frage kommenden Schulbauumlage nach Maßgabe jener Regel des § 80 vorzugehen.

Welche Staatssteuern in der Gemeinde vorgeschrieben und wem sie vorgeschrieben sind, ist eine Thatbestandsfrage, welche nach den Mittheilungen der Finanz- und Steuerbehörden zu beantworten ist. Diesfalls liegt eine Zuschrift der Fin.-Landes-Direction vom 19. Juni l. J., Z. 37760, vor, wornach beim k. k. Steueramte Ludiz für die Gemeinde Neboseďl für das Jahr 1883 die Einkommensteuer sammt Zuschlägen per 226 fl. 66 kr. dem David und Bernard Kohorn gemeinsam und rechtskräftig vorgeschrieben erscheint.

Da die Schulbauumlage, wie das Gesetz bestimmt, »auf die in der Gemeinde vorgeschriebenen Steuern« aufzutheilen ist, die Staatssteuer daher nicht nur der Ziffer, sondern auch der Art der Vorschreibung nach, den Maßstab für die Umlage bildet, so war die Umlagsquote unter Zugrundelegung der erhaltenen Auskunft der Finanzbehörde dem Beschwerdeführer nicht allein, sondern gemeinsam mit Bernard Kohorn vorzuschreiben, weil die Verpflichtung des »David und Bernard Kohorn« gegenüber dem Aerar in Bezug auf die Staatssteuer als eine solidarische bezeichnet wurde und diese Solidarität auch in Bezug auf die Gemeindeumlagen hätte zum Ausdrucke gelangen sollen.

Wenn es auch der die Umlage ausschreibenden Behörde in der Folge unbenommen bleibt, die Bezahlung der Umlage von allen oder von einigen für dieselbe solidarisch Haftenden ganz oder nach gewählten Antheilen, oder auch von einem Einzigen zu fordern (§ 891 a. b. G. B.), so muß jedenfalls die Vorschreibung der Umlage, entsprechend der Vorschreibung der Staatssteuer erfolgen, also im gegebenen Falle die Verpflichtung zur ungetheilten Hand, die Solidarität genau zum Ausdruck gebracht werden.

Nr. 6129.

Voraussetzungen für die Zuzählung von zehn Dienstjahren bei der Bemessung des Ruhegenusses eines Gendarmen.*)

Erkenntniß vom 25. September 1891, Z. 3043.

Martin Michel, Gendarmen-Titular-Postenführer ca. Min. für Landesvertheidigung (M.-S. Bar. Bibra); E. vom 29. October 1890, Z. 17159, puncto Superarbitrirung und Versorgungsbehandlung.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Das Gendarmeriegesetz vom 26. Februar 1876, R. G. B. Nr. 19, läßt bezüglich der dienstuntauglich gewordenen Gendarmerie-Mannschaft diejenigen Vorschriften gelten, welche für die pensionsfähigen Civilstaatsdiener Anwendung finden. Nach diesen Vorschriften (namentlich der kais. Verordnung vom 9. December 1866, R. G. B. Nr. 157) wurde Beschwerdeführer behandelt und diese Behandlung ist auch nicht weiter Gegenstand der Anfechtung.

Der Beschwerdeführer spricht lediglich die Zuzählung von 10 Dienstjahren bei der Bemessung seines Ruhegenusses auf Grund des § 43, Abs. 3 des cit. Gendarmeriegesetzes an, nach welchem, wenn ein Gendarm infolge einer ohne eigenes Verschulden in Ausübung des Dienstes erlittenen Verwundung oder schweren körperlichen Beschädigung dienstuntauglich wird, ihm bei der Bemessung seines Ruhegenusses zehn Dienstjahre zuzuzählen sind.

Die bei der Pensionsbehandlung des Martin Michel gepflogenen Erhebungen, sowie die ärztliche Untersuchung desselben weisen keineswegs eine »in Ausübung des Dienstes« erlittene Verwundung oder schwere körperliche Beschädigung nach. Denn wenn auch die ärztlich constatirten Leibesschäden des Beschwerdeführers nach der Assentirung und während seiner Dienstzeit entstanden sein mochten, so ist damit die Voraussetzung des § 43, Abs. 3 des obcit. Gesetzes noch nicht gegeben, indem das Gesetz ausdrücklich das Vorhandensein einer erlittenen Verwundung oder schweren körperlichen Beschädigung fordert, überdies aber auch fordert, daß diese Verwundung oder schwere körperliche Beschädigung »in Ausübung des Dienstes« erfolgt sei; das Gesetz verlangt also selbst bei Vorhandensein einer qualificirten Beschädigung die nachweisbare Relation zwischen dieser und einer speciellen Dienstleistung. Eine solche Relation läßt sich aber aus den Administrativacten selbst nicht in Bezug auf die constatirten Leibesschäden entnehmen und auch die seitens des Beschwerdeführers vorgebrachten Umstände waren nicht geeignet, in dem abgeführten Verfahren irgend einen Mangel erkennen zu lassen, zumal insbesondere, was den im Juli 1890 vorgekommenen Unfall anbelangt, derselbe actenmäßig durch einen Bericht des Abtheilungs-Commandos dahin präcisirt erscheint, daß Beschwerdeführer sich allerdings im Juli 1890 und zwar nach jenem amtlichen Berichte am 9. Juli, krank gemeldet hat, ohne jedoch irgendwie einer im Dienste ihm zugestoßenen körperlichen Beschädigung oder Verwundung zu erwähnen und ohne daß auch nach dem amtlichen Berichte constatirbar gewesen wäre, daß jene im

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 4570 (Bd. XIII, J. 1889).

Juli 1890 erfolgte Erkrankung, auch wenn selbe als eine schwere körperliche Beschädigung aufgefaßt wird, in irgend einen causalen Zusammenhang mit einer speciellen Ausübung des Dienstes des Beschwerdeführers zu bringen sei.

Nr. 6130.

Zur Ergänzung der Congrua können auch Einkünfte des Kirchenvermögens herangezogen werden, sobald diese Heranziehung von den zur Disposition mit dem Kirchenvermögen berufenen Autoritäten und unter Wahrung der anderen bewidmeten Zwecke erfolgt.

Erkenntniß vom 25. September 1891, Z. 3044.

Gräflich Albrecht Kaunitz'sches Patronatsamt Neuschloß ca. Min. für Cultus und Unterrichte; E. vom 9. Juli 1890, Z. 4882, puncto Bestreitung einer Congruaergänzung aus dem Vermögen der Filialkirche in Dürchel.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 6131.

Das A. h. Handschreiben vom 11. Jänner 1860 findet bei Uebertragung ideeller Antheile von bäuerlichen Besitzungen und Grundstücken in Tirol, auch wenn deren Werth als Ganzes 4000 fl. übersteigt, keine Anwendung.

Erkenntniß vom 26. September 1891, Z. 3050.

Johann Riedl zu Schneidern in Kirchberg ca. Finanz-Min. (M.-V.-S. Ritter v. Schierl); E. vom 29. October 1890, Z. 30402, puncto Vermögens-Uebertragungsgebühr.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Beschwerde richtet sich dagegen, daß bei Bemessung der Gebühr von dem Kaufvertrage ddto. Kitzbühel am 18. April 1889, mit welchem Johann Riedl $10^1/_3$ Gräser auf der Alpe Foissenkaar um den Kaufschilling von 1500 fl. von Johann Tiefenthaler erworben hat, die Anwendung des A. H. Handschreibens vom 11. Jänner 1860, Nr. 2 L. G. B. für Tirol, verweigert worden ist. Diese für Tirol und Vorarlberg gegebene A. h. Ausnahmsbestimmung gestattet, daß in dem genannten Verwaltungsgebiete von allen bäuerlichen Besitzungen und Grundstücken, deren Werth 4000 fl. nicht übersteigt, bei Uebertragungen unter Lebenden und von Todeswegen nur die Hälfte des Werthes der Gebührenbemessung zu Grunde zu legen ist.

Daß es sich hier um eine ein bäuerliches Grundstück — die Alpe Foissenkaar — betreffende Besitzänderung handelt, steht außer Zweifel; außerdem liegt vor, daß die erwähnte Alpe als Ganzes einen Werth von 9000 fl. repräsentirt und die Beschwerde erklärt selbst, daß unter den hier übertragenen »Grasrechten« ideelle Eigenthumsantheile an der Alpe zu verstehen sind. — Streitig ist hiernach nur, ob die Werthgrenze des A. h. Handschreibens vom 11. Jänner 1860, L. G. B. Nr. 2, bei einer solchen

---

*) S. Erkenntniß sub Nr. 5959.

Uebertragung eines bäuerlichen Grundstückes nach ideellen Antheilen von diesen Letzteren oder aber von dem Grundstücke im Ganzen zu verstehen ist.

Der V. G. Hof hat — in Uebereinstimmung mit der Finanzverwaltung — diese Frage in letzterem Sinne beantwortet, weil hiefür zunächst der Wortlaut des A. h. Handschreibens spricht, nach welchem dasselbe die Uebertragung von bäuerlichen Besitzungen und Grundstücken überhaupt zum Gegenstande hat und weil bei einer Theilung eines Grundobjectes nach ideellen Antheilen nur der Rechtsinhalt, nicht die unbewegliche Sache unter die Theilbesitzer getheilt erscheint, keiner der letzteren also nach Maßgabe seines Theilrechtes auch ein Theilgrundstück besitzt, vielmehr alle Besitzer der ideellen Antheile an dem ganzen Grundobjecte alle nach dem 16. Hauptstücke des 2. Theiles des a. b. G. B. den Miteigenthümern zukommenden Rechte ausüben können. Hienach fehlt bei einer solchen Veräußerung ideeller Antheile die in dem A. h. Handschreiben vom 11. Jänner 1860 vorausgesetzte Werthgrenze, wenn — wie im vorliegenden Falle — zwar nicht der Werth des ideellen Antheiles, wohl aber der des gesammten Grundstückes, an dem solche ideelle Eigenthumsantheile bestehen, den Betrag von 4000 fl. übersteigt.

Nr. 6132.

Auch die bloße Zurwissenschaftsnahme oder eine auch nur stillschweigende Anerkennung eines Veräußerungsactes durch das Gericht begründet die Anwendung des § 5 der kaiserl. Verordnung vom 19. März 1853, R. G. B. Nr. 53.

Erkenntniß vom 26. September 1891, Z. 3055.

Salomea Dąbska ca. Finanz-Min. (M.-V.-S. Ritter v. Schierl); E. vom 12. December 1890, Z. 36082, puncto Gebührennachlaß.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz wird nicht auferlegt.«

Entscheidungsgründe. Der am 8. August 1877 verstorbene Ladislaus Dąbski hat mit mündlichem Testamente ddto. 18. September 1869 zum Universalerben seines Vermögens den minderjährigen Stanislaus Dąbski, Sohn seines Geschwisterkindes Josef Dąbski, ernannt. — Für diesen Erben wurde seitens der Vormundschaft desselben am 4. October 1878 die Erbserklärung aus dem Testamente abgegeben. Bereits zuvor jedoch war zwischen der Vormundschaft des Erben, dann der Salomea Dąbska, Mutter des Erblassers und Fruchtnießerin der meisten Nachlaßgüter, ferner der Johanna Dąbska, Gattin, und der Katharina Wanda Chwalibóg, Schwester des Erblassers, ein Vergleich ddto. 29 Juli 1878 zustande gekommen, welcher von dem k. k. Landesgerichte in Krakau als der Obervormundschaftsbehörde mit Bescheid vom 3. August 1878, Z. 21316, formell genehmigt worden ist. — Von diesem Erbvergleiche, bezw. Erbschaftskaufe wurde im Instanzenzuge mit der angefochtenen Entscheidung die Uebertragungsgebühr bemessen, dem Begehren aber, daß von dieser Uebertragungsgebühr der mit Rücksicht auf den Todestag des Ladislaus Dąbski entfallende $2^1/_2\,\%$ Nachlaß gewährt werde, im Grunde der Bestimmung des § 5 der kais. Verordnung vom 19. März 1853, Nr. 53 R. G. B., nicht stattgegeben, nachdem der Erbschaftskauf im Zuge der Nachlaßabhandlung mit verlaßbehördlicher Genehmigung zustande gekommen sei.

Die dagegen eingebrachte Beschwerde konnte der V. G. Hof als im Gesetze begründet nicht erkennen. — Der § 5 der kais. Verordnung vom 19. März 1853, Nr. 53 R. G. B., setzt fest, daß, wenn eine von Todeswegen an Jemanden gelangte unbewegliche Sache noch vor der gerichtlichen Einantwortung des Nachlasses, durch das Gericht veräußert wird, die Einhebung der zufolge Anmerkung 1, zur T. P. 106, B. des Gebührengesetzes, dann des § 3 dieser kais. Verordnung eintretenden Gebühr von $1\frac{1}{2}\%$ oder $3\frac{1}{2}\%$ für die durch den Erbanfall stattgefundene Besitzveränderung gegen dem zu unterbleiben hat, daß bei der Bemessung der von der letzten Veräußerung entfallenden Gebühr die Dauer des dieser Veräußerung vorhergegangenen letzten Besitzes von dem Zeitpunkte an, in welchem der Erblasser die Sache erworben hat, anzurechnen ist.

Unter »Veräußerung durch das Gericht« ist aber im Hinblicke auf die Bestimmungen des IX. Abschnittes des kais. Patentes vom 9. August 1854, Nr. 208 R. G. B., auch jene Veräußerung durch den Verwalter des Nachlasses (Erben oder Curatur) zu verstehen, welche von dem zur Verlassenschaftsabhandlung competenten Gerichte, bevor der Nachlaß eingeantwortet ist, genehmigt wird, da auch in diesem Falle die Veräußerung nicht im Namen des Erben, sondern der Verlassenschaftsmasse stattfindet. (§ 547 a. b. G. B.)

Daß diese Genehmigung eine ausdrückliche sein müßte, ist im Gesetze nicht vorgesehen, vielmehr muß aus den soeben cit. Gesetzesbestimmungen gefolgert werden, daß auch die bloße Zurwissenschaftnahme oder eine auch nur stillschweigende wissentliche Anerkennung eines solchen Veräußerungsactes durch das Gericht zureicht, um die Anwendung des § 5 der cit. kais. Verordnung zu begründen.

Nun wurde im vorliegenden Falle aus den Administrativacten constatirt, daß der zwischen der Vormundschaft des Erben, zwischen Salomea Dąbska, Johanna Dąbska und Katharina Wanda Chwalibóg unterm 29. Juli 1878 zustande gekommene Vergleich ausdrücklich zwar nur vom k. k. Landesgerichte in Krakau als der Obervormundschaftsbehörde genehmigt worden ist (Bescheid vom 3. August 1878, Z. 21316), indessen hat denselben auch das Verlassenschaftsgericht, wenn auch nur stillschweigend, dadurch anerkannt, daß es den Nachlaß des Ladislaus Dąbski mit Einantwortungsdecret vom 27. December 1879, Z. 33816, der Wanda Chwalibóg nicht nur im Grunde Testamentes vom 18. September 1869, sondern auch im Grunde des gerichtlichen Vergleiches vom 29. Juli 1878 zugesprochen hat. Hierin liegt eine stillschweigende Anerkennung, bezw. Zurwissenschaftnahme der vor Gericht stattgefundenen Veräußerung, welche insbesondere in der im Einantwortungsdecrete ausdrücklich stattgefundenen Bezeichnung des Vergleiches vom 29. Juli 1878 als eines gerichtlichen zum Ausdrucke gelangt ist.

Wenn die Beschwerde weiter ausführt, daß die Anwendung des § 5 der kais. Verordnung vom Jahre 1853 zur ausdrücklichen Voraussetzung habe, daß von der Uebertragung im Erbschaftswege keine Gebühr entrichtet werde, so widerstreitet diese Beschwerdeausführung dem klaren Wortlaute dieser Gesetzesstelle; denn dieselbe ordnet an, daß bei stattgefundener Veräußerung durch das Gericht die Einhebung der Immobiliargebühr für die durch den Erbanfall stattgefundene Besitzveränderung zu unterbleiben habe,

nicht aber auch die der Nachlaßgebühr, welche im Grunde der T. P. 106, B. des Gebührengesetzes und des § 3 der cit. kais. Verordnung schon für den bloßen Titel zur Uebertragung entrichtet werden muß.

Nr. 6133.

Die Begünstigung des Gesetzes vom 9. März 1889, Z. 30 R. G. B., kommt den hypothekarisch sichergestellten Creditgewährungen nicht zu.

Erkenntniß vom 26. September 1891, Z. 3057.

Ludwig Schiegl ca. Finanz-Min.; E. vom 25. September 1890, Z. 32707, puncto Gebührenerleichterungen aus Anlaß der Convertirung einer Baucreditforderung.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 6134.

Der Eingabenstempel ist auch für die in reproducirter Form der Behörde vorgelegten Eingaben zu entrichten.

Erkenntniß vom 26. September 1891, Z. 3056.

Böhmische Unionbank ca. Finanz-Min. (M.-V.-S. Ritter v. Schierl); E. vom 23. Jänner 1891, Z. 41701 ex 1890, puncto Eingabenstempelgebühr.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Beschwerde ficht die der beschwerdeführenden Actiengesellschaft im Grunde der T. P. 43, lit. l, 1 und 4 des Ges. vom 13. December 1862 vorgeschriebene Eingabengebühr mit dem an, daß die beanständete Eingabe de präs. 21. Juli 1888 nicht eine neue Eingabe, sondern ein Reproducirungsgesuch sei und als solches nach T. P. 43 a, 1 nur dem Stempel von 36 kr. — wie solcher auch thatsächlich verwendet wurde — unterliege.

Allein es ist zunächst thatsächlich unrichtig, daß das Gesuch, wie es beim Befunde vorlag, sich als ein Reproducirungsgesuch darstellte; dasselbe war vielmehr ein nach Form Rechtens eingebrachtes Gesuch um Eintragung der Firma und um Eintragung der Procura, versehen mit allen nothwendigen Belegen und mit einem förmlichen meritalen Schlußbegehren, es erscheint daher als ein neues und nicht als ein Reproducirungsgesuch, d. i. als ein solches, welches lediglich eine frühere, bisher meritorisch nicht erledigte Eingabe derselben Partei mit der einfachen Bitte um Erledigung zur Wiedervorlage bringen würde. Aber davon ganz abgesehen ist die Beschwerdeausführung schon an und für sich unhaltbar, weil das Gebührengesetz andere als neue Eingaben nicht kennt. Denn § 36 Gebührengesetzes besagt, daß Eingaben, die bereits bei einer öffentlichen Behörde oder einem Amte überreicht und in Verhandlung genommen wurden, mit oder ohne Aenderung oder Ergänzung des Inhaltes oder der Beilagen nicht nochmals als Eingabe überreicht werden dürfen. Die Wiedervorlegung einer solchen Eingabe

---

*) S. Erkenntniß sub Nr. 5681.

kann vielmehr nach eben dieser Gesetzesstelle nur als Beilage einer neuen, nach ihrer Eigenschaft vorschriftsmäßig gestempelten Eingabe oder Protokollsausfertigung erfolgen. Dementsprechend betrifft sowohl die T. P. 43 l, wie die T. P. 43 a, deren Anwendung die Beschwerde verlangt, ausschließlich nur neue Eingaben, d. i. solche, welche mit dem entsprechenden Begehren versehen, zuvor der betreffenden Behörde oder Amte zur Erledigung noch nicht vorgelegen waren.

Reproducirungsgesuche sind also dem Gebührengesetze und namentlich auch der T. P. 43 vollständig fremd und kann daher auch auf Grund der angeblichen Eigenschaft einer Eingabe als »Reproducirungsgesuch« eine besondere Gebührenbehandlung nicht gefordert werden. Vielmehr folgt aus dem cit. § 36, daß auch, wenn eine Eingabe in reproducirter Form — wie die Beschwerde im vorliegenden Falle annimmt — einem Amte oder einer Behörde vorgelegt würde, eine solche Eingabe gleichwohl dem vorschriftsmäßigen Eingabenstempel nach ihrer jeweiligen Eigenschaft unterliegen müßte.

Die weitere Beschwerdeausführung dahin gehend, daß es sich im gegebenen Falle um eine Gebühr für die Thätigkeit der Registerführung, also für eine Amtshandlung handle, eine solche aber nur einmal stattgefunden habe und daher nicht für diese Eine Amtshandlung eine doppelte Vergebührung eintreten dürfe, ist gleichfalls unzutreffend, weil die fragliche Gebühr keine Gebühr für die vorgenommene Amtshandlung ist, nämlich nicht für die Vollziehung der Protokollirung entrichtet wird, der Stempelbetrag vielmehr lediglich mit Rücksicht auf den Inhalt des Gesuchbegehrens geregelt ist und daher die Stempelung solcher Eingaben (um Vornahme einer Protokollirung) ebensowenig von der Bewilligung des Gesuches und von der Durchführung der Protokollirung abhängig ist, als etwa der Stempel für die Appellations- und Revisionsanmeldung von der Schöpfung eines Erkenntnisses oder wohl gar von der Durchsetzung des Appellations- oder Revisionsbegehrens.

Nr. 6135.

1. Die Wahrung der Zuständigkeit gehört zu den formellen von amtswegen von den Behörden einzuhaltenden Verfahren. — 2. Die Bemessung der Erwerbsteuer hat bei gewerblichen Unternehmungen dort zu erfolgen, wo sich die Betriebsstätte befindet.

Erkenntniß vom 28. September 1891, Z. 2482.

Jacob P . . . . ca. n.-ö. Fin.-Landes-Direction; E. vom 5. December 1890, Z. 50870, puncto für den Betrieb des gewerbsmäßigen Einkaufes von Bernstein- und Meerschaumwaaren und deren Versendung ins Ausland in Wien, vorgeschriebener Erwerbsteuer.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben und die Sache zur Behebung des Mangels und neuerlichen Entscheidung an die k. k. Fin.-Landes-Dir. in Wien zurückgeleitet.«

Entscheidungsgründe. Die mit der angefochtenen Entscheidung aufrecht erhaltene Erwerbsteuervorschreibung für den vom Beschwerdeführer betriebenen gewerbsmäßigen Einkauf von Bernstein- und Meerschaumwaaren und deren

Versendung in das Ausland in Wien, wird in der Beschwerde in Absicht auf die Erwerbsteuerpflicht dieser Unternehmung bestritten, außerdem erhebt die Beschwerde in formeller Beziehung die Einwendung, daß die Steuervorschreibung seitens der Steueradministration in Wien für den I. Bezirk incompetent erfolgte, weil nicht diese, sondern die Steueradministration für den III. Bezirk zur Steuervorschreibung im gegebenen Falle berufen wäre.

Ohne auf den meritorischen Inhalt der Beschwerde derzeit einzugehen, mußte der V. G. Hof vor allem die in Absicht auf die Competenz der 1. Instanz erhobene Einwendung in Erwägung ziehen, da die Wahrung der Zuständigkeit zu dem formellen, von amtswegen von den Behörden einzuhaltenden Verfahren gehört und daher einer Anregung von Seite der recursführenden Partei im Instanzenzuge nicht bedurfte, weshalb auch die Partei durch Unterlassung der Competenzeinwendung im Recurse bezüglich der Geltendmachung dieser Einwendung vor dem V. G. Hofe nicht präjudicirt erscheint.

Aus den vorgelegten administrativen Verhandlungsacten ergibt sich nun, daß der Beschwerdeführer zur Zeit, als die Erhebungen über seinen Geschäftsbetrieb gepflogen wurden und durch seinen ausgewiesenen Vertreter die Erwerbsteuererklärung am 12. März 1889 beim Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien abgegeben wurde, zwar in Wien im I. Bezirke gewohnt hat, daß aber sein Comptoir und Magazin, welche als die Betriebsstätte seiner Beschäftigung angesehen werden, nicht im ersten, sondern laut Aeußerung des Marktcommissariates vom 21. Februar 1888 im III. Bezirke, Reisnerstraße 11a, sich befand.

Da nun nach § 11, Alinea 3 des Central-Finanzhofcommissions-Decretes vom 14. Jänner 1813, Z. 42, die Erwerbsteuerbemessung ohne Berücksichtigung des etwa verschiedenen Wohnortes des Steuerpflichtigen lediglich dort zu erfolgen hat, wo die der Erwerbsteuer unterzogene Unternehmung betrieben wird, also dort, wo sich bei gewerblichen Unternehmungen die Betriebsstätte befindet, so erscheint im gegebenen Falle mit Rücksicht auf die Verordnung des Finanz-Min. vom 10. August 1877, R. G. B. Nr. 72, nicht die k. k. Steueradministration in Wien für den I., sondern jene für den III. Bezirk als die zur Entscheidung in dieser Erwerbsteuerangelegenheit competente Behörde 1. Instanz.

Da somit im gegebenen Falle die erstinstanzliche Entscheidung von einer incompetenten Behörde erfolgte und die k. k. Fin.-Landesdirection in der Sache entschieden hat, ohne den obwaltenden Mangel zu beheben, mußte der V. G. Hof, da hiernach hier eine wesentliche Form des Administrativverfahrens außer Acht gelassen worden war, die angefochtene Entscheidung wegen mangelhaften Verfahrens nach § 6 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufheben.

Nr. 6136.

Auslagen für Anschaffung neuer an Stelle der bestandenen gleichen und unbrauchbar gewordenen Maschinen, sind in Absicht auf die Einkommensteuerbemessung als Abzugsposten zu behandeln.

Erkenntniß vom 29. September 1891, Z. 2858.

Ciprian Struggl'sche Bergwerksgesellschaft Raibl II ca. Finanz-Direction in Klagenfurt; E. vom 19. Jänner 1891, Z. 343, puncto Einkommensteuer für das Jahr 1890.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«*)

Nr. 6137.

Verfahren in Absicht auf die Erwerbbesteuerung.

Erkenntniß vom 29. September 1891, Z. 2859.

Firma Mos. Löw-Beer (Adv. Dr. Hoże) ca. mähr. Fin.-Landes-Direction (M.-C. Dr. Meister); E. vom 20. December 1890, Z. 32352, puncto Erwerb- und Einkommensteuer.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die der beschwerdeführenden Gesellschaftsfirma von der Schafwollwaarenfabrication in Brünn vom 1. Semester 1888 unter Einreihung in die 1. Hauptbeschäftigungsabtheilung mit jährlich 1575 fl. vorgeschriebene Erwerbsteuer und die ihr für die Jahre 1888 und 1889 mit ein Drittel dieser Steuer vorgeschriebene Einkommensteuer wurde mit der angefochtenen Entscheidung, und zwar die Erwerbsteuer auf den Steuersatz von jährlich 735 fl. und die Einkommensteuer für die erwähnten Jahre auf ein Drittel des ermäßigten Erwerbsteuersatzes herabgesetzt.

Die gegen diese Entscheidung gerichtete Beschwerde, welche den in Anwendung gebrachten Steuersatz als verhältnißmäßig zu hoch erachtet, bestreitet insbesondere die Gesetzmäßigkeit des eingehaltenen Administrativverfahrens.

Der V. G. Hof hat jedoch auf Grund der vorliegenden administrativen Verhandlungsacten weder einen Mangel im Verfahren wahrgenommen, noch insbesondere die diesfälligen Beschwerdeeinwendungen für gerechtfertigt erkannt.

Im Zwecke der Feststellung der entsprechenden Steuerclasse, in welche die Unternehmung der beschwerdeführenden Firma einzureihen sei, wurde nach der Actenlage jenes Verfahren eingehalten, welches diesbezüglich im § 8 des Erwerbsteuerpatentes vom 31. December 1812 vorgezeichnet ist. — Es wurde nämlich die Erklärung der beschwerdeführenden Firma zur Erwerbsteuer durch den von ihr mittelst Specialvollmacht ddto. 15. October 1888 zu dieser Erwerbsteuererklärung ermächtigten Procuristen der Firma Leopold Weiß am 15. und 29. October 1888 unter Angabe der nach § 2 des die Vollzugsvorschrift zum Erwerbsteuerpatente enthaltenden Decretes der Central-Finanzcommission vom 14. Jänner 1813, Z. 42, für die Festsetzung der

*) S. Erkenntniß sub Nr. 4817 (Bd. XIII, J. 1889).

Erwerbsteuerclasse maßgebenden Daten abgegeben und auch das Gutachten des Brünner Gemeinderathes als der Ortsobrigkeit eingeholt. Ueberdies wurden über den Geschäftsumfang der Unternehmung verschiedene Vertrauensmänner und nach Einbringung des Recurses gegen die erstinstanzliche Entscheidung andere und speciell auch die von der Firma bezeichneten Sachverständigen einvernommen.

Unter Voraussetzung der Einhaltung des gesetzlichen Verfahrens und der im Gesetze gezogenen Grenzen erscheint aber nach dem cit. § 8 des Erwerbsteuerpatentes die Entscheidung über die Classe, in welche eine erwerbsteuerpflichtige Unternehmung im Hinblicke auf den individuellen Umfang und die Erträgnißfähigkeit des Unternehmens zu reihen ist, dem Ermessen der Steuerbehörde anheimgestellt, da die individuelle Belegung nicht von der Gesetzgebung detaillirt unmittelbar verfügt wurde, daher sich auch die Frage der Verhältnißmäßigkeit des auf den einzelnen Unternehmer angewendeten Steuersatzes der Cognition des V. G. Hofes entzieht.

Bei diesem Stande der gesetzlichen Bestimmungen kann von einer gesetzwidrigen Entscheidung keine Rede sein, wenn die Steuerbehörde auf Grund der gepflogenen Erhebungen, nach wohlerwogenem Ermessen, für eine Unternehmung die Erwerbsteuer nach einer der im Erwerbsteuerpatente, bezw. mit A. h. Entschließung vom 5. September 1822 (Polit. Ges.-Samml. Nr. 99 ex 1822) für die Hauptbeschäftigungs-Abtheilung, in welche das Unternehmen eingereiht wird, normirten Classe bestimmt, was im vorliegenden Falle geschehen ist.

Es sind aber auch die in der Beschwerde erhobenen speciellen Einwendungen gegen das Verfahren gesetzlich nicht gerechtfertigt. Denn es wurden der beschwerdeführenden Firma über ihr Verlangen in Gemäßheit des § 2 des Ges. vom 19. März 1876, R. G. B. Nr. 28, die Gründe der erstinstanzlichen Entscheidung mit Erlaß der k. k. Steueradministration in Brünn vom 27. März 1890, Z. 1299, thatsächlich, wenn auch nur ganz summarisch bekannt gegeben und da eine bestimmte Form für die Gründe in keinem Gesetze normirt ist, so kann hierauf die Nichtigkeit des eingehaltenen Verfahrens nicht begründet werden.

Die weitere Einwendung, daß die Firma nicht einvernommen wurde, erscheint mit Rücksicht auf die vorerwähnte Einvernahme ihres Specialbevollmächtigten, actenmäßig unrichtig; die Einwendung aber, daß die im Zwecke der Erwerbsteuerbemessung eingeholten Gutachten der Vertrauensmänner, respective die Resultate der gepflogenen Erhebungen der Firma nicht vorgehalten wurden, war deshalb nicht zu berücksichtigen, weil mit Rücksicht darauf, daß in Erwerbsteuersachen eine förmliche Einvernehmung von Vertrauensmännern gesetzlich überhaupt nicht vorgeschrieben ist, aus der Nichtvorhaltung des Gutachtens der im Zuge der Erhebungen thatsächlich einvernommenen Vertrauensmänner die Nichtigkeit des Verfahrens nicht abgeleitet werden kann.

Da ferner im gegebenen Falle die Einkommensteuer lediglich mit dem Drittel der Erwerbsteuer, also mit dem nach § 20 des Einkommensteuerpatentes vom 29. October 1849, R. G. B. Nr. 439, normirten Mindestbetrage in der 1. Einkommensclasse in Vorschreibung gebracht wurde, erschien auch vom Standpunkte der Einkommensteuer-Vorschriften der Vorhalt des Gutachtens entbehrlich.

Uebrigens muß constatirt werden, daß auch über den Recurs der Firma thatsächlich Erhebungen mit Rücksicht auf die von derselben hervorgehobenen Umstände gepflogen wurden, sonach seitens der Steuerbehörde in jeder Beziehung die Sachlage hinlänglich erörtert wurde, um auf Grund derselben den angemessenen gesetzlichen Steuersatz bestimmen zu können.

Nr. 6138.

Gelangt die Steuerbehörde durch gepflogene Erhebungen zur Ueberzeugung, daß die Erwerbsteuer in einem concreten Falle zu gering bemessen wurde, so ist sie berechtigt und verpflichtet, die Steuer auf den entsprechenden Steuersatz zu erhöhen.

Erkenntniß vom 29. September 1891, Z. 2860.

Podewils'sche Fäkal-Extract-Fabrik in Graz ca. steierm. Fin.-Landes-Direction; E. vom 11. December 1890, Z. 19540, puncto Erwerbsteuer.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 6139.

Zum Behufe der Bemessung der Hausclassensteuer sind die an und für sich ohne weitere wesentliche Umstaltung zur Bewohnung sich eignenden Zimmer als Wohnbestandtheile in Anschlag zu bringen, ohne Rücksicht darauf, auf welche Art sie benützt werden.

Erkenntniß vom 29. September 1891, Z. 3051.

Anton Casagrande ca. Finanz-Min. (M.-V.-S. Kuntz); E. vom 3. October 1890, Z. 33353, puncto Hausclassensteuer.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Für das Haus Nr. 102 in Civezzano, welches früher der Hauszinssteuer unterworfen war, wurde pro 1887 auf Grund der eincatastrirten 9 Wohnbestandtheile die Hausclassensteuer der IX. Classe mit 4 fl. vorgeschrieben und diese Vorschreibung über vorausgegangene, gemäß § 15 der Instruction zur Classification der Wohngebäude vorgenommene Localerhebung im Instanzenzuge aufrecht erhalten.

Der Beschwerdeführer verlangt dagegen, daß je zwei Zimmer im zweiten und dritten Stockwerke, welche zur Aufbewahrung von Wäsche und Lebensmitteln bestimmt sind, bezw. als Waarenmagazine benützt werden, aus der Classification ausgeschieden und demgemäß das fragliche Haus mit fünf Wohnbestandtheilen in die XII. Tarifclasse versetzt werde.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, dieses Verlangen als begründet zu erkennen. — Denn nach § 18 des Gebäudesteuerpatentes vom 23. Februar 1820 ist als Regel festgestellt, daß Wohngebäude, d. i. solche, welche Bestandtheile in sich fassen, die als Wohnung wirklich benützt werden, oder zu dieser Benützung bestimmt sind, der Classification unterliegen. — In Ausführung dieser allgemeinen Regel sind nach der weiteren Anordnung des § 22 des Gebäudesteuerpatentes und dem gleichlautenden § 9 der

*) S. Erkenntniß sub Nr. 1183 (Bd. V, J. 1881).

Instruction zur Classification der Gebäude als Wohnbestandtheile zum Behufe der Classification blos Zimmer und Kammern, die wirklich bewohnt werden, oder zur Bewohnung bestimmt sind, ohne Rücksicht auf die Zeit, durch welche, oder in welcher und ohne Rücksicht auf die Art, nach welcher sie benützt werden, begriffen. Es werden also Zimmer und Kammern eines Gebäudes, welches ganz oder zum Theile unbewohnt ist, selbst dann als Wohnbestandtheile aufgenommen, wenn es ungewiß ist, ob und wann dasselbe bewohnt werden wird.

Aus diesen gesetzlichen Anordnungen geht unzweifelhaft hervor, daß in einem Wohngebäude, und um ein solches handelt es sich nach dem gesetzlichen Begriffe im gegebenen Falle, wirklich bewohnte oder baulich vollendete, zur Bewohnung bestimmte und an und für sich ohne weitere wesentliche bauliche Umstaltung hiezu sich eignende Zimmer (wie dies auch im § 17 der cit. Instruction vorgezeichnet ist), ohne weiters als Wohnbestandtheile bei der Classification in Anschlag zu bringen sind, und daß es zu diesem Behufe darauf nicht ankommt, auf welche Art diese Ubicationen benützt werden und ob sie zeitweilig aus welchen Gründen immer unbewohnt sind.

Demgemäß wurden in der auch von dem Beschwerdeführer mitgefertigten topographischen Beschreibung des in Rede stehenden Hauses ddto. Civezzano 19. Juni 1890, 9 Bestandtheile als bewohnbar bezeichnet und es finden sich darunter sub Posten Nr. 11, 12, 13 und 14 eben jene Zimmer und Kammern, die derzeit zur Aufbewahrung von Wäsche und Waaren bestimmt sind. — Dasselbe ist der Fall in dem vom Beschwerdeführer ebenfalls mitgefertigten, im Zwecke der Evidenzhaltung des Gebäudesteuercatasters instructionsmäßig aufgenommenen Protokolle gleichen Datums und es kann sich sonach der Beschwerdeführer in seinen Rechten nicht verletzt erachten, wenn auf Grundlage dieses ordnungsmäßig erhobenen, von ihm im Recurszuge nochmals als richtig anerkannten Thatbestandes bei der Classification seines Hauses die obbezeichneten Bestandtheile Nr. 11, 12, 13 und 14 nach Vorschrift des § 22 des Gebäudesteuerpatentes als bewohnbar angesehen und mit in Anschlag genommen worden sind.

Nr. 6140.

Wo über die Errichtung eines Gemeinde-Armeninstitutes ein Nachweis nicht erbracht werden kann, ist die Eigenschaft eines bestehenden Armeninstitutes nach Maßgabe der Gub.-Verordnung vom 25. April 1785 zu beurtheilen. (Mähren.)

Erkenntniß vom 30. September 1891, Z. 3093.

Gemeinde Lobnig (Adv. Dr. Josef Bumballa) ca. Min. des Innern (M.-R. Dr. Ritter v. Helm); E. vom 7. Juli 1890, Z. 12667, puncto Eigenschaft und Verwaltung des Armenfondes in Lobnig.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Aus der Bestimmung des § 22 des Heimatges. vom 3. December 1863, Nr. 105 R. G. B., sowie aus den Bestimmungen der §§ 35 und 54 der mähr. Gemeindeordnung vom 15. März 1864, Nr. 4. L. G. B., geht hervor, daß weder das Heimatgesetz, noch auch die Gemeindegesetzgebung an den Einrichtungen, Verpflichtungen und an der Art

der Verwaltung der bislang bestehenden Armeninstitute etwas geändert haben und daß, nachdem eine Regelung der Armeninstitute in Mähren auch heute noch nicht erfolgt ist, sowohl die Eigenschaft solcher derzeit in Mähren bestehender Armeninstitute, als auch die Verwaltung derselben, nach den vor der, die Armenversorgung behandelnden Heimat- und Gemeindegesetzgebung erflossenen gesetzlichen Vorschriften zu beurtheilen ist.

In Bezug auf die Armeninstitute ist vorerst auf die A. h. Hofentschließungen vom 2. Juni 1783 und vom 1. August 1783, Polit. Ges.-Samml., Band I, Seite 246 und 247, hinzuweisen, wornach solche Institute in Oesterreich eingeführt worden sind. Als Zweck wird im allgemeinen die nothwendige Versorgung der Armen und die Abstellung des Bettelns; als Zuschüsse werden die Unterzeichnungsbeiträge und Büchsensammlungen angegeben. — Die Beurtheilung der Hilfe und die Verwendung des Almosens überhaupt wird in jedem Pfarrbezirke unter den Augen des Seelsorgers und der von den Pfarrgemeinden selbstgewählten, ihr Vertrauen besitzenden und unentgeltlich dienenden Vorsteher, öffentlich vorgenommen und hierüber von dem bei jeder Pfarrgemeinde bestellten Rechnungsführer eine umständliche Rechnung gehalten. — Mit der Gubernialverordnung vom 25. April 1785, Polit. Ges.-Samml., Band X, Seite 459, wurde bestimmt, daß selbst an Orten, wo die Obrigkeiten das Institut freiwillig annehmen, die Besorgniß pfarrweise in Einem zu bleiben habe (§ 1). Das Institut soll in Bezirke und Hauptbezirke eingetheilt werden; jede Pfarrei hat einen Bezirk und jede Dechantei einen Hauptbezirk auszumachen, mit welch' letzterem alle zu solchem gehörigen Pfarreibezirke sich einzuverstehen und nach desselben Erinnerungen sich zu achten haben (§ 2).

Nach diesen gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen waren also die Armeninstitute — wiewohl die Errichtung solcher den Gemeinden, bezw. damals den Grundobrigkeiten nicht verwehrt war — als Pfarrarmeninstitute gedacht und sind als solche auch thatsächlich in's Leben gerufen worden. — Die gepflogenen Erhebungen ergeben, daß ein Gemeindeausschuß-Beschluß auf Errichtung eines Armeninstitutes in Lobnig seitens der Gemeinde niemals gefaßt worden ist. Die dem Gerichtshofe vorgelegenen Armeninstituts-Rechnungsbücher beweisen aber, daß der Armenfond in Lobnig aus Sammlungen, Opferstockgeldern, kirchlichen Opfergängen, Geschenken von Naturalien, Aushilfsgeldern von anderen Pfarreien, aus milden Spenden und durch Vermächtnisse von Lobniger Pfarrern entstanden ist. Auch beweisen die vom Jahre 1807—1871 geführten Rechnungsbücher, daß diese im Lobniger Pfarrarchive befindlichen Armeninstituts-Rechnungen bis zum Jahre 1871 von dem jeweiligen Pfarrer in Lobnig geführt und gefertigt wurden und es sind auf denselben auch ein Grundbuchsführer und ein Armenvater gefertigt. Die Bücher weisen weiter nach, daß in der erwähnten Zeit canonische Visitationen stattfanden, welche von einem Dechant und einem Commissär durchgeführt waren, welche Personen auf den Rechnungen unterfertigt sind. Schließlich ergibt sich aus den Armeninstituts-Rechnungen, daß in den Jahren 1857—1871 auch die Ortsarmen aus der eingepfarrten Gemeinde Pillendorf aus diesem Armeninstitute betheilt wurden. — Alle diese Umstände weisen darauf hin, daß der Lobniger Armenfond bis in die Siebzigerjahre entsprechend der obcit. Gub.-Verordnung vom 25. April 1785 eingerichtet und — wie dies

im § 3 dieser Gub.-Verordnung vorgesehen ist — verwaltet worden war. — Der Umstand, daß auch andere Personen als der Pfarrer, namentlich ein Grundbuchsführer und ein Armenvater — Personen aus der Gemeinde — auf den Rechnungen unterschrieben, mithin an der Verwaltung betheiligt waren, vermag diesem Institute die Eigenschaft eines Pfarrarmeninstitutes nicht zu benehmen, weil diese Art der Verwaltung eben dem cit. § 3 der Gub.-Verordnung entsprach. Und es muß gleich hier erinnert werden, daß die angefochtene Entscheidung, welche die Entscheidung der k. k. Bezirkshauptmannschaft Römerstadt vom 25. November 1887, Z. 7185, vollinhaltlich aufrecht erhält, indem sie das Armeninstitut Lobnig als ein Pfarrarmeninstitut erkennt und die Gemeinde verpflichtet, diesen Armenfond dem Pfarramte zur Verwaltung zu übergeben, vollkommen im Rahmen der mehrerwähnten Gub.-Verordnung verbleibt, zumal ja mit der vorerwähnten bezirkshauptmannschaftlichen Entscheidung der Lobniger Gemeindevertretung das Recht der Einflußnahme und Aufsicht über das Pfarrarmeninstitut ausdrücklich — wie dies die §§ 3 und 4 der cit. Gub.-Verordnung vorsehen — gewahrt bleibt.

Auf die seit dem Jahre 1872 wiederholt eingetretenen Aenderungen in der Verwaltung des Armeninstitutes war bei der Entscheidung über die Eigenschaft dieses Institutes angesichts der angeführten gesetzlichen Bestimmungen, welche ausdrücklich die Einrichtung der derzeit bestehenden Armeninstitute unverändert ließen, keine Rücksicht zu nehmen.

Nr. 6141.

1. „Ortsbewohner" im Sinne des böhm. Mauthgesetzes. — 2. Die catastrale und politische Selbstständigkeit der Orte steht dem Zusammenhange derselben in mauthgesetzlicher Beziehung nicht entgegen.

Erkenntniß vom 30. September 1891, Z. 3094.

Wilibald Svět ca. Min. des Innern (M.-R. Dr. Ritter v. Helm); E. vom 21. October 1890, Z. 16557, puncto Mauthpflicht der Fuhren des Ignaz Jerie.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Das k. k. Ministerium des Innern hat mit der Entscheidung vom 21. October 1890, Nr. 16557, dem Ignaz Jerie in Starkenbach, Besitzer der Bleiche Nr. C. 85 in Hrabačow, die Begünstigung des § 10 des böhm. Mauthgesetzes vom 2. April 1867, L. G. B. Nr. 32, hinsichtlich seiner von Starkenbach zu der gedachten Bleiche und zurück verkehrenden Fuhrwerke, zuerkannt. Diese Entscheidung wird darauf gestützt, daß der Genannte, wenngleich in Starkenbach wohnhaft, gemäß § 6 Gem.-Ord. im Mauthorte Hrabačow Gemeindegenosse sei, sonach im Gegensatze zu »Auswärtigen oder Fremden« in diesem Orte als Ortsbewohner anzusehen sei und daß die gedachten beiden Orte, ungeachtet ihrer catastralen und politischen Selbstständigkeit, in mauthgesetzlicher Beziehung als zusammenhängende Orte zu betrachten seien.

Der V. G. H. konnte in dieser Entscheidung die von der Beschwerde behauptete Gesetzwidrigkeit nicht erblicken. — Denn nach der bezogenen Bestimmung des Mauthgesetzes haben in Mauthorten die Bewohner die Mauthgebühr nur einmal und zwar bei dem Eintritte in den Mauthort zu entrichten

und sind zusammenhängende Orte oder Orte, welche durch eine Brücke getrennt sind, in diesem Falle als ein einziger Ort zu betrachten. — Da nun Ignaz Jerie, welcher in Hrabačow die Bleiche besitzt, unbestrittenermaßen in Starkenbach wohnt, somit zu den Bewohnern dieses Ortes gehört, die genannten beiden Orten aber nach Ausweis der den Administrativacten beiliegenden Planskizze thatsächlich und unmittelbar zusammenhängen, erscheint dessen Anspruch auf die im § 10 des böhm. Mauthges. normirte Mauthermäßigung zweifellos begründet. Demgemäß ist die, lediglich für den Anspruch des Genannten auf die den Ortsbewohnern des Mauthortes nach dem Mauthnormale vom 17. Mai 1821 zustehenden Mauthbefreiungen allerdings maßgebende Frage, ob derselbe speciell im Mauthorte Hrabačow als Gemeindegenosse zu den Ortsbewohnern gehöre, in Absicht auf die im böhm. Mauthgesetze begründete Mauthermäßigung nicht weiter relevant.

Die Beschwerde behauptet zwar, daß die gedachten beiden Orte für sich bestehen, allein deren Catastrale und politische Selbstständigkeit steht dem in mauthgesetzlicher Beziehung allein maßgebenden Zusammenhange derselben nicht entgegen, da ja nach dem Wortlaute des Gesetzes selbst Orte, welche durch eine Brücke getrennt, somit zweifellos für sich bestehend sind, dennoch als ein Ort in Betracht kommen.

Die weitere Einwendung der Beschwerde, daß die Bleiche C. Nr. 85 in Hrabačow mit diesem Orte und bezw. mit dem Orte Starkenbach nicht zusammenhänge und sonach mit diesem als ein einziger Ort nicht angesehen werden könne, weil diese Bleiche außerhalb des Ortes Hrabačow an dessen Grenze gegen die Gemeinde Stepanitz und theilweise schon im Gebiete derselben liegt, ist belanglos, weil der § 10 des böhm. Mauthges. »Orte« nur im gewöhnlichen Wortverstande, also nach den für dieselben geltenden Grenzen, in Betracht zieht, der Beschwerdeführer aber selbst zugibt, daß die fragliche Bleiche zur Ortschaft Hrabačow gehöre. — Aber auch der Umstand, daß Ignaz Jerie in Unter-Stepanitz die Wirthschaft C. Nr. 35 besitzt und daß somit beim Mautheinhebungspunkte in Hrabačow nicht beurtheilt werden könne, ob die Fuhrwerke des Genannten von Starkenbach zur Bleiche oder Wirthschaft oder von welcher dieser Realitäten retour verkehren, kann den Rechtsanspruch desselben auf die Mauthermäßigung für dessen zwischen der Hrabačower Bleiche und dem Orte Starkenbach sich bewegenden Fuhrwerke selbstverständlich nicht alteriren.

Schließlich ist auch der Einwand der Beschwerde, daß die durch die angefochtene Entscheidung dem Ignaz Jerie zuerkannte Mauthermäßigung in Rücksicht auf § 8 des Mauthges. während der Dauer des Mauthpachtes überhaupt nicht statthaft sei, unbegründet, da die bezogene gesetzliche Bestimmung lediglich die Regulirung der schon vor Erlassung des Mauthgesetzes bestandenen Mauthen nach den Tarifen und Vorschriften desselben zum Gegenstande hat.

Nr. 6142.

Zur Frage der Verpflichtung einer Betriebskrankencasse für einen in eine öffentliche Krankenanstalt aufgenommenen Versicherten die Verpflegskosten zu ersetzen.

Erkenntniß vom 30. September 1891, Z. 2374.

Bezirkskrankencasse in Proßnitz ca. Min. des Innern; E. vom 3. October 1890, Z. 18313, puncto Ersatz von Verpflegskosten für Rupert Srnecek.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«*)

Nr. 6143.

Unter dem Betriebe als Hauptgeschäft ist ein Betrieb zu verstehen, der einen wesentlichen und mit einem selbstständigen Ertrage verbundenen Bestandtheil des Unternehmens bildet.

Erkenntniß vom 30. September 1891, Z. 3095.

Wenzel Jinoch ca. Min. des Innern (M.-R. Dr. Ritter v. Helm); E. vom 31. Jänner 1891, Z. 25556, puncto Erklärung seines Branntweinschankes als Hauptgeschäft.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Das k. k. Min. des Innern hat mit der Entscheidung vom 31. Jänner 1891, Z. 25556, im Einvernehmen mit dem k. k. Finanzministerium den bei dem Gastgewerbe des Wenzel Jinoch in Wildenschwert in den Jahren 1886, 1887 und 1888 betriebenen Ausschank gebrannter geistiger Getränke als ein Hauptgeschäft erklärt, weil die Verabreichung von Speisen und Kaffee, sowie die Fremdenbeherbergung bei diesem Gastgewerbe nicht in einem solchen Umfange und mit einem solchen Reingewinne stattgefunden hat, daß der gedachte Ausschank im Verhältnisse hiezu als nur nebenbei betrieben angesehen werden könnte. Gegen diese Entscheidung ist die vorliegende Beschwerde gerichtet. — Der V. G. Hof mußte vorerst den Behauptungen der Beschwerde, daß das Administrativverfahren ein mangelhaftes und daß nicht der Branntweinschank, sondern vielmehr der Bierschank als das Hauptgeschäft des Beschwerdeführers anzusehen sei, entgegentreten, weil die Administrativbehörden über den Umfang der von demselben betriebenen Gewerbsberechtigungen wiederholt Erhebungen gepflogen und auch den Beschwerdeführer vernommen haben und weil ferner der Bierschank bei der Beantwortung der streitigen Frage überhaupt nicht in Betracht kommt, da unter den im § 5 Alinea 2 des Ges. vom 23. Juni 1881, R. G. B. Nr. 62, aufgezählten Gewerbsberechtigungen, neben welchen der betriebene Brantweinschank nach § 11 ad IV, eventuell als ein Nebengeschäft behandelt werden kann, des Bierschankes gar nicht gedacht wird.

Belangend die Sache selbst, so ergibt sich aus den Administrativacten, daß das gefällsämtliche Erhebungsprotokoll vom 4. October 1888 den Ertrag des vom Beschwerdeführer betriebenen Branntweinschankes auf 15%, jenen der Speisenverabreichung und Fremdenbeherbergung aber auf blos 10%

*) S. Erkenntniß sub Nr. 5994.

des gesammten Ertrages der Gastnahrung desselben beziffert. — Die der Einkommensteuer-Bemessung zu Grunde liegenden Daten lassen dagegen entnehmen, daß der Beschwerdeführer in den Jahren 1886, 1887 und 1888 je zwei Hektoliter Branntwein mit einem Reingewinn von 6 fl. ausgeschänkt, bei den beiden anderen in Betracht kommenden Gewerbsberechtigungen aber im Jahre 1886 30 fl. und in den Jahren 1887 und 1888 je 36 fl. an Gewinn erzielt habe. Auch die im Auftrage der k. k. Statthalterei und des k. k. Ministeriums vernommenen Vertrauensmänner geben in den Protokollen vom 22. December 1889 und 12. März 1890 an, daß der Ertrag des Branntweinausschankes des Beschwerdeführers in den Gegenstandsjahren hinter dem Ertrage aus den beiden übrigen Gewerbsberechtigungen zurückgeblieben sei. — Der Beschwerdeführer selbst endlich bezeichnet in dem Protokolle vom 9. August 1890 seinen Branntweinschank als geringfügig und ertragslos.

Aus diesen Erhebungen, von welchen jene, welche die Einkommensteuer-Bemessung betreffen, durch die Angaben der vernommenen Vertrauensmänner im wesentlichen gestützt werden, ergibt sich selbst dann, wenn von dem gefällsämtlichen Protokolle abgesehen werden wollte, daß der an sich allerdings nicht bedeutende Branntweinschank thatsächlich doch einen integrirenden, wesentlichen und mit einem selbstständigen Ertrage verbundenen Bestandtheil der vom Beschwerdeführer betriebenen Gewerbsberechtigungen gebildet habe und daß die Behörden daher zu der Erklärung berechtigt waren, daß der fragliche Branntweinausschank im Vergleiche zu den anderen in Betracht kommenden Geschäftszweigen des Beschwerdeführers nicht als ein bloßes Nebengeschäft, d. i. als ein blos nothwendiges Zugehör, als ein höchst minimer Theil des Gesammtgeschäftes betrieben worden sei. — Es trifft daher die Voraussetzung, von welcher § 11 ad IV die Anwendung des fünften Theiles der in diesem Paragraphe ad I angeführten Sätze für die im § 5 Alinea 2 aufgezählten Gewerbe abhängig macht, im gegebenen Falle nicht zu.

Nr. 6144.

Die Ernennung eines Volksschullehrers zum Lehrer einer k. k. Lehrerbildungsanstalt begründet nicht den Anspruch auf Rückersatz der an den Landespensionsfond gezahlten Einlagen. (Galizien.)

Erkenntniß vom 1. October 1891, Z. 3107.

Severin Udziela ca. Min. für Cultus und Unterricht (St.-R. Ritter v. Szawłowski); E. vom 31. August 1890, Z. 16868, puncto Rückersatz der vom Beschwerdeführer als Volksschullehrer eingezahlten Lehrerpensionsbeiträge.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Der Beschwerdeführer hat die Rückerstattung der von ihm als gewesenen Volksschullehrer an den galizischen Landesfond entrichteten Einlagen begehrt, weil er mit dem Erlasse des k. k. Min. für Cultus und Unterricht vom 5. Juni 1889, Z. 9465, zum Lehrer an der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Tarnów ernannt wurde, weil er als solcher nunmehr das Recht auf einen Ruhegenuß aus Staatsmitteln hat und weil hierdurch die Verpflichtung des Landespensionsfondes zur Zahlung seines eventuellen Ruhe-

genusses aufhörte. — Die Schulbehörden haben diesem Ansuchen nicht stattgegeben, wogegen die vorliegende Beschwerde gerichtet ist.

Der V. G. Hof vermochte in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erblicken. — Denn als maßgebend muß hier das Gesetz vom 1. Jänner 1889, galiz. L. G. B. Nr. 16, anerkannt werden.

Der Art. 53 dieses Gesetzes verordnet nun, daß die an den Pensionsfond gezahlten Einlagen dann zurückzuerstatten sind, wenn ein Lehrer vor Ablauf der zehnjährigen, einen Anspruch auf den Ruhegenuß begründenden Dienstzeit, stirbt oder eine Abfertigung erhält.

Nachdem das Gesetz die Rückerstattung der gezahlten Einlagen nur auf diese zwei Fälle des Art. 53 einschränkt, solche aber vorliegend nicht zutreffen und sonach dem Beschwerdeführer ein Recht auf die Rückerstattung der Einlagen nicht zur Seite steht, so mußte die Beschwerde als gesetzlich nicht begründet abgewiesen werden.

Nr. 6145.

1. Besteht nach dem Wählerverzeichnisse über die Persönlichkeit, welcher die Wahlstimmen zugefallen sind, kein Zweifel, so kann deren Giltigkeit deshalb nicht bestritten werden, weil andere Wahlberechtigte den gleichen Namen führen.*) — 2. Mit concreten Fällen nicht belegte Behauptungen, daß die Ausübung der den Wählern zustehenden Rechte erschwert wurde, sind nicht zu berücksichtigen.) — 3. Ordnungswidrigkeiten, welche das Wahlergebniß nicht beeinflussen, begründen keine Nichtigkeit des Wahlactes. (Galizien.)***)**

Erkenntniß vom 1. October 1891, Z. 3105.

Chaim Königsberg und Israel Pomeranz ca. Statthalterei in Lemberg; E. vom 12. August 1890, Z. 46041, puncto Gemeindewahl in Tarnopol.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Nr. 6146.

Ein Gemeindearzt, welcher der Disciplinargewalt des Gemeindevorstehers unterliegt, ist während der Dauer dieses Dienstverhältnisses in den Gemeindevorstand nicht wählbar.†) (Galizien.)

Erkenntniß vom 1. October 1891, Z. 3106.

Tobias Hellmann in Tarnobrzeg (Adv. Dr. Josef Kopp) ca. Min. des Innern (S.-R. Baron Mosch); E. vom 26. Juli 1890, Z. 6405, puncto Unvereinbarkeit der Functionen des Beschwerdeführers als Gemeindearzt mit dem Amte eines Gemeindevorstehers.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung hat das Min. des Innern erkannt, daß Tobias Hellmann als Gemeindearzt, sowie als Todten- und Viehbeschauer der Gemeinde Tarnobrzeg für die Dauer

---

*) S. Erkenntniß sub Nr. 3457 (Bd. XI, J. 1887).
**) S. Erkenntniß sub Nr. 4415 (Bd. XII, J. 1888).
***) S. Erkenntniß sub Nr. 3217 (Bd. X, J. 1886).
†) S. auch Erkenntniß sub Nr. 4164 (Bd. XII. J. 1888).

dieses Dienstverhältnisses von der Wählbarkeit in den Gemeinderath im Grunde des Paragraph 10, Punkt 2 der galiz. Gemeindewahlordnung ausgenommen ist, und diesemnach wurden die Unterbehörden angewiesen, den Genannten zur ungesäumten Niederlegung dieser Gemeindebedienstungen für den Fall, als er das Gemeinderathsmandat und die Stelle des Gemeindevorstehers bekleiden wolle, aufzufordern, im Weigerungsfalle aber wegen Außerkraftsetzung seiner Wahl und Neuwahl des Gemeindevorstehers das Entsprechende zu veranlassen.

Gegen diese Entscheidung ist die vorliegende Beschwerde gerichtet. In derselben bestreitet Tobias Hellmann die Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung, weil ihm mit dem Gemeinderathsbeschlusse vom 21. December 1885 nur die Stelle eines städtischen Arztes gegen eine jährliche Zahlung von 200 fl. überwiesen wurde, weil er dadurch, daß er zur Besorgung der Sanitätsgeschäfte berufen wurde, noch nicht ein Gemeindebediensteter geworden ist, zumal die ihm verliehene Stelle keine stabile sei. Es sei ihm zwar mit dem, den Gemeinderathsbeschluß vom 21. October 1885 intimirenden Decrete des Gemeindevorstehers vom 25. December 1885, Z. 1671, auch die Vornahme der Todten- und Viehbeschau übertragen worden; nachdem jedoch in dem Gemeinderathsbeschlusse der Todten- und Viehbeschau keine Erwähnung geschehe, so sei Beschwerdeführer zur Vornahme dieser Agenden nicht verpflichtet gewesen, er besorge übrigens diese letzteren Geschäfte nur unentgeltlich, da der Gemeinderath ihm nur als städtischen Arzt die Zahlung von jährlichen 200 fl. votirt hat.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf folgenden Erwägungen: Zunächst ist zu constatiren, daß vorliegend, wie aus den Administrativacten hervorgeht, es sich um die Schaffung eines Sanitätspostens im Sinne des § 31 der galiz. Gemeindeordnung gehandelt hat. Nun geht aus dem Gemeinderathsprotokolle vom 21. December 1885 hervor, daß dem Tobias Hellmann die Stelle eines städtischen Arztes in Tarnobrzeg gegen eine jährliche Zahlung von 200 fl. vom 1. Jänner 1886 an verliehen wurde. Das in Folge dieses Gemeinderathsbeschlusses an Tobias Hellmann ergangene Decret des Gemeindevorstehers vom 25. December 1885, Z. 1671, besagt, daß ihm der Gemeinderath die Stelle eines städtischen Arztes mit einer jährlichen Zahlung von 200 fl. in anticipativen Monatsraten vom 1. Jänner 1886 an verliehen habe. Ferner besagt das Decret, daß der Gemeindevorsteher es für überflüssig halte, die mit dieser Stelle verbundenen Aufgaben aufzuzählen, da sich solche aus der Natur der Sache und der Praxis anderer Städte ergeben. Er (der Gemeindevorsteher) könne aber nicht unbemerkt lassen, daß die unentgeltliche Behandlung der dem Hellmann vom Gemeindevorsteher bezeichneten armen Kranken, die Todten- und Viehbeschau, wie auch alle die Sanitätsverhältnisse dieser Gemeinde betreffenden Geschäfte, Gegenstand seiner Verpflichtung zu bilden haben, wobei der Gemeindevorsteher im Namen der Stadt die Hoffnung ausspricht, daß Hellmann dieser seiner Berufung sowie bis jetzt, auch für die Zukunft mit vollem Eifer nachkommen werde.

Das eben angeführte Decret, welches Tobias Hellmann im administrativen Instanzenzuge nicht angefochten hat, muß für die Beurtheilung der vorliegenden Frage als maßgebend anerkannt werden. Aus diesem Decrete muß aber geschlossen werden, daß Tobias Hellmann durch die Verleihung der Stadtarztesstelle in ein wirkliches Dienstverhältniß der Gemeinde Tarnobrzeg im

Sinne des § 31 der gal. Gemeindeordnung getreten ist, da aus diesem Decrete zweifellos hervorgeht, daß Hellmann in Bezug auf die Besorgung der mit der Stadtarztesstelle verbundenen Geschäfte, dem Gemeindevorsteher untergeordnet wurde und die Agenden nach den Anordnungen des Gemeindevorstehers auszuführen verpflichtet war, sonach auch im Sinne des § 52 der Gemeindeordnung der Disciplinargewalt desselben unterliegt. — Hiernach erscheint aber Tobias Hellmann während der Dauer dieses Dienstverhältnisses in Gemäßheit des § 11 Abs. 2 der Gemeindewahlordnung von der Wählbarkeit in den Gemeinderath ausgenommen und ist auch im Grunde des § 35 der Gemeindewahlordnung in den Gemeindevorstand nicht wählbar.

Nr. 6147.

Der Kaolinabbau ist als ein Gewerbe anzusehen und bedürfen die hiezu bestimmten gewerblichen Betriebsanlagen der gewerbsbehördlichen Genehmigung.

Erkenntniß vom 2. October 1891, Z. 3116.

Firma Zebisch und Pfeiffer, Christian Fischer, Wenzl Lorenz und Genossen, dann die Einigkeitszeche, sämmtliche in Zettlitz, endlich Rudolf Gottl in Fischern (Adv. Dr. Ferd. Fleischner), ca. Min. des Innern (M.-R. Dr. Ritter v. Helm); E. vom 17. November und 17. December 1890, ZZ. 23112, 23114, 23115, 23116 und 23117, puncto Behandlung der von den Genannten betriebenen Kaolingewinnung als Gewerbe.

»Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Es handelt sich im vorliegenden Falle im wesentlichen um die Frage, ob der Betrieb einer Kaolingewinnung in den Gemeinden Böhmisch-Killmes und Zettlitz als ein Gewerbebetrieb erscheint und ob die Beschwerdeführer verpflichtet sind, diesen Betrieb anzumelden und die Genehmigung ihrer Betriebsanlagen zu erwirken. — Nach den gepflogenen Erhebungen (Commissionsprotokolle vom 16., 17. und 18. Mai 1888) unterliegt es allerdings keinem Zweifel, daß der in Frage stehende Kaolinabbau sich als »Urproduction« qualificirt, da erwiesenermaßen die Ausbeutung des Kaolins sich auf die Erzeugung und Veräußerung eines Rohproductes, das als solches Gegenstand des Verkehres wird, beschränkt.

Die Bestimmung des Art. V, lit. a des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung nimmt von den gewerbegesetzlichen Bestimmungen aus: »die land- und forstwirthschaftliche Production und ihre Nebengewerbe, soweit diese in der Hauptsache die Verarbeitung der eigenen Erzeugnisse zum Gegenstande haben . . . .« Hienach ist nur die land- und forstwirthschaftliche Urproduction, nicht aber die Urproduction als solche von den Bestimmungen der Gewerbeordnung ausgenommen; eine nicht unter jenen Begriff fallende gewerbsmäßige, d. i. berufsmäßig zum Zwecke des Erwerbes betriebene Beschäftigung wird daher auch dann, wenn sie den Charakter einer Urproduction an sich trägt, unter die Gewerbeordnung fallen. Umgekehrt ist bei der land- und forstwirthschaftlichen Production auch ein wirklicher, die Bearbeitung und Verarbeitung von Stoffen einschließender Gewerbebetrieb von den Bestimmungen der Gewerbeordnung eximirt, sofern es sich nämlich um »Nebengewerbe« der Land- und Forstwirthschaft handelt. — Daß dies thatsächlich der Sinn des Gesetzes ist

beweist der Art. IV des Kundmachungspatentes, wonach unter die Bestimmungen des Gesetzes auch »alle gewerbsmäßig betriebenen Beschäftigungen« fallen, welche die »Hervorbringung« von Verkehrsgegenständen (im Gegensatze zu der »Bearbeitung« und »Umgestaltung« solcher) zum Gegenstande haben.

Daß aber die Kaolingewinnung in keinem Falle als ein Zweig der Landwirthschaft erscheint, geht schon daraus hervor, daß ja unter dieser begriffsmäßig nur Landbau und Viehzucht verstanden werden, »die Erzeugung pflanzlicher und thierischer Rohstoffe.« — Was aber den Umstand betrifft, daß es sich hier um die Verwerthung »eigener Erzeugnisse« handelt, so wäre dasselbe nur dann von Bedeutung, wenn der Kaolinabbau als Nebenbeschäftigung bei einer landwirthschaftlichen Production betrieben würde, in welchem Falle dann, selbst bei einer Bearbeitung des gewonnenen Materiales, die Gewerbeordnung keine Anwendung finden könnte (Art. V, lit. a cit.). — Allein auch diese Voraussetzung trifft hier nicht zu, da durch die gepflogenen Erhebungen nicht nachgewiesen ist, daß die Beschwerdeführer in den Gemeinden Böhmisch-Killmes und Zettlitz eine Landwirthschaft betreiben würden, somit auch den Kaolinabbau nicht als Nebengewerbe einer solchen, sondern als selbstständigen Erwerbszweig betreiben. Hienach können also die Beschwerdeführer, ungeachtet dem in Frage stehenden Betriebe der Charakter der Urproduction nicht abgesprochen werden kann, von der Beobachtung der gewerbegesetzlichen Bestimmungen nicht entbunden werden. Es kann übrigens auch nicht behauptet werden, daß eine solche Auffassung, wonach auch verschiedene Zweige der Urproduction unter die gewerbegesetzlichen Bestimmungen gestellt werden, dem Begriffe des Gewerbewesens widerspricht; denn in einem weiteren Sinne begreift der Terminus »Gewerbe« zweifellos jede berufsmäßige Beschäftigung — wie im gegebenen Falle — in Absicht auf die Hervorbringung von Gegenständen des Verkehres und zum Zwecke des directen oder indirecten Erwerbes, wie dies ja die Beschwerdeführer selbst zugeben. Und in diesem Sinne faßt auch zufolge des obcit. Art. IV des Kundmachungspatentes die Gewerbeordnung den Begriff »Gewerbe« auf, indem sie erst durch besondere Festsetzung, einzelne zu den Gewerben im engeren Sinne nicht gehörige Erwerbszweige, also vor allem die Land- und Forstwirthschaft, von der gewerbegesetzlichen Ordnung eximirt.

Ob endlich die hier gegebene Auslegung auch mit den Bestimmungen des Erwerbsteuerpatentes zusammentrifft, war nicht zu untersuchen, da es sich im vorliegenden Falle nicht um die Erwerbsteuerpflicht des in Frage stehenden Unternehmens, sondern um die Anwendnng der Bestimmungen der Gewerbeordnung auf dasselbe handelt und in dieser Beziehung waren die angefochtenen Entscheidungen im Gesetze begründet. — Ist aber der Kaolinabbau — wie dies bejaht wurde — als ein Gewerbe anzusehen, dann ist für die zu diesem Abbau bestimmten gewerblichen Betriebsanlagen im Sinne des § 25 Gewerbeordnung die gewerbsbehördliche Genehmigung anzusuchen und die angefochtenen Entscheidungen erscheinen daher auch in dieser Richtung im Gesetze begründet.

Nr. 6148.

Ob die mit baubehördlicher Genehmigung in einer Restaurationsküche hergestellten Feuerungsanlagen der gewerbsbehördlichen Genehmigung bedürfen?

Erkenntniß vom 2. October 1891, Z. 3117.

Karl Zörkendörfer (Adv. Dr. Ferd. Fleischner) ca. Min. des Innern (M.-R. Dr. Ritter v. Helm); E. vom 4. October 1890, Z. 18487, puncto Erklärung der Feuerungsanlage in der Restaurationsküche des Hôtel Hannover in Karlsbad als gewerbliche Betriebsanlage.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde in Bestätigung der unterinstanzlichen Erkenntnisse ausgesprochen, daß die Feuerungsanlage der Restaurationsküche des Hôtels Hannover in Karlsbad als Betriebsanlage im Sinne des § 25 Gewerbeordnung der gewerbsbehördlichen Genehmigung unterliegt und daß der Restaurationsinhaber verpflichtet sei, unter Anschluß entsprechender Pläne um die gewerbsbehördliche Genehmigung einzuschreiten.

Aus den Administrativacten ergibt sich, daß die Feuerungsanlagen der Restaurationsküche im Jahre 1871 mit baubehördlicher Bewilligung hergestellt worden sind und seitdem im Betriebe standen; mit der angefochtenen Entscheidung wurde daher der Gasthofbesitzer verpflichtet erkannt, die nachträgliche Genehmigung auch der Gewerbebehörde für diese Feuerungsanlagen einzuholen und es fragt sich, ob diese Feuerungsanlagen solchen Betriebsanlagen beizuzählen sind, für welche nach § 25 Gewerbeordnung der gewerbsbehördliche Consens eingeholt werden muß und deren Bestand durch die Ertheilung eben dieses Consenses bedingt erscheint. — Wie aus dem Wortlaute des § 25 Gewerbeordnung sich ergibt, ist die gewerbsbehördliche Genehmigung nicht für eine jede gewerbliche Betriebsanlage erforderlich, sondern nur bei solchen Gewerben nothwendig, welche mit besonderen, für den Gewerbebetrieb angelegten Feuerstätten u. s. w. betrieben werden, oder welche durch gesundheitsschädliche Einflüsse, durch die Sicherheit bedrohende Betriebsarten, durch üblen Geruch oder durch ungewöhnliches Geräusch die Nachbarschaft zu gefährden oder zu belästigen geeignet sind. — Nach dem Wortlaute der cit. Gesetzesstelle ist demnach der behördliche Consens für eine gewerbliche Betriebsanlage nur erforderlich, wenn entweder diese eine »besondere«, also dem Gewerbebetriebe eigenthümliche, in ihrer Eigenart durch die Betriebsweise bedingte Vorrichtung darstellt, oder wenn es sich um ein Gewerbe handelt, mit welchem die im Gesetze angeführten nachtheiligen Folgen als dem betreffenden Gewerbebetriebe specifisch eigenthümliche verbunden sind.

Daß nun die Feuerungsanlagen in der oben bezeichneten Restauration von dieser Qualität wären, ist nach der Actenlage nicht erwiesen; denn dieselben bestehen — wie die am 5. December 1888 gepflogene Localerhebung ergab — aus 3 Sparherden von verschiedener Größe, von welchen 2 Sparherde eine steigbare Raucheſſe, der dritte Sparherd einen besonderen russischen Rauchfang besitzt. — Es handelt sich somit durchaus um Anlagen, welche für Kochzwecke überhaupt und allgemein in Verwendung stehen und von

welchen nicht constatirt wurde, daß sie besondere Vorrichtungen darstellen, deren Eigenart durch den Gewerbebetrieb bedingt ist und daß sie nur diesem in einer sonst nicht gewöhnlichen Art und Weise zu dienen bestimmt sind.

Daß das Gasthausgewerbe als solches mit den im § 25 Gewerbeordnung angeführten nachtheiligen und gesundheitsschädlichen Folgen verbunden wäre, ist ebensowenig erwiesen, noch kann es nach der Natur der Sache behauptet werden. Allerdings constatirt die angefochtene Entscheidung, daß durch die Rauchentwicklung, welche die Benützung der Restaurationsküche zur Folge hat, eine bedeutende Belästigung der Nachbarschaft durch üblen Geruch und Rußablagerung stattfinde und daß dies einen nachtheiligen Einfluß auf die Gesundheit der Nachbarschaft auszuüben geeignet sei; allein die Entscheidung selbst constatirt, daß diese Consequenzen aus der örtlichen Lage des Restaurationsgebäudes und insbesondere aus der Lage Karlsbads in einer engen Thalschlucht, in welcher eine geringe Luftcirculation stattfindet, hervorgehen, woraus sich ergibt, daß die hervorgehobenen nachtheiligen Folgen nicht die Folge einer besonderen Betriebsart, als vielmehr eine solche der örtlichen Situation sind und daß sie überhaupt bei jeder Rauchentwicklung eintreten würden.

Nachdem aber solche Consequenzen im Sinne der oben besprochenen Bestimmung des § 25 Gewerbeordnung eine, wenn auch im Betriebe eines Gewerbes befindliche und für diesen hergestellte Einrichtung noch nicht als eine solche Anlage qualificiren, welche nach Maßgabe des § 25 Gewerbeordnung der Genehmigung bedarf, so mußte die angefochtene Entscheidung nach Vorschrift des § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben werden.

Nr. 6149.

1. Die Bestimmung des § 17 des Gebührenges. in Betreff des Maximums ist auf den Geldwerth, nicht aber auf die Vertragsdauer anwendbar. — 2. Für die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr ist ohne Belang, ob die in Aussicht genommene Verlängerung der Vertragsdauer thatsächlich eingetreten ist oder nicht.

Erkenntniß vom 3. October 1891, Z. 3121.

Josef Nürnberger (Adv. Dr. Frühwald) ca. Finanz-Min. (M.-C. Dr. Ritter v. Beck); E. vom 24. December 1890, Z. 40016, puncto Gebühr von einem Pachtvertrage und von der bücherlichen Eintragung von Pachtrechten.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Laut Vertrages vom 21. October 1888 hat Heinrich Bräuer das Grand Hôtel in Prag C.-Nr. 1663/II dem Josef Nürnberger auf die Dauer von $1^1/_2$ Jahren, d. i. vom 1. November 1888 bis 30. April 1890, verpachtet (Abs. I). Josef Nürnberger ist berechtigt, gegen vorgängige halbjährige, dem Verpächter zu erstattende Anzeige, diesen Pacht nach Verlauf der vorläufigen Pachtzeit bis zur Dauer von weiteren $3^1/_2$ Jahren, sonach bis 31. October 1893 entweder auf einmal oder auf wiederholte kleinere Zeitabschnitte zu erneuern. Heinrich Bräuer verzichtet ausdrücklich darauf, den, sei es auf kürzere Zeit, oder eventuell bis 31. October 1893 zu erneuernden Pacht zu kündigen oder zu widerrufen. — Mit Rücksicht auf diese Bestimmungen der Vertragsabsätze I und II, sowie mit Rücksicht auf

den im Absatze IV vereinbarten Pachtzins, nimmt die angefochtene Entscheidung an, daß mit dem Vertrage vom 21. October 1888 ein Pachtvertrag auf die Höchstdauer von 5 Jahren geschlossen wurde, weshalb die Bewerthung der Bestandrechte nach den für diese 5 Jahre vereinbarten Leistungen in den §§ 16 und 17 des Gebührengesetzes gegründet erscheine.

Der V. G. Hof vermochte diese Entscheidung nicht als im Gesetze gegründet zu erkennen. — Zwar ist die Vertragsstipulation des Abs. II nicht — wie die Beschwerde vermeint — ein einseitiges Versprechen oder ein Anbot zur künftigen Eingehung des Pachtvertrages, vielmehr ist durch die Einräumung des Rechtes an den Beschwerdeführer als Pächter, den auf $1^1/_2$ Jahre geschlossenen Bestandvertrag über bloße Anzeige des Beschwerdeführers zu verlängern und durch die Aufgebung des Rechtes auf Seite des Verpächters, die eventuell bis zum 31. October 1893 dauernde Pachtung zu widerrufen, eine Willenseinigung zwischen beiden Contrahenten auch über die Fortsetzung des Vertrages bis zu einer Maximaldauer von weiteren $3^1/_2$ Jahren zu Stande gekommen und hiebei nur dem Pächter noch ein Anzeigerecht darüber vorbehalten worden, ob er von diesem seinem Vertragsrechte thatsächlich Gebrauch machen wolle oder nicht, so daß also der thatsächliche Eintritt der Verlängerung des Vertrags über $1^1/_2$ Jahr hinaus, noch von dem Willen des einen Contrahenten abhängig gemacht wurde.

Hienach war der Gebührenbemessung allerdings nicht blos der Pachtschilling für den fix bestimmten Zeitraum von $1^1/_2$ Jahren zu Grunde zu legen, sondern — da der Vertrag gleichzeitig auch auf einen darüber hinausgehenden Zeitraum abgeschlossen erschien — für die Bemessung der Gebühr auch auf die stipulirte Fortdauer des Vertrages Rücksicht zu nehmen.

Die Finanzverwaltung hat nur darin geirrt, daß sie annahm, der Vertrag sei — unter Vorbehalt jener Anzeige des Pächters — über die $1^1/_2$ jährige fixe Periode gerade auf $3^1/_2$ Jahre verabredet worden, also der Gebührenbemessung im Ganzen der 5jährige Pachtschilling zu Grunde zu legen. Dies war deshalb unrichtig, weil die Anzeige nach obigem Inhalte des Vertrages auch enthalten kann, daß der Pächter von seinem Rechte, den Vertrag zu verlängern, nur für eine kürzere Zeit als die ganze $3^1/_2$ jährige Maximalperiode Gebrauch machen wolle.

Da nun bei Bestandverträgen der Werth, nach welchem die Gebühr nach Scala II zu bemessen ist, in Gemäßheit der Anmerkung zur Tarifpost 25 des Gebührengesetzes nach den Bestimmungen des § 16 Gebühren-Ges. zu ermitteln kommt, die Bestimmungen des § 17 Gebühren-Ges. in Betreff des Maximums aber, wie aus dem Wortlaute und Sinne dieser gesetzlichen Bestimmung zu entnehmen ist, wohl auf den Geldwerth (den Pachtzins), nicht aber auf die Vertragsdauer anwendbar erscheinen, so war die Bemessung der Gebühr nach der Höchstdauer der Vertragsjahre nach dem Gesetze nicht gerechtfertigt; es war vielmehr in Ansehung der ersten $1^1/_2$ Jahre, welche in bestimmter Weise als Vertragsdauer stipulirt sind, der Absatz a des § 16, dagegen in Betreff der Verabredung der Fortsetzung des Pachtvertrages bis zur eventuellen Dauer von weiteren $3^1/_2$ Jahren, da diese wiederkehrende Leistung — wie oben gezeigt — auf eine ungewisse Zeit bedungen wurde, der § 16 lit. e Gebühren-Ges. anzuwenden. Darnach hätte die Gebühr nach dem Viereinhalbfachen und nicht nach dem fünffachen der jährlichen Leistung

bemessen werden sollen. — Ob die beim Vertragsabschlusse in Aussicht genommene eventuelle Verlängerung der Vertragsdauer thatsächlich eingetreten ist oder nicht, bleibt für die Verpflichtung zur Entrichtung der gesetzlich entfallenden Gebühr angesichts des § 44 Gebühren-Ges. irrelevant.

Was die angefochtene Eintragungsgebühr anbelangt, so ist diese Procentualgebühr keine Gebühr von dem Rechtsgeschäfte, sondern eine Gebühr, welche für eine Amtshandlung, nämlich für die Eintragung in die Grundbücher (§ 1, D, 2 Gebühren-Ges.) zu entrichten kommt, und war durch diese hier nach Inhalt des landesgerichtlichen Bescheides vom 27. October 1888, Z. 48577, perfect gewordene Eintragung des Bestandrechtes aus dem Bestandvertrage vom 21. October 1888, das im § 1095 a. b. G. B. ausdrücklich als dinglich bezeichnete Recht, also jedenfalls ein Recht, wie es in der Tarifpost 45, B vorausgesetzt wird, erworben worden, daher in der Vorschreibung der procentualen Eintragungsgebühr gemäß der Tarifpost 45, B, a des Gesetzes vom 13. December 1862 an und für sich eine Gesetzwidrigkeit nicht erblickt werden konnte, besonders da nach Inhalt des obcit. landesgerichtlichen Bescheides Gegenstand der Eintragung die Bestandrechte nach den Bestimmungen des Absatzes I—IV des obencit. Pachtvertrages geworden sind, diese Bestandrechte also nicht nur auf die bestimmte Dauer von $1^1/_2$ Jahren, sondern auch auf die weiter vereinbarte eventuelle Verlängerung bis zur Höchstdauer von $3^1/_2$ Jahren sich beziehen. — Da aber diese Gebühr nach dem Grundsatze des § 48 Gebühren-Ges. gerade so wie die Scalagebühr vom Bestandvertrage mit Berücksichtigung des § 16 Gebühren-Ges. zu berechnen war, so finden in Bezug auf die Ermittlung der Grundlage für die Bemessung dieser Procentualgebühr dieselben Erwägungen Anwendung, welche oben in Betreff der Ermittlung des Werthes zur Bemessung der Scalagebühr erörtert worden sind und denen zu Folge auch bei dieser Gebühr nur das Viereinhalbfache und nicht das Fünffache des festgestellten Bestandzinses für die $^1/_2$ perc. Eintragungsgebühr maßgebend war.

Nr. 6150.

1. Demjenigen, welchem ein Zahlungsauftrag nicht zugestellt worden ist, fehlt die Legitimation zur Anfechtung der Gebührenbemessung. — 2. Gebührenbehandlung eines Kaufvertrages, bei welchem das Kaufobject nach gewissen Zeitabschnitten in Theilen zu übergeben ist.

Erkenntniß vom 3. October 1891, Z. 3122.

Josef Straka und Karl Schübl, dann Wilhelm Ritter von Gutmann (Adv. Dr. Lenoch) ca. Finanz-Min. (M.-C. Dr. Ritter v. Beck); E. vom 4. December 1890, Z. 24549, puncto Gebühr von einem Holzkaufvertrage.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Ministerial-Entscheidung wird nach zwei Richtungen angefochten; von Josef Straka und Karl Schübl in der Richtung, daß ihnen die Legitimation zur Anfechtung der Gebührenbemessung abgesprochen wurde, von Wilhelm Ritter von Gutmann aber in der Richtung, daß die Gebühr von dem Holzbezugsvertrage ddto. 11. Juli 1889 als von einem rechtsgiltigen definitiven Vertrage bemessen wurde, und weiter deshalb,

weil, wenn eine Bemessung überhaupt vorzunehmen war, diese in Bezug auf Zeit, Menge und den Preis, eine dem Gesetze nicht gemäße sei.

Was vorerst die Legitimation zur Beschwerdeführung des Josef Straka und des Karl Schübl anbelangt, so erscheint dieselbe allerdings im Sinne des § 78 des Gebührengesetzes nicht gegeben, weil von diesen Beschwerdeführern die Zahlung einer Gebühr nicht gefordert wurde, indem ihnen ein Zahlungsauftrag überhaupt nicht zugestellt worden ist. Es fehlt aber eine gesetzliche Bestimmung, welche es den Finanzbehörden zur Pflicht machen würde, den Zahlungsauftrag an alle gesetzlich Zahlungspflichtigen oder für die Gebühr Haftenden auszufertigen.

In der Sache selbst ist folgendes zu erinnern. — Der Holzbezugsvertrag vom 11. Juli 1889 ist nach dem Wortlaute der im § 5 der Vertragsurkunde stipulirten Verabredung als ein perfecter Vertrag, nicht als Verabredung eines erst künftig abzuschließenden Vertrages im Sinne des § 936 a. b. G. B. anzusehen. Die Worte nämlich: »Der Verpächter verkauft den Pächtern und diese kaufen jährlich während der ganzen Pachtdauer ....,« dann: »Die Pächter verpflichten sich zur Abnahme von mindestens 3000 Festmetern in jedem Schlagjahre,« weiter die Bestimmung der Holzpreise im § 8 des Vertrages deuten in unzweifelhafter Weise darauf hin, daß die Contrahenten gegenseitig sich sofort und zwar unter Fixirung aller zum Wesen eines Kaufvertrags gehörigen Momente (§ 1053 a. b. G. B.) endgiltig gebunden haben, sie selbst bezeichnen auch diesen Theil des Vertrages ausdrücklich als einen »Holzkauf«.

Handelt es sich aber im gegebenen Falle um einen perfecten Kauf, um einen mit allen gesetzlichen Erfordernissen eines solchen versehenen Kaufvertrag, so muß die Gebühr für denselben in Gemäßheit der T. P. 65, A, a, des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, also nach Scala III, und nach dem Werthe bemessen werden; es ist sonach die für die ganze Vertragsdauer zu ermittelnde Menge des Kaufobjectes, bezw. der für dasselbe entfallende Preis zur Basis der Gebührenbemessung zu nehmen, ohne daß nach dem Ges. zu unterscheiden wäre, ob das Kaufobject sofort ganz oder nach gewissen Zeitabschnitten in Theilen zu übergeben und ob der Kaufpreis sogleich oder ratenweise zu bezahlen ist. — Dies geschah auch im gegebenen Falle, indem die Mindestmenge von 3000 Festmetern per Jahr gekauften Holzes mit der Ziffer 15, d. i. mit der Anzahl der Vertragsjahre multiplicirt wurde, welch' letztere Zeitverabredung, wenn auch zum Theile nur bedingungsweise getroffen, gleichwohl nicht unbestimmt war, wie dies auch nicht weiter in Frage gestellt wird; da es sich ferner im gegebenen Falle nicht um eine wiederkehrende Leistung im Sinne des § 16 Gebührenges., sondern nach Inhalt der Vertragsstipulationen (Punkte 5—8) um ein Kaufobject (Holzkauf) handelt, welches nach gewissen Zeitabschnitten in Theilen zu übergeben ist, so konnte die Anwendung des § 16 im gegebenen Falle nicht beansprucht werden. — Der § 17 des Gebührenges. ist aber im gegebenen Falle nicht in Bezug auf die Berechnung der Vertragsdauer, sondern nur in Bezug auf den Preis angewendet worden und dieser letztere ist auch mit Rücksicht auf die den Käufern ausdrücklich überlassene Wahl zwischen Hart- und Weichholz und mit Rücksicht auf die für den Fall der wahlweisen Feststellung des Vertragsgegenstandes vorgesehene gesetzliche Be-

stimmung des Schlußsatzes des § 17 Gebührengeſ., daß die Gebühr in einem ſolchen Falle nach dem zur Wahl geſtellten größeren Geldwerthe zu bemeſſen kommt, in geſetzlicher Art und Weiſe ermittelt worden.

Nr. 6151.

Ob eine Dienſtlohnsforderung, welche der Erbe an den Erblaſſer zu ſtellen gehabt hat, in Abſicht auf die Gebühr vom Nachlaſſe, als ein Nachlaßpaſſivum zu behandeln iſt.

Erkenntniß vom 3. October 1891, Z. 3123.

Mathias Keuſchnigg ca. Finanz-Min. (M.-C. Dr. Ritter v. Beck); E. vom 3. December 1890, Z. 30088, puncto Verlaſſenſchaftsgebühr.

»Die Beſchwerde wird als unbegründet abgewieſen.«

Entſcheidungsgründe. Die Beſchwerde iſt gegen die Nichtanerkennung einer Dienſtlohnsforderung von 1000 fl. ſeitens der Finanzverwaltung bei der Gebührenbemeſſung von dem Nachlaſſe des Realitätenbeſitzers Wolfgang Rehbichler als Nachlaßpaſſivum gerichtet, welche Forderung von dem Univerſalerben und Ziehſohne des Erblaſſers in ſeiner Eigenſchaft als Knecht desſelben geſtellt und bei der Verlaſſenſchaftsabhandlung auch thatſächlich als Nachlaßpaſſivum behandelt worden iſt.

Der V. G. Hof iſt bei ſeiner Entſcheidung von nachſtehenden Erwägungen ausgegangen. — Es iſt aus dem Verlaſſenſchafts-Abhandlungsacte allerdings zu erſehen, daß in dem Nachlaßausweiſe vom 29. Jänner 1887 nebſt dem bereits im Inventar vom 3. Februar 1886 als Verlaſſenſchaftspaſſivum aufgenommenen Lidlohnsrückſtande an verſchiedene andere Dienſtleute per zuſammen 225 fl. 63 kr. auch noch eine Forderung des Beſchwerdeführers an 10jährigem Lidlohn per à 100 fl., zuſammen 1000 fl., unter die Paſſiva der Verlaſſenſchaft eingereiht und daß dementſprechend auch in der gerichtlich verfaßten Nachlaßnachweiſung unter den Paſſiven eine Geſammtlidlohnsforderung per 1225 fl. 63 kr. eingeſtellt erſcheint.

Nun ordnet der § 46 Gebührengeſ. an, daß die vom Haupterben zu liefernde Nachlaßnachweiſung den Schuldenſtand in Gemäßheit der Anordnung des § 57 l. c. darzuſtellen habe, während dieſe letztbezogene Geſetzesſtelle verfügt, daß die Erben die vom Nachlaſſe abzuziehenden Schulden und Ausgaben mit den nöthigen Urkunden zu belegen und glaubwürdig nachzuweiſen haben. — In Ausführung dieſer Geſetzesbeſtimmung enthalten die Min.-Verordnungen vom 23. März 1852, R. G. B. Nr. 82, bezw. vom 25. Juli 1853, R. G. B. Nr. 148, Punkt 5, genaue Erläuterungen darüber, welche Beweismittel ihrer Beſchaffenheit nach zum Zwecke der Gebührenbemeſſung als glaubwürdig anzunehmen ſeien und wird in dieſer Hinſicht zunächſt unterſchieden zwiſchen Forderungen an den Nachlaß, oder daraus beſtrittenen Auslagen, welche ſich auf die letzte Krankheit und die Beerdigung des Erblaſſers oder auf ſolche Bedürfniſſe desſelben oder der in ſeiner Verpflegung geſtandenen Angehörigen beziehen, hinſichtlich welcher bei Baarzahlungen oder Leiſtungen Rechtsurkunden nicht ausgeſtellt zu werden pflegen, und zwiſchen Forderungen anderer Art. — In dieſer Beziehung war in Erwägung zu ziehen, daß durch das im Miniſterialrecurſe beigebrachte und nach Alinea 1 des Punktes 5 der bezogenen Min.-Verordnung vom 25. Juli 1853 jedenfalls zu berück-

sichtigende Certificat des Gemeindevorstehers von Reith bei Kitzbühel ddto. 13. Juli 1890 darüber kein Zweifel gelassen wird, daß Mathias Keuschnigg durch 10 Jahre bei dem verstorbenen Wolfgang Rehbichler als Knecht im Dienste stand. Unter dieser Voraussetzung mußte aber allerdings angenommen werden, daß für die jeweilig fälligen Lohnbeträge — falls solche überhaupt zu entrichten waren — keine Rechtsurkunde und zwar weder Quittungen, wenn diese Beträge bezahlt wurden, noch Schuldurkunden, wenn sie geschuldet blieben, ausgestellt zu werden pflegen, daß daher die in Frage stehende Forderung in die erste Kategorie der Nachlaßpassiven fällt.

Bezüglich dieser Kategorie erklärt nun die mehrbezogene Min.-Verordnung im Alinea 3 des Punktes 5 unter Anderem die von den forderungsberechtigten Personen unmittelbar bei Gericht gemachten Anmeldungen ihrer Forderungen, soweit sie von den Erben zugestanden wurden, dann als glaubwürdige Nachweisungen, wenn sie den Familien-, Standes- oder Vermögensverhältnissen des Erblassers angemessen sind. — Es ist indeß klar, daß hiebei von der Voraussetzung ausgegangen ist, daß der Forderungsanmelder (Gläubiger) und der Erbe (Schuldner) verschiedene Personen sind, indem in der Anerkennung der geltend gemachten Forderung durch den Erben doch nur dann ein glaubwürdiger Nachweis für den aufrechten Bestand der angesprochenen Forderung zu erblicken sein wird, wenn durch dieselbe eine Vermögensminderung des Erben, bezw. der Verlassenschaft herbeigeführt wird, denn eben das Interesse des Erben, sich gegen ungerechtfertigte Vermögensminderungen zu schützen, verleiht der Schuldanerkennung seitens desselben den Charakter der Glaubwürdigkeit.

Diese gesetzliche Voraussetzung trifft aber im vorliegenden Falle nicht zu, da hier der Forderungsanmelder und der Erbe eine und dieselbe Person sind und es ergibt sich hieraus allein schon die Unanwendbarkeit der betreffenden Bestimmung des Alinea 3 des Punktes 5 der bezogenen Min.-Verordnung vom Jahre 1853, ohne daß noch weiters darauf verwiesen werden müßte, daß eine gerichtliche Anmeldung der fraglichen Lidlohnsforderung bei der Verlassenschaftsabhandlung überhaupt gar nicht vorgekommen ist, indem dieselbe ohne Weiteres und im Widerspruche mit dem Inventare vom 3. Februar 1886 sofort in den Nachlaßausweis eingesetzt wurde, worin jedenfalls ein weiteres Hinderniß für die Anwendung der obbezeichneten Gesetzesstelle erblickt werden müßte. — Ist aber diese Gesetzesstelle auf die fragliche Lidlohnsforderung nicht anwendbar, dann könnte der aufrechte Bestand derselben nur durch Quittungen oder solche Beweisurkunden erbracht werden, welche im 5. Alinea des Punktes 5 für die Verlassenschaftsforderungen der zweiten Kategorie gefordert erscheinen und da derlei Urkunden nicht beigebracht wurden und nach der eigenen Recursangabe des Beschwerdeführers nicht beigebracht werden können, so war in der Nichtberücksichtigung dieser Forderung als Abzugsposten eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erblicken.

Wenn die Beschwerde darauf hinweist, daß das Verlassenschaftsabhandlungs-Protokoll vom 29. Jänner 1887 von dem Gerichte die curatels- und bezw. vormundschaftsgerichtliche Genehmigung erhielt und hierin im Hinblicke auf das letzte Alinea des mehrbesprochenen Punktes 5 der Min.-Verordnung vom 25. Juli 1853 eine glaubwürdige Nachweisung der fraglichen Lidlohnsforderung finden will, so ist dagegen zu bemerken, daß auch

diese Gesetzesstelle und zwar darum keine Anwendung finden kann, weil eine ausdrückliche Bestätigung darüber, daß das Gericht auch die Richtigkeit der an den Nachlaß gestellten Forderungen und der aus demselben bestrittenen Auslagen erhoben habe, vom Abhandlungsgerichte nicht ertheilt wurde und daß auch eine Nöthigung zu einer solchen Bestätigung nicht vorlag, indem im Grunde der in den Protokollen vom 29. Jänner und 4. Februar 1887 ausgesprochenen Anerkennung des Alleinerbrechtes des Beschwerdeführers seitens aller Erbsinteressenten die in Frage kommenden Pflegebefohlenen an der Verlassenschaft nicht als Erben, sondern nur als Vermächtnißnehmer betheiligt erschienen, also auch die curatels,- bezw. vormundschaftsgerichtliche Genehmigung der Verlaßabhandlung nicht Namens der Erben, sondern nur Namens der Legatare zu erfolgen hatte und erfolgt war, welch' letztere auch bei Anerkennung der fraglichen Lidlohnsforderung in ihren Legatsansprüchen eine Beeinträchtigung nicht erfahren konnten.

Was schließlich den Umstand betrifft, daß die in Rede stehende Lidlohnsforderung per 1000 fl. bei der Verlassenschaftsabhandlung nach Wolfgang Rehbichler als Schuld des Erblassers, bezw. der Verlassenschaft behandelt worden ist, indem dieselbe in dem Nachlaßausweis als Passivum eingestellt und auch in der Einantwortungsurkunde des k. k. Bezirksgerichtes Kitzbühel vom 7. März 1887 unter den dort verzeichneten Passiven aufgenommen wurde, so kann auch aus diesem Umstande im Zusammenhange mit der Anordnung des § 46 Gebührengesetz und der Min.-Verordnung vom 23. März 1852, R. G. B. Nr. 82, wonach den Abhandlungsgerichten eine Mitwirkung bezüglich der Gebührenbemessung von Verlassenschaften eingeräumt ist, noch keineswegs die Passirung des gedachten Forderungsbetrages bei der Gebührenbemessung in Anspruch genommen werden, da auch nach den zuletzt cit. gesetzlichen Bestimmungen das Resultat der Abhandlungspflege keineswegs unter allen Umständen für die Amtshandlungen der Finanzbehörden maßgebend erscheint; vielmehr sind die letzteren befugt, für den Zweck der Gebührenbestimmung die von den Verlassenschafts-Interessenten allein vorgenommenen Zifferansätze selbstständig zu prüfen und deren Richtigstellung nach Maßgabe der Gebührenvorschriften vorzunehmen und dies insbesondere in jenen Fällen, in welchen der von den Gerichten ihren Verfügungen zu Grunde gelegte Thatbestand nicht auf einer eigentlichen Judicatur beruht, sondern — wie dies im vorliegenden Falle, in welchem der Forderungsanmelder und der Erbe ein und dieselbe Person sind, besonders evident zutrifft — nur den Willen der Privatinteressenten zum Ausdrucke bringt, ohne daß dem Gebührenärar gegen derlei Constatirungen ein gerichtliches Rechtsmittel zustehen würde. — Da es sich ferner bei den in Rede stehenden gerichtlichen Constatirungen bezüglich der Lidlohnsforderung per 1000 fl. auch nicht um die Unrichtigkeit oder Grundlosigkeit einer gerichtlichen Bestätigung handelt, war auch der im Punkt 3 der Min.-Verordnung vom 25. Juli 1853, R. G. B. Nr. 148, vorgesehene Fall nicht vorhanden und waren die Finanzbehörden daher nicht verhalten, diesfalls vorerst ein Einvernehmen mit dem k. k. Oberlandesgerichte zu pflegen.

Nr. 6152.

1. Stempelpflicht eines Nachindossaments. — 2. Beweiswürdigung der im administrativen Verfahren angebotenen Behelfe vom Standpunkte des Wechselstempelgesetzes.

Erkenntniß vom 3. October 1891, Z. 3124.

Ignaz Laurich ca. Finanz-Min. (M.-C. Dr. Ritter v. Beck); E. vom 9. December 1890, Z. 33942, puncto erhöhter Wechselstempelgebühr.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Der von Ignaz Laurich an eigene Ordre am 16. September 1889 ausgestellte, an Eduard Laurich gezogene, von diesem acceptirte, am 6. März 1890 zahlbare und am 8. März 1890 mangels Zahlung protestirte Wechsel über 3500 fl. war nach Scala I gestempelt. Da derselbe auf seiner Rückseite ein undatirtes Bianco-Indossament des Ausstellers trug, welches allerdings durchstrichen war und dessen in dem Wechselproteste keine Erwähnung gemacht ist, wurde infolge gerichtlicher Notion von diesem Wechsel auf Grund der §§ 4, 5, 11, 14, 20 und 24 des Gesetzes vom 8. März 1876, R. G. B. Nr. 26, der Ergänzungsstempel nach Scala II sammt Steigerung und Girostempel nach Scala I sammt Steigerung bemessen.

Die Beschwerde bekämpft die Entscheidung des k. k. Finanz-Min., mit welcher diese Bemessung aufrecht erhalten wurde, aus zwei Gesichtspunkten, und zwar 1. weil, wenn das Indossament — wie die Finanzverwaltung annimmt — wirklich erst nach Ablauf von 6 Monaten vom Ausstellungstage des Wechsels demselben beigesetzt worden wäre, dieses Indossament nach Artikel 16 der Wechselordnung keine wechselrechtliche Wirkung hervorgebracht, sondern nur die Bedeutung einer gemeinrechtlichen Cession haben würde, daher auch nur der Cessionsstempel mit der entsprechenden Erhöhung beansprucht werden könnte; 2. weil nachgewiesenermaßen das fragliche Indossament dem Wechsel nicht nach dem 6. März, also noch vor Ablauf der 6monatlichen Laufzeit des Wechsels beigesetzt worden sei, daher eine Gebührenbemessung zur Gänze zu entfallen habe

Der V. G. Hof ist bei seiner Entscheidung von folgenden Erwägungen ausgegangen.

Ad 1. Die Berufung auf Art. 16 Wechselordnung erscheint im gegebenen Falle nicht zutreffend. Denn wenn es auch richtig ist, daß nach Alinea 2 des Art. 16 Wechselordnung bei dem auf einem nicht präjudicirten Wechsel beigesetzten Nachindossament der Indossant wechselmäßig nicht verpflichtet ist, so ist doch zu bemerken, daß diese Gesetzesstelle von der Voraussetzung ausgeht, daß das Nachindossament dem Wechsel zu einer Zeit beigesetzt wurde, da derselbe bereits mangels Zahlung protestirt worden war. — Nun liegt in den Acten vor, daß der in Rede stehende Wechsel erst am 8. März 1890 protestirt wurde. Es könnte daher die bezogene Gesetzesstelle nur dann Anwendung finden, wenn die Finanzbehörde von der Ansicht geleitet gewesen wäre, daß die Beisetzung des Nachindossaments erst am 8. März 1890 oder später vor sich gegangen sei. — Zur Begründung der angefochtenen Gebührenbemessung ist es aber durchaus nicht erforderlich, daß die Beisetzung des Nachindossaments erst am 8. März 1890 oder später erfolgte, nachdem die 6monatliche Laufzeit des Wechsels bereits am 6. März 1890 ihr Ende erreichte und daher die Verpflichtung zur Entrichtung des Ergänzungsstempels

nach Scala II, sowie des Girostempels nach Scala I auch dann begründet war, wenn der Wechsel in der Zeit zwischen dem 6. und dem 8. März mit dem fraglichen Indossament versehen wurde, wonach der V. G. Hof keine Veranlassung hatte, in die von der Beschwerde ad 1 aufgeworfene Frage merital einzugehen.

Ad 2. Da das fragliche Indossament nicht datirt ist, tritt die Vermuthung des § 24 des bezogenen Wechselstempelgesetzes ein und erscheint die Finanzbehörde berechtigt anzunehmen, daß die Indossirung des Wechsels erst nach Ablauf der 6monatlichen Laufzeit desselben vor sich gegangen ist. Allerdings räumt das Gesetz der Partei das Recht ein, das Gegentheil zu beweisen und der Beschwerdeführer ist der Anschauung, daß er seinerseits diesen Beweis auch wirklich erbracht habe, indem er sich im Recurszuge auf das Zeugniß des k. k. Notars Dr. Gampert, welchem der Wechsel noch am 6. März 1890 zur Protestlevirung übergeben worden sein soll, darüber berief, daß schon damals das Indossament durchstrichen gewesen sei und seinen eigenen Eid hierüber anbot und indem er weiters in der beim V. G. Hofe eingebrachten Beschwerde ein vom Bezirksgerichte Knittelfeld am 24. Februar 1891 aufgenommenes Protokoll über die Zeugenabhörung eben dieses Notars und seines Kanzleibeamten Ferdinand Merlak zum ewigen Gedächtnisse beibringt, in welchem diese zwei Zeugen unter ihrem Eide bestätigen, daß das streitige Indossament am 6. März 1890 sich bereits auf dem Wechsel befunden habe und daß es schon damals in der Kanzlei des Notars von dem Beschwerdeführer ausgestrichen worden sei.

Was nun zunächst den durch diese gerichtliche Zeugeneinvernahme hergestellten Beweis zum ewigen Gedächtnisse anbelangt, so war der V. G. Hof schon deshalb nicht in der Lage, auf diese Beweisführung Rücksicht zu nehmen, weil dieselbe dem Finanz-Min. bei Schöpfung der angefochtenen Entscheidung nicht vorgelegen war, der V. G. Hof aber nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, verhalten ist, auf Grund des in der letzten administrativen Instanz angenommenen Thatbestandes zu erkennen.

Es erübrigt also nur die Würdigung der im Recurszuge angebotenen Zeugenschaft des genannten Notars und des Eidesanerbietens des Beschwerdeführers. — In dieser Richtung war jedoch zu erwägen, daß das Wechselstempelgesetz bestimmte Beweisregeln überhaupt nicht aufstellt. Es muß daher der Partei überlassen bleiben, jene Behelfe, die ihr zu Gebote stehen, den Finanzbehörden im Laufe des Verfahrens vorzulegen, welche dann, ohne an bestimmte Regeln gebunden zu sein, den höhern oder geringeren Grad der durch jene Behelfe gelieferten Wahrscheinlichkeit zu beurtheilen haben. Angesichts dieser freien Beweiswürdigung sowie in Anbetracht des Umstandes, daß die Finanzbehörden weder verhalten, noch überhaupt in der Lage sind, Zeugenbeweise oder Eide mit der den gerichtlichen Zeugeneinvernehmungen und Eidesleistungen innewohnenden Glaubwürdigkeit aufzunehmen, war in der Nichtberücksichtigung der in Rede stehenden Zeugen- und Eidesanbietung, bezw. in der Nichtzulassung dieser angebotenen Beweise weder ein Mangel des Verfahrens, noch eine Gesetzwidrigkeit zu erblicken.

Nr. 6153.

Die Einkommensteuer vom Propinationseinkommen in der Bukowina ist bei derjenigen einzelnen Steuergemeinde vorzuschreiben, wo das Propinationsrecht ausgeübt wird.

Erkenntniß vom 6. October 1891, Z. 3167.

Bukowinaer Propinationsfonds-Direction in Czernowitz ca. Finanz-Min. (M.-S. Dr. Ritter v. Lesigang); E. vom 23. November 1890, Z. 39851, puncto Vorschreibung der Einkommensteuer vom Ertrage des Propinationsfondes.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Die Frage, um die es sich handelt, geht dahin, ob die Einkommensteuer von dem Ertrage des Propinationsrechtes, bezw. von dem Gesammteinkommen des Bukowinaer Propinationsfondes bei der Steuergemeinde Czernowitz oder aber dort, d. i. bei denjenigen Steuergemeinden vorzuschreiben ist, wo die Vorschreibung bis zur Wirksamkeit des Ges. vom 22. April 1889, L. G. B. Nr. 9, stattgefunden hat. — Daß es sich bis dahin bei dem Einkommen aus dem Propinationsrechte stets um ein Einkommen aus einer Gewerbsunternehmung gehandelt hat, welche sowohl nach der Beschaffenheit ihres Geschäftsbetriebes, als auch durch ihre Verbindung mit einer Realität an einen bestimmten Standort gebunden war, steht nicht in Frage und kann auch nicht in Frage gestellt werden, zumal es sich ja dabei stets um ein Einkommen aus dem in einem bestimmten Orte ausgeübten Propinationsrechte, bestehend in dem ausschließlichen Ausschank- und Verschleißrechte der Propinationsgetränke im ganzen Umfange des Territoriums der betreffenden bestimmten Steuergemeinde, gehandelt hat. — Die angefochtene Entscheidung basirt auf der Annahme, daß, nachdem zufolge der §§ 25 und 27 des Landesges. vom 22. April 1889, L. G. B. für die Bukowina Nr. 9, die Verbindung des Propinationsrechtes mit den betreffenden Gütern gelöst ist, die Ausübung des Propinationsrechtes beim Lande Bukowina nicht mehr als eine Gewerbsunternehmung erscheine, welche durch die Beschaffenheit des Geschäftsbetriebes an einen bestimmten Standort gebunden ist, daher das Ges. vom 29. Juli 1871, R. G. B. Nr. 91, auf die Ausübung des Propinationsrechtes durch das Land Bukowina keine Anwendung finde. — Es ist nun allerdings richtig, daß die Verbindung des Propinationsrechtes mit den betreffenden Gütern gelöst ist, aber diese Lösung ist nur in rein subjectiver Richtung erfolgt und zwar dahin, daß dieses Recht für den Eigenthümer des Gutes, mit welchem es bislang verbunden war, gegen eine Entschädigung zu entfallen hat (§ 18 des Ges. vom 7. Juli 1876, L. G. B. Nr. 6 ex 1879, und §§ 5, 25 nnd 27 des Art. I des Gesetzes vom 22. April 1889, L. G. B. Nr. 9), mit anderen Worten, es hat sich lediglich die Person des Propinationsberechtigten geändert, an dem Wesen des Rechtes und an dem Umfange desselben wurde dagegen durch das letztcit. Ges. nichts geändert und dies beweisen insbesondere deutlich sowohl der § 3 des Art. I als auch der Art. II des cit. Gesetzes. — Dasselbe Ausschank- und Verschleißrecht der Propinationsgetränke nämlich, welches in seiner ganzen Ausschließlichkeit und in seinem vollen Umfange im Besitze der Berechtigten noch bis Ende des Jahres 1889 zu verbleiben hatte, eben dasselbe Recht geht

nach der erstcit. gesetzlichen Bestimmung nach Ablauf dieses Termines, d. i. mit dem 1. Jänner 1890 angefangen, auf das Land Bukowina über und verbleibt bis Ende 1911 in seiner ganzen Ausschließlichkeit und in seinem vollen Umfange im Besitze desselben.

Daß es sich um dasselbe Recht handelt, geht aber auch aus Art. II des cit. Ges. hervor, welcher dem Lande, bezw. der Propinationsfondsdirection die Fortsetzung der seitens der bisherigen Propinationsberechtigten geschlossenen Pachtverträge oder die Kündigung derselben ausdrücklich vorbehält. — Dieses Recht, dessen Wesen nach Freigebung der Erzeugung der Propinationsgetränke nunmehr darin besteht, daß der Berechtigte in einem bestimmten Gemeindeterritorium die Propinationsgetränke noch immer mit Ausschluß eines jeden Dritten ausschänken und verschleißen darf, dieses Recht als solches, bleibt auch in demselben Territorium, in derselben Ausschließlichkeit und in demselben Umfange aufrecht, zwar nicht für den Eigenthümer des Gutes, mit welchem dasselbe bislang verbunden war, sondern für das Land, es bleibt aber die Beschaffenheit des Gewerbebetriebes und die Gebundenheit an den bestimmten Standort nach wie zuvor die gleiche. — Darnach ist in dem Gesetze vom 22. April 1889, L. G. B. Nr. 9, durchaus kein Anlaß für eine verschiedene steuerrechtliche Behandlung des vormaligen und des derzeitigen Propinationsberechtigten gelegen; namentlich ist auch zufolge des cit. Gesetzes die Ausübung des Propinationsrechtes nicht eine einzige Unternehmung geworden, vielmehr sind die Propinationsrechte von den vielen verschiedenen Propinationsberechtigten alle insgesammt auf den einen Propinationsberechtigten, nämlich auf das Land übergegangen, so daß es sich auch heute noch — bei dem Umstande, als der Gegenstand der Einkommenbesteuerung der reine Ertrag aus dem Unternehmen und nicht das dieses Unternehmen betreibende Subject ist (siehe § 4 des Einkommensteuerpatentes) — um die Besteuerung der Erträgnisse aus den einzelnen, an sich gesetzlich aufrecht erhaltenen Propinationsunternehmungen und nicht um die Besteuerung einer einzigen Unternehmung des Landes handelt.

Mit dem Ges. vom 29. Juli 1871, R. G. B. Nr. 91, wurde nun im § 1 normirt, daß bei Gewerbsunternehmungen, welche durch die Beschaffenheit des Geschäftsbetriebes oder die Verbindung mit einer Realität an einen bestimmten Standort gebunden sind, die Erwerb- und Einkommensteuer dort vorgeschrieben und eingehoben wird, wo die Betriebslocalitäten, in welchen die Unternehmung ausgeübt wird, sich befinden, ohne Unterschied, ob die Unternehmung von einer Einzelperson oder einer Gesellschaft betrieben wird.

Nach diesem Gesetze ist auch der Umstand nicht maßgebend, ob die steuerpflichtige Unternehmung vom Eigenthümer selbst, nämlich von dem Betriebsberechtigten, oder im Wege der Verpachtung durch den Pächter ausgeübt wird. — Es ist daher im vorliegenden Falle die Steuer von dem Propinationseinkommen nach wie vor bei derjenigen Steuergemeinde vorzuschreiben, wo das Propinationsrecht ausgeübt wird, — also in den einzelnen Gemeinden, für welche die Ausschließlichkeit des Ausschank- und Verschleißrechtes gilt und nicht in der Stadt Czernowitz, wo das Propinationsrecht überhaupt nicht ausgeübt wird und wo sich nur allerdings die Geschäftsleitung, d. i. die Propinationsfonds-Direction befindet. — Mit Rücksicht auf

diesen letzteren Umstand war es in Gemäßheit des § 3 des Ges. vom 29. Juli 1871, R. G. B. Nr. 91, allerdings zulässig — weil der Finanzverwaltung gesetzlich ausdrücklich vorbehalten — die Steuerverwaltungsbehörde, in deren Amtsbereiche sich die unmittelbare Geschäftsleitung befindet, also im gegebenen Falle die Steuer-Localcommission in Czernowitz, zur Vornahme der Steuerbemessung zu delegiren; vorzuschreiben war aber die Einkommensteuer bei allen jenen Gemeinden, in denen die einzelnen steuerpflichtigen Propinations-Unternehmungen thatsächlich ausgeübt werden.

Nr. 6154.

1. Verfahren zur Feststellung des Reineinkommens in Absicht auf die Einkommenbesteuerung. — 2. Dieses Verfahren ist von der Bezirkshauptmannschaft einzuleiten und durchzuführen.

Erkenntniß vom 6. October 1891, Z. 3163.

Biaggio Mialič ca. dalmat. Finanz-Landes-Direction (M.-S. Dr. Ritter v. Lesigang); E. vom 13. December 1890, Z. 19387, puncto Einkommensteuer-Bemessung für das Jahr 1890.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Der Beschwerdeführer ficht die ihm von der Bezirkshauptmannschaft in Zara vorgeschriebene und von der dortigen Finanz-Landes-Dir. aufrechterhaltene Einkommensteuer für das Jahr 1890 wegen mangelhaften Verfahrens bei der Feststellung des steuerbaren Einkommens mit der Behauptung an, daß ihm 1. das Gutachten der einvernommenen Vertrauensmänner nicht vorgehalten worden sei; 2. daß dieses Gutachten nicht nach Vorschrift des § 14 der Vollzugsvorschrift vom 11. Jänner 1850, Nr. 10 R. G. B., und des § 22 der Belehrung zur Ausführung des Einkommensteuerpatentes eingeholt worden sei; 3. daß endlich die Einvernehmung des Beschwerdeführers nicht vor der im § 15 des Einkommensteuer-Patentes normirten Commission, sondern von der Bezirkshauptmannschaft stattgefunden habe.

Die eingesehenen Administrativacten bezeugen die völlige Grundlosigkeit der erhobenen Einwendungen. — »Ich kann mich mit dem vorausgeschickten mir von der Commission bestimmten Reineinkommen nicht einverstanden erklären, ich habe im Gegentheile vorausgesetzt, daß mir dasselbe für dieses Jahr im Vergleiche zu den anderen Jahren herabgemindert werden wird; wenn ich nicht andere Einkünfte aus Häusern hätte, aus dem Betriebe meiner Victualienhandlung könnte ich nicht leben.« So lautet die Erklärung, welche der Beschwerdeführer aus Anlaß seiner bei der Bezirkshauptmannschaft Zara am 17. Juli 1890 erfolgten Einvernahme abgegeben hat und damit ist erwiesen, daß ihm das Gutachten der Vertrauensmänner, welche sein steuerbares Einkommen für das Jahr 1890 mit 400 fl. eingeschätzt haben, thatsächlich vorgehalten wurde, daß er dieses Gutachten durch keinerlei thatsächliche Anführungen widerlegt hat und daß sonach auch die Bemessungsbehörde keine Veranlassung hatte, in Absicht auf die Feststellung des Reineinkommens nähere Erhebungen im Sinne des § 14 der cit. Vollzugsvorschrift zu pflegen, zumal sie in dieser Beziehung an das Gutachten der Vertrauensmänner gesetzlich gewiesen ist.

Wenn der Beschwerdeführer in der fraglichen Angelegenheit seitens der Bezirkshauptmannschaft einvernommen wurde und von dieser auch die Bemessung der Einkommensteuer in erster Instanz ausgegangen ist, so hat dies seinen Grund in den Anordnungen des Fin.-Min.-Erlasses vom 13. November 1850, R. G. B. Nr. 445, dann der Verordnung vom 19. Jänner 1853, Nr. 10 R. G. B., § 36, und des Fin.-Min.-Erlasses vom 12. October 1869, Nr. 158 R. G. B., wornach an Stelle der im § 15 Einkommensteuer-Patentes zur Bemessung der Einkommensteuer berufenen Commissionen die Bezirkshauptmannschaften getreten sind. — Demzufolge stellen sich die in der Beschwerde enthaltenen Anführungen als hinfällig dar und nach dem Vorausgeschickten ist die angefochtene Bemessung der Einkommensteuer unter genauer Einhaltung der Vorschriften der §§ 9, 10 und 25 des Einkommensteuer-Patentes vom 29. October 1849, Nr. 439 R. G. B., erfolgt, wie dies des Näheren und actenmäßig in der dem Beschwerdeführer mitgetheilten Gegenschrift der dalmat. Fin.-Landes-Dir. auseinander gesetzt wird.

Nr. 6155.

1. Erwerbsteuerpflicht des Vermittlers von Leichenbestattungen. — 2. Voraussetzungen für Verhängung einer Erwerbsteuerstrafe.

Erkenntniß vom 6. October 1891, Z. 2929.

Franz Seidler in Pilsen (Adv. Dr. Dostal) ca. böhm. Finanz-Landes-Dir. (M.-S. Dr. Ritter v. Lesigang); E. vom 11. Jänner 1891, Z. 87553 ex 1890, puncto Nachtragserwerbsteuer und Erwerbsteuerstrafe für die Besorgung von Leichenbestattungen.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf nachstehenden Erwägungen. — Nach der Actenlage erstreckte sich die Beschäftigung, welche der Beschwerdeführer eingestandenermaßen seit dem II. Semester des Jahres 1885 in Pilsen ununterbrochen bis nun betreibt, allerdings nicht auf alle im § 3 sub a und b der Min.-Verordnung vom 30. December 1885, R. G. B. Nr. 13 ex 1886, aufgezählten Verrichtungen einer Leichenbestattungsunternehmung, als welche theils in der Leistung von Diensten, theils in der Herstellung von zur Leichenbestattung erforderlichen Gegenständen (unter Haftung und für Rechnung des Unternehmers) besteht. — Im vorliegenden Falle geht vielmehr aus den Aeußerungen des Beschwerdeführers und anderer Auskunftspersonen deutlich hervor, daß Beschwerdeführer nur zwischen den, bei Leichenbegräbnissen zusammenwirkenden Personen, vermittelt habe. — Unter diesen, bei einem Leichenbegängnisse thätigen Personen befindet sich denn naturgemäß in erster Reihe die Kirche, wodurch sich die in der öffentlichen mündlichen Verhandlung vom Vertreter des Beschwerdeführers besonders hervorgehobene Aeußerung des Dechantes in Pilsen vom 28. September 1890, nach welcher der Beschwerdeführer nur lediglich in seiner Eigenschaft als Kirchendiener thätig sein soll, von selbst erklärt.

Nach dieser Auffassung des V. G. Hofes ist also der Beschwerdeführer als Vermittler von Leichenbestattungen thätig, indem er sich im Interesse der

Parteien an jene Personen wendet, welche die zu einem Leichenbegräbnisse erforderlichen Gegenstände beistellen, und die nöthigen Arbeiten und Dienste hiebei verrichten, wofür er dann eingestandenermaßen, theils — bei Vereinen — eine fixe Entlohnung bezieht, theils — bei Privatparteien — die Differenz zwischen den für das Begräbniß gezahlten Beträgen und dem an die gedachten bei dem Begräbnisse mitwirkenden Personen gezahlten Entgeld als Entlohnung für seine Mühewaltung behält. — Es qualificirt sich sonach die Thätigkeit des Beschwerdeführers zwar nicht als eine Leichenbestattungs-Unternehmung nach § 5 der cit. Min.-Verordnung, wohl aber im Sinne des § 1, IV, b des Erwerbsteuerpatentes vom 31. December 1812, als eine erwerbsteuerpflichtige Geschäftsvermittlung, weshalb die dem Beschwerdeführer vorgeschriebene Nachtragserwerbsteuer im Gesetze begründet erscheint. Unter diesen Voraussetzungen hat der V. G. Hof dann auch die dem Beschwerdeführer in vierfachem Betrage der jährlichen Erwerbsteuer auferlegte Strafe begründet gefunden, und zwar im Hinblicke auf die a. h. Entschließung vom 21. März 1819, (Hofkanzleidecret vom 7. April 1819, Polit. Ges.-Samml. 47. Band Nr. 49) und das Hofkanzleidecret vom 18. September 1835, Z. 3396, (Prov.-Ges.-Samml. für Böhmen 20. Band Nr. 299), wornach Derjenige, welcher unbefugt eine, der Berechtigung bedürfende steuerbare Beschäftigung betreibt, ohne die gesetzliche Steuer zu bezahlen, sich eben dadurch der Besteuerung auf Schleichwegen entzieht.

Zugleich trifft hier außer dem vorentwickelten objectiven Momente auch das zur Verhängung der Erwerbsteuerstrafe nothwendige subjective Moment zu, denn der Beschwerdeführer hat selbst am 8. November 1888 angegeben, daß er sich um die Concession zu einer Leichenbestattungs-Unternehmung in Pilsen beworben, aber sein Gesuch abgewiesen worden sei, er muß daher in dem Bewußtsein gehandelt haben, ein concessionspflichtiges Unternehmen unbefugt und ohne Entrichtung der Erwerbsteuer zu betreiben und der Umstand, daß es sich thatsächlich nicht um eine — seit dem Jahre 1885 allerdings der Concessionirung bedürftige — Leichenbestattungsanstalt, sondern um eine andere (freie) gewerbliche Beschäftigung handelte, kann in der hier in Frage stehenden Beziehung offenbar keinen Unterschied begründen.

Auch die Einwendungen der Beschwerde, daß das Verfahren mangelhaft gewesen sei, entbehren jeder Begründung, da durch die seitens des Beschwerdeführers abgegebene Erwerbsteuererklärung und das der Ortsobrigkeit hierüber abgeforderte und von derselben erstattete Gutachten, den Anforderungen des § 8 des Erwerbsteuerpatentes vollständig Genüge geleistet worden ist. — Die Behauptung der Beschwerde, daß Beschwerdeführer im steuerämtlichen Verfahren gar nicht einvernommen wurde, steht mit den Acten nicht im Einklange, da seine Einvernahme vor der Steuerbehörde am 26. Juli 1890 thatsächlich erfolgte und überdies auch Vertrauensmänner und Vertreter der Gemeinde diesfalls einvernommen worden sind.

Die Einwendung, daß, weil gegen den Beschwerdeführer ein Straferkenntniß seitens der Gewerbsbehörde nicht gefällt worden war, die Zuerkennung einer Erwerbsteuerstrafe nicht erfolgen durfte, entbehrt jeden gesetzlichen Anhaltspunktes, da das Hofkanzleidecret vom 18. September 1838, Z. 3396) Prov.-Ges.-Samml. für Böhmen 20. Band Nr. 299) im Gegentheile ausdrücklich anordnet, daß gegen den unbefugt eine steuerbare Nahrung

Betreibenden auch eine zweifache Bestrafung Platz greifen kann, da in solchen Fällen zwei Verletzungen verschiedener Gesetze eintreten, für deren jede eine besondere Strafe gesetzlich angedroht ist.

Nr. 6156.

Verfahren in Absicht auf die Erwerbsteuererhöhung.

Erkenntniß vom 6. October 1891, Z. 2928.

Wendelin Mácha ca. böhm. Finanz-Landes-Dir.; E. vom 18. Jänner 1891, Z. 2894, puncto Erwerbsteuererhöhung.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 6157.

Mitgliederverzeichnisse eines nicht politischen Vereines sind, wenn diese Verzeichnisse auch an die Vereinsmitglieder vertheilt werden, im Sinne des Vereinsgesetzes der politischen, bezw. Polizeibehörde vorzulegen.

Erkenntniß vom 7. October 1891, Z. 3164.

Verein »Unione ginnastica« in Triest ca. Min. des Innern (M.-R. Freih. v. Czapka); E. vom 6. Juni 1890, Z. 6647, puncto Verpflichtung zur Vorlage des Mitgliederverzeichnisses an die Polizeibehörde.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Der beschwerdeführende Verein hat aus Anlaß einer Generalversammlung unter anderem auch das Mitgliederverzeichniß zur Vertheilung gebracht und wurde sohin mit der angefochtenen Entscheidung als verpflichtet erkannt, das erwähnte Mitgliederverzeichniß, gemäß § 13 des Vereinsgesetzes vom 15. November 1867, Nr. 134 R. G. B., an die Polizeibehörde in Triest in drei Exemplaren zu überreichen. — Die Beschwerde bestreitet die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung und geht hiebei von der Anschauung aus, daß die Verpflichtung zur Anzeige der Mitglieder nur die politischen Vereine nach § 32 des cit. Vereinsgesetzes angehe, wogegen der beschwerdeführende Verein auch nach § 13 ebenda nur zur Mittheilung jener Urkunden verhalten werden könne, die — wie die Rechenschafts- und Geschäftsberichte — einen ökonomischen Charakter an sich tragen.

Paragraph 13 des bezogenen Vereinsgesetzes lautet: »Wenn ein Verein über seine Wirksamkeit Rechenschafts- oder Geschäftsberichte oder andere derartige Nachweise an seine Mitglieder vertheilt, so sind dieselben der im § 12 bezeichneten Behörde in drei Exemplaren zu überreichen; die Behörde kann hiezu den Verein mit Ordnungsstrafen bis zu 10 fl. verhalten.« — Nach dem Wortlaute der cit. Gesetzesbestimmung ist demnach die Verpflichtung der Vereine zur Vorlage von Ausweisen an die politischen Behörden nicht auf die Rechenschafts- oder Geschäftsberichte beschränkt, sondern auf alle Acte erweitert, welche in gleicher Weise wie die Rechenschafts- und Geschäftsberichte den Zweck verfolgen, die Mitglieder des Vereines über

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 5705 u. 5717.

die Vereinsverhältnisse und die Geschäftsthätigkeit des Vereines zu orientiren. — Daß aber Mitgliederverzeichnisse derlei Zwecken zu dienen geeignet sind, ergibt sich aus der einfachen Erwägung, daß die Zahl und der Name der einzelnen Vereinsmitglieder einen Schluß auf den Vermögensstand und auf die Leistungsfähigkeit des Vereines selbst zulassen.

Sobald nun der beschwerdeführende Verein, wie es unbestritten ist, das Mitgliederverzeichniß zur Vertheilung brachte, konnte der V. G. Hof darin, daß dieses Verzeichniß von den politischen Behörden als zu den anderen im § 13 des Vereinsgesetzes vorgesehenen Nachweisen gehörig betrachtet wurde, eine Gesetzwidrigkeit nicht erblicken.

Nr. 6158.

1. Identitätsnachweise der Wahlberechtigten. — 2. Wahlvollmachten. — 3. Die vom bischöflichen Ordinariate zur Vertretung des Beneficiums ausgestellten Urkunden, sind als Legitimationsdocumente und nicht als Wahlvollmachten zu behandeln. — 4. Fortsetzung einer nicht beendeten Wahlhandlung.

Erkenntniß vom 7. October 1891, Z. 3165.

Franz Nowak und Gen. (Adv. Dr. Löw) ca. Statthalterei in Zara (M.-R. Dr. Baron Pascotini); E. vom 5. September 1890, Z. 12031, puncto Gemeindewahlen in Lesina.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurden die im Monate October 1889 vollzogenen Wahlen im III. Wahlkörper der Gemeinde Lesina unter Zugrundelegung des richtig gestellten Stimmverhältnisses 211 gegen 207 aufrecht erhalten und zugleich die Legalität der Wahlhandlung sowohl in Absicht auf die Bildung der Wahlcommission als auch in Absicht auf die einstimmig erfolgte Wahl der Gemeinderäthe anerkannt.

Die Giltigkeit des hiernach gutgeheißenen Wahlresultates wird in der Beschwerde vornehmlich wegen gesetzwidriger Vorgänge bei der Zurückweisung und Zulassung von aus Anlaß der Bildung der Wahlcommission abgegebenen Stimmen angefochten und im Besonderen behauptet:

I. Durch Zurückweisung der Stimmen seien in ihrem Wahlrechte verletzt worden: 1. Nicolò Marković (W. L. Nr. 399) — 2. Tudor Margherita qm. Giorgio (W. L. Nr. 649) — 3. Arbanašić Matteo qm. Giacomo (W. L. Nr. 414) — 4. Dulčić eredi qm. Matteo e compagnie (W. L. Nr. 741).

Die Zurückweisung dieser vier Stimmen erscheint gerechtfertigt, weil, abgesehen davon, daß in allen Fällen die von der Stimmabgabe ausgeschlossenen Wähler gegen ihre Ausschließung Beschwerde nicht geführt haben,

ad 1. der persönlich erschienene Nicolò Marković sich als Alleinerbe der in der Wählerliste eingetragenen Wahlberechtigten Marković eredi qm. Pietro nicht auszuweisen vermochte, weil ad 2. nach dem der angefochtenen Entscheidung zu Grunde gelegten Thatbestande, die bei der Wahl producirte Vollmacht mit der Bezeichnung des Wählers in den Wählerlisten nicht übereingestimmt hat und von Seite des Erschienenen, nach Ausweis des Wahlprotokolles weitere Belege zum Nachweise der Identität der

Vollmachtsgeberin mit der in den Wählerlisten eingetragenen Person, nicht beigebracht wurden, obschon solche Belege nöthig waren, da in demselben Orte Personen gleichen Namens vorkommen, weil ad 3 bei dem entstandenen Zweifel über die Identität des Erschienenen mit dem eingetragenen Wähler, es Sache des Erschienenen war, den Identitätsnachweis zu erbringen, was nicht geschehen ist, weil ad 4 nach dem der angefochtenen Entscheidung zu Grunde gelegten Thatbestande von den Erben Dukić 2 Vollmachten der Wahlcommission vorgelegt waren, ohne daß die Giltigkeit nur einer Vollmacht erwiesen vorlag, weshalb die Zurückweisung beider Vollmachten im Gesetze begründet erschien, an welchem Thatbestande der V. G. Hof zu zweifeln um so weniger Anlaß hatte, als von Seite der betroffenen Partei selbst eine Beschwerde nicht eingebracht wurde.

II. Die Beschwerde beanständet weiter die von der k. k. Statthalterei gutgeheißene Zulassung folgender Stimmen und zwar: 1. des Filičević Giacomo qm. Gregorio (W. L. Nr. 155) und 2. der Visković Domenica qm. Giovanni (W. L Nr. 112) unter Hinweis auf die Bestimmung des § 1011 a. b. G. B. und auf den bei dem Wahlberechtigten ad I. 4 beobachteten Vorgang.

Der im gegebenen Falle beobachtete Vorgang, wonach die frühere Vollmacht durch die spätere als stillschweigend widerrufen anzusehen und der durch die letztere ausgewiesene Bevollmächtigte zur Stimmabgabe zugelassen wurde, erscheint gesetzlich begründet. Die Anordnung des § 1011 a. b. G. B. steht dieser Anschauung nicht entgegen, zumal dieselbe die gleichzeitige Ertheilung der Vollmacht an mehrere Vollmachtnehmer voraussetzt.

Bezüglich der Stimmen: 3. Tudor Luca qm. Doimo ed Antonio qm. Giovanni (W. L. Nr. 454); 4 und 5. Barišić fratelli qm. Stefano (W. L. Nr 479) — 6. Karković fratelli qm. Pietro (W. L. Nr. 413) — 7. Tudor eredi qm. Nicolò (W. L. Nr. 720) — 8. Cassandrich figli qm. Pietro (W. L. Nr. 788) — 9. Tudor Antonio e fratelli qm. Cosmo (W. L. Nr. 854) geht die Beschwerde von der Ansicht aus, daß es sich durchwegs um Handelsfirmen handle und daß die bezüglichen Wahlvollmachten nicht von der wahlberechtigten Partei ausgestellt wurden.

Diese Ansicht beruht jedoch auf einer irrthümlichen Uebersetzung des Wortes »ditta«, worunter hier jede in der Wählerliste eingetragene wahlberechtigte Einzelperson, Gemeinschaft oder juristische Person zu verstehen ist. — Die k. k. Statthalterei hat daher mit Recht angenommen, daß hier in allen Fällen der § 7 Gem.-Wahl-Ord. Anwendung findet und daß die in der Wählerliste eingetragenen Mitbesitzer steuerpflichtiger Realitäten in ganz correcter Weise Einen aus ihnen oder einen Dritten zur Ausübung des Wahlrechtes bevollmächtigen konnten und bevollmächtigt haben.

Die weitere Behauptung der Beschwerde (ad 4 und 5), daß die Wähler Barišić fratelli qm. Stefano zweimal gestimmt haben, findet ihre Widerlegung in dem Abstimmungsverzeichnisse, woraus hervorgeht, daß dieselben nur Einmal sub Nr. 231 durch den bevollmächtigten Bruder Nicolò ihre Stimmen abgegeben haben.

10. Desgleichen wird durch den übereinstimmenden Wortlaut der Wählerliste (Nr. 98) und des Abstimmungsverzeichnisses (Nr. 49) die Einwendung widerlegt, daß Sambuk Antonio qm. Giovanni an Stelle des

Sambuk Antonio qm. Prospero Trin das Wahlrecht ausgeübt habe, zumal das Wahlprotokoll keine Beanständung des Erschienenen ausweist.

11. In Betreff der Abstimmung der Beneficien »B. V. Krnenica« und »Madonna del Monte« (W. L. Nr. 836 und 115) kann von einer Rechtsverletzung keine Rede sein, nachdem in Anbetracht der von den Beschwerdeführern behaupteten Identität dieser beiden Wahlberechtigten eine von den zwei abgegebenen Stimmen, bei Richtigstellung des Stimmverhältnisses bereits in Abrechnung gebracht worden ist.

Bezüglich der Annahme der von 12. Petrić Luca, Nicolò e Don Giorgio (W. L. Nr. 58), — 13. Tudor Catterina e Maddalena qm. Giorgio Patrun (W. L. Nr. 89), — 14. Jurić Pietro di Marino e Tudor Giacomo qm. Giovanni (W. L. Nr. 247), — 15. Guglielmi eredi qm. Giovanni (W. L. Nr. 425) abgegebenen Stimmen gilt das sub II 3—9 Gesagte, nachdem auch hier das Wahlrecht in Gemäßheit des § 7 Gem.-Wahl-Ord. ausgeübt worden ist. Ueberdies ist aber zu constatiren, daß Jurić Pietro di Marino bei der Wahl der Wahlcommission gar nicht gestimmt hat und daß bezüglich der Wahlberechtigten »Guglielmi eredi qm. Giovanni« (W. L. Nr. 425) bei der Wahlhandlung gar nicht behauptet wurde, daß ein Miterbe (Luigi) existire.

16. Die gegen das Wahlrecht der Hure eredi qm. Giorgio Susan (W. L. Nr. 434) erhobene Einwendung erscheint darum unzutreffend, weil die Unterschrift des Miterben Giorgio Hure auf der Wahlvollmacht nicht fehlt, sondern darauf ersichtlich ist.

17. Die gegen die Identität des Wählers Jelečić Giovanni di Stefano (W. L. Nr. 217), erhobenen Bedenken sind in der angefochtenen Entscheidung mit Recht unberücksichtiget geblieben, weil der zur Stimmabgabe Erschienene seine Identität mit dem in der Wählerliste Eingetragenen durch eine Steuerquittung, lautend auf Jelečić Giovanni di Stefano ora qm. Stefano, außer Zweifel gestellt hat.

III. Die Giltigkeit der Namens der Benefizien: 1. Madonna del Monte (W. L. Nr. 115), 2. Madonna del Canto (W. L. Nr. 58), — 3. S. Maria Maddelena (W. L. Nr. 672), — 4. Beata Vrgine della Salute (W. L. Nr. 808) und 5. B. V. Krnenica (W. L. Nr. 836) abgegebenen Stimmen wird von der Beschwerde angefochten, weil die zur Ausübung des Wahlrechtes Erschienenen von dem bischöflichen Ordinariate in Lesina ad hoc bevollmächtigt wurden, die bezüglichen Urkunden jedoch der im § 8 Gem.-Wahl-Ord. vorgeschriebenen Legalisirung, respective Vidirung entbehren und weil überdies Don Antonio Marinković, entgegen der in derselben Gesetzesstelle enthaltenen Bestimmung, für drei Beneficien (ad 1, 4 und 5) gestimmt hat.

Da jedoch die Beneficien, welche im Sinne des § 38 des Ges. vom 7. Mai 1874, R. G. B. Nr. 50, Stiftungen gleich zu achten sind, nach § 1 der Gem.-Wahl-Ord. das Wahlrecht ebenso wie Corporationen auszuüben haben, so ist zu deren Vertretung der Beneficiat, bezw. der Administrator, als gesetzlicher Vertreter berufen. Die von dem bischöflichen Ordinariate ausgestellten Urkunden, welche die betreffende Persönlichkeit als Administrator des Beneficiums bezeichnen, sind also nur Legitimationsdocumente, nicht aber Vollmachten, daher auch den im cit. § 8 Gem.-Wahl-

Ord. normirten Einschränkungen nicht unterworfen. Selbstverständlich kommen hier nur 4, nicht 5 Stimmen in Betracht, nachdem, wie ad II, 11 dargethan wurde, Eine von den zwei nomine der Beneficien Madonna del Monte und B. V. Krnenica abgegebenen Stimmen bereits in Abschlag gebracht worden ist.

IV. Was die behauptete gesetzwidrige Streichung der in den Wählerlisten ex 1888 sub Nr. 619 und 700 eingetragenen Wähler Miličić Giovanni qm. Giorgio Jurešin und Mihovilčević Pietro qm. Giovanni anbelangt, so muß constatirt werden, daß von einer Zurückweisung dieser beiden Wähler bei der in Betracht kommenden Neuwahl im October 1889 weder im Wahlprotokolle, noch in dem der Statthalterei überreichten Wahlproteste die Rede ist, daß vielmehr die Eintragung des Wählers ad Nr. 619 auf einer bezirkshauptmannschaftlichen Entscheidung vom 14. Mai 1888, Z. 243, beruht und daß der Wähler sub Nr. 700 schon bei der Wahl im Juni 1888 unter dem corrigirten Namen gewählt hat, daher jeder Verdacht einer nachträglichen mißbräuchlichen Aenderung der Wählerliste ausgeschlossen erscheint.

Auf die an dieser Stelle erhobene Einwendung, daß in Folge Annullirung der 1888iger Wahlen neue Wählerlisten anzulegen waren, konnte der V. G. Hof nicht eingehen, weil dieselbe im Wahlverfahren nicht zur Geltung gebracht werden konnte und überdies auch keinen Gegenstand der angefochtenen Entscheidung gebildet hat.

V. Insoferne die Beschwerde in der Fortsetzung der an den zwei bestimmten Tagen — 15. und 16. October 1889 — nicht beendeten Wahlhandlung am darauffolgenden Tage — 17. October — eine Gesetzwidrigkeit erblickt, ist zu bemerken, daß für diesen Fall im Gesetze nicht ausdrücklich vorgesorgt wurde, daß aber nach der Natur der Sache in einem solchen Falle der Wahlact am nächstfolgenden Tage fortgesetzt, daher auch die Kundmachung dieser Fortsetzung an die anwesenden Wähler als genügend erklärt werden muß.

VI. Soweit endlich die Beschwerde eine ungleichmäßige Behandlung der beiden Wahlparteien zur Geltung bringt, ist an der Hand der angeführten concreten Fälle zu erinnern, daß die Zulassung der beiden Wähler Zudenigo Cosmo (W. L. Nr. 455) und Boskovič Giovanni qm. Nicolò (W. L. Nr. 270) begründet erscheint, weil gegen deren Identität bei der Wahlhandlung keine Bedenken erhoben worden sind. — Dagegen wurde der Wähler Arbanasić Matteo qm. Giacomo (W. L. Nr. 414), wie ad I 3 bereits auseinander gesetzt wurde, mit Recht zurückgewiesen, weil die Identität desselben nach Inhalt des Wahlprotokolles beanständet wurde und keinerlei Beweise für dieselbe beigebracht worden sind.

Da nach dem Vorausgeschickten alle von den Beschwerdeführern zur Geltung gebrachten Einwendungen sich als unbegründet darstellen, so erleidet das in der angefochtenen Entscheidung richtiggestellte Stimmverhältniß keine Aenderung.

Nr. 6159.

Die Einleitung des Verfahrens zum Zwecke der Constatirung der Realeigenschaft des Schankgewerbes hat zur Voraussetzung, daß dieses Gewerbe als solches im neuen Grundbuche ausgezeichnet vorkommt.

Erkenntniß vom 8. October 1891, Z. 3190.

Eheleute Johann und Sophie Fieger (Adv. Dr. Wlach) ca. Min. des Innern (M.-R. Dr. Ritter v. Helm); E. vom 13. Jänner 1891, Z. 516, puncto radicirter Eigenschaft ihres Gast- und Schankgewerbes ob dem Hause Nr. 164/II in Eibenschitz.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit dem angefochtenen Erlasse wurde die Entscheidung der unteren Instanzen, mit welcher dem Ansuchen der Eheleute Johann und Sophie Fieger um Einleitung des mit der Min.-Verordnung vom 31. October 1856, R. G. B. Nr. 204, vorgeschriebenen Verfahrens zum Zwecke der Constatirung der Realeigenschaft des im Hause Nr. 164/II in Eibenschitz ausgeübten Schankgewerbes, keine Folge gegeben worden ist, aufrecht erhalten, weil das besagte Schankgewerbe im Grundbuche nicht als radicirt eingetragen erscheint. — Durch die Administrativacten ist erwiesen und die Beschwerde gesteht es ausdrücklich zu, daß das Haus Nr. 164/II in Eibenschitz, Eigenthum der Eheleute Johann und Sophie Fieger, im neuen Grundbuche nicht als Wirthshaus bezeichnet und als radicirt nicht verzeichnet ist.

Nach dem klaren Wortlaute des § 1 der cit. Min.-Verordnung hat das durch dieselbe geregelte Verfahren und eine Entscheidung der politischen Behörden im Grunde dieser Vorschrift nur dann platzzugreifen, wenn die Realeigenschaft eines in den öffentlichen Grundbüchern als radicirt eingetragenen Gewerbes in Frage kommt. — Da die in den §§ 2, 3, 4 und 5 dieser Min.-Verordnung vorgesehenen Vorkehrungen in Ansehung des Grundbuches nur in den bestehenden und nicht in den außer Gebrauch gesetzten Büchern durchgeführt werden können, so ist es klar, daß die Einleitung des durch diese Min.-Verordnung geregelten Verfahrens zur Voraussetzung hat, daß zum mindesten dieses Gewerbe als solches in dem derzeit bestehenden, also im neuen Grundbuche ausgezeichnet vorkommt. Wenn die Beschwerde ausführt, daß nach der Auszeichnung des alten Grundbuches die Eintragung des Gewerbes in das neue Grundbuch hätte gleichfalls erfolgen sollen und daß diese nur aus Irrthum unterblieben sei, so wirft sie damit eine Frage auf, deren Entscheidung zunächst weder den Administrativbehörden, noch auch dem V. G. Hofe, sondern nur dem ordentlichen Richter zustehen würde.

Da der Artikel VII des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung nur auf die zu Recht bestehenden radicirten Gewerbe, nicht aber auch auf solche, deren Anerkennung erst angesprochen wird, sich bezieht, so ist es selbstverständlich, daß für die gegenständliche Frage diese Gesetzesstelle ohne jedwede Bedeutung ist.

Nr. 6160.

Der Bestand der privatrechtlichen Verpflichtung zur Getränkeabnahme zur Zeit des Eintrittes der Wirksamkeit des Ges. vom 29. April 1869 ist die nothwendige Voraussetzung für die Anerkennung des Schankrechtes. (Mähren.)

Erkenntniß vom 8. October 1891, Z. 3191.

Florian Dostal (Adv. Dr. Wlach) ca. Min. des Innern (M.-R. Dr. Ritter v. Helm); E. vom 9. Jänner 1891, Z. 128, puncto Realeigenschaft seines Bier- und Branntweinschankes ob dem Hause Nr. 413 in Kanic.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Das von dem Besitzer der Realität Nr. 253 alt (Nr. 413 neu) in Kanic im administrativen Verfahren gestellte Begehren um Anerkennung der Realeigenschaft der Bier- und Branntweinschankgerechtigkeit nach der Bestimmung des § 43 des Ges. vom 29. April 1869, L. G. B. für Mähren Nr. 23, wurde mit der angefochtenen Entscheidung abgewiesen, mit der Begründung, daß diese Anerkennung nach der cit. Gesetzesstelle nicht zulässig erscheine, indem der gepflogenen Erhebung zufolge, die ob dem erwähnten Hause lastende Verpflichtung zur Abnahme der obigen Getränke bereits im Wege der Grundentlastung aufgehoben wurde.

Aus der den Acten beiliegenden Grundentlastungsurkunde ddto. 11. September 1851, Nr. 3, über die Entlastung des mit dem Hause Nr. 413 in Kanic identischen emphyteutischen Wirthshauses am Karlsberg Nr. 253 in Kanic, geht hevor, daß gegen eine Entschädigung von 267 fl. 20 kr. für immerwährende Zeiten aufgehoben wurde: der emphyteutische Wirthshauszins, der Grundzins, das Laudemium und die Bierabnahme, dann Abnahme von Wein und Branntwein. Die Administrativbehörden waren also berechtigt, jenen Grundentlastungsact zum Ausgangspunkte ihrer eigenen Entscheidung zu machen, und zwar nicht nur in Bezug auf das Bier, sondern auch in Bezug auf den Branntwein. Aus dem Zusammenhange des § 16 mit § 43 des Ges. vom 29. April 1869, L. G. B. für Mähren Nr. 23, ergibt sich aber zweifellos, daß der Bestand der privatrechtlichen Verpflichtung zur Getränkeabnahme zur Zeit des Eintrittes der Wirksamkeit dieses Gesetzes die nothwendige Voraussetzung für die Anerkennung des Schankrechtes als Realrechtes nach § 43 bildet; denn nach dem letztcit. Paragraphen soll das Schankrecht als Realrecht mit dem Besitze nur jener Realitäten verbunden bleiben, rücksichtlich welcher die Verpflichtung zur Getränkeabnahme nach diesem Gesetze aufhört. Aus § 16 aber ergibt sich, daß die Ablösung von derlei Verpflichtungen nach dem cit. Gesetze eben nur dann statthat, wenn die gedachte Verpflichtung eine immerwährende Last der Realität bildet, also zur Zeit des Eintrittes der Wirksamkeit des Gesetzes rechtsbeständig war.

Da nun — wie oben ausgeführt — zur Zeit der Wirksamkeit des cit. Gesetzes eine privatrechtliche Verpflichtung zur Getränkeabnahme rücksichtlich der Realität des Beschwerdeführers nicht bestanden hat, war in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erkennen.

Nr. 6161.

1. Die Schank- und Gasthausgerechtsame der Littauer Stadtbürgerhäuser kommt nach den Privilegien von 1291 und 1373 allen diesen Häusern gemeinschaftlich zu.*) — 2. Hat sich das Propinationsrecht im Besitze einer Corporation befunden, so bestehen die mit den Realitäten der Theilnehmer verbundenen Schankrechte als Realrechte aufrecht. (Mähren.)

Erkenntniß vom 8. October 1891, Z. 3192.

Heinrich Winter ca. Min. des Innern (M.-R. Dr. Ritter v. Helm); E. vom 24. August 1890, Z. 16884, puncto radicirter, bezw. Realeigenschaft seines Gastgewerbes ob dem Hause Nr. 151 in Littau.

»Die angefochtene Entscheidung wird, insoweit es sich um die Nichtanerkennung der Realeigenschaft nach dem Propinations-Ablösungsgesetze vom 29. April 1869, L. G. B. Nr. 23, handelt, nach § 7 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben, im Uebrigen aber die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Der Beschwerdeführer erachtet sich in erster Reihe durch die angefochtene Entscheidung deshalb für beschwert, weil die von ihm behauptete radicirte Eigenschaft der im Hause Nr. 151 in Littau betriebenen Schank- und Gasthausgerechtsame nicht anerkannt wurde. — Die Verweigerung der Anerkennung der radicirten Eigenschaft dieses Gewerbes erfolgte nach Inhalt der Entscheidungsgründe deshalb, weil die beim Hause Nr. 151 dermalen im Grundbuche eingetragene Gewerbegerechtigkeit erhobenermaßen in gleicher Weise ob sämmtlichen 56 Stadtbürgerhäusern in Littau grundbücherlich ausgezeichnet ist und hiedurch dargethan erscheint, daß die grundbücherliche Eintragung ob diesem Hause lediglich das gemeinschaftlich durch die Privilegien vom Jahre 1291 und 1373 den Littauer Stadtbürgerhäusern verliehene Recht zur Bier- und Branntweinerzeugung, ferner zum Ausschanke von Wein, Bier und Branntwein zum Gegenstande hat, daher rücksichtlich der erwähnten Eintragung die Voraussetzung der Anerkennung der radicirten Eigenschaft nach der Min.-Verordnung vom 31. October 1856, R. G. B. Nr. 204, fehlt.

Was diese Nichtanerkennung der radicirten Eigenschaft des Gast- und Schankgewerbes beim Hause Nr. 151 in Littau anbelangt, so konnte der V. G. Hof hierin eine Gesetzwidrigkeit nicht erkennen. — Für die Frage, ob einem Gewerbe die Realeigenschaft zukommt, gilt als Voraussetzung nach §§ 1 und 4 der Min.-Verordnung vom 31. October 1856, R. G. B. Nr. 204, daß das Gewerbe in dem öffentlichen Buche als radicirt eingetragen sei. — Derzeit erscheint im öffentlichen Grundbuche der Gemeinde Littau beim erwähnten Hause ausgezeichnet: »Schankberechtigtes Stadthaus Nr. 151 a) gemäß des Magistratsauftrages vom 25. October 1842, Z. 1071, und 11. Jänner 1850, Z. 20, auf Grund der beiden Privilegien des Königs Wenzel von Böhmen vom Jahre 1291, dann des Königs Johann von Böhmen und Polen vom Jahre 1373 das Recht, Bier zu bräuen und Branntwein zu brennen, Wein, Bier und Branntwein zu schänken, und b) das Miteigenthumsrecht zu je 1/56 an der Malzdörre Nr. 117, E. Z. 191, Nr. 118,

*) S. Erkenntniß sub Nr. 4854 (Bd. XIII, J. 1889).

E. Z. 192 und an dem Bräuhause Nr. 203, E. Z. 374, in der Stadt Littau, verbunden.« — Laut Zuschrift des Bezirksgerichtes Littau vom 22. Mai 1890, Z. 3546, ist diese Eintragung der erwähnten Rechte auf Grund derselben Privilegien bei den 56 brauberechtigten Stadthäusern in Littau in der Hauptsache eine gleichlautende, sonach für jeden Besitzer dieser Häuser eine gleichbedeutende.

Wird erwogen, daß mit den Privilegien vom Jahre 1291 und 1373 den Bürgern von Littau das sogenannte Meilenrecht verliehen wurde, indem es daselbst wörtlich heißt: »inhibemus insuper expresse, ut nullus omnino hominum a praedicta civitate Luttovia ad omne latus in spatio unius Milharis tabernam braxare aut ulla fora habere praesumat;« wird weiter erwogen, daß dies zu einer Zeit geschah, wo die Urkaufsverträge, auf welche sich Beschwerdeführer beruft, noch nicht geschlossen waren, daher nicht anzunehmen ist, daß die in der Zeit zwischen jenen zwei Privilegien vom Jahre 1291 und 1373 und den cit. Magistratsaufträgen, bezw. der Eintragung in das Grundbuch in den Jahren 1842 und 1850 liegenden, auf das Haus Nr. 151 in Littau, bezw. das »Schank- und Gasthaus« daselbst bezugnehmenden Transactionen der Parteien auf anderen Titeln beruhen könnten, als auf den vorerwähnten Privilegien; wird ferner erwogen, daß jene derzeit im öffentlichen Buche vorkommende Eintragung keine Gewerberechte zum Gegenstande hat, vielmehr die aus den in der cit. Eintragung erwähnten Privilegien hergeleiteten Getränkeerzeugungs- und Ausschanksrechte einen Ausfluß des Propinationsrechtes bilden, worauf das in den Privilegien verliehene sogenannte »Meilenrecht« eben hindeutet, und wird schließlich beachtet, daß Beschwerdeführer lediglich als der Theilnehmer des den Littauer Stadtbürgerhäusern gemeinschaftlich verliehenen Rechtes zur Bier- und Branntweinerzeugung anzusehen ist, so kann in der Nichtanerkennung der radicirten Eigenschaft der vom Beschwerdeführer in Anspruch genommenen Schank- und Gasthausgerechtsame eine Gesetzwidrigkeit nicht erblickt werden.

Der Beschwerdeführer stellt weiter das Eventualbegehren, daß der von ihm ausgeübte Bier- und Branntweinausschank mindestens als ein Realgewerbe im Sinne des § 42 des Ges. vom 29. April 1869, mähr. L. G. B. Nr. 23, somit als ein Realrecht anzuerkennen gewesen wäre. — In dieser Beziehung ist zunächst zu constatiren, daß nach dem Berichte des Gemeinderathes in Littau, ddto. 7. November 1888, Nr. 989, der Bierausschank bis in die 1820iger Jahre in der Weise ausgeübt wurde, daß das in der gemeinschaftlichen Braustätte in dem alten Brauhause von allen Brauberechtigten der Reihe nach erzeugte Bier, von diesen zu Hause ausgeschänkt wurde und daß die Erzeugung und der Ausschank des Branntweines stets in den Häusern der Brauberechtigten selbst stattgefunden hat. — Nach § 42 des cit. Ges. Absatz 4 und 5 bleiben in dem Falle, daß das Propinationsrecht (das Brau- und Branntweinhaus) im Besitze einer Corporation sich befunden hat, die mit den Realitäten der Theilnehmer verbundenen Schankrechte als Realrechte aufrecht und es sind die Besitzer dieser Realitäten, wenn nicht gesetzliche oder vertragsmäßige Rechte entgegenstehen, nicht verpflichtet, die Getränke aus der gemeinschaftlichen Erzeugungsstätte zu beziehen. Nach diesem Wortlaute des Gesetzes ist es zweifellos, daß der Beschwerdeführer mit Recht den Anspruch auf Anerkennung seiner im Hause Nr. 151 in Littau

ausgeübten Schankrechte als Theilnehmer an dem Propinationsrechte der 57 Stadtbürgerhäuser erheben kann und daß daher die Ablehnung dieses Eventualansuchens gesetzlich nicht begründet gewesen ist.

Nr. 6162.

Ein definitiver Bürgerschullehrer kann aus Anlaß der Auflassung der Bürgerschule — wenn keine anderen Gründe vorliegen — nicht quiescirt werden; auch sind ihm bei der Versetzung an eine andere Schule die bisherigen Bezüge ungeschmälert zu belassen. (Galizien.)

Erkenntniß vom 8. October 1891, Z. 3189.

Theophil Czykiel ca. Min. für Cultus und Unterricht (St.-R. Ritter v. Szawłowski); E. vom 22. October 1890, Z. 20939, puncto Versetzung des Beschwerdeführers als Bürgerschullehrer in Krosno in den zeitlichen Ruhestand und die Verminderung der Bezüge bei seiner Wiederanstellung.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit dem Erlasse vom 22. August 1885, Z. 8438, hat der galiz. Landesschulrath aus Anlaß der Auflassung der Bürgerschule in Krosno den definitiven Lehrer dieser Bürgerschule Theophil Czykiel, vom 1. October 1885 an, und zwar für solange in den zeitlichen Ruhestand versetzt, bis ihm ein anderer Lehrerposten verliehen werden wird. — Der galiz. Landesschulrath hat ferner mit dem weitern Erlasse vom 15. September 1885, Z. 10377, in der Erwägung, daß dem Theophil Czykiel vom Bezirksschulrathe in Przemysl ein nicht etatsmäßiger Lehrerposten mit dem jährlichen Gehalte von 450 fl. an der Volksschule in Przemysl provisorisch verliehen wurde, die mit dem ersterwähnten Erlasse verfügte Quiescirung des Theophil Czykiel rückgängig gemacht und denselben wieder in den activen Stand versetzt, hiebei aber gleichzeitig erkannt, daß diesem Lehrer zwar der definitive Lehrercharakter gewahrt bleibt, daß er aber nur jenen Gehalt zu beziehen haben wird, welcher mit der von ihm eingenommenen Lehrerstelle in Przemysl verbunden sei. Diesemnach wurde auch die Einstellung des von Theophil Czykiel als Bürgerschullehrer in Krosno bezogenen höheren Gehaltes mit Ende September 1885 aufrecht erhalten.

Mit der angefochtenen Entscheidung des k. k. Min. für Cultus und Unterricht vom 22. October 1890, Z. 20939, wurde dem gegen die beiden vorerwähnten Erlässe des Landesschulrathes eingebrachten Recurse des Theophil Czykiel keine Folge gegeben, weil angesichts dessen, daß nach Art. 34 des Ges. vom 2. Mai 1873, galiz. L. G. B. Nr. 251, die Versetzung eines Lehrers nicht nur wegen Dienstuntauglichkeit, sondern auch aus anderen wichtigen Gründen erfolgen kann, zu welchen die Auflassung einer Schule gerechnet werden muß, und daß die Wiederanstellung des in den Ruhestand versetzten Recurrenten nur über sein eigenes Ansuchen auf dem Wege ordnungsmäßiger Bewerbung erfolgt ist, die angefochtenen Erlässe des Landesschulrathes als gesetzlich begründet erscheinen. — Gegen diese Min.-Entscheidung ist die vorliegende Beschwerde des Theophil Czykiel gerichtet.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf folgenden Erwägungen: Was zunächst den in der mündlichen Verhandlung vom Regierungsvertreter

gemachten Einwand anbelangt, daß die Versetzung des Beschwerdeführers in den Ruhestand, weil sie rückgängig gemacht wurde, gegenstandslos geworden sei, so ist dem gegenüber zu erinnern, daß die Rückgängigmachung sich wohl auf die definitive Eigenschaft als Lehrer, nicht aber auf den vollen Gehaltsbezug des Beschwerdeführers bezieht, daher die Versetzung in den Ruhestand in ihrer Wirkung in dieser Beziehung als fortbestehend zu betrachten war.

Dies vorausgeschickt, ist zu bemerken: für den vorliegenden Fall muß das Ges. vom 2. Mai 1873, galiz. L. G. B. Nr. 251, — was übrigens auch die angefochtene Entscheidung zugibt — als maßgebend anerkannt werden. — Der Art. 34 dieses Ges. besagt: »Ein Lehrer (Lehrerin) kann entweder auf eigenes Ansuchen, oder von amtswegen in den Ruhestand versetzt werden, wenn derselbe nach tadelloser Dienstleistung wegen vorgerückten Lebensalters, wegen schwerer körperlicher oder geistiger Gebrechen oder wegen anderer wichtiger Gründe zur weiteren Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten untauglich erscheint.« — Aus dieser gesetzlichen Bestimmung ergibt sich, daß die Versetzung eines Lehrers in den Ruhestand blos wegen seiner Untauglichkeit zur Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten erfolgen kann, daß daher die im Art. 34 enthaltenen Worte: »Oder wegen anderer wichtiger Gründe zur weiteren Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten untauglich erscheint« sich blos auf die Beurtheilung der Tauglichkeit, bezw. Untauglichkeit des zu quiescirenden Lehrers beziehen, daß demnach die in der angefochtenen Entscheidung ausgesprochene Anschauung, als ob die Quiescirung auch aus anderen, nicht in der Person des Lehrers gelegenen Gründen, sonach auch — wie vorliegend — im Falle der unbestrittenen Tauglichkeit des Lehrers zum Lehramte zulässig wäre, im Gesetze keine Stütze findet.

Die Auflassung der Bürgerschule in Krosno konnte die Schulbehörden nur berechtigen, von dem denselben in Gemäßheit des Art. 8, Ab. 2 eingeräumten Rechte Gebrauch zu machen und den definitiven Lehrer Czykiel auf eine andere Lehrerstelle zu versetzen, wobei jedoch derselbe, nachdem die Versetzung nicht eine Folge seines Verschuldens wäre, keinen Entgang an seinen Bezügen zu erleiden hätte, wie dies aus der Bestimmung des eben cit. Art. 8, Abs. 2 hervorgeht.

Aber auch der Umstand, daß sich Theophil Czykiel mittelst Gesuches vom 30. Juni 1885 beim Bezirksschulrathe in Przemysl um die Verleihung einer Lehrerstelle an der Volksschule in Przemysl beworben hat, kann ihm nicht zum Nachtheile gereichen und insbesondere kann hieraus nicht gefolgert werden, daß er dadurch zu erkennen gab, daß er sich mit einer minder dotirten Stelle, als der von ihm eingenommenen definitiven Lehrerstelle in Krosno zufrieden gestellt hätte, weil er sich um eine höhere oder um eine gleich dotirte Stelle, wie die von ihm in Krosno eingenommene, beworben hat. Aus dem Gesagten ergibt sich, daß der Beschwerdeführer in Folge der Auflassung der Bürgerschule in Krosno nicht zu quiesciren war, sondern nur auf einen anderen Lehrerposten versetzt werden durfte und daß ihm bei seiner ohne sein Verschulden erfolgenden Versetzung seine bisherigen Bezüge als Bürgerschullehrer in Krosno ungeschmälert zu belassen waren.

Nr. 6163.

Die im Grundentlastungswege abgelöste Getränkeabnahms-Verpflichtung bildet keinen Titel für das Realschankrecht.*) (Mähren.)

Erkenntniß vom 9. October 1891, Z. 3173.

Moriz und Marianne Chloupek (Adv. Dr. Victor Moser) ca. Min. des Innern (M.-R. Dr. Ritter v. Helm); E. vom 4. November 1890, Z. 22218, puncto Realeigenschaft des Bier- und Branntweinschankes ob dem Hause C.-Nr. 13 in Zbonek.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Der von dem Besitzer des Hauses Nr. 13 in Zbonek erhobene Anspruch auf Anerkennung der Realeigenschaft des Bier- und Branntweinschankes für dieses Haus nach § 43 des Ges. vom 29. April 1869 wurde in Bestätigung der Entscheidung der k. k. Statthalterei vom 8. September 1890, Z. 31592, mit der angefochtenen Entscheidung abgewiesen, weil die durch die Urkunde vom 1. Jänner 1760 allerdings begründete Verpflichtung des jeweiligen Besitzers des Wirthshauses Nr. 13 zur Abnahme des Getränkes von der propinationsberechtigten Obrigkeit ohne Entgelt aufgehoben wurde, weil daher die Voraussetzung der Anerkennung nach § 43 des cit. Gesetzes mangle.

Der V. G. Hof mußte diese Entscheidung als gesetzlich begründet erkennen. — Durch die Grundentlastungs-Tabelle vom 4. April 1850 und durch das Decret der Grundentlastungsfonds-Direction vom 27. Februar 1860, Z. 3092, ist erwiesen, und es wird auch von der Beschwerde nicht weiter bestritten, daß die privatrechtliche Verpflichtung der Besitzer der Realität Nr. 13 in Zbonek zur Abnahme des Bieres und Branntweines von der propinationsberechtigten Obrigkeit, im Grundentlastungswege bereits im Jahre 1850 für aufgehoben erklärt worden ist. — Nun sollen nach den Bestimmungen der §§ 43 und 16 des Ges. vom 29. April 1869 nur jene Schankrechte als Realrechte mit dem Besitze von Realitäten verbunden bleiben, rücksichtlich welcher die Verpflichtung zur Getränkeabnahme nach diesem Gesetze aufhört und rücksichtlich welcher die fragliche Verpflichtung »eine immerwährende Last der Realität bildet«.

Nach diesem Wortlaute der cit. gesetzlichen Bestimmungen und nach § 1 des cit. Ges. muß also die Verbindlichkeit zur Getränkeabnahme am Tage der Wirksamkeit des die Aufhebung und Ablösung der Propinationsrechte behandelnden obcit. Ges. bestanden haben, soll die Zuerkennung des Realrechtes auf Grund der Bestimmung des § 43 des cit. Ges. erfolgen können. — Da nun erwiesenermaßen die fragliche Verbindlichkeit für die Realität Nr. 13 in Zbonek zur Zeit des Eintrittes der Wirksamkeit des Ges. vom 29. April 1869 bereits erloschen war, erfolgte die Abweisung des Anspruches mit Recht.

Wenn die Beschwerde ausführt, daß die im Grundentlastungswege erfolgte Aufhebung jener Verbindlichkeit nicht dem Gesetze entsprechend erfolgt sei, da derlei Verbindlichkeiten nicht den Gegenstand der Grundentlastung zu bilden hatten, so konnte auf diese Ausführungen der Beschwerde kein Bedacht genommen werden, weil die Gesetzmäßigkeit der Entscheidung der

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 6160.

Grundentlastungsbehörden von dem V. G. Hofe nicht weiter zu überprüfen war. — Ebensowenig konnte der V. G. Hof auf die bei der öffentlichen Verhandlung producirte Erklärung des »propinationsberechtigten Branntweinhausbesitzers ddto. 28. September 1891« Bedacht nehmen, weil durch Vereinbarungen der Parteien, der rechtliche Effect der vorcit. administrativen Entscheidungen über die Aufhebung der fraglichen Verpflichtung, nicht weiter in Frage gestellt werden konnte.

Nr. 6164.

Ueber blos auf privatrechtlichen Titeln begründete Leistungen haben nicht die Schul-, sondern die Gerichtsbehörden zu entscheiden.

Erkenntniß vom 9. October 1891, Z. 3174.

Fürst Wilhelm von Hanau ca. Min. für Cultus und Unterricht; E. vom 7. October 1890, Z. 17070, puncto Beitragsleistung für den Unterhalt des Schullehrers in Zinetz.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«*)

Nr. 6165.

Der Besitzer eines Hauses ist berechtigt, wenn er dasselbe in Folge des rechtskräftigen Lagerplanes nicht mehr umbauen kann, die Schadloshaltung zu begehren. Der Auftrag an die Gemeinde deswegen mit dem Hausbesitzer in Verhandlung zu treten, fällt in die Competenz des Landesausschusses.) (Prag.)**

Erkenntniß vom 9. October 1891, Z. 3173.

Stadtgemeinde Prag ca. böhm. Landesausschuß; mitbeth. Josef Holovsky (Adv. Dr. Moser); E. vom 4. December 1890, Z. 42099, puncto Auftrag zu einem Grundankaufe.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Die beschwerdeführende Gemeinde ist schuldig, dem mitbetheiligten Josef Holovsky, Hausbesitzer in Prag, an Kosten des Verfahrens vor dem V. G. Hofe den angesprochenen Betrag von 50 fl. binnen 14 Tagen nach Zustellung dieses Erkenntnisses zu bezahlen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die Stadtgemeinde Prag für verpflichtet erkannt, mit dem Besitzer der Realität Nr. 115/III in Prag sofort in Verhandlung wegen Abtretung der in den Straßengrund fallenden Bauarea dieser Realität und zwar deshalb einzutreten, weil aus Anlaß des Baugesuches des Besitzers dieser Realität, diesem rechtskräftig die Regulirungs- und Baulinie für das bezeichnete Haus in der Art bestimmt wurde, daß von der Bauarea des Hauses 14 Qu.-Klafter in den Straßengrund fallen sollen, dem Eigenthümer aber nur eine Bauarea von 9·3 Qu. Klafter erübrigt, welche bei der commissionellen Verhandlung vom

*) S. Erkenntniß sub Nr. 5367 (Bd. XIV, J. 1890).
**) S. Erkenntniß sub Nr. 5554 (Bd. XIV, J. 1890).

1. März 1889 als zur Ausführung eines Gebäudes unzureichend erklärt worden ist. — Die Beschwerde wendet gegen die Gesetzmäßigkeit der Entscheidung ein, daß der Landesausschuß zu der getroffenen Verfügung nach § 22 der Bauordnung nicht competent gewesen sei, da über die Frage, ob und inwieweit eine unentgeltliche Grundabtretung Platz zu greifen habe, die Entscheidung der Landesbehörde vorbehalten ist und weil nach der Bestimmung des § 20 der Bauordnung eine Abtretung und die Bestimmung des Preises für die Abtretung von Privatgrundstücken für Gassenzwecke, nur dann stattfinden habe, wenn der Bau oder Umbau thatsächlich vor sich gehe, nicht aber dann, wenn — wie im concreten Falle — eine Bauführung nicht platzgreife.

Der V. G. Hof konnte die Beschwerde nicht für gesetzlich begründet erkennen. — Was zunächst die Competenz des Landesausschusses anbelangt, so ergibt sich aus den Acten, daß der Bauführer, nachdem durch die rechtskräftige Bestimmung der Baulinie festgestellt worden war, daß sein Bauvorhaben nicht weiter ausführbar sei, unter Berufung auf § 22 der Bauordnung vom 10. April 1886 um die Einleitung der Verhandlung wegen Abtretung des Grundes gebeten hat und daß dieses Ansuchen von den unteren Instanzen abgewiesen worden ist. Ob nun diese Abweisung des Parteibegehrens begründet oder nicht begründet war, darüber hatte nach § 126, Abs. 2, der Landesausschuß, und zwar umso gewisser zu erkennen, als es sich zunächst keineswegs um die Entscheidung der der Competenz der Landesbehörde im § 22 vorbehaltenen Fragen gehandelt hat, da zunächst ein Widerstreit der Interessenten weder über den Preis eines abzutretenden Grundes, noch auch über die Frage vorlag, ob im Sinne der Bestimmungen des Gesetzes die Abtretung entgeltlich oder unentgeltlich zu erfolgen habe. Die Entscheidung des Landesausschusses beschränkte sich auch stricte darauf, der Baubehörde, der unteren Instanz, die Ausführung der Bestimmung des § 22, Abs. 1, zur Pflicht zu machen.

Aber auch in der Sache selbst mußte der V. G. Hof die Entscheidung des Landesausschusses für durchaus begründet erkennen. — Nach dem der angefochtenen Entscheidung zu Grunde liegenden Thatbestande steht es außer Frage, daß für den von dem Besitzer des Hauses Nr. 115/III beabsichtigten Umbau, die Baulinie in einer Weise bestimmt worden ist, daß ein Theil des Baugrundes als Straßengrund frei zu bleiben hat und daß auf dem restlichen Theile der Baufläche das Bauvorhaben nicht weiter als ausführbar sich darstellt. — Nach § 20 ist nun in einem solchen Falle derjenige Grund und Boden, welcher dadurch frei wird, daß nach Maßgabe der festgesetzten Baulinie hinter die Grenzlinie des bereits bestehenden Gebäudes zurückgerückt werden muß, von dem Eigenthümer der Gemeinde sofort gegen angemessene Schadloshaltung abzutreten. — Dieser Verpflichtung des Grundeigenthümers und dem Rechte der Gemeinde correspondirt aber die Verpflichtung der letzteren, Baugründe, die zur Verbauung nicht weiter verwendet werden dürfen, zu übernehmen. Sowie nun das Recht der Gemeinde auf Abtretung solcher Flächen und die Verpflichtung des Eigenthümers zur Uebergabe derselben nach dem Wortlaute des Gesetzes sofort wirksam wird, muß auch die als nothwendige Rechtsfolge correspondirende Gegenverpflichtung der Gemeinde zur Uebernahme, sofort wirksam werden und zwar umso gewisser, als ja der Eigenthümer eines Gebäudes zweifellos berechtigt ist, bauliche Um-

gestaltungen mit seinem Besitze vorzunehmen, er daher, wenn nach Maßgabe der Bestimmungen der Bauordnung er in diesem seinem Rechte eingeschränkt werden soll, auch dafür schadlos gehalten werden muß.

Da nun der § 22, Abs. 2 für alle jene Fälle, in welchen eine entgeltliche Grundabtretung Platz zu greifen hat, die Verhandlung zwischen den Interessenten, d. i. zwischen dem Bauführer und der Gemeinde anordnet, erscheint die angefochtene Entscheidung in dem Wortlaute der §§ 20 und 22 begründet.

Wenn die Beschwerde behauptet, daß nach der Bestimmung des § 20 die thatsächliche Ausführung des Baues oder Umbaues die Vorbedingung für die Abtretung, bezw. für die Uebernahme von Privatgrundstücken zum Gassengrunde sei und vermeint, daß, weil im concreten Falle eine Bauführung nach Maßgabe der Bau- und Regulirungslinie nicht statthaben könne, auch die Grundübernahme nicht Platz zu greifen hätte, so ist diese Ausführung, davon abgesehen, daß sie dem Wortlaute des § 20 nicht entspricht, im Widerspruche mit der offenbaren Absicht der Bauordnung, den Eigenthümer in allen jenen Fällen schadlos zu halten, wo ihm nach Maßgabe der Bestimmungen der Bauordnung die weitere, seinen Eigenthumsbefugnissen entsprechende Benützung von Gebäuden und Bauflächen verwehrt und beschränkt wird. Dieser Absicht des Gesetzes würde es nimmer entsprechen, daß ein Eigenthümer — wie im gegebenen Falle — die als nöthig oder wünschenswerth erkannte Umgestaltung seines Gebäudes nicht vornehmen darf, daß es aber in das Belieben der Gemeinde gestellt wäre, zu bestimmen, ob und wann sie denselben schadlos halten will. Diesen Eventualitäten soll durch die im § 22 vorgesehene Verhandlung zwischen den Interessenten begegnet werden, weshalb auch die Anwendung dieser Gesetzesbestimmung auf den concreten Fall vollkommen zutreffend war.

Der Ausspruch über den Kostenersatz findet im § 40 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, seine Begründung.

Nr. 6166.

Zur Verjährungsfrage des Einforderungsrechtes von rechtlich gebührenden Gemeindezuschlägen.

Erkenntniß vom 9. October 1891, Z. 3171.

Franz Trojan in Schlan ca. Landesausschuß des Königreiches Böhmen; E. vom 6. November 1890, Z. 20988, puncto Zahlung von Gemeindeumlagen für die Jahre 1882—1884.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz wird nicht auferlegt.«

Entscheidungsgründe. Der Beschwerdeführer vermeint, daß die mit dem, durch die angefochtene Entscheidung bestätigten Zahlungsauftrage des Schlaner Gemeindeamtes vom 19. März 1890 erfolgte Abforderung der Gemeindezuschläge zur Einkommensteuer pro 1882 bis 1884 im Gesammtbetrage per 15 fl. ungesetzlich sei, weil die Verjährung dieser Zuschläge, sei es nach dem Ges. vom 18. März 1878, R. G. B. Nr. 31, sei es nach der Bestimmung des § 1480 a. b. G. B. im Zeitpunkte der Zahlungsauflage eingetreten war.

Der V. G. Hof konnte die Beschwerde nicht für begründet erkennen. — Daß das Ges. vom. 18. März 1878, R. G. B. Nr. 31, auf Gemeindeumlagen keine Anwendung finden kann, ergibt sich daraus, daß dasselbe nach seinem Eingange nur auf bestimmte, ausdrücklich bezeichnete Staatsabgaben Anwendung finden soll. Daß die Gemeindeumlagen und speciell die Gemeindezuschläge zu den Staatssteuern, nicht Staatsabgaben sind, ist zweifellos und es kann eben darum aus den Bestimmungen des cit. Ges. die Erlöschung der Umlagepflicht wegen Verjährung nicht abgeleitet werden. — Aber auch die Bestimmung des § 1480 a. b. G. B. erscheint, davon ganz abgesehen, daß Gemeindezuschläge zur Steuer, nicht als jährliche Abgaben im Sinne dieses Paragraphen aufgefaßt werden können, auf den concreten Fall nicht anwendbar, weil Gemeindezuschläge nicht privatrechtliche, sondern öffentlich-rechtliche Forderungen sind, auf welche die Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches an sich nicht anwendbar erscheinen.

Da weder die Gemeindeordnung, noch auch die nachgefolgten Gesetze eine Bestimmung enthalten, aus welcher abgeleitet werden könnte, daß die Einforderung eines rechtlich gebührenden Gemeindezuschlages nach Ablauf einer bestimmten Frist durch Verjährung erlösche und da der Beschwerdeführer weder im administrativen, noch auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren bestritten hat, daß nach den für die Jahre 1882 bis 1884 bestandenen thatsächlich und rechtlichen Verhältnissen ihn die Verpflichtung zur Zahlung des Gemeindezuschlages zur Einkommensteuer getroffen hat, so war die Beschwerde als gesetzlich nicht begründet abzuweisen.

Nr. 6167.

Das a. h. Handschreiben von 11. Jänner 1860 findet bei Uebertragung ideeller Antheile von bäuerlichen Besitzungen und Grundstücken in Tirol, auch wenn deren Werth als Ganzes 4000 fl. übersteigt, keine Anwendung.

Erkenntniß vom 13. October 1891, Z. 3224.

Johann Auer ca. Finanz-Min.; E. vom 28. November 1890, Z. 30659, puncto Uebertragungsgebühr.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 6168.

Veräußerung einer zur Verlassenschaft gehörigen unbeweglichen Sache vor Einantwortung des Nachlasses (zum § 5 der kaiserl. Verord. vom 19. März 1853).

Erkenntniß vom 13. October 1891, Z. 2933.

Dr. Karl Setunský und Johann Háček ca. Finanz-Min.; E. vom 1. Juli 1890, Z. 10370, puncto Immobiliargebühr.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«**)

---

*) S. Erkenntniß sub Nr. 6131.

**) S. Erkenntniß Nr. 61 (Bd. I, J. 1876), auch Nr. 1160 (Bd. V, J. 1881).

Nr. 6169.

Ist zur Giltigkeit des Vertrages die staatliche (kirchenbehördliche) Genehmigung erforderlich, dann kann als der terminus ad quem in Absicht auf den Gebührennachlaß nur der Tag der Ratification des Rechtsgeschäftes gelten.

Erkenntniß vom 13. October 1891, Z. 3225.

Vereinigte Cistercienserstifte Heiligenkreuz und Neukloster (Adv. Dr. Eberstaller) ca. Finanz-Min. (M.-S. Dr. Ritt. v. Schwabe); E. vom 1. November 1890, Z. 34581, puncto Gebührennachlaß.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Von dem Vertrage ddto. 11. August 1888, mit welchem die Eheleute Franz und Anna Willax den vereinigten Cistercienserstiften Heiligenkreuz-Neukloster in Heiligenkreuz die von den genannten Verkäufern ihrerseits mit dem Kaufvertrage vom 24. April 1888 erworbenen Realitäten und zwar den sogenannten Saubersdorferforst und den sogenannten Gerasdorferforst um den Gesammtpreis von 65.000 fl. gegen dem ins Eigenthum übertragen haben, daß ein Theilbetrag per 53.000 fl in festgesetzten Raten baar zu bezahlen ist, während der Rest per 12.000 fl. dadurch berichtigt wird, daß die genannten vereinigten Stifte den genannten Eheleuten mehrere den ersteren gehörige Grundstücke in ihr Eigenthum überlassen, wurde mit dem Zahlungsauftrage des k. k. Steueramtes Neunkirchen vom 28. September 1888, B. Reg. P. 580, die 3perc. Gebühr sammt 25perc. Zuschlag von dem Kaufwerthe per 65.000 fl. abzüglich des Hälftewerthes per 6000 fl. der vertauschten Grundstücke, sohin von 59.000 fl. mit 2212 fl. 50 kr. vorgeschrieben und es wurde diese Vorschreibung mit der angefochtenen Entscheidung des Finanz-Min. bestätigt. — Die Beschwerde ist gegen die Bemessung einer 3perc. Gebühr gerichtet, indem sie behauptet, daß nur eine 1perc. Gebühr vorzuschreiben war, da die zuletzt vorhergegangene Uebertragung der fraglichen Realitäten der Eheleute Willax einen Zeitraum von 2 Jahren nicht überschreitet und die Gebührenbemessung überhaupt verfrüht vor sich gegangen sei, nachdem der fragliche Vertrag vom 11. August 1888 die staatliche Genehmigung erst am 10. Februar 1890 und die kirchenbehördliche Genehmigung erst am 27. Februar 1890 erhalten habe.

Der V. G. Hof ist bei seiner Entscheidung von nachstehenden Erwägungen ausgegangen: Vor Allem hatte der V. G. Hof sich gegenwärtig zu halten, daß nicht die Gebührenbemessung als solche Gegenstand der Beschwerdeführung ist, sondern daß es sich lediglich um einen von der Beschwerdeführung in Anspruch genommenen Gebührennachlaß handelt. — Nach Punkt 9 der Finanz-Min.-Verord. vom 3. Mai 1850, R. G. B. Nr. 181, können für denjenigen Grundbesitz, für welchen öffentliche Bücher mit der Rechtswirkung bestehen, daß ein dingliches Recht durch die Einverleibung oder Vormerkung in diesen Büchern erworben wird, nur diejenigen vorhergegangenen Besitzerwerbungen bezüglich des Gebührennachlasses berücksichtigt werden, welche in die erwähnten öffentlichen Bücher eingetragen worden sind. Nach Punkt 8 der bezogenen Finanz-.Min.-Verord. aber ist der für den Gebührennachlaß maßgebende Zeitraum von dem Tage, an welchem der die zuletzt vorhergegangene (grundbücherlich ersichtliche) Uebertragung begründende Rechtstitel

zu Gunsten des letzten Besitzers zu Recht zu bestehen angefangen hat, bis zu dem Tage zu rechnen, an welchem die in dem § 43 Gebühren-Ges. angeordnete Anzeige über die Vermögensübertragung, um die es sich wegen der Gebührenbemessung handelt, dem zu der letzteren bestellten Amte zukommt. — Es ist demnach der Tag der Anzeige des gebührenpflichtigen Rechtsgeschäftes bei dem Gebührenbemessungsamte auch derjenige, von welchem aus zu beurtheilen ist, ob ein Gebührennachlaß im Grunde des Punktes 9 der cit. Finanz-Min.-Verord. stattfinden könne.

Nun liegt in den Acten vor, daß der Vertrag vom 11. August 1888 dem Steueramte Neunkirchen am 13. August 1888 zur Gebührenbemessung vorgelegt wurde und es ist unbestritten, daß zu dieser Zeit der Verkauf vom 24. April 1888, wohl bei dem im Grundbuche der Catastral-Gemeinde Würflach E. Z. 590, 591 und 592 inliegenden sogenannten Gerasdorferforste, nicht aber auch bei dem in der Landtafeleinlage der Turnhof zu Linsberg E. Z. 412 inliegenden sogenannten Saubersdorferforste grundbücherlich durchgeführt war.

Da nun in dem Vertrage vom 11. August 1888 der Kaufpreis per 65.000 fl. gemeinschaftlich für die beiden genannten Forste ausgesetzt und der Werth des Gerasdorferforstes, bezüglich dessen wegen der bereits hergestellt gewesenen grundbücherlichen Ordnung der Gebührennachlaß in erster Linie beansprucht wird, nicht angegeben war und nachdem weiters von der Partei eine Werthnachweisung bezüglich dieses Forstes in dem maßgebenden Zeitpunkte, d. i. in der Zeit des Abschlusses des Vertrages vom 11. August 1888 der Finanzbehörde nicht vorgelegt worden ist, so hätte angesichts der Bestimmungen des § 43 Gebührenges. und der Finanz-Min.-Verord. vom 2. December 1850, R. G. B. Nr. 470, wonach die zur unmittelbaren Gebührenentrichtung verpflichteten Personen verbunden sind, dem Amte die zur Gebührenbemessung erforderlichen Nachweisungen und Behelfe zu überreichen, darin eine Ungesetzlichkeit nicht erblickt werden können, daß der Gebührennachlaß von der Uebertragung des Gerasdorferforstes allein nicht bewilligt worden ist.

Aber auch in der Nichtbewilligung des Gebührennachlasses von dem Saubersdorferforste wäre eine Gesetzwidrigkeit nicht gelegen gewesen, weil ja nach dem vorbezogenen Punkte 9 der Finanz-Min.-Verord. vom 3. Mai 1850 zum Gebührennachlasse nur diejenigen vorhergegangenen Besitzveränderungen berücksichtigt werden können, welche in den öffentlichen Büchern eingetragen sind und im Uebrigen im vorliegenden Falle dem Beschwerdeführer durch die im Instanzenzuge nicht aufgehobene, vielmehr mit der angefochtenen Min.-Entscheidung aufrecht erhaltene Entscheidung der Fin.-Bezirks-Dir. Wien vom 27. Februar 1889, Z. 2743, ausdrücklich das Recht vorbehalten wurde, nach grundbücherlicher Auszeichnung des Kaufvertrages vom 24. April 1888 bei der Saubersdorferforstparcelle innerhalb 3 Jahren um die nachträgliche Gewährung des Gebührennachlasses anzusuchen.

Demungeachtet erschien dem V. G. Hofe die angefochtene Entscheidung im Gesetze nicht begründet. — Denn nach Punkt 8 der Finanz-Min.-Verord. vom 3. Mai 1850, R. G. B. Nr. 181, ist bezüglich des für den Gebührennachlaß maßgebenden Zeitraumes als terminus ad quem jener Tag zu betrachten, an welchem die mit dem § 43 des Gebührenges. angeordnete Anzeige

über die Vermögensübertragung — d. i. über das gebührenpflichtige Rechtsgeschäft — dem zur Gebührenbemessung bestellten Amte zukommt. — Nach § 1, A, Gebührengef. erscheint aber nur jenes Rechtsgeschäft gebührenpflichtig, durch welches nach den bürgerlichen Gesetzen Rechte .. übertragen ... werden. — Daß zu diesen Rechtsgeschäften der Kaufvertrag (als welcher sich der hier in Rede stehende gemäß § 1055 a. b. G. B. qualificirt) an sich zu rechnen ist, kann im Hinblicke auf § 1053 a. b. G. B. keinem Zweifel begegnen. — Allein von einem solchen Vertrage kann nur dann die Rede sein, wenn die Willensübereinstimmung der beiden Vertragsparteien vorhanden ist. (§ 861 a. b. G. B.)

Nun erschienen in dem vorliegenden Vertrage als der eine Contrahent (der Käufer) die vereinigten Cistercienserstifte Heiligenkreuz-Neukloster, welche bei Ausfertigung der Urkunde vom 11. August 1888 nur durch ihren Vorsteher, den infulirten Abt Heinrich Grünbeck, vertreten erscheinen, ungeachtet es sich im vorliegenden Falle um ein Geschäft handelte, zu welchem nach der durch den § 51 des Ges. vom 7. Mai 1874, R. G. B. Nr. 50, ausdrücklich in Kraft erhaltenen Min.-Verord. vom 20. Juni 1860, R. G. B. Nr. 162, die staatliche Genehmigung, und zwar in der Art gefordert ist, daß von derselben die Giltigkeit des Rechtsgeschäftes abhängig ist; wobei der Umstand, daß diese Genehmigung im Vertrage nicht ausdrücklich vorbehalten erscheint, umsoweniger Bedeutung verdient, als die bezogene Min.-Verord. ins Reichsgesetzblatt eingerückt, also nach dem Ges. vom 10. Juni 1869, R. G. B. Nr. 113, § 5, gesetzlich kundgemacht ist, in Folge dessen sich Niemand damit entschuldigen kann, daß ihm dasselbe nicht bekannt geworden sei. (§ 2 a. b. G. B.)

War aber zur Giltigkeit des Vertrages die hinzutretende staatliche Genehmigung erforderlich, so ist die Annahme unrichtig, daß der in Rede stehende Vertrag schon am 11. August 1888 abgeschlossen war; vielmehr ist derselbe erst mit dem Tage der ertheilten Genehmigung zur rechtlichen Perfection gelangt, also als abgeschlossen zu betrachten. — Diese Genehmigung ist aber erst mit dem Erlasse des Min. für Cultus und Unterricht vom 10. Februar 1890, Z. 2400, bezw. der niederösterr. Statthalterei vom 20. Februar 1890, Z. 9289, erfolgt und wurden die vereinigten Cistercienserstifte Heiligenkreuz-Neukloster hievon mit der Zuschrift des fürsterzb. Consistoriums vom 27. Februar 1890, Z. 1663, in Kenntniß gesetzt.

Nachdem diese Zuschrift dem Steueramte Neunkirchen mit der Eingabe de präs 8. März 1890, Z. 257, vorgelegt worden ist, muß dieser Tag als derjenige angesehen werden, an welchem die mit dem § 43 Gebührengef. angeordnete Anzeige des Kaufvertrages vom 11. August 1888 dem Gebührenbemessungsamte zugekommen ist und es handelt sich demnach bezüglich der Frage des Gebührennachlasses darum, ob der Vorbesitz der verkaufenden Eheleute Willax aus dem Vertrage vom 24. April 1888, am 8. März 1890 auch bezüglich des sogenannten Saubersdorferforstes landtäflich oder grundbücherlich ausgezeichnet war.

Nachdem die Finanzbehörden auf diesen Zeitpunkt nicht Rücksicht genommen, sondern die Gebührenbemessung auf Grund der Anzeige vom 13. August 1888 vorgenommen haben, erschien dieselbe als im Gesetze nicht begründet. Selbst aber wenn zugegeben werden wollte, daß das Steuer-

amt berechtigt war, auf Grund der Vertragsvorlage vom 13. August 1888 mit der Gebührenbemessung ohne Weiteres vorzugehen, so war doch sofort in dem über die erfolgte Gebührenbemessung ergriffenen Recurse der Mangel der staatlichen Genehmigung und deshalb der Mangel der Perfection des Rechtsgeschäftes eingewendet worden und daraufhin hätte jedenfalls, da die gesetzliche Begründung des Recurses zu Tage lag, die steuerämtliche Bemessung aufgehoben und jenem späteren Zeitpunkte vorbehalten werden sollen, in welchem das gebührenpflichtige Rechtsgeschäft in perfectem Abschlusse der Finanzverwaltung zur Anzeige gebracht sein würde. Da dies nicht geschehen ist, so war die ganze Gebührenbemessung eine verfrühte und es deshalb nicht dem Gesetze entsprechend, daß mit der angefochtenen Entscheidung dieselbe — wenn auch mit dem Vorbehalte der eventuellen Zurückstellung des ungebührlich entrichteten Betrages — nach Maßgabe des § 77 Gebührengef. aufrecht erhalten worden ist.

Nr. 6170.

1. Uebereinkommen, welche eine Zinsfußerhöhung im Laufe der Darlehenszeit in Aussicht nehmen, schließen die Gebührenbegünstigung aus dem Ges. vom 9. März 1889, R. G. B. Nr. 30, aus. — 2. Solche Begünstigungen kommen den hypothekarisch sichergestellten Creditgewährungen nicht zu.

Erkenntniß vom 13. October 1891, Z. 3226.

August Ramming ca. Finanz-Min.; E. vom 16. November 1890, Z. 24529, puncto Gebührenerleichterungen für Conversionsdarlehen.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.« *)

Nr. 6171.

Berechtigung der politischen Behörde, einen Verein zur Einhaltung der genehmigten Statuten zu verhalten.

Erkenntniß vom 14. October 1891, Z. 3250.

Brandschaden-Versicherungsverein für die polit. Bezirke Reichenau und Neustadt a. M. in Spy (Adv. Dr. Herold) ca. Min. des Innern (M.-R. Ritter von Wottawa); mitbel. Josef Šimerda (Adv. Dr. Josef Schmidt); E. vom 30. September 1890, Z. 19115, puncto Berufung eines Schiedsgerichtes über einen Brandschaden-Vergütungsanspruch des Josef Šimerda.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz findet nicht statt.«

Entscheidungsgründe. Das Min. des Innern hat mit der angefochtenen Entscheidung vom 30. September 1890, Nr. 19115, den wechselseitigen Brandschaden-Versicherungsverein in Spy verpflichtet, behufs Entscheidung über den von dem Vereinsmitgliede Josef Šimerda erhobenen, von dem Vereine aber nicht anerkannten Anspruch auf eine Schadensvergütung, ein Schiedsgericht sofort zu berufen, sobald der Genannte unter Namhaftmachung des gewählten Schiedsmannes schriftlich hierum angesucht haben

*) S. Erkenntnisse sub Nr. 5528, 5582 u. 5601 (Bd. XIV, Z. 1890).

wird. — Dieser Entscheidung liegt die Erwägung zu Grunde, daß die Einberufung des Schiedsgerichtes dem Vereine bereits mit dem Statth.-Erlasse vom 21. September 1889, Nr. 86173, rechtskräftig aufgetragen worden sei und daß demselben diese Verpflichtung auch statutenmäßig obliege.

Der actenmäßige Thatbestand ist nachstehender: der beschwerdeführende Verein hat den Anspruch des Vereinsmitgliedes Josef Šimerda auf Entschädigung des erlittenen Brandschadens auf Grund des § 38 der Vereinsstatuten nicht anerkannt, weil der Genannte der nach § 8, ad d der Statuten jedem Vereinsmitgliede obliegenden Verpflichtung zur Abfuhr des Vereinsbeitrages angeblich nicht rechtzeitig nachgekommen ist. — Anläßlich des gegen diesen Vorgang des Vereines erhobenen Widerspruches von Seite des Gegners hat die Staatsaufsicht dem Vereine die Berufung eines Schiedsgerichtes aufgetragen, welches nach § 41 der Statuten über Streitigkeiten, die sich zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern aus dem Vereinsverhältnisse überhaupt und aus dem Versicherungsvertrage insbesondere über die Höhe des dem Versicherten entstandenen Schadens und der ihm zu leistenden Entschädigung ergeben, inappellabel zu entscheiden hat. Allein der Verein hat die Berufung des Schiedsgerichtes deshalb abgelehnt, weil der Gegner dessen Berufung nicht innerhalb der Frist des § 42, Alinea 2 der Statuten begehrt hat.

Aus diesem Sachverhalte und dem dem Vereinsmitgliede Šimerda seitens des Vereines zugekommenen Bescheide vom 9. Juni (recte Juli) 1889 ergibt sich sonach, daß nicht die Frage, in welcher Ziffer dem Genannten die verlangte Entschädigung zu leisten sei, sondern vielmehr die Frage, ob demselben überhaupt eine Entschädigung gebühre, den Gegenstand des Streites bilde, zumal, wie die Beschwerde selbst zugibt und wie auch aus dem Protokolle vom 29. Mai 1889 und den Eingaben des Josef Šimerda hervorgeht, zwischen diesem und den Vereinsorganen eine Divergenz über die Höhe der eventuell zu leistenden Entschädigung gar nicht bestanden hat. Demgemäß liegt also zweifellos ein aus dem Vereinsverhältnisse überhaupt hervorgegangener Streitfall vor, zu dessen Entscheidung nach § 41 der Statuten ein Schiedsgericht auch dann berufen erscheint, wenn die Einberufung desselben nicht innerhalb der im § 42, Abs. 2 festgesetzten Frist begehrt worden ist. — Denn diese Frist ist nach der eben erwähnten statutarischen Bestimmung von dem Tage an zu berechnen, an welchem dem Beschädigten der Ausspruch über die Höhe der Entschädigung zugekommen ist und erscheint demnach für Streitfälle, bei welchen es sich nicht um die Höhe der Entschädigung handelt, nicht maßgebend.

Der beschwerdeführende Verein behauptet nun allerdings, daß, weil § 42 der Statuten die Zusammensetzung und das Verfahren des Schiedsgerichtes nur für jene Fälle normire, in welchen die Höhe der dem Beschädigten zu leistenden Entschädigung streitig ist, auch die Berufung eines Schiedsgerichtes nur in diesem Streitfalle statthaft, in Streitfällen anderer Art aber überhaupt nicht zulässig sei. — Allein, wenn diese Behauptung, welche schon deshalb nicht zutreffend ist, weil die die Zusammensetzung und das Verfahren des Schiedsgerichtes betreffenden Normen des § 42 im Wesentlichen auch für Streitfälle anderer Art anwendbar erscheinen, zugegeben werden wollte, würde sich die Anordnung des § 41 der Statuten

geradezu als illusorisch darstellen und da diese Bestimmung doch nur im Zusammenhange mit jener des § 42 aufzufassen ist, muß gefolgert werden, daß der Verein im concreten Falle statutarisch verpflichtet sei, das Schiedsgericht auch dann noch einzuberufen, wenn dies vom Gegner nach Ablauf der Frist des § 42 verlangt werden sollte.

Hieraus ergibt sich, daß dem beschwerdeführenden Vereine mit der angefochtenen Entscheidung eben nur eine Verpflichtung auferlegt wurde, welche ihm schon nach den Statuten obliegt und daß die Staatsverwaltung, welcher es nach § 22 des kais. Patentes vom 26. November 1852, R. G. B. Nr. 253, vorbehalten ist, »über die Beachtung der bei Genehmigung des Vereines oder durch allgemeine Vorschriften angeordneten Bestimmungen,« also insbesondere über die Einhaltung der genehmigten Statuten zu wachen, durchaus berechtigt war, dem Vereine die gedachte Verpflichtung aufzuerlegen.

Nr. 6172.

Ein ordnungswidriger Vorgang in Absicht auf die Uebertragung der Schankconcession, kann nicht die Zurücknahme der, wenn auch in Form einer Concessionsüberschreibung ertheilten Concession nach sich ziehen.*)

Erkenntniß vom 14. October 1891, Z. 3232.

Adolf Bartke (Adv. Dr. Ichhaiser) ca. Min. des Innern (S.-R. Freih. v. Mosch); E. vom 1. Februar 1891, Z. 1088, puncto Annullirung der Ueberschreibung der Karl Hämpel'schen Concession zum Ausschanke versüßter geistiger Getränke an Adolf Bartke.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Ueber Einschreiten des Karl Hämpel, welchem auf Grund des Decretes der bestandenen Krakauer k. k. Statthalterei-Commission vom 15. November 1864, Z. 28210, die Concession zum Ausschanke von versüßten geistigen Getränken im Orte Klucznikowice verliehen worden war, hat die k. k. Bezirkshauptmannschaft Biala mit dem Decrete vom 30. April 1884, Z. 4250, die Ueberschreibung dieser Concession auf den Namen des Adolf Bartke, Schwiegersohnes des genannten Concessionserwerbers, verfügt. — In der Folge hat die Bezirkshauptmannschaft in Biala mit dem Erkenntnisse vom 25. Juni 1890, Z. 11638, dem Adolf Bartke diese Concession auf Grund der Bestimmung des 2. Abs. des § 57 Gewerbegesetz-Novelle wegen einer mehr als sechsmonatlichen Aussetzung des Betriebes entzogen. — Anläßlich des dagegen von Adolf Bartke eingebrachten Statth.-Recurses hat die Statth. mit der Entscheidung vom 25. August 1890, Z. 60631, das Decret der Bialaer Bezirkshauptmannschaft vom 30. April 1884, Z. 4250, betreffend die Umschreibung der ehemals Hämpel'schen Concession auf Adolf Bartke, auf Grund des § 146 Gewerbeordnung von amtswegen behoben, weil zur Uebertragung des von Karl Hämpel auf Grund der Eingangs erwähnten Concessionsverleihung im Hause Nr. 7 zu Klucznikowice begründeten Schanketablissements durch Acte unter Lebenden auf eine andere Person, bezw. auf Adolf Bartke, in Gemäßheit der Bestimmung des 3. Abs. des

---

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 3615 (Bd. XI, Z. 1887).

§ 56 Gewerbegeſ.-Novelle eine neue Conceſſion erforderlich war und in Abſicht auf die Verleihung einer ſolchen, vorher die im § 18 Gewerbegeſ.-Novelle vorgeſehenen Erhebungen zu pflegen ſind und insbeſondere die Gemeinde des Standortes des Unternehmens zu hören iſt, was gegebenen Falles unterlaſſen worden war. — In Conſequenz dieſes Ausſpruches hat die Statth. die in dem erſtinſtanzlichen Erkenntniſſe vom 25. Juni 1890, Z. 11638, dem Adolf Bartke gegenüber ausgeſprochene Entziehung der auf ſeinen Namen ungeſetzlicherweiſe umſchriebenen Conceſſion beſtätigt.

Dem dagegen von Adolf Bartke eingebrachten Min.-Recurſe hat das Min. des Innern mit der angefochtenen Entſcheidung aus den Gründen der Statth.-Entſcheidung keine Folge gegeben und den darin enthaltenen Ausſpruch, betreffend die Annullirung der mit dem bezirkshauptmannſchaftlichen Decrete vom 30. April 1884, Z. 4250, bewilligten Ueberſchreibung der Karl Hämpel'ſchen Conceſſion auf den Namen des Adolf Bartke mit dem Beiſatze beſtätigt, daß über das bezügliche Geſuch de präs 24. März 1884, zur Z. 3708, Bezh., wegen Uebertragung des ehemals Hämpel'ſchen Gewerbsetabliſſements im Wege einer neuen Conceſſion auf Adolf Bartke, das ordnungsmäßige Verfahren im Sinne der Beſtimmungen des § 18 Gewerbegeſetz-Novelle nunmehr nachträglich einzuleiten, bezw. über das im Recurswege vorgebrachte Conceſſionsbegehren Bartkes inſtanzmäßig abzuſprechen iſt.

Gegen dieſe Min.-Entſcheidung iſt die vorliegende Beſchwerde des Adolf Bartke gerichtet. — Bei der dargeſtellten Sachlage hatte der V. G. Hof nur zu prüfen, ob die Annullirung von amtswegen des die Uebertragung der Conceſſion auf Adolf Bartke bewilligenden Decretes der Bezirkshauptmannſchaft, gemäß § 146 Gewerbeordnung geſetzlich begründet war.

Es iſt allerdings richtig, daß zur Uebertragung der Karl Hämpel'ſchen Schankconceſſion an Adolf Bartke gemäß § 56 der Gewerbegeſ.-Novelle eine neue Conceſſion erforderlich war, es unterliegt aber auch keinem Zweifel, daß die Bezirkshauptmannſchaft als competente Gewerbsbehörde mit dem Decrete vom 30. April 1884, Z. 4250, das Recht zum Ausſchanke verſüßter geiſtiger Getränke in dem Hauſe Nr. 7 in Klucznikowice dem Adolf Bartke thatſächlich verliehen hat, wenn dies auch in der Form einer Conceſſionsüberſchreibung und nicht durch Ausfertigung einer beſonderen förmlichen Conceſſionsurkunde geſchah. — Es muß zugegeben werden, daß die, entgegen der Vorſchrift des § 18 der Gewerbegeſ.-Novelle ſeitens der Bezirkshauptmannſchaft unterlaſſene Einvernehmung der Gemeinde des Standortes — Klucznikowice — einen Mangel des Verfahrens in ſich ſchließt. Dieſer incorrecte Vorgang iſt jedoch kein ſolcher, welcher die Annullirung der ertheilten Schankconceſſion geſetzlich zu begründen vermag. Denn ganz abgeſehen davon, daß der geſetzlichen Vorſchrift wegen »Anhörung der Gemeinde« vor der Conceſſionsertheilung nicht die Bedeutung zukommt, daß die Gewerbs-Verleihungsbehörde an die Aeußerung der Gemeinde gebunden wäre, und daher im Falle negativer Aeußerung mit einer Conceſſionsverleihung nicht vorgehen könnte, iſt die Zurücknahme einer ertheilten Conceſſion durch die Oberbehörde von amtswegen, gemäß § 146, Alinea 2 der Gewerbeordnung von dem vorhandenen Mangel eines geſetzlichen Erforderniſſes abhängig.

Unter den »geſetzlichen Erforderniſſen« zur Ausübung einer Gewerbsberechtigung ſind jedoch nur jene zu verſtehen, welche in den §§ 2—10,

14 und 23 der Gewerbenovelle angeführt werden und welche sich auf die persönliche Fähigkeit des Gewerbsinhabers beziehen. — Der Mangel eines dieser Erfordernisse trifft aber im gegebenen Falle nicht zu und kann der allerdings ordnungswidrige, der Bestimmung des § 18 der Gewerbegef.-Novelle widerstreitende Vorgang der Bezirkshauptmannschaft die Behörde zu einem Vorgehen von amtswegen im Sinne des § 146, Alinea 2 der Gewerbeordnung nicht berechtigen.

Nr. 6173.

1. Alle Fragen des Betriebes einer Gewerbsanlage fallen in die Competenz der Gewerbebehörde. — 2. Herstellungen zum Schutze der Arbeiter.

Erkenntniß vom 14. October 1891, Z. 3233.

Firma Brenner, Blumenfeld & Comp. (Adv. Dr. Hönigsmann) ca. Min. des Innern (S.-R. Freih. v. Mosch); E. vom 5. November 1890, Z. 8402, puncto Anbringung einer Freistiege aus feuersicherem Materiale an der Außenmauer ihres Mühlgebäudes.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit dem Erkenntnisse vom 26. Februar 1889, Z. 20675, hat die Bezirkshauptmannschaft Stanislau die Firma Brenner, Blumenfeld & Comp., Mühlbesitzer in Zagwóźdź, zur Ausführung des vom k. k. Gewerbeinspector gestellten Begehrens, daß sie in ihrem vierstöckigen Mühlgebäude ein feuersicheres Stiegenhaus und eine feuersichere Stiege herstelle, welche in jedem Stockwerke aus den Arbeitsräumen durch eine nach außen aufgehende, feuersichere, automatisch schließende Thüre zugänglich zu sein hätte — nicht verhalten, weil mit Rücksicht auf die gegenwärtige Einrichtung der Mühle die in derselben beschäftigten Arbeiter im Falle eines Brandes einer Lebensgefahr nicht ausgesetzt wären. — Dem dagegen erhobenen Einspruche des Gewerbeinspectors gab die Statth. mit Entscheidung vom 6. Jänner 1890, Z. 70607, zwar keine Folge, verpflichtete jedoch gleichzeitig die genannten Gewerbsinhaber zur Verlängerung der an der Außenseite des Mühlgebäudes bestehenden, bis zum dritten Stockwerke reichenden eisernen Steigleiter bis auf das vierte Stockwerk, sowie zur Verbindung derselben mit bei jedem Stockwerke anzubringenden feuersicheren, aus dem Innern des Gebäudes mit nach außen aufgehenden Thüren erreichbaren bequemen Balconen. — Ueber den gegen diese Entscheidung eingebrachten Einspruch des k. k. Gewerbeinspectors wurde mit der angefochtenen Min.-Entscheidung, in Anbetracht der Feuergefährlichkeit des in Rede stehenden Etablissements und der Unzulänglichkeit der vorbezeichneten Steigleiter zur Rettung der in demselben beschäftigten Arbeiter bei eintretendem Brande, die vorbezogene Statth.-Entscheidung dahin abgeändert, daß die Mühlbesitzer Brenner, Blumenfeld & Comp. im Zagwóźdź im Grunde des § 74 der Gewerbe-Novelle vom 8. März 1885, R. G. B. Nr. 22, verpflichtet wurden, eine Stiege aus Eisen oder sonstigem feuersicheren Materiale an der Außenmauer des in Rede stehenden Mühlgebäudes, in der ganzen Höhe desselben an Stelle der daselbst angebrachten Steigleiter herzustellen. Diese Freistiege habe 1 Meter Breite und mindestens 18—26 Cm. dimensionirte Stufen

zu erhalten und sei mit entsprechenden Balconen, respective Ruheplätzen in Verbindung zu bringen, welche in jedem der einzelnen Geschosse durch eine automatisch schließende, nach außen aufgehende eiserne Thüre mit dem inneren Raume zu communiciren haben.

Gegen diese Min.-Entscheidung ist die vorliegende Beschwerde gerichtet. — Was vorerst die bei der ö. m. Verhandlung von dem Vertreter der Beschwerde erhobene Einwendung der Incompetenz der politischen Behörden betrifft, weil es sich im vorliegenden Falle um bauliche Anlagen handelt, rücksichtlich welcher den autonomen Behörden, die in deren selbstständigem Wirkungskreise gelegene Entscheidung zusteht, so fand der V. G. Hof diese Einwendung nicht begründet, da es sich um in Ausführung der Gewerbeordnung getroffene Anordnungen handelt, zu welchen Anordnungen nur die mit der Handhabung der Gewerbeordnung betrauten politischen Behörden, nicht aber die autonomen Behörden berufen sind, wobei es den ersteren allerdings auch zukommt, alle hiebei in Betracht kommenden Momente und zwar auch jene, welche auf die baulichen und feuerpolizeilichen Rücksichten sich beziehen, in den Kreis ihrer Beurtheilung zu nehmen und hierüber zu entscheiden. — Dies vorausgeschickt war die Frage zu erörtern, ob der beschwerdeführenden Firma, deren Mühle übereinstimmend mit dem Consense vom 9. September 1883, Z. 14786, ausgeführt wurde, die Verpflichtung zur Herstellung der erwähnten Freistiege gesetzlich auferlegt werden konnte.

Der auch der angefochtenen Entscheidung zu Grunde gelegte § 74 des Ges. vom 8. März 1885, R. G. B. Nr. 22, verpflichtet im 1. Abs. jeden Gewerbsinhaber, auf seine Kosten alle diejenigen Einrichtungen bezüglich der Arbeitsräume, Maschinen und Werkgeräthschaften herzustellen und zu erhalten, welche mit Rücksicht auf die Beschaffenheit seines Gewerbsbetriebes oder der Betriebsstätte, zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Hilfsarbeiter erforderlich sind. — Hieran schließen sich in den folgenden Absätzen beispielsweise Aufzählungen, woraus sich ergibt, daß auch andere, der allgemeinen im 1. Abs. grundsätzlich normirten Verpflichtung entsprechende Einrichtungen angeordnet werden können.

Es kann nun keinem Zweifel unterliegen, daß eine Vorkehrung, wodurch der thunlichst gefahrlose Zu- und Abgang der Arbeiter in die Arbeitsräume und von denselben, namentlich bei einem Brande hergestellt werden soll, auch zu den zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter erforderlichen Einrichtungen bezüglich der Arbeitsräume gezählt werden muß.

Wenn sich die Beschwerde weiter darauf stützt, daß mit Rücksicht auf den consensmäßigen Bestand der Betriebsanlage ein Mehreres später nicht aufgetragen werden darf, so ist hierauf zu erwidern, daß der § 74 nicht von der Errichtung von gewerblichen Betriebsanlagen, sondern von den zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter erforderlichen Einrichtungen handelt, daher es selbstverständlich ganz gleichgiltig bleibt, ob diese Hilfsarbeiter in bereits bestehenden oder erst zu errichtenden Betriebsstätten verwendet werden. — Allerdings werden die Gewerbsbehörden bei der Anordnung von Sicherheitseinrichtungen in bestehenden Betriebsanlagen stets von dem consensmäßigen Bestande derselben ausgehen müssen und daher bei diesen Anordnungen nicht so weit gehen dürfen, daß etwa der Bestand der genehmigten Anlage als solcher in Frage gestellt oder der

zu diesem Bestande entsprechende Gewerbsbetrieb unmöglich gemacht würde. — Daß eine dieser Consequenzen durch die geforderte Anbringung der Freistiege eintreten würde, ist nicht der Fall und wird auch von der Beschwerde gar nicht behauptet.

Wenn endlich in der Beschwerde die Nothwendigkeit der fraglichen Herstellungen zum Schutze der Arbeiter bestritten wird, so konnte der V. G Hof mit Rücksicht darauf, daß der Thatbestand unter Zuziehung der beschwerdeführenden Firma commissionell festgestellt und gegen den Befund selbst nichts eingewendet wurde, in eine Ueberprüfung der vom Min. des Innern erkannten Nothwendigkeit der zum Schutze der Arbeiter auszuführenden Anlagen, gemäß § 3, lit. e des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, nicht eingehen.

Nr. 6174.

Zurückweisung der nicht statutenmäßig ausgefertigten Recurseingabe eines politischen Vereines.

Erkenntniß vom 15. October 1891, Z. 3175.

Katholisch-politischer Volksverein für Deutschtirol in Innsbruck ca. Min. des Innern (S.-R. Dr. Saller); E. vom 19. December 1890, Z. 17005, puncto Statutenänderung.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde der vom beschwerdeführenden Vereine gegen die Entscheidung der Statth. ddto. 17. Juni 1890, Z. 3576, betreffend die in der Versammlung des Vereines vom 27. Mai 1890 beschlossenen Statutenänderungen, ergriffene Recurs aus dem formalen Grunde abgewiesen, weil die Recurseingabe, entgegen der Bestimmung des § 5, lit. d der Statuten, nur vom Vereinspräsidenten und nicht auch vom Schriftführer oder einem anderen Ausschußmitgliede unterfertigt war. — Diese Recursabweisung erachtet die Beschwerde für gesetzwidrig, weil nach § 5, ad b der Statuten der Präsident den Verein nach außen vertritt und unter den im § 5, lit. d bezeichneten Ausfertigungen Eingaben an Behörden nicht zu verstehen sind, und weil weiter die allfälligen formellen Mängel des Recurses die Behörde nur bestimmen konnten, die Verbesserung der Ausfertigung zu veranlassen.

Der V. G. Hof konnte die Beschwerde nicht für begründet erkennen. — Davon abgesehen, daß die Bestimmung des § 5, lit. d der Statuten von Ausfertigungen im allgemeinen spricht und aus dieser Bestimmung in keiner Weise abgeleitet werden kann, daß unter dem ganz allgemeinen Ausdrucke »Ausfertigungen« lediglich solche Acte zu verstehen wären, in welchen der Verein etwa an seine Mitglieder oder an das Publicum sich wendet, geht aus den übrigen Bestimmungen des § 5 mit aller Deutlichkeit hervor, daß Acte, welche als Enunciationen des Vereines angesehen werden sollen, allerdings in der in der angefochtenen Entscheidung geforderten Weise ausgefertigt sein müssen. Denn nach § 5, lit. a steht die Leitung des Vereines dem Ausschusse zu und dieser ist insbesondere nach § 5, lit. b berufen, die von der Vereinsversammlung gefaßten Beschlüsse auszuführen. — Als ein Act der Ausführung der Beschlüsse des Vereines erscheint aber zweifellos

eine Recurseingabe, welche gegen eine Ablehnung der von der Vereinsversammlung beschlossenen Statutenänderungen sich richtet.

Der gleiche § 5, lit. b trifft nun weiter die Bestimmung, daß Actenstücke des Vereins zugleich vom Schriftführer zu unterfertigen sind, eine Bestimmung, welche darauf abzielt, zu bewirken, daß solche Acte, welche dem Ausschusse vorbehalten sind, nur nach ordnungsmäßiger Beschlußfassung des Ausschusses ausgefertigt werden. — Der in dem eben besprochenen Abs. des § 5, lit. b gemachte Vorbehalt für die Verhinderungsfälle, weist aber deutlich auf die Bestimmung des § 5, lit. d hin, nach welcher im Falle der Verhinderung des Schriftführers, an seiner Statt ein anderes Ausschußmitglied zu unterfertigen berufen wird, woraus folgt, daß die in der angefochtenen Entscheidung dem § 5, lit. d gegebene Auslegung im Einklange mit den übrigen statutarischen Bestimmungen steht. — Nach der cit. Statutenbestimmung war daher die Behörde vollkommen berechtigt, die Recurseingabe als nicht von der competenten Vereinsleitung ausgehend anzusehen und sie war eben deshalb auch berechtigt, die Recurseingabe zurückzuweisen.

Darüber, ob etwa die Behörde sich hätte bestimmt finden können, eine Verbesserung der mangelhaften Recurseingabe zu veranlassen, hatte der V. G. Hof sich schon deshalb nicht auszusprechen, weil eine gesetzliche Verpflichtung der Behörde zu einem solchen Vorgehen nicht besteht.

Nr. 6175.

Den Streit über den Umfang von auf privatrechtlichen Titeln beruhenden Rechten der Privatparteien an einem Privatgewässer entscheidet der Civilrichter und nicht die politische Behörde.

Erkenntniß vom 15. October 1891, Z. 3176.

Domäne Březnic ca. Ackerbau-Min. (M.-S. Pop); mitbel. Wenzel Bartoš (Adv. Dr. Lenoch); E. vom 3. November 1890, Z. 14449, puncto Competenz in einem Wasserrechtsstritte.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz wird nicht auferlegt.«

Entscheidungsgründe. Die Beschwerde hält die angefochtene Entscheidung, mit welcher die Klage der Domäne Březnic gegen den Besitzer der Wiesenparzelle 185 in Koupi, Wenzel Bartoš, wegen Beseitigung von Stauvorrichtungen in dem aus der Teichparzelle 58 der Domäne zur Wiesenparzelle derselben Nr. 213 geführten Wassergraben, wegen Incompetenz der politischen Behörden abgewiesen wurde, für gesetzwidrig, weil nach § 75 Wasserrechtsgesetzes alle Angelegenheiten, welche sich auf die Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer beziehen, ohne Unterschied, ob das Wasser öffentlich oder privat sei, zur Competenz der politischen Behörden gehören und weil im concreten Falle es sich um eine eigenmächtige Störung der Wasserführungsanlage der Domäne gehandelt hat.

Der V. G. Hof konnte die Beschwerde nicht als begründet erkennen. — Nach dem Wortlaute des § 75 Wasserrechtsges. ist die Competenz der politischen Behörden in Wasserrechts-Angelegenheiten dadurch bedingt, daß es sich um eine Angelegenheit handelt, welche die Benützung, Leitung oder

Abwehr der Gewässer nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes zum Inhalte hat. — Durch die administrativen Erhebungen wurde festgestellt und es wird auch in der Beschwerde nicht weiter bestritten, daß der Wasserleitungsgraben, in welchem die von der Domäne angebrachten Stauvorrichtungen beseitigt worden sind, ein Privatgewässer ist. Es wurde weiter festgestellt, daß die Ableitung des Wassers aus diesem Graben zur Wiesenbewässerung, mag sie nun im Interesse der beschwerdeführenden Domäne auf ihre Grundstücke, oder im Interesse der Gegenpartei auf deren Wiese erfolgen, immer ohne jede Einwirkung auf den Lauf, die Höhe und die Beschaffenheit eines öffentlichen Gewässers bleibt, und es wurde weiter sichergestellt, daß bei der Wiesenbewässerung überhaupt Niemandes Andern Rechte, als die der beiden Streittheile in Frage kommen können. — Dieser letztere Umstand reicht aber zur Begründung der Competenz der politischen Behörden im concreten Falle nicht zu, weil es sich nach der dargestellten Sachlage und nach der rechtlichen Qualität des Gewässers ausschließlich nur um privatrechtliche Beziehungen der beiden Theile handeln kann, worüber zu entscheiden grundsätzlich der Civilrichter berufen ist.

Die beschwerdeführende Domäne hat im administrativen Instanzenzuge selbst zugestanden, daß der Gegenpartei ein Recht zur Benützung des Wassers aus dem Wassergraben zustehe, daß jedoch dieses Recht nur auf das überschüssige Wasser eingeschränkt sei, während anderseits die Gegenpartei das Recht der Mitbenützung des Wassers ohne diese Einschränkung behauptet. Nach dieser Actenlage handelt es sich thatsächlich um einen Streit über den Umfang der Rechte dieser beiden Privatparteien an einem Privatgewässer, und zwar solcher Rechte, welche eben auch nur auf einem privatrechtlichen Titel beruhen und beruhen können, da — wie aus der Bestimmung des § 17 Wasserrechtsges. im Zusammenhange mit den §§ 88 und 94 Wasserrechtsges. sich ergibt — die politische Behörde nicht einmal in der Lage sein würde, gegen den Willen einer oder der anderen Partei die Bewilligung zu einer Wasserbenützungsanlage wirksam zu ertheilen.

Da nun die Competenz der politischen Behörden in Wasserrechtsangelegenheiten — wie aus § 75 Wasserrechtsges. sich ergibt — keineswegs eine ausschließliche ist und — wie aus der in diesem Paragraphe enthaltenen Einschränkung, sowie aus anderen Bestimmungen des Wasserrechtsges., so aus den §§ 83, 88 und 94 Wasserrechtsges., folgt — diese Competenz dann und dort nicht eintritt, wenn und wo es sich nicht um die Anwendung und Durchführung der Anordnungen des Wasserrechtsges., sondern um die Anwendung und Durchführung der Anordnungen des Privatrechtes handelt, so war die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

Nr. 6176.

Wer als „Eigenthümer" einer Wasserbenützungsanlage in Absicht auf die Concurrenz bei Wehranlagen anzusehen ist.

Erkenntniß vom 15. October 1891, Z. 3177.

Johann Penz und Gen., dann die Gemeinde Zell am Ziller (Adv. Dr. Wolffhardt) ca. Ackerbau-Min. (M.-C. Tomaszewski); E. vom 14. October 1890, Z. 10090, puncto Beitragsleistung zu den Erhaltungskosten des sogenannten unteren Gerloswehres.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Die Concurrenz zur Erhaltung des sogenannten untern Wehres am Gerlosbache, bezw. zur Aufbringung des für die Instandhaltung dieses Wehres im Jahre 1885 von der Gemeinde Zell am Ziller aufgewendeten Betrages per 562 fl. 85 kr. wurde mit der angefochtenen Entscheidung in Anwendung des § 43 des Wasserrechtsges. dahin bestimmt, daß als Concurrenten einzutreten haben: 1. die Gemeinde Zell am Ziller rücksichtlich der bedrohten Communicationswege; 2. die Besitzer der durch dieses Wehr geschützten Liegenschaften an der Gerlos; 3. die Besitzer der sogenannten Klamm-Mühle und 4. alle übrigen Werksbesitzer am Mühlcanale und zwar sämmtliche nach Verhältniß des Nutzens. Wie aus den Motiven der angefochtenen Entscheidung hervorgeht, fand das Ackerbau-Min. zur Anwendung der Bestimmung des § 43, Abs. 2 Wasserrechtsges. sich darum bestimmt, weil rechtsgiltige Verpflichtungen zur Erhaltung des untern Wehres am Gerlosbache nicht bestehen und ein Eigenthümer dieses Wehres nicht ausgemittelt werden konnte, zumal im Sinne des § 43 Wasserrechtsges. aus dem Titel des Eigenthums einer Anlage, zur Erhaltung derselben nur der Eigenthümer im civilrechtlichen Sinne verpflichtet erscheint, unter diesem aber nur derjenige zu verstehen sei, der allein zur Disposition über dieselbe berechtigt ist und der jeden Andern von der Mitbenützung derselben ausschließen könne (§ 354 a. b. G. B.).

Diese Erläuterung der Aufstellung, daß ein Eigenthümer des Wehres nicht ausgemittelt merden konnte, läßt erkennen, daß das Ackerbau-Min. die rücksichtlich des Wehres obwaltenden Rechts- und Besitzverhältnisse als anderartige und insbesondere bezüglich des Umfanges der Berechtigungen als eingeschränktere erachtete, als das Rechtsverhältniß des Eigenthums. Welche Dispositionsbeschränkungen das Ackerbau-Min. als gegeben erachtete, ist aus den Motiven nicht weiter zu entnehmen. Der in der angefochtenen Entscheidung zur Geltung gebrachten Rechtsanschauung, daß nach der Bestimmung des § 43 Wasserrechtsges. nur Derjenige als Eigenthümer einer Anlage, als concurrenzpflichtiger Eigenthümer, angesehen werden könne, welchem die im § 354 a. b. G. B. gedachten Machtbefugnisse im vollen Umfange zustehen, konnte indeß der V. G. Hof nicht beitreten.

Davon abgesehen, daß ja der § 354 a. b. G. B. im Zusammenhange mit § 364 a. b. G. B. zu verstehen ist, nach welchem eine willkürliche Verfügung über das Eigenthumsobject zweifellos in den zur Erhaltung und Förderung des allgemeinen Wohles erlassenen gesetzlichen Vorschriften, zu welchen auch das Wasserrechtsges. zählt, ihre Schranke findet, ergibt sich aus einer Vergleichung der Bestimmungen der §§ 20, 25 und 43 Wasserrechtsges., daß das Wort »Eigenthümer« im § 43 keineswegs in jenem Sinne zu verstehen ist, in welchem dasselbe in der Entscheidung aufgefaßt wurde, daß vielmehr jeder Besitzer einer Wasserbenützungsanlage zu deren Instandhaltung verpflichtet erscheint und als Besitzer der Anlage oder — wie es an anderen Stellen des Gesetzes heißt — als Werksbesitzer derjenige anzusehen ist, der dieselbe für seine Zwecke errichtet hat, sowie jeder Nachfolger im Besitze derjenigen Betriebsanlage oder Liegenschaft, für welche das Wasserbenützungsrecht constituirt worden ist.

Durch die im administrativen Instanzenzuge gepflogenen Erhebungen wurde aber in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise dargethan, daß das fragliche Wehr für Zwecke des Pochwerkes des bestandenen Goldbergbaues und ursprünglich durch dieses Bauunternehmen hergestellt worden ist und daß die durch das Wehr ermöglichten und mit ihm erworbenen Wasserbenützungsrechte eben mit dieser Anlage des Pochwerkes stets verbunden waren und verbunden geblieben sind. — Denn aus dem Zeugenverhörsprotokolle vom 6. April 1820 geht hervor, daß das nach dem Augenscheinsprotokolle vom 5. October 1686 schon vordem für das Pochwerk bestandene und durch dasselbe erhaltene Wehr in den Jahren 1764 und 1765 durch Hochwasser abgerissen und im Jahre 1818 durch den sogenannten Klamm-Müller neu und zwar an einer anderen Stelle wieder hergestellt wurde. Daß diese Wiederherstellung des Werkes, keineswegs als die Errichtung einer Neuanlage, lediglich für die Klamm-Mühle erfolgt ist, ergibt sich daraus, daß in dem Berichte vom 28. Juli 1820 hervorgehoben wird, daß das Wehr vorzüglich dem bergamtlichen Pochwerke und nur zum kleineren Theile der Mühle diene, eine Feststellung, welche in dem Gutachten vom 29. April 1890 als auch derzeit noch zutreffend anerkannt wurde. Daß die Wiederherstellung des Wehres durch den einen der beiden Interessenten für das ursprüngliche Rechtsverhältniß und namentlich für die Rechte des Pochwerkes an dem Wehre ohne Bedeutung war, folgt aus der Urkunde vom 5. Februar 1857, laut welcher von der k. k. Bergverwaltung als ein mit dem Bergwerke verbundenes Zubehör sub Post 13 ausdrücklich gewidmet wurde: »Das Pochwerksgerinne oder Wuhr und Wasserwerk des Pochers«. Diese Widmungsurkunde, welche zur bergbücherlichen Auszeichnung gelangte, weist eben darum im Hinblicke auf die Bestimmungen der §§ 108, 117 ff. des Berggesetzes zweifellos nach, daß das Wehr und die Wasserbenützungsanlage des Pochers überhaupt ein Eigenthum des bestandenen k. k. Bergwerkes noch zu jener Zeit gebildet haben und von diesem als Bergwerkszugehör gewidmet worden sind. Darüber, daß diese Auszeichnung auf das fragliche Wehr Bezug hat, ist nach den gepflogenen Erhebungen und nach der Anführung der Post 14 derselben Urkunde, welche des andern, des obern Wehres in der Klamm noch insbesondere gedenkt, gleichfalls zweifellos. — Ebenso ist durch die weiteren Acte erwiesen, daß das Wehr auch als solches, und zwar in seiner Eigenschaft als Bergwerkszugehör, an den Nachfolger im Besitze des Bergwerkes mit übertragen wurde, da mit dem Kaufvertrage vom 11. August 1858 das Goldbergwerk sammt Zugehör verkauft wurde und in der bergbücherlichen Eintragung für die später constituirte Vincenzi-Zeller-Goldbergbaugewerkschaft sub Post 13 abermals das Pochwerksgerinne, Wuhr oder Wasserwerk des Pochers als Zugehör des Bergwerkes behandelt wird.

Nach Auflassung dieser Gewerkschaft wurden allerdings die einzelnen über Tag liegenden Entitäten frei veräußert; allein nach den Veräußerungsbedingungen Punkt 1 erfolgte die Veräußerung jeder Entität mit allen Rechten und Lasten in den Grenzen und Marken des früheren Eigenthümers, wie es eben der Zweck der Realität nach ihrer Freierklärung bedingt. — Und unter diesen Bedingungen haben nun das Pochwerksgebäude, Garten, Holzhütte, Waschküche und Wasserrecht mit dem Vertrage vom 13. Juni 1880 Johann Hein und Genossen erkauft. Da nun — wie oben ausgeführt —

das Wehr und das durch dieses vermittelte Wasserrecht für das Pochwerk errichtet wurde und bestanden hat, so blieben nach der Bestimmung des § 25 Wasserrechtsges. auch nach der Auflassung des Bergwerkes mit der betreffenden Anlage die Wasserbenützungsrechte und eben darum auch die Wasserbenützungsanlagen verbunden und sie würden als integrirende Bestandtheile dieser Entitäten auch dann angesehen werden müssen, wenn — was in dem Kaufvertrage vom 13. Juni 1880 allerdings geschah — das Wasserrecht nicht ausdrücklich als mit jenen Liegenschaften verbunden, mitverkauft worden wäre.

Die gleichen Entitäten mit allen Rechten und Gerechtsamen erkauften mit Kaufvertrag vom 22. September 1881 D. Henry Eames, Solon Wilder, James H. Freeland, Charles O. Thompson und Gilbert Dagget Robertson, welche somit nach dem Ausgeführten als die Besitzer der fraglichen Wasserbenützungsanlage anzusehen waren. — Daß die Vorgenannten später eine Goldbergbaugesellschaft gebildet haben, welche auch das Pochwerk in Betrieb nahm, daß diese Goldbergwerksgesellschaft ihre Bergrechte heimsagte, ändert nichts an den so nachgewiesenen Rechtsverhältnissen rücksichtlich der fraglichen Anlage, welche Rechtsverhältnisse überdies in dem Vertrage ddto. Innsbruck 25. Juli 1887, Art. 1, 4 ihre neuerliche Anerkennung gefunden haben.

Aus dem Gesagten folgt, daß im Sinne der §§ 20 und 43 Wasserrechtsges. im concreten Falle eine Concurrenz nach dem 2. Abs. der letztcit. Gesetzesstelle aus den an dem Bestande der Anlage Interessirten überhaupt nicht gebildet werden konnte, da ja eine derartige Concurrenz nur dann platzzugreifen hat, wenn der Besitzer (Eigenthümer) der Anlage nicht ausgemittelt werden kann, eine Voraussetzung, welche nach den vorliegenden und vorstehend erörterten Momenten über die Errichtung der Anlage, über ihre Bestimmung und über den Besitzübergang derselben zweifellos nicht zutrifft.

Nr. 6177.

Das active Wahlrecht und die Einreihung in den I. Wahlkörper kann aus dem Titel der Steuerleistung nur von den Eigenthümern des besteuerten Reales in Anspruch genommen werden. (Prag.)

Erkenntniß vom 16. October 1891, Z. 3255.

Johann Kolator (Adv. Dr. Herold) ca. Prager Stadtverordneten-Collegium (Adv. Dr. Dostal); E. vom 20. October 1890, Z. 1716, puncto Wahlrecht des Weihbischofes und Canonicus P. Karl Schwarz.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Das Prager Stadtverordneten-Collegium hat mit dem Beschlusse vom 20. October 1890, Nr. 1716, den Beschluß des Stadtrathes vom 3. October 1890, Nr. 1716, mittelst welchem P. Karl Schwarz, Weihbischof und Canonicus des Metropolitan-Domcapitels bei St. Veit, nach § 38, ad 2, lit. a, und § 43, Abs. 2 der Prager Gemeindeordnung vom 27. April 1850, L. G. B. Nr. 85, bezw. nach den Ges. vom 30. Jänner 1887, L. G. B. Nr. 3, und vom 26. September 1883, L. G. B. Nr. 49, als zur Wahl der Mitglieder des Prager Stadtverordneten-

Collegiums im I. Wahlkörper des Wahlbezirkes Hradšin berechtigt erkannt wurde, im Berufungswege bestätigt. — Zugleich hat das gedachte Collegium ausgesprochen, daß P. Karl Schwarz, da er laut Decretes des Stadtrathes vom 12. October 1890, Nr. 118511, inzwischen das Bürgerrecht in Prag erworben, hiemit auch auf Grund der §§ 38 ad 1 und 43 Abs. 5 der Prager Gemeindeordnung das Wahlrecht im ersten Wahlkörper erlangt habe.

Dieser Beschluß des Prager Stadtverordneten-Collegiums wird in seinem ersten Theile von der Beschwerde als gesetzwidrig angefochten, weil Karl Schwarz die seinem Wahlrechte zu Grunde gelegte Steuer nicht von *seinem*, sondern von dem dem Domcapitel gehörigen Hause C.-Nr. 63/IV in Prag entrichtet, somit nach § 38 ad 2, a der cit. Gemeindeordnung nicht wahlberechtigt und nach § 43 Abs. 2 auch nicht in dem I. Wahlkörper einzureihen sei.

Der V. G. Hof mußte diese Ausführungen der Beschwerde als zutreffend erkennen. — Denn nach § 38 ad 2, lit. a der Prager Gemeindeordnung, bezw. nach dem Ges. vom 20. Jänner 1887, L. G. B. Nr. 3, hängt das Wahlrecht der Gemeindeangehörigen, soweit es durch die Steuerzahlung bedingt ist, davon ab, daß dieselben entweder von *ihrem* im Gemeindebezirke gelegenen Hause oder Grundstücke oder von *ihrem* im Gemeindebezirke betriebenen Gewerbe, oder von *ihrem* anderweitigen Einkommen, welches im Gemeindebezirke der Steuer unterworfen ist, wenigstens 5 fl. an directen Steuern entrichten, daß dieser Steuerbetrag denselben schon für das ganze, vor der Wahl verflossene Verwaltungsjahr vorgeschrieben ist und daß sie vor Ablauf der Reclamationsfrist die sämmtlichen Steuern bezahlt haben, welche im verflossenen Jahre schon fällig waren.

Nach Ausweis der Administrativacten und bezw. nach dem Steueranlagscheine und Zahlungsbogen der k. k. Steueradministration in Prag vom 31. December 1889, Nr. 45, war nun Karl Schwarz von dem Hause C.-Nr. 63/IV in Prag für das Jahr 1890 mit der Steuer von 207 fl. 63 kr. allerdings vorgeschrieben, stand auch schon im Jahre 1889 mit der Steuer von diesem Hause in Vorschreibung und hat dieselbe für dieses letztere Jahr vollständig bezahlt. — Allein das gedachte Haus ist laut des den Administrativacten beiliegenden »besonderen Grundbuchsauszuges« des k. k. vereinten Landtafel- und Grundbuchsamtes in Prag vom 9. Februar 1891 auf Grund des Vertrages vom 16. Juli 1717 dem Prager Metropolitan-Domcapitel als Eigenthum bücherlich zugeschrieben und hat daher Karl Schwarz die erwähnte Steuer thatsächlich von einem nicht ihm gehörigen Hause entrichtet.

Nach der Rechtsanschauung des V. G. Hofes kann unter der im § 43 Gemeindeordnung vorgesehenen Steuerleistung keine, in ihrer rechtlichen Qualität von jener des § 38 verschiedene verstanden werden, es ist vielmehr davon auszugehen, daß auch der § 43 nur jene Steuerleistung vor Augen hat, welche die Wähler, von *ihren* Realitäten, Gewerben oder Einkommen entrichten. Für diese Auslegung spricht nicht nur die ganze stylistische Fassung des § 43 und dessen stete Bezugnahme auf den § 38, sondern ganz besonders der weitere Grund, daß der ursprüngliche Text des § 38 eben dahin eine Anderung erfahren hat, daß das Erforderniß der Steuerleistung, als eine Steuer, die der Wähler von seiner Realität ꝛc. entrichtet, besonders

aufgestellt wurde, woraus hervorgeht, daß die besprochene Qualität der Steuerleistung eine vom Gesetze beabsichtigte war.

Es treffen sonach die Bedingungen, welche für das auf der Steuervorschreibung und Entrichtung beruhende Wahlrecht eines Gemeindeangehörigen nach der Prager Gemeindeordnung durchaus maßgebend sind, bei Karl Schwarz nicht vollständig zu und kann somit das Wahlrecht des Genannten auf die Bestimmungen des § 38, ad 2, lit a der Prager Gemeindeordnung nicht gestützt werden und erscheint auch dessen Einreihung in den I. Wahlkörper im § 43, Abs. 2 dieser Gemeindeordnung nicht begründet.

Die Ausführungen des Stadtverordneten-Collegiums über die Eigenthumsverhältnisse bezüglich der Residenzhäuser der Canonici sind in Rücksicht auf den klaren Wortlaut der einschlägigen, bereits cit. Gesetzesstelle, belanglos.

Da nach dem Vorgesagten die Qualität des Karl Schwarz als Bürger für die Frage der Einreihung in den I. Wahlkörper nicht relevant erschien, hatte der V. G. Hof keinen Anlaß, das auf diese Eigenschaft des Wählers gestützte Motiv der angefochtenen Entscheidung weiter in Erwägung zu ziehen.

Es war daher die Entscheidung des gedachten Collegiums, insoweit mit derselben die active Wahlberechtigung des Genannten auf Grund der §§ 38, ad 2, lit. a und 43, Abs. 2 der Prager Gemeindeordnung anerkannt wurde, als im Gesetze nicht begründet aufzuheben.

Nr. 6178.

Die Wahlberechtigung, gestützt auf den akademischen Doctorgrad, ist von der Steuerleistung unabhängig. — Die Einwendung gegen die Einreihung eines Wählers in einen Wahlkörper muß innerhalb der Reclamationsfrist erhoben werden.

Erkenntniß vom 16. October 1891, Z. 3256.

Johann Kolator (Adv. Dr. Herold) ca. Stadtverordneten-Collegium in Prag (Adv. Dr. Dostal); E. vom 19. October 1890, Z. 1715, puncto Wahlrecht der Canonici Dr. Franz Hrabek, Dr. Wenzel Frind, Dr. Clemens Borowy und Dr. Eduard Tersch.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Das Prager Stadtverordneten-Collegium hat mit dem Beschlusse vom 19. October 1890, Nr. 1715, den Beschluß des Stadtrathes vom 3. October 1890, Z. 1621, mittelst welchem die Canonici Dr. Franz Hrabek, Dr. Wenzel Frind, Dr. Clemens Borowy und Dr. Eduard Tersch nach § 38, ad 2, lit. g der Prager Gemeindeordnung vom 27. April 1850, L. G. B. Nr. 85, als zur Wahl der Mitglieder des Prager Stadtverordneten-Collegiums berechtigt erkannt wurden, im Berufungswege bestätigt und die gegen die Einreihung der Genannten in den I. Wahlkörper gerichtete Einwendung als verspätet und überdies meritorisch nicht begründet zurückgewiesen.

Die Beschwerde bestreitet die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung mit der Begründung, daß die von den Canonicis versteuerten Häuser nicht deren, sondern des Prager Domcapitels Eigenthum seien, daß sonach die Steuerentrichtung von diesen Häusern das Wahlrecht der Canonici nicht begründe und daß, insoweit deren Wahlrecht auf den akademischen Grad derselben

gestützt werde, dieselben nicht in den I., sondern in den II. Wahlkörper einzureihen waren.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes stützt sich auf nachstehende Erwägungen: Der Beschwerdeführer hat im Reclamationsverfahren lediglich das Wahlrecht der Canonici im Allgemeinen, somit deren Einbeziehung in die Wählerlisten überhaupt und zwar aus dem Titel der Steuerzahlung bestritten, die den Bestand dieses Rechtes zur Voraussetzung habende Einreihung der Genannten in den I. Wahlkörper aber nicht speciell bekämpft. — Der Stadtrath und in Uebereinstimmung mit demselben das Stadtverordneten-Collegium hat nun den Canonicis als Gemeindeangehörigen das bestrittene Wahlrecht nicht aus dem in Zweifel gezogenen Titel der Steuerzahlung, sondern vielmehr aus einem anderen Rechtstitel, nämlich auf Grund ihrer Eigenschaft als Doctoren inländischer Facultäten zuerkannt. — Diese Eigenschaft der Genannten wird aber von der Beschwerde nicht bestritten und da die Gemeindeordnung im § 38, ad 2, lit. g unter den Gemeindeangehörigen den Doctoren aller Facultäten das Wahlrecht ohne Rücksicht auf die Steuerschuldigkeit dann zuerkennt, wenn sie ihren akademischen Grad an einer inländischen Lehranstalt erhalten haben, ist die angefochtene Entscheidung, insoweit sie den Canonicis das Wahlrecht im Principe zuspricht, im Gesetze begründet und die auf die Steuerentrichtung gegründete Einwendung für das Wahlrecht selbst somit belanglos.

Die Richtigkeit des oben Gesagten wird auch von der Beschwerde insofern zugegeben, als dieselbe für den Fall, wenn den Canonicis das Wahlrecht auf der erörterten Grundlage zugesprochen werden sollte, nur mehr deren Einreihung in den I. Wahlkörper beanständet.

Allein die angefochtene Entscheidung findet, insoweit sie diese Einwendung als verspätet zurückweist, im § 46, Abs. 3 der Gemeindeordnung ihre Stütze. — Denn nach dieser Gesetzesbestimmung hat der Stadtrath nur über rechtzeitig erhobene Einwendungen gegen die Wählerlisten zu entscheiden, der Beschwerdeführer hat aber, wie bereits erwähnt, im Reclamationsverfahren das Wahlrecht der Canonici nur im Allgemeinen bestritten, deren Einreihung in den I. Wahlkörper jedoch erst in der Berufung an das Stadtverordneten-Collegium unterm 7. October 1890 speciell bekämpft und da die Reclamationsfrist bereits am 29. September 1890 abgelaufen war, erscheint diese Einwendung thatsächlich verspätet und deren aus diesem formellen Grunde erfolgte Zurückweisung gesetzlich gerechtfertigt.

Nr. 6179.

Handelt es sich um die Ungiltigkeit einer, das Wahlresultat nicht beirrenden Stimme, so besteht für den V. G. Hof kein Anlaß, in die Erörterung des bezüglichen Beschwerdepunktes einzugehen. (Prag.)

Erkenntniß vom 16. October 1891, Z. 3258.

Johann Kolator ca. Prager Stadtverordneten-Collegium; E. vom 30. November 1890, Z. 1874, puncto Wahl eines Mitgliedes dieses Collegiums im I. Wahlkörper des Wahlbezirkes Hradschin.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

*) S. Erkenntniß sub Nr. 2220 (Bd. VIII, J. 1884).

Nr. 6180.

Einwendungen gegen die Wahlberechtigung sind im Wahlvorbereitungs- und nicht im Wahlverfahren zu erheben. — Siehe auch Rechtssatz bei Nr. 6179. (Prag.)

Erkenntniß vom 16. October 1891, Z. 3257.

Joh. Kolator (Adv. Dr. Herold) ca. Stadtverordneten-Collegium in Prag (Adv. Dr. Dostal); E. vom 2. December 1890, Z. 1881, puncto Wahl eines Mitgliedes des Prager Stadtverordneten-Collegiums im I. Wahlkörper des Wahlbezirkes Hradčin.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Das Prager Stadtverordneten-Collegium hat mit dem Beschlusse vom 2. December 1890, Nr. 1881, die am 29. October 1890 im I. Wahlkörper des Wahlbezirkes Hradčin stattgehabte Wahl eines Mitgliedes dieses Collegiums unter Zurückweisung der von Johann Kolator erhobenen Einwendungen bestätigt. — Dieser Beschluß stützt sich auf die Erwägung, daß das Wahlrecht der Canonici Dr. Hrabek, Dr. Frind, Dr. Borový, Dr. Terš und Schwarz, deren Theilnahme an der Wahl beanständet wurde, mit den Beschlüssen des Stadtverordneten-Collegiums vom 19. und 20. October 1890, Nr. 1715 und 1716, bereits im Reclamationsverfahren anerkannt wurde, somit im Wahlverfahren nicht mehr angefochten werden kann und daß ferner die Theilnahme der Genannten an der Wahl das Ergebniß derselben mit Rücksicht auf das erzielte Stimmenverhältniß nicht zu alteriren vermochte.

Die Beschwerde bestreitet die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung des Stadtverordneten-Collegiums aus dem Grunde, weil die Wahl insofern auf Grund gesetzwidrig verfaßter Wählerlisten vorgenommen wurde, als in denselben auch die angeblich nicht wahlberechtigten fünf Canonici verzeichnet waren und behauptet, daß durch die Theilnahme derselben an der Wahl das Wahlergebniß alterirt wurde, da sich in Folge dieser Theilnahme viele Wähler von dem Wahlacte fern gehalten haben.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf nachstehenden Motiven: Nach § 46 der Prager Gemeindeordnung vom 27. April 1850, L. G. B. Nr. 85, bezw. nach dem Ges. vom 22. März 1889, L. G. B. Nr. 20, sind Einwendungen gegen die Wählerlisten innerhalb der 14tägigen Reclamationsfrist anzubringen und hat über dieselben der Stadtrath, und wenn dieser die begehrte Berichtigung verweigert, das Stadtverordneten-Collegium zu entscheiden. — Hieraus ergibt sich, daß mit dem Ausspruche des gedachten Collegiums das Reclamationsverfahren abgeschlossen erscheint und daß die Eintragungen in die Wählerlisten im administrativen Wege nicht weiter angegriffen werden können, da nach § 54 der cit. Gemeindeordnung nur mehr Einwendungen gegen die Giltigkeit einer Wahl, also gegen das Wahlverfahren, zulässig sind.

Das Prager Stadtverordneten-Collegium war daher vollkommen im Rechte, wenn es die Einwendungen des Beschwerdeführers gegen die Wahlberechtigung der Canonici und deren Theilnahme am Wahlacte als im Wahlverfahren unstatthaft zurückgewiesen hat, zumal diese Theilnahme auch thatsächlich nicht geeignet war, das Wahlergebniß irgend wie in Frage zu stellen. — Denn der Gewählte Wenzel Brož erhielt von 35 zur Abgabe gelangten Stimmen 25 und würde somit die nach § 53 der Gemeindeordnung und bezw. nach dem bezogenen Landesgesetze zur Giltigkeit seiner Wahl er-

forderliche absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auch dann erlangt haben, wenn sich die fünf Canonici an der Wahl nicht betheiligt hätten und somit blos 30 Stimmen abgegeben worden und ihm blos 20 hievon zugefallen wären.

Die weitere Einwendung der Beschwerde, daß die Betheiligung dieser Canonici das Wahlergebniß insofern beeinflußt habe, als in Folge derselben viele Wähler dem Wahlacte ferngeblieben seien, ist haltlos, weil in der vermeintlich unberechtigten Theilnahme mehrerer Wähler an der Wahl eine Beeinträchtigung der Wahlfreiheit anderer Wähler nicht erblickt werden kann.

Nr. 6181.

Der Bestand des in rechtsförmlicher Weise gewählten Bezirksschulrathes kann darum, weil in einem späteren Zeitraume die Auflösung der Bezirksvertretung erfolgte, nicht in Frage gestellt werden.

Erkenntniß vom 16. October 1891, Z. 3245.

Bezirksausschuß in Cilli ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-C. Dr. Müller); E. vom 22. Juli 1890, Z. 13397, puncto verweigerter Annullirung der Wahl in den Bezirksschulrath in Cilli.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Der Bezirksausschuß in Cilli beanständet die Gesetzmäßigkeit der Min.-Entscheidung vom 22. Juli 1890, Z. 13397, mit welcher die angesuchte Auflösung des Bezirksschulrathes von Cilli verweigert wurde, indem er sich darauf stützt, daß, gleichwie die dortige Bezirksvertretung behördlich aufgelöst wurde, nachdem die Basis ihres Bestandes erschüttert worden war, ebenso auch der Bezirksschulrath, in welchem fünf Mitglieder der aufgelösten Bezirksvertretung sich befinden, aufgelöst werden sollte.

Der V. G. Hof war jedoch nicht in der Lage der Beschwerde stattzugeben. — Denn es steht fest, daß die Wahl in den Bezirksschulrath am 7. Juni 1887, d. i. zu einer Zeit vor sich gegangen ist, in welcher die Bezirksvertretung rechtsgiltig constituirt war; und ebenso ist unbestritten, das die Wahl der Mitglieder für den Bezirksschulrath durch den Bezirksausschuß unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften vollzogen wurde. — Dieser Wahlact, welcher sonach von dem gesetzlich berufenen Organe in rechtsförmlicher Weise vollzogen wurde, kann darum, weil in einem späteren Zeitpunkte die Auflösung der Bezirksvertretung ausgesprochen wurde, nicht in seiner Legalität angefochten werden, weshalb auch ein Grund für die Schulbehörde nicht vorlag, den rechtmäßigen Bestand des Bezirksschulrathes in Frage zu stellen.

Nr. 6182.

Verfahren und Ausmaß in Erwerbsteuersachen.

Erkenntniß vom 20. October 1891, Z. 2930.

Heinrich Slama ca. böhm. Finanz-Landes-Dir.; E. vom 6. März 1891, Z. 7791, puncto Erwerbsteuer.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

*) S. Erkenntniß sub Nr. 5084 (Bd. XIV, J. 1890).

Nr. 6183.

Verfahren und Ausmaß in Erwerbsteuersachen.

Erkenntniß vom 20. October 1891, Z. 3111.

Jakob Kohn und Felix Löwenbein, Inhaber der Firma J. Kohn & Comp., ca. n.-ö. Finanz-Landes-Dir.; E. vom 11. Februar 1891, Z. 5215, puncto Erwerbsteuer vom Handel mit neuen Möbeln.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 6184.

Eine Entscheidung gemäß § 13 des Ges. vom 23. Juni 1881, R. G. B. Nr. 62, hat nicht stattzufinden, wenn nicht mehrere Berechtigungen eines Gewerbes, sondern Erträgnisse von zwei verschiedenen Gewerben in Vergleich gezogen werden können.

Erkenntniß vom 21. October 1891, Z. 3308.

Mendel Faßler ca. Min. des Innern (M.-R. Dr. Edl. v. Braunhof); E. vom 15. September 1890, Z. 4945, puncto Qualification des Ausschankes gebrannter geistiger Flüssigkeiten als Hauptgeschäft.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Beschwerdeführer besitzt die mit dem Decrete des Stadtmagistrates Czernowitz vom 14. Februar 1883, Z. 2297, verliehene Concession zum Betriebe des Traiteurgewerbes (Verabreichung von warmen und kalten Speisen) im Hause Nr. 20 Hauptstraße in Czernowitz; weiter wurde demselben mit dem Erlasse der Landesregierung in Czernowitz vom 18. März 1883, Z. 2630, im Recurswege gestattet, das von Anna Struś gepachtete Personalrecht zum Ausschanke von Wein, Bier und Branntwein in demselben Hause auszuüben. — Beschwerdeführer betreibt hiernach die Traiteurie auf Grund der ihm verliehenen Concession und den Ausschank von Wein, Bier und Branntwein als Pächter des diese Schankbefugnisse enthaltenden Gewerberechtes der Anna Struś. — Jede dieser beiden Berechtigungen bildet für sich ein selbstständiges Gewerberecht und es ist für diese rechtliche Qualität ohne Bedeutung, daß dieselben, nämlich sowohl die eigene als die gepachtete Berechtigung, in demselben Hause ausgeübt werden.

In dem von Anna Struś gepachteten Schankgewerbe kommt neben der Verabreichung von Branntwein keine jener Berechtigungen vor, bei deren Vorhandensein gemäß §§ 5, Alinea 2, 11, IV und 13 des Gesetzes vom 23. Juni 1881, R. G. B. Nr. 62, darüber, ob der Ausschank gebrannter geistiger Getränke als Hauptgeschäft, oder nur nebenbei betrieben wird, zu entscheiden käme. — Da weiter die Bestimmung des § 13 keineswegs dahin gedeutet werden kann, daß ein Vergleich zwischen den Erträgnissen von zwei verschiedenen Gewerben, im vorliegenden Falle des auf der eigenen Concession beruhenden und des gepachteten Gewerbes zulässig sei, sondern vielmehr nur dahin auszulegen ist, daß die dem betreffenden, den Ausschank geistiger gebrannter Getränke in sich schließenden Gewerbe (und nicht mehreren Gewerben) zukommenden Berechtigungszweige, eventuell in Vergleich zu ziehen

*) S. Erkenntniß sub Nr. 5084 (Bd. XIV, Z. 1890).

sind, wurde mit der angefochtenen Entscheidung mit Recht erkannt, daß im vorliegenden Falle die Voraussetzung zu einer Entscheidung nicht vorhanden sei.

Nr. 6185.

Die Frage, ob Jemand kraft des Grundlastenablösungs-Erkenntnisses bezüglich des Ablösungsäquivalentes als nutznugsberechtigt erscheint, gehört nicht zur Competenz der autonomen Behörden, sondern zu der der Grundlasten-Ablösungs- und -Regulirungs-Landescommissionen.

Erkenntniß vom 21. October 1891, Z. 3307.

Adalbert Dzielski-Sliwa (Adv. Dr. Felix Hönigsmann) ca. galiz. Landesausschuß; E. vom 30. Juli 1890, Z. 32771, puncto Gemeindenutzungen.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung hat der galiz. Landesausschuß in Bestätigung des Beschlusses des Gemeinderathes von Dział ddto. 7. December 1887, Z. 103, den Besitzern der Solthyeigründe in der Gemeinde Dział die Theilnahme an den Nutzungen des Gemeindewaldes Gorzec Obidowski aberkannt, weil dieser Wald mit der Entscheidung der Statthalterei in Lemberg, als Grundlasten-Ablösungs- und Regulirungs-Landescommission vom 28. Juni 1872, Z. 347, als Ablösungsäquivalent der Gemeinde Dział nur zu Gunsten jener Berechtigten zuerkannt wurde, welchen das Holzbezugsrecht in den Wälbern der Gutsherrschaft Klikuszowa aus dem Titel des bestandenen Unterthansverhältnisses zustand, und weil die Solthysen auch bei den von den autonomen Behörden gepflogenen Erhebungen, das Recht zum Holzbezuge aus den herrschaftlichen Waldungen Klikuszowa nicht nachgewiesen haben.

Gegen diese Entscheidung ist die vorliegende Beschwerde gerichtet. In derselben wird die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung bestritten, weil mit dem Erkenntnisse der Statthalterei in Lemberg als Grundlasten-Ablösungs- und Regulirungs-Landescommission vom 28. Juni 1872, Z. 347, der Wald Gorzec Obidowski zu Gunsten sämmtlicher Berechtigten in der Gemeinde Dział denen das Holzbezugsrecht in den herrschaftlichen Waldungen Klikuszowa zustand, als Ablösungsäquivalent abgetreten wurde und demnach es nicht richtig sei, daß die Abtretung dieses Waldes nur zu Gunsten jener Berechtigten erfolgte, welche früher im unterthänigen Verhältnisse zur Gutsherrschaft Klikuszowa standen, weil die Solthysen in den herrschaftlichen Waldungen auch holzungsberechtigt waren und weil auch in dem, dem Protokolle der Grundlasten-Ablösungs- und Regulirungs-Localcommission vom 6. October 1870 angeschlossenen Verzeichnisse der Berechtigten, elf Solthysen als holzungsberechtigt angeführt erscheinen, die übrigen Solthysen in der Gemeinde Dział aber im Grunde des § 4 des mit dem Statthalt.-Erkenntnisse vom 28. Juni 1872, Z. 347, bestätigten Vergleiches, das Nutzungsrecht in dem Walde Gorzec Obidowski anzusprechen berechtigt sind, und weil endlich auch der über eine Anfrage der Solthysen ergangene Statthalt.-Erlaß vom 29. November 1875, Z. 6242, constatirt, daß das mit dem Statthalt.-Erkenntnisse vom 28. Juni 1872, Z. 347, festgestellte Ablösungs-

äquivalent zu Gunsten sämmtlicher Berechtigten in der Gemeinde Dział, daher auch zu Gunsten der Solthysen fixirt wurde.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf folgenden Erwägungen: — Die Besitzer der Solthyseigründe beanspruchen auf Grund des behaupteten Holzbezugsrechtes in den herrschaftlichen Waldungen Klikuszowa das Nutzungsrecht an dem mit dem Erkenntnisse der Statthalterei in Lemberg als Grundlasten-Ablösungs- und Regulirungs-Landescommission vom 28. Juni 1872, Z. 347, zu Gunsten der Berechtigten in der Gemeinde Dział als Ablösungsäquivalent zuerkannten Walde Gorzec Obidowski. Es handelt sich sonach vorliegend nicht um Nutzungen am Gemeindegute, wie solche im § 68 der galiz. Gemeindeordnung gekennzeichnet werden, sondern nur um die Fragen, ob den Besitzern der Solthyseigründe in den herrschaftlichen Waldungen Klikuszowa Holzbezugsrechte zustanden und ob deren Holzbezugsrechte auch schon den Gegenstand des mit dem besagten Statthalt.-Erkenntnisse vom 28. Juni 1872, Z. 347, bestätigten Vergleiches gebildet haben, bezw. ob die Besitzer der Solthyseigründe unter den Berechtigten im Sinne dieses Vergleiches begriffen sind und sonach ob dieselben bezüglich dieses Ablösungsäquivalents als nutzungsberechtigt erscheinen.

Die Lösung dieser Fragen gehört aber nicht zur Competenz der autonomen Behörden, vielmehr sind zur Entscheidung hierüber im Grunde des kais. Patents vom 5. Juli 1853, R. G. B. Nr. 130, §§ 7, 10, 11 und 34, und der Min.-Verordnung vom 31 October 1857, R. G. B. Nr. 218, §§ 23, 44 und 53, die Grundlasten-Ablösungs- und Regulirungs-Landescommissionen competent.

Nr. 6186.

Wahl des Cultusvorstandes nach der Judenordnung für Mähren und das hiebei zu beobachtende Verfahren.

Erkenntniß vom 21. October 1891, Z. 3306.

Leopold Karpelis (Adv. Dr. Jaques) ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-C. Dr. Müller); E. vom 28. October 1890, Z. 14613, puncto Wahl der Vertretung der israelitischen Cultusgemeinde in Boskowitz.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Die Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung, mit welcher die im Jahre 1890 vorgenommene Wahl der Vertretung der israelitischen Cultusgemeinde in Boskowitz als giltig aufrecht erhalten wurde, wird, insofern diese Beschwerde vom Vertreter derselben in der mündlichen Verhandlung aufrecht erhalten wurde, bestritten:

1. weil die Neuwahl der israelitischen Cultusgemeinde-Vertretung zufolge Statthalt.-Erlasses vom 20. Mai 1889, Z. 17585, ungesäumt durchzuführen war und weil, wenn diesem Auftrage seitens des Cultusvorstandes nachgekommen und diese Wahl noch im Jahre 1889 durchgeführt worden wäre, die für das Jahr 1888, und nicht die für das Jahr 1889 abgetragenen Schuldigkeiten zu Cultuszwecken für das Wahlrecht maßgebend gewesen wären; weil ferner bei der Auftheilung der Beiträge pro 1889 mehrere Personen, um ihnen das Wahlrecht zu benehmen, von der Beitragsleistung

zu Cultuszwecken befreit wurden, während anderen notorisch armen und in den früheren Jahren von der Beitragsleistung befreiten Israeliten für das Jahr 1889 nur ganz geringe Beiträge bemessen wurden;

2. weil die vorzunehmende Auslosung der Votirer nicht in beiden Tempeln, sondern nur in einem Tempel, und zwar erst am 8. Jänner 1890 mit dem Beifügen verlautbart wurde, daß nur diejenigen, welche bis Freitag den 10. Jänner 1890, Mittags 12 Uhr, die Cultussteuer einzahlen, zur Votirerwahl zugelassen werden, was zur Folge hatte, daß viele Israeliten hievon zu spät in die Kenntniß gesetzt, zumal die Verlautbarung nicht an einem Samstage, sondern an einem Mittwoche erfolgte, nicht mehr in die Lage kamen, bis zum 10. Jänner 1890 die Schuldigkeiten abzutragen und weil Albert Basch, Moritz Basch, Julius Tycho, Emil Weiß, Leopold M. Zwicker und Eduard Bix, obzwar dieselben die auf sie aufgetheilten Cultusbeträge pro 1889, 2 Tage vor der am 9. Februar 1890 stattgefundenen Votirerwahl eingezahlt haben, zur Votirerwahl nicht zugelassen wurden, während Samuel Baron, obgleich er die Cultussteuer pro 1889 gar nicht eingezahlt hat, das Wahlrecht ausgeübt hat und

3. weil bei der Votirerwahl die Stimmzettel der einzelnen Wähler weder nach der Reihenfolge, wie sie in den Wählerlisten eingetragen waren, noch nach der alphabetischen Ordnung eingefordert wurden, weil ferner die Stimmzettel von dem Mitgliede der Cultusgemeinde-Vertretung Samuel Friedmann in eine mit einem Tuche bedeckte Urne eingelegt und aus derselben von dem Cultusrathe Daniel Eisler wieder unter dem Schutze dieses Tuches bis zur Erreichung der zu wählenden Zahl der Votirer gezogen wurden, wodurch dieser Wahl der Charakter der Oeffentlichkeit benommen wurde.

Für das Erkenntniß des V. G. Hofes war nachstehende Erwägung maßgebend. — Nach Art. V des § 3 der Judenordnung für Mähren vom 19. März 1754 hat jede Gemeinde alle diejenigen, welche für das verflossene Jahr ihre Schuldigkeit abgetragen haben, zur Wahl zuzulassen. Dieser Paragraph kennt nur einen Termin, nach welchem alle Acte der Wahl zu beurtheilen sind, das ist der Termin der Wahl selbst. Am Tage der Wahl sind nach dieser Gesetzesstelle aus der Reihe derjenigen Beitragspflichtigen, welche ihre Schuldigkeit für das verflossene Jahr abgetragen haben, die Votirer durch Losung auszuheben. Den Beitragspflichtigen ist daher bis zu diesem Termine das Recht gewahrt, die Schuldigkeit des verflossenen Jahres abzutragen und sich mit dieser Abzahlung auszuweisen.

Da nun mit der Kundmachung des Cultusvorstandes ddto. 3. Jänner 1890 ausdrücklich verlautbart wurde, daß die Namen jener Cultusmitglieder, welche während des Aufliegens der Wählerlisten, d. i. bis Freitag den 10. Jänner 1890, die Cultussteuer bis Ende 1889 einzahlen, in die Urne, aus der die Votirer ausgelost werden, eingelegt werden, so ist damit eine Präclusivfrist für die Abzahlung der Steuerschuldigkeit gesetzt worden, welche nicht mit dem Wahltage zusammenfällt und welche daher nicht dem Sinne des cit. § 3 entspricht. Dagegen kann nicht eingewendet werden, daß die Kundmachung ddto. 3. Jänner 1890 durch die Nichtanfechtung in Rechtskraft erwachsen sei, weil für die Anfechtung dieser Kundmachung als eines Amtsactes im Gesetze ein Anhaltspunkt, wie etwa dies für die Kundmachung im Gemeindewahl-Vorbereitungsverfahren der Fall ist, nicht gegeben erscheint.

Schon aus diesen Gründen allein erkannte der V. G. Hof die angefochtene Entscheidung nicht im Gesetze für begründet, weshalb in die Erörterung der anderen Beschwerdepunkte nicht einzugehen war.

Nr. 6187.

Die Heimatgemeinde kann zum Ersatze der Verpflegskosten für die in eine Gebäranstalt unentgeltlich aufgenommene zahlungsunfähige Person nicht herangezogen werden.

Erkenntniß vom 22. October 1891, Z. 3321.

Gemeinde Lanžov (Adv. Dr. Lenoch) ca. Min. des Innern (M.-R. Dr. Ritter v. Helm); E. vom 18. October 1890, Z. 21063, puncto Ersatzes der für Maria Holan in der n.-ö. Gebäranstalt aufgelaufenen Verpflegskosten.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung des Min. des Innern vom 18. October 1890, Z. 21063, wurde die Gemeinde Lanžov verpflichtet, die für Maria, verehelichte Holan, in der n. ö. Landesgebäranstalt aufgelaufenen Verpflegskosten von 24 fl. 30 kr. zu bezahlen. — Diese Entscheidung stützt sich in Rücksicht auf die nachgewiesene Armuth der Verpflegten und ihres Gatten Stefan Holan auf die Bestimmungen des Heimatsgesetzes vom 3. December 1863 und jene des 2. Abs. des Hofkanzleidecretes vom 7. Jänner 1836, Nr. 27816, Prov. Ges.-Samml. für Böhmen vom Jahre 1836, Nr. 50, nach welchem letzteren verheiratete Personen in der Regel in die Gebäranstalt nicht aufgenommen werden sollen, die unter besonderen Verhältnissen erfolgte Aufnahme solcher Personen aber nicht unentgeltlich, sondern unter der Bedingung zu geschehen hat, daß die Verpflegskosten nach Umständen entweder von der Aufgenommenen und den gesetzlich verpflichteten Anverwandten derselben oder bei deren Zahlungsunvermögenheit von der betreffenden Gemeinde hereingebracht werden.

Der V. G. Hof konnte der Rechtsanschauung der angefochtenen Entscheidung, daß auf den concreten Streitfall das cit. Hofkanzleidecret Anwendung finde, nicht beipflichten. Denn ganz abgesehen von der Frage, inwieweit dieses Hofkanzleidecret, welches nach seinem Inhalte doch nur ein Statut für Gebäranstalten ist, im Hinblicke darauf, daß mit der Verordnung vom 30. März 1870, L. G. B. Nr. 36, ein neues Statut für die n. ö. Landes-Gebäranstalt erlassen worden ist, überhaupt noch Anwendung findet, steht fest, daß in Betreff der Verpflegsgebühren in öffentlichen Gebäranstalten durch das Ges. vom 17. Februar 1864, R. G. B. Nr. 22, grundsätzliche Bestimmungen erlassen worden sind, durch welche allen früheren Bestimmungen jedenfalls dann und insoweit derogirt ist, als solche in Betreff der Zahlung der Verpflegsgebühren etwas Anderes, als das eben cit. Gesetz bestimmen. — Nun verfügt § 1 dieses Gesetzes ganz im Allgemeinen, daß für die in eine öffentliche Gebär- und Irrenanstalt unentgeltlich aufgenommenen zahlungsunfähigen Personen, die Verpflegskosten von den Landesfonden der Heimatsgemeinde zu tragen sind, und § 4, Abs. 2 desselben Gesetzes bestimmt, daß hinsichtlich der in die Gebäranstalt unentgeltlich

Aufgenommenen eine Uebertragung der Kosten an die Heimatsgemeinde nicht statthat. Nach dem Wortlaute des § 4, Abs. 2 des Ges. vom 17. Februar 1864 kann die Heimatsgemeinde der Verpflegten, sobald diese in der Gebäranstalt unentgeltlich Aufnahme gefunden hat, selbst nicht im Wege der Landesgesetzgebung verpflichtet werden, die Verpflegskosten zu bezahlen und es ist demnach jedenfalls der Bestimmung des Hofkanzleidecretes vom 7. Jänner 1836 durch die Anordnung des Gesetzes vom 17. Februar 1864 und zwar sowohl durch den § 1 als § 4 ausdrücklich derogirt worden.

Dagegen kann nicht eingewendet werden, daß die Bestimmungen der §§ 1 und 4 des Ges. vom 17. Februar 1864 sich nur auf ledige Frauenspersonen beziehen, weil nach dem cit. Hofkanzleidecrete vom Jahre 1836 eine unentgeltliche Aufnahme in die Gebäranstalt nur bei ledigen Frauenspersonen zulässig war. — Diese Einwendung ist nicht stichhältig, weil das Ges. vom 17. Februar 1864, R. G. B. Nr. 22, ohne jede weitere Unterscheidung und ganz im Allgemeinen die Tragung der Verpflegskosten für die unentgeltlich aufgenommenen zahlungsunfähigen Personen den Landesfonden auferlegt und ebenso im Allgemeinen und ohne weitere Unterscheidung im § 4 einen Rückgriff für derlei Verpflegskosten auf die Heimatsgemeinde ausschließt. Nach dem Wortlaute des letzten Abs. des § 4 ist im Hinblicke auf die Bestimmung des § 1 des cit. Ges. vom 17. Februar 1864 jedenfalls die Zahlungspflicht der Gemeinde ausgeschlossen, sobald die in der Gebäranstalt Verpflegte unentgeltliche Aufnahme gefunden hat.

Daß im concreten Falle dies thatsächlich bezüglich der Maria Holan geschehen ist, ist nicht bestritten, überdies auch nach den Bestimmungen der §§ 13 und 16 des Statutes zweifellos, da ja die Zahlung der Verpflegsgebühren stets in Vorhinein zu erfolgen hat. — Hieraus folgt, daß die weitere Frage, ob und inwiefern der zur Tragung der Verpflegskosten gesetzlich berufene Landesfond aus der Bestimmung des § 3 des cit. Gesetzes zu einem Ersatzanspruche an die Verpflegten eventuell berechtigt erscheine, keinesfalls weiter die Rechtsstellung der Heimatsgemeinde berührt, da diese nach dem Wortlaute der §§ 1 und 4, Abs. 2 des cit. Ges. zum Ersatze der Verpflegskosten jedenfalls nicht herangezogen werden kann.

Nr. 6188.

Demjenigen, welcher eine stabile Lehrerstelle zeitweilig vertritt, ist für die Dauer der Vertretung nicht eine percentuelle Substitutionsgebühr, sondern jener Gehalt anzuweisen, welchen der Vertretene bezogen hat. (Galizien.)

Erkenntniß vom 22. October 1891, Z. 3320.

Johann Gigoń, stellvertretender Leiter an der Volksschule in Bóbwsie Zwierzyniecke, ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-R. Ritter v. Spaun); E. vom 5. September 1890, Z. 12211, puncto Bemessung seiner Bezüge.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Der galiz. Landesschulrath hat mit dem Erlasse vom 15. Juli 1889, Z. 11338, die Versetzung des definitiven Lehrers und Leiters der Volksschule in Skawina auf den Posten eines Stellvertreters des

leitenden Lehrers an der Volksschule in Półwsie Zwierzynieckie, und zwar an Stelle des zum Bezirksschulinspector ernannten stabilen Oberlehrers dieser Volksschule Ferdinand Badańczyk, mit dem Beifügen genehmigt, daß dem Johann Gigoń durch drei Jahre der von ihm eingenommene Lehrerposten in Skawina vorbehalten wird, während welcher Zeit er sich um einen anderen definitiven Posten zu bewerben oder auf seinen eigentlichen definitiven Posten in Skawina zurückzukehren haben wird. — Mit der angefochtenen Entscheidung hat das Min. für Cultus und Unterricht im Instanzenzuge erkannt, daß Johann Gigoń während der Dauer der Vertretung der Stelle eines leitenden Lehrers in Półwsie Zwierzynieckie eine Substitutionsgebühr, und zwar 60 Percent des von Ferdinand Badańczyk bezogenen Gehaltes, zu erhalten hat. — Gegen diese Min.-Entscheidung ist die Beschwerde deshalb gerichtet, weil mit dieser Entscheidung dem Beschwerdeführer blos eine Substitutionsgebühr und nicht der Gehalt in der Höhe bewilligt wurde, wie solchen Ferdinand Badańczyk bezogen hat.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf folgenden Erwägungen. — Nach dem authentischen Texte der polnischen Sprache des § 11, B, lit. c des Ges. vom 1. Jänner 1889, galiz. L. G. B. Nr. 16, »bezieht ein zeitweilig bestellter Lehrer den Gehalt des stabilen Lehrers, dessen Stelle er vertritt; bekleidet er einen nicht etatmäßigen Posten, so bezieht er jedenfalls den Gehalt des Unterlehrers«. — Hieraus ergibt sich, daß dem Johann Gigoń, welcher an die Stelle des zum Bezirksschulinspector ernannten stabilen Oberlehrers an die Volksschule in Półwsie Zwierzynieckie versetzt wurde, somit diese stabile Lehrerstelle zeitweilig versieht, für die Dauer seiner Bestellung als leitender Lehrer an dieser Volksschule, nicht eine Substitutionsgebühr, sondern jener Gehalt anzuweisen war, welchen Ferdinand Badańczyk, dessen Stelle er vertritt, bezogen hat.

Nr. 6189.

Die Entscheidungen über Gehaltsansprüche der Gemeindeärzte fallen in die Competenz der Administrativbehörden und nicht in die der Civilgerichte. (Tirol.)

Erkenntniß vom 22. October 1891, Z. 3328.

Gemeinde Malé ca. Tiroler Landesausschuß; E. vom 3. October 1890, Z. 11562, puncto Besoldung des Gemeindearztes Dr. Angelo Massari.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Der auf Grundlage des Ges. vom 20. December 1884, L. G. B. Nr. 1 für Tirol ex 1885, und der protokollarischen Verabredung vom 30. Jänner 1890 gebildete, zehn Gemeinden umfassende Sanitätssprengel von Malé wurde von der Statthalterei im Einvernehmen mit dem Tiroler Landesausschusse unter dem 8. August 1890, Z. 7644, mit dem Bedeuten genehmigt, daß die in Betreff der Aufnahme des Gemeindearztes vereinbarten Bedingungen als beiderseitig angenommenes Uebereinkommen von dem Zeitpunkte ab in Geltung zu treten haben, als der aufgenommene Gemeindearzt Dr. Angelo Massari seinen Dienst angetreten hat.

Die Beschwerde ist nun dagegen gerichtet, daß der Tiroler Landesausschuß die Beschlüsse der Gemeindevertretung von Malé ddto. 17. August und

13. September 1890, mit welchen dem genannten Gemeindearzte die Auszahlung des Gehaltes in dem im Protokolle vom 30. Jänner 1890 vereinbarten Betrage verweigert wurde, annullirt hat und stützt sich nur darauf, daß der Gehaltsanspruch des Dr. Massari auf einem privatrechtlichen Uebereinkommen beruht, über welches abzusprechen der Landesausschuß nicht competent war.

Dagegen ist zu constatiren, daß Dr. Massari nach dem Zeugnisse aller betheiligten Gemeinden, seinen Dienst ordnungsmäßig versieht und daß ihm die Gemeinde Malé die Auszahlung des vereinbarten Gehaltes nur darum verweigert, weil er kein eigenes, sondern ein für den jeweiligen Bedarf in Bestand genommenes Pferd hält. — Wenn nun dieser Umstand auf Seite des Gemeindearztes eine Nachlässigkeit in der Erfüllung seiner Berufspflichten zur Folge haben sollte, so steht es der Gemeinde Malé frei, im Sinne des § 18 des Eingangs cit. Landesgesetzes ihre diesfälligen Klagen bei der politischen Behörde vorzubringen, welche sohin das Amt zu handeln hat; sie (die Gemeinde) kann aber dem Gemeindearzte die Zahlung des verabredeten Gehaltes nicht verweigern, weil es sich um einen Concurrenzbetrag handelt, den die Gemeinde Malé, in welcher Dr. Massari seinen Amtssitz hat, nach § 16 des cit. Landesgesetzes vorschußweise bestreiten muß und dessen öffentlichrechtliche Natur darum nicht in Zweifel gezogen werden kann, weil § 12 l. c. das Amt des Gemeindearztes als ein öffentliches bezeichnet und weil gemäß § 17 l. c. auch die sonstigen im Vertrage oder in der Concursausschreibung bestimmten Bezüge des Gemeindearztes für ärztliche Visiten u. dgl., sobald sie richtig befunden sind, gleichwie der Gehalt, von der Gemeinde oder von den den Sanitätssprengel bildenden Gemeinden oder Fractionen zu bezahlen sind und seitens der Gemeinden von den Verpflichteten im Wege der politischen Execution im Sinne des § 81 Gemeindeordnung hereingebracht werden können.

Angesichts dessen war der zur instanzmäßigen Entscheidung angegangene Landesausschuß umsomehr berufen, die Annullirung der von der Gemeinde Malé gefaßten Beschlüsse vom 17. August und 13. September auszusprechen, als die Verpflichtung zur Zahlung des im Protokolle vom 30. Jänner 1890 verabredeten Gehaltes an Dr. Massari von keiner Concurrenzgemeinde bestritten wird und auch von der beschwerdeführenden Gemeinde Malé nicht behauptet wurde, daß der Gemeindearzt, weil er statt eines eigenen ein gemiethetes Pferd hält, sich eine Vernachlässigung seine Berufspflichten habe zu Schulden kommen lassen.

Nr. 6190.

Die Festsetzung der Höhe der Taxen für den Eintritt in die Genossenschaft, sowie für die Aufnahme und Freisprechung der Lehrlinge unterliegt der behördlichen Genehmigung, welche nach freiem Ermessen versagt werden kann.*)

Erkenntniß vom 23. October 1891, Z. 3337.

I. Genossenschaft handwerksmäßiger Gewerbe im Landbezirke Olmütz ca. Handels-Min. (M.-S. Dr. v. Schuster); E. vom 20. November 1890, Z. 44790, puncto Nichtgenehmigung von Aenderungen des Genossenschafts-Statutes.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

---

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 3141 (Bd. X, J. 1886).

Entscheidungsgründe. Das Handelsministerium hat mit der angefochtenen Entscheidung vom 20. November 1890, Nr. 44790, der von der I. Genossenschaft der handwerkmäßigen Gewerbe im Landbezirke Olmütz beschlossenen Aenderung des Genossenschafts-Statutes die Genehmigung versagt. Diese Entscheidung beruht auf der Erwägung, daß durch die beschlossene Erhöhung der Einschreibgebühr für die Mitglieder und jener für die Aufnahme und Freisprechung der Lehrlinge, welch' erstere schon ihrem Zwecke nach mit § 115 der Gewerbe-Gesetzesnovelle vom 15. März 1883, R. G. B. Nr. 39, nicht vereinbar sei, eine ungleichmäßige Belastung der bereits vorhandenen und der neu eintretenden Mitglieder der Genossenschaft herbeigeführt und der Gewerbeantritt in unzulässiger Weise erschwert werden würde. — Die Beschwerde hält die beschlossenen Gebührenerhöhungen für durchaus gesetzmäßig und bestreitet unter Hinweis auf den Wirkungskreis der Genossenschaften der Regierung die Berechtigung, dem fraglichen Beschlusse entgegenzutreten.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes stützt sich auf nachstehende Motive: Nach § 119 b, lit. h und 126 der Gewerbe-Gesetznovelle sind die Genossenschaften allerdings berechtigt, innerhalb der principiellen Bestimmungen des VII. Hauptstückes dieses Gesetzes ihre Statuten zu entwerfen und abzuändern, sowie die Höhe der allenfalls festgesetzten Incorporations-Gebühr für neu eintretende Mitglieder zu bestimmen; allein die statutarischen Festsetzungen der Genossenschaften unterliegen nach demselben Gesetze (§§ 110 und 126) der Genehmigung der Regierung. — Ebenso obliegt der Genossenschaft nach § 114 des bezogenen Gesetzes die Vorsorge für ein geordnetes Lehrlingswesen; aber auch die in dieser Beziehung von der Genossenschaft zu erlassenden Bestimmungen sind nach eben dieser Gesetzesstelle an die behördliche Genehmigung gebunden.

Im gegebenen Falle wurde die Erhöhung der Aufnahmsgebühr für Mitglieder von 2 fl. auf 5 fl., sowie die Aufnahms- und Freisprechgebühr für Lehrlinge von 2 fl. auf 3 fl., bezw. von 3 fl. auf 4 fl. deshalb beschlossen, weil die Einkünfte der Genossenschaft für die Erfordernisse derselben nicht zureichen. — Nun enthält aber § 115 der Gewerbe-Gesetznovelle die Bestimmung, daß der Aufwand für die Genossenschafts-Bedürfnisse bei Unzureichenheit der Vermögenseinkünfte im Wege einer Umlage auf die Genossenschafts-Mitglieder zu bedecken ist. Es ist daher die beschlossene Gebührenerhöhung thatsächlich schon ihrem Zwecke nach mit der eben erwähnten gesetzlichen Bestimmung nicht vereinbar und zweifellos geeignet, eine bisher nicht bestandene Erschwerung des Gewerbebetriebes zu statuiren. — Da nun der § 113 des Gesetzes den Grundsatz aufstellt, daß durch die Errichtung von Genossenschaften der Antritt oder Betrieb eines Gewerbes für Niemanden weiter beschränkt werden dürfe, als durch das Gesetz selbst bestimmt ist und da nach den §§ 106 und 107 der Gewerbe-Gesetznovelle jeder Gewerbetreibende regelmäßig einem genossenschaftlichen Verbande als Mitglied angehören muß, so erscheint die Anforderung einer Taxe für die Aufnahme in die Genossenschaft allerdings geeignet, eine Schranke für den Antritt eines Gewerbes zu bilden.

Dasselbe gilt mittelbar auch von der eine Erschwerung des Lehrlingswesens in sich schließenden Erhöhung der Aufnahms- und Freisprechgebühren für Lehrlinge, da diese nach § 106 gleichfalls Angehörige der Genossenschaft

sein müssen und die entsprechende Lehrzeit nach § 14 der bezogenen Gesetzesnovelle eine unerläßliche Voraussetzung des zum Antritte eines handwerksmäßigen Gewerbes erforderlichen Befähigungsnachweises bildet.

Bei dieser Sachlage kann der zur Genehmigung der statutarischen Bestimmungen berechtigten Behörde die Befugniß nicht bestritten werden, die auf die Festsetzung der gegenständlichen Gebühren abzielenden Beschlüsse der Genossenschaften vom Standpunkte des § 113 zu prüfen und denselben unter Umständen entgegen zu treten, weil es ja gegentheiligen Falles ganz in der Hand der Genossenschaft läge, durch beliebig hohe Taxen den Antritt eines Gewerbes mittelbar oder unmittelbar zu erschweren oder ganz unmöglich zu machen.

Auf die Ausführungen der Beschwerde, daß die beschlossenen Taxerhöhungen den Zeit- und Ortsverhältnissen entsprechen, hatte der V. G Hof nach § 3 ad e des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, nicht einzugehen, da das Gesetz das Maximum der zulässigen Höhe selbst nicht bestimmt, somit diesfalls das freie Ermessen der Behörden Platz greift.

Nr. 6191.

Bei nicht rechtzeitiger Berichtigung des Jagdpachtschillings können die Behörden nach freier Wahl entweder die Relicitation oder aber Maßnahmen zur Eintreibung des Pachtschillings verfügen.

Erkenntniß vom 23. October 1891, Z. 3340.

Gemeinde Grades ca. Ackerbau-Min.; E. vom 16. October 1890, Z. 14736, puncto Relicitation der Gemeindejagd.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 6192.

Actives Wahlrecht aus dem Titel der Steuerleistung und Anlegung des Wählerverzeichnisses. (Mähren.)

Erkenntniß vom 28. October 1891, Z. 3338.

Johann Poleschensky und Gen. (Adv. Dr. Magg) ca. Bezirkshauptmannschaft Proßnitz (M.-R. Dr. Ritter v. Helm); dann Adv. Dr. Alois Vrtal, in eigenem Namen, sowie in Vertretung der Mitbetheiligten, u. zw. der landwirthschaftlichen Vorschußcasse in Hrubčic, und der Eheleute Josef und Theresia Konečný, endlich Adv. Dr. Heinrich Stroß, in eigenem Namen, sowie in Vertretung der Mitbetheiligten, u. zw. des Vereines zur Errichtung und Erhaltung der Kindergärten in Proßnitz, der Eheleute Raimund und Magdalena Dittmann, des Josef Kondratek, der Eheleute Johann und Francisca Galander, des Franz Wicha, der Eheleute Anton und Francisca Lorenz, der Eheleute Fabian und Johanna Raich, der Francisca Dokopil, der Eheleute Johann und Marie Žák und der Francisca Koutny; E. vom 29. November 1890, Z. 10019, vom 2. Dec. 1890, Z. 10088, vom 2. Dec. 1890, Z. 10073 und vom 2. December 1890, Z. 9912, 9916, 9917, 9918, 9920, 9922, 9924, 9925, 9926, 9927, 9928 und 9929, puncto Reclamationsverfahren für die Gemeindewahl in Proßnitz.

---

*) S. Erkenntniß sub Nr. 2355 (Bd. IX, J. 1885).

»Die angefochtene Entscheidung vom 29. November 1890, Z. 10019, wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben, in Betreff der anderen Entscheidungen aber die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Beschwerde des Johann Poleschensky und Genossen ist, abgesehen von den bereits im Vorverfahren zurückgewiesenen Beschwerdepunkten, gegen nachstehende Entscheidungen der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Proßnitz, betreffend die Proßnitzer Gemeindewahlen gerichtet, u. z.:

1. Entscheidung vom 29. November 1890, Nr. 10019. Mit dieser wurde erkannt, daß die Firma Rieß Markus und Therese statt mit 112 fl., blos mit der Einkommensteuer von 28 fl. in der Wählerliste zu verzeichnen, die Erwerbsteuer von 84 fl. aber dem Wähler Rieß Markus zuzurechnen sei.

Nach dem Berichte des Steueramtes vom 26. November 1890, Nr. 8506, erscheint die genannte Firma mit der Einkommensteuer von 28 fl. vorgeschrieben und lautet die Vorschreibung der Erwerbsteuer von 84 fl. auf Markus Rieß, als Geschäftsführer der protokollirten Handelsgesellschaft: Erste Hanna Dampf-Zündwaarenfabrik in Proßnitz, Markus und Therese Rieß. — Hieraus ergibt sich, daß die steuerämtliche Vorschreibung den Markus Rieß ausdrücklich als Geschäftsführer der gedachten Firma, und somit diese als den eigentlichen Steuerträger bezeichnet, weshalb nach § 12 der Gemeindewahlordnung auch die Erwerbsteuer von 84 fl. nicht dem Markus Rieß, sondern der Firma Rieß Markus und Therese, welche mit der Einkommensteuer von 28 fl. vorgeschrieben erscheint, zuzurechnen war. — Die angefochtene Entscheidung war daher im Gesetze nicht begründet und mußte nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben werden.

2. Entscheidung vom 2. December 1890, Nr. 10088. Diese verfügt, daß die in der Wählerliste mit 111 fl. 1 kr. eingetragene Antonia Handschmann mit dem Steuerbetrage von 461 fl. 1 kr. verzeichnet, dafür aber die in dieser Liste mit der Steuerschuldigkeit von 350 fl. eingetragene Firma »Adolf Prochazka« gelöscht werde, weil Antonia Prochazka, wiederverehelichte Handschmann, die alleinige Eigenthümerin der registrirten Firma »Adolf Prochazka« ist.

Laut des steuerämtlichen Berichtes vom 26. November 1890, Nr. 8534, erscheint Antonia Handschmann mit 111 fl. 1 kr. und »Antonia Prochazka Firma Adolf Prochazka« mit 350 fl. an directen Steuern verzeichnet. — Es hat daher die Eintragung der gedachten Firma in der Wählerliste der steuerämtlichen Vorschreibung nicht entsprochen und hätte in Uebereinstimmung mit der letzteren eigentlich lauten sollen: Antonia Prochazka, Firma Adolf Prochazka.

Da aber Antonia Handschmann, wie auch die Beschwerde nicht bestreitet, mit Antonia Prochazka identisch ist und die Einzel-Firma Adolf Prochazka eine von der alleinigen Eigenthümerin derselben verschiedene Person nicht darstellt, waren die vorgedachten beiden Eintragungen in der Wählerliste wegen Identität der Steuersubjecte nach § 12 der Gemeindewahlordnung in eine Post zusammen zu ziehen. — Dies wurde aber mit der angefochtenen

Entscheidung veranlaßt und es stellt sich diese somit als im Gesetze begründet dar und mußte daher die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden.

3. Entscheidung vom 2. December 1890, Nr. 10073. Mit dieser wurde das Wahlrecht der Rolnická záložna in Hrubčic, als Besitzerin des Hauses Nr. 6 am Trapelplatz als in den §§ 1 und 12 Gemeindewahlordnung begründet anerkannt und die Aufnahme dieser Vorschußcasse in die Wählerliste angeordnet. — Diese Entscheidung beruht auf der Anschauung, daß von der genannten Vorschußcasse zur Zeit der Auflegung der Wählerlisten (4. November 1890) die ihrem Hause vorgeschriebene Hauszinssteuer bereits über ein Jahr entrichtet wurde und daß sie daher nach § 1, Abs. 3 mähr. Gemeindewahlordnung vom 15. März 1864, L. G. B. Nr. 4, bei der in Rede stehenden Wahl als wahlberechtigt zu behandeln war.

Der V. G. Hof fand diese Anschauung gesetzlich begründet. — Die Voraussetzungen eines auf die Leistung einer Realsteuer gestützten Wahlrechts sind nach § 1, Abs. 2 und 3 Gem.-W.-Ord. der Besitz einer Realität und die Entrichtung der darauf entfallenden Steuer seit einem Jahre. Der Beginn dieses Jahres ist von dem Steuerentrichtungs-Termine an zu rechnen, welcher unmittelbar dem Zeitpunkte nachfolgt, mit welchem der Erwerb des Steuerobjectes der Steuerbehörde nachgewiesen und in den Acten derselben amtlich ersichtlich gemacht worden ist, indem von diesem Zeitpunkte an die oberwähnten Voraussetzungen des Wahlrechts (Realbesitz und Steuerentrichtung) zusammentreffen.

Da nun durch den Bericht des Steueramtes constatirt ist, daß die bezüglich des fraglichen Hauses dem Vorbesitzer Josef Husty vorgeschrieben gewesene Zinssteuer in Folge des Erlasses der Bezirkshauptmannschaft vom 22. October 1889, Z. 7883, im Grunde eines executiven Kaufes vom 3. October 1889 auf die Vorschußcasse in Hrubčic richtig gestellt wurde, so erschien dieselbe, da in Mähren die Hauszinssteuer in anticipativen Monatsraten entrichtet wird (Kundmachung der mähr. Fin.-Landes-Direction vom 5. December 1873, L. G. B. Nr. 72), vom 1. November 1889 an als steuerpflichtig bezüglich des erkauften Hauses und wurde daher mit Recht in die am 4. November 1890 aufgelegten Wählerlisten als wahlberechtigt eingetragen.

Ueber die in der Beschwerde erhobenen Einwendungen ist Folgendes zu bemerken: Daß im vorliegenden Falle die gerichtliche Einantwortung des von der Vorschußcasse erkauften Hauses und die bücherliche Eintragung des Eigenthumsrechtes erst im December 1889 (nach dem beigebrachten Grundbuchsauszuge am 17. und 19. December 1889) stattfand, steht der Zählung des Steuerentrichtungsjahres vom 1. November 1889 an, nicht im Wege, weil die Vorschußcasse auf Grund des executiven Kaufes vom 3. October 1889 schon die am 1. November 1889 fällige Steuerquote zu entrichten hatte.

Die in der Beschwerde entwickelte Anschauung, daß ein im Laufe des Steuerjahres erworbener Hausbesitz überhaupt erst vom Beginne des nächsten Steuerjahres für das Wahlrecht in Betracht gezogen werden könne, wurde vom V. G. Hofe nicht richtig befunden. — Die in der Beschwerde vertretene Anschauung stützt sich darauf, daß in den Gebäudesteuer-Vorschriften

für den Fall eines Besitzwechsels, eine Aenderung der alljährlich für das ganze Jahr vorgenommenen Vorschreibungen der Hauszinssteuer und der hierauf bezüglichen Ausweise (Instruction zur Erhebung der Hauserträgnisse vom 26. Juni 1820, Pol. Ges.-Samml. 47. Band), insbesondere der für die Angabe des Hauseigenthümers bestimmten Rubrik (Formulare IV zum § 46) nicht angeordnet ist. Dies ist jedoch für die Frage der Steuerpflicht und des auf dieselbe gestützten Wahlrechts des Erwerbers irrelevant. Denn da die Gebäudesteuer eine Realsteuer ist, die auf der Realität haftet, so gilt die Vorschreibung derselben für den jeweiligen Besitzer, welcher vom Zeitpunkte der in den Steuervorschriften angeordneten, der Steuerbehörde gelieferten Nachweisung des Erwerbes, beziehungsweise von dem darauf folgenden Steuertermine an, von der Steuer getroffen wird, und daher von diesem Termine an auch vom Standpunkte der Gem.-W.-Ord. aus, als der Steuerträger zu betrachten ist.

Die Einwendung endlich, daß auf die erwähnte Verfügung der Bezirkshauptmannschaft vom 22. October 1889 ein Wahlrecht der Vorschußcasse für die Gemeindewahlen im Jahre 1890 deshalb nicht gestützt werden konnte, weil für die Geltendmachung des Wahlrechts der Vorschußcasse nicht der Tag der »Auflegung« der Wählerlisten (der 4. November), sondern der 1. October 1890, als der angeblich amtlich beglaubigte Tag der »Anlegung« dieser Listen maßgebend gewesen sei (an welchem Tage seit der erwähnten Verfügung der Bezirkshauptmannschaft noch kein volles Jahr verstrichen war), entbehrt der gesetzlichen Begründung. — Der Ausdruck »Anlegung« der Wählerlisten kommt in der mähr. Gem.-W.-Ord. nicht vor. Nach den Ausführungen der Beschwerde kann darunter nur die der Auflegung der Listen vorangehende Verfassung derselben (§ 17, Abs. 1 Gem.-W.-Ord.) verstanden werden; für diese ist aber im Gesetze kein Zeitpunkt bestimmt. Eine solche Bestimmung ist nur für die Auflegung der Wählerlisten (§ 17 Abs. 2) getroffen, durch welche dieselben erst zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden und die Möglichkeit zur Anmeldung von Wahlrechtsansprüchen geboten wird.

Es kann daher auch nur dieser Zeitpunkt als entscheidend für die Geltendmachung des auf die einjährige Steuerleistung gestützten Wahlrechts und für die Berechnung der hiebei in Betracht kommenden Termine angesehen werden. — Die Beschwerde war daher bezüglich der hier besprochenen Entscheidung als unbegründet abzuweisen.

4. Die Entscheidungen vom 2. December 1890, Nr. 9912, 9916, 9917, 9918, 9920, 9922, 9924, 9925, 9926, 9927, 9928 und 9929. Mit diesen Entscheidungen wurde angeordnet, daß 12 in der Wählerliste bereits verzeichneten Wählern zu der ihnen in dieser vorgetragenen Steuersumme auch noch die Jahressteuer von den erst im Monate October 1890 im Kaufswege erworbenen Häusern zuzurechnen sei und daß diese Wähler unter gleichzeitiger Löschung dieser Jahressteuer bei den ihre Besitzvorgänger betreffenden Eintragungen, dem erhöhten Steuersatze entsprechend, in die Wählerlisten einzureihen seien. — Alle diese Entscheidungen stützen sich darauf, daß der Erwerb der Häuser durch die erwähnten 12 Wähler der Bezirkshauptmannschaft im Monate October 1890 nachgewiesen und daß von der letzteren ebenfalls im October die Richtigstellung der den

früheren Besitzern der Häuser vorgeschriebenen Hauszinssteuer auf die Erwerber angeordnet worden war.

In der Beschwerde wird dagegen (wie ad 3) eingewendet, daß eine Aenderung der Steuerträger vor Ablauf des Jahres 1890 unzulässig gewesen sei; ferner daß nicht der 4. November, sondern der 1. October 1890 als der für die Geltendmachung von Wahlrechtsansprüchen entscheidende Tag anzusehen gewesen wäre.

Diese Einwendungen finden bereits ihre Widerlegung durch die sub 3 dargelegten Erwägungen. — In dem Punkte, welchen die erste dieser Einwendungen berührt, besteht hier nur der Unterschied, daß die von den erworbenen Häusern zu entrichtende Hauszinssteuer nicht, wie in dem Falle der Vorschußcasse in Hrubcic (sub 3), erst nach Ablauf eines Jahres, sondern, da die hiererwähnten Hauserwerber schon früher auf Grund einer anderweitigen Steuerleistung wahlberechtigt waren, sofort, d. h. vom nächsten Steuertermine an, für das Wahlrecht zu berücksichtigen, bezw. denselben in den Wählerlisten zuzurechnen war. Die Nichtzurechnung dieser Hauszinssteuer würde die Anordnung des § 12 Gem.-W.-Ord., »daß die auf Grund der Steuerleistung wahlberechtigten Gemeindemitglieder nach der Höhe der auf Jeden entfallenden in der Gemeinde vorgeschriebenen Jahresschuldigkeit an directen Steuern in absteigender Ordnung gereiht anzusetzen sind«, widerstreiten, da die von den fraglichen Häusern zu entrichtende Zinssteuer gewiß zu der auf die Wähler, welche diese Häuser besitzen, entfallenden Jahresschuldigkeit an Steuern gehört.

Den Besitzern dieser Häuser, welche deren Erwerb der Steuerbehörde im October 1890 nachgewiesen hatten und bezüglich derselben aus den sub 3 dargelegten Gründen vom nächsten Steuertermine (den 1. November) an als die Steuerträger zu betrachten waren, wurde daher im Reclamationsverfahren über die am 4. November aufgelegten Wählerlisten mit Recht die auf diese Häuser entfallende Jahresschuldigkeit an Hauszinssteuer zugerechnet. — Die Beschwerde war daher auch bezüglich dieser Entscheidungen als gesetzlich nicht begründet abzuweisen.

Nr. 6193.

Von einer Urkunde, in welcher mehrere Personen nur mit den von ihnen einzeln gezeichneten Geldsummen zu einem Garantiefonde beizutragen sich verpflichten, kann die Gebühr nicht nach der Summe aller Geldbeiträge bemessen werden.

Erkenntniß vom 24. October 1891, Z. 3343.

Josef Zimmermann (Adv. Dr. Hasselwanter) ca. Finanz-Min. (M.-C. Dr. Ritter v. Beck); E. vom 11. Februar 1891, Z. 36014, puncto Gebühr für eine Haftungsurkunde.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Aus Anlaß der Abhaltung des II. österr. Bundesschießens in Innsbruck hat die Vorstehung des k. k. Landeshauptschießstandes Innsbruck in einem als »Haftungsurkunde« überschriebenen Aufsatze an alle Freunde des Schützenwesens und insbesondere des II. österr. Bundesschießens das Ersuchen gestellt, ihre Garantiebeiträge unter den nachstehenden Be-

stimmungen und Voraussetzungen zu zeichnen, von welchen hier die Punkte 3 und 5 folgenden Inhaltes von Belang sind:

3. »Um die zur Deckung der Vorauslagen und eines allfällig sich ergebenden Abganges erforderlichen Geldmittel sicherzustellen, zeichnen die eigenhändig Gefertigten die neben ihren Unterschriften eigenhändig eingeschriebenen Geldbeträge und erklären sich bereit, im Bedarfsfalle den vierten Theil des eingezeichneten Betrages an den autorisirten Cassier für das II. österr. Bundesschießen baar einzuzahlen und mit den restlichen Dreiviertheilen für allfällige aus Anlaß der Abhaltung des II. österr. Bundesschießens entstehende Abgänge als Bürge und Zahler für den dieses Bundesschießen unternehmenden k. k. Landeshauptschießstand zu haften.«

5. »Wird allen Jenen, welche einen Geldbeitrag zur Garantie zeichnen, gewährleistet, daß aus den Einkünften des abzuhaltenden Bundesschießens, soweit selbe nicht zur Berichtigung der ordnungsmäßig liquidirten Auslagen zur Verwendung kommen, vor Allem der Rückersatz der etwa geleisteten Einzahlungen sammt 5 Percent Zinsen nach Maßgabe der vorhandenen Geldmittel zu erfolgen hat und daß dem Landeshauptschießstande als Unternehmer nur der nach vollständiger Befriedigung der Garanten verbleibende Ueberschuß zugewiesen werden darf.«

Dieses ungestempelte, aus 2 Bogen bestehende Schriftstück wurde von 70 Parteien mit verschiedenen Beträgen zu 100, 200, 300, 400, 500 und 1000 fl., darunter namentlich vom Beschwerdeführer mit 1000 fl., unterzeichnet und beträgt die Gesammtsumme der gezeichneten Beträge 37.200 fl. — Ueber ämtlichen Befund des k. k. Landesgerichtes Innsbruck wurde von dieser »Haftungsurkunde« in Gemäßheit der Tarifpost 31, dann der §§32, 64, 71 des Ges. vom 9. Februar 1850, R. G. B. Nr. 50, die Gebühr nach Skala II sammt Zuschlag mit 117 fl. 50 kr. und vom zweiten Bogen per 50 kr. bemessen und wurde mit der angefochtenen Min.-Entscheidung lediglich die ziffermäßige Richtigstellung dieser Gebühr von 117 fl. 50 kr. auf 116 fl. 75 kr. vorgenommen.

Der V. G. Hof ist bei seiner Entscheidung von nachstehenden Erwägungen ausgegangen. — Die sogenannte »Haftungsurkunde« stellt sich als ein schriftlicher Aufsatz dar, welcher zwei verschiedene Rechtsgeschäfte, von denen ein jedes zweiseitig verbindlich ist, beinhaltet. Durch die Unterfertigung desselben wird nämlich zuvörderst dem k. k. Landeshauptschießstande Innsbruck das Recht eingeräumt, im Bedarfsfalle von den Unterzeichnern die Einzahlung des vierten Theiles des gezeichneten Betrages an den Cassier des II. österr. Bundesschießens zu fordern, wogegen sich der Landesschießstand zur Rückzahlung dieser Einzahlungen sammt 5 Percent Zinsen — allerdings unter der übrigens ganz selbstverständlichen Voraussetzung, daß und soweit die vorhandenen Geldmittel ausreichen — verpflichtet.

In dieser Vereinbarung sind unverkennbar die Kriterien einer Verabredung, künftig einen Darlehensvertrag zu schließen (§§ 936 und 983 a. b. G. B.) gelegen, dieselbe stellt daher zweifellos (§ 983 letzter Satz) einen zweiseitig verbindlichen Vertrag dar. — Bezüglich der übrigen Dreiviertheile der gezeichneten Beträge übernehmen die Beitragszeichner die Verbindlichkeit, für allfällige aus Anlaß der Abhaltung des II. österr. Bundesschießens entstehende Abgänge als Bürgen und Selbstzahler für den

k. k. Landeshauptschießstand Innsbruck zu haften. — Durch diese Vereinbarung erlangt der Landeshauptschießstand das Recht, von den Beitragszeichnern zu fordern, daß sie denjenigen seiner Gläubiger gegenüber, welche aus den Einkünften des Bundesschießens ihre Befriedigung nicht erhalten können, sich als Bürgen und Zahler (§ 1357 a. b. G. B.), verpflichten. Allerdings ist in dem fraglichen Aufsatze die Rückzahlung jener Beträge, welche aus dieser Bürgschaftsleistung von den Bürgen gezahlt werden müssen, nicht zugesichert; allein da der § 1358 a. b. G. B. jedem, der die Schuld eines andern bezahlt, das Recht einräumt, von dem Schuldner den Ersatz der bezahlten Schuld zu fordern und eine Schenkungsabsicht in dem fraglichen Aufsatze nicht zum Ausdrucke gebracht ist, so war der V. G. Hof der Rechtsanschauung, daß auch in dieser zweiten Vereinbarung ein (allerdings unbenannter) zweiseitig verbindlicher Vertrag (§ 864 a. b. G. B.) gelegen sei.

Nach Tarifpost 49 des Ges. vom 9. Februar 1850 sind Aufsätze von zweiseitig verbindlichen Rechtsurkunden, sobald sie auch nur von einem der beiden vertragschließenden Theile gefertiget und in den Händen des andern befindlich sind, wie förmliche Urkunden (§ 37 l. c.) zu behandeln. — Daß der fragliche Aufsatz von dem Beschwerdeführer gefertigt ist, steht außer Frage. — Der Umstand, daß sich derselbe in Händen des anderen Vertragstheiles befunden habe, ist zwar in den Acten nicht constatirt, vielmehr geht aus denselben hervor, daß der Aufsatz derzeit beim Innsbrucker Stadtmagistrat erliegt. — Da jedoch der erwähnte Umstand nirgends in Abrede gestellt erscheint und die derzeitige Innehabung des Aufsatzes durch den Innsbrucker Stadtmagistrat darin ihre Erklärnng findet, daß nach der Actenlage über das Vermögen des Innsbrucker Landeshauptschießstandes der Concurs eröffnet wurde und nach Beendigung dieses Concurses die Vertretung dieses Schießstandes sich aufgelöst hat, in Folge dessen der in Rede stehende Aufsatz dem Stadtmagistrate Innsbruck, welcher zur Abhaltung des II. österr. Bundesschießens in Innsbruck die Zustimmung ertheilt und die moralische und (allerdings beschränkte) materielle Unterstützung desselben zugesichert hatte (Beschluß der Stadtvertretung vom 6. Juli 1881), übergeben worden sein mag und da von dort dieser Aufsatz den Gläubigern des Landeshauptschießstandes Innsbruck zugänglich ist, wie dies der Anschluß der fraglichen Haftungsurkunde an die Klage de præs 3. Februar 1889, Z. 515, des Jakob Norer gegen acht Beitragszeichner darthut: so vermochte der V. G. Hof keine Gesetzwidrigkeit wahrzunehmen, wenn die Finanzverwaltung im vorliegenden Falle die beiden Voraussetzungen der Tarifpost 49 als vorhanden angenommen hat. — Damit aber ist auch die Gebührenpflicht des Aufsatzes, nämlich der sogenannten Haftungsurkunde gegeben, indem auf diese Urkunde die Tarifpost 101, I, A, n, zweifellos zur Anwendung zu kommen hat, nach welcher die Gebühr vom Werthe nach Scala II zu bemessen kommt.

Bezüglich der Entrichtung der scalamäßigen Urkundengebühr hat nach § 3 der Verordnung des Finanzministers vom 28. März 1854, R. G. B. Nr. 70, als Grundsatz zu gelten, daß jede stempelpflichtige Urkunde oder Schrift auf schon mit der gesetzmäßigen Marke versehenem Papiere geschrieben werden muß. — Der in Rede stehende Aufsatz hat aber die Eigenthümlichkeit, daß demselben bis zur erfolgten Beitragszeichnung ein wesentliches Requisit der

besprochenen Rechtsgeschäfte — nämlich die Angabe des Geldbetrages, welcher als Darlehen zugesichert wird, bezw. für welche als Bürge und Zahler eingestanden werden soll — mangelt. — Bis zur Einstellung dieses Geldbetrages kann derselbe also als ein Aufsatz über ein Rechtsgeschäft, bezw. eine Rechtsurkunde nicht betrachtet werden; bei dem Umstande, daß dieser Aufsatz aus zwei gesonderten Theilen, nämlich der Einladung des Landeshauptschießstandes und der Beitragszeichnung der einzelnen Garanten besteht, rechtfertigt sich vielmehr die Auffassung, daß die Einladung als die voraus abgegebene Annahmeerklärung des Landeshauptschießstandes (§ 861 a. b. G. B.) und die Beitragszeichnung jedes Garanten als das (nachträgliche) Versprechen betrachtet werden müsse, woraus sich ergibt, daß das gebührenpflichtige Rechtsgeschäft erst in der Zeichnung der Garantiebeiträge gelegen ist, weshalb bis zu dieser Zeichnung auch von einer Gebührenpflicht des fraglichen Aufsatzes keine Rede sein kann. — Bei Anwendung des bezogenen § 3 der Verordnung des Finanzministers vom 28. März 1854 ergibt sich hieraus, daß der Gebührenpflicht durch Aufklebung der Stempelmarke erst bei Ansetzung des Geldbeitrages nachzukommen war.

Was aber die Höhe des zu verwendenden Stempels anbelangt, so war zu erwägen, daß nach dem Inhalte des Aufsatzes jeder Unterfertiger nur für den »neben seiner Unterschrift von ihm eigenhändig eingetragenen Geldbeitrag« aufzukommen hat. — Hiedurch erscheint jeder innere Zusammenhang zwischen den Verpflichtungen der einzelnen Beitragszeichner unter sich von vornherein ausgeschlossen, es ist vielmehr dieser Aufsatz für jeden einzelnen Beitragszeichner lediglich in Hinsicht des von ihm gezeichneten Betrages von rechtlicher Wirkung und ist der Aufsatz genau so zu betrachten, als ob jeder Beitragsleister für den von ihm gezeichneten Betrag einen besonderen Aufsatz ausgefertigt hätte, daher auch der Bemessung der Scalagebühr, bezüglich jeder einzelnen Beitragszeichnung kein anderer, als eben der von dem betreffenden Zeichner angesetzte Betrag zu Grunde gelegt werden kann und eine Zahlungs- oder Haftungspflicht für die Stempelpflicht der anderen Beitragszeichner weder aus dem § 64, noch aus dem § 71 Gebührengesetzes hergeleitet zu werden vermag.

Da die angefochtene Entscheidung den hier entwickelten Rechtsstandpunkt nicht einnimmt, sondern die Gebühr nach Tarifpost 31, also von einem Bürgschaftsvertrage (dem sofort die Definition des § 1346 a. b. G. B., nach welcher ein solcher nur dann vorhanden ist, wenn es sich um ein zwischen den Bürgen und dem Gläubiger eines dritten Schuldners getroffenes Uebereinkommen handelt, entgegensteht) bemißt, und als Grundlage der Gebührenbemessung die Gesammtsumme der durch 70 verschiedene Personen gezeichneten Beiträge per 37.200 fl. annimmt, erschien dieselbe dem V. G. Hofe im Gesetze nicht begründet.

Nr. 6194.

Die Vereinbarung darüber, daß und auf welche Weise eine bereits bestehende Schuld verzinst werden soll, kann als Rechtsurkunde nur bezüglich der Verzinsungspflicht gegen die Aussteller zum Beweise dienen und darf bei der Frage der Gebührenpflicht nur in dieser ihrer rechtlichen Bedeutung aufgefaßt werden.

Erkenntniß vom 24. October 1891, Z. 3344.

Berthold Freiherr Popper von Podhragy und Armin Freiherr von Podhragy (Adv. Dr. Oscar Kohn) ca. Finanz-Min. (M.-C. Dr. Ritter v. Beck); E. vom 28. November 1890, Z. 33428, puncto Gebühr für eine Schulderklärung und eine Empfangsbestätigung.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Für die von Berthold Baron Popper von Podhragy und Armin Baron Popper von Podhragy zu Gunsten des Alexander Baron Popper von Podhragy am 24. December 1888 ausgestellte, »Verpflichtungs- und Schulderklärung« überschriebene Urkunde wurde von dem Betrage per 526.731 fl. 76 kr., gemäß § 5 und Tarifpost 36 und 101, I, A, n, des Gebührengesetzes, die Gebühr nach Scala II und wegen unterlassener rechtzeitiger Anzeige nach § 79 l. c. eine Steigerungsgebühr bemessen, welche Bemessung mit der angefochtenen Entscheidung aufrecht erhalten worden ist.

Der V. G. Hof hat diese Entscheidung im Gesetze nicht begründet befunden. — Nach § 1, A. Gebührengesetzes unterliegt der Gebühr jedes Rechtsgeschäft, durch welches nach den bürgerlichen Gesetzen Rechte begründet, übertragen, befestigt, umgeändert oder aufgehoben werden und es tritt diese Gebührenpflicht bei anderen als den unter 1 und 2 dieser Gesetzesstelle aufgeführten Rechtsgeschäften nach Punkt 3 dann ein, wenn über dieselben eine Rechtsurkunde ausgefertigt wird. — Unter einer Rechtsurkunde aber versteht das Gesetz eine Urkunde, welche zu dem Zwecke ausgestellt wird, um gegen den Aussteller zum Beweise zu dienen.

Nun stellt sich die fragliche »Verpflichtungs- und Schulderklärung« allerdings als eine solche Rechtsurkunde dar, allein das Rechtsgeschäft, welches dieselbe beurkundet, und über welches allein sie einen Beweis herzustellen bestimmt erscheint, ist nichts anderes, als die Vereinbarung darüber, daß und auf welche Weise eine bereits bestehende Schuld verzinst werden soll. — Daß dem also ist, ergibt sich zur vollsten Bestimmtheit aus dem Inhalte dieser Urkunde selbst und aus dem Zusammenhalte derselben mit dem in ihrem Contexte berufenen, der Finanzverwaltung vorgelegenen und in den administrativen Verhandlungsacten befindlichen, zwischen den gleichen Vertragsparteien am gleichen Tage abgeschlossenen Dissolutionsvertrage.

Mit diesem, anläßlich des Ausscheidens des öffentlichen Gesellschafters Alexander Baron Popper von Podhragy aus der unter der Firma Leopold von Popper (Popper Lipót) bestehenden offenen Handelsgesellschaft vereinbarten Dissolutionsvertrage haben nämlich die beiden verbleibenden öffentlichen Gesellschafter die Verpflichtung übernommen, dem ausscheidenden Gesellschafter für seinen Antheil am Gesellschaftsvermögen, für den ihm angefallenen $^1/_3$ Antheil des beweglichen Nachlasses der Eltern der Contrahenten und endlich als Entfertigung des Interesses aus gemeinsamen Verträgen

einen Kaufpreis von 700.000 fl. zu entrichten und es wurde im Artikel IV dieses Dissolutionsvertrages bestimmt, »daß ein Theilbetrag dieses Kaufpreises per 526.731 fl. 75 kr., dessen Verzinsung in einem abgesonderten Uebereinkommen vom heutigen Tage vereinbart und geregelt wird, unbeschadet dieser Verzinsungspflicht in genau bezeichneten Accepten der Firma Leopold von Popper berichtigt werden solle, deren Empfang Alexander Baron Popper von Podhragy auch per contractum bestätiget.«

Vollkommen anschließend an diese Bestimmung des Dissolutionsvertrages erzählt sohin die »Verpflichtungs- und Schuldverklärung« vom gleichen Datum in ihrem Eingange, daß Berthold Baron Popper von Podhragy und Armin Baron Popper von Podhragy gemäß Art. IV. des Dissolutionsvertrages dem Alexander Baron Popper von Podhragy die Wechsel (welche nunmehr wieder genau bezeichnet werden und mit den im Dissolutionsvertrage Art. IV aufgezählten vollkommen übereinstimmen) im Gesammtbetrage von 526.731 fl. 76 kr. (recte 75 kr.) in Zahlung übergeben haben und es »verpflichten sich sohin die beiden Erstgenannten solidarisch dem Letztgenanten diesen gesammten Schuldbetrag per 526.731 fl. 75 kr. nach Maß seiner jeweilig aushaftenden Höhe vom 1. November 1888 angefangen mit 5 perc. Jahreszinsen zu verzinsen«, und wurde ausdrücklich hervorgehoben, »daß diese Verzinsungspflicht einen Theil der Kaufschillings-vereinbarung bildet.«

Es kann nicht in Zweifel gezogen werden, daß dieser Verzinsungsvertrag bezüglich des durch Accepte gedeckten Theiles des Kaufschillinges lediglich aus dem Grunde abgesondert vereinbart werden mußte, weil die Verzinsungspflicht nach der Min.-Verordnung vom 2. November 1858, R. G. B. Nr. 197, in den Context der Wechsel nicht aufgenommen werden konnte und es muß zugleich erwogen werden, daß die hier in Rede stehende »Verpflichtungs- und Schuldverklärung« vom 24. December 1888 neben den dem Alexander Baron Popper von Podhragy laut des Dissolutionsvertrages vom selben Datum übergebenen Accepten in Rechtswirksamkeit steht.

Bei alledem aber liegt offen zu Tage, daß das Recht des Alexander Baron Popper von Podhragy auf die Zahlung von 526.731 fl. 75 kr. als einen Theil des Gesammtkaufpreises von 700.000 fl. seinen Rechtsgrund einzig und allein in dem Dissolutionsvertrage vom 24. December 1888 findet und daß dieser Rechtsgrund durch die am gleichen Tage eben in Ausführung der Bestimmungen dieses Dissolutionsvertrages ausgefertigte »Verpflichtungs- und Schuldverklärung« eine Aenderung nicht erfahren hat und ebenso ist klar, daß in dieser Erklärung auch nicht die Anerkennung der durch den Dissolutionsvertrag constituirten Schuld zu erblicken ist, daß das in derselben beurkundete Rechtsgeschäft nichts anders als die Verzinsung einer bereits bestehenden Schuld zum Gegenstande hat, daß diese Rechtsurkunde demnach auch nur bezüglich der Verzinsungspflicht gegen die Aussteller zum Beweise dienen kann und daß sie daher bei der Frage der Gebührenpflicht auch nur in dieser ihrer rechtlichen Bedeutung aufgefaßt werden darf.

Nr. 6195.

1. Gebühr für Punktationen über einen Kaufvertrag. — 2. Cumulirung von Rechtsgeschäften in einer Urkunde. — 3. Steigerungsgebühr wegen unterlassener Anzeige.

Erkenntniß vom 24. October 1891, Z. 3345.

Ludwig Freiherr von Rosenfeld (Adv. Dr. Capesius) ca. Finanz-Min. (M.-C. Dr. Ritter v. Beck); E. vom 4. December 1890, Z. 28664, puncto Gebühr für einen Schlußbrief.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mittelst des von Dr. Victor Capesius nomine des Ludwig Freiherrn von Rosenfeld ausgestellten, in Händen des Hugo Steiner befindlichen Schlußbriefes ddto. 5. August 1886 verpflichtete sich Hugo Steiner dem Ludwig Freiherrn von Rosenfeld ein Haus auf der Baustelle II in der verlängerten kleinen Schiffgasse um 60.000 fl. zu erbauen. Im Punkte 7 wird unter den Zahlungsmodalitäten dieses Bauschillinges bestimmt, daß Baron Rosenfeld dem Hugo Steiner an Zahlungsstatt das Eigenthum an der durch die Parcellirung der Realitäten im II. Bezirke, Wien, E.-Z. 1642 und 71 entstandenen, in der verlängerten kleinen Schiffgasse gelegenen Baustelle Parcelle I im Ausmaße von 112·983 Qu.-Klafter zu dem vereinbarten Preise von 200 fl. per Qu.-Klafter sonach in dem beiderseits festgesetzten Werthe von 22.596 fl. überträgt und der Punkt 8 bestimmt, daß diese Uebertragung nach erfolgter Durchführung der Parcellirung stattzufinden habe und daß Baron Rosenfeld verpflichtet sei, den dießbezüglichen Vertrag zu errichten, sobald Steiner mit der Durchführung des Baues auf der Parcelle II begonnen und die Kellergleiche erreicht haben wird.

Diese Bestimmungen der Punkte 7 und 8 des genannten Schlußbriefes haben die Finanzbehörden als Punktationen eines bezüglich der Baustelle I in der verlängerten kleinen Schiffgasse abzuschließenden Kaufvertrages behandelt und die Gebühr gemäß § 37 des Ges. vom 9. Februar 1850, R. G. B. Nr. 50, nach § 5 und Tarifpost 65, B mit $1^1/_2\,\%$, sammt Zuschlag und Steigerung (§§ 79, 80 Gebührenges.) vorgeschrieben.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, in dieser Vorschreibung eine Gesetzwidrigkeit zu erblicken. — Es ist unbestritten und durch das in den Acten erliegende Urtheil des Schiedsgerichtes des österreichischen Ingenieur- und Architektenvereines in Wien vom 21. December 1889 außer Zweifel gestellt, daß der vorgedachte Bauvertrag erfüllt worden ist, daß also die im Punkte 8 desselben festgesetzte (zeitliche) Voraussetzung für die Eigenthumsübertragung an der Bauparcelle I und für die Errichtung des bezüglichen Vertrages eingetroffen sind.

Dies vorausgeschickt, kann es sich nur mehr um die rechtliche Qualificirung der in den Punkten 7 und 8 des Schlußbriefes vom 5. August 1886 getroffenen Vereinbarung handeln. — In dieser Hinsicht ist es unrichtig, daß ein förmlicher Kaufvertrag über die Bauparcelle I insoferne nicht abgeschlossen erscheint, als die Parteien noch die Errichtung der betreffenden Urkunde (und nur diese ist unter dem gebrauchten Worte »Vertrag« zu verstehen, da ein Vertrag wohl »abgeschlossen«, nicht aber »errichtet« wird) einem späteren Zeitpunkte ausdrücklich vorbehalten haben. — Allein es kann

nicht bestritten werden, daß die Parteien in den bezeichneten Punkten des Schlußbriefes bereits über die Hauptpunkte des (künftig förmlich auszufertigenden) Vertrages übereingekommen sind, daß demnach diese schriftliche Vereinbarung die Kriterien von Punktationen (§ 885 a. b. G. B.) an sich trägt und sonach gemäß § 37 Gebührengef. der Stempelpflicht wie die förmliche Urkunde unterliegt

Das Rechtsgeschäft aber, welches diese Punktationen beinhalten, ist kein anderes als der Kauf der Bauparcelle I in der verlängerten kleinen Schiffgasse. — Denn der Kaufvertrag besteht darin (§ 1053 a. b. G. B.), daß eine Sache um eine bestimmte Summe Geldes einem Anderen überlassen wird. Beide Merkmale treffen hier zu und sind vollkommen deutlich bestimmt, denn einerseits ist die zu überlassende Sache in der mehrbenannten Bauparcelle I genau bezeichnet, anderseits ist der zu leistende Kaufpreis mit 22.596 fl. ziffermäßig festgestellt. — Daß dieser Kaufpreis auch der Anforderung des § 1055 a. b. G. B. entspricht und im baaren Gelde besteht, ist ganz zweifellos, indem derselbe einen Theil der Bausumme darstellt, diese aber in dem Schlußbriefe vom 5. August 1886 (Punkt I) mit 60.000 fl. ö. W. — also mit baarem Gelde — vereinbart erscheint. — Der Umstand, daß dieser Bauschilling seiner Provenienz nach aus einem Lohnvertrage entspringt, ist ohne jede Relevanz, da bei einem Kaufvertrage nicht zu untersuchen ist, woher der zugestandene Kaufpreis dem Käufer zugeflossen ist.

Ebenso belanglos erscheint der Umstand, daß hier der Zahler des Lohnes (Kaufschillings) und der Verkäufer, also der Empfänger des Kaufpreises ein und dieselbe Person ist, da hiedurch nichts anderes, als die Compensation der betreffenden Forderungen bewirkt zu werden vermag (§ 1438 a. b. G. B.), die denn auch in den fraglichen Punkten des Schlußbriefes ausdrücklich vereinbart erscheint.

Da also hier offenbar Punktationen über einen Kaufvertrag, bezüglich der Bauparcelle I der verlängerten kleinen Schiffgasse vorliegen, bezüglich deren die Gebührenpflicht nach Tarifpost 65, B Gebührengef. im § 37 dieses Gesetzes begründet erscheint und da nach § 44 l. c. das Recht des Staatsschatzes auf die Gebühr mit dem Zeitpunkte eintritt, in welchem das gebührenpflichtige Rechtsgeschäft im Inlande geschlossen wurde, daher die Gebühr die schon in dem Abschlusse des Geschäftes gelegene Einräumung des Rechtstitels trifft und Mangels einer diesbezüglichen Gesetzesbestimmung von der Erfüllnng der Rechtsverpflichtung unabhängig ist, so waren die Finanzbehörden im vorliegenden Falle im Rechte, wenn sie von dem in den Punkten 7 und 8 des Schlußbriefes vom 5. August 1886 enthaltenen Uebereinkommen die Gebühr nach der bezogenen Tarifpost vorgeschrieben haben.

Hiegegen kann auch aus dem § 39 Gebührengef. eine stichhältige Einwendung nicht abgeleitet werden. — Denn nach dieser Gesetzesstelle ist in dem Falle, wenn in ein und derselben Rechtsurkunde Rechtsgeschäfte verschiedener Art enthalten sind, nur dann die für jedes einzelne Geschäft gesetzlich entfallende Gebühr nicht zu entrichten, wenn dieselben gegenseitig zusammenhängende Bestandtheile des Hauptgeschäftes ausmachen. — Nach der Rechtsanschauung des V. G. Hofes erscheint es aber nicht zulässig, das Ausmaß der Gebühr von einer Rechtsurkunde, in welcher Rechtsgeschäfte

verschiedener Art stipulirt werden, bei zuweilen absichtlich zusammengewürfelten Nebenabmachungen von der Willkür der Parteien abhängig zu machen, es muß vielmehr der im § 39 vorausgesetzte Zusammenhang nach einem anderen und zwar objectiven Merkmale, nämlich darnach bestimmt werden, ob die einzelnen Rechtsgeschäfte nach dem Civilrechte einen nothwendigen oder doch regelmäßigen Bestandtheil des Hauptgeschäftes bilden.

Im vorliegenden Falle ist nun das Hauptgeschäft ein Bau, also — wie der Beschwerdeführer selbst zugibt — ein Dienstleistungsvertrag. Ein solcher besteht aber darin, daß Jemand sich zur Dienstleistung oder (was hier zutrifft) zur Verfertigung eines Werkes gegen einen gewissen Lohn im Gelde verpflichtet. — Hieraus allein ergibt sich, daß eine Verabredung, nach welcher ein Theil des Lohnes nicht in Geld zu entrichten wäre, dem Wesen des Dienstleistungsvertrages zuwider sein würde und daß daher im vorliegenden Falle die in den Punkten 7 und 8 des fraglichen Bauvertrages bezüglich der Baustelle I der verlängerten kleinen Schiffgasse getroffene Vereinbarung unmöglich einen civilrechtlich nothwendigen, oder auch nur regelmäßigen Bestandtheil des Bauvertrages zu bilden vermag. — Es war daher nach § 39 Gebührengef., sowohl von dem in dem Schlußbriefe vom 5. August 1886 vereinbarten Bauvertrage, als von dem darin enthaltenen Kaufvertrage die besondere Gebühr zu bemessen.

Da es sich ferner bezüglich des Kaufvertrages um eine unmittelbar zu entrichtende Percentualgebühr handelt, so wäre dieses Rechtsgeschäft nach §§ 43 und 44 Gebührengef. dem competenten Gebührenbemessungs-Amte zur Anzeige zu bringen gewesen und es ist somit, da diese Anzeige unterlassen wurde, im vorliegenden Falle auch die Vorschreibung der Steigerungsgebühr im § 80 Gebührengef. gerechtfertigt.

Nr. 6196.

1. Gebühr für eine Löschungserklärung. — 2. Die Verpflichtung des Gerichtes zur Anzeige beim Gebührenbemessungsamte befreit die Partei nicht von der ihr obliegenden Anzeigepflicht.

Erkenntniß vom 24. October 1891, Z. 3346.

Srul und Rifka Zuckermann in Czernowitz ca. Finanz-Min. (M.-C. Dr. Ritter v. Beck); E. vom 4. December 1890, Z. 38691, puncto Gebühr für eine Löschungserklärung.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Nach der allgemeinen Regel des § 1 A, Z. 3, Gebührengef. vom 9. Februar 1850, R. G. B. Nr. 50, ist jede Rechtsurkunde, welche bestimmt ist, daß durch dieselbe nach den bürgerlichen Gesetzen Rechte aufgehoben werden, Object der Gebühr, und es wird in Tarifpost 101, I, A, n, zum Ges. vom 13. December 1862 angeordnet, daß derlei Rechtsurkunden, wenn das aufgehobene Recht eine schätzbare Sache ist, der Gebühr nach dem Werthe und der Scala II zu unterziehen sind. — Da nun im gegebenen Falle in der bei Gericht eingebrachten Löschungserklärung ddto. 21. Juni 1888 von Seite der Firma der Ebenfurther und Neustädter Papierfabriken ausdrücklich bestätigt wird, daß auf Grund dieser

Löschungserklärung die Löschung des im Lastenstande der Einlage, Z. 1652, des Grundbuches für die Catastralgemeinde Czernowitz vorgemerkten Pfandrechtes für Wechselforderungen, welche aufgezählt werden und welche die Summe von 8511 fl. 81 kr. ausmachen, ohne ihr ferneres Einvernehmen einverleibt werde, so unterliegt es nach diesem Inhalte der Urkunde keinem Zweifel, daß dieselbe in die Reihe der zuvor erwähnten Urkunden gehört und nach dem Werthe des aufgehobenen Rechtes der Gebühr nach Scala II zu unterziehen ist.

Nach § 71, Z. 1, b Gebührengef. haftet ferner für die Entrichtung der Stempelgebühr nebst den im § 64 bezeichneten Personen mit diesen und unter sich zur ungetheilten Hand Jedermann, der von einer außerhalb des stempelpflichtigen Inlandes ausgestellten Urkunde oder Schrift einen die Stempelpflicht begründenden Gebrauch macht. Da nun im gegebenen Falle constatirt vorliegt, daß die Beschwerdeführer die erwähnte Löschungserklärung beim Landesgerichte Czernowitz überreicht haben, so ist deren solidarische Haftungspflicht für die Gebühr mit dem Aussteller der Urkunde gesetzlich begründet, wobei es selbstverständlich darauf nicht ankommt, ob das mit einer solchen Urkunde belegte Ansuchen der Partei von einem Erfolge begleitet war oder nicht.

Nach § 6 B des Gebührengef. vom 13. December 1862 können weiters scalamäßige Gebühren, wenn sie den Betrag von 20 fl. ohne den außerordentlichen Zuschlag überschreiten, nach der Wahl des Gebührenpflichtigen entweder mittelst Stempelmarken auf die diesfalls vorgeschriebene Weise oder aber mit Beachtung der §§ 28, 42 u. s. w. Gebührengef. durch Vorlegung der Urkunde seitens des Gebührenpflichtigen zur Bemessung und Einhebung der Gebühr durch das hiezu bestimmte Amt (§ 60, Alinea 2 Gebührengef.) entrichtet werden. — Von den Beschwerdeführern wurde aber weder auf die eine noch auf die andere Art der gesetzlichen Anordnung entsprochen und kann insbesondere die Anschließung der Urkunde an das bei Gericht überreichte Gesuch wegen Löschung der Pränotation nicht als die durch das Gesetz geforderte Erfüllung dieser Verpflichtung angesehen werden, da die Beilegung der Urkunde bei diesem Gesuche nicht die Bestimmung für das Gebührenbemessungs-Amt hatte und durch die Verpflichtung des Gerichtes zur Anzeige beim Gebührenbemessungs-Amte die Partei von der ihr obliegenden Anzeigepflicht nicht befreit ist.

Für die Gebührenpflicht der gegenständlichen Urkunde war es endlich nach § 1 A, Z. 3, Gebührengef. auch ohne Belang, ob dieselbe mit allen zur Beweiskraft erforderlichen Förmlichkeiten versehen war oder nicht; übrigens spricht auch der landesgerichtliche Bescheid vom 21. Juli 1888, Z. 14531, nicht die Ungiltigkeit der Urkunde aus, sondern wird dieselbe nur nach der Form ihrer Ausstellung nicht als ein solches Beweisstück erkannt, daß auf dessen Grund dem Löschungsansuchen stattgegeben werden könnte.

Nr. 6197.

Das steuerbare Einkommen muß nach dem Durchschnittsertrage der drei zunächst vorausgegangenen Kalenderjahre, nicht aber nach der proportionellen Berechnung mit Zuhilfenahme der für die Campagnen vorliegenden Ziffern ausgemittelt werden.*)

Erkenntniß vom 27. October 1891, Z. 2927.

M. Valtera (Adv. Dr. Mikosch) ca. böhm. Finanz-Landes-Direction (M.-S. Dr. Ritter v. Lesigang); E. vom 27. Juli 1890, Z. 46513, puncto Einkommensteuer-Bemessung für das Jahr 1888.

»Die angefochtene Entscheidung wird wegen mangelhaften Verfahrens nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben und die Sache zur Behebung des Mangels und neuerlichen Entscheidung an die belangte k. k. böhmische Fin.-Landes-Dir. zurückgeleitet.«

Entscheidungsgründe. Wenn auch die aus Anlaß der Ueberprüfung der Einkommensteuer für das Jahr 1888 eingebrachten eidesstättigen Fassionen der Firma M. Valtera & Comp., Zuckerfabrik in Laun, sowie auch die Nichtvorhaltung des im Instanzenzuge von Vertrauensmännern und Sachverständigen zu wiederholtenmalen abgegebenen Gutachtens in formeller Beziehung keinen Anlaß zur Beanständung bieten und zwar deshalb nicht, weil die Fassionen correcterweise nach den Solarjahren 1885, 1886 und 1887 gelegt erscheinen und weil das im Instanzenzuge abgegebene Gutachten neue Thatumstände nicht vorbringt, vielmehr im Wesentlichen nur wiederholt, was bereits dem Beschwerdeführer einmal vorgehalten worden war, so vermochte der V. G. Hof dennoch die angefochtene Entscheidung nicht aufrecht zu erhalten und zwar aus dem Grunde, weil bei der gedachten Bemessung das durchschnittliche Einkommen nicht auf Grund der Ertragsergebnisse der drei dem Steuerjahre vorangegangenen Kalenderjahre 1885, 1886 und 1887, sondern auf Grund proportioneller Ermittlung aus den drei letztverflossenen Campagnen angenommen worden ist.

Für die Art und Weise, wie das in die erste Einkommensclasse gehörige Einkommen von kaufmännischen und industriellen Unternehmungen, in denen ein Capital und nicht blos Arbeit in nutzbringender Verwendung steht, zur Einkommensteuer einzubekennen und auf welcher Grundlage die letztere zu bemessen sei, sind die §§ 9, 10 und 18 des Einkommensteuerpatentes, ferner die §§ 5 und 6 der Vollzugsvorschrift zu demselben maßgebend. — Hiernach hatte im vorliegenden Falle die Einbekennung für das Jahr 1888 nach dem Durchschnittsertrage der drei zunächst vorangegangenen Kalenderjahre 1885, 1886 und 1887 zu erfolgen und waren die Einnahme, Ausgabe und der Ueberschuß jedes dieser drei Kalenderjahre anzugeben. Hiemit steht die Anordnung des § 7 der Vollzugsvorschrift zum Einkommensteuerpatente vom 11. Jänner 1850, wornach das Einkommen der vorerwähnten Unternehmungen nach den Grundsätzen einer richtigen Bilanz ausgewiesen werden muß, nicht im Widerspruche. Denn diese Anordnung ist nicht in dem Sinne aufzufassen, daß die Einbekennung oder Steuerermittlung nach diesen Bilanzausweisen erfolgen müßte, vielmehr kann sie nur dahin

*) S. Erkenntniß sub Nr. 951 (Bd. IV, Z. 1880).

aufgefaßt werden, daß damit der Steuerbehörde ein Controlsbehelf zur Prüfung der Richtigkeit der Bekenntnisse an die Hand gegeben werden wollte und zwar insbesondere dazu, damit nicht die im Laufe des bezüglichen Jahres aus der Betriebseinnahme zur Vermehrung der Vorräthe oder des in der Unternehmung ruhenden Capitales entnommenen Beträge außer Berücksichtigung bleiben.

Sowie nun der V. G. Hof den Vorgang der Steuerbehörde, insoweit dieselbe die Kalenderjahre und nicht die Campagnen zur Basis der durchschnittlichen Ertragsberechnung behufs der Einkommensteuerbemessung anzunehmen befunden hat, gesetzlich vollkommen begründet finden mußte, so vermochte der Gerichtshof andererseits den Vorgang in der Richtung, daß der Ertrag lediglich mittelst proportioneller Berechnung mit Zuhilfenahme der blos für die Campagnen vorliegenden Ausweisziffern für die maßgebenden Kalenderjahre ermittelt worden ist, nicht für genügend anzuerkennen, mußte vielmehr das diesfällige Verfahren für mangelhaft ansehen.

Zwar lagen der Bemessung Bekenntnisse über die Betriebsergebnisse der Solarjahre 1885, 1886 und 1887 zu Grunde, allein die endliche Ueberprüfung derselben gemäß § 25 des Einkommensteuerpatentes durch die Sachverständigen erfolgte nicht mit der Bedachtnahme auf die für Solarjahre abgegebenen Fassionen, sondern unter Zugrundelegung der Betriebsergebnisse der vom Beschwerdeführer vorgelegten Ausweise über die Campagnen pro 1884/5, 1885/6, 1886/7 und 1887/8. — Sowie das Gutachten der Sachverständigen, erfolgte dann auch die endgiltige Ermittlung der Steuerziffer für das Jahr 1888 nicht nach dem Durchschnitte des Reineinkommens aus den Solarjahren 1885, 1886 und 1887, sondern nach der proportionellen Berechnung mit Zuhilfenahme der für die Campagnen vorliegenden Ziffern für die maßgebenden Kalenderjahre.

Nr. 6198.

1. Erlangt die Finanzoberbehörde durch das Rechtsmittelverfahren Kenntniß von der Anwendung einer unrichtigen Hauptbeschäftigungs-Abtheilung, ist dieselbe berechtigt, die Richtigstellung von amtswegen zu verfügen. — 2. Erwerbsteuererhöhung für die Vergangenheit, innerhalb der Verjährungsfrist.

Erkenntniß vom 27. October 1891, Z. 3112.

Leopold Schatzl ca. o.-ö. Finanz-Dir.; E. vom 7. September 1890, Z. 13110, und vom 7. März 1891, Z. 2627, puncto Erwerbsteuer von einer Bierbrauerei.

»Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen.« *)

Nr. 6199.

Erwerbsteuerpflicht einer Bauunternehmung, Beginn derselben und Höhe des Steuersatzes.

Erkenntniß vom 27. October 1891, Z. 3114.

Marie Rösner ca. n.-ö. Finanz-Landes-Direction; E. vom 6. December 1890, Z. 58600, puncto Erwerbsteuer für eine Bauunternehmung.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.« **)

*) S. Erkenntnisse sub Nr. 4396 und Nr. 4363 (Bd. XII, J. 1888), dann ad 1. Nr. 4865 (Bd. XIII, J. 1889).

**) S. Erkenntnisse sub Nr. 3153 u. 3319 (Bd. X, J. 1886) und Nr. 4827 (Bd. XIII, J. 1889).

Nr. 6200.

1. Die rechtskräftig festgestellte Ausübung eines Gewerbebetriebes präjudicirt nicht der Entscheidung über die Erwerbsteuerfreiheit eines solchen Betriebes. — 2. Erwerbsteuer vom Betriebe des Steinbruches.*) — 3. Erwerbsteuerstrafe und Verjährungsfrage.

Erkenntniß vom 27. October 1891, Z. 3113.

Hermann Hietel (Adv. Dr. Goldberger) ca. böhm. Finanz-Landes-Direction (M.-C. Dr. Meister); E. vom 15. December 1890, Z. 78065, puncto Erwerbsteuer und Erwerbsteuerstrafe für den unversteuerten Betrieb eines Steinbruches.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Der Gerichtshof hat nicht, wie die Finanzverwaltung, in der vorliegenden steuerrechtlichen Frage die gewerbebehördliche Entscheidung für maßgebend gehalten, da durch diese rechtskräftige Entscheidung (Statth.-Erlaß vom 15. Juni 1889, Z. 108752) eben nur festgestellt erscheint, daß der Beschwerdeführer ein Gewerbetreibender ist, wodurch der hier in Frage kommenden Entscheidung über die Erwerbsteuerpflicht noch nicht präjudicirt wird. Der Beschwerdeführer stellt auch laut seiner Erwerbsteuererklärung vom 16. Jänner 1890 die Ausübung des Gewerbebetriebes nicht in Frage, sondern er behauptet lediglich, daß er nach Bestimmung des § 2, a Erwerbsteuerpatentes von der Erwerbsteuer befreit sei. Dieser Entscheidung wird aber durch die Feststellung und Judicatur, daß der Beschwerdeführer als ein Gewerbetreibender zu betrachten ist, in keiner Weise präjudicirt, da es eben die Voraussetzung für die Anwendung des § 2, a des Erwerbsteuerpatentes bildet, daß es sich überhaupt um einen Betrieb handelt, der, wenn der Befreiungsgrund des § 2, a nicht bestünde, unter die Erwerbsteuervorschriften fallen würde. — Aus dem gewerbebehördlichen Erkenntnisse allein würde also für die Erwerbsteuerpflicht des Beschwerdeführers nichts abzuleiten sein, vielmehr hatten über die Frage, ob der Befreiungsgrund des § 2, a cit. hier eintritt oder nicht, nicht die Gewerbe-, sondern die Finanzbehörden zu entscheiden.

Allein der Gerichtshof ist nach Erwägung der hier obwaltenden thatsächlichen Verhältnisse zu der Ueberzeugung gelangt, daß der Befreiungsgrund des § 2, a cit. dem Beschwerdeführer nicht zu statten kommt. — Denn dieser Befreiungsgrund steht nur demjenigen zur Seite, welcher eine landwirthschaftliche Nebenbeschäftigung betreibt, also einem Landwirthe, welcher seine Nahrung aus dem Betriebe der Landwirthschaft gewinnt und nebstdem noch als Nebenbeschäftigung eine Industrie von der im § 2, a cit. näher bezeichneten Beschaffenheit betreibt. Es müssen also, wenn der Befreiungsgrund des § 2, a cit. Anwendung finden soll, die zwei Momente zusammentreffen: daß der Steuerpflichtige in erster Linie ein Landwirth sei und daß derselbe daneben eine industrielle Nebenbeschäftigung betreibe.

Diese Voraussetzung trifft aber im vorliegenden Falle nicht zu, indem aus der Erwerbsteuererklärung des Beschwerdeführers ganz wortdeutlich erhellt, daß derselbe — entgegen der Behauptung seines Vertreters bei der ö. m. Verhandlung — nicht als ein Landwirth betrachtet werden könne,

*) S. Erkenntniß sub Nr. 4405 (Bd. XII, Z. 1888).

indem er zufolge jener Erwerbsteuer-Erklärung keine Landwirthschaft betreibt, sondern lediglich aus seinem Steinbruche durch Verwerthung des in demselben gewonnenen Productes, seinen Unterhalt gewinnt. Der Beschwerdeführer erklärt ausdrücklich, daß ihm sein Grund eine andere Rente nicht abwerfe; es erscheint somit der Betrieb einer Landwirthschaft von ihm selbst in Abrede gestellt, weshalb er nach der grundsätzlichen Auffassung des Gerichtshofes auch im Sinne des § 2, a cit., lediglich als ein Industrieller anzusehen ist, als welcher er auch von der Gewerbebehörde bezeichnet worden ist.

Lag aber hier ein die Erwerbsteuerbefreiung nicht genießender Gewerbebetrieb vor, so waren die Steuerbehörden nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet, nach den Erwerbsteuervorschriften das Amt zu handeln und es ist, da das gesetzlich vorgeschriebene Verfahren beobachtet wurde — wie dies in der Gegenschrift der böhm. Fin.-Landes-Dir. ausführlich und actenmäßig auseinandergesetzt erscheint — die angefochtene Vorschreibung der Erwerbsteuer nach der III. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung im Erwerbsteuerpatente (§ 1, III. c) begründet.

Ebenso waren die Steuerbehörden mit Rücksicht auf die Entscheidung der Gewerbebehörde, auf das eigene Geständniß des Beschwerdeführers, sowie mit Rücksicht darauf, daß derselbe die Erwerbsteuer-Erklärung erst in Folge des durchgeführten gewerbebehördlichen Strafverfahrens abgegeben hat, zu der Annahme berechtigt, daß sich der Beschwerdeführer durch Schleichwege der Entrichtung der Erwerbsteuer entziehen wollte, daher auch die Verhängung der Erwerbsteuerstrafe im vierfachen Betrage der patentmäßig entfallenden Erwerbsteuer eines Jahres in der a. h. Entschließung vom 21. März 1819, (Pol. Ges.-Samml. Bd. 47 Nr. 49) und in dem Hofkanzleidecrete vom 18. April 1837 ihre gesetzliche Begründung findet.

Da schließlich auch das Verfahren vor der Gewerbebehörde die Ueberreichung der Erwerbsteuer-Erklärung bei der Steuerbehörde — wie dies ihm Erwerbsteuerpatente ausdrücklich vorgeschrieben ist — nicht ersetzen kann, so involvirt die dem steuerpflichtigen Beschwerdeführer zur Last fallende Unterlassung der Ueberreichung der Erwerbsteuer-Erklärung auch das im Verjährungsgesetze vom 18. März 1878, R. G. B. Nr. 31, vorgesehene Pflichtversäumniß, welches den Beginn der Steuerverjährung im Sinne des § 2 des cit. Ges. hindert, weshalb auch von dem Eintritte einer Steuerverjährung im vorliegenden Falle nicht die Rede sein kann.

Nr. 6201.

Einschätzung des Wahrscheinlichkeits-Einkommens.

Erkenntniß vom 27. October 1891, Z. 3379.

Dr. Salomon Ehrenzweig in Austerlitz ca. mähr. Finanz-Landes-Direction (M.-C. Dr. Meister); E. vom 22. December 1890, Z. 32461, puncto Einkommensteuerbemessung für das Jahr 1890.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Aus den Bestimmungen des § 10 des Einkommensteuerpatentes und des § 6 der Vollzugsvorschrift zu demselben vom

11. Jänner 1850, R. G. B. Nr. 10, geht hervor, daß bei der Besteuerung des Einkommens I. Classe in der Regel das wirkliche Einkommen als Besteuerungsgrundlage zu dienen hat. — Nur im Falle, wenn das Geschäft noch nicht ein volles Jahr besteht, ist jenes Erträgniß anzugeben, welches im Laufe des Jahres mit Wahrscheinlichkeit erwartet wird, das ist, es ist in einem solchen Falle jenes wahrscheinliche Einkommen zu fatiren, welches unter Berücksichtigung aller auf den Ertrag maßgebenden Momente nach Möglichkeit dem wirklichen Geschäftserträgnisse entspricht. — Der Beschwerdeführer hat als solches Wahrscheinlichkeits-Einkommen für das Jahr 1890 den Betrag von 340 fl. fatirt. Die in Gemäßheit des § 25 des Einkommensteuerpatentes einvernommenen Vertrauensmänner haben aber das Wahrscheinlichkeits-Einkommen und nicht etwa den »Verdienst« — wie Beschwerdeführer vermeint — aus dem Jahre 1890 in motivirter Weise mit 800 fl. eingeschätzt. — Dieses Gutachten der Vertrauensmänner ist dem Beschwerdeführer vorgehalten worden und derselbe hat die Einschätzung ohne weitere Motivirung als absolut unrichtig erklärt, und sich auf seine Geschäftsbücher berufen.

Angesichts dessen, daß die gesetzlich vorgezeichneten Formen des Verfahrens eingehalten worden sind, war die Steuerverwaltung berechtigt, das vom Beschwerdeführer nicht widerlegte Gutachten, bezw. die mit demselben vorgenommene Einschätzung der Steuerbemessung zu Grunde zu legen — wie dies thatsächlich geschehen ist. — Da die steuerpflichtige Unternehmung zu Beginn des Steuerjahres 1890 noch kein volles Jahr bestand, und — wie erwähnt — es sich lediglich um die Einschätzung des Wahrscheinlichkeits-Einkommens handelte, so konnte auf die Geschäftsbücher des Beschwerdeführers, welche zugegebenermaßen nur die Einnahmen und Ausgaben einer zehnmonatlichen Periode umfaßten, in Absicht auf die Widerlegung des Gutachtens der Vertrauensmänner nicht Bedacht genommen werden.

Nr. 6202.

Wann der Spirituosenausschank bei Gastgewerben als ein Nebengeschäft anzusehen ist.

Erkenntniß vom 28. October 1891, Z. 1110.

Josef Matejček ca. Min. des Innern; E. vom 8. Juni 1889, Z. 10312, puncto Erklärung seines Branntweinschankes als Hauptgeschäft.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 6203.

Einer Sparcasse, welche als eine von der Gemeinde verschiedene juristische Person anzusehen ist, kommt das active Wahlrecht in der Gemeinde zu.

Erkenntniß vom 28. October 1891, Z. 3383.

Dr. Heinrich Stroß und Gen. ca. Bezirkshauptmannschaft in Proßnitz (M.-R. Dr. Ritter v. Helm); E. vom 27. November 1890, Z. 10089, puncto Wahlrecht der Gemeinde-Sparcasse in Proßnitz zur Gemeindeausschußwahl in Proßnitz.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

*) S. Erkenntniß sub Nr. 1981 (Bd. VIII, J. 1884).

Entscheidungsgründe. Die k. k. Bezirkshauptmannschaft in Proßnitz hat mit der Entscheidung vom 30. November 1890, Nr. 10089, die Gemeindesparcasse in Proßnitz in Absicht auf die dortige Gemeindewahl als activ wahlberechtigt erkannt, weil diese Sparcasse nach ihrem statutarischen Zwecke und ihrer von der Gemeinde unabhängigen, der Aufsicht der Staatsverwaltung unterstehenden Verwaltung nicht als eine Gemeindeanstalt betrachtet werden könne.

Der V. G. Hof mußte diese von der Beschwerde angefochtene Entscheidung als im Gesetze begründet erkennen. — Die Ausführungen der Beschwerde, daß gemäß der §§ 2, 3, 7, 9 und 31 der mit dem Statth.-Erlasse ddto. Brünn 10. Juli 1874, Nr. 14244, genehmigten Statuten der Sparcasse diese Anstalt von der Gemeinde errichtet worden sei, daß diese letztere für deren Verbindlichkeiten mit ihrem Vermögen hafte, daß der Reservefond im Falle der Auflösung der Anstalt der Gemeinde zufalle und der Sparcassa-Ausschuß, an dessen Spitze der jeweilige Bürgermeister stehe, von der Gemeindevertretung gewählt werde, sind allerdings richtig.

Allein diese Umstände, welche zwar von dem Interesse der Gemeinde an dem Bestande der Anstalt zeugen und die Wahrung desselben bezielen, sind nicht geeignet, die Gemeindesparcassa als ein für Gemeindezwecke errichtetes und bestehendes Institut zu qualificiren, sondern es ergibt sich vielmehr aus anderen statutarischen Bestimmungen, daß diese Sparcassa als eine Gemeindeanstalt im Sinne der Gemeindeordnung nicht angesehen werden könne.

Hiefür spricht insbesondere schon der im § 1 der Statuten der Proßnitzer Sparcassa in wesentlicher Uebereinstimmung mit § 1 des Sparcassaregulativs vom 27. September 1844 (Pol. Ges.-Samml. 72 Bd. Nr. 123) gekennzeichnete Zweck, Jedermann, besonders aber den minder bemittelten Volksclassen Gelegenheit zu bieten, Ersparnisse mühelos und ohne Zeitverlust verzinslich anlegen und nach Bedarf jederzeit wieder erheben zu können, ein Zweck, welcher bei seiner Allgemeinheit gewiß nicht das Interesse der Gemeinde Proßnitz »zunächst« berührt (§ 27 der Gemeindeordnung), sowie ferner die Erwägung, daß sowohl nach dem Gesetze, als auch nach § 47 der Statuten die Verwaltung der Sparcassa der unmittelbaren Aufsicht und Controle der Staatsverwaltung unterworfen ist, daß deren Verwaltung nach den §§ 30 bis 64 der Statuten nicht durch die Gemeinde, sondern durch, wenn auch von der Gemeinde gewählte, so doch von dieser unabhängige und derselben daher nicht verantwortliche Functionäre besorgt wird, so daß hiebei das der autonomen Stellung der Gemeinde und der ihr übergeordneten nicht staatlichen Organe in Angelegenheiten des selbstständigen Wirkungskreises entsprechende Selbstbestimmungsrecht dieser Körperschaften vollkommen ausgeschlossen ist.

Demgemäß ist die Sparcassa als eine von der Gemeinde verschiedene juristische Person anzusehen, deren Wahlberechtigung ist im § 1 der Gemeindewahlordnung begründet.

Nr. 6204.

Von dem auf die Nachweisung des Hauserwerbes nächstfolgenden Steuertermine ist dem auf Grund einer anderweitigen Steuerleistung Wahlberechtigten, im Reclamationsverfahren die auf die erworbenen Häuser entfallende Jahresschuldigkeit an Hauszinssteuer zuzurechnen, zugleich aber die Löschung der anderweitigen Zurechnung dieses Steuerbetrages zu verfügen.

Erkenntniß vom 28. October 1891, Z. 3384.

Richard Němeček, Josef Berka, Paul Matcha, dann Paul und Maria Vrtal (Adv. Dr. Vrtal), endlich Aegid und Anna Valoušek (Adv. Dr. Stroß) ca. Bezirkshauptmannschaft in Proßnitz (M.-R. Dr. Ritter v. Helm); E. vom 2. December 1890, Z. 9913, 9914, 9919, 9921 und 9923, puncto Berichtigungen in den Wählerlisten.

»Die angefochtenen Entscheidungen werden nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Die k. k. Bezirkshauptmannschaft in Proßnitz hat mit den angefochtenen Entscheidungen vom 2. December 1890, Nr. 9913, 9914, 9919, 9921 und 9923 erkannt, daß den Beschwerdeführern zu ihren in den Wählerlisten des III. Wahlkörpers sub P. Nr. 213, 196, 191, 129 und 213 verzeichneten Steueransätzen jene Steuerziffern nicht zuzurechnen seien, welche auf die von den Beschwerdeführern erst im Monate October 1890 erworbenen Häuser entfallen. — Diese Entscheidung wird damit begründet, daß die Besitzvorgänger der Beschwerdeführer eben mit jenen Steuerziffern, deren Zurechnung letztere begehren, in den Wählerlisten rechtskräftig verzeichnet seien, da deren Löschung innerhalb der Reclamationsfrist nicht verlangt wurde und es sonach nicht angehe, daß die von einem und demselben Objecte entfallende Steuer gleichzeitig bei verschiedenen Wahlstimmen in Anschlag gebracht werden.

Die Beschwerdeführer bestreiten die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidungen und behaupten, daß die mit der Entscheidung der Reclamationen betrauten Organe verpflichtet waren, die Richtigstellung der Steueransätze nicht nur bei den Namen der Beschwerdeführer, sondern auch bei jenen der ihnen bekannten Besitzvorgänger vorzunehmen, wenngleich in letzterer Beziehung ein ausdrückliches Reclamations-Begehren nicht gestellt worden ist.

Der V. G. Hof fand die Beschwerden begründet. — Denn es ist durch die Acten constatirt und wurde auch in den angefochtenen Entscheidungen der Bezirkshauptmannschaft als Thatbestand angenommen, daß im Monat October 1890 die Erwerbung der fraglichen Häuser durch die Beschwerdeführer der Bezirkshauptmannschaft nachgewiesen und über Anordnung der letzteren in den Acten des Steueramts ersichtlich gemacht wurde. Da nun die Hauszinssteuer eine Realsteuer ist, welche auf der Realität haftet und daher den jeweiligen Hausbesitzer trifft, waren die Beschwerdeführer im Sinne der §§ 1, Abs. 2 und 3 Gemeindewahlord. von dem auf die Nachweisung des Hauserwerbes nächstfolgenden Steuertermine, also, da die Hauszinssteuer in Mähren in monatlichen Anticipativraten zu entrichten ist. (Kundmachung der mähr. Fin.-Landes-Direction vom 5. December 1873, L. G. B. Nr. 72), vom 1. November 1890 an als Steuerträger bezüglich dieser Häuser zu behandeln und es war ihnen daher, da sie bereits auf Grund einer anderweitigen Steuerleistung wahlberechtigt waren, im Reclamationsverfahren über die am 4. November aufgelegten Wählerlisten, die

auf diese Häuser entfallende Jahresschuldigkeit an Hauszinssteuer zuzurechnen. Daß die Zurechnung dieser Steuer von der Bezirkshauptmannschaft blos aus dem Grunde verweigert wurde, weil die Löschung der entsprechenden den früheren Besitzern in den Wählerlisten zugeschriebenen Steuerbeträge nicht ausdücklich begehrt worden war, fand der V. G. Hof nicht gerechtfertigt, weil nach dem Zwecke des Reclamationsverfahrens, welcher in der Berichtigung der Wählerlisten besteht (§ 17 Gemeindewahlord.), die Zurechnung eines von einem bestimmten Objecte entrichteten Steuerbetrages zu Gunsten eines Wählers nothwendig zur Folge hat, daß dieser einem anderen Wähler unrichtiger Weise zugerechnete Steuerbetrag bei diesem Wähler gelöscht werde und weil daher das Begehren eines Wählers um Zurechnung eines solchen Steuerbetrages sich zugleich als ein Begehren um die Löschung der anderweitigen Zurechnung dieses Steuerbetrages darstellt.

Nr. 6205.

Das active Wahlrecht steht den Steuerzahlern in der Gemeinde nur dann zu, wenn sie zugleich Gemeindemitglieder sind.

Erkenntniß vom 28. October 1891, Z. 3385.

Dr. Heinrich Stroß und Gen., ca. Reclamations-Commission in Proßnitz; mitbeth. Josefine Kreimel (Adv. Dr. Magg); E. vom 15. November 1890, Z. 5426, puncto das Wahlrecht der Josefine Kreimel.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Die Reclamations-Commission in Proßnitz hat mit der Entscheidung vom 15. November 1890, Nr. 5426, die Josefine Kreimel über ihr Reclamations-Begehren in die Wählerliste aufgenommen, weil dieselbe die ihr von dem Betriebe des Tabak-Hauptverlages in der Gemeinde vorgeschriebene Einkommensteuer von 73 fl. 60 kr. entrichtet.

Die Beschwerde gibt zu, daß die Genannte diese ihr vorgeschriebene Steuer entrichte, bestreitet aber deren Wahlberechtigung, weil dieselbe in Proßnitz nicht gemeindeangehörig ist und da sie daselbst ihren ordentlichen Wohnsitz nicht hat, auch zu den Gemeindegenossen nicht gehört.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes stützt sich auf nachstehende Erwägungen: Nach § 1 der Gemeindewahlord. ist das Wahlrecht nicht allein von der Entrichtung der vorgeschriebenen Steuerschuldigkeit, sondern vielmehr auch davon abhängig, daß der Steuerträger ein Gemeindebürger, Gemeindeangehöriger oder Gemeindegenosse sei und ist als Gemeindegenosse nach § 6 der Gemeindeordnung, bezw. nach dem Gesetze vom 15. October 1868, L. G. B. Nr. 19, Derjenige anzusehen, welcher, ohne Gemeindebürger oder Gemeindeangehöriger zu sein, a) von seinem Realbesitze b) von seinem Gewerbe, Erwerbe oder Einkommen seit mindestens einem Jahre in der Gemeinde den nach der Gemeindewahlord. zur Wahlberechtigung erforderlichen Jahresbetrag an directen Steuern entrichtet und überdies, wenn er unter die sub. lit. b. genannten Personen gehört, in der Gemeinde seinen ordentlichen Wohnsitz hat.

Da nun die Reclamations-Commission die angefochtene Entscheidung lediglich auf den Umstand stützt, daß Josefine Kreimel die ihr in der Ge-

meinde vorgeschriebene Steuer entrichtet, die Frage aber, ob die Genannte zu den im § 1 Gemeindewahlordnung genannten Personen gehöre, gar nicht erörtert hat, war der diese Entscheidung zu Grunde gelegte Thatbestand in der angedeuteten Beziehung mangelhaft und ergänzungsbedürftig.

Die erst bei der mündlichen Verhandlung von den Parteien beigebrachten Behelfe für die Beurtheilung der Frage, ob Josefine Kreimel ein Gemeindegenosse sei, bezw. in Proßnitz ihren ordentlichen Wohnsitz habe oder nicht, hatte der V. G. Hof gemäß § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, nicht zu berücksichtigen.

Nr. 6206.

Die Richtigstellung der steuerämtlichen Vorschreibungen den Besitzverhältnissen entsprechend zu veranlassen, ist Sache der Wahlberechtigten und nicht die der mit der Durchführung der Wahlen betrauten Behörden.

Erkenntniß vom 28. October 1891, Z. 3386.

Eheleute Anton und Nepomucena Pavlu (Adv. Dr. Magg) ca. Reclamations-Commission in Proßnitz (Adv. Dr. Stroß); E. vom 15. November 1890, Z. 5371, puncto Wahlrecht dieser Eheleute für die Gemeindewahl in Proßnitz.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Reclamations-Commission in Proßnitz hat mit der angefochtenen Entscheidung vom 15. November 1890, Z. 5371, dem Reclamations-Begehren des Dr. Heinrich Stroß und Genossen stattgegeben und erkannt, daß die Eheleute Anton und Nepomucena Pavlu statt mit dem Steuersatze von 63 fl. 42 kr., lediglich mit der ihnen vorgeschriebenen Hauszinssteuer von 50 fl. 68 kr. in die Wählerlisten einzureihen seien, der Grundsteuerbetrag von 12 fl. 74 kr. aber dem mit der Erwerbsteuer von 7 fl. gleichfalls in der Wählerliste verzeichneten Anton Pavlu deshalb zuzurechnen sei, weil der fragliche Steuerbetrag von 12 fl. 74 kr. auf den Namen dieses letzteren vorgeschrieben erscheint.

Der V. G. Hof konnte in dieser Entscheidung die von der Beschwerde behauptete Gesetzwidrigkeit nicht erblicken, weil es Sache der Beschwerdeführer gewesen wäre, die Richtigstellung der ihnen bekannten, steuerämtlichen Vorschreibung, wenn sie den thatsächlichen Besitzverhältnissen nicht entsprach, rechtzeitig zu veranlassen, und weil es nicht als Aufgabe der mit der Durchführung der Wahlen betrauten Behörden betrachtet werden kann, ein in dieser Richtung unterlaufenes Versäumniß der Parteien im Wahl-Reclamationsverfahren zu corrigiren.

Nr. 6207.

Die Zuweisung eines Zolleinnehmers auf einen ständigen Amtssitz im Auslande kann eine neue Heimatrechtserwerbung nicht begründen.

Erkenntniß vom 29. October 1891, Z. 3406.

Gemeinde Rohrbach ca. k. k. Statth. in Linz (M.-R. Dr. Edler v. Braunhof); E. vom 20. October 1890, Z. 14932, puncto Heimatsrecht der Anna Schauberger.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde Anna Schauberger als heimatberechtigt in der Gemeinde Rohrbach erkannt, weil sie bisher selbstständig ein Heimatrecht nicht erworben habe, ihr verstorbener Vater aber, der k. k. Zolleinnehmer Johann Schauberger vor seiner Transferirung nach Hanging in Bayerisch-Wegscheid, zuletzt in Rohrbach bedienstet und später das Heimatrecht in einer anderen Gemeinde nicht erworben hatte. — In der Beschwerde wird geltend gemacht, daß Schauberger nach § 10 des Heimatges. mit dem Antritte des Amtes in Hanging-Kollerschlag heimatberechtigt wurde, jedenfalls aber durch diese letzterfolgte Ernennung sein Heimatrecht in Rohrbach verloren habe.

Für das Erkenntniß des V. G. Hofes waren folgende Erwägungen maßgebend. — Es ist unbestritten, daß der verstorbene Johann Schauberger, nach dessen Heimatrecht sich das seiner ehelichen Tochter richtet, vor seiner Uebersetzung nach Hanging, bezw. Bayrisch-Wegscheid, zuletzt in Rohrbach als Zolleinnehmer, also als k. k. Staatsbeamter der XI. Rangsclasse, definitiv angestellt war und daß er hiedurch daselbst das Heimatrecht erworben hatte. — Aus dem Decrete der Fin.-Direction Linz vom 27. Juni 1870 geht die Ernennung des Johann Schauberger zum Einnehmer beim k. k. Nebenzollamte II. Classe in Hanging zu Bayerisch-Wegscheid und der Umstand, daß ihm hierdurch der ständige Amtssitz nicht in der Gemeinde Kollerschlag, sondern im Auslande, d. i. in Bayern zugewiesen wurde, klar hervor.

Da das Heimatgesetz nur für die Gemeinden des österreichischen Staates seine Wirksamkeit äußert und demgemäß alle Bestimmungen des Heimatgesetzes zur Voraussetzung haben, daß die Acte des originaeren Rechtserwerbes in einer dem österreichischen Staatsgebiete angehörigen Gemeinde sich vollziehen, so konnte Schauberger durch seine Anstellung in Bayerisch-Wegscheid das Heimatrecht in Gemäßheit des § 10 des Heimatges. nicht erwerben. — Da das Heimatsgesetz aber das Erlöschen eines Heimatsrechtes in einer bestehenden Gemeinde ohne Erwerbung eines Heimatsrechtes in einer anderen Gemeinde (§ 17) nicht kennt, so hat nach dem Vorausgelassenen Johann Schauberger das in Rohrbach erworbene Heimatsrecht durch seine Versetzung nach Hanging in Bayerisch-Wegscheid nicht verlieren können.

Nr. 6208.

Heimatrechterwerbung durch Erlangung eines öffentlichen Amtes. Zum Begriffe „ständiger Amtssitz".

Erkenntniß vom 29. October 1891, Z. 3407.

Stadtgemeinde Brüx (Adv. Dr. Pichler) ca. k. k. Statthalterei in Prag (M.-R. Dr. Ritter v. Helm); E. vom 12. December 1890, Z. 107712, puncto Heimatszuständigkeit der Beamten der k. k. Bergdirection in Brüx.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Nach § 10 des Heimatgesetzes erlangen definitiv angestellte Hof-, Staats-, Landes- und öffentliche Fondsbeamte, Geistliche und öffentliche Lehrer mit dem Antritte ihres Amtes das Heimatrecht in der Gemeinde, in welcher ihnen ihr ständiger Amtssitz angewiesen wird. Diese Art Begründung des Heimatrechtes bezeichnet das Gesetz als eine solche, welche »durch die Erlangung eines öffentlichen Amtes« vor sich

geht, und daß der § 5, Absatz 4 des cit. Gesetzes keine — wie die Beschwerde vermeint — den § 10 etwa einschränkende Bedeutung hat, vielmehr nur im Sinne einer einfachen Determination einer Begründungsart des Heimatrechtes aufgefaßt werden kann, geht schon zur Genüge daraus hervor, daß, sowie bei § 5, Punkt 4 der § 10 des Heimatgesetzes, auch bei jeder der drei anderen im § 5 genannten Begründungsarten des Heimatrechtes die entsprechenden, diese Begründungsart speciell behandelnden Gesetzesstellen ausdrücklich citirt sind. Bei der Frage der Heimatzuständigkeit der in der angefochtenen Entscheidung insbesondere benannten Beamten der k. k. Bergdirection in Brüx kommt es lediglich darauf an, ob dieselben definitiv angestellte Staatsbeamte sind, und ob ihnen in der Gemeinde Brüx ihr ständiger Amtssitz angewiesen erscheint.

Daß die in der angefochtenen Entscheidung benannten Beamten als definitiv angestellte Staatsbeamte angesehen werden müssen, geht nicht nur aus der Zuschrift des Ackerbauministeriums vom 7. April 1890, Z. 5231, sondern auch insbesondere aus den Anstellungsdecreten dieser Beamten hervor, in welchen ihnen eine bestimmte im Gesetze vom 15. April 1873, R. G. B. Nr. 47, vorgesehene Rangsclasse und die entsprechenden systemmäßigen Bezüge zuerkannt werden. Daraus, daß die Erwerbung von Staatsgütern nach den gesetzlichen Grundsätzen des Privatrechtes (§ 290 a. b. G. B.) zu erfolgen hat, kann in Hinsicht auf die öffentlich-rechtlichen Consequenzen der Staatsbeamten-Qualität der Verwaltungsorgane nichts gefolgert werden.

Was den ständigen Amtssitz in Brüx anbelangt, darf nicht außer Betracht bleiben, daß bei Administrativ-Beamten überhaupt (im Gegensatz zu den richterlichen) von einem derartig ständigen Amtssitze, der nicht jederzeit von der berufenen Oberbehörde nach Ermessen geändert werden könnte, keine Rede sein kann. Zum Begriffe des ständigen Amtssitzes muß als ausreichend erkannt werden, daß die Zuweisung des Beamten zur regelmäßigen Dienstleistung bei einer Behörde oder einem Amte erfolgt, im Gegensatze zu einer Entsendung behufs Abwicklung einer bestimmten Geschäftsangelegenheit oder für bestimmte Dauer, wobei die Rückkehr des Entsendeten nach beendigter Amtshandlung an den ständigen Amtssitz, oder die Zuweisung an einen anderen Dienstort bereits im Vorhinein feststeht.

Als ständiger Amtssitz im angegebenen Sinne war für die in Frage kommenden Beamten die Dienststation in Brüx anzusehen und der in der Beschwerde angeführte Umstand, daß die Erwerbung der Bergobjecte in Brüx eine nur provisorische ist, ändert hieran nichts, besonders wenn erwogen wird, daß die Ernennung der Beamten — wie dies aus den betreffenden Ernennungsdecreten zu entnehmen ist — keineswegs auf die Dauer des Besitzes dieser Bergwerksobjecte eingeschränkt erscheint.

Die in Frage kommenden Beamten haben daher durch ihre Zuweisung nach Brüx und den Antritt des Dienstes daselbst, nach § 10 des Heimatges. das Heimatrecht in Brüx erworben.

Nr. 6209.

Wahlkundmachung; individuelle Ladung zur Wahl ist ebensowenig vorgeschrieben, wie die Festsetzung besonderer Wahltage und Wahlstunden für jeden Wahlkörper. (Böhmen.)

Erkenntniß vom 29. October 1891, Z. 3408.

Johann Erben und Josef Lauer ca. k. k. Statthalterei in Prag (M.-R. Dr. Ritter v. Helm); E. vom 19. November 1890, Z. 111207, puncto Gemeindeausschußwahl in Witkowitz.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Nach § 19 der Gem.-W.-Ord. für Böhmen ist die Vornahme der Wahl wenigstens acht Tage vor deren Beginn von dem Gemeindevorsteher durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen. — Dies ist auch bezüglich der am 29. und 30. Mai 1890 in Witkowitz durchgeführten Gemeindewahl geschehen, da die Kündmachung — wie dies aus dem Berichte des Gemeindevorstehers hervorgeht — wie stets bisher, am Hause Nr. 286 in Witkowitz mittelst Anschlages erfolgte. Eine Verletzung des § 19 der Gem.-W.-Ord. liegt nicht vor, und zwar umsoweniger, als die Beschwerde selbst nicht behauptet, daß etwa für die Verlautbarung des Wahledictes ein anderer als der gewählte Anschlagsort üblich war.

Da nach § 19 der cit. Gem.-W.-Ord. die individuelle Ladung und Verständigung der einzelnen Wähler von den Wahltagen, in deren Unterlassung die Beschwerde eine Ungesetzlichkeit erblickt, nicht vorgeschrieben ist, so begründet die gerügte Unterlassung keine Nullität. Nachdem weiter die Kundmachung des Wahltermines am 21. Mai 1890, die Wahl selbst aber am 29. Mai 1890 erfolgte, so ist auch der Bestimmung des soeben cit. § 19, daß die Vornahme der Wahl wenigstens acht Tage vor deren Beginne bekannt zu machen sei, entsprochen worden, weil mit der erwähnten Kundmachung, nicht wie bei Reclamationen eine Präclusivfrist zur Ergreifung von Rechtsmitteln festgesetzt, sondern blos der Zeitpunkt der vorzunehmenden Wahl bekanntgegeben wurde. Auch ist durch die im § 19 gebrauchte Diction »wenigstens acht Tage vor dem Beginne der Wahl« nur der Wahltag von der Berechnung ausgeschlossen, wogegen der Tag, an welchem die Affigirung der Wahlkundmachung erfolgte, nachdem eben an diesem Tage die Wahl bereits kundgemacht ist, in die achttägige Frist einzurechnen kommt.

Was schließlich die Einwendung anbelangt, daß die Stunde, in welcher die einzelnen Wahlkörper sich zu versammeln hatten, nicht bekannt gemacht war, erscheint auch diese im Gesetze nicht gegründet, wenn erwogen wird, daß der Beginn der Wahlhandlung für den II. und I. Wahlkörper auf die neunte Stunde des 30. Mai 1890 in der Verlautbarung angegeben war, und daß es gesetzlich nicht vorgeschrieben ist, daß für jeden Wahlkörper besondere Wahltage und Stunden festgesetzt werden, vielmehr kann es sich immer nur darum handeln, daß die Ausschreibung in einer Weise erfolgt, welche unter den jeweilig obwaltenden Verhältnissen die ordnungsmäßige Ausübung des Wahlrechtes durch die Wähler gewährleistet. Die zahlreiche Betheiligung der Wähler des I. Wahlkörpers, welcher nach dem II. Wahlkörper am 30. Mai 1890 zur Wahl gelangte, spricht deutlich dafür, daß die Kundmachung über die Wahlvornahme eine entsprechende war.

Nr. 6210.

1. Heimatsrechterwerbung aus dem Titel der Erlangung eines öffentlichen Amtes. — 2. Die Anstellung eines Lehrers kann nicht als definitiv gelten, sobald jene Bestellungsformen, welche für eine solche definitive Anstellung gesetzlich vorgeschrieben sind, nicht platzgegriffen haben.

Erkenntniß vom 29. October 1891, Z. 3409.

Gemeinde Pobutsch, ca. Min. des Innern (M.-R. Dr. Ritter v. Helm, mitbeth. Gemeinde Aschmeritz (Gemeindevorsteher Simon Wenisch und mjr. Kinder nach Franz Grund (Josef Himmer); E. vom 18. December 1890, Z. 25568, puncto Heimatsrecht des Franz Grund, seiner Frau und Kinder.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde unter Behebung der Entscheidung der Statthalterei erkannt, daß Franz Grund nebst seiner Gattin und seinen ehelichen Kindern in der Gemeinde Pobutsch heimatberechtigt ist. Die Erwägungen zur Begründung dieser Entscheidung gehen hauptsächlich dahin, daß die definitive Anstellung des Franz Grund in der Gemeinde Pobutsch außer Zweifel stehe, daß aber seither Lehrer Franz Grund eine definitive Anstellung bei irgend einer Volksschule nicht erlangt, somit das Heimatrecht in irgend einer anderen Gemeinde in Gemäßheit des § 10 des Heimatgesetzes nicht erworben hat.

Die Beschwerde vermeint dagegen unter Berufung auf die Gründe der Statth.-Entscheidung, daß Franz Grund in Koberitz, im polit. Bezirke Wischan, als definitiver Lehrer angestellt war und in gleicher Eigenschaft an die öffentliche Volksschule in Aschmeritz versetzt wurde, daher in einer dieser letztgenannten Gemeinden das Heimatrecht erworben hat.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf nachfolgenden Erwägungen: Daß Franz Grund in Pobutsch bis zum Jahre 1867, und zwar auf Grund einer im Jahre 1852 erlangten Lehrbefähigung, definitiv angestellt war, und daß er sonach im Grunde des § 10 des Heimatgesetzes dort das Heimatrecht erworben hat, steht außer Frage; bezüglich der späteren, nach Entlassung des Franz Grund als Lehrer in Pobutsch, erfolgten Anstellungen in Šanov und Vysoke pole waren die bezüglichen Acten nicht ausfindig zu machen; nach der vom Landesschulrathe erhaltenen Auskunft aber ging die Anstellung in Vysoke pole lediglich vom Bezirksschulrathe aus. Die Anstellung Grund's in Koberitz ging zwar vom Landesschulrathe aus (landesschulräthlicher Erlaß vom 15. December 1873, Z. 27593), erfolgte aber — wie dies aus der Zuschrift des Landesschulrathes für Mähren vom 3. December 1888, Z. 8807, hervorgeht — lediglich im Sinne des § 16 des Landesgesetzes vom 24. Jänner 1870, L. G. B. Nr. 18, d. i. im Dienstwege, bezw. im Wege der Versetzung, ohne daß die Bestimmungen der §§ 1—15 des cit. Gesetzes in Anwendung gekommen wären.

Angesichts dessen erscheint der der angefochtenen Entscheidung zu Grunde gelegte Thatbestand, es sei der Lehrer Franz Grund aus der definitiven Anstellung in Pobutsch entlassen worden und habe seither eine definitive Anstellung nicht wieder erlangt, weder als unrichtig, noch als actenwidrig, da bei der Wiederanstellung des Grund im Lehrfache jene Bestellungsformen, welche für eine definitive Anstellung gesetzlich vorgeschrieben sind (§§ 1—17 des mähr. Landesgesetzes vom 24. Jänner 1870,

L. G. B. Nr. 18), nicht platzgegriffen haben. In der angefochtenen Entscheidung, welche vollständig auf den vom Landesschulrathe für Mähren ertheilten Auskünften ddto. 3. December 1888, Z. 8807, basirt ist, und welche die letzte definitive Anstellung Grund's in Pobutsch für das Heimatrecht als maßgebend erkennt, war sonach eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erkennen, und zwar dies umsoweniger, als ja die beschwerdeführende Gemeinde nicht einen einzigen Umstand anzuführen vermag, welcher für die Behörde einen Anhaltspunkt zur Annahme bieten würde, daß die späteren nach Entlassung des Lehrers Grund aus Pobutsch erfolgten Anstellungen als definitive anzusehen wären.

Nr. 6211.

1. In einem freiwilligen, durch wirthschaftliche Gründe motivirten Verzichte auf den zeitweisen Gemeindenutzungsbezug ist eine Unterbrechung der bestandenen Uebung nicht gelegen. — 2. Zur Entscheidung über den Bestand und Umfang der Gegenleistungen für den Bezug von Gemeindenutzungen sind die autonomen Behörden competent.

Erkenntniß vom 30. October 1891, Z. 3179.

K. und k. Gutsverwaltung in Reichstadt, dann Josef Hubert und Gen. (Adv. Dr. Schönfeld) endlich Josef Kaute und Gen. (Adv. Dr. Oesterreicher), ca. böhm. Landesausschuß; E. vom 10. December 1890, Z. 43037, puncto Gemeindenutzungen.

»Die angefochtene Entscheidung wird, insoweit mit derselben der Holzbezug den Rusticalisten aberkannt und insoweit die Gegenleistung an Hand- und Spannbiensten als nur für den Streubezug bestehend erkannt wurde, nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben, im Uebrigen werden die Beschwerden als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. In Betreff der Verwaltung und Benützung des Gemeindegutes in Brenn hat der Bezirksausschuß mit Entscheidung vom 18. October 1890, Z. 1046, und im weiteren Instanzenzuge der Landesausschuß mit der Entscheidung vom 10. December 1890, Z. 43037, erkannt:

1. daß den Besitzern der Rusticalwirthschaften in Brenn der Bezug von Streu aus den Gemeindewaldungen nach Maßgabe der bestehenden Uebung, und zwar gegen dem gebühre, daß dieselben die Handarbeiten bei der Waldcultur, weiter die Fuhren und Handarbeiten bei Herstellung und Reparatur der Gemeindefahrwege und Brücken zu prästiren haben;

2. daß die zum Streubezuge berechtigten Rusticalisten, die von der Gemeinde aus der Gemeindecasse in den Jahren 1878 bis 1885 bestrittenen Auslagen für die Waldcultur, dann für die Spann- und Handdienste bei Herstellung der Gemeindefahrwege an die Gemeindecasse zu ersetzen haben, und zwar in jenem Umfange, welcher nach dem Zustande der Gemeindewege bis zum Jahre 1877 sich ergibt;

3. daß die Rustical-Wirthschaftsbesitzer die Nutzungen an Holz aus dem Gemeindewalde, welche sie bis zum Jahre 1868 genossen haben, weiter nicht beziehen sollen. Zugleich hat der Landesausschuß bestimmt, daß der Streunutzen auf den Gutsbedarf der Berechtigten eingeschränkt werden soll.

In den gegen diese Entscheidung einerseits von der Gutsverwaltung Reichstadt und andererseits von den nutzungsberechtigten Rustica-

listen beim V. G. Hofe eingebrachten Beschwerden wird die Entscheidung, und zwar in der erstbezeichneten Beschwerde angefochten, weil nach der geltenden Uebung die Rustical-Wirthschaftsbesitzer, mit Ausnahme des Aufwandes für die Schule, sämmtliche Gemeindelasten zu tragen verpflichtet waren, und weil weiter den Nutzungsberechtigten die Instandhaltung der Gemeindewege in der ihrer derzeitigen Anlage entsprechenden Art und Weise aufzuerlegen war; die Beschwerde der nutzungsberechtigten Rustical-Wirthschaftsbesitzer macht dagegen geltend, daß als Gegenleistung für die Instandhaltung der Gemeindewege ihnen der Bezug von Holz und Streu aus den Gemeindewäldern zustand, und daß weiter über die Ersatzpflicht für die seit dem Jahre 1878 unterlassene Prästirung der Gegenleistung, die autonomen Behörden zu entscheiden nicht competent waren. — Da nach der Bestimmung des § 70 der Gem.-Ord. in Betreff der Theilnahme an den Nutzungen des Gemeindegutes, in Allem und Jedem die giltige Uebung maßgebend zu sein hat, so ist zunächst zu constatiren, daß nach den über diese Uebung gepflogenen Erhebungen festgestellt wurde, daß den nutzungsberechtigten Rustical-Wirthschaftsbesitzern aus den Gemeindewäldern der Bezug sowohl von Holz als auch von Streu, und zwar in bestimmten Losen gegen eine Geldentschädigung und weiter gegen dem zugestanden war, daß dieselben die Handarbeiten bei der Waldcultur, sowie die Fuhren und Handarbeiten bei der Reparatur der Gemeindewege und Brücken zu prästiren haben. Im Hinblicke auf die so constatirte Uebung erscheinen die sub 1 und 3 erwähnten Verfügungen der angefochtenen Entscheidung dem Gesetze nicht entsprechend, da einerseits den nutzungsberechtigten Rustical-Wirthschaftsbesitzern die Leistung der Hand- und Spanndienste lediglich für den aufrecht erhaltenen Bezug von Streu auferlegt wird und andererseits der ihnen zugestandene Bezug von Holz eingestellt wird.

Diese getroffenen Verfügungen können auch nicht durch die Berufung darauf gerechtfertigt werden, daß nach dem Inhalte des h. g. Erkenntnisses vom 12. December 1889, Nr. 4075,*) es sich nur mehr um die Frage, welche Gegenleistung den Rustical-Wirthschaftsbesitzern für den Streubezug obliege, gehandelt hat, noch auch durch die Erwägung, daß die Rustical-Wirthschaftsbesitzer seit dem Jahre 1869 die Holznutzung thatsächlich nicht bezogen haben. — Das ersterwähnte Moment ist unentscheidend, weil durch das cit. verwaltungsgerichtliche Erkenntniß die Regelung des Nutzungsbezuges unter Einhaltung des Instanzenzuges verfügt worden ist und nach der nach Maßgabe dieses Erkenntnisses gefällten Entscheidung des Gemeindeausschusses über den Bestand sowohl des Streu- als des Holzbezuges erkannt worden ist und diesem Momente gegenüber es weiter nicht entscheidend erscheint, daß die Streitsache anfänglich nur die Modalitäten des Streubezuges zum Gegenstande hatte. Das weitere, auf das Aufhören des Holzbezuges seit dem Jahre 1869 gestützte Argument ist aber deshalb unentscheidend, weil nach den Ergebnissen der gepflogenen Erhebungen sich die Einstellung des Holzbezuges auf die freiwillige Zustimmung der Nutzungsberechtigten gründet und diese auf den ihnen zugestandenen Bezug zeitweise nur darum verzichtet haben, weil die in Folge eines Wind-

*) S. Erkenntniß sub Nr. 5018 (Bd. XIII. Z. 1889).

bruches eingetretene mindere Ertragsfähigkeit die Schonung des Waldes und die Erhöhung der Gemeindeauslagen eine Mehrung der Gemeindeeinkünfte geboten erscheinen ließ. Eine Unterbrechung der bestandenen Uebung ist aber in einem solchen freiwilligen, durch wirthschaftliche Gründe motivirten Verzichte auf den zeitweisen Bezug nicht gelegen.

Dagegen erscheint die Bestreitung der Competenz des Landesausschusses zum Ausspruch in Betreff des Ersatzes für die unterlassenen Gegenleistungen nicht begründet. Denn da es sich hier — wie aus dem Vorgesagten folgt — um Giebigkeiten handelt, welche in den Bestimmungen der Gem.-Ord. ihre rechtliche Unterlage haben, sind die autonomen Behörden competent, über den Bestand und Umfang dieser Gegenleistung die Entscheidung zu fällen. Darüber aber, in welcher Art und Weise die Anforderung der rückständigen Gegenleistungen gegen die Verpflichteten geltend zu machen ist, wurde mit der angefochtenen Entscheidung eine Verfügung nicht getroffen, weshalb auch die Entscheidung des V. G. Hofes auf diese Frage sich nicht zu beziehen hatte. (§ 5 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876.)

Aus dieser und der weiteren Erwägung, daß die Aufträge des Landesausschusses an die Gemeindebehörde wegen Geltendmachung dieser Ansprüche interne Amtsacte sind, fand der V. G. Hof den Beschwerdepunkt, daß für die Veranlassung jener Acte der Gemeinde keine Frist gesetzt wurde, nicht weiter zu berücksichtigen.

Die Bestimmung, daß für den Umfang der Gegenleistung der Zustand der Wege und Brücken des Jahres 1877 maßgebend zu sein hat, ist aber in dem § 70 Gem.-Ord. begründet, da auch für Gegenleistungen die vorbestandene Uebung maßgebend zu sein hat und eine Ausdehnung der Gegenleistungen durch Aenderungen in der Construction der Gemeindewege eine Vergrößerung der Gegenleistung auf Seite der Nutzungsberechtigten demgemäß nicht zur Folge haben kann.

Nr. 6212.

Vermögensübertragungs- und Immobiliargebühr von einem in die Gütergemeinschaft fallenden, nach Ableben eines der Ehegatten weiter veräußerten unbeweglichen Vermögen.

Erkenntniß vom 31. October 1891, Z. 3426.

Anna Tannenbaum in Wien (Adv. Dr. Bien) ca. Finanz-Min. (M.-S. Dr. Ritter v. Schwabe); E. vom 23. September 1890, Z. 13896, puncto Immobiliargebühr.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Auf Grund des Notariatsactes vom 25. Mai 1880 bestand unter den Ehegatten David und Anna Tannenbaum eine allgemeine wechselseitige Gütergemeinschaft auf den Todesfall und es hatten diese Ehegatten zugleich ein wechselseitiges Testament errichtet, in Folge dessen bei dem Tode des einen Gattentheiles die eine Hälfte des gemeinschaftlichen Vermögens dem überlebenden als freies Eigenthum zuzufallen und die andere Hälfte die Verlassenschaft des Verstorbenen zu bilden hatte, von welcher wieder die eine Hälfte dem überlebenden Ehegatten auf Grund des wechsel-

seitigen Testamentes, die andere aber den gesetzlichen Erben zuzutheilen war. — Bei dem am 15. Mai 1885 erfolgten Ableben des David Tannenbaum betrug das der Gütergemeinschaft unterzogene Vermögen an Activum 70.361 fl. 90 kr. (darunter das Haus Nr. 219 in Oberdöbling im Werthe von 68.500 fl.) und an Passiven 25.010 fl., daher rein 45.351 fl.

Nachdem die gesetzlichen Erben mit der Abtretungsurkunde vom 19. Mai 1885 auf das ihnen zustehende Erbrecht zu Gunsten der Anna Tannenbaum verzichtet hatten und nachdem diese das Haus Nr. 219 in Oberdöbling noch vor der gerichtlichen Einantwortung und mit Genehmigung des Gerichtes mit Kaufvertrag vom 3. November 1885 an Karl Curio verkauft hatte, wurde mit dem Zahlungsauftrage des k. k. Steueramtes Währing vom 4. Februar 1886, B. Reg. P. 1985 ex 1885, eine doppelte Gebühr s. Z. bemessen und zwar 1. nach Tarifpost 106, B, a, Gebührengesetz die 1perc. Gebühr von dem Nachlasse des David Tannenbaum aus der denselben bildenden Hälfte des reinen der Gütergemeinschaft unterworfen gewesenen Vermögens, also aus 22.675 fl. 95 kr. mit 283 fl. 50 kr.; 2. nach der Anmerkung 1 zur Tarifpost 106 die $1^1/_2$perc. Gebühr für die Erwerbung der Hälfte des Hauses Nr. 219 in Oberdöbling auf Grund des Gütergemeinschaftsvertrages und wechselseitigen Testamentes, also aus dem Betrage per 34.250 fl. mit 641 fl. 38 kr.

Von der Fin.-Bezirks-Direction Wien wurde mit der Entscheidung vom 18. December 1886, Z. 78773, die Richtigstellung dieser Gebührenbemessung in der Art vorgenommen, daß eine Immobiliar-Uebertragungsgebühr (oben Z. 2) gar nicht, dagegen die 1perc. Vermögens-Uebertragungsgebühr s. Z. aus dem ganzen reinen der Gütergemeinschaft unterworfen gewesenen Vermögen per 45.351 fl. mit 567 fl. zur Vorschreibung, der bemessene Gebührenmehrbetrag per 358 fl. 88 kr. aber in Abfall gebracht wurde. — In Folge der Verordnung derselben Fin.-Bezirks-Direction vom 17. Februar 1888, Z. 2656, wurde jedoch mit dem weiteren Zahlungsauftrage des Steueramtes Währing vom 9. März 1888, B. Reg. P. 227, in Gemäßheit der Tarifpost 42 und 106 Anmerkung 1 neuerlich auch die Gebühr s. Z. von der Erwerbung der Hälfte des Hauses Nr. 219 in Oberdöbling im Grunde der in dem Notariatsacte vom 25. Mai 1880 vereinbarten allgemeinen Gütergemeinschaft mit $1^1/_2$ Percent aus dem Werthe dieser Realitätenhälfte per 34.250 fl. mit 642 fl. 38 kr. vorgeschrieben. — Diese Vorschreibung wurde mit der hiergerichts angefochtenen Min.-Entscheidung unter Hinweis auf die Anm. zur Tarifpost 42 Gebührengesetz und die Tarifpost 106, B, a, Gebührengesetz und Anm. 1 zu dieser Tarifpost aufrecht erhalten, nachdem der § 5 der kais. Verordnung vom 19. März 1853, Nr. 53, auf den vorliegenden Fall keine Anwendung finde, da die bezeichnete Realitätenhälfte nicht in den Nachlaß nach David Tannenbaum gehörte.

Hiedurch sind der Beschwerdeführerin aus Anlaß des Ablebens ihres Gatten David Tannenbaum zwei Gebühren bemessen und zwar a, die 1perc. Vermögens-Uebertragungsgebühr nach Tarifpost 106, B, a aus dem ganzen der Gütergemeinschaft unterzogen gewesenen reinen Vermögen per 45.351 fl. mit 567 fl.; b) die $1^1/_2$perc. Immobiliar-Uebertragungsgebühr nach Anm. 1 zur Tarifpost 106 aus dem Werthe der Hälfte des Hauses Nr. 219 in Oberdöbling per 34.250 fl. mit 642 fl. 38 kr.

Gegen die Gebührenbemessung ad a) ist eine Berufung im administrativen Instanzenzuge nicht eingebracht worden, dieselbe ist in Rechtskraft erwachsen und kann somit nach § 5 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, den Gegenstand einer hiergerichtlichen Judicatur nicht bilden. — Bezüglich der Gebührenbemessung ad b) erklärt die Beschwerde ausdrücklich, daß sie sich der Anschauung des Finanz-Min. unterwerfe und die Vorschreibung einer $1\frac{1}{2}$perc. Gebühr von der auf Grund des Gütergemeinschafts-Vertrages erworbenen Realitätenhälfte im Kaufwerthe von 34.250 fl. unangefochten lasse und es hatte daher der V. G. Hof auch diesfalls keine Veranlassung in eine Prüfung der Gesetzmäßigkeit dieser Gebührenvorschreibung einzugehen.

Nun vermeint aber die Beschwerdeführerin, daß ihr von ein und demselben Rechtsgeschäfte und von ein und demselben Rechtserwerbe eine Gebühr zweimal auferlegt worden sei, indem sie von der Annahme ausgeht, daß sie von der aus dem Titel der Gütergemeinschaft ihr zugefallenen Realitätenhälfte bereits zufolge der ersten Bemessung (Zahlungsauftrag vom 4. Februar 1886, B. Reg. P. 1985 ex 1885, bezw. Entscheidung der Fin.-Bezirks-Dir. Wien vom 18. December 1886, Z 78773) eine Gebühr von 283 fl. 50 kr. entrichtet habe und sie verlangt somit die Abrechnung dieses Betrages von der mit dem späteren Zahlungsauftrage vom 9. März 1888, B. Reg. P. 227, vorgeschriebenen Gebühr per 642 fl. 38 kr. — Diese Annahme der Beschwerdeführerin beruht aber auf einem thatsächlichen Irrthum. — Denn, wie oben hervorgehoben, ist in Folge der Richtigstellung des Zahlungsauftrages vom 4. Februar 1886, B. Reg. P. 1985 ex 1885, durch die Entscheidung der Fin.-Bezirks-Dir. Wien vom 18. December 1886, Z. 78773, eine $1\frac{1}{2}$perc. Gebühr von der Erwerbung der Hauseshälfte im Grunde des Gütergemeinschafts-Vertrages gar nicht, sondern lediglich eine (unangefochten gebliebene) 1perc. Gebühr von der eingetretenen Vermögensübertragung von Todeswegen abgenommen werden. — Eine gänzliche oder theilweise Abrechnung dieser letzteren Gebühr von der $1\frac{1}{2}$perc. Immobiliargebühr, deren berechtigte Anforderung die Beschwerdeführerin selbst zugibt und welche erst mit dem Zahlungsauftrage vom 9. März 1888, B. Reg. P. 227, bemessen wurde, erscheint aber nach der Anm. 1 zur Tarifpost 106 des Ges. vom 9. Februar 1850, R. G. B. Nr. 50, darum ausgeschlossen, weil nach eben dieser Anmerkung die $1\frac{1}{2}$perc. Gebühr von dem Werthe der den Gegenstand der Vermögensübertragung bildenden unbeweglichen Sache nebst der nach Tarifpost 106 B, a, aufgeführten Gebühr berichtigt werden muß.

Nr. 6213.

Für die Frage der Zahlung der Vergütungszinsen ist es gleichgiltig, aus welchen Gründen die Restituirung der gezahlten Gebühr erfolgte, sobald sie nur nicht im Gnadenwege und nicht außerhalb des administrativen Instanzenzuges erfolgt.

Erkenntniß vom 31. October 1891, Z. 3431.

Heinrich Eisenstein in Stanislau ca. Finanz-Min. (M.-S. Dr. Ritter v. Schwabe); E. vom 27. Juli 1890, Z. 16643, puncto Vergütungszinsen für restituirte Gebühren.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Es handelt sich im gegebenen Falle um die Frage der Zahlung von Vergütungszinsen im Grunde des § 28 des Ges. vom 8. März 1876, R. G. B. Nr. 26. — Diese Gesetzesstelle ordnet wörtlich an, daß »im Falle der Restituirung von eingehobenen, aber in Folge von Recursen wieder zurückzustellenden Gebührenbeträgen an die Parteien eine sechspercentige Verzinsung des restituirten Betrages vom Einzahlungstage an zu vergüten sei.«

Unter Recursen werden nach der eigenthümlichen Bedeutung dieses Wortes Berufungen gegen Verfügungen einer untergeordneten Behörde an eine höhere Instanz verstanden. Es setzt also der Anspruch auf die gedachten Vergütungszinsen voraus, daß eine von der unteren Instanz bemessene und entrichtete Gebühr im administrativen Instanzenzuge, sei es als im Gesetze nicht begründet, oder aber als unrichtig bemessen bezeichnet, die Bemessung aufgehoben und demgemäß die Rückvergütung der Gebühr verfügt wurde. — Im gegebenen Falle ist die Entscheidung der Fin.-Landes-Dir. in Lemberg vom 12. Juli 1886, Z. 38523, im Instanzenzuge von Heinrich Eisenstein in allen Punkten angefochten worden. Die hierüber ergangene Entscheidung des k. k. Finanzministeriums vom 7. Mai 1887, Z. 12205, ist also eine Recursentscheidung und sind somit, sowohl die zur Zahl 2069 ex 1872, 132 und 1102 ex 1873 vorgeschrieben gewesenen Gebühren als auch die Gebühr zur Z. 718 ex 1873 nur in Folge eines Recurses des Heinrich Eisenstein theilweise restituirt worden, also nicht von amtswegen und nicht über ein außer dem administrativen Instanzenzuge eingebrachtes Gesuch, wie dies der Tenor der angefochtenen Entscheidung selbst, namentlich die meritorische Begründung der bewilligten Abschreibung und Richtigstellung beweist.

Die Begründung des letzterwähnten Min.-Erlasses geht nämlich im wesentlichen dahin, daß bei wiederholt zwischen denselben Personen in Vollzug gesetzten, ein und dieselbe unbewegliche Sache betreffenden Uebertragungen, die Uebertragungsgebühr nur einmal zu entrichten kommt. — Die Gesetzmäßigkeit dieser Rechtsanschauung ist der V. G. Hof zu überprüfen nicht berufen, weil die Min.-Entscheidung vom 6. Mai 1887, Z. 12205, nicht angefochten erscheint; es ist aber auch für die Frage der Zahlung der Vergütungszinsen gleichgiltig, aus welchen Gründen die Restituirung erfolgte, sobald sie nur — wie im gegebenen Falle — nicht im Gnadenwege und nicht außerhalb des administrativen Instanzenzuges erfolgt.

Der Umstand, daß bezüglich der Gebührenvorschreibung zur Z. 2069 ex 1872 der Beschwerdeführer mit der Fin.-Landes-Dir.-Entscheidung vom 12. Juli 1886, Z. 38523, auf die bereits rechtskräftige, weil nicht angefochtene Fin.-Landes-Dir.-Entscheidung vom 24. Februar 1874, Z. 8441, verwiesen wurde, kann nicht als Unterbrechung des Recurszuges gelten, weil Beschwerdeführer gegen diesen Ausspruch der Fin.-Landes-Dir. recurrirt hat und das k. k. Fin.-Ministerium in die meritorische Erledigung des Recurses auch in Betreff jener Cessionsgebühr zur Z. 2069/1872 einging.

Schließlich hatte der V. G. Hof keinen Anlaß, auf die Frage der Zahlung der Vergütungszinsen von den Gebührensteigerungen einzugehen, weil Beschwerdeführer sowohl im administrativen Instanzenzuge als auch in der Beschwerde nur die Vergütungszinsen von den rückvergüteten Gebühren und nicht auch von den Steigerungsbeträgen fordert.

Nr. 6214.

1. Die Grundlage zur Gebührenbemessung von Miethverträgen bildet nicht nur der Miethzins, sondern auch die bedungene Nebengebühr. — 2. Berechnung der Gebühr für wiederkehrende und für solche Leistungen, welche auf unbestimmte Zeit vereinbart werden. — 3. Gebühr von einer Conventionalstrafe. — 4. Von einem in zwei Exemplaren ausgefertigten Bestandvertrage ist die Urkundengebühr doppelt zu entrichten.

Erkenntniß vom 31. October 1891, Z. 3427.

Firma Weiß & Comp. ca. Finanz-Min.; E. vom 6. Jänner 1891, Z. 37880/90, puncto Gebühr von einem Miethvertrage.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Ersatz der Kosten des Verfahrens wird nicht auferlegt.«*)

Nr. 6215.

1. Die Mauthgebühren unterliegen keiner Verjährung. — 2. Der Mauthpächter kann die Finanzbehörden wegen Einbringung der nicht eingeforderten Mauthgebühren für die der Anhängigmachung einer Mauthbefreiungsstreitigkeit vorangehende Zeitperiode nicht in Anspruch nehmen.

Erkenntniß vom 3. November 1891, Z. 3456.

Leopold Vogt in Lobnitz (Adv. Dr. Meisels) ca. Finanz-Min. (M.-V.-S. Dr. Atzinger); E. vom 3. März 1891, Z. 45139 ex 1890, puncto nachträglichen Ersatz von Mauthgebühren.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Der Beschwerdeführer, Pächter der Färberei Nr. 28 in Lobnitz, welcher Ende August 1889 für seine Garnfuhren beim Bielitzer Mauthschranken die Mauthfreiheit in Anspruch genommen hatte, ist mit seinem diesfälligen Begehren, nachdem der Mauthpächter Alois Koblitz beinahe zu gleicher Zeit Anfangs September 1889 die Anerkennung der Mauthpflicht dieser Fuhren gefordert hatte, zufolge rechtskräftiger Entscheidung der schlesischen Finanz-Dir. vom 19. October 1889, Z. 15406, endgiltig abgewiesen worden. Hiemit war die Mauthpflicht der Fuhren des Beschwerdeführers vom Zeitpunke des darüber zwischen dem Mauthpächter und dem Beschwerdeführer abgeführten Rechtsstreites festgestellt und der Beschwerdeführer bestreitet auch nicht die Pflicht zur Zahlung der vom 1. September 1889 ab erwachsenen Mauthgebühren.

Es handelt sich somit im gegebenen Falle lediglich um die Mauthgebühren für die Vergangenheit, und zwar für die Zeit vom 1. Jänner 1887 bis 1. September 1889, das ist für die Zeit, von welcher an der Mauthpächter den Mauthertrag an der Bielitzer Mauthstation im Pachtwege erstand (1. Jänner 1887), bis zu dem Zeitpunkte des vor der Finanzbehörde anhängig gemachten Streitfalles, betreffend die Mauthpflicht der Fuhren des Beschwerdeführers (1. September 1889).

---

*) Ad 1. S. Erkenntniß sub Nr. 1627 (Bd. VII, J. 1883); ad 2. S. Erkenntniß sub Nr. 5311 (Bd. XIV, J. 1890); ad 3. S. Erkenntniß sub Nr. 1070 Bd. V, J. 1881); ad 4. S. Erkenntniß sub Nr. 2161 (Bd. VIII, J. 1884).

Der V. G. Hof vermochte die angefochtene Entscheidung nicht als im Gesetze begründet zu erkennen. — Es ist zwar richtig, daß die Mauthgebühren Gebühren sind, die aus dem öffentlichen Rechte fließen, einer Verjährung nicht unterliegen, und daß auch kein Gesetz besteht, welches die nachträgliche Einforderung solcher Gebühren als unzuläßig erklären würde; nichtsdestoweniger war im gegebenen Falle nicht außer Betracht zu lassen, daß die Streitfrage zwischen dem Beschwerdeführer und dem Mauthpächter, betreffend die Mauthpflicht der Fuhren des Beschwerdeführers, vor den Finanzbehörden erst Ende August, bezw. Anfangs September 1889 aufgeworfen worden ist, daß der Mauthpächter bis dahin keineswegs gehindert war, im Grunde des Mauthpachtvertrages die tarifmäßigen Mauthgebühren von den Fuhren des Beschwerdeführers und zwar sogleich bei Antritt der Pachtung, d. i. vom 1. Jänner 1887 angefangen den Bestimmungen der §§ 10 und 11 des Mauthpachtvertrages entsprechend einzuheben, und daß er von diesem seinem Rechte mit Vorbedacht keinen Gebrauch gemacht hat, indem — wie dies durch die Aussagen der als Zeugen einvernommenen Schrankenzieher Josef Holomec, Johann Heß, Andreas Klimčak und Andreas Schmatzke constatirt ist (Protokoll vom 6. Juli 1890) — Koblitz denselben ausdrücklich aufgetragen hat, die Fuhren des Färbereipächters Vogt in Lobnitz mit Wolle, Garn und Tuchen mauthfrei passiren zu lassen. Es liegt also hier für die Zeit vom 1. Jänner 1887 bis 1. September 1889 ein stillschweigender Verzicht des Mauthpächters auf die Einhebung der Mauthgebühren vom Beschwerdeführer vor.

Dem Pächter ist zwar nach Inhalt des Mauthpachtvertrages das Recht eingeräumt, die für die Pachtstation gesetzlich bestimmten Mauthgebühren nach den bestehenden Tarifen und Vorschriften einzuheben und der Pächter tritt hinsichtlich der gepachteten Station und der damit verbundenen Gebühreneinhebung überhaupt in die Rechte und Pflichten des Aerars; es ist ihm jedoch weder mit dem Mauthpachtvertrage noch auch sonst in irgend einer gesetzlichen Weise verwehrt, sich rücksichtlich der Mauthgebühren mit den Parteien auf eine ihm beliebig scheinende Art und Weise abzufinden und wiewohl in dem betreffenden Mauthpachtvertrage die Respectirung der gesetzlich gestatteten Mauthbefreiung ausdrücklich ausgesprochen erscheint, so ist damit doch nicht ausgeschlossen, daß im Zweifel, der Mauthpächter in in Bezug auf die Mauthbefreiung nach seiner Auffassung und Anschauung insolange vorgehen kann, als nicht in Bezug auf die Mauthpflicht oder Mauthbefreiung eine endgiltige Entscheidung der Finanzbehörde vorliegt. Dadurch also, daß der Mauthpächter von dem ihm zustehenden Rechte der Mautheinhebung nicht Gebrauch und den Streit in Ansehung der Mauthpflicht der Fuhren des Beschwerdeführers erst am 1. September 1889 vor den Finanzbehörden anhängig gemacht hat, hat er sich des Rechtes auf die nachträgliche Einbringung der Mauthgebühren für die dem Streite vorangehende Zeitperiode begeben und darf nach Maßgabe des Mauthpachtvertrages (Punkt 18) für diese Zeit die Finanzbehörden wegen Einbringung dieser Gebühren nicht mehr in Anspruch nehmen.

Daß der Mauthpächter bei der Nichtabforderung der Gebühr nicht die Absicht hatte, dieselbe zu erlassen, sondern hinsichtlich seines Anspruches auf dieselben in einem Rechtsirrthume sich befand, kann nicht entscheiden, weil die Unkenntniß der Mauthvorschriften vom Mauthpächter zu vertreten ist.

Nr. 6216.

Die Stempelpflicht einer Eingabe ist nicht durch die Originalunterschrift bedingt.

Erkenntniß vom 3. November 1891, Z. 3454.

Firma Giacomo Steger'sche Erben ca. Finanz-Min. (M.-C. Dr. Ritter v. Beck); E. vom 25. Februar 1891, Z. 40548 ex 1890, puncto Eingaben-Stempelgebühr.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Finanzverwaltung verlangt, daß die nach § 110 der Concursordnung vom 25. December 1868, R. G. B. Nr. 1 ex 1869, mit der schriftlichen Anmeldung vorzulegende Abschrift derselben als ein zweites Pare der Eingabe behandelt und gemäß Tarifpost 43, a, 1 und n mit demselben Stempel wie die Anmeldung selbst versehen werde. Die Beschwerde geht dagegen von der Anschauung aus, daß die Abschrift der überreichten Concursanmeldung nur als Beilage zu gelten habe, daher auch nur dem Stempel nach der Tarifpost 20 lit. a unterworfen sei, zumal dieselbe mit keiner Original-Unterschrift versehen ist.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, der Beschwerde stattzugeben. — Nach § 22 lit. a des Geb.-Ges. vom 9. Februar 1850 gilt der Grundsatz, daß die Vollständigkeit der Ausfertigung einer Schrift (also die Stempelpflicht) durch die Original-Unterschrift des Ausstellers bedingt ist nur rücksichtlich der Rechtsurkunden, Zeugnisse und amtlichen Ausfertigungen. Die Stempelpflicht einer Eingabe dagegen ist keineswegs durch diese Originalunterschrift bedingt, sondern tritt auch ohne dieses Erforderniß durch die Thatsache der Ueberreichung ein, wie dies im § 4 der Ministerial-Verordnung vom 28. März 1854, R. G. B. Nr. 70, directe ausgesprochen ist. Demnach sind alle Schriftstücke, welche ihrem Inhalte und Zwecke nach sich als Eingaben darstellen und als solche überreicht werden, nach dem Gebührengesetze der Abgabe für Eingaben unterworfen. Daß aber diese Voraussetzung bei der Concursanmeldung zutrifft und die bezügliche Abschrift ihrem Zwecke nach als ein Duplum der Eingabe selbst und nicht als Beilage derselben aufzufassen ist, ergibt sich insbesondere aus den Bestimmungen der §§ 110 und 112 der Concursordnung, worin zwischen der Abschrift der Anmeldung und deren Beilagen unterschieden und die Mittheilung beider an den Massaverwalter angeordnet ist.

Nr. 6217.

Der Anspruch des Zollbeamten auf die volle Activitätszulage hängt davon ab, ob die im Zollamtsgebäude demselben zugewiesene Wohnung als Amtswohnung von Dienstes-wegen bezogen werden mußte oder nicht.

Erkenntniß vom 4. November 1891, Z. 3470.

Josef Steinbach, k. k. Zolleinnehmer (Adv. Dr. Josef Kopp), ca. Finanz-Min. (F.-C. Dr. Pilz); E. vom 12. October 1890, Z. 33764, puncto Anspruch auf die volle Activitäts-Zulage.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der Entscheidung der Finanz-Landes-Direction vom 16. März 1889, Z. 9902, wurde der Anspruch des Beschwerdeführers auf die volle Activitätszulage zurückgewiesen, weil er sich seit seiner Ernennung zum Zollbeamten (1877) im Genusse einer Naturalwohnung befindet, daher im Sinne des Punktes 3 der Fin.-Min.-Verordg. vom 25. October 1873 (Finanz-Verordnungsblatt Nr. 38) auf die Activitätszulage nur mit der Hälfte des sonst entfallenden Betrages Anspruch habe und eine Ausnahme von diesem Grundsatze in der Richtung, daß demselben gemäß Punkt 2 des § 12 des Ges. vom 15. April 1873, R. G. B. Nr. 47, und Art. IV der Vollzugsvorschrift vom 14. Mai 1873, R. G. B. Nr. 74, neben der Amtswohnung die volle Activitätszulage zu belassen wäre, von dem Fin.-Ministerium nicht zugestanden worden ist. — Mit der angefochtenen Entscheidung des Finanz-Min. wurde der Anspruch des Beschwerdeführers auf die volle Activitätszulage rücksichtlich der Zeit vom 1. Juli 1885 bis Ende November 1885 für begründet erkannt, weil Beschwerdeführer mit seinem im Juli 1885 gestellten Ansuchen um Gestattung der Miethe einer Wohnung außerhalb des Amtsgebäudes abgewiesen wurde und sonach bis zu seiner Versetzung in einen andern Ort verpflichtet war, im Amtsgebäude zu Wiesenthal zu wohnen; rücksichtlich der übrigen Zeit wurde jedoch das Begehren aus den Gründen der Entscheidung der Fin.-Landes-Dir. zurückgewiesen.

Der V. G. Hof ist bei seinem Erkenntnisse von nachstehenden Erwägungen ausgegangen: Der Punkt 3 der Fin.-Min.-Verordnung vom 25. October 1873 (Fin.-Verordnungsblatt Nr. 38) bestimmt unter Bezug auf das Gesetz vom 15. April 1873, R. G. B. Nr. 47, und die Vollzugsvorschrift vom 14. Mai 1873, R. G. B. Nr. 74, unter Hinweisung auf die §§ 11 und 12 des bezogenen Gesetzes, daß jenen Zollbeamten, welche thatsächlich eine Naturalwohnung genießen, die Activitätszulage nur mit der Hälfte des sonst entfallenden Betrages flüssig zu machen ist. »Bezüglich jener Beamten, welchen nach Alinea 2 des § 12 neben der Amtswohnung die volle Activitätszulage zu erfolgen wäre, ist von Fall zu Fall die Genehmigung des Fin.-Ministeriums einzuholen.«

Es kann nun keinem Zweifel unterliegen, daß durch diese ausdrücklich auf die gesetzlichen Bestimmungen hinweisende Anordnung eine mit dem Gesetze nicht im Einklange stehende Regelung des Anspruches der Zollbeamten auf die volle oder halbe Activitätszulage weder beabsichtigt war, noch auch erfolgt ist und es kann insbesondere der Umstand, daß sich das Fin.-Ministerium die Entscheidung darüber, ob einem Zollbeamten die volle Activitätszulage gebühre, von Fall zu Fall vorbehalten hat, deshalb, weil im gegebenen Falle eine Schlußfassung des Fin.-Ministeriums vor der Geltendmachung des Anspruches des Beamten noch nicht erfolgt ist, der Beurtheilung der Grundhältigkeit dieses Anspruches *nach dem Gesetze* nicht im Wege stehen.

Das Gesetz (§ 12 Abs. 2 des Ges. vom 15. April 1873) löst die Frage, ob den einzelnen Beamten die Activitätszulage zur Gänze oder zur Hälfte gebühre, dahin, daß — von den Ministern und Landeschefs abgesehen — jene Beamten, welche »ihres Dienstes wegen eine Amtswohnung beziehen müssen«, auf die volle Activitätszulage Anspruch haben. — Aus dieser Ge-

setzesbestimmung geht jedenfalls hervor, daß, wenn der Beamte gehalten ist, die betreffende Naturalwohnung zu beziehen, er also entweder kraft ausdrücklicher behördlicher Weisung oder in Folge des ihm aufgetragenen Dienstes die Wohnung beziehen muß, der Anspruch auf die volle Zulage aufrecht besteht. — Es ist daher zu untersuchen, ob diese entweder in behördlichen Acten oder in den obwaltenden Verhältnissen (Thatbestand) begründeten Bedingungen vorhanden sind oder nicht.

Das Fin.-Ministerium selbst hat in der Entscheidung der Fin.-Landes-Dir. vom 11. October 1885, Z. 61937, mit welcher das Ansuchen des Beschwerdeführers um Gestattung der Privatmiethe einer Wohnung außerhalb der Amtswohnung in Wiesenthal abgewiesen wurde, einen solchen behördlichen Act erkannt, durch welchen Beschwerdeführer verpflichtet wurde im Amtsgebäude zu Wiesenthal zu wohnen und demselben sonach für die Zeit vom 1. Juli bis Ende November 1885 die volle Activitätszulage zuerkannt. — Wenn nun auch rücksichtlich der übrigen Zeit der Verwendung des Beschwerdeführers als Zolleinnehmer in verschiedenen Stationen, derlei behördliche Acte, durch welche die Verpflichtung zum Beziehen einer Amtswohnung ausdrücklich ausgesprochen worden wäre, nicht vorliegen und Beschwerdeführer demnach eine ausdrückliche behördliche Weisung, betreffend die Verpflichtung zum Beziehen der Amtswohnung nicht nachzuweisen vermag, so ist doch anderseits der Umstand von entscheidender Bedeutung, ob die in den einzelnen Zollamtsgebäuden dem Beschwerdeführer zugewiesenen Wohnungen als Amtswohnungen des Dienstes wegen bezogen werden mußten, weil dem Gesetze gemäß darnach die Frage zu beantworten ist, ob der Anspruch des Beschwerdeführers auf die volle Activitätszulage begründet erscheine.

Hierüber liegt jedoch keinerlei Erhebung vor und hat die angefochtene Entscheidung diesem Umstande auch kein Gewicht beigelegt, sich vielmehr lediglich darauf gestützt, daß Beschwerdeführer ein Naturalquartier bezog und daß seitens des Fin.-Ministeriums ein ausdrückliches Zugeständniß auf die volle Activitätszulage nicht erfolgt sei, welche Umstände jedoch, wenn die Nothwendigkeit der Benützung der Amtswohnungen aus Dienstesrücksichten erwiesen ist, nicht weiter relevant sind.

Nr. 6218.

Die Zahlungspflicht der Versicherungsbeiträge zur Bezirkskrankencasse erlischt erst mit dem Nachweise, daß das betreffende Mitglied derselben bei einer anderen der im § 11 des Krankenversicherungsgesetzes bezeichneten Cassen versichert ist.

Erkenntniß vom 4. November 1891, Z. 3468.

Andreas Franz, Stadtbaumeister (Adv. Dr. Julius Bondy), ca. Min. des Innern (M.-S. v. Swoboda); E. vom 22. August 1890, Z. 14644, puncto Zahlung von Versicherungsbeiträgen an die Bezirkskrankencassa in Graz.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Der Beschwerdeführer hat seine 282 Bauarbeiter am 15. März 1889 bei der Bezirkskrankencasse I in Graz zur Krankenversicherung angemeldet. Am 1. August 1889, an welchem Tage diese Be-

zirkskrankencasse in Wirksamkeit trat, hat derselbe bei dieser Casse eine Eingabe des Inhaltes eingebracht, daß er die Versicherung seines gesammten versicherungspflichtigen Arbeitspersonales bei der allgemeinen steiermärkischen Arbeiter-Kranken- und Versicherungscasse in Graz durchzuführen gewillt sei und hiemit alle unterm 15. März 1889 bei der Bezirkskrankencasse angemeldeten 282 Personen in Abmeldung bringe. — Nachdem der Beschwerdeführer bei dem Stadtrathe Graz am 23. September 1889 den Nachweis über die erfolgte Versicherung des gedachten Arbeiterpersonales bei der allgemeinen steiermärkischen Arbeiter-Kranken- und Versicherungscasse in Graz erbracht hatte, hat dieser Stadtrath den Austritt dieses Personales aus dem Verbande der Bezirks-Krankencasse I in Graz genehmigend zur Wissenschaft genommen, jedoch erkannt, daß der Beschwerdeführer für die zu Gunsten der Bezirks-Krankencasse in der Zeit vom 1. August bis 23. September 1889 anerlaufenen Versicherungsbeiträge aufzukommen hat. — Diese Entscheidung wurde mit der angefochtenen Entscheidung des Min. des Innern aufrecht erhalten.

Der V. G. Hof ist bei seiner Entscheidung von nachstehenden Erwägungen ausgegangen: Es ist unbestritten, daß die Bezirks-Krankencasse I in Graz vom 1. August 1889 in Wirksamkeit getreten ist. — Nach § 1 des Arbeiter-Krankenversicherungsgesetzes vom 30. März 1888, R. G. B. Nr. 33, ist die Kranken-Versicherung der in eben diesem Paragraphe bezeichneten Personen eine obligatorische und zwar derart, daß sie mit dem bloßen Vorhandensein des Dienstverhältnisses ipso jure in Kraft tritt, wie sich dies insbesonders auch aus der Anordnung des § 13 l. c., Alinea 2 mit voller Bestimmtheit ergibt, nach welcher die Mitgliedschaft der versicherungspflichtigen Personen mit dem Tage beginnt, an welchem sie in die betreffende Beschäftigung eintreten. — Kraft dieser ipso jure eintretenden Krankenversicherung waren bei dem Inslebentreten der Bezirks-Krankencasse I in Graz am 1. August 1889 alle versicherungspflichtigen Personen Mitglieder dieser Krankencasse, welche zu dieser Zeit in einem versicherungspflichtigen Betriebe bedienstet waren.

Eine Ausnahme konnte nach dem Alinea 1 des bezogenen § 13 nur bezüglich jener versicherungspflichtigen Personen geltend gemacht werden, welche bei einer der übrigen im § 11 l. c. bezeichneten Cassen versichert waren. — Der Bestand einer solchen Ausnahme war von denjenigen, welche sie in Anspruch nahmen, nachzuweisen, da bis zu diesem Nachweise kraft der gesetzlich für die Bezirks-Krankencassen aufgestellten Versicherungsregel, diese berechtigt und verpflichtet erkannt werden mußten, alle in ihrem Sprengel befindlichen versicherungspflichtigen Personen als ihre Mitglieder zu betrachten und anzuerkennen.

Nun hat der Beschwerdeführer mit seiner Eingabe vom 1. August 1889 der Bezirks-Krankencasse I in Graz selbst bekannt gegeben, daß seine 282 Arbeiter, welche er am 15. März 1889 zur Krankenversicherung angemeldet hatte, am 1. August 1889, dem kritischen Tage, bei einer anderen der im § 11 l. c. bezeichneten Cassen gegen Krankheit *nicht* versichert waren. — Es ergibt sich dies mit vollster Bestimmtheit aus dem Wortlaute dieser Eingabe, in welcher der Beschwerdeführer erklärte, daß er »*gewillt* sei«, die Versicherung seines gesammten versicherungspflichtigen Arbeiterpersonales

bei einer andern im § 11 bezeichneten Casse »durchzuführen«, welche Erklärung doch wortdeutlich zum Ausdrucke bringt, daß damals dieses Personale bei einer anderen Casse noch nicht versichert war. — Demnach war das gesammte versicherungspflichtige Personale des Beschwerdeführers vom 1. August 1889 angefangen in der Mitgliedschaft der Bezirks-Krankencasse I in Graz und es konnte sich demnach in der Folge nur darum handeln, den Austritt desselben aus dieser Casse zu bewirken.

Nach § 11, Z. 1, Alinea 3 kann aber der Austritt von Mitgliedern einer Bezirks-Krankencasse nur erfolgen, wenn sie nachweisen, daß sie bei einer andern der im § 11 bezeichneten Cassen versichert sind. — Daß dieser gesetzlich angeforderte Nachweis mit der Eingabe vom 1. August 1889 nicht erbracht wurde, liegt auf der Hand, vielmehr ergibt sich aus dem beim Stadtrathe Graz am 23. September 1889, Z. 63593, präsentirten Verzeichnisse des Beschwerdeführers über die vom 1. August 1889 bei der allgemeinen steiermärkischen Arbeiter-Kranken- und Unterstützungscasse in Graz versicherten Arbeiter und aus der auf diesem Verzeichnisse beigesetzten, vom 22. September 1889 datirten Bestätigung dieser Casse, daß der fragliche Nachweis vom Beschwerdeführer erst am 23. September 1889 beigebracht worden ist. — Hat aber der Beschwerdeführer den Nachweis über die Versicherung des in Rede stehenden Personales bei einer andern der im § 11 Kranken-Versicherungsgesetzes benannten Cassen erst am 23. September 1889 erbracht, so stand das fragliche Personale bis zu eben diesem Tage in der Mitgliedschaft der Bezirks-Krankencasse I in Graz und erschien es daher gesetzlich gerechtfertigt, daß bezüglich desselben für die ganze Dauer dieser Mitgliedschaft, also für die Zeit vom 1. August bis 23. September 1889, die auf die Mitglieder der genannten Bezirks-Krankencasse entfallenden Beiträge eingefordert werden. (§ 33 K. V. G.)

Hiebei braucht nicht noch weiters darauf verwiesen zu werden, daß das versicherungspflichtige Arbeiterpersonale des Beschwerdeführers während der Dauer dieser seiner Mitgliedschaft im Grunde derselben den Statuten der Bezirks-Krankencasse I in Graz unterworfen war, nachdem die §§ 4 und 6 dieser Statuten genau den Bestimmungen der vorbezogenen Gesetzesparagraphen conform sind und deren Anwendung auf den streitigen Fall zu eben dem oben gezogenen Resultate führt.

Nr. 6219.

Uebertretungen der Gewerbeordnung können durch Privatdisposition der Behandlung nach dieser Gewerbeordnung nicht entzogen und unter die Strafsanction des Arbeiter-Krankenversicherungsgesetzes gestellt werden.

Erkenntniß vom 4. November 1891, Z. 3469.

Krankencasse der Schlossergenossenschaft in Wien (Adv. Dr. Ornstein), ca. Handels-Ministerium (M.-S. Dr. v. Schuster); E. vom 9. August 1890, Z. 32927, puncto Statutenänderung.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Beschwerde ist dagegen gerichtet, daß mit der angefochtenen Entscheidung die in der Delegirtenversammlung der genossenschaftlichen Krankencasse der Schlosser in Wien vom 12. Jänner 1890

beschlossene Aenderung des § 3 der Krankencasse-Statuten dahin, daß an Stelle des vorletzten Absatzes, welcher dem 7. Alinea des § 121 der Gewerbenovelle vom 15. März 1883, R. G. B. Nr. 39, entsprach, die Anordnung des § 32 des Arbeiter-Krankenversicherungsgesetzes vom 30. März 1888, R. G. B. Nr. 33, treten solle, nicht genehmigt worden ist.

Der V. G. Hof ist bei seiner Entscheidung von nachstehenden Erwägungen ausgegangen: Die genossenschaftlichen Krankencassen finden ihre gesetzliche Regelung in dem Gewerbegesetze vom 15. März 1883 und das Arbeiter-Krankenversicherungsgesetz vom 30. März 1888 nimmt auf diese Krankencassen keinen anderen Einfluß, als daß deren Statuten nunmehr auch den im § 58 des letzt bezogenen Gesetzes unter a, b und c aufgestellten Anforderungen entsprechen müssen. — Schon hieraus ergibt sich sofort, daß vom Standpunkte des Gesetzes für die statutarische Feststellung der mit der Außerachtlassung der gesetzlichen Anmeldepflicht für den Gewerbsinhaber verbundenen Folgen, nicht die betreffenden Bestimmungen des § 32 des Arbeiter-Krankenversicherungsges., sondern nur die Anordnungen des bezogenen Gewerbegesetzes maßgebend sein können, d. h. daß von Gesetzeswegen bei Statuten von genossenschaftlichen Krankencassen nur die Aufnahme der Bestimmung des § 121 Gewerbeges., nicht aber jene des § 32 Arbeiter-Krankenversicherungsges. angefordert werden kann; und es braucht nicht erst darauf hingewiesen zu werden, daß der § 58 des Ges. vom 30. März 1888 die Anwendung der Bestimmungen des zweiten Abschnittes — also auch des in demselben enthaltenen § 32 auf die Genossenschafts-Krankencassen — ausdrücklich ausschließt.

Das cit. Gewerbegesetz regelt die fraglichen Folgen im 7. Abs. des § 121 dahin, daß die nicht anmeldenden Gewerbsinhaber von der Casse für alle Zahlungen in Anspruch genommen werden können, welche bei rechtzeitigem Eintritte der Gehilfen (Gesellen) zu entrichten gewesen wären.

Es fragt sich nun, ob diese gesetzliche Bestimmung, ihrem Charakter nach, derart coërcitiver Natur sei, daß eine Aenderung derselben im Wege einer statutarischen Bestimmung unzulässig erscheinen müßte. — Diese Frage hat der V. G. Hof bejaht. — Vor Allem darf nicht aus dem Auge gelassen werden, daß, so wie bei den gewerblichen Genossenschaften selbst, (§§ 106 und 107 Gewerbeges.-Novelle ex 1883), auch bei den von denselben zu gründenden und zu erhaltenden Krankencassen (§ 121) gesetzlich die Beitrittspflicht besteht. Hiedurch ist der Charakter der Genossenschafts-Krankencassen gegenüber andern Vereinigungen, bei welchen der Beitritt, sowie die Mitgliedschaft von dem freien Willen des Einzelnen abhängig bleibt, ein grundsätzlich verschiedener. Eben wegen des Zwangsbeitrittes, der Zwangsmitgliedschaft, fand sich auch die Gesetzgebung veranlaßt, im § 121 der Gewerbeges.-Novelle jene wesentlichen Bedingungen vorzuschreiben, welchen die Krankencasse-Statuten entsprechen müssen. — Schon durch den gesetzlichen Ausdruck: »entsprechen müssen«, ist die coërcitive Natur dieser Bestimmungen gekenntzeichnet.

Es kann daher die im Alinea 7 des § 121 enthaltene Anordnung, daß Gewerbsinhaber, welche die Anmeldung ihrer Gehilfen bei der Krankencasse unterlassen, für alle Zahlungen in Anspruch genommen werden können, welche bei rechtzeitigem Eintritte der Gehilfen zu entrichten gewesen wären.

ihrem Wortlaute nach, nur so aufgefaßt werden, daß hiedurch die einzig zulässige Leistung normirt wird, über welche hinaus durch statutarische Bestimmungen keine anderen und insbesondere keine weiter gehenden Rechtsfolgen für den Fall der Säumniß festgestellt werden dürfen.

Auch der Umstand, daß nach dem Arbeiter-Krankenversicherungsges. (§ 58, R. G. B. Nr. 33 ex 1888) den Genossenschafts-Krankencassen eventuell erhöhte Leistungen zur Last fallen und daß bei der gesetzlichen Gleichstellung (§ 11) der Genossenschafts-Krankencassen mit den Bezirks-Krankencassen, die Anwendung der im § 32 für die Nichtanmeldung zur Bezirks-Krankencasse normirten Rechtsfolgen, auch bei den Genossenschafts-Krankencassen gerechtfertigt erscheine, kann nicht weiter in's Gewicht fallen, weil, wie bereits früher gezeigt, der § 58 des Ges. vom 30. März 1888 die Anwendung der Bestimmungen des II. Abschnittes — also auch des in demselben enthaltenen § 32 — auf die Genossenschafts-Krankencassen ausdrücklich ausschließt. — Ebenso erscheint jene Bestimmung des geänderten § 3 der Statuten, welche in dem Beisatze: »unbeschadet der im § 67 des Arbeiter-Krankenversicherungsges. bezeichneten Straffälligkeit« gelegen ist, unstatthaft. — Denn darüber kann kein Zweifel bestehen, daß Strafgesetze stets coercitiver Natur, daher der Disposition der Privaten unbedingt entzogen sind.

Wie früher ausgeführt, fallen aber die Genossenschafts-Krankencassen ausschließlich unter die Bestimmungen der Gewerbeordnung, welche für Uebertretungen ihrer Vorschriften im 8. Hauptstücke selbstständige Strafbestimmungen aufstellt, und es geht daher nicht an, daß Uebertretungen der Gewerbeordnung durch Privatdisposition der Behandlung nach eben dieser Gewerbeordnung entzogen und unter die Straffanction des Arbeiter-Krankenversicherungsgesetzes gestellt werden.

Nr. 6220.

Die Entscheidung darüber, ob eine erfolgte Verdämmung eines Werkscanal-Durchlasses gegenüber dem consensmäßigen Bestande dieses Canales, sich als eine unerlaubte Neuerung darstellt, obliegt den politischen Behörden. Die Beschreibung der Werksanlage in der Bewilligungsurkunde ist nicht von Belang.

Erkenntniß vom 5. November 1891, Z. 3178.

Franz und Rosina Macht (Adv. Dr. Coumont) ca. Ackerbau-Min. (M.-S. Pop und Ingen. Bozděch); E. vom 8. November 1890, Z. 5731, puncto Wiederherstellung eines Wasserdurchlasses.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Auf Grundlage der Ergebnisse der nach Maßgabe des hiergerichtlichen Erkenntnisses vom 9. Juli 1888, Z. 1875, in der gleichen Streitsache ergänzten Verhandlung, wurden mit der angefochtenen Entscheidung die Besitzer der Fabriksrealität Nr. 1 in Siegersdorf, Franz und Rosine Macht für verpflichtet erkannt, einen unterhalb ihres Werkscanales bestandenen und durch die Besitzer der Fabriksrealität im Jahre 1873 verdämmten Durchlaß zum Zwecke der Ableitung der Niederschlagswässer aus dem Weichselgarten des Franz Jaburek in Siegersdorf Nr. 3 wieder herzustellen, eventuell nach ihrer Wahl die Ablaßvorrichtung nach dem von

Franz Jaburek bei der commissionellen Verhandlung vorgelegten Plane oder in Form eines eisernen Rohres auf ihre Kosten auszuführen und zugleich wurden dieselben zur Tragung der in der Streitsache aufgelaufenen Kosten verpflichtet. — Die Entscheidung des Ackerbau-Min. stützt sich auf die Annahme, daß nach den Ergebnissen der durchgeführten Verhandlung erwiesen vorliege, daß nach der ursprünglichen Anlage des Werkscanales, der fragliche Durchlaß bestanden und einen integrirenden Bestandtheil der Werkscanalanlage selbst gebildet hat, daß die erfolgte Verdämmung des Durchlasses, die Beseitigung der Ablaßvorrichtung, gegenüber dem concessionsmäßigen Bestande eine von den Fabriksbesitzern vorgenommene unerlaubte Neuerung darstelle und daß daher den Fabriksbesitzern die Wiederherstellung des vorigen Zustandes obliege.

Die gegen diese Entscheidung gerichtete Beschwerde der Fabriksbesitzer bestreitet zunächst die Competenz der politischen Behörden zu der angefochtenen Entscheidung, da die Geltendmachung von Anspüchen, welche sich auf allfällige in der Concessionsurkunde nicht vorgeschriebene Herstellungen beziehen, vor den ordentlichen Richter gehören; die Beschwerde macht weiter geltend, daß das abgeführte Verfahren formell mangelhaft gewesen sei, da es gegen die mitverurtheilte Rosine Macht nicht ordnungsmäßig durchgeführt, und der Thatbestand von der Behörde actenwidrig angenommen wurde und daß endlich die Entscheidung auch gesetzwidrig sei, indem dieselbe der in dem verwaltungsgerichtlichen Erkenntnisse vom 9. Juli 1888, Z. 1875, zum Ausdrucke gelangten Rechtsanschauung widerstreitend, in Anwendung des § 31 Wasserrechtges. eine Verpflichtung der Fabriksbesitzer zur Herstellung der Durchlaßanlage feststelle, obschon diese Anlage keineswegs einen integrirenden Bestandtheil des Werkscanales gebildet habe.

Was nun zunächst den die Competenz der politischen Behörden betreffenden Beschwerdepunkt anbelangt, so fand der V. G. Hof diesen nicht für begründet, weil es sich im concreten Falle um die Anwendung der Bestimmungen der §§ 20, 31 und 67 Wasserrechtges., also um die Frage gehandelt hat, ob und inwieweit die erfolgte Verdämmung des Durchlasses unter dem Werkscanale, gegenüber dem concessionsmäßigen Bestande dieses Canales, eine unerlaubte Neuerung darstelle, zur Entscheidung dieser Frage aber nach dem Wortlaute des § 71 Wasserrechtsges. die politischen Behörden berufen erscheinen.

Ebenso unbegründet fand der V. G. Hof den Beschwerdepunkt betreffs der Mangelhaftigkeit des Verfahrens, insoweit dieser Beschwerdepunkt auf die nicht rechtzeitige Vorladung der Rosine Macht und auf die Unterlassung des Vergleichsversuches gegründet wird. Denn wenn es auch richtig ist, daß zu der Verhandlung vom 16. October 1888 Rosine Macht ursprünglich nicht beigezogen war und daß diese Verhandlung lediglich mit Franz Macht durchgeführt wurde, während die Ergänzungsverhandlung mit Rosine Macht erst am 9. November 1888 durchgeführt wurde und auch bei dieser Verhandlung nicht eine neuerliche Thatbestandsaufnahme stattgefunden hat, vielmehr dieser Verhandlung die Ergebnisse der Vorverhandlung zu Grunde gelegt worden sind, so fand doch der V. G. Hof in diesem Vorgange einen wesentlichen Mangel darum nicht gelegen, weil ja Rosine Macht als Gattin des Franz Macht und als Mitbesitzerin der Fabriksrealität, wenn auch nicht formell, so doch thatsächlich

bei der ersten Verhandlung vertreten war und ihr durch die Anberaumung der Verhandlung vom 9. November 1888 überdies die Gelegenheit geboten wurde, ihre allfälligen neuen und weiteren Einwendungen in der Sache geltend zu machen, so daß die Vollständigkeit der Verhandlung durch die erst nachträgliche Beiziehung der Rosine Macht in keiner Weise beeinträchtigt wurde. — Aus dem gleichen Grunde war die Unterlassung der Wiederholung des Vergleichsversuches bei der nachgefolgten Verhandlung umsominder wesentlich, als bei der Verhandlung vom 16. October 1888 der Vergleichsversuch resultatlos geblieben war.

Für gleich unentscheidend erachtete der V. G. Hof die Ausführungen der Beschwerde, daß die Klage des Franz Jaburek schon darum formell verfehlt war, weil nach den Besitzverhältnissen und nach der Registrirung der Firma, der zunächst belangte Franz Macht im Jahre 1873 weder bücherlicher Eigenthümer der Realität, noch auch Theilnehmer der Firma, welcher die Realität gehörte, gewesen war. — Denn davon abgesehen, daß nach den Ergebnissen der Verhandlung Franz Macht an der Beseitigung der Ablaßvorrichtung persönlich betheiligt war, handelt es sich — wie bereits bemerkt — in dem ganzen abgeführten Rechtsstreite wesentlich darum, ob und inwiefern der fragliche Durchlaß als ein integrirender Bestandtheil der Wasserbenützungsanlage des Werkscanales anzusehen sei. Im Hinblicke auf die Bestimmung des § 25 Wasserrechtsges. ist es aber nicht weiter relevant, ob die zur Zeit des Erkenntnisses bestandenen Besitzverhältnisse rücksichtlich dieser Werksanlage bereits in einem frühern Zeitpunkte ihren grundbücherlichen und handelsregistermäßigen Ausdruck gefunden haben, da — die Richtigkeit des Klagefundamentes vorausgesetzt — die aus den Bestimmungen der §§ 20, 31 und 67 Wasserrechtsges. sich ergebenden Verpflichtungen der Werksbesitzer von jedem, also auch dem nachgefolgten Besitzer der Werksanlage erfüllt werden müssen.

Was aber den die Actengemäßheit des der angefochtenen Entscheidung zu Grunde gelegten Thatbestandes betreffenden Beschwerdepunkt anbelangt, so erscheint dieser nach der Actenlage durchaus haltlos. — Denn nach den Angaben der abgehörten Zeugen und nach den Ergebnissen des an Ort und Stelle aufgenommenen Augenscheines ist es zweifellos, daß der Werkscanal ursprünglich so angelegt war, daß die in dem obenbezeichneten Weichselgarten bestandene Wasserableitung durch den Werkscanal nicht beeinträchtigt gewesen ist und im Sinne der für die Herstellung des Werkscanales erlangten Concession nicht beinträchtigt werden sollte und durfte, da die Freihaltung des Durchlasses in dem den Acten zuliegenden Plane über diese Wasserbenützungs-Anlage, wenn auch nur andeutungsweise, vorgesehen erscheint und nach dem Gutachten des Sachverständigen auch vorgesehen sein mußte, da die nothwendige Ableitung der Niederschlagswässer nur auf diese Weise bewerkstelligt werden konnte. — Diesem Plane hat aber die administrative Entscheidung die Beweiskraft mit Recht beigemessen, weil nach der Actenlage darüber kein Zweifel besteht, daß derselbe die, von der um die Concession sich bewerbenden Partei der Behörde vorgelegte, plangemäße Darstellung des Canal-Projectes bildet und aus dieser Darstellung nach dem Gutachten des Experten mit Sicherheit hervorgeht, daß die Aufrechthaltung der bestandenen Abflußverhältnisse in dem Projecte vorgesehen war.

Durch die Aussage des Johann Eder im Zusammenhange mit der Aussage des Johann Ungerböck erscheint weiter erwiesen, daß diese Anlage des Werkscanales, welche den in Frage stehenden Ablaß durch Ueberbrückung desselben in seiner Functionirung erhielt, auch bei der im Jahre 1855 und 1856 erfolgten Reconstruction des Werkscanales dadurch aufrecht erhalten wurde, daß der Abflußgraben durch beiderseits geschlagene Pfostenwände geschützt, auf die Sohle ein Holzschlauch gelegt und ein hölzernes Zulaufgerinne des Werkscanales über denselben quer hinübergelegt wurde. — Wenn in der Beschwerde darauf hingewiesen wird, daß in der Bewilligungsurkunde des Werkscanales dieser Einrichtungen nicht weiter erwähnt wird, so fand der V. G. Hof dieser thatsächlich richtigen Einwendung darum weiter keine Bedeutung beizumessen, weil nach der Actenlage der früher bereits erwähnte Plan zweifellos einen Bestandtheil der auf die Führung des Werkscanales bezüglichen amtlichen Acten gebildet hat und weil eine minder sorgfältige Beschreibung der Werksanlage gegenüber diesem Umstande und der weiteren ganz zweifellosen Thatsache, daß der Durchlaß thatsächlich ausgeführt und stets erhalten wurde, nicht weiter in's Gewicht fällt.

Wenn daher die Entscheidung des Ackerbau-Min. annahm, daß der concessionsmäßige Bestand der Werkscanalanlage ein solcher gewesen ist, welcher die Wasserableitungs-Vorrichtung in dem Besitzstande des Franz Jaburek in ihren Functionen nicht beirrte, so mußte der V. G. Hof diese Thatbestandsannahme als mit den Ergebnissen der abgeführten Verhandlung im Einklange stehend, anerkennen

Gegenüber dieser Sachlage und dem durch sie erwiesenen concessionsmäßigen Bestande des Werkscanales stellt sich aber zweifellos die nachträglich durchgeführte Verdämmung und Beseitigung der erwähnten Ableitungsvorrichtung als eine unzulässige Neuerung dar, deren Beseitigung nach dem Wortlaute des § 67 Wasserrechtsges. über Antrag der in ihren Rechten gefährdeten und verletzten Partei ausgesprochen werden mußte und ist eben darum die angefochtene Entscheidung in dem Wortlaute der §§ 31 und 67 Wasserrechtsges. begründet, aber auch — wie aus den Motiven des hiergerichtlichen Erkenntnisses vom 9. Juli 1888, Nr. 1875, sich ergibt — mit diesem im Einklange. — Ebenso erscheint der Ausspruch der angefochtenen Entscheidung über die Kosten des Verfahrens in dem Wortlaute des § 94 Wasserrechtsges. begründet, da nach den oben dargestellten Ergebnissen der Verhandlung es keinem Zweifel unterliegt, daß in der Verdämmung und Beseitigung der bestandenen Wasserableitungs-Vorrichtung ein Verschulden der Werkscanalbesitzer gelegen ist.

Nr. 6221.

Die Gemeinde ist nicht berechtigt bei Inschriften auf Grabdenkmälern die Wahl der Sprache zu beschränken.

Erkenntniß vom 5. November 1891, Z. 8455.

Magistrat in Trient (Adv. Dr. Debiasi), ca. Min. des Innern (S.-R. v. Grabmayer); E. vom 12. November 1890, Z. 15543, puncto Anbringung deutscher Inschriften auf dem städtischen Friedhofe.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit dem Decrete vom 6. Juni 1890, Z. 5218, hat der Stadtmagistrat von Trient auf Grundlage des § 58 der daselbst geltenden Friedhofsordnung die Anbringung einer deutschen Grabinschrift auf dem städtischen Friedhofe verweigert. — Diese Verfügung wurde im Recurszuge, als dem Art. 19 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. B. Nr. 142, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger widerstreitend, mit der angefochtenen Entscheidung gemäß § 79, Abs. 3 des Gemeindestatutes für die Stadt Trient vom 7. December 1888, L. G. B. Nr. 1 ex 1889, aufgehoben und aus dem gleichen Grunde im Sinne des § 78, Abs. 3 des vorcit. Statutes die weitere Anwendung der im § 58 der Friedhofsordnung vom 26. October 1868 enthaltenen Bestimmung: daß Grabinschriften nur in italienischer oder lateinischer Sprache angebracht werden dürfen, untersagt.

Die Beschwerde wendet dagegen ein: 1. daß die politischen Behörden zur Entscheidung der vorliegenden Streitsache überhaupt nicht competent seien und 2., daß es sich im gegebenen Falle um eine Gemeindeanstalt handle und daß sonach die Stadtgemeinde Trient berechtigt sei, deren innere Einrichtung, innerhalb der Schranken der Sanitätsgesetze und mit Bedachtnahme auf die öffentlichen Rücksichten, nach eigenem Ermessen zu regeln und die Bedingungen für die Benützung derselben ebenfalls nach eigenem Gutdünken festzustellen, ohne die Rechte anderer Nationalitäten zu verletzen.

Ad 1. Was zunächst die Einwendung der Incompetenz anbelangt, so stützt sich die Beschwerde nur darauf, daß der Hofrath in Trient einen früheren identischen Fall als in den selbstständigen Wirkungskreis der Gemeinde Trient gehörig anerkannt und die Entscheidung darüber mit dem Erlasse vom 18. Mai 1873, Z. 2190, der autonomen Behörde überantwortet habe. Dagegen ist jedoch zu erinnern, daß die in einzelnen Fällen ergangenen Verfügungen weder die volle und freie Anwendung der bestehenden Gesetze einschränken, noch dem behördlichen Entscheidungsrechte in anderen Fällen irgendwie präjudiciren können.

Die Beschwerde selbst weist nun auf die Befugnisse hin, welche in den §§ 78 und 79 des Gemeindestatutes von Trient der Staatsverwaltung eingeräumt sind und da hier — auch für die Agenden des selbstständigen Wirkungskreises der Gemeinde — neben den ordentlichen Rechtsmitteln und neben dem autonomen Instanzenzuge, zur Wahrung des Gesetzes noch das Recht der Staatsbehörde, sowohl Beschlüsse des Gemeinderathes, als auch Verfügungen des Bürgermeisters oder des Magistrates auf ihre Gesetzmäßigkeit zu prüfen und hiernach das Aufsichts- und Sistirungsrecht zu üben ausdrücklich normirt erscheint, so war im gegebenen Falle die Competenz der politischen Behörden zweifellos begründet.

Ad 2. In der Sache selbst ist es allerdings richtig, daß nach § 3, lit. d des Ges. vom 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68, die Errichtung, Instandhaltung und Ueberwachung der Begräbnißplätze in den selbstständigen Wirkungskreis der Gemeinde, d. i. denjenigen gehört, in welchem sie mit Beobachtung der bestehenden Gesetze nach freier Selbstbestimmung anordnen und verfügen kann.

In dem Verbote der Anbringung der Gedenktafel aus dem Grunde, weil die Inschrift in deutscher Sprache verfaßt erscheint, sowie auch in der

Bestimmung der Friedhofsordnung, nach welcher die Gemeindevertretung grundsätzlich bestimmte, daß auf dem Friedhofe nur italienische und lateinische Inschriften angebracht werden dürfen, erkannte aber der V. G. Hof im Hinblicke auf die Bestimmungen der Hofdecrete vom 23. August und 13. September 1784, Punkt 7 (Pol. Ges.-Samml. Bd. 6, S. 568), sowie des Hofdecretes vom 12. August 1788, Z. 1460, (Jaksch, Bd. 1, S. 247) eine Ueberschreitung des Wirkungskreises der Gemeinde und eine Verletzung der bestehenden Gesetze. Denn nach diesen beiden Gesetzesbestimmungen ist den Anverwandten und Freunden eines Verstorbenen gestattet, diesen ein besonderes Denkmal der Liebe, Hochachtung und Dankbarkeit zu setzen.

In der Ausübung dieses Rechtes kann aber die Gemeinde die Einzelnen nicht nach ihrem Ermessen beschränken; sie kann vielmehr die Ausübung dieses Rechtes nur so weit verwehren, als diese Ausübung selbst sich als rechtlich oder gesetzlich unzulässig darstellen würde. Eine solche rechtliche oder gesetzliche Unzulässigkeit ist aber in der Anwendung einer von der Geschäftssprache der Gemeinde verschiedenen Sprache nicht gelegen. Nach dem Wortlaute des cit. Gesetzes sind die Parteien in der Wahl der Sprache nicht beschränkt und es läßt sich auch weiter nicht annehmen, daß eine Beschränkung der Parteien in dieser Richtung in der Absicht des Gesetzes gelegen gewesen wäre, da ja doch das Denkmal im Gesetze selbst als Zeichen der Liebe, der Hochachtung und Dankbarkeit gekennzeichnet wird und es diesen Gefühlen und Empfindungen entsprechend und angemessen erscheint, daß die Errichter des Denkmales jener Sprache sich bedienen, in welcher sie ihren Empfindungen den besten Ausspruch geben zu können erachten.

Daß die Sprache eines Friedhofdenkmales an und für sich in keiner Weise den sicherheits- und sanitätspolizeilichen Momenten, welche die Gemeinde durch die Friedhofsordnung zu wahren allerdings berechtigt ist, zum Abbruche gereicht, bedarf keiner näheren Begründung und ebenso ist es gewiß, daß das Eigenthumsrecht der Gemeinde an dem Friedhofe, welches überdies durch die Besitz- und Benützungsrechte an Gräbern, sowie durch die Bestimmungen der cit. Hofdecrete beschränkt erscheint, durch die Sprache der Inschriften der Grabdenkmäler, in keiner Weise beirrt werden kann.

Nr. 6222.

Erlöschung von Verpflichtungen durch Verzichtleistung auf das Schulpatronat.

Erkenntniß vom 5. November 1891, Z. 3477.

Ortsschulrath in Nitzau ca. Min. für Cultus und Unterricht; E. vom 10. October 1890, Z. 14558, puncto Nutzgenuß von Schulgrundstücken.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.« *)

---

*) S. Entscheidungsgründe bei Erkenntniß Nr. 3365 (Bd. XI, Z. 1887).

Nr. 6223.

Die Entscheidung der Frage der Ausstellung einer Jagdkarte in einer anderen, als der im Bezirke landesüblichen Sprache, fällt in die Competenz des Reichsgerichtes.

Erkenntniß vom 5. November 1891, Z. 3478.

Emerich Macenauer ca. böhm. Landesausschuß; E. vom 12. November 1890, Z. 42157, puncto verweigerte Ausstellung einer Jagdkarte in böhmischer Sprache.

»Die Beschwerde wird wegen Unzuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Der böhmische Landesausschuß hat mit der Entscheidung vom 12. November 1890, Z. 42157, den Bescheid der Bezirksvertretung in Mies, mit welchen dem Emerich Macenauer die Ausfolgung einer Jagdkarte in böhmischer Sprache verweigert und lediglich eine derlei Karte in deutscher Ausfertigung zugestellt wurde, weil die deutsche Sprache die Geschäftssprache der Bezirksvertretung ist, aus eben diesem Grunde bestätigt. — Die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung wird von der Beschwerde bestritten.

Der V. G. Hof mußte bei Prüfung seiner Zuständigkeit zur Entscheidung über diese Beschwerde die vom Landesausschusse in der Gegenschrift erhobene Einwendung der Incompetenz für begründet erkennen. — Denn nach § 3, ad b des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, sind Angelegenheiten, in welchen das Reichsgericht zu entscheiden hat, von der Judicatur des V. G. Hofes ausgeschlossen und nach Art. 3, ad b des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. B. Nr. 140, hat über Beschwerden der Staatsbürger wegen Verletzung der ihnen durch die Verfassung gewährleisteten politischen Rechte das Reichsgericht zu erkennen, nachdem die Angelegenheit im gesetzlich vorgeschriebenen administrativen Wege ausgetragen ist.

Der Beschwerdeführer behauptet nun, daß sein aus Art. 19 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. B. Nr. 142, betreffend die Gleichberechtigung aller landesüblichen Sprachen in Schule, Amt und öffentlichem Leben, fließendes staatsbürgerliches Recht durch die angefochtene Entscheidung verletzt worden sei und daß dieselbe dem gedachten Gesetze widerstreite, weil die böhmische Sprache im Bezirke Mies landesüblich sei. — Nach dieser Präcisirung des Beschwerdebegehrens und des durch die angefochtene Entscheidung vermeintlich verletzten Rechtes kann es nur noch darauf ankommen, zu untersuchen, ob die Streitangelegenheit im gesetzlich vorgeschriebenen administrativen Wege ausgetragen erscheint.

Allein auch diese Frage war zu bejahen. — Denn wenn auch der Landesausschuß nach § 31 des Jagdges. vom 1. Juni 1866 nur in dem hier allerdings nicht vorliegenden Falle der Verweigerung einer Jagdkarte als Berufungsinstanz einzutreten hat, steht es doch außer Zweifel, daß der Landesausschuß nach § 77 des Bezirks-Vertretungsgesetzes (bezw. nach dem Ges. vom 25. October 1868, L. G. B. Nr. 36) berufen ist, über Beschwerden gegen Beschlüsse der Bezirksvertretung und des Bezirksausschusses überhaupt zu entscheiden, insofern nicht der Fall des § 79 eintritt. — Dieser Ausnahmsfall erscheint aber nicht gegeben, da in der concreten Angelegenheit das Aufsichtsrecht der Staatsverwaltung weder von der Partei

angerufen worden, noch von Amtswegen zur Ausübung gelangt ist. — Hieraus ergibt sich, daß die Angelegenheit im administrativen Wege ordnungsmäßig ausgetragen erscheint und daß somit alle Momente zutreffen, von welchen die Ausschließung der Competenz des V. G. Hofes zur Beurtheilung des vorliegenden Streitfalles abhängt.

Nr. 6224.

Mineralwasser-Versendung als ein integrirender Theil der Trinkcuranstalt unterliegt nicht den Bestimmungen der Gewerbeordnung.

Erkenntniß vom 6. November 1891, Z. 3115.

Firma »Heinrich Mattoni« (Adv. Dr. Körbl) ca. Min. des Innern (M.-R. Dr. Ritter v. Helm); E. vom 17. Juli 1890, Z. 13566, puncto Arbeiterordnung bei der Brunnenversendung in Gießhübl-Puchstein.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit dem Bescheide der Bezirkshauptmannschaft Karlsbad vom 14. August 1888, Z. 17563, wurde dem Heinrich Mattoni, Besitzer des Gutes und der Curanstalt Gießhübl-Puchstein, die von ihm der Bezirkshauptmannschaft über Aufforderung vorgelegte Arbeiterordnung für seine »Mineralwasser-Versendung Gießhübl-Puchstein« mit dem Auftrage zurückgestellt, mehrere Bestimmungen dieser Arbeiterordnung als den Bestimmungen der Gewerbeordnung nicht entsprechend, abzuändern. Als nicht entsprechende Bestimmungen der Arbeiterordnung waren bezeichnet: der § 2, weil eine zwölfstündige Arbeitsdauer in demselben vorgesehen war, welche die Behörde als der Anordnung des § 96, a Gew.-Ord. widerstreitend erklärte; die Bestimmung des § 10, betreffend die sofortige Entlassung der Arbeiter, welche die Behörde mit dem § 82, a Gew.-Ord. in Einklang zu bringen anordnete und endlich der Mangel einer dem § 80 Gew.-Ord. entsprechenden Bestimmung über die Arbeitsbücher.

Ueber Recurs des Heinrich Mattoni wurden diese Verfügungen der Bezirkshauptmannschaft mit Erlaß der Statthalterei vom 21. Februar 1890, Z. 123475, mit der Begründung bestätigt, »weil diese Unternehmung als ein Gewerbe im Sinne der Gewerbeordnung und insbesondere als ein fabriksmäßig betriebenes Unternehmen anzusehen ist, da bei demselben die wesentlichsten Merkmale eines solchen im Sinne des Handelsministerial-Erlasses vom 18. Juli 1883, Z. 22037, zutreffen.« — Ueber weiteren Recurs des Genannten hat auch das Min. des Innern mit Erlaß vom 17. Juli 1890, Z. 13566, die Verfügungen der Gewerbebehörde I. Instanz aufrecht erhalten, und zwar aus den Motiven der Statth.-Entscheidung und aus dem weiteren Grunde, weil »im Hinblicke auf Art. IV des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung die Brunnenversendung des Heinrich Mattoni unzweifelhaft als ein unter die Gewerbeordnung fallendes Gewerbsunternehmen anzusehen ist, über die Unterstellung des fraglichen Unternehmens unter die Gewerbeordnung übrigens bereits mit der Entscheidung vom 26. December 1889, Z. 22398, betreffend das Ansuchen Mattoni's und einiger anderer Brunnenversendungs-Unternehmungen, um Gestattung

der Sonntagsarbeit, implicite abgesprochen wurde und auch die Anschauung der Statthalterei, daß bei dieser Brunnenversendung die Merkmale eines fabriksmäßig betriebenen Unternehmens zutreffen, in Anbetracht des erhobenen Umfanges und der Art und Weise des Geschäftsbetriebes, als stichhältig erscheint.«

Wie schon im administrativen Verfahren, so wurde auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren die Gesetzmäßigkeit der obenbezeichneten Verfügungen von Heinrich Mattoni angefochten, weil seine Unternehmung der Mineralwasser-Versendung überhaupt nicht unter die Bestimmungen der Gewerbeordnung falle, da bei derselben die Voraussetzungen des Art. IV des Kundmachungspatentes für die Anwendbarkeit der Gewerbeordnung auf seine Unternehmung nicht zutreffen und weil überdies nach Maßgabe der Bestimmungen des Art. V, lit. a und g des Kundmachungspatentes, auf diese Unternehmung die Gewerbeordnung keine Anwendung finden könne, weil das Mineralwasser als Naturproduct von dem Besitzer der zu dem Gute Gießhübl-Puchstein gehörigen Quelle gewonnen werde und die Mineralwasser-Versendung überdies einen integrirenden Bestandtheil der Curanstalt Gießhübl-Puchstein bilde; äußersten Falles könnte die Unternehmung nur als ein Handelsgewerbe angesehen werden, in welchem Falle aber eben auch nicht die für die Arbeiterordnung in der angefochtenen Entscheidung aufgestellten Forderungen nach dem Gesetze erhoben werden könnten.

Da die angefochtene Entscheidung darauf hinweist, daß bereits mit dem Erlasse vom 26. December 1889, Z. 22398, die gewerbliche Eigenschaft der fraglichen Unternehmung festgestellt worden war, so hatte der V. G. Hof zunächst zu untersuchen, ob mit dem cit. Erlasse thatsächlich über die heute streitige Frage entschieden wurde. — Mit dem cit. Min.-Erlasse wurde ausgesprochen, »daß im Grunde der Bestimmungen des § 75, Abs. 3 Gew.-Ord., bezw. des § 2, B, 10 der Min.-Verordnung vom 27. Mai 1885, R. G. B. Nr. 83, bei den Brunnenversendungs-Unternehmungen die Arbeit des Füllens der Flaschen, sowie die übrigen hiemit im Zusammenhange stehenden, zur Mineralwasser-Versendung gehörigen Arbeiten, mit Beschränkung auf das Maß der Nothwendigkeit auch an Sonntagen zulässig sind.« Im Hinblicke auf diesen Inhalt des Erlasses konnte der V. G. Hof der Anschauung nicht beitreten, daß durch denselben die heute streitige Frage, ob die Mineralwasser-Versendung Gießhübl-Puchstein ein der Gewerbeordnung unterliegendes Unternehmen sei oder nicht, entschieden worden wäre, da abgesehen von dem ganz allgemeinen Tenor des Erlasses, derselbe über die Frage der Gewerbemäßigkeit des Unternehmens selbst keine Entscheidung fällt, sondern lediglich unter Annahme der gewerbsmäßigen Eigenschaft eine Bestimmung betreffs der Sonntagsruhe trifft und überdies die betreffenden Brunnenversendungs-Unternehmungen — wie die Citation des § 2, B, 10 der Min.-Verordnung vom 27. Mai 1885, R. G. B. Nr. 83, darthut — als Mineralwasser-Handelsunternehmungen qualificirt, welche Qualification in der heute angefochtenen Entscheidung nicht weiter zur Geltung kommt.

In der Sache selbst ist der V. G. Hof von den folgenden Erwägungen geleitet gewesen. — Wie aus den eingangs citirten Motiven der administrativen Entscheidungen sich ergibt, wurde weder in der Entscheidung

der Statthalterei, noch auch in der Entscheidung des Ministeriums ausgesprochen und festgestellt, welcher der durch den Art. IV des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung bezeichneten Kategorien von Beschäftigungen, für welche die Bestimmungen der Gewerbeordnung Geltung haben sollen, die Unternehmung die Mineralwasser-Versendung Gießhübl-Puchstein beizuzählen ist. Aus dem Umstande jedoch, daß die Unternehmung zugleich als eine fabriksmäßig betriebene bezeichnet wurde, ist zu folgern, daß die administrativen Entscheidungen in dem Unternehmen eine gewerbsmäßig betriebene Beschäftigung, welche die Hervorbringung, Bearbeitung oder Umstaltung von Verkehrsgegenständen zum Gegenstande hat, erkannten, zumal bei den übrigen im Artikel IV, K. P. bezeichneten Beschäftigungen, als dem Betriebe von Handelsgeschäften und der Verrichtung von Dienstleistungen und Arbeiten, die Qualificirung als fabriksmäßig betrieben, ausgeschlossen erscheint. — In Betreff des Gegenstandes des Unternehmens und der Betriebsweise ist durch die Administrativacten festgestellt, daß das Unternehmen »das Füllen von Flaschen mit natürlichem Mineralwasser, das Verkorken, Etikettiren und sonstige Adjustirung der Flaschen, das Reinigen der zur Füllung gelangenden Flaschen, das Schichten, Verpacken und Verfrachten derselben« zum Gegenstande hat (Bericht vom 25. April 1889, Z. 6639), daß diese Arbeiten »in weitläufigen Arbeitsräumen von 200—300 Arbeitern vorgenommen werden und das Ergebniß in der Füllung von circa 5—6 Millionen Flaschen besteht« (Bericht vom 14. März 1889, Z. 7542).

Nach dieser Bezeichnung des Gegenstandes der Unternehmung ist nun den Ausführungen der Beschwerde darin allerdings beizupflichten, daß die Ausdrücke »Hervorbringung, Bearbeitung oder Umstaltung« in ihrer gewöhnlichen Bedeutung nicht von einer Thätigkeit gebraucht werden, die darin besteht, daß ein Erzeugniß der Natur, hier das dem Beschwerdeführer gehörige Mineralwasser im volkswirthschaftlichen Sinne occupirt und so, wie die Natur es hervorbringt, in der den physikalischen Eigenschaften dieses Naturerzeugnisses entsprechenden Weise dem Gebrauche zugeführt wird. Es war aber zu erwägen, daß, wie sehr auch diese Ausdrucksweise des Art. IV, K. P. die Ansicht unterstützt, daß nach der Absicht des Gesetzes außer den an zweiter und dritter Stelle genannten Beschäftigungen (»Betrieb von Handelsgeschäften, Verrichtung von Dienstleistungen und Arbeiten«) die sogenannte technische Production der Gewerbeordnung unterworfen werden sollte, gleichwohl andere Bestimmungen des Gesetzes darauf hinweisen, daß unter Umständen gewisse Beschäftigungen, obschon sie nur die Gewinnung und den Vertrieb von Naturproducten zum Gegenstande haben, gleichwohl im Sinne der Gewerbeordnung als gewerbliche Beschäftigungen anzusehen und zu behandeln sind, daß also den Worten »Hervorbringung, Bearbeitung oder Umgestaltung« im Art. IV, K. P. eine besondere, eigenthümliche, von dem gewöhnlichen Sprachgebrauche abweichende Bedeutung beizumessen ist.

Zu dieser Folgerung führt zunächst der Art. V, K. P., welcher weder die Urproduction im Ganzen, noch auch überhaupt alle Beschäftigungen, die lediglich mit der Gewinnung und dem Vertriebe von Naturproducten sich befassen, von der Anwendung der Gewerbeordnung ausschließt, vielmehr in den Absätzen a, b und m nur bestimmte Zweige dieser Beschäftigungen als

solche bezeichnet, auf welche die Gewerbeordnung nicht Anwendung zu finden hat; dann aber auch die Bestimmung des § 27 ad 43 Gew.-Ord., welche augenscheinlich von der Voraussetzung ausgeht, daß die Gewinnung von Naturproducten an und für sich unter Umständen den im Art. IV, K. P. bezeichneten Beschäftigung beizuzählen sein wird. — Allein aus dem in der letzteren Bestimmung wiederkehrenden Hinweise auf die Ausschließung der land- und forstwirthschaftlichen Urproduction ist zu folgern, daß, sobald den Gegenstand einer Beschäftigung die Gewinnung von Naturproducten bildet, diese als eine gewerbliche im Sinne des Art. IV, K. P. doch nur dann wird anzusehen sein, wenn sie an und für sich ausschließlich den Gegenstand der Unternehmung bildet und ihren Inhalt und ihr Wesen erschöpft, nicht aber dann, wenn die Gewinnung des Naturproductes nur einen Theil einer solchen Unternehmung und Beschäftigung ausmacht, welche den im Art. V, K. P. angeführten Unternehmungen und Beschäftigungen beizuzählen ist.

Eben dieses Moment trifft aber bei der Mineralwasser-Versendung Gießhübl-Puchstein zu.. Denn, davon abgesehen, daß die Verwerthung der auf dem Gute Gießhübl-Puchstein befindlichen und zu diesem gehörigen Mineralquelle eben auch nur einen Theil der Ausnützung dieses Objectes darstellt, bildet dieselbe eben auch nur einen integrirenden Bestandtheil der auf diese Mineralquelle basirten Trinkcuranstalt. Denn nicht nur die gewöhnliche Erfahrung, sondern auch die zahlreichen über den Verschleiß und den Betrieb der Mineralwässer erlassenen administrativen Vorschriften (vergl. Witowsky's Sammlung der Sanitätsgesetze und Verordnungen pag. 452, 469 f.) weisen darauf hin, daß als integrirende Bestandtheile der Trinkcuranstalten auch alle jene Vorrichtungen angesehen werden müssen, welche darauf abzielen, den Gebrauch des als Heilmittel erkannten Mineralwassers auch außerhalb des Ortes seines Vorkommens zu ermöglichen und den Bezug desselben für solche Parteien entsprechend zu sichern, welche sich den Gebrauch der Heilquelle an Ort und Stelle versagen müssen.

Daß speciell auch die Trinkcuranstalt Gießhübl-Puchstein als eine solche Sanitätsanstalt und das dort vorkommende Mineralwasser als Heilquelle behandelt wurde, hat der Beschwerdeführer durch die mit der Beschwerde producirten Erlässe vom 14. September 1853, Z. 9060, und vom 2. September 1890, Z. 14024, erwiesen und es ist auch im Laufe des Verfahrens diese Qualität der Anstalt nicht in Frage gestellt worden. — Hieraus folgt aber, daß in dem concreten Falle die Voraussetzungen des Art. IV, K. P. zur Gewerbeordnung für die Anwendung der Bestimmungen der Gewerbeordnung auf das Unternehmen, auf die Beschäftigung des Beschwerdeführers, nicht zutreffen, weshalb auch die Anwendung der Bestimmungen der §§ 96 a, 82 a und 80 Gewerbeordnung auf diese Unternehmung nicht zulässig erscheint.

Nr. 6225.

Die Eintragung in das öffentliche Buch ist Voraussetzung der rechtlichen Existenz eines radicirten Gewerbes und der Constatirung derselben.

Erkenntniß vom 6. November 1891, Z. 3502.

Eheleute Georg und Julie Staniek ca. Min. des Innern; E. vom 19. December 1890, Z. 25789, puncto Nichtanerkennung der radicirten Eigenschaft des Schank- und Gastgewerbes ob dem Hause C.-Nr. 103/I in Eibenschitz.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.« *)

Nr. 6226.

1. Aus der Thatsache des Besitzes eines Schankhauses an Seite der propinationsberechtigten Obrigkeit, kann ein Schluß auf den Bestand einer Gewerbsberechtigung nicht gezogen werden. — 2. Die Anerkennung des Ausschankrechtes als Realrechtes kann nicht in Anspruch genommen werden, wenn die privatrechtliche Verpflichtung zur Getränkeabnahme im Wege der Grundentlastung aufgehoben wurde. (Mähren.)

Erkenntniß vom 6. November 1891, Z. 3503.

Marie Pěta (Adv. Dr. Tuček) ca. Min. des Innern (M.-R. Dr. Ritter v. Helm); E. vom 12. Jänner 1891, Z. 376, puncto Nichtanerkennung der radicirten, bezw. Realeigenschaft des Schankgewerbes ob dem Hause C.-Nr. 38 in Sichotin.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit Erlaß vom 31. October 1890, Z. 36705, hat die Statthalterei Brünn das Ansuchen der Besitzerin der Realität Nr. 38 in Sichotin, um Anerkennung der radicirten Eigenschaft des in dieser Realität betriebenen Schankgewerbes, bezw. um Anerkennung der Realeigenschaft des Bier- und Branntweinschankes bei dieser Realität abgewiesen, weil nicht nachgewiesen wurde, daß das Gewerbe bereits vor dem 15. November 1780 grundbücherlich eingetragen war, da der Gewährbrief vom 1. Jänner 1778 nach der darauf befindlichen Clausel erst im Grundbuche des Jahres 1793, also nach dem erwähnten Zeitpunkte inprotokollirt wurde und weil die Realeigenschaft des Bier- und Branntweinschankes nach § 43 des Ges. vom 29. April 1869 nicht anerkannt werden konnte, da die Verpflichtung des jeweiligen Besitzers der erwähnten Realität zur Abnahme von Bier und Branntwein, laut der Grundentlastungsurkunde vom 11. Juli 1850 bereits im Wege der Grundentlastung aufgehoben worden war.

Der V. G. Hof mußte diese Entscheidung als durchaus begründet erkennen. Denn durch die von der Beschwerdeführerin selbst producirte Kaufurkunde ddto. 1. Jänner 1778 ist erwiesen, daß deren Verbücherung erst im Jahre 1793, also nach dem für Mähren giltigen Normaljahre erfolgt ist, weshalb auch entsprechend dem Hofkammerdecrete vom 6. November 1779 die radicirte Eigenschaft des Gastgewerbes nicht anerkannt werden konnte. — Wenn die Beschwerde darauf hinweist, daß aus der protokollirten Kaufurkunde ddto. 1. Jänner 1778 selbst sich ergebe, daß vordem schon die

---

*) S. Erkenntnisse sub Nr. 2393 (Bd. IX, J. 1885) und Nr. 3988 (Bd. XII, J. 1888).

Realität als ein Gasthaus bestanden habe und daß die cit. Urkunde die mit dieser Realität verbundene Gerechtigkeit nur neuerdings anerkenne, so konnte auf diese Ausführungen kein Bedacht genommen werden, weil nicht vorliegt, daß vor dem für Mähren giltigen Normaljahre eine Gewerbsberechtigung für das vorbestandene Reale zur bücherlichen Eintragung gelangt ist.

Den Umstand, daß im Josefinischen Catafter und in den Dominicalfassionen der Domäne Kunstadt eines »Schankhauses« gedacht wird, fand der V. G. Hof — davon ganz abgesehen, daß die Identität dieser Realität mit der gegenwärtigen Realität Nr. 38 in Sichotin nicht erwiesen ist — schon deshalb für irrelevant, weil aus der Thatsache des Besitzes eines »Schankhauses« an Seite der propinationsberechtigten Obrigkeit ein Schluß auf den Bestand einer »Gewerbsberechtigung« umsoweniger gezogen werden kann, als ja die Obrigkeit auch in Ausübung ihres Propinationsrechtes Schankstätten zu errichten und zu halten in der Lage war.

Ebenso ist die Anerkennung des Realrechtes nach Maßgabe der Bestimmung des § 43 des Ges. vom 29. April 1869, L. G. B. für Mähren Nr. 23, in dem Wortlaute der cit. Gesetzesbestimmung begründet, weil ja die Schankrechte als Realrechte nach der cit. Gesetzesbestimmung nur mit jenen Realitäten verbunden bleiben sollten, rücksichtlich welcher die Aufhebung der privatrechtlichen Verpflichtung zur Getränkeabnahme in Durchführung dieses Gesetzes erfolgen würde, während durch die Administrativacten erwiesen und durch die Beschwerde zugestanden ist, daß die fragliche Verpflichtung rücksichtlich der Realität Nr. 38 in Sichotin bereits im Jahre 1850 im Wege der Grundentlastung aufgehoben worden war.

Nr. 6227.

1. Die bücherliche Auszeichnung der Gewerbegerechtigkeiten vor dem Normaljahre ist gesetzliche Voraussetzung für den Erwerb eines radicirten Gewerbes. — 2. Voraussetzung für Realeigenschaft eines Branntweinschankes, wann gegeben.

Erkenntniß vom 6. November 1891, Z. 3504.

Jakob Trousil (Adv. Dr. Hynek) ca. Min. des Innern (M.-R. Dr. Ritter v. Helm); E. vom 6. December 1890, Z. 24732, puncto Nichtanerkennung der radicirten, bezw. Realeigenschaft von Gewerberechten ob dem Hause C.-Nr. 71 alt (87 neu) in Holitz.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die mit der angefochtenen Entscheidung erfolgte Abweisung des Begehrens des Besitzers der Realität Nr. 71 alt (87 neu) in Holitz um Anerkennung der radicirten Eigenschaft des Gast- und Fleischhauer-Gewerbes, bezw. um Anerkennung der Realeigenschaft des Branntweinschankes nach dem Ges. vom 29. April 1869, mähr. L. G. B. Nr. 23, wird in der Beschwerde angefochten, weil mit der Realität nach dem Urkaufvertrage vom 1. April 1759, sowie nach den weiteren Verträgen vom 24. April 1761, 4. Juli 1771 und 28. Juni 1776 die erwähnten Gewerbebefugnisse verbunden waren und weil diese Verträge in dem alten Mühlverlaßgrundbuche vor dem Normaljahre, also vor dem 15. November 1780

zur Eintragung gelangt sind. — Diese Beschwerdebehauptung stellt sich aber als unrichtig dar, da mit der Note des k. k. städt.-deleg. Bezirksgerichtes Olmütz vom 11. October 1891, Z. 15698, bestätigt wurde, daß die fraglichen Urkunden in dem als Grundbuch geführten Mühlverlaßgrundbuche nicht eingetragen vorkommen. — Da nun die erste grundbücherliche Eintragung, das ist jene des Vertrages vom 1. März 1794, nach dem für Mähren giltigen Normaljahre erfolgte, durch diese also eine radicirte Gewerbegerechtigkeit nicht begründet werden konnte, so erscheint die Abweisung des Begehrens um Anerkennung der radicirten Eigenschaft der erwähnten Gewerbegerechtigkeiten gesetzlich begründet.

Der Umstand, daß den von der Partei producirten Verträgen die Besitzer der Realität zur Zahlung des Tanzimpostes, des Fleischkreutzers und des Branntweingeldes verpflichtet wurden, ist nicht weiter relevant, da die bücherliche Auszeichnung der Gewerbegerechtigkeiten vor dem Normaljahre, die gesetzliche Voraussetzung für den Erwerb eines radicirten Gewerbes bildet, diese Voraussetzung aber — wie erwähnt — nicht zugetroffen ist. Davon abgesehen, daß die schriftliche Beschwerde selbst zugesteht, daß die den Besitzern der Realität bezüglich des Branntweinschankes gegenüber der propinationsberechtigten Obrigkeit obgelegenen Verpflichtungen schon im Wege der Grundentlastung abgelöst worden sind, also nicht erst nach Maßgabe des Ges. vom 29. April 1869 zur Ablösung gelangten, erscheint die Nichtanerkennung der Realeigenschaft des Branntweinschankes in dem Wortlaute der §§ 16 und 43 des vorcit. Gesetzes auch darum begründet, weil nach dem Urkaufvertrage vom 1. März 1794 und nach den gründbücherlichen Eintragungen, eine Verpflichtung der Realität zur Abnahme von Branntwein als Reallast nicht bestanden hat, sondern nur die Verpflichtung zur Zahlung eines Branntweingeldes.

Nr. 6228.

Ortschaft, Ortschaftsvermögen, sowie Art der Verrechnung der Einkünfte des Letzteren. Zugehörigkeit des Dominicalbesitzes zur Ortschaft.

Erkenntniß vom 6. November 1891, Z. 3505.

Fürst Moriz Lobkowitz (Adv. Dr. Mosel) ca. böhm. Landesausschuß; mitbeth. Ortschaft Počepic (Adv. Dr. Sewald); E. vom 10. December 1890, Z. 38833, puncto Repartirung von Gemeindeumlagen in Počepic.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. In Abänderung der Entscheidung des Bezirksausschusses hat der Landesausschuß mit Erlaß vom 10. December 1890, Z. 38833, den Beschluß des Počepicer Gemeindeausschusses ddto. 9. October 1888 bestätigt, mit welchem entschieden worden war, daß der Eigenthümer des Maierhofes Nr. 19 in Počepic nicht berechtigt sei, zu verlangen, daß die auf denselben entfallenden Gemeindeumlagen von der Počepicer Ortschaftscasse getragen werden; daß der Besitzer des Maierhofes die Umlagen vielmehr selbst zu tragen und die aus der Ortschaftscasse für die früheren Jahre gezahlten Gemeindeumlagen an dieselbe zu ersetzen habe. Die Ent-

scheidung stützte sich im wesentlichen auf die Erwägung, daß nach der historischen Entwicklung die ehemalige Obrigkeit, bezw. das Dominium nicht als Mitglied der Ortschaft anzusehen ist, da dasselbe durch die neue Gemeindeorganisation nur Mitglied der Ortsgemeinde geworden ist.

Der V. G. Hof vermochte der Rechtsanschauung der angefochtenen Entscheidung nicht beizupflichten. — Aus den Bestimmungen der §§ 69, 74 und 79 Gem.-Ord. ergibt sich zweifellos, daß das Gemeindevermögen ein Zweckvermögen ist, vor allem dazu bestimmt, daß aus dessen Einkünften die Ausgaben für Gemeindezwecke bestritten werden und daß dementsprechend eine Belastung der Gemeindemitglieder durch Umlagen zur Deckung der Gemeindeerfordernisse nur dann und insoweit einzutreten hat, als die Ausgaben für Gemeindezwecke ihre Bedeckung in den Einkünften des Gemeindevermögens nicht finden. — An dieser charakteristischen Eigenschaft des Gemeindevermögens ändert — wie aus den Bestimmungen der §§ 76 und 107 Gem.-Ord. sich ergibt — der Umstand nichts, daß eine Vermögensmasse nicht das Eigenthum der Gesammtgemeinde (Ortsgemeinde), sondern das Sondereigenthum eines Gemeindetheiles, einer Ortschaft bildet. Und daß unter »Ortschaft« nicht etwa ein Verband bestimmter Persönlichkeiten zu verstehen ist, ergibt sich aus dem Wortlaute des § 107 Gem.-Ord. von selbst, da diese Gesetzesstelle ebenso wie der § 76 Gem.-Ord., immer ein örtliches Ganzes als den Träger, den Eigenthümer des Gemeinde- (Ortschafts-)Vermögens ansieht.

Steht es nun fest — und auch die angefochtene Entscheidung anerkennt diese Thatsache — daß der Maierhof Nr. 19 zur Ortschaft Počepic zählt, dann kann nach der Bestimmung des § 79 Gem.-Ord. die Steuerschuldigkeit dieses Besitzthums durch Gemeindeumlagen eben nur unter der Voraussetzung herangezogen werden, daß die Einkünfte des Gemeindevermögens zur Bedeckung des Erfordernisses nicht zureichen.

Ob und inwieweit die Einkünfte aus den Grundstücken Parc.-Nr. 222 und 260 mit zu den Einkünften des Ortschaftsvermögens zu zählen sind, oder aber ob und inwieweit rücksichtlich dieser Grundstücke die Bestimmung des § 70 Gem.-Ord. platzzugreifen hat, darüber hatte nach der Actenlage der V. G. Hof zunächst nicht zu erkennen, da nach der angefochtenen Entscheidung die instanzmäßige Verhandlung und Entscheidung über die Art der Verwaltung und Verwendung dieser Grundstücke erst zu treffen ist.

Nr. 6229.

Die Gebührenerleichterung bezüglich der, in Durchführung des bei einer ungarischen Anstalt eingeleiteten Conversionsgeschäftes, hierlands ausgestellten Löschungsurkunden — wann anzusuchen und Voraussetzung für die hierländische Gebührenpflicht der betreffenden Schuldurkunden.

Erkenntniß vom 7. November 1891, Z. 3511.

Richard Clemens Heller in Wien ca. Finanz-Min. (M.-C. Dr. Ritter v. Beck); E. vom 19. November 1890, Z. 26073, puncto Gebührenbefreiung einer Löschungserklärung anläßlich eines Conversionsdarlehens.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Der Beschwerdeführer hat zur Convertirung einer zu Gunsten der österr. Central-Boden-Creditbank auf Realitäten im

Oedenburger Comitate, dann auf dem Hause C.-Nr. und Einlagezahl 1120 des I. Bezirkes in Wien und der Villa in Prein, Grundbuch der Catastralgemeinde Prein, Einlagezahl 30, simultan haftenden, zu $5^3/_4$perc. verzinslichen Darlehensforderung per 270.000 fl. mit den Schuldscheinen ddto. Budapest 22. September 1888 und 28. Mai 1889 bei der Pester Ungarischen Commercialbank zwei 5perc. Darlehen per 100.000 fl. und 180.000 fl. aufgenommen und sind diesen Schuldurkunden seitens der königlich ungarischen Finanzbehörden die in den Gesetzartikeln XLIII vom Jahre 1889, bezw. LXX vom Jahre 1881 vorgesehenen Gebührenerleichterungen zu Theil geworden.

Aus dem Titel der erfolgten Befriedigung hat nun die österr. Central-Boden-Creditbank bezüglich des obgedachten Darlehens per 270.000 fl. c. s. c. die Löschungserklärung ddto. Wien, 4. September 1889 ausgefertigt, welche dem Centraltaxamte Wien, am 6. September 1889 zur Gebührenbemessung angezeigt, bezüglich deren aber am 1. October 1889 das Gesuch um Gewährung der Gebührenerleichterungen im Grunde des Gesetzes vom 9. März 1889, R. G. B. Nr. 30, bei eben diesem Amte eingebracht wurde. — Mit der angefochtenen Entscheidung wurde diesem Gesuche nach § 2 des Gesetzes vom 11. Juni 1881, R. G. B. Nr. 59, und § 8 des Ges. vom 9. März 1889 keine Folge gegeben, weil um die Gebührenbefreiung längstens binnen 30 Tagen nach Ausfertigung der Schuldurkunden ddto. Budapest, 22. September 1888 und 28. Mai 1889 anzusuchen war, dieses Ansuchen aber erst am 1. October 1889 gestellt wurde.

Der V. G. Hof ist bei seiner Entscheidung von nachstehenden Erwägungen ausgegangen: Daß bei dem von dem Beschwerdeführer bei der Pester Ungarischen Commercialbank eingegangenen Conversionsgeschäfte, soweit dasselbe im Geltungsgebiete des Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. B. Nr. 50, in Wirkung treten soll, die Bestimmungen des Ges. vom 9. März 1889, R. G. B. Nr. 30, zur Anwendung zu kommen haben, obwohl die darleihende Anstalt in Ungarn zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichtet ist und obwohl die betreffenden beiden Schuldscheine im Bereiche der Länder der ungarischen Krone ausgestellt sind, kann im Hinblicke auf das 4. Capitel der Min.-Verord. vom 2. October 1868, R. G. B. Nr. 135, (Ges. vom 26. März 1869, R. G. B. Nr. 36) keinem Zweifel begegnen und ist in der Durchführungs-Verordnung zum Gesetze vom 9. März 1889 (Min.-Verord. vom 17. März 1889, R. G. B. Nr. 31), und zwar im § 2 derselben ausdrücklich anerkannt. — Ebenso muß anerkannt werden, daß im vorliegenden Falle, in welchem die Schuldurkunden in Ungarn ausgestellt und lediglich auf in Ungarn gelegenen Realitäten einverleibt wurden, diese Schuldurkunden, solange sie nicht in die Länder des Geltungsgebietes des Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. B. Nr. 50, übertragen werden oder so lange von ihnen hierlands nicht ein ämtlicher Gebrauch gemacht, eine durch die Urkunden übernommene Verbindlichkeit erfüllt, oder auf Grund derselben eine andere rechtsverbindliche Handlung vorgenommen wird, der hierländigen Gebührenpflicht nicht unterliegen (§§ 2 und 26 der Min.-Verord. vom 2. October 1868).

Es ist also klar, daß auch bezüglich dieser beiden Schuldurkunden von einer Erleichterung der Gebührenpflicht im Sinne der Gesetze vom

11. Juni 1881, R. G. B. Nr. 59, bezw. vom 9. März 1889, R. G. B. Nr. 30, keine Rede sein kann, vielmehr war es lediglich Sache der ungarischen Finanzbehörden für diese Schuldurkunden die zulässigen Gebührenerleichterungen nach Maßgabe der Gesetzartikel LXX vom Jahre 1881, bezw. XLIII vom Jahre 1889 zu beurtheilen. — In der That ist denn die Gebührenerleichterung von den k. k. österr. Finanzbehörden nicht bezüglich der berührten zwei Schuldscheine, sondern lediglich bezüglich der in Durchführung des durch dieselben eingeleiteten Conversionsgeschäftes hierlands von der österreichischen Central-Boden-Creditbank ausgestellten Löschungserklärung beansprucht.

Demungeachtet fordert die hierländige Finanzverwaltung, daß die Gebührenerleichterung auch bezüglich der Löschungserklärung binnen 30 Tagen nach Ausfertigung der gedachten Schuldurkunden hätte angesucht werden sollen und dies mit Recht.

Bezüglich des Schuldscheines ddto. 28. Mai 1889, welcher schon während der Wirksamkeit des Gesetzes vom 9. März 1889 ausgestellt wurde, ergibt sich die Berechtigung dieser Anforderung aus dem § 8 dieses Ges., welcher eben für das Nachsuchen um die Begünstigungen des Gesetzes (ohne Unterschied des Umfanges dieser Begünstigungen) die 30tägige Frist nach Ausfertigung der Schuldurkunden fordert und vorschreibt, daß mit diesem Ansuchen die erforderlichen Nachweise, zu welchen die Schuldscheine zweifellos gehören (§ 2, Z. 1—4), beizubringen sind.

Aber auch bezüglich des Schuldscheines vom 22. September 1888, dessen Ausfertigung noch unter die Geltung des Ges. vom 11. Jänner 1881, R. G. B. Nr. 59 (Ges. vom 2. März 1886, R. G. B. Nr. 36), fällt, erscheint die Anforderung der Finanzverwaltung gerechtfertigt. — Denn die Gebührenerleichterung wird, wie bemerkt, für die Löschungserklärung vom 4. September 1889 und nicht für den bezeichneten Schuldschein angesucht. — Die Löschungserklärung ist aber zu einer Zeit ausgestellt, zu welcher das Gesetz vom 11. Juni 1881, u. zw. auch in der mit dem Gesetze vom 2. März 1886 bis Ende des Jahres 1888 verlängerten Wirksamkeitsdauer bereits gänzlich außer Kraft getreten war und demnach auf die in Rede stehende Löschungserklärung umsoweniger noch zur Anwendung gebracht werden konnte, als das berufenen Gesetz die Gebührenerleichterungen nicht für Conversionsgeschäfte als Ganzes, sondern für die in den einzelnen Phasen eines solchen errichteten Urkunden und vorgenommenen Eintragungen gewährt und als es sich bei der Löschungserklärung um eine Urkundengebühr handelt, bei einer solchen aber die Frage der Gebührenpflicht offenbar nur nach den zur Zeit der Errichtung der Urkunde (§ 21 Ges. vom 9. Februar 1850, R. G. B. Nr. 50, bezw. § 3 der Finanz-Min.-Verord. vom 28. März 1854, R. G. B. Nr. 70), bestehenden Gesetzen zu beurtheilen ist.

Es war demnach die in Rede stehende Löschungserklärung auch bezüglich der Forderung aus dem Schuldscheine vom 22. September 1888 nach dem Ges. vom 9. März 1889 zu behandeln und da der § 8 dieses Gesetzes bezüglich der Frist des Ansuchens um Gebührenerleichterungen ein streng formelles Erforderniß aufstellt und die 30tägige Frist ganz allgemein von der Ausfertigung der Schuldurkunde — ohne Unterscheidung, ob dieselbe erst nach der Wirksamkeit dieses Gesetzes oder früher ausgestellt wurde — berechnet, so hatte diese Frist auch bezüglich des Schuldscheines vom 22. September 1888 zu gelten.

Nun liegt in den Acten vor, daß im gegebenen Falle die beiden Schuldurkunden vom 22. September 1888 und vom 28. Mai 1889 dem k. k. Centraltaxamte Wien erst mit der Eingabe de präs 1. October 1889, Z. 65190, also lange nach Ablauf der fraglichen 30tägigen Frist vorgelegt worden sind, und da die Einhaltung dieser Frist eine gesetzliche Voraussetzung für die Gewährung der Gebührenerleichterungen bildet, so vermochte der V. G. Hof darin, daß die Finanzverwaltung die angesuchte Gebührenerleichterung bezüglich der allerdings rechtzeitig vorgelegten Löschungsquittung verweigerte, eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erblicken.

Nr. 6230.

Voraussetzungen für Gebührenerleichterung aus Anlaß einer Convertirung. Nachträgliche Verzichtleistung des Gläubigers auf das ihm in der Schuldurkunde zugestandene Recht der höheren Zinsforderung.

Erkenntniß vom 7. November 1891, Z. 3512.

Dr. Julius Cölestin Seidl und Edmund Heidler ca. Finanz-Min. (M.-C. Dr. Ritter v. Beck); E. vom 5. November 1890, Z. 31604, puncto Gebührenerleichterungen bei Conversionsdarlehen.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde dem Gesuche des Dr. Julius Cölestin Seidl nomine des Edmund Heidler um Bewilligung der Gebührenerleichterungen aus Anlaß der Convertirung mehrerer für verschiedene Gläubiger auf dem Hause C.-Nr. und E.-Z. 3921 des II. Bezirkes in Wien haftenden Forderungen durch ein bei der Sparcasse Ober-Hollabrunn mit Schuldschein vom 16. November 1889 aufgenommenes Darlehen per 63.000 fl. c. s. c. mit Rücksicht auf die in dem Schuldscheine vorbehaltene Zinsfußerhöhung und weil die Erklärung vom 18. März 1890 nicht in Betracht kommen könne, gemäß § 2, Z. 1 des Ges. vom 9. März 1889, R. G. B. Nr. 30, nicht stattgegeben.

Der V. G. Hof vermochte in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht wahrzunehmen. — Der § 2, Z. 1, des bezogenen Gesetzes knüpft die Einräumung der Gebührenerleichterungen an die Bedingung, daß eine dauernde Herabsetzung des Zinsfußes um mindestens $^1/_4$ Percent aus der Schuldurkunde erhellen müsse. — Im vorliegenden Falle waren nun die ursprünglichen Hypothekarposten zu 5, $5^1/_2$ und $7^1/_2$ Percent verzinslich, während in dem Schuldscheine vom 16. November 1889 allerdings eine $4^3/_4$perc. Verzinsung, jedoch mit dem Beisatze vereinbart erscheint, »daß das neue Darlehenscapitel, falls die Sparcasse in der Folge zur Einführung eines 5perc. oder eines höheren Zinsfußes sich bestimmt finden sollte, auch nach jenem höheren Maßstabe zu verzinsen sei.« Da sowohl nach der Bedeutung des Wortes als auch im Sinne des cit. Gesetzes als dauernd nur eine solche Herabsetzung des Zinsfußes erkannt werden kann, welche während der ganzen Darlehenszeit unverändert fortzubestehen hat, so kann unter diese Bestimmung nicht eine Vereinbarung fallen, in welcher — wie im vorliegenden Falle — neben der zunächst eintretenden geringeren Verzinsung, auch eine bedingt und zwar nach dem Willen des

Gläubigers eintretende, den Zinsfuß des convertirten Darlehens erreichende oder übersteigende höhere Verzinsung pactirt, bezw. vom Schuldner acceptirt worden ist; denn in einem solchen Falle ist in der Schuldurkunde über das neu aufgenommene Darlehen nicht blos der geringere, sondern ebenso gut der höhere Zinsfuß festgesetzt und kann daher nicht behauptet werden, daß jener geringere Zinsfuß dauernd bestimmt sei.

Zwar hat die Sparcasse Ober-Hollabrunn in einer späteren (erst dem Recurse angeschlossenen) Erklärung ddto. 18. März 1890 auf das ihr aus dem Schuldscheine vom 16. November 1889 zustehende Recht, eventuell eine 5perc. oder höhere Verzinsung der Darlehensschuld per 63.000 fl. fordern zu können, unbedingt Verzicht geleistet; allein diese Nachtragserklärung ist etwas von der im § 2, Z. 1, des bezogenen Gesetzes benannten Schuldurkunde Verschiedenes und enthält nichts, was zum Wesen und der Rechtswirksamkeit, bezw. zum Inhalte der Schuldurkunde rechtlich erforderlich erscheinen würde; sie stellt sich vielmehr als eine aus einem neuen Willensacte entsprungene Parteienäußerung dar, welche überdies nicht so sehr dem Darlehensnehmer, als vielmehr der Finanzverwaltung gegenüber zu dem bereits vollkommen perfecten Darlehensvertrage nachträglich abgegeben wurde. — Daß derlei ganz selbstständige Nachtragserklärungen als integrirende Theile der in sich abgeschlossenen vorangegangenen Schuldurkunde zu betrachten seien, dafür bietet weder das obbezogene Gesetz, noch das Gebührengesetz einen Anhaltspunkt, es besteht aber auch keine allgemeine Fiction dahin, daß derlei Erklärungen als bereits in der Haupturkunde enthalten anzusehen seien und es geht demnach nicht an, die in einer solchen zweiten ad hoc ausgestellten Urkunde ausgesprochene Feststellung eines unveränderlichen Zinsfußes als bereits in der Haupturkunde enthalten gelten zu lassen.

Nr. 6231.

Zur Frage der Selbstständigkeit der Pfarrvicariate.

Erkenntniß vom 9. November 1891, Z. 1271.

Johann F...., Vicar in O...., ca. Min. für Cultus und Unterricht; E. vom 8. März 1890, Z. 3381, puncto Congrua-Ergänzung, eventuell Provisorsgehalt.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Die k. k. küstenl. Statthalterei hat dem vom Pfarrvicar in O.... Johann J.... in Gemäßheit des Gesetzes vom 19. April 1885, R. G. B. Nr. 47, gestellten Anspruche auf Zuerkennung der für selbstständige Seelsorger normirten Congrua keine Folge gegeben, sondern demselben, mit dem Richtigstellungs-Erkenntnisse vom 4. November 1886, Nr. 16959 ex 1885, nur die für die Hilfspriester festgesetzte Dotation angewiesen.

Dieses Erkenntniß ist dem heutigen Beschwerdeführer, als Nachfolger des Johann J.... im Vicariate von O...., zugestellt und von demselben im vorschriftsmäßigen Instanzenzuge mit der Erklärung angefochten worden,

daß »sich dadurch der Pfarrvicar von G.... (O....) in seinen vom Gesetze ddto. 19. April 1885 gewährleisteten Rechten als verkürzt erachten muß.«

Aus dieser Erklärung geht offenbar hervor, daß der Beschwerdeführer in seinem gegen das cit. Richtigstellungs-Erkenntniß überreichten Recurse nicht blos die Selbstständigkeit des Vicariates von O.... verfochten — wie in der Gegenschrift des belangten Ministeriums behauptet wird — sondern, ebenso wie sein Amtsvorgänger, die Congrua eines selbstständigen Seelsorgers auch für seine Person angesprochen hat. — Demgemäß ist auch das Recursbegehren zunächst auf die Aufhebung des angefochtenen Richtigstellungs-Erkenntnisses und nebenbei allerdings auch auf die Zuerkennung eines Administratoren-Gehaltes gerichtet.

Daß übrigens die Cultusverwaltung selbst dieser Auffassung huldiget, ergibt sich klar aus dem Intimate der bezüglichen Recurserledigung, welche wörtlich lautet: »Mit dem Erlasse des k. k. Min. für Cultus und Unterricht vom 8. März 1890, Z. 3381, wurde Ihrem Min.-Recurse gegen das Statth.-Richtigstellungs-Erkenntniß, betreffend Ihre Congruafassion, bezw. gegen die Zuerkennung der mit dem Gesetze vom 19. April 1885, R. G. B. Nr. 47, für Hilfspriester festgesetzten Congrua per 300 fl. und wegen Zuerkennung des Provisorsgehaltes, keine Folge gegeben, weil der Herr Vicar nicht als Verweser einer vacanten Pfründe im Sinne des § 5 des vorcit. Gesetzes fungirt.«

Es hat somit das Min. für Cultus und Unterricht über eine Frage entschieden, welche keinen Gegenstand der Entscheidung der I. Instanz gebildet hat, und da hiernach der im administrativen Wege erhobene und von dem Beschwerdeführer im Recurszuge in erster Reihe aufrecht erhaltene Anspruch auf Zuerkennung der Congrua eines selbstständigen Seelsorgers, über welchen in irgend einer Form Rechtes von dem Ministerium abzusprechen war, unberücksichtigt geblieben ist, so mußte der V. G. Hof darin eine Verletzung wesentlicher Formen des Administrativ-Verfahrens erblicken

---

Nr. 6232.

Zur Frage der Bewerthung der abzulösenden Leistungen der Colonen.

Erkenntniß vom 9. November 1891, Z. 2390.

Bischof von V...., F. A.... F...., ca. küstenländische Statthalterei; E. vom 25. December 1890, Z. 14058, puncto Ablösung von Giebigkeiten der Colonen der Insel S....

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde in Bestätigung der Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft L.... vom 22. August 1890, Z. 5299, der Werth des von den Colonen in S.... an die bischöfliche Tafel in V.... jährlich prästirten mit 2654 Barile und $18^{9}/_{10}$ Bocali ermittelten Viertels des Gesammtproductes an Weinmost

im Sinne des Landesgesetzes vom 3. October 1874, L. G. B. Nr. 22, mit 1 fl. 41¼ kr. per Barile, bezw. nach Abschlag eines Fünftels mit der runden Summe von 3000 fl. jährlich und hiernach das Ablösungscapital mit 60.000 fl. festgesetzt.

Gegen diese Entscheidung wird in der vorliegenden Beschwerde der bischöflichen Tafel geltend gemacht, 1. daß bei Ermittlung des Ertragsdurchschnittes durch den von der Bezirkshauptmannschaft ernannten Schiedsrichter N.... P.... unproductive und mit Häusern verbaute Gründe, welche angeblich zwei Siebentel der Oberfläche der Insel betragen, außer Betracht gelassen worden seien; 2. daß der Werth des Weinmostes, in welchem die abzulösenden Giebigkeiten bestehen, von den Verwaltungsbehörden nach gesetzlich nicht begründeten Gesichtspunkten ermittelt, und daß dieser Werthansatz nicht innerhalb der von den Sachverständigen ausgesprochenen Ziffern festgestellt worden sei.

Der erste Beschwerdepunkt bezieht sich auf eine Stelle in dem Ausspruche des genannten Schiedsrichters, worin derselbe erklärt, daß er von der Grundfläche, welche bei der Ermittlung des Ertragsdurchschnittes der abzulösenden Leistungen in Betracht zu kommen habe, eine Fläche im Ausmaße von 73 Joch 1272 Qu.-Klftr. ausgenommen habe, von welcher Fläche circa fünf Siebentel aus Straßen und unproductiven Gründen und circa zwei Siebentel (nicht zwei Siebentel der ganzen Oberfläche der Insel, wie die Beschwerde sagt) aus Weiden oder verbauten Gründen bestehen, welche in Weinland oder sonst ertragsfähige Culturgattungen nicht umgewandelt werden können.

Diese Stelle des Schiedsspruches wurde in dem gegen die bezirkshauptmannschaftliche Entscheidung an die Statthalterei gerichteten Recurse einer Kritik unterzogen, welcher jedoch im Recurse die Erklärung folgt, daß die Vertretung der bischöflichen Tafel den Schiedsspruch als unanfechtbar ansehe und ihn auch selbst insofern, als dadurch die Interessen der bischöflichen Tafel geschädigt erscheinen könnten, anerkenne. — Da nun dieser Erklärung im Statthalterei-Recurse nur die Bedeutung beigelegt werden kann, daß die Entscheidung der ersten Instanz, soweit sie sich auf jenen Schiedsspruch stützt, nicht angefochten werde, erscheint eine Beschwerdeführung gegen die Entscheidung der Statthalterei in diesem Punkte nach § 5, Abs. 3 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, unzuläßig.

Der V. G. Hof hatte daher auf diesen Beschwerdepunkt nicht einzugehen und sich nur mit der Ueberprüfung des zweiten, die Bewerthung der abzulösenden Leistungen betreffenden Beschwerdepunktes zu beschäftigen. — In diesem Punkte wird die Aufrechthaltung des von der I. Instanz angenommenen Werthanschlages von 1 fl. 41¼ kr. per Barile, gegenüber der Einwendung des Recurses, daß dieser Werthanschlag willkürlich bestimmt wurde und daß die Behörde sich hiebei mindestens innerhalb der Grenzen der von den drei Sachverständigen genannten Ziffern hätte halten sollen, damit begründet, daß die competente Behörde nach § 17 des cit. Landesges. nicht auf Grund, sondern nach Aufnahme des Gutachtens der Sachverständigen entscheide und daß diese Entscheidung naturgemäß mit Berücksichtigung der obwaltenden Verhältniße zu erfolgen habe, dann daß sich der

Preis von 1 fl. 41¼ kr. per Barile Weinmost innerhalb der Grenze der von den drei Sachverständigen angegebenen Preise bewege.

Welche Verhältnisse von der Statthalterei berücksichtigt wurden, ist in der angefochtenen Entscheidung nicht angegeben und es ist in der Gegenschrift hierüber nur bemerkt, daß von der Statthalterei nicht die als sachgemäß erklärten Argumente der bezirkshauptmannschaftlichen Entscheidung, sondern die aus dem Gutachten der Sachverständigen sich ergebenden rücksichtswürdigen Momente, welche jedoch nicht näher bezeichnet sind, in Betracht gezogen wurden. — Es ist daher für die Würdigung des Thatbestandes, welcher in dieser Richtung der angefochtenen Entscheidung zu Grunde gelegt wurde, kein Anhaltspunkt gegeben.

Dagegen konnte der V. G. Hof den Umstand nicht übergehen, daß die in der Begründung der Statth.-Entscheidung aufgestellte Behauptung, der Werthanschlag von 1 fl. 41¼ kr. bewege sich innerhalb der von den Sachverständigen angegebenen Preise, sich als nicht actengemäß darstellt. Die hiebei zu Grunde gelegte Annahme, daß der von den Colonen gewählte Sachverständige J. V .... den Werth einer Barile Weinmost auf 1 fl. 25 kr. gegen die von den beiden anderen Sachverständigen genannten Ziffern von 2 fl. 50 kr. und 1 fl. 64 kr. geschätzt habe, ist nämlich nicht richtig. Denn dieser Sachverständige hat den Werth einer Barile Weinmost zunächst mit 1 fl. 69·23 kr. berechnet, diesen Werth wegen der der bischöflichen Tafel obliegenden Einhebungskosten um 38·42 kr., also auf 1 fl. 30·81 kr. reducirt und den letztern Werthansatz wegen der minderen Qualität des der bischöflichen Tafel thatsächlich gelieferten Weinmostes noch weiter auf 1 fl. 25 kr. herabgesetzt.

Hieraus ergibt sich, daß dieser letzte von der Statthalterei erwähnte Werthansatz nur durch den Abzug eines Betrages von 38·42 kr. für Einhebungskosten entstanden ist. Da jedoch nach Art. II, Abs. 4 des istrianischen Landesgesetzes vom 3. October 1874, L. G. B. Nr. 22, von dem durch die Sachverständigen ermittelten Werthe der abzulösenden Leistungen ein Fünftel als Werth der bezüglichen, zu erhebenden Gegenleistungen, sowie der Auslagen für Einhebung und etwaige Abfälle abzuziehen ist (welcher Abzug von dem angenommenen Gesammtbruttowerthe der abzulösenden Leistungen laut der angefochtenen Entscheidung auch vorgenommen wurde und in der als Entschädigungsrente bestimmten Nettosumme von 3000 fl. seinen Ausdruck fand), so war von dem durch den Sachverständigen ermittelten Bruttowerthe ein Betrag für Einhebungskosten nicht in Abrechnung zu bringen, wie denn auch die von den beiden anderen Sachverständigen genannten Werthansätze von 2 fl. 50 kr. und 1 fl. 64 kr. ohne Abzug für Einhebungskosten berechnet wurden. — Es war daher dem von dem Sachverständigen J. V .... schließlich genannten Betrage von 1 fl. 25 kr. der von ihm irriger Weise in Abrechnung gebrachte Betrag von 38·42 kr. zuzuschlagen und der von diesem Sachverständigen ermittelte Werth einer Barile Weinmost nicht mit 1 fl. 25 kr., sondern — wie dies auch in der bezirkshauptmannschaftlichen Entscheidung geschah — mit 1 fl. 63·42 kr. anzunehmen.

Insofern daher die angefochtene Entscheidung sich auf die Voraussetzung stützt, daß der Werthanschlag einer Barile Weinmost mit 1 fl. 41¼ kr.

sich innerhalb der Grenzen der von den Sachverständigen angegebenen Preise bewege, beruht dieselbe auf einer nicht actenmäßigen Thatbestandsannahme und mußte deshalb nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875 aufgehoben werden, wobei der V. G. Hof mit Rücksicht auf das früher Bemerkte dermal auf die Frage nicht eingehen konnte, ob die Verwaltungsbehörden nach § 17 des Landesges. vom 3. October 1874 berechtigt seien, bei Festsetzung der Entschädigung für die nach diesem Gesetze abzulösenden Giebigkeiten außer den von den Sachverständigen genannten Ziffern, auch andere Thatbestandsmomente in Betracht zu ziehen und eventuell unter das aus jener Ziffer sich ergebende Ausmaß herabzugehen.

Nr. 6233.

1. Zur Frage der Verjährung der Zollgefällsübertretungen. — 2. Die amtlich abgegebene Durchfuhrserklärung erweist den Austritt der Waare aus dem Zollgebiete, nicht auch deren Einlangen an einem bestimmten Orte. — 3. Würdigung corrigirter Legitimationsscheine als Bedeckung der Waarensendung.

Erkenntniß vom 10. November 1891, Z. 3453.

Johann Jelich und Georg Lonza (Adv. Dr. Millanich) ca. Finanz-Min. (F.-O.-C. Eglauer); E. vom 29. October 1890, Z. 5448, puncto Gefällsstrafe.

»Die angefochtene Entscheidung wird wegen mangelhaften Verfahrens nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben und die Sache zur Behebung des Mangels und neuerlichen Entscheidung an das belangte k. k. Finanz-Min. zurückgeleitet.«

Entscheidungsgründe. Nach Ausweis des Schiffmanifestes ddto. Triest 5. November 1888 sind am 19. desselben Monates mit dem Pielego »Vittoria« 1800 Kisten Mineralöl an Johann Jelich in Ragusavecchia eingelangt. Hievon hat Johann Jelich 1010 Kisten in drei Partien — 350, 330 und 330 Kisten — mit den Begleitscheinen des k. k. Nebenzollamtes Ragusavecchia am 20. und 21. November 1888, Z. 39, 41 und 42, an sich selbst nach Ragusa versendet, wo dieselben laut Art. 132, A, I des Magazinsbuches des dortigen Hauptzollamtes in seine Freilager eingelagert wurden, 70 weitere Kisten laut Zollquittung Z. 1474, vom 22. November 1888 beim Nebenzollamte Ragusavecchia verzollt und die restlichen 720 Kisten laut der Legitimationsscheine desselben Nebenzollamtes Nr. 44 und 45 vom 23. und 27. November 1888 in zwei Partien — 320 Kisten mit der österr.-ungar. Brazzera »Sretna Villa« und 400 Kisten mit dem Pielego »Stepan Slavjanin« — an Omer Effendi in Medua versendet.

Die angefochtene Entscheidung beruht auf dem seitens der administrativen Erkenntnißbehörden angenommenen Thatbestande, daß die letzterwähnten an Omer Effendi in Medua erklärten 400 Kisten unverzollten Mineralöles nicht nach Albanien ausgeführt, sondern unter Deckung eines Legitimationsscheines nach Sebenico, also wieder ins Zollgebiet eingeführt wurden und demgemäß werden Johann Jelich als Thäter und Georg Lonza als Mitschuldiger der im § 67 der dalmat. Zollordnung vom 24. October 1829,

Prov.-Ges.-S. für Dalmatien Nr. 42 ex 1830, vorgesehenen Zollgefällsverkürzung mit 400 Kisten Sporco 14.380 Kgr. raffinirten leichten Mineralöles, jeder zum Zehnfachen der hievon entfallenden Zollgebühr per 1092 fl. 88 kr., das ist zu einer Geldstrafe von je 10.928 fl. 80 kr., dann zum Ersatze der Verfahrenskosten per 13 fl. solidarisch verurtheilt.

Johann Jelich bekämpft die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung, weil a) der vermeintliche Schleichhandel nicht sofort bei der Ausschiffung des Petroleums, sondern erst sechs Monate später zur Anzeige gebracht wurde; b) weil der ursprünglich in der Thatschrift vom 17. Mai 1889 niedergelegte Thatbestand vollständig verändert wurde und ihm in Folge dessen nur die behauptete Einschwärzung von 2000 Kisten Petroleum aus dem Breno-Thale und nicht die von den Erkenntnißbehörden angenommene Wiedereinfuhr des nach Albanien erklärten Petroleums nach Sebenico vorgehalten worden sei; c) weil durch öffentliche Urkunden der Nachweis geliefert wurde, daß die Ladung des Pielego »Vittoria« theils nach Ragusa angewiesen, theils verzollt und theils zum Transit nach Albanien erklärt worden ist.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf nachstehenden Erwägungen:

Ad a) Im § 83 der dalmat. Zollordnung sind nur die Termine bestimmt, innerhalb welcher die Gefällsstrafen verjähren, wenn keine Waare mit Beschlag belegt wurde. Darüber jedoch, daß eine begangene Gefällsübertretung bei der Einfuhr der Waare sofort angezeigt werden müsse, besteht keine gesetzliche Anordnung und kann füglich nicht bestehen, da jede Uebertretung erst nach der Entdeckung zur Anzeige gebracht werden kann. Der erste Einwand stellt sich somit als unbegründet dar.

Ad b) Ebenso unbegründet erscheint aber auch die zweite Einwendung. Denn, wenn auch die Thatschrift vom 17. Mai 1889 den Ausgangspunkt der gefällsämtlichen Untersuchung gebildet hat, so liegt es in der Natur der Sache, daß der diesbezüglichen Entscheidung nur die Ergebnisse der gepflogenen Verhandlung zu Grunde gelegt werden konnten, wie sie ihr auch thatsächlich zu Grunde gelegt worden sind. Daß aber diese Ergebnisse nach Vorschrift der dalmat. Zollordnung (§ 91) und des Strafgesetzes vom Jahre 1803 (Patent vom 3. September 1803, Just.-Ges.-Samml. Nr. 626, II. Theil, §§ 331, 372 ꝛc.) dem Johann Jelich im vollen Umfange vorgehalten wurden, darüber lassen die Untersuchungsacten — Tagebuch-Posten 166, 175, 176, 185, 187, 190, 201, 202 — keinen Zweifel aufkommen.

Ad c) Unbestritten und richtig sind dagegen nach dem vorausgeschickten Sachverhalte die in der dritten Einwendung zum Ausdrucke gelangten Thatsachen. Allein die Finanzverwaltung behauptet und hat — wie gesagt — ihrer Entscheidung als Thatbestand zu Grunde gelegt, daß die zum Transit nach Albanien erklärte und somit unverzollte Waare wieder in das zollpflichtige Inland eingeführt wurde und dadurch die Beschwerdeführer sich der Defraudation des Zolles von dieser Waare schuldig gemacht haben. — Bei dieser Sachlage hatte der V. G. Hof nach seiner Competenz nur zu prüfen, ob der obige, der angefochtenen Entscheidung zu Grunde gelegte Thatbestand actenmäßig erhoben worden ist, da unter der Voraussetzung dieses Thatbestandes die in dem Erkenntnisse ausgesprochene Rechtsfolge

sich von selbst ergibt, die gesetzliche Begründung des Erkenntnisses also außer allem Zweifel steht und factisch auch nicht bestritten wird. — Es handelt sich also nur um die Beweisfrage.

Die Finanzverwaltung hat ihre Annahme, daß die nach Medua declarirten 400 Kisten thatsächlich nicht dahin aus-, sondern wieder in das zollpflichtige Inland eingeführt worden sind, vor Allem auf das Zusammentreffen der Umstände gestützt, daß laut vorliegender urkundlicher Beweise und Zeugenaussagen das Schiff »Stiepan Slavjanin«, auf welchem jene 400 nach Albanien declarirten Kisten verladen wurden, thatsächlich nicht an den angegebenen Bestimmungsort gelangt ist, und daß andererseits dasselbe Schiff um die in Frage kommende Zeit mit 360 Kisten Petroleum factisch nach Sebenico eingelangt ist. — Die Prüfung dieser Beweise läßt die Annahme, von welcher die Finanzverwaltung ausgegangen ist, vollkommen gerechtfertigt erscheinen.

In den Einvernehmungs-Protokollen vom 10. und 11. August 1889 — Tagebücher 144 und 145 — liegt in der That die beschworene Aussage des Schiffspadrons Johann Guriš dahin vor: er sei zwar vor drei Jahren — 1886 — in Medua gewesen, aber mit einem anderen Schiffe und einer anderen Ladung; eine Person namens Omer Effendi kenne er nicht und habe überhaupt die auf dem »Stiepan Slavjanin« verladenen 400 Kisten Mineralöl am 27. November 1888 nach Medua nicht transportirt. Dagegen habe er zweimal Petroleum nach Sebenico verfrachtet, einmal im vorigen Jahre auf dem »Stiepan Slavjanin« für Johann Caleb, von dem er Geld zur Anschaffung von Schiffsproviant erhalten habe. Bei dieser Gelegenheit sei Johann Nardella als Matrose nach Sebenico mitgefahren, was dieser im Protokolle vom 28. August 1889 — Tagebuch 184 — mit der Erklärung bestätigt, daß er voriges Jahr, also 1888, »vor Weihnachten« mit dem Schiffspadron Johann Guriš Mineralöl nach Sebenico überführt habe. — In Uebereinstimmung hiemit ergibt sich aus der ebenfalls beschworenen Aussage des Johann Caleb in den Protokollen vom 25. Juni 1889 und 23. Juli 1889 — Tagebücher 119 und 120 — und aus dessen Geschäftsbüchern, daß er von Johann Jelich mit dem Pielego »Stiepan Slavjanin« am 5. December 1888 360 Kisten Petroleum erhalten und dem Schiffspadron Johann Guriš 15 fl. bezahlt habe. — Die Register des Zollamtes Sebenico beweisen endlich, daß die fragliche für Johann Caleb bestimmte Petroleumsendung am 5. December 1888 zur ämtlichen Behandlung gestellt worden ist.

Damit ist nun, ohne weitere Bedachtnahme auf die Aussage der einvernommenen Finanzwachorgane, im Sinne des § 368 des cit. Strafgesetzes vom Jahre 1803 außer Zweifel gestellt, daß die nach Medua erklärte Petroleumsendung an diesen Bestimmungsort nicht gelangt ist, sondern nach Sebenico verschifft wurde, zumal das Schiff »Stiepan Slavjanin« nicht gleichzeitig die Fahrt von Ragusavecchia nach Medua und von Ragusa nach Sebenico unternommen haben kann, ein Wechsel in der Führung des genannten Schiffes nicht erwiesen ist, insbesondere auch nicht vorliegt, daß eine Umladung der nach Medua erklärten Waare auf ein anderes Schiff stattgefunden habe oder in der Zwischenzeit vom 27. November bis 4. December 1888 ein anderer Hafen angelaufen worden wäre.

Hiegegen wendet nun allerdings der Beschwerdeführer Jelich im Wesentlichen ein 1. die auf der Durchfuhrserklärung vom 27. November 1888 ersichtliche »amtliche Bestätigung« der Thatsache, daß das befrachtete Schiff aus dem Zollgebiete ausgetreten ist; 2. den Umstand, daß nicht nur die nach Sebenico verfrachteten Waaren in der Stückzahl mit jenen nach Medua declarirten nicht übereinstimmen, sondern und vor Allem, daß diese Waaren ordnungsmäßig bedeckt, die Zollentrichtung von denselben also erwiesen war.

Allein an sich erscheint selbstverständlich ad 1 durch die Durchfuhrserklärung des Johann Jelich ddto. 27. November 1888, Z. 45 — daß er 400 Kisten Petroleum mit dem Pielego »Stiepan Slavjanin«, Schiffspadron Johann Guriš, an Omer Effendi in Medua absende — die Wiedereinfuhr dieser Waare in das Zollgebiet nicht ausgeschlossen und ebensowenig schließt die der erwähnten Erklärung beigefügte Bestätigung des Nebenzollamtes Ragusavecchia: daß die fragliche Waare verladen wurde und das genannte Schiff nach Medua abgegangen sei, die Möglichkeit aus, daß dieses Schiff anderswo als an dem declarirten Orte seiner Bestimmung, bezw. anderswo als jenseits der Zolllinie gelandet und seine Ladung gelöscht habe. — Mit der amtlich abgegebenen Durchfuhrserklärung ist also keinesfalls das Einlangen des auf dem Schiffe »Stiepan Slavjanin« verladenen Petroleums in Medua, sondern nur dessen Austritt aus dem Zollgebiete erwiesen und mehr als das konnte auch das Nebenzoll- und Sanitätsamt Ragusavecchia nicht bestätigen, da es ihm weder obliegt, noch möglich war, den Lauf des ausgetretenen Schiffes zu verfolgen.

Das Gewicht der vorstehend besprochenen Beweise, wonach der »Stiepan Slavjanin« seinen Curs nicht nach dem Süden, sondern nach dem Norden gerichtet hat und das am 27. November 1888 in Ragusavecchia verladene Petroleum — allerdings nur 360, statt 400 Kisten — mit demselben Schiffe und demselben Schiffsführer am 4. December 1888, statt in Medua, in Sebenico aufgetaucht ist und am 5. desselben Monats daselbst ausgeladen wurde, erleidet sonach in und mit der Transiterklärung vom 27. November 1888 keinen Abbruch, zumal sich Johann Jelich, obwohl dies in seinem Interesse lag, nicht bemüssigt fand, über die Abgabe der an Omer Effendi expedirten Petroleumladung oder über das anderweitige Schicksal derselben nach dem Austritte aus dem Hafen von Ragusavecchia irgend eine Aufklärung zu ertheilen, seine Geschäftsbücher hierüber keinerlei Vormerkung enthalten und sich auch keine diesbezügliche Correspondenz des oder mit Omer Effendi vorgefunden hat (Tagebuch 175), wenngleich an denselben gleichzeitig — wie schon im Eingange bemerkt wurde — außer den 400 Kisten Mineralöl, noch eine zweite Sendung von 320 Kisten, mit dem Schiffe »Sretna Villa« abgehen sollte.

Es ist aber auch nicht richtig, — ad 2 — daß durch den Legitimationsschein vom 20. November 1888, Z. 4471, die in Frage stehende Sendung bedeckt war, weil derselbe — abgesehen davon, daß er weder in Betreff des Gewichtes, noch in Betreff der Anzahl der verzollten Petroleumkisten mit der Zollquittung vom 11. Februar 1888, Nr. 208, einerseits und mit der Ladung des »Stiepan Slavjanin« anderseits übereinstimmt — sich auf eine von Ragusa und nicht von Ragusavecchia abgegangene Petroleumsendung bezieht und überdies als Bedeckung schon deshalb nicht gelten kann,

weil darin eine Correctur des Transportmittels — »vapore« in »barca« ohne nähere Bezeichnung desselben — ersichtlich ist. (§ 101 Zoll- und Staats-Monopolsordnung.) — Bei so bewandten Umständen ist es klar, daß der in Rede stehende Legitimationsschein die Verantwortlichkeit des Johann Jelich nur dann plausibel machen könnte, wenn der Nachweis vorläge und überhaupt möglich wäre, daß der »Stiepan Slavjanin« in dem Zeitraum vom 27. November bis 4. December 1888 (Präsentationstag des Legitimationsscheines in Sebenico), also innerhalb Einer Woche, die Fahrt von Ragusavecchia nach Medua vollführte, daselbst ausgeladen wurde, von dort nach Ragusa zurückkehrte, hier neuerlich mit 360 Petroleumkisten beladen wurde und dieselben nach Sebenico verschifft hat.

Alles was bisher in Betreff der Beschwerde des Johann Jelich dargelegt wurde, gilt auch in Betreff der Beschwerde des Georg Lonza, welche in objectiver Beziehung die gleichen Einwendungen zur Geltung bringt.

In subjectiver Beziehung ist aber unbestritten, daß Lonza in Ragusavecchia die Geschäfte des Jelich als dessen Agent besorgte und in seiner Beschwerde wird ausdrücklich hervorgehoben, er habe die von Jelich ausgestellte Durchfuhrserklärung für die strittigen 400 Petroleumkisten der zollamtlichen Behandlung zugeführt und die bezügliche Ladung zum Transit expedirt. — Wenn aber dem so ist und wenn der Pielego »Stiepan Slavjanin« — wie schon oben auseinandergesetzt wurde — mit der erklärten Ladung nicht nach Medua gefahren ist, sondern dieselbe nach Sebenico gebracht hat, so ist dies offenbar mit Wissen und Willen des Lonza geschehen und wurde der Transit nur fingirt, um den Schleichhandel zu vollführen.

Hiebei ist es nicht zu übersehen, daß das Schiff »Stiepan Slavjanin« dem Lonza gehört und daß ein eigenmächtiges Vorgehen des Padrons Guriš nicht behauptet wird und ganz und gar dadurch ausgeschlossen erscheint, daß ihm als Deckung für die Fahrt nach Sebenico bezüglich der übernommenen Petroleumladung der Legitimationsschein ddto. 20. November 1888 übergeben worden ist.

Ob die 400 Petroleumkisten aus dem Pielego »Vittoria« unmittelbar auf den »Stiepan Slavjanin« verladen, oder zunächst auf Barken transportirt und eingelagert wurden, ob diese ganze Operation unter der vorschriftsmäßigen Ueberwachung der Finanzorgane stattgefunden hat und ob das Freilager des Jelich zur freien Verfügung des Lonza gestanden sei oder nicht (wenngleich derselbe nach seinem eigenen Geständnisse — Tagebuch 186 — gerade zur kritischen Zeit — October und November 1888 — sich im Besitze beider Magazinsschlüssel befand), dies alles ist weniger relevant und kann füglich außer Betracht gelassen werden, sobald einmal feststeht, daß von den unverzollt in das Inland eingeführten und zur Durchfuhr erklärten 400 Petroleumkisten, 360 Kisten aus dem Zollgebiete nicht wieder ausgetreten, sondern im zollpflichtigen Inlande in Verkehr gesetzt worden sind. Daß dies entgegen der von Johann Jelich ausgefertigten Durchfuhrserklärung vom 27. November 1888 und mit Wissen des Georg Lonza vor sich gegangen ist, steht nach dem Gesagten ebenfalls außer Frage, und da Johann Jelich nach Vorschrift der §§ 71, 73 und 201 der mit dem Gesetze vom 20. December 1879, R. G. B. Nr. 137, in Dalmatien eingeführten

Zoll- und Staatsmonopols-Ordnung vom 11. Juli 1835 für seine Erklärung und für die Entrichtung der Zollgebühren zu haften hat und das Vorgehen beider Beschwerdeführer der Straffanction der §§ 67, respective 69 der dalmat. Zollordnung unterliegt, da ferner die Höhe des Straffatzes nicht angefochten erscheint und die von Georg Lonza beanständete Verurtheilung in den Ersatz der Kosten per 13 fl. in der Vorschrift des § 449 des Strafgesetzes von 1803 ihre Rechtfertigung findet, so konnte der der Verurtheilung der Beschwerdeführer zu Grunde gelegte Thatbestand, soweit es sich um 360 Kisten Petroleum handelt, nicht als gesetzwidrig angenommen werden.

Anders verhält es sich nun mit jenen 40 Kisten Petroleum, welche darüber hinaus als Gegenstand der Gefällsübertretung angenommen worden sind. Denn der Gegenstand der Zollverkürzung bilden nicht die 400 nach Medua declarirten, sondern nur die 360 unverzollt nach Sebenico eingeführten Kisten; die Declaration nach Medua kommt nur insoweit in Betracht, als darin, im Zusammenhange mit der Thatsache der Einfuhr jener 360 Kisten, der Erweis für die Absicht der Zolldefraudation gelegen ist. Allein Gegenstand der letzteren war doch nur jene Waare, deren Wiedereinführung in das Zollgebiet durch die gedachte Handlungsweise der Beschwerdeführer ermöglicht worden ist.

Insofern daher nach der angefochtenen Entscheidung 400 Kisten Petroleum als Gegenstand der Gefällsübertretung behandelt wurden, liegt ihr ein unrichtiger Thatbestand zu Grunde.

Nr. 6234.

Erwerbsteuererhöhung. Anwendung einer höheren Hauptbeschäftigungs-Abtheilung.

Erkenntniß vom 10. November 1891, Z. 3081.

Erste bürgerliche Vorschußcasse in Hohenmauth, registrirte Genossenschaft mit beschränkter Haftung, ca. böhm. Finanz-Landes-Dir.; E. vom 13. August 1890 Z. 62199, puncto Erwerbsteuererhöhung.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.« *)

Nr. 6235.

Unterschied zwischen Wechselescompte und Wechseldarlehen in Absicht auf die Zinsenbesteuerung.

Erkenntniß vom 10. November 1891, Z. 3549.

Sparcasse in Liebenau (Adv. Dr. Quittner) ca. böhm. Finanz-Landes-Dir. (M.-S. Dr. Ritter v. Lesigang); E. vom 3. April 1891, Z. 13185 und 29. April 1891, Z. 24432, puncto Einkommensteuer-Bemessung für die Jahre 1889 und 1890.

»Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Daß das im § 23 des Einkommensteuerpatentes dem Schuldner gestattete Abzugsrecht bezüglich der Zinsen seiner Capitalsschulden, wenn er ein Handels- oder Gewerbetreibender ist, auch in dem

*) S. Erkenntnisse sub Nr. 4434, 4865, 4941 (Bd. XIII, J. 1889) und Nr. 5142 (Bd. XIV, J. 1890).

Falle anzuerkennen kommt, wenn die Schulden in Wechselform verbrieft sind, wird von der Finanzverwaltung zugegeben, ebenso wie andererseits seitens der Sparcasse nicht in Frage gestellt wird, daß der Gewinn aus dem Wechselescompte bei Feststellung der Besteuerungsgrundlage als Einkommen einzustellen ist. Der Streit beschränkt sich auf die Frage, ob die bei der beschwerdeführenden Sparcasse betriebenen Wechselgeschäfte in Absicht auf die Besteuerung der Zinsen als Wechselescompte oder aber als Darlehensgeschäfte zu behandeln sind, wobei über das Wesen der einen und der andern Art der Geschäfte ein Zweifel nicht besteht.

Während die beschwerdeführende Sparcasse sich diesfalls auf den thatsächlichen Vorgang beruft, demzufolge die Wechselvaluta stets dem Acceptanten und nicht dem letzten Wechselinhaber (Giratar) ausgefolgt wird und nur zur größeren Sicherheit 2 oder 3 Personen als Aussteller, bezw. als Giranten sich auf dem Wechsel unterschreiben müssen, in welchem Vorgange allerdings der Thatbestand eines Wechseldarlehens zu finden wäre, stützt die Finanzverwaltung ihre Entscheidungen im Wesentlichen auf die Form der von der beschwerdeführenden Sparcasse producirten Wechsel, welche entnehmen lassen, daß die Sparcasse mittelst Indossaments Inhaberin des Wechsels wird, daß sie vor der Verfallzeit dem Giratar die Wechselvaluta abzüglich des Escomptes auszahlt und sodann nach Art. 36 der Wechselordnung zur Zahlung gelangt, alles Umstände, welche wiederum unbestrittenermaßen auf einen Wechselescompte schließen lassen.

Wenn nun auch zugegeben werden muß, daß bei dem Umstande, daß im Wechsel die ihm zu Grunde liegende Causa, das im concreten Falle der Absicht der Parteien entsprechende Rechtsgeschäft nicht zum Ausdrucke kommt und daher auf dieses dem Wechsel zu Grunde liegende materielle Rechtsgeschäft nicht mit Sicherheit geschlossen werden kann, so kann doch für den vorliegenden Fall nicht außer Betracht gelassen werden, daß nach den im administrativen Verfahren vorgelegten Buchauszügen die Geschäfte im Wechselconto gebucht sind, daß die Zinsen im voraus bezahlt werden und daß die Buchung des Acceptanten als Zinsenzahlers, welcher die Wechselvaluta erhebt, nach der Art der Wechselausstellung eine Manipulation ist, welche mit der Bestimmung des Art. 36 Wechselordnung nicht im Einklang steht. — Hiezu kommt noch, daß die Sparcasse selbst in ihrem Rechnungsabschlusse für das Jahr 1888 nur von escomptirten Wechseln spricht.

Der V. G. Hof ist ferner der Rechtsanschauung, daß die Finanzverwaltung zu in das Detail eingehenden Erhebungen über die rechtliche Natur der abgeschlossenen Wechselgeschäfte im Zweifel nur dort verpflichtet sein kann, wo in den Statuten der Gesellschaft oder des Vereines — hier der Sparcasse — beide Arten von Wechselgeschäften, das ist sowohl der Wechselescompte, als auch das Wechseldarlehensgeschäft, vorgesehen sind, nicht aber auch dort, wo statutarisch nur eines der beiden Geschäfte in Aussicht genommen erscheint, wie dies gerade hier der Fall ist, wo nach § 25, Z. 4, der Statuten, entsprechend der Bestimmung des Sparcassenregulativs vom 30. December 1844 (§ 19, lit. d) die Sparcasse das ihr eigenthümliche Vermögen zur Escomptirung von Wechseln, welche in nicht längerer Zeit als 6 Monaten verfallen und mit 3 anerkannt sicheren Unterschriften versehen sind, zu verwenden berechtigt ist.

Zwar beruft sich die beschwerdeführende Sparcasse auch auf § 25, Abs. 2 der Statuten, wonach sie ihr Vermögen auch zu Vorschüssen gegen Verpfändung von Creditpapieren, Pfandbriefen, Actien u. s. w. zu verwenden berechtigt ist; indessen spricht der Wortlaut dieser statutarischen Bestimmung keineswegs dafür, daß sie auch berechtigt wäre, Wechseldarlehen einzugehen, weil die als Pfand anzunehmenden Objecte an dieser Stelle taxativ aufgezählt erscheinen, Wechsel aber unter Pfandobjecten nicht vorkommen und auch nicht vorgesehen erscheint, daß außer dem Pfandobjecte noch eine Bedeckung mit Wechseln zu bestellen wäre.

Angesichts der statutarischen Bestimmung des § 25, Z. 4, also, welche die Verwendung des Vermögens zur Escomptirung von Wechseln und nicht zu Wechseldarlehen statuirt, war die Steuerbehörde berechtigt, daran festzuhalten, daß es sich bei den von der beschwerdeführenden Sparcasse eingegangenen Wechselgeschäften um einen Wechselescompte und nicht um ein Wechseldarlehen gehandelt hat, weshalb die Wechselzinsen in die Besteuerungsgrundlage einzubeziehen waren.

Nr. 6236.

1. Die durch die Gewerbsbehörde rechtskräftig constatirte unbefugte Ausübung des Gewerbes begründet die Bemessung der Erwerbsteuer. — 2. Voraussetzungen für die Verhängung der Erwerbsteuerstrafe.

Erkenntniß vom 10. November 1891, Z. 3550.

Johann Kücha (Adv. Sigm. Fröhlich) ca. n.-ö. Finanz-Landes-Dir. (M.-S. Dr. Ritter v. Lesigang); E. vom 16. Jänner 1891, Z. 62087 und Z. 62073, puncto Erwerbsteuer vom Viehhandel und Erwerbsteuerstrafe.

»Die Entscheidung vom 16. Jänner 1891, Z. 62073, wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben, dagegen wird die Beschwerde gegen die Entscheidung vom 16. Jänner 1891, Z. 62087, als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Durch die mit der Entscheidung der n.-ö. Statth. vom 4. October 1887, Z. 52866, aufrecht erhaltene Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft in Sechshaus als Gewerbebehörde vom 29. März 1887, Z. 12976, ist die Thatsache der unbefugten Ausübung eines gewerbemäßigen Betriebes des Viehhandels in Rudolfsheim seitens des Beschwerdeführers constatirt, weshalb die k. k. Steuerbehörde verpflichtet war, für diese besondere, von dem in Hohenstadt angemeldeten Viehhandel verschiedene Unternehmung, die ihrer Natur nach im Sinne des § 1, II a, des Erwerbsteuerpatentes der Erwerbsteuer unterliegt, letztere Steuer zu bemessen, zumal nach der Bestimmung des § 9 des Erwerbsteuerpatentes Niemand eine der Erwerbsteuer unterliegende Beschäftigung betreiben darf, ohne vorher einen Erwerbsteuerschein gelöst zu haben. — Die Erwerbsteuerpflichtigkeit kann also im gegebenen Falle nicht damit allein in Frage gestellt werden, daß hier ein gewerbemäßiger Betrieb überhaupt nicht bestehe, denn dieser Umstand ist eben durch das oben erwähnte Erkenntniß der Gewerbebehörde festgestellt. Den Nachweis aber, daß ungeachtet der Gewerbemäßigkeit des Betriebes die Erwerbsteuerpflicht nicht begründet erscheine, indem es sich um einen

etwa ausdrücklich von der Erwerbsteuer befreiten gewerblichen Betrieb handelt, hat Beschwerdeführer weder unternommen noch geführt.

Die Besteuerung des erwähnten Betriebes bei der Bezirkshauptmannschaft Sechshaus entspricht auch den allgemeinen Erwerbsteuernormen; denn nach denselben und insbesondere nach § 8 des Central-Finanzhofcom.-Decretes vom 27. Februar 1813 ist Niemandem gestattet, auch eine sonst freie Beschäftigung, insoweit sie nach § 1 des Erwerbsteuerpatentes der Erwerbsteuer unterliegt, anzutreten, wenn er vorher nicht den Steuerschein gelöst hat.

Daß aber nicht der Wohnort des Steuerpflichtigen, sondern der Ort, wo die der Erwerbsteuer unterliegende Unternehmung ausgeführt wird, für die Competenz der Behörde maßgebend sei, welche die Besteuerung vorzunehmen und den Steuerschein auszustellen hat, ergibt sich aus dem Wortlaute des § 11, Alinea 3 der oben erwähnten Vollzugsvorschrift zum Erwerbsteuerpatente in Verbindung mit § 8 dieses Patentes, wonach die Ortsobrigkeit am Sitze des Betriebes zur Begutachtung, in welche Erwerbsclasse die Unternehmung zu versetzen sei, berufen erscheint. — Die Beschwerdeausführung, daß bei der Besteuerung in Hohenstadt für den in Colloredo betriebenen Viehhandel auch auf den Geschäftsbetrieb in Rudolfsheim Rücksicht genommen worden sei, ist nach den in der öffentlichen Verhandlung aus den Acten vorgenommenen Constatirungen unbegründet, zumal auch die Bezirkshauptmannschaft in Hohenstadt unterm 31. März 1890, Z. 2162, ausdrücklich erklärte, daß Beschwerdeführer seinen Geschäftsbetrieb in der Gemeinde Rudolfsheim bei der Bezirkshauptmannschaft in Hohenstadt nicht angemeldet habe. — Da ferner bei der Bemessung der Erwerbsteuer in Rudolfsheim auch in formeller Beziehung der gesetzliche Vorgang eingehalten erscheint, indem im Sinne des § 8 des Erwerbsteuerpatentes sowohl die Erklärung des Steuerpflichtigen, wie auch das Gutachten der Obrigkeit eingeholt wurde, so war in der vorgenommenen Erwerbsbesteuerung eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erkennen.

Dagegen mußte der V. G. Hof die Verhängung der (übrigens im Gnadenwege herabgesetzten) Erwerbsteuerstrafe als gesetzlich nicht begründet erkennen und zwar aus folgenden Erwägungen: Es ist zwar richtig, daß nach Abs. 2 des Hofdecretes vom 18. April 1837, Prov.-Ges.-Samml. für Niederösterreich 19. Th., Nr. 85, Derjenige, der unbefugt eine der Berechtigung bedürfende steuerbare Beschäftigung betreibt, ohne die gesetzliche Steuer zu zahlen, sich der Besteuerung auf einem Schleichwege entziehe, so daß das Gesetz hienach schon mit der Nichtanmeldung des Gewerbes und der Nichtzahlung der Steuer, den Schleichweg als gegeben ansieht. Allein wenn dies auch objectiv die gesetzliche Bestimmung ist, so soll damit doch offenbar nur gesagt sein, daß die Nichtanmeldung des Gewerbes regelmäßig ihren Grund in der Absicht der Hinterziehung der Steuer haben dürfte, wonach also in der Nichtanmeldung eines Gewerbes regelmäßig auch ein Schleichweg, um sich der Steuerzahlung zu entziehen zu finden sein wird. In keinem Falle darf aber dabei übersehen werden, daß zu jeder Strafälligkeit auch ein subjectives Moment gehört, welches hier dadurch ausgeschlossen erscheint, daß der Beschwerdeführer sein Handelsunternehmen ja allerdings, nämlich in Hohenstadt, und zwar — wie bei dem Mangel der

diesfälligen Acten in Gemäßheit der Behauptung der Partei angenommen werden muß — als Handel von Vieh nach Wien angemeldet hat, wonach der Gerichtshof nicht annehmen konnte, daß im vorliegenden Falle dem Beschwerdeführer ein Schleichweg zur Hinterziehung der Steuer zur Last liegt, indem nach seinem Verhalten ihm nicht die Absicht der Verheimlichung der von ihm in Wien betriebenen steuerbaren Beschäftigung imputirt werden kann.

Nr. 6237.

Die Bestimmungen des Ges. vom 27. December 1880, R. G. B. Nr. 151, finden auf eine Erwerbsgenossenschaft nur dann Anwendung, wenn selbe ihren Geschäftsbetrieb statutenmäßig auf ihre eigenen Mitglieder beschränkt.

Erkenntniß vom 10. November 1891, Z. 3551.

Landwirthschaftliche Credit-, Ein- und Verkaufs-Genossenschaft in Poderjam, registrirte Genossenschaft mit beschränkter Haftung, ca. böhm. Finanz-Landes-Dir.; E. vom 25. Jänner 1891, Z. 74412 ex 1890, und vom 25. Juli 1891, Z. 48745, puncto Erwerbsteuerpflicht der beschwerdeführenden Genossenschaft.

»Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 6238.

1. Das den sog. Schankbürgerhäusern in Mistek verliehene Recht zur Erzeugung und zum Ausschanke von Bier und Wein ist kein selbstständiges Einzelnen zukommendes, sondern ein gemeinschaftliches Recht. — 2. Zulässigkeit der Inanspruchnahme partieller Schankrechte als Realrechte. — 3. Beschränkung im Umfange der Branntweinerzeugung.

Erkenntniß vom 11. November 1891, Z. 3560.

Eheleute Ludwig und Marie Horak (Adv. Dr. Doftal) ca. Min. des Innern (M.-R. Dr. Ritter v. Helm); E. vom 2 December 1890, Z. 24437, puncto Nichtanerkennung der radicirten, respective der Realeigenschaft des Bier-, Branntwein- und Weinschankrechtes ob dem Hause Nr. 5 in Mistek.

»Die angefochtene Entscheidung wird, insoferne für das Branntwein-Erzeugungsrecht die Beschränkung festgesetzt wurde, daß bei der Ausübung die Zuhilfenahme moderner Apparate, nicht zulässig sei, nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben, im Uebrigen die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde in Bestätigung der Entscheidung der Statthalterei vom 2. August 1890, Z. 26403, dem Ansuchen der Besitzer der Realität Nr. 5 in Mistek um Anerkennung der radicirten Eigenschaft der in diesem Hause betriebenen Bier-, Wein- und Branntwein-Schankgerechtigkeit, bzw. um Zuerkennung des Bier- und Branntwein-Schankrechtes als Realrechtes nach Maßgabe des Ges. vom 29. April 1869, L. G. B. N. 23, nur dahin Folge gegeben, daß das Recht zur Erzeugung

---

*) S. Erkenntnisse Nr. 3313 (Bd. X, J. 1886), Nr. 3785 (Bd. XI, J. 1887) und Nr. 5189 (Bd. XIV, J. 1890).

und zum Ausschanke des selbsterzeugten Branntweines als Realrecht nach Maßgabe der Bestimmung des § 42 des cit. Gesetzes mit gewissen Beschränkungen anerkannt, im übrigen aber das gestellte Begehren abgewiesen wurde.

Die gegen diese Entscheidung angebrachte Beschwerde macht geltend, daß 1. die Bier- und Branntwein-Schankgerechtigkeit, sowie auch der Weinschank als radicirtes Gewerbe anzuerkennen waren, weil diese Gerechtigkeiten bereits vor dem für Mähren giltigen Normaljahre ob der Realität zur grundbücherlichen Auszeichnung gelangt sind, daß 2. nach der Bestimmung des § 42 des cit. Gesetzes die Bierschankgerechtigkeit gleichfalls als Realrecht anzuerkennen war, weil in der bezeichneten Realität der Ausschank des Bieres betrieben wurde und der Anerkennung auch der Umstand, daß das Haus im gemeinschaftlichen Besitze der sogenannten Schankbürger gestanden war, nicht entgegenstehe, weil der § 42, Abs. 4 des cit. Ges. im concreten Falle Anwendung zu finden hatte, daß endlich 3. jedenfalls die erfolgte Zuerkennung des Erzeugungs- und Schankrechtes von Branntwein ohne alle Beschränkung hätte erfolgen sollen.

Zu diesen Beschwerdepunkten war zu erinnern:

Ad 1. Aus den von den Beschwerdeführern producirten Privilegiumsurkunden ddto. 5. Dec. 1712 und 26. April 1737 geht hervor, daß mit demselben den sogenannten Schankbürgerhäusern (»den 42 in dem Stadtel umb den Platz wohnenden Bürgern«) durch das Privilegium keineswegs selbstständige Gewerberechte zur Erzeugung und zum Ausschanke von Bier verliehen worden sind, daß vielmehr diese Corporation lediglich als solche, also die Gemeinschaft der 42 Bürgerhausbesitzer, berechtigt wurde, in dem Gemeinbrauhause das Bier zu brauen und das selbsterzeugte Bier der Reihe nach zu schänken. Die genannte Corporation wurde somit als propinationsberechtigt erklärt und in Ausübung des Propinationsrechtes ihr zugestanden, das Erzeugniß des gemeinschaftlichen Brauhauses »der Reihe nach«, also in einer Weise auszuschänken, daß auch der Ausschank als ein einziges, gemeinschaftliches Recht, welches jedoch in einer bestimmten Reihenfolge durch die Einzelnen zur Ausübung gelangte, anzusehen war. — Wie aus den Beschwerdebeilagen selbst hervorgeht, wurde auch die brauberechtigte Bürgerschaft als propinationsberechtigt erkannt und ihr das nach dem Gesetze entfallende Capital und zwar was die Biererzeugung anbelangt, gleichfalls gemeinschaftlich zugewiesen.

Da sonach aus den Privilegiumsurkunden die Verleihung selbstständiger Gewerberechte an die einzelnen Bürgerhausbesitzer sich nicht ergibt, so kann auch aus dem Umstande, daß diese Urkunden vor dem Normaljahre zur bücherlichen Eintragung gelangten, der Besitz einer radicirten Gewerbegerechtigkeit für jedes einzelne Bürgerhaus nicht abgeleitet werden.

Die Ausschließlichkeit des Rechtes qualificirt auch das Branntwein-Erzeugungs- und Ausschankrecht als Propinationsrecht, als welches es nach dem von der Beschwerde selbst producirten Entschädigungs-Erkenntnisse auch behandelt worden ist und unterscheidet sich das Recht in Betreff des Branntweines von jenem in Betreff des Bieres nach den Privilegiumsurkunden nur dadurch, daß ersteres Recht mit jedem einzelnen Bürgerhause verbunden gewesen war.

Es mußte demnach der V. G. Hof die Abweisung des Begehrens um Anerkennung der radicirten Eigenschaft des Branntweinschankrechtes nach dem Vorgesagten gleichfalls als begründet erkennen.

Der Wein war allerdings nicht Propinationsgetränk (A. h. Verordg. vom 17. August 1784, Pol. Ges.-Samml. Josef, Bd. VI, Seite 11) und die Bestimmungen über das Propinationsrecht würden somit nicht entgegenstehen, die Ausübung des Weinschankes als eine Gewerbegerechtigkeit anzusehen. Allein es war zu erwägen, daß nach dem Wortlaute der Privilegiumsurkunde der Weinausschank gleichfalls nicht als ein selbstständiges Recht mit jedem einzelnen Hause verbunden worden ist, daß vielmehr auch das Weinschankrecht durch das Privilegium als ein den 42 Bürgerhäusern gemeinschaftliches dadurch erklärt wurde, daß — wie es in der Urkunde heißt — über die Ausübung des Ausschankes, »oft berührte 42 Bürger untereinander selbsten eine nützliche Ordnung introduciren mögen.« Nach der Privilegiumsurkunde sollten also, ähnlich wie beim Bierausschanke, die Ausübung des Weinausschankrechtes allerdings durch die Einzelnen, aber durch diese eben nur in einer bestimmten Ordnung, also nicht selbstständig und gleichzeitig geschehen.

Eben darum konnte der V. G. Hof auch darin, daß in der angefochtenen Entscheidung das Weinausschanksrecht nicht als ein Gewerberecht anerkannt wurde, eine Gesetzwidrigkeit nicht erblicken.

Ad 2. Nach § 42 des vorcit. Gesetzes sollen allerdings in dem Falle, daß das Propinationsrecht im Besitze einer Corporation gewesen war, die Schankrechte als Realrechte mit den Realitäten der Theilnehmer verbunden bleiben; allein diese Rechtsfolge wird in dem Abs. 4 des § 42 durch die weitere Bestimmung eingeschränkt, daß sie nur Platz zu greifen hat »inwieweit mit den Realitäten der Theilnehmer das Schankrecht verbunden ist«. — Nun ist ad 1 bereits erörtert worden, daß das Bierschankrecht mit den einzelnen brauberechtigten Häusern keineswegs als ein selbstständiges Recht verbunden gewesen war, daß diese Häuser vielmehr nur zu einem reihweisen Ausschanke berechtigt gewesen sind. — Es würde daher nach dem Wortlaute des § 42, Abs. 4 der Besitzer eines brauberechtigten Bürgerhauses eben auch nur ein solches partielles Schankrecht als Realrecht in Anspruch nehmen können. Allein ein solcher Anspruch ist im administrativen Verfahren von der Partei nicht gestellt worden; die Abweisung des gestellten weitergehenden Anspruches auf die Zuerkennung eines selbstständigen Schankrechtes erscheint aber in dem Wortlaute des § 42, Abs. 4 begründet.

Ad 3. Die für das zuerkannte Realrecht der Branntweinerzeugung und des Branntweinausschankes festgesetzten Beschränkungen sind durch die angefochtene Entscheidung dahin bestimmt worden, daß a) dieses Recht lediglich in dem durch die Privilegiumsurkunde bezeichneten Umfange, wonach »auf einen Kassel mit einem Huth von zweyen Röhren ohne List und Vortheil« Branntwein zu brennen und zu schänken ist, ausgeübt werden dürfe, daß weiter b) den Besitzern des Hauses nur das Recht zustehe auf diese angegebene Art, jedoch ohne Zuhilfenahme moderner Apparate zu brennen, c) daß die Besitzer blos den selbsterzeugten Branntwein in ihrem Hause auszuschänken berechtigt sein sollen, und daß d) es den Besitzern nicht gestattet ist, Branntwein aus angekauftem Spiritus auf sogenanntem

kaltem Wege zu erzeugen und diesen, oder fremden gekauften Branntwein, auszuschänken.

Insoweit nun mit der angefochtenen Entscheidung ausgesprochen wurde, daß das Recht der Branntweinerzeugung und des Ausschankes nur in dem durch die Privilegiumsurkunde gekennzeichneten Umfange ausgeübt werden dürfe (Beschränkung a) und daß die Besitzer nur selbsterzeugten, d. i. selbstgebrannten Branntwein auszuschänken berechtigt sein sollen (Beschränkungen c und d), mußte der V. G. Hof die Entscheidung als gesetzlich gerechtfertigt erkennen. Denn aus der Privilegiumsurkunde ergibt sich, daß auch das Branntweinerzeugungsrecht als eine Gerechtsame angesehen wurde, bezüglich welcher die 42 Berechtigten in gegenseitiger Rechtsbeziehung stehen, da die Branntweinerzeugung in jedem dieser Häuser in Betreff des Umfanges eine gleichmäßige sein sollte, dergestalt, daß keinem der einzelnen Besitzer das Recht zustehen sollte, über das durch die Privilegiumsurkunde festgesetzte Maß Branntwein zu erzeugen.

Der Umfang des Erzeugungsrechtes selbst wird in der Privilegiumsurkunde durch die genaue Bezeichnung der Erzeugungsvorrichtungen und durch die weitere Bestimmung begrenzt und bestimmt, »daß es auf keine weiß sich jemand unterstehen solle, in seinem Hauss auf zwei Kessel ... zu brennen.«

Wenn daher die angefochtene Entscheidung das Branntwein-Erzeugungsrecht als ein durch die Privilegiumsurkunde selbst beschränktes erkannte und die weitere Ausübung desselben nur in dem durch die Privilegiumsurkunde gekennzeichneten Umfange für zulässig erklärte, so war dieser Theil der Entscheidung durch den Wortlaut der Privilegiumsurkunde gerechtfertigt.

Die sub c und d erwähnten Beschränkungen sind in dem § 42 des cit. Gesetzes gerechtfertigt, weil in dem gegebenen Falle sich das Branntweinschankrecht nur als ein Corollarrecht des Erzeugungsrechtes darstellt, als eine Art der Verwerthung des Erzeugungsrechtes, woraus zu folgern ist, daß dieses in den Absätzen 1 und 2 des cit. Paragraphen für die Erzeugungsstätte eingeräumte und auf dieselbe beschränkte Schankrecht sich nur auf das eigene Erzeugniß bezieht. Ueberdies ist aus der Privilegiumsurkunde ersichtlich, daß das Schankrecht der Bürgerhäuser nur auf den selbsterzeugten (selbstgebrannten) Branntwein beschränkt war.

Dagegen konnte der V. G. Hof in Betreff der Beschränkung sub b der Anschauung der angefochtenen Entscheidung nicht beipflichten. — Daraus, daß die Privilegiumsurkunde bestimmte Vorrichtungen anführt, kann nicht gefolgert werden, daß das Erzeugungsrecht auch dadurch bedingt und beschränkt gewesen ist, daß die in der Privilegiumsurkunde bezeichneten Vorrichtungen zur Erzeugung verwendet werden. Es kann vielmehr daraus nur gefolgert werden, daß der Umfang des Branntwein-Erzeugungsrechtes auf die Erzeugung nur jener Mengen Branntweines beschränkt gewesen ist, welche durch die beschriebenen und nach dem damaligen Stande der Gewerbetechnik üblichen Vorrichtungen erzeugt werden konnten. Wenn daher die angefochtene Entscheidung den Besitzern die Anwendung moderner Apparate verwehrt und sie verpflichtet, die zur Zeit der Erlassung des Privilegiums üblichen Vorrichtungen zu verwenden, so legt sie jener Beschreibung der Erzeugungs-Vorrichtungen eine Bedeutung bei, welche dem Sinne der Privilegiums-

urkunde nicht zukommt und ihr umsominder beigelegt werden kann, als ja — wie bereits durch die Propinations-Entschädigungs-Erkenntnisse anerkannt worden ist — mit den oben bezeichneten 42 Ringbürgerhäusern das ausschließliche Recht zur Branntweinerzeugung — Propinationsrecht — verbunden gewesen ist.

Nr. 6239.

Concurrenzpflicht aus dem Titel der Zugehörigkeit zur Schulgemeinde, sowie aus der Thatsache der Rechtskraft des Präliminares.

Erkenntniß vom 11. November 1891, Z. 3561.

Gemeinde Brod (Adv. Dr. Victor Moser) ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-C. Dr. Freih. v. Schwind); E. vom 4. October 1890, Z. 18151, puncto Beitragsleistung zur Schule in Slivic.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die Gemeinde Brod verpflichtet erkannt, den Bauconcurrenzbeitrag für die Slivicer Schule per 626 fl. 19 kr. zu entrichten, weil diese Gemeinde gegen die ihr mitgetheilte Repartition seinerzeit rechtzeitig Einsprache nicht erhoben hat, und weil weiter die Gemeinde zur Schule in Slivic zugeschult ist. — Die Beschwerde erachtet diese Entscheidung für gesetzwidrig, weil die Unterlassung der Beanständung des Präliminares im gegebenen Falle nicht weiter entscheidend sei, da mit dem Erlasse des Bezirksschulrathes vom 24. Jänner 1871, Z. 4428, bereits erkannt worden war, daß die Gemeinde Brod für den Schulbau in Slivic nicht concurrenzpflichtig sei und weil überhaupt die Zuschulung der Gemeinde Brod nach Slivic gegen deren Willen erfolgt sei.

Der V. G. Hof konnte in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht erkennen. — Daß die Gemeinde Brod zur Schulgemeinde von Slivic gehört, ist nach der Lage der Acten zweifellos, da dieselbe mit dem Statth.-Erlasse vom 27. Juni 1866, Z. 31094, zu der genannten Gemeinde zugeschult worden ist und dieser Act ungeachtet der wiederholten und verschiedenen Schritte der Gemeinde Brod um Aenderung des Zuschulungsverhältnisses — wie aus der Entscheidung des Bezirksschulrathes vom 24. Jänner 1871, Z. 4428, sich ergibt — aufrecht erhalten wurde.

Da sonach die Gemeinde Brod zu der Schulgemeinde Slivic gehört, trifft auch sie die in dem § 10 des Gesetzes vom 24. Februar 1873, L. G. B. Nr. 16, begründete Concurrenzpflicht, und zwar mit der im § 12 desselben Gesetzes ausdrücklich festgesetzten Rechtsfolge, daß, sobald der vom Ortsschulrathe dem Gemeindeausschusse mitgetheilte Voranschlag oder die Repartition nicht innerhalb vier Wochen beanständet wird, die Gemeinde für die Deckung des veranschlagten Abganges aus Gemeindemitteln zu sorgen hat. — Durch die Administrativacten ist nun erwiesen, daß die Repartitionen der Gemeinde Brod am 25. Jänner, 23. März und 2. September 1885 zugefertigt wurden, und daß innerhalb vier Wochen vom Tage der Mittheilung von der Gemeinde eine Einsprache dagegen nicht erhoben wurde, weshalb nach der citirten Bestimmung des Gesetzes die Gemeinde ihre Concurrenzquote zur Deckung des Abganges zu leisten verpflichtet erscheint.

Mit der berufenen Entscheidung des Bezirksschulrathes v. 24. Jänner 1871 ist die Gemeinde Brod keineswegs von aller und jeder Concurrenzpflicht für die Bedürfnisse der Schulgemeinde Slivic enthoben worden; es ist nur ein concreter Anspruch der Schulgemeinde Slivic auf Zahlung eines Baubeitrages von 300 fl. abgewiesen worden. — Eben darum konnte der V. G. Hof in der von der Beschwerde angerufenen Entscheidung einen rechtskräftigen Befreiungstitel nicht erkennen, zumal es sich dermalen um die nach dem Steuergulden aufzubringenden Mittel zur Bedeckung des präliminarmäßigen Schulerfordernisses handelt. In jedem Falle hätte aber die Gemeinde, falls sie aus der cit. Entscheidung einen Befreiungstitel ableiten zu können vermeinte, innerhalb der durch den § 12 des vorcit. Gesetzes normirten Frist die Einwendungen gegen das Präliminare erheben müssen, wenn sie es verhüten wollte, durch die Thatsache der Rechtskraft des Präliminares concurrenzpflichtig zu werden.

Daß der Umstand, daß die Gemeinde Brod wider ihren Willen zu dem Schulsprengel Slivic zugeschult wurde, für die Concurrenzpflicht derselben bedeutungslos ist, bedarf keiner näheren Begründung.

Nr. 6240.

1. Die Zuweisung eines zur Zeit der Einführung der Gemeindeordnung außerhalb des Gemeindeverbandes gestandenen vormals herrschaftlichen Grundbesitzes zur Gemeinde erfolgt durch einen besonderen Einverleibungsact und nicht ex lege. — 2. Gemeindeumlagenpflicht der im Gutsgebiete liegenden Objecte und Unternehmungen.

Erkenntniß vom 12. November 1891, Z. 3580.

Gemeinde Krasna-Ilski (Adv. Dr. Feigl) ca. Landesausschuß des Herzogthums Bukowina; für Mitbeth. Mechel Rudich & Sohn, Gutspächter in Krasna-Ilski (Adv. Dr. Ritter v. Pazelt); E. vom 11. December 1890, Z. 3236, puncto Heranziehung des Gutspächters zur Zahlung von Gemeindeumlagen.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz wird nicht auferlegt.«

Entscheidungsgründe. Die Beschwerde bestreitet die Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung aus dem Grunde, weil der ehemals herrschaftliche Grundbesitz in Krasna-Ilski aus dem Verbande der Gemeinde nicht ausgeschieden ist, weil daher kein eigenes Gutsgebiet besteht und in Folge dessen die von dem Gutspächter betriebenen mit der Pachtung verbundenen Unternehmungen nicht auf dem Gutsgebiete — da ein solches nicht existirt — sondern in der Gemeinde betrieben werden, und weil somit die dem Gutspächter Mechel Rudich von der Brennerei, Ochsenmastung und Propination vorgeschriebene Erwerb- und Einkommensteuer im Sinne der Gemeindeordnung als von im Gemeindegebiete gelegenen Unternehmungen vorgeschrieben, anzusehen ist, wobei die Art und Form der Steuervorschreibung so wie die unmittelbare Entrichtung beim Steueramte nicht weiter in Betracht zu kommen hat.

Der V. G. Hof konnte die Beschwerde aus nachstehenden Erwägungen nicht begründet erkennen — Die Beschwerde geht von der Voraussetzung aus, daß ein vormals herrschaftlicher und außerhalb des Gemeindeverbandes gestandener Grundbesitz, insolange als dessen Constituirung als selbstständiges Gutsgebiet im Grunde des Landesgesetzes vom 14. November 1863,

L. G. B. Nr. 10, nicht erfolgt ist, als zur Gemeinde gehörig angesehen werden müsse.

Diese Voraussetzung ist jedoch eine irrige, indem nach dem cit. Gesetze es vielmehr eines besonderen Actes bedarf, wenn ein, zur Zeit des Eintrittes der Wirksamkeit dieses Gesetzes, außerhalb des Gemeindeverbandes als selbstständiger Verwaltungskörper stehender herrschaftlicher Grundbesitz dieser rechtlichen Qualität entkleidet werden soll. Denn nach § 1 des cit. Gesetzes sind die als selbstständige Verwaltungskörper bestandenen Gutsgebiete *als solche zu belassen* und es hat nach § 5 des eben cit. Gesetzes, betreffend die Gutsgebiete in der Bukowina, die Einverleibung eines vormals herrschaftlichen Grundbesitzes in den Verband einer oder mehrerer Ortsgemeinden nur unter den im § 1 enthaltenen Voraussetzungen durch Verfügung der politischen Landesstelle einverständlich mit dem Landesausschusse zu erfolgen. — Ebenso kann nach § 20 des Ges. vom 24. December 1868, L. G. B. Nr. 23, die Einverleibung eines bestehenden Gutsgebietes oder einzelner Theile desselben in eine oder mehrere Ortsgemeinden über Einschreiten des Besitzers und im Einverständnisse der bezüglichen Gemeinden vom Landesausschusse im Einvernehmen mit der politischen Landesstelle verfügt werden.

Hiernach erfolgt die Zuweisung eines zur Zeit der Einführung der Gemeindeordnung außerhalb des Gemeindeverbandes gestandenen, vormals herrschaftlichen Grundbesitzes zur Gemeinde, durch einen besonderen Einverleibungsact, und nicht ex lege.

Ein solcher ausdrücklicher Einverleibungsact hat — wie aus den Administrativacten hervorgeht — nicht stattgefunden und wird von der Beschwerde auch gar nicht behauptet. — Durch die im Jahre 1866 begonnene, formell allerdings erst im Jahre 1890 zum Abschlusse gelangte Verhandlung wegen Constituirung dieses Gutsgebietes, ist zweifellos dargethan, daß dieser vormals herrschaftliche Grundbesitz vor dem Jahre 1863 außerhalb des Gemeindeverbandes stand; die Einverleibung desselben in die Gemeinde hat nicht stattgefunden, derselbe war daher immer, auch nach eingetretener Wirksamkeit der Gem.-Ord. vom Jahre 1863, ein außerhalb des Gemeindeverbandes stehender Verwaltungskörper.

Da nun die Unternehmungen, um deren Steuerzuschläge als Gemeindeumlagen es sich handelt, laut den Administrativacten, nicht im Gemeindegebiete, sondern im Gutsgebiete gelegen sind, kann die Gemeinde Krasna-Ilski, deren Umlagen-Einhebungsrecht gemäß § 73 der Gemeindeordnung sich nur auf die in der Gemeinde vorgeschriebenen Steuern, d. h. die Steuern von jenen Objecten und Unternehmungen, welche im Gemeindegebiete liegen oder betrieben werden, erstreckt, die Gutspächter Mechel Rudich & Sohn rücksichtlich der Steuern von jenen Unternehmungen, welche in dem fraglichen Gutsgebiete gelegen sind, zur Umlagenleistung für die Gemeinde nicht heranziehen.

Nr. 6241.

1. Unstatthaftigkeit der Einwendung einer Recursfristversäumniß bei erfolgter meritorischer Entscheidung des Recurses. — 2. Zuweisung einer genossenschaftlichen Jagd dem zumeist angrenzenden Jagdgebiete. Ablauf des Jagdpachtvertrages ob hiefür von Belang. — 3. Berechnung des zum selbstständigen Jagdgebiete gesetzlich erforderlichen Ausmaßes.

Erkenntniß vom 12. November 1891, Z. 3071.

Jagdausschuß in Hostic (Adv. Dr. Bláha) ca. böhm. Landesausschuß; mitbeth. Felix Graf Deym (Adv. Dr. Pinsker); E. vom 6. November 1890, Z. 40856, puncto Aufhebung der genossenschaftlichen Jagd.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Der beschwerdeführende Jagdausschuß ist schuldig, dem belangten Landesausschusse und dem mitbetheiligten Grafen Felix Deym, an Kosten des Verfahrens vor dem V. G. Hofe und zwar ersterem den angesprochenen Betrag von 15 fl., letzterem den Theilbetrag von 60 fl., binnen 14 Tagen nach Zustellung dieses Erkenntnisses zu bezahlen.«

Entscheidungsgründe. Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf nachstehenden Erwägungen: Betreffend vor Allem die in der Gegenschrift des böhmischen Landesausschusses erhobene Einwendung wegen Versäumniß der Recursfrist seitens des beschwerdeführenden Jagdausschusses, weil letzterer gegen die demselben zugestellte Entscheidung I. Instanz den Recurs an den böhm. Landesausschuß erst am fünfzehnten Tage eingebracht hatte, ist zu erinnern, daß der angefochtene Erlaß des böhm. Landesausschusses die Entscheidung I. Instanz meritorisch behandelt und dieselbe in einem Punkte bestätigt, in einem anderen Punkte aber abgeändert hat, so daß dem V. G. Hof eine meritorische Entscheidung der letzten Instanz im Sinne des § 2 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, vorliegt.

In der Sache selbst stützt sich die Entscheidung des V. G. Hofes auf die Erwägung, daß die Parcelle Nr. 249 in Hostic, welche vom Grafen Felix Deym angekauft wurde, mit dessen selbstständigem Jagdgebiete beim Meierhofe Aulehle zusammenhängt und daß in Folge dieses Zusammenhanges die genossenschaftliche Jagdbarkeit in Hostic in zwei Complexe, in einen südlichen und in einen nördlichen getrennt worden ist.

Wenn bei der mündlichen Verhandlung der Zusammenhang der Parcelle Nr. 249 mit dem erwähnten selbstständigen Jagdgebiete bestritten wurde, weil die Parcellen 250 und 252 nicht im Besitze des Grafen Felix Deym sich befinden, so konnte dieser Einwendung keine weitere Bedeutung beigemessen werden, weil dieser Umstand im administrativen Verfahren nicht geltend gemacht wurde, diese beiden Parcellen im Verzeichnisse über die dem Grafen Felix Deym in der Gemeinde Hostic und Nemysl gehörigen Grundstücke mitangeführt sind und das erwähnte Actenstück, dessen Inhalt nach seiner Richtigkeit im Administrativ-Verfahren nicht bestritten wurde, bei der Entscheidung zu berücksichtigen war.

Der auf diese Weise abgetrennte nördliche Theil des bis dahin zusammenhängenden genossenschaftlichen Hosticer Jagdgebietes ist aber in der angefochtenen Entscheidung mit Grund als Enclave behandelt worden, weil

dieser Grundcomplex nur 59 Joch 1354 Qu.-Klafter umfaßt, daher nicht das Ausmaß von 200 Joch (115 Hektar) hat und demzufolge insbesondere nicht die Grundbesitzer der Ortschaft Hostic auf diesem Complexe eine besondere genossenschaftliche Jagdbarkeit in Anspruch nehmen konnten.

Die übrigens aus der Catastralmappe ersichtliche Enclavirung der Parcellen Nr. 395, 396, 397, dann der Parcellen Nr. 310 (1 und 3), 311, 313/1, 312/2, sowie der Parcelle Nr. 400 durch die selbstständige Jagdbarkeit des Grafen Felix Deym wurde in der Beschwerde und bei der mündlichen Verhandlung nicht weiter bestritten, weshalb bezüglich dieser Parcellen es einer weiteren Erörterung nicht bedarf.

Dagegen wurde die Enclavirung der Parcellen Nr. 336 und 337 bei der mündlichen Verhandlung aus dem Grunde bestritten, weil diese Parcellen angeblich im Zusammenhange mit dem südlichen Theile des Hosticer genossenschaftlichen Jagdgebietes stehen sollen, wobei insbesondere ausgeführt wurde, daß die Parcelle Nr. 335 und die Parcelle Nr. 12 nicht zum Besitze des selbstständigen Jagdgebietes gehören.

Da indessen durch die vorliegenden Catastralacten und den Grundbuchsauszug erwiesen ist, daß die Parcelle Nr. 335 und die Parcelle Nr. 12 ebenso wie die Parcelle Nr. 14 zum Besitzstande des Grafen Deym gehören und da nach der Catastralmappe der Zusammenhang eben dieser Parcellen mit dem übrigen selbstständigen Jagdgebiete außer Frage steht, so war die Zuweisung der Parcellen Nr. 336 und 337 als Enclaven zum selbstständigen Jagdgebiete im Gesetze begründet, nachdem diese Parcellen von dem oben angeführten Theile des selbstständigen Jagdgebietes vollständig umschlossen sind.

Waren aber — wie vorstehend dargethan — die im nördlichen, durch die Parcelle Nr. 249 abgetrennten Complexe des genossenschaftlichen Jagdgebietes gelegenen Grundstücke der Hosticer Insassen, sowie die weiter als Enclaven zu behandelnden Grundstücke dieser Insassen, welche innerhalb des selbstständigen Jagdgebietes gelegen sind, nicht weiter der jagdbaren Area der Hosticer Grundbesitzer zuzurechnen, so folgt, daß die Verfügung des Landesausschusses auch in Betreff des südlichen Theiles dieses Jagdgebietes gesetzlich gerechtfertigt ist. — Denn sobald — wie nach der Bestimmung des Jagdgebietes erforderlich (§ 4) — nur der den Hosticer Insassen gehörige zusammenhängende Grundcomplex in Betracht gezogen wird, ergibt es sich, daß dieser nicht mehr das zur Ausübung der Jagd gesetzlich erforderliche Mindestausmaß, sondern nur 179 Joch 315 Qu.-Klafter beträgt und also nicht geeignet ist, ein genossenschaftliches Jagdgebiet zu bilden.

Die gegen die Berechnung des Ausmaßes des südlichen Complexes des bestandenen Hosticer Jagdgebietes erhobenen Einwendungen stellen sich nicht als stichhältig dar: Denn die zur einstigen genossenschaftlichen Jagdbarkeit in Hostic gehörig gewesenen Grundstücke betrugen selbst nach Angabe der Beschwerde im Ganzen 236 Joch 321 Qu.-Klafter und es ist durch Theilung dieser Area vermittelst des Ankaufes der Parcelle 249 seitens des Grafen Felix Deym in zwei von einander getrennte Complexe und durch die oben begründete Zuweisung des nördlichen Complexes im Ausmaße per 59 Joch 315 Qu.-Klafter an die Eigenjagd des genannten Grafen, der südliche Complex nach Abrechnung der obbezeichneten, von der Beschwerde

selbst anerkannten Enclaven, dann der Bauarea und eingefriedeten Gärten unter 200 Joch, nämlich auf 179 Joch 315 Qu.-Klafter herabgemindert worden und es wurde dieser Complex mit Recht im Sinne des § 5 des böhm. Jagdgesetzes vom 1. Juni 1866, L. G. B. Nr. 49, der zumeist angrenzenden Eigenjagd des Grafen Felix Deym zugewiesen.

Die Einwendung der Beschwerde, daß die mittelst der Verträge ddto. 29. März 1890 seitens des Grafen Felix Deym von Simon Porges und den Eheleuten Kalamba angekauften und eigenthümlich erworbenen Parcellen in Hostic im Gesammtausmaße von 21 Joch den Grundstücken der Ortsbewohner von Hostic im Zwecke der Bildung einer genossenschaftlichen Jagdbarkeit, zu welcher sie seit unvordenklichen Zeiten gehört haben, hätten weiter beigezählt werden sollen, ist gesetzlich nicht begründet, weil diese angekauften Grundstücke: Parcellen Nr. 249, 13, 14, 276, 277, 278, 329, 335, 339 und 334/1 an die Eigenjagd des Grafen Felix Deym angrenzen und in Folge des an den Bezirksausschuß in Jung-Bozic gerichteten Ansuchens des Grafen mit Recht als integrirende Bestandtheile seiner Eigenjagd erklärt worden sind, daher dieselben nach § 2 des cit. Jagdgesetzes aus der genossenschaftlichen Jagdbarkeit in Hostic auszuscheiden waren.

Auch die weitere Einwendung der Beschwerde, daß die dem Grafen Felix Deym zwar eigenthümlich gehörigen, aber mit seiner Eigenjagd des Meierhofes Aulehle nicht im Zusammenhange stehenden Parcellen in Hostic: 261, 266, 267, 269, 280, 412, 413, 414, 82, 240/1, 239/2, 241, 331, 332, 231, 128/2, 151, im Gesammtausmaße von 30 Joch 27 Qu.-Klafter, sowie die anderen den in Hostic nicht behausten Grundbesitzern gehörigen Grundstücke per 21 Joch 564 Qu.-Klafter (im nördlichen Complexe per 10 Joch 1054 Qu.-Klafter, im südlichen Complexe per 10 Joch 1110 Qu.-Klafter) nicht dem Grafen Felix Deym zur Ausübung der Jagd hätten zugewiesen, sondern zu den Grundstücken der Hosticer Ortsbewohner behufs Constituirung derselben als genossenschaftliche Jagdbarkeit hätten hinzugerechnet werden sollen, entbehrt jedes gesetzlichen Anhaltspunktes, da im Sinne des § 4 böhm. Jagdgesetzes nur die, den in einer Ortschaft behausten Grundbesitzern gehörigen, untereinander zusammenhängenden Grundstücke, in das zu einer selbstständigen Jagdbarkeit gesetzlich erforderliche Ausmaß einzubeziehen sind, gegebenenfalls aber Graf Felix Deym in Hostic unbestrittenermaßen nicht zu den behausten Grundbesitzern zählt.

Belangend die Einwendung, daß die Zuweisung der in Rede stehenden Grundstücke zur Eigenjagd des Grafen Felix Deym nicht hätte vor Ablauf der Verpachtung der Jagd an Franz Soch ausgesprochen werden sollen, so ist auch diese Einwendung gesetzlich nicht begründet. Denn daraus, daß das Jagdrecht durch das Gesetz als ein Ausfluß des Grundeigenthums erklärt wird, ergibt sich, daß Alles was die Gesetze hinsichtlich des Verhältnisses zwischen dem Grundeigenthümer und anderen blos persönlich Berechtigten bestimmen auch auf das Jagdrecht Anwendung findet und daß sonach ebenso wie der Eigenthümer durch die vor Erwerbung des Eigenthumsrechtes bezüglich des Eigenthumsobjectes begründeten Personenrechte in seiner freien Verfügung nicht behindert ist (§ 1120 a. b. G. B.), auch der, Kraft Gesetzes zu der Ausübung der Eigenjagd als Ausfluß seines Eigenthumsrechtes berechtigte Grundeigenthümer, durch Jagdpachtrechte nicht beschränkt werden kann.

Dabei ist nur auf die regelmäßige Ausübung der Jagdbarkeit zu achten (§§ 17 und 18 böhm. Jagdgesetzes), wonach das Jagdjahr mit 1. Februar beginnt und der einjährige Pachtschilling vom Pächter stets in Vorhinein zu erlegen ist.

Da diesen Bedingungen durch die angefochtene Entscheidung Genüge geleistet worden, ist die Entscheidung auch in diesem Punkte gesetzlich gerechtfertigt.

Nr. 6242.

Zuweisung von Jagdgrundstücken als Enclaven.

Erkenntniß vom 12. November 1891, Z. 3070.

Prager Erzbisthum ca. böhm. Landesausschuß; mitbeth. Gemeinde Cholupic: E. vom 6. November 1890, Z. 39242, puncto Zuweisung von Enclaven.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Das beschwerdeführende Erzbisthum ist schuldig, dem belangten Landesausschusse und der mitbetheiligten Gemeinde Cholupic an Kosten des Verfahrens vor dem V. G. Hofe, und zwar ersterem den angesprochenen Betrag von 11 fl. 80 kr., letzterem den Theilbetrag von 20 fl. binnen 14 Tagen nach Zustellung dieses Erkenntnisses zu bezahlen.«

Entscheidungsgründe. Mit dem angefochtenen Erlasse des böhm. Landesausschusses vom 6. November 1890 wurde die Wiederaufnahme des Verfahrens hinsichtlich der, mit dem Erlasse vom 3. September 1890, Z. 31514 (in Folge hiergerichtlichen Erkenntnisses vom 26. September 1888, Z. 2333), entschiedenen Jagdsache, betreffend die aus den Grundcomplexen V per 176 Joch 1421 Qu.-Klafter und VI per 50 Joch 238 Qu.-Klafter in Cholupic zu bildende genossenschaftliche Jagdbarkeit, unter Hinweisung auf die Rechtskraft des letzteren Erlasses abgelehnt und weiter ist die Zuweisung der Parcellen 272 und 277 der Domäne als Enclaven zu der genannten genossenschaftlichen Jagdbarkeit bestätigt worden

Betreffend nun den ersterwähnten Theil der angefochtenen Entscheidung, bezüglich der Ablehnung der Einleitung eines neuerlichen Verfahrens hinsichtlich der Besitzverhältnisse an der Parcelle Nr. 276 in Cholupic, konnte angesichts dessen, als diesbezüglich eine neue meritorische Entscheidung nicht vorliegt, und dieser Theil des angefochtenen Erlasses lediglich eine Hinweisung auf die frühere Entscheidung beinhaltet, im Sinne des § 2 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, eine Cognition des V. G. Hofes nicht platzgreifen.

Betreffend nun den andern Theil der angefochtenen Entscheidung, bezüglich der Enclaven Parc. Nr. 272 und 277, so vermochte der V. G. Hof darin eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erblicken. — Denn nach der Actenlage und nach dem, der rechtskräftigen, wegen versäumter Frist dermalen vor dem V. G. Hofe nicht mehr anfechtbaren Entscheidung des böhm. Landesausschusses vom 3. September 1890, Z. 31514, zu Grunde gelegenen, in Folge hiergerichtlichen Erkenntnisses vom 26. September 1888, Z. 2333, durch neuerliche Erhebungen (Commissionsprotokolle vom 5. December 1888) festgestellten Thatbestande, wird die Parc. Nr. 276 in Cholupic von der

Gemeinde als Weidegrund benützt und verbindet dieselbe zugleich die Grundcomplexe V und VI, wonach dieselbe dermalen als ein integrirender Bestandtheil der Cholupicer genossenschaftlichen Jagdbarkeit anzusehen ist.

Dieses vorausgeschickt, ergibt sich aus der in den Acten befindlichen Castastralmappe, daß die zur Domäne Unter-Březan gehörigen Parc. Nr. 272 und 277 in Cholupic per 27 Joch 1260 Qu.-Klafter von der genossenschaftlichen Jagdbarkeit mehr als zu Zweidrittheilen umschlossen sind und sich außer Zusammenhang mit der Eigenjagd der Domäne befinden, weshalb deren Zuweisung als Enclaven zur genossenschaftlichen Jagdbarkeit mit Recht erfolgt ist. (§ 5 böhm. Jagdges. vom 1. Juni 1866, L. G. B. Nr. 49.)

Nr. 6243.

Wegentschädigung an den Katecheten. (Böhmen.)

Erkenntniß vom 13. November 1891, Z. 3585.

Josef Appelt (Adv. Dr. Porzer) ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-V.-S. Kaněra); E. vom 8. Juni 1890, Z. 10410, puncto Verpflichtung der Schulgemeinde Rückersdorf zur Zahlung einer Wegentschädigung an den Katecheten.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Nach Inhalt der angefochtenen Entscheidung wurde dem Pfarrer in Schönwald bedeutet, daß nach § 9 des Landesges. vom 14. December 1888 für Böhmen, L. G. B. Nr. 69, die Verpflichtung der Gemeinde Rückersdorf zur Zahlung der Wege-Entschädigung als erloschen anzusehen ist und daß, falls auf eine solche Wege-Entschädigung seitens des Pfarrers ein Anspruch erhoben wird, um die Zuerkennung derselben anzusuchen ist. — Die Beschwerde vermeint dagegen, daß für diesen Fall nicht der § 9 cit. Gesetzes Anwendung findet, weil es sich nicht um eine solche Leistung handelt, welche ex lege auf Grund der vorbestandenen Vorschrift prästirt wurde, sondern nur eine solche, welche auf Grund vertragsmäßiger Verpflichtung übernommen erscheint.

Der V. G. Hof konnte indessen in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht erkennen. — Der cit. § 9 des Landesges. vom 14. December 1888, L. G. B. für Böhmen Nr. 69, lautet wörtlich: »Die auf Grund der bisherigen Vorschriften den öffentlichen Concurrenzfactoren erwachsenen Verpflichtungen zur Bestreitung der in diesem Gesetze behandelten festen Bezüge, Remunerationen und Wege-Entschädigungen erlöschen.« — Bezüglich der Wege-Entschädigungsbeträge bestand vor dem letztcit. Gesetze keine andere Bestimmung als die des § 55 der polit. Schulverfassung und kraft dieser Bestimmung war das Uebereinkommen in Betreff der Wege-Entschädigung mit den Gemeinden direct vorgesehen; insofern die Gemeinde Rückersdorf zur Zahlung eines solchen Wege-Entschädigungsbetrages bisher verhalten worden war, geschah dies nur nach jener vorbestandenen Vorschrift und diese ihre Verpflichtung ist allerdings im Grunde des bereits oben cit. § 9 des Landesges. vom 14. December 1888 erloschen.

Auf das Uebereinkommen vom 24. Jänner 1865, auf welches sich die Beschwerde beruft, war die Unterrichtsverwaltung aus diesem Grunde berechtigt, keine Rücksicht zu nehmen.

Nr. 6244.

Das Verfügungsrecht über die zu Kirchenzwecken gewidmeten Objecte (Kirchenglocken) steht ausschließlich den zur Besorgung der Kirchenangelegenheiten berufenen Organen zu.

Erkenntniß vom 13. November 1891, Z. 3586.

Gemeinde Wallern ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-V.-S. Kaněra); E. vom 26. August 1890, Z. 15701, puncto Verfügung über die Kirchenglocken in Wallern.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde der Ausspruch der böhm. Statthalterei aufrecht erhalten, wornach dem Bürgermeister in Wallern bedeutet wurde, daß das Verfügungsrecht über die Kirchenglocken ausschließlich dem Pfarrer zusteht, daß auch nur dieser und nicht der Gemeindevorsteher berechtigt ist, dem Kirchendiener in Betreff des Läutens der Glocken irgend welche Befehle und Verbote zu ertheilen und daß der Gemeindevorsteher sich in Hinkunft derartiger eigenmächtiger und demonstrativer Handlungen zu enthalten habe.

Daß die Glocken zu kirchlichen Zwecken gewidmet sind, wird von der Beschwerde ausdrücklich zugegeben; ist aber dies der Fall, dann sind die geweihten Glocken als res sacrae anzusehen und dann steht die Beurtheilung, bei welchen kirchlichen Functionen das Läuten der Kirchenglocken einzutreten habe, ausschließlich den zur Besorgung der Kirchenangelegenheiten und nicht den zur Besorgung der Gemeindeangelegenheiten berufenen Organen zu. Die Frage des Eigenthums der Glocken ist dabei vollends irrelevant, denn die Ausübung des Eigenthumsrechtes steht unter der Beschränkung, daß »dadurch weder in die Rechte eines Dritten ein Eingriff geschieht, noch die in den Gesetzen zur Erhaltung und Beförderung des allgemeinen Wohles vorgeschriebenen Einschränkungen übertreten werden dürfen«. (§ 364 a. b. G. B.)

Nr. 6245.

Die auf dem Besitze von Rusticalgrundstücken beruhenden Antheilsrechte an dem Contributionsfonde sind mit dem Besitze dieser Grundstücke untrennbar verbunden und können abgesondert von diesen keinen Gegenstand des Verkehres bilden.

Erkenntniß vom 13. November 1891, Z. 3587.

Hieronymus Hemmel (Adv. Dr. Monath) ca. mähr. Landesausschuß (Adv. Dr. Promber); E. vom 25. September 1890, Z. 32474, puncto Theilhaberschaft an der Contributions-Vorschußcasse des ehemaligen Dominiums Dürnholz.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung hat der mähr. Landesausschuß in Abänderung des Beschlusses des Verwaltungsausschusses der Dürnholzer Contributionsfonds-Vorschußcasse, mit welchem das Begehren des Anton Knoth und Genossen, die bei der Fondsmatrik unterm 28. März 1877 erfolgte Anmerkung des Vorbehaltes für das Haus Nr. 21 zu löschen, abgewiesen und die Fondsverwaltung angewiesen wurde, den Ersatz der Kosten seitens der Beschwerdeführer zu erwirken, erkannt,

daß die bei der Realität Nr. 21 in Unter-Tannowitz in der Fondsmatrik der Contributions-Vorschußcasse des ehemaligen Dominiums Dürnholz unter der Post 337 vorkommende Anmerkung: »In Folge Bescheides vom 28. März 1877, Nr. 24, verbleiben die Rechte bei dem Hause Nr. 21 in Unter-Tannowitz« als unwirksam erklärt wird und daß die jeweiligen Besitzer der zu dem ehemaligen Viertellahne Nr. 21 gehörigen Ackergrundstücke nach dem Verhältnisse des Ausmaßes derselben nach dem josefinischen Cataster, als Theilhaber der Vorschußcasse zu betrachten sind.

Hieronymus Hemmel, derzeit Besitzer des Hauses Nr. 21 in Unter-Tannowitz, erachtet sich durch diese Entscheidung in gesetzwidriger Weise verletzt, weil nach seiner Anschauung das Antheilsrecht an dem Contributionsfonde dem vormaligen Besitzer der Realität, Franz Gröbner, nicht vermöge und nach Maßgabe des Besitzes der zu dem ehemaligen Viertellahne Nr. 21 in Unter-Tannowitz gehörigen, im josefinischen Cataster als Ackerboden bezeichneten Grundstücke gebührt habe, sondern daß diese Realität eine Dominicalansässigkeit war, bezüglich welcher nicht der 1. und 2., sondern der 3. und 4. Abs. des § 3 des mähr. Landesgesetzes vom 15. August 1864, L. G. B. Nr. 32, und 23. März 1873, L. G. B. Nr. 30, Anwendung zu finden haben. Auch wird in der Beschwerde besonders hervorgehoben, daß dem Franz Gröbner aus der in das Licitationsprotokoll vom 18. April 1875 aufgenommenen Bedingung, daß die Rechtsansprüche an den Contributionsfond bei dem Hause Nr. 21 zu verbleiben haben und demnach die Ersteher der Grundstücke an den Contributionsfond keine Rechte besitzen, ein besonderer Rechtstitel im Sinne des 1. Abs. des § 3 des cit. Landesgesetzes erwachsen sei.

Es ist nun vor Allem zu constatiren, daß Beschwerdeführer seine Behauptung, daß nämlich die Realität Nr. 21 eine Dominicalansässigkeit war und ihr als solcher das Antheilsrecht an dem Contributionsfonde zustand, im administrativen Verfahren nicht vorgebracht hat. — Davon aber abgesehen, ist diese Behauptung nach den gepflogenen Erhebungen und gemachten Constatirungen geradezu unrichtig. — Denn aus dem Entwurfe der Fondsmatrik auf Grund des Ges. vom 15. August 1864 hat der V. G. Hof entnommen, daß in der Gemeinde Unter-Tannowitz 81 Viertellähner als Theilnehmer eingetragen sind und daß in der Anmerkung ausdrücklich die Art der Ermittlung der Antheile am Stammvermögen hervorgehoben erscheint, welche darthut, daß dabei nur das Flächenmaß des Ackerlandes nach dem josefinischen Cataster und nicht irgend ein Beitrag einer Dominicalansässigkeit in Frage kam. — Daraus ergibt sich, daß dem Besitzer des Hauses Nr. 21 in Unter-Tannowitz, welcher zu den 81 Viertellähnern der Gemeinde Unter-Tannowitz gehörte, aus dem Contributionsfonde der ehemaligen Herrschaft Dürnholz, das Antheilsrecht nicht vermöge des Besitzes des mit Ausnahme eines Weingartens unbefelderten ehemaligen Dominicalhauses in Unter-Tannowitz, sondern einzig und allein vermöge des Besitzes der Rustical-Ackergrundstücke zugesprochen worden ist.

Mit Rücksicht auf diesen Thatbestand ist demnach lediglich zu untersuchen, ob die Rechtsanschauung des Landesausschusses, daß das Antheilsrecht mit dem Besitze der fraglichen Rusticalgrundstücke untrennbar verbunden sei und daher abgesondert von diesen weder besessen noch übertragen werden

könne, richtig oder dem Gesetze zuwider sei. Nach § 3 des mähr. Landesgesetzes vom 23. März 1873, L. G. B. Nr. 30, sind die Theilhaber an den Contributions-Körnerfonden, sowie an den aus letzteren zu errichtenden Vorschußcassen die jeweiligen Besitzer jener Rusticalgrundstücke, welche in den josefinischen Catastralacten als Ackerboden bezeichnet erscheinen, wenn deren Betheiligung an den bisherigen Getreidefonden anerkannt ist. Daraus, daß das Gesetz die »jeweiligen Besitzer«, also immer nur die im Besitze der fraglichen Grundstücke befindlichen Personen als Theilhaber hinstellt, muß gefolgert werden, daß die Theilhaberschaft durch eben diesen Besitz bedingt ist und zwar umsomehr, als nach § 2 desselben Gesetzes die ursprüngliche gesetzliche Widmung dieser Fonde aufrecht erhalten wurde, diese aber nach dem Patente vom 9. Juni 1788, § 9 darin bestand, »den bedürfenden Landmann nöthigenfalls zu unterstützen und ihn folglich gegen Noth und Mangel zu decken«. Allerdings wird der obangeführten Bestimmung über die Theilhaberschaft die Beschränkung, »wenn ein anderweitiger Rechtstitel nicht vorliegt«, beigefügt. — Allein es geht offenbar nicht an, diesen Zwischensatz mit der Beschwerde dahin zu verstehen, daß jene Theilhaber, welchen die Theilhaberschaft nur vermöge des gesetzlichen Titels des Besitzes besonders qualificirter Grundstücke zugesprochen worden ist, durch diesen Zwischensatz berechtigt worden sind, mit ihren Antheilsrechten unbeschränkt und frei zu verfügen und nach Willkür den gesetzlichen Titel der Theilhaberschaft zu ändern.

Dieser Zwischensatz erklärt sich vielmehr daraus, daß die im 1. Absatze aufgestellte, der historischen Entwicklung dieser Fonde in der Mehrzahl der Fälle sicherlich entsprechende Regel — daß der Fond aus den Leistungen der Rustical-Insassen entstanden und eben darum diesen zugehöre — schon in Hinblick auf den Absatz 3 desselben Paragraphen nicht ausnahmslos hingestellt werden konnte und sohin die Möglichkeit offen gelassen werden wollte, zu dem Nachweise, daß Jemand, der zu den Rusticalbesitzern nicht zählte, gleichwohl einen Antheit an dem Fonde erworben hat. Im Sinne des Absatzes 1 des § 3 kann es demnach bei den Contributionsfonden allerdings zweierlei Antheile geben, solche, die auf dem Besitze von Grund und Boden beruhen und durch diesen repräsentirt werden, und solche, die auf einem anderen Titel basiren. — Allein daraus kann nicht gefolgert werden, daß die Antheile ersterer Gattung, abgesondert von dem Grundbesitze, Gegenstand des Verkehres sein können. Eine so tief einschneidende, der Widmung dieser Fonde mit Rücksicht auf § 4 des Ges. vom 23. März 1873, L. G. B. Nr. 30, offenbar widerstreitende Anordnung hätte sicherlich einen präciseren Ausdruck gefunden.

Da der Vorgänger des Beschwerdeführers im Besitze der Realität Nr. 21, Franz Gröbner, — wie bereits erwähnt — das Antheilsrecht an der aus dem Contributionsfonde von Dürnholz gebildeten Vorschußcasse nur vermöge des Besitzes der Ackergrundstücke erworben hatte, so war er nicht berechtigt, über dieses Antheilsrecht, der oben cit. gesetzlichen Vorschrift entgegen, zu verfügen.

Was schließlich die Beschwerdeausführung anbelangt, es sei bereits durch den Bescheid des Verwaltungsausschusses der Dürnholzer Contributionsfonds-Vorschußcasse vom 28. März 1877, Z. 24, rechtskräftig präjudicirt,

daß die Antheilsrechte am Contributionsfonde bei dem Hause Nr. 21 in Unter-Tannowitz zu verbleiben haben, so ist lediglich zu bemerken, daß der Landesausschuß in Gemäßheit des § 14 des Ges. vom 23. März 1873, mähr. L. G. B. Nr. 30, kraft des ihm daselbst zugestandenen Aufsichtsrechtes berechtigt war, die dem Gesetze widersprechende Verfügung in Betreff der Contributionsfonde jederzeit außer Kraft zu setzen.

Nr. 6246.

Gebührenbehandlung von Punktationen im Gegensatze der Verabredung künftig einen Vertrag zu schließen.

Erkenntniß vom 14. November 1891, Z. 3617.

Franz und Jacob Benedetti ca. Finanz-Min.; E. vom 11. Februar 1891, Z. 37625 ex 1890, puncto Uebertragungsgebühr.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 6247.

1. Berechtigung der Finanzverwaltung die zur Gebührenbemessung erforderlichen Nachweisungen und Behelfe von der gebührenpflichtigen Partei abzufordern. — 2. Das Resultat der Abhandlungspflege ist für die Amtshandlung der Finanzbehörden nicht unter allen Umständen maßgebend.

Erkenntniß vom 14. November 1891, Z. 3646.

Willibald, Max und Siegfried Hirsch, Erben nach Veit Philipp Hirsch, sämmtlich in Prag (Adv. Dr. Klemperer), ca. Finanz-Min. (M.-S. Dr. Ritter v. Schwabe); E. vom 25. December 1890, Z. 39568, puncto Lieferung von Nachweisen zur Gebührenbemessung.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurden die Beschwerdeführer mit Bezug auf § 57 Geb.-Ges. zur Nachweisung des Austrittes des am 21. October 1888 verstorbenen Veit Philipp Hirsch aus der Gesellschaft gleichen Namens, sowie der Modalitäten dieses Austrittes oder aber zur Einbekennung des reinen väterlichen Antheiles an dem Gesellschaftsvermögen unter Beischließung der Bilanz nach dem Stande vom 21. October 1888 aufgefordert.

In dieser Entscheidung vermochte der V. G. Hof eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erkennen. — Die Annahme der Finanzverwaltung, welche der angefochtenen Entscheidung zu Grunde liegt, daß nämlich der Erblasser bis zu seinem Ableben an der gesellschaftlichen Unternehmung »Veit Philipp Hirsch & Söhne« betheiligt war, gründet sich sowohl auf die letztwillige Anordnung des Veit Philipp Hirsch selbst vom 1. Jänner 1881, in welcher bestimmt ist, daß die Söhne des Erblassers, nämlich Willibald und Max Hirsch, das Geschäft des verstorbenen Vaters für eigene Rechnung weiter zu führen haben, als auch auf den Umstand, daß laut Handelsregister-

---

*) S. Erkenntnisse sub Nr. 251 (Bd. II, J. 1878), Nr. 1398 (Bd. VI, J. 1882) und Nr. 3710 (Bd. XI, J. 1887).

Ausweises ddto. 17. August 1890, Z. 49750, »der öffentliche Gesellschafter Veit Philipp Hirsch erst über sein am 21. October 1888 erfolgtes Ableben im Handelsregister gelöscht wurde.

Aus den Bestimmungen der §§ 57 und 49 a Geb.-Ges. geht hervor, daß der gesammte Nachlaß des Verstorbenen nach dem Tage, an welchem der wirkliche Erbanfall eintritt, nach Abschlag der auf dem Nachlaß lastenden Passiven, dann der Krankheits- und Begräbnißkosten als reines Verlassenschaftsvermögen der Gebühr unterliegt. Angesichts dieser Bestimmung und jener Annahme der Finanzverwaltung, daß nämlich der Erblasser Veit Philipp Hirsch bis zu seinem Ableben an der gesellschaftlichen Unternehmung betheiligt war, hätte der reine väterliche Antheil an dem Vermögen der offenen Gesellschaft »Veit Philipp Hirsch & Söhne« zum Zwecke der Bemessung der Nachlaßgebühr in Gemäßheit des § 46 Geb.-Ges. in die Nachlaßnachweisung einbezogen werden müssen. — Dies ist nicht geschehen, vielmehr haben die Erben über Anfrage des Abhandlungsgerichtes in der Eingabe de präs. 4. April 1890 die Erklärung abgegeben, daß der Erblasser factisch seit vielen Jahren nicht mehr an dem Geschäfte der Gesellschaftsfirma betheiligt gewesen sei, indem er das Geschäft seinen Söhnen Willibald und Max bei Lebzeiten übergeben habe und daß er nominell in der Firma blieb, thatsächlich aber schon bei Lebzeiten seinen Vermögensantheil aus dem Geschäfte gezogen und selbst verwaltet habe.

Allein angesichts der durch obige zwei Momente begründeten und für die Vergangenheit auch seitens der Beschwerde zugegebenen Annahme, daß Veit Philipp Hirsch an dem Gesellschaftsvermögen Theil hatte, konnte die Behauptung des Austrittes des Veit Philipp Hirsch nur durch den Gegenbeweis gestützt werden, daß der Genannte zu seinen Lebzeiten seinen Geschäftsantheil aus dem Geschäfte gezogen oder an die Erben abgetreten habe, worin dann auch nicht der Beweis einer Negation, sondern der Beweis der behaupteten (positiven) Thatsache des Austrittes aus der Gesellschaft gelegen war. — Zu der Anforderung dieses Nachweises (des Austrittes des Veit Philipp Hirsch aus der Gesellschaft) und im anderen Falle zu der Anforderung der Einbekennung des väterlichen Antheiles an dem Gesellschaftsvermögen war die Finanzverwaltung nach dem Vorausgelassenen nicht nur im Grunde des § 57 Geb.-Ges., sondern auch im Grunde des § 43 Geb.-Ges. berechtigt, wornach die zur Gebührenentrichtung verpflichteten Personen verbunden sind, dem Amte die zur Gebührenbemessung erforderlichen Nachweisungen und Behelfe zu überreichen.

Die Berufung darauf, daß die Abhandlungsbehörde die Erklärung der Erben vom 4. April 1890 zur Grundlage ihres weiteren Vorgehens genommen hatte, bezw. daß sie diese Erklärung nicht weiter beanständete, vermag die Beschwerde nicht zu stützen; denn die Mitwirkung der Gerichte hat sich nach § 46 des Ges. vom 9. Februar 1850, R. G. B. Nr. 50, und nach dem Erlasse des Finanzministeriums im Einvernehmen mit dem Justizministerium vom 23. März 1852, R. G. B. Nr. 84, im Wesentlichen darauf zu beschränken, daß sie den Finanzorganen die eintretenden Todesfälle bekannt geben und denselben mit der Verlaßnachweisung den aus den Nachlaßacten sich herausstellenden Thatbestand behufs der Gebührenbemessung in authentischer Form zur Kenntniß bringen. Daraus läßt

sich aber keineswegs die Folgerung ziehen, daß unter allen Umständen das Resultat der Abhandlungspflege für die Amtshandlung der Finanzbehörden maßgebend sei. — Denn die allgemeinen Grundsätze über das gerichtliche Verfahren außer Streitsachen bringen es mit sich, daß der von den Gerichten ihren Entscheidungen zu Grunde gelegte Rechts- und Thatbestand nicht immer auf einer eigentlichen Judicatur beruht, sondern häufig nur den übereinstimmenden Willen der Privatinteressenten zum Ausdrucke bringt, wie dies thatsächlich hier der Fall war. Da aber dem Gebührenärar gegen solche gerichtliche Constatirungen keine processualischen Rechtsmittel zur Seite stehen, so kann derselbe hiedurch auch nicht präjudicirt werden und sind die Finanzbehörden allerdings berechtigt, die von den Interessenten angenommene Rechtslage selbstständig zu prüfen.

Schließlich ist nur noch zu erinnern, daß für die Anwendung des berufenen Punktes 3 des Min.-Erlasses vom 25. Juli 1853, R. G. B. Nr. 148, d. i. für ein Vorgehen der Finanzlandesbehörde im Einvernehmen mit dem Oberlandesgerichte die Voraussetzung fehlte, da es sich nicht um eine unrichtige oder grundlos erkannte gerichtliche Bestätigung handelte.

Nr. 6248.

Für den Kauf eines Hauses kann eine Gemeinde die Gebührenfreiheit auch dann nicht beanspruchen, wenn der Ankauf lediglich zu öffentlichen Zwecken der Sanitätspflege (Krankenhaus) erfolgt.

Erkenntniß vom 14. November 1891, Z. 3261.

Stadtgemeinde Königliche Weinberge (Adv. Dr. Herold) ca. Finanz-Min. (M.-S. Dr. Ritter v. Schwabe); E. vom 4. September 1890, Z. 26127, puncto Vermögensübertragungs-Gebühr.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die beschwerdeführende Stadtgemeinde Königliche Weinberge nimmt unter Berufung auf Tarifpost 75, Abs. b des Geb.-Ges. vom 9 Februar 1850, R. G. B. Nr. 50, die volle persönliche Gebührenfreiheit für das Rechtsgeschäft des am 29. September 1887 seitens der Gemeinde erfolgten Ankaufes des Hauses C.-Nr. 51 in den Königlichen Weinbergen, dessen Eigenthum ihr unter dem 11. October 1887, Z. 3755, auch grundbücherlich zugeschrieben worden ist, in Anspruch mit der Behauptung, daß dieses Haus lediglich als Krankenhaus diene, daher zu den der Gemeinde obliegenden öffentlichen Zwecken der Sanitätspflege angeschafft wurde.

Der V. G. Hof fand den Anspruch der Beschwerde gesetzlich nicht begründet. — Denn die Tarifpost 75 b des cit. Gesetzes beschränkt die Gebührenbefreiung bei Gemeinden auf Urkunden und Schriften, welche dieselben für die ihnen anvertrauten öffentlichen Zwecke ausstellen, dann auf die Eingaben, die sie bei den zur Beaufsichtigung und Leitung der Gemeinden bestellten Behörden in den auf diese Beaufsichtigung und Leitung sich beziehenden Geschäften einbringen. — Die cit. Gesetzesstelle fügt dem ausdrücklich bei, daß die Gemeinden, hinsichtlich derjenigen Rechtsgeschäfte, Urkunden und außer den bemerkten Eingaben derjenigen Schriften, welche

die privatrechtlichen Beziehungen oder das Vermögen derselben, die Renten und die Ueberschüsse von denselben zum Gegenstande haben, den Privatpersonen gleich zu halten sind. — Da es sich nun im vorliegenden Falle um den Ankauf eines Hauses seitens der Gemeinde Königliche Weinberge, daher um ein Rechtsgeschäft handelt, welches eine Vermögensübertragung beinhaltet, so kann im Sinne der obigen gesetzlichen Bestimmungen hiefür die persönliche Gebührenfreiheit der genannten Gemeinde nicht abgeleitet werden.

Auch die in der Tarifpost 102 f eingeräumte Begünstigung der Gebührenfreiheit, gilt lediglich für die thatsächlich expropriirten Realitäten, welcher Fall bei dem in Rede stehenden Hausankaufe nicht zutrifft.

Nr. 6249.

1. Erfordernisse des zum Zwecke der Bildung eines selbstständigen genossenschaftlichen Jagdgebietes aufgenommenen Localcommissions-Protokolles. — 2. Beweis durch Catastralmappen in Rücksicht auf den Zusammenhang des Jagdgebietes.

Erkenntniß vom 16. November 1891, Z. 566.

Graf Ph . . . St . . . . ca. böhm. Landesausschuß; E. vom 3. October 1889, Z. 31789, puncto eine Jagdsache.

»Die angefochtene Entscheidung wird wegen mangelhaften Verfahrens nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Wie aus der Gegenschrift des Landesausschusses sich ergibt, ist derselbe bei seiner Entscheidung davon ausgegangen, daß der südliche Theil des genossenschaftlichen Jagdgebietes von Ch . . . . und der zusammenhängende Grundcomplex der Ch . . . . Insassen ein Ausmaß von 207 Joch und 1002 Qu.-Klaftern umfasse und eben darum ein selbstständiges genossenschaftliches Jagdgebiet zu bilden geeignet sei.

Wie der Landesausschuß in der Gegenschrift selbst anerkennt, ist das Localcommissions-Protokoll vom 5. August 1889 mangelhaft, schon deshalb, weil es eine detaillirte Beschreibung aller für die zu lösende Frage maßgebenden Momente nicht enthält; es ist aber auch unrichtig, weil durch vollen Beweis wirkende Urkunden erwiesen erscheint, daß die dem Grundcomplex des südlichen Theiles des genossenschaftlichen Ch . . . . Jagdgebietes zugezählten Grundstücke nicht alle jene Qualitäten besitzen, welche diese Zurechnung rechtfertigen würden. — Der Landesausschuß anerkennt in der Gegenschrift selbst, daß von dem in der Entscheidung als richtig angenommenen Ausmaße des Complexes per 207 Joch 1002 Qu.-Klafter jene Grundstücke in Abschlag gebracht werden müssen, welche den Insassen von K . . . . gehören und mit dem Complex dieser Ortschaft im Zusammenhang stehen, wodurch nach der Annahme der Gegenschrift, der Complex des Ch . . . . Jagdgebietes auf 203 Joch 622 Qu.-Klafter sich vermindert.

Dagegen glaubt der Landesausschuß, daß die den Ch . . . . Insassen gehörigen Parc. 368, 366, 365, 363, 456, 455, 457 mit Recht dem Ausmaße des genossenschaftlichen Complexes zugezählt worden sind; allein da der Landesausschuß in der Gegenschrift anerkennt, daß die Parc. 367,

369/3 und 369/4 Nichtinsassen von Ch .... gehören, daß vielmehr die Besitzer dieser Parcellen in andern Ortschaften behaust sind, so würde die Voraussetzung der Entscheidung und der Gegenschrift für die Zurechnung doch nur in dem Falle zutreffen, als diese Grundstücke mit dem übrigen zusammenhängenden genossenschaftlichen Complex von Ch .... selbst zusammenhängen würden.

Nach der Catastralmappe ist dies aber durchaus nicht der Fall, weil der Zusammenhang der Parc. 371 und 368 durch die Parc. 372, welche dem zusammenhängenden Complex der Insassen von K.... zugehört, unterbrochen und dieser Zusammenhang auch nicht durch die Parc. 369/3 und 369/4 hergestellt wird, da diese Parcellen — wie bereits erwähnt — nicht dem zusammenhängenden Complexe der Ch .... Insassen, sondern Insassen fremder Ortschaften zugehören. — Wird aber dieser von dem restlichen Theile des Ch .... Complexes abgetrennte Theil von dem in der Gegenschrift angenommenen Gesammtausmaße des letzteren per 203 Joch 622 Qu.-Klafter mit 11 Joch 1497 Qu.-Klafter in Abschlag gebracht, so folgt, daß der südliche zusammenhängende Complex der Ch .... Insassen nach den thatsächlichen Annahmen der Entscheidung, das zur Bildung eines selbstständigen Jagdgebietes nothwendige Ausmaß nicht weiter besitzt.

Nr. 6250.

1. Zulässigkeit der Anwendung eines höheren, als für den Ort des Gewerbebetriebes bestimmten Steuersatzes. — 2. Auch die außer dem Hauptbetriebsorte der Unternehmung betriebenen Filialen oder Zweigetablissements, sind von der besonderen Erwerbsteuerbelegung nicht ausgenommen.

Erkenntniß vom 17. November 1891, Z. 3669.

Firma Kaspar Danzer & Comp ca. böhm. Finanz-Landes-Direction; E. vom 12. Jänner 1891, Z. 77424 ex 1890, puncto Erwerbsteuer von einem Hopfenhandel in Saaz.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 6251.

1. Die Unterlassung der Vorhaltung der Erhebungsresultate in Erwerbsteuersachen der betheiligten Partei, sowie der Einholung eines Gutachtens seitens der Handels- und Gewerbekammer, bildet keinen Mangel des Verfahrens. — 2. Die außer dem Hauptbetriebsorte der Unternehmung betriebenen Filialen sind von der besonderen Erwerbsteuerbelegung nicht ausgenommen.

Erkenntniß vom 17. November 1891, Z. 3618.

Firma Lauriš & Comp. (Adv. Dr. Schimak) ca. krainische Finanz-Direction (M.-C. Dr. Meister); E. vom 8. Jänner 1891, Z. 17826 ex 1890, puncto Erwerbsteuer von einem Holzhandel.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die beschwerdeführende Firma, welcher für den Betrieb des Holzhandels in Rakek seit dem I. Semester 1883 eine Erwerb-

*) Ad 1. S. Erkenntnisse sub Nr. 4434 (Bd. XIII, J. 1889) und Nr. 5142 (Bd. XIV, J. 1890). Ad 2. S. Erkenntniß sub Nr. 4117 (Bd. XII, J. 1888).

steuer von jährlich 315 fl. vorgeschrieben war, hat mit der Eingabe vom 29. December 1885, Z. 17314, der k. k. Bezirkshauptmannschaft Loitsch den bezüglichen Gewerbeschein und den Erwerbsteuerschein mit dem Bemerken zurückgelegt, daß sie den Sitz ihres Holzhandels von Rakek nach Triest verlege und daraufhin sowohl die Gewerbslöschung als auch die Abschreibung der Erwerbsteuer vom I. Semester 1886 erlangt. Als sich jedoch aus Anlaß der wegen Abschreibung der Erwerbsteuer gepflogenen Erhebungen der Fortbetrieb des Holzhandels in Rakek herausstellte, wurde gegen den Geschäftsleiter und Miteigenthümer der beschwerdeführenden Firma Franz Laurič, die Strafverhandlung wegen Uebertretung des § 11 Gew.-Ges.-Nov. vom 15. März 1883, R. G. B. Nr. 83, eingeleitet und ist derselbe gemäß § 132, a Gew.-Ord. wegen unangemeldeten Betriebes des Holzhandels in Rakek mit dem Erkenntnisse vom 28. April 1886, Z. 5848, zu einer Geldstrafe von 150 fl. eventuell zu 30 Tagen Arrest verurtheilt, hierauf aber auch der beschwerdeführenden Firma mit dem Erkenntnisse und Zahlungsauftrage vom 6. Jänner 1887, Z. 16648, die Nachtragssteuer per 315 fl. nebst Zuschlägen für das Jahr 1886 vorgeschrieben und eine Steuerstrafe von 2520 fl. auferlegt worden.

Das gewerbebehördliche Erkenntniß wurde von der Landesregierung für Krain mit Erlaß vom 17. August 1886, Z. 8172, endgiltig bestätigt, das steuerbehördliche jedoch von der Finanz-Direction in Laibach mit Erlaß vom 26. September 1890, Z. 12361, wegen Nichteinhaltung des gesetzlichen Verfahrens aufgehoben, demgemäß die Abschreibung der Nachtragssteuer nebst Zuschlägen pro 1886 und ebenso der Steuerstrafe verfügt und eine neuerliche ordnungsmäßige Steuervorschreibung angeordnet. — Die hiernach gepflogene, bezw. ergänzte Verhandlung fand ihren Abschluß einerseits in dem der Beschwerdeführerin über ihre Anmeldung de präs. 26. März 1890, Z. 4381, ausgefolgten und auf den Betrieb des freien Holzhandelsgewerbes in Rakek lautenden Gewerbescheine ddto. 22. Juni 1890, Z. 7893, und andererseits in der angefochtenen Entscheidung, mit welcher die belangte Finanz-Direction die der Beschwerdeführerin für den Betrieb des erwähnten Holzhandels für das Jahr 1886 mit 315 fl. und vom I. Semester 1887 ebenfalls mit 315 fl. vorgeschriebene Erwerbsteuer aufrecht erhalten hat.

Die Beschwerde bestreitet die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung zunächst wegen mangelhaften Verfahrens, und zwar deshalb, weil der beschwerdeführenden Firma die Resultate der zur Steuerbemessung gepflogenen Erhebungen im Laufe der Verhandlung nicht mitgetheilt worden seien und derselben somit nicht die Gelegenheit geboten wurde, unrichtige Angaben richtig zu stellen und Aufklärungen zu geben, dann, weil bei der Bemessung der Erwerbsteuer für die Niederlage in Rakek mit der Steuerbehörde am Sitze der Hauptunternehmung in Triest das Einvernehmen nicht gepflogen und weil gemäß der Finanz-Min.-Erlässe vom 23. Februar 1855, Z. 6991, und vom 13. Juli 1873, Z. 15966, das Gutachten der Gewerbsbehörde, eventuell der Handels- und Gewerbekammer nicht eingeholt wurde.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, einen Mangel im Verfahren wahrzunehmen. — Denn nach § 8 des für Krain giltigen Erwerbsteuerpatentes vom 16. December 1815 und § 10 der zur Ausführung desselben

erlassenen Gub.-Currende vom 8. März 1816, Z. 1400 (Prov.-Ges.-Samml. für das Laibacher Gouvernement III. Ergänzungsband S. 60 ff.) hat die Vorschreibung der Erwerbsteuer auf Grund der Erklärung des Erwerbers und des Gutachtens der Ortsobrigkeit zu erfolgen und sind die Steuerbehörden nur verpflichtet, »die ihnen übergebenen Erklärungen mit aller Strenge zu prüfen und dort, wo sie nach der besitzenden Localkenntniß an der Grundhältigkeit zweifeln zu müssen glauben, die Angaben der Steuerpflichtigen durch genaue Erhebungen zu bewähren.« Diesen gesetzlichen Anforderungen ist die Steuerbehörde im gegebenen Falle nicht nur durch Einholung des Gutachtens der Ortsobrigkeit, sondern auch dadurch vollends nachgekommen, daß sie, wie die Administrativacten bezeugen, über die Natur und den Umfang des in Frage kommenden Geschäftes durch Einvernahme von Vertrauensmännern weitere Erhebungen gepflogen hat. Darin aber, daß das Ergebniß dieser Erhebungen der beschwerdeführenden Firma nicht vorgehalten wurde, konnte ein Mangel des Verfahrens nicht erblickt werden, weil in Erwerbsteuersachen eine solche Vorhaltung des Erhebungsresultates vom Gesetze nicht angeordnet und nicht einmal die Einvernahme von Vertrauensmännern — wie dies in Bezug auf die Einkommensteuer im § 25 des Einkommensteuerpatentes normirt erscheint — in Erwerbsteuersachen vorgezeichnet ist, daher es für die Begründung der Beschwerde, bezw. für die formelle Gesetzlichkeit des Verfahrens auf die Aeußerungen der im vorliegenden Falle einvernommenen Vertrauensmänner nicht ankommen kann, zumal gar nicht behauptet wird, daß diese Aeußerungen mit dem Gutachten der Ortsobrigkeit im Widerspruche stünden und daß die ersteren statt des letzteren der Steuervorschreibung zu Grunde gelegt wurden.

Desgleichen ist auch die Einholung des Gutachtens der Handels- und Gewerbekammer in Erwerbsteuer-Angelegenheiten in keiner Verordnung vorgezeichnet, welche in der zur allgemein verbindlichen Kraft von Verordnungen vorgeschriebenen Form verlautbart wäre.

Was aber die Behauptung anbelangt, daß die Steuerbehörde am Sitze der Hauptunternehmung in Triest und die Gewerbebehörde in Rakek nicht einvernommen wurden, so findet dieselbe in den vorliegenden Administrativacten ihre Widerlegung.

In der Sache selbst geht die Beschwerde von der Anschauung aus, daß die gesonderte Besteuerung der Niederlage in Rakek nicht gerechtfertigt sei, weil dieselbe kein selbstständiges Unternehmen darstelle, sondern nur einen Theil des in Triest befindlichen und versteuerten Holzhandelsgeschäftes bilde. — Zur Widerlegung dieser Anschauung genügt der Hinweis auf das oberwähnte gewerbebehördliche Straferkenntniß vom 28. April 1886, Z. 5848, auf den sohin ausgefolgten Gewerbeschein vom 22. Juni 1890, Z. 7893, welcher ausdrücklich auf das freie Holzhandelsgewerbe lautet und auf § 9 des Erwerbsteuerpatentes, wonach kein Gewerbe ohne Erwerbsteuerschein betrieben werden darf. — Da nun im vorliegenden Falle der fortdauernde Betrieb des Holzhandels mit einer festen Betriebsstätte stattfindet, dieser Betrieb der Steuerbehörde angezeigt und von derselben auch zur Kenntniß genommen wurde, so war die Steuerbehörde verpflichtet, für dieses in Rakek angezeigte Geschäft die Erwerbsteuer vorzuschreiben, da die Unternehmung von Handelsgeschäften als gewinnbringende Erwerbs-

gattung schon nach der Eingangsbestimmung des Erwerbsteuerpatentes erwerbsteuerpflichtig ist.

Für die Besteuerung dieses Geschäftsbetriebes, auf welchen — wie die Beschwerde selbst zugibt — das Gesetz vom 29. Juli 1871, R. G. B. Nr. 91, keine Anwendung findet, sind selbstverständlich die allgemeinen Erwerbsteuer-Vorschriften maßgebend. — Aus diesen Vorschriften und insbesondere aus den Bestimmungen der §§ 6, 8 und 20 der obcit. Gub.-Currende geht aber offenbar hervor, daß jedes Gewerbe und jede Unternehmung in der Regel an jenem Orte zu besteuern ist, wo die der Erwerbsteuer unterliegende Beschäftigung ausgeübt wird und da hiernach die außer dem Hauptbetriebsorte einer Unternehmung etwa betriebenen Filialen oder Zweigniederlassungen von der besonderen Erwerbsteuer-Belegung nicht ausgenommen sind, so kommt es auch im vorliegenden Falle für die gesonderte Besteuerung der angemeldeten Unternehmung in Rakek nicht weiter darauf an, ob dieselbe als Einkaufsstelle, Filiale oder Zweiganstalt der Triester Unternehmung angesehen wird.

Was endlich die gegen die Höhe der vorgeschriebenen Erwerbsteuer von jährlich 315 fl. erhobene Einwendung anbelangt, so ist lediglich darauf zu verweisen, daß bei Einhaltung des vorgeschriebenen Verfahrens und Anwendung eines patentmäßigen Satzes — was im gegebenen Falle zutrifft — die Wahl der Steuerclasse, nach welcher eine steuerpflichtige Unternehmung besteuert werden soll, dem freien Ermessen der Steuerbehörden überlassen erscheint.

Nr. 6252.

Nichtabschreibung einer rechtskräftigen Erwerbsteuer bei nicht Nichtzurücklegung des Erwerbsteuerscheines bei gleichem Fortbetriebe der Beschäftigung.

Erkenntniß vom 17. November 1891, Z. 3667.

Firma Friedrich von Neumann, Berg- und Hüttenwerksbesitzer in Marktl (Adv. Dr. Endletsberger), ca. n.-ö. Finanz-Landes-Dir. (M.-C. Dr. Meister); E. vom 19. März 1891, Z. 8920, puncto Erwerbsteuerlöschung.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die beschwerdeführende Firma hat unterm 6. Mai 1884 bei der Bezirkshauptmannschaft in Lilienfeld die Errichtung eines Lebensmittelmagazins für ihre Arbeiter in Marktl angemeldet und den betreffenden Gewerbeschein ausgefertigt erhalten. Im Grunde der von diesem Lebensmittelmagazine abgegebenen Erwerbsteuer-Erklärung wurde für diesen Betrieb nach Einholung des Gutachtens der Ortsobrigkeit die Erwerbsteuer vom I. Semester 1884 angefangen rechtskräftig vorgeschrieben. Mit der Eingabe vom 23. März 1890 verlangte die Firma die Abschreibung dieser Erwerbsteuer vom I. Semester 1890 aus dem Grunde, weil das Lebensmittelmagazin in Marktl, welches ohne Absicht auf Gewinn arbeite, der Erwerbsteuer nicht zu unterziehen sei.

Die Finanzbehörden haben diesem Abschreibungsansuchen nicht stattgegeben, und der V. G. Hof vermochte hierin eine Gesetzwidrigkeit nicht wahrzunehmen. — Nachdem nämlich diese Erwerbsteuer über die von dem Lebensmittelmagazine der beschwerdeführenden Firma selbst abgegebene Erwerbsteuer-Erklärung vom I. Semester 1884 an bemessen, der bezügliche

Steuerschein der Beschwerdeführerin zugestellt und von derselben hiegegen ein Recurs innerhalb der mit dem Gesetze vom 19. März 1876, R. G. B. Nr. 28, festgestellten Präclusivfrist nicht eingebracht worden ist, so ist diese Erwerbsteuer-Vorschreibung in Rechtskraft erwachsen.

In dieser Erwerbsteuer-Vorschreibung ist aber der Ausspruch der Finanzverwaltung über die Erwerbsteuerpflicht und die hieraus resultirende Zahlungsschuldigkeit des bestimmten Unternehmens gelegen; es ist somit die Steuerpflicht, welche mit dem Betriebe dieses Unternehmens begründet erscheint, durch einen Verwaltungsact festgestellt, welcher nicht für jede einzelne Steuerrate zu erneuern ist, sondern für jede einzelne Steuerrate nach der ganzen Dauer des ungeänderten Betriebes seine Kraft behält. — Mit Rücksicht auf die Rechtskraft der fraglichen Erwerbsteuer-Vorschreibung erscheint sonach eine Anfechtung derselben in Bezug auf die Steuerpflicht bei ungeändert fortbestehenden Verhältnissen derzeit weder im administrativen Instanzenzuge, noch auch im Sinne des § 5 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, zulässig. — Die Finanzbehörden waren daher berechtigt, über die Eingabe vom 23. März 1890 in eine neuerliche Prüfung der Erwerbsteuerpflicht der fraglichen Unternehmung der Beschwerdeführerin nicht einzugehen und dieselbe lediglich als ein Gesuch um Löschung der Erwerbsteuer pro futuro in Behandlung zu ziehen.

In dieser Beziehung ist aber aus den Acten zu constatiren, daß die Beschwerdeführerin weder den Gewerbeschein noch den Erwerbsteuerschein zurückgelegt hat und daß sie selbst die ungeänderte Fortführung des Betriebes der Unternehmung zugibt. — Da nun als Bedingung der Löschung einer Erwerbsteuer nach § 15 des Centralfin.-Hofcomm.-Decretes vom 14. Jänner 1813 (n.-ö. Reg.-Circular vom 15. Februar 1813) und dem Hofkanzlei-Decrete vom 11. April 1816 (Pol. Ges.-Samml. 44. Bd. Nr. 38) die Zurückstellung des Steuerscheines und die dauernde und vollständige Einstellung des Geschäftsbetriebes gesetzlich gefordert ist, so war Mangels des Vorhandenseins dieser gesetzlichen Voraussetzungen die verweigerte Löschung der Erwerbsteuer gesetzlich begründet.

Nr. 6253.

1. Die vom Aerar auf zum Theile eigenem, zum Theile im Wege der Expropriation erworbenem Grund und Boden hergestellten künstlichen Gerinne sind Staatsgut und Eigenthümer derselben der Staat. — 2. Rechtliche Qualität der aus einem öffentlichen Gewässer in einen offenen Privatcanal fließenden Wasserwelle. — 3. Entwässerungsanlagen. — 4. Schutz- und Regulirungswasserbauten des Staates.

Erkenntniß vom 18. November 1891, Z. 3694.

Die Triebwerksbesitzer an der Schwechat: mj. Johann Baptist Freih. v. Moser, Josef und Theresia Schmid, Josef Knapp, Klara Stützner, B. Margulies & Comp., Rudolf und Elise Schmid, Anton Dreher, Josef Pitscheneder, Oesterr. alpine Montangesellschaft, Max Mallovan und Leopold Wolf (Adv. Dr. Bousek), sowie die Vormundschaft des mj. Johann Baptist Freih. v. Moser, als Eigenthümers des Gutes Achau (Adv. Dr. Freih. v. Härdtl), ca. Ackerbau-Min. (M.-C. Tomaszewski); E. vom 20. September 1890, Z. 1036, puncto Erhaltung des Kehrwandwehres und Instandhaltung des Kehrwand- und Frauenbaches im Laxenburger Entwässerungsrayon.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde in Anwendung des § 41 des Wasserrechtsgesetzes erkannt, daß die in dem sogenannten Laxenburger Entwässerungsrayon gelegenen Wasserführungs-Anlagen, und zwar das Kehrwandwehr, den Kehrwandbach und den Frauenbach zu erhalten, dem k. k. Aerar allein nicht obliegt, daß vielmehr die Instandhaltung dieser Anlagen durch eine Concurrenz der Interessenten zu erfolgen hat, und daß als concurrenzpflichtige Interessenten uebst anderen auch die Gutsinhabung Achau und die Werksbesitzer an der Schwechat zu behandeln sind.

Die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung wird in den von der Gutsinhabung, dann von den eingangs genannten Interessenten eingebrachten Beschwerden bestritten, weil 1. die Instandhaltung der oben bezeichneten Anlagen dem k. k. Aerar als Eigenthümer und Unternehmer, aber auch 2. kraft besonderer Rechtstitel obliege, welch' letzteren Rechtstitel in den wiederholten, die Erhaltungspflicht des k. k. Aerars anerkennenden Entscheidungen und Verfügungen, wie nicht minder in der Thatsache der bisherigen Instandhaltung gelegen sind, und weil 3. die Beschwerdeführer als Interessenten an den Anlagen nicht angesehen werden können, da diese blos zum Schutze des k. k. Lustschlosses Laxenburg aufgeführt wurden und den Beschwerdeführern zu keinerlei Nutzen gereichen und von ihnen auch nicht benützt werden.

Der im verwaltungsgerichtlichen Verfahren nicht weiter bestrittene Thatbestand, betreffend die Errichtung, die hydrotechnische Qualität und bisherige Instandhaltung der erwähnten Anlagen, wird in der Ministerialentscheidung vom 14. September 1885 dahin festgestellt, daß erwiesen sei, daß zur Abwehr des Triestingbaches, dessen Rinnsal zu eng war, um die großen Wassermassen aufzunehmen, in Folge dessen Ueberschwemmungen der Gegend, Bedrohung des Lustschlosses Laxenburg und Verunreinigung um selbes herum eintraten, schon unter der Regierung Kaiser Karls VI. ein neues Rinnsal gegraben wurde, welches den Namen Kehrwandbach erhielt; daß ferner, als auch dieses sich als ungenügend erwies, im Jahre 1772 unter der Regierung der Kaiserin Maria Theresia ein zweites Rinnsal ausgehoben worden ist, welches den Namen Frauenbach erhielt, dann, daß diese neuen Wasserleitungen, da sie unmittelbar zum Schutze des kaiserlichen Lustschlosses Laxenburg unternommen wurden, auch auf Kosten des Cameralärariums bestritten werden mußten, daß weiter zur Erweiterung des Kehrwandbaches, dann zur Herstellung von Durchstichen an diesem, sowie am Frauenbache die erforderlichen Grundstücke, insoferne sie nicht unentgeltlich abgetreten wurden, von den betreffenden Gutsbesitzern eingelöst worden sind; daß der Kehrwandbach und der Frauenbach unzweifelhaft künstliche Gerinne seien, welche vom Aerar als integrirende Bestandtheile der zum Schutze des Laxenburger Schlosses errichteten Entwässerungs-Anlagen auf Staatskosten ausgeführt worden sind, und welche auch stets auf Staatskosten geräumt wurden; daß endlich die beiden Wasserabsperrungs-Vorrichtungen, der obere Kaiserablaß und das Kehrwandwehr, zum Schutze der durch die Anlagen der obengenannten zwei künstlichen Gerinne in ihren Wasserbenützungsrechten bedrohten Wasserwerke, auf Staatskosten hergestellt und erhalten worden sind.

Ungeachtet dieser Feststellung hat gleichwohl die angefochtene Entscheidung eine Alleinverpflichtung des k. k. Aerars zur Erhaltung der Anlagen nicht für gegeben erachtet, weil a) diese Anlagen ein öffentliches Gut bilden und im Verzeichniß des öffentlichen Gutes eingetragen sind und eben deshalb, da unter dem nach § 41 Wasserr.-Ges. aus dem Titel seines Eigenthums einer Anlage zur Erhaltung derselben Verpflichteten zweifellos nur der Eigenthümer im Sinne des § 354 a. b. G. B., also nur derjenige verstanden werde, welchem das Befugniß zusteht, mit der Substanz und den Nutzungen der Anlage nach Willkür zu schalten und jeden anderen davon auszuschließen, dem Aerar aber ein solches Eigenthumsrecht nicht zur Seite stehe, es auch zur Erhaltung der Anlagen nicht verpflichtet sei, weil b) in der bisherigen Erhaltung der Anlagen durch das Aerar und in den betreffs der Erhaltung dieser Anlagen nach den früheren Normen getroffenen Entscheidungen besondere Verpflichtungstitel nicht gelegen seien, da durch das Wasserrechtsgesetz die Concurrenz neu geregelt wurde. Dagegen erkannte die Entscheidung die Concurrenzpflicht der Beschwerdeführer nach § 41 Wasserr.-Ges. für gegeben, weil die Anlagen denselben dadurch zum Nutzen gereichen, daß sie das Hochwasser von denselben fernhalten und eine geregelte Zufuhr des Betriebswassers ermöglichen.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, diesen Ausführungen beizupflichten.

Nach dem durch die vorcitirte Ministerial-Entscheidung festgestellten Thatbestande ist es zweifellos, daß das Aerar für die in Frage stehenden Anlagen den benöthigten Grund und Boden zum Theile im Wege der Expropriation erworben und die Anlagen selbst hergestellt hat, daß somit diese Anlagen jedenfalls Staatsgut (§ 286 a. b. G. B.), und zwar ein Staatsgut sind, bezüglich dessen der Staat als Eigenthümer anzusehen ist, da der s. g. Kehrwandbach und der Frauenbach nach der Feststellung des Ackerbauministeriums unzweifelhaft künstliche Gerinne sind, welche auf eigenem, zum Theile im Wege der Expropriation erworbenem Grund und Boden hergestellt wurden, Canalbette sammt den dazu gehörigen Anlagen aber auch nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes (§§ 287 und 353 a. b. G. B.) als Eigenthumsobjecte sich darstellen. — Die Eintragung dieser künstlichen Gerinne und ihrer Anlagen in das Verzeichniß des öffentlichen Gutes steht dem Bestande des Eigenthumsrechtes an diesen Anlagen nicht entgegen und erklärt sich vielmehr dadurch, daß diese aus öffentlichem Gewässer abgeleiteten künstlichen Gerinne rücksichtlich der fließenden Wasserwelle selbst öffentliche Gewässer geblieben sind, an welchen der Gemeingebrauch (§ 15 Wasserr.-Ges.) gestattet werden sollte. Die rechtliche Unmöglichkeit der Anerkennung des Staatseigenthums an diesen Objecten kann aus der tabularmäßigen Behandlung dieser »unzweifelhaft künstlichen Gerinne« umsominder abgeleitet werden, als einerseits das Recht des Eigenthums an einem derartigen Objecte auch ohne bücherliche Auszeichnung bestehen kann und als andererseits der § 26 Wasserr.-Ges. ganz analoge Rechtsverhältnisse sogar bei »für Privatzwecke errichteten Canälen,« die aus öffentlichem Gewässer abgeleitet werden und die — wie § 4 Wasserr-Ges. zeigt — rücksichtlich der fließenden Wasserwelle eben auch nicht als Privateigenthum angesehen werden können, vorsieht.

Steht aber fest, daß der Kehrwandbach und der Frauenbach künstliche, zur Leitung und Abwehr der Gewässer hergestellte Gerinne sind, und dies ist nach der Feststellung der in der Sache ergangenen administrativen Entscheidungen — wie bereits wiederholt hervorgehoben — »unzweifelhaft«, dann ist durch die §§ 38, 31 und 41 Wasserr.-Ges. die Pflicht des Unternehmers, der ja regelmäßig — wie auch concreten Falles — nach Maßgabe der die Herstellung der künstlichen Gerinne bedingenden Rechtshandlungen mit dem Eigenthümer der Anlage identisch sein wird, zur Instandhaltung dieser Anlage mit allen ihren Bestandtheilen (Kehrwandwehr) gegeben.

Die angefochtene Entscheidung negirt die Anwendbarkeit des § 41, Abs. 1 Wasserr.-Ges. auf den concreten Fall, weil in der cit. Gesetzesbestimmung nur der Eigenthümer im Sinne des § 354 a. b. G. B., also nur derjenige zu verstehen sei, welchem das Befugniß zusteht, mit der Substanz und den Nutzungen der Anlage nach Willkür zu schalten und jeden anderen davon auszuschließen. Nach dieser Motivirung scheint es, daß die Entscheidung die Verpflichtung zur Erhaltung von Wasserwerken aus dem Titel des Eigenthums dann nicht für gegeben erachtet, wenn derjenige, dem die Anlage zugehört, mit dieser nach Willkür zu schalten und andere davon auszuschließen nicht in der Lage ist, und daß dieselbe nur denjenigen als Eigenthümer ansieht, dessen Befugnisse gegenüber einer Wasserwerksanlage mit der Definition des § 354 a. b. G. B. wortwörtlich sich decken.

Dieser Deutung des Wortes »Eigenthümer« im § 41, Abs. 1 Wasserr.-Ges. vermochte aber der V. G. Hof nicht beizupflichten. Allerdings ist der Ausdruck »Eigenthümer« im civilrechtlichen Sinne zu verstehen; allein daraus können indeß die in der Entscheidung aus dem Wortlaute des § 354 a. b. G. B. gezogenen Consequenzen selbst nach den civilrechtlichen Bestimmungen nicht abgeleitet werden, da ja — wie schon der § 362 a. b. G. B. hervorhebt — Beschränkungen des Eigenthumsrechtes rechtlich möglich sind, ohne daß darum das Rechtsverhältniß der Person zum Objecte aufhören würde, Eigenthum zu sein und da weiter nach § 364 a. b. G. B. die Ausübung des Eigenthumsrechtes überhaupt nur insofern statthat, als dadurch weder in die Rechte eines Dritten ein Eingriff geschieht, noch die in den Gesetzen zur Erhaltung und Beförderung des allgemeinen Wohles vorgeschriebenen Einschränkungen übertreten werden. Daß zu den letzteren Vorschriften insbesondere auch das Wasserrechtsgesetz gehört, und daß in diesen Beschränkungen der Dispositionsbefugnisse der Eigenthümer von Wasserleitungsanlagen, mögen diese zum Zwecke der Wasserbenützung oder zum Zwecke der Abwehr errichtet sein, statuirt sind, steht außer Frage und wird namentlich das letzterwähnte Moment insbesondere durch die §§ 26, 27, 32, 38 Wasserr.-Ges. klar erwiesen. Die dem Eigenthümer der Regel nach zukommende Befugniß des alleinigen und ausschließlichen Dispositionsrechtes wird daher bei Wasserleitungsanlagen eben auch nur im civilrechtlichen Sinne dahin verstanden werden können, daß gegen den Eigenthümer Niemandem kraft originären privaten Rechtes Ansprüche auf die Benützung des Eigenthumsobjectes oder auf Beschränkung des Eigenthümers in dessen Benützung zustehen. Daß bezüglich der fraglichen Anlagen dritten Personen derlei Rechtsansprüche zustehen würden, liegt nicht vor und wurde auch

nicht behauptet. — Folgt schon aus diesen Erwägungen, daß die angefochtene Entscheidung dem § 41, Abs. 1 Wasserr.-Ges. eine viel zu enge Auslegung gibt, so kann dieser Auslegung umsominder beigepflichtet werden, wenn der weiteren bei der Gesetzesauslegung ganz unabweislichen Erwägung Raum gegeben wird, daß ja der § 41, Abs. 1, ebenso wie jede andere Gesetzesstelle im Zusammenhange mit den übrigen Gesetzesbestimmungen verstanden werden muß. — Nun ergibt eine Vergleichung der verschiedenen Gesetzesstellen nicht nur, daß das Gesetz zur Bezeichnung derjenigen Person, die es rücksichtlich eines Wasserwerkes als den Träger der Rechte und Pflichten angesehen und behandelt wissen will, sich einer höchst verschiedenen Ausdrucksweise bedient: so im § 10 »Wasserberechtigter«, in den §§ 20, 21, 22, 24, 25 »Besitzer«, »Werksbesitzer«, in den §§ 31, 72, 74, 76, 79, 89 »Unternehmer«, im § 44 »Bauführer«, sondern daß auch die Bestimmungen insbesondere der §§ 31, 44, 72, 74, 76, 79, 89, überzeugend darauf hinweisen, daß das Gesetz als den Träger der Rechte und Pflichten bezüglich eines Wasserwerkes, als den Eigenthümer desselben in der Regel eben denjenigen ansieht, der das Wasserwerk errichtet hat, oder für sich errichten ließ, beziehungsweise seinen Rechtsnachfolger im Besitze (§ 25 Wasserr.-Ges.), eine Auffassung, die für die Bezeichnung des Rechtssubjectes auch den Gebrauch des Ausdruckes »Eigenthümer« insbesondere im Hinblicke auf die Bestimmungen der §§ 372, 417—419 a. b. G. B. ausreichend erklärt.

Daß, sofern es sich — wie concreten Falles — um die Concurrenzpflicht für »künstliche Gerinne« handelt, dem § 41, Abs. 1 Wasserr.-Ges. ein anderer als der eben erörterte Sinn nicht innewohnt, ergibt sich aus dem offenbaren durch das Gesetz selbst (§ 38) anerkannten Zusammenhange der Bestimmungen der §§ 31, 38 und 41 Wasserr.-Ges. Nach dem Wortlaute des § 31 Wasserr.-Ges. ist es zweifellos, daß dem Unternehmer offener Gräben und Canäle — und das sind doch künstliche Gerinne — die Erhaltungspflicht im weitesten Umfange und insbesondere obliegt, »die zum Schutze der Sicherheit von Personen und Eigenthum erforderlichen Vorkehrungen herzustellen und zu erhalten.« Allerdings sind im § 31 solche künstliche Gerinne gemeint, die zur Benützung der Gewässer errichtet worden sind; allein der im Capitel »Von der Ableitung und Abwehr der Gewässer« eingereihte § 38 normirt, daß auf die Entwässerungsanlagen der § 31 analoge Anwendung zu finden hat. Unter dem Ausdrucke »Entwässerungsanlagen« des § 38 sind aber nicht etwa blos Drainagevorrichtungen, sondern überhaupt Anlagen zur Ableitung der Gewässer zu verstehen, was sich daraus ergibt, daß der Paragraph den in der Eintheilung des Gesetzes festgehaltenen Gegensatz zwischen der Benützung und der Ableitung und Abwehr der Gewässer rücksichtlich der Anlagen für erstere Zwecke durch den Ausdruck »Bewässerungsanlagen« zur Geltung bringt, während aus den Bestimmungen der im § 38 cit. Gesetzesstellen zweifellos sich ergibt, daß diese auf Anlagen für die Benützung von Gewässern überhaupt Anwendung zu finden haben.

Demgemäß hat also nach §§ 31 und 38 Wasserr.-Ges. der Unternehmer eines künstlichen Gerinnes (offenen Grabens, Canales), die durch den § 31 festgestellten Pflichten auch dann, wenn dieses künstliche Gerinne (offene

Graben, Canal) nicht als eine Wasserbenützungs-, sondern als eine Wasserableitungs- und Abwehranlage anzusehen ist. Wenn daher der § 41, Abs. 1 Wasserr.-Ges. zur Erhaltung und Räumung der Canäle und künstlichen Gerinne vorbehaltlich rechtsgiltiger Verpflichtungen Anderer, den Eigenthümer der Anlage für verpflichtet erklärt, so kann angesichts der Identität der Objecte, unter dem nach dieser Gesetzesstelle verpflichteten Rechtssubjecte eben auch nur die in den §§ 31 und 38 bezeichnete Persönlichkeit verstanden sein und ist dies umso gewisser, als kein Grund erfindlich ist, warum bezüglich der Erhaltungspflicht eines künstlichen Gerinnes, welches Wasserbenützungszwecken zu dienen bestimmt ist, etwas anderes gelten sollte, als für künstliche Gerinne, welche für Abwehrzwecke errichtet werden. Daß das Gesetz Anlagen für beiderlei Zwecke in Betreff der Erhaltungspflicht ganz gleich behandelt wissen wollte, folgt schon daraus, daß der § 41, obschon derselbe im Capitel der Bestimmungen von der Ableitung und Abwehr der Gewässer eingereiht ist, wortdeutlich auch Anlagen zur Benützung von Gewässern in seine Dispositionen einbezieht. Es folgt hieraus, daß nach § 41, Abs. 1 Wasserr.-Ges., wie nach den §§ 31 und 38 der Unternehmer eines künstlichen Gerinnes, der, eben weil er der Unternehmer ist, auch als Eigenthümer der Anlage erscheint, zur Instandhaltung der Anlage, zur Herstellung und Erhaltung aller zum Schutze und zur Sicherheit von Personen und Eigenthum erforderlichen Vorkehrungen bei denselben verpflichtet ist.

Nach Lage der Streitsache kann nun in Anbetracht des erwiesenen Umstandes, daß das k. k. Aerar allein die Errichtung der in Frage stehenden künstlichen Gerinne und des, einen Bestandtheil dieser Anlagen bildenden Kehrwandwehres unternommen hat, daran nicht gezweifelt werden, daß nach den eben besprochenen Bestimmungen der §§ 31, 38 und 41, Abs. 1 Wasserr.-Ges. die Instandhaltung dieser Anlagen dem k. k. Aerar obliegt, welches von dieser Verpflichtung nach § 41 nur dann befreit wäre, wenn rechtsgiltige Verpflichtungen Anderer zur Erhaltung dieser Anlagen bestünden. — Es kann sich also nur mehr noch darum handeln, ob etwa aus dem Umstande, daß bei den in Frage stehenden Anlagen das k. k. Aerar, der Staat, Unternehmer war, gefolgert werden kann, daß die Anordnung des § 41, Abs. 1 Wasserr.-Ges. etwa deshalb keine Anwendung findet, weil diese nur von privaten Unternehmern zu verstehen wäre. Allein für eine solche Folgerung bietet das Wasserrechtsgesetz nicht nur keinen Anhaltspunkt, es muß vielmehr behauptet werden, daß nach dessen Bestimmungen, soweit es sich um die Pflicht zur Instandhaltung künstlicher Gerinne handelt, es keinerlei Unterschied macht, ob der Unternehmer der Staat oder ein Privater war. Denn dem Staate wird in dem Wasserrechtsgesetze eine ausnahmsweise Stellung nur im § 39, und zwar nur in der Richtung eingeräumt, daß die vom Staate projectirten und unternommenen Schutz- und Regulirungs-Wasserbauten einer instanzmäßigen Genehmigung nicht bedürfen.

Wenn aber weiter der § 46 Wasserr.-Ges. bestimmt, daß, wenn Bauten zum Zwecke der Benützung, Leitung oder Abwehr der Gewässer aus Reichsmitteln unternommen werden, die Interessenten, d. i. jene, welchen derlei Anlagen zum Vortheile gereichen, im Verwaltungswege ver-

halten werden können, einen angemessenen Beitrag zu den Baukosten zu leisten, so kann aus dieser Bestimmung keineswegs abgeleitet werden, daß bezüglich solcher Anlagen der Staat nicht weiter als Unternehmer anzusehen sei, und daß ihn bezüglich der ausgeführten Anlagen nicht die dem Unternehmer nach dem Gesetze obliegenden Verpflichtungen treffen. Im Gegentheile spricht diese Bestimmung dafür, daß, wenn bei derlei Anlagen nicht die im Gesetze vorgesehene regelmäßige Concurrenz platzgreifen soll, und wenn vielmehr zu den Kosten der Herstellung auch die Interessenten beitragspflichtig werden sollen, eine solche Ausnahme nur kraft eines besonderen Verwaltungsactes platzgreifen kann.

Da nun nicht vorliegt, daß für die heute in Frage stehenden Anlagen eine solche besondere Concurrenz seinerzeit festgestellt wurde, nach den oben erörterten Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes aber das k. k. Aerar zur Instandhaltung der von ihm ausgeführten Anlagen verpflichtet erscheint, so mußte die Entscheidung aufgehoben werden.

Nr. 6254.

1. Nach dem Laibacher Gemeindestatut konnte ein Diener die Zuständigkeit in der Gemeinde Laibach aus dem Titel seiner Bedienstung nicht erwerben. — 2. Finanzwach-Oberaufseher nur Diener und nicht Beamter.

Erkenntniß vom 19. November 1891, Z. 3619.

Stadtgemeinde Idria (Adv. Dr. Lenoch) ca. Landesregierung für Krain (M.-R. Dr. Bar. Vascotini); E. vom 22. October 1890, Z. 12195, puncto Heimatsrecht des Johann Glaser und seines Sohnes gleichen Namens.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde dem provisionirten Finanzwach-Oberaufseher Johann Glaser und dessen gleichnamigen, am 23. Juni 1883 in Laibach verstorbenen, mj. Sohne das Heimatsrecht in der Stadtgemeinde Idria aus dem Grunde zugesprochen, weil Johann Glaser (Vater) zur Zeit seiner zu Anfang des Jahres 1857 erfolgten Provisionirung in Idria stationirt war und weil nicht vorliegt, daß er das gemäß § 13 des provisorischen Gemeindeges. vom 17. März 1849 daselbst erworbene Heimatsrecht geändert und sein Sohn überhaupt selbstständig in einer anderen Gemeinde die Zuständigkeit erlangt hätte.

Die Beschwerde gibt zu, daß Johann Glaser (Vater) bis Anfang Jänner 1857 als Finanzwach-Oberaufseher in Idria angestellt war, behauptet aber, daß er von da an weiter bis zu seiner am 1. April 1857 erfolgten Provisionirung in Laibach stationirt war.

Der V. G. Hof ist bei seinem Erkenntnisse von nachstehenden Erwägungen ausgegangen: Darüber, daß Johann Glaser (Vater) von Idria nach Laibach versetzt worden sei, liegt ein Beweis nicht vor; zwar hätten hierüber allerdings erschöpfendere Erhebungen gepflogen werden können; hierin, daß dies nicht geschehen ist, vermochte jedoch der V. G. Hof einen Mangel im Verfahren nicht zu erkennen, da in Erwägung gezogen werden mußte, daß selbst, wenn Glaser sen. seine letzte Dienstanstellung in Laibach gehabt hätte, er dortselbst in seiner Eigenschaft als Finanzwach-Oberaufseher die Heimatszuständigkeit nicht erworben hätte.

Für die Stadt Laibach besteht nämlich das Statut vom 9. Juni 1850, im Landesgesetzblatte sub Nr. 276 mit Gesetzeskraft publicirt und erscheint dasselbe als ein späteres und specielles Gesetz, dem älteren und generellen Gesetze vom 17. März 1849, R. G. B. Nr. 170, gegenüber, welches überdies im § 6 das besondere Statutarrecht für die Landeshauptstadt und Kreisstädte ausdrücklich in Aussicht nimmt, in Heimatszuständigkeits-Fragen maßgebend. — Nach § 9 des cit. Laibacher Statuts konnte nur ein Reichs-, Landes- und Gemeinde-Beamter, nicht auch ein Diener, wie dies nach dem prov. Gemeindegesetze der Fall war, die Zuständigkeit in der Gemeinde erwerben, weil die betreffende Gesetzesstelle nur des engeren Begriffes »Beamte« und nicht, wie der § 13 des Gemeindegesetzes vom 17. März 1849, des weiteren Begriffes »Staatsdiener« sich bedient. — Daß Glaser als Mitglied der Finanzwache nur Diener und nicht Beamter war, geht aus den §§ 3 und 4, 245 und 246 der Verfassung der Finanzwache vom 21. April 1843 (Pol. Ges.-Samml. Band 71) hervor, er konnte daher in dieser seiner Eigenschaft die Zuständigkeit in Laibach nicht erwerben.

Darnach war in der angefochtenen Entscheidung, welche die Heimatszuständigkeit des Johann Glaser und dessen Sohnes in der Stadtgemeinde Idria, wo Johann Glaser (Vater) im Sinne des § 13 des Gesetzes vom 17. März 1849 in seiner Eigenschaft als Finanzwach-Aufseher die Zuständigkeit allerdings erwarb, aufrecht erhalten hat, eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erkennen.

Nr. 6255.

Oeffentlichkeit eines Weges.

Erkenntniß vom 19. November 1891, Z. 3660.

Louise Parnas, verehelichte Pick, ca. galiz. Landesausschuß; E. vom 10. December 1890, Z. 41623, puncto Oeffentlichkeitserklärung des über die Parcelle Nr. 57 in Draganówka führenden Weges.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 6256.

Vorkehrungen zum Zwecke der Abführung der Niederschlags- und Abfallswässer von Hausrealitäten sind Bauangelegenheiten und fallen in die Competenz der Baubehörden.

Erkenntniß vom 19. November 1891, Z. 3703.

Stadtgemeinde Dębica (Adv. Dr. Ad. Ant. Pollack) ca. galiz. Landesausschuß; für mitbel. Benjamin Recht (Adv. Dr. Gałecki); E. vom 2. December 1890, Z. 40539, puncto Verpflichtung zum Baue eines Canales.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Der Bezirksausschuß in Ropczyce hat mit der Entscheidung vom 14. September 1888, Z. 2118, über Recurs des Benjamin

*) S. Erkenntnisse sub Nr. 3627 (Bd. XI, J. 1887) und Nr. 1854 (Bd. VII, J. 1883).

Recht, Eigenthümers der Realität Nr. 150 in Dębica, den die Verfügung des Gemeindevorstehers vom 24. April 1888, Z. 449, bestätigenden Beschluß des Gemeinderathes in Dębica vom 13. Juni 1888, mit welchem die Verschüttung des vom Recurrenten in seiner Realität zur Ableitung der Flüssigkeiten in den Straßengraben errichteten Canales angeordnet wurde, aufgehoben. Gleichzeitig hat aber der Bezirksausschuß weiter auch erkannt, daß, nachdem in dem betreffenden Stadttheile keine Vorkehrungen für den Abfluß der Flüssigkeiten bestehen, die Stadtgemeinde Dębica dahin zu wirken habe, daß die Eigenthümer der betreffenden Häuser im Wege eines gütlichen Uebereinkommens zu Beiträgen zum Baue eines gemauerten gedeckten Canales längs der Straße veranlaßt werden, oder aber im entgegengesetzten Falle, daß die Gemeinde aus eigenen Mitteln dafür Sorge trage, und zwar aus den Markteinkünften, welches Einkommen ausschließlich zu Zwecken der Verschönerung der Stadt bestimmt ist. — Ueber den gegen diese Bezirksausschuß-Entscheidung eingebrachten Recurs der Gemeinde Dębica, in welchem diese Entscheidung nur insofern angefochten wurde, als mit derselben die verfügte Verschüttung des von Benjamin Recht in seiner Realität Nr. 150 errichteten Canales aufgehoben wurde, hat der Landesausschuß mit der Entscheidung vom 17. December 1888, Z. 44029, den angefochtenen Absatz der Bezirksausschuß-Entscheidung aufgehoben.

Mit der heute angefochtenen Entscheidung vom 22. December 1890, Z. 40539, hat der galiz. Landesausschuß in Bestätigung der Entscheidung des Bezirksausschusses in Ropczyce vom 13. August 1890, Z. 1243, der Vorstellung der Stadtgemeinde Dębica, damit von dem Baue des erwähnten gemauerten gedeckten Canales abgesehen werde, mit Hinweis auf die in Rechtskraft erwachsene Bezirksausschuß-Entscheidung vom 14. September 1888, Z. 2118, und in der Erwägung keine Folge gegeben, daß die Gesundheitsrücksichten die Aufrechthaltung derselben erheischen. — Dagegen ist die vorliegende Beschwerde der Stadtgemeinde Dębica gerichtet.

Bei seinem Erkenntnisse mußte der V. G. Hof davon ausgehen, daß der Erlaß des Bezirksausschusses in Ropczyce vom 14. September 1888, Z. 2118, nur insofern derselbe die Verschüttung des Canals des Benjamin Recht zum Gegenstande hatte, sich als eine Entscheidung, bezw. Verfügung darstellt, daß dagegen der 2. Theil dieses Erlasses nichts Anderes als nur eine Belehrung an die Gemeinde Dębica enthält, wie in Betreff des Abflusses von Flüssigkeiten durch den Bau eines gemauerten Canales vorzusorgen wäre; der ganze Inhalt dieses 2. Theiles des obberufenen Erlasses, wie solcher in der ö. m. Verhandlung wörtlich vorgetragen wurde, kann unmöglich die Bedeutung einer Entscheidung oder Verfügung haben und zwar schon deshalb nicht, weil es sich ja dabei um Vorkehrungen handelt, welche geeignet sind, die Niederschlags- und Abfallswässer von Hausrealitäten abzuführen, also um eine Bausache, in welcher vorerst die Baubehörde I. Instanz, d. i. die Gemeindevorstehung und nicht der Bezirksausschuß, zum Einschreiten berufen gewesen war. (§ 27 lit. K der Gem.-Ord.)

Ist aber der cit. Erlaß des Bezirksausschusses vom 14. September 1888, Z. 2118, nichts weiter als eine Belehrung, oder aber als ein Auftrag zu einem initiativen Vorgehen in der Sache, dann kann die angefochtene Entscheidung, welche gleich wie die ihr zu Grunde liegenden Erlässe des

Bezirksausschusses vom 25. Juni 1890, Z. 1150 und vom 13. August 1890, Z. 1243, — in jenem 2. Theile des Bezirksausschuß-Erlasses vom 14. September 1888, Z. 2118, sofort einen Auftrag zur Erbauung eines gedeckten Abflußcanales erblicken — und diesen Auftrag als in Rechtskraft erwachsen behandeln, in Folge dessen in die Sache selbst nicht eingehen, umsoweniger aufrecht erhalten werden, als ja nicht einmal die Voraussetzungen für den Bestand eines solchen positiven Auftrages in der Sache selbst gegeben sind, indem, wie die Gegenschrift ja selbst zugibt, weder Erhebungen gepflogen, noch die Modalitäten eines solchen Canalbaues jemals zur Erörterung gelangt waren.

Nr. 6257.

Das Recht auf Streckung des Vorbehaltsfeldes und die Disposition über dasselbe steht ausnahmslos jedem Freischürfer zu und ist es irrelevant, ob er blos in dieser Eigenschaft oder als Verleihungswerber auftritt.

Erkenntniß vom 20. November 1891, Z. 3522.

K. k. priv. Kaiser Ferdinands-Nordbahn (Adv. Dr. Fenz) ca. Ackerbau-Min. (Bergrath Zechner); E. vom 12. Jänner 1891, Z. 13996, puncto Verleihung von Steinkohlen-Grubenmaßen.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Die angefochtene Entscheidung des k. k. Ackerbau-Min. erklärt die von der beschwerdeführenden Kaiser-Ferdinands-Nordbahn angesuchte Verleihung von 2 Doppelmaßen unter dem Namen Hermenegilde V Nr. 4 und 8 aus dem Grunde für gesetzlich nicht zulässig, weil nach § 36 allg. Berggesetzes der Freischürfer des Vorbehaltsfeldes nur gegenüber eines benachbarten Verleihungswerbers strecken dürfe, nicht aber auch dann, wenn der Freischürfer selbst Verleihungswerber ist, der Nordbahn sei also nicht das Recht zugestanden, für ihren Freischurf Nr. 1048 de 1872 ein Vorbehaltsfeld zu strecken. Wenn derselben aber auch das Recht dieser Streckung zugesprochen werden könnte, dürfte diese Streckung nicht in der Weise ausgeübt werden, daß durch das bezügliche Vorbehaltsfeld die gleichzeitig zur Verleihung erbetenen Grubenmaße Nr. 4 und 8 überlagert werden; weil es nach den §§ 34, 36, 37, 46 und 115 nicht angehe, »ein Vorbehaltsfeld von geringerer Ausdehnung zu strecken als für eine wirkliche Verleihung zulässig erscheint.«

Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf folgenden Erwägungen: Wie die Ausführungen des Vertreters des k. k. Ackerbau-Min. bei der öffentl. Verhandlung ersehen ließen, stützt das k. k. Ministerium seine Ansicht, daß die in den §§ 34 und 36 a. b. G. B. dem Freischürfer vorbehaltenen Rechte im Falle der Verleihung von Bergwerksmaßen in der Nähe eines noch nicht verleihungswürdigen Freischurfes einem Dritten, vom Verleihungswerber verschiedenen Freischurfbesitzer, nicht aber dem Verleihungswerber als Besitzer eines solchen Freischurfes zustehen, wesentlich darauf, daß nach § 36 eine eventuelle Collision zwischen den begehrten Grubenfeldern und dem Vorbehaltsfelde des Freischurfes nur durch ein Uebereinkommen gelöst

werden kann, ein Uebereinkommen aber nur zwischen zwei von einander unterschiedenen Rechtssubjecten denkbar erscheine.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, diesen Ausführungen beizupflichten. — Denn der § 34 erklärt den Anspruch auf die Verleihung mindestens Eines Grubenmaßes mit jedem Freischurfe für verbunden und ebenso räumt der § 36 ganz consequent mit der im § 34 getroffenen Bestimmung jedem Besitzer eines Freischurfes das Recht ein, in dem im § 36 erwähnten Falle das Vorbehaltsfeld zu strecken. — Es ergibt sich hieraus, daß diese Rechte mit dem Objecte, dem Freischurfe selbst verbunden, also dinglicher Natur sind.

Da nun in dem Gesetze selbst sich keine Bestimmung vorfindet, welche unter Umständen eine Beschränkung dieses Rechtes statuiren würde, so muß auch die Ausübung des Rechtes dem Verleihungswerber für seine in der Nähe der zu verleihenden Grubenmaße befindlichen Freischürfe zuerkannt werden.

Es geht nicht an, der Bestimmung des § 36, welche die Beseitigung eventueller Collisionen zwischen dem Freischürfer und dem Verleihungswerber im Wege des Uebereinkommens für statthaft erklärt, jene weittragende Deutung, wie es in der angefochtenen Entscheidung und in den Ausführungen des Regierungsvertreters geschehen ist, zu geben. — Denn der § 36 besagt ja nichts anderes, als daß der mögliche Widerstreit der Interessen des Verleihungswerbers und des Freischürfers durch diese selbst in bestimmter Weise gelöst werden könne, daß also der Freischürfer zu Gunsten des Verleihungswerbers auf eine den letzteren beeinträchtigende Streckung des Vorbehaltsfeldes verzichten kann. Im Hinblicke auf die oben erörterte Dinglichkeit des aus den §§ 34 und 36 sich ergebenden Rechtes, erscheint es nun rechtlich gar nicht unmöglich, daß der Verleihungswerber als Besitzer des Freischurfes von dem aus diesem letzteren Besitze ihm erwachsenen Rechte zu Gunsten seines Verleihungsbegehrens keinen Gebrauch macht.

Wenn der § 36 eine solche Rechtshandlung als ein »Uebereinkommen« bezeichnet, so findet diese Ausdrucksweise ihre Erklärung schon darin, daß in der Regel, nach der Mehrheit der Fälle, Verleihungswerber und Freischurfbesitzer factisch verschiedene Personen sein werden. Allein aus dieser doch nur die Form, also ein untergeordnetes Moment betreffenden Ausdrucksweise des Gesetzes, kann die Unwirksamkeit der materiellrechtlichen Bestimmungen der §§ 34 und 36 für den gedachten Fall nicht gefolgert werden. Es geht dies umsominder an, als ja nach § 54, b die Verleihung der begehrten und gebührenden Grubenmaße nur dadurch in Frage gestellt werden kann, daß durch das begehrte Feld früher erworbene Rechte verletzt würden, woraus folgt, daß, soweit eine solche Rechtsverletzung nicht platzgreift, auch die Verleihung anstandslos erfolgen kann.

Dieser letztere Fall trifft aber zu, wenn der benachbarte Freischürfer gegen die vom Verleihungswerber projectirte Ueberlagerung seines Vorbehaltsfeldes keinerlei Einwendung erhebt und mit dieser sich für einverstanden erklärt.

Es wäre auch nicht abzusehen, warum der benachbarte ältere Freischürfer nur darum, weil er aus einem anderen Freischurfe Verleihungwerber wurde, gegenüber dem jüngeren angrenzenden Freischürfer des Rechtes und

des Vortheiles verlustig gehen sollte, die ihm aus einem älteren Freischurfe nach dem Gesetze zukommen sollen.

Wenn aber bei der öffentlichen Verhandlung auch darauf hingewiesen wurde, daß die Auslegung der §§ 34 und 36 — wie sie die Entscheidung gibt — auch der Feldessperre vorbeuge, so war dem entgegen zu halten, daß ja gerade dadurch, daß auf dem erörterten Wege die Verleihung von Grubenmaßen ermöglicht wird, der Feldessperre vorgebeugt wird.

Im Hinblicke nun auf den zwingenden Wortlaut der §§ 34 und 36, nach welchem das Recht zur Streckung des Vorbehaltsfeldes und die Dispostion über dasselbe ausnahms- und zweifellos jedem Freischürfer zusteht und das dem Gesetze die Unterscheidung zwischen einem Freischurfbesitzer, der zugleich Verleihungswerber ist, und einem solchen, der es nicht ist, fremd ist, konnte der V. G. Hof, da hiernach auch der Beschwerdeführerin das Recht zustand, aus ihrem Freischurfe Nr. 1048 de 1872 ein Vorbehaltsfeld zu strecken, bezw. zu Gunsten ihres Verleihungsansuchens die Ueberlagerung desselben durch die erbetenen Doppelmaße Nr. 4 und 8 zu gestatten, die angefochtene Entscheidung nicht für gesetzlich begründet erkennen.

Nr. 6258.

Einkommenbesteuerung eines Consumvereines. Als Einkommen sind auch diejenigen Ueberschüsse anzurechnen, welche sich durch Vermehrung der Vorräthe und des Capitals ergeben.

Erkenntniß vom 21. November 1891, Z. 3264.

Consumverein »Živnostenský spolek«, registrirte Genossenschaft mit beschränkter Haftung in Časlavic, ca. mähr. Finanz-Landes-Dir. (M.-S. Dr. Ritter v. Lesigang); E. vom 12. October 1890, Z. 19802, puncto Einkommensteuer-Vorschreibung für die Jahre 1886, 1887 und 1888.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Dem beschwerdeführenden Consumvereine in Časlavic, welcher laut seiner Statuten (§ 2) auch an Nichtmitglieder Waaren verkauft und eine jährliche Erwerbsteuer von 8 fl. 40 kr. entrichtet, wurde in Folge seiner Fassion zur Einkommensteuer, worin der Reingewinn pro 1886 und 1887 mit je 362 fl. 62 kr. einbekannt worden, auf Grund der genehmigten, einen Gewinn von 362 fl. 62 kr., resp. 313 fl. 79 kr. ausweisenden Bilanzen, von dem richtig gestellten Einkommen des Jahres 1886 mit 659 fl. 89 kr. und pro 1887 per 915 fl. 1 kr. und für das Jahr 1888 nach dem Durchschnittseinkommen der beiden vorangegangenen Jahre, die Einkommensteuer bemessen.

In dem gegen diese Steuerbemessung gerichteten Recurse wurde lediglich die Anforderung gestellt, daß von dem steuerbaren Einkommen des Jahres 1886 auch noch der Betrag der vom Consumvereine schuldigen Einlagen per 2756 fl. 14 kr. und für das Jahr 1887 per 5418 fl. 73 kr. als Ausgabsposten abgerechnet werden, welcher Anspruch in der an den V. G. Hof gerichteten Beschwerde unter Bezugnahme auf das hier zur analogen Anwendung gelangende Gesetz vom 14. April 1885, R. G. B. Nr. 43, wiederholt, diesemnach pro 1886 ein Deficit von 2037 fl. 11 kr. und pro 1887 per 1877 fl. 72 kr. berechnet und die Bemessung der Ein-

kommensteuer mit dem bloßen Drittel der Erwerbsteuer begehrt wird; nebstdem wird eventuell die Abrechnung des Gewinnbetrages aus dem Vorjahre (1886) von dem versteuerten Reineinkommen im Jahre 1887 und endlich die Passirung der Cassareste in beiden Jahren in Anspruch genommen.

Der V. G. Hof fand diese Einwendungen der Beschwerde gesetzlich nicht begründet. — Da es sich gegebenen Falls um die Bemessung der Einkommensteuer eines, seine Thätigkeit auch auf Nichtmitglieder ausdehnenden Consumvereines handelt, ist der Anspruch auf Anwendung der Bestimmungen des Specialgesetzes vom 14. April 1885, R. G. B. Nr. 43, welches lediglich für die ihren Geschäftsbetrieb auf die eigenen Mitglieder beschränkenden Genossenschaften zu gelten hat, gesetzlich unzulässig und alle in der Beschwerde aus letzterem Gesetze abgeleiteten Consequenzen, insbesondere auch die begehrte Abrechnung des Gewinnes aus dem Jahre 1886 vom steuerbaren Einkommen des Jahres 1887 nach § 2 II, a. l. c. werden hiedurch von selbst hinfällig.

Da nun weiter auf den in Rede stehenden Consumverein das Einkommensteuerpatent vom 29. October 1849, R. G. B. Nr. 439, und die Vollzugsvorschrift zu demselben vom 11. Jänner 1850, R. G. B. Nr. 10, maßgebend sind, so kann im Hinblicke auf die Anordnung des § 11 cit. Patentes, wonach nicht einmal die Zinsen von dem in der Unternehmung oder Geschäfte anliegenden Capitale und von Capitalschulden der steuerpflichtigen Unternehmung als Abzugsposten passirt werden dürfen, von der Passirung der Capitalschulden selbst als Abzugsposten keine Rede sein und zwar umsoweniger, als ja diese Einlagen, auch nicht als Einnahmsposten in Betracht gezogen wurden, mit den zu berücksichtigenden Einnahmen und Ausgaben nichts zu schaffen haben, vielmehr lediglich eine Capitalsbewegung bedeuten.

Nachdem sohin diesem Consumverein die Einkommensteuer nach der I. Classe zu bemessen ist, so haben bei Aufstellung der Bemessungsgrundlagen hiefür vor Allem die Bestimmungen des § 10 des cit. Patentes und §§ 6, 7 der Vollzugsvorschrift zu demselben als Richtschnur zu dienen, wonach zur Einkommensteuer-Bemessung das Reineinkommen von dem steuerpflichtigen Geschäftsbetriebe, nämlich um welchen Betrag die Ausgabe von der Einnahme, in der der Fatirung zu Grunde liegenden Zeitperiode überstiegen wurde, anzugeben ist, nach Abrechnung aller durch den Geschäftsbetrieb wirklich verursachten und nach dem Gesetze als Abzugsposten zulässigen Auslagen vom Brutto-Einkommen, und ist insbesondere das Einkommen von kaufmännischen Unternehmungen, nach den Grundsätzen der Verfassung einer richtigen Bilanz auszuweisen; daher auch diejenigen Ueberschüsse als Einkommen anzurechnen sind, welche sich durch Vermehrung der Vorräthe und überhaupt des in der Unternehmung enthaltenen Capitales ergeben haben. — Daß aber die in den Bilanzen der Jahre 1886 und 1887 gar nicht vorkommende, sondern nur in den Cassen-Conti mit 362 fl. 62 kr. und 19 fl. 53 kr. ausgewiesenen Cassareste zu den passirbaren, als durch den Geschäftsbetrieb wirklich verursachten Ausgaben nicht beigezählt werden können, ist aufliegend, daher der Anspruch auf deren Abrechnung vom steuerbaren Einkommen gesetzlich nicht gerechtfertigt erscheint.

Nr. 6259.

Einheitlichkeit eines unter mehreren Conscriptionsnummern incatastrirten Gebäudes beim Bestande eines Hofraumes und der Möglichkeit des Gelangens von diesem aus zu jedem Theile des Gebäudes.

Erkenntniß vom 21. November 1891, Z. 3721.

Firma K. k. priv. Papierfabriken von Ernst Rathausky & Comp. ca. Finanz-Min. (S.-R. Dr. Edl. v. Schuster); E. vom 12. Februar 1891, Z. 4369, puncto verweigerter Theilung einer Hausclassensteuer.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die seitens der steier. Finanzbehörden von den Häusern C.-Nr. 9, 44 und 45 in Burgegg nach der II. Classe des Gebäudesteuer-Tarifes mit jährlichen 180 fl. vorgeschriebene Hausclassensteuer wurde mit der angefochtenen Min.-Entscheidung deshalb aufrecht erhalten, weil das unter C.-Nr. 9 in Burgegg bestandene und als Ein Steuerobject incatastrirte Gebäude durch Aufbau eines Stockwerkes einfach vergrößert wurde und somit der ganze, wenn auch mit drei Conscriptionsnummern (9, 44 und 45) versehene Bau ebenfalls nur als Ein Gebäude angesehen werden kann.

Dagegen verlangt die Beschwerde, daß jedes einzelne Gebäude, gemäß § 3 der Instruction zur Classification der Wohngebäude, in dem Verhältnisse, in welchem es Wohnungen darbietet, abgesondert der Besteuerung unterzogen werde und stützt sich hierbei darauf, daß der Bau- und Benützungsconsens von der competenten Baubehörde für Drei und nicht für Ein Haus verlangt und ertheilt wurde und daß in Wirklichkeit drei selbstständige, sogar von einander durch Feuermauern getrennte Gebäude bestehen, welche selbstständige Eingänge, Stiegen und sonstige Einrichtungen haben und in Folge dessen auch separat conscribirt worden sind.

Der V. G. Hof war jedoch nicht in der Lage der Beschwerde stattzugeben. — Denn es ist einerseits unbestritten, daß das in Frage stehende Gebäude unter der C.-Nr. 9 in Burgegg incatastrirt erscheint und anderseits wurde durch die gepflogenen Erhebungen constatirt, daß die durch den Aufbau eines Stockwerkes neu hinzugekommenen Wohnbestandtheile den ursprünglichen Charakter des Gebäudes nicht geändert haben, daß nach wie vor nur Ein Hofraum besteht, daß endlich das fragliche Haus sowohl dem Bauplane als dem Aeußeren nach sich als ein einheitliches Gebäude darstellt.

Aus dem Erhebungsprotokolle vom 12. Jänner 1891 ergibt sich allerdings, daß für jedes unter den Nrn. 9 44 und 45 conscribirte Object eigene Stiegen und Eingänge bestehen, aber aus demselben Protokolle geht auch hervor, daß der Hofraum ein gemeinschaftlicher ist, daß man von hier aus zu jedem ebenerdigen Bestandtheile der erwähnten drei Objecte gelangen kann, und daß auch die an das Stiegenhaus des Objectes C.-Nr. 44 anstoßenden Gänge die Communication mit den C.-Nr. 9 und 45 zu vermitteln geeignet sind, da dieselben nur mit Bretterwänden abgeschlossen wurden.

Angesichts dieses actenmäßigen Thatbestandes, welcher den bestehenden Vorschriften entsprechend erhoben wurde, konnte der V. G. Hof weder in dem abgeführten Verfahren einen Mangel wahrnehmen, noch darin eine Gesetzwidrigkeit erkennen, daß die Finanzverwaltung ohne Rücksicht auf die

neue Conscribirung die Einheitlichkeit des Gebäudes gewahrt und dem entsprechend die Hausclassensteuer vorgeschrieben hat, da die Zuweisung mehrerer Conscriptionsnummern an ein Gebäude keine Aenderung in der Classification desselben begründet, sondern nur zur Folge hat, daß alle diese Conscriptionsnummern im Cataster bei dem Gebäude angeführt werden, analog der Bestimmung des § 19 der Instruction zur Erhebung der Zinssteuererträge vom 26. Juni 1820.

Nr. 6260.

Die Ueberlassung der unentgeltlichen Benützung eines der Hauszinssteuer unterliegenden Gebäudes an einen Dritten, sowie das Vorhandensein allfälliger privatrechtlicher Verhältnisse in Bezug auf ein solches Gebäude entbinden den Hauseigenthümer nicht von der Fatirungspflicht.

Erkenntniß vom 21. November 1891, Z. 3720.

Stefan Milossevich, Vormund der mj. Georg und Marianne Milossevich, ca. dalmat. Finanz-Landes-Dir. (S.-R. Dr. Edl. v. Schuster); E. vom 1. Jänner 1891, Z. 19799 ex 1890, puncto Zinsverheimlichungsstrafe.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Ueber eine im Monate November 1887 an die k. k. Bezirkshauptmannschaft in Spalato gelangte Anzeige ist amtlich constatirt worden, daß das den Erben nach Andreas Milossevich gehörige Haus Nr. 158/2288 in Spalato seit Anfang 1883 ohne Einbringung des vorgeschriebenen Zinsertragsbekenntnisses vermiethet worden war. Infolge dessen wurde auf Grundlage des § 35 ff. der Instruction zur Erhebung der Hauszinssteuererträgnisse (dalm. Prov.-Ges.-Samml. 1839, Nr. 114, Seite 402 ff.) vorgenommenen Localaugenscheines der Miethzins des fraglichen Hauses bezüglich der vermietheten Localitäten zu ebener Erde und im ersten Stocke mit jährlich 120 fl. eingeschätzt und hiernach den genannten Eigenthümern, beziehungsweise ihrem Vormunde und Beschwerdeführer, Stefan Milossevich, mit der angefochtenen endgiltigen Entscheidung der dalmat. Fin.-Landes-Direction wegen Zinsverheimlichung eine Zinsstrafe von 384 fl. vorgeschrieben, die gleichzeitig bemessene Steuerstrafe per 76 fl. 91 kr. jedoch im Gnadenwege nachgesehen.

In der Beschwerde wird der Bestand jedweder Zinsverheimlichung darum bestritten, weil

1. der Beschwerdeführer, welchem die mj. Hauseigenthümer die unentgeltliche Benützung des Hauses Nr. 158 in Spalato überließen, nicht als Vormund und Vertreter seiner Mündel, sondern für seine Rechnung und auf seine Kosten das fragliche Haus in der Absicht renoviren ließ, um sich durch dessen Nutznießung, respective Vermiethung für die bestrittenen Auslagen zu entschädigen; weil

2. die im Jahre 1880 überreichte Fassion für ein Quinquennium, also bis inclusive 1885 gesetzlich wirksam war und demgemäß bezüglich der im Jahre 1883 eingetretenen Aenderung eine Anzeigepflicht nicht bestand; weil

3. die in Betracht kommenden Ubicationen für ein Gasthaus vermiethet wurden und die Licenz von der Bezirkshauptmannschaft in Spalato, die auch als Steuerbehörde fungirt, erbeten und ertheilt worden ist, daher jede Möglichkeit einer Zinsverheimlichung ausgeschlossen erscheint; weil endlich

4. der Afterbestandzins keinen Gegenstand der Hauszinssteuer bildet.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, diese Einwendungen als gesetzlich begründet zu erkennen.

Ad 1 und 4. Bei den im Gegenstande gepflogenen Erhebungen hat der Beschwerdeführer nach Inhalt der Protokolle vom 13. Jänner und 9. Juli 1888 nicht behauptet, daß ihm die mj. Erben nach Andreas Milossevich die unentgeltliche Benützung des fraglichen Hauses überlassen haben, wenn aber auch dies wahr wäre, so würde durch diesen Umstand ebensowenig wie durch den angeblich vom Beschwerdeführer bestrittenen Aufwand für die Renovirung des Hauses an der Fatirungspflicht der Hauseigenthümer etwas geändert; denn die der Hauszinssteuer unterliegenden Gebäude sind gemäß § 3 des Gebäudesteuerpatentes nach dem wirklichen oder möglichen Zinsertrage zu besteuern und nach § 25 der Belehrung zur Verfassung und Ueberreichung der Zinsertragsbekenntnisse muß der Zinsertrag von allen Bestandtheilen, sie mögen wirklich vermiethet, von den Eigenthümern selbst benützt oder unbewohnt und unbenützt sein, angegeben werden, weshalb es auf die eigene Benützung oder unentgeltliche Ueberlassung, oder auf ein sonstiges bezüglich der hauszinssteuerpflichtigen Gebäude bestehendes privatrechtliches Verhältniß gar nicht ankommt.

Ad 2 und 3. Aber auch die für das Quinquennium 1880—1885 überreichte Zinsfassion, sowie die Licenz, welche für die im fraglichen Hause eingemiethete Gasthausunternehmung nachgesucht wurde, kann die Hauseigenthümer von der erwähnten Anzeigepflicht nicht befreien; die letztere darum nicht, weil das von der betreffenden Zinspartei bei der Gewerbebehörde gestellte Ansuchen um Ertheilung der Licenz für die Ausübung eines Gastgewerbes keineswegs die dem Hauseigenthümer obliegende und der competenten Steuerbehörde vorzulegende Vermiethungsanzeige ersetzen kann.

Was aber die aus der Quinquennalfassion hergeleitete Einwendung anbelangt, so gehörte Spalato allerdings zu jenen Orten, in welchen die Gebäude auf Grundlage der vorcitirten Gubernialverordnung vom 25. September 1839 der Besteuerung nach dem Zinsertrage unterzogen waren; aber das in Rede stehende Haus war früher unvermiethet, unterlag daher nach eingetretener Wirksamkeit des Gesetzes vom 9. Februar 1882, R. G. B. Nr. 17, §§ 1 und 5 der Hausclassensteuer und ist bezüglich der vermietheten Bestandtheile hauszinssteuerpflichtig geworden.

Mit dem Zeitpunkte der Vermiethung ist nun für die Hauseigenthümer nach § 5 des für Dalmatien giltigen Gebäudesteuerpatentes die Fatirungspflicht zweifellos eingetreten. — Denn der § 5 des Ges. vom 9. Februar 1882 enthält die ausdrückliche Bestimmung, daß die Veranlagung der Hauszinssteuer bezüglich der sämmtlichen nach § 1 in dieselben einbezogenen Orte und Gebäude in Gemäßheit der für die Veranlagung der Hauszinssteuer bestehenden Gesetze und der im Einklange mit diesen Gesetzen stehenden Vollzugsvorschriften zu erfolgen hat. — Dieser Fatirungspflicht ist Beschwerdeführer nicht nachgekommen und da eine solche Unterlassung nach § 10 des bezogenen Gebäudesteuerpatentes als Zinsverheimlichung anzusehen ist, so erscheint die angefochtene Entscheidung gesetzlich gerechtfertigt.

Nr. 6261.

Die Aufnahme von Realitäten in einen Gesellschaftsvertrag — eine gebührenpflichtige Vermögensübertragung.

Erkenntniß vom 24. November 1891, Z. 3776.

Sigmund Mauthner und J. W. Oestreicher, Gesellschafter der Firma »Grünwalder Baumwollspinnerei und mechanische Weberei Mauthner und Oestreicher« in Prag, ca. Finanz-Min. (M.-C. Dr. Ritter v. Beck); E. vom 3. April 1891, Z. 41793, puncto Vermögens-Uebertragungsgebühr.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit Kaufvertrag vom 27. September und 4. October 1880 haben Sigmund Mauthner und J. W. Oestreicher die Realitäten Nr. 85 und 132 in Grünwald gekauft und wurde auf Grund desselben bei diesen Realitäten das Eigenthumsrecht für die beiden genannten Käufer je zur Hälfte grundbücherlich einverleibt. Am 20. December 1884 haben die Genannten einen Gesellschaftsvertrag zum Betriebe einer Baumwollspinnerei und mechanischen Weberei in Grünwald unter der Firma »Grünwalder Baumwollspinnerei und mechanische Weberei Mauthner und Oestreicher« abgeschlossen, in welchem, u. zw. in den Punkten IV, V, VI, VII, X, XI und XIII von den der Gesellschaft gehörigen Realitäten (Fabriksgebäuden) gehandelt wird.

Die Finanzbehörden haben im Grunde dieser Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages angenommen, daß bezüglich der Realitäten Nr. 85 und 132 in Grünwald eine Vermögensübertragung von den früheren Eigenthümern derselben Sigmund Mauthner und J. W. Oestreicher an die unter der Firma »Grünwalder Baumwollspinnerei und mechanische Weberei Mauthner und Oestreicher« errichtete offene Handelsgesellschaft stattgefunden habe und nach Tarifpost 55, Anm. 4 und 106, A, 2 eine 2perc. Immobiliar-Uebertragungsgebühr aus dem im Kaufvertrage vom 27. September und 4. October 1880 angegebenen Realitätenwerthe per 80.000 fl. sammt 25 Percent Zuschlag zusammen mit 2000 fl. bemessen.

Die Beschwerde bekämpft diese Gebührenbemessung lediglich aus dem Grunde, weil die fragliche offene Handelsgesellschaft schon vor dem Abschlusse des Kaufvertrages vom 27. September und 4. October 1880 thatsächlich — wenn auch nicht unter der erst später registrirten obbezeichneten Gesellschaftsfirma — bestanden habe und weil die fraglichen Realitäten gleich ursprünglich mit dem citirten Kaufvertrage vom Jahre 1880 für diese Gesellschaft durch die beiden Gesellschafter erworben worden seien, daher ein Vermögensübergang von diesen an die Gesellschaft ausgeschlossen erscheine.

Der V. G. Hof ist bei seiner Entscheidung von nachstehenden Erwägungen ausgegangen. — Nach Art. 85 H. G. B. ist zum Vorhandensein einer offenen Handelsgesellschaft erforderlich, daß zwei oder mehrere Personen ein Handelsgewerbe unter gemeinschaftlicher Firma betreiben. Allerdings ist zur rechtlichen Wirksamkeit einer offenen Handelsgesellschaft im Verhältniß zu dritten Personen die Eintragung derselben in das Handelsregister, welche im Art. 86 H. G. B. coercitiv vorgeschrieben ist, nicht unbedingt erforderlich, indem die Wirksamkeit nach Art. 110 H. G. B. auch mit dem Zeitpunkte eintritt, in welchem die Gesellschaft auch nur ihre

Geschäfte begonnen hat; allein auch in diesem Falle müssen die Geschäfte von der Gesellschaft unternommen sein, d. h. bei dem Geschäftsabschlusse muß als Contrahent nach außen hin erkennbar die Gesellschaft als solche, also gemäß des cit. Art. 85 die Gesellschaft unter ihrer (wenn auch noch nicht protokollirten) Firma aufgetreten sein.

Ohne nun in die Frage einzugehen, ob die, nebenbei bemerkt, in keiner Weise erwiesene Behauptung, wonach die Beschwerdeführer schon zur Zeit des Kaufvertrages vom 27. September und 4. October 1880 eine offene Gesellschaft gebildet haben sollen, richtig sei oder nicht; so steht doch soviel fest, daß in diesem Kaufvertrage nicht eine Gesellschaft unter irgend einer Firma, sondern die Herren Sigmund Mauthner und J. W. Oestreicher als Käufer aufscheinen, und daß auch nicht vorliegt, daß die Genannten zu dieser oder einer früheren Zeit Geschäfte namens der Gesellschaft unternommen hätten, woraus die Folgerung fließt, daß mit dem fraglichen Kaufvertrage Eigenthum nicht für die damals noch gar nicht in rechtlicher Wirksamkeit gestandene Gesellschaft, sondern nur für Sigmund Mauthner und J. W. Oestreicher erworben werden konnte und erworben worden ist. Nun geht aber aus den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages vom 20. December 1884, Art. IV, V, VI, VII, X, XI und XIII zur vollsten Bestimmtheit hervor und wird auch von der Beschwerde ausdrücklich als richtig anerkannt, daß die unter der Firma »Grünwalder Baumwollspinnerei und mechanische Weberei Mauthner und Oestreicher« ins Leben gerufene offene Handelsgesellschaft unter ihrem Vermögen auch Realitäten besitzt und es ist zugegeben, daß diese Realitäten eben jene sind, welche den Gegenstand des Kaufvertrages vom 27. September und 4. October 1880 gebildet hatten. Es mußte daher nothwendigerweise das Eigenthum dieser Liegenschaften in der Folge von Sigmund Mauthner und J. W. Oestreicher an die genannte Firma übertragen worden sein. Der Thatsache dieser Uebertragung steht die Bestimmung des bezogenen Gesellschaftsvertrages Art. III, wornach J. W. Oestreicher in die Gesellschaft ein Einlagscapital von 40.000 fl. und Sigmund Mauthner ein Einlagscapital von 20.000 fl. eingebracht haben, durchaus nicht im Wege, bestätigt vielmehr den späteren Vermögensübergang, da es bei dem Umstande, daß die Einlagen der beiden Gesellschafter ursprünglich in Baargeld bestanden haben, selbstverständlich, ja nothwendig ist, daß die in dem Gesellschaftsvertrage in Betracht gezogenen (ihrer Individualität nach übrigens damals noch nicht bestimmten) Realitäten eben aus den Gesellschaftseinlagen erst angekauft werden mußten.

Nachdem nun Rechtsgeschäfte, durch welche das Eigenthum einer unbeweglichen Sache übertragen wird, auch ohne Ausfertigung einer Urkunde der Gebührenpflicht unterliegen (§ 1, A, 1 Ges. vom 9. Februar 1850, R. G. B. Nr. 50) und nach eben diesem § 1 und § 44 l. c das Recht des Staates auf die Gebühr mit dem Zeitpunkte eintritt, in welchem dasselbe im Inlande abgeschlossen wurde, daher die Gebühr schon die Einräumung des Titels trifft, so kann es weiter nicht darauf ankommen, ob die neue Eigenthumsübertragung an die Gesellschaft bei den betreffenden Realitäten auch grundbücherlich durchgeführt ist oder nicht, in welcher Hinsicht überdies noch auf den Punkt 6 der Vorerinnerungen zum Gebührentarife vom 9. Februar 1850 zu verweisen ist.

Diesen Erwägungen zufolge erschien die Finanzverwaltung berechtigt, auf Grund des Gesellschaftsvertrages vom 20. December 1884 eine stattgehabte Eigenthumsübertragung bezüglich der Realitäten Nr. 85 und 132 in Grünwald von Sigmund Mauthner und J. W. Oestreicher an die Gesellschaft unter der Firma »Grünwalder Baumwollspinnerei und mechanische Weberei Mauthner und Oestreicher« anzunehmen und von derselben die Immobiliar-Uebertragungsgebühr nach Tarifpost 55, Anm. 4 und 106, A, 2 in zuheben.

Nr. 6262.

1. Verpflichtung der Versicherungsanstalten zur Ausweisung und Vergebührung der Schadensvergütungen. — 2. Verjährungsfrist einer solchen Gebührenanforderung. — 3. Wann tritt bei Polizzenrückkäufen und Polizzenvorschüssen die Gebührenpflicht ein.

Erkenntniß vom 24. November 1891, Z. 3777.

Die Generalrepräsentanz für Oesterreich der Lebensversicherungs-Gesellschaft zu Leipzig (Adv. Dr. Brettauer) ca. Finanz-Min. (M.-C. Dr. Ritter v. Beck); E. vom 3. Jänner 1891, Z. 38809, puncto Gebühren von Urkunden.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Generalrepräsentanz der zum Geschäftsbetriebe in Oesterreich zugelassenen Leipziger Lebensversicherungs-Gesellschaft hat seit ihrer am 18. April 1874 stattgehabten Betriebseröffnung bis zum 1. December 1888 von den in der Tarifpost 57, F des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, bezeichneten Gebühren von Versicherungsverträgen, blos die Gebühren von den Versicherungs-Polizzen und von den wegen der Versicherung bedungenen Leistungen an die Gesellschaft entrichtet, hingegen die Gebühren von den beim Eintritte des versicherten Ereignisses ihr obliegenden Leistungen (Schadensquittungs-Gebühren) nicht ausgewiesen und abgeführt und ebenso von den Urkunden, welche aus Anlaß der Ertheilung von Polizzenvorschüssen und aus Anlaß des sogenannten Polizzenrückkaufes ausgestellt wurden, eine Gebühr nicht entrichtet.

Nachdem die gedachte Generalrepräsentanz über Aufforderung des k. k. Centraltaxamtes Wien die Ausweise über die während der obbezeichneten Betriebsperiode erfolgten Zahlungen an Versicherungssummen, an ertheilten Polizzenvorschüssen und für Polizzenrückkäufe, welche jede einzelne Zahlungspost enthalten, am 14. December 1888, sub Z. 74541, dem gedachten Amte vorgelegt hatte, wurde mit dem Zahlungsauftrage vom 15. Jänner 1889, B. Reg. P. 394, die Gebühr, und zwar von ausgezahlten Versicherungssummen mit 1478 fl. 96 kr., von den Urkunden über Polizzenvorschüsse mit 701 fl. 42 kr. und von den Urkunden über Polizzenrückkäufe mit 145 fl. 61 kr., dann ein Steigerungsbetrag von 2842 fl. 94 kr. bemessen. Die n.-ö. Finanz-Landes-Direction hat im Recurswege die Gebührenbemessung von den Polizzenvorschüssen aufgehoben, mit der angefochtenen Min.-Entscheidung wurde jedoch die ursprüngliche Vorschreibung nur mit der Aenderung wiederhergestellt, daß an Steigerungsgebühr nur der Betrag von 1643 fl. 2 kr., d. i. für die Gebühren von Schadenszahlungen in den letzten 5 Jahren und Verzugszinsen mit 370 fl. 28½ kr. gefordert wurde.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage in diesem Vorgange der Finanzverwaltung eine Gesetzwidrigkeit wahrzunehmen. — Was vorerst die Gebühren von den ausgezahlten Versicherungssummen anbelangt, so sind diese Zahlungen auf Grund von Versicherungsverträgen geleistet worden, welche mit Einwohnern der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder abgeschlossen wurden und welche, da sie erst mit der Aushändigung des von der Gesellschaft ausgestellten Versicherungsscheines (Polizze) an den Versicherungsnehmer, bezw. durch die Annahme desselben von Seite des Versicherungsnehmers in Kraft und Wirksamkeit treten (§ 33 der Statuten vom Jahre 1856, bezw. § 2 der allgem. Versicherungsbedingungen zu dem Statute vom Jahre 1875, 1883 und vom Jahre 1886) offenbar im Inlande abgeschlossen erscheinen (§ 861 a. b. G. B.) und daher der Gebührenpflicht nach Tarifpost 57, F des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, unterliegen.

Nach dieser Tarifpost haben aber die Versicherungsanstalten die Gebühren nicht blos von den aus den Versicherungsverträgen ihnen zukommenden, sondern auch von allen jenen Leistungen, welche ihnen beim Eintritte des versicherten Ereignisses obliegen, namentlich von den Schadensvergütungen monatlich nachhinein unmittelbar zu entrichten und es ergibt sich hieraus, daß auch die in der Auszahlung von Lebensversicherungs-Capitalien, Renten ꝛc. gelegenen Leistungen, welche von der Beschwerdeführerin auf Grund der mit den in Oesterreich domicilirenden Personen abgeschlossenen Versicherungsverträge zu prästiren sind, nach der bezogenen Tarifpost ausgewiesen und vergebührt werden müssen, daher die Vorschreibung der Gebühr per 1478 fl. 96 kr. für in der eingangs gedachten Betriebsperiode ausgezahlte Versicherungssummen im Gesetze gerechtfertigt erscheint. — Nachdem der Beschwerdeführerin oblag, diese Gebühren monatlich nachhinein unmittelbar zu entrichten und nachdem dieselbe dieser Verpflichtung nicht nachgekommen ist, erscheint auch die Vorschreibung einer Steigerungsgebühr im § 79 des Ges. vom 9. Februar 1850, R. G. B. Nr. 50, und die Haftung der Gesellschaft für dieselbe im § 12 des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, begründet, wobei nur noch zu bemerken kommt, daß es für das Recht und die Pflicht der Finanzbehörden, die mit Uebertretungen des Gebührengesetzes verbundenen nachtheiligen Folgen zu verhängen, keinen Unterschied macht, ob die Nichtbefolgung der gesetzlichen Vorschrift seitens der Partei mit Absicht oder aus Unkenntniß des Gesetzes stattgefunden hat.

Wenn die Beschwerde gegen diese Gebührenanforderung weiters die Einwendung der Verjähr ungerhebt, so ist dagegen zu erinnern, daß die Beschwerdeführerin sich dadurch, daß sie es unterlassen hat, die fraglichen Gebühren monatlich nachhinein auszuweisen und einzuzahlen, eines Pflichtversäumnisses schuldig gemacht hat, daß daher im Grunde des § 2 des Ges. vom 18. März 1878, R. G. B. Nr. 31, der Lauf der fünfjährigen Verjährungsfrist für die Bemessung dieser Gebühren erst mit Ablauf des Verwaltungsjahres begann, in welchem die Behörde in die Lage gesetzt worden ist, die Bemessung oder Vorschreibung vorzunehmen, daß die Finanzbehörden hiezu aber erst durch die Eingabe de präs. 14. December 1888, Z. 74541, in die Lage gekommen sind, und daß von da ab bis zu der am 28. Jänner 1889 erfolgten Zustellung des Zahlungsauftrages vom

15. Jänner 1889, Z. 394, die Verjährungsfrist offenbar noch nicht abgelaufen war. — Der Umstand, daß die Beschwerdeführerin bereits mit Schreiben der Finanz-Bez.-Direction Wien vom 8. April 1879, Z. 12563, aufgefordert wurde, die Schadenszahlungen und Polizzenrückkäufe nachzuweisen, daß sie hierüber bekannt gab, daß die Auszahlungen bei Todesfällen, sowie alle sonstigen Zahlungen lediglich in Leipzig zu leisten seien, und daß ihr hierüber ein weiterer behördlicher Bescheid nicht zugekommen ist, erschien dem V. G. Hofe aus dem Grunde belanglos, weil die Verpflichtung der Beschwerdeführerin zum Ausweise und zur Entrichtung der fraglichen Gebühren ganz unabhängig von einer amtlichen Aufforderung bestand und weil die Beschwerdeführerin selbst über die stattgehabte ämtliche Aufforderung die ihr gesetzlich obliegenden und außerdem besonders abgeforderten Ausweise dennoch der Behörde nicht beigebracht, also die letztere ungeachtet der ergangenen Aufforderung nicht in die Lage versetzt hat, mit der Gebührenbemessung vorzugehen.

Was die Gebühren von den über die Polizzenrückkäufe und Polizzenvorschüsse ausgestellten Urkunden anbelangt, so besteht nach der eigenen Angabe der Beschwerdeführerin der Vorgang darin, daß, obzwar die entfallenden Beträge in Leipzig ausgezahlt werden, dennoch bei den Polizzenrückkäufen die Empfangsbestätigung über den ausbezahlten Rücklösungsbetrag, bei den Polizzenvorschüssen aber die Schuldurkunde über den Betrag des gewährten Vorschusses von den Versicherten im gebührenpflichtigen Inlande ausgefertigt und an die Gesellschaft in Leipzig eingesendet wird. — In beiden Fällen handelt es sich also um Rechtsurkunden im Sinne des § 1, A, 3 des Ges. vom 9. Februar 1850, welche in Gemäßheit des § 3 der Min.-Verordnung vom 28. März 1854, R. G. B. Nr. 70, auf schon mit der gesetzmäßigen Marke versehenem Papiere geschrieben werden müssen und welche, u. zw. die Urkunden anläßlich der Polizzenrückkäufe nach Tarifpost 47 a und jene anläßlich der Polizzenvorschüsse nach Tarifpost 36, 1 b der Gebühr nach Scala II unterliegen. — Da nun die Beschwerdeführerin selbst angegeben hat, daß diese Urkunden mit den gesetzlichen Stempelmarken nicht versehen worden sind, erschien dem V. G. Hofe auch die Vorschreibung der Gebühren per 145 fl. 61 kr. und 701 fl. 42 kr. gesetzlich begründet.

Die Einwendung, daß die höheren Finanzbehörden nicht berechtigt gewesen seien, die Gebührenbemessung der Unterbehörden aus Anlaß des Recurses in pejus der Partei abzuändern, ist nicht haltbar, weil kraft des Aufsichtsrechtes der Oberbehörden zur Wahrung der Ansprüche des Staatsschatzes alle Gebührenbemessungen einer Ueberprüfung von amtswegen unterliegen und in Folge dessen nach § 3 des Ges. vom 18. März 1878, R. G. B. Nr. 31, der Finanzverwaltung sogar das Recht der nachträglichen Richtigstellung einer bereits bemessenen, unangefochten gebliebenen Gebühr gewahrt ist. Eben dieser Paragraph enthält dann auch die einzige gesetzlich bestehende zeitliche Begrenzung für die Ausübung dieses Rechtes.

Schließlich war auch der Einwendung der theilweisen Verjährung der angeforderten Verzugszinsen nach § 1480 a. b. G. B. nicht stattzugeben, da dieser Zinsenanspruch nicht aus dem Titel des Privatrechtes oder eines vom Staate jure privatorum ausgeübten Rechtes, sondern aus Specialgesetzen (Finanzmin.-Verordnung vom 6. April 1856, R. G. B. Nr. 50,

Abs. 6 der Min.-Verordnung vom 20. December 1862, R. G. B. Nr. 102, § 23 des Ges. vom 29. Februar 1864, R. G. B. Nr. 20, und § 28 des Ges. vom 8. März 1876, R. G. B. Nr. 26) abgeleitet wird, welche dem öffentlichen Rechte angehören und die Verzugszinsen als eine unmittelbar nach dem Tage der nicht erfüllten Zahlungspflicht der Hauptgebühr erwachsende Nebengebühr bezeichnen.

Nr. 6263.

Die behauptete Unechtheit der Unterschrift auf einem Wechsel ist von der Partei zu erweisen.

Erkenntniß vom 24. November 1891, Z. 3775.

Kálmán Lam ca. Finanz-Min. (M.-C. Dr. Ritter v. Beck); E. vom 28. Februar 1891, Z. 4323, puncto erhöhter Wechsel-Stempelgebühr.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Nach dem Gesetze vom 8. März 1876, R. G. B. Nr. 26, und zwar nach dem in Rücksicht auf den Zeitpunkt, wann die gesetzlich entfallende Wechselgebühr zu entrichten ist, maßgebenden § 13 ist die Gebühr für im Inlande ausgestellte Wechsel zu entrichten, bevor auf das zum Wechsel bestimmte Papier eine Parteienfertigung gesetzt wird, und bestimmt der § 14 B desselben Gesetzes, daß die amtliche Ueberstempelung nicht mehr vorgenommen werden darf, wenn das Papier schon die Fertigung eines Ausstellers oder überhaupt eine Parteienfertigung trägt. — Da der in Frage kommende Wechsel ddto. Sambor 15. August 1889, fällig drei Monate a dato die Unterschrift »Kálmán Lam angenommen«, also eine Parteienfertigung trägt und auf einem außer Verkehr gesetzten Wechselblanquette geschrieben erscheint, so war die Vorschreibung des 50fachen der zu entrichten gewesenen Stempelgebühr in den §§ 4 a, 13, 16 und 20, Z. 1, des cit. Gesetzes, sowie in der Min.-Verord. vom 24. November 1888, R. G. B. Nr. 174, allerdings begründet.

Der Beschwerdeführer ficht die angefochtene Entscheidung lediglich mit dem Hinweise auf die Unechtheit der auf dem Wechsel vorkommenden Unterschrift seines Namens an. — Damit bringt aber Beschwerdeführer nur eine Einwendung vor, für welche ihm, da hierüber ein Beweisverfahren vor den Finanzbehörden gesetzlich nicht vorgesehen und nicht durchführbar erscheint, der Nachweis im gerichtsordnungsmäßigen Wege oblag. — Ein gerichtlich erbrachter Nachweis darüber, daß die Unterschrift des Beschwerdeführers auf dem Wechsel unbefugterweise von jemand anderm beigesetzt worden wäre, wurde aber im Administrativ-Verfahren nicht beigebracht und die Finanzbehörden waren daher berechtigt, sich an die ihnen vorliegende Thatsache der Fertigung des Wechsels durch Kálmán Lam zu halten, und sohin mit der in Frage kommenden Gebührenvorschreibung und Steigerung gegenüber dem Beschwerdeführer vorzugehen.

Der V. G. Hof vermochte weiter auch nicht eine Gesetzwidrigkeit darin zu erkennen, daß der Zahlungsauftrag blos dem Beschwerdeführer, nicht aber auch dem Josef Gelber als dem Inhaber des Wechsels zugestellt worden ist. Es fehlt eben eine gesetzliche Bestimmung, welche es den Finanz-

behörden zur Pflicht machen würde, den Zahlungsauftrag an alle gesetzlich Zahlungspflichtigen oder für die Gebühr Haftenden zuzustellen. Das Gebührengesetz regelt nur das Verhältniß des Gebührenschuldners zum Aerar, nicht aber das Verhältniß mehrerer Gebührenschuldner zueinander, welches vielmehr regelmäßig nach Privatrechts-Grundsätzen sich bestimmen wird.

Nr. 6264.

Rechtliche Natur des Eigenthums an kirchlichen Gebäuden. — Concurrenzpflicht der Eingepfarrten zur Instandhaltung einer Kirche. — Die Incorporirung von Kirchenvermögen und die Einziehung dieses Vermögens zum Religionsfonde, zieht nicht von selbst die Erlöschung der auf diesem Vermögen lastenden Verpflichtungen nach sich.

Erkenntniß vom 25. November 1891, Z. 541.

Gemeinde San Michele (Adv. Dr. Millanich) ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-C. Dr. Bar. Schwind); E. vom 12. August 1890, Z. 14541, puncto Verpflichtung des Religionsfondes zur Bestreitung der Auslagen für die dortige Pfarrkirche.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde erkannt, daß der Religionsfond für die Instandhaltung der Pfarrkirche San Michele und für die Beischaffung von Kirchengeräthen für dieselbe aufzukommen nicht verpflichtet sei.

Die Beschwerde bestreitet die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung, weil die fragliche Kirche die Klosterkirche des Convents San Michele gewesen war, welcher »die Kirche«, »als Eigenthümer«, Zeit seines Bestandes erhalten hat, weil weiter die Kirche ein eigenes Vermögen besaß, das allerdings nicht abgesondert verwaltet und verrechnet wurde, aber für die Erhaltung der Kirche jedenfalls ausreichte, da nicht blos das Kloster, sondern auch die Rechtsnachfolger in dessen Vermögen: die italienische, bayerische und österreichische Regierung, bis in die neueste Zeit ohne Inanspruchnahme der Concurrenz die Kirche erhalten haben und weil endlich der Religionsfond durch die Uebernahme des Vermögens des aufgehobenen Stiftes in die Rechte und Pflichten desselben gegenüber der Kirche eingetreten sei.

Nach der Actenlage mußte der V. G. Hof in Betreff des Thatbestandes als erwiesen annehmen, daß

1. die erwähnte Kirche, Klosterkirche des bestandenen Augustiner-Convents und dessen Eigenthum gewesen ist; daß

2. auch der Staat nach Aufhebung des Convents und Inkamerirung seiner Besitzthümer und seines Vermögens den Bestand des Eigenthums an dieser Kirche anerkannt hat. (Gub.-Decret vom 25. November 1830, Z. 22102); daß

3. die Kirche ein eigenes Vermögen besaß (Bulle Alexander III), daß jedoch dasselbe dem Stifte incorporirt und seither nicht besonders ausgewiesen und verwaltet wurde; daß

4. bis zu der angefochtenen Entscheidung von allen Besitzern des Vermögens des aufgehobenen Convents, von der italienischen, bayerischen

und österreichischen Regierung, die Kirchenbedürfnisse ohne Inanspruchnahme der Eingepfarrten bestritten worden sind; daß endlich

5. das gesammte Vermögen des aufgehobenen Convents im Jahre 1878 endgiltig dem Religionsfonde überantwortet worden ist.

In Anbetracht dieses aus den Acten sich ergebenden, durch die Entscheidung der unteren Instanzen ausdrücklich als richtig anerkannten und auch in der Min.-Entscheidung nicht als irrig bezeichneten Thatbestandes konnte der V. G. Hof die angefochtene Entscheidung nicht für gesetzlich begründet erkennen.

Die Entscheidung geht zunächst von der Rechtsanschauung aus, daß »aus dem Bestande des Eigenthumsrechtes des Religionsfondes an der gedachten Kirche an sich Pflichten in Betreff der baulichen Erhaltung nicht abgeleitet werden können«, daß es hiefür vielmehr eines besonderen Rechtsgrundes zu Lasten des Eigenthümers bedürfe. — Schon dieser Standpunkt konnte vom V. G. Hofe nicht als vollständig zutreffend erkannt werden, weil kirchliche Gebäude entweder als ein Zweckvermögen, das selbst sein Rechtssubject, oder doch nur als ein mit der Widmung für den kirchlichen Zweck belastetes Eigenthum der zur Disposition über die Gebäude berechtigten kirchlichen Person oder Körperschaft anzusehen sind, weshalb solche Gebäude allerdings von den letztgedachten Personen und Körperschaften schon vermöge ihrer rechtlichen Beziehungen zu der Sache (also vermöge ihres »Eigenthums«) für den kirchlichen Zweck dem die Gebäude dienen, erhalten oder in Stand gehalten werden müssen.

Nach dieser aus der rechtlichen Natur des Eigenthums an kirchlichen Gebäuden und aus der Lehre vom Subject des Kirchenvermögens überhaupt unmittelbar sich ergebenden Anschauung kann also die streitige Verpflichtung des Religionsfondes nicht lediglich mit dem Hinweise auf den reinen Befugnißcharakter des Eigenthums abgelehnt werden, vielmehr ergibt sich schon hieraus, daß der bestandene Augustiner-Convent zweifellos zur Erhaltung der Kirche San Michele verpflichtet war.

In Betreff des Ueberganges und der Fortdauer dieser Verpflichtung ist es aber von entscheidendem Gewichte, daß nach den Bestimmungen des österreichischen, wie des gemeinen Kirchenrechtes, die Instandhaltung einer Kirche grundsätzlich und in erster Reihe auf dem Kirchenvermögen haftet und das insbesondere die Concurrenzpflicht der Eingepfarrten, sowie anderer Concurrenzfactoren nur eine subsidiäre ist, die nur dann und insoweit einzutreten hat, als ein Kirchenvermögen nicht oder nicht zureichend vorhanden ist. (Helfert, Kirchliche Gebäude; Schulte, Kirchenrecht, pag. 577; Pachmann, Bd. 2, pag. 505; Permaneder, Kirchliche Baulast, pag. 8; für Tirol, Hofdecret vom 7. November 1787, Z. 2438.)

Die angefochtene Entscheidung negirt nun allerdings den Bestand eines »Kirchenvermögens.« — Da indeß — wie oben bereits bemerkt — nach der Actenlage (Bulle Alexander III., die Berichte der Ortsvorstände u. a. m.) erwiesen ist, daß die Kirche zur Zeit der erfolgten Incorporirung zum Augustiner-Convente San Michele, ein eigenes bewegliches und unbewegliches Vermögen besaß, das nur weiterhin wegen des Incorporationsactes nicht besonders verrechnet und verwaltet wurde, so kann dieser Negation nur der Sinn beigelegt werden — und es wird ihr auch in den Motiven

der Entscheidung dieser Sinn beigelegt — daß in Folge der Incorporirung der Kirche und ihres Vermögens zum Stifte San Michele, das Kirchenvermögen als solches und insbesondere als eine für die Erhaltung der Kirche verpflichtete Masse zu bestehen aufgehört hat, daß also die dereinst auf diesem Vermögen lastende Verpflichtung zur Erhaltung der Kirche erloschen ist.

Allein dieser Rechtsanschauung konnte der V. G. Hof nicht beipflichten. — Denn nach gemeinem Kirchenrechte wird überhaupt die Fortdauer der Verpflichtung des Kirchenvermögens zur Instandhaltung der Kirche, auch im Falle der Ueberlassung des Kirchenvermögens zur Nutznießung und Verwaltung an Dritte vorausgesetzt und erschienen darum eben Diejenigen, welche solches Vermögen erwarben und nach Maß desselben aus dem Titel des Besitzes des Kirchenvermögens verpflichtet, für die Erhaltung der Kirche zu sorgen und zwar noch vor der Kirchengemeinde. (Schulte, Kirchenrecht, pag. 577, Permaneder, Kirchliche Baulast, pag. 9 ff.)

Insbesondere bleibt nach gemeinem Kirchenrechte im Falle der Incorporirung einer Kirche und ihres Vermögens in eine geistliche Communität, diese aus dem Titel der Incorporirung unbedingt verpflichtet, fortan die Kirche zu erhalten und es wird das Gesammtvermögen dieser Corporation in Absicht auf die Instandhaltung der Kirche als Kirchenvermögen betrachtet. (Schulte, l. c. pag. 578, Permaneder, pag. 13 und 40, Note 108.) — Der Act der Incorporirung hatte sonach keineswegs eine Erlöschung der Widmung des incorporirten Kirchenvermögens, für die Erhaltung der Kirche aufzukommen, zur Folge.

Eben dieser Fall der Incorporirung einer Kirche und ihres Vermögens in eine geistliche Ordensgemeinde liegt aber nach den Acten und dem von der Min.-Entscheidung selbst angenommenen Thatbestande, betreffs der Kirche San Michele vor. Es ergibt sich daraus, daß, wenn der Convent San Michele — wie erwiesen — fortan aus Eigenem für die Erhaltung und Instandhaltung der Kirche sorgte, dies nicht etwa ein Act der Liberalität war, sondern daß er dies in Erfüllung der ihm aus der Uebernahme des Kirchenvermögens (im engeren Sinne), aus dem Grunde des Besitzes dieses Vermögens, erwachsenen rechtlichen Pflicht besorgte. — In Consequenz dieser Rechtsgrundsätze erklären dann auch die Kirchenrechtslehrer es »als selbstverständlich«, daß nach Kirchenrecht im Falle der Säcularisirung einer derlei Ordensgemeinde, den Erwerber ihres Vermögens als »Rechtsnachfolger« die gleiche Verbindlichkeit bezüglich der Erhaltung der Kirche treffe.

Diesemnach kann es sich nur darum handeln, ob kraft besonderer Vorschriften des österr. Rechtes, für den Fall der Inkamerirung von Kirchenvermögen (im engeren Sinne) für eine geistliche Communität und für den Fall des Erwerbes ihres Vermögens durch den Act der Sacularisation, der Uebergang der Rechtspflicht der Kirchenerhaltung aus dem Titel des Besitzes des Kirchenvermögens ausgeschlossen wird.

Dies ist nun durchaus nicht der Fall. — Allerdings wurden bei Erlassung der die Aufhebung von Klöstern und die Einziehung ihres Vermögens verfügenden Staatsacte, Bestimmungen, welche die Uebernahme und fortgesetzte Erfüllung der einer geistlichen Communität aus dem Grunde

der Incorporirung einer Kirche und ihres Vermögens erwachsenen Verpflichtungen wortdeutlich feststellen würden, nicht erlassen und es ist auch richtig, daß die über die Errichtung des Religionsfondes ergangenen Normen (Hofdecrete vom 13. Jänner 1782 und 28. Februar 1782, Pol. Ges.-Samml. Josef II. pag. 272) in dieser Richtung, sich nur auf die Feststellung allgemeiner Grundsätze, wie: daß die sämmtlichen Einkünfte ganz allein zur Beförderung der Religion und des damit verknüpften Besten des Nächsten verwendet werden sollen, sowie: daß die Administration aller beweglichen und unbeweglichen Güter der Hofkammer zu übertragen sei, beschränken.

Allein daraus kann keineswegs gefolgert werden, daß nach dem Willen und der Absicht des Gesetzes der Act der Incorporirung von Kirchenvermögen und der Act der Einziehung dieses Vermögens zum Religionsfonde, die Erlöschung aller mit diesem Vermögen verbundenen Verpflichtungen zur selbstverständlichen und ausnahmslosen Rechtsfolge haben sollte.

Daß eine solche Bestimmung seitens der Staatsgewalt, welche sich mit dem Inkamerirungsacte die Macht zuschrieb, kirchliches Vermögen seinen nächsten Zwecken zu entziehen, getroffen werden konnte, liegt in der Natur der Sache; die Staatsgewalt war daher auch nicht gehindert, eine auf dem inkamerirten Vermögen liegende Baulast nur etwa theilweise, z. B. mit der Patronatstangente, zu übernehmen und damit den Rest an diejenigen zu überweisen, welche bei Nichtvorhandensein eines solchen Vermögens kirchenrechtlich die Baulast zu treffen hat, z. B. die Eingepfarrten.

Allein bei dem Bestande jener allgemeinen kirchenrechtlichen Vorschriften, wonach ein kirchliches Vermögen nur cum onere übergehen kann, muß gefordert werden, daß eine solche Anordnung der Staatsgewalt zweifellos feststeht. — Dies kann im vorliegenden Falle nicht behauptet werden.

Allgemein ist eine solche Abwälzung der auf den inkamerirten Vermögenschaften ruhenden Verpflichtungen nicht angeordnet worden. — Eben deshalb erschien es auch dem V. G. Hofe durchaus nicht irrelevant, daß bis in die neueste Zeit alle Rechtsnachfolger in das Vermögen des Stiftes: die bayerische, italienische und österreichische Regierung, in einer ununterbrochenen Reihe einzelner Verwaltungsacte, ebenso wie vordem das Stift selbst, sämmtliche Erfordernisse der Kirche, einschließlich des Bauerfordernisses, aus dem eingezogenen Conventvermögen bestritten haben und noch weniger vermochte der V. G. Hof der Meinung beizupflichten, daß diese durch viele Jahrzehnte consequenterweise sich wiederholenden Verwaltungsacte als bloße Rechtsirrthümer anzusehen sind.

Der V. G. Hof war vielmehr der Ansicht, daß alle diese Verwaltungsacte die Bethätigung und Anerkennung des Grundsatzes in sich schließen, daß der Act der Incorporirung und Säcularisirung des Conventvermögens mit der Rechtswirkung vollzogen wurde, daß, soweit das eingezogene Vermögen concreten kirchlichen Zwecken und Institutionen gewidmet war, deren Fortbestand staatlicherseits für nöthig befunden wurde, eben diese Zwecke und Institutionen aus dem für sie gewidmeten Vermögen in gleichem Maße, wie durch das Stift Zeit seines Besitzes, gefördert und bedeckt werden sollen. Positive gesetzliche Belege für diese Rechtsanschauung erachtete der Gerichtshof in dem Hofdecrete vom 27. März 1786, Hof, 919 (Jaksch, Bd. III, pag. 331) in den Hofdecreten vom 5. August 1842,

Prov.-Ges.-Samml. für Tirol, Bd. 33, pag. 265, wie auch in dem auf Grund der a. h. Entschließung vom 2. November 1839 erlassenen Hofkammerdecrete vom 20. November 1839, Z. 48355, als gegeben.

Das erstbezogene Hofdecret, in kurzer Frist den Normen über die Bildung der Religions- und Pfarrcasse (Religionsfond) nachgefolgt, ist aus Anlaß eines analogen Falles über die gestellte Anfrage, woher die Bedürfnisse für die Pfarrkirche in Königsaal, die keine Capitalien besitzt, zu bestreiten seien, ergangen und resolvirt, daß, »da der Religionsfond das ganze Vermögen von dem aufgehobenen Kloster übernommen hat, derselbe auch die auf solchem haftenden nothwendigen Ausgaben zu bestreiten, somit die Pfarrkirche mit ihren Erfordernissen zu versehen und deren sarta tecta zu erhalten habe, dagegen ihm auch das jus patronatus zufällt, welches das vormals bestandene Stift hatte«.

Es wird also in diesem Hofdecrete ganz in Uebereinstimmung mit den oben entwickelten Grundsätzen des canonischen Rechtes, als Rechtsfolge des Ueberganges des Klostervermögens auf den Religionsfond, die Pflicht dieses Fondes anerkannt, die Kirche mit ihren Erfordernissen zu versehen und deren sarta tecta »zu erhalten«. Nach dem ganzen Inhalte des Hofdecretes und insbesondere nach der Wortfügung »die sarta tecta zu erhalten«, sollte durch die letztere Anordnung ausgesprochen werden, daß die Erhaltung des Kirchengebäudes überhaupt dem Fonde obliege, eine Auslegung, die auch der Bedeutung der Worte »sarta tecta« entspricht, da dieser Ausdruck nach Brinckmaier (Gloss. dip. Bd. II, pag. 507), Favre (Bd. VII, pag. 313) die Bauhafthaltung öffentlicher (kirchl.) Gebäude überhaupt bedeutet.

Wenn das Hofdecret weiter festsetzt, daß in Ansehung der vorfallenden Baureparation nach jenen Vorschriften vorzugehen sei, die überhaupt respectu jener Pfarren bestehen, worüber der Religionsfond das Patronat hat, so ist mit dieser Verfügung eben nur gesagt, daß ein gleicher modus procedendi einzuhalten sei, nicht aber kann diese Anordnung etwa dahin gedeutet werden, daß auch in derlei Fällen, wo der Fond das ganze Vermögen übernommen hat, derselbe nur die Patronatstangente zu übernehmen schuldig sei. Es geht dies umsominder an, als ja das Hofdecret nicht nur im Eingange, sondern auch im Schlusse den Umfang der Verpflichtung »auf die diesfällige Ausgabe«, also jene für die »Baureparation« fixirt.

Die an zweiter Stelle cit. Hofdecrete vom Jahre 1842 und 1846 anerkennen, daß in Betreff der Verpflichtung zur Anschaffung der Kircheneinrichtungen und Kirchengeräthe, die bisherige Uebung zu gelten habe und erscheinen diese Normen im concreten Falle nicht blos aus dem allgemeinen Gesichtspunkte von Bedeutung, weil sie erweisen, daß der Gesetzgeber in der steten »übungsgemäßen« Erfüllung einer Leistung, allerdings einen Verpflichtungstitel für das Gebiet des kirchlichen Concurrenzrechtes erkannte, sondern noch aus dem besonderen Grunde, weil ja mit der angefochtenen Entscheidung der Religionsfond insbesondere auch von der Verpflichtung zur Beischaffung von Kirchengeräthen losgezählt wurde.

Von besonderem Gewichte ist aber das an dritter Stelle berufene Hofkammerdecret vom 20. November 1839 und zwar deshalb, weil aus

dem allerunterthänigsten Vortrage vom 3. August 1839 sich ergibt, daß dasselbe auf das Stift San Michele in Wälschtirol unmittelbar Bezug hat.

Dieses Hofkammerdecret bestimmt im Punkte 4: »Das Vermögen der nicht wieder hergestellten geistlichen Corporation ist dem Religionsfonde zuzuweisen, welcher dagegen aber alle nicht nur unmittelbar darauf haftenden Lasten, sondern auch alle aus der Aufhebung der geistlichen Corporationen hervorgegangenen Pensionszahlungen 2c. zu übernehmen hat.

Es anerkennt also das Hofdecret den Uebergang der auf dem Vermögen dieser Corporation haftenden Lasten schlechtweg und ohne weitere Unterscheidung.

Wird nun erwogen, daß — wie oben ausgeführt — auf dem Vermögen des nicht wieder hergestellten Stiftes San Michele allerdings die Last der Erhaltung der Kirche San Michele gehaftet hat, daß weiter bis zum Momente der Erlassung des letztcit. Hofdecretes diese Last allezeit und auch nach der Inkamerirung in den Religionsfond von dem Stiftsvermögen getragen worden ist, daß weiter das Hofkammerdecret in Absicht auf die Ordnung der rücksichtlich der einzelnen Stifte obwaltenden Verhältnisse erlassen worden ist und daß endlich auch seit der Wirksamkeit dieses Hofdecretes die Erhaltung der San Micheler Kirche stets und anstandslos aus dem eingezogenen Stiftsvermögen besorgt wurde, so kann daran nicht gezweifelt werden, daß durch das ebencit. Hofdecret anerkannt wurde, daß die Inkamerirung auch des San Micheler Stiftsvermögen unter gleichzeitiger Uebernahme der darauf haftenden Last zur Erhaltung der Kirche San Michele erfolgt sei.

Zur Abwendung der aus allen diesen Erwägungen sich ergebenden Rechtsfolge hat bei der ö. m. Verhandlung der Regierungsvertreter sich insbesondere auf das Hofkanzleidecret vom 17. October 1822, Pol. Ges.-Samml. Bd. 50, pag. 656, berufen und daraus gefolgert, daß den Religionsfond als den Rechtsnachfolger in das Vermögen eines aufgehobenen Klosters, keine anderen und mehreren Verpflichtungen treffen können, als die regelmäßigen des Patronates.

Auch diese Ausführungen vermochte der V. G. Hof nicht als zutreffend zu erkennen. — Denn das Hofdecret trifft überhaupt keine Bestimmungen darüber, welche Lasten dem Religionsfonde aus der Uebernahme eines Klostervermögens erwachsen sollen und können, ja es trifft nicht einmal eine Norm zu der Frage, welche Lasten mit dem Patronate regelmäßig verbunden sind und ob ausnahmsweise einem Patron nicht mehr Pflichten, als die gewöhnlich damit verbundenen obliegen können. Zweck und Ziel dieses Hofdecretes ist vielmehr nur darüber eine Norm zu geben, ob das Patronatsrecht über, von aufgehobenen Stiften herrührende Pfarren, dem Religionsfonde oder aber Dominicalkörpern zuzuweisen sei?

Daß diese Frage von der im concreten Falle zu lösenden grundverschieden sei und daß eben darum für die letztere aus dem berufenen Hofkanzleidecrete nichts gefolgert werden kann, bedarf nach den früheren Erörterungen keines ausführlichen Nachweises.

Aus dem Gesagten folgt, daß der Religionsfond als Rechtsnachfolger in das Vermögen des Stiftes San Michele — ebenso wie dieses — für die Erhaltung der ehemaligen Klosterkirche und dermaligen Pfarrkirche San

Michele, als desjenigen kirchlichen Zweckes, dessen Fortbestand staatlicherseits bei der Inkamerirung des auch für diesen Zweck gewidmeten Vermögens für nöthig erkannt wurde, verpflichtet erscheint.

Da endlich nicht vorliegt, noch auch behauptet wurde, daß das vorhandene Kirchenvermögen des Stiftes San Michele zur Bestreitung der Auslagen unzureichend wäre, so mußte die angefochtene Entscheidung nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875 aufgehoben werden.

Nr. 6265.

Berechnung der Präclusivfrist des § 32 der böhm. Gemeindewahlordnung. — Die Wahlcommission, vor die Thatsache des Vorliegens zweier von einem Wähler ausgestellten Vollmachten gestellt, von denen keine unzweifelhaft giltig erscheint, hat beide zurückzuweisen. — Voraussetzung für die Ausübung des Wahlrechtes durch Bevollmächtigte.

Erkenntniß vom 25. November 1891, Z. 3785.

Johann Ullik und Gen. ca. böhm. Statthalterei (M.-R. Dr. Ritt. v. Helm); E. vom 9. Februar 1891, Z. 11861, puncto Verfahren bei der Gemeindeausschußwahl in Nußle-Pankratz.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die böhmische Statthalterei hat mit der Entscheidung vom 9. Februar 1891, Z. 11861, betreffend die am 11. und 12. Juli 1890 in der Gemeinde Nußle-Pankratz stattgehabte Ausschußwahl, 1. Die Einwendungen des Josef Zemann und Genossen gegen das Wahlverfahren als verspätet zurückgewiesen und 2. über die Einwendungen des Johann Ullik und Genossen, die Wahl des Karl Bartanek und Josef Schranil zu Ersatzmännern im I. Wahlkörper, unter Aufrechthaltung des gesammten übrigen Wahlergebnisses außer Kraft gesetzt, die seitens der Wahlcommission erfolgte Zurückweisung der von Maria Tomek und Wilhelm Helberg zur Stimmabgabe Bevollmächtigten aber für gerechtfertigt erkannt. Diese Verfügungen der Entscheidung erachtet die Beschwerde für gesetzwidrig.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf nachstehenden Erwägungen. — Ad 1. Nach § 32 der böhm. Gem.-Wahl.-Ordg. sind Einwendungen gegen das Wahlverfahren binnen der Präclusivfrist von 8 Tagen nach beendigtem Wahlacte bei dem Gemeindevorsteher einzubringen. Im gegebenen Falle wurde die Wahl am 12. Juli 1890 beendigt, was auch die Beschwerde nicht bestreitet, und war daher, diesen Tag nicht mit eingerechnet, die achttägige Präclusivfrist zur Erhebung von Einwendungen mit dem 20. Juli 1890 abgelaufen. Da nun die Beschwerde selbst zugibt, daß die Einwendungen des Josef Zemann und Genossen erst am 21. Juli 1890 bei dem Gemeindevorsteher eingebracht wurden, steht deren Verspätung außer jedem Zweifel.

Die Behauptung der Beschwerde, daß das Wahlergebniß erst am 13. Juli 1890 kundgemacht wurde und sonach erst von diesem Tage an die achttägige Einwendungsfrist zu berechnen war, ist aber unbegründet, weil die Kundmachung des Wahlergebnisses nach Ausweis des Wahlprotokolles gleich nach Beendigung des Wahlactes, also noch am 12. Juli 1890 erfolgte, weshalb der 13. Juli 1890 in die achttägige Einwendungsfrist nach

dem citirten Wortlaute des § 32 der Gem.-Wahl-Ordg. zweifellos einzurechnen war. Es konnte daher in der angefochtenen Entscheidung in diesem Punkte eine Gesetzwidrigkeit nicht erkannt werden.

Ad 2. Aus den den Wahlacten zuliegenden Vollmachten ergibt sich, daß die sub Post Nr. 19 im I. Wahlkörper als wahlberechtigt verzeichnete Maria Tomek zwei Vollmachten ausgestellt hat, von welchen die eine den Ottomar Springer, die zweite aber den Josef Lorenz zur Ausübung des der Genannten zustehenden Wahlrechtes ermächtigte, und daß diese beiden Vollmachten gleichen Inhaltes und gleichen Datums (vom 12. Juli 1890) waren. Es trifft daher die Behauptung der Beschwerde, daß eine dieser beiden Vollmachten einen die Giltigkeit der anderen ausschließenden Beisatz enthalten habe, nicht zu, und da unter den dargestellten Umständen nicht beurtheilt werden konnte, welche der beiden von Maria Tomek ausgestellten Vollmachten dem Willen derselben entspreche, war die Wahlcommission allerdings berechtigt, beide Vollmachten zurückzuweisen.

Belangend die von Wilhelm Helberg (Post Nr. 3 des I. Wahlkörpers für Jaroslav Mužik ausgestellte Vollmacht ddo. Eichwald 11. Juli 1890 ist zu bemerken, daß der Aussteller dieser Vollmacht, als dessen Wohnsitz in der Wählerliste »Eichwald« angegeben war, nach den im administrativen Wege gepflogenen Erhebungen seinen ordentlichen Wohnsitz zur Zeit der Wahl in Nußle hatte und sich am Wahltage nicht in Eichwald, sondern auf der Sommerfrische in Hodkowičky vorübergehend aufgehalten habe. Hieraus ergibt sich, daß die Bestimmung des § 5 ad 4 der Gem.-Wahl-Ordg., wornach Besitzer einer in der Gemeinde gelegenen Realität oder einer in der Gemeinde betriebenen Gewerbsunternehmung, wenn sie in einer anderen Gemeinde ihren ordentlichen Wohnsitz haben, ihr Wahlrecht durch einen Bevollmächtigten ausüben können, auf Wilhelm Helberg überhaupt nicht anwendbar und derselbe somit nicht berechtigt war, zur Ausübung seines Wahlrechtes einen Bevollmächtigten zu bestellen. Demgemäß war die Nichtzulassung des Jaroslav Mužik zur Stimmabgabe für Wilhelm Helberg seitens der Wahlcommission und der diesen Vorgang derselben billigende Ausspruch der angefochtenen Entscheidung im Gesetze begründet und war auf die weiteren Ausführungen der Beschwerde, betreffend die Rückwirkung der Zurückweisung der vorstehend erwähnten Vollmacht auf das Wahlergebniß des I. Wahlkörpers nicht mehr einzugehen.

Nr. 6266.

Zur Frage, ob der Ausschank gebrannter geistiger Getränke sich als ein Haupt- oder als Nebengeschäft darstellt.

Erkenntniß vom 25. November 1891, Z. 3445.

Johann Endt ca. Min. des Innern; E. vom 14. November 1890, Z. 21064, puncto Erklärung seines Branntweinschankes als Hauptgeschäft.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.« *)

---

*) S. Erkenntnisse sub Nr. 4484, 4497 u. 4586 (Bd. XIII, J. 1889).

Nr. 6267.

Im Sinne der Bauordnung für Lemberg enthebt der Auftrag der Baubehörde zur Einplankung einer Realität, die Besitzer derselben noch nicht von der Erwirkung des Bauconsenses.

Erkenntniß vom 25. November 1891, Z. 3752.

Isaak Berger und Gen. ca. galiz. Landesausschuß; E. vom 19. Juli 1890, Z. 30815, puncto Niederreißung des Planken bei der Realität Nr. $570^2/_4$ in Lemberg.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit dem Erlasse des Lemberger Magistrates vom 12. Juli 1886, Z. 29734, ist den Eigenthümern der Realität Nr. $570^2/_4$ in Lemberg außer anderen Herstellungen auch die Einplankung dieser Realität aufgetragen worden. Dieser Erlaß ist von den Eigenthümern der besagten Realität im administrativen Instanzenzuge angefochten worden und ist bisher nicht in Rechtskraft erwachsen. Die Beschwerdeführer haben in der Folge die erwähnte Realität theilweise durch Aufführung eines Plankens gegen die Grodeker-Straße abgegrenzt. Der Lemberger Magistrat hat diesen Planken niederreißen lassen, weil solcher ohne Consens mit Ueberschreitung der Baulinie und aus altem Materiale aufgeführt wurde, was einen widerlichen Anblick gewährte. Der galizische Landesausschuß hat mit der angefochtenen Entscheidung im Instanzenzuge die verfügte Abtragung des Plankens aufrecht erhalten. Gegen diese Entscheidung ist die vorliegende Beschwerde gerichtet.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf folgenden Erwägungen. — Durch die Administrativacten ist dargethan und wurde auch von den Beschwerdeführern im Instanzenzuge nicht bestritten, daß der zur Abgrenzung der Realität Nr. $570^2/_4$ errichtete Planken gegen die öffentliche (Grodeker-) Straße aufgeführt wurde. Nach den §§ 1 und 3 der Bau-Ord. für die Landeshauptstadt Lemberg war zur Aufführung dieses Plankens ein Bauconsens erforderlich, vor dessen Ertheilung die in der Bau-Ord. vorgeschriebene Commissionsverhandlung durchzuführen war. Die Beschwerdeführer sind um einen Bauconsens nicht eingeschritten, demnach hat auch eine Commissionsverhandlung in Betreff der Plankenaufführung nicht stattgefunden. Der Erlaß des Lemberger Magistrates vom 12. Juli 1886, Z. 29734, mit welchem den Beschwerdeführern die Einplankung ihrer Realität aufgetragen wurde, hat aber die Beschwerdeführer von der Einreichung des Baugesuches und der Erwirkung des Bauconses nicht enthoben. Hiernach stellt sich der fragliche Planken als eine ohne den vorgeschriebenen Bauconsens erfolgte Herstellung dar. Die Baubehörden waren daher im Grunde der §§ 1, 3, 14 und 83 der Bau-Ord. allerdings berechtigt, die Beseitigung dieses rechtswidrig bestehenden, weil ohne den erforderlichen Bauconsens aufgeführten Plankens ohneweiters zu verfügen.

Nr. 6268.

Zur Entscheidung über die Zulässigkeit des Umbaues eines auf dem Hofraume einer Realität befindlichen, zur Abführung von Niederschlagswässern bestimmten Wasserbehälters sind die Bau- und nicht die Wasserrechtsbehörden competent.

Erkenntniß vom 26. November 1891, Z. 3778.

Mathias Honzik in Dolan (Adv. Dr. Dyk) ca. Ackerbau-Min. (M.-S. Pop: E. vom 9. October 1890, Z. 13975, puncto Competenz in Angelegenheit des Umbaues eines Wasserreservoirs.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die Administrativklage des Beschwerdeführers, des Inhaltes, daß der Besitzer der Realität Nr. 17 in Dolan die Terrassenmauer des in seinem Hofraume befindlichen Wasserbehälters erhöht und ebenso den Abfluß aus diesem Wasserbehälter geändert habe, wodurch die angrenzenden Baulichkeiten des Beschwerdeführers in Folge des durchsickernden Wassers Nachtheile erleiden, wegen Incompetenz der politischen Behörde abgewiesen, indem mit der angefochtenen Entscheidung festgestellt wurde, daß über die Klage und ihr Begehren die Ortspolizei-, beziehungsweise Baubehörden zu entscheiden berufen sind.

Der Thatbestand des Streitfalles wurde bei der am 27. August 188? abgeführten Localcommission dahin constatirt, daß der auf dem Hofraume der Realität Nr. 17 befindliche circa 4 Mtr. lange und 2·5 Mtr. breite Wasserbehälter von einer 1 Mtr. hohen und 25 Cmtr. starken Terrassenmauer umgeben sei, daß dieser Wasserbehälter von der Grenze der Realität Nr. 37 1 Mtr. entfernt sei, dessen Tiefe 1 bis 1·2 Mtr. betrage und daß in demselben sich das von dem oberhalb liegenden Grundstücke Catastralzahl 25 mittelst eines Rinnsales abfließende Wasser sammle. Es wurde weiter constatirt, daß der Wasserbehälter selbst über 30 Jahre bestehe, einen undurchlässigen Boden habe und daß eine Beschädigung der Nachbarmauern durch Sickerwasser nicht wahrgenommen werden konnte.

Im Hinblicke auf diesen Thatbestand konnte der V. G. Hof der in der Entscheidung zum Ausdrucke gelangten Rechtsanschauung, daß es sich vorliegend nicht um eine wasserrechtliche, sondern um eine baupolizeiliche Angelegenheit handle, nur beipflichten. — Denn nach dem oben festgestellten Thatbestande handelt es sich lediglich um die Abführung von Niederschlagswässern auf dem Hofraume der Realität Nr. 17, also um eine Vorkehrung, welche sowohl nach der Qualität der Grundstücke (als Baugründe), auf welchen und für welche sie hergestellt worden ist, wie nicht minder nach ihrem Umfange und ihrer Rückwirkung, weder unter die Bestimmung des § 11 Wasserr.-Ges., noch auch unter jene des § 17, Abs. 2, Wasserr.-Ges. subsumirt werden kann; — unter die erstere Bestimmung nicht, weil es sich um, der Bau-Ordnung unterliegende Flächen, Hofräume, handelt, unter die letztere Bestimmung nicht, weil jede Rückwirkung der Anlage auf öffentliche Gewässer ausgeschlossen erscheint und die behauptete, aber ganz unerwiesene Rückwirkung auf fremde Rechte wieder nur die Benachtheiligung der Baulichkeiten des Beschwerdeführers durch Sickerwasser betrifft, also vom baupolizeilichen Standpunkte in Betracht zu ziehen sein wird.

Die Competenz der politischen Behörden greift nach § 75 Wasserr.-Ges. nur insoferne Platz, als es sich um eine nach den Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes zu entscheidende Angelegenheit handelt, eine Voraussetzung, welche gegebenen Falles nicht zutrifft.

Nr. 6269.

Der für die Verleihung einer Stiftung Präsentirte erwirkt auf die Stiftung einen Rechtsanspruch, welcher von den zur Bestätigung der Präsentation berufenen Behörden nur insoweit in Frage gestellt werden kann, als die Präsentation dem Stiftbriefe nicht entspricht, oder ihr nur die Bedeutung eines nicht bindenden Vorschlages zukommt.

Erkenntniß vom 26. November 1891, Z. 3779.

Raimund Tempes und Conrad Randa in Zwittau ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-V.-S. Kanëra); E. vom 2. Februar 1891, Z. 1442, puncto Verleihung zweier Johann Tast'schen Stiftungsplätze.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Die von der Zwittauer Stadtvertretung stiftbriefmäßig vollzogene Präsentation des Karl Tempes und Max Randa für die Johann Tast'sche Studentenstiftung wurde mit der angefochtenen Entscheidung darum nicht bestätigt und die Stiftung den Präsentirten nicht verliehen, weil keiner der beiden in Vorschlag gebrachten Bewerber die für die Erlangung eines Stipendiums nach den hierüber bestehenden allgemeinen Vorschriften erforderliche Dürftigkeit nachgewiesen hat. Die Beschwerde erachtet diese Entscheidung für gesetzwidrig, weil nach dem Stiftbriefe die Dürftigkeit des Bewerbers kein Erforderniß für die Erlangung der Stiftung bilde.

Bei Beurtheilung des Streitfalles hatte der V. G. Hof zunächst der Erwägung Raum gegeben, daß der von den competenten Organen für die Verleihung einer Stiftung Präsentirte auf die Stiftung einen Rechtsanspruch erwirbt, welcher von der zur Bestätigung der Präsentation, respective zur Verleihung berufenen Behörde nur dann und insoweit in Frage gestellt werden darf, als die Präsentation entweder den Bestimmungen des Stiftbriefes nicht entspricht, oder als nach dem Stiftbriefe der Präsentation nur die Bedeutung eines die verleihende Behörde nicht bindenden Vorschlages zukommt. Da gegebenen Falles das Präsentationsrecht der Stadtvertretung Zwittau durch den Stiftbrief nicht eingeschränkt erscheint, war nur zu untersuchen, ob die Präsentation der beiden genannten Stiftungswerber den Anordnungen des Stiftbriefes entsprach, oder aber diesem zuwider war.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage zu finden, daß die Stadtvertretung Zwittau durch die Präsentation der beiden genannten Stiftungswerber dem Stiftbriefe entgegen gehandelt hat. — Denn der Stiftbrief stellt in der That die Mittellosigkeit des Erwerbers, bezw. seiner Erhalter nicht als Erforderniß zur Erlangung der Stiftung auf; ja nach den Bestimmungen des Stiftbriefes kann nicht einmal behauptet werden, daß die Mittellosigkeit als ein entscheidendes Moment zum mindesten in jenen Fällen anzusehen wäre, wo zwischen mehreren Bewerbern die Wahl zu treffen ist. Denn für

den letzteren Fall erklärt der Stiftbrief den vorzüglicheren Erfolg im Studium als das maßgebende Moment. Die Beseitigung der von der Stadtvertretung von Zwittau vollzogenen Präsentation aus dem in der angefochtenen Entscheidung geltend gemachten Grunde entsprach also nicht dem Stiftbriefe.

Die Berufung der Entscheidung auf die bestehenden, in der Entscheidung aber nicht weiter bezeichneten allgemeinen Vorschriften, nach welchen die Mittellosigkeit des Bewerbers eine Voraussetzung für die Erlangung des Stipendiums sein soll, konnte der V. G. Hof als zutreffend nicht erkennen, weil für den Anspruch auf die Erlangung der Stiftung zunächst die Anordnungen des Stiftbriefes maßgebend sind, eine gesetzliche Bestimmung aber, welche etwa suppletorisch und mit der Wirkung für alle Stiftungen die Mittellosigkeit als Erforderniß aufstellen würde, auch nicht in dem bei der öffentlichen Verhandlung citirten, in der Polit. Ges.-Samml. aber nicht publicirten, in der Privatsammlung von Mahl-Schedl auszugsweise mitgetheilten Hofdecrete vom 4. October 1790 erkannt werden kann, da auch dieses Hofdecret für Privatstiftungen eine die Disposition des Stifters dahin beschränkende Norm, daß Stipendien nur für Dürftige errichtet werden können, nicht aufstellt.

Nr. 6270.

Die Einkünfte einer kirchlichen Stiftung haben lediglich nur den im Stiftbriefe angeordneten Zwecken zu dienen und kann ein aus der Stiftung berechtigter Interessent durch eine zwischen der Pfarre und einem Dritten abgeschlossene Vereinbarung hinsichtlich der Verwendung der Einkünfte nicht des ihm durch die Stiftung zugewendeten Vortheiles verlustig werden.

Erkenntniß vom 26. November 1891, Z. 3780.

Gemeinde Polling ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-V.-S. Kanera): E. vom 6. September 1890, Z. 15742, puncto Verwendung der Einkünfte der sog. Meßnergüter in Flauerling.

»Die angefochtene Entscheidung wird, insoferne mit derselben der, zwischen der Kirchenverwaltung und der Gemeinde Flauerling, abgeschlossene Vertrag vom 24. August 1886 für die Concurrenzpflicht der Gemeinde Polling zum Meßneraufwand für maßgebend erklärt wurde, nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben, im Uebrigen aber die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Nach Lage der Acten ging der vor die staatlichen Behörden als Stiftungsbehörden gebrachte Streit der Gemeinden Polling und Flauerling dahin, daß die Gemeinde Polling die einseitige Zuwendung eines Theiles der Pfarrer Eggel'schen Stiftung für den Kirchendiener in Flauerling, zu Gunsten des Lehrers daselbst, als ungerechtfertigt anfocht und zunächst auch für sich die Zuweisung eines aliquoten Theiles der Einkünfte begehrte. — Dieser Streit der zwei Gemeinden wurde durch die Statth.-Entscheidung vom 13. December 1888 dahin entschieden, daß rücksichtlich der Gemeinde Polling, wenn es sich um die Festsetzung des Verhältnisses handelt, in welchem dieselbe zu dem kirchlichen Aufwande für die Meßnergüter in Flauerling beizutragen hat, die Summe, welche nach der

Bestimmung des zwischen der Pfarre und Gemeinde Flauerling am 24. August 1886 abgeschlossenen Vergleiches im Falle der Trennung des Lehrer- vom Meßner- und Organistendienste dem dortigen Lehrer aus den Erträgnissen der Meßnergüter zufällt, als freies und für die Erfordernisse der Meßnergüter verwendbares Einkommen zu gelten habe, da es der Gemeinde Polling nicht zum Nachtheile gereichen dürfe, daß durch die Zuwendung eines Theiles des Erträgnisses der Meßnergüter an den Lehrer in Flauerling ein Abgang an frei verwendbarem Einkommen dieser Güter entsteht, für welchen die Gemeinde Polling aufkommen müßte. — Nach dieser Statth.-Entscheidung sollte daher die Gemeinde Polling zur Concurrenz für den Meßnerdienst nur insoweit verpflichtet werden, als die Einkünfte der genannten Stiftung zur Deckung des Erfordernisses nicht hinreichen.

Die angefochtene Entscheidung hat nun diese Rechtslage der Gemeinde Polling zu deren Ungunsten insofern abgeändert, als sie die Entscheidung der Statthalterei in Betreff der Anrechnung der gesammten Einkünfte aus der Stiftung bei Feststellung des Abganges für die Bedürfnisse des Meßnergutes aufhob, die Zulässigkeit der Verwendung eines Theiles der Einkünfte nach Maßgabe des zwischen dem Pfarrer und der Gemeinde Flauerling abgeschlossenen Vergleiches für den Lehrer in Flauerling anerkannte und hiedurch implicite feststellte, daß bei allfälligen künftigen Concurrenzfällen für die Feststellung des Abganges nur die restliche, nach Ueberweisung eines Theiles des Einkommens an den Lehrer übrig gebliebene Quote des Einkommens jener Stiftung maßgebend zu sein hat.

Die Beschwerde bestreitet die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung wesentlich deshalb, weil sie in derselben eine Verletzung der stifterischen Anordnungen erkennt.

Nach dieser Feststellung des eigentlichen Streitpunktes handelt es sich um die Lösung der Frage, ob durch den berufenen Vergleich eine Aenderung des Stiftungszweckes gegenüber der Gemeinde Polling mit der Rechtswirkung platzgreifen konnte, daß ein Theil der Einkünfte für die Dotirung des Lehrers in Flauerling verwendet und hiedurch die Concurrenzpflicht der Gemeinde Polling für den Meßnerdienst erhöht würde.

Diese Frage mußte der V. G. Hof verneinen. — Auch die angefochtene Entscheidung anerkennt und nach dem Wortlaute des Stiftbriefes ist es zweifellos, daß die Pater Eggel'sche Stiftung bestimmt ist, den Meßnerdienst bei der Pfarre in Flauerling zu dotiren. Die Zuwendung eines Theiles der Einkünfte für einen anderen Zweck, ist durch die Anordnung des Stiftbriefes: »sonst aber gar auf keine andere Weise, als nämlich etwa auf einen Schulmeister oder Meßner unterschiedlich, sondern auf eine Person allein in beiden Diensten zugleich« wortdeutlich ausgeschlossen.

Angesichts dieser stifterischen Anordnung unterliegt es keinem Zweifel, daß die Gemeinde Polling, welche zur Pfarrgemeinde Flauerling gehört und eben darum auch zu dem Aufwande für den Meßnerdienst daselbst concurrenzpflichtig ist, die Verwendung der sämmtlichen Einkünfte der Pater Eggel'schen Stiftung zur Bestreitung des Aufwandes für den Meßnerdienst in Anspruch nehmen kann, bezw. berechtigt erscheint zu verlangen, daß sie nur nach Maßgabe des durch das Einkommen aus dieser Stiftung nicht bedeckten Aufwandes zur Concurrenz herangezogen werde. (§ 36 des Ges. vom 7. Mai 1874, R. G. B. Nr. 50.)

Durch den laut des Protokolls vom 24. August 1886 zwischen der Gemeinde Flauerling und der Kirchenverwaltung abgeschlossenen Vergleich konnte der Gemeinde Polling, welche an dieser Verhandlung nicht theilgenommen hat, ein ihr aus der erwähnten Stiftung zukommendes Recht nicht entzogen oder geschmälert werden. Auch aus dem Protokolle vom gleichen Datum, in welchem die Gemeinde Polling sich bereit erklärte in Gemeinschaft mit der Gemeinde Flauerling die Last der Steuern und Abgaben, sowie der Reparaturen der Meßner-Realitäten in Betreff der Meßnergüter auch ferner zu tragen, kann eine Anerkennung der oberwähnten mit der Gemeinde Flauerling allein abgeschlossenen Vereinbarung nicht gefolgert werden, weil in diesem Protokolle, welches nur erzählungsweise der Erzielung eines befriedigenden Ausgleichs der Kirchenverwaltung mit der Gemeinde Flauerling ohne Angabe seines Inhaltes erwähnt, eine Erklärung der Gemeinde Polling, daß sie diesem Ausgleiche und insbesondere der Stipulation zu Gunsten des Lehrers von Flauerling zustimme, nicht enthalten ist, vielmehr alle von den Vertretern der Gemeinde Polling abgegebenen Erklärungen auf der Voraussetzung der gleichmäßigen Theilnahme beider Gemeinden an den Nutzungen der Meßnergüter beruhen.

Uebrigens konnte auch von den kirchlichen Behörden eine Aenderung des Zweckes der Pater Eggel'schen Stiftung einseitig mit rechtlicher Wirkung nicht vorgenommen werden, da die Einhaltung des Stiftungszweckes von den staatlichen Cultusbehörden nach § 38 des Ges. vom 7. Mai 1874 und soweit es sich um die dadurch eventuell berührte Concurrenz der Pfarrgemeinde handelt, auch nach § 36 des cit. Gesetzes zu überwachen ist. —

Es hat darum die k. k. Statthalterei in ihrer Entscheidung mit Recht jene Verwendung der Stiftungseinkünfte, welche dem Stiftbriefe entsprechen, insoweit mindestens aufrecht erhalten, daß der aus der Stiftung berechtigte Interessent, die Gemeinde Polling, durch die Vereinbarung zwischen der Pfarre und Gemeinde Flauerling nicht des durch die Stiftung ihm zugewendeten Vortheiles verlustig werde.

Die Aufhebung dieser dem Stiftbriefe durchaus entsprechenden Verfügung der Statthalterei widerstreitet den Anordnungen des Stiftbriefes, bezw. dem § 36 des Ges. vom 7. Mai 1874 und es war daher in diesem Punkte die Entscheidung nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufzuheben.

Insoweit sich die Gemeinde Polling dadurch beschwert erachtet, daß mit der angefochtenen Min.-Entscheidung ihrem Recursbegehren um die Verwendung eventueller Ueberschüsse der Meßnerstiftung für die Schule in Polling keine Folge gegeben wurde, war die Beschwerde abzuweisen, weil nach dem citirten Wortlaute des Stiftbriefes aus demselben ein Anspruch zu Gunsten eines von dem Meßnerdienste getrennten Schuldienstes überhaupt nicht abgeleitet werden kann.

Nr. 6271.

Eintritt der Unfallversicherungs-Anstalt in einen bestehenden Versicherungsvertrag.

Erkenntniß vom 27. November 1891, Z. 3807.

Mürzthaler Holzstoff-Papierfabrik des M. Diamant & Comp. ca. Min. des Innern (M.-S. Edl. v. Swoboda); mitbeth. Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt in

Graz (Adv. Dr. Derschatta); E. vom 14. October 1890, Z. 11517, puncto Uebernahme eines von der beschwerdeführenden Firma abgeschlossenen Privatversicherungs-Vertrages über die Unfallversicherung ihrer Arbeiter durch die Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt in Graz.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Es handelt sich darum, ob die Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt für Steiermark im Grunde des § 61 des Ges. vom 28. December 1887, R. G. B. Nr. 1 ex 1888, verpflichtet sei, in den zwischen der beschwerdeführenden Firma und dem Vereine von Industriellen zur Versicherung gegen körperliche Unfälle gemäß der Polizze ddto. Wien, 30. November 1882, Nr. 309, bestehenden Versicherungsvertrag einzutreten. — Das k. k. Min. des Innern hat mit der angefochtenen Entscheidung erkannt, daß durch die Ablehnung der Uebernahme der bezeichneten Polizze seitens der Unfallversicherungs-Anstalt eine Gesetzesverletzung nicht stattgefunden habe. — Der Streit dreht sich lediglich darum, ob der fragliche Versicherungsvertrag, dessen Dauer in dem Zeitpunkte, mit welchem die Wirksamkeit der im § 1 des Arbeiter-Unfallversicherungs-Gesetzes bezeichneten Versicherung begonnen hatte, unbestrittenermaßen noch nicht abgelaufen war, als vor dem 1. März 1886 abgeschlossen zu betrachten sei, oder nicht.

Der V. G. Hof ist bei seiner Entscheidung von nachstehenden Erwägungen ausgegangen: Laut der Polizze ddto. Wien, 30. November 1882, Nr. 309, war der in Rede stehende Versicherungsvertrag auf 5 Jahre und 30 Tage, beginnend am 1. December 1882 und endigend am 31. December 1887, eingegangen und bestimmt der § 9 der für diesen Vertragsabschluß wirksamen »Allgemeinen Bedingungen« ausdrücklich, daß die Versicherung auf die in der Polizze vereinbarte Dauer abgeschlossen wird. — Es ist sonach die Zeit, auf welche die aus diesem Vertrage entspringenden Rechte und Verbindlichkeiten beschränkt sein sollten, vertragsmäßig in ganz präciser Weise festgestellt und ergibt sich hieraus die rechtliche Folge (§ 1449 a. b. G. B.), daß diese Vertragsrechte und Verbindlichkeiten durch den Verlauf der vereinbarten Vertragszeit von selbst erloschen waren.

Allerdings bestimmt der vorbezogene § 9 der »Allgemeinen Bedingungen« weiter, daß sich, solange nicht eine Kündigung auf Basis des Vereinsstatutes erfolgt ist, die Versicherung bei deren Ablaufszeit stillschweigend auf einen gleichen Zeitraum und unter genau den gleichen Bedingungen erneuere; allein durch diese Vertragsbestimmung kann daran nichts geändert werden, daß der Versicherungsvertrag nur bis 31. December 1887 zu dauern und mit diesem Zeitpunkte zu erlöschen hatte, vielmehr hat diese Vertragsbestimmung keine andere rechtliche Bedeutung als die, daß die Contrahenten schon am 30. November 1882 ihren Willen dahin geeinigt haben, nach dem Erlöschen des Vertrages am 31. December 1887 einen *neuen* Vertrag einzugehen, dessen Inhalt der gleiche sein solle, wie jener des erloschenen Vertrages, daher denn auch der § 9 der »Allgemeinen Bedingungen« mit vollem Rechte von einer *Erneuerung* der Versicherung nach Ablauf der ursprünglich vereinbarten Versicherungszeit spricht.

Der fragliche Versicherungsvertrag beinhaltet sonach zwei Verträge und zwar für's Erste den zeitlich (bis 31. December 1887) begrenzten Versicherungsvertrag und die Verabredung über einen künftigen — d. i.

mit 1. Jänner 1888 — ins Leben tretenden neuen Versicherungsvertrag, für welchen die maßgebenden Stipulationen bereits unter Einem bestimmt waren. — Bezüglich dieser letztgedachten Verabredung erscheint jedoch unter den Contrahenten gleichzeitig vereinbart, daß sie berechtiget sein sollen, vor dem Eintritte des maßgebenden Zeitpunktes von dieser Verabredung zurückzutreten, sohin den im Auge gehabten neuen Vertrag nach dem Erlöschen des alten Vertrages nicht einzugehen. — Die Erklärung dieses Rücktrittes ist eben die vorbehaltene Kündigung, welche denn auch keineswegs den bis 31. December 1887 auch ungeachtet der Kündigung in Geltung verbleibenden alten Vertrag, sondern nur den beabsichtigt gewesenen neuen Vertragsabschluß zu treffen hatte.

Bei dieser rechtlichen Auffassung des laut der Polizze ddto. Wien, 30. November 1882, Z. 309, getroffenen Rechtsverhältnisses war der in dem Zeitpunkte des Beginnes der Wirksamkeit der im § 1 Arbeiter-Unfallversicherungs-Gesetzes bezeichneten Versicherung bestehende Versicherungsvertrag zwischen der beschwerdeführenden Firma und dem Vereine von Industriellen zur Versicherung gegen körperliche Unfälle keineswegs der am 30. November 1882 abgeschlossene, jedoch am 31. December 1887 erloschene, sondern der im Grunde der am 30. November 1882 gleichzeitig getroffenen Vereinbarung in Ermanglung einer Kündigung derselben am 1. Jänner 1888 neu zur rechtlichen Existenz gelangte Versicherungsvertrag: es handelt sich demnach um einen Versicherungsvertrag, welcher erst als nach dem 1. März 1886 abgeschlossen zu betrachten ist und auf den daher das 2. Alinea des § 61 des Ges. vom 28. December 1887, R. G. B. Nr. 1 ex 1888, keine Anwendung zu finden hat.

Nr. 6272.

Einreihung eines Gewerbsbetriebes in bestimmte Gefahrenclassen nach Maßgabe der Unfallsgefahr und Anwendung des entsprechenden Percentsatzes.

Erkenntniß vom 27. November 1891, Z. 3808.

K. k. priv. Zündwaarenfabrik von Fl. Pojatzi & Comp. (Adv. Dr. Patrica. Min. des Innern (M.-S. Edl. v. Swoboda); mitbeth. Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt in Graz (Adv. Dr. Derschatta); E. vom 7. October 1890, Z. 16267, betr. Unfallversicherung der Betriebe der beschwerdeführenden Firma in Deutschlandsberg und in Stainz.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.

Entscheidungsgründe. Die beschwerdeführende Firma besitzt in Deutschlandsberg und in Stainz Zündwaaren-Fabriksbetriebe, bestehend aus Zündwaaren-, Cartonnage- und Holzdrahterzeugung mit Tischlerei, von welchen mit der angefochtenen Entscheidung unter Anwendung der mit dem Erlasse des k. k. Min. des Innern vom 19. Juni 1889, Z. 11689, an die Vorstände der Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalten hinausgegebenen Directiven der erstere in die Gefahrenclasse IX mit dem Percentsatz 49, der letztere in die Gefahrenclasse X mit dem Percentsatz 53 eingereiht worden ist.

Die Beschwerde ist gegen die Bestimmung der Gefahrenclasse und gegen die zur Anwendung gebrachten Percentsätze gerichtet, indem sie in

ersterer Hinsicht die Zulässigkeit der Aufstellung des Begriffes »gemischte Betriebe« und die Giltigkeit der obgedachten Min.-Verordnung bestreitet, in letzterer Hinsicht aber, selbst unter der Annahme der Giltigkeit dieser Verordnung, das durchgeführte Verfahren als ein mangelhaftes bezeichnet.

Der V. G. Hof ist bei seiner Entscheidung von nachstehenden Erwägungen ausgegangen: Es muß vor Allem die Frage, in welche Gefahrenclasse ein versicherungspflichtiger Betrieb einzureihen sei, auseinandergehalten werden von der Frage, welcher Percentsatz der bestimmten Gefahrenclasse auf den concreten Betrieb anzuwenden sei. — Denn obzwar sowohl für die Bestimmung der Gefahrenclasse für die versicherungspflichtigen Betriebe und die Feststellung der Percentsätze in denselben, als auch für die Einreihung der in eine bestimmte Gefahrenclasse gehörigen Betriebe in die einzelnen Percentsätze dieser Classe, immer die mit den Betrieben, sei es ihrer Gattung oder ihrer speciellen Beschaffenheit nach, verbundene Unfallsgefahr maßgebend und bestimmend, die Unfallsgefahr aber nach dem Ergebnisse der Unfallstatistik zu ermitteln ist und je nach den Erfahrungen sämmtlicher Versicherungsanstalten sowohl die Eintheilung in Gefahrenclassen als die Feststellung der Percentsätze von 5 zu 5 Jahren eine Aenderung erfahren kann (§ 14 des Arbeiter-Unfallversicherungs-Gesetzes vom 28. December 1887, R. G. B. Nr. 1 ex 1888); und demnach die gedachten beiden Fragen nicht nach bestimmten im Gesetze aufgestellten Regeln, sondern nur nach technischen Erfahrungssätzen zu lösen sind und daher der Natur nach für diese Lösung das Ermessen der administrativen Behörden platzzugreifen hat, so konnte sich der V. G. Hof doch nur bezüglich der Frage der Einreihung eines Betriebes in die einzelnen Percentsätze der für denselben bestimmten Gefahrenclasse, für incompetent erkennen, nicht aber auch für die Prüfung der Gesetzmäßigkeit einer erfolgten Einreihung in die Gefahrenclasse selbst und der Gesetzmäßigkeit des Percentsatzes in der Richtung, ob derselbe für die bestimmte Classe überhaupt besteht und dies aus dem Grunde, weil nach Alinea 4 des bezogenen § 14 die Eintheilung der versicherungspflichtigen Betriebe in Gefahrenclassen und die Feststellung der Percentsätze jeder Gefahrenclasse im Verordnungswege zu erfolgen hat, weil diese Eintheilung und Feststellung nach Alinea 5 des cit. § 14 öffentlich bekannt zu machen ist und weil dieselbe mit der Verordnung des k. k. Min. des Innern vom 22. Mai 1889 wirklich erfolgt und durch die Einschaltung dieser Verordnung ins Reichsgesetzblatt (Nr. 76 ex 1889) öffentlich bekannt gemacht ist, sonach also bis zu einer eventuellen Abänderung allgemein verbindende Kraft besitzt. Es wird also immerhin statthaft sein zu prüfen, ob die Einreihung eines concreten Betriebes in eine bestimmte Gefahrenclasse dieser Verordnung entspricht und ob der angewandte Percentsatz mit dieser Verordnung für die entfallende Gefahrenclasse wirklich festgesetzt ist. In dieser Richtung war sonach in die Beschwerde einzugehen.

Nun bekämpft die Beschwerde die auf die Betriebe in Deutschlandsberg und Stainz angewandten Gefahrenclassen aus zwei Gesichtspunkten: 1. weil bei dem Zündwaaren-Fabriksbetriebe, welcher sich aus 6 örtlich und sachlich vollkommen getrennten Theilbetrieben mit verschiedenen Unfallsgefahren zusammensetze, nicht jeder Theilbetrieb für sich in die ihm zukommende Gefahrenclasse eingereiht wurde; 2. weil der Zündwaaren-Fabriksbetrieb mit

den ebenfalls neben demselben geführten Betrieben der Holzdrahterzeugung und Cartonnage sammt Tischlerei als sogenannter gemischter Betrieb behandelt und classificirt worden ist.

Ad 1. Unter einem Betriebe im Sinne des § 14 Arbeiter-Unfallversicherungs-Gesetzes kann nur die Gesammtheit aller jener Arbeiten und Thätigkeiten verstanden werden, welche zur Erreichung eines angestrebten Zweckes erforderlich sind oder thatsächlich aufgewendet werden und es erscheint daher unzulässig, diesen Gesammtbetrieb in Theilbetriebe, welche alle nur der Erreichung des einheitlichen Betriebszweckes dienen, aufzulösen. —

Daß dem so sei, ergibt sich schon aus der Anordnung des Alinea 1 des § 14 Arbeiter-Unfallversicherungs-Gesetzes, welches die Einreihung sämmtlicher im Geltungsgebiete dieses Gesetzes gelegenen Betriebe in Gefahrenclassen anordnet und insbesondere aus dem § 18, welcher von neu begonnenen Betrieben, von den Gegenständen und der Art der Betriebe, von der Betriebseröffnung spricht, wobei doch unter dem Ausdrucke Betrieb offenbar nichts anderes als der in sich abgeschlossene Gesammtbetrieb in dem obangegebenen Sinne verstanden werden kann.

Ganz im Einklange hiemit hat auch die Min.-Verordnung vom 22. Mai 1889, R. G. B. Nr. 76, in der mit derselben bekannt gemachten »Eintheilung der unfallversicherungspflichtigen Betriebe in Gefahrenclassen in systematischer Anordnung«, nur Gesammtbetriebe, nicht aber die in denselben enthaltenen einzelnen Betriebsstadien aufgenommen und erscheint daselbst in der Gruppe VII e die »Zündwaaren-Erzeugung im Allgemeinen« in die XI. Gefahrenclasse eingereiht.

Es geht daher nicht an, die in der Beschwerde angeführten Erzeugungsstadien als: das Einlegen in die Tunkrahmen, die Behandlung in der Tunkerei, das Trocknen und Lackiren in der Trockenkammer, die Bereitung der Zündmasse in der Massaküche, die Entleerung der Tunkrahmen, das Einfüllen in Schachteln, endlich die Vornahme von Reparaturen, Verpackungen, Magazinsarbeiten, welche Stadien durchgemacht werden müssen, um die marktfähige Zündwaare herzustellen, als gesonderte Betriebe zu behandeln und jedes einzelne Fabricationsstadium in eine besondere Gefahrenclasse einzureihen und dies umsoweniger, als die vorgedachte ministerielle »Eintheilung der Betriebe« solche Theilbetriebe nicht kennt und daher auch für dieselbe Gefahrenclassen nicht aufstellt. — Vielmehr waren alle diese Fabricationsstadien als Ein Betrieb, nämlich jener der Zündwaaren-Erzeugung aufzufassen und es kommen sonach alle bei diesem einheitlichen Betriebe beschäftigten Arbeiter nach einem der in der XI. Gefahrenclasse enthaltenen Percentsätze zu versichern.

Ad 2. Hier handelt es sich allerdings um verschiedene Betriebe, deren jeder an sich von dem andern unabhängig und in sich abgeschlossen sein kann. — Das k. k. Min. des Innern hat nun lediglich aus dem blos zufälligen Umstande, daß diese Betriebe im vorliegenden Falle von einer und derselben Unternehmung geführt werden und in unmittelbarer Verbindung stehen, einen sogenannten gemischten Betrieb angenommen und für denselben nach der in der, mit allgemein verbindender Kraft nicht kundgemachten Verordnung vom 19. Juni 1889, Z. 11689, aufgestellten Berechnungsmethode, für diesen gemischten Betrieb Eine Gefahrencasse und Einen Percentsatz ermittelt.

Nun war zu erwägen, daß das Gesetz vom 28. December 1887, R. G. B. Nr. 1 ex 1888, den Begriff des gemischten Betriebes nicht kennt, vielmehr in § 14 die stricte Anforderung stellt, daß jeder versicherungspflichtige Betrieb für sich in eine Gefahrenclasse eingereiht werde, wobei aus der Min.-Verordnung vom 22. Mai 1889, R. G. B. Nr. 76, für den vorliegenden Fall zu constatiren ist, daß in der That für die Zündwaaren-Erzeugung in der Gruppe VII e die Gefahrenclasse XI, für die Holzdrahterzeugung in der Gruppe XI a die Gefahrenclasse VIII, für die Cartonnagefabriken in der Gruppe X b die Gefahrenclasse II bestimmt ist. — Es war aber auch in Betracht zu ziehen, daß nach eben diesem § 14 für die Beitragspflicht die Größe der mit dem Betriebe verbundenen Gefahr das Ermittlungsmoment bilden soll und daß es Ziel und Zweck der durch das Gesetz vorgesehenen cit. Min.-Verordnung ist, nach diesem Momente die Gefahrenclassen der einzelnen Betriebe zu bestimmen.

Demzufolge wird bei der Einreihung eines concreten Gewerbsunternehmens, das mehrere Betriebe umfaßt, es darauf ankommen, ob dasselbe nach den obwaltenden wirthschaftlichen und gewerbstechnischen Einrichtungen, sowie nach den localen Verhältnissen der gewerblichen Anlage, vom Standpunkte der Unfallsgefahr sich als eine Einheit, als Ein Betrieb darstellt, oder aber ob die einzelnen — wenn auch zu einer einheitlichen Production zusammengefaßten — Betriebe des Gesammtunternehmens doch vom Standpunkte der concreten Unfallsgefahr als selbstständige Betriebe anzusehen sind und es wird sohin im ersteren Falle die Einreihung des Gewerbsunternehmens mit allen Einzelbetrieben in Eine Gefahrenclasse, im letzteren Falle aber die besondere Clasificirung jedes einzelnen Betriebes zu erfolgen haben, wobei der Bestand einer erhöhten Gefahr für den einzelnen Betrieb, welcher dadurch herbeigeführt werden kann, daß er mit einem in einer höheren Gefahrenclasse eingereihten Betriebe verbunden ist, nur bei der Einreihung in den Percentsatz nach Alinea 5 des cit. § 14 in Berücksichtigung kommen kann.

Nach den in der angefochtenen Min.-Entscheidung enthaltenen Feststellungen war im vorliegenden Falle die letztere Alternative als vorhanden anzunehmen, daher die Min.-Entscheidung vom 7. October 1890, Z. 16267, in diesem Punkte dem V. G. Hofe im Gesetze nicht begründet erschien und somit, insoweit sie die Classeneinreihung nach sogenannten »gemischten Betrieben« vorgenommen hat, aufzuheben war.

Nr. 6273.

1. In Betreff der Statuten einer Genossenschafts-Krankencasse tritt die Ingerenz des Ministeriums lediglich über Anrufen der Genossenschaft und nur dann ein, wenn die Landesstelle die Bestätigung der Statuten ganz oder theilweise verweigert. — 2. Form der Erledigung eines Recursbegehrens.

Erkenntniß vom 27. November 1891, Z. 3809.

Bezirks-Krankencassa in Opočno ca. Min. des Innern (M.-S. Edl. v. Swoboda); E. vom 19. September 1890, Z. 17849, puncto Zurückweisung des Recurses gegen die Genehmigung der Errichtung einer genossenschaftlichen Krankencasse in Dobruska.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der Entscheidung der k. k. Statthalterei in Prag vom 23. Mai 1890, Z. 29734, wurden die von den Handwerksgenossenschaften I—VIII in Dobruška vorgelegten Statuten für eine gemeinschaftliche Krankencasse genehmigt und zugleich über die Einwendung der einvernommenen Bezirks-Krankencasse Opočno erkannt, daß den Genossenschaften, welche auf die Errichtung eigener genossenschaftlicher Krankencassen bestehen, die Bewilligung hiezu auch dann nicht verweigert werden könne, wenn bezüglich der Leistungsfähigkeit derselben Bedenken bestehen. — Der gegen diese Statth.-Entscheidung eingebrachte Recurs der Bezirks-Krankencasse Opočno wurde von dem k. k. Min. des Innern mit der angefochtenen Entscheidung als zu einer weiteren Verfügung nicht geeignet zurückgewiesen.

Die Beschwerde vermeint nun, daß das k. k. Min. des Innern als oberste Instanz sowohl in Gewerbesachen als auch in Sachen der Arbeiter-Krankenversicherung in eine meritale Erledigung des Recurses hätte eingehen sollen, daß demnach in dieser Art der Erledigung des Recurses eine Verweigerung der Rechtshilfe, eventuell aber, wenn diese Erledigungsart implicite eine Bestätigung der Statth.-Entscheidung beinhalten sollte, eine Verletzung der Bestimmungen des § 121 Gew.-Novelle, sowie der §§ 13 und 58 des Ges. vom 30. März 1888, R. G. B. Nr. 33, erblickt werden müsse.

Nach der Anschauung des V. G. Hofes enthält die recurrirte Statth.-Entscheidung vom 23. Mai 1890, Z. 29734, einen zweifachen Ausspruch, und zwar 1. die Genehmigung der vorgelegten Statuten einer Genossenschafts-Krankencasse und 2. eine meritale Entscheidung über die Frage der Zulässigkeit der Errichtung der geplanten Genossenschafts-Krankencasse. — Das k. k. Min. des Innern hat bei seiner Entscheidung offenbar nur den ersten Theil der Statth.-Entscheidung im Auge gehabt und in dieser Hinsicht mit Grund seine Ingerenz abgelehnt, nachdem der § 121, lit. h Gew.-Ges.-Nov. vom 15. März 1883, R. G. B. Nr. 39, die Bestätigung der Statuten einer Genossenschafts-Krankencasse der politischen Landesstelle zuweist, daher das k. k. Ministerium nur über Anrufung der Genossenschaft und nur dann über diese Statuten zu entscheiden haben würde, wenn die Landesstelle deren Bestätigung ganz oder theilweise verweigert hätte.

Bezüglich der meritalen Entscheidung der Statthalterei war zu erwägen, daß die angefochtene Min.-Entscheidung in dieser Hinsicht gar keinen Ausspruch trifft, sich insbesonders in die aufgeworfene Frage der Zulässigkeit der geplanten Errichtung einer Genossenschafts-Krankencasse nicht einläßt, aber auch der Bezirks-Krankencasse Opočno die Legitimation zur Sache, also das Recursrecht nicht aberkennt.

Nachdem nun im Falle der Anerkennung der Recursberechtigung der gedachten Bezirks-Krankencasse dieselbe allerdings berechtigt erkannt werden muß, von der letzten administrativen Instanz eine Entscheidung über die in ihrem Recurse aufgeworfene Frage der Zulässigkeit der Errichtung gemeinschaftlicher Genossenschafts-Krankencassen, insbesondere bei Berücksichtigung des Einflusses derselben auf die dauernde Leistungsfähigkeit der Bezirks-Krankencasse zu beanspruchen, nachdem sowohl in Gewerbe- als in Arbeiter-Krankenversicherungs-Angelegenheiten der administrative Instanzenzug bis

zum Min. des Innern geht (§ 143 Gew.-Ordnung und § 70 Arbeiter-Krankenversicherungs-Gesetz) und nachdem die Entscheidungen der Administrativbehörden die Genehmigung oder Abweisung des gestellten Parteibegehrens zum Inhalte haben müssen, so erschien die angefochtene Entscheidung formell mangelhaft.

Nr. 6274.

Beim Legate ist wie beim Nachlasse der Anfall vom Fiduciar an den fideicommissarischen Substituten als eine neue Uebertragung anzusehen und demgemäß die Vermögens-Uebertragungsgebühr zu entrichten. Für die Bemessung derselben ist maßgebend der zur Zeit des Todes des Legatars erhobene Werth.

Erkenntniß vom 28. November 1891, Z. 3816.

Privatwaisenhaus zu St. Johann dem Täufer in Prag ca. Finanz-Min.; E. vom 6. März 1891, Z. 199, puncto Vermögens-Uebertragungsgebühr.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 6275.

Die Aufhebung von Simultanpfandrechten ist wie die Aufgebung sonstiger Rechte zu behandeln.

Erkenntniß vom 28. November 1891, Z. 3817.

Firma Gebr. Tanzer in Liquidation ca. Finanz-Min.; E. vom 8. März 1891, Z. 44645, puncto verweigerter Rückvergütung einer Scalagebühr für eine Löschungserklärung.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«**)

Nr. 6276.

Gebühr von einer Löschungsbewilligung.

Erkenntniß vom 28. November 1891, Z. 3818.

Mendel Kleinmann und Pinkas Löw ca. Finanz-Min.; E. vom 21. Februar 1891, Z. 3816, puncto erhöhter Scalagebühr für eine Löschungsbewilligung.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«***)

---

*) S. Erkenntnisse Nr. 4238 (Bd. XII, J. 1888) und Nr. 2276 (Bd. VIII, J. 1884).

**) S. Erkenntniß sub Nr. 3288 (Bd. X, J. 1886).

***) S. Erkenntnisse sub Nr. 1976 (Bd. VIII, J. 1884) und Nr. 4120 (Bd. XII, J. 1888).

Nr. 6277.

Nachträgliche nach Incataſtrirung eines Gebäudes im Innern desſelben herbeigeführte Aenderungen in der Zahl der Wohnbeſtandtheile begründen keinen Evidenzhaltungsfall, ſowie keine Aenderung in der Gebäudeſteuerquote.

Erkenntniß vom 28. November 1891, Z. 3819.

Ferdinand Erlebach in Spindelmühle ca. Finanz-Min. (M.-V.-S. Kuntz); E. vom 26. Jänner 1891, Z. 625, puncto Hausclaſſenſteuer.

»Die Beſchwerde wird als unbegründet abgewieſen.«

Entſcheidungsgründe. Das Gebäude des Ferd. Erlebach C.-Nr. 127 alt (58 neu) in Spindelmühle erſcheint mit 2 Zimmern und 2 Kammern incataſtrirt und war als ſolches bis zum Jahre 1889 in der XIII. Claſſe der Wohngebäude eingereiht. Nach Inhalt der gepflogenen Erhebungen, namentlich des Protokolles vom 24. Juli 1889, ſowie nach dem Bauplane, der Baubewilligung und dem Bewohnungsconſenſe vom Jahre 1888 iſt ein Zimmer durch Abtragung, bezw. Verſchiebung einer Wand vergrößert worden und der Beſchwerdeführer vermeint, daß infolgedeſſen die Anzahl der zur Bewohnung geeigneten Gebäudebeſtandtheile ſich verringert habe, weshalb im adminiſtrativen Verfahren das Begehren geſtellt wurde, das umgebaute Gebäude aus der XIII. in die XV. Claſſe der Wohngebäude zu verſetzen. Die angefochtene Entſcheidung hat dies aber abgelehnt, und zwar aus dem von der böhm. Finanz-Landes-Direction angeführten Grunde, daß eine Aenderung im äußern Umfange des Gebäudes nicht ſtattgefunden habe und daher mangels eines Evidenzhaltungsfalles, in Folge welchen die Verminderung der Wohnbeſtandtheile berückſichtigt werden könnte, der frühere Cataſterſtand des Hauſes mit 4 Wohnbeſtandtheilen aufrecht erhalten werden müſſe.

Die Beſchwerde gipfelt in der Ausführung, daß nicht die Eintragung in den Cataſter, ſondern die Zahl der Wohnbeſtandtheile das bei der Hausclaſſenſteuer maßgebende Moment ſei, und daß der § 11, Abſ. 5 der Anleitung zur Evidenzhaltung des Gebäudeſteuercataſters (Hofkanzlei-Decret vom 25. Mai 1841, Z. 14077) unter den in den Gebäudeſteuercataſter aufzunehmenden Aenderungen im Objecte auch den Fall nenne, wenn ein beſtehendes Gebäude ganz niedergeriſſen oder zum Theile abgetragen wird und im letzteren Falle die Wohnbeſtandtheile ſich ſo vermindern, daß ſie der früheren Claſſenbeſtimmung nicht mehr entſprechen, wobei hinzugefügt wird, daß in dieſer Geſetzesſtelle eine Beſchränkung dahin gehend, daß eine Aenderung im äußeren Umfange des Gebäudes ſtattgefunden haben müſſe, nicht vorkomme.

Indeſſen geht ſchon aus der vom Beſchwerdeführer ſelbſt berufenen Geſetzesſtelle hervor, daß die Einlagen der Gebäudeſteuer, ſobald ſie definitiv feſtgeſtellt ſind, als ſtabile Einlagen zu betrachten ſind und daß die nach der erfolgten rechtskräftigen Incataſtrirung eines Gebäudes im Laufe der Zeit im Innern desſelben, ſei es nun durch Einfügung oder Wegnahme von Zwiſchenwänden, oder durch geänderte Widmung einzelner Beſtandtheile herbeigeführten Aenderungen in der Zahl der incataſtrirten Wohnbeſtandtheile keinen Evidenzhaltungsfall begründen und daher auch keine Aenderung in der für das betreffende Gebäude in Vorſchreibung ſtehenden Hausclaſſen-

steuer zur Folge haben können, zumal ja im § 11, Abs. 5 der cit. Anleitung zur Evidenzhaltung des Gebäudesteuercatasters nur von dem gänzlichen Niederreißen oder theilweisen Abtragen des Gebäudes als solchem und nicht den Wohnbestandtheilen die Rede ist.

In unzweideutigster Art und Weise spricht sich aber diesfalls das in der Prov.-Ges.-Samml. für Böhmen im XII. Bande vom Jahre 1830 kundgemachte Gub.-Decret vom 19. Mai 1830, Z. 19716, erlassen im Grunde des Hofkanzlei-Decretes vom 27. April 1830, Z. 1338, mit Rücksicht auf die Instruction vom 12. August 1824, VI. Band Provinzial-Ges.-Sammlung, aus. Zufolge dieser für Böhmen mit Gesetzeskraft kundgemachten Vorschrift sind blos folgende Fälle rücksichtlich des Objectes zur Aufnahme in die Evidenzhaltungsoperate geeignet: 1. wenn das Gebäude ganz oder zum Theile zu Grunde geht, 2. wenn neue Gebäude errichtet, 3. wenn schon bestehende erweitert, d. h. wenn durch Erweiterung der Hauptmauern des Gebäudes und durch den Zubau neuer Bestandtheile die Zahl der bestandenen steuerbaren Wohnbestandtheile vermehrt wird. Alle andern Veränderungen, die sich in den Objecten der Gebäudeclassensteuer ergeben, sind zur Aufnahme in den Evidenzhaltungsact nicht geeignet, und die vom Beschwerdeführer ausdrücklich bestrittene Relation zwischen dem Evidenzhaltungsfalle und der Besteuerung wird in dieser Gesetzesnorm dahin präcisirt, daß diejenigen Fälle, welche zur Aufnahme in die Evidenzhaltungsoperate nicht geeignet sind, weder auf eine Herabsetzung des Steuertarifes Anspruch gewähren noch eine Erhöhung desselben begründen.

Als ein solcher eine Herabsetzung des Steuertarifes nicht gewährender Fall wird sodann der präcisirt, wenn die Zahl der ursprünglich aufgenommenen steuerbaren Bestandtheile durch die Aufstellung einer Zwischenwand vermehrt oder durch das Niederreißen derselben vermindert wurde.

Da die angefochtene Entscheidung schon in der obencitirten gesetzlichen Bestimmung ihre Rechtfertigung findet, so war der in der Beschwerde hervorgehobene Umstand, daß das Hofkanzleidecret vom 13. Jänner 1831, Z. 88, auf das sich übrigens auch die angefochtene Entscheidung nicht stützt, blos für Galizien erlassen sei, von keiner Bedeutung.

Nr. 6278.

Die Nichtberücksichtigung der im Ministerialrecurse zum Nachweise eines behaupteten wesentlichen Umstandes von der Partei vorgelegten Urkunden, begründet einen Mangel des Verfahrens.

Erkenntniß vom 30. November 1891, Z. 3746.

Landwirthschaftliche Creditbank für B .... und Firma H ...., Zuckerfabrik in K ...., ca. Finanz-Min.; E. vom 9. April 1891, Z. 7069, puncto Gebühr für eine Liquiditätserklärung und Cession.

»Die angefochtene Entscheidung wird wegen mangelhaften Verfahrens nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben und die Sache zur Behebung des Mangels und neuerlichen Entscheidung an das belangte k. k. Finanz-Min. zurückgeleitet.«

Entscheidungsgründe. Mit der Liquiditätserklärung und Cession ddto. Prag am 20. December (Kolin am 17. December) 1889 erkennen die Firma H.... Zuckerfabrik in K...., sowie die Hypothekarbesitzer A.... R...., Josefine J... und die Erben nach Pauline K.... an, daß die Firma H.... Zuckerfabrik den ihr von der landwirthschaftlichen Creditbank für B.... gewährten Credit per 120.000 fl. erschöpft habe und dieser sohin jenen Betrag per 120.000 fl. aufrecht schulde. Die landwirthschaftliche Creditbank für B.... cedirt diese Forderung der Firma David B.... in P... unter Bestätigung des Empfanges der Cessionsvaluta und es verpflichten sich die Firma H.... Zuckerfabrik und die Hypothekarbesitzer, die Forderung per 120.000 fl. in ¼jährigen Anticipativraten mit 6 perc. ohne jeden Abzug zu verzinsen und der Firma David B.... bis zum 30. Juni 1893 zu bezahlen. Von dieser Liquiditätserklärung und Cession wurde die Gebühr und zwar von der Cession nach Scala II sammt Zuschlag und für die Schuldanerkennung nach Scala II sammt Zuschlag vorgeschrieben. Sowohl im Recurse als auch in der über Aufforderung des Gebührenbemessungsamtes unterm 26. September 1890 ertheilten Aufklärung beruft sich die landwirthschaftliche Creditbank gemeinschaftlich mit der Firma H.... Zuckerfabrik und den Inhabern derselben auf die in der Rechtsurkunde vom 21. Februar 1889 bereits vorkommende Einräumung eines Credites per 120.000 fl. und behauptet hienach im Hinblicke auf § 34, lit. f Geb.-Ges., daß die in der Liquiditätserklärung vorkommende Anerkennung der Forderung per 120.000 fl. gebührenfrei auszugehen habe.

Die Finanz-Land.-Dir. hat in ihrer Entscheidung vom 31. October 1890, Z. 68662, die berufene Pfandbestellungsurkunde vom 21. Februar 1889 für nicht geeignet erkannt, als eine Anerkennung der Liquidität der oben bezifferten Forderung zu gelten, dabei wurde jedoch in derselben Entscheidung ausdrücklich der Fall als hier nicht zutreffend supponirt, daß die Forderung per 120.000 fl. in besonderen gehörig gestempelten Rechtsurkunden (Schuldscheinen, Wechseln) constituirt worden und der Cession vorausgegangen wäre. Daraufhin hat die beschwerdeführende landwirthschaftliche Creditbank für B.... im Recurse ans Finanz-Min. 8 Stück gestempelte Wechselaccepte, insgesammt vor Ausfertigung der Cessionsurkunde vom 20. December 1889 ausgestellt und zusammen auf den Betrag von 120.000 fl. lautend, vorgelegt und sich neuerlich auf § 34, lit. f Geb.-Ges. berufen.

Das Finanz-Min. hat jedoch mit der angefochtenen Entscheidung dem Recurse lediglich aus den Gründen der Finanz-Land.-Dir.-Entscheidung nicht stattgegeben.

In letzterem Vorgange fand der V. G. Hof nach der Sachlage einen Mangel des Verfahrens durch Annahme eines unrichtigen Thatbestandes. Denn dadurch, daß die beschwerdeführende Creditbank im Min.-Recurse gestempelte Wechselaccepte zum Nachweise des Zutreffens der Voraussetzung des § 34, lit. f Geb.-Ges. vorlegte, hat sich der Thatbestand, wie solcher der Entscheidung der Finanz-Land.-Dir. zu Grunde lag, wesentlich geändert, indem nunmehr gestempelte von der Rechtsurkunde ddto. 21. Februar 1889 verschiedene Rechtsurkunden allegirt wurden, bezüglich welcher meritorisch zu entscheiden war, ob dieselben geeignet erschienen, im Sinne des § 34, lit. f Geb.-Ges. als Anerkennung der Liquidität der obbezifferten Forderung

per 120.000 fl. zu gelten oder nicht. Mit anderen Worten es war über jenen von der Finanz-Land.-Dir. nur in Voraussetzung genommenen Umstand — da im Min.-Recurse der Erweis desselben unternommen worden war, — meritorisch abzusprechen und ging es daher nicht an, angesichts dieses erweiterten Substrates der Judicatur, den Recurrenten lediglich auf die Gründe der zweiten administrativen Instanz zu verweisen.

Nr. 6279.

Gebühr vom Schuldschein oder einer Abtretungsurkunde. Zur Frage der Rechtsbeständigkeit der Unterschrift eines Contrahenten.

Erkenntniß vom 1. December 1891, Z. 3852.

Stadtgemeinde Trautenau ca. Finanz-Min. (M.-C. Dr. Baron Obkolek); E. vom 15. Jänner 1891, Z. 43711, puncto Scalagebühr.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Anläßlich einer beim Bürgermeisteramte Trautenau vorgenommenen Stempelrevision wurde die in dem dortigen Acte Nr. 715 ex 1871 erliegende nicht gestempelte Erklärung ddto. Trautenau 2. Mai 1868 beanständet, in welcher die Trautenauer Schützengesellschaft durch die »privilegienmäßigen Vertreter derselben, die von der Trautenauer Stadtgemeinde zum Ausbaue der Schießstätte bereits geleisteten Vorschüsse von zusammen 11.381 fl. 52 kr. als ein verzinsliches Darlehen anerkennt und deshalb sowohl die sämmtlichen Nutzungen der Schießstätte als auch die ganze Verwaltung dieses Reales solange an die Trautenauer Stadtgemeinde abtritt, bis der obbezeichnete Vorschuß dieser Stadtgemeinde sammt den vertragsmäßigen und bezw. 5perc. Zinsen vollständig getilgt sein wird. Die Trautenauer Stadtgemeinde nimmt diese Nutznießungs- und Verwaltungsrechts-Abtretung an, übernimmt ihrerseits aus dieser Abtretung der Schützengesellschaft gegenüber gewisse Verpflichtungen; am Schlusse heißt es dann: »Urkund dessen ist gegenwärtiger Abtretungsvertrag sowohl von den gesetzlichen Vertretern der Trautenauer Stadtgemeinde, als auch von den Vertretern der Schützengesellschaft und von zwei Zeugen unterfertigt worden.« Diese Erklärung trägt jedoch nur die Unterschriften des Protectors der k. k. privilegirten Schützengesellschaft J. U. Dr. von Roth, des Oberschützenmeisters Stefan Kopper und der Schützenmeister Ignaz Jensch und Dr. Frankl. — Von dieser Urkunde wurde die Gebühr nach Scala II von dem Betrage per 11.381 fl. 52 kr. mit 36 fl. 25 kr. bemessen und ist diese Bemessung mit der angefochtenen Entscheidung aufrecht erhalten worden.

Der V. G. Hof vermochte in dieser Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht wahrzunehmen. — Mag die in Rede stehende Urkunde lediglich in Bezug auf die Anerkennung der schuldigen Vorschüsse per 11381 fl. 52 kr. als Schuldschein oder nebstbei noch wegen der Abtretung der Nutzungen und der Verwaltung der Schießstätte — wie sie sich selbst nennt — als Abtretungsurkunde in Betracht gezogen werden, in beiden Fällen liegt eine Urkunde vor, deren Inhalt ein Rechtsgeschäft bildet, durch welches nach den bürgerlichen Gesetzen Rechte begründet, bezw. auch übertragen werden und welche zu dem Zwecke ausgestellt wurde, um gegen den Aussteller oder

Vollmachtgeber zum Beweise zu dienen, daher dieselbe nach § 1, A 3 des Ges. vom 9. Februar 1850, R. G. B. Nr. 50, der Urkundengebühr und zwar gemäß Tarifpost 36, 2 b, bezw. 101, I, A, n nach Scala II unterliegt.

Wenn die Gemeinde gegen die Gebühr, welche ihr für diese von ihr in Empfang genommene (§ 64 Geb.-Ges.) Urkunde vorgeschrieben wurde, einwendet, daß die letztere nicht von beiden Contrahenten unterfertigt war, so erschien dem V. G. Hofe diese Einwendung nicht begründet. Denn wird die Urkunde nur als Schuldschein der Vergebührung unterzogen, so genügt zu ihrer Perfection die Unterschrift des Schuldners (§ 1001 a. b. G. B. und § 114 allg. Ger.-Ord.) wobei der Umstand, daß die Urkunde im vorliegenden Falle von dem Schuldner nicht eigenhändig geschrieben und auch nicht von 2 Zeugen unterschrieben ist, vom Standpunkte des Gebührengesetzes ohne Bedeutung erscheint, da nach § 1, A 3 Geb.-Ges. die Gebührenpflicht auch dann eintritt, wenn eine Urkunde mit den zur Beweiskraft erforderlichen Förmlichkeiten nicht versehen ist.

Handelt es sich aber um die Vergebührung einer Abtretungsurkunde, so genügt für die Gebührenvorschreibung ebenfalls die Unterschrift der Schützengesellschaft allein, da nach § 22, a Geb.-Ges. vom Standpunkte des Gebührengesetzes eine Urkunde als vollständig ausgefertigt zu betrachten ist, sobald sie von dem Aussteller, oder wenn sie von mehreren Personen ausgestellt wird, auch nur von Einer stempelpflichtigen Person unterschrieben ist. — Jedenfalls aber stellt sich das fragliche Schriftstück als ein Aufsatz über ein zweiseitig verbindliches Rechtsgeschäft dar, welches von Einem Vertragstheile unterfertigt ist und in der Hand des anderen Vertragstheiles vorgefunden wurde, wonach auch in diesem Falle die Gebührenpflicht in Tarifpost 49 und § 37 des Gesetzes vom 9. Februar 1850 begründet erscheint.

Auch der Einwendung, daß die fragliche Urkunde auch seitens der Schützengesellschaft nicht in rechtsverbindlicher Weise unterfertigt sei, konnte keine Berücksichtigung geschenkt werden. Denn die Urkunde weist die Unterschriften des Protectors, eines Oberschützenmeisters und zweier Schützenmeister auf und es bestand für die Finanzverwaltung kein Grund zu der Annahme, daß diese Personen nicht jene »privilegienmäßige Vertretung« der Schützengesellschaft darstellen, auf welche sich im Contexte der Urkunde berufen ist, vielmehr erschien die Finanzverwaltung selbst für den Fall, daß hierüber ein Zweifel bestanden hätte, schon nach Punkt 1 der Vorerinnerungen zum Gebührentarife vom 9. Februar 1850 berechtigt, die Rechtsbeständigkeit der Namens der Schützengesellschaft beigesetzten Unterschriften bis zur Einbringung des Gegenbeweises anzunehmen.

Ein solcher Gegenbeweis, welcher nur in einem rechtskräftigen, die Ungiltigkeit der fraglichen Urkunde aussprechenden gerichtlichen Urtheile hätte erkannt werden können, wurde von der Beschwerdeführerin im administrativen Verfahren nicht beigebracht und es soll nur bemerkt werden, daß insbesondere die — übrigens erst mit der h. g. eingebrachten Beschwerde — beigebrachten, daher schon nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, nicht zu berücksichtigenden Statuten des k. k. priv. Scharfschützencorps in Trautenau für eine solche Beweisführung schon aus dem Grunde untauglich erscheinen müßten, weil dieselben erst mit dem Erlasse der

k. k. Statthalterei in Prag vom 15. Jänner 1872, Z. 2257, bestätigt wurden, während es sich im vorliegenden Falle um jene Statuten handeln würde, welche im Jahre 1868 (zur Zeit der Ausstellung der in Rede stehenden Urkunde) in Kraft standen.

Nr. 6280.

Die Beisetzung der Unterschrift des Wechselausstellers auf einem außer Gebrauch gesetzten Wechselblanquette und deren Folgen.

Erkenntniß vom 1. December 1891, Z. 3853.

Jakob Freund (Adv. Dr. Langstein) ca. Finanz-Min. (M.-C. Dr. Baron Odkolek); E. vom 28. Februar 1891, Z. 2067, puncto erhöhter Wechselstempelgebühr.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Dem Beschwerdeführer wurde für zwei auf außer Gebrauch gesetzten ämtlichen Blanquetten ausgestellte Tratten an eigene Ordre, welche nur mit der Unterschrift des Ausstellers versehen waren, die einfache Gebühr per 7 fl. und eine Steigerungsgebühr per 343 fl. vorgeschrieben und mit der angefochtenen Entscheidung wurde diese Gebührenvorschreibung aufrecht erhalten.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, in dieser Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit zu erkennen. — Mit der Verordnung des Finanz-Min. vom 24. November 1888, R. G. B. Nr. 174, wurden geänderte ämtliche Wechselblanquette in Verschleiß gesetzt und hiebei ausdrücklich kundgemacht, »daß die Verwendung der bisher im Verschleiße befindlichen ämtlichen Wechselblanquette nach dem 30. Juni 1889 der Nichterfüllung der gesetzlichen Stempelpflicht gleichgehalten werden und die auf Grund der Gebührengesetze damit verbundenen nachtheiligen Folgen nach sich ziehen würde.« Der Umtausch der außer Gebrauch gesetzten Wechselblanquette wurde bis einschließlich 30. September 1889, jedoch nur für solche Wechselblanquette gestattet, welche unverwendet geblieben waren. — Nun wurden die in Frage stehenden beiden Wechsel am 3. Juli 1889 — also nach dem 30. Juni 1889 — ausgestellt und es ergibt sich hieraus einmal, daß die hiezu verwendeten außer Gebrauch gesetzten Blanquette, da die ausgefertigten Wechsel mit der Unterschrift des Ausstellers versehen wurden, nicht unverwendet geblieben, also zu einer Auswechslung nicht geeignet gewesen sind, dann aber, daß die Wechsel selbst als nicht gestempelt zu betrachten waren.

Nach dem Gesetze vom 8. März 1876 und zwar nach dem in Rücksicht auf den Zeitpunkt, wann die gesetzlich entfallende Wechselgebühr zu entrichten ist, maßgebenden § 13 desselben ist die Gebühr für im Inlande ausgestellte Wechsel zu entrichten, bevor auf das zum Wechsel bestimmte Papier eine Parteienfertigung gesetzt wird und es hat diese Gesetzesbestimmung, da das Gesetz selbst nicht unterscheidet, auch für Wechsel an eigene Ordre volle Giltigkeit. Daß aber das Gesetz unter dem Ausdrucke »Parteienfertigung« auch die Unterschrift des Ausstellers allein versteht, erhellt aus der Stelle des § 14 B, wo es heißt: »Die ämtliche Ueberstempelung darf nicht mehr vorgenommen werden, wenn das Papier schon die Fertigung eines Aus-

stellers .... oder überhaupt eine Parteienfertigung trägt,« und ebenso auch aus dem § 27, wo von dem Falle die Rede ist, daß zwar eine Fertigung des Ausstellers vorhanden ist, aber eine weitere Parteienfertigung mangelt; dagegen findet sich im Gesetze kein Anhaltspunkt für die Anschauung, daß für den Zeitpunkt der Erfüllung der Stempelpflicht nur die Beisetzung einer solcher Parteienfertigung maßgebend sein solle, durch welche eine Wechselverpflichtung entsteht.

Es ist sonach klar, daß für den vorliegenden Wechsel zur Zeit der Fertigung desselben seitens des Ausstellers die nach dem Gesetze entfallende Gebühr auf die im § 14 vorgeschriebene Art bereits entrichtet sein sollte und die Nichtentrichtung der Gebühr zu dem angegebenen Zeitpunkte hat die im § 20 des Gesetzes als nachtheilige Folge der Gesetzesübertretung festgesetzte Gebührenerhöhung für Wechsel, bezüglich welcher die Gebühr nicht entrichtet wurde, zur gesetzlichen Consequenz. — Nachdem diese Gebührenerhöhung ohne Einleitung eines Strafverfahrens zu verhängen ist, so hat dieselbe schon bei Vorhandensein des objectiven Thatbestandes der Uebertretung, also ohne Rücksicht darauf einzutreten, ob die Uebertretung absichtlich oder nur aus einem Versehen stattgefunden hat. — Nach dem Gesetze genügt zur Begründung dieser nachtheiligen Folge das Factum der Nichterfüllung der Stempelpflicht — also auch das Factum der Ausfertigung eines Wechsels auf einem außer Gebrauch gesetzten ämtlichen Blanquette.

Nr. 6281.

Bestellung einer Jahresrente für die erblasserische Witwe seitens des Erben, ob in Absicht auf die Gebührenbemessung als ein entgeltliches oder als ein unentgeltliches Rechtsgeschäft zu behandeln.

Erkenntniß vom 1. December 1891, Z. 3854.

Katharina Silbernagl ca. Finanz-Min. (M.-C. Dr. Baron Odkolek); E. vom 28. Jänner 1891, Z. 45993, puncto Schenkungsgebühr.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Von dem Notariatsacte ddto. Eger, 31. Jänner 1886, mit welchem sich Anna Reinl als Erbin nach ihrem Vater Christof Silbernagl verpflichtet hat, an dessen Witwe (ihre Stiefmutter) Katharina Silbernagl für die Dauer von deren Lebenszeit eine Jahresrente von 280 fl. vom 1. Jänner 1886 angefangen zur Bestreitung ihres Unterhaltes zu bezahlen, wurde die Schenkungsgebühr von dem 10fachen der Jahresrente mit 8 Percent sammt Zuschlag mit 280 fl. bemessen und in dem nach Abschlag der auf dem Notariatsacte verwendeten Stempeln per 17 fl. 50 kr. restirenden Betrage von der Beschwerdeführerin eingefordert.

Die angefochtene Entscheidung hat diese Gebührenbemessung aufrecht erhalten und der V. G. Hof vermochte in derselben eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erkennen. — Die Anna Reinl hat als Erbin nach ihrem Vater Christof Silbernagl der Witwe Katharina Silbernagl gegenüber Rechtsverpflichtungen aus zwei verschiedenen Titeln übernommen.

Den einen Rechtstitel bildet die verlaßbehördlich genehmigte Nachlaßtheilung, welche die unbedingt erbserklärten Erben Anna Reinl und

Katharina Silbernagl am 31. Jänner 1886 unter sich vorgenommen haben. — Nach dieser Theilung übernimmt Anna Reinl den gesammten, lediglich in mit 5627 fl. 20 kr. bewertheten Realitäten bestehenden Nachlaß gegen dem in ihr Eigenthum, daß sie die gesammten bücherlichen und außerbücherlichen Passiven von 5024 fl. $46^{17}/_{20}$ kr. zu tragen hat und der Katharina Silbernagl die lebenslängliche unentgeltliche Wohnung im Hause Nr. 29 in Eger im capitalisirten Werthe von 600 fl. einräumt, wonach der Erbtheil der Anna Reinl 2 fl. $73^{3}/_{20}$ kr. beträgt, und wobei zu bemerken ist, daß die außerbücherlichen Passiven nur in dem von Katharina Silbernagl eingebrachten Heiratsgute per 600 fl. und der ihr zugesicherten Widerlage per 600 fl. bestehen, deren Sicherstellung sammt 5perc. Zinsen auf dem Hause Nr. 29 in Eger in der bezeichneten Theilungsurkunde bewilligt wird.

Den zweiten Rechtstitel bildet der in Rede stehende Notariatsact, betreffend die Einräumung einer lebenslänglichen Jahresrente von 280 fl. Bezüglich dieses letzteren Rechtsgeschäftes bestreitet die Beschwerdeführerin die Eigenschaft der Unentgeltlichkeit unter Hinweis auf die §§ 941, 796, 91 und 154 a. b. G. B., indem sie der Anschauung ist, daß ihr wegen des mangelnden anständigen Unterhaltes ein Klagerecht gegen die Verlassenschaft nach ihrem Gatten Christof Silbernagl und sogar gegen ihre Stieftochter Anna Reinl persönlich zugestanden sei.

Was nun zunächst dieses Klagerecht aus § 154 a. b. G. B. anbelangt, so besteht ein solches überhaupt nicht, da unter den Kindern in diesem Paragraphe nur die leiblichen Nachkommen zu verstehen sind. — Das Klagerecht aus dem § 796, bezw. 91 würde dagegen unter der — übrigens nicht nachgewiesenen — Voraussetzung, daß der Beschwerdeführerin der anständige Unterhalt mangelt, anerkannt werden müssen, weil im vorliegenden Falle von dem ab intestato verstorbenen Gatten für den Fall des Ueberlebens eine Versorgung nicht bestimmt erscheint. — In dieser Hinsicht sind aber zwei Momente ins Auge zu fassen und zwar 1. daß dieses Klagerecht der Witwe gegen die Erben des Gatten zusteht und daß im Grunde der Erbserklärung de präs. 8. Februar 1886, Z. 1073, die Beschwerdeführerin selbst — gemeinschaftlich mit der Anna Reinl — sich unbedingt erbserklärt hat; 2. daß der Unterhaltsanspruch zunächst nur gegen die reine Verlassenschaft zu erheben gewesen wäre, welche nach der eigenen Angabe der Beschwerdeführerin in der Theilungsurkunde vom 31. Jänner 1886 nur 2 fl. $73^{3}/_{20}$ kr. betrug und daß die weitergehende Haftung der Anna Reinl nur im Grunde der gemeinschaftlich mit der Beschwerdeführerin abgegebenen unbedingten Erbserklärung (§ 801 a. b. G. B.) einzutreten hätte.

Bestand aber dieses Klagerecht überhaupt, so konnte dasselbe doch zur Zeit der zwischen der Beschwerdeführerin und Anna Reinl vereinbarten Erbschaftstheilung nicht mehr zur Geltung gebracht werden. — Denn mit der betreffenden Theilungsurkunde ddto. 31. Jänner 1886 haben die genannten Beiden als Erben nach Christof Silbernagl zugleich das eidesstättige Vermögensbekenntniß abgegeben und bestehen nach demselben die unverbücherten Forderungen gegen den Erblasser nur in dem Anspruche der Witwe Katharina Silbernagl auf das Heiratsgut per 600 fl. und die Widerlage per 600 fl. Hierin liegt aber offenbar die (stillschweigende) Er-

klärung eben der Katharina Silbernagl, daß die Verlassenschaft nach Christof Silbernagl anderweitige Verpflichtungen gegen sie nicht habe, also insbesondere, daß ihr ein Forderungsrecht auf den mangelnden anständigen Unterhalt — also auch ein Klagerecht hierauf — nicht zustehe. — Es war demnach zur Zeit der Erbtheilung das gedachte Klagerecht bereits erloschen und es ergibt sich hieraus: daß, wenn der fragliche Notariatsact erst nach der vereinbarten Erbtheilung errichtet worden ist, derselbe nur eine unentgeltliche Vermögenszuwendung an Katharina Silbernagl, eine Schenkung der Jahresrente enthält.

Da nun dieser Notariatsact und die Erbtheilungsurkunde das gleiche Datum (31. Jänner 1886) tragen, also die Frage, welches von den beiden Rechtsgeschäften früher und welches später abgeschlossen wurde, aus den Urkunden mit Bestimmtheit nicht gelöst werden kann und laut der vorliegenden administrativen Verhandlungsacten auch sonst in der einen oder der anderen Richtung ein Nachweis von den Parteien nicht erbracht ist, erschienen die Finanzbehörden im Grunde des Punktes 1 der Vorerinnerungen zum Gebührentarife vom 9. Februar 1850 berechtigt, das durch den Notariatsact vom 31. Jänner 1886 abgeschlossene Rechtsgeschäft als ein unentgeltliches zu betrachten und der Vergebührung nach Tarifpost 91 des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, zu unterziehen.

Nr. 6282.

Die Begünstigung des Gesetzes vom 9. März 1889, R. G. B. Nr. 30, kommt den hypothekarisch sichergestellten Creditgewährungen nicht zu.

Erkenntniß vom 1. December 1891, Z. 3858.

Jakob Salomon Kroch, Moriz Silberstein und Alois Hübner, ca. Finanz-Min.; E. vom 26. Jänner 1891, Z. 43093 u. 43094, puncto Verweigerung von Gebührenerleichterungen aus Anlaß einer Convertirung.

»Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 6283.

Prüfung der Rechtsgiltigkeit eines Freischurfes. Unrichtige Aufstellung des Schurfzeichens und Richtigstellung des Aufschlagspunktes bei der Freifahrung.

Erkenntniß vom 2. December 1891, Z. 3479.

Ferdinand Brunn (Adv. Dr. Hößlinger) ca. Ackerbau-Min. (Berg-C. Klein); mitbeth. Josef Karnthaler (Adv. Dr. Egger); E. vom 2. Juni 1890, Z. 6946, puncto Verleihung eines Grubenfeldes an Josef Karnthaler.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Zulässigkeit der angefochtenen, von Josef Karnthaler angesuchten Grubenverleihung ist zunächst von der Beantwortung der Frage abhängig, ob der Freischurf Nr. 913 de 1887 des Verleihungswerbers als rechtsgiltig anzuerkennen sei oder nicht.

---

*) S. Erkenntniß sub Nr. 5681.

In den §§ 251 und 252 des allg. Berggesetzes vom 23. Mai 1854, R. G. B. Nr. 146, sind die Arten der Erlöschung der Schurfberechtigungen und der in Folge derselben erworbenen Freischurfrechte taxativ aufgeführt, sie enthalten aber keine Bestimmung, daß eine unrichtige Aufstellung des Schurfzeichens den Verlust jener Berechtigungen nach sich ziehen würde. Nach § 24 a. B. G. hat selbst der Fall, wenn der Schürfer den Freischurf über Tag mit dem Schurfzeichen zu bezeichnen unterläßt, keine andere rechtliche Folge, als daß er jeder dritten Person, welcher der gewählte Standpunkt unbekannt geblieben ist, die hiedurch erlittenen Nachtheile zu ersetzen hat.

Der § 32 a. B. G., wornach jede Verrückung des Schurfzeichens von Seite des Schürfers als eine neue Schurfanlage zu betrachten ist, findet auf den vorliegenden Fall keine Anwendung, weil von einer Verrückung nicht die Rede sein kann, wenn, wie im gegebenen Falle, im Commissionsprotokolle vom 19. April 1888 constatirt erscheint, daß die Richtung, nach welcher Karnthaler laut seiner Eingabe den Einbau seines Freischurfes von der nordöstlichen Ecke der Scheuer des L. Bruck (früher Johann Kaufmann) fixiren wollte, nach St. 1 + 7 Grade gehe, der Endpunkt der in dieser Richtung gemessenen 46 Meter noch in die Parcelle Nr. 313 falle, daher die Richtigkeit der in der Freischurfanmeldung angeführten Grundparcellennummer außer Zweifel steht. Daß zur Zeit der Aufstellung des Schurfzeichens die im § 17 lit. d a. B. G. vorgesehene Zustimmung des Grundeigenthümers L. Bruck ausständig war, vermag den Freischurf als solchen nicht ungiltig zu machen, besonders wenn erwogen wird, daß eine solche Zustimmung wohl zur Vornahme der Arbeit, d. i. zum Schürfen, nicht aber zur Bezeichnung des Freischurfes nothwendig erscheint.

Es war sohin eine Gesetzwidrigkeit darin nicht gelegen, daß der Freischurf Nr. 913 de 1887 des Karnthaler als zu Recht bestehend und der später angemeldete Freischurf Nr. 923 de 1887 des Beschwerdeführers wegen seiner Lage in dem nach den maßgebenden Daten der Freischurfanmeldung ausgemessenen, älteren Freischurfe des Karnthaler gemäß § 31 a. B. G., nach welchem innerhalb des älteren Freischurfkreises ein fremder Schurfbau nicht angeschlagen werden darf, als ungiltig erkannt worden ist.

Was den vom Beschwerdeführer besonders hervorgehobenen, die unrichtige Angabe des Aufschlagspunktes betreffenden Mangel des Verleihungsgesuches betrifft, so ist allerdings im § 45 a. B. G. vorgeschrieben, daß der Punkt, von welchem das Grubenmaß auszumessen ist (der Aufschlagspunkt), sich innerhalb des zu verleihenden Grubenfeldes befinden müsse; es ist auch richtig, daß es Aufgabe der Freifahrung ist, den Bestand des angegebenen Mineralaufschlusses nach den Bestimmungen des § 44 a. B. G. außer Zweifel zu setzen, wobei eine Verschiebung des Aufschlagspunktes mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 45 im Zusammenhange mit § 34 a. B. G. unter Umständen als eine Abänderung des Verleihungsbegehrens aufgefaßt werden könnte. Berücksichtigt man jedoch, daß es sich im gegebenen Falle allen Erörterungen nach zu schließen, lediglich um einen Schreibverstoß, entstanden durch die Auslassung eines Decimalpunktes in der Zahl 228 handelt und nicht um eine angestrebte Abänderung der Grubenfeldlagerung, wie eine solche der § 54 a. B. G. in Betracht zieht, so kann in der bei der

Freifahrung vorgenommenen Richtigstellung des Aufschlagspunktes ein Grund zur Abweisung des Verleihungsgesuches nicht erblickt werden, zumal auch Beschwerdeführer, nachdem sein Freischurf für ungiltig erklärt erscheint, ein Recht, welches hiedurch verletzt werden könnte, nicht anzugeben vermag.

Der vom Beschwerdeführer weiters geltend gemachte formelle Einwand, daß er als nächster Interessent zu den betreffenden Erhebungsverhandlungen nicht vorgeladen worden sei, ist, insoferne es sich um die maßgebende Freifahrungsverhandlung vom 19. April 1888 handelt, den Acten zufolge unrichtig, weil Beschwerdeführer an derselben thatsächlich Theil genommen hat, im Uebrigen aber unbegründet, weil im § 55 a. B. G. wohl die öffentliche Bekanntmachung der Freifahrung, nicht aber auch eine individuelle Ladung vorgesehen erscheint, daher die Unterlassung der letzteren eine Nullität nicht begründen kann.

Nr. 6284.

Die Senkung einer Straße in Folge Verstürzung eines Tagebruches zählt zu den Ereignissen im Bergbaubetriebe. Sicherheitsvorkehrungen der Bergbehörde. Kosten der Localerhebung.

Erkenntniß vom 2. December 1891, Z. 3521.

Alois Welz (Adv. Dr. Blumenthal) ca. Ackerbau-Min. (Berg-C. Klein mitbel. Bez.-Vertr. Dux (Adv. Dr. Kopp); E. vom 21. October 1890, Z. 915 puncto Ausführung von Sicherheitsvorkehrungen anläßlich eines bei Grubenfelde an der Klostergrab-Wernsdorfer Bezirksstraße eingetretenen Tagbruches.

»Die Beschwerde wird als gesetzlich unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung des k. k. Ackerbau-Min. wurde der Beschwerdeführer Alois Welz aus Anlaß eines am 29. August 1888 auf der Klostergrab-Wernsdorfer Bezirksstraße innerhalb der Grenzen seines Grubenfeldes »Johann der Täufer« in Folge des Verbruches einer alten Strecke eingetretenen Tagbruchs in Aufrechthaltung des 1. und 2. Punktes des berghauptmannschaftlichen Erkenntnisses vom 19. Jänner 1890, Z. 16, verpflichtet:

1. Nachdem der Tagbruch bereits verstürzt wurde, im Falle einer Nachsenkung der Straße an der Verbruchstelle die sofortige Nachschotterung in einer den Verkehr auf der Straße dauernd sicherstellenden Weise zu veranlassen;

2. Bei Auftreten neuer Tagebrüche auf der Straße innerhalb der Grenzen seines Grubenfeldes die Anzeige an die betreffende Gemeindevorstehung und an das k. k. Revierbergamt zu machen und den von Letzterem angeordneten Sicherheitsmaßregeln bei den Folgen der §§ 172 und 173 des allg. Berggesetzes vom 23. Mai 1854, R. G. B. Nr. 146, nachzukommen. Hinsichtlich des Regresses für die Kosten der Sicherheitsmaßregeln wird Beschwerdeführer auf den Rechtsweg verwiesen, die Kosten der Localerhebung aber dem Alois Welz und dem Bezirke Dux zu gleichen Theilen aufgelastet.

Für das h. g. Erkenntniß waren nachstehende Erwägungen maßgebend: Die Einwendung des mangelhaften Verfahrens ist nicht stichhältig, da nach Ausweis der Acten der Gegenstand unter Beiziehung der Parteien erörtert

und verhandelt worden war. Wenn aber die Beschwerde eine Unvollständigkeit des Verfahrens darin erblicken will, daß über die Frage, ob der Bergbau oder die Straße den ältern Bestand für sich in Anspruch nehmen kann, keine Erhebungen gepflogen worden sind, so kann der V. G. Hof hierin einen Mangel des Verfahrens nicht erkennen, weil dieser Umstand bei Anwendung des § 222 allg. B. G. im Zusammenhange mit § 170 a für die Beschwerdesache von keiner Relevanz ist.

In der Sache selbst hat der vom Beschwerdeführer angerufene § 106 allg. B. G., welcher die Ausnahmsbestimmung enthält, daß der Bergwerksbesitzer für Beschädigungen an solchen Gebäuden, Wasserleitungen oder anderen Anlagen, die innerhalb eines Grubenfeldes erst nach dessen Verleihung ohne obrigkeitliche Baubewilligung errichtet worden sind, nicht verantwortlich sei, schon deshalb nicht in Anwendung zu kommen, weil es sich im vorliegenden Falle nicht um die Vergütung eines Bergschadens, sondern direct um Sicherheitsvorkehrungen handelt, bezüglich welcher der § 222 allg. B. G. allein maßgebend ist, wornach bei Ereignissen im Bergbaubetriebe, welche die Sicherheit der Personen, Gebäude, Grundstücke .... und anderer Anlagen gefährden, zu welchen Ereignissen der fragliche Tagbruch als eine unmittelbare Folge des Bergbaubetriebes gewiß zählt, die erforderlichen Sicherheitsmaßregeln von Seite der Bergbehörde anzuordnen sind, welche nach § 173 allg. B. G. auch im Falle der Wahrnehmung eines sicherheitswidrigen Zustandes nach Umständen unter Zuziehung von Kunstverständigen die Art der Abstellung desselben und die Frist zur Vornahme der letzteren zu bestimmen und nöthigenfalls auf Kosten der Bergwerksbesitzer zu verfügen hat.

Wenn der Beschwerdeführer daraus, daß ihm Sicherheitsvorkehrungen ober Tags aufgetragen worden sind, ableiten zu können vermeint, daß derlei Vorkehrungen sich nicht als Sicherheitsmaßregeln im Bergbaubetriebe darstellen, so erscheint diese Ansicht nicht stichhältig, denn die Bergbehörden, welche ermächtigt sind, den Bergwerksbesitzer zu solchen Vorkehrungen und Anlagen, die auch die Folgen des Tagbruchs zu beseitigen geeignet sind, zu verhalten, sind gewiß auch berechtigt, zu dem gleichen Zwecke Vorkehrungen ober Tags zu veranlassen und hat der Bergwerksbesitzer solchen Anordnungen Folge zu leisten.

Die Verfügung der Anzeige des Beschwerdeführers bei gefahrdrohenden Vorkommnissen — wie solche im 2. Punkte der angefochtenen Entscheidung getroffen ist — erscheint nach dem Vorausgelassenen im § 223 allg. B. G. begründet.

Was den Ersatz der Kosten der Sicherheitsmaßregel betrifft, so ist es gewiß, daß aus der Verpflichtung des Bergwerksbesitzers, den Bergbau in der Art zu betreiben, daß derselbe gegen jede Gefahr für Personen und Eigenthum gesichert sei, sich nur das Recht der gefährdeten Person auf eventuelle Entschädigung und Anwendung von Sicherheitsmaßregeln, nicht aber ableiten läßt, daß die Bergbehörde behufs Schadloshaltung der betroffenen Partei zur Erhebung der eingetretenen Beschädigungen berufen sei.

Das Berggesetz trifft besondere Bestimmungen weder über das Entstehen und die Begründung solcher Ersatzansprüche, noch über deren Geltendmachung und es muß daher dem Ausspruche in der angefochtenen Entscheidung

beigestimmt werden, daß der Beschwerdeführer bezüglich des Regresses für die Kosten der Sicherheitsmaßregeln auf den Rechtsweg verwiesen wird.

Was die Kosten der Localerhebung betrifft, so war diese offenbar eine Folge des eingetretenen Ereignisses und konnte der Beschwerdeführer als Bergwerksbesitzer gemäß § 234 allg. B. G. zum Ersatze der ganzen Kosten verurtheilt werden.

Wenn dies nicht geschehen ist und die Kosten den Parteien zu gleichen Theilen angelastet wurden, so konnte hierin eine Rechtsverletzung im Sinne des § 2 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, nicht erblickt werden.

Nr. 6285.

1. Zulässigkeit der Abforderung der Gemeindeumlagen von der ideellen Hauszinssteuer. — 2. Die Gemeinde hat der Veranschlagung der Gemeindeumlagen jene Steuerziffern zu Grunde zu legen, welche von den Steuerbehörden festgestellt worden sind.

Erkenntniß vom 2. December 1891, Z. 3844.

Angelika Schusterschitz ca. Tiroler Landesausschuß; E. vom 23. Februar 1891, Z. 1384, puncto Vorschreibung von Gemeindezuschlägen.

»Die angefochtene Entscheidung wird, insoferne sie die gemeindeämtliche Zahlungsauflage auch rücksichtlich der Ziffer der Steuerzuschläge bestätigt, gemäß § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben, im Uebrigen aber die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde der Zahlungsauftrag der Gemeindevorstehung Wilten vom 12. December 1890, womit der Beschwerdeführerin von der ideellen Hauszinssteuer ihres Hauses Nr. 15 in Wilten pro 1889 und 1890 der Gemeindezuschlag von 6 fl. 62 kr. und 26 fl. 44 kr. vorgeschrieben worden war, unter Berufung auf die Bestimmung des § 3 des Ges. vom 25. März 1880, R. G. B. Nr. 39, aufrecht erhalten.

Die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung wird in der Beschwerde darum angefochten, weil von der ideellen Hauszinssteuer, da sie wegen der zeitlichen Steuerbefreiung des Gebäudes steuerämtlich nicht vorgeschrieben wird, auch ein Gemeindezuschlag nicht eingehoben werden darf und weil weiter auch der von der Gemeinde angenommene Steuersatz ein unrichtiger gewesen war.

Der V. G. Hof vermochte die Beschwerde, insoweit sie gegen die Zulässigkeit der Einhebung des Gemeindezuschlages von der ideellen Hauszinssteuer sich richtet, nicht für begründet zu erkennen. — Durch die Administrativacten erscheint festgestellt, daß der Bau des Hauses im Jahre 1889 ausgeführt worden ist, daß daher, soweit es sich um die Gebäudesteuerpflicht dieses Hauses handelt, auf dasselbe die Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Februar 1882, R. G. B. Nr. 17, und zwar auch in Betreff der Steuerbefreiung (§ 11) Anwendung zu finden haben. — Da nun nach der in letzter Beziehung zur Anwendung gelangenden Bestimmung des Gesetzes

vom 25. März 1880, R. G. B. Nr. 39, § 3, die Befreiung von der Staatssteuer keinen Anspruch auf eine Befreiung von andern öffentlichen Lasten begründet, somit die Gemeinde zu dem Beschlusse vom 17. December 1889, kraft dessen die Gemeindeumlagen nicht von der 5perc. Ertragsteuer, sondern von der Hauszinssteuer einzuheben sind, berechtigt war, so folgt, daß die Abforderung der Gemeindeumlagen von der letzteren Steuer gesetzlich gerechtfertigt erscheint.

Wenn die Beschwerde darauf sich beruft, daß eine Vorschreibung der Steuer nicht erfolgte und daß ein Gemeindezuschlag nur von einer vorgeschriebenen Steuer eingehoben werden kann, so übersieht dieselbe, daß nach dem Hofkanzleidecrete vom 25. November 1828, Pol. Ges.-Samml. Bd. 56, a, Nr. 113, zwar nicht eine Vorschreibung zur Einzahlung, aber doch eine steuerämtliche Berechnung derselben platzzugreifen hat, also eine Vorschreibung zur Bestimmung des Ausmaßes der Steuer stattfindet und daß weiter die ausnahmsweise Bestimmung des § 10 des Ges. vom 9. Februar 1882, R. G. B. Nr. 17, auf das Haus der Beschwerdeführerin keine Anwendung finden kann, da das Gebäude — wie bereits erwähnt — erst im Jahre 1889 errichtet worden ist.

Was dagegen den Beschwerdepunkt in Betreff des Ausmaßes der Steuer und der Ziffer der von derselben vorgeschriebenen Steuerumlage betrifft, so mußte der V. G. Hof den Thatbestand als einen unvollständigen erkennen. — Denn die Gemeinde hat — soviel die Acten darthun — keineswegs die in dem vorcit. Hofkanzleidecrete vom 25. November 1828 vorgesehene steuerämtliche Berechnung von der Steuer als Grundlage für die Bemessung des Gemeindezuschlages angenommen, sondern ist selbstständig mit der Berechnung und Bemessung der Steuer vorgegangen, ein Vorgang, der nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung nicht zulässig erscheint, da die Ermittlung und Bestimmung der Staatssteuer allein in die Competenz der Steuerorgane fällt, die Gemeinden daher jene Steuerziffer der Veranschlagung der Gemeindeumlagen zu Grunde zu legen haben, welche von den Steuerbehörden festgestellt worden ist.

Die angefochtene Entscheidung selbst hat mit diesem im administrativen Instanzenzuge gleichfalls geltend gemachten Beschwerdepunkte sich überhaupt nicht beschäftigt, und erscheint also auch in dieser Richtung das Verfahren mangelhaft.

Nr. 6286.

Ob eine Wasserfurche und das Brachliegenlassen eines Grundstreifens als künstliche, den natürlichen Abfluß des fließenden Gewässers hindernde Vorrichtungen anzusehen sind, ist eine Thatfrage.

Erkenntniß vom 2. December 1891, Z. 3845.

Eheleute Franz und Anna Matouš (Adv. Dr. Dyk) ca. Ackerbau-Min. (M.-S. Pop); E. vom 21. December 1890, Z. 13794, puncto Störung eines natürlichen Wasserlaufes.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die Klage der Eheleute Matouš wegen Wiederherstellung des vorigen Standes des durch eigenmächtige Aenderungen zum Nachtheile der Parcelle Nr. 675 gestörten Wasserlaufes auf der Parcelle Nr. 676 abgewiesen, weil in der Thathandlung der beklagten Grundbesitzer, der Führung einer Wasserfurche und dem Brachliegenlassen eines Grundstreifens, keine solchen Vorkehrungen erkannt worden sind, welche im Sinne des § 11 Wasserr.-Ges. eine Uebertretung dieser Gesetzesbestimmung begründen würden.

Der Rechtsanschauung der angefochtenen Entscheidung, daß nach dem Wortlaute und dem Sinne der cit. Gesetzesstelle, durch dieselbe nur ein Handeln, ein thatsächliches Eingreifen in die bestehenden natürlichen Wasserablaufsverhältnisse zum Nachtheile des unteren, bezw. oberen Grundstückes verwehrt erscheine, mußte der V. G. Hof beipflichten und es wird demzufolge immer einer künstlichen Vorrichtung bedürfen, wenn von einer Aenderung, Hinderung des natürlichen Abflusses der über ein Grundstück fließenden Gewässer wird gesprochen werden können. Allein ob im concreten Falle nicht gleichwohl solche künstliche Vorrichtungen, wenn dieselben auch nur als eine Wasserfurche und als das Brachliegenlassen eines Grundstreifens sich darstellen, vorliegen, erschien dem V. G. Hofe nicht außer Zweifel gestellt.

In dieser Beziehung war zunächst in Erwägung zu ziehen, daß dem Besitzer der Parcelle Nr. 676 (1 und 2) bereits mit dem rechtskräftigen Erkenntnisse vom 27. September 1887 eine bestimmte Furchenanlage vorgeschrieben worden war, daß weiter bei der commissionellen Verhandlung constatirt wurde, daß die Besitzer der Parcelle 676 ihre Verpflichtung zur Anlegung der in der Entscheidung vom 27. September 1887 postulirten Wasserfurche (rozor) nicht nachgekommen sind, daß endlich durch die Entscheidung der II. Instanz in dem heute vorliegenden Streitfalle constatirt wird, daß durch den von den Besitzern der Parcelle Nr. 676 (1 und 2) beobachteten Vorgang in Betreff der Abflußverhältnisse dieselben Zustände herbeigeführt wurden, welche nach der cit. rechtskräftigen Entscheidung nur bei Ausführung der erwähnten Wasserfurche (rozor) sich als statthaft erwiesen.

Wenn es nun auch richtig ist, daß kein Grundbesitzer zur Bearbeitung seines Feldes, seines Grundstückes verhalten werden kann und daß das Brachliegenlassen des Feldes gewiß nicht als eine künstliche Vorkehrung im Sinne des § 11 Wasserr.-Ges. angesehen werden könnte, so ist doch nicht zu verkennen, daß zwischen dem Falle, wo das Grundstück in seiner Gänze brachliegen gelassen wird und zwischen dem Falle, wo nur ein bestimmter Grundstreifen dieses Feldes brach liegen gelassen wird, ein Unterschied besteht, da ein solcher fester Streifen allerdings unter Umständen geeignet ist, den Wasserlauf positiv zu beeinflussen und wie eine Verdämmung zu wirken.

Ob nun ein künstliches Hemmniß des natürlichen Wasserlaufes durch eine positive Handlung unmittelbar, also durch die selbstständige Aufrichtung einer Verdämmungsvorrichtung, oder aber nur mittelbar dadurch herbeigeführt wird, daß durch die Belassung eines Theiles seines Grundstückes in der festgefügten Formation die Aenderung des Wasserlaufes bewirkt wird, kann für die Qualificirung des Hemmnisses als einer künstlichen Vorrichtung nicht weiter entscheidend sein.

Bei dieser Sachlage war es von Bedeutung zu constatiren, ob die Vorkehrungen, welche den Gegenstand der angefochtenen Entscheidung gebildet haben, als besondere, durch die gewöhnliche Bewirthschaftungsweise nicht bedingte, also künstliche Vorrichtungen sich darstellen und ob dieselben nach ihren hydrotechnischen Consequenzen mit der durch die Entscheidung vom Jahre 1887 geschaffenen Rechtslage in Widerspruch treten. Diese Fragen sind bei der abgeführten Verhandlung, welcher nur Sachverständige im Landwirthschaftsfache beigezogen waren, nicht weiter erörtert worden und es können die Erklärungen dieser Sachverständigen umsoweniger als ausreichend angesehen werden, als auch dieselben bei stärkeren Regengüssen eine nachtheiligere Rückwirkung der vorgefundenen Vorkehrungen nicht in Abrede stellten, wenn sie auch selbstredend nicht weiter in der Lage waren zu constatiren, ob und inwieweit eine Vermehrung der Wassergefahren sich als bloße Consequenz der fraglichen Vorrichtungen darstelle, da die Beantwortung dieser Frage hydrotechnische Kenntnisse voraussetzt.

Diesen Erwägungen folgend hat der V. G. Hof den Thatbestand nicht als ausreichend geklärt gefunden.

Nr. 6287.

Auch bei dem vom Staate unternommenen Hafenanlagen ist, sobald Rechte dritter Personen hiebei in Frage kommen, das wasserrechtliche Verfahren durchzuführen.

Erkenntniß vom 2. December 1891, Z. 3846.

Erben nach Salomon Witz (Adv. Dr. Schneider); ferner Eheleute Heinrich und Ludmilla Bukovsky, Josef und Elisabeth Bukovsky, Alexander und Marie Bukovsky (Adv. Dr. Lenoch) ca. Ackerbau-Min. (M.-S. Pop); E. vom 31. Jänner 1891, Z. 1639, puncto Enteignung von Grundstücken zum Zwecke der Hafenanlage in Holešovic.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurden die Beschwerdeführer für verpflichtet erkannt, zur Ausführung des mit dem Erlasse des Min. des Innern vom 20. April 1890, Z. 4817, genehmigten Projectes einer Hafenanlage in Prag — Holešovic — die in den Administrativ-Entscheidungen speciell angeführten Grundparcellen in den ebenda näher bezeichneten Ausmaßen abzutreten. Weiter wurde mit der angefochtenen Entscheidung die Statthalterei beauftragt, behufs Ermittlung und Feststellung der für die in Rede stehenden Grundstücke zu leistenden Entschädigungsbeträge, das in § 84 Wasserr.-Ges. vorgeschriebene Verfahren durchzuführen und auf Grund desselben die Entscheidung zu treffen.

Die angefochtene Entscheidung stützt sich in ihrem ersten Theile auf die Bestimmungen des § 365 a. b. G. B. und der §§ 49 und 42 Wasserr.-Ges., indem sie hervorhebt, daß, da es sich um die Anlage eines Hafens, bezw. um die hiedurch bedingten Schutz- und Regulirungsbauten in einem öffentlichen Gewässer handelt, welche vom Staate ausgeführt werden sollen und somit der vorherigen Genehmigung der politischen Behörden nicht be-

dürfen, es auch nicht des im VI. Abschnitte Wasserr.-Ges. vorgeschriebenen Verfahrens über das Project bedürfe. — Den zweiten Theil der Entscheidung stützt das Ackerbau-Min. auf die Bestimmungen der §§ 87, 38 und 84 Wasserr.-Ges.

In den Beschwerden wird nun die Gesetzmäßigkeit der Entscheidung bestritten, weil 1. das Expropriations-Erkenntniß gefällt worden ist, ohne daß eine Verhandlung mit den Parteien stattgefunden hätte, weil 2. die Enteignung der Grundstücke für eine erst künftige, in unbestimmter Zeit etwa platzgreifende Erweiterung des Hafens derzeit nicht zulässig sei.

Im Hinblicke auf die Bestimmungen der §§ 42, 84, 86 und 87 Wasserr.-Ges. vermochte der V. G. Hof der Rechtsanschauung der angefochtenen Entscheidung, daß, wenn es sich um vom Staate auszuführende Schutz- und Regulirungsbauten in öffentlichen Gewässern handelt, das im VI. Abschnitt Wasserr.-Ges. vorgeschriebene Verfahren über das Project überhaupt unterbleiben könne, nicht beizupflichten. — Denn ganz abgesehen davon, daß es sich im concreten Falle nicht durchaus oder auch nur hauptsächlich um eine Schutz- oder Regulirungsbaute, sondern um eine Hafen-, also eine Wasserbenützungs-Anlage handelt, ist zu erwägen, daß nach dem Wortlaute des § 42 Wasserr.-Ges. bei Schutz- und Regulirungs-Bauprojecten des Staates wohl die Ausführung des Projectes nicht von der Genehmigung der zuständigen Behörde abhängig gemacht wird, daß aber weder dieser noch ein anderer Paragraph des Wasserr.-Ges. besagt, daß es bei derlei Projecten der Durchführung des im VI. Abschnitte vorgeschriebenen Verfahrens überhaupt nicht bedürfe.

Da das wasserrechtliche Verfahren — wie aus den Bestimmungen der §§ 79, b, c, 84 und 86 Wasserr.-Ges. sich ergibt — außer dem Ziele, die Zulässigkeit des Unternehmens in öffentlicher Beziehung sicherzustellen, auch den weiteren Zweck verfolgt, die Rückwirkung der Unternehmung auf betheiligte Dritte ins Klare zu stellen und zu regeln, die Rechte und Pflichten dieser Betheiligten gegenüber dem Unternehmen festzusetzen und da diese Feststellung nur im Entscheidungswege erfolgen kann und nach § 86 Wasserr.-Ges. auch auf diesem Wege erfolgen soll, so ergibt sich, daß die durch den § 42 Wasserr.-Ges. für die Wasserschutz- und Regulirungsbauten des Staates begründete Ausnahme, die Durchführung des wasserrechtlichen Verfahrens keineswegs entbehrlich macht. Es kann vielmehr aus dem Wortlaute der cit. Gesetzesbestimmung nur abgeleitet werden, daß bei derlei Projecten nicht weiter eine instanzmäßige Entscheidung über die Zulässigkeit des Projectes in öffentlich-rechtlicher Beziehung statthat. Damit ist aber ganz wohl vereinbar, daß alle Rechtsfolgen, welche aus der Ausführung des Projectes gegenüber Dritten sich ergeben sollen, im Wege der Entscheidung festgestellt werden, was wieder die Durchführung eines ordnungsmäßigen Verfahrens umsogewisser zur Voraussetzung hat, als es auf der Hand liegt, daß die Parteien ohne eine genaue Kenntniß des Projectes selbst und darum ohne die Kenntniß der Rückwirkung desselben auf ihr Eigenthum und sonstige Rechte, nicht einmal in der Lage wären, diese und die für sie sich allenfalls ergebenden Entschädigungsansprüche sachgemäß zur Geltung zu bringen.

Wie nun die Administrativacten darthun, hat in der Sache eine den Bestimmungen des Wasserrechts-Gesetzes entsprechende Verhandlung mit

der Parteien überhaupt nicht stattgefunden; denselben war keine Gelegenheit geboten, von dem Projecte Kenntniß zu erlangen, ja sie waren nicht einmal in der Lage, bei der Abschätzung der zu exproprirenden Flächen den Sachverständigen ihre Erinnerungen zu machen.

Die angefochtene Min.-Entscheidung war allerdings bestrebt, diese Mangelhaftigkeit des Verfahrens dadurch zu saniren, daß sie zu Zwecken der Feststellung der Entschädigung eine neuerliche Verhandlung unter Zuziehung der Parteien anordnete; allein der V. G. Hof vermochte nicht zu finden, daß durch diese, überdies nur ein einzelnes Moment berücksichtigende Verfügung, die Rechte der an der Sache betheiligten Beschwerdeführer in jenem Maße gewahrt wurden, in welchem sie durch ein den Bestimmungen des VI. Abschnittes des Wasserr.-Ges. entsprechendes Verfahren, wenn auch dasselbe blos die Regelung der Rechtsverhältnisse der betheiligten Interessenten zum Gegenstande gehabt hätte, gewahrt worden wären.

Davon abgesehen, daß durch ein so umfassendes und in die Rechtsverhältnisse der betheiligten Beschwerdeführer tief einschneidendes Project noch ganz andere Fragen hervorgerufen werden können als jene, welche Entschädigungsbeträge für die den Beschwerdeführern abgenommenen Grundflächen zu leisten sind, da ja durch ein solches Project die Localverhältnisse eine einschneidende Umgestaltung erfahren, welche für den restlichen Besitz der Beschwerdeführer nach verschiedenen Richtungen von Rückwirkung sein kann, ist auch der in der angefochtenen Entscheidung eingehaltene Vorgang den Bestimmungen des Wasserrechts-Gesetzes durchaus fremd, welches — wie die Anordnungen des VI. Abschnittes darthun — eine einheitliche, alle durch das Unternehmen zur Frage gestellten Momente umfassende Verhandlung vorsieht, wohl in Würdigung des in der Natur der Sache gelegenen Umstandes, daß nur bei einer solchen einheitlichen und umfassenden Verhandlung jedem Betheiligten die Möglichkeit geboten wird, alle ihn berührenden Verhältnisse zu erfassen und deren entsprechende Feststellung und sachgemäße Regelung zu erlangen.

Aus diesen Gründen ging es nach der Rechtsanschauung des V. G. Hof nicht an, daß ohne die Durchführung des den Anordnungen des Wasserrechts-Gesetzes entsprechenden Verfahrens die Expropriations-Erkenntnisse gegen die Parteien geschöpft wurden und es mußte der V. G. Hof eben darum die angefochtene Entscheidung aufheben.

Nr. 6288.

Die Verleihung des Bürgerrechtes hat eine Aenderung des Heimatrechtes nicht zur Folge. (Mähren.)

Erkenntniß vom 3. December 1891, Z. 3446.

Gemeinde Vrbátek (Adv. Dr. Stroß) ca. Min. des Innern (M.-R. Dr. Ritter v. Helm); E. vom 13. Jänner 1891, Z. 26119, puncto Heimatsrecht des Franz Lehar.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Nach der Actenlage steht es außer Zweifel und es wird auch von der Beschwerde nicht bestritten, daß Franz Lehar — dessen Heimatsrecht strittig ist — durch die Geburt die Zuständigkeit in

der Gemeinde Vrbátek erworben und unbestritten bis zum Jahre 1882 behalten hat und daß er die Zuständigkeit in der Gemeinde Margelik nur aus dem Titel des § 5 ad 3 des Heimatsgesetzes vom 3. December 1863, R. G. B. Nr. 105, d. i. durch ausdrückliche Aufnahme in den Heimatsverband hätte erwerben können. Die Beschwerde behauptet auch in der That das Zutreffen dieses Erwerbstitels und beruft sich darauf, daß nach der Protokollaraussage des Franz Lehar vom 2. Mai 1890, dieser für die Aufnahme in den Verband der Gemeinde Margelik eine Taxe von 15 fl. berichtigt hat. Die einvernommenen Gemeindevertretungs-Mitglieder aus der Periode 1882—1885 negiren jedoch, daß durch Gemeindeausschuß-Beschluß dem Franz Lehar das Heimatsrecht in der Gemeinde Margelik verliehen worden sei und behaupten, daß die Einzahlung der Taxe aus Anlaß der Verleihung des Gemeindebürgerrechtes erfolgt sei. Die Auszüge aus dem Geschäftsprotokolle der Gemeinde Margelik lassen ersehen, daß mit dem Beschlusse des Gemeindeausschusses vom 10. October 1883 Franz Lehar als Bürger (občan) aufgenommen wurde.

Diesen Nachweis konnte jedoch der V. G. Hof nicht als einen Beweis für die Verleihung des Heimatsrechtes, für die Aufnahme in den Heimatsgemeindeverband gelten lassen. — Denn § 6 der mähr. Gemeindeordnung vom 15. März 1864, L. G. B. Nr. 4, unterscheidet zwischen den Gemeindeangehörigen (příslušníci obce) und den Gemeindebürgern (občane) und § 33 der Gem.-Ord. gedenkt in Consequenz dieser Bestimmung, der Acte der Verleihung des Heimatsrechtes und des Bürgerrechtes als zweier von einander verschiedener Rechtshandlungen. Die Ausdrucksweise des Gesetzes hält auch in der Bezeichnung der beiden Rechtsverhältnisse den Unterschied fest, indem das Heimatsrecht als právo domovské, das Bürgerrecht als právo sousedské, občanské bezeichnet wird.

Mit Rücksicht darauf, geht es nicht an, die Verleihung des Bürgerrechtes (právo sousedské) mit der Verleihung des Heimatsrechtes zu identificiren und es ist auch die Rechtsanschauung nicht zutreffend, daß etwa das Bürgerrecht das Heimatsrecht in sich schließen würde, weil der mährischen Gemeindeordnung vom Jahre 1864 eine Bestimmung, wie jene des § 9 des Gemeindegesetzes vom 17. März 1849, R. G. B. Nr. 170, fremd ist und überdies nach § 7 der Gem.-Ord. vom 15. März 1864, L. G. B. Nr. 4, Gemeindeangehörigen nur unter Umständen ein gesetzlicher Anspruch auf die Erlangung des Bürgerrechtes zusteht und als § 8 des cit. Gem.-Ges. das Heimatsrecht als ein durch ein besonderes Gesetz geregeltes Rechtsverhältniß bezeichnet. Da nun nach § 8 des Heimatsgesetzes die Aufnahme in den Gemeindeverband eine ausdrückliche sein muß, der Beschluß der Gemeindevertretung deshalb eben auf die Verleihung des Heimatsrechtes lauten muß, so konnte der V. G. Hof in dem obcitirten Beschlusse vom 10. October 1883, kraft dessen Franz Lehar als Bürger (soused občan) aufgenommen wurde, die Verleihung des Heimatsrechtes um so weniger erkennen, als die Zahlung der Taxe eben auch nach § 9 der cit. Gem.-Ord. für die Verleihung des Gemeindebürgerrechtes erfolgen konnte, die Einhebung einer Taxe für das Heimatsrecht aber den Bestand eines Landesgesetzes (§ 9 Heimatsgesetz) zur Voraussetzung hätte und nicht erwiesen ist, daß für die Gemeinde Margelik ein derlei Gesetz erlassen worden wäre.

Da somit nicht vorliegt, daß bei Franz Lehar die behauptete Aenderung im Heimatsrechte thatsächlich platzgegriffen hatte, mußte der V. G. Hof die Entscheidung, welche die Fortdauer der in der Gemeinde Vrbátek zweifellos erworbenen Heimatszuständigkeit ausspricht, als gesetzlich begründet erkennen.

Nr. 6289.

Heimatsrecht der Witwe und der ehelichen Kinder.

Erkenntniß vom 3. December 1891, Z. 3877.

Gemeinde Rampersdorf ca. mähr. Statthalterei (M.-R. Dr. Ritter v. Helm); E. vom 17. October 1890, Z. 31212, puncto Heimatsrecht der Antonia Březina und ihrer Kinder.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Entscheidung der mähr. Statthalterei vom 17. October 1890, Nr. 31212, mittelst welcher erkannt wurde, daß die Witwe Antonia Březina und deren sieben Kinder zur Gemeinde Rampersdorf zuständig seien, wird in der vorliegenden Beschwerde deshalb angefochten, weil 1. über das für die Zuständigkeit dieser Witwe maßgebende Heimatsrecht ihres verstorbenen Gatten Cajetan Březina zur Gemeinde Rampersdorf bis nun nicht rechtskräftig abgesprochen worden, diese daher auch dahin nicht zuständig sei, und weil 2. die Kinder dieser Witwe als unehelich dort zuständig seien, wohin deren Mutter zur Zeit der Geburt derselben heimatsberechtigt war.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes stützt sich auf nachstehende Erwägungen. Nach Ausweis der Administrativacten wurde mit der Statthalterei-Entscheidung vom 24. Juli 1890, Nr. 21214, erkannt, daß Cajetan Březina zur Zeit seines am 15. Februar 1883 erfolgten Todes zu der Gemeinde Rampersdorf heimatsangehörig war und wurde diese nach § 41 des Heimatsgesetzes vom 3. December 1863, R. G. B. Nr. 105, endgiltige Statthalterei-Entscheidung der Gemeinde Rampersdorf von der Bezirkshauptmannschaft unterm 1. August 1890, Nr. 11852, intimirt und zufolge Berichtes des Gemeindevorstandes vom 20. Juli 1891, Nr. 189, am 7. August 1890 zugestellt. Hieraus ergibt sich, daß diese Entscheidung, welche auch innerhalb der Frist des § 14 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, vor dem V. G. Hofe nicht angefochten wurde, in Rechtskraft erwachsen ist. — Demgemäß ist die gegentheilige Behauptung der Beschwerde nach der Actenlage unrichtig und da nach § 11 des Heimatsgesetzes die Heimatsberechtigung des Gatten zur Zeit seines Ablebens für das Heimatsrecht der Witwe maßgebend ist und die Beschwerde selbst nicht behauptet, daß Antonia Březina nach dem Tode ihres Gatten selbstständig ein Heimatsrecht erworben habe, konnte in der angefochtenen Entscheidung in diesem Punkte eine Gesetzwidrigkeit nicht erblickt werden.

Ad 2. Wie sich aus den den Administrativacten zuliegenden Geburtsscheinen der Kinder der Antonia Březina ergibt, sind dieselben durchaus ehelich geboren; diese Kinder wurden auch in dem Erkenntnisse der Bezirkshauptmannschaft vom 1. August 1890, Z. 11852, als ehelich angeführt und erscheinen lediglich in Folge eines Mundirungsfehlers in der dieses

Erkenntniß aus dessen Gründen bestätigenden Statth.-Entscheidung vom 17. October 1890, Z. 31212, als unehelich bezeichnet. Da jedoch die Statthalterei zur Behebung dieses Verstoßes unterm 1. Juli 1891, Nr. 20442, ein neuerliches Erkenntniß gefällt hat, mittelst welchem die fraglichen Kinder in Rücksicht auf ihre eheliche Geburt als dem Heimatsrechte des Vaters folgend, nach Rampersdorf zuständig erkannt wurden und dieses Erkenntniß, welches der genannten Gemeinde unterm 12. Juli 1891, Nr. 8914, intimirt, am 19. Juli 1891 zugestellt und hiergerichts nicht weiter in Beschwerde gezogen wurde, eben auch rechtskräftig ist, so erscheint die angefochtene Entscheidung, insoweit selbe die Zuständigkeit der Kinder der Antonie Březina betrifft, rechtsunwirksam und die Beschwerde in diesem Punkte somit gegenstandslos.

Nach dem Vorausgeschickten mußte daher die Beschwerde, insoweit es sich um die Zuständigkeit der Witwe Antonia Březina handelt, als unbegründet abgewiesen, im Uebrigen aber auf die neuerliche Statth.-Entscheidung vom 1. Juli 1891, Nr. 20442, verwiesen werden.

Nr. 6290.

Einwendungen gegen Eintragungen in die Wählerlisten können nur im Reclamationsverfahren, nicht aber im Wahlverfahren geltend gemacht werden.

Erkenntniß vom 3. December 1891, Z. 3878.

Simon Lindauer und Genossen ca. böhm. Statthalterei; E. vom 23. November 1890, Z. 72528, puncto Verfahren bei der Ergänzungswahl in den Gemeindeausschuß von Roth-Hradek.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 6291.

Voraussetzungen für eine Entschädigung aus dem Propinationsfonde. (Böhmen.)*)

Erkenntniß vom 3. December 1891, Z. 3879.

Anton Grund und Gen. (Adv. Dr. Pichler) ca. böhm. Landesausschuß; E. vom 29. October 1890, Z. 25857, puncto Propinations-Entschädigung.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz findet nicht statt.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde der von den Beschwerdeführern als Besitzern des Brau- und Branntweinhauses C.-Nr. 2 in Dehlan erhobene Anspruch auf Betheiligung aus dem Propinations-Entschädigungsfonde unter Berufung auf § 6, Alinea 1 des Landesgesetzes vom 30. April 1869, Nr. 55, abgewiesen, weil als Besitzer propinationsberechtigter Objecte nicht die Besitzer der Brau- und Branntweinhäuser, sondern lediglich die Besitzer ehemaliger Dominien anzusehen sind, welchen das Propinationsrecht als ein ausschließliches Realrecht nach der

---

*) S. Erkenntniß sub Nr. 2450 (Bd. IX, J. 1885).
**) S. auch Erkenntniß sub Nr. 5803 u. 5950.

Landesverfassung zustand und für dessen Aufhebung diesen berechtigten Personen durch das gedachte Gesetz eine Entschädigung geschaffen werden sollte.

Die Beschwerdeführer bestreiten die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung mit der Behauptung, daß das erwähnte Brau- und Branntweinhaus nach dem Kaufvertrage vom 9. Jänner 1865 als ein propinationsberechtigtes Object in Betracht komme, weil die Domäne Pohlig dieses Brau- und Branntweinhaus mit Einschluß des mit der Domäne verbundenen Propinationsrechtes verkauft habe, die Beschwerdeführer also als jetzige Besitzer des gedachten Hauses und des herrschaftlichen Propinationsrechtes als die Rechtsnachfolger der Domäne in das gedachte Recht anzusehen seien.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes stützt sich auf nachstehende Erwägungen: Das Propinationsrecht stand nach der Landesverfassung thatsächlich nur den Dominien und städtischen Individual-Bürgerschaften innerhalb ihres Gebietes ausschließlich zu. — Da nun das Landesgesetz vom 30. April 1869 in den §§ 1 und 6 bei der Definirung dieses Rechtes und bei der Feststellung des Maßstabes zur Vertheilung des Entschädigungsfondes sowohl des Gebietes, innerhalb dessen, als auch des Ertrages gedenkt, mit welchem das Propinationsrecht in den Normaljahren 1713, bezw. 1749 und 1756, also zur Zeit seines noch im vollen Umfange aufrechten Bestandes ausgeübt wurde, kann es keinem Zweifel unterliegen, daß das cit. Gesetz, insoweit es sich um Dominien handelt, unter »propinationsberechtigten Objecten« nur jene Dominicalkörper verstanden wissen wollte, mit welchen dieses Recht als ein Realrecht ursprünglich verfassungsmäßig verbunden war und daß dasselbe die Entschädigung auch nur denjenigen vorbehalten wollte, welche derlei Objecte im maßgebenden Zeitpunkte besitzen.

Aus dem von den Beschwerdeführern producirten Contracte vom 9. Jänner 1865, Abs. 1, ergibt sich allerdings, daß die Domäne Pohlig das Brau- und Branntweinhaus C.-Nr. 2 in Dehlan mit Einschluß des mit der Herrschaft Pohlig verbundenen Propinationsrechtes verkauft habe und daß demnach die Beschwerdeführer durch die bücherliche Einverleibung dieses Contractes und der weiteren Besitzübertragungs-Urkunden in privatrechtlicher Beziehung als die Rechtsnachfolger der Domäne in das Propinationsrecht anzusehen seien. — Allein nach dem Vorausgeschickten war diese privatrechtliche Transaction nicht geeignet, dem von den Beschwerdeführern erworbenen Brau- und Branntweinhause den öffentlich-rechtlichen Charakter eines propinationsberechtigten Objectes im Sinne des Landesgesetzes vom Jahre 1869 zu verleihen.

Es kann daher diese privatrechtliche Transaction die Beschwerdeführer, soweit nicht etwa der Abs. VIII des bezogenen Vertrages entgegensteht, eventuell zu privatrechtlichen Entschädigungsansprüchen gegen die Domäne berechtigen, in keinem Falle aber an Seite der Ersteren den Rechtsanspruch auf die Entschädigung begründen, welche das Gesetz lediglich dem Besitzer der Domäne, als des in öffentlich-rechtlicher Beziehung propinationsberechtigten Objectes allein vorbehält.

Nr. 6292.

Den Anrainern und eventuellen Parcellirungswerbern steht ein Recursrecht gegen die Genehmigung eines Parcellirungsprojectes nicht zu.

Erkenntniß vom 4. December 1891, Z. 3921.

Eheleute M. Dr. Theodor und Hedwig Mayer (Adv. Dr. Riehl) ca. n.-ö. Landesausschuß (L.-R. Dr. Fritz); E. vom 31. December 1890, Z. 33425, puncto Zulässigkeit eines Recurses in einer Bausache.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde den Beschwerdeführern das Recursrecht gegen den Beschluß des Gemeinderathes von Wiener-Neustadt vom 18. März 1890, mit welchem das Parcellirungsproject der Johann Pöck'schen Erben genehmigt und hiebei zur Herstellung der erforderlichen Straßenbreite in der verlängerten Herrengasse weiter die Abtretung von je 1·1 Meter von den Bauplätzen 11, 12 und 16 vorgeschrieben wurde, abgesprochen und in Folge dessen in die meritorische Erledigung des Recurses nicht eingegangen.

Die Beschwerdeführer erachten ihre Legitimation zur Beschwerdeführung sowohl nach den Bestimmungen der n.-ö. Bauordnung vom 17. Jänner 1883, L. G. B. Z. 36, als auch auf Grund der ihnen aus privatrechtlichen Verträgen mit der Stadtgemeinde Wiener-Neustadt zukommenden öffentlich-rechtlichen Ansprüche auf die den Vertragsbestimmungen gemäße Tracirung der Herrengasse gegeben.

Der V. G. Hof war aus nachstehenden Erwägungen nicht in der Lage der Beschwerde stattzugeben. — Die Genehmigung eines Abtheilungs-Projectes (§§ 6—8) und die für einen einzelnen Bau erforderliche Bewilligung (IV. Abschnitt der Bauordnung) sind sachlich und gesetzlich verschiedene Acte. — Während bei einer Abtheilung eines Grundes auf Bauplätze die Zulässigkeit der Schaffung von Bauplätzen im Allgemeinen in Betracht kommt, bildet bei der Baubewilligung der concrete Baufall den Gegenstand der Verhandlung und Erörterung.

Wenn nun auch die Anlage und der Bestand von Straßen gemäß § 8 der Bauordnung schon bei der Prüfung und Genehmigung des Projectes in Erwägung kommen müssen und namentlich mit Rücksicht auf die erforderliche Straßenbreite den Abtheilungswerber die in den §§ 14 und 15 näher präcisirten Verpflichtungen zur eventuellen Abtretung von Grundflächen für Straßen treffen, so kann doch nicht außer Acht bleiben, einerseits, daß die Bauordnung die Einvernehmung irgend welcher Parteien über das Parcellirungsproject nicht anfordert, woraus von selbst folgt, daß die Rechte Dritter durch die Genehmigung eines solchen Projectes nicht beeinträchtigt werden können, anderseits, daß die endgiltige Bestimmung der Baulinie gemäß § 1 der Bauordnung erst bei dem Baue selbst ermittelt und bestimmt wird, mag nun der Bau an einer bereits bestehenden oder erst künftig entstehenden Straße vorgenommen werden.

Die über ein solches Bauproject gemäß § 24 der Bauordnung stattfindende Localcommission, welcher auch der Anrainer zuzuziehen ist, wird dann dem Letzteren die Gelegenheit bieten, jene Einwendungen, die derselbe gegen den vorliegenden Bauantrag auch bezüglich der Baulinie erheben zu

sollen vermeint, vorzubringen, über welche dann instanzmäßig die Entscheidung zu erfolgen hat. — Ebenso bleibt es selbstverständlich den Beschwerdeführern vorbehalten, falls sich dieselben bei einem von ihnen selbst eingebrachten Parcellirungsantrage, durch eine rücksichtlich der Straßenanlage getroffene Verfügung der Baubehörde I. Instanz beschwert erachten, die Entscheidung der höheren Instanz anzurufen.

Es ist daher durch die Genehmigung des Parcellirungsprojectes die Rechtssphäre eines Anrainers und eventuellen Parcellirungswerbers, nicht unmittelbar berührt und eben deshalb ein Recursrecht desselben nicht vorhanden.

Insofern sich die Beschwerdeführer auf durch civilrechtliche Verträge erworbene Ansprüche öffentlich-rechtlicher Natur berufen, ist zu bemerken, daß durch Privatverträge das durch die Bauordnung — also durch Bestimmungen öffentlich-rechtlicher Natur — festgestellte Recht und die damit correspondirende Pflicht der Gemeinde als Behörde zur instanzmäßigen Entscheidung, in keiner Weise alterirt werden kann, daß daher derlei Verträge die Legitimation zur Beschwerdeführung gegen Verfügungen, die auf Grund der Bauordnung getroffen werden, niemals begründen können.

Nr. 6293.

Eintritt der Unfallversicherungs-Anstalt in einen bestehenden Versicherungsvertrag.

Erkenntniß vom 4. December 1891, Z. 3903.

Paul Fischer, Fabrikant in Kolin, ca. Min. des Innern; E. vom 29. Jänner 1891, Z. 1406, puncto Uebernahme eines Privat-Versicherungsvertrages durch die Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt in Prag.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.« *)

Nr. 6294.

Von der Rechtskraft der Steuerbemessung kann keine Rede sein, so lange nicht der betreffende Zahlungsauftrag dem Steuerpflichtigen selbst zugestellt erscheint.

Erkenntniß vom 5. December 1891, Z. 3905.

Karl Hetzer ca. Finanz-Min. (M.-S. Dr. Ritter v. Lesigang); E. vom 14. Februar 1891, Z. 3724, puncto Abschreibung einer Einkommensteuer III. Classe von Zinsen einer Satzpost.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Der Beschwerdeführer, welchem auf Grund seines über ämtliche Aufforderung eingebrachten Einkommensbekenntnisses de präs. 3. August 1889 von den 6perc. Zinsen eines auf dem ganz hauszinssteuerfreien Hause Nr. 514, Einl.-Z. 617, Neulerchenfeld einverleibten Capitales per 5000 fl. mit dem Zahlungsauftrage vom 16. September 1889, Z. 330, der Steueradministration für den VI. Bezirk in

*) S. Erkenntniß sub Nr. 6271.

Wien sub Cat.-Nr. 4527 für das Jahr 1889 die Einkommensteuer nach der III. Classe bemessen worden war, hat mit der Eingabe de präs. 15. Jänner 1890, Z. 356, bei der genannten k. k. Steueradministration angezeigt, daß das fragliche Capital simultan auch auf dem der Grundsteuer unterliegenden Grunde Einl.-Z. 2040 in Ottakring hafte und hat im Grunde dessen um die Abschreibung der vorgeschriebenen Einkommensteuer gebeten. — Diesem Abschreibungsgesuche wurde mit der Entscheidung der k. k. n.-ö. Finanz-Landes-Direction vom 28. März 1890, Z. 6400, mit Rücksicht auf die in Rechtskraft erwachsene Steuervorschreibung nicht willfahrt und der hiegegen ergriffene Ministerialrecurs, in welchem die Rechtskraft der Steuervorschreibung bestritten wurde, ist mit der angefochtenen Entscheidung als »Eingabe« um Steuerabschreibung behandelt und derselben ohne weitere Begründung nicht stattgegeben worden.

Der V. G. Hof hat diese Entscheidung als nicht im Gesetze begründet erkannt. — Zunächst hat der V. G. Hof den Umstand, daß der Beschwerdeführer in seiner ersten Eingabe de präs. 15. Jänner 1890 der an ihn erfolgten Zustellung des Zahlungsauftrages nicht Erwähnung gethan, sondern nur die materielle Ungesetzlichkeit der Steuerforderung geltend gemacht hat, schon aus dem Grunde übergangen, weil ja das k. k. Finanz-Ministerium in der Folge selbst über die Recurseingabe des Beschwerdeführers in die Erhebung und Entscheidung darüber eingegangen ist, ob der Zahlungsauftrag dem Beschwerdeführer zugestellt worden sei oder nicht.

Durch die diesfalls erst in Folge des Min.-Recurses von der k. k. Steueradministration für den VI. Bezirk Wien am 22. October 1890 gepflogene Protokollareinvernahme des Beschwerdeführers Karl Hetzer und seines gleichnamigen Neffen erscheint nun im Zusammenhalte mit dem Zustellungsscheine vom 9. October 1889 über den in Rede stehenden Zahlungsauftrag vom 16. September 1889, Z. 330, welcher die ausdrückliche Fertigung »per Karl Hetzer« aufweist, außer Zweifel gestellt, daß dieser Zahlungsauftrag nicht dem Beschwerdeführer, sondern seinem Neffen Karl Hetzer jun. zugestellt worden ist.

Nach der Vorschrift des § 26 des kaiserl. Patentes vom 29. October 1849, R. G. B. Nr. 439, sowie nach § 26 der Vollzugsvorschrift zu diesem kaiserl. Patente vom 11. Jänner 1850, R. G. B. Nr. 10, ist aber das über ein Bekenntniß festgesetzte Steuerausmaß mittelst Zahlungsauftrages dem Steuerpflichtigen bekannt zu geben. — Daß diese Bekanntgebung mittelst Zustellung des Zahlungsauftrages unmittelbar an die Person des Steuerpflichtigen oder des zur Empfangnahme derartiger Zustellungen Bevollmächtigten desselben zu erfolgen hat, ergibt sich auch schon aus der allgemeinen Erwägung, daß die erfolgte Zustellung für den Beginn der Rechtsmittelfrist maßgebend ist (§ 2, Alinea 2 des Gesetzes vom 19. März 1876, R. G. B. Nr. 28) und bezüglich des Verfahrens bei Bemessung der Einkommensteuer insbesonders aus dem für dasselbe gesetzlich ausgesprochenen Grundsatze, daß dieses Verfahren nur mit dem Steuerpflichtigen selbst oder dessen mittelst schriftlicher Vollmacht ausgewiesenen Bevollmächtigten durchzuführen sei. — Hienach kann im vorliegenden Falle von einer Rechtskraft der in Rede stehenden Steuerbemessung keine Rede sein, vielmehr wird es sich erst um die gesetzmäßige Zustellung

des Zahlungsauftrages vom 16. September 1889, Z. 330, an den Steuerpflichtigen handeln, dem sohin selbstverständlich unbenommen bleibt, gegen die Steuerbemessung die Rechtsmittel nach Maßgabe des Gesetzes vom 19. März 1876, R. G. B. Nr. 28, zu ergreifen.

Nr. 6295.

1. Das Recht, die Einkommensteuerpflicht eines stehenden Bezuges zu bestreiten, steht nur dem Bezugsberechtigten als dem Steuerpflichtigen zu.*) — 2. Der Beitritt der Steuerpflichtigen zum Recurse gegen den wegen Mangels der Legitimation abweislich ergangenen Erlaß ist keine Sanirung des Legitimationsmangels.

Erkenntniß vom 5. December 1891, Z. 3907.

Prag-Smichover-Kattun-Manufactur-Actiengesellschaft in Prag, ca. böhm. Finanz-Landes-Direction (M.-S. Dr. Ritter v. Lesigang); E. vom 28. Jänner 1891, Z. 85250, puncto Recursführung in einer Einkommensteuersache.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Nach Inhalt der angefochtenen Entscheidung wurde der gegen die den Beamten der Prag-Smichover Kattun-Manufactur-Actiengesellschaft in Prag vorgeschriebene Einkommensteuer II. Classe von der Actiengesellschaft selbst eingebrachte Recurs wegen Mangels der Legitimation der letzteren zur Beschwerdeführung zurückgewiesen, bezw. meritorisch nicht in Verhandlung genommen.

Der V. G. Hof hatte sich daher nicht mit der im administrativen Instanzenzuge nicht ausgetragenen meritorischen Frage, ob bei der Bemessung der Einkommensteuer auch die fatirten Quartiergelder der Beamten in die Besteuerung einzubeziehen waren oder nicht, zu beschäftigen, sondern nur zu prüfen, ob eine Gesetzwidrigkeit darin gelegen sei, daß die Steuerverwaltung der beschwerdeführenden Actiengesellschaft die Legitimation zum Recurse gegen diese Steuerpflicht absprach.

Der V. G. Hof konnte in dieser Hinsicht in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht erblicken. — Im vorliegenden Falle handelt es sich um Gehalte, welche seitens der in Prag bestehenden beschwerdeführenden Actiengesellschaft an die Bezugsberechtigten in stehenden Jahresbezügen zur Auszahlung gelangen, somit um ein Einkommen, welches nach der allgemeinen Anordnung des Einkommensteuerpatentes (§ 4, II. Classe, lit. b) der Einkommensteuer in der II. Classe unterworfen wird und auf welches die Bestimmungen der §§ 12 und 22 des Einkommensteuerpatentes, dann die Bestimmungen des § 1, lit. b, Z. 7 und des § 17 der Vollzugsvorschrift zum letztern vom 11. Jänner 1850, R. G. B. Nr. 10, Anwendung finden.

Nach diesen Bestimmungen hat, unbeschadet der dem Bezugsberechtigen obliegenden Pflicht zur Fatirung solcher Bezüge, der zur Auszahlung der Bezüge Verpflichtete, also im gegebenen Falle die beschwerdeführende Actiengesellschaft, die Bezüge der Steuerbehörde rechtzeitig anzuzeigen, die Steuergebühr zu bemessen, dieselbe gleich unmittelbar bei der Auszahlung der für

---

*) S. Erkenntniß Nr. 3212 (Bd. X, J. 1886).

die bezügliche Steuerperiode jahresfälligen Beträge nach Verhältniß der letzteren abzuziehen und die sonach im Laufe eines jeden Monats abgezogenen Beträge binnen 8 Tagen nach dem Schlusse desselben an die zur Empfangnahme der Steuer angewiesene Casse abzuführen.

Der beschwerdeführenden Actiengesellschaft als der zur Auszahlung der Bezüge Verpflichteten sind daher gesetzlich nur gewisse Verpflichtungen auferlegt, nämlich die Verpflichtung zur Anzeige der Bezüge, zur Bemessung und zur Einhebung der selbstbemessenen oder der von der Steuerbehörde ermittelten und bekannt gegebenen Steuer, endlich zu deren Abfuhr an die ihr bezeichnete Casse.

Dagegen steht, insofern es sich um die Einkommensteuerpflicht eines stehenden Bezuges handelt, das Recht, dieselbe zu bestreiten, nur dem Bezugsberechtigten als dem Steuerpflichtigen zu, da durch einen diesbezüglichen Ausspruch der Steuerbehörde nur er, der Steuerpflichtige, in seinen Rechten sich verletzt erachten kann. Dem zur Auszahlung der Bezüge Verpflichteten ist dagegen ein solches Recht im Gesetze selbstständig nicht eingeräumt, indem ja nicht er, sondern nur der Bezugsberechtigte einkommensteuerpflichtig ist. — Es ist aber weiters auch im Gesetze kein Anhaltspunkt vorhanden, welcher zu der Annahme eines gesetzlichen Vollmachtsverhältnisses berechtigen würde, wonach etwa das zur Auszahlung der Bezüge verpflichtete Institut seine Angestellten hinsichtlich der diese Bezüge treffenden Steuerpflicht ohne Weiteres zu vertreten befugt wäre (siehe diesfalls § 3 der Vollzugsvorschrift zum Einkommensteuerpatent).

Der Umstand endlich, daß im vorliegenden Falle die Angestellten der Actiengesellschaft sich im Instanzenzuge dem Recurse gegen den wegen Mangels der Legitimation abweislich ergangenen Erlaß der Steueradministration ddto. 19. August 1889, Z. 23620, angeschlossen haben, vermag als eine Sanirung des Legitimationsmangels schon deshalb nicht zu gelten, weil Gegenstand der Anfechtung dabei nicht mehr die Steuerpflicht der Angestellten der Gesellschaft, sondern der im steuerbehördlichen Erlasse bereits constatirte Mangel der Legitimation der Actiengesellschaft zur Beschwerdeführung gegen die erwähnte Steuerpflicht war, welche Frage die Angestellten der Gesellschaft gar nicht berührt.

Nr. 6296.

Die grundsätzliche Bestimmung der Statuten, daß der Geschäftsverkehr einer Vorschußcasse auf die eigenen Mitglieder beschränkt ist, gilt auch für Detailbestimmungen — soweit nicht das Gegentheil statuirt ist — und ist für die Anwendung des Gesetzes vom 27. December 1880 ausreichend.

Erkenntniß vom 5. December 1891, Z. 3444.

Spar- und Vorschußverein in Kremsier, ca. mähr. Finanz-Landes-Direction (M.-S. Dr. Ritter v. Lesigang); E. vom 18. September 1890, Z. 18162, und vom 26. November 1890, Z. 27042, puncto Vorschreibung der Erwerb- und Einkommensteuer für die Jahre 1888 und 1889.

»Die angefochtenen Entscheidungen werden nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Die beschwerdeführende Central-Vorschußcasse hatte in den hier in Frage stehenden zwei Jahren 1888 und 1889 zufolge

der Statuten vom 4. August 1887, § 2, als Gegenstand ihres Geschäftsbetriebes bestimmt: ihren Mitgliedern in allen möglichen, erlaubten und üblichen bankmäßigen Formen Credit zu gewähren und den Geldumsatz zwischen den Mitgliedern, behufs Förderung ihrer Wirthschaft und ihres Erwerbes, zu vermitteln.

Nach § 19, Abs. 2 derselben Statuten war die Vorschußcasse berechtigt: »Auch das Incasso von Wechseln zu übernehmen und Zahlungen und Eincassirungen von Geldern an und von anderen Geldinstituten zu besorgen, sowie Auszahlungen von fälligen Coupons und verlosten Staats- und anderen Werthpapieren anderer inländischer Institute, dann Werthpapiere und Werthschaften in Depôt zu übernehmen.«

Vom Vorstande war die Höhe des Entgeltes für diese Transactionen festzusetzen. — Mit Rücksicht auf letztere Bestimmung der Statuten (§ 19 Abs. 2) wurde mit dem angefochtenen Erlasse der k. k. mähr. Finanz-Land.-Dir. vom 18. September 1890, Z. 18162, die pro 1888 und 1889 der Vorschußcasse bemessene Erwerbsteuer von je 31 fl. 50 kr. und mit dem Erlasse vom 26. November 1890, Z. 27042, die auf Grund des Einkommensteuerpatentes vom 29. October 1849, R. G. B. Nr. 439, vorgenommene Einkommensteuerbemessung aufrecht erhalten, weil nach den gedachten statutarischen Bestimmungen die Vorschußcasse auf Anwendung des Specialgesetzes vom 27. December 1880, R. G. B. Nr. 150, nicht Anspruch erheben könne.

Der V. G. Hof mußte die Ausführungen der Beschwerde als begründet und die angefochtene Entscheidung als gesetzlich nicht gerechtfertigt erkennen. — Hiezu bestimmte den V. G. Hof vor Allem die Erwägung, daß im § 2 der Statuten nicht als Zweck, sondern als Gegenstand der Geschäftsführung des Vereines ausschließlich der Abschluß von Geschäften mit Mitgliedern bezeichnet ist, welche grundsätzliche Bestimmung — da eine gegentheilige, den Geschäftsbetrieb mit Nichtmitgliedern zulassende Bestimmung in den Statuten nicht aufzufinden ist — in dem lediglich einige Detailbestimmungen über die Geschäftsführung des Vereines enthaltenden § 19 der Statuten nicht nothwendig wiederholt werden mußte, sondern ihre rechtliche Wirkung soweit erstreckt, daß § 19 nur im Einklange mit § 2 interpretirt, also nur so verstanden werden kann, daß entweder die dort erwähnten Geldinstitute Mitglieder des laut § 1 der Statuten unter der Firma »Central-Vorschußcasse« registrirten Vereines sein müssen, oder die mit ihnen geschlossenen Rechtsgeschäfte nicht eine eigentliche Geschäftsführung, d. h. Transactionen zu gegenseitigem Vortheil, sondern nur eine vermittelnde Negociation des Vereins für seine Mitglieder in sich schließen können, wie z. B. bei Eincassirung von Coupons, verlosten Werthpapieren 2c.

Eben diesen Standpunkt hat übrigens auch die Finanzverwaltung dadurch implicite anerkannt, daß mit Rücksicht auf die seitherige »Statuten-Aenderung« ddto. 17. December 1889 die Anwendung des Gesetzes vom 27. December 1880, R. G. B. Nr. 151, rücksichtlich des Gesetzes vom 14. April 1885, R. G. B. Nr. 43, bezüglich des Geschäftsjahres 1890 auf die Vorschußcasse für zulässig erkannt wurde, ungeachtet diese Statutenänderung in dem genannten Punkte wesentlich nur darin bestand, daß wiederholt worden ist, was ohnehin schon im § 2 stand; wie denn auch

durch das Protokoll vom 6. Mai 1890 ämtlich constatirt ist, daß die Vorschußcasse ihr Wechselgeschäft stets nur im Sinne dieses § 2, d. i. nur mit ihren Mitgliedern betrieben hat.

Nr. 6297.

Die Gebührenfreiheit steht nur den erzwungenen Enteignungen, nicht auch den freiwilligen Verkäufen zur Seite.

Erkenntniß vom 9. December 1891, Z. 3902.

Abraham Brandmark ca. Finanz-Min. (M.-C. Dr. Ritter v. Beck); E. vom 10. März 1891, Z. 46137, puncto Vermögens-Uebertragungsgebühr.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Ob die Stadtgemeinde Stryj durch den, der Zustellung des Zahlungsauftrages an den Beschwerdeführer vorhergegangenen Erlaß der k. k. galiz. Fin.-Landes-Dir. vom 31. December 1889, Z. 97899, mit Recht oder Unrecht von der Entrichtung einer Gebühr für den in Frage stehenden Kaufvertrag befreit wurde, ist nicht Gegenstand der hiergerichtlichen Judicatur, da davon abgesehen, daß der Beschwerdeführer zur Beschwerdeführung in dieser Richtung nicht legitimirt wäre, die Judicatur des V. G. Hofes sich nur auf die Ueberprüfung der Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung erstrecken kann, nach welcher von dem Beschwerdeführer bis zum Nachweise der Ausbücherung des gekauften Objectes, die Hälfte der nach Post 65 B, des durch das Gesetz vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, geänderten Tarifes, entfallenden Gebühr gefordert wird.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, in dieser Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit zu erkennen. — Dem Beschwerdeführer, als einem der Contrahenten des Kaufvertrages vom 25. März 1887, steht weder die objective noch die subjective Gebührenbefreiung zur Seite, denn die in der Tarifpost 102, lit. f, eingeräumte Gebührenfreiheit, auf welche der Beschwerdeführer verweist, gilt lediglich für thatsächlich expropriirte Grundstücke, welcher Fall hier nicht zutrifft, da nach dem Inhalte des gegenständlichen Kaufvertrages es sich um einen freiwilligen Kauf, nicht aber um eine erzwungene Enteignung handelt, und die entgegengesetzten Behauptungen des Beschwerdeführers im Administrativ-Verfahren: daß er zu dem Verkaufe der fraglichen Realität durch Verweigerung der Bewilligung zu einem beabsichtigten Hausbau und durch Einbeziehung des für diesen Zweck bestimmten Baugrundes in den Regulirungsrayon der neu aufzubauenden Stadt Stryj gezwungen wurde, noch keineswegs einen Expropriationsfall darthun, übrigens in dem für die Gebührenbemessung allein maßgebenden Inhalte des in Rede stehenden Kaufvertrages von einer Expropriation nicht die Rede ist und daher zur Annahme eines Expropriationsfalles seitens der Finanzverwaltung keinerlei Anhaltspunkt vorlag. — Eine persönliche Befreiung kommt aber dem Beschwerdeführer nach dem Wortlaute der Tarifpost 75 nicht zu und macht auch der Beschwerdeführer eine solche nicht geltend.

Die Forderung, daß der Beschwerdeführer die Hälfte der Gebühr nach Tarifpost 65 cit. von dem fraglichen Vertrage zu entrichten habe, findet mit

Rücksicht auf die der Stadtgemeinde Stryj thatsächlich zuerkannte persönliche Gebührenbefreiung in Ansehung des mehr gedachten Kaufgeschäftes ihre Begründung im § 69, Z. 2, des Gebührengesetzes.

Darin endlich, daß das Finanz-Min. dem Beschwerdeführer die Gebührenbefreiung nicht unbedingt, sondern nur bis zum Nachweise der Ausbücherung des erkauften Objectes verweigert hat, konnte der V. G. Hof selbstverständlich eine Rechtsverletzung im Sinne des § 2 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, nicht erkennen und mußte somit, ohne in letzterer Hinsicht in die Ueberprüfung der Gründe der angefochtenen Entscheidung einzugehen, die Beschwerde als zur Gänze unbegründet erkennen und abweisen.

Nr. 6298.

Die Finanzverwaltung ist berechtigt, wenn der Werth einzelner Grundantheile, wegen deren angeblich kürzeren Vorbesitzes der Gebührennachlaß angesprochen wird, im Kaufvertrage nicht angegeben und von der Partei eine Werthnachweisung aus der Zeit des Abschlusses des Kaufvertrages nicht vorgelegt wird, den angesprochenen Gebührennachlaß zu verweigern.

Erkenntniß vom 9. December 1891, Z. 3961.

Philipp Ritter v. Haas (Adv. Dr. Alois Mayer) ca. Finanz-Min. (M.-C. Dr. Ritter v. Beck); E. vom 26. Februar 1891, Z. 45079, puncto Gebührennachlaß.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Von dem Kaufvertrage ddto. Wien 5. April 1889 sammt Nachtrag vom 10. April 1889, mit welchem die Actiengesellschaft der k. k. priv. Teppich- und Möbelstoff-Fabrik in Wien, vormals Philipp Haas & Söhne, an Philipp Ritter von Haas, besonders verzeichnete Grundparcellen im Ausmaße von 445 Joch 567 Qu.-Klafter, zusammen um den Kaufschilling von 278.000 fl. verkauft hat, wurde die Gebühr in der Weise ermittelt, daß bei der Mehrzahl der Parcellen der Vorbesitz unter 10 Jahren in Berücksichtigung gezogen, der Werth dieser Parcellen mit dem 70fachen der Grundsteuer festgestellt, bei einer dieser Parcellen, bewerthet mit 52 fl. 50 kr. der $^1/_2$perc., bei den übrigen, bewerthet mit 3617 fl. 60 kr., der 2perc. Gebührennachlaß gewährt und von dem übrig bleibenden Kaufschillinge per 274.329 fl. 90 kr. die Gebühr mit $3^1/_2$ Percent sammt Zuschlag bemessen wurde.

Die Beschwerde ist dagegen gerichtet, daß der Gebührennachlaß nicht für sämmtliche verkaufte Grundparcellen bewilligt und daß der Werth der Parcellen, bezüglich welcher der Gebührennachlaß bewilligt wurde, nach dem Grundsteuerwerthe und nicht nach dem wirklichen Kaufschillingswerthe angenommen worden ist.

Der V. G. Hof vermochte jedoch in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erkennen. — Mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 50 des Geb.-Ges. vom 9. Februar 1850, R. G. B. Nr. 50, wurde der bedungene Kaufpreis als Werth der erworbenen Sache für die Gebührenbemessung angenommen, und dieser Preis repräsentirt den Werth der Sache zur Zeit des Abschlusses des Kaufvertrages.

Soll nun in Anwendung der zufolge a. h. Entschließung vom 1. Mai 1850, mit Verordnung des Finanz-Min. vom 3. Mai 1850, R. G. B. Nr. 181, bewilligten günstigeren Gebührenbehandlung bei Uebertragungen des Eigenthumsrechtes unbeweglicher Sachen wegen kürzerer als zehnjähriger Dauer des Vorbesitzes, der daselbst normirte Percentualnachlaß an der gesetzlichen Normalgebühr von der Uebertragung des Eigenthumsrechtes gewährt werden, so ist es klar, daß auch für Theile dieser Sache nur der Werth aus jenem Zeitpunkte bei der Gebührenbemessung, respective beim Gebührennachlasse maßgebend sein kann, welcher bei der Werthbestimmung für die ganze erworbene Sache im Zwecke der Gebührenbemessung als Grundlage dient.

Der der Gebührenbemessung zu Grunde gelegte Kaufpreis per 278.000 fl. repräsentirt nun im vorliegenden Falle den Werth der ganzen erworbenen Sache zur Zeit des Abschlusses des Kaufvertrages; im Kaufvertrage selbst ist aber der Werth der einzelnen Antheile, wegen deren kürzeren Vorbesitzes der Gebührennachlaß angesprochen wird, nicht angegeben, und ist auch von der Partei eine Werthnachweisung bezüglich dieser Antheile aus der Zeit des Abschlusses des Kaufvertrages, von welchem die Gebühr zu bemessen war, der Finanzbehörde nicht vorgelegt worden, ganz abgesehen davon, daß in dem Kaufvertrage vom 3. December 1886, auf welchen der kürzere Vorbesitz zurückgeführt wird, zwar von der Veräußerung sämmtlicher in den Sprengeln der Bezirksgerichte Schwechat und Ebreichsdorf inneliegenden Realitäten die Rede ist, dagegen weder aus diesem Vertrage selbst, noch auch aus dem Grundbuche entnommen werden kann, welche Grundparcellen der Nummer nach, also detaillirt, von dem heutigen Beschwerdeführer an die Actiengesellschaft übergegangen sind. — Diesemnach war die Finanzverwaltung in Anbetracht der Bestimmungen des § 43 Geb.-Ges. und der Finanz-Min.-Verordnung ddto. 2. December 1850, R. G. B. Nr. 470, berechtigt, den mehrangesprochenen Nachlaß an der Gebühr zu verweigern.

Wenn die Finanzverwaltung dessen ungeachtet in Berücksichtigung des Inhaltes der Kaufverträge vom 3. December 1886, 9. November 1886, 25. Juli 1880, 16. Februar 1881 und 12. März 1887 bei einzelnen Parcellen den Vorbesitz unter zehn Jahren in Betracht gezogen und entsprechend der kürzeren oder längeren Dauer des Vorbesitzes die im Punkte 11 der Min.-Verordnung vom 3. Mai 1850, R. G. B. Nr. 181, vorgesehenen Nachlässe gewährt hat, so hat sie jedenfalls den Beschwerdeführer in Bezug auf die Frage des Gebührennachlasses in Anbetracht der oben vorausgelassenen Erwägungen günstiger behandelt, d. h. einen Gebührennachlaß gewährt, auf welchen ihm — beim Mangel einer detaillirten Werthangabe bei den verkauften Parcellen — ein Recht nicht zur Seite stand, weshalb in der Nichtgewährung des gleichen Nachlasses betreff anderer, in dem Kaufvertrage aufgeführten und gleichfalls nicht bewertheten Parcellen, eine Rechtsverletzung im Sinne des § 2 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, nicht erkannt werden kann. Aus demselben Grunde konnte der V. G. Hof auch auf die vom Beschwerdeführer aufgeworfene weitere Frage der Bewerthung der Parcellen, bezüglich deren der Gebührennachlaß gewährt wurde, nach der 70fachen Grundsteuer nicht eingehen, zumal auch in dieser Beziehung bei dem Mangel der Angabe des Werthes der einzelnen

Parcellen in dem Kaufvertrage vom 5. April 1889 dem Beschwerdeführer ein Recht auf eine andere Bewerthung als die von der Finanzverwaltung angenommene nicht zur Seite steht.

Nr. 6299.

1. Den Gemeinden kommt hinsichtlich derjenigen Rechtsgeschäfte, welche ihre privatrechtlichen Beziehungen zum Gegenstande haben, eine persönliche Gebührenfreiheit nicht zu. — 2. Die Gebührenfreiheit steht nur den erzwungenen Enteignungen, nicht auch den freiwilligen Verkäufen zur Seite.

Erkenntniß vom 9. December 1891, Z. 3657.

Stadtgemeinde Königl. Weinberge ca. Finanz-Min.; E. vom 16. November 1890, Z. 26525, puncto Vermögens-Uebertragungsgebühr.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 6300.

Wenn die Aussteller einer Vollmacht in derselben den Bevollmächtigten zu ihrer Vertretung in allen Rechtsangelegenheiten ermächtigen, so ist die Stempelgebühr so oftmal zu entrichten, als es Vollmachtgeber gibt.**)

Erkenntniß vom 9. December 1891, Z. 3952.

Franz Serko und Gen. ca. Finanz-Min. (M.-C. Dr. Ritter v. Beck); E. vom 27. März 1891, Z. 2655, puncto erhöhter Stempelgebühr für eine Vollmacht.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit dem angefochtenen Erlasse des k. k. Finanz-Min. wurde die Vorschreibung der Stempelgebühr von je 50 Kreuzer für eine jede der Personen, welche auf der für Dr. Franz Munda, Advocaten in Laibach, in der üblichen Form ausgestellten allgemeinen Vertretungsvollmacht unterschrieben sind, aufrecht erhalten.

Der V. G. Hof fand die angefochtene Entscheidung gesetzlich gerechtfertigt. — Denn nach Anordnung des § 1, A, Z. 3, des Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. B. Nr. 50, unterliegt eine jede über ein Rechtsgeschäft ausgefertigte Rechtsurkunde, welche zum Beweise wider den Aussteller dienen soll, der Gebührenentrichtung, insbesondere wird nach Tarifpost 111 beim Bevollmächtigungsvertrage die Vollmacht selbst, d. i. die Urkunde (§ 1005 a. b. G. B.) als solche der Gebühr unterworfen.

Nun haben im vorliegenden Falle laut der betreffenden Vollmachtsurkunde 68 Personen, und zwar eine jede für sich mit dem Advocaten Dr. Franz Munda gleichlautende Bevollmächtigungsverträge abgeschlossen und die betreffende Vollmachtsurkunde, durch welche der letztere Advocat zu ihrer Vertretung im Allgemeinen vor Gericht und den politischen Behörden und auch außerhalb derselben u. s. w. in allen Rechtsangelegenheiten ermächtigt worden ist, unterschrieben, woraus folgt, daß für einen jeden

---

*) S. Erkenntniß sub Nr. 5312 (Bd. XIV, J. 1890) und Nr. 6297.

**) S. Erkenntniß sub Nr. 5986.

der bezüglichen Bevollmächtigungsverträge, respective für eine jede derartige Vollmacht, die in der Tarifpost 111 festgesetzte Stempelgebühr zu entrichten war.

Die Einwendung der Beschwerde, daß die auf der Vollmacht unterschriebenen Personen diese Vollmacht nur in ihrer Eigenschaft als Streitgenossen, nämlich als Kläger in einer und derselben Streitsache, unterschrieben haben, sie daher als Ein Rechtssubject, als Eine Person zu betrachten seien und eben daher auch den Vollmachtsstempel nur Einmal zu entrichten haben, konnte schon deshalb nicht berücksichtigt werden, weil aus dem Inhalte der in Rede stehenden, den genannten Advocaten ausdrücklich zur Vertretung der Vollmachtsgeber in allen Rechtsangelegenheiten ermächtigenden Vollmacht nicht zu entnehmen ist, daß die Vollmachtsgeber nur in ihrer Eigenschaft als Streitgenossen von Dr. Munda vertreten werden sollten, daher die auf der Vollmacht gefertigten Personen auch nicht als in einer solchen Gemeinschaft unter einander stehend hier in Betracht kommen, daß sie nur als Eine Person angesehen werden könnten.

Da nun für die Gebührenbemessung ohne weitere Untersuchung, lediglich der Inhalt der Vollmachtsurkunde maßgebend erscheint, so war es im vorliegenden Falle gesetzlich vollkommen zulässig, die Vollmachtsgeber bei der Gebührenbemessung als eben soviele Einzelpersonen anzusehen und zu behandeln.

Die weitere Einwendung, daß diese Vollmacht thatsächlich nur in einem Rechtsstreite und sonst nicht weiter producirt worden sei, ist schon deshalb irrelevant, weil es bei unbedingt stempelpflichtigen Urkunden, welche grundsätzlich schon im Zeitpunkte der Ausstellung (§ 21 Geb.-Ges.) der Gebühr zu unterziehen sind, nicht weiter darauf ankommt, welcher Gebrauch von der Urkunde nachhinein gemacht wurde.

Nr. 6301.

Rechtssatz wie bei Nr. 6300.

Erkenntniß vom 9. December 1891, Z. 3951.

Dr. Eduard Deu ca. Finanz-Min.; E. vom 29. März 1891, Z. 2648, puncto erhöhter Stempelgebühr für eine Vollmacht.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Nr. 6302.

Beim Mangel eines besonderen Verpflichtungstitels in Betreff der Instandhaltung einer Wasserführungsanlage zu Lasten der Nutznießer derselben obliegt die Instandhaltung dem Eigenthümer.

Erkenntniß vom 10. December 1891, Z. 3966.

Franz Pospišil ca. Ackerbau-Min. (M.-S. Pop); E. vom 24. Februar 1891, Z. 17301, puncto Räumung eines Wassergrabens.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die mit der angefochtenen Entscheidung festgestellte Verpflichtung der Beschwerdeführer zur Räumung des längs ihrer Parcelle Nr. 164/8 in Kozov bestehenden Wassergrabens und zur Zahlung der in dem abgeführten Administrativstritte erlaufenen Kosten, wird in der Beschwerde nur darum als gesetzwidrig angefochten, weil die Entscheidung nicht gegen die Beschwerdeführer als Eigenthümer der Parcelle Nr. 164/8, sondern gegen die derzeitigen Nutznießer dieser Parcelle, die Eheleute Franz und Katharina Pospišil, hätte ergehen sollen, da nach § 513 a. b. G. B. dem Nutznießer die Instandhaltung der Wasserführungsanlage obliegt.

Der V. G. Hof konnte die Beschwerde nicht als begründet erkennen. — Nach § 43 Wasserr.-Ges. sind zur Erhaltung und Räumung künstlicher Gerinne die Eigenthümer der Anlagen verpflichtet. — Allerdings werden die Eigenthümer der Anlage dieser Verpflichtungen ledig, wenn rechtsgiltige Verpflichtungen Anderer in Betreff der Erhaltung der Anlage bestehen; allein unter diesen rechtsgiltigen Verpflichtungen können eben nur jene besonderen Verpflichtungstitel verstanden werden, welche unmittelbar auf die betreffende Anlage sich beziehen und diese zum Gegenstande haben.

Nun ergibt sich aus dem der angefochtenen Entscheidung zu Grunde gelegten, mit den Administrativacten übereinstimmenden Thatbestande, daß es sich im concreten Falle um eine Wasserführungsanlage handelt, welche auch den längs der Parcellen Nr. 164 und 167 führenden, im Privatbesitze der anrainenden Grundbesitzer befindlichen Feldweg in sich schließt, so daß darum schon es zweifelhaft erscheint, ob und inwieweit aus der Bestimmung des § 513 a. b. G. B. eine Verpflichtung der derzeitigen Nutznießer der Parcellen Nr. 164/8 zur Instandhaltung der fraglichen Anlagen abgeleitet werden könnte. — Jedenfalls könnten über die daraus sich ergebende Rechtsfrage, da das Verhältniß der Eigenthümer und Nutznießer der Parcelle ein privatrechtliches ist, nicht die Administrativbehörden, sondern nur die Civilgerichte entscheiden.

Da sonach im concreten Falle ein besonderer Verpflichtungstitel in Betreff der Instandhaltung der Wasserführungsanlage zu Lasten der derzeitigen Nutznießer der Parcelle Nr. 164/8 nicht erwiesen vorlag, hat die angefochtene Entscheidung mit Recht diese Verpflichtung dem Eigenthümer, d. i. den Beschwerdeführern auferlegt.

Den Ausspruch über die Kosten erachtete der V. G. Hof in dem Wortlaute des § 99 Wasserr.-Ges. begründet, da das obwaltende Nutznießungsverhältniß die Beschwerdeführer als Eigenthümer von ihrer Verpflichtung, für die ordnungsmäßige Räumung des Wasserführungsgrabens zu sorgen, eventuell die Nutznießer nach Maßgabe der civilrechtlichen Bestimmungen hiezu zu verhalten, nicht zu befreien vermochte, den Beschwerdeführern somit die unterlassene Grabenreinigung mit Recht als Verschulden angerechnet wurde.

Nr. 6303.

Die Qualificirung einer Gewerbsunternehmung als fabriksmäßiges oder einfaches Gewerbe, liegt nicht in freiem Ermessen der Behörde. — Begriff der Worte „Fabrik" und „fabriksmäßiger Betrieb". — Voraussetzung für die Qualificirung von Mühlen als fabriksmäßig betriebene Unternehmungen.

Erkenntniß vom 10. December 1891, Z. 3968.

Anna Stipek und Gen. ca. Min. des Innern (M.-R. Dr. Ritter v. Helm); E. vom 21. Jänner 1891, Z. 314, puncto Erklärung der von den Beschwerdeführern in Prag betriebenen Mühlen als fabriksmäßige Gewerbsunternehmungen.

»Die angefochtene Entscheidung wird wegen mangelhaften Verfahrens nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Die Mühlen der Altstadt Prag (I) C.-Nr. 198, 199, 200, 976 und 202, der Neustadt Prag (II) C.-Nr. 248, 249, 251, 253, 1220, 1221, 1222, 1224, 1239 und 1528, 1241, 1294, 1242, 1278, 1289, 1290, 1291, 1292, 1293, 1295, 1296, 1297, 1298, 1299, 1300, 1301, 1302, 1303, und 1377, dann der Kleinseite Prag (III) C.-Nr. 448/9 und 489 wurden mit der angefochtenen Entscheidung für fariksmäßig betriebene Unternehmungen erklärt, weil alle diese Mühlen entweder gleich ursprünglich als Kunstmühlen eingerichtet wurden, oder doch bei denselben die alten Mahlwerke durch Reconstruction in neue maschinelle Einrichtungen umgewandelt worden sind, weil somit alle diese Mühlen mit Benützung von Maschinen als Hilfsmittel arbeiten, bei denselben ein arbeitstheiliges Verfahren eingeführt ist und der Gewerbsunternehmer zwar das Unternehmen leitet, jedoch an der manuellen Arbeitsleistung nicht theilnimmt.

Die Beschwerde der Mühlbesitzer bestreitet die Gesetzmäßigkeit der Entscheidung einmal aus dem formalen Grunde, weil in der Sache die Genossenschaft nicht gehört worden sei, aber auch in meritorischer Hinsicht, weil die durch die Min.-Verordnung vom 18. Juli 1883, Z. 22037, festgestellten Merkmale für den fabriksmäßigen Betrieb bei den oben bezeichneten Unternehmungen nicht zutreffen, da eine Arbeitstheilung beim Betriebe nicht platzgreife, die Zahl der Hilfsarbeiter bei keinem Unternehmen 20 übersteige, in den meisten Betrieben vielmehr blos 5 Gehilfen in Verwendung stehen, weil der Umfang der Betriebe kein so ausgedehnter sei, um die Unternehmung als eine fabriksmäßig betriebene zu qualificiren, die Benützung von Maschinen aber bei Mühlen überhaupt platzgreifen müsse, also kein entscheidendes Merkmal bilde und die Nichtbetheiligung der Besitzer an der manuellen Arbeit gleichfalls nicht ins Gewicht fallen könne.

Durch die über den Betrieb dieser Unternehmungen und deren Einrichtungen gepflogenen Erhebungen wurde constatirt, daß alle diese Mühlen nach dem sogenannten amerikanischen System, sei es durch Neuerrichtung der Vorrichtungen, sei es durch Reconstruction der alten Mahlwerke eingerichtet sind, daß die größte Zahl von Mahlgängen (6) die Mühlen C.-Nr. 198 I und 1300 II, die geringste (1) die Mühlen C.-Nr. 1278 II und 448/9 III besitzen, daß die meisten Gehilfen (20) in der Mühle C.-Nr. 1239 und 1528 II, die wenigsten (2) in der Mühle C.-Nr. 448/9 III beschäftigt sind, daß die Vermahlung des Getreides ausschließlich für Rechnung der Besitzer in den Mühlen C.-Nr. 198 I, 1224 II, 1239 und

1528 II, 1578 II, 1292 II, 1293 II, 1297 II; ausschließlich für Rechnung der Mahlgäste in den Mühlen C.-Nr. 202 I, 248 II, 253 II, 1295 II, 1377 II, 448/9 III; in den übrigen Mühlen sowohl für Rechnung der Mühlbesitzer als auch für Rechnung der Mahlgäste statthabe, daß endlich die Unternehmungen von den Besitzern, aber ohne manuelle Betheiligung an der Arbeit, geleitet werden.

Die Handelskammer bezeichnet in dem erstatteten Gutachten als fabriksmäßig betrieben die Mühlen C.-Nr. 198 I, 1221 II, 1241 und 1294 II; die Genossenschaft jene C.-Nr. 198 I, 1221 II, 1239 und 1528 II; alle übrigen wurden sowohl von der Handelskammer als auch von der Genossenschaft für einfache Gewerbsunternehmungen erklärt.

Da weder die Gewerbeordnung, noch auch eine andere gesetzliche Vorschrift die Kriterien festsetzt, nach welchen die für die rechtliche Stellung der Unternehmungen in mannigfacher Beziehung entscheidende Frage, ob ein Unternehmen als ein fabriksmäßig betriebenes oder als ein einfaches Gewerbsunternehmen anzusehen und zu behandeln sei, zu lösen ist, der § 1, Alinea 3, Gewerbe-Ges.-Novelle vom 15. März 1883, R. G. B. Nr. 39, vielmehr sich darauf beschränkt, zu bestimmen: »Im Zweifel, ob ein gewerbliches Unternehmen als ein fabrikmäßig betriebenes anzusehen sei, entscheidet die politische Landesbehörde nach Anhörung der Handels- und Gewerbekammer und der betheiligten Genossenschaften und im Recurswege der Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Handelsminister,« so hatte der V. G. Hof zu erwägen, ob seine Zuständigkeit in der Streitsache durch die cit. Bestimmung nicht dadurch ausgeschlossen sei, daß das Gesetz die Qualificirung der Gewerbsunternehmungen als fabriksmäßig dem Ermessen der Behörde anheim geben wollte.

Der Gerichtshof hat jedoch seine Zuständigkeit nicht für ausgeschlossen und die vom Vertreter der Regierung bei der öffentlichen Verhandlung formell erhobene Incompetenz-Einwendung nicht für begründet erachtet. Denn es war zu erwägen, daß der cit. Gesetzesbestimmung keineswegs die Deutung zu geben ist, als ob der Ausspruch der Behörden über die fragliche rechtliche Eigenschaft der Gewerbsunternehmungen an Stelle einer gesetzlichen Vorschrift zu treten hätte und als ob der Ausspruch selbst dem freien Ermessen der Behörden überlassen wäre. — Die Aufnahme der cit. Bestimmung findet vielmehr ihre Erklärung darin, daß für Streitfälle dieser Art ein besonderer Instanzenzug festgesetzt werden sollte. Da aber nach dem Wortlaute der Gesetzesstelle die Feststellung jener Qualification im Wege instanzmäßiger Entscheidungen unter Vorbehalt des Recurszuges statthaben soll und da weiter den Ausdrücken »Fabrik« und »fabriksmäßige Unternehmung«, deren sich das Gesetz an dieser und an anderen Stellen bedient, sowohl sprachgebräuchlich als auch volkswirthschaftlich eine eigenthümliche Bedeutung innewohnt, so ist zu folgern, daß die im Gesetze vorgesehenen Entscheidungen der Behörden nach Maßgabe dieser eigenthümlichen Bedeutung des vom Gesetze gebrauchten Ausdruckes (§ 5 a. b. G. B.), nicht aber nach freiem Ermessen zu treffen sind.

Nach dem Sprachgebrauche und nach der Volkswirthschaftslehre wird die Bezeichnung »Fabrik«, »fabriksmäßiger Betrieb« solchen Unternehmungen beigelegt, welche die Herstellung oder Veredelung gewerblicher Producte in

großen Mengen bezwecken und zu diesem Zwecke in geschlossenen Räumen eine Vielzahl von Arbeitern vereinigen, die unter vorzugsweiser Anwendung von Maschinen und Motoren nach dem Principe der Arbeitstheilung, d. i. dergestalt verwendet werden, daß alle an der Herstellung eines und desselben Gegenstandes mit bestimmten, regelmäßig wiederkehrenden Leistungen betheiligt sind. (Vgl. die Wörterbücher der deutschen Sprache von Adelung, Heyne, Sander, Artikel »Fabrik«; Wagner, Staatslexikon pag. 333; Roscher, System der Volkswirthschaft, III, pag. 522, Schäffle in Bluntschli's Staats-Lexikon und Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Heft 14, pag. 330.)

Als Consequenzen dieser Betriebsweise, d. i. als Besonderheiten des Fabriksbetriebes gegenüber dem einfachen Gewerbebetriebe, werden von der Volkswirthschaftslehre hervorgehoben und bei der sprachgebräuchlichen Anwendung der Ausdrücke »Fabrik«, »fabriksmäßiges Unternehmen« mitverstanden: die Verwendung eines Betriebs-Capitales, die Beschränkung des Unternehmers auf die Leitung der Unternehmung oder die Bestellung eines administrativen Personales für dieselbe, die Erzeugung der Producte als Waare für Vorrath im Gegensatze zur Kundenarbeit, die Verwendung andersartiger als der im Handwerke (Gewerbe im engeren Sinne) üblichen Maschinen und Motoren, insbesondere aber auch die aus der Arbeitstheilung sich ergebende verschiedene Qualität der Hilfsarbeiter, welche dahin gekennzeichnet wird, daß die Unterweisung in einem Gewerbe (Lehre) und die weitere Verwendung in demselben auf die Befähigung des Gehilfen zur persönlichen Fertigstellung des Gewerbserzeugnisses und sohin zum selbstständigen Betriebe des gleichen Geschäftes abzielt.

Daß auch die österreichische Gewerbegesetzgebung in diesen Momenten die Unterscheidungsmerkmale zwischen Fabriks- und einfachen Gewerbs-Unternehmungen gelegen erachtet, darauf deuten außer älteren Vorschriften, wie z. B. das Hofdecret vom 17. Februar 1826 (Prov.-Ges.-Samml. für Böhmen, Band 8, Nr. 36), welches »des bedeutenden Umfanges der Fabrikation«, »einer großen Zahl der dabei beschäftigten Arbeiter«, »eines beträchtlichen Betriebscapitales« ausdrücklich gedenkt, insbesondere die im § 73 Gew.-Ord. festgehaltene Unterscheidung zwischen »Gehilfen« (Gesellen) und »Fabriksarbeitern« und die in den § 96 a) und ff für die letzteren erlassenen besonderen Bestimmungen, welche den Consequenzen der mit dem fabriksmäßigen Betriebe verknüpften, durch die Arbeitstheilung bedingten intensiveren Arbeitsleistung Rechnung zu tragen bestimmt sind; die Anordnung des § 96 a, Abs. 7, welche die Eigenart der im Fabriksbetriebe üblichen Maschinen, Motoren und Einrichtungen berücksichtigt; der § 88, a, welcher, wenn er auch nicht — wie dies in manchen Gesetzgebungen der Fall ist — eine bestimmte Zahl von Arbeitern als gesetzliches Merkmal für den Fabriksbetrieb aufstellt, doch erkennen läßt, daß in Fabriksbetrieben in der Regel mehr als 20 Arbeiter beschäftigt sein werden; endlich aber auch die §§ 97—100 Gew.-Ord. über die Ausbildung im Gewerbe und zwar darum, weil den durch diese Bestimmungen gekennzeichneten Zielen der Unterweisung im Gewerbe und den daraus sich ergebenden Pflichten des Gewerbsinhabers doch nur im einfachen Gewerbebetriebe wird Rechnung getragen werden können.

Allerdings werden in den §§ 14, Abs. 1, 98 a, Abs. 1, einfache Gewerbe und fabriksmäßige Unternehmungen in Betreff des Lehrlingswesens und der Verwendung im Gewerbe anscheinend einander gleichgestellt. Allein diese Bestimmungen sind eben aus einem anderen Gesichtspunkte (wegen Erleichterung des Ueberganges) getroffen und beirren keineswegs die Stichhältigkeit des erwähnten, auch in ausländischen Gewerbevorschriften (z. B. preußische Ausführungsverordnung vom 18. August 1853, sächsische Ausführungsverordnung vom Jahre 1869, § 49), angewendeten Unterscheidungs-Merkmales, dem gemäß in einfachen Gewerbebetrieben die jugendlichen Arbeiter nicht als bloße Arbeitskraft, sodern zur Erlernung eines vollständigen Handwerkes herangezogen werden. — Auch die Min.-Verordnung vom 3. April 1888, R. G. B. Nr. 35, welche in der Beilage A der Erläuterungen zum Unfall-Versicherungsgesetze ad § 1 eine Definition der fabriksmäßigen Unternehmungen gibt, schließt die Mehrzahl der oben entwickelten, dem Sprachgebrauche und der Volkswirthschaftslehre eigenthümlichen Begriffsmerkmale in sich.

Werden nun alle diese Gesichtspunkte, welche sowohl nach dem Sprachgebrauche, wie auch nach der Volkswirthschaftslehre die eigenthümliche Bedeutung der Ausdrücke »Fabrik«, »fabrikmäßiges Unternehmen« kennzeichnen, den eingangs erwähnten Thatbestandsmomenten über die Betriebsverhältnisse in den Mühlen der Beschwerdeführer entgegen gehalten, so fällt sofort auf, daß die angefochtene Entscheidung gleichmäßig alle in Frage stehenden Unternehmungen für fabriksmäßige Betriebe erklärt, obschon die Betriebsverhältnisse derselben in mannigfachen Richtungen außerordentlich verschieden sind und obschon die Aeußerungen der Handelskammer sowohl als der Genossenschaft nur die geringste Zahl der Unternehmungen als fabriksmäßig betrieben bezeichneten.

Die Entscheidung erachtete die obwaltenden Verschiedenheiten für nebensächlich und qualificirte alle Unternehmungen darum für fabriksmäßige Betriebe, weil a) alle diese Mühlen als Kunstmühlen eingerichtet sind und also mit Maschinen arbeiten, weil b) bei denselben ein arbeitstheiliges Verfahren eingeführt ist und weil c) die Besitzer an der manuellen Arbeitsleistung nicht theilnehmen.

Was nun das ad a) erwähnte Motiv anbelangt, so kann nach dem actenmäßigen Sachverhalte die Kennzeichnung der Unternehmungen als Kunstmühlen nur auf den Umstand bezogen werden, daß alle oben bezeichneten Mühlen nach dem sogenannten amerikanischen System eingerichtet sind. Eine anderweitige Feststellung über die Werkseinrichtungen dieser Mühlen findet sich in den Acten nicht vor und wird insbesondere dessen nicht gedacht, daß eine oder die andere Mühle für den Dampfbetrieb eingerichtet wäre. Die Einrichtung der Mühlen nach dem sogenannten amerikanischen System würde aber nach den die Unterschiede der Werkseinrichtungen fabrikmäßiger und einfacher Gewerbsunternehmungen kennzeichnenden, oben entwickelten Momenten für entscheidend nur dann angesehen werden können, wenn dargethan wäre, daß beim einfachen Müllergewerbe (Müllerhandwerk) nicht diese, sondern andere Werkseinrichtungen im Gebrauche stehen, ein Thatumstand, der nicht nur nicht festgestellt, sondern vielmehr durch die Aeußerungen der Handelskammer und der Genossenschaft, welche allerdings

jede nähere Begründung der abgegebenen Meinung unterlassen, dadurch in Zweifel gestellt erscheint, daß diese Aeußerungen die große Mehrzahl der ganz gleichartig eingerichteten Unternehmungen für einfache Gewerbsunternehmungen erklären. Daß aber in den Unternehmungen überhaupt Maschinen zur Anwendung kommen, kann dieselben an und für sich umsominder als fabriksmäßig qualificiren, als ja die Verwendung von Maschinen auch im Handwerke üblich ist und insbesondere Mühlen — wie die Beschwerde mit Recht bemerkt — ohne maschinelle Vorrichtungen gar nicht denkbar sind.

Das ad b) erwähnte Entscheidungsmotiv stellt fest, daß bei den in Frage stehenden Unternehmungen ein arbeitstheiliges Verfahren eingeführt sei. Worauf diese Feststellung sich stützt und wie die Arbeitstheilung bei den einzelnen Unternehmungen durchgeführt erscheint, ist den Acten nicht zu entnehmen. Allerdings gedenken die Protokollar-Aeußerungen einzelner Mühlbesitzer des Umstandes, daß in ihren Mühlen die Schichtarbeit statthabe; daß aber nicht jede Ordnung in der Arbeit als Arbeitstheilung in dem oben gekennzeichneten, dem Fabriksbetriebe charakteristischen Sinne angesehen werden kann, bedarf wohl keiner näheren Begründung. Die Thatsächlichkeit dieser allerdings wesentlichen, in der Beschwerde jedoch bestrittenen Feststellung der Entscheidung, daß nämlich in sämmtlichen Mühlen ein arbeitstheiliges Verfahren platzgreift, erschien dem V. G. Hofe umsominder erwiesen, als ja die Zahl der Hilfsarbeiter in vielen der oben bezeichneten Unternehmungen eine so geringe ist, daß die Durchführung des Princips der Arbeitstheilung in diesen Unternehmen nicht wohl zu präsumiren ist.

Die Entscheidung stützt sich endlich ad c) auf das Moment, daß die Mühlbesitzer zwar das Unternehmen leiten, an der manuellen Arbeitsleistung aber nicht theilnehmen. Welcher Art Thätigkeit in ihren Gewerbebetrieben die Beschwerdeführer überhaupt entwickeln, ist nach der Actenlage des Näheren nicht festgestellt worden und es ist darum nicht zu ersehen, welche Art der Betheiligung am Gewerbebetriebe durch die Hervorhebung der Nichttheilnahme an der manuellen Arbeitsleistung gekennzeichnet werden wollte.

Sollte aber etwa in dem Umstande, daß die Gewerbsinhaber bei jenen Arbeitsleistungen, welche unmittelbar für die Herstellung des Productes erforderlich sind, nicht in gleicher Weise wie die Gehilfen thatsächlich Hand anlegen, schon eine Nichtbetheiligung am Gewerbebetriebe erkannt werden, so würde diesem Merkmale — der Betheiligung im Gewerbebetriebe — eine weitaus zu enge Bedeutung beigelegt worden sein. Denn einerseits kann aus nahe liegenden Gründen die bloße Thatsache der manuellen Nichtbetheiligung bei der Erzeugung überhaupt nicht als entscheidendes Merkmal angesehen, andererseits aber auch nicht behauptet werden, daß nur eine gleichartige Beschäftigung des Gewerbsinhabers wie des Gehilfen, im Sinne des Sprachgebrauchs und der Volkswirthschaftslehre den einfachen von dem fabrikmäßigen Gewerbebetriebe unterscheide. Es kann vielmehr nur darauf ankommen, ob nach der Einrichtung des Unternehmens und nach der hiedurch bedingten Betriebsweise die Arbeitskraft des Unternehmers als ein Productionsfactor erscheint.

Wird nun noch erwogen, daß im vorliegenden Falle die Aeußerungen der Handelskammer und der Genossenschaft, welche im Sinne des Gesetzes

die Unterlage der angefochtenen Entscheidung zu bilden haben und eben darum und weil das Gesetz die Qualificirung der Gewerbsunternehmungen als fabriksmäßige oder einfache Gewerbe von den jeweilig vorhandenen thatsächlichen Momenten der einzelnen Unternehmung abhängig erscheinen läßt, die Betriebseinrichtungen und Betriebsverhältnisse der einzelnen Unternehmungen eingehend zu würdigen, nicht aber darauf sich zu beschränken hatten — wie thatsächlich geschah — eine dem einzelnen Falle nicht angepaßte, bloß von allgemeinen Gesichtspunkten geleitete Ansicht abzugeben, welcher Vorgang die oben entwickelten Unvollständigkeiten und Unrichtigkeiten des der angefochtenen Entscheidung zu Grunde gelegten Thatbestandes wesentlich herbeiführte, so folgt, daß die angefochtene Entscheidung wegen mangelhaften Verfahrens aufzuheben war.

Nr. 6304.

Die Herstellung eines im Zuge zweier öffentlichen Gemeindewege liegenden Gehsteges obliegt bei Abgang eines besonderen Verpflichtungstitels den Gemeinden. — Die Beurtheilung der Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit bestimmter Verkehrsanlagen liegt im Ermessen der Behörde.

Erkenntniß vom 10. December 1891, Z. 3967.

Gemeinden Lipkov und Licibořitz (Adv. Dr. Lenoch) ca. böhm. Landesausschuß; E. vom 11. Februar 1891, Z. 44383, puncto Errichtung von Stegen über den Fluß Chrudimka.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Nach dem der administrativen Entscheidung zu Grunde gelegten Thatbestande bilden die Wegparcellen Nr. 824 und 548, in deren Zuge von den beschwerdeführenden Gemeinden der Gehsteg über den Fluß Chrudimka hergestellt werden soll, öffentliche Wege. — Diesen Thatbestand konnte der V. G. Hof nach der Actenlage weder als unrichtig, noch auch als ergänzungsbedürftig erkennen, da durch die abgeführte Localerhebung der Bestand dieser Verbindungswege, deren öffentliche Benützung und ebenso die Thatsache constatirt wurde, daß der fragliche Weg die kürzeste Verbindung zwischen den Orten Křižanowitz und Lipkov bildet. Die Oeffentlichkeit dieser Wege wurde überdies in den von den Gemeindevertretungen unterm 12. December 1888 getroffenen Entscheidungen anerkannt und ebenso durch den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Chrudim vom 4. November 1890, Z. 16229, dadurch bescheinigt, daß die k. k. Bezirkshauptmannschaft die Herstellung der fraglichen Communication urgirte.

Im Hinblicke auf diesen Thatbestand und den durch denselben festgestellten Umstand, daß der Gehsteg im Zuge der eben bezeichneten Gemeindewege gelegen ist, war die angefochtene Entscheidung als im Wortlaute der §§ 5 und 12 des Ges. vom 12. August 1864, L. G. B. Nr. 46, begründet zu erkennen, da nach der letzteren Bestimmung jede Gemeinde innerhalb ihres Gebietes die Gemeindewege herzustellen und zu erhalten hat, nach der erstcit. Bestimmung aber Brücken als Theile jener Wege zu behandeln sind, in deren Zuge sie liegen.

Wenn der Vertreter der Beschwerde bei der öffentlichen Verhandlung die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der fraglichen Communication mit dem Hinweise darauf bestritt, daß in der Nähe andere, den gleichen Communicationszwecken dienende Wege und Brücken bestehen, so hatte der V. G. Hof auf diese Ausführungen nicht weiter Bedacht zu nehmen, weil über die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit bestimmter Verkehrsanlagen die Administrativbehörden nach freiem Ermessen zu befinden haben. (§ 3 lit. e des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876.)

Da überdies ein besonderer Verpflichtungstitel für die Herstellung dieses Communicationsmittels von den Gemeinden nicht erwiesen worden ist, so mußte die Beschwerde als gesetzlich nicht begründet abgewiesen werden.

Nr. 6305.

Zu Zwecken der Ernennung eines ungarischen Staatsangehörigen zum Ehrenbürger einer diesseitigen Gemeinde ist der Nachweis erforderlich, daß derselbe das österreichische Staatsbürgerrecht erworben habe.

Erkenntniß vom 11. December 1891, Z. 3976.

Stadtgemeinde Königliche Weinberge (Adv. Dr. Dyk) ca. Min. des Innern (M.-R. Dr. Ritter v. Helm); E. vom 16. November 1890, Z. 22983, puncto Inhibirung der Ernennung des Bischofes Stroßmayer zum Ehrenbürger.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Das k. k. Min. des Innern hat mit der angefochtenen Entscheidung vom 16. November 1890, Nr. 22983, den Vollzug des Beschlusses der Gemeinde Königliche Weinberge, betreffend die Ernennung des Bischofs von Djakovar, Josef Georg Stroßmayer, zum Ehrenbürger, auf Grund des § 9 der böhm. Gemeindeordnung und des Art. 1 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. B. Nr. 142, untersagt, weil in der Behauptung, daß der genannte Bischof bereits vor Einführung des Dualismus Ehrenbürger vieler Städte und Gemeinden war, ein Beweis dafür nicht erblickt werden könne, daß derselbe gegenwärtig österreichischer Staatsbürger im Sinne des bezogenen Staatsgrundgesetzes sei.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf nachstehenden Erwägungen: Nach § 9 der böhm. Gem.-Ord. vom 16. April 1864, L. G. B. Nr. 7, steht es jeder Gemeinde frei, verdiente Männer, welche österreichische Staatsbürger sind, zu Ehrenbürgern zu ernennen. — Nach Art. 1 des erwähnten Staatsgrundgesetzes besteht aber für alle Angehörigen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ein allgemeines österreichisches Staatsbürgerrecht und da Gesetze nach allgemeinen Regeln in ihrem Zusammenhange aufzufassen sind, ergibt sich, daß seit dem Bestande des gedachten Staatsgrundgesetzes eben das mit demselben festgesetzte Staatsbürgerrecht die Bedingung bildet, unter welcher nach der bezogenen Bestimmung der Gemeindeordnung die Gemeinden fortan mit der Verleihung von Ehrenbürgerrechten vorzugehen berechtigt sind.

Nach Ausweis der Administrativacten hat jedoch die Gemeindevertretung die Frage, ob Bischof Stroßmayer das für die Angehörigen der im Reichs-

rathe vertretenen Königreiche und Länder bestehende österreichische Staatsbürgerrecht besitze, bei der Verleihung des Ehrenbürgerrechtes an denselben gar nicht in Erwägung gezogen und ist sofort, ohne eingeholte Ueberzeugung über das Vorhandensein der für die Legalität ihres Beschlusses maßgebenden Bedingung, also mit Außerachtlassung der Vorschrift des § 9 der Gem.-Ord. und des Art. 1 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, Nr. 142, mit der Verleihung des gedachten Rechtes an den genannten Bischof vorgegangen.

Im Laufe des behördlichen Verfahrens hat die Gemeindevertretung allerdings versucht, die Gesetzmäßigkeit ihres Beschlusses durch die Behauptung zu rechtfertigen, Stroßmayer sei bereits vor Einführung des Dualismus österreichischer Staatsbürger und als solcher Ehrenbürger vieler Städte und Gemeinden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder gewesen und habe dieses Staatsbürgerrecht in Folge des citirten Staatsgrundgesetzes nicht verloren; allein diese Behauptung ist nach dem Vorausgeschickten nicht geeignet, die Legalität des von den politischen Aufsichtsbehörden beanständeten Beschlusses zu begründen. — Denn die Annahme der Beschwerde, daß, weil nach den früheren Gesetzen ein beide Reichshälften umfassendes Staatsbürgerrecht bestanden hat, dieses für alle diejenigen, welche es zur Zeit der Geltung jener Gesetze besaßen, dergestalt fortwirke, daß diese Personen als Staatsbürger beider Staatsgebiete anzusehen sind, ist nicht schlüssig, weil das Verhältniß der Staatsbürgerschaft in beiden Reichshälften eine neue grundsätzliche Regelung gefunden hat und die diesfälligen Gesetze jene Annahme der Beschwerde nicht stützen. Allerdings wird in dem Gesetz Art. L ex 1879, betreffend den Erwerb der ungarischen Staatsbürgerschaft (§ 36) und ebenso in dem Gesetze vom 26. März 1869, R. G. B. Nr. 36, bezw. in der Verordnung vom 2. October 1868, R. G. B. Nr. 135, die Möglichkeit des Besitzes beider Staatsbürgerrechte vorausgesetzt; allein die Möglichkeit eines solchen, gewiß nur ausnahmsweisen Verhältnisses gestattet an und für sich den Schluß nicht, daß in einem concreten Falle jenes Rechtsverhältniß auch thatsächlich zutreffe, es muß vielmehr der Beweis erbracht sein, daß die Staatsbürgerschaft, den gesetzlichen Bestimmungen gemäß, von dem betreffenden Subjecte auch erworben wurde. Dieser Beweis kann aber nur durch die Darthuung des Zutreffens der gesetzlich vorgesehenen Erwerbstitel, nicht aber durch Vermuthungen und Schlußfolgerungen geführt werden. Ebendarum vermag die Hinweisung der Beschwerde auf das dem Bischof Stroßmayer im Jahre 1888 seitens der Stadtgemeinde Prag unbeanständet ertheilte Ehrenbürgerrecht den Mangel der für die Rechtsbeständigkeit des fraglichen Gemeindebeschlusses maßgebenden Grundlage nicht zu ersetzen, weil aus der unterbliebenen Handhabung des staatlichen Aufsichtsrechtes gegenüber dem Prager Stadtverordneten-Collegium auf die Gesetzmäßigkeit der bezüglichen Ehrenbürgerrechts-Verleihung an und für sich noch nicht geschlossen werden kann.

Der V. G. Hof war daher nicht in der Lage in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit zu erkennen und mußte dieselbe vielmehr als im § 102 Gem.-Ord. begründet ansehen.

Nr. 6306.

Die Wahlberechtigung einer in die endgiltig festgesetzte Wählerliste eingetragenen Person, kann bei der Wahl selbst oder nach derselben nicht mehr bestritten werden. — Zulässigkeit der partiellen Aufhebung des Wahlactes.

Erkenntniß vom 11. December 1891, Z. 3977.

Wenzel Skalička (Adv. Dr. Dyk) ca. Statthalterei in Prag (M.-R. Dr. Ritter v. Helm); E. vom 30. November 1890, Z. 80641, puncto Gemeindeausschußwahl in Mytov.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die böhmische Statthalterei hat mit der Entscheidung vom 30. November 1890, Nr. 80641, über die Einwendungen des Wenzel Skalička gegen das Verfahren bei der am 22. April 1889 durchgeführten Gemeindeausschußwahl in Mytov, die Wahl des Johann Peller zum Ausschußmanne im III. und jene des Johann Korda zum Ausschußmanne und des Johann Wolišek zum Ersatzmanne im II. Wahlkörper aufgehoben, das übrige Wahlergebniß aber aufrechterhalten, weil die gerügten Gebrechen des Wahlverfahrens, soweit sie überhaupt thatsächlich vorgekommen sind, das Wahlergebniß nicht weiter zu beirren vermochten.

Die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung wird von der Beschwerde mit der Behauptung bestritten, daß in Folge der bei dieser Wahl vorgefallenen, jedoch außer Betracht gebliebenen Ordnungswidrigkeiten, das Wahlergebniß in seiner Gänze und in allen Wahlkörpern umsomehr außer Kraft zu setzen war, als schon die — wenn auch nur theilweise — Ungiltigkeit des im III. Wahlkörper erzielten Wahlergebnisses, die Ungiltigkeit der Wahl auch in den übrigen Wahlkörpern zur gesetzlichen Folge hatte.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes stützt sich auf nachstehende Erwägungen. Nach § 21 Gem.-W.-Ord. wird die Wahl zwar nach Wahlkörpern abgesondert vorgenommen, doch ist vor der Wahl des II. Wahlkörpers das Wahlergebniß des III. und vor jener des I. Wahlkörpers auch das Wahlergebniß des II. Wahlkörpers mit der Erinnerung bekannt zu geben, daß die Gewählten nicht weiter zu wählen sind. Demgemäß sind auch nach § 30 Gem.-W.-Ord. Stimmen, die auf einen in einem früheren Wahlkörper bereits Gewählten fallen, nicht mehr zu zählen. — Hieraus ergibt sich, daß jeder Wähler eines später wählenden Wahlkörpers gesetzlich darauf gewiesen ist, das Resultat der Wahl in den früher wählenden Wahlkörpern bei seiner Stimmenabgabe in Betracht zu ziehen, und daß sonach das Resultat der Wahl in den früher wählenden Wahlkörpern die Voraussetzung bildet, unter welcher ein später zur Wahl schreitender Wahlkörper diese Wahl vollzogen hat.

Daß nun diese Voraussetzung eine Aenderung erleidet, wenn das Ergebniß der Wahl des früher wählenden Wahlkörpers in seiner Gänze annullirt wird, steht außer Zweifel und da die Möglichkeit nicht ausgeschlossen ist, daß die später zur Wahl gelangten Wahlkörper eben jene Personen, welche bei der annullirten Wahl als gewählt proclamirt wurden, dann gewählt haben würden, wenn sie nicht schon durch den früher wählenden Wahlkörper in die Gemeindevertretung berufen worden wären, wird in einem solchen Falle die Aufhebung der, wenn auch anstandslosen Wahlen der später zur Wahlausübung gelangten Wahlkörper immerhin dem Zwecke des Wahlgesetzes entsprechen, zumal ja den Wählern derselben nur durch

diese Maßnahme die Möglichkeit geboten werden kann, jene Personen, auf deren Eintritt in die Gemeindevertretung sie schon ursprünglich Werth gelegt haben mochten, nachträglich in dieselbe zu berufen.

Allein diese Möglichkeit kann den Wählern der später wählenden Wahlkörper dann nicht geboten werden, wenn das Wahlergebniß eines früher wählenden Wahlkörpers nur zum Theile aufgehoben wird, weil die Gemeindewahlordnung keine Bestimmung enthält, aus welcher gefolgert werden könnte, daß die Ungiltigkeit der Wahl einer oder mehrerer in einem Wahlkörper gewählten Personen unter allen Umständen auch die Ungiltigkeit der Wahl der übrigen in demselben Wahlkörper unbeanständet und gesetzmäßig Gewählten nach sich ziehe und weil sich die Nichtigkeitserklärung eines bestrittenen Amtsvorganges nach der Natur der Sache eben nicht weiter erstreckt, als der Nichtigkeitsgrund, nämlich die unterlaufenen Mängel dies erfordern.

Es ist demnach die obige von der Beschwerde ausgesprochene principielle Rechtsanschauung im Gesetze nicht begründet und da die von derselben behauptete Ungiltigkeit der im III. Wahlkörper für Josef Moravec, Franz Rous und Peter Lopata im Vollmachtswege zur Abgabe gelangten Stimmen nur bezüglich der beiden letzteren thatsächlich zutrifft, diese beiden ungiltigen Stimmen aber das in diesem Wahlkörper erzielte Wahlergebniß nicht zu alteriren vermochten, wurde mit der angefochtenen Entscheidung mit vollem Rechte lediglich die Wahl des Johann Peller deshalb außer Kraft gesetzt, weil demselben drei auf den Namen »Johann Peller« lautende Stimmen ungehöriger Weise zugerechnet wurden, nach deren Abrechnung derselbe nicht mehr als gewählt angesehen werden konnte.

Ebenso war auch die im II. Wahlkörper erfolgte Annullirung der Wahl des Johann Korda zum Ausschuß- und Johann Wokišek zum Ersatzmanne gerechtfertigt, weil durch die in diesem Wahlkörper für den verstorbenen Johann Chott abgegebene ungiltige Stimme eben nur die durch das Los erfolgte Berufung der beiden Genannten, nicht aber die Wahl der übrigen Ausschuß- und Ersatzmänner in Frage gestellt erschien, die weitere Behauptung der Beschwerde aber, daß die von Franz Silhanek für Franz Havranek abgegebene Stimme deshalb ungiltig sei, weil die bezügliche Vollmacht nicht gesetzmäßig ausgefertigt war und in der Gemeinde zwei Personen des Namens Franz Havranek vorkommen, sich in ersterer Beziehung nach Ausweis der Administrativacten nicht bewahrheitet hat, in letzterer Hinsicht aber nach § 5 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, vom V. G. Hofe nicht in Betracht gezogen werden konnte, weil dieselbe im Administrativ-Verfahren nicht erhoben wurde.

Belangend schließlich den I. Wahlkörper, so konnte in dem Umstande, daß der angeblich wegen Abstrafung des Wahlrechtes verlustige Johann Dort in diesem Wahlkörper an der Wahl theilgenommen hatte, eine Gesetzwidrigkeit nicht erblickt werden, weil die Wahlberechtigung einer in die endgiltig festgesetzte Wählerliste eingetragenen Person im Sinne des § 18 Gem.-W.-Ord. bei der Wahl selbst oder nach derselben nicht mehr bestritten werden kann.

Aber auch die in eben diesem Wahlkörper stattgehabte Ausübung des dem Prager Metropolitan-Domcapitel zustehenden Wahlrechtes durch Emanuel

Novak auf Grund einer diesem von Alois Wagner ausgestellten Subsidiar-Vollmacht, kann in Ermanglung besonderer, derlei Vollmachten ausschließender Bestimmungen der Gemeindewahlordnung nicht beanständet werden, weil Wagner durch die ihm von dem genannten Capitel ertheilte Vollmacht berechtigt war, für sich einen Substituten zu bestellen und diese beiden Vollmachten der Wahlcommission vorgewiesen worden sind, im Uebrigen aber auch auf Wahlvollmachten die Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches Anwendung finden, insofern nicht die Gemeindewahlordnung diesfalls specielle Anordnungen trifft.

Nr. 6307.

Festsetzung der Jagdpachtbedingnisse durch den Jagdausschuß. Ob und wann vom Ersteher der Jagd der Nachweis des Waffenpasses verlangt werden kann?

Erkenntniß vom 11. December 1891, Z. 3978.

Jagdausschuß in Kluk (Adv. Dr. Dyk) ca. böhm. Landesausschuß; mitbeth. Philipp Ernst Erbprinz zu Hohenlohe-Schillingsfürst (Adv. Dr. Bar. Hardtl); E. vom 19. Februar 1891, Z. 6690, puncto Verpachtung der genossenschaftlichen Jagd.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz findet nicht statt.«

Entscheidungsgründe. Mit der Entscheidung des böhm. Landesausschusses vom 19. Februar 1891, Nr. 6690, wurde der Ausspruch des Kluker Jagdausschusses, daß die am 26. October 1890 stattgehabte öffentliche Verpachtungsverhandlung, bei welcher das genossenschaftliche Jagdrecht für den Erbprinzen Philipp Ernst von Hohenlohe-Schillingsfürst um den Meistbot von 100 fl. erstanden wurde, nicht genehmigt werde, im Recurswege aufgehoben.

Der beschwerdeführende Jagdausschuß erblickt in dieser Entscheidung zuvörderst eine gesetzwidrige Verletzung des ihm zustehenden autonomen Rechtes, die Bedingungen für die Verpachtung des genossenschaftlichen Jagdrechtes im Einklange mit dem Gesetze festzustellen und bemerkt, daß er in Ausübung dieses Rechtes sich die Genehmhaltung des Pächters ausdrücklich vorbehalten und unter Anderem auch bestimmt habe, daß jeder Pachtlustige sich bei der Verpachtungsverhandlung mit dem Besitze eines Waffenpasses auszuweisen habe.

Dieser letzteren Bedingung sei nun bei der am 26. October 1890 stattgehabten Verpachtungsverhandlung bezüglich des genannten Prinzen nicht entsprochen worden und da Karl Stöger, welcher sich namens desselben an dieser Verhandlung betheiligte, sich mit der erforderlichen Vollmacht nicht legitimirt hatte und auch nicht nachgewiesen wurde, daß Prinz Hohenlohe-Schillingsfürst österreichischer Staatsbürger und in einer an der Jagdgenossenschaft betheiligten Gemeinde heimatsberechtigt sei, habe sich der Jagdausschuß veranlaßt gesehen, den Prinzen als Pächter nicht genehm zu halten, zumal derselbe auch die Herrschaft Poděbrad nicht eigenthümlich besitzt und bei Bestand der Befürchtung, daß eine übermäßige Wildhegung stattfinden werde, für die Vergütung der Jagd- und Wildschäden keine genügende Gewähr biete.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes stützt sich auf nachstehende Erwägungen: Nach den §§ 8, 12 und 13 des böhm. Jagdgesetzes vom 1. Juni 1866, L. G. B. Nr. 49, ist der Jagdausschuß der Verwalter des genossenschaftlichen Jagdrechtes und als solcher sowohl zu dem Beschlusse, daß das Jagdrecht im öffentlichen Licitationswege zu verpachten sei, berechtigt, als auch befugt, die Bedingungen festzusetzen, unter welchen diese Verpachtung stattzufinden habe; allein diese Befugniß des Jagdausschusses ist einerseits durch den Charakter der Oeffentlichkeit der Verpachtungsverhandlung, andererseits durch die Bestimmungen der §§ 15—20 des Jagdgesetzes selbst beschränkt und darf somit in einer diesen Beschränkungen zuwiderlaufenden Weise nicht ausgeübt werden.

Aus dem Licitationsprotokolle vom 26. October 1890 ad 3 und 9 ergibt sich nun, daß von den vom Jagdausschusse gestellten Bedingungen überhaupt nur jene, daß sich die Pachtwerber mit einem Waffenpasse auszuweisen haben, und daß der Jagdausschuß sich die Genehmigung des Pächters vorbehalte, in das gedachte Protokoll Aufnahme gefunden haben. — Demgemäß erscheinen die übrigen Bedingungen, welche theils mit dem Charakter der Oeffentlichkeit einer Licitationsverhandlung, theils mit dem Gesetze selbst nicht vereinbar sind, schon deshalb belanglos und für die Pachtlustigen, welchen sie nicht kundgemacht wurden, umsoweniger verbindlich, als diese Bedingungen auch den im Licitationsprotokolle sub 7 und 8 verlautbarten Bedingnissen geradezu widerstreiten.

Belangend die vorbehaltene Genehmigung des Pächters ist zu bemerken, daß dieselbe sowohl mit dem 5. Absatze der kundgemachten Licitationsbedingnisse, als auch mit dem § 18, Alinea 2 des Jagdgesetzes nicht im Einklange steht und in Rücksicht auf die kategorische Bestimmung des letzteren, wonach der Meistbieter als Pächter anzusehen ist, sich als rechtsunwirksam darstellt.

Dagegen konnte der bedungene Nachweis des Waffenpasses nach Zulaß der eine Ausnahme allerdings nicht ausschließenden Regel des § 16 des Gesetzes immerhin gefordert werden. — Allein, da weder der nach § 13 zur Vornahme der Licitationsverhandlung berufene Gemeindevorsteher, noch der Obmann des Jagdausschusses, welcher dieser Verhandlung als Mitlicitant anwohnte, auf die Erbringung dieses Nachweises gegenüber dem Stellvertreter des Prinzen bei Beginn der Verhandlung angedrungen haben und der Gemeindevorsteher denselben vielmehr thatsächlich und anstandslos nach Erlag des Vadiums sofort als Pachtwerber und nach erfolgtem Meistbote auch als Pächter anerkannt hat, indem er von demselben nach § 18, Alinea 2 des Jagdgesetzes gleich nach Abschluß der Versteigerungsverhandlung die Kosten derselben, sowie die dem einjährigen Pachtzinse gleichkommende Caution und diesen Zins selbst ohne Weiteres in Empfang nahm, war Prinz Hohenlohe im Sinne des § 18 des Jagdgesetzes und der Absätze 5 und 6 der kundgemachten Licitationsbedingnisse thatsächlich als der Pächter des genossenschaftlichen Jagdrechtes anzusehen.

Daß der Jagdausschuß berechtigt war, auf die Beibringung der den Stellvertreter des Prinzen legitimirenden Vollmacht und des Waffenpasses dieses letzteren nachträglich anzubringen, ist wohl selbstverständlich, allein derselbe war keinesfalls befugt, die, wie vorstehend gezeigt, bereits erwor-

benen Pachtrechte des genannten Prinzen blos deshalb einseitig und kurzweg aufzuheben, weil diese formellen Nachweise nicht schon bei der Licitationsverhandlung beigebracht wurden.

Wenn nun der Bezirks- und bezw. Landesausschuß, welcher die gesetzmäßige Durchführung der auf die Jagdverpachtung bezugnehmenden Vorschriften des Jagdgesetzes nach § 23 dieses Gesetzes zu überwachen hat, den die Jagdverpachtung aufhebenden Beschluß des Jagdausschusses deshalb außer Kraft gesetzt hat, weil er von dem ordnungsmäßigen Vorhandensein der vorerwähnten Nachweise die Ueberzeugung gewonnen hatte, konnte der V. G. Hof in dem Vorgange desselben weder einen Eingriff in die autonomen Rechte des Jagdausschusses, noch auch eine sonstige Gesetzwidrigkeit erkennen.

Nr. 6308.

Zur Vorschreibung der Militär-Bequartierungsumlage ist nicht die Einquartierungspflichtigkeit des Hauses, sondern die vorgeschriebene Gebäudesteuer maßgebend.

Erkenntniß vom 11. December 1891, Z. 3974.

K. k. Finanzprocuratur in Wien, in Vertretung des Eisenbahnärars (F.-V.-C. Dr. Ritter v. Ofenheim) ca. salzb. Landesausschuß; E. vom 23. April 1891, Z. 9694, puncto Vorschreibung einer Militär-Bequartierungsumlage.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Beschwerde geht von der Annahme aus, daß, weil die Einquartierungspflicht auf dem Besitze des einzelnen Hauses haftet, die Gemeinde in jenen Fällen, wo dieselbe statt der einzelnen Quartierträger die Natural-Einquartierung selbst besorgt, gemäß § 10 des Landesgesetzes vom 10. Jänner 1890, L. G. B. Nr. 2, den durch die Gesammtentschädigung nicht bedeckten Theil der aufgelaufenen Bequartierungskosten auch nur auf den einquartierungspflichtigen Hausbesitz nach Verhältniß der Gebäudesteuer umzulegen berechtigt ist.

Der V. G. Hof war jedoch nicht in der Lage, dieser Rechtsanschauung beizupflichten. — Es ist zwar richtig, daß gemäß § 8 des Militär-Einquartierungsgesetzes vom 11. Juni 1879, R. G. B. Nr. 93, die Verpflichtung zur Naturalquartierleistung auf dem Hausbesitze haftet und ebenso, daß gemäß § 9 der gesetzlich ermittelte verfügbare Fassungsraum die Grenze des Forderungsrechtes und der Leistungspflicht bildet. — Es ist jedoch hiedurch den Gemeinden keineswegs verwehrt, Anstalten zu treffen, durch welche den einzelnen Quartierträgern die Last der Einquartierung abgenommen wird und es erscheint stets nach dem Gesetze die Gemeinde als Quartierbeisteller. (§§ 12, 18, 29 des Einquartierungsgesetzes.)

Nach § 23 ist die bleibende Einquartierung — unbeschadet der bei der Einzeleinquartierung nur einzelne Gemeinden treffenden Natural-Quartierpflichtigkeit — eine öffentliche von dem ganzen Lande zu tragende Last und nach § 38 die vorübergehende Einquartierung eine von der betreffenden Gemeinde zu tragende Last. — Die gesetzlich mit dem Hausbesitze verbundene Verpflichtung zur Natural-Quartierleistung schließt daher keineswegs auch die Verpflichtung zur Tragung der diesfälligen Last, d. h. der diesfälligen Auslagen in sich, letztere werden vielmehr ausdrücklich vom Gesetze als eine das Land oder die Gemeinde treffende Last bezeichnet.

Das Landesgesetz für Salzburg vom 10. Jänner 1890, Z. 2, mit welchem in Ausführung der §§ 23 und 38 des Reichsgesetzes vom 11. Juni 1879, R. G. B. Nr. 93, Bestimmungen zur Vertheilung und Erleichterung der Militär-Einquartierungslast getroffen werden, normirt im § 10, daß eine Gemeinde, welche zur Erfüllung ihrer Militär-Bequartirungspflicht solche Anstalten getroffen hat, durch welche den einzelnen Quartierträgern die Last der Natural-Einquartierung abgenommen wird, außer dem Anspruche auf den Ersatz der sonst dem Quartierträger zukommenden Entschädigung aus Landesmitteln, auch noch das Recht habe, den durch die Gesammtentschädigung nicht bedeckten Theil der aufgelaufenen Einquartierungskosten, auf den Hausbesitz nach Verhältniß der Gebäudesteuer umzulegen.

Schon nach dem Wortlaute des Gesetzes wird nicht blos der »einquartierungspflichtige«, sondern der Hausbesitz als solcher zur Concurrenz nach Maßgabe der Gebäudesteuer herangezogen. — Es entspricht aber auch der Intention des Einquartierungsgesetzes, welches, wie erwähnt, die Einquartierungslast — unbeschadet der Natural-Quartierpflichtigkeit — als eine allgemeine Landes- oder Gemeindelast kennzeichnet und welches die möglichst gleichmäßige Vertheilung der Einquartierungslast der Landesgesetzgebung anheimgestellt hat (§ 23, Alinea 2), daß nicht blos der einquartierungspflichtige, sondern überhaupt der steuerpflichtige oder nur zeitlich steuerfreie Hausbesitz zur Concurrenz bei Bedeckung der der Gemeinde in Erfüllung ihrer Militär-Bequartierungspflicht aufgelaufenen Kosten herangezogen werde.

Es würde auch der Tendenz des Gesetzes, die Einquartierungslast zu erleichtern und zu verallgemeinern, nicht entsprechen, einem in dem erwähnten Steuerverhältnisse stehenden Hausbesitz deshalb, weil das Haus besonderer Verhältnisse wegen zur Natural-Einquartierung nicht in Anspruch genommen werden kann, von der Concurrenz zur Bedeckung der der Gemeinde erwachsenen Auslagen nach Maßgabe der Gebäudesteuer auszuschließen, während beispielsweise ein mit einer bedeutenderen Gebäudesteuer belasteter Besitzer eines Hauses, in welchem nur ein kleiner Raum zur Einquartierung verfügbar ist, doch nach dem Verhältnisse seiner ganzen Gebäudesteuer concurrenzpflichtig ist.

Der V. G. Hof konnte daher in der angefochtenen Entscheidung, mit welcher für das Haus Nr. 23 in Froschheim nach dem Verhältnisse der vorgeschriebenen Gebäudesteuer die Militär-Bequartierungsumlage auferlegt wurde, eine Gesetzwidrigkeit nicht erblicken, ebenso aber auch das abgeführte Verfahren, da es auf die Frage der Einquartierungspflichtigkeit des Hauses bei der Vorschreibung der fraglichen Umlage nicht ankommt, nicht, wie es von der Beschwerde behauptet wurde, als ein mangelhaftes erkennen.

Nr. 6309.

Voraussetzungen für das passive Wahlrecht in die Wiener Börsenkammer.

Erkenntniß vom 12. December 1891, Z. 3996.

Leonhard Bouchal (Adv. Dr. Lenoch) ca. Finanz-Min. (M.-V.-S. Dr. Pöschl); E. vom 9. October 1890, Z. 4387, puncto Annullirung der Wahl des Beschwerdeführers in die Wiener Börsenkammer.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit Beschluß vom 31. December 1889 hat die Wiener Börsenkammer erkannt, daß dem Beschwerdeführer, welcher am 18. December 1889 zum Börsenrathe gewählt worden war, die Eigenschaft als Mitglied der Wiener Börse nach § 13 des Statutes für diese Börse nicht zustehe, daher dessen vollzogene Wahl zum Börsenrathe nicht als giltig anerkannt werden könne. — Dieses Erkenntniß wurde im Instanzenzuge von der k. k. n. ö. Statthalterei und mit der angefochtenen Entscheidung auch vom k. k. Finanz-Min. bestätigt, weil der Beschwerdeführer während der letzten 3 Jahre seine Verbindlichkeiten aus Börse-, bezw. Handelsgeschäften nicht erfüllt, am 18. December 1889 also nach § 13 des Börsenstatutes nicht die Mitgliedschaft und folglich nach § 18 dieses Statutes auch nicht die Wählbarkeit für die Stelle eines Börsenrathes besessen habe.

Der V. G. Hof ist bei seiner Entscheidung von nachstehenden Erwägungen ausgegangen: Die angefochtene Entscheidung stützt sich auf den actenmäßig als richtig befundenen Thatbestand, daß der Beschwerdeführer im Jahre 1872 zu einer Zeit, zu welcher er noch nicht Börsenbesucher war, durch die Unionbank Geschäfte in an der Börse notirten Papieren gemacht habe und der Unionbank aus diesen Geschäften 11.112 fl. 73 kr. schuldig geworden sei, daß er sich über erfolgte Einklagung in einem am 28. October 1886 mit der Unionbank getroffenen Uebereinkommen, in welchem er die Richtigkeit der fraglichen Schuld ausdrücklich anerkannte, verpflichtet habe, über hierauf bezahlte 400 fl. noch 600 fl. in monatlichen Raten zu 25 fl. vom 1. December 1886 angefangen zu zahlen, daß er diesen Vergleich jedoch nicht zugehalten habe, so daß restliche 325 fl. im März 1888 gegen ihn beim k. k. städt. del. Bezirksgerichte der innern Stadt Wien abermals eingeklagt wurden, daß hierüber am 4. April 1888 ein gerichtlicher Vergleich abgeschlossen wurde, mit welchem der Beschwerdeführer sich verpflichtete, die Restschuld per 325 fl. und Kosten per 16 fl. 47 kr. am 15. Mai 1888 zu bezahlen, daß auch dieses Zahlungsversprechen nicht eingehalten, sondern um Ratenbewilligung von monatlich 10 fl. angesucht wurde, daß auch diese Raten nicht regelmäßig geleistet wurden und daß der schuldige Rest per 115 fl. an Capital und 16 fl. 47 kr. an Kosten erst am 15. December 1889, also 3 Tage vor der Wahl in die Börsenkammer zur Berichtigung gelangte.

Aus diesem Sachverhalte ergibt sich sofort, daß der Beschwerdeführer aus Geschäften, welche er im Jahre 1872 mit der Unionbank geschlossen hatte, dieser gegenüber Zahlungsverbindlichkeiten hatte, sowie daß diese Verbindlichkeiten erst 3 Tage vor der Wahl in die Börsenkammer erfüllt wurden und es wird sich einzig und allein darum handeln, ob die Geschäfte, aus welchen diese Verbindlichkeiten entspringen, Börse- bezw. Handelsgeschäfte waren. — Denn nach § 18 des Statutes für die Wiener Börse sind wählbar als Börseräthe, nur Börsenmitglieder und nach § 13 desselben Statutes ist zur Erlangung der Eigenschaft eines Börsenmitgliedes unter Anderem erforderlich, daß der Börsenbesucher während der letzten 3 Jahre seine Verbindlichkeiten aus Börse-, bezw. Handelsgeschäften erfüllt habe.

Da nun das Gesetz vom 1. April 1875, R. G. B. Nr. 67, betreffend die Organisirung der Börsen, im § 2 selbst anordnet, daß für jede Börse auf Grund dieses Gesetzes ein besonderes Statut festgestellt werden

muß und für dasselbe nur die Genehmigung des Finanz- und des Handels-Min. anfordert; da ferner das Statut für die Wiener Börse diese Genehmigung unterm 1. October 1875 erhalten hat und da der § 5 des obbezogenen Gesetzes nur jene Fälle aufzählt, in welchen der Ausschluß von dem Börsenbesuche »jedenfalls« erfolgen muß, womit weitergehenden Bestimmungen des Statutes namentlich für die Börsemitgliedschaft eine Grenze nicht gezogen erscheint, so hatte auch der V. G. H. seiner Entscheidung die vorbezogenen §§ 13 und 18 des Statutes für die Wiener Börse zu Grunde zu legen und auf die Prüfung der Frage einzugehen, ob die vorgedachten Geschäfte Börse- oder Handelsgeschäfte waren.

In dieser Beziehung liegt nun in den Acten ein Conto-corrent-Auszug der Unionbank aus dem Jahre 1874 vor, aus welchem sich ergibt, daß der Beschwerdeführer die von der Unionbank auf seine Rechnung gekauften Börsenwerthe nicht bezogen hat, sondern durch diese Bank jeweils wieder veräußern ließ, woraus sich ergibt, daß es sich bei diesen Geschäften um Speculations-Käufe, bezw. Verkäufe gehandelt hat. Hiemit steht im vollen Einklange die eigene Angabe des Beschwerdeführers in dem an den damaligen Vertreter der Unionbank gerichteten Briefe desselben ddto. 11. Juni 1888, »wonach er als unerfahrener Junge, damals seiner Beschäftigung nach Erzieher, in der Unionbank gespielt und sein Ererbtes verloren habe«. Dieses durch die Geschäftsbücher der Unionbank bekräftigte Geständniß des Beschwerdeführers kann dadurch nicht an Bedeutung verlieren, daß er in der Folge, u. zw. erst in den Recursen gegen die seitens der Wiener Börsenkammer ausgesprochene Annullirung seiner Wahl zum Börsenrathe, eine einfache schriftliche Erklärung eines gewissen Professors Hans Beyer ddto. 13. Jänner 1890 beibrachte, nach welcher die fraglichen Geschäfte von dem Beschwerdeführer nicht für seine, sondern für Rechnung eben dieses Professors abgeschlossen worden sein sollen, da diese Erklärung — abgesehen davon, daß ihr jede Beweiskraft mangelt — einerseits durch das obgedachte Geständniß des Beschwerdeführers, anderseits durch den weiteren Umstand selbst jede Wahrscheinlichkeit verliert, daß der Beschwerdeführer nach seiner im Jahre 1886 erfolgten Einklagung am 28. October 1886 dem Vertreter der Unionbank gegenüber die Richtigkeit der eingeklagten Forderung anerkannte und vergleichsweise Begünstigungen aus seinen persönlichen Verhältnissen und für sich in Anspruch nahm, wie denn überhaupt auch nicht einmal behauptet wird, daß die Unionbank von dem in der Erklärung ddto. 13. Jänner 1890 angeführten Umstande Kenntniß gehabt habe, daher dieser gegenüber jedenfalls nur der Beschwerdeführer als Contrahent anzusehen war und ist.

Waren aber die durch die Unionbank für Rechnung des Beschwerdeführers ausgeführten Geschäfte Speculationskäufe, bezw. Verkäufe, so vermochte auch der Einwendung, daß dieselben im Verhältnisse zwischen dieser Bank und dem Beschwerdeführer Commissionsgeschäfte gewesen seien, kein Gewicht beigelegt zu werden, weil auch die durch den Commissionär mit Dritten abgeschlossenen Geschäfte nach außenhin nichts anderes als eben Käufe und Verkäufe waren und die Natur dieser Geschäfte dadurch keine Aenderung erleidet, daß die innere Seite des Commissionsgeschäftes (also die Beziehung zwischen Committenten und Commissionär) ein Vollmachtsverhältniß darstellt.

Speculations-Käufe und Lieferungs-Speculationen sind aber nach Art. 271, Z. 1 und 2 H. G. B. absolute Handelsgeschäfte und es waren demnach die aus dem fraglichen Conto-corrente sich ergebenden Verbindlichkeiten des Beschwerdeführers, Verbindlichkeiten aus Handelsgeschäften, welche in der ganzen Zeit vom Jahre 1872 bis 3 Tage vor der Wahl zum Börsenrathe, unerfüllt geblieben waren.

Hieran wird auch durch den Umstand nichts geändert, daß bezüglich der fraglichen Verbindlichkeiten zwischen dem Beschwerdeführer und der Unionbank am 28. October 1886 ein Uebereinkommen abgeschlossen wurde, weil dasselbe nur eine Herabminderung des schuldigen Betrages zum Gegenstande hatte, indem der Beschwerdeführer ausdrücklich erklärte, gegen die Forderung der Unionbank nichts einzuwenden, »daher der Rechtsgrund« durch dieses Uebereinkommen eine Aenderung nicht erfahren hat. Was aber den gerichtlichen Vergleich vom 4. April 1888 anbelangt, so war in eine Prüfung der Frage, ob durch denselben eine Aenderung des ursprünglichen Rechtsgrundes herbeigeführt worden sei, schon deshalb nicht einzugehen, weil dieser ursprüngliche Rechtsgrund (Verbindlichkeit aus Handelsgeschäften) jedenfalls bis zum Abschlusse dieses Vergleiches, also noch im Jahre 1888 bestanden hat, daher die Verbindlichkeit des Beschwerdeführers aus Handelsgeschäften des Jahres 1872 in den, der am 18. December 1889 erfolgten Wahl zum Börsenrathe vorangehenden drei Jahren unerfüllt geblieben war.

Der V. G. Hof mußte demnach die Auffassung des k. k. Finanz-Min., daß der Beschwerdeführer am 18. December 1889 die im § 13 des Börsestatutes angeforderte Eigenschaft eines Börsenmitgliedes nicht besaß, demnach gemäß § 18 dieses Statutes zum Börsenrathe nicht wählbar war, als begründet anerkennen.

Nr. 6310.

Das Verfahren in Privilegien-Nichtigkeitsstreiten ist ein streng officioses. — Die seitens des Handels-Ministeriums eingeholten Kunstbefunde sind interne Amtsacte und steht den Parteien zur Bekanntgabe dieser Befunde ein Recht nicht zur Seite.

Erkenntniß vom 12. December 1891, Z. 3997.

Firma Umrath & Comp. (Adv. Dr. Hlawatsch) ca. Handels-Min. (M.-S. Dr. v. Schuster); E. vom 25. November 1890, Z. 50492, puncto Ausfolgung einer Abschrift des in einem Privilegium-Nullitätsstreite abgegebenen Befundes der technischen Hochschule in Wien.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Es handelt sich im vorliegenden Falle darum, ob der in einem Privilegium-Nichtigkeitsstreite aufgetretene Kläger überhaupt, insbesondere aber nach erflossener Entscheidung des k. k. Handels-Min. berechtigt ist, die Bekanntgabe des zu diesem Processe eingeholten und abgegebenen Kunstbefundes des polytechnischen Institutes an ihn zu verlangen. — Das k. k. Handels-Min. hat dem diesfälligen, vom Beschwerdeführer gestellten Begehren mit der angefochtenen Entscheidung keine Folge gegeben und der V. G. Hof vermochte hierin eine Gesetzwidrigkeit nicht wahrzunehmen.

Ueber das Verfahren bei Ungiltigerklärung eines ertheilten Privilegiums finden sich die gesetzlichen Bestimmungen nur im § 42 des kais. Patentes vom 15. August 1852, R. G. B. Nr. 184, welche Gesetzesstelle keine andere Verfügung trifft, als die, daß über diese Frage ausschließlich das k. k. Handels-Min. zu entscheiden habe. Es ist daher insbesonders über die Art des dieser Entscheidung vorangehenden Verfahrens eine gesetzliche Norm nicht gegeben, was umso beachtenswerther erscheint, als in demselben VII. Abschnitte, in welchem der fragliche § 42 eingereiht ist, bezüglich der dort behandelten Privilegiums-Eingriffsstreite Bestimmungen über das einzuhaltende Verfahren erlassen erscheinen, indem der § 43 für das über Privilegien-Eingriffe von den politischen Behörden durchzuführende Strafverfahren auf die betreffenden Vorschriften bei Gewerbeübertretungen verweist, bei der Verhandlung über nicht mit Strafen zu ahndende Eingriffe aber vor dem hiezu competenten Civilrichter, im § 46 die Anwendung des summarischen Verfahrens in Civilsachen anordnet.

Dieser Umstand ist aber keineswegs ein blos zufälliger, sondern hat einen wohlberechtigten Grund. — Denn während es sich bei Privilegien-Eingriffen — mögen dieselben nach den gesetzlich hiefür aufgestellten Strafbestimmungen zu ahnden oder ohne Strafverhängung blos einzustellen sein — immer, u. zw. in erster Linie um den Eingriff des Beklagten in das durch das ertheilte Privilegium erworbene Recht (III. Absch. des Privil.-Ges.) des Klägers handelt, also das Privatinteresse im Vordergrund steht, ist bei dem Privilegium-Nichtigkeitsstreite die Entscheidung darüber zu fällen, ob das ertheilte, jedoch angefochtene Privilegium gesetzlichen Bestand habe (§ 29, Z. 1, Privil.-Ges.), im vorliegenden Falle insbesondere, ob die Voraussetzungen des § 1 Privil.-Ges., namentlich das Erforderniß der Neuheit vorhanden gewesen sei, auf dessen Prüfung zwar bei Ertheilung des Privilegiums nach § 17 Privil.-Ges. nicht einzugehen war, dessen Abgang aber immerhin bewirkt, daß bei Constatirung desselben das ertheilte Privilegium nicht nur nicht weiter fortzubestehen vermag, sondern, u. zw. ex tunc, null und nichtig wird.

Es handelt sich bei dem Privilegium-Nichtigkeitsstreite in erster Linie um die gesetzliche Zulässigkeit der Privilegiumsertheilung, also um das öffentliche Interesse, welches nach der Einleitung zu dem Privilegiumsgesetze in dem staatlichen Schutze des Erfindungsgeistes gelegen ist, und hieraus ergibt sich einerseits die Erklärung dafür, daß über die Frage der Giltigkeit eines ertheilten Privilegiums nur jene Behörde — das k. k. Handels-Min. — zu entscheiden berufen erklärt wurde, welche das Privilegium ertheilt hat (§ 18 Privil.-Ges.), anderseits aber die aus dem in Oesterreich acceptirten Anmeldeverfahren entspringende nothwendige Folge, daß über geschehene Anregung der Ungiltigkeitsfrage, mag sie durch Klage oder durch bloße Eingabe, Anzeige oder Beschwerde erfolgt sein, dieselbe weiterhin unabhängig von Parteienanträgen oder Parteienwillen von Amtswegen zur Austragung und Entscheidung gelangen muß.

Das Verfahren in Privilegien-Nichtigkeitsstreiten ist demzufolge ein streng officioses und kann als solches an bestimmte nur für Parteienstreitsachen geltende Verfahrensregeln naturgemäß nicht gebunden sein. — Jedenfalls wird das Handels-Min. berechtigt erscheinen, zur Klarlegung der an-

geregten Nichtigkeitsfrage nicht nur den Kläger, sondern auch den Beklagten einzuvernehmen, Urkunden zu prüfen, Zeugen und insbesonders Sachverständige zu hören, kurz alle Erhebungen zu pflegen, welche demselben zur Herbeischaffung des für die zu treffende Entscheidung erforderlich scheinenden Materials förderlich sind; allein alle diese Einvernehmungen und Materialiensammlungen haben nur den Zweck der Information des k. k. Handels-Min. zur Entscheidung über die Giltigkeit oder Nichtigkeit des Privilegiums, welche Entscheidung unter allen Umständen — mag der Nichtigkeitskläger seine Klage auch zurückziehen — im öffentlichen Interesse getroffen werden muß.

Dem steht die Anordnung des § 29, Z. 1, lit. a des Privil.-Ges. nicht entgegen. — Denn wenn auch in dieser Gesetzesstelle der Fall behandelt ist, daß Jemand den Mangel der Neuheit der privilegirten Entdeckung 2c. gesetzmäßig erweiset, so ist damit keineswegs gesagt, daß die Nichtigerklärung einer Entdeckung wegen Mangels der Neuheit nur über gesetzmäßigen Nachweis eines Dritten zu erfolgen habe, vielmehr steht auch diese Gesetzesstelle unter der allgemeinen im selben § 29, Z. 1, unter a aufgestellten Regel, nach welcher die Nichtigerklärung eines Privilegiums eintreten kann, wenn es sich herausstellt (also auf was immer für eine Art), daß die gesetzlichen Erfordernisse zu einem ausschließlichen Privilegium nicht vorhanden sind, welcher allgemeine Grundsatz — wie dies das Wörtchen »insbesondere« darthut — in den folgenden Absätzen aa bis ee, eine keineswegs erschöpfende Specification erfährt, so daß die Nichtigerklärung eines Privilegiums Mangels der Neuheit, auch ohne gesetzmäßigen Nachweis eines Dritten und auch bei Vorhandensein eines solchen, über von Amtswegen zu pflegende Verhandlung, soferne etwa Einvernahmen oder Erhebungen noch nöthig sein sollten, zu erfolgen haben wird.

Was nun insbesonders den durch das k. k. Handels-Min. in einem solchen Processe eingeholten Kunstbefund des polytechnischen Institutes anbelangt, so ist das k. k. Handels-Min. durch die — übrigens mit allgemein verbindlicher Kraft nicht kundgemachte — Vollzugsvorschrift zum Privilegiengesetze (Erlaß des Handels-Min. vom 5. October 1852) allerdings angewiesen, in Fällen, in welchen die Giltigkeit eines Privilegiums in Frage gestellt ist, das Erkenntniß nur auf Grundlage eines Sachverständigen-Befundes zu schöpfen (§ 47 Vollzugsvorschrift) und dasselbe ist insbesonders ermächtigt (§ 50 ibid.), das gedachte Institut zur Abgabe eines solchen Kunstbefundes aufzufordern.

Allein wenn auch dieser Kunstbefund des polytechnischen Institutes von der Vollzugsvorschrift dem Kunstbefunde anderer Sachverständigen im Wesen gleichgestellt ist (wie sich aus den Ueberschriften der §§ 47, 48, 49, 50: »Kunstbefund — Bestellung der Kunstverständigen — Allgemeine Obliegenheit derselben — insbesondere des polytechnischen Institutes« ergibt), so stellen sich auch derartige Kunstbefunde nur als interne Amtsacte des k. k. Handels-Min. dar, welche keinen anderen Zweck und keine andere Bedeutung haben, als die im § 47 Vollzugsvorschrift angeforderte fachmännische Grundlage für die zu schöpfende Entscheidung herzustellen, und für welche daher auch eine Aufnahme des Befundes unter Zuziehung von Parteien nicht angeordnet erscheint. Ausdrücklich erscheint aber der Parteienausschluß bei der Abgabe des Kunstbefundes seitens des polytechnischen Institutes im

§ 50 Vollzugsvorschrift normirt und entspricht dieser Vorgang vollkommen dem Charakter des officiosen Verfahrens und der blos informativen Natur des Kunstbefundes, wie es denn auch weiters hiemit im vollen Einklange steht, daß — entgegen dem civilprocessuellen Verbote einer Ueberschau (§ 200 allg. Ger.-Ord.) — das k. k. Ministerium im § 51 Vollzugsvorschrift ermächtigt ist, über den Befund von Kunstverständigen erforderlichen Falles noch weitere Aufklärungen, Erläuterungen und Vervollständigungen des Befundes von den Kunstverständigen zu fordern.

Bei dieser der Sache und dem Wesen nach bestehenden Verschiedenheit zwischen den in Privilegiums-Nichtigkeitsstreitsachen abgegebenen Kunstbefunden und den in Civilprocessen durchgeführten Sachverständigen-Beweisen, geht es offenbar nicht an, die Vorschriften des Civilprocesses auf die erstgedachten Kunstbefunde anzuwenden und dies umsoweniger, als dieselben keineswegs die Kraft eines Parteienbeweismittels haben, daher auch das Ministerium nirgends gehalten erscheint, seine Entscheidung nur nach Maßgabe des erhaltenen Kunstbefundes zu treffen, vielmehr zweifellos berechtigt erkannt werden muß, zwar unter Zugrundelegung und mit Beachtung des Befundes, aber im Vergleiche desselben mit der übrigen Actenlage, nach eigener Würdigung des Falles über die angeregte Nichtigkeit eines ertheilten Privilegiums selbstständig zu entscheiden. — Demnach kann es aber auch für die Parteien nur darauf ankommen, von den Gründen der Entscheidung, nicht aber auch von jenen Factoren Kenntniß zu erlangen, welche eventuell diese Gründe veranlaßt haben und es ergibt sich hieraus für den vorliegenden Fall, daß dem Beschwerdeführer ein Recht auf Bekanntgabe des von der Wiener technischen Hochschule abgegebenen Kunstbefundes nicht zur Seite steht.

Nr. 6311.

Eine Unternehmung, welche, wenngleich auf Grund derselben Berechtigung, in mehreren Bezirken ausgeübt wird, bildet in jedem Bezirke ein selbstständiges Erwerbsteuersubject. — Anwendung des Steuersatzes.

Erkenntniß vom 15. December 1891, Z. 4031.

Ernst Gaertner, Inhaber der Bauunternehmung E. Gaertner in Wien (Adv. Dr. Steiger), ca. galiz. Fin.-Landes-Dir. (M.-C. Dr. Meister); E. vom 16. März 1891. Z. 17772, puncto Erwerbsteuer von einem Brückenbau in Galizien.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die mit der angefochtenen Entscheidung erfolgte Vorschreibung der Erwerbsteuer nach der I. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung mit 1050 fl. vom II. Semester 1889 für die Unternehmung des Brückenbaues auf dem Dunajec- und Uszwca-Flusse im Bezirke Brzesko wird von der beschwerdeführenden Bauunternehmung E. Gaertner mit dem bestritten, daß Wien der Betriebsort der Bauunternehmung sei, daher die Besteuerung dieser Unternehmung nur in Wien erfolgen könne und daß die Erwerbsteuer eine viel zu hohe sei.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, die Beschwerdeausführungen als begründet zu erkennen. — Aus den Bestimmungen des Erwerbsteuer-

patentes vom 31. December 1812, §§ 3 bis 9 und des Centralfinanz-Hofcomm.-Decretes vom 14. Jänner 1813, Z. 42, §§ 5, 8 und insbesondere 23, welches Hofdecret gemäß § 20 des Erwerbsteuerpatentes die A. h. genehmigte Instruction zur Ausführung desselben enthält, geht offenbar hervor, daß jedes Gewerbe und jede erwerbsteuerpflichtige Unternehmung in der Regel an jenem Orte zu besteuern ist, wo die der Erwerbsteuer unterliegende Unternehmung betrieben wird, und daß ein Gewerbe oder eine Unternehmung, welche von einem und demselben Unternehmer an verschiedenen Orten ausgeübt wird, auch an jedem Orte verhältnißmäßig besteuert werden soll, zu welchem Zwecke für jede einzelne Unternehmung eine abgesonderte Erklärung bei der Ortsobrigkeit, in deren Bezirke das Unternehmen selbstständig ausgeübt wird, und welche vom Gesetzgeber als allein competent angesehen wird, die für das Erwerbsteuerausmaß entscheidenden Momente zu prüfen und zu begutachten, einzubringen und ein besonderer Steuerschein zu lösen ist.

Im Absatze 3 des § 11 dieses Hofdecretes ist außerdem bestimmt, daß die Steuerscheine, sowie die Steuerbemessung, ohne Berücksichtigung des etwa verschiedenen Wohnortes des Besteuerten, ausschließend auf den Ort Bezug nehmen, wo das der Erwerbsteuer unterliegende Unternehmen selbstständig betrieben wird.

Da es nun unbestritten ist, daß die beschwerdeführende Unternehmung die Brücken über den Uszwica und über den Dunajec im Brzeskoer Bezirke aufgeführt hat, also ihre Unternehmung nicht nur in Wien, sondern auch insbesondere im Brzeskoer Bezirke betreibt, so ist es im Hinblicke auf die oben citirten gesetzlichen Bestimmungen evident, daß die beschwerdeführende Unternehmung wegen Ausführung der Arbeiten und Bauten in Bogumilowice, ohne Bedachtnahme auf ihre sonstigen in anderen Bezirken gemachten Bauführungen, zur Einbringung der Erwerbsteuer-Erklärung und zur Lösung des Erwerbsteuerscheines bei der Bezirkshauptmannschaft in Brzesko verpflichtet war und daß ebenso zur Steuerbemessung von dieser Unternehmung nur diese Bezirkshauptmannschaft, in deren Bereiche die Unternehmung ausgeübt wurde, competent erscheint.

Das Erwerbsteuersubject ist aber nicht — wie der Vertreter der Beschwerde bei der ö. m. Verhandlung auszuführen versuchte — lediglich die Person des Erwerbsteuerpflichtigen, sondern vielmehr das erwerbsteuerpflichtige Unternehmen; wo also das Unternehmen ein selbstständiges ist, muß auch eine besondere Erwerbsteuer entrichtet werden. Im vorliegenden Falle ist der Beschwerdeführer nach seiner Concession allerdings in Wien Bauunternehmer und hiernach vermöge dieser seiner Concession gewerblich zur Ausführung von Bauunternehmungen überhaupt und überall berechtigt, allein für die Frage der Erwerbsteuerpflicht ist nach den citirten Bestimmungen, wonach die erwerbsteuerpflichtige Unternehmung an dem Orte ihres Betriebes zu besteuern ist, eine Unternehmung, welche, wenngleich auf Grund derselben Berechtigung, in mehreren Bezirken ausgeübt wird, in jedem Bezirke ein selbstständiges Erwerbsteuersubject (§ 23 des Finanz-Hofcomm.-Decr. vom 14. Jänner 1813).

Die Berufung auf den § 10 des Erwerbsteuerpatentes aber erscheint im gegebenen Falle deshalb nicht zutreffend, weil es sich hier nicht um ver-

schiedene Gewerbe, sondern um Unternehmungen der gleichen Gattung handelt, welche an verschiedenen Orten ausgeübt werden, und welche — wie oben ausgeführt wurde — regelmäßig am Orte der Ausübung der Besteuerung abgesondert zu unterziehen sind.

Belangend den Beschwerdepunkt wegen der Erwerbsteuerhöhe ist zu bemerken, daß nach § 8 Erwerbsteuerpatentes und § 3 des cit. Centralfin.-Hofcomm.-Decretes vom 14. Jänner 1813 die Entscheidung, nach welcher Steuerclasse innerhalb einer Hauptbeschäftigungs-Abtheilung jede Gewerbsunternehmung mit der Erwerbsteuer zu belegen sei, unter Beobachtung des vom Gesetze vorgezeichneten Verfahrens und der von demselben gezogenen Grenzen dem Ermessen der Steuerbehörden überlassen erscheint, und daß namentlich Gewerbe, welche zwar nicht den Namen »Landesfabrik« oder »Großhandlung« führen, deren Umfang und Ertragsfähigkeit jedoch nicht minder ausgebreitet und groß und von der Bevölkerung des Ortes, wo sie betrieben werden, nahezu unabhängig ist, selbst wenn sie sich in abgelegenen und gering bevölkerten Ortschaften befinden, in der Classificirung den Landesfabriken und Großhandlungen gleichgestellt und mit dem dafür vorgeschriebenen Steuerbetrage belegt werden sollen.

Wenn sonach die Steuerbehörde im gegebenen Falle unter Einhaltung des gesetzlichen Verfahrens, wie dasselbe im § 8 des Erwerbsteuerpatentes vorgesehen ist und auf Grund des Ergebnisses der gepflogenen Erhebungen über die Ertragsfähigkeit der in Frage stehenden, von der Bevölkerung des Betriebsortes offenbar ganz unabhängigen Unternehmung des Beschwerdeführers zur Ueberzeugung gelangt ist, daß diese Unternehmung in die I. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung einzureihen sei und einen Steuersatz in Anwendung gebracht hat, wie er für Fabriksunternehmungen im Punkte 1 der A. h. Entschließung vom 5. September 1822, Pol. Ges.-Samml. Nr. 99 ex 1822, und zwar ohne Rücksicht auf die Bevölkerung des Ortes normirt ist, so kann von einer Gesetzwidrigkeit der angefochtenen Entscheidung keine Rede sein.

Nr. 6312.

Bei der Constatirung des außerordentlichen Umfanges einer Unternehmung in Absicht auf die Erwerbsteuererhöhung derselben, ist der Vergleich einer solchen mit den in höhere Steuerclassen gereihten und nicht mit den gleichartigen und niedriger besteuerten Unternehmungen zu machen.

Erkenntniß vom 15. December 1891, Z. 4033.

Josef Bruß ca. krainische Finanz-Direction (M.-C. Dr. Meister); E. vom 14. Mai 1891, Z. 6906, puncto Erwerbsteuererhöhung.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Josef Bruß ist seit dem Jahre 1863 von dem Betriebe der Krämerei und des Specereiwaarenhandels in Unter-Loitsch besteuert. — Seit dem I. Semester 1884 ist die ihm bis dahin mit 8 fl. 40 kr. vorgeschrieben gewesene Erwerbsteuer auf 16 fl. 80 kr. erhöht worden. — Mit der angefochtenen Entscheidung ist die weitere vom I. Semester 1891 ab verfügte Erwerbsteuererhöhung auf 31 fl. 50 kr. deshalb aufrecht

erhalten worden, weil diese Steuerquote mit Rücksicht auf die Gattung des Geschäftes, die günstige Lage des Betriebsstandpunktes, den bedeutenden Jahresumsatz und das hiebei erzielte Reineinkommen, sowie mit Rücksicht auf die Zahl der in diesem Geschäfte verwendeten Hilfsarbeiter als angemessen und deren Anwendung im Hinblick auf den bedeutenden Umfang und die erhebliche Ertragsfähigkeit des steuerpflichtigen Betriebes im Sinne des § 3 der Currende über die Einführung der Erwerbsteuer in Krain gesetzlich gerechtfertigt erscheine.

Aus dieser Motivirung der angefochtenen Entscheidung, wie aus der in der Sache erstatteten Gegenschrift der k. k. Fin.-Direction in Laibach geht hervor, daß es sich um eine Erhöhung der Erwerbsteuer über jene Classen der II. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung hinaus handelt, welche in der A. h. Entschließung vom 5. September 1822 für Orte mit einer Bevölkerung unter 1000 Seelen, zu denen Unter-Loitsch gehört, vorgesehen sind.

Nach § 3 der in der angefochtenen Entscheidung berufenen Currende über die Einführung der Erwerbsteuer in Krain, Prov.-Ges.-Samml. für das Laibacher Gouvernement, III. Erg. Bd. Nr. 22, können allerdings Unternehmungen, welche sich entweder schon nach ihrer Natur vor andern derselben Hauptabtheilung oder in Ansehung ihres außerordentlichen Umfanges vor den gleichartigen so sehr auszeichnen, daß sie nach dem Grade ihrer Productionsfähigkeit den in höhere Steuerclassen gereihten Unternehmungen von bedeutenderer Gattung oder solchen, die in einer günstigeren Localität betrieben werden, ganz gleichkommen, diesen auch in der Besteuerung gleichgehalten und ebenfalls gleichen Classen unterzogen werden.

Daß aber im gegebenen Falle die Krämerei und Specereiwaarenhandlung des Beschwerdeführers ihrer Natur nach vor anderen Unternehmungen der II. Hauptabtheilung, also vor anderen Handelsunternehmungen sich auszeichnete, liegt nicht vor und wird auch seitens der Steuerverwaltung nicht behauptet. — Die Erwerbsteuererhöhung wird vielmehr nur mit dem Hinweise auf die günstige Lage des Betriebsstandpunktes, den bedeutenden Jahresumsatz und das hiebei erzielte Reineinkommen, sowie mit der Zahl der in dem Geschäfte verwendeten Hilfsarbeiter gerechtfertigt.

Alle diese Momente hat die Steuerverwaltung — wie aus den Acten zu entnehmen ist — den den Beschwerdeführer betreffenden Einkommensteuer-Bemessungsacten aus den Jahren 1888 bis 1890 entlehnt und hierauf die der Einkommensbesteuerung zu Grunde gelegte Ziffer des durchschnittlichen Reineinkommens des Beschwerdeführers per 900 bis 930 fl. mit dem Einkommen anderer Concurrenten desselben verglichen, woraus sich ergab, daß in Unter-Loitsch der Beschwerdeführer aus seinem Specerei- und Krämergeschäfte ein höheres Reineinkommen als seine Concurrenten erzielt. Eben dafür war er aber auch mit der höchsten Erwerbsteuer, wie solche für Handelsunternehmungen in Orten mit einer Bevölkerung unter 1000 Seelen vorgeschrieben ist, nämlich mit 16 fl. 80 kr. belegt. Hiernach genügten die vorerwähnten Umstände keineswegs, das Uebergreifen auf eine höhere Steuerclasse als die für den Ort vorgeschriebene höchste zu rechtfertigen.

Denn, wenn der außerordentliche Umfang einer Unternehmung auf eine andere Weise als durch thatsächliche Erhebungen constatirt, namentlich, wenn aus dem Vergleiche mit anderen Unternehmungen der Schluß auf den

außerordentlichen Umfang der ersterwähnten Unternehmung gezogen werden soll, so muß der Vergleich mit den in höhere Steuerclassen gereihten Unternehmungen von bedeutenderer Gattung und nicht mit den gleichartigen und niedriger besteuerten, bezw. das mindere Reineinkommen ergebenden Unternehmungen gemacht werden.

Zwar wird im vorliegenden Falle auch auf die gleichartige und in eine höhere Steuerclasse gereihte Unternehmung des Tolazzi in Cenca hingewiesen, welcher mit 31 fl. 50 kr. besteuert erscheint; nach den Einkommensteuerausweisen zu schließen, erreicht aber das Unternehmen des Beschwerdeführers Bruß bei Weitem nicht jenes des Tolazzi, weil, während Bruß ein Durchschnittseinkommen von 900 bis 930 fl. erzielt, Tolazzi in der Tabelle für das Jahr 1890 mit einem Durchschnittseinkommen von 1502 fl. und für das Jahr 1891 mit einem solchen von 1468 fl. eingestellt erscheint.

Daß jene Momente, welche die angefochtene Entscheidung für genügend hält, um mit dieser Art von Erwerbsteuererhöhung vorzugehen, hiefür nicht zureichen, daß sie vielmehr nur den Maßstab für die Abstufungen der für den betreffenden Ort vorgesehenen Classe bilden sollen, ergibt sich insbesondere aus der in demselben Ergänzungsbande III der Prov.-Ges.-Samml. für das Laibacher Gouvernement kundgemachten Instruction für die Bezirksobrigkeiten zur Verfassung der Gewerbetabellen und Einhebung der Erwerbsteuer, wo im § 7 die Grundsätze der Besteuerung aufgeführt erscheinen und wo ebenfalls die Erwerbsfähigkeit, die Anzahl der Hilfsarbeiter, das Betriebscapital, der günstigere Standort als Maßstab für die Anwendung der Abstufungen der für ein und dieselbe Ortschaft vorgesehenen Classen bezeichnet und den Bezirksobrigkeiten zur Richtschnur gegeben werden.

Nr. 6313.

Voraussetzungen für die Annahme von Wechselescompte und nicht von Wechseldarlehen, in Absicht auf die Einkommenbesteuerung.

Erkenntniß vom 15. December 1891, Z. 4034.

Galizische Sparcasse in Lemberg (Adv. Dr. Bar. Haimberger) ca. galizische Fin.-Landes-Dir. (M.-C. Dr. Meister); E. vom 19. Juni 1891, Z. 46845, puncto Einkommensteuernachtrag für das Jahr 1889 vom Wechselescompte.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Infolge der gesetzlichen Annahme, daß die Zinsen der Capitalsschulden einer Handels- oder Gewerbsunternehmung durch das dem Schuldner eingeräumte Abzugsrecht (§ 23 Einkommensteuerpatentes) von der Einkommensteuer mittelbar getroffen werden, entfällt die unmittelbare Besteuerung derselben und sind demnach die Bezugsberechtigten von der Verpflichtung zur Fatirung solcher Zinsen befreit.

Während nun im vorliegenden Falle die angefochtene Entscheidung die Befreiung von der Besteuerung der für das Jahr 1888 ausgewiesenen Wechselzinsen mit dem Hinweise darauf verweigert, daß die beschwerdeführende Sparcasse nur zum Wechselescompte und nicht zum Wechseldarlehen berechtigt sei und diese Zinsen daher Wechselescompte- und nicht Wechseldarlehenszinsen darstellen, spricht die beschwerdeführende Sparcasse die Be-

freiung an, indem sie behauptet, daß diese Zinsen thatsächlich von Darlehen auf Wechsel der erwerbsteuerpflichtigen Handel- und Gewerbetreibenden herrühren, daher Wechseldarlehens- und nicht Wechselescomptezinsen seien.

Nach den Ausführungen der Beschwerde kommt es hier weder auf den Unterschied zwischen Escompte und Wechseldarlehen, welcher Unterschied seitens der Beschwerde anerkannt wird, noch auch auf die der Sparcasse durch die Statuten auferlegte Beschränkung in der Gebahrung mit Wechseln, welche Beschränkung gleichfalls zugegeben ist, sondern lediglich auf die Frage an, ob die bloße Thatsache der seitens der Sparcasse an die Handel- und Gewerbetreibenden erfolgten Darlehen von der Steuerbehörde zu berücksichtigen war oder nicht.

Abgesehen davon, daß derjenige, der eine Steuerbefreiung ansucht, das Zutreffen der gesetzlichen Voraussetzungen derselben nachzuweisen hat, während im vorliegenden Falle seitens der beschwerdeführenden Sparcasse dieser Nachweis nicht erbracht wurde, ist der V. G. Hof der Rechtsanschauung, daß die Finanzverwaltung in Absicht auf die Einkommensbesteuerung zu einer Berücksichtigung, bezw. detaillirten Erhebung über die Art der abgeschlossenen Wechselgeschäfte nur dort verpflichtet sein kann, wo in den Statuten der Gesellschaft oder des Vereines, hier der Sparcasse, beide Arten von Wechselgeschäften, d. i. sowohl der Wechselescompte als auch das Wechseldarlehensgeschäft vorgesehen sind, nicht aber auch dort, wo statutarisch nur eines der beiden Geschäfte in Aussicht genommen erscheint, wie dies gerade hier der Fall ist, wo nach § 33, Abs. II, lit. b der Statuten, entsprechend der Bestimmung des Sparcassenregulativs vom 30. December 1844 (§ 19, lit. d) die Sparcasse das ihr eigenthümliche Vermögen nur zur Escomptirung von Wechseln, welche von einem durch den Sparcassenausschuß bestellten Censorencollegium als zum Escompte zulässig erkannt werden, zu verwenden berechtigt ist.

Angesichts dieser statutarischen Bestimmung war die Steuerbehörde berechtigt, daran festzuhalten, daß es sich bei den von der beschwerdeführenden Sparcasse eingegangenen Wechselgeschäften um einen Wechselescompte und nicht um ein Wechseldarlehen gehandelt hat, weshalb die Wechselzinsen in die Besteuerungsgrundlage einzubeziehen waren.

Nr. 6314.

Erwerbsteuerverfahren und Steuerausmaß.[1]

Erkenntniß vom 15. December 1891, Z. 4032.

Moritz Fischer ca. mähr. Fin.-Landes-Dir.; E. vom 10. Mai 1891, Z. 11450, puncto Erwerbsteuer von einer Ziegel- und Kalkerzeugung.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

---

*) S. Erkenntniß Nr. 16 (Bd. I, Z. 1876).

Nr. 6315.

Die Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes in Betreff der Kosten des Verfahrens, haben auch auf die Vertretungskosten im Vollstreckungsverfahren Anwendung zu finden.

Erkenntniß vom 16. December 1891, Z. 4039.

Anton Stastny ca. Ackerbau-Min. (M.-S. Pop); E. vom 13. März 1891, Z. 2325, puncto Zahlung von Vertretungskosten in einer Wasserrechtssache.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Beschwerde erachtet die mit der angefochtenen Entscheidung erfolgte Verfällung der Beschwerdeführer zur Tragung der Vertretungskosten der Gegenpartei im Betrage von 41 fl. 67 kr. in dem abgeführten Wasserrechtsstritte deshalb für gesetzwidrig, weil es sich in der Sache um die Vollstreckung eines gegen die Vorbesitzer ergangenen wasserrechtlichen Erkenntnisses gehandelt hat und weil im Vollstreckungsverfahren ein Anspruch auf Ersatz der Vertretungskosten der Gegenpartei nicht bestehe, die Behörde vielmehr von Amtswegen vorzugehen habe.

Der V. G. Hof fand die Beschwerde nicht begründet. — Nach § 98 Wasserr.-Ges. hat die Kosten für commissionelle Erhebungen und Verhandlungen in Parteiangelegenheiten diejenige Partei zu tragen, welche durch ihr Verschulden die Einleitung des Verfahrens verursacht hat. Ob die commissionelle Erhebung und Verhandlung im Vorverfahren oder aber im Vollstreckungsverfahren erforderlich wurde, ist nach dem Wortlaute der Gesetzesstelle gleichgiltig, und da nach § 84 Wasserr.-Ges. in Wasserrechtsangelegenheiten überhaupt die Parteien befugt sind, rechtskundiger Beistände sich zu bedienen, so sind nach dem ganz allgemeinen Wortlaute des § 98 Wasserr.-Ges. auch Vertretungskosten, wenn sie im Vollstreckungsverfahren auflaufen, nach Maßgabe der letztcit. Gesetzesbestimmung zu ersetzen.

Daß im concreten Falle die commissionelle Verhandluug durch das Verschulden der Beschwerdeführer veranlaßt worden war, steht nach der Actenlage außer Zweifel, da ja die Beschwerdeführer selbst wiederholt aufgefordert worden sind, den durch die rechtskräftige Entscheidung vom 2. December 1886, Z. 12056, den Besitzern der Parcelle Nr. 1583 in Syrovic auferlegten Verpflichtungen nachzukommen und da sie diesen Aufträgen — wie bei der commissionellen Verhandlung, welche überdies über das Begehren der Beschwerdeführer selbst statt hatte, constatirt wurde — nicht nachgekommen waren.

Nr. 6316.

Verpflichtung des Wasserwerksbesitzers zu Herstellungen auch bei bereits vor Wirksamkeit des Wasserrechtsgesetzes bestandenen Anlagen. (Teichanlagen.)

Erkenntniß vom 16. December 1891, Z. 4040.

Leopold Graf Podstatzky-Lichtenstein, Besitzer der Domäne Teltsch (Adv. Dr. Sobotka), ca. Ackerbau-Min. (M.-S. Pop); E. vom 23. Jänner 1891, Z. 13791 ex 1890, puncto Herstellung von Teichabläſſen.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. In Bestätigung der erstinstanzlichen Entscheidung wurde mit dem angefochtenen Erlasse des k. k. Ackerbau-Min. die Guts-

inhabung Teltsch verpflichtet, bei dem der Domäne gehörigen sogenannten Neustädter- oder Inselteiche Vorkehrungen zu treffen, damit das überflüssige Teichwasser ungehinderten und raschen Ablauf finde und ebenso dem Eisgange ein freier Ablauf verschafft würde; gleichzeitig wurde die Gutsinhabung verpflichtet, ein auf diesen Zweck abzielendes instruirtes Project vorzulegen.

Die Beschwerde der Domäne erachtet diese Entscheidung für gesetzwidrig, weil die Domäne den fraglichen Teich in eben dem Zustande, wie er sich dermalen befindet, seit Menschengedenken benütze, sie daher andere als die bei demselben befindlichen Ablaßvorrichtungen, und zwar den Ueberfallschlauch, »Mönch« genannt, und den Abzugsgraben, »Parkán« genannt, zu erhalten oder neu herzustellen nicht verpflichtet sei, zumal die Anwendung der Bestimmung des § 20 Wasserr.-Ges. nach dem Wortlaute zur Voraussetzung habe, daß ein Unternehmer um die Bewilligung von Wasserbenützungsanlagen eingeschritten wäre und daß von Seite betheiligter Interessenten wegen Beseitigung von Schäden ein bestimmt formulirtes Begehren gestellt worden sei. In keinem Falle könnte der Domäne die Herstellung neuer Ablaßvorrichtungen auferlegt, sondern diese äußersten Falles nur verpflichtet werden, die Aenderung der bestehenden Anlagen auf Kosten der interessirten Parteien zu gestatten.

Der angefochtenen Entscheidung ist als Thatbestand zu Grunde gelegt, daß der fragliche Teich dermalen nur Eine Ablaßvorrichtung, und zwar den sogenannten Mönch besitze und daß diese Ablaßvorrichtung unzureichend sei, die durch die Ueberwässer des Teiches bisher verursachten Ueberschwemmungen hintanzuhalten. — Diesen Thatbestand mußte der V. G. Hof als actengemäß anerkennen, weil bei den am 25. October 1888 und 29. Juli 1890 gepflogenen Erhebungen constatirt wurde, daß als Abflußvorrichtung des bezeichneten Teiches nur der Ueberlaufschlauch, Mönch genannt, angesehen werden könne, da der sogenannte Ablaßgraben, Parkán genannt, nach seiner Anlage der Abfuhr der Gewässer erst dann dienen könne, wenn das Teichwasser die Höhe von 2 Meter über dem Normale erlangt hat, und weil eine Umänderung der Niveauverhältnisse dieses Abflußgrabens überhaupt erforderlich erscheine, wenn der Abfluß der Gewässer in entsprechender Weise durch denselben vermittelt werden sollte.

Der V. G. Hof mußte im Hinblicke auf diesen Thatbestand die Entscheidung des Ackerbau-Min. für durchaus begründet erkennen. — Nach § 20 Wasserr.-Ges. sind Anlagen und Vorrichtungen in einem solchen Stande herzustellen und zu erhalten, daß sie dem Wasser und dem Eise einen thunlichst ungehinderten Ablauf lassen. Da diese Anordnung — wie aus einer Vergleichung des § 20 mit dem § 21 Wasserr.-Ges. sich ergibt — wesentlich die Bestimmung hat, die bei allen Wasserbauten in Frage kommenden öffentlichen Rücksichten zu wahren, und nicht etwa blos den Zweck verfolgt, Einzelbeschädigungen von Privaten vorzubeugen, so kann der durch den § 20 den Wasserwerksbesitzern auferlegten Verpflichtung nicht etwa die Deutung beigelegt werden, als ob sie nur gehalten wären, bei der ersten Herstellung auf eine solche Einrichtung der Anlagen Bedacht zu nehmen, welche eine unschädliche Wasserführung gewährleistet, sondern es muß vielmehr diese Verpflichtung als in dem Sinne dauernd und fortwirkend angesehen werden,

daß die Wasserwerksbesitzer den jeweiligen Bedürfnissen Rechnung zu tragen schuldig sind.

Dies geht auch aus dem Wortlaute des § 20 Wasserr.-Ges. hervor, da die Worte »in einem solchen Stande« nicht blos auf die Herstellung, sondern gewiß auch auf die Erhaltung zu beziehen sind. In dieser Richtung macht es auch keinen Unterschied, ob etwa bei den Anlagen späterhin Vorrichtungen als nothwendig sich herausstellen, welche bei der ursprünglichen Bewilligung nicht vorgesehen waren. Und es macht auch weiter keinen Unterschied, ob es sich um Anlagen handelt, welche nach den derzeit in Geltung stehenden Gesetzen bewilligt und errichtet wurden, oder aber um Anlagen, welche schon vor Wirksamkeit des Wasserrechtsgesetzes bestanden haben, da ja die Ausübung der Wasserbenützungsrechte nach Artikel II Wasserr.-Ges. sich stets nach dem gegenwärtig geltenden Gesetze zu richten hat.

Da nun — wie oben erwähnt — nach dem Gutachten der Sachverständigen die Ablaßvorrichtungen beim Neustädter Teiche der Domäne Teltsch unzureichend sind und Ueberschwemmungsgefahren herbeiführen, so ist der Besitzer des Teiches nach § 20 Wasserr.-Ges. allerdings verpflichtet, bei dieser Anlage solche Vorrichtungen anzubringen, welche diesen Gefahren zu begegnen geeignet sind. — Aus dieser Verpflichtung, sowie weiter daraus, daß jede Wasserbenützungs- oder Wasserführungsanlage, sobald öffentliche Interessen in Frage kommen, nur mit Bewilligung der politischen Behörde ausgeführt werden darf, folgt von selbst, daß auch der weitere Auftrag an die Domäne zur Vorlage des Projectes gesetzlich gerechtfertigt war.

Nr. 6317.

Die Errichtung eines Fischrechens in einem öffentlichen Gewässer, sowie auch die Veränderung solcher bereits vor Wirksamkeit des Wasserrechtsgesetzes errichteter Anlagen bedarf der Bewilligung der politischen Behörden.

Erkenntniß vom 16. December 1891, Z. 4041.

Leopold Graf Podstatzky-Lichtenstein, Besitzer der Domäne Teltsch (Adv. Dr. Sobotka), ca. Ackerbau-Min. (M.-S. Pop), mitbeth. J. Pátek (Adv. Dr. Moser); E. vom 23. Jänner 1891, Z. 13152 ex 1890, puncto Anlage eines Fischrechens.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Der Beschwerdeführer ist schuldig, dem mitbetheil. Johann Pátek die Kosten des Verfahrens vor dem V. G. Hofe im ermäßigten Gesammtbetrage von 60 fl. binnen 14 Tagen nach Zustellung dieses Erkenntnisses zu bezahlen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die Gutsinhabung Teltsch für verpflichtet erkannt, den im Thayaflusse zum Schutze der Fischerei im Czernitzer Teiche bestehenden Fischrechen in einen, fremde Rechte nicht beeinträchtigenden Zustand zu versetzen und um die behördliche Genehmigung dieser Vorkehrung unter Vorlage eines entsprechenden Projectes einzuschreiten.

Gegen die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung wird in der Beschwerde eingewendet, daß

1. Einspruchsrechte gegen den Fischrechen nur privatrechtlicher Natur wären, und daß deshalb die politische Behörde die angefochtene Entscheidung zu treffen nicht competent gewesen sei; daß

2. die Entscheidung auf einem unrichtigen Thatbestande beruhe, indem nicht erwiesen worden sei, daß der Bestand des Rechens fremde Rechte schädige oder einschränke und insbesondere auch nicht dargethan wurde, daß der Rechen erhöht worden sei; und daß

3. nach Art. II Wasserr.-Ges. die Domäne den Fischrechen in jener Weise herzustellen berechtigt sei, wie derselbe bestehe, weil diese Vorrichtung vor Wirksamkeit des Wasserrechtsgesetzes errichtet wurde und bestanden habe, der Inhalt des von der Domäne diesfalls erworbenen Rechtes also eben darin bestehe, daß dieselbe den Fischrechen in jener Art und Gestalt zu halten befugt sei, wie sie denselben bisher benützt und thatsächlich hergestellt hat.

Der V. G. Hof konnte diese Beschwerdepunkte nicht als begründet erkennen. — Denn ad 1 war zu erwägen, daß der Fischrechen im Thayafluße, also in einem öffentlichen Gewässer errichtet erscheint und da nach dem Gutachten des Experten vom 21. Februar 1890 der Fischrechen auf die Wasserführungsverhältnisse des Thayaflusses einen, und zwar ungünstigen Einfluß übt, so ist es zweifellos, daß der Rechen eine Vorrichtung darstellt, zu deren Errichtung die Bewilligung der politischen Behörden erforderlich ist. Hiemit erscheint aber die Competenz der politischen Behörden in der Sache nach den §§ 16 und 75 Wasserr.-Ges. gegeben. — Der Umstand, daß es sich nicht um die erste Errichtung, sondern um eine Veränderung in der Errichtung des Rechens handelte, ist nach dem klaren Wortlaute des § 16 Wasserr.-Ges. unentscheidend, da ja zu jeder Errichtung und Aenderung von derlei Anlagen ohne weitere Unterscheidung die politische Bewilligung einzuholen ist.

Ad 2. Durch die gepflogenen Erhebungen ist allerdings constatirt worden, daß der Fischrechen 30 bis 40 Jahre im Thayafluße bereits besteht, aber auch, daß während dieser Zeit und insbesondere in den letzten Jahren der Standort des Fischrechens geändert und daß insbesondere auch bei der letzten beanständeten Versetzung, eine Erhöhung des Fischrechens stattgefunden hat. — Dieser Thatbestand wurde der angefochtenen Entscheidung zu Grunde gelegt und es erscheint derselbe darum vollkommen actengemäß. Ebenso ist durch das Gutachten des Staatsingenieurs erwiesen, daß die derzeitige Anlage des Fischrechens in Folge seiner Höhe und in Folge der geringen lichten Weite der Nadeln, einen nachtheiligen Einfluß auf die Wasserführungsverhältnisse ausübe und Stauungen hervorrufe, daß derselbe also in seiner derzeitigen Anlage den Bestimmungen des § 20 Wasserr.-Ges. nicht entspreche.

Bei dieser durch das Erhebungsprotokoll vom 8. Mai 1888, durch das Gutachten vom 21. Februar 1890 und durch die Erhebungsprotokolle vom 16. August und 27. December 1889 constatirten Sachlage konnte der V. G. Hof den gegen den Thatbestand erhobenen Beschwerdepunkt nicht als begründet erkennen.

Ad 3. Der Anordnung des Art. II Wasserr.-Ges. hat die angefochtene Entscheidung dadurch Rechnung getragen, daß sie der Gutsinhabung das Recht, den Fischrechen im Thayafluße zu halten, zugestanden hat. Da jedoch nach Art. II Wasserr.-Ges. die Ausübung dieses Rechtes nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 28. August 1870 zu beurtheilen war, so ist es durch die Bestimmung des § 20 Wasserr.-Ges. gesetzlich gerechtfertigt, wenn die angefochtene Entscheidung die Domäne verpflichtet, den Fischrechen in einen,

fremde Rechte nicht beeinträchtigenden Zustand zu versetzen und für ein diesem Zustande entsprechendes Project die behördliche Genehmigung zu erwirken.

Denn da aus dem oben erörterten Thatbestande sich ergibt, daß der von der Domäne im Jahre 1887 eingestellte Fischrechen an einer anderen Stelle und in anderen Dimensionen hergestellt worden ist, als wie er früher bestanden hat, und da diese Herstellung ohne behördliche Bewilligung entgegen der Bestimmung des § 16 Wasserr.-Ges. erfolgt ist, also im Sinne des § 72 Wasserr.-Ges. eine unerlaubte Neuerung darstellt, so ist die Domäne allerdings verpflichtet, und zwar auf ihre eigenen Kosten den klaglosen Zustand bezüglich dieser Anlage herbeizuführen.

Nr. 6318.

Beitragspflichtig zur Bezirkskrankencasse sind auch die nicht angemeldeten versicherungspflichtigen Arbeiter und die Arbeitgeber von nicht angemeldeten derlei Personen.

Erkenntniß vom 18. December 1891, Z. 4074.

Bezirks-Krankencasse in Korneuburg (Adv. Dr. Jesch) ca. Min. des Innern (M.-S. Edl. v. Swoboda); E. vom 21. November 1890, Z. 21794, puncto Befreiung von der Nachzahlung der Cassabeiträge für nicht angemeldete Arbeiter.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde erkannt, daß als Folge der Unterlassung der Anmeldung eines versicherungspflichtigen Arbeiters zur Bezirkskrankencasse, abgesehen von der nach § 67 des Ges. vom 30. März 1888, R. G. B. Nr. 33, eintretenden Strafälligkeit, lediglich die im § 32 l. c. normirte Verpflichtung zum vollen Ersatze des von der Casse eventuell gemachten Aufwandes eintrete, während die Nachzahlung der Beiträge im Gesetze nicht normirt erscheine.

Der V. G. Hof hat diese Entscheidung für im Gesetze nicht begründet befunden. — Die auf dem Grundsatze der Gegenseitigkeit beruhende Arbeiter-Krankenversicherung (§ 12 l. c.) ist eine Zwangsversicherung, welche im Grunde des § 76 l. c. und der Verordnung des k. k. Min. des Innern vom 14. Juni 1889, R. G. B. Nr. 94, am 1. August 1889 begonnen hat und deren Wesen darin gelegen ist, daß einerseits jeder zu dieser Zeit bei einem versicherungspflichtigen Unternehmen beschäftigte Arbeiter, bezw. in der Folge jeder derartige Arbeiter, von dem Tage an, an welchem er in die betreffende Beschäftigung eintritt, ohne weiteres Mitglied der Bezirks-Krankencasse mit allen Rechten und Verbindlichkeiten eines solchen ist (§ 13, Z. 1, Alinea 2) und daß anderseits in Folge dessen die Bezirks-Krankencasse verpflichtet erscheint, jedem dieser Mitglieder im Falle einer Erkrankung oder des Todes die statutenmäßig bestimmten Krankenunterstützungen und Beerdigungskosten (§ 6 l. c.) zu leisten.

Allerdings legt der § 31 l. c. dem Arbeitgeber die Verpflichtung auf, die bei ihm beschäftigten, versicherungspflichtigen Personen innerhalb einer gesetzlich fixirten Frist anzumelden, allein der Beginn der Mitgliedschaft tritt bei den versicherungspflichtigen Personen ganz unabhängig von dieser Anmeldung ein, wie sich dies schon aus den bezogenen Gesetzesstellen, ins-

besonders aber ganz zweifellos aus der weiteren Anordnung des Gesetzes ergibt, daß der Anmeldungstag nur bei nicht versicherungspflichtigen Personen als Beginn der Mitgliedschaft zu gelten hat. (§ 13, Z. 4, Abs. 2.)

Nach § 25 des bezogenen Gesetzes sind die Mittel zur Bestreitung der von der Bezirks-Krankencasse nach Maßgabe dieses Gesetzes und des Statutes zu gewährenden Leistungen 2c. durch Beiträge aufzubringen, zu welchen der § 34 die versicherungspflichtigen Personen und deren Arbeitgeber verpflichtet. — Dieser gesetzlichen Verpflichtung steht das Recht der Bezirks-Krankencasse gegenüber, die Leistung dieser Beiträge von den Leistungspflichtigen zu fordern. — Sobald die Höhe dieser Beiträge festgesetzt ist, beginnt also die Verpflichtung zur Zahlung derselben mit dem Momente der Festsetzung und es werden von diesem Zeitpunkte an die Bezirks-Krankencassebeiträge für die beitragspflichtigen Personen schuldige Leistungen.

Aus der rechtlichen Natur einer schuldigen, fälligen Leistung folgt aber an sich mit Nothwendigkeit die Verpflichtung zu ihrer Erfüllung und soll unter gewissen Voraussetzungen diese Consequenz nicht eintreten, so muß die ausnahmsweise Befreiung von der Ableistung ausdrücklich statuirt sein.

Eine solche ausdrückliche Befreiung von der Entrichtung der Beiträge für den Fall der Nichtanmeldung von Mitgliedern, findet sich aber im Krankenversicherungs-Gesetze nicht und es kann auch in dem § 32 eine derlei Ausnahme nicht erkannt werden, u. zw. darum nicht, weil dieser Paragraph seine vollständige Erklärung dadurch findet, daß das Gesetz die Erfüllung der Verpflichtung zur Ableistung der Beiträge durch Coercitivverfügungen sichern wollte. — Es müssen demnach als Beitragspflichtige auch die nichtangemeldeten versicherungspflichtigen Arbeiter und die Arbeitgeber von nichtangemeldeten derlei Personen erkannt werden.

Zur Einzahlung der auf die von ihnen beschäftigten versicherungspflichtigen Personen entfallenden Beiträge an die Bezirks-Krankencassen zu den statutenmäßig festgestellten Zahlungsterminen, sind durch § 33 l. c. die Arbeitgeber verhalten, welchen der § 36 das entsprechende Lohnabzugsrecht einräumt. — Die Bezirks-Krankencasse erscheint hiedurch berechtigt, von den Arbeitgebern die Einzahlung der vollen Beiträge, welche auch auf die bei ihnen beschäftigten nicht angemeldeten Mitglieder entfallen, anzufordern, bezw. deren Eintreibung von den Arbeitgebern im Verwaltungswege zu verlangen. (§ 38.)

Diese Verbindlichkeit der Arbeitgeber zur Einzahlung (bezw. Einhebung) der Versicherungsbeiträge von den bei ihnen beschäftigten, versicherungspflichtigen Personen kann selbstverständlich dadurch nicht aufgehoben werden, daß der Arbeitgeber der ihm durch das Gesetz auferlegten Anmeldungspflicht nicht nachkommt, vielmehr ist es nur eine nothwendige Consequenz des Gesetzes, wenn dasselbe ein solches Pflichtversäumniß — wie erwähnt — mit besonderen nachtheiligen Folgen belegt. — Dabei ist es in erster Linie klar, daß diese nachtheiligen Folgen nur Denjenigen zu treffen haben, der sich des Pflichtversäumnisses schuldig gemacht hat, im vorliegenden Falle also den Arbeitgeber, nicht aber denjenigen, dem gegenüber die Pflicht versäumt wurde, also die Bezirks-Krankencasse und demnach wäre es un-

verkennbar diese letztere allein, wenn ihr durch die Unterlassung der vorgeschriebenen Anmeldung alle jene Mitgliedsbeiträge zu Verlust gehen sollten, welche ihr bei Erfüllung der Anmeldepflicht zugeflossen sein würden.

In der That setzt denn auch das Gesetz nachtheilige Folgen für die unterlassene Anmeldung nur für den Arbeitgeber fest, indem derselbe nach § 67 mit Geld-, bezw. Arreststrafen zu belegen ist und indem weiters im § 32 demselben die Verbindlichkeit auferlegt erscheint, für den gesammten Aufwand aufzukommen, welchen die Casse auf Grund gesetzlicher oder statutarischer Vorschrift zur Unterstützung einer gar nicht oder erst nach der Erkrankung angemeldeten Person gemacht hat.

Dieser § 32 behandelt die Nichtanmeldung nur für den Fall, daß die Erkrankung eines nicht angemeldeten Mitgliedes eingetreten ist, trifft aber keine Verfügung für den Fall, daß ein nicht angemeldetes Mitglied nicht erkrankt ist. — Wollte man nun mit der angefochtenen Entscheidung annehmen, daß die nachtheiligen Folgen der Nichtanmeldung nur in der im § 32 statuirten Verpflichtung des Arbeitgebers bestünden, so würde man dahin gelangen, daß dann, wenn bei einer Nichtanmeldung eine Erkrankung des Nichtangemeldeten nicht eingetreten ist, den Arbeitgeber nur die Straffälligkeit nach § 67 Krankenversicherungs-Gesetzes zu treffen hätte, daß also nur ein Verschulden des Arbeitgebers der gesetzlichen Sühne unterworfen würde, während die Bezirks-Krankencasse eine Anzahl von Mitgliedern hätte, von denen sie keine Beitragsleistungen erhält, auf welch' letztere sie aber umsomehr angewiesen erscheint, als dem Grundsatze der Gegenseitigkeit entsprechend, gerade aus den Mitgliederbeiträgen die der Casse obliegenden Leistungen zu bestreiten sind. Die Strafgelder des § 67 bieten umsoweniger einen Ersatz, als dieselben nach § 68 dem Reservefonde die Bezirks-Krankencasse (§ 27) zuzukommen haben.

Nr. 6319.

Begriff des „Staatswappens" in Absicht auf die Registrirung einer Marke.

Erkenntniß vom 18. December 1891, Z. 4075.

Franz und Julie Schröckenfux, Inhaber der Firma Sebastian Kiendler, Sensengewerk, ca. Handels-Min. (M.-S. Dr. v. Schuster); E. 11. December 1890, Z. 24068, puncto Löschung einer erneuerten Marke im Markenregister der Handels- und Gewerbekammer für Oesterreich o. d. Enns.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die Löschung der seit dem Jahre 1861 im Markenregister der oberösterreichischen Handels- und Gewerbekammer eingetragenen und in Folge des Gesetzes vom 6. Jänner 1890, R. G. B. Nr. 19, sub Tom. I, Fol. 48 unter Nr. 96 neu registrirten Marke der Beschwerdeführer im Hinblicke auf § 3, Punkt 1 und 2 des bezogenen Gesetzes verfügt. Der V. G. Hof hat diese Entscheidung als nicht im Gesetze begründet befunden. — Das Gesetz vom 6. Jänner 1890 unterscheidet bezüglich der vor seiner Wirksamkeit registrirten Marken zwischen solchen, bei welchen seit ihrer Registrirung bis zum Ins-

lebentreten des bezogenen Gesetzes die im § 16 desselben zur Neuregistrirung festgesetzte Frist von 10 Jahren noch nicht verstrichen war und solchen, welche beim Inslebentreten dieses Gesetzes seit mehr als 10 Jahren registrirt waren. — Den ersteren ist der gesetzliche Schutz bis zum Ablaufe der 10 Jahre des § 16 auf Grund der nach den früheren Vorschriften bereits erfolgten Registrirung zugesichert, bezüglich der letzteren verlangt das Gesetz deren Neuregistrirung innerhalb 3 Monaten vom Tage der Wirksamkeit desselben bei sonstiger Streichung aus den Registern (§ 33 l. c.).

Dieser letzteren Kategorie bereits registrirt gewesener Marken erscheint also der aus der Registrirung auf Grund der früher bestandenen Vorschriften erworbene Markenschutz durch das bezogene neue Gesetz ausdrücklich entzogen, bezw. es wird dieser Markenschutz nur für die gedachten weiteren 3 Monate gewährt, nach deren Ablauf das Markenrecht als erloschen erklärt ist, wenn die Marken nicht binnen dieser Frist zur Neuregistrirung gebracht worden sind.

Angesichts dieser positiven Anordnung des Gesetzes kann von einer Berufung auf § 5 a. b. G. B., bezw. Art. V des Kundmachungspatentes zu demselben keine Rede sein, da die Bestimmung dieser Gesetzesstellen, wonach Gesetze nicht zurückwirken, bezüglich des Markenschutzgesetzes durch den bezogenen § 33 ausdrücklich beseitigt erscheint.

Die Beschwerdeführer haben allerdings im Grunde dieses § 33 die Neuregistrirung ihrer Marke veranlaßt, allein, da es sich eben um eine neue Registrirung handelt, so ist es klar, daß dieselbe nur nach Maßgabe des neuen Gesetzes vom 6. Jänner 1890 vor sich gehen kann, und daß auf diese neue Registrirung alle Anordnungen dieses Gesetzes Anwendung zu finden haben. — Es wird demnach auch bezüglich dieser Neuregistrirung dem k. k. Handels-Min. das Recht der Prüfung zustehen, ob die zur Registrirung gebrachte Marke nicht nach den §§ 3 und 4 des Gesetzes von der Registrirung ausgeschlossen sei und bejahenden Falles wird das k. k. Handels-Ministerium für berechtigt erkannt werden müssen, deren Löschung im Grunde des § 21 lit. d zu verfügen.

Das k. k. Handels-Min. hat die Marke der Beschwerdeführer im Hinblicke auf § 3, Punkt 1 und 2 des neuen Markenschutzgesetzes von der Registrirung ausgeschlossen und es kommt zu untersuchen, ob diese Ausschließungsgründe wirklich bestehen.

Nach den vorliegenden Acten stellt die Marke der Beschwerdeführer einen Doppeladler mit den unter demselben befindlichen Buchstaben K. M. dar. — Bei dieser Beschaffenheit des Markenbildes zeigt sich sofort, daß ein Fall des § 3, Punkt 1 Markenschutzgesetzes nicht vorliegt, da dieser Punkt nur von dem Bildnisse des Kaisers oder von Mitgliedern des kaiserlichen Hauses handelt.

Der Punkt 2 dieses Paragraphen erklärt alle jene Waarenzeichen für ausgeschlossen von der Registrirung, welche blos in Staats- oder anderen öffentlichen Wappen, Zahlen, Buchstaben oder Worten bestehen und es muß — entgegen der Auffassung der Beschwerde — anerkannt werden, daß der Registrirungsausschluß derartiger Waarenzeichen ein dergestalt absoluter ist, daß auch eine Combination derselben untereinander das mit derselben allein versehene Waarenzeichen nicht registerfähig zu machen im Stande ist.

— Dagegen geht die Anschauung des V. G. Hofes dahin, daß der Begriff »Staats- oder andere öffentliche Wappen« im strengen Sinne aufgefaßt werden müsse. — Denn als Grundsatz hat die freie Wahl des Waarenzeichens zu gelten, d. h. jeder Markenschutzwerber erscheint berechtigt, ein beliebiges Waarenzeichen zu wählen und zur Registrirung zu bringen und dieses allgemeine Recht ist nur insoweit eingeschränkt, als das Gesetz selbst eine Ausnahme aufstellt. — Sind aber die im § 3 taxativ aufgezählten Fälle Ausnahmen, dann müssen sie als solche strenge ausgelegt werden und es wird demnach insbesonders unter »Staatswappen« nur das Wappen eines Staates verstanden werden können, also das Wappen in jener Gestaltung, in welcher sich der Staat desselben bedient.

Daß das von den Beschwerdeführern gewählte Markenzeichen, insbesondere von dem österreichischen Wappen, wie solches durch die Pragmatical-Verordnung vom 6. August 1806 (Pol. Ges.-Samml. 27. Band, pag. 10), bezw. das Hofkanzleidecret vom 22. August 1836 (Pol. Ges.-Samml. 64. Bd., pag. 841) genau beschrieben ist, sich unterscheidet, indem dasselbe blos aus einem zweiköpfigen Adler, welcher überdies schon in der Zeichnung von jenem des österreichischen Wappens unterschieden ist, besteht und keinen der übrigen Bestandtheile des Wappens in sich schließt, ergibt sich aus dem Markenbilde und wird dieser Umstand auch von dem k. k. Ministerium anerkannt.

Wenn desungeachtet die Entscheidung die Bestimmung des § 3 ad 2 auf den concreten Fall, u. zw. deshalb für anwendbar erkennt, weil das Markenbild durch die Wahl des doppelköpfigen Adlers dem Staatswappen ähnlich wird und veranlassen kann, daß der Unterschied von dem gewöhnlichen Käufer der betreffenden Waare nur durch Anwendung besonderer Aufmerksamkeit wahrzunehmen sei, so konnte der V. G. Hof auch in dieser Ausführung einen Stützpunkt für die Entscheidung schon darum nicht finden, weil wegen der ganz deutlichen Verschiedenheit des Markenzeichens von dem Bilde des Staatswappens die Annahme ausgeschlossen erscheint, daß die seit mehr als 100 Jahren mit behördlicher Bewilligung geführte und wieder angemeldete Marke eine Täuschung des Publicums in irgend welcher Richtung herbeizuführen geeignet wäre, wobei noch zu erwägen kommt, daß ja auch nach § 3 des früheren Markenschutzgesetzes vom 7. December 1858, R. G. B. Nr. 230, auf Marken, welche blos in Staatswappen bestehen, ein Alleinrecht nicht erworben werden konnte, wie solches aber bezüglich der in Frage stehenden Marke unter der Herrschaft dieses Markenschutzgesetzes unbedenklich eingeräumt worden war.

Nr. 6320.

Das Ausscheiden zweier Gesellschafter und der Eintritt eines neuen Gesellschafters, sowie die Aenderung der Firma und die Errichtung eines neuen Gesellschaftsvertrages unter den Mitgliedern einer bestehenden offenen Handelsgesellschaft, haben noch nicht die Bemessung einer Vermögens-Uebertragungsgebühr in Betreff der dieser Handelsgesellschaft gehörigen Liegenschaften zur Folge.

Erkenntniß vom 19. December 1891, Z. 4094.

Erste österreichische mechanische Seilerwaarenfabrik Pöchlarn (Brüder Lieser & Compagnie) (Adv. Dr. Duschnitz) ca. Finanz-Min. (M.-S. Dr. Ritter v. Schwabe); E. vom 20. Jänner 1891, Z. 25200, puncto Vermögens-Uebertragungsgebühr.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Am 2. September 1884 wurde zwischen der Handelsfirma Em. Biach & Comp., dann dem Sigmund Lieser, Adolf Lieser und Karl Duschnitz ein Gesellschaftsvertrag zur Errichtung und zum Betriebe einer Seilerwaarenfabrik zu Neuda bei Pöchlarn auf die Dauer von 15 Jahren abgeschlossen und es führte diese Gesellschaft die handelsgerichtlich registrirte Firma: »Erste österreichische mechanische Seilerwaarenfabrik Pöchlarn Em. Biach & Comp. und Brüder Lieser.« — Das betreffende auf der mit Kaufvertrag vom 6. October 1884 erworbenen, im Grundbuche Golling, Einl.-Z. 9 und 10 inneliegenden Realität errichtete Fabriksetablissement ist laut der grundbücherlichen Eintragung de präs. 8. October 1884, Z. 3716, Eigenthum der obgedachten Firma. — Aus dieser Gesellschaft sind später die Gesellschafter Firma Em. Biach & Comp. und Karl Duschnitz ausgeschieden und ist an Stelle der ausgeschiedenen Firma deren offener Gesellschafter Max Duschnitz in die Gesellschaft eingetreten und es haben sohin die nunmehr vorhandenen Gesellschafter Sigmund Lieser, Adolf Lieser und Max Duschnitz, nachdem sie bereits am 14. October 1885 in Folge mündlichen Uebereinkommens die Firma derart geändert hatten, daß dieselbe nunmehr zu lauten hatte: »Erste österr. mechanische Seilerwaarenfabrik Pöchlarn Brüder Lieser & Comp.« am 15. September 1886 schriftlich einen neuen Gesellschaftsvertrag unter Außerkraftsetzung des bis dahin bestandenen früheren Vertrages abgeschlossen.

Aus diesem Anlasse wurde der Gesellschaft von dem Werthe der vorgedachten Realitäten per 160.000 fl. die 1 perc. Immobilargebühr mit 2000 fl. im Grunde des § 1, Art. 1 des Ges. vom 9. Februar 1850, R. G. B. Nr. 50, und der Tarifpost 43, m und 55 Anmerkung 2 und 4 des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, vorgeschrieben, welche Vorschreibung mit der angefochtenen Entscheidung unter weiteren Hinweis auf Punkt 6 der Vorerinnerungen zum Gebührentarife vom 9. Februar 1850 bestätigt worden ist.

Der V. G. Hof ist bei seiner Entscheidung von nachstehenden Erwägungen ausgegangen: Es steht fest, daß die fraglichen Realitäten durch Kauf vom 6. October 1884 und gründbücherliche Eintragung vom 8. October 1884 in das Eigenthum der damals unter der Firma »Erste österr. mechanische Seilerwaarenfabrik Pöchlarn Em. Biach & Comp. und Brüder Lieser« bestandenen offenen Handelsgesellschaft übergegangen sind. — Die streitige Immobilargebühr könnte hienach nur gefordert werden, wenn durch den neuen Gesellschaftsvertrag eine Aenderung in der Person des früheren Realitäteneigenthümers constatirt wäre, wenn also eine Uebertragung der Realitäten von der unter der Firma »Erste österr. mechanische Seilerwaarenfabrik Pöchlarn, Em. Biach & Comp. und Brüder Lieser« bestandenen offenen Handelsgesellschaft an ein von dieser verschiedenes Rechtssubject stattgefunden haben würde.

Eine solche Uebertragung liegt aber im gegenwärtigen Falle nicht vor, indem vielmehr die ursprüglich auf Grund des Gesellschaftsvertrages vom 2. September 1884 ins Leben getretene offene Handelsgesellschaft auch heute noch — wenn auch in den Personen theilweise geändert, unter

einer anderen Firma und unter anderen Vertragsverhältnissen — besteht und Eigenthümerin der fraglichen Realitäten ist.

Es ist allerdings richtig, daß von den ursprünglichen vier öffentlichen Gesellschaftern zwei aus der Gesellschaft ausgeschieden sind; allein diese Ausscheidung hatte, da noch zwei Gesellschafter zurückblieben, keineswegs die Auflösung der Gesellschaft zur nothwendigen Folge, welche auch in der That nicht eingetreten ist, wie dies die bei dem k. k. Kreisgerichte als Handelsgerichte St. Pölten eingebrachte Eingabe de präs. 16. October 1885, Z. 3227, der auf Grund derselben erflossene Bescheid des genannten Gerichtes ddto. 19. October 1885, Z. 3227, und der in den Acten vorliegende Auszug aus dem Handelsregister ergibt, aus welchen Schriftstücken mit Bestimmtheit hervorgeht, daß anläßlich des fraglichen Austrittes eine Auflösung der Gesellschaft und eine Liquidation nicht stattgefunden hat. (Art. 133 H. G. B.) — Demzufolge hat das erfolgte Ausscheiden der zwei Gesellschafter den Bestand des Rechtssubjectes nicht aufgehoben. — Ebensowenig vermochte der Eintritt eines neuen Gesellschafters nach Art. 113 den Bestand der ursprünglichen Gesellschaft zu alteriren und die Creirung eines neuen Rechtssubjectes herbeizuführen.

Aber auch die Aenderung der Firma hat nicht die Bedeutung einer Aenderung der Handelsgesellschaft. — Denn nach Art. 15 und 17 H. G. B. ist die Firma nur der Name, unter welchem die Gesellschaft im Handel ihre Geschäfte betreibt und ihre Unterschrift abgibt und es ist im Gesetze ausdrücklich statthaft — ja, für Fälle wie der vorliegende unter Umständen sogar für nothwendig — erklärt, daß eine bestehende offene Handelsgesellschaft ihre Firma ändere. (Art. 24, 25, 87 H. G. B.) — Daß aber durch die bloße Namensänderung einer offenen Handelsgesellschaft nicht die Auflösung derselben und die Errichtung einer neuen herbeigeführt wird, ist selbstverständlich, ergibt sich übrigens auch aus den Art. 123—127 H. G. B., in welchen die Fälle der Auflösung einer offenen Handelsgesellschaft aufgezählt sind, unter die der Fall der Firmaänderung nicht aufgenommen erscheint.

Alle diese Aenderungen, theils in den Personen der offenen Gesellschafter, theils in der Firma sind am 14. October 1885 (vide Eingabe, Z. 3227, de präs. 16. October 1885 des Kreisgerichtes St. Pölten) vor sich gegangen und es hat der ursprüngliche Gesellschaftsvertrag vom 2. September 1884 auch unter diesen geänderten Verhältnissen bis zu seiner am 15. September 1886 erfolgten Außerkraftsetzung und der an diesem Tage vorgenommenen Errichtung eines neuen Gesellschaftsvertrages zu Recht bestanden.

Aber auch die Errichtung eines solchen neuen Gesellschaftsvertrages unter den Mitgliedern einer bestehenden offenen Handelsgesellschaft begründet nicht die Auflösung dieser letzteren und die Errichtung einer neuen Gesellschaft. — Denn nach Art. 90 H. G. B. regelt der Gesellschaftsvertrag nur die Rechtsverhältnisse der Gesellschafter unter einander, während die offene Handelsgesellschaft gemäß Art. 85 H. G. B. unabhängig von dem Gesellschaftsvertrage schon dadurch vorhanden ist, daß zwei oder mehrere Personen (ohne Beschränkung der Betheiligung auf Vermögenseinlagen) ein Handelsgewerbe unter gemeinschaftlicher Firma betreiben; wobei sie in dem Ver-

hältnisse zu dritten Personen mit dem Zeitpunkte als rechtlich existent gilt, in welchem die Errichtung der Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen ist oder die Gesellschaft auch nur ihre Geschäfte begonnen hat. (Art. 110 H. G. B.)

Daß aber die nach Außen unverändert bestehende Handelsgesellschaft die Rechtsverhältnisse ihrer Gesellschafter unter einander zu verschiedenen Zeiten verschieden regeln kann, ist nicht zu bezweifeln und es geht schon daraus, daß eine solche innere Regelung der Rechtsverhältnisse der Gesellschafter unter sich keinen Gegenstand der Registrirung bildet, mit Bestimmtheit hervor, daß die vertragsmäßige Abänderung dieser Rechtsverhältnisse auf den Bestand der offenen Handelsgesellschaft als solcher mit ihren mannigfaltigen Rechten und Verbindlichkeiten dritten Personen gegenüber keinen Einfluß zu üben vermag.

Nach den handelsgesetzlichen Bestimmungen kann also vorliegend von der Errichtung einer neuen Gesellschaft und von der Erwerbung der Realitäten durch dieselbe nicht die Rede sein.

Es handelt sich sohin nur mehr um die Frage, ob nicht etwa nach den besonderen gebührengesetzlichen Bestimmungen eine solche Aenderung in der Rechtslage angenommen werden kann, wie sie die Finanzverwaltung supponirt. — Es ist richtig, daß der Gesellschaftsvertrag im Punkt 7 die ausdrückliche Bestimmung enthält: »Die Gesellschaft hat am 1. Juli 1885 begonnen und wird zunächst auf die Dauer von 14 Jahren, d. i. bis zum 30. Juni 1899 geschlossen.« — Diese Stipulation könnte allerdings nach dem cit. Wortlaute die Voraussetzung begründen, daß es sich hier um eine neue Gesellschaft und nicht blos um eine Aenderung der Vertragsverhältnisse in der bisherigen Gesellschaft handelt. — Offenbar war es auch diese Bestimmung, welche die Finanzverwaltung veranlaßte, die Immobiliargebühr — welche hier allein in Frage steht — nach Tarifpost 55, Anm. 4, Gebührengesetzes vorzuschreiben.

Allein der Gerichtshof hat nach Erwägung aller Verhältnisse angenommen, daß diese Bestimmung doch nicht jene rechtliche Tragweite in gebührenrechtlicher Beziehung haben könne, welche ihr von der Finanzverwaltung beigelegt wird. Denn wenn auch für die Gebührenbemessung der Wortlaut der Verträge maßgebend ist und im vorliegenden Falle der Wortlaut allerdings für die Auffassung der Finanzbehörden zu sprechen scheint, so konnte sich der Gerichtshof doch der Erwägung nicht verschließen, daß hier alle anderen Bestimmungen des Vertrages, die Sachlage und insbesondere auch die bisherige Behandlung dieser Rechtsverhältnisse im Handelsregister und seitens des Grundbuchsgerichtes die Annahme rechtfertigen, daß es sich nicht um die Errichtung einer neuen Gesellschaft, sondern nur um eine Aenderung des Vertragsverhältnisses unter den Gesellschaftern gehandelt hat. Es spricht dafür schon der Eingang der Vertragsurkunde, wo es heißt, daß der Vertrag vom 15. Mai 1884 außer Kraft gesetzt und ein neuer Vertrag geschlossen wird; weiter der Umstand, daß dieser Vertrag nicht anläßlich des Austrittes der bisherigen und des Eintrittes des neuen Gesellschafters, sondern erst ungefähr ein Jahr später geschlossen wurde; es ergibt sich weiter aus den Acten, daß auch nicht angenommen werden kann, es seien durch diesen Vertrag die Realitäten an

die Gesellschaft übertragen worden, weil im Vertrage von den Realitäten überhaupt nicht gehandelt wird, es kann endlich auch nicht angenommen werden, daß indirect aus den Bestimmungen des Vertrages sich rechtliche Wirkungen ergeben hätten, daß namentlich ohne ausdrückliche Erwähnung im Vertrage — wie dies in anderen Fällen geschieht — ein Uebergang von Realitäten stattgefunden habe, weil diese Realitäten bereits früher, seit dem Jahre 1884, grundbücherliches Eigenthum der Gesellschaft waren und dieses Eigenthum auch nach dem neuen Vertrage lediglich geblieben sind.

Es kann also nicht angenommen werden, daß es sich hier um einen durch den Gesellschaftsvertrag bewirkten Uebergang der Rechte an den Realitäten auf die Gesellschaft gehandelt hat.

Diese Rechtsanschauung findet ihre Bestätigung auch in der Behandlung, welche die eingetretenen Veränderungen im Bestande der Gesellschaft seitens der Civilgerichte erfahren haben, indem über die Eingabe de präs. 16. October 1885, Z. 3227, mit dem Bescheide des k. k. Kreisgerichtes als Handelsgerichtes St. Pölten vom 19. October 1885 die Ausscheidung der Gesellschafter Em. Biach & Comp. und des Karl Duschnitz aus der Gesellschaft und keineswegs die Auflösung derselben und deren Liquidation im Handelsregister zur Eintragung gebracht und die neue Firma als bloße Firmenänderung registrirt, ferner bei den Gesellschaftsrealitäten im Grundbuche Golling Einlage Z. 9 und 10, bei welchen als Eigenthümer die offene Handelsgesellschaft unter der ursprünglichen Firma »Erste österreichische mechanische Seilerwaarenfabrik Pöchlarn, Em. Biach & Comp. und Brüder Lieser« eingetragen erscheint, sub präs. 8. December 1885 auf Grund des Auszuges aus dem Handelsregister des Kreisgerichtes St. Pölten am 29. November 1885 nur angemerkt worden ist, »daß die Eigenthümerin dieser Realitäten nunmehr den Namen »Erste österr. mechanische Seilerwaarenfabrik Pöchlarn, Brüder Lieser & Comp.« führt, woraus ersichtlich ist, daß auch die Gerichte keine Aenderung in der Person der registrirten Gesellschaft, bezw. in der Person des Realitäten-Eigenthümers, sondern lediglich eine Aenderung in dem Namen dieser Person angenommen haben.

Hat aber dem Vorausgeschickten zufolge eine Aenderung in der Person des Eigenthümers der Realitäten Grundbuch Golling, Einl.-Z. 9 und 10, seit der Grundbuchseintragung vom 8. October 1884, Z. 3716, nicht stattgefunden, so kann auch von einer Uebertragung dieser Realitäten keine Rede sein und Mangels der Veranlassung auch eine Immobilar-Uebertragungsgebühr nicht gefordert werden, daher die angefochtene Entscheidung dem V. G. Hofe im Gesetze nicht begründet erschien.

Nr. 6321.

Immobiliargebühr von der Uebertragung einer Hôteleinrichtung.

Erkenntniß vom 19. December 1891, Z. 4095.

Josef und Gisela Gauß ca. Finanz-Min.; E. vom 24. December 1890, Z. 28165, puncto Vermögens-Uebertragungsgebühr.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.« *)

*) S. Erkenntniß sub Nr. 5231 (Bd. XIV, J. 1890).

Nr. 6322.

Die in einem Kaufvertrage festgesetzte Bestimmung, daß ein Theil des Kaufschillings bei sonstiger Ungiltigkeit des Vertrages zu einem bestimmten Zeitpunkte eingezahlt werden soll, ist keine Suspensivbedingung.

Erkenntniß vom 19. December 1891, Z. 4100.

Franz Hödl ca. Finanz-Min. (M.-S. Dr. Ritter v. Schwabe); E. vom 29. März 1891, Z. 1693, puncto Gebühr von einem Kaufvertrage.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit dem Kaufvertrage ddto. Graz 29. Juli 1890 hat der Beschwerdeführer den im Grundbuche, E.-Z. 205, der Catastralgemeinde St. Nikolai unter der Parc.-Nr. 619/9 inneliegenden, in dem bezüglichen Grundtheilungsplane verzeichneten Wald um 13.000 fl. und das auf dem ihm verbliebenen Theile der erwähnten Parcelle stehende Nadelholz zur Abstockung um 1000 fl. dem Thomas Javornik verkauft. Hierbei wurde laut Vertragsartikel 3 wörtlich verabredet: »Auf Rechnung dieses Gesammtkaufschillings von 14.000 fl. ö. W., wird Herr Thomas Javornik bis 8. August l. J. zu Handen des Herrn Dr. Josef Finschger, Hof- und Gerichtsadvocaten in Graz, den Theilbetrag von 4000 fl. ö. W. einsenden, bei sonstiger Ungiltigkeit dieses Vertrages.«

Nach erhaltener Mittheilung des Käufers, daß er der vorausgeschickten Vertragsbestimmung nicht zu entsprechen, d. h. den Betrag von 4000 fl. nicht rechtzeitig zu erlegen im Stande sei, hat der Beschwerdeführer das ihm diesfalls von Thomas Javornik zugekommene Schreiben ddto. Oberlaibach 8. August 1890 dem k. k. Steueramte in Franz, an welches der fragliche Vertrag zur Gebührenbemessung gelangt war, mit der Bitte vorgelegt, daß in Folge der hiedurch nachgewiesenen Ungiltigkeit dieses Vertrages von einer Gebührenbemessung Umgang genommen werden wolle.

Dieses Begehren wurde jedoch von der k. k. Fin.-Bezirks-Dir. Marburg resp. von der k. k. steierm. Fin.-Landes-Dir. und in letzter Instanz auch von dem k. k. Finanz-Min. mit der Begründung zurückgewiesen, daß »die Bestimmung des Absatzes (Art.) 3 als eine Resolutivbedingung, der Vertrag daher als sofort giltig geschlossen erscheint, das Recht des Staatsschatzes auf die Gebühr von Rechtsgeschäften, die im Inlande geschlossen wurden, nach § 44 des Gebührengesetzes mit dem Zeitpunkte des Abschlusses eintritt und die unterbliebene Realisirung eines an sich giltigen Vertrages keinen Anspruch auf Befreiung von der Gebührenpflicht begründet, da diese die Uebertragung des Titels, d. i. den Abschluß des Geschäftes trifft«.

Der V. G. Hof ist bei Schöpfung seines Erkenntnisses von nachstehenden Erwägungen ausgegangen. Zunächst fand der V. G. Hof dem bei der ö. m. Verhandlung vom Vertreter des belangten k. k. Finanz-Min. gestellten Begehren, die Beschwerdeführung als unzulässig zu erkennen, da dem Beschwerdeführer ein Zahlungsauftrag nicht zugestellt worden sei, somit eine Verletzung seiner Rechte keinesfalls vorliege, nicht stattzugeben, weil in der Abweisung des vom Beschwerdeführer gestellten Ansuchens um gebührenfreie Behandlung des von demselben mitgefertigten Kaufvertrages vom 29. Juli 1890 jedenfalls ein meritorischer Abspruch gelegen war, über dessen bestrittene Gesetzmäßigkeit der V. G. Hof nach seiner verfassungs-

mäßigen Bestimmung zu erkennen berufen erscheint. Dagegen hat der V. G. Hof die gegen das meritum der angefochtenen Entscheidung von der Beschwerde erhobene Einwendung, daß der fragliche Kaufvertrag unter einer aufschiebenden Bedingung abgeschlossen wurde, welche nicht eingetroffen sei, nicht für zutreffend gehalten.

Nach den Beschwerdeausführungen soll das Kaufgeschäft deshalb als ein suspensiv bedingtes gelten, weil im Art. 3 des Kaufvertrages festgesetzt erscheint, daß bei sonstiger Ungiltigkeit des Vertrages ein Theil des Kaufschillings (die erste Rate) zu einem bestimmten Zeitpunkte eingezahlt werden soll. — Allein in dieser Beredung kann eine Bedingung, durch welche die Wirksamkeit des Vertrags aufgeschoben wurde, nicht erkannt werden. — Denn eine Bedingung kann niemals einen wesentlichen Bestandtheil des Geschäfts (s. g. essentialia negotii), also eine Beredung treffen, ohne welche ein Rechtsgeschäft überhaupt oder von der gewollten Geltung nicht vorhanden sein würde, sondern sie kann sich immer nur auf Nebenbestimmungen beziehen, (s. g. accidentalia negotii), welche die rechtliche Wesenheit der Verabredung nicht verändern. Darnach kann bei einem Kaufvertrage die Zahlung des Kaufschillings als solche nicht Gegenstand einer Bedingung sein, da die Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises zu der Wesenheit des Kaufvertrags gehört (§ 1053 a. b. G. B.) und somit nicht unter Bedingung gestellt werden kann, was sich schon daraus ergibt, daß im Falle einer solchen Beredung bei Abstraction von der Bedingung, nicht ein unbedingter, sondern überhaupt kein Kaufvertrag vorliegen würde.

Da nun im vorliegenden Falle die Parteien zweifellos und nach ihrer ausdrücklichen Erklärung einen Kaufvertrag schließen wollten, so kann die oben erwähnte Vereinbarung im Punkt 3 des Vertrags nicht so interpretirt werden, als ob damit die Verpflichtung zur Zahlung des Kaufschillings selbst unter Bedingung gestellt und bis zum Eintritte der letzteren die Wirksamkeit des Vertrags aufgeschoben worden wäre, sondern dieselbe enthält lediglich eine Abmachung über den Zeitpunkt, bis zu welchem die erste Rate des Kaufschillings bezahlt sein soll und über die rechtlichen Wirkungen der Nichteinhaltung dieses Zeitpunktes.

Dadurch ist aber die rechtliche Wirksamkeit des Vertrags nicht aufgeschoben worden, sondern der Vertrag ist mit dieser Klausel sofort in Wirksamkeit getreten, es ist lediglich auf den Fall der Nichterfüllung des Vertrages seitens des Käufers, bedungen, daß in diesem Falle der Verkäufer das Recht haben soll, vom Vertrage zurückzutreten.

Es liegt also nicht sowohl ein bedingtes Kaufgeschäft als vielmehr die Stipulation vor, daß bei Nichterfüllung des Vertrages seitens des Käufers der Verkäufer nicht blos — wie dies sonst nach den gesetzlichen Bestimmungen (§ 919 a. b. G. B.) sich verstehen würde — auf Erfüllung zu klagen, sondern von dem Vertrage zurückzutreten befugt sei. — Hierin liegt aber keine Bedingung im rechtlichen Sinne, sondern nur die Festsetzung eines Zeitpunktes, bis zu welchem der einen Vertragspartei das Rücktrittsrecht von dem Vertrage im Falle der Nichtzuhaltung des festgesetzten Zahlungstermines zustehen soll, eine solche Stipulation enthält also nicht die Aufschiebung der Wirksamkeit des Vertrages, sondern nur eine Beredung über die Eventualität der Auflösung des Vertrages, des Rücktrittes von demselben,

welche Auflösung nach der Bestimmung des Gesetzes (§ 920 a. b. G. B.) ohne Abschluß eines zweiten, darauf gerichteten Vertrages pactirt werden kann, dafern der Vertrag noch nicht erfüllt worden ist.

Es kann also bei dieser Auffassung der rechtlichen Natur der in Rede stehenden Vertragsbestimmung hier von der Anwendung des § 10 des Ges. vom 13. December 1862 keine Rede sein, vielmehr hatte im vorliegenden Falle — wie die Finanzverwaltung richtig angenommen hat — § 44 des Ges. vom 9. Februar 1850 Anwendung zu finden.

Nr. 6323.

Die Zahlung eines Entgeltes für die Benützung des Weges zeugt noch nicht gegen die Oeffentlichkeit desselben, insolange nicht vorliegt, daß ein solcher Behinderungsact zur Kenntniß der zur Wahrung der öffentlichen Verkehrsinteressen berufenen Behörde gekommen ist und Zustimmung gefunden hat.

Erkenntniß vom 21. December 1891, Z. 1304.

Gutsgebiet in W . . . ca. galiz. Landesausschuß; E. vom 10. December 1890, Z. 43160, puncto Oeffentlichkeit des Weges Cat.-Parc. Nr. 1537 in Oparówka.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung ist das Erkenntniß des Bezirksausschusses vom 26. September 1890, Z. 2779, mit welchem der Weg, Parc.-Nr. 1537 im Gebiete der Gemeinde O . . . . als eine öffentliche Communications-, bezw. Gemeindestraße erkannt worden ist, im Wesentlichen deshalb aufgehoben worden, weil die Erhebungen nicht dargethan haben, daß der Weg zur öffentlichen Communication nach außen oder innerhalb der Gemeinde bestimmt gewesen wäre und auch die Gemeinde diesen Weg niemals erhalten hat.

Der V. G. Hof vermochte indessen diese Entscheidung nicht als ausreichend begründet zu erkennen. Denn wenn es auch richtig ist, daß die Eintragung einer Wegparcelle im Catastr — auf welchen Umstand der Bezirksausschuß Gewicht gelegt hat — an und für sich zum Nachweise der Oeffentlichkeit des Weges nicht genügt, so vermochte der V. G. Hof durch die im administrativen Verfahren gepflogenen Erhebungen den Nachweis nicht als erbracht zu erkennen, daß der im Bereiche der Gemeinde liegende Weg ausschließlich nur im Interesse Einzelner hergestellt und nicht dem öffentlichen Verkehre gewidmet sei.

Nach § 4 des galiz. Straßengesetzes vom 18. August 1866, L. G. B. Nr. 15 ex 1867, sind Gemeindestraßen, die innerhalb der Grenzen der Gemeinde und des Gutsgebietes dem öffentlichen Verkehre gewidmeten Straßen, welche weder Landes- noch Bezirksstraßen bilden. — Darnach ist die Oeffentlichkeit des Weges nicht dadurch allein bedingt, daß der Weg eine Verbindung mit den Nachbargemeinden oder blos eine solche innerhalb der Gemeinde herstellt und auch darauf kommt es nicht an, ob ein Einzelner, mag dieser Einzelne auch das Gutsgebiet sein, den Weg thatsächlich benützt hat oder nicht; es kommt vielmehr lediglich darauf an, ob dieser Weg im Allgemeinen dem öffentlichen Verkehre gewidmet ist, d. i. von Jedermann in dem Sinne, daß, wenn nicht gerade von der Nachbar-

gemeinde, so zum mindesten von Insassen der Gemeinde selbst zum Verkehre beliebig, frei und unbehindert benützt worden war.

Daß dabei ein Einzelner — wie im gegebenen Falle behauptet wird die Gutsherrschaft — von irgend einem der an den Weg angrenzenden Grundbesitzer im freien Verkehre behindert wurde und deshalb um den Weg frei passiren zu können, ein Entgelt gezahlt hat, vermag noch nicht als ein gegen die Oeffentlichkeit des Weges zeugendes Moment aufgefaßt zu werden, solange nicht vorliegt, daß ein solcher Behinderungsact zur Kenntniß der zur Wahrung der öffentlichen Verkehrsinteressen berufenen Behörde gekommen ist und Zustimmung gefunden hat

Nun haben die unterm 16. September 1890 einvernommenen Gedenkmänner Cyril D...., Michael S...., Gabriel B... und Michael G.... sämmtlich bestätigt, sie hätten weder gesehen noch gehört, daß die gutsherrschaftlichen Fuhren jemals auf dem strittigen Wege verkehrt haben. — Nach dem Vorausgelassenen ist aber dieses Moment an und für sich bei der Beurtheilung der Eigenschaft eines Weges oder einer Straße kein maßgebendes und zwar ebensowenig wie der Umstand, daß der Weg — was auch die Gedenkmänner bezeugt haben — niemals von der Gemeinde hergestellt worden war. Denn die Oeffentlichkeit des Weges ist bedingt durch den allgemeinen öffentlichen Verkehr und es war daher zu erheben, ob der Weg dem allgemeinen Verkehre überhaupt gedient hat, namentlich ob Jedermann, sei es von der Nachbargemeinde, sei es nur von Insassen der Gemeinde O...., den fraglichen Weg frei und unbehindert benützt hat oder benützen konnte.

Diese Art Erhebung und Constatirung war umso nothwendiger, als der Bezirksingenieur aus Anlaß der gepflogenen Erhebung ausdrücklich constatirt hat, daß der fragliche Weg zur Ausfuhr des Holzes aus dem Walde nothwendig und auch vollständig praktikabel ist, wobei er auch darauf hingewiesen hat, daß der Weg ausgefahren sei und daß dieser Umstand direct auf den allgemeinen Verkehr auf diesem Wege hindeute.

Nr. 6324.

Die von der Gemeinde zeitweise für die öffentliche Passage verfügte Absperrung eines Weges spricht gegen den privaten Charakter desselben.

Erkenntniß vom 21. December 1891, Z. 2335.

Gemeinde G... ca. Tiroler Landesausschuß; E. vom 27. Februar 1891, Z. 1907, puncto Oeffentlichkeit des Weges »Bogensteig« in G....

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Den vom Gemeindeamte G... dem Dr. Johann von G.... als Besitzer des Glöggelhofes im G... ertheilten Auftrag, den über sein Weingut führenden sogenannten Bogensteig offen zu halten, hat der Landesausschuß mit der angefochtenen Entscheidung behoben und ausgesprochen, daß der fragliche Weg kein öffentlicher Gehweg, sondern ein Privatweg sei, weil derselbe über das Eigenthum des Dr. von G.... führt und alljährlich durch drei Monate abgesperrt sei, zu welchem Zwecke

Absperrvorrichtungen bei demselben sich befinden, weil ferner der Weg für die öffentliche Communication nicht nothwendig sei und weil endlich der Weg von der Gemeinde G... weder hergestellt, noch auch bislang erhalten worden ist.

Aus den dem V. G. Hofe mitgetheilten Administrativacten ist ersichtlich, daß diese Entscheidung des Landesausschusses ohne jede Erhebung des Thatbestandes erfolgt ist, obschon der Umstand, daß einerseits die Gemeinde die Oeffentlichkeit des Weges behauptete, während andererseits Dr. von G.... diese bestritt, eine genaue Erhebung des Thatbestandes umso nöthiger erscheinen ließ, als die k. k. Bezirkshauptmannschaft in ihrer gutächtlichen Zuschrift vom 10. Februar 1891, Z. 1865, ausdrücklich betonte, daß der Streitfall von entschiedener Bedeutung für den Curort sei und daß die Frage, ob der Weg ein öffentlicher oder ob derselbe ein Servitutsweg sei, nur im Wege von Erhebungen sich constatiren lasse.

Die Feststellung des Thatbestandes der öffentlichen allgemeinen Benützung des fraglichen Weges durch eine commissionelle Erhebung unter Zuziehung der Parteien, erscheint aber umso unerläßlicher, als jene Momente, welche den Landesausschuß zu der Annahme bestimmten, daß der fragliche Weg kein öffentlicher sei, keineswegs als ausschlaggebend anerkannt werden können. Denn der Umstand, daß der Weg über einen Grund und Boden führt, welcher nach den Catastral- und bücherlichen Auszeichnungen im Eigenthume des Dr. von G.... steht, beweist noch nichts gegen die Oeffentlichkeit des Weges, da diese lediglich von der steten ungehinderten Benützung des Weges für den öffentlichen Verkehr, d. i. für Jedermann, abhängig erscheint.

Der Umstand aber, daß der Weg zeitweise und zwar zur Zeit der Traubenreife für die öffentliche Passage abgesperrt wurde, erscheint durch den von der Gemeinde angetragenen Beweis, daß die Sperrung der durch die Weingärten führenden Wege zur Zeit der Traubenreife von der Gemeinde als feldpolizeiliche Maßregel verfügt wird, in seiner Bedeutung für den privaten Charakter des Weges in Frage gestellt.

Nr. 6325.

Die Bewohner der sog. mauthumschlossenen Orte genießen nicht die Mauthfreiheit, sondern zahlen beim Eintritte durch den Mauthschranken in das Innere des Ortes die halbe Gebühr für den Eintritt und Austritt auf Einmal.

Erkenntniß vom 22. December 1891, Z. 3770.

Raimund Obdržálek ca. Finanz-Ministerium (M.-S. Baron Ehmig); E. vom 21. Jänner 1891, Z. 33752, puncto Mauthsache.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Der Beschwerdeführer nimmt als Bewohner von Austerlitz in C.-Nr. 99 für seine, mit eigenen Kühen bespannten, zur gleichfalls bei Austerlitz conscribirten Station der Transversalbahn C.-Nr. 368 verkehrenden Fuhren, bei welchen die Mauthschranken bei C.-Nr. 100 oder C.-Nr. 250 in Austerlitz hin und zurück passirt werden, ohne Rücksicht auf die Qualität dieser Fuhren, die ihm durch die angefochtene Entscheidung

verweigerte Mauthfreiheit in Anspruch, unter Berufung auf das Hofkammer-Decret vom 7. August 1830, Z. 28834, Pol. Ges.-Samml. Nr. 85, weil der Beschwerdeführer mit diesen Fuhren sich nur innerhalb des Territoriums der Gemeinde Austerlitz bewege.

Der V. G. Hof fand den Anspruch der Beschwerde gesetzlich nicht begründet. — Nach dem geltenden Mauthsysteme (Hofkammer-Decret vom 17. October 1821, Pol. Ges.-Samml. Nr. 154, Punkt 1, Alinea 3) hat Jeder, der den Schranken passirt und nicht gesetzlich mauthfrei ist, die für jede der Mauthstationen festgesetzte Mauthgebühr zu entrichten, ohne Unterschied der Richtung, in welcher er ihn passirt. — An diesem Grundsatze, daß bei jedesmaliger Passirung des Mauthschrankens die Mauthgebühr zu entrichten ist, wurde mit dem vom Beschwerdeführer angerufenen Hofkammer-Decrete vom 7. August 1830, Z. 28834 (Pol. Ges.-Samml. Nr. 85) und zwar — wie es daselbst ausdrücklich heißt — zur »Erleichterung« der Bewohner jener Orte, in welchen mehrere Eingänge mit Mauthschranken umschlossen sind, eine Aenderung blos in der Art normirt, daß vom 1. November 1830 angefangen die Bewohner eines solchen Ortes, insoferne sie mit eigenen oder in dem Mauthorte gemietheten Fuhrwerken erscheinen, die Weg- und Brückenmauthgebühr für den Eintritt und den Austritt nur Einmal, bei dem Eintritte in dem einfachen Betrage zu entrichten haben, bei dem Austritte dagegen mauthfrei zu behandeln seien.

Aus dem Zusammenhalte dieser beiden gesetzlichen Bestimmungen ergibt sich, daß das Betreten des Mauthschrankens sich als jener Act darstellt, aus dessen Anlasse Jeder, der nicht gesetzlich mauthfrei ist, die Mauthgebühr zu zahlen hat, und daß den Bewohnern der sogenannten mauthumschlossenen Orte keineswegs die Mauthfreiheit, sondern nur eine Erleichterung in der Art zugestanden worden ist, daß sie nicht bei jedesmaligem Passiren des Schrankens (beim Austritte und beim Eintritte), also zweimal die volle Mauthgebühr, sondern für jeden dieser Acte nur mehr die halbe Gebühr, diese aber zusammen auf Einmal bei dem Eintritte (durch den Mauthschranken in das Innere des Ortes) zu bezahlen haben.

Nr. 6326.

Voraussetzungen für das Herabgehen unter den gesetzlichen Steuerwerth bei Gebührenbemessungen.

Erkenntniß vom 22. December 1891, Z. 3768.

Ehegatten Josef und Maria Lorenc ca. Finanz-Min. (M.-V.-S. Dr. Ritt. v. Beck); E. vom 6. November 1890, Z. 37633, puncto Gebühr von einem Kaufvertrage.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz wird nicht auferlegt.« *)

*) S. Erkenntniß sub Nr. 3180 (Bd. X, J. 1886).

Nr. 6327.

Eingaben eines Dilettanten-Theater-Vereines an die politische Behörde betreffs Aufführung von Theaterstücken sind nicht stempelfrei.

Erkenntniß vom 22. December 1891, Z. 3771.

Theaterdilettanten-Verein in Wlaschim ca. Finanz-Min. (M.-V.-S. Dr. Ritter v. Beck); E. vom 15. Jänner 1891, Z. 44133, puncto erhöhter Stempelgebühren für Eingaben.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf nachstehenden Erwägungen: Dem beschwerdeführenden Dilettanten-Theater-Vereine in Wlaschim, welcher auf Grund seiner Statuten ddto. Wlaschim 15. October 1882 zum Zwecke hat: »die Pflege der Kunst, Veredlung der Sitten und Unterstützung wohlthätiger Zwecke durch Veranstaltung von theatralischen Vorstellungen und anderer Unterhaltungen wurde von den bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Beneschau erstatteten ungestempelten Anzeigen, bezw. dort überreichten Eingaben über Aufführung der Theaterstücke »Primator«, »Vodní družstvo«, »Jedenácte přikázání«, »Zvikovský rarášek», »Pani mincmistrová«, »Exulanti« und »Závěť«, welche Stücke bereits mit behördlicher Bewilligung auf der Bühne des königlichen böhmischen Landestheaters in Prag zur Aufführung gelangt waren, im Grunde der Tarifpost 43 a. 2 des Geb.-Ges. vom 9. Februar 1850, R. G. B. Nr. 50, resp. des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, die Gebühr von je 50 kr. nebst Steigerung vorgeschrieben und ist diese Vorschreibung mit dem angefochtenen Erlasse aufrecht erhalten worden.

Der beschwerdeführende Verein nimmt unter Berufung auf die §§ 15 und 16 des Ges. vom 15. November 1867, R. G. B. Nr. 134, die Gebührenbefreiung bezüglich obiger behördlicher Anzeigen in Anspruch, weil der Verein bereits auf Grund seiner Statuten zur Aufführung der obigen Theaterstücke ohne weitere behördliche Genehmigung berechtigt war, und ihm daher lediglich oblag, von den beabsichtigten Theateraufführungen stempelfreie Anzeigen in Gemäßheit des cit. Vereinsgesetzes zu erstatten.

Der V. G. Hof fand die Beschwerde gesetzlich nicht berechtigt. — Nach § 16 des cit. Vereinsgesetzes genießen allerdings die über Vereinsversammlungen, d. i. Versammlungen der Vereinsmitglieder und hiezu geladenen Gäste (§§ 14, 15 l. c.) behördlich zu erstattenden Anzeigen die Stempelfreiheit. — Allein in den Statuten des beschwerdeführenden Vereines ist an keiner Stelle ausgesprochen, daß die Theatervorstellungen, deren Veranstaltung einen Vereinszweck bildet, blos auf die eigenen Mitglieder des Vereines beschränkt wären, vielmehr muß aus § 6, wo von den Rechten der Mitglieder gehandelt und wobei des Zutrittes zu den Theatervorstellungen keine besondere Erwähnung geschieht, dann aus §§ 12 g und 17 a ebenda das Gegentheil geschlossen werden: daß nämlich die Theatervorstellungen gegen Eintrittsgeld allgemein zugänglich sind, weshalb eine Gesetzwidrigkeit darin nicht gefunden werden kann, daß seitens der Finanzverwaltung diese Anzeigen über Theatervorstellungen des Vereines nicht nach § 16 des Vereinsgesetzes stempelfrei behandelt wurden, zumal auch im administrativen Verfahren gar nicht behauptet worden ist, daß die zu

veranstaltenden Vorstellungen blos für Vereinsmitglieder und geladene Gäste zugänglich seien.

Wenn es ferner auch richtig ist, daß der Verein, weil schon statutenmäßig zur Veranstaltung von Theatervorstellungen für wohlthätige Zwecke berechtigt, nach § 3 der Theaterordnung vom 25. November 1850, R. G. B. Nr. 454, nur dann gehalten ist, eine besondere Aufführungs-Bewilligung der politischen Behörde einzuholen, wenn es sich um die Aufführung eines Bühnenwerkes handelt, das auf einer Bühne der Kronlandshauptstadt noch nicht zur Aufführung gekommen ist, so folgt daraus doch nur, daß allerdings nur ein solches Ansuchen um Bewilligung der Aufführung nach Tarifpost 43, b, 2, l. c. der Stempelpflicht unterzogen werden müßte.

Allein im vorliegenden Falle wurde überhaupt nicht diese letztere Bestimmung auf die vom Vereine bei der Behörde überreichten Eingaben wegen Aufführung der eingangs erwähnten — in Prag bereits zur Aufführung gelangten — Theaterstücke angewendet, sondern die cit. T. P. 43, a, 2, betreffend andere als im gerichtlichen Verfahren überreichte Eingaben überhaupt, als welche sich auch die in Frage stehenden Eingaben wegen Aufführung von bereits in Prag zur Aufführung gelangten Theaterstücken darstellten, so daß sie als solche ohneweiters auch der in der eben citirten gesetzlichen Bestimmung für Eingaben überhaupt normirten Stempelpflicht unterliegen.

Ob der beschwerdeführende Verein verpflichtet war, die in Rede stehenden Anzeigen bei der Behörde schriftlich mittelst Eingaben zu überreichen, hatte der V. G. Hof nicht weiter zu prüfen, da es sich im Falle der T. P. 43, a, 2 lediglich um die thatsächlich bei der Behörde überreichten Eingaben und nicht um die Nothwendigkeit einer solchen Eingabe handelt.

Da nun den im vorliegenden Falle thatsächlich überreichten Eingaben — bei der vorhin erwähnten Unanwendbarkeit der cit. Bestimmungen des Vereinsgesetzes im vorliegenden Falle — eine gesetzliche Befreiung von der Stempelpflicht nicht zur Seite stand, die Eingaben also schlechthin als stempelpflichtig zu behandeln waren, so erscheint die angefochtene Entscheidung gesetzlich begründet.

Nr. 6328.

Zu Zwecken der Erlangung der Gebührenerleichterung bei Convertirung von Darlehensforderungen muß aus der Schuld- und Löschungsurkunde, bezw. aus dem formellen Zusammenhange des Convertirungsdarlehens und der zu tilgenden Schuld der Convertirungszweck erhellen.

Erkenntniß vom 22. December 1891, Z. 3769.

Ehegatten Josef und Anna Machácek ca. Finanz-Min. (M.-V.-S. Dr. Ritter v. Beck); E. vom 6. November 1890, Z. 34494, puncto Verweigerung von Gebührenerleichterungen aus Anlaß der Convertirung einer Hypothekarschuld.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Beschwerdeführer haben in dem Schuldscheine ddto. Hořic vom 10. Juni 1890 die Aufnahme eines Darlehens bei der Hypothekenbank des Königreiches Böhmen bescheinigt, demzufolge sie ein mit 4 Percent verzinsliches und in 41 Jahren rückzahlbares Anlehen von 6700 fl., welches ob ihrer Hypothek C.-Nr. 1 in Ober-Černutek

sicherzustellen ist, aufnehmen und in der Quittung ddto. Königgrätz vom 13. Juni 1890 bestätigt die Königgrätzer Sparcasse die von den Beschwerdeführern geleistete Zahlung ihrer ob derselben Hypothek sichergestellten, mit 6 Percent verzinslichen Forderungen per 1000 fl., 3000 fl. und 1000 fl., ohne daß weiter in beiden Urkunden eine Erwähnung dessen geschieht, daß das obige aufgenommene Darlehen zur Tilgung der letzteren Schulden verwendet werden soll oder verwendet worden sei.

Die Beschwerdeführer wurden hienach mit ihrem Ansuchen um Einräumung der Gebührenbegünstigung rücksichtlich des zur Tilgung der Sparcasseschuld verwendeten resp. convertirten Theilbetrages aus dem Eingangs erwähnten Darlehen per 4673 fl. 90 kr. mit dem angefochtenen Erlasse, unter Hinweisung auf die Bestimmung des § 2, Z. 4, des Ges. vom 9. März 1889, R. G. B. Nr. 30, abgewiesen.

In der Beschwerde wird behauptet, daß zwischen dem bei der Hypothekenbank aufgenommenen Darlehen und der Tilgung der Sparcasseschuld ob der Hypothek der Beschwerdeführer der Zusammenhang ganz offenbar ersichtlich sei, da die Beschwerdeführer beim Mangel sonstiger Capitalien die Sparcasseschuld nur mit dem neuen Darlehen begleichen konnten, wenngleich sie sich inzwischen den erforderlichen Betrag aus der Hoticer Vorschußcasse deshalb auszuleihen genöthigt waren, weil die Sparcasse eine Cession ihrer Forderungen an die Hypothekenbank vor Erhalt des Geldes ablehnte und daher nur eine Quittung nach Erhalt des Geldes unterfertigte. — Dergleichen zur Durchführung einer Convertirung nöthige Manipulationen können nach Meinung der Beschwerdeführer die Parteien nicht um die Wohlthat der Gebührenerleichterung bringen.

Der V. G. Hof fand gleichwohl die Beschwerde gesetzlich nicht begründet. — Denn der von den Beschwerdeführern behauptete materielle Zusammenhang zwischen der Aufnahme des Darlehens bei der böhmischen Hypothekenbank und der Tilgung des zu Gunsten der Königgrätzer Sparcasse ob derselben Hypothek der Beschwerdeführer C.-Nr. 1 in Ober-Černutek einverleibten Darlehens, daß nämlich letztere Tilgung nur mit dem neu aufgenommenen Darlehen erfolgt sein konnte, genügt nicht, da das cit. Gesetz — § 2, Z. 4, — ausdrücklich den formellen Zusammenhang verlangt, nämlich, daß aus der Schuld- und Löschungsurkunde, bezw. aus dem Zusammenhange beider Urkunden die Verwendung des neu aufgenommenen Darlehens zur Tilgung der alten Schuld erhellen müsse, welch gesetzlicher Vorschrift im vorliegenden Falle, wo in keiner dieser Urkunden der Convertirung Erwähnung geschieht, offenbar nicht genügt ist.

Nr. 6329.

Die Eisenbahnunternehmung ist nur verpflichtet, die durch den Bahnbau theilweise gestörte Communication nach Anordnung der Behörden wiederherzustellen; nach definitiver Uebernahme der Straße in die Erhaltung des Straßenkörpers, können der Bahnunternehmung weitere Herstellungen an dieser nicht auferlegt werden.

Erkenntniß vom 23. December 1891, Z. 3998.

Mühlkreisbahn-Gesellschaft in Linz (Adv. Dr. Lampl) ca. Handels-Min. (M.-S. Dr. v. Schuster); E. vom 21. December 1890, Z. 46726, puncto Wiederherstellung abgerutschter Theile der Krumauer Reichsstraße.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die Mühlkreisbahn-Gesellschaft beauftragt, die Wiederherstellung der abgerutschten Theile der Krumauer Reichsstraße in Km. 52·9 der Mühlkreisbahn, die Errichtung einer Wandmauer, Pflasterung des Straßengrundes, sowie die Instandsetzung des Grundes des Franz Hannerer zu veranlassen. — Diese Entscheidung stützt sich einerseits auf die im politischen Begehungsprotokolle vom 7. Juni 1887 gestellte Forderung des Vertreters des Straßenärars, daß die Straßenböschungen und der Straßengraben, wenn es sich zeigen sollte, daß sich dieselben im natürlichen Erdreiche nicht standhältig wie bisher erhalten sollten, der letztere zu pflastern und die Böschungen durch Wandmauern zu befestigen sind, andererseits auf die Bestimmungen des § 10, Punkt b des Eisenbahnconcessions-Gesetzes.

In der gegen diese Entscheidung gerichteten Beschwerde behauptet die Mühlkreisbahn zunächst, daß ihr die Herstellung der fraglichen Arbeit nicht obliege, weil die ihr im politischen Begehungsprotokolle auferlegte diesfällige Verpflichtung nur für die Zeit der Bauführung oder höchstens bis zum Zeitpunkte der definitiven Uebernahme der Straßencorrection in die Erhaltung des Straßenärars verstanden werden konnte und daß daher mit der definitiven Uebernahme dieser Vorbehalt der Straßenverwaltung jedenfalls erloschen sei.

Der V. G. Hof mußte die Beschwerde aus nachstehenden Erwägungen als begründet erkennen. — Im vorliegenden Falle handelt es sich darum, daß aus Anlaß des Baues der Mühlkreisbahn die Reichsstraße bei Km. 52·9 umgelegt werden mußte. — Gemäß § 10, Punkt c des Eisenbahnconcessions-Gesetzes war sonach die Eisenbahnunternehmung verpflichtet, die durch den Bahnbau theilweise gestörte Communicaton nach Anordnung der Behörden anderweitig vollkommen wieder herzustellen.

Dieser Verpflichtung ist die Bahnunternehmung nachgekommen.

Mit der Statth.-Entscheidung vom 21. Juni 1887, Z. 6405 und 7167, wurde in Erledigung des Begehungsprotokolles vom 7. Juni 1887 sub. Punkt 31 angeordnet, daß, falls die Bahnunternehmung von der Ausführung einer Grabenpflasterung und einer Wandmauer zur Sicherung der umgelegten Straßenböschung an dieser Stelle absehen will, sie verpflichtet bleibt, die neuen Erdböschungen so lange nachzunehmen, bis sich diese standhältig erweisen und bis dahin habe die Bauunternehmung die Reinhaltuug des Straßengrabens auf ihre Kosten zu übernehmen.

Es kann hiernach keinem Zweifel unterliegen, daß mit dieser Anordnung der Eisenbahnunternehmung die im Begehungsprotokolle vom Vertreter der Reichsstraßenverwaltung vorbehaltene, eventuelle Herstellung von Wandmauern und Straßenpflasterung nicht aufgetragen, sondern nur die Ausführung dieser Vorkehrungen in ihr Belieben gestellt und lediglich bei Unterlassung dieser Ausführung die Verpflichtung zur standhältigen Anlage der Erdböschungen auferlegt worden ist. — Daß dem so ist, wird umso klarer, wenn sich die Aeußerung der Eisenbahnunternehmung im Begehungsprotokolle (Punkt 13, Gemeinde Oepping ad Straßencorrection im Km. 52·9 Seite 62) gegenwärtig gehalten wird, wornach seitens der Eisenbahnunter-

nehmung erklärt wurde, daß die Eventualität der Verkleidung der neuen Straßenböschung mit Wandmauern gänzlich außer Betracht zu bleiben hat, da die neuen Böschungen als Erdböschungen so lange nachgenommen werden sollen, bis sie ebenso gut halten, wie die alten heutigen Straßenböschungen und daß den Concessionären eine Melioration der dermaligen Verhältnisse des Straßenkörpers auf Kosten der Localbahn nicht zugemuthet werden könne.

Es kann daher der in der Statth.-Entscheidung vom 21. Juni 1887, Z. 6405 und 7167, sub. Punkt 38 enthaltene Passus: »In allen im Vorstehenden nicht abgeänderten Punkten bleiben die von der Begehungscommission getroffenen Bestimmungen und vom Vertreter des Straßenärars gestellten Anforderungen aufrecht«, keineswegs die demselben vom Regierungsvertreter bei der ö. m. Verhandlung beigemessene Deutung zulassen, daß mit dieser Bestimmung auch der im Begehungsprotokolle enthaltene Vorbehalt wegen eventueller Ausführung der Wandmauer 2c. aufrecht erhalten wurde, weil, wie gezeigt, bei der zur Correction der Straße an der in Rede stehenden Stelle, in derselben Entscheidung früher getroffenen behördlichen Anordnung, die von dem Vertreter der Straßenverwaltung geforderte Anlage dieser Wandmauer, auch in eventum der Bahnunternehmung nicht zur Pflicht gemacht, sondern nur die Anlegung von Böschungen im Erdreiche und deren Nachnehmung bis zur Standhältigkeit auferlegt wurde.

Im Commissionsprotokolle vom 1. November 1888, anläßlich der Uebergabe und Uebernahme der ausgeführten Straßencorrectionen wurde sub. Punkt 2 constatirt, daß die neuen Straßenböschungen bei allen Correctionen der Krumauer Reichsstraße entsprechend ausgeführt, versichert und standfest hergestellt befunden wurden; es ward deren Uebernahme jedoch in Ansehung der kurzen Dauer dieser Herstellungen sammt den betreffenden Straßengräben nur unter der Bedingung zugesichert, daß sich die Bauunternehmung der Bahn verpflichtet, die Erhaltung dieser Böschungen und die Reinhaltung der betreffenden Straßengräben bis 15. April 1889 zu besorgen.

Bei der späteren Localerhebung wegen Uebernahme der Straßenböschungen wurde constatirt, daß sich die Böschungen im befriedigenden Zustande befinden und die Straßengräben vollständig gereinigt und ordentlich hergestellt sind und es wurden sonach mit dem Statth.-Erlasse vom 11. Mai 1889, Z. 6067, alle Strecken der in Folge des Bahnbaues corrigirten Reichsstraße (mit Ausnahme der hier nicht in Betracht kommenden Felsenböschung bei Km. 7·9) definitiv in die Erhaltung des k. k. Straßenärars übernommen.

Durch diese vorbehaltlos erfolgte definitive Uebernahme und durch den derselben zu Grunde liegenden technischen Localbefund wurde sonach festgestellt, daß die Bahnunternehmung der ihr gemäß § 10, Punkt c, Alinea 1 des Eisenbahnconcessions-Gesetzes obgelegenen Verpflichtung der, der behördlichen Anordnung entsprechenden Wiederherstellung der durch den Bahnbau zum Theile gestörten Communication, nachgekommen ist und hat in Folge dessen gemäß § 10 c, Alinea 2 l. c. das k. k. Straßenärar die Reichsstraße an der fraglichen Stelle weiterhin im brauchbaren Zustande zu erhalten, und es kann der Bahnunternehmung die Verpflichtung zur Ausführung von weiteren Herstellungen an der Reichsstraße nicht mehr auferlegt werden.

Die Frage, ob und inwieweit etwa die Eisenbahnunternehmung für die durch die Straßenerhaltung vergrößerten Auslagen ersatzpflichtig erscheint, hat keinen Gegenstand der angefochtenen Entscheidung gebildet und entzieht sich dermalen der h. g. Cognition.

Nr. 6330.

Die postalischen Vorschriften enthalten keine Verfügung, welche die Zustellung amtlicher, an die Firma adressirter Schreiben, an den zur Firmazeichnung berechtigten Procuristen ausschließen würden.

Erkenntniß vom 23. December 1891, Z. 4149.

Firma K. und F. Volbrecht und deren Procurist Franz Volbrecht, ca. Handels-Ministerium (M.-S. Dr. v. Schuster); E. vom 24. October 1890, Z. 44586, puncto Nichtausfolgung von gerichtlichen, an die Firma adressirten Schreiben an deren Procuristen.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Das Ansuchen der Firma K. & F. Volbrecht um Zustellung der an die Firma adressirten gerichtlichen und amtlichen Postsendungen an den Procuristen dieser Firma, wurde mit der angefochtenen Entscheidung unter Berufung auf die Handels-Min.-Verordnungen vom 15. Februar 1874, Z. 34204 (Nr. 16 Post-Verordnungsblatt) und vom 30. September 1880, Z. 30242 (Nr. 63 Post-Verordnungsblatt) zurückgewiesen, weil — wie aus der Gegenschrift des k. k. Handels-Ministeriums und aus den mündlichen Ausführungen seines Vertreters bei der öffentlichen Verhandlung sich ergab — das k. k. Ministerium einerseits den Procuristen als zur Empfangnahme insbesondere erster gerichtlicher Verordnungen im Sinne des § 385 allg. Ger.-Ord. und im Sinne des Art. 42 H. G. B. für nicht berechtigt ansah, und weil andererseits nach den in der Entscheidung berufenen postalischen Vorschriften die Zustellung amtlicher Schreiben oder gerichtlicher Erlässe nur an den Adressaten zulässig ist, als welcher der Firmainhaber allein erscheine.

Auch der V. G. Hof ist von der Rechtsanschauung ausgegangen, daß für die Zustellung von Postsendungen in erster Reihe die postalischen Vorschriften maßgebend sein müssen und, sofern dieselben die gesetzlich vorgeschriebene Verlautbarung erlangten, auch für die Parteien bindend sind. Allein der V. G. Hof vermochte nicht zu finden, daß im concreten Falle derlei besondere postalische Vorschriften, welche die Unzulässigkeit der Zustellung amtlicher Schreiben und gerichtlicher Erlässe an den Procuristen eines Handelsmannes statuiren würden, bestehen und war andererseits auch nicht in der Lage, der Meinung beizupflichten, daß nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften eine derlei Zustellung unzulässig wäre.

Was zunächst die Bestimmung des § 385 allg. Ger.-Ord. anbelangt, so ergibt sich aus dem Zusammenhange derselben mit dem § 393 ibid., daß die Zustellung gerichtlicher und amtlicher Verordnungen überhaupt an den bei Gericht bestellten Sachwalter zulässig erscheint und aus den Bestimmungen der §§ 1006 und 1008 a. b. G. B. folgt, daß es eben nur einer besonderen, das Geschäft bezeichnenden Vollmacht hiefür bedarf. —

Nach Art. 42 H. G. B. ermächtigt aber die Procura zu allen Arten von gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften und Rechtshandlungen, welche der Betrieb eines Handelsgewerbes mit sich bringt; sie ersetzt jede nach den Landesgesetzen erforderliche Specialvollmacht. Hieraus folgt, daß nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften der Procurist allerdings ermächtigt erscheint, amtliche und gerichtliche Erlässe für den Eigenthümer jener Handelsniederlassung, für welche er als Procurist bestellt wurde, in Empfang zu nehmen, eine Consequenz, welche auch im concreten Falle seitens des Gerichtes dadurch gezogen worden ist, daß dasselbe die k. k. Postanstalt von der Ertheilung der Procura amtlich verständigte.

Hiernach kann es sich nur mehr noch darum handeln, ob kraft besonderer, die Parteien verbindender postalischer Vorschriften die Zustellung amtlicher und gerichtlicher Verordnungen an den Procuristen ausgeschlossen erscheint und aus derlei Vorschriften für die Parteien die Verpflichtung zur persönlichen Uebernahme solcher Postsendungen abgeleitet werden kann. Diese Frage war aber zu verneinen, weil auch die übrigens im Reichsgesetzblatte nicht publicirten Verordnungen, auf welche die angefochtene Entscheidung gestützt wird, eine Verfügung, welche die Zustellung gerichtlicher Verordnungen an den Procuristen ausschließen würde, nicht enthalten.

Die Verordnung vom 15. Februar 1874, Nr. 16 Post-Verordnungsblatt, bestimmt: »Gerichtliche Erlässe, welche an Privatpersonen adressirt sind, dürfen nur den Adressaten selbst gegen eigenhändige Unterfertigung der Abgabs- und Retour-Recepisse übergeben, niemals aber an andere zur Uebernahme sonstiger Correspondenzen und Sendungen bevollmächtigte Personen ausgefolgt werden« und der § 24 der Verordnung vom 30. September 1880, Nr. 63 Post-Verordnungsblatt, verfügt: »Amtliche Schreiben oder gerichtliche Erlässe dürfen nur den Adressaten persönlich ausgefolgt werden.«

Nach dem von der beschwerdeführenden Partei im Administrativ-Verfahren gestellten Begehren sollten amtliche und gerichtliche Verordnungen, welche an die Firma adressirt sind, dem Procuristen übergeben werden; es handelt sich also um die postalische Zustellung solcher Schriftstücke, welche als Adressaten die Firma bezeichnen. Durch diese amtliche Adresse erscheint aber der Postanstalt durch das Amt und das Gericht selbst eben jene physische Person als zur Empfangnahme des amtlichen Schreibens legitimirt angegeben, welche die betreffende Firma zu führen und zu gebrauchen rechtlich befugt erscheint, so daß auch nach den citirten postalischen Verordnungen die Zustellung des amtlichen Schreibens an den zur Firmazeichnung berechtigten Procuristen durchaus nicht ausgeschlossen ist.

Von diesen Erwägungen geleitet, konnte daher der V. G. Hof die Abweisung des von der Partei bei der Postanstalt ausdrücklich gestellten Begehrens um Veranlassung der Zustellung amtlicher, an die Firma gerichteter Zuschriften an den Procuristen nicht für gesetzlich begründet erkennen.

Nr. 6331.

Für die Schulbauconcurrenzpflicht ist maßgebend die Zugehörigkeit zur Schulgemeinde zur Zeit der Liquidirung und Repartition des Aufwandes, nicht aber jene zur Zeit des Beginnes des Baues.

Erkenntniß vom 23. December 1891, Z. 4065.

Ortsschulrath und Gemeinde Mettmach (Adv. Dr. Rom und Gemeindevorsteher Georg Reischenböck) ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-C. Dr. Müller); mitbel. Gemeinde Aspach (Gem.-Vorsteher Josef Frauscher); E. vom 25. October 1890, Z. 18560, puncto Concurrenz zu den Kosten des Schulhausbaues in Mettmach.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz wird nicht auferlegt.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde ausgesprochen, daß die Gemeinde Aspach, rücksichtlich jener Ortschaften, welche in Folge Erlasses des Min. für Cultus und Unterricht vom 28. October 1880, Z. 10138, endgiltig aus der Schulgemeinde Mettmach ausgeschult wurden, zu einer Beitragsleistung zum Schulhausbaue in Mettmach nicht verhalten werden könne.

In der dagegen von dem Ortsschulrathe, sowie der Gemeinde Mettmach eingebrachten Beschwerde wird gegen die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung eingewendet, daß bereits Ende des Jahres 1875, sowie im October 1876 über die Zugehörigkeit der fraglichen Ortschaften (Thal, Baumgarten, Parz, C.-Nr. 1 und 2 der Ortschaft Kappeln) zur Schulgemeinde Mettmach endgiltig und rechtskräftig entschieden und damit auch festgestellt wurde, daß die politische Gemeinde Aspach, für diese Ortschaften und Ortschaftstheile zu den Kosten des Schulhausbaues beizutragen habe.

Was vorerst die von der Gemeinde Aspach in der erstatteten Gegenschrift erhobene Einwendung gegen die Legitimation der Ortsgemeinde Mettmach zur h. g. Beschwerdeführung anbelangt, so konnte der V. G. Hof diese Einwendung deshalb nicht für begründet erkennen, weil die Frage der Beitragspflicht der Ortsgemeinde Aspach, für das Concurrenzverhältniß der übrigen Concurrenzfactoren, zu welchen auch die Ortsgemeinde Mettmach gehört, jedenfalls von Einfluß ist und der Ortsgemeinde Mettmach daher in dieser Frage ein rechtliches Interesse nicht abgesprochen werden kann.

Der V. G. Hof hat die Beschwerde aus nachstehenden Erwägungen nicht für begründet erkannt: Die von der Beschwerde behauptete Rechtskraft der in den Jahren 1874, 1875 und 1876 von den Bezirksschulräthen Ried und Braunau vorgenommenen Einschulungen der hier in Frage kommenden Ortschaften und Ortschaftstheile der Gemeinde Aspach nach Mettmach kann der Gemeinde Aspach gegenüber nicht mit Grund geltend gemacht werden. — Die fraglichen Einschulungen erfolgten ohne frühere Einvernehmung dieser Gemeinde, dieselbe wurde auch nicht von den getroffenen Verfügungen verständigt. Die Schulbehörden begnügten sich vielmehr mit der Einvernehmung des Ortsschulrathes und der Verständigung desselben, sowie der betheiligten Hausbesitzer.

Aus den Administrativacten geht weiter hervor, daß die Gemeinde Aspach bereits im September 1876, also in den Jahren des Beginnes des Schulhausbaues, eine Eingabe gegen die vorgenommenen Ausschulungen aus

Aspach und zwar gerade wegen der durch den Schulhausbau in Aussicht stehenden Auslagen beim Landesschulrathe überreicht und weiter gegen den abweislichen Bescheid des Landesschulrathes vom 11. November 1876, Z. 3843, den Recurs an das k. k. Min. für Cultus und Unterricht eingebracht hat, welch letzterer zur Folge hatte, daß mit dem Min.-Erlasse vom 6. Mai 1877 die Wiederaufnahme der nicht nach den gesetzlichen Anforderungen durchgeführten Verhandlungen über die hier in Rede stehenden Einschulungen angeordnet wurde. — Es waren hiernach bereits im Jahre 1876, also zur Zeit des Beginnes des Schulhausbaues in Mettmach, die vorgenommenen Einschulungen in Frage gestellt und es wurde sodann auch mit der Min.-Entscheidung vom 28. October 1880, Z. 10138, gemäß dem Begehren der Gemeinde Aspach, endgiltig erkannt, daß die hier in Betracht kommenden Ortschaften und Ortsschaftstheile (Parz, Baumgarten, Thal und Kappeln Nr. 1 und 2) nicht nach Mettmach, sondern nach Aspach einzuschulen sind.

Es ist nun gewiß in der Absicht des § 36 des o.-ö. Schulerrichtungs-Gesetzes vom 23. Jänner 1870 gelegen, zur Bestreitung des im § 37 näher bezeichneten Aufwandes nur diejenigen Gemeinden heranzuziehen, deren Interessen wegen ihrer dauernden Zugehörigkeit zum Schulsprengel durch diesen Aufwand gefördert werden sollen. Da nun die Ausschulungen der Gemeinde Aspach bereits bei Beginn des Schulhausbaues in Frage und Verhandlung standen, so kann in dem Umstande, daß die schulpflichtigen Kinder aus den mehrerwähnten Ortschaften damals factisch die Schule in Mettmach besuchten, der im § 36 gedachte Verpflichtungsgrund um so weniger erkannt werden, als, wie bereits erwähnt wurde, die früher erfolgten Einschulungsacte ohne Einvernehmung und Verständigung der Gemeinde Aspach erfolgt sind und (wenn auch erst später) nicht als rechtsbeständig erkannt wurden.

Wenn sich in der Beschwerde darauf berufen wird, daß bei dem Schulhausbau-Projecte auf den Zuwachs der Schüler in Folge der damals in Aussicht genommenen Einschulungen auch der in Frage kommenden Ortschaften Bedacht genommen worden sei, so ist dem entgegen aus den Administrativacten zu constatiren, daß bei den Verhandlungen über den Schulhausbau in Mettmach die Schülerzahl ursprünglich bei der commissionellen Erhebung am 9. Juli 1874 mit 346 und mit Bericht des Bezirksschulrathes vom 16. Juni 1875 mit 357 angegeben und daß mit dem Erlasse des Landesschulraihes vom 21. Juni 1875, Z. 1926, des Bau des Schulhauses mit 4 Lehrzimmern und einem Flächenraum für 340 Kinder genehmigt wurde.

Da, wie ebenfalls aus der Administrativverhandlung ersichtlich ist, die Schülerzahl aus den Ortschaften der Gemeinde Aspach nach 5jährigem Durchschnitt 14 beträgt, kann eine Beeinträchtigung der Schulgemeinde Mettmach durch den Wegfall der schulpflichtigen Kinder aus der Gemeinde Aspach, in Ansehung der für die Größe und Anzahl der Schulzimmer bei dem ausgeführten Baue maßgebenden Verhältnisse, thatsächlich nicht behauptet werden.

Alle diese Erwägungen erscheinen um so maßgebender, als die Liquidirung und Repartition des Aufwandes für den Schulhausbau in Mettmach

erst in den Jahren 1887 und 1888, somit zu einer Zeit erfolgte, in welcher die in Frage kommenden Theile der Gemeinde Aspach aus der Schulgemeinde Mettmach bereits rechtskräftig ausgeschult waren und demnach zu jenen Concurrenzfactoren, welche für die Erfordernisse der Schulgemeinde Mettmach aufzukommen haben, nicht mehr zählten.

Nr. 6332.

Voraussetzungen und Frist für den Einspruch bei der Auftheilung von Gemeindeumlagen, im Falle des Vorhandenseins einer besonderen Concurrenz.

Erkenntniß vom 23. December 1891, Z. 4152.

Gemeinde Bresimo für die Fractionen Bevia und Fontana (Adv. Dr. Millanich) ca. Tiroler Landesausschuß; E. vom 19. September 1890, Z. 10192, puncto Rückvergütung von Kosten für die Herstellung der Curaten- und Frühmesser-Wohnung.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die Fraction Bresimo der Ortsgemeinde gleichen Namens für verpflichtet erkannt, der Fraction Baselga das Fünftel der bei dem Baue des Gemeindehauses an Herstellung der Wohnung für den Curaten und Frühmesser erlaufenen Kosten zu ersetzen, und zwar in der Erwägnng, daß die Fraction Baselga für Bedürfnisse dieser beiden Functionäre nicht concurrenzpflichtig erscheint.

Wie aus den Administrativacten sich ergibt, hat der von der Fraction Baselga erhobene Anspruch darin seine Unterlage, daß die Ortsgemeinde Bresimo den Bau eines Hauses unternommen hat, welches nicht blos für Gemeindezwecke, sondern auch weiter dafür dienen sollte, Wohnungslocalitäten für die genannten Functionäre in demselben zu gewinnen.

Nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung war gegenüber diesem Unternehmen die Fraction Baselga berechtigt, Einsprache gegen den so erweiterten Bau zu erheben und es hätte über diese Frage seinerzeit im administrativen Instanzenzuge entweder die Einschränkung des Unternehmens oder die Abweisung der Einsprache der genannten Fraction erfolgen, oder aber endlich eine besondere Concurrenz für das Unternehmen, welche eventuell eine Minderbelastung der Fraction Baselga statuirt hätte, erfolgen können. — Da aber durch Administrativ-Entscheidungen weder die Ausführung des Unternehmens in der projectirten Weise inhibirt, noch auch für die Ausführung des Unternehmens eine besondere Concurrenz festgestellt worden ist, blieb, weil es sich um eine Unternehmung der Gemeinde handelt, auch gegenüber der Fraction Baselga die durch die Gemeindeordnung statuirte Concurrenzpflicht aufrecht.

Aus den Administrativacten ergibt sich nun nicht, daß der Gemeinde Bresimo die Durchführung des Projectes ganz oder theilweise untersagt worden wäre; dagegen weisen die Acten nach, daß eine besondere Concurrenz mit der Entscheidung des Landesausschusses vom 15. Februar 1878, Z. 1659, nur insoweit festgestellt wurde, als die Fraction Baselga von der Concurrenz für den Hausbau insofern befreit wurde, als sie für den Mehraufwand für die Herstellung der Wohnung des Curaten nicht herangezogen

werden sollte. — Nach dieser Entscheidung des Landesausschusses wäre also die Fraction Baselga berechtigt gewesen, Repartitionen und Zahlungsauflagen zum Zwecke der Bedeckung des fraglichen Aufwandes insofern und insoweit entgegen zu treten, als dieselben jene Einschränkung ihrer Concurrenzpflicht nicht berücksichtigt hätten, welche Einsprache auch innerhalb der in der Gemeindeordnung festgesetzten Frist hätte erhoben werden müssen, wenn überhaupt die Fraction Baselga einen Anspruch auf theilweisen Ersatz der ihr etwa abgeforderten Concurrenzbeiträge hätte erheben können.

Nun hat aber die Fraction Baselga nicht behauptet, noch weniger erwiesen, daß sie zu einer nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung und der vorcitirten Entscheidung des Landesausschusses das Maß ihrer Verpflichtung übersteigenden Concurrenz herangezogen wurde.

Insoweit aber die Bedeckung des erwähnten Gemeindeunternehmens aus den Einkünften des Gemeindevermögens selbst erfolgt ist, kann für die Fraction Baselga ein Anspruch auf einen Rückersatz überhaupt nicht erwachsen, da von einem solchen doch nur dann gesprochen werden kann, wenn irgend Jemand aus Eigenem etwas leistet, was er nach dem Gesetze zu leisten nicht verpflichtet war.

Da für den von der Fraction Baselga erhobenen Ersatzanspruch keinerlei gesetzliche Bestimmungen geltend gemacht werden können, insofern aber etwa die bei dem Unternehmen durchgeführte Concurrenz nicht den Vorschriften entsprechend gewesen ist, die Fraction die ihr hieraus erwachsenen Nachtheile in anderer, und zwar in der oben erörterten Weise von sich abzuwenden gehalten war, aus dieser Unterlassung ihr eben auch nicht Ersatzansprüche erwachsen können, so war der V. G. Hof nicht in der Lage, den in der angefochtenen Entscheidung erfolgten Zuspruch des Ersatzes für gesetzlich begründet zu erkennen.

Nr. 6333.

Vorschreibung der Erwerbsteuer und Erwerbsteuerstrafe bei Vorhandensein eines von der Gewerbsbehörde rechtskräftig gefällten Straferkenntnisses; Ergänzung des mit diesem Erkenntnisse nicht erwiesenen für die Besteuerung relevanten Thatbestandes.

Erkenntniß vom 29. December 1891, Z. 3909.

Salomon Klaus (Adv. Dr. Zucker) ca. böhm. Fin.-Landes-Direction (M.-C. Dr. Meister); E. vom 4. December 1890, Z. 83774, puncto Erwerbsteuer und Erwerbsteuerstrafe.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit dem angefochtenen Erlasse wurde die dem Beschwerdeführer von dem seit den Jahren 1868 bis 1888 in und von Raudnic aus betriebenen Handel mit Zucker, dann dem Vermittlungs- und Geldgeschäfte nach der II. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung vorgeschriebene jährliche Erwerbsteuer von 31 fl. 50 kr. nebst Erwerbsteuerstrafe von 126 fl. aufrecht erhalten.

Der V. G. Hof vermochte in dieser Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erblicken. — Seinem Erkenntnisse hat der V. G. Hof nicht die von dem Beschwerdeführer im Zuge des wider ihn eingeleiteten Strafverfahrens gemachten Depositionen zu Grunde gelegt. — Dagegen stützt

sich das Erkenntniß des V. G. Hofes zunächst auf das in Rechtskraft erwachsene, von der k. k. böhm. Statthalterei unterm 7. April 1889, Z. 28175, bestätigte, von der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Raudnic als Gewerbsbehörde gefällte Straferkenntniß, mittelst welches der Beschwerdeführer wegen seit vielen Jahren bis 1. Juli 1888 unbefugt und unversteuert betriebenen Handels mit Zucker und anderen Waaren im Großen, der Uebertretung des § 13 Gew.-Nov. vom 15. März 1883, R. G. B. Nr. 39, schuldig erkannt und zu einer Geldstrafe von 100 fl. verurtheilt worden ist.

Durch dieses rechtskräftige Erkenntniß ist der durch dasselbe gedeckte Thatbestand — also der Thatbestand eines vom Beschwerdeführer seit vielen Jahren bis zum 1. Juli 1888 betriebenen Handels mit Zucker und anderen Waaren — ebenso außer Zweifel gestellt, als wenn derselbe durch andere Beweismittel, z. B. Zeugenaussagen, Urkunden, u. s. w., erhärtet wäre und konnte daher auch dieser Thatbestand von der Steuerbehörde als feststehend angenommen und dem steuerbehördlichen Abspruche zu Grunde gelegt werden.

Allerdings stimmt dieser durch das gewerbebehördliche Straferkenntniß erwiesene Thatbestand nicht vollständig mit jenem überein, welcher vermöge der den Steuerbehörden hinsichtlich der Steuerpflicht des Beschwerdeführers zukommenden selbstständigen Judicatur in dem von diesen Behörden geschöpften, derzeit angefochtenen Erkenntnisse angenommen erscheint, da in dem gewerbebehördlichen Erkenntnisse der Betrieb von Vermittlungs- und Geldgeschäften nicht angenommen und hinsichtlich des Betriebsortes und des Zeitpunktes, von welchem ab der Beschwerdeführer den Handel mit Zucker und anderen Waaren betrieben hat, nichts Näheres festgestellt erscheint, so daß in diesen Punkten der Abspruch der Finanzbehörden weiter reicht, als jener der Gewerbebehörde und insoweit also auch nicht durch das rechtskräftige Erkenntniß der Gewerbebehörde erwiesen erscheint, sondern eigene selbstständige Erhebungen im steuerämtlichen Verfahren erheischte.

Dieser gesetzlichen Anforderung erscheint aber durch die von der Steuerbehörde abgeführten wiederholten Erhebungen Genüge geschehen, indem der durch das rechtskräftige gewerbebehördliche Erkenntniß sichergestellte Thatbestand seine Ergänzung gefunden hat durch das im Protokolle vom 25. November 1890 enthaltene Gutachten der Ortsobrigkeit und zweier Vertrauensmänner, wornach der Beschwerdeführer seit dem Jahre 1868 bis zum Jahre 1888 ununterbrochen in Raudnic Geldgeschäfte, dann Geschäftsvermittlungen und den Zuckerhandel betrieben hat.

Da nach § 9 des Erwerbsteuerpatentes vom 31. December 1812 Niemand eine der Erwerbsteuer unterliegende Beschäftigung ohne Zahlung der Erwerbsteuer betreiben darf, so war hiernach die Belegung des Beschwerdeführers mit der Erwerbsteuer gesetzlich gerechtfertigt.

Es ist allerdings richtig, daß in früher gepflogenen Erhebungen (Protokolle vom 3. Februar und 27. Mai 1889) die Depositionen der Vertrauensmänner nicht in gleich bestimmter Weise, wie in dem Protokolle vom 25. November 1890 erfolgten, allein ein wesentlicher Widerspruch, welcher weitere Erhebungen erheischt hätte, besteht zwischen diesen Erhebungsresultaten gleichwohl nicht, vielmehr erscheinen dieselben nur durch die größere oder geringere Bestimmtheit der über den Gewerbebetrieb des Beschwerdeführers abgegebenen Aussagen verschieden.

Wenn daher auch in der vorliegenden Erwerbsteuer-Erklärung ddto. 13. Mai 1889 der Beschwerdeführer den Betrieb jedes steuerbaren Gewerbes negirte, so konnte doch angesichts des oben erwähnten Thatbestandes, diesen seinen negativen Angaben kein Gewicht beigelegt werden, da denselben das von der Gewerbsbehörde rechtskräftig gefällte Straferkenntniß und in Ergänzung des mit diesem Erkenntnisse nicht erwiesenen, für die Besteuerung relevanten Thatbestandes, die diesfalls wiederholt am 3. Februar, 27. Mai 1888 und 25. November 1890 und zuletzt mit bestimmtem Ergebnisse gepflogenen Erhebungen gegenüberstanden, überdies wurde auch das Gutachten der Ortsobrigkeit nach § 8 Erwerbsteuerpatentes dem Gesetze gemäß eingeholt und schließlich ein patentmäßiger, u. zw. der für die Erwerbsgattung des Beschwerdeführers mit Rücksicht auf den Betriebsort Raudnic niedrigste Steuersatz zur Anwendung gebracht.

Da nach der Actenlage Beschwerdeführer erst im Jahre 1889 nach Prag übersiedelte, früher aber seit 1852 bis zum Jahre 1867 in Raudnic das Spenglergewerbe, seit den Jahren 1867 bis II. Semester 1870 ebenda das Productengeschäft betrieben hat und sich daselbst bis zum Jahre 1889 aufhielt, so war auch die Annahme der Stadt Raudnic als Betriebsort seines Geschäftes genügend gerechtfertigt, zumal der in Raudnic wohnhafte Beschwerdeführer im Verfahren einen anderen Ort als Betriebsort nicht angegeben hat.

Da ferner nach § 10 des Centralfin.-Hofcomm.-Decretes vom 25. Februar 1813, H. Z. 188 (Prov.-Ges.-Samml. 29. Band, Nr. 37, Beilage 1, Circulare des k. k. böhm. Landesguberniums vom 12. März 1813, Z. 9521), wenn Jemand mehrere steuerbare Geschäfte betreibt, der Steuersatz nach jenem Gewerbe zu wählen ist, welches in der Classification am höchsten belegt erscheint, so konnte eine Rechtsverletzung auch darin nicht gefunden werden, daß auf den Beschwerdeführer wegen des — schon durch das gewerbebehördliche Erkenntniß festgestellten — Betriebes des Zuckerhandels, der in der II. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung enthaltene Steuersatz zur Anwendung gelangte und es ergibt sich hiernach auch die rechtliche Consequenz, daß, selbst wenn die gepflogenen Erhebungen den — von der Gewerbebehörde nicht angenommenen — Betrieb der Geldgeschäfte und Geschäftsvermittlungen nicht außer Zweifel gestellt hätten, daraus eine andere Behandlung des Beschwerdeführers in Absicht auf die Besteuerung sich nicht ergeben haben würde, zumal aus der II. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung der niedrigste Steuersatz zur Anwendung gebracht wurde.

Da Beschwerdeführer endlich nach der Actenlage den früher auf den Betrieb des Productengeschäftes lautenden Erwerbsteuerschein im Jahre 1870 zurückgelegt, gleichwohl aber den Handelsbetrieb in Raudnic ununterbrochen fortgesetzt hat, so war auch die Annahme der Finanzbehörden, daß er sich durch Schleichwege der Zahlung der Erwerbsteuer zu entziehen getrachtet, nicht ungesetzlich und die Verhängung der Erwerbsteuerstrafe im § 19 des Erwerbsteuerpatentes vom 31. December 1812, bezw. in der Anordnung des Hofkanzleidecretes vom 7. April 1819, Z. 11081 (Polit. Ges.-Samml. 47. Band, Nr. 49) begründet.

Nr. 6334.

Die in der Jahresrechnung einer Vorschußcasse aufgeführten und von der Generalversammlung genehmigten, den bilanzmäßigen Ueberschuß des Geschäftsjahres mindernden Regiekosten, uneinbringliche Capitalien, verjährte Zinsenbeträge und nicht behobene Zinsen sind in die Besteuerungsgrundlage bei der Einkommensteuer-Bemessung nicht einzubeziehen.

Erkenntniß vom 29. December 1891, Z. 4189.

Landwirthschaftliche Bezirks-Vorschußcasse in Kamenitz an der Linde (Adv. Dr. Dostal) ca. böhm. Finanz-Landes-Direction (M.-C. Dr. Meister); E. vom 17. Juni 1890, Z. 33301, puncto Einkommensteuer-Vorschreibung für das Jahr 1887.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf nachstehenden Erwägungen: Die beschwerdeführende, auf Grund des böhm. Landesgesetzes vom 22. März 1882, L. G. B. Nr. 26, seit 23. Mai 1886 neu errichtete Vorschußcasse hat in ihrer für das Geschäftsjahr 1886 gelegten und von der am 3. Juli 1887 abgehaltenen Generalversammlung genehmigten Rechnung ddto. 19. März 1887, einen bilanzmäßigen Reingewinn von 208 fl. 30 kr. ausgewiesen. — Seitens der Finanzbehörde wurden im Zwecke der Bemessung der Einkommensteuer für das Jahr 1887, nebst obigem Reingewinne auch noch nachstehende Posten dieser Rechnung in die Besteuerungsgrundlagen einbezogen: Für die Anschaffung einer Casse 279 fl., Transport derselben 15 fl. 34 kr., diverse Neueinrichtungen (Bücher, Papier u. s. w.) 59 fl. 18 kr., Capitalsverlust 1893 fl. 83½ kr., abgeschriebene Zinsen 1117 fl. 58 kr., nebst Zinsenrückständen 331 fl. 40 kr. und ist hienach die Einkommensteuer für das Jahr 1887 nach dem Gesetze vom 14. April 1885, R. G. B. Nr. 43, mit 112 fl. 23½ kr. nebst Zuschlag in gleicher Höhe vorgeschrieben worden, welche Vorschreibung mit der angefochtenen Entscheidung aufrecht erhalten worden ist.

Der V. G. Hof fand die Beschwerde, welche die Besteuerung obiger Regieposten, dann der abgeschriebenen Capitalien nebst Zinsen, sowie der ausständigen Zinsen bekämpft, gesetzlich begründet. — Nach den Bestimmungen der hier allein maßgebenden, eine Ausnahme von den allgemeinen Einkommensteuer-Vorschriften statuirenden Specialgesetze vom 27. December 1880, R. G. B. Nr. 151, bezw. vom 14. April 1885, R. G. B. Nr. 43, in welchen § 2, I, jene Ausgabsbeträge unter a bis e taxativ aufgezählt sind, welche neben den zur Vertheilung gelangenden, im Reservefonde hinterlegten oder auf neue Rechnung vorgetragenen bilanzmäßigen Ueberschüssen, in die Besteuerungsgrundlage einzubeziehen sind, unterliegt keinem Zweifel, daß die im obigen Sachverhalte bezifferten und von der Beschwerde bemängelten Beträge, nachdem sie in der Rechnung der beschwerdeführenden Vorschußcasse als den bilanzmäßigen Ueberschuß des Geschäftsjahres 1886 vermindernde Regiekosten und Verluste ausdrücklich angeführt und von der Generalversammlung laut Protokoll vom 3. Juli 1887 genehmigt worden sind, in die Besteuerungsgrundlage zum Zwecke der Bemessung der Einkommensteuer für das Jahr 1887 nicht einzubeziehen waren, da selbe unter keine der im citirten § 2, I, a bis e erwähnten Ausgaben subsumirt werden können.

Ueberdies ist die Nichteinrechnung der Verluste an Capital und Zinsen in die Besteuerungsgrundlagen durch die Anordnung des § 2, I letztes

Alinea l. c. gerechtfertigt, da laut obigen Protokolls der Generalversammlung, die Verwaltung der neuen Vorschußcasse zwar constatirt hat, von den einzelnen Contributionsfonden die in den Geschäftsbüchern eingetragenen Capitalien und aushaftenden Zinsen auf Rechnung der neuen Vorschußcasse übernommen zu haben, gleichzeitig aber auch constatirt erscheint, daß ein Theil dieser Capitalien im Zuge der von dem neuen Ausschusse durchgeführten Sicherstellung des Vermögens, in Folge gerichtlicher Klagen als uneinbringlich, die Zinsenbeträge überdies auch als verjährt sich darstellten und diese Posten daher im Geschäftsjahre 1886 sich als Verluste ergeben haben, wobei die Verantwortung für diese Verluste der Verwaltung der früheren Contributionsfonde zugerechnet wird.

Die Nichteinbeziehung der in der Rechnung pro 1886 ausgewiesenen Zinsenrückstände per 331 fl. 40 kr. in die Besteuerung für das Jahr 1887 ist ferner deshalb gerechtfertigt, weil im Sinne der obigen Specialgesetze nur die schon wirklich erzielten und zur Vertheilung geeigneten bilanzmäßigen Ueberschüsse (§ 2 I, Alinea 2) zu versteuern sind, worunter rückständige und noch nicht behobene Zinsen offenbar nicht verstanden werden können, zumal nach den Acten die Verwaltung der Vorschußcasse diese rückständigen Zinsen bei deren Eingange in die Rechnung des Jahres 1887 einstellen zu wollen erklärte, um sie sodann der Besteuerung zu unterziehen.

Da endlich in der Eingabe der Vorschußcasse de präs. 16. Februar 1889, Z. 3430, eine ausdrückliche Restringirung des Recurspetites nicht enthalten ist, im Recurse selbst aber die Freilassung der bezeichneten Regieauslagen und Verluste von der Steuer begehrt wurde, so war über den Recurs dem Gesetze gemäß zu entscheiden, zumal es nicht angeht, daß die Finanzverwaltung über die zu besteuernden oder zu passirenden Posten sich mit der Partei in Vergleiche einlasse.

Nr. 6335.

Ueber die Art der Bemessung der besonderen Realgebühr für die Erwerbung der mit Fruchtgenußrechten belasteten Nachlaßrealität.

Erkenntniß vom 29. December 1891, Z. 3908.

Anna Souček und Cons. ca. Finanz-Min.; E. vom 19. Juni 1890, Z. 8850, puncto Gebühr von einem Nachlasse.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.« *)

Nr. 6336.

Merkmale eines vollständig abgeschlossenen Kaufvertrages. Die noch nicht erfolgte grundbücherliche Uebertragung des Realeigenthums ist für die Gebührenvorschreibung vom Kaufvertrage ohne Belang.

Erkenntniß vom 29. December 1891, Z. 3910.

Thomas Látal (Adv. Dr. Žaček) ca. Finanz-Min. (M.-V.-S. Dr. Ritt. v. Beck); E. vom 7. November 1890, Z. 34797, puncto Gebühr von einem Kaufvertrage.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

---

*) S. Erkenntniß sub Nr. 2173 (Bd. VIII, J. 1884).

Entscheidungsgründe. Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf nachstehenden Erwägungen: Im gegebenen Streitfalle liegt ein als »Kaufvertrag« überschriebener, vom Beschwerdeführer Thomas Látal und von Josef Duda nebst einem Zeugen unterschriebener schriftlicher Aufsatz ddo. Lišna 1. September 1882 vor, mittelst welchem Josef Duda die ihm gehörige Grundwirthschaft C.-Nr. 1 in Lišna an den Beschwerdeführer Thomas Látal um den Kaufpreis von 14.800 fl. verkauft und vom Käufer ein Angeld von 200 fl. erhalten zu haben erklärt; weiters wird daselbst nach Festsetzung der Raten, in welchen der Kaufpreis zu entrichten und nach den vereinbarten Bestimmungen, in welcher Weise die Grundwirthschaft zu bestellen sei, zum Schlusse beigefügt: »Der Verkäufer verkauft unter Einem auch den zweiten Garten und 27 Joch grundbücherliche, nebst 4 Joch 1100 Qu.-Klafter Gemeindegrundstücke, wenn aber dieses Ausmaß nicht vorhanden wäre, ist der Verkäufer verpflichtet, für jeden abgängigen Metzen mit 250 fl. den Käufer zu entschädigen.«

Da in diesem schriftlichen Aufsatze sowohl die verkaufte Sache, nämlich die Grundwirthschaft, als auch der in einer bestimmten Summe Geldes festgesetzte Kaufpreis klar und deutlich ausgedrückt erscheint und im Inhalte des Aufsatzes von einem erst künftig zu errichtenden Kaufvertrage nirgends Erwähnung geschieht, so enthält gedachter Aufsatz unzweifelhaft einen Kaufvertrag im Sinne der §§ 1053 und 1054 a. b. G. B. und waren daher die k. k. Finanzbehörden berechtigt, von diesem Kaufgeschäfte die Gebühr nach Tarifpost 65, A, b und B mit $3^1/_2$ Percent, d. i. von 14.800 fl. mit 518 fl. nebst außerordentlichem Zuschlag per 129 fl. 50 kr., zusammen mit 647 fl. 50 kr. zu bemessen, welche Gebührenbemessung auch mit dem angefochtenen Erlasse des k. k. Finanz-Min. aufrecht erhalten worden ist.

Die Einwendung der Beschwerde, daß der in Rede stehende schriftliche Aufsatz nicht zum Beweise über ein schon wirklich abgeschlossenes Kaufgeschäft bezüglich der genannten Realität dienen könne, erscheint schon darum nicht stichhältig, weil ja in diesem Aufsatze auch bestätigt wird, daß der Verkäufer ein Angeld von 200 fl. erhalten hat, was nach § 908 a. b. G. B. regelmäßig als ein Zeichen des wirklich abgeschlossenen Kaufgeschäftes gilt, überdies hat der Beschwerdeführer aus dem durch diesen schriftlichen Aufsatz beurkundeten Kaufvertrage gegen den Verkäufer eine Klage auf Zahlung des doppelten Angeldes bei dem k. k. Bezirksgerichte Bystritz am Hostein angestrengt und damit wenigstens formell obgesiegt, indem er ein für sich günstiges Urtheil ddo. 22. Juli 1888, Z. 6803, erwirkte.

Da nun nach § 44 Gebühren-Ges. das Recht des Staatsschatzes auf die Gebühr — auch wenn dieselbe, wie im vorliegenden Falle, unmittelbar zu entrichten ist — mit dem Zeitpunkte eintritt, in welchem das Rechtsgeschäft im Inlande abgeschlossen wurde, die Gebühr also für den durch das Geschäft erworbenen Rechtstitel entrichtet wird, so kann für die Verpflichtung zur Entrichtung der gesetzlichen Gebühr der Umstand nicht von Belang sein, ob das abgeschlossene Rechtsgeschäft hinterher auch vollständig zur Erfüllung gelangt ist oder nicht. Eben darum ist im vorliegenden Falle die von der Beschwerde erhobene Einwendung, daß die in Rede stehende Realität an den Beschwerdeführer grundbücherlich nicht übertragen worden sei und deshalb die Gebührenvorschreibung ungerechtfertigt sei, belangslos,

da es sich gegebenen Falls um die Gebühr von dem abgeschlossenen Kaufvertrage und nicht um die Uebertragungsgebühr von der grundbücherlichen Umschreibung des Eigenthums der Realität handelt, welche grundbücherliche Uebertragung wohl zur Erfüllung, nicht aber zum Abschlusse des Vertrages gehört.

Wenn bei der ö. m. Verhandlung auch die Höhe der Gebühr bemängelt worden ist, weil dieselbe vom ganzen Kaufschillinge per 14.800 fl. und ohne Rücksicht auf die etwaige Entschädigung wegen abgängigen Ausmaßes der Grundstücke per 250 fl. pro Metzen bemessen erscheint, so mußte der V. G. Hof diese Einwendung schon deshalb übergehen, weil dieselbe weder im administrativen Verfahren, noch auch in der schriftlichen Beschwerde erhoben worden ist, dieser Beschwerdepunkt also als im administrativen Verfahren nicht ausgetragen, sich auch der Judicatur des V. G. Hofes entzieht (§ 5 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876), dies umsomehr, als die gedachte Einwendung zur naturgemäßen Voraussetzung hat, daß der Beschwerdeführer im Sinne des § 43 Gebühren-Ges. die zu einer minderen Gebührenbemessung erforderlichen thatsächlichen Nachweisungen dem Bemessungsamte geliefert hätte, was vorliegend nicht geschehen ist.

Nr. 6337.

Theilung einer Generalgemeinde und deren rechtliche Wirkung in Bezug auf die Kirchenbauconcurrenzpflicht der aus jener neu constituirten Gemeinden.

Erkenntniß vom 30. December 1891, Z. 4200.

Gemeinden Bedollo, Lona-Lases (Adv. Dr. Millanich) und Fornace ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-C. Dr. Baron Schwind); E. vom 16. Juli 1890, Z. 17628, puncto Concurrenz zum Kirchenbaue in Baselga.

»Die angefochtene Entscheidung wird, insoferne mit derselben der Ausspruch der I. Instanz über die Concurrenz für Herstellungen an der Thurmuhr wieder hergestellt wurde, nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben, im Uebrigen aber die Beschwerden als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die beschwerdeführenden Gemeinden Bedollo, Lona-Lases und Fornace, welche mit der angefochtenen Entscheidung wegen Erneuerung der Glockenstube und der Stiege im Innern des Kirchthurmes der Pfarrkirche von Baselga di Pinè zur Concurrenz herangezogen wurden, bestreiten die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung zunächst darum, weil sie selbstständige Seelsorgesprengel bilden, also nicht zur Pfarrgemeinde Baselga zugehörig sind. Der V. G. Hof vermochte jedoch diesen Beschwerdegrund nicht für zutreffend zu erkennen, weil er nach Anordnung des § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, bei seiner Entscheidung von dem der administrativen Entscheidung zu Grunde gelegten Thatbestande, daß die genannten Gemeinden, bezw. deren zugehörige Fractionen Theile der Pfarrgemeinde Baselga bilden, auszugehen hatte und dieser Thatbestand nach der derzeitigen Actenlage sich als richtig darstellt.

In dieser Richtung muß, soweit zunächst die Gemeinden Baselga, Miola, Bedollo und Lona-Lases in Betracht kommen, auf die aus Anlaß der Theilung der Generalgemeinde Piné im Sitzungsprotokolle vom 16. März 1868 getroffenen Verabredung hingewiesen werden, wornach jede der genannten neu constituirten vier Gemeinden ihre Seelsorge (cure d'anime) und ihre Schule besitzen, alle aber von der bestehenden Pfarre in Piné, das ist eben die Pfarre in Baselga, abhängig bleiben sollen. Dem entsprechend ergibt sich sowohl aus dem Sitzungsprotokolle der Gemeinde Bedollo vom 23. Juli 1887 (bezw. aus dem bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Trient aufgenommenen Verhandlungsprotokolle vom 17. September 1887), als auch aus der Gegenäußerung der Gemeinde Baselga, daß alle vorgenannten vier Gemeinden zu der Congrua des Pfarrers von Baselga beizutragen haben. — In jurisdictioneller Beziehung liegt überdies die Bestätigung des Pfarramtes von Baselga vor, in welcher, in wesentlicher Uebereinstimmung mit den Erklärungen aller betheiligten Gemeinden, die verschiedenen das Abhängigkeitsverhältniß der einzelnen Curatien kennzeichnenden Momente reassumirt sind.

Was insbesondere die Abhängigkeit der Curatie von Fornace anbelangt, so wird in der erwähnten pfarrämtlichen Bestätigung unter Anderem hervorgehoben und in der Beschwerde der Gemeinde Fornace auch zugestanden, daß die Eheverkündigungen, welche zweifellos zu den Parochialrechten gehören, nicht nur in der Curatkirche von Fornace, sondern auch in der Pfarrkirche zu Baselga stattfinden. — Hiezu kommt noch die Erwägung, daß in dem Diöcesan-Schematismus vom Jahre 1891 Bedollo, Lona-Lases und Fornace als der Pfarre Baselga zugehörige Curatien angeführt werden und daß südtirolische Curatien überhaupt — soweit ein Gegenbeweis nicht vorliegt, zufolge Gub.-Decretes vom 18. Juni 1821, Z. 10757, Prov.-Ges.-Samml. Bd. VIII, S. 401 — nicht als selbstständige Seelsorgen anzusehen sind.

Da nun kein Staatsact vorliegt, durch welchen die Selbstständigkeit der in Frage stehenden Curatien ausgesprochen oder anerkannt worden wäre, so mußte der V. G. Hof die Zugehörigkeit der beschwerdeführenden Gemeinden zum Pfarrverbande von Baselga und damit gemäß der §§ 35 und 36 des Ges. vom 7. Mai 1874, R. G. B. Nr. 50, auch die Concurrenzpflichtigkeit der daselbst wohnhaften Katholiken als Mitglieder der Pfarrgemeinde zu den strittigen Pfarrbauten umsomehr anerkennen, als deren Nothwendigkeit amtlich erhoben wurde, von den Gemeinden Bedollo und Lona-Lases in dem Verhandlungsprotokolle vom 17. September 1887 auch bezüglich des präliminirten Gesammtkostenaufwandes ausdrücklich zugegeben wurde und von der Gemeinde Fornace in dem Verhandlungsprotokolle vom 26. März 1888 in keinerlei Richtung beanständet worden ist.

Soweit aber die beschwerdeführenden Gemeinden weiter einwenden, daß sie kraft besonderer Vereinbarungen von der Concurrenzpflicht überhaupt befreit oder aber doch zu minderen Concurrenzleistungen verpflichtet seien, so konnte der V. G. Hof diesen Beschwerdepunkt nicht für stichhältig erkennen, weil solche besondere Befreiungs- und Concurrenztitel, welche letztere sowohl nach § 57 des Ges. vom 7. Mai 1874, als auch nach Absatz b des Hofkanzleidecretes vom 19. März 1797, Z. 1667, rechtlich allerdings

möglich wären, nicht erwiesen wurden. Denn die in dieser Beziehung berufenen, aus Anlaß der Auflösung der Generalgemeinde Pinè zwischen den betheiligten Einzelgemeinden geschlossenen Vereinbarungen vom 4. Mai 1874 erwähnen der Leistungen zu Cultuszwecken nicht. Da aber nach § 82 Gem.-Ord. Concurrenzen für Kirchenzwecke sich als eine besondere Verwaltungsangelegenheit darstellen, so kann aus Vereinbarungen, die solche Concurrenzen nicht insbesondere erwähnen, sondern im Allgemeinen von Gemeindelasten und deren Vertheilung überhaupt sprechen, nicht geschlossen werden, daß diese Vereinbarungen sich auch auf die Concurrenzleistung zu Kirchenzwecken beziehen.

Wenn in dieser Richtung die Gemeinde Fornace insbesondere die Entscheidungen des Landesgerichtes Civezzano ddo. 4. März 1834, Z. 476, und des Kreisamtes Trient, respective des Landesguberniums ddo. 4. November 1839 und 22. August 1840, ZZ. 14251 und 12417, für sich geltend macht, weil sie durch diese Entscheidungen aus Anlaß früherer Concurrenzfälle als nicht beitragspflichtig erkannt wurde, so konnte der V. G. Hof auf diese Entscheidungen darum kein Bedacht nehmen, weil dieselben einerseits nur die Gemeinde als moralische Person und nicht die Mitglieder der Kirchengemeinde betreffen, andererseits aber von einer anderen thatsächlichen Voraussetzung, nämlich davon ausgehen, daß Fornace einen selbstständigen Seelsorgesprengel bildet, eine Voraussetzung, die, wie bereits vorausgeschickt wurde, nach der Actenlage nicht zutrifft. Was aber den allerdings eingetretenen Mangel anbelangt, daß Fornace der Concurrenzverhandlung nicht gleich von Beginn beigezogen wurde, so hat der V. G. Hof denselben nicht für wesentlich erachtet, weil der genannten Gemeinde gleichwohl im Zuge des Verfahrens zur Vertretung ihrer Rechte Gelegenheit geboten wurde und weil die ursprüngliche Unterlassung, die Vollständigkeit und Sachlichkeit der Erhebungen thatsächlich nicht beirrt hat.

Dagegen mußte der V. G. Hof die Beschwerden, insoweit sie dagegen gerichtet sind, daß die beschwerdeführenden Gemeinden auch zu den Auslagen für die Thurmuhr concurrenzpflichtig erklärt worden sind, als begründet erkennen, da die Min.-Entscheidung diese Concurrenzpflicht nur aus dem formalen Grunde, daß gegen den diesfälligen Ausspruch der I. Instanz kein Recurs eingelegt worden war und daß daher die II. Instanz zu dem die beschwerdeführenden Gemeinden befreienden Ausspruche nicht berufen war — festgestellt hat.

Allein es war zu erwägen, daß die beschwerdeführenden Gemeinden im Instanzenzuge ihre Concurrenzpflicht überhaupt, also auch die Zulässigkeit ihrer Heranziehung zur Bestreitung des Aufwandes für Herstellungen an der Thurmuhr angefochten hatten, weshalb die II. Instanz, sobald sie, aus welchem Grunde immer, die Concurrenzpflicht für das bezeichnete specielle Bedürfniß nicht als gegeben erkannte, berufen war, die Loszählung der Beschwerdeführer von dieser besonderen Concurrenzleistung auszusprechen. — Eben darum hätte auch die Min.-Entscheidung meritorisch über die Verpflichtung der Beschwerdeführer zur Concurrenz für Herstellungen an der Thurmuhr erkennen sollen.

Nr. 6338.

Zur Frage der Verpflichtung zur Zahlung und Höhe der Einlegergebühren in Steiermark. Eine in einem concreten Falle getroffene, instanzmäßige rechtskräftige Entscheidung der Unterbehörde kann von der Oberbehörde auf Grund des Ueberwachungsrechtes nicht außer Kraft gesetzt werden.

Erkenntniß vom 30. December 1891, Z. 4246.

Gemeinde Palfau ca. steierm. Landesausschuß; mitbel. k. k. Forst- u. Domänen-Direction in Wien (Adm.-S. Dr. Liebhart); E. vom 22. August 1890, Z. 15165, puncto Herabsetzung der Einleger-Verpflegskosten für das Jahr 1889.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Der V. G. Hof konnte zwar der in der Beschwerde zum Ausdrucke gebrachten Anschauung, daß durch die Kundmachung des Gemeindepräliminares pro 1889 die Höhe der Armenverpflegsgebühren endgiltig festgestellt worden sei und daher durch Versäumung der Beschwerdefrist gegen das Präliminare die k. k. Forst- und Domänen-Direction diesfalls präjudicirt erscheine, nicht beipflichten. Denn das vorliegende Präliminare pro 1889, sowie die Kundmachung über das Aufliegen desselben ddo. 11. November 1888 geben über die Festsetzung der Höhe des Reluitionsbetrages für die Einleger keinerlei Aufschlüsse, sondern es ist im Präliminare des Armenfondes sub Post 10 der Einnahmen lediglich »an Geldablösung für die Verpflegung von Einlegern 243 fl.« eingestellt. — Durch eine bloße Einstellung eines Pauschalbetrages erscheint der pro Tag und Einleger entfallende Betrag selbstverständlich nicht festgestellt.

Ebenso mußte der V. G. Hof die in der Gegenschrift der Forst- und Domänen-Direction gegen ihre Verpflichtung zur Zahlung von Einlegergebühren an die Gemeinde überhaupt geltend gemachten Einwendungen übergehen, weil der Gegenstand des Streites sowohl im Administrativverfahren, als auch vor dem V. G. Hofe nicht diese Verpflichtung an und für sich, sondern nur die Höhe des von der Gemeinde geforderten Betrages an Einlegergebühren bildete und mit der von der Gemeinde Palfau angefochtenen Entscheidung auch nur hierüber entschieden wurde.

In dieser letzteren Richtung mußte der Beschwerde aus nachfolgenden Erwägungen Folge gegeben werden: Der Beschluß des Gemeindeausschusses von Palfau vom 23. Februar 1890, wornach die Gemeinde beschlossen hat, von dem in dem der k. k. Forst- und Domänen-Direction mitgetheilten Armenverpflegskostenausweise des Gemeindeamtes Palfau ersichtlich gemachten Reluitionsbetrage per 60 kr. für den Einleger per Tag nicht abzugehen, wurde der k. k. Forst- und Domänen-Direction laut des aus den Administrativacten ersichtlichen Präsentatums am 14. März 1890 zugestellt. Gegen diesen Beschluß wurde innerhalb der nach § 55 des steierm. Armengesetzes vom 12. März 1873, L. G. B. Nr. 19, sowie gemäß § 86 der Gem.-Ord. zulässigen Frist von 14 Tagen seitens der k. k. Forst- und Domänen-Direction kein Rechtsmittel ergriffen, dieselbe hat vielmehr, wie in der Gegenschrift derselben selbst bemerkt wird, die für das Jahr 1889 entfallende, mit 60 kr. per Tag begehrte Verpflegsgebühr unterm 4. April 1890, Z. 2706, flüssig gemacht und gleichzeitig den k. k. Forst- und Domänenverwalter angewiesen, die Gemeinde auf die unverhältnißmäßige Höhe des

per Tag mit 60 kr. berechneten Reluitionsbetrages unter Vorbehalt der höheren Orts einzubringenden Beschwerde aufmerksam zu machen. — Der Beschluß der Gemeinde Palfau vom 23. Februar 1890 ist sonach in Rechtskraft erwachsen, woran selbstverständlich der Umstand, daß sich seitens der k. k. Forst- und Domänen-Direction die Beschwerde vorbehalten wurde, nichts ändern kann, da solche Beschwerden mit hemmender Rechtswirkung nur unter den gesetzlichen Voraussetzungen, also wenn dieselben rechtzeitig überreicht werden, ergriffen werden können.

Ebenso ist der weitere Umstand irrelevant, daß seitens der k. k. Forstverwaltung über Auftrag unterm 9. April 1890 an die Gemeinde Palfau das neuerliche Ersuchen um Herabsetzung der Verpflegsgebühr gestellt und von der Gemeinde Palfau am 4. Mai 1890 beschlossen wurde, von dem am 23. Februar 1890 gefaßten Beschlusse in keinem Falle abzugehen, weil mit diesem letzteren Beschlusse keine neue Verfügung getroffen, sondern lediglich auf den früheren Beschluß hingewiesen wurde.

Es erscheint daher die an den Landesausschuß gerichtete Beschwerde der k. k. Forst- und Domänen-Direction vom 15. Mai 1890 gegen den Beschluß der Gemeinde vom 23. Februar 1890 gerichtet und war, da dieser Beschluß bereits in Rechtskraft erwachsen, für den Landesausschuß kein Anlaß mehr vorhanden, in die Sache, wenn auch nur rücksichtlich der Höhe der Gebühr, meritorisch einzugehen.

Wenn seitens des Landesausschusses in der Gegenschrift aus dem § 55 des steierm. Armengesetzes gefolgert wird, daß es ihm zustehe, über die Angemessenheit der Höhe der in den Gemeinden zur Einhebung gelangenden Einleger-Verpflegsgebühren nach freiem Ermessen jederzeit zu entscheiden, so kann dies im gegebenen Falle, wo es sich um eine in einem concreten Falle getroffene instanzmäßige Entscheidung der Gemeinde handelt, nicht als richtig zugegeben werden. Denn das Ueberwachungsrecht der übergeordneten Behörden und Organe berechtigt diese wohl dazu, die untergeordneten zur Erfüllung ihrer Pflichten und Aufgaben zu verhalten, es kann aber nicht dahin ausgedehnt werden, daß die Oberbehörde instanzmäßige Entscheidungen der Unterbehörden ohne weitere Berücksichtigung, daß dieselben in Rechtskraft erwachsen sind, außer Wirkung setzt. — Es ist vielmehr die Oberbehörde, sobald es sich um eine concrete, eine einzelne Partei betreffende Entscheidung handelt, nach der Bestimmung des § 86 der Gem.-Ord. zur Abänderung der erstrichterlichen Entscheidung um so gewisser nur dann berufen, wenn von der Partei der Recurs, und zwar rechtzeitig überreicht worden ist, als ja sonst die gesetzliche Bestimmung einer »Fallfrist« für das Rechtsmittel der Partei keinen Sinn und Bedeutung hätte.

Das in der Gegenschrift der k. k. Forst- und Domänen-Direction gestellte Alternativbegehren, die von der Gemeinde Palfau angefochtene Entscheidung des Landesausschusses hinsichtlich der künftigen Feststellung der Verpflegsgebühr in der Gemeinde Palfau als begründet zu erkennen, konnte der V. G. Hof mit Rücksicht darauf, daß die angefochtene Entscheidung selbst nur die Frage der pro 1889 vorgeschriebenen Einleger-Verpflegsgebühren behandelt, nicht weiter in Erwägung ziehen.

Nr. 6339.

Das Recht des öffentlichen Durchganges durch ein Haus ist ein vermögensrechtliches Object, über welches die Stadtvertretung zu disponiren berufen ist. Die Auflassung einer solchen Communication kann seitens des Landesausschusses nicht selbstständig im Entscheidungswege gegen den Willen der Stadtvertretung verfügt werden. — Die Auflassung öffentlicher Communicationen ist von jener Körperschaft, deren unmittelbarer Disposition der betreffende Weg unterliegt, zu bestimmen und gehört zur rechtlichen Wirksamkeit des Auflassungsactes die Zustimmung der l. f. Behörde.

Erkenntniß vom 30. December 1891, Z. 4219.

Stadtgemeinde Prag (Adv. Dr. Dostal) ca. böhm. Landesausschuß; E. vom 8. März 1891, Z. 17036, puncto Auflassung des Durchganges durch das Haus Nr. 229/III in Prag.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung hat der Landesausschuß erkannt, daß der öffentliche Durchgang durch das Haus C.-Nr. 229/III in Prag aufgelassen werden könne, und zwar deshalb, weil — wie in den Motiven ausgeführt wird — der Durchgang nicht geeignet sei, den Zwecken der öffentlichen Communication zu dienen.

Die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung wird in der Beschwerde der Gemeinde Prag wesentlich aus dem Grunde angefochten, weil der rechtliche Bestand des öffentlichen Durchganges durch das oben bezeichnete Haus durch wiederholte in Rechtskraft erwachsene Entscheidungen außer Frage gestellt wird, weil weiter sowohl die Stadtbehörden, als auch die Polizeibehörde die Beibehaltung des Durchganges als im öffentlichen Interesse gelegen erkannten und weil endlich eine Auflassung des Durchganges ohne Zustimmung der letzteren Behörden überhaupt rechtlich nicht zulässig sei.

Der Landesausschuß bekämpft den Standpunkt der Beschwerde zunächst damit, daß der Gemeinde Prag die Legitimation zur Beschwerdeführung mangle, weil sie in der Angelegenheit nur als Behörde zu intervениren habe, daß aber weiter die Incompetenz des V. G. Hofes nach § 3, lit. e des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, platzgreife, weil die Zweckmäßigkeit der Auflassung dieser Communication zu beurtheilen dem freien Ermessen der Behörden anheim gegeben sei, endlich aber meritorisch, weil der fragliche Durchgang nach seiner Beschaffenheit der öffentlichen Communication zu dienen vollkommen untauglich, ja geeignet ist, öffentliche Sicherheitsrücksichten zu gefährden.

Was nun zunächst die Einwendung der mangelnden Legitimation der Stadtgemeinde Prag zur Beschwerdeführung anbelangt, so fand der V. G. Hof dieselbe nicht für begründet, weil in der Streitsache die Stadtvertretung Prag nicht blos als die Localpolizeibehörde, sondern auch als die Verwalterin des Eigenthums und der Gerechtsame der Stadtgemeinde Prag in Betracht kommt, da ja das Recht des öffentlichen Durchganges durch ein Haus — mag nun dieses Recht den Besitz der Wegfläche selbst oder aber nur den Besitz des Servitutsrechtes zur Unterlage haben — immer als ein vermögensrechtliches Object sich darstellt, über welches zu disponiren zunächst die Stadtvertretung berufen erscheint.

Eben darum konnte der V. G. Hof auch die Einwendung seiner Incompetenz nach § 3 lit. e des cit. Gesetzes nicht als begründet erkennen. Denn wenn auch die Verwaltungsbehörden über die Frage der Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit eines öffentlichen Communicationsmittels und in Folge dessen auch darüber nach freiem Ermessen zu entscheiden haben werden, ob ein solches Communicationsmittel aufgelassen werden könne, so steht nach der Beschwerde im concreten Falle nicht nur diese Frage, sondern auch die weitere Frage zur Entscheidung, ob die Auflassung des erwähnten Communicationsmittels der Landesausschuß im Entscheidungswege selbstständig auszusprechen berechtigt ist, oder aber ob die Auflassung der erwähnten Communication — wie die Beschwerde vermeint — nur dann statthaft erscheint, wenn und insoweit die Stadtvertretung als Trägerin des Rechtes in dessen Auflassung gewilligt hat. — Diese Frage ist nicht mehr eine Frage des Ermessens, sondern eine Frage der Competenz, in welcher der V. G. Hof zur Entscheidung berufen erscheint.

In der Sache selbst mußte der V. G. Hof in Betracht ziehen, daß — wie oben erwähnt — das Recht eines öffentlichen Durchganges eine Gerechtsame ist, deren vermögensrechtliche Qualification nicht zu verkennen ist. — Aus den Bestimmungen der §§ 102 und 105 des Prager Gemeindestatutes ergibt sich, daß die Veräußerung von Eigenthumsobjecten und Gerechtsamen der Stadt eine Vermögensangelegenheit ist, über welche das Stadtverordneten-Collegium zu befinden hat. Allerdings sind die Befugnisse des Stadtverordneten-Collegiums insoweit beschränkt, als, wenn das zu veräußernde Object eine höhere Werthsumme repräsentirt, das Stadtverordneten-Collegium allein den Veräußerungsact rechtsförmig nicht zu vollziehen vermag, allein unbedingt ist, soll eine Veräußerung platzgreifen können, hiezu erforderlich, daß das Stadtverordneten-Collegium den Veräußerungsact beschließt, diesem zustimmt. Da die Auflassung eines öffentlichen Durchganges rechtlich nichts Anderes ist, als die eventuell unentgeltliche Veräußerung der diesfalls bestehenden Gerechtsame, so folgt, daß ohne den Willen des Stadtverordneten-Collegiums die Auflassung des Durchganges, also dessen Veräußerung nicht verfügt werden kann.

Hiezu kommt, daß, soweit es sich um die Auflassung von öffentlichen Communicationsmitteln handelt, auch der § 20 des Ges. vom 12. August 1864, L. G. B. Nr. 46, von der Voraussetzung ausgeht, daß die Auflassung von jener Körperschaft, deren unmittelbarer Disposition der betreffende Weg unterliegt, bestimmt wird und daß zur rechtlichen Wirksamkeit des Auflassungsactes überdies auch die Zustimmung der landesfürstlichen Behörde gefordert wird, welche aber im concreten Falle nicht gegeben wurde, da — wie die Administrativacten darthun — die landesfürstliche Polizeibehörde für die Aufrechthaltung des öffentlichen Durchganges sich ausgesprochen hat.

Der Landesausschuß beruft sich zwar in seiner Entscheidung darauf, daß die Beschaffenheit des fraglichen Durchganges eine solche sei, daß derselbe für eine öffentliche Communication sich als völlig ungeeignet darstelle; ob und inwieweit diese Aufstellung des Landesausschusses die Außergebrauchsetzung des öffentlichen Durchganges als zweckmäßig erscheinen lasse, hatte der V. G. Hof nicht zu erwägen, wohl aber mußte er in Betracht ziehen,

daß, wenn von amtswegen eine Aenderung der bestehenden Verhältnisse, sei es durch eine bessere Adaptirung des öffentlichen Durchganges, sei es dadurch herbeigeführt werden wollte, daß bis zur Behebung der Mängel die Benützung des Communicationsmittels untersagt wird, zu einem solchen Vorgehen nach § 81 ad 3 des Prager Statutes, ebenso wie nach § 21 des Ges. vom 12. August 1864, L. G. B. Nr. 46, nur die landesfürstlichen Behörden berufen wären.

I.

Alphabetisches Sachregister.

A.

Abgabe, besondere, für den Ausschank gebrannter geistiger Getränke, wegen Verabreichung solcher an Stehgäste im Hofe, wenn auch unbefugt, Nr. 5920.
— — vom Ausschanke als vom Hauptgeschäfte, Nr. 5841.
— — vom Franzbranntwein als Medicament in Apotheken, Nr. 6066.
— für die vom Aerar in Salzburg ausgeübte Jagd, Nr. 5936.
— vom Ausschanke geistiger Getränke, Begriff des »Hauptgeschäftes«, Nr. 6143.
— vom Branntweinschanke nach Maßgabe der Feststellungen der Gewerbebehörde, Nr. 6067.
Ablösungsäquivalent, Nutzung von einem solchen, Competenz der G. E. u. L. Landescommission, Nr. 6185.
Abtheilungsbewilligung und Lagerplan, Nr. 5889.
Abtheilungsplan, Abänderung (Prag), Nr. 5709, 5710.
— dessen Rechtskraft gegenüber dem Lagerplan, Nr. 5890.
Abtheilungsproject, Ausdehnung auch auf Grundflächen, welche zunächst nicht verbaut werden sollen, Nr. 5732.
Abtheilungswerber, Pflicht zur Uebergabe des Parcellirungsgrundes mit der Anschüttung bis zum Straßenniveau, Nr. 5857.
Actien, Ankauf durch die Actiengesellschaft und Capitalsreduction, Nr. 5670.
Activitätszulage, Anspruch der Zollbeamten auf die volle, Nr. 6217.
Aequivalentpflicht offener Handelsgesellschaften und Fälle der Befreiung, Nr. 5982.
Alkohol, zu Grunde gegangen wegen Elementarereigniß, Anspruch auf Abschreibung der Consumabgabe, Nr. 6080.
Amtssitz, ständiger, Begriff, Nr. 6208.
Anzeigepflicht der Partei und des Gerichtes, Nr. 6196.
Anzeiger, dessen Namhaftmachung in Gebührensachen, Nr. 5702.
Arbeiterkrankenversicherung, Zeitpunkt der Erlöschung der Zahlungspflicht der Versicherungsbeiträge, Nr. 6218.
Arbeiter, Pensionscasse für solche, nach Art von Versicherungsinstituten nicht nach Gewerbeordnung zu behandeln, Nr. 6072.
— »Unfallsversicherung, Uebernahme eines Versicherungsvertrages, Nr. 6293.
Archenbau, Entschädigungsanspruch, Nr. 5691.
Armenauslagen, wer für solche aufzukommen hat, Nr. 5661.
Armenfonde und ihre Verwaltung (Mähren), Nr. 6140.
Armenpflege, Einlegergebühren, Nr. 6338.
— erkrankte auswärtige Arme in Epidemiespitälern; von wem die Verpflegskosten zu tragen, Nr. 6107.
— Spitalskosten für Irrsinnige, reciprocär Ersatz zwischen Oesterreich und Frankreich, Nr. 5689.

Armenunterstützung. Bedingungen derselben und Art und Weise, Nr. 6039, 6040.
Armenversorgung, Krankheits- und Begräbnißkosten, Ersatzanspruch an die Gemeinde, Nr. 5678.
Aufenthaltsgemeinde, deren Regreßrecht an die Heimatsgemeinde wegen Verpflegskosten, Nr. 6077.
Ausschank gebrannter geistiger Getränke, als solcher gilt der Verschleiß solcher an Stehgäste im Hofe, wenn auch unbefugt, Nr. 5920.
— gebrannter geistiger Getränke, ob Haupt- oder Nebengeschäft, Nr. 6266.
— gebrannter geistiger Flüssigkeiten, Qualification, bei verschiedenen Gewerben, Nr. 6184.
— von Branntwein bei Gastgewerben wann Haupt-, wann Nebengeschäft, Nr. 6202.
Ausschulung und Schulconcurrenz, Nr. 5760.

B.

Bau, Abtheilungsproject, Ausdehnung auch auf Grundflächen, welche zunächst nicht verbaut werden sollen, Nr. 5732.
— Begriff von »Umbau« im Sinne der böhmischen Bauordnung, Nr. 5658.
— Begriff von »Umbau« nach Prager Bauordnung, Nr. 5650.
— eines Hauses, wenn in Folge rechtskräftigen Lagerplanes unmöglich, Schadloshaltung, Nr. 6165.
— eines Haushofes (Innsbruck), Nr. 5692.
— eines Hofgebäudes, dessen Höhe (Böhmen), Nr. 5979.
— eines Hofgebäudes, Ueberschreitung des Höhenmaßes, wann unzulässig (Prag), Nr. 5925.
— eines neuen reconstruirten Canales, nur wenn der bestehende reparaturbedürftig, dem Eigenthümer aufzutragen (Lemberg), Nr. 5931.
— von vier Stock hohen Häusern (Innsbruck), Nr. 5692.
Bauabtheilung und Lagerplan, Nr. 5889.
— vom Jahre 1864, behält ihre Rechtswirkung auch dem geänderten Lagerplane vom Jahre 1886 gegenüber, Nr. 5890.
Baubehörde, Competenz derselben zur Entscheidung über die Zulässigkeit des Umbaues eines Wasserbehälters, Nr. 6268.
Baubehörden, deren Competenz bei Vorkehrungen zum Zwecke der Abführung von Niederschlags- und Abfällswässern von Hausrealitäten, Nr. 6256.
— competent in Sachen der Wasserführungen zu Zwecken der Ableitung von Niederschlagswässern (Krain), Nr. 5780.
Baubewilligung, Verfahren in Absicht auf Ertheilung einer solchen (Graz), Nr. 5686.
Bauconcurrenz, Berechnung des Congruaüberschusses, »Congrua« fixer Begriff im Normale, Nr. 5960.
— für pfarrliche Wirthschaftsgebäude, Interpretation eines Verpflichtungstitels, Nr. 5963.
Bauconsens, Aufnahme von Bedingungen, auch privatrechtlicher Natur, bindet die Rechtsnachfolger des Bauherrn, Nr. 5859.
— Einholung desselben auch bei behördlich erfolgter Anordnung der Einplankung der Realität, Nr. 6267.
— Entscheidung der Staatsaufsicht über Legalität eines solchen, Nr. 6124.
Baudemolirung, einer Umfassungsmauer, Nr. 5659.
Bauführungen, deren Reihenfolge zu bestimmen, Baubehörden nicht berechtigt, Nr. 5888.
— Wahrnehmung öffentlicher Rücksichten, freies Ermessen der Baubehörden, Nr. 5925.
Baugrund, Abtretung durch Parcellirungswerber zu Straßenzwecken (Prag), Nr. 5874.
Baulast, kirchliche, lastet grundsätzlich auf dem Kirchenvermögen, Nr. 6264.
Baulinie, Aenderung erst im Recurse angeregte, Nr. 5779.
— Feststellung, Wirkungskreis der autonomen Behörde (Tirol), Nr. 5715.

Bauordnung, deren Handhabung kommt dem Gemeindevorstande und nicht dem Gemeindeausschusse zu, Nr. 5888.
Bau-Parzellirungsproject, Recursrecht, Nr. 6292.
Bauplan, Abänderung, Nr. 5709, 5710.
Begründung von Finanzentscheidungen, Recht der Partei solche zu verlangen, Nr. 5937.
Bergbaubetrieb, Senkung einer Straße in Folge Verstürzung, Ereigniß; Sicherheitsvorkehrungen, Kosten, Nr. 6284.
Bergrecht, Execution auf nicht vorbehaltene Mineralien, Nr. 5690.
Bergwesen, Recht des Freischürfers, wenn auch Verleihungswerbers auf Streckung des Vorbehaltsfeldes, Nr. 6257.
— Richtigstellung des Aufschlagspunktes und Schurfzeichen-Aufstellung, Nr. 6283.
Berufung gegen Gemeindeausschußbeschlüsse, Modalitäten der Einbringung, Nr. 6126.
Betrieb, Unzulässigkeit der Auflösung eines versicherungspflichtigen Gesammtbetriebes in Theilbetriebe, Nr. 6272.
Betriebsbeamte im Sinne des Arbeiter-Kranken-Versicherungsgesetzes, Nr. 6074.
Betriebskrankencasse, deren Verpflichtung für einen in eine öffentliche Krankenanstalt aufgenommenen Versicherten, die Verpflegskosten zu ersetzen, Nr. 5994.
— und deren Verhältniß zur Bezirkskrankencasse, Nr. 6073.
— Untersagung wegen Gefährdung der Bezirkskrankencasse, Nr. 5829.
Bezirksärzte, städtische, deren Theilnahme am Polizei-Sanitätsdienste (Prag), Nr. 5908.
Bezirksausschuß, Vertretung durch Bevollmächtigten unzulässig, Nr. 5693.
Bezirkskrankencasse, deren Gefährdung durch Errichtung einer Betriebskrankencasse, Nr. 5829.
— und deren Verhältniß zur Betriebskrankencasse, Nr. 6073.
— Versicherung der Gehilfen einer Genossenschaft, Nr. 5814.
Bezirksschulrath, förmlich gewählter, kann wegen späterer Auflösung der Bezirksvertretung nicht in Frage kommen, Nr. 6181.
— wer zur Wahl von Mitgliedern berechtigt (Schlesien), Nr. 5923.
Bezirksstraße, Auflassung mit Ueberlassung des Straßengrundes ins Privateigenthum, Nr. 5820.
— Verpflichtung einzelner Gemeinden zum Baue, bei geänderter Trace, Nr. 5898.
Bezirksvertretung, dessen Wirkungskreis überschritten, wenn Votirung einer Ausgabe für einen Zweck erfolgt, der mit dem Bezirksinteresse sich nicht deckt, Nr. 5758, 5759.
Bierabgabe, Rückvergütung in Graz, Nr. 6114, 6115.
Biergroßhandel, Anfechtung des Gewerbescheines durch den Propinationsberechtigten unzulässig, Nr. 5787.
Bierverzehrungssteuer, Verjährung, ob Thatschriftaufnahme maßgebend für die Frist, Nr. 6113.
Börsekammer, Voraussetzung des passiven Wahlrechtes, Nr. 6309.
Branntweinausschank, angemeldeter, ob Haupt- oder Nebengeschäft, Nr. 5841.
— bei Gastgewerben, wann Haupt-, wann Nebengeschäft, Nr. 6202.
— Beurtheilung seiner Eigenschaft als Haupt- oder Nebengeschäft, Nr. 6266.
Branntweinschank, Abgabe nach Feststellungen der Qualification durch die Gewerbebehörde, Nr. 6067.
— als Hauptgeschäft, Nr. 6143.
Branntweinsteuer, verbürgte Haftung der Verlassenschaft des Brennereiunternehmers, Nr. 5794.
Brennereiunternehmer, Haftung der Verlassenschaft desselben für einen verbürgten Branntweinsteuerbetrag, Nr. 5794.
Brodtaxe in Tirol, Nr. 5946.
Brückenerhaltung und Privatrechtstitel im Straßengesetze, Nr. 5958.
Bürgerrecht und Heimatrecht (Mähren), Nr. 6288.
Bürgerschullehrer, ob Versetzung in den Quiescentenstand bei Auflassung der Schule zulässig (Galizien), Nr. 6162.

C.

Caolinabbau, gewerbl., Betriebsanlagen bedürfen gewerbsbehördl. Genehmigung, Nr. 6147.
Cession, Gebührenbemessungsgrundlage, Nr. 5915.
Colonen, Bewerthung der abzulösenden Leistungen, Nr 6232.
Commissionskosten aus Anlaß der Prüfung der Geschäftsführung eines Gemeindevorstehers, Nr. 6060.
Commissions- und Vertretungskosten in Wasserrechtssachen. Nr. 6110.
Communication, öffentliche, deren Beleuchtung, Nr. 5817.
Communität, geistliche; rechtliche Folgen der Incorporirung einer Kirche in Bezug auf die Instandhaltung dieser Kirche, Nr. 6264.
Competenz der autonomen Wegebehörden, betreff der Durchgangsfluren, Nr. 5823.
— der Finanzbehörden zur Richtigstellung der Catastralzuschreibungen, Nr. 5856.
— der politischen Behörden in Straßensachen, Nr. 5761.
— der politischen Behörden zur Entscheidung über das Verfügungsrecht mit den Kirchenglocken, Nr. 5839.
— der Schulbehörden zur Einbringung von Schulbauforderungen, Nr. 5861.
— der staatlichen Verwaltungsbehörden zur Entscheidung über kirchliche Concurrenzpflicht, Nr. 5862.
— des Landesausschusses zum Auftrage über Grundankauf, Nr. 6165.
Concessionär einer Localbahn und Bauunternehmer, ein zwischen diesen geschlossener Vertrag, ob der Genehmigung des Handelsministeriums unterliegt, Nr. 5972.
Concessionsbedingungen, Nr. 6007, 6008.
Concurrenz, besondere, Auftheilung von Gemeindeumlagen, Nr. 6332.
— der ein eigenes Stammvermögen besitzenden Städte, zu Lehrergehalten, Nr. 5974.
— der Gemeinde zu Reparaturauslagen für pfarrliche Wirthschaftsgebäude, Nr. 6085.
— der Ortsgemeinde für Volksschulen, Nr. 5735.
— für Neuherstellungen pfarrlicher Wirthschaftsgebäude; besonderer Verpflichtungstitel, Nr. 5963
— kirchliche, übungsgemäße Erfüllung einer Leistung, ein Verpflichtungstitel, Nr. 6264.
Concurrenzpflicht der Gemeinde aus dem Titel der Zugehörigkeit zur Schulgemeinde, Nr. 6239.
Congrua, Beköstigung der Capläne, Uebung maßgebend, Nr. 5840.
— Ergänzung aus den Einkünften des Kirchenvermögens, Nr. 5959.
— Feststellung, Abzug der 10%igen Einbringungskosten, Nr. 5801.
— fixer Begriff im Bauconcurrenznormale, Nr. 5960.
— wo zur Bedeckung des Abganges die Gemeinde als solche verpflichtet wird, einem einzelnen Gemeindemitgliede Recursrecht nicht zusteht, Nr. 5893.
Congruabemessung. Feststellung des Einkommens aus Naturalleistungen durch Schätzbefund, Nr. 5712.
Congrua-Ergänzung aus den Einkünften des Kirchenvermögens, Nr. 6130.
— — Einrechnung der Stolapauschale, Nr. 5840
— — für den Hilfspriester, Nr. 5663.
— — für systemisirte Hilfspriester, Nr. 5992.
Conscribirung von im Territorium zweier Gemeinden liegenden Gebäude, Nr. 5962.
Consumabgabe vom Spiritus, Anspruch auf Abschreibung in Folge Elementarereignisses zu Grunde gegangenen Alkohols, Nr. 6080.
Contributionsfonde, Amtswegige Außerkraftsetzung gesetzwidriger Verfügungen seitens des Landesausschusses, Nr. 6245.
— Besitz und Uebertragung der Antheilsrechte, Nr. 6245.
— Theilhaberschaft an solchen, Nr. 5736.
Conventionalstrafe, Gebühr, Nr. 6214.
Conversionsdarlehen, Gebührenerleichterung bei Zinsfußerhöhungen, vereinbarten, Nr. 6170.

Convertirung durch Uebertragung einer noch nicht gelöschten Hypothek, Gebührenerleichterung, Nr. 6096.
— hypothekarisch sichergestellter Creditgewährungen, ob Gebührenerleichterungen zulässig, Nr. 5681.
— ohne dauernde Zinsfußherabsetzung, keine Gebührenerleichterung, Nr. 5668.
— von Darlehenforderung eines höheren Zinsfußes, Gebührenerleichterung, Nr. 6230.
— von Darlehen in Ungarn, hierlands ausgestellte Urkunden, Frist für Ansuchen der Gebührenerleichterung, Nr. 6229.
— von Darlehen, Verweigerung von Gebührenerleichterung, Nr. 6017.
Convertirungen durch Cessionen, Gebührenerleichterungen, Zinsherabsetzung, Nr. 5867, 5868.
— Gebühren bei solchen, Kündigungsvorbehalte, Nr. 5740.
— Kündigungsvorbehalte, keine Gebührenerleichterung, Nr. 5955.
— Voraussetzungen für die Gebührenbefreiung, Nr. 6328.
Convertirungsbegünstigung, ausschließende, Ausdehnung einer Hypothek, Nr. 5773.
— findet nicht Platz, wenn Convertirungszweck in der Schuldurkunde nicht angegeben, Nr. 5774.
— kommt den hypothekarisch sichergestellten Creditgewährungen nicht zu, Nr. 5775.
Copirbücher der Handelsleute, auch Facturen-Copirbücher, gebührenfrei, Nr. 5737.
Cultusgemeinde, israelitische, Wahl der Vertretung, Nr. 5726.
Cultusvorstand, israelit., Wahl nach der Judenordnung für Mähren, Nr. 6186.
Cultuszwecke, Anordnung eines Provisoriums, Nr. 5797.
Curaten; zur Frage der Selbstständigkeit der südtirolischen Curaten, Nr. 6337.
Curatoren, Voraussetzungen für die Gebührenvormerkung, Nr. 6049.

D.

Demolirung einer ohne Baubewilligung und mit Ueberschreitung der Baulinie aufgeführten Einfriedung, Nr. 5659.
— ohne Bauconsens, wenn auch auf Grund behördlichen Auftrages errichteter Objecte, Nr. 6267.
Dienstbotenordnung für Kärnten, Nr. 5648.
Dienstentlassung und Verpflegskostenersatz, Nr. 5648.
Dienstlohnsforderung des Erben an den Erblasser vom Nachlaßpassivum, Nr. 6151.
Dienstverleihungsgebühr und Frage der Befreiung, Nr. 5722.
Disciplinarverfügungen gegen Eisenbahnbeamte von Privatbahnen, unterliegen nicht der Ueberprüfung der l. f. Behörden, Nr. 6063.
Dominicalbesitz, dessen Zugehörigkeit zur Ortschaft, Nr. 6228.
Durchgangsfluren, Dispositionsbefugnisse der Wegebehörden über solche, Nr. 5823.
Durchhäuser, Voraussetzungen für die Auflassung eines öffentlichen Durchganges durch ein Haus, Nr. 6339.

E.

Eheconsens, politischer, Voraussetzungen für Verweigerung eines solchen, Nr. 5804.
Ehrenbürger gehören in den I. Wahlkörper, Nr. 5777.
— Unzulässigkeit der Ernennung eines ungarischen Staatsangehörigen, wenn nicht nachgewiesen, daß derselbe zugleich auch das österr. Staatsbürgerrecht besitzt, Nr. 6305.
Eigenthümer, Begriff des Wortes »Eigenthümer« nach Wasserrecht, Nr. 6253.
Eingaben an die politische Behörde betreff Aufführung von Theaterstücken, stempelpflichtig, Nr. 6327.
Eingabengebühr, vom Duplum einer Concursanmeldung, Nr. 6216.
Eingabenstempel bei Executionsgesuchen, Nr. 6014.
— bei reproducirten Eingaben, Nr. 6134.
Einkommen, III. Classe, bei Besteuerung keine Abzugsposten, Nr. 5719.

Einkommenbesteuerung einer Erwerbsgenossenschaft, Entlohnung der Vorstandsmitglieder nach Percenten, ob Abzugsposten, Nr. 6064.
— einer Wirthschaftsgenossenschaft; Ueberschüsse, wenn nicht Abzugsposten und in die Besteuerungsgrundlage einzubeziehen, Nr. 5878.
— zu derselben sind Bezirkshauptmannschaften berufen, Nr. 6154.
Einkommenfeststellung für getrennte Geschäftsunternehmungen, Nr. 5717.
Einkommensteuer I. Classe, Ausmittlung, Nr. 6197.
— — Bücheranschaffungen, Nichtfachblätter, Gratisbier, Neujahrsgelder, keine Abzugsposten, Nr. 5796.
— — gesonderte, für zwei in der Hand eines Bestandnehmers vereinigte Unternehmungen, Nr. 5716.
— — Placate, soferne Ersatzanschaffungen, Abzugsposten, Nr. 5796.
— — Verfahren, Nr. 5705.
Einkommensteuer II. Classe, Art der Bemessung und Einzahlung, Nr. 5938.
— — von stehenden Bezügen, Einbeziehung des Quartiergeldes, Nr. 5846.
Einkommensteuer III. Classe, Unterschied zwischen Wechselescompte und Wechselbarlehen, Nr. 6100.
— — von Zinsen der hypothecirten Forderungen und Abzugsrechte, Nr. 5723.
Einkommensteuer, Abzugsposten, Ersatznachschaffung von Maschinen, Nr. 6136.
— Annahme des Reineinkommens nach dem von der Fassion abweichenden Gutachten der Vertrauensmänner, Nr. 5900.
— auf Grund des von der Fassion abweichenden Gutachtens der Vertrauensmänner, Nr. 6097.
— Aufklärungen des Steuerpflichtigen, bei Bedenken zu verlangen, Nr. 6099.
— Bedeutung einer Aufhebung nach § 6, des Gesetzes vom 22. October 1875, Nr. 6101.
— Bemessungsgrundlage der Einkommensteuer nach der I. Classe bei einem Consumvereine, Nr. 6258.
— Besteuerungsgrundlage bei Vorschußcassen für die Bemessung derselben, Nr. 6334.
— Einschätzung des Wahrscheinlichkeitseinkommens, Nr. 6201.
— Feststellung des Reineinkommens nach dem von der Fassion abweichenden Gutachten der Vertrauensmänner, Nr. 5847.
— Feststellung des Reineinkommens nach von Vertrauensmännern angegebenem Percentsatze, Nr. 5917.
— Herstellung der Bemessungsgrundlage selbstständig für jede einzelne Steuerbemessung, Nr. 5940.
— Mitwirkung der Vertrauensmänner, Nr. 6031.
— nach Gutachten der Vertrauensmänner, Nr. 5687, 5688.
— nach dem von der Fassion abweichenden Gutachten der Vertrauensmänner, Nr. 6033.
— nachträgliche Richtigstellung einer »unrichtigen Steuerbemessung«, Nr. 6102.
— Sachverständige, Antrag auf Einvernahme wann zu stellen, Nr. 5900.
— Oberbehörden können wahrgenommene Mängel beheben und sofort entscheiden, Nr. 5687, 5688.
— partielle Büchereinsicht, Nr. 5687, 5688.
— Richtigstellung innerhalb der Verjährungsfrist und Abverlangung der Detail-Angaben, Nr. 5752.
— Ueberprüfung der Einnahmen der Vorjahre, Nr. 5917.
— Verfahren bei Feststellung des Reineinkommens, Nr. 6154.
— Vorhalten des Gutachtens an den Steuerpflichtigen, Nr. 5665.
— verweigerte Rückvergütung, Nr. 5724.
— vom Propinationseinkommen in der Bukowina, Nr. 6153.
— vom Sägebetriebe bei Nichtvorlage von Nachweisungen nach dem Gutachten der Vertrauensmänner, Nr. 5969.
— von Consumvereinen und Nichtanwendung des Gesetzes vom 14. April 1885, R. G. B. Z. 43, Nr. 6258.
— von Fleischverzehrungssteuerpachtung., Nr. 5997.
— von Zinsen aus einem Wechselescompte, Nr. 6235.
— Voraussetzungen für die Annahme von Wechselescompte und nicht Wechselbarlehen, Nr. 6313.

Einkommensteuer, vorgeschriebene, keine Abzugspost bei der Besteuerung, Nr. 5656.
— Wahl der Vertrauensmänner, Nr. 5847.
— Widerlegung des Gutachtens der Vertrauensmänner und partielle Bücher-einsicht, Nr. 6052.
— Zustellung des Zahlungsauftrages an den Steuerpflichtigen, Nr. 6294.
— Zuziehung von Sachverständigen ohne Partei, Nr. 5917.
Einkommensteuer-Bekenntniß, Mittheilung an die Vertrauensmänner, begründet einen Mangel des Verfahrens, Nr. 5854.
Einkommensteuerbemessung nach dem von der Fassion abweichenden Gutachten der Vertrauensmänner, Nr. 5809.
— Rechtskraft kann sich nur auf die Steuerjahre beziehen, Nr. 6102.
Einkommensteuer-Freiheit bei einer aus einem hauszinssteuerfreien Hause haftenden Rente von 300 fl., wenn nebstbei nur Unterhalt vom Manne ausgewiesen, Nr. 5939.
Einkommensteuerminimum, hiebei Erörterung von Ausgabsposten belanglos, Nr. 5940.
Einkommensteuerpflicht mit rechtskräftiger Erwerbsteuer gegeben, Nr. 6032.
— II. Classe, wem Legitimation zur Beschwerdeführung zusteht, Nr. 6295.
Einkommensteuertheilung, und zwar die der 80%igen Tangente bei selbstständigen Unternehmungen unzulässig, Nr. 5855.
Eintragungsgebühr bei grundbücherlicher Eintragung von Superpfandrechten, Nr. 5826.
— bei Verfachung einer Uebergabsurkunde, wann entfällt, Nr. 5985.
— Werthgrundlage richtet sich nach Zeit der Eintragung, Nr. 5832.
Eisenbahn, Bau- und Betriebsvertrag; Berechtigung des Handelsministeriums zur Genehmigung, Nr. 5972.
Eisenbahnbau, die durch diesen geänderte Wasserführung, Bahnverwaltung herzustellen verpflichtet, Nr. 6011.
— Einbringung der zugesicherten Interessentenbeiträge, Nr. 5909.
Eisenbahnbeamte bei Privatbahnen haben kein Beschwerderecht an die l. f. Behörden gegen Disciplinarverfügungen, Nr. 6063.
Eisenbahnübersetzung, deren Auflassung, Nr. 5671.
Eisenbahnzufahrtstraße, für solche Enteignung nicht durchführbar, wenn Grund freiwillig erlangt, Nr. 5745.
Eisenbahnzufahrtstraßen, Kothwegräumung auf solchen, Nr. 6023.
Eisenbahnen, Dauer der Verpflichtung zur Herstellung der durch den Bahnbau corrigirten Straßenstrecken, Nr. 6329.
Empfangsbestätigungen, bei Gebühr für solche, kommen nachgefolgte Umstände nicht in Betracht, Nr. 5869.
Enclaven, Theile eines genossenschaftlichen Jagdgebietes, wann keine Enclaven bilden können, Nr. 5872.
— Zuweisung von, Nr. 6242.
Enteignung kann nicht durchgeführt werden, wenn Grund freiwillig abgetreten, Nr. 5745.
Entscheidung, rechtskräftige, Aufhebung wegen absoluter Incompetenz, Nr. 5761.
Entwässerungsanlagen nicht blos Drainagevorrichtungen, sondern überhaupt alle Anlagen zur Ableitung der Gewässer, Nr. 6253.
Erdwachsgewinnung, Erwerbsteuerpflicht, Nr. 5655.
Erkenntniß nach § 6 des Gesetzes vom 22. October 1875, Bedeutung eines solchen Nr. 6101.
Erkenntnisse nach § 6 des Gesetzes vom 22. October 1875, was nach sich ziehen, Nr. 5808.
Ermessen bei meritaler Erledigung, schließt die Competenz des V. G. H. zur Ueberprüfung des Verfahrens nicht aus, Nr. 5897.
— der Steuerbehörde bei Wahl der Vertrauensmänner, Nr. 5900.
— freies, in Bezug auf die Zweckmäßigkeit der durch den Lagerplan festgesetzten Regulirungsprojecte, Nr. 5889.
Erwerbbesteuerung der Fortsetzung eines Gewerbes durch eine aus einer aufgelösten Gesellschaftsfirma entstandenen gleichnamigen Einzelfirma, Nr. 5807.
— Verfahren in Absicht auf solche, Nr. 6137.

Erwerbbesteuerung von Zweigniederlassungen, Nr. 5901.
Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, Anwendung des Gesetzes vom 27. December 1880, Nr. 6296.
— — Voraussetzung für die Anwendung des Gesetzes vom 27. December 1880, R. G. B. Z. 151, Erwerbsteuer, Nr. 6237.
Erwerbsteuer, abgesonderte, Vorschreibung, bei nicht bestehendem objectiven Zusammenhange zweier Unternehmungen, Nr. 5844.
— Abschreibung, beziehungsweise Herabsetzung, Nr. 5755.
— Abschreibung, beziehungsweise Rückvergütung, Nr. 5795.
— Anwendung eines höheren als für den Ort des Gewerbetriebes bestimmten Steuersatzes, Nr. 6250.
— Anwendung höherer Steuerclassen, Voraussetzungen, Nr. 6054, 6055.
— bei gewerblichen Unternehmungen, wo zu bemessen, Nr. 6135.
— bei einem eine verkaufsfähige Waare erzeugenden selbstständigen Etablissement, Nr. 5877.
— bei einer Genossenschaft deren Geschäftsbetrieb nicht auf die eigenen Mitglieder beschränkt ist, Nr. 5812.
— besondere, für Filialen und Zweigetablissements, Nr. 6250, 6251.
— die unterlassene Vorhaltung der Erhebungsresultate, Nr. 6251.
— Erhebung in Absicht auf Einreihung der Unternehmung in die höhere Hauptbeschäftigungs-Abtheilung, Nr. 5704.
— Erhebungen über den Zeitpunkt, von welchem an die Steuer vorzuschreiben, Nr. 5865.
— Erhöhung und Verfahren, Nr. 5753.
— für die Unternehmung des Baues einer steuerfreien Bahn, Nr. 5967.
— gemeinschaftliche Vorschreibung, Voraussetzungen, Nr. 5865.
— höhere als für den Ort des Gewerbebetriebes bestimmte, Nr. 5718.
— Ort der Vorschreibung bei an verschiedenen Orten betriebenen nicht concessionirten Unternehmungen gleicher Art, Nr. 5808.
— rechtskräftige, bei ungeänderten Verhältnissen unanfechtbar, und mit derselben Einkommensteuerpflicht gegeben, Nr. 6032.
— rechtskräftige, verweigerte Abschreibung, Nr. 5919.
— Rückvergütung, Nr. 6083.
— selbstständige, von einer auch fremde Producte commissionsweise verkaufenden Niederlage, Nr. 5918.
— Steuerausmaß, Nr. 6314.
— Verfahren, Nr. 5706.
— Verfahren. Steuerausmaß und Ort der Vorschreibung, Nr. 6333.
— Verfahren und Ausmaß, Nr. 6053, 6065, 6081, 6182, 6183.
— Verfahren und Wahl des Steuersatzes, Nr. 5725.
— Verweigerung der Abschreibung bei Nichtzurücklegung des Erwerbsteuerscheines und gleichem Betriebe, Nr. 6252.
— vom Steinbruchbetriebe, Nr. 6200.
— vom unbefugt betriebenen Gewerbe, Nr. 5813.
— von einem unbefugt ausgeübten Gewerbe, Nr. 6235.
— von Erdwachsgewinnung in Galizien, Nr. 5655.
— Voraussetzung für den Befreiungstitel der Erzeugung landwirthschaftlicher Producte, Nr. 5721.
— Vorschreibung derselben bei Ausführungen von Brückenbauten, Steuersatz,
— Nr. 6311.
— Wahl der Hauptbeschäftigungs-Abtheilung für Handelsgeschäfte, Nr. 5813.
— Wahl der Steuersätze, Nr. 5901.
— Wahl der Steuersätze aus den für angemessen befundenen Hauptbeschäftigungs-Abtheilungen, Nr. 5899.
Erwerbsteuererhöhung, Nr. 5705.
— Einreihung eines Unternehmens in eine höhere Hauptbeschäftigungs-Abtheilung, Nr. 6234.
— für die Vergangenheit, Nr. 6198.
— Verfahren, Nr. 5717, 6156.
— Verfahren hiebei, Nr. 6138.

Erwerbsteuererhöhung, Voraussetzungen für das Uebergreifen auf eine höhere Steuerclasse als die für den Ort vorgeschriebene höchste, Nr. 6312.
Erwerbsteuerfreiheit aus dem Titel des landwirthschaftlichen Betriebes, ob auch bei einem gewerbsmäßigen Betriebe möglich? Nr. 6200.
Erwerbsteuerpflicht der gewinnbringenden Beschäftigung der Grundparcellirung, Nr. 5845, 5968.
— der in gewinnbringender Absicht unternommenen Beschäftigung des Realitätenhandels und Beginn, Nr. 6082.
— des Bestandnehmers, eines einer moralischen Person gehörigen Gewerbes, Nr. 5941.
— des Vermittlers von Leichenbestattungen, Nr. 6155.
— einer Bauunternehmung und Beginn derselben, Nr. 6199.
— einer Wirthschaftsgenossenschaft, Nr. 6237.
— gesonderte, für zwei in der Hand eines Bestandnehmers vereinigte Unternehmungen, Nr. 5716.
— verneinte, eines Vereines wegen Verabreichung von Speisen und Getränken an die Mitglieder, Nr. 5754.
Erwerbsteuerstrafe für den unversteuerten unbefugten Betrieb eines Gewerbes, Nr. 5813.
— Verfahren bei Vorschreibung der Erwerbsteuerstrafe, Nr. 6333.
— und Verjährungsfrage, Nr. 6200.
— Voraussetzungen, Nr. 6155.
— Vorhandensein der Absicht der Verheimlichung der betriebenen steuerbaren Beschäftigung, Nr. 6235.
Erwerb- und Einkommensteuer bei Anwendung des Gesetzes vom 27. December 1880, Nr. 6296.
Execution rücksichtlich der nicht vorbehaltenen Mineralien außerhalb des Rahmens des § 124 Berggesetz, Nr. 5690.
Executionsgesuche, bei theilweiser Realisirung des Streitgegenstandes, wie zu stempeln? Nr. 6014.
Expropriation, s. Enteignung.
Exscindirung der Leistungen von Parochianen, Nr. 5657.

F.

Fabrik, Begriff der Worte »Fabrik« und »fabriksmäßiger Betrieb«, Nr. 6303.
Feuerungsanlagen in einer Restaurationsküche bedürfen der gewerbsbehördlichen Genehmigung nicht, Nr. 6148.
Findlinge, deren Heimatszuständigkeit, Nr. 5756.
Fischrechen, Erforderniß der Bewilligung zur Errichtung eines solchen in einem öffentlichen Gewässer, Nr. 6317.
Fleischhandel, Verbot, bezw. Einschränkung, Nr. 6056.
Fleischverzehrungssteuer von Viehschlachtungen der Irrenanstalten, Nr. 5853.
Fondsbeamter, öffentlicher, Begriff, Nr. 6087.
Forstservituten, nur dingliche unablösbar, Nr. 5921.
Franzbranntwein, als Medicament in Apotheken abgabefrei, Nr. 6066.
Freischurf, Prüfung der Rechtsgiltigkeit; Aufstellung des Schurfzeichens und Aufschlagspunkt, Nr. 6283.
Freischurfrechte, dingliche Natur derselben, Nr. 6257.
Friedhöfe, freie Wahl der Sprache der Grabdenkmal-Inschriften, Nr. 6221.
Friedhofserrichtung aus Sanitätsrücksichten, keine Sonderauslage, Nr. 5674.
Frist für die Einwendungen gegen das Wahlverfahren (Böhmen), Nr. 6265.

G.

Gassenregulirung in Wien, Anwendung der Bauordnung geboten, Nr. 6034, 6035, 6036.
Gebäranstalt, unentgeltlich Aufgenommene, u. Ersatz der Verpflegskosten (N.-Oe.), Nr. 6187.

Gebäude, kirchliche, rechtliche Natur des Eigenthums an solchen, Nr. 6264.
— Conscribirung, Nr. 5962.
Gebäude-Ertragssteuer, 5perc., Fortbestand, Instanzenzug, Nr. 5902.
Gebäudesteuer, Einheitlichkeit eines Gebäudes auch nach erfolgtem Zubaue und Zuweisung mehrerer Conscriptionsnummern, Nr. 6259.
— Entscheidung über Fortbestand der Steuerfreiheit, Instanzenzug, Nr. 5902.
— Fatirungspflicht des Hauseigenthümers, Nr. 6260.
— Gemeinschuldner im Concursverfahren ob zu bezahlen hat, Nr. 5652.
— Nach erfolgter Incatastrirung im Innern eines Gebäudes erfolgten Aenderungen begründen keine Aenderung in der Gebäudesteuerquote, Nr. 6277.
— Steuerbefreiung aus dem Titel der Widmung, wann gegeben, Nr. 5937.
Gebäudesteuerfreiheit, zur Anfechtung dieser, Hypothekargläubiger nicht berechtigt, Nr. 5879.
Gebühr, § 17 des Gebührengesetzes hat nicht auf Geldwerth Anwendung, Nr. 6149, 6150.
— Behandlung von Punktationen im Gegensatze zu Verabredungen künftig einen Vertrag zu schließen, Nr. 6246.
— bei auf ungewisse Zeit bedungenen Leistungen, Nr. 5667.
— bei Ausfertigung einer Urkunde, nachgefolgte Umstände kommen nicht in Betracht, Nr. 5869.
— bei Gebrauch von der Abschrift einer bedingt befreiten Urkunde, Nr. 6116.
— bei Veräußerung der zur Verlassenschaft gehörigen unbeweglichen Sache vor Einantwortung des Nachlasses, Nr. 6168.
— bei wiederkehrenden Leistungen, Nr. 5883.
— Bemessung einer, besonderen für die Erwerbung mit Fruchtgenuß behafteten Realitäten, Nr. 6335.
— Berechtigung der Finanzbehörden zur Richtigstellung einer bemessenen Gebühr, Nr. 6262.
— Cumulirung von Rechtsgeschäften in einer Urkunde, Nr. 6195.
— Entgeltlichkeit oder Unentgeltlichkeit eines Uebergabsvertrages, Nr. 6026.
— für die »Uebernahme« eines Brauhauses bei Umwandlung einer Commandit- in eine Actiengesellschaft, Nr. 6013.
— für eine ausländische ins Inland eingebrachte Urkunde, Haftungspflicht des von einer solchen gerichtlichen Gebrauch machenden, Nr. 5894.
— für eine Conventionalstrafe, Nr. 6214.
— für einen Lieferungsvertrag, zu bezahlen von dem, der die Urkunde, wenn auch mit fremdem Namen, gefertigt, Nr. 5881.
— für eine Pfandrechtsauflassung, Nr. 6028.
— für Empfangsbestätigungen, Nr. 5869.
— (Realgebühr) für Erwerbung der mit Fruchtgenußrechten belasteten Nachlaßrealitäten, Nr. 5825.
— für gerichtl. Gebrauch von Abschriften der bedingt gebührenfreien Handelscorrespondenzen, Nr. 5882.
— für grundbücherliche Eintragung von Superpfandrechten, Nr. 5826.
— für Löschungserklärung, Nr. 6196.
— für mehrere Exemplare eines Bestandvertrages, Nr. 6214.
— für Punktationen über einen Kaufvertrag, Nr. 6195.
— für Uebertragung hauszinssteuerpflichtiger Gebäude »Steuerwerth, Nr. 5825.
— für Vollmachten, ausgestellt von mehreren Personen, Nr. 5986, 5987.
— für Vertretungsvollmachten bei Vorhandensein mehrerer Aussteller, Nr. 6300, 6301.
— für wiederkehrende und für Leistungen auf unbestimmte Zeit vereinbart, Nr. 6214.
— Maximal-Scalagebühr nach der Summe der einzelnen Geldwerthe zu bemessen, Nr. 5827.
— mittelst Stempels, hiebei der Bedarf einer vormundschaftlichen Genehmigung irrelevant, Nr. 5831.
— Nichtberücksichtigung des im Ministerialrecurse seitens der Partei vorgebrachten Nachweises, Nr. 6278.
— ob Bestellung der Jahresrente für erblasserische Witwe seitens des Erben, entgeltliches oder unentgeltliches Rechtsgeschäft, Nr. 6281.

Gebühr, Pertinenzeigenschaft von Mobilien in Folge pauschalweiser Behandlung der Objecte im Vertrage, Nr. 5984.
— Pertinenzqualität einer Hoteleinrichtung, Nr. 6231.
— Rechtsbeständigkeit der Unterschrift eines Contrahenten, Nr. 6279.
— restituirte, im administrativen Instanzenzuge, Vergütungszinsen, Nr. 6213.
— Steigerung wegen unterlassener Anzeige, Nr. 6195.
— Vertragsstipulation des Erlages eines Theiles des Kaufschillings zu einer bestimmten Zeit bei sonstiger Ungiltigkeit des Vertrages ist keine Suspensiv-Bedingung, Nr. 6322.
— vom Bauvertrage, wo Baubedingnisse integrirender Bestandtheil, Nr. 6050.
— vom beweglichen Nachlasse eines Ausländers, Reciprocität, Nr. 5699.
— vom Erbvergleiche, Nr. 5952.
— vom Kaufvertrage, Nr. 6336.
— vom Kaufvertrage, wo Kaufobject nach gewissen Zeitabschnitten in Theilen zu übergeben ist, Nr. 6150.
— vom Miethvertrage, Nr. 6214.
— vom Nachlasse, Behandlung eines erblasserischen Schuldbekenntnisses als Legat, Nr. 5998.
— vom Nachlasse, Dienstlohnsforderung des Erben wann Nachlaßpassivum, Nr. 6151.
— vom Nachlasse, Nichtpassirung eines aufgenommenen Darlehens als Passivpost, Nr. 5825.
— vom Nachlasse, Passivposten, Nr. 5738.
— vom Notariatsacte, Verpflichtung des Notars zur Vorlage der Abschrift des Notariatsactes, Nr. 6119.
— vom Rechtsgeschäfte, bei nicht erwiesener Entgeltlichkeit, als von einer Schenkung, Nr. 6048.
— vom Rechtsgeschäfte, das einem Rechtsstreite zu Grunde liegt, Nachweis, daß entrichtet, Nr. 6000.
— vom Schuldschein oder Abtretungsurkunde, Nr. 6279.
— vom stillschweigend verlängerten Bestandvertrage, Nr. 5883.
— vom Substitutionslegate und Werthbestimmung desselben beim Anfalle vom Legatar an den substituirten Legatar, Nr. 6274.
— vom Tausche eines inländischen mit einem gleichwerthigen ausländischen Immobile, Nr. 5739.
— vom Zugehör, Nr. 5790.
— von ausländischen Rechnungen, welche im Inlande Wirksamkeit zu erhalten haben, Nr. 5914.
— von der Einverleibung eines vor dem Gebührengesetze angefallenen Eigenthumsrechtes, Nr. 5832.
— von der Uebertragung den Gesellschaftern als Einzelpersonen gehörigen Realitäten an die Gesellschaft, Nr. 6261.
— von der Verfachung einer Uebergabsurkunde, wann entfällt, Nr. 5985.
— von der Vereinbarung auf welche Weise eine bereits bestehende Schuld verzinst werden soll, Nr. 6194.
— von Dienstverleihungen und Befreiungsfrage, Nr. 5722.
— von einem in einer Handelscorrespondenz enthaltenen Rechtsgeschäfte, Nr. 5666.
— von einem nicht betagten, sondern bedingten Schenkungsvertrage, Nr. 5954.
— von einer Cession, in der die Veräußerung des Erbrechtes vor Gericht liegt, Nr. 5998.
— von einer Haftungsurkunde Mehrerer, Nr. 6193.
— von einer Löschungserklärung, Nr. 5738.
— von einer Urkunde, welche von einem Theile gefertigt, im Auftrage des anderen in der Innehabung eines Dritten sich befindet, Nr. 5913.
— von Eingaben betreff Aufführung von Theaterstücken, Nr. 6327.
— von Eingaben. Eintritt der Abgabepflicht bei Duplicaten von Concursanmeldungen, Nr. 6216.
— von entgeltlicher Vermögensübertragung unter Ehegatten, Nr. 6117.
— von fideicommissarischer Substitution, bei Aenderung des Rechtssubjectes, Nr. 5700.

Gebühr, von Löschungsbewilligungen hinsichtlich einer jure consolidationis erloschenen im Verfachbuche eingetragenen Hypothekarforderung, Nr. 5772.
— von Löschungseingaben, wenn dieselben sich als Extabulationsurkunden darstellen, Nr. 6276.
— von Mehrerwerbung bei einer Erbtheilung, Nr. 5738.
— von Pacht und Eintragung, ohne Belang ob Verlängerung eingetreten ist, Nr. 6149.
— von Pfandrechtsauflassungen, als Nebenabmachungen der Haupturkunde, Nr. 5983.
— von Quittungen über Coupons gerichtlich deponirter Effecten, Nr. 5669.
— von Rechnungen, wann die Verpflichtung zur Entrichtung derselben eintritt, Nr. 5830.
— von Rechtsbefestigungen, Nr. 5791.
— von reproducirten Eingaben, Nr. 6134.
— von Schadensvergütungen, Nr. 6262.
— von Simultanpfandrechts-Auflassungen, bezw. Löschungserklärungen, Nr. 6275.
— von Stiftungen, bei Ausfertigung von Stiftungsurkunden, Nr. 6001.
— von Uebertragungen ideeller Antheile an bäuerlichen Besitzungen (Tirol), Nr. 6167.
— von Vermögensübertragungen, Aenderungen in den Personen der Gesellschafter, sowie der Firma und Errichtung eines neuen Gesellschaftvertrages, Nr. 6320.
— von Vermögensübertragung bei Gütergemeinschaft, Nr. 6212.
— von Vermögensübertragungen, Bedeutung der sächlichen Haftung, Nr. 5895.
— von zwei Parien eines Vertrages, Nr. 5827.
— von Zeitschriften s. Zeitungsstempel.
— Voraussetzung für die Befreiung bei Convertirungen, Nr. 6328.
— Voraussetzungen für die hierländische Gebührenpflicht der aus Anlaß von Conversionsgeschäften in Ungarn ausgestellten Schuldurkunden, Nr. 6229.
Gebühren, Anzeigepflicht, und Verjährungsfrage, Nr. 5915.
— Anzeiger, geheimer, dessen Namhaftmachung, Nr. 5702.
— Berechtigung der Finanzbehörden zur Abforderung von Nachweisen und Behelfen zur Gebührenbemessung, Nr. 6247.
— Rückerstattungsanspruch nach drei Jahren unzulässig, Nr. 5788.
— Voraussetzungen für das Herabgehen unter den gesetzlichen Steuerwerth, Nr. 6326.
— Werthangabe der Partei und Aenderung einer solchen vor Hinausgabe des Zahlungsauftrages, Nr. 6025.
Gebührenabschreibung, Nichterfüllung des Vertrages begründet kein Recht auf dieselbe, Nr. 6246.
Gebührenäquivalent, Nichtannahme einer Wohlthätigkeitsstiftung und Begriff »rückständige Zinsen«, Nr. 5953.
Gebührenäquivalentpflicht offener Handelsgesellschaften und Fälle der Befreiung, Nr. 5982.
Gebührenbefreiung auch dann nicht, wenn der Kauf eines Hauses seitens der Gemeinde nur zu öffentlichen Zwecken der Sanitätspflege erfolgt, Nr. 6248.
— bei Convertirung von Schuldforderungen; Kündigungsvorbehalte, Nr. 5740,
— für Gemeinden, Nr. 6299.
— persönliche, der Gemeinden, wann stattfindet, Nr. 5827.
— steht nur den erzwungenen Enteignungen, nicht den freiwilligen Verkäufen zu, Nr. 6297, 6299.
Gebührenbegünstigung ausschließende Ausdehnung einer Hypothek, Nr. 5773.
— bei Uebertragung ideeller Antheile von bäuerlichen Besitzungen im Werthe von 4000 fl., ob platzgreift, Nr. 6131.
— bei Convertirungen findet nicht Platz, wenn Convertirungszweck in der Schuldurkunde fehlt, Nr. 5774.
— des Gesetzes vom 9. März 1889 kommt den hypothekarisch sichergestellten Creditgewährungen nicht zu, Nr. 6133.
— kommt den hypothekarisch sichergestellten Creditgewährungen nicht zu, Nr. 5775.
Gebührenbehandlung der Versicherung von Losen und Anlagepapieren gegen Coursverluste im Falle der Verlosung, Nr. 5765.

Gebührenbemessung. Abverlangung von Nachweisen zu derselben nach Zurückziehung des Recurses, Nr. 5833.
— Legitimation zur Anfechtung, wann gegeben, Nr. 6150.
— von Zugehör kann nur bei Fahrnissen die Rede sein, welche zugleich mit der Liegenschaft veräußert werden, Nr. 5866.
Gebührenbemessungsgrundlagen bei einer Cession, Nr. 5915.
Gebührenerleichterung aus Anlaß der Convertirung hypothekarisch sichergestellter Creditgewährungen, Nr. 5681.
— aus Anlaß der Uebertragung einer Hypothek, Nr. 6096.
— aus Anlaß von Convertirungen. Nachträgliche Verzichtleistungen des Gläubigers auf das ihm zugestandene Recht der eventuellen Forderung eines höheren Zinsfußes, Nr. 6230.
— bei Convertirungen, besteht nicht Angesichts nicht statutenmäßiger Kündigungsvorbehalte der allg. Versorgungsanstalt in Wien, Nr. 5955.
— bei Convertirungen keine, wenn Verwendung des Darlehens aus Schuld- und Löschungsurkunde nicht ersichtlich, Nr. 6017.
— bei Convertirungen von Credithöchstbeträgen, Nr. 6282.
— bei Conversionsdarlehen und Zinsfußerhöhungen vereinbarten, Nr. 6170.
— für die aus Anlaß eines bei einer ungarischen Anstalt eingeleiteten Convertirungsgeschäftes, Nr. 6229.
— kommt nicht zu bei Convertirung ohne dauernde Zinsfußherabsetzung, Nr. 5668.
Gebührenerleichterungen für Convertirungen durch Cessionen, Zinsherabsetzung, Nr. 5867, 5868.
Gebührenfreiheit der Copirbücher der Handelsleute, Nr. 5737.
Gebührennachlaß, Anerkennung eines Veräußerungsactes durch das Gericht, Nr. 6132.
— Berechnung des Zeitraumes bei Cessionen, Nr. 5915.
— für einzelne Grundantheile, deren Werth im Vertrage nicht angegeben, Nr. 6298.
— und Percentualgebühr vom Fundus instructus, Nr. 5680.
— terminus ad quem bei eine staatliche Genehmigung bedürfenden Verträgen, Nr. 6169.
— terminus ad quem bei mündlichen Kaufverträgen über unbewegliche Sachen, Nr. 5789.
— Veränderungen an der unbeweglichen Sache auf diesen ohne Einfluß, Nr. 5896.
Gebührenpflicht von Urkunden über Polizzenrückkäufe und Polizzenvorschüsse, Nr. 6262.
Gebührenrichtigstellung, amtswegige, Nr. 5827.
Gebührenrückerstattung, Anwendung des § 77 Gebührengesetzes, Nr. 6027.
— und die zur Beurtheilung derselben vorgenommene Gebührenrichtigstellung, Nr. 5952.
Gebührensachen, Ueberwachungsrecht der Finanzverwaltung, Nr. 5669.
Gebührenverjährung, Pflichtversäumniß, Nr. 5701.
Gebührenvormerkung, wann den »Curatoren« zu statten kommt, Nr. 6049.
Gefällsstrafe für eine Zollverkürzung, Nr. 6233.
Gefällsstrafen, Einbringung, Auslegung eines gefällsgerichtlichen Erkenntnisses, Nr. 5682.
Gehilfenversammlung, außerordentliche, vor der Einberufung anzuzeigen, Nr. 6062.
Gehsteg, Concurrenz für die Herstellung eines im Zuge zweier öffentlichen Gemeindewege gelegenen Gehsteges, Nr. 6304.
Gehweg. Zur Frage der Oeffentlichkeit eines Gehweges, Nr. 6324,
Gemeinde als politische Behörde, derselben steht gegen Anordnungen höherer polit. Behörden kein Beschwerderecht zu, Nr. 6076.
— kein Verfügungsrecht über res sacrae (Kirchenglocken), auch wenn ihr Eigenthum, Nr. 6244.
— Verpflichtung zur Zahlung der Wegentschädigung an den Katecheten, Nr. 6243.
Gemeindearzt nach dem Sanitätsgesetze in den Gemeindeausschuß nicht wählbar, Nr. 5971.
— ob passive Wahlfähigkeit ihm zukommt (Galizien), Nr. 6146.

Gemeindeärzte, über deren Gehaltsansprüche entscheiden die Administrativbehörden und nicht die Civilgerichte, Nr. 6189.
Gemeindeaufsicht Seitens des Landesausschusses, Nr. 5799.
Gemeindeausschuß-Beschluß, in Rechtskraft erwachsener, Verweisung auf solchen in Nutzungssachen, Nr. 5733.
Gemeindebeamten, deren Rechte nach dem Dienstvertrag zu beurtheilen, Nr. 6043.
Gemeindeeigenthum, amtswegige Anordnungen der autonomen Organe rücksichtlich der Wirthschaft, Nr. 5927.
— Verwaltung und Verwendung, Sache des amtswegigen Vorganges der autonomen Behörde, Nr. 5926.
Gemeindegerent, dessen Entlohnung, (Istrien) Nr. 5990.
Gemeindegrenzen, aus Anlaß der Trennung festgestellte, ob und wann geändert werden können, Nr. 5907.
Gemeindegrundstücke, Veräußerung und Vertheilung, Aufsicht hierüber, Nr. 5799.
Gemeindegut, für Theilnahme an den Nutzungen, Uebung maßgebend, Nr. 6089.
— Theilnahme an den Nutzungen, Nr. 5675.
— Uebung betreff der Benützung und der Kosten für solche, Nr. 6088.
— und Gemeindevermögen, Naturalnutzungen und Jahresüberschüsse-Vertheilung, Nr. 5730.
— und nicht Gemeindevermögen, Nr. 5742.
Gemeindegutnutzung, dem Haus- und Gutsgutsbedarf unmittelbar dienende, Nr. 5891.
— oder Nutzung eines Ablösungsäquivalentes, wer zur Entscheidung competent? Nr. 6185.
— Verweisung auf einen in Rechtskraft erwachsenen Gemeindeausschuß-Beschluß, Nr. 5733.
— zur Entlohnung von Diensten, begründet kein Sonderrecht, Nr. 5891.
— Zuspruch entgegen der constatirten bestehenden Uebung, Nr. 6041.
Gemeindegutnutzungen, Nichteinvernahme der Nutzungsansprechenden, Nr. 5778.
— ob Pachtung oder ein anderes Verhältniß zu erheben, Nr. 6057.
— ob von der Gemeindemitgliedschaft oder von der Heimatberechtigung der Theilnehmer abhängig, Erhebungen, Nr. 5966.
— Theilnahme an solchen, Nr. 5731.
— Verfahren und Entscheidung, Nr. 5810.
— zur Entlohnung von Diensten, Nr. 6108.
Gemeindenutzung. Competenz zur Entscheidung über Bestand und Umfang der Gegenleistung für den Bezug, Nr. 6211.
— freiwilliger Verzicht auf Bezug, keine Unterbrechung der Uebung, Nr. 6211.
— zur Entlohnung von Diensten begründet kein Sonderrecht, Nr. 5660.
Gemeindenutzungen bei Theilung einer Wirthschaft, Nr. 6091.
— frei gewordener Nutzungsantheile Inanspruchnahme, Nr. 5926.
— ob Besitzer den rechtskräftigen Zuspruch von Rechten an den Vorbesitzer geltend machen kann, Nr. 5651.
— Theilnahme an solchen, Nr. 6112.
Gemeindepräliminar und Jahresrechnungen, Nr. 6109.
Gemeinderechnungen, Bemängelung durch die Ortsvertretung, Nr. 5858.
Gemeindeschuld, Bedeckung durch Darlehen, Nr. 6111.
Gemeindestraße, mehrere Gemeinden verbindende, deren Erhaltung (Tirol), Nr. 6009.
— unbemauthete, außergewöhnliche Ausnützung, Beitragsermittlung (Galizien), Nr. 5751.
Gemeindeumlagen, die auf einem besonderen Titel basiren (Spiritusumlagen), Nr. 5819.
— nach der ideellen Hauszinssteuer, Nr. 6285.
— Rückerstattung, ob und wann gefordert werden kann, Nr. 5860.
— von den im Gutsgebiete gelegenen Objecten und Unternehmungen, Nr. 6240.
— Voraussetzungen und Frist für den Einspruch bei der Austheilung im Falle des Vorhandenseins einer besonderen Concurrenz, Nr. 6332.
— Vorschreibung nach Art der Staatssteuern, Nr. 6128.
— wer über Befreiungen entscheidet, Nr. 5722.

Gemeindevermögen, Regelung der Verwaltung von Amtswegen durch den Landesausschuß, Nr. 5661.
— und Gemeindegut, Naturalnutzungen und Jahresüberschüsse-Vertheilung, Nr. 5730.
— Verwaltung, Aufsichts- und instanzmäßiges Entscheidungsrecht, Nr. 6022.
— Verwaltung, ob Gut oder Vermögen, hierüber von den autonomen Behörden zu entscheiden, Nr. 5951.
— Verwendung zu Gunsten des örtlichen Ganzen, nicht zu Gunsten einer Vielheit von Personen, Nr. 6228.
Gemeindevermögensverwaltung, Nr. 6111.
Gemeindevertretung, aufgelöste, Entlohnung des Obmannes des Specialausschusses (Istrien), Nr. 5990.
Gemeindevertretungskosten in einer Gemeindetrennungs-Angelegenheit; Verzugszinsen nicht zu vergüten, Nr. 5910.
Gemeindevorstand, dessen Legitimation zum Recurse bei Durchführung von Gemeindeausschuß-Beschlüssen, Nr. 5733.
Gemeindevorsteher, Commissionskosten aus Anlaß der Prüfung der Geschäftsführung desselben, Nr. 6060.
— dessen Entlohnung, Ausscheidung aus dem Präliminare, Nr. 5818.
— dessen Entlohnung, Ermessenssache, Nr. 6126.
— dessen Haftung für die Gemeindeverwaltung, Nr. 5793.
— dessen Haftung für Rechtsstreitkosten, Nr. 6042.
— dessen Recurs gegen eine Gasthausgewerbe-Concession, wann als von der Gemeinde eingebracht, Nr. 6106.
— dessen Verantwortlichkeit in Absicht auf Ersatzleistungen, Verfahren, Nr. 5995.
Gemeindewahlen, Unzulässigkeit der Anfechtung der Wahlberechtigung einer in die Wählerlisten eingetragenen Person bei oder nach der Wahl selbst, Nr. 6306.
— Zulässigkeit der partiellen Aufhebung des Wahlactes, Nr. 6306.
Gemeindewahlsachen, Abgrenzung der verwaltungsgerichtlichen und der reichsgerichtlichen Competenz, Nr. 5873.
Gemeindeweg, Art der Erhebung und Constatirung der Oeffentlichkeit eines Gemeindeweges, Nr. 6323.
— öffentlicher, Auflassung, Verfahren dabei (Galizien), Nr. 5822.
Gemeindewege, deren Beleuchtung, Nr. 5817.
— öffentliche, die Erhaltung durch einen Interessentenkreis für diese Eigenschaft irrelevant (Tirol), Nr. 5916.
— öffentliche, Erhaltungspflicht der Gemeinden, Nr. 5976.
Gemeindezuschlag bei Richtigstellung der Aerarialsteuer, Nr. 5664.
Gemeindezuschläge, ob verjähren, Nr. 6166.
— zur Verzehrungssteuer, Nr. 5806.
Generalgemeinde, Theilung derselben und deren rechtliche Wirkung auf die Concurrenz für die kirchliche Baulast, Nr. 6337.
Genossenschaft, bestehende, Ausscheidung einzelner Gewerbekategorien aus einer solchen, Nr. 5798.
Genossenschaften, Beitrittszwang zu mehreren, Nr. 6086.
Genossenschaftskrankencasse, deren Mitglieder sind nach dem Arbeiterkrankenversicherungsgesetze nicht versicherungspflichtig, Nr. 6045.
Genossenschaftskrankencassen, Ingerenz des Ministeriums in Betreff der Genehmigung der Statuten einer Genossenschaftskrankencasse, Nr. 6273.
Genossenschaftsstatuten, Festsetzung der Höhe der Taxen, Nr. 5815.
— Genehmigung der Taxerhöhung für Freisprechung der Lehrlinge, freies Ermessen der Behörden, Nr. 6190.
Gensdarmerie, Voraussetzung für Zuzählung von zehn Dienstjahren bei Bemessung des Ruhegenusses, Nr. 6129.
Gesellschaftsvertrag, Aufnahme von Realitäten in denselben als Vermögen der Gesellschaft, gebührenpflichtige Vermögensübertragung, Nr. 6261.
— Uebertragungsgebühr, Nr. 6013.
Gesundheitspolizei, Einschränkung des Gewerbebetriebes aus jenem Titel, Sache der Gewerbebehörde, Nr. 5912.
— wer Untersuchungskosten zu tragen hat, Nr. 5911.

Getränkeauflage für die Stadt Teschen, Nr. 5662.
Gewerbe, Abgrenzung (Schlosser und Bautischler), Nr. 6105.
— Anmeldung der Vermittlung der Drucksorten und Visitkarten für die Parteien, Nr. 5741.
— Betriebsanlagen für Caolinabbau, Genehmigung ob erforderlich? Nr. 6147.
— Feuerungsanlagen in einer Restaurationsküche, ob gewerbebehördliche Genehmigung bedürfen? Nr. 6148.
— Mineralwasserversendung als Theil einer Trinkcuranstalt unterliegt nicht den Bestimmungen der Gewerbeordnung, Nr. 6224.
— Qualificirung einer Gewerbsunternehmung als fabriksmäßig betriebenes oder einfaches Gewerbe, nicht freies Ermessen der Behörde, Nr. 6303.
— radicirte, Eigenschaft, Eintragung im Grundbuche, Nr. 5695, 5697.
— — in Böhmen und Abnahme des Getränkes vom Propinationsberechtigten, Nr. 5708.
— — und verschieden hievon Realschankrecht, Nr. 5977.
— — Voraussetzung der Existenz, Nr. 5744.
— Recursfrist, unrichtige Belehrung, Nr. 5707
— s. auch Realgewerbe,
Gewerbeanlage, Herstellung zum Schutze der Arbeiter, Competenz der Gewerbsbehörde, Nr. 6173.
— Recursfrist in Fragen behördlicher Genehmigung im Sinne § 31 Gewerbe-Ordnung, Nr. 5905.
Gewerbebefugniß eines Fleischfelchers durch Verbot einer Fleischausfuhr beschränkt. Nr. 6056.
Gewerbebehörde, an diese a. o. Gehilfenversammlung vor Einberufung anzuzeigen, Nr. 6062.
Gewerbebetrieb, Einschränkung, Competenz der Gewerbe-, nicht der autonomen Behörden, Nr. 5912.
Gewerbeconcession, Annullirung, amtswegige, wegen ordnungswidrigen Vorganges des Gemeindevorstehers, Nr. 5993.
— Competenz der Behörde zur Entscheidung über Einhaltung von gesetzten Bedingungen und Instanzenzug, Nr. 6008.
— ob Bedingungen im Interesse von Privatrechten zulässig? Nr. 6007.
— Recurs der Gemeinde, durch den Gemeindevorsteher eingebracht, Nr. 6106.
Gewerbegerechtigkeit, radicirte, amtswegige Erhebungen, Nr. 5836.
— — auch bei Verpflichtung zur Abnahme der Propinationsgetränke, Nr. 5835.
— — Eigenschaft, Voraussetzungen hiefür, Nr. 5904.
Gewerbeübertragung, beziehungsweise Concession, ob zurückgezogen werden kann, Nr. 6172.
Gewerbeunternehmung, Einreihung derselben in bestimmte Gefahrenclassen nach Maßgabe der Unfallsgefahr, Nr. 6272.
Grabdenkmal, Sprache der Inschrift, Nr. 6222.
Grundlastenablösung der Forstservituten, Nr. 5921.
Grundsteuer, Einforderung, Verjährungsfrage, Nr. 5970.
Gütergemeinschaft, Vermögensübertragungsgebühr, Nr. 6212.
Gutsgebiete, Art und Weise ihrer Zuweisung zur Gemeinde, Nr. 6240.

H.

Hafenanlagen, vom Staate unternommene, Wasserrechtsverfahren, Nr. 6287.
Haftung für die Entrichtung der Gebühr von einer ausländischen ins Inland eingebrachten Urkunde, Nr. 5894.
— für Gebühr und Erhöhung bei Gebrauch von Abschrift einer bedingt befreiten Urkunde, Nr. 6116.
— sächliche, für die Vermögens-Uebertragungsgebühr, Nr. 5895.
— s. Realhaftung.
Handelscorrespondenzen, kaufmännische, Gebühr, Nr. 5666, 5882.
Handelscorrespondenz, Rechtsgeschäft in einer solchen, amtlicher Gebrauch, Nr. 5666.

Handelsgeschäfte sind auch Speculationskäufe und Lieferungsspeculationen, daher deren Erfüllung für das passive Wahlrecht zur Börsekammer maßgebend, Nr. 6309.
Handelsgesellschaft, Voraussetzungen für die Annahme des Rechtssubjectes in Bezug auf die derselben gehörigen Liegenschaften, Nr. 6320.
Hauptbeschäftigungs-Abtheilung in Erwerbsteuersachen, Nr. 5704.
— — Richtigstellung, Nr. 6198.
Hausclassensteuer, Aenderungen im Inneren in der Zahl der Wohnbestandtheile, Nr. 6277.
— Nachtrag, wegen unterlassener Anzeige des Umbaues, Nr. 5824.
— ob Gemeinschuldner im Concursverfahren zu bezahlen hat, Nr. 5652.
— verweigerte Theilung bei Einheitlichkeit des Gebäudeobjectes, Nr. 6259.
— was als Wohnbestandtheil in Anschlag zu bringen ist, Nr. 6139.
Hauszinssteuer, amtswegige Aenderung der Zinsfassion, Nr. 5811.
— Auslagen für Wasserverbrauch, wie in Anschlag zu bringen? Nr. 5852.
— Befreiungsanspruch aus dem Titel der Militärbequartierung, Nr. 5703.
— bei cumulativer Verpachtung der Objecte, Nr. 6098.
— bei Parification nur Angemessenheit des fatirten Zinses zu erörtern, Nr. 5792.
— Die Fatirungspflicht tritt mit dem Zeitpunkte der Vermiethung ein, Nr. 6260.
— Entscheidung, unrichtige Intimation, Nr. 5685.
— ideelle Vorschreibung, Grundlage für Gemeindeumlagen, Nr. 6285.
— in die Fassion auch Reinigungsbeitrag einzubeziehen, Nr. 5653.
— Recurszug, Nr. 5654.
— Verfahren in Absicht auf die amtswegige Aenderung der Hauszinsfassion, Nr. 5684.
— Verfahren nur mit dem Hauseigenthümer oder Bevollmächtigten, Nr. 5750.
— Vergütung für Hausreinigung an den Vermiether, Zuschlag zum Miethzinse, Nr. 6002.
— Zeitpunkt, von welchem an die Dauer der Steuerbefreiung für den Umbau zu berechnen, Nr. 6030.
— Zinsverheimlichung, Entgegenstellung der Parteien dem Hauseigenthümer gegenüber, Nr. 5981.
Heimatsgemeinde, Eincataſtrirung des Gebäudes, nicht Conscribirung maßgebend, Nr. 5776.
— hat die Verpflegskosten der in eine Gebäranstalt unentgeltlich Aufgenommenen nicht zu tragen, Nr. 6006.
— kann zum Ersatze der Verpflegskosten für die in eine Gebäranstalt Aufgenommene nicht herangezogen werden, Nr. 6187.
Heimatsloser, dessen Zuweisung nach § 19, Abs. 4, des Heimatsgesetzes, Nr. 6092.
Heimatsrecht aus dem Titel der Erlangung eines öffentl. Amtes, Nr. 6210.
— der Witwe und der ehelichen Kinder, Nr. 6289.
— durch Erlangung eines öffentl. Amtes; Amtssitz ständiger, Nr. 6208.
— eines Lehrers, Erwerbung durch strafweise Versetzung, Nr. 5961.
— eines unehelichen Kindes; Nachweis der Legitimation per subsequens matrimonium, Nr. 6103.
— Mitglieder der Finanzwache erwerben nach dem Gemeindegesetze vom Jahre 1849, nicht aber nach dem Gemeindestatut für Laibach, das Heimatsrecht in der Stationsgemeinde, Nr. 6254.
— nach dem Gemeindegesetze vom Jahre 1849, Steueramtspraktikant als »Staatsdiener« anzusehen, Nr. 6003.
— und Bürgerrecht (Mähren), Nr. 6288.
— Zuweisung eines Zolleinnehmers ins Ausland, Nr. 6207.
Heimatsrechterwerbung durch Quadriennirung, Nr. 5980, 6071, 6084.
— durch Quadriennirung, Eincataſtrirung des Gebäudes zur Gemeinde, Nr. 5776.
Heimatsrechts-Verleihungstaxe fließt nicht aus der Aufnahme in den Gemeindeverband an und für sich, Nr. 5978.
Heimatszuständigkeit, bei Pflegekindern der Findelanstalten § 12 lit. b des Gemeindegesetzes vom Jahre 1849 keine Anwendung, Nr. 5756.
— Conscriptionspatent als Quelle für Entscheidungen, Nr. 5903.
— durch Quadriennirung, Erhebungen, Nr. 5770.

Heimatszuständigkeit, Erwerbung durch mehr als zehnjährigen Aufenthalt in der Gemeinde, nach dem Conscriptionspatente, Nr. 5903.
— Erwerbung in den Jahren 1854 bis 1862, hiefür maßgebend nicht mehr Conscriptionspatent, sondern prov. Gemeindegesetz v. 1849 oder Gem.-Ord. v. 1859, Nr. 5942
Hilfspriester, systemisirte, Congrua-Ergänzung, Nr. 5992.
Hofgebäude, dessen Höhe, wonach zu richten ist (Böhmen), Nr. 5979.

J.

Incorporirung, rechtliche Folgen der Incorporirung einer Kirche in eine geistliche Communität in Bezug auf die Instandhaltung der Kirche, Nr. 6264.
Instanzenzug, betreffs des passiven Wahlrechtes der Stadtärzte, Nr. 5971.
— unrichtige Belehrung, Nr. 5893.
Intercalare, Verwendung der Einkünfte des Beneficiums zur Erfüllung der Messenverpflichtungen, Nr. 5683.
Intimation, unrichtige, einer Entscheidung in Finanzsachen, Nr. 5685.
Irrsinnige, deren Spitalsverpflegung, reciprocärer Ersatz zwischen Oesterreich und Frankreich, Nr. 5689.
Jagd, genossenschaftliche, Aufhebung derselben und Zuweisung zum angrenzenden Jagdgebiete; Ablauf des Jagdpachtvertrages ob von Belang, Nr. 6241.
— Verfahren bei der Bildung eines selbstständigen genossenschaftlichen Jagdgebietes, Nr. 6249.
Jagdausschuß, Festsetzung der Jagdpachtbedingnisse durch den Jagdausschuß, Nr. 6307.
Jagdausschußwahl, ortsübliche Verlautbarung, Nr. 5996.
Jagdenclaven, Zuweisung, Zusammenhang der Grundstücke, Nr. 5864.
Jagdgebiet, Berechnung des Ausmaßes, Nr. 6241.
— bildet die Orts- und nicht die Cataftralgemeinde, Nr. 5973.
— mit Jagdservitut belastete Gründe, Ausmaß, Nr. 5947.
— ortschaftsweise Bildung, Nr. 5943, 5944.
— ortschaftsweise Bildung desselben in Böhmen, Nr. 6123.
— Bildung, Unzulässigkeit der Aenderung der nicht rechtzeitig angefochtenen Bezirksausschuß-Entscheidung, Nr. 5728.
— Zusammenhang bei geringer Berührungsfläche, Nr. 5864.
— zusammenhängendes, Theile eines solchen keine Enclaven, Nr. 5872.
— Zusammenhang, wann durch »Ortsplatz« nicht unterbrochen wird, Nr. 6024.
— Zuweisung von Grundstücken als Enclaven, Nr. 6242.
Jagdgebiete, der Zusammenhang durch einen Wassercanal, Nr. 5863.
— im ärarischen Betriebe, Landesabgabe für Salzburg, Nr. 5936.
Jagdgenossenschaft bei Minderung des Jagdgebietsumfanges, ob noch besteht, amtswegige Ueberprüfung, Nr. 5783.
— deren Beschlüsse über Ausübung des genossenschaftl. Jagdrechtes, Nr. 5816.
Jagdkarte. Grenzen der Competenz des Reichsgerichtes und des V. G. Hofes in Fragen der Sprache der auszustellenden Jagdkarten, Nr. 6223.
Jagdpacht, Annullirung durch Ingerenz der übergeordneten autonomen Organe und wegen mangelnden Waffenpasses, Nr. 5965.
Jagdpachtschilling, wenn nicht berichtigt, entweder Relicitation oder Eintreibung, Nr. 6191.
Jagdsachen, Verfahren, Einvernahme des Jagdausschusses, Nr. 5863.
Jagdverpachtung des der Gemeinde eigenen Grundbesitzes, Nr. 5714.
— grundsätzliche Verfügungen kann Ackerbau-Min. von amtswegen erlassen, Nr. 5973.
— im Licitationswege ist die Bedingung des Vorbehaltes der Genehmigung des Pächters rechtsunwirksam, Nr. 6307.
— Nachweis des Waffenpasses, Nr. 6307.
— vom Bezirksausschusse genehmigte, Anfechtung, Nr. 5647.
Jahresüberschüsse, Anschaffung von Grundstücken von solchen, Nr. 5731.
— Vertheilung, Nr. 5730, 5731.
Judenordnung für Mähren, Wahl des israel. Cultusvorstandes, Nr. 6186.

K.

Kanal, Reconstruction, dem Eigenthümer obliegt, nur wenn jener reparaturbedürftig, Nr. 5931.
Kaplansunterhalt, ob bei der Pfarrfassion zu berücksichtigen, Uebung, Nr. 5840.
Katastralzuschreibungen, deren Richtigstellung, Competenz der Finanzbehörden, Nr. 5856.
Katecheten, Wegentschädigung (Böhmen), Nr. 6243.
Kaufvertragsgebühr. Stipulation des Erlages eines Theiles des Kaufschillings zu einer gewissen Zeit bei sonstiger Ungiltigkeit des Vertrages keine Suspensivbedingung, Nr. 6322.
Kirchenbauconcurrenz bei Unzureichenheit des Kirchenvermögens, Nr. 6058.
— Bloße Vereinbarungen in Betreff der Gemeindeleistungen, beinhalten noch keine solche in Betreff der Concurrenz für Kirchenzwecke, Nr. 6337.
— Entscheidung hierüber den staatlichen Verwaltungsbehörden zukommt, Nr. 5862.
Kirchengemeinde. Concurrenz zur kirchlichen Baulast, Nr. 6337.
Kirchenglocken, ausschließliches Verfügungsrecht über solche, Nr. 6244.
— Verfügungsrecht über solche, Nr. 5839.
Kirchenvermögen, Ueberschüsse von Einkünften, deren Verwendung zur Congrua-Ergänzung, Nr. 5959.
Kosten des Verfahrens in Wasserrechtssachen, Nr. 5848.
Krankencasse für Arbeiter, Untersagung, wegen Gefährdung der Bezirkskrankencasse, Nr. 5829.
Krankencassen. Ingerenz des Ministeriums, betreffs der Genehmigung der Statuten, Nr. 6273.
— unzulässige statutarische Bestimmungen genossenschaftlicher, Nr. 6219.
— Versicherungspflicht der Gehilfen bei denselben, Nr. 5814.
Krankengebäranstalt, unentgeltlich daselbst Aufgenommene, für diese hat Heimatsgemeinde nicht aufzukommen, Nr. 6006.
Krankenverpflegskosten, Ersatzpflicht einer Betriebs-Krankencasse, Nr. 5994.
Krankenversicherung der Arbeiter. Beitragsleistungen für nicht angemeldete versicherungspflichtige Arbeiter, Nr. 6318.
— — Zeitpunkt der Erlöschung der Zahlungspflicht der Versicherungsbeiträge, Nr. 6218
— der Dienstboten in Privat-Lehr- und Erziehungsanstalten, Nr. 6046.
— der Künstler bei einer Theaterunternehmung, Nr. 6044.
— des in der Kanzlei des Advocaten beschäftigten Personales, Nr. 5988.
— des in der Kanzlei des Notars beschäftigten Personales, Nr. 5989.
— des kaufmännischen Personales, Nr. 6045.
Krankenversorgung eines bei der Betriebs-Krankencasse Versicherten, Nr. 6142.
Krankenversicherungspflicht der in den Wiener Bureaux beschäftigten Beamten, Nr. 6074.
Krankheits- und Begräbnißkosten, Ersatzanspruch an die Gemeinde, Nr. 5678.

L.

Lagerplan, Einspruchsrecht gegen selben und Rückwirkung auf Abtheilungsbewilligungen, Nr. 5889.
— und Abtheilungsbewilligung (Böhmen), Nr. 5890.
Landesabgabe von Jagdgebieten (Salzburg), Nr. 5936
Landesausschuß, Ueberwachungsrecht desselben, Nr. 6338.
Landespensionsfond, wann Rückersatz an denselben zulässig (Galizien), Nr. 6144.
Legatsgebühren, Nr. 5699.
Legitimation per subsequens matrimonium. Nachweis und Heimatsrecht unehelicher Kinder, Nr. 6103.
— zur Anfechtung der Gebührenbemessung, Nr. 6150.
— zur Beschwerdeführung gegen die Einkommensteuerpflicht II. Classe, Nr. 6295.
Lehrer an alten Schulen mehr als 15 Jahre definitiv angestellter, Quinquennalzulage, Nr. 5975.

Lehrer, stabiler, Vertretung und Gebühr hiefür (Galizien), Nr. 6188.
— s. Volksschullehrer.
Lehreranstellung, wann gilt als definitiv, Nr. 6210.
Lehrergehalte, Concurrenz der ein eigenes Stammvermögen besitzenden Städte, Nr. 5974.
Lehrerin, deren Ruhestandsanspruch (Tirol), Nr. 5945.
Lehrherr und Lehrling, inwieferne deren Pflichten vereinbarlich, Nr. 6075.
Lidlohnsforderung des Erben, wann Nachlaßpassivum, Nr. 6151.
Löschungsbewilligung hinsichtlich jure consolidationis erloschenen im Verfachbuche eingetragenen Hypothekarforderungen, Gebühr, Nr. 5772.
Löschungseingaben. Behandlung derselben als Extabulationsurkunden, Nr. 6276.
Löschungserklärungen, Gebühr, Nr. 6275.
Löschungs- und Pfandrechtsauflassungs-Urkunde, Gebühr, Nr. 6095.

M.

Markenschutz auch für Waaren, Nr. 5924.
— Begriff des Wortes »Staatswappen« in Ansehung der Registrirung einer Marke, Nr. 6319.
— Unterscheidbarkeit der Marke, auf die Farbe kommt es nicht an, Nr. 5729.
— wer zur Annullirungsklage nicht legitimirt, Nr. 5924.
Marketenderei, eine nicht unter das Gewerbegesetz fallende Unternehmung, Nr. 6069.
Marketender, Recht der Militärverwaltung, solche in Kasernen zu halten, Nr. 6068.
Matrikenführer, wozu berechtigt? Nr. 6125.
Maurermeister, verweigerte Ausscheidung derselben aus dem Verbande der Genossenschaft, Nr. 5798.
Mauthbefreiung der Bewohner der s. g. mauthumschlossenen Orte, Nr. 6325.
Mauthermäßigung für die Ortsbewohner zusammenhängender Orte (Böhmen), Nr. 6141.
Mauthfreiheit der Düngerfuhren, Nr. 5771.
— der Gewerbefuhren, Nr. 5771.
Mauthgebühren unterliegen keiner Verjährung, Nr. 6215.
Mauthpächter, nachträgliche Einforderung seinerzeit nicht angesprochener Mauthgebühren, Nr. 6215.
Mauthpflicht und Mauthumgehung im Sinne des böhm. Mauthgesetzes, Nr. 5875.
— von Streustroh- und Düngerfuhren, und Begriff einer »Wirthschaftsfuhr«, Nr. 5679.
Messen für Persolvirung, Einkünfte des Beneficiums haftbar, Nr. 5683.
Militäreinquartierungs-Umlagen, für deren Vorschreibung nicht die Einquartierungspflicht, sondern die vorgeschriebene Gebäudesteuer maßgebend, Nr. 6308.
Militärtaxpflicht, Dauer derselben, Nr. 6104.
Mineralwasserversendung und Trinkcuranstalt, Nr. 6224.
Mühlen, Voraussetzungen für ihre Qualificirung als fabriksmäßig betriebene Unternehmungen, Nr 6303.
Musterrecht, Ungiltigkeitserklärung der Registrirung keine Polizeistraffache, Nr. 6079.
Musterrechtssache, Proceßkosten-Ersatzfrage, Nr. 6079.
Musterschutz, einen solchen genießt nicht der Glanz eines Industrie-Erzeugnisses, Nr. 6078.

N.

Nachlaßgebühr, Behandlung eines erblasserischen Schuldbekenntnisses als Legat, Nr. 5998.
— Verlassenschaftspassiven und Uneinbringlichkeit von Forderungen, Nr. 6118.
Niveauregulirung von Straßen in Wien, Bauordnung maßgebend, Nr. 6034, 6035, 6036.
Notar, Verpflichtung desselben zur Vorlage der Abschrift des Notariatsactes, Nr. 6119.

O.

Oeffentlichkeit des Weges, Merkmale, welche dagegen sprechen, Nr. 5880.
— des Weges, Rechtskraft des Judicates der Wegebehörde, Nr. 5964.
— des Weges, Voraussetzungen, Nr. 5677.
— des Weges, wann nicht vorhanden, Nr. 5871.
— eines Weges, Erhebungen, Nr. 6094.
— eines Weges und Verpflichtung der Gemeinde zur Erhaltung eines solchen, Nr. 6090.
Ortschaft. Unter Ortschaft ist nicht ein Verband bestimmter Persönlichkeiten zu verstehen, Nr. 6228.
Ortschaftsgrenzen, Richtigstellung, Competenz der Finanzbehörden, Nr. 5856.
Ortschaftsvermögen, Verwendung zu Gunsten des örtlichen Ganzen, nicht zu Gunsten einer Vielheit von Personen, Nr. 6228.
Ortschaftsvertretungen, wann zu bilden, Nr. 5734.
Ortsschulrath, Wählbarkeit in denselben, dabei Prüfung der Wählbarkeit zur Gemeindevertretung, Nr. 6087.
Ortsseelsorger, zum Begriffe im Sinne der Gemeindewahlordnung, Nr. 5906.

P.

Parcellirung, Abtheilungsproject-Ausdehnung auch auf Grundflächen, welche zunächst nicht verbaut werden sollen, Nr. 5732.
— Begriff (Prag), Nr. 5874.
Parcellirungsgrund, Herstellung desselben auf das Niveau, durch den Parcellirungswerber, Nr. 5857.
Pensionsanspruch einer Volksschullehrerin (Tirol), Nr. 5945.
Pertinenzeigenschaft von Mobilien in Folge pauschalweiser Behandlung der Objecte im Vertrage, Nr. 5984, 5999.
Pfandrechtsauflassung und Löschungsurkunde, Gebühr, Nr. 6095.
Pfandrechtsauflassungen als Nebenabmachungen in der Haupturkunde, Gebühr, Nr. 5983.
Pfarrdotationsergänzung für einen Hilfspriester, Nr. 5663.
Pfarreinkommen, Excindirung, Nr. 5657.
Pfarrvicariate, zur Frage ihrer Selbstständigkeit, Nr. 6231.
Polizeisanitätsdienst, Theilnahme der städtischen Bezirksärzte, Nr. 5908.
Polizeistraffache, Competenz zur Vornahme der licitator. Verpachtung von Grundstücken, Nr. 5727.
Portofreiheit von Amtscorrespondenzen eines Stadtmagistrates als politische Behörde I. Instanz, Nr. 6010.
Post, Zustellung ämtlicher an die Firma adressirter Schreiben an deren Procuristen, Nr. 6330.
Privilegiumssachen, gegen zwei gleichlautende Entscheidungen findet kein weiterer Recurs statt, Nr. 6061.
Privilegienschutz. Das Verfahren bei Nichtigkeitsstritten ein officioses, Kunstbefunde interne Amtsacten, Nr. 6310.
Professoren der Gemeindemittelschulen in die Gemeindevertretung nicht wählbar, Nr. 5873.
Propination, Ablösung (Mähren), Nr. 5744.
— Ablösung in Galizien, Berechnung des reinen Einkommens zu Zwecken der Reclamation, Nr. 6047.
— Ablösung, Zuspruch des Realrechtes einer Schänke nach § 42, Nr. 6161.
— Die Verpflichtung zur Zahlung eines Branntweingeldes begründet noch kein Realrecht (Mähren), Nr. 6227.
— Realausschankrecht nicht vorhanden, wenn die Verpflichtung zur Getränkeabnahme im Wege der Grundentlastung aufgehoben wurde, Nr. 6226.
Propinationsablösung, Abgabe für Errichtung einer Spiritusbrennerei (Böhmen), Nr. 6093.
— Anerkennung des Ausschankrechtes als Realrecht (Mähren), Nr. 6120.

Propinationsablösung, Anspruch auf Realrecht der Branntweinerzeugung (Mähren), Nr. 6019.
— Branntweinschank (Mähren), Nr. 5695, 5596, 5698.
— in Mähren, Realschank, Nr. 6160.
Propinationsberechtigte zur Anfechtung eines auf Biergroßhandel lautenden Gewerbescheines nicht legitimirt (Galizien), Nr. 5787.
Propinationseinkommen in der Bukowina, Einkommensteuer hievon, Nr. 6153.
Propinationsfond, Bedingungen für Entschädigung aus demselben, Nr. 5803.
— Entschädigung aus demselben (Böhmen), Nr. 6291.
Propinationsrecht, Ablösung und Entschädigung (Böhmen), Nr. 5950.
Provisorium in Bezug auf den Gehaltsbeitrag eines Pfarrers, Nr. 5797.
Provisorsgehalt bei nicht selbstständigen Seelsorgestationen, Nr. 6038,
Punktationen, wenn Urkunde in der Innehabung eines Dritten, Nr. 5913.

Q.

Quadriennirung, Erhebungen, Nr. 5770.
Quinquennalzulage der Lehrer, Anfallstag, Nr. 5749.
— für Volksschullehrer, die an den alten Schulen mehr als 15 Jahre definitiv angestellt waren, Nr. 5975.
— Nichtanrechenbarkeit derselben zu der Dienstzeit eines Unterlehrers, Nr. 5800.

R.

Rabbiner-Wahl in Stanislau, Nr. 5785.
Realausschanksrecht, wenn privatrechtliche Verpflichtung zur Abnahme des Getränkes abgelöst, Nr. 5744.
Realeigenschaft des Bier- und Branntweinschankes (Mähren), Nr. 6160.
— eines Bierschankhauses, Voraussetzung und Rechtssubject, Nr. 5948.
— eines Bier- und Branntweinschankes und Anerkennung des Ausschanksrechtes als Realrecht (Mähren), Nr. 6120.
— eines Branntweinschankgewerbes und verschieden hievon Rechtsanspruch auf Realschankrecht, Nr. 5977.
— einer Gewerbsgerechtigkeit, amtswegige Erhebungen, Nr. 5836.
— eines Schankgewerbes ob den Theilnehmern von einer gemeinschaftlichen Schankgerechtsame zukommt, Nr. 6161.
— von Schankgewerben auf den s. g. Bürgerhäusern in Wallachisch-Meseritsch, Nr. 6121.
Realgewerbe, Besitz eines Schankhauses seitens der Obrigkeit, Nr. 6226.
— Bücherliche Eintragung vor dem Normaljahre, Voraussetzung, Nr. 6227.
— Competenz der Statthalterei zur Entscheidung in I. Instanz und Bezeichnung »Gasthaus« für sich allein, Nr. 6018.
— in Böhmen, und Abnahme des Getränkes vom Propinationsberechtigten, Nr. 5708.
— Mangel der Eintragung in das neue Grundbuch, Nr. 6225.
— radicirtes, Beweis für diese Eigenschaft, Nr. 5694.
— Umfang der Gewerberechte der 42 sog. Schankbürgerhäuser in Mistek, Nr. 6238.
— Verfahren zur Constatirung (Mähren), Nr. 6159.
Realgewerbegerechtigkeit in Mähren, Nr. 6020.
— Nichtanerkennung bei einfacher Bezeichnung der Realität als »Gast- oder Wirthshaus«, Nr. 5904.
— Tafernrecht, das im Jahre 1793 mit der Realität als selbstständiges Gewerbe nicht verbunden, gilt nicht als radicirt (Oberösterreich), Nr. 6037.
Realhaftung für Steuerrückstände, Nr. 5824.
Realschankrecht, auch bei Verpflichtung zur Abnahme der Propinationsgetränke, Nr. 5835.
— der Theilnehmer an einer gemeinsamen Brauberechtigung, Nr. 6122.

Realschankrecht, die im Grundentlastungswege abgelöste Getränkeabnahmsverpflichtung gibt keinen Titel für solches, Nr. 6163.
— für Theilnehmer von Realitäten, mit welchen das Propinationsrecht einer Corporation verbunden war (Mähren), Nr. 6161.
— in Mähren, Nr. 6019.
— und verschieden hievon Rechtsanspruch auf ein radicirtes Gewerbe, Nr. 5977.
— wann in Anspruch genommen werden kann (Mähren), Nr. 5837.
Rechnungen, ausländische, welche im Inlande Wirksamkeit zu erhalten haben, Gebühr, Nr. 5914.
Rechnungsstempel, Nr. 5830.
Rechtsbefestigungen, Gebühr, Nr. 5791.
Rechtsbelehrung, unrichtige, betreff Recursfrist in Gewerbesachen, Nr. 5675.
Rechtsförmigkeit von Entscheidungen, Nr. 5761.
Rechtsmittel-Verfahren, ein solches von Amtswegen, Nr. 5833.
Rechtskraft einer Verfügung in Wegesachen, Nr. 5964.
Reciprocität in Bezug auf Nachlaßgebühren zwischen Oesterreich und Dänemark, Nr. 5699.
— in Sachen der Bestimmung des Religionsbekenntnisses, Nr. 5748.
Reichsgericht, dessen Competenz in Angelegenheiten der Ausstellung von Jagdkarten in einer nicht landesüblichen Sprache, Nr. 6223.
Reclamation, wegen Richtigstellung steuerämtlicher Vorschreibungen, Nr. 6206.
Reclamationscommission, deren endgiltige Entscheidungen vor dem V. G. Hofe anfechtbar, Nr. 6070.
Reclamationsverfahren, Frist zu Einwendungen gegen Wählerlisten (Dalmatien), Nr. 5711.
Recurs des Gemeindevorstandes bei Durchführung von Gemeindeausschußbeschlüssen, Nr. 5733.
— Form der Erledigung des Parteibegehrens, Nr. 6273.
— gegen zwei gleichlautende Entscheidungen in Privilegiumssachen, Nr. 6061.
— in Hauszinssteuersachen, Nr. 5654.
— in Stempelsachen, wem zukommt? Nr. 5884.
Recurseingabe eines Vereines, nicht statutenmäßig ausgefertigte, Nr. 6174.
Recursfrist für Anfechtungen von Jagdverpachtungen, Nr. 5647.
— gegen Entscheidungen über gewerbliche Betriebsanlagen, Nr. 5676.
— in Fragen behördlicher Genehmigung einer gewerblichen Betriebsanlage nach § 31 des Gewerbegesetzes, Nr. 5905.
— irrthümliche Belehrung, Nr. 5905.
— unrichtige Belehrung, Nr. 5707.
— Unstatthaftigkeit der Einwendung der Recursfrist-Versäumniß vor dem V. G. Hof, Nr. 6241.
Recursrecht bei Genehmigung eines Parcellirungsprojectes, Nr. 6292.
— eines einzelnen Gemeindemitgliedes, bei Verpflichtungen der Gemeinde als solcher, Nr. 5893.
Religionsbekenntniß eines Kindes sächsischer Unterthanen, Nr. 5748.
Religionsfond dessen Anspruch auf Einkünfte von Stiftungsmessen während der Intercalarszeit, Nr. 6038.
— dessen Verpflichtungen als Rechtsnachfolger in das Vermögen eines aufgehobenen Klosters, in Bezug auf die Bestreitung der kirchlichen Baulast, Nr. 6264.
Religionsfondsbeitrag, Bemessung nach Daten des Gebührenäquivalentes, Nr. 5991.
Religionsunterricht, Leistung von Wegentschädigungbeträgen an den Katecheten seitens der Gemeinden, Nr. 6243.
Ruhegenuß einer Volksschullehrerin (Tirol), Nr. 5945.
— Voraussetzung der Anweisung eines solchen staatlicherseits, Nr. 5764.

S.

Sanitätsanstalten, erkrankte auswärtige Arme in Epidemie-Spitälern, Verpflegskosten, Nr. 6107.

Sanitätsanstalten, Mineralwasserversendung als Theil einer Trinkcuranstalt keine gewerbliche Beschäftigung, Nr. 6224.
Sanitätspolizei, wer Untersuchungskosten zu tragen hat, Nr. 5911.
Schankrechte als Realrechte, Zulässigkeit der Inanspruchnahme partieller, Nr. 6238.
Schenkungsgebühr bei nicht erwiesener Entgeltlichkeit, Nr. 6048.
— von der Bestellung einer Jahresrente für die Witwe seitens des Erben, Nr. 6281.
Schenkungsvertrag, betagt oder bedingt in Absicht auf die Gebühr, Nr. 5954.
Schottergewinnung in öffentlichen Gewässern, Nr. 5828.
Schubkosten, wann zur Ortspolizei gehören, Nr. 5870.
Schule, ob öffentlich oder privat, Erhebungen im Streitfalle zu pflegen, Nr. 5747.
Schulaufnahme auswärtiger Kinder, Nr. 5849.
Schulaufsichtsbezirk nach dem Gesetze für Schlesien vom 28. Februar 1870, Nr. 5923.
Schulaufwand, hiezu gehören auch Bezüge der Lehrer für nichtobligate Lehrgegenstände, Nr. 5922.
Schulauslagen, Repartition auch auf die zu anderen Schulen zugeschulten Theile einer Ortsgemeinde, Nr. 5735.
Schulbauaufwand, Einstellung in das Gemeindepräliminare, Nr. 5781, 5782
Schulbauconcurrenz, bei nicht rechtzeitiger Einsprache gegen das Schulpräliminare, Nr. 5760.
— Rechtskraft des Präliminares, Nr. 6239.
— Voraussetzung für die Concurrenzpflicht der Gemeinden, Nr. 6331.
Schulbauforderung, kann nicht durch autonome Behörden der Zahlung zugeführt werden, Nr. 5861.
Schulbauumlagen, Vorschreibung entsprechend den der Staatssteuern, Nr. 6128.
Schulbehörden haben über Leistungen, welche auf privatr. Titeln begründet, nicht zu entscheiden, Nr. 6164.
Schulclassen, Feststellung und Berechnung des Durchschnittes nach welcher Kinderzahl? Nr. 5763.
— Vermehrung, zur Anfechtung nur Gemeinden legitimirt, Nr. 5821
Schulconcurrenz bei aus der Schulgemeinde ausgeschiedenen Gemeindetheilen, Nr. 5760.
— zu Lehrergehalten der ein eigenes Vermögen besitzenden Städte, Nr. 5974.
Schulerrichtung, welche Kinder dabei bei Berechnung des fünfjährigen Durchschnittes in Anschlag zu bringen, Nr. 5672.
— neue, bei schon bestehenden Schulen, Voraussetzung (Steiermark), Nr. 5805.
Schulexpositur, Beistellung der Erfordernisse für solche, Nr. 6012.
— Voraussetzungen zur Errichtung, Nr. 5886.
— Voraussetzungen zur Errichtung und Verfahren, Nr. 5897.
Schulfondsbeitrag bei Nachlässen in Böhmen, Nr. 5699.
Schulgelder, auf Rückersatz, ob Rechtsanspruch besteht?, Nr. 5802.
Schulgemeinde, Gläubiger, von wem Eintreibung der Schulbauforderung verlangen kann, Nr. 5861.
Schullehrer, die Voraussetzung für Anweisung eines Ruhegenusses staatlicherseits, Nr. 5764.
— Quiescirung und Verminderung der Bezüge (Galizien), Nr. 6162.
Schullehrerzulagen, ohne Zustimmung der Schulbehörden von der Gemeinde nicht zuzuerkennen, Nr. 5673.
Schulpatronat, Erlöschung von Verpflichtung durch Verzichtleistung auf das, Nr. 6222.
Schulsprengel, Zugehörigkeit der Kinder und deren ordentlicher Wohnsitz, Nr. 5849, 5850, 5851.
Schulumlagen, Rückerstattung ob und wann gefordert werden kann, Nr. 5860.
Schutzvorkehrungen gegen Wassergefahr, Nr. 5691.
Simultan-Pfandrechtsauflassung Gebührenbehandlung, Nr. 6275.
Sparcasse der Gemeinde, ob in derselben wahlberechtigt, Nr. 6203.
Sparcassen, statutarisch nur zum Wechselescompte berechtigt, können bei der Einkommenbesteuerung auf den Abschluß von Wechseldarlehen nicht mit Erfolg hinweisen, Nr. 6313.

Spiritusbrennerei, Abgabe für Errichtung, Rückvergütungsfrage, Nr. 6093.
Spiritusumlage in Zizkov, Nr. 5819.
Spitalskosten für Verpflegung von Irrsinnigen, reciprocär Ersatz zwischen Oesterreich und Frankreich, Nr. 5689.
Sprachunterricht an einer Volksschule, Einführung einer zweiten Sprache, Nr. 5922.
Staatsbeamte, Anspruch der Zollbeamten auf die volle Activitätszulage, Nr. 6217.
Staatsbürgerschaft, die österreichische von jener der Länder der ungarischen Krone verschiedene und selbstständige, Nr. 6305.
Steigerungsgebühr wegen unterlassener Anzeige, Nr. 6195.
Stempelmarken, Umtausch, Nr. 5766.
Steueramtspraktikant nicht als »Staatsbeamter«, aber als »Staatsdiener«, in Absicht auf Heimatsrechterwerbung anzusehen, Nr. 6003.
Steuerbefreiung aus dem Titel der Bauführung, Zeitpunkt von welchem an die Dauer berechnet wird, Nr. 6030.
Steuerrückstand, Begriff und Realhaftung für solchen, Nr. 5824.
Steuertheilung s. Einkommensteuer und Erwerbsteuer.
Steuerwerth, Voraussetzung für das Herabgehen unter den gesetzlichen Steuerwerth bei Gebührenbemessungen, Nr. 6326.
Stiftungen, Dürftigkeit nicht unbedingtes Erforderniß für die Verleihung, Nr. 6269.
— kirchliche, Verwendung der Einkünfte lediglich für die in der Stiftung angeordneten Zwecke, Nr. 6270.
— Rechtswirkung der Präsentation, Nr. 6269.
Stiftungsgebühr bei Ausfertigung der Stiftungsurkunden, Nr. 6001.
Stimmzettel für Personen, deren mehrere gleichen Namens sind, Nr. 5786.
Stolapauschale kommt nur dem Pfarrer zu, Nr. 5840.
Straße, die durch die Gemeinde zeitweise verfügte Absperrung eines Gehweges für die öffentliche Passage zeugt gegen den privaten Charakter dieses Weges, Nr. 6324.
— öffentliche, Auflassung, Nr. 5820, 5822.
— Voraussetzungen der Oeffentlichkeit, Nr. 5677.
— Voraussetzung für die Auflassung öffentlicher Wege und Hausdurchganges. Nr. 6339.
— Zahlung eines Entgeltes für deren Benützung noch nicht allein ein Moment gegen die Oeffentlichkeit der Straße, Nr. 6323.
Straßen, die Oeffentlichkeitserklärung eines Weges ist von der Eigenthumsfrage ganz unabhängig, Nr. 6255.
— Competenz der Wegebehörden, Nr. 5784, 5916.
— und Brückenerhaltung und Privatrechtstitel im Straßengesetze, Nr. 5958.
Straßenabnützung, außergewöhnliche, Beitrag der Industrialunternehmungen und Verfahren, Nr. 5929, 5930.
— außergewöhnliche, Beitragsermittlung (Galizien), Nr. 5751.
Straßenanlagen, Grundabtretung der Parcellirungswerber (Prag), Nr. 5874.
Straßenbeleuchtung, Nr. 5817.
Straßenniveau, Uebergabe des Parcellirungsgrundes bis zur Höhe des Niveaus, durch den Abtheilungswerber, Nr. 5857.
Straßenregulirnng in Wien, Bauordnung maßgebend, Nr. 6034, 6035, 6036.
Straßensache, Competenz der politischen Behörde, Nr. 5761.
Substitutionsgebühr für Vertretung eines Lehrers (Galizien), Nr. 6188.
Substitutionslegat, Uebergang desselben vom Legatar an den substituirten Legatar, der Vermögensübertragungs-Gebühr unterworfen, Nr. 6274.
Streitsache, entschiedene, Einwendung, Nr. 5771.

T.

Tausch eines inländischen mit einem gleichwerthigen ausländischen Immobile, Gebühr, Nr. 5739.
Teichanlagen, Herstellung von Abflußvorrichtungen, Nr. 6316.

Theaterverein, ob für einzelne Vorstellung der Genehmigung bedarf, Nr. 5746.
Triftunternehmung, Haftungspflicht auch für mittelbare Beschädigungen, Nr. 5713.
Trinkcuranstalt und Mineralwasser-Versendung, Nr. 6224.

U.

Uebertragungsgebühr, deren Entrichtung von der bücherlichen Einverleibung unabhängig, Nr. 6246.
»Umbau«, Begriff nach Prager Bauordnung, Nr. 5650.
— im Sinne der böhm. Bauordnung, Nr. 5658.
Umlagen, Vorschreibung nach Art der Staatssteuern, Nr. 6128.
— s. Gemeindeumlagen, Schulumlagen.
Umtausch des Stempels, hiebei kommt es auf die Legitimation zur Sache nicht an, Nr. 5884.
— von Stempeln, Voraussetzungen, Nr. 5766, 5885.
Unfallversicherung, Eintritt der Unfallversicherungs-Anstalt in einen bestehenden Versicherungsvertrag, Nr. 6271.
— Uebernahme eines Versicherungsvertrages, Nr. 6293.
— Zur Frage der Einreihung eines Betriebes in die Gefahrenclasse und Anwendung des Percentsatzes, Nr. 6272.
Unterricht an der Volksschule in zweiter Sprache, Zustimmung des Schulerhalters nicht nothwendig, Nr. 5922.
Unterrichtssprache, Einführung an einer bestehenden öffentlichen Volksschule, Legitimation zur Anfechtung, Nr. 5821.
Urkunde, in Bayern ausgestellte, wann als öffentliche anzusehen, Nr. 6125.

V.

Verein, Einhaltung der Statuten, Verhalten dazu erfolgt seitens der politischen Behörde, Nr. 6171.
— für Theatervorstellungen braucht außer Statuten keiner besonderen Genehmigung für einzelne Theatervorstellungen, Nr. 5746.
— nicht politischer, Mitgliederverzeichnisse, deren Mittheilung an die Polizeibehörde, Nr. 6157.
— Recurs, statutenmäßig nicht ausgefertigter, Nr. 6174.
Verfachung einer Uebergabsurkunde, wann gebührenfrei, Nr. 5985.
Verfahren in Wasserrechtssachen. Ladung der Parteien, Nr. 6220.
Vergleich in Wasserrechtssachen, Bedeutung eines solchen, Nr. 5887.
Vergütungszinsen für im administrativen Instanzenzuge restituirte Gebühren, Nr. 6213.
Verjährung bei Nachtrags-Verzehrungssteuern, ob Zeit der Thatschriftaufnahme maßgebend, Nr. 6113.
— der Anforderung von Schadenvergütungsgebühren, Nr. 6262.
— der Hausclassensteuer bei unterlassener Anzeige des Umbaues bei der Steuerbehörde, Nr. 5824.
— des Einforderungsrechtes, Nr. 5970.
— des Einforderungsrechtes von Gemeindezuschlägen, ob gegeben, Nr. 6166.
— in Absicht auf die Nachlaßgebühr, Pflichtversäumniß, Nr. 5701.
Verjährungsfrage bei der Erwerbbesteuerung, Nr. 6200.
Verjährungsfrist, wo zuvor die Steuer nicht vorgeschrieben war, Nr. 5812.
Vermögens-Uebertragung, ob entgeltlich oder nnentgeltlich, Nr. 6117.
— »Uebertragungs- und Immobiliargebühr bei Gütergemeinschaft, Nr. 6212.
— »Uebertragungsgebühr. Anfall des Substitutionslegates vom Legatar an den substituirten Legatar, Nr. 6274.
Verpflegskosten für erkrankte auswärtige Arme in Epidemie-Spitälern, Nr. 6107.
— Regreßanspruch der Aufenthaltsgemeinde, Nr. 6077.
Vertretungskosten in Musterrechtssachen, Nr. 6079.
Verzehrungssteuer bei vorhandener Abfindung und Verzehrungssteuerzuschlag, Nr. 5806.

Verzehrungssteuer vom Branntwein, Abschreibungsanspruch, Nr. 6080.
Verzugszinsen von nicht bezahlten Gebühren unterliegen nicht der Verjährung, Nr. 6262.
Verwahrungsgebühr von Genossenschafts-, bezw. Spareinlagebücheln, Nr. 6015, 6016.
Verwaltungsgerichtshof. Competenz in Conscribirungssachen, Nr. 5962.
— Dessen Competenz in Angelegenheiten der Ausstellung von Jagdkarten in einer bestimmten Sprache, Nr. 6223.
— Die Zurückweisung des Ansuchens einer Partei um gebührenfreie Behandlung eines Vertrages ist an und für sich eine nach § 2 des Gesetzes vom 22. October 1875 anfechtbare Entscheidung, Nr. 6322.
— Incompetenz in Polizeistrafsachen, Nr. 5727.
— Unzulässigkeit der Beschwerde, wenn angefochtene Entscheidung nur die Hinweisung auf eine frühere rechtskräftige Entscheidung beinhaltet, Nr. 6242.
Volksschule, Aufwand für solche auch von den anderen Schulen zugeschulten Theilen der Ortsgemeinde zu bestreiten, Nr. 5735.
— Errichtung, Berechnung des Durchschnittes und Feststellung von Schulclassen, Nr. 5763.
— neue selbstständige gemischte, Voraussetzung der Errichtung bei schon bestehenden Schulen (Steiermark), Nr. 5805.
— Nothwendigkeit von Erhebungen über den Charakter einer solchen, Nr. 5747.
Volksschulen, Aufwand für solche, Nr. 5649.
Volksschullehrer, Anfallstag der ersten Dienstalterszulage, Nr. 5749.
— der mehr als 15 Jahre an alten Schulen definitiv angestellter, Quinquennalanspruch, Nr. 5975.
— Rückersatz vom Landespensionsfonde, wann zulässig, Nr. 6144.
Volksschullehrerin, Voraussetzungen für den Pensionsanspruch (Tirol), Nr. 5945.
Vollmachtsgebühren, bei von mehreren Personen ausgestellten Vollmachten, Nr. 5986, 5987.
Vorschußcassen. Besteuerungsgrundlage zum Zwecke der Einkommensteuer-Bemessung, Nr. 6334.

W.

Wahl der israelitischen Cultusgemeinde-Vertretung, Nr. 5726.
— des israelitischen Cultusvorstandes nach der Judenordnung für Mähren, Nr. 6186.
— Fortsetzung, Nr. 6158.
— Identitätsnachweis der Wahlberechtigten, Nr. 6158.
— Legitimationskarten für Stimmgebung nicht vorgesehen, Nr. 5928.
— und Stimmliste, Abkürzung der Aufzeichnungen, Nr. 5949.
Wählbarkeit in den Ortsschulrath, dabei Prüfung der Wählbarkeit zur Gemeindevertretung, Nr. 6087.
— passive, der nach dem Sanitätsgesetze angestellten Stadtärzte, Nr. 5971.
Wähler, unterlassene Belehrung, Nr. 5949.
Wählerlisten, Anfechtung von erfolgten Aenderungen, Nr. 5720.
— a. o. Zuschlag zur Erwerb- und Einkommensteuer in die Steuerschuldigkeit nicht einzubeziehen (Mähren), Nr. 6004.
— Einwendungen gegen Eintragungen, Nr. 5956.
— Einwendungen gehören ins Reclamationsverfahren, Nr. 6290.
— für die in dieselben einzubeziehenden Steuern, steuerämtliche Vorschreibungen maßgebend, Nr. 5842.
— ob Abschriften an Parteien mitzutheilen hat Reclamations-Commission nicht zu entscheiden, Nr. 6005.
— Reclamation bei neuem Hauserwerb und Hauszins-Steuerleistung, Nr. 6204.
— Tag der Auflegung in die Frist zu Einwendungen einzurechnen (Dalmatien), Nr. 5711.
Wählerverzeichniß, bei Einreihung in dasselbe nur effective Steuerentrichtung zu berücksichtigen, Nr. 6005.
Wählerverzeichnisse, deren Anlegung (Mähren), Nr. 6192.

Wahlact, partielle Aufhebung, Nr. 5843.
Wahlberechtigter und nicht Behörde hat die Richtigstellung der steuerämtlichen Vorschreibungen zu veranlassen, Nr. 6206.
Wahlberechtigung einer in die endgiltig festgestellte Wählerliste eingetragenen Person darf bei der Wahl nicht bestritten werden, Nr. 5957.
— Einwendung gegen solche gehören in das Wahlvorbereitungs-Verfahren (Prag), Nr. 6180.
Wahlcommission, Abstimmung deren Mitglieder, Nr. 5956.
— Zusammensetzung, Nr. 5949.
Wahlergebniß nicht beeinflussende Mängel, Nr. 5949.
— nicht beeinflussende Ordnungswidrigkeiten, Nr. 5786, 5956.
— wann von Ordnungswidrigkeiten nicht beeinträchtigt, Nr. 6145.
Wahlerschwernisse, concret nicht belegte, Nr. 6145.
Wahlfähigkeit, passive, die Streitfrage kann nach §§ 31 und 32 Gem.-W.-Ord. für Böhmen gelöst werden, Nr. 5873.
Wahlfreiheit, Androhung persönlicher Nachtheile, Nr. 5956.
— beeinträchtigende Agitationen, Nr. 5949.
Wahlkörper, Einreihung (Prag), Nr. 6177, 6178.
— nachfolgende Annullirung, Nr. 5757.
— ob für jeden besondere Wahltage und Wahlstunden nothwendig, Nr. 6209.
— Ungleichheiten in der Steuerziffer, Nr. 5949.
Wahlkörperbildung. Ehrenbürger, Honoratioren, Virilstimmberechtigte, Nr. 6070.
Wahlkundmachung, Nr. 5956.
— individuelle Ladung, Festsetzung besonderer Wahltage und Stunden, Nr. 6209.
Wahlrecht, actives, aus dem Titel der Steuerleistung (Mähren), Nr. 6192.
— — eines Militär-Curaten, Nr. 5906.
— aus dem Titel der Steuerleistung (Prag), Nr. 6177.
— Ausübung desselben durch einen Bevollmächtigten, Nr. 6265.
— der Ehrenbürger, Ausübung durch Bevollmächtigte, Nr. 5743.
— der Ehrenbürger im I. Wahlkörper, Nr. 5777.
— der Steuerzahler von der Gemeindemitgliedschaft bedingt, Nr. 6205.
— einer Sparcasse in der Gemeinde, Nr. 6203.
— für dieses, allenfalls effective Steuerschuldigkeit, nicht Idealsteuer maßgebend, Nr. 5842.
— gestützt auf den akademischen Doctorgrad (Prag), Nr. 6178.
— nach der Steuerleistung, Zuschreibung und Löschung der Hauszinssteuer, Nr. 6204.
— passives, den Mittelschulprofessoren nicht zukommt, Nr. 5873.
— — eines Gewählten, Einwendungen von der polit. Landesstelle zu entscheiden, Nr. 5876.
— — in der Gemeinde, ob einem Gemeindearzte zukommt (Galizien), Nr. 6146.
Wahlresultat nicht beirrende Stimme, nicht zu überprüfen (Prag), Nr. 6179, 6180.
Wahlscrutinium, Verlegung nicht ausgeschlossen, Nr. 5928.
Wahlstimmen, wem im Zweifel, zuzuzählen, Nr. 6145.
Wahltermin, Kundmachung, Nr. 5928.
Wahlversammlungen berühren nicht das Wahlverfahren, Nr. 5928.
Wahlvollmacht, im Auslande ausgefertigte, muß legalisirt werden, Nr. 5838.
— zwei von einem Wähler, Nr. 6265.
Wahlvollmachten, Nr. 6158.
— Ausfertigung derselben, Nr. 6306.
Wahlvornahme, erneuerte, im nachgefolgten Wahlkörper, bei Annullirung der früher zur Wahl berufenen Wahlkörper (Mähren), Nr. 5757.
Wasseranlage, Begriff, Nr. 6127.
— neue, Zwangsrecht für solche, Nr. 5762.
Wasseranlagen, Erforderniß der Bewilligung zur Anlage und Veränderung eines Fischrechens in einem öffentlichen Gewässer, Nr. 6317.
— Instandhaltung derselben durch den Eigenthümer und nicht durch den Nutznießer derselben, Nr. 6302.
— Reconstruction zur Verhütung von Ueberschwemmungsgefahren, Nr. 6127.
Wasserbenützungsanlage, wer als »Eigenthümer« anzusehen, Nr. 6176.

Wasserbenützungsrechte, Bedeutung eines zur Sicherung solcher geschlossenen Vergleiches, Nr. 5887.
— dingliche Natur der, Nr. 6220.
Wasserführung, durch Eisenbahnbau geänderte, Wiederherstellung durch die Eisenbahnverwaltung, Nr. 6011.
— in Absicht auf Ableitung von Niederschlagswässern, Competenz der Baubehörden (Krain), Nr. 5780.
Wassergerinne, künstliches, Instandhaltungspflicht des Unternehmers künstlicher Gerinne, Nr. 6253.
Wassercanal, rechtliche Qualität der aus einem öffentlichen Gewässer in einen Privatcanal fließenden Wasserwelle, Nr. 6253.
Wasserlauf, hindernde Vorrichtungen, Wasserfurche, Nr. 6286.
Wasserrecht, Competenz der politischen Behörden, Nr. 6220.
— Gewinnung von Sand und Schotter in öffentlichen Gewässern, Nr. 5828.
— Kosten des Verfahrens, Nr. 5848.
— Neuerungen, eigenmächtige, Räumungsarbeiten im Auftrage der Ortspolizei nicht als solche anzusehen, Nr. 6110.
— Staat als Unternehmer und Eigenthümer von Wasseranlagen, Nr. 6253.
— Zur Entscheidung über die Zulässigkeit eines auf einem Hofraume befindlichen, zur Abführung von Niederschlagswasser bestimmten Wasserbehälters, die Baubehörde competent, Nr. 6268.
Wasserrechtssachen, Pflicht zur Herstellnng von Abflußvorrichtungen bei Teichanlagen, Nr. 6316.
— Vorkehrungen zum Zwecke der Abführung von Niederschlags- und Abfallswässern von Hausrealitäten fallen in die Competenz der Baubehörden, Nr. 6256
— Zuspruch von Vertretungskosten im Vollstreckungsverfahren, Nr. 6315.
Wasserrechtsservituten und Zwangsrecht, Nr. 5762.
Wasserrechtsstreit, Kosten des Verfahrens, Nr. 6110.
— von Privatparteien am Privatgewässer entscheidet der Civilrichter, Nr. 6175.
Wasserrechtsverfahren bei vom Staate unternommenen Hafenanlagen, Nr. 6287.
Wasserschutzbauten, Adjustirung der Kosten (Kärnten), Nr. 6029.
— im Streitfalle Thatbestand maßgebend, der unter Intervention der Parteien festgestellt wurde, Nr. 6059.
Wasserschutzpflicht und die hiefür maßgebenden Momente, Nr. 5892.
Wasserwerke, Schutz gegen Wassergefahren, Nr. 5691.
Wasserwerksanlage, wie die Bewilligungsurkunde beschaffen sein soll, Nr. 6220.
Wasserzinse bei der Hauszinsbesteuerung, Nr. 5852.
Wechselstempel, bei nicht datirtem Indossamente, die Annahme des für die Partei Ungünstigeren, Nr. 5834.
— Beweiswürdigung, Nr. 6051.
— Correctur des Ausstellungsdatums, Nr. 5768.
— durchstricheues undatirtes Indossament, Nr. 5769.
— Giltigkeit des Girodatums für mehrere nachfolgende Giranten, Nr. 5767.
— Unterschrift auf einem außer Gebrauch gesetzten Wechselblanquette, Nr. 6280.
— vom Nachindossament, und Beweiswürdigung, Nr. 6152.
Wechselstempelgebühr. Die behauptete Unechtheit der Unterschrift ist von der Partei zu erweisen, Nr. 6263.
Weg, dessen Oeffentlichkeit wann ausgeschlossen, Nr. 5880.
— Erhebungen über Oeffentlichkeit eines solchen, Nr. 6094.
— Merkmale für die Oeffentlichkeit, wann nicht vorhanden, Nr. 5871.
— öffentlicher, Verpflichtung der Gemeinde zur Erhaltnng eines solchen, Nr. 6090.
— Rechtskraft der Verfügung der Wegebehörde betreff der Oeffentlichkeit, Nr. 5964.
— Voraussetzungen der Oeffentlichkeit, Nr. 5677.
Wege, Momente für die Oeffentlichkeit eines Weges, Nr. 6255.
— öffentliche, Beleuchtung derselben, Nr. 5817.
— öffentliche, Erhaltungspflicht der Gemeinde, Nr. 5976.
— Voraussetzung für Auflassung eines öffentlichen Hausdurchganges, Nr. 6339.
Wegeanlagen, Beurtheilung der Zweckmäßigkeit und Nothwendigkeit derselben im freien Ermessen der Behörde, Nr. 6304.

Wegebehörden, Competenz bedingt davon, ob Weg ein öffentlicher Gemeindeweg ist, Nr. 5916.
— deren Befugnisse in Betreff von Durchgangsfluren (Galizien), Nr. 5823.
— deren Competenz für bestehende Straßen, Nr. 5784.
Wegeerhaltung bei mehrere Gemeinden verbindenden Straßen, Nr. 6009.
Weinausschankrecht, ausschließliches in Mähren, besteht nicht, Nr. 6122.
Wildschaden, nur Mangel von Vorkehrungen in gewissen Perioden hat der Grundbesitzer zu vertreten, Nr. 6021.
Wildschadenersatz. Statth.-Verordn. für Oberösterr. vom 13. October 1857, nicht rechtsverbindlich, Nr. 5646.
Wirthschaftsfuhr, zum Begriffe einer solchen, Nr. 5679.
Wirthschaftsgenossenschaft, Anwendung des Gesetzes vom 27. December 1880, Nr. 6296.
— Voraussetzung für Erwerbsteuerpflicht, Nr. 6237.
Wohlthätigkeitsstiftung, zum Begriffe, Nr. 5953.

Z.

Zahlungsauftrag, die Zustellung desselben an alle für die Gebühr haftenden oder gesetzlich Zahlungspflichtigen ist nicht nothwendig, Nr. 6263.
Zeitungsstempel bei »Anzeige« und Ankündigungsblättern«, Nr. 5933.
— bei bloßen »Ausgaben« und bei selbstständigen Zeitschriften. Nr. 5932, 5934, 5935.
Zinsverheimlichung, Fatirungspflicht, Nr. 6260.
Zinsverheimlichungsverfahren, Entgegenstellung der Parteien dem Hauseigeneigenthümer gegenüber, Nr. 5981.
Zoll, Beweiskraft der Durchfuhrserklärungen und Legitimationsscheine bei Zollgefällsübertretungen, Nr. 6233.
Zolleinnehmer, dessen Zuweisung ins Ausland, ob Heimatrecht begründet, Nr. 6207.
Zugehör der Mobilien in Folge pauschalweiser Behandlung der Objecte im Vertrage, Nr. 5984, 5999.
— nicht bei Fahrnissen, die nicht zugleich mit der Liegenschaft veräußert werden, Nr. 5866.
— nicht bei Vorräthen eines Brauereigewerbes, Nr. 5866.
— ob fundus instructus als solcher zu behandeln und wann? Nr. 5680.
— Pertinenzqualität einer Hôteleinrichtung, Nr. 6231.
— zu einem Schankhause, Gebühr, Nr. 5790.
Zuschläge zur Verzehrungssteuer, Nr. 5806.
Zuständigkeit, s. Heimatzuständigkeit.
Zuständigkeitsfragen, amtswegige Wahrnehmung, Nr. 6135.
Zustellung an eine Firma, Nr. 6330.
— des Zahlungsauftrages an den Steuerpflichtigen Nr. 6294.
Zweigniederlassung, Erwerbbesteuerung solcher, Nr. 5901.

II.

Alphabetisches Namenregister.

A.

Abart Karl und Gen., 5806.
Abtsdorf, Gemeinde, 5727.
Adamsbräu, Innsbruck-Wilten, 6028
Alberer Florian, 5674.
Alesani Vinzenz, 5811.
Alt-Benatek, Zuckerfabrik Sequester, 5688.
Altner Leopold, 5763.
Alton Domenico, 5804.
Altrothwasser, Gemeindejagdverpachtung, 5973.
Altschul Josef, 5807.
Appelt Josef, 6243.
Aresin Fatton, Josef Maria, 6120.
Aschmeritz, Gemeinde, 6210.
Aspach, Gemeinde, 6331.
Audav, Gemeinde, 5886.
Auer Johann, 6167.
Axmann Julius, 6045.

B.

Babuder Blas, 5847.
Bartke Adolf, 6172.
Baselga, Kirchenbau, 6337.
Batscha Veronika, 5696.
Bauer Alois, Heimatsrecht, 6092.
Bau- und Immobilienbank, böhm., 5732.
Bayer Anna, 5888.
Beck David, 5845.
Bedollo, Gemeinde, 6337.
Beer Karl, 5694.
— Max, 5695.
Beigel Wilhelm 6065.
Bejscht, Gemeindevorstand, 5951.
Benedetti Franz und Jakob, 6246.
Benesch Johann, 6051.
Benk Julius, 6061.
Berger, Dr., Adv., 5677.
— Isaak, 6267.
Berghauptmannschaft Prag, 5690.
Berghofer Anton, 5738.
Berka Josef, 6204.
Berl D., 5667.
Bevia, Gemeindefraction, 6332.
Bezirkshauptmannschaft Littau, 5842.
— Proßnitz, 6192, 6203, 6204.
— Ragusa, 5711.
— Wischau, 6004.
Biel, Dr. Franz X., 5884, 5885.
Bielitz, Land, Bezirksschulraths-Wahl, 5923.
— I. Dampfbrauerei, Holländer, 5662.
Bistrau, Gutsverwaltung und Patronatsamt, 5963.
Bodencreditanstalt, allg. öst., 5791.
Böhm. Bau- und Immobilienbank in Liquidation, 5732.
— Unionbank, 6134.
Bogen-Steig, Wegöffentlichkeit, 6324
Bohoroczany, Stadtgemeinde, 5974.
Bordowitz, Gemeindepräliminare, 5881.
Borga Dominik, 5946.
Borowy, Dr. Clemens, Wahlrecht, 6178.
Boskowitz, israel. Cultusgemeinde-Wahl, 6186.
Bouchal Leonhard, 6309.
Bozen, Gemeinderath, 6010.
Brammer Markus H., 5949.
Brandeis a. d. Adler, 5760.
Brandmark Abraham, 6297.
Breit Kaspar, 5848.
Brentella, Brückenerhaltung, 5958
Brenner, Blumenfeld & Comp., Firma, 6173.
Bresimo, Gemeinde, 6332.
Brestovec, Gemeinde, 5805.

Brettler, Elsig Samuel, 5786.
— Jakob, Biergroßhandel, 5787.
Březina Antonia, Heimatrecht, 6289.
Breznitz Pfarre, Grundstücke, Genußrecht, 5657.
Březnic, Domäne, 6175.
Brixen, Stadtgemeinde, 5664
Bříza Josef, 5843.
Brod, Gemeinde, 6239.
Brody, Stadtgemeinde, 5689.
— Gemeindewahl, 5928.
Brosche Franz X., Sohn, 5854.
Brückner Leopold, Concurs, Massaverwalter, 5859.
Brünn, Genossenschaft der Schlosser, Schmiede, 6075
Brüx, Stadtgemeinde, 6208.
— Bergdirectionsbeamten, Heimatsrecht, 6208.
Brunati Don Giuseppe, 5879.
Brunn Ferdinand, 6283.
Bruß Josef, 6031, 6313.
Bubenicek Vinzenz, 5969.
Bujet Josef, 5777.
Bujnowski Titus, 6102
Bukowinaer Propinationsfonds-Direction, 6153.
Bukovsky Heinrich, Ludmilla, Josef, Elisabeth, Alexander und Maria, 6287.

C.

Casagrande Anton, 6139.
Caslavic Živnostenský spolek, 6258.
Červený Franz und Katharina, 5964.
Chloupek Moriz und Marianne, 6163.
Cholupic, Gemeinde, 6242.
Chlumecky Leopoldine, Baronin, 6036.
Chrudimka, Flußsteg, 6304.
Cilli, Bezirksausschuß, 6181.
— Genossenschaft für Metall- und Baugewerbe, 6105.
Čukier Leon, 5655.
Czerni Alois und Karoline, 5896.
Czernowitz, bukow. Propinationsfonds-Direction, 6153.
Czykiel Theofil, 6162.

D.

Dąbska Salomea, 6132.
Danzer Kaspar & Comp., Firma, 6250.
David Anton und Louise, 5984.
Debica, Stadtgemeinde, 6256.
Decani, Gemeinde, 6084.
Derka Gustav, 6004.
Desfours-Walderode Theodor, Graf, 5950.
Deska, Gemeinde, 5862.
Deu, Dr. Eduard, 6301.
Deutschbrod, Gemeindewahl, 5720.
Deutscher Schulverein, 5658.
Deym Franz, Graf, 6241.
Diamant M. & Comp. Holzstoff-Papierfabrik, 6271,
Dittmann Raimund und Magdalena, 6192.
Dittmannsdorf, Gemeinde, 6085.
Dlauhy Victoria, 6035.
Dobřan, böhm. Landes-Irrenanstalt, 5853.
Dobrzanski Hryn, 5742.
Dokopil Francisca, 6192.
Domladisch Josef, 5919.
Dorf, Fraction, 6089.
Dostal Florian, 6160.
Dreher Anton, 6253.
Dreßler Ferdinand, 5856.
Druzdau, Gemeindewahl, 5777.
Dub Albert, 5968.
— Philipp, 5808.
Dubus, Gemeinde, 5961.
Dürchel, Filialkirche, Congrua-Ergänzung, 6130.
Dürnholz, Contrib.-Vorschußcasse, Theilhaberschaft, 6245.
Dux, Bezirksvertretung, 6284.
Dworzánski, Roman, 5975.
Dynamit Nobel, Actiengesellschaft, 5940.
Dzielski-Sliva Adalbert, 6185.

E.

Eberl Karl, 5836.
Eckstein Josef, 5704.
Eger, Egerländer Spar- und Vorschußverein, 6054.
Egger Michael, 6007.
Ehrenzweig, Dr. Salomon, 6201.
Eisenbahn-Zeitung, österr.-alpenländ., Zeitungsstempel, 5933.
Eisenerz-Vordernberg, Eisenbahnbau, Erwerbsteuer, 5967.
Eisenstein Heinrich, 6213.
Elbschloß, Bierbrau-Gesellschaft in Leitmeritz, 6013,
Endt Johann, 6266
Engel v. Mainfelden, Theodor Ritt. v., Baubewilligung, 6124.
Entinger Leopold, 6062.
Ercher-Hueller'sches Beneficium, Intercalarrechnung für selbes, 5683.
Erlebach Ferdinand, 6277.
Erzleben Louise, 5803.
Everitt Percival, 6061.

F.

Fabian, Eheleute, 6192.
Fabris-Basilisco, Dr. Josef, 6000
Fachini Dominik, 5921.
Faßler, Mendel, 6184.
Feldkirchen, Ortschulrath, 6001.
Feldmann Moses, 5786.
Ferdinands-Nordbahn, s. Kaiser Ferdinands-Nordbahn.
Ferschin Eleonore, 5939.
Fieger Johann und Sophie, 6159.
Fiera, Gemeinde, 5714.
Filosi Karl, 5664.
Finanzdirection in Klagenfurt, 5665, 5792, 5900, 6136.
— in Laibach, 5752, 5902, 5919, 6002, 6031, 6032, 6251 6312.
— in Linz, 5723.
— in Troppau, 6055.
Fin.-Landes-Direction in Brünn, 5809, 5901, 6137, 6198, 6201, 6258, 6296, 6314.
— — in Graz, 5654, 5684, 5721, 5754, 5796, 5811, 5967, 6052, 6082, 6100, 6138.
— — in Innsbruck, 5653.
— — in Lemberg, 5655, 5753, 5812, 5865, 5941, 5981, 5997, 6064, 6065, 6081, 6099, 6102, 6311, 6313.
— — in Prag, 5685, 5688, 5704, 5705, 5706, 5717, 5718, 5719, 5750, 5807, 5808, 5845, 5854, 5917, 5938, 6033, 6054, 6083, 6097, 6155, 6156, 6182, 6197, 6200, 6234, 6235, 6237, 6250, 5295, 6333, 6334.
— — in Triest, 5722, 5847.
— — in Wien, 5687, 5725, 5813, 5846, 5852, 5878, 5899, 5939, 5940, 5968, 5969, 6053, 6101, 6135, 6183, 6199, 6236, 6252.
— — in Zara, 6154, 6260.
Finanzprocuratur Wien, 6308.
Finker Markus, 6081.
Fischer Christian, 6147.
— Moriz, 6314.
— Paul, 6293.
Fischmann Siegfried, 6019.
Flauerling, Meßnergüter-Einkünfte, 6270.
Fontana, Gemeindefraction, 6332.
Fornace, Gemeinde, 6337.
Fotr, Dr., Bohacek & Comp., Firma, 5917.
Franz Andreas, 6218.
— Franz, 5836.
Freistadt, städt. Sparcasse, 5723.
Frenkel & Comp., Firma, 5918.
Freund Jakob, 6280.
Frind, Dr. Wenzel, Wahlrecht, 6178.
Fritscher Karl, 6021.
Fuksa Anton, 5816.

G.

Gablonz, Gemeindewahl, 6005.
Gaertner Ernst, 6311.
Gaisberg, Bahngesellschaft, 6011.
Galander Johann und Franciska, 6192.
Galiz. Propinationsfonds-Direction, 6047.
Gartenlaube, Zeitungsstempel, 5932.
Gauß Josef und Gisela, 6321.
Gebhart Wenzel, 6057.
Gellert Leopold, 5971.
Gemeindewahl-Reclamationscommission, Krimic, 6070.
Gerlos, Wehrbeiträge, 6176.
Gießhübl-Puchstein, Arbeiterordnung bei Brunnenversendung, 6224.
Gignon Johann, 6188.
Gläßner M. & Söhne, Firma, 5771.
Glaněnik, Dr. Bartholomäus, 6016.
Glaser Johann, Heimatrecht, 6254.
Glogow, Gemeinde, 6022.
Godderidge Charles, 5676.
Goldenberg Jakob, 6080.
Goldschmidt Ottilie, 5889, 5890.
Golmajer Urban, 5724.
Gottl Rudolf, 6147.
Gottlieb, Dr. Heinrich, 5894.
Grabner Franciska, 5755.
Grades, Gemeinde, 6191.
Graz, Stadtgemeinde, 6114, 6115.
— Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt, 6271, 6272.
Grazer Actienbrauerei, I., 5696, 6114, 6115.
Grießer Josef, 6088.
Grömmer Ursula, 5680.
Groß-Wisternitz, Zuckerfabrik, Betriebskrankencassa, 5994.
Grünwalder Baumwollspinnerei, 6261.
Grund Anton, 6291.
— Franz und m. Kinder, Heimatsrecht, 6210.
Gütter Mechel und Rachel, 5668.
Gunstdorf, Gemeinde, 5871
Gutmann, Wilhelm Ritter v., 6150.

H.

Haas, Philipp Ritter v., 6298.
Hacek Johann, 6168.
Hämpel Karl, Schankconcession, 6172.
Haid, Patronatsamt, 5960.
Haigermoos, Pfründenrechnung, 6038.

Haindorf, Gemeinde, 6058.
Hajek Alois, Heimatsrecht, 5980.
Hamernik Lorenz, 5872.
Hanau, Fürst Wilhelm v., 6164.
Hanzlik Richard, 6066.
Hauser Eduard, 6034.
Havel Vinzenz und Antonie, 5744.
Heidler Edmund, 6230.
Heiligenkreuz, Cistercienserstift, 6169.
Hejl Wenzel, 6108.
Hejna Josef, 5801.
Heller F. & Comp., 5767.
— Jakob, 5930.
— Richard, Clemens, 6229.
Hellmann Tobias, 6146.
Hemmel Hieronymus, 6245.
Hermagor, Gemeinde, 5805
Hermann Josef und Nathan, 5909.
Hernals, Gemeinde, 6107.
Herschmann Ignaz, 5883.
Hetz-Insel in Karolinenthal, Beleuchtung, 5817.
Hetzer Karl, 6294.
Hietel Hermann, 6200.
Hietzing, Bezirkskrankencassa, 6046
Hirsch & Comp., Firma, 5725.
— Max und Siegfried, 6247.
Heilige Dreifaltigkeit, Gemeinde, 5805.
Hochwald, Domäne, 5781, 5782.
Hödl Franz, 6322.
Höller Fritz, 5846.
Höllthaler Karl, 6101.
Hönig O' Carolle, Otto Baron, 5699.
Hörandner Josef, 5681.
Hofer Andrä, Firma, 6011.
Hohenlohe-Schillingsfürst, Erbprinz Philipp Ernst, 6307.
Hohenmauth, erste bürgl. Vorschußcasse, 6234.
Holan Marie, Verpflegskosten, 6187.
Holešovic, Hafenanlage, Expropriationen, 6287.
Holländer Hähnel & Comp., Dampfbrauerei, 5662.
Honzik Mathias, 6268.
Horak Franz, 5768.
— Ludwig und Marie, 6238.
— Hermann, 6020.
Horejši Katharina, 5701.
Hořin, Gemeinde, 5820.
Horwitz Hermann, Firma, 6045.
Hostic, Jagdausschuß, 6241.
Hrabek, Dr. Franz, Wahlrecht, 6178.
Hrobej Wenzel, 5783.
Hrubčic, landwirth. Vorschußcasse, 6192.
Huber Karl, 5933.
Hubert Josef, 6211.
Hübner Alois, 6282.
Hummel Salomon, 6125.
Huschitz, Ortsgemeinde und Ortsschulrath, 5649.
Huß-Denkmal, Beitrag, 5758, 5759.
Hypothekenbank für das Königreich Böhmen, 5791.

J.

Jarohnowitz, Gemeinde, 6071.
Janouschek Thom., Armenunterstützung, 6040.
Idria, Stadtgemeinde, 6254.
Jelich Johann, 6233.
Jenewein Heinrich, 6028.
Jeniček Johann, 5733.
Jenison-Wallworth, Graf Friedrich, 5893.
Jenny S., Firma, 6045.
Jerie Ignaz, Mauthpflicht, 6141.
Jeřrabek Karl und Francisca, 5835.
Jeřreby, Spiritusfabrik, Einkommensteuer, 5854.
Iglau, Stadtgemeinde, 5763.
Jinoch Wenzel, 6143.
Jiwina-Neweklowitz, Gemeinde und Ortsschulrath, 5735.
Indra Franz, 6075.
Innsbruck, kath.-polit. Volksverein für Deutschtirol, 6174.
— Genossenschaft der Friseure und Barbiere, 5814.
Johne Johann, 6110.
Jolles Ernestine, 5931.
Josefstadt, Stadtgemeinde, 6006.
Isonzofluß, Schottergewinnung, 5828.
Jungbunzlau, Bezirksausschuß, 5759.
Jungreithmayer Josef, 5646.

K.

Kaaden, Stadtgemeinde, 5779.
Kaiser Ferdinands-Nordbahn, 5972, 6257.
Kalksburg, Jesuiten-Collegium, 6046.
Kamenitz a. d. Linde, landwirth. Bezirksvorschußcassa, 6334.
Kamil Isaak, 5876.
Kammann Franz, 5703.
Karnthaler Josef, 6283.
Karolinenthal, Stadtgemeinde, 5817.
— Besitzer der Hetz-Insel, 5817.
Karpelis Leopold, 6186.
Kaska Anton, 5838.
Kaspar Joh., Gemeindewahlrecht, 6070
Kasparek Wilhelm, 6119.
Kastelruth, Gemeinde, 6077.
Kaunitz, Graf Albrecht'sches Patronatsamt Neuschloß, 5959, 6130.

Kaute Josef, 6211.
Kehrwand-Wehr-Erhaltung, 6253.
Kellne, Catastralgemeinde, Schulbaubeitrag, 5649.
Kenis Wolf, 5928.
Kerschitz Michael, 5900.
Keuschnigg Mathias, 6151
Khuen-Belasi, Gräfin Emanuela, 6127.
Kiemann, Dr. Anton, 5950.
Kiendler Sebastian, Firma, 6319,
Kirchsteiger Johann, 6038.
Kisielau, Gemeinde, Bezirksschulrathswahl, 5923.
Kittel Franz, 5873.
Kladno, bürgerl. Vorschußcassa, 5718.
Klagenfurt, Stadtgemeinde, 6076.
Klaus Salomon, 6333.
Kleinmann Mendel, 6276.
Kleska Adele, 6121.
Klevcta Kajetan, 6087.
Klotz Alois, 3976.
Kluk, Jagdausschuß, 6307.
Knapitsch, Hugo von, Erben, 5794.
Knapp Josef, 6253.
Knittelfelder, Dr. Franz, 5654.
Knoll Salomon, 5675,
Kobrle Anton, 5761.
Königinhof, Gemeindewahlen, 5743.
Königliche Weinberge, Stadtgemeinde, 6248, 6299, 6305.
Königsberg Chaim, 6145.
Koffler Leon, 5834.
Kohn Jakob, 6183.
— Julius, 5881.
Kohorn, D. L., 6128.
Kohoutek Wenzl, 5951, 6123.
Kolator Johann, 6177, 6178, 6179, 6180.
Kolin, Domäne, 5679.
Kolliner Sigmund, 5993.
Kolobej, Jagdausschuß, 5783.
Kolomea, Gemeindewahl, 5786.
— Stadtgemeinde, 5787.
Kolowrat-Krakowsky-Nowohradsky, Graf Heinrich, 5895.
Kometer, Dr. Johann, 5748.
Konas Barbara, 5775.
Kondratek Josef, 6192.
Konečný Josef und Theresia, 6192.
Kordina Ed., Firma, 5924.
Kornel Josef, Heimatsrecht, 6071.
Korneuburg, Bezirkskrankencassa, 6318.
Kornhäuser Josef, Heimatsrecht, 5903.
Kosten, Gemeinde, Ersatzleistung, 5995.
Koukal Josef, Aufnahme in die böhm. Volksschule in Olmütz, 5851.
Koutny Francisca, 6192
Koziel Paul, 5952.
Kralitz, Gemeindewahlen, 5757.
Krasna-Ilski, Gemeinde, 6240.
Kraus, Adolf und Marie, 6018.
— Peter, 5967.
Krauthamer Aba und Scheindel, 5823.
Kreid Johann, 5653.
Kreimel Josefine, 6205.
Kreißl Anton und Electa, 5983.
Krejcik Wenzel, 5926.
Krems, I. Vorschußverein, 5878.
Kremsier, Spar- und Vorschußverein, 6296.
Kren Anton, Heimatsrecht, 6084.
Krimic, Gemeindewahl-Reclamations-Commission, 6070.
Kroch Jacob Salomon, 6282.
Krömer Blasius, 5948.
Krones Anton, 6030.
Krouska Anna, 5875.
Krumau, Reichsstraße, Wiederherstellung, 6329.
Kubiček Franz, 5757.
Kučer, Gemeinde, 6111.
Kuczkiewicz, Dr. Johann, 5655.
Kücha Johann, 6236.
Kuh, Dr. Albert, 5666.
Kulisch Sophie, 6053.
Kulka H., Firma, 6055.

L.

Laburner Josef, 5789.
Lam Kalman, 6263.
Lamberg, Dr. Jonas, 5809.
Landesausschuß für Böhmen, 5647, 5649, 5650, 5658, 5659, 5660, 5678, 5693, 5709, 5710, 5228, 5732, 5733, 5734, 5735, 5736, 5778, 5779, 5783, 5784, 5799, 5803, 5816, 5817, 5818, 5819, 5820, 5853, (als Beschwerdeführer) 5858, 5859, 5860, 5861, 5863, 5864, 5871, 5872, 5888, 5889, 5890, 5891, 5898, 5925, 5926, 5927, 5943, 5944, 5950, 5951, 5964, 5965, 5979, 5995, 5996, 6024, 6039, 6040, 6057, 6090, 6091, 6093, 6094, 6108, 6111, 6123, 6128, 6165, 6166, 6211, 6223, 6228, 6241, 6242, 6249, 6291, 6304, 6307, 6339.
— für Bukowina, 6240.
— für Galizien, 5651, 5675, 5742, 5751, 5822, 5823, 5929, 5930, 5931, 6022, 6023, 6185, 6255, 6256, 6267, 6323.
— für Görz, 5862, 5966.
— für Istrien, 5793, 5990.
— für Kärnten, 6029.
— für Mähren, 5781, 5782, 5857, 5912, 6109, 6126, 6245.
— für Niederösterreich, 5674, 5880, 6292.
— für Oberösterreich, 5677.

Landesausschuß für Salzburg, 5936, 6308.
— für Schlesien, 5662.
— für Steiermark, 5661, 6338.
— für Tirol, 5664, 5692, 5715, 5730, 5731, 5806, 5810, 5910, 5911, 5916, 5946, 5958, 5976, 6009, 6041, 6042, 6060, 6088, 6089, 6112, 6189, 6285, 6324, 6332.
Landesregierung in Czernowitz, 5876.
— in Klagenfurt, 5770.
— in Laibach, 6254.
Lanžov, Gemeinde, 6187.
Látal Thomas, 6336.
Lauer Josef's Erben, 6209.
Laun, Stadtgemeinde, 5802.
Lauric, Firma, 6251.
Laurich Ignaz, 6152.
Lauser Wilhelm, 5932.
Lebwohl Karl, 5904.
Lechwitz, Gemeinde, 6127.
Lebeček, Jagdausschuß, 5944.
Lederer, Gebrüder, Firma, 6025.
Ledetzo, Gemeinde- und Jagdausschuß, 5943.
Lehar Franz, Heimatsrecht, 6288.
Leinauer-Keck Marie, 5955.
Leipnik, Bezirkskrankencassa, 6073.
Leipzig, Lebensversicherungs-Gesellschaft, General-Repräsentanz für Oesterreich, 6262.
Leiser S., 5997.
Leitmeritz, Bierbrau-Gesellschaft »zum Elbschloß«, 6013.
Lemberg, galiz. Sparcasse, 6313.
— Vorschußverein, 5915.
Lenz, Dr. Gustav, 5766.
Lermoos, Gemeinde, 6088.
Leszczyńska Leopoldine, 5998.
Leuchter Elias H., 5822.
Levico, Gemeinde, 5958.
Libochowic, brauberechtigte Bürgerschaft, 6098.
— Sparcassa, 5719.
Licibořitz, Gemeinde, 6304.
Liebenau, Sparcassa, 6235.
Liebig Franz, Firma, 6045.
— Johann & Comp., 5713.
Liebwerda, Gemeinde, 6058.
Lienz, Stadtgemeinde, 5747.
Lieser Brüder & Comp., 6320.
Lihn, Gemeinde, 5855.
Lindauer Simon, 6290.
Linz, Mühlkreisbahn-Gesellschaft, 6329.
— Zündholz- und Wichsfabrik »Union«, 5830.
Lipkov, Gemeinde, 6304.
Lipperheide Franz, 5911.
Lišnic, Gemeindewahl, 5843.
Littau, Gemeindewahl, 5842.
Lobkowitz, Fürst Franz, 6070.
— Fürst Moritz, 6228.
Lobnig, Gemeinde, 6140.
Loboschitz, Mauthfreiheit, 5771.
Löbel Symche, 6022.
Löbl Moritz und Genossen, 5726.
Löbl Adolf und Hedwig, 5884.
Löw-Beer Moses, Firma, 6137.
Löw Johann, 5846.
— Pinkas, 6276.
Löwenbein Felix, 6183.
Löwenherz Josef Noa, 5753.
Löwenstein, fürstl. Patronatsamt Haid, 5960.
Löwy Emanuel & Söhne, 5901.
Lohninger M., Nachfolger, Firma, 5721.
Lona-Lases, Gemeinde, 6337.
Lonczka, Gemeinde, Bezirksschulraths-wahl, 5923.
Lonza Georg, 6233.
Lorenc Josef und Marie, 6326.
Lorenz Anton und Francisca, 6192.
— Wenzel, 6147.
Lowéschitz, Gemeinde, 5671.
Luttopetz, Gemeindewahl, 5957.

M.

Macenauer Emerich, 6223.
Mach Franz, 5763.
Macha Wendelin, 6156.
Machácek Josef und Anna, 6328.
Macht Franz und Rosina, 6220.
Malé, Gemeinde, 6189.
Mallovan Max, 6253.
Mally & Demberger, Schuhfabriken, 5752.
Mandolfo, Dr. Salomon, 5711.
Manfredi Anna, Lehrerin, Pension, 5945.
Marburg, Spar- und Vorschußverein, Posojilnica, 6015.
Mareš Anton, 5906.
Marguc Johann, 5902.
Margulies B. & Comp., 6253.
Maso Maurino, Gemeindenutzungen, 6041.
Masopust Franz, 5956.
Massari Angelo, Gemeinde-Arztenbe-soldung, 6189.
Matcha Paul, 6204.
Matejóek Josef, 6202.
Matouß Franz und Anna, 6286.
Matras Franz Eduard, 5846.
Matschiener Johann, 5799.
Matteria, Gemeinde, 5870.
Mattoni, Heinrich von, 5728.
— Heinrich, Firma, 6224.

Matuſu Johann, 5698.
Mauthner Sigmund, 6261.
Mayer Heinrich, 5743.
— Dr. Theodor und Hedwig, 6292.
Mayr Alois, 6008.
Meißner Eſig, 5769.
— Hubert, 5652.
Meiſtersdorf, Gemeinde, 5907.
Melion Martin, 5912.
Menšik Marie, 5837.
Meran, Stadtgemeinde, 5806.
— fleiſchverzehrungsſteuerpflichtige Gewerbetreibende, 5806.
Mercur, Wechſelſtuben-Actiengeſellſchaft, 5765.
Mettmach, Ortsſchulrath und Gemeinde, 6331.
Mialic Biaggio, 6154.
Michel Martin, 6129.
Michelgleinz, Gemeinde, 6103.
Michl Anton, 5923.
Miloſſevich Stefan, 6260.
Miniſterium für Ackerbau, 5691, 5713, 5714, 5761, 5762, 5780, 5828, 5848, 5887, 5892, 5947, 5973, 6059, 6110, 6127, 6175, 6176, 6191, 6220, 6253, 6257, 6268, 6283, 6284, 6286, 6287, 6302, 6315, 6316, 6317.
— für Cultus, 5663, 5683, 5712, 5726, 5748, 5785, 5797, 5801, 5839, 5840, 5893, 5959, 5960, 5963, 5991, 5992, 6038, 6058, 6085, 6130, 6186, 6231, 6244, 6264, 6270, 6337.
— der Finanzen, 5652, 5654, 5656, 5666, 5667, 5668, 5669, 5679, 5680, 5681, 5682, 5699, 5700, 5701, 5702, 5703, 5716, 5724, 5737, 5738, 5739, 5740, 5755, 5764, 5765, 5766, 5767, 5768, 5769, 5771, 5772, 5773, 5774, 5775, 5788, 5789, 5790, 5791, 5794, 5795, 5824, 5825, 5826, 5827, 5830, 5831, 5832, 5833, 5834, 5844, 5855, 5855, 5866, 5867, 5868, 5869, 5877, 5879, 5881, 5882, 5883, 5884, 5885, 5894, 5895, 5896, 5913, 5914, 5915, 5918, 5920, 5932, 5933, 5934, 5935, 5937, 5952, 5953, 5954, 5955, 5970, 5982, 5983, 5984, 5985, 5986, 5987, 5998, 5999, 6000, 6001, 6013, 6014, 6015, 6016, 6017, 6025, 6026, 6027, 6028, 6030, 6048, 6049, 6050, 6051, 6066, 6067, 6080, 6095, 6096, 6098, 6113, 6114, 6115, 6116, 6117, 6118, 6119, 6131, 6132, 6133, 6134, 6139, 6149, 6150, 6151, 6152, 6153, 6167, 6168, 6169, 6170, 6193, 6194, 6195, 6196, 6212, 6213, 6214, 6215, 6216, 6217, 6229, 6230, 6233, 6246, 6247, 6248, 6259, 6261, 6262, 6263, 6274, 6275, 6276, 6277, 6278, 6279, 6280, 6281, 6282, 6294, 6297, 6298, 6299, 6300, 6301, 6309, 6320, 6321, 6322, 6325, 6326, 6327, 6328, 6335, 6336.
Miniſterium für Handel, 5671, 5729, 5798, 5815, 5924, 5972, 6010, 6011, 6061, 6062, 6063, 6075, 6078, 6079, 6086, 6190, 6219, 6310, 6319, 6329, 6330.
— des Innern, 5646, 5648, 5670, 5676, 5686, 5689, 5694, 5695, 5696, 5697, 5698, 5707, 5708, 5727, 5741, 5744, 5745, 5746, 5758, 5759, 5787, 5804, 5814, 5829, 5835, 5836, 5837, 5841, 5856, 5870, 5874, 5875, 5904, 5905, 5907, 5908, 5909, 5921, 5948, 5961, 5962, 5977, 5978, 5988, 5989, 5993, 5994, 6006, 6007, 6008, 6018, 6019, 6020, 6021, 6037, 6044, 6045, 6046, 6056, 6069, 6072, 6073, 6074, 6076, 6092, 6105, 6106, 6120, 6121, 6122. 6124, 6125, 6140, 6141, 6142, 6143, 6146, 6147, 6148, 6157, 6159, 6160, 6161, 6163, 6171, 6172, 6173, 6174, 6184, 6187, 6202, 6210, 6218, 6221, 6224, 6225, 6226, 6227, 6238, 6266, 6271, 6272, 6273, 6288, 6293, 6303, 6305, 6318.
— für Landesvertheidigung, 6068, 6129.
— für Unterricht, 5672, 5673, 5747, 5749, 5760, 5763, 5800, 5802, 5805, 5821, 5849, 5850, 5851, 5886, 5897, 5922, 5923, 5945, 5974, 5975, 6012, 6087, 6144, 6162, 6164, 6181, 6188, 6222, 6239, 6243, 6269, 6331.
Mladek Joſef, 6123.
Mohr Robert, 5932.
Moline Thomas. 6021.
Montangeſellſchaft, öſterr. alpine, 6074, 6253.
Moſer Anna, 5985.
— Johann B. Freiherr v., 6253.
— Joh. B. Freiherr v., mj. Vormundſchaft, 6253.
Mraz Prokop, 5649.
Mücke Joſef, 5973.
Mühlkreisbahngeſellſchaft, 6329.
Müller A., 5859.
— Johanna, 5977.
— Moriz, 5860.
Mürzthaler Holzſtoff-Papierfabrik, Diamant, 6271.
Muſchak & Glaſer, Firma, 5915.
Muſſard A., Markenrecht, 5924.
Mytov, Gemeindewahl, 6306.

N.

Nagel W. & Comp., Firma, 6079.
Nahowski Franz, 6063.

Nakři, Gemeinde, 5734.
Navrátil Josef, 5957.
Nedopil Ludwig, 5842.
Nemecek Richard, 6204.
Neubauer Anton, 6082.
Neugebauer Josef, 6056.
Neuhaus, Gemeinde, 6107.
Neukirchen, Gemeinde, 5947.
Neukloster, Cisterzienserstift, 6169.
Neumann Angelo, 5716, 6044.
— Friedrich v., Firma, 6252.
— Theresia, 5697.
Neumeister Anna, 6027.
Neu-Paka, Gemeindewahl, 5838.
Neuschloß, gräfl. Kaunitz'sches Patronatsamt, 5959, 6130.
Nevečeřel, Dr. Richard, 6049.
— Emma, 5832.
Niklas Franz, 5656.
Nikolsburg, Gemeinde, 6003.
Nimburg, Actien-Zuckerfabrik, 5670.
Nimno, Gemeinde, 5805.
Nitzau, Ortsschulrath, 6222.
— Ortsschulrath und Ortsgemeinde, 6012.
Nogaredo, Gemeinde, 5945.
Nôtre Dame de Sion, Kloster in Wien, 5937.
Nowak Franz, 6158.
Nürnberger Josef, 6149.
Nürschan, Gemeinde, 5855.
Nußle-Pankratz, Gemeindewahl, 6265.

O.

Obergarten, Fractionisten. 6088.
Obdržalek Raimund, 6325.
Obernnondorf, Ausgabe für neuen Friedhof, 5674.
Ober-Studenetz, Gemeinde, 5886.
Ober-Suchau, Gemeinde, 5978.
Obrau, Gemeinde, 5797.
Obrzywolski Josef, Heimatsrecht, 5942.
Oesterreicher J. W., 6261.
Ogriseg Georg, 5833.
Olmütz, Stadtgemeinde, 5849.
— Gemeinderath, 5850, 5851.
— Landbezirk, I. Genossenschaft der handwerksmäßigen Gewerbe, 6190.
— Landbezirk, 3. und 4. Genossenschaft der handwerksmäßigen Gewerbe, 5815.
Oparowka, Wegöffentlichkeit, 6323.
Opočno, Bezirkskrankencassa, 6273.
Osti Battista, 6060.
Otipka Thomas, 5821.

P.

Palfau, Gemeinde, 6338.
Panek Karl und Marie, 5999.
Parisi Johann Christ., 5691.
Parnas Louise, 6255.
Patek Johann, 6317.
Pauler Ignaz, Firma, 5982.
Paulusch Mathias, 5996.
Pavlousek, Dr. Adolf, 5986.
Pavlu Anton und Nepomucena, 6206.
Pečenka Josef, 6106.
Peez, Dr. Alexander, Cellulose-Fabrik, 6052.
Penkawa Karl und Anna, 9095.
Penz Johann und Genossen, 6176.
Pergine, Municipium, 6092.
Perner Ferdinand, 5702.
Perutz, Jagdausschuß, 5864.
— Eduard und Benedikt, 5882.
Pěta Marie, 6226.
Pettau Narodna citalnica, 5754.
Piątkowski Marcell, 5991.
Pick Louise, 6255.
Pilat Vinzenz, 6026.
Pillmann Josef, 6096.
Pilsen, Stadtgemeinde, 6068, 6069.
Pinguente, Gemeinde, 5990.
Pitscheneder Josef, 6253.
Plat, Gemeinde, 5805.
Plater-Syberg, Graf Michael, 5954.
Platt, Gemeinde, 6112.
Pobutsch, Gemeinde, 6210.
Počepic, Gemeindeumlagen, 6228.
Poberfam, landw. Credit-Genossenschaft, 6237.
Podewil'sche Fäcal-Extractfabrik in Graz, 6138.
Podhragy Armin, Freiherr v., 6194.
Podstatzky-Lichtenstein, Graf Leop., 6316, 6317.
Pöchlarn, I. österr. mechan. Seilerwaarenfabrik, 6320.
Pojatzi Fl. & Comp., Zündwaarenfabrik, 6272.
Pokorny Marie und Anna, 5825.
Poleschensky Johann, 6192.
Politzer Markus, 5813.
Polli Anton, 5692
Polling, Gemeinde, 6270.
Polnisch-Ostrau, Malzfabrik, Erwerbsteuer, 5877.
Pomarolo, Gemeinde, 5910.
Popper v. Podhragy, Berthold Freiherr v., 6194.
Portheim, Eduard Ritter v., 5889.
Posoljinica, Spar- und Vorschußverein Marburg, 6015
Pospišil Franz, 6302.
Povše Martin, 5840.
Prachowny Anton, 5741.
Prag, Stadtgemeinde, 5672, 5826, 6165 6339.
— Stadtrath, 5673, 5874, 5908, 5962

Prag, Stadtverordneten-Collegium, 6177, 6178, 6179, 6180.
— Berghauptmannschaft, 5690.
— Hypothekenbank, 5791.
— Erzbisthum, 6242.
— k. und k. Privat- und Familienfonds-güter-Direction, 5963.
— Waisenhaus zu St. Johann d. T., 6274.
Prag-Smichower Kattun-Manufactur-Actiengesellschaft, 6295.
Prager Josefine, 5669.
Pražak, Dr. Georg, 5710.
Predazzo Regola feodale, Servituts-rechte, 5921.
Pretis Alexander, 5683.
Prinčić Stefan, 5712.
Proßnitz, Gemeindewahlen, 6192, 6203, 6206.
— Gemeinde-Sparcassa, Wahlrecht, 6203.
— Gemeindewahl-Reclamations-Commission, 6205, 6206.
— Bezirkskrankencassa, 6142.
— Kindergärten-Verein, 6192.
Przemyšler Dampfmühle, Frenkel und Comp., 5918.
Pscheidl Christine, 6039.
Puchalski, Laurent, 5663.
Pürglitz Domäne, 6090.
Purgleitner Josef, 6066.
Putzlitz, Gemeinde, 5658.

R.

Raczyńska Clementine, 5998.
Raibl, II. Bergwerksgesellschaft, 6136.
Raich Johanna, 6192.
Rajnkovec, Gemeinde, 5805.
Rakusan Josef und Marie, 6048.
Rampersdorf, Gemeinde, 6289.
Ramming August, 6170.
Rapoc Franz, Testamentsexecutor, 6016.
Rappel Franz, 5661.
Raspenau-Ferdinandsthal, Gemeinde, 6058.
Rathansky Ernst & Comp., Firma, 5844, 6259.
Reckerberg, Schulexpositur, Erforder-nisse, 6012.
Reichenauer Brandschad.-Versicherungs-verein, 6171.
Reichenberg, Stadtgemeinde, 5922.
Reichenberger Bank, Liquidatoren, 5795.
Reichl Franz, 6018.
Reichstadt, k. und k. Gutsverwaltung, 6211.
Reiner Alois, 6097.
Richter Adolf, 5679.
— Dr. Karl, 5857.
Ried, Gemeinde, 5970.
Riedl Johann, 6131.
Riegelhaupt Leopold, 6113.
Rieger Karl, 5973.
Riha Thomas, 5891.
Roat Balthasar, 6059.
Rösner Marie, 6199.
Rohrbach, Gemeinde, 6206.
Roith Marie, 5678.
Rojic, Jagdausschuß, 5863.
Ronda Conrad, 6269.
Rosenberg Joachim, 6116.
— Juda, 5834.
Rosenblatt Majer, 5913.
Rosenfeld, Ludwig Freiherr v., 6195
Rosenkranz Moses, 6047.
Roth-Hradek, Gemeindewahl, 6290.
Rottenmann, Sparcassa, 6100.
Ruda, Gemeinde, 6090.
Rudisch Mechel, 6240.
Rückersdorf, Schulgemeinde, Wegent-schädigung für den Katecheten, 6243.
Rydrych Josef, 5874.

S.

Saaz, Gemeindewahlen, 5971.
Sachs David, 5905.
Salzburg, Geisberg-Bahngesellschaft, 6011.
Salzer Roma und Fortuna, 5682.
San Michele, Gemeinde, 6264.
Sauerbrunn, Volksschule, Errichtung, 5805.
Schartmüller Florian, 6037.
Schatzl Leopold, 6198.
Schauberger Anna, Heimatsrecht, 6207.
Schieber Ed., 5798.
Schiegl Ludwig, 6133.
Schiepek Wenzel, 5927.
Schildkraut Sender, 5929.
Schimmel & Comp., Firma, 5819.
Schlackenwerth, Gemeinde, 5903.
Schlager Anton, 6018.
Schlechter Jakob, 5772.
Schlein Simon, 5931.
Schlesinger, Dr. Franz, 6014.
Schmid Josef und Theresia, 6253.
— Rudolf und Elise, 6253.
Schmidt Karl, 5868.
— Theodor, 5867.
Schmiedeberg, Gemeinde, 5707.
Schmitt F., Firma, 6072.
Schneck & Kohnberger, Firma, 6078, 6079.
Schneider Louise, Religionsbekenntniß, 5748.

Schnürdreher Gustav, 6083.
Schönbrunn, Pfarrbaulichkeiten, 5963.
Schorer J. H., 5934.
Schorer's Familienblatt, Zeitungsstempel, 5934.
Schreiner Franz & Söhne, 5796.
Schrökenfux Franz und Julie, 6319.
Schroll Anna, 5985.
Schroll Benedikt, Firma, 6045.
Schubert Karl, 5831.
Schübl Karl, 6150.
Schütz Karl J., 5979.
Schulhof, Dr. Richard, 5882.
Schulverein, deutscher, 5658.
Schuster Franz, 5887.
— Franz und Marie, 6017.
Schusterschitz Augelica, 6295.
— Theresia, 5780.
Schwab Johann, 5778.
Schwarz P. Karl, Weihbischof, Wahlrecht, 6177.
— Rudolf, 5773.
Schwechat, Triebwerks-Besitzer, 6253.
Seberiny, J. Pfarrer, 5748.
Securitas, Rückversicherungs-Gesellschaft, 5899.
Sedlčan, Bezirksausschuß, 5758.
Seelowitz, erzherzogl. Gutsverwaltung, 5762.
Seemann Alois, 6002.
Seibl, Dr. Julius Cölestin, 6230.
Seibler Franz, 6155.
Senft Karl, 5764.
Serko Franz, 6300.
Sernetz, Dr. Josef, 5988.
Setunsky, Dr. Karl, 6168.
Siegler Josef und Anna, 6093.
Silbernagl Katharina, 6281.
Silberstein Moriz, 6282.
Sillober Andrä, 5866.
Simerda Josef, 6171.
Singer, Dr. Isidor und Hermine, 5774.
Skalicka Wenzel, 6306.
Slama Heinrich, 6182.
Slezak Karl, 5825.
Slivic, Schulbeiträge, 6239.
Slucca, Matteoni Lazzaro di, 5958.
Smetana Hermann, 5841.
Smichov, Lagerplan, 5889.
Smlsal Barbara, 5775.
Sniatyn, Creditverein für Handel und Gewerbe, 5812.
Sobel Max, 5869.
Sohr Moriz, 5767.
Sokal, Stadtgemeinde, 6023.
Sommer Andreas, 6094.
Soucek Anna, 6335.
Spira Benjamin, 6081.
Spitzer Leo, 5790.
Spojil, Gemeinde, 5871.
Spora, Eheleute Franz und Barbara, 5659.
Spormaggiore, Gemeinde, 6041.
Spy, Brandschaden-Versicherungsverein, 6171.
Srnecek Rupert, 6142.
St. Katharina, Gemeinde, 5805.
St. Lambrecht, Dynamitfabrik, Einkommensteuer, 5940.
Staatseisenbahn-Gesellschaft, öst.-ung., 5962.
Stadler Josef, 5717.
Stanick Georg und Julie, 6225.
Stanislau, israel. Cultusgemeinde-Vorstand, 5785.
Stantien & Becker, Firma, 5687.
Staré Felix, 6032.
Stastny Anton, 6315.
— Marie, 5965.
Statthalterei in Brünn, 5757, 5949, 5957. 6003, 6071, 6289.
— in Graz, 5980, 6077, 6103, 6104.
— in Lemberg, 5786, 5928, 5942, 6145.
— in Linz, 6207,
— in Prag, 5720, 5743, 5756, 5776, 5777, 5838, 5843, 5873, 5903, 5906, 5056, 5971, 6005, 6107, 6208, 6209, 6265, 6290, 6306.
— in Triest, 6084, 6232.
— in Zara, 6158.
Steger Giacomo, Erben, Firma, 6216.
Steinbach Josef, 6217.
Steindler, Dr. Leopold, 5859.
Stephan Peter, 5873.
Sternberg H. jun, Firma, 5740.
Stettinger Gottfried, 6104.
Stipek Anna, 6303.
Stögbauer Barbara, 6067.
Straka Josef, 6150.
Strakosch Ludwig, 5920.
Straßberg Leib, 5941.
Straßern Louise v., 6117, 6118.
Straßmann Markus, 5877.
Straßoldo, Gräfin Alice, 5739.
Strodenitz, Jagdausschuß, 5646.
Stroß, Dr. Heinrich, 6192, 6203, 6205.
Stroßmayer Josef G., Bischof, Ernennung zum Ehrenbürger in Königliche Weinberge, 6305.
Struggl Ciprian, Bergwerksgesellschaft, 6136.
Studanka, Gemeinde, 5871.
Stützner Clara, 6253.
Stuttgart, Deutsche Verlagsanstalt, 5935.
Stutz Anton, 5861.
Suchodol, Gemeinde, 5756.
Südbahn-Gesellschaft, Generaldirection, 6063.

Svet Willibald, 6141.
Svoboda Josef, 5706.
Sykora Ferdinand, 5660.
Syrovy Wenzel, 5800.

T.

Tabor, Theaterdilettanten-Verein, 5746.
Taisten, Gemeindefraction, Dorf, 6089.
Tannenbaum Anna, 6212.
Tanzelsdorf, Ortsgem., Vermögensverwaltung, 5661.
Tanzer, Gebr., Firma, 6275.
— Ignaz, 5736.
Tapin, Gemeinde, 5942.
Tarnopol, Credit- und Sparverein Union, 6064.
Taxtl'sche Stiftungsplätze, 6269.
Techlowitz, Gemeinde-Eigenthum, Benützung, 5927.
Teichmann Stefan, 5749.
Teltsch, Bezirksstraßen-Ausschuß, 5745.
Tempes Raimund, 6269.
Temmel Anna, Heimatsrecht, 6103.
Tersch, Dr. Eduard, Wahlrecht, 6178.
Teschen, Verbrauchsabgabe von gebrannten geistigen Flüssigkeiten, 5662.
— Bezirksausschuß, 5693.
Theresienstadt, Gemeindewählerlisten, 5906.
Thun-Hohenstein, Franz Graf, 5864.
— — Johanna Gräfin, 5791.
Tieberschlag, Jagdausschußwahl, 5996.
Tochowic, Pfarre, Grundstücke, Genußrecht, 5657.
Tott Josef, 5690.
Totz Theodor, 5989.
Trautenau, Stadtgemeinde, 6279.
Trient Magistrat, 6221.
— Sparcassa, 5953.
— Cooperatoren, Congrua, 5992.
Triest, Uniono ginnastica, 6157.
— Riunione adriatica, Generalagentschaft, Wien, 5852.
Trnkoczy, Wendelin v., 6066.
Trojan Franz, 6166.
Trojanovic, Gemeindepräliminare, 5782.
Trousil Jacob, 6227.
Truskawiec, Erdwachsgewinnung, 5655.
Tschemernigg Leopold, 5648.
Tykal Georg, 5657.

U.

Udziela Severin, 6144.
»Ueber Land und Meer«, Zeitungsstempel, 5935.
Ullik Johann, 6265.
Umrath & Comp., Firma, 6310.
Ungarisch-Brod, Gemeindewahl, 5949.
Unionbank, böhmische, 6134.
Union, Credit- und Sparverein in Tarnopol, 6064.
— Zündholzfabrik in Linz, 5830.
Unter-Nakri, Ortsvertretung, 5734.
Unter-Sečovo, Gemeinde, 5805.
Unterweger Johann, 5715.
Urban Wenzel, 5708.

V.

Vachuta Vinzenz, 5818.
Valentinelli Johann Dominik, 5992.
Valouch Ulrich, Aufnahme in böhm. Volksschule, Olmütz, 5850.
Valoušek Aegid und Anna, 6204.
Valtera M., 6197.
Vanek Johann, 6126.
Varena, Gemeinde, 5730, 5731.
Vasaty Johann, 5656.
Vašaty, Dr. Johann, 5987.
Vesetz, Jagdausschuß, Annullirung eines Beschlusses, 5816.
Viarago, Gemeinde, 6009.
Villa Lagarina, Gemeindevorstand, 6042.
Vinná Lhota, Jagdausschuß, 5944.
Vodolka, Ortschaft, 5858.
Vogt Leopold, 6215.
Volarič, Dr. Franz, 5722.
Volbrecht K. und F., Firma und Franz Volbrecht, 6330.
Vondracek Vladimir, 5690.
Vrbata Dominik, 5824.
Vrbátek, Gemeinde, 6288.
Vrtal, Dr. Alois, 6192.
— Paul nnd Marie, 6204.
Vysoky Karl, Heimatsrecht, 5961.

W.

Wagler Paul, 6050.
Waldhart Josef. 5892.
Waldstein-Wartenberg, Ernst Graf, 5735.
Wallachisch-Meseritsch, Vorschußcassa, 6122.
Wallachisch-Meseritsch-Krasná'er Spar- und Vorschußverein, 6121.
Waller August, 6005.
— Friedrich, 5971.
Wallern, Gemeinde, 6244.
Wallis, Ernst Graf, 6024.
Waněk Anton, 5925.
Wawak Marie, 5650.

Weiß Franz, 5646.
— & Comp., Firma, 6214.
Weißbach, Gemeinde, 6058.
Welenka, Jagdausschuß, 5965.
Weller A. F., 6066.
Welz Alois, 6284.
Werfel & Böhm, Firma, 5709.
Westböhmischer Bergbau-Actienverein, 5855.
Wicha Franz, 6192.
Wien, Stadtgemeinde, 6107 (als Mitbetheiligte).
— Gemeinderath, 6034, 6035, 6036.
— Finanzprocuratur, 6308.
— Bodencreditanstalt, 5791.
— Gehilfenversammlung des Gremiums der Stein- und Kupferdrucker, 6062.
— Genossenschaft der Gas- und Wasserleitungs-Installateure, 6086.
— Genossenschaft der Bau und Steinmetzmeister, 5798.
— Spängler-Genossenschaft, 6086.
— Kaufmannschaft, Gremial-Krankencassa, 6045.
— Krankencassa der Schlossergenossenschaft, 6219.
— Kloster der Schwestern von Nôtre Dame de Sion, 5937.
Wimsbach, Gemeinde, 5677.
Windisch-Kamnitz, Gemeinde, 5776.
Winter Heinrich, 6161.
— Hermann, 6028.
Winternitz Karl und Francisca, Heimatsrecht, 5756.
Wischau, Gemeindewahlen, 6004.
Witkowitz, Gemeindewahl, 6209.
Witz Salomon, Erben, 6287.
Wiznitz, Gemeindewahl, 5876.
Wlaschim, Theaterdilettanten-Verein, 6327.
Wlastovitz, Volksschule, Erweiterung, 5821.
Wodnansky Josef und Theresia, 6091.
Wojda Franz, 5788.
Wokurek Caroline, 6003.
Wolf Leopold, 6263.
Wolfram, Dr. Ambros, 5971.
Worisek Emanuel, 5938.
Wosek, Gemeinde, 6040.
Wraž-Dědowitz, Gemeinde, 5784.
Wrchowszky Karl, 6124.
Wschetul, Gemeinderechnung, 6109.

Z.

Zacherl Johann, 5729.
Zák Marie, 6192.
Zasmuk, Gemeindewahl, 5956.
Zebisch & Pfeifer, Firma, 6147.
Zeh Karl, 5995.
Zell am Ziller, Gemeinde, 6176.
Zerawa Wenzel, 6109.
Zerkowitz Brüder, Firma, Betriebskrankencassa, 6073.
Zettlitz, Einigkeitszeche, 6147.
Zierotin, Graf Przemislaus, 5700.
Zimmer Alois, 6033.
Zimmermann Josef, 6193.
Zittnai, Gemeinde, 5961.
Žižkov, Stadtgemeinde, 5827, 5962.
Zörkendorfer Karl, 6148.
Zucker Mathias & Comp., Firma, 5737.
Zuckermann Srul und Rifka, 6196.
Zwickau brauberechtigte Bürgerschaft, 5705.
Zwittau, Stadtgemeinde, 5839.

III.

Register der citirten Gesetzesstellen.

Jahr*)		Nr.**)
1754	Judenordnung für Mähren, Art. V, § 3	5726, 6186
1770	v. 14. Mai, Josef II. Ges. Bd. 6, Nr. 1202, Landesmarktordnung, §§ 22, 23	6056
1771	v. 8. Februar, Jakſch G. S. Bd. 3, S. 88, Hofdecret, betr. Interkalareinkünfte	5683
1778	v. 13. Juli, Hofdcrt., betr. radicirte Gewerbe	5836
1779	v. 6. November, Hofkzldcrt., betr. radicirte Gewerbe	5977, 6018, 6226
1781	v. 26. März, Josef G. S. Bd. 4, S. 88, Pensionsnorm	5764
—	v. 31. März, Josef G. S. Bd. 4, S. 86, Hofdecret, betr. das Pensionsausmaß, Pkt. 4, 5	5764
—	v. 1. Mai, Just. G. S., S. 13 allg. Gerichtsordnung, § 8	6014
	§ 114	6279
	§ 152	6078
	§ 200	6310
	§ 248	6014
	§§ 385, 393	6330
—	v. 18. November, pol. G. S. Bd. 1, S. 100, Hofdcrt., betr. radicirte Gewerbe	5708
1782	v. 13. Jänner u. 28. Februar, pol. G. S. Josef II, S. 272, Hofdcrte., betr. Errichtung des Religionsfondes	6264
1783	v. 1. August u. v. 2. Juni, pol. G. S. Bd. 1, S. 246 u. 247, Hofentschließung, betr. Armeninstitute	6140
1783	v. 24. October, Jakſch G. S. Bd. 2, S. 387, k. Pat., betr. Vermehrung der Pfarreien auf dem offenen Lande, Pkt. 8	5840
1784	v. 17. August, pol. G. S. Josef Bd. 6, S. 11, A. h. Entschl., betr. den Verkauf der obrigkeitl. Naturalien	6122, 6238
—	23. August u. 13. September, pol. G. S. Bd. 6, S. 568, Hofdcrte., betr. Friedhöfe	6221
1785	v. 25. April, pol. G. S. Bd. 10, S. 459, Gub.-Vdg., betr. Armeninstitute in Mähren, §§ 1—4	6140
—	v. 24. September, Josef G. S. Bd. 8, S. 688, Hofdcrt., betr. Seelsorge bei den neu einzurichtenden Pfarren, Pkt. 2	5840
—	v. 24. September, Nr. 361, Kirchenconcurrenz-Normale	6058
1786	v. 28. Febr., Josef II G. S. Bd. 11, S. 488, Jagdpatent, §§ 2, 12, 15	5646
—	v. 27. März, Jakſch G. S. Bd. 3, S. 331, Hofdcrt., betr. Kirchenvermögen	6264
—	v. 18. Mai, pol. G. S. Bd. 10, S. 52, Hofdcrt., betr. Zertheilung größerer Bauernhöfe	5736
—	v. 26. Mai, pol. G. S. Josef II. Bd. 14, S. 939, Hofdcrt., betr. den Wirkungskreis der Länderstellen ꝛc.	6018
1787	v. 16. Juni, pol. G. S. Bd. 13, S. 105, Hofdcrt., betr. Zertheilung von Bauerngründen	5736

*) Jahreszahlen der einzelnen Gesetze.
**) Nummer der Erkenntnisse.

Jahr		Nr.
1787	v. 27. August, pol. G. S. Josef, S. 107, Gub.-Vdg., betr. Zertheilung von Bauerngründen	5736
1788	v. 21. Jänner, Josef G. S. Bd. 15, S. 924, Hofdcrt., betr. Besetzungsvorschläge für l. f. Beneficien, Pkt. 2	5840
—	v. 9. Juni, pol. G. S. Bd. 15, S. 26, A. h. Pat., betr. Errichtung d. Contributions-Getreidekörnerfonds in Böhmen, Mähren und Schlesien, 5736,	6245
—	v. 12. August, Jaksch G. S. Bd. 1, S. 247, Hofdecret, Z. 1460, betr. Friedhöfe	6221
1789	v. 30. Juli, pol. G. S. Josef, Bd. 17, S. 691 u. 699, Gub.-Decret, betr. Verpflegung von Findelkindern, Abs. 10	5756
1790	v. 4. October, Hofdcrt, betr. Stiftungen	6269
1795	v. 20. Februar, Just. G. S. Nr. 219, Hofdcrt., betr. radicirte Gewerbe	5904
—	v. 9. October, Just. G. S. Nr. 258, k. Pat., betr. Erbfolge in Bauerngüter	5985
1797	v. 19. März, Hofkanzleidecret Z. 1667, betr. Kirchenconcurrenz, Abs. b	6337
1800	v. 24. Jänner, pol. G. S. Bd. 15, Nr. 1, A. h. Entschl., betr. radicirte Gewerbe	6018
1801	v. 13. Jänner, pol. G. S. Bd. 16, S. 35, Hofdcrt., betr. Verwaltung der Intercalareinkünfte geistlicher Pfründen (Galizien)	5683
1803	v. 26. Mai, pol. G. S. Bd. 19, Nr. 60, Hofkammerdcrt., betr. Pensionen	5764
—	v. 9. Juni, pol. G. S. Bd. 19, S. 255, Hofdcrt., betr. Mauthpflicht	5679
—	v. 3. September, Just. G. S. Nr. 626, Strafgesetz, §§ 331, 368, 372, 449	6233
1804	v. 21. Jänner, pol. G. S. Bd. 21, S. 177, Hofdcrt., betr. Mauthpflicht	5679
—	v. 31. Juli, pol. G. S. Bd. 22, S. 150, A. h. Entschl., betr. Mauthpflicht, Abs. d, 1	5679
—	v. 25. October, pol. G. S. Bd. 23, S. 3, Conscriptionspatent	5962
	§ 26	5770, 5903
	§ 26, Z. 1, lit. b	5942
1805	v. 11. August, (Stud.-Hof-Comm.-Decret v. 12. December 1838, Z. 5315, pol. Schulverfassung, § 55	6243
1806	v. 18. April, pol. G. S. Bd. 26, Nr. 31, Kirchenconcurrenz-Normale	5963
	Abs. 3—6	5960
—	v. 6. August, pol. G. S. Bd. 27, S. 10, Vdg., betr. das österr. Wappen	6319
1809	v. 13. Jänner, Just. G. S. Nr. 880, Hofdcrt., betr. Legalisirung von im Auslande ausgestellten Privaturkunden	5838
1810	v. 11. Jänner, pol. G. S. Bd. 33, S. 9, Hofkammerdcrt., betr. radicirte Gewerbe	6018
1811	v. 1. Juni, Just. G. S. Nr. 946 a. b. G. B., Patent, Art. V	6319
	§ 2	5764, 5883, 6169
	§ 4	5748
	§ 5	6303, 6319
	§§ 6, 7	5798
	§ 9	6119
	§ 10	5646
	§ 34	5748
	§ 91	5954, 6281
	§ 140	5748
	§ 154	6281
	§§ 161, 163, 164	6103
	§§ 286, 287	6253
	§ 290	6208
	§ 294	5866, 6019
	§ 297	5866
	§ 303	6028
	§ 309	5913
	§ 353	6253
	§ 354	6176, 6253
	§ 362	6253
	§ 364	5880, 6035, 6036, 6176, 6244, 6253
	§ 365	6035, 6036, 6287
	§§ 372, 417—419	6253
	§ 423	5700
	§ 447	5895, 6028
	§ 449	5772
	§ 458	5740
	§ 461	5895, 6028
	§ 466	5895
	§ 467	5740, 6028
	§ 469	5772, 6028
	§ 509	5700
	§ 513	6302
	§ 545	5789
	§ 547	6132
	§§ 608, 613	5700
	§ 646	5953, 6001

Jahr		Nr.
1811	v. 1. Juni, Just. G. S. Nr. 946 a. b. G. B., §§ 696, 704	5954
	§§ 796, 801	6281
	§ 861	5789, 5866, 5954, 6169, 6193, 6262
	§ 864	6193
	§ 884	5789
	§ 885	5913, 6195
	§ 888	5939
	§ 891	5831, 6050, 6118, 6128
	§ 896	6117, 6118
	§§ 897, 898	5954
	§ 902	5914, 5955
	§ 908	6336
	§ 919	6322
	§ 936	5681, 5765, 6150, 6193
	§ 938	5954
	§ 941	6048, 6281
	§ 940	6048
	§ 983	5955, 6193
	§ 1001	6279
	§ 1005	6300, 6301
	§§ 1006, 1008	6330
	§ 1011	6158
	§ 1020	5913
	§ 1053	5666, 5789, 6150, 6169, 6195, 6322, 6336
	§ 1054	6336
	§ 1055	6169, 6195
	§ 1095	6149
	§§ 1114, 1115	5883
	§ 1120	6241
	§ 1151	5913
	§ 1152	6126
	§ 1153	6050
	§ 1156	6126
	§ 1158	6050
	§ 1234	6117
	§§ 1278, 1280	5998
	§ 1284	6048
	§ 1288	5765
	§ 1305	5646
	§ 1311	5740
	§ 1323	5765
	§ 1329	5772
	§ 1346	6193
	§ 1347	5812
	§§ 1357, 1358	6193
	§ 1369	6028
	§ 1376	6014
	§ 1413	5888, 5955
	§ 1438	6195
	§ 1446	5772, 6026, 6120
	§ 1447	5740
	§ 1448	5700
	§ 1449	6271
	§ 1480	6166, 6262
1812	v. 8. Februar, Just. G. S. Nr. 971, Hofdcrt., betr. Legalisirung von im Auslande ausgestelltem Privaturkunden,	5838
—	v. 31. December, pol. G. S. Bd. 39, S. 131, Erwerbsteuerpatent, § 1	5813, 5845, 6082
	§ 1, II, a	6236
	§ 1, III	5716, 6032
	§ 1, III, c	6200
	§ 1, IV, b	6155
	§ 2	5845, 6082
	§ 2, a,	5721, 6200
	§ 3—7	6311
	§ 8	5704, 5705, 5716, 5717, 5813, 5899, 5941, 6032, 6082, 6137, 6155, 6236, 6311, 6333
	§ 9	5845, 6082, 6236, 6311, 6333
	§ 10	5808, 6311
	§ 11	5899
	§ 14	5919
	§ 16	5845
	§ 17	5795
	§ 19	6333
	§ 20	6311
1813	v. 14. Jänner (27. Februar), Kropatschek G. S. Bd. 8, S. 40, böhm. Prov. G. S. 1847, Nr. 37, Cent.-Fin.-Hofcommiss.-Decret, Z. 42, Instruction zur Ausführung des Erwerbsteuerpatentes	5919
	§ 2	5704, 6137
	§ 3	5704, 5899, 6311
	§ 5	5704, 5716, 5941, 6082, 6311
	§ 8	5716, 5845, 6236, 6311
	§ 10	6333
	§ 11	5716, 5865, 5941
	§ 11, alin. 3	5808, 6135, 6236, 6311
	§ 15	5795, 6252
	§ 23	6311
—	v. 21. October, pol. G. S. Bd. 41, S. 95, Hofdcrt., betr. Führung der Geburtsbücher	6103
1815	v. 4. October, pol. G. S. Bd. 43, Nr. 110, Hofdcrt., betr. Erwerbsteuer von mit dem Bergbau in Verbindung stehenden Gewerben	5655
—	v. 16. December, Prov. G. S. f. Laibacher Gouv. Nr. 22, Erwerbsteuerpatent für Krain, §§ 8, 9	6251

Jahr		Nr.
1816	v. 8. März, krain. Prov. G. S. Nr. 22, S. 60, Currende über die Einführung der Erwerbsteuer in Krain, § 3	6312
	§ 6	6251
	§ 7	6312
	§ 8	5919, 6251
	§§ 10, 20	6251
—	v. 11. April, pol. G. S. Bd. 44, Nr. 38, Hofkzldcrt., betr. die Manipulationsverbesserung bei dem Erwerbsteuergeschäfte	5795, 5919, 6252
—	v. 24. October, Just. G. S. Nr. 1291, Hofdcrt., betr. die Anwendung gesetzlicher Bestimmungen, welche sich auf die Grundbuchs- und Landtafelverfassung beziehen,	5772, 5985
1817	v. 17. Juli, tir. Prov. G. S. Bd. 4, Nr. 25, Feuerlöschordnung, § 24	5715
—	v. 23. December, pol. G. S. S. 391, Grundsteuerpatent	5856, 5937
1818	v. 4. August, Hofkanzleidcrt., Z. 12920 (A. h. Entschließung v. 17. Juli) puncto Kundmachung der Normal-Vorschriften	6114, 6115
1819	v. 3. März, A. h. Entschließung, betr. Regulirung der Seelsorge in der Stadt Trient	5992
—	v. 19. März, pol. G. S. Bd. 47, Nr. 44, Hofkzldcrt., betr. Recurse in Gewerbesachen	6018
—	v. 21. März, pol. G. S. Nr. 49, A. h. Entschließung, betr. Bestrafung von Gewerbsbesitzern, welche sich der Entrichtung der Erwerbsteuer entziehen	5813, 6155, 6200
—	v. 7. April, pol. G. S. Bd. 47, Nr. 49, Hofkzldcrt., betr. Erwerbsteuer	6333
1820	v. 14. Februar, pol. G. S. Bd. 48, Nr. 23, Stud.-Hofcomm.-Dcrt., betr. Pensionen	5764
—	v. 23. Februar, pol. G. S. Bd. 47, S. 699, A. h. Entschließung, betr. Einführung der Gebäudesteuer	5652
	§§ 3, 5, 10	6260
	§ 18	6139
	§ 22	5824, 6139

Jahr		Nr.
1820	v. 29. Febr., böhm. Prov. G. S. Nr. 75, Instruction zur Classification der Wohngebäude	5824
	§ 3	6259
	§§ 9, 15, 17	6139
—	v. 12. Mai, Hofkanzlei-Vdg., Z. 12614, betr. Eheconsense	5804
—	v. 26. Juni, pol. G. S. Bd. 47, S. 659, steierm. Prov. G. S. 2. Th., Nr. 118, krain. Prov. G. S. Bd. 3, S. 317, galiz. Prov. G. S. Nr. 95, Instruction zur Erhebung der Hauszinserträgnisse, V. Abschnitt	5684, 5792
	§ 10	5852
	§ 19	6259
	§ 35	6260
	§§ 38, 39	5981
	§ 40	5684, 5792
	§ 44	5654
	§ 45	5981
	§ 46, Formulare IV	6192
—	v. 26. Juni, pol. G. S. Bd. 47, Beil. 6, n.-ö. Prov. G. S. Nr. 170, Belehrung für die Hauseigenthümer zur Verfassung und Ueberreichung der Hauszinsertrags-Bekenntnisse, §§ 13—15	5852
	§ 25	6260
—	v. 22. October, pol. G. S. Bd. 48, Nr. 122, Hofkzldcrt., Z. 1842, betr. Gebäudesteuerbefreiungen	5937
1821	v. 12. April, Hofkanzleidecret, Z. 10061, betr. Kundmachung d. Normalvorschriften	6114, 6115
—	v. 17. Mai, pol. G. S. Bd. 3, Nr. 74, Mauthnormale	6141
	§ IV, o, 3 u. 5	5679
	§ IV, o, 2, 3, 5	5771
—	v. 18. Juni, tir. Prov. G. S. Bd. 8, S. 401, Gub.-Decret, betr. Seelsorge	6337
—	v. 15. Juli, Goutta G. S. Bd. 45, böhm. Gub.-Vdg., betr. Erwerbsteuer	5795
—	v. 22. Juli, pol. G. S. Bd. 49, Nr. 106, Hofkzldcrt., Z. 1045, betr. Gebäudest.-Befreiungen	5937
—	v. 30. Juli, n.-ö. Prov. G. S. 3. Th., Nr. 252, Hofkzldcrt., Z. 1324, betr. Art der Einbringung d. Hauszinsertrags-Bekenntnisse	5852

Jahr		Nr.
1821	v. 3. August, mähr. Prov. G. S. Nr. 95, Gub.-Circ., betr. den Unterschied zwischen radicirten und verkäuflichen Gewerben	5904
—	v. 19. October, pol. G. S. Nr. 154, Hofkzldcrt., betr. Mauthdirectiven, Art. 1, 4	5875
1822	v. 4. Juli, pol. G. S. Nr. 78, A. h. Entschl., betr. Mauthsachen	5771
—	v. 5. September, pol. G. S. Nr. 99, A. h. Entschl., betr. Aenderung einiger Classen der Erwerbsteuer	5705, 5899, 6137, 6312
	Pkt. 1	6311
	Pkt. 2	5813
—	v. 7. October, pol. G. S. Bd. 50, S. 656, Hofkzldcrt., betr. Kirchenvermögen	6264
1823	v. 22. April, n.-ö. Prov. G. S. 5. Th., Nr. 87, Hofkzldcrt., Z. 610, betr. Fatirung und Versteuerung der Zins-Extrabeiträge der Miethparteien	5852
1824	v. 22. Jänner, n.-ö. Prov. G. S. Bd. 6, Nr. 21, A. h. Pat., betr. Einführung der Erwerbsteuer in Salzburg, § 2	5655
—	v. 12. Aug, böhm. Prov. G. S. Bd. 6, Nr. 201, Instruction zur Evidenzhaltung des Gebäudesteuercatasters	6277
	§ 10	5824
—	v. 12. September, pol. G. S. Bd. 52, Nr. 216, Hofkammer-Decret, betr. Pensionen	5764
—	v. 9. December, böhm. Prov. G. S. 1825, Nr. 58, Hofkanzleidecret, betr. radicirte Gewerbe	5708
1825	v. 28. Juli, pol. G. S. Bd. 53, Nr. 81, Hofkzldcrt., betr. Evidenzhaltung der Rückstände der directen Nebensteuern ꝛc.,	5845, 5865
—	v. 16. September, Just. G. S. Nr. 2132, Hofdcrt., betr. Berichtigung von rückständigen l. f. Abgaben von unbeweglichen Gütern bei Vertheilung des Kaufschillings f. gerichtlich versteigerte Realitäten	5824
1826	v. 17. Februar, böhm. Prov. G. S. Bd. 8, Nr. 36, Hofdcrt., betr. Führung des kais. Adlers durch Privilegienbesitzer	6303
1827	v. 3. Juli, böhm. Prov. G. S. Bd. 9, S. 331, Gub.-Vdg., betr. Aufsicht über Findlinge und Waisen	5756
1828	v. 13. August, pol. G. S. Bd. 56, S. 246, Hofkammer-Decret, betr. Mauthpflicht	5679
—	v. 25. November, pol. G. S. Bd. 56 a Nr. 113, Hofkzldcrt., betr. zeitliche Gebäudesteuerbefreiung	6285
1829	v. 25. Mai, pol. G. S. Bd. 57, Nr. 74, allg. Verzehrungssteuergesetz, § 5 a	6113
—	v. 24. October, dalm. Prov. G. S. 1830, Nr. 42, dalmat. Zollordnung, §§ 67, 69, 83, 91	6233
—	v 9. December, böhm. Prov. G. S. Bd. 11, S. 699, Gub.-Vdg., betr. Aufnahme der Findlinge in Findelanstalten	5756
—	v. 13. December, n.-ö. Prov. G. S. 11. Th., Nr. 307, Reg.-Circ., enth. Bauvorschriften, §§ 5, 9, 22 . 6034, 6035,	6036
1830	v. 30. April, pol. G. S. Bd. 58, Nr. 73, Convention mit Dänemark, betr. Nachlaßgebühren	5699
—	v. 19. Mai, böhm. Gub.-Dcrt., Z. 19716 (Hofdcrt. v. 27. Apr.), böhm. Prov. G. S. Bd. 12, Nr. 119, betr. Evidenzhaltung des Gebäudesteuercatasters	6277
—	v. 7. August, pol. G. S. Nr. 85, Hofkzldcrt., Z. 28834, betr. Mauthsachen	6325
—	v. 26. August, steierm. Prov. G. S. Nr. 164, Gub.-Vdg., Z. 15487, betreffend Bierverzehrungssteuer	6114, 6115
1831	v. 13. Jänner, galiz. Prov. G. S. Nr. 64, Hofkzldcrt., betr. Evidenzhaltung des Gebäudesteuercatasters	6277
1832	v. 15. Februar, pol. G. S. Nr. 16, Hofkzldcrt., betr. Bestimmungen über die Erwerbsteuerbehandlung	5705
1833	v. 26. Februar, pol. G. S. Bd. 61, Nr. 44, A. h. Entschl., betr. Gebäudesteuer-Befreiungen	5937
1834	v. 15. August, böhm. Prov. G. S. Nr. 250, Gub.-Vdg., betr. Evidenz der Findelkinder	5756

Jahr		Nr.
1835	v. 22. März, böhm. Prov. G. S. Bd. 17, S. 191, Hofdecret, betr. Contributions-Getreideschüttungs-Anstalten	5736
—	v. 27. Juni, pol. G. S. Bd. 63, S. 243, Hofdcrt., betr. Eintragungen in Tauf- u. Traumatriken	6103
—	v. 11. Juli, pol. G. S. Nr. 112, Zoll- u. Staatsmonopolordg. §§ 273, 274, 304	5702
—	v. 11. Juli, pol G. S. Bd. 63, S. 279, Gefällsstrafgesetz, § 80	5794, 6113
	§ 98	5682
	§§ 467, 496, 826	5794
	§§ 827, 894, Z. 2	5682
1836	v. 4. Jänner, Just. G. S. Nr. 113, Hofdcrt., betr. die Art der Einbringung der Concurrenzbeiträge u. Ausstände	5909
—	v. 7. Jänner, böhm. Prov. G. S. 1838, S. 185, Hofkanzleidecret, Z. 27816, betr. Aufnahme in Gebäranstalten	6006
	Abs. 2	6187
—	v. 22. August, pol. G. S. Bd. 64, S. 841, Hofkzldcrt., betr. das österr. Wappen	6319
—	v. 1. November, sächs. Ges., betr. die religiöse Erziehung der Kinder, § 8	5748
1837	v. 18. April, n.-ö. Prov. G. S., Bd. 19, Nr. 85, Hofkanzleidecret, betr. Bestrafung der sich der Besteuerung entziehenden unbefugt. Geschäftsleute	5813, 6200
	Abs. 2	6236
1838	v. 18. Februar, Hofkammer-Decret, betr. Mauthpflicht	5679
—	v. 1. Juni, Kropatschek G. S., Bd, 4, Nr. 82, n.-ö. Reg.-Vdg., betr. Viehbeschauordg., Pkt. 15	6056
—	v. 18. September, böhm. Prov. G. S. Bd. 20, Nr. 299, Hofkanzleidecret, Z. 3596, betr. Erwerbsteuerstrafen	6155
—	v. 26. September, n.-ö. Prov. G. S. 20. Theil, Nr. 241, Reg.-Circ., enthaltend Bauvorschriften, Pkt. 3	6034, 6035, 6036
1839	v. 17. August, illyr. Prov. G. S. Bd. 21, Nr. 74, Gub.-Vdg., betr. Viehbeschauordg., §§ 8, 14, 15	6056
1839	v. 25. September, dalm. Prov. G. S. Nr. 114, Gub.-Vdg., betr. Instruction zur Erhebung der Hauszinserträgnisse, § 35	6260
—	v. 20. November (A. h. Entschließung vom 2. November), Hofkamm.-Dcrt., betr. Kirchenvermögen	6264
1840	v. 14. Februar, Just. G. S. Nr. 409, Hofdcrt., betr. Anordnungen über das Vorrecht der Grundsteuer	5824
—	v. 24. Juni, böhm. Prov. G. S. S. 380, Hofkzldcrt., betr. Kirchenconcurrenz	6058
1841	v. 25. Mai, Hofkanzleidecret, Z. 14077 (steier. Gub.-Vdg. v. 6. Juli), steier. Prov. G. S. Nr. 132, Anleitung zur Evidenzhaltung der Gebäudesteuer im allgem. Cataster, § 11, Abs. 5	6277
	§ 16	5652
—	v. 7. Juli, Just. G. S. Nr. 541, Hofdcrt., betr. Competenz der polit. und Justizbehörden in Stiftungssachen,	5657, 5683
—	v. 22. August, pol. G. S. Nr. 110, A. h. Entschl., betr. Aufnahme und Dienstverhältnisse der Amtspraktikanten bei den Cameralbehörden, Pkt. 2, 12	6003
1842	v. 5. August, tir. Prov. G. S. Bd. 33, S. 265, Hofdcrt., betr. Kirchenvermögen	6264
1843	v. 21. April, pol. G. S. Bd. 71, Verfassung der Finanzwache, §§ 3, 4, 245, 246	6254
1844	v. 5. April, Just. G. S. Nr. 799, Hofdcrt., betr. Eintragung in die Matrikenbücher	6103
—	v. 27. September, pol. G. S. Bd. 72, Nr. 123, Sparcassa-Regulativ, § 1	6203
	§ 19 d	6235, 6313
1847	v. 31. Juli, Just. G. S. Nr. 1077, A. h. Entschließung, betr. Pensionen	5764
1849	v. 7. März, R. G. B. Nr. 154, Jagdpatent, § 5	5714, 5936
	§ 6	5936, 5973
	§ 7	5714, 5973
	§ 9	5973
	§ 11	5646
	§ 12	5973

Jahr		Nr.
1849	v. 17. März, R. G. B. Nr. 170, provis. Gemeindegesetz . 5661,	6071
	§ 6	6254
	§ 9	6288
	§ 12, Abs. 2	5776
	§ 12, lit. b . . 5756, 5942,	5980
	§ 13 6003,	6254
	§ 19	5756
—	v. 26. Juni, R. G. B. Nr. 295, A. h. Entschließung, betr. die Grundzüge für die Organisation der pol. Verwaltungsbehörden, Art. II	6018
—	v. 10. September, R. G. B. Nr. 386, Min.-Erlaß, enth. Erläuterungen zum Jagdpatente	5973
—	v. 10. October, R. G. B. Nr. 412, k. Pat., betr. Ausschreibung d. directen Steuern pro 1850 im abgeänderten Ausmaße, Pkt. 6	5723
—	v. 31. Juli, R. G. B. Nr. 342, Min.-Erl., enth. Erläuterungen zum Jagdpatente, § 2 . . .	5936
—	v. 29. October, R. G. B. Nr. 439, Einkommensteuerpatent 5878,	6296
	§ 2 5723,	5879
	§ 3 5716,	5939
	§ 4 5997,	6032, 6153
	§ 4, I	5716
	§ 4, II, b	6295
	§ 4, III	5723
	§ 5	6032
	§ 8	5939
	§ 9 . . . . . 5687, 5688,	5716
	5917, 6154,	6197
	§ 10 . 5688, 5705, 5752,	5796
	5917, 5940, 6102,	6154
	6197, 6201,	6258
	§ 11 5796,	6258
	§ 12 5938,	6295
	§ 13 . . . . 5723, 5879,	5939
	§ 14	5939
	§ 15	6154
	§ 16	5938
	§ 17	5939
	§ 18	6197
	§ 20 . . . . 5940, 6102,	6137
	§ 21	5722
	§ 22 5938,	6295
	§ 23 . . . . 5723, 6235,	6313
	§ 24 5938,	5939
	§ 25 . 5665, 5687, 5688,	5705
	5752, 5917, 5940,	5997
	6102, 6154, 6197,	6251
	§ 26 . 5687, 5688, 5705,	5940
		6294

Jahr		Nr.
1849	v. 29. October, R. G. B. Nr. 439, Einkommensteuerpatent,	
	§ 28 . 5705, 5724, 5796,	5940
	§ 30	5938
	§ 32	5939
1850	v. 11. Jänner, R. G. B. Nr. 10, Vollzugsvorschrift zum Einkommensteuerpatente, § 1 . .	5938
	§ 1, b, Z. 7	6295
	§ 2	5724
	§ 3 . . . . . 5688, 5939,	6295
	§ 4	5796
	§ 5	6197
	§ 6 . . 5688, 5705, 5796,	5917
	5940, 6102, 6197, 6201,	6258
	§ 7 . . . . . 5796, 6197,	6258
	§ 8	5796
	§ 12, 13	5723
	§ 14 . 5687, 5688, 5752,	6154
	§ 17 5938,	6295
	§ 22	6154
	§ 26	6294
—	v. 25. Jänner, R. G. B. Nr. 51, Wechselordnung, Art. 12	5767
	Art. 16	6152
—	v. 9. Februar, R. G. B. Nr. 50, Gebührengesetz . . .	5832
	§ 1 A . 5866, 5954, 6169,	6194
	§ 1 A 1 . . . 5789, 6261,	6320
	§ 1 A 3 . . . 5667, 5772,	5869
	5881, 5913, 5954, 5983,	6015
	6028, 6196, 6262, 6279,	6300
		6301
	§ 1 B 5699,	5700
	§ 1 D 2 . . . 5826, 5985,	6149
	§ 4 B	5831
	§ 4, Z. 3	5882
	§ 5 . . 5667, 5954, 6194,	6195
	§ 5, lit. b, § 7	5882
	§ 16 . 5667, 6028, 6048,	6149
		6150
	§ 16, a, e	5883
	§ 17 . . . . 5827, 6149,	6150
	§ 21 . 5766, 5831, 5881,	6229
	6300,	6301
	§ 22 a . 5830, 5881, 6216,	6279
	§ 30	5766
	§ 32	6193
	§ 34 f	6278
	§ 37 . 5913, 5954, 6193,	6195
		6279
	§ 39 . . . . 5983, 6028,	6195
	§ 40	5827
	§ 41 5766,	5884
	§ 43 . 5789, 5833, 6017,	6169
	6195, 6247, 6298,	6336

Jahr		Nr.
1850	v. 9. Februar, R. G. B.	
	Nr. 50, Gebührengesetz, § 44	5789
	5913, 5954, 6025, 6119, 6149	
	6195, 6261, 6322, 6336	
	§ 44, Abs. 1	5831
	§ 46 . 5701, 6118, 6151,	6247
	§ 48	6149
	§ 49	6025
	§ 49 a	6247
	§ 50 . . . . 5825, 5952,	6298
	§ 51	6015
	§§ 52, 54	6025
	§ 57 . . . . 5699, 6151,	6247
	§ 57, alin. 6	6117
	§ 58	5825
	§ 60	5954
	§ 64 . 5831, 6050, 6116,	6193
	6196,	6279
	§ 64, Z. 1 a, aa	5881
	§ 64, Z. 1, b	5913
	§ 68	5827
	§ 68, Z. 2	5895
	§ 71 5666,	6193
	§ 71, Z. 1, a	5881
	§ 71, Z. 1, b 5894, 6116,	6196
	§ 72	5895
	§ 73	6050
	§ 73, Z. 3	5954
	§ 77 . . . . 5788, 6027,	6169
	§ 78	6150
	§ 79 . 5666, 5669, 6050,	6116
	6194, 6195,	6262
	§ 79, Z. 1, a	5881
	§ 80	6195
	§ 94	5702
	Vorerinnerungen zum Tarife:	
	Pkt. 1 . . . . 5667, 5866,	5954
	6048, 6279,	6281
	Pkt. 3 . 5666, 5882, 5894,	6116
	Pkt. 6	6261, 6320
	Pkt. 6 a	5700
	T. P. 2, Anm. 1 . . 5666,	6116
	T. P. 20	6014
	T. P. 20 a	6216
	T. P. 31	6193
	T. P. 34 b	5983
	T. P. 36	6194
	T. P. 36, 1, b	6262
	T. P. 36, 2, b	6279
	T. P. 42	6212
	T. P. 43 a 1 u. n	6216
	T. P. 43 a 2	6317
	T. P. 43 b 2	6327
	T. P. 44 q, r . . . 5666,	5882
	T. P. 45, Anm. 1	5788
	T. P. 47 A	6262
	T. P. 47 c, 48 h	5669
	T. P. 49 . . 5954, 6193,	6279

Jahr		Nr.
	T. P. 51	5998
	T. P. 55, Anm. 4	6261
	T. P. 57, G	6048
	T. P. 61 5983,	6028
	T. P. 65	6025
	T. P. 65 A, a . 5666, 5827,	5881
	T. P. 65 A, b	6336
	T. P. 65 B 6195,	6336
	T. P. 65 B, Anm. 1	6026
	T. P. 65 B, Anm. 1 u. 3 . .	5998
	T. P. 69 . . 5667, 5881,	6025
	T. P. 69, Anm.	5827
	T. P. 75 b 5827,	6248
	T. P. 75 p	6049
	T. P. 78	6028
	T. P. 89	6014
	T. P. 91 B, I u. III . .	6048
	T. P. 101, I, A, 1 . . .	5825
	T. P. 101 I, A, m . . .	5866
	T. P. 101 I, A, n . . .	6193
	6194,	6279
	T. P. 101 II, b	5772
	T. P. 102 d, e . . . 5666,	5882
	T. P. 102 f 5827,	6248
	T. P. 103, Anm. 6 . . .	5788
	T. P. 106 A, 2	6261
	T. P. 106 A, 2 a	6117
	T. P. 106 A, 3	5866
	T. P. 106 B	5700
	T. P. 106 B, a	6212
	T. P. 106 B, Anm. 1 .	6132, 6212
	T. P. 106 B, a . . .	5952, 5985
	T. P. 106 B, a, Anm. 1 . .	5825
	T. P. 109 B	5985
	T. P. 111	6300, 6301
1850	v. 3. März, R. G. B. Nr. 181, Fin.-Min.-Vdg., betr. Gebühr von Besitzveränderungen unbeweglicher Sachen	6298
—	v. 20. März, n.-ö. L. G. B. Nr. 21, Gemeindestatut für Wien, §§ 22—24, 61, 62, 64 6034,	6035, 6036
—	v. 18. April, R. G. B. Nr. 142, Fin.-Min.-Vdg., betr. Einbringung ꝛc. der Einkommensteuer-Erkenntnisse, Pkt. 8 . .	5687
	5917,	6102
—	v. 27. April, L. G. B. Nr. 85, Gemeindestatut für Prag . .	5908
	§ 38	6177
	§§ 38, 2, g	6178
	§ 43	6177
	§ 46	6180
	§ 46, Abs. 3	6178
	§§ 53—54	6180
	§ 81 ad 3, §§ 102, 105 . .	6339

Jahr		Nr.
1850	v. 3. Mai, R. G. B. Nr. 181, Fin.-Min.-Vdg., betr. Gebühr von Besitzveränderungen unbeweglicher Sachen, Abs. III, Pkt. 14	5895
	Pkt. 8	5789, 5915, 6169
	§ 9	6169
	§ 11	5789
	§ 11 a	5915
—	v. 9. Juni, kärnt. L. G. B. Nr. 355, Gemeindestatut für Klagenfurt, §§ 57, 109, 118, 119	6076
—	v. 9. Juni, krain. L. G. B. Nr. 276, Gemeindestatut für Laibach, § 9	6254
—	v. 6. September, R. G. B. Nr. 345, k. Pat., betr. Gebühren von Karten, Kalendern, ausl. Zeitungen und Ankündigungen	5932
—	v. 13. November, R. G. B. Nr. 445, Fin.-Min.-Erl., betr. Vollziehung des Einkommensteuerpatentes v. 10. October 1850	5687, 5688, 6102, 6154
	Abs. 5	5917
—	v. 25. Nov., R. G. B. Nr. 454, Theaterordnung, § 3	6327
	§§ 1, 2, Abs. 2, §§ 3, 4 u. 6, Abs. 2 u. 3	5746
—	v. 2. December, R. G. B. Nr. 470, Fin.-Min.-Erl., betr. die Modalitäten der Anzeige gebührenpflichtiger Rechtsgeschäfte	6169, 6298
	Pkt. 3	5915
1851	v. 14. Februar, böhm. L. G. B. Nr. 35, Bestimmungen über den Wirkungskreis der Prager Stadthauptmschft., Abs. 2 u. 3	5908
1852	v. 23. März, R. G. B. Nr. 82, Min.-Vdg., betr. Erläuterung einiger Paragraphe des Gebührengesetzes	6118, 6151
	Pkt. 6	5701
—	v. 23. März, R. G. B. Nr. 84, Min.-Erlaß, betr. Nachweise zum Behufe der Gebührenbemessung	5701, 6247
—	v. 15. August, R. G. B. Nr. 184, Privilegiengesetz, §§ 43, 44	6061
	§§ 1, 17, 18, 29, Z. 1 a, 42, 43, 46	6310
—	v. 19. October, Vollzugsvorschrift zum Privilegiengesetze, § 41	6061
	§§ 47—50	6310
1852	v. 26. November, R. G. B. Nr. 253, Vereinsgesetz, § 22	6171
—	v. 15. December, R. G. B. Nr. 257, Min.-Vdg., betr. Ausübung des Jagdrechtes, § 1	5714
1853	v. 19. Jänner, R. G. B. Nr. 10, Min.-Vdg., betr. Einrichtung und Amtswirksamkeit der pol. und Gerichtsbehörden, § 6 c	6076
	§§ 27, 46, Beil. A	5973
	§ 1 ad 3, §§ 29, 31, 38, 45	6018
	§ 36	6154
—	v. 26. Jänner, R. G. B. Nr. 18, A. h. Patent, betr. die Verwahrungsgebühr bei den Depositenämtern, § 3, lit. b, §§ 7, 9, 10	6015
—	v. 16. März, Fin.-Min.-Erl., Z. 35967, bt. Bierverzehrungssteuer	6114
—	v. 19. März, R. G. B. Nr. 53, k. Vdg., betr. Gebühren von Vermögensübertragungen, § 2	6026
	§ 3	5952, 6026, 6152
	§ 4	5952, 5985
	§ 5	5952, 5998, 6132, 6168, 6212
	§ 6	5825
—	v. 31. März, Min.-Vdg., Z. 1500, betr. Nachlaßgebühren	5699
—	v. 8. Mai, Vdg. der steierm.-illyr. Fin.-Landes-Direction, Z. 6409, betr. Bierverzehrungssteuer	6114
—	v. 5. Juli, R. G. B. Nr. 130, Grundentlastungspatent, § 5	5921
	§§ 7, 10, 11	6185
—	v. 25. Juli, R. G. B. Nr. 148, Min.-Vdg., betr. Beweismittel über Nachlaßpassiven zum Zwecke d. Gebührenbemessung,	5738
	§ 3	5701, 6118, 6151, 6247
	§ 5	6151
	§ 5, lit. e und f	5998
—	v. 25. October, R. G. B. Nr. 225, Min.-Erl., betr. Errichtung der Steuerämter und Feststellung ihres Personalstandes, Pkt. 10	6003
1854	steierm. L. G. B. Nr. 27, Uebersicht der pol. Eintheilung des Herzogthums Steiermark,	5661
—	v. 28. März, R. G. B. Nr. 70, Fin.-Min.-Vdg., betr, die Einführung von Stempelmarken,	5882
	§ 1	5914

Jahr		Nr.
1854	v. 28. März, R. G. B. Nr. 70, Fin.-Min.-Vdg., betr. die Einführung von Stempelmarken, § 3 . .	5766, 5830, 5831, 5881, 5914, 6193, 6229, 6262
	§ 4	6216
	§ 8 a	5766, 5884
	§ 14	5766
	§ 16	5766, 5884
	§ 79, lit. b	5766
—	v. 8. April, R. G. B. Nr. 84, Min.-Vdg., betr. Anwendung der §§ 1 B u. 57 der Ges. v. 9. Febr. und 2. Aug. 1850 . .	5699
—	v. 20. April, R. G. B. Nr. 96, k. Vdg., betr. Vollstreckung der Erkenntnisse der l. f. politischen u. Polizeibehörden, § 2, Abs. 2	5909
	§§ 3, 4	5978
—	v. 23. Mai, R. G. B. Nr. 146, allgem. Berggesetz, §§ 17, 24 31, 32	6283
	§ 34	6257, 6283
	§§ 36, 37	6257
	§§ 44, 45	6283
	§ 46	6257
	§ 54	6283
	§ 54, lit. b	6257
	§ 55	6283
	§ 106	6284
	§ 108	6176
	§ 115	6257
	§ 117	6176
	§ 124	5690
	§§ 170, lit. a, 172, 173 . .	6284
	§ 219	5655
	§§ 222, 223, 234	6284
	§§ 251, 252	6283
—	v. 9. August, R. G. B. Nr. 208, k. Patent, betr. das gerichtliche Verfahren außer Streitsachen, IX. Abschnitt . . .	6132
	§§ 99, 100	5953
	§ 226	5895
—	v. 14. September, R. G. B. Nr. 238, Eisenbahn-Concessionsgesetz	5972
	§ 6	6011
	§ 10	5671
	§ 10, lit. b	6011, 6329
	§ 10, Pkt. c	6329
	§ 13	6011
1855	v. 17. März, R. G. B. Nr. 52, Amtsinstruction für die pol. Bezirksämter, § 92	5676
—	v. 5. November, R. G. B. Nr. 195, Concordat mit dem heil. Stuhle, Art. 32 . . .	5683

Jahr		Nr.
1856	v. 6. April, R. G. B. Nr. 50, Fin.-Min.-Verordnung, betr. Bestimmungen zu den Geb.-Ges. vom 9. Februar und 2. August 1850	6262
—	v. 3. Mai, R. G. B. Nr. 73, Fin.-Min.-Erl., betr. Aenderung des § 894, Z. 2, Gefällsstrafgesetzes	5682
—	v. 5. August, salzb. L. G. B. Nr. 18, Reg.-Erlaß, betr. Fleischbeschau, § 13 u. f. f. .	6056
—	v. 31. October, R. G. B. Nr. 204, Min.-Vdg., betr. d. Verfahren b. Constatirung der Realeigenschaft der als radicirt eingetragenen Gewerbe	5977, 6122
	§ 1	6018, 6159, 6161
	§ 4	6161
	§§ 2—5	6159
1857	v. 25. August, böhm. L. G. B. Nr. 64, Fin.-Min.-Erlaß, Z. 27594, betr. Bestrafung der unterlassenen Anzeige der Erbauung hausclassensteuerpflichtiger Gebäude	5824
—	v. 13. October, n.-ö. L. G. B. Nr. 15, Statth.-Vdg., betr. Schutz gegen Wildschäden . .	5646
—	v. 23. October, R. G. B. Nr. 207, k. Vdg., betr. Aenderung des Ges. vom 6. September 1850, über die Gebühren von Karten, Kalendern 2c.	5932
—	v. 31. October, R. G. B. Nr. 218, Durchf.-Vdg. zum Grundentlastungspatente, §§ 23, 44, 53	6185
	§ 65	5921
1858	v. 2. November, R. G. B. Nr. 197, Min.-Vdg., betr. Ergänzung mehrerer Artikel der Wechselordnung	6194
—	v. 23. November, R. G. B. Nr. 217, k. Vdg., betr. Stempelabgabe der Zeitschriften	5932, 5934
—	v. 27. November, R. G. B. Nr. 223, Min.-Vdg., betr. Anwendung der Gebührengesetze vom Jahre 1850, auf einige Notariatsacte, Z. 1 . .	6119
—	v. 7. December, R. G. B. Nr. 230, Markenschutzgesetz, §§ 1, 3, 5, 6	5924

Jahr		Nr.
1858	v. 7. December, R. G. B. Nr. 237, Musterschutzgesetz, § 3	6319
	§§ 1, 10 a und 22	6078
	§ 19	6079
—	v. 14. December, R. G. B. Nr. 231, Fin.-Min.-Vdg., betr. Befestigung d. Stempelmarken und deren Ueberschreibung, alin. 3	5766
1859	v. 24. April, R. G. B. Nr. 58, betr. Gemeindegesetz,	5776
	Art. 11	5942
—	v. 13. Mai, R. G. B. Nr. 88, k. Vdg., betr. a. o. Kriegszuschlag zu den dir. Steuern,	6004
—	v. 6. December, Z. 32592, Vorschrift über das Verfahren bei Thierseuchen, § 43	6056
—	v. 20. December, R. G. B. Nr. 227, Gewerbeordnung,	6072
	Patent:	
	Pkt. IV	6147, 6224
	Pkt. V, lit. a	6147, 6224
	Pkt. V, lit. f	5741
	Pkt. V, lit. g	6224
	Pkt. VII	6159
	Pkt. VIII	5787
	§ 14, Abs. 1	6303
	§ 15, Pkt. 1	5741
	§§ 16, 18	6069
	§ 25	6147, 6148
	§ 27, ad 43	6224
	§ 30, Abs. 4 und 5	6007
	§ 31	5905
	§ 39	5919
	§ 60	5905
	§ 73	6303
	§§ 75 Abs. 3, 80, 82 a	6224
	§ 88, a	6303
	§ 96, a	6224, 6303
	§§ 97—100	6303
	§ 132, lit. A	5813, 6251
	§ 143	6273
	§ 146	5905, 6172
	§ 146, alin. 2	5993
1860	v. 11. Jänner, tir. L. G. B. Nr. 2, Ah. Handschr., betr. Gebührennachlaß bei Uebertragungen von bäuerlichen Grundstücken	6131, 6167
—	v. 20. Juni, R. G. B. Nr. 162, Min.-Vdg., betr Veräußerung u. Belastung des Kirchenvermögens	6169
—	v. 19. September, R. G. B. Nr. 212, Just.-Min.-Vdg., wegen Erläuterung einiger §§ der a. b. G. B.	5895
1862	v. 5. März, R. G. B. Nr. 18, Ges., ü. d. grundsätzlichen Bestimmungen zur Regelung des Gemeindewesens, Art. 1	5962
	Art. 3	5672
	Art. 5	5672, 6076
	Art. 5, Pkt. 3	6034, 6035, 6036
	Art. 6	6010, 6076
	Art. 13	6076
	Art. 17	5758
	Art. 23	6010, 6076
—	v. 28 April, R. G. B. Nr. 28, Ges., betr. Aufhebung der Bergwerksfrohne	5855
—	v. 27. October, R. G. B. Nr. 88, Ges., betr. den Schutz des Hausrechtes, § 3	5702
—	v 13. December, R. G. B. Nr. 89, Aenderung des Gebührengesetzes	6327
	§ 1 A	6013
	§ 1 A 3	5722, 5737, 5914, 6050
	§ 4, Pkt. 5	5914
	§ 5	5737
	§ 5 B b	6050
	§ 5 C, Pkt. 1	5915
	§ 6	5894
	§ 6 B	6196
	§ 9	5825
	§ 10	5954, 6322
	§ 12	6262
	§ 17	5722
	§ 23	5894, 5914
	§ 28	6196
	§ 36	6134
	§ 42	6196
	§ 43	5915, 6050
	§ 44	6013
	§ 44, Z. 1	6050
	§ 48	5739
	§ 50	5915
	§ 60. alin. 2	6196
	§ 61	5894
	§ 69, Z. 2	6297
	§ 79	5882
	Vorerinnerungen zum Tarife:	
	Pkt. 1	5914
	Pkt. 2, Abs. 2	5737
	T. P. 2, Anm. 1	5894
	T. P. 32 f	5894
	T. P. 32 g	5915
	T. P. 32, Z. 2 g	5998
	T. P. 40	5722
	T. P. 40 b	6050
	T. P. 43	6320
	T. P. 43 a 1	6134
	T. P. 43 a, 1 u. d	6014
	T. P. 43, l, 1 u. 4	6134

Jahr		Nr.
	T. P. 45 A a u. b	5985
	T. P. 45 B a	5826, 6149
	T. P. 45, D dd	5985
	T. P. 47 a	5869
	T. P. 55, Anm. 2	6320
	T. P. 55, Anm. 4	6013, 6320
	T. P. 57, E. F.	5765
	T. P. 57 F	6262
	T. P. 59, a, b, Anm. 1	5737
	T. P. 65 A a	5882, 6050, 6150
	T. P. 65 B	6297
	T. P. 65 B, Anm. 1 u. 3	5915
	T. P. 69	5882, 6050
	T. P. 75	5722, 6297
	T. P. 84	5983
	T. P. 84, Abs. 2	5826
	T. P. 91	6281
	T. P. 96	6001
	T. P. 97	5739
	T. P. 101 I	5869
	T. P. 101 I A a	5914
	T. P. 101 I A n	5772, 5983, 6028, 6196
	T. P. 101 I B	6028
	T. P. 102 f	6297
	T. P. 106, 2, a	5739
	T. P. 106 A 2	6013
	T. P. 106 B c, Anm. 2, ad d	5953
	T. P. 106 B e	5982
1862	v. 17. December, R. G. B. Nr. 6, ex 1863, Preßgef. § 10	5932
—	v. 17. December, R. G. B. Nr. 1, ex 1863, allg. Handelsgesetzbuch, Art. 15, 17	6320
	Art. 22	6013
	Art. 24, 25	6320
	Art. 28, 30	5737
	Art. 42	6330
	Art. 47, 48, 55	5881
	Art. 85	6261, 6320
	Art. 86	6261
	Art. 87, 90	6320
	Art. 110	6261, 6320
	Art. 123	5982, 6320
	Art. 124—126	6320
	Art. 127	5982, 6320
	Art. 129	5982
	Art. 133	6320
	Art. 150, 173	6013
	Art. 182, 183, 216, 223, 243, 245, 248	5670
	Art. 271, Z. 1 u. 2	6309
	Art. 272, Z. 2	5813
	Art. 278	5667
	Art. 321, 324, 342, 345	5914
—	v. 20. December, R. G. B. Nr. 102, Vollz.-Vdg. zum Gebührengesetze, Abs 6	6262
	Abs. 13	5830
1863	v. 2. April, kärnth. L. G. B. Nr. 1, Ges., betr. Krankenverpflegsgebühren, f. Dienstboten, §§ 1, 3	5648
—	v. 9. Juli, böhm. L. G. B. Nr. 45, Ges., betr. Contributionsfonde, § 3	5736
—	v. 10. Juli, küstl. L. G. B. Nr. 13, Gemeindeordnung für Istrien, § 59	5793
	§ 74, Abs. 2	5722
	§ 96	5990
—	v. 14. September, L. G. B. Nr. 9, Gemeindeordnung für die Bukowina, § 73	6240
	Wahlordnung: §§ 9—11, 22, 29, 31, alin. 4 u. § 32	5876
—	v. 14. Novemb., buk. L. G. B. Nr. 10, Ges., betr. die Gutsgebiete, §§ 1, 5	6240
—	v. 14. November, L. G. B. Nr. 17, Gemeindeordnung f. Schlesien, § 79	5662
—	v. 15. November L. G. B. Nr. 17, Gemeindeordnung für Schlesien, § 10	5978
—	v. 15. Novemb., schles. L. G. B. Nr. 2, ex 1864, Kirchen-Concurrenzgesetz, § 1	6085
—	v. 3. December, R. G. B. Nr. 105, Heimatsgesetz, 5689,	6187
	§ 5, Abs. 3	6288
	§ 5, Abs. 4	6208
	§ 6	5903, 6103
	§ 8	6288
	§ 9	5978, 6288
	§ 10	5906, 5961, 6207, 6208, 6210
	§ 11	6289
	§ 12	6103
	§ 17	6207
	§ 19, Abs. 4	6092
	§ 22	5678, 6140
	§ 23	6040
	§ 24	5678, 6039, 6107
	§ 25	5678, 6107
	§ 26	5678, 6039
	§§ 28—30	5678, 6077, 6107
	§§ 32, 35	6040
	§ 37	6103
	§ 39	6077, 6107
	§ 41	6289
	§ 44	6040
1864	v. 17. Februar, R. G. B. Nr. 22, Ges., betr. Verpflegsgebühren in öffentl. Gebär- u. Irrenanstalt., §§ 1, 3	6006, 6187
	§ 4	5689
	§ 4, Abs. 2	6006, 6187

Jahr		Nr.
1864	v. 29. Februar, R. G. B. Nr. 20, Ges. betr. Aenderung der Gebührengesetze, § 9	5666, 5882
	§ 11	5737
	§ 19	6014
	§ 23	6262
—	v. 10. März, R. G. B. Nr. 29, Fin.-Min.-Erl., betr. Anwendung des Geb.-Ges. 1862, bez. des Geb.-Aequivalents, auf Actien- und andere Gewerbsgesellschaften, Abs. 2	5982
—	v. 15. März, L. G. B. Nr. 5, Gem.-Ordnung für Kärnten, § 12, b	5770
—	v. 15. März, L. G. B. Nr. 4, Gem.-Ordnung für Mähren, § 6	6205, 6288
	§§ 7, 9	6288
	§ 13	5893
	§ 24	6126
	§ 27	6203
	§ 29	5893
	§ 33	6288
	§ 35	6140
	§ 54	6140
	§ 65	6109
	§ 78	5893
	§ 81	5893, 6109
	§ 98	5893, 6126
	Wahlordnung:	
	§ 1	5842, 6087, 6192, 6203, 6205
	§ 1, Z. 2 und 3	6004, 6204
	§§ 3, 4, lit. b	6087
	§ 12	5842, 6192
	§ 17	6192, 6204
	§§ 20, 21	5757
	§ 22, 25, 26	5949
	§ 31	5757
—	v. 31. März, L. G. B. Nr. 5, Gem.-Ordnung für Nieder-Oesterreich, §§ 70, 72, 76,	5674
—	v. 2. April, mähr. L. G. B. Nr. 11, Kirchenbau-Concurrenzgesetz	5893
—	v. 7. April, L. G. B. Nr. 8, Gem.-Ord. für Görz, § 10, Abs. 1 und § 63	5966
—	v. 16. April, L. G. B. Nr. 7, Gem.-Ord. für Böhmen, § 4	5907
	§ 6	6141
	§ 9	6305
	§§ 17, 18, 20	6070
	§ 25	5818, 5995
	§ 28, ad 1	5856
	§ 28 ad 2	5817
	§ 28 ad 3	5817, 6094
1864	v. 16. April, L. G. B. Nr. 7, Gem.-Ordnung für Böhmen, § 30	6106
	§ 31, Pkt. 4	5995
	§ 31, Pkt. 5	6106
	§ 40	5778
	§ 46	5888
	§ 51	5733, 6111
	§§ 52, 55	6111
	§ 56	5733
	§ 56, alin. 2	5993
	§ 62	5727
	§ 66	5995
	§§ 67, 68	5926
	§ 69	5660, 5926, 6111, 6228
	§ 70	5660, 5733, 5734, 5926, 6108, 6211, 6228
	§ 71	5860
	§ 72	5858, 5860
	§ 73	5995
	§ 74	5817, 6111, 6228
	§ 76	6228
	§ 79	5817, 5860, 6229
	§ 80	5860, 6128
	§ 81	6128
	§ 86	5819
	§ 96	5858, 5926, 6111
	§ 97	6111
	§ 99	5818, 5858, 5860
	§ 100	6111
	§ 102	6305
	§ 103	5727
	§ 107	5734, 5944, 6123, 6228
	Wahlordnung:	
	§ 1	6070
	§ 2 ad 1	5777
	§§ 1, 2, b	5906
	§ 1 ad 3, lit. c—g	6005
	§ 2	6070
	§ 5 ad 4	6265
	§ 9	5838
	§§ 10, 11, Pkt. 2, § 12	5971
	§§ 13, 14	5777, 6005, 6070
	§ 15	5906, 6005, 6070
	§ 16	6070
	§ 18	6005, 6070, 6306
	§ 18, Abs. 4	5720
	§ 19	6209
	§§ 21, 30	6306
	§ 31	5873
	§ 31, Pkt. 4	5971
	§ 32	5971, 6265
	§ 53	5971
—	v. 2. Mai, L. G. B. Nr. 5, Gem.-Ord. für Steiermark, §§ 62, 64, 66, 70, 72, 84	5661
	§ 86	6338
—	v. 11. Mai, böhm. L. G. B. Nr. 20, Bauordnung, §§ 8, 65, 68	5890

Jahr		Nr.
1864	v. 25. Juli, L. G. B. Nr. 27, Bezirksvertretungsgesetz für Böhmen, §§ 41, 43, 49	5693
	§§ 50, 51, 54	5758
	§§ 59, 63	5693
	§ 77	5728, 6094, 6223
	§ 79	5758, 6223
—	v. 30. Juli, L. G. B. Nr. 1, Gem.-Ord. für Dalmatien, Wahlordnung §§ 1, 7, 8	6158
—	v. 6. August, böhm. L. G. B. Nr. 28, Ges., betr. die Contributions, und Getreidegeldfonde, § 5, Abs. 2	5736
—	v. 12. August, L. G. B. Nr. 46, Straßengesetz für Böhmen, § 4	6090, 6094
	§ 5	6304
	§ 12	6090, 6304
	§ 13	6090
	§ 20	6339
	§ 21	5761, 6339
—	v. 15. August. mähr. L. G. B. Nr. 32, Ges., betr. Contributionsfonde, § 3	6245
1865	vom 2. October, R. G. B. Nr. 108, Ges. ü. d. Portofreiheit, Art. II, Pkt. 1, 3 und 6	6010
1866	v. 9. Jänner, L. G. B. Nr. 1, Gem.-Ord. für Tirol, § 7, Pkt. 1, a—c	6041
	§ 10	5730, 5731
	§ 24	5910
	§ 27, Pkt. 5	5911
	§ 27, Pkt. 9	5715
	§§ 48, 52, 59	6042
	§ 62	5730, 5731
	§ 63	5730, 5731, 5810, 6041
	§ 63, Abs. 3	6088
	§ 70	5916, 5976, 6088
	§ 72, 74, 75, 78	5976
	§ 81	6189
—	v. 18. Jänner, böhm. L. G. B. Nr. 1, Ges., betr. Gleichberechtigung der beiden Landessprachen in den Volks- und Mittelschulen, § 3	5922
—	v. 31. Mai. L. G. B. Nr. 41 Straßengesetz für Böhmen, § 35	5784
—	v. 1. Juni, L. G. B. Nr. 49, Jagdgesetz für Böhmen, § 2	5863, 5965, 6024, 6241
	§ 2, Abs. 3	5864
	§ 4	5783, 5944, 5965, 6123, 6241
	§ 5	5783, 5944, 6123, 6241, 6242
	§ 6	5965
	§ 8	6307
1866	v. 1. Juni, L. G. B. Nr. 49, Jagdgesetz für Böhmen, §§ 8 bis 22	5965
	§ 9	5996
	§ 9, lit. b	5816
	§§ 12, 13	6307
	§ 14	5816
	§§ 15 16	6307
	§§ 17, 18	6241, 6307
	§§ 19, 20	6307
	§ 21	5728
	§ 23	5728, 5783, 5816, 5965, 6307
	§ 28	5965
	§ 31	6223
—	v. 12. Aug., L. G. B. Nr. 19, Gem.-Ord. für Galizien, §§ 6, 9	5651
	§ 27	6022
	§ 27 lit. k	6256
	§ 30	6022
	§§ 31, 35, 52	6146
	§ 67	5742
	§ 68	5651, 5742, 6022
	§ 98	6022
	§ 99	5742
	Wahlordnung, § 10, Pkt. 2, § 11, Pkt. 2	6146
	§§ 17, 25, 31	5928
—	v. 18. August, galiz. L. G. B. Nr. 15, ex 1867, Straßengef.	5823
	§ 4	6323
	§ 7	5822
—	v. 9. December, R. G. B. Nr. 157, k. Vdg., betr. das Ausmaß der Ruhebezüge der Staatsbeamten	6129
	§§ 1, 3	5764
1867	v. 2. April, böhm. L. G. B. Nr. 32, Mauthgesetz, § 6	5875
	§§ 8, 10	6141
—	v. 15. November, R. G. B. Nr. 134, Vereinsgesetz, § 13	6157
	§§ 14—16	6327
	§ 28	6076
	§ 32	6157
—	v. 21. December, R. G. B. Nr. 142, St. Grnd. Ges. ü. d. allgem, Rechte der Staatsbürger, Art. 1	6305
	Art. 14	5748
	Art. 15	5726, 5839
	Art. 19	5763, 5821, 5922, 6221, 6223
—	v. 21. December, R. G. B. Nr. 143, Staatsgrundgesetz ü. d. Einsetzung des Reichsgerichtes, Art. 3 b	6223

Jahr		Nr.
1868	L. G. B. Nr. 36, Uebersicht der politischen Eintheilung des Herzogthums Steiermark . .	5661
—	v. 8. Februar, böhm. L. G. B. Nr. 5, Statth.-Vdg., betr. den Wirkungskreis der Prager Polizei-Direction	5908
—	v. 28. März, R. G. B. Nr. 24, Ges., betr. Aenderungen im Ausmaße der Steuer- u. Zollrückvergütung beim Exporte von Zucker und gebrannten geistigen Flüssigkeiten ꝛc. . .	6093
—	v. 19. Mai, R. G. B. Nr. 44, Ges., betr. die Einrichtung der polit. Verwaltung, § 4 6010,	6076
—	v. 25. Mai, R. G. B. Nr. 49, Ges., betr. die Regelung der interconfessionellen Verhältnisse der Staatsbürger . . .	5748
—	v. 26. Juni, R. G. B. Nr. 72, Ges., betr. Aenderung im Ausmaße und in der Einhebung der Steuern pro 1868 . . .	6004
—	v. 8. Juli, R. G. B. Nr. 90, Ges., betr. Aenderung der Vdg. vom 18. Oct. 1865, R. G. B. Nr. 104, in Betreff d. Branntweinbesteuerung	6093
—	v. 30. August, R. G. B. Nr. 124, Min.-Vdg., betr. die Recurse in Angelegenheiten der polit. Verwaltung . . .	5676
—	v. 2. October, R. G. B. Nr. 135, Min.-Vdg., betr. Regelung des Stempel-, Gebühren- und Taxwesens mit Ungarn	6305
	Capitel 4, §§ 2, 26	6229
—	v. 15. October, mähr. L. G. B. Nr. 19, Ges., betr. Aenderung der Gemeinde-Wahlordnung	6205
—	v. 25. October, böhm. L. G. B. Nr. 36, Ges., betr. Abänderung des § 77 des Bezirksvertretungsgesetzes . . 5728,	6223
—	v. 26. October, Friedhofsordnung für Trient, § 58 .	6221
—	v. 3. December, L. G. B. Nr. 59, Böhm. Armengesetz, §§ 1, 2, 10	6039
	§§ 5—12	5678
	§§ 3, 8—11, 15 u. 35 . . .	6040
	§ 12	6107
—	v. 5. December, R. G. B. Nr. 151, Wehrgesetz, §§ 4, 39	6104
—	v. 24. December, buk. L. G. B. Nr. 23, Ges., betr. Abänderung des Ges. üb. d. Gutsgebiete, § 20	6240
1868	v. 25. December. R. G. B. Nr. 1, ex 1869, Concursordnung, §§ 110, 112 . . .	6216
	§§ 233, 236	5652
1869	v. 26. März, R. G. B. Nr. 36, Ges., betr. Regelung des Stempel-, Gebühren- u. Taxwesens mit Ungarn . 6229,	6305
—	v. 29. März, R. G. B. Nr. 67, Volkszählungsgesetz, §§ 1, 3, 8	5962
—	v. 18. April, böhm. L. G. B. Nr. 44, Ges., betr. die Gemeinde-Wahlordnung . . .	5906
	§ 15	5777
—	v. 25. April, R. G. B. Nr. 49, Ges., betr. Einhebung der Verzehrungssteuer von Bier, Art. III, alin. 2	6114
—	v. 29. April, mähr. L. G. B. Nr. 23, Ges., betr. die Propinations-Ablösung, ...	6020
	§ 1	6163
	§ 16 . . 5695, 6160, 6163,	6227
	§ 42 5977, 6019, 6122, 6161,	6238
	§ 42, Abs. 1 u. 2	5948
	§ 43 . . 5695, 5696, 5698,	5837
	5977, 6120, 6122,	6160
	6163, 6226,	6227
—	v. 30. April, böhm. L. G. B. Nr. 55, Propinationsgesetz,	
	§ 1 . . . . . 5803, 6093,	6291
	§§ 2, 3	6093
	§ 6 . . . . . 5803, 5950,	6093
	§ 6, alin. 1	6291
—	v. 14. Mai, R. G. B. Nr. 62, Reichsvolksschulgesetz	5764
	§ 2 5747,	5937
	§ 6 5821,	5922
	§ 11	5805
	§§ 48, 55, Abs. 2 u. 3 . .	5673
	§ 59	5805
	§ 62 . . . . . 5649, 5672,	5735
	§ 72, Abs. 2	5763
	§ 77	5922
—	v. 30. Mai, R. G. B. Nr. 93, Reichswasserrechtsgesetz, § 11	5780
—	v. 10. Juni, R. G. B. Nr. 113, Ges., betr. Kundmachung der Gesetze, § 5	6169
—	v. 12. October, R. G. B. Nr. 158, Fin.-Min.-Erl., betr. Regelung des directen Steuerdienstes erster Instanz . . .	6154
—	v. 20. Dec. L. G. B. Nr. 1, ex 1870, mähr. Bauordnung, §§ 4, 11, 18, 25, 58, 59, 60 .	5857

Jahr		Nr.
1869	v. 20. December, böhm. L. G. B. Nr. 152, Ges., betr. Freiverkehr mit Grund und Boden	5736
1870	v. 21. Jänner, mähr. L. G. B. Nr. 3, Schulaufsichtsgesetz, §§ 7, 25, ad 11	6087
—	v. 23. Jänner, o. ö. L. G. B. Nr. 11, o. ö. Schulerrichtungsgesetz, §§ 36, 37	6331
—	v. 24. Jänner, L. G. B. Nr. 17, mähr. Schulerrichtungsgesetz	5821
	§§ 1, 6	5763
	§ 9	5849, 5850, 5851
	§ 10	5763, 5849, 5850, 5851
	§ 11	5849, 5850, 5851
	§ 14	5849
	§ 20	5849, 5850, 5851
	§§ 36, 42	5781
—	v. 24. Jänner, mähr. L. G. B. Nr. 18, Ges., betr. die Rechtsverhältnisse des Lehrstandes an Volksschulen, §§ 1—17	6210
—	v. 4. Februar, steier. L. G. B. Nr. 15, Volksschulgesetz, §§ 1, 2—4, 6, 12	5805
—	v. 19. Februar, L. G. B. Nr. 22, Schulerrichtungsgesetz für Böhmen, § 1	5897
	§ 2	5886, 5897
	§ 7	5897
	§ 9	5672, 5735
	§§ 10, 11, 21	5672
—	v. 21. Februar, Tir. L. G. B. Nr. 16, Straßengesetz, §§ 11, 12	5976
—	v. 28. Februar, schles. L. G. B. Nr. 16, Schulerrichtungsgesetz, § 2	5821, 5923
	§§ 7, 36	5821
—	v. 28. Februar, L. G. B. Nr. 18, schles. Schulaufsichtsgesetz, §§ 4, 16, 17, Abs. d	5923
—	v. 9. März, R. G. B. Nr. 23, Ges., betr. die Einhebung der directen Steuern, bezw. von Verzugszinsen, § 5	5860
—	v. 30. März, n. ö. L. G. B. Nr. 36, Statut für die n. ö. Landesgebäranstalt	6187
	§§ 13, 16	6006
—	v. 5. April, n. ö. L. G. B. Nr. 35, Ges., betr. Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrstandes an Volksschulen, § 30	5749

Jahr		Nr.
1870	v. 30. April, R. G. B. Nr. 68, Sanitätsgesetz, § 3	5911, 5971
	§ 3a	5912
	§ 3d	5674, 6221
	§ 4	5971
	§ 4a	6107
	§ 4d	5908
—	v. 28. August, küst. L. G. B. Nr. 41, Wasserrechtsgesetz für Görz-Gradiska, §§ 15, 16	5828
—	v. 28. August, L. G. B. Nr. 64, Wasserrechtsgesetz für Tirol, §§ 15, 16, 26	6007
	§§ 42, 48, 84	5691
	§§ 20, 42, 51, 84	6059
	§§ 20, 25, 43	6176
	§§ 42—44	5892
—	v. 28. August, L. G. B. Nr. 71, Wasserrechtsgesetz f. Böhmen, § 11	5761, 6268, 6286
	§ 17	6175
	§ 17, Abs. 2	6268
	§§ 37, 42, 48, 49	6287
	§ 72	5761, 6110
	§ 75	6175, 6268
	§ 79 lit. b, e	6287
	§ 83	6175
	§§ 84, 86, 87	6287
	§§ 88, 94	6175
	§§ 98, 99	6110
—	v. 28. August, L. G. B. Nr. 51, schles. Wasserrechtsgesetz, § 27b	5762
—	v. 28. August. n. ö. L. G. B. Nr. 56, n. ö. Wasserrechtsgesetz, §§ 20, 25, 31, 67, 71, 94	6220
	§§ 4, 15, 25, 26, 27, 31, 32, 38, 41, 46	6253
—	v. 28. August, L. G. B. Nr. 32, Wasserrechtsgesetz für Oberösterreich, § 98	5848
—	v. 28. August, L. G. B. Nr. 65, Wasserrechtsgesetz für Mähren, Art. II	6316, 6317
	§ 16	6317
	§§ 17—19	5887
	§ 20	5887, 6117, 6316, 6317
	§ 21	5887, 6316
	§§ 22, 23, 25	5887
	§ 42	6127
	§ 43	6302
	§ 70	5887
	§ 72	5887, 6317
	§ 75	6317
	§ 79	5887
	§ 84	5887, 6315
	§ 98	6315
	§ 99	6302

Jahr		Nr.
1870	v. 28. August, L. G. B. Nr. 46, Wasserrechtsgesetz f. Kärnten, §§ 50, 75, 79	6029
1871	v. 23. Juli, R. G. B. Nr. 16, ex 1872, Ges., betr. Neue Maß- und Gewichtsordnung	6114
—	v. 25. Juli, R. G. B. Nr. 75, Notariatsordnung, Art. II, § 176	6119
	§ 34	5954
—	v. 25. Juli, R. G. B. Nr. 95, Grundbuchsgesetz, §§ 3, 5	5723
	§ 14	5681, 5867
	§ 26	6028
—	v. 27. Juli, R. G. B. Nr. 88, Ges., betr. die Regelung der polizeil. Abschaffung und des Schubwesens, § 4, Abs. 2	6092
—	v. 29. Juli, R. G. B. Nr. 91, Ges., betr. Vorschreibung der Erwerbsteuer von an bestimmte Standorte gebundenen Unternehmungen	6251
	§ 1	5716, 6153
	§ 1, alin. 1 u. § 2	5855
	§ 1 alin. 3	5918
	§ 3	6153
1872	v. 15. Mai, L. G. B. Nr. 16, krain. Wasserrechtsgesetz, § 43	5780
—	v. 28. Juli, R. G. B. Nr. 94, Ges., betr. Aenderung der Vdg. v. 27. November 1858, wegen Anwendung der Gebührengesetze auf einige Notariatsacte	6119
1873	v. 2. Februar, böhm L. G. B. Nr. 60, ex 1874, Ges., betr. Einführung eines Schulbeitrages von Verlassenschaften	5699
—	v. 24. Februar, böhm. L. G. B. Nr. 16, Schulerrichtungsgesetz, § 1	5672, 5735
	§ 2	5735, 6012
	§ 10	6012, 6239
	§ 11	5735, 5860
	§ 12	5735, 5860, 6239
	§ 32	5922
—	v. 24. Februar, böhm. L. G. B. Nr. 17, Schulaufsichtsgesetz, § 26, Pkt. 8	5961
	§ 26 ad 10	5673
	§ 27	5673, 5922
	§ 29	5673
—	v. 12 März, steierm. L. G. B. Nr. 19, Armengesetz, § 12	5661
	§ 55	6338
—	v. 23. März, mähr. L. G. B. Nr. 30, Ges., betr. Contributionsfonde, §§ 2—4, 14	6245
1873	v. 9. April, R. G. B. Nr. 70, Ges., über die Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften	6015
—	v. 15. April, R. G. B. Nr. 47, Staatsbeamtengesetz	6208
	§§ 11, 12, Pkt. 2	6217
—	v. 2. Mai, galiz. L. G. B. Nr. 250, Schulerrichtungsgesetz	5975
—	v. 2. Mai, galiz. L. G. B. Nr. 251, Ges., betr. die Rechtsverhältnisse des Lehrstandes an Volksschulen, Art. 8, Abs. 2, Art. 34	6162
—	v. 14. Mai, R. G. B. Nr. 74, Vollz.-Vorschr. zum Beamtengesetze, Art. IV	6217
—	v. 24. Mai, R. G. B. Nr. 97, Ges., betr. die Stempelgebühren im Bagatellverfahren. § 6, Abs. 2, § 10, Abs. 3	6014
—	v. 25. October, Fin.-Min.-Vdgs.-Bl. Nr. 38, Fin.-Min.-Vdg., betr. die Regelung der Personal- u. Dienstverhältnisse bei den Zollämtern, Pkt. 3	6217
—	v. 5. December, mähr. L. G. B. Nr. 72, Fin.-Land.-Direct.-Kundmach., betr. Einzahlungstermin für directe Steuern	6192, 6204
1874	v. 15. Februar, Post-Vdgs.-Bl. Nr. 16, Hand.-Min.-Vdg., Z. 34204, betr. postalische Vorschriften	6330
—	v. 19. März, kärnt. L. G. B. Nr. 14, Dienstboten-Ordnung, § 11, Abs. 11 u. § 23	5648
—	v. 7. Mai, R. G. B. Nr. 50, Ges., betr. die Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der kathol. Kirche, § 21	5657
	§ 32	6085
	§ 35	5674, 6337
	§ 36	6270, 6337
	§ 38	6158, 6270
	§ 38, Abs. 2	5657, 5839
	§ 51	6169
	§ 54	5959
	§ 55	5674
	§ 56	5797
	§ 57	6058, 6337
	§ 59	5683, 6038
—	v. 7. Mai, R. G. B. Nr. 51, Ges., betr. Bedeckung der Bedürfnisse des kath. Cultus durch Religionsfondsbeiträge, § 2, Abs. 3 u. § 14	5991

Jahr Nr.

1874 v. 16. Mai, R. G. B. Nr. 69, Ges., betr. Aenderung einiger Bestimmungen üb. d. mündl., schriftliche und Summarverfahren in Civilrechtsstreitigkeiten 6079

— v. 29. Mai, Dienstinstruction u. Wirkungskreis d. Finanz-Landesbehörden, § 3, Pkt. 7, 5856

— v. 17. Juni, galiz. L. G. B. Nr. 50, Ges., betr. Aenderung des § 99 des Gemeindeges. v. 12. August 1866, Art. 1 5742

— v. 3. October, istrian. L. G. B. Nr. 22, Ges., betr. die Ablösbarkeit der Giebigkeiten gegen Entschädigung, § 17, Art. II, Abs. 4 6232

1875 v. 12. März, galiz. L. G. B. Nr. 32, Ges., betr. die Gehalte der Volksschullehrer, Art. 12 5975

— v. 1. April, R. G. B. Nr 67, Ges., betr. die Organisirung der Börsen, §§ 2, 5 6309

— v. 18. Mai, R. G. B. Nr. 84, Ges., betr. Aenderung der Verzehrungssteuer-Vorschrift, mit Rücksicht auf die neuen Maße und Gewichte 6114

— v. 10. Juni, mähr. L. G. B. Nr. 29, Statth.-Vdg., betr. Vieh- u. Fleischbeschau, Pkt. III f 6056

— v. 1. October, Wiener Börsenstatut, §§ 13, 18 6309

— v. 22. October, R. G. B. Nr. 36, ex 1876, Ges. über den Verwaltungsgerichtshof
§ 2 . . 5794, 5925, 5962, 5963, 6022, 6029, 6060, 6070, 6072, 6077, 6079, 6127, 6241, 6242, 6284, 6297, 6298, 6339
§§ 3a 6029
§§ 3b 6223
§§ 3e . 5692, 5702, 5709, 5752, 5781, 5889, 5897, 5925, 6029, 6040, 6060, 6073, 6088, 6106, 6109, 6111, 6118, 6126, 6127, 6173, 6190, 6272, 6303, 6304, 6339
§ 5 . . 5673, 5683, 5783, 5797, 5876, 5919, 5938, 5971, 6032, 6122, 6123, 6124, 6211, 6212, 6252, 6306, 6336
§ 5, Abs. 3 . . . . 6128, 6232

Jahr Nr.

§ 6 . . 5648, 5687, 5712, 5763, 5794, 5805, 5808, 5813, 5818, 5904, 5920, 5928, 5929, 5941, 5950, 5965, 6008, 6077, 6078, 6101, 6152, 6205, 6279, 6337
§ 7 6072
§§ 8 . . . . . 5646, 6056
§§ 14 . 5665, 5720, 6091, 6289
§§ 15 5665
§§ 21 5720
§§ 40 . . . . 5682, 5866, 6127
§§ 42 6104
§§ 44 5687
§ 48 . 5727, 5813, 6078, 6079, 6110
§ 49 5742

— v. 25. October, krain. L. G. B. Nr. 26, Bauordnung, § 1, ad 2 5780

— v. 19. December, böhm. L. G. B. Nr. 86, Ges., betr. Rechtsverhältnisse des Lehrstandes an den Volksschulen 5673
§§ 1, 2, 15 5922
§§ 1—7 u. 16 5961
§ 30 5800

— v. 30. December, galiz. L. G. B. Nr. 55, ex 1877, Propinations-Ablösungs-Gesetz, §§ 2, 3, 31 5787
§§ 5, 11, 12 6047

1876 v. 26. Februar, R. G. B. Nr. 19 Gendarmerie-Gesetz § 43, Abs. 3 6129

— v. 8. März, R. G. B. Nr. 26, Wechselstempelgesetz, § 4 . . 6152
§ 4a 6263
§§ 5 6162
§§ 5 alin. 2 5767
§§ 11 6152
§§ 11, alin. 3 5767
§§ 13 . . . . . 6263, 6280
§§ 14 6152
§§ 14B 6263, 6280
§§ 16 6263
§§ 19 . . . . . 5830, 5914
§§ 20 . 5767, 5830, 6152, 6280
§§ 20, 3. 1 6263
§§ 21 5830
§§ 24 . . . . . 5767, 6152
§§ 27 6280
§§ 28 . . . . . 6213, 6262

— v. 19. März, R. G. B. Nr. 28, Fristengesetz . 5676, 5724, 6252
§ 1 . . . . . 5656, 5884
§§ 2 . . . . . 5937, 6137
§§ 2, alin. 2 6294
§§ 2, alin. 4 5705

Jahr		Nr.
1876	v. 7. Juni, buk. L. G. B. Nr. 6, ex 1879, Ges., betr. Aufhebung des Propinationsrechtes, § 18	6153
1877	v. 22. Jänner, n. ö. L. G. B. Nr. 6, Dienstbotenordnung, §§ 16, 20—22	6046
—	v. 16. Juni, R. G. B. Nr. 60, Fleischsteuergesetz . . 5806,	5997
—	v. 10. August, R. G. B. Nr. 72, Fin.-Min.-Vdg., betr. Errichtung von Steueradministrationen für die Wiener Bezirke	6135
—	v. 31. December, R. G. B. Nr. 5, ex 1878, Min.-Vdg., betr. Besorgung der Angelegenheiten der kathol. Pfarrgemeinden durch die Ortsvertretungen	5893
1878	v. 18. März, R. G. B. Nr. 31, Ges. über die Steuer- und Gebührenverjährung . 5669,	6166
	§ 1 . . 5701, 5812, 5824,	5915
	5970,	6113
	§ 2 . . 5701, 5824, 5845,	5915
	6113,	6262
	§ 3 . . 5752, 5812, 5827,	5952
	6102,	6262
	§ 4	5952
	§§ 5, 6	5970
	§ 9	5701
—	v. 27. Juni, R. G. B. Nr 72, Branntweinsteuergesetz	6093
	§§ 5, 9, 18, 19, 20, 39, 58, 59, 72, 78, 79, 85	5794
—	v. 17. Septemb., steier. L. G. B. Nr. 10, Wildschadengesetz § 4	6021
1879	Gesetz Art. L., § 36, betr. den Erwerb der ungar. Staatsbürgerschaft	6305
—	v. 11. Juni, R. G. B. Nr. 93, Einquartierungsgesetz, Art. 3	6068
		6069
	§§ 8—10, 12	6308
	§ 17 6068,	6069
	§ 18 5703,	6308
	§§ 23, 29	6308
	§ 30	5703
	§ 38	6308
—	v. 20. December, R. G. B. Nr. 137, Einführung d. Zoll- u. Staatsmonopols-Ordnung in Dalmatien, §§ 71, 73, 101, 201	6233
1880	v. 25. Februar, R. G. B. Nr. 85, Legalisirungsvertrag mit Deutschland	6125
1880	v. 29. Februar. R. G. B. Nr. 35, Thierseuchengesetz, § 5	6056
—	v. 25. März, R. G. B. Nr. 39, Ges., betr. Steuerfreiheit für Neu-, Um- u. Zubauten, §§ 2, 4	6030
	§ 3 5879,	6285
	§ 4	5879
—	v. 13. Juni, R. G. B. Nr. 70, Militärtaxgesetz, § 1, Pkt. 1, § 2a und § 5 Pkt. 3	6104
—	v. 26. Juli, R. G. B. Nr. 102, Fin.-Min.-Erlaß, betr. Einbekennung des dem Geb.-Aequivalente unterliegenden Vermögens, Pkt. 14	5953
—	v. 11. September, böhm. L. G. B. Nr. 85, Ges., betr. Aenderung des Volksschulgesetzes	5735
—	v. 6. October, balm. L. G. B. Nr. 57, Ges., betr. die Gemeindewahl-Ordnung, § 18, Abs. 2	5711
—	v. 30. September, Post-Vdgs. Bl. Nr. 63, Hand.-Min.-Vdg. Z. 30242, betr. postalische Vorschriften, § 24 . .	6330
—	v. 1. December, R. G. B. Nr. 140, Fin.-Min.-Vdg., betr. Vollziehung des Ges. v. 25. März 1880, wegen Steuerfreiheit für Bauführungen, §§ 4, 7 . . . 5879,	6030
—	v. 27. December, R. G. B. Nr. 151, Ges., betr. Aenderung der Erwerb- u. Eink.-Steuer-Ges. in ihrer Anwendung auf Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften	6237
		6296
	§ 1 5723,	5812
	§ 2	5723
	§ 21	6334
	§ 2 I u. II lit. c	6064
	§ 3	5878
	§ 4	5812
1881	v. 15. April, galiz L. G. B. Nr. 46, Eisenbahn-Zufahrtsstraßen-Gesetz, §§ 4, 8 . .	6023
—	v. 7. Juni, R. G. B. Nr. 49, Ges., betr. die Feststellung der Grundsteuer-Hauptsumme . .	6004
—	v. 11. Juni, R. G. B. Nr. 59, Ges., betr. Gebührenerleichterung bei Convertirung von Hypothekarforderungen 5681,	5983
	§ 2	6229

Jahr		Nr.
1881	v. 23. Juni, R. G. B. Nr. 62, Ges., betr. den Handel mit gebrannten geist. Getränken, § 1	5920, 6066
	§ 2	5920
	§ 5	6184
	§ 5 alin. 2	6143
	§ 7	6066
	§ 11	6184
	§ 11 B	6066
	§ 11, I 3	5920
	§ 11, I 5	6066
	§ 11, ad IV	6066, 6143
	§ 13	6184
—	v. 21. August, R. G. B. Nr. 112, Min.-Vdg., betr. Durchführung des Ges. vom 7. Mai 1874 ü. d. Religionsfondsbeiträge, §§ 2, 4—18	5991
—	v. 7. September, L. G. B. Nr. 20, Bauordnung f. Graz, § 3—5, 76	5686
—	v. 4. October, mähr. L. G. B. Nr. 25, Statth.-Vdg., betr. Beschau des zum menschlichen Genusse bestimmten Pferdefleisches, § 4	6056
—	v. 27. December, kärnt. L. G. B. Nr. 34, Gailflußregulirungsgesetz, § 17	6029
1882	v. 18. Jänner, tir. L. G. B. Nr. 2, Ges., betr. Verwaltung des Gemeinde-Eigenthums, §§ 28, 29	6043
	§§ 51 b u. 55	6060
—	v. 9. Februar, R. G. B. Nr. 17, Ges., betr. Abänderung der Gebäudesteuergesetze	5652 6004
	§ 1	6260
	§ 1 lit. b	6098
	§ 5	6260
	§§ 10, 11	6285
	§ 12	5723
	§ 13	5825
—	v. 22. März, böhm. L. G. B. Nr. 26, Ges., betr. Errichtung von landw. Bezirksvorschußcassen	6334
	§ 10, ad 3	5736
—	v. 3. Mai, n. ö. L. G. B. Nr. 48, Ges., betr. Dienstzeitanrechnung bei Berechnung der Dienstalterszulagen d. Volksschullehrer	5749
—	v. 5. Mai, steierm. L. G. B. Nr. 25, Ges., betr. Regelung der Vermögensverwaltung bei den Gemeinde- u. Bezirksvertretungen	5661
1882	v. 19. Juli, tir. L. G. B. Nr. 23, Gemeindestatut für Bozen, § 74	6010
—	v. 2. October, R. G. B. Nr. 153, Ges., betr. Abänderung des Wehrgesetzes	6104
—	v. 12. October, tir. L. G. B. Nr. 30, Straßengesetz, §§ 4, 9, 12	5958
	§ 11	5976
—	v. 6. December, böhm. L. G. B. Nr. 76, Ges., betr. Aenderung des Volksschul-Errichtungsgesetzes, §§ 1, 3	5802
1883	v. 17. Jänner, n. ö. L. G. B. Nr. 35, Bauordnuug f. Wien, §§ 1, 2, 5, 6, 9, 10, 11, 23, 26, 42, 46, 53, Abs. 2 u. 61	6034 6035, 6036
	§ 16, Pkt. G, §§ 24, 31, 121 u. 122, Abs. 3	6124
—	v. 17. Jänner n. ö. L. G. B. Nr. 36, n. ö. Bauordnung, §§ 1, 6—8, 14, 15, 24	6292
—	v. 31. Jänner, schles. L. G. B. Nr. 16, Ges., betr. Auflage auf Bier u. gebrannte geist. Flüssigkeiten, §§ 1—3	5662
—	v. 15. März, R. G. B. Nr. 39, Gewerbegesetz-Novelle, § 1	5741
	§ 1, alin. 3	6303
	§§ 2, 10	5993, 6172
	§ 11	5741, 6251
	§ 13	6333
	§ 14	6172, 6190
	§ 15, Pkt. 7	6086
	§ 16	5904
	§ 18	6106, 6172
	§ 18, alin. 4 u. 6	5993
	§ 23	5993, 6172
	§ 25	5905, 5912
	§ 26	5912
	§ 34	5676, 5905
	§§ 36, 37	6105
	§§ 38, 41	6056
	§ 55	5918
	§ 56, Abs. 3	6172
	§ 57	5905, 5993
	§ 57, Abs. 2	6172
	§§ 73, 76, 97, 99, 100, 102	6075
	§ 106	6190, 6219
	§ 110	6086, 6190
	§ 107	6086, 6190, 6219
	§ 111, Abs. 2	5798
	§§ 113, 114, 115, 119 b, lit h	6190
	§ 120, Abs. 4	6062
	§ 121	5814, 6045

Jahr		Nr.
1883	v. 15. März, R. G. B. Nr. 39, Gewerbegesetz-Novelle,	
	§ 121 h	6273
	§ 121, alin. 7	6219
	§ 126	6190
—	v. 2. Mai, R. G. B. Nr. 53, Ges., betr. Aenderung des Reichsvolksschul-Ges. v. 14. Mai 1869, Nr. 62	5937
	§§ 11, 23	5886
—	v. 23. Mai, R. G. B. Nr. 83, Ges., betr. Evidenzhaltung d. Grundsteuer-Katasters, §§ 2, 8, 12, 24	5856
—	v. 17. September, R. G. B. Nr. 151, Min.-Vdg., betr. Befähigungsnachweis f. concessionirte Gewerbe, Pkt. 8	6086
—	v. 19. September, böhm. L. G. B. Nr. 51, Ges., betr. Gemeinde- u. Bezirkszuschläge, §§ 1, 4	6111
—	v. 26. September, böhm. L. G. B. Nr. 49, Ges., betr. Abänderung der Prager Gemeindeordnung	6177
—	v. 5. October, tir. L. G. B. Nr. 31, Ges., betr. Verpflegskosten in Krankenanstalten	5804
—	v. 25. November, R. B. B. Nr. 173, Ges., betr. den Bau der böhm.-mähr. Transversalbahn, Art. II—IV	5909
1884	v. 11. Mai, R. G. B. Nr. 71, Ges., betr. das Recht zur Gewinnung der wegen ihres Gehaltes an Erdharz benützbaren Mineralien in Galizien	5655
—	v. 19. Mai, R. G. B. Nr. 63, Ges., betr. Abänderung des Branntweinsteuer-Ges. 5794,	6093
—	v. 26. November, tir. L. G. B. Nr. 40, Bauord. für Innsbruck, §§ 16, 35	5692
—	17 December, galiz. L. G. B. Nr. 35, ex 1886, Ges., betr. Gewinnung der wegen ihres Erdharzgehaltes benützbaren Mineralien	5655
—	v. 20. December, tir. L. G. B. Nr. 1, Sanitätsgesetz, §§ 12, 16—18	6189
1885	v. 8. März, R. G. B. Nr. 22, Gewerbegesetz-Novelle § 74	6173
—	v. 14. April, R. G. B. Nr. 43, Ges., betr. Abänderung der Erwerb- u. Eink.-Steuer-Ges. in ihrer Anwendung auf Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften	5812, 6296
	§ 2 I	6334
	§ 2 I u. II	5878
	§ 2 IIa	6258
1885	v. 19. April, R. G. B. Nr. 47, Ges., betr. die Dotation der kathol. Seelsorgegeistlichkeit	5992
	§§ I, 3	5663
	§ 3, 1d	5801
	§ 3 Ie	5959
	§ 3 If	5840
	§ 3 IIe	5960
	§ 4	5801
	§ 5	5801, 6231
	§ 5 alin. 2	6038
—	v. 21. April, L. G. B. Nr. 31, Bauordnung für Lemberg, §§ 1, 3, 14	6267
	§§ 51, 75	5931
	§ 83	6267
—	v. 27. Mai, R. G. B. Nr. 83, Min.-Vdg., betr. Arbeitszeit bei einigen Gewerben, § 2 B 10	6224
—	v. 27. Juni, schles. L. G. B. Nr. 31, Uebersicht der polit. Eintheilung Schlesiens	5923
—	v. 2. Juli, R. G. B. Nr. 99, Durchführungs-Vdg. zum Congruagesetze	5663
—	v. 7. Juli, galiz. L. G. B. Nr. 39, Straßengesetz, § 19	5751, 5929, 5930
—	v. 12. December, schles. Landtagsbeschluß, betr. Getränkeauflage in der Stadt Teschen,	5662
—	v. 14. December, R. G. B. Nr. 168, Min.-Kundm., betr. den Zinstarif für Militär-Einquartierung, Anm. 8 u. 11	5703
—	v. 30. December, R. G. B. Nr. 13, ex 1886, Min.-Vdg., betr. Einreihung der Leichenbestattungs-Unternehm. unter die concess. Gewerbe, § 3 a u. b und § 5	6155
—	v. 31. December, kärnt. L. G. B. Nr. 3, ex 1886, Durchführ.-Vdg. zum Gailfluß-Regulirungsgesetze, §§ 11, 12	6029
1886	v. 1. Jänner, R. G. B. Nr. 7, Concess. Urk. für die Kais. Ferdinands-Nordbahn	5972
—	v. 2. März, R. G. B. Nr. 36, Ges., betr. d. Verlängerung der Wirksamkeit des Ges. v. 11. Juni 1881 pcto. Gebührenerleichterungen	6229

Jahr		Nr.
1886	v. 10. April, L. G. B. Nr. 40, Bauordnung für Böhmen,	
	§§ 1, 2	5889, 5890
	§ 4	5889
	§ 5, Abs. 3	5890
	§ 6	5710, 5890
	§ 8	5732, 5874
	§ 10, Abs. 4	5710
	§§ 11, 12, 13	5890
	§ 14	5650
	§ 16	5874
	§ 17	5710
	§ 19	5874
	§ 20	5874, 6165
	§ 21	5889
	§ 22	6165
	§§ 25, 26, 27	5650
	§ 65	5709
	§§ 68, 69	5710
	§ 73	5925, 5979
	§ 126	5710
	§ 126, Abs. 2	6165
—	v. 2. Mai, böhm. L. G. B. Nr. 41, Ges., betr. Aenderung des Ges. über die Rechtsverhältnisse des Lehrstandes an Volksschulen	5800
—	v. 11. September, tir. L. G. B. Nr. 41, Ges., betr. die Etschregulirung	5691
1887	v. 14. Jänner, n. ö. L. G. B. Nr. 4, Straßengesetz, § 17	5880
—	v. 20. Jänner, böhm. L. G. B. Nr. 3, Ges., betr. Aenderung der Prager Gemeinde-Ord.	6177
—	v. 22. November, tir. L. G. B. Nr. 48, Vdg., betr. Etschregulirung, §§ 20, 23 alin. 4	5691
—	v. 23. Nov., salzb. L. G. B. Nr. 29, Ges., betr. Abgaben für Gegenstände besond. Aufwandes, § 1, Pkt. 5, § 7,	5936
—	v. 28. December, R. G. B. Nr. 1, ex 1888, Arbeiter-Unfall-Versicherungs-Gesetz,	
	§§ 14, 18	6272
	§ 50	6011
	§ 61	6271
	§ 70	6273
1888	v. 23. Februar, böhm. L. G. B. Nr. 9, Ges., betr. Organisir. des Sanitätsdienstes in den Gemeinden, §§ 6—8 u. 10	5971
	§ 10, Abs. 1	5908
—	v. 9. März, galiz. L. G. B. Nr. 38, Ges., betr. Eisenbahnzufahrtstraßen	6023

Jahr		Nr.
1888	v. 15. März, schles. L. G. B. Nr. 30, Ges., betr. Gemeindeauflagen v. gebrannten geist. Flüssigkeiten	5662
—	v. 30. März, R. G. B. Nr. 33, Ges., betr. die Krankenverversicherung d Arbeiter, § 1	6044
	6045, 6046,	6218
	§ 2	6044
	§ 3	5829
	§ 4	6044
	§ 5	6044, 6045
	§ 6	5994, 6318
	§ 8, Abs. 3	5994
	§ 11 . 6045, 6073,	6218, 6219
	§ 12	6318
	§ 13 . . . . 6218, 6273,	6318
	§§ 25, 27, 31	6318
	§ 32	6219, 6318
	§§ 33, 34, 36, 38	6218
	§ 42	5829, 6073
	§ 47, Z. 1	6073
	§ 58 . 5814. 6045,	6219, 6273
	§ 64, Abs. 1	5994
	§ 67	6219, 6318
	§§ 68, 76	6318
	§ 77	6045
—	v. 3. April, R. G. B. Nr. 35, Vdg., Beil. A der Erläuterungen zum Unfallversicherungs-Gesetze, § 1	6303
—	v. 20. Juni, R. G. B. Nr. 95 Ges., betr. den Zoll von gebrannten geistig. Flüssigkeiten und die Besteuerung des Branntweines, § 72	6080
	§ 100	5794
—	v. 20. Juni, R. G. B. Nr. 96, Ges., betr. die individuelle Vertheilung d. Alkoholmenge, welche von den unter die Consumabgabe fallenden Brennereien zum niedrigeren Satze, erzeugt werden darf	6093
—	v. 10. August, R. G. B. Nr. 133, Fin.-Min.-Erl, Vollzugsvorschrift zu den Gesetzen über Branntweinsteuer, § 24	6019
—	v. 24. Sept., steier. L. G. B., Nr. 40, Ges. betr. Aenderung des Wildschadengesetzes	6021
—	v. 10. October, R. G. B. Nr. 178, Concess.-Urk. für die Eisenb. Eisenerz-Vordernberg,	
	§ 2d, § 11	5967
—	v. 27. October, R. G. B. Nr. 159, Min.-Kundm., betr. ein Musterstatut für Bezirkskrankencassen, §§ 7, 14	5994

Jahr		Nr.
1888	v. 24. November, R. G. B. Nr. 174, Fin.-Min.-Vdg., betr. die geänderten amtl. Wechselblanquette	6263, 6280
—	v. 7. December, tir. L. G. B. Nr. 1, ex 1889, Trienter Gemeindestatut, § 78, Abs. 3, § 79, Abs. 3	6221
—	v. 14. December, böhm. L. G. B. Nr. 69, Ges., betr. Entlohnung des Religionsunterrichtes an öffentl. Volksschulen, § 9	6243
1889	v. 1. Jänner, galiz. L. G. B. Nr. 16, Ges., betr. d. Rechtsverhältnisse d. Lehrstandes an Volksschulen	5975
	Art. 53	6144
	§ 11 Bc	6188
—	v. 8. Jänner, böhm. L. G. B. Nr. 5, Bauordnung, §§ 18, 27	5658
	§§ 20, 25, 27, 40, 127 . .	5659
	§§ 42, 127	5859
	§§ 19 bis 21, 131	5779
	§§ 36, 48, 122 ad 2 u. 4, §§ 130 u. 131	5888
—	v. 9. März, R. G. B. Nr. 30, Ges., betr. Gebührenerleichterungen bei Convertirung von Geldschuldforderungen 5773,	5775, 6133, 6170, 6282
	§ 2 . . 5681, 5867, 6096,	6229
	§ 2, Z. 1	6230
	§ 2, Z. 2 5740,	5955
	§ 2, Z. 4 . . 5740, 6017,	6328
	§ 3 5867,	5955
	§ 5	5955
	§ 6	5681
	§ 8	6229
—	v. 17. März, R. G. B. Nr. 31, Durchf.-Vdg. zum Ges. vom 9. März, betr. Gebührenerleichterungen bei Convertirungen, § 2	6229
	§ 5	5955

Jahr		Nr.
1889	v. 22. März, böhm. L. G. B. Nr. 20, Ges., betr Aenderung der Prager Gemeindeordnung	6180
—	v. 22. April, galiz. L. G. B. Nr. 9, Ges., betr. Aufhebung des Propinationsrechtes, Art. I, II	6153
	§ 1	5787
	§§ 3, 5	6153
	§§ 7, 12	6047
	§§ 25, 27	6153
—	v. 20. Mai, R. G. B. Nr. 72, Finanzgesetz, Art. IV . . .	6004
—	v. 22. Mai, R. G. B. Nr. 76, Min.-Vdg., betr. Arbeiterunfallversicherung	6272
—	v. 14. Juni, R. G. B. Nr. 94, Min.-Vdg. betr. Zeitpunkt des Beginnes d. Versicherung	6318
—	v. 19. Juni, R. G. B. Nr. 98, Min.-Vdg., betr. Arbeiterunfalls-Versicherung	6272
—	v. 23. December, n. ö. L. G. B. Nr. 1, ex 1890, Landesstrafgesetz, § 6, alin. 3, § 12, alin. 4 u. § 16	6034, 6035, 6036
1890	v. 6. Jänner, R. G. B. Nr. 19, Markenschutzges., §§ 1, 3, 15, 16	5729
	§§ 3, 4, 16, 33	6319
—	v. 10. Jänner, salzb. L. G. B. Nr. 2, Ges., betr. Bestimm. zur Vertheil. u. Erleichter. d. Militär-Einquartierung § 10	6308
—	v. 20. Jänner, R. G. B. Nr. 7, Vdg., betr. Bestimmungen z. Durchf. d. Congruagesetzes	5840
	§ 4 I ad d	5712
—	v. 11. December, schles. L. G. B. Nr. 3, ex 1891, Aenderung des Schulaufsichtsgesetzes . .	5923
1891	v. 21. März, R. G. B. Nr. 75, Ges., betr. Regelung d. äuß. Rechtsverhältn. der israel. Religionsgesellschaft, §§ 9 bis 29	5726

Inhalt.
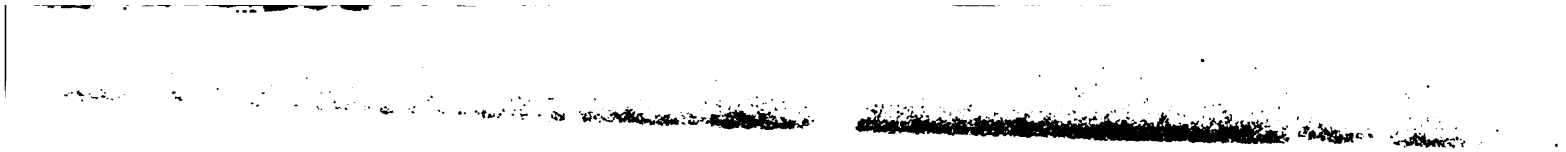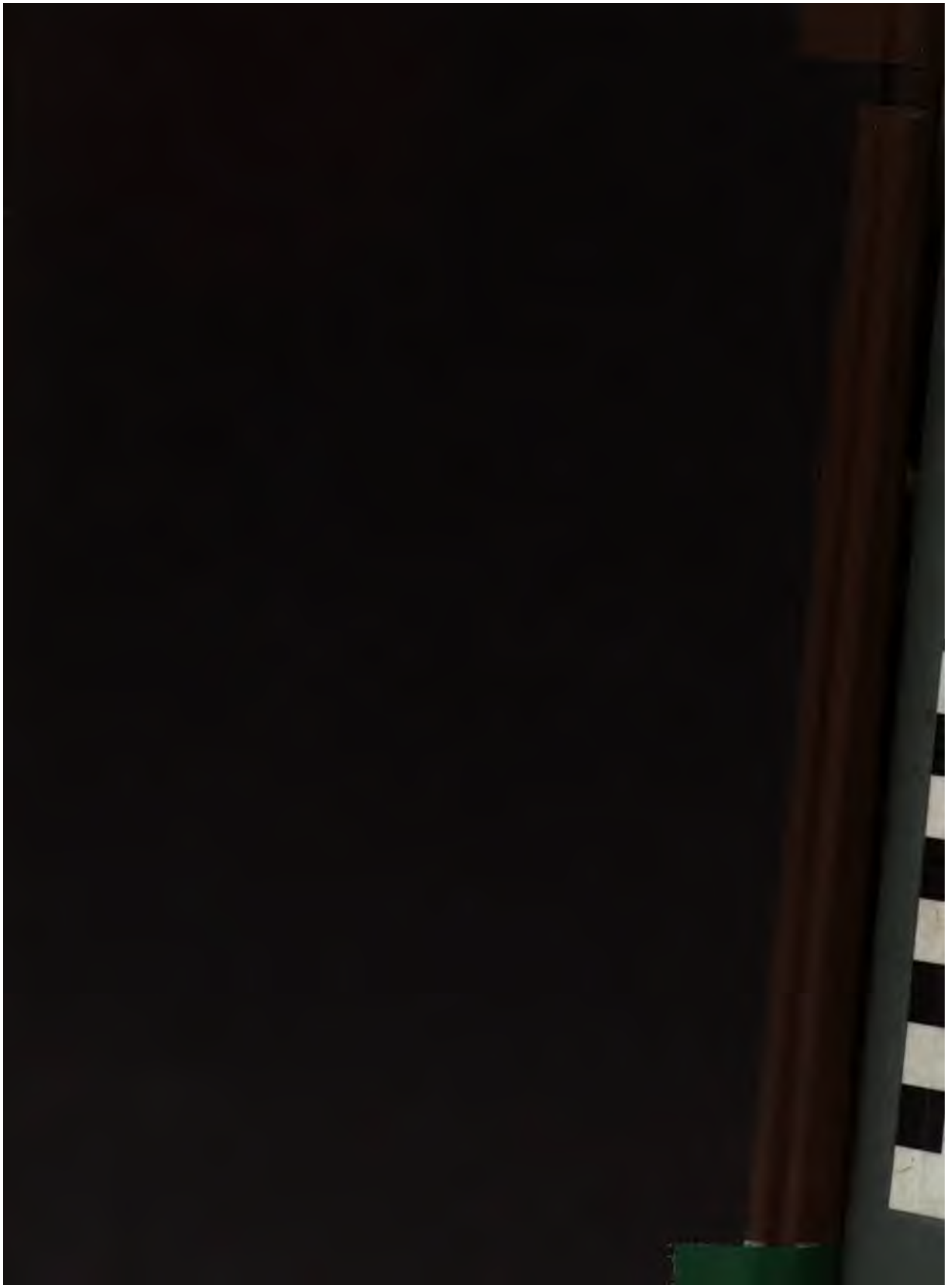
	Seite
Erkenntniſſe Nr. 5646—6339	5— 973
I. Alphabetiſches Sachregiſter	974—1003
II. Alphabetiſches Namenregiſter	1004—1015
III. Regiſter der citirten Geſetzesſtellen	1016—1038